63 A 2

CORPVS IVRIS
METALLICI

RECENTISSIMI ET ANTIQVIORIS.

COPYRIGHT PATHS

METALLIC

REGISTRATIONS, PATENTS, COPYRIGHTS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich August,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürstetem Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem gnädigsten Herrn

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterstehe ich mich dieses Berggesetzbuch unterthänigst zu widmen, in dem ehrfurchtsvollen Vertrauen, daß von Höchstdero huldreichen Gesinnungen für die Beförderung des Bergbaues auch das Unternehmen, seine Gesetze zu sammeln, sich eines gnädigen Beyfalls werde getrösten dürfen.

Geschichtschreiber und Chronicken nennen uns erstaunend die großen Reichthümer, die die Sächsischen Bergwerke vor drey Jahr-

hunderten eine kurze Zeit hindurch erschütteten: lauter wird einst die Nachwelt das Zeitalter von **Ew. Churfürstlichen Durchlaucht** glorwürdiger Regierung preisen und mit uns seiner wohlthätigen Früchte genießen, wo Wissenschaften, von **Höchstdenenselben** großmüthigst unterstützt, der Natur den Vortheil abgewannen, ihr durch sich selbst zu Hülfe zu kommen. Von Jugend auf sollte der Bergmann erst seiner Bestimmung als Mensch und treuer Unterthan, dann seinem nähern Beruf entgegen geführt werden. Darum gaben **Ew. Churfürstliche Durchlaucht** aus Höchsteigner Bewegung den Bergkindern Schulen, ließen die Knaben in den gemeinen Bergwerks-Kenntnissen unterweisen, für die fähigern als Vorbereitung zum höhern Unterricht, erweiterten durch neue Lehrer und Vorlesungen in mehreren Wissenschaften und verbesserten durch mehrere Verbindung der practischen Uebungen der Lehrer und Zöglinge mit den täglichen Vorfällen und Erfordernissen des hiesigen Bergbaues die 1766. errichtete Bergakademie, deren Schätze schon die wichtigsten Bergwerkslande aller Welttheile benutzen, indem sie ihr ihre Söhne sendeten, oder von ihr sich brauchbare Schüler erhohlten. Im Wetteifer hat jeder Theil der Bergwerks-Wissenschaften sich bemüht, **Höchstdenenselben** seine Verbesserungen zu Füßen zu legen: der

Berg-

Bergmann das Schießen aus dem ganzen Gestein und die Kalkmauerung in Schächten und Stöllen; der Wäscher den Stoßheerd; der Markscheider seine eingetroffenen Angaben der Durchschläge, die großen Nivellements, Gruben- und Situations-Risse; der Mechaniker überall verbesserte Kunstgezeuge und Treibegöpel, Förderung aus krummen und abgesetzten Schächten, bey Freyberg schon vorgerichtete Canäle zur Verschiffung der Erzte entfernter Gruben auf die Hütten, noch größere ähnliche Entwürfe für das ganze Land und Hebemaschinen, um Fahrzeuge in und aus Tiefen und Höhen über Wehre und Mühlgefälle zu bringen; der Hüttenmann endlich mannichfaltige Verminderungen an Holz- Kohlen- und Bley-Verbrand und ein reineres Ausbringen der Producte. Jedes Bergamt empfieng in jedem Jahre nach seinem Bedürfniß die beträchtlichsten Geldsummen, und durch sie genießt eben jetzt der arme Bergmann die Vortheile neu angelegter Getreide-Magazine, ohne das Steigen der Preiße zu empfinden. Vergebens befürchten nunmehr die weitläuftigen Freyberger Reviere Wassermangel zum Betrieb der Grubenkünste und mit ihm mehr, als tausend Arbeiter für sich selbst Mangel an Unterhalt; denn Ew. Churfürstliche Durchlaucht achteten eines hoch ansteigenden Aufwandes nicht, um sogleich im kurzen Umlauf zweyer Jah-

re, nächst Erweiterung der vormahligen Wassergräben, durch eine neue Meilen-lange Wasserleitung dem dringendsten Uebel entgegen zu treten und dadurch einen Plan angreifen zu lassen, der nach diesem großen Anfang jetzt noch mit beträchtlichen Röschen und Gräben allmählig weiter verfolgt, und, für Jahrhunderte entworfen, in künftigen Zeiten nur das Bedürfniß des Bergbaues erwarten wird, um ihm durch neue Röschen und Gräben neue Wasser und einen entfernten Fluß zuzuführen. Auch der Wissenschaft jüngster Zweig, die neuerfundene Amalgamation, konnte und mußte unter Ew. Churfürstlichen Durchlaucht standhaften Befehlen und wirksamster Unterstützung in Sachsen schneller und höher sprossen, als in seinem mütterlichen Lande, und schon sieht das Ausland mit Verwundern die Früchte der vollendeten neuen Einrichtung.

In unverlöschbar ehrerbietigster Erinnerung der ausgezeichneten Gnade, mit welcher Höchstdieselben mir einst in frühen Jahren Bergwerkssachen zum Anfang meiner Laufbahn in Höchstdero Diensten anwiesen, übergebe ich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht noch jetzt, nachdem mich mein Beruf an diesen großen, wohlthätigen Anstalten nur in einem entferntern Standorte Theil nehmen läßt, in einer Reihe vorhin gesammelter aus-

ausländischer Berggesetze den geringen Beytrag zu jenen gemeinen Bemühungen Höchstdero getreuer Bergwerksdiener, den meine Kräfte vermögen, vielleicht zum nützlichen Gebrauch der hiesigen Bergwerks-Instanzien und des von Höchstdenenselben unmittelbar angeordneten Unterrichts der Bergrechte, vielleicht auch selbst als einen Versuch, ob eine vorbereitete ähnliche Sammlung der Chur-Sächsischen Berggesetze sich Höchstdero gnädigsten Beyfalls mit gleicher Zuversicht erfreuen dürfte, als gewiß die allgemeine Aufmerksamkeit auf Höchstdero und Dero Durchlauchtigsten Herren Vorfahren Gesetze dieselben nur ungern hier vermissen wird. Wenn Ew. Churfürstliche Durchlaucht, wie ich unterthänigst bitte, diese Absichten meines gegenwärtigen Unternehmens nicht ungnädig vermerken: so darf sich auch wohl die Sammlung selbst, ihrer Mängel ohngeachtet, eine nachsichtsvolle, huldreiche Aufnahme versprechen. Noch vor wenig Tagen durch diese frohe Aussicht nur zu Hofnungen auf Höchstdero fernere Huld und Vorsorge ermuntert, heute selbst ein öffentliches Denkmal Ew. Churfürstlichen Durchlaucht beglückender Gnade, voll von Empfindungen, für welche die Sprache keinen Ausdruck hat, und von neuem verpflichtet und belebt, mir immer mehrere Fähigkeiten für meinen Beruf zu erwerben, kenne ich keinen an-

dern

dern Zweck meines Lebens auf Erden, als durch die treueste Erfüllung aller meiner Pflichten gegen Ew. Churfürstliche Durchlaucht, die Dero Diener und Unterthanen zu jeder Tugend auffordern, diejenige Ehrfurcht und Bewunderung, Devotion und Dankbarkeit zu beweisen, mit der ich bin

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

Dreßden
den 3. Februar
1791.

unterthänigst-treugehorsamst-pflichtschuldigster

Thomas Wagner.

Vorrede.

Es sind in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts mehrere größere und kleinere Werke, auch selbst Zeitschriften erschienen, welche sich in dem Zwecke vereinigen, einzelne teutsche Staaten mit ihrer eignen und ganz Teutschland mit der Gesetzgebung und Verfaßung seiner Provinzen bekannter zu machen. Man hat bald die Geschichte der Territorien, wie sie nach und nach zusammen und in ihre gegenwärtigen Verbindungen und Verhältniße kamen, öfter nur die Veränderungen in den Fürstlichen Häusern, bald die politische und physicalische Beschaffenheit der Länder, alles zuweilen im ganzen Umfange, häufiger einzelne Theile untersucht, und beschrieben; bald die verschiedenen Gesetze dieses, oder jenes einzelnen Landes, bald die Gesetze verschiedener Länder über gleiche Gegenstände gesammelt; zum Theil wörtliche Abdrücke derselben, oft nur zweckmäßige Auszüge geliefert. Die täglich wachsende Anzahl solcher Schriften scheint voraus zu setzen, daß die Verordnungen anderer Länder in neuern Zeiten aufmerksamer, als vorher, beobachtet und nicht blos als Bestimmungen unsers Verhaltens gegen unsre Nachbarn, sondern auch als lehrende Beyspiele deßen angesehen werden, was einsichtsvolle Staatsmänner unter verschiedenen Umständen für billig, recht und nützlich erachteten; was der Erfolg als vortreflich bewährte; was hingegen geändert, oder zurück genommen werden mußte. Neben allen diesen Schriften solte auch wohl eine neue Samlung von Bergwerks-Gesetzen mit gleichem, und vielleicht selbst mit einigem mehrern Rechte ihren Platz finden, als mancher andrer Beytrag zur Kentniß der deutschen Provinzial-Gesetze.

§. 1.

Nutzen eines Berggesetzbuchs überhaupt.

Es ist fast die schwerste Kunst der Gesetzgebung, die Gesetze kurz und unbezweifelt leicht verständlich abzufaßen, und dennoch solche allgemeine Grundsätze in dieselben zu legen, welche für eine große Menge von Fällen unmittelbar die Entscheidung darbieten, und überall, wo derselbe rechtliche Grundsatz in Frage komt, gleichmäßig anwendbar sind. Nur wenige Gesetze erfüllen dieses Erforderniß. Man hat, besonders in vorigen Zeiten, in dieselben immer zu viel einzelne Fälle, die eben vorgekommen waren, auch wohl die neue Gesetzgebung selbst veranlaßten, oder die sich der Verfaßer des Gesetzes willkürlich vorbildete, verwebt und darüber disponirt, die rechtlichen Grundsatze aber, aus denen die Disposition floß, zurück gelaßen, anstatt daß diese hätten fest gestelt werden, und jene den Gesetzgeber sowohl in Ansehung der anzunehmenden Meinung, als in der Wahl des Ausdrucks nur hätten leiten sollen. Daher erscheinen noch jetzt so viel Fälle, für welche kein einheimisches Gesetz positive Entscheidung, oder analogische Anleitung dazu giebt, und wo man entweder auf Meinungen der Rechtsgelehrten, oder auf fremde Gesetze zurück gehen muß; auf jene da, wo blos strenge Theorie des gemeinen Rechts entscheiden soll und kann, und vornemlich wo Lieblings-Meinungen der ältern Juristen, die ehehin zuweilen selbst in Gesetze eingeflossen waren, oder doch dabey zum Grunde gelegen hatten, in neuern Zeiten durch reinere und erweiterte Kentniße widerlegt worden sind; auf diese in solchen besondern Theilen der Rechtsgelahrheit, die auf Academien nicht gelehrt werden, und worüber selten Streitigkeiten an Dikasterien zum rechtlichen Vorspruch kommen. Jede flüchtige Uebersicht der Bergordnungen kann lehren, daß sie sich zum

größten Theil nur mit Formalitäten und Entscheidungen einzelner Fälle beschäftigen, hingegen wenig, oder gar keine eigentlichen rechtlichen Grundsätze enthalten. Jedermann weiß auch, daß die Bergsachen fast überall von dem gewöhnlichen Gang rechtlicher Erörterungen ausgezogen, und besondern Berg-Collegien und Departements vorbehalten sind, und daß wir noch kein System der Bergrechte haben, in welchem die bergrechtlichen Geschäfte nach den Gesetzen und aus der Natur der Sache beschrieben, natürliche Begriffe derselben festgestelt und zum Grunde gelegt, die daraus fließenden Folgerungen abgeleitet, und mit den Bestimmungen, die schon positiven Rechtens sind, verbunden worden wären. In jedem Bergwerks-Lande müßen sich aber bey mehrerer Ausbreitung seines Bergbaues neue Fälle ergeben, von welchen die eignen Gesetze schweigen. Je mehr deren sind, desto häufiger werden ähnliche Vorgänge in fremden Gesetzen aufgesucht werden müßen, oft selbst nur, um bey der großen Gleichförmigkeit der Bergordnungen aus einer auswärtigen eine dunkle Stelle der einheimischen zu erläutern.

§. 2.

Besonders zum Beweiß des gemeinen Bergrechts.

Ich darf einem Berggesetzbuch, ohne sein Lob zu übertreiben, selbst einige wesentliche Vorzüge vor andern ähnlichen Samlungen verschiedener, über einen Gegenstand ergangener Provinzial-Gesetze beylegen. Diese können immer nur in diesem, oder jenem einzelnen Lande, und auch da nur zum kleinern Theil, in so fern man nemlich einheimische Gesetze in denselben findet, als Quellen des einheimischen Rechts brauchbar seyn. Bey weitem der größte Theil dient lediglich zum nützlichen Hülfsmittel in dem besondern Theil der Rechtskunde, den sie betreffen. Die gegenwärtige Samlung im Gegentheil liefert nicht blos den meisten teutschen Staaten ihre eignen Berggesetze, zum Theil solche, die selbst in denen Landen, wo sie erlaßen wurden, nicht leicht zu haben sind, sondern es gehören auch alle Stücke derselben in jedem Bergwerks-Lande unmittelbar zu den Quellen des einheimischen Bergrechts. Die Gesetzgeber haben sehr wohl gefühlt, wie wenig ihre Bergordnungen den Gegenstand erschöpfen, und um den Mangel zu heben, einstimmig in allen Landen wegen alles deßen, worüber die einheimischen Gesetze nicht disponiren, auf die gemeinen Bergrechte, auf bergläuftigen Gebrauch, bergübliches Herkommen und Gewohnheit *), auch wohl auf die im Heil. Römischen Reiche üblichen Bergrechte und Ordnungen **) verwiesen. Niemand kennt ein niedergeschriebenes gemeines teutsches Bergrecht. Dasjenige, worauf sich die Gesetze selbst berufen, kann also nur in der Uebereinstimmung aller, oder der meisten, in allen Bergwerks-Landen über denselben Gegenstand ergangenen Verordnungen gesucht werden. Alle Quellen, welche zu dieser Vergleichung nöthig sind, müßen daher auch an allen Orten, wo ein gemeines Bergrecht gilt, zu den Quellen des einheimischen Berggrechts gehören, und es können ferner keine solchen Vergleichungen geschehen und Resultate darauf gebauet werden, wenn man die Gesetze, die verglichen werden sollen, weder kennt, noch besitzt. Nur sehr wenige Bergrechtsgelehrten dürften alle Stücke dieser Samlung schon kennen und besitzen, und selbst der Augenschein wird hinlänglich beweisen, daß Hertwich in seinem Bergbuch, so viel er auch für seine Zeit, und nach den Schwierigkeiten, die den ersten Versuch eines solchen Werks erschweren, geleistet hat, doch immer bey weitem nicht mit hinlänglichen Hülfsmitteln versehen gewesen ist, und daß seine Sätze noch mit sehr viel mehrern Beyspielen aus Berggesetzen andrer Länder unterstützt werden müßen, ehe sie nach dem obigen Begrif für mehr, als die Meinungen eines einzelnen Gelehrten, aus wenig einzelnen Gesetzen entlehnt, gelten, und unbedingt für gemeines Bergrecht gehalten werden können. Eine einzige Bitte kann ich hierbey nicht stillschweigend übergehen. Ich habe oft bemerkt, daß sehr einsichtsvolle Männer fremde Gesetze für unbergmännisch erklärten, am Ende nur, weil man das Gegentheil deßen verordnet hatte, was nicht etwan überhaupt der Natur der Sache angemeßen, oder in ihrem Lande gesetzmäsig verordnet, sondern selbst bey ihnen nur Herkommens war. In der That ist es viel gefordert, daß die einheimischen, vielleicht blos durch Nachläßigkeit und Mißbrauch ehehin eingeschlichenen Gebräuche ausschließend gut und ächt bergmännisch seyn sollen, und das Bergrecht kann nie als Wißenschaft fortschreiten, so lange die Versuche, gewiße algemeine Sätze von den wesentlichen und zufälligen Eigenschaften der Bergwerks-Geschäfte mit philosophischem Scharfsinn und Verwerfung aller dunkeln Bergwerks-

*) S. unten S. 343, 378, 426, 624, 650, 656, 687, 693, 694, 718, 724, 768, 786, 982, 1002, 1006, 1042, 1044, 1146, 1154, 1294, 1310, 1377, 1426.
**) 1238.

werks-Terminologie, so viel möglich, in unsrer heutigen juristischen Sprache aufzustellen, und daraus auf gleichem Wege rechtliche Folgerungen herzuleiten, für unbergmännisch gescholten werden. Ueber das Studium des Bergrechts, seine Quellen und ihre Verschiedenheit habe ich meine Meinung schon in der Vorrede zu der Schrift: Ueber die Chur-Sächsische Bergwerks-Verfaßung, Leipzig 1787. öffentlich gesagt.

§. 3.

Inhalt eines Berggesetzbuchs. Welche Urkunden der Form nach nicht dazu gehören?

Wenn ich alle mir bekante Bergwerks-Urkunden hier zusammen geworfen hätte, so würde ich, vielleicht selbst mit weniger Mühe, anstatt eines Bandes deren drey bis vier haben liefern können. Allein es schien mir zweckmäsiger, aus der Menge nur das Nützliche auszuheben. Nach welchen Grundsätzen ich dabey verfahren bin, darüber muß ich mich mit dem Publicum vernehmen, damit jeder wiße, was in dem Buche zu suchen ist. Gesetze sollen der Inhalt eines Berggesetzbuchs seyn. Mit Unrecht würde man also hier Urkunden, die der Form nach keine Gesetze sind, Urthelssprüche und Gutachten der Rechtsgelehrten, oder Verträge und Receße erwarten. Besonders hat aus diesem Grunde über das Bergregal der teutschen Fürsten, deßen Verhältniß gegen Kaiser und Reich, gegen andere Fürsten, ferner gegen Vasallen und Unterthanen nichts weiter geliefert werden können, als was in wirklichen Gesetzen verordnet ist. Der größte und wichtigste Theil der Theorie von der Regalität des Bergbaues muß aber aus Verträgen und andern einzelnen Urkunden entwickelt werden.

§. 4.

Welche Urkunden ihrem Inhalte nach nicht dazu gehören? zuerst in Rücksicht auf das Object a) des Bergrechts.

Ein Bergesetzbuch begreift ferner nur allgemeine Gesetze. Befehle, die über einen einzelnen Vorgang gegeben wurden und nicht überhaupt vorschreiben, wie es allezeit unter gleichen Umständen gehalten werden solle, und Belehnungen einzelner Personen und Gewerken mit einem Bergwerks-Eigenthum sind keine algemeinen Gesetze und daher auch nicht im Umfang dieser Samlung. Sie umfaßt aber auch nicht alles, was ohne Einschränkung für alle ähnliche Fälle verordnet ist. Unsre Bergrechtsgelehrten scheinen in ihren Schriften Justitz-Verfaßungs- und Polizey-Sachen, und die doppelte Gewalt, aus welcher die teutschen Fürsten Berggesetze erlaßen, nicht genug zu unterscheiden, sondern ziehen jede aufgefundene Bergwerks-Verordnung in das Bergrecht. Die Einrichtungen und der Zusammenhang, wie die Geschäfte zwischen verschiedene Collegien, Gerichte und Diener vertheilt sind, die Verbindungen dieser Instanzien ꝛc. unter sich, und die nähere Art und Weise, wie sie, außerhalb des vorgeschriebenen Laufs des ordentlichen Proceßes, ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen, gehören zur Verfaßung; die Sorgfalt, in der innern Lage des Staats gemeinschaftliche, besonders dem persönlichen Wohlstand und Gewerbe der Unterthanen drohende Uebel abzuwenden, zur Polizey, und alle Streitigkeiten und Entscheidungen über Rechte und Verbindlichkeiten, oder über das so genannte Mein und Dein und demnächst das, was jeder Bürger zu beobachten hat, um seine Befugniße zu vertheidigen, zur Justitz. In Bergsachen komt hierbey noch die angeführte Verschiedenheit der gesetzgebenden Gewalt in Betrachtung. Der Bergbau ist nicht allein so, wie jedes andere Grundeigenthum, der Landeshoheit und Landesherrlichen Macht, überall zum gemeinen Besten unumschränkt zu disponiren, unterworfen, sondern auch zugleich durch die Sitten und Gebräuche der Völker in das ausschließende Eigenthum der Fürsten gekommen. Wenn nun ein Fürst seinen Finanz-Bedienten befiehlt, wie sie seine Güter bewirthschaften, sich unter diesen und jenen Umständen benehmen, und in der Erhebung und Berechnung seiner Einkünfte verhalten sollen, so interessiren solche Anordnungen das Publicum nur als Zeugniße und Beweise einer zweckmäßigen Staatsverwaltung und weisen Regierung. Wenn er aber Grundsätze vorschreibt, nach welchen Inwohner und Einkömlinge Abgaben entrichten, die Unterthanen seiner Cammergüter fröhnen und zinsen sollen; nach denen ihnen erlaubt ist, ihre Höfe zu theilen, zu veräußern und zu verpfänden, oder nach welchen und unter denen er seine eigenthümlichen Besitzungen öffentlich verpachten und verleihen will, und alsdenn Recht genommen und gelitten werden

soll; wenn er in gewißen Arten von Sachen die Rechtspflege ganz, oder zum Theil andern, als den gewöhnlichen Justitz-Instanzien anvertraut: so sind dieses algemeine Gesetze, welche jeder Unterthan wißen kann und soll, und die jeden angehen und verpflichten, der gegen den Fürsten in eines dieser Verhältniße komt. Die Instructionen seiner Diener können nur alsdenn zu dieser letzten Klaße gerechnet werden, wenn sie zugleich Vorschriften algemeiner Befehle ändern, oder modificiren. Hieraus entsteht in Bergsachen folgender Unterschied. Alle Berggesetze, welche die Justitz betreffen, ergehen nicht vermöge der Regalität des Bergbaues, sondern aus Landesherrlicher Gewalt. Bergwerks-Verfassung und Polizey hingegen theilen sich, jede in zwey Gattungen, wovon man eine die ökonomische, die andere die Landes-Verfaßung und Polizey nennen könte. So, wie jeder Gutsherr willkürlich zu Verwaltung seines Vermögens Diener annimt und ihre Geschäfte unter sie vertheilt, seine Güter in Pacht, laaßweise, oder anders austhut, desgleichen seinen Unterthanen Polizey-Vorschriften geben kann, wenn sie nur den Landesgesetzen nicht widerstreiten und sich nicht über die Gränzen seines Guts erstrecken: so verleihet der Landesherr nach gleichen Rechten die Bergwerke, als seine Regalien, und giebt ihnen ihre Verfaßung und Polizey. Diejenigen Einrichtungen aber, durch welche der Bergbau und das Bergvolk im ganzen Lande gewiße Vorzüge und Freyheiten vor andern Grundstücken und Einwohnern genießen, und Bergsachen anders, als alle andere Angelegenheiten, entweder gleich andern Finanzsachen, oder auf ihre eigne Art verhandelt werden, sind ein Theil der Polizey und Verfaßung des Landes, die wesentlich und allein von der Landesherrlichen Gewalt des Fürsten abhängt. Das Object des Bergrechts sind Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rücksicht auf den Bergbau entstehen, und bey weitem die meisten streitigen Bergsachen und zweifelhaften Bergrechts-Fragen beschäftigen sich mit einem einzelnen Theile des Haupt-Gegenstandes, nemlich mit den Befugnissen und Obliegenheiten, die insbesondere aus der Verleihung des Bergbaues zwischen dem Inhaber des Bergregals und den beliehenen Personen, und weiter zwischen diesen und den Grundbesitzern, andern Bergwerks-Eigenthümern, Stöllnern ꝛc., den Bergofficianten, ihren gewerkschaftlichen Untergebenen und Arbeitern und denjenigen erwachsen, mit denen sie über Bergwerks-Bedürfniße und Producte contrahiren. Die Quellen, auf welchen diese Gerechtsame und Pflichten beruhen, sind erstlich Gesetze, und es würden zweytens, besonders bey dem letztern, wichtigsten Gegenstand des Bergrechts, die Beleihungs-Contracte der Gewerken eben so sehr dazu gehören, wenn nicht theils die Bedingungen derselben gesetzmäßig vorgeschrieben wären, theils die Belehnungs-Urkunden sich nicht blos überhaupt auf die Bergrechte bezögen, sondern jene gegenseitigen Verbindlichkeiten nahmentlich angäben. Alle Gesetze, welche den Inbegrif der bergrechtlichen Befugniße und Pflichten, die Berggerichtsbarkeit und den Berg-Proceß betreffen, werden, als der wesentliche Inhalt eines Berggesetzbuches, hier vollständig mitgetheilt.

§. 5.

b) Ferner der Bergwerks-Verfaßung und Polizey.

Anweisungen der Bergofficianten über ihre persönliche Relation gegen Vorgesetzte, untergebene und andere Landesherrliche Diener, desgleichen über die nähern Bestimmungen, wie sie ihre Dienstgeschäfte zu verrichten haben, gehören nicht zu den algemeinen Landes-Gesetzen, auch nicht zu den Rechten, sondern zur Verfaßung des Bergbaues. Nur alsdenn, wenn sie zugleich eigne, von andern Gesetzen abweichende rechtliche Vorschriften, oder so, wie das Reglement, (unten S. 1071.) besonders ausführliche Nachrichten über die Einrichtung und Competenz der Bergwerks-Collegien und Bergämter enthalten, konten dergleichen Instructionen und Befehle in ein Gesetzbuch, das zuerst Bergwerks-Justitz-Sachen gewidmet ist, aufgenommen werden. Oft ist hier die Gränzscheidung allerdings schwerer, als in irgend einem andern Theile der Cameral-Rechte, weil nach den Berggesetzen in mehrern rechtlichen Geschäften, vorzüglich bey den Muthungen und deren Bestätigung, viele Handlungen der Gewerken und Beamten durch einander laufen, und sogleich Nullitäten, oder mangelhafte Verfahren entstehen, so bald eine, oder die andere vernachläßiget wird. Ich läugne auch nicht, daß mich selbst die zahlreichen, ganz oder zum Theil unrichtigen und verdrehten Nachrichten von besondern Landes-Verfaßungen, welche viele der heutigen statistischen Schriften enthalten, furchtsam gemacht und abgehalten haben, mehr solche Verfaßungs-Vorschriften einzurücken, von deren keiner ich hätte versichern können, daß sie nicht seitdem widerrufen, oder stillschweigend geändert worden wäre. Man findet ja unter den Landesherrlichen Dienern immer nur wenige,

die

die ihre Provinzial-Verfaßung ganz genau kenten und übersähen, wie kann man von einem Privatmann fordern und erwarten, daß er von den Einrichtungen andrer Länder, und zwar so vieler, als verschiedener Länder Gesetze hier mitgetheilt werden, vollständig unterrichtet seyn solte? Seit den ältesten Zeiten hat man den Bergbau durch Vorrechte und Befreyungen zu ermuntern gesucht. Die öffentlichen Anschläge und Patente, welche hierüber in allen Bergwerks-Landen häufig ergangen sind, können in einem dreyfachen Gesichtspunct angesehen und beurtheilt werden; einmal als historische Beweise der Begnadigungen und Vorzüge, die den Bergwerks-Grundstücken, den Gewerken und Bergleuten zu verschiedenen Zeiten bewilligt wurden, zweytens als Landesherrliche Zusicherungen gewißer Freyheiten und besonderer Rechte, auf welche jeder einen gegründeten Anspruch erlangt und hat, der als Gewerke, oder Arbeiter an dem Bergbau Antheil nimt, endlich drittens als merkwürdige Ausnahmen von der übrigen Landes-Verfaßung. Nothwendig können nur die neuesten in den letztern beyden Rücksichten noch jetzt in Betrachtung kommen. Ich habe daher von jedem Lande nur diese, so viel mir deren bekant sind, eingerückt, und ältere erst alsdenn, wenn sie entweder als die ersten Verordnungen für den dasigen Bergbau anfänglich die Stelle ausführlicher Bergordnungen versahen, oder wenn sie mit einer Bergordnung zugleich erschienen waren, zu der sie unzertrenlich gehörten. Beyläufig ist zuweilen eine mitlere Bergfreyheit eingeschaltet, welche zwischen die ältesten und jüngsten fällt, in so fern sie nicht sowohl den Gewerken, als vielmehr dem Bergvolk, das keine andern Beweise seiner Befugniße hat, neue, zu den ältern hinzugesetzte Begnadigungen gab. Nach gleichen Grundsätzen sind unter den einzelnen Befehlen über die Frohn- Zinß- und Werbungs- ꝛc. Freyheit der Bergleute nur die neuesten und wichtigsten ausgewählt worden. Durch diese eignen Privilegien sind die zum Bergbau gehörigen Grundstücke und dabey angestellten Personen nicht nur gegen die andern liegenden Güter und Einwohner des Landes in besondere Verhältniße gekommen, sondern sie bilden auch unter sich gleichsam einen eignen kleinen Staat, der an einer Seite wegen der Erleichterungen, deren der Bergbau nothwendig bedarf, geschonet, an der andern aber mit Vorsicht und Ordnung regiert werden muß, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht desto mehr gestört, und so viel als möglich, der innere Wohlstand des Bergbaues und des Bergvolks unter sich befördert werde. Diese Polizey-Gesetze betreffen zwar keine Rechte und Verbindlichkeiten. Allein viele derselben konte ich nicht übergehen, weil sie in andern Verordnungen eingewebt waren, die wesentlich in ein Berggesetzbuch gehören; einige andere nahm ich auf als merkwürdige Beyspiele, wie man die teutsche Bergfreyheit hier erweitert, dort enger begränzt, auch wohl, um Mißbräuche und Gefahren abzuwenden, unter dem Bergvolk die natürliche Freyheit zum Theil noch mehr eingeschränkt hat.

§. 6.

In Rücksicht auf das Subject des Bergrechts ꝛc.

Unter dem Bergbau, als Subject des Bergrechts, der Bergwerks-Verfaßung und Policey, kann nur die Gewinnung derjenigen Mineralien und Foßilien, welche durch das Bergregal dem Eigenthum der Grundbesitzer entzogen sind, verstanden werden, so sehr sich auch die Schriftsteller bemüht haben, den Umfang des Bergrechts aus einem der Natur der Sache angemeßenen Begrif des Bergbaues selbst zu bestimmen. Dem unbeschränkten Eigenthümer, der auf seinem Grund und Boden Kalk und Steine ꝛc. bricht, kann nur zum algemeinen Besten des Staats vorgeschrieben werden, wie er seinen Bau anstellen, und seine Arbeiter behandeln soll; der beliehene Gewerke hingegen wird durch seinen Beleihungs-Contract an die Berggesetze und Bergrechte gebunden. Diese erstrecken sich über alles, was zur Aufbereitung jener, vom Grundeigenthum ausgenommenen Mineralien gehört, nemlich über alle Arbeiten vom ersten Schurf an, bis die Producte aus der Hand derjenigen, die sie auf ihre Kosten haben gewinnen, oder zuerst schmelzen laßen, als Kaufmannswaare in die Hand des ersten Käufers gegangen sind. Die Freyheiten, oder Einschränkungen des Handels mit inländischen, und der Einfuhre fremder Bergwerks-Producte, desgleichen die Strafen der Uebertreter solcher Handels-Gesetze, liegen jenseits der Gränzen des Bergrechts, der Bergwerks-Gerichtsbarkeit, und also auch dieses Berggesetzbuchs. Was ferner wegen der Gewinnung anderer Foßilien, welche das Bergregal nicht trift, und die jedem Grundbesitzer zustehen, in jedem Lande Rechtens ist, wird man nach den angegebenen Gränzen des Bergrechts nicht in dieser Samlung suchen. Allerdings begreift daßelbe hierdurch in einem Lande einen weitern, in einem andern einen beschränktern Umfang. Die Königlich-Preußischen und Marggräflich Brandenburgischen Gesetze ziehen Salpeter und verschiedene Erdarten zum Bergregal; in Böhmen und Mähren geht es nur auf Gold und Silber. Wo überhaupt diese Gränzen nicht blos auf dem Herkommen des Ortes und Landes beruhten, sondern gesetzmäßig beschrieben, und wo vornemlich wegen des Steinkoh-

lenbaues Verordnungen vorhanden waren, da habe ich geglaubt, daß die Aufnahme solcher Gesetze dem Verlangen des Publicums entsprechen möchte. Außerdem sind blose Polizey-Gesetze für die Brüche von Stein- und Erdarten, auch selbst von denjenigen Landen, wo diese Foßilien zum Bergregal gehören, übergangen worden. Sie bestimmen gewöhnlich nur mit weitläuftiger Genauigkeit die Dauer der Schichten, Schichtlöhne, Art der Aufsicht und den Verkauf der Producte, und hätten als blose locale Einrichtungen den Raum für wichtigere, zur Theorie des Bergrechts unentbehrliche Gesetze eingeschränkt.

§. 7.

Welche Gesetze noch außerdem weggeblieben sind.

Noch wäre das Werk weitläuftiger ausgefallen, als der Zweck der Gemeinnützigkeit es unumgänglich erforderte und selbst gestattete, wenn alles hätte aufgenommen werden sollen, was nach Abzug der vorbemerkten, ihrer Beschaffenheit nach von einem Berggesetzbuch ausgeschloßenen Stücke immer noch übrig blieb. Mancher würde ungern Gesetze, die er schon in andern Büchern besaß, hier wieder gefunden, ein anderer ungern noch einmahl so viel für ein Gesetzbuch über einen einzelnen Theil der Rechtskunde aufgewendet haben. Eigne Erfahrung hatte mich gelehrt, daß zwey Schwierigkeiten, sowohl die in den verschiedenen teutschen Landen ergangenen Berggesetze, auch nur dem Nahmen nach, kennen zu lernen, als sie zu erlangen, das Studium der Bergrechte und besonders alle Beweise aus der Uebereinstimmung der vorhandenen Gesetze sehr erschweren. Die meisten Bergordnungen wurden zwar gleich anfänglich gedruckt, allein die einzelnen Abdrücke kamen wenig in den Buchhandel, und sind jetzt selbst am Orte des Drucks fast gar nicht mehr, und nur etwan gelegentlich in Auctionen zu bekommen, wo des fehlerhaften Drucks ohngeachtet vier bis fünf derselben so viel, auch wohl mehr gelten, als der Preis dieser ganzen Samlung beträgt. Ein Verzeichniß aller Berggesetze, die ich entweder selbst kante, oder in Schriften angeführt gefunden hatte, war hinreichend, um das erste Hinderniß für die Zukunft zu entfernen. In Ansehung des zweyten leiteten drey Regeln meine Auswahl. Leicht solten die Gesetze zu erlangen seyn. Bloße Handschriften, in einzelnen privat Bibliotheken, oder wohl gar in Archiven versteckt, und einzelne Abdrücke, die nicht durch den Buchhandel zu erlangen sind, kann sich nicht jeder leicht verschaffen. Solche Urkunden mußten also hier mitgetheilt werden; denn es ist der kleinere Theil des Publicums, der einige derselben schon besitzt, ich hatte für den größern zu arbeiten. Was zweytens in großen, kostbaren Werken verborgen lag, oder auch in kleinern, außerdem das Bergwesen nicht betreffenden Schriften zerstreut war, konte aus gleichem Grunde nicht zurückgelaßen werden. Auch in Verhaltniß der Kosten solten nach meinen Wünschen die teutschen Berggesetze künftig leichter anzuschaffen seyn. Allein sehr bekante Bergwerks-Urkunden und Schriften hier zu wiederhohlen, und ohngefähr um so viel, als der Ankauf der letztern beträgt, mein Werk zu vertheuern, wäre gegen diejenigen, die dergleichen Schriften schon besitzen, Unbilligkeit gewesen, und für andere ohne verhältnißmäßigen Nutzen. Die Brauchbarkeit des Buchs erforderte, hierbey die Quellen des heutigen Bergrechts und jene veralteten Gesetze zu unterscheiden, welche durch neuere Gesetze, Gewohnheitsrechte und durch den Gerichtsgebrauch größtentheils aufgehoben sind, und fast keine gesetzliche Kraft mehr haben, dennoch aber den Ursprung und wahren Zweck vieler, noch jetzt bestehender Einrichtungen und die wesentlichen Erfordernisse der bergrechtlichen Geschäfte, oft selbst deutlicher und richtiger, als die neuern Gesetze, lehren und angeben. Von der Gesetzgebung des sechzehnten und der folgenden Jahrhunderte ist nichts übergangen, als was in vier, oder eigentlich in zwey Werken schon gedruckt steht, nemlich erstlich in den drey ältern Samlungen teutscher Berggesetze:

„Ein new sehr nützlich Koniglich Bergbuch, darinnen begriffen allerley wichtige Bergsa-
„chen, wie auch hoch nothwendige Bergwerksgebräuche und Gerichts-Proceß, so täglich
„in allen Bergwerken mit großem Nutz von Gewerken, Ampt- und Bergleuten können ge-
„braucht werden. Erstlich durch den Großmächtigsten Durchlauchtigsten Fürsten und
„Herrn Wenceslaum den sechsten König in Böheimb Anno Christi 1280 Lateinisch
„Jetzund aber allererst in teutscher Sprache in Druck verfertiget durch M. Iohannem
„Deuccrum P. C. Dienern am heil. Worte Gottes der Kayserl. freyen Bergstadt Schla-
„ckenwalde. Gedruckt zu Leipzig typis Grosianis 1616."

Es enthält die Enderleinische Uebersetzung von Wenzels, Königs in Böhmen, Constitutionibus Iuris Metall. und die beyden Böhmischen Bergwerks-Verträge von 1534. und 1575.

„Ursprung und Ordnungen der Bergwercke im Königreich Böheim, Churfürsten-
„thum Sachsen, Ertzherzogthum Oesterreich, Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüne-
„burgk, Grafschaft Hohenstein, deren ein theils biß anhero noch nie in Druck ausgan-
„gen. Alles mit vleis zusammen getragen vnd was in jedem gehandelt auf nachfolgen-
„dem

„dem Blatt zu befinden. Leipzig in Verlegung Henning Großens des jüngern 1616.
„Gedr. bey Lorenz Kober.“
enthält das teutsche Iglauische Bergrecht, die Joachimsthalische Bergordnung 1548. nebst dem Anhang, die beyden Böhmischen Zinn-Bergwerks-Ordnungen 1548. für Schlackenwalde ꝛc. und Hengst, Perninger ꝛc. einige Chur-Sächsische Gesetze, die Nieder-Oesterreichische Berg-Ordnung 1553., die Braunschweigische 1593., und die Honsteinische 1576. (S. unten das algem. Verzeichniß ꝛc.)

„Corpus Iuris & Systema rerum Metallicarum, oder Neu verfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand, so alten, als neuern Collectaneis von Bergwerks-Sachen, und „zwar I. Christoph Encelii Tractat von Metallischen Dingen, aus dem Latein ins Teutsche übersetzet. II. Ein alter Tractat von Erkäntniß der Klüfte und Gänge, auch unterschiedener des Gesteins Güte. III. Deuceri Corpus Iuris Metallicum, oder Bergrechten, nebst IV. allerhand andern, als Kayserl. Königlichen, Chur- und Fürstlichen, „wie auch Gräflichen Berg-Ordnungen. Weiter ist statt eines andern Theils angefüget „ein ganz neuer Tractat, nemlich: V. Tit. Herrn Abrahams von Schönberg, Churfürstl. Sächs. Raths, und Ober-Berg- und Crayß-Hauptmanns zu Freyberg publicirte „ausführliche Berg-Information, samt denen bey Berg- und Hüttenwerk gebräuchlichen Redens-Arten, allen und jeden Liebhabern, sonderlich aber denen, welche bey dem „Berg- und Schmelz-Wesen zu schaffen haben, zu Dienst und Gefallen zusammen getragen, als darinnen selbige, was ihnen zu thun obliget, was so wohl in- als auser der Gruben, und bey der Hütten vor Anstalt zu machen, oder vor Aufsicht zu halten, ingleichen „wie in Proceß-Sachen Bergrechtlich zu verfahren ꝛc., benachrichtiget werden. Franckfurt am Mayn, in Verlegung Johann David Zunners, Buchhändlers, im Jahr „Christi 1698.“
enthält dieselben Gesetze, welche in Deucers Bergbuch ꝛc. und in dem Ursprung und Ordnungen ꝛc. stehen. Zweytens enthält die Bayerschen Gesetze schon:

„Samlung des Bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die Bayerische Berg„rechtsgeschichte von Johann Georg Lori. München bey Franz Lorenz Richter 1764.

Die ersten drey Werke, besonders das dritte, welches die erstern beyden ganz in sich faßt, sind im Publikum zu bekant, als daß sie nach meinem Zweck hier hätten eingerückt werden können. Doch findet man die Ungarische Bergordnung vom Jahr 1573. unten S. 173. wieder abgedruckt, weil derjenige Abdruck derselben, der zugleich den Titel eines zweyten Theils des Corpoirs Iuris & Systematis Rerum Metall. führt, fast zu den litterarischen Seltenheiten gehört. Die Bayerschen Gesetze, welche nach der Zeit ergangen sind, wo Lori seine Samlung heraus gab, findet man unten S. 331. Sehr gern würde ich hier noch einige unter den Böhmischen und Mährischen Gesetzen angezeigte Stücke mitgetheilt haben, wenn sie jetzt zu erlangen, oder dazu für die Zukunft beßere Hofnungen gewesen waren. Ich will auch für meinen Theil gerade am wenigsten läugnen, daß hier und da noch andere Berggesetze können ergangen seyn, die in meinen Plan gehörten und mir verborgen blieben. Gedruckte Schriften und Nachrichten, von Männern eingezogen, die in ihren Landen bey den Bergwerks-Instanzien selbst angestellt, oder doch mit der dasigen Bergwerks-Verfaßung genau bekant sind, führten und leiteten mich bey der Samlung dieses Buchs und außer ihnen wußte ich keine Anleitung zu finden, oder zu suchen. Ob jener wenigen vermißten, zur Vollständigkeit eines Berggesetzbuchs nicht ganz wesentlich nöthigen Stücke wegen der Druck dieses Werks eher hätte aufgeschoben, oder wegen der Ungewißheit, ob mir nicht irgend ein Gesetz noch fehle, die ich niemahls völlig zu entfernen und aufzuheben vermochte, eher ganz hätte unterbleiben sollen, will ich öffentlicher Entscheidung überlaßen. Das nachgesetzte Verzeichniß von Berggesetzen soll indeß hoffentlich beweisen, daß ich nicht oberflächlich sammelte, und die Reihen von Gesetzen, welche hier abgedruckt sind und größtentheils bis auf die neuesten Zeiten fortgehen, erwecken in mir selbst die Vermuthung, daß die Gönner und Freunde, welche mich mit denselben versahen, bey der Mittheilung keine andern dahin gehörigen Verordnungen zurück hielten. Die Gesetze meines vaterländischen, des Chur-Sächsischen Bergbaues mußte ich in diesem Berggesetzbuch ganz übergehen. Heilige Pflichten des Dieners hätten mich verbunden, eine Samlung derselben für die hiesigen Bergwerks-Instanzien und Officianten so brauchbar, als möglich, zu machen und dadurch meinen gegenwärtigen Plan zu überschreiten. Die Berg- und Hüttenwerke liegen hier nicht, wie vornemlich am Harz und im Böhmischen Obergebürge, auf einem kleinen, außerdem wenig angebauten Strich Landes zusammen, sondern sie sind durch mehrere entfernte, zum Theil am meisten bevölkerte Kreyse, zwischen Ackerbau und Fabricken zerstreut. Alle Mittel, wodurch die Direction theils selbst Erfahrungen sammeln, theils sich eine beständige Uebersicht der Lage des Bergbaues im kleinsten Detail verschaffen, theils im großen Ganzen immer Ordnung erhalten kann, haben hier mehr Hin-

derniße, als in andern Landen, wo die erforderlichen Nachrichten bald am Orte selbst eingezogen und geprüft, und die Bergwerks-Districte in der einzigen Rücksicht auf den Wohlstand des Bergbaues, gleich einer besondern kleinen Republik, nach eignen Gesetzen regiert werden können. Hierdurch ist die ganze Chur-Sächsische Bergwerks-Verfaßung zusammgesetzter geworden, und verpflichtet, die darüber ergangenen Anordnungen vollständig mitzutheilen, hätte ich hier von Sachsen allein eine Menge von Verfaßungs- und Polizey-Vorschriften aufnehmen müßen, die nach den obigen Grundsätzen in dem Umfang eines Berggesetzbuches nicht begriffen, auch wohl in andern Landen nicht einmahl vorhanden sind. Vielleicht gebe ich dem Publicum künftig eine besondere Samlung Chur-Sächsischer Berggesetze, die wegen der Ungleichheit des Plans in einem eignen Bande brauchbarer eingerichtet werden kann, als wenn sie hier eingeschoben worden wäre. Unter den veralteten Gesetzen sind noch diejenigen zurückgeblieben, welche in zwey Werken stehen, wovon ohnehin keines zur Litteratur des Bergrechts entbehrt werden kann, nemlich in

„Joseph von Sperges, Landmanns in Tyrol, Tyrolischer Bergwerksgeschichte, mit al„ten Urkunden und einem Anhange, worinn das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird. „Wien bey Joh. Thom. Edlen von Trattnern 1765."

„Johann Thaddäus Anton Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürli„che und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien bey „Matthias Andr. Schmidt 1780."

Diejenigen, welche dergleichen Schätze des Alterthums zu achten und zu benutzen wißen, sollen hoffentlich ihre Wünsche durch die alten Kuttenberger, Ungarischen, Tyrolischen, Salzburger und Harzischen Berggesetze, die insgesamt hier zuerst im Druck erscheinen, befriedigt finden. Endlich habe ich drittens unter mehrern gleichförmigen Gesetzen eines Landes immer nur die neuesten ausgehoben. Es ergiengen ehedem gewöhnlich bey jeder Regierungs-Veränderung neue Bergfreyheiten. Oft waren auch die Begnadigungen nur auf gewiße Jahre ausgesetzt gewesen, und wurden nach Ablauf der Zeit erneuert. Größtentheils sind diese Privilegien unter sich gleichlautend; unter welchen Umständen ich zuweilen nächst den jüngsten auch die ältesten und einige mitlere hier eingerückt habe, ist oben §. 5. schon angezeigt worden. Eben so oft veranlaßten in neuern Zeiten Eingriffe in die Vorrechte des Bergvolks neue Bestätigungen dieses, oder jenes widersprochenen Befugnißes, oder wenn andere Umstände, z. B. ein neues Militair-Reglement, einen neuen Zoll-Tarif und dergleichen erforderten, so unterließ man nicht, zugleich die dahin gehörigen Vorzüge der Berg- und Hüttenleute zu wiederhohlen. In solchen Fällen wird man immer nur das Hauptgesetz, und diese, oder jene merkwürdige Anwendung der teutschen Bergfreyheit auf gewiße besondere Fälle wörtlich abgedruckt, die übergangenen Befehle und Privilegien aber in dem algemeinen Verzeichniß angemerkt finden.

§. 8.

Wie die Gesetze hier abgedruckt sind? Abkürzungen, Orthographie ꝛc.

In dem beständigen Gesichtspunct, diese Samlung dem Inhalte nach so reichhaltig, an Bogenzahl so schwach, als möglich, zu machen, durfte ich keine Gelegenheit versäumen, an Raum zu gewinnen, um den Umfang von Urkunden, den ich gern liefern wolte, zu erschöpfen. Das erste Ersparniß gewährte die große Gleichförmigkeit vieler Bergordnungen. Ganz konte keine übergangen werden, weil doch nur sehr wenige von Anfang bis zu Ende und von Artickel zu Artickel wörtlich übereinkamen, und auserdem der Zweck meines Unternehmens vereitelt worden wäre, durch die Samlung der teutschen Berggesetze die Quellen zum vollständigen Beweis der Grundsätze des gemeinen Bergrechts aus der Vergleichung aller Berggesetze mitzutheilen. Ich habe daher nach der an sich wilkürlichen Ordnung, wie die Gesetze verschiedener Länder hier auf einander folgen, die spätern mit den vorhergehenden verglichen, und da, wo sie wörtlich übereinstimten, von Artickel zu Artickel jene auf diese bezogen, überall Artickel, Seitenzahl und Zeile der vorhergehenden Bergordnung genau angegeben, Anfangs- und Schluß-Worte der gleichlautenden Stellen wiederhohlt, die kleinsten Abweichungen bemerkt und angezeigt, zuweilen auch, wenn die Gesetze mehrerer, einer Ober-Herrschaft unterworfener Provinzen größtentheils gleichlauteten, die Verschiedenheiten in Anmerkungen gebracht und im Text die veränderten Worte durch andern Druck kentlich machen laßen. Nur einige wenige Bergordnungen sind auf Gesetze bezogen, die nicht in dieser Samlung, sondern im Corpore Iuris & Syst. Rer. Metall. stehen. Viele Bergordnungen hatten in den ältern Abdrücken sehr weitläuftige, zuweilen in jeder Ausgabe verschiedene Titel und vor iedem Artickel sehr lange, zweckwidrige Ueberschriften, die beyde an sich nicht zur Disposition des Gesetzes gehören, und auch wohl erst, wie ich bey den Chur-Sächsischen oft bemerkt habe, bey Gelegenheit des Abdrucks der Gesetze hinzugefügt worden waren. Jene langen Tittel, welche als litterarische Nachrichten in das folgende allgemeine Verzeichniß gehören,

und

und diese Aufschriften sind vornemlich abgekürzt, die letzten da, wo sie gänzlich ermangelten, und ohne die ganze Bergordnung zu durchgehen, nichts aufgesucht werden konte, hinzugesetzt, und so viel es geschehen konte, durch das ganze Buch gleichförmig eingerichtet worden; jedoch bin ich hierbey meinen Originalien treu geblieben, daß hier nirgends Aufschriften fehlen, wo in jenen dergleichen standen, die Artickel hier nirgends Unterabtheilungen haben, als wo ich in jenen dergleichen fand, und wenn hier und da Urkunden nicht abgetheilt und dennoch zu lang waren, als daß einzelne Stellen derselben hätten kurz angeführt und wieder gefunden werden können, so bezeichnen Zahlen am Rande gewiße Abschnitte, welche der Zusammenhang des Stücks gestattete. Ich sehe dem Vorwurf entgegen, daß das Auge manches Diplomatikers, mehr an Bilder und Rahmen, als an Sachen und Wahrheit gewöhnt, durch die angenommene Orthographie äußerst beleidigt werde. So manches Denkmahl des Alterthums erscheint, seiner Würde beraubt, hier in modernisirter Gestalt. Allein Kenner der Urkunden und der Archive wißen den ersten Grundsatz der Diplomatik, die Jahrhunderte zu unterscheiden, in welchen die Urkunden gegeben wurden, und daß die Schreibart anfänglich mit gleichen Schritten ungewißer ward, wie sich die Kunst, Worte durch Schriftzüge auszudrücken, nach und nach in Teutschland mehr verbreitete. Ich habe oft in Archivs-Acten des XV., und noch mehr des XVI. Jahrhunderts in einem Bande vier und mehr gleichzeitige Handschriften eines, und deßelben Gesetzes, auch wohl von einer Hand geschrieben gefunden, wovon keine der andern völlig gleich kam, und nur von sehr wenigen dieser Gesetze war ein wirkliches Original ausgefertigt worden. Welche Abschrift solte für die wahre, richtige gelten, und warum eben die, die man bey dem Druck des Gesetzes, vielleicht ganz zufällig, zu diesem Behuf ausgewählt hatte? Im Gegentheil ist unverkennbar, daß die ältern Abdrücke und Abschriften der Bergordnungen theils durch ungewohnte alte, oder provinzielle Orthographie an sich für viele Personen völlig unlesbar, theils aus ermangelnder Sachkentniß der Abschreiber und Buchdrucker durch unrichtige Interpunction und überdieß häufig durch offenbare Druck- und Schreibefehler noch mehr verdunkelt worden sind. Es blieb mir also keine Wahl übrig, als entweder den Zweck der Brauchbarkeit meiner Samlung zum großen Theil zu verfehlen, oder die weder diplomatisch gewiße, noch selbstständige, noch an sich richtige, dem Verstand der Gesetze aber äußerst hinderliche Orthographie und Interpunction wegzuwerfen. Die ältern Urkunden bis zur ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erscheinen hier in unveränderten, mit aller Sorgfalt veranstalteten Abdrücken, und nur die Interpunction ist so eingerichtet worden, daß sie der Erklärung der etwas unverständlichen alten Sprache zu Hülfe kommen möchte. In den spätern Gesetzen hingegen, die als Quellen des heutigen Bergrechts klar vor Augen liegen sollen, habe ich die Orthographie unserm Zeitalter, die Interpunction dem Sinne der Gesetze gemäß geändert. Man soll daher hoffentlich die hier gelieferten, so viel möglich, correcten Abdrücke nicht schelten, und wenn ja in den Bergordnungen, weil ich mich nie ermächtigte, in den Worten selbst etwas zu ändern, oder nur wahrscheinlich, nicht ganz zuverläßig fehlende Worte einzuschalten, noch Dunkelheiten vorkommen, so erleichtern die Gleichförmigkeit der Ueberschriften der Artickel, ferner die aufeinander bezogenen Artickel, wo überall die verschiedenen Lesarten angezeigt sind, und überdieß das zweyte Register die Vergleichung solcher Stellen mit ähnlichen Artickeln andrer Bergordnungen. In jedem Fall kann keine der ältern Abdrücke einzelner Bergordnungen richtiger seyn, als diejenigen, welche ich hier liefere, da diese von jenen genommen, aber berichtigt sind, folglich die erstern alle Mängel der letztern haben, in diesen hingegen viele Fehler der erstern verbeßert werden konten.

§. 9.

Algemeines Verzeichniß von Berggesetzen. Dreyfaches Register.

Um das Hinderniß ganz aufzuheben, welches, wie oben schon bemerkt worden ist, eigne Erfahrung mir nicht als unbedeutend und geringfügig vorgestellt hat, daß es nemlich einige Mühe kostet, die in verschiedenen Büchern zerstreuten Berggesetze alle kennen zu lernen, habe ich ein Verzeichniß aller mir bekanten Berggesetze mit genauer Anzeige, ob und wo sie gedruckt sind, dem Werke vorgesetzt, die vorhandenen einzelnen Abdrücke der Bergordnungen vollständig nach ihren ganzen Titeln, und bey den hier abgedruckten Gesetzen die Seitenzahl, wo sie unten stehen, angegeben, hier und da literarische Bemerkungen beygefügt, auch einige wenige Verordnungen, welche zu spät eingiengen, um an den gehörigen Ort unter den Gesetzen eingerückt zu werden, nachgetragen. Man wolle daher, um nahmentlich dieses, oder jenes Gesetz zu suchen, oder um zu beurtheilen, welche Berggesetze in diesem, oder jenem Lande ergangen sind, nicht die Reihe der abgedruckten Gesetze, sondern dieses Verzeichniß nachschlagen. Daß es bey der großen Ausbreitung der Litteratur und bey der fast unnenbaren Menge größerer und kleinerer statistischer Schriften nicht das Werk eines einzelnen Mannes sey, zu behaupten, daß sich nirgends ein ihm unbekant gebliebenes Berggesetz, auch nur dem Nahmen nach, angeführt finden solte, wird mir das Urtheil jedes billigen Richters zugeben, und ich werde jede Erinnerung eines solchen Mangels mit Dank annehmen, vielleicht auch auf irgend eine Art künftig benu-

benutzen. Die Einrichtung der Regiſter am Ende des Werks hatte ihre eignen Schwierigkeiten, um für drey Fälle, wenn jemand überhaupt ſuchen wolte, was die Geſetze eines gewißen Landes über eine Frage diſponiren, wenn ferner eben dieſer Artickel nicht vollſtändig abgedruckt, ſondern auf einen andern gleichlautenden bezogen war, oder wenn man geſchwind mit einer Vorſchrift die ähnlichen Stellen aller andern hier abgedruckten Landes-Geſetze vergleichen wolte, das Nachſchlagen zu erleichtern. Ich glaubte auf folgendem Wege mich meinem Zweck zu nähern. Das Werk theilt ſich ganz natürlich nach der Verſchiedenheit der Lande, in welchen die Geſetze ergiengen, in gewiße Abſchnitte, und am Anfang eines jeden iſt, ſo wie auf jeder Seite, bemerkt, welches Landes Geſetze da abgedruckt ſtehen. Im erſten Regiſter ſind dieſe Aufſchriften in gleicher Ordnung wiederhohlt, und mit römiſchen Buchſtaben bezeichnet, nach welchen ſie in den folgenden beyden Regiſtern angeführt werden. Das zweyte Regiſter giebt eine kurze Ueberſicht aller in dieſem Werke befindlichen Verordnungen ihrem Inhalte nach. Ich habe zu den Rubriken die Aufſchriften der Artickel gewählt, und bin in Anſehung der Ordnung dem Marggräflich-Brandenburgiſchen Patent und der Bergordnung von 1619. gefolgt, theils weil dieſe Geſetze an ſich ſehr vollſtändig, theils weil die andern Geſetze faſt nur auf dieſelben bezogen ſind, endlich weil dieſe Bergordnung mit der Joachimsthalſchen von 1548. am meiſten überein komt, die in den oben angezeigten Samlungen von Berggeſetzen, auch vielfältig einzeln abgedruckt iſt, und von den Schriftſtellern vorzüglich angeführt wird. Man darf alſo, um zu irgend einer Stelle der Joachimsthalſchen Bergordnung ſogleich alle Paralell-Stellen dieſer Samlung zu finden, nur den mit jener übereinſtimmenden Artickel der Brandenburgiſchen Bergordnung, und alsdenn den letztern im zweyten Regiſter aufſuchen. Im dritten alphabetiſchen Regiſter faſt jedes Wort zu extrahiren und überall beſtimt zu ſagen, was und wie ſie diſponiren, wäre einer Wiederhohlung und nochmahligem Abdruck des ganzen weitläuftigen Werks gleich geweſen. Aber wo und in den Geſetzen welches Landes jede Frage vorkomt, welches darüber in jedem Lande die neueſten Verordnungen ſind, muß im Regiſter genau zu finden ſeyn, wenn auch die Vorſchrift nur beyläufig in einen Artickel eingeſchaltet ſeyn ſolte. Wenn z. B. ein Satz hier in einen Artickel zuſammen genommen, dort durch mehrere zerſtreut iſt, ſo ſind der eine und die verſchiedenen Artickel angezeigt, ohne die kleinen Abweichungen hinzu zu ſetzen. Die römiſchen Buchſtaben zeigen nach Anleitung des erſten Regiſters, in welchen Provinzial-Geſetzen die Stelle ſteht, und da die Verordnungen jedes Landes unter ſich in chronologiſcher Ordnung folgen, ſo mußnothwendig im Regiſter unter den verſchiedenen, einem Buchſtaben beygeſetzten Seitenzahlen die kleinere ſich auf ein älteres, die höhere auf ein neueres Geſetz beziehen.

Ein Tag lehrt den andern und die ſcheinbar wichtige Erfahrung des Morgens wird oft am Abend zur unbedeutenden Kleinigkeit. Meine Arbeit bey dieſer Samlung, beſonders die Vergleichung der Bergordnungen unter ſich und die Beziehung der gleichlautenden Artickel auf einander, konte größtentheils erſt während des Drucks vorgenommen werden. Je mehr ich damit fortrückte, deſto mehr Möglichkeiten entdeckten ſich, das Werk für das Publicum bequemer und brauchbarer zu machen. Man wird daher am Ende einige kleine Abweichungen vom erſten Plan bemerken, die jedoch weder den Gebrauch, und vielleicht darf ich hinzuſetzen, den Nutzen des Buchs verändern und verringern, noch an ſich läſtig fallen können. Der Anfang bis zu dem Ende der Marggräflich-Brandenburgiſchen Bergordnung von 1619. iſt gleichſam ein beſonderer Abſchnitt. Die Geſetze für den Bergbau der Kayſerlich-Königlichen Lande ſind von allen andern verſchieden, und die Bayerſchen und Churpfalziſchen Bergordnungen müßten ihrem Inhalte nach ſo, wie die erwähnte Brandenburgiſche Bergordnung, vollſtändig abgedruckt werden. Erſt unter den nachfolgenden Stücken ließen ſich einige auf die vorhergehenden beziehen, und die Harziſchen ältern Geſetze durch erläuternde Anmerkungen und zum Theil durch Ueberſetzungen verſtändlicher zu machen, erforderten die Sprache, in der ſie geſchrieben ſind, und ihr vorzüglicher Werth für die teutſche Bergwerksgeſchichte und Bergrechte. Wenn übrigens dieſes Berggeſetzbuch einen bisherigen Mangel unſrer Literatur ausfüllen und durch ſeine Brauchbarkeit ſich empfehlen ſolte, ſo muß ich das Publicum mit einem großen Theile ſeines Beyfalls an die vielen Gönner und Freunde meiner jugendlichen Muſe verweiſen, die mir bereitwillig theils ihre eignen Schätze öfneten, theils die gebetenen Hülfsmittel verſchaften. Ohne ſolchen thätigen Beyſtand wären meine beſten Pläne und Entwürfe unausführbar geweſen, und das folgende Verzeichniß hätte viel Nahmen mir bekanter Geſetze, aber wenig Nachweiſungen auf hier, in dem Buche ſelbſt, befindliche Abdrücke der Urkunden enthalten. Das öffentliche Urtheil von dem Werth und der Ausführung meines Unternehmens kann denen Männern, die ſich dafür intereßirten, den würdigſten und angenehmſten Erſatz der übernommenen Bemühungen gewähren, allein meines Dankes aufrichtigſte Verſicherung möge ihnen der dargelegte Beweiß, daß ich nicht zwecklos bat, eben ſo verbindlich darbringen, als gewiß bey mir zu keiner Zeit die freudige Erinnerung verlöſchen wird, daß ich einſt blos durch den Wunſch und das Beſtreben, nach dem Maas meiner Kräfte zu nützen, fremde Theilnehmung und Hülfe zu erwerben vermochte. Dreßden d. 20. Dec. 1790.

W. Ver-

Algemeines Verzeichniß von Berggesetzen.

Böhmische und Mährische Berggesetze.

Jus municipale et montanum Iglaviense — bestätigt vom König von Böhmen und Marggrafen in Mähren, Wenzel, und dem Marggrafen in Mähren Przemißlaus zwischen den Jahren 1248. und 1253. Gedr. in Gelas. Dobner Monument. Historicis Bohem. T. IV. p. 227. in Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke, Wien 1780. S. 261., ferner in Iuribus primaevis Moraviae; Collegerunt ac Notis illustrarunt Benedictini Rayhradenses Brunae 1781. Dieser letztere Abdruck, welcher von einem alten Manuscript im Stadt-Archiv zu Brünn genommen ist, unterscheidet sich von den erstern beyden durch folgenden Zusatz. Nach den Worten: Si quis autem novum montem invenerit mensurentur septem lanei (Dobner l. c. p. 228. lin. 4. Peithner ꝛc. a. a. O. Seite 287. Zeile 3. v. unten) steht hier: Domino Regi unus, ex utraque &c. S. von diesem Berg- und Stadtrechte vornemlich Dobner Monum. l. c. und Adauct Voigts Preiß Schrift über den Geist der Böhmischen Gesetze in verschiedenen Zeitaltern. Dresden 1788. S. 83, 103. ꝛc.

Constitutiones Iuris Metallici Wenceslai Bohemiae Regis — ohngefähr vom Jahr 1295. S. davon Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 229. Meine Vorrede zu der Schrift: Ueber die Churſächsische Bergwerks-Verfaßung, Leipzig 1787. S. XLV. A. Voigts Preißschrift ꝛc. S. 110. Im Stadtarchiv zu Kuttenberg ist eine Handschrift des XIV. Jahrhunderts von einer teutschen Uebersetzung dieses Bergrechts, welche Meister Johannes Gelnhausen, Kayser Karls IV. Geheimschreiber, gemacht haben soll. Man hat auch eine Böhmische Uebersetzung, wovon Peithner ꝛc. S. 230. eine Handschrift von 1528. anführt. Eine andere teutsche Uebersetzung ist vom Joachimsthalschen Amtsverwalter Matth. Enderlein auf Befehl K. Ferdinands gefertigt worden, in Deucers Bergbuch (S. ob. S. VI. und im Corpore Iur. et Syst. Rer. Metall. S. 1. abgedruckt. Valentin Forster, ein teutscher Rechtsgelehrter, der zwischen 1557. und 1560. in Madrit lebte, machte damals auf Veranlaßung des Directors der Kön. Spanischen Bergwerke, Admirandi, eine Spanische Uebersetzung.

Das teutsche Iglauer Bergrecht. Es ist unter doppelter Aufschrift bekant. In dem Ursprung der Bergwerke, gedruckt zu Reichenau durch J. Haselberger, im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke, Leipzig 1616. S. 16. im Corp. Iuris & Syst. Rer. Metall. und in J. F. Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 204, wo es überall ganz abgedruckt steht, führt es den Titel: „Dis syn die Bergrecht dy von allir „erst syn vom Bergwerk funden yn Behemen und in „Merhern von den Bürgern von der Igla und von den „eldesten Bergluten besteliget vnd beschriben syn vnd „versigilt vndir der Burgir Ingesigel eym yczlichen Berg„manne czu vorlysen und czu gewynnen.“ Ich habe es in dem Bergmännischen Journal II. Jahrg. 1789. 6. St. S. 527. vollständiger und richtiger von einer glaubwürdigen alten Handschrift abdrucken laßen, wo eine ziemlich erweiterte teutsche Uebersetzung des Iglauischen Stadtrechts vorhergeht, und wo alsdenn das Bergrecht überschrieben ist: „Hye heben sich an die Bergk„recht In Behem vnd In Mehren als die fürsten sie „bestetiget haben in Iren landen vnd gerichten.“ Ueber das Alter und die Aechtheit dieses bekanten Bergrechts sind Klotzsch (Urspr. der Bergwerke in Sachsen S. 66.) und Gel. Dobner (Monum Hist. Boh. p. 198.) verschiedener Meynung. S. Meine angeführte Vorrede. Einige neuerlich gefundene Nachrichten, daß diese Urkunde allerdings böhmischen Ursprungs, und wahrscheinlich kein untergeschobenes, sondern ein wirkliches Iglauer Bergrecht sey, habe ich in angezeigtem St. des Bergmännischen Journals mitgetheilt.

„Das synd die Recht und die freyunge die der Edel „König Johannes von Behem des achtwarn und des „lobesam kaiser Heinrichs sein sun seinen Burgern vnd „seinen Bergleuten hat gegeben und verlihen vnd sie de„mit begnadet hat sunderlichen zw vordrunge vnd zu ge„gemach, der schrift, also lautet ꝛc.“ S. meine Nachricht davon in dem angef. St. des Bergmänn. Journals. Gedruckt Unten S. 1.

K. Karls IV. Bestätigung der Privilegien der Bergleute zu Kuttenberg, besonders wegen ihres Gerichtsstandes d. 14. May 1359. Ein kurzer Auszug in Pelzels Leben Karls IV. Th. II. S. 605.

König Wenzels Bestallung, für den Bergmeister Mauritius zu Kuttenberg VIII. Kal. Iun. 1378. — Lateinisch: Gedr. in Pelzels Leben Wenzels Th. I. Urkundenb. No. 18. S. 32.

Deßen Verordnung wegen der Erbschaften der Bergleute d. St. Johanstag 1386. Gedr. Ebendas. No. 51. S. 73.

König Wenzel erlaubt den Gewerken zu Budweiß den freyen Verkauf ihrer Silber und Erze Freytag nach Aschentag 1385. Gedr. in Schoergen & Kreyßig Scriptt. Histor. Germ. T. II. p. 63.

K. Wenzel erlaubt dem Johann Liczko auf den Gründen des Klosters Brzezany Goldseifen anzulegen, doch daß dem Kloster der Grundschaden bezahlt werde — „vulgariter Ackergelt“ — d. 25. Oct. 1400. Gedr. in Pelzels Leben K. Wenzels Th. II. Beyl. 173. S. 72.

K. Wenzel verordnet, daß Petern Smrzlick und seinen Mitgewerken — „die erste Fundgrube uf dem neven Bleywerck zu Mrkowicz um und uf alle vier Orter mit syben Lehen“ — ausgemeßen werden soll. Dienstag vor St Barbara 1410. Gedr. in Pelzels Leben Wenzels Th. II. Beyl. 226. S. 135.

„Ordnung des freyen vnd löblichen Bergwerks in „St. Joachimsthal erlaßen von Stephan Schlick Graf „zu Baßan ꝛc. Montags nach Vincula Petri 1518. „Gedruckt zu Nürnberg, durch Friedrich Peypuß 1532.“ Unten S. 3.

Vertrag Johanns von Waldstein mit den Gewerken auf dem Nickelsberg zu Mückenberg Donnerstag nach Pfingsten 1522. Gedr. im Diplomatario Waldstein — Wartenberg. in Gel. Dobner Monum. Hist. Boh. T. I. p. 273.

„Aufgerichte Handlung zu notdurft vnd forderung „des Bergwerges beneben zuvor angenomner vnd auß„gegangnet Ordnung In St. Joachimsthale. Frey„tag nach Heimsuchung Marie 1525.“ Zugleich mit der Berg-Ordnung 1518. in Nürnberg 1532. gedruckt, desgleichen in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Histor. Germ. T. II. p. 69. Die Urkunden, welche in Otiis Metall. T. III. S. 387. No. 60, 62, 76. angeführt werden, sind wohl nur verschiedene Abschriften dieser Handlung.

Vertrag Kaiser Ferdinands mit den Böhmischen Ständen wegen des Bergbaues vom Palmsontag 1534. Dieser Vergleich ward dem Landtags-Schluß einverleibt, und nachher in das Landrecht eingetragen, auch 1604. in der Böhmischen Landes-Ordnung W. 1—12. S. 361. gedruckt. S. davon Peithner ꝛc. von den Königl. und Grundherrschaftl. Rechten an die Böhmischen Bergwerke, in der Wienerischen Realzeitung 1771. St. 1. u. in J. J. Ferbers Beyträgen zu der Mineral-Geschichte von Böhmen S. 149. Ferner gedruckt in Deucers Bergbuch (S. oben S. VI.) im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 66., in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Hist. Germ. med. aev. T. II. p. 76. und nebst dem folgenden Vertrag von 1575., und den beyden Rudolphinischen Schlesischen Bergordnungen zu Jauer 1740. bey Joh. Christoph Jungmann.

„Ordnung des freyen löbl. Bergwerks St. Joa„chimsthal aufs neue gebeßert, erlaßen von Hierony„mus und Lorenz Schlicken Gebrüdern, Grafen zu „Baßan ꝛc. gedruckt zu Zwickau bey Wolfgang Meyer„peck 1542.“ Unten S. 3.

Bergordnung für die Herrschaft Hangenstein in Mähren d. 8. May 1542. Gedruckt in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 401.

Verordnung vom Tage Mar. Magdal. 1543. wodurch die Vorschrift von Wenzels Constit. Iur. metall. erneuert wird, daß jeder abwesende Gewerke wegen Erlegung der Zubußen einen Bevollmächtigten halten, oder außerdem annehmen solle, was die anwesenden Gewerken wegen des Bergbaues beschließen. Angeführt in Ad. Voigts Beschreibung der Böhmischen und Mährischen Münzen Th. III. S. 144.

Bergarbeits-Ordnung für die Bergstadt Schönfeld d. 26. Sept. 1547. Angeführt in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. III. S. 139.

„Bergkordnung des freyen Königlichen Bergwerks „St. Joachimsthal sambt andern vmbliegenden vnd ein„geleibten Silberbergwerken auffs newe gebessert Anno „Domini M. D. XLVIII. Gedruckt zu Zwickau durch „Wolfgang Meyerpek 1548.“ ferner im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. 1616. S. 73., im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 29. und einzeln in Jauer 1740. durch Joh. Christoph Jungmann.

„Appendix allerley Bergwerksgebräuche und Ord„nungen zu dem Joachimsthalschen Bergwerk gehörig, „und in die Artikel der Bergordnung eingetheilt, so vor„mals nicht im Druck ausgangen.“ — ist in dem Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. und nachher überall der Bergordnung 1548. angedruckt.

„Römischer auch zu Hungern vnd Behem Kön. „Maj. geordente und gebesserte Zinbergkwercks-Ordnung „der Bergkstadt Schlakenwalden, Schönfelden, Lauterpach samt derselben zugehörenden gepirgen. Gedrukt „zu Zwikau durch Wolfg. Meyerpek 1548.“ im Ursprung und Ordnung der Bergwerke ꝛc. S. 289. und in Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 106.

„Römischer auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü„Mai. Zinbergwerks Ordnung auff die Bergkwerk Hengst, „Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gotsgab, Kaff, „Mükenberg, vnd andern derselbigen orten vnd enden. „Gedrukt zu Zwikau durch Wolfg. Meyerpek 1548.“ im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. S. 326. und im Corp. Iur. & System. Rer. Met. p. 127.

Entschied des Anschnitts halben zu Schlackewalde und Schönfeld d. 15. Mart. 1555. — in Verfolg der dasigen Bergordnung gegeben. Mscr.

Bergfreyheit der Hern von Rosenberg für ihre Herrschaften, besonders die Bergstadt Krumau Mitwoch nach Ostern 1555. Gedr. in Schoetgen & Kreysig Scriptt. Hist. Germ. med. aev. T. II. p. 80.

Mandat, daß sich kein Jude zu Kuttenberg, Joachimsthal, oder auf andern böhmischen Bergwerken aufhalten solle d. 6. Aug. 1568. Angef. in Voigts Beschreibung Th. III. S. 196. und gedr. in Spans Bergrechtsspiegel S. 89.

Befehl d. 7. Mart. 1573. auf den Bericht der zur Untersuchung der Joachimsthaler Bergwerke verordneten Commissarien enthält verschiedene nützliche Verfügungen und Entscheidungen streitiger Puncte. Angeführt Ebendas. S. 202.

Befehl von 1573. daß kein Bergbeamter bey einem Bergwerk einen eignen Kux mitbauen solle. Angeführt Ebendas. S. 196.

Bergvertrag zwischen dem Kayser und den Ständen beschloßen auf dem Landtage 1575. Dienstag nach Matthäi (d. 18. Sept.) 1575. Er kam so, wie der erste von 1534., in die Landes-Ordnung und steht in der verneuerten Landes-Ordnung L. 8 — 40. Es selten nach einem der letzten Artickel zwey neue Landes-Bergordnungen, eine Kuttenbergische und eine Joachimsthalische gefertigt und im Druck erlassen werden. Dieser Vertrag ist gedruckt in der Landes-Ordnung, in Deucers Bergbuch (S. oben S. VI.) im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 66., wo irrig die Jahrzahl 1574. angegeben wird. S. Voigts Beschreibung ꝛc. Th. III. S. 199. Ferner gedr. nebst dem Vertrag 1534. ꝛc. zu Jauer 1740. S. davon Peithners ꝛc. oben bey dem Vertrag 1534. angeführte Schrift.

Befehl, wie es mit der Berg- und Stadt-Jurisdiction zu Iglau gehalten werden solle. d. 31. Jul. 1586. Gedr. in Peithners Versuch ꝛc. S. 398.

Reformationen für Joachimsthal d. 8. Nov. 1549., d. 31. Jan. 1557., d. 31. Mart. 1564., d. 13. May 1588., d. 31. Dec. 1599. Alle einzeln gedruckt und angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 390. No. 64, 65. in Voigts Beschreibung der Böhmischen Münzen Th. II. S. 144. in Peithners Versuch S. 49.

Reformationen über das Schlakewalder und Schönfelder Zinn-Bergwerk vom Jahr 1572. und vom 1. Jan. 1584. Beyde damals einzeln gedruckt, und angeführt in Otiis Met. T. III. S. 392. No. 66, 68. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. II. S. 202. 252.

Kutten-

Kuttenbergische Reformation 12. May 1604. Der Obrist-Münzmeister Wilhelm von Oppersdorf machte in Verfolg des oben angeführten Vertrags von 1575. zwey Entwürfe zu neuen Bergordnungen, die die Rudolphinischen, desgleichen die Landes-Bergwerksordnungen genant, und nach dem letztern Nahmen oft in Spans Bergrechtsspiegel angeführt werden. Der Verfaßer übergab seine Arbeit den Landständen zur Prüfung, und auf ihr Bitten bey dem Landtage Montag nach Lichtmeß 1579., daß einigen von ihnen und einigen Kayserlichen Räthen die Revision aufgetragen werden möchte, sendete der Kayser die Handschriften im Jahr 1580. der Stadt Kuttenberg zur Einsicht und Anzeige der dabey vorkommenden Bedenklichkeiten. Allein es fanden sich so mancherley Hindernißе, daß man übereinkam, es vor der Hand noch bey der alten Bergordnung bewenden zu laßen. Das Resultat der Kuttenberger neuen Bergordnung enthält die dasige Reformation von 1604. Bey dem Landtage 1614. wurden von neuem Commissarien zur Revision der alten Bergordnung niedergesetzt. Sie kam aber wieder nicht zu Stande. Voigts Beschreibung ꝛc. Th. II. S. 245. 286. Die Kayserin Maria Theresia befahl im Jahr 1706., daß eine Universal-Bergordnung für ihre sämtlichen Lande entworfen werden solte. Es sollen auch damals, und besonders unter der Regierung Josephs II. beträchtliche Fortschritte geschehen seyn. Ich würde sehr gern, wenigstens diese Kuttenberger Reformation mitgetheilt haben, weil sie noch jetzt in Böhmen beobachtet wird, (S. Peithners, oben bey dem Vertrag 1534. angeführte Schrift) wenn sie zu erlangen gewesen wäre.

Die vielen Privilegien der Böhmischen und Mährischen Bergstädte sind in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. bey jeder Stadt angegeben, und werden hier als bloße Nahmen unbekanter Urkunden bis auf eines übergangen, nemlich

Privilegium der Bergstadt Joachimsthal d. 26. Mart. 1636. gedr. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 91. und Unten S. 13.

Befehl die Wiederaufnehmung der Bergwerke und Privilegien der Bergstädte betrf. d. 19. Sept. 1640. Angeführt in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 65.

Befehl, daß das Einlösungs (Vorkaufs-) Recht zu Schlackenwalde der Königl. Kammer zustehe 1718., dergleichen Befehl wegen Joachimsthal und Preßnitz 1725. Angef. Ebendas. S. 148.

Befehl, wegen Modification der Taxe beym Erzkauf d. 30. Apr. 1756. Angef. Ebendas. S. 248.

Intimation des Böhmischen Landes-Gubernii wegen der auf den Königl. Gold- und Silber-Bergwerken zu verbauenden 2 Armen-Kuxe d. 5. Jun. 1764. Angef. Ebendas. S. 248.

Befehl, daß in Criminal-Sachen der Bergleute und Bergwerks-Verwandten die Jurisdiction nicht den Berggerichten, sondern dem Appellations-Tribunal zustehen solle. d. 7. Apr. 1767. — aufgehoben durch das Patent d. 1. Nov. 1781. Angef. in Voigts Beschreibung ꝛc. Th. IV. S. 248.

Bergprivilegien für Lauterbach 1767. und für Reichenstein 1768. Angef. Ebendas. S. 248.

Patent die Bergwerksgerichtsbarkeit betrf. den 1. Nov. 1781. Es veränderte die ganze vorige Verfaßung. Einzeln gedruckt, ferner in den Sammlungen der unter K. Josephs II. Regierung ergangenen Verordnungen und Unten S. 19.

Patent die Berggerichte der ersten Behörde in Böhmen betrf. d. 10. Jul. 1783. — Einzeln gedr. in den Sammlungen ꝛc. und Unten S. 23.

Hofdecret, die Bergwerks-Waldungen betreffend. d. 21. August 1783. Gedruckt in den Sammlungen ꝛc. und Unten S. 25.

Hofdecret, die Bergwerks-Qualität der Hammerwerke betrf. d. 10. Nov. 1783. Gedruckt in den Samml. ꝛc. und Unten S. 25.

Verordnung, die jährlichen Anzeigen der Bergkosten befreyter Gewerken, d. 16. Febr. 1784. Gedr. in den Samml. ꝛc. Unten S. 25.

Verordnung, die Ausfertigung der Berggerichtlichen Schurf- und Belehnungs-Briefe auf Stempel-Papier, den 9. September 1784. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 25.

Verordnung, das Verhalten der Berggerichte in Sterbefällen, den 1. Apr. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 27.

Verordnung die Tabellen der Producte, die der Einlösung nicht unterworfen sind, betrf. d. 11. Apr. 1785. Gedr. in den Samml. ꝛc. Unten S. 27.

Patent, die Berggerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien betrf. d. 19. Apr. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 29.

Hofdecret, die Vormundschaft über Bergwerks-Vermögen betrf. d. 9. May 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. und Unten S. 29.

Verordnung, die Befreyung der Gewerken von Erbsteuer, den 29. Sept. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 29.

Patent, die Gerichtsbarkeit der Böhmischen Berggerichte betrf. d. 18. Oct. 1785. Gedruckt in den Samml. ꝛc. Unten S. 31.

Oesterreichische, Steyermärkische, Kärndtner und Krainische Berggesetze.

Die Gesetze dieser vier Provinzen sind unter eine Aufschrift zusammen genommen worden, weil seit der Zeit, da sich der dasige Bergbau etwas mehr ausbreitete, fast alle Bergordnungen für jene Lande gemeinschaftlich ergangen sind. Hier sollen zuerst die ältern Bergwerks-Urkunden, welche vor der Bergordnung von 1517. vorhergegangen sind, von jedem Lande besonders, alsdann die spätern zusammen angezeigt werden.

Von dem Oesterreichischen Bergbau ist nur eine ältere Urkunde bekant, wo Erzherzog Rudolph IV. dem Domstift St. Stephan zu Wien den Wald bey Wien auf den 4 Bergen, dem Burgberg, Aichberg, mittel- und äußerm Chogel, nebst den daselbst brechenden Metallen übereignet Freytag nach St Margaretha 1361. Gedr. in Bernard. Pez Thesaur. Anecd. T. VI. P. III. p. 46.

Von den Steyermärkischen Bergwerken ist eine der ersten Nachrichten in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, durch die er dem Stift Admunt in einem Stiftsorte, Zezzin, die Hälfte der Einkünfte — „de eo, quod vocatur Garrenreht — et „de omni jure montano, id est Perchreht et totius „decimae & Vahpfenninge & Sumpfenninge & Schoz„pfenninge“ — giebt B. Pez T. III. p. 752.

Urkunde, in welcher der Abt Gotfried von Admunt den Bergbau zu Eisenärzt verleihet An. 1216. Eine der ältesten Urkunden über eigentliche Grundsätze des Bergrechts. Sie bezieht sich am Ende noch auf frühere Bergwerks-Statuten von Zezzin, die ich aber nicht weiter kenne. Gedruckt in B. Pez l. c. T. III. p. 790. Unten S. 31.

Leonhard Egkelzhaims, Bergrichters zu Schlädming, Bergbrief. Montag nach St. Margarethentag 1308. Er ist mit Einstimmung der damaligen Pfand-Inhaberin der Grafschaft Steyer von den versammelten Bürgern und Knapschaft zu Schlädming, gleich andern Statuten, entworfen, und von dem genanten Bergrichter aufgesetzt. Lori (Saml. des Bayersch. Bergrechts S. XVIII.) hält diesen Bergbrief für die Grundlage aller nachher in Bayern, Oesterreich, Salzburg und Tyrol erlaßenen Bergordnungen. Gedr. in Lori Samlung ꝛc. S. 4.

Herzog Albrechts II. Bergordnung am Tage der Erhöhung des h. Creuzes 1326. Sperges erinnert, (Tyrol. Bergwerks-Gesch. S. 217.) daß Albrecht im Eingange Herzog von Kärnten genant werde, dieses Land aber erst im Jahr 1335. an das Haus Oesterreich gekommen sey. Die Jahrzahl müße daher entweder in 1336., oder 1346. verändert werden. In dem Abdruck dieser Bergordnung in Sperges ꝛc. S. 281., welcher von einer alten Copie genommen ist, steht F. F. vj. Ich würde eher muthmaßen, daß im Original F. L. vj. (46) gestanden und der Abschreiber falsch gelesen habe, als daß von ihm eine Zahl übergangen worden, und in der Urschrift FFFvj. geschrieben wäre.

Für die Herrschaft Gmünd in Ober-Kärnten gab K. Friedrich III. eine Wasch-Ordnung, welche in der folgenden B. O. 1517. Art. 24. (unten S. 36.) angeführt wird.

Von Krain wird eine Bergfreyheit der Grafen von Ortenburg für den Bergbau zu Sava d. Bartholomäus Tag 1381. angeführt in Valvassor Ehre des Herzogthums Krain Th. I. S. 393.

„Römischer Kayserlicher Mayestät Pergwerchs Ord„nung zu Wien awßgangen Ano ꝛc. Im Sibentzehen„den Jarn“ — für die Bergwerke in Oesterreich, ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnten und Krain Mont. vor Heil. drey Könige 1517. Sie ist außerordentlich selten und die Grundlage der folgenden B. O. 1553. Gedr. Unten S. 23.

Bergordnung K. Ferdinands I. für die Herrschaft Ratmansdorf d. 3. Jan. 1550. Angeführt in Valvaßor Ehre ꝛc. Th. I. S. 383.

Bergordnung in den Niederösterreichischen Landen d. 1. May 1553. — noch jetzt das Grundgesetz aller Bergwerke der Kayf. Kön. Lande außer Böhmen, Mähren und Ungarn. Es wird im Eingang gesagt, daß sie damahls gedruckt erschienen seyn, doch kenne ich den Abdruck nicht. Unter obigem Titel ist sie abgedruckt im Ursprung und Ordnung der Bergwerke ꝛc. 1616. S. 109. im Corp. Iur. & Syst. Rer. Metall. S. 166. Ein andrer einzelner Abdruck ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aber in diesem Jahrhundert, und auf höhern Befehl veranstaltet, führt die Aufschrift: „Berg„werks-Ordnung vermehrt mit einem zweyten Ver„zeichniß so wohl der Artickel, als deren Inhalts nach „Ordnung der Anfangs-Buchstaben. Grätz bey Kochner.

„Fürstl. Durchlauchtig Ertzherzog Carolus zu Oester„reich neue Eisensatzung auf das rauch und geschlagen „Inder- und Vorderpergerisch Eisen Wie das im Für„stenthumb Steyer verkaufft sol werden. Gedruckt zu „Wienn durch Michael Zimmermann in St. Anna „Hof.“ — Zwey Verordnungen d. 10. Dec. 1564. über das Eisenschmieden, und den Eisenhandel. Gedr. ferner in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 16.

Hüttenbergische Hammerordnung d. 10. Jun. 1567. angeführt in der neuern d. 24. Apr. 1759. und durch diese aufgehoben.

„Römischer Kaiserl., auch zu Hungarn vnnd Be„haim Khun. Mt. Ertzherzogen zu Oesterreich newe „Eisen-Ordnung vnnd Satzung auff Eisen und Stahl „so auß dem Innerpergerischen Rauhen Eisen geschmidt „vnd Steyerisch Eisen genant wird. Mit Röm. Khais. „Mt. Gnad vnd Privilegien gedr. zu Wien in Oster„reich durch Caspar Steinhofer in St. Anna Hof „MDLXXIIII.“ — Zwey commißarische Verordnungen vom 1. Mart. 1574., eine wegen des Eisenschmiedens, die andere wegen des Handels mit inn- und ausländischem Eisen. Sie sind auch neuerlich gedr. in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VII. S. 84, 93.

Bergordnung für die Eisenbergwerke in Krain d. 23. Febr. 1575. aus 36 Artickeln bestehend. Angeführt in Valvaßors Ehre ꝛc. Th. I. S. 383.

„Kayserlich-capitulirte Erb-Bergwerks-Ordnung „über das uralte Eisen- und Stahl-Bergwerck des in„nern, als vordern Eisenerzts im Lande Steyer. Ge„druckt in der Fürstl. Hauptstadt Grätz bey den Wid„manstetterischen Erben im Jahr 1670. Nachgedruckt „in Steyer bey A. Wimmer 1779.“ Ein Privat-Aufsatz eines Bergrichters, der erstlich eine den 28. May 1663. zwischen den Interessenten verglichene Vermeßung der Gruben zu Eisenärzt beschreibt, und alsdenn 70 Artickel von der dasigen Bergwercks-Einrichtung enthält. Der Verfaßer gab sein Manuscript den Gewerken des Inner- und Vorderberges, um es mit deren Einwilligung drucken zu laßen, und als diese nichts dagegen einwendeten, und auch die Kayf. Kön. Hofkammer d. 20. Apr. 1667. ihre Erlaubniß dazu ertheilte, erschien es 1670. im Druck. Der Form nach kein Gesetz, und im Inhalt ohne Werth.

„Kayf.

„Kayſ. Maj. Confirmation des Fürſtenthums „Steyer Bergrechts-Büchel. Gedr. Graitz 1699.“ Angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 396. wo zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß dadurch die Ordnung der Eiſen- und Stahlwerke in Steyermark beſtätigt worden ſey. Ich kann dieſem Zuſatz nicht widerſprechen, weil ich die Urkunde nicht kenne, allein das ſogenante Steyerſche Bergrechts-Büchel 1573. betrift die Weingebürge, und nicht den Bergbau auf Metalle.

„Vorder-Oeſterreichiſche Bergwerks-Erfind und „Ordnung. Gedr. Inſpruk Michael Anton Wagner.“ — vom 14. Aug. 1731. Sie beziehet ſich gleich im Anfang auf eine Erfindung und Ordnung von 1517. wahrſcheinlich die oben angeführte Bergordnung dieſes Jahres, die eigentlich für Ober- und Inner-Oeſterreich gegeben war. Gedr. Unten S. 69.

Berg-Teutſch-Hammer- und Radwercks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Löling d. 24. Apr. 1759. — iſt ſelbſt in den Oeſterreichiſchen Landen ſehr ſelten. Gedr. in Bergius Samlung auserleſener Landes-Geſetze, welche das Polizey- und Cameral-Weſen zum Gegenſtand haben. Fortgeſetzt von Bekmann VI. Alph., oder Bekmanns Samml. II. Alphabet. S. 1. Unten S. 81.

Avertißement den Steinkohlenbau betrf. d. 19 Febr. 1766. Gedr. Unten S. 131.

Patent die Berggerichte der erſten Behörde in den Oeſterreichiſchen Landen betrf. d. 3. Apr. 1783. — erlaßen in Verfolg der neuen Einrichtung wegen der Berggerichtsbarkeit und des Patents d. 1. Nov. 1781. S. oben Böhmiſche ꝛc. Geſetze. Unten S. 19. Gedruckt Unten S. 131.

Hofdecret die Berggerichte in Kärnten betrf. d. 24 Jul. 1783. und

Hofdecret, die Berggerichte in Oeſterreich betrf. d. 21. Febr. 1785. Beyde gehören zu jener neuen Einrichtung und ſind gedr. Unten S. 133.

Trientiſche Berggeſetze.

Die älteſten Urkunden, welche Grundſätze des Bergrechts enthalten.

„Carta Ficti et racionis Epiſcopi ab illis qui ntuntur Arzenteriam.“ Ein Bergvertrag zwiſchen dem Biſchof Albrecht und den daſigen Gewerken d. 24. März 1185. Gedr. in Sperges Tyrol. Bergwerks-Geſchichte S. 263.

„Carta Laudamentorum et poſtarum Epiſcopi facta „in facto Arzenterie.“ Bergordnung Biſchof Friedrichs zu Trient d. 19. Jun. 1208. Gedr. in Sperges ꝛc. S. 267.

„Carta de Poſta et jure montis“ — ein ſehr merkwürdiges Urthel der Bergrichter zu Trient d. 26. May 1213. Gedr. Ebendaſ. S. 272.

Carta de Poſta montis. — eine Bergordnung Biſchof Friedrichs zu Trient d. 19. Apr. 214. Gedr. Ebendaſ. S. 275.

Tyroliſche Berggeſetze.

Der Bergbrief des Schlädmingiſchen Bergrichters Leonhard Egkelzhaim von 1308. (S. oben Oeſter. ꝛc. Geſ.) war anfänglich auch in Tyrol als Geſetz angenommen, und daher in das älteſte Schwatzeriſche Berggeſetzbuch eingerückt worden. Im Jahr 1556. galt er nicht mehr in Tyrol. S. Sperges ꝛc. S. 216.

Der Erzherzog Siegmund von Oeſterreich, unter deßen Regierung die Bergwerke zu Schwatz und Goßenſas in mehrere Aufnahme kamen, bezieht ſich in der Bergordnung von 1468. auf 2 Urkunden für den daſigen Bergbau von den Jahren 1447. und 1448. und noch auf einen Bergbrief. Wahrſcheinlich iſt der letztere dieſelbe Bergfreyheit und Ordnung vom St. Jacobs Tag 1449., die in Sperges ꝛc. S. 219. angeführt wird.

Bergordnung für Schwatz und Goßenſas Mar. Magdal. 1468. Sperges ſcheint dieſelbe nicht gekant zu haben. Hier aus einer faſt gleichzeitigen und glaubwürdigen Handſchrift gedruckt. Unten S. 134.

Für die Herrſchaften Kißbühel, Kufſtein und Rattenberg waren vorher, ehe ſie durch Herzogs Albrechts von Bayern Verzicht von 1507. an das Haus Oeſterreich kamen, und mit der Grafſchaft Tyrol vereinigt wurden, von den Herzogen von Nieder Bayern verſchiedene Berggeſetze erlaßen worden, nemlich:

Bergfreyheit Montag vor Petri Kettenfeyer 1447. Gedr. in Lori Saml. des Bayeriſchen Bergrechts. S. 33.

Deraleichen den St. Stephanstag 1459. Gedr. Lori ꝛc S. 52. Ferner

Bergordnung Mitwoch nach St. Margareth. 1463. Lori bemerkt S. XXXVI, XCVII. daß dieſelbe für das gemeine Bayerſche Bergrecht des XV. Jahrhunderts gelten könne. Gedr. Lori ꝛc. S. 57. und

Bergfreyheit d. St. Eliſabethstag 1468. Gedr. Lori ꝛc. S. 95. Seit jener Regierungs-Veränderung gelten in dieſen drey Herrſchaften alle, für die ganze Grafſchaft Tyrol ergangene Berggeſetze.

In folgenden Zeiten ſind in Tyrol theils bey verſchiedenen gehaltenen Verſamlungen der Bergleute Abſchiede gemacht, theils neue Bergordnungen erlaßen worden. Jene hießen Synoden, dieſe Erfindungen. Hierher gehören

„Perckwerchs Erfindungen, Ordnung, Geſäz und „Freyheiten aller Perckwerchs Rechten die der aller„durchlauchtigſte Großmächtigſte Herr Maximilian Rö„miſcher vnd Hungariſcher Kuniq ꝛc. onſer gnedigſter „Herr vnd Landsfürſt für die löbliche Gottzgab das „Perkwerch zu Schwatz und alle andere umliegende „Perkwerch im Lande der fürſtlichen Grafſchaft Tyrol „zu Fürderung ſeiner kuniql. Mayt. Fron und Wechſel „und Nothdurft der Perkwerch vnd Gewerkleuten auf„gericht vnd ausgeben laßen hat.“ Angeführt unter der Jahrzahl: Pfingſttag vor Marien Haimſuchung 1490. in Sperges ꝛc. S. 225.

Synoden von den Jahren 1496, 1498, 1500, 1501, 1505, 1506. werden Ebendaſ. S. 226. ge-

nant. Max. I. bestätigte dieselben nachdem sie durch seine Statthalter ꝛc. untersucht worden waren, und ließ sie als Gesetze in die Bergbücher einschreiben. Ein solcher Codex legum metallicar. Tyrol. wird im Oberst-Bergamts-Archiv zu Schwatz aufbewahrt. In einer andern ebendaselbst befindlichen Samlung sind alle Erfindungen und Ordnungen Max. I. in eine zusammengezogen und in 420 Artickel getheilt. S. Sperges ꝛc. S. 226.

Einige andere Entschiede in Bergsachen sind insonderheit im Jahr 1520. gemacht worden. S. Sperges ꝛc. S. 227.

Entschied, wie es in vorfallenden Jurisdictions- und Polizey-Sachen zwischen den Berg- und Landgerichten zu halten, den 25. Apr. 1545. Er ist von Landesherrl. Commißarien gegeben und bezieht sich auf einen ältern von 1494., deßen Declaration von 1498. und einen fernern Entschied von 1525. S. die Confirmation von 1718.

Schwazerische Erfindung 1556. Kayser Ferdinand I. befahl, daß von allen Erfindungen und Ordnungen zweckmäßige Auszüge gefertigt, und in einer gewißen Ordnung in ein Buch zusammen gebracht werden sollten. Ein Ungenanter hat diese Arbeit unternommen, aber, wie er selbst in der Vorrede bekent, nur bis zum Jahr 1556. fortgesetzt. Die Samlung ist auch weder vollendet, noch jemahls publicirt worden. Man könnte Georgen von Ettenhart für den Verfaßer halten, deßen Nahme und Wappen auf dem Titel eines der ältesten Exemplarien steht, und daher nent Sperges (Tyrol. Bergw. Gesch. S. 228.) dieses Bergbuch zum Unterscheid das Ettenhartische. Es führt die Aufschrift „Bergwerchsordnungen und Erfindungen „1556.“ und enthält unter 21 Aufschriften eine ziemlich vollständige Beschreibung der damaligen Verfaßung und des ganzen Betriebs der Bergwerke zu Schwatz. Ich habe daraus den ersten Abschnitt der Erfindungen abdrucken laßen, nicht als ein gültiges Gesetz, sondern als eine kurze glaubwürdige Uebersicht des Inhalts der ältern Erfindungen, die man am Rand angeführt findet, und von welchen ich keine andere Nachricht geben konte. Die beygefügten Seitenzahlen verweisen ohne Zweifel auf eine Samlung der ältern Erfindungen in einem Archiv. Unten S. 137.

In einer andern Abschrift dieses Bergbuchs sind einige, bis zum Jahr 1588. fortgeführte Zusätze angehängt; wahrscheinlich von Abraham Schnitzern, Bergmeistern zu Schwatz. S. Sperges ꝛc. S. 234.

Bergordnung, errichtet von den Schmelzherrn und Gewerken, d. 24. Dec. 1568. Angeführt Sperges ꝛc. S. 236.

Entschied, wie es in Jurisdictions- und Polizey-Sachen zwischen den Berg- und Landgerichten zu halten. d. 14. Mart. 1569. — gegeben von einigen Kayserl. Commißarien mit beständiger Beziehung auf den Entschied 1545. S. unten die Confirmation 1718.

Commißarischer Abschied den 7. Nov. 1571. und Erläuterung deßelben, d. 24. Dec. 1571. Angeführt in Sperges ꝛc. S. 236.

„Kayserl. Landesfürstl. neuer Haupt-Entschied und „Erläuterung, wie es in vorfallenden Jurisdictions- und „Polizey-Sachen zwischen denen Berg- und Landge„richten durchgehends in der gefürsteten Grafschaft Ty„rol gehalten werden solle. Mit beygefügten zwey Ent„schidten de An. 1545. und 1549. Gedruckt zu Ynsprug „bey M. A. Wagnern, 1719.“ Unter den verschiedenen Bergwerks-Entschieden sind nur die zwey angeführten vom 25. Apr. 1545. und 14. Mart. 1569. von den Kayßern bestätigt worden (S. Sperges ꝛc. S. 227.) nemlich von K. Carl VI. d. 15. Nov. 1718. In dieser Bestätigung findet man die beyden ältern Schiede wörtlich eingerückt, und die ganze Urkunde Carls VI. ist unter dem angezeigten Tittel gedruckt. Durch die neue Einrichtung, welche durch das Patent 1. Nov. 1781. (S. oben Böhm. Ges.) in Ansehung der Bergwerks-Gerichtsbarkeit getroffen wurde, sind diese Entschiede aufgehoben.

Hofdecret an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, wegen der Berggerichte in Tyrol, d. 21. Febr. 1783. — in Verfolg des gedachten Patents vom 1. Nov. 1781. Gedr. unten S. 163.

Ungarische Berggesetze.

Altes Schemnitzer Bergrecht. Eine Samlung einzelner Artickel, die so, wie andere Statuten, von den Geschwornen zu Schemnitz gelegentlich aufgesetzt, auf Befehl des Königs Bela IV. zusammengetragen und von demselben hernach bestätigt worden waren. Die Bestätigung fällt nach der Regierungszeit dieses Königs zwischen die Jahre 1235 — 1270. Ich würde Bedenken getragen haben, diese Statuten für ächt zu halten, und denselben ein so hohes Alter beyzulegen, wenn nicht einige Umstände beydes bekräftigten. Ferdinand III. bestätigte das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht d. 22. Jan. 1655., und sagt im Eingang, daß ihm zwey Senatoren aus Schemnitz im Nahmen dasiger Stadt überreicht hätten: „certas quasdam literas Sereniſſimi quon„dam Principis Wladislai, alias Hungariae &c. Regis &c. „confirmationales, privilegiales, germanico Idiomate „conscriptas, in Pergameno, forma libelli confectas, „— continentes in se alias Literas Divi quondam Be„lae, similiter Regis Hungariae, privilegiales super „Confirmatione antiquorum Libertatum, sive Praero„gativarum, certarumque Literarum, seu Articulorum „antiqui Iuris Municipalis & Montani eorundem Ci„vitatensium Schemnitzensium &c.“ Auf den Eingang folgt die ganze Urkunde des Königs Wladislav vom Sontag Judica 1513. und am Ende Ferdinands Confirmation und Erneuerung dieser Privilegien und Statuten. In des Königs Wladislav Confirmation, die in teutscher Sprache abgefaßt und in Ferdinands Bestätigung so angeführt ist, wird gleichfalls im Eingang erwähnt, daß der Stadtschreiber aus Schemnitz im Nahmen dasigen Raths und Gemeinde vor ihm erschienen sey, und überreicht habe „ein Buch, mit den „dasigen Stadt- und Bergrechten, darinnen Artikels„weise geschrieben und verzeichnet fürgetragen, wie sie „die von den Vorfahren, Königen in Ungarn erwor„ben, hergebracht, begabt und begnadet seyn, auch das „förderlich etwan vom König Bela löbl. Gedächtnißes „gnädiglich bestätigt, — und habe gebeten, diese „ihre Stadtgerechtigkeit und Bergrecht zu bestätigen, „wie solches alles hiernach folge, geschrieben stehe und „laute.“ Alsdann ist zweytens die Urkunde wörtlich eingerückt, wie sie unten S. 163. steht, nur daß hier

in

in der angemerkten Stelle S. 165. die Sätze des Stadtrechts übergangen worden, und unmittelbar auf den Schluß S. 170. — „den Stollen ohnschädlich“ folgt des Königs Wladislav Bestätigung. Die Versicherung zweyer Könige von Ungarn, daß ihnen die ältern Berg- und Stadtrechte und darüber ertheilten Privilegien, wie sie abgedruckt sind, vorgezeigt worden, und die wörtliche Wiederholung der erstern in beyden Bestätigungen sollten die Glaubwürdigkeit der Urkunde des Königs Bela erhalten, die ihr wegen der Jahrzahl bestritten werden konnte. Hierzu komt noch eine unten näher angezeigte Verordnung Kayser Ferdinand I. an Statthalter und Räthe des Königreichs Ungarn vom Jahr 1549., welches zugleich beweist, daß dieses das älteste Ungarsche Bergrecht sey. „Nihil enim, quantum ad rem metallicam et montanam attinet, scripti „juris apud ullam dictarum Civitatum (montanarum) „exstat, praeterquam Cremnicii pauca quaedam, quae „cives ipsi una cum Camerario ejusdem loci, qui item „de numero civium fuit, Anno nonagesimo secundo „supra *Millesimum qiungentesimum* suo arbitratu com„portarunt, ac deinde anno tricesimo septimo sub Ber„nardo Boehem Camerario auxerunt et reformarunt. „Extant et Schemnicii quaedam eodem modo, ut ap„paret, collecta sub nomine Regis Belae, quae deinde „Serenissimus Rex Uladislaus, socer et praedecessor „Regiae Majestatis, tertio antequam morereturanno, „confirmavit.“

Von einem alten Cremnitzer Bergrecht kann ich keine weitere Nachricht geben, als welche die obige Stelle enthält, wo quingentesimum in meiner Handschrift der Zeit nach fehlerhaft seyn muß. Auch in den folgenden Cremnitzer Privilegien werden keine solchen Bergwerks-Statuten erwähnt.

Cremnitzer Privilegien. Leopold I. bestätigte dieselben d. 18. Febr. 1695. mit wörtlicher Wiederhohlung der ältern Urkunden. Im Eingang wird gesagt, man habe ihm deren zwey vorgelegt, eine von Max. II. d. 20. Oct. 1572., die andere d. 24. Sept. 1686. von ihm, Leopolden, selbst gegeben. Die erstere Urkunde bezieht sich auf 2 vollständig eingerückte Urkunden, eine A) vom K. Wladislaus II., und eine andere B) vom K. Ferdinand. A) Jene vom K. Wladislaus d. VIII. Kal. Iul. 1496. bestätigt und enthält eine Urkunde 1) K. Carls XV. Kal. Dec. 1328. 2) Sigismunds in Festo beatae Scolasticae Virginis et Martyr. 1435. 3) der Ungarschen Stände Fer. III. ante Fest. Exaltat. S. Crucis 1446. 4) verschiedener Königl. Commißarien Fer. IV. post Fest. Cathar. Virgin. 1436. 5) des K. Matthias in Fest. ascens. 1483. 6) deßelben K. in Fest. beat. Caecil. Virgin. 1474. und 7) in Fest. Invent. S. Cruc. 1470. B) Die andere, in Max. II. Bestätigung eingerückte Urkunde Ferdinands I. d. 20. Oct. 1557. erneuert und enthält 1) eine Urkunde des Benedictiner Closters bey Gron d. II. Fest. Dionys. Martyr. 1409., in der wieder 2) eine Urkunde Sigismunds in Fest. beat. Nicolai 1400 eingerückt ist, 3) Urk. Ferdinands I. d. 3. Jan. 1540. und 4) d. 16. Jul. 1548. Alle diese Urkunden betreffen nur ganz gewöhnliche Befreyungen der Bergstädte in Rücksicht der Handels- und der Zoll-Freyheit ꝛc. bey Ausfuhre ihrer, und der Zufuhre fremder Waaren, der Gerichtsbarkeit ꝛc. Nirgends finden sich in denselben bergrechtliche Vorschriften, oder besondere Privilegien des Bergvolks und der Gewerken.

In den Decreten der Ungarschen Könige sind einige den Bergbau angehende Verordnungen zerstreut. Diese Stellen sind abgedruckt Unten S. 169.

Nemlich aus dem

— Decret K. Ludwigs I. d. III. Id. Dec. 1351. Art. 13. vollständig gedr. im Steph. Werbenzi Opere tripartito Iuris consuetudinarii inclyt. Regn. Hungar. Vien. 1628. T. II. p. 57.

— Decret II. Sigismunds XVII. Kal. Maj. 1405. Art. 21. Werb. &c. p. 76.

— Decret III. in Fest. Dom. Incarnat. 1405. Art. 13. Werbevz &c. p. 81.

— Decret VI. Matthiä in Fest. Convers. beat. Paul. 1486. Art 49. Werb. &c. p. 161.

— Decret I. K. Wladislai 1492. Art. 30. Werb. &c. p. 182.

Aus den Constitutionibus Conventus Bachiensis 1519. Art. 7. Werb. &c. p. 297.

— Constitut. in Diaeta pro Fest. beat. Gregor. Martyr. 1523. Art 39. Werb. &c. p. 302.

— dem Decret d. 22. Nov. 1548. Art. 56. Werbevz p. 411.

— Decret d. 26. Mart. 1552. Art. 31, 36. Werb. p. 444, 445.

Man findet diese Auszüge auch lateinisch und teutsch in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 127.

Bey dem zu Preßburg ad Fest. Divi Lucae (d. 18. Oct.) 1548. gehaltenen Landtage war unter andern auch mancherley vom Bergbau vorgekommen, wie der erwähnte Auszug des darauf d. 22. Nov. 1548. erloßenen Decrets beweist. In einer Verordnung an Statthalter und Räthe des Königreichs Ungarn, deren oben schon beyläufig gedacht worden, und welche, nach der Beziehung auf den im vorhergehenden Jahre 1548. gehaltenen Landtag, im Jahr 1549. ergangen ist, wird gesagt, daß Ferdinand nach dem Landtage eine Bergwerks-Commißion nach Ungarn geschickt, und eine förmliche Bergordnung, wovon bey dem Landtag wegen gehäufter anderer Angelegenheiten nicht hätte gesprochen werden können, habe entwerfen laßen. Allein auf verschiedene Einwendungen der Bergstädte sey nur ein Berggericht, aus einem Bergrichter und zwey, oder mehr Geschwornen bestehend, bestellt, und mit gehörigen Vorschriften versehen worden, wovon dem Statthalter und Räthen einige Einrichtungen wegen der Berggerichtsbarkeit und des Appellations-Zuges bekant gemacht werden. Ob durch diesen Ausweg dennoch der Zweck erreicht worden, und die Anweisung des Bergrichters und Berggerichts dennoch einer Bergordnung ähnlich gewesen sey, läßt sich bey Ermangelung mehrerer Nachrichten nicht bestimmen. In der oben bey dem alten Schemnitzer Bergrecht angeführten Stelle der Verordnung an den Statthalter ꝛc. von 1549. wird ausdrücklich gesagt, daß bis dahin, außer 2 Samlungen für Cremnitz und Schemnitz, kein geschriebenes Bergrecht vorhanden gewesen. Ob nun unter den alten Bergordnungen, worauf sich die beyden Erläuterungen von 1573. für Cremnitz und Königsberg, desgleichen für Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dilln und Liebeten (unten S. 239, 261.) und Art. 11. §. 4, 6. der ausführlichen Bergordnung von 1573. beziehen, die erwähnten beyden ältern Samlungen, oder ob von Ferdinand I. zwischen 1549. und 1573. noch Bergordnungen erlaßen worden, und diese unter jenen alten Bergordnungen zu verstehen sind, ist nach den vorliegenden Nachrichten nicht gewiß zu entscheiden.

„Waldbeschreibung und Ordnung der Wäld vnd Ge„hülz, so zu dem Khupfferperchwerch und handl im „Newensole bisheer gebraucht werden mügen im 1563. „Jar (d. 15. May 1563.) aufgericht. Mit Röm. Kayf.

„Kayſ. Maj. Gnad und Privil.“ Einzeln gedruckt und in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VII. S. 105.

„Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn und „ſolcher Cron einverleibten Gold, Silber, Kupfer und „ander Metall Bergwerken, ſamt denen Erläuterungen „zweyer alten Bergordnungen der Sieben freyen Kö„niglichen Bergſtädte, 1) Cremnitz und Königsberg, „2) Schemnitz, Neuſohl, Bugganz, Dilln und Lie„beten publicirt von Ihre Kayſerl. und Königl. Maj. „Maximiliano II. 1573. mit zwey Regiſtern verſehen „von Wolfgang Gottlieb Fürſten Niederlägern und „Buchhändlern zu Wien 1703.“ Angeführt in Otiis Metall. T. III. S. 399. Dieſer Abdruck ward auch „noch unter dem Titel verkauft: Continuatio Corporis „Juris Metallici et Syſtematis rerum metallicarum, „oder Vermehrung des neuverfaßten Bergbuchs mit „der Bergordnung der Kron Ungern und den Erläute„rungen zweyer ꝛc. wie oben — — Libeten nebſt „einer Vorrede von der Nutzbarkeit der Bergwerke ſamt „2 vollſtändigen Regiſtern. Mit Vergünſtigung einer „Hochlöbl. Kayſerl. Hofkammer Frankfurth am Mayn, „zu finden bey Johann David Zunnern,“ (welcher 1698 das Corp. Jur. Metall. et Syſt. Rer. Met. verlegt hatte,) „Wien bey Wolfgang Gottfr. Fürſten Kunſt„und Buchhändlern.“ Ein anderer Abdruck führt den Titel: „Neue Bergordnung des Königreichs Ungern ꝛc. „wie oben — Max. II. 1573. Nunmehr aber mit „Vergünſtigung einer Hochlöbl. Kayſerl. Hofkammer, „wegen Mangels der alten Exemplarien, auch vieler „herrlichen Bergwerke des Königreichs Ungarn und ein„verleibter Königreiche und Lande beſſerer Aufnahme „und Nutzens halber wieder aufgelegt und mit zwey „vollſtändigen Regiſtern verſehen. Wien bey Tratt„nern 1760.“ In dieſer letztern Ausgabe, wovon der Abdruck unten S. 173 genommen iſt, fehlt der Eingang, der daher hier nachgetragen wird.

„Wir Maximilian der Andere, Erwählter Römiſcher „Kayſer ꝛc. Bekennen für Uns, Unſre Erben und Nach„kommen, Könige zu Hungarn, öffentlich und thun kund „männiglich. Nachdem Unſrer und gemeiner Bergwerke „Unſrer ſieben Königl. und freyen Bergſtädte in Un„garn, als Cremnitz, Schemnitz, Neuſohl, Bugganz, „Königsberg, Dilln und Libeten ſamt den andern ein„geleibten und zugehörenden Bergwerken, ſo jetzo im „Weſen, oder künftig erfunden und aufkommen werden, „Nutz und Aufnehmen, eine gemeine beſtändige Berg„gerichts-Ordnung, wie es allenthalben daſelbſt ge„halten werden ſoll, aufzurichten und ausgehen zu la„ßen, eine ſondere hohe und unvermeidliche Nothdurft er„fordert, damit die Unordnungen, ſo bisher dabey in man„nich Weg zu Verhinderung derſelben edlen Bergwerke „und Gottes Gaben, Kriegs- und anderer Urſachen „halber eingefallen ſeyn, zum Theil aufgehebt, gebeſ„ſert, erläutert und fürnemlich hinfür die inländiſchen „und ausländiſchen Waldbürger und Gewerken ſich in „denſelben Unſern Bergſtädten und Bergwerken deſto „freyer, begierlicher und ſicherer, ihnen ſelbſt, auch Uns, „Unſerm Cammergut, auch Unſrer Cron Ungarn und „ganzem gemeinem Nutz zu Gutem und Aufnehmen „mit Bau einlaßen, ſich in den Gebäuen der Berg„werke und in andere Wege darnach gründlich und ge„wiß richten, und jedem die Gebür und Billigkeit, dem „Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem „Reichen, auch Inländern und Ausländern ein gebür„liches gleiches Gewicht, Maaß und Ordnung mitge„theilt werden möge; So haben Wir darauf nach „gnugſamer Erkundigung, ſo Wir durch Unſere an„ſehnlichen Commiſſarien und inſonders dazu von aus„ländigen und inländigen Orten erforderten und ver„ordneten bergverſtändigen Perſonen nach gnugſamer „Vernehmung derſelben und gehaltenem gutem zeitli„chem Rath nachfolgende Bergordnung, Uns, gemei„nen obgemeldten Unſern Bergſtädten und Bergwerken, „auch den bauenden Waldbürgern und Gewerken, und „ſonderlich Unſrer Cron Ungarn und gemeinem Nutz „zum Guten und Aufnehmen, wie Uns für nothdürf„tig angeſehen, verfaßen und hiermit männiglich eröf„nen und ausgehen zu laßen, gnädigſt bedacht und ent„ſchloßen: Und gebieten demnach bey Vermeidung Un„ſrer Ungnade, auch bey den darinn verleibten und an„dern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er ſey ein„heimiſch, oder fremd, der ſich der Bergwerke und was „denſelben anhängig iſt, daſelbſt bey Unſern Ungari„ſchen obbeſtimten Bergſtädten und den andern einge„leibten Bergwerken gebraucht, wes Standes, oder „Weſens die ſeyn, daß ſie dieſe Unſre Ordnung hinfür „in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, „darinn verleibt, unverbrüchlich halten, und geleben. „Doch ſollen vorbemeldte Unſre ſieben Ungariſche Berg„ſtädte bey ihren Stadt- und Berggerechtigkeiten, ver„möge zum Beſchluß dieſer neuen Ordnung angehäng„ter Erläuterungen ihrer alten Bergordnung, bey der „Wir ſie, wie im erſten nachfolgenden Artickel ausge„führt, allergnädigſt verbleiben zu laßen bewilligt, in „allewege von Uns gehandhabt und beſchützt werden. „Wir behalten Uns aber auch daneben, für Uns, Unſre „Erben und Nachkommen bevor, dieſe Ordnung, wenn „Uns ſolches gelegen ſeyn würde, zu beſſern, ändern, „mindern, mehren und auf ziemliche und nützliche We„ge nach Gelegenheit der Zeit-läuften und Nothdurft „zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun und andere auf„zurichten, darnach ſich männiglich zu richten habe.“

Die Bergordnung iſt gedruckt Unten S. 173

„Conſtitutiones et Reſcripta ad VII. Civitates „Montanas de his, quae ad earum et fodinarum jura, „privilegia et officia ſpectant d. 9. Jun. 1747.“ Es ſind 7 verſchiedene Reſcripte, wovon ich die 5 letztern gleichlautenden zuſammen gezogen habe. Gedruckt in dem Abdrucke der Bergordnung, Wien 1760. und Unten S. 99

„Joſephi II. Conſtitutiones circa Exercitium Rega„lis metallifodinarum in fundis, tam publicis et Do„miniis Regiis, cameralibus ac coronalibus, quam in „bonis privatorum Dominorum terreſtrium quorum„vis in regno Hungariae, partibusque huic adnexis, „per benigniſſimum Reſcriptum ſub dato 26. Menſ. „Oct. 1781. ad locum tenentiale Conſilium Regni Hun„gariae fine publicationis per circularia emanatae. „Joſeph II. Anordnungen, welche im Betreff der Aus„übung des Bergregals in allen ſowohl öffentlichen „Gründen, Königlichen Kameral- und Kronherrſchaf„ten, als auch in allen privatgrundherrlichen Gütern „im Königreich Hungarn, und den mit dieſem verbun„denen Theilen, mittels allergnädigſten Reſcripts vom „26. Weinmonats 1781. an den Königl. Hungariſchen „Stadthalterey-Rath zur weitern Kundmachung durch „Circularien erlaßen worden ſind.“ Die teutſche Ueberſetzung iſt hier weggeblieben, weil ſie außer jenem einzelnen Abdruck, auch in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. V. S. 3. ſteht. Kein Geſetz, keine Privatſchrift hat noch die ſelbſt in der Natur der Sache liegenden Gränzen des Bergregals und Grundeigenthums ſo genau beſtimt. Einzeln gedruckt, ferner in Lempens Mag. und Unten S. 317

Siebenbürgische Berggesetze.

Aus zwey Samlungen Siebenbürgischer Landsgesetze unter dem Nahmen von Constitutionibus Approbatis und Compilatis sind in einigen Schriften Verordnungen von der Regalität des Bergbaues angeführt. S. Köleseri de Keres-Eer Auratiam Roman. Dacicam Cibin. Transsylv. 1718. Posonii 1780. Wahrscheinlich sind diese Gesetze nicht gedruckt.

Constitutiones Articulares d. 19. Jun. 1747. Einzeln gedruckt und Unten S. 323

Bayersche Berggesetze.

Kein anderes teutsches Land, außer Bayern, besitzt ein eignes Berggesetzbuch. Es ist unter dem Titel erschienen: „Samlung des Bayerschen Bergrechts, mit „einer Einleitung in die Bayersche Bergrechts-Geschichte, von Johann Georg Lori, München 1764.“ — und enthält die Berggesetze aller derjenigen Provinzen, welche dem Churhause Bayern vor der Vereinigung der Bayerischen und Pfälzischen Churwürden zugehörten. Ich übergehe, diese Gesetze hier einzeln anzuzeigen, da dem Lorischen Werk ein Verzeichniß aller darinnen befindlichen Stücke vorgesetzt ist, und ich zu demselben nichts hinzu zu setzen wußte. Seit dem Jahre 1764 sind erlaßen worden:

„Freye Bergwerks-Erklärung im Herzogthum „Bayern, der obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg, d. 6. May 1784. — Die ältern Mandate, welche hier §. 2. angeführt werden, 1611 (d. 1. Jul.) „1691 (d. 3. Febr.) 1716 (d. 18. Aug.) stehen in Lori Samlung ꝛc. S. 439, 519, 587. Gedruckt nebst der Bergordnung und Unten S. 331

„Privilegium für die Bergwerke im Herzogthum „Bayern, der obern Pfalz und der Landgrafschaft „Leuchtenberg.“ (d. 6. May 1784.) Gedruckt nebst der Bergordnung und Unten S. 333

„Bergordnung des Kurfl. Herzogthum Baierns „und der obern Pfalz, denn der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung „und den von Ihro Kurfl. Durchl. Dero sämtlichen „Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten. „Herausgegeben im Jahre 1784. München.“ (d. 6. May 1784.) die vorhergehenden beyden Stücke sind vorgedruckt. Gedr. Unten S. 341

Verruf in Betref der Goldwäsche, d. 20. Aug. 1784. Einzeln gedruckt und im Kurpfalzbaierischen Intelligenzblatt 1784. St. 36. Das Stück kam zu spät, um in der Reihe der Bayerischen Gesetze abgedruckt zu werden, daher ist es hier eingerückt.

„Der beträchtliche Beytrag der Goldwäschen zur „Beförderung des allgemeinen Besten, und zur Unterstützung der Landes-Industrie ist allenthalben zur Genüge bekannt. Es wurden daher auch auf mehrern „Flüßen Bayerns schon seit den ältesten Zeiten mit „höchster landesherrlicher Erlaubniß nicht ohne Vortheil einige Goldwäschen unterhalten. Das Churfl. „Bergwerks-Collegium wünschte aber eben darum, „daß selbe in Zukunft sowohl in Bayern, als der obern „Pfalz, noch mehr betrieben würden, besonders in der „obern Pfalz, wo die zwar bisher noch ununtersuchten „Flüße wegen der reichen Goldseifen, die ehedem in „diesem Lande blühten, sehr wahrscheinlich reiche Ausbeute hoffen laßen. Diesem landesnützlichem Unternehmen nun allen Vorschub und Wachsthum zu gewähren; so sollen alle Waschgezirke, die gegenwärtig „noch unbesetzt sind, sowohl in Bayern auf der Donau „und Isar, dem Lech, und Inn, der Amper, und Salzach, „der Alz und Mangfall, als allen in der obern Pfalz befindlichen Flüßen an die Unterthanen gnädigst verliehen werden. Wer also immer auf dem einen, oder „andern Fluße Bayerns, oder der obern Pfalz nach „seiner freyen Wahl in einem der noch unbesetzten Distrikte, wie sie die nachstehende Anzeige enthält, dem „Goldwaschen sich widmen, oder Versuche machen will, „hat sich bey seiner ordentlichen Obrigkeit, oder dem „nächsten Bergamte zu melden, von welchen man zuversichtlich hoffet, daß sie alles umständlich an das Churfl. „Bergwerks-Collegium ungesäumt einberichten werden. Dieses wird sogleich auf die angebotenen Distrikte jedem Unternehmer einer Goldwäsche die gewöhnlichen Patente unentgeldlich, doch mit dem Bedingniße ertheilen, daß er alles eroberte Gold zum „Churfl. Münzamte München, gegen unverzögerte Bezahlung, und zwar die Krone zu 4 fl. 45 Kr. liefere. „Dagegen sollen alle neue Goldwäscher in Zukunft zur „Anerkennung des verliehenen Distrikts nur bloße 20 „Kr. jährlich an die Churfl. Bergwerks-Collegiums-Caße bezahlen, und ihnen auch vollkommene Unterstützung und Schuz wider alle Winkelgoldmacher, die „in ihre angezeigten und patentmäßigen Waschgezirke „heimlich einschleichen, auf Anzeige wirksam genug angedeihen. Man erwartet, daß alles dieß gemäß der „höchsten Willens Meynung von jeder Orts-Obrigkeit „bey allen Gelegenheiten, und besonders in den Steuer- „und Anlags-Entrichtungs-Tagen den Unterthanen „öfters kund gemacht, folglich der Entzweck der Einverleibung in die gegenwärtigen Intelligenzblätter damit erfüllet werde. München den 20sten Aerndtemonats 1784.“

„Anzeige über diejenigen Gezirke, welche dermalen „auf den Bayerschen und Oberpfälzischen Flüßen zum „Goldwaschen unbesetzt sind.

In Bayern.

„Auf der Donau. Der Distrikt von Donauwärth, bis hin an Kellheim dieß- und jenseits.“

„Auf dem Inn. Der Distrikt von der Gränze „Tyrols bis Rosenheim, dieß- und jenseits.“

„Auf der Isar. Der Distrikt von der Gränze „Tyrols bis zur Mosburger Brücke, dieß- und jenseits.“

„Auf dem Lech. Der ganze Strohm ist unverliehen.“

„Auf der Salzach. Dieser Strohm ist gegenwärtig ganz besetzt.“

„Auf der Amper, Salz- und Mangfall. „Diese 3 Flüße sind unbesetzt.“

In der obern Pfalz.

„Diese Flüße, als: Vils, Naben und Regen, „nebst den übrigen kleinen Flüßen und Bächen sind „unbesetzt.“

Churpfälzische Berggesetze.

„Kurfürstlicher Pfalz am Rhein Bergordnung, Mann„heim gedruckt in der Hof- und Academie Buchdrucke„rei 1781.“ — sie bezieht im Eingang auf verschiedene Bergordnungen, welche von den Churfürsten zu Pfalz besonders im XVI. Jahrhundert erlaßen worden, und durch Länge der Zeit in Vergeßenheit gekommen wären. Ich kenne keine ältern Berggesetze für die Pfalz am Rhein, oder Unter-Pfalz, und kann diese Beziehung nur von jenen Gesetzen verstehen, die für die Ober-Pfalz zu der Zeit erglengen, als dieselbe noch zu Chur-Pfalz gehörte, nemlich insbesondre von der im XVI. Jahrhundert ergangenen Oberpfälzischen Bergordnung d. 22. Febr. 1548. und den dasigen Bergfreyheiten den 12. Nov. 1550., d. 12. Aug. 1565., d. 31. May 1600. Gedr. Lori ꝛc. Samlung ꝛc. S. 245, 277, 292, 425. Obige Bergordnung ist vom 31. Jul. 1781. und gedr. Unten S. 387.

Salzburgische Berggesetze.

Es ist schon oben bey den Steyerischen Berggesetzen angemerkt worden, daß des Bergrichters Egkelzhaim Bergbrief von 1308. auch die erste Grundlage der Salzburgischen Berggesetze war.

Bergordnung Freytags nach St Augustin 1342. Ein Auszug davon steht in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und deßen Grundverfaßung Salzburg 1780. S. 337. Ganz abgedruckt Unten S. 411.

Bergordnung d. heil. Leichnamstag 1344. Im Auszug in der Abhandlung ꝛc. S. 340. ganz Unten S. 413.

Urkunde vom Ertrag vor Sunewenden 1346. in welcher die Bergordnung von 1344. bestätigt wird, angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 340.

Bergordnung vom Jahr 1369., den vorhergehenden fast völlig gleichlautend, angeführt Abhandlung ꝛc. S. 341.

Erneuert d. St. Georgen-Tag 1399. angeführt Ebendaf. S. 341.

Ordnung für die Eisenwerke in der Krembs d. St. Floriantag 1401. Im Auszug Ebendaf. S. 343. ganz abgedruckt Unten S. 413.

Revers der Meister und Gemein in der Tünten über die Ordnung des Erzbischofs Eberhards d. Erichtag nach St. Veitstag 1415. Im Auszug in der Abhandlung ꝛc. S. 344. Es ist dabey nicht bemerkt, ob eine Ordnung des Erzbischofs vorhergegangen war, wie es nach der Ueberschrift des Receßes ꝛc scheint.

Bergordnung Montag vor St. Johannis 1477. angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 349. Ganz abgedruckt in Lori, Samlung des Bayerischen Bergrechts S. 104.

Bergfreyheit Mitwoch nach St. Johannistag 1477. angeführt in der Abhandlung ꝛc. S. 349.

Bergordnung Montag nach St. Lucientag 1532. angeführt Ebendaf. S. 352. Nebst der Erklärung ꝛc. von 1538. besonders abgedruckt unter dem Titel: „Des „Hochlöbl. Erzstifts Salzburg, Bergwerks-Ordnung „samt Register und Vorrede. Gedruckt Salzburg durch „Hansen Jaumann zu Rotenburg auf der Tauber „1551.“ (Otia Met. T. III. S. 378.) ferner in Lori Samlung S. 199. Sie ist offenbar aus der Oesterreichischen Bergordnung 1517. genommen.

Ordnung für das Eisenbergwerk in der Tünten, den 20. Oct. 1536. angeführt in der Abhandl. ꝛc. S. 352.

„Erklärung d. 16. Art. der Bergordnung von 1532. „in gemeiner Versammlung der Salzburgischen Gewer„ken und Bergleute gemacht, Sonntag Lätare 1538. „und vom Erzbischof durch eine Verordnung bekannt „gemacht, Freytag nach dem heiligen Ostertag 1538.“ Einzeln nebst der Bergordnung gedr. und in Lori Samlung ꝛc. S. 239.

Marggräflich-Brandenburgische Berggesetze.

Der Burggraf Friedrich von Nürnberg sendete seinen Hofmeister Conrad den Schützen nach Kuttenberg, um daselbst für den Burggräflichen Bergmeister, Hansen von Watzmannsdorf, die Iglauischen Bergrechte zu hohlen. Nachdem er daher sowohl die Iglauischen Berg- und Stadtrechte, als die unten S. 1. abgedruckte Kuttenberger Bergordnung des Königs Johann bekommen hatte, gab er seinem Bergmeister eine Bestallung, Unsrer Frauen Abend Lichtweihe 1363. (gedr. im Bergmännischen Journal II. Jahrgang 1789. S. 553.) und verwies ihn ausdrücklich auf jene fremden, von ihm bestätigten Rechte. Unter gleichen Ausdrücken ertheilte er der Stadt Cronach Iglauisches Recht in einem Privilegio d. Michaelstag 1365. gedr. in einem Aufstand über die Gold-Cronacher Gold und Silber Bergwerke, der 1775. unter Autorität des Ober-Berg-Departements zu Bayreuth bekant gemacht worden ist. S. Bergmännisches Journal. a. a. O.

Auszug des Privilegii der Stadt Weißenstadt Montag nach Oculi 1476. betrift das dasige Zimmer-Gericht, welches in d. Bayreuther wöchentlichen historischen Nachrichten Jahrg. 1767. St. 24, 25. näher beschrieben ist. Gedr. Unten S. 417.

Die Tarnowitzer Bergordnung von 1528. bezieht sich im 1. und 5. Artickel (unten S. 1275 ꝛc.) ausdrücklich auf eine, nothwendig ältere, Fränkische Bergordnung des Marggrafens George, und Longolius nennt (Vorrath brauchbarer Nachrichten V. Fach S. 128.) eine Bergordnung von 1520. als die älteste. Daß vor 1528. eine Fränkische Bergordnung ergangen seyn muß, beweist

beweist die Tarnowitzer Bergordnung hinreichend; ob sie aber eben im Jahr 1520. erlaßen worden ist, beruht darauf, ob Longolius sie selbst gesehen und gekannt, oder seine Nachricht aus den Worten entlehnt hat, die in der folgenden Bergordnung 1539. vor dem 125. Art. (unten S. 425.) stehen, daß nemlich die folgenden Artickel über die 1520. gedruckte Bergordnung hinzugesetzt wären. Im letztern Fall möchte seine Nachricht wenig Glauben verdienen; denn die Bergordnung von 1539. ist so wörtlich aus der Chur-Sächsischen Bergordnung 1509. und deren Zusätzen von 1510, 1512, 1515, 1516, 1518, 1519, 1523, 1531. und 1533. (Codex August. T. II. S. 75. ꝛc.) genommen, daß man diese in Sachsen, nach dem Jahre 1509. erlaßenen neuen Artickel auch in der Brandenburgischen Bergordnung am Schluß, und nicht denen ältern Artickeln, zu welchen sie gehören, beygefügt, die Eyde, welche in der Sächß. B. O. am Ende der Artickel von 1509. stehen, wieder in derselben Reihe mitten in die Bergordnung nach dem 103. Art. geordnet. Nach dem 103. Art., wo sich die Artickel der Sächs. B. O. von 1509. schließen, sind aus demjenigen Abdruck der Sächs. Bergordnung von 1509., und der folgenden Artickel bis 1533., der in Sachsen 1536. auf Landesherrlichen Befehl veranstaltet wurde, die Worte wiederhohlt: „Hiernach folgen etliche Artickel ꝛc." (unten S. 424). Der 104. und 120. Artickel (unten S. 424, 425.) die dem Anfang der Sächsischen neuen Zusätze von 1510. 1516. gleichlautend sind, haben hier gleichfalls einen besondern Eingang, wie neuere Gesetze. Wahrscheinlich hat man also auch die oben angeführten Worte, die auf den 124. Art. folgen „Diese folgende Artickel seind ꝛc. — hinzu gesetzt" ohne weitere Beziehung auf eine ältere Brandenburgische Bergordnung, aus der Sächsischen Bergordnung wieder abgedruckt, wo sie im Abdruck von 1536. an eben der Stelle nach dem Schluß der im Jahr 1519. ergangenen, und vor 1536., im Jahr 1520. mit den ältern Verordnungen abgedruckten Artickel stehen.

Bergfreyheit und Bergordnung Mitwochs nach Johannis 1539. S. vorstehende Anmerkung. Gedruckt bey Wolfgang Meyerpek zu Zwickau und Unten S. 419.

Patent d. 7. Jan. 1572. angeführt in Sam. Wilh. Oetter Progr. III. de Secturis Aerariis Burggraviatus Norici superioris pag. 47.

Patent d. 2. Nov. 1619. damals einzeln gedruckt, desgleichen 1715. nebst der folgenden Bergordnung und Unten S. 427.

„Newe Bergordnung der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Aus Ihrer F. F. G. G. löblicher Vorfahren der Marggrafen zu Brandenburg alten Articuln vnd andern dieser Zeit löbl. Ordnungen auffs newe zusammen gezogen. Mit Befreyhungen vnd newen Articuln vermehrt Anno M. D. C. XIX. Gedruckt zum Hof bey Matthaeo Pfeilschmid." Sie ist ganz aus der Joachimsthalschen von 1548. genommen. Ferner gedruckt nebst den Patenten von 1619. und 1662. unter dem Titel: „Der Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Bergordnung, wie solche aus Ihrer F. F. G. G. löbl. Vorfahren, der Marggrafen zu Brandenburg, alten Articuln, und andern dieser Zeit löbl. Ordnungen aufs neue zusammengezogen, mit Befreyung und neuen Articuln vermehrt, und mit gnädigster Erlaub. „nuß jetzt wiederum aufs neue übersehen, und denen „Bergwercksliebhabern, Bergleuten und andern zum „Guten aufgelegt und in Druck gebracht worden. 1715. „Bayreuth, gedruckt und verlegt von Johann Lobern, „Hoch-Fürstl. Brandenb. Hof- und Canzley-Buch-„drucker." Gedr. Unten S. 431.

Patent d. 26. Febr. 1662. Einzeln gedruckt und 1715. nebst der Bergordnung.

Patente d. 1. Sept. 1671., d. 25. Febr. 1704., d. 8. Jun. 1718., und d. 19. Oct. 1728. angeführt in Oetter Progr. III. &c. p. 49 — 52. Sie sind insgesamt, so wie das vorhergehende vom 26. Febr. 1662. dem ältern Patente von 1619. und dem folgenden von 1740. ganz gleich.

Patent d. 15. Jun. 1740. Gedr. Unten S. 501.

Patent d. 1 Jun. 1769. Verspricht §. 7. eine neue Bergordnung. Einzeln gedruckt und Unten S. 501.

Patent wegen der zu erlaßenden Bergresolutionen den 28. Jun. 1771. Ein sehr glücklicher Gedanke und der beste Weg zu einer zweckmäßigen und vollständigen Bergordnung zu gelangen. Weil sich nemlich die Vollendung der versprochenen Bergordnung noch einige Zeit verziehen möchte, und sich seit Erlaßung der dermahligen von 1619. nothwendig mancherley Umstände geändert hätten, so würden durch das Ober-Berg-Departement Resolutionen in Bergsachen ergehen, welche nach Vorschrift dieses Patents gesetzliche Kraft haben, und so befolgt werden solten, als ob die alte Bergordnung darnach abgeändert worden wäre. Man hat in den folgenden Resolutionen ganze Materien des Bergrechts zusammen genommen, und ohne die theils unbestimten, theils durch viele Artickel zerstreuten Sätze der alten Bergordnung anzuführen, oder wieder Stückweise zu erläutern, neue Vorschriften in einer angemeßenen Ordnung gegeben. Dadurch werden erstlich diese Sätze in einem richtigen Zusammenhang vorgestellt, und bleiben zweytens manche wichtige und nöthige Verbeßerungen der alten Gesetze nicht wegen andrer weniger dringenden, und noch nicht entschiedenen Erläuterungen zurück. Das Patent ist einzeln gedruckt und Unten S. 509.

Erste Resolution in Bergsachen d. 20. Aug. 1771. Was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waare, Geräthe und Rechte zum Bergwerk zu rechnen sind, und in wiefern sie dazu gehören, oder nicht. Einzeln gedr. und Unten S. 509.

Zweyte Resolution in Bergsachen d. 27. Nov. 1772. Wer eigentlich unter Bergleuten zu verstehen, und in wie fern Eigenlöhner dazu gehören. Einzeln gedruckt und Unten S. 515.

Dritte Resolution in Bergsachen d. 12. Dec. 1772. von den Büchsen-Pfennigen und der Knapschafts-Caße, auch den Knapschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern. Einzeln gedr. und Unten S. 517.

Erläuterung des 3. und 4. §. der ersten Resolution in Bergsachen. d. 21. May 1773. — betrift die Verleihung der Brüche und Gruben von Stein- und Erdarten. Einzeln gedr. und Unten S. 519.

Declaration des 8. und 9. §. des Patents vom 1. Jun. 1769., den. 16. October 1780. wegen der Nachsteuer-Freyheit des Bergvolks. Einzeln gedr. und Unten S. 523.

Würtenbergische Berggesetze.

Eine Belehnung dreyer Bürger zu Gemünd mit dem Bergwerk zu Wart Mitwoch nach St. Ulrichstag 1456. Gedr. in Satlers Geschichte von Würtenberg unter den Grafen. III. B. S. 165.

Patent den 3. Februar 1536. Einzeln gedruckt und Unten S. 523

Bergfreyheit Sontags nach Trinitatis 1558. — der vorhergehenden von 1536. und nachfolgenden von 1597. gleichlautend.

Patent d. 1. Jun. 1597. — Zuerst nebst der folgenden Bergordnung im Jahr 1598. gedruckt, ferner in Joh. Jac. Mosers Samlung der Urkunden des Hochfürstl. Hauses und Herzogthums Würtenberg No. 37. S. 318. und Unten S. 527.

„Bergk-Ordnung sampt der Berg-Freyheit von „Gottes Gnaden Unser Friedrichs Herzogs zu Würten„tenberg und Tekh, Graven zu Mümpelgart ꝛc. Wie „die Bergwerk in Unserm Herzogthumb gebauet, auch „Berkwerk-Recht und Gerechtigkeit gehalten werden „soll MDXCVIII. gedruckt." — — im Eingang den 27. Jul. 1597., am Ende den 5. Jul. 1598. datirt. Unten S. 531.

Patent d. 21. May 1663. mit einem besondern Befehl von demselben Dat. den Herzoglichen Dienern zugefertigt, — ist von den vorhergegangenen Bergfreyheiten nicht verschieden. Einzeln gedruckt.

Patent d. 9. May 1710. Einzeln gedruckt, und in Mosers Samlung ꝛc. No. 51. S. 426. wo der Dat. fehlt. Unten S. 577.

Bergwerks-Privilegium d. 21. Febr. 1718. Es ist zwar damals eigentlich nur für eine einzelne Societät gegeben worden. Weil es aber viele Sätze enthält, die die ganze Bergwerks-Verfaßung der Würtembergischen Lande der neuern Zeiten betreffen, und in der folgenden Verordnung unter den algemeinen Privilegien angeführt wird, so steht es abgedruckt S. 586

Verordnung wegen des niedergesetzten neuen Ober-Bergamts, d. 28. Nov. 1722. Sie wird hier nachgetragen, weil sie zu spät an mich kam, um unten eingerückt zu werden.

„Eberhard Ludwig, Herzog ꝛc. ꝛc. G. Es ist dir „erinnerlich, was Wir bereits in Annis 1708, 1710, „& 1718. aus sonderbaren Landesväterlichen gnädigsten „Absichten, vornemlich zum Nutzen und Frommen Unsrer getreuen Unterthanen und Landes-Eingesetzenen „vor stattliche Privilegia den in- und ausländischen „Bergwerks-Liebhabern ertheilet, und solche zu jedermännigliches Wißenschaft im Druck ausgehen laßen; „Nachdem Wir nun durch den Uns von Unsern Räthen „über den bisherigen Erfolg unterthänigst erstatteten Bericht in weitere Erwägung gezogen, daß obgleich hin „und wieder in Unsern Landen einige alte Zechen aufgewältiget, neue Gänge, als Fundgruben erschürfet, „auch mit Erbauung Poch-Wasch- und Schmelz-Wercker ein Anfang gemacht, dennoch aber das mehrste nicht in solcher Ordnung eingerichtet, und geführt „worden, wie es zu Erlangung der von Gottes Seegen „anhoffenden Ausbeute erfordert, und nach Anleitung „der Bergordnung zu Einrichtung beständiger Bergbaue an Hauden gegeben wird; Als haben Wir diesem „in Zukunft etwan weiter einreißenden Uebel, und dem „den Gewerkschaften daraus entstehenden Schaden vorzukommen, vor das anreichigste erachtet, auf das „neue ein ordentliches Ober-Bergamt niederzusetzen, „bey welchem alle Bergwerks-Liebhaber fortan und „diejenigen, so alte Gruben aufnehmen, oder auf neue „Gänge und Klüfte schürfen wollen, oder auch bereits „aufgenommen und erschürft, sich anzugeben haben, damit von demselben der Muthung und des Vermeßens „halber nicht allein das Nöthige verordnet, sondern „auch wie aller Berg- und Hütten-Bau mit guter „Ordnung und Vortheil angerichtet und fortgeführt, „auch wie ohne alle unnöthige Kosten Gottes Seegen „aus der Erde zu Tag zu bringen, ihnen Anleitung und „Unterricht, nicht weniger die prompte Entscheidung „bey entstehendem Streit, oder Mißverständnißen nach „Anheischung Unsrer Bergordnung und derer in dem „Römischen Reich recipirten Bergrechte gegeben werden „möge. Zu solchem Ende Wir dir dann gnädigst befehlen, daß du dieses alles, sowohl allen, in deinem „dir anvertrauetem Amt Ein- und Angesessenen förderlichst kund machen, als auch noch ferner ihnen nachrichtlich anfügen sollest, daß Unser angeordnetes Ober-Bergamt den 15ten nächst künftigen Monats Dec. zu „dem Ende hier in Stuttgard die erste Session halten, „und wöchentlich alle Dienstag, es sey dann, daß auf „denselben ein Fest- oder Feyertag einfalle, damit continuirt werden wird und soll, auf daß alle diejenigen, „so in Berg-Angelegenheiten deßen Verordnung, Befehls und Einrathens benöthigt, wißen mögen, wo „sie solche ohnaufhältlich erlangen können; Hieran beschiehet Unser Wille und Meynung, Stuttgard den „28. Novembr. 1722.

Badensche Berggesetze.

Sponheimische Berggebräuche, angeführt in folgender Bergordnung. §. 25.

Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim d. 1. Jan. 1590. Der 55. §. zeigt, daß sie nur geschrieben ergangen ist. Gedr. Unten S. 591.

Verordnung, die Einrichtung des Bergamtes zu Sulzburg betreffend den 20. Jan. 1789. Einzeln gedr. und Unten S. 601.

Verordnung, die Muthung und Verleihung der Bergwerke, Entrichtung der Zubuße, Retardate und Bergfreyheiten betrf. d. 20. Jan. 1789. Einzeln gedr. und Unten S. 603.

Heßische Berggesetze.

Patent d. 3. Jul. 1536. gedr. in (C. L. Kleinschmidts) Samlung Fürstl. Heßischer-Landes-Ordnungen und Ausschreiben Th. I. S. 90. und Unten S. 607.

Patent Montag nach Trinitatis (d. 28. May) 1537. — für die Bergwerke bey Beilstein, zu Gladenbach bey Blankenstein und den mit Waldeck gemeinschaftlichen

chen Eisenberg bey Corbach. Es erneuert das vorige Patent von 1536., welches wörtlich eingerückt ist. Gedruckt in der Saml. ꝛc. S. 93.

Berg- und Schiefer-Ordnung d. 3. Jun. 1543. gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 133. und Unten S. 611.

Patent am Tage Luciä (d. 13. Dec.) 1562. — für die Aemter Blanckenstein, Biedenkopf und Rheinfels; erneuert die Patente von 1536., 1537. Einzeln gedr. u. in d. Saml. ꝛc. S. 134. ferner in Klipsteins mineralogischem Briefwechsel. I. B. 3. St. II. B. 1. St.

Patent d. 22. Oct. 1563. — enthält die Belohnungen für erschürfte Gänge und ist dem 12. und 13. §. der folgenden Bergordnung ꝛc. 1584. (unten S. 623.) gleichlautend. Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 197.

Alle diese Gesetze sind vom Landgraf Philipp dem Großmüthigen gegeben, der ganz Heßen besaß. Sie betreffen also, in so fern sie nicht, wie die Patente von 1537. und 1562., ausdrücklich für einzelne Aemter ergiengen, ganz Heßen. Nach seinem Tode 1567. geschah die bekante Landes-Theilung. Es folgen nun zuerst die spätern

Heßen-Caßelsche Berggesetze.

Bergordnung und Bergfreyheit d. 24. Aug. 1584. — vom Landgraf Ludwig für seine Marburgische Landes-Portion erlaßen, und um deßwillen hier eingerückt, weil nach Ludwigs Tode ein Theil seiner Lande, nahmentlich die jetzt noch gangbaren Berg- und Hüttenwerke bey Wehrshausen und Franckenberg, in den Landschaften an der Lahn und Eder durch den Vergleich vom 14. Apr. 1648. an Heßen-Caßel kamen. Die Bergordnung ist gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 457. und Unten S. 621.

Patent d. 21. Mart. 1616. nebst dazu gehöriger

Bergordnung vom Jahr 1616. — erschienen, einz. gedr. 1616. in der Fürstl. Druckerey, und wieder 1753.; sind ferner gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 536. und Unten S. 623.

Burgfriedens Patent für die Heßischen Bergwerke d. 27. Jan. 1617. — ganz gleichlautend dem Pat. d. 16. Aug. 1723. (unten S. 667.) Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 591.

Verordnung, daß die Unterthanen zum Bergwerk fahren und um die Gebür arbeiten sollen d. 13. Mart. 1617. Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 591. und Unten S. 651.

Patent d. 31. May 1652. — Gedr. in d. Saml. Th. II. S. 135. Unten S. 651.

Burgfriedens-Patent für die Heßischen Bergwerke d. 1. Sept. 1658. — gleichlautend dem Patent d. 16. Aug. 1723. (unten S. 667.) Gedr. in d. Saml. ꝛc. S. 560.

Frankenberger Abschied vom 11. bis auf den 18. Dec. 1676. bey der Fürstl. Commißion in Sachen der Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf, wie auch andere im Stadt und Amt Frankenberg, contra die Bergleute daselbst, und

Fürstliche Confirmation deßelben d. 25. Jan. 1677. Die Jahrzahl am Ende des Abschieds 1676. steht selbst in ältern Abdrücken fehlerhaft, anstatt 1677.; denn die commißarische Verhandlung geschah erst im December 1676. und die Verordnung d. 30. Mart. 1685. nennt §. 1. (unten S. 665.) den Frankenberger Abschied unterm 20. April 1677. Er wurde also an diesem Tage nach eingegangener landesherrl. Bestätigung publicirt. Gedruckt in dem Edict d. 20. Nov. 1742. in der Saml. Th. III. S. 84. und Unten S. 655.

„Immenhäuser Abschied d. 24. April 1678. in Sachen Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu „Immenhausen und die Bergleute daselbst.“ Der Inhalt und die Unterschrift zeigen, daß dieser Abschied im Nahmen des Landgrafen ergangen ist, ob ich gleich dessen Nahmen bey keinem Abdruck im Eingang gefunden habe. Gedr. in dem Edict d. 20. Nov. 1742. in der Saml. Th. III. S. 94. und Unten S. 659.

Verordnung die Jurisdiction zwischen dem Ober- und Bergamt zu Schmalkalden betrf. d. 30. Mart 1685. Gedr. in d. Saml. S. 286. und Unten S. 663.

Verordnung, die Summam appellabilem von Schmalkaldischen Aemtern ꝛc. betrf. d. 1. Jan. 1688. Die Summe wird von 20 Fl. auf 30. Fl. bis auf andere Verordnung erhöhet, und sollen Regierung und Bergraths-Collegium unter derselben keine Schmalkaldische Appellation annehmen. Gedr. in d. Saml. S. 325.

Edict d. 28. May 1691. verordnet sub. C. daß an Orten, wo Herrschaftl., oder Gewerkschaftl. Berg- Schmelz- Hütt- und Hammerwerke betrieben werden, die Unterthanen in den eignen landgräflichen, und andrer Eingesetzenen Dorfschaften angehalten werden sollen, die nöthigen Fuhren zu leisten, und sub D. die Berg- und dazu gehörigen Leute nicht mit übermäßigen Logiment-Geld und Hauszinß zu beschweren. Gedr. in der Saml. ꝛc. S. 360. (S. Ausz. d. Edicts d. 3. Mart. 1731. unten S. 673.)

Verordnung die Frohndienste und peinlichen Gerichtsgelder der Bergleute betrf. d. 11. Febr. 1699. Gedr. in der Saml. S. 460. Unten S. 665.

Verordnung wegen der Personal-Freyheit des Bergvolks von der Contribution d. 7. Febr. 1701. Gedr. in d. Saml. S. 459.

Verordnung die Befreyung des Bergvolks von Kriegsdiensten betrf. d. 10. Apr. 1702. Gedr. in d. Saml. S. 480. S. Verordn. d. 4. Oct. 1782. unten S. 683.

Verordnung die Personal-Freyheit der Bergleute im Schmalkaldischen von der Fräulein-Steuer betrf. d. 18. Jan. 1706. Gedr. in der Saml. S. 340. Unten S. 667.

Ein gleichlautendes Rescript hat die Fürstl. Steuer-Stube d. 28. Sept 1706. an das Ober-Amt Schmalkalden erlaßen. Gedr. in der Saml. S. 559.

Burgfriedens-Patent für die Bergwerke d. 16. Aug. 1723. Gedr. in d. Saml. S. 912. Unten S. 667.

Verordnung die ausgesetzten Schurfgelder betrf. d. 21. Nov. 1725. Gedr. in der Saml. ꝛc. S. 974. und Unten S. 669.

Schmalkaldische Bergordnung, d. 14. Nov. 1726. Ged. in d. Saml. ꝛc. S. 993. und Unten S. 669.

Ausschreiben die Einsendung der Berg- und Hütten-Rechnungen den $\frac{17}{27}$. Nov. 1730. Gedr. in der Saml.

Auszug des Edicts d. 3. März 1731. die Bergwerks-Fuhren betrf. Gedr. in der Saml. Th. IV. S. 43. und Unten S. 673.

Rescript die Jurisdiction in Berg-Schulden Sachen betrf. d. 29. Octbr. 1733. Gedr. in d. Samlung ꝛc. Th. IV. S. 224. Es wird dem Ober-Rentmeister zu Schmalkalden über sein Verfahren in einer einzelnen Sache Verantwortung abgefordert.

Rescript die Befreyung des Bergvolks von der Werbung betrf. d. 16. Jan. 1734. Gedr. in d. Saml. S. 229. S. Verordn. d. 4. Oct. 1682. unten S. 683.

Befehl, die Bezahlung der Berghölzer betrf. d. 5. Jun. 1734. Gedr. in d. Saml. S. 245.

Verordnung wegen des Land-Zolles in den Heßischen Landen. d. 13. Nov. 1735. Nach §. 11. „sind „alle zu den Bergwerken gehörige Dinge Zollfrey.“

Regierungs-Ausschreiben und Befehl die Wiederherstellung des Bergraths-Collegii betrf. d. 12. Dec. 1735. Gedr. in d. Saml. S. 349. und Unten S. 675.

Rescript, die Befreyung des Bergvolks von allen Pestwachten und personal-Diensten, d. 13. Febr. 1739. Gedr. in d. Saml. S. 618. und Unten S. 678.

Edict die Bergwerks-Jurisdiction betrf. d. 20. Nov. 1742. Einzeln gedruckt, desgleichen in der Saml. S. 835. und Unten S. 678.

Befehl, wegen jährlicher Einsendung einer Specification der Keßelmengen und andrer in würklicher Bergarbeit stehenden Leute, d. 3. Aug. 1743. Gedr. in der Saml. S. 850. S. Verordn. d. 4. Oct. 1782. unten S. 683.

Rescript die Accis- und Licent-Freyheit der Bergleute d. 21. Jun. 1747. Gedr. in d. Sam. S. 960.

Rescript die Verpflichtung der Berg-Hütten- und andrer Arbeiter d. 28. Oct. 1751. Gedr. in d. Saml. Th. V. S. 28. und Unten S. 679.

Erläuterte Verordnung wegen der Civil- und Bergamts-Jurisdiction, d. 26. Apr. 1753. Einzeln gedruckt. Desgl. in d. Saml. S. 69. und Unten S. 679.

Auszug des Edicts, d. 10. März 1767. die Sand-Thon-Kalk- und Steinbrüche betrf. Unten S. 681.

Verordnung die Befreyung des Bergvolks von Diensten und Werbung betrf. den 4. Oct. 1782. — Ich habe einige oben angeführte Befehle wegen der Werbe- und Dienst-Freyheiten des Bergvolks hier nicht abdrucken laßen, weil dieses neuere Gesetz sie alle in sich faßt. Einzeln gedruckt und Unten S. 683.

Hanauische Berggesetze.

Ich habe denselben unten keine besondere Aufschrift gegeben, weil die Grafschaft Hanau-Münzenberg dermahlen dem Hause Heßen-Caßel gehört, und das einzige Stück, was ich liefern konte, sich auf vorhergehende Heßen-Caßelsche Gesetze bezieht, und darauf beruht.

Bergfreyheit von 1542. Angeführt in F. L. von Cancrin Geschichte und systematischer Beschreibung der in der Grafschaft Hanau, Münzenberg im Amte Bieber gelegenen Bergwerke S. 2.

Auszug der Hanauischen Unter-Gerichts-Ordnung d. 2. Jan. 1764. Unten S. 685.

Heßen-Darmstädtische Berggesetze.

Die oben angezeigten Gesetze Landgraf Philipps des Großmüthigen betreffen alle auch den dermahligen Darmstädtischen Bergbau; einige, weil sie ohne Einschränkung für alle seine Lande, nemlich ganz Heßen, ergiengen, die andern, weil Blanckenstein und Biedenkopf jetzt dem Hause Darmstadt zustehen. Es werden besonders daselbst beobachtet:

Patent d. 27. Sept. 1577. Einz. gedruckt und Unten S. 685.

Bergordnung und Freyheit d. 24. Aug. 1584. S. oben unter den Heßen-Caßelschen Gesetzen. Darmstadt erhielt durch die Marburgische Erbfolge unter andern die Herrschaft Epstein und die Aemter Butzbach, Kleeberg, Blanckenstein und Biedenkopf, welche Bergbau haben.

Patent d. 9. Oct. 1663. Gedr. in den Heßischen Intelligenz-Blättern 1774. St. 20. in Krebs de Ligno et Lapide P. II. pag. 44. und Unten S. 687.

Patent d. 3. Dec. 1696. Einzeln gedr. desgl. in d. H. Intell. Blättern 1774. St. 21, 22. und Unten S. 689.

Verordnung, die Bergwerks-Fuhren betrf. d. 13. Nov. 1715. Gedr. in d. H. Intell. Blättern 1774. St. 24. Unten S. 693.

Itterische Bergordnung, wie solche vom Fürstlichen „Bergamt daselbst errichtet, und darauf gnädigst con„firmirt, auch ferner um mehrerer Nachricht willen zum „Druck befördert und publicirt worden Anno 1718. „Darmstadt gedruckt bey Caspar Klug;“ ferner gedruckt in Brückmanns Magnat. Dei, S. 205. und Unten S. 693.

„Instructiones, oder deutliche Anweisung, wornach sich „diejenigen, denen einige Aufsicht bey dem Itterschen „löbl. Kupfer-Bergwerk anvertrauet ist, zu richten „haben, welche zu unnachläßiger deren Nachachtung „und mehrerer Verwarnung vor unausbleiblicher Strafe „durch öffentlichen Druck publiciren laßen das Hoch„fürstl.

„fürstl. Heßische Bergamt zu Thal-Itter, Anno 1724.“ Sie haben sich jetzt geändert und sind daher hier nicht eingerückt worden.

Verordnung die Freyheiten des Bergbaues betrf. d. 6. Jul. 1774. Gedr. in d. H. Intell. Blättern 1774. 38 St. Unten S. 701.

In Ermangelung einer eignen Bergordnung werden die Rechte und Verbindlichkeiten jeder Gewerkschaft durch ihre Belehnung bestimt. Im Darmstädtischen Antheil der niedern Grafschaft Catzenelnbogen bezieht man sich überdieß auf die Naßau-Catzenelnbogensche B. O. 1559. (unten S. 767.)

Sayn-Witgensteinische Berggesetze.

„Homburgische Bergordnung durch den Wohlgebohrnen Herrn Sebastian, Grafen zu Sayn, Herrn zu „Homburg und Münckeler, und Ludwig von Sayn, „Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg und derselbigen zugehörigen Bergen, gemeiner Gewerkschaft „daselbst zu Gutem aufgericht Anno 1570. d. 25. Jan.“ Sie ist ganz aus den Churfächsischen Gesetzen genommen, und, so viel ich weiß, nicht gedruckt. In der Herrschaft Gimborn gilt sie als Hülfsrecht. Gedr. Unten S. 703.

Pfalz-Zweybrückensche Berggesetze.

Bergordnung und Bergfreyheit, Montag nach Estomihi 1514. Unten S. 718.

Bergfreyheit d. 4. Mart. 1560. Unten S. 723.

Bergordnung d. 5. Jan. 1565. — ist größtentheils aus der Joachimsthalschen von 1548. genommen. Es wird im Eingang gesagt, daß sie im Druck erschienen sey. Gedr. Unten S. 731.

Bergordnung d. 15. Jul. 1590. Fast ganz aus der Sponheimischen (oben S. 591.) genommen. Gedruckt Unten S. 761.

Alle diese Gesetze werden noch jetzt beobachtet; ob die übrigen, außer der Bergordnung 1565., vorhin einzeln gedruckt worden sind, weiß ich nicht. Ich erhielt diese schon an sich sehr unbekanten Gesetze zu spät, um sie neben die Chur-Pfälzischen zu ordnen.

Naßauische Berggesetze.

„Bergordnung, durch den Wolgebornen Herrn, Herrn „Wilhelmen Graven zu Naßau, Catzenelnbogen ꝛc. In „ihrer Gnaden Graveschaft Naßaw, des Amts Siegen, Dillenburg, Grundt, Selbach vnd derselben „zugehörigen gebürgen, gemeiner Gewerkschaft daselbst „zu Gutem aufgericht, Mit Gräflicher Freyheit vornen am ersten Blatt vnd einem Register am Ende der „Ordnung gedruckt zu Cölln durch Jacob Soter und „Joannem Bothenium Im Jar M. D. LIX.“ Sie ist ferner in dem Naßau-Catzenelnbogischen Gerichts-land- Policey- und Bergordnungen, Wetzlar 1616. gedruckt. Ein anderer einzelner Abdruck führt den Titel: „Naßau-Catzenelnbogische Bergordnung. II. Auflage, welche anjetzo gedruckt und verlegt in Wetzlar „durch Georg Ernst Winkler 1711.“ Gedr. Unten S. 767.

„Reglement, oder kleine Bergordnung im Fürstenthum Naßau-Siegen zu Dillenburg publicirt d. 22. „May 1592.“ Sie gilt besonders in den Oranien-Naßauischen Landen. Einzeln gedr. in Wetzlar, durch G. E. Winkler 1712. und Unten S. 787.

Auszug der Naßau-Catzenelnbogischen Policey-Ordnung vom 1. May 1616. Gedruckt in dasigen Gerichts-Land-, Policey- und Bergordnungen 1616. und Unten S. 791.

Erneuerter Kur-Brief der Maßenbläßer und Hammerschmiede d. 1. Jan. 1728. — bezieht sich auf ältere vom 16. Sept. 1684., und 1. Nov. 1705. Gedruckt Unten S. 793.

Auszug Deliberations-Protocolls gehalten bey Fürstl. Vormundschaftlicher Berg- und Hütten-Commißion d. 7. Aug. bis 5. Oct. 1665. Es ward dem Vormund, dem Herzoge von Braunschweig und Lün. von dieser Commißion ein neuer Betriebsplan der Bergwerke vorgelegt, und von demselben unterm 20. Febr. 1766. genehmigt. Der Auszug ist gedr. Unten S. 802.

Verordnung, den Nießbrauch von Bergtheilen den 21. Oct. 1781. betrift Naßau Oranien. Einzeln gedr. und Unten S. 803.

Im Naßau-Usingischen ist durch Observanz die Chur-Sächsische Bergordnung als Hülfsrecht angenommen.

Chur-Cöllnische Berggesetze.

Bergfreyheit d. 9. Jun. 1559. Sie wurde damals in Form eines Patents gedruckt, und von dem Churfürst nach Sachsen, wahrscheinlich auch in andere Lande, geschickt, um daselbst öffentlich angeschlagen zu werden. Gedr. Unten S. 807.

„Bergordnung des Erzstifts Cöln wie auch deren „bey den Herzogthumben Gülich und Berg Sambt „Berg-Freyheit und Edicten. Aus beyder Churf. „Durchl. Vorfahren Christmildigster Gedächtnuß alten „und sonstigen Bergordtnungen gezogen, Auch nothdürftig corrigirt, vermehrt und mit unterschiedlichen „Edicten verbeßert in zwey Theil. Cölln am Rhein bey „Otto Joseph Steinhuß Buchhändler MDCCXXXXVI.“ enthält erstlich die Bergordnung d. 1. Jan. 1669. alsdenn einige ältere Cölnische Edicte, die außer den hier abgedruckten vom 18. Dec. 1676. und 30. Nov. 1679. nur den Eisenhandel und das Kohlenwesen betreffen. Den zweyten Theil erfüllt die Jülich- und Bergische B. O. 1719. Die Cölnische B. O. 1669. ist fast

ganz aus Löhneisens Entwurf einer Bergordnung, im III. B. 11. Cap. seiner Hof- Staats- und Regier-Kunst, genommen, und die unten S. 890 bey dem 16. Art. mit andrer Schrift beygesetzte Anmerkung ist in der B. O. auf gleiche Art gedruckt. Gedr. Unten S. 813

Verordnung, die Bergwerks-Gerichtsbarkeit betr. den 18. Dec. 1676. Sie wurde durch eine andere vom 24. Aug. 1679 erneuert, und hinzugesetzt: „daß „in Berg- Hütten- und Hammer-Sachen keine Ap„pellationen, oder Klagen so wenig an die Bonnische, „als Westphälische Canzley, sondern nur allein an Ihro „Churfürstl. Durchl. eigne Person gestattet werden, „noch gültig seyn sollen.“ Beyde Verordnungen sind der Bergordnung angedruckt, die erstere steht auch Unten S. 923

Befehl, die Abgaben-Freyheit der Bergleute betr. d. 30. Nov. 1679. — gleichfalls der Bergordnung angedruckt und Unten S. 923

Bergamts-Patent, die Bergwerks-Jurisdiction betr. d. 20. April 1720. Gedr. Unten S. 925

Auszug des Edicts den 24. Mart. 1739. die Appellationen in Bergsachen betr. Das Edict betrift die Gewalt ꝛc. des Churf. Landdrosts und der Räthe in Westphalen. Einzeln gedruckt und der Auszug Unten S. 927

Befehl, die Freyheiten der Bergbeamten und Arbeiter betr. d. 24. Febr. 1760. Einzeln gedruckt und Unten S. 927

Die Jülich- und Bergische Bergordnung gilt im Cölnischen als Hülfsrecht, und ist ohne Zweifel aus diesem Grunde der Cölnischen Bergordnung als zweyter Theil beygedruckt.

Trierische Berggesetze.

Jacob II. ꝛc., in den Jahren 1503 bis 1511. Churfürst von Trier, hat eine ausführliche gedruckte Bergordnung erlaßen. Man kennt sie nur durch die folgende Bergordnung, welche sich auf dem weitläuftigen Titel und im Eingange (unten S. 929) darauf beziehet. Sie muß sehr selten seyn, da selbst der Weihbischof von Hontheim, dem doch die Archive offen standen, außer dem Titel und Eingange der Bergordnung von 1564 keine Nachricht davon geben konte. (Hill. Trevir. Dipl. T. III. p. 175.

Richart, Churfürst von Trier verliehe den Gewerken am Berge bey der St. Gewers-Kapelle einen Erbstollen, und wenn daselbst Erz erschiene, eine Fundgrube nach Bergwerksrecht, Donnerstag nach Visitationis Mariä 1516. Gedr. Hontheim l. c. T. II. p. 607.

Johann, Churfürst von Trier, verleihet die Bergwerke zu Bley-Alff den 16. Oct. 1556. Gedr. Hontheim l. c. T. II. p. 776.

„Bergordnung, so der Hochwürdigste Fürst und „Herr, Herr Johannes, Erwählter und Bestätigter „Erzbischof, Jacobs von Trier Sel. Gedächtniß alter „Bergordnung gezogen, nun mit neuen Befreyungen „und Gnaden samt andern nothwendigen und nützlichen „Artickeln allen bauenden Gewerken und Liebhabern der „Bergwerke, auch dem gemeinen Nutz der Bergwerke „zu Gutem vermehrt, mit Fleiß verbeßert und im Druck „hat ausgehen laßen, darnach männiglich zu seinem „Besten sich zu richten, ein Wißen trage. 1564. „Gedruckt zu Maynz durch Caspar Behem,“ und Unten S. 929

Jülich- und Bergische Berggesetze.

Bergordnung d. 27. Apr. 1542. Die folgende Bergordnung sagt (unten S. 983) ausdrücklich, daß sie im Druck ergangen sey. Sie ist ferner in der Märkischen Bergordnung von 1639 (unten S. 1247) vollständig abgedruckt und hier Unten S. 981

„Bergordnung der beyden Herzogthumben Gülich „und Berg des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, „Hrn. Caroli Philippi, Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Chur„fürsten ꝛc. aus Sr. Churf. Durchl. hohen Herren Vor„fahren, Christmildester Gedächtnis alten und sonstigen „Reichs-Ordnungen ausgezogen, nothdürftig corrigirt, „vermehrt und verbeßert. A. Düßeldorf d. 21. Mart. „1719.“ Dieses ist der Titel des Original-Abdrucks, außer welchem auch die Bergordnung weder Jahrzahl, noch Datum hat. Sie ist ferner unter demselben Titel der Cölnischen Bergordnung im Abdruck von 1746. als II. Theil beygefügt. Gedruckt Unten S. 901

Generale, die Entrichtung der Quatember und Frist-Gelder betreff. d. 10. Mart. 1752. Gedruckt Unten S. 1001

General-Edict, die Belehn- und Bestätigungen, General-Befahrungen und Bergbücher betr. d. 16. Nov. 1752. Gedr. Unten S. 1005

Die Gesetze der Grafschaft Mark folgen unten in der Reihe der Preußischen Gesetze.

Lüttichische Berggesetze.

Diese Gesetze betreffen zwar nur Steinkohlen-Bergbau, und überdies von einem Lande, wo derselbe kein Regal ist, sondern den Grundbesitzern gehört. Es ist auch gleich das erste Stück eigentlich mehr ein Receß, als ein Gesetz. Ich habe sie aber dennoch hier abdrucken laßen, theils weil das einzige Buch, in welchem man sie gedruckt findet, nemlich „Recueil des Edits, „Reglements, Privileges, Concordats, & Traités du „Païs de Liege & Comté de Lootz par G. de Lou„vrex,“ sehr selten ist, theils weil diese Gesetze einen einleuchtenden Beweis zweyer, in unsern Zeiten, wo auf alle Art von Holz-Ersparniß gedacht wird, sehr fruchtbaren Sätze enthält, daß nemlich nicht alle Vorschriften über die innere Einrichtung und Rechte des Kohlen-Baues eine Regalität desselben voraussetzen, und mit dem Eigenthum der Grundbesitzer streiten, und daß zweytens bey einem der weitläuftigsten Steinkohlenwerke schon vor mehr, als drey Jahrhunderten, von den Grund- und Kohlen-Besitzern die Nothwendigkeit eingesehen worden ist, zum gemeinen Besten durch Gesetze zu verhüten, daß Kohlenwerke nicht aus bloser Wilkür des Grundbesitzers liegen bleiben, und keiner

den

den Bau seines Nachbars hindere, oder verderbe. In gleicher Rücksicht werden auch hier die Gutachten und Rechtssprüche der Lütticher Kohlengeschwornen angezeigt, die an sich von dem Plan dieses Gesetzbuchs ausgeschloßen sind. Von dem Inhalt derselben geben Gabriel Jars metallurgische Reisen B. II. S. 745. ꝛc. der teutschen Uebersetzung, mehrere Nachricht.

Paix de St. Jaques d. 14. Avril 1487. Gedr. Louvrex l. c. T. II. p. 227. Unten S. 1007.

Explication de quelques Articles de la Paix de St. Jaques & d'un Record des Echevins de Liege de l'an 1439. So steht der Titel in Louvrex &c. §. 2. p. 238. Es ist ein Gutachten der Kohlengeschwornen, und allerdings nicht ganz klar, ob die Worte am Schluß des Eingangs — „outredonné par écrit l'an 1439. le 24. „jour de Mars" — sich auf die kurz vorher angeführten ältern Verordnungen beziehen, oder von diesem Gutachten selbst zu verstehen sind. Uebrigens werden 3 Fälle entschieden, ohne den Vertrag von 1487 anzuführen, oder besonders zu erklären. Gedr. Louvrex &c. §. 2. p. 238.

Record des Echevins de Liege de l'an 1567. Gedr. Louvrex &c. §. 3. p. 239.

Sentence de la Cour du Charbonnage d. 5. Juin. 1570. Gedr. Louvrex T. II. §. 4. p. 240.

Privilegium Kayser Maximilians II für das Bißthum Lüttich d. 21. Jun. 1571. Gedruckt in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I, Fortsetzung III. p. 195, wo der Datum, den das folgende Edict d. 21. Jun. angiebt, falsch auf d. 21. Jul. gesetzt ist. Ein Auszug Unten S. 1017.

Edit touchant la maniere de conquerir les mineraux, extans dans le fond d'autruy d. 22. Dec. 1582. Gedr. Louvrex &c. §. 5. Unten S. 1019

Record de la Cour du Charbonnage pour les 4 franches areines d. 17. Nov. 1586. Gedr. Louvrex &c. §. 6. p. 243.

Chartres & Privileges du bon Metier des Houïlleurs de la Cité, Franchise & Banlieu de Liege d. 24. Avril 1593. Sie betreffen die Rechte und besondere Verfaßung der Innung und Gülde der Kohlen-Besitzer und Arbeiter. Gedr. in Louvrex &c. §. 7. p. 245.

Attestations des Jurés du Charbonnage sur la possession de 40 jours d. 12. May 1593. Gedr. Louvrex §. 8. p. 254.

Edit du Prince Ernest touchant les 4 franches areines de la Cité d. 11. Janvier 1600. Gedr. Louvrex T. II. §. 9. p. 255. Ich habe es hier nicht abdrucken laßen, weil es lediglich die Local-Einrichtung der 4 Stadt-Stöllen betrift.

Attestations des Echevins de Liege d. 12. Juillet 1601. touchant un Usufructuaire & le Proprietaire. Gedr. Louvrex &c. §. 10. p. 257.

Record de la Cour du Charbonage d. 15. May 1605. Gedr. in Louvrex &c. §. 11. p. 258.

Record de la Cour de Charbonage du dernier Juin 1607. Gedr. Louvrex &c. §. 12. p. 258.

Record des Voir-Jurés du Charbonage d. 17. Nov. 1611. Gedr. Louvrex &c. §. 13. p. 262.

Record de la Cour du Charbonage d. 23. May 1623. Gedr. Louvrex &c. §. 14. p. 264.

Record de la Cour du Charbonage d. 7. Oct. 1625. Gedr. Louvrex &c. §. 15. p. 264.

Record de la Cour des Voir-Jurés du Charbonage d. 8. Nov. 1625. Gedr. Louvrex &c. §. 16. p. 265.

Record de la Cour du Charbonage d. 20. Juillet 1680. Gedr. Louvrex §. 17. p. 267.

Recés d. 15. Janv. 1687. Er würde gleich dem Vertrag von 1487 hier abgedruckt worden seyn, wenn er nicht blos eine Local-Einrichtung, die Befahrung jedes der dasigen Stöllen durch die Kohlengeschwornen ꝛc. beträfe. Gedr. Louvrex &c. §. 18. p. 267.

Record des Echevins de Liege d. 6. Juill. 1709. Gedr. Louvrex &c. §. 19. p. 268.

Solemnités à observer pour désaisir une couple de Maitres. Gedr. Louvrex &c. §. 20. p. 277.

Edit que les Voir-Jurés &c. ne doivent retenir aucune part dans les houilleres d. 10. Juin. 1782. Gedruckt Unten S. 1021

Das nachfolgende Limburger Reglement von 1694 gilt im Lüttichschen als Hülfsrecht.

Limburgische Berggesetze.

Vorläufiges Reglement wegen des Kohlenwesen d. 16. Nov. 1688 — im folgenden angeführt.

General-Reglement das Kohlen-Bergwerkswesen betr. d. 1. Mart. 1694. Gedruckt in Jars metallurgischen Reisen Th. II. S. 769. der teutschen Uebersetzung.

Hierbey sind noch zu erwähnen:

Freyheiten der Reidemeister in der Grafschaft Namur 1345 angeführt in folgenden

Freyheiten und Privilegien der Reidemeister in der Grafschaft Namur d. 24. Oct. 1635. Gedruckt im Auszug. Ebendas. S. 784.

Harzische Berggesetze.

Unter diesem Nahmen werden hier nicht die Berggesetze des ganzen Landesstrichs, den man gewöhnlich überhaupt den Harz nennt, sondern nur diejenigen begriffen, welche den Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Bergbau im Fürstenthum Grubenhagen und das Goslarsche Bergregier betreffen. Auch dieser Theil des Harzes wird so, wie das ganze Harzgebürge, in den Ober- und Unter-Harz getheilt. Von jenem Harz-Distrikt, wovon hier nunmehr allein die Rede ist, gehört der Rammelsberg bey Goslar nebst dem Bergbau in dem Goslarschen Forst zum Unter Harz, das übrige zum Ober-Harz. Einen großen Theil dieses Distrikts

besitzt das Haus Braunschweig so lange, daß nach den vorhandenen Urkunden und Nachrichten die Erhebung des dasigen Bergbaues erst in die Zeiten der Braunschweigischen Oberherrschaft fällt, und folglich für diese Bergwerke keine andern, als Braunschweigische Gesetze ergangen seyn können. Einige andere Theile sind später an jenes Haus gekommen. Daher erscheinen hier zugleich Bergordnungen des Raths zu Goslar und der Grafen von Honstein. Hiernächst haben sich die Herzoge von Braunschweig sehr oft in ihre Länder getheilt, die Bergwerke aber zum Theil in Gemeinschaft behalten, und für diesen so genanten Communion-Harz besondere Verordnungen erlaßen. Um diese verschiedenen Gesetze nicht zu vermischen, und um aus der ganzen Reihe der Gesetze des Harzes diejenigen zu bestimmen, welche für jedes Bergrefier ergangen sind, nemlich theils für die später an das Haus Braunschweig gekommenen Refiere sowohl von den vorigen Besitzern, als von den Herzogen von Braunschweig gegeben wurden, theils den ehemaligen Communion- oder den sogenanten einseitigen Harz betreffen, werden einige historische Erläuterungen über die Braunschweigische Acquisition des Rammelberger und Goslarischen, desgleichen des Gräfl. Honsteinischen Bergbaues, so wie über die vormalige Communion vorausgehen müssen.

(Rammelsberg.) Kaiser Friedrich II. hatte im Jahre 1235 dem Herzog von Lüneburg den Goslarschen Zehnden verliehen, der nach den Worten der sehr bekanten Urkunde dem Reiche zugehörte. Bald darauf theilten sich 1279 H. Albrechts des Großen Söhne, Heinrich der Wunderliche, Albrecht der Feiste und Wilhelm, in diesen Zehnden so, daß jeder einen dritten Theil davon bekam. Wilhelm starb ohne Erben und Albrecht nahm seine Erbschaft in Besitz. Ohngefähr seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts bis zum Anfang des XVI. erscheint aber der Rath zu Goslar im Genuß des dasigen Zehndens. Einige Schriftsteller sagen überhaupt, der Rath habe denselben im Jahr 1359 wiederkäuflich von den Herzogen bekommen. Andere behaupten, die Herzoge hätten den Zehnden schon vorher denen von Gowisch pfandweise überlaßen, und von diesen sey er mit Vorbehalt des Herzoglichen Einlösungsrechts dem Rathe verkauft worden. (Schreibers Bericht von Aufkunft und Anfang der Bergwerke an und auf dem Harz S. 20. v. Rohr Merkwürdigkeiten des Oberharzes S. 440. Calvisii Historische Nachricht ꝛc. S. 27.) Noch andere erzählen, daß die Gowische, um sich bey dem schwachen Betriebe des Bergbaues des Zehnden, gegen welchen sie den Verlag des Werks übernommen haben mochten, zu entschütten, die Gelegenheit der Magdeburgischen Gefangenschaft H. Ernsts des dritten, aus Albrechts des Feisten Stamme, (1373) ergriffen hätten, und daß von Ernsten zu seiner Auslösung durch die Gowische sein, und seiner Pflegbefohlnen, der Söhne seines Bruders H. Magni, Zehend-Antheil, und nachher erst der Antheil der Nachkommen Heinrichs des Wunderlichen von den H. Albrecht und Friedrich, dem Rathe zu Goslar wiederkäuflich verkauft worden sey. (Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronick Th. I. S. 602. Honemanns Alterthümer des Harzes ꝛc. S. 109.) Honemann giebt unmittelbar nach dieser Erzählung einen sehr kurzen Auszug der zwischen den Gowischen und dem Rathe geschloßenen Wiederkaufs-Urkunde, die in diesem Zusammenhang in das Jahr 1373 fiel. Noch ein andrer Verlauf der Sache erscheint aus einem Verzeichniß verschiedener Urkunden, das in den Braunschweigischen Anzeigen (Jahrg. 1756. St. 43) gedruckt und wahrscheinlich von einem der Archive sehr kundigen Manne gefertigt ist. Der unten eingerückte Auszug dieser kurzen Nachrichten beweist, daß schon 1352 die Sechsmänner einen Theil des Zehnden besaßen und dem Rathe verpfändeten, die Gowische ihren Antheil darauf 1359. Es wird auch dadurch die Hauptfrage, wie nach und nach die Zehnd-Antheile beyder Stämme H. Albrechts des Großen an den Rath zu Goslar gekommen wären, noch mehr berichtiget, als durch die andern Erzählungen. Herzog Ernst, H. Heinrichs des Wunderlichen Sohn, hätte nemlich die Sechsmänner 1359 mit seinem Rammelsberger Zehnden-Antheil beliehen, und in dem Versuch einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Braunschw. 1764, wird nächst dieser Urkunde noch eine Bestätigung derselben von 1490 angeführt (S. 141, 163). Der zweyte Theil des Rammelsberger Zehnden, der den Nachkommen H. Albrechts des Feisten gehörte, wäre alsdenn derjenige, der durch die Gowische und Sechsmänner an den Rath kam, denselben vorher nach der gemeinen Meynung von den Herzogen überlaßen gewesen, und H. Ernsts des Aeltern Confirmation der Rechte und Freyheiten des Rammelsberges 1355 bezöge sich hauptsächlich auf den kurz vorher zwischen den Gowischen, den Sechsmännern und dem Rath zu Goslar geschloßenen Wiederkauf des Zehndens, und enthielte die Herzogliche Bestätigung dieses Vertrags. Wie indeß diese Verpfändung immer mag verhandelt worden seyn, so ergiebt sich doch überall, daß der Rath zu Goslar den ganzen Rammelsbergischen Zehnden unterpfändlich auf Wiederkauf überkam. Er erließ mehrere theils unten vollständig abgedruckte, theils in der Reihe der Gesetze angezeigte Bergordnungen und sogenante Receße. H. Heinrich der Jüngere aus dem mittlern Braunschweigischen Hause, einem jüngern Stamme der Nachkommen H. Albrechts des Feisten, suchte alle Mittel und Wege, den wichtigen Rammelsberger Bergbau ganz an sein Haus zu bringen. Er löste 1527 den verpfändeten Zehnden wieder ein, und mit dessen Abtretung nicht befriedigt, verlangte er zugleich das Recht der Verleihung der Gruben und Bergtheile, den Vorkauf der Metalle, kurz das völlige Eigenthum des Bergbaues. Auf des Raths Weigerungen steigerte er ihm den Holz- und Kohlenkauf und erschwerte die Zuführung der Aufschlage-Waßer auf die Gruben und Hütten. Der Rath erhob darüber Klage beym Reichs-Kammergericht, welches dem Herzog durch Mandate alle Gewaltthätigkeiten untersagte. Es erfolgten aber darauf an Heinrichs Seite mancherley neue Bedrückungen, und der Rath verhieng offenbare Landfriedens-Brüche. (Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges IV. Buch 1. Cap. S. 891. Hieron. Schürfii Consil. Centur. I. Cons. 26. Heinecc. Antiquitt. Goslar. ad an. 1527.) Die ganze Sache wurde in die damaligen Religionskriege verflochten; der Rath erließ 1539, 1544 die unten S. 1045, 1049 abgedruckten Bergordnungen und erst 1552 endigte ein Vergleich Montag nach Trinitatis diese langwierigen Irrungen. Er ist in Honemanns Alterthümern des Harzes Th. II. S. 76 vollständig abgedruckt und Heinrichs unmittelbar darauf erlaßene Bergordnung (unten S. 1057) bezieht sich ausdrücklich auf denselben. Der Rath überließ dem Herzog den Vorkauf, Zehnden mit allen Bergwerks-Einkünften, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit am Rammelsberge. Nunmehr war das Haus Braunschweig im Besitz des Rammelsberges, allein es entsteht eine andere Frage. Nach H. Albrechts des Großen Tode 1279 hatte jeder seiner 3 Söhne $\frac{1}{3}$ dieses Zehnden erhalten, und nach unbeerbtem Abgang des jüngsten entweder jede der beyden übrigen Linien die Hälfte, oder, wie nach der folgenden Geschichte fast

weniger

weniger wahrscheinlich ist, Albrecht der Feiste zwey Drittheile. Nie hat sich eine Linie ihres Eigenthumsrechtes bey den Verpfändungen begeben. Dennoch war die Einlösung von Herzog Heinrichen dem Jüngern allein geschehen, wie wurde es nun mit dem andern Antheil am Rammelsberge der Grubenhagenschen Linie, der Nachkommen H. Heinrichs des Wunderlichen, gehalten? In einem Aufsatz im Göttingischen Historischen Magazin: „wie zufällig Hannover eines der schönsten Stücke „des Rammelsberges verlohr?“ Jahrg. 1788. St. 4. wird aus Urkunden erzählt, daß in einem Hausvertrage von 1527. für bekant angenommen worden, eine Hälfte des Rammelsberges gehöre, dem Eigenthumsrecht nach, den Herzogen von Wolfenbüttel, die andre den Herzogen von Grubenhagen, und daß zugleich der zwanzigjährige Genuß des Grubenhagenschen Antheils der Bergwerks-Nutzungen H. Heinrichen dem Jüngern von Wolfenbüttel pfandweise überlaßen, das Pfand aber nachher nicht gelöst worden sey. Heinrich hatte ohne Zweifel bey den damaligen Irrungen und Befehdungen mit der Stadt Goslar in den zwanzig Jahren von 1527 — 1547. von dem übernommenen Grubenhagenschen Pfande keine Nutzungen gezogen. Indeß war er immer nur Pfands-Inhaber der Grubenhagenschen Hälfte des Rammelsberges, die, später oder früher, hätte wieder eingelöst werden sollen. Sie blieb aber nebst der andern Hälfte bey Heinrichs Stamme und kam daher 1635. als deßen Abgang mit H. Friedrich Ulrichen ausstarb, zugleich mit dieser in jene gemeine Theilung und Bergwerks-Communion, die unten näher beschrieben werden wird.

(Andreasberg) Die Grafschaft Lutterberg fiel bey der Theilung nach Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig Tode, wovon unten mehr vorkomt, auf den ältern Sohn, H. Heinrichen den Wunderlichen von Grubenhagen. Einer seiner Nachkommen verlieh dieselbe 1402. wiederkäuflich dem Grafen von Honstein. (Rethmeyer ꝛc. Th. I. S. 549.) Ohngefähr 1520. fand sich indeß daselbst Bergbau; es entstand die Bergstadt Andreasberg und die Grafen erließen die unten bey den Jahren 1521, 1528, 1576. verzeichneten Gesetze. Nicht lange darauf wurde durch den Abgang des Gräfl. Honsteinischen Hauses dem H. Wolfgang von Grubenhagen, wie der Eingang seiner Bergordnung von 1593. ausdrücklich besagt, als Ober-Lehnsherrn dieses Lehn eröfnet, und alsdenn mit der ganzen Grubenhagenschen Erbschaft auf das Churhaus Hannover verfällt.

(Communion-Harz) In keinen teutschen Landen sind so viele Landes-Theilungen geschehen, als in dem Braunschweigischen. Albrecht der Große übernahm in der Theilung mit seinem Bruder, Johann, 1269. das Braunschweigische und Göttingische Land nebst den Gebürgen und Zehnden des Rammelsberges (Urk. in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik Th. I. S. 506. und in Eraths Historischer Nachricht von den im ältern und mitlern Braunschweigischen Hause getroffenen Erbtheilungen S. 4.) Nach seinem Tode erhielt jeder seiner drey Söhne ein Stück Landes; es sey nun, daß Albrecht noch selbst die Antheile bestimte, oder die Brüder sich erst absonderten. Vom Harzdistrict bekamen Heinrich der Wunderliche nächst der Grafschaft Lutterberg den Forst zur Clauß, Albrecht der Feiste den Forst zu Zellerfeld, Wilhelm den Forst zu Wildenmann und jeder einen dritten Theil am Rammelsberge. Die ältesten und bewährtesten Braunschweigischen Schriftsteller stimmen in dieser Erzählung überein, welche auch die folgende Geschichte beweist. (Rethmeyer ꝛc. Th. I. S. 518. Erath ꝛc. S. 8.) Nur setzt Letzner (Doßelsche Chronick fol. 78.) bey jedem der erwähnten Forstre-siere noch die dasigen Bergwerke hinzu, deren in keiner Urkunde so früh gedacht wird. Wilhelm starb 1292. ohne Descendenz und Albrecht wußte sich in den Besitz von Wilhelms Landen zu setzen und zu erhalten. (Erath ꝛc. S. 10. v. Selchow Grundriß einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 170.) Heinrichs Stamm, die Grubenhagensche Linie genant, erlosch 1596. mit H. Philipps Tode. H. Heinrich Julius vom mitlern Braunschweigischen Hause nahm die Erbschaft in Besitz, allein die Agnaten von der Zellischen Linie wendeten sich an den Kayserlichen Hof und auf gesprochenes Urthel mußte H. Friedrich Ulrich, H. Heinrichs J. Sohn, dieselbe den Zellischen Herzogen abtreten. Die letztern verglichen sich unter einander durch Receße d. 23. Oct. 1618. und 30. Mart. 1629. (Rethmeyer ꝛc. S. 1638.) und die Herzoge von der ältern Linie, der sogenanten neu Braunschweigischen, Ahnherrn des gegenwärtigen Wolfenbüttelschen Hauses, Julius Ernst und August, überließen die Grubenhagensche Erbschaft gegen eine Summe Geldes dem Herzog Christian vom neu Lüneburgischen Hause, von dem sie nach Erbgangs-Recht an seine jüngern Brüder August, Friedrich und Georg und des letztern Descendenz, das dermahlige Churhaus, gefallen ist. Auf diese Art blieb Heinrichs des Wunderlichen Antheil am Harze, nemlich das Clausthalsche Bergwerk, von den folgenden Erbtheilungen und der bekanten Bergwerks-Communion ausgeschloßen, und kam im ungetheilten Eigenthum an das Churhaus. Dieser Theil ist es auch, der mit Inbegrif des 1593. angefallenen Andreasbergischen Bergbaues bis zur Aufhebung jener Gemeinschaft im Jahr 1788. gewöhnlich der einseitige Harz genant ward. Unter den unten abgedruckten Gesetzen betreffen denselben von den ältern, vor 1635. erlaßenen, die Bergordnung und Bergfreyheit 1554., desgleichen die Bergordnung 1593., und wegen Andreasberg die Gräflich Honsteinischen Gesetze 1521, 1528, 1576.; von den spätern hingegen alle diejenigen, bey welchen nicht in der Aufschrift bemerkt ist, daß sie den Communion-Harz angehen. Unter H Albrechts des Feisten, zweyten Sohnes Albrechts des Großen, acht Söhnen folgten drey dem Vater gemeinschaftlich in der Regierung und als der ältere, Otto, 1344. ohne männliche Descendenz starb, behielten die andern beyden, Ernst der Dicke und Magnus der Fromme, die sämtlichen väterlichen Lande. Der Stamm des Herzogs Ernst starb 1463. mit H. Otto dem Einäugigen aus; unter des H Magnus Nachkommen geschahen verschiedene Theilungen. Besonders theilten sich 1409. H. Bernhard I. und H. Heinrich, auf welche zusammen die ganzen großväterlichen Lande gekommen waren. Bernhard erhielt Braunschweig, Heinrich aber Lüneburg, und nach mancherley Streitigkeiten erfolgte 1428 eine neue Theilung, bey welcher Bernhard Lüneburg wählte und Heinrichs Sohne, H. Wilhelmen, Braunschweig zufiel. (Rethmeyer ꝛc. Th. II. S. 711. Erath ꝛc. S. 36.) Der Verlauf der Geschichte und die Berggesetze von 1524, 1532, 1550. 1555, 1556. beweisen, daß den Grubenhagischen Antheil, nemlich das Clausthalsche Bergrefier abgerechnet, deßen Geschichte schon erzählt worden ist, der übrige Ober Harz, nemlich die Bergwerks-Distrikte zu Zellerfeld und Wildenmann, bey der Theilung von 1428. mit der Braunschweigischen Landes-Portion an H. Wilhelmen kamen, und bis zu Friedrichs Ulrichs Tode 1635. bey seinem Stamme, dem mitlern Braunschweigischen Hause, blieben. Indeß ist es ein merkwürdiger Einwurf gegen das angebliche hohe Alter des Bergbaues zu Zellerfeld und Wildenmann, daß deßen erst in einer Erbtheilung von 1495. erwähnt wird, wo H. Wilhelms Söhne, Heinrich und Erich, beyde die ältern

tern genant, ihre Bergwerke gemeinschaftlich behielten (Erath ꝛc. S. 107.) Im sogenanten mitlern Lüneburgischen Hause, den Nachkommen des erwähnten H. Bernhards I. geschahen wieder viele Theilungen, wovon nur ein Fall hierher gehört. H. Heinrichs des mitlern zu Lüneburg Söhne folgten ihrem Vater nach 3 Landes Antheilen, Otto zu Haarburg ꝛc. Ernst zu Zelle ꝛc. Franz zu Gifhorn ꝛc. Ernsts von Zelle Söhne, Heinrich und Wilhelm, stifteten jener das neu Braunschweigische, gegenwärtige Herzogliche Haus Wolfenbüttel, dieser das neu Lüneburgische, dermahlige Churhaus. Franz zu Gifhorn war ohne männliche Erben gestorben; die Grubenhagenschen Lande kamen, wie schon angeführt worden ist, an Wilhelms Söhne, Christian ꝛc. Georg, und der Antheil, den bey der Theilung von 1428. Heinrichs Sohn, H. Wilhelm, bekommen hatte, fiel nach Friedrich Ulrichs Tode gemeinschaftlich an die Nachkommen des H. Otto zu Haarburg ꝛc. und die beyden Zellischen Linien, nemlich die neu Braunschweigische und neu Lüneburgische. Von der letztern waren damahls drey Herzoge, von den erstern beyden, von jeder zwey Herzoge am Leben. Sie schloßen d. 14. Dec. 1635. einen Erbvertrag, der in Rethmeyers B. L. Chronik Th. III. S. 1400. und richtiger in v. Selchows Magazin der teutschen Rechte und Geschichte S. 5. gedruckt ist. Nach dem 8. §., welchen man auch in Honemans Alterthümern des Harzes Th. IV. S. 10. und in Gatterers Anleitung den Harz ꝛc. zu bereisen Th. III. S. 37. eingerückt findet, blieben „die sämtlichen Ober- „und Unter-Harzischen Bergwerke, des Orts gefun- „dene und ungefundene, nebst der Hoheit über die Berg- „werke und Bergstädte, nemlich Zellerfeld, Wilden- „mann, Grund, Lautenthal, ingleichen die beyden Ram- „melsbergischen und Zellerfeldischen Forsten, das Salz- „werk zu Julius Halle, auch Eisen-Factorey und Hüt- „tenwerk zu Gittelde — zwischen den 3 Fürstlichen Li- „nien pro quotis gemein.“ Man verglich ferner zugleich, und nachher noch durch einen besondern Receß den 18. Febr. 1643. (gedr. von Selchow Mag. ꝛc. S. 28.) einige, die Regierung der gemeinschaftlichen Bergwerke und Bergstädte betreffende Puncte. Hierdurch erhielt die neu Lüneburgische Linie ⅓, jede der übrigen beyden ⅓ an Friedrich Ulrichs hinterlaßenen Bergwerken, nemlich am ganzen Rammelsberg und den genanten vier Bergrefieren, Zellerfeld, Wildenmann, Grund und Lautenthal. Einige Irrungen wegen der Bergwerke veranlaßten einen neuen Vergleich, der zu Hildesheim unterm 12. May 1649. geschloßen wurde, und unter dem Nahmen des Hildesheimischen bekant ist. (gedr. in v. Selchow Mag ꝛc. S. 46.) Die Bergwerke blieben, wie vorher — „pro quotis in ge- „mein.“ — Schon vorher waren 1642. durch den unbeerbten Abgang des Haarburgischen Hauses ⅓ erledigt worden, und nach dem Erbtheilungs-Receße den 17. May 1651. (gedr. in v. Selchow Mag. ꝛc. S. 78.) bekam eines die neu Braunschweigische, das andere die neu Lüneburgische Linie. Nachher ist über diese Gemeinschaft noch verschiedenes 1736. durch ein Conferenz-Protocoll zu Burchdorf verabredet, dieselbe auch in jenem Verhältniß, daß das Churhaus ⅔, das Herzogliche ⅓ besaß, bis vor 2 Jahren unverändert fortgestellt worden. Allein im Jahr 1788 theilten sich die Interessenten durch einen Receß vom 4. Oct. dergestalt, daß jedes Haus in derselben Proportion, in welcher es vorher am Gesamteigenthum Antheil gehabt hatte, von den gemeinschaftlichen Ländereyen einen Strich Landes zum ausschließenden Eigenthum erhielt. Man legte dabey die ehehin schon vermeßenen Forstrefiere zum Grunde, und die Bergrefiere Zellerfeld, Wildenmann, Lautenthal kamen ganz an das Churhaus. (S. Patent unten S. 1119.) Gemeinschaftlich blieben das Unterharzische, oder Rammelsbergische Bergwerk, das Bergregal im Goslarschen Forst, nebst sämtlichen Unter-Harzischen Hütten und andern Zugehörungen, ferner die Eisenhütte zu Gittelde und die dazu bestimten Eisensteins-Gruben, desgleichen vor der Hand das Salzwerk Julius-Halle. Jedoch solten demohngeachtet die Landeshoheit im Goslarschen Forst und die Landeshoheit und das Bergregal auf andere Metalle, als Eisen, bey den Gittelderschen Eisenstein-Gruben demjenigen der Paciscenten zustehen, in deßen zugetheiltem alleinigem Territorio die gemeinschaftlichen Gruben lägen. Dieser wichtige Theilungs-Receß ist nebst seinen Beylagen in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Lande III. Jahrg. 1789. 3. u. 4. St. gedruckt. Durch das Patent den 20 Jan. 1789. (unten S. 1119.) hat das Churhaus in den ihm zugefallenen Bergrefieren, alle bisherige Rechte, Privilegien und Vorzüge, mithin auch die zur Zeit der Communion erhaltenen Gesetze bestätigt. Man wird sie leicht an der Aufschrift kennen; die ältern vor 1635. an den Nahmen der Resicre, für welche sie ergiengen, die jüngern durch den Zusatz, daß sie den Communion-Harz betreffen.

Gesetze.

Im Archiv des Raths zu Goslar liegt eine Handschrift eines Bergrechts, die auf Pergament, zierlich, deutlich und ohngefähr mit denselben Schriftzügen geschrieben seyn soll, welche Mabillon (de Re Diplomat.) aus dem XI. und XII. Jahrhundert angiebt. Auf dem ersten Blatte steht über dem Anfang nichts weiter, als: „Dyt syn det Barghes Rechte.“ Ganz am Ende findet man die Jahrzahl „1186.“ Eine alte Nachricht in eben diesem Archiv soll ausdrücklich besagen, daß dieses in braunen Holz-Band gebundene und auf Pergament geschriebene Bergrecht würklich noch dasjenige sey, so im gedachten Jahre errichtet worden, und bey dem Jahre 1182. soll angeführt seyn. „Nachdem Herzog Hein- „rich (der Löwe) der Stadt alle ihre Hütten verbrandt „und das Werk verstreuet hätte, habe dieses den Kay- „ser Friedrich bewegt, daß er der Stadt viel Trost „thäte. Er habe der Stadt alle übrige Bergwerke, „ihr auch 6 Ritter zum Schutz und um unter des Kay- „sers Bann zu richten, ingleichen mehr weise Leute be- „stelt und Hofeleute, zu Hülfe der sechse, wenn der „Entschied wichtig wäre. Derselbe Befehl stehe in der „von Goslar Waldrechte Cap. 142, 144, 146, 182.“ Endlich, nach einer andern Stelle, wäre dieses alte Bergrecht im Jahr 1359. vom Rath zu Goslar bestätiget worden. Alle diese Gründe würden das angegebene hohe Alter dieses Bergrechts ziemlich wahrscheinlich machen, wenn nicht theils der Inhalt des letztern, theils einige historische Umstände mehrere Zweifel erweckten. Die alten Statuten entstanden nach und nach; es kamen zweifelhafte Fälle vor; die Entscheidung wurde zur künftigen Nachachtung aufgezeichnet, und die Reihe solcher Abschiede formirte ein Gesetzbuch. Nur sehr wenige solche Reihen von Stadtgesetzen werden auf einmahl entworfen seyn. Je mehr einzelne Sätze eine solche Samlung enthält, desto mehr zweifelhafte Fälle müßen vorgekommen, oder um dieses weiter auf Berggesetze anzuwenden, desto älter, oder ausgebreiteter mußte der Bergbau an dem Orte seyn. Mit dieser Bemerkung trift auch dasjenige überein, was Heineccius, dem es bey der Ausarbeitung seiner Goslarschen Alterthümer nicht an Hülfsmitteln fehlte, von

von dem Ursprung des dasigen Stadtrechts erzählt, daß nemlich das Privilegium Kayser Friedrichs II., wovon unten S. 1021. ein Auszug mitgetheilt wird, die erste Grundlage des Goslarschen Stadt- und Waldrechts sey, und nachher von Zeit zu Zeit Zusätze hinzugekommen wären. (Heinecc. Antiqu. Goslar. oder Heinecc. & Leuckfeld Scriptt. Rer. Germ. p. 202.) Der Verfaßer dreyer Aufsätze in den Braunschweigischen Anzeigen „von Aufhebung der Leibeigenschaft in Goslar" Jahrg. 1755. St. 56. „vom Ursprung der freyen Reichsstadt Goslar" Jahrg. 1755. St. 101. „Kurze Nachrichten von „den Braunschweig-Lüneburgischen Berg- und Hütten„werken" Jahrg. 1756. St. 43. citirt so genau Jahre und Tage der Goslarschen Urkunden, daß man ihm eine genaue Kentniß des dasigen Archivs zutrauen muß. Er behauptet, man habe kein älteres Privilegium für Goslar, als jenes von 1219., und könte es nicht eben dieses seyn, worauf sich die angeführte alte Nachricht beziehe, und daßelbe nur aus Irthum in die Regierungs-Jahre K. Friedrichs I. gesetzt worden seyn? Das obgedachte alte Bergrecht ist ferner an sich, einige unten vorkommende Abweichungen im Ausdruck und die veränderte Eintheilung der Artickel abgerechnet, dem in Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. T. III. p. 535. abgedruckten neuern völlig gleichlautend. Beyde verrathen eine schon ziemlich zusammengesetzte Bergwerks-Verfaßung; beyde sind in derselben Sprache, wie das Stadtrecht geschrieben, welches Leibnitz (p. 17.) eben des Ausdrucks wegen für neuer hält, als die in die letzte Hälfte des XIII. und den Anfang des XIV. Jahrhunderts fallenden Braunschweigischen und Zellischen Statuten; beyde beziehen sich in mehrern Artickeln stillschweigend auf die Stadtgesetze und Art. 37. (Art. 34. Leibn.) ausdrücklich auf das Stadtbuch. Die Stadtgesetze aber waren, wie Heineccius (S. 362.) erwähnt, zwar ehehin schon niedergeschrieben worden, wurden aber in Verfolg eines Privilegii Wenzels erst nach dem Jahre 1390. förmlich gesammelt. Nach Leibnitzens Bemerkung wäre sein (Scr. R. B. p. 484.) abgedrucktes Stadtrecht nur diese jüngere Samlung und beyde ihr in der Schreibart ähnliche Bergrechte fielen in dieselbe Zeit, beriefen sich auch wahrscheinlich unter dem Nahmen des Stadtbuchs auf jenes neueres Stadtrecht. Die Verordnung des Herzogs Albrechts von Braunschweig d. 25. Apr. 1271. (unten S. 1021.) steht gleichfalls dem vermeintlichen hohen Alter des erwähnten Bergrechts entgegen. Sie ist, den Eingang und Schluß abgerechnet, im ältern Bergrecht Art. 179. ꝛc. wörtlich eingerückt und zwar zum Theil noch erläutert, und eben so steht sie auch in dem Leibnitzischen Art. 180. ꝛc. Wozu diente jene Verordnung, wenn die darinn vorgeschriebenen Puncte schon vorher gesetzmäßig waren? Warum wären aus mehr, als 200 Artickeln des ältern Gesetzbuches nur diese wenigen wiederhohlt worden? Was ist wahrscheinlicher, den damaligen Zeiten und der gemeinen Geschichte der Stadtrechte angemeßener, daß Albrechts ältere Urkunde als ein neues Gesetz in die Samlung der Stadtrechte kam, oder daß Albrecht über schon vorhandene Vorschriften ein neues Gesetz gab? Eine Stelle jenes ältern Bergrechts scheint sich sogar nicht undeutlich auf Albrechts Urkunde zu beziehen. „Die Waltlüde, de dar sint „— heißt es in derselben unten S. 1023. Z. 2. v. unten „— vnd gheven — darwebdder Recht vp ore Hutten." Im 175. Art. des erstgenanten Bergrechts und Art. 176. des Leibnitzischen steht „De Hütten, de ligget in deme „Harte, vnde gheven sleycat vnde coppertoln, de hebben dorwedder recht. we dorvppe brikt, de en hest nene „vrede." Im ältern Bergrecht steht noch dabey „dat „is en old bescreuven recht." Der Samler der Bergwerks-Statuten nente diese Hüttenfreyheit also selbst ein alt beschrieben Recht. Man wolle hierbey nicht unbemerkt laßen, daß Albrecht in seiner Ordnung für ungezweifelt ansieht, daß Schlägeschatz und Kupferzoll dem Reiche gehören. In dem Goslarschen Bergrecht hingegen nichts davon erwähnt wird. Die Stadt Goslar suchte so, wie andere Orte, den Einfluß der Kayserlichen Oberherrschaft und des Reichsvoigts, so viel als möglich, nach und nach zu vermindern und aufzuheben, und ohngefähr im Jahr 1415. erscheint derselbe zuletzt in der Goslarschen Geschichte. (Heinecc. &c. ad an. 1415.) Der beträchtlichste Unterschied zwischen den angeführten Samlungen besteht eben darinn, daß in der Leibnitzischen vermieden ist, den Reichsvoigt zu nennen, der in der ältern noch öfter vorkomt. Anstatt des Stadtgerichtes Art. 17. des Leibnitzischen steht Art. 20. des ältern der Reichsvoigt, anstatt der Sechsmänner Art. 90, 123, 125, 126, 139, 144, 145, 146, 147, 152, 154, 182, 195, 198, 199, 203. des erstern, werden in den übrigens gleichlautenden Artikeln des letztern Art. 93. einmahl der Reichsvoigt, einmahl der Voigt, Art. 126, 128, 129, 142. der Voigt, Art. 147, 148, 149. der Richter, Art. 150. der Voigt genant; Art. 153. fehlen die Worte (Art. 152. des Leibn. Bergr.) „de Seßmannen" Art. 155. stehen für letztere hier „de drifherrn" Art. 181. der Reichsvoigt, Art. 196, 200, 201. fehlen hier die Sechsmänner, Art. 203. steht hier der Voigt und das Gerichte. Alle diese Umstände zusammen genommen, kann dieses alte Bergrecht nicht vor der Verordnung H. Albrechts von 1271. gesammelt worden seyn, und es entsteht allerdings die Vermuthung, daß es erst nach der Verpfändung des Rammelsberger Zehnden ohngefähr zu gleicher Zeit mit den Stadtgesetzen gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts, in der Art, wie es vorliegt, zusammen getragen und gesammelt, und vielleicht nur ein früherer Entwurf der Leibnitzischen Samlung seyn möchte. Dadurch wird aber nicht aufgehoben, daß nicht einzelne Sätze deßelben, wie sich z. B. bey den aus H. Albrechts Verordnung übergetragenen Artickeln offenbaret, schon in frühern Zeiten zu Goslar Bergrechtens gewesen seyn könten; allein es läßt sich auch aus dieser Möglichkeit kein höheres Alter der ganzen Samlung des Bergrechts behaupten, wovon hier die Rede ist. Ich habe jenes ältere Recht hier nicht abdrucken laßen, weil es von dem in Leibnitz. Scriptt. R. B. schon gedruckten neuern wenig abweicht, und gleichwohl seiner Weitläuftigkeit nach viel Platz eingenommen hätte.

Privilegium K. Friedrichs II. für die Stadt Goslar III. Id. Jul. 1219. Gedr. in Heinecc. Antiquit. Goslar. oder Heinecc. & Leuckfeld. Scriptt. Rer. Germ. p. 218. und in Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. IV. p. 855. desgl. in Mosers Reichsstädtischem Handbuch Th. I. S. 794.; ein Auszug der Rechte der sogenanten Waldworchten. Unten S. 1021.

„Iura & Libertates Silvanorum" — nach der Ueberschrift des Originals im Archiv des Raths zu Goslar. Eine merkwürdige Bergordnung H. Albrechts des Großen von Braunschweig d. St. Marcus-Tag (25. April) 1271. gedr. Unten S. 1021.

Bergrecht des Rammelsberges gedr. in Leibnitz Scriptt. Rer. Brunsv. T. II. p. 535., wo es in das Jahr 1306. gesetzt wird. Der Herausgeber bemerkt aber selbst dabey, daß er nur eine neuere Handschrift gehabt habe. Aus den oben, bey der fast ganz gleichlautenden ältern Samlung ausgeführten Gründen möchte ich dieses

ses Bergrecht für neuer, als die ohngefähr im Jahr 1390 gesammelten Stadtgesetze, halten.

Folgende hierher gehörige Urkunden bis zur Bergordnung von 1470 werden in den schon erwähnten „Kurzen Nachrichten von den Rammelsbergischen „Braunschweig-Lüneburgischen Berg- und Hüttenwerken, aus den Originalien gezogen, in den Braunschw. „Anzeigen Jahrg. 1756, St. 43" angeführt:

Die Stadt Goslar vergleicht sich mit dem Kloster Walkenrieth, den Rammelsberg zu bauen, also, daß der Rath 3 Pfennige, das Kloster jedesmahl 1 Pfennig zur Anlage geben soll, und umgekehrt, und gleichergestalt nach Proportion die Ausbeute zu heben und zu theilen 1310.

Die Sechsmänner stellen 1352 am Tage Michaelis einen Revers aus, daß der mehrere Theil dem mindern Theile an den Bergtheilen des Rammelsberges zu Hülfe kommen solle, und umgekehrt.

Die Sechsmänner verpfänden, nebst den drey Rittern (Volrad und Burchard von Wildenstein und Tile Unruh) dem Rathe zu Goslar ihren damahls innen habenden Zehnden und Berghauptmannschaft am Rammelsberge für 200 Mk. löthiges Silbers, womit sie Hansen von Bielstein eine Schuldpost bezahlten, 1355.

Die von Gowische sagen den Herzogen von Braunschweig einen kleinen Zehenden am Rammelsberge auf, und bitten, den Rath von Goslar damit zu belehnen, 1356.

Henrich von Usler und Hans Querbeck stellen einen Revers über ihren vierten Theil des Zehnden gegen 125 Mark Silbers aus 1356 am Tage Nicolai.

Der Rath verpfändet seinen vierten Theil des Zehnden und Gerichts am Rammelsberge an Hans von Uslar und Hans Querbeck, für 125 Mark löthiges Silbers, 1356 am Tage Andreä.

Herzog Ernst der Aeltere bestätigt alle Rechte und hergebrachte Gewohnheiten am Rammelsberge 1355.

Herzog Ernst, Heinrichs Sohn, belehnet die Sechsmänner mit einem Stücke des Zehnden, am Montage nach Palmarum 1359.

Die von Gowische tragen dem Goslarischen Rathe ihren Zehnden und Gericht am Rammelsberge auf, nebst den Aussendebriefen an die Herren Herzoge 1356 am Abende Nicolai.

Der Rath bewegte schon 1407 die Gewerken und Hütteherren des Rammelsberges, daß diese einen willkürlichen Vergleich machten, daß keiner Berg- oder Hüttenwerke treiben sollte, wenn er nicht ein geschworner Goslarischer Bürger wäre.

Bergordnung für den Rammelsberg den Sonntag Quasimodogeniti 1470. Das Original im Archiv des Raths zu Goßlar ist überschrieben: „Rammeßbg. 9ctg. „in cedula dicata Anno Dm MCCCCLXX Quasimot." Gedruckt Unten S. 1025

Receß Exaltationis S. Cruc. 1471. angeführt in den Statuten von 1494. no. 1, 3, 14.

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg Dienstag nach Heil. Drey Könige 1476. Das Original ist im Archiv des dasigen Rathes. Gedruckt Unten S. 1029

Receß Visitationis 1476. angeführt in den Statuten 1494. no. 9.

Receß Quasimodogeneti 1476. Angef. Ebendas. no. 10, 14.

Receß Circumcisionis 1477. S. Ebendas. no. 11.

Receß Nativitatis 1477. S. Ebend. no. 10.

Receß Invocavit 1484. S. Ebendas. no. 14.

Bergwerks-Statuten des Raths zu Goslar vom Jahr 1494. Diese Urkunde ist zwar ohne Tag und Jahr und scheint sowohl ihrer Form, als dem Inhalte nach nur eine Privat-Compilation aus den vorherigen Rammelsberger Gesetzen, oder ein Entwurf zu einer neuen Verordnung zu seyn. Ich habe sie aber doch hier abdrucken laßen, weil sie mir in einer glaubwürdigen Abschrift, die unmittelbar von der alten Handschrift im Goslarschen Raths-Archiv genommen war, zukam, und doch allezeit eine glaubwürdige, und in vielen Theilen ihres Inhalts sehr wichtige Uebersicht der ältern Rammelsbergischen Gesetze giebt, die zum Theil wahrscheinlich selbst in Goslar nicht mehr vorhanden sind. Die Jahrzahl 1494 ist hier von der vorliegenden Abschrift genommen, und jeden Falls gehört die Urkunde zwischen die Jahre 1484 und 1516; denn von dem erstern Jahre wird No. 14 ein Receß und nirgends ein neuerer angeführt, und im Jahr 1516 ward die folgende Urkunde entworfen. Gleich im Anfang hat sich vielleicht ein Irthum eingeschlichen. In der Handschrift stand: „Dar neyn kopf rate togeit." Ich fand nachher in einer Geschichte der freyen Kayserl. Reichsstadt Goslar unter den Röm. Kayfern seit dem Tode Ludwigs des Bayern bis auf Carls V. Zeiten in den Braunschweigischen Anzeigen 1758. St. 63, 64. S. 1018. Die Stadt Goslar habe im Jahr 1390 einen Kayserl. Gnadenbrief erhalten, aus welchem zu ersehen sey, daß Goslar also vor dem Harze liege, daß keine Kaufstraße dahin gehe, und die Stadt von Kayfern und Königen der Berg- und Hüttenwerke wegen gebauet worden. Man wird also richtiger lesen: „dar „neyne kopstrate togeit," und der ganze Sinn der Stelle wäre dieser: Nachdem die Stadt Goslar, da keine Kaufstraße zugeht, vornemlich durch Römische Kayser und Könige gerade vor dem Harz des Bergwerks wegen ist gelegt und gebauet worden ꝛc. Gedruckt Unten S. 1033

Gräfliche Honsteinische Bergfreyheit Sontag nach Viti 1521. Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht von den Unter- und Ober-Harzischen Bergwerken S. 215. desgl. in Gatterers Anleitung den Harz und andre Bergwerke zu bereisen Th. III. S. 93. S. oben S. XXIX.

„Ordnung des freyen und löblichen Bergkwerks im „Grunde bey Gittel gelegen und andern umbliegenden „Gebyrgen 1524 in Braunschweigischen Landen. ge„druckt zu Erffordt durch Matthes Maler," — datirt Donnerstag nach Viti 1524, gleichlautend der Chur-Sächs. B. O. 1509, die im Codice August. T. II. S. 75, auch einzeln gedruckt ist, und von der neuern 1554 (in Ursprung und Ordnungen der Bergwerke 1616. S. 1. im Corp. Iur. et Syslem. Rer. Metall. S. 132.) wenig abweicht. Gedr. Unten S. 1041

„Bergordnung von den Edlen und Wohlgebohrnen „Grafen von Honstein in Ihren Gnaden Grafschaft und „Bergwerk zu Lutterberg aufgerichtet, gemeiner Ge„werkschaft daselbst und andern gleichmäßigen Oertern „zu gute und Gedeyen, wie folgende Capitel und Regi„ster anzeigen. Gedruckt zu Erfurt durch Melchior „Sachsen in der Archa Noe 1528" — in fol. und wieder von demselben 1536 in 4. ferner 1572. S. unten

ten Stollbergische Gesetze. Sie betrift die Bergwerke zu Andreasberg, Siehe oben S. XXIX. Gedruckt Unten S. 1041

Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig Bergfreyheit für die Bergwerke am Iberge zu Gittelde, im Grunde und zu Zellerfeld, über welche letztere Heinrich sich mit H. Philipp verglichen hatte. Montag nach Quasimodogeniti 1532. Gedruckt in Calvörs histor. Nachricht ꝛc. S. 217 und in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 103.

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg entworfen, Sontag Reminiscere 1532, vollzogen Montag nach Nicolai 1538, publicirt Stephani 1539. Gedr. Unten S. 1045

Bergordnung des Raths zu Goslar für den Rammelsberg, Freytag nach Elisabeth 1544. Gedruckt in Brückmanns Magnal. Dei. S. 398 in einer oberdeutschen Uebersetzung, welche hier aus dem Original berichtigt ist. Gedr. Unten S. 1049

„Bergordnung der Fürstl. freyen und löbl. Berg„werke im Grund, zum Wildenmann, Zellerfeld, Lau„tenthal samt allen andern umliegenden und eingeleib„ten Silber- Bley- und Kupfer-Bergwerken in den „Gebürgen der Braunschwtigischen Lande gelegen und „aufs neue gebessert, Anno 1551. Gedruckt zu Wol„fenbüttel durch Henning Rüden am 5. Mart. im 1552. „Jahr" — datirt den 1. Jan. 1550, und gleichlautend der unten angeführten Braunschweigischen B. O. d. 18. Sept. 1593. Gedr. Unten S. 1055

Bergordnung für den Rammelsberg, Dienstag nach Johannis 1552. Gedr. Unten S. 1057

„Bergordnung der Fürstl. freyen und löbl. Berg„werke am Zellerfelde, Borgstätten, Clausthälern samt „allen andern umliegenden und eingeleibten Silber„Bley- und Kupfer-Bergwerken in den Gebürgen und „Thälern Unsers von Gottes Gnaden Ernstes Herzo„gens zu Braunschweig und Unsrer freundlichen lieben „Brüder Theil der Fürstenthum und Obrigkeiten der „Braunschweigischen Lande aufgerichtet, Anno Do„mini MDLIIII." — datirt den 2. Apr. 1554. Sie ist auch auf Zellerfeld gerichtet. S. unten die B. O. 1593. Gedr. Unten S. 1061

Bergfreyheit für die Bergstadt Clausthal, den 11. Jun. 1554. Sie wird noch beobachtet und hängt im Original im Clausthalschen Bergamte. Einzeln gedr. ferner in Calvörs Nachricht, S. 219. in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 1033. und Unten S. 1061

„Bergordnung von dem Durchlauchtigsten und „Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Heinrichen dem „Jüngern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. „zu Verbesserung, Vermehrung und Erklärung vori„ger, sonderlich aber jüngster Sr. Fürstl. Gn. ausgan„gener Bergordnungen zu Gnaden und Beförderung „der Fürstl. freyen und löbl. Bergwerke im Rammels„berg, Hirschberg, Grunde, Wildemann, Zellerfeld, „Lautenthal samt allen andern umliegenden und einge„leibten Bergwerken Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthums „aufgerichtet und im Druck gegeben MDLV. Gedruckt „zu Wolfenbüttel durch Henning Rüdens Erben," — datirt d. 21. Mart. 1555. und gleichlautend der Chur-Sächs. B. O. 1554 in Urspr. und Ordnung der Bergwerke ꝛc. S. 1. und im Corpore Juris et System. Rer. Metall. ꝛc. S. 132. Gedr. Unten S. 1065

Herzog Heinrichs des Jüngern Bergfreyheit für Zellerfeld, Wildenmann und Grund 1556. (der Tag ist nicht angegeben). Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht S. 225. in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. II. S. 146.

Verordnung des Herzogs Julius bey allen Pochwerken zu Zellerfeld und Wildenmann 2—3 Sümpfe anzulegen, d. 1. Sept. 1570. Gedruckt in Gatterers Anleitung Th. II. S. 161.

„Verneuete Bergordnung des Wohlgebohrnen und „Edlen Hrn. Hrn. Volckmar Wolfens, Grafen von „Honstein, Hrn. zu Lohra und Klettenberg ꝛc. allen, die „Bergwerke zu erbauen Beliebung tragen ꝛc. nützlich „zu lesen. Gedruckt zu Magdeburg durch Wolfgang „Kirchner 1576." — datirt den 10. Mart. 1576. Sie ist ferner gedruckt in Urspr. und Ordnungen der Bergwerke ꝛc. S. 1. im Corpore Jur. et System. Rer. metallic. S. 236. Sie betrift gleich der Honst. B. O. 1528. die Bergwerke zu Andreasberg. S. oben XXIX.

Eisenbergordnung im Grunde am Iberge d. 7. Nov. 1579. Gedruckt in Calvörs historischer Nachricht ꝛc. S. 225. in Gatterers Anleitung, Th. II. S. 170. und Unten S. 1071

Schon in der Bergfreyheit von 1532 wird erwähnt, daß sich Herzog Heinrich der Jüngere, dem Zellerfeld, Wildenmann ꝛc. gehörten, mit H. Philippen von Grubenhagen, dem Besitzer des Clausthalschen Bergbaues wegen Zellerfeld verglichen hätte. Es entstanden in folgenden Zeiten mancherley Irrungen zwischen beyden Linien wegen des Betriebes der Stöllen aus einer Hoheit in die andere, und wegen des Gebrauchs der Aufschlagewaßer. Honemann Alterthümer des Harzes Th. II. S. 118, 120, 134. Im Jahr 1582 wurde zwischen dem H. Julius, H. Heinrichs Sohne, und H. Wolfgangen von Grubenhagen wegen der Stöllen ein Receß gemacht, wovon der Eingang in Honemanns ꝛc. Th. II. 170 gedruckt ist.

„Fürstliche Bergordnung der Fürstlichen freyen und „löblichen Bergwerke am Zellerfelde, Burgstädte und „Claußthälern, Als wohl zum Andreasberge, am Todtenberge, Thambach und Knieberge Sampt allen an„dern umbliegenden und einverleibten Silber- Bley„und Kupfer-Bergwerken in den Gebürgen und Thä„lern MDXCIII." — Ferner gedr. im Ursprung und Ordnungen der Bergwerke, Leipz. 1616. S. 1., ferner in derjenigen Ausgabe von Spons Bergurtheln, welche 1673 zu Wolfenbüttel erschien, Anh. S. 1—52, desgl. einzeln: — „derer Herrn Herzoge Wolfgang „und Philipps zu Grubenhagen Bergordnung den 18. „Sept. 1593. Gedruckt zu Claußthal 1689." — weiter im Corp. Jur. et System. Rer. Metall. pag. 202. und in Constitutionibus Calenberg. oder Chur-Braunschweig. Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen Th. IV. S. 30, endlich in Willigs Auszug aus denselben Th. I. S. 220. Daß diese Bergordnung und die oben angezeigte den 2. Apr. 1554, beyde von Herzogen der Grubenhagenschen Linie erlaßen, zugleich auf das dem mittlern Braunschweigischen Hause zugehörige Zellerfelder Bergrefier gerichtet sind, muß entweder auf ganz unbekanten Haus-Verträgen, oder auf dem gedachten Stollen-Receß von 1582 beruhen. So viel lehrt indeß die folgende Geschichte, daß die Herzoge von Grubenhagen nie ein Miteigenthum an Zellerfeld hatten. Diese B. O. 1593 ist das Hauptgesetz des Harzer Bergbaues.

Herzog Philipp bestätigte der Bergstadt Andreasberg die vormahls von den Grafen von Honstein erhaltenen Bergfreyheiten 1595. Angeführt in Honemanns Alterthümern des Harzes Th. II. S. 194, in Calvörs historischer Nachricht von den Ober- und Unter-Harzischen Bergwerken S. 34.

Vertrag des Bergamts zu Clausthal mit den Altenauischen Gewerken Trinitatis 1618. Gedruckt in Honemanns ꝛc. Th. III. S. 38, in Gatterers Anleitung den Harz ꝛc. zu bereisen Th. III. S. 200.

H. August bestätigt der Stadt Altenau die Clausthalsche Bergfreyheit von 1554. den 20. May 1636. Angeführt in Calvörs ꝛc. S. 222.

Reglement des Bergamts zu Clausthal d. 6. Apr. 1676. im Auszug in Honemanns ꝛc. Th. IV. S. 138. vollständig gedruckt in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. III. S. 256. und Unten S. 1071

Ferneres Reglement zur Erklärung des vorhergehenden den 20. Apr. 1678. Gedruckt in Gatterers ꝛc. S. 268. und Unten S. 1075

Auszug der Clausthalschen Bergresolutionen von 1678—1679 den Vorkauf der Bergleute an Häusern betr. Unten S. 1075

Bergamts-Verordnung wegen Caducirung der Retardat-Kuxe und wegen der verbotenen Zuschreibung der Bergtheile auf fremde Nahmen d. 28. Oct. 1684. Einzeln gedruckt, ferner in Constitut. Calenb. S. 144, in Willigs Auszug Th. I. S. 273. Unten S. 1077

Ausschreiben, daß alle den Harz betreffende Sachen von der Regierung zu Osterrode weg, und an die Collegia zu Hannover verwiesen worden, den 6. Febr. 1686. Gedruckt in Gatterers Anleitung ꝛc. Th. III. S. 286.

Edict, wegen Bestrafung der untreuen Rechnungsbedienten, d. 11. Mart. 1686. Einzeln gedruckt, desgleichen in Constitut. Calenb. S. 142, in Willigs Auszug ibid. und Unten S. 1077

Auszug des Clausthalschen Bergamts-Protocolls von No. 13. Qu. Crucis 1686. das öffentliche Verlesen der ergangenen Verordnungen betreffend. Gedruckt Unten S. 1079

Verordnung wegen Befreyung des einseitigen und Communion Harzes von der Consumtions-Accise, den 6. Febr. 1687. Einzeln gedruckt.

Verordnung wegen der Retardir- und Caducirung der Bergtheile bey den Communion-Bergwerken, den 23. Jan. 1688. Einz. gedruckt und angeführt in der Verordnung d. 22. Nov. 1690. unten S. 1085.

Anhang der Grubenhagenschen Bergordnung 1689. — ist zwar niemahls als Gesetz publicirt, wird aber doch noch jetzt als Gewohnheitsrecht befolgt. Gedruckt Unten S. 1079

Bergamts-Verordnung wegen Caducirung der Retardat-Kuxe, den 8. Nov. 1690. Einzeln gedr. und in Constitut. Calenb. Th. IV. S. 144, in Willichs Auszug Th. I. S. 273. Unten S. 1083.

Bergamts-Verordnung die Caducirung der Retardat-Kuxe bey den Ober-Harzischen Communion-Bergwerken betr. d. 22. Nov. 1690. Einzeln gedr. ferner in Constit. Calenb. Th. IV. S. 146, in Willigs ꝛc. S. 274. und Unten S. 1085

Bergamts-Patent, auf Gruben, welche nicht im Bergzeddel stehen, keine Kuxe zu kaufen, den 21. Nov. 1691. Einz. gedr. desgl. in Constit. Calenb. S. 148. in Willigs ꝛc. Th. III. S. 378. und Unten S. 1085

Patent des Communion-Bergamts zu Zellerfeld die Citation emigrirter Bergleute, desgl. die unbefugten Kux-Kränzler betr. d. 23. Apr. 1692. Gedruckt. Einzeln und Unten S. 1085

Churfürstl. Resolution die Erz-Schulden auf den Gruben, reine Förderung der Erze und Erhaltung der Bergfesten betr. d. 6. Mart. 1697. Gedr. in Constit. Calenb. S. 150, in Willigs Auszug Th. II. S. 59. und Unten S. 1087

Edict, wegen Bestellung der Kux-Handlungs-Agenten, den 21. Mart. 1704. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 155. in Willigs ꝛc. Th. I. S. 289. und Unten S. 1087

Bergamts-Patent wegen reiner Aushaltung der Stuff-Erze, den 26. Apr. 1704. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 156. in Willigs ꝛc. Th. I. S. 153. und Unten S. 1089

Bergamts-Patent, die Frist zu Erklärung der Gewerken über die Annehmung retardirter Kuxe betreffend, den 9. Aug. 1710. Gedruckt in Constitut. Calenb. S. 164. in Willigs Auszug ꝛc. Th. III. S. 585. und Unten S. 1091

Bergamts-Patent, die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile betr. d. 31. Oct. 1711. Gedruckt in Constit. Calenb. S. 165. in Willigs Auszug Th. I. S. 14. und Unten S. 1091

Edict, das Verbot der Schlägereyen auf der Communion-Bergfreyheit betreff. den 28. Apr. 1712. Gedruckt Unten S. 1093

Dergleichen für den einseitigen Chur-Braunschweigischen Harz, de eod. Dat. Gedruckt in Constitut. Calenb. ꝛc. S. 166. Unten S. 1093

Bergamts-Patent, die Kux-Verleger betr. den 17. Nov. 1713. Gedruckt in Constitut. Calenb. ꝛc. S. 163, in Willigs Auszug Th. III. S. 360 und Unten S. 1093

Bergamts-Patent gegen die Abkürzung des anfahrenden Schacht-Holzes, den 3. März 1714. Gedruckt in Constitut. Calenb. &c. S. 171, und Willigs Auszug Th. I. S. 220.

Bergamts-Patent, die Abschießung der Bohrlöcher betreffend, den 10. Oct. 1716. Gedruckt Unten S. 1095

Verordnung, den Arrest auf Bergtheile, die Eintragung der Contracte ꝛc. in das Bergbuch, und daß Bergtheile nicht confiscirt werden betreff. den 28 Dec. 1716. Gedr. in Constit. Calenb. ꝛc. S. 172, in Willigs Auszug Th. I. S. 219. und Unten S. 1095

Edict,

Edict, welchergestalt die Betrügereyen der Berg-Fuhrleute zu bestrafen d. 28. Dec. 1716. Gedr. in Constit. Calenb. &c. S. 174.

Constitution wegen Bestrafung derjenigen Bedienten am Communion-Harz, welche mit anvertrautem Gute nicht richtig umgehen d. 27. Oct. 1717. Einzeln gedr. und Unten S. 1097.

Verordnung, wegen Veräuserung der Bergtheile der Unmündigen d. 23. Jul. 1725. Gedr. in Constit. Calenb. Th. II. S. 645. in Willigs Ausz. Th. III. S. 328. und Unten S. 1099.

Bergamts Patent, daß die übergebenden Memorialien von dem Verfaßer und Copiisten unterschrieben werden sollen, mit dem Anfügen, was Supplicant dafür gegeben, oder versprochen d. 9. Aug. 1730. Gedr in Constit. Calenb. Th. IV. S. 179. und in Willigs Ausz. Th. II. S. 695.

Königl. Resolution, daß diejenigen, welche bey den Berg-Rechnungen etwas vorzustellen haben, ihre Memorialien in Zeiten überreichen sollen, d. 10. Mart. 1731. Gedr. in Const. Cal. Th. IV. S. 180. und in Willigs ꝛc. Th. II. S. 695.

Edict, das Zusammenlaufen des Bergvolks, und wie dieselben ihre gemeinschaftl. Beschwerden anzubringen haben betrf. den $\frac{28.\ Sept}{9.\ Oct.}$ 1733. Gedr. in Const. Cal. S. 183. in Willigs Ausz. Th. I. S. 289. und Unten S. 1099.

Auszug Clausthalschen Bergamts-Protocolls No. 13. Qu. Crucis 1743. das ungebürliche Fluchen der Bergleute betrf. Gedr. Unten S. 1101.

Edict die Bestrafung der Eisen-Diebereyen am Harz, ingleichen den Handel mit Bergwerks-Eisen betrf. d. 16. Aug. 1735. Gedr. in Constit. Calenb. S. 186. in Willigs Ausz. Th. I. S. 659. und Unten S. 1103.

Constitution wegen des unerlaubten Geschenke nehmens der Communion-Bergbedienten d. 4. May 1743. Gedr. Unten S. 1105.

Verordnung die Erbfolge in Bergtheile und Legitimation der Erben betrf. d. 17. Apr. 1745. Einzeln gedr. Sie ist hier nicht eingerückt, weil sie mit der gleichmäßigen Verordnung für den Communion-Harz d. 19. Aug. 1751. (Unten S. 1111.) Z. 9. v. unten an: „daß wenn ein bey Unsern einseitigen Bergwerken „interessirter Gewerke ab intestato verstirbt„ wörtlich übereinkomt. Gedr. in Willigs Ausz. Anhang S. 158.

Verordnung wegen des heimlichen Schmelzens und laborirens d. 31. Nov. 1749. Einzeln gedr. und Unten S. 1107.

Verordnung die Verheyrathung der Bergleute betrf. d. 29. Jun. 1750. Gedr. Unten S. 1109.

Verordnung die Erbfolge in Bergtheile bey den Communion-Bergwerken und Legitimation der Erben betrf. d. 19. Aug. 1751. Gedr. Unten S. 1111.

Verordnung die Bestrafung der Diebereyen auf den Hütten, im Brennhause und auf der Münze betrf. d. 25. Febr. 1754. Gedr. in Willigs Ausz. Anhang S. 184. und Unten S. 1111.

Auszug Clausthalschen Bergamts Protocolls No. 6. Qu. Luciä 1754. Das Einfahren in den Schächten betrf. Gedr. Unten S. 1113.

In dem Bergamts Protocoll No. 13. Quart. Luc. 1749. ist befohlen, welche Verordnungen jederzeit in No 1. Woche jeden Quartals auf den Zechen nach dem Beten verlesen werden sollen. S. Verordn. den 22. Jan. 1763.

Avertissement die Verwahrung des Gezäches und andern Berg- und Hüttengeräthes betrf. d. 4. Sept. 1756. Gedr. Unten S. 1113.

Zu Aufbringung der Contribution, welche die Königl. Französische General-Intendantur bey dem Eintritt Französischer Truppen in das Fürstenthum Grubenhagen verlangte, wurde auch am einseitigen Harz eine durchgehende Person- und Vermögens-Steuer ausgeschrieben. Das Bergamt zu Clausthal erließ darüber den 11. Jan. 1758. ein gedrucktes Patent, in welchem §. 4. „No. 5. verordnet ist, daß „von der ganzjährigen Ausbeute der vier und zwanzigste Pfennig, oder von jedem „Spec. Thlr., der auf das ganze Jahr zu rechnenden „Ausbeute 2 Marien Gr. bezahlt werden sollen.“ Wegen der Steuer von Bergtheilen bezieht sich §. 14. auf eine vorher erlaßene besondere Verordnung. Diese war d. 19. Dec. 1757. durch folgendes Patent ergangen, welches in den Hannöverschen Anzeigen Jahrg. 1757. St. 104. gedruckt steht, und hier mitgetheilt wird, weil es zu spät eingieng, um unten eingerückt zu werden.

„Demnach die jetzigen bedrängten und durch den „Eintritt der Französischen Armeen in hiesige Lande verursachten betrübten Zeiten erfordern, daß zu den durch „die französische General-Intendance von dem Fürstenthume Grubenhagen erforderten Contributionen „Abseiten des in solchem Fürstenthum belegenen einseitigen Harzes ein Beytrag geschehe, solchen aber aufzubringen, kein anderes Mittel, als daß am Harze „eine durchgehende Personen- und Vermögens-Steuer „angelegt und erhoben werde, — so ist dieses auch von „Königl. und Churfürstl. Landesregierung nicht nur beliebet, sondern auch besonders gut gefunden worden, „daß eine Vermögens-Steuer auf die jährige Ausbeute von den Kuxen nach den Umständen der Gruben „angelegt, und von den Gewerken entrichtet werden solle. „Als nun festgesetzet, daß die Vermögens-Steuer von „den Gewerken solchergestalt zu bezahlen, daß die mit „Schluß des Quartals Luciä 1757. auf einer jeden „Grube angesetzte Ausbeute zum Fundament genommen, „solche vierfach, als auf ein ganzes Jahr, gerechnet, „und alsdenn der 24te Pfennig, oder von jedem Spec. „Thlr. der einjährigen Ausbeute 2 Mgr. gegeben werde; So wird solches den sämtlichen Gewerken bey den „einseitigen Harzbergwerken und deren Verlegern hiermit bekant gemacht, damit dieselben sich darnach achten können, und wird diese Vermögens-Steuer von „der Ausbeute des mit dem 17. huj. abgelaufenen Quart. Lur. 1757. den sämtlichen Gewerken abgezogen werden, ohne auf einige Berechnung des Agio, oder des „Dreyergeldes sich einzulaßen, zumalen darauf im Ansatz bereits reflectirt ist. Damit aber dieses zu mehrerer Wißenschaft gelangen möge, so soll dieses nicht „nur allhier öffentlich angeschlagen und den hiesigen Verlegern bekant gemacht, sondern auch den Hannöverschen und Braunschweigischen Intelligenz-Blättern inseriret werden. Clausthal, den 19. Dec. 1757.“

Bergamts-Patent die richtige Abbohrung der Löcher betrf. d. 22. Jan. 1763. Gedr. Unten S. 1015.

Avertissement den Bau auf Lehnschaften betrf. d. 23. Apr. 1763. Gedr. Unten S. 1115.

Auszug Claußthalschen Bergamts-Protocolls No. 13. Qu. Trinit. 1763. die Bezahlung der Zubuße in Caßengeld betrf. In Ermangelung der deßfalls ergangenen Bergamts-Verordnung den 14. May 1763. Gedr. Unten S. 1117.

Avertissement den Gebrauch der Fackeln außerhalb des Hütten-Bezirks d. 17. Jul. 1773. Gedr. Unten S. 1117.

Avertissement wegen der ausgesetzten Schurf-Prämien d. 8. Aug. 1777. Sie wurden zwar damals nur bis zum 1. May 1778. ausgesetzt, sind aber, so viel ich weiß, von Zeit zu Zeit erneuert worden. Einz. gedr. und Unten S. 1117.

Patent die Aufhebung der Communion der Harzischen Bergwerke betrf. d. 20. Jun. 1789. Dieser Communion und der Aufhebung des gröstn Theils derselben ist oben S. XXX. erwähnt worden. Gedr. und Unten S. 1119.

Patent die zur Zeit der Aufhebung der Communion des Harzes anhängigen Rechts-Sachen betrf. d. 22. Jun. 1789. Gedr. Unten S. 1121.

Zwey ähnliche Patente sind mit den nöthigen Aenderungen Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelscher Seits erlaßen worden.

Da am Harz auch die Polizey der Bergstädte und Forstsachen dem Bergamte untergeben siud, so hat daßelbe auch mehrere dahin gehörige Verordnungen gegeben. Sie werden hier nicht angezeigt, weil man dieselben in Gatterers Anleitung den Harz und andre Bergwerke mit Nutzen zu bereisen Th. II. S. 37 — 76. vollständig verzeichnet findet.

Walkenriethische Berggesetze.

Fürstl. Braunschw. Wolfenbüttelsches Edict wegen der Schlägereyen auf der Bergfreyheit d. 9. Aug. 1727. Einz. gedr. und Unten S. 1021.

„Serenissimi Ordnung für die Eisensteins-Gewerke „und Arbeiter in dem Stifts-Amte Walkenried d. d. „Wolfenbüttel d. 20. May 1751." Einzeln gedr. ferner in Lempens Magazin der Bergbaukunde Th. VI. S. 3. und Unten S. 1121.

Stolbergische Berggesetze.

In den ältern Zeiten hatte man bey den Stolberg-Wernigerodischen Bergwerken die Gräflich-Honsteinische Bergordnung vom Tage Montag nach St. Blasius 1528. zum Gesetz angenommen, welche oben unter den Harzer Berggesetzen ausführlicher angezeigt und unten S. 1041. abgedruckt ist. Die Grafen von Stolberg ließen sie zu diesem Behuf im Jahr 1572. neu abdrucken. Die Aufschrift dieser Ausgabe ist anfänglich der oben S. XXXII. angezeigten gleichlautend, aber nach den Worten — wie folgende Capitel und Register anzeigen — hinzugesetzt „welche jetziger Zeit auf „St. Andreasberg gehalten werden. Diese Bergord„nung haben auch die Edlen und Wohlgebohrnen Gra„fen zu Stolberg und Wernigerode ꝛc. in ihrer Gna„den Grafschaft und Bergwerken zu halten bewilligt, ver„möge ausgegangener und publicirter Bergfreyheit, ge„meinen Gewerken und Amtspersonen daselbst zum Besten „sich darnach zu richten, nachdrucken laßen MDLXXII. „Erfurd durch Georgium Baumann 1572." — Angef. in Oti. Metall. T. III. S. 327. Die Bergfreyheiten, welche auf die Gräfl. Honsteinische Bergordnung verweisen sollen, sind nicht gedruckt, und kann daher die Zeit ihrer Erlaßung nicht angegeben werden.

Im Stolberg-Wernigerodischen ist hiernächst ergangen

Eisenhütten-Ordnung d. 28. April 1737. Gedr. in Schrebers Samlungen VIII. Th. Halle 1761. S. 334. und Unten S. 1127.

In subsidium gelten wegen der Remediorum juris die Preußischen Gesetze.

Anhaltische Berggesetze.

Harzgerodische Bergordnung — ohne Jahr und Tag, fast ganz aus der Joachimsthalschen Bergordnung 1548. genommen.

Privilegien der Gewerken der Bergwerke in den Anhalt-Bernburgischen Aemtern Harzgerode, Gernrode, Günterberg Josias von Rheden ꝛc. d. 21. Sept. 1691. und 21. Jul. 1693. gedruckt in I. F. Fursen. Stellionatu circa Anhaltinas Metallifodinas Beyl. II, XVI.

Anhalt Bernburgisches Bergwerks-Reglement den 12. May 1699. und

Reglement wegen der Poch- und Hüttenzinsen. den 25. Jul. 1699. Gedruckt Ebendas. Beyl. CII, CVI.

Gemeinschaftliche Bergordnung publicirt durch Patent den 15. Mart. 1706. Die Gewerken waren durch ein Patent den 22. Jun. 1702. vorgeladen worden, ihre Erinnerungen bey dem Entwurf beyzubringen. Diese Bergordnung ist sehr weitläuftig und außer vielen ganz localen Verfaßungs- und Policey-Sachen ganz wörtlich aus der Joachimsthalschen Bergordnung 1548 genommen.

Berg-

Berggesetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, der Alten ꝛc. Chur- und Neu-Mark.

Rudolph Schenken werden 1512. in zwey Urkunden Bergwerke bey Flechtingen in der alten Mark verliehen. Gedr. in Gercken Diplomatar. March. Veteris T. I. S. 472.

Privilegium der Magdeburgischen und Mansfeldischen Gewerkschaft d. 12. Dec. 1691. Gedr. in Mylii Corpore Constit. Magdeburgens. P. V. S. 252., ferner im Corpore Constitutionum Marchic. Th. IV. Anh. S. 23. und Unten S. 1143.

Patent und Rescript den 1. Febr. und 22. Nov. 1694. angeführt in folgender Inter. Ordonn.

„Interimz-Ordonnanz für die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, in der incorporirten Grafschaft „Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und in der alten Mark d. 22. May 1696.“ — nebst dem Privileg. d. 12. Dec. 1691. einzeln gedr. ferner in Mylii Corp. C. Magd. P. V. S. 274., im Corp. Constit. March. Th. IV. Anh. S. 15. Unten S. 1147.

Privilegium der Gewerkschaft der Ertz- und Steinkohlen Bergwerke im Herzogthum Magdeburg und der alten Mark den Holtz- und Kohlenhandel auf der Saale betrf. d. 1½ Aug. 1697. Gedr. in Mylii Corp. C. Magd. P. V. S. 233.

„Privilegium für die neu angelegten Bergwerke im „Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Reinstein den „23. Dec. 1704.“ Einzeln gedr.

„Privilegium der Hütten-Bedienten und Arbeiter „bey den Chur-Märkischen, Pommerschen und Neu-„Märkischen Eisenhütten und Blechwerken d. 1. Nov. „1768.“ Einzeln gedr. in Novo Corp. Const. March. vom Jahr 1768. und Unten S. 1155.

„Hütten- und Hammer-Ordnung für sämtliche in „Königl. Preuß. Landen befindliche Königl. Eisen-Blech-„Kupfer- und andre Hütten, auch Hammerwerke den „27. Apr. 1769.“ Einzeln gedr. desgl. in Nov. Corp. Const. March. von 1769. u. Unten S. 1155.

„Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften „Mansfeld, Hohnstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften d. 7. Dec. 1772.“ Einzeln gedr. in Novo. Corp. Const. March. von 1772. und Unten S. 1177.

„Publicandum wie es künftig mit Besetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. „d. 8. Jan. 1778.“ Einzeln gedruckt und Unten S. 1241.

„Circulare die Anstellung der Berg-Cadets und „Eleven und die denselben zu ertheilenden Atteste betrf. „den 22. Mart. 1786.“ Einzeln gedr. und Unten S. 1243.

„Declaration wegen Veräuserung der Bergtheile, „die unmündigen, oder andern unter Vormundschaft „stehenden Personen zugehören den 25. May 1789.“ Einzeln gedruckt, ferner im Bergmännischen Journal Jahrgang 1790. St. 2. S. 141. und Unten S. 1245.

Gesetze der Berg- und Hüttenwerke im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und Grafschaft Mark.

Die erste Bergordnung vom 27. April 1542., auf welche sich noch die neuern beziehen, ist oben unter den Jülich- und Bergischen Gesetzen angezeigt und unten S. 981. gedr. Sie wird in den folgenden Bergordnungen unter dem Jahr 1541. angeführt. Die Bergordnung von 1639. zeigt den Irthum ganz klar, indem im Eingang das Jahr 1541. genant wird, die vollständig eingerückte Bergordnung aber am Ende die Jahrzahl 1542. hat. Daher giebt auch die Jülich- und Bergische Bergordnung von 1719. (unten S. 982.) das Jahr 1542. an.

Bergordnung den 3. Febr. 1639. Ein vollständiger Abdruck der vorigen mit einem neuen Eingang, der jene in Ansehung des inzwischen an Chur Brandenburg gekommenen Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark erneuert. Einzeln gedr. und Unten S. 1247.

„Renovirte Bergordnung für die Grafschaft Mark. „Anno 1737. Cleve gedr. bey Jacob de Vriff.“ Sie ist datirt den 18. Jul. 1737. Gedruckt Unten S. 1247.

„Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und die Grafschaft Mark. „d. 29. April 1766. Berlin bey Decker“ ferner in Nov. Corp. Const. March. von 1766. S. 317. Unten S. 1261.

General-Privilegium der Bergleute d. 16. May 1767. Einzeln gedr., ferner in Nov. Corp. Constit. March. von 1767. S. 869. u. Unten S. 1263.

„Instruction zur Einrichtung und Führung der „Knapschafts Caße den 16. May 1767.“ Einzeln gedr. in Nov. Corp. C. March. von 1767. S. 875. und Unten S. 1267.

„Publicandum, wie es künftig mit Besetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen zu halten den 8. „Jan. 1778.“ S. oben unter den Magdeb. Gesetzen.

„Declaration der revidirten Bergordnung wegen „Einrichtung des Gruben-Rechnungs-Wesen den 18. „Mart. 1786.“ Einzeln gedruckt und Unten S. 1269.

Circulare die Anstellung der Berg-Cadets betrf. d. 22. Mart. 1786. Siehe oben unter den Magdeb. Gesetzen.

Declaration wegen der Abgaben der Steinkohlen Gewerken d. 29. Nov. 1786. Einzeln gedr. und
Unten S. 1272.

„Declaration wegen Veräußerung der Bergtheile „die unmündigen, oder andern unter Vormundschaft „stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789." S. oben unter den Magdeb. Gesetzen.

Berggesetze des Fürstenthums Minden u. der Grafschaft Ravensberg.

„Privilegium zu Aufnehmung der Bergwerke im „Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravens- „berg für die sich angegebene Gewerkschaft den 15. „Mart. 1742." Einzeln gedr.

Schlesische Berggesetze.

Unter den Schlesischen Berggesetzen aus den vorigen Jahrhunderten sind diejenigen zu unterscheiden, die von Böhmischen Königen, Schlesischen Herzogen und einzelnen Guthsbesitzern gegeben worden sind. Zu den erstern gehören

K. Rudolphs II. Bergordnung für das Herzogthum Schlesien d. 5. Febr. 1577. — eigentlich eine Bergfreyheit, aber als Bergordnung in der Schles. B. O. 1769. angeführt und nebst der folgenden unter dem Nahmen der Rudolphinischen bekant. Sie verweiset überall auf die Joachimsthalsche Bergordnung und den Vertrag mit den Böhmischen Ständen d. 18. Sept. 1575. (S. oben Böhm. Berggesetze). Einzeln gedruckt, (S. Peithners ꝛc. Versuch über die natürl. und polit. Beschaffenheit der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 248.) ferner in der Samlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kayf. und Königl. auch Herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten ꝛc. der Lande Schlesien, Croßen und Sorau 1736. Th. II. S. 86. Desgl. nebst der folgenden und den beyden Böhmischen Verträgen 1534, 1575., zu Jauer 1740., weiter in Peithners Versuch ꝛc. S. 448. und
Unten S. 1297.

Deßen Patent, daß das Reichensteinische Bergwerk für frey erklärt worden. Mens. Iun. 1577. Gedr. im Bergmännischen Journal Jahrg. 1790. St. 6. S. 559.

Deßen Bergordnung für die Grafschaft Glaz d. 24. Mart. 1578. Einz. gedr. desgl. nebst der vorhergehenden 1740. und
Unten S. 1301.

Deßen Mandat wegen der Freyheiten des Schlesischen Bergbaues d. 29. Jul. 1578.
Unten S. 1309.

Deßen Mandat wegen der Schlesischen Bergbegnadigung und Freyheit d. 20. Nov. 1606. Gedruckt in Peithners ꝛc. Versuch ꝛc. S. 457. und
Unten S. 1317.

Von den Berggesetzen der Schlesischen Fürsten sind mir folgende bekant:

Fürstl. Münsterbergische Bergordnung für Reichenstein Freytag vor Fastnacht 1484. Wahrscheinlich ist dieses dieselbe, auf welche sich die Schlesische Bergordnung vom 5. Jun. 1769. unten S. 1331. bezieht, und die vom Kayser Leopold im Jahr 1676. confirmirt worden ist. S. Bergmännisches Journal Jahrg. 1790. St. 6. S. 526. Gedr.
Unten S. 1273.

Bergordnung des Fürsten Johann zu Ratibor und Oppeln und des Marggrafen George von Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf, für ihre Lande, besonders für Tarnowitz in der Herrschaft Beuthen. Im Eingang Montag nach Martini, am Ende Mittwoch nach Martini 1528. datirt. Sie bezieht sich im 1. Art. auf pohlnische Bergwerksgebräuche, und ist von allen teutschen Berggesetzen verschieden. Angeführt Schles. B. O. 1769. unten S. 1331. Gedr.
Unten S. 1275.

Der Herzoge Hans Heinrich, Georg und Joachim zu Münsterberg Bergfreyheit und Bergordnung für Silberberg 1536. In einer handschriftlichen Nachricht sind die Bergordnung und Bergfreyheit, als zwey besondere Stücke angegeben; in der Schles. B. O. 1769. unten S. 1331, wird aber nur eine Bergordnung, der genanten Münsterbergischen Herzoge 1539., confirmirt vom K. Leopold 1676, angeführt. In den unten näher beschriebenen Bestätigungen der Gerechtsame der Bergstadt Silberberg Leopolds vom 23. Jul. 1676. und Carls VI. den 6. Febr. 1733. in denen die sämtlichen ältern Privilegien wörtlich wiederhohlt werden, findet sich keine Nachricht einer besondern Bergordnung. Wahrscheinlich ist nur die eine Urkunde Sontag nach Johannis Baptistä 1536. gegeben worden, die gedruckt ist
Unten S. 1293.

Spätere Privilegien der Bergstadt Silberberg von Peter Wokh Herrn zu Rosenberg d. 10. Nov. 1596.; von Annen Marien, gebohrnen Fürstin zu Anhalt, verwitbeten Herzogin in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg, und von Carln, Herzogen zu Münsterberg ꝛc. des liegnitzischen Fürstenthums Landshauptmann, als Vormündern der Söhne der erstern Johann Christians, und George Rudolphs, Herzogen in Schlesien, zu Liegnitz und Brieg d. 4. Nov. 1603.; von George Rudolphen, Kayf. Kön. Ober-Amtsverwaltern in Schlesien, George Ludewigen und Christianen, Gevettern und Gebrüdern Herzogen in Schlesien, Liegnitz, Brieg und Goldberg d. 14. Nov. 1644.; von Kayser Leopold I. d. 23. Jul. 1670. von Kayser Carln VI. d. 6. Febr. 1733. Ueberall sind die ältern Urkunden in den neuern angeführt, und in den drey letztern Privilegien sind sie sämtlich wörtlich eingerückt, und nur allgemeine bestätigt.

Bergordnung des Marggrafen Georg Friedrichs von Brandenburg d. 6. Oct. 1559. angeführt Art. 19. der folgenden B. O.

Bergordnung und Bergfreyheit des Marggrafen Georg Friedrichs von Brandenburg für Tarnowitz 1599. Eine Handschrift nent beyde als zwey besondere Stücke. Die Schles. B. O. 1769. unten S. 1331. bezieht sich hingegen nur auf eine Bergordnung vom 20. Oct. 1599.
welche

welche die ältere von 1528 erneuerte. Ich kenne nur eine Urkunde, dem Inhalte und ihrem eignen Eingang nach, eine Bergfreyheit, welche in Datum und Jahrzahl mit der Angabe der Schles. B. O. übereinstimt. Sie bezieht sich zwar Art. II. auf eine von denselben Herzogen aufgerichtete Bergordnung, allein es ist wohl dieselbe gemeint, die Art. 19. sub dat. d. 6. O. A. 1559 angegeben wird. Die Bergfreyheit 1599 ist gedr. Unten S. 1309

Zwey Bergordnungen des Herzogs Joachim Friedrich zu Liegnitz für Reichenstein und Silberberg vom Jahr 1601, sind mir blos dem Nahmen nach bekant.

Von einzelnen Gutsbesitzern sind gegeben worden:

von Christoph von Hochberg Bergordnung für Gottesberg 1532. und von Ulrichen Zettritz für denselben Ort, Sontag Judica 1538, von beyden zu ihren Antheilen an dem Städtgen Gottsberg. Die erste kenne ich nur dieser Angabe nach, die zweyte ist mehr eine Bergfreyheit und beruft sich überall auf die Joachimsthälische Bergordnung, der Zeit nach auf die älteste Montag nach Vincula Petri 1518, die unten S. 3 gedruckt ist.

von Just Ludwig Dietz Bergordnung für Kupferberg 1539.

von Johann von Würben Bergfreyheit für die Bergstadt Engelsburg (im Oesterreichischen Antheil des Herzogthums Schlesien) Sontag Oculi 1556. Siehe Peithners ꝛc. Versuch 247. Gedruckt Ebendas. S. 438.

von Wilhelmen von Rosenberg Bergordnung für Reichenstein 1583.

von Peter Whok von Rosenberg Bergordnung für Silberberg 1596. S. oben die Silberb. Privileg.

Von den Grafen Schafgotsch. Hiervon folgen hier

Bergordnung für die Schafgotschen Bergwerke zu Giehren, den 22. Aug. 1622. Gedr. Unten S. 1321

Bergordnung für das Zinn-Bergwerk zu Giehren, den 12. Jun. 1738. Gedr. Unten S. 1325

Addenda zur Bergwerksordnung, d. 3. Nov. 1738. Gedruckt Unten S. 1330

Seit der Preußischen Oberherrschaft über Schlesien sind ergangen:

„Revidirte Bergordnung für das Souveraine Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz, den 5. Jun. „1769." Einzeln gedruckt Berlin bey Decker 1769. Unten S. 1331

Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse, den 20. Nov. 1769. Gedruckt Unten S. 1331

General-Privilegium der Bergleute, d. 3. Dec. 1769. Gedruckt Unten S. 1331

„Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien, „besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaf Glatz, „d. 9. Dec. 1769." Einz. gedr. und Unten S. 1333

„Avertissement den Gebrauch der Schlesischen Stein„kohlen betr. den 19. Dec. 1770." Seines gemeinnützigen Inhalts wegen gedruckt Unten S. 1333

„Publicandum, wie es künftig mit Besetzung der „Berg- und Hütten-Bedienungen zu halten, den 8. „Jun. 1778." S. oben Magdeb. Gesetze.

„Declaration der Schlesischen Bergordnung C. „XXXIII. §. 4. den 10. Aug. 1779." Einzeln gedr. und Unten S. 1335

„Circulare, den Erlaß Königl. Gefälle und die „Verwendung der Bergbau-Hülfs-Casse betr. d. 12. „Nov. 1779." Gedr. Unten S. 1335

Verordnung die Confirmation ꝛc. der Contracte in Berg- und Hütten-Sachen betr. den 3. May 1781. Einzeln gedruckt und Unten S. 1337

Verordnung, die Ertheilung mehrerer Schurfscheine auf dieselbe Gegend, desgleichen die Rechte des Grundbesitzers und des Finders betreff. den 3. May 1781. Gedruckt Unten S. 1337

Circulare, die Anstellung der Bergcadets ꝛc. betreff. den 22. Mart. 1786. S. oben Magdeb. Gesetze.

Declaration wegen Veräußerung der Bergtheile, die unmündigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen gehören, d. 25. May 1789. S. oben Magdeb. Gesetze.

Herzoglich-Sächsische Berggesetze.

„Bergordnung der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms Vormunden vnd der Chur-Sachsen „Administratorn vnd Herrn Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Duringen vnd Marggrafen zu Meissen, welche J. F. GG. zu Befürderung, nutz vnd andern in ihrer F. GG. Landen „Bergkwergen haben stellen, publiciren vnd ausgehen „lassen. Gedruckt zu Jhena durch Donat Richtzenhahn Anno Domini M. D. XCV." Ein andrer Abdruck führt die Aufschrift: „Bergordnung, welche der „Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, „Herr Augustus, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst in „Vormundschaft Sr. Churfl. Gnaden jungen Vettern, „der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und „Herren, Hrn. Friedrich Wilhelmen und Johansen „Herzögen zu Sachsen ꝛc. Gebrüdern, zu Beförderung „des zu Salfeld und anderer in Jhr. Fürstl. Gn. Landen Bergwerken Anno 1575. hat stellen und ausgehen laßen. Von neuem aufgelegt Anno Domini. „M. DC. XCVII. Salfeld gedruckt bey J. Rittern. „Nachgedruckt Gotha mit Reyherischen Schriften." — Diese Bergordnung ist d. 19. Febr. 1575 datirt und wahrscheinlich schon 1575, und zwar, wie in dem neuern Abdruck von 1697, unter Churfürst Augusts Nahmen gedruckt. Den zuerst erwähnten Abdruck, Jena 1595, kenne ich nur aus den Or. Metallic. Th. III. S. 334. Vermuthlich hatten die Herzoge nach erlangter Volljährigkeit die Bergordnung unter ihrem eignem Nahmen ergehen, und 1595 von neuem abdrucken lassen. Dennoch sind der dritte Salfeldische Abdruck 1697, und der vierte Gothaische mit Reyherschen Schriften, ohne Jahrzahl, von dem erstern genommen, wie der Titel, Eingang und die vielen Artickel, wo die Herzoge noch „Unsre jungen Vettern" genannt werden, hinlänglich beweisen. Die Worte, welche Art. 38. (unten S. 1348.) cursiv gedruckt sind, stehen im Gothaischen Nachdruck am Rande. Gedr. Unten S. 1339

Bergordnung im Amt Schwarzwald Dienstag nach Oculi 1580. Gedr. Unten S. 1365

Verordnung, wie es mit der Verleihung auf dem Eisenstein-Bergwerk im Amt Schwarzwald zu halten, den 27. Oct. 1582. Diese und die vorhergehende Urkunde werden in Ot. Metall. Th. III. S. 332 angeführt. In den gewöhnlichen Abschriften steht die Verordnung 1582 vor der Bergordnung 1580. Vielleicht sind die zugeschickten Artickel, auf welche sich §. 3. jener Verordnung bezieht, eben diese Bergordnung. Beyde erscheinen hier aus einer Archivs-Abschrift. Gedruckt Unten S. 1367

Befehle die Beobachtung der Salfeldischen Bergordnung in den Sachsen-Gothaischen Landen und die Bestellung des Bergamts zu Reinhardsbrunnen betreff. d. 2. Jan. an die S. Gothaische Kammer, und d. 18. Mart. 1754 an die dasige Regierung. Sie beweisen, daß daselbst noch die Salfeldische Bergordnung 1575 befolgt wird. Gedr. Unten S. 1369

Verordnung an das Sächs. Gothaische Forstamt Schwarzwald das Verfahren gegen unbefugte Schürfer betr. d. 3. Dec. 1766. Gedr. Unten S. 1371

Sächs. Gothaische Verordnung den Anschnitt und die Auslohnung zu Salfeld betr. d. 30. May 1768. Gedr. Unten S. 1371

Verleihung der Schmelzhütte unterm Judenbach (im Coburgischen) Freytag nach Quasimodogeniti 1446. Gedruckt in Keßlers von Sprengseisen Topographie des Herzogl. S. Coburg-Meinungischen Antheils an dem Herzogthum S. Coburg, Beyl. 2.

Sachsen-Coburgisches Patent d. 13. Mart. 1692. Es bezieht sich im Eingang auf die Salfeldische Bergordnung, welche sowohl im gemeinschaftlichen Bergamte zu Salfeld, als im Coburgischen Bergamte zu Gräfenthal gilt. Hiernächst ist die Chur-Sächsische Bergordnung zum Hülfsrecht angenommen. Das Patent ist gedruckt in Brückmanns Magual. Dei. S. 170. und Unten S. 1371

Reußische Berggesetze.

Vor der Landestheilung sind ergangen:

Bergfreyheit in der Herrschaft Lobenstein am Tage Laurentii 1530. Gedruckt in Longolii Vorrath brauchbarer Nachrichten, II. Fach. S. 58. und Unten S. 1373

Bergfreyheiten d. 1. Aug. 1551, und 1. Jan. 1560, kenne ich nur dem Nahmen nach.

Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein, den 4. Jan. 1614. Gedr. Unten S. 1375

Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein, den 31. Mart. 1617. Gedruckt Unten S. 1375

Nach der Landestheilung:

Bergwerks-Edict für die Herrschaften Lobenstein u. Saalburg, d. 17. Sept. 1649. Gedr. Unten S. 1379

Verordnungen wegen der Verzehndung der fremden Eisensteine in der Herrschaft Lobenstein, d. 10. Febr. und 8. April 1773, sind nur dem Nahmen nach bekant.

Als Hülferecht gilt im Reußischen die Joachimsthalische Bergordnung.

Schwarzburgische Berggesetze.

„Berg-Ordnung Vnser Grave Heinrich des Eltern, „Graven zu Schwartzburgk, Herrn zu Arnstatt vnd „Sundershaußen vber vnser newe Bergwe k ynn vnßer „Gravschaft vnd Ampter Schwartzburgk vnnd Blan„ckenburgk, welche sich Gott lob groß scheinbarlichs nu„tzes ereuzen, gemeiner Gewerkschaft vnd allen andern, „so daselbst bawen vnd teyl haben werden zu gut vnd „gedeyen aufgericht am achten Tage Marci Anno Do„mini M. D. XXXiij“ — ohne Druckort; am Ende Montag nach Dorotheä, den 9. Febr. 1533. datirt, und betrift den Rudolstädtischen Bergbau. Gedruckt Unten S. 1381

„Schwartzburgische Berckfreyheit Anno M. D. LXVIII. „Gedr. zu Erfurdt durch Melchior Sachsen.“ Angef. in Ot. Metall. Th. III. S. 317. desgl. in Helbachs Archiv von und für Schwarzburg, III. Locat. V. Abschn. §. 58.

„Bergordnung publicirt d. 26. Oct. 1590.“ für den Rudolstädtischen Eisenstein-Bergbau. Gedruckt Unten S. 1401

„Gräfliche Schwartzburgische Bergwerks-Freyheit, „Uf gnädigen Befehl derer Hochgebohrnen Grafen und „Herren, Herrn Albrecht Anthons, Herrn Christian „Wilhelms, und Herrn Anthon Günthers, Vetteren „und Gebrüderen, der Vier Grafen des Reichs, Gra„fen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herren zu Arn„stadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Kletten„berg ꝛc. Publiciret im Jahr Christi 1685. Rudol„stadt, Druckts Benedictus Schultz.“ Von beyden Linien gemeinschaftlich erlaßen, und datirt den 1. Aug. 1685. Gedr. Unten S. 1407

„Verneuete Bergk-Ordnung der Hochgebohrnen „Grafen und Herren, Herrn Albrecht Anthon, Herrn „Christian Wilhelm und Herrn Anthon Günthers, Ge„vettern und Gebrüdere, der Vier Grafen des Reichs, „Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein, Herren zu Arn„stadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Kletten„bergk ꝛc. gedruckt zu Arnstadt bey Heinrich Meurern, im „Jahr 1686.“ Von beyden Linien gemeinschaftlich erlaßen, datirt den 3. Jan. 1686, und größtentheils gleichlautend der Gräfl. Honsteinischen B. O. d. 10. Mart. 1576; die im Ursprung und Ordnungen ꝛc. S. 1. und im Corp. Jur. et System. Rer. Metall. S. 236 gedruckt ist. Gedruckt Unten S. 1415

Rudolstädtische Eisen-Ordnung 1714 — aus der ältern von 1590 genommen, ist nur dem Nahmen nach bekant.

„Neu ertheilte Bergwerks-Begnadigungen auf gnä„digsten Befehl derer Durchlauchtigsten Fürsten und „Herren, Herrn Ludwig Günthers, und Herrn Christian „Günthers, Fürsten zu Schwarzburg, derer Vier Gra„fen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu „Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clet„tenberg ꝛc. zu jedermanns Wißenschaft im Druck her„ausgegeben Ao. 1768. Rudolstadt, gedruckt mit Lö„wischer Erben Schriften,“ — gemeinschaftlich erlaßen, und datirt d. 13. May 1768. Gedr. Unten S. 1427

In Sublidium gelten die Sächsische und Joachimsthalische Bergordnung.

Böhmische

Böhmische und Mährische Berggesetze.

Kuttenbergische Bergordnung.

Das sind die Recht vnd die freyunge die der Edel konig Johannes von Behem des achtwarn vnd des lobesam keiser Heinrichs sin sun seinen Burgernn vnd seinen Bergleuten hat gegeben vnd verlihen vnd sie damit begnadet hat sunderlichen zw vordrunge vnd zur gemache, der schrifft also lautet

WIr Johannes van gots gnaden konig zu Behem Vnd zu polen vnd graue, zu lutzelnburg Thun kunth gen menigklichen allen den disen Brieff sehen Das Wir mit Vernunfftiger betrachtunge haben begert dar zu Vleissigklichen zu gedencken Wie Vnser Bergwerck zu den kutten stetigklichen an gute zuneme vnd vffwachse Das grosserß geWynnes merunge da van Erkeme Vnd das dj Berglewte da selbst irer arbeyt vnd vnserß gemeynen nutzes sich dester baß gevleysen mugen Das selbe Bergwerck dester freylicher vnd dester stetigklicher zu pawen, vnd das ein itlicher dester freylicher besitze das Ime gebet gotlich, Den selben vnsen Bergleuten geben Wir vnd verleyhen Ine genedigklichen mit verdachtem rate vnser Ratgeben Das ir keyner Wider des Rechtes Ordenunge sol van vns vnd van vnsern amptlewten an keynen dingen bswert werden Aber di form Richten wir also auß sunderlichen vnd wollen Ine das Behalten vnzu Brechenlichenn Obir etzlicher der Bergleute an keiner missetat oder vbeltat wirt begriffen vmb di selben missetat soll er nicht van dannen gesut noch gezogen noch geeyschet noch geladen werden in keine stat noch andern enden, Sunder da zu den kutten vor dse scheppfen vnd alß di scheppfen Ine verteylen so sol er geRichtet werden Es sey zu gulde des guttes oder stummelunge der glide oder des lebenß benemunge darnach als sie sein missetat sich gezeichet Ist aber das er verfluchtig wirt vnd seinem Rechten nit dar getrawen so sol man Ine verzelen vnd thun in dj Echte Aber sein teyll mit allen andern sein gute das er hat da selbß zu dem kutten das sol erblichen geuallen an sein Erben an alle bekummernisse Vnd das selbe Recht Wollen Wir auch an vnsern Lanthernn vnd des landes edelingen Vnd dj da zu den kutten teyl Bawen gleych weyß gehalten werden Dar Vber das vnser vorgenantenn Bergleute ires Bawes sich dester stetiglichen vleysen vnd zu irme gebaude dester baß ir koste geringen mogen, So verleyhen Wir Ine auch vnd gunnen Ine des genedigklichen si vber alle ir gruben amptleute Beyde Bergmeyster Steyger Schreyber Zimerleute vnd hutleute setzen sullen vnd ob sie trege werden vnd vnutz so sullen si sie abe setzenn vnd verkeren nach irem Eigen Willen Aber di selben Bergmeyster getrewlich zu pflegen ires amptes sullen si des pflichtig sein das si den eidt thun vnd entpfahen van vnsern vrboren Dabey haben Wir dj vorgenanten vnser Burger vnd Bergleute mit merer vnser kunigklichen günst zu furderrunge genedigklich begabet nemlich durch vnser konigklichen nützes Willen der van der selben vnser purger rechtes behaldunge wirt gemeret Vnd wallen vnd setzen das Vestiglichen von Ine zu behalden da dj Itzundt Wesen scheppten an dem Jares tage der Im nehest kunfftig Wirdet eintrachtiglich sich selben sullen ab setzen vnd nach ire gewissen vnd irem eide adder dj da gesuglich Vnd tugende sein zu Raten gemeynen gute Vnd gemeyne nutze nenwater einß iarß frist zu wurden sullen kysen vnd setzen an das scheppfen ampt Dy ordenunge oder Vernewunge vnd Verkerunge der scheppfen allirlarlich an dem selben vorgenanten tage vnd der Zeyt vnd den sitten derselbenn kure ewiglich zu behalten Sol kein vnser amptman noch vnser verweser oder pfleger Wie er sej genennet In den vorgeschrieben Dinge keinen geWalt noch keiner Hande Recht furbaß anZihen weder von vnß weder van keinen andern noch van vnserß namen Wegen mit worten noch mit briefen vnserß gesatzten Rechtes der vor genanten Burger vnd Bergleute wider das zu thun wir sein so gewerte oder ausvesende so wol Wir es mit nichte zu brochen werden Aber si das yedoch do dj scheppfen des tages vnd der Zeyt zu Hawse sitzen do keiner wirz verschiben noch vertagen sollen Sunder sie sollen ander leut kysen vnd erweln also vil alß sie bescheidenn duncket vnd alß hie vor ist beschriben vnd keiner der van den selben Jungen scheppfen wirt gekorn zu dem scheppf amptt sol so vbermutig noch so achber sein das er sich irer kure icht geturre wider setzen alß er vnser vngenade vnd dj purß dj diselben vnser scheppfen dar Vff setzen begere zumeyden vber das alles thun wir kunth das wir vnser getrewenn vnd liben purger vnd pergleute zu den kutten willig, Vnd anneme dinst dj sie vnser achperkeyt Biß her beWeyset haben vnd auch furbaß gethun mugen Haben bedacht genediglichen Vnd haben Ine von vnser koniglichen mildigkeyt verlihen vnd geben dj freyhunge das alleß ir Erbe das si von vnsern lanthen ader van andern vnsern lantsessen wie sie sein genennet biß her an dise Zeyt gekauffet haben Vnd hin fur kaufftiglichen gekauffen mugen vnd gewunnen Wj vil vnd waß sie des mit ir selbes pfluge pawen Das si Vnd ir Erben, vnd alle ir nachkummen Brey vnd ledig vor allem Bernn vnd aller koniglicher loßunge vnd stewr sullen besitzen ewigklichen vnd wollen das vnd gebieten an disem Briefe vestenliche Vnd offenbare gemeiniglichen vnd sunderlichen allenn vnserß kenigreych es sei amptleuten den anWesenden vnd den zukunftigenn Das si dy vorgenannten vnser purger vnd Bergleute wider dyse freyhunge dj wir Ine von vnsern gnaden vnd mit vnsern Rechten geWissen haben gethann vnd gegeben zu keynen Zeyten hernach geturre beswern oder an Rechte betrubenn vnd das si auch kein gut von iren pflugen durch Vrsach des vorgenanten Berns vnd losunge in keine Weyß sullen abe ir Zwingen Allir diser Dinge vnd vreyunge vnd gabe zu einer ewigen gedechtnüse vnd beWeysunge haben Wir in disen gegeWertigen brieff geben Vnd Haben den geheissen mit vnsern koniglichen Insigel verhantuestenn

Joachimsthalsche Bergordnung

Montag nach Vincula Petri 1518.

An. 1518. Wir Steffan Schlick graue tzu Bassan herr tzu Weyssenkirchen, Elbogen vnd Slackenwerd, thun kunt allen menigklich fur vns vnd vnsere lieben gebrüder. So als der almechtig Gott, on tzweyffel auß sunderlich gnad zu mehrung seins ewigen lobes vnd vil Menschen tzu besserung, in kurtz verganger zeit eyn new Bergkwerck vmb sand Joachimsthal, vnd mit mergklichen nuß ereuget hat, darauß hoflich ist, wo solichs mit gutter regierung vorsehen vnd fleissig bestalt wirdt, noch hinforder Gots gnad mehr erscheinen, vnd vill guts darauß erfolgen werde, welchs wir vns, als herren diser Landtschafft, darynne bemelt Bergkwerck gelegen, vnd begriffen ist, nach vnsern vermögen tzufürdern schuldig erkennen, vnd ob wir wol zuuor auff gemelthem unserm Bergkwerck mancherley ordnung tzu nutz vnd notturfft gemeynes Bergkwercks gestelt, So ist es doch mit rechter ordnung nicht zusammen bracht, Auch noch mancherley tzuuerordnen nottürftig befunden. Darumb wir mit guter betrachtung vnd tzeyttigen rath vorige vnser ordnung, mit tzimlicher vnd nützlicher verbesserung, in andere form haben stellen, die in druck bringen lassen, Auff das yedermann, dem es nod, oder nutz werden mag, solicher vnser ordnung vnterricht bekommen, vnd sich allenthalben darnach richten möge. Auch sich nymandt in mißbrauch derselben der vnwissenheit tzu entschuldigen habe.

Der II. bis CIII. Artickel

gleichlautend den 2—103 *Art.* der Chur-Sächsischen B. O. 1509. (Anstatt St. Annaberg im 4, 50, 97, 102, *Art.* der Chur-Sächsischen B. O. steht 4, 50, 97, 102, *Art.* der Joach. B. O. 1518. die (der) freyen Bergstadt St. Joachimsthal.)

Die Aufschrifften der Artickel sind der Joach. B. O. am Ende noch besonders in einem Auszug und Artickel dieser Ordnung beygefügt.

Der CIV. Artickel.

Ein jeglicher hewer soll von einer gantzen schicht die wochen tzweiff weiß groschen tzu lone haben, wie denn er alle tag sein schicht in bemelter wochen gantz zu verfahren hat.

Der CV. Artickel.

Vnd so ein arbeither in der gruben *etc.* Joach. B. O. 1548. *P. II. Art.* 85.

Der CVI. Artickel.

Mit dem gegenbuch lonen vnd anschneyden sol es nach gelegenheyt des bergkwercks ordenlich gehalten werden.

Der Zehendner Eyd.

Ich N. schwere, das ich will meynem tzehenden ampt trewlich vnd fleyssig vorstehen, meiner gnedigen herrn gerechtigkeit *etc.* und des Bergmeisters, Geschwornen, Austheylers, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenreuters und Hüttenschreibers, Schmeltzers und Abtreybers Eyd gleichlautend den Eyden in der Chur-Sächsischen B. O. 1509.

Dise vnsere ordnung sol in allen Artickeln biß tzu vnser voranderung, die wir vns auß krafft vnser herrschafft vnd oberkeit altzeit tzu thun vorbehalden, vnuorbrüchlich von yedermann gehalden werden, vnnd was in diser ordnung nicht begriffen, oder außgedruckt ist, sol es bey gemeinen bergkrechten vnnd alder herbrachter bergkwerksvbung bleiben. Es sollen auch vnser amptleute Hauptmann, Bergkmeister vnd andere, so von vns befelh haben, fleissig vnd trewlich darob seyn vnd auffsehen, das dise vnser ordnung vestiglich gehalten, vnd wo anders befunden, gegen yedermann mit ernst gestrafft werde, wo wir auch dieselben vnser amptleut in dem seumlich oder nachlessig befinden, sollen sie selber vnser schweren vnd ernsten straff gewarten. Vnd diese ordnung ist beschlossen vnd vorkundiget Montag nach vincula sancti Petri, nach Christi vnsers herrn geburt funff tzehenhundert vnd im achtzehenden Jar.

Joachimsthalsche Bergordnung

den 26 Sept. 1541.

An. 1541. Wir Hieronimus vnd Lorentz Schlicken Gebrüdere Grauen zu Bassan, Herren zu Weisskirchen, Elbogen vnd Rabenstein ꝛc. vor Vns, vnnd die Wolgeborne Vnsere Junge liebe Vettern, Graff Steffans vnd Graff Heinrichs Söne, Vnsere vnd derselben Erben, Bekennen vnd thun kundt öffentlich, Wiewol der Wolgeborne Graff Steffan Schlickh ꝛc, Vnser freundtlicher lieber Bruder, dem Gott wol wölde zu fürderung seiner Liebden vnd vnsers Bergkwercks inn Sanct Joachimsthal, mit gutem zeitigem rath eine Bergkordnung, wie es allenthalben doselbst gehalten werden sölt, angenomen, vnd inn Druck brengen lassen, So hat sich doch mitler zeit souiel ereugent vnd zugetragen, dardurch allerley voranderung, vnd desshalb auch besserung darinnen zu machen fürgefallen, Weil wir Vns dann als bey denen das Regiment itziger Zeit stehet, aus gnaden Gottes schuldig erkennen, auch geneygt seind, gemeynes Bergkwerck Vns, Vnsern Vettern, auch allen frembden vnd einheymischen Bergkleuten zu gedeye, auffnemung vnd wolfart zu fürdern, Welches dann vnsers ermessens nach der gnade Gottes, aus guten Ordnungen vnd gesetzen herfleust. So haben Wir dieselbe alte Bergkordnung sampt den Artickeln, so anhero darzu gethan seind worden, für hande nehmen, mit vleis vbersehen, vnd wo es die notturfft vnd gelegenheit erfordert, verandern, zu vnd ab thuen, besseren, vnd sonderlich inn bequehmere form fassen, Auch damit sie meniglich zuwissen köhme, in Druck brengen vnd vorfertigen lassen. Schaffen, wöllen vnd gebieten darauff bey vormeydung Unserer vngnade, auch bey darinnen vorleibten, vnd anderen rechtmessigen straffen, (die wir Vns auch nach des vbertreters gelegenheyt zumindern vnnd mehren fürbehalten) das ein ieder, er sey frembde, oder einheymisch, der sich Bergkwercks allhier, vnnd auff den zugehörenden gebirgen gebraucht, diese Vnsere vorbesserte Ordnung hinfort in allen, vnd ieden Artickeln, Puncten, vnd stücken, darinnen vorleibt, vnvorbrüchlich

lich halten sol, Was nun durch diese Ordnung geandert, verbessert, zu, odder abe gethan ist, das sol forthin inn fürfallenden sachen dermassen, wie es itzo verordent, gehalten werden, Was aber nicht geandert, auch die Vhelle so hyrinnen nicht begriffen (wie dann alle Vhelle zu begreiffen vnmüglich) die söllen nach den vorigen Vnseren Ordnungen, alten löblichen vnd erbaren Bergkrechten, vbungen vnnd herkomen geörtert werden, Wir behalten Vns auch vor Vns, Vnsere Junge liebe Vetteren, Vnsere, vnd derselben Erben beuor, diese Ordnung, wenn vnns, oder ihnen solches gelegen sein würde, zubesseren, anderen, minderen, mehren, vnd auff zimliche vnd nützlichere wege zurichten, gar, oder zum theyl abzuthuen, vnd andere aufzurichten. Wir wöllen auch dieses Bergkwerck, alle Bergkleute, vnd andere, so alhier in dieser freyen Bergkstadt, oder auff den zugehörenden gebirgen wohnen, oder des Bergkwercks gebrauchen, bey Vnseren gegebenen Priuilegien vnd Freyheiten, auch bey gleich vnd recht schützen, dasselbe auch einem iedern one vnbilliche wegerung mitzutheylen, inn alle wege vorfügen, Darnach sich meniglich habe zurichten. Geschehen alhier im Joachimsthal, Montag nach Matthei Apostoli, den xxvj. Septembris Anno domini ꝛc. Fünffzehnhundert vnd im Ein vnd vierzigsten.

Teylung dieser Ordnung.

Diese Bergkordnung ist vmb bequehmer zurichtung willen, inn Vier hauptheyl, wie volget, getheylet.

Der Erste Teyl. Saget von der Amptleute vnd Diener beuehl, vnd wess sich ein ieder inn sonderheyt, halten sol.

Der Andere Teyl. Saget von dem Bergkwerck vnnd desselben zugehörenden sachen, Auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit, vnnd wie sie die erlangen.

Der Dritte Teyl. Meldet von dem Hüttenwerge, vnd was dem anhengig ist.

Der Vierdte Teyl. Ist ein Process vnd form, wie hinfürder inn fürfallung irriger Bergcksachen inn der güte, vnnd zum Rechten vorfaren sol werden.

Daran ist ein besonder form gehengt, wie es inn sachen, Clagen, vnd hülffen, ausserhalb Rechtens vor dem Bergkmeister gehalten sol werden.

Damit nun gemeynem Bergkwerge inn Vnseren Herschafften vnd Obrigkeyten getrewlich, nützlich vnd wol fürgestanden, diese Vnsere Ordnung inn allen ihren Artickeln vleissig vnd vehste gehalten, vnrecht gedempfft vnd gestrafft, gemeyner nutz gefürdert, auch allen einheymischen, vnd frembden, so Vnsere Bergkwerge besuchen, vnnd gebrauchen, gebürlicher schutz, friede, recht, vnd gerechtigkeit fürderlich mitgetheylt, vnd geleystet werde, haben Wir Vnsere Bergkwerge mit hernach benanten vnd anderen Amptleuten vnnd Dienern, versehen, die eynem iedern, der sie gebürlich ansuchen wirdet, ihrem beuehl nach, souiel recht vnd billich ist, gewertig sein söllen, vnd werden, Nemlich

Amptleute vnd Diener.
- Einen Hauptman.
- Einen Bergkmeister.
- Zehen Geschworne Bergkuorstendige.
- Einen Zehender.
- Einen zugeordneten Gegenschreiber im Zehenden.
- Einen Austeyler.
- Einen, oder zwene, Hüttenreiter.
- Einen Gegenschreiber.
- Einen Bergkschreiber.
- Einen Silberbrenner.
- Einen, odder zwene Probirer.
- Zwene Marscheyder.

Diese itzt benante Amptleute vñ Diener, desgleichen Schichtmeister, Steiger, vnd andere, söllen Vns gebürliche Eydes pflicht thun, Vns, vnd vnseren Jungen Vettern gehorsam, gewehr vnd getrewe zu sein ꝛc. wie dann eines iedern Eydt vermag vnd inne heldet. Die söllen auch, one erlaubnus, von hinnen nicht abraisen, einen erbaren, vnstrefflichen wandel führen, nicht eygennützig, sondern ihres gesatzten lohnes begnügig, vnd niemands darüber beschwerlich sein, Vnd sonderlich Bergkmeister, Geschworne, Steyger, vnd Arbeyter, fürnemlich an arbeitenden tagen, sich viel Hochzeit gehens, vnd Quassereyen messigen, Auch sunsten allenthalben dieser Vnser Ordnung dem Rechten, erbarkeit vnd billigkeit gemess, geleben vnd verhalten, Alles bey gesatzter, vnd anderer rechtmessiger, ernster, vnnd vnnachlessiger straffe. An. 1541.

Darüber haben Wir Gericht vnd Recht in Bergksachen, Auch inn Burgklichen vnd Peinlichen hendeln bestellet, damit einem iedern, was Recht vnd billich ist, mit getheylt vnnd verholffen werden sol, Was nu einem iedern derselben vnseren Amptleute, Dienern, vnd anderen zuthun gebüret, vnnd eingebunden ist, wirdet sich aus nachuolgenden Teylen, vnd Artickeln klerlich befinden.

Der Erste teyl diser Berakordnung, Saget von der Amptleute vnd Diener befehl, vnd wes sich ein itzlicher insonderheit halten sol, hat xij. Artickel.

Der I. Artickel.

Vnser Hauptmann soll an vnser stat *etc. art. I. Th. I. Joach. B. O. 1548.* rechtfertigen vnd strafen. (Anstatt des Hauptmanns und Amtsverwalters ist in der B. O. 1541. allezeit nur der Hauptmann genannt, und die Ueberschriften der Artickel sind mit den Aufschriften in der B. O. 1548 gleichlautend.)

Allerley verdacht vnd argkwan abzuleynen, sol vnser Hauptmann inn zeit seines Ampts auff vnsern Bergkwercken, inn seine vorwaldung gehörig, hinfort keyne Bergktheil bawen, noch inn eynichem wege nutzes daruon gewarten, er hette dann dieselben zuuorn, ehe dann diese Ordnung ausgegangen, gehabt.

Wann irrige Bergksachen *etc. ibid. — ad fin.* eygent vnd gebüret.

Der II. Artickel.

Itziger vnd künfftige Vnsere Bergkmeister söllen mit allem vleis *etc. art. 2 ibid.* — das wirdet die Ordnung ferner besagen.

Von des Bergkmeisters Besoldung vnd lohn *etc. ibid. — ad fin.* gebrauch gegeben werden.

Der III. Artickel.

Die Geschworne, wie die iederzeit, von Vns geordnet, söllen *etc. art. 3. ibid.* — vnnd vnuorweißlich halten:

Von der Geschwornen besoldung vnd lohn *etc. ibid. — ad fin.* gebrauch), gegeben werden.

Der IV. Artickel.

Der Zehender sol vermöge seiner Eydespflicht, *etc. art. 4. ibid.* — vnd vnuorweißlich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fursteher der Zechen Blickfilber antwortet, sol er denen, beneben des Hüttenschreybers vorzeichnus, wieuiel der Bligk inn der Hütten gewegen, annemen, inn beysein des Schichtmeisters den Bligk auch wegen, vnd probiren lassen, darüber bestendig vorzeychnus, auff welchen Tagk, wieuiel, von wem, vnnd von welcher

An. 1541. Zech, er Silber entpfangen hat, machen, vnd des allen dem Schichtmeister, ein gleichlautende vorzeichnus zustellen, vnnd darnach den Bligk dem verordenten Silberbrenner inn gegenwart deſs Schichtmeisters zum brennen antworten lassen, Vnnd nach dem brandt, wieuiel Silbers blieben, inn beysein des Schichtmeisters kalt, vnd nicht warm wegen, vnnd abermals darüber vorzeichnus machen, vnd dem Schichtmeister eynen zedtel daruon geben, sich inn seiner rechnung darnach habe zurichten.

Doch sol das Probiren des Bligks im Zehenden, daruon oben gemeldet, anderst nicht, dann allein so es die notturfft erfordert, gethan werden.

Was auch an vberantworten Silbern *etc. ibid.* — *ad fin.* auff einem Theſt gebrandt werden.

Der V. Artickel.

Nach dem wir auch *etc. art.* 5 *ibid.* — eynicher nachteil, zustehen möchte.

Auch sol er alle Sonnabent bald nachm Anschneyden die Anschneydzettelen von allen Tischen auffheben, ördentlicher weiſs einem iedern Schichtmeister die seinen zusammen anhengen vnd verwaren, damit niemand dann er darzu kohmen möge, Vnd in sonderheit darauff achtung geben, das kein Schichtmeister auff sündigen Zechen mehr inn Zehenden schreibe, dann er anschneyde. Er sol auch das Anleutgeldt von den Schichtmeistern vnd Vorstehern empfahen, vñ dem Rathe, wie gebürlich, zustellen.

Deſsgleichen sol er den Vberbrandt alle Quartal, nach vermöge seiner Instruction, wie das verordent ist, vnd itzo gebraucht wirdet, vorrechnen, vnd eim iedern seinen gebürenden antheyl vorrichten.

Der VI. Artickel.

Vnser Austheyler, sol alles geldt, *etc. art.* 6. *ibid.* — *ad finem* Ausbeute fürderlichst entrichten.

Der VII. Artickel.

Der Silberbrenner sol alle Silber, so ihme zubrennen von dem Zehender vnnd Schichtmeistern vberantwort werden, anderst nit, dann inn beywesen des Schichtmeisters zerschlagen, die stücke neben dem Schichtmeister, reyn auffleſen vñ wol zusammen halten, die Silber mit getrewem vleis auffs fein, nemlich on ein quinten xvi. lot brennen. Welche er aber zu hoch brennet, derselb vberbrand sol alsdann der Kö. Maj. am Silberkauff, desgleichen Vns, vnd Vnsern Vettern, am Zehenden, auch den Gewercken, so viel eim jedern zu seinem antheyl gebüret, zugut gehen, wie dann solches hiebeuor verordent ist, vnd im gebrauch gehalten wirdet, Vnd sol ye darob sein, das der Obrigkeit vnd den Gewercken zufromen vnd nicht zunachteil gehandelt werde, Nach dem Brande die Test neben dem Schichtmeister wol besichtigen, Vnd was den Gewercken zugut kohmen kan, daraus klawben, Was aber darüber bleyben würde, nicht an seinen nutz wenden, noch behalten, sondern dem Rathe dieser freyen Bergkstadt zum gemeynem nutz zugebrauchen, ein iedes Quartal trewlich vberantworten, Vnd sol das Brandsilber alsdann, vom Schichtmeister in Zehenden geantwort vnd darmit gehandelt werden, wie oben im Artickel, des Zehenders beuehl betreffendt, verordent ist.

Wo auch eynicher Schichtmeister, bey dem zerschlahen *etc. art.* 7. *ibid.* — *ad fin.* nachlassung nicht thuen.

Der VIII. Artickel.

Nachdem vns vñ gemeynen gewercken *etc. art.* 8. *ibid.* am nützlichsten schmeltzen sol, Vnd wo er befünde, das mit nachtheil geschmeltzet würde, dasselbe auff besserung richten.

Wo die Hüttenreiter vormergkten *etc. ibid.* — *ad fin.* dasselbe gebürlich zustraffen.

Der IX. Artickel.

Der Gegenschreiber sol inn seinem annehmen *etc. art.* 9. *ibid.* — aus gnaden, Fünff vnd zwentzigk gülden, geben lassen.

Von des Gegenschreibers besoldung und lohn *etc. ibid.* — *ad fin.* weiset diese Ordnung hernach an ihrer stelle klerlich aus.

Der X, XI. Artickel

gleichlautend dem 10. 11. *art. ibid.*

Der XII. Artickel.

Es sol sich hinfürder, *etc. art.* 12. *ibid.* — *ad fin.* vnfleissigen ziehens nicht zu entschuldigen habe.

Der Ander teil dieser Bergkordnung Saget *etc. ibid.*

Der I. — XXIII Artickel.

gleichlautend den 1. — 23. *art.* Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der B. O. 1548 *art.* 4. Vnd soll nach dem ersten vnd andern Erlängen — zugelassen seyn; *art.* 15. Wiewohl vns glaublich fürkommen — mit Straff verfahren; fehlen im 4, 15 *art.* der B. O. 1541.)

Der XXIV. Artickel.

So man in eyner zechen *etc. art.* 24. *ibid.* — vorfügen sol.

Vnd welche ohne das ichts aufflassen, vorzimmeren, oder verstürtzen, oder auch sunst den Bergk inn stöllen, strecke, tiefste oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auffgelassen weren) vorstecken, oder stürtzen, vnnd dene nicht an tagk fürdern, die söllen mit ernst gestrafft werden.

Der XXV. XXVI. Artickel

gleichlautend dem 26. 27. *art. ibid.*

Der XXVII. Artickel.

Wenn der Bergkmeister *etc. art.* 28. *ibid.* — durch die Geschworne, verlochsteinen lassen. Nach geschehenem vormessen sol der Lehentreger, oder die Versteher der zechen das vormessen aller gelegenheit, ob ihnen am felde ab, oder zugegangen, beim Bergkmeister eygentlich einzeichnen lassen.

Was aber dem Bergkmeister *etc. ibid.* — *ad fin.* klerlich vorzeichnet.

Der XXVIII. — LXV. Artickel

gleichlautend den 29. — 66 *art.* Th. II. Joach. B. O. 1548. Die Sätze der leztern *art.* 30. Sonderlich sol der Bergmeister — wieder auffagen, *art.* 31. Würde einer oder mehr — gegeben werden, *art.* 45. Nachdem auch — schuldig seyn, *art.* 50. Auch soll er — bey Straf Entsetzung seines Diensts; *Art.* 57. Es soll auch unser Gegenschreiber — zu erkunden haben; fehlen *Art.* 29, 30, 44, 49, 56. der B. O. 1541.)

Der LXVI. Artickel.

Nach vorfliessung des Retardats *etc. art.* 67. *ibid.* — den vorgangk haben söllen.

Wo auch die vorzupusten Gewergken K. *ibid.* — ins Gegenbuch. söllen geschrieben werden.

Der LXVII. — LXXVII. Artickel

gleichlautend den 68—78 *Art.* Th. II. Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der leztern *art.* 69. Vnd da etzliche von Leuten Zubuß einnehmen — mit Ernst gestraft werden; *Art.* 70.) Vnd da der Bergmeister befände, — *ad fin.* überantwortet und angenommen werden; *Art.* 71. Wo unser Hauptmann

mann — zu keinem gebrauchen; fehlen *Art.* 68, 69, 70 B. O. 1541.)

Der LXXVIII. Artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen, suchen sol.

Als wir auch Vnseren lieben getrewen, Richter vnd Rath der Freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal vnser Bergkgericht beuolhen, Ordenen vnd setzen wir, das alle gebrechen in Bergksachen, was sich dero hinfürder begeben, zum ersten an Vnsern Bergkmeister sollen gelangen, Wo er aber die selber nicht entscheyden kan, sol er sampt vnserm Hauptmann vleissigen, die partten gütlich zuuoreynigen, vnd do die güte nicht zu treffen, sie mit beiderseits willen zu rechtlichem austrag vorfassen, Wo aber den partten mehr geliebet, die sache vor geordentem dinglichem gericht auszutragen, alsdann sol die sache an obgemeldt vnser Bergkgericht, Richter vnd Schepffen der Freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal, geweist werden, die den parteien Citacion, vnd alles, was sich, nach Bergkrecht aygenet, sollen widerfahren vnd geschehen lassen, wie dann inn volgendem Proceſs klerlich ausgedruckt ist.

Der LXXIX. — XCVI. Artickel

gleichlautend den 80. — 97. *Art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548. (Die Sätze der letztern *Art.* 82. Und obgleich die Zechen — *ad fin.* abgeschafft werden; *Art.* 90. Es sollen auch die Aeltesten — *ad fin.* verordnet werden; fehlen *art.* 81, 89. B. O. 1541.)

Der XCVII. Artickel.

Vnd als vorzeiten die Zechen alhier, der Stöllen halben sehr beschwerht geweſt *etc. art.* 98. *ibid.* — *ad fin.* vngefehrlich sein.

Der XCVIII. — CI. Artickel

gleichlautend den 99. — 102. *Art.* Th. *II.* Joach. B. O. 1548.

Der CII. Artickel.

Vnd ob Gewercken, auff ihren Stollörtern *art.* 103. *ibid.* — *ad fin.* wie gebürlich, vorleyhen.

Der CIII. Artickel.

Alles dasienige so Vnser Hauptmann Bergkmeister vnd Geschworne *etc. art.* 105. *ibid.*

Der Dritte teil diser Bergkordnung Saget *etc. ibid.*

Der I. Artickel.

Die Hüttenherren sollen alle Hütten *etc. Art. I.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548. — *ad fin.* zur Hütten zuuorarbeiten.

Der II. Artickel.

Die Hüttenschreiber sollen Vns in ihrem annehmen, welches auch mit vorwissen Vnsers Hauptmanns vnd Hüttenreiter, geschehen sol, gebürliche pflicht *etc. Art.* 2. *ibid.* — dabey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen.

Die Hüttenschreiber sollen auch auff ein iede wochen alle Silber, so inn ihren Hütten gemacht werden, mit nottürfftigen bericht, wie viel, vnd von was Zechen die gemacht, durch ihre handschrifften im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber, so im wergk verkaufft werden, mit anzeyge, wie viel das wergk gewegen, wie viel Silbers darinnen, vnd von was Zechen, Hallen, Weschwergk, oder waruon es gemacht ist, Vnsern Hüttenreitern eygentlich berichten. Vnd sol durch Vnsere darzu verordente, *etc. ibid.* — *ad fin.* vorzeren, in die Hüttenkoste nicht brengen.

Der III. Artickel. An. 1541.

Hüttenmeistere, Schmeltzer, Fürlauffer, Gestübmacher, Wechter, vnd alle andere Hüttenarbeiter, sollen mit vorwissen Vnsers Hauptmans vnd Hüttenreiters angenohmen, ins Ampt bracht, *etc. Art.* 3. *ibid.* — andere vnuordechtige thun lassen. Ein jeder Schmeltzer, sol seiner Gewercken, (denen er schmeltzet) Schlacken vnd Ofenbrüche besonders zu hauffn auff einen ort lauffen vnd stürtzen, gut acht haben, das die nicht vorwechsselt, noch entwendet werden.

Die Schmeltzer sollen auch alles Bley *etc. ibid.* — *ad fin.* reich Ertz, gearbeitet. Ein ieder Schmeltzer, der Ertz arbeiten will, sol allewege zuvor, vnd ehe dann er Ertz setzet, zum wenigsten zwene schlacken stich thun, vnd damit den rohen Stein, vngeferhlich auff ein Centner, oder zwene, so viel von nöten, hindurch gehen lassen.

Sie sollen auch nicht ein ganz fesslein Ertz inn ein fürgeschlagen Bley stechen, ob auch gleich ein fesslein Ertz vber eine, oder zwo Margk Silbers nicht gebe, vnd der Schmeltzer befünde, das das Ausgiessen zu halber schicht zutreglich were, der sols bey seynen pflichten nicht vnderlaßen.

Vnd hierauff, sollen Hüttenreitter vnd Meister, obs die Schichtmeister nicht vorstünden, gut achtung geben.

Wir wöllen bey Vormeydung schwerer straff, den Schmeltzern geboten haben, das keiner sich vnderstehen sol, mit einem zumachen auff einem gestübe zweyen Gewergkschafften, oder den Gewergken eyne Schicht, vnd von der Hütten die andere Schicht zu arbeiten.

Hiermit vorbieten Wir ihnen auch, zwo schlacken schicht auff eynem gestübe nach einander zuarbeiten, Aber wenn man schlacken arbeitet, sol man acht stund setzen.

Der IV. Artickel.

Vnser Hauptmann, sol zu ieder zeit, *etc. Art.* 5. *ibid.* — *ad fin.* nicht vortrincken.

Der V. Artickel.

Von den Hütten, vnd das inn keinen frembden Hütten geschmeltzt werden soll.

Dieweil diſes Vnser Bergkwerck Gottlobe, mit viel Schmeltzhütten verſorget ist, Darumb wöllen vnd gebieten Wir, das kein Ertz von hinnen gefuhrt, noch inn keyner andern Hütten, dann inn denen alhier im Thal gelegen vnd darzu gehörig, geschmeltzt sol werden.

Der VI. Artickel.

Dieweil auch gemeyniglich Puchwerck *etc. art.* 6. *ibid.* — *ad fin.* wider anfahen.

Der VII. — XII. Artickel

gleichlautend den 8. — 13. *Art.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548.

Der XIII. Artickel.

Hüttenarbeit mit, vnd beneben der Gewergken arbeit nicht zuthuen.

Es sol hinfürder, wenn die Gewergken inn Hütten arbeiten vnd schmeltzen lassen, darneben die Hüttenarbeit zuthuen nicht gestatt werden, sondern die sol zu anderer zeit, auch mit einem ofen, so nicht nechst bey der Gewergken ofen stehet, gethan werden.

Der XIV. Artickel.

Von Schlagken.

Zwu Schlagkenschichte auff einem gestübe zuarbeiten, seind verboten, Vnd sol nur eine schicht, als

An. 1541. acht stunde, gesatzt werden, wie hiroben in der Hüttenmeister beuehl, am ende, bemeldet ist.

Desgleichen söllen die Schlagken, ofenbrüche vnd andere vorrath der zechen auff den Hüttenhöfen an ein sonderlich ort zusammen gestürtzt, vnd vorwart werden, lauts des itzt berurten der Hüttenmeister beuehls. Es sol auch ein iede Zeche ihre Schlagken inn der Hütten, darinnen sie gemacht, so offt vnd viel es den Gewergken nutz ist, zuschmeltzen, herwider zuarbeiten, oder zu zusatz zugebrauchen vorgünstiget werden.

So aber Schlagken von Gewergken vorlassen werden, so seind sie, inn Vnser freyes gefallen, Vnd niemand sol der, on Vnsere sondere zulassung, gebrauchen.

Der XV. XVI. Artickel

gleichlautend den 14. 15. *Art.* Th. *III.* Joach. B. O. 1548.

Der Vierdte Theyl dieser Bergkordnung ist ein Process *etc. ibid.*

Der I. — V. Artickel

gleichlautend den 1. — 5. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der VI. Artickel.

Die Part mögen im Ampt, oder vor Bergkgericht rechtlichs austrags gewartten.

Wenn nun die zwentzigk Margk Silbers vorbürget, vnd die parten zum Rechten treten wöllen, sol es inn ihrem gefallen stehen, der rechtfertigung im Ampt, oder vor geordentem Bergkgericht alhie im Thal, abzuwarten, Vnd wohin sie kiesen würden, da sol der Beklagte theil zurecht stehen.

Der VII. — XI. Artickel

gleichlautend den 6. — 10. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der XII. Artickel.

Allen vordacht abzuschneyden, *etc. art.* 11. *ibid.* — *ad fin.* vnd von stund an vorsiegelt vnd vmb vrtheil vorschickt werden.

Der XIII. Artickel.

Wo man sich vrteil erholen sol.

Damit allerley gefahr verhütet, sol vnser Hauptmann die Setze, so im Ampt einbracht, wenn die, wie obgemelt, Collationirt, vnd rotulirt seind, Vrteil darüber zusprechen, auff der partt gefallen, vnnd wie sie sich des vorgleichen, an Vnsere liebe besondere, den Rath zu Freybergk, oder an Vnsere liebe getrewe, den Rath alhie inn Sanct Joachimsthal, verordenen, Wo sich aber die partt des nicht voreynigen köndten, so sol es an alles widerfechten bey Vnserm Hauptman stehen, der sol inn alle wege darauff gut acht geben, das er die Acta an den ort vorferttige, an dem am wenigsten vordachts sey, Vnd do bey den Vnsern, eine, oder mehr Rathspersonen den Gewergcken, partt, oder sachen vorwandt weren, die sollen sich des Vrteilfassens enteussern, wie wir dann vortrawen, der Rath zu Freybergk werde sich inn dem auch vnuorweisslich halten.

Der XIV. — XVI. Artickel

gleichlautend den *Art.* 12. — 14. Th. *IV.* Joach. B. O. 1548.

Der XVII. Artickel.

Wie viel den Vrteilern für ihre mühe vom Vrteil zu fassen, gegeben sol werden.

Wenn Vnseren lieben Getrewen, dem Rath alhier, Acta zugeferttiget werden, Vrteil darüber zufassen, sol man ihnen von einem Bey, oder Endtvrteil (ausser vorführtem zeugknus) ein gülden, aber auf vorfuhrt gezeugknus zwen gülden Reinisch, für ihre mühe zugeben vorpflicht sein. Do aber der Acten viel, oder die sache hochwichtigk vnnd schwer weren, do sol man, zum Vrteilgeldt eine zulage thuen, als nemlich, zwey Vrteilgeldt geben, Werden aber die Acta nach Freybergk, oder an andere örte geferttiget, do sol man sich ihres gefallens, doch nach billigkeit, mit ihnen vertragen.

Der XVIII. — XXXVII. Artickel

gleichlautend den 15. — 34. *Art.* Th. *IV.* Joach. B. O. 1548. (Anstatt *art.* 25, 27, 28. B. O. 1548. an (vor *Art.* 28, durch *Art.* 30, mit *Art.* 33.) Unsern Hauptmann vnd Verwalter, steht *art.* 28, 30, 31, B. O. 1541. an (vor *art.* 31, durch Art. 33, mit *Art.* 36.) Vns den regierenden Herrn im Thal.

Der XXXVIII. Artikel.

So aber die Sache für ordentlich Bergkgericht, das Wir, mit Vnseren lieben getrewen dem Rath alhier bestellet haben *etc.* Art. 35. *ibid.* — *ad fin.* procedirt werden.

Der XXXIX. — XL. Artikel

gleichlautend den 36. 37. Art. Th. IV. Joach. B. O. 1548.

Vom Process,

der vor Vnserm Bergkmeister *etc. ibid.*

Der I. Artickel.

Wenn vnser Bergkmeister *etc. Art.* 1. *ibid.* — geholffen werden.

Flüsse aber die Schuldt vom Bergkwerg, oder were alhie, oder auff den umbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht, do sol er kohmmers gestatten, auch gebürliche hülffe nicht wegern.

Were aber der Schuldiger seinem Ampt zugethan, do sol er kohmmer vnd hülffe, nicht abschlahen, vnd wie volget vorfaren.

Der II. — XIV. Artickel

gleichlautend den 2. — 14. *Art. ibid.*

Der XV. Artickel.

Allerley Misbreuche, so anhero *etc. art.* 15. *ibid.* — *ad fin.* der Befehlhaber zalen.

Beschluss

Darinnen Wir *etc. ibid.* — *ad fin.* Vnser schweren vnd ernsten straff, gewarten.

Volgen die Eyde.

Des Zehenders Eydt.

Ich N. Schwere, das ich wil meinem Zehendenampt trewlich vnd vleissig vorstehen, meiner Gnedigen Herren, Graff Hieronimusen vnd Graff Lorentzen Schlickh ꝛc. vnd irer ganden Jungen Vettern vnd allerseits Erben gerechtigkeit, vnd der Gewergken gut *etc.* des Zehendners Eyd Joach. B. O. 1548.

Des Gegenschreibers im Zehenden, Eydt gleichlautend deßen Eyde Joach. B. O. 1548.

Des Bergkmeisters Eydt.

Ich N. Schwere, das ich wil meinen Gnedigen Herren, Graff Hieronimusen vnd Graff Lorentzen Schlickh ꝛc. irer Gnaden Jungen Vettern vnd allerseitts Erben getrew vnd gewertig sein, das Bergkmeister Ampt trewlich vnd vleissig vorwesen, ihrer Gnaden gerechtigkeit handthaben, der Gewercken vnd gemeynes Bergkwercks nutz fürdern, iedermann was

sich

sich von recht vnd billigkeit eygent, gestatten vnd vorhelffen, wolgedachter Meiner Gnedigen Herrn Ordnung allenthalben handthaben, vnd was mir darinn auffgelegt ist, selber volbringen, alles nach meinem besten vorstentnis vnd vermügen, Wil auch inn dem allen keines andern geniess, den der mir von ihren Gnaden zugelassen ist, gebrauchen, vnd mich wider diss alles keynen nutz, noch gabe bewegen lassen, Als mir Gott helffe.

Des Geschwornen, Austheilers, Gegenschreibers und Bergschreibers, Silberbrenners, Schichtmeisters und Hüttenschreibers, Schmelzers und Abtreibers, Markscheiders, Probirers, Eldisten der Knapschaft, der Jüngsten, der Gesessenen, der Vngesessenen, Krentzler Eyd, gleichlautend den Eyden Joach. B. O. 1548. (Ueberall ist in der B. O. 1541. der Anfang der Eydes Notul wie in des Bergmeisters Eyd, und anstatt: Hochgedachter Kon. Maj. Ordnung — meiner gnedigen Herren Ordnung ꝛc. gesetzt.) An. 1541.

Register vnd Zeyger aller Artickel, in dieser Bergkordnung begriffen.
Vorrede darauff volgen
Teylung dieser Bergkordnung in vier teyl.
Von bestellung der Amptleute vnd Diener vnd derselben gemeynen befehl
Von bestellung Gericht vnd Recht inn allen sachen
Artickel des ersten Theils ꝛc.
(Die Aufschriften der Artickel sind wiederhohlt.)

Privilegium
der Bergstadt Joachimsthal den 26. Mart. 1636.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden zu Hungarn ꝛc. König, Erzherzog zu Lutzenburg Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lutzenburg ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns und unsre Erben und nachkommende Könige in Böheim öffentlich, und thuen kund allermänniglich. Demnach Uns die Ehrsamen, Unsere liebe Getreue Burgermeister, Richter, Rath und ganze Gemein Unserer freyen Bergstadt, S. Joachimsthal durch ihren Abgeordneten unterthänigst angelanget, und gebeten, daß Wir ihnen alle und jegliche ihre habende, von Wailand Unseren geliebten Urahnherrn, Vettern und Verfahrern im Königreiche, Kaiser Ferdinanden dem ersten, Rudolphen dem andern, und Matthia höchstlöblichster Gedächtniß, bestätigte Privilegien, Freyheiten, Statuta, Recht und Gewohnheiten, zu verneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen geruhen wollten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen und betrachtet diese ihre unterthänigste Bitt, auch daß sie Uns, Unseren Erben und nachkommenden Königen in Böhmen hinführo getreu, gehorsam, und hold zu seyn, und alle unverdrossene schuldigste Dienst gehorsamst zu leisten sich anerbothen, und auch wohl thun können sollen und mögen. Als haben wir aus wohl bedachten Muth, rechten Wissen, und zeitig gehabten Rath, unserer Edlen, Räth, und lieben getreuen, zu gemeinen Stadt und Bergwerks Nutz und Aufnehmung, ihnen solche Privilegia, Freyheiten, Statuta, Rechten und Gewohnheiten, nachfolgender Maßen gnädigst confirmirt, bestätiget, und zum Theil auch verbessert. Thun auch solches hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs also und der gestalten, wie folget.

Erstlich soll gedachte Stadt S. Joachimsthal, wie bishero, also auch hinführo künftig und ewiglich eine freye Bergstadt seyn und bleiben, dafür von Männiglichen gehalten, und genennt werden, doch gleich wie bey erster der Stadt Fundation sie unter dem Namen des heil. Joachims in Auf- und Zunehmen kommen, also auch dero angesessene Inwohner jetzt und künftig (damit um so vielmehrer Seegen Gottes zu gewarten) sowohl als das ganze Königreich der uralten heiligen katholischen Religion beygethan seyn, und verbleiben, und keiner, so dieselben nicht beypflichten, sich allda seßhaft machen, viel weniger des Rathsstuhl fehig seyn, die Ausländischen Gewerken aber (denen zwar das Bauen im Bergwerk, wie auch das Ab- und Zureissen unverwehret) sich um katholische Factores, die daselbst stättig verbleiben möchten, umthun und bewerben sollen. An. 1636.

Zum andern sollen und mögen die jetzige und künftige Inwohner daselbst alle Handthierung, auch Bräuen, Schenken, Mälzen, Schlachten, Backen, gewandschneiden, eines gefreyten Zu- und Abzugs, und alles anders, so einer freyen Bergstadt gehöret, und gebühret, es seye hierin benennt, oder unbenennt, wie das alles mit sonderlichen Namen ausgedruckt, und angedeutet werden möchte, nichts ausgeschlossen, allermassen wie andere freye Bergstädte, gebrauchen und geniessen.

Zum dritten sollen die alten Räthe in Erwählung des Burgermeisters, Richters und Raths, und anderer der Stadt Aemter, Macht und Gewalt haben, Personen zu erkiesen, daraus Unser Hauptmann, oder Verweser die tauglichsten auslesen, oder andere an selbte Stadt an der Gemein nach Gelegenheit verordnen, und von unsertwegen bestättigen solle.

Zum vierten mögen Burgermeister, Richter und Rath in allen bürgerlichen und Stadtsachen Statuta oder Verordnung, so sich dieselben zu gemeinen Nutzen, Zutrag fürnehmen oder aufrichten, doch daß solches in Allweg mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns, oder Verwesers beschehe, und davor nicht in Vollziehung gebracht werde. Wir bewilligen auch, was also vom Rath mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns oder Verwesers vorher statuirt und verordnet, oder ins Künftig mit Unserer, oder Unserer böheim. Kammer Approbation oder Ratification gemeinen Nutz zum besten noch möchte geordnet, und aufgericht werden, daß solches alles in seinen Würden und Kräften verbleiben, den Rath auch darüber steif und fest zu halten, und die brüchigen mit ausgemessener Straf zu belegen, Macht haben solle.

Zum Fünften so sollen auch alle und jede Versammlung und Rath durch Unser Burgermeister, Richter, und Rath allweg mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hauptmanns oder Verwesers gehalten, und ihnen dazu angesagt werden, darauf mögen Unser Hauptmann, oder Verweser nach Gelegenheit der Handlung und ihres Bedenkens bey denselben Versammlungen und Rathschlägen selbst gegenwärtig

An. 1636. wärtig seyn, und dieselben Handlung anhören, aber doch in den Rath Erkanntniß und Urtheil nicht reden, sondern der Partheyen Beschwährung und Appellation erwarten, wo aber Unser königl. Hoheit und Obrigkeit, auch anderer Unserer Nothdurft halber darin zu reden vorfiel, wissen sie daselbsten Ihren Amt und Befehlig zu thun.

Zum sechsten so sollen auch nicht allein die Räth, sondern auch alle andere Stadt Officiren und Diener, Uns und in Unserem Namen, Unsern Hauptmann, oder Verwesern in ihrer Pflicht geschworen seyn, doch daß nicht weniger bemelte Stadt Officiren und Diener vermög ihrer Pflicht dem Rath auch schuldig Gehorsam leisten thun.

Zum siebenden. Wir wollen sie auch bey Unsers geliebten Urahnherrns Kaisers Ferdinandi höchst löblichster Gedächtnuß neu aufgerichteten Berg-Ordnung und unter S. L. Titul, Namen und Fertigung ausgangen gnädiglich bleiben lassen, welcher in allen gemäß gehalten, und solchen nachgelebet werden sollte.

Zum achten. Als ihnen auch zu ihrer desto bessern Erhaltung und des Bergwerks Aufnehmen und Beförderung aus sonderen Gnaden bewilligt, und Freyheit gegeben worden, alle Jahr jährlichen zwey freye Jahrmärkte auf den Tag Margaretha den einen, und auf den Sonntag 14 Tag vor Fastnacht, Septuagesima genannt, den andern, jeden insonderheit, allweg die Wochen über bis auf den achten Tag zu halten und zu gebrauchen, und dieselben allenthalben um sich anschlagen, publiciren, verruffen, und einleuten zu lassen, dergleichen einen Wochen-Markt alle Sonnabend zu halten, allermassen wie bey anderen freyen Bergstätten gewöhnlich und gebräuchlich ist, so sollen sie dabey ruhig und ungehindert bleiben, und gelassen werden, doch Uns an Unserer hohen Obrigkeit auch der Bergstadt an ihrer Freyung und Standgeld unvergriffen, und ohne Nachtheil.

Zum neunten. Und auf das die Leut von andern Ort dahin zu bauen und zu wohnen destomehr Lust und Lieb haben, auch sich jetzig und künftig Inwohner zu ihren und des Bergwerks Nutz aufnehmen und Förderung desto bas und zuträglicher erhalten mögen, so geben Wir ihnen hiemit diese sondere Gnad und Freyheit, daß sie von uns, unseren Erben, und Nachkommen jetzo und hinführo ewig von Aufsätzen, Steuern und Zinsen unbeschwert und unbeladen seyn sollen.

Zum zehenden. Sie sollen auch zu Heeresfahrten nicht erfordert werden, es belanget dann uns selbst, oder unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheimb Nothdurft, darinn sie sich gegen uns als die gehorsamen Unterthanen jederzeit zu erzeigen, bey Leib Straff verbunden seyn sollen.

Zum eilften sollen jetzige und künftige Inwohner bemelter unsrer freyen Bergstadt in S. Joachimsthal hinführan zu keinen Rechten oder Gerichten gegen Prag zu gestellen schuldig seyn, sondern wer sich zu beschuldigen hat, solches vor ihren ordentlich Stadt- oder unseren Berg-Gericht daselbst, wo eine jede Sach hingehöret, thuen, doch soll von beyden Gerichten dem beschwerten Theil die Appellation und Beschwerung für unsern Hauptmann oder Verweser daselbst vorbehalten seyn.

Zum zwölften solle auch ihnen zum Nachtheil, oder Abbruch hinführo in einer halben Meil Wegs in unserer Obrigkeit und Gebieth daselbst umliegend, in keinen Flecken noch Mark einige freye Schenkstatt noch andere Handthierung zu treiben gestattet noch aufgericht werden, jedoch unschädlich und unbenommen eines jeden Gerechtigkeit, und bisher ersessenen Gebrauch.

Zum dreyzehenten sollen und mögen die in den obern und niedern Gerichten über den Hals und Hand die Gericht besitzen, doch daß solches mit Vorwissen und Willen unsers Hauptmanns, oder Verwesers beschehe, und in allweg in Malefiz-Sachen ohne derselben Beyseyn nichts gehandelt werde. Wo sich auch in allen andern wenigern Verbrechungen für Bußen und Straffen mit den Straffmäßigen Personen, es sey Verweisung der Stadt, oder in andern Weg, Zutrag, darinnen mögen sie handeln und erkennen, doch wo sich einer, oder mehr Personen derselben Straffen beschweren wollten, dieselbe sich an unsern Hauptmann, oder Verweser daselbst zu berufen und zu appelliren Macht haben, denen soll von ihm auch nach Gelegenheit ihrer Verhandelung ziemliche Straff und Gnaden doch denen Rechten gemäs aufgelegt, und mit solcher des Hauptmanns Erledigung, wiederum an einen Rath gewiesen werden.

Zum vierzehenden. Und wiewohlen ein Rath zuvor die Erklärung des Urtheils bey fremden Ort ersuchet haben, so sollen sie doch deßelben gnädiglich erlassen seyn, also, daß sie hinführo an ihren Gewissen und Verstand nach urtheln sollen und mögen, und wer sich alsdenn darüber zu beschweren hat, soll die Appellation und Beschwerung wie obgemeldt für Unsern Hauptmann oder Verweser gehn.

Zum funfzehnten. Demnach auch auf sonderst gnädigste Zulassung unserer hochgeehrten Vorfahren der Königen zu Böheim von Anfang der Stadt Joachimsthal aus- und inländische Gewerken dieser Kron Böheim bey Rath im Thal, als Unserm Verordneten Schuld- und Berg-Gericht, in fürfallenden irrigen Berg-Sachen, des Berg-Rechtens sich informiren lassen. Als wollen und ordnen Wir gnädiglich, daß sie der Rath bey solchen ersessenen Recht und Gebrauch geruhig verbleiben, und welcher Orten immer ihnen Urthels-Frag zukommen, durch ihre Sprüch bergrechtlicher Weis darüber erkennen sollen.

Zum sechzehnten. Wir bestättigen auch obgemeldten Unserer freyen Bergstadt S. Joachimsthal hiemit den Salzkasten, damit das Salz mit gemeinen Nutz verkauft werden möge und welcher maßen nach im Jahr 1545 und 1547 hochernennter Unser geliebter Ahnherr, sie die Joachimsthaler besage der von ihnen producirten Originalien über die Stadt-Waag im Thal, und Zinn-Flöß aufn Hengst sambt derselben Nutzung begnadiget, also, daß ihnen von einem Stein Zinns und andern so darinn vorwogen, ein kleiner Pfennig, bringt von Centner ein kleinen Groschen; Waag-Geld folgen solle. Als lassen Wir es bey solcher Freyheit der Waag nochmalen in Gnaden verbleiben.

Wann Uns aber sie darneben gehorsamst berichtet, daß bemelte hengster Zinn-Flöß aus Ursachen, daß die Zinn derer Orten nicht mehr geflößt werden, gar gefallen, und nicht mehr gehalten wird. Im Joachimsthalischer Stadt-Waag auch nun viel Jahr her mit Vorwissen Unserer Hauptleute daselbsten von allen deme, was in gedachter Joachimsthalischer Waag gewogen, ein weisser Pfennig von Stein, ist von Centner ein weisser Groschen, Waag-Geld geben worden. So sollen Wir, daß es bey angezogenen gewöhnlichen Waag-Geld in Allweg sein Beruhen haben, von allen was nachm Gewicht gewogen, von Krämern, Handlern, Fuhrleuten, Kärnern dahin in Thal bracht wird, und sie in der Waag daselbsten bey Verlust des halben Werths der Güter abzulegen und wägen zu lassen schuldig, ein weisser Groschen dem Rath dieß Orts vermög ihrer hierüber aufgerichter

Waag-

Waag-Ordnung bey Vermeidung gewisser hierauf-gesetzter Geldstraf geben und gereicht werden soll.

Zum siebenzehnten soll alles Gut und Hab, das allein und nichts anders, dann zu Nothdurft des Bergwerks, und Erhaltung der Einwohner daselbst zugeführt und zugetrieben würdet, auf unsern Gründen und Boden um unser Bergwerk daselbst gelegen, aller Zoll, Mauth, und Geleit frey seyn, und unbeschwehrt durchgehen.

Zum achtzehnten sollen auch alle umliegende und zugehende Strassen also befreyt seyn, und bleiben, daß man sich an denjenigen, so solche freye Bergstadt und Bergwerk in S. Joachimsthal in Jahrmarkten und sonsten besuchen, mit nichten vergreiffen soll.

Zum neunzehnten soll gleichfalls das Thal und auf der Höhe die Neustadt genannt für ein Thun und Wesen gehalten werden, was aber die Zech-Häuser antrifft, sollen den Bergwerk unterworfen seyn.

Zum zwanzigsten sollen die Güter, so sie von Schlackenwerth inne gehabt, welche ihnen um 8000 fl. abgekauft, von den Schlicken bezahlt worden, die Sorg genannt, dem Rath in S. Joachimsthal zu Förderung Nutzens zugeeignet, und die jetzigen Männer mit ihren Lehen und zugesetzten Zinsen an sie gewiest seyn, doch, daß die Besitzer derselben Güter allweg Uns als derselben Obrigkeit mit Gelübden und Eids-Pflicht gleich den Thalern verbunden seyn sollen.

Zum einundzwänzigsten. Und als ihnen, den Joachimsthalern, hievor etliche benannte Gründ zu ihrer Behölzung Weide und Vieh-Trieb laut veriger ihrer gehabten Freyheiten eingeräumt, darauf auch diese nachfolgende Gnade gethan worden, als nehmlich: Erstlich anzufahen auf höchsten am Wolfsberg gerath auf die Höhe am Plösberg, von dannen aufn Abertham bis an die Wiseritz, unter dem Abertham hin bis an den Fischbach, darnach hinauf bis an die Churfürstl. Rainung, von der Churfürstl. Rainung am Spitzberg hinumb an die Schönbergische Rainung, von der schönbergischen Rainung an Sonnenwürbel, und hinten am Dörnberg hinumb bis an Thumbler und Himmelsteiner Güter, darnach bis an der Bauern Erb hinumb übern Pfaffenberg bis wieder am Wolfsberg, wie solches alles verraint und abgepflöcket ist. Dieser Raum, wie jetzt bemeldt, soll ein Rath in S. Joachimsthal den Einwohnern in der Gemein nach Bequemlichkeit und zu Förderung gemeines Nutzens für das erblich zu verleihen, und zu verordnen, dasselbe an Behölzung, Weide, Wiesmath, Ackern und Gebäuden zu genießen, und zu gebrauchen, auch das Gehölz, so auf solchen Raum stehet, oder nachmals aufwachsen würdet, in ihrer Versorgung haben, daß solches alles in einen Vorrath gesparet, gehöget, auch mit Förstern versehen werde, damit man soviel mehr Bauholzes, wo sich in der Gemein ein Brand oder Feuer-Schade begebe, wiederumb zu erholen hätte, jedoch sollen die Gewerken zum Schächten, Stollen, und Kärn, Göppel und Gebäuden, auf die Zechen hierinnen nach Anweisung der Verordneten Förster zu hauen haben, aber ausserhalb dieser Rainung soll es alles, wie vor alters geschehen, in Unser als der Obrigkeit Verordnung An. 1636 stehen und bleiben.

Zum zweyundzwanzigsten. Es sollen auch die Wolfs- und Ulrichsberg mit ihren Gehölz allweg zu unsern und unsers Hauptmanns oder Verwesers im Thal und des Schlosses daselbst Behölzung und Nothdurft ausgezogen seyn, auf unsere Kosten, gehögt und versorgt werden; wo sich aber auf allen und jedlich denselben Plätzen, und an welchen Orten dieß obbemeldten Raums Bergwerk ereigneten, es sey über kurz und lang, und die Inwohner, oder Fremden Inhalt der Ordnung nach Bergwerk einschlagen würden, ob solches gleich in Wiesen, Ackern, Gärten, oder an den verliehenen Gründen fürgenommen: so soll ein jeder vom Rath, und sonsten von männiglichen daran ungehindert bleiben, so auch auf solchen gebauten Schacht gesunken, Kärn, Göppeln, oder andern Häuser zu den Zechen nothdürftig gebauet, Hallen oder Berg gestürzt wird, daß soll ein jeder Fug und Macht, Recht haben, darum auch kein Ergötzlichkeit, Wiederstattung, oder Vergleichung geschehen, oder gegeben werden; sondern solches männiglich frey seyn soll; dagegen sollen auf allen Gründen derselben Herrschaft von gemeinen Gewerken, Uns als der Obrigkeit die vier Erbkukus frey verbaut werden, darvon wie oder wann Wir solches geben oder vergönnen, die Nutzung und Austheilung frey haben sollen.

Zum dreyundzwanzigsten. Wir haben auch gemeldten Inwohnern unsrer freyen Bergstadt S. Joachimsthal gnädigst bewilliget, daß wir sie und alle bauende Gewerken bey diesen unsern gegebenen Freyheiten und Privilegien beruhigs bleiben lassen, und darob festiglich Handhaben und schützen wollen, gnädiglich und ungefährlich. Und gebiethen darauf allen und jeden unsern, und unsers Königreichs Böheim und desselben incorporirten Land Unterthanen und lieben Getreuen, was hohen oder niedern Würden, Standes, Amts oder Wesen die seyn, insonderheit unseren Lands-Amtleuten, Officiren, Rechtsprechern und Räthen bemeldter unserer Cron Böheim jetzig und künftig hirmit ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ob und mehr gedacht Unser freye Bergstadt S. Joachimsthal und alle derselben Inwohner bey solchen ihren habenden und hierinn begriffenen Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, Statuten, Rechten und Gewohnheiten geruhig bleiben, sie deren wirklich geniessen lassen, darbey von unsertwegen schützen, und handhaben, darwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten sollen, als lieb einen jeden seye unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden.

Doch Uns, unsern Erben, und Nachkommenden König zu Böheim an unseren Regalien, Freyheiten, Herrlichkeiten, und sonsten männiglichs Rechten unvergriffen. Mit Urkunde dieses Briefs, besiegelt mit unsern königlichen anhangenden grössern Insiegel. Geben Wien den 26ten Monatstag Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im ein tausend, sechshundert sechs und dreyssigsten, Unserer Reiche des Hungarischen im eilften, und des böhmischen im neunten Jahr.

Patent

die Bergwerksgerichtsbarkeit betr. den 1. Nov. 1781.

An. 1781. Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unseren in Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und in den Vorlanden befindlichen Unterthanen, dann allen jenen, so in Unseren benannten Landen im eigenen, oder fremden Namen in Rechtsstreit verflochten sind, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Euch ist in dem Gesetze von 1ten May dieß Jahrs, mittelst welchem Wir die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht haben, bedeutet worden, daß Wir die Berggerichte von derselben Beobachtung derzeit enthoben haben wollten, und hierüber Unsere Entschliessung seiner Zeit erfolgen werde.

Nun eröfnen Wir euch sowohl für die eigentliche Gerichtsbarkeit der Berggerichtsbehörden, als auch über die bey selben zu beobachtende Gerichtsordnung Unseren landesfürstlichen Befehl mit folgenden:

§. 1.

Es sollen auch künftig eigene Bergagerichte bestehen, und Wir werden Uns ihre Bestellung auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art gegenwärtig halten.

§. 2.

Zu denen Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen seyn, so den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen: als, wenn über Bergwerksbelehnungen, Feld- und Grubenmaaßen- Ab- und Zugewehrung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flötze, Stockwerke, Schächte, Stöllen, Läufe, Strecken, Erz- und Gäng- Strassen, Feldörter, Erzte, Mineralien, über Berg- Poch- Schmelz- Rad- Hammerwerks- und Bergfabriken, oder Werkgaadenserzeugnisse, und Vorräthe, Stollenneuntl oder Siebentl, dann anderes Stollenrecht, und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, Viertenpfenning, und andere Steuern, Bergbruderladsvermögen, Bergwerksverlagsschulden, Zehenten, oder Frohne, Ausbeute, Zubusse, und was sonsten sowohl in den Gruben unter der Erde, als aussen derselben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäppeln, Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmidten, Poch- Wasch- und Saifen- Werken, Schmelz- Sud- Brenn- und Schwefelhütten, Plahhäusern, Rad- und Hammerwerken, Bergfarbmühlen, und anderen Werkgaaden, und anmit verbundenen Gebäuden, und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Stege, und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehöret haben, und etwa wieder in das Freye verfallen sind.

§. 3.

Desgleichen wollen Wir der Gerichtsbarkeit der Berggerichte jene Streitigkeiten zuweisen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung der Holz- und Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, die Untersuchung, und Bestrafung der Walderzessen, das Erzt- Kohl- Holz- und Förderungsfuhrwesen Einfluß haben.

§. 4.

Nicht minder raumen Wir diesen Berggerichten alle jene gerichtliche Vorschreitungen ein, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als da sind, die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung, Augenscheine, und dergleichen.

§. 5.

Auch sollen vor diesen Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disciplin betreffen, worwegen dann die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern, oder Bergwerksverwandten unter sich ob zugefügter Beschimpfungen, oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggericht zu verhandeln sind.

§. 6.

Wenn endlichen wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, oder Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, solle die Fürnehmung derselben dem Berggerichte allein gebühren.

§. 7.

In allen übrigen Angelegenheiten, die in obigen §§. nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamte, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandte, nach Unterschied des ihnen eigenen- oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrige sich am nemlichen Orte aufhaltende Personen untergeben sind. Dahero zu diesem allgemeinen Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekuzion wider dieselbe gehöret.

§. 8.

In die Angelegenheiten, welche die bey den Bergbeamten, Bergarbeiten, und Bergwerksverwandten angestellte Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte in keiner Art einzumengen.

§. 9.

Von denen Berggerichten gehet der Appellazionszug an die in Bergsachen eigends bestimmte Appellazionsgerichte.

§. 10.

Von diesen Appellazionsgerichten aber ist der Revisionszug an unsere Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu leiten.

§. 11.

Diese berggerichtliche Justizgehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellazions- und Revisionszuge genauest nach der von Uns unterm 1ten May dieß Jahrs gesetzmässig vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Wir ob der besondern Rücksichten, so bey dem Bergbau einschreiten, euch Unsere landesfürstliche Gesinnung dahin eröfnen.

§. 12.

§. 12.

In Beziehung auf den §. 15. dieser allgemeinen Gerichtsordnung erklären Wir euch, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren seye? sich bey denen Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten, oder auf dem Lande bestellet seyn, nach jenem geachtet werden solle, was Wir in diesem §. 15. dießfalls auf dem Lande verordnet haben.

§. 13.

In Betreff des §. 62. wollen Wir, daß vor den Berggerichten, keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrift, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichten unterworfen worden; dagegen ist auch bey den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit betreffete.

§. 14.

Zu denen in dem §. 65. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Marktscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben-Feldvermessung, und freygefahrne Zechen handelt. Und sollen hiebey jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besonderen Fällen in Unseren Berggesetzen, und Bergwerksliehensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15.

In Rücksicht des §. 72. ist bey einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Gruben-Feldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach Unsern Berggesetzen, genauest zu achten.

§. 16.

Bey dem 80ten §. befehlen wir, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrift, so gemäß gegenwärtigen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bey dem Konkursrichter in dem §. 79. vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzet zu werden begehret, wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggerichte zu erweisen, und auszuführen.

§. 17.

In Beziehung auf den 189. §. gestatten wir, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinigung der Streitssache ankommete, den Parteien, ungehindert in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellet seyn sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden seyn solle.

§. 18.

Bey dem §. 198. wollen Wir die Kunstverständige ob schriftlicher Abfassung ihres Befunds zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Wir gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stand kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung von dem Augenscheine auseinander zu gehen bevorstehen solle.

§. 19.

Jenes, was in dem 248. §. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesaget worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20.

Bey dem 269. §. ist darob zu seyn, daß die Parteien bey denen zu Versuchung der Güte bestimmten Tagsatzungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorkommene Vergleichsvorschläge die Erstreckung der Tagsatzung, ohne beider Theilen freywilligen Einverständniß, nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zu Eingehung eines Vergleichs mitzubringen, widrigens, wenn auch bey dieser erstreckten Tagsatzung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuch der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr statt gegeben werden solle. An. 1781.

§. 21.

In Betreff des §. 270. befehlen Wir, daß in denen zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteien die Erwälung eines Schiedrichters auf keine andere Art gestattet seyn solle, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedrichters kein Theil ausser dem Falle eines offenbaren Betrugs gehöret werden solle, und also in denen berggerichtlichen Angelegenheiten der §. 274. nicht anwendbar ist.

§. 22.

Bey dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden acht und zwanzigsten Kapitel erklären Wir, daß zwar die nach dem Quartalsschluß bereits geschlossene Ausbeut unter die fahrende Güter gezählet, dagegen darunter die Bergtheile, Erzt- und andere bey den Gruben und Werken befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werkverlag bestimmte baare Geld, oder Viktualien, und sonstige zum Werksbetrieb beygeschafte Erfoderniße nicht begriffen werden sollen.

§. 23.

In Rücksicht des 294. §. befehlen Wir, daß bey den Berg- Poch- Schmelzhütten, und sonstigen Werkgaaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteien gleich bey der gemäß §. 293. vorgesehene Tagsatzung, ohne Gestattung einiger Frist, über den aufzustellenden werkskündigen Sequester vergleichen, und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maaß des §. 295. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen solle: wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem §. 297. bestimmten Frist jene zu beobachten kommet, die in Unseren Berggesetzen hierwegen ausgemessen ist.

§. 24.

Was in dem §. 302. und allen sonstigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleichs in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesaget worden, dieses nämliche ist in Beziehung auf Bergwerksachen von denen Berggerichtsbüchern zu verstehen.

§. 25.

In Rücksicht des 311. §. erklären Wir, daß, wenn die Exekution nicht ob einer Foderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk, oder Werkgaaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfandet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke, oder Werksgaaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen seyn sollte. Soweit nun auf die Bergwerke, und Werksgaaden selbst die Exekution nicht gestattet wird, in soweit soll auch eine besondere Exekution auf die dazu gehörige Materialien, Vorräthe, Werkzeuge, und sonstige zur Werksmanipulazion gehörige Dinge nicht zugelassen werden.

An. 1781.

§. 26.

Bey dem 305. und 342. §. befehlen Wir, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter betreffete, jedesmalen ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden solle.

§. 27.

In Beziehung auf den 376. §. befehlen Wir, daß bey denen Berggerichten keine andere Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, dann den öffentlichen Bergtagen gehalten werden sollen.

§. 28.

Bey dem von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden sechs- und dreyßigsten Kapitel der Gerichtsordnung erklären Wir, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche, oder Werkgaadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bey dem Bergwerke, und Werkgaaden nicht anwesend seyn sollte, auf die Zechen- oder Huthäuser, oder, wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Gäppel, oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute, oder Werksaufseher zu beschehen habe. Wornach dem Schichtmeister, oder Verweser von selbsten obsieget, den Gewerken hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 29.

Wer bey den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, selbem lieget ob, sich bey dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellazionsgerichte über das Bergwesen, und die Berggerechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie in §. 411. vorgeschrieben worden ist.

§. 30.

Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser, oder demjenigen ausgestellet, und unterfertiget wird, der sonsten zu Unterfertigung im Namen der Gewerkschaften berechtiget ist.

§. 31.

Wer bey einem Berggerichte als Richter angestellet zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des §. 430. annoch über die ihme in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften, und Erfahrenheit Zeugnisse beyzubringen, und sich der bey den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32.

So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung, vom ersten May 1782. anzufangen, auch bey denen berggerichtlichen Instanzen genaueſt zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist, also erklären Wir in denen andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Gesetze, und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam. Wo dagegen in denen übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung, und gegenwärtiges Gesetz nicht entschiedenen Fällen sich Unsere Berggesetze, und Bergwerkichensordnungen genaueſt gegenwärtig zu halten sind.

Hierinnen bestehet Unser landesfürstlicher Wille und Befehl. Gegeben den 1ten November 1781, welches ist Unserer Reiche des Römischen das achtzehnte, der Erbländischen das erste Jahr.

Patent
die Berggerichte der ersten Behörde in Böhmen betr. vom 10. Jul. 1783.

§. 1.

An. 1783. Das erste zu Joachimsthal für den Bezirk des Sazer, Ellbogner, Leutmeritzer, und Pilsner Kreises mit Einbegriff des Egerischen Bezirks. Diesem sind 9. Berggerichtssubstituzionen zugegeben, als a.) zu Bleistadt, b.) zu Platten, c.) zu Gottesgab, d.) zu Aberthan und Perniger, e.) zu Preſtniz, und Weinpert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f.) zu Katharinaberg und Klostergrab, g.) zu Komothau, h.) zu Schlackenwald samt Schönfeld und Lauterbach, i.) zu Mieß.

Das zweite zu Przibram für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rakonizer und Kaurzimer Kreises. Diesen ist eine Berggerichtssubstituzion zu Eule und Knien zugewiesen.

Das dritte zu Kuttenberg für den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrazer und Bunzlauer Kreises. Die Gerichtsbarkeit erstrecket sich von Kuttenberg der Zeit auch auf die Bezirke von Mähren und Schlesien, bis sich daselbst der Bergbau mehr empor haben wird. Diesem Berggerichte sind 3. Berggerichtssubstituzionen zugewiesen; als a.) zu Rudolphstadt, b.) zu Deutschbrod, c.) zu Iglau.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereits in dem Patente vom 1ten November 1781. §. 2. 3. 4. 5. 6. bestimmet, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1ten November 1781. auf das genaueſte zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtssubstituzionen erstrecket sich blos darauf, daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesuchet, und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Prozesses und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegiret werden können, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernet sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Partheien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht.

§. 4.

In Ansehen der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substituzionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1ten November 1781. mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klasse abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellationszug von diesen sämtlichen Berggerichten gehet an das königl. böhmische Appellationsgericht zu Prag.

§. 6.

Der Revisionszug aber geht in den Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es dem nach von der wegen des Revisionszuges in dem §. 10. des Patents vom 1ten November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Hofde-

Hofdecret

an die Justizgehörden aller Provinzen, die Bergwerks Waldungen betr. vom 21. August 1783.

Die Anordnung des Patents vom 1. Nov. 1781. gemäß welcher die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden, behebe sich durch die spätere höchste Entschließung, welche die ehemaligen Widnungs Bezirke aufgehoben erklärt, den freyen Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthumsrechts eingeführt, und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau eingeführt hat. An. 1783.

Ueber Vortrag der vereinten Hofstelle vom 11. Jul. 1783.

Hofdecret

an sämtliche Appellationsgerichte die Bergwerksqualität der Hammerwerke betr. vom 10. Nov. 1783.

Nur jene Hammerwerke sollen als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichtsgehörden die im §. 4. des Patents vom 1. Nov. 1781. eingeräumte Gerichtsbarkeit zustehe, angesehen werden, welche das von den Schmelzhütten kommende robe Eisen zu dem Centner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zu Esfabrikazion und Bearbeitung des Manufacturistentauglichen Guts aufarbeiten.

Dagegen sollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen, das ist, das geschlagene Eisen, oder das Centnergut zu verschiedenen Gattungen Waaren esfabriziren, keinerdings als Entitäten des Bergbaues betrachtet und behandelt werden. An. 1783.

In Folge Einverhelmens zwischen der obersten Justizstelle und Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Verordnung

die jährlichen Anzeigen der Bergkosten befreyter Gewerken betr. den 16. Febr. 1784.

Inhaltlich eines höchsten Hofdekrets vom 30 Jener dieses J. ist anbefohlen worden, daß die Verordnung vom 24ten Oktober 1779 auf das genaueste befolget werden solle, damit alle und jede in hierländigen Distrikten Bauende nur mit der höheren Gold- Silber- Bley- und Kupferzahlung oder Frohnsfreiheit begnadigte Gewerkschaften unnachsichtlich dahin angewiesen werden, auf daß mit Schluß eines jeden Concessionsjahrs sowohl über ihre sämmtliche Berg- und Pochwerkskosten, als auch über die dem nemlichen Jahre erzeugten Gefälle ein Ausweis verfasset, der erstere gegen Producirung der Originalkopeyen von dem Berggerichte, der zweyte aber von der betreffenden Buchhalterei bescheiniget, sodann diesfällig jährliche Verhausausweise nicht nur bei den betreffenden Oberämtern und Buchhaltereien vorgemerkt, folglich darnach in Absicht auf die noch ferners zu bestehende oder aufzuhebende höhere Gold- und Silberzahlung, oder Frohn- und Zehendsbefreiung der Bedacht genommen, sondern auch von eben diesen Ausweisen jährlich ein summarischer Auszug an die Hofstelle eingesendet werde. An. 1784.

Das königliche Kreisamt wird also hiernach die behörige Kundmachung zu veranlassen haben.

Prag, den 16. Februar, 1784.

Verordnung

die Ausfertigung der Berggerichtlichen Schurf und Belehnungsbriefe auf Stempelpapier betr. den 9. Sept. 1784.

Nachdem hervorgekommen ist, daß bisher die berggerichtlichen Schurf- und Belehnungsbriefe auf ungestempelten Papier ausgefolget worden sind, so haben Allerhöchst Se. Majestät mittelst Hofdekrets vom 26sten August 1784. laufenden Jahres zu befehlen geruhet, daß da die Befreiung derselben sich aus jenen Fällen nicht im geringsten ableiten lasse, welche im 23. Absatze des neuen Patents von dem Stempel allein ausgenommen wären, dieselbe offenbar unter die 3te Klasse als Konsense gehörten, welche eine Stelle aus eigener Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheile. An. 1784.

Welches dann der königliche Herr Kreishauptmann den Berggerichten dort Kreises kund zu machen, und dieselbe hiernach zu unterrichten hat, daß sie allerdings auch unter denjenigen Gerichten verstanden wären, welche in Folge des 33 Absatzes des Patents zu allen Zeiten mit Stempelpapier versehen seyn müssen.

Prag, den 9ten September 1784.

Verordnung

das Verhalten der Berggerichte in Sterbefällen betr. den 1. April 1785.

An. 1785. Zur Hindanhaltung der Jurisdictionsstreitigkeiten, welche sich zwischen den Berggerichten und andern Gerichtsbehörden bey Sterbefällen mehrfältig ergeben, hat man an Seiten dieses k. k. Obergerichts für nothwendig befunden, nachstehende Weisung nach Anleitung deren in der Berggerichtsordnung und anderen in Sachen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit erflossenen höchsten Verordnungen, besonders jener vom 14ten Oktober v. J. enthaltene Normalentschliessungen zur allseitigen genauen Beobachtung anmit kund zu machen, als:

1tens. Nachdem jene Hammerwerke, welche das von der Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Centner Gut aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind, in Rücksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realiurisdiction gebühret; als hat das Berggericht die Sperr und Inventur über derley Hammergebäude, rohe Eisen, Kohl und Werkzeug vorzunehmen.

2tens. Die Sperr hat, so weit nicht wegen unterwaldender Gefahr der Fall der engen Sperr einschreitet, blos mittelst Aufdruckung des berggerichtlichen Amtsinsiegels auf einen schicksamen Ort, allwo der Erb nicht im geringsten in dem Besitze des Verlaßenschaftsvermögens gehindert wird, zu geschehen, bey der Inventur aber ist sich auf folgende Art zu benehmen, als:

3tens hat die Vornehmung der Inventur insgemein nur dann zu geschehen, wann der Erb in seiner Erbserklärung dieselbe verlanget, ausser dem aber ist sie von Amtswegen nur in solchem Falle einzuleiten, wann die Erben oder auch nur einer unter ihnen wegen unreifen Alters, oder anderer Ursachen der freyen Schaltung mit seinem Vermögen beraubt ist.

4tens. Zu Errichtung des Inventariums ist zwar der Erb vorzurufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht zu hemmen; auch stehet jenen, die an der Verlassenschaft Forderungen haben, ihrem Vertreter, und jedem, dem daran gelegen ist, der Zutritt zu sothaner Errichtung bevor, immerhin aber sind auch zur Inventur von den berggerichtlichen Kommissarien zween vertraute Hausgenossen oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen zuzuziehen.

5tens. Haben sich die zur Vornehmung der Inventur abgeordnete Gerichtspersonen dabey mit allem Fleiß, Achtsamkeit und Redlichkeit zu betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, zu verzögern, und nichts von allem dem, was in die Verlaßenschaft gehöret, unter was immer für einem Vorwand, gefliessentlich auszulassen, besonders aber dieselben sich alles Eigennutzes zu enthalten, und bey schwerer Verantwortung, allenfalls gesetzmässigen Strafen sich nicht zu unterstehen, sich etwas aus der Verlassenschaft, was es immer sey, zuzueignen, wenn es auch gleich gegen Bezahlung des geschätzten Werths, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden wollte.

6tens. Ist die Beschreibung mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darinnen alles, was in der Berggerichtsordnung vom 1ten November 1781. und Inhalt dieser gegenwärtigen Weisung, wie auch mittelst des Justiznorma vom 11ten Februar 1784. der Berggerichtsbarkeit zugewiesen ist, klar und deutlich anzumerken.

7tens. Ist bey denen Fahreisen deren Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreulich beyzurücken, auch bey einer jeden Sache, durch beeidigte, und zu diesem Ende eigends darzu gezogene Kunstverständige der Werth jeder Sache zu bestimmen, und mit anzusetzen.

8tens. Sobald das Inventarium errichtet ist, muß selbes von den Gerichtskommissarien, und den Kunstverständigen und Zeugen gefertiget, und mit einem kurzen Einbegleitungsbericht ad protocollum exhibitorum gegeben werden, wo es sodann bey der Sitzung in officiosis vorzutragen, und die Relation sowohl, als das vollständig abgefaßte Inventarium in beglaubter Abschrift der ordentlichen Abhandlungsinstanz zu übergeben, damit selbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

9tens. Hanget es von der Willkühr des Präsidis des Berggerichts ab, wenn er aus seinem Mittel vertrauten, der Sache verständigen Mann zu Fürnehmung dieser Sperr und Inventur abordnen, oder ob er hierzu einen andern benachbarten Mann, der dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle.

10tens. Gebühret dem Abgeordneten des Gerichts kein anderer Bezug an Taxen, oder sonstigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich gewesen, da noch den Beragerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist.

Es wird demnach den sämmtlichen Beragerichten, ihren Substitutionen, dann all anderen Gerichtsbehörden sowohl, als auch denen Partheyen, Advokaten und Sachwaltern anmit erinnert: sich die in gegenwärtiger Weisung enthaltene die beragerichtliche Gerichtsbarkeit bey Sterbfällen bestimmende höchste Normalentschließungen gegenwärtig zu halten, und in vorkommenden Fällen sich hiernach lediglich zu benehmen. Prag, den 1ten April 1785.

Verordnung

die Tabellen der Bergproducte, die der Einlösung nicht unterworfen sind betr. den 11. April 1785.

An. 1785. Zu Vermeidung all künftiger Irrungen und Weitläuftigkeit ist von höchster Behörde unterm 26ten vorigen Monats beschlossen worden, daß bey künftiger Einbringung deren Partikularien von den erzeugten, in die Aerarialeinlösung nicht gelangenden Bergprodukten sich nach dem beyliegenden von der Kammerbuchhalterey entworfenen Fassionsformulari zu verhalten seyn, damit

1mo die erzeugenden Beraprodukten in die hier zugehöriaen Rubriken eingetragen; dann

2do sowohl die Summa der jeden Jahrs erzeugten rohen Beraprodukten als auch des nach dem Mittelpreis dafür ausmachenden Geldbetrages verläßlich angesetzet, dahingegen

3tio die aus dem rohen Produkte erzeugten Fabrikata sowohl als

4to die

4to die verwendeten Bergbaueskosten und andere sonst beygeschaltete Nebenrubriken gänzlich aus der Konsignation gelassen, endlichen

5to nur bey jenen Gewerken der Eisenstein in dem Verkaufspreis anzusetzen seye, welche solchen zu keinen erbländischen Eisenwerke, sondern in auswärtige Lande verkaufen, diejenigen hingegen, welche den Eisenstein erzeugen, und solchen nur zu den erbländischen Eisenwerken, die ohnehin das erzeugte Raucheisen fassioniren müssen, verkaufen, hätten solchen zu Vermeidung des Duplums gar nicht zu fatiren; wobey sich jedoch von selbsten verstehet, daß jene Rubriken, welche in dem Formulari nicht enthalten sind, anzusehen und die Tabelle jeden Orts für die erzeugende Produkta einzurichten sey. An. 1785.

Prag, den 11. April 1785.

Nahmen des Orts wo sich das Bergwerk befindet.	Zinn.		Kupfer.	
	Gewicht.	Geld-Betrag.	Gewicht.	Geld-Betrag.
	Ctr.	fl. kr.	Ctr. lb.	fl. kr.

Eisenstein, Bley, Vitriol ꝛc.

Patent

die Berggerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien betr. vom 19. April 1785.

Wie durch das Patent vom 10. Jul. 1783. die Gerichtsbarkeit des Berggerichts von Kuttenberg auch auf den Bezirk von Mähren und Schlesien, bis sich in diesen Ländern der Bergbau mehr empor heben wird, in Ansehen des landesfürstlichen eigenen Bergbaues erweitert worden, so werde hiemit erkläret, daß eben diese Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau zu erstrecken hat.

Jedoch soll in Mähren und Schlesien jedem sowohl dermalen, als künftig bauenden Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes die Bergaerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substituzionen dergestalt nämlich zugestehen, daß bei demselben die mündlichen Klagen angebracht, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht, und bewirket, auch diese Substituzionen von dem Kuttenberger Berggrichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Proceßes, und anderen richterlichen Amtsverrichtungen überall delegiret werden können, wo die Beförderung der Gerechtigkeit und Erleichterung der Partheien es ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht. An. 1785.

Uebrigens haben diese Privatberggerichtssubstituzionen sich ebenfalls nach der den Berggerichtsbehörden eigens vorgeschriebenen Instrukzion, wie auch nach der Taxordnung vom 1ten November 1781 zu halten, und in Rechtsfällen die Taxen nur nach der darinn ausgezeichneten vierten Klasse abzunehmen.

Hofdecret

an sämtliche Appellationsgerichte die Vormundschaft über Bergwerksvermögen betr. vom 9. May 1785.

Da sich die Thätigkeit der Berggerichtsbehörden einzig und allein auf die in dem Patente vom 1ten November 1781. vom §. 1. bis 7. ausgedrückten Wirkungen der Realjurisdiction beschränket, so steht die Bestellung eines Vormundes, wie auch die Aufnahme der Vormundschaftsrechnungen dem ordentlichen Personalrichter ohne Einmengung der Bergaerichte auch dann zu, wann unter dem Pupillarvermögen eine Bergwerks Entität begriffen ist. An. 1785.

In einem solchen Falle hat sich jedoch die Vormundschaftsbehörde zum besten der Pupillen gegenwärtig zu halten.

a.) Daß wenn der Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Pupillarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht besäße, demselben mitgegeben werden soll, einen bergwerksverständigen Assistenten zur Verwaltung dieser Bergwerksentität zu suchen, der ihm nach vorläufiger Einvernehmung der Berggerichtsbehörde der Ordnung nach von der Pupillarinstanz zuzugeben ist.

b.) Die von dem Assistenten über das seiner Verwaltung anvertraute Bergwerksgut zu legende Rechnung soll dann dem Vormünder als eine Beylage zu seiner Vormundschaftsrechnung übergeben, von diesem bey Legung der Rechnung der Pupillarinstanz überreichet, und von ihr die Aufnahme und Erledigung allein besorget werden. Vor der Erledigung jedoch hat die Pupillarinstanz iedesmal vorläufig von der Berggerichtsbehörde die ihr auffallenden Erinnerungen über die das Bergwerksgut betreffenden Rechnungen zu vernehmen, und auf dieselben sodann die verdiente Rücksicht zu nehmen.

Verordnung

die Befreyung der Gewerken von Erbsteuer betr. den 29. Sept. 1785.

Mittelst eines hohen Hofdekrets vom 19ten praes. 24ten laufenden Jahres ist die von Sr. Majestät gefaßte allergnädigste Entschließung eingegangen, daß sämtliche sowohl in- als ausländische Gewerken, welche einige Kuxe, oder Bergvermögen besitzen, gleichwie solche ausser des Bergzehends, Erbkuxe und anderer bergordnungsmäßigen Gebühren von allen andern Prästationen vor Jahrhunderten her befreyet gewesen sind, auch für das künftige von der Erbsteuer gänzlich losgesprochen würden. An. 1785.

Welche allerhöchste Entschließung demnach sämmtlichen dort Kreises befindlichen landständischen Bergämtern zu bedeuten ist.

Prag, den 29ten September, 1785.

Patent

Patent
die Gerichtsbarkeit der Böhmischen Privatberggerichte betr. vom 18. Octobr. 1785.

An. 1785. Damit in Böhmen die Gerichtsbarkeit der Privatberggerichtsbehörden bestimmet werde, wird hiemit kund gemacht.

§. 1.

Haben die königlichen, und Munizipalstädte, wie auch andere Privatgrundbesitzer, die vermög bestehender böhmischen Bergwerksverträge von den Jahren 1534. und 1575. der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie sie immer geartet seyn mag, auszuüben, sondern sind schuldig, die Gerichtsbarkeit derjenigen landesfürstlichen Beragerichtsbehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein den Bergbau treibendes Dominium besitzen, bestimmet ist.

§. 2.

Alle übrigen, den Bergbau gegenwärtig, oder künftig treibenden Privatdominien aber, die vermög erst gedachter Verträge der Bergwerkslehen, und Gerichtsbarkeit fähig sind, sind in ihrem herrschaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders, als in der Eigenschaft einer berggerichtlichen Substituzion, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtssubstituzionen überhaupt vermög Patent vom 10. Jul. 1783. §. 3. eingeräumet ist. Dabei sind sie mit dieser ihrer Berggerichtssubstituzion demjenigen landesfürstlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmet ist.

§. 3.

Zugleich aber wird zu Erleichterung der Privatdominien gestattet, daß jedes derselben die Berggerichtsbarkeit in ihrem Bezirke zu allen Zeiten an das nächst gelegene landesfürstliche Berggericht, oder Berggerichtssubstituzion übertragen könne: und hat es daher bei den über diese ihnen bekannt gemachte Erlaubniß bereits eingelangten Erklärungen sein Verbleiben, wornach die Bezirke der Bergdominien Zbinow, Gierz, Dorborzisch, Hluboseh, Horzowitz, Duschnick, Libaun, Hlaubietin, zu dem Berggerichte Przibram;

Zu dem Berggerichte Kuttenberg die Bezirke der Bergdominien Neustal, Wartenberg, Bromna, Starkenbach, Reichenau, Naßaberg, Reichenberg;

Zu der Berggerichtssubstituzion Mieß und dem Berggerichte Joachimsthal, die Dominien Kloster Kladrau, Mayerhofen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritzsch, Rokitzan, Stichlau;

Zu der Berggerichtssubstituzion Rudolphstadt und dem Berggerichte Kuttenberg die Dominien Budweis, und Grazen gehören.

Oesterreichische, Steyermärkische, Kärntner und Krainische Bergwerksgesetze.

Urkunde,
in welcher der Abt zu Admunt den Bergbau zu Eysenärzt in Steyermark verleihet. An. 1216.

An. 1216. In Nomine sanctae et Individuae Trinitatis, Amen. Evanescunt simul in tempore, quae geruntur in tempore, nisi a voce testium, aut scripti memoria recipiant firmamentum. Innotescat igitur cunctis Christi fidelibus tam praesentibus, quam futuris, quod Nos Gotfridus DEI gratia Admontensis Abbas, licet indignus, consilio habito nostrorum confratrum ac de bona ipsorum voluntate fodinas illas, quae nuncupantur Ysenhartes fodina et Admuntensis fodina, quae modo pro una reputantur, Domino Meynhardo et Heinrico de Pulndorf et Gotfrido ipsorumque sociis habendam tali conditione concessimus, ut debeant nobis persolvere marcam CXXX denariorum. Talis autem modus erit pecuniae persolutionis. Cum divina Clementia ibidem lucrum ex ipsorum labore demonstraverit, quod ex septem partibus, quicquid super culta fodina fuerit residuum, cum medietate ipsius lucri residui nobis debeant persolvere praefatam pecuniam, ita quod fructus nostrae partis octavae sine aliqua minutione nobis debeant cedere, istam vero consuetam legem interferentes, quod si aliquis de sociis super partem suam per VII. dies, quod ipsum contingit, dare tardaverit, secundum ius antiquum et debitum VII. diebus, persolvat plenarie, quod debet. Etiam hoc adjicimus, quod tribus XIIII. diebus, id est. VI. septimanis quis supersederit, quod super partem suam dare neglexerit, cessit a proprietate suae partis, et ipsa pars revertitur ad socios, ut colant eam, et si ipsi partem solutam noluerint colere, nobis cedat, ut ipsam colamus. Fidejussores vero praetaxatae pecuniae nostrae sunt, Meynhartus, Amelricus, Udalricus, Hartovicus, Heinricus. Et ne imposterum de hujusce modi traditione ulla possit oriri calumnia, aut infringi ab aliquo nostrorum successorum praesentem paginam impressione sigilli nostri, nec non totius Collegii munivimus, et etiam testimonio subscriptorum virorum roboravimus. Testes vero sunt, Amelricus, Hermannus, Marcquardus, Meinhardus, Ulricus Hertovicus, Liphardus, Kazelinus, Pertholdus, Hertovicus, Walchvn, Dietricus, Pertholdus, Ulricus,

Ulricus, Kutlibertus, Jurco, Heinricus, Waltherus, Waldmannus, Sighardus, Rudolfus, Chunradus, Gotscalcus, Hermannus, Albero, et alii quam plures. Haec autem facta sunt Anno ab Incarnatione Domini MCCXVI. Papa Honorio residente et Rege Romanorum Friderico regnante, et Eberhardo Salzburgensi Archiepiscopo existente. Istud etiam adjungimus, quod ipsius Custodes fodinae jus Custodiae fodinae nullatenus debeant in ipsa fodina concipere, sed ante fodinam secundum Jus constitutum ipsius montis in Zezzen. An. 1216.

Bergordnung

für die Bergwercke in Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain Montag vor heylige drey Könige 1517.

Wir Maximilian Von gotes gnaden Erwelter Römischer kayser zu allen Zeiten merer des Reichs In Germanien zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc kunig Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant vnd Phaltzgraf ꝛc Bekennen Als sich In Vnserm Furstentumen Lannden vnnd gebieten Oesterreich vnnder vnd ob der Enns, Steyr, kernndten vnnd Crain Edwo Vil Perkhwerch ertzaigen, damit aber die selben zu nutz vnnserm kamerguet, gemainen geberkhen zu fudrung Auch vnnser Fron vnnd wechsl gepawt vnd demnach fruchtperlichen erwekht werden. Vnnd Wiewol vor Allerlay erfindungen In dem selben vnnsern Pergkwerchen daselbst vmb, furgenomen vnnd aufgericht worden, So sein wir doch, als sich Scheinperlich befindt, Bericht, das sich manigerlay vnnd vil mängl. So sich dar Inne gehalten haben vnnd noch. DarInn Wir nach Rat treffenlicher vnnser Räte, Ambtlewt, Gwergkhen, Schmeltzer vnd Pergkhlewt, zu Egemelten Perkhwerchen, gnediglich zu sehen, vor augen die Alten vnnd vodern Erfindungen wol ermessen; Demnach auch zu fudrung vnnser fron vnnd wechsl zu frumen vnnd nutzs gemainen Perkhwerch dise nachgeschriben Ordnung hinfur wissentlichen In krafft des briefs zuhalten furgenomen haben, In massen wie hernach Volgt,

1. Annfängklich wellen wir ainem Obristen Perkhmaister mit zimblichen Sold halten, der sich auf allen Perkhwerchs Handlungen, Smeltzwerch vnnd ander nodturft drs Perkhwerchs verster vnnd dy anndern Ambtlewt zu vnderrichten hab, vnnd alles Ir thuen, vnd Handlung, Auch die Gwerkhen, Im Perkhwerch erkhenn vnnd der Pergkhwerch guet acht habe, vnnd wissen trage Vand die Perkhwerch mit geringer Costung Jerlich ain mall bereyt, Alles nach lawt ainer Instructen Vnnd beuelh, So Im deßhalb zuegestelt sol werden Darauf die selben Ambtlewt Ir auffsehen haben, vnnd dem genanten Pergkhmaister gehorsam vnd vnderworffen sein, mit Raythungen vnnd aller annder Pergkhwerchs-Handlungen, dardurch vil nachtail auch vnkosten vnnd Zerung vnnser Ambter, auch der Gwerkhen In Perkhwerchen, verhuet werden müge, Angesehen, das die Perkhwerch weit von Einander ligen, Auch die Regierung vnnd Handhabung ferr davon, vnd der bereytung Jrrlichen, deshalben not, ain verstendiger Pergkhmayster vans vil Nutz darInn schaffen vnnd Handeln, vnnd sonnderlich nach dem nicht an ainem Yeden ort, ain gegenschreiber sein mage. So aber vnnser Oebrister Pergmaister von den Ambtlewten Raythung aufnymbt, So sollen die Ambtlewt sorg haben. Vnnd sind auch also gegenschreiber aines, Oebristen Pergmaister, Vnnd Pergmaister gegen Jen gegenschreiber. Es sol auch vnnser óbrister Pergmaister ain gegenschreiber haben,

2. Wir welken auch das auf ainem yeden Perkhwerch ain PerkhRichter sey, vnd nach gestalt des Perkhwerchs Im Drey geworn auf das wenigist zuuerorden. Dartzw ainen fronpoten die ainem Perkhrichter hilflich Rätlich vnnd beystenndig, in allen nodturften des Amts sein söllen Vnnd derselb Perkhrichter sol vnns oder Vnnsern Stathaltern Räten vnnd Regenten, vnnser Nider-Oesterreichischen Raidkhamer, oder auf Vnnsern beuehl, ainem vnserm Oebristen Perkhmaister von allen Fron Wechsl Puessen, vnnd ander Vnnsers Ambts Einkhömen vnnd Aufzgeben nichts Außgenomen, Jerlichen auf Vnnser Camer gen Wienn Raythung thuen, darvon Jr yedem ain Zimblicher Sold verfolgen sol. doch das alßdann solichen Ambtlewten Phlicht vnnd Ayd von vnnsern wegen vnnd darauf denselben Perkh-Richter diennstbrief geben, Vnnd dagegen Jre Reuers zu vnnsern Hannden genomen werden Wo aber etlich Perkhwerch nie so treffenlich oder nützlich sein, So soll der Perkhrichter, in des verbesung solhs ligt, mit ainem teuglichen Versehen, der dennocht ainem óbristen Perkhmaister auch Phlicht vnnd Aydt thue, Vnnd Im fur sein Müe, nach gestalt auch etbas verfolgen soll, An. 1517.

3. Es soll auch vnser Oebrister Pergmaister Altzeit, Wo Er von den anndern Perg-Richtern vnnd Ambtlewten Raythung aufnymbt ain geswoen zwen oder drey, dartzue erfodern die bey solicher Raythung sein, vnnd darnach der Ambtlewt Raythung, vnnder Jr Yedes Sigil oder Petschafft, vnns oder vnnsernn Regiment vnnser Nider Osterreichischen Lannd, verslossen zuebringen, vnnd von den Ambtlewten ain offen gegen Register, bey seinen Hannden auch behalten, Daraus Er vnns oder vnnser Rait Camer zu Wien berichten möge, alles Emphang vnnd Außgab aines yeden Ambtman, das von Jem zu Emphahen vnnd zu vnnsern Hannden, der Rait Camer vberantburten.

4. Vnnser Maynung ist das die Gwerkhen vnnd gesellschafften am Moderekh hinfur bey den schtibligen-Rechten-schacht- wie von Alter Herkhomen, also bleiben, dieweyl ain guete Zeit, daraus gericht, vnnd schacht Recht gehalten worden, die dan Drey Schnuer auf dem gang vnnder sich vebersich, vnd In Ewige genutzen Vnnd auf baiden seiten kain andern scherm haben dan die Drey Schnuer gering vmb sich In yede seyten annderthalb schnuer, die man nent ain scheyblig lehen,

5. Dergleichen die zway Pergberch Velach vnnd Stainfeld was altens varfangen vnnderkhomen, vnnd darauf gepawt ist, wellen wir das Es nw hinfür bey den Dreyen Schnuern, nach Virgg gangs fall vnnd Zugs lenng flach oder stenndt, dartzue dy Drey snuer In scherm So Jungist auf vnnserm beuelh zu Lüentz fürgenomen sein, Bleiben

6. Dy gewergken vnd gesellschafften der Pergkhwerch vnder dem Peragericht Schlädming gelegen, Wellen wir das sy bey dem Alten mass, Nemblichen Drey Schnuer, Nach gangs Vall, vnnd Zugs lenng, Wie von Alter her khomen, die selben geben, genomen, vnd darauf gericht werden, beleiben

An. 1517. 7. Aber dem Pergwerch an der Mändling, Ist von Anfang ainer Yeden grueben Jr mass Zehen khlaffter In Saiger geben werden, dabey wir es nachmals beleiben lassen,

8. Was aber Nw füran New Pergkhwerch vnd grueben allenthalben in den selben Perkhwerch gefunden, aufgeslagen vnnd gepawt werden, Sol ainer Yeden grueben Funfftzehen klaffter Im Saiger geben Vnd genomen, dergleichen an der Mändling dermassen gehalten werden,

9. Das Pergkwerch zu dem Rotenman Sol bey dem Alten mass Nemblich drey Schnuer nach gangs Vall, vnnd Zugs lenng, Wie von Alter her, dy selben geben, genomen, vnd darauf gericht werden, beleiben, Dann von wegen der Grueben am Prantstain, vnnd Im Jannspach, auch In Pacher Alben, vnnd was furan Newer Pergkhberich in dem selben Perggericht Rotenman erfunden aufgeslagen, Sollen auf Stollrecht verlihen vnnd Funfftzehen Claffter Im Saiger geben vnnd genomen werden,

10. Dan das Pergkwerch an der Zeyring lassen wir bey den Alten massen, Wie die am tag verphlögkht, Auch mynn vnd schid darauf beschehen ist, beleiben, Was aber Nw füran Newer Perkhwerch vnnd grueben gefunden, vnnd aufgeslagen, die sollen auf Stolrecht verlihen, vnnd Funfftzehen khlaffter In Saiger geben vnnd genomen werden.

11. Item das Pergkwerch zu friesach bey dem Pergkhwerch zu Sant Saluator zu Weitschach zu Sannd Hemaburg, vnnder Telltschach Vnnd was Perkhwerch daselben vmb gelegen sein den Sullen nw hinfür Funfftzehen khlaffter Saiger mass geben werden, Wo das aber nit sein möcht, Solle nach Rat aines Yeden vnnsers Obristen Pergmaisters Perkhrichter, geswern, geberkhen, vnnd annder verstenndiger Perglewt, von vnnsern wegen darein Weiter gesehen werden,

12. Des Pergwerchs halb am Wachsenstain In der Glödnitz, am grades, hinein, hinder der Mödtnitzen, Ist vnnser maynung das dem selben Perkhwerch die drey Schnuer nach gangs fall vnnd Zugs lenng oder die Funfftzehen khlaffter in den Saiger, nach Rat aines Yeden vnnsers öbristen Perkhmaister Perkh-Richter, gwerkhen, Geswern, vnnd ander verstendiger Perglewt, welche sy vnnder den Zwayen massen am nutzlichisten ansiecht, geben vnnd genomen werden,

13. Dann zu Vorach vnnd Meilach In dem Gurgken tall da sein Steundt khlufft vnd gelage Pirg, Ist auch bißher kainen grueben nye kain mas geben, noch gegeneinander verschnit worden, Wellen Wir das es auch nach Rat vnnsers öbristen Pergmaister, Richter Gesworn vnnd verstendiger Perglewt, was mas Es an füeglichisten, vnnd zuuoran zu Fudrung vnnser Fron vnnd Wechsels vnd aufnemen gemainen Pergkhwerchs Erleiden möge, gehanndelt werde,

14. Zu altenhawsen vnd am krueg, Sein gelage Pirg vnnd flachkhlufft, Ist durch vnserm Obristen Perkhmaister, vnnd ander vnnser geswory Ambtlewt furgenomen worden fierst vnd soll gegeben, Drey Schnuer nach gangs Vall, vnd Zugs Lenng, doch das sy am tag, mit firsst vnnd Soll verphlögkht werden, dabey wir es auch bleiben lassen,

15. Zu Sant Veit in kernden am Aertz-Perg vnnd an dem kolben bey kreyg zu Meisling zu Sürch, alles vmb Sannd veit gelegen, vnnd zu Sant Pauls bey Hornnburg Sint auch alles flach khlufft, vnnd gelüge Pirg da mag auch first vnnd Soll geben werden, Nemblich die drey Schnuer nach gangs fall. vnnd Zugs lenng, doch das Sy am tag verphlögkht werden, Wellen wir das Es auch nach Rat, vnnd guetbedungkhen, vnnsers Obristen Pergmaisters, vnnd ander vnnser geswory Ambtlewt, wie vor stet, welches Inen am Nutzlichisten vnd auf nemblichisten sey, vnnd ob sy die Saigermass pas Erleiden mugen, gehandelt werden,

16. In dem windischen Pleyperg Roswald vnnd ander der selben Ennd, Ist auch vormals kain mass geben, Wellen wir, So Es die nodturfft erfordern wirt, das es auch nach Rat vnnsers öbristen Pergmaister vnnd ander vnnser geswory Ambtleut zu Nutz vnnsers kamerguetzs vnnd aufnemen gemaines Pergwerchs, was mass Es erleiden mag, gehanndelt werden,

17. In der Gäll bey Segkaw an dem Reichart Dartzue in der grossen vnnd Clain Graden, vnnd was daselbs vmb Perkhwerch sein Sol der Saiger Funfftzehen khlaffter geben werden dartzue den Scherm vnnd abschneident eysen, auf das gerädist an das gepirg, nach dem das Pirg auf welche stundt das gelegen ist, doch auch nach Rat der obgemelten Vnnsers Obristen Pergmaister Vnnd geswory Ambtlewt, dar Inne das Pesste furgenomen werden,

19. Item das Pergwerch am Zugkenhuet Schrembs veblpach Franleyten, vnnd was allenthalb, In dem selben Pergwerch gelegen ist, lassen wir bey den allten massen. Wie die am tag, Verphlogkht, auch mynn vnnd schid, darauf beschehn ist, beleiben, Was aber nw furan Newer Pergkhwerch, vnnd grueben gefunden, vnnd aufgeslagen, Dy sollen auf Stollrecht verlihen vnd Funfftzehen, khlaffter Im Saiger geben vnd genomen werden

20. Das Pergwerch im Mürtztal vnser Frawen Tall am Sämring, vnnd was allemhalben daselbst vmb vnnd In Osterreich gelegen ist, lassen wir bey den Alten massen, wie das am tag verpflögkt auch mynn vnd schid, darauf beschehen ist, bleiben, was aber nw furan Newer Perkhwerch, vnnd grueben gefunden vnnd aufgeslagen, die söllen auf Stolrecht verlihen vnnd Funfftzehen khlaffter Im Saiger geben vnnd genomen werden,

21. Dergleichen Im Lannd, im krainland Sol es auch an allen orten daselbst bey dem Alten massen, Wie die am tag Verphlögkt auch mynn vnnd schid, darauf beschehen ist, beleiben,

22. Was aber nw furan Newer PergWerch vnnd grueben gefunden vnd aufgeslagen werden, dy sollen auf Stollrecht verlihen vnnd funfftzehen claffter im Saiger geben vnd genomen werden

Das Wäschberch

23. Wir wellen auch das yetz vnd füran, dem Wäschwerch das Goldärtz in der Grafschaft Ortenburg gelegen, auf dem Pachfeystritz ob villach in das Ambt Stagkawey gehörig nit nwr mass ainer grueben vnnd gepew daselbs, dan zwo Schnuer Vnnd ain Schnuer Im Scherm vebersich oder Vndersich gegeben, Vnnd genomen sollen werden,

24. Vnnser mainung ist auch das alle Wäschwerch, auf der Liser Thraa, Vnnd andern orten allenthalben auf den Wasserpächen Vnnd gebürgen vnnser Niderösterreichischen land Von ainem Vnnserm Obristen Perkhmaister oder Perkhrichter derselben Ennde, so aufgeslagen Emphangn vnnd verliben werden. Vnnd sönst sich niemant des Vnnderstee Weiter zu hanndeln, Wie dan Vormaln von weilennd vnnserm lieben herrn vnd Vaterü kayser Fridrichen löblicher gedechtnus, darumben allenthalben auf die Herschafften Gnumd Lister Egkl des wasser lister Vnnd annder, ain sonnder Ordnung

darauf geben Nw hinfuran also gehalten werden sol, Inhalt diser vnnser ordnung

25. Damit aber künftigklich vnnd furan mer gewerkhen Perakhwerch zu Pawen Lust gebinnen, damit auch die Pergkhwerch allenthalben dest fruchtperlicher Erpawt, Vnd Vnnser Fron vnnd Wechsl zusambt den Mannschafften In aufnemen gebracht werde, Ist vnnser maynung, das In der Grafschafft Ortenburg Vnd aller annder Perkhwerchen vnnser Nider Österreichischen Lannde Was New Perkhwerch gefunden Vnnd aufgeslagen werden, Funfftzehen khlaffter Saigermass geben werden, Vnnd Acht Schnuer in den scherm, auf yede seyten Vier Schnuer, doch alles, mit der vnnderschid, Wo das gepirg khluft Vnnd genng, söliche mass nit Erleiden möchten das alß dan Vnnser Oebrister Perkhmaister, Perkhrichter, vnnd gesworn Gwergkhen vnnd annder verstenndig Perkhlewt, von vnnsern wegen, nach gestalt der sachen, darein sehen, Vnnd guet midtl fürnemen, damit der selben mass guet ordnung geben werde,

26. Es sollen vns auch alls herrn vnd Lannd Fursten, all Oebrigkait In allen vnnsern Lannden, Wo Perkhwerch sein, oder noch auf Ersteen, mit sambt allen Hochaiten Vnnd Ewartz Wälden, dartzu allen Wasserflüssen, an alles mitl zuesteen, dergleichen wir vnns auch Perkh-Richter vnnd Ambtlewt zusetzen, Vnnd zu Entsetzen zelassen, vorbehalten, Vnnd die selben Ambtlewt, so sy von vnns fürgenomen werden Die söllen von ainem Yeden, Vnnserm Oebristen Perguaister, Was ien zuhanndeln Vnnd außzerichten zu Swär ist, gehanndthabt werden, ob aber dem selben Vnnserm öbristen Perkhmaister, sambt den anndern vnnsern Ambtlewten, Was die bestimbten vnnser öbrigkait In Perkhwerchen berurt Innhalt diser vnnser Ordnung erfindung vnnd beuelhen, Von Yemants Irrung beschech. Vnnd Vnnserm öbristen Pergkhmaister mit sambt den anndern Ambtlewten zehanthaben, auch zu Swär sein wolt, dasselb sol vnnser Oebrister Perkhmaister an vnns oder vnnser Regiment vnnser Nider Oesterreichischen lannde, gelangen lassen, der Nodturft nach gestalt darInn Verr zuhandthabung der selben Vnnser öbrigkait wol wissen zuhanndeln, Vnnd Jen gueten Rucken zu halten,

27. Vnnser maynung ist auch, das sich nyemant von Fursten Bischouen Prelaten Adel Richterschafften noch annder vndersteen, Von vnnsern Ambtlewten Perglewten den Viertzigisten noch kain anndern fronn begern Inen zugeben, noch Inden Wälden Wasserflussen Wege noch Stege, von vnnd zu den Pergkhwerchen noch kainerlay sachen, Innhalt diser vnnser ordnung, kain geferlich verhinderung eingrif noch Irrung thuen. Dardurch vnnser Perkhwerch vnnd manschafft erlegt, vnnd vnns vnnser Camerguet in abfall gebracht möchten werden Vnnd ab sich des Yemant beswärt bedungkht vnd vormaln ainicherlay freyhait darfur vermainte zuhaben, das soll Altzeit ainem Vnnserm obristen Pergmaister furtragen, der selb auf Vnser beuehl. vnns oder vnnserm Regiment des berichten dy alsdan vnnser nodturfft nach ferr dar Innen zu hanndeln wissen,

28. Wir wellen auch wo Peraberch sein dahin die Artzknappn als vnnser kamerlewt khömen vnnd sich niderliessen, ob dan ainer oder mer auf der gmain hewser Pawen wolten, den selben sol von ainem Perkhrichter Landtrichter oder Stat Richter der selben Ennde. Hofftet auf der gemain außzaigt werden, darvon sol dem selben gerichtzherrn, ain zimblicher Zynns, Oder ob wir als Lanndesfürst das hin, verschaffen gegeben werden Ob aber der selb Aertzknap Vieh hiet, das auf die gmain wayd gieng, darvmb sol er sich mit der selben herrschafft zymblich vertragn Nach Rat der selben Vnnser Perg Richter oder Lant Richter, vnnd die knappn sollen als vnnser vnnderthanen vnnd Camerlewt Stewr frey sein Angeuerde, An. 1517.

29. Es sollen auch all Pergkrichter In Vnnserm Pergkhwerchen Irer verbesung darob sein, von vnnsern wegen, das vnns noch yemants andern In Vnnsern noch Iren Herrschafften Herlichkaiten Hochaiten oder gerichten von nyemants, dem Pergberch Vnnderworffen, an besunder verwilligung vnsr vnnd annder Herschafften zu vischen vnnd zu Jagn gestatt werde. Ob aber ainer oder mer das fräfenlich tätten, die söllen vor dem selben vnnserm ordenlichen gericht, darvmb verklagt, vnnd da selbs gestrafft werden. Innhalt der Verprechung, doch ainem Yeden vnnserm öbristen Perkhmaister vnnd anndern vnnsern Perkhrichtern auf den freyen wassern zu Jerer zimblichen nodturft zu vischen vorbehalten,

Wie es mit dem verfahen allenthalben gehalten soll werden,

30. Wer verfahen wil der soll das Pergkhwerch oder Paw von vnnserm Pergkhrichter oder seinem Stathalter in seinem abwesen Emphahen die auch solichs an vnnser stat gewalt haben zuuerleihen, darIn sol derselb vnnser Richter oder Stathalter sölichs zuthuen, kain gefärd Prauchen noch damit, vertziehen,

31. Wan ainer oder mer ain Gruebn oder Hueslag, kolgrueben oder ain Wald von vnnserm Perkhrichter Emphahen wil, So ist der so Emphächt, vnnserm Pergkhrichter Drey krewtzr Landeßwerung, vnnd dem Pergschreiber ain krewtzr ein zuschreiben, vnnd nit mer zugeben schuldig, Alß dan ist Im vnnser Richter schuldig zuuerleihen,

32. So ainer von vnserm Pergmaister oder Pergkh-Richter begert zuuerleihen So sol der selb Pergmaister oder Richter nicht leyhen, Er wiss dan zuuor, ob es ain lehen sein mag, damit ain grueb der anndern nit zu nahent angesessen werde,

33. Der alten grueben Halben die sich verlegen haben, Wo ainer käm vnnd begert die zuuerleihen, So sol man sy kainen leihen man wiß dan das sy verlegen sein, Wolt aber ainer nit dar Von steen, So sol Im der Richter das Recht erlawben, auf sein Kosten, vnnd mit Recht erlewtern lassen, Vindt sich dan mit Vrtail das Es ain lehen sey, So sol Ims der Richter verleihen,

34. Ob ain grueben verlegen wäre Vnnd die Alten gewerkhen oder New, wolten wider darein sitzen, So söllen sy Es von Erst Emphahen, Alß dan nach dem Jüngsten Emphahen gericht werden, Vnnd das Alt, soll darnach nicht gelten, Es sein Alt oder New grueben oder schurff

35. So ainer an den Richter begert Im hören zulassen, aus dem Puech das Verfahen der Alten grueben, der sol Im das hören lassen, Damit ain Yeglicher in der grueben zu kauffen oder New auffleg zu machen,

36. Wan ainer begert ain alten Stollen Schurff oder alts Paw zu Emphahen, Vnnd sagt es het sich verlegen, vnd die Alten geberkhen sagen, es het sich nit verlegen, So ist der Ayd vnnd weysung dem Aufgeladen zuthuen der das Paw den Alten geberkhen wil ab Emphahen, vnnd da Entgegen den Alten geberkhen die Weysung auch beuor stet,

37. Wer von vnserm Pergmaister oder Perkhrichter ain Paw verfahet, der sol dem Richter das mit Namen aigentlichen antzaigen dartzw sagen an Welchem gebirg es gelegen sey, Vnnd wie die Paw haissen,

An. 1517. sen, die oben vnden oder Zu yeder seiten am nechsten daran stössen. Vnd so der Richter Im solichs Paw verleihet, Sol das aigentlich In das gericht̃puech, durch In, oder Pergschreiber eingeschriben werden. Dabey die Jartzall, vnnd an Welchem tag, die verfahung beschicht, damit es nit verändert werde.

38. Wo aus vnwissenhait der Gebergken, oder Ferer Verweser oder durch Versawmnus Feres arbeiter sich ain gruebn oder mer ain Raythung oder Zwo, das ist ain Raytung Vier wochen zu Rechnen, verlegen het, Vnnd Yemant kām, der sy zu Emphahen begerte, darIn sol sich der Perg-Richter etbas erkhunden, ob sy sich verlegen het, Wurd dan gefunden, das sy sich het verlegen, Alß dan soll der die grueben Emphangñ hat In viertzehen tagen Raiten, darnach den Alten geberkhen oder Feren verbesert̃ In dem selben gericht annsagen, vnnd weiter aus dem gericht kainen gewerkhen oder verbesern darvmben nach Raisen, noch zusuechen schuldig sein, Welcher gewerkh oder verbeser seine tayl mit Pawen will, Sol Im Vergönnt werden an Ferung des Emphahers, doch sol Er die Samkost, So In den Viertzehen tagen gerait ist, dagegen betzalen,

39. Ob sich dan ain Paw, alt grueben oder schurff ain halbs Jar oder Jar vnnd tag also Vngeuerlich verlegen heten. Dar Vmb ist nyemant schuldig kain alten Gewerkhen noch verbeser, dar Vmb zu Ersuchen, So ainer dasselb Paw nach Ordnung Perkhwerchs Rechten Emphangen hat.

40. Vnd wo dan solich verlegen Paw gefunden vnnd gerechtigkait heten So sol die Vnns Perkhrichter dan verleihen wie Perkhwerchs Recht ist, vnd sol das Alt verfahen ab sein, Vnnd auf den selben tag, So die emphanngñ ist eingeschriben Vnnd darnach furter gericht werden,

41. Waren aber solich paw vnnd Grueben nit verlegen, vnnd heten kain gerechtigkait So sol vnnser Perkhrichter die selben nit Verleihen, ob sich Yemand bewärt, der mag als dan vmb sein Rheinug, vmb Recht an Rueffen Darnach sol auf Vnder Richt vnnsers Perkhrichters erlewtert werden, ob Im Pillich gelihen werd oder nit,

42. Vnnser Perg Richter sol auch albeg Vleis haben, Vnnd aufsehen, damit die grueben nit zu Nahent In ainander verlihen Auch wo das gepirg flach ist, ainer dem andern nit zu nahent ansetze, damit ain Yede gruebn zu Iren dreyen Schnuern khömen, oder ander gebue mass Laut diser vnnser Ordnung vnd vnsers Regiments beuelhen,

43. Welhe grueben am tag auf einander Emphangen sind, wo da der selben Huetlewt ainer zu dem andern ein zufaren nodturfftig Wären, das sol gestätt werden, doch in beywesen des Anndern Huetmans So ferr die selben grueben mit einander vertragen sein, Awch kainer dem andern, In sein Paw faren, das Im zu schaden kome,

44. So ainer an vnnsern Perg Richter, Begere, Im seine Schnuer vnnd mass zugeben, das sol der selb vnnser Pergkhrichter oder sein verbeser thuen, Wie Pergkhwerchs Recht, vnnd drey Schnuer oder mass, was mas auf dem selben Perkhwerch fürgenomen vnd gehalten wirdet, geben, darVon ist Er dem Perkhrichter oder wer dan die Schnuer gibt Achtzehen krewtzer zu geben schuldig,

45. Es sein alt oder New Paw in den bestymbten Pergkhwerchen dy man vngeuerlich aus Gehaffter not nit gearbaiten mag, Sollen freyung haben, Sy sein hoch oder nider an dem Pirg vnntz man sy wol arbeiten mag, doch sol dem Perkhrichter die selb freyung, Einzuschreiben angetzaigt werden,

46. Ein Erbstoln den man Jar vnd Tag Paivt vnnd gearbeit hat, Vnnd ainem Paw zw höff vnnd trost paivt wirdet lufft bringt vnnd wasser nymbt, der hat Jar vnnd tag freyung,

47. Es mag auch ainer in sein Rechten ansitzen Vnnd auffahen wo Er wil Ob er aber die krewtz veberseltzen wolt, So sol er Es zum andern mall Emphahen,

48. Es sein alt oder New Paw so mag der merer tail dem myndern vmb das dem Paw nutz vnd guet ist, oder warvmb sy deßhalb stöffig worden, nötten,

49. Ain Veld Paw da Joch vnd Stempl Inne Ist, hat an den hohen Pirgen Recht Drey-Viertzehen tag, Vnnd an den Nidern dartzw man altag gen mag, Viertzehen tag,

50. Ain offner schurff hat nit lenger dan auf den Viertzehendn tag Recht, darvmb sol er Es mit Joch vnnd Stempl verfahen, Als ain Paw auf den hohen Pergberchen zuegehört, doch so ferr da Joch vnnd stempl not sein will,

51. Aber ain Newschurf an den nidern gepirgen, dartzue man teglich khömen mag, Hat nit mer dan drey tag freyung, darnach mag es ain Yeglicher vnnser Perg Richter in seiner verbesung verleihen wie Pergberchs Recht ist, Vnnd was nit In vergeschr.bner Zeit Peylich gearbeit Vnnd belegt wirdet,

52. Wolt aber ainer oder mer das Im Solich hoch oder nider Paw lenger gefreit solten werden das sol an den selben Ennden, mit vnnsers Richters willen beschehen, der mag Im die ain mal, Vier wochen Im Jar, vnnd nit lenger freyen, doch wie das die nodturft erfodert,

53. Welhe grueben auch ainen oder Merern Stollen oder schacht het, durch den nit außgefuedert wurd, Solchs sol der Huetman an demselben Ennde, vnnserm Perkhrichter zantzaigen, der sol alß dan mit vnnsern geswern die selben stöllen oder schächt beschichten, Vnnd so ferr sy durch die beschaw finden, das darInn khain gefär wär, So sol bemelter Vnnser Perkhrichter der selben gruebn verainn vnd zuegeben das sy die bemelten stöllen vnnd schächt nit schuldig sein, aufzuhalten, Vnnd das nichtz destmynnder die selb grueb all Ir gerechtigkait auf den genanten stöllen vnnd schächten, wo das not thuet fürbringñ mugen,

54. Vnnser Pergrichter sollen auch kain Schacht Recht nit verleihen, Wo man stöllen Paiven mag Er sol auch weder angepirgen noch Perkhwerchen nit verleihen zwayerlay gerechtigkait ob schon die khlufft nit gleich fielen, oder ainicherlay khlufft wären,

55. Ain paw soll dem andern mit dem Fewer von Sannd Michelstag bis auf Sand Jörgen tag Warten vnd nicht anzünden bis sich tag vnnd nacht schaidet, Vnnd von Sannd Jörgen tag, bis auf Sannd Michelstag, sol ainer dem anderm mit dem fewr vntzt auf vesper zeit warten Es sol auch ainer dem andern Wan Er solch fewr an zünten will, sagen, Welcher das nit tut Vnnd vberfuer der sol dem andern sein schaden, den Er mit zwayen frömbden mannen, Weyset, ablegen, dartzu vnnserm Richter das gros wandt vorfallen sein,

56. Wan ainer vergebenlich Vnnd vngeuerlichen ainen gang ärtzt oder mit Pley fund, vnnd den noch nit verfangen het, vnnd ain ander käm, vnnd wolt In darvon dringñ, vnnd dasselb verfahen, der sol kain Recht daran haben, noch Im der Richter das verleihen, vntzt der khömbt der Es am Ersten gefunden Vnnd erwart hat, Er sol auch ainem Richter Wartzaichen von der khlufft bringen, Vnnd darInn kain geuär Vertzugs halben brawchen,

57. Welhe

57. Welhe paw man Vngeuárlichn Wol gearbaiten mag, Sy sein hoch oder myder die sol man nit lenger dan Vier wochen Jnhaben, Arbait man die nit, soll Vnnser Richter denen sy zuegehören annötten vnnd gepieten, das sy es arbaiten, Thuen sy das nit, So soll der selb Richter vnnd mag dy verleihen, Wer Jen dar vmb ersuecht,

58. Wan zwo grueben zusam geslagen werden. So sol man Jn baiden grueben Pawen vnnd arbaiten, als Pergkhwerchs Recht ist, Vnnd nit mit ainem Arbaiter oder Hewer Jnnhaben, oder vnnser Richter sol die anndern Rechten darJn man nit arbait ainem andern Verleihen, Wo aber mer dan ain Arbaiter bey den grueben Arbaiten So sol die ander gruebn nit Jn Rechten gehalten sein aber mit ainem arbaiter nit,

59. Es soll auch kainer zu dem andern auf den Täben Pirgen kain durchslag machn Allain er wär des Durchslags zu khlufften lüfften vnnd wasser nodtürftig, So mag er Jenn wol machen, Wo aber ainer zu dem andern darveber zu öeden täben Piraen ain durchslag machte So sol man doch nit schuldig sein Mynn vnnd schid zu thuen, bis so lang ainer mit offen durchslag zu dem andern auf khlufften vnnd gengen, kömbt Als dan bescheh zwischen Jnen Was Pergwerchs recht ist,

60. Wan ainer oder mer grueben fürdernus not ist, So mag man ain stollen Jn aines anndern gemessen Perg ansitzen Vnnd mügen den selben Jn Jre Recht haim treiben, der andern grueben, Vnnd Iren gemessen perg an schaden,

61. So ainer ain Paw Pawet vnd füer furan Jn das gepirg, vnnd den got ains keyl oder gang ärtzt beriet, Vnnd sungkh auf dem ganng so lanng nider, bis Er vor wasser nymer mag, Wan Er dan den schacht voll fült mit Perg oder läst Jenn vergeen mit wasser vnd sich des verwegt Vnnd mag sein nicht vnnd nymer geniessen. So mag ain ander nach Pawer dem schacht wol zue Pawen, darein durchslahen vnnd Jen zu Nutzs bringen, als hoch dan der schacht mit wasser oder mit Perg verfült ist gewesen, daselb ain Eysen geslagen werd. das des ertrungkhen schachts oder grueben sol. vnnd des vnndern Paw. So also hin zue pawt hat, first sey,

62. Auch haben wir fürgenomen Wo ain gruebn ansprach hat, kainerlay sachen außgenomen, So sol ain gewerkh dem andern beystand thuen. So lang die selb ansprach vertragen ist, Wo aber ain gewerkh Jn Zwain grueben tail het die mit einander Jn krieg stüenden Sol als dan der Gewerkh der Eltern grueben Persönndlich der selben bey stenndig sein, Wo er Es annders Ehaffter not halben bekhömen, Vnnd sol auf dem anndern tail ain Procurator haben, der den anndern gewerkhen beystannd thue, Vnnd ganzen gewalt hab, obschon der selb Gewerkh bey den selben grueben nit gleich tail hette,

63. So zwo grueben mit ain ander in Recht kumen, So sol albeg Vnnser Pergkhrichter vnd gesworn vleis ankern, Sy guetlich mit einander zuuertragn, Wo aber die güetigkait nit gefangn möcht werden, Alß dan fürderlich recht, Wie sich gepurt ergeen. Vnnd dy vrtaill aigentlich eingeschriben, Vnnd den Partheyen, auch dem Schiner, wo das not ist, wol geteutscht, vnnd Lawter angetzaigt werden,

64. Ob sich begäbe das New Pergberch hütsleg Röst stet, Rißwerch, kolstet, Oefen, kolparin grueben oder annders dem Perkhwerch nodtürftig auf yemants was Stannds oder wesens die sein eingetzäunten aigen grünten Agkern vnnd wisen, auf erstüenden vnnd gefunden. vnnd von ainem Perkhrichter nach ordnung Perkhwerchs Rechten durch yemands zu leihen begert wurden, So sol der Perkhrichter der selben Enndc. gewalt haben. zuuerleihen, Man sol auch dartzue verfolgen lassen Wege vnnd stege. Vnnd brugken zu machen. alles zu furdrung gemeins Pergkhwerchs, vnnd vnnser fron vnnd wechsl. vnnd wo nit den selben vorgemelten Pewen vnnd lehen anicherlay schaden gethan wurde, die selben schäden solsen alweg nach erkantnüs Perkhrichter vnnd gesworn davon sy beschehen Widerkert werden, alles Jnnhalt diser vnnser ordnung erfindung Vnnd alten herkhömen, An. 15:7.

65. So sich begäbe das New schürf oder alte Pew awsserhalb Jr eingetzewntn grünten auf erstüendn, vnnd gepawt wurden, davon soll man niemant kain schaden zugeltn schuldig sein

66. Jtem So vnnser Perg Richter gesworn Einfaren besicht oder beschaw thuen, das sollen sy Jm Rechten, welche Parthey des begert eröffen damit sich die Partheyen furter Jm Rechten darnach wissen zu Richten,

67. So auch zu zeiten begert werden vnd die Gewerkhen oder huetlewt vnnserm Perg Richter vnnd geschworn nit vermain einfaren zu lassen, die söllen einfaren, Welche annders nit verdächtlich sein zu balden grueben, Wo anders ain durchslang gemacht wirt

68. Wo dan vnnser schiner geschint Vnnd abgetzogen hat, so sol Er die huetlewt erfodern Vnnd Yeden, Wo er hinfarn soll erlewtern vnnd antzaigen geben, damit sich ain tail gegen dem anndern gepürlichen zuhalten wisse,

Niemant sol noch mag an ainem Panfeyrtag Ainicherlay Paw, Weder gebinnen noch verliesen,

69. Wan ainer ain verlegen Paw, Emphächt vnnd die Alten geberkhen etwas Zewg gebunnen Aertzt. oder was das also wär dagelassen. Vnnd vor betzalt heten, der sol den Alten geberkhen zuesten, Vnnd ob alte Samkost ausstüend. vnnd auf den tayllen wär, das sullen die Alten geberkhen auch auß Richten Vnnd betzalen,

70. Es soll auch kaines weder clufft Genng noch genntzs mit Perg oder Zymer nit versetzen, noch mit laym Vnnslit oder Rues, Wie das beschehen möcht, Verkhläuen, Wer das tät mit gefärde das sich erfunde, der ist vnns verfallen leib vnnd guet, Vnnd den Geberkhen vmb Jren schaden. Wo aber das Gröblich nit beschäch, So ist Er dennocht vnnserm Richter das gross Wanndl verfallen,

71. So dan ainer oder mer huetlewt Artzt Erpawten vnnd den Gwerkhen auf Vortail verhielten versetzten, oder Jn annder Weg verclänten wie ob stet, vnnd nit antzaigten, vnnd darnach vber ain Zeit, Jn selbs oder anndern antzaigten. Darauf ain Gewerkh oder verbeser mit Jm het, Vnnd also gefärlich hanndelten, das auf sy aufgericht möcht werden, Die söllen obgeschribmer mass gestraft werden,

72. Wan ain grueb ansprach hat Vmb was sachen das ist, vmb verfahen oder Vmb tail, So sol ainer dem andern nit lenger furpawen dan Viertzehen tag, Vnnd lasst man Jm lenger pawen an ansprach, So ist Er niembt dar Vmben schuldig zuantburten, allain Es wär vmb taill, So sol Er die Samkost hinder gericht legen. Vnd die weyl die selb hinter gericht ligt, Sol er alß dan Recht suechen, Vnnd wie Es Jm füegt für nemen, doch nit lenger als ain Qwottember das ist zwelff wochen, Suecht Er aber das Recht nit, So ist Jm der Richter nit schuldig Weiter zugestaten zu Clagen, das ist also Perkhwerchs Recht,

73. Ob ain gewergk in ainer oder mer Grueben seine tayl pawen wolt, vnnd die andern seine mitgeberkhen wolten Jm nicht hilflich sein als Perkhwerchs Recht ist, So sol der do Pawen wil, zu Vnnserm Richter geen, Jm das sagen, Er well die Grueben

An. 1517. Viertzehen tag belegen, vnnd arbaiten. So das beschicht, so sol der da Pawt den Geberkhen zu der Raythung sagen, geben sy Im die Samkost ist guet, Täten sy das nit. so sol Jen der Richter bey den tayben hanthaben schützen, vnnd schermen, Wie dann Ordnung vnnd Perkhwerchs recht ist,

74. Wir wellen auch ainen yeden der In dem Perkhwerch Pawt bey seiner gerechtigkait, Was Im Wag vnnd mass vnnd ordnung gibt, Schutzen schermen vnd hanthaben, Vnnd wo Im yemant dar In Irrung thuen wolt vnnd Er zu krangkh sich des zu Enthalten, das söllen Vnnser Pergmaister Richter vnd gesworn nit gestatten vnnd so vil Jen müglich ist, das Vndersteen, vnnd eb Jen söllichs auch zu Swär sein, Vnns selbst, oder vnnser Regiment vnser Nider-Oesterreichischen Lannde berichten, dar In der nodturft nach Verrer, wol wissen zuhandeln

75. Ob yemands auf geuard aufflueg vnnd Pawet, den oder die selben, Wo das bewärtlich auf Ey khám, die söllen dar Vmb Innhalt Jr verprechung, von dem Perg Richter gestraft werden, deßgleichen ob es auf Häderey beschách

76. Niemand sol an willen vnd wissen aines Perkhrichter kain grueben zusamen slahen Es sey dan vor durch den selben Perakhrichter vnd geswornn geratslagt Ob es dem Perkhwerch fudrung geb, nutz vnnd guet sey, Auch an merklich Vrsach nit beschehen, So Es aber In Rat gefunden, nutz vnnd guet, auch fudrung dem Perkhwerch bringe, Alß dan mag es ain Perkhrichter zugeben, vnnd darnach aigentlich in das gerichtzpuech ein schreiben, Awss was vrsach solich zusamenslahen beschehen. Dar nach sol dem Perkhrichter von ainer Jeden gruebn werden Ain gulden Reinisch Ist also von Alter herkhómen,

77. Vnnser Perg Richter vnd Pergschreiber, die söllichs einschreiben söllen bey Iren Ayden damit sy vnns verbonnt sein, das Einschreiben nicht ánndern, noch anders thuen, dan wie sich die sach vor Inen begibt, Vnd sich dar Inn, weder miet Gab, noch ainicherlay sachen, dan allain die warhait vnnd gerechtigkait benüegen lassen,

78. Die vorgemelten vnnser Perg Richt vnnd Pergschreiber Sollen auch bey Jeren aiden damit sy vnns verpflicht sein, die Púecher der verleyhung des Pergkhwerchs ordnung vnnd gerichts Hánndl. In gueter Huet halten vnnd bewaren, niemands dar Inn ainicherlay lesen, oder hören lassen, Es beschech dan nach baider tail bewilligung, oder nach Rechtlicher erkantnús, darnach sol man nit mer hören lassen, dan den, oder die Artigkl, dar Vmb die Irrung ist Aber die Perkhwerchsordnung, mag man alle quatteinr Verlesen; Vnnd wan ainer oder mer etlicher Artikl aus der selben ordnung zuhören begert, Vnnd die notturft erfodert, Sol In durch den Perkhrichter oder Pergschreiber verlesen werden Wie hier Inn begriffen ist, dar vmb ist Er dem schreiber ain krewtzer schuldig zugeben, Ob Er aber mer Artigkl hören wolt, So sol er dem Perkhrichter oder schreiber, zwen oder drey krewtzer geben, Vmb sein Müe,

79. Vmb tail kawffen oder verkawffen Sol es also gehalten werden, Wan ainer in ainer grueben tayl khauft vmb ain Suma gelts auf wall vnnd auf Zall, Wil er dan den kawf nit halten, So sol Er dem anderñ drey tag vor dem benantn tag den kawf auffsagen, daran Er wall vnd Zall gehebt hat, Sagt er Im aber In der zeit den kawf nit auf, So mues er den kawf halten, Vnnd betzalen an all weiter wägrung, Es sey der kawf guer oder Pöss,

80. Welher an Enden vnd Stettn tail hingáb in ainem Perkhwerch da Er nyndert kain tail hete, der selb Innhalt seiner Verprechung sol gestrafft werden. Wár aber der Hanndl so grob das Malefitzs berürt, So sol er nach ordnung diser Erfindung ainem lantRichter veberantburt werden,

81. Wo ainer oder mer tail kawften Vmb Pargelt oder Phenbart wie das genant wirt vnnd der hingibt gewert den Verkawffer vor gericht Vnnd wirt in das gerichtzpuech ein geschriben, vnnd der kaeffer den selben tail vnangesprochen Inne hat, So mag Jen den niembr mer mit Recht angebinnen,

82. Wan ainer ain tail hat in ainer Grueben oder hat Jen kawfft vnd Pawt In ain Raythung, So sol Er dy Samkost geben vnnd betzalen Vnnd wann ainer ain tail auffsagen oder auf lassen wil So sol er Jen zu der Raytung auffsagen Pawt er In aber verrer nach der Raythung wie vil tag das sey, So ist er dem Arbaiter sein lon schuldig, Vnnd all vier wochen ist ain Raytung, das ain huetman Raytten sol, Vnnd ist auch nit Recht das ainer ain tayl auffsagt zwischen der Raythung,

83. Es sollen auch vnnser Perginaistr Perkhrichter Schichtmaister, Schiner geswornn kain tayl pawen, noch niemant verbesen, auch niemant zue Páwen, noch zu schaden ein farñ ainen andern Jchtzs antzaigen, das wider Jr ayd vnd phlicht wár Ob sy aber Perkhberg pawen So sollen Sy niemant damit geuarlich beswären, Noch Jrer Pew für ander gewerkhen geuárlichen geniessen, Vnpillicher wers veber Vnnd Innhalt diser vnnser ordnung Ob aber ainer oder mer dawider hanndeln wurden. mit geuárd, dar Vmb sol ain yeder vmb sein geuárlich verhanndlung, nach nötturft gestrafft werden, dan solt Jnen das Pawen gar verpoten sein, Ist gewblich zubesorgen, das man hart guet verstendig Ambtlewt auch geswornn bey dem Perkhwerchen finden möcht, oder haben wurd, dan vil Perkhwerchen durch die Ambtlewt anfengklich aufgeslagen vnd Erpawt werden,

84. Die Geberaken sollen dy grueben Allenthalben mit Jeren gepewen versehen das die nach notturften Versorgt werden, damit die Arbaiter auch die geberkhenn. an Jren leib vnnd leben, nit schaden Emphahen, dar Inn der Huetman vleis haben soll, Wo aber das geuárlich vbersehen wurd, das der geprech am Huetman oder geberkhn gefunden Wurd die selben söllen nodturftiglich durch vnnsñ Pergkhrichter gestraft werden,

86. Wo auch vnformblich vnd vnuerlegne Alte gepew wären, dar In sol ain Yeder Vnnser Obrister Perkhmaister mit sambt vnserñ geswornn vnnd Rate der gewerkhen gwalt haben. die selben paw In formblich Recht ordnung vnd leben zu bringen, Inhalt diser Erfindung, damit künftig nutz gemainn Pergkhwerch vnnd gewerkhen Auch zunoran vnnser Fron vnnd wechsl zusambt der manschafften in Aufnemen gezogen Vnnd gepracht werden mügen,

87. Wan ainer ain gruebn empfangñ hat, Vnnd ain ander, Es sey vnnder oder oben auch ain gruebñ daran Emphácht So mag die Jünger die Elter anstrengñ, das sy Jr mass am tag nem, das sol sy dan thuen, Wan sy dar vmb Ersuecht wirt, Vnnd wo die Alte Jr mass hin nymbt So soll sy darvmb verphlógkht werden, Nach dem, so ways die Jünger gruebn anzusitzen vnnd zupawen vnnd so sy dan zusamen khómen mit offen durchslegen auf khlüfften vnnd gengen, So sol der schiner den selben Phlogkh, welcher dem durchslag nähenter ist, hineinbringen, Ist dan der Pflokh oben So sol der Eltern grueben Jer drey schnuer vnnd mas vndersich geben werden, wär es aber der vnnder Phlogkh, so sol man

Jer

Jer die mass beberſich geben, Vnnd welch Phlogkh hinein bracht wirt, daſelben ſol ain Eyſen geſlagen werden, vnnd von dem ſelben Eyſen, ſol das mass geben werden, auf den ganng, Wie man den findt, beberſich oder vnnder ſich, vnnd der ander Phlogkh ſol dan, nit mer gelten,

88. Ob aber ain grueben aufgeſlagen Vnnd verfangen wurd khumbt dan ain ander vnnd verfacht die nechſten Rechten oben oder vnnden, Vnnd die Jünger grueben ſtrengt die Elter vmb Jr mas nit an, am tag vnnd laſt Sy pawen Vnnd vnderkhömen, vnnd hat khluft Vnnd genng Erpawt, So iſt die Elter der Jungñ nymer ſchuldig Jr mas am tag zu nemeñ, ſond' die Elter ſoll auf dem ganng bleyben Vnd hawen Vntz die oder ain annder khumbt mit offenn durchſlag zu Jr auf khlüfften vnnd genngen. So ſol dan die Elter Jr völlig mass nemen auf den ganng, als Perkhwerchs Recht iſt, Vnnd ſol annheben do ſy khlufft vnnd geng erpawt hat, Vnnd mag Jr mass vnnderſich oder beberſich nemen, Als die Elter, Es ſol auch die Elter grueb mit Jren eyſen vnnd marchſchaid bey dem gang bleiben, Vnnd dem nach faren, Wo der gang hinget, auf ain ſeyten, nach dem die genng, nach dem gepirg fallen, dar Jnn die Elter grueb die Wall hat zufaren, auf welche ſeiten ſy wil, Wo ſy dar Vmb angeſtrengt wirdt, Vnnd welhe ſeiten ſy alſo fürnymbt, güetlich oder Rechtlich zueſagt, daſelbs hin mag ſy faren, So lanng ſy es mit ain ſtollen ways zugenieſſen, doch ſol ſy auf die annder ſeiten, kain gruebñ mer dringen, Es ſol auch die Alt grueben, die Jung durch Rechten durch laſſen pawen, der Alten an ſchaden, Vnnd ſoll kainer Jer fudernus genomen Werden, Wie dan hier Jnn mer lawter außgedrugkht iſt,

89. Was aber grueben füran aufgeſlagñ vnnd Newe Pergkhwerch ſein Jnden gerichten, der Fünff Nidern vnnſer Oeſterreichiſchen lannde, Oeſterreich vnnder vnnd ob der Enns, Steyr, kerndten vnnd Crain, ſol allenthalben der Saiger Funfftzehen khlaffter geben vnnd genomen Werden, das iſt First Vnnd ſoll. doch Albeg mit vorbehalt vnnd Jnhalt diſer vnſer ordnung vnd Erfindung nach gelegenhait der gepirg clüfften vnd gengen,

90. Von wegen der taileiſen iſt alſo fürgenomen Ob ainer dem andern mit ſeinem Stollen Jn ſeine oder durch ſeine rechte gefaren wäre, So ſol den noch kainen ſein fudernus genomen ſein, Sonndern yedem tail ſein ſtollen mit der Rechten gſtengfart bleiben, damit Er häyin in ſeine Recht Pawen ſoll vnd mag, der andern gruebn an ſchaden,

91. Wie die taileyſen weiter aufgen ſolln zwiſchen der grueben die Pillich mit ainander tailn die veldörter, So dan die Elter grueb. Jr veldort benent hat, auf welhe ſeyten ſy das nemen Will. Alß dan ſol angehebt werden, miten andem Mundloch des Stollens der Eltern gruebn, Vnnd die ſelb mittn, ſol der Schiner mit dem Wingklmass hinein bringen, So ferr Er maq, Es ſey da geng oder täbs pirg So ſoll Er da ain Eyſen ſlahen, vnd hinfur zwiſchen der ſelben Zwayer grueben, als offt des not iſt, das Eyſen mit dem Wingklmass für ſich vnnd hinder ſich zubringen, Vnnd da ain yeder ſeiten halbs bleiben, Es ſey auch beberſich oder vnnderſich auf was ſeiten vnnd ſtund, das Pirg außtailt iſt,

92. Es ſol auch der Schiner diſe taileiſen Vnnd ſteend Marchſchaid aines Yeden Perkhwerchs auf welhe ſtund das gemacht iſt, albeg nach dem Conpaß ſlahen vnnd Richten, das ſy gerad an das gepirg zaigen, vnnd an ainem Yeden Perkhwerch fürgenomen, Auch leidlich ſein mag, auf die ſelb ſtünd, damit ainem beſchech als dem andern, An. 1517.

93. Auf das mass der funf Zehen klaffter So künfftigklichen auf den Pergwerchen allenthalben, Jn Saiger geben werden, haben wir darauf diſe Erlewterung wie hernach volgt fürgenomen. Ainer Yeden grueben ſollen Funfftzehen Claffter in dem Saiger am tag gegeben Phlökh geſlagen, Vnnd bede Phlögk vnnden Vnnd oben ſo das not thuet Jn die perkhwerchs recht iſt, gepracht werden, Vnnd wan ain grueben nebñ auf der ſeiten zuder anndern, mit offen durchſlag auf khlufften vnnd genngen khömbt, So ſoll die ain ſeyten abgenomen werden,

94. So dan zway neben paw auf klüftn Vnnd gengen mit durchſlegen zueinander kömen, Vnnd die Jünger die Elter grueb vmb das Veldort annſtrengt, So ſol als dan die Elter grueb das benennen vnnd zueſagen, auf welhe ſeiten ſy das haben wil So das beſicht ſo ſol der Schiner miten an dem Mundloch des Stollenns der Eltern gruebn anheben, vnnd die ſelb mit durch das, Wingkelmass hinein bringen zum durchſlag oder wo das wenndt. vnnd da ain Eiſen oder ſteend marchſchaid ſlahen, vnnd ſol Albeg das taileiſen an allen orten der Perkhwerchen auf das geradiſt an das gepirg gericht werden, Vnnd was clufft Vnnd genng die Elter grueb, auf der ſeiten da hin ſy Jr Veldort benent hat Erpawen wirt, ſol albeg Jr eyſen gegen der Jüngern, ſo Sy mit durchſlegen, auf khlüfften vnnd gengen zuſamen khömen fürbracht werden, Auch ſoll die Elter grueb, die Wall haben, das ſy von den tayleyſen, auf die annder ſeit dahin ſy Jr Veldort nit genomen ain lehen haben ſoll,

Weiter ſol auch die Elter grueb den Vortail haben Ob ſy auf der anndern ſeiten dahin ſy Jr Veldort nit benent hat, gegen den andern gruebn, mit Eiſen verſchiden wäre, Vnnd was ſy oder wieferr ſy den gang, auf der ſelben ſeiten mit ſchideiſen verfangen het, daſſelb ſol Jr auch bleiben angeuärd, nach dem die Alten vnnd Newen mass nit gleich ſind,

95. Es ſol auch kain grueben dy ander zwiſchen der Eyſen vnnd hinder der Eyſen gegen dem tag nit beberhawen auf dem Gradt darauf ſy mit einander verſchint ſein, Welicher aber den anndern beber ſölichs beberhawt, der ſol Verfallen ſein Zehenguldein Reiniſch, drey ſchilling Sechs Phening, Vnnd was ärtzt dem anndern außgehawt iſt, das ſol Jm widerkert werden nach erkantnus der geſworn,

94. Der furpaw halben haben wir fürgenomen, das nit ferrer dan bis zum durchſlag, ob er auf khlüften vnd gengen gemacht iſt, getzogen werde, Vnnd das fürpaw ſol damit nit angenomen ſein, Es käm dan ainer mit offen durchſlag vor Jm ort, daſelbs auf khlüfften Vnnd genngen zu Jm. doch Vngeuärlich beber ein halbs lehen nit hinder Jm zue, daſelbs ſol dan ainer Yeden grueben Jr mass geben Vnnd fürbracht werden, Vnnd ſo durchſleg auf khlufften Vnnd gengen gemacht, So ſol der ſchiner das Eyſen bringen zum durchſlag, als verr Er das bringen mag, vntz Er anſtet, mit dem vorbehalt, wie oben ſtet,

95. Kain grueb ſol die ander nötten zum Veldort, Sy kömen dan vor mit offen durchſlegen zuſamen auf khlüfften vnd gengen desgleichen ſol kain grueb die Ander nötten zum Veldort zunemen, Sy ſey dan mit Jeren Verfahen neben Jr gelegen, Wo ſy aber mit firſſt vnnd ſollen verſchint wärn, mit einand So hat kain grueb die ander zum Veldort zu nötten, Auch wo zwo grueben mit einander verſchint wären, So hat aber kain die annder zu Fyrſt vnnd ſol zu nötten,

96. Wan

An. 1517. 96. Wan auch die Jünger arueb mit dem Merern tail Irs gemessen pergs zu der Eltern khömbt, So hat alß dan die Jünger grueb, die Elter zu nötten zum Veldort, auf welhe seyten die Elter zuesagt, So sol alßdan dy Jünger grueb auf der andern seiten peleiben,

97. Von wegen der wäschberch ist durch vnnser Ambtlewt Gwerkhen vnnd Perglewt pillich erkhennt, das die selben Erstlich von ainem Pergkhrichter seiner verbesung, Es sy auf fliessennden Wassern, Ingepirgen an der gennt̃ oder gräben Emphangen, Vnnd Im also verlihen werden, Wie weilend vnsers lieben herrn Vnnd vater kaiser fridrichs Löblicher gedächtnús Alt ordnung Innhalt vnnd dise ordnung vermag, Vnnd durch den selben Perkhrichter der Ennde eingeschriben, Vnnd solch gold wäschwerch Im zuepracht werden, Ob man gleich der Zeit kain fron vnnd wechsl dar von näm, Wolt dan ain Ambtman die selben bet̃alen, wie ain ander, ist man schuldig Im für ander zugeben, Vnnd dan solch gold von den Ambtlewten aigentlich aufgeschrib̃ Vnnd der herschaft angetzaigt wissen zuhaben, was oder wieuil gold Jerlichen aus solichem wäschberchen, auch gemacht werden,

98. Wan ainer ain Gold wäschberch Auf den fliessennden wassern Emphächt, dar auf Ausslecht, So sol von stundan durch Vnnsern öbristen Perkhmaister, daselbs ain Phlogkh geslagen werden, Vnnd an dem Phlokh angehebt vnnd zwaintzig schnuer zu Ring darVmb zogen, ob aber gefunden, der mas zuuil, So sol alß dan der Obrist Perkhmaister Perkh-Richter, gesworn̄ vnnd ander verstendig Perglewt die Er dartzu erfodern soll, gwalt haben dar ein zusehen. damit der mass halb nit mangl oder nachtail in das Waschberch gepracht w:rd Es sey auffliessennden wassern Pächern oder In gepirchen, allain was Waschberch sein, vnd alß dan, Wie man sich der mass veraint, das soll alst verphlögkht werden, damit ainander auch wiss an Jen zu Emphahen Bey solichen lehen Sol In dan der Perkhrichter Hanthaben Wie waschberchs Recht ist,

99. Wo dann söliche waschwerch durch Gots gwalt weter wasser oder ander Zufäll halben, verhindert das man die nit arbaiten möcht, So mag Jen der Pergmaister bis Er arbaiten mag wol freyen,

100. Es sol auch ain yeglicher huetman Aines yeden wäschberchs all vier wochen vor dem Pergmayster Raiten, So sol dan der Perg-Richter die beschehen Raythung vnderschreiben, damit die geberkhen, nit betrogen werden, Es sol auch aus ainem Wäschberch das gold durch den huetman oder geberkhen, dem Richter bey gesworn̄ Aid gebracht werden, Als dan sol der Perkhrichter solich gold Aufziehen vnnd wegen, Auch auf schreiben, damit vnns der Wechsl, Wie dan der selb, Wechsl sein wurd von seinem Gold, auf Vier vnd Zwaintzig grad, trewlich geantburt werden Wo sy aber das nit täten so sol sy der Perkhricht' ann alle gnad wie zu sölichem gehört darVmben Straffen,

101. Es sol auch ain yedes waschberch Newn Newntayl haben Vnnd nit mer Vnnd soll ain Yeder huetman auf seine geberkhen bey seinem Ayd, auf Newn Newntail auffuern̄ Es sol auch ain yeder Huetman Arbaiter die zum Wäschberch nutz sein zuelegen, Vnnd bey seinem Ayd ainem Yealichen Raiten, Was Er trewlichen Verdient, damit Vnns d' wechsl Vnnd der geberkhen, nutz, gefurdert werde.

102. Kain arbaiter sol den Anndern̄ In des Wäschwerchs Arbait bey vermeidung der Peen, verprechung vnnser fürstlichen freyhait nit miß panndeln, Welher aber das Ueberfuer, Sol Jen Vnnser Richter, wie Recht ist, darvmb straffen,

Es sol auch kainer den andern In seinem lehen des Waschberchs veberfarn, Wo Er aber sölichs tät, Sol Jen der Richter darVmb straffen, Wie Wäschberchs Recht ist,

103. Vnnser Pergmaister sol auch ainem Yeden der da Pawt hosstet zu kölben zu leihen macht haben, Ob er die Awsserhalb seiner Emphahung vnnd gerechtigkait des Wäschberchs bedurffen wurd, Auch holtz zuslahen zu seiner nodturft, Vnnd ob Es not thuet Wasser durch aines anndern̄ gerechtigkait zufuern̄,

104. Es sollen auch die gebergken oder Arbaiter Indem Was zum Wäschberch, gehört Vnnserm Obristen Pergkhmaister vnnd Perg Richt gehorsam sein, Wo sy das nit tätten, So sollen sy alß dan darVmb gestrafft werden Innhalt Jer' verprechung als In andern̄ vnnsern Perkhwerchen

Ain yeder gebergk der im wäschberch Tail hat vnnd gemain, Sol selbs bey den Raytungen sein, oder sein volmechtigen. gwalt. trager der Ime Verweist. vnnd den Arbaitern Iren lon bet̃all vnd auß Richte,

105. Es mag auch ain yeder arbaiter, So Jen ain Gewerkh seins lidlons nit bet̃alen wolt, auf all sein gerechtigkait so Er Im waschberch hat. vnnd darInn Er dan solichen lon Verdient auf Viertzehen tag khlagen, das sol Im Auch der Richter vergönnen, Bet̃alt Jen dan der Geberkh in der Zeit, mit gelt oder werd, So sol der geberkh Von solicher khlag ledig sein, Ob Jen aber der geberkh nit bet̃alet, So mag alß dan der Richter dem clager auf den tag einantburt̃, das, darauf er clagt hat, Sölichs sol der Geberkh mit Phanten nymer lösen, Sonnder allain mit gelt, oder mit Silber, Wo aber das auch nit beschäch, So mag Im alßdan der Richter erlawben, mit dem, Darauf er clagt hat, damit zuhanndeln, als mit seinem aigen guet,

106. Welher clüft oder geng es sey gold Oder silber in seiner gerechtigkait des Wäschberchs erlangt, das soll er bey geworn ayd nit versetzen oder Verhalten, Wo Er aber sölichs veberfuer, So sollen der Perkhrichter zu Vnsern Hannden nemen, vnnd Jen darVmb straffen, Als ainem der Fron vnnd Wechsl verhielt, alles Innhalt seines verprechen Es sol auch ainer dem andern Im Wäschberch nit lenger furpawen, dan Vier wochen, Es trag die Samkost oder nit,

107. Wan ainer ain verlegnes Wäschwerch emphächt, der sol dasselb viertzehen tag arbaiten, Vnnd darnach vor dem Pergmaister Raiten, Welher geberkh dan vor maln an dem selben Verlegen wäschwerch tail gehebt hat, Vnd dem Huetman die samkost legt, Wie der so Emphangen gerait hat, dem selben so vor tayll da gehabt, Sollen seine tail wider vmb verfolgen, dartzue sol Im der Perkhrichter verhelffen Wie Wäschwerchs Recht ist,

108. Vnd aber was die Artigkl des Wäschwerchs in gepirgen, Auf wasser unnd Pächen hier Inn angetzaigt sein, sol also gehalten werden Vnnd sonnst sollen die selben Gberkhen Arbaiter vnnd Wäscher mit aller gehorsam des Pergerichtz Obrigkait Vnnderworffen sein, wie auf anndern̄ Vnnsern Perkhwerchen, wir wellen sy Auch mit allen Artigkeln der massen gefreyt haben, schütz̄ vnnd schermen̄ alles Innhalt diser Vnnser ordenung Angeuärde,

Wie

Wie es mit dem versahen der Wäld vnd Slege gehalten sol werdn.

109. Es sollen an alles mitl alle hoch vnnd swartz wäld, vnns alls herrn vnd landesfursten, Wo Perkhwerch sein, oder noch aufersteennd verfolgen zusambt vnnserm Perkhwerch Es wär dan, das ain khloster oder ain Gsloss ainen aigen wald hetten, des dasselb Closter oder gsloss nodturftig wären, Die sullen Jen VngeJrrt vom Perkhrichter bleiben, doch vorbehalten, Wo man der zu vnnserm Perkhwerch, vnnd fudrung zu Vnnserm Fron Vnnd wechsl nodturftig werden, Alß dan sol man sich mit dem selben Closter oder Gsloss darVmb zimblichen Vertragen,

110. Desgleichen wo Pergwerch gearbait werden. an dem selben Ennden, Wo Purger nach pawern oder anndern eingezewnt wäld hetten, Dy sölten Jen on Jrrung auch bleiben, mit dem Vorbehalt vnns herrn vnnd lanndesfursten wie obstet Das mit Jenen nach erkantnus der gesworn vnnd Perkhrichter darVmb zimblich abgeprochen werden

111. Wo aber gueter oder ander die nit eingezewnt holtz heten, damit sy versehen wären, den selben sol der Perkhrichter, mit sambt den geswornen ain außzaigen thuen, zu Jren guetern vnnd hawss nodturfften,

112. Aber die anndern all awsserhalb der vorangetzaigten sollen, Wo Perkhwerch sein zu vnnsern als Herrn Vnnd Lanndesfursten Perkhwerchen fudrung vnnser fron vnnd wechsl beuor sten. DarJnn vnnser Perkhrichter an den selben Ennden, mit sambt den geswornen ordnung machen Vnnd verhueten, damit die nach Perkhwerchs gewonhait vnnd zu nodturft fudrung Vnnser Fron vnnd Wechsl zu den Perkhwerchen verpraucht vnnd gehakht werden, Es sol auch bey der Puess an des bemelten Perkhrichter wissen vnd willen niemant darJn haakhen, Wo das aber beschäch Vnnd darJnn verhanndelt wurd, So sol ain yglich Perkhrichter den selben zu straffen haben,

113. Die Wald an den Pergen do ly Pergwerch ligen, Sollen an mitl verpoten sein, darmit nit ain yeglicher, nach seinen Willen darJn slage. Wan es die nodturft der Perkhwerch merklich erfodert, Vnnd an den selben orten sollen vnnser Obrister Perkhmaister Vnnd Perkhrichter mit sambt denen, so die wald zugehören, darJnn ordnung geben, das Holtzs vmb ain zimblichen Phenitz zuslahen, Vnnd zu machen, darVmb es zugeben ist, Vnnd zu nemen, Vnnd dartzue die Wäld zu Ring vmb Jn ainer halben meyl wegs oder mer den Perkhwerchen gelegen an des Perkhrichter derselben Ennde. willen Vnd wissen darJnn nit zuslahen, Jn Verpot gelegt werden, Ob aber die nachpern der selben Ennd, zu Jrer Hawßnodturfft etwas durftig wären, das sol Jen der Perkhrichter vergönnen vnnd Jen nach zimblicher maiss, Jr Außzaigen thuen,

114. Es sullen auch die wäld vnnd Sleg Also hingelassen vnd verlihen werden, Vnnd ainer gesellschaft nit mer dan ainen Schlag verlihen, den sol man auch Vom öbristen bis zum Vnndersten gros Vnnd Clain slahen Vnnd her Arbaiten, Was auf ain Rißwerch Vngeuerlich khömen mag, So dan der selb Schlag aufgearbait ist, mag die selb gesellschaft, wol ainen andern Slag Emphahen, nach gestalt aines hut herrn Arbait,

115. Vnser Pergrichter sol hinfür alle Wäld, lawt vnnser Vor außgangen beuelh Verleihen, Vnnd dem also verlihen wirt, der sol die furter nit verkawffen, ab Er der selben zugeprauchen nit nodturftig wäre So sein alß dan die selben Wäld wider frey, vnnd dy verleihung ab,

116. Es sullen auch hinfur ain yeder Vnnser Perkhrichter die wäld, So zu den Perkhwerchen dienen, vnnd gelegen sein verleihen. Wie dan Von alter herkhömen ist, darJn sollen Jm Vnnser Hawbtlewt Phleger Phanndtschafften, Forstmaister Ambtlewt oder Richter kain Jrrung thuen, dan aws dem Vnnsern Perkhwerchen gros verhinderung entsteen mag, Wo aber ain Gsloss ain awßgetzaigten wald hat, oder ain gemainen Pauwald heten, darJnn sol er nit verleihen, 1517.

117. Ain yeder Arbaiter sol ain verlihen Schlag alle Jar nutzlich arbaiten, Vnnd so Er Holtzs Veber Einander bringt, vnnd das nit verarbaiten mag, So hat Er Jar vnnd tag freyung,

118. Ainem hutberch mag man mer dan Ainen Schlag verleihen vnnd sol die auch arbaiten als oben hierJn geschriben stet, Wär Es aber nit mutzlich arbait, das sich Erfinde, den sol man darvmb Straffen, Es sey Holtzmaister, Holtzknecht oder gewerkhen vnnd fürdinger, nach Jr verprechung

119. Ob ainer ainen wald Emphieng der kain schmeltzher wäre, Vnnd das kall verkauffen wolt, dem ist der Richter nit mer auf ain mall zuuerleihen schuldig, dan drey Schnuer, das sol Er arbaiten vom Venndristen zu dem öbristen, Wie vor angetzaigt ist, Wo aber ainer oder mer solchs veberfuern, Dy sölen vom Perkhrichter darvmb gestrafft werden, Vnnd so Er dan solichs verhakht hat, Ist er dann Weiter etbas zu koll seinhalben zufudrung fron vnnd wechsl, Vnnd zu Aufnemen der Perkhwerchen etbas nodturftig, Sol Jm Verlihen, vnnd außgetzaigt werden,

120. Es sullen vnd mugen auch die Perglewt in den gemain wälden Holtzs nach Jr nodturft nemen vnnd geprawchen, Vnnd Jn Freyen pächern Schmeltzhuten slahen kolstet, machen do man holtz zu koll prent, auch anders, Vnnd weg vnnd Steg dartzue machen, vnnd haben nach Jrer Nodturft, doch so ferr sy das andern lewten an merklich schaden thuen, vnnd nach erkantnus Richter vnnd geswornen angeuärde,

121. Nach dem die Wält lawt vnnser Vor außgangen beuelh vnnd ordnung an allen orten Vnnser furstenthumben Oesterreich Steyr kernndten vnnd Crain ꝛc bey den Perkhwerchen, gelegen. vnnd vnnsern Perkrichtern derselben Ennd zuuerleihen, die zuhawen Pott vnnd verpot darauf zuthuen beuolhen sein, Demnach ist noch vnnsr maynung vnnd beuelh, Was oder durch wenn darJnn Verprochen, Vnnd vber die verpot des Perg-Richter gefärlich gehanndelt wirdet, das sol Vnnsr Perkhrichter zu straffen haben. Vnnd nit die gerichten herrn vnnd phandtschafft-Herrn, dergleichen mit geswenten gerewten prennen oder lornat poren das solles alles vnnser Perkhrichter veber Jer Verpott straffen. Vund Jerlich auf vnnser kamer mit andern Penen verraiten, cf. Art. 113 D. 1553.

122. Vermaint dan yemant ainicherley Freyhayt, dafür zu haben Sol albeg ainem Vnsn Obristen Perkhmaister fürtragen werden, der sol alß dan nachgestalt der sachen versuechen Entschid darJnn zu machen, Wo nit. So sol er das Vnnserm Regiment vnnser Nider Oesterreichischen lannde, anbringen, dy selben Herr der nodturft nach wol wissen, darJnn zuhanndeln, dergleichen wo der Entschid gemacht wäre, denselben Vnsern Regiment auch anzuzaigen, damit vnns vnnser Hochaiten, Herligkaiten, vnnd wäld nit entzogen, Noch vnnsr khamergut vnnd manschafften gemyndert werden, Auch die Perkhwerch wäld halben nit Erligen muesten,

123. Doch den Stettn, Märgktn, Dörffern vnnd nachperschafften zu Jren Höfen. ain außzaign

An. 1517. der Wäld gethan sol werden, zu Irer nodturft angeuard, Vnnd die selben hagkhen nach ordnung In massen wie vnsern Perglewten aufgeladen ist,

124. Wo die gesworn in dy wäld von yemant gebrawcht werden, So sol Jenen Inden Nahenten wälden von ainem halben tag, zwelf krewtzer für Lifrung vnnd Sold gegeben werden, Vnnd von ainen gantzen tag Achtzehen krewtzer, Vnnd vebernacht vier schilling vier vnd Zwaintzig phening Aber auf den Nidern wälden mag es weniger erleiden altzeit nachgestalt der sachen,

125. Awch so man die wäld angreiffen Vnnd zu denn Perkhwerchen hakhen wirt Es sey zu koll, Rösten, oder annder nodturft der gruebn So sol der Perkhrichter mit sambt den gesworn Vnnd geberkhen darein sehen, Wie man söllichs auf das nächst, Yedes In seinem Werd, an die selben Ennde hinbringen müg, daran es verpraucht sol werden, Vnnd wie der anslag beschicht, darVmb es frömbd holtzknecht oder annder die das Arbaiten oder bringen wolten, Sol es albeg den nachpern vmb den selben Anslag, so verr es Jen gemaint ist, zufüern gelassen werden, Ob aber die nachpawrn sollich Arbait nit Annemen wolten, noch Wesstten oder khunden arbaiten, Alssdan mag es ain Yeder geberkh- oder verbeser ainem Verlassen, wem Er will,

126. Wan sich ainer wer der wäre sölicher Arbait vnnderstuend vnd nit verfertigen wolt zu fudrung Vnnser fron Vnnd wechsl, wie es Im verdingt vnnd angetzaigt wirt vnnd deßhalb vor dem Perkhrichter, verclagt wurd, So sol Jen ain Yeder Perkhrichter der selben Ennde zu straffen haben, Inhalt seiner Verprechung,

127. Wer aber das ainer ain Slag empfieng Vnnd het Holtz darIn geslagen, Vnnd liess das ligen, Vnnd woltz nit furderlichen arbaiten der sol kain freyung haben, Vnnd mag den mit dem geslagen Holtzs zusambt dem Rißberch, ainen anndern Verleihen, Allain er het vnnsers Richters willen,

128. Vnd als die Pawern vermain selbs holtz zugeben, in die Perkhwerch, vnd die frömbden holtzknecht nit zu leiden, dardurch das Perkhwerch nit frey wäre, Ist vnnser maynung das ain Yeglicher der holtzs In dem Perkhwerch bedarf, der mag das bestellen von frömbden knechten oder Pawern, auf das nechst von menigklichen Vngeirt, aus allen wälden, het aber ain Nachpawer aigen holtzs, das mag er selbs, Ob er Wil, zu Nutzs des Perkhwerchs oder anders arbaiten oder andern Vergünn zu arbaiten,

129. Wan der fuer halben holtz an den Perg Aertzt von der Grueben, koll vnd Holtz zu den Schmeltzhuten, oder was dem Perkhwerch zuegehört, Sol albeg den Nachpawrn vmb ain zimblichen phening, für annder zufuern, So ferr Jen das gefellig, zuestn,

Wie es Die gewergken huetlewt Vnnd arbaiter halten sollen:

130. Alle die Pergwerch pawen Sy sein Vnnser Lanndlewt oder gest, die söllen Ir verbeser haben, an den Ennden daselbst da sy Pawen die den arbaitern benuegen thuen, Auch sy Im Rechten, wo not ist, vertreten, Vnnd sich auf den Perkwerchen, Wo sy selbs nit sein mögen, miteinand vertragen, Wo das fueglich sein mag, Ainen verbeser haben, bey allen Raythungn, die vollen gewalt haben an Ir stat vnnd von Iren wegen zu handeln Es sey, Durchsleg oder ander sachen Perkhwerch beruerend Welhe aber das nit tätten, Ob dan ain arbaiter auf tail khlaget, das sol dem selben Huetman zu Wissen gethan werden, der mag dan sollichs dem Gewerkhen auf sein kosten verkhunden, Wo Er aber das nit täte, Nichtz mynnder mag, der Arbaiter mit seiner khlag verfaren, Vnnd soll darnach beschehen, Was Perkhwerchs recht ist, die betzalung soll auch beschehen, da das Perkhwerch ligt,

131. Lehenschafften halden vnd geding Sollen die Gwerkhen hinlassen, Vnnd so ainer Lehenschafft aufnemen wil, Sol er das allen seinn geberkhen Vnnd verbesern verkhunden, Vnnd die auf ain bestymbten tag, mit sambt vnnsern Pergkhrichter zusamen beruessen, dy alß dan sölich lehenschafften vor besichtigen lassen, Was dan durch die zway tayl der geberkhen, nach den taylen zuRecht zuthuen oder zulassen beslossen wird, das sollen all geberkhen halten, Vnnd dem nachkhömen, Vnnd zu sölichen lehenschafften sol kain gewerkh seine tayl auf Samkost mit pawen, bey ainer Peen Zwaintzig guld. Vnablässlich zubetzalen, deßgleichen sol Es mit den Halden, Schaidwerchen Vnd fürgedingn auch gehalden werden,

132. Es sullen die Gwergken Im Jar Viermall als offt sein not wirt, mit sambt vnnserm Perkhrichter vnnd Schichtmaister an die Perkhwerch geen, Vnnd aigentlich besichten Was arbaiter bey ainer Yeden gruebn sein, vnd annder nodturft betrachten, darob sol sellen ain Yeder Perkhrichter sein, das es also gehalten werde,

133. Ain yeder gebergk der Perawerch Pawt, In vnnsern furstentumben Vnnser Nider Osterreichischen lannden, der sol sich zu ainer Yeden Raythung verfuegen, oder sein verbeser dahaben, damit Im seine tail versprochen. Vnd dem Huetman versamkost werden, Es sol auch kain arbaiter nit schuldig sein, vmb sein Samkost oder Lidlon dem geberkhen aus dem gericht, darIn er das verdient hat, nach zu Raysen oder zu zeren. Er well dan das gern thuen, das mag Er auf des kostung, dem Er da nach Raist, thuen, doch den anderm gwerkhen an schaden,

Wo auch die Gwerkhen oder Verbeser ainer oder mer, bey den bestymten Raythungn nit erschein wurden, vnnd das deuerlichen an Schafft not Beruerrn, den hat ain Yeder vnnser Perkhricht Vmb ain guldein Reinisch zustraffen,

134. All vier wochen sol man Raiten Vnnd die Arbaiter mit paren gelt betzalen, Vnnd sy kaines werds Nötten,

135. In den Raytungn sol hin fur ain Merer vnnd Ernstlicher Vleis vyn den Gwerkhen, Vnnd Iren Verbesern beschehen, damit die mängl allenthalben gesehen, Vnnd die gewert werden. Wo aber das nit beschehe, sol alß dan Vnnser Pergkrichter der nodturft nach Verr darInn hanndeln,

136. Die gewergken vnd gesellschafften Sollen kain lehenschafften hin lassen, noch kain Perakhlaffter oder geding, aufgeben an seiner gesellen aller willen vnnd wissen, Vnnd sol vor Ainem Perkhrichter beschehen, Welher aber das veber fuer, der sol vnnserm Perkhrichter darVmb gestraft werden,

137. Kain gewergk verbeser huetmann Schreiber noch arbaiter Sol mit den Schmiden in dem Schmidberch, weder gmain noch tail nit haben deß gleichen in den Schmidten, der sölich arbait selbs mit der Hant nit kan arbaiten, Allain die geberkhen haben selbs aigen huten,

138. Nie-

138. Niemant sol geding noch lehenschaft hingelassen werden, dan der die selbs mit der Hant Arbait, Auch sol ainer nit mer dan ain geding, oder ain lehenschafft anfnemen vnd kainen haimlich noch offenlich an willen vnnd wissen der Gwerken mit lassen, vnnd die selben geding, vnd lehen Hewer sollen an, vnnd ab den Perg geen. wie die Herrn Arbaiter, Es wolt dan ainer lenger schichten steen. Ist Im nit verpoten, Welher das veberfuer der sol von dem Perkhrichter, darumb gestrafft werden, Inhalt seiner verprechung,

139. Die furdinger der holtzwerch vnd Lehenhewer legen zu Zeiten in den Grueben vnnd auf dem Holtzberch, vil arbaiter zue, die furdinger nemen das gelt ein vnnd verthuen das So dan die Gwerkhen den lehen oder geding heyern, oder den furdingern solhs betzalt haben, So sind sy weiter kainen Arbaiter fur sy schuldig zubetzalen, doch söllen die Gwerkhen vnnd Pergherrn vleis haben, furdinger, geding oder lehenhewer an zulegen. Vnd den selben nit gefärlich Phenbart noch ander War oder gelt hinaus oder furgeben, damit die Arbaiter auch nit gefärd, Vnnd deßhalben Irs lidlonns betzalt mügen werden,

140. So ainer geding oder lehenschafft guet oder pöss aufnymbt, Sol er das geding halten, Es wär dan sach, das Jen die gwerkhen ledig sagten, Wer aber das nit hielt, oder Jen die Gwerkhen nit ledig sagten, der ist vnnserm Richter verfallen ain Reinischen guldein, Vnnd dennoch das geding oder Lehenschafft schuldig zu halden, Sagten Jen aber die geberkhn darnach ledig, So sol er Jenn Ire tayl frey ledig antburtn Deßgleichen ist den Arbaitern Auch wider Vmb gegen den Gwerkhen,

141. Wan lehenhewer Lehenschaft Von den Gwerkhen aufnemen, oder yetz heten Die selben Lehenhewer gebynnen Arbaiter dy söllen nit gwalt haben vmb Iren lon zu khlagen, zu den Gwerkhen, Sonnder zu den lehen oder geding hewern. von Sölher Lehenschafft oder geding wegen, Vnnd wirt der Arbaiter auf den Gwerkhen gefurt, So hat der arbaiter Recht zu den geberkhen, als der geding hewer oder lehenhewer selbs, So er den Geberkhen dem Arbaiter anhellig gemacht hat, Sagt dan der Gewerkh Im gericht, darIn das Perkhwerch gelegen ist, Auch der Perkhrichter darInn wesenlich wont oder er hab ainen Verbeser, den sol man Vorbemelte clag wissen lassen, bey Rechter Zeit damit er das wiss zuuerantburtn,

142. Wo not ist lehen oder geding abzu Ziehen oder Stuef zuslahen, Wie die genant sind, Vnnd so der Arbaiter, das geding gefertigt hat, oder das lehen, So sol das durch den Perkhrichter Schichtmaister oder Fröner Vnd Awsserhalb der selben beuelh, von nyemant anndern Abgetzogen werden, Oder ob sölichs der Richter ainem geswornn zuthuen befulch, Vnnd sol beschehen mit der Rechten geswornn Pergschnuer Sounst sol es auch niemant abtziehen, Weder gewerkh noch Arbaiter; Vnnd so der obgeschriben Ambtleiwt ainer abtzewcht oder stuef slecht, darvon ist man auf den hohen gepirgen, von ainem yeden schuldig zugeben, Zwelff krewtzer. das sollen die geberkhn der selben grueben betzalen Vnnd auf den Nidern Perkhwerchen Sechs krewtzer,

143. Ain yeder Schiner sol vns geswornn sein, Vnnd In welchen Pewen er schinen sol, darIn Er tail het, oder sounst verwant wäre, da sol vnnser Pergmaister Perkhrichter oder geswornn darob sein, damit ainem Yeden was pillich ist, widerfar,

144. Wan der Schiner ain gruebn abtzeucht So sol Er zu lon haben Newn phunt perner, Vnnd Veber lant sein zimbliche zerung, Entschaidt er abr zwo grueben voneinander, So sol Er von Yeder haben so vil, das ist ain guldein Reinisch Sechs schilling vnd zwelff phening, An. 1317.

145. Dan von ainem Eysen für zubringn, Sol dem gesworn Schiner oder seinen Stathalter auf das Stainfeld Vier schilling phening geben werden, Vnnd Jem zymbliche zerung, so Er Vber land Raist,

146. Wan ye zu zeiten ainer oder mer der Arm gebergkhen oder gesellschafften nit vil oder Albeg zu schmeltzen haben, noch aigen hutn nit haben, So dan der selben ainer, ain Schmeltzhutn vmb zins zu etlichen schichten zu wegen bringt, das sol er dem Perkhtichter ansagen, Von welcher grueben, das ärtzt pracht, kawft oder gebunnen sey, Vnnd darnach durch Perg Richter Vnnd fröner besicht werden, damit kain gefärde, darInn gebraucht werde,

147. So ainer ain Schmeltzhuten bestet vmb Zins vnnd schmeltzt vil oder wenig darIn So mag Er auf den Ersten tag, oder andern, Von des Hut Hern slagken nemen, Vntz er selber slagken hat, So Er dan nit mer Schmeltzt, sol Er dem Hut Hern seine slagken wider schuten, Vnnd seine slagken oder krätz, des Er ways zugeniessen besonnd schuten, Vnnd das dem Hut Hern ansagen, Schut er Es aber vnnder annder krätzs oder slagken, So ist man Im zu widergelten nichts schuldig,

148. Es sol auch niemant das wasser Von den hutflegn kern an der Schmeltzer willen vnnd wissen, bey Vermeidung Vnnser Schwären Straff vnnd vngnad, dardurch vnnser fron vnd Wechsl nit verhindert werde, dan alle sunt Runst vnnd grunt, vns als Herrn Vnnd landessursten zuegehören,

149. Wir wellen auch das ain gerechter koll sakh surgenomen werd, damit der Ambtman oder Fröner die krippn hämen oder betzaichen, Vnnd sol ain schinn, darVeber slahen, das sy nit zusamen getzogen oder Puntn Auch In Vnnser Nider Oesterreichischen lannden also gehalten werde. Welher aber gefärd darInnen praucht, der sol Innhalt seiner Verprechung, darVmb gestrafft werden,

Die huetlewt vnd arbaiter sullen es also halten, Wie hernach volgt

150. Die huetlewt bey allen grueben Sullen Jeren geberkhen an Aids stat angeloben, deßgleichen die schreiber, Wo man Ir anders bedarf alles so Jen aufgesetzt ist, Vnnd Ir yeden vonn Rechtenswegen zuegepurt trewlich zu halten, vnd dem selben In alle weg, nach zu khömen, Auch weder Miet noch gaben Einnemen, Sonnder ainem Yeden arbaiter Er sey hewer, knecht, Schaider, Pueb, Nach Ratt Vnnsers Perkhrichters vnnd geswornn, Auch mit Rat wissen vnnd willen der Geberkhen, sein lon, den Er oder ain Yeder nach seiner Arbait Vnnd stannd, wol verdien mag setzen vnnd Raiten, Vnnd welher Huetman oder schreiber, das nit hielt vnd veberfuer der sol darumb gestrafft werden, als ainer der seiner glubd vnnd Eren vergessen hat,

151. Es sullen auch die huetlewt kain arbaiter zuelegen an wissen vnnd willen der geberkhen Vnnd Vnnsers Perkhrichter vnd zu den Raytungn ain yeden arbaiter mit seinem Nam antzaigen, Vnd in die Raytpuecher lawter einschreiben das ist ain hewer Schayder Junger, oder was arbait einer Tuet,

152. Ain yeder huetman sol all wochen am Montag frue mit seinen arbaitern am Perg geen.

An. 1517. Vnd ain montag nacht an den Hohen Pirgen anfaren, Vnd arbaiten Vierstund, vnd sollen sönnst für ain Yede schicht, Wie dan Recht ist arbaiten, deß gleichen sollen die nachtschichter thuen: So mag yder huetman am Sambstag frue von dem Perg geen laßen. Vnnd fur die Sambstag Schicht sollen sy vier stund arbaiten, Welher Huetman oder Arbaiter das Vberfuern, die selben sein Vnnserm Perkhrichter Jer Yeder verfallen, ain guldein Reinisch, Het aber ainer anhaym Jcht zuschaffen, das Eehaft not wäre, das sol Er mit willen vnniers Perkhrichter Vnnd seines Huetmans auß Richten, Vnnd an den Hohen Perkhwerchen, Wie das geordent vnd fürg nomen ist also trewlich gehalten werden, bey der vorgemelten Puess,

153. Ainem huetman sol man ain lonn Rayten vnnd geben, nach gelegenhait vnnd gstalt seinr arbait, Vnnd nach dem Er vil arbaiter zuuersehen hat,

154. Ain yeder huetman sol auch wissen Vnnd Erkhennen, Wie Er sein Herrn vnnd Geberkhen Jr arbait mit arbaitern, vnnd ander nodturft versehn sol, Auch was ain yeder arbaiter oder hewer verdient nach dem Er arbaiten kan, Vnnd der Arbait Vleis hat, Sol Er ainem Yeden sein lon trewlich Raiten, Vnnd wan zwen feyrtag Jn ainer Wochen sein, So sol der ain aufgehebt werden,

155. So ain huetman oder arbaiter etlich Werchtag feyert, ain oder mer, dy sol man Jm nit bezalen, vnnd sol ain yeder huetman seine Arbaiter vnd Jren lon Jn Acht tagen auffuern, Welher huetman das nit täte, Vnnd ainem sein lidlon auf schub, wider sein willen, der sol dar vmb gestrafft werden,

156. Die huetlewt sollen kain gedingten knecht Jen selbs oder andern am Perg fudern, deßgleichen Ob ain hueiman Jm selbis, oder ainen seinen Arbaiter ain schicht einleget oder Raitet, die Er bey der selben grueben nit verdient het, der sol dar Vmb gestraft werden, Vmb ain guldein Reinisch,

157. Ob ain gewergk bey der Raytung wär Vnnd dem huetman, oder ainem seinen Arbaiter an wissen vnnd willen seiner mit geberkhen ain schicht Raytet, die Er bey der selben grueben nit verdient hete. Der sol von Vnnserm Perkhrichter darvmb gestrafft werden.

158. Ain yeder huetman sol vnserm Richter, Vnnd ainen aus den Gewerkhen angeloben mit sein arbaitern getrewlich zu der Arbait zugeen, der Schicht mit Vleis zu Warten, Vnnd die schichten die nit gearbait werden aufheben, Wo das nit beschäch, So sol der Huetman vnnd der Arbaiter Jr Yeder von vnnserm Richter, darumb gestrafft werden, Vmb ain guldein Reynisch.

159. Auf allen vnsern Nider Oesterreichischen, vnnd andern vnnsern lannden Herschafften Vnnd gebieten, da annders Perkhwerch sein oder noch kunfftiglich auferstee Werden, Sollen die huetlewt bey allen grueben vnd gepewen die gearbait werden, ain gruebpuech oder Raitpuech haben, darJn sol alle Raythung vnnd fuerung, auch die taylung der ärtzt aigentlich, auf welhen tag, das besicht eingeschriben werden, Welher huetman aber der selben grueben vnnd gepewen, das nit tät oder hielt, der ist Albeg Vnnserm Perkhrichter darVmb zu Puess verfallen ain Reinischen guldein, zu ainer yeden Raythung, als offt Jm das Puech manaelt, Vnnd so ainer oder mer huetman Von der selben grueben Weg faren oder abgelegt werden, So sol dasselb puech, Vnnserm Perkhrichter oder seinem Verbeser. Vberantburt. Werden Damit es die Gewerkhen. oder wer des bedarff wissen zusuechen, das sol also bey der obgemelten peen voltzogen werden, detzgleichen sollen die geding- Vnnd Lehenhewr auch verpundn sein dermassen zu halden,

160. Wan die Gwergken ain arbaiter ablegen in der Raythung, das mag wol sein all wethen Wan er seiner arbait nit ain benügen thuet, oder den geberkhen nit gefellt, Aber darnach sol man Jen betzalen, Ob er aus dem selben gericht Wander fertig ist, Jndreyen tagen,

161. Dan der huetlewt halben ab oder an zulegen, sein die Gwerkhen gegen den Huetlewten Vnuerpunden, Vnnd mag im gerichtshaws bey gmainer Raythung beschehen, Vnnd so Er abgelegt ist, So sol Er darnach Jn die Grueben nit mer kömen, an der Gwerkhen willen vnnd wissen, Er mag aber an andern orten anfaren, Wie Jen verlust,

162. Die Schaider truhenlawffer Zimerlewt Vnnd ander die am tag Arbaiten, Sollen ain stund oder ain halbe vor den Hewern anfarn Vngeuerlichen, Welher das nit tät, der sol von stundt nach der schicht abgelegt mit Aufhebung des lonns, oder Jn annder Weg, nach Rat, der geswornn gestraft werden, Vnnd so der Huetmañ solichs obersäch, der sol auch Jnhalt seiner verhanndlung gestrafft werden,

163. Es sol ain yeder Huetman gegen dem Schmid ainen Span haben, Vnd den dem Schmid selber zuetragen, oder ainem dem zuuertrawen ist, zuschigkhen, Vnnd die orter getrewlich anschneiden Welhe örter dan nit guet gefunden werden Dy sol Er wider abschneiden, Vnnd darfür nicht Raiten noch geben,

164. Das Eysen vnd venstit sol durch ain Geselschaft kawft vnnd geben werden. Wie das angeslagen wirt, darJn die geberkhen Jrn Höchsten Vleis an kern stillen, dardurch das Jn Rechten Vnnd failen kawf gehalten, Vnnd die Perkhwerch vnbeswärt peleiben, doch hat ainer geding, lehenschaft oder aigen gruebn, der mag das kawffen Vnnd bestellen nach seinem gefallen,

165. Niemant sol kain Stuben abprechen Gsteng stempel oder Phäll, awsreissen ander Ennde zuter setzen, oder verprennen Es sey hoch oder nider am gepirg, Er hab auch verfangn, oder nit, an wissen, der öbrigkait, bey Vermeidung der Straf seines Verprechen, Es sol auch der Richter, allain aus Sonder Eehaffter not, das niemants gestatten,

166. Welher am Perg, holtz laden Zewg- oder annders nymbt das nit sein ist, der sol vnnsern Richter das gros wanndl Zehen guldein Reinisch drey schilling Sechs phening verfallen sein,

Kain hantstain sol vom Perg getragen werden, deßgleichen kain ärtzt Es sol auch kain huetman Vom Perg oder grueben kain ärtzt fuern lassen, Es sey dan gefrönt vnnd abgetailt bey Vermeydung vnnser Vngnad vnnd straff,

167. Niemant sol vley oder ärtzt bey tag oder nacht fuern tragen, noch verkawffen es sey dan vor gefrönnt,

168. Wer auch verstollen ärtzt welherlay das ist, Es sey am Perg, hüten, oder heyserñ, wissentlich stillt, oder kawft, Ist vns als Herrn Vnnd landsfürsten leib vnnd guet verfallen, Vnnd das ärtzt hutzawg oder Pergzewg, sol denen es zuegehört vber

antburt

antburt vnnd der es stillt dem lant Richter zuegestelt werden,

169. Es hat niemant gwalt noch macht An Vnnser Erlawbnus kainerlay artz aus vnsern lannden zu fuern, noch zutragn, Wer das tut der ist vnns leyb vnnd guet verfallen, dartzue seine tayl, vnnd gemainschafft in den Perkhwerchen hat er all verlorn, Wo aber Newe Perkhwerch gefunden, mag man das Artzt fuern vnnd tragen, Wo man das aufs pesst, nutzen vnnd des geniessen mag, In vnnserm land an Mawt vnnd an Irrung, doch mit wissen vnd willen vnnsers Perkhrichters,

170. Auf ainem yeden Pergwerch sol ain Gesworner fröner sein, dem sol man zu den tayllungn ansagen, dabey zu sein, damit getreivlich getailt vnd der fron geschut werd, vnd sol niemant für schutzen,

171. Was man artz durch gots willen Schut oder gibt, daran sol man kain fron geben,

172. Es sol niemant kain artz in den halden Nynndert khutten, die halden gee ferr oder nahent Es het dan ainer mit willen vnnd wissen, der gewerkhen, die Im verlassen wären,

173. Kain lasur noch ander gefärlicher hantstain sol nit aws geslagen Werden, noch nyemant vergönt, noch verkawfft, weder durch Huetman, schaider, Arbaiter, Auch den geberkhen nit gestatt werden, Wer das Ueberfuer oder Verschwig, So sol Huetman kawffer vnnd verkawffer nodturftigklich gestrafft werden,

174. Ain yeder der schmeltzt vnd Silber Macht, sollen vnnserm Perkhrichter vnnd Fröner zu Dem treiben sagen bey Vermeydung vnnser vngnad Vnnd straff, der Pliakh vnnd Prant durch sy aufgeschriben, Vnnd an der Wag mit vnnsern Schilten betzaichent werden, Vnnser khamergut vnnd Wechsl dar Von einzubringen, vnnd mit Raytungn vber zu antburten wissen

175. Vnser Pergrichter mit sambt vnserm Schichtmaister sollen darob sein, vnd vleissig aufsehen haben, In Iren Verbesungn, das wol gesch&iden, werd, Es sey artzt fürslag oder anders, damit nit Vnnützer kosten, darauf geen, Vnnd dy Perkhwerch erlegt werden,

176. Wan ain huetman ain arbaiter Vmb sein lon auf airten oder mer geberkhen auffuert Vnnd der Geberkh des Anhellig ist, So sol der Arbaiter von dem Huetman des ain benügen haben, Wär aber der gewerkh nit anhellig, So sol es der Huetman rechtfertig machen,

177. Wan ain arbaiter ainem huetman Vber Viertzehen tag pait, Vnangesprochen So ist es kain lidlon mer, Vnnd sol den Geberkhen, Vnd der Grueben, Lidlon halben an schaden sein,

178. Kain huetman noch arbaiter so Vmb das Lidlon arbaiten söllen kain Hantierung treiben, noch hanndeln, Allain seiner arbait aws warten, damit Vnns als Herrn Vnnd Landesfürsten vnnsere Perkhwerch gefurdert werden,

182. So ainer vmb lon arbait vnd Pergk-Werch findt, der ist schuldig, den geberkhen tail zu geben, Außgenomen dy Pannfeyrtag, dy man Rechtlich an dem Perg feyern sol, damit mag Er ledig sein,

183. Kostgelt sol mit sambt dem lidlon, an dem Verlegten guet Vorgeen, doch das solh köstgelt, nit veber ain Raythung sey,

184. So ainer arbait aufnäm oder verhies zu Arbaiten, vnd gelt darauf Emphieng, Vnnd denn feyern gieng, Vnnd solicher arbait nit ain benügen tät, Es wär am Montag oder andern tägn So sol vnnser Perkhrichter darob sein, damit solichem Verhaissen ain benügen beschech, Vnnd sol dartzue gestrafft werden, An. 1517.

185. So ain gewerk ainem arbaiter hilf tuet mit par gelt oder speis auf seine tail, So mag er dasselb gelt, Im an seinem lon fur ander aufheben, Gibt aber der gewerkh dem Arbaiter War, So mag er sein schuld für annder, die Im auch war geben haben, Im aber aufheben,

186. Ist ain arbaiter ainem köstgelt Schuldig, so sel der mit dem köstgelt gegen dem der Im war geben hat, mit der bezalung vorgeen, doch sol dasselb köstgelt, nit veber ain Raythung sein,

187. Wan die gebergken oder Verbeser bey ainer oder mer grueben den Arbaitern mit speis oder gelt furgeben, Vnd darnach, der, oder die selben arbaiter, mit Iren lon, nit geraichen möchten, Vnd die Geberkhen schrittig würden, Von des aufheben wegen, darauf sollen Perkhrichter vnd gesworn auf Ir anbringen entschid machen, damit ainem als dem anndern gleiche Purd aufgelegt werd, Vnnd ain Yeglicher gewerkh, Souil ainer mer, dan ain anndet sein mit gewerkh, bey derselben grueben mer tail, hat, get Er Im aufheben seins darlegen, auf Vnnslit speys, Eysen, oder kostgelt auch pillichen vmb so uil vor,

188. Die gemain sol auch besamlung nit haben, an willen vnd wissen der öbrigkait bey leib vnnd guet, Wär aber Yemant icht angelegn das sol Er an Vnnserm Pergkrichter langen lassen, Vnnd sol öffenlich also beruefst werden, damit sich die Perkhwerchen, darnach wissen zu halten,

189. Es sollen vnser Perg Richter vnd gesworn gwalt haben, ordnung zu machen, Prot fleisch, wein, Vnnd annder Phenbart, nach der Wag, Vnnd mass. Vnnd In annder weg, Verkawffen Vnd zu kawffen, Es sollen auch die ládler, Wo Perkhwerch sein, Vor mittag nit ein kawffen, Wo das beschäch, die selben haben paid vnnser Phleger vnd Perkhrichter zustraffen,

190. Kain arbaiter sol von clagens wegen abgelegt werden, der annders seiner schichten getrewlich wart, Welher huetman oder gewerkh, den selben dar Veber ableget an sonnder ander verschuldigung der sol dar Vmb gestrafft werden,

191. So ainer dem andern auf seine tail khlagt Vmb Sannkost, So mag ainer mit artzt oder anndern Phenbarten seine tail kerigen, doch dermassen, das die Phannt, Vmb berait gelt, des sy wol werd sindt, geschätzt werder, Als dan sol an der Schatzung der drit Phening abgeen, Vnnd verlorn sein, was Vmb lidlon ist, Aber Vmb annder sachen nit, darnach söllen die Phandt auf drey tag, auf losung still ligen, löst man sy nicht, So sol sich der dem man schuldig ist, der Phannd halten, Vnnd damit faren, wie Er der ways zu geniessen,

192. Wan ainer dem anndern klagt vmb Schuld, vnnd der Perkhrichter schaft den In Viertzehen tagen zubezalen, Beschicht das nit, So mag Jen der Richt zu Phennden, Vnnd die Phant schätzen, die mag der gelter In dreyen tagen lösen, löst Er die nit, So sol der Richter dem Clägger die selben phant ein antburten,

193. Begert ainer Im vmb sein glidlon verleg zuthuen, Wo dan dasselb guet, darauf er antzaigt vormals verlegt wäre, das sol der Perkhrichter antzaigen Vnd begert der clager der verleg dar veber, das sol Im gestat werden, Wie Perkhwerchs Recht ist,

An. 1517. 194. Wan ainer dem andern verlegen wil, Vnnd dem fronpoten sein lon oder gelt gibt, Wirt Er darveber versawmbt So ist pillich das der fronpot das auß Richt, Er het Im dan sein gerechtigkait nit geben. So ist der Pott mit ledig,

195. So ainer dem andern verlegt vnd Viertzehen tag Verleat ist, So sol der Clager der Verleg nach khomen Ist dan yemant der dartzu zu Reden hat, vorhanden, So beschech zwischen Inen was Recht ist, kām aber yemant In Wider Red, So sol dem der verlegt hat, dasselb guet oder gelt, ledig gesagt werden, Vnnd ain yeder Erster verleger sol Erster geberer sein, Außgenomen glidlon sol vorgeen Vnnd darnach kostgelt, doch sol das kostgelt nit veber ain Raythung sein oder anstend bleiben,

196. Als etlich gebergken den Arbaitern an Jerem lidlon ārtz legen, Wo das beschicht, So sol der drit phening, daran aufgehebt vnnd abtzogen werden Vnnd ain Yeder vnnser Perkhrichter, sol auch kainem gestattn, hewser ligende gueter, harnasch oder Weer zu legen, Es het dan ainer nit annders, Vnnser gefworn sollen, auch die Phannd schätzen, was die Pargelt wol werd sein, damit der clager das gelt, wol daraus bringen mag,

197. Clag vnd verleg sein gleichmässig Vnnd sullen In Viertzehen tagen gerechtfertigt werden, Vnnd außgefuert wie Perkhwerchs Recht ist, Aber ain gast vnnd wanderfertigen Indreyen tagen, doch sol der gast ainer tag Rays weit sitzen, Wo dan ainer gefār darIn prawcht, der sol von Vnnserm Richter gestrafft werden Vmb ain Reinischn guldein,

198. So ainer hewser oder ander ligende gueter legen mues, Vnnd der khlager, die annder Vbertewrung nit zu betzalen hat, So sol Er desselben Haws oder guetz angesetzt werden, So uil vnnd so lang er seiner Suma, dar vmb er clagt hat, mit sambt erliten kosten vnnd schāden betzalt ist,

199. Wan ainer dem anderm schuldig ist Vnnd wil Im an Recht nichts geben, Erfund sich dan, Im Rechten das er Im schuldig ist, was er dan des schadn nymbt, mit khlag gelt Pottenlon Vnnd annders das sol Im der gelter, mit sambt der Hawbtsach wider keren. Dartzue mit Vnnserm Richter Vmb den fräfl abprechen,

200. Ob ainer wandern wolt vnd vnserm Richter vmb betzalung anruest, So sol der Richter verschaffen den selben in dreyen tagen zubetzalen, Beschech das nit sol Er den selben gelterā, auf phannd greiffen, Vnnd furderlichen schätzen, het aber der gelter in dem selben gericht nicht, Annders dan tail, darVon sol er Jen In Viertzehehn tagen, zalhafft machen, Vnnd was dem khlager, kost vnnd zerung, darauf get, sol der gelter Erben,

201. Wan ainer dem anderm schuldig ist, Was dan nit wechsl, Silberkawf, lidlon noch ander Perkhwerchs hanndlung berurt, So mag ain schuldnr sein schuld mit Perkhwerch betzalen, Wie dan sölichs Von den geworn geschätzt vnnd betewert wirt,

202. So ain knap auf drey tag claat vnd nit In ain ander herschaft oder Pergkwerch zug, sich also, Acht oder Viertzehn tag aufhielt, Wider kām od da blib, der oder dy selben sein Vnnserm Richter zu Peen verfallen ain guldein Reinisch,

203. Clagt ainer den anndern vmb schuldn das nit lidlon ist, auf taill, So sol Im der Richter die selben taill durch die geworn schätzen lassen, Vnnd nit Einentburten als vmb Lidlon,

204. Die weyl zu zeiten etlich Gwergken, Ain Richter verlawgnen, das sy ainem Arbaiter schuldig sein, Vnnd der selb Arbaiter dem Perkhrichter Pluessellig ist, So möcht in disem Iren Pegern gesprochen werden, Er wär In schuldig, so Erfordert die nodturft, mit Iren aiden zubestätten oder bewärlich auf zu Richten, das Jen der Arbaiter schuldig sey, deßgleichen der Gwerkh nit zuuerlawgnen, das Er dem arbaiter schuldig wurd, dan der gewerkh geuärlich in sölichem betrug gefunden, der ist dem grossen wandl verfallen,

205. Wan ainer ain tail verkauft vmb ain Suma geltz, Wie die genant ist, Vnnd dem so Er den tail zu kawffen gibt, derselb gibt Jen auch hyn ainem andern, vnnd stet dan veber viertzehen tag ann. Vnnd halt Jen nicht, Vnnd wil dan wider auf den tayl khlagen, das hat kain krafft, dar Vmb schaw der auf, wenn er zu kawffen gibt, Aber auf ander sein guet, mag Er wol klagen,

206. Wān ain Pergman zu der arbait get an Perg, deßgleichen koler Schmeltzer holtzknecht zu Ir arbait geen, Vnnd hat der knapp sein Pergsakh am Rugken, Vnnd sein Pergstab in der hant, Auch Schmeltzer koler Pergschmid, holtzknecht, Vnnd sein auf dem Weg, an Ir arbait, oder gen Von dem Perg, Vnnd von Ir arbait, die haben Fürsten Freyung, Wo sy dann ainer oder mer, muetwilligklichen an Ruert oder Irrt, Den oder dye selben sol vnnser Richter an leib vnd guet, straffen, doch sollen sich die Pergleut, koler. Schmeltzer, holtzknecht vnnd ander halten. Als sich zu solicher freyhait gepurt,

207. In ainer yeden Schmeltzhuten vnd Auf kolgrueben, darauf man Arbait, ist vmb Erber sachen fursten-freyung, So weit die vmbfangen mit Rössten vnnd slaaken, Vnnd auf den kolgrueben, So weit die mit lesch, Auch in den Huten vnnd Stuben, Vnnd so ainer vntzucht anhueb, Wo Er dan an Perg zu ainer gruebn oder zu ainer halden kömbt, der hat auch freyung, Was Erber sach ist,

208. Begert ainer auß dem Puech ain Verfahen, ain Vrtaill oder Annders hören zu lassen, das sol vnnser Perkhrichter vergönnen, damit sich ain Yeder wiss zuuer Richten zu kawffen oder Auffleg zu thuen,

209. Wan ainer dem andern schuldig ist Vnnd leat Im tayl zu Phannd, So hat der, dem man schuldig ist die wall Im sölliche tayl schätzen zu lassen, oder nit, Wolt er sich des nit benuegen lassen, So sol Im der Schuldner ander Phenbart od' Phanndt legen, Wo Er der aber nit het, So sol sich ain Yeder mit tailn betzalen lassen, oder Er mag Im lenger Peiten,

210. Welher seinem gesellen alfantz slueg oder seines tails mer dan Er von Rechtens wegen geniessen wolt, der selb ist seinem gesellen sein tail verfallen, Wo das mit warhait auf Jen khām, Vnnd sol dar Vmb an leib vnnd guet gestrafft werden,

211. Wer den andern muetwilligklich mit Recht vmbfuert, vnnd vnpillich in schāden weist, Es sey von Grueben ader ander sachen halben, nichts außgenomen, So dan das mit Recht außtragen ist, So sol der verlustig dem andern sein schaden abtragen nach erkantnus vnnsers Richter vnnd geworn,

212. Wan ain Pergknap von ainem Pergk-Werch auf das annder zewcht vnnd wandert, die weyl Er sich kains andern Dienstz oder Arbait vnnder stet, Vnd kömbt in ain verpesung ains Perkhrichters,

ters, Was sachen Er daselbst verhanndelt, oder mit Im Angefangen wurd, das nit Malefitzs berurt, dar vmb hat Jen derselb Perkh-Richter zustraffen,

213. So ainer oder mer artzknappen auf ander her schafft Perkhwerch Arbaiten, Vnnd doch Jr herbergen Speys vnnd ander nodturfft in vnnsern, lannden oder gebieten grundtn vnnd her schafften hieten Vnnd gePrawchen, die söllen mit aller Debrigkait vnnserm Pergrichter der selben Ennde. vnnderworffen sein, Inmassen als ob sy daselbs Jr arbait hetten, Es sey mit aufpot Straff oder annder gehorsam,

214. Wan auch der Pawern Sun oder ander das gannts Jar an den Perg geen, oder In die huten, Vnnd ye zu Zeiten do haym Acht oder Viertzehen tag helffen Arbaiten, Wie doch ain Ander köstgeer sein wirt ye zu Zeiten hilfft Arbaiten, Vnnd Er die Pergarbait noch nit aufgesagt hat, noch verlassen, der selb ist vnnserm Richter mit Aufpot Straff vnnd ander gehorsam Vnnder worffen, Was nit malefitz ist, Vnnd Awsserhalb seins Vater grunt vnnd Poden, Vnnd nit dem lannd Richter, noch anndern öbrigkaiten, So lanng bis Er sich der Pergwerchen gar Entslecht,

215. Alle die dem Pergberch verbont sein Es sey mit Pawen Arbaiten. kolen. oder ander Perkhwerchs Hanndlungen dy söllen ainem Perkhrichter gehorsam hilflich vnnd beystenndig sein, Vnnd Vnderworffen, zu Wewer ains oder mer begert, zu fudrungen Vnd aufnemen der Perkhwerch Auch zu hilff vnd beystand vnnser öbrigkaiten, Wo es anders die nodturft merklich Erfodert, Welher sich des setzen vnnd widern wolt, den hat vnnser Pergkrichter zustraffen,

216. Es hat ain yeglicher vnnser Pergricht In seiner Verbesung alle die Im Pergkhwerch verbont sein, Es sey mit Pawen Arbaiten. fuern oder annder Perkhwerchs Hanndlung, die Rümor oder Vntzucht anhueben zustraffen, Jnnhalt Jerer verprechung, Außgenomen Malefitz, So sich dan sölich Vntzucht erhueb zwischen Perglewten, Vnnd der Awssern So süllen Lannd-Richter Vnnd Perg Richter aneinander helffen, Solichs Erlegen, Vnnd yeder den seinen Inhalt Jrs verprechen straffen,

217. Het ainer oder mer veber ain Pergman zu khlagen, das sol vor seinem geordentn Perkhrichter beschehen, deßgleichen ain Pergman ain Awssern vor seinem Lanndtrichter oder öbern furnemen Vnnd beclagen, Es sey guetlich oder Rechtlich, Awßgenomen eb sich todsleg oder Malefitz begäben, das hat ain Lant-Richter zu straffen Vnnd darJnn zu hanndeln, Auch veber grunt vnd Poden, Allain veber Artzknappn gueter Hewser oder gerhabschafft, damit hat ain Perkhrichter zuhanndeln,

218. So ainer oder mer knappen die in dem Perkhwerch arbaiten Alinicherlay verprechung täten darumb sy gepuest wurden, So wil der selb Perkhrichter der Pueß von Jen vor menigklich betzalt sein, So sy den gewerkhen, die In furgesetzt haben mit gelt oder mit freys, schuldig pleiben, Vermainen dan die gewerkhen auch beswärt zu sein, das der Richter mit der Pueß vorgeen sol, Vnnd sy In Iren fur strekhen hinden nach Im aufheben, das sol alsosteen, Wo der gewerkh bey seinem Ayd, mag aufrichten das Im ainer allain köstgelt schuldig ist, So aet Er pillich vor In dem Aufheben, Vnnd der Richter sol dem arbaiter am leib straffen, Vmb sein mißhandlung oder aber nachmals der Puessen von Im bekhömen,

219. Wie wol wir verschiner zeit Vnnser Bevelh vnnd enntschid zwischen vnsern Perkhrichtern vnnd landtrichtern haben außgeen lassen, denn sy aber Wenig volg, vnnd gleich versteen haben wellen, der Artzt knappn khind zuuer ger haben, Vnnd vor welhem Richter Jr guet hewser varnnde hab vnnd Annders, so sy verlassen, berechtend sol werden, das sol hin fur vnnserm Perkhrichter zubeger haben, Vnnd dar Veber zugebiethen beuorsten, Vnnd zu Richten haben, Jnmassen als wär der Artztknapp noch in leben, Wo dan der selben Artzknappn ainer oder mer nit Erben hetten, So sol der Perkhrichter der selben Ennd, all sein Hab vnnd guet zu vnnsern Hannden Einnemen, Vnnd nit hawbtlewt Phleger lanndtrichter oder annd' öbrigkaiten, Ao. 1517.

220. So ain Erber gesel genuegsame Porgschafft mag haben, Vnnd sein verhandlung nit zugrob Wäre, den sol vnnser Perkh-Richter zu Recht aufgeben nach gestalt seiner verhanndlung vngestrafft nit lassen, Solh Puessen sol zu Recht erkant werden, Wo ainer guetlich nit abkhömen wolt, Vnnd wan yemant vnd' den Perggesellen vntzucht beget, dy söllen auch mit Vängknus vnnd In annd' weg gstalt des Verprecheins gestraft werden,

221. Vnnser Pergrichter sol ain yede clag An einem Pannfeyrtag hören vnd beschehen lassen, Auch dasselb darauf wirt nach außgang der Viertzehen tag ein anthurten, Außgenomen zu Weinachten Ostern Vnnd Phingsten, an Vnnser frawen tagen, zbelf Poten tagen, Vnnd am Sontag sol sölhs nit beschehen, weder Clag vrtail noch einantburtung,

222. So ainer kuntschaft stelt so sullenn Albeg der gesworn aufs wenigist drey dabey sein, Vnd ainem Yeden darvon geben werden, Wie von alter Her kömen ist, Auch die ainer zu kuntschafft stelt zeugnus zugeben, den sol Er Jr schichten betzalen, So sy dan Warten muessen Die weyl der Richter sitzt käm aber der Do khumtschaft stellt nit zu Rechter zeit, So mugen die furgestelten Zewgen, Wol an Jr arbait geen,

223. All vrtailn vnd Recht sullen mit clag Vnnd antburt, darauf der grunt ligt, deßgleichen die Vrsachen, darauf vnnser gesworn In Jerem Rechtspruch, albeg grünten, die selben antzaygen, Vnnd gar aigentlich In das gerichtzpuech geschriben, doch albeg vor durch Richter vnd gesworn verhört werden, damit man clärlich daraus Versteen vnnd vernemen möge, auf was grunt ain Yede vrtail gesprochen, Vnnd ob ain sach der andern gleich, dardurch ain form In geleichen sachen gehalten werde. Vnnd ainem beschech Vnnd Erger, als dem andern, Vnnd nyemant ge Vrtailt oder beswärt werde,

224. Ob ainer auß ainfalt oder vntwissenhait, Wie das Wäre seine Recht oder gerechtigkaitn Im Rechten nit fodern kunt, oder ob Ainichertayll aus lisften oder behendigkait den andern vortailn oder Vbereylen wolt, So söllen Vnnser gesworn die sach, darauf Sy Rechtenns begern fur augen nemen Vnd dise Erfindling, Vnnd darauf zu Recht erkennen, Was demnach Vmb die selb sach Recht ist, Vnnd sich frömbder tewtschung Eintrag oder Außzug, nach ainfalt nit Irren lassen, damit das Recht ainem gleich als dem andern sey, Vnnd auch solich erfindung In Jerer ordnung, Vnnd Wirden bleib vnnd deßhalb kain zerRuttung darein fall. oder gemacht werde.

225. So vnser Pergrichter ain gesatzt gruebn Recht hat Es sey von durchsleg wegen, oder and sachen halben, So ist er nit schuldig lenger zu warten, dan bis auf Acht vr, oder auf was stund Jen der

Perg

An. 1517. Perg Richt' setzt, Vnnd benent, darnach Welhe parthey nit erscheint So sol Er dem gehorsamen Ergeen lassen, Was Perkhwerchs Recht ist, Vnnd weiter auf nyemantzs warten Angeuärde,

226. Ob sich begäb das Intzicht auf ainen Pergman oder Artzknappn gieng, die noch mit grunt auf Jen nit aufgericht oder Er noch nit auf der tat begriffen wär, den sol kain lant Richter oder der selben Obrigkait Vnersuecht vnnd vnbeclagt seins Perg Richter, fänglichen annemen. Wo Er aber das täte, So sol Er denen, dem Perg-Richter veber antburten, Wo dan Weiter etbas gruntlich auf Jen pracht wird, So sol der Perg-Richter mit ainer Vrtail der. geswornn Jen Ainem lant-Richter Veberantburtn, damit auch kain gefärlicher Neidt gegen den Perglewten geprauchт werde,

227. Wan ainer den andern anclagt vnd Vnnser Richter Im gepewt vnnd täg setzt zu guetlichr' verhör oder zum Rechten fur Jen zukömen, Welicher dan aws Vngehorsam nit käm auf die stund, die Er Jen gesetzt hat, der ist demselben Vnnserm Richter verfallen, ain guldein Reinisch, Vnnd wan der frampot ainem zum Rechten furpewt, Vnnd der selb nit kömbt Ist aber dem Richter verfallen ain guldein Reinisch,

228. Welher den andern Vnrechtlich zum Ayd bringt vnnd Nöt, das Er Im Swern mues, lawgen oder Jhehen, der ist dem grossen Wanndl schuldig,

229. So ainer vnserm Pergrichter an den Stab gelobt vor dem Rechten Vmb wem das ist, vnnd dem nit nach khömbt oder hält, der ist dem selben Vnnserm Perg Richter, das gros wanndl verfallen, Vnnd welher dem Richter; awsser des Rechtens an den Stab gelobt vnnd nit halt, der ist dem Richter ain guldein Reinisch verfallen, Außgenomen wan den selben gots gwalt, Herrngeschäfft oder ander Ehafft not hindert, das Er weysen mag, der ist der Peen Vertragen,

230. Was ainem recht vnd vrtail bringt Vnnd des nit helt der ist vnserm Richter gefallen, dennoch sol Recht vnnd Vrtail gehalten sein, Vnnd bey krefften beleiben, Vnnd dem Richter ain guld. Rl. zu geben schuldig sein

231. Was dan guetlicher oder Rechtlichr' Entschid in den bemelten Vnsern Pergwerchen beschehen, die sollen durch Vnnsern Richter vnnd Pergschreiber Ordenlich aws Vnnd ein geschriben Werden, damit man deßhalb kunftigs Irrsal vermitn bleib,

232. So vnser Richter frid gepewt das sol bey verbiessung leibs vnd guets gehalten werden, dermassen so der selb vnnser Richter nit anhaym wäre. So mags es ain gesworner oder ain Wiert Frid gebieten, an seiner stat In seinem Haws, bey Vermeidung Vnnser swären straff vnnd vngnad, dartzue den grossen Wanndl verfallen zu sein,

233. Wan ain Peraman mit ainem oder mer, die In Vnnser lanndtgericht gehörn, vnwillen anfiengen, Wie das beschäch So sol vnnser Richter sein gerichtz man dar Vmben straffen Vnnd nit der Lanndt Richter,

234. Ob ainem von dem andern ainicherlay, Widerbärtigkait beschäch, des Er sich beswärte So sol ainer sein selbs Richter nit sein, deßhalben fur Vnsn Perg Richter khömen, Wo er sein Vnwillen nit wolt fallen lassen, der sol alß dan von stund die tayl fur sich Erfodern, Verhören vnnd entschaiden,

235. Es sollen auch die Perg gesellen noch Niemand ander angesessen oder gast käiner außgenomen, So pald Er vom Perg haym kömbt, kain Swert, degen Messer, oder annder Waffen, Weder In schimpf noch In Ernnst, zugkhen, Wer aber das Ueberfuer, der oder die selben, söllen darVmb gestrafft werden, von vnnserm Richter, Vmb ain guldein Reinisch, Welher dan den andern verbunt, So sol, der, den Rumor angehebt hat, mit Jen gestrafft werden,

236. Wan zwen mit einander Slahen So sol niemant, derselben ainem zubeystannd zuelawffen, Vnnd sein wer Enplössen, Welher das tät, Vnnd dan ainen Wunt oder zu tod fluegen, gegen dem, od' denselben sol man an alle gnad Richten,

237. So ainer in aines erbern mannes Haws Von Sicherhait fluch, So sol niemant dem oder den selben mit ainicherlay waffen, noch sounst sy zubeschedigen nachlawffen, Wer das tät, der ist vnnserm Richter das gros Wanndl verfallen, Es soll auch kainer niemant fräfenlich aus ainem haws Erfodern, Weder mit worten noch mit werchen belaidigen bey vorgemelter Pues,

238. Welt sich dan ainer oder mer, mit gwalt der Obrigkait setzen, So sollen vnnser Lannd vnnd Perg-Richter mit sambt den Burgern, auch landtlewt an einannder zu hilff khömen, Auch mit Ernnst dartzue thuen den oder die selber Verächter hanndthaben, Vnd dermassen straffen, das sich ain Yeder daran khert,

239. Wan ainer etwo beclagt oder vorgericht furnymbt, Vnnd weist sein clag nit, Alß dan läst man den andern hin zue, auf sein Ja oder Nayn mit Ayden, So fer Er das begert zu thuen,

240. Ainem yeden wiert ist zuglawben Vmb schulden so Er ain knappen anspricht Vmb ain guldein Reinisch, was Er aber mer Wirdet, das sol Er weysen,

241. In den Pergaerichten sol kain bey vrtail geen, Aber in Rats weyse, mag wol Erkent werden, In form ains Vrtail, Aber Es sol nit Rechtlich, Sonnder Rats weyse, zuegeben werden, oder abgeslagen, dan etlich Vermain alles so nit berurt oder flewst aus der Haubtsachen hays ain bey Vrtaill,

239. Dieweyl schäden mit Recht nit erkant sein, kan khain taxierung vor darVmb beschehen,

240. Die gefangen söllen mit ainem Poten Abkhömen vmb die Atzung vnd Stogkhgelt im Stekh Oder Eysen Drey Krewtzer, Vnnd heraws auch Drey krewtzer, Wie von Alter her khömen ist, Vnnd man soll Im von der meyl wegs vier krewtzer geben fur Sold vnnd fur voder gelt von ainer Person, So mag ain Yeder bot am Perg wol holtzs. oder koll arbaiten wer sein bedarff,

241. All Rechtspruch vnd täding was von Perkhwerchs wegen, beschicht Es sey Vmb tail ärtzthuten. koll. holtz fur schulden. Vnnd anders Soll vor vnnserm Perkhrichter austragen. Es sey guetlich oder Rechtlichen, wo Es dan an Wägrung bleibt dabey sol es ain Yeder Perkhrichter hanthaben,

242. Wer gelübt frid vnd Purgschafft zerprächt, so Er es am guet vermag, den sol vnnser Richter darvmb straffen, an leib vnnd guet, Vnnd Vrfech von Im nemen, Vermächts aber der selb am guet nicht, So sol man Jen am leyb dar Vmb straffen, Vnnd auch vrfechd von Im nemen, alles nach nodturfft des

freyen

freyen Perkhwerchs, damit Nyemant hinfur solichs in Argem zuegetzogen Werde,

243. Was der gesworn in guetlicher oder Rechtlicher täding gesessen sein, Soll ain Yeglicher mit seinem Nam, eingeschriben werden. zu wissen kunfftigklich wo Es not wurd sein, sich deßhalb zu Verrichten,

244. Nyemant mag weder Rechten noch Clägen In Viertzehen tagen Vor oder nach der heyligen zeit, Weichnachten, Ostern, Phingsten, man mag auch zu sölicher zeit, Alte grueben nit Emphahen, Aber New Perkhwerch, New grueben, New schurff mag man Wol Rechtlich in der selben Zeit Emphahen,

245. Wir wellen auch das niemant dem Anndern ainicherlay gwalt thue oder beweyse, weder an leib noch an guet, Sonnder ob ainer Vermaint ansprach Oder vordrung zu dem andern zu haben, Was das sey der sol denen mit Recht furnemen, Vnnd außtragen So sol man ainem Yeden Ergeen lassen, Was Perkhwerchs Recht ist, Vnnd ain Yede tat nach gelegenhait gestrafft werden,

246. Wan ainer oder mer an ainen Perg-Richter kömbt Imgelait zugeben, Vnnd so Er dan ain Pergman ist, Vnnd der Handl nit Malefitz berurt, So mag Im der Richter auf Viertzehen tag wol gelait zuesagen. Wie er dan das begert, das sol der Richter ein schreiben lassen, dar Vmb ist der selb dem Richter Vnd schreiber zwelff kreutzer schuldig zugeben,

247. Wo ainer oder mer verschulden den Grossen wandl wie dan In etlichen Artigkeln diser Ordnung angetzaigt wirt, So ist der gros Wandl zehen guldein Reinisch Drey schilling Sechs Phening,

248. Ain yeder Pergrichter hat all Händl, Was Perkhwerch berurt, lawt diser ordnung Allain Awsserhalb des Lannd Richter zu straffen, Pawet aber ain Burger Inwoner oder außlender, Auch ain außwendiger angesessner Lanndtman, Icht tail Im Perkhwerch oder hat Händl die zum Perkhwerch gehören, Vergriff sich der ainer gegen dem Anndern In sölichem, Darauf Perkhwerchs Pues wäre fräfl. oder annder Awsserhalb malefitz, das hat der massen ain Perkhrichter allain zustraffen,

249. Man sol niemant in kainer smeltz-Huten, Phennden, man het dan ainem auf dasselb ärtzt surgelihen, oder wär lidlon, sounst vmb kain annder schulden,

250. All noturft des Pergwerchs Es sey Frisch pley, Pleyärtzt, Hertpley, Glet, Eysentzewg Vemslit, Vich, fleisch, Wein, Prot, traid, khäss, Schmaltzs. Vnnd annder nodturft, Was man zudisen Vnnsern Perkhwerchen, Pringt, khawft oder Verkawft, das Sol alles Mawt frey sein, In massen wie dan durch vnns Reaiment zu Wien furgenomen, Vnnd kain geuärligkait, darInn geprauchet werden,

251. Ain yeder vnnser Pergrichter sol vmb all sachen, Weber vnangesessen perggesellñ, Wo man spruch vnnd anfodrung zu Jen suecht zerichten haben, hat aber der selb vnangesessner oder ain Angesessner Pergman Spruch vnd vordrung zu ainem Purger oder Lanndtman wonhaften In stettñ märkhten in Lanndgerichten, vmb sachen das Perkhwerch nit berurt, So sol man den selben burger oder lanndtman fur den lantRichter oder seinen ordenlichen gericht zu guetlicher oder Rechtlicher Verhör vnnd entschaidung, erfodern,

252. Het aber ain Purger landtman oder Gast In Sonnderhait Icht spruch zu ainem odr' mern perg gesellen von sachen Wegen das Perkhwerch berurt Innhalt diser Vnnser ordnung, So sol der selb clager die selben Perglewt vmb sein spruch vor Vnnserm PergRichter furnemen, der sol Jen furderlich Recht Ergeen lassen, An. 1517.

253. Wer von angesessen lewten es sein Burger oder Lanndtlewt in Stettñ Märgkhten od Lanndtgerichten fräuelt, Sy haben Im Perkhwerch gemainschaft oder nit, die hat ain lamdtrichter zu Straffen, allain, deßgleichen ob ain lediger gesell Her khäm, der nit ain Perg gesell oder gewerkh wäre, Vnd begieng ain Fräuel, den selben hat ain Lanndtrichter auch allain zustraffen,

254. Begieng ain Perg gesel wer der wäre Angesessen oder nit, der nit ain Burger wär, ain fräuel, Wo sich dan der selb Fräuel nit zu Todslegen oder Malefitzs zewcht, den hat Vnnser Pergkhrichter allain zustraffen,

255. So ain Frid gepoten wiert bey verliesung Leibs vnnd guets, Es beschech durch Landtrichter oder Pergrichter, Vnnd nicht gehalten wurd, Ist dan der verprecher ain lanndtman oder ain Burger, der nit gemainschaft Im Perkhwerch hat, So sol In der Lanndtrichter von landes gerichtz wegen, zu seinen Hannden nemen Vnd straffen, Wär aber der selb verprecher ain Pergman, oder het gemainschafft Im Perkhwerch, So sol Jen der Perkhrichter zu seinen hannden nemen Vnd straffen,

256. Es wellen ye zu zeiten aus dem landgerichtñ vnnd die Perkhwerch Pawen, Vnnd auf Jre tail Samkost schuldig werden, darnach wan die tail nit geraten, oder der Samkost nit werd findt, die lidloner nit betzalen. oder auf des Perkhrichters geschäfft nit geben, Vnnd sagen Er hab veber sy nit zugepieten, Sonnder man sol sy, vor Jrñ Herschafften furnemen, Auf sölhs ist Vnnser maynung das die selben vnnserm Perkhrichter darInn gehorsam sein süllen, Vnnd den lidlonerñ betzalung thuen, lawt diser Vnnser Ordnung,

257. In ainem yeden Perggericht sollen auf den Perggerichten gleich gefächte mass vnd wagen sein darauf die PergRichter verbeser Vnnd Ambtlewt Jr vleissigs autsehen süllen haben, das sy die selben mit Vnnserm Schilt betzaichen, vnnd geprent werden. da bey der Richter vnnd gesschworn sein söllen, bey Jren Phlichten, damit Vnns der fron auch andern Indem gleich, ainem als dem Anndern gemessen vnnd gewegen Werd, getrewlich, Vnnd Vngeuerlich, Wo aber solhs durch, Ambtlewt, gewerkhen, huetlewt, knappñ, vnnd annder dem Perkhwerch verbont, veberfuern Vnnd geuärlich, darJn hanndelten, dy sollen, an allgnad, swärlich dar Vmben gestrafft werden, Vnnd dartzue den grossen Wandl verfallen sein,

258. Es süllen zu ainem yeden gefrömbtñ Rechten ainem Richter fur sitz gelt vnnd mall Achtzehen krewtzer geben werden, Vnnd der geswornñ ainem zwelff krewtzer, dem schreiber zwelf krewtzer, Vnnd dem Poten Sechs krewtzer, Vnnd das Sigl gelt auch schreiber lon, von gedingnus, Vnnd Appellation, dem Richter besonnder ain guldein Reinisch, Vnnd dem schreiber ain halben guldein, Wo aber der Process so lang oder Vil war, ain guldein Reinisch,

259. Wir wellen auch das all quatember Am nechsten montag darnach, ain gemain Perg-Recht

An. 1517. gehalten Werd, die mängl. vnnd nodturft an zu zaigen, Vnnd zu Rechtfertigen, Wo es dan not sein wil, dise ordnung auch hören lassen,

260. Welher Huetman oder arbaiter die Obgeschriben Artigkl nit halten wolt, Vnnd darVmb von seiner arbait abgelegt wurd, den sol furan kain verbeser oder Huetman fudern, Sonnder Er gelob. Vnnd versprech die obgeschriben Artigkl zu halten. Wo ainer oder mer, das ueberfuern, Vnnd nit täten, der oder dy selben Sollen von Vnnserm Richter, Als oft das beschicht, Vmb ain guldein Reinisch gestrafft werden,

Wie es mit den feyrtagen das gantz Jar vnd an Iren abenden gehalten Sol werden,

261. Am Ersten so ist furgenomen das an dem Neiwen Jar, dergleichen, der heyligen dreyer kunig tag. Am Anffart abent, Vnnsers Herrn Fronleichnambß abent, Sannd Johanns zu Sunbenten Sant Larentzn, die Vier vnnser Frawen Abent All zwelfpoten abent, Albea zu mitentag zu halber schicht sol aufgehebt werden, Vnnd vor Mittag nit aus der gruebn faren, Vnnd die selben täg all feyern,

262. Mer so feyert man nach loblicher gewonhalt, dise nachgeschriben täg, die man Rait Vnnd nit aufhebt, doch sol man an der selben abent, dester fruer anfarn, Vnnd steen mit der schicht, bis auf feyrabent zeit Des Heyligen krewtztag Im Lautzing, Sant Veits tag, Sant Vlrichstag, Sant Margretn tag, Sant Maria Magdalen tag, Sant Michelstag, Sant Marteinstag, Sant Niclastag, Sannd Rueprechtz tag, Baid sant Viegilien tag,

Aber die nechsten Abent, als vor Weinachten, Am Ertag in der khar Wochen, am Freytag vor Phingsten, am abent mag man mit der schicht furfarn, Vnnd den Abent nit bedarff am Perg zugeen,

263. Auch die feyrtag So man an etlichen Orten den Artzknappen aufhebt als hernach volgt,

264. Nemblichen Vnnser frawen tag Conceptionis Sant thomas tag Cantuariensis, Sant Paulstag Conuersionis, Sant Blasyen tag, Sant Marxtag, Mitichen In Phingst feyrtagn, Sant Johanns Vnd Pauls der Wetter Herrn tag, Vnnser frawen tag. Visitacionis, der Zebelffpoten tag, Dinisionis, Sant Peterstag ad Vincula, Sant Augustin, Sper Vnnd kron, Aller Seelen tag, Sol nach Rat vnnd auetbedungkhen der Gewerkhen vnnd ander Ambtlewt, darein gesehen werden,

Von wegen Appellacion vnd dingnuss,

265. Ob sich begáb vnnd verfuegte das sich ainer oder mer an einem Rechten, ainer Vrtail beswärten vnnd darVmben bey gesivornen Ayd, dingten, durch pessers Rechten willen, der sol anders nynndert hin dingen, dan fur vnns, oder vnnser Regiment der Nidern Oesterreichischen lannde, Vnnd aber anfengklich, von vnnserm Perkhrichter, fur vnnsern Obristen Perkhmaister, Vnnd der selb dinger, Sol In Viertzehen tagen, dasselb Recht geschriben vnnd gesigelt nemen, auf sein kostung Er soll auch beym gerichtschreiber, haben den Richter, zwen Redner, Auch den der die Vrtail behabt hat, Vnnd ain geswornn, vnnd soll yeglichen zehen krewtzer geben, dem Richter ain guldein Reinisch, vmb das Sigill, Vnnd dem gericht schreiber sein lon, dartzu am schreibtag, das mall nach zymblichen Vnnd sol die selb vrtail nach dem tag, als sy versigelt ist, fuern Vnnd Ennden In Viertzehen tagen, Aber aws ainem lannd In das Annder, In dreyen Viertzehen tägn Vnnd dreyen tagen, dem andern theil phening halb an schaden, Vnnd wan die vrtail her wider khumbt So sol der Richter mit sambt den geswornn die Appellation nach ordnung des Rechten, Auf thuen Verlesen. Vnnd darnach gericht werden,

266. Niemand sol kain sach in beswärung Sonnder Nwr dingnus weys, an Vnns vnnd vnnsern Hof bringen, Vnnd so Er dingen wil von ainer Vrtail, der sol dingen, dieweyl der Richter sitzt, Vnnd den Stab in der Hant hat, Nach ordnung des Rechten, Wär dan sach das der dinger die vrtail nit Ingeschrift näm, oder aber Ingeschrift näm Vnnd nit fuert, Vnnd sönnst fallen liess, So sol der Perkhrichter nach der zeit, wie hier In geschrieben stet, die vrtail fur hannden nemen, der sich der Dinger beswärt hat, Vnnd darnach Richten trewlich vnnd angefärd,

267. Als zu zeiten Appellation oder geding Von den Vrtaln auf Vortail oder gefärlichen schub. beschehen, die nit verfurt werden, Vnnd ain tayl dem andern, mitler zeit, sein ärtzt außhawt, Ist vnnser maynung, Wan ain Durchslag auf khlufften vnd gengn gemacht wirt, Vnnd die sach zu Rechtfertigung khumbt, So sullen die Partheyen dreyer khläfter Weit, vom durchslag geschaft, Vnnd so fer man Schiner vnnd geswornn gehaben mag, Alßdan sol In drein tagen mynn Vnnd schid beschehen, Vnnd kain geuärlicher Vertzug darInn sein, Vnnd das Artzt das In der selben zech, gehawt wirt, sol zu Entlichen außtrag des Rechten nidergelegt werden, vntzt mit Schinn vnnd Recht außfundig wirt, In welher Parthey mass, Solh ärtzt gehawt ist, dem selben tail sol dan gegen der betzalung der Samkost dar Veber gangn, dasselb ärtz zuesteen, Vnd nachfolgen, Vnnd die weyl man Ingeding stet, gen Hof oder Vor ainem Obristen Pergmaister, zwischen zwayer grueben oder mer, So süllen die grueben dennoch der Weyl gearbait werden, Vnnd das Artzt so mitler Zeit, gehawt wirt, stil ligen yedem tail zu sein Rechten, bis zu Rechtlichem außtragen der sachen Angefärde,

268. So ain geiwergk oder mer vor gericht Begert ainer Vrtail vmb sein Phening geschriben od' gesigelt sol Im geben werden, Vnnd nach dem dy Pergwerch von einander ligen, Vnnd ain Vrtail nit gedingt wirt, Ist vnnser maynung das der begerenden Parthey die vrtail den noch geschriben vnnd gesigelt mit dem Proceß vmb sein phening geben Werde,

269. Als sich die Gwergken haben entslossen Das man ainem Yeden der sein begert geben sol, Er sey Reich oder Arm, diser Vnnser Ordnung abschrifften deßgleichen sy aus den gerichtz puechern lassen ausschreiben, was ainem not ist, Vermainen dardurch Vil Irrsall abgestelt zu werden, Vnnd zu besorgen Welher Armer gewerkh, die nit het, von den andrn beswärt werden möcht, Solichs ist vor, an Vnnser Regiment zu Vnnßbrugkh, der massen auch begert worden Aber daselbs gantz abgeslagen Vnnd verpoten abschriften zugeben, Vnnd sol Nw hinfur also gehalten Werden Das all quattember, wo das not sein wil, dise ordnung offenlich verlesen werd, Vnnd als offt ainer oder mer geberkhen begern der gantzen ordnung, darzu ains oder mer Artigkl zuuerlesen Soll altzeit beschehen, Dergleichen aus den gerichtzpuechern yede Parthey Dieweyl sy In spänen steen, Was sy begern daraus zuuerlesen, Vnnd zu hören, sol auch beschehen, Sönst söllen Richter vnnd gericht schreiber die Puecher vnd ordnung bey Iren Phlichten, Vnnd aiden wol verbart haben, Vnnd nyemant nichts daraus schreiben lassen,

270. Wan

270. Wan dan ain gewergk oder arbaiter An Vnnsern Richter begert, die Perkhrechten oder ordnung hören zu lassen, der selb sol am Ersten, dem Richter Vier krewtzer auflegen, Alßdan sol Er Inhören lassen, dabey söllen etlich geswornē sein, Begert Er aber ainer Vrtail, oder etlicher Artigkl aus der Ordnung zu hören, davon ist Er dem Richter oder schreiber Nwr ain krewtzer schuldig,

271. Auch süllen all vnd yeglich Prelaten In hohem Vnnd wenigern stannd, Es sein Bischofe. oder anndre Vnnd vnnser hawbtlewt, verbeser Vitzthumb, oder annder vnnser Ambtlewt, Phleger Lanndt-Richter, Richter, Stet, Märkht Vnnd dörffer Auch dartzue Edl vnnd ander In bemeltē vnnsern Fürstenthumbē bey Iren Phlichten, Vnns alls herrē vnnd Lanndesfürsten mit verpunden sein, Wo ain oder mer Vrtail in den Peraberchen gefallen, Vnnd der nach ordnung Perkhwerchs Rechten, Yetz vnnd furan gedingt Appelliert Vnnd verricht wurd. Wo sy dan durch vnnserm öbristen Perkhmaister Oder Perkhrichter darvmb angerueft wurden, das sy die selben Vrtailen vnnd Recht helffen hanthaben, auf des verachtenden hab vnnd gueter damit das Recht gesudert Vnnd nit verhindert werde,

Sölich ob angetzaigt vnnser Pergkwerchs Ordnung wie die von Artigkl Zu Artigkeln hie vor begriffen, Wellen wir das die selb stät, Vnnd vest gehalden, vnnd durch niemant dawider gethan noch gehandelt werde. Bey vermeidung Vnnser Swären vngnad vnnd Straffe, zu Vrkhund mit vnnsern anhangenden Innsigl Geben am Montag Vor der heyligen dreyer kunig tag Nach Cristi geburdt Funfftzehenhundert, Vnnd Im Sibentzehennden Vnnsr Reiche des Römischen Im Ainsz vnnd dreyssigisten, Vnnd des Hungrischem Im Siben Vnnd zwaintzigisten Jaren

An. 1517.

Vorder-Oesterreichische
Bergwerks Erfind- und Ordnung. Den 14. Aug. 1731.

Wir Carl der sechste, Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, nachdem in unsern Vorder Oesterreichischen Fürstenthumen und Landen durch langwürige Kriege, und andere bedrängte Zeiten, die vormals im Aufnehmen und Gang geweste Berg-Werk meistens ins Abnehmen kommen und gar unbearbeitet verbleiben, nunmehro aber sich einige Frey-Gewerken hervorgethan, theils verlassene und eingegangene Bergwerke, sonderbar im Breyßgau und Schwarzwald wiederum zu erheben, und zugleich die Gebürg und Neuschürf zu ersuchen und zu übertreiben; So haben wir, damit unser Frohn Werk und übrige Bergwerks-Regalien beförderet, auch allen und jeden unsern Vasallen und Unterthanen gleiches Recht und Handhabung, auch die Billichkeit durchgehends erfolgen möge, für nothwendig erachtet, eine Commission abzuordnen, und darauf hin nach genugsamer Beschau und Unterricht, die durch unsern Vorfahrer Kaiser Maximilian glorwürdigsten Andenkens Anno 1517. errichtete Bergwerks Erfind- und Ordnung nach denen itzigen Zeiten und Läuffen einigermassen zu reformiren und neuerlichen fürzunehmen nachfolgenden Inhalts.

Berg-Werks-Erfind- und Ordnung.

1mo. Wollen wir, daß unser jetzig- und ein jeder künftiger Berg-Richter unserer V. Oest. Landen Breyßgau und Schwarzwald alle Gewerken, wer die seyn, so in denselben Landen Bergwerk bauen, dergestalten ins Glibt nehmen solle, daß sie alles das vor ihme, als dem Richter handlen, und klagen, was in Bergwerks-Sachen vorfället und sich gebühret.

2do. Ist uns gemeint, daß jeder Gewerk, oder die saumentlichen Interessenten bey einem Bergwerk, oder Gruben einen Verweser oder andern Bedienten von katholischer Religion in selbiger Gegend halten sollen, welche allenthalben vor Gericht Antwort zu geben. Wie auch bei denen Werken die Vorsehung zu thun, Anstalt zu machen, und Bezahlung zu leisten haben.

3tio. Unser Berg-Richter soll mit allen unsern Bergleuten schaffen, biethen und fordern in allen Bergsachen, und wo es not seyn wird, kann er aus solchen Bergleuten Geschworne heraus nehmen und setzen, die ihm zu geloben und zu schwören haben, jedem Gleiches zu erkennen, auch dem Richter getreu, und gewärtig zu seyn.

An. 1731.

4to. Soll ein jedweilig unser Berg-Richter Macht und Gewalt haben, ausser Gold, Salz, Eisen, Queckssilber und Alaun an jede unsere Vasallen und Unterthanen, welche Belehnungen begehren, alle Berg-Werk in denen V. Oest. Landen gegen dem zu verleihen, daß uns die Frohn, oder Zehend (ausser es thäte unser O. Oest. Hof-Cammer wegen der schweren Unkösten, und kostbarer Erhebung der Werker eine Nachsch- und Special-Verwilligung ertheilen) von denen eroberenden Aerzten aus denen Gruben, und Halden am Berg aufgemacht und geschalder gestürtzt, die eroberenden Silber im Münz-Amt nacher Hall gegen gebührend und gewöhnliche Bezahlung, wie es gegen anderen tyrolischen Frey-Gewerken observirt wird; geliefert, beinebens von jeder Mark fein Silber 30 Xr Silberwerk, und vom Centner Kupfer 1 fl. Hütten Zoll in das Berggericht Amt bezahlet, wie auch bei jeder verleihenden Gruben drey Neuntel für unser V. Oest. Cammer vorbehalten werde, welche sich aber inner zwei Jahren längstens zu erklären hat, mitzubauen, die erloffenen Unkösten solchen Falls, so viel dieselben auf drei Neuntel würklichen betreffen, gegen den Mit-Genuß von eroberten Aerzt abzuführen, und auch furohin den Verlag beizutragen, widrigenfalls, und da der Einstand während solcher Zeit nicht erfolgt, oder die vorbehaltenen Neuntl von Berg-Gericht-Amt verkauft wurden, sollte denen Gewerken auch diese zu bauen frey stehen. Zum Fall aber ausländisch- und sonderbar Acatholische sich um Belehnungen anmelden, sollte ihm diese zu ertheilen nicht erlaubt seyn, sondern er hat sie an unser O. Oest. Hofkammer zu weisen.

5to. Welcher Gewerk, oder deren mehrer miteinander eine Gruben belehnet, und empfangt, soll der Richter davon 18. Xr, und dem Gericht-Schreiber fürs Einschreiben 6. Xr abreichen, und soll die Einschreibung ins Lehen-Buch mit ausführlicher Benamsung des Orts, auch beigesetztem Jahr und Tag beschehen, und wann um solche Belehnung eine Urkund, oder Protokoll Extrackt verlanget wird, seynd die Gewerke des Kostens halber leidentlich zu halten, und keinesweegs zu übernehmen; Damit auch die Streitigkeiten, und Prozeß möglichst verhütet wer-

An. 1731. den, hat unser Berg-Richter, wann er nicht etwann ohne das in selbe Gegend, wohin die Belehnung gegeben worden, zu visitiren kommet, mit möglichsten Einzug des Kosten der Gruben die Mässerey im Saiger und Scherm unserer nachfolgenden Verordnung gemäß auszustecken, und Pflöck zu schlagen, oder wenigst solches durch einen seiner vertrauten Untergebenen vorzunehmen zu lassen, und einzuschreiben.

6to. Es soll sich auch der Richter befleissen, und Sorg tragen, daß er die Verleihungen nicht zu nahe neben und ober einander giebet, und ertheilet, damit die Bauende vor Schäden verhütet werden; Und da unmittelbar vonnöthen ein Gebäu in eines andern Grund und Boden aufzuschlagen, welches jedoch möglichst zu unterlassen, so soll vor abgebender Verleihung um den betreffenden Grund nach des Berg-Richters, und geschwornen Erkanntniß dem Inhaber ein ziemliches Vergnügen gethan werden.

7mo. Ein jeder der neue Gruben, oder alte verlegene Gebäu empfangt, und eingeschrieben wird, soll dieselben innerhalb einen Monath belegen und bearbeiten lassen, wo er aber das nicht täte, hat ihn unser Bergrichter zu warnen, und einen weitern 14tägigen Termin zu ertheilen, und schriftlichen gesichert, und erweißlich zuzuschicken, wo er aber auch sodann während solcher Zeit noch nicht arbeiten lassen würde, mag er Bergrichter solches Gebäu einem Andern auf sein Begehren verleihen.

8vo. Ist uns gemeint, daß eine Grube zu neun Neuntel oder 36 Viertel getheilet und geraithet, auch nicht leichtlich die Halbirung der Vierteln ausser erheblichen Ursachen gestattet, die noch mehrere Zertheilung aber gar abgestellet seyn solle. Und da öfters einige Theiler verkauft, vertauscht, oder verwechslet werden, so hat jeder Theil beim Beragericht sich um das Zu und Abschreiben inner 4 Wochen anzumelden, die Genehmhaltung zu erwarten: und entweder selbst, oder durch Begewaltigte anzuloben, widrigenfalls der Kauf, oder Tausch ungültig seyn, und einer dem andern nicht in Gewehrschaft zu stehen haben solle, und der Verkauffer ist nebenbei gebührend zu straffen; Doch behalten wir uns bei so verkauffenden Theilern durchgehends das Einstand-Recht, gegen der Bezahlung, was die kauffenden Gewerken hierummen gegeben hätten, bevor; Wenn aber in unserm Namen kein Einstand beschihet, so solle dieses Einstand Recht denen bei selbiger Gruben, oder Werk mit bauenden Gewerken um so mehr zuständig seyn, und verbleiben, damit die Neuntel desto minder vertheilet, und verkleinert werden dürfen.

9no. Wann sich eine Gruben an Orten, alwo man im Winter und Sommer arbeiten kann, mittelst unterlassener Freyung, und wann inner Monats Frist nicht ein und andere Schicht darauf gearbeitet, oder auch sonsten unbergmännisch erweißlichen gebauet wird, verliget, wodurch andere Gewerken zu Schmälerung unsers Cammeral-Interesse zu bauen verhinderet werden, und Jemand anderer um die Mieth- oder Verleihung sich anmeldet, so solle unser Berg-Richter denen alten Gewerken schriftlichen einen weiteren 14tägigen Termin geben, sich zu erklären ob sie führohin bergmännisch die Gruben zu übertreiben, zu bearbeiten, und zu freyen sich verobligiren, und in der That erfüllen wollen; Sollten nun die Gewerken sich nicht verantworten, und diesem Artikel gleichwohl nicht nachleben, so mag er Bergrichter deraleichen verlegene Gruben unbedenklich denen ersten Begehrern verleihen, doch sollte bei denen Gruben, welche an hohen Gebürgen liegen, und im Winter nicht wohl bearbeitet werden können, von Martini bis darauf folgend Georgi Freyung, und die Gewerken solche zu bearbeiten nicht schuldig seyn; Und wo etwann einer wegen einfallenden Kriegs, oder andern nahmhaft und erheblichen Ursachen an dem Berg-Bau verhindert wurde, und solchen nicht fortsetzen könnte, so soll ihm nach Befund der Umständen sein Recht, und Lehen nichts desto weniger vorbehalten seyn und bleiben, wenn er anders die Gruben in Freyung erhaltet, von welcher jeden für Frey- und Raith-Geld allezeit um St. Barbara, und also das Jahr einmal 1 fl. in Samkost eingelegt und unserm jeweiligen Bergrichter gutgemacht werden solle.

10mo. Wo eine Grube aufgelassen wird, so sollten den alten Gewerken die Tag-Gebäu, und allerhand darbei befindliche Vorräth, samt denen gehauten Aerzten und Gängen zu gehörig verbleiben, und ihnen bevorstehen, sich mit denen neuen Gewerken des Verkaufs halber gütlich zu verstehen; Zum Fall sie sich aber hierunter nicht vertragen, oder vereinbaren könnten, so sollte er Berg-Richter die Schätzung vornehmen, und hierbei die Billigkeit erkennen.

11mo. Auf einem jeden unseren V. Oest. Berg-Werk solle einer Fund-Gruben 50 Klafter stehenden Saiger, und 50 Klafter Scherm, einer gemeinen Gruben hingegen allein 40 Klafter Saiger, und 40 Klafter Scherm, fürau aber ewiges Gebürg zugestanden, und von denen Gewerken gleich bei der Belehnung die Erklärung begehret werden, ob sie das Saiger Maß von aufgeschlagenen oder ansetzenden Stollen über oder unter sich, das Scherm-Maß aber völlig, oder zum Theil auf der einen, oder andern Seiten, und was für eine Stunde ans Bürg zu Hinnachbringung des Eisens, und Schlagung des Pinmarchs von denen Pflöcken am Tag in denen Gruben und Zechen auf erfolgend offenen Durchschlägen, um bei entstehenden Streitigkeiten eine sichere Regel zu haben verlangen, welches Erklären dann ordentlich einzuschreiben und wie vor im 5ten Punkt enthalten, die Pflöck zu schlagen seynd.

12mo. Eine Bergklafter soll in seiner Länge haben 5 tirolische Werkschuh und 4 Zoll oder 64 Zoll, und würdet zu mehrerer Sicherheit zu unsern V. Oest. Berg-Gericht Amt ein gerechter Klafter-Staab als ein Original um die anderen bei denen Bergwerken hiemit abpfächten, und visitiren zu können, verschaffen werden.

13mo. So ein Erbstollen zu empfangen anbegehrt wird, solle unser Bergrichter vor ertheilenden Lehen wohl überlegen ob derselbe nieder genug ausgesehen, und nicht etwann noch tiefer angesetzt werden möge, massen, wann die Kluft noch niederer anzubauen sind, kein Erbstollens-Verleihung, sondern allein eine gemeine Grubens-Gerechtigkeit zu verleihen ist, weilen wir denen Erbstollen im Scherm, wie denen Fund-Gruben, 50. Klafter, und so es über sich, das unverliehene Gebürg giebt 40. Klafter Saiger, unter sich aber ewige Tieffe zu geben zugeeignet haben wollen; Und wann dergleichen Gewerken bei einem Erbstollen viel Geld verbauet, und nicht mehr daran zu setzen im Stande seynd die verhoffende Kluft zu erreichen, und schleinig fortzubauen, so sollte denenselben eine halbjährige Freyung zugestanden, nachgehends aber der Erbstollen, wo sie noch nicht bauen würden, jenen obern Gewerken, welchen solcher dienet, gegen art die alten Gewerken beschehender Ersetzung des Halben verbauen, oder Samkost überlassen, oder an andere Gewerken durch Vermittlung unsers Bergrichters,

so

so gut es sich thun läßt, verkauft, und solches Kaufgeld dem verlassenden Theil bestellt werden, da es sich

14to. Oefters begiebt, daß sonderbar von denen Erbstollen, oder auch andern Gruben, allwo besondere Gewerken seynd einer andern Gruben, und deren Klüft zu Abzapfung des Wassers, gelegentlicher Fördernuß- und Bringung guten Wetters denen Klüften, und Zöchen zugestochen, und gebauet werden kann, so hat er Berg-Richter auf all mögliche Weise zwischen denen Gewerken die Vergleich- und Vermittlung zu suchen, daß einer dem andern auf seinen Stollen auf eigene Kosten zu gemeinsamen Nutzen bauen lasse, wogegen jenen Gewerken, welcher bauen lasset, und die Gruben gehöret, wegen der Fürdernuß und gebauten Stollen ein billicher Zinß zu geben, oder von ihme unserem Bergrichter möglichst zu trachten ist, die Gewerken von beeden Gruben wegen der Thäler und Gebürg zuvermitteln, oder da unserem Cammeral Interesse sonders daran gelegen, mit denen Geschworenen den rechtlichen Ausspruch zu thun. Wo aber

15to. Unversehens von einem Erb- oder anderen Stollen auf deren Samkost zu Nutzen einer Gruben allwo andere Gewerken seynd, Durchschlag gemacht, das Wasser unter ertränkten Zöchen ablassen, oder besser Wetter und Fürdernuß gebracht wird, sollte von denen Tag-Pflöcken alsogleich mittelst Verschiessung das Eisen in die Gruben geführet, und zwischen beeden Gruben das Pinmarch geschlagen: Mithin jedem Theil sein gemiethes Gebürg ohne das die ältere Gruben die Wahl habe, diese oder jene Seiten zu nehmen, zugetheilet werden, welcher mittelst solchen auf des andern Theils Kosten geholfen wird, solle ein billicher Beitrag in die erloffenen Kosten gut gemacht, oder vom Berg-Gericht-Amt gut oder rechtlichen erkennet werden.

16to. Wenn einige Gewerken um miethlich Schächt- oder Schacht-Recht zu bauen anlangen, kann unser Berg-Richter auch dieselben verleihen, und zu jeden Schacht einen Stock Gebürg, auf welcher Seiten es verlanget wird, von 60 Berg-Klaftern lang, und so viel breit ausstecken, und Pflöck schlagen lassen, diese Schacht-Recht aber sollten unter sich nach Kluft-Fall ewige Tieffe habe, und wann das Eisen zu bringen, solle es nach der Mässerey und Pflöcken am Tag gebracht, und die Pinmärcher nach der Kluft, auch ligend und hangend hiernach geschlagen werden.

17mo. Allwo ein Gruben zu der andern Durchschlag macht, die Arbeiter auf offenen Durchschlag zusammen kommen, und Strittigkeit entstehet, sich auch die Gewerken nicht in Güte mit einander vertragen mögen, so soll der Berg-Richter oder Geschworener von den Pflöcken am Tag die Mässerey in die Gruben bringen, wie im 15ten Artickul enthalten, das Gebürg theilen, Pinmarch schlagen, und jeden in sein angehöriges Gebürg zurückweisen; Da aber darüber hin Durchschläge gemacht werden, und Streit entstehen, und die erstere Abtheilung verläßlichen beschicht, kan von den gemachten Pinmärchern in der Gruben, solches Eisen weiter gebracht, und auf gleiche Weise, als öfter es vonnöthen, das Gebürg getheilet werden, was aber für wirklich gemachten Durchschlägen jeder Theil an Aerzt und Gängen erobert, sollte jedem zu verbleiben; hinentgegen Unser Berg-Gericht-Amt sobald der Streit anhängig beeden Theilen bis zu Austrag der Sachen auf solch strittigen Ort das Arbeiten einzubiethen haben.

18vo. Wann die Gruben von besonderen Gewerken zusammen verdurchschlägt seynd, und ein Theil auf des andern Stollen mit geringeren Kosten ausförderen könnte, sollte solche Gruben schuldig seyn, gegen gebührenden Stollen-Zinß, welchen allenfalls das Gerichte auszusprechen hätte, die gelegentlichere Ausförderung zu gestatten, doch solle unser Berg-Richter hiebei jederzeit trachten, beede Theile mittelst Zusammenschlagung der Gruben, und Neuntel zu vergleichen, oder gleichwohl nöthigen Falls mit seinen Geschwornen, und deren Gutbedünken hierüber den Ausspruch thun. An. 1731.

19no. Indeme bevorab bei neuen Berg-Werken öfters Spenn- und Irrungen vorfallen, und da Gewerken, oder deren Berg-Bediente, und Huet-Leute bei Gericht um Recht anruffen, solches auch gehalten wird, so hat der Berg-Richter von einem ganzen Tage 2 fl. und vom halben Tage 1 fl. der Bergschreiber 1 fl. oder ½ fl. ein Geschworener aber vom ganzen Tage 36 Xr. oder vom halben Tage 18 Xr. Schichten- oder Sitz-Geld Rheinisch zu forderen, und die anruffenden Gewerken zu bezahlen, welches Tag Geld auch gemeinet, und gerichtet werden solle, so oft unser V. Oest. Berg-Richter, Bergschreiber, oder Geschworne, wegen Freffel, Durchschläg verdingen, und dergleichen begehret werden.

20mo. Wann ein Recht besetzt oder gehalten wird, und sich ein oder andere Parthey über die Besetzung desselben, wegen verschutzender Freundschaft, oder anderen Ursachen beschwäret, so solle der Richter mit samt den Geschwornen Rath halten, ob Ursache genug vorhanden seye, der anlangenden Parthey zu willfahren, diesen oder jenen aufstehen zu machen, hingegen andere Geschworne niedersitzen zu lassen.

21mo. So ein Urtheil in Bergwerks-Sachen von obgedacht unserem Berg-Gericht ausgefallen, und der eine Theil sich beschwäret, so kann derselbe appelliren an unsere V. Oest. Weesen, welche all das jene zu handeln, und vorzunehmen haben, wodurch die Berg-Werke nicht beschwärt, beinebst auch unser Frohn und Wechsel beförderet werde. Wo aber einer an dieselben wegen Grubens-Strittigkeiten appellirte, und die Appellation nicht prosequirte, so soll derselbe alsdann um 200 fl. verfallen seyn, wovon die Hälfte unserer Kammer zur Straffe, die andere Hälfte aber dem, oder denen so unbillig in Kosten gebracht worden, zu einiger Satisfaction zugehörig seyn solle, da er aber mit Grund und Fundament appelliret, solle der andere Theil in die Unkosten verfält werden, und die Schäden zu ersetzen schuldig seyn, auch nach Befund der Umstände gestraft werden.

22do. Allwo Schwarzwäld vorhanden seynd, die uns zugehören, und sonderbar jene, welche zu denen Berg- und Schmelzwerken zu verhacken, und zu appliciren, hat er unser Berg-Richter, als zugleich Waldmeister sein genaues Aufsehen zu tragen, und zu visitiren, daß Niemand darinnen, unter was Prätext es auch geschehe, schlagen, hacken, reithen, oder brennen thue, noch die Schlag von Eintrieb des Clo- und Klein-Vieh geschädiget werden; Und wo einer oder mehr hierwider handeln würde, hat er die Bestraffung unfehlbar vorzunehmen, wie dann

23tio. Derselbe als Berg-Richter, und Waldmeister auf alle übrige Gemein- und Heimwaldungen in jenem Bezirk, welcher ihm eingegeben werden solle, damit dieselben nicht unnöthig verhackt, geschwendt, oder ausgereith- sondern vielmehr in besseren Aufnahm gebracht und erhalten werden, emsige Obsicht

An. 1731. zu haben, und nach Nothdurft zu visitiren, auch auf die Breyßgauische Wald-Ordnung genau zu halten, sich zumahlen nach selbiger durchgehends zu reguliren, und seines Amts und tragenden Pflicht zu gebrauchen hat.

Löbl. O. Oest. beede Stellen wollen Vigore an die auch Löbl. V. Oest. Weesen unterm 15. Januarii 1732. erlassenen Rescripts, weil nicht nur dem allerhöchsten Cammeral-Interesse, sondern auch dem Publico selbsten merklichen daran gelegen, daß zum Behuf der V. Oest. Berg-Werken, hauptsächlich aber zu nöthiger Beischaffung des Brenn- und Proviant-Bacherei-Holzes für die guarnisonirenden Truppen in der Festung Breysach die derendige Waldungen bestens cultiviret, auch wider die ausgefertigte Holtz- und Wald-Ordnung keine Excess verstattet werden; Immassen auch die hierunter erlassene allergnädigste Kaiserl. Resolution die exemplarische Bestraffung gebiethe, aus denen dißfalls entworfenen Bedenklichkeiten die Sache dahin reguliret haben, daß jene Excess, so von denen Cameral Unterthanen verübet werden, von der Ordinari-Obrigkeit, und ihme Berg-Richter Hermann conjunctim abzustrafen hingegen die wider die Ständische Unterthanen aufbringende Excess durch ernannten Hermann denen V. Oest. Weesen von Zeit zu Zeit zu billicher Cörcition umständlich zu denuntiren seyen, welchem dann in ein und anderem künftig nachzuleben, und hiernach die Verbeschaidung zu erlassen seye.

24to. Kann auf Anlangen der Gewerken, und Schmelz Herren Unser Berg-Richter zu deren Berg- und Hütwerchen solche unsere Schwarzwäld zu verhacken, und zu verkollen gegen deme verleihen, daß sie der Wald Ordnung durchaus nachkommen, das junge Holz nicht verhacken, keinen Ueberfluß gebrauchen, und auf weitere Verwachsung der Schläg, und daß weder denenselben, noch denen übrigen Waldungen kein Schaden zu wachsen möge, ihren äusserSten Fleiß und Obsicht tragen sollen, sothane Verleihungen aber hat er ins Lehen-Buch einzuschreiben, und wann sie Gewerken der Wald-Ordnung und Verleihung nicht nachkommen, sie zur Strafe zu ziehen. Wo aber

25to. An jenen Orten, da die Berg-Werk liegen, und bauet werden, keine unsrige Wälder vorhanden, und zu verleihen wären, so sollen unsere V. Oest. Weesen durch einen Vogt, und Berg-Richter, deren jeder zwei ehrliche Männer, oder Geschworne als Schätzer mitzunehmen, die Gegenden besichtigen, und bei Partikularen, welche über deren eigene Nothdurft Holz zu entrathen haben, die Nothdurft ausstecken, und billicher Dingen erkennen lassen, was die Gewerken denen Eigenthümern, oder Inhabern solcher Waldungen hievor zu bezahlen haben, und ist hierunter möglichst ein solches Mittel zu treffen, daß weder die Gewerken vom Bergbau zu unserm Schaden abgeschröckt, noch die Inhaber sonders beschweret werden.

26to. Wann einige Gewerken um ein Schmelz-Werk, und Hüt-Schlag erbauen zu dörfen, bei unserem Berg-Richter sich anmelden, hat sie derselbe an Unsere V. Oest. Weesen zu weisen, welche die Sachen weiters an Unser O. Oest. Cammer gelangen zu lassen, deren Meinung beizusetzen, und die Verbeschaidung zu erwarten; Nach beschehener Verwilligung, und nicht ehender er Berg-Richter die Ausstecking zu thun hat, doch behalten wir uns, wann wir selbsten ein Hüt-Werk zu bauen für nützlich und Noth hielten, den Aerzt-Kauf wie in unseren andern besitzenden Königreichen und Landen, gegen billicher Ablassung fortan bevor, also zwar, daß in eines Gewerken Schmelz-Werk allein deßen selbst erobernde Aerzt schmelzen zu dörfen gemeint seyn solle, ausser Wir thäten, bis Wir selbsten schmelzen lassen, hierzu sonderbare Verwilligung ertheilen.

27mo. Wann mittelst Verleihung der Hüt-Werk, Hütschlag, und dergleichen, einem an seinem Grund Schaden beschehe, und der Gewerk in Güte nicht abkommen könnte, so sollte durch Berg-Richter und Vogten, wie erst hievor im 25sten Artickul enthalten, die Vermittlung gesucht, oder die Schadens Ersetzung erkennet werden.

28vo. Unser Berg-Richter mit samt denen Geschwornen sollen ein Holz, und Kohl-Maaß vornehmen, und verordnen, damit sowohl die Gewerken, und Schmelz-Herren, als Gedinger sich hiernach zu reguliren wissen, und kein Theil beschweret werden möge.

29no. Es sollen auch denen Berg-Leuten und Verwandten Weeg- und Steeg zu denen Gruben, Hütten, Wäldern, und Kohl-Stätten zu machen vergönnet seyn, jedoch, wann hiemit wirkliche Schäden beschehen, daß solche nach Erkanntnuß des Berg-Richters und Geschwornen abgetragen werden.

30mo. Denen Gewerken wird nach deren Gutbefinden überlassen, ob sie zu Theil- und Mässung deren eroberenden Aerzten sich eines gewissen Maaß, welches der Berg-Richter zu ämen, und ein Original aufzubehalten hätte, vergleichen- oder aber die Losung nach dem Centner denen Arbeitern thun wollen.

31mo. Soll bei denen Gruben und Gebäuen kein Aerzt theilt- oder umgeschlagen werden, es seye denn der Berg-Richter, oder ein von ihme Abgeordneter darbei, und ist ihme für sein fleissige Obsicht von Centner Schmelzmässig Aerzt, so viel denen Gewerken über die hiervon beziehende Frohn verbleibet, ein halber Kreutzer Rheinisch gut zu machen, darüber aber ist denen Gewerken keine Unkösten zu machen.

32do. Sowohl Berg-Richter, als Geschworene haben emsig darauf zu sehen, daß die Gäng fleißig und möglichst auf den Grad gescheiden, und ein unverfälscht-Gerechtes Scheide-Werk, es bestehe in einer- zwei- oder dreyerlei Sorten, wie es jeder Gewerk verlangen, und nützlich ansehen wird, gemacht, daß auch die Hand-Stein nicht gefährlich vom Berg vertragen werden.

33tio. Soll unser Berg-Richter die uns als Landesfürsten zuständige Frohn, und übrige Berawerks-Regalien, wie anfänglich im 4ten Punkte enthalten, ausser es wären Special-Verwilligungen ertheilet worden, durchaus beziehen und getreulich verrathen; Und wann ein Gewerk oder Schmelz Herr gefährlicher Weise dieselben hinterhaltet, oder entziehet, ist er empfindlich zu straffen. Wie dann

34to. Alles bey denen Schmelz-Werken erobernde Gold, und Silber gebrennt, nachgehends von unserem Berg-Richter gewogen, das Gewichte notiret, und ins Münz Amt Hall zu folg des 4ten Artikels gegen gebührende Ablösung geliefert werden solle, hinentgegen:

35to. Können sie Gewerken, und Schmelz-Herren das erziglende Kupfer und Blei gegen deme verschleissen und versilbern, daß uns vorderist und jederzeit

zeit der Vorkauf vorbehalten seyn, wenn eine Feindes-Gefahr vorhanden, und die Ausfuhre dergleichen Metalle inhibiret wird, derselben durch die Gewerken stricte nachgelebet, alle Versendungen unserm Berg-Richter angegeben, auf Verlangen die Schmelz- und Versend-Libeller demselben vorgewiesen, und der Hütten- oder Kupfer Zoll abgeführet werde.

36to. Wollen wir, sobald die Berg-Werke in unsern V. Oest. Landen zu mehreren Aufnehmen kommen, und Wir es für nöthig erachten, einen eigenen Berg-Gerichts-Schreiber aufnehmen, damit derselbe bei unserm Bergrichter wohnen, und mit ihm, was denen Bergwerken nutz- und vorträglich handeln, auch die Gegen Aufschreibung über Frohn und Wechsel führen möge.

37mo. Es soll auch der Berg-Richter einen aufrichtig- und getreuen Mann zu einen Frohn Bothen aufnehmen, Deme, als oft Gericht gehalten wird, vom ganzen Tage 24 Xr, vom halben aber 12 Xr, und so er einen fordert, so nahe bei Haus ist, 3 Xr so er aber über Land gehen muß, von der Meile 6 Xr, und wo er einen in Gefängniß einlegt, und wiederum auslaßt 6 Xr zustehen, und zu bezahlen seyn.

38vo. Jeder Hutman, der zu einer, oder mehr Gruben von denen Gewerken aufgenommen, und zugeleget wird, hat dem Bergrichter zu geloben, und zu schwören, daß er der Gewerken, und Gruben Nutz förderen, entgegen Schaden und Nachtheil nach seinen Kräften warnen, und wenden wolle, treulichen und ohne Gefährde.

39no. Können die Freygewerken deren haltende Heyer aufs Geding, oder Wochen Lohn nach deren Gutbefinden anstellen, auch denen Herrn Arbeitern das Wochen Lohn nach deren Verdienst, oder wie sie sich mit ihnen verstehen werden, auswerfen.

40mo. Wo in einer Wochen zwei Feyertäge seyn, solle der eine dem Arbeiter aufgehebt werden, und wann zu Ostern, Pfingsten, und Weinachten drei Feyertäge einfallen, soll es gleichwohl bey einem Heber zu verbleiben haben.

41mo. Die Vorabende zu Ostern, Pfingsten und Weinachten dürfen nicht gearbeitet, doch solle dafür an einem anderen Tage zuvor ein Lange, das ist anderthalb Schicht in einem Tage gemacht, und gestanden werden, es sind auch alleinig halbe Schichten zu machen vergönnet an denen Vier Unser Frauen, auch denen Zwölf Apostel und anderen Pann-Feyertägen.

42do. Ein jeder Arbeiter, darauf er arbeitet, und gestellet wird, soll in der Gruben ganze 8 Stunden stehen, zu Morgens um 6 Uhr an und um 10 Uhr aus, sodann um 12 Uhr wiederum ein, und um 4 Uhr ausfahren, also es auch mit denen Nacht-Schichten zu halten ist, und zwar so lange, bis die Frey-Gewerken einen nützlichen Vorschlag zu geben wissen, wie dann auch Wir, wann Wir selbsten in unseren Vorlanden Bergwerk bauen lassen würden, uns wegen Stehung der Schichten die Regulirung nach Erfordernüß und Nothdurft vorzunehmen vorbehalten und da

43tio. Ein Arbeiter nicht zum Fahren kommet, solle er vom Hutmann selbigen Tag anheim geschaffen, wo er aber öfters ausbliebe, völlig von der Arbeit entlassen werden.

44to. Alle Arbeiter, welche von denen Frey-Gewerken angestellt werden, sollen sich bei unserm Berg-Richter stellen, oder wenigst von denen Gewerken, oder deren Hut-Leuthen dahin Nachricht ertheilt, und gegeben werden; Und wann einer, oder mehr entlassen werden, oder hinweg gehen, hat der Bergrichter keinen Abschied zu ertheilen, bis nicht die Abraith Zetteln von denen Gewerken, oder deren Verwaltern beigebracht werden. An. 1731.

45to. Es solle bei empfindlicher Strase sich Niemand unterstehen, weder über Tag, noch in der Gruben die Klüft, und Gäng zu versetzen, zu verstürzen, oder zu verstreichen; Wir wollen auch, und gebiethen

46to. Daß kein Hutman, Arbeiter, oder wer der seye, kein Eisen, Pulver, Beleuchtung oder andern Berg oder Hüttenzug von Berg und Hütten trage, und da ein oder mehr hierinfalls betretten wurden, seynd sie vom Richter empfindlich zu bestraffen.

47mo. Den Freygewerken wird Frei gestellet mit denen Berg Schnaden aufs Wochenlohn, oder aufs Geding, wie sie sich mit einander verstehen können, zu tractiren, oder die Lehen- und Geding-Heyer mit ihnen selbsten Packt machen zu lassen, welches auch, wenn wir selbst Bergwerk bauen würden, unsern Beamten nach Gutbefinden zu veranstalten vorbehalten wird.

48vo. Soll man bei allen Gruben zu 6 Wochen, oder wenigstens alle Viertel Jahre rechnen, und bezahlen, und hat die Raitung, allwo es denen Gewerken und Bergwerken am gelegnesten ist, zu beschehen, doch solle, wie im anderten Punkte enthalten, jeder Gewerk, oder wenigst die sammetliche Inhaber eines Bergwerks, oder Gruben, sie seynd in- oder ausser Landes einen Verweeser, oder andern Gewalthaber bestellen, an denen Orten, allwo Rechnung geschieht, und die Berg liegen.

49no. Es haben auch bei alten und neuen Gewerken und Gebäuen in allen Handlungen, Vornehmen, und Rechnungen jene Gewerken, welche die mehreren Theiler besitzen, vorzugehen und zu handeln, was der Gruben nützlich, und gut ist.

50mo. Wann der Gewerk die Bezahlung nicht leisten würde, so soll dem Arbeiter beim Bergrichter auf deßen Theiler zu klagen vergonnet seyn, welcher die Klag durch den Frohn-Bothen dem Gewerken, desselben Verweeser, oder Gewalthaber, um dessen Verantwort, und Erklärung zuzuschicken; Wann sodann die Schuld richtig, und gleichwohlen die Bezahlung innerhalb 4 Wochen nicht erfolget, so hat der Richter solche auf die Theiler anzuweisen, oder ihm dieselbigen gegen Bezahlung 12 Xr an Richter, und 6 Xr dem Gericht-Schreiber, samt des Frohn Bothens Verdienst einzuschätzen, doch soll der Gewerk zur Losung darüberhin 14 Tage Frist haben. Ob aber

51mo. Der Arbeiter nicht klagen wollte, oder die Theile nicht gut wären, so mag er seinen Schuldner für dem Berg-Richter fodern lassen, und selbigen anruffen, mit dem Gewerken zu verschaffen, daß er ihm seine Schuld bezahle; Worüber der Richter bei der Buße inner 4 Wochen Bezahlung zu leisten den Termin zu geben hat; Und da der Schuldner

52do. Dem Richter ein Pfand gelegt, soll derselbe ein oder zwei Geschworne zu ihm fordern, und dasselbe schätzen lassen, was es wohl werth ist, und daran solle der dritte Theil herab gehen, wo der Schuldner aber in 4 Wochen kein Pfand einlegt, hat unser Richter dem Arbeiter zu vergonnen, Pfand- und Pfenning auszutragen, so lang und viel, bis er

An. 1731. um Haupt-Sach und Schäden bezahlt seyn wird, und noch darzu, wann er Schuldner, zur Zahlung angelobt, soll er wegen nicht gethanen Zuhalten gestraft werden.

53tio. Unsere Berg-Richter sollen an denen Pann-Feyertägen keinem vergonnen, noch gestatten zu klagen, vorzufordern, auch Niemand nichts verganten, oder einantworten lassen, die andern Zeiten aber hat er die Klagen anzuhören, und auf vorige Weis Recht zu verschaffen. Wir wollen auch

54to. Daß er Bergrichter, sofern es erforderlich in Loco, wo er wohnt, zu allen Quatember-Zeiten auf unsere Kosten, da die Rechts Händel nicht so viel, als die Schichten-Gelder ertragen, ein gemeines Berg Recht halten, und welchen Tag er es zu halten gesinnet, 14 Tage zuvor bei allen Berg-Werken zu wissen machen lassen solle.

55to. Und ein jeder Kläger soll bei haltend gemeinen Bergrechten für seine Klage 12 Xr. ins Recht legen, dasselbige Geld hat der Richter mit denen Geschwornen a Conto des Schichten Gelds zu empfangen, welcher aber ein Urtheil begehret einzuschreiben, solle dem Berg-Gerichts-Schreiber vom ganzen Blat geben 8 Xr alles Rheinisch. Wann einer

56to. Vor dem Berg-Recht Kundschaft stellen wollt, darbei dann wenigst 3 Geschworne zu seyn haben, solle in das Recht legen 48 Xr und dem Gerichts-Schreiber obigen Verdienst bezahlen.

57mo. Wenn einer dem andern sein Verdienst, Frei-Geld, oder auch in ander Weeg was verlegen lassen will, ist solches vom Berg-Richter zu gestatten, deme aber vom Gulden Rheinisch ein halber Kreutzer gut zu machen ist, und das verlegte Geld, und Gut sollte bei dem es liegt, verbleiben bis auf das nächste Berg-Recht, will aber der Kläger bis dahin nicht zu warten, kann er um sein Geld um ein gefrimdes Recht anruffen, welcher aber dabei unrecht besunden wird, solle dem anderen Kosten und Schaden ersetzen. Und wo

58vo. Zween, oder drei neben oder nacheinander ein Geld oder Verdienst verlegten, so soll der Lid-Lohn männiglich vorgehen, darnach hat Inslicht, Eisen, Kost Geld, und abgegebene Proviant in einem Grad zu stehen, und welcher unter diesen Gattungen der ältere Verleger gewest, hat auch den Vorzug.

59no. Wenn einer, der Berg Werk bauet, einem Arbeiter bei derselben Gruben hätte Arbeits-Zeug, Nahrungs Mittel und Waar gegeben, der sollte vor Würthen, und vor anderen die ihm auch hätten dergleichen Waar geborgt, aber kein Theil bei denen Gruben gehabt, den Vorzug haben.

60mo. Die Amts Leute, Vöat, und andere Ordinari-Obrigkeiten sollen denen Bergwerks Bedienten, Knappen, Schmelzern, Kolleren und Holz-Knechten, auch Fuhrleuten, welche bereits mit stäter Arbeit denen Bergwerken zugethan, und begriffen seynd, deren Soll-Häuser und dergleichen, so lang sie ihnen zugehören, um Schuld nicht fail-führen, an die Stangen hängen, noch veraanten lassen, ausgenommen um Zinnß und Völligkeit, so ein Grund Herr da zu suchen hat, solchenfalls dieselbe Ordinari Obrigkeiten hierinnen Recht zu schaffen haben.

61mo. Unser Berg Richter solle auch mit der abgestorbenen Bergwerks-Verwandten, Aerz-Knappen, Schmelzern, Koller und Holz Knechten, Wittiben und Kindern, Haab und Güter, wie im Leben zu inventiren, zu handeln, von einander zu entrichten, und Gerhaben zu setzen, samt was deme anhängig, Gewalt haben.

62do. Wo der Berg-Richter, Geschworner, oder Frohnbothen in unserem Namen Hand anlegen, hat sich keiner bei Leib und Lebens-Strafe wider das Gericht zu setzen, noch zu wehren, sollte auch jeder Bergwerks-Verwandter Fried zu biethen haben, und schuldig seyn, dem Richter Beistand zu thun. Und welcher

63tio. Unserem Berg-Richter anlobt, es seye in, oder ausserhalb des Gerichts Hauses, und dasselbige nicht haltet, auch alle dem Berg-Gericht unterworfene Bergwerks-Verwandte, welche Frevel und Muthwillen verüben; sollen durch den V. Oest. Berg-Richter, nach Erkanntnuß der Geschwornen, gestraffet werden, welche Straffen ums zu verraithen seynd: Vermeinte aber einer, daß er beschweret seye, mag er ihme um sein Geld ein Urtheil ergehen lassen, oder kann an unsere V. Oest. Weesen appelliren.

64to. Es sollen auch in unseren V. Oest. Landen ausser denen zu bezahlen habenden Weeg-Geldern, alle hin- und wiederführende Aerz und Zusätz, wie auch das erzeigende Silber, nicht minder Kupfer und Blei, so viel im Lande verbrauchet wird;

Item alle Berg-Nothdurften, als Pulfer, Eisen und Stahl, Inslicht, Kerzen, Holz und Kohlen gegen Vorweisung Berggerichtlicher Attestationen Zoll frei passiret werden.

65to. Wann Gewerken, Verwesere, Bergbedienten, und Verwandte, auch gemeine Knappen, und Arbeiter, ohne Ausnahm, deren Geschäfften nach zu denen Bergen und Hütten gehen, haben sie Landes Fürstliche Freyung, welcher aber, er sey wer er wolle, Hand anlegen wurde, behalten Wir uns gegen einen solchen die Straf nach Ungnaden vorzunehmen bevor. Desgleichen

66to. Sollen die sammentliche Bergleuthe, und Verwandte, ohne Ausnahm, bei denen Gruben am Berg, Schmeltzhütten, auch Holz- und Kohl-Werken, um ehrlicher Sachen willen, Freyung haben, und wer freventlich darwider handelt, der soll empfindlich gestrafet werden.

67mo. Unser Berg-Richter kann ein oder anderen aufrecht und gesicherten Bergwerks Verwandten zu Guten der übrigen Berg, und Hütten Arbeiter, mit Vorwissen und Einstimmung der Gewerken ein Wein und anderes Gewerbl verleihen, doch aber sollten die Hut Leute, und andere verpflichte Berg-Verwandte hierzu nicht angesehen werden. Und wann ein oder anderer Gewerk bei seinem Werk, oder Schmelz-Hütten ein Wein oder anderes Gewerbe für seine untergebene Arbeiter führen will, sollte ihm dieses zwar unverwehrt seyn, alleinig hat er Berg-Richter sein Obsorg zu tragen, und allenfalls das Einsehen zu thun, damit deren Untergebene im Tax nicht übernommen, und das gebührende Umgeld, und andere Unsere Regalien abgeführt, und verraithet werden.

68vo. Ein jeder Berg-Mann kann mit der übrigen Gemeinde mit seinem halten könnenden Vieh Wun- und Weyd besuchen lassen, und sich zur Nothdurft behölzen, doch soll er Hieter-Lohn, und andere dergleichen Oblagen helfen mittragen, wogegen sie unsere Berg-Verwandte als Unsere Cammer-Leuth von der Einkauffung unter die Gemeinde durchgehends befreyet seyn, und bleiben.

69no. Unser

69no. Unser Berg-Richter, und übrig besoldete Beamte sollen an denen Orten, und Bergwerken, allwo sie Amtleuthe seyn, weder Bergwerk bauen, noch andere Handelschaft treiben, sondern dem Bergwerk anhangen, und sich mit ihrer Besoldung und zulässigen Accidentien betragen.

70mo. Soll er Berg-Richter über alle Empfang- und Ausgab-Posten Jährlich ein ordentlich- und aufrichtige Raithung formiren, und von Amts Schreiber, als Gegenhandler attestiren lassen, folgends auf letzten Martii alhero an die O. Oest. Hof Kammer, unterdessen aber die Quartals-Extrakt überschicken, und den verbleibenden Raith-Rest ins V. Oest. General-Einnehmer-Amt bezahlen. Geben und mit unserem kaiserl. Sekret-Insiegel verfertiget in unserer Stadt Wien den 14 Augusti im Siebenzehen Hundert Ein und Dreyssigsten, Unser Reiche des Römischen im zwanzigsten, deren Hispanischen im Acht und zwanzigsten, Hungarn und Böheimischen im Ein und zwanzigsten Jahre. An. 1731.

Berg-Teutsch-Hammer-
und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling,
Wien, den 24. April 1759.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen Unseren Insaßen und Unterthanen Unsers Herzogthums Kärnten, fürnemlich aber denen Rad-Hammermeistern und Verlägern, überhaupts allen denjenigen, welche zur Haupt-Eisen-Wurzen zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling auf ein, oder andere Art zugethan und verwandt sind, und allen denen, welchen diese Unsere Berg- und Radwerks-Ordnung vorkommt, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten eine Landeskündige Sache sey, daß weyland Unsre Durchl. Urgroßältern und Vorfahrer Ferdinand I. Röm. Kaiser, Erzherzog zu Oesterreich, als regierender Herzog und Landesfürst zu Kärnten, christseel. Andenkens, annoch den 25 Oct. 1535. mit weyl. Matthaeo, Cardinal und Erzbischofen zu Salzburg einen zu Jedermanns Wißen in Druck gelegten Vergleich, oder Receß aufgerichtet, in Folge deßen auch weyl. Dero Durchl. Hr. Sohn, Erzherzog Carl zu Oesterreich, als nachgefolgt regierender Herzog und Landesfürst in Kärnten, nach Anleitung des vorberührten Receßes mit vorläufigem Rath und Beyseyn einiger Salzburgischer Commißarien und Räthen eine eigene Landesfürstliche sogenannte Hüttenbergische Eisen-Bergwerks-Ordnung für Hand genommen, und sub dato den 10 Jun. 1567. publiciren laßen; anbey aber in dem 53 Articul für Sich, Dero Durchl. Erben und Nachkommen feyerlichst vorbehalten hat, sothane Ordnung, gleichwie selbe blos zu Aufnahme des Eisen-Bergwerks, folglich zu Förderung und Nutzen des Landesfürstlichen Cammerguths, dann der Salzburgischen Gefälle und zu Wohlfahrt des gemeinen Wesens errichtet worden, also auch solche mit Vorwißen und Rath eines zeitlichen Erzbischofs zu Salzburg zu mehren, zu mindern, zu verändern, oder gar wiederum abzuthun und aufzuheben, wie es nämlich den Landesfürsten und Dero Erben nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf, auch zu Förderung des Bergwerks und gemeinen Nutzens für gut angesehen, und die Nothdurft solches erfordern würde. Ob nun zwar sothane Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung mit größter Sorgfältig- und Vorsichtigkeit nach den damaligen Zeiten und Umständen verfaßet, und in dem vorbesagten 53 Articul die Beobachtung solcher Bergwerksordnung und anderer gutlöblicher Gewohnheit, wie selbe dem Eisenstein nicht zuwider, sondern dem Bergwerk nützlich, aufnehmlich, dem landesfürstlichen Cammerguth, den Salzburgischen Gefällen, und sonderlich dem gemeinen Nutzen dienstlich und förderlich ist, dem Bergrichter und denen Geschwornen, wie auch sonst Jedermann ernstlich, und mit ganz ausdrücklicher Vorschrifft, wie eines und das andere zu beobachten sey, eingebunden worden; So hat doch die bedauerliche Erfahrung gelehrt, daß dieses Gesetz hauptsächlich wegen der den Bergrichtern und Geschwornen meistentheils ermangelten Bergwesens-Wißenschafft, Erfahrenheit und Auctorität entweder gar außer Acht gesetzt, oder nach Jedermanns Belieben ungleich ausgelegt, auf den besondern Vorzug des Eisensteins, wie auch auf das einem vorgesetzten Berggericht schuldige Aufsehen vergeßen, hierdurch große Geldsummen bisher von theils Gewerken, unnothwendig wider alle bergmännische Wirthschafft und Regeln, auch wider die klare Hüttenbergische Bergwerksordnung verbauet, hiernächst von einem Gewerke dem andern zu Schaden in die Grubenrechten gefahren, anmit eine in wenig Stunden auszumachende Grubenstrittigkeit in langjährig- kostbare Rechtsführungen eingeleitet, Feindschafft und Uneinigkeit zwischen Gewerken und Gewerken recht vorsätzlich ernährt, oder doch mit keinem Ernst ab- und eingestellt, auf solche gesetzwidrige und unbergmännische Art aber, die so nutzbare Kärntnerische Eisenverfaßung zu Nachstand Unseres Landesfürstlichen Contributions- des allgemeinen Nahrungsstandes, des wichtigen Commercii, Unsers Cammerguths und den Salzburgischen Gefällen in die gefährlichste Umstände und Zerrüttungen gestürzt worden. Gleichwie nun Wir, als regierende Frau, Herzogin und Erb-Landesfürstin in Kärndten diese, und noch mehr andere Mißhandlungen und Ausschweifungen aus Landesfürstlicher Macht ein- und abzustellen, Uns über eine zwischen Unseren Hofstellen sub dato den 17 März 1756. gehaltene Zusammentretung und erstatteten schrifftlichen Vortrag dahin Landesmütterlich entschloßen, daß zu Untersuch- und Behebung aller wider die Hauptverfaßung, mithin wider Unsere und des Publici Dienst laufenden Beirrungen, Eigenthätigkeiten und unbilligen Zumuthungen eine eigene Hofcommißion nach Kärnten abgeordnet werden solle, um allda alle Gebrechen samt denen eigentlichen Ursachen und Hindernißen genau zu untersuchen, auf die nöthigen Abhelfungsmittel bedacht zu seyn, und überhaupt alles dasjenige, was die Bergwerksgesetze in Unserm Erzherzogthum Oesterreich und Herzogthum Steyer, benanntlich aber und besonders die Eisen-Cammerguths-Systemal-Verfaßungen in Mund führen, möglichsten Dingen nach; und mit Rücksicht auf den mit dem Erzstifft Salzburg errichteten Receß auch in Unserm Herzogthum Kärnten zu adaptiren; Also haben Wir sothane Hofcommißion Unseren lieben getreuen Johann Joseph Edlen von Koflern, des heil. Röm. Reichs, wie auch Unsrer gesamten Königreiche und Landen Rittern, Repräsentations- und Cammerrath, wie auch Münz- und Bergwesens, dann Ober-Cammer-Grafen Amts- admi- An. 1759.

An. 1759. administratorn im Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Ens, und im Herzogthum Steyer allergnädigst aufgetragen, selben auch behörig instruirt, worüber denn auf die dem Erzstifft Salzburg Receßmäßig beschehene Erinnerung der Hochwürdige Fürst Sigismundus, Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas, Liebden, Dero Hofrath und Vice-Dom-Amtsverwesern zu Friesach, Philipp Jacob Edlen von Fichtl abgeordnet hat, mit welchem nach eingelegten Gewaltsbrief von Unserm Hof-Commißario von Koflern die Alt-Hüttenbergische Landesfürstliche Bergwerks-Ordnung de ao. 1567. von Articul zu Articul genau durchgegangen, und nach Einberuf- und genugsamer Vernehmung deren Radmeistern zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling, oder derenselben Gewaltstragern und Intervenienten, alles und jedes wohl erwogen, berathschlagt und in folgende Ordnung gebracht worden, welche Wir, als regierende Frau und Erblandesfürstin, nach weiters bey Unserm Kayf. Kön. Hof beschehener reifer Einsicht, und Unsrer darüber erfolgten allerhöchsten Entschließung öffentlich publiciren laßen.

Der I. Artikel.

Erstlich: Wiewohln Uns, als regierender Frauen und Landesfürstin, einen Bergrichter zu öfters berührtem Eisenbergwerk selbst zu verordnen, zu- und in Unsrer Macht gestanden, so laßen Wir es doch für Uns und Unsere Erben bey jener vorangeregten Vertragshandlung nochmalen verbleiben, welche von Unsern Durchl. Voráltern den Erzbischöfen zu Salzburg, aus sonderm geneigten Willen zugelaßen und bewilligt worden, nämlich, daß ein jeder Erzbischof zu Salzburg allezeit, und als offt es ihm gelust, eine taugliche und der Bergwerk verständige Person zu Bergrichtern aufnehmen, und zu Hüttenberg zu wohnen verordnen, auch demselben zwey taugliche Geschworne zugeben, solches, wie vorhin der Landes-Hauptmanschafft, nun und in Zukunft jener obristen Landesstelle, welcher die Dirigirung des Publici in Unserm Herzogthum Kärnten aufgetragen ist, verkünden, solch neuer Bergrichter durch einen abordnenden Landesfürstlichen Commißarium gewöhnlichermaßen in die Eidespflicht genommen, und auf diese mit Rath und in Beyseyn eines Salzburgischen Commißarii aufgerichtete Landesfürstliche Bergwerksordnung, wie verhin angewiesen werden möge. Weil aber der I. Art. der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung sowohl, als auch der bekannte Receß mit ganz klaren Worten ausdrücken, daß der von Salzburg stellende Bergrichter eine taugliche, und der Bergwerk verständige Person seyn solle, Wir auch, als regierende Frau und Landesfürstin, nicht zugeben können, daß Unser wichtiges, Land und Leute lebhafft machendes Kleinod einem untüchtigen und in Bergsachen unerfahrnen Bergrichter, auf welchen samt denen Geschwornen die Vollziehung Unserer zur allgemeinen Wohlfahrt verfaßten Bergwerksordnung hauptsächlich ankommt, ohne genugsame Vorsicht anvertrauet werden solte; Als verordnen Wir, daß ein jeder künftig von Salzburg Inhalt Recesses neu aufnehmender Bergrichter, vor Ablegung des Eides durch den ohne das von Unsrer obristen politischen Stelle im Herzogthum Kärnten nacher Friesach abordnenden obristen politischen Stelle, landesfürstlichen Commißarium seiner receßmäßigen Tauglich- und Bergverständigkeit wegen vorläufig und bergmännisch, jedoch in Gegenwart eines zeitlichen Vicedom-Amtsverwesers zu Friesach gehörig geprüft, und nach Befund, daß selber die receßmäßige Tauglich- und Bergverständigkeit besitze, sodann erst in die Eydespflicht genommen, hierbey seiner theuern Pflicht und aufhabender großen Schuldigkeit receßmäßig nachdrucksamst erinnert, der Beeydigungsart und Ceremoniel aber, wie es erst den 3ten Jenner 1755. bey Beeydigung des dermaligen Bergrichters Heinrichs von Reichwald beobachtet worden, auch in Zukunft beygehalten werden solle. Eine gleiche Beschaffenheit hat es denn auch mit den zwey Geschwornen, deren Tauglich- und Bergverständigkeit um so nöthiger ist, als selbige sich täglich am Erzberg einfinden, die Knappschafft zur Schuldigkeit anhalten, das Anbefohlene zum Vollzug leiten, und alle Vorfälle dem Bergrichter rapportiren müßen. Wenn nun ein, oder der andere Geschworene just zur Zeit, da mit einem Bergrichter eine neue Bestellung vorgeht, neu aufgenommen wird, so wollen Wir allergnädigst, daß die Examinir- und Prüfung durch den nehmlichen Landesfürstlichen Commißarium in Gegenwart des Vice-Domverwesers auf vorberührte Art bewirkt werden solle. Da zum Fall aber die Mutation eines Bergrichters sich entweder nicht zu gleicher Zeit ereignete, oder die Veränderung eines, oder beyder Geschwornen Noth fiele; So gestatten Wir allergnädigst, daß zu Examinirung derley Geschwornen Unser Landesfürstlicher Commißarius auf Unkosten Unsers allerhöchsten Aerarii montani ohne Entgeld des Erzstiffts, oder der Geschwornen in dem Vicedom-Amtshof nach Friesach abgeordnet, im Fall der Tauglichkeit einer und der andre auf obbesagte Art in die Eydespflicht genommen, und die denselben obliegende Schuldigkeit nachdrucksamst eingebunden werden solle. Damit demnach diese wesentliche receßmäßige Hauptbedingniß werkthätig zur Erfüllung gebracht und beständig darob gehalten werde, so wollen wir in Gnaden anbefehlen, daß jederzeit ein solcher Commißarius in Unserm allerhöchsten Nahmen abgeordnet werden solle, welcher verstandenermaßen die Bergverständig- und Tauglichkeit des neuen Bergrichters und Geschwornen vor Aufnehmung des gewöhnlichen Eides bergmännisch zu prüfen im Stande ist. Solchemnach ordnen und setzen Wir, daß ein Bergrichter, welcher jederzeit auf die verstandene Art dahin verordnet, geprüft, in Eyd genommen und auf Beobachtung der zu allgemeinem Nutzen aufgerichteten Bergwerksordnung in Unserm Nahmen angewiesen, auch mit Eyd und Pflicht darauf verbunden wird, mit eignem Rucken und Wohnung zu Hüttenberg samt denen zwey Geschwornen, welche nicht Rad- und Hammermeister, sondern tauglich, ehrlich, und unpartheyische Männer seyn sollen, sitzen und bleiben, auch solches Berggericht zu Hüttenberg, Lölling und Moßinz nach dieser Unsrer Ordnung, so mit Rath und Beyseyn eines darzu verordnet gewesenen Salzburgischen Commißarii reiflich berathschlagt und erwogen worden, fleißig, getreulich, und versichtig verwalten, hierdurch aber, was Bergwerksrecht ist, zu handeln, vollkommen Macht und Gewalt haben solle. Wir versehen Uns jedoch gnädigst, daß der Bergrichter und die Geschworne sich ihrer theuern Eydespflichten beständig erinnern, und ihrer Schuldigkeit in alle wege so gewiß nachkommen, widrigens sich für schwerer Verantwortung und Strafe von selbst hüten werden.

Der II. Artickel.

Nachdem an dem Erzberg auf der Hüttenberg- Moßinz- und Löllinger Seiten, ohngeachtet selber bereits über 1000. Jahr bearbeitet wird, noch dermalen

len (Gott sey Dank) kein Abgang an dem Erzt verspührt, wohl aber beobachtet worden, daß die unordentliche und dem Bergbau höchstschädliche Gruben-Gebäu-Mängel und Gebrechen, (ohngeachtet der schon vorhin diesfalls heilsam vorgeschriebenen Statuten) nicht gewendet, sondern mit den höchstbeschwerlich mühesamen und gefährlichen Tragfährten noch weiters in Bau fortgefahren, auf das Erzt unordentlich abgesunken, die bergmännische Stollfahrten, und Häspel besonders in den ältern Gebäuen gänzlich außer Acht gesetzt, auf jenes, was zu Abwendung des Gewerks größerer Unkosten und Erleichterung des armen Bergknappens Arbeit in der alten Ordnung heilsam angeordnet ware, fast gar kein Bedacht genommen, dardurch in verschiedenen Gruben, Waßer- und Wetternoth, welches beydes doch ganz leicht zu vermeiden gewesen wäre, aus bloßem Mißbrauch sich selbst zugezogen, dem armen Bergvolk, welches sehr vieles Erzt, und Berg in Körben auf dem Rücken über die so genannte Tretten heraustragen muß, die allerbeschwerlichste Förderniß beursachet, weßentwegen auch zu Erspahrung derley lang- und mühsamer Austragung der öde Stein und taube Berg in den Gruben von einem Ort zum andern, und öfters in die mit großen Kosten ausgehaute, und zum weitern Hofnungsbau beqvem gemachte Fahrt, ja zu Zeiten die Gänze des Erzts selbst versetzt, auf Verzieh- und Ausfindigmachung des Ganges, Streichen, Fallen, oder Stockwerk gar nicht fürgedenket, sondern meistentheils ohne bergmännische Grundursache hin- und wieder in Berg ausgebrochen, und so blinderlings auf Hofnung, öfters mehr gegen Tag, als in das Gebürge der verliehenen Stund nach, oder gar zu des Anrainers Gefährde gebauet worden. Als statuiren Wir hiemit, daß alle neue Aufschläg, und so viel es sich bey den alten immer thun läßt, nicht anders, als Stollfährtig, und mit dem gebührenden Seiger, nemlich auf 100. Klafter höchstens ein halb Klafter eingetrieben, Erzt und Berg aber, wo der letztere zu Erhaltung der Bergveste nicht nöthig ist, mit Hund- oder Bergtruchen auf ordentlichen Gestängfährten ausgeloffen, und ausgefördert werden sollen. Wann aber ein ausgehaueter Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden, wo kein weiters Hofnungsgebäu mehr zu führen wäre, mit Stein, oder ödem Berg angetragen, oder versetzt zu werden, die Erhaltung der Bergveste, oder andre bergmännische Wirthschafft erforderte, so soll solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden verzogen, und verschienet zu künftigem Wißen auf eine Schünncharten getragen, auch das Datum und Jahr, wann solcher Wechsel, Feldort, Zech, oder Boden versetzt worden, bey dem Berggericht, welches hierwegen ein eigenes Protocoll zu halten hat, mit allen Ursachen, Stund und Klafter eingetragen werden, damit die Nachkömmlinge in solche ausgearbeitete Oerter von ein oder anderer Seiten nicht vergeblich zu bauen, und sodurch Geld und Zeit unnütz verschwenden dürften, dabey jedoch ein für allemal schärfest verboten bleibt, daß ein im ganzen Gebürg ausgehaute, mithin ohne Zimmerung stehende Fahrt, oder Strecken ohne Erkänntniß und Erlaubniß des Bergrichters, weniger aber ein Erztort, wie es Nahmen hat, jemals mit ödem Berg versetzt werden solle, und wann es aus Schuld des Huttmanns beschähe, so ist solcher ohne weiters vom Berg abzuschaffen. Beschähe es aber gar auf Befehl des Gewerkens, so soll solcher Gewerk, als ein muthwilliger Uebertreter dieses Gesetzes an Geld empfindlich gestraft, und alsogleich wiederum zu Ausraumung des versetzten Orts verhalten werden.

Der III. Artickel. An. 1759.

Zumalen vorgekommen, daß einige Gewerken mit einander eine Grube bauen, einer davon zum Exempel 10, der andere 5 Knappen- oder Bergtheil hat, und der Bau so gestalten gemeinschafftlich, so lang kein Erzt ansteht, fortgetrieben, oder wohl auch noch ehevor sich einer im rechten, der andere aber im linken Ulm, jeder besonders auf Hofnung auslängt, und wenn sodann ein Erzt ansteht, solches nur jenem Theil gelassen wird, der das Erzt am ersten gefunden hat, wodurch einem, oder dem andern nothwendiger weise eine Verkürzung zugehen muß, wo doch nach bisheriger Art keiner wißen können, welcher am ersten ein Erzt treffen wird, und dieses Glück eben so leicht demjenigen, der die wenigere Knappentheil besitzet, zufallen kann. So befehlen Wir gnädigst, daß gleichwie in dem tauben Gestein auf Hofnung jeder Gewerke seine haltende Knappen selbst ausiohnt, und bezahlt, also auch, wann ein Erzt, von was für eines Theils Knappen es seye, erschroten wird, solches nicht zertheilt, sondern gemeinschafftlich, nach Proportion der in der Arbeit gehabten Knappen erobert, gewonnen, gestürzt und abgetheilt werden solle. Zum Exempel: Es hätte einer 10, und der andre Gewerke nur 5 Knappen auf einer Grube in beständiger Arbeit gehalten, so würde der erstere jederzeit um die Helfte mehr, als der letztere, an Gruben- und Arbeitskosten zu tragen, mithin auch so viel an dem Erzt zu überkommen haben. Wann aber ein, oder der andere Gewerke seine berechtigte Knappentheile an einer Gruben nicht beständig in der Arbeit belegt erhielte, oder ohne Unterbruch die erloffenen Gruben- Zimmer- und Bauunkosten, nach Proportion seiner berechtigten Theile von Raitung zu Raitung, oder, (wie es in Hüttenberg genennt wird) von Post zu Post, oder wie er sich deßwegen mit seinem Mitgewerken versteht, beytrüge, so sollen jene aus der Arbeit gesetzte Knappentheile für verlaßen angesehen, mithin verlustig und verfallen seyn. Zum Exempel: Es hätte der auf 10 Knappentheil berechtigte Gewerke nur 7 Knappen in der Arbeit, und für die übrigen 3 Knappen weder Bau, noch Saamkost ohne Unterbruch bezahlt, so hat sich ein solcher Gewerke auch nichts mehrers, als der beständig-verlegten 7 Knappentheilen, zu betragen. Es wird aber jener Gewerke, welcher seine Theile beständig verlegt hat, zu seiner eigenen Sicherheit und zu Verhütung künftig-besorglicher Strittigkeiten, die von dem Mitgewerken unterlaßene Belegung bey dem Bergrichtamt anzumelden und protocolliren zu laßen, schuldig seyn, und soll der Bergrichter lediglich darauf sehen, ob die Bau- und Saamkost beständig und ohne Unterbruch bezahlt, oder ein andres Einverständniß, so ebenfalls vor dem Berggericht zu beschehen hat, gemacht worden. Befünde sich dann, daß die Bau- und Saamkost länger, als eine Post, unbezahlt geblieben, oder die gerichtliche Verständniß nicht beobachtet worden wäre; So hat der Bergrichter bey Vermeidung Unsrer Ungnade keine Weiterung zu gestatten, sondern die unbearbeiteten Knappentheile, wie obgemeldt, für verfallen zu erklären; Wo übrigens der Huttmann vermöge seines abgelegten Eides genaue Obsicht zu tragen hat, damit keiner in Unkosten überlegt, oder gefährt, folglich auch keinem mehr, oder weniger, als was ihm nach Proportion der angelegten, und in beständiger Arbeit unterhaltenen Knappen, oder davor bezahlten Kosten gebührt, gestürzet werde. Sollte sich aber zwischen den Gewerken wegen des Grubenbaues da z. E. einer rechts der andere links auszubrechen für rathsamer achtete, oder wegen Abtheilung

An. 1759. der Erzte ein Mißverständniß, oder Irrung zutragen, so soll der Bergrichter samt dem geschwornen Markscheider und Berggeschwornen selbst einfahren, die Umstände des Baues wohl untersuchen, die bergmännische beyderseitige Bewegursache reiflich erwägen, die ohnumgänglich haben müßende Grubencharten einsehen, mithin sie zu vereinigen, allen Fleiß anwenden, widrigens aber, und wann ein Vergleich, so in allen Bergwerkssachen möglichst zu tentiren ist, nicht statt finden würde, selbe ohne mindesten Rechtsumtrieb, massen dann solches eine bloße Bergbaues-Wirthschafft, und Vorsichtigkeit betrift, mit Zuziehung zweyer verständiger unpartheyischer Männer zu dem weitern Fortbau anweisen. Und da zum Fall sich ergebe, daß der Hutmann einem Theil zu Gefährde eine ungleiche Abtheilung machte, so soll ein solcher Hutmann als ein treuloser, und Pflichtvergessener Mensch andern zum Exempel von dem Berggericht nach Maas des Verbrechens in Geld, oder an Leib, und allenfalls auch mit Entsetzung, oder gar Abschaffung vom Berg abgestraft werden.

Der IV. Artickel.

Ob zwar in der alten Hüttenbergischen Bergwerksordnung enthalten war, was ein Bergrichter verleihen, was selber für Vorsichtigkeit dabey gebrauchen, und was der Lehenswerber für Umstände beybringen, auch welchergestalt aller Gefährde, und Benachtheiligung der älteren Grubenrechten vorgebogen werden solle; so ist dennoch solche Vorschrifft hauptsächlich in dem überschritten worden, daß man von Seiten des Berggerichtsamts dem bloßen Vorgeben und Verlangen eines Lehenwerbers ohne Untersuchung, ob das begehrte Lehen andern Gruben nicht zu nahe, oder mit Niedersenken, oder mit Fürbauen gefährlich aufgeschlagen werden wollte, vornehmlich darum Statt gethan und verliehen hat, weil das Berggericht schon genug zu seyn erachtete, daß derjenige, welcher durch ein neues Lehen seinen ältern Grubenrechten schädlich zu seyn geglaubet, in den laut 4. Art. der alt Hüttenbergischen Bergwerksordnung vorgeschriebenen zwey Monaten darwider protestiren würde, oder solle; wordurch sodann erfolgt ist, daß nicht allein viel überflüßige, und den älteren Lehensgerechtigkeiten präjudicirliche Gruben ganz ohnbedenklich verliehen, und aufgeschlagen, sondern auch die Gewerken und Besitzer der ältern Gruben zu Protestationen gezwungenermaßen verleitet, und in viele Proceße, auch andere große Unkosten unschuldigerweise verwickelt worden; allermaßen bisher der schädliche Mißbrauch gewesen, daß derjenige mit einer ältern Gruben anrainend- oder benachbarte Gewerke, welcher nicht in Zeit der zwey Monate wider einen solchen neuen Aufschlag protestirt, und den besorglichen Nachtheil mit einer Schünncharte erwiesen hat, nach Verfließung solcher Zeit die Gerechtigkeit seines ältern Lehens mit der jungen Grube zu theilen, oder gar zu überlaßen, hat gehalten werden wollen. Es ist aber dieser Unfug noch weiter hinaus getrieben und sogar in jenen Fällen eine Protestation, öfters blos zum Umtrieb eingewendet worden, wann des protestirenden Gewerkens seine ältere Gruben entweder bereits ausgehauet, und nicht mehr bearbeitet, oder mit 7 Klafter so genannten Lehen ohne jemalig-weitere Bearbeitung, lediglich mit Thür und Banden unterhalten, oder aber von dem Neuschurf so weit entfernt war, daß die protestirende Grube, wegen einer gar zu weiten, und öfters sich mehr, als auf 2000. Klafter ausstreckenden Entlegenheit mit ihrem Bau niemals hätte dahin gelangen, weniger aber den wegen der ewigen Gänze vorgeschützten Nachtheil besorgen können. Wodurch dann viele Gewerken entweder aus Muthwillen, oder aus Proceßbegierde mit Versplitterung der Zeit und Unkosten nothgedrungenerweise in die schadhaftesten Rechtsführungen unschuldig eingeflochten, um ihre Grubenrechte gebracht, und somit der Unfrieden zwischen Gewerken und Gewerken recht gefließentlich unterhalten worden ist. Damit aber diesen unfugsamen und mehr andern schädlichen Zumuthungen, Fürgängen und üblen Auslegungen in Zukunft vorgebogen werde; So setzen Wir, daß derjenige, welcher zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling eine Grube aufschlagen und belehnen will, solle solche annoch, wie von Alters her, von dem Bergrichter zu Hüttenberg empfangen, und ihm das Ort seines Begehrens, wo er nehmlich ansitzen will, mit Namen nennen und anzeigen, sodann soll das zu Lehen empfangen wollende Ort samt denen anrainenden Gruben in Scherm, First, und Sohl durch den geschwornen Markscheider, auf Unkosten des Lehenswerbers aufgenommen werden, außer es wäre ein frisches, unverhautes Gebürg, wo sich keine Nebengruben befinden, in welchem Fall der Schünnzugsunkosten auch unterbleiben mag; und so befunden würde, daß es ein Grubenlehen seyn kann, (welches in Scherm 40. und in Seiger 40. einfolglich in dem Umkreiß, oder Vierung 80. Klafter, aber nicht mehr haben solle;) so hat ihm der Bergrichter solches zu verleyhen, die Stund anzuweisen, das verliehene in das zu halten habende Lehens-Protocoll ordentlich mit allen Umständen einzutragen, und sogestalten den Lehensbrief hinaus zu geben; darbey Wir jedoch ausdrücklich verboten haben wollen, daß keinem in wirklicher Arbeit stehenden Bergknappen eine Gruben auf Eisenstein verliehen werden solle. Wo aber zwischen zwey allzunahe beysammen stehenden Gruben obiges Grubenmaaß der 80. Klafter im Umfang auf dem Tag nicht ganz, wohl aber in das Gebürg hinein längst in 40. Klafter sich zeigte, so soll ohngehindert und ohne Nachtheil der nebenstehenden Gruben gleichwohl einer Grube nach Vorschrifft und Verordnung des 11. Art. verliehen und aufgeschlagen werden können, damit die edle Gottesgabe am Tag und zu Nutzen gebracht werde.

Der V. Artickel.

Und weil sich in diesem Bergwerk ob dem sehr viele Irrungen und Zweytracht ergeben, daß nemlich die Gewerken in ihren Gruben die Rechten in die ewige Gänze an das Gebürg ohne Unterbruch zuständig zu seyn geglaubet, weßwegen sie auch den andern weiten, und wohl auf 2000. und mehr Klafter entlegenen Gruben die Belehnung durch die im 4. Art. der alten Bergwerksordnung verordnete Protestation zu verhindern, und den Bau abzuschneiden gesucht haben; als befehlen Wir, daß anstatt der bishero übel ausgelegten ewigen Gänze keiner Grube eine längere Strecke, als pr. 2000. Klafter directe in das Gebürg weder dermalen würklich zuständig seyn, noch künftig verliehen werden solle. Zum Fall nun aber ein, oder andre Gruben das verliehene Ziel schon erreicht hätte, oder über kurz, oder lang erreichen, und weiter fortzubauen Lust haben würde, so soll der Innhaber derselben bey dem Bergrichter um weiteres Lehen ansuchen, und sodann durch den geschwornen Markscheider sowohl das betriebene Feld des Ansuchers, als auch die am First, Sohl und Scherm anrainende Gruben auf des ansuchenden Gewerkens, als Lehenswerbers, Unkosten verschünnt und verzogen werden, hiernach aber der Bergrichter gleichwohl so

fern

fern noch so viel, oder wann auch weniger unbelehntes Terrain übrig wäre, in der nemlichen Stünd und zwar præferenter für einen andern neuerdings 100. Klafter zu verleihen schuldig seyn, und wann diese 100. Klafter ihr Ziel wieder erreicht haben, so mag auf die nemliche Art die weitere Belehnung in allen derley Fällen erfolgen. Worbey sich aber von selbst versteht, daß eine solche weiter verliehene Strecke durch andere Gruben-Rechte Stollfährtig durchfahren möge.

Der VI. Artickel.

Wann ein Neuschurf, oder alt-verlegnes Gebäu verliehen wird, so soll innerhalb 3. Tägen in Mittelpunct der verliehenen Recht das Mundloch mit Joch und Stempel aufgericht, und eingenommen werden, wo sonst solches wieder für verlegen gehalten, und einem andern verliehen werden kann, jedoch hat eine Gruben, welche so gestaltig eingenommen wird, 3. ganze Monate Freyung zu genießen; sodann aber soll solche ohne Verschub mit Arbeitern belegt und unterhalten werden, widrigenfalls wiederum in das Freye verfallen seyn. Es soll aber zu den 3. heiligen Festen, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten 14. Täge vor, und 14. Täge nach keine Gruben verliehen, noch diese 3. Feriens-zeiten unter obigen 3 Freyungsmonat verstanden und gezählt werden.

Der VII. Artikel.

Wer eine alte Grube empfangen wollte, und sagt, es hätte sich verlegen, der andere aber ihm ein solches nicht gestünde, so soll die Weisung dem Begehrer in 14. Tagen auferlegt, und dem alten Gewerken seine Gegenweisung auch in bemeldter Zeit zugelassen werden. Und so der alte Gewerke erwiese, daß seine Grube nicht aus seiner Schuld, sondern durch Untreu, Nachläßigkeit, oder gar Bosheit der Arbeiter nur um 14. Tage länger, als 3. Monat mit Arbeitern unbelegt gelaßen worden, so soll dem alten Gewerken seine Grube gelaßen, der Schuldtragende Arbeiter aber gemeßen gestraft werden. Wann aber eine Grube länger, als wie obbemeldt, unbearbeitet gelaßen worden, es geschehe demnach aus Nachläßigkeit des Gewerkens, oder Arbeiters, so soll diese ohne weiters in das Freye verfallen, dahingegen aller Zeug, so nicht angenagelt, wie auch das gehaute Erzt dem alten Gewerken gehörig seyn, wie Bergwerksrecht ist. Die Grube aber, welche länger als 3. Monat von der Arbeit befreyet bleiben wollte, soll hierum bey dem Bergrichter zu Hüttenberg Ansuchung machen, und ihm die Ursach der längeren Befreyung vorstellen. Wann demnach befunden worden, daß selbe einer längern Befreyung würdig wäre, so mag der Berarichter solche längstens auf 6. Monat freyen, und die Ursach der Befreyung in das Gerichtsbuch einschreiben.

Der VIII. Artickel.

Wann ein Gewerke seine Grube bey den in der Mitte, deren links und rechts über, und unter sich befindlichen Rechten aufgeschlagenen Mundzimmer einzubauen nicht für gut befünde, sondern an einem andern Ort in den nemlichen Grubenrechten um seines beßern Nutzens willen ein Mundzimmer aufzuschlagen, und eine Fahrt vorzubauen verlangt, solle ihme solches (wann es ohne Schaden und Gefahr seines Nebengewerken beschehen kann) ohnverwehret seyn, jedoch soll solches dem Berggericht zu Verhütung aller Irrungen, Gefährden und Schädlichkeiten angezeigt, dort fleißig protocollirt, das Krafft 6. Art. in Centro der Grubenrechten aufgeschlagene Mundzimmer zu Jedermanns Wissen und Richtschnur mit Thür, und Band gebührend unterhalten, und niemals abgelaßen werden, wo widrigens die Rechte solcher Gruben verfallen und erloschen seyn sollen. Ao. 1759.

Der IX. Artickel.

Diejenigen Gruben aber, welche nur als Schermgebäu zu einer bearbeiteten Gruben belehnt und aufgeschlagen worden seynd, können ohne Arbeit gelaßen, und nur blos zu Jedermanne Nachricht mit Thür und Band unterhalten werden, jedoch kann nichts anders für ein Schermgebäu angesehen, zugelaßen, noch gestattet werden, als allein jenes, welches in linea parallela neben, ob, oder unter der bearbeitenden Gruben in gleicher Stund mitlaufet. Uebrigens sollen alle Gruben und Lehen, welche nicht Schermgebäu sind, oder auf gleich vorberührte Art nicht seyn können, nach Verfließung der 3. monatlichen Fristung mit Arbeit belegt, und unterhalten werden, widrigenfalls, wie vorbemeldt, in das Freye verfallen seyn.

Der X. Artickel.

Nachdem am Erztberg vor Augen liegt, daß schon vor Alters, noch mehr aber in letztern Zeiten, ohngeachtet der in der alten Bergwerksordnung diesfalls enthaltenen ganz klaren Maaßregeln, die Gruben nahe an einander verliehen worden, und dermalen nicht mehr füglich auseinander geschieden werden können, die daher wegen Verweilung in der Arbeit und Austrag, auch Untersuchung des Erztes entsprungene Zweytracht, und Gefährden aber, so viel möglich abzuschneiden erforderlich seyn will; als setzen Wir, daß wann eine alte Grube mit einer andern auch alten Grube, deren beederseitiges Alterthum weder durch Verleihungsbrief, noch durch Protocolle zu erweisen ist, über das Kreuz gehet, eine davon entweder wegen kürzerer Strecke, oder wegen stärkerer Belegung geschwinder überkreuziget, und in solcher Ueberkreuzung Erzt fände, das erfundene Erzt nicht allein dem Erfinder, sondern auch dem andern alten Mitgewerken, so lang die Grubenrechte vermischet sind, zur Hälfte zuständig seyn und gelassen werden soll; maßen beyde alte Gruben auf das in der Ueberkreuzung treffende Erzt ein ganz gleiches Recht haben, jede Grube auch auf den Bergbau das Seinige verwendet hat, und ungewiß ist, ob einer, oder der andere ehender das Erzt erschroten werde. Wir wollen demnach zu Hindanhaltung aller Zweytracht und zu Gleichsetzung der gleiches Recht habenden alten Gruben, wie nicht weniger zur Erhaltung beßerer Freund- und Nachbarschafft, hiermit verordnet haben, daß der Gewerke, welcher das Erzt in der Ueberkreuzung erfunden hat, seinen Nebengewerken solches andeuten solle; der Erfinder hat demnach zwey, der andere aber nur ein Theil von dem in der Ueberkreuzungsmaaß anstehenden Erzte gegen Bezahlung jeden Theils nach obiger Proportion haltenden Knappen und anderen dießortig sich ergebenden nöthigen Grubenbau- und Zimmerkosten zu genießen, wohingegen der Erfinder seinen Nebengewerken solches Erzt bey seiner Gruben so lang ausförderen zu laßen schuldig seyn wird, bis er sich selbst Förderniß schaffet. Damit aber in solcher Erztheilung, Bau- oder Zimmerungskosten kein Betrug, Gefährde, oder Vortheilhaftigkeit von einem Gewerken, oder Arbeiter gegen den andern ausgeübt, sondern in allen die Gottliebende Gleichheit, und somit der gesegnete Friede beständig erhalten werde, so soll von beyderseits Gewerken ein tauglicher Arbeiter

An. 1759. dem Berggericht für einen Hutman zu vorbesagtem Ende vorgeschlagen, solcher nach Vorschrifft des 3ten Art. in die Eidespflichten genommen, und in allen dem genau nachzuleben, schärfest aufgetragen werden. Wann aber der andere, in seiner Strecke zurückgebliebene alte Nebengrubengewerke mit seinem Bau ebenfalls in die Ueberkreuzung gelangt, und sich selbst Förderniß verschaffet, mithin die Ausförderung durch des andern Grube nicht mehr nöthig hat, so gebührt, wie obgemeldt, die jeder alten Grube zuständige Helfte. Es soll aber der Hüttmann auch in solchem Fall seiner Pflicht nicht vergeßen, sondern beständig die Gleichheit in der Erztheilung bey einer Grube, wie bey der anderen zu beobachten, und alle auch nur anscheinende Gefährden abzuwenden emsigst beflißen seyn.

Der XI. Artickel.

Ob zwar einer jüngeren Grube durch eine ältere Stollfährtig durchzubauen unverwehrt ist, so kann doch solche jüngere Grube das in der Durchkreuzung erobernde Erzt der alten Grube weder ansprüchig machen, weniger benehmen, sondern wäre vermög aller Bergrechten gehalten, gegen Ablegung der Saamkost das erhaute Erzt der ältern Grube zukommen zu laßen. Um aber auch zwischen einer alten und jungen Gruben Friede und Einigkeit zu erhalten, so soll die jüngere Grube der ältern das in der Ueberkreuzung erfundene Erzt eben alsogleich andeuten, dagegen die jüngere Grube für solche Anzeige einen Theil, die ältere aber zwey Theile von dem in der Ueberkreuzungsmaaß sich befindlich- und anstehenden Erzte gegen jeden Theils Proportion selbst bezahlende Knappen- und Gruben-Zimmerungskosten, wie vor im 10. Art. beschrieben worden, zu genießen haben, und soll die jüngere Gruben die ältere durch ihre Grubenfahrt, so lang sich die alte Grube nicht selbst Förderniß schafft, diesortiges Erzt ausfördern zu laßen, auch nicht minder alles das, was in hiervorgehendem Artickel diesfalls weiter statuirt worden, gegen die andere zu halten schuldig seyn.

Der XII. Artickel.

Wann aber ein, oder andere aus denen Gewerken diese, zwischen zwey alt- oder zwischen einer alt- und jungen Gruben gesetzte Maaß und Ordnung nicht beobachten, sondern das Erzt zu Schaden seines Nebengewerken für sich allein behalten, selbes versetzen, verzimmern, oder auf was immer Art wißentlichen vertuschen, oder auch nur die Anzeige unterlaßen würde, derselbe solle von dem Bergrichter ohne weiters gestattende Einwendung um 100. fl. unnachläßig gestrafet, und darüber noch seinen Nebengewerken für jedes Fuder derley ausgeförderten Erzt 2. fl. abzureichen executive angehalten werden.

Der XIII. Artickel.

Uebrigens soll eine junge Grube die ältere an ihren Rechten jederzeit ungekränkt laßen, die alte hingegen ist die junge durch ihre Maaß Stollfährtig durchbauen zu laßen allezeit schuldig.

Der XIV. Artickel.

Wegen der Ueberschare, und in Hüttenberg so genannten Mitten haben sich ingleichen viele Irrungen, Zweytracht, und Hadereyen ergeben, und zwar weil in der Hüttenbergischen alten Bergwerksordnung von keiner Mitte Meldung beschieht, die Bergrichter solche aber annoch verliehen, so hat man bisher geglaubt, daß eine solche Mitte allen darein streichenden jüngeren Gruben, ohngeachtet die Mitte auch schon vor Alters belehnt worden ist, nachzugeben, und zu weichen jederzeit schuldig wäre. Nicht minder sind theils Mitten nur ein und anderen, so es am ersten verlangt haben, nicht aber allen anrainenden Gewerken, ohngeacht sich selbe hierum gemeldet, verliehen worden. Wir verordnen also, daß die Gruben, so hinführo empfangen werden, so viel möglich in rechter Weite von einander angesetzt und verliehen werden sollen, damit keine Ueberscharen, oder so genannte Mitten gemacht werden. Wo aber annoch wegen Lage des Gebürgs, oder wegen der älteren Gruben oder einer anderen unvermeidlichen Ursache so genannte Mitten gemacht würden; So sollen solche nicht dem ersten Anmelder und einer Gruben allein, sondern allen jenen anrainenden Gruben, welche solche Ueberscharen formiren, miteinander verliehen, und so wie vor bey denen über einander in das Kreuz streichenden Gruben anbefohlen worden, in der Arbeit gehalten werden; nemlich der Gewerk, welcher in solch gemeinschafftlich verliehenen Mitte ein Erzt erfunden, soll solches seinen Mitgewerken andeuten, der, oder die Mitgewerken sollen demnach $\frac{1}{3}$, der Erfinder hingegen $\frac{2}{3}$ hiervon zu genießen haben, jedoch soll der Erfinder das Erzt bey seiner Grube ausfördern zu laßen, die Mitgewerken aber, wie es sich von selbst versteht, nicht allein den dritten Theil Erzterbrechungs- sondern auch Grubenzimmerungskosten, so weit zu Ausförderung dieses Erzts die Fahrt, oder Strecken gebraucht wird, beyzutragen schuldig seyn. Und weil Wir benachrichtiget sind, daß aus Unversichtigkeit der Bergrichtern mehreren Gewerken einerley Mitten, zu ungleicher Zeit verliehen worden, wodurch dann, da sich jeder seines Bergrichterlichen Lehens zu betragen verlangt, nichts als Irrung und Strittigkeiten erfolgen könnten; So befehlen Wir, daß jene Gewerken, welche dergleichen Verleyhbrief über einerley Mitten würklich in Händen haben, es mögen solche Mitten bearbeitet seyn, oder nicht, wegen Erfindung des Erztgenußes, desselben Förderniß und Kosten auch das nemliche, was Wir oben statuiret haben, beobachten sollen. Solche verliehene Mitten sollen demnach keiner jüngeren Grube zu weichen schuldig, sondern ihres Lehenrechts zu gebrauchen, und das darinn befindliche Erzt, so weit sich die Mitten erstreckt, auszuhauen befugt seyn. Wo sich aber ein unverliehenes Ort befände, so am Tage nicht, wohl aber in dem Gebürg längst mit 40. Klafter die statuirte Grubenmaaß von 80. Klafter in Scherm und Seiger faßte, und solche von den anrainenden Gruben als eine Mitte angegeben und belehnet werden wollte, so soll solches für keine Mitte, sondern für eine Grubenmaaß angesehen und gehalten werden. Und wann ein dritter Gewerke eine Grube in solchem Ort aufzuschlagen verlangte, soll es verliehen, jedoch den anrainenden Grubengewerken solcher Belehnung beyzutreten, und zu gleichen Theilen mitzubauen zugelaßen werden. Wann aber die vollkommene Grubenmaaß der 80. Klafter von Tag hinein in Gebürg längst in 40. Klafter nicht, sondern allererst hienach mit mehrern Klaftern erreicht werden kann; so soll das Berggericht den anrainenden Gruben solches Ort, als eine Mitte, und keineswegs jemanden darauf eine Gruben zu verleihen befugt seyn, diejenigen Mitten aber, so nicht über 5. Klafter betragen, bedürfen keiner Belehnung, sondern sollen außer diesen den anrainenden Gruben zu bearbeiten überlaßen werden.

Der

Der XV. Artickel.

Da sich begäbe, daß ein Gewerke aus seiner in eines andern Grubenmaaß sich verfahret, der andere aber hierdurch seiner Grube Nachtheil zu beschehen glaubte, und daher um zeitliche Abwendung der Gefährden und Schäden bey dem Berggerichtamt das gebührende Ansuchen machet; so soll das Berggericht die beyden Gruben auf Unkosten des ansuchenden Theils ohnbedenklich verziehen laßen, und daraus ersehen, ob sich einer aus seinen Rechten schon würklich verfahren, und der anderen Gruben am Erzt, oder in anderen Weg Schaden gethan habe. Wäre nun die Ueberfahrung der Mäßerey richtig, welches die geschworne Schünncharte zeigen muß, so hat das Berggerichtamt selben alsogleich in seine Stund und Mässerey zurückzuweisen, auch zu Erspahrung weiterer Unkosten wegen des beschehenen Schadens die Gewerken gütlich zu vereinigen, in Entstehung deßen aber mit Rath des Markscheiders und der Geschwornen, auch nach Befund mit Zuziehung einiger unpartheyischer und Bergverständiger Radmeister den beschehenen Schaden ohne weiteres auszusprechen. Wäre aber der Schaden nicht anders als durch Vernehmung der Huttleuten und Knappen in das Klare zu bringen, so sollen die Huttleute, oder Knappen ohne auf schrifftliche Libell, oder andere sonst gewöhnliche Formalitäten Obacht zu haben, nach gewissenhafften Befund von Amtswegen, und allenfalls jurato constituirt, hiernach der beschehene Schaden ermeßen und ausgesprochen werden. Und hat das Berggerichtamt hierinfalls weder auf Einwendungen, oder andere Aufzüge, wie sie Namen haben, im geringsten eine Rücksicht zu tragen, weniger solche bey eigner schwerster Verantwortung zu gestatten, sondern dieses für eine Generalregel zu halten, daß das Factum durch das alle Tag einfahren könnende Berggerichtamt entweder ex officio erhoben werden könne, oder auf Anrufen einer Parthey erhoben werden müße. Ist nun das Factum erhoben, und jemand fehlig befunden worden, so erfordert es die Billigkeit, das allgemeine Bergrecht, und des Berggerichtsamts vorzüglich beschworne Schuldigkeit, den fehligen Theil, allenfalls von Amtswegen, aus seinem Fehler und weiterer Uebertrettung zu weisen, und wann dabey eine Bosheit, oder frevelhafte Beschädigung des Benachbarten, oder auch nur eine Nachläßigkeit befunden worden, neben Ersetzung des ausgetragenen Erztes von jedem Fuder (wie vor taxiret,) pr. 2. fl., und des weiter verursachten Schadens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, und sich hierinfalls durch allerhand Ausflüchten oder Einwendungen keineswegs hindern zu laßen. Aus welchen sich von selbst ergiebt, daß derley vom Grubenbau und der unmittelbaren Bergwerksbestreitung herrührende, in Facto beruhende, in Ordnungen enthaltene Angelegenheiten zu keiner Zeit ordine processuario erörtert, sondern nur die Gewerken selbst, oder ihre in Facto informirte Bergwerksverständige Beamte und Diener vor ein Bergwerksverständiges Gericht erfordert werden. Und alles dieses versteht sich, es möge die Grubenstrittigkeit mit, oder ohne Durchschlag entstehen; denn entweder ist der Beklagte, oder klagbar scheinende Gewerke durch den geschwornen Schünnzug gerecht, oder fehlig befunden worden. Ist das erstere, so ist ihm durch die bergrichterliche Befahr- und Verziehung kein Schaden geschehen, sondern der Zweyfel in das Klare gesetzt, hiermit Fried und Einigkeit zwischen den Gewerken beybehalten. Ist aber das andere, daß nemlich die Ueberfahrung der Maaß, oder Beschädigung des Mitgewerkens an Tag käme, so ist der natürlichen Billigkeit, ja der Gerechtigkeit gemäß, daß der Fehlige von dem ungerechten Genuß entsetzt, der Beschädigte befriedigt, auch für weiteren Schaden bewahrt und sicher gestellt werde. Womit dann die Befahr- und Verziehung in omni casu entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen eines Gewerkens vorgenommen werden, unser Landmarkscheider auch über dasjenige, was ihm Landesfürstlicher Seits ex officio oblieget, auf allmaliges Ersuchen des Bergrichters zu Hüttenberg, oder eines Gewerkens sich jederzeit nach Hüttenberg, Moßirz, oder Lölling verfügen, mithin in allem, was in der Markscheiderey directe vel indirecte einschlägt, nützlich, willig, jedoch nach Vorschrift dieser Ordnung und der neuen Transaction gebrauchen laßen soll, weil Unsre gerechteste Gesinnung lediglich dahin gehet, daß diese Gesetze nur zu behuf- und friedfertiger Führung des Bergbaues, nicht aber zu Verhüll- oder Bedectung boshaffter Absichten, oder ungerechter Unternehmungen gereichen sollen. Und wann auch durch derley Schünnzug ein, oder anderer Gewerk in die Kenntnuß eines benachbarten Erzstocks gelangt, aus welchem man bisher ein blos dem Nächsten zu Schaden gereichendes Geheimnuß gemacht hat; so werden hierdurch, und wann man die Beschaffenheit der benachbarten Grubenmaßen weiß, nur unnöthige Grubenbaukosten verhütet, niemand aber ein Unrecht, oder Schaden zugefügt, mithin auch keinem Ursache zu einer Beschwerde gegeben, welchem es wahrer Ernst ist, ohne Benachtheilung des Mitgewerkens sich lediglich seiner verliehenen Grubenrechten zu betragen. An. 1759

Der XVI. Artickel.

Wann sich eine Grubenstrittigkeit ergäbe, und durch den Schünnzug erwiesen würde, daß ein Gewerke dem anderen in seinen Grubenrechten würklichen Schaden zugefüat habe, welcher Schaden hingegen blos mit dem entschuldigt werden wollte, daß der Beschädiger in guter Meynung gestanden zu seyn, und nichts Arges vermuthet zu haben vorschützet; so mag solcher Vorwand, wenn selber aus den Umständen ohne aller Weiterung und Umtrieb für zureichend erwiesen werden kann, wohl von der Strafe, nicht aber von der Ersetzung des zugefügten Schadens entschuldigen; allermaßen es eines jeden Gewerkens Schuldigkeit erfordert, auf die ihm verliehene Grubenrechte selbst Obacht zu tragen, und das Abschneiden nicht zu überfahren; und falls in einer Grube ein Erzt erfunden wird, welches sich über selbe in eine andere nebenstehende Grubenmaaß und Rechten länget; So befehlen Wir, daß solches dem benachbarten Gewerken um so gewisser angezeiget werde, als ohne dem keiner seine eigne Grubenrechte überfahren darf, und mithin höchst unbillig und unverantwortlich wäre, daß wegen einer solchen unnachbarlichen Verschweigung die edle Gottesgab, zu Schaden des Nebengewerkens, in Berg verborgen und ohne Frucht gelaßen werden sollte; wohingegen eine solche freundnachbarliche, bald diesen, bald jenen betreffende Eröffnung einem nutzet, und dem andern nichts schadet, wann der Nebengewerk, dem solches angezeigte Erzt ohne das zugehörig ist, aus seiner Grube darauf bauen, und solches zu Guten bringen mag. So lange aber der benachbarte Gewerk zu solchem angezeigten Erzt durch seine eigne Gruben annoch keine Fahrt hat, solle der anzeigende Nebengewerk soches bey seiner Gruben gegen Beytragung der Zimmerungs- und anderer Kosten, so weit die Grubenfahrt gebrauchet wird, indeßen ausförderen zu laßen schuldig seyn.

Der

An. 1759.

Der XVII. Artickel.

Weil der 5. Art. der alt-Hüttenbergischen Bergwerksordnung, Kraft welchen 7. Klafter ein Lehen ausmachen, ganz irrig, und übel dahin ausgelegt worden, daß man schon genug zu seyn geglaubt hat, wann eine Gruben belehnt, mit Thür und Band eingenommen, auf 7. Klafter eingetrieben, sodann aber meistentheils beständig unbearbeitet gelaßen worden, welchen Unfug, und daß die 7. Klafterlehen nur lediglich die Maaß bedeuten, die Gewerken selbst erkannt, und deyer viele von denen unbearbeitet gestandenen, folglich für sich in das Freye verfallenen so genannten 7. Klafterlehengruben commissionaliter aufgelaßen haben; Als bestättigen Wir nicht allein solche Auflaßung, sondern verordnen auch, daß alles, was schon belehnt ist, oder künftig als ein Lehen überkommen, darauf aber nicht in beständiger Arbeit erhalten, oder mit Beybringung genugsamer Ursach bey dem Berggerichtamt gefristet wird, in das Freye verfallen seyn solle. Von dieser Generalregel aber wollen Wir die Schermgebäu und Ueberscharen, oder so genannten Mitten ausgenommen haben.

Der XVIII. Artickel.

Ergäbe sich, daß ein Durchschlag in eines andern Gewerken Grube wißentlich, oder aus Unvorsichtigkeit gemacht würde, oder wegen Wetter gemacht werden müßte, so soll keiner weiter, als daß ein Licht dadurch gesehen, oder gereichet werden mag, eröffnet, sogleich aber dem Bergrichter die Anzeige davon gemacht werden; welcher sodann nebst dem Schünner und Geschwornen bey beyden Gruben, wo der Durchschlag gemacht worden, einfahren, besichtigen und erkennen soll, ob dieser in seinem Stand verbleiben, oder wieder versetzt, oder ausgeweitet werden solle, damit entweder der Nothdurft vorgesehen, oder aber Schaden und Gefahr vermieden werde; wo im übrigen Unsere Vorschrift des 15. Art. ohne dem so deutlich, gesetzgebig, und so gestalten beschaffen ist, daß hierdurch sowohl das Berggerichtamt, als der Gewerk mit Fug keinen Zweifel machen kann.

Der XIX. Artickel.

Wann die Gewerken zwey, drey, oder mehr nahend beysammen liegende, oder gar mit ihren Rechten in einander verwickelte Gruben zusammen vereinbaren, und zu Ersparung vieler Unkosten, auch Holz und Zeit, einen Stollen auf gleiche Saamkost mit einander bauen, und ihre Gerechtigkeiten darauf fürbringen, auch mit einem Huttmann inhalten wollen; so können sie solches thun, jedoch muß dieses zu Verhütung aller Gefährde dem Berggericht angezeigt, und die Mundzimmer der vereinbarten Gruben mit Thür und Banden gebührend unterhalten werden, das Berggericht aber hat die sich vereinbar wollende Gruben samt derselben Stunden und Mitten in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben, den vorstellenden Huttmann mit Ablegung eines körperlichen Eides in das Gelübde zu nehmen, und die Gewerken zu Fried und Einigkeit, auch guter Ordnung zu ermahnen und zu verhalten.

Der XX. Artickel.

Wann einer Grube von einer andern mit Wetter, oder Abbauung des Waßers, oder mit Förderniß geholfen werden kann, so soll solches mit Vorwißen des Berggerichtamts gestattet werden, jedoch so, daß derjenigen Grube, durch welche der Wetter- oder Waßernoth abgeholfen, oder die Förderniß erleichtert, oder ein langwürig, schwer und kostbares Gebäu verkürzet werden will, kein Schaden zugefügt werde. Und gleichwie dann hierdurch einer Waßer- Wetter- oder Förderniß nöthigen Grube ein großer Nutzen und Erleichterung zuwachsen kann; Also wollen Wir, daß solches der andern Grube ohne alle Gefahr, Schaden und Nachtheil beschehen soll. Damit aber allem Schaden, Gefahr, oder wohl auch muthwilligen Zudringungen vorgebogen, und alle Umstände vorläufig wohl erwogen werden; so befehlen Wir hiermit, daß eine solche Bewilligung nicht anders beschehen könne, es seye dann vorher sowohl die Grube, welche die Förderniß verlangt, als auch diese Grube, von welcher es verlangt wird, ordentlich und auf Unkosten des begehrenden Theils aufgenommen, durch den Bergrichter, Schünner, Geschworne, und allenfalls auch andere Bergwerksverständige Personen beaugenscheinigt und befunden, daß es der anderen Grube ohne allen Schaden und Nachtheil beschehen könne, oder der begehrende Theil für allen Schaden gut stehe, und genugsame Sicherheit verschaffe. Außer dem aber, und wann nicht allem Schaden, oder Gefahr, wie es Namen hat, genugsam vorgebogen zu seyn gezeigt wird; ist keine Grube schuldig Förderniß zu geben, oder das Waßer durch ihre Gruben abbauen zu laßen. Welche Grube aber auf berührte Art Förderniß geben zu können, und Waßer abbauen zu laßen ohnschädlich befunden wird, der soll von der anderen, welcher Förderniß, und Waßererleichterung beschieht, an der nöthigen Gestängfahrt, Zimmerholz, und Zimmerschichten, und was sonst die Fahrt zu erhalten erfordert, zu Hülf gegeben werden, was durch das Berggerichtamt und andere unpartheyische Männer erkannt wird. Dieses alles aber versteht sich nur auf den Fall, wo zwey alte Gruben sich in vorberührten Umständen befinden. Wann aber eine alte Grube, welche von Waßer vertränkte Feldörter, oder schwere Traafahrten hat, und solcher Noth, durch eine alte schon würklich eingetriebene Grube nicht, sondern nur durch einen neuen von Tag aus eintreibenden Zubau abhelfen kann, diesen Zubau hingegen zu Ersparung der Unkosten zu führen unterläßt; Ein anderer Gewerke aber eine neue Grube auf eigne Unkosten darunter eintreibet, durch welche den vertränkten Feldörtern, und der schweren Förderniß abgeholfen werden kann; so ist eine solche neuere Grube nicht schuldig, anderergestalt, das Waßer abbauen zu laßen, oder Förderniß zu geben, als daß sich die Waßer- und Förderniß-nöthige Grube mit solcher neuern Grube wegen des aufgeloffenen Baukostens gebührend, und zufriedentlich abfinde. Gegen eine solch antragende billige, allenfalls von Berggerichtamt arbitrirende Abfindung aber ist die neue Grube schuldig, obberührte Art Förderniß zu gestatten, auch der Wasser- und Wetternoth abhelfen zu laßen. Wollte aber einer sich weder mit der neuern Grube abfinden, noch selbst einen Zubau führen, sondern die Erzt und Feldörter aus Kargheit lieber vertränkt laßen; so ist der neuern Grube erlaubt, mit Vorwißen des Berggerichtsamts unter solch vertränkte Erzt und Feldörter hinein zu bauen, und das Erzt, so weit es von Waßer vertränkt war, auszuhauen, und sich zuzueignen, wodurch dann die edle Gottesgab zu Nutzen gebracht, und der vertränkten Grube der Vortheil verschafft wird, mit ihrem Bau weiter ohne Waßerhindernuß fortfahren zu können. Damit aber der das Waßer abbauende Gewerke wißen möge, wie hoch das Waßer aufgestanden, und wie weit er dem Erzt nachbauen dürfte, auch aller Stritt diesfalls zwischen denen Gewerken vermieden werde; so befehlen Wir, daß das Berggerichtamt auf Ansuchen des auf solche Art Waßer abbauen wollenden Gewerkens einen Pflock, oder Eisen ebenföhlig

föhlig auf das Waßer, wie es sich zur Zeit des Augenscheins befindet, in Gegenwart des vertränkten Grubengewerkens schlagen, und solches behörig protocolliren solle.

Der XXI. Artickel.

Ob zwar in der alten Bergwerksordnung Art. 21. vorsichtigst anbefohlen worden, daß theils zu Abhelfung der Waßer- und Wetternoth, und theils zu Untersuchung des gesegneten Erztbergs ein Haupterbstollen angelegt, auf gemeinschaftliche Kosten gebauet, und zu allgemeinem Nutzen unterhalten, hierüber auch von Unserm Landes-Vicedom, und Obristen-Bergmeistern in Kärnten wie auch von Unseren sonst darzu verordneten Amtleuten neben den Salzburgischen die Obsicht getragen, und was darüber vonnöthen, die Nothdurft gehandlet werden solle; So ist doch, wie alles übriges, was in dieser Ordnung heilsam vorgeschrieben ware, also auch diese wichtige Angelegenheit mit der Zeit völlig außer Acht gesetzt, ja der angefangene Erbstollenbau sogar wieder gänzlich auf- und zusammen gelaßen worden. Nachdem aber dem Werk nicht anders als zuträglich seyn kann, wann der edle Erztberg auch in seiner Tiefe untersuchet werde, weil selber noch an keinem Ort in einer Strecke über 300. Klafter eingetrieben, folglich deßen innerliche Beschaffenheit, und Einlaßung der Erzte in die Tiefe noch niemals untersucht, dargegen aber von den Gewerken große Geldsummen auf Uebertreibung des dicken und tauben Vorgebürgs aufgewendet, durch alles dieses aber die Hauptabsicht weder erreicht, weniger der aus einem Erb- oder Hauptstollen durch Ueberkreuzung aller Klüft- und Gänge, dann wegen Steuerung theils Waßer- oder Wetternoth, wie nicht weniger wegen leichterer Förderniß vorsehliche Nutzen und Vortheil zu Dato zu Stand gebracht worden; Als befehlen Wir gnädigst, daß auf Anlegung dreyer solcher Haupt- oder Erbstollen, nehmlich eines von Moßinz- eines von der Kölling- und eines von der Hüttenberger Seite seiner Zeit der zu allgemeinem Besten und zu Verewigung des Werks abzielende Bedacht genommen, und aus einer à Proportion deren Werkgaden zusammen legenden gemeinschaftlichen Caße, welche jedem unempfindlich, der Nachkommenschaft aber als ein rechter Spiegel zurückgelaßen werden kann, gebauet werden solle. Weil aber die Anlegung deßen die größte Vorsichtigkeit, und vorläufige Aufnehmung des ganzes Erztbergs erfordert, als wird hierzu erst damals zu schreiten seyn, wann der ganze Erztberg durch Unsern Kayf. Kön. Landmarkscheider accurat verzogen, und in eine ordentliche Berg-Mappa gebracht, sodann aber in einer bey dem Berggericht haltenden Hauptsesion der Punct zu jeden Stollens Aufschlag festgesetzet seyn wird.

Der XXII. Artickel.

Wann ein Hutmann aufgenommen wird, so soll dieser annoch, wie von Alters her, dem Berggericht vorgestellt, und dort mit Anrührung des Stabes in das Gelübde genommen, anbey aber ihm schärfest aufgetragen werden, daß er jederzeit den Nutzen seines Gewerken treulich und fleißig beobachte, damit demselben keinesweges zu Nachtheil gearbeitet, keine Schichten weder verkürzt, oder gar ausgelaßen, gutes Scheidwerk gemacht, die Gänze nicht versetzt, und überhaupt alles das, was dem Bergbau und seinen Gewerken nutz- und diensam ist, auf das emsigste zu Werk gesetzt werde. Damit aber dieses auch genau observirt, und die allenfalls in dem Grubenbau sich dennoch ergebende Mängel erkannt, und ohne Verzug abgethan werden mögen; So befehlen Wir, daß jedweder Hutmann seinen Gewerken, oder vorgesetztem Verweser all-wochentlich am Samstag von gesammten seinen unterstehenden Knappen (wie es bey allen mit Ordnung bauenden Bergwerken gewöhnlich) die verbrachten Schichten einzulegen, und die umständliche Auskunft, ob obiger Vorschrift gemäß, alles genau befolget worden, unausbleiblich zu erstatten gehalten seyn solle; wogegen für diese seine Mühe und Fleiß der Gewerke dem Hutmann für jeden unter seiner Obsorge stehenden Knappen jährlich 1. fl. zu bezahlen verbunden seyn wird. Welcher Knapp aber seine Schichten nicht getreulich verrichtete, soll für jede versaumte Schicht dem Gewerken 30. kr. verfallen, welche der Gewerk an deßen 2. fl. Postgeld abzuziehen hat. Welcher Hutmann aber entweder einen Nachläßigen vertuschen, oder sonst aus seiner Schuld den Gewerken zu Schaden seyn würde; der soll nicht allein allen aus seiner Schuld erweislich entsprungenen Schaden dem Gewerken ersetzen, sondern auch nach Gestalt der Sachen als ein treuloser und pflichtvergeßener Diener abgelegt, und vom Berg gänzlich abgeschafft werden; allermaßen Wir den Gewerken gar nicht aufzubürden verlangen, daß sie einen nachläßigen, ungehorsamen, oder gar treulosen Hutmann, oder Knappen in Diensten behalten sollen. An. 1759.

Der XXIII. Artickel.

Nicht minder wollen Wir hiermit ausdrücklich und schärfest verboten haben, daß kein Gewerke, minder ein Hutmann, oder Bergarbeiter, in eine fremde Grube ohne Vorwißen und Bewilligung deßelben Gewerken weder vom Dach, noch in der Grube durch die Durchschläge einfahren, und ihm ein- oder andern Seits, wie es Namen haben mag, einen Schaden zuzufügen, sich unterfangen solle. Wann aber ein- oder andrer Gewerke, Hutmann oder Arbeiter hierüber betreten, und eines dem Nebengewerken verursachten Schadens überwiesen würde; so soll der Uebertreter dieses Gesetzes wegen des heimlichen Einfahrens um einen Species-Ducaten, dann bey Verübung eines Schadens diesen unabläßlich abzutragen gehalten, und besonders von dem Berggericht nach Maaß seines Verbrechens, auch allenfalls, wann die Umstände hiernach beschaffen, als z. E. wegen boshaffter Zusammenlassung einer Fahrt, oder Feldorts an Leib und Guth gestraft, des Bergwerks verwiesen, auch wohl gar dem Criminalgericht zu Formirung des Proceßes übergeben werden.

Der XXIV. Artickel.

Damit in Zukunft nicht, wie es bisher beschehen, schlechtes Scheidwerk von Berg abgeführt, vergebliches Fuhrlohn verursacht, schlechtes Rauheisen erzeigt, und vieles Kohl vergeblich verbrannt werde; So ordnen Wir, daß die Erztknappen das Erzt am Berg wohl und sauber scheiden, den öden Berg, Stein, auch andere in der Schmelzung schädliche Bergarten, als Klinger, Rochwand, Kälberzänd ꝛc. und dergl. böse und schädliche Gattungen auf das beste auskütten, die großen Stüf besehen, nöthigen falls aufschlagen, und also überhaupt reines und gutes Scheidwerk zu machen sich befleißen sollen; wo aber bey einem schlechtes Scheidwerk gefunden würde, der soll nicht allein das Erzt auf seine eignen Kosten zu überkütten angehalten, sondern auch nach Gestalt der Sachen wegen seines Unfleißes, und auch der Hutmann wegen nicht getragener Obsorge nebst Ersetzung des dem Gewerken verursachten Schadens von dem Berggericht darum bestraft werden.

Der XXV. Artickel.

Und weil bey dem Berggericht Hüttenberg schon von Alters her ein gewißes Erztmaaß, oder so genannte

An. 1759. nannte Erztruhe nach einem gewißen Staab in der Länge, Weite und Höhe zu halten gewöhnlich ware; als laßen Wir solche Maaß, und Truhen noch in ihrem alten Stand verbleiben, wollen jedoch, daß daßelbe aufgerichte Maaß, oder Truhe von dem Bergrichter in Beysein einiger Radmeister nach dem eignen hierzu gerichten Cimentstaab, in der Länge, Breite, und Höhe cimentiret, und sodann mit Unsrer Landesfürstlichen vor- und des Erzstiffts Salzburg nachgestelltem Wappen gebrandmarkt, und verzeichnet, mithin auch außer dieser keine andere Erztmäßerey gebraucht werden solle.

Der XXVI. Artickel.

Damit auch in Zukunft weder der Gewerke, noch der Bergarbeiter am Geding-Erzt-Kauf, oder dergl. rechtmäßigen Berglehnungen wider Billigkeit beschwert, in dem Berg aber selbst eine proportionirte Gleichheit hergestellt werde; So ordnen Wir, daß hinfür alle Geding, und Verläß vor dem Berggericht gemacht, und daselbst eingeschrieben, darbey aber ein- wie der andere Theil gehandhabt, und geschützt werden solle, wie Bergwerksrecht ist.

Der XXVII. Artickel.

Ob zwar in der alten Hüttenberger-Bergwerksordnung in dem 15. Art. ausdrücklich gesetzt worden, daß die Arbeiter nicht Macht haben sollen, wenig, oder viel Trinkerzt zu verkaufen; so haben Wir doch mißfällig vernommen, daß dem ganz und gar nicht nachgelebt, sondern die Bergknappen gegen dieses Verbot das während der Gruben-Zimmerungs-Zeit aus des Gewerken Gruben ausgetragene Erzt, als ein so genanntes Trink- oder Saubererzt ganz frey für sich zusammen zu stürzen, dem eignen, oder einem fremden Gewerken zu verkaufen, und das dafür widerrechtlich gelößte Geld noch mit Verfeyerung der weitern Bergarbeit zu verzechen sich strafmäßig unterfangen haben. Da Wir nun dergl. Mißbräuche und strafwürdige Uebertretungen der Landesfürstlichen Gebote, und Verbote keinesweges länger dulden, sondern mit allem Ernst abgestellt wißen wollen; So befehlen Wir, daß dieses so genannte Trink- und Saubererzt in Zukunft keineswegs mehr gestattet, von den all-täglich am Berg kommenden Geschwornen besonders darauf invigilirt, von dem Berggericht aber jener Knapp, so fern er ein Trinkerzt verkaufet, für jedes Fuder um 2. fl. der Gewerk aber, so dieses Erzt von dem Knappen zu kaufen sich anmaßet, auch für jedes Fuder um einen Ducaten in Gold unnachläßig gestraft, somit aber auf gänzliche Abstellung dieses dem Berg, und den Gewerken sehr schädlichen Unfugs mit allem Nachdruck gehalten werden solle.

Der XXVIII. Artickel.

Damit alle Gruben am Erztberg ordentlich gebauet, gezimmert, und mit allem Vorrath verfehen, nichts gefährlich versetzt, die Knappen zu ihrer Schuldigkeit verhalten, und in Summa alles das bewirkt werde, was zu guter und bergmännischer Wirthschaft erforderlich ist; So verordnen und befehlen Wir ferner, daß die Geschwornen täglich bald an diesem, bald an jenem Ort auf dem Berg sich einfinden, die Gruben befahren, auf alles, so dem Bergbau beförderlich, fleißige Obsicht tragen, und wo Mängel vorhanden, solches sogleich dem Bergrichter sowohl, als dem Gewerken, wie nicht weniger Unserm öfters dahin kommenden Landmarkscheider anzeigen sollen, damit das Schädliche ohne Verzug abgestellt, das Nützliche aber veranlaßt werden könne. Außerdem befehlen Wir auch, daß von dem Bergrichter zu Hüttenberg, und Unserm Landmarkscheider so oft, und wo es die Noth erfordert, am Berg eingefahren, hauptsächlich aber jährlich einmal von denenselben mit Zuziehung der Geschwornen und Gewerken eine Hauptbefahrung aller in Bau stehenden Gruben vorgenommen, und hierüber die beraggerichtliche Hauptrelation an das Vicedomat zu Friesach, durch welches vermöge Transaction künftig auch die Manipulations- und Oeconomiefälle ihren Zug nehmen mögen, abgegeben, von diesen aber an Unsre Münz- und Bergwesens Hofdirection zu Handen Unsres in Kärnten eigends bestellenden Kais. Kön. montanistischen Repräsentantens, oder Commißarii unausbleiblich erstattet werden solle, damit Wir von Jahr zu Jahr das Ausführliche ersehen mögen, wie die Ordnung, welche bisher größtentheils außer Acht gelaßen, übel ausgelegt, und so zu sagen fast gänzlich unterschlagen worden, befolgt werde.

Der XXIX. Artickel.

Wann Jemanden durch die Beragebäu, oder Werkgaden am Grund und Boden Schaden beschichet, so soll dem, so Schaden beschehen, solcher, wie Recht und billig, vergütet werden. Wann aber die Partheyen sich selbst hierum nicht vergleichen könnten; So hat der Bergrichter samt den Geschwornen, und zwey andern ehrlich-unpartheyischen Personen denselben Schaden zu besichtigen, und gewißenhaft, treulich und nach Billigkeit zu betheuern, auch darob zu halten, daß längstens in vierzehen Tägen dem, so Schaden beschehen, der in solcher Besichtigung erkannte Betrag, bey zwey Ducaten Pönfall baar bezahlet werde.

Der XXX. Artickel.

Daß die Hutleute dem Berggericht vorgestellet, und nach befundener Tauglichkeit in das Gelübde genommen werden sollen, haben wir oben im 22. Art. schon maßgebig vorgeschrieben, bey welchem es auch sein vollkommenes Verbleiben haben muß. Wann aber ein fremder auswärtiger Knapp in die Arbeit aufgenommen werden will, so soll solches nicht anders geschehen, als daß er ebenfalls dem Berggericht vorgestellt werde, und mit einem Paßport erweise, wie, und wo er zuvor abgeschieden und sich verhalten habe, damit das unzüchtig- und leichtfertige Volk, so nur zu Hadereyen, Rumor und Widersetzlichkeiten geneigt, oder gewohnt ist, von dem Berg gänzlich abgehalten, ehrbar und tüchtige Bergleut angezieglet, und anmit Fried und Einigkeit, Gehorsam und Fleiß, auch gute Kündigkeit in der Bergarbeit für beständig eingeführt werde. Wir gebieten auch desgleichen, daß kein einheimischer Bergarbeiter ohne vorbringenden Raitzettel in die Arbeit aufgenommen, noch auch von dem Bergwerk ohne Paßport entlaßen, von dem Berggericht aber eher kein dergl. Paß, oder Abschied ertheilt werden solle, bis nicht von dem Gewerken die Erkundigung eingeholt, wie der Abscheidende sich verhalten, und ob selber richtige Abrechnung gepflogen, niemand etwas schuldig, oder nicht auf längere Zeit versprochen gewesen sey.

Der XXXI. Artickel.

Wir haben auch mißfällig vernommen, daß sich die Knappen in Hüttenberg so weit vermeßen, daß sie sogar den Gewerken vorschreiben wollen, ob dieser, oder jener für einen Jung- oder Bergarbeiter aufgenommen werden solle, gleich als ob die Gewerken sich nach dem Willen ihrer Brodtbedienten richten sollten. Zumalen Wir aber derley muthwillige Anforderungen um so weniger gestatten wollen, als sothanes Beginnen wider alle Ordnung, ja wider die gesunde Vernunft

munft selbst laufet; Als befehlen Wir hiemit ganz ernstlich, daß jeder Gewerke so viel freinde, oder einheimische Knappen, oder Lehrjungen, ohne Unterschied der Zeit aufnehmen, oder ablegen könne, als es ihm gelust, und seine Wirthschaftsumstände es erfordern, zulaßen, oder nothwendig machen. Gleichwie nun auf solche Art sich von selbst versteht, daß zu Aufnehm- oder Ablegung eines Bergmanns, oder Jungen, er seye freind, oder einheimisch, ein Knappen- oder anderes Kind, weder der ganzen Knappschaft, noch eines Particular-Knappens, oder Hutmanns Einwilligung nöthig, sondern blos und allein erforderlich sey, daß der Gewerke nach Vorschrift des verstehenden 30. Art., den von ihm aufgenommenen Knappen, oder Jungen bey dem Berggerichtamt gebührend vorstelle; Also wollen Wir diesen höchststrafbaren Unfug der gesamten Knappschaft, und jedem insonderheit hiermit nochmals ernstlich verwiesen, und anbey schärfest aufgetragen haben, daß selbe auf keine Weise auch nur ein Wort wegen Aufnehmung der Jungen, oder fremden Knappen jemals entgegen reden, sondern in allem dem Willen der Gewerken und des Bergrichters nachleben sollen. Zum Fall sich aber dennoch einer, oder der andere aus den Knappen, oder Hutleuten unterstünde, hierwider im geringsten aufzuhalten, oder gar andere aufzuhetzen, oder die neu aufgenommenen Knappen, oder Jungen, einheimisch- oder fremde zu verfolgen, oder gar von dem Berg, wie es vielleicht ein- oder anderesmal höchststrafbar unternommen worden, abzuschaffen, folgsam sich Unserm allerhöchsten ausdrücklichen Verbot mit Worten oder Werken zu widersetzen; So verordnen Wir, daß ein solcher muthwillig-boshaft- und ungehorsamer Bergmann als ein Verachter Unseres Landesfürstlichen Gesetzes durch das Berggerichtamt sogleich eingezogen, examinirt, und wann er der That geständig, oder überwiesen, ohne weiters vom Berg andern zum Beyspiel verstoßen, im Fall der Tauglichkeit auch wohl zum Recrouten gegeben werden solle; Hierauf dem Bergrichter allergnädigst anbefehlende, daß er bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe, weder in diesem, noch in einem andern Punct das geringste, was einer Widersetzlichkeit, oder Ungehorsam gleich sieht, nachsehen, sondern die Strafe unverzüglich vollstrecken, und hierinnen sich von niemand, wer der immer sey, hindern, oder abhalten lassen solle, allermaßen jener, so einen dergl. muthwilligen Gesetzbrecher beschützen wollte, Uns selbst anzuzeigen wäre. Wir befehlen auch ferner, daß wenn ein fremder Knapp mit Paßport auf vorberührte Art von den Gewerken aufgenommen, und bey dem Berggericht vorgestellt wird, ein solcher in die Knappenbruderlade nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu erlegen schuldig seyn solle, auf welches der Bergrichter genau zu halten, und alle bisherige unordentliche und eigenmächtige Steigerungen mit Schärfe so abzustellen haben wird, daß neben der wegen des Ungehorsams verdienten Leibesstraf so viel zur Pön verfallen seyn solle, was die Knappen über obberührte 1. fl. 30. kr. abzufordern sich unterstehen werden; Und damit die Hutleute mehr angefrischt werden, die ihnen zur Lehre zu stellende Jungen desto beßer zu unterrichten; So laßen Wir es bey dem, (jedoch nur auf Unser Wohlgefallen) noch ferner bewenden, daß jeder solcher Lehrjunge (deßen Lehrzeit in 2, und nicht 3 Jahren zu bestehen hat) seinem vorgesetzten Hutmann von dem empfangenen Postgeld, alle Post, oder Bergmonat 1. fl. 30. kr. abreichen, der Hutman hingegen dem Jungen mit dem nöthigen Bergzeug versehen möge.

Der XXXII. Artickel. An. 1759.

Wenn ein Gewerke seine Theile in einer Grube, oder Werkgaden verkaufen, oder Bestandweis verlaßen wolte, so soll er dieselbe zuförderst seinem Mitgewerken anzutragen schuldig seyn. Und wofern sie sich des Kaufs, oder Bestands halber nicht miteinander vergleichen könnten, sollen sie den Bergrichter, Geschworne, und auch allenfalls andere gutverständige Männer darzu erbitten. So sie aber auch also nicht verglichen werden möchten, so kann der Gewerke seine Theile und Werkgaden, doch mit Vorwißen des Berggerichts (welches die Handlung in das ordentliche Gerichtsbuch einzuschreiben hat,) einem andern verkaufen, oder Bestandweis verlaßen. Wenn demnach der Kauf, oder Bestand so gestalten in das Gerichtsbuch eingeschrieben worden, und solcher sechs Wochen und drey Täg unangesprochen verbleibet, so solle dieser seine Kraft erlangt haben, und von dem Berggericht gehändhabet werden, wobey jedoch das Berggericht vorsichtigst darauf zu sehen hat, daß in derley Kaufen, oder Beständen, alle vortheilhafte Scheinhandlungen und Gefährden gänzlich vermieden werden.

Der XXXIII. Artickel.

Unsere Durchlauchtigste Vorfahrer haben zwar die Knappengesellschaft bey dem Bergwerk zu Huttenberg sowohl zu Unsres Kammerguths, als des gemeinen Wesens Nutzen, Ausrottung der Mißbräuche, Dräng und Unfugnißen, und dargegen zu Fortpflanz- und Erhaltung guter Mannszucht, auch ehrbaren Wandels mit gewißen Freyheiten und Privilegien, so viel deren wider Unsere Ordnung nicht laufen, begnadet, auch dieselbe, in so weit sie in rechtmäßigem ruhigem Besitz, Uebung und ohne Anspruch sind, bestätiget, zugleich aber deutlich verordnet, daß, wo Uns, als Frauen und Landesfürstin gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde, oder sonst inner- oder außer Landes eine Noth anstieße, daß Wir der Knappen und Bergaesellen bedürftig wären, sie Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Landesfürsten in Kärnten von dem Berg drey Tage auf ihre eignen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unsren Erben auf Unsere Besoldung, wie anderen Dienstleuten gegeben wird, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde treulich beystehen und dienen sollen. Nachdem Wir aber zu Unserm größten Mißfallen vernommen haben, daß besagte Hüttenbergische Knappen ihre Schuldigkeit gänzlichen beyseits besetzt, aus den allermildest verliehenen Freyheiten einen gänzlichen Mißbrauch gemacht, unter dem Vorwand solcher Freyheiten, auch sogar den Gehorsam gegen Unsere Landesstellen, gegen das vorgesetzte Berggericht, und gegen ihre Gewerken mit allerhand unartigen Anforderungen, Maaßvorschreibungen und Zusammenrottirungen auf die strafbarste Art außer Acht gesetzt haben; So hätten Wir billige Ursache wegen so vielfältiger boshafter Widersetzungen und zum Theil Muthwilligkeiten die den besagten Knappen ertheilten Privilegien und Freyheiten gänzlich zu caßiren, und für null und nichtig zu erklären, auch dieses samtlich- widersetzlich- muthwillig- und ungehorsame Berggesindel von Berg abzuschaffen, und mit andern friedlichern und gehorsamen Bergleuten zu besetzen. Wir wollen aber doch für dieses und zwar das letzte mal Unsre allerhöchstangestammte Milde der rechtlichen verdienten Schärfe vorziehen, und die ertheilten Freyheiten so lang beygelaßen haben, in wie lang sie, Knappen, sich solcher durch Mißbräuch, eigenmächtige Auslegungen, Erweiterungen, Ungehorsam, Widerspenstigkeiten und von

An. 1759. nun an höchstens verbottenen Zusammenrottirungen derselben nicht unwürdig machen.

Der XXXIV. Artickel.

Wiewohlen in dem 49. Art. der Alt-Hüttenbergischen Berawerksordnung klar vorgeschrieben worden, daß hinfür keine Feyertage mehr gefeyert werden sollen, als allein jene, welche von der geistlichen Obrigkeit gesetzt und zu feyern verkündet werden; So haben doch die Knappen dieser ganz klaren Vorschrifft strafwürdig entgegen gehandelt, und aus jenem, was denselben aus bloßer Gutwilligkeit eingestanden worden, nur einen Mißbrauch, und somit eine Menge andre Feyertage, wie auch sogenannte Kundtage und Feyerabende sich selbst eigenmächtig gemacht, spat an- und wieder zeitlich von Berg abgefahren, die vier Qvatembermontage und mehr andere Tage unerlaubt gänzlich gefeyert, und so gestalten anstatt der zu arbeiten schuldigen Tage um ein merkliches weniger, als um die Helfte, was sie vermög Bergwerksordnung schuldig waren, zuwider aller in den übrigen Bergwerken eingeführten Gewohnheiten, wegen vorgeschützter Beschwerlichkeit gearbeitet, in diesen Feyerabenden und Kundtagen doch bey denen Burgern und Bauern um Extralohn die härtesten Feld- und Hausarbeiten verrichtet, auch sogar darauf kein Acht getragen, daß ihnen von den Gewerken vor einigen Jahren das so genannte Postgeld verbeßert, die Waitz- und Korneinfaßung auf einen unsteigerlichen Werth gesetzt, und mehr Inslicht, als sie bedürfen, zur posttäglichen Abgabe verwilligt worden. Gleichwie es aber wider alle Ordnung, ja wider alle Billigkeit lauft, daß die Gewerken für dergl. vielfältiges Feyern ein so namhaftes Postgeld auslegen, und bey dem Proviant eine so empfindliche Einbuße leiden sollen; Als befehlen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß keine andere Feyertage gehalten werden sollen, als welche von der Röm. Cath. Kirchen gesetzt und zu feyern geboten worden. Ingleichen soll kein anderer Vorabend, als an den drey heiligen Festen, Ostern, Pfingsten und Weyhnachten der ganze Vorabend, an allen Samstagen aber des ganzen Jahrs der ganze Tag gefeyert, von denen übrigen Feyerabenden, und Arbeitstagen hingegen soll die Knappen nichts, als Gottes Gewalt abhalten, ihre tägliche achtstündige Herrnschichten zu verrichten, welche Vormittag von 6. bis 10. Uhr, nach gehaltener Mittagstunde aber wieder von 11. bis 3. Uhr treu, und fleißig angefahren, und verrichtet werden müßen.

Der XXXV. Artickel.

Ob zwar für vorbesagte achtstündige Herrnschichten, der Gewerke dem Knappen nichts anders zur Löhnung zu geben schuldig wäre, als das sogenannte bisher übliche Postgeld, deren des Jahrs 13, und jedes in 2. fl. Geld, dann ein halb Viertling Waitzen, und ein halb Viertling Korn, und 6. Pfund Inslicht bestehet; So haben einige Gewerken jedoch verschiedene sehr ungleiche Zahlungsarten mit Erztkauf, Freygeld, Hülfgeld und dergl. von Zeit zu Zeit zu Schaden, und Nachtheil ihrer Nebengewerken, eigenmächtig eingeführt, mithin den Knappen dadurch die Gelegenheit zu mehrerer Steigerung der Löhnungen selbst an die Hand gegeben. Wir verordnen demnach, daß kein Gewerke für die vorbesagt-alltäglich achtstündige Herrenschichten, deren der Knapp wöchentlich fünf und eine halbe treu und fleißig zu verrichten hat, eine mehrere Löhnung, als das vorbeschriebene so genannte Postgeld, nemlich ein halb Viertling Korn, ein halb Viertling Waitzen, 6. Pfund Inslicht, und 2. fl. Geld alle 4. Wochen reichen solle. Welcher Knappe aber über die obbesagte achtstündige Herrenschichten täglich länger in der Bergarbeit verbleiben, und sich einen Ueberlohn verdienen wollte, woran bey Vermeidung schärfester Bestrafung niemand, wer der sey, ein Hinderniß zu machen sich unterehen soll, der kann solches mit Erlaubniß seines Gewerkens thun, und sich wegen solcher seiner mehrern Arbeit mit dem Gewerken, wie es demnach die Umstände geben werden, vergleichen; jedoch so, daß die Belohnung der übrigen Arbeitsstunden die Proportion des obbesagten ordinari Postgelds nicht übersteige, damit wegen allzugroßer Auslöhnung ein Gewerke dem anderen die guten Arbeiter nicht abstricke, und sodurch den Knappen zu eigenmächtiger Steigerung der Löhnungen nicht wieder Ursache gegeben werde. Weßwegen Wir dann ferner gnädig befehlen, daß alle Einverständniße, oder Extragedinge, so ein Gewerke mit seinen Knappen, und Bergleuten wegen mehrerer Arbeit macht, dem Berggericht stets angezeigt, widrigens und bey unterlaßender Anzeige dergl. einseitige Einverständniße von sich selbst aufgehoben seyn sollen.

Der XXXVI. Artickel.

Wir haben auch zu vernehmen, daß bey angegriffem Bergwerke kein Unterschied in Arbeitern, sondern jeder Knappe das Erzt, so er in der Grube erhauet, auch selbst auszuförderen gehalten sey. Da aber solches den alten Knappen sehr beschwerlich, und mühsam, den Gewerken aber niemals gedeulich seyn kann, gestalten ein alter Knapp wegen Mattigkeit der Füße zu der Ausförderung nicht mehr so tauglich, wie ein junger, hingegen ein junger zu Erhauung des Erztes wegen seiner Unerfahrenheit nicht so tauglich wie ein alter ist; Als gestatten Wir gnädigst, daß jeder Gewerke seine Bergarbeiter in Hauer, und Förderer, oder wie es selbst zu sein- und des Bergs beßeren Nutzen und Aufnehmen gut zu seyn dünket, nach seinem Wohlgefallen eintheilen, und anstellen könne. Befehlen demnach so gemeßen, als ernstlich, daß sich niemand, um so weniger aber die Knappschaft (wie selbe etwa bishero aus irriger Meynung, als ob sie den Gewerken in Anstellung und Aufnehmung der Arbeit Ziel und Maaß geben dürften, sich höchststrafbar unterwunden) künftig hierwider etwas einzuwenden gelüsten, widrigenfalls aber die Uebertreter sogleich vom Berggericht, andern zu einem beyspieglichen Exempel vom Berg abgeschafft, die Jüngere, und Diensttaugliche aber, um gehorsamen zu lernen, als Recrouten unter die Militz gegeben werden sollen. Allermaßen es sich nicht gezieme, daß die untergebenen Knappen ihren Gewerken, von denen sie das Brod haben, Maaß und Ordnung, oder Wirthschaftsregalen vorschreiben, wohl aber das, was zu des Gewerken Nutzen befunden, oder ihnen aufgetragen wird, mit allem Fleis, Treu, und Gehorsam befolgen sollen.

Der XXXVII. Artickel.

Wir gestatten noch ferner, daß die Knappschaft bey der Qvatemberraitung, (welche aber hinführo nicht mehr an Qvatember-Montagen, sondern an den Samstagen zuvor vorzunehmen ist,) ihre Fähnrich erwählen mögen. Weil aber bisher der schädliche Mißbrauch gewesen, daß bey der Qvatemberberaitung alle Knappen ohne Unterschied auf einmal in das Zimmer eingedrungen, und daselbst mit Vergessung der dem Berggericht schuldigen Ehrerbietigkeit ein unartiges Geschrey, und Gemurbl erweckt; Ferner wann denselben etwas anzubringen vorgefallen, entweder Schockweis, und mit Ungestüm zu dem

Berg-

Berggericht erschienen sind, oder gar ihre eignen Richter zu seyn sich angemaßet haben; Zumalen aber alle derley ungeziemende Mißbräuche und Unordnungen ferner keineswegs zu erdulden sind: Als befehlen Wir hiermit ganz ausdrücklich, daß die Knappschaft bey Erwählung eines Fähnrichs, noch andere zwey bescheidene, ehrbare, verständige und Friedliebende Männer als bevollmächtigten Ausschuß erwählen, und selben alles, was immer bey dem Berggerichtamt, oder sonst im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen, zu reden und zu antworten nöthig ist, mitgeben, sie, Knappen, aber niemals ohne ausdrücklichen Befehl des Bergrichters Schockweis für das Berggerichtamt erscheinen, ihre Quatembergroschen auch nur einer nach dem andern, wie jeder von dem Bergrichter in das Zimmer berufen wird, in Anwesenheit des berühmten Ausschusses erlegen solle. Da zum Fall nun der Bergrichter befände, daß ein- oder andrer erwählt- und vorgestellter Ausschuß ein unruhiger, und zu Stenkereyen, oder Aufwicklungen geneigter Mann wäre; So verordnen Wir, daß der Bergrichter solchen die ämtliche Bestätigung versagen, die Knappschaft zu Erwählung eines andern tauglich- und friedlichen Mannes anhalten, im Weigerungsfall aber einen ex officio selbst benennen solle. Dieser Ausschuß hat nun alles, was die gesamte Knappschaft betrift, bey dem Berggerichtamt nicht allein anzubringen, sondern auch die von selben erhaltende Befehle, wieder der gesammten Knappschaft bekannt zu machen. Gleichwie Wir aber alle Conventicula, oder Schockweise Versammlungen auf der so genannten Pockfalter, Kreutztratten, oder wo es immer seyn wollte, bey schwerster Verantwortung und schärfster Bestrafung ausdrücklich verbieten; Also verordnen Wir hingegen, daß wann etwas im Namen der ganzen Knappschaft anzubringen ist, solches durch die Hutleute dem Berggerichtlich- bestättigten Ausschuß bedeutet, von diesem Ausschuß auch wieder an die Hutleute zu Belehrung ihrer unterhabenden Knappen die Antwort, oder Beschaid zurückgebracht werden solle. Maßen dann der Bergrichter hiemit öffentlich dahin instruirt ist, keine Klage, oder Vorstellung, so die ganze Knappschaft betrift, von jemand anderm, als von dem Berggerichtlich bestättigten Ausschuß anzunehmen, oder anzuhören, sondern auf dieses Unser ganz ernstliches Gesetz und Befehl nöthigenfalls mit einer in die Augen leuchtenden Schärfe bey eigner schwerster Verantwortung zu halten, und mit einem Wort alle Schockweise Zusammenkünfte und Unterredungen auf keine Art, oder Weis zuzulaßen, sondern die Schuldig- und Widersetzlichen nach dieser Unsrer Vorschrift Art. 66. anzusehen, in Verhaft zu nehmen, und allenfalls an höhere Gehörde anzuzeigen. Wo hingegen, wann ein- oder andrer Knappe eine ihn allein angehende Beschwerde zu führen hat, steht ihm frey, solches bey dem Berggerichtamt mit gebührendem Respect und Bescheidenheit selbst anzubringen.

Der XXXVIII. Artickel.

Weil bisher üblich gewesen, daß die Knappen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling, nur zu Weyhnachten gewandert sind, als soll solches noch ferner beybehalten werden. Welcher Knapp aber zu einem andern Gewerken, oder gar in eine fremde Bergstadt zu überwandern Willens wär, der soll solches seinen Gewerken längst 4. Wochen vor St. Barbara-Tag andeuten, wo im übrigen solcher Knappe das künftige Jahr bey seinem alten Gewerken in der Arbeit zu bleiben, und der Gewerke diesen wider seinen Willen zu entlaßen, auch keinesweges schuldig ist. Annebst bleibt ein für allemal festgestellt, daß kein Gewerke dem andern seine Bergarbeiter mit großen Auslöhnungen, Frey- und Hülfgeld und andern dergl. Beßerungen oder Geschenken, bey großer Straf abzustricken, und abwendig zu machen trachten solle. Der aber dieses zu thun sich unterstünde, soll nicht minder vom Berggerichtamt schärfest gestraft, die so gestaltig an sich gebrachten Bergarbeiter aber ohne Verschub in ihre alten Dienste verschafft werden. An. 1759.

Der XXXIX. Artickel.

Nachdem Uns auch sehr mißfällig zu vernehmen gekommen, daß die Knappen das Pulver, welches sie von ihren Gewerken zu Sprengung der Gestein und Erztwände empfangen, zu ihrem eignen Gebrauch auf verschiedentliche unerlaubte Art verwenden, und theils gar um das Geld verkauften; So verordnen Wir hiemit ernstlich, daß sie, Knappen, das von dem zu obigem Ende von ihren Gewerken empfangende Pulver nicht das mindeste andrer Orten, als zu der bloßen Grubenarbeit und der Gewerken Nutzen anwenden, widrigenfalls derjenige Knappe, welcher hierinfalls betreten, und schuldig befunden würde, das erstemal mit Eisen und Banden bey Waßer und Brodt in die Keichen geworfen, das anderemal aber auf öffentlichen Platz zu Hüttenberg durch den Gerichtsdiener mit empfindlichen Streichen gezüchtigt, und ohne weiters vom Berg abgeschafft, auch allenfalls, wenn ein solcher Uebertreter tauglich ist, für einen Recrouten gestellt, oder gar nach Beschaffenheit der Umstände dem Landgericht zur weitern Bestrafung übergeben werden solle.

Der XL. Artickel.

Es wird zwar jedem Radmeister der innerliche Stand dessen besitzende Grube, Erztrechte, und Mäßereyen, wie nemlich das Erzt gewonnen, die Bergröste beybehalten, wie die Hofnungsschläge durch erfahrne Gedinghäuer getrieben, wie die Gedinge mit guter bergmännischer Vorsichtigkeit, und Wirthschaft gemacht, die Stollfahrten nicht zu nieder, zu eng, zu viel versteigert, oder Kehrweis geführt, wie ob denen Gesenken die Haspel an geziemenden Hornstätten aufgeschlagen, wie unter die höhern Erztverhauungen Durchschlag gemacht, und folgsam die Förderniß anstatt der beschwerlich- und kostbaren Tragfahrten andurch verringert, dann wie die allzuweit- und gefährlichen Verhauungen, oder so genannte Böden vorsichtig zu unterstützen, mit Tragsäulen, truckener Mauer, oder Versetzung, Tragstempel, oder Tragkasten, sowohl vor eignem Einbruch, als vor dem Nachbruch der höheren Grubenrechte zu versichern, wie die Wäßer gewältiget, oder abgebauet, dann wie die Erzte ohne die Mäßerey eines Benachbarten zu benachtheiligen, ausgelängt, und wie überhaupt alle Gruben nutzbar, regulair, bergmännisch und friedlich gebauet, auch unterhalten werden sollen, von eigenen Wißen, und öfteren Befahren bekannt seyn. Wir wollen aber jedoch zu mehrerer Erleichterung und Sicherheit der Gewerken, wie schon vor dem 28. Art. ausdrücklich verordnet, daß der Bergrichter, samt Geschwornen alle Jahr eine Haupt-Grubenbefahrung in Anwesenheit Unseres K. Kön. Markscheiders und der gegenwärtig zu seyn habenden Gewerken, oder ihrer Verweser vornehmen, von Gruben zu Gruben den Stand beschreiben, die Defecte anmerken, wie solchen abzuhelfen, oder künftig vorzubeugen sey, so viel möglich, gleich bey der Grube in gebührende Deliberation ziehen, respective in instanti veranlaßen, oder gutächtlich berichten, hiernach aber jedem Ge-

An. 1759. werken, so viel ihn betrift, das Seinige extractive zukommen laßen solle. Wo dargegen Wir auch gnädigst hoffen, daß die Radmeister künftig den Grubenbau, als das vornehmste Haupt-Essentiale, von welchem die ganze Kammerguths-Wesenheit und Radwerksverfaßung herfließt, mit all eifriger Sorgfalt, Einmüthig- und Friedfertigkeit sich werden angelegen seyn laßen. Und versehen Uns demnach gnädigst, daß jedweder Radmeister dasjenige, was ihm zu seines Bergbaues und anderm Bergwirthschaft Nutzen durch das Berggerichtamt jährlich schrifftlich, und durch Unsern Landmarkscheider öfters unter dem Jahr an die Hand gegeben wird, entweder gleich willig, und genau befolgen, oder seine darwider habenden Anstände ohne langen Verzug eröffnen werde, wo widrigens Wir den aus bloßer Capritz retinenten Radmeister durch das Berggerichtamt mit Schärfe, allenfalls auch mit Straf zum Vollzug verhalten wißen wollen, wann aber die Unterlaßung aus Unvermögen entsprungen, da soll mit anderen guten Abhelfungsmitteln fürzugehen getrachtet werden.

Der XLI. Artickel.

Ob zwar durch Unsre Ordnung überhaupt ein wirthschaftlicher Bergbau eingeführt, und durch selben der bisherigen unnöthigen Holzverschwendung, wie auch deßen unwaldmannischen Abstockung großentheils vorgebogen seyn wird; So verordnen Wir jedoch, daß an, und um den Erztberg und den Orten, von welchen das Grubenzimmerholz bisher geliefert worden, oder künftig zugebracht werden kann, ohne besondere Erlaubniß, und Auszeigung des Bergrichters sich niemand unterstehen solle, ein Holz zum Verkohlen, am allerwenigsten aber ein unwürkmäßiges abzustocken. Wo im übrigen ein derley Uebertreter sich die Schuld selbst beyzuschreiben hat, wenn selber nach Maaßgabe Unsrer Kärntnerischen Interims-Waldordnung, und noch darüber von dem Berarichter gestrafet werden wird. Allermaßen Wir besagtem Berarichter zu Hüttenberg aus den Anfangs berührten Ursachen die Waldungsaufsicht in den Hüttenberg-Moßinz- und Löllingerischen Districten ohne Unterschied, ob der Grundboden und andere Gerichtsbarkeit dem Erzstifft Salzburg, oder einem anderen Landstand, Eigenthümer, oder Innsaßen, zugehörig sey, hiermit der Zeit, auf Wohlgefallen, und bey verspührenden Mißbrauch auf allmalig Uns, und Unseren Nachkommenden beliebiges Widerrufen anvertrauet, und selbem aufgetragen haben wollen, daß er nicht allein durch sich, und die Seinigen hierauf ein fleißiges Aufmerken tragen, wie nicht weniger mit Unsern dahin kommenden Land-Wald-Forstern sich gebührend unterreden, sondern auch einem jeden, der in besagten Districten wider Unsre Kärntnerische Interims-Waldordnung handelt, nach Vorschrifft derselben büßen, wo aber einer Vorbesagtermaßen an, oder neben dem Erztberg ohne Erlaubniß und Auszeigung ein Holz, welches vermög dieser Kärntnerischen Interims-Waldordnung Art. 5. zu Erreichung der Würkmäßigkeit an dem dickſten Ort wenigstens 12. Zoll im Diametro, oder Durchschnitt haben muß, zum Verkohlen abzustocken sich unterstünde, der soll ohne Unterschied der Jurisdiction von besagtem Bergrichter, als Unserm der Zeit aufgestellten Waldungs-Inspector für jeden ohne Erlaubniß und Auszeigung zum Verkohlen gefällten, oder unwürkmäßigen Stamm, um 1. fl. bestrafet, die Licenzzettul jedoch, falls eine Verkohlung dem Gruben und Waldstand unschädlich befunden würde, ohnentgeldlich, außer dem aber bey eigner schwerster Verantwortung niemals ertheilt werden. Denn gleichwie Wir den Bauern und Waldungs-Innhabern auf dem Erztberg die Verkohlung des Holzes an, oder neben dem Erztberg auf die vorbeschriebene Art, nur lediglich aus allerhöchster Gnade, und zu leichterer Abführung seiner Giebigkeiten, allergnädigst concediren; Als ist auch diese Unsere Gnad nicht zu mißbrauchen, sondern durch genaueste Beobachtung gegenwärtig Unserer Vorschrift zu vermeiden, daß Wir im widrigen Fall die Verkohlung an und neben dem Erztberg, wie sich allerdings gebührte, nicht gänzlich zu verbieten gedrungen werden.

Der XLII. Artickel.

Weiter haben Wir zu vernehmen gehabt, daß das unumgänglich nöthige Grubenzimmerholz, ungeacht solches wegen der bisherigen so üblen Waldwirthschafft nunmehr nothgedrungener Weis in sehr kleinen und kaum in 3. oder 4. Zoll dicken Stämmen bestehe, dennoch kaum 9 bis 12. Stamm für 1. fl. eine Zeit her geliefert worden. Wir wollen also hiemit zu jedermanns künftiger Nachricht gnädigst statuirt haben, daß im Diametro, oder Durchschnitt 6. Zoll dickes Holz 12. Stamm, 7. Z. d. H. 11. Stamm, 8. Z. d. H. 10. Stamm, 9. Z. d. H. 9. Stamm, 10. Z. d. H. 8. Stamm, 11. Z. d. H. 7. Stamm, 12. Z. d. H. 6. Stamm um 1. fl. geliefert werden sollen. Befehlen anbey so gemeßen, als ernstlich, daß sich niemand unterstehen solle, ein junges unter 6. Z. dickes Holz ferner und zu einem Grubenzimmerholz zu schlagen, sondern wollen diese obige Holztaxordnung von den Gewerken sowohl, als Bauern auf das genaueste beobacht wißen, wo widrigens der Uebertreter dieses Unsern Gesetzes, es sey hernach, daß es der Bauer theuerer liefern, oder der Gewerke höher, als diese Taxe ausweiset, bezahlen, oder weniger Zoll, als ausgesetzt sind, annehmen wollte, für jeden Stamm mit 1. fl. unnachläßig, und ex solo capite facti von dem Bergrichter bestrafet werden.

Der XLIII. Artickel.

Dieweil das jung-heranzuwachsende Holz, als ein kostbarestes Kleinod des Erztberges anzusehen, und vor aller Verderbung sorgfältigst zu retten ist; Als befehlen Wir, daß bey Reparirung der Erztwege und Straßen, weder junge Gräßing, noch anderes zum Bergbau taugliches, sondern blos nur allein das sehr grobastige, meistens aber, wo es nur immer möglich, die Steiner gebraucht werden sollen.

Pläh-Haus, und Teutschhammerwesen.

Der XLIV. Artickel.

Nachdem Uns auch vorgebracht worden, daß zu Zeiten das Rauheisen schlecht, und rohbrüchig, ja gar rohes Erzt und Stein darin zu finden sey, welches vom spröden Erzt, und bösen Scheidwerk kommet; So verordnen Wir, daß die Pläher, Gragler, Erztpucher, Ofenknechte und alle die, welche bey den Rad- oder Schmelzwerken, als Bediente das Brod eßen, anfänglich das Erzt gut, und erforderlich rösten, selbes sodann gleich puchen, das dabey sich äußernde schlechte Scheidwerk fleißig auswerfen, das offenzugerichte Gebläse, und was diesem anhängig, mit guter Bescheidenheit anschicken, das Kohl von der Lösch sauber putzen, das größere gebührend zerschlagen, die Schüttung des Erztes, und des Kohls in gebührender Proportion, und wie es der Ofen, und die Qvalität des Erztes zuläßt, in guter Ordnung führen, und überhaupt alles das, was zu des Gewerken Nutz, und guter Arbeit erforderlich seyn kann, mit aller Emsigkeit anstellen sollen. Solchemnach wird jeder Radmeister

meister zu seinem eignen Nutzen und zu Beybehaltung des der gesegneten Hauptwürzen gebührenden Ruhms seine unterhabenden Pläá-Hausleute zu einer Ordnungs-mäßig- und wirthschaftlichen Schmelzung allenfalls mit Schärfe sorgfältigst anzuhalten, den Arbeitsleuten allein nicht alles vertrauen, sondern öfters persönlich nachzusehen wißen. Sollten aber die Pläá-Hausleute, als welchen Wir den gebührenden Respect und Gehorsam gegen ihre Radmeister nochmals auf das schärfeste eingebünden haben wollen, sich hierüber nachläßig, oder gar widersetzlich erzeigen; So wird der Radmeister solche unfolgsam- nachläßig- und widersetzliche Pläá-Hausleute dem Berggerichtamt ohne Verschub zu empfindlicher Leibesbestrafung anzuzeigen haben. Welches dann auch auf die teutschen Hammerschmide zu verstehen ist.

Der XLV. Artickel.

Jeder Radmeister hat sich zu befleißen, jährlich, oder so offt es die Nöth erfordert, neugeschickte Leute in das Pläá-Haus aufzunehmen, und selbe in der Pläá-Haus-Arbeit unterrichten zu laßen, folglich auf einen Nachzügl wohlerfahrner Pläá-Hausarbeiter aus zweyen Hauptursachen fürzudenken, damit erstens wegen Abgang wohlkündiger Leute die wichtige Schmelzarbeit nicht zu Schaden der Gewerken verrichtet, oder zum Nachtheil des gemeinen Wesens gar gehemmet werde, und damit zweytens amdurch dem Stolz der abgerichteten Pläá-Hausarbeiter, welche sich dermalen unentberlich schätzen, in etwas vorgebogen werde.

Der XLVI. Artickel.

Auf daß aber derjenige Radmeister, welcher einen Pläá-Hausarbeiter, in specie aber einen Pläcker lernen läßt, oder selbst abzurichten sich die Mühe giebt, wieder in etwas eine Ergötzlichkeit habe, so soll derselbe Pläá-Hausarbeiter, wann ihn sein Radmeister haben will, 2. Jahr nacheinander zu arbeiten verbunden seyn, und in solchem Fall bey keinem andern, außer er wäre gutwillig entlaßen, aufgenommen werden. Im Uebertretungsfall ist ein solcher Arbeiter auf Anrufen des Radmeisters in Eisen und Banden zu schlagen, und im Berggerichthaus in die Keiche zu stecken, sodann aber wieder nach ausgestandener Strafe an sein altes Ort zu schaffen, der Radmeister hingegen, so einen solchen Arbeiter ohne Entlaßung des vorigen Principalen aufgenommen, um 5. Spec. Thlr. unnachläßig zu bestrafen.

Der XLVII. Artickel.

Ferner befehlen Wir so gemeßen, als ernstlich, daß die Pläá-Hausarbeiter, wie auch die Hammerschmide untereinander in gutem Einverständniß leben, und einer dem andern in der Arbeit getreulich an die Hand stehen, sonderbar wann einer seine Schicht vollendet, und seinen Gespann in die Arbeit ruft, alles wie in währender Schicht die Schüttung in Kohl und Erzt gehalten worden, und was sich bey Ablaßung des Sinters, Eisen, oder Graglach, gezeigt hat, getreulich offenbaren, und nicht das mindeste boshafter Weise verschweigen sollen, widrigenfalls ein solcher Pläá-Hausarbeiter, oder Hammerschmid, der dieser Unser allerhöchsten Vorschrift nachzuleben unterließe, oder etwas Widriges zu thun sich unterstünde, nicht allein empfindlich am Leib gestraft, sondern nach Befund seines Verbrechens gar von der Arbeit weggejagt, oder im Fall der Tauglichkeit für einen Recrouten gestellet werden soll, allermaßen Wir nicht zugeben können, noch werden, daß die untergebenen Arbeiter für ihre Belohnung entweder aus Muthwillen, Nachläßig- oder Widersetzlichkeit, oder unter dem Vorwand, daß dieß, oder jenes nicht im Brauch sey, oder wohl gar nur ein und den andern Arbeitsgespännen, zu Gefahr ihrer Gewerken einen Schaden zufügen sollen. Wohl aber verordnen Wir ausdrücklich, daß die in der Schmelzungs-Manipulation gut erfahrnen Pläáer auf Anrufung eines, oder des andern mit unkündigern Pläáern versehenen Radmeisters dieselben treulich, und aufrichtig zu unterweisen schuldig seyn sollen, widrigenfalls derjenige, so sich deßen weigerte, oder alle Vortheile nicht treu und aufrichtig an die Hand gäbe, es geschehe demnach aus eigner Capritz, oder Anleitung des Radmeisters, von dem Berggericht der erstere am Leib, der andere an Geld gestraft, dabey aber dennoch zu Befolgung dieses Unsers ausdrücklichen Gebots, mit Schärfe verhalten werden solle. Euch, Radmeister, wird demnach obliegen, unter euch selbst einig zu seyn, ungehorsame und friedhaßende Arbeiter nicht anzunehmen, den in Dienst habenden aber je und allstets werkthätig einen ausgebigen Ernst zu zeigen, und falls euere Macht nicht zulangt, bey dem Berggerichtamt um Beystand anzurufen. Welcher Arbeiter aber sich gar unterstehen würde, mit abergläubischen Teufelspoßen, oder so genannten Künsten seinen Gespann, oder Radmeister in der Arbeit zu hindern, oder Schaden zu beursachen, soll mit Einstimmung des Berggerichtamts, wann gegründete Indicia vorhanden sind, der Justitz zur peinlichen Untersuchung und Strafe übergeben werden. An. 1759.

Der XLVIII. Artickel.

Es sollen also alle Rad- und teutsche Hammermeister aufs höchste befließen und darob seyn, daß das Eisen nicht rohbrüchig, sondern zu Ausarbeitung weiterer Kaufmannswaaren tüchtig, gut und geschmeidig erzeigt werde. Zu welchem Ende, und damit man wiße, an welchem Werkgaden gut, oder schlechtes Eisen, und wer eins und das andere erzeigt hat, auch allenfalls, wann ein schlechtes Eisen in Vorschein kommt, deßen Gewerken zu beßerer Arbeit ermahnen, bey nicht erfolgender Beßerung aber die nöthige Untersuchung, ob es aus Schuld des spröden Erztes, oder nur schlechten Scheidwerks, folglich aus Nachläßigkeit der Knappen, oder Hüttenarbeiter, oder gar des Gewerkens selbst herrühre, vorkehren möge; So statuiren Wir, daß jeder Rad- oder Teutsch-Hammermeister sein erzeigendes Stück, Floßen, geschlagen, oder Braiteisen mit dem gewöhnlichen hiernach folgenden Zeichen vormerken, widrigenfalls das ungezeichnete Eisen nach Beschaffenheit der Umstände dem Berggericht zu einer Straf verfallen seyn solle.

Carl Theodor Graf von Christalling hat an den zwey Stückhütten in der Lölling, als Kayser- und Neustuckhütten, item an der Floßhütten zu Billitschstein und Teutschen Hammer zu Eberstein folgendes Eisenzeichen zu führen, = = = WC.

Graf Gaisruck zu Silberegg hat an dem mit der Probstey Wütting zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer zu Wütting, item an der Stückhütten zu Silberegg das Eisenzeichen zu führen, = = GG.

Probstey Wütting hat an dem obig- mit der Herrschaft Silberegg zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer folgendes Eisenzeichen zu führen, = = BW.

Ferdinand von Eggerische Erben haben an der Floßhütten zu Treybach, und an dem mit der Maria Johanna von Greifenstein, dann der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzend,

An. 1759. besitzend, und bearbeitenden Teutschen, oder so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg nebenstehendes Eisenzeichen zu führen,

Maria Johanna von Greiffenstein hat an dem obig- mit Treybach, und der Maria Ulbingin zum dritten Theil besitzenden Teutschen so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg folgendes Eisenzeichen zu führen,

Maria Ulbingin hat an dem obigen mit Treybach, und mit der Maria Johanna von Greiffenstein zum dritten Theil besitzenden, und bearbeitenden Teutschen so genannten Payrischhammer zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen,

Kaiserl. Königl. Kammerstadt Sct. Veit hat an der Floßhütten in der Urtl- und Stückhütten zu Hüttenberg das Eisenzeichen zu führen,

Susanna Felicitas von Mayerhofischen Erben haben an der so genannten Schwarzhoferischen Stückhütten in der Lölling folgendes Eisenzeichen zu führen,

In der mit dem Martin Benedict von Secherau zur Helfte bearbeitenden so genannten Zechner-Stuckhütten, und zugleich auch an dem mit den obigen von Secherau auch zur Helfte bearbeitenden Teutschen Hammer in der Lölling aber folgendes, M.

Martin Benedict von Secherau hat an der obig- mit denen von Mayerhoferischen Erben zur Helfte bearbeitenden so genannten Zechner-Stückhütten, und auch bey dem Teutschen Hammer in der Lölling das Eisenzeichen zu führen,

Joseph Edler von Kellerstein hat an der Floßhütten in der Höfft, und an dem Teutschen so genannten Steinbrugghammer zu Hüttenberg das Zeichen zu führen, IS.

Joseph, Barthlme und Wolfgang Rauscher haben an der Floßhütten in der Moßinz das Eisenzeichen zu führen, R.

An denen zwey Stuckhütten die Plagowitz- und Furhütten genannt aber folgendes, W.

Joseph Rigler hat an der Stuckhütten zu Hüttenberg das Zeichen zu führen, IR.

Der XLIX. Artickel.

Dieweil das auf den Teutschen Hämmern zu arbeiten berechtigte, so genannte geschlagene, und Breiteisen annoch eine halb rauhe Waare ist, welche allererst durch die Streckhämmer zu feiner Kaufmannswaar im Land ausgeschlagen werden muß; Als befehlen Wir, daß solches geschlagene, oder Breiteisen (damit es zu weiterer Ausschlagung und Ausarbeitung verschiedentlicher Eisengattungen seine gebührende Größe hat) nicht über vier Stangen in Centen geschmidet werde, wann es aber zum Landesgebrauch kleiner gefrimmet würde, so kann solches auch in 5. oder 6. Stangen, aber nicht mehrern geschmidet werden.

Der L. Artickel.

Nachdem offenbar und jedermann vor Augen ist, wie die Wälder im Herzogthum Kärnten außerordentlich geschwächt sind, und daher von allen, sonderbar aber von Hammersgewerken Unserm allergnädigst abgeordneten Hof-Commißario über den Kohlmangel geklagt, dabey aber auch angezeigt worden, daß eine große Menge der Kohlen ersparet werden könnte, wenn bey den Floßöfen anstatt der so genannten Floßen nur Blätl erzeiget würden, allermaaßen andurch die erste Manipulation, nemlich das Einrennen der T. Floßen, folglich auch der diesfällige Kohlenaufwand gänzlich vermieden würde. Wann dann nun natürlicher Weise den Hammersgewerken durch die besagten Blätl sowohl in Beförderung der Arbeit, als auch Erspahrung der Kohlen ein großer Nutzen, den Floßhüttengewerken hingegen keine größeren Unkosten in Erzeigung derselben zuwächset; Als befehlen Wir M. hiemit ernstlich, daß die Floßhüttengewerken, so viel Blätl, als die Hammergewerken immer bedürftig sind, oder begehren werden, erzeigen sollen, wo im widrigen derjenige, welcher sich dessen weigern, oder unter einigem Vorwand, wie der etwa Namen haL. ben möchte, die Machung derselben unterlaßen sollte, vom Berggerichtamt um 10. Speciesthaler unabläßsig gestraft, und darüber dem Hammersgewerken, welcher Blätl verlangt hat, aus Mangel derselben aber SV. jedoch Floßen einrennen, und somit wegen bloßer Eigensinnigkeit des Floßhüttengewerken mehr Kohlen verbrennen müßen, für jeden Meiler solch- eingerennter Floßen 3. fl. zu ersetzen gehalten werden soll, jedoch ist in M. Verabfolgung der Blätl dem Radmeister wegen des Gefäß kein Unkosten zuzumuthen.

Der LI. Artickel.

Es ist auch von allen Hammersgewerken wider das schlecht- und allzu unreine Graglach indifferenter geklagt, und somit angezeigt worden, daß selbes mit Sinterstein und anderm Unrat so vermischt sey, daß aus einem Meiler Graglach öfters kaum fünf Centen Eisen in den Hammern hat ausgearbeitet werden können. Wie zumalen aber Wir keinesweges gestatten können, daß der Hüttenarbeiter wegen eigennützigen Centen Lohn Sintersand, oder andern Unrat anstatt Eisen zusammenwerfen, noch daß die Radmeister solches so gestaltig verkaufen sollen; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Radmeister künftig kein Graglach, oder Waschwerk ohne daß bevor aller Unrat, wie der Namen haben mag, so viel möglich, davon sauber und rein geschieden ist, verkaufen, wo im widrigen bey sich ergebender Klage und hieraus äußernder Uebertretung dieses Unsern Gebots der schuldig erfundene Radmeister dem Hammersgewerken nicht allein alle ihm andurch verursachende Unkosten und Schäden zu ersetzen, sondern auch nebst Confiscirung solch- unreinen Graglachs eine Straf pr. 5. Spec. Thlr. dem Berggerichtamt zu erlegen gehalten seyn solle.

Der LII. Artickel.

Wir haben auch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß bey keinem Werkgaden (außer denen Floßhütten) ein Puchwerk gehalten, sondern aller Sinter, welcher bey den Stückhütten und Teutschen Hämmern erzeigt wird, und meistentheils sehr eisenhaltig ist, in den Bach geworfen, dadurch neben unbedachtsamer Verschwendung des Eisens der Rinnsaal des Waßers erhöhet, aus seinen Schranken geleitet, und somit bey sich ereignenden Güßen den Straßen und andern Werkgaden, sonderbar aber dem Markt Hüttenberg großer Schaden verursacht worden; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß fürohin kein Sinter mehr in den Bach geschüttet, sondern aufgepucht, der wißentlich unhältige Sinter aber an die Straßen, wohin es erforderlich seyn wird, geführt werden solle, worauf der Bergrichter überhaupt, sonderbar aber auf die ober Hüttenberg stehende zwey Radwerke ein obachtes Aug zu tragen, und die Uebertreter folgendergestalt zu bestrafen hat, daß nemlich,

wenn die Bachschüttung des Sinters auf Anleitung des Gewerkens beschähe, selber jedesmal um 10. Speciesthaler, wenn es aber aus Bosheit, oder Nachläßigkeit eines Hüttenarbeiters erfolgte, selber am Leib empfindlichst abgestraft werden solle.

Der LIII. Artikel.

Die Anredzeit der Pläå- Haus- und Hammerarbeiter soll nicht mehr zu Jacobi, wie vorher gewesen, sondern zu Sct. Michaeli ihren Anfang nehmen, und dergestalt festgesetzt seyn, daß ein Rad- oder Hammersgewerke seine würklich in Dienst habenden Leute 14 Tage vor Sct. Michaeli, einen Fremden aber allererst 14. Tage darnach, und keineswegs eher anreden möge. Wer nun aus den Gewerken das Widrige zu thun sich unterstünde, solle durch das Berggerichtamt um 6. Spec. Thlr. unnachläßig gestraft werden. Welcher Arbeiter aber vor der Zeit einem andern Rademeister, bey welchem er nicht würklich in Arbeit steht, den Dienst zusagte, und der Gewerke, bey dem er sich würklich im Dienst befindet, solchen nicht gern entlaßen, der Arbeiter aber nicht bleiben wollte, so soll ein solcher Arbeiter als ein Uebertreter dieses Gesetzes vom Berggerichtamt nicht allein am Leib empfindlich bestraft, sondern auch von keinem andern Rademeister bey 50. Speciesthaler Strafe in Dienst aufgenommen werden. Wann aber ein Arbeiter seinem Rademeister, oder Gewerken am Sct. Michaelistag den Dienst der Ordnung nach aufkündet, ist der Rademeister demselben mit Ende des Jahrs zur gewöhnlichen Wanderszeit nach vorherig- richtiger Verraitung und baaren Bezahlung des sich auf ein- oder der andern Seiten zeigenden Restes mit gebührendem Raitschein zu entlaßen schuldig. Ohne einen Raitschein, oder Paßport aber soll kein Hütten- oder Hammerarbeiter aufgenommen werden, sondern Wir wollen, daß eben dasjenige, was diesfalls wegen der Bergarbeiter Art. 30. zu beobachten gnädigst anbefohlen worden, auch allda bey denen Hütten- und Hammerarbeiten gehorsamst befolgt werde.

Der LIV. Artickel.

Dieweil bishero der schädliche Misbrauch eingerißen, daß ein Gewerke dem andern seine Arbeitsleute mit großen Leykaufen, Beßerungen, Fasching- oder Kirchtaggeldern, und andern dergleichen Geschenken abwendig zu machen getrachtet hat; So wollen Wir hiemit für eine Richtschnur deutlich ausgesetzt haben, was einem jeden Pläå- Haus- und Hammerarbeiter zum Leykauf- Löhnung- Fleisch- oder Faschinggeld, durchgehends gleichförmig gereichet werden möge, und dürfe, wie folget:

Bey denen Floßhütten.

		fl.	kr.
Einem Pläåer.	Leykauf,	4	—
	Löhnung, oder so genanntes Postgeld, alle 4. Wochen bey gangbarer Hütten,	7	—
	Bey ungangbarer Hütten aber,	5	—
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	3	—
Einem Ofenknechte.	Leykauf,	1	—
	Löhnung oder Postgeld, bey gangbarer Hütten alle vier Wochen,	6	—
	Bey ungangbarer aber,	4	—
	Fasching- oder Fleischgeld des Jahrs,	2	—

Bey den Stückhütten.

An. 1759.

		fl.	kr.
Einem Pläåer.	Leykauf,	12	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach,	—	24
	Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach, vom Meiler,	—	20
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	3	—
Einem Gragler.	Leykauf,	8	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten Eisen, oder Graglach,	—	20
	Von Klaub- oder sogenannten Bachgraglach, vom Meiler ingleichen,	—	20
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30

Bey denen Teutschen Hammern.

		fl.	kr.
Einem Vor-Pläåer.	Leykauf,	18	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen,	—	17
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Nach-Pläåer.	Leykauf,	16	—
	Löhnung von einem Meiler erzeigten breit- oder geschlagenen Eisen,	—	17
	Für Oefen und Brust machen des Jahrs,	1	30
	Fleisch- und Faschinggeld,	1	30
Einem Gragler.	Leykauf,	12	—
	Löhnung von einem Meiler breit- oder geschlagenen Eisen, samt Erztrösterlohn,	—	24
	Fleisch- und Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Vor-hammerschmid.	Leykauf,	26	—
	Löhnung von einem Meiler geschlagenen, oder Breiteisen,	—	20
	Von einem Meiler Radschünn zu eigenem, oder nachbarschaftlichen Gebrauch,	1	30
	Von klein Handzeug machen des Jahrs,	3	—
	Von großen Hammerzeug machen des Tags,	—	24
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30
Einem Nach-hammerschmid.	Leykauf,	20	—
	Löhnung von einem Meiler geschlagenen oder Breiteisen,	—	20
	Von einem Meiler Radschünn wie oben,	1	—
	Von klein Handzeug machen des Jahrs,	2	—
	Von großen Hammerzeug machen des Tags,	—	20
	Fleisch- oder Faschinggeld des Jahrs,	1	30

Diese Norm ist nun bey allen Rad- und Teutschen Hammerarbeitern unverbrüchlich zu beobachten, welcher sich aber unterstehen würde, hierwider, es seye unter was Vorwand es immer wolle, freventlich zu handlen; derjenige solle ohne Ansehen der Person, auf jeden Betrettungsfall, um vier Speciesthaler unnachläßig

An. 1759. nachläßig bestrafet werden. Sollte hingegen bey einoder anderen Radwerk etwas neu- und nutzbares in der Manipulation eingeführet werden, so erlauben Wir gnädigst, daß in solchem Fall zu mehrerer Anfrischung der Rad- und Hammerwerksarbeiter, als welche sonnst allen Neuigkeiten unüberlegt entgegen stehen, wann einer etwas verdient hat, eine Ergötzlichkeit ein für allemal, jedoch nicht als eine Löhnung, oder etwas beständiges, sondern lediglich als eine Erkenntlichkeit des Extraverdienstes verabfolgt werden möge.

Der LV. Artickel.

Wiewohl in der alten Ordnung ganz heilsam vorgeschrieben worden, wie die Rad- und Hammermeister in Kohlkauf eine gute Ordnung halten, und solchen einer dem andern nicht abstricken, oder vertheueren sollen; So haben Wir doch mißfälligst zu vernehmen gehabt, daß diesem Gesetz ebenfalls nicht im geringsten nachgelebt worden, sondern durch Fürbot, einseitige Contracte, Erkaufung des ungemeßenen Kohls bey der Grube, ferner durch Unterlaßung der Fachtung, durch eigenmächtig eingeführte höhere Kohlzahlungen, durch Trinkgelder, oder andere Regalien einer dem anderen, wie auch dem ganzen Publico einen ungemeinen Schaden zugefügt, massen hierdurch von dem uneinsichtigen Bauersmann den Waldungen über die Kräffte zugesetzt, auch unwürkmäßiges junges Holz im besten Anwachs hergeraubet, ein- und anderer Gewerke hingegen andern zum Trotz die Eisenaufbringung auf das höchste getrieben, mit solchem einen schädlichen Ueberfluß, folglich bey schlechten Verschleißzeiten eine nachtheilige Schleiderey, und somit den schwächern Gewerken den empfindlichsten Schaden verursachet hat. Ob es nun zwar allerdings billig wäre, derley muthwillige Gesetzbrecher mit der verdienten Schärfe anzusehen, und zu bestrafen, wie auch dem Berggerichtamt Unser höchstes Mißfallen, daß selbes diesen Hauptartickel seiner Schuldigkeit gemäß zur Vollstreckung zu bringen, unterlaßen hat, empfinden zu machen; So wollen Wir doch auch hierinfalls das vergangene respectu der Bestrafung in Gnaden nachsehen, für das zukünftige aber allergnädigst anbefehlen, daß: Erstlich alle durch einseitige Contracte erhöhete Kohlzahlungen und Fürbote von nun an gänzlich cassirt, und ohne gestattende Einrede aufgehoben, und vernichtet seyn sollen. Zweytens verbieten Wir bey 50. Spec. Thlr. ipso facto contrario verwürkender Strafe, daß sich kein Gewerke unterstehen soll, ein ungemeßenes Kohl in den Wäldern bey denen Kohlgruben nach dem Gesicht überhaupt zu erkaufen. Drittens verordnen Wir gemeßen, daß a die Publicationis dieser Unsrer Ordnung innerhalb 4. Wochen jeder Radmeister sich mit einem von dem Berggerichtamt ordentlich cimentirt, auch mit Unsrer Landesfürstlichen vor- und des Erzbischof von Salzburg nachgesetzten Wappen gebrandmarkten Kohlschaf bey 50. Thlr. Strafe zu beständigen Gebrauch benzuschaffen, und allezeit damit versehen seyn solle. Und weil denn solches Kohlschaf mit Unserem Landesfürstlichen Ciment schon von Alters her zu keinem andern Ziel und Ende eingeführt ist, als damit weder der Gewerke an dem Maaß, noch der Bauer an der Zahlung beschädigt werde; So befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß auf solchem Schaf, so oft als es nur immer möglich, oder das Berggerichtamt, oder der Gewerke für gut befindet, wenigstens aber vor Verführung 40. Krippen, oder 100. Saam das einlieferende Kohl viermal gefächtet, oder gemeßen, somit aller Betrug verhütet, und der aus dieser Ursache ebenfalls entsprungene Abspann, oder in Hüttenberg so genannten Kohlabstrickung vorgebogen werde. Auf welches also der Gewerke zu seinem eignen Nutzen und Verhütung des ihm, und den Mitgewerken verursachten strafbaren Schadens, der Bergrichter aber durch sich und die Seinigen nach Schuldigkeit sorgsamst die Obsicht zu tragen haben wird. Viertens, damit auch die Krippen nicht enger zusammen gezogen, und hierinnfalls kein Betrug unterlaufen möge; So wiederholen Wir den in der alten Ordnung ausdrücklich enthaltenen Befehl, daß nach solch- cimentirten Schaf auch die Krippen, wie viel solche Schaf in sich hält, gefacht, die Zahl der haltenden Schaf auf die Krippen gezeichnet, und die darein gemachte Rigl (welche einwendig mit einer Brust, oder Vorschuß zu machen sind,) innen, und außerhalb gebrandmarkt, und wann bey den Bauern hierinnfalls eine Bosheit, oder Betrug wahrgenommen würde, solcher Bauer, er möge unterthänig seyn, wohin er wolle, von dem Bergrichter zu Hüttenberg für jede Krippen Kohl, womit er den Gewerken zu übervortheilen gesucht, das erstemal neben Verlierung des Kohls, welches der Bergbote dem Bauern abzunehmen hat, pr. 6. fl. das andere mal pr. 12. fl.; und wenn dieses auch noch nicht verfänge, das drittemal mit Confiscirung Roß, und Wagen gestraft werden solle. Eine gleiche Richtigkeit erfordert es auch bey den Saamkohlführern, und welcher einen Betrug gegen den Gewerken mit Abführung der Kohlen ausübt, oder nur auszuüben tentirt, der soll für jeden Saamkohl, womit er den Gewerken zu beschädigen gesucht, das erstemal neben Verlierung des Kohls, welches gleichfalls, wie vorgedacht, der Bergbote jederzeit zu capiren hat, in Geld pr. 1. fl., das anderemal pr. 2. fl. das drittemal aber mit Confiscirung des Roß gebüßet werden. Fünftens laßen Wir es bey dem dermaligen Kohlpreiß, nehmlich für jedes cimentirtes Hüttenbergerschaf pr. 15. Kreutzer zwar gnädigst bewenden, und wollen, daß die Gewerken dem Bauern an solchem Preiß nicht das geringste abziehen sollen. Gleichwie aber nichts billiger ist, als daß der Bauer bey Einführung eines gleichen Maaßes und Ordnung nichts leiden, oder verliehren solle, also ist auch hingegen nöthig, daß der Bauer dasjenige, wofür er bezahlt wird, würklich, und nicht mit Betrug einliefere; Maßen Wir denn diese nothwendige Ordnung sowohl von den Gewerken, als Bauern unverbrüchlich beobachtet, und einen jeden Mißhandler ex solo capite facti unnachläßig bestrafet wißen wollen. Sollte sich aber ein Gewerke unterstehen, einen aus diesen Puncten durch Fürbot, einseitige Contracte, Verkaufung des Kohls an die Gruben, Preißerhöhungen, Versprechung und Darreichung allerhand Regalien, Zubuß und Trinkgelder, oder gestießentlicher Nachsehung und Gestattung eines Ordnungswidrigen Maaßes durch sich, oder die Seinigen aus Bosheit, Arglist, oder Nachläßigkeit, zu übertreten, so soll er von dem Berggericht ohne Ansehung der Person um 50. Spec. Thlr. unnachläßig, und im Weigerungsfall executive bestraft, und hierwegen bey keiner obern Stelle ein solch bestrafter Gewerke angehört werden, maßen ein Gewerke, der seines eigenen Besten, und seines Mitgewerken muthwilliger Beschädiger, zugleich aber ein boshafter Uebertreter Unsers Landesfürstlichen Gesetzes ist, des Gehörs einer obern Stelle sich ganz unwürdig macht.

Der LVI. Artickel.

Wir verordnen anbey auch gemeßenst, daß der Bergrichter öfters, und so oft, als es möglich, oder die Noth erfordert, in die Pläh-Häuser, und Hammer

mer gehen soll, allda mit gutem Fleiß Erkündigung einziehen, ob genugsames Erzt und Kohl zu beständiger Fortarbeitung vorhanden, ob das erstere wohl geschieden, geröstet, und mithin zum Schmelzen tauglich, ob unter den Arbeitern kein Zwiespalt, wodurch die gute Ordnung in der Arbeit unterbrochen, oder gar verhindert werde, ob das Eisen wohl geplätt, sauber geschmidet, und mit gebührendem Wahrzeichen bemarket sey, ob die Erzt- Kohlmaaß und Gewicht nach Unserm Landesfürstlichen Ciment verhanden, und gebraucht, und überhaupt, ob dieser Unsrer Landesfürstlichen Berg- und Radwerks-Ordnung in allem gebührend nachgelebt, oder warum es unterlaßen werde. Wenn alsdenn der Bergrichter entweder strafbare Mißhandlungen und Außerachtsetzungen Unsrer heilsamen Ordnungen, oder aber nur zufällige Gebrechen dabey antreffen, oder sonst in Erfahrenheit bringen würde, so soll er in dem ersten Fall mit gesetzmäßiger Schärfe fürzugehen, in dem letztern Fall aber die Ursache solcher zufälliger Gebrechen erheben, und diese nach Thunlichkeit zu wenden sich angelegen seyn laßen; und wofern sich befände, daß zum Exempel ein Radmeister genugsames, oder mehr, als er bedarf, an Kohlen ein Vorrath, ein anderer hingegen Mangel, oder Gefahr einer Feyerung hätte; So befehlen Wir, daß der Bergrichter die Kohlführer, so lang, als es die Noth erfordert, und des andern Kohlen Vorrath zuläßt, zu den Kohlbedürftigen Radwerken gegen baare Bezahlung des Kohls anweisen, und allenfalls mit Ernst verschaffen solle; Allermaßen Wir wegen Capritz, oder gefliessentlicher Veranlaßung eines, oder andern unnachbarlichen Radmeisters Unser Cammergut, und des Erzstiffts Salzburg Gefälle, samt dem allgemeinen Besten weder in Gefahr, weniger in eine würkliche Beschädigung verfallen laßen können, sondern alle Radmeister gleich gehalten, und jedes Werkgaden nach Proportion in dieser ordnungsmäßigen beständigen Arbeit, und Cammergutsbeförderung erhalten wißen wollen.

Der LVII. Artickel.

Es ist Uns auch nicht minder mißfällig zu vernehmen gekommen, daß das Eisenabschlagen von Floßen, und Mäßen, sowohl zu Hüttenberg, als zu Althofen, und Sct. Veit von groß- als kleinen Personen ganz öffentlich practicirt werde. Wir wollen daher diesen schändlichen Mißbrauch nun auf das allerschärfeste verboten, und dem Berggericht, wie auch andern, jeden Orts Obrigkeiten, wo sich derley boshafte Eisenabschlager, oder derselben Abkäufer, und Receptatores befinden, ganz gemeßen aufgetragen haben, daß selbe auf das sorgfältigste hierauf Obsicht tragen laßen, und so ein solcher Eisenentfremder, oder Receptator ertapt, oder angezeigt wird, solcher sogleich gerichtlich eingezogen, die Abschlager und deßen Abkäufer, wie auch Receptatores an Leib, oder Geld empfindlichst gestraft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Justiz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden sollen. Und gleichwie Wir zu Abhaltung der so sehr eingerißenen Eisenentfremdungen, wodurch sowohl die Radmeister und Gewerken, als Unsre Cammergefälle merklich beschädigt werden, vermög Unsrer publicirten Generalien solche Eisendiebstahl pro furtis domesticis declariret, und zu bestrafen anbefohlen haben; Als wird auch dem Berggerichtamt zuförderst obliegen, bey allen Burgfried- oder Landgericht-Jurisdictionen, wo Eisendiebe einkommen, darob zu seyn, daß zu Ausrottung dieses Uebels Unserm verschärften Gesetz werkthätig nachgelebt, die saumseligen, oder darwider handelnden Land- oder Burgfried-Jurisdicenten aber durch Gehörde zur Schuldigkeit gehalten werden. An. 1759.

Der LVIII. Artickel.

Nachdem Wir aus vielen erheblichen, Uns unterthänigst vorgetragenen Ursachen, meistentheils aber zu Nutz und Behuf der Radmeister und Hammersgewerken ein Eisenverlags-Magazin zu Sct. Veit, als wohin alles an den Stück- und Floßhütten, auch Teutschen Hammern erzeigende Eisen, außer was bey dem Bergwerk die Bauernschmide und Bergarbeiter, wie auch andere daselbstige Innsaßen, item die Radmeister an ihren dermalen besitzenden eignen Werkern bedürftig haben, einzuliefern ist, aufrichten zu lassen, für gut befunden; Als befehlen Wir, daß alles obbesagtes, über vorberührtes eignes Berg- und Hammerwerks- auch Localbedürfniß ohne das zu verkaufen pflegende Eisen nach Sct. Veit in das Magazin nach Vorschrift Unsrer diesfalls besonders publicirten Verlagsordnung, jedoch mit Abrichtung der gewöhnlichen Althofischen Mauth- und Durchgangsgefälle abgeliefert werde, wo im widrigen jener Rad- oder Teutschhammermeister, welcher ein Rauh- oder Halbrauheisen anders wohin zu verkaufen sich unterstehen würde, als ein Contrabandirer angesehen, und daher nebst Confiscirung solch- ander Orts verkauften Eisens von dem Berggericht empfindlichst gestraft werden soll.

Der LIX. Artickel.

Dahingegen soll der Bergrichter mit höchstem Fleis verhüten, daß die Rad- und Hammermeister von dem Verlagsmagazin zu Sct. Veit keines Orts beschwert, oder bedrängt weden. Wäre aber ein Rad- oder Hammermeister nachläßig, daß selber das empfangende Geld, so ihm, vermög Verlagsordnung Art. 6. auf Eisen von dem Verlagsmagazin vorgestreckt wird, nicht auf Erzeigung der Erzt, Beyschaffung des benöthigten Kohls und all andre zur Beförderung seines Bergbaues und Werkgaden sich ergebenden Erfordernißе, sondern nur zu unwirthschaftlichem, oder gar muthwilligem Wandel anwenden, seine Werkgaden in die Feyerung setzen, andurch aber Unser Cammergut, und des Erzbischofes zu Salzburg Gefälle muthwillig verkürzen, das auf Eisen empfangene Fürlehen unbezahlt laßen, und so mit das Verlagsmagazin gefährden würde, so soll ein solcher Gewerke von dem Bergrichter mit aller Schärfe nicht nur zu behöriger Bestreitung seiner Werkgaden, sondern auch zu Befriedigung des Magazins angehalten, bey nicht Verfangung deßen aber mit Zuziehung der Geschwornen, und andrer Bergwerksverständiger unpartheyischer Männer, auf andere fügliche Mittel fürgedenkt werden, so fern aber auf überall angewendete Mittel und gemachte Abhelfungsvorschläge keine Beßerung vorzusehen, und mit Sicherheit zu hoffen wäre, so soll das Berggericht auf erfolgendes Anrufen des Verlagsmagazins, oder auch andrer Bergwerkgläubiger eines solchen Rad- oder Hammermeisters Bergtheil und Werkgaden licitando verkaufen, und somit den eingeklagten liqviden Verlag, oder sonstige Bergwerksschulden nach Recht und Billigkeit abstoßen.

Der LX. Artickel.

Wenn aber ein andrer Bergwerksverwandter um gemeiner Schulden wegen außer der Verlag geklaget wird, so soll der Bergrichter solchen, welcher die eingeklagte Schuld nicht mit gutem Grund von sich wenden kann, die Bezahlung erstlich auf 14. Tage, sodann bey anhaltender Klage auf 3. Tage abzuführen, verschaffen, und wenn die Zahlung in

An. 1759. keiner dieser zweyen Fristen erfolgte, noch er ein Pfand zu Gericht erlegte, oder einen annehmlichen Bürgen fürstellete, so mag der Bergrichter, auf des Gläubigers Anzeige dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Gläubiger davon zahlhaft machen. Zum Fall aber der Schuldner nicht Güter hätte, noch sonst zu bezahlen im Stand wäre, und der Gläubiger solchen auf seine Kosten in Arrest zu nehmen begehren würde, so soll von dem Bergrichter diesem Begehren, jedoch gegen der von dem Gläubiger zu prästiren habenden landesüblichen Aezung statt gethan werden.

Der LXI. Artickel.

Wann einer dem andern etwas abpfänden, oder durch Gericht verbieten ließe, so soll solcher das Recht darzu in 14. Tagen suchen. So fern aber die abgepfändete Sache ein zehrendes Ding, als Ochßen, Roß, und dergl. ꝛc. worauf Unterhaltungskosten anlaufen, so soll in den nächsten 3. Tagen die Sache vor Gericht vorgenommen, und zwischen den Partheyen gehandelt werden, was billig, und Bergwerksrecht ist. Wo hingegen derjenige, so etwas abpfänden ließe, und in obgesetzter Frist sein Recht nicht suchte und wahrmachen würde, zu allem Abtrag der hieran erloffenen Unkosten und Schaden condemnirt, und seinem Gegentheil das abgepfändete Gut anwiederum frey und ledig zu laßen, angehalten werden soll.

Der LXII. Artickel.

Damit aber in allgemeinen Bergwerksangelegenheiten niemand gefährdet, sondern dem Armen, wie dem Reichen, ein gleiches Recht, wie nicht weniger in den nothdürftigen Anlagen eine Gleichheit nach Maaß des Werkgadens gehalten werde, so verordnen Wir, daß alle Jahr zwey allgemeine Bergwerksversammlungen von der gesamten Gewerkschaft in Beyseyn Unsers in Kärnten aufgestellten Landmarkscheiders, und zwar die erste am Montag nach Cantate, die andere aber am Montag nach dem heiligen Schutzengelfest im Berggerichthaus zu Hüttenberg gehalten, und hierbey alle bey dem gemeinen Bergwesen, und der gesamten Gewerkschaft obwaltende Mängel, und Gebrechen, und was zu Abwendung derselben immer gedeylich seyn kann, mit Einholung gesammter Wohlmeynungen in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen, auf alle gute, dem Berg- Schmelz- und Hammerwesen nutzbare und gedeyliche Wirthschaften fürgedrnkt, die etwa zu diesfälliger Ausführung erforderlich seyn sollenden Kosten nach Maaß der Werkgaden proportionirt eingetheilt, und somit alles, was zu Aufnahme des Bergwerks, auch Erhaltung des dem lieben Gott wohlgefälligen Friedens ersprießlich seyn kann, veranlaßt und eingeführt werde. Was demnach hierbey nach den mehrern Meynungen für gut befunden, oder mit einhelliger Stimme beschloßen wird, das soll der Bergrichter mit allem Eifer zur Würkung bringen.

Der LXIII. Artickel.

Wenn einer wider einen Gewerken, Verweser, Schreiber, Berg- Hütten- oder Hammerarbeiter, Holzknecht, Kohler, Kohl- und Erztführer, oder andere dergleichen Bergwerksverwandten, wie die Namen haben mögen, eine Beschwerde, oder Klage bey dem Berggerichtamt anbringt, soll der Bergrichter solchen mit Gelaßenheit anhören, und so es die Umstände, oder die Wichtigkeit der Sache erfordern, auch einen ordentlichen Tag benennen, auf denselben die zwey Geschwornen und drey, oder fünf andere Bergwerksverständige, der Sache unintereßirte Männer zu Gericht setzen, Klag, und Antwort, und was zu Entscheidung der Sache erforderlich, nothdürftig, jedoch ohne weiter zur Hauptsache nicht dienende Formalitäten, nur daß das Gericht, und die Partheyen einander wohl verstehen, vernehmen, und endlich nach genugsamer Ueberlegung, mit einem Urthel, was Bergwerksrecht ist, erkennen. Doch soll der Bergrichter sammt den Geschwornen, und Beysitzern jedesmal guten Fleiß anwenden, die streitigen Partheyen in der Güte, wie es die Natur der Bergwerkssachen ohne dem erfordert, außer Rechtens zu vergleichen, damit vergebliche Unkosten, so viel möglich, verhütet, Fried und Einigkeit aber wieder hergestellt werde. Wo aber die Partheyen in der Güte nicht verglichen werden könnten, so mag alsdann der Bergrichter förderliches Recht ergehen laßen. So fern hingegen nur kleine geringschätzige, oder auch die Berggruben und Werkgaden betreffende Sachen, als Grubenverleyungen, Einsitzungen, Ausarbeitungen des Erztes, Ueberfahrung der Rechten, Durchschläg, Schlagung der Geschidwände, dann Kohlabstrickungen und dergl. Sachen ꝛc. die in dieser Ordnung erklärt sind, item bekanntliche und wißentliche Schulden, offenbare Frevel, Betrügereyen, Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Raufereyen ꝛc. zur Klage vorkommen, so soll der Bergrichter diese zu Rechten, oder in Verzögerung zu ziehen, und durch jemand andern, als durch die Partheyen selbst anzubringen, auch zu verthätigen, mit nicht gestatten, und die Sache nach diesen Unsern Bergwerksgesetzen in aller Kürze entweder durch gütlichen Vergleich hinlegen, oder sofern die Sache nicht verglichen würde, ohne alles weitschichtiges Rechnen, viel weniger schriftlichen Verfahrungen, mithin summarissime entscheiden.

Der LXIV. Artickel.

Es soll auch keiner sich unterstehen, den Bergrichter, seine Geschwornen und Beysitzer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache zu verwerfen, oder mit unziemlich-frevelhaften Reden anzutasten. Welcher aber eine erhebliche Beschwerde, eine Verdächtigkeit wider jemand aus dem Gericht zu haben vermeynet, kann solche dem Bergrichter zur Vermeidung aller öffentlichen Prostitution zeitlich geziemend anzeigen, und wo fern die vorgegebene Ursache der Verdächtigkeit von den übrigen Berggerichtsbeysitzern nicht für zureichend befunden würde, so soll der Beschwerführende wegen solch- seiner unbefugten Anklag um 5. Spec. Thlr. gestraft, oder aber nach Beschaffenheit der Personen auch mit einer gemeßenen Leibesstrafe belegt werden. Die Angelegenheiten, so die Grube und Bergstrittigkeiten betreffen, sollen demnach ohne Verschub, und wo keine Schüncharten erforderlich, in drey Tagen, die andern alle aber inner 14. Tagen angesetzt gehalten, und wie vorgemeldt, ohne weitere Verzögerung, oder Umtrieb vollendet werden, und ist der Bergrichter, sammt seinen Beysitzern nicht schuldig, über den bestimmten Rechtstag und Stund zu warten. Wann aber ein Theil zu rechter Zeit nicht erschiene, und kein durch Gottes Gewalt hinderlich geweste Ursach zu Gericht sendete, sondern ungehorsamlich ausbliebe, so soll dem erscheinenden Theil nach Verfließung der 12. Stunde Mittags durch ein Urthel zuerkannt werden, was nach dieser Ordnung, und Bergwerksgebrauch, recht und billig ist. Uebrigens sollen alle Klagen, Antworten, Red- und Gegenreden, nach dem wesentlichen Innhalt genau protocollirt, nach geschloßener Reden, und ehe die strittige Theil abtreten, das Protocoll öffentlich verlesen, sodann nach abgetretenen Partheyen von dem Bergrichter die ganze Verhandlung in einem kurzen Begrif den Beysitzenden vorgetragen, hierüber eines jeden

jeden freymüthige Meynung ohne einzureden, angehört, die sogestaltige Stimme eines jeden insonderheit ad Protocollum genommen, nach Mehrheit der Stimmen, das Urthel von dem Bergrichter ausgesprochen, der etwa temere litigirt zu haben befundene Theil in die Ersetzung der verursachten Gerichtsunkosten, oder auch Schadens condemnirt, sodann das Protocoll vor der Publication noch einmal den Beysitzern vorgelesen, und so nach erst publicirt werden, damit man bey etwan ergreifendem weitern Recurs in anderer, und dritter Instanz wißen möge, wie jede Stimme ausgefallen, und worauf also das bergrichterliche Urthel gegründet, und gestellet worden ist. Wann demnach der Bergrichter ein Urthel spricht, so soll er solches mit dem in der Hand habenden alt-gewöhnlichen Berggerichtstaab publiciren.

Der LXV. Artickel.

Vermeynet dann einer mit dem Bergrichterlichen Urthel beschwert zu seyn, und wollte darüber zu der weitern Bergwerksinstanz appelliren, so soll dieses in der Zeit, da der Richter annoch sitzt, und den Berggerichtsstaab in der Hand hat, kund gemacht werden. Es ist aber solcher Gerichtsstaab vor Verlauf einer Viertelstunde nach gesprochener Sentenz nicht aus Handen zu legen. Und zumalen Unsere Durchl. Vorfahrer den Erzbischöfen zu Salzburg aus besonderen Gnaden einen Bergrichter, welcher auf die Landesfürstliche Bergwerksordnung mit Pflicht verbunden ist, vorberührtermaßen zu setzen, von dannen aber die beschwerten Urthel an das Salzburgische Vice-Dom-Amt zu Friesach als andrer Instanz zu dingen zugelaßen haben; So bestätigen Wir solches auch hiermit nochmals, jedoch, daß die Bergrichter diese Unsre heilsame landesfürstliche Bergwerkssatzungen beßer, als bisher beschehen, bey Vermeydung Unsrer Ungnade und Strafe selbst beobachten, und zum genauesten Vollzug befördern sollen. Wann sodann die auf obige Art angemeldete Appellation zu gedachtem Salzburgischen Vice-Dom-Amt gebracht wird, so wollen Wir, daß diese folgendergestalt geführet werde, nemlich, daß a dato des erhaltenen Protocollextracts (auf welchem der Bergrichter das Datum der Hinausgabe jederzeit mit eigner Hand zu schreiben hat) innerhalb 14 Tagen, bey widriger Verlierung des Appellationsrechts die Appellation zur andern Instanz gebracht, selbe hernach ohne mindesten Aufzug, und längstens in drey Tägen dem Appellaten zu Verfassung der Gegen-Appellationschrift, welche ebenfalls inner 14. Tagen sub termino præclusivo von dem Appellaten zu erstatten ist, zudecretiret, unter dieser Zeit auch a prima Instantia die Rationes decidendi abgefordert, und nach Einlangung solch- beyderseitigen Schriften und deren Rationum decidendi mit Zuziehung 3. oder 5. unpartheyischer, und keiner andern, als in Bergwerkssachen wohlverständiger Männer das Urthel ohne Saumsal, und längst inner 14. Tagen nicht allein abgefaßt, sondern auch zugleich inner dieser nemlichen 14. Tage den Partheyen zu Ersparung der Reiseunkosten zugefertigt hinausgegeben werden solle. Wann aber ein, oder beyde Theile sich darüber annoch beschwert zu seyn vermeynen, so soll denselben der weitere Recurs zu Unsrer Repräsentation und Kammer, als dritten und letzten Instanz so gestaltig unverhindert seyn, daß der beschwert zu seyn Vermeynte a die Recepti der schriftlichen Sentenz inner 8. Tagen tanquam termino præclusivo mit ganz kurzer Anführung der Ursache des nehmenden Recurses bey der anderen Instanz sich schriftlich ad revisionem Actorum melden, von dem Richter anderer Instanz aber der genommene weitere Recurs der Gegenpartey sogleich pro Notitia intimirt, die Revisionsanmeldung hingegen samt den gesammten Acten und Rationibus decidendi tam primæ, quam secundæ Instantiæ zur Repräsentation und Kammer längstens auch inner 8. Tagen auf Unkosten des Recurrenten abgeschickt, und was folglich daselbst erkannt wird, soll bey Kräften verbleiben, und sothanes Erkenntniß dem Vice-Dom-Amt zu Friesach, und von diesem zu Vollziehung deßen dem Bergrichter auch auf Unkosten des Recurrenten zugefertigt, durch denselben und Geschworne in Beysein beyder Partheyen verlesen, und darnach ferner abgehandelt werden, was sich gebührt, und Bergwerksrecht ist. Wir wollen aber anbey per expressum anbefohlen haben, daß alle und jede, welche ante latam sententiam sich zur andern Instanz voreilig wenden würden, ohne weiters ad primam Instantiam, salva tamen Appellatione, zurückgewiesen werden sollen. An. 1759.

Der LXVI. Artickel.

Nachdem aus der Erfahrenheit bekannt ist, was für höchststrafbare frevelhafte Thaten das zaumlose Berggesindel, fürnemlich aber die Knappen mittelst gefährlicher Zusammenrottirungen schon zu mehrmalen ausgeübet und unternommen; Als befehlen Wir hiemit so gemeßen als ernstlich, daß die Knappen, Kohler, Kohlführer, Pläuer, Hammerschmide, und alle andere Arbeiter, so zu dem Berg gehörig und verwandt, weder öffentlich, noch heimlich, in was Sachen es immer seyn möchte, Empörung, Bündniß, Aufruhr, Versammlung, Widerstand, oder andere derley strafbare Unfugniße anfangen, haben, noch machen, auch nicht mit Rath, Worten, noch Werken, in keinerley Weise bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblich-erfolgend schweresten Bestrafungen, auch bewandten Umständen nach bey Verlierung des Lebens veranlaßen sollen. Und damit diesen Schädlichkeiten um so gewißer vorgebogen werde; So verordnen Wir, daß die geschwornen Knappenfähnrich, Hutleute und andere Berg- und Werksvorsteher sich selbst ehrbar und bescheiden aufführen, und bey Verspürung der mindesten Unruhe die Aufwickler und Tumultuanten ohne Anstand dem Berggerichtamt anzeigen, widrigenfalls auch ein solcher geschworner Knappenfähnrich, oder Hutmann, oder auch anderer Knapp, der von einer Zusammenrottirung, oder Empörung Wißenschaft getragen, ob er schon nicht interessiret wäre, wegen unterlaßener Anzeige vor allen anderen handvest gemacht, und empfindlichst an Leib, oder nach Beschaffenheit der Umstände wohl gar am Leben gestraft werden soll. Worauf der Bergrichter eine besondere Achtsamkeit tragen soll, und so er hiervon nur das mindeste wahrnähme, oder etwas in Erfahrenheit brächte, solle er ungesäumt von Amtswegen das erforderliche vorkehren, die schuldig befundenen Uebertreter gerichtlich einziehen, solche, wie in der alten Bergwerksordnung Art. 39. die schuldige Anzeige an die Landshauptmannschaft, oder Landsverweser vorgeschrieben ist, als dermalen Unsrer Repräsentation und Kammer einberichten, und auf ihre Erforderung überantworten, oder sonst ihre Verordnung hierüber erwarten. Wann aber das Bergvolk in ein oder anderer Sache beschwert zu seyn glaubte, so soll selbes durch den erwählten, und Berggerichtlich bestätigten Ausschuß nach Maaßgabe des 37. Art. ihre Nothdurft bey dem Berggericht mit gelaßener Art, bescheiden und ehrerbietig vorbringen, und darüber den Bescheid ruhig erwarten. Allermaßen Wir dann die bisher gepflogenen Zusammenkünfte und Versammlungen der Knappen hiemit nochmals schärfest verboten haben wollen, die Rädelsführer

An. 1759. aber ohne Gnad an Leib und Gut, nach Beschaffenheit der Umstände aber wohl auch auch am Leben gestraft wißen wollen.

Der LXVII. Artickel.

Wir befehlen anbey auf das schärfste, daß der Bergrichter den Bergwerksverwandten, es sey, wer es immer wolle, nicht die mindeste Rumor- Fecht- oder Raufhändel, noch andere unziemliche Sachen gestatten solle, sondern wenn der Bergrichter solches von einem erfährt, es möge klagbar angebracht werden, oder nicht, so soll er den, oder die unverschont nach Maas der Verbrechung mit Erkenntniß der Geschwornen und anderer unpartheyischer ehrlicher Männer ernstlich strafen, und in alle Wege gute Manns-zucht halten, damit der Gott gefällige Frieden immerhin mehr eingepflanzet, die schädlichen Rumore, Mißhandlungen, und Raufereyen hingegen mit Nachdruck abgestellt, und gänzlich ausgerottet werden. Wer aber von dem andern mit Schimpfwort, Schlägen, Stoßen, und dergleichen Muthwilligkeiten angetastet würde, und sich deswegen beschwert zu seyn vermeynte, der soll sein selbst eigner Richter nicht seyn, sondern solche Unbilligkeit dem Bergrichter klägen, welcher sodann nach dieser Unsrer Ordnung und Bergwerksgesetzen schleunigst der Schärfe nach zu handeln, und dem beleidigten Theil genugsame Satisfaction zu verschaffen hat. Und wem der Bergrichter Frieden gebietet, der soll denselben halten, widrigenfalls ein solcher von dem Bergrichter wegen seines Ungehorsams und verübten Frevels mit Erkenntniß der Geschwornen ernstlich gestraft, oder nach Gestalt der Verbrechung vom Berg geschaft, auch im Fall der Tauglichkeit zu einem Recrouten genommen werden.

Der LXVIII. Artickel.

Zum Fall aber sich einer, oder mehr dem Bergrichter, wenn selber in Rumorhändeln, oder andern gefährlichen Begebenheiten, es sey in was Sachen es immer wolle, Fried bietet, mit Gewalt widersetzen, und nicht Gehorsam leisten würde, der Bergrichter hingegen nicht mächtig wäre, solche zum Gehorsam zu bringen, so sollen die Markt- oder Landrichter auf des Bergrichters Ersuchen bey sonst schwerster Strafe und Ahndung mit aller Macht dem zu Hülf stehen, und mit Ernst darzu thun, damit der oder die Ungehorsamen und Verächter der Obrigkeit andern zum Beyspiel gerichtlich eingebracht, und an Leib und Gut, oder beschaffenen Umständen nach, noch schärfer auf das empfindlichste gestraft werden.

Der LXIX. Artickel.

Die Bergwerksarbeiter, wie die Namen haben, sollen kein Gewehr, oder Waffen tragen, außer die Knappen zu ihren gewöhnlichen erlaubten Aufzügen ihr Seitengewehr. Diese sollen aber eben so wenig, als die andern, solches gegen jemand im Schimpf, oder Ernst, sondern blos zu ihrer Parade gebrauchen, noch andern in Rauf- oder Rumorhändeln damit zu Hülfe kommen. Welcher dann solches ungeacht thäte, und sein Gewehr entblößte, der soll sogleich vom Berg verworfen, und als ein Uebertreter und Schimpfer Unsrer Gesetze gefänglich eingebracht, und nach Unsern allergnädigst erflossenen diesfallsigen Satzungen unnachläßig an Leib oder Gut, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens wohl auch am Leben gestraft werden.

Der LXX. Artickel.

Nachdem die Knappschaft bey angeregtem Bergwerk Hüttenberg von Unsern Vorfahrern befreyet, und von Uns bey denselben ihren Freyheiten, so viel die wider diese Unsere Ordnung nicht sind, auf vorgeschriebene Art gelaßen worden; Als sollen sie Uns, als Frauen und Landesfürstin, und Unsern Durchl. Nachfolgern, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde, oder wo Uns sonst inner- oder außer Lands eine Noth anstieße, da Wir der Knappen und Bergesellen bedürftig, von dem Berg drey Tag auf ihre eignen Kosten ziehen, und alsdann Uns, oder Unsern Erben und Nachkommenden Landesfürsten in Kärnten, auf Unsere Besoldung, wie andern Dienstleuten gegeben wird, gegen Unsere Widerwärtigen und Feinde treulich beystehen und dienen.

Der LXXI. Artickel.

Wann sich etwa ein Rumor, oder Haderey unter den Bergwerksverwandten in Abwesenheit des Bergrichters erhübe, so soll der Markt- oder Landrichter Fried bieten, auch allenfalls die Unruhigen, oder Widerspenstigen mit erforderlicher Gewalt zum Gehorsam und in das Gefängniß bringen, sodann dem Berggericht übergeben. Ein gleiches soll der Bergrichter auch thun, wann sich in Abwesenheit des Land- und Marktrichters unter ihren Gerichtsunterthanen Gefechte, oder Rumor erhübe, und sollen die Bergleute dem Land- oder Marktrichter, die Land- oder Marktgerichtsunterthanen auch dem Bergrichter unterthänig und gehorsam seyn, jedoch sind allemal jedem Gericht seine Untergebenen zur Bestrafung auszufolgen. Wir versehen Uns demnach, daß die Obrigkeiten untereinander einig, und jederzeit die von ein, oder der andern Seite ausübenden Frevelthaten, und Muthwilligkeiten mit allem Ernst abzustellen beeifert seyn werden, damit größeren Mißhandlungen vorgebogen, alles Uebel vermieden, mithin durchgängiger Friede, Zucht und Ehrbarkeit eingepflanzet, und für beständig beybehalten werde.

Der LXXII. Artickel.

Zum Fall ein Bergwerksverwandter einen Todtschlag gethan, oder ein anderes Malefizdelictum begangen hätte, dem soll der Bergrichter mit sonderem Fleiß nachstellen, und zur Gefängniß zu bringen trachten, sodann diesen dem Berggericht zur gehörigen Proceßirung übergeben, damit das Bergwerk von dergleichen Uebelthätern gesichert und gereinigt werde. Wofern aber eine solche Malefiz-Person sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, und der Bergrichter diese in Verhaft zu bringen nicht vermag, so sollen die Land- und Burgfriedsrichter derselben nachstellen, damit sie handvest gemacht, und zur billigen Strafe gebracht werde.

Der LXXIII. Artickel.

Wann aber ein Bergwerksverwandter wegen einer ihm angelegten Innzucht zu einer Land- oder Burgfriedsobrigkeit in Verhaft zu nehmen angezeigt würde, dieser aber in der That nicht ergriffen, noch das Factum würklich erweislich gemacht worden; So soll der Land- oder Marktrichter ohne Vorwißen des Bergrichters selben nicht annehmen. Wäre aber aus erheblicher Ursache die Landgerichtliche Handvestmachung dennoch erforderlich; So ist ein solcher Arrestant von dem Land- oder Berggericht nebst Anzeigung der Bewegursachen seiner Gefangennehmung sogleich zuzuliefern, und zu übergeben. Wann demnach das Berggericht ein Malefiz-Verbrechen an ihm erfinden und wahrnehmen sollte, so hat daßelbe solchen Arrestanten mit Beyziehung der Geschwornen und 3. andrer unpartheyischer Bergmänner zuförderst mit einem Urthel von seiner Bergarbeit zu entsetzen, sonach aber allererst diesen dem Landgericht, wie gebräuchig, zu übergeben.

Der

Der LXXIV. Artickel.

Damit nun unter den Bergwerksverwandten Fried, Einig- Ehrbarkeit und gute Mannszucht erhalten werde, so befehlen Wir allen und jeden, wer die sind, sonderbar aber den Knappen, Holzknechten, Köhlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, Pläuern, Graglern, Hammerschmiden, Heizern, Ofenknechten, und dergl. Arbeitern, welche bey dem Bergwerk das Brod suchen, und demselben in anderweg zugethan sind, daß sie nach ihrer ohne dem allseitiger größten Schuldigkeit sich mit allen Kräfften zu einem frommen und christlichen Lebenswandel befleißen, und in keinerley Weise einigen Menschen zu beleidigen, noch unter sich mit Schmäh- oder Scheltworten einander zu schimpfen, weniger einen Unfrieden und Feindschaft zu erwecken sich unterstehen sollen. Wann sich aber jedoch ergäbe, daß einer den andern mit Schmäh- oder Scheltworten antastete, und der Bergrichter es erführe, so sollen solche Schmäher von Amtswegen und ohne auf eine Klage zu warten, vor das Berggericht berufen, und nach Befund der Sachen ernstlich gestraft, auch zum öffentlichen Widerruf verhalten werden. So fern hingegen die Schmähung so beschaffen wäre, daß sie einer strafwürdig verübten That verdächtig machte, so soll solche gründlich erwiesen, und wahrgemacht, widrigenfalls der Schmäher von aller Bergarbeit verstoßen, und im Fall der Taualichkeit zu einem Recrouten genommen werden. Wird aber die vorgegebene That wider den Geschmähten erforderlich wahr gemacht; So soll solcher, wann er für infam zu halten, von dem Berggericht durch Erkenntniß der Geschwornen und dreyer andrer verständiger Bergmänner von aller Bergarbeit abgeschaft, und sodann nach Maaß seines Verbrechens weiter mit ihm, den Rechten nach, verfahren werden.

Der LXXV. Artickel.

Wiewohl Unsre Durchl. Vorfahrer in den Berggerichtshandlungen gemäßigte Taxen gesetzt, damit der Arme von dem Reichen nicht überladen, noch von dem Bergrichter und Geschwornen die Gerichtstaxen überschritten, weniger dieserwegen eine Strittsache verzögert, sondern schleunige Gerechtigkeit ertheilt, und also einem, wie dem andern, verdientes Recht ohne mindesten Umtrieb gegeben werde; So haben Wir doch sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Bergrichter solche Taxen eigenmächtig überschritten, und daher nicht allein von den Ordnungssatzungen zum Nachtheil der Gewerken und Verwirrung des Bergwerks abgewichen, sondern auch die Strittsachen, welche in 8. oder längstens 14. Tagen hätten erörtert werden können, auf viele Jahr verzögert, oder doch wenigstens solches den rechtsüchtigen Partheyen zugelaßen, und somit zwischen reichen Gewerken beständiger Zank und Hader erhalten, der Arme aber entweder sein Recht unausgemacht zu verlaßen, oder sich mit Rechtsführungen zu erarmen gezwungen worden. Ob nun Wir zwar solch- schändliche und höchststrafbare verübte Eigenmächtigkeiten mit allem Ernst zu ahnden; wie auch alles bey der alten in der Ordnung enthaltenen Taxe zu laßen, billige Ursache hätten, so wollen Wir jedoch aus sonderbarer allerhöchster Milde das beschehene vergeßen, künftig aber zu obbesagtem Ende, daß nemlich der Bergrichter und Geschworne wegen der Einkünfte der Gerichtstaxen diese Unsere Bergwerksgesetze nicht zu überschreiten, noch die Entscheidung der eingeklagten Zwiespaltigkeiten zu verzögern, sondern alles zum schleunigsten Ende zu leiten Ursache haben, und also der Arme wie der Reiche ohne Hinderniß seines wenigern Vermögens die zustoßende Angelegenheiten auszuführen im Stande sey, folgende Berggerichtstaxen statuirt und festgesetzt haben: An. 1759.

	fl.	kr.
Für Verleyhung einer Erztgruben, samt Lehenbrief,	1	—
Für Verleyhung einer Landgruben, samt Lehenschein,	—	15
Für Extradirung eines Protocollextracts wegen zusammengeschriebener Scherm und Haupterzgruben,	—	15
Für Herausgebung eines Protocollextracts wegen gefristeter, oder gefreyter Erztgruben,	—	10
Für ein ersuchtes Beschau, es mag demnach solches in den Gruben, Werkgaden, Waldungen, oder Gründen zu Hüttenberg, Moßinz, oder Lölling, und dasigen weiteren Enden herum beschehen, des Tags,	1	—
Einem Geschwornen für ein solches Beschau hingegen,	—	36
Wo solches aber die Schuldigkeit von Amtswegen vorzukehren erfordert, hat kein Parthey nichts zu bezahlen, gestalten dergleichen Verrichtungen unter denen Besoldungen verstanden,		
Für Bemarkung eines Kohlschaffes, oder Erztmaaß,	—	15
Für Bemarkung einer Kohlkrippen,	—	10
Für Bemarkung eines Kohlsacks,	—	3
Für einen Kaufbrief,	1	—
Für einen Schuldbrief,	—	30
Für Verfaß- und Ausfertigung eines Vergleichs- oder Bestandscontract,	1	—
Für ein Verzicht,	—	20
Für ein Protocollsextract, so aber nicht weitwendig, wie es sonst gemeiniglich zu beschehen pflegt, sondern nach der ordinari Schreibart geschrieben werden muß, für ein Bogen,	—	3
Für ein Decret,	—	4
Für Ausfertigung eines Abschieds,	—	24
Wann einer eine Grube, Werkgaden, oder andere Bergwerksrealität einem andern durch Kauf, Tausch, Geschenk, oder andre Begebenheit, es sey in was Namen es wolle, auf und übergiebt, und in loco der Realität die Bergrichterliche Einantwortung verlangt, der soll dem Bergrichter für solch- verrichtete Einantwortung, Protocollirung, Angelobung, und Briefausfertigung geben,	4	—
Wo aber nach eines Bergwerksverwandten Todtfall Sperr und Inventur vorgekehrt werden muß, so ist in solchen Begebenheiten folgende Ordnung zu halten, nemlich von Vermögen bis 1000. fl. für Inventur, Verhandlung und diesfällige Schreiberey, von 1. fl.	—	1
Von dem mehrern Vermögen aber, was sich nemlich über 1000. fl. erstrecket, von 100. fl.	—	30
Für Verfaß- und Fertigung eines Inventarii, welches nicht über 1000. fl. Vermögen enthaltet,	1	—
Welches aber solche Summe übersteigt,	2	—
Für Sperr und Inventur, Liquidir- und Verhandlung eines in die Crida verfallenen Vermögens bey Lebzeiten des Schuldners von 100. fl.	24	—

Für

An. 1759.

	fl.	kr.
Für Schätz- und Verhandlung einer in Schuldenklag abgepfanden liegend- oder fahrenden Realität,	—	30
Die Seßionen und Gerichtshandlungen, welche der Bergrichter mit den Geschwornen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vorzunehmen hat, sind umsonst zu verrichten, und soll keiner Parthey hierwegen auch nur das mindeste angerechnet werden.		

Dem Bergbotten,

	fl.	kr.
Für Uebertragung eines Decrets in loco Hüttenberg,	—	3
In die Moßinz,	—	7
In die Lölling,	—	10
Weiters aber von jeder Meil,	—	10
Für verrichtete Abpfändung, es beschehe demnach solche in einer todten oder lebendigen Sache,	—	20
Für Einforderung eines Knappen, oder anderen Bergwerksverwandten,	—	3
Für eine Inventur bey einem Gewerken,	2	—
Bey einem Knappen, oder anderen Bergwerksarbeiter aber,	—	15

Der LXXVI. Artickel.

Es haben Unsre Durchl. Vorfahrer, nicht allein in der An. 1553. erflossenen Ferdinandeischen Bergwerksordnung Art. 143. generaliter, sondern auch vor- und nachhin durch verschiedene Resolution und offene Patente specialiter zum Behuf und mehrerer Beförderung des Hüttenbergischen Berg- Schmelz- und Hammerwerks den gesammten, zur dortigen Haupteisenwurzen gehörigen Rad- und Hammermeistern schon von langen Zeiten her eine durchgängige Mauth- und Zollbefreyung aller zur Bergwerksbestreitung einzuführen benöthigten Getraid, Vieh, und anderen Victualien und Materialien zu ertheilen geruhet; Dieweil Wir nun den Land-Kärntnerischen Rad- und Hammermeistern obangeführte Mauth- und Zollbefreyung noch ferner angedeyen zu laßen, Uns allergnädigst entschloßen; So befehlen Wir demnach Unsern Kayf. Kön. sowohl als Privat-Mauth- und Aufschlägämtern, keines ausgenommen, hiemit ernstlich, daß in Zukunft alles zu der Hauptwurzen von den Gewerken und andern Bergwerksverwandten erkaufend- und zu liefernde Getraid, Vieh, und andere Victualien, auch Materialien, was nemlich von ersterm zu Unterhaltung des Personalis, und von letzterm zur unmittelbaren Berg- und Werkgadensbestreitung erforderlich seyn wird, (davon Wir jedoch den Wein, Tuch, und andere gemeine Kaufmannswaaren ausgenommen haben wollen,) aller Mauth und Aufschlag frey gehalten und gelaßen werden solle. Damit aber mit diesen zu Bergwerksnothdurften Mauth- und Aufschlags frey einführenden Victualien und Materialien nicht etwa Handel und Wandel getrieben, Unsre Gnade mißbraucht, und Unser Kammergut geschmälert werde, so gebieten Wir hiermit gnädigst, daß alle diese einführenden Victualien und Materialien mit einem Paß von dem Bergrichter zu Hüttenberg begleitet und attestirt, in Ermangelung deßen aber der Mauth- und Aufschlagsbefreyung sich kein Gewerke, oder Bergwerksverwandter zu erfreuen haben solle, hierauf dem Bergrichter befehlend, daß er sich vor Ertheilung eines dergleichen Paß der Nothdurft und Umstände halber wohl erkundigen, auch daß kein Contraband, oder Handel getrieben werde, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnad nach der beschehenen Einführung genau Obacht haben solle.

Der LXXVII. Artickel.

Diese Unsere, für die Haupteisenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Lölling neu errichtete landesfürstliche Ordnung soll von dem Bergrichter, Geschwornen, und andern dieses Bergwerks Vorstehern und Beamten, bevorderst aber von den Gewerken ohne Ausnahme, so viel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab stehen, ingleichen von derselben Verwaltern, Auffehern, Verwesern und derley Beamten, wie auch Schreibern, Hutleuten, Knappen, Pläßern, Graglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Heizern, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, und all andern, so dieser Hauptwurzen mit Arbeit, und Verdienst zugethan und verwandt sind, niemand ausgenommen, von dem Höchsten, wie von dem Mindesten, und von dem Reichen, wie von dem Armen in allen Puncten nach den klar und deutlich beschriebenen Buchstaben, wie selbe liegen, und von jedem Bergmann insgemein leicht verstanden und begriffen werden können, zu allgemeinen, und eines jeden insonderheit abgesehenen Wohlfahrt und Nutzen auch zu Hindanhaltung aller schädlichen Zeit- und Geldverschwendungen, dahingegen zu Einpflanzung eines gut- friedlich- und freundnachbarlichen Betragens, auch ruhiger und unangefochtener Kammergutsbeförderung genauest beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden. Da nun Unsre Landesmütterliche Milde gerechtest dahin zielet, daß die Gewerken anstatt des mit Außerachtsetzung der alten Bergwerksordnung bisher zur Gewohnheit wordenen, so schädlich- als vergeblichen Proceßführens in Fried und Einigkeit der Kammergutsbestreitung obliegen, nach Vorschrift Unserer maaßgeblichen Ordnung auf ihr eignes Bestes sorgsamen Bedacht nehmen, und hierdurch neben der allgemeinen Landeswohlfahrt Unser Kammergut, und des Erzstift Salzburg Gefälle beförderen und versichern sollen; So befehlen Wir hiemit, daß bey den unmittelbaren Bergwesens- Werkgadens- Manipulations- öconomischen Bestreitungs- und allen dahin einschlagenden Kammerguts-Angelegenheiten, und daraus zufälliger, eigennütziger, oder wohl auch vorsetzlicher Weise, zugegen Unserer Ordnung entstehenden Strittigkeiten weder ein förmlicher Rechtsproceß gestattet, weniger aber zu Anbring- oder Verhätigung derley Eisen- und Bergwesens-Angelegenheiten, wie sie Namen haben, ein Advocat, noch weniger ein anderer Schriftsteller, oder Rechtsführer zugelaßen werden, sondern gleichwie Wir nach der beständig- löblichen Gewohnheit Unsrer Inner- und Vorderbergischen Eisenkammergüter das Beragericht zu Hüttenberg mit niemand andern, als wahren Berg- und Manipulationsverständigen Subjectis zu besetzen verordnet haben; Also wollen Wir auch, daß allda Niemand, als die Gewerken selbst, durch sich oder ihre Beamte, oder andere wahre Bergwesens-Manipulationsverständige Männer die gründliche der Sachen Beschaffenheit bey dem Berggericht vorbringen, und von dannen nach Vorschrift dieser Unsrer Bergwerksordnung über zu Redstellung des angeklagten Theils schleunige Ausrichtung, Bescheid, oder Ausspruch erwarten sollen. Damit aber hierdurch niemand einiges Unrecht beschehe, sondern vielmehr jeder ohne alle Weiterung, Umtrieb, oder Unkosten sogleich in Merito Ausrichtung erlangen möge, so hat das Berggericht von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Wahrheit des in der Klage angebrachten Facti mittelst

telst Vernehmung des Klägers und Beklagten, allenfalls auch der von ein- so andern streitenden Theilen etwa vorschützenden Zeugen, oder auch mit Beaugenscheinigung des strittigen Orts kurz, und ohne Gestattung aller Umtrieben, jedoch vorsichtig, und verläßlich an Tag gebracht werde. Zum Exempel: Es ergäbe sich eine Grubenstrittigkeit, wegen Ueberfahrung der Mäßerey, so muß der Schünnzug das Factum, der Verleyhbrief, oder in Mangel deßen, ein wahrer verläßlicher Protocollsextract, oder unstrittige Poßeß den Titulum an Tag legen, den richterlichen Ausspruch aber einem verständigen Berggericht diese Bergwerksordnung an die Hand geben. Auf diese Art ist sich also in allen Bergwesens-Begebenheiten zu verhalten, und hat das Berggericht seine größte Sorge seyn zu laßen, daß vor allem in Gegenwart beyder Theilen die Wahrheit erhoben, und an Tag gebracht werde, wornach, da in dieser Ordnung ohne dem fast allem, was sich ereignen kann, Vorsehung beschehen ist, das Berggerichtamt alle Vorfallenheiten entweder leichtlich vermitteln, oder ohne weitwendige Gerichtsformalitäten kürzlich entscheiden kann. Wir statuiren jedoch, daß alle diese Handlungen, sie mögen gütlich abgemittelt, oder Bergordnungsmäßig gesprochen werden, gebührend, wie vorn schon anbefohlen ist, protocollirt werden sollen, damit in dem erstern Fall die Vergleichshandlung den Partheyen, auf ihr Verlangen in Forma authentica hinausgegeben, in dem letztern Fall hingegen in casu Appellationis hieraus ein verläßlicher pro Rationibus decidendi zugleich dienender Extract gezogen, und sodann mit der beschehenen Verhandlung an den Richter andrer Instanz hinaufgegeben werden möge. Da Wir nun den bisherig-schädlichen Rechtsführungen in alleweg vorgebogen wißen, und haben wollen, daß die Gewerken mehr auf wirthschaftlichen Schmelz- als Rechtsproceß bedacht seyn, und somit ihre Werker in Fried, Einigkeit, und gut- nachbarlichen Einverständniß bestreiten sollen; So versehen Wir Uns allergnädigst, daß jeder Gewerke, deren Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, und in Summa jeder Bergwerksverwandter seiner Schuldigkeit gemäß diese Unsre Ordnung wegen des hierunter waltenden eignen Nutzens auf das genaueste selbst zu befolgen, oder respective zum Vollzug zu befördern bestens sich beeifern werde. Sollte sich aber jemand unterstehen, diese Unsre klare Bergwerksordnung vielleicht aus boshaften Absichten, oder angewohntem Mißbrauch zu critisiren, den klaren Worten anstatt des Vernunftmäßigen, einen zweydeutigen Verstand beyzulegen, mithin die Gesetze auf das neue zu verdunkeln und zu verwirren, die strittige Bergwerksangelegenheiten in lauter Formalitäten und Exceptionen (welche ein- wie allemal höchstens verbotten sind) einzuleiten; Ein solcher Gewerke, Verwalter, Aufseher, Verweser, Schreiber, oder wer der sey, so fern er als Kläger vorkommt, und mit seiner Klage von dem Berggericht abgewiesen würde, soll nicht nur in die Expensen, Interesse, Schaden, Versäumniß, und übrige Unkosten condemnirt, sondern auch besagter Kläger, oder aber jener, welcher an dieser Klage durch seinen Rath, oder Zuthuung Theil nähme, an Uns sogleich nahmhaft gemacht werden, damit er als ein muthwilliger Verwirrer, und Ordnungsstöhrer nach Unterschied der Umständen und nach Beschaffenheit der Person empfindlichst abgestraft werden könne.

Der LXXVIII. Artickel.

Es ist Uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ohngeachtet doch jedermann überzeugt seyn muß, was gestalten der so reiche, schon über 1000. Jahr anhaltende Seegen bey der Hauptwurzen, von welchem Unser ganzes Erbherzogthum Kärnten die gedeylichsten Früchte genießt, von dem gütigen Gott allein, und zwar in so reicher Uebermaaß hergequellet, dennoch von theils Bergarbeitern und Bergwerksverwandten dem Gottesdienst nicht mit jener Aufmerksamkeit und Andacht, welche einem jeden, sonderlich aber einem christcatholischen Bergwerksverwandten obliegend ist, abgewartet werde. Gleichwie Wir nun als regierende Frau und Landesfürstin Unserm Bergvolk nicht das geringste, was wider die Ehre Gottes laufet, zu übersehen gedenken, sondern bey den Bergwerken, und Kammergütern vielmehr, und vorzüglich einen christcatholischen tugendhaften Wandel eingeführt und fortgepflanzt wißen wollen; Als versehen Wir Uns, daß der Bergrichter und Geschworne, wie auch die Gewerken, Verweser, und andere Vorsteher ihren Untergebenen mit einem auferbaulich und ehrbar, auch christcatholischen Lebenswandel vorleuchten, und durch ihr gutes Beyspiel dieselbe sämmtlich sowohl zu dem Dienst, als sonderheitlich zu Anhörung des heilsamen Wort Gottes werkthätig nach sich ziehen, und aneifern werden; Wie dann sonderheitlich das gesamte Bergvolk bey der Ein- und Ausfahrt zu allstäter Verrichtung des gewöhnlichen Gebets mit Ernst zu verhalten kommet. An. 1759.

Der LXXIX. Artickel.

Schlüßlichen ist Unser so gnädig- als ernstlicher Wille und ausdrücklicher Befehl, daß der Bergrichter, samt seinen zwey Geschwornen sich beständig ihrer Uns als regierenden Frauen und Landesfürstin, wie auch dem Fürsten und Erzbischof zu Salzburg Lbd., abgelegten theuren Pflichten beständig erinnern, diese Unsere so deutlich, als heilsam vorgeschriebene Landesfürstliche Ordnung mit höchstem Fleiß nicht allein selbst auf das genaueste beobachten, sondern auch allseitig zum gehorsamsten Vollzug befördern, Mängel und Gebrechen, Eigenwilligkeiten, oder Mißhandlungen zeitlich entdecken, pflichtmäßig wenden, verbeßern, oder mit Schärfe abstellen, wo er als Richter um Schutz, Beystand, oder Recht angegangen wird, den Reichen, als den Armen, und den Armen als den Reichen ohne Ansicht einer Person, Würde, oder Eigenschaft, nach Vorschrift Unsrer Ordnung münd- oder schriftlich, güt- oder rechtlich, schleunigen, Bescheid, Ausrichtung, oder Recht ertheilen, und ein- wie allemal, wohl bedenken solle, daß gegen den abgeschwornen theuern Eid seiner Verwaltung, Aufsicht, Obsorg, und schweren Verantwortung das größte Landeskleinod anvertrauet, und somit dann fürohin mit sorgsamer Beobachtung der Pflicht, ein ganz besonderer Fleiß und Aufmerksamkeit erforderlich sey, diese uralte Haupteisenwurzen zu Hüttenberg, Moßinz, und Löling so zu besorgen, wie es dem Bergwerk nützlich, aufnehmlich, Unserm als regierender Frauen, und Landesfürstin Kammergut, des Erzbischofs von Salzburg Gefällen zur allgemeinen Landeswohlfahrt, wie auch zur Erhaltung der Gewerken ohne Unterschied nützlich, dienstlich, förderlich, billig, recht, Bergwerksordnungmäßig, und dem Eisenstein, das ist, der Eisensteinsverfaßung nicht zuwider ist. Und ob zwar in Ansehung der wichtigen Eisensteines Systemalverfaßung die Werkgadens- Verleyh- Veränder- Uebersetz- Verminder- oder Vermehrung, mit welchen entweder eine gute Ordnung und Proportion erhalten, oder eine allgemeine Landesverderbliche Verwirrung veranlasset werden kann, Uns jederzeit vorbehalten ist, und solche Macht

An. 1759. zu Verhüttung des allgemeinen Nachtheils und Aufreibung der Gewerken, niemanden, wer der sey, übertragen, oder eingestanden werden könne; So haben Wir doch respectu Hüttenberg, Moßinz, und Löllina, vermöge der mit dem Erzstifft Salzburg geschloßenen Transaction nachfolgende Modalität bewilligt, daß in vorfallenden Werkgadens-Angelegenheiten von den Partheyen das Anbringen an den Bergrichter zu Hüttenberg stylisirt eingereicht, von selbigem nach Vernehmung der Hüttenbergischen Gewerken der gutächtliche Bericht an das Salzburgische Vice-Dom-Amt nach Friesach, von diesem an Unsren in Kärnten allergnädigst bestellenden Montanistischen Commißarium erstattet, von selbigem aber nach Vernehmung aller Interessenten im ganzen Land der gutächtliche Bericht an Uns zu Handen Unsrer Kayf. Kön. Münz- und Bergwesens Hofdirection abgegeben, und die darüber ausfallende Resolution durch Unsern besagten Commißarium remissive an den Vice-Dom-Amtsverweser zu Friesach, von diesem aber dem Bergrichter zu Hüttenberg zu dem Ende intimirt werden möge, auf daß dieser die Supplicanten nach Innhalt solch- Unser allergnädigst ausfallenden, willfährig- oder abschlägigen Resolution per Decretum vorbeschieden, und auf den Vollzug pflichtmäßig Obacht tragen solle. Endlich reserviren Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen diese gegenwärtige Berg- Rad- und Teutschhammer-Werksordnung, mit Vorwißen und Rath des Erzbischofs zu Salzburg, (wie es dermalen beschehen) zu mehren, zu mindern, zu verändern, oder gar wieder abzuthun und aufzuheben, wie nemlich Wir, Unsre Erben und Nachkommen solches nach Gelegenheit und Gestalt der Läuf, auch zu Förderung dieser wichtigen Haupteisenwurzen und des allgemeinen Nutzens für gut ansehen, und der Nothdurft nach erforderlich befinden werden. Darauf gebieten Wir dem Bergrichter und Geschwornen zu Hüttenberg, wer die dazu jederzeit seyn werden, ernstlich, und wollen, daß ihr von Unsertwegen solche Ordnung den Gewerken, Rad- und Hammermeistern, soviel deren unter dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab stehen, dann den Hutleuten, Knappen, Pläuern, Graglern, Ofenknechten, Hammerschmiden, Holzknechten, Kohlern, Kohl- Erzt- und Eisenführern, und all andern, die bey diesem Bergwerk Arbeit, und Verdienst haben, dieser Unsrer neuen Ordnung bis auf Unser, oder Unserer Erben Wiederrufen, (wie vorstehet,) festiglich zu halten, derselben gänzlich nachzuleben, und bey Vermeydung Unsrer schweren Straf, Ungnad, und der darinn gesetzten Poenfällen, solche in allen Puncten ohne Ausnahm, und ohne Ansehung der Person zum würklichen Vollzug zu beförderen, solche dem Arbeitspersonali, so viel daßelbe angeht, alle Jahr zweymal, damit sich niemand von seiner Schuldigkeit mit der Unwißenheit ausreden, und entschuldigen, sondern jeder sich nach der klaren Vorschrift richten möge, öffentlich zu verrufen, und zu verlesen, was ihn, Bergrichter, und die Geschworne angeht, bey Vermeydung Unsrer Ungnade, und schwerster Strafe, nicht allein selbst nach dem wörtlichen Innhalt pflichtmäßig vollziehen, sondern auch alle, die dem Hüttenbergischen Berggerichtsstaab unterzustehen haben, ohne Ausnahm, oder Ansehung der Person, wer die immer seyen, zur schuldigsten Befolgung und Leistung des gebührenden Respects so gewiß zu verhalten, als in dem widrigen ihr, Bergrichter samt den Geschwornen, eben jene Strafen, welche sonst die Mißhändler verdient haben, ganz billig auf euch ziehen werdet. Dann dieses ist Unser ernstlicher Wille und Meynung; Geben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten Aprill, in dem ein tausend sieben hundert neun und funfzigsten: Unserer Reiche im neunzehenden Jahre.

Avertissement

den Steinkohlenbau betr. den 19. Febr. 1766.

An. 1766. Ihre K. K. Apostol. Maj. haben in der mildreichesten Absicht dem hiesigen Publico in der benöthigten Brennholz Erfordernuß all mögliche Aushilfe zu verschaffen, unter andern auch zu Beförderung der Grab, und Erzeugung der Steinkohlen vermög der sub dato 27. jüngst verflossenen Monats Jan. erlassenen Allerhöchsten Resolution jeden Baulustigen den freyen Steinkohlenbau, so wie derenselben freyen Verkauf allermildest einzugestehen geruhet, also, daß ein jeder sich dießfalls nur mit einem von dem Nieder Oesterreicher Bergrichter Amt ohnentgeldlich zu ertheilen kommenden ungestempelten Schurfbrief zu versehen habe, durch welchen Schurfbrief jedermann in das Recht, und Befugniß gesetzet wird in fremden Grund, und Boden den Steinkohlen Bau zu unternehmen, und die hieraus erbeutende Steinkohlen nach Willkür zum Verkauf zu bringen: Es wäre dann, daß der Grundinhaber selbst bauen wollte, in welchem Fall aber derselbe sich gleicher gestalten mit einem Schurfbrief zu versehen, auch so nach den Bau unfehlbar vorzunehmen gehalten seyn solle. Welch Allerhöchste Entschliessung also dem Publico zu dem Ende hiemit kund gemacht wird auf daß sich ein jeder, so einen Steinkohlen Bau vorzunehmen gesinnet ist, hiernach zu achten wissen möge.

Patent

die Berggerichte der ersten Behörde in den Oesterreichischen Landen betr. vom 3ten April 1783.

§. 1.

An. 1783. Zu Steyer für den ganzen Bezirk Oesterreich unter- und ob der Enns; diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Annaberg zugegeben.

In Eisenarzt für den ganzen innerberger Bezirk Steyermarkts.

In Vordernberg für den ganzen vorderberger Bezirk Steyermarkts, diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Schladnig zugetheilet.

Zu Klagenfurth für den ganzen kärntner Bezirk mit neun Berggerichtssubstituzionen, nämlich im obern Kreise a) zu Bleiberg, b) Paternion, c) Kanathal, d) zu Künberg, e) Raibl, und f) Villach, im untern Kreise, g) zu St. Veit, h) Hüttenberg und i) zu Feldkirchen.

Zu Idria für den ganzen krainer, gradislaner, triester und görzer Bezirk. Diesem ist eine Berggerichtssubstituzion zu Laibach zugetheilt.

Zu

Zu Schwaz für den ganzen tyrolischen und vorarlbergischen Bezirk. Diesem Berggerichte sind die Substitutionen zu Prixlegg, Kützbüchl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergnie, Windischmaterei, Imst, Gaßenstaß, und Storzing zugetheilet.

Zu Freiburg das Berggericht für die sämtlichen österreichischen Vorlanden.

§. 2.

Die Gränzen von der Gerichtsbarkeit dieser Berggerichte erster Behörde sind bereits in dem Patente vom 1ten Nov. 1781. §. 2. 3. 4. 5. 6. bestimmet, die sie in keinem Stücke zu überschreiten, in ihrem Verfahren aber die allgemeine Gerichtsordnung, und das Patent vom 1. November 1781. auf das genaueste zu befolgen haben.

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Beragerichtssubstitutionen erstrecket sich blos darauf, daß bei denselben die mündlichen Klagen angebracht, wo Gefahr am Verzuge haftet, die inzwischen nöthigen Vorsehungsmittel angesucht, und bewirket, auch daß sie von dem Berggerichte, dem sie untergeordnet sind, zu Instruirung eines Prozeßes, und andern richterlichen Amtsverrichtungen in solchen Fällen delegirt werden können, wo die streitenden Parteien von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbehörde zu entfernt sind, oder wo es die Beförderung der Gerechtigkeit, und Erleichterung der Parteien ohne Abbruch der Ordnung zuläßt, und räthlich macht. An. 1783.

§. 4.

In Ansehung der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781. mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Klasse abzunehmen sind.

§. 5.

Der Appellationszug geht von dem Berggerichte in Oesterreich unter- und ob der Enns an das Niederösterreichsche Appellationsgericht zu Wien; von den Berggerichten in Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska, Tyrol, und den dazu gehörigen Vorarlsbergen an das Inner- und Ober-österreichsche Appellationsgericht zu Klagenfurth, von dem Vorder-österreichschen Berggerichte an das Vorderösterreichsche Appellationsgericht zu Freiburg.

§. 6.

Der Revisionszug aber gehet in Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der ersten Instanz unterschieden ist, jedesmal an die oberste Justizstelle in Wien, durch welche spätere Vorschrift es demnach von der wegen des Revisionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1. November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Hofdecret

an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Kärnten betr. vom 24. July 1783.

Neben denen gemäß Patents vom 3. April. 1783. in Kärnten errichteten Berggerichtssubstituzionen seye nöthig befunden worden, noch eine Beragerichtssubstituzion zu Wolfsberg aufzustellen, und diese dem zu Klagenfurth bestehendem Berggericht unterzuordnen. An. 1783.

In Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Hofdecret

an das Vorder-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Oesterreich betr. vom 21sten Februar 1785.

Zu Stauffen wird eine Berggerichtsgehörde solchergestalt beygelaßen, daß selbe als eine Substituzion dem Berggerichte zu Freiburg zugetheilet, und in den Gränzen seiner Wirksamkeit dem §. 3. des Patents vom 3. April 1783. zugewiesen seyn solle.

Ueber Einvernehmen der obersten Justizstelle der vereinten politischen Hofstelle und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen. An. 1785.

Tyrolische Bergwerksgesetze.

Schwatzerische Bergordnung Mariä Magdalenä 1468.

Wir Sigmundt von gotes gnadenn Hertzog zu osterich zu Steyer zu kernden vnd zu krayn Graue zu Tyrolle ꝛc Bekennen wie man bißher Etlich ordenug In vnserem Bergkwergk zu Swatz auch andern enden In vnsern landen der Graffschafft Tyroll nach Inhalt eines Bergbrieffs durch vns bestatet, Auch zweyer vnser brieff von vns eyner In dem Siebenvnduirtzigsten Jare der ander In dem Achtvnduirtzigsten Jare außgangen gegeben habenn, Vnd sich aber kortzlich In vnserm Bergkwergk zu Swatz eine Irrung vnd Stritigkeyt Begebenn erhept vnd gemacht hat, desshalb dieselbe hinzulegenn vnd damit sich Solich auffrore hinfort nicht meher begeben ader erhebben, Auch vnser bergkwergk In wesen vnd auffnemen gehaltenn vnd frone vnd wechssel auch gemeyner Nutz gefurdert werde, Haben wir vnser Rethe die gesworenen Gewergkenn vnd auß der gemeynde von Swatz vnd von Gossensee So von vns darzu gefordet Die nachgeschribenne ordenung zusampt den Artickeln In den An. 1468.

An. 1468. obgenannten brieffen begriffen, Auch andern guten gewonheytenn außerhalben derselbenn brieffen gehaltenn, furgenommen vnd gesazt, darzu wir vnsern Willen gegebenn habenn Geben auch wissentlich In crafft dicz brieffs vnd meynenn daß die Nue Furbaß also volfurt vnd gehanthapt sollen werden, vnd seind daß die selben Ordenuge

Ordenuge von Erist vber die verschrebunge

1. Welche grubenn Jr Beymarch vnd pflöck an dem tage Nympt vber sich ader vnter sich Welcher Nachpawer ader gräbe vor zu Im kompt vbe ader vnder sich So soll derselb pflöck hinein mit der wage In den gangk gepracht werden vnd sall dan der elternn gruben Jre drej schnore auff dem gange mit der mase gegeben werden, dardurch der gangk plybe wie man Jne findet, vnd der ander pfluck soll keynn krafft mer haben

Eyn Ander Cappittel

2. Obe mer genge Im gepirge legenn fur an, damit die erwegkt vnd erbawet werden, wo zwoe gruben auff dem gange zu einander kommen daß die Jüngere der Eltern gruben weychen müste vnd ein lehn vom gange geweyset werden, daß die Jüngere grube ab sie wolde, wole durch den gangk vnd durch der Elternn grubenn gerechtigkeyt Jr an schaden Ein Schnore In das ligende oder aber in das hangende varen magk, vnd waß genge vnd Ertz Sy darnach erpawet dabey soll sie gehalten werden So lange vntz (bis) das ein ander grube kompt eyne ader mer, an clufft vnd genge So soll aber beschecen souil vnd recht ist

Doch die grube die Jre Recht auff dem äusern gange anomen Hat vnd mit eysen darauff verschint ist Soll kein recht auff dem andern gange habenn

Ob sich ein grube verlege vnd worde wieder auffgnomenn

3. Ob sich ein grube verlege vnd worde zu den andern male auffanomen So sall nach der Jungsten verpfalluna gericht werden vnd daß alt soll abe sein vnd kein krafft mer Haltenn

Von den Berckrichter

4. Das keyner vnser Berckrichter keynen teyll an den Bergkwergk pawen sall nach keynem andern sein teyll nicht verwesenn er sey wer er sey Auch vnparthiert In allen sachen sein sollen Vnd glichs Rechtens dem Reichen als dem armen furen vnd ergehenn lasenn als von alter In den Bergkwergken herkomen ist Angeferde.

Von dem furkauff deß Ertzes

5. Es söll keyner mit dem Ertz zu gossensas Swatz nach andern enden In vnserm lande der graffschafft Tyroll nicht furkauff trybben nachdem vnd durch solichs daß Ertzte versüret vnd einchem man nutz verhindert wirt.

Von gehorsam der gewergken

6. Es sall ein Iglicher gewergk der da pawet zu der Rechenung bey den gruben wan er durch den Hutmann erfordet wirt geen, ader eynen verweser da Haben sall Dar durch die gewergkenn Jr noyttorfft vnd der grubenn nutz mit dem Hütman gereden mogen deßglichen er Hinweder gegen Jne, vnd damit die arbeyt zu rechter zeyt einschriben vnd außforen als von alter her komen ist getrewelich vnd vngeferlich

Es sall ein Iglicher Hütman seynne arbytern Iren lone setzenn mit wissen der gewergkenn

7. Auch sall ein Hütmann seynem ydem arbeiter setzen vnd Rechnen seynen lone mit willen vnd wissen der gewergken den er verdienen kan vnd mag nach seynenn trewen vngeferde

Von auffsehung der Hütlewth

Ole hwtlewt sallen zu rechter zejt vnd weyl mit sampt den arbeitern an vnd abe dem berge geen, truwen vlies vnd auffsehen Haben, daß die arbeiter, yder darnach seynem statten seyn lone were, verdiene vnd trew arbejt thu, auch keyner ein fritag schicht fur die samßtag schicht arbejt

Von betzalung der Arbeyter

9. Eß Sallen auch die gewergken Nachdem vns der Hütman gerechent Hat den arbejternn Iren lone furderlich reichen vnd geben vnd nicht mit pfenginwerten dringen

Der verweser vnd verleger halber.

10. Awch alle die Bergkwergk pawenn Sie syenn lantleute ader gest Sollen Jr verweser zu Swatz und gossensas Haben, dardurch die Hütlewth ader arbeyther nicht zu Jne vmb die samkost oder zum Rechten terer betorffen zu senden, dar durch nich schid Im rechten beschen ader schade auff sie erwachsse

Von vberiger Zherunge.

11. Alßo dan bißher große czerung zu den teylungen gescheen ist dar durch die gewergkenn beswert sein worden vnd damit selbe Hinfur vermitten plybe So sollen eynen ydem arbeiter sunff creutzer darfur gegeben werden die magk er vertzerenn ader anwerden nach synem willen vnd wole gefallen.

ander auffnemunge.

12. Ob eyner an den Richter begert Jne Horen zu laßenn auß dem puche deß verfahens der alten gruben, der Richter sall Jne daß Horen laßenn damit ein Jglicher wysse In den gruben zu kauffen ader Nawe auff zu schlagen

von vrteyll vnd Rechtspruch.

13. Awch Sollen alle vrtejll vnd rechtspruch mit clags vnd wederrede In daß gerichts puche geschreben werden derhalb wan sich ein sach begebe darumb vor vrteyl vnd recht gesprochen ist Vnd ein clager ader antworter begert Im solich vrteyll lesen zu laßenn daß solichs geschee, vindet sich dan daß dieselbe der gliche gewesenn So sollen die geswornn keyn vrteyl darumb sprechen Sander bey der gefallen vrteyl laßen blybenn

von vrteyln zu Dingen.

14. Wer vrteyl dingen will der sall dingen dewevl der richter sitzet vnd den stap in der Hant hat nach ordenung deß gerichts, doch also Wye nach der gelegenheyt der sachen er daß neyttorfftig wirt altzejt macht Haben, die zu mynnern, ader zu meren, dauon zu nemen vnd dar zu zusetzen, gantz ab zunemen vnd ander zu machen, nach vnserm gefallen wie dan daß vnser vnd ein gemeyner nutz kunfftiglichen wirdet erfordernn, vnd empfhellen daruff vnserm getruwenn Petern fabyan Vnserm Berkrichter zu Swatz vnd gossensas ader wer kunfftiglich vnser Bergrichter daselbes sein wirdet den geswornn vnd allen andern So zu den benanten vnd andern vnsern Bergkwergken gehornn vnd die vorgenant vnser ordenung antrifft, Ernstlich gebytenn daß sy das also Halten vnd da weder nicht zu thund nach gestaten zu thund In keyne waise daß ist vnser ernstlich meinung vnd wile Mit vrkunde dieß brieffs geben zu Jsprugk Am fritag sanct maria Magdalene tag Anno ꝛc der mynern zoll lxviij

Schwa-

Schwatzerische Erfindung 1556.

An. 1556.

I. Wie die Newschürff vnd Grueben Empfanngen, verlihen vnd gefreidt solen werden.

1.

So ain Grueb oder Schurff verlihen, vnd die alten oder newen Giwerken, wolten die wider belegen, sol die von newen dinngen, durch vnnsern gegenwiertigen perkmaister, oder seinen verwalter empfanngen vnd auf denselben tag so die verlihen wiert, das verfahen eingeschriben werden,

2. Doch wann ainer begert, ain alten Stollen, oder Schurff, oder ain verlegne Grueben zu empfahen so soll sich vnnser perkmaister, vor an den Perg verfuegen, die besichten, ob die gerechtigkaiten haben, auch aigenlich erkunnden, ob die verlegen sej, oder nit, wann die dann verlegen, vnd heten gerechtigkait, so sol Er den verleihen wie Perkwerchsrecht ist, vnd soll alsdann das alt verfahen ab sein, vnd das auf denselben tag so die empfanngen ist, eingeschriben, vnd darnach furtter Gericht, Doch sol mit dem einschreiben nit geeylt, sonnder vor auftzaichen, vnd darnach durch den Perkschreiber eingeschriben werden, wären die aber nit verlegen, vnd heten kain gerechtigkait so sol Er die nit verleihen Ob sich dann des yemant beschwärt der mag alsdann auf seinen Pheningen vmb Recht anrueffen, Vnd darnach soll auf vnnderrichtung, Vnnsers Perkmaisters erleutert werden, ob Ine Pillich verlihen werde oder nit,

3. Vnnser Perkmaister soll auch fleis vnd auffehen haben damit die Grueben nit zu nahennt ineinander, verlihen werden, auch wo das Pirg flach ist ainer dem annd'n nit zu nahennt ansitz, dardurch yede Grueb zu Iren dreien Schnuern komen mug.

4. Wo auch zwo Grueben zusamen geschlagen, So sollen die Paid gearbait. vnd in rechten gehalten werden. wie Perkwerchs recht ist. wo das aber nit beschehe. Sol Perkmaister, der ainen recht darian man nit arbait. ainem andern Verleihen

6. Wann auch yemanndt die verlegnen Grueben oder Newschurff zu empfahen begert. sollen dieselben furderlich wie Perkhwerchs recht ist vnd Innhalt der Erfinndung gelihen, vnnd darinn kain geuarlicher Vertzug getan werden.

7. Vnnser Perkhrichter vnd Perkmaister sollen auch gwalt haben yetzuZeiten etlich Grueben wo das annderst not ist. nach gestalt und glegenhait der sach zu freien.

II. Wie die Schichten gestaunden vnd gearbait werden sollen.

1. Am Valkhenstain soll der arbaiter kainer, kain freitag Schicht fur die Sambstag schicht arbaiten.

2. Es soll ain yeder Heyer, Acht oder Neunstunndt vngeuärlichen ainen tag arbaiten.

3. Aber die Schaider, Truhenlauffer, Zimerleut, vnd annder so am tag arbaiten, sollen ain stunndt oder ain halbe. vor anfaren. vngeuarlichen. Welicher das oder annders, so Er zu tuen schuldig ist, nit tät, der soll von stunndan nach der Schicht abgelegt vnd mit auffhebung des lons oder in annder weg nach Rat der Geschwornen gestrafft werden, vnd wo der Huetman das obersähe, verhielt vnd nit tät, der soll auch darum gestrafft werden. nach gestalt der sachen vnd verhanndlung. auch ongeuarde.

4. Was werchtag ainer feirt die soll man Ime nit Betzallen,

An. 1490. f. 2.

5. Wo aber Zween Feirtag in ainer wochen wärn so sol man den ainen aufheben.

An. 1490. f. 3.

6. Es sollen auch die Arbaiter alle Sambstag, Vnnser frawen, den Newen Jars, Auffart, Vnnsers herrn Fronleichnambs, Sannd Johanns zu Sonwenten, aller Heiligen, aller Zwelf Pbotten, Abent, vor aindlifn. vnd Ee man zu mitten tag leut nit aus den Grueben faren, sennst sollen Sy all Panfeirabent. auf rechte feir Zeit steen. vnd arbaiten. Doch sollen Sy zu morgens dester fruer, vnnd mittentag dester Ee anfaren, Sy sollen auch die abgenomen feirtag arbaiten. Bei aufhebung Irer Schicht, ausgenomen Sant Georgen, sant vlrich, Sant margret, sant maria magdalena, vnd sant Niclas tag, die in aus gnaden zugelassen sein zu feirn, aber des abents, sollen Sy die Nechtschicht stehen vnd arbaiten, Welicher huetman aber Ee auffuer, oder soliches seinen arbaitern gestatet. der sol an leib vnd Guet darumben gestrafft werden. Wurde Er aber soliche straff verachten. so soll er von stunndan abgelegt werden, Welicher Gwerkh aber, vber soliches, denselben Huetmann oder Arbaiter wider zuleget. der soll in vnnser Camer Zwaintzig markh Perner vnablässlich zu betzallen verfallen sein.

An. 1490. f. 3.

7. Wir haben auch gnedigklich die Schichten am heiligen Abent zu weihnechten, den Antlasabent, vnd den heiligen Phingstabent. furzufaren, Vnd die des abents. Vor zu Arbaiten bewilligt, doch sollen die huetleut darobsein, damit die schicht. desselben nachts treulichen gearbait werde.

An. 1490. f. 9.

8. Ob ainer Arbait aufnäm, oder Verhies zu arbaiten vnd gelt darauf empfhinng. vnd dann feirn gieng vnd solicher Arbait nit genueg tät, es wär am montag oder anndern tägen, darob soll vnnser Perkrichter sein, damit solichem Verhaussen vnd zusagen ain Benuegen, Beschehe. Vnd solle derselb darzue gestrafft werden.

An. 1500. f. 29.

9. Welicher Huetmann an zwelf Potten oder Feirtägen (wann durchschleg gemacht werden) arbait denselben. auch den Gwerkhen der im das Beuilcht nach notturfft zu straffen.

An. 1500. f. 30.

10. Vnnd wie wol in Verschiner Zeit, auf ainem gemainen Sinodumb. furgenomen ist worden, allain die Zwo Nechten, als die tag vnd nachtschichten zu steen, des sich die Junngen Grueben beschwärn, das die drit vnd viert schichten abgenomen sein, dann Sy dardurch die alten Grueben vnd die Geng nit erraichen mugen, Geben wir zue, das man denen Ir furderung mit den gedinngen last, doch das dieselben gedinng, Verdingt vnd hingelassn werden wie von alter heer vnd vorgemelt ist, Welche aber vermainten die drit schicht zu farn denselben sol das auch gestat werden, doch das dj huetleut an denselben ortten geloben, vnd Inen in Ire Aid zu geben, damit dieselben Schichten trewlichen gestannden vnd gearbait werden, Vnd wo Sy erfuern, das yemant die viert Schicht fuer denselben, auch die Giwerken. so im das beuolhen, vnnserm Perkrichter anczutzaigen bei dem Aid zu erkennen Sy darumb wissen zu straffen vnd sol also die viert schicht, dismals damit gantz abgenomen sein,

An. 1505. f. 44.

11. Der Schichten halben, solle ye Vnnser Perkrichter so yetzutzeiten sein werden, desgleichen Perkhmaister. vnnd annder vnnser Ambtleut grossen fleis vnd aufmerken haben, damit die Schichten auf dem Ort, Achtstunnd gestannden, vnd ausgearbeit werden,

An. 1536. 12. Vnnd wie wol durch vnns vnd vnnsere voruarn in zeitigem Rat. vnd Treffennlich Synodum vil Ordnung. vnd Erfinndunngen vnnsers Perkhwerchs Schwatz, aufgannngen sein, so werden doch dieselben, in etlichen Articln nit gehalten, sonndern fräuenlich vnd nachlässiglich dariñ gehanndlt, das vnns in ansehunng des nachtail vnd schadens, so vns in gemainen vnnserm Perkwerch daraus erwachset, nit vnpillich missallet, vnd furtter zu gestaten nit gemaint ist, vnd besonnder so gelanngt vns an, das die nachvolgennden Artickl, vns vnd gemeltem vnnserm Perkwerch, zu abpruch komen, Nemblich das bei etlichen Grueben die Funnf vnd Sechs schicht gearbait, Ist vnnser mainung, das dieselben Funnfft vnd Sechß schichten hinfuro nicht gefaren, sonnder abgestelt werde.

An. 1510. f. 60.

III. Wie sich die Hüetleut halten sollen

An. 1490. f. 1. 1. Nemblichen das alle tag vnd Nachthuetleut bei allen Grueben, sollen Iren Gwerkhen schweren, deßgleichen die schreiber, da man Jr annderst notturfftig ist, alles das so in ist aufgesetzt, vnnd Jr yedem von Rechtswegen zuegehört, getrewlich zu halten, vnd dem in albeg nach zu komen, auch weder muet oder Gab eintzunemen,

An. 1490. f. 1. 2. Sonnder ainem yedem arbaiter, es sey heyer, Knecht, Schaider oder Pueb nach Rat vnnsers Perkmaisters vnd vnnserer Geschwornen, auch mit Rat wissen Vnd willen der Gwerkhen. seinen lon, den ain yeder nach seiner Arbait vnd stanndt wol verdienen mag, Setzen vnd Raiten, Vnnd welicher Huetman oder Schreiber das nit hielt vnd vberfuer, der soll darum gestrafft werden, als ainer der mainaid vnd Falsch geschworn hat,

An. 1490. f. 2. 3. Die Huetleut sollen auch kainen Arbaiter zuelegen, on wissen vnd willen der Gwerken, auch Vnnsers Perkmaisters, Sy sollen auch zu allen Raittuñgen, ain yeden Arbaiter mit seinen namen angeben, Vnd in die Rait Zetl lauter schreiben Vnd antzaigen, das ist ain Jung oder alter heyer oder schaider, oder in was Arbait ain yeder ist.

An. 1490. f. 2. 4. Sy sollen auch, yeder mit seinen Arbaitern zurechter weil vnnd zeit, an Vnd ab dem Perg geen, auch trewen fleis vnd aufsehen haben, damit yeder Arbaiter nach seinem stanndt, seinen Lon wol verdiene.

An. 1490. f. 3. 5. Die Huetleut sollen auch kainen gedinngten Knecht, Inen selbs oder anndern am Perg furdern,

An. 1490. f. 4. 6. Yeder Huetman sol gegen dem Schmid ain Span haben, vnd dem Schmid zuetragen oder Bei ainem knecht, dem zu trawen sey, sennden, vnd alsdann die örtter daran schneiden, ob aber in der Arbait, etliche örtter nit guet befunden wurden, die soll Er im wider abschneiden, vnnd darfur nicht Raiten oder geben.

IV. Wie man Raiten die Arbaiter auffüern betzallen vnd Inen zueschreiben solle.

An. 1490. f. 4. 1. Alle vier wochen soll man Raitten, die Arbaiter mit Parem gelt bezallen, Sy auch kaines werts neten, Es sol auch yeder Huetman, seine Arbaiter in acht tagen den negsten nach der Raittunng auffüern, welicher das nit tät, vnd ainem wider seinen willen seinen Lon aufhueb, der sol darumben gestrafft werden, Deßgleichen ob Er Jme selbs. oder ainem seinem arbaiter ain Schicht einleget vnd Raittet, die Er bei derselben Grueben nit verdiennt het. der sol auch darumb gestrafft werden

2. Ob auch ain Gwerkh bei der Raitunng wär, vnd mit wissen dem Huetman oder ainem seinem Arbaiter on willen vnd wissen seiner mitGwerken ain Schicht raittet. die Er bei derselben Grueben nit verdiennt het. der selb Gwerkh solle auch darumb durch Vnnsern Perkrichter gestrafft werden,

An. 149 f. 4.

3. Die Betzallung. soll auch beschehen, do das Perkwerch ligt, Vnd kain Arbaiter ist schuldig darumb annderst wohin nachzuraisen, sols auch kainer hinfur tuen,

An. 149 f. 5.

4. Inn den Raittuñgen soll hinfur merer vnd Ernstlichen fleis von den Gwerkhen oder Iren verwesern, vnd diennern beschehen, damit in die menngl, allenthalben gesehen, vnd die gewennt werden migen, wo das aber nit beschehe, das wir dann der notturfft nach, verrer darInne furnemen vnd hanndlen damit soliches hinfuron nit veracht werde.

An. 142 f. 6.

5. Es solle auch hinfuran den Grueben am Valkhenstain auf ainem Sambstag in zwaien stuben, vnd den am weissen Schrofen auf den anndern Sambßtag in ainer Stuben gerait werden, Vnd in kainer stuben vber Zween Tisch Raiten, damit man alle notturfft dester Paß gehanndlen Vnd furnemen auch mit den huetleuten geretten mugen,

An. 149 f. 6.

6. Bey allen Raittungen, soll auch albeg vnnser Perkrichter Perkmaister vnd drei vnnser Geschworne zum munnsten sein, vnd sol am morgen Vmb Acht Vr zu Raiten angefanngen werden, Vnd wo das Imer gesein mag, sol der öbrist vnnser Perkmaister auch darbei sein,

An. 149 f. 6.

7. Vnnd als etlich nur die so Lehenschafft aufnemen betzallen, Vnd den Lehenheyern, Arbaitern oder Iren Schmiden nicht zueschreiben, als in ainem Artickl antzaigt gwesen. Ist vnnser mainung, Welicher Lehenheyer, Arbaiter, oder Schmid nit in Viertzehen tagen betzalt wirt, das der Schmeltzer oder Gwerkh demselben alsdann zueschreib,

An. 150 f. 29.

8. So sollen auch die Gwerken schuldig sein, Das Sy auf begern der Lehenheyer, das so Sy dem selben schuldig werden, oder sonst ainer dauon antzaigt dem vnnslit man, deßgleichen dem Schmid vnd arbaitern, So ainem Lehenheyer in seiner SPantzetl vergonnt sein, zuetzeschreiben, Es sollen auch die Lehenheyer die herrntzinnß in die Perklosung betzallen, doch dß die herrn den Perg auffurdern, wie Sy das den Lehenheyern zuesagen.

An. 150 f. 46.

9. Dann auf die Beschwerungen vnd menngl gemainer Gesellschafft, des genannten vnnsers Perkwerchs Schwatz Vnd Nemblich vnnder annderm Beklagen Sy sich Wie Inen Pese vnd lanngsame Betzallung Beschehe. Die weil wir aber zu Guet vnnserer Schmeltzer vnd Gwerken ainen kuPherkauff vnd Artzkauff darinn wir aber den Schmeltzern vnnd Gwerkhen zu genaden grossen nachtail leiden, aufgericht haben. ist Vnnser mainung, das du daran vnd darob seist, damit den Arbaitern furderliche vnd guete Betzallung Beschehe.

An. 150 f. 53.

An. 1510 f. 60. 10. Du vnnser Perkrichter solt auch Bei den Gwerken fleis haben. damit den Arbaitern guete Bezallunng beschehe, welche das aber nit tätten, vnd dich die Arbaiter Vmb Recht anrueffen wurden Alßdann dem oder denselben, furderliche Clag wie Perkwerchs recht ist, gestattest, damit Sy Irs Lidlons habhafft vnd Betzalt werden mugen,

An. 151 f. 61. 11. Dann als etliche wiert peckhen metzger vnnd Lädler Inen durch die Gruebenschreiber, das so Inen die Arbaiter schuldig werden Vor den Raitungen zueschrei-

zueschreiben lassen, vnd alsdann das Gelt, aufheben, dardurch auch, die Gruebenschreiber Irer arbait vnd zueschawen So Sy zu thuen Phlichtig sein dest minnder aufwarten mugen, ist vnnser mainunng, Das hinfuron der kainem, welicher nit ain Gwerkh ist, aufgehebt vnd zuegeschriben werde, Aber die Gwerkhen sollen vnd mugen, ob Sy wellen nach d'. fuerunng denen wie oben benennt zueschreiben,

An. 1510. f. 64. 12. Dann von wegen der Schmeltzer, Gwerkhen Vnnd verweser, die mit Phenwerten hanndlen vnd Zaln wie wol in den Vorausganngen Ordnung vnd Erfinndunngen aigentlich begriffen, Vnd aufgedruckt wie es damit gehalten werden sol, So vernemen wir doch, wie demselben nit gelebt vnd nachgeganngen werde, Demnach ist noch vnnser mainung, Das kain Arbaiter genet oder gedrunngen werden sol Phenwert oder waar zu Betzallung seines Lidlons. zu nemen, Sonnder soliches sol in aines yeden freyen willen steen, Vnd ob ain Arbaiter die Phenwert nit nemen vnd vmb seinen Lidlon Clagen wolt, So solt du als vnnser perkrichter, Jme furderlich wie Perkwerchsrecht ist nach laut der Erfinndung Clag gestatten vnd Recht ergeen lassen, wurd dann darauf ain Phanndt gelegt, die sollen geschatzt werden vnd der drit Phening dran abgeen Es soll auch den Schmeltzern vnd Gwerken nicht gestat werden, denselben Arbaiter vmb der sachen willen abtzulegen oder von seiner Arbait zu schieben Wo sich aber ainer oder mer des Zu tuen vnnderstuennden, so mag sich der oder dieselben. dem das beschicht. Vor dem Verwalter des Oebristen Perkmaister Ambts. den wir zu hanndthabung diser vnd annder Ordnung vnd erfinndungen geen Schwatz Verordnen werden, oder vor dir als vnnserm Perkrichter beklagen, Alsdann sol der gemelt vnnser Oebrist' Perkmaister oder du von vnnserenntwegen darob sein, damit dieselben Schmeltzer oder Gwerken die dermassen Vmb angetzaigter Vrsach willen die Arbaiter vnpillicher weis ablegten gestrafft werden,

An. 1510. f. 65. 13. Welicher arbaiter aber an seinem Lidlon von den Schmeltzern oder Gwerken willigklich Phenwert zu nemen willens wär der mag das thun, Doch sollen dieselben warn Vnd Phenwerten, die Also durch die Schmeltzer vnd Gwerkhen auf Jre aigne tail aufgeben. durch dich als vnnsern Perkrichter vnd Geschwornen nach zimblichen dinngen, wann vnd so offt des die Arbaiter begern, Betewrt vnd geschätzt, auch du fleissigklichen aufmerkhen. damit hierin niemannt zu hoch gestaigert oder beschwärt werde,

An. 1510. f. 65. 14. Aber die Verweser sollen fur sich selbs gannts kain Gwerb treiben noch haben, deßgleichen ob Sy auf Jrer herrn aigen tail derselben Jrer herrn Phenwert geben, So solle es doch damit wie obsteet, gehalten werden, Ob auch Schmeltzer vnd Gwerkhen neben Iren aignen tailn annd'n leuten auch tail verwösn von denen Sy das Aertzt oder Par gelt nemen, Darauf sollen Sy den Arbaitern auch das Par gelt geben, vnd Betzallen, Vnd welicher Schmeltzer aber, Von dem Artzkauffer Schmeltzer oder Iren herrn das Pargelt einnemen. die sollen das selb den Arbaitern furderlich antwurtten, Vnd soliches nicht zu Iren selbssachen vnd händln anlegen oder brauchen noch in annd' weg den Arbaitern lanng Vertzichen,

15. Es sollen auch die Gwerken, verweser oder Jre Schreiber den Lehenheyern auf Jr eruodern, vnnd begern die ynnslit zetln geben, Vnangesehen ob ainer vor ain Zetl genomen, Vnd doch des nit genueg het. Doch sollen dieselben nicht mit vebermaß auf ain Gwerken, sonnder gleichmässig nach glegenhait aines Gwerkhen tail aufgegeben werden vngeuarlichen, An. 1556.

An. 1510. f. 68. 16. Als sich die von der Gesellschafft Beschwärn, das den wierten. metzgern Peckhen Lädlern oder annd'n Jr verdiennter Lidlon zuegeschriben wierdt, wellen wir das den Arbaitern. Jr verdiennter Lidlon kainem wiert, Peken, metzger Lädler oder annd'n on desselben Arbaiters wissen vnd vergonnen zuegeschriben sol werden, ob das aber Beschehe, darub' so sol soliches zueschreiben doch kain krafft haben sonnder Jm sein verdienter Lidlon nicht destmind' betzalt werden.

V. Wann Durchschleg gemacht wie es damit gehalten vnd wie der Schiner das Eisen furbringen sol.

An. 1498. f. 25. 1. So ain Huetman zu dem annd'n in den Grueben Durchschleg machen, so versetzen Sy vnd verschlagen die fur vnd fur, sol hinfuron nit gestat werden mit Prettern noch Täxen, vnnd sonnderlichen das kaine auf die annder wasser lait, Aber mit Perg mag ainer wol Versetzen, Wie dann von alter auch Herkomen ist,

An. 1505. f. 41. 2. Vnnd als Zutzeiten Appelation oder Gedinng von den vrtailen auf vortail vnd geuärlichen vertzug beschehen, die nicht verfuert werden, vnd ain tail dem annd'n mitler Zeit sein Aertz aufhaut, Ist vnnser mainung, Wann ain Durchschlag auf Clufft vnd Gennggen, beschicht, Vnd die sach in Rechtfertigunng kombt. sollen die Parteien dreier Clafftern weit von demselben durchschlag. geschaffen, Vnd alsdann das Artz so nachmals in derselben Zech gehawen wiert vntzt zu entlichem austrag des Rechtens. nidergeleat werden, Vntzt das mit Schein vnd Recht auffinndig wiert, in welicher Parthei maß. solich Artz gehawen ist, Demselben tail sol das Alsdann gegen betzallunng der Samcost daruber ergannggen zuesteen Vnnd eruolgen getrewlich angeuärde,

An. 1510. f. 68. 3. Verrer als sich dann yetzuZeiten, so von Zwaien Grueben durchschleg gegeneinannd' gemacht werden, die Huetleut Vnd Arbaiter legen Vnd gegen einander kriegen, Inen auch SPeis vnd trannckh in die Grueben tragen lassen, Emphelhen wir dir, Wann sich dermassen durchschläg vnd widerwillen begeben, das du nach Rat vnnser Geschworn darein seheſt, Die vnpillichen hanndlunngen so Sy gegen einander furnemen, auch das Inen SPeis vnd trannckh zuetragen werd, abschaffest vnd verpietest, vnd welche das Veberfueren, darumb nach notturfft straffest. Vnd dieselb straf vnd Peen, Von Inen Vnablässlich zu vnnsern hannden einziehest.

VI. Wie der Schiner schinen Eysen fürbringen vnd wie Huetleut zum Eysen faren sollen.

An. 1490. f. 14. 1. Vnnd wann also, durchschleg auf klufft vnnd Geenngen gemacht der man darauf besteet oder vermelt erkennt werden, So sol der Schiner das Eisen darauf furBrinngen zum Durchschlag Vnnd als verr Er das furbrinngen mag vntzt das ansteet,

An. 1496. f. 19. 2. Wo Vnnser Schiner sonnst geschindt Vnnd abgetzogen hat, sol Er die Huetleut eruodern, Vnd yedem wo Er hinfuron sol erleutern vnd antzaigen geben, damit sich ain tail gegen dem anndern gepurlichen zuhalten wiß.

An. 1498. f. 25. 3. Wann ain Vrtl gefelt vnd der Schiner ain Eisen zwischen Zwaien Grueben furbringen, solle Er das ziehen so lanng Er mag, vber Gestenng, furt, vnd wie Jme not. so lanng das offenn ist, vntzt Er an stat.

4. Vnnd

An. 1556. 4. Vnnd als etlich Rättschleg an vnns Bracht sein von wegen der Schin die lassen wir bleiben wie
An. 1500. f. 30. von alter herkomen ist, das ainem als dem anndern gezogen Vnd die Furschin verhuet werde,

An. 1501. f. 37. 5. Ittem wo auch Zwo Grueben ainen Stollen miteinannder Pawen, vnd gewidert wierdt, Baider Grueben Rechten vnd Eysen auf demselben Stolln furBrinngen zu lassen, soll altzeit wo durchschleg gemacht, oder es sonnst not thuet, Baider Grueben Rechten oder Eysen auf demselben Stolln furbracht werden,

VII. Was vnd wie die Grueben Mass haben, wie man das furbrinngen vnd aine die annder nit vberhawen soll.

Erstlichen am Valkenstain

An. 1490. f. 13. 1. Welche Grueb Ir Pimarch vnd Phlógkh am tag nimbt vber sich vnd vnndter sich, welicher Nach Pawr oder Grueb, dann am ersten zu Ir kombt, ob oder vnnder sich So soll derselb Phlogkh hinein mit der wag in den Ganng bracht, vnd alsdann der óltern Grueben Ire drei Schnuer auf dem Ganng gegeben werden dardurch der Ganng beleiben, Wie man in finndt, vnd der annder Phlogkh. sol kain crafft mer haben auch sol die ēlter Grueb mit Irem Eyßen Vnd marchschaid bei dem Ganng bleiben Vnnd dem nachfarn wo der hingeet.

An. 1490. f. 13. 2. Kainer sol kain Grueb zum Veldort neten, Sy komen dann Vort mit offnen durchschlegen, auf Clufft vnd Genngen zusamen. Deßgleichen soll kain Grueb die annder netten zum Veldort zunemen, Sy sei dann mit Irem Verfahen neben Ir gelegen, so Sy aber mit Furst vnd Sol mit einannder verschint wären, so hat auch kaine die annder zum Veldort zu netten, Deßgleichen wo zwo Grueben mit einannder verschint wären mit ainem abschneidenten Eisen, So hat aber kaine die annder zu Furst vnd Sol zu netten,

An. 1490. f. 13. 3. Die Grueben so pillich Veldórtter mit einannder tailen, soll die Tailunng aufgeen, Also, so die olter Grueb benennt hat Ir veldort, auf weliche seiten Sy das nemen will, So sol angehebt werden, mitten an dem muñtloch des Stollns der ēltern Grueben vnd dieselb mitt, sol der Schiner mit dem winnckl maß hinein brinngen als Verr Er mag, es sei da Gennge oder Taubs gepirg, daselbs sol Er am Eisen schlahen vnd hinfur zwischen Zwaien Grueben als offt das nott wierdet, dasselb Eisen mit dem winnckl maß fur sich oder hinndter sich Brinngen, vnd da yeder auf seiner seiten halb Beleiben, es sey auch vnnd oder vbersich. Der Schiner sol auch die Taileisen oder steennde marchschaid alles nach dem Cam-Pass schlagen vnd Richten das die an das Gepürg auf Aindlese Zaig, damit ainem Beschech als dem annd' Doch soll die ēlter Grueb den Vortail haben, Ob Sy auf der anndern seiten, dahin Sy Ir Veldort nit Benennt hat, verschiden wäre, was oder wie Verr Sy den Ganng auf derselben mit schideisen verfanngen het, das sol Ir auch bleiben doch albeg nach laut vnnser Vord'n erfinndung

Am weyssen Schrofen

4. Dann am weissen Schrofen, sol ainer yeden Grueben Funnfzehen Clafftter im Saiger am tag gegeben. phlokh geschlagen vnd Bede Phlógkh. vnnden vnd oben, so das not thuet in die Genng. wie Perkwerchsrecht ist, gebracht werden. Vnd ain Grueben neben auf der Seiten zu der annd'n mit offnem durchschlag auf Clufft vnd Genngen kombt, So sol die ain seiten abgenomen werden, so dann Zween neben Paw, auf Clufft vnnd Genngen, mit durchschlegen Zu einannder komen, Vnd die Jünnger die ólter Grueb, vmb das Veldort anstrenngt, So sol alsdann die ēlter Grueb das Benennen vnd Zuesagen, auf weliche seiten Sy das haben wil, so das beschicht, so sol der Schiner miten an dem munntloch des Stollns der Eltern Grueben an heben, vnd dieselb miten durch das winnckImaß, hinein Brinngen zum Durchschlag, oder wo das wennt, vnd ain Eisen oder steennde marchschaid shlahen, das sol am weissen Schrofen an das GePirg zwischen Zehen vnd Aindlesen auf halbestund zaigen, Vnd an anndern Ennden do das Gepirg nit also ligt so albeg das Tail eisen auf das geredist an das Pirg gericht werden, Vnd was Clufft vnd Genng die elter Grueb auf der Seiten, dahin Sy Ir Veldort Benennt hat, erpawen wiert, so albeg Ir Eisen gegen der Jung'n so mit durchschlegen auf Clúfft vnd Genngen Zueinanderkomen, fürbracht werden, auch sol die ólter Grueb den Vortail haben, das Sy von dem Tail eisen auf die ander Seiten, dahin sy Ihr Veldort nit genomen, ein Lehn sol haben, Wann auch die Junnger Grueb mit dem merern tail Irs gemessen Pergs zu der ēltern Grueben so hat alsdann die Junnger die elter zu neten zum Veldort, vnnd welche seiten darnach die elter Zuesagt auf der anndern seiten sol alsdann die Junger Bleiben.

Alt Zech

An. 14 f. 12 5. An der alten Zech, sol ainer yeden Grueben dreyzehen Clafftern im Saiger fur Ir maß am tag zwischen Furst vnd Sol gegeben werden,

In der Paleúten Reichntall Schwá pódem, Newfunndt purkhstal Radaun vnd Rottenstain

6. Dann in der Paleuten Reichental Schwá Poden Newfunndt, Purckhstal Radaun vnd Rottenstain sol ainer yeden Grueben Funffzehen Clafftern fur Ir maß im Saiger am tag, Zwischen Furst vnd Sol gegeben werden, Wann soliche maß alle nach glegenhait der Gepirg, auch Clufft vnd Genng durch treffenlich Perkleut also ist furgenomen worden

An. 14 f. 14 7. Es soll auch kain Grueb die annder zwischen der Eisen auch hinndter der Eisen gegen dem tag nit vber hawen auf dem Gradt, darauf Sy miteinannder verschint sein, Welicher aber vber soliches den anndern vberhaut. das der Verfallen sey Zwayvnndtfunffzig Phunndt perner. Vnd was Artz dem anndern in solichem aufgehaut ist. Sol Ime wider kert werden nach erkanntnuß der Geschworn

8. Weliche Grueben ainen oder mer Stolln het, durch den nicht aufgefurdert wurd, so sol der Huetman an dem enndt soliches Vnnserm Perkhrichter antzaigen, der sol alsdann mit sambt vnnsern Geschwornen dieselben Stolln besichten, Vnd souer Sy durch die Bschaw Befunnden, das darinn kain gefar wär, so sol Bemelter Vnnser Perkrichter derselben Grueben vergonnen vnd Zuegeben, das Sy die Bemelten Stollen nicht schuldig sein aufzuhalten. Vnd das nicht destminder dieselb Grueb al Ir gerechtigkait auf den gemelten Stolln. Wo das not thuet. furbringen muge.

VIII. Durch vnd Haim pawen.

An. 14 f. 14 1. Dann von wegen der Taileisen ist also erleutert, ob ainer dem anndern mit seinem stollen durch seine Recht gefarn wär, so sol dannocht kainem sein furder nuß genomen sein, sonnder yedem tail sein Stolln mit der rechten Gstenngfart bleiben, damit Er

haim

haim in seine Recht pawen soll vnd mag, der anndern Grueben onschaden.

2. Ain yede Grueb, souil die Rechter Stöllörter Vnnd Gestenngsert hat, mag der öltern Grueben mit allen denselben Iren örtern so die zu ainer öltern kombt durchsaren, doch albeg der öltern Grueben onschaden,

3. Als in der vordern Erfinndung Begriffen ist, das ain yede Grueb, souil die Rechter Stellörter vnd Gestenngsert hat, vom tag hinein mag der öltern Grueben mit allen denselben örtern. so die zu ainer anndern kumbt, durchsaren, Doch derselben öltern Grueben onschaden, Ist nochmals dartzue komen vnd aller furderunng sollen die wort aller furderunng ab sein vnnd der Artiel pleiben, laut der Vordern erfinndunng, doch was vor darauf gehanndlt ist, das das in wierden bleibe

4. Vnnd von wegen der Junngen Grueben so ain elte zu derselben kombt im Gepirg mit durchschlegen, vnd die Junng finndt in Irem mas, darumb auch etwas Irrung awesen ist, solches lassen wir bleiben bej den alten Erfinndunngen, die mit zeittigen Rath gueter furBetrachtung. damit new Genng erPaut vnd erweckht werden, ermessen ist,

5. Item der Irrungen halben von wegen des durchsarns. wo die Junnger Grueb der öltern, mit Irem Stolln ferttn Vnd furdernussen in Irem gemessen perg. auf Clufft vnd Genngen komen. wie die Jung aus der öltern mass faren vnd pawen sol, ist Beschlossen. der neben Grueben, vnd abschneidenten eisenhalben hat er seinen Reschaid, laut der Erfinndung, aber da Furst vnd Sol ist, sol ain yede Grueben die in der öltern Grueben gemessen perg. Resunnde werde. aus derselben maß hain in Ire recht. wo Sy Inndert ain maß hat. zu Pawen es sei dann ob oder Vnnder der eltern Grueben maß.

6. Vnnd das nicht gestat werde, der Junngern Grueben die auch maß haben, das die durch der alten Grueben, Furst vnd Sol, jennder haim Pawen söln,

7. So auch die Junng macht hat die ölter in Ir maß zu treiben. ist herwiderum Pillich, das die ölter die Junnger Grueben aus Irem gemessen Perg. haim in Ire recht. treibe wo Sy annderst ain maß hat.

8. Wo aber die Junng GrueBen, allenthalben Vertrieben wär von annd n. vnnd gar kain maß het. die allain auf Raub Pawen. soll man durch Pawen lassen, doch altzeit der öltern GrueBen onschaden,

IX. Zu was Zeit die Gruebenrecht gehalten, was darinn gebraucht vnd wie schäden abtan sollen werden.

1. So auch vnnser Perkrichter ain angesetzts Grueben recht hat. es sei von durchschlegen oder anndern sachn wegen, sol Er dasselb auf. Acht. Vr. ansetzen, vnd nit lennger schuldig sein zu warten Vntzt auf Acht. Vr. darnach weliche Partei nit erscheint sol er dem annd'n ergeen lassen. was Perkwerchsrecht ist. Vnnd weiter auf niemannt vertziehen,

2. Vnnd wann also zwo Grueben mit einannd' in Recht komen, das albeg vnnser Perkrichter vnd Geschworn zu Schwatz getrewen fleis haben vnnd ankern, Sy guetlichen zu Betragen vnd zuuerainen, wo aber die guetigkait nicht gefanngen mecht werden, alsdann furderlich recht wie sich gepurt ergeen. Vnd gleichs recht dem armen als dem reichen. fuern, Vnangesehen ob ainer yeZutzeiten. aus Armuet oder Vnverstannds halben. sein notturfft nit furBringen mecht, auch aigenlich einschreiben lassen, auf was Grunnd ain yede Vrtail felt. vnd gegeben. damit man des albeg lauttern Bericht hab, vnnd sonnderlichen den Parteien auch dem Schiner wo des nott ist. wol geteutscht, vnd lauter anzaigt werden

3. Es sollen auch alle Vrtailen Vnnd Recht mit klag vnd anntwurt, darauf dann der Grunndt desselben Rechten steet, deßgleichen die Vrsachen darauf vnnsre Geschworne Iren Rechtispruch albeg Grünndten, vnd die antzaigen aigentlich in das GerichtsPuech geschriben, doch vor durch Richter vnd geschworn verhört werden, damit man klärlich versteen, vnd daraus nemen mag. auf was Grunndt ain yede Vrtail gesprochen ist.

4. Auch ob ain sach der annd'n gleich wer, damit ain Form in gleichen sachen gehalten. Vnd ainem beschehe vnd ergee als dem anndern vnd niemant fur den anndern geurtailt oder beschwärt, sol gleichs gericht gehalten werden,

5. OB auch Beschehe, das ainiger tail aus ainfalt, oder vnwissenhait. seine Recht oder gerechtigkait im Rechten nit vordern kunnt. oder ob ainicher tail aus list oder Behenndigkait, den anndern vortailn oder vbereiln wolt, So sollen Vnnser Geschworn vnd Ambtleut die sach darumb Sy Rechts Begern fur hannden nemen, vnd albeg dise erfinndung vor augen haben, vnd darauf zu recht erkennen, was derselben nach vmb dieselb sach. recht ist, Vnd sich frembder Teutschung, eintrag, ainfalt. oder auszug nicht Irren lassen, damit das recht gleich vnd gemain, ainem als dem annd'n sei. dardurch auch soliche erfindung, in Irrer ordnung. vnd wierden Bleiben, vnd deßhalben kain Zerrüttunng. darin fall oder gemacht werde.

6. So auch vnnser Perkmaister Geschworn vnd Schiner einfarn, besicht vnd Beschaw thun. das die im Rechten die Bschaw. weliche Parthej das Begert eröffnen damit sich die Parteien furter im Rechten darnach wissen zuschickhen,

7. Damit sich auch die Parteien, dest pas wissen in Recht zu schiken, So sol Vnnser Perkrichter. auf Ir yedes anrueffen Sy die Artiel in der Erfinndung oder Versahen. so Sy zu denselben Iren Rechten notturfftig, werden hören vnd aufsetzen lassen,

8. Item so auch zwo Grueben in Schrittigkait vnd Recht kemen, sellen die Gwerkhen, so Bei denselben zwaien Grueben gleich tail haben. der köstung in der Rechtfertigung, muessig sein, vnd die anndern Gwerken die das Recht fuern den costen Zalen.

9. Auch was Perkwerchsachen wären. dieselben zum ersten turnemen vnnd erledigen,

10. Deßgleichen haben wir Bei vnnsern Stathalter, vnd hofröten zu Vnspruga dermassn ordnung geben, das die sachen vnd hänndl Perkhwerch Betreffennt, Vor allen andern geschäfften furgenomen Vnd erledigt sollen werden,

X. Wann ainer von ainer beschwärten Vrtail Appeliert wie man die verfuern vnd sich allenthalben darin halten solle

1. Niemanndt soll khain sach in Beschwarung. sonnder in gedingsweise, an vns nech an Vnnsern Hof Brinnaen

2. Vnnd so dann von ainer Vrtail gedinngt wierdet vnd die sachen treffenlich wäre. Wellen wir selber wo wir Bei Lanndt wären. oder aber

An. 1556. Vnnsere Räte vernunfftig vnd gemain vnuerwont Perkleut zu vns eruod'ern. Vnd alsdann solich gedinng erledigen, Ob aber die sach nit so treffennlich wäre, so wellen wir die ainem Comissari Beuelhen. der in albeg etliche vnnser Rät Bej Jme haben. Vnd die sach obgeschribner maß erledigen soll,

An. 1496. f. 20. 3. Darzue auch die Appelation oder Gedinng albeg furderlichen zuferttigen, damit das in aufrichtunng mit schreiben. kainer Grueben zu nachtail oder schaden vertzogen werde,

An. 1500. f. 31. 4. Vnnd als zu zeiten den Comissarien gelt zu ainer Eerung einglegt ist. solichs sol hinfur nit mer Beschehen,

An. 1510. f. 65. 5. Vnnd wiewol ain Zeit heer vil Vrtln vor dir vnd vnnsrn Geschwornen zu Schwatz Appeliert, aber nit albeg der mainung. dieselb Appelation oder Gedinng zu fuern, sonder mer vmb geuarlich' vertzug willen Beschehen sein, Soliches Zufurkomen, so haben wir furgenomen, geordnet vnd Gesetzt, Wann ain Vrtl vor Vnnserm Perkhgericht geet vnd ain tail oder der annder davon in Vnnser Camer Appeliert. so solt du oder ain yeder vnnser konnfftig perkrichter. vber drei tag. nach geualner Vrtail ain schreibtag setzen, darauf sollen die Parteien erscheinen Vnnd hat alsdann auf solichen schreibtag. der tail so Appeliert hat, die waal, die Appelation oder Gedinng zufuern oder Vallen zu lassen, Vnnd souer derselb tail also von dem Gedinng stuennd, So sol alsdann die Vrtl vor dem Perkgericht geuallen in krafft geen. Vnnd derselben furderlich voltziehunng Beschehen, Vnd nach gegangen werden, Stuennde aber der Bemelt Appelierennt tail nit von dem Gedinng, sonder wolt die wie sich' gepurt verfuern, vnd aab daruber auf denselben schreibtag seine Ruern, Vnd geschrifften, so sol das Gedinng, darauf furderlich verferttigt vnd gefuert werden, nach laut der Gedinngsurtail wie Perkhwerchsrecht ist.

An. 1510. f. 66. 6. Ob aber die Appeliert partei, nach dem Schreibtag. wann die Ruern vnd gschrifften Beberantwurt sein, erst von dem Gedinng stunnde, Vnd nit in vnnser Camer zuerleutern fuert, Alsdann sol derselb tail Funnf vnnd Zwantzig markh perner, zu Pueß, vnablässlich zu betzalen verfallen sein, Nemblich den halben tail vnns, Vnnd den annd'n halben tail, seiner wid' partey so das Recht behabt hete. Vnd sol auch nicht dest minder die Vrtail Vor dem Perkgericht geualln voltzogen werden.

An. 1510. f. 66. 7. Vnnd als wir yeZutzeiten in Appelation vnd annd' sachen Comissari verordnen daruber grosser Costen ganngen, Ist vnnser mainung das die Parteien, denen wir soliche Comissari verordnen, Jme fur sein much vnd Arbait nicht zu geben schuldig sein, Sy wellen dann soliches gern thuen, Die weil dieselben Comissarien, den merern tail, vnns sonnst mit diennst verPhlicht sein.

An. 1510. f. 66. 8. Vnnd ob wir yeZutzeiten, einen Comissari verordnen wurden, der vnns mit diennsten nit verphlicht wäre, den selben wellen wir vmb sein much vnd arbait, den Partheien onschaden zufriden stellen. Vnd genedigklich begnuegig machen

An. 1510. f. 66. Doch so sollen die Partheien den Costen, was vber des Comissari Zerung. Potten lon oder seine ausschreiben, die Er als Comissari thuet, geet, entrichten vnd Betzallen,

An. 1510. f. 66. 9. Dann der gemelten Comissari auch der Geschwornen Vnd andrerhalben die zu den Comissarien geuordert vnd gebraucht werden, sol ainem yeden der zu Schwatz anhaim ist, ainen Yeden tag solanng der gebraucht wiert, fur Zerunng vnd Lon. Zwai Phunnd P'ner gegeben werden,

An. 15 f. 66 10. Welicher aber von anndern Ennden dahin eruod'ert wurd, demselben sol von dem tag antzuraiten als Er anhaimb auszeucht, vntz wider anhaim fur sein Zerung vnd Lon. yeden tag drew Phunnd P'ner geben vnd Betzalt werden.

An. 15 f. 66 11. Sich sollen auch die gemelten Comissarien vnd Jre beisitzer befleissen. die sachen zu furdern. damit vberflissiger. vnnotturfftig' costen vermiten vnd erspart Bleib,

XI. Wie die Huetleut Einfarn, auch wie man am perg beschawen, Darzue Lehenschafft vnd Halden hinlassn, vnd wie man verdingen sol,

An. 1 f. 3 1. Ittem als Beschwerunng ist, von wegen des Einfarns so die Huetleut thun sollen in den Grueben, die auf einander Verfanngen, Vnd im Gepirg mit Furst vnd Sol eisen verschiden sein, Ist also erleutert. Weliche Grueben aufeinannder emphanngen, Vnd mit Furst vnd Sol eisen verschiden sein, Das dieselben huetleut bei der Grueben notturfftig einfaren. Vnd Beschawen lassen, doch altzeit in des anndern huetmans Beisein, dardurch Vil vncost vnd vnnutz pew. Bei Baiden Grueben erspart, vnd noch nutzlich' gepaut, doch das solich einfarn. wie von alter herkomen ist, trewlich gehalten werde.

An. 1 f. 2. Auch sollen die Gwerken im Jar vier mal oder als offt des not ist, mit sambt vnnserm Perkmaister vnd Geschworn zu Schwatz am Valkenstain vnd weissen schroßen geen, Vnd aigentlich besichten was Arbaiter Bei der Grueben sein. Vnd annder notturfft betrachten, dareb auch ain yeder vnnser Perkrichter sein sel, damit soliches beschehe vnnd nit vnnderwegen Bleib.

An. 14 f. 1 3. Alle Schmeltzer Gwerken, oder Jre Verweser, sollen auf das munst alle Quottemern am Valkenstain, vnd wo annderstwo in vnserm Perkwerch not ist, zu Perg geen, einsarn, die Arbaiter aigenlichen Besichten, damit man nutzlich Vnd fruchtperlich arbait vnd Pawen muge.

An. 1 f. 4. Lehnschafft vnd halten sollen die Gwerken hinlassen, Vnd so ainer Lehenschafft aufnemen wil sol er soliches allen Gwerken, oder Jren Verwesern verkünnden, vnd die auf ainen Bestimbten tag mit sambt vnnserm Perkmaister zusamen Berueffen, die alsdann solich Lehenschafften Vor Besichten sollen, was alsdann durch die Zwai tail der Gwerkhen, nach den tailn zu rechn, zu thuen oder zu lassen Beschlossen wirt, das sollen alle Gewerken halten. vnd dem nach komen, Doch sol kain halden gearBait werden, die weil man der Arbaiter bei der Grueben bedarff, Es sei heyer schaider oder annder knecht.

An. 14 f. 7 5. Vnnd in solichen Lehenschafften sol kain Gewerkh seine tail auf Samcost mit Pawen Bei ainer Veen Hunndert markh Perner. Vnns vnablässig zu Betzallen, deßgleichen sol soliches mit dem Schaidwerch vnd furgedinng. auch gehalten werden,

An. 1 f. 46 6. Item der Lehenschafft halben, die sollen hinfur zu den gemainen hinlassen, hingelassen werdn, in gegenwirtigkait vnnser Räte, so wir darzue verordnen, auf das kurtzist ain Jarlanng, wär aber das den Gwerkhen lennger gemaint, mugen Sy soliches auch thuen, Vnd sol kainem die Lehenschafft gelassen werden. Er arbait die dann selbs mit der hanndt, auch sollen die gueten Arbaiter darinn gefurdert werden,

7. Dann

7. Dann als auch in dem Junngstuergangen hinlaß der Lehenschafft furgenomen ist, das füro kain Pruch oder Halden klain gemacht vnd nur allain gannz Aertz geschaiden soll werden. Dasselb furnemen lassen wir Vns geuallen, Wellen auch das dem also voltziehung beschehe,

8. Wann auch yetzuzeiten der hinlaß der Lehenschafft aufgeet. solt du verfuegen. damit alsdann der New hinlaß von stunndan Besche. Vnd darinn nicht vertzogen werde,

9. Desgleichen wellen wir, das die Lehenschafften nicht den Pawrsleuten, so guetter zu Pawen haben, aus gonnst gelassen. sonnder das die selben Lehenschafften, gueten arbaitern die das selbs mit der hanndt arbaiten. nach deinem vnd vnnser Geschwornen Rat verlichen werden.

10. Verrer nach dem etlich Gwerken, Bei den Grueben das furdermußgelt in die Perglosung, so Sy von den Lehenhawern aufheben nemen. Vnd furdern wenig Perg aus, sonnder Versetzen den etwo in den Grueben dardurch yetzuzeiten miten, stiff versetzt, vnd zu lehenschafft nit verlassen mugen werden,

11. Ist vnnser mainung, das du solches ernstlich verPietest, wo du aber yemannt der solches Ueberfuer, Betretest, darinn du auch dein fleissig erkunndigung haben solt, alstann den oder dieselben darumb straffest, vnnd darinn niemannts verschonest,

12. Dann von wegen hinlassung der Lehenschafftn nach dem als wir vernemen sich etlich Schmeltz-Gwerken verweser vnd annder yetzuzeiten vnndersteen, ainen oder mer Arbaiter zufurdern, vnnd fur dieselben zu Piten, die zu den Arbaiten nicht taugenlich oder geschickht sein, Ist vnnser mainung das du auch vnnser Perkmaister vnd Geschworn darinn ewr fleissig aufmerken habt. vnd die so also vntaugenlich leut zu furdern vnndterstuennden, von Irem furnemen weiset, sonnd' wellen wir, das kainem kain Lehenschafft gelassn werde. Er arbait die dann selbs mit der hanndt. vnd darinne sollen angesehen vnd gefurdert werden, die, so sich mit Arbait vnd allenthalben wola haiten, vnd mitleiden gehebt haben, Vnd nicht gestatest dieselben aus Veinntschafft yngenst, oder Hertigkait, von Iren Arbaiten zu schieben, vnd das solches auch mit der merern Stymm treulich gehalten vnd gehanndlt werde,

XII. Wie man das Aertz schaiden, darauf schawen vnd darob halten sol

1490. f. 9. 1. Vnnser Perkrichter, mit sambt vnnserm Perkhmaister zu Schwatz sollen darob sein, vnd fleissig aufsehen haben damit allennthalben. in Irer verwesung wolgeschaiden werde. es sei Artz oder furschlag dardurch nit vnutzer Cost darauf gee, desgleich sol vnnser Schichtmaister am weissen Schrofen auch darob sein,

An. 1483. f. 26. 2. Vnnser Geschworn vnd Perkrichter, sollen auch darob sein, das man das Artzt wol schaid, dann dardurch kaufft man das destlieber, vnd so das nit wol geschaiden wierdet, als ain zeit heer Beschehen, ist mue vnd Arbait auch kol vnd holtz so man dartzue Bedarf verlorn.

1505. 41. 3. Wir Ordnen vnd Setzen auch, das hinfur ainem Schaider von drew Phunnd vntzt in vier Phunndt Perner zu Lon gegeben werden soll aber nicht vber vier Phunndt Perner, darinn sol angesehen werden der fleis vnd geschicklichkait des schaiders. Es sollen auch die Schaider fruer arfaren vnd die Schichten lennger steen, weder die anndern Arbaiter so auf dem ort Arbaiten. Vnd sollen die schaidwerch nicht zu gedinng hinglassen werden, An. 1556.

4. Welicher das Aertzt nit guet macht der selb Schaider sol das. auf sein Cosstunng. zu dem annd'n mal schaiden, Wo das aber zum annd'n mal auch nit guet geschaiden wurde, So soll derselb Schaider gar von dem Perkwerch gesprochen werden. An. 1505. f. 41.

XIII. Wie man Tailn vnd wie sich Fröner vnd Gwerkhen darbei halten sollen.

1. Es sollen auch vnnser Fröner hinfur nit mer dann vntztheer, Bei Zwo Grueben vnndter ainest miteinannd' tailn, aber nacheinannd' mag Er bei Zwaien oder mer Grueben auf einen tag tailn. An. 1505. f. 44.

2. Ittem wann man das Aertz an dem Perg Beschawt, So mugen die Schmeltzer, Gwerkhen vnd verweser, Wol an den Perg vnd zu der beschwawgen, Welche sich aber Zwischen den Schmeltzern Vnd Gwerkhen Verdechtlichen hielten. dieselben sollen in den Ratschlegen hindan geschafft werden. An. 1506. f. 44.

3. Vnnd nach dem durch die Lehenhewer, auch Bei den Aigen vnd freien Grueben, Vil klainer Tailung oder vmbschlahen. Beschehen. So soltu Bei vnns in Fröner darob sein, damit Er zu dem abtailn, oder frenen, ain oder mer halbe stär souil er deren notturfftig ist, machen lasse, Vnd die wo es das gannz stär nit erraichen mag. gebrauch. damit wir an vnnser Fron, auch die Gwerken oder Lehenhewer destminder beschwärt werden. An. 1510. f. 67.

4. Des maß halben. am Perg. haben wir vnnserm Fröner zu Schwatz beuelhen, das Er guet aufsehen haben solle. damit durch sich selbs oder seine diener die dann dartzue globt sein sollen, recht gemessen werde. sich auch befleisse, das Er albeg den Lesten trog selbs hinauf Schute, Wo er aber solichs in aigner Person nit thuen mechte, das Er das durch ainen diener Verordne. Doch albeg selbs darbei sey, damit recht mit dem maß vmbgannngen werde. An. 1512. f. 72.

XIV. Wie das Silber durch den Silber premer geprennt vnd die Prob genomen werden soll

1. Das Silber sol geprennt werden auf Funftzehennthalbs Lot. Kaufmansguet. auf fein, ob aber die Kaufleut das also nit nehmen wolten, So sollen die Schmeltzer das Behalten vnd den werl wie der darauf ist, dauon geben in maß Sy sich des erPoten haben. An. 1490. f. 5.

2. Als sich die Schmeltzer beschwärn, das Inen ain klaine vntzal gesetzt ist, Wieuil Sy von den Silbern die Sy Prennen von den Probe nemen Das von alter nit dermassen herkomen sein sol, Wellen wir das hinfur Berurter Vnnser Silber Prenner nit mer dann zwai Lot Silber aus ainem yeden stuckh. neme. dauon sol Er ain halbs Lot Behalten vnd die annder halb Lot, Vnnsern Schmeltzern Veranntwurten, An. 1510. f. 66.

XV. Wie die Schmid Arbaiten vnd wie es mit Inen gehalten werden sol,

1. Die Schmid sollen auch solang am Perg. Verpunnden sein zu bleiben. Vnd vmb Lon arbaiten als die hieniden trewlich vngeuärde, An. 1490. f. 3.

2. Dann des Newen Zeugshalben so die Schmid Begern am Perg zu machen, damit sol es dermassen gehalten vnd zugelassen werden. die alten verstraubten eisen. am Perg. widerum Zuuerschmiden vnd anlag eisen. daraus Zumachen, An. 1510. f. 69.

An. 1556. 3. Vnnd kain Gwerkh verweser huetman Schreiber noch Arbaiter sollen mit den Smiden. im Schmidwerch. gemain noch tail haben, deßgleichen im Schmidn. der dieselb Arbait nit kan. mit der hannt.

An. 1490. f. 3.

An. 1510. f. 69. 4. Die Schmid sollen auch mit Iren Verdiennten Lidlon. Von der Lehenhewer oder Gedinngshewergelt, darbei Sy das verdinen, entricht vnnd Bezalt, Vnd vmb solichen Iren Lon. den wierten metzgern Peckhen Lädlern oder annd'n die Inen solich der Lehen heyer gelt Zueschreiben lassen. vor geen,

An. 1510. f. 69. 5. Wo auch ain Lehenheyer oder annder ain Aertzt, darauf der Schmid etwas verdiennt hat, vmb schlagen last. Vnnd verkaufft. So sol der, so solich Aertzt kaufft, den Schmid seins Lidlons. den Er auf dem Aertzt verdiennt het, souer die schuld Richtig vnd Bei dem Lehenhewer gichtig ist, enntrichten. Vnd soliches an der Betzallung. des Aertzt abtziehen, Wo aber die Schuld nit richtig wäre. so mag der Schmid solich Aetzt zu recht verlegen vnd dieselb verleg furderlichen Wie sich gepurt vnd Perkwerchs recht ist, auffuern,

XVI. Wie man vennßlit vnd Eysen haben, vnnd wo man das Kauffen sol,

An. 1490. f. 7. 1. Das Eysen vnd vnnslit sol durch ain Gesellschafft gekaufft vnd geben wie das angeschlagen wierdet darinn die Gwerken Iren hechsten fleis furkeren sollen dardurch das im Rechten, vnd failem kauf gehalten werde, Vnd das Perkwerch, vnbeschwärt Bleibe,

An. 1510. f. 16. 2. Vnnd wiewol gemaine Gesellschafft Begert hat. Inen vnnslit vnd Eysen, Wo Sy das am Leuchtisten Bestellen mugen zu kauffen, Die weil aber in verschiner Zeit. mit zeittigem Rat, ain vertrag vnd verschreibunng aufgericht vnd beschlossen ist, So sol es bei demselben vertrag vnd verschreibunng bleiben. Wann aber die Zeit verscheint. Alsdann sol abermals nach Rat gemainer Perkhleut. Schmeltzer Gwerken vnd Gesellschafft, vnnd vnnser Ambtleut darinn gehanndlt werden,

XVII. Das der furkauff im Aertzt verpoten, wo vnd wie die Schmeltzer das Frischwerch khauffen, auch wie es mit dem vebrigen gehalten werden, vnnd wo man Schmeltzen muge,

1. Es sol kainer an kainem ort, oder Enndt in diesem Vnnserm Lannde, der Graffschafft Tyrol. mit Artz furkauf treiben, damit das nit verteivrt, vnnd vnns an Fran vnnd wexl. manngl Brinngen werd,

An. 1507. f. 51. 2. Es ist auch verordnet. Vnnd im Brauch. das Schneeperger Aertzt, heruber in das Tal Ridnaun Zwfuern. Vnd daselbs abtzutailn, das auch vnnser Perkrichter Zu Gossensass. mit sambt vnnsern Geschworn seiner verwesunng allennthalben Einsar vnd antzaigen tue. Wo vnd wie die örtter Belegt vnd fruchtberlichen gepaut, auch daran vnd darobsein, das guet Schaidwerch gemacht vnd rechte maß gegeben werde,

An. 1507. f. 51. 3. Wir Setzen vnd wellen auch, das die offtgenanten vnnsere Schmeltzer zu Schwatz den Vorkauff im Schneeperger Aertzt. Vnnd anndern Frischwerch vor Vnnsern Schmeltzern zu Rattemberg, haben sollen, in ansehunng das dieselben Schwatzer in den grossen Werl Schmeltzen.

An. 1510. f. 66. 4. Von wegen des Frischwerchs zum Schmeltzen, wellen wir in Vnnsern Plei Perkwerchen Verordnen. Vnd verschaffen, das daselbs guet Schaidwerch gemacht vnd vmb ain Zimblich gelt. gegeben, damit vnnsere Schmeltzer. dasselb Aertz. auch annemen vnd kauffen mugen. Vnnd dieselben Plei Perkwerch in disem Vnnserm Lanndt vnndterhalten, Vnnd in aufnemen gebracht werden, Wo aber daran abganng vnd manngl auch nit guet Schaidwerch oder in Zimblichen gelt wäre, Vnd ain oder mer Schmeltzer von annd'n orten Wolfailer frischwerch Zu Bestellen wist, so mag sich ain yeder an den selben Ennden, da er das getraut zu geniessen, Vmb frischwerch Behelffen, vnd erkauffen,

An. 1 f. 7 5. Dann des Aertzkauffhalben zu Vmbst haben wir vnnserm Perkrichter daselbs. ernstlich Beuolhen daran Zusein, Welche in seiner Verwesunng Aertz kauffen vnd das Aertz verfuern geen Hall, oder annderst wohin, damit dieselben Zetln von Ime nemen, Bei welicher Gruebn das gebrochen, wieuil stär auch desselben sein, damit nit auswendig Aertz, darunnter gemischt. Vnd in solichem auch der Betrug dartzue der furkauff, verhuet werde,

6. Vnnd als sich etlich Gwerken vnd Lehenhewer Beklagen. das Sy Ir Aertz, Innsonderhait das so nottig vnd Grembsig Bricht nit fueglich verkauffn mugen, Darauf wellen wir Verordnen, bei vnserm Huttwerch zu Rattemberg, ain yeder so sein Aertz nit verkauffen wil oder mag, dasselb in bemelter vnnser Hutten, auf den Stain Schmeltzen mag. dartzue wellen wir Holtz vnd Kol, vmb ain zimblich gelt zu geben verordnen, vnd welche also Schwatzer Aertzt in den grossen werl auf den Stain Schmeltzen, denen wellen wir denselben stain nach der Prob abkauffen. Also das ain yede mark fein Silber. so aus demselben stain gemacht wirt vmb Acht guldin Reinisch vnd viertzig kreutzer gerait vnd betzalt werde, Vnd an solicher Bezallunng, den Costen des Holtz vnd Kols. nach zimblichen dinngen abtzuZiehen. Welche aber den Stain ainem annd'n Schmeltzer. Verkauffen wolten. das sol in aines yeden freyen willen vnd geuallen steen, Vnd ain yeder damit vnuerpunden sein. Vnd damit ain yeder sich dester paß in kauffen vnd annd'n zu richten wiß, so wellen wir Bei vnnserm Huttwerch zu Rattemberg ain gegen Probirer halten vnd verordnen, damit deßhalben niemant gefärt oder Beschwärt werde.

XVIII. Wie sich die Gwerken vnd verweser halten, wie man verwesen. vnnd das man nit gewerb treiben sol,

An. 14 f. 4 1. Die Gwerkhen sollen kainen Huetman anfarn lassen, Er hab den wie vorsteet. Geschworn. welche das aber Beberfuern. die sollen darumben gestrafft werden.

An. 15 f. 56 2. Die Gwerken sollen auch zu dem Einfaren, verstenndige Verweser oder knecht haben. vnd mit demselben nit abwexlen, es well dann der Gewerkh selbs einfaren.

An. 14 f. 5 4. Alle die so zu Schwatz Perkwerch Pawen, Sy sein vnnser Ambtleut oder Gesst. sollen Ir verweser an denselben ennden, da Sy Pawen, haben, die den Arbaitern Benuegen tuen, auch Sy im Rechten vnd annderhalben. Wo not ist. Vertreten, Weliche das aber nit tätten, ob dann ain Arbaiter auf tail klaget, das soll demselben Huetman. Zu wissen getan werden, der mag alsdann soliches den Gewerken. auf Iren Costn verkünnden. Wo Er aber das nit tät nicht destminnder mag der Arbaiter mit seiner klag verfaren. vnd sol darnach geschehen was Perkwerchsrecht ist.

a. 1498. f. 5. 4. Vnnser vnndertan, von Ynnsprugg, so zu Schwatz Pawen, sollen in gemain ainen verweser haben deßgleichen die von hall die Bei allen Raitungen sein vnd vollen gwalt haben. an Irer stat vnd von Irentwegen zu hanndlen, es sei durchschleg oder annder sachen. Perkwerch Berurenndt.

a. 98. f. 24. 5. Das die verweser nit Gwerb treiben, dann Ir yeder souil sold hat, damit Er seinen diennstn auswarten mag, das auch dieselben dergleichen die Gwerken selber auch fleis haben, mer dann biß heer Beschehen ist zu den Raitunngen Zu geen,

a. 1500. f. 29. 6. Ittem es sollen auch nit allain die verweser. sonnder auch die Huetleut, Schreiber, Schmid am Perg. Lehenhewer vnd annder der Schmeltzer vnd Gewerken knecht kain hanndtierung noch gwerb treiben Weder mit wein fleisch tuech Schmaltz käß oder anderm, Bei ainer hohen Peen. die In vnnser Perkrichter, wer dar wider tuet, vnablasslich zubetzallen darauf Setzen sol.

a. 1510. f. 60. 7. Vnnd nach dem Vntzt heer, die Arbaiter von etlichen gedrunngen werden, Phenwert Speis vnd annders zu nemen, das Inen aber Beschwärlich. vnd nachtailig darinn ist vnnser maunung, das kain Arbaiter genöt. oder gedrunngen sol werden. Phenwert oder anndern wert, an seinem Lidlon zu nemen. Weliche Schmeltzer oder Gewerken, aber auf Ir aigne tail Phenwert oder wert geben wurden, Vnd die Arbaiter sich desselben werts Beschwärten So soll der durch dich vnnd vnnsere Geschworne zu Schwatz Betewrt vnd nach zimblichen dinngen geschätzt, aber den verwesern sol kainßwegs gestat werden, dermassen auf die tail so Sy in verwesung haben, Speis oder annder Waar zu geben, Vnd ob aber die Arbaiter dardurch vnwillen erlanngen, vnd deßhalb geschoben oder abgelegt wurden, solt du dieselben, so das also vberfuern, vnd die geschickhten Arbaiter also ablegen. darumben straffen. Vnd soliches nit gestatten, damit die gueten Arbaiter nit Beschwert werden.

a. 1510. f. 61. 8. Vnd dieweil wir aber vernemen. das etliche Verweser, die Gwerb nicht durch Ir hanndt hanndlen. sonnder ander Personen verlegen vnd auf dieselben die Artzknappen vnd annder Arbaiter verweisen. oder die schulden so Inen die Arbaiter zetun annemen, Ist vnnser mainung, Das du dieselben verweser wo dich not vnd guet Bedunnckht Besprechest. Vnd Bei Irem Aid frägest, ob Sy nit Gewerb durch annd Personen zu Schwatz treiben vnd verlegen, Vnd welche das täten. das Sy solichs furderlich Abstellen, Wo das aber nit Beschähe. Alsdann den oder dieselben nach Rat vnnser Geschwornen darumben straffest,

a. 1510. f. 64. 9. Wann auch ainicherlej durchschleg oder anders zwaier oder merer Grueben halben. Berurenndt furkombt, darinn soll auch nach Rat vnd willen der merern Gwerkhen nach antzal der tail, so ain yeder Bei derselben Grueben hat, gehanndlt werden, Ausgenomen wo ain oder mer Gwerkh. Parteiysch wäre, Vnnd Bei anndern Grueben (denen die selb hanndlung zu nachtail oder Vortail komen mecht.) auch tail het.

a. 1512. f. 71. 10. Der Phenwert hanndlung haben so in vnnserm Perkwerch hoch vberhannd genomen haben. dardurch dann die vntauglichen Arbaiter. yetzt mer Befurdert werden als die gueten, auch vil geuärlichhait darunnder gebraucht, solichs vnns. an vnnser Fron vnd wexel. auch gemainen Vnnserm Perkwerch zu mercklichem nachtail raichet. damit aber solichs abstelt werde, so haben wir die Ordnung furgenomen Nemblich das hinfuron die verweser alsuil der sein. An. 1556.
kein Phenwert oder waar auf Irer hern oder Gwerkhen tail, deren Verweser Sy sein, mer aufgeben. die Inen selbs Zue gehörn. oder der Sy nutzung haben mechten, Sonnder so Sy das Pargeld von Iren herren, oder wer Inen das Artz abkaufft, em Phenhen. sollen. Sy dasselb auch widerum auf die Lidlöner Par aufgeben, Aber Vnnsere Schmeltzer vnd Gwerkhen mugen auf Ire Aigne tail waar geben. souer es annderst die Lidlöner annemen wellen, Doch vmb ain Rechten Phening. damit niemanndt Beschwert werde. Vnd sollen dannocht neben solicher waar albeg ain Zimblich aufgeben halten. mit Parem gelt. Darzue sollen auch vnnser Schmeltzer vnnd Gwerkhen, die. so von Inen waar nemen, vnd Inen schuldig sein, Vnd solicher schuld oder Gonnst wegen nicht hin Zue schieben, fur annder, damit annder die mit Parem gelt Zalen. von Inen nit Beschwert werden, Ob auch yemannt Schmeltzer oder Gwerken selbs annder verwesung heten, neben Iren aignen tailn, darauf sollen Sy auch kain Phenwert oder waar aufgeben. sonnder Pare Zallung thuen,

Vnnd wann gemain Hinlas. oder Pergraitungen gehalten werden. Ver nemen wir wie sich etlich wirt Peckhen metzger Lädler, vnd annder Personen vnnderstеen. darbej zu sein, Vnd daselbs Iren aigen nutz hanndlen, Demnach ist vnnser mainung, Das hinfur kainer. so nit aigen tail oder verwesunng hat. Bei den gemajnen Pergraitungen sein sol. Welche aber aigen tail oder verwesung heten, die mugen Bei dem hinlassen, vnd Raittungen sein, Wann vnd solanng Bei den Grueben da Sy Ire tail oder Verwesunng haben, getailt oder hingelassen wirdet, Wann man aber Bei den Grueben. da Sy kain tail oder Verwesung haben Rait. oder hinlast. So sollen Sy nicht dar Bei sein sonnder austreten,

Verrer nach dem etlich, so verwesungen haben, den Erfinndunngen nit nach gleben, sonnder Iren Aigen nutz darinn suechen Vnd Brauchen ist vnnser Beuelch, das du dieselben. so also verwesunngen haben für dich eruodern. Vnd vmb Ir verhanndlung guetlich oder Rechtlich. Wie sich nach gestalt. Irer Verhanndlung gepurt, straffen, Wo sich aber dieselben an soliche straff nit keren, Vnd auf Irem furnemen verharren wurden, alsdann die nachmals. aber Innhalt der Erfinndunng dermassen straffest damit Sy Irs furnemens absteen,

XIX. Mit dem köstgelt pfenwerten waarn Schulden vnd phanndtn sol es gehalten werden wie hernachuolgt

1. Kestgelt sol mit sambt dem Lidlon in dem Verlegten Guet vorgeen. Doch das solich köstgelt nit veber ain Raitung sey.

2. Hilfft ain Gwerkh ainem Arbaiter mit gelt, oder mit Speis auf seine tail, so mag er dasselb gelt Ime an seinem Lidlon vor anndern aufheben, An. 1490. f. 8.

3. Ob aber ain Gwerkh ainem Arbaiter waar gäb, so mag Er sein schuld dem Arbaiter, vor anndern die Ime auch waar geben haben, auch aufheben. Vnnd ob ain Arbaiter ainem köstgelt schuldig wär. sol alsdann derselbig mit dem köstgelt gegen dem Gewerkhen der Ime waar hat geben, Vorgeen, Doch sol dasselbig köstgelt auch nit veber ain Raitung sein, Vngeuärlichen, An. 1490. f. 8.

4. Wann auch ainer dem andern schuldig ist, vnd legt Ime tail zu Phanndt, so hat der dem man schuldig ist, die waal, Ime soliche tail Schätzen zu- An. 1490. f. 11.

An. 1556. lassen oder nit, wolt Er sich daran nit Benuegen So sol Ime der Schuldner annd Pfanndt legen, Wo Er die nit het: So sol sich yeder mit tailn zalen lassn souil vnd die gelts wert sein,

An. 1505. f. 45. 5. Ein yeder vnnser Perkrichter sol auch kainem gestatten, heyser ligennde Gueter Harnasch oder Weer tzulegen es het dann ainer nicht annders,

An. 1505. f. 45. 6. Vnnsere Geschworn sollen auch die Phanndt soman Schätzen last was die Pars gelt wol wert sein Schätzen, damit der klager das gelt daraus Brinngen muge,

An. 1505. f. 45. 7. Vnnd ob ainer hewser, oder annder ligennde Gueter legen muest, vnd der klager der Vebertewr nicht zu betzallen oder hinaus zu geben het, So sol Er desselben Haus oder guets eingesetzt werden so lanng vnd vil vntzt Er seiner Summa dorum Er geklagt hat, mit sambt dem erlitnen Costen vnd schaden betzalt ist

8. Es sol auch den Arbaitern, Wo man Inen Phannt an Irem Lidlon lest, an allen Phanndten, es sey Artz oder annders (dann Allain Eilbrein Phanndt aufgenomen) wie die als obsteet geschätzt werden, der drit Phening daran abgeen,

XX. Wie Es mit dem Perckhwälden, vnd Kolmas gehalten sol werden.

An. 1490. f. 14. 1. Alle wäld vom Pullerpach vntzt an herrn wald Bei Freinndtsperg, vnd von demselben herrnwald hinab vntzt auf den Schlittersperg sollen verpotten sein zu leihen vnd zuschlahen yeder stam Bei Funnf Phunnden, sonnder gehayt werden zum Perkwerch.

An. 1490. f. 14. 2. Vnnser Perkrichter sol auch nun hinfur alle wäld mit wissen der Holtzmaister verleihen, vnd wem die Verlihen werden, derselb sol die verrer nit verkauffen, ob er der aber zugebrauchen. nit nettursfftig wär, so sollen alsdann dieselben wäld, wider frei vnd die Verleihung absein

An. 1494. f. 59. 3. Es sol auch hinfur ain yeder vnnser Perkrichter die wäld so nicht in das Ambt zu hall Bracht mugen werden, vnd zum Perkwerch dienen. verleihen wie dann von alter Herkomen ist, darinn soll Im ain yeder vnnser Vorstmaister Phleger oder Richter kain Irrunng thuen, wann daraus vnsern Perkwerchen, groß Irrung vnd verhinnderung enntsteen mag. Wo aber ain Schloß ain aufgezaigten Wald. oder ain gemainen Pan wald hete, darinn sol Er nicht verleihen, vnd ob etwas in denselben Purckhwälden, oder der gemainden aufgetzaigten örttern Ichts gefräfl oder Verhanndlt wurde, sollen die herren Phleger oder Richter in den Gerichten darinn dieselben ligen, on Verhinnderung, vnd Irrunng vnnser Perckrichter zu Puessen vnnd zu straffen haben,

An. 1500. f. 28. 4. Vnnd als auf den holtzwerchen durch Schmeltzer vnd Gwerkhen verdingt wiert, so legen die furgedinger vil Arbaiter Zue, dieselben furgedinger nemen das gelt ein. Verthun das vnd geben den Arbaitern nichts. Ist vnnser mainunng, das Schmeltzer vnd Gwerkhen, dermassen furdinnger aufnemen vnd selber Ordnung geben, damit die Arbaiter Irs Lidlons altzeit betzalt werden,

An. 1490. f. 15. 5. Bey dem Kolmaß so vberacannt wurt vnd verZaichennt ist, sol gemessen kaufft vnd verkaufft werden.

XXI. Zu wieuil Tischen vnd wie ainer hochtzeit haben mag.

An. 1505. f. 46. Vnnd als wir Vormals der hochtzeit halben ordnung furgenomen, die Aber nicht gehalten werden, Ist nochmals vnnser mainung, das ain yeder zu seiner hochtzeit Personen zu vier Tischen laden muge, Weliche das aber vberfuern der oder dieselben sollen von yeder Person, so veber die antzal der vier Tisch geladen wirt ain gulden Reinisch zu Pueß, zu betzallen verfallen sein, durch vnnsern Perkrichter fleissiglichen eingetzogen vnd vnns verrait werden, Vnd in dem allen ewrn getrewen fleis habet, vnd ankeret, auch die so hinwider täten, nach notturfft straffest, vnd darinn nit seumig erscheinet, damit vnns nit not thue gegen euch Zu hanndlen.

XXII. Enndtschid, wie sich Perkh vnd Laundtrichter gegen einannder halten sollen.

An. 1 f. 2 1. Ain yeder vnnser Perkhrichter sol in den Gerichten darinn die Perkwerch seiner verwesung ligen, vmb all sachen die Artzknappen, Koler, Holtzknecht vnd annder, mit teglicher arbait demselben Perkwerch verwont vnd zuegehörn zu straffen vnd zu Puessen haben.

An. 2. Aufgenomen vmb Grunndt, Poden, Erb, Aigen, ynZichten oder maleuitz Berurenndt, vnd in den annd'n Gerichten, Was die Koler oder Holtzknecht verhanndlen. in sachen Ir Arbait das Perkwerch Berurenndt sollen auch vnnser Perkhrichter, Aber was die Ausserhalben solicher Irer Arbait verhanndlen, die herrn so selber Gericht hetten, oder die anndern Phleger vnd Richter, in den Gerichten Irer Verwesung, darinne sich solich fräfel, oder verhanndlung begeben, zu Puessen Vnnd zu straffen haben.

An. 3. Kain Phleger noch Richter sollen den Artzknappen Kolern Holtzknechten vnd Schmeltzern in der Gerichten Irer Verwesung, da die Perkwerch anndrs sein, die Sölhewser, so lanng die den Artzknappen, kolern vnd Holtzknechten. zuegehörn, vmb schuld failsuern an die stanngen henngen, noch vergannten lassen, Ausgenomen vmb Zinß oder Völligkaiten so ain Grunndtherr da zu suechen het, derselbig mag das wie Lanndtsrecht ist wol dartzue suchen,

Es sol auch ain yeder vnnser Perkrichter der Artzknappen kinnder zu begerhaben, derselben Sölhewser varennde haab vnd annders vom Aertzknappen herrurenndt vnnd verlassen, zu richten, vnd damit zu hanndlen haben, in allermaß als wär der Artzknap noch in Leben,

An. 4. Wann ainer vmb Sambcost, Lidlon, oder vmb annder vorderung, die Perkwerch Berurendt, oder ain Perkrichter vmb veberfarung klagt, zu vemant ausserhalb des Gerichtß seiner verwesung, vnd dieselben so man wissen last, nit gehorsam erscheinen, sol ain yeder Phleger, Richter Burgermaister oder Rat, darunnter dieselben Sitzen, Sy mit eingreifsung. in Ir haab vnd Guet, so Sy des schein, von Vnnserm Perkrichter ertzaigen on weiter Rechtfertigung vnd aufzug dartzue halten, damit die Sambcosten, Lidlon vnd Puessen, on lenngs vertziehen mit sambt dem erlitnen Cost vnd schaden deshalben auferloffen, gegeben vnd geanntwurt

An. 5. Weiter Nachdem sich veber dise vorgemelte Artiel zwischen Perkh vnd Lanndtrichtern von wegen des Gericht Zwanngs vil speen vnd Irrung zugetragen, hat die Kuniglich Regierung zu ynsprugg daruber abschied geben vnd mit Ku. mt. Innsigl geferttigt, denselben Endtschid hat Ludwig. Lassl. derselben zeit Perkgerichtschreiber nach lenngs in die Erfinndung Bei Gericht schreiben lassen, der ist mit seinem Innhalt, sambt mer Artikln, hierinn, in d. Capitl. von den Perkwerchsfreihaiten, lautent, ingetzogen.

XXIII.

XXIII. Etliche gemaine Artikl das Perkhwerch berurennde,

1. Kain Hanndtstain oder Artz sol von dem Perg getragen werden,

2. Es sol auch kain Lasur hinfur, weder durch Huetleut, Schaider oder Arbaiter aufgeschlagen Yemant vergonnt, oder verkaufft werden, solichs die Gwerken auch nit thuen oder gestatten sollen, Wo das aber veberfaren wurde, der oder dieselben, es sein kauffer oder verkauffer, sollen darum gestrafft werden, vnd wo das der Huetman erfuer Vnd nit anbrächt, derselb sol auch darum gestrafft werden,

3. Der Reinisch guldin sol fur Funf Phunnd oder Sechtzig kreutzer geben vnd genomen werden Vntzt auf verrer Vnnser geschäfft

4. Die Gmain sol kain besamblung haben, on wissen vnd willen der Obrigkait, bei leib vnd Guet, wär aber yemant Icht angelegen, das sol Er an vnnsern Perkrichter gelanngen lassen.

5. Wir wellen auch altzeit fursehung thun, das vnnsere Perkwerch zu Schwatz. Stertzing. Hall vnd ymbst. mit gueten geschickhten verstenndigen Perkrichtern versehen sollen werden.

6. Auch haben wir in vnnser Tyrolischen Canntzlei zu Ynnsprugg verordnet, das auf die Ratschleg vnd annder notturfftig Vrkunnden. vnd Perkhwerchshänndl. ain sonnder Puech gehalten. darein dieselben geschrieben. Vnd Besonnder was Beschwärnussen, Vnnsern Raten die wir zu gemainen hinlassen vnd Perkraitungen geen Schwatz schickhen, furbracht vnd geantwurt werden, Darauf ist vnnser beuelch, Das du bei vnnserm Perkschreiber, deiner verwesung daran seiest, Das dieselben Artikl vnd Ratschleg, auch was von vnns oder vnnserm Regiment zu ynsprugg darauf beuolhen wiert, auch in ain sonndres Puech zu Schwatz eingeschriben werden. Damit du vnd annd' vnser Ambtleut, oder ween die sach Berurt. sich dester Pas darnach wissen Zurichten vnd demselben nachzukomen,

7. Verrer nach dem die Zunnfften vnd Bruederschafften, der hanndtwerchsleut, vnndter Inen selbs Ordnung furnemen, des dem gemainen man, mit steigerung der macherlon, vnnd in annd' weg zu nachtail kombt, Ist vnnser Beuelch, das dieselben Zunnfften vnd Bruederschafften abgethan vnd aufgehebt sollen werden, Wie dann das vormals auf ainem gemainen Lanndtag in Vnnser Grafschafft Tyrol furgenomen Vnnd beschlossen ist,

8. Vnnd als vnnserm Perkwerch zu Schwatz Beschwerlichen sein sol, Wann wir die hungerischen Kupher, in das Niderlannd zu fuern gestatten, Dasselb aber abzustellen Und Berurts Vnnser Perkwerch zu furdern, Wellen wir hierinn Ordnung geben, vnd allen fleis gebrauchen lassen, damit der bemelten Vngerischen Kupher in das Niderlanndt kains kome,

XXIV. Wie man es mit den gemainen perkhrechten Kunndtschafft stellu vnd Redniern halten sol,

1. So ainer Kunndschafft stellt, sollen albegen auf das wenigist drej Geschworn darbej sein, vnnd yedem Funf kreutzer gegeben werden, Aber vnnserm Perkrichter vnd Schreiber ist man nichts schuldig, dann Sigl vnnd schreibgelt, So auch ainer ain angesetzt Recht hat, vnd Kunndtschafft einzeucht, derselb ist vmb solich Kunndt zu stellen auch nicht schuldig, doch dem oder denselben die Er zu Kunndtschafft stelt den soll Er Ire Schichten zalen,

2. Der Kunndtschafften halben wer die beschriben vnd besigit begert, ain oder Baid Parteien, sollen die schichten wie bißheer beschehen, aufrichten vnd betzallen, begert der ainer aber nicht beschriben vnd besigit, derselb ist darumb nicht zu thuen oder schuldig, An. 1556. An. 1496. f. 21.

3. Hinfuron sollen auch ausserhalben der angesetzten Recht yedes Jars, acht gemaine Perkhrecht zu Schwatz gehalten werden, An. 1496. f. 21.

4. Vnnd du vnnser gegenwiertiger, vnd ain yeder vnnser kunnfftiger Perckhrichter solt auf ainen tag, souil Parteien fur dich beschaiden, souil der vngeuarlichen auf ainen tag. Verhört gefurdert, vnd aufgericht mugen werden. An. 1505. f. 45.

5. Wir wellen auch zween geschickht Redner mit der zeit bestellen lassen, vnd derselben yedem ain hilff thuen, Also das derselben ainem, Veber solich vnnser hilff, von yedem Rechten nit mer dann Achtzehen kreutzer ain tag gegeben werde An. 1510. f. 31.

XXV. Mit dem fürkanff der Essennden Speis, Lädlern phenwerten freindden vnd Inwonennden pekhen prot, sol es also gehalten werden,

1. Niemannt sol kain essennde Speis furkauffen, dann souil ainer zu notturfft seines bedarff, das auch offennlich durch vnnsern phleger zu Freunndtsperg vnd vnnsern Perkrichter beruefft, also bleiben vnd gehalten sol werden An. 1490. f. 8.

2. Es sollen auch die Lädler vor miten tag nicht einkauffen. vnd wo alsdann der ains oder mer veberfaren wurde, Das sollen Baid vnnser Phleger vnd Perkrichter miteinannder zu straffn haben, An. 1490. f. 8.

3. Verrer als vntztheer der essenden Phenwert. halben. Bil manngl vnd gebrechen gwesen ist, solt du vnnser Perckrichter mit sambt vnnserm Phleger zu Freunndtsperg, etlich verstenndig Persenen, zu euch nemen. Vnd derselben speis, auch des Weinshalben deßgleichen in anndern hanndlung, was zu gueter Regierunng, Vnd gemainen nutz diennt furnemen, Doch nicht entlichen Beschliessn, sonnder soliches zuuor, an vnnser Stathalter vnd Regennten zu ynsprugg gelanngen lasset, vnd alsdann derselben Beuelch darinn erwarter, An. 1510. f. 68.

4. Innsonnders von wegen der frembden Peckhen Dieweil dieselben Ir Prot nit newpachen geen Schwatz brinngen mugen, So wellen wir diser zeit vnnzt auf vnnser wolgefallen. vnd widerrueffen. genedigklich zugeben Vnd bewilligen das der frembden Pecken Prot. das Sy auf den wagen oder karren verkauffen. nit gewegen. sonnder nach dem gesicht verkaufft sol werden, Welicher aber also fremb Prot geen Schwatz brinngt. Vnd dasselb ains tags nit verkauffet. der soll soliches widerumb anhaim fuern, vnd in die Hewser, Läden oder annder ennd, nit einstellen, Aber die Peckhen so Zu Schwatz gesessen sein, die sollen Ir Prot auf die waag. nach laut der Lanndordnung. Pachen. Welche das aber nit täten. die sollen nit allain vmb das Prot oder gelt, sonnder zu Zeiten mit der fenncknus. oder in annder gestalt, mit ainer schmach gestrafft werden, darinn du, mit sambt denen so du vnd vnnser Phleger zu Freunndtsperg zu euch wie obsteet nemen werdt, nach gelegenhait der verhanndlung, vetz ain Peen oder straff benemen vnd auszuruckhen solt. An. 1510. f. 68.

An. 1556. **XXVI. Wie sich Perkrichter Perkmaister Fröner Geschworn, Schiner vnd annder Ambtleut, in der gemain, Sy all, vnnd etlich samentlich betreffent, halten sollen,**

An. 1498. f. 26. 1. Wir wellen hinfur die Ambtleut bei vnnserm Perkwerch. als Perkmaister Geschworn Schiner Schichtmaister, Holtzmaister vnd Gerichtschreiber. on Rat vnd anczaigen. der Schmeltzer Vnnd Gwerkhen nit enntsetzen.

An. 1512. f. 7. 2. Auch wellen wir, das du vnnd annd' vnnser Ambleut. Innsonnders die so mit gelt vmbgeen, Hinfur kain hanntierung treiben, noch mit anndern in Gesellschafften vnd hänndln sein Deßgleichen kaine tail Pawen, Vnd darzue mit Lehenhewern oder sonnst. kaini tail mit haben oder yemannt verwesen, auch niemanndt zu Pawen oder einzufaren dem annd'n zu schaden antzaigen, Vnd solichess yedem Vnnserm Perkhmaisters in Aid gegeben Werden, Welliche aber soliches alles wie obsteet vebertretn, darauf du dann dein fleissig auffsehen haben soltest, die darumb nach notturfft straffest,

An. 1490. f. 5. 3. Vnnser Perkhrichter Vnd Geschwern, so die auf Begern, ainiches tails Einfaren. in ain Gruch, deßgleichen Vnnser Geschworn, dauon sol yedem zuesteen vnd volgen als das im Perkhwerch herkomen ist

An. 1490. f. 9. 4. Ob Huetleut begerten ye zutzeiten ainem oder mer der Geschwern. einzufaren. die soll in vnnser Perkrichter zue ordnen. die alsdann gehorsam sein sollen.

An. 1498. f. 24. 5. Vnnd das albeg drey Geschworn bei der Raittung sein, Ir trew auffsehen haben. Vnd wes Sy mengl westen, das anczaigen vnd nit verhalten, Vnd als denselben yedem vor zween kreuczer gegeben, sol Inen noch von yeder Grueben ain kreuczer also das Sy yeder drey kreuczer von yeder Grueben haben solle, vnd gegeben werd

An. 1498. f. 25. 6. So Zutzeiten beschau Begert werden, vnd die Gewerckhen vnd huetleut, Vnnsern Perkhmaister vnd Geschworn nicht vermainenn einfaren zu lassen, die sollen einfaren, welliche anderst nit verrechtlich sein, zu Beden Grueben so ain durchschlag gemacht wierdet,

An. 1510. f. 36. 7. Ittem so solle auch furo hin den Geschwornen vnd Perkmaistern von den Gruebenrechten auch von Besicht vnd Beschaw, so im Rechten Beschehen. Von den Gewerkhen, kain Schicht oder Siczgelt geben, sonnder das Rechtgelt, soull sich von einem yeden Rechten einzulegen geburt, in ain Puchsen gelegt werden, Es sol auch ainem yeden Geschwornen, deßgleichen dem perkmaister, alle Jar fur solich Gelt vnnd Beschaw, zu sambt seinem sold, von vnns Zwainzig guldin Reinisch erwolgen, Vnd was in die Puchsen gefelt, sol vnns zuesteen, damit veber flussige Rechtferttigunn, verhuet werde.

An. 1504. f. 52. 8. Du vnnser gegenwiertiger, vnnd ain Yeder vnnser konnfftiger Perckrichter, auch all annder vnnser Ambtleut vnd Geschworn. des angezaigten vnnsers Perkwerchs, sollen allen muglichisten fleis furwennden Vnnd ankeren, damit der Perg vnd die Arbait aufgehalten verhuet vnd Formblich gearbait, vnd durch die Ramorn vnd aufrurn so sich Begeben Vnd teglich Zuetragen. oder aus annd'n Vrsachen nicht verabsaumbt werde,

An. 1510. f. 64. 9. Vnnd damit destmer gefaar Vortail vnnd vnpillich hänndl verhuet werden, so ist vnnser mainung, das alle vertrag, so hinfuro zwischen den Grueben Beschehen, albegen mit dem als Vnnsers Perkhrichters auch vnnsers Perkmaisters, vnd den merern tail vnnser Geschworn wissen vnd verwilligen aufgericht vnd Beschlossen sollen werden, Vnd ob du auch vnnser Perkmaister vnd die Geschworn besunnden, das soliche Vertrag mit gefar wider Pilligkait, vnd Perkwerchs Recht wären, Alsdann solltest du die in kainen weg gestatten noch darein verwilligen,

10. Weiter vernemen wir, Das du, auch vnnser Geschworn, seeiten an Perg komen sollet. auch der Rumorn halben ꝛc Auf das ist vnnser Ernstlich' Beuelch. das du, oder wo du selbert annder vnnser geschäfft nit wol ausmechtest So sollen doch etlich aus Vnnsern Geschworn, alle Raitunng an Perg komen einfaren vnd fleissig auffsehen haben, damit guet Schaidwerch gemacht, auch die Schichten fleissiglichen gestannden vnd gehalten werden.

An. 1 f. 6 11. Wann ain Arczknapp oder annd' arbaiter, in deiner Verwesung, mit tod abgeet. Vnd etlich hab vnd Guet hinndter Ime verlast, solt du dich befleissen, auch darob sein, damit dieselb haab vnd Guet, Mit dem wenigisten Cossten aufgeschriben vnd Inuentiert auch durch den Perkschreiber, Vnd ainen oder zween der Geschwornen gehanndlt werden, Es wär dann der hab vnd Guet so gar vil, oder wurde von des abgestorbnen Verwonten Begert, Alsdann magstu mer Geschworn darezu Verordnen.

An. 1 f. 12. Vnnsern Geschwornen sol. Jr yedem fur Sold vnd Hofgewanndt zue steen vnd volgen, vom prenngelt vnd aus der Camer, Funnf unnd Zwaintzig maikh Perner, darzue sol Jr yedem in ainem angesezten Rechten, fur lon vnd mal gegeben werden, Achtzehen kreutzer, sonnst sol Im von annd'n Rechten vnd Schichten so Sy gebraucht werden, zuesteen wie vorgeschriben vnd von alter Herkomen ist.

An. 1 f. 7 13. Dann Betreffennt das Frön oder wein gelt, auch die Siben kreutzer. die ain yeder so Er Lehenschafft aufnimbt Vnnserm Perckmaister Vber die Ordinarij Siben kreutzer geben sollen. deß gleichen zween kreutzer, die Vnnser Perckhgerichtschreiber zu Schwatz von der Pessrung die ainem Lehenhewer Beschicht zu aufschreibgelt zu haben Vermainen, Auf die obbestumbten drei Artikl, Ist vnnser mainung Das soliches Bleiben, Vnnd gehalten werden sol, Wie von alter herkomen vnnd der gebrauch ist.

XXVII. Wie vnnd was der perkrichter hanndeln soll Ime alain beruremd.

An. 1 f. 1. Ob ainer Begert, Ime aus dem Puech, ein Verfahen Vrtl, oder annders lassen zu hören, Das solle Vnnser Perkrichter Vergennen, damit ain yeder wiss zu kauffen, oder New aufschleg zu thuen

An. 14 f. 10 2. Vnnser Perckrichter sol auch ain yede Clag an Panseirtagen Hören, Vnd beschehen lassen, auch soliches darauf Clagt wirt, nach aufganng der Vierczehen täg an Panseirtagen einanntwurten Ausgenomen Zu Weichnechten, Ostern, Phinngsten, vnnser lieben frawen, Vnnd der heiligen Zwelf Botten tag. sol soliches nit Beschehen, weder Clag noch einanntwurten.

An. 1 f. 4 3. Ittem wann ainer Begert, Ime vmb seinen Lidlon oder annders Verleg zu thuen, Wo dann dasselb Guet, darauf Er anczaigt, vormals Verlegt wär so sol vnnser Perckrichter dasselb anczaigen vnd Begert der Clager die Verleg darvber, sol das wie Perckwerchsrecht. gestat werden. Doch soldt du die Armen gesellen, darinn gnedig vnd nit auf das strenngest halten.

An. 1 f. 67 4. Du solt auch vnnsere Vnndertanen die Arczknappen vnd annder, wann die fur dich als vnnsern Richter

Richter komen vnnd Purgschafft gehaben mugen. Wann es vmb erber sachen vnd nit vmb verhanndlung gegen der Obrigkait ist, auch ainer genuegsam erber Purgschafft gehaben mag, gegen demselben beschaidenlich hanndlen vnd Sy der Vanncknuss erlassen, Wo das aber Pes fräuenlich händl sein, oder vngeschickht personen wären, dieselben alsdann mit der Fenckhnuss, vnd wie von alter Herkomen ist, straffen,

1496. l. 21. 5. Dann als gemaine Gesellschafft, Sonnderlichen die Lehenheyer, auch die so aigne Grueben haben sich der Paliten so Sy tailen wellen, auch des Weingelts halben gegen Vnnserm Perckrichter vnd Frēner Beschwärn, Geben wir disc erleuterunng des Perckrichters halben, Das ain Yeder so tailn will, sein Paliten wie heerkomen ist nemen, vnd was auf ain Neunntail, vndter drewstär oder Kubl Artzt getailt, solle dem Perckrichter halb was aber drey Kubl oder mer auf ain Neunntail getailt würde, ganez weingelt eruolgen vnnd zuesteen,

1513. 12. 6. Du Vnnser Perkhrichter, solltest auch mit sambt dem Lanndtrichter zu Freunndtsperg allenthalben auf die Ramorer guet aufsehen haben, Vnnd daran sein damit die selben, die weil vil peser hanndl Beschehen gestrafft werden.

1510. f. 63. 7. Vnnser mainung ist auch, Das du Bei den Schmeltzen Gewercken, oder welche selbert nit zu Schwacz wären bei Iren Verwesern daran seist, vnd mit allem fleis hanndlest, damit Sy hinfuro mer dann Vnnczcheer Beschehen ist, Bei dem hinlassen oder Lehenschafftn Pergraitunngen vnd anndern händln vnd sachen sein, Vnnd so Sy also in vnnserm Gerichtshaus zusamen komen, das alsdann da selbs kainerlai vortail Arglistigkait vnd geuär, oder sonnder Person Nutz dem gemainen nutz furgesezt, sonnder allain was gemaines Perckhwerchs notturfft eruodert, vnd demselben Zu merunng vnnd aufnemen raichen mag. Betracht vnnd gehanndlt werd. Du solt auch auf dieselben täg kain anndern grossen hanndl oder recht furnemen, sonndern mit sambt den Geschworn, Beidem hinlassen, Perkraitunngen, Vnd Ratschleg sein, vnnd ob ye Zuzeiten etlich Schmeltzer Gwerkhen oder verweser, aus Irer aigen willigkait, vnd furgenomner herttigkait Iren aigen nutz Betrachten oder sich sonnst vnlust zu machen vnndersteen wurden, Alsdann das nicht gestattest, sonndern den oder dieselben dauon weisest, Dann was gemainer Perkhwerchshanndl vnnd sachen Beratschlagt vnd furgenomen, Darezue sol albeg den Schmeltzern, Gwerken oder Iren verwesern so zu Schwacz sein Angesagt, vnd was also durch den merern tail, der, so auf solich erfinndunng Erscheinen, furgenomen vnd Beschlossen wierdt dem sol Volcziehunng Beschehen, Vnangesehen ob etlich der Schmeltzer Gwerken vnd verweser. Vber das Inen zu wissen getan wäre, nit erscheinen. Doch sollen solich Ratschleg albeg in deinem vnnd aines yeden konnfftigen Perkrichters. Beiwesen, Beschehen, Vnnd durch Sy Ichtfurgenomen oder Beschlossen werden, das vnns oder vnnser obrigkait vnd Herlichkait Berurt,

1510. f. 66. 8. Vnnd dieweil aber solich Erfinndungen, Worden nit gestrackhs. vnd Glöbt, wurd nit fruchtbar waren, so ist darauf vnnser Ernstlicher Beuelch Das du Bei allen Vnnsern Ambtleuten. Geschwornen vnnd anndern Perckwerchsuerwonten daran vnd dareb seiest, Damit Sy gemelte Erfinndungen vnd Perckwerchsordnung. mer dann ain zeit heer. aigennlich fur hannden nemen. die ermessen vnd nach Innhalt derselben hanndlen. leben vnnd nachkomen. vnd hierinn kain anndrs thuen, Wo aber Yemannt (weer der wäre) darwider tät der oder dieselben. albegen nach Rat vnnser Geschwornen. Vnd nach gestalt Irer Verhanndlung straffest, Vnd darinn niemannt verschonest, denn wo das nit Beschehe. Vnnd du oder Vnnser Ambtleut also hierinn Abseumig oder selbs, wider solich Erfinndung vnd Ordnungen. hanndlen, So wurden wir dich vnnd dieselben Vnnser Ambtleut nach Vngnaden straffen, darnach wiß dich zu richten. An. 1556.

An. 1510. f. 63. 9. Damit du auch dem, dest Pas nachkomen mugest, so wellen wir, Das du vnnd ain yeder vnnser konnfftiger Perckrichter zu Schwatz, hinfur in Gerichtshandlung, vnd allem annd'n, so du von vnnserntwegen hanndlen wierdest, vnczimblich weis mit Schimphlichen Zureden, vnd Beschuldigung nit Beschwärt Sunnder von Vnnserntwegen, als sich gegen ainem Richter gepurt, gehalten werdest. Ob aber das yemannt Vbersuer, den oder dieselben soltestu abermals, nach Rat der Geschworn straffen, darinn wir auch genedigklich ob dir halten wellen, Wo aber Yemanndt von dir Wider Pilligkait Beschwärt wurde, der mag sich des vor Vnns vnnd vnnserm Regiment Beklagen, daselbs sol ainem yeden der Pilligkait nach, Wenndung Beschehen, Vnnd du. so du vngerecht Befunnden wurdest, auch gestrafft werden,

XXVIII. Wie man die Holtzmaister belonen sold

An. 1490 f. 15. Wo die Holtzmaister von yemannt in den wälden Braucht wurden, sol Inen in den nahennden wälden, von ainem halben tag, fur Liferunng vnd Sold geben werden ain Phunnd vnnd von ainem gannzen tag. Achtzehen kreutzer, vnnd vber nacht drew Phunnd Perner.

XXIX. Was man dem Fronpoten zu lon geben solle;

An. 1490. f. 15. Dem Fronpotten sol von yeder Person. ain meil vier kreutzer, Deßgleichen geen Vomp, Staus, vnnd Sannd margreten zween kreutzer zu lon geben werden. die gefanngen sollen auch mit ihm abkomen. wie von alter herkömen ist,

XXX. Wie es der Fröner halten vnnd was man Ime geben solle.

An. 1496. f. 21. Dann vnnsers Frēners halben, Wie wol der mit den klainen taillunngen nicht minder dann wie mit den grossen vil mue vnd schwär Arbait hat, Geben wir des weingeltshalben dennocht diesen Beschaid, Wo hinfur auf Lehenschafften auf ain Neuntail, nit mer dann ain halb oder gannez stär Aertzt getailt wirt, sol Ime halbs weingelt verfolgen. Was aber daruber wär gannez weingelt zuesteen, Die aber auf herren arbait oder auf aigen Grueben. das sej minnder oder mer tailn sollen gannez weingelt. Ime beezallen, vnd Ime darezue von allen taillunngen kaine ausgenomen das gwandlich Frēngelt ausrichten vnd Beezallen, Doch soll Fröner selber, wo ainer so nottig wär darein sehen. nach zimblichhait Damit dieselben nit zu hart gehalten werden.

XXXI. Item ausserhalben der gemainen Synodum vnnd sei der derselben sein etlich Beuelch aufgangen die yetzt nit zu den vor aufgangen Artikl der Erfinndung gesetzt, vnd sonnderlich hie anzaigt sein, die vermugen vnd halten Inen die Mainungen

An. 1518. 1. Erstlich das vmb kainen fräfl. die Appellation zuegelassen noch gestat sol werden,

An. 1556. 2. Das Paliten gelt sol auf das Zwainczigist Jar, halb nach gelassen werden, Also wo Perckhrichter vormals zween kreutzer genomen, da sol Ime ain kreuczer Volgen, da Ime vormals veer kreuczer geben sein, sollen Ime yetzt allain zween kreutzer Bezalt werden,

An. 1520. An. 1520. 3. Von wegen der Sibenkreutzer aufnemgelt. der Lehenschafft halben. das dasselb nit Bezalt oder genomen, sonnder die Lehenheyer desselben gemiessigt, vnnd erlassen sollen werden.

An. 1520. 4. Aber das Beschawgelt der Lehnschafften sol dem Perckhmaister die weil Ime im aufnemgelt von yeder Lehenschafft, drey kreutzer abprochen. noch wie Von alter heerkomen. vnnd in Brauch ist geben vnnd Bezalt werden.

An. 1520. 5. Dann der Spantzetln halben, Die weil dieselben in der langen form, Wie yezt geschriben werden so hat man das Bei den Vierkreutzern Bleiben lassn. Aber so die mit ordnung, durch annd' kurczer weg gestelt werden. sol ain wenigere Suma dauon Bestimbt werden.

An. 1520. 6. Nemblich des Frengeltshalben, Das sol also gegeben werden, Welicher auf ain Neuntail ain stär abtailt, oder Neun stär frey vmbschlegt, der sol dem Fróner Von ainem Yeden stär, ain fierer vnd nit mer zu lon geben; Welicher aber mer als ain stär auf ain Neuntl abtailt, oder Bei dem freien hinlassen. vnd ainem mal mer dann Neun stär vmbschlegt, derselb sol den halben tail, des Frongelts oder weingelts. Bezalen, wie das vormals gegeben vnd Bezalt worden ist.

An. 1520. 7. Ob yemannd ain Verlegne Grueben west vnd die 'emphahen wolt. der mug das in ainem monat. den negsten nach croffnung desselben Beuelchß. thun, vnnd darumb Beschehen was Perckwerchsrecht ist, Welche Grueben aber. dermassen nit fur völlig oder verlegen in monatsfrist, angesprochen vnd emphanngen vnnd aber yezt Perolich. Vnd in Rechten gehalten, die sollen nach der Verscheinung des monats, nit mer als fur völlig oder verlegen angesprochen Doch das die hinfuron in Rechten gehalten. vnd laut der erfinndung. verhuet werden.

An. 15 8. Item es ist auch verPotten das Niemanndt in Pachof, häfen vnd anndergestalt, verporgen vnd haimblich schmeltz, Wann Sy dieselben Silber den Goldtschmiden, vnnd anndern Verkauffen, dardurch zu Besorgen, Das dieselben haimblichen Schmeltzer. den Hutwerchen Reichenstain oder anndern Vorrat aus den Huten oder annd'n Ortten abtragen oder von den die soliches thuen an sich Brinngen, Darauf fleissig aufsehen vnd erkundigung gehalten werden solle, Vnd wo man solich haimblich Schmeltzer, oder die so Inen darczu helffen, ankom, Fänncklich annemen, wol Bewart halt, vnd desselben geen Hof Bericht. so well man Sy nach notturfft straffn lassen, Es solt auch Bei allen Goltschmiden zu Schwatz, Verschaffen werden, solichen Personen kain Silber abtzukauffen. sonnder das ain Yeder Goldtschmid wisse. von ween annd'n er die Silber erkaufft hab, Bei schwärer straff vnd vngnad zuuermeiden.

9. Ittem das kain Gwerckh, Ire diener huetman oder Schreiber. Icht oder ainicherlai haimblichs oder verporgens einlegen noch auffuern, auch soliches wed' schaffen noch willigen, sonnder was von gemainer Grueben wegen aufgeben mecht oder muest werden, das dann dasselb alles vnnd yedes, in sonnders in die Rait Puecher geschriben vnd eingelegt werde, Wie vnd warumb ain yeder aufgeben vnd einglegt sei, Damit hinfuron in solichen einlegen niemant verPlent. oder verunlustigt werden mug, vnd wo daruber ain Gwerkh. Ire diener Verweser Huetman Schreiber oder annder befunnden wurd, Das Er hinfuron ainicherlai haimblichs oder verdechtlichs oder sonnst etwas vnPillichs. einleget, verschueff oder verwilliget, Das alsdann dieselben on alle gnad an leib vnd Guet gestrafft, vnd dartzue vom Perckwerch gesprochen werden sollen, Das aber soliches dest Grunndtlicher Befunnden vnd verhuet mug werden, So sollen Vnnser Rät so zu den gemainen Raitungen, gen Schwatz gesanndt werden, dergleichen der Richter mit sambt den annd'n Ambtleuten, von obrigkait wegen. mecht haben, die Rait Puech' vnd einlegen auch zu Besehen.

Hofdecret

an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellationsgericht, die Berggerichte in Tyrol betr. den 21. Febr. 1785.

An. 1785. Dem Berggerichte zu Schwatz wird neben den in dem Patente vom 3ten April 1783. benennten Substituzionen auch jene zu Pergine zugewiesen, dergestalt jedoch, daß, nachdem diese Berggerichtssubstituzion vermög Verträgen zugleich für den tyrolischen und tridentinischen Antheil bestimmt ist, dieselbe nur in soweit von dem Schwatzer Berggerichte abhangend betrachtet werden könne, als sich berggerichtliche Angelegenheiten in dem dießseitigen Bergwerksbezirke ergeben.

Ueber Einvernehmen der obersten Justizstelle der vereinten politischen Hofstelle, und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Ungarsche Berggesetze.

Altes Schemnitzer Bergrecht.

In dem Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Hiernach folget gemein Stadt- und Bergrecht der Ehrbaren und löbl. Stadt Schemnitz von etlichen durchleuchtigsten Herren, Herren und Königen von Hungarn, den Gott Gnädig sey, begabt und begnadet und nachmalen von dem aller-

allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bela, auch König zu Hungarn löbl. Gedachtnüß aus besondern Gnaden der ehegedachten Stadt Schemnitz und allen Inwohnern daselbens zu Mehrung und ewigen Aufnehmen gnädiglich bestattet und confirmirt, hat obgestimmte Stadt- und Bergrecht festiglich gebothen, stätt, fest und unzerbrochen zu halten, dawider auch nicht handlen mit kein Weg noch Weis.

Gemein Stadtrecht.

Wir Bela von Gottes Gnaden zu Hungarn ꝛc. verkunden allen und jeglichen, die diesen gegenwärtigen Brief ansehen, hören oder lesen, Heil und Gnad: Seitmahlen ꝛc. (hierauf folgen die Stadrgesetze.)

Wir Geschwornen von der Schemnitz von besonderlicher Befehlung und Gunst des allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Bela, Königs zu Hungarn ꝛc. So wir eigentlich betrachtend gesezt haben, die gemeinen Stadtrecht; nun giebt uns, und ist Nothdurft zur beheyden, und zu setzen, die Bergrecht der Eigenschaft, nach ihrem Wesen wir hernach erzehlen wollen; so denn Berg- und Stollen sollen gemessen werden nach Lachter und Lehen, so ist zu wissen, daß das Berglachter behält unserer Stadtellen drey, und sieben Lachter behalten ein Lehen.

Wie man Bergwerk empfahen, halten und bauen soll.

Nun setzen wir zum ersten, wie und von wem man Bergrecht empfangen soll, und zu welcher Zeit; so ist zu wissen, daß der Richter und der Rathe einer jeglichen Bergstadt hat zu sezen einen geschworen Bergmeister, und soll seinen Sold haben von der Kammer des Königs, auch so haben sie zu sezen einen Geschwornen Theiler — nach der Stadt nutz als Vere, als sie unversprochen Leut seyn.

Ein Gemeinregel der Bergwerk.

Alle Berawerk, es sey Schacht oder Stollen, die jemand verlihen werden von den Geschwornen, und den Bergmeister, oder geben werden unter der Stadtinsieg!, die sollen bleiben an alle Widerred.

Der neue Bergwerk aufbringt oder findet.

Wo ein Berg gefunden wird, der nie entgänzt ist, oder ein Stollen wird angenommen, auf den man Gäng oder Erz funden, und beweißt daß, mit dreyen Marken Silber für dem Rath der Stadt, und dem Bergmeister der behält das Bergrecht, auf jede Seiten dem Gang nach vierthalb Lehen, und das solt er verwehren mit seinem Schachten, in das Hangend ein Lehen, und in das Liegend ein Lehen, und wenn man ihm sein Schacht ausgezeichnet, die er bauen soll, darnach, so hat ein Jedermann Recht zu bauen, der da bauen will oder mag, aufzuschlahen scheibliche Lehen, also doch, daß einer dem andern weich ein Lehen, und der erste aufgeschlagen Schacht, hat das Lehen auf die andern Schacht, und ob ichte freyes entzwischen war, und ob ein theil desselb gewinn mit Schlägel, und mit Eisen, das gewinnt ihm niemand an, denn der Graf mit der Uiberschar, und mit einem Schacht, und jeglicher gemessene Berg in den sieben Lehen soll von Recht zum minsten drey Schacht haben, und in jeglichen Lehen drey Oerter, und in jeglichen Lehenschaft drey Ort, und man mag in fürbaß nicht bezwingen, wer aber bauet in einen Stollen, der nit erbhaftig ist, und jezt fund Erzt oder Gäng die der Maß werth sind, man soll ihm von der Statt, da er das Erzt funden hat, messen für sich vierthalb Lehen und hinter sich vierthalbs, als oben gesprochen ist, also ob er den Stollen rechtlich empfangen hat.

Wie man verlegen Schächt, oder Stollen bauen soll.

Ein Berg oder ein Stollen, die gemessen sind, und darnach wüst und unbauhaft gesehen werden, die soll man kunden öffentlich, sechs Sonntag, das die kommen, der die Bergwerk sind gewesen; Ist aber daß der siebend Sonntag fürkommt, und daß man niemand da arbeiten findet, so haben die Geschworen, und der Bergmeister frey zu vergeben das, wer da kommt.

Vom Recht der Erbstollen.

Ein erbhaftig Stollen behält sein Recht also, Ist das der, der den Stolln baut, sein Wasserseyg recht und bescheidentlich aufführt, und sein Lichtlecher zu recht fertiget, und in Jahresfrist an seiner Stoll wandt eines Lachters lang arbeit mit Beweisung, so hält er den Stollen mit allen Rechten. Ist, daß ein Berg den andern hinderet mit Wassersnoth das solien die Gewerken dem Gericht und dem Bergmeister drey tag festiglich kund thun, und als die drey tag End haben, und unternehmen sie es nicht, so eigent man den sammendigen Berg mit Recht dem Berg zu, den er gehindert hat, und arbeits jemand in einen Stollen mit des Raths und Bergmeisters Gunst, und kommt an einen gemessen Berg, oder in ein Zech, und findet Leut darinnen arbeiten, er mag nicht hinter sich fahren, nur mit ihrem Willen; Ist es aber das sie ihms Gönnen, so soll er fahren eines Lachters lang, das ihm doch an seinen Rechten nicht schadt; das Recht ist, das was er in der Zechen mit seinem Stollen über sich gehauen mag, und was er das genüssen mag, das behält er freylich also, ob in den vorgenannten Lehen eigen Arbeit ist; er sizt auch mitten an den Lehen an das tiefe, und was mit einer Kratzen, oder Keilhauen unter sich gehauen mag, das gehört an seinem Nutz, oder die Gewerken desselben Lehens nutzen denselbigen Stollen, mit samt ihm, jedoch so behält er doch das Viertheil der Samköst zu seinen Stollen.

Wer ein Stollen anhebt mit des Raths oder Bergmeisters Gunst, als vorgesprochen ist, und das ein anderer für ihn kommt aus der rechten Maß vierthalb Lehens durch einen anderen Stollen, oder durch ein Schacht, und des ersten Ertzt findet, das er bezeugen mag mit fürsichtigen dingen, der erst behalt, das man ihm sieben Lehen messen muß, und ist, das in einem Berg oder Stollen an den Hangenden, oder an den liegenden Erzt funden wird, da man an zweifelt, ob es auß derselben Lehenmaß sey oder darinn, und beiden theils ein Krieg unter den Gewerken ist, wer das Erzt behalten soll, so soll man darzu Kiesen, und drey Erbermannen, die zu keinen theil gehören, und auch nicht theil mit haben, und den vierten Mann von des Grafen theil, das die vier Mannen ob dem Raasen ein Winklmaß nemen, und recht besehen, ob man den Krieg zwischen ihn möge richten, wañ das den nicht geseye, so muß man die zween Gäng zu Hauf fahren, mit einem Durchschlag, und in dem Durchschlag sollen die vier genanten Mannen ober ein Winklmaß ziehen, und sollen sie mit den Rechten ausweisen, also soll es dann stet bleiben, jedoch die das Erzt funden haben, und die dagegen ihn arbeiten, auch nach den Erzt, sollen die weil fast nach dem Erzt werben, und was da gehauen wird, an beiden Theilen, das soll bleiben liegen zu den Rechten in Verboth, und wem es denn zugesprochen wird, von den vier Mannen, dem soll es folgen.

Von ertrunken und erstikten Zechen.

Auch wo erstickt- und ertrunkene Zechen sind, die kein Rad nach Gefäll gewältigen kann, oder gewin-

nen, und wird das mit den Erbstollen gewonnen, und will er sein Recht darzu haben, den ist alles das, das er gewinnt und drukt, und darzu annehmet, das da frey ist mit samt der Sol, das giebt man ihm darzu, und ob jemand darbei baut, ihr seynd viel oder wenig, und ob es der Stollen treügt, so soll man den Stollen dienen mit den siebenden, als oben gesprochen ist.

Von freyen Schächten und Lehenschaften.

Item sollst du wissen, wo frey Zechen sind, und frey Lehenschächt, da hat Recht ein Erbgewerk vier Lachter, und ein Lehenhäuer soll weichen den Erbgewerk vierthalb Lachter.

Wo zween Stollen zu Hauf kommen.

Wo zween Stollen zu Hauf kommen mit durchschlagen, die wehren sich mit dreyerlei Viertheilen eines Lachters, den einer dem andern weichen muß, und darnach hauet ein jeglicher wieder an, und was er gewinnet mit Schlägl, und mit Eisen, also das in die Maaß nicht kann erreichen, der dreyer Viertheil, den behält er mit den Rechten.

Eines Suchstollens Gerechtigkeit.

Wo ein Suchstollen aufgeschlagen wird, in ein ganzen Berg, der unverbrochen ist, und der findet einen Gang, also, den man erkennt, das er dem Land Nutz bringen mag, es sey Silber oder Gold, oder ander Gäng, derselbig Stollen soll ungehindert seyn aller Schächt halben, und soll frey seyn durch alle Lehen und Gäng, gegen den Lehen an Schaden, als eines Suchstollen recht ist.

Wo zwey Lehen zu Hauf kommen.

Auch, wenn zwey Lehen zu Hauf schlagen in einem Freyen, so soll einer dem andern weichen drey Viertheil eines Lachters, und ein jeder were sich durch mit Schlägl und mit Eisen des Besten als er mag und kann.

Von Richtschächten und Legschächten.

Wo ein Schacht niederfällt auf einem flachen Gang, wiewohl das er Nutz bringt, und kommt ein anderer auf das hangend, und weicht ihm ein Lehen, als recht ist, und komt er, und unterteift den, das bringt die flach Markscheid, so hat der Richtschacht die Sol und die Leg der Fürst, oder kommt der Legeschacht ehe das ihm sein Sayl nachfolgen mag, so hat der Richtschacht sein Müh und Arbeit verlohren.

Von Markscheid Stempeln.

Auch wo man Markscheidstempel zwischen den Lehen legt, oder gelegt werden, und wer die bricht oder aufschlägt mit Frewl, oder mit Wissen, der hat Leib und Gut verlohren, und wenn man Markscheidstempel legen will, darzu gehören zween Geschwornen Bürger, und der Bergmeister, und jeder Theil soll niederlegen für die Mühe, die sie da haben.

Lehenschaften zu verleihen.

Mehr ist zu wissen, wenn man Lehenschaft verleiht auf einen gewissen tag, die mag man nicht wieder nehmen, für den selbigen Tag; Ist es aber, das einer die Lehenschaft wieder haben will, so soll er den halben theil geben, dem er die Lehenschaft verliehen hat an demselbigen theil.

Vom Schürfen.

Mehr haben Wir gesezt, daß ein Schurf Freyung hab, bis an den dritten tag, und wird der nicht gebauet, so mag man ihn vergeben mit Rechte, wer da kommt, und ihn begert.

Von Frisung der Bergwerke.

Sonderlich wollen wir, daß alle gemeine Bergwerk, die durch Bewahrens nicht mögen gebauet werden, das sie Fristung mögen erwerben von dem Rathe und dem Bergmeister je vierzehen tag, als oft es Noth geschieht, und wer das verlast, und sich verleit, so mag man es an dem fünfzehendsten Tag verleihen, wer da kommt, und sein begehrt, ausgenomen Erbbergwerk und Erbstollen, als obgeschrieben stehet, und sonderlich von grosser Gnaden wegen der heil. Zeit, als zu Ostern, Pfingsten, und Weihnachten haben alle und jegliche Bergwerk frey vierzehen tag, dafür, und vierzehen Tag darnach, das man kein Bergwerk belegen mag, das da vorgebaut ist, sondern neu Bergwerk mag man allezeit belegen, und empfahen.

Von Lehenschaften.

Niemand mag eines andern Theil verleihen wider seinen Willen, ist oder, das man verleihen will in einer Zech, oder in einem Stollen, so soll der Bergmeister den Gewerken zusammen auf den Berg gebiethen, auf einem gewißen Tag, und das denn also verliehen wird, und vorschrieben, das hat Kraft; Ist oder das die drey Schicht der kaimmen, und die vierte nicht, oder fünf acht Theil nicht, die Viertschicht, noch die fünf acht Theil mögen nicht gehindern, die andern mögen sie verleihen, wem sie wollen.

Ist, daß Bergleut neben einander bauen, es sey an Bergen, Stollen, Lehen, oder Lehenschachten einer mag den andern enthauen, und angewinnen seiner Gäng oder seines Erz, das meiste, als er mag, bis das sie gegen einander durchschlagen, und so das geschieht, so sollen sie an beiden Theilen von dem Durchschlag entweichen, bis das die geschworen, und der Bergmeister darzu kommen, und einem jeglichen bescheiden, wo er in den seinen mag arbeiten an Hindernuß.

Von Hütten und Mühlen auf fremden Hofraren.

Ist, das jemands Hütten, oder Mühlen bauet auf eines Herrn Eigen, da das Bergwerk auf leit, es seyn halt Geistl. oder weltliche Herren, so ist das des Bergwerks Freyheit, das er keinen Zins davon nehmen soll, auch auf welches Herren eigen Bergwerk funden wir, und gemessen, derselb Herr nimmt davon das dritte Theil der Urbar, und was dasselbig Bergwerk Holz bedarf in die Gruben, und zu allerley Nothdurft, das soll und mag ihn derselbig Herr mit recht nicht wehren.

Vom Verboth des Erz auf dem Berg.

Es mag kein Mann den andern Gäng noch Erz auf dem Berg verbieten, um kein Geldschuld, wenn allein um Samkost auch mag und soll keiner dem andern sein Gut, in der Kammer, oder in den Schaidgaaden verbieten. Item so mag auch keiner dem andern sein Kleid, oder anders, das man machen soll verbieten, bei Schneidern, Schärrern, oder Schustern.

Von zweyen Schächten auf einem Gang.

Item so zween Schacht seyn auf einem Gang zusammen, und der jüngst Schacht schlug Kesten, oder mauret, so soll man die Kesten, und Mauer weg rammen, und darnach soll dem edlsten Schacht sein Lehen gezohen werden.

Vom Ablaufen der Bergwerk.

Es soll noch kann keiner dem andern sein Schacht oder Stollen ablaufen, zu heil. Zeiten nachtiglich oder täglich es sey durch Ganz oder durch Bruch.

Item es mag keiner dem andern sein Bergwerk, es seyn Schacht oder Stollen, durch lauter Bruch ablaufen, wer aber sach, das die durch Bruch zusammen kommen, so soll all Weg dem edelsten Schicht sein Lehen gezogen werden.

Von zwey Schächten die zusammen kommen.

Item so zwey Schacht seyn auf einem Gang, und einer käm durch Ganzes ein Lachter, es wär auf dem

Gang

Gang durch Fürsten oder durch Striff, und käme den andern in sein Zech, und fund niemand darinnen, und fuhr zu den Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht mit Recht, funde er oder jemands darinnen, dem soll er des Bergmeisters Zeichen geben, und soll darnach den edlesten Schacht sein Lehen gezogen werden.

Item so ein Schacht aufgeschlagen wird, auf einem flachen Gang, oder da sein Lehen hat, und einer schlächt auf auf den hangend, und weicht ihm aus den Lehen, und sinkt hinab, und bricht aus in das Liegend, und sucht den Gang, und findet den Gang, und macht ein Loch auf dem Lehenschaft, und der Lehenschaft wär mit Gerecht, so soll man weichen von dem Loch, drey Viertheil, und wehren sich darnach mit Schlägl und mit Eisen so lang nuzt, das der Lehenschacht gefertiget wird, und so das geschicht, so soll ihm der Schlag weichen auf seinen Lehen, den er auf ihn getrieben hat, und hat hinfür kein Recht mehr.

Item wie vorbemeldt ist, so zween Schacht wären auf einen Gang, und einer kam durch Ganzes ein Lachter, es wär auf dem Gang durch Fürsten oder durch Striff, und kam den andern in sein Zech, und fund niemand darinnen, und fuhr zu dem Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht mit Recht; dabei soll man merken, so sach wär, das einer kämm, mit einem Schacht herab, und kämm einem in sein Zech, und der Gang wär hingehauen, und niemand darinnen, und fuhr zu dem Schacht aus, so bleibt ihm der Schacht gleich sowohl, als er durch Ganzes drey Viertheil, als oben bemeldt ist; er soll aber mit sein Selbstkraft ausfahren, und nicht mit fremder Hilf.

Item nachdem an den Tag ein jeglicher einer dem andern ein Lehen weichen soll, also das er ein frey Lehen hab, von einem Schacht, oder Schurf zu dem andern, in solcher Maß und Form soll es in den Gruben und Zechen auch geschehen, das einem jeglichem ein Gericht gestrakt Lehen soll gezogen werden, und ob etlich krum vorhanden weren, die sollen die Geschwornen des Raths mit dem Bergmeister abbinkeln, und absaigeren, und darnach ein Recht gestrakt Lehen gezogen werden.

Item als vorbemeldt ist, so ein Schacht niederfällt auf einen flachen Gang, wie daß er Nutz bringt, und kommt ein ander auf das hangend, und weicht in ein Lehen als Recht ist, und kommt er und untertieft den, das bringt die flach Markscheid, dieselb flach Markscheid soll gehn durch und an, so lang bis ein ander Schacht von neuen herab kommt, auf den selbigen Gang, so soll denn aber geschehen, was da recht ist.

Item so ein hangend und Liegenschacht auf einen Gang zusammen kommen, und der Hangendschacht hät das Lehen, so setzt er den Liegenden Schacht auf also fehr, als er mit seinen Lehen geraichen mag. erreicht er aber mit seinen Lehen den tauben Stein, so hat der Liegendschacht weiter zu bauen.

Item wo zween Erbstollen zu Hauf kommen mit Durchschlagen und der, der den Durchschlag in den andern Stollen gemacht hat, fund niemand in der Zech oder Stollen mit Recht, gleich sowohl, als einen Schacht; wo aber ein Schacht kamm, mit durchschlagen auf einen Stollen, und fuhr zu den Stollen aus, der mag den Stollen nichts angewinnen, dergleichen auch einen Suchstollen, dann solch Ablaufen ist den Stollen ohnschädlich.

Auszüge aus den Ungarschen Decreten.

Ex Decreto
Ludouici I. Regis III. Id. Dec. 1351.

Art. XIII.

Nobilium Possessiones, in quibus mineræ reperiuntur, Rex absque æquivalentibus possessionibus non auferat.

An. 1351. Si quæ vero mineræ, vel auri, vel argenti, cupri, vel ferri, aut aliæ fodinæ in possessionibus Nobilium inuenientur, absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus mineras auri in se germinantibus, si Regiæ placuerit voluntati, æquales possessiones conferat Nobilibus prænotatis; alioquin si possessiones ipsas minerosas Regia Maj. pro concambio habere nolit, ex tunc Jus Regale, seu vrburas juri Regio pertinentes recipere suo nomine faciat, easdem possessiones ipsis Nobilibus cum cæteris quibuslibet suis vtilitatibus, proventibus & iuribus relinquens prout etiam idem Dom. Carolus Rex, genitor Noster chariſſimus, ipsis Regnicolis annuerat literarum suarum per vigorem.

Ex Decreto II.
Sigismundi Regis XVII. Kal. Maj. 1405.

Aurum & argentum in monetam non conuersum e Regno non auferatur.

An. 1405. Denique pro communi bono et totius utilitate Regni prouidere volentes, ne aurum & argentum, quod in ipso Regno effoditur, extra Regnum per quempiam efferatur, nisi prius conuersum fuerit in monetam: hoc etiam salubri remedio duximus statuendum, videlicet, vt nemo montanus cuiquam homini, cuiuscunque status & conditionis existat, aurum vel argentum publice, vel secrete vendere nemoque, omnino montanus, cuiusuis status & conditionis existat, à montano, siue laboratore emere audeat, vel præsumat, sed omne totum aurum & argentum, quod & quantum, vbicunque per regni nostri climata effoditur, & etiam inuenitur, debeat sine aliquali diminutione Cameræ, & alias Regalis monetæ, tam aureæ, quam argenteæ, præsidenti præsentari, videlicet, Camerario Regio, pro precio, vel preciis hactenus limitatis &c.

Ex Decreto III.
Sigismundi Imp. Budæ in festo Dom. Incarnat. 1405.

Art. XIII.

Possessiones, in quarum metis mineræ sunt, Rex à Nobilibus non auferat: Dimidietatem vero vrburarum cultoribus, propter auctos fodinarum labores relaxat.

Specifice nihilominus condigna præmeditatione annuentes statuimus, vt vniuersi Regnicolæ, personæ Ecclesiasticæ videlicet & Sæculares, cuiusuis dignitatis & præeminentiæ existant, qui in faciebus possessionum ipsorum mineras auri, vel argenti, vel alterius cuiuscunque metalli ad nos & Cameram Nostram Regiam de jure & consuetudine pertinentes, à modo in antea inuenire & reperire possent, (non obstante, si Regiam gratiam in eo non haberent, vt Maj. An. 1405.

Regia huiusmodi possessiones ipsorum, mineras supradictas habentes in concambium aliorum iurium Regalium, ab ipsis auferre valeat) possessiones easdem, ab ipsis absque eorum spontanea & libera voluntate, de plenitudine Nostræ pietatis & presenti Nostra gratia speciali, per nos ipsis regaliter attributa, non auferemus, nec easdem ab ipsis alienabimus, contra formam præsentis Nostræ graciæ supradictæ Sed tamen volumus, vt rectam & æqualem medietatem vrburarum, mineris de eisdem prouenire solitarum, iidem viri Ecclesiastici & Nobiles nostro Fisco Regio assignent, & administrari faciant, Aliam vero medietatem earum ex præsenti Nostro indulto pro se ipsis valeant reseruare: Nec iidem viri Ecclesiastici, Nobiles ac laboratores minerarum prædictarum ex ipsis mineris prouenientia extra Regnum nostrum deferre, aut aliis quibusuis hominum personis, venditioni exponere debeant: Sed hujusmodi aurum & argentum, sicut de aliis mineris & montanis Nostris ad Cameram Nostram venire est consuetum, ad vendendum in Cameram Nostræ Maj., teneantur apportare & exponere huiusmodi venditioni. In casu vero, quo iidem Nobiles, vel viri Ecclesiastici, nec non laboratores prædicti in huiusmodi auro & argento, scyphos, coclearia, aut alia clenodia, seu argenteria pro vsu ipsorum reseruantes præparari facere, aut ipsum aurum & argentum, in specie erga se ipsos pro vsu & commodo suo retinere maluerint, in his eisdem etiam plene concessimus, & harum serie, concedimus facultatem. Horum autem contrarium facientes, & hujusmodi nostri Decreti transgressores, hujusmodi gratia Nostra Regia per Nos ipsis, quo ad præsens circa conseruationem, gubernationem & adeptionem ac limitationem iam dictorum metallorum, minerarum & vrburarum, modo, quo supra regaliter indulta & attributa, destituantur illico & priuentur ipso facto.

Ex Decreto VI.
Matthiæ Imp. Budæ festo Conversionis beati Pauli 1486.
Art. XLIX.

Rex bona & possessiones dominorum, ac Nobilium, in quibus qualescunque mineræ auri reperientur, sine debita, & æquualente compensatione non auferat, sed sit contentus urburis.

An. 1486. Item, quod si aliquæ mineræ auri & argenti, salis, vel aliæ fodinæ in possessionibus Nobilium, vel aliorum possessionatorum temporum processu reperirentur, absque debita competentique recompensa per Regiam Maj. non auferantur, sed si illas Maj. Sua habere voluerit, pro possessionibus illis, in quibus hujusmodi mineræ habebuntur, alias æque vtiles & fructuosas dare debeat; alioquin tantummodo ius Regale, seu vrburas ad fiscum pertinentes percipi faciat, & possessiones ipsas simul cum omnibus suis vtilitatibus, prouentibus & juribus eisdem Nobilibus pacifice possidendas relinquat.

Ex Decreto I.
Vladislai Reg. Budæ 1492.
Art. XXX.

Mineræ in quorumcunque Regnicolarum bonis, qualescunque, demptis salibus, repertæ fuerint, eas Rex pro se occupare non possit, sed Vrburas Regales ab eis, qui eas coluerint exigi faciat.

An. 1492. Item concluſum est, quod ubicunque, & in quorumcunque, tam dominorum, Prælatorum & Baronum, quam etiam Nobilium, seu aliorum possessionatorum, cujuscunque conditionis existant, hominum terris territorijsque & metis aliquæ mineræ auri, vel argenti, cupri, ferri, aut quævis metalla & fodinæ reperirentur, demptis fodinis salium, quæ solius Regiæ Majestatis dominio & vsui reseruatæ essent: Hi & eorum hæredes, in quorum possessionum terris inuenirentur, fodinas & montana hujusmodi fodere, colereque, & successiuis semper temporibus laborari facere, ac vsus & fructus eorum percipere valeant atque possint; Ita tamen, vt jura Regalia seu Vrburæ juri Regio pertinentes, & ex hinc prouenientes, consuetudine aliarum fodinarum requirente, Regiæ Majestati fideliter administrentur: Quodque forent plerique ex dominis, Prælatis, Baronibus, Proceribus potioribus, Nobilibus hujus Regni, qui ex Diuorum prædecessorum Regum Vngariæ donatione & annuentia in terris eorum proprijs fodinas auri, argenti, cupri, ferri, ac aliorum metallorum diuersorum, exceptis fodinis, ut præmissum est, salium, colerent & laborari facerent, illi secundum indulta, donationes & annuentiam præscriptorum Regum, contentaque priuilegiorum suorum, libere, & absque omni impedimento colere atque laborari facere, ac earum prouentus capere valeant atque possint.

Ex Constitutionibus Conventus Bachiensis 1519.
Art. VII.

An. 151 Quod Camerarii Cremnicienses ac etiam in Rivulo dominarum constituti fodinas auri & argenti per se et pro se colere nullatenus possint, præter illas, quas soli ipsi de novo propriis eorum impensis colere inceperint, ita ut societatem in fodinis, aliorum expensis inceptis et incipiendis habere non possint.

Ex Constitutionibus
in Diæta Budæ pro festo beati Gregorii Martyris celebrata 1523.

Libertas detur omnibus colendi fodinas, & mineras auri & argenti colendi.

An. 152 Vt aurum & argentum in copia habeatur, Maj Regia committat fodinas minerarum, auri & argenti, ac cupri & aliorum metallorum libere omnibus colere, & de externis quoque Regnis ad culturam eorum laborantes et Montanistas advocare & publico Edicto proclamare faciat, tandemque & illos & modernos in eorum libertatibus antiquis conservare & ab omnibus impetitoribus defensare dignetur.

Ex Decreto
Ferdinandi Imp. Posonii d. 22. Nov. 1548.
Art. LVI.

Libertates Statuum conserventur.

An. 154 Quod libertates, exemtionesque Dominorum & Nobilium, nec non liberarum civitatum & montanarum, sed & montis Græcensis ubicunque conserventur, hæ scilicet exemtiones & libertates in quarum usu fuerunt & existunt.

Ex Decreto
Ferdinandi Imp. Posonii d. 26. Mart. 1552.
Art. XXXI.

Externi Officiales judicuis Regni subjaceant.

An. 155 Contenti etiam sunt Status & Ordines Regni, ut fodinarum ac minerarum cultura per Officiales ejus

ejus rei peritos, etiamsi externi fuerint, curari possit, iidem tamen judicatui judicum Regni ordinariorum ratione violentiarum & damnorum, si quæ cuique inferrent, subjaceant, modo & ordine in proximo articulo declarato, et secundum sententiam judicum modo præmisso puniantur.

Art. XXXVI.

Fodinarum novarum erectio.

Quod autem ad novarum erectionem attinet, Regia ejus Maj. Decretis generalibus ac privilegiis Statuum & Ordinum, quæ super ea re a Prædecessoribus Maj. Suæ habere dignoscuntur, non contravenire, sed illa observetur, vti clementer obtulit, dignetur.

Ungarische Berg-Ordnung,

nebst den Erläuterungen zweyer alter Berg-Ordnungen, den 16. Febr. 1575.

Der I. Artikel.

Die Königlich- und Lands-Fürstliche Hoheit betreffend.

§. 1. Anfänglich nachdem Uns als Regierendem König in Hungarn alle Bergwerke und Fünde, wo die allenthalben in Unserm Königreich Hungarn gelegen, jetzo im Wesen seyn, oder künftig gefunden, aufgeschlagen, und gebauet werden, samt allen und jeden andern Hoheiten, Obrigkeiten, Wasser-Flüssen, Hoch- und Schwarz-Wäldern, Wegfahrten und andern dergleichen anhängenden Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Berg-Werke nicht mögen nützlich erhebet, gebauet und in Aufnehmen gebracht werden, ohn alles Mittel, als Unser Cammer-Guth, zustehen, so wollen wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen in Hungarn vermöge der alten Decrete dieselben hiemit gänzlichen vorbehalten, also, daß sich niemand von Bischöffen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschaften, Adel, Gemeinen, Städten, oder Gerichten, Hoch- oder Nieder-Standes unterstehe, dieselben Berg-Werke aus eigener Gewalt ohne sondere Unsere Erlaubniß und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen und zu arbeiten, noch von Unsern Amt-Leuten, und Wald-Burgern das Urbar oder Fron, noch andere Aufsätze, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unsrer gegenwärtigen Ordnung zu begehren, oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasser-Flüssen, Wegen und Stegen zu, und von den Berg-Werken, oder sonst einigerley Verhinderung, Eingriff, noch Irrung zu thun, dadurch Unsre Berg-Werke, Cammer-Guth und Mannschafft geschmälert und in Abfall gebracht möchten werden. Ob aber des jemand beschwert, und dafür befreyet zu seyn vermeint, das soll er allezeit Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, alsdann Unserem Ober- oder Mit-Verwalter, samt und sonderlich fürtragen; derselbe hat Befehl, Uns oder Unsere Nieder-Oesterreichische Cammer-Räthe das zu berichten, die alsdann ferner Unsere Nothdurft darinn handlen werden.

2. Dann so wollen Wir als Regierender König jederzeit einen Obristen Cammer-Grafen, oder sonst taugliche und statliche Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl, folgend auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, und wo es die Nothdurft erfordert, einen tauglichen, verständigen und unverdächtigen Berg-Meister, oder Berg-Richter, auch einen Berg-Gericht-Schreiber, einen Schicht-Meister, so insonderheit auf den Berg und die Arbeiter ein Aufsehen haben, dergleichen etliche Geschworne, samt einem Fröner, oder Urbarer, der Unser Urbar, so viel uns dann auf einer jeden Unserer Berg-Stadt, oder Berg-Werken, von rechts wegen gebührt und zusteht, empfahen und verwahren, als nach eines jeden Berg-Werks Gelegenheit, wie es die Nothdurft erfordert, so allein Uns, und sonst niemand mit Dienst- und Eyds-Pflicht verwandt seyn sollen, halten, die auch von Uns mit gebührlicher Besoldung versehen, und ihrer keiner kein Berg-Werk mitbauen solle, sondern sich ein jeder ganz ohne Verdacht halten, und zwischen denen Partheyen um so viel fruchtbarlicher handlen, und der Billigkeit nach Abschied geben mögen; Dazu jährlich von Unsern Cammer-Gefällen ihrer Empfäng und Ausgaben gute ehrbare und getreue Raittung thun sollen, wie sie dann solches ihrer Eyds-Pflicht nach zu thun schuldig und verpflichtet sind. An. 1575.

3. Und nachdem Wir in genugsamer Erkundigung befunden, daß bey denselben Städten, Richter und Rath, samt den Burgern und Inwohnern fast alle Waldburger und dem Berg-Werks-Wesen anhängig, und zugethan, wo nun den Städten das Berg-Gericht von dem Stadt-Gericht aufgehebt, möchte sich allerley Ungehorsam, Zerrittligkeit, bey den Gerichten und Unterthanen erregen, dadurch dem Erb-Feind dem Türken, so gemeldten Städten ohne das nahe gelegen, in Zeit der Noth desto weniger Widerstand könnte gethan werden, welches alles Unserm Cammer-Guth zu grosser Schmälerung und Abbruch gereichen würde, dieser und anderer mehr beweglichen und erheblichen Ursachen halben;

4. So wollen Wir die bemeldten Städt bey ihren alten Gerichts-Zwang, daß beyde Gericht, in massen viel lange Jahr her beschehen, und daß sie ihrem alten Brauch nach den Berg-Meister zu erwählen, und die Eyds-Pflicht sowohl, als von andern Raths-Personen aufzunehmen, Macht haben sollen, noch also unzertheilt bleiben lassen, doch solle der Berg-Meister bey jeder Berg-Stadt Uns insonderheit gelübdt und geschworen seyn, und die Eyds-Pflicht durch den Obristen Cammer-Grafen, oder im Fall keiner wäre, durch einen Verwalter in Neusohl aufgenommen werden, alle Sachen dieser neuen Berg-Werks-Ordnung und der angehängten Erläuterung der alten Berg-Werks-Ordnung gemäß mit getreuem Fleiß verrichten, und jeder Stadt-Bergmeister die Berg-Werke, wie sie dann bisher auch im Brauch gewesen, und von Alters herkommen ist, zu verleihen, von uns die Vollmacht, und so viel die Berg-Werke betrift, und ihm die Berg-Werks-Ordnung, und vorgemeldte Erläuterung zugiebt, und die Jurisdiction neben Richter und Rath haben soll, und sollen sich die bemeldten Unsere Berg-Städte keiner mehrern Jurisdiction, oder Obrigkeit über Unsre Officiere, Amt-Leute, und Diener, auch in anderwärts nicht ferner anmassen, gebrauchen, noch unterstehen, als so viel sie deren bisher in ordentlichem und wesentlichem Gebrauch gewesen seyn.

5. Was aber andere Berg-Städte ihrer Ordnungen halber befreyt und privilegirt seyn, sollen sie dabey

An. 1575. dabey gelassen und erhalten werden, und im Fall, ob es sich zutrüge, daß die Wald-Burger von wegen ihrer Gebäu strittig würden, auch solcher Streit für Richter, Rath und Berg-Meister gereichte, und eines Theils der Wald-Burger sich derer Articeln, oder Puncten, so von wegen neuer Berg-Werk und anderst, wo dienstlich in diese Unsere Ordnung eingeleibet, welche bey Unsern sieben Hungarischen Berg-Städten nicht bräuchlich, gebrauchen und behelfen wollten, dardurch zu besorgen, daß grosse Uneinigkeit der Wald-Burger und Mißverstand im Rechten, oder Urtheil sprechen Unsern Cammer-Guth-Berg-Werken zum höchsten Schädlichen erfolgen würde. Da sich nun dergleichen Casus zutrügen, so sollen und mögen Richter, Rath und Berg-Meister bey einer jeden Unserer Berg-Stadt solche strittige Handlung durch die hernach angehängte Erläuterung ihrer alten Ordnungen aufheben, vergleichen und das Urtheil sprechen.

6. Auch da sich dermassen verwirrte Händel zutrügen, davon in dieser Unser neuen, auch denen zuvor alten gebräuchlichen, und jetzo erläuterten Berg-Werks-Ordnungen, ausdrückliche Artikel, oder Puncte nicht lauter begriffen, dardurch dann abermahls übrige Beschwerungen erfolgen möchten, so sollen und mögen Richter, Rath, und Berg-Meister bey einer jeglichen Unsrer Berg-Stadt, inmassen sie zuvor in ihren Stadt- und Berg-Gerichten von Unsern Vorfahren hochlöbl. Königen in Hungarn deshalben betreyt, nach allem ihrem besten von Gott verliehenen Verstand und bey der Eyds-Pflicht, mit welcher sie Uns verwandt, Unserm Cammer-Guth, gemeinem Vater-Land, und Erhebung Unsrer Berg-Werke zum Besten erörtern.

Der II. Artikel.

Von Empfangung und Verleihung der Berg-werke ꝛc.

§. 1. Ein jeder, der in Unserm Königreich Hungarn mieten, begehren, aufschlagen und bauen will, der soll es zuvor von Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter, wie die jedes Orts genannt werden, derselben Ende empfahen, oder ausbitten, würde sich aber jemand aus eignem Fürnehmen ohne Erlaubniß, heimlich, oder öffentlich zu bauen unterstehen, Erzt austragen, oder an ungewöhnlichen Orten schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit und Gestalt der Verbrechung an Leib und Guth, nach Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen gestraft werden.

2. Wo dann Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter je zu Zeiten mit einem Lehen irrig, und nicht wohl bedacht wäre, deshalben der, so solches Lehen begehrt, auf mehrere Erkundigung warten müste, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter demselben seines Begehrens eingedenk seyn, und ihm alsdann, so er in Erkundigung befunden, daß es ein Lehen seyn mag, dasselbige zu verleihen schuldig seyn, wo aber in Erkundigung befunden würde, daß das Lehen nicht möchte statt haben, und der, so solches begehrt, und an Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Erkundigung nicht begnügt seyn wolte, so soll alsdann Unser Berg-Meister samt seinen Geschwornen und andern verständigen Berg-Leuten, die er dazu zu erfordern Macht hat, niedersitzen, und darüber erkennen lassen, ob es ein Lehen seyn mag, oder nicht, und darnach den Begehrer verabscheiden.

3. Aber keinen fremden, ein- oder fürgesessenen, und ungewöhnlichen Bau, Stoll, oder Schacht-Recht, es seyen alt- oder neu-Schurf, so auf Gefähr, und andern zu nahe, oder in des andern Maaß begehrt, oder angesessen würde, soll er nicht verleihen, sondern den Empfaher und Ausditter davon weisen, und so aber der Empfaher, oder Ausbitter sich darüber dieselben Gebäue aus seinem selbst eignem Fürnehmen zu arbeiten und zu bauen unterstehen würde, der soll an Leib und Gut nach Gelegenheit der Sachen und Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen darum gestraft werden.

4. An welchen Enden, oder Gebirgen zuvor Berg-Werk gemicket, empfangen, aufgeschlagen und verliehen worden, dieselben sollen nun hinfür, es seyen Stollen, oder Schacht-Recht, bey ihren Lehen, Rechten und Massen bleiben, auch so noch der Orten mehr Gebäue gemietet würden, auf dasselbige Maß und Rechten gelichen werden, damit nicht aus zweyerley Maaß Zwitracht und Krieg entstehe, wo aber hinfür neue Berg-Werke entstehen, gemietet und begehrt werden, da sollen Unsere Berg-Meister, Berg-Richter und geschworne Amt-Leute möglichen Fleiß fürwenden, wo die Gebirge mehr Saiger, dann Flach haben, daß sie die Muter, oder Begehrer zum Stoll-Recht weisen, welche zu gelegner Förderniß mit geringern Sam-Kosten, als die Schächt gebaut werden mögen, und hierinn nicht liederlich, und ohne gnugsame ausführliche Ursachen auf Schacht-Recht leihen; Ob aber die Begehrer so stark auf die Schacht-Recht drängen, solten sich Berg-Meister, Berg-Richter und die andern Unsere Amt-Leuthe samt den Begehrern an die Gebirge auf den Augen-Schein verfügen, und ob die Sachen wichtig von den andern nächstgelegenen Berg Werken Unsere Amt-Leuthe und verständige Wald-Burger zu ihnen erfordern, die Lehen bey ihren Pflichten, was den Wald-Burgern und gemeinen Berg-Werken am fürträglichsten und besten für ein Maaß und Lehen zu bewilligen sey, berathschlagen, damit Unser Cammer-Gut und das Berg-Werk befördert werde, und was alsdann für ein Maaß erstlich dem Berg-Werk zu Gutem befunden und beschlossen wird, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, darauf soll fürderhin an demselben Ort, oder Gebirg verliehen, und nicht zweyerley Maaß gestattet, auch zu künftigem Gedächtniß in das ordentliche Berg-Gerichts-Buch eingeschrieben werden, ob aber einer in seinem Maaß und Lehen, das er am Tag verpflöckt, ein, oder mehr Stollen, oder Schächte Förderniß und Wetters halben bauen wolte, das mag er in seinem Maaß thun, doch andern Gebäuen zu keiner Gefähr, auch an ihren Lehen und Maassen ohne Schaden.

5. Fünde nun einer einen Gang mit Erzt, Spür, oder Anzeigung eines Berg-Werks, und schürfet, oder öffnet darauf, und will es empfahen, oder ausbitten, und ein anderer käme, und ihn davon dringen und mit dem Verfahen fürcilen wolte, der soll da kein Recht daran haben, sondern der Berg-Meister, oder Berg-Richter soll es dem leihen, der es am Ersten gefunden und geöffnet hat, doch daß derselbe dem Bergmeister, oder Berg-Richter ein Warzeichen von der Kluft bringe, und mit dem Lehen zu begehren und auszubitten über drey Tage nicht verziehe, sonst mag es der Berg-Meister, oder Berg-Richter wohl einem andern leihen, damit die Berg-Werke an Tag kommen, und nicht heimlich noch gefährlicher Weis zu gemeines Nutzen Abbruch verhalten werden.

6. Wer einen Bau, Neuschurf, oder andere aufstehende, oder flache Klüfte verfahen, oder ausbitten will, derselbe soll es dem Berg-Meister, oder Berg-Richter mit Namen nennen und anzeigen, wo, und an welchem Gebirg es gelegen sey, auch was für Gruben, oder Schächt oben, unten und zu jeder Seiten,

Seiten, am nächsten anstossend, und was vormahls an den Orten und Gebirgen, Stoll- oder Schacht-Recht gebaut, nach Gelegenheit der Gebirge, und in dieser Unserer Ordnung, und daß solches Verfahen, oder Ausbitten eigentlich eingeschrieben werde.

7. Und wo einer eine Grube, oder Schacht empfängt und schürft, und seine Schurf setzt, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, und nachmahls übersitzen, oder auf ein ander Ort rucken wolte, der soll es zum andern mahl empfahen und ausbitten, sonst hat es keine Kraft.

8. Auch soll niemand alte Gebäu empfangen, um Zeug, oder Erzt willen, daß die alten Wald-Burger versamkost haben; Welcher aber einen solchen Bau empfängt, der soll denselben mit seinem eignen Zeug arbeiten, oder sein Verfahen hat nicht Kraft, und das Erzt, oder Zeug, so vorhanden, soll den alten Wald-Burgern wiederum zustehen, ausgenommen was bey dem Stolln, Schacht, Gäpel, oder anders angenagelt, das soll bleiben, stunden allda alte Samkost aus, das sollen auch die alten Wald-Burger bezahlen, sie hätten Zeug, oder gehaut Erzt da, oder nicht.

9. Niemand mag an einem Pan-Feyertag, auch in den 8 Tagen vor, oder nach der Heil. Zeit, als Weinachten, Ostern und Pfingsten alte Gebäu empfahen, oder ausbitten, auch keine Klag noch Recht darinnen verliehren, oder gewinnen, aber Neu-schurf in solcher Zeit mag man wohl an einem Pan-Feyertag, oder in den Ferien rechtlich empfahen und ausbitten.

Der III. Artikel.

Von Rechten der Erbstollen.

§. 1. Ein rechter Erbstollen soll von Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl auf genugsamen Bericht und Erkundigung gemiethet, empfangen und verliehen, auch nicht anders, als Bergwerks-Recht ist, gearbeitet und darin kein Gefähr gebraucht werden.

2. Wo alsdann einer mit einem Erbstollen am Tag mit seinem Schurff ansitzt, und die Sole nimt, dieselbe soll er mit gebührlicher Wassersaig ohn alle gefährliche Steigerung hinein in das Gebürg, und unter die Stöllen, auch Schächte bringen, als in einem Lehen eine zwerche Hand, oder in 16 Lehen ein Berg-Klafter ohne Gefähr, und nicht mehr versteigen; Wo aber ein Erbstollen über diese Maaß ein Gespreng, oder Steigung an nothdürftigen Sachen, als gar veste Kämp, oder Schutz-Wend ohne Zugeben und Bewilligung des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und seiner Geschwornen machen würde, oder in der Gruben seine Wassersaig andern Stöllen, so tiefer einkommen, zu gefähr senken, und nicht die gebührlich Saig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll der Erb-Recht nicht fähig seyn, sondern verlohren haben.

3. Und wo nun ein Erbstollen mit seinem Bau, Klüfft, Gäng, oder Erzt in freyem Gebirg, oder alten Zechen, so verlassen, und frey lägen, erreichen, und dieselben vom Berg-Meister mieten und begehren würde, die sollen ihm für andern geliehen werden, ob der Erbstollen aber nach Erreichung der Gänge über 6 Wochen mit der Mietung verziehen, und ein anderer kommen, und deß begehren würde, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter solches vermög dieser Unserer Ordnung dem ersten Begehrer leihen, wie recht ist.

4. Wann dann ein Erbstollen in das Gebirg getrieben, und in das Frey, oder anderer Stöllen, oder Schächte Maassen kommt, darinnen Erzt erreicht, so mögen die Stöllner mit ihrem Stoll-Ort ¼ einer Berg Lachter hoch und einer halben Lachter weit das Erzt hauen, und zu sich nehmen. An. 1575.

5. Und wann ein Erbstollen mit seiner Erbteuff, als 10 Lr. vom Rasen im Saiger, und mit seiner gebührlichen Wassersaig hinein unter Stoll, oder Schachtrecht komt, darbey Erzt bricht, und er löchert, oder schlägt durch, daß er demselben Wasser fällt, oder nimt, und entgegen Lufft und Wetter bringt, die sollen dem Erbstollen geben und schütten von allem Erzt, so daselbst gehaut, und ausgefördert wird, das siebend Maaß, darzu so lang der Erbstollen mit seinem Ort in derselben Maassen getrieben wird, sie haben Durchschläge, oder nicht, in die Samkost des Orts den vierten Pfenning zu bezahlen schuldig seyn.

6. Ob aber der Erbstollen dadurch in ein freyes Gebirg käme, Erzt träffe, und die Erbstöllner, oder andere die Maaß nicht gemietet, so mögen sie, die Stöllner, darinnen mit ihren Oertern fahren ihres Gefallens, und was sie, die Erbstöllner, für Erzt hauen werden, das soll ihnen bleiben, wann aber die Maaß von andern gemietet und empfangen wird, so soll er, der Erbstollen, nicht mehr Gerechtigkeit haben, als mit einem Stoll-Ort vorbemelter massen zu fahren, auch das siebend Maaß samt dem vierten Pfening in die Samkost zu empfangen, entgegen solle den Stöllen und Schächten alles das, so in ihren Rechten in ewige Teuff gehaut und erbaut wird, außer des Erbstollens Gerechtigkeit bleiben.

7. Und wo ein Stollen, oder Schacht Wasser, oder Wetter halben des Erbstollens bedürftig, und nicht so tief versunken, oder die Schächte auf der Seiten im liegenden, oder hangenden wären, denselben Zechen, oder Schächten mag der Erbstollen doch mit Zulassung des Berg-Meisters oder Berg-Richters, und ohne das nicht) mit einem sondern Ort vom Haupt Stollen über, oder neben sich zu fahren, und damit von derselben Zechen das siebend und seine Stoll-Gerechtigkeit erlangen.

8. Und nachdem sich oft begeben, daß ein Erbstollen den andern ohne gebührliche Teuff enterbt, so ordnen und wollen Wir, daß nun hinfür kein Erbstollen den andern enterben soll, allein er komme mit seiner Wasser-Saig deß Stoll Orts, 7 Lr. saiger Maaß ungefähr ½ Lr. auf, oder ab unter dem andern ein, alsdann, und nicht eher soll er das Siebend und Stoll-Gerechtigkeit erlangen.

9. Ob auch einem Erbstollen Wetters halben ein Licht-Loch zu sinken von nöthen wäre, so mag er dasselbe ohne männiglichs Irrung und in andren Gruben, oder Schächten, Rechten auch Maassen mit Vorwissen des Berg-Meisters, oder Berg-Richters, und der Geschwornen wohl ansitzen, bauen und durchfahren biß auf den Stollen, wann er aber im Durchfahren in einer Gruben Maaß auf einem benusten Gang Erzt hauen würde, so soll er dasselbe der Gruben, in welcher Maaß das Erzt bricht, zu geben schuldig seyn, ob er aber einen unbewusten Gang treffe, soll dem Stollen das Erzt, so er im gebürlichen Ort im Heimfahren hauen wird, bleiben, doch alle Gefähr hierin ausgeschlossen, darauf der Bergmeister, oder Berg-Richter fein Achtung halten solle, damit keiner Gruben, oder Schacht ihr Erzt wider die Gebühr mit solchen Licht-Löchern aus ihren Maassen ausgehaut werde.

10. Und ob sich zutrüge, daß etliche Gewerken in einen Erbstollen das Stoll-Ort nicht weiter mit bauen wollten, so soll dasselbe durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne mit einem

An. 1575. geschlagenen Stuff, oder Pflock bemerkt, und in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden, und mag alsdann eine andere Gewerkschaft das Stoll-Ort weiter zu bauen, mit Vorwissen des Gerichts annehmen, und was sie nun fürder damit erreichet, vor ausgeführter massen der Erb-Recht geniessen, was aber vom Stuff, oder Pflock zurück gegen den Tag ist, das soll denen alten Gewerken, oder Waldburgern bleiben, doch wofern sie dem Stollen mit stattlichen Zimmern, geraumen Wasserseig und offnen Mundloch allweg in bäulichen Wesen erhalten, und vermög dieser Unserer Ordnung verraiten, wo aber derselbe Stollen eingieng, oder verfiel, daß man vom Mundloch am Tag aus und ein auf alle Teufe, oder zu dem geschlagenen Pflock nicht fahren könnte, oder das Wasser zum Mundloch nicht heraus rinne, sollen sie das Siebend samt dem Erbrecht verlohren haben, und vom Berg-Meister, oder Berg-Richter einem andern, wer es begehrt, verliehen werden.

11. Ob dann einem Stollen, oder Schacht die Erzt, oder Berg-Förderniß auf dem Erbstollen vonnöthen seyn, und dieselbe begehrt würde, sollen die Stöllner (wofern sie der nicht selbst bedürftig und entbehren möchten) solche um gebührlichen Stollen-Zins nach Erkenntniß des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Geschwornen den Waldburgern vergünstigen.

Der IV. Artikel.

Vom Aufschlagen und Ansitzen ꝛc.

§. 1. Wer aufschlagen, oder ansitzen und bauen will, der soll das thun nach laut seines Versahen, oder Ausbitten, und kein gewaltig, oder unbillig Ansitzen soll keine Kraft noch Bestand haben, sondern alles von ihm selbst fallen, todt und abseyn, alsbald es für gewaltig und unrechtmäßig erkennt und befunden wird, wie vor in andern Artikeln begriffen ist.

2. Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen auch mit allem Fleiß darob seyn, daß ein Schacht, oder Gruben der andern nicht zu nahe in ihre Maaß ansitze, aber in seinem vermessenen Gebirg mag ein jeder ansitzen und aufschlagen, wo er will, und seinen Feldbau, deßgleichen andere ausgelegte Oerter zu Nutz und Förderung gemeines Berg-Werks und Unsers Cammer-Guts in seinen Bau führen und bauen, für sich, an das Gebirg, unter- über sich und neben sich, wie ihn gelüstet, so lang, bis daß Ihm eine andere Grube oder Schacht begegnet, und ihm widerkehrt, da soll alsdann geschehen, was Berg-Werks-Recht ist, und diese Unsere Ordnung in nachfolgenden Artikeln ausweißt.

3. Wir wollen auch, daß hinfür, es seyen alte, oder neue Gebäu, Stoll- oder Schacht-Recht, auf allen Unsern hohen Berg-Werken die nächsten 14, und den niedern, darzu man täglich wohl kommen mag, dreyen Werktagen, nach dem Empfangen, oder Ausbitten mit der gewöhnlichen Schicht mittels des Tags mit Feuer und Rauch, auch mit Joch, Thür und Stempel, daß der Arbeiter innerhalb der Thür berühlich arbeiten mag, und nicht bey der Nacht gearbeitet, und eingenommen werden.

4. Wird aber in bemeldten 14, oder drey Tagen, durch einen andern, auch der Enden ein Neuschurff, Stoll- oder Schacht-Recht empfangen, und ihn sein Nachbar in bemelter Zeit beschreyt, oder beredt, und daselbst bis er Gericht erlangen mag, bezeugt, so hat der andere, so empfangen und ausgebeten, und ihm zu nahe, oder zu Gefähr angesessen, seine Gerechtigkeit und Arbeit verlohren.

Der V. Artikel.

Vom Gruben und Schacht-Maaß.

§. 1. Alle Gruben und Gebäu Stoll, oder Schacht-Recht, so bisher in Unserm Königreich Hungarn auf den sieben Berg-Städten allenthalben empfangen und verliehen, auch ein- und unterkommen seyn im Gebirg, die sollen bey demselben ihren Lehen, Maaß und Markscheid, auch allen andern Gerechtigkeiten, so daraus erfolgen, bleiben, und sich eine gegen der andern demselben in allen Dingen gemäß halten, wie es sich gebührt, und Berg-Werks-Recht ist; Was aber hinfür und nach dato dieser Unsrer aufgerichten Bergwerks-Ordnung in denselben, oder andern Unsern Berg-Werken künftig für Gruben und Gebäu, Stoll- oder Schacht-Recht, es sey auf stehenden, oder flachen Klüfften gefunden, empfangen, ausgebeten und verliehen, denen allen solle ihre Maaß am Tag, als nemlich im Scherm, oder Winkel auf jedweder Seiten von mitten des Mund-Lochs vier Schnür, oder Lehen, das ist 28 Lachter nach des Gebirges Fall, und zwischen First und Soll, oder im Seiger einem jeglichen Stollen, auch drey Schnüer (aber einer Fund-Gruben und Schacht, um ein Schnur, oder Lehen mehr Maaß) gegeben werden, und wo der Zug am Tag wendet, daselbst solle eine Markscheid geschlagen, und wann sie im Gebirg auf Klüfft und Gängen zusammen löchern, oder Durchschlag machen, so soll die Markscheid in das Gebirg, als die abschneidende Markscheid in ewige Gäntz und Teuff zum Loch, oder Durchschlag gebracht werden, so fern es gelangen mag, wie Berg-Werks Recht ist.

2. Wem eine Grube, Stoll- oder Schacht-Recht, wie jetzt gemeldet ist, verliehen, oder ausgebeten würde, der hat Gerechtigkeit auf allem, daß er in solcher seiner Maaß erbauet, es sey stehend, oder flach, wie Berg-Werks Recht ist.

3. Ob aber eine Gruben, oder Schacht aufgeschlagen und verfangen wird, und kommt ein anderer und verfacht die nächsten Rechten, oben, oder unten, und die jüngere Gruben, oder Schacht strengt die ältere nicht an um ihr Maaß am Tag, und läst sie bauen und unterkommen, daß sie Klüfft und Gäng erbauet, so ist die ältere der jüngern nimmer schuldig, ihr Maaß am Tag zu nehmen, sondern die ältere soll auf dem Gang bleiben, bis die, oder eine andere mit ofnem Durchschlag zu ihr auf Klüfft und Gäng kommt, so soll dann die ältere ihre völlige Maaß nehmen auf dem Gang, wie Berg-Werks Recht ist, und soll anheben, da sie Klüfft und Gäng erbauet hat, darvon mag sie ihre Maaß unter sich, oder über sich nehmen, als die ältere; es soll auch die ältere Grube, oder Schacht mit ihrem Eisen und Markscheid bey dem Gang bleiben, und demselben nachfahren, wo der auf eine Seiten hingeht, nach dem Gebirg, darin sie, als die ältere Grub, oder Schacht die Wahl hat, zu fahren, auf welche Seite sie will, und welche sie ihr also gütlich, oder rechtlich fürnimmt und anzeigt, daselbst hin mag sie fahren, als lang sie es mit einer Stollwand weiß zu geniessen, doch soll sie auf die andern Seiten keine Gruben, oder Schacht mehr dringen, es soll auch die alte Grube, oder Schacht die junge durch ihre Rechten durch lassen bauen, doch ihr, der alten, ohne Schaden, und soll keiner ihre Förderniß genommen werden, wie hernach weiter ausgedruckt wird.

4. Wo aber nicht Stoll-Recht seyn mag, und Schachtrecht gemietet und verliehen wird, so soll jedem Schacht auf dem Gang und nach des Streichenden vom Mittel des Rundbaums, der langen

Alben

Alben nach zu rechnen, auf jede Seite drey Schnüer, oder Lehen gegeben werden, und dann im Scherm, das ist liegend und hangend, von seinem Hauptgang, so er erstlichen erreicht, auf jedwede Seiten in Winkel zwo Schnür, die soll und mag er, wie der Gang sein Fallendes nimmt, stehend, oder flach in ewige Teuf mitbringen, und wo die Schächte zusammen auf Klüfft und Gängen löchern, oder durchschlagen, soll es mit dem Aelter und Fürbringung der Eisen, oder Mark-Scheid allermassen, wie von der Gruben, oder Stollmassen in dieser unserer Ordnung begriffen ist, gehalten werden.

5. Wo auch an andern Orten in Unserm Königreich Hungarn, oder der sieben Berg-Städte dergleichen Berg-Werke, die nach ihrer Art mehr flach, dann stehend, hinfür gefunden, empfangen und ausgebeten würden, die eine mehrere Maaß in dem Scherm, oder Seiger erforderten, und durch die Waldburger begehrt würde, auch die Handlung an ihr selbst so hochwichtig, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter von andern Berg-Städten verständige Berg-Leuthe zu ihm zu erfordern Macht haben, dieselben sollen alsdann mit samt Unsern Geschwornen die Zechen, oder Kühren und Schächte solcher Berg-Werke und Gebäue eigentlich besichtigen; und nach gnugsamer Besicht und Erfahrung gütlich, oder rechtlich erkennen, ob solche Berg-Werke bey gemeinem Scherm, oder Seiger, wie oben gemeldet, bleiben, oder mit mehrern Maaß begabet sollen werden, und wie sie solche Maaß bey denselben Zechen, Kühr- und Gebäuen erkennen, darauf soll füran, doch mit Vorwissen und Willen Unseres Obristen Cammer-Grafens, oder wo keiner wäre, Unsers Ober- und Mit-Verwalters in Neusohl gehandelt und verliehen werden; Wo auch einer einen Bau auf das gemeine Maaß empfängt, oder ausbittet, und nachmals erst eine flache, oder stehende Klufft erbauet, so soll es ohne Mittel, bey dem ersten gemeinen Maaß, so verfahen, bleiben, es sey Scherm, Flach, oder Seiger, soll darinnen nichts geändert werden.

6. Es sollen auch Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter samt den Geschwornen, auch andern verständigen Gesellschaften, so oft an einem Ort neue Zechen, oder Kühr zu bauen angefangen werden, das Gebirg eigentlich besichtigen, und des Stehenden und Flachen auch Stund halben gute Erleuterung thun, und allemahl der Scherm nach des Gebirges Fall auf die Stund und das Abschneiden in Winkel nach Gelegenheit und Grösse des Gebirgs gerichtet, und zu künftiger Erleuterung in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

7. Ob sich begebe, daß zwo Gruben, oder Schächte zu nahe neben einander aufgeschlagen würden, daß ihrer eine auf jedweder Seite ihren Scherm nach Gebirgs-Fall nicht völlig haben möchte, so mag sie die Ubertheuer, oder an der Schnur die Ubermaaß des Scherms auf die andere Seite nehmen, wofern dasselbige vorhanden, doch den alten Gruben und Schächten, so vor empfangen und ausgebeten sind, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen.

8. Wären dann etwo Gebäue, Stoll- oder Schacht-Recht, so mit ihren Pflöcken gar unrichtig, daß es irrig und Mangel brächte, da soll ein jeder Unsrer Berg-Meister, oder Berg-Richter mit samt den Geschwornen und Rath der Waldburger Macht haben, dieselben Gebäue in eine rechte förmliche Ordnung, Maaß und Lehen zu bringen, wie das Unsrer Ordnung nach am gelegensten und gleichmässig geschehen mag, damit künftiger Irrsal deshalben auch verhütet, und alle Dinge in bessere Richtigkeit, und lautern Verstand gebracht werden. An. 1575.

9. Weiter sind Wir glaubwürdig berichtet, und durch Unsre verordnete Commissarien und Berg-Leute augenscheinlich befunden worden, daß mit Schurf setzen und Feld einzunehmen, der alten Schemnitzer Berg-Werks Ordnung und Rechten gestracks zuwider, ein unverständlicher Gebrauch gehalten worden, dardurch Unsere Berg-Werke zum Theil unerbauet blieben, und eine Verhinderung Unsers Cammer-Guts, gewesen, so Uns weiter zu gestatten nicht gemeint; So wollen Wir, daß nun hinfür dieselben Gebräuche der gesetzten Schurf- und Feld-Einnehmung auf alten und neuen Zechen aufgehebt und abgethan seyn sollen, sich niemand mehr derselben behelfen, sondern daß ein jeder, der hinfür auf Unsern Bergstädten Gruben, oder Schächten empfahen, ausbitten, aufschlagen, arbeiten und bauen will, solches thun soll laut vorbemeldter alten, und dieser Unsrer gegenwärtigen Ordnung, sonst soll es keine Kraft haben; wo aber die gemeinen Wald-Burger also, wie gemeldet, nach ihrem Mißbrauch etliche Schurf hätten, und sie auch nicht gar davon getrungen, sondern bey dem Berg-Werk zu bauen, desto stattlicher und begierlicher erhalten mögen werden, so soll derselben jedem auf sein Ersuchen und Begehr vor andern durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter zwey, oder drey Gruben, Stoll oder Schachtrecht, nach Gelegenheit des Gebirgs verliehen, und dieselben alsdann, Innhalt und Vermög vorbemeldter alten und dieser Ordnung, und nicht anderst mit Einnehmen und Arbeit ordentlich gehalten werden.

10. So einer eine Grube, oder Schacht bauet, und fährt füran in das Gebirge, und erreicht einen Theil, oder Gang Erzt, und sinket also auf dem Gang so lang nieder, bis er vor Wasser nimmer mag, wann er dann den Schacht mit Berg füllet, oder läst denselben vergehen mit Wasser, und verwiegt sich des zu geniessen, so mag sein Nachbar den Schacht wohl bauen, darein durchschlagen, und ihn zu Nutz bringen, als hoch der Schacht mit Wasser, oder Berg verfüllet ist gewesen, daselbst alsdann ein Eisen geschlagen werden, welches des ertrunkenen Schachtes, oder Gruben Sohl, und des andern, so also hinzugebauet hat, Fürt seyn solle.

11. Und als sich je zu Zeiten auf Unsern Bergstädten begiebt und zuträgt, daß eine Grube der andern durch ihre Maaß fährt, seye Scherm, oder Seiger, so soll derselbigen Grube, Stollen, oder Schacht, so durchgefahren ist, dasselbe fremde Gebirg, Bergmännischer Stollen, Fahrt und Förderniß nicht benommen werden, so lange, bis einer kommt, und bessere Gerechtigkeit darzu hat, alsdann beschehe, was diese Unsre Ordnung vermag, und Berg-Werks Recht ist.

12. Bey allen Gebäuen und Gruben sollen die Haupt-Stollen mit rechter Höhe und Weite Bergmännisch geführt werden, damit man darinnen fahren, Förderniß, Wetter, Fahrt und andrer Nothdurft fruchtbarlich geniessen möge, man soll auch die Gebäue mit Zimmern nach Nothdurft allenthalben versorgen und versehen, damit die Arbeiter versichert, und an ihrem Leib und Leben nicht beschädiget werden. Darauf dann die Waldburger und zuvor die Hut-Leuthe ihr fleißig Aufsehen haben sollen; würde aber das gefährlich, oder durch Hinläßigkeit übersehen, und der Mangel bey dem Hurman, oder Waldburger befunden, so sollen sie durch Unsern Berg Meister, oder Berg-Richter nothdürftig darum gestraft werden, es hätte dann eine Grube mehr

An. 1575. Stöllen, oder Schächte, die sie zu fahren, oder zu der Förderniß nicht nothdürftig wären, das soll der Hutmann an demselben Ende Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzeigen, so fern alsdann durch Besicht und Beschau befunden, daß keine Gefährte darinnen gebraucht wird, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Grube wohl zugeben, daß sie solche Stöllen und Schächte nicht aufhalten, doch mag sie nichts destominder ihre Gerechtigkeit, wo es Noth thut, fürbringen und gebrauchen, davon soll er dem Berg-Meister, oder Berg-Richter, 1. fl. und dem Schreiber 8 Pfen. Hungarisch in das Gerichts-Buch einzuschreiben geben.

Der VI. Artikel.
Die Uberscharr belangend.

§. 1. Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen ihre fleißige Achtung und Aufmerken haben, damit keine Uberscharr gemacht, sondern die Gebäue ordenlich und allenthalben, so viel möglich ist, in rechter Weite von einander ansitzen und verliehen werden, ob aber eine Uberscharr zwischen zwo Gruben am Tag befunden, was unter 7 Klaffter ist, soll nicht verliehen, was aber darüber befunden, das mag verliehen werden.

2. Ob sich dann begebe, daß eine Uberscharr zwischen zwo Gruben, oder Schächten, die mit offenen Durchschlägen auf Klüften und Gängen zu einander kämen, befunden würde, so soll die ältere ihr rechtes Maaß, innhalt ihres Verfahens, fürbringen und die Uberscharr und anders, so viel der ältern Gruben, oder Schacht über ihr Maaß überbleibt, soll der jüngern sie komme vom Gegen-Bau, oder von wannen sie wolle, zustehen und bleiben, so lang bis daß eine andere Grube, oder Schacht kommt, die bessere Gerechtigkeit darzu hat, so beschehe alsdann abermahlen, was Innhalt dieser Ordnung recht ist.

Der VII. Artikel.
Von Löchern, Durchschlägen und Markscheid.

§ 1. Niemand mag dem andern seine Gäng durch ödes und taubes Gebirg abbauen, noch zu Schaden fahren, wider Bergwerks Recht, man ist auch nicht schuldig, auf einen Durchschlag, oder Loch, so im öden und tauben Gebirg gemacht wird, Markscheid zu geben, fürzubringen, oder sichtes anders darauf zu handeln, sondern eine jede Gruben in ihren Fahrten und Gebäuen bleiben, und keine der andern durch solche Oeffnung in ihre Gebäue fahren, weder Gefahr, noch Schaden zufügen; welcher solches überführe, soll den Waldburgern den zugefügten Schaden, und uns zur Pön 50 Duc. unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn, wo aber ein Durchschlag, oder Loch auf Klüften und Gängen von einem Stollen, oder Schacht zu dem andern gemacht würde, so soll derselbige Durchschlag, oder Loch ungefährlich aufs wenigste Oeffnung haben, daß man ein Licht dardurch sehen mag, welcher einen solchen Durchschlag, oder Loch gegen einen Stollen, oder Schacht, die er vermeinet, machet, den soll er beschreyen, wie Bergwerks Recht, also daß sie solches Durchschlags, oder Lochs gegen einander geständig seyn, alsdann sollen sie solchen Durchschlag, oder Loch bey Gericht ansagen, und soll darauf von Stund an und zu Hand in dreyen Tagen die Markscheid beschehen, und gegen dem Durchschlag, oder Loch, so fern es gelangt, gebracht werden wie sich gebührt und Bergwerks Recht ist.

2. Bestünde aber der eine Theil des Durchschlags, oder Löchern nicht, und der andere eine Besicht und Beschau begehrt, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne von Stund an auf des anhaltenden Theils Begehren bey beyden Gebäuen, so fern das Noth thut, unverhindert, und ohne Widerrede beyder Gebäue Waldburger und Hut-Leut einfahren, und denselben Durchschlag, oder Loch eigentlich und nothdürftiglich besichtigen, ob derselbe Bergmännisch auf Klüften und Gängen gemacht seye, oder nicht; ist er im ganzen Gebirge, wie obgemeldet, innerhalb einer geschwornen Berg-Lachter, oder ¼ einer Lachter ungefährlich und nicht mehr, es sey unten, eben, oder neben sich von Klüften, Gängen und Gefährten gemacht, so soll derselbe für Beramännisch befunden und erkennt werden, und darauf jeder Theil 3 Kr. vom Durchschlag, oder Loch hindann geschaffet, bis zu Austrag der Sachen und von Stund an in dreyen Tagen, wie vorgemeldet, gütlich, oder rechtlich darauf gehandelt werden: welcher Theil dann seine Maaß, oder Markscheid fürbringen will, der soll das thun durch seine eigene Stollwend, Strecken, oder Schächte, und ist keiner schuldig, seine erbaute Oerter, Stollwend, Strecken, oder Schächte, die ihm noch nicht aberkennet seyn, einem andern zu solchen zu vergönnen, er wolle es dann gerne thun.

3. Würde alsdann befunden, daß die jüngere Grube, oder Schacht der ältern in ihr Maaß gefahren wäre, mag sie die jüngere daraus treiben, herwiederum die jüngere die ältere zu ihren Pflöcken, oder Markscheid, wo sie aus ihrer Maaß gefahren wäre, es sey First, Sohl, oder abschneidend Markscheid.

4. Ob auch einer einen Durchschlag, oder Loch durch einen verhauten, oder versetzten Berg macht, und der Durchschlag, oder Loch in Besicht und Beschau in einer Zech, oder Kühr, da Erzt auf Klüften, Gängen und Gefährten gehauet ist worden, für Bergmännisch, wie vorgemeldet, erkennet würde, so soll dannoch aller Ding und eben gleich mit demselben Durchschlag, oder Loch gehandelt werden, als ob derselbe durch die Gänz gemacht wäre, damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit und Maaß bleibe.

5. Begäbe sich auch, daß der eine Theil aus Arglist des Durchschlags, oder Lochs nicht geständig, auch in Besicht und Beschau bey dem Durchschlag, oder Loch nicht in Antwort käme, so soll alsdann der Berg-meister, oder Berg-Richter dem begehrenden Theil den Durchschlag, oder Loch zuzuweiten, und zu fahren, vergönnen, bis er kommt zu Leuten an Thür und Gesteng, oder anderm Beramännisch Gebrauch alsdann soll er sich bey Gericht wieder anzeigen, daselbst soll eben, gleich wie sich einem Bergmännischen Durchschlag gebührt, gehandelt werden.

6. Es sollen auch die Durchschläg, oder Löcher keineswegs ungebührlicher, oder gefährlicher Weis wider die Bergwerks-Ordnung versetzt, verzimmert, oder einem in seinem Bau zu fahren, oder vor ungewöhnlicher Zeit zugeweitet werden; es soll auch eine Grube, oder Schacht auf die andere mit Wasserkeiten, oder der andern zu Schaden gefährlichen Gestank, oder Rauch machen, noch sonst mit der That, als schlagen werffen, oder andern Frevel zu handeln, nicht fürnehmen, bey dem grossen Wandel und Abtrag erlittener Schäden, auch vorbehaltnen grossen Straffe wo jemand durch solches an seinem Leib oder Leben schadhaft würde.

7. Der Durchschläge, oder Löcher halben, ob das Bergwerk so hoch, oder weit wäre, daß man vor Feur, oder Wetter solchen Durchschlag, oder Loch in dreyen Tagen gütlich, oder rechtlich, wie gemeldet ist, nicht verrichten möchte, so soll es doch mit dem ersten, als so viel möglich ist, ohne alle Verhinderung

derung geschehen, und sollen allewog bey Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter die Durchschläge, oder Loch vor andern Handlungen vorgehen, und ob auf einen Tag mehr, als ein Durchschlag, oder Loch gemacht, so soll allwege der erste, und einer nach dem andern, wie sie bey Gericht angezeigt, verrichtet, und also in allen Handlungen dermassen gehandelt werden.

8. Es sollen auch die Markscheid und alle Geding steif mit allem Fleiß bewahrt, und gefährlich nicht versetzt, verzimmert, verkehrt, noch abgethan werden, damit man aus denselben, so es die Nothdurft erforderte, ziehen, die Gruben, Stollen, oder Schächte, Waldburger und Arbeiter, wie sich gebührt entscheiden möge. Desgleichen sollen auch die Geding Häuer, so ihnen verdingt, und eine Stufe, oder Markscheid geschlagen wird, denselben gefährlicher Weis zu eignem Nutzen nicht verkehren, noch überschlagen, welcher aber das wissendlich überführe, und damit befunden würde, der soll als ein falscher, und der einem das Seine entfremdt, an Leib und Gut nach Gestalt der Verbrechung ohne alle Gnad nach Erkenntniß der Geschwornen darum gestraft werden.

9. Wir wollen auch, daß alle Markscheid, so durch den Berg-Meister, Berg-Richter, oder Schiner in das Gebirg gebracht, sie werden an ihre statt verzogen, oder nicht wie das geschieht, bey dem Berg-Meister, oder Berg-Richter mit allen Nothdursten und Umständen in ein besonder Buch eigentlich eingeschrieben, damit zu verhütten daß solche Markscheid desto weniger verkehret, noch verlohren werden.

10. Ob sich auch begäbe, daß zwo Gruben, oder Schächte um Durchschläge mit einander in Rechtfürung kämen, so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtfertigung nichts desto minder (ausserhalb der 3 Klafter, so sie vom Durchschlag hindann geschaffet) gearbeitet werden, und das Erzt, so jeder Theil hauet, ihm bleiben, wo aber das zur Appellation oder Dingnuß reichet, soll nach Eröfnung der Urthel ein unpartheyischer Hut-Mann in die strittige Maaß und Oerter durch Gericht zugelegt werden, und was für Erzt in der Zeit der Appellation bis zu endlichem Austrag gehauet, soll sonderlich gestürzt werden, welcher Grube, oder Schacht dann solches zuerkannt wird, soll das gegen Erlegung der Samkost, so darüber gegangen, folgen und zustehen.

11. Unsere Berg-Meister, Berg-Richter Schiner und Geschworne, welche anderst nicht für verdächtig, wie obgemeldt, rechtlich aufgehebt seyn, sollen auch Macht haben: wo Irrung und Durchschläge, Löcher, oder anders an sie kommt, oder sonst was in den Gebäuen zu besichtigen, oder zu handeln Noth ist, bey allen Gebäuen, als oft es die Nothdurft erfordert, einzufahren, laut dieser Unserer Ordnung zu handeln, und sich daran niemand Einrede, Verwiderung, oder Rechtbot, wie auch vor begriffen, nicht irren lassen, damit der Billigkeit von männiglich gelebt, die freventlichen und gewaltigen Handlungen desto mehr abgestellet werden, doch sollen sie niemands zu Schaden einfahren, noch seinen Bau vermelden, oder jemands gefährlich Anzeigen darauf geben, das wider ihre Pflicht und Eid wäre, und insonderheit sollen sie, wann sie Besicht und Beschau eröfnen, nichts verdächtliches, noch fernere Anzeigung thun, dann zum Handel gehört, und Noth ist, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe und Ungnad. Darein ein jeder gefallen seyn soll, als oft er darwider handelt, und damit betreten wird.

12. So Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne ein Besicht und Beschau thun, so sollen sie in Rechten, oder sonst, welche Parthey das begehrt, der Billigkeit nach eröffnen und Erleu- An. 1575.
terung thun, damit sich die Partheyen fürder in Rechten, oder in andere Wege darnach wissen zu halten.

13. Würden aber an einem Gebirg auf beyden Seiten Gruben, oder Schächte gegen einander gebaut, und ein Durchschlag von einer zu der andern gemacht, so soll alsdann der Schiner ein Eisen mitten im Durchschlag schlagen, und zwischen ihnen abschneiden, und soll jede Grube, oder Schacht vermög des Eisens in ihrer Maaß bleiben.

Der VIII. Artikel.
Von Fürgebäuen, und wie eine Grube der andern Förderniß geben soll.

§. 1. Wann sich hinfür zuträgt, daß zwo Gruben, Stollen, oder Schächt mit einander verschint und Markscheid zwischen ihnen fürgebracht würden, so soll das Eisen, oder Markscheid durch den geschwornen Schiner, oder Markscheider bis zu dem erkennten Durchschlag, oder Loch, und nachmals durch dieselben (wo verhaute Zechen, oder weite Stollen, darauf Erzt gebaut, vorhanden) an die Statt gebracht werden, damit jede Grube, oder Schacht zu ihrem völligen Maaß komme, und ob dann derselben Stöllen, oder Schacht einer dannoch einen Fürbau im Schacht, Stollwand, oder Strecken im ganzen Gebirg mit Thüren und Gestängen verwahrt hätte, da der Markscheider zwischen der Gänz und der Thür mit dem Zug nicht durch möchte, da soll er still stehen, und einen Pfleck, oder Markscheid schlagen, dem Hut-Mann, Schaffer, oder Steiger, anzeigen, wie viel er noch zu verziehen habe, alsdann denselben Pfleck bey Gericht einschreiben lassen. So dann die andere Grube, oder Schacht, die Thür in der Gänz ordentlich abbaut, alsdann mag der Schiner mit dem Zug verfahren, bis das Eisen, oder Markscheid an seine Statt verzogen, oder er wieder, wie gemeldt, an einer Thür mit Gestängen und Band verwahret ansteht, und ob dann derselben Gruben, oder Schächte einer, dannoch ein, oder mehr Fürbäu hätte, es wäre für sich, über sich, unter sich, oder neben sich, den der Schiner, oder Markscheider mit dem Zug ungefährlich auf eine halbe Lehen nicht erlangt, derselbe Fürbau soll damit nicht abgenommen seyn, sondern einem jeden bleiben und gestattet werden, so lang, bis daß eine der andern ihre Fürgebäu abgebauet. Wiewohl bisher der Höhe und Weite derselben Fürgebäu halben viel Mißverstand, Irrung und Krieg entstanden, wollen Wir, daß nun füran ein Bergmännischer Fürbau nicht höher, oder weiter seyn solle, dann eine gewöhnliche Stollwand, so in das Gebürg getrieben wird, sollen auch die Zimmer zu beyder Seits mit dem Joch und Stempel in der Gänz stehen, und nebenbey mit Verschlagen, oder Versetzen nicht gebraucht werden, noch Kraft haben, allein es wären aus Noth der Förderung die Stöllen, oder Oerter in derselben Zech, oder Kühr weiter geführt, oder das Gebürg so geschneitig, daß mit dem Trieb gefahren werden muß, das soll durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nach Gelegenheit desselbigen eigentlich besicht, und darauf gehandelt werden, und kein Fürbau soll aberkennt, oder abgenommen seyn, so lang bis der, so nach ihm baut, in einem halben Lehen hinter ihm im Ort mit offnem Durchschlag, oder Loch auf Klufft und Gängen zu ihm komme, so soll ihm der Fürbau aberkannt seyn, damit keinem seine Maaß, oder Gebürg wider die Gebühr vorgehalten oder eingenommen werde, wo aber eine der andern ihren Fürbau hätte abgebaut, und dann die, der das Fürbau ist abgebaut worden, wieder heim bauen,

Ao. 1575. und in ihr Maaß fahren wollte, das soll ihr auch, doch der andern ohne Schaden, vergönnt werden, und das Erzt, so der Gewerk, oder Waldburger im heimfahren in der andern, oder fremden Grube rechten haut, soll er auf seine Kosten auslegen, und derselben andern Grube lassen, als weit ihre Maaß langet. Es sollen auch einer jeden Grube ihre Stöllen, Gestäng, Fahrt-Förderung und Handel bleiben, und nicht genommen werden, wie von Alters herkommen.

2. Und wann der Schiner die Markscheid zu dem Durchschlag, oder Loch gebracht, und solcher Fürgebäu, wie oben begriffen, keiner befunden, so soll er ohne alle Widerred die Markscheid an seine Statt verziehen, damit eine jede Grube, oder Schacht zu ihrem völligen Maaß unverzüglich komme.

3. Und wo auch einer Grube, oder Schacht, die auf Klüft und Gänge kommt, Handel, oder Förderniß Noth ist, so mag man wohl mit einem Stollen in einer Grube gemeßnem Gebirg ansitzen, und denselben Stollen führen, bis in der Grube, oder Schachts Rechten, die der Förderung bedarf, doch andern Gruben und Schächten an ihren Gerechtigkeiten und gemeßnem Gebirg ohne Entgelt, und soll das Erzt, so in dem Fall in einer andern Grube, oder Schacht Rechten gebaut wird, wie vor gemeldt, ausgelegt, und derselben Grube, oder Schacht, in welches Rechten es gehaut ist, zugestellet werden.

4. Es soll auch eine Grube, oder Schacht der andern Förderniß, oder Handlung geben und lassen, wo das Noth beschieht, und ohne Schaden seyn mag, es sey mit Wasser ausführen, oder Handlung. Welche Grube, oder Schacht des Handels, oder Förderniß bedarf, die soll der andern, dadurch der Handel beschieht, in Gestängen und andern Nothdurften den Handel, oder Förderniß betreffend, zu Hülf geben, was durch Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne erkennt wird, doch soll keine Gruben, oder Schacht gefährlicher Weis gedrungen, noch genöth werden, eine der andern Förderniß, oder Handlung zu lassen auf ihr selbst merklichen Schaden und Verhinderung, und wo die Waldburger deshalben in Irrung und Krieg kämen, daß eine Grube, oder Schacht der andern solche Förderung oder Handel zu vergönnen nicht schuldig zu seyn vermeinen wollten, so sollen sie durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Enden nothdürftig darinn verhört, auch ob es Noth thun wollte, die Gruben und Schächte auf solche Verhör eigentlich besicht und beschaut, und dann durch bemeldte Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne bey ihren Pflichten zwischen ihnen deshalben ein ehrbarer gemässer Entschidt, dardurch niemand gevortheilt, sondern einem jeden die Billigkeit erfolgt, fürgenommen, und gemacht werden, demselben Entschidt sollen alsdann beyde Theile ohne fernere Weigerung und Auszug geleben und nachkommen, treulich und ungefährlich.

5. Wo sich auch zwo Gruben, oder Schächte mit einander verglichen, und ein Ort, Stollen, oder Schacht, mit einander auf gleiche Samkost bauen wollten, so mögen sie das mit Zugeben Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters, auch daß solches für Gefähr eingeschrieben werde, wohl thun, und so weit sie den Stollen, Schacht, oder Ort mit einander treiben, mögen beyde Gruben ihre Maaß und Eisen auf demselben Stollen, oder Schacht gegen ihnen selbst, oder andere Gruben, oder Schächte unverhindert fürbringen.

Der IX. Artikel.
Vom Ueberhauen, und Einfahren in andere Baue ꝛc.

§. 1. Keiner soll dem andern in seinem Bau zwischen der Markscheid, oder Kühr, darauf sie mit einander vermarkscheidet seyn, gegen dem Tag gefährlicher Weis überhauen, welcher aber darüber führe, der soll dem andern das ausgehaute Erzt, oder desselben Werth nach Erkenntniß des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und Geschwornen wiederzugeben, oder zu erstatten schuldig, und darzu in Unsere Straf nach Erkenntniß der Geschwornen verfallen seyn.

2. So soll auch keiner dem andern gefährlich in seinen Bau fahren, daß ihm zu Schaden käme, ohne der Waldburger, oder derselben Schaffer und Hut-Mann Wissen und Willen, welcher aber das thäte, und darüber betreten, oder erfahren würde, der ist den Waldburgern um ihren Schaden verfallen, und soll nach Gestalt der Verbrechung und des zugefügten Schadens, nach vorgemeldter Erkenntniß, an Leib und Gut darum gestraft werden.

3. Welcher seinen Mit-Waldburger im Bauen vortheilen, und seines Theils mehr geniessen wollte, dann er von Recht sollte, der ist Uns, wo das mit Wahrheit auf ihn kommt, in Straf, und seinen Mit-Waldburgern seine Theil verfallen; wäre aber die Verbrechung, oder Vortheil so groß, daß er billig einer mehrern Straf schuldig, als wann etwa ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Arbeiter, darinnen niemand ausgenommen, Klüft, Erzt, und Gänge auf Vortheil verhielten, versetzten, oder in andere Weg verduschten, und darnach über eine Zeit ihnen selbst, oder andern darauf anzeigten, und ein Waldburger, Ueberreiter, Schaffer, oder Hut-Mann, dasselbe mit hätte, auch das bessere Erzt seinem Mit-Waldburger gefährlicher Weis entzöge, und ihn mit einem letztern vergnüget, oder die Samkost nicht gleich erlegt und bezahlet, also betrüglich handelte, oder bey den nächsten Gruben, oder Schächten heimlicher Weis mehr Theil hätte, und nicht minder bey derselben Grube einführe, darinnen regierete, und gefährliche Anzeigung mit Rath und That gäbe, und es glaublich bezeugt würde, der soll den andern Waldburgern seine Theil verfallen seyn, und darnach alles nach Gestalt seiner Verbrechung ohne alle Gnad nach Erkenntniß der Geschwornen darum gestraft werden.

Der X. Artikel.
Von Fristung der Gebäue.

§. 1. Ein Erbstollen, den man Jahr und Tag gebauet und gearbeitet hat, und einem oder mehr Gebäuen, oder Schächten zu Hülfe bringen will, der das Wasser nimmt und Luft bringt, der hat Jahr und Tag Freyung. Doch daß er vermög der alten Ordnung und Schemnitzer Berg-Recht alle Jahr auf seiner Stollwand 1. Lr. ausfahre, auch den Stollen mit Zimmern und Wasser ausführen im Wesen und Bäulichen halte, daß man vom Mundloch auf das Ort fahren und fördern mag, aber alle andere Gebäue auf unsern Bergwerken, die man ungefährlich wohl arbeiten mag, die haben nicht länger, als wie in dieser Unsrer Ordnung begriffen, 14. Tage Freyung.

2. Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen die Gebäue im Sommer, dieweil die Gebirge äpper seyn, und man allenthalben zu den Gruben und Schächten wohl kommen mag, nicht liederlich, noch ohne merkliche Ursache freyen, oder Fristung geben, es würden denn einem so glaubliche und ansehnliche

Ehehaften

Ehehaften fürfallen, und er dieselben fürbringen, so mag Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dannoch eine Bescheidenheit damit halten, und bey Gericht die Ursachen, darauf die Fristung erfolgt, eingeschriben werden.

3. Item ein Bau, oder Schacht, so vom Tag, wie vorsteht, ein und unterkommen ist, hat Recht 14. ganzer Werktage; wo aber alte Gebäue, deren Mundlöcher, oder Stöllen vergangen seyn, die sollen keine Freyheit haben, so lang biß ihre Mundlöcher, Stöllen, oder Schächt aufgehebt oder ausgerichtet, in Arbeit gebracht, und vom Berg-Meister, oder Berg-Richter alsdann befreyet werden, gleicherweis soll auch kein Neuschurf, Stollen, oder Schachtrecht, so mit Arbeit nicht eingenommen und unterkommen ist, durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter zu freyen gestattet, sondern vermög der alten Ordnung gehalten werden.

4. Wann einer einen Bau aus ehehaften Ursachen freyen und fristen muß, so soll in alleweg desselbigen Tauf- und Zunamen, als ein Versprecher, mit samt der Befreyung in das Gerichts Buch geschrieben werden, also ob sich im Mittel der Freyheit, oder Fristung was zutrüge, das der Berg-Meister, oder Berg-Richter solches demselben Versprecher, oder Gewalts-Trager zu kund thun möge, und ausserhalb desselben soll kein Bau gefreyet, oder gefristet werden.

5. Wann einer begehrt einen alten Stollen, Schacht, oder Schurf zu empfahen, und sagt, es hätte sich verlegen, und die alten Gewerken, oder Waldburger vermeinten, es hätte sich nicht verlegen, so soll es durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne mit Erkenntniß entschieden, und der Eid, oder Weisung dem zu thun aufgeladen werden, der den Bau, oder Schacht den alten Waldburgern abempfahen will, der Gestalt, daß solche Weisung in 14. Tagen, und aufs wenigst mit drey, oder zweyen ehrbaren unpartheyischen Personen, die nicht Theil und Gemein dabey haben, geführet werde. Doch steht dagegen den alten Waldburgern die Gegenweisung auch bevor, die soll gleichfalls in 14. Tagen nach des Klägers Weisung vollführet werden.

6. Wäre es aber Sach, daß eine Grube aus Unwissenheit der Wald-Burger, Gewerken, oder ihrer Ueberreiter durch Nachlässigkeit, Versaumniß, Untreu, oder Gefähr ihrer Arbeiter, denen solche Grube, Stoll oder Schächte, innen zu haben befohlen, und nicht gehalten hätten, in sechs Wochen ungefährlich verläge, und von jemand empfangen würde, so soll der Empfaher, oder Ausbitter in den nachsten 14. Tagen darnach reiten, und den alten Wald-Burgern, derselben Uberreiter, und Schaffer solche Reitung ansagen, welcher alsdann aus denselben seinen Theil gegen Bezahlung derselben Samkost wieder annehmen und bauen will, dem soll es ohne Einred des Verfahers, oder Ausbitters vergönnet und gestattet werden, und ob sie der Samkost halben strittig würden, sollen sie durch Berg-Meisters, Berg-Richters, und Geschwornen Erkenntniß gemässiget werden, und durch welche Arbeiter die Grube verlegen ist, die sollen den Waldburgern um ihren Schaden und in Unsere Straf verfallen seyn.

7. Wo auch Unsre Berg-Meister, oder Berg-Richter jemand einen Bau gefreyet, oder gefristet hätten, und mitler Zeit solcher Freyung ein andrer käme, und begehrte solchen Bau zu empfahen oder auszubitten, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dem alten Wald-Burger solches verkünden, wo sie dann solchen Bau nicht belegen, oder arbeiten wöllen, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter denselben Bau jemand andern verleihen, wer ihn darum ersucht. An. 1575.

8. Verläge sich aber eine Grube, oder Schacht anders, als jetzt gemeldet ist, so ist der Empfaher, oder Ausbitter nicht schuldig, den alten Wald-Burgern, oder Gewerken anzusagen, oder Theil mit zu lassen, sondern mag sich solches Baues seines Gefallens ohne männigliches Irrung gebrauchen, wie Bergwerks Recht ist.

9. Wo sich auch eine Grube, Schacht, oder mehr aus obangezeigter Versäumniß, und Uebersehen ohne Willen und Wissen der Wald-Burger etwan verläge, und die Waldburger, oder ihre Arbeiter an ihre Statt, von Stund an ohne ein neues Verfahen, oder Lehen wieder darein fässen, und blieben also unangesprochen, so lang, bis sie dieselbe Grube, oder Schacht 12. Wochen wieder gearbeitet, und vor Gericht öffentlich gereitet hätten, so solle alsdann dieselbe Grube aus solchem Verliegen nach den 12 Wochen niemand mehr verliehen, sondern die vorigen Wald-Burger, die sie mit solchem ihrem Einsitzen und Arbeit wieder innegehabt, wider männigliches Ansprach, vermög derselben Gruben ersten Lehens und Verfahens, dabey gehandhabet werden, aber sonst fürsätzlich und gefährlicher Weise soll sich niemand unterstehen, in eine alte, oder neue Grube und Schurf zu sitzen, und dieselben zu arbeiten, er habe die dann zuvor, wie sich gebührt, empfangen.

10. So sich dann eine Grube, Stoll oder Schacht zu mehrmalen verliegt, und wird als oft wieder empfangen, und ausgebeten, so soll nach demselben jüngsten Ausbitten und Empfahen gehandlet werden, und das erste Lehen soll tod und ab seyn, doch den ältern Gruben, oder Schächten, so vielleicht etwan gegen einen solchen Bau ihre Markscheid vormals fürgebracht hätten, oder mit ihrem ersten Verfahen und Ausbitten an einander gehangen wären, derselben ihrer Markscheid und Gerechtigkeit ohne Schaden.

Der XI. Artikel.
Von Zusammenschlagung der Gruben.

§. 1. Ohne Wissen und Zugeben Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters, und ohne sondere merkliche Ursach soll keine Grube zu der andern geschlagen werden, wo aber dem Bergwerk zu Nutz und Guten etwan Gruben und Schächte, die mit ofnen Durchschlägen, oder Löchern auf Klüften und Gängen bey einander wären, zusammen zu schlagen begehrt würden, so sollen dieselbigen Gruben, oder Durchschläge derselben Ende zuvor durch den Berg-Meister, Berg-Richter und Geschworne nothdürftig mit Fleiß besichtiget und dann darauf was dem Bergwerk und uns zur Förderung, Unsrer Fron, Urbar, oder Wechsel in dem Fall am nützlichsten beschehen mag, berathschlaget werden, und so fern es Uns und Unserm Bergwerk förderlam und gut, auch nicht Gefähr oder Nachtheil darinnen gespürt würde, so mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter alsdann solches vergönnen und zugeben, und soll solch Zusammenschlagen, wie und aus was Ursachen das beschehen, zu künftigem Gedächtniß in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

2. Und wenn sie zusammen geschlagen seyn, so mögen dieselben Waldburger die zusammen geschlagenen Gebäue mit einem Hut-Mann, Arbeiter und Raitbuch wohl unterhalten, und dieweil eine darunter in Arbeit gehalten, so sollen die andern nicht verlegen seyn; Ob auch Gruben, oder Schächte zusammen geschlagen würden, daß sie eines Stollens, oder

Schachts

An. 1575. Schachts zur Förderniß nicht nothdürftig wären, so mögen sie solchen Stollen mit Vorwissen desselben Berg-Meisters, oder Berg-Richters eingehen lassen, doch daß sie die Oerter und Stollwände in dem Gebirg offen halten, daß man zu einander fahren und handeln mag, und solches, aus was Ursache das beschehen, in das Gerichts-Buch eigentlich eingeschrieben werden.

Der XII. Artikel.

Von der Wald-Burger Regierung.

§. 1. Hierinnen ist fürgenommen, daß die mehrern Theile die wenigern zu regieren haben sollen, deshalben wo durch die Waldburger, so die mehrern Theil haben, dem Bau zu Nutz und Gutem was betrachtet und fürgenommen wird, das sollen die wenigern halten, es sey in alten, oder neuen Gebäuen, wie dann von Alters auch herkommen ist.

2. Es ist auch fürgenommen, wo eine Gruben Ansprach hat, keinerley Sachen ausgenomen, so soll ein Waldburger dem andern seinem Mitgewerken Beystand thun, so lang, biß daß dieselbe Ansprach vertragen ist. nicht weniger soll jede Grube ihren eignen Versprecher haben, der Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter fürgestellet ist, bey welchem Bau aber ein gelübder Schaffer und Hut-Mann ist, der soll anstatt der Waldburger die Gebäue Innhalt Unsrer Ordnung in allen Dingen zu versprechen haben. Wo aber bey einem Bau Lehenschaft, oder Geding hingelassen ist, so soll gleichfalls unter den Lehen- oder Geding-Häuern einer die Grube, oder Schacht, wie oben gemeldt, zu versprechen Gewalt haben, und was derhalben an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter für Irrung und Ansprach eines Baues fürkommt, soll dem Schaffer, Hut-Mann, oder Versprecher, derselben Grube, oder Schacht durch den Gerichts-Diener zu wissen gethan werden, wie Bergwerks Recht ist.

3. Wenn ein Bau Ansprach hat, es sey um Vertahen, Theil, Kauf, Vertrag, Freyung, Lehenschaft, Geding, oder andere Sachen das Eigenthum der Gruben belangend, so soll einer dem andern nicht länger vorbauen, dann 14 Täge; läßt man ihn aber unangesprochen länger bauen, es sey, was Sachen es wolle, der ist nicht schuldig jemand weitre Antwort zu geben, es rühre dann der Ansprecher seine Sache, und lege die Samkost hinter den Berg-Meister, oder Berg-Richter in 14 Werktagen, so mag er das Recht, seine Klag und Ansprach, wie vorgemeldet, wohl suchen, und solches ausführen in 12 Wochen, thut er aber das nicht, so soll man ihm fernere Klage und Ansprach nimmer gestatten.

4. So sich Handlungen zutragen, soll ein Waldburger dem andern Beystand thun, als lang die Handlung wehret, hätte aber ein Waldburger bey zweyen Gebäuen Theil, die mit einander im Krieg stunden, so soll er der Grube, oder Schacht, darbey er mehr Theil hat, beystehen, und auf der andern Seite (wofern das die andern Waldburger begehren) einen Versprecher haben.

5. Ob ein Waldburger, er hab viel, oder wenig Theile in einer, oder mehr Gruben, oder Schacht, ein Ort bauen, und die andern seine Mit-Waldburger ihm nicht helfen wollten, so mag derselbe Waldburger die Grube, Schacht, oder dasselbe Ort mit Wissen des Berg-Meisters, oder Berg-Richters 14 Tage belegen und arbeiten, und darnach vor Gericht öffentlich raiten, und den andern seinen Mit-Waldburgern, ihrem Uberraiter, oder Schaffer solche Raitung ansagen und verkünden, welcher ihm die Samkost giebt, so in bemeldten 14 Tagen auf seine Theil aufgangen ist, der bleibt billig bey seinen Theilen, welche ihm aber die Samkost nicht geben, noch ferner bauen wollten, derselben Theil mag alsdann der einziehen und bauen, so die Grube, Schacht, oder Ort, wie jetzt gemeldt ist, gearbeitet und geraitet hat, und soll an dem Ort da ers allein zu bauen angefangen hat, eine Markscheid durch Gericht schlagen lassen, und solches mit Thür und Gestängen verwahren, und hinfüran, wie Bergwerks Recht ist, belegen und arbeiten, bis die, oder andere Gruben wieder mit offnen Durchschlägen, oder Loch zu ihr kommet, alsdann soll ferner beschehen, was recht, und in dieser Unsrer Ordnung begriffen ist, doch hierinnen alle Gefähr und Arglist ausgeschlossen.

Der XIII. Artikel.

Von Schaffern, Hutleuten, und Arbeitern.

§. 1. Ein jeder Uberraiter, Schaffer, Tag- und Nacht-Hut-Leute, auch Gruben-Schreiber, wo man ihrer anders bedürftig, sollen und mögen durch die Waldburger vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter aufgenommen werden, dieselben sollen gedachtem Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter bey Ehren und Treuen an eines geschwornen Eydesstatt geloben, der Waldburger auch ihrer Gruben, oder Schächte Nutzen und Frommen, und Unser Cammer-Gut mit bestem Fleiß zu befördern, Nachtheil und Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern, der Schicht und Arbeit treulich zu warten, und diese Unsere Ordnung, so viel einen jeden betrift, gehorsamlich zu halten, auch einem jeden Arbeiter, er sey Häuer, Scheider, Knecht, oder andrer Arbeiter nach Rath und mit Wissen der Waldburger, auch eines jeden Bergwerks Gebrauch und Herkommen, einen ziemlichen Lohn zu raiten und einzulegen, was ein jeder Arbeiter kann, und mit der Arbeit Fleiß hat.

2. So fern sich aber auf neuerbauten, oder alten Bergwerken des Lohns halben Irrung zutrüge, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter sich mit samt den Waldburgern, auch den Geschwornen und verständigen Berg-Leuten deshalben auf eines jeden Arbeiters Thun, und nach Gelegenheit der Arbeit sich eines gemeinen Lohns entschliessen, was einem zu raiten und zu lohnen sey, darbey soll es hinfür bleiben, und hierinnen alle Gefähr gänzlich verhütet werden.

3. Welcher Uberraiter, Schaffer, Tag- oder Nacht-Hut-Mann aber solches überführe, und vielleicht um eignes Nutz, Mühe oder Gab willen gefährlich anders handelte, und mit solchem Gefähr und Betrug befunden würde, die verfeyerten Schichten nicht aufhube, zu viel aufschnitte, oder bey der Raitung und Lohnzeit etwas einlesen liesse, so zu den Gruben, oder Schacht nicht kommen wäre, der soll darum nach Nothdurft, als einer der sein Gelübd vergessen nach Erkenntniß der Geschwornen zu Unsern Handen gestraft werden.

4. Man soll einem jeden Uberraiter, Schaffer, Tag- oder Nacht-Hut-Mann in Bedenkung seiner Geschicklichkeit, auch nach Gestalt und Gelegenheit seiner Arbeit, oder Mühe, darnach er viel, oder wenig Arbeiter hat und versorgen muß, seinen Lohn bestimmen.

5. Es sollen auch die Schaffer, Hut-Leute, Lehen- und Geding-Häuer hinfür keinen Arbeiter mehr zulegen, noch fördern, ohne Willen und Wissen Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Waldburger, wo man dann Arbeiter bedarf und zuzulegen nothdürftig ist, so sollen die frommen und gefolgigen,

folgigen, die gern zu der Arbeit gehen, und derselben treulich warten, vor andern gefördert, und das ungehorsame, unzüchtige und leichtfertige Volk geschoben werden, und insonderheit soll man die nicht fördern, auf die böse Zichten gehen, oder die andrer Orten freventliche Todtschläge gethan, oder die Leute sonst muthwilliger und unbilliger Weise geschlagen, geschädiget, gepoltert, oder sich der Obrigkeit Gesetz, Bündniß und Aufruhren wider sie gemacht, und böse Abschiede davon genommen hätten, damit man des und ein mehrers Schadens und Unraths, so man von ihnen gewarten müste, entladen, und jedermann desto bas bey Fried und Ruhe bliebe. Demnach und auf daß man eines jeden Wesen und Wandels desto bessers Wissen empfahe, so soll auch keiner auf Unsern Bergwerken mehr befördert werden, er habe dann eine Paßport, Urkund, oder aber einen genugsamen Versprecher, daß er an andern Orten redlich abgeschieden, und rechtfertig sey.

6. Wann ein Hut-Mann, oder Arbeiter zu Bergwerks Arbeit gefördert wird, und der den Waldburgern zu arbeiten zugesagt, der soll es halten, verspräche er aber darüber ferner einem andern zu arbeiten, so soll ihn der Berg-Meister, oder Berg-Richter darum straffen, und darzu halten, daß er seinem ersten Zusagen gelebe und nachkomme, doch soll keiner dem andern seine Hut-Leute, oder Arbeiter abwerben, bey der Straf, so nach Gelegenheit von Gericht erkannt wird.

7. Welcher Schaffer, Hut-Mann, Lehen-Geding-Häuer, oder andrer Arbeiter bey einer Grube hinweg fährt, oder geht, oder daß man ihn ablegt, der soll derselben Grube, oder Schacht in Jahr und Tag keine Gefähr, oder gefährliches Anzeigen beweisen, daß derselben zu Schaden kommen möchte. Es soll auch der Hut-Mann, wann er hinweg fährt, in einem halben Jahr, und so man ihn ablegt in einem viertel Jahr, und der andern Arbeiter einer, man lege ihn ab, oder er fahre selbst weiter, bey den nächsten dreyen Rechten in 10 Wochen nicht gefördert werden.

8. Kein Hut-Mann, noch Arbeiter, die um ihren Lohn arbeiten, sollen Handthierung, noch Händel treiben, sondern allein ihrer Arbeit außwarten, damit Unsre Bergwerke gefördert werden.

9. Welcher Arbeiter aber das, oder anders, wie er zu thun schuldig, nicht thäte, der soll von Stund an, so er die Wochen gemacht hat, abgelegt werden, aber darnach soll man ihm, ob er aus demselben Gericht zu wandern wegfertig ist, seine Bezahlung thun.

10. Kein Waldburger, Versprecher, Hut-Mann, Schreiber, noch Arbeiter soll mit den Schmiden in dem Schmidwerk, deßgleichen in den Schmiden Gemein, noch Theil haben, der solche Arbeit mit der Hand selbst nicht arbeiten kann, allein die Waldburger hätten selbst eigne Schmiden, denen mag solches zugelassen werden.

11. Es soll ein jeder Hut-Mann gegen den Schmid einen Span, oder Rabisch haben, und dieselben dem Schmid selber bringen, oder bey einem Arbeiter dem zu vertrauen ist, zuschicken, die Oerter treulich aufschneiden, welche Oerter aber dann nicht gut befunden werden, die soll er wieder abschneiden, und darfür nichts raiten oder geben.

Der XIV. Artikel.

Von Gemeiner Belohnung und Versprechern.

§. 1. Item es soll auch auf Unsern sieben Berg-Stätten, so jetzo seyn, oder andern, so künftig entstehen möchten, zu mehrerer Unser und gemeiner Waldburger, oder Gewerken Nutz, und Verhütung willen ihres Schadens und Gefähr der Anschnitte, der Wochentlichen Belohnung an den Orten auf den Berg-Städten, wie man es sonst her gehalten und im Brauch gewesen, also bleiben; damit aber nicht allein die ausländischen Waldburger, oder Gewerken ihr Verbauen wie und in was Gestalt es beschehen, und die Ausgab der Belohnung auf die ganze Gewerkschaft oder jedes Theil auferloffene Gebühr wissen, daß man darin gar ein lautern Verstand, auch die Schaffer und Hut-Leute desto mehr Sorg und Fleiß haben, und mehr Gefähr und Argliſt dadurch verhütet werde, so soll nun hinfür auf allen Unsern Bergstätten allwege zu den sieben Lohn-Zeiten, nemlich zu Fastnacht, Ostern, Pfingsten, St. Jacobs Tag, Mariä Geburt, Allerheiligen Tag, und Weinachten bey einem jedem Handel, Stollen, Schacht, Waschwerken, Schmelzhütten eine gemeine Hauptraitung vor Unsern jedes Bergwerks geordneten Berg-Meister, Berg-Richter, Gerichtschreiber, Schichtmeister und Geschwornen, was zwischen jeder derselben Zeit wochentlich, als im Eingang dieses Artikels begriffen, abgelohnt, gehalten werden, auch ein jeder Arbeiter mit seinem Tauf- und Zunamen, wieviel ein jeder Wochen, oder Schichte, gearbeitet, Instlicht, Eisen, Schmidkosten und aller Unkosten, so in bemelter Zeit aufgangen, und von wem ein jedes, auch in was Geld erkauft, lauter und klar eingeschrieben, und durch den Berg-Gericht-Schreiber die Summa desselben jedes Bau in ein sonder Rait-Register, so er darüber halten solle, eingeleibet werden.

2. Desgleichen die neu empfangenen Gebäue, sie seyn verlegen, oder Neuschurf, die sollen auch vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschwornen in den 14 Tagen, nachdem sie empfangen, gerait, und ein jeder Waldburger, oder sein vollmächtiger Gewalttrager und Diener darbey seyn, und so solche Raitung und ordentliche Lohnung eigentlich in jedes Gebäu darüber haltendem Rait-Buch eingeschrieben, alsdann von Stund an den Arbeitern jedem seine Belohnung bezahlt werden.

3. Es soll auch ein jeder Waldburger, so auf Unsern sieben Bergstätten bauet, oder wer sich noch auf die, oder künftigen Bergwerk zu bauen einlassen würde, und nicht im Gericht der Ende, da die Bergwerke liegen, wohnhaft, und ausser Lands gesessen, seinen Verweser, oder Versprecher im Gericht, da das Bergwerk gelegen ist, haben, der ihm seine Theil verlohnet, und in allen andern Nothdurfften mit genugsamer Gewalt verspreche, dieselben Verweser, oder Versprecher sollen Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter bey Ehren und Treue geloben, daß sie an statt ihrer Principaln, was eines jeden Baues Nothdurft erfordert, betrachten, berathschlagen und was die Ablohnung der Arbeiter und Bezahlung der Bergwerks Nothdurft betrifft, ohne alle Verhinderung treulich verrichten wollen; welcher aber das nicht thun, und etwas fürfallen würde, daß man dem Waldburger verkünden und nach reisen müste, es wäre Fürbot, oder anders zum Rechten, das soll einmal geschehen, auf sein, des Abwesenden, Kosten, und solle ihm nach Gelegenheit, Weite des Wegs ziemlicher und rechtlicher Termin gegeben werden, damit er entweder selbst erscheinen, oder seine Vollmacht mit gnugsamen Bericht für das Berg-Gericht verordnen möge.

4. Es mag ein jeder Uberreiter, Schaffer, Hut-Mann, oder Versprecher der Gebäue in Handlung die Gruben betreffend, seine Waldburger, Verweser, oder andere zu Hülf, Rath und Beystand, wie es ihm fügt, zu sich nehmen, doch nicht anders, als daß

An. 1575.

An. 1575. er es auf den Tag und Stund, darauf er erfordert, mit sich bringe, damit seine Gegen-Parthey wider diese Unsre Ordnung nicht aufgehalten werde; es soll auch derhalben ferner kein Verzug, oder Schub beschehen, oder gemacht werden, allein die Gegenparthey wolle es gern zugeben, damit alle gefährliche Schub und Aufzüge, die bisher Uns und Unsern Bergwerken oft zu Gefahr und Nachtheil erfolgt seyn, hinfür keinen Bestand und Fürgang haben.

Der XV. Artikel.
Von den Schichten.

§. 1. Auf Unsern sieben Berg-Städten sollen allenthalben sechsthalbe Schicht für eine Woche, und allweg für eine Schicht acht Stund gearbeitet, gerait werden; wo aber ein Lehen- Geding- oder Lohn-Häuer und Arbeiter jetzt zu Zeiten fürfahren, mehrer Schicht und Poß machen wollten, oder würden, denen soll das, doch mit Bewilligung der Waldburger, wo es die Nothdurft erheischt, und für gut angesehen, hiemit nicht abgenommen, sondern zugelassen seyn.

2. Welcher Schaffer, Hutmann, oder Arbeiter dann der Schicht obgeschriebener Maaß ohne Ehehaft noth- und redliche Ursachen, die man dann dem Berg-Meister, oder Berg-Richter allweg am Sonntag, oder Montag früh zuvor ansagen soll, nicht nachkommt, oder sich der Arbeit in anderweg nicht befließt, noch derselben gebührlich abwartet, der soll alsdann zu der gewöhnlichen Lohn-Raitung, oder jede Woche abgelegt, und nicht mehr befördert, und darzu durch den Berg-Meister, oder Berg-Richter gestraft werden.

3. Wir wollen auch, daß Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Schichtmeister zu Förderung gemeines Nutzens und Aufnehmung der Bergwerke, ob solchem mit Fleiß und allem Ernst halten, und beyPflichten, damit sie uns verwandt seyn, allenthalben darob seyn, daß die Hut-Leute, Lehen- und Geding-Häuer und andere Arbeiter alle zu rechter Zeit, wie oben gemeldet ist, zu und von der Arbeit gehen, und sich nicht in den Wirthshäusern, Tabernen, oder andrer Enden über die gewöhnliche Zeit versitzen, oder verhalten, bey Pön eines Hungarischen Guldens zu Unsern Handen, als oft einer betreten wird.

4. Dann so bewilligen Wir, daß nach altem Herkommen die Schichten nächsten Abend vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten fürgefahren werden, nach jedes Bergwerks Gebrauch, also daß man denselben Abend nicht an den Berg gehen darf.

Der XVI. Artikel.
Von Ausführung der Lidlöhner, Aufheben der Waldburger und wie Arbeiter auf Theile klagen mögen.

§. 1. Wann ein Schaffer, oder Hutmann einen Arbeiter um seinen Lohn auf einen, oder mehr Waldburger ausführet, und der Waldburger des einhellig ist, so soll der Arbeiter von dem Schaffer daran ein Begnügen haben, wäre aber der Waldburger derselben nicht einhellig, so soll es der Schaffer richtig zu machen schuldig seyn.

2. Des Aufhebens halber soll es also gehalten werden, was der Waldburger dem Arbeiter auf seine Theile fürgiebt, es seye Kost, Geld, Speis, oder andere Waar, das mag er ihm an seinem Lohn für andere, die ihm auch dergleichen Nothdurft geben, aufheben; wo aber bey einer Gruben mehr Waldburger einem Arbeiter so viel fürgeben, daß er mit seinem Lohn nicht gereichen, und sich dann die Waldburger des Aufhebens nicht vergleichen möchten, so soll desselben Arbeiters Lohn auf der Waldburger Theil, denen er schuldig ist, den Theilen nach ausgetheilt, und auf jeden derselben Gewerken nach Gelegenheit seiner Theile geführet werden, doch in allweg und sonderlich ausgenommen, Inßlit, Eisen und allen andern Zeug, so man zu der Bergwerks-Arbeit bedarf, und nicht gerathen mag, desgleichen die Schmidkost, darnach das Kost-Geld, die sollen vor allen Schulden vorgehen, doch daß das Kost-Geld ziemlich und über eine Raitung nicht sey.

3. Wann ein Uberraitter, Schaffer, oder Hutmann dem Arbeiter seinen Lohn bey einem Waldburger anhellig und richtig gemacht, ihm dasselbige bekänntlich, und der Arbeiter solchen Lohn über sein gütlich und mehrmalen Ersuchen nicht bekommen mag, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Ende ihm vergönnen, auf die Theile zu klagen, alsdann soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Waldburger, oder seinem Versprecher der Gruben solches durch den Gerichts-Bothen zu wissen thun, und mit ihm verschaffen, daß dem Arbeiter um seinen Lohn in 14 Tagen, oder ist der Kläger zu wandern wegfertig, in dreyen Tagen, den nächsten nach solcher seiner Klag, wie Bergwerks Recht ist, ein Genügen beschehe; würden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von dem Waldburger Pfand geleget, die sollen dem Arbeiter in ziemlichen Werth ungefährlich nicht höher geschätzt, dann er die um das baare Geld zu jeder Zeit mag anwerden, alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfenning abgehen, und verlohren seyn, zu verstehen, was um Lidlohn ist; aber um andere Dinge und Sachen nicht, darnach sollen die Pfand drey Tage auf Lösung still liegen, löset man sie nicht, soll man sie dem Kläger einantworten, damit mag er thun und handeln als mit seinem eigenen Gut, wie diese Unsere Ordnung vermag; würde aber nichts gelegt, und der Arbeiter von dem Waldburger in der Zeit sonst auch nicht bezahlt worden wäre, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Arbeiter die Theil, darauf er geklagt hat, einantworten, die mag dann der Waldburger von demselben Arbeiter in dreyen Tagen, die nächsten, mit baarem Geld wieder lösen, und wider des Arbeiters Willen nicht mit Pfenwarten noch werth benöth, oder angemuth werden. Doch soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter an Sonntägen, oder gebotenen Panfeyertägen, auch in der heiligen Zeit, als Weihnachten, Ostern, und Pfingsten, 14 Tage vor, oder nach keinem zu klagen gestatten, noch in denselben Tagen jemand ichtes einantworten, dann es keine Kraft haben soll.

4. Wäre aber ein Waldburger schuldig, der nicht Theil hätte, die der Löhnung werth wären, so soll der Berg-Meister oder Berg-Richter den Arbeiter begnügig machen außer obbemeldten verbotenen Zeiten, von andern desselben Waldburgers Hab und Gütern, auf die er, der Arbeiter, zeigt, nichts ausgenommen.

5. Wann einer dem andern etwas verlegen, oder verbieten läßt, der soll solcher seiner Verleg, oder Verbot nachkommen, und das Recht zu dem verlegten Gut in 14 Tagen suchen, ist es aber ein essendes Pfand, als Roß, Ochsen und dergleichen, auf deßen Unterhaltung tägliche Unkosten gehet, so soll in dreyen Tagen, den nächsten, zwischen dem Verleger und Verlegten, und wer sonst darzu zu reden und zu sprechen hat, solcher Verlege halben beschehen, was Bergwerks Recht ist. Wo aber der Verleger das nicht thäte, so soll dem Gegentheil die verlegte, oder verbotene Hab mit Abtrag seiner erlittenen Schäden, wieder ledig, und der Verleger, so viel sich gebürt, gestraft werden.

6. Aber

6. Aber einem Gast und Wanderfertigen, der Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter um Bezahlung gegen seinen Schuldner anruft, in dreyen Tagen; beschehe aber das nicht, so soll er demselben Gelder auf Pfand greifen und förderlich schätzen; hätte aber derselbe Gelder in demselben Gericht nicht anders, dann Bergwerks Theile, davon soll er ihn in 14 Tagen zahlhaft machen, und was also dem Kläger mit Versäumniß, Kost und Zehrung darauf gehet, das soll der Schuldner auch zu bezahlen schuldig seyn, doch soll der Gast eine Tagreis weit seyn, und der Wanderfertige in ein ander Gericht ziehen. Wo dann einer Gefähr darinnen braucht, der soll von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter um einen Hungarischen Gulden gestraft werden, auch kein Waldburger denselben in einem halben Jahr darnach fördern, bey obbemelter Straf.

7. Würde dann einem abwesenden Waldburger auf seine Theile durch seine Arbeiter von wegen Lidlohn geklagt, der keinen Versprecher im Gericht hat, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter den Hutmann bey derselben Gruben, da die Theil seyn, die Klag zu wissen thun, und ist nicht schuldig, solches aus dem Gericht zu verkünden, noch der Arbeiter um seinen Lidlohn den Waldburgern nachzureisen.

8. Es sollen auch die Waldburger ihren Arbeitern, wo sie um Lidlohn klagen, an keinem andern Ort Theil, noch Erzt legen, dann da sie solchen ihren Lidlohn verdienet haben; Entgegen soll kein Arbeiter im Anfang auf keinen andern Theil, als bey dem Bau, da er gearbeitet, Macht haben zu klagen, allein derselbige Theil wäre nicht so viel werth, und kein Vorrath bey derselben Gruben vorhanden. Wo sich aber bey einem Bau Vorrath befände, daß der Kläger seiner Schuld davon bezahlt mag werden, so sollen dem Waldburger seine Theile wieder frey seyn; begiebt sich aber, daß der Schuldner bey denselbigen Theilen und Vorrath nicht bezahlt möchte werden, alsdann hat er Macht, denselben Waldburger auf andere seine Theile und Guter zu klagen, dieselbigen sollen ihm alsdann geschätzt, und damit gehandelt werden, wie diese Unsere Ordnung ausweiset.

9. Welcher Arbeiter, oder Lidlöhner auf Theile, Erzt, oder anders klagt, darauf er seinen Lohn verdient hat, die sollen ihnen nach verschiner Zeit ungeschätzt, wie diese Unsere Ordnung meldet, eingeantwortet werden, allein der Waldburger wäre vor oder in der Klag darvon abgestorben, oder läge in Todes Nöthen, oder ansehliche Ehehaft, die mit Recht genugsam erkannt würden, so sollen mitler der Zeit dem Lidlöhner die Theile, oder Vorrath inhalt Unsrer gegebenen Ordnung, eingeantwortet werden, und alsdann soll der Beklagte, oder seine Erben auf solchen Theilen, oder Vorrath 12 Wochen Lösung haben, ob aber derselbe Lidlöhner so lang nicht harren könnte, oder wollte, so soll er dieselben Theile, oder Vorrath nicht Macht haben, höher zu verkaufen, als um seine Schuld, und was ihm billiger Weis darauf gegangen ist, und erkannt wird, nichts desto weniger soll dem alten Waldburger, oder seinen Erben bevorstehen, dieselben Theile, oder anders, was dem Lidlöhner eingeantwortet ist worden, gegen Erlegung gebührlicher Lohnung, wieder abzulösen, wird es aber mitler Zeit, wie obgemeldet, nicht abgelöst, so soll der Lidlöhner, oder Arbeiter damit verfahren, als mit seinem eigenen Gut, wie Bergwerks Recht ist, und Unsere Ordnung vermag.

10. Auch soll kein Arbeiter, der seiner Arbeit treulich wartet, von Klagens, oder Fürforderung wegen, abgelegt; welcher Waldburger, Schaffer, oder Hutmann das aber thät, der soll darum gestraft werden. An. 1575.

11. Verklaget aber einer den andern um Schulden, das nicht Lidlohn wäre, auf Theile, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselben Theile schätzen lassen, und nicht also ungeschätzt, wie sonst in denen Fällen, da um den Lidlohn geklagt, beschieht, einantworten, zu verstehen, wofern einer sonst mit nichts als mit Theilen zu zahlen hat.

12. Und nachdem aber je zu Zeiten dem Glaubiger von seinem Schuldner Theile geleget, und die Theile werden höher geschätzt, als die Schuld ist, und keiner dem andern die Uebertheuer hinaus zu geben hat, soll es hinfür also gehalten werden, daß dieselben Theile durch des Schuldners Summa zertheilt, und jedem davon, als viel einem die Gebühr der geschätzten Summa giebt, zustehen und erfolgen.

13. Läßt aber einer den andern, es sey Waldburger, oder Gesell um Schulden für den Berg-Meister, oder Berg-Richter erfordern, das nicht Lidlohn ist, und dann der Beklagte der Schulden geständig, so soll der Berg-Meister mit dem Schuldner verschaffen, daß er dem Glaubiger in 14 Tagen bezahle, wie Bergwerks Recht ist; würde aber der Schuldner das nicht thun, und der Glaubiger bey dem Berg-Meister, oder Berg-Richter derhalben weiter anhalten, so soll er darnach mit dem Schuldner verschaffen au drey Tage, und so er den Glaubiger in denselben dreyen Tagen auch nicht bezahlt, noch Pfand unter Gericht legt, so hat der Berg-Meister, oder Berg-Richter denselben Schuldner um solchen seinen Ungehorsam zu strafen, und der Berg-Meister, oder Berg-Richter soll alsdann auf Anzeigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güter greifen, und den Glaubiger davon zahlhaft machen, wo aber der Schuldner nicht Güter, noch zu zahlen hätte, und ihn der Glaubiger dannoch zu handhaben begehrt, soll ihn der Berg-Meister, oder Berg-Richter auf des Begehrers Kosten gefänglich anhalten, und auf sein ferner Begehren darinnen handeln, was billig und Bergwerks Recht ist, läßt er ihn aber gefänglich anhalten, so soll der Kläger dem Schuldner jeden Tag um drey Hungarisch Pfenning Speise geben, und der Gefangene bezahlt durch solche seine Gefängniß wochentlich an der Schuld einen Gulden in der Münz ab.

14. Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter soll auch nicht gestatten, daß den Arbeitern an ihrem Lidlohn, oder Schuld-Häuser, oder liegende Güter, oder alter Plunder, als Harnisch, Gewehr, oder vergebener Hausrath gelegt werde, es hätte dann einer nichts anders, und also aus Noth Häuser und Gründe legen müste, und dann der Kläger die Uebertheurung auch nicht hinaus zu geben oder zu bezahlen hätte, so soll ihm solches Haus, oder Grund ein- und übergeben werden, dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen, so lang, bis er seiner Schuld samt allen und jeden erlittenen Kosten und Schaden bezahlt ist.

15. Ob einer den andern um Schulden beklagt, darum er briefliche Urkunden, oder sonst bekänntlich, oder beständig gefunden würde, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter dem Schuldner ohne Recht die Bezahlung auflegen; wo aber der Schuldner der Schuld nicht geständig, soll der Kläger schuldig seyn, dieselbe zu beweisen, erfindet es sich dann in Rechten, daß derselbe schuldig ist, so soll er allen Unkosten, samt der Hauptsach abzutragen schuldig, und darum in Unsere Straf gefallen seyn.

An. 1573. 16. Als sich auch auf Unsern Bergwerken oft zugetragen und begeben, so ein armer Waldburger, oder Bergwerks Verwandter, der mit Schulden beladen ist gewesen, abgestorben, oder vom Land gewichen ist, oder sonst nicht zu bezahlen gehabt, daß dann etwan eine Person für andere Glaubiger auf Vortheil fürgeeilet, und gefährlich sich geflissen und unterstanden, zum ersten Verbot und Verleg auf derselben Güter zu thun, und damit vermeynet den Vorgang zu haben, und am ersten bezahlt zu werden, dadurch andere fromme Leute, die nicht gern solche arme Schuldner antasten, oder beklagen, noch sie in Geschrey bringen, wann sie hernach kommen sind, ihre Schulden etwan nicht haben bezahlet mögen werden, dieweil dann solches Vorlaufen und Behändigkeit billig abgestellet, auch von gemeinen Rechten Bescheidenheit in solchen Angriffen, gehalten soll werden. So haben Wir in Bezahlung der Schulden, so in obgemeldten Fällen Vorgang haben sollen, diese Maaß und Erklärung gegeben, nämlich: Wann zu besorgen wäre, daß aus des Schuldners Gut nicht völlige Bezahlung beschehen möchte, so soll von allererst aus denselben seinen Gütern Unser Urbar, Wechsel, und so ihm aus Unser Cammer auf Gold, Silber zu Verlag seiner Bergwerks Theile was fürgeliehen worden, entrichtet, folgend Inslit, Eisen und Schmidkest, das nicht über sechs Wochen lang angestanden wäre, und dann die Lidlöhner ihres Lohns, so sie in 12 Wochen, den nächsten, auf solchen Gütern verdient haben, und zum Letzten das Kostgeld, desgleichen das Herberg-Geld, doch daß es auch ein zimliches, und das Kostgeld über acht Wochen, und das Herberg-Geld über sechs Monat nicht angestanden sey. Aber zwischen andern Glaubigern, sie haben um ihre Schulden eingesetzte, oder verschriebene Pfand-Bekenntniß, Verschreibung, Handschrift, oder nicht, desgleichen um Heyrath-Gut, Morgengab, vermacht und gemeiniglich, mit allen andern Gütern, die dem Bergwerk nicht unterworfen, noch anhängig seyn, soll es gehalten werden, wie sonst auf Unsern Bergstädten der Gebrauch ist.

17. Begehrt einer um seinen Lidlohn, oder anders, Verleg, oder Verbot zu thun, und dasselbe, darauf er zeigt, vormals verlegt wäre, soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter ihm das anzeigen, und begehrt der Kläger darüber der Verlege, das soll ihm doch nicht mehr, als was die Ubertheuer über des ersten Klägers Gebühr betrift, und verhanden ist, gestattet werden.

18. So dann dem Fronboten etwan ein Verleg, oder Verbot zu thun, oder sonst Klag, oder anders zu verkünden befohlen, und ihm sein Lehn darum gegeben würde, so soll ers ausrichten, und den Verleger, oder Kläger damit nicht verabsäumen, noch in Nachtheil bringen, oder führen, oder Er ist ihm schuldig, seinen Schaden abzulegen, man hätte dann dem Boten seine Gerechtigkeit nicht gegeben, so mag er damit ledig seyn, auch ein jeder, so da klagt, soll dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Boten anzeigen, auf wem er klagt, damit der Gerichts-Diener nachfolgend nach dem Pfand zu greifen weiß.

19. Es soll auch dem Gerichts Boten, so er über Feld reiset, von der Meil 6 Hung. Pfen. für seine Besoldung gegeben werden.

20. Ob einer um Handlung, es wäre Frevel, Rumor, oder andere Verbrechung gefangen läge, soll er mit dem Fron-Boten, um die Atzung oder Kost, wie von Alters her gebräuchlich, abkommen, und das gewöhnliche Stok-Geld zu zahlen schuldig seyn.

Der XVII. Artikel.

Von Lehenschafft und Geding.

§. 1. Lehenschafft, Halten und Geding sollen durch die Waldburger in Gegenwart Unsers Berg- und Schicht-Meisters zu gelegner Zeit hingelassen und aufgenommen, auch was daselbst derhalben durch den mehrern Theil der Waldburger den Theilen nachzuraiten fürgenommen und beschlossen würde, das soll eigentlich eingeschrieben, und also zu halten, bey Gericht angelobet, und von den Waldburgern, desgleichen von den Lehen- und Geding-Häuern stät gehalten werden, das Geding, oder Lehenschafft gerathe wohl, oder übel, es sagten dann die Waldburger, die Lehen- oder Geding-Häuer solches Geding, oder Lehenschafft selbst ledig, sonst ist der, so solch Geding, oder Lehenschafft nicht hält, und davon nicht ledig gesagt würde, dem Berg-Meister oder Berg-Richter einen Hung. fl. in Münz Pfenning verfallen, und das Geding, oder Lehenschafft soll dannoch nichts desto minder, wie es aufgenommen und verlassen ist, gehalten und verfertigt werden.

2. Es sollen auch die Lehen- und Geding-Häuer, wann sie die Lehenschafft, oder Geding aufnehmen, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter allewog Innhalt nachgestellter Eyds-Pflicht angeloben, dem sie alsdann bey gebührlicher Straf gehorsamlich geleben, und nachkommen, und gefährlich nicht überfahren sollen, darauf die Gewerken, Waldburger, Verweser, Uberraiter, Einfahrer, Schaffer und Hutleute bey den Gebäuen, da solche Arbeit verlassen werden, ihr fleissiges Aufsehen zu haben wissen, sonderlich daß der Berg durch dieselben Lehen- und Geding-Häuer ausgefördert, und wider die gegenwärtige Ordnung in den Gruben gefährlich nicht versetzt, noch in vergebene Oerter gestürtzt werde, bey der Straf, wie vorgemeldt ist, was aber den Lehen- und Geding-Häuern an ihrer Arbeit für Zeug, es sey Inslit, Eisen, oder anders, nichts ausgenommen, überbleibt, das sollen sie allein denselben Waldburgern, und niemand andern in gebührlichem Werth zu kauffen geben, auch ihre Speiß, so sie von den Waldburgern nehmen, nicht verkauffen, noch in andern Weg verwenden, bey der Pön 2 fl. Hung.

3. Und damit die Lehen auf den Lehenschafften und Gedingen desto weniger gesteigert, noch in Höherung gebracht werden, so soll kein Waldburger mit den Arbeitern Lehenschafft, oder Geding haben, ohne der andern seiner Mit-Waldburger aller Wissen und Willen, bey Vermeidung Unserer Straf; es sollen auch keinem weder Geding, noch Lehenschafft gelassen werden, der das Bergwerk selbst mit eigner Hand nicht arbeiten kann, gleicherweis soll man auch nicht gestatten, daß einer auf eine Zeit, oder miteinander mehr, als eine Lehenschafft, oder Geding habe, oder seine aufgenommene Arbeit ferner, und einem andern verkaufe, verlasse, oder mit lasse, ohne Willen und Zugeben des Berg-Meisters, oder Berg-Richters und der Waldburger, oder Gewerken.

4. Der Lehen- und Geding-Häuer ist auch schuldig, den Waldburgern, oder Gewerken ihre Theile frey und ledig ohne alle Ansprach und Lohnung wieder zu antworten, wann das verfertiget, oder die Lehenschafft aus ist. Deshalben hat auch der Arbeiter, so von einem Lehen- oder Geding-Häuer gefördert wird, seinen Lohn nicht bey den Waldburgern zu suchen, sondern bey dem Lehen- und Geding-Häuer, der ihn zugelegt und gefördert hat, und die Waldburger seyn ihm darum zu antworten nicht schuldig, er mag auch auf die Gruben, da er gearbeitet hat, rechtlich nicht klagen, von solcher Lehenschafft, oder Gedings

dings wegen, er würde dann auf den Waldburger um seinen Lidlohn geführt, dessen der Waldburger anhellig wäre, so mag er alsdann gegen ihn, als der Lehen- oder Geding-Häuer selbst, seine Sprüche suchen.

5. Es sollen auch hinfür alle Lehen, oder Geding vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter, desgleichen alle Stuf zu schlagen, und mit der rechten Bergschnur durch Unsern gesetzten Berg- oder Schicht-Meister und Markscheider zu schlagen und abzuziehen beschehen; begäbe sich aber, daß im Mittel des Lehens zwischen den Waldburgern, den Lehen- oder Geding-Häuern eine Irrung fürfiele, so soll der Berg-Meister, oder Berg-Richter samt den Schichtmeister und Geschwornen solche Irrung von Obrigkeit wegen hinzulegen, und zu vergleichen, Fleiß haben, oder darinnen gebührliche Erkenntniß thun.

Der XVIII. Artikel.

Vom Scheidwerk, und wie man sich zur Lohnzeit an den Berg verfügen soll.

§. 1. Unser Berg-Meister, Berg-Richter, Schichtmeister, Geschworne und Urbarer sollen, so oft sie an den Berg kommen, ihr fleissig Aufsehen haben, und mit allem Ernst darob seyn, daß man das Erzt von dem öden Stein nach dem besten scheide, und den Waldburgern deshalben nicht unnütze, noch vergebne Unkosten, oder Lohnung auflade. Damit aber desto bessere Einsehung beschehe, und solche Mängel so viel möglich verhütet werden, so wollen Wir, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne, sich alle 6 Wochen einmahl an den Berg verfügen, auf solche Scheidwerk und andere Mängel, auch Nothdurften in den Gruben, auf die Versetzung und andere Gefär, desgleichen in den Halden treulich einsehen, was Uns und dem gemeinen Berg-Werk zu Schaden und Nachtheil befunden würde, Wendung und Abstellung thun.

2. Es sollen sich auch die Waldburger, oder Gewerken viermahl im Jahr, das ist alle Quatember, oder als oft es die Nothdurft erfordern will, mit gemeldtem Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter, Schichtmeister und Geschwornen zu den Bergwerken allenthalben verfügen, die Gebäue befahren, und eigentlich besichten, wie es um die Markscheid stehe, und allerley Nothdurfft der Gebäue betrachten helfen, und was dann jederzeit für Obliegen und Mängel fürfallen möchten, abzustellen Fleiß fürwenden.

3. Wo auch die Gewerken, oder Waldburger auf Lehenschafften das Erzt auf ihren Kosten selbst scheiden, da soll insonderheit aufgesehen werden, daß nicht gefährlich das gute Erzt, Unserm Cammer-Gut zu Schmälerung und den Arbeitern zu Abbruch ihres Lidlohns, in die Halden komme.

4. Wir wollen auch, daß nun hinfür auf allen Unsern Bergwerken weder Waldburger, oder Gewerken, Gewerkschaft, Uberraiter, Schaffer, Hutman, oder Arbeiter, niemand ausgeschlossen, keinen Handstein zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts, ohne sondere Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters und derselben Gruben Waldburger Vorwissen, und Vergünstniß, vom Berg, oder Gruben wegtrage. Wer aber darüber heimlich, oder öffentlich betreten würde, soll in Unsrer Ungnad und Straf seyn, doch bewilligen Wir, wo bey einer Grube, oder Schacht was neues erbauet wird, daß die Schaffer den Waldburgern ziemliche Wahrzeichen darvon bringen mögen, die zu probiren, darnach sie sich im Bau desto besser verhalten mögen.

Der XIX. Artikel. An. 1575.

Daß keine Stuben ꝛc. abzubrechen, Holz, oder andres Zeug nicht von dem Berg zu tragen.

§. 1. Wir wollen auch, daß allenthalben auf Unsern Berg-Städten ohne sonder Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Vorwissen und Vergünstigung keine Stuben, Schmieden, oder Gäpel an dem Berg abgebrochen, übersetzt, oder verbrennt werde, allein es stünde eine Stube, aber keine Schmiede, oder Gäpel bey einer Gruben, oder Schacht, die nicht mehr zu bauen, oder zu gewaltigen wären, und umsonst erfaulen müsten, auch die Waldburger gar aufgelassen hätten, so mag Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselbe andern Waldburgern zu einem andern Bau zu übersetzen bewilligen, damit solche den Bergwerken noch zu Nutz gebraucht mögen werden; ob aber einer, oder mehr andrer Gestalt handeln, auch von einer Grube, oder Schacht Holz, Läden, Gestänge, oder anders weg trüge, das nicht sein ist, und bey der Gruben eingelegt wäre worden, der soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter nach Gestalt der Verbrechung, an Leib und Gut gestrafft werden.

Der XX. Artikel.

Wie Gruben ein ander mit dem Feuer warten.

§. 1. Wo man mit dem Brand arbeitet, da soll ein Bau dem andern mit dem Feuer allewg zu Abend bis auf die 6. Stund warten, und ehe nicht anzünden; es soll auch einer dem andern zuvor ansagen, wann er abfeuern will, wer aber das überführe, der ist dem andern seinen Schaden, den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag, abzulegen schuldig, und ob jemand an seinem Leib mit dem Brand, oder Rauch, auch an den Gebäuen Schaden nehme, nach Gestalt der Verhandlung, Uns in Straf verfallen.

Der XXI. Artikel.

Von Ausförderung des Berges, und Versetzung der Gänge.

§. 1. Der Berg, darinnen Erzt ist, soll sonderlich an den Tag in die Waschwerke ausgefördert, und keineswegs in den Gebäuen versetzt werden, dergleichen der gar taube Berg nicht in die Kühren, da Klüft und Gänge vorhanden, noch sonst in die Oerter, oder Stollwände, so an die Gänz gehen, gestürzt werden, ob aber eine verhaute Kühr, oder Zech wäre, die ohne Versetzung und Kosten nicht erhalten möchte werden, so sollen die Waldburger ihre Uberreiter, Schaffer, oder Hutleute solches Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzeigen, der soll alsdann mit samt den andern Unsern Amtleuten, wann sie in der Lohnzeit bey den Gebäuen fahren, solches besichtigen, und ob sie befinden, daß es ohne Nachtheil der Gänz beschehen mag, und vonnöthen ist, darein bewilligen, doch daß der taube, oder öde Berg versetzt werde, darauf sie in allen Fahren jedesmahl ihr fleissig Aufsehen haben sollen, ob aber jemand, es sey Waldburger, derselben Diener, Schaffer, Hutleute, Lehen- oder Geding-Häuer, anderer Gestalt ohne Vorwissen und Erlaubniß Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters eine Versetzung thäten, darüber betreten, oder die Waldburger solches klagen würden, dieselben sollen auf ihre selbst Kosten den Berg an den Tag ausfördern, den Waldburgern ihren Schaden ablegen, auch durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter der Verbrechung nach gestrafft werden.

An. 1575. 2. Es soll auch keiner weder Klüft, Gänge, noch Gänz mit Berg versetzen, verzimmern, noch mit Laim, Inslit, Ruß, oder andern Dingen, wie das beschehen möchte, gefährlicher, fürsetzlicher Weise den Waldburgern zu verhalten, verkleben, oder verstreichen; ob einer darmit betreten, erfragt, oder ihm über eine Zeit belechnen würde, das glaublich wäre, so soll derselbe von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter als einer, der den Waldburgern das Ihrige entfremdet, nach Ungnade, (oder ob die Uebertretung so groß) durch die Stadt- oder Land-Gerichte, als eine Malefiz-Person an Leib und Leben gestraft werden.

3. Dann so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter samt andern Unsern Amtleuten ihr fleißig Aufsehen und Kundschafft haben, wo sich ein, oder mehr Personen, niemand ausgenommen, unterstehen würden, die reichen Erzt von der Gruben, oder den geschmelzten Zeug, Herd und Glöte von den Schmelzhüten zu tragen, die den Waldburgern zu entfremden, den Goldschmieden, oder andern heimlichen Alchymisten und Probierern, so verborgener Weise in Häusern, oder andern ungebührlichen Orten schmelzen, und zu treiben sich unterstehen, zuzutragen, die also mit ihren Käufen die Arbeiter und andere zu Untreu und Entfremdung bewegen, und Ursach geben, auch zu Abbruch Unsers Cammer-Guts die Silber verschwärzen, und an fremde Ort auser Lands verkaufen, wo nun solche Personen betreten, erfragt, oder erkundigt werden, die sollen von Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter gefänglich eingezogen, und nach gehaltener Erkundigung, wanns glaublich ist, nach dreyen Tagen, es sey Kauffer, oder Verkauffer mit einem Urthel in das Stadt- oder Landgericht als eine Malefiz-Person überantwortet, und wo die Verbrechung so groß, an Leib und Leben nach den Lands-Rechten gestraft werden, ob auch einer, oder mehr Personen, es sey Waldburger, Uberraiter, Verweser, Schaffer, Hüttenreiter, oder andere in der Gemein einen solchen erführe, oder beträte, der mit solchen Stücken umgienge, und das Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter nicht anzeigen würde, der soll auch in Unsere schwere Ungnad und Straf verfallen seyn, und die Anzeiger sollen deswegen unvermeldt, und ihrer Ehre unverletzt bleiben.

Der XXII. Artikel.
Vom Urbar und Erztheilung.

§. 1. Auf allen Unsern Bergwerken in Unsrer Cron Hungarn, so jezt im wesentlichen Bau seyn, oder noch künftig empfangen, aufgeschlagen, und in Bau gebracht werden, solle Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen das Urbar, das ist, der zehende Centner, Kübel, oder Rumpel Erzt am Tag und bey der Theilung fallen, und geschütet werden, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen in Hungarn bevor, Uns nach eines jeden Bergwerks Gelegenheit mit den Waldburgern derwegen zu vergleichen, das Urbar vom Erzt, oder in dem Gold und Silber zu nehmen.

2. Dieweil dann bisher Uns von den gemachten Gold und Silbern kein sonderer Wechsel bezahlt, sondern dieselben in Unsere Cammer Cremnitz und Schemnitz um eine benannte Summa Gelds für jede Mark eingereicht worden, so lassen Wir das noch bey derselben Ordnung, wie Wir Uns jedesmal, nach Gelegenheit der Bergwerke mit den Waldburgern vergleichen werden, gnädigst bleiben.

3. Dann so soll Uns, oder Unsern Waldburgern, so Erbstollen bauen und treiben werden, von jeder Grube, es sey Stoll- oder Schachtrecht, dem man Wasser fällt, Luft und Licht bringt, das siebende Maaß, oder Centner Erzt bey der Theilung, doch ohne Nachtheil Unsers Urbars zu Erbrecht gegeben und geschütet werden, wie diese Unsre Ordnung vermag.

4. Wir wollen auch, bey welchen Gruben man hinfür theilen will, daß die Waldburger ihre Diener, oder Schaffer Unserm Berg Meister, Berg-Richter, oder wo wir einen geschwornen Urbarer, oder Theiler halten, am Sonntag solches zuvor anzeigen, und sich des Tags und der Zeit der Theilung mit einander vergleichen, daß jedesmal bey allen Theilungen Unser geschworner Theiler, oder andrer verpflichteter Amtmann von Unsertwegen darbey sey, Unser Urbar empfahe, und allen Waldburgern ihr gebührend Erzt treulich und ohne alles Gefähr zutheilen und schüten solle, und außerhalb ordentlicher Theilung und ehe Wir Unser Urbar vom Erzt empfangen haben, soll niemand kein Erzt, Schlich, oder Schlamm, bey Tag oder Nacht, heimlich oder öffentlich, ohne Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Vorwissen und Bewilligung vom Berg führen, innen oder außerhalb des Gerichts verkaufen, noch verschmelzen, bey schwerer Straf, darein ein jeder Verkaufer, oder Kaufer vermög seiner Verbrechung gefallen seyn soll.

5. Nachdem sich auch zu Zeiten durch Untreu und Mißgunst der Schaffer, oder Lehen-Häuer zuträgt, daß die Erzt im Haufen nicht gleich gemischt werden, dadurch einem Waldburger ein gut Erzt, dem andern ein schlechtes zugetheilt und also betrüglich gehandelt wird; Demnach wollen Wir, wo große Theilungen auf Hern Arbeit seyn, daß die Schaffer, oder Hutleute bey den Scheidern darob seyn, damit sie das Erzt treulich und gleich nach der Breite jedesmal auf den Haufen stürzen, dergleichen der Lehen-Hauer Erzt wohl durcheinander in Beyseyn der Waldburger, oder ihrer Diener mischen, damit jedem sein gebührender Theil treulich und ohne alles Gefähr gegeben werde, wer aber hierüber mit einer Falschheit, oder Betrug im Erzt betreten und gefunden wird, der soll als ein Fälscher gestraft, und von allen Unsern Bergwerken in der Cron Hungarn sein Lebelang gesprochen werden, und welcher Waldburger, Uberraiter, Schaffer, oder Steiger ihn darüber wissentlich befördern würde, der soll Uns zu unnachläßiger Straf 20 fl. Hung. in Gold verfallen seyn.

6. Es solle auch Unser Berg-Meister, Berg-Richter, oder geschworner Theiler nach jedes Bergwerks Gebrauch ein sonders Maaß, Kübel, oder Rümpel bey Handen haben, darnach die andern, so am Berg zum Theilen gebraucht sollen geeicht, oder abgemessen werden, alsdann mit Unserm des Lands Wappen gebrannt und bemerkt, und darnach getheilt werden, welcher sich aber eines unbezeichneten Maaß gebraucht, oder dasselbe fälschen würde, der soll vermög seiner Verbrechung, an Leib und Gut gestraft werden.

7. Es soll auch niemand kein Erzt in den Halden, da die Gebäue mit Arbeit, oder mit Fristung aufgehalten werden, auskutten, oder klauben, wo aber Halden, daß man derselben Gebäue nicht mehr baut, und sie gar aufgelassen worden, vorhanden, dieselben Halden soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, wer die aufzuheben und zu arbeiten begehrt, nach Vermög dieser Unsrer Ordnung, wie Berg-Werks Recht ist, verleihen.

Der

Der XXIII. Artikel.
Von Grundschäden.

§. 1. Ob sich begebe, daß neue Bergwerk auf jemands Geistlich, oder Weltlich, hoch oder niedern Standes, eigen Hottarten oder Gründen, so eingezeint, oder zu Getreid-Bau und Heumachen gebraucht werden, es wären Wiesen, Aecker, oder anders aufgeschlagen und gearbeitet, oder man sonst etwas zu Förderung gemeines Bergwerks, auf solchen Gründen zu machen, zu bauen, nothdürftig seyn würde, es wären Hutschläg, Röststätte, Kohlplätze, Kohlparn, Kramhütten, Rißwerke, Holzwurfplätze, Clausen, Wasserschwell, Rechen, Lendt, Weege, Stege, Brücken, oder anders, dardurch den Gründen Schaden geschehe, so soll derselbe, welchem Schaden beschehen ist, in vier Wochen, den nächsten, solchen Schaden gegen den Waldburgern vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter ersuchen, derselbe Schaden soll alsdann nach Erkenntniß des Berg-Meisters, Berg Richters und Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn, die an denselben Enden und Orten nicht Theil, oder gemein haben, gemäßiget und wiederkehrt werden, man soll auch solche Gründe, wie oben gemeldt, ohne Irrung vergönnen, und gegen der baaren Bezahlung folgen lassen, aber auf der gemein und außer Wiesen, oder Aecker, ist man niemand keinen Abtrag zu thun schuldig.

Der XXIV. Artikel.
Von der Bergfreyheit.

§. 1. Es soll auch ein jeder und männiglich in Unsern Berg-Werken, in Schmelzhütten an dem Berg, und in dem Holzwerk, die zu dem Bergwerk gehören, und nämlich am Berg, in der Grube, und auf den Halden, in Schmelzhütten und auf den Kohlgruben, als weit die mit den Röststätten, Hutschlägen und Lösch- oder Kohl-Gestüb und Schlaken umfangen seyn, und im Wald, als weit das Astach und die Arbeit gewehrt, um erber Sachen Fürsten Freyung und Sicherheit haben, deßgleichen die Waldburger und ihre Diener, wann sie zu und von den Bergwerken, Wäldern, Schmelzhütten, oder andern Werkgaden reisen, samt den Berg-Gesellen und Arbeitern, wann sie zu und von der Arbeit gehen, es seyen Knappen, Schmeltzer, Köhler, Holtzknecht, oder andere, niemand ausgeschlossen; wer aber solche Freyung übergienge, und jemand darinnen frevelt, oder überführ, der soll nach Gestalt seiner Uebertretung an Leib, oder an Gut schwerlich darum gestraft werden, doch daß sich die Waldburger, ihre Diener, auch derselben Arbeiter und männiglich, wer solcher Freyung geniessen will, dargegen auch halten, als sich zu der Freyheit gebürt, und von Alters Herkommen ist.

2. Auch sollen die Waldburger und andere Haussassen auf Unsern Bergstädten zu Förderung Unsers Cammer-Guts und Erhaltung gemeines Bergwerks die Berg-Gesellen und Arbeiter behausen, herbergen und mit Nothdurft um ihren Pfenning nach billigen Dingen versehen.

Der XXV. Artikel.
Von Berg-Theilen, und deren Verkauf.

§. 1. Mit dem Theil kaufen und verkaufen soll es also gehalten werden, wann einer bey einer Gruben um eine Summa Gelds Theile kauft auf Wahl- und Zahl eines benannten Tags, und der Kaufer, oder der die Wahl hat, will folgend den Kauf nicht halten, so soll er dem andern den Kauf drey Tag vor Ausgang der Zeit auffagen, sagt er ihm den aber nicht auf, so muß er den Kauf halten, und bezahlen, An. 1575. ohne alle weitere Weigerung, es sey der Kauf gut, oder bös.

2. So aber einer Theile, oder anders, darzu gehörig, um baar Geld, Waaren, oder auf Fristen zu zahlen kauft, und keine Wahl vorbehalten wird, und der Verkaufer gewährt den Kaufer vor Gericht, und wird in das ordentliche Gerichts-Buch eingeschrieben, und der Kaufer behält den Theil, oder andere Stücke unangesprochen in seiner Gewalt 14 Tag, so mag ihm solchen Kauf niemand mehr mit Recht abgewinnen, und soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, und wo vonnöthen, von Uns und Unser Cammer-Regierung darbey, wider männigliche Ansprach gehandhabt, geschützt und geschirmt werden, er nehme einen Kauf-Brief, oder nicht, und ferner damit fahren, handeln, thun und lassen, als mit andern seinen Haab und Gut, wie Bergwerks Recht ist.

3. Wann aber einer, oder mehr Theile um baar Geld, oder Waar auf benannte Fristen kaufen, und ihm die Theile vor Gericht gewährt und zugeschrieben werden, und mitler der Zeit ihm die Theile, oder andere Stuck zu behalten eine Reu angehen würde, derowegen dem Verkaufer die Bezahlung auf die bestimmte Zeit vorenthalten und nicht erlegen, und sich der Verkaufer des vor Unserm Berg-Meister oder Berg-Richter beschweren, und um Vergnügung anhalten würde, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter den Kaufer darzu halten, daß er die Kauf-Summa erlege, bey der Straf, oder vermög dieser Ordnung des 16. Art. förderlich Gericht ergehen lasse, damit der Verkaufer vergnügt werde.

4. Ob aber der Kaufer in einem andern Gericht und unter dem Stadt- oder Land-Gericht säße, und in dem Berg-Gericht nicht hätte, daß dem Verkaufer ein Genüge gethan möchte werden, noch der Kaufer dem Berg-Meister, oder Berg-Richter keinen Gehorsam thun wollte, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter der Obrigkeit, darunter der sitzt, schreiben und begehren, daß er ihm solchen verschaffe, daß ein jeder was Stands, oder Würden der ist, Uns zu gehorsamen schuldig seyn solle, ob sich aber jemand solches verwiedern würde, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter solches an Unsern Obristen Cammer-Grafen, Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl gelangen lassen, der soll hierüber von Unsertwegen weitere Handlung fürnehmen, oder solches an Unsere Cammer, oder Uns gelangen lassen.

5. Wo dann einer, oder mehr bey einer Grube, es sey Stollen, oder Schacht, Theile hingeben oder verkaufen würde, da er keinen, oder nicht so viel hätte, den Kaufer zu gewähren, so soll derselbe Innhalt seiner Verbrechung gestraft werden, wäre aber der Betrug so grob, und er Geld, oder was darauf empfangen hätte, so soll er vermög dieser Ordnung als eine Malefiz-Person dem Stadt- oder Land-Gericht geantwortet, und nach den Lands Rechten gegen ihn mit Straf verfahren werden.

6. Wann einer, oder mehr um eine Summa Geldes, oder Gelds Werth, wie die genannt möchte werden, Bergwerks Theile verkauft, gewährt den Kaufer bey Gericht, und wird also eingeschrieben, der Kaufer aber verkauft solche Theile wieder einem andern und der erste Verkaufer wäre seiner Kauf-Summa nicht bezahlt, und wollte wieder auf die Theile klagen, wo dann der erste Kaufer die Theile 14 Tage ruhig ohne Ansprach innen gehabt, so soll dem ersten Verkaufer die Klag, oder Verbot auf die Theile nimmer zugelassen, noch gestattet werden; aber auf

das

An. 1575. das Geld bey dem andern Kaufer, oder sonst auf seines Kaufers Haab und Gut mag er rechtlich wohl klagen, und seine Kauf-Summa ersuchen, wie diese Unsere Ordnung vermag.

7. Alle Käufe um Bergwerks Theile und der anhängende Zugehörungen, dergleichen Verträge, Versatzungen und Pacten, wie die genannt werden mögen, sollen jederzeit Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter angezeigt, und in 14 Tagen bey Gericht, im Beyseyn beyder Partheyen, ihrer Befehlhaber, oder auf glaublichen schriftlichen Schein eingeschrieben werden, wo aber das übersehen und sich künftiglich derowegen ein Zwispalt, oder Irrung zutragen, oder begeben würde, so ist Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter die Hand zu haben, oder einige Handlung darauf fürzunehmen, nicht schuldig, ob aber die Partheyen derowegen mit einander fürkämen, und sich gegen einander Weisung anbieten, und ihre Sachen mit dem Rechten austragen wollten, soll er ihnen solches, vermög dieser Ordnung, statt thun.

Der XXVI. Artikel.
Von der Eintragung in die Gerichtsbücher und deren Verwahrung.

§. 1. Alle gütliche und rechtliche Erkenntniße, Sprüche, Verträge, Entschied und Käufe auf Unsern Bergwerken, so hinfür allenthalben beschehen, ergehen und aufgericht werden, die sollen bey Gericht durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber in Beywesen beyder Partheyen, oder ihrer Versprecher ordentlich, wie sich eine Sache vor ihnen begiebt, in die Gerichts-Bücher verzeichnet, eingeschrieben und bey ihren Pflichten, damit sie uns verwandt seyn, durch sie nicht anders gemacht, noch verkehrt werden, darum soll auch gemeldtem Unserm Berg-Meister, Berg-Richter und Berg-Gericht-Schreiber eine ziemliche Belehnung und Begnügung beschehen, nach Gelegenheit der Sachen und ihrer Mühe. Es sollen auch alle Bücher, so zu dem Bergwerk und Gericht gehören, bey des Berg-Meisters, oder Berg-Richters Handen liegen, in guter Acht und Hut wohl versperrt gehalten, und so man der bedarf, dem Gericht-Schreiber herfür geben, und darnach dem Berg-Meister, oder Berg-Richter zu verwahren geantwortet, auch einem jeden aus denselben Büchern die Nothdurft um ziemliche Belohnung zu hören vergönnt, und dem Gericht-Schreiber von einem jeden derselben begehrten Artikel zu verlesen, 2 Hung. Pfen. gegeben werden.

Der XXVII. Artikel.
Von den Amtleuten und ihrer Belohnung.

§. 1. Und damit aber hinfür auf allen Unsern Bergwerken in Hungarn durch Unsere Amtleute desto fleißiger zugesehen, Unser Urbar und Cammer-Gut zu Beförderung, auch in allen nothdürftigen und gerichtlichen Handlungen gegen männiglich ohne Verdacht und Argwohn vermög dieser Unserer Bergwerks Ordnung die Billigkeit erkennen und handeln mögen, so ist Unser ernstlicher Will und Meinung, daß Unser Obrister Cammer-Graf, Verwalter des Kupfer-Handels, die Unter-Cammer-Grafen, derselben zugeordnete Amtleute, auch die Berg-Meister, Berg-Richter, Schicht-Meister, Markscheider, Theiler, Berg-Gericht-Schreiber, Geschworne, noch Gerichts-Diener, hinfür in ihres jeden Verwaltung keine Theile bauen, noch sie jemand anderm seine Bergwerks-Theile (doch mit Vorbehalt Unsrer sonderer Bewilligung, die Wir einem, oder dem andern aus beweglichen Ursachen thun möchten) zu verwesen, verlohnen, noch versprechen unterstehen solle, alles bey Vermeidung Unserer schweren Straf und Ungnad, und Verlierung seines Theils.

2. Wer hinfür ein Lehen an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter begehrt, es sey Stoll- oder Schacht-Recht, alt oder neu Gebäu und Schurf, Halden, Schmieden, oder Hütschläge, der soll Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter von jedem ermeldten Lehen und Ausbitten, wo der eines an ihm begehret wird, 4 Hung., und dem Berg-Gericht-Schreiber 2 Pfen. davon einzuschreiben geben, desgleichen so man eine Grube, oder Schacht zu freyen, oder fristen begehrt, soll es auch also gehalten werden.

3. Desgleichen von allen gemeinen Bergwerks-Käufen, gütlichen Entschieden, Verträgen und Urteln, so allweg in das Berg-Gerichts-Buch eingeschrieben sollen werden, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter von jedem 8 Pfen., und dem Berg-Gericht-Schreiber davon einzuschreiben 4 Pfen.: Wo aber ansehnliche Käufe und Verträge beschehen, soll ihnen nach Gelegenheit derselben ein mehrers gegeben werden.

4. Unserm Schichtmeister, oder Markscheider soll von einer jeden Stuf zu schlagen, 8 Hung. Pfen., desgleichen von einem jeden Geding abzuziehen auch so viel gegeben werden.

5. Und so oft der Markscheider einer Grube, oder Schacht ihr Maaß an Tag giebt, soll ihm und denen, so ihm helfen, ihre Schichten von den Waldburgern derselben Gebäue, das ist, jeden 16 Pfen., und dem Markscheider sonderlich darzu 24 Pfen. Hung. bezahlt werden.

6. Ob auch durch Unsern Markscheider auf Befehl Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters die Pflöck, oder Markscheid an Tag auf einen offnen Durchschlag, oder Loch, es sey abschneidend, oder schwebend, in das Gebirg gebracht würde, sollen bey beyden Gruben 160 Hung. Pfen. eingelegt, zeucht er aber aus einer alten Markscheid, es sey fern, oder nahe, sollen ihm von den Waldburgern jeder Gruben 50 Hung. Pfen. bezahlt, und alsdann solche Markscheid eigentlich, innhalt des Zugs vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter eingeschrieben werden.

7. Und so Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter zwo, oder mehr Gruben oder Schächte, zusammen schlagen läßt, so ist man ihm von jeder Grube, oder Schacht ½ Hung. Fl., und den Geschwornen ihre Schichten, desgleichen dem Schreiber von dem Einschreiben sein Lohn, wie vorgemeldt, zu bezahlen schuldig, ob er auch einen Stollen, oder Schacht, deß man zu der Förderniß auch weiter nicht bedürftig, und dem Bergwerk ohne Nachtheil ist, einzulassen vergünstigen würde, soll ihm auch 1 fl. in Münz bezahlt werden.

8. Wann aber Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, Schichtmeister und Geschworne auf der Waldburger Begehren, Besicht und Beschau thun, davon soll jedem von einem Tag, 24 Pfen. Hung., für Kost und Lohn bezahlt werden.

9. Wann man raitet, so ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter von einer jeden Grube, oder Schacht-Rechten schuldig 4 Pfen., und dem Berg-Schreiber 2 Pfen., von einer jeden Urkund, oder Paßport dem Berg-Meister, oder Berg-Richter 4 Pfen., und dem Berg-Schreiber 4 Pfen., aber von dem Inventiren soll ihnen nach Gelegenheit der Sachen, und ihrer gehabten Mühe ihre ziemliche Belohnung gegeben werden.

10. Wel-

10. Welcher dann in gemeinen Irrungen klagt und Rechtens begehrt, der ist dem Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschwornen schuldig 8 Pfen., aber von einem gefrümten Rechten ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter einen Tag Sitzgeld 24 Pfen., einem Geschwornen, 16 Pfen., dem Gerichts-Schreiber 16 Pfen., dem Gerichts-Fron-Bothen 8 Pfen. schuldig; Um das Sigil in Appellationen, Dingnissen, oder sonst gefertigten Gerichts-Zeug, oder Urtel-Briefen 1 fl. in Münz, dem Gericht-Schreiber davon zu schreiben 50 Pfen., ob aber der Proceß so lang wäre, vom Blatt auf beyden Seiten 5 Pfen. Hung. Doch daß die Zeilen nicht weit von einander zu schleuniger Erfüllung vieler Blätter, sondern in gebührlicher Maaß und Enge geschrieben, und die verordnete Gebühr ehrbarlich verdient werde.

11. Setzt aber Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter etwan einen Waldburger, Ueberraiter, oder Schaffer an ein Recht, oder braucht die an dem Berg zu Durchschlägen oder andern Beschauen, so ist man denenselben jeden für einen Tag schuldig 20 Pfen. Hungarisch.

12. Wird aber Unsrer Amtleute einer etwan in einem andern Gericht zu Handlungen gebraucht, so soll man demselben Amtmann für seine Mühe 1 fl. in Münz samt aller Zehrung bezahlen, ob aber die Handlung über eine Wochen gewähret, soll ihm jede 1 fl. in Münz für sein Sitzgeld samt der Zehrung folgen.

13. Von einem Kundschaft-Rechten ist man dem Berg-Meister, oder Berg-Richter Sitzgeld schuldig 20 Pfen., ob Abschrift genommen werden, um die Fertigung 50 Pfen., einem Geschwornen 12 Pfen. Dem Gericht-Schreiber nach Gestalt, wie die Zeugensage lang ist, oder vom Blatt auf beyden Seiten zu schreiben 5 Pfen., und dem Gerichts-Bothen 6 Pfenning.

14. Den Zeugen Personen, so man um Kundschaft fürbietet, denen ist man ihre Schichten, wie sie am Berg belohnt werden, zu zahlen schuldig, ob aber sonst eine andere Person um Kundschaft fürboten würde, die keiner Berg- Schmelz- oder Holz-Arbeit verwehnt, derselben Manns-Person soll man geben einen Tag 12 Pfen., und einer Weibs Person 8 Pfenning.

15. Dieweil Klag und Verlag gleich seyn, und in 14 Tagen gerechtfertigt sollen werden, aber einem Gast, oder Wanderfertigen in dreyen Tagen, so soll von einer Verlag, oder Klag, die mehr, als 2 fl. in Münz betrift, Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter 10 Pfen., und was darunter ist 6 Pfen., dem Schreiber darvon einzuschreiben drey Pfen., und dem Bothen die Verlag oder Klag zu verkündigen, zwey Pfen. bezahlt werden.

16. Wann man Pfand schätzt, die in das Gerichts-Haus gelegt werden, und die Schätzung in einer kurzen Zeit verrichtet werden mag, so soll den Geschwornen und Schätzern jedem folgen 8 Pfen., wenn man aber Theil am Berg, oder sonst Schmelzhütten, Buchwerk, oder dergleichen Schätzung hat, damit man einen Tag verzehren muß, soll es bey der Belohnung beruhen, wie sonst auf Beschauen gebräuchig.

17. Einem Redner soll von einem Tag in Kundschaft-Rechten 16 Pfen., und in den Berg-Rechten, es sey was Sachen es wolle, 24 Pfen. bezahlt werden, doch steht jedem, seinem Procurator was zu verehren in seinem guten und freyen Willen.

18. Dem Berggerichts-Fronboten ist man für sein Fordergeld schuldig 2 Pfen. Hung., und so er einen außerhalb des Orts, wo das Gericht sitzt, erfordert, von der Meil 6 Pfen., und die 2 Pfen. Fordergeld schuldig, desgleichen auch ihm Gefängniß, Keichen, oder Stock-Geld nach eines jeden Bergwerks Brauch, und wie von Alters Herkommen ist, von den Gefangnen erfolgen. An. 1575.

Der XXVIII. Artikel.
Von denen im Stadt- und Land-Gericht, so Bergwerk bauen, und Aufsagung der Berg-Theile.

§. 1. Nachdem etliche aus dem Land- und Stadt-Gericht Bergwerke bauen, und auf ihre Theile die Lohnung schuldig werden, darnach wann die Theile nicht gerathen, die Lidlöhner nicht bezahlen, noch auf Unsers Berg-Meisters, oder Berg-Richters Geschäft nicht geben, und sagen, er hab um deß willen, daß sie nicht mehr Bergwerk bauen, und dasselbige auflassen, über sie nicht mehr zu gebieten, sondern man solle sie vor ihrer Herrschaft fürnehmen, auf solches ist Unsre Meinung, welcher Bergwerks-Theile kauft, Schenkung, oder Gabweiß annimmt, oder erblich an sich bringt, und bauet dieselben unaufgesagt 14 Tage, der soll die Lohnung zu bezahlen, auch Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter bey der Straf, in Unserer Ordnung begriffen, Gehorsam zu leisten schuldig seyn, wird er aber darüber ungehorsam befunden, so soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter Macht haben, wo er ihn betritt, gefänglich anzunehmen, und so lang zu behalten, bis er die Lohnung erlegt, und um den geübten Frevel, nach Erkenntniß der Geschwornen abkommt, ob er aber den nicht betreten möchte folgend Unserm Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mit-Verwalter solches anzeigen, der soll alsdann des Ungehorsamen Herrn, oder Obrigkeit schreiben, und von Unsertwegen begehren, daß er seinen Unterthan für Unsern Berg-Meister verschaffe, ob das aber sich jemand Hoch- oder Niedern Standes verwidern würde, denselben ferner Unserer Cammer, oder Uns anzeigen, damit Wir weitere Verordnung zu thun wissen.

2. Und wann einer einen Theil auffsagen, oder auflassen will, so soll er das zu gemeiner Bergwerks Lohnzeit, oder Raitung vor dem Berg-Meister, oder Berg-Richter thun, oder es hat keine Kraft, und wo einer einen Theil, den er also, wie gemeldt, nicht nach Bergwerks Ordnung aufgesagt hätte, viel, oder wenig Tage gebauet, und dieselben zwischen der Lohnzeit, oder Raitung auffsagen wollte, so ist er den Arbeitern, so viel auf seine Theile gebühret, die Lohnung zu bezahlen schuldig, bey der Pön, wie vor vermeldet ist.

Der XXIX. Artikel.
Vom Pfennwert-Handel, Zollfreyheit, Wag und Maaß auf dem Berg.

§. 1. Wo die Waldburger, oder ihre Versprecher den Arbeitern Pfennwert geben, und sie mit gutem Willen dieselben annehmen wollten, so sollen sie ihnen angeschlagen werden in gleichem ziemlichen Werth, ungefährlich wie sie um baar Geld zu jeder Zeit ihren Gang haben, und keiner seinen Willen mit solchen Pfennwerten genöth, noch gedrungen werden.

2. Würde dann je zu Zeiten Noth thun, solcher Pfennwert halben Maaß und Ordnung fürzunehmen, oder dieselben zu betheuren und zu setzen, darinnen sollen Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter und Geschworne Gewalt haben, bey ihren Pflichten und Eid zu mäßigen und zu setzen, wie sie nach Gelegen-

An. 1575. heit der Zeit und Käufe noth zu seyn bedunken wird, und nachdem das Getreid, desgleichen der Wein, Fleisch und andere niessende Pfennwert wohl, oder übel gerathen, daß in dem keine beständige Satzung gemacht werden mag, sollen allemal Unsere Berg-Meister, Berg-Richter, und andere geschworne Amtleute mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Obristen Cammer-Grafens, oder eines Ober- oder Mit-Verwalters in Neusohl, die Satzungen machen, damit die unnothdürftigen Steigerungen verhütet, und die Arbeiter mit den Pfennwerten nicht beschwert werden.

3. Und damit aber Unsere Bergwerke desto besser befördert und ins Aufnehmen gebracht, auch jedermann desto geneigter und williger werde, denselben zuzuführen, so soll alle Nothdurft des Bergwerks, es sey Inßlit, Eisen, frisch Bley, Herdbley, Glät, Erzt, Kupfer, Stein, Lech, Fleisch, Brod, Getraid, Käß, Schmalz, und alle andere Nothdurft, ausgenommen Wein, Sammet, Seiden, Tuch und andere gemeine Kaufmanns-Waaren, sonst alles, was die Waldburger zu Unsern Bergwerken kaufen, führen, treiben und bringen in Unsern Gebieten, Zoll, Maut und Aufschlag frey seyn.

4. Und damit in obangezeigter Unsrer gnädigster Befreyung allerley Betrug und Contrabanda, des man sich zu Nachtheil Unsers Cammer-Guts darinn gebrauchen möchte, verhütet werde; So ist Unsere Meinung, daß sich Unser Obrister Cammer-Graf, oder im Fall keiner nicht verordnet wäre, dann die andern Nachgesetzten, wie vorgemeldt, aller Waldburger Gelegenheit, die Unsere Bergwerke mit berührten Pfennwerten versehen, fleißig erkundige und denselben auf ihr Anlangen glaubwürdig verfertigte Urkund gebe, was sie jederzeit zu Unterhaltung und Nothdurft der Bergwerke, wie oben gemeldet, kaufen, und führen wollen, damit dasselbige darauf an den Maut-Städten frey paßirt werde; und was also die Waldburger kaufen, und in die Berg-Gericht, darinn ein jeder bauet, bringen, das sollen sie dem Berg-Meister, oder Berg-Richter derselben Ende anzeigen, derselbe soll gleichfalls sein fleißiges Aufmerken und Nachfrag haben, daß solches in andere Wege nicht verführt oder verkauft werde, welcher Waldburger aber mit einem Betrug, oder Contrabanda betreten, der soll durch Unsern Obristen Cammer-Grafen, oder die Nachgesetzten, wie vor zu mehrmalen bemeldt, ernstlich gestraft werden, es soll auch Unser Obrister Cammer-Graf, oder sie, die Nachgesetzten, keinem Waldburger, noch andern dergleichen Urkund nicht geben, er wisse dann wohl, daß derselbe Waldburger keine andere Handthierung habe, darinn er die angezeigten Waaren Contrabandeweise verwenden möchte.

5. Wir ordnen und wollen auch, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, auf allen und jeden Unsern Berg-Städten in Hungarn, samt Unserm Cammer-Grafen, oder Verwalter und mit einem Stadt-Richter sein fleißig Auffsehen habe, damit auf einer jeden Bergstadt, oder noch künftig auferstehenden Bergwerken, wie von Alters Herkommen durchaus gleich und gerecht, mit den gewöhnlichen Zeichen bezeichnete Waag und Maaß seyn, und einem, als dem andern, gemessen und gewogen werde, wer aber mit ungerechter Maaß, oder Waag im Kaufen, oder Verkaufen befunden würde, der soll nach Ungnaden unter eines jeden Jurisdiction, darunter der Verbrecher betreten, darum gestraft werden.

Der XXX. Artikel.

Hochzeit-Spiele und Gottslästerung.

§. 1. Der Hochzeit halben, nachdem dieselben von Unsern Unterthanen und Bergwerks-Verwandten mit überflüßiger Kostung, und zu verderblichem Nachtheil zu viel Tisch gehalten worden, ist Unser Wille und Meynung, daß hinfür kein Bergwerks-Verwandter über vier Tisch Hochzeit-Leute lade und halte, auch die überhäuften und vielen Essen, und das übrige Trinken gänzlich vermeiden, und sich züchtig und erbar verhalten, welcher aber darüber betreten würde, soll, wo es in Unsern Städten geschieht, durch das Stadt-Gericht daselbst, wo es aber auf und bey den Bergwerken geschieht, durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, nach Gelegenheit und Erkenntniß gestraft werden.

2. Damit auch die grossen Laster, als das unordentliche und überflüßige Zutrinken, aus welchem dann mit Gottslästerung, Rumorn, und andern viel Uebels und Arges entsteht, auch die uneheliche Beywohnung, Ehebruch und Hurerey desto besser verhütet, abgestellet, und zu Aufnehmung gemeines Nutzens gute Policey, Fried und Einigkeit gepflanzet und erhalten, und nicht allein die Alten, sondern auch das junge gemeine Volk in ein Gottsfürchtig erbar Wesen und Wandel gebracht werde: So ist Unsere Meynung, daß Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter und Amtleute allenthalben auf Unsern Bergwerken und in den Städten Unser Stadt-Gericht ihr fleißig Auffsehen haben, damit solche Muthwiller, wo die befunden, und betreten, nicht befördert, sondern nach Gestalt ihrer Verbrechung an Leib und Gut gestraft werden.

Der XXXI. Artikel.

Von Schmach und Scheltworten.

§. 1. Es soll auch um Schelt- und Schmach-Wort zwischen den Berggesellen vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter erstlich, ehe solche Sachen unter das Stadt- oder Land-Gericht wachsen, gehandelt werden, und der, so einen andern mit Worten schmäht, oder schilt, soll dieselbe Scheltung in 14 Tagen, wo er anders von dem Gescholtenen darum beklagt und fürgenommen wird, ausfündig machen, oder nach Nothdurft gestraft, darzu auf Unsern Bergwerken nicht mehr gefördert werden; wollte aber der Geschmähte darzu schweigen und in solcher Schmäh- und Scheltung liegen und beharren, der soll auch, so fern er dem Berg-Meister, oder Berg-Richter dieselbe in 14 Tagen ungefährlich nicht klagen, noch anzeigen würde, auf keinem Unserm Bergwerk gefördert, und gegen ihn was die Nothdurft solcher Zücht- und Scheltung halben ferner erfordert, gehandelt werden.

Der XXXII. Artikel.

Vom Fried- oder Bürgschafts-Bruch.

§. 1. Wer Unserm Berg-Meister, Berg-Richter, oder seinem Verwalter, es sey um was Sachen das wolle, bey Ehren und Treuen, desgleichen einen Gerichts-Frieden zu halten gelobet, auch seinen Bürgern, den er ohne Schaden zu halten versprochen und zugesagt, und solches in das Gerichts-Buch eingeschrieben wird, und demselben nicht nachkommt, und das überführe, der soll durch Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter, nach Erkenntniß der Geschwornen an Leib und Gut gestraft, und von ihm Uhrfed, oder Verschreibung genommen werden, wo aber die Verbrechung des Friedbruchs so groß, so soll derselbe

als

als eine Malefiz-Person mit Recht und Urtel in das Stadt- oder Land-Gericht geantwortet, und vermög derselben Recht an Leib und Leben Straf verfahren werden.

Der XXXIII. Artikel.

Von Bündnissen wider die Obrigkeit, Aufruhr und verbotenen Gewehren.

§. 1. Wir wollen auch, daß kein Waldburger, Schaffer, Hutmann, Arbeiter, noch niemand ausgeschlossen, so zu dem Bergwerk gehörend, wider Uns, Unsere Nachkommen, gesetzte Obrigkeiten, Bündnisse, Aufruhre, Versamnlungen, Widerstände, unbillige Verständnisse noch anders anfange, oder mache, weder mit Worten, noch mit Werken, heimlich, oder öffentlich, in keinerley Weis noch Weg, desgleichen sollen sie sich selbsten, wider und über einander, auch nicht rotten, noch besammeln, sondern wem ichtes angelegen ist, der soll es an Unsern Berg-Meister, oder Berg-Richter bringen, welcher aber das überführe, und solcher Dinge schuldig befunden würde, der soll uns an Leib und Gut verfallen seyn.

2. So zween einander schlügen, so soll niemand derselben Theil einem zu Hülf und Beystand gefährlicher Weis zulaufen, welcher aber das darüber thät, und sein Wehr entblöste, oder das jemand verwundete, oder gar zu todt schlagen würde, gegen denselben soll man nach Gelegenheit der Handlung und Geschwornen Erkenntniß mit vorgeschriebener Strafe, und in andere Weg ohne alle Gnad verfahren.

3. Ob auch einer, oder mehr in eines erbarn Manns Haus von Sicherheit wegen fliehe, so soll denselbigen niemand mit einigerley Waffen noch sonst zu beleidigen, in dasselbige Haus nachlaufen, und ihm unvergewältigt lassen, bey Verliehrung seiner Hand, noch niemand freventlich aus einem Haus heraus fordern, wer aber das darüber thät, den soll Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter darum strafen.

4. Es soll auch keiner auf Unsern Bergwerken Frevel, oder Rumor begehen, noch andere Unzucht treiben, und gefährlicher Weis schlagen, stossen, werfen, oder in andere Weg beschädigen, bey schwerer Straf, darein ein jeder, so solchen Frevel, oder Rumor übrn thäte, nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn, darauf dann Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter, und ihre Gerichts-Boten ein sonder fleißiges Aufsehen haben, und solche Frevel, Unzucht, Gefecht und Rumor, wo sich die unter den Bergleuten bey den Bergwerken erheben, mit Friedbott, und in andere Wege, so viel ihm möglich ist, unterkommen und abstellen, und die Frevler, oder Rumorer zu gebührlicher Straf handhaben, und nach Nothdurft, wie sich in solchem geziemt, strafen; wollte, oder würde sich dann einer, oder mehr mit Gewalt der Obrigkeit setzen, so sollen Unser Stadt- und Land-Gericht derselben Ende mit samt ihren Gerichts-Dienern und Unterthanen Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter mit allem Ernst Hülf und Beystand thun, damit dieselben Verächter, andern zum Ebenbild, gehandhabt und nach Nothdurft gestraft werden.

5. Damit solche Unzucht, Rumor und Gefecht, auch mehrers Uebel, Todtschlag und schwere Leibschäden hinfür auf Unsern Bergstädten desto besser verhütet werden, so ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß auf Unsern Bergstädten niemand, wer der sey, keine lange Wehr, Büchsen, Wurfhacken, Kreutzeisen, Bleykugeln und dergleichen, heimlich oder öffentlich, in den Städten, oder auf den Bergwerken gebrauche, noch trage, allein es gehe einer vom Berg in die Stadt, oder wieder an Berg, oder über Land, aber wann die in eine Stadt, oder auf die Bergwerke kommen, von Stund an an ihr Gewahrsam stellen, und keines Wegs gegen und wider einander brauchen, wer aber darüber betreten würde, der soll nach Ungnad an Leib und Gut gestraft werden. An. 1575.

6. Erhübe sich dann etwan ein Aufruhr, Haderey und Rumor, oder dergleichen Handlung unter und von den Bergleuten in Unsern Bergstädten, so sollen und mögen Unsere Richter und Räthe in denselben Bergstädten, nach denselben Frevlern und Verbrechern in ihren Städten und Gerichts-Zwang ausserhalb der Bergwerke greifen, und sie nach Gebühr strafen, wo sie ihnen aber aus den Städten auf die Bergwerke entwichen, so sollen die Stadt-Gerichte nicht hinach auf sie zu greifen haben, sondern Unsere Berg-Meister, oder Berg-Richter sollen dieselben annehmen, und nach Erkenntniß seiner Geschwornen mit ernstlicher Straf gegen denselben fürgehen, wo aber die Sache Malefiz berührte, soll er denselben Bergmann wohl verwahrlich halten, und alsdann mit Wissen und Befehl Unsers Obristen Cammer-Grafens, oder Verwalters in das Stadt- oder Land-Gericht, darein das Malefiz-Gericht gehörig, überantworten, und folgends gegen denselbigen Malefizen mit Wissen Unsers Obristen Cammer-Grafen, oder Verwalters mit Gebühr und Recht gehandelt werden. Was sich aber für Auflauf, Haderey, Rumor und Gefecht bey und in Unsern Bergwerken und derselben anhängigen Enden zutragen, die stehen allein Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter anzunehmen, und zu strafen zu, nach Erkenntniß der Geschwornen, aber hierinnen wollen Wir Unser bestellte und besoldte Diener, als Unter-Cammer-Grafen, Berg-Meister, Berg-Richter, Gegenschreiber, Hüttenraiter, Geschworne, und alle andere, so Wir in Unsern Bergstädten haben, und künftig verordnen werden, ausdrücklich vorbehalten, also, daß die Stadt-Obrigkeiten keine Jurisdiction, noch Obrigkeit darüber haben, sondern die allein Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder dem nachgesetzten Verwalter zustehen solle, der hat von Uns in Befehl, wo ihm von denselben Unsern Dienern einigerley Ungebührlichs fürkommt, von Unsertwegen zeitliche, nothdürftig und ernstliche Handlung fürzunehmen, wo vonnöthen sich mit ihnen zu versichern, Uns der Sach zu berichten, und Unsers Bescheids darüber zu erwarten; wo aber derselben Unserer Diener einer Malefiz verbräche, so mag ihn ein jeder Stadt- oder Berg-Meister oder Richter, unter welches Gericht er betreten, annehmen, verwahrlich halten, aber nichts thätliches gegen ihn fürnehmen, sondern solches, wie das Malefiz Herkommen und Gestalt, an Unsern Obristen Cammer-Grafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, seines Bescheids erwarten, und wo begehrt wird, ihm dieselbe Malefiz-Person in seine Verwahrung ohne Weigerung, oder Aufzug überantworten, da auch, was recht und sich gebührt, darauf gehandelt werden soll.

7. Wo sich dann zwischen zwey oder mehr Bergwerks-Verwandten Zank, Rumor, oder freventliche Handlung und That mit Worten oder mit Werken begeben, so mögen und sollen nicht allein Unser Berg-Meister, Berg-Richter und seine Gerichts-Boten, sondern auch ein Stadt- und Land-Richter, desselben Gerichts-Boten, und ein jeder Unser Amtmann, so Uns mit Gelübd und Eyd verpflicht, desgleichen ein jeder Burger, Bergmann, Dienstknecht, oder andere Fried zu halten, nehmen, und gebieten, zum allerbaldsten, damit Schaden und Uebel verhütet

An. 1575. werde, welcher dann über solches Vermahnen und Friedbot je nicht ablassen, Ruhe und Fried halten, sondern sich gewältiglich darwider setzen, Unruhe oder Haderey stiften und haben wollte, der soll mit Gewalt behändigt, gefänglich eingezogen, und nach Gestalt und Grösse seiner Verbrechung in Pön und Straf, als ein Friedbrüchiger gefallen seyn, doch soll Unser Berg-Meister oder Berg-Richter denselbigen friedbrüchigen Bergmann dannoch zu strafen haben, als so lang der Friedbruch Geld-Straf auf ihn hat, und nicht zu Malefiz, als Verweisung des Lands, oder zum Todt gereichet.

8. Wer aber sonst seine Anlobung übertritt, den mag der Berg-Meister, oder Berg-Richter strafen, mit mehr oder geringerer Straf nach Gelegenheit der Sachen, und nachdem das Gelübd, inner, oder ausser Rechtens beschehen ist, es mag auch der Berg-Meister, oder Berg-Richter denen, so ihm an dem Stab geloben, alleweg um was Sachen das ist, auf solche Gelübd eine ziemliche Straf setzen, nach Ansehung oder Grösse der Hauptsachen, und dann der Uebertretung, der solche Gelübde nicht hielt, darum wie sich gebührt, und oben gemeldet ist, gestraft werden.

Der XXXIV. Artikel.
Vom Entschied zwischen Berg-Meister, Stadt- und Land-Richter.

§. 1. Wir wollen auch, daß ein jeder Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter in seiner Verwesung um Sachen, so das Bergwerk betrift, überall, und mit allen denen, die dem Bergwerk verwandt, und mit täglicher Arbeit darzu gehören, niemand ausgenommen, als Waldburger, Verweser, Versprecher, Uberraiter, Schaffer, Hutleute, alle Arbeiter, Schmiede, Schmeltzer, Köhler, Holtzknechte, Fuhrleute und andern zu gebieten und zu schaffen, und auch um jedes Verbrechung, so beym Bergwerk sich zuträgt, und ihm diese Unsere Ordnung zugiebt, zu strafen haben, auch hierinn der Waldburger, Unserer Amtleute und ihrer Diener Brodgesind und Dienstboten begriffen haben wollen, und der jeder vor Unserm Berg-Meister, oder Berg-Richter Recht nehmen und geben soll.

2. Was aber Burger, Handwerker und Landleute, so nicht dem Bergwerk unterworfen, oder Bergwerks-Sachen antreffen, um Frevel, als um Erbeigen, Grund und Boden, Malefiz oder um andre Inzucht betrift, das sollen die Stadt- und Land-Richter zu handeln und zu strafen haben, wie von Alters Herkommen ist.

3. Ausgenommen, wo ein Erzt-Knapp, oder Bergmann bey einem Bergwerk ausserhalb der Städte selbst ein Haus, oder Wohnung, und nicht andre Grund und Boden hätte, so ist er dannoch dem Bergwerk desselben Haus halben botmässig und unterworfen, und hat Unser Berg-Meister, oder Berg-Richter allein über ihn zu gebieten, so lange sich derselbe Berg-Gesell des Bergwerks nicht verwiegt, auch ob der, oder ein anderer Bergwerks-Verwandter sturb, der, wie jetzt gemeldt ist, nicht eigen, noch andern Grund und Boden hätte, so soll durch den Berg-Meister oder Berg-Richter mit Inventiren, deßgleichen mit Verhaben zu setzen, und andern was zu Zeiten die Nothdurft erheischet, gehandelt, und die Güter vor ihm berechtend werden, allermaß, als dieweil der Arbeiter im Leben gewest ist.

4. Stirbt aber einer, der im Bergwerk verwohnt, und darneben auch mit Haus und Hof angesessen ist, und eigen Grund und Boden hat, und dann desselben Güter halben, vor, und durch Gericht was noth ist, gehandelt wird, so soll Unser Bergmeister in dem zu handeln haben, das dem Bergwerk anhängig ist, es seyn Theile, Erzt, Schmelzhütten, Kohl, Holz oder anders, nichts ausgenommen, und die Stadt- und Landrichter in dem andern, also, daß ein jeder seines Theils in Sachen Verabschiedung thue, und mit dem, das ihm unterworfen, zu handeln wisse.

5. Wann ein alter Erzt-Knapp, oder andrer Berg-Gesell wandert, und von einem Bergwerk auf das andere zeucht, und kommt in eines Bergmeisters Verwesung, so ist er demselben Bergmeister unterworfen, so lang er sich keiner andern Arbeit untersteht, ausgenommen was Malefiz und andere ausgedruckte Stadt- oder Landgerichts-Handlung antrift.

6. So eine unverleimde Inzicht auf einen Bergmann gienge, der auf der That nicht begriffen noch solche Zicht zu ihm gebracht, oder aufgericht wäre, den soll kein Stadt- oder Landrichter außerhalb und unersucht Unsers Bergmeisters, oder Bergrichters gefänglich annehmen, wo es aber etwan aus Ursachen beschähe, so soll der Gefangene dem Bergmeister zu verwahren geantworter, und bey Gerichts Handen gehalten, und dem Stadt- oder Land-Richter unter seinen Stab nicht geantwortet werden, es hab sich denn zu demselben Beschuldigten erstlich etwas glaubliches oder ein solches Anzeigen befunden, derohalben solche Ueberantwortung billig beschehen soll, darinnen dann Unser Bergmeister und Geschworne mit gutem Rath handeln, und sich befleißen sollen, damit das Uebel und Missethat nicht gehayet, sondern ein jeder nach seinem Verschulden gestraft werde.

7. Es soll auch sowohl um Schelt- und Schmachwort andere Verbrechung, oder Frevel, so die Pön benennet und ausgedrucket ist, unser Bergmeister, oder Bergrichter derselben nach strafen, wäre aber um eine Sache keine Buß, oder Straf benannt ich gesetzet, so soll Unser Bergmeister dieselbe durch die Geschworne schöpfen und erkennen lassen, nach Gestalt der Handlung. Und ob sich dann jemand darinnen beschwert dünket, oder vielleicht der Verbrechung, sonst und gütlich nicht abkommen, oder der Straf gar unschuldig zu seyn vermeinen wollte, und das mit Recht auszuführen erbötig wäre, der soll darzu gelassen werden, doch daß er angesessen sey, oder solches Recht zuvor genugsam, wie sich gebühret, verbürge.

8. Wann dann einer eine Straf, oder Buß an Geld je nicht vermöchte, oder sein Weib und Kind derhalben, wo er die bezahlen und geben müste, Hunger und Durst, oder andern merklichen Abbruch und Mangel leiden, der soll etliche Tage, daran er an seiner Arbeit nichts versäumet, mit Liferung Wassers und Brods nach Gestalt seiner Verbrechung, im Stock oder Keichen gestraft, und derhalben niemand Frevel, noch Unzucht gestattet werden.

9. Und damit niemand hierinnen durch Unsere Bergmeister, Bergrichter oder Amtleute aus Haß, oder andern ungebührlichen Bewegungen als Eigennutz, oder Geitz unbilliger Weise in Strafen beschweret werde so behalten Wir Uns, und Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder den nachgesetzten Obrigkeiten solche Straf, oder Wandel, wo Wir, oder sie von den Unterthanen darum ersucht werden, nach Gestalt einer jeden Person und Handlung Unsers Gefallens zu mäßigen, oder gar nachzusehen bevor.

10. Und wiewohl Unsere Bergmeister je zu Zeiten nicht gestatten, noch zugeben wollen, daß sich die Partheyen wo ihrer zwey, oder mehr um Leib-Schaden, oder andere Frevel und Ueberfahren irrig gewesen seyn, außerhalb ihrer sondern Erlaubnuß mit einander vertra-

vertragen, so vergönnen wir doch und wollen, daß sich die Theile in solchen Spänen, doch mit Vorwissen Unsers Bergmeisters, oder Bergrichters nicht allein vor und ehe das beklagt, sondern auch hinnach, wann und wo sie wollen, gütlich vertragen mögen, und sollen darum, daß sie sich vertragen haben, gegen Uns, oder Unsern Bergmeister, oder Bergrichter nicht verbrochen haben, doch sollen die Partheyen, so sie vertragen, solches Unserm Bergmeister, oder Bergrichter anzeigen, damit, ob der Handel an sich selbst strafbar, und ein Wandel auf ihn trüge, derselbe von ihnen abgefordert, und einbracht werde.

Der XXXV. Artikel.

Von gemeinen und gefrümten Berg-Rechten, auch Beschuldigung des Bergmeisters und der Geschwornen.

§. 1. Auf Unsern Bergwerken in Hungarn, so jezt im Bau seyn, oder noch künftig auferstehen werden, sollen Unsere Bergmeister und Geschworne nach Gelegenheit Unserer Bergwerke, auch in Ansehung und Grösse der Mannschaft alle Quatember, und auf den kleinern, da nicht viel Gesellen seyn, einmal im Jahr gemeine Bergrecht besitzen, und daselbst zuvor vor den Kirchen, wie sich gebührt, auf einen benannten Tag öffentlich berufen, alda einem jeden Armen und Reichen gegen den andern auf gebührlich Fürbot und jedes Bergwerks Herkommen, und dieser Unsrer Ordnung gemäß, gleiches Recht, förderlich ergehen und erfolgen lassen, wie sich gebührt, und Bergwerks Recht ist.

2. Wer aber der jetzt gemeldten Bergwerks Rechten obbeschriebener massen nicht erwarten, und sondere gefrümte Rechte haben will, dem soll der Bergmeister oder Bergrichter mit den Geschwornen, so fern es um Durchschlag, oder Löcher zu thun, oder ein Gast im Land ist, an dem dritten Tag nächst nach seinem Begehren eines Rechtens um seinen Pfenning, oder Kosten verhelfen. Ist es aber um andere Sachen, als gemeldt, soll es nach Gelegenheit der Zeit, und nach des Begehrers Anlangen beschehen, wie von Alters auf Unsern Bergwerken der Gebrauch ist, doch ausgenommen die Sonntäge und andere Panfeyertage, desgleichen die nächsten 14 Tage, ist das aber um Lehen der Gruben, Durchschläge, Löcher, Fürgebäue, Fürbringung der Eisen zu thun, alsdann in acht Tagen vor und nach Weihnachten, Ostern, Pfingsten, darinnen solle niemand Rechten zu führen gestattet werden.

3. Und so oft jemand von Rechtswegen für Unsern Bergmeister und Geschwornen kommt, so sollen sie allweg zu Verhütung Unkostens die Güte zwischen den Partheyen am ersten fürwenden, und versuchen, ob sie es außerhalb des Rechtspruchs mit einander vertragen möchten, wo aber bey einem, oder dem andern Theil, je die Güte nicht statt haben wollte, alsdann mit rechtlicher Erkenntniß, wie sich gebührt, fürgehen, und was für Geschworne, oder Beysitzer in gütlichen oder rechtlichen Handlungen zu sitzen erfordert, soll ein jeglicher mit seinem Tauf- und Zunamen, beschehener Handlung gütliches Vertrags, oder gefällter Uetel in das Berg-Gerichtsbuch durch Unsern verordneten Berg-Gerichts-Schreiber verschrieben werden.

5. Unser Bergmeister, oder Bergrichter soll auch nicht gestatten um klein- oder geringschätzige Sachen, die der Mühe und Kostens nicht werth seyn, zu rechten, desgleichen um Sachen, die in dieser Unsrer aufgerichteten Bergwerks-Ordnung lauter ausgedruckt und entschieden seyn, auch worinn er ohne sondere Gerichts-Proceß, oder Rechtfertigung aus ordentlichen Gewalt und Befehl, zwischen den Partheyen zu schaffen hat, als um bekänntliche, oder anhellig und wissentliche Schulden, offenbare Frevel, Entsetzung, oder Vergewältigung, Einsetzung, oder anders, sondern soll dieselben, sonst der Billigkeit und gemeldter Unserer Ordnung nach, hinlegen und entscheiden. An. 1575.

5. Und so Unser Bergmeister, oder Berarichter ein gesezt Gruben-Recht hat, es sey von Durchschlägen, oder andern Sachen wegen, so ist er nicht länger schuldig zu warten, bis auf 8 Uhr, oder auf die Stunde, so ihm durch sie benennet, und darauf fürbieten lassen, welche Parthey alsdann nicht erscheint, so soll er dem gehorsamen Theil ergehen lassen, was Bergwerks Recht ist, und weiter auf niemand warten, auch wann einer den andern beklagt, und ihnen der Bergmeister, oder Bergrichter einen Tag zur gütlichen Verhör ansetzt, durch den Fronboten, erfordern lässet, oder fürboten wird, und der auf dieselbe gesezte Stund (allein Gottes Gewalt, oder genugsame Ehehaft verhindere ihn, das er beweißlich darthun mag) ungehorsamlich ausbleibet, der ist in gemeinen Sachen einen Hung. fl. Buß zu Unsern Handen verfallen, aber in wichtigen hohen Handlungen, die mehrere Straf nicht abgenommen.

6. Wir wollen auch, daß hinfür ein jeder Unser Bergmeister auf Unsern Bergstädten in allen gefrümten Recht-Sachen, mit samt den Geschwornen 5, oder 7, und in ansehnlichen treflichen Handlungen, 9 verständige Bergleute zu Rechtsprechern zu ihm erfordere, doch daß derselben keiner verdächtlich, noch der Sachen verwandt, oder den Partheyen gefreundt sey, da soll Unserm Bergmeister oder Bergrichter auf einen Tag 24 Pfenn., und dem Beragerichtschreiber, und einem jeden Geschwornen oder Rechtsprecher 16 Hung. Pfen., zu Sitz-Geld, und dem Gerichts-Frohnboten 8 Pfen. durch den Klagenden, oder anrufenden Theil erfolgt und gegeben werden.

7. Wo sich aber so große irrige Handlungen zutrügen, die dem Bergmeister, seinen Geschwornen und andern Bergwerks verständigen Personen, seinem Gerichtszwang unterworfen, zu verrichten schwerlich seyn, und von andern Bergwerken darzu erfahrne Bergleute bedürftig seyn würden, so soll er solches an Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gelangen lassen, und an ihn begehren, ihm etliche, so er anzeigen würde, zu der Handlung zu verordnen, des er ihm auch, wo ihn der Händel für nothwendig ansieht, statt thun solle, und welche Personen darzu folgend gebrauchet werden, es seyn Unsere Amtleute, Waldburger, oder ihre Diener, denen soll ihre ziemliche Zehrung, und ein Hung. fl. in Münz, ob aber die Handlung länger als eine Woche währen würde, für jede 1 fl., für ihre Mühe und Versäumniß bezahlet, und nicht auf die Tage gerechnet werden.

8. Es sollen auch Unsere Bergmeister, Geschworne und Rechtsprecher die Hauptpuncte und Ursachen der Handlungen wohl erwegen, und erinnern, auch dieselbigen in dem Urtel begreifen und anzeigen, und so fern sich die Geschworne des Urtels nicht vergleichen und zwyspaltig würden, so soll Unser Bergmeister, oder Bergrichter sein Gutdünken seinem Verstand und Eidespflichten nach entdecken, und wohl bedenken, was vermög dieser Unserer Ordnung recht ist, damit dem Armen, als dem Reichen gleiches Gericht ergehe. Und so nun Unsere Bergmeister, oder Bergrichter die Rechtsprecher ihrer Pflicht und Eid wohl ermahnt und der Ordnung erinnert, und seine Stimme auch zum Urtel gegeben, so soll das Urtel bey der mehrern Theil Meynung bleiben, und eröfnet werden.

An. 1575. 9. Ob auch jemand aus Einfalt, oder Unwissenheit sein Recht und Gerechtigkeit in Rechten nicht fordern könnte, oder ein Theil aus List, oder Behändigkeit den andern vortheilen, oder übereilen wollte, so sollen Unser Bergmeister und Geschworne die Sachen, darum die Partheyen Rechtens begehren, alles eigentlich für Handen nehmen, auch Unsre Bergwerks-Ordnung vor Augen haben, und darauf zu Recht erkennen, was demselben nach um solche Sache recht ist, und sich fremder Deutung, Eintrag, oder Auszug nicht irren lassen, damit das Recht Unsrer Ordnung nach gleich und gemäß einem, als dem andern gehalten werde.

10. Wir wollen auch, daß die Partheyen hinfür Unsere Bergmeister und Geschworne an Rechten nicht so liederlich mit schlechten Ursachen verwerfen, wer aber vermeynt, gegründte und genugsame Ursachen zu haben, der soll das im Anfang des Rechtens fürtragen, alsdann sollen die andern Geschwornen, oder erforderten Rechtsprecher mit Urtel erkennen, ob der Partheyen Beschwer recht sey, und so jemand mit Urtel aufgehebt, solle an dessen statt ein anderer verständiger Bergmann zum Rechtsprechen verordnet werden, wo aber das Widerspiel erkannt und befunden wird, daß solche vermeynte Verwerfung unbillig angezeigt, und beschehen sey, so soll alsdann derselbe, durch den die Anklage der Verdächtlichkeit fürgewendet ist, um 10 Hung. fl. unabläßlich zu Unsern Handen gestraft werden.

11. Ob einem von den andern einigerley Widerwärtigkeit beschehe, darinnen er sich beschwert zu seyn bedünkt, so soll einer sein selbst Richter nicht seyn, sondern deshalben für Unsern Bergmeister (ob er solchen seinen Unwillen nicht fallen wollte lassen) kommen, und Unser Berg-Meister dem begehrenden Theil sein Gegen-Parthey für ihn zu erfordern vergönnen, und die Partheyen zu Stund an und förderlich verhören, und allen möglichen Fleiß fürwenden, sie in der Güte außer Rechtens zu entscheiden, ob sie aber die Güte ausschlügen, alsdann zu den Rechten kommen lassen.

12. Und als sich oftmals zuträgt, daß einer um Handlung beklagt wird, und vermeynet in Rechten Antwort zu geben, nicht schuldig zu seyn, und doch der Kläger sich von seinem Vorhaben durch Bergmeister und Geschworne (die darinn allweg Fleiß haben sollen) in der Güte davon nicht verschaffen, oder weisen lassen will, so wollen Wir, daß ihm, so fern der Widerwertige um die Sachen nicht gut ist, auf ziemliche Verbürgung, so es der Gegentheil begehrt, das Recht gehalten, und auf ordentliche Fürbot einer dem andern in Rechten Antwort zu geben, schuldig seyn solle; würde alsdann derselbe Widerwertige in Rechten verlustigt, es sey um was Sachen es wolle, soll er nach Gelegenheit der Sachen, oder seiner Verbrechung gestraft werden.

13. Alle Urthel und Recht sollen mit Klage, Antwort, Rede, Widerrede, und allem, darauf der Grund desselben Rechtens steht, desgleichen die Ursachen, darauf Unsere Geschworne in ihrem Rechts-Satz gründen, durch den Geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet, und in ordentliche Schrift gestellt, und dann dieselbe Schrift zuvor, und erstlich durch den Bergmeister und die Geschworne mit Fleiß abgehört, und darnach zu künftiger Gedächtniß in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden, damit man allweg wissen und abnehmen möge, wie eine Sache entschieden, und auf was Grund ein jedes Urtel gesprochen sey.

14. Ob dann je zu Zeiten eine Sache der andern gleich wäre, so wollen Wir, daß damit eine Form gehalten, und niemand für den andern, in solchen gleichen Sachen gevortheilet oder beschweret werde, sondern einem beschehe, und ergehe als dem andern, doch alles vermög dieser Unserer Ordnung, und Bergwerks Gebrauch.

Der XXXVI. Artikel.
Von Kundschaften und Weisungen.

§. 1. So ein Arbeiter, oder mehr zu Kundschaft, oder Weisung auf einem Rechts-Tag durch den Gerichtsboten fürgeboten wird, ist der, so die Kundschaft, oder Weisung stellet, schuldig, den Arbeitern und Zeugen-Personen ihre Schichten, oder Lohn zu bezahlen, und die Kundschafter sollen warten, bis daß sie ihre Sage verrichtet, und der Bergmeister ihnen vergönnet heimzugehen.

2. So jemand vor Unsern Bergmeister oder Bergrichter zu Zeugen fürgestellt wird, dem soll durch ihn der Eid vor seiner Sage also fürgehalten und erzählt werden, daß er der Zeuge in der Sachen, darum er zu Zeugniß oder Weisung fürgestellt, und was er derhalben, auch auf ziemliche Weiß-Artikel und Fragstücke befragt werde, die rechte lautere Wahrheit, so viel ihm davon kund und wissend sey, sagen, und dasselbig weder aus Neid, Haß, Freundschaft, Sipschaft, Gevatterschaft, Miet, Gab oder Gunst, noch sonst um keinerley Umstände, oder Ursachen willen verschweigen, noch unterlassen, sondern ganz treulich und ungefährlich sagen solle und wolle, und soll solcher Eid von einem jeden Zeugen mit Anrührung und Angelobung an den Gerichts-Staab vor seiner Sage bestätt werden, auch solches Anrühren gleichermassen geachtet und nicht weniger kräftig seyn, als ob der Zeuge solchen Eid mit aufgereckten Fingern geschworen hätte, wofern sich aber die Partheyen des im Rechten einer, oder der ander nicht begnügen lassen wollte, oder Unser Bergmeister von Amts wegen das für eine Nothdurft achtete, so sollen die Zeugen mit aufgereckten Fingern ihre Sage mit dem Eid, wie Recht ist, bekräftigen.

3. Und so eines Kundschafters Sage geschrieben ist, soll man dieselbe einem jeden insonderheit, doch allein vor dem Bergmeister, oder Bergrichter und Geschwornen, so die Kundschaften aufnehmen, alsbald wieder fürlesen, und ihm zugesprochen werden, ob seiner gegebenen Kundschaft also sey, und wofern der Gegentheil zu keiner Gegenweisung gelassen, noch dieselbe führen, sondern fallen lassen, und davon stehen wollte; so mag alsdann dieselbe geführte Weisung in beyder Theile Beyseyn eröfnet, verlesen, und den begehrenden Theilen Abschrift davon gegeben werden.

4. Wo aber eine Gegenweisung ferner geführt werden solle, oder möchte, soll mit Eröfnung und Verlesung, auch Abschriftgebung derselben ersten Weisung bis die Gegenweisung auch verführt, still gestanden, und verpetschiret bey Gericht gelassen werden; wann die Gegenweisung auch verführt, und bey Gericht einkommen, alsdann sollen erst beyde Weisungen und Gegenweisungen auf der Theile Anhalten eröfnet, verlesen, und wo begehret wird, Abschrift gegeben werden, damit hierinnen eine Gleichheit gehalten, und sich keiner aus des Klägers, oder Antworters ersten geführten Weisung, wo die zuvor geöfnet, zu der Gegenweisung mit sonderm Vortheil schicken möge.

5. Und sollen die Gegenweisungen, ists um Durchschläge zu thun, in den nächsten dreyen Werktagen darnach geführt, und vollendet werden, aber in andern

Berg-

Bergwerks-Sachen, oder Handlungen, solle es in 14 Tagen beschehen, und alsdann, welcher Theil dieselbe geschrieben und besigelt begehrt, dem sollen sie um seinen Pfenning gegeben werden, auf daß er in seinem End-Rechten seinen Behelf, auf einen jeden Kundschafter fürzubringen wisse, davon soll dem Bergmeister oder Bergrichter, Geschwornen, Gerichtsschreiber und Fronboten, ihre Besoldung erfolgen, wie zuvor im 27 Art. einkommen, und nach Verführung der Gegenweisung und Verscheinung der 3 oder 14 Tage soll durch Unsern Bergmeister und Geschworne, dem begehrenden Theil ein endhafter Rechts-Tag ernennt und angesetzet werden, darauf ergehen, was vermög dieser Unsrer Ordnung recht ist, und gefährlicher Weise niemand wider seinen Willen mit den Rechten aufgezogen werden.

6. Ob dann einem eine Zeugen-Person nothdürftig seyn wird, und dieselbe ausser des Gerichts in andern Herrschaften, Gerichten, oder Gebieten wohnend, und dieselbe Obrigkeit die nicht für Unsern Bergmeister Kundschaft zu geben verschaffen wollte, so soll der so die Person fürstellt, sein Anzug zu Gericht einlegen, dem Gegentheil um seine Fragstück zugestellt, und wieder zu Gericht gebracht, auch in einem Compaß-Brief verschlossen, und der Obrigkeit, darunter der Zeug sitzet, zugesendet werden, dieselbe soll den Zeugen auf einen benannten Tag (der auch den Partheyen soll zu wissen gemacht werden, ob sie den Zeugen sehen und schwören hören wollen) für sich erfordern, auf den Anzug und Fragstück bey seinem Eyd vorbemeldter massen und nach jedes Gerichts Gebrauch befragen, und seine Sage ordentlich beschreiben lassen, folgend verschlossen Unserm Bergmeister oder Bergrichter wieder zusenden, alles auf des Begehrers, so den Zeugen fürstellt, Kosten, alsdann soll mit derselben Zeugen-Sage gleichermassen, wie mit den andern, gehandelt werden.

Der XXXVII. Artikel.
Von Appellation und Dingnissen.

§. 1. Wann dann nun in verdingten Rechten, ein Haupt-Urtel eröfnet wird, und sich der eine, oder der andre Theil desselben beschwert zu seyn vermeynet, und um mehrerer Erleuterung auch bessers Rechtens willen, bey geschwornem Eyd die Handlung auf keine Gefahr, oder Verlängerung zu führen, von Unserm Bergmeister oder Bergrichter für die mehrere Obrigkeit dingen und führen wollte, der soll das thun, dieweil Unser Bergmeister oder Berg-Richter mit seinen Geschwornen sitzet, und den Gerichts-Stab in Handen hat, wann er das thut, so soll er darzu mit einem Urtel gelassen werden, und anders wo nirgends hin dingen, als für Unsern Obristen Cämmergrafen oder Ober- und Mitverwalter in Neusohl, samt und sonderlich, auch die Ursachen seiner Beschwer- und Dingnissen anzeigen, alsdann soll ihm der Bergmeister oder Bergrichter einen Schreibtag in den nächsten dreyen Tagen, oder sobald der Proceß geschrieben werden mag, ansetzen, darauf er seiner Geschwornen drey, so an den Rechten gesessen, erfordern, und in Beyseyn beyder Partheyen, den ganzen Proceß und das Urtel, wie das in Rechten einkommen, abgehört und verlesen werden, und so derselbe gerecht befunden, des Appellanten Ursach und Beschwer doch nicht mehr, als im Rechten einkommen, sonderlich in Schrift zugelegt, und unter das ober Copert verschlossen, auch durch den Bergmeister oder Bergrichter versigelt, und dem Appellanten dieselben nach dato in 14 Tagen für Unsern Obristen Cammer-Grafen oder Oberverwalter zu führen überantwortet werden, damit die Dingnissen in Bergwerks-Sachen förderlich mit dem eheften erledigt mögen werden, ob aber Unser Cammergraf oder Ober- und Mitverwalter nicht im Land, oder solches Geding, aus Gottes Gewalt, Unsrer oder andrer Lands ehehafter Nothdurft, nicht erledigt werden möchte, so soll dem Appellanten von Unserm Cammergrafen, oder dem Oberverwalter ein verfertigter Schein und Saumsal auf den Bergmeister oder Bergrichter gegeben werden, damit er solches der andern Parthey weiß anzuzeigen, auch mit Vollziehung des Urtels still zu halten, und so oft also appellirt, und die Appellation von Gericht gehebet wird, so soll dem Bergmeister oder Bergrichter für Sigelgeld 1 fl. in Münz, dem Gerichtschreiber vom Proceß zu schreiben, von einem ganzen Bogen 10 Hung. Pfen. und darzu jedem so von Gerichts wegen darbey seyn muß, sein ordentliches Sitzgeld, wie sonst im Rechten gebräuchlich ist, gereicht, und wann die Appellation oder Dingniß von Unserm Obristen Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalter erlediget, und dem Bergmeister oder Bergrichter wieder zubracht wird, durch ihn und die Geschwornen in Gegenwart beyder Partheyen aufgethan, verlesen, darnach, und nicht anders gericht und gehandelt, auch den Amtleuten ihr Sitzgeld, wie vor, bezahlet werden, wäre aber Sach, daß der Appellant von der Dingniß stünde, oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht verführete, so soll der Bergmeister oder Bergrichter auf des andern Theil Anrufen ferner handeln und vollziehen, was das Geding-Urtel vermag, und Bergwerks Recht ist.

2. Wir wollen auch, was also für Geding und Appellation für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober- und Mitverwalter geführt, und wie dieselbe Erleuterung beschicht, daß es bey derselben Erledigung bleiben, und von ihm weiter Appellationsweis zu führen nicht gestattet, sondern durch den Bergmeister oder Bergrichter derselben Geding-Urtel gestraks Vollziehung und Ausrichtung beschehe. So aber jemand vermeynet, wider Unsers Cammergrafen oder Ober- und Mitverwalters Erledigung so hoch beschwert zu seyn, der mag seine Beschwer supplicationsweis, an Unsern Kaiserlichen Hof, so Wir in Unserm Königreich Hungarn seyn, innerhalb 12 Wochen, so Wir aber ausser desselben Unsers Königreichs Hungarn, Hof halten, innerhalb eines halben Jahrs, alles nach Eröfnung der Dingniß anzuraiten, gelangen lassen, und weiters Bescheids erwarten.

3. Und damit auch die Rechtfertigung, die etwan auf gefährliche Schub und Verlängerung gesucht wollen werden, und auch oft auf Unsern Bergwerken von Vortheils wegen, und nicht in Meynung die Gedinge zu vollführen appelliret, und also in schwebenden Geding einem sein Erzt ausgehaut und verführet, oder andere Nachtheil zugefügt, fürkommen und abgestellet werde, so wollen Wir, wann ein Durchschlag, oder Loch auf Kluft und Gängen gemacht, und durch den Bergmeister oder Bergrichter, Schichtmeister, Markscheider und Geschworne Besicht und Beschau gehalten, und die Sachen zum Rechten kommt daß die Partheyen 3 Kr. vom Durchschlag, oder Loch geschaft werden, und alsdann durch den Bergmeister oder Bergrichter, Geschworne oder Markscheider die Verpflöckung beschehe, und kein gefährlicher Verzug darinnen gebraucht werde.

4. So ist auch Unsere Meynung, daß der Appellant, oder dingende Theil, als oft hinfür von einem Urtel, vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter ergangen, für Unsern Obristen Cammergrafen, oder Ober-Verwalter gedingt wird, die obgemeldten drey

Tage

An. 1575. Täge bis auf den Schreibtag bedacht, und Wahl haben, solche Appellation oder Dingniß zu führen oder fallen zu lassen, und so fern er dann davon stünde, so soll dasselbe Urtel, davon gemeldter Appellant gedingt hat, von stund an in ihre Kraft gehen, und förderlich darauf gehandelt werden, stünde aber bemeldter dingender Theil auf den Schreibtag nicht von dem Geding, sondern wollte das vollführen, und legt darüber seine Beschwerschriften, wie vorgemeldet, ein, so soll er alsdann füran weiter nicht mehr davon stehen, noch dasselbige fallen lassen mögen, sondern bey Unserm Obristen Cammer-Grafen oder Ober- und Mitverwalter zu vollführen, und der Erledigung zu erwarten schuldig seyn. Und dieweil man im Geding vor Unserm Cammergrafen, oder Ober-Verwalter steht zwischen zweyen oder mehr Gruben, so sollen die Gruben dannoch mitler Zeit mit einem unparteyischen Schaffer oder Hutmann belegt und gearbeitet, auch das Erzt, so in derselben Zech oder Kür gehaut wird, zu endlichem Austrag des Rechten niedergelegt werden, bis es mit des Rechten und der Markscheid ausfündig wird, und in welcher Parthey Maaß solches Erzt gehaut ist, demselben Theil soll alsdann gegen Bezahlung der Lohnung, so darüber gangen, solche Lohnung zustehen und folgen, wo aber der Appellant das Geding nicht vollführet, und nach gemeldter Zeit, der drey Täge erst fallen liesse, und davon stünde, so soll derselbige Theil zur Buß unnachläßlich 50 fl. Hung. in Gold, den halben Theil Uns, und den andern halben Theil seiner Gegen-Parthey zu zahlen schuldig seyn, und nichts desto weniger das Urtel so von dem Bergmeister oder Bergrichter gefallen, in ihren Kräften bleiben und vollzogen werden.

5. Und es würde ein Urtel gedingt oder nicht, so soll der begehrenden Parthey dasselbe mit samt dem Proceß geschrieben und gesigelt, gegen gebührliche Bezahlung gegeben werden.

Der XXXVIII. Artikel.
Von Taxirung der Schäden.

§. 1. Wann ein Theil dem andern, es sey um was Sachen es will, über gepflogene gütliche Handlung (ausserhalb Durchschläge oder Löcher) unbilliger Weis in Schaden, Kost und Zehrung führet, und mit den Rechten verlustigt würde, so solle derselbe Verlustigte dem erhaltenden Theil seine Schäden nach Gerichts-Mässigung abzutragen erkannt, und auf seinem Schaden-Zettul, was billig ist, taxirt werden.

Der XXXIX. Artikel.
Die Goldwaschwerke betreffend.

§. 1. Alle Waschwerke so bishero in Unserm Königreich Hungarn zugelassen und verliehen worden seyn, die sollen bey denselben ihren Lehen bleiben und gehandhabt werden, was aber nun hinfür von neuem Waschwerk in Unserm Königreich Hungarn, auf fliessenden Wasser, an Gebirgen, Thälern oder Gründen gefunden, sollen Uns als regierendem König samt und neben andern Regalien ohne Mittel zu Unserer Cammer vorbehalten seyn, auch folgen und zustehen, und soll sich nun ferner aus eigner Gewalt oder Fürnehmen, Hohen- oder Niedern-Standes niemand unterstehen, solche Waschwerke heimlich, oder öffentlich zu gebrauchen, oder in Arbeit zu bringen, allein er belehne, oder muthe dieselben bey Unserm verordneten Bergmeister oder Berarichter derselben oder nächstgelegenen Orten, und sollen solche Lehen, Muthungen, oder Ausbitten jederzeit durch Unsere Berg-Gerichtsschreiber in die ordentlichen Lehenbücher, wie andere Stöllen oder Schächte eingeschrieben, vergewerket, auch zu 14 Tagen, und folgend alle Lohnzeit, laut dieser Unsrer Ordnung und Gewohnheit Unsrer Bergstädte, wie andere Gebäue, verraitet werden.

2. Wir wollen auch, daß alles Gold, so von solchem ausgebetenen, empfangenen und verliehenen Waschwerk gemacht, auf einer jeden Unserer Bergstadt Unserm Unter-Cammergrafen in den gewöhnlichen Kauf, wie Wir das im Gebrauch haben, gegen die Bezahlung geantwortet, auch Unser Wechsel, wie Wir uns des vergleichen, Uns davon erfolge, wer aber darüber betreten wird, daß er einig Gold unverwechselt, und ausserhalb Unsern Unter-Cammergrafen heimlich, oder öffentlich kauft, oder verkauft, der ist Uns mit Leib und Gut verfallen.

3. Und wann also, wie vorsteht, auf das Goldwaschen in Gebirgen, Thälern, Gründen, oder fliessenden Wassern, Lehen ausgebeten, empfangen und vorgewerket werden, so sollen die auch nach Bergwerks- und Waschordnungs-Rechten und Gebrauch mit Arbeit wesentlich innen gehalten, und durch die Waldburger Unserm Bergmeister, oder Bergrichter ein Hutmann fürgestellet, und die Pflicht von ihm aufgenommen werden, wie dann zuvor in dieser Unsrer Ordnung auch begriffen, und so nun ein jeder Hutmann zu gewöhnlicher Lohnzeit seine Raitung beschliest, und vor dem Bergmeister, oder Bergrichter fürbringt und auflegt, so soll er bey seinem Eyd eigentlich und mit Fleiß, was dieselbe Raitung oder Lohnzeit-für Gold gemacht, anzeigen, auch in solch sein Raitbuch einschreiben lassen, damit wo die Nothdurft erfordert, Bericht empfangen werden möge.

4. Und damit aber die Gefähr und Arglist verhütet, und man ein gründlichers Wissen haben möge, daß ein jeder Hutmann sein gemachtes Gold Unserm Cammergrafen mit Einreichung des gebührlichen Wechsels überantwortet habe, so soll Unser Cammergraf einem jeden Hutmann, auf welche Zeit, und wie viel einer Gold überantwortet, eine verfertigte Urkund zustellen und geben.

5. Wo dann künftig einer ein Waschwerk auf fliessenden Wasserbächen in Gebirgen, oder Gräben aufschlüge, ausbäte, und empfienge, der soll von Stund an seine Maaß an Tag nehmen, und ihm der Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende auf fliessenden Wassern oder Bächen 10 Schnüer nach dem Wasser und Zugs-Läng hinab geben, und ihm darauf oben und unten seine Markscheid oder Pflöcke schlagen, wo aber auf die Seiten ausserhalb des fliessenden Wassers und seines Grieß an die Gebirge, oder auf der Eben von dem Wasser hindann etwas zu verwaschen wäre, und jemand dasselbe empfahen und aufschlagen wollte, desgleichen auf andern Waschgräben ausserhalb der Wasser, es sey im Gebirg, in Gräben, oder auf der Eben, da das Waschwerk zerstreut läge, und weder Klüft, noch Gänge hätte, da soll einem jeden ein rechtes viereckts Maaß, als nemlich, 8 Lehen oder Schnüer weit nach geradem Winkelmaaß an das Gebirg und unter sich, für ein Waschwerk gegeben und genommen, und einem jeden seine Markscheid in die vier Ecken darauf geschlagen werden, wie Bergwerks Recht ist, damit ein andrer darnach auch zu empfahen und aufzuschlagen wisse, und mag alsdann ein jeder in demselben Maaß, und in seinen gemessenen Rechten ansitzen, Stollen und Fährt bauen, wo und als viel er will, und nothdürftig ist; verführe aber einer an das Gebirg, oder unter sich so tief, daß er dem andern in seine Rechten käme, und derselbige ihm begegnete, so soll alsdann

mit

mit Markscheid zwischen ihnen gehandelt, und ein jedweder in seine Maaß, welcher daraus gefahren wäre, wieder getrieben werden, wie Bergwerks Recht ist, ob dann je zu Zeiten solches Maaß zu wenig, so mag dann nach Gelegenheit des Werks ein mehrers durch den Bergmeister oder Bergrichter, doch mit Vorwissen und Zugeben Unsers Obristen Cammergrafens, oder Ober- und Mitverwalters gegeben werden.

6. Es soll auch ein jeder seine Rechte im Waschwerk, wie sich gebührt, und Waschwerks Recht ist, innen halten, und arbeiten, laut dieser Unserer Ordnung; ob sichs aber begäbe, daß solches Waschwerk durch Gottes Gewalt, Wasser, Wetter, Kälten, Gefrühre, oder andere Ehehaft verhindert würde, so mag Unser Bergmeister oder Bergrichter dasselbe Rechten auf ihr Ersuchen und Begehr, biß sie dasselbe wieder arbeiten mögen, auf ziemliche Zeit fristen und freyen.

7. Die Hutleute sollen sich auch befleissen, und sich mit guten Arbeitern versehen, so zu dem Waschwerk täuglich und geschickt, und die Wascharbeit verrichten können, damit die Waldburger durch die Arbeiter im Waschwerk nicht gefährt, noch in einige vergebene Unkosten, sondern, wie billig, vor Schaden und Nachtheil verhütet: entgegen soll auch einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit ein bestimmter Lohn, und wie viel Stunden für eine Schicht gestanden, vor Unserm Bergmeister oder Bergrichter und Amtleuten mit Rath der Waldburger nach jedes Waschwerks Art benannt und angezeigt werden.

8. Unsere Bergmeister oder Bergrichter sollen auch einen jeden bey seinem ausgebeteten, empfangenen und ihm verliehenen Waschwerk und Gerechtigkeit handhaben, und nicht gestatten, daß einer dem andern in seine Lehen wider diese Ordnung fahre, noch Eingriff thue. Es soll auch ein jeder seinen Berg dem andern ohne Nachtheil führen, damit der öde Berg oder Schlamm nicht zum andern mahl müsse überwaschen werden: Wer aber darwider handelte, der soll nach Gestalt seiner Verbrechung durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter darum gestrafet werden.

9. Es soll auch das ältere Waschwerk auf ein Haupt nicht mehr Wasser nehmen, dann es ungefähr nothdürftig ist, und das übrige Wasser seinen Nachbarn vergönnen; Darinn dann unsere Bergmeister oder Bergrichter jederzeit zwischen solchen Waschwerken, wie es die Nothdurft erfordert, Maaß und Entscheid geben sollen.

10. Es hat auch ein jeder Arbeiter im Waschwerk, so er darzu und darvon geht, Sicherung und Fürsten-Freyung aller Massen und Gestalt, wie sonst auf Unsern Bergstädten, und in vorgeschriebener dieser Unsrer Ordnung begriffen ist.

11. Wir wollen auch, wer im Waschwerk Theil und Gemein hat, und nicht im Gericht wohnt, daß er gleichermassen, wie vor in Unsrer Ordnung vermeldt, seinen Versprecher halte, und durch denselben die Nothdurft gehandelt werde.

12. Es sollen auch Unsre Bergmeister, Bergrichter und Waldmeister Macht und Gewalt haben, einem jeden zu seinem Waschwerk, zu Mühlen, oder Pucher Hofstadt und Holtz, der Nothdurft nach, doch allen Uberfluß verhütet, zu verleyhen und auszuzeigen; Auch wo es von nöthen, Wasser durch eines andern Grund, oder Gerechtigkeit zu führen und zu leiten, und sonderlich sollen Unsre Bergmeister oder Bergrichter mit allem Fleiß gut Aufsehen und Achtung haben, daß die Werke allenthalben wohl verwahrt und erhalten, und so viel möglich ist, die Leute vor Schaden verhütet, und an denen Enden, da man an den Gründen mehr Schaden thät, denn man Nutz darvon gehaben möchte, kein Auffschlag noch Waschwerk verliehen werde; Ob aber jemand an seinen Gründen durch ein Waschwerk Schaden beschähe, der soll das ersuchen, und demselben, so die Gründe zugehören, seine Schäden, wie vor im Artikel dieser Unsrer Ordnung begriffen, abgetragen werden. An. 1575.

13. Ob auch in solchem Waschwerke jemand in seinen Rechten, Klüfte und Gänge erlangt, oder entblößte, welcherley die wären, die sollen durch die Waldburger, Ueberraiter, Schaffer, Hutleute, noch Arbeiter nicht versetzt oder verhalten werden: Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, Innhalt Unsrer Ordnung, gestraft werden.

14. Und ob nun durch jemand, wie jetzt gemeldet, ein Gang befunden, und entblößt würde, derselbige soll alsdann, es sey Stoll- oder Schacht-Recht nach solchem Erfinden und Entblößen in den nächsten 14 Tagen von Unserm Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende ausbitten, und empfahen, und dieser Unserer Ordnung nach mit Bau innen halten, oder wo derselbe solche Entblößung, und erfundene Gänge in den 14 Tagen, wie gemeldt, nicht empfinge, alsdann durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter einem andern auf sein Begehren, zu Förderung Unsers Cammer-Guts verliehen werden.

15. Und nachdem in Unserm Königreich Hungarn auf der Cremnitz, Teutschen-Lippsch, Woltza, Weniska, auch andrer Orten Gold-Bergwerke, und noch höflich mehr zu erbauen seyn, die man in den nassen Püchern, Puchen, und über die Plahen zu Schlich machen muß, darzu dann die Werkgaden erbaut worden: Ist Unsere Meynung, wo in Unserm Königreich Hungarn dergleichen Puchwerke seyn, oder künftig auf- und zugereichet werden, was für Arbeiter darinn gebraucht und befördert, daß dieselben zuvor Unserm Bergmeister oder Bergrichter fürgestellt, und die Gelübde von ihnen aufgenommen werden, und dem Berggericht allermassen, wie andere Arbeiter, unterworfen seyn.

16. Und so man anfahet zu puchen, so sollen die Arbeiter zu morgens um 5 Uhr anfahren, und zu Abend vor 7 nicht aufheben. Am Samstag soll man arbeiten biß auf 4 Uhr Nachmittag, und soll einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit, ein Lohn geraitet werden: Doch, daß einem Hutmann eine Wochen über 1 Hung. fl. in Münz nicht geraitet, und welche Arbeiter im Anfang des Puchen zusagen, daß sie den ganzen Sommer bey der Arbeit bleiben, und darvon ohne merkliche Ursachen nicht stehen wollen, die sollen also darbey bleiben: Welche aber dasselbige nicht halten würden, die sollen durch Unsere Bergmeister oder Bergrichter darzu gehalten, und nach ihrer Verbrechung darzu gestraft werden.

Der XL. Artikel.
Von Verleihung der Schmeltz-Hütten und Röst-Ofen.

§. 1. Wir wollen auch, wo hinfür auf Unsern Bergwerken in Hungarn an Unsere Bergmeister, oder Bergschreiber Hütschläge und Röst-Ofen zu verleyhen, angemuthet und begehrt werden: Daß er die ohne sondere genugsame Beschau nicht verleyhe, und darinn wohl bedacht werde, ob solcher Hutschlag und Röst-Ofen Holz- und Wasser halben bestandhaft, und daß es den Gründen auch mit Rauch und

An. 1575. Gestank Vieh und Leuten, so viel möglich ist, ohne Schaden seyn mag, derohalben die Unterthanen vor verderblichem Nachtheil verhütet werden.

2. Es solle nun auch in einer jeden Schmeltz-Hütten ein Hutmann durch den Hütten-Herrn aufgenommen, und ihm durch den Bergmeister, oder Bergrichter in massen, wie mit den Gruben-Arbeitern in dieser Ordnung vermeldet, in Pflicht verfasset, und nach Gelegenheit seiner Gerechtigkeit und Arbeit ein ziemlicher Lohn gereichet werden.

3. Es sollen auch gleichmässige Schichten und Fürmaaß nach Gelegenheit des Bergwerks, auch mit Rath des Bergmeisters oder Bergrichters, Geschwornen, Hüttenraiter und der Waldburger, oder Gewerken, fürgenommen und gehalten werden.

4. Wo auch je zu Zeiten einem Gesellen oder mehr, die nicht eigne Hüttwerke hätten, etliche Schichten in einer andern Gewerkenhütte zu schmeltzen vergönnet wurde, so soll er dasselbe Schmeltzen, und wo das Erzt gekauft oder gehaut ist, Unserm Bergmeister oder Bergrichter derselben Ende zuvor ansagen, alsdann das Erzt und anders durch den Bergmeister, Bergrichter oder Urbarer eigentlich besichtigt, damit keine Gefähr darinnen gebraucht werde.

5. Wir wollen auch daß alle Hütt- und Schmeltz-Herren, Waldburger, Gewerk- oder Berg-Gesellen, die selbst schmeltzen, wann sie das Reich-Bley auf den Treib-Herd auflegen, abtreiben und brennen wollen, das allweg Unserm Bergmeister oder Bergrichter, darzu angesagt, und bey Vermeidung schwerer Straf durch niemand kein Reich-Bley abzutreiben überlegt werden, es sey dann zuvor durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, oder wen er an seiner stat verordnet, auch in Beyseyn der Hüttenraiter und Schaffer mit Fleiß gewogen, und alsdann erst in Gegenwart gemeldten Bergmeisters, oder wo er darbey nicht seyn könnte, in Beysein Unsrer Ueberreiter und Schaffer überleget, und wann solches Reich-Bley auf dem Treib-Herd angangen, durch den Bergmeister oder Bergrichter eine Prob darvon genommen: Er den halben Theil bey ihm zu Gerichts-Handen wohl verwahret behalten, und den andern halben Theil dem Hüttenreiter, und Schaffer zustellen solle; Damit sie, wo die Nothdurft erfordert und Irrung vorfiel, die Prob bey Gerichte wüßten zu suchen, auch durch Bergmeister und Geschworne desto fruchtbarlicher der Billigkeit und Unserer Ordnung gemäß Abschiede mögen gegeben werden.

6. Und so nun ein Blik Silbers gemacht, so soll derselbige Blik auch gewogen, und was derselbe hält, fleissig eingetrieben, auch der Herd in Beysein des Hüttenreiters und Schaffers aufgehebt und eigentlich mit allem Fleiß durchsucht werden, damit die Ausstände oder Abschroten, so von dem Blik aus gestanden, wieder zu dem Blik gebracht, gewogen und gebrennet, und desto minder Abgang und Nachtheil, sondern die genommene Werk-Prob auf dem Treibherd im Gewicht und am Halt gleichmässig befunden, und soll allweg auf welchem Tag das Ueberlegen, Abtreiben, Blik- und Brand-Brennen beschehen, mit samt dem Gewicht, was erstlich das Reich-Bley gewogen, wie viel es gehalten, und was daraus für Blik worden; auch wie viel derselbe Blik gewogen, und Brandsilber aus demselben Blik gemacht, und wie es am Halt, auf die Fein probirt und erfunden, alles eigentlich und mit Fleiß in ein besonders Gerichts-Buch eingeschrieben werden.

7. Wir wollen auch daß die Hütten-Schmelzer, Hutleute, Schaffer, und Hüttenschreiber, Unserm Bergmeister und dem Hüttenreiter auf ihr Begehren jederzeit von wegen des Schmelzens guten Bericht und Erläuterung thun, damit ob einiger Fall oder Zwietracht im Schmelzen befunden würde, zu Verhütung mehrer Unkosten möchte abgestellet werden; Auch in allweg die Schaffer, Hutleute, Schreiber und Schmelzer hinfür bemelte Hüttenreiter ungeirret, ungeoldert, auch gänzlich ihrer Pflicht nach bey dieser Unsrer Ordnung beruhlich bleiben lassen. Welche aber das überführen, die sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, wie sich gebührt, gestraft werden.

8. Unser Bergmeister, oder Bergrichter soll auch sein fleissiges Aufsehen haben, damit keiner dem andern an seinen Rinnen oder Pedtwerk inn- oder ausserhalb der Hütten, noch im Fletz oder Pöchern Irrung thue, noch zu nahe, oder zu Nachtheil wasche, sondern nach der Befreyung und Ordnung sich treulich verhalte.

9. Wir wollen auch, wo eine alte Hütten oder Hutschlag nicht gearbeitet, und in ein Abnehmen oder Abschlag kommen, daß Unsre Bergmeister oder Bergrichter denselben Hutschlag keinem andern verleyhen, dieweil der Ring und Zapfen bey dem Wellbaum ist, und der Well-Baum in seinem Einhalt liegt, allein die alten Waldburger wären aus dem Land, oder darvon abgetreten.

10. Wir wollen, wo die Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen im Feuer, und die Bergwerke, darzu solche gebrauchet, nicht aufgelassen sind, daß von niemand von denselben Schmelz-Hütten, Schmieden, Kohlparn, Röst-Ofen, und anders, so darbey und darzu gehörig, ichtes darvon abgebrochen, noch verführt werde: Wer aber darüber betreten würde, der soll durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter gestraft werden. Wo aber ein Waldburger, Schmelzhütten, Schmieden, Kohlparn, Kram, oder Röst-Ofen umsetzen wollte, mag solches mit Vorwissen des Bergmeisters oder Bergrichters beschehen.

Der XLI. Artikel.
Von Einreichung des Goldes und Silbers in Unsre Cammer, und daß solches nicht verschwärzt, noch ausser Land heimlich verführt werde.

§. 1. Dann so ordnen und setzen Wir, daß Uns alles Gold und Silber, so in Unserm Königreich Hungarn auf allen Berg- und Waschwerken gemacht, Uns in Unsere Cammer Schemnitz und Cremnitz eingereicht werde: Nemlich, wo die auf den äusseren Bergstädten, oder Bergwerken gebrannt, derselbe Brand von Unserm Bergmeister, oder Bergrichter gewogen, und mit Unsers Landes Hungarn Wappen bezeichnet werden: Folgends, wann die eingeantwortet, aus den Stüken unten und oben die Prob durch Unsern Guardein, oder geschwornen Probirer treulich, und ohn alle Gefähr ausgeschroten, und von beyden Theilen auf die Fein an Gold und Silber probirt, und auf den Halt des ordentlichen Brands gerechnet werden.

2. Nachdem auch bey Unsrer Cammer Schemnitz bishero der Brauch gewesen, daß man die Silber vom Brenngaden gleich in den Scheidgaden geantwortet, die Stüke gewogen, folgends die Prob erst von dem gekörnten Silber genommen, auch den Waldburgern ihr Gold aus der Scheiderey wieder geben, und sie dasselbe erst zu der Ziment wieder nach dem Einstreichen eingereicht. Und aber in solchem Gebrauch nicht allein Uns im Scheidgaden, sondern auch in der Ziment viel vergebene Unkosten, auch am Halt

mit

mit dem übereilen viel abgeht, das dann den Waldburgern auch am Verlust des Silbers in der Zimentzum Nachtheil reicht; So ordnen, und wollen Wir, welche Waldburger ihr Gold aus dem Scheidgaden wieder nehmen wollen, daß die Silber erst nach dem Körnen gewogen, auf dem Halt der Fein probirt, und nach dem Brand gerechnet, und bezahlt werden.

3. So ist auch bisher nicht ein geringer Nachtheil in Unserer Münz mit dem, daß die Silber ungeschmeidig, und nicht über 15 L., nach der Fein zu rechnen, gebrannt und also eingericht worden, erfolget; An welchen ungeschmeidigen Silbern im Giessen viel abgeht, auch die Münz ungeschmeidig, und brüchig wird. Demnach so wollen Wir, daß nun hinfür von keinem Waldburger einige Silber angenommen werden, allein sie seyen geschmeidig, und der Halt auf die Mark zu rechnen auf 15 L. 3 Qu. gebrennt; doch ob es um ein Quintel auf oder ab käm, soll es keinen Mangel geben, und dannoch die Feine auf den gebräuchigen Halt des Brandes gerechnet und bezahlt werden.

4. Nachdem Wir auch verschinener Jahren und jetzo neulich durch Unsere sondere darzu verordnete Raths-Commissarii Befehl- und Gewalthaber, Ordnung und Maaß geben, und fürnemlich sonder offen General und Mandat an Unsere Hauptleute, Cammergrafen und Burggrafen, an die Sieben Bergstädte, und sonst männiglich ausgehen, und darinnen Unsern Willen und Meynung, männialich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten, wissen, entdecken, und ausdrücklich zu verstehen geben lassen: Fürnemlich sich vor Verschwärzung und Verführung der Gold und Silber zu verhüten, bey deinselben soll es also bleiben, und Unsere Berameister, Bergrichter, Geschworne und andere Amtleute jederzeit ihr fleissig treues Aufsehen und Erkundigung haben, damit demselben gelebet und nachkommen werde. Und wo sie samt- oder sonderlich, ein, oder mehr darüber gehandelt zu haben betreten, befunden, oder sonst mit Grund und Wahrheit auf ihn beweislich darbringen möchten, so sollen sie dasselbe bey ihren Pflichten und schwerer Straf nicht verhalten, sondern an Unsern Obristen Cammergrafen, Hauptmann auf Altensohl, Verwalter zu Neusohl, oder den andern Unsern in Bergstädten verordneten Unter-Cammergrafen, wie sie am nächsten gelegen, und nothdürftigsten ansiehet, gelangen lassen; Die haben von Uns in Befehl, ferner gegen denselben fürzugehen; Wo aber Unsere Amtleute einer, oder der ander darinnen unfleissig seyn würde, so sollen sie dasselbe an Uns, zu Handen Unserer Nieder-Oesterreichischen Cammer gelangen lassen: Welche alsdann ihnen ihren gebührenden Theil von dem verschwärzten Gut, Laut Unserer General, ohne Mittel folgen und zustellen sollen.

Der XLII. Artikel.
Von den Hüttenreitern.

§. 1. Nachdem auch vor etlichen Jahren aus oben jezt nächst-eingeführten Artikeln und andern beweglichen Ursachen bey Unsrer Cammer-Scheinnitz Hüttenreiter, deßgleichen bey allen Schmelz-Hütten, item bey dem Abtreiben der Silber und dieselben zu beschreiben und zu verzeichnen, und Unserm Unter-Cammer-Grafen und Gegenschreiber daselbst anzuzeigen, und schriftlich einzugeben, mit sonderer Instruction und Befehl geordnet, und Unserm Unter-Cammergrafen untergeben worden; Wie Wir dann in andern Unsern Bergstädten bey den Hütten und Mühlen gleichfalls thun und verordnen möchten, so sollen Unsere Bergmeister, Bergrichter, Geschworne und andere Amtleute ob denselben Unsern Hüttenreitern treulich und fleißig handhaben, ihnen allen Schutz, Förderung und Hülfe beweisen, und sie nicht verschimpfen, noch verschmähen lassen, sondern wo sie einen, oder mehr betreten, so ihrer Obrigkeit und Gericht unterworfen, der Unsern Hüttenreitern ihr Amt nicht willig und genugsam bey Tag und Nacht zu üben gestatteten, oder sonst sich ungebührlich gegen sie hielten, gegen denselben soll Unser Bergmeister oder Bergrichter mit nothdürftiger Straf, nach Erkenntniß der Geschwornen fürgehen, und nichts minder, wie er die Sachen befindet, jederzeit Unserm Unter-Cammergrafen und Gegenschreiber daselbst berichten, ob die Hüttenreiter etwa nachläßig oder sonst ungerecht und beschwerlich, ihrer Instruction zuwider befunden, damit derselbe Unser Unter-Cämmergraf auch mit Straf, oder anderer nothdürftiger Einsehung gegen sie handeln möge. An. 1573.

Der XLIII. Artikel.
Die Amtleute sollen einander beystehen.

§. 1. Sonst Unser Bergmeister, Bergrichter, Geschworne und andere obgemeldte Unsere Amtleute sollen an jedem Ort, da Wir, Unsere Unter-Cammer-Grafen, Gegenschreiber, Scheider, und Unter-Amtleute zu Einbringung und Handlung Unsers Cammer-Guts Gold, Silber, Münz- und Bergwerke haben, alle Ehre, Hülfe, und Beystand, zu Beförderung Unsers Cammer-Guts auf ihr Anzeigen und Begehren, beweisen; Und also Unsere Amtleute zu allem Thun, in einem ehrbaren und treuen Verstand, und Erkenntniß gegen einander seyn: Wie Wir Uns des ihren Pflichten nach, getreulich zu leisten, gnädiglich zu ihnen versehen.

Der XLIV. Artikel.
Von Verleihung der Wälder und Kohlstätte, von der Arbeit und Feuer.

§. 1. Es sollen auch, wie im Anfang dieser Ordnung gemeldt ist, ohne Mittel alle Hoch- und Schwarzwälde Uns, als Herrn und Regierendem König in Hungarn, wo Bergwerke seyn, oder noch auferstehen, zu Unsern Bergwerken erfolgen, es wäre dann, daß ein Closter oder Schloß einen eignen Wald hätte, des dasselbe Closter, oder Schloß nothdürftig wäre, der soll ihnen ungeirrt vom Berg-Gericht bleiben: Doch vorbehalten, wo man der zu Unsern Bergwerken je nothdürftig seyn würde, alsdann soll man sich mit dem Closter oder Schloß darum ziemlich vertragen.

2. Dergleichen, wo Bergwerk gebauet werden, an denen Orten, da Burger, Bauern, und andere eingezäunte Wälder haben, die sollen ihnen auch ohne Irrung bleiben, mit dem Vorbehalt, Uns als Herrn und Regierendem König, wie obstehet, daß mit ihnen, nach Erkenntniß Berameisters, Bergrichters und der Geschwornen darum ziemlich abgebrochen werde.

3. Wo aber die Unterthanen, oder andere nicht eingezäuntes Holz hätten, damit sie versehen wären, denselben soll der Berameister oder Bergrichter mit samt den Geschwornen zu ihren Gütern und Haus-Nothdurften ein Auszeichnen thun.

4. Aber die andern alle, außerhalb der vorangezeigten Wälder, sollen, wo Bergwerke sind, zu Unser als Herrn, und Regierendem König, Bergwerks-Förderung bevorstehen, darinnen Unser Berameister oder Bergrichter an denselben Enden mit samt den Geschwornen Ordnung machen und verhüten sollen; damit die nach Gewohnheit und Nothdurft der Bergwerke ordentlich gehackt, und gebraucht werden. Es

An. 1575. soll auch bey Straf ohne des beneldten Bergmeisters Wissen und Willen niemand darinn hacken, wo das aber beschehe, und darinn verhandelt würde, soll ein jeglicher Bergmeister oder Bergrichter an denselben Enden die Verbrecher zu strafen haben.

5. Die Wälder an den Bergen, da die Bergwerke liegen, sollen ohne Mittel verboten seyn, damit nicht ein jeglicher nach seinem Willen darinnen schlage, wie es die Nothdurft der Bergwerke merklich erfordert; Es sollen auch an denselben Orten Unser Obrister Cammergraf, oder im Fall er nicht wäre, dann Unser Ober- oder Mitverwalter in Neusohl auch Bergmeister, oder Bergrichter, samt denen, so die Wälder zugehören, Ordnung geben, damit das Holz in einem ziemlichen Werth geschlagen, gemacht, und gegeben werde. Die Wälder sollen auch rings um in einer halben Meil Wegs, oder mehr, den Bergwerken gelegen, ohne des Bergmeisters oder Bergrichters derselben Ende Willen und Wissen darinn zu schlagen, in Verbot geleget werden: Ob aber die Nachbarn derselben Orten zu ihrer Haus-Nothdurft etwas bedürftig wären, das soll ihnen der Bergmeister oder Bergrichter vergönnen, und ziemlicher Maaß auszeichnen.

6. Die Wälder und Schläge soll man hinfür also hinlassen, daß einer Gesellschaft auf einmal nicht mehr, dann ein Schlag verliehen werde, den soll sie vom obersten bis zum untersten, groß und klein schlagen und verarbeiten, wie es auf ein Rißwerk ungefährlich kommen mag. So dann derselbe Schlag aufgearbeitet ist, mag dieselbe Gesellschaft einen andern empfahen, darinn aber der Bergmeister, oder Bergrichter, wie es die Arbeit und Nothdurft erfordert, wohl bedacht seyn soll.

7. Unsre Bergmeister oder Bergrichter sollen auch hinfür alle Wälder, laut Unsrer vorausgangenen Befehle, verleihen, der aber, dem die also geliehen werden, soll sie nicht verkaufen, und wo er aber deren selbst zu gebrauchen nicht nothdürftig wäre, so sollen alsdann dieselben Wälder wieder frey, und die Verleihung ab seyn.

8. Es soll auch ein jeder Unser Bergmeister oder Bergrichter die Wälder, so zu den Bergwerken dienstlich und gelegen seyn, verleihen, wie von Alters Herkommen ist; Darinn sollen ihm Unsere Landleute, Hoch- und nieder Standes, Hauptleute, Burggrafen, Pfandschafter, Forstmeister, Amtleute, oder Richter keine Irrung thun, dadurch Unsern Bergwerken Hinderniß entstehen möchte; Wo aber ein Schloß einen ausgezeichneten Wald, oder einen gemeinen Panwald hätte, darinn soll er nichts verleihen.

9. Einem Hüttwerk mag man mehr, dann einen Schlag verleihen, und soll die auch arbeiten, als hievor geschrieben steht, wer aber nicht nützlich arbeitete, und das sich also erfünde, den soll man seiner Verbrechung nach darum strafen; es sey Holzmeister, Holzknecht, oder die Waldburger und Fürgedinger selber.

10. Ob einer einen Wald empfienge, der kein Schmelzherr wäre, und das Kohl verkaufen wollte, dem ist der Bergmeister, oder Bergrichter nicht mehr auf einmal zu verleihen schuldig, dann 3 Schnür, die soll er arbeiten, vom untersten bis zum obersten, wie vor angezeigt ist. Wo aber einer, oder mehr solches überführen, die sollen vom Bergmeister darum gestraft werden, und so er dann solches verhackt hat, und weiter zu Kohl etwas nothdürftig ist, soll ihm auch mit guter Ordnung verliehen, und ausgezeichnet werden.

11. Es sollen und mögen auch die Bergleute in den gemeinen Wäldern Holz zu ihrer Nothdurft nehmen und gebrauchen, dergleichen in freyen Bächen, Schmelzhütten schlagen, Kohlstätte aufrichten, auch Weg und Steg darzu machen, doch, daß sie solches andern Leuten ohne merklichen Schaden, und nach Erkenntniß der Bergmeister und Geschwornen thun.

12. Nachdem die Wälder bey den Bergwerken gelegen, Unserm Bergmeister derselben Ende zu verleihen, zu hayen, Gebot und Verbot darauf zu thun, befohlen seyn; So ist Unsere Meinung und Befehl, wann darinnen verbrochen, auch mit Schwenden, Geräuten, Brennen, Ranten, Zäunen, und Lörgetboren, über die Verbott gehandelt wird, daß solches Unser Bergmeister oder Bergrichter, und nicht die Gerichts- oder Pfand-Herren zu strafen haben, die sollen Uns dieselben Wändel jährlich mit andern Pönen verraiten.

13. Vermeinet aber jemand der Wälder halben einigerley Freyheiten zu haben, der soll die, wie im Eingang dieser Ordnung angezeigt ist, Unserm Obristen Cammergrafen, oder den Nachgesetzten fürtragen, der wird alsdann nach Gestalt der Sachen darinn handeln, oder Unseren Nieder-Oesterreichischen Cammer-Räthen anbringen, damit ferner die Nothdurft darauf fürgenommen werde; Ob aber Unser Cammergraf, oder im Fall keiner nicht wäre, die Nachgesetzten selbst derohalben mit Handlung fürgehen wurden, das sollen sie gleichfalls angeregten Unsern Cammer-Räthen anzeigen, damit Uns an Unseren Hoheiten, Herrlichkeiten und Wäldern nichts entzogen, noch Unser Cammergut und Mannschaften gemindert, und die Bergwerke der Wälder halben erliegen.

14. Doch soll den Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Nothdurften eine Auszeichnung der Wälder gethan werden, die sie nach Ordnung, inmassen Unsern Bergleuten aufgetragen ist, gebrauchen sollen.

15. Es sollen auch von männiglichen in den empfangnen Wäldern die Stämme aufs meist über ein Daumellen von der Erden nicht abgestockt, und dieselben samt den Wipfeln fleißig aufgearbeitet werden.

16. So die Geschwornen in die Wälder von jemand gebraucht werden, so soll in den nahen Wäldern von einem halben Tag 16 Pfen. Hung., und von einem ganzen Tag 24 Pfen. und über Nacht, 48 Pfen. Hung. für Lieferung und Lohn gegeben werden; aber auf den niedern Wäldern mag es weniger erleiden, doch alles nach Gestalt der Sachen.

17. Auch so man die Wälder angreifen und zu den Bergwerken hacken würde, es sey zu Kohlen, Rösten, oder Nothdurft der Gruben, so soll der Bergmeister, oder Bergrichter mit samt den Geschwornen und Waldburgern Einsehung thun, daß man solches auf das nächste, und jedes in seinem Werth an dieselben Ende hinbringen möge, da es verbraucht soll werden, und wie der Werth und Lohn gesetzt, darum es fremde Holzknechte oder andere arbeiten, oder bringen wollten, soll es allweg den Nachbarn um denselben Anschlag, so fern es ihnen gemeinet ist, zu führen gelassen werden; Ob aber die Nachbarn solche Arbeit nicht annehmen wollten, noch arbeiten könnten, alsdann mag es ein jeder Waldburger, oder Verweser, sonst einem verlassen, wem er will.

18. Wann sich einer, wer der wäre, einer Holz-Arbeit unterstünde, und nicht verfertigen wollte, wie ihm verdingt, und angezeigt würde, deshalben er von dem Bergmeister oder Bergrichter verklagt wurd, so mag ihn derselbe seiner Verbrechung nach strafen, und zum Abtrag halten.

19. Wäre

19. Wäre es aber, daß einer einen Schlag empfienge, und hätte Holz darinnen geschlagen, das er liegen ließ, und wollt es nicht förderlich arbeiten, der soll kein Freyung haben, und mag der Bergmeister solchen Schlag samt dem geschlagenen Holz und Rißwerk einem andern verleihen.

20. Und nachdem die Bauern die fremden Holzknechte nicht zu gedulten, sondern die Holz-Arbeit ihnen allein zu verlassen, vermeinen, dardurch die Waldburger zu Nachtheil der Bergwerke in den Löhnen geenget werden; So ist Unser Meinung, wann also die Bauern über die gegebene Ordnung, wie obbegriffen, die Löhn unfüglicher Weise erhöhen wollen, daß den Waldburgern alsdann zugelassen sey, fremde Holzknechte zu gebrauchen; Doch sollen die Bergmeister oder Bergrichter solches ohne genugsame Ursachen nicht gestatten, sondern die Unterthanen sollen, wie obvermeldt, für andern mit der Arbeit bedacht und gefördert werden.

21. Desgleichen wollen Wir auch, daß die Holz- Erzt- und Kohl-Fuhren, oder was man sonst zu Nothdurft des Bergwerks bedarf, gleichfalls den Nachbarn um ziemlichen Lohn vor andern vergönnt und gelassen werden.

22. Wir wollen auch, daß in Unserm Königreich Hungarn auf allen Unsern Bergwerken so jetzo seyn, oder künftig auferstehen, ein gerechter und gleichmäßiger Kohlsack, oder geaichte Krippen oder Pennen gebrauchet werden: Derohalben Unser Obrister Cammergraf, oder die Nachgesetzten auf jedes Bergwerk dieselbe Maaß gerecht verordnen sollen. Welcher sich dann hinfür einer andern Maaß gebrauchen, oder darnach kaufen und verkaufen würde; es wäre in Schmelzhütten, Pläuhäusern, Hämmern oder Schmieden, dieselben sollen Unsere Bergmeister oder Bergrichter, so oft sie betreten werden, um 6 fl. in Münz strafen. Es soll auch Unser Fröner, Geschworner, oder Bergboten alle Kohlkrippen an den Orten zuvor und eh dieselben gebraucht werden, bezeichnen, und eine Schinn, oder zwo darüber schlagen, daß sie nicht eingezogen, oder enger gemacht werden. Welcher aber eine solche unbezeichnete, oder gefälschte Krippe führen, und von den Waldburgern, Schmelzern, oder andern angenommen würde, die sollen beyde als Kaufer und Verkaufer obgeschriebener massen gestraft werden, und dem, der die Krippen abpfächt, soll man von jedem Sack für seinen Lohn 5 Hung. Pfen. geben.

23. Damit Unsre Bergwerke desto mehr befördert und erhalten werden, so wollen Wir, wo Bergwerke seyn, oder noch entstehen, es sey auf hohen oder niedern Hohlen, da die Bergsämer, und Fuhrleute Weid nothdürftig wären, daß dieselben ihnen um einen ziemlichen Zinß nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters oder Bergrichters und zweyer Geschwornen, auch zweyer unpartheyischer Nachbarn ungeweigert gelassen, und darüber nicht zu viel anders Vieh, wodurch die Fuhr- und Säm-Roß an ihrer Weid Abgang hätten, auf dieselben Alben genommen werden; Doch soll dem, des solche Etz, oder Hohl ist, sein gemachter Zinß bey Pön 5 fl. Hung. in Münz zu rechter Zeit bezahlt werden; Wolte aber derselbige selbst führen, und das Bergwerk befördern, das soll ihm um den gewöhnlichen Lohn vor andern vergönnt werden.

24. Bergsämern, Wagnern und andern Fuhrleuten, so zu Förderung gemeiner Bergwerke, Erzt, Kohlen, Tüst, Leim, Holz und andere Nothdurften führen, denen soll ihr gedingter und geredter Lohn mit baarem Geld, und zu gewöhnlicher Zeit, wie andern Bergleuten, bezahlt, und die Nachbarn, welchen von den Bergwerken am meisten Schaden geschieht, sollen vor andern um den gewöhnlichen Lohn bey denselben Bergwerken mit Arbeit, besonders mit Fuhren, darzu sie am meisten zu gebrauchen seyn, gefördert werden; Doch daß dieselben Sämer und Fuhrleute den Waldburgern hinwider ihre Päckt und Gedinge, so sie solcher Fuhr halben mit ihnen machen, auch ehrbarlich, und wie sichs gebührt, ohne Auszug halten. An. 1575.

25. Es sollen auch Unsere Bergmeister oder Bergrichter, Waldburger, Fröner, oder Urbarer, Schichtmeister, Verweser, und Hutleute ihr getreu- und fleißiges Aufsehen haben, daß die Scheiter, Pfäl, Stempel, und Gestänge, in rechter Größe und Länge, zu den Gruben gemacht, daß auch die Sämer und Fuhrleute, wann sie einen Kasten mit Scheiter angreifen, kein Scheit noch Stempel auswerfen, sondern alles verführen: Welcher aber solches übertreten, daß die rechte Maaß nicht gemacht, auch durch die Sämer nicht alles verführt und zu den Gruben geantwortet würde, dieselben sollen durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter, um 2 Hung. fl. in Münz gestrafet werden.

Der XLV. Artikel.

Vom Gehorsam gegen den Obristen Cammer-Grafen, und den Bergmeister, auch Verlesung der Ordnung.

§. 1. Dann so setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Unsere Bergmeister, Bergrichter, Amtleute, Waldburger, ihre Diener, Arbeiter, und männiglich, so dem Bergwerk unterworfen und verwandt seyn, Unserm Obristen-Cammergrafen, oder Ober-Verwalter, auch den Bergmeistern und Bergrichtern, jeder Orten in allen und jeden ziemlichen Geschäften Gebot und Verbot an Unser auch Unserer Cammer stat gehorsam und gewärtig seyn, wie getreuen Amtleuten und Unterthanen gebührt; daß auch die Bergmeister, Bergrichter, und alle andere Amtleute, so Uns oder Unserer Cammer die Eids-Pflicht nicht gethan, dieselbe Unserm Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl von Unsertwegen thun und vollziehen sollen, wie hernach begriffen wird.

2. Und damit sich aber niemand solcher Unsrer aufgerichteten Ordnung, Ungnad, und fürgenommenen Strafen mit Unwissenheit entschuldigen, noch ausreden möge, auch männiglich, deren desto bessern und eigentlichern Bericht habe, und empfahe, so wollen Wir, daß solche Unsre aufgerichtete Bergwerks-Ordnung, hinfür alle Jahr zweymahl, das ist, Weyhnachten, und Pfingsten, auf allen Unsern Berg-Städten, und Bergwerken, und so oft es sonst die Nothdurft erfordert, männiglich öffentlich verlesen: Auch wer sonsten, jeder Zeit, ein oder mehr Artikeln um seinen Pfenning, zu verlesen begehrt, dem soll es durch Unsern Bergmeister oder Bergrichter vergönnt werden.

Der XLVI. Artikel.

Der Amtleuten Eide.

Der Bergmeister und Bergrichter Eid.

Ihr werdet geloben und schwören dem Allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Herrn, Herrn, Maximilian II., Röm. Kaiser ꝛc. unserm Allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Röm. Kais. Maj., ꝛc. Auch Deroselben Obristen Cammer-Grafen oder wo keiner wäre, dann dem Ober- und Mit-Verwalter in Neusohl jederzeit gehorsam und gewärtig seyn,

An. 1575. auch das Bergmeister-Amt, so euch durch Uns, im Namen Ihr. Maj. ꝛc. zu verwalten befohlen ist, nach eurem besten Verstehen und Vermögen, getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verreiten; auch Ihr. Kais. Maj. ꝛc. Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und in solchem Amt niemand keine Gefähr und Betrug zusehen, oder gestatten, und das selbst auch nicht thun, in keinerley Schein, noch Weise, sondern dasselbe in allweg verhüten: Darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht und Recht halten, und ergehen lassen, und darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut und anders Ansehen, noch bewegen lassen: Wo euch aber etwas beschwerliches fürfallen würde, dasselbe gedachten Obristen Cammer-Grafen, oder Ober- und Mitverwalter, und wo es die Nothdurft erfordert, an die Kais. Maj. oder Deroselben Cammer-Räthe gelangen lassen, und in allem Ihr. Kais. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutz, und Aufnehmen fördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, wie ein getreuer Diener und Amtmann seinem Herrn und Lands-Fürsten zu thun schuldig, und pflichtig ist.

Der Berggerichts-Geschwornen Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verwalter in Neusohl, und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jeder Zeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, euch auch sonsten in eurem Amt erbar und fleissig halten, und fürnemlich in Rechts- und Verhörs-Sachen, nach eurem besten Verstand, dem Armen als dem Reichen gleiches Urtheil und Recht sprechen; Darinnen weder Miet, Gab, Freundschaft, Armut, oder etwas anders, irren und bewegen lassen. Der Kaiserlichen Maj., ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz und Frommen, nach bestem Vermögen, betrachten; Schaden getreulich und fleissig warnen und wenden; Auch der Kaiserl. Maj., ꝛc. Ordnung festiglich handhaben, die auch selbsten unverbrüchlich halten, keiner Parthey nicht anhäng machen, denselben inner- noch ausser Rechtens nichts rathen, oder Heimliches anzeigen, dadurch der andere Theil vervortheilet oder Schaden nehmen möchte, und was in Urtheilen und andern Handlungen einkommet, in geheim halten, und in allem die Gerechtigkeit befördern.

Des Berggericht-Schreibers Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo keiner wäre, dann dem O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister, jederzeit ꝛc., Ihr. Kais. Maj. ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz, und Aufnehmen treulich und fleissig fördern, Schaden warnen und wenden, die Gerichts-Bücher richtig und wohl verwahret halten, darinnen nichts gefährliches ändern, oder austhun, noch ohne Wissen des Bergmeisters, oder Bergrichters, etwas darein schreiben, oder Abschriften daraus geben, noch was heimliches eröfnen, die Urkunden und Briefe, so zu Gerichte kommen, fleissig verwahren, auch gegen den Partheyen, und männiglichen, unverweißlich halten, niemand um Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut oder anders willen, gegen seiner Wider-Parthey rathen, noch heimliches, was bey Gericht einkommen, anzeigen, und wo der K. Maj., ꝛc. Ordnung übergangen, dasselbe melden, selbsten darwider auch nicht thun, die Gerechtigkeit in Urtheilen, und sonst vor Augen haben, auch keine Gefähr und Verlängerung mit Schreiben, und in andere Wege gebrauchen.

Des Fröners, oder Urbarers Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet Ihr. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo ꝛc., dann dem O. und M. Verwalter ꝛc., und eurem fürgesetzten Bergmeister, oder Bergrichter, jederzeit ꝛc. der K. Maj., ꝛc. und gemeiner Bergwerke Nutz und Frommen treulich fördern, auch von allem Erzt, Kieß und Schlich, der Kais. Maj., ꝛc. gebührende Fron, oder Urbar des zehenden Centen, oder Kübels, nehmen, auf die Kästen antworten, und verreiten, auch bey den Theilungen fleissiges Aufsehen haben, daß den Waldburgern gleiches Gericht und Maaß erfolge, die Lehen-Heyer nicht beschwert werden, und in allem nichts dann die Billigkeit vor Augen haben, und zuwider der K. Maj., ꝛc. Befehl, niemand ansehen, noch verschonen, sondern dem Armen als dem Reichen handeln, die Bergwerks-Ordnung treulich helfen handhaben, und selbsten auch nicht darwider thun, und in allem, weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder einigerley andere Anmuthung, bewegen lassen.

Der Berg-Schieners, oder Marksheiders Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet J. Kais. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder wo ꝛc. dann dem O. und M. Verwalter ꝛc. jederzeit ꝛc. der Kais. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerke Nutz und Aufnehmen, bestes Fleisses fördern, Schaden warnen und wenden, wo ihr auch von angeregtem O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verwalter, auch dem Bergmeister oder Bergrichter, auf rechtliche Erkenntniß oder gütliches Zugeben, Schin, Eisen und Plöke fürzubringen, oder jemand seine Schnur, und Maaß an Tag zu geben, oder Gedinge abzuziehen, verordnet werdet, daß ihr euch Innhalt der Bergwerks-Ordnung, in dem allen unverweißlich halten, dem Armen als dem Reichen ziehen, und männiglichen, was ihm Waag und Maaß giebt, dasselbe verpflöken, Eisen und Pidmark schlagen, den Partheyen ihre Maaß anzeigen, und solche Eisen, damit die unverändert bleiben, bey Gericht einschreiben lassen, euch auch darinnen keine Anmuthung, Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Furcht, Armut, Miet oder Gab bewegen, noch verhindern lassen, sondern Jeden, vermög der angezeigten Berg-Ordnung, um die gebührende Belohnung darinnen vermeldt, ziehen, zu seinem Rechten helfen, und keine Gefähr darinn brauchen, auch sonsten die Bergwerks-Ordnung in allen Artikeln handhaben helfen, und wo ihr die übergangen befändet, dasselbe anzeigen, und selbsten auch nichts darwider thun, sondern euch, als einem getreuen, ehrlichen Schiener zugehört, gehorsam und fleissig halten.

Der Silber-Brenner Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch Deroselben O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Der K. Maj., ꝛc. und gemeines Bergwerks Nutz fördern, Schaden warnen und wenden, auch eurem Amt getreulich und fleissig vorstehen, und alle Silber, so euch zugestellt werden, auf das beste und reineste auf die Feine, ungefährlich ohn ein Quintel, auf 16 Lot einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen, auch ob der K. Maj., ꝛc. Ordnung festiglich halten, und wo ihr die übergangen befändet, warnen und ansagen, und euch wider dieses alles keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freund- oder Feindschaft, Armut oder anders bewegen lassen, sondern nach eurem besten Vermögen,

mögen, alles das thun, so einem getreuen Silber-Brenner zusteht.

Der Probirer Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß Ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch in eurem Amt erbar und fleißig halten, und einem jeden sein Gold und Silber mit Fleiß probiren, damit der Kais. Majestät, ꝛc. der Wechsel darvon, vermög J. Maj, ꝛc. Befehl, bezahlet werde: So euch auch von jemanden Erzt oder Stufen zugebracht würden, dasselbe gleichfalls probiren, und den Gehalt, dem, so euch zubringet, anzeigen; darzu dem O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., Bergmeister, oder Bergrichter. nichts verhalten in Käufen, und sonst dem Armen als dem Reichen, ohne alle Argalist, treulich probiren, und hierinn weder Freundschaft, Feindschaft, Miet, Gab, Armut, noch andere Ammuthung ansehen, verführen, noch irren lassen, sondern euch in allem euerm Amt, der Bergwerks-Ordnung gemäß, halten.

Der Waldmeister Eid.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., allezeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn. J. K. Maj., ꝛc. gegebene Berg- und Wald-Ordnung, Generalen und Befehle zu vollziehen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch euer treues fleißiges Aufsehen haben, auf daß berührter Wälder halben die Lands-Fürstliche Hoheit und Obrigkeit gehandhabet, die Hoch- und Schwarz-Wälde gehegt und gezügelt, und die Verschwendung, so viel möglich, verhütet und abgestellet werde; Auch, wo sich einer oder mehr dargegen mit Verwüstung oder in andere Wege ungehorsam erzeigen würden, dieselben zu gebührlicher Straf halten, oder berührtem O. Cam. Grafen oder O. und M. Verw. anzeigen; und euch darinn weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, Furcht oder Bedrohung bewegen und verhindern lassen, sondern in allem eurem Amt gemäß, und unverweißlich halten, wie einem getreuen ehrlichen Waldmeister, und Diener, seiner Pflicht nach, gebühret.

Berg-Gerichts Fron-Botten Eid.

Ihr werdet ꝛc. J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, in allem dem, so euch Amts halber gebührt, gehorsam, getreu und gewärtig zu seyn, die Verbrecher zur Gefängniß zu bringen, auch die Ladungen, Fürforderungen, Fürbot, Verkündigungen der Urtheil, und andere briefliche oder mündliche Geschäfte, Gebot, und Verbot, so euch von Gerichts wegen auszurichten auferlegt, oder mit Urtheil erkennt wird, fleißig auszurichten, zu antworten, zu verkünden, und zu vollziehen, und dann vor Gericht, auf Befehl des Bergmeisters, oder Bergrichters, derselben eurer Ausrichtung wiederum gründlich und wahrhaftig anzeigen, und Bericht zu thun: Die ungehorsamen, und widersäßigen Mißhandler, so viel euch möglich ist, zu verkünden, und anzuzeigen, und darinnen nichts zu verhalten, noch einige heimliche Tädung, oder Unterredung mit den Mißhandlern darüber zu machen, oder andern Eigennutz, Neid, Haß, oder Gefähr darunter zu brauchen; die Geheime, so euch befohlen, oder sonst im Gericht eröfnet werden, niemand anzuzeigen, noch davor zu warnen, oder darwider zu rathen, die Partheyen, von derentwegen ihr Amtshalben handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht zu beschweren, sondern denselben Innhalt der Bergwerks-Ordnung, zu nehmen und zu fördern; Und einem jeden, so viel euer Amt betrift, der Bergwerks Ordnung nach zum besten zu geleben, die jetztgemeldte Bergwerks-Ordnung, so viel an euch ist, getreulich helfen, handzuhaben, und selbst darwider auch nicht zu thun, und sonst alles anders zu handeln, das euch, als einem Fronboten, von Amtswegen gebühret, und befohlen wird, und darinnen niemands, von Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Furcht, Genuß, Armut oder anders wegen, zu verschonen, in keinerley Weis, noch Wege. An. 1575.

Der Ueberraiter, und Hutleute Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten Bergmeister oder Bergrichter, jederzeit gehorsam, getreu und gewärtig seyn, der K. Maj., ꝛc. auch eurer Waldburger, und Bergwerks Nutzen, Frommen, nach bestem Verstand und Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil warnen, und wenden, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen und raiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst der Berg-Ordnung in allem gemäß halten, und selbsten auch nicht darwider handeln, noch einigen Nutzen, Gab, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder etwas anders, bewegen lassen.

Der Hutleute, bey den Wasch- und Puchwerken Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., der K. Maj., ꝛc. auch eurer Waldburger, und Bergwerks-Nutzen, und Frommen, nach bestem Verstand und Fleiß befördern, Schaden und Nachtheil warnen und wenden, darzu alles Gold, so jederzeit in dem Waschwerk, eurer Verwaltung und Hutmannschaft gefallen wird, angeregtem der Röm. K. Maj. ꝛc. Bergmeister oder Bergrichter, ꝛc. in dem Kauf, der euch von J. K. Maj., ꝛc. wegen bestimmet wird, zu Ablösung und Wechsel antworten, und daran nichts verhalten, noch jemand andern, dann euren Herren und Waldburgern, die solches auch in Wechsel bringen sollen, zustellen, und zu kaufen geben, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen, und raiten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn; damit sie ihre Arbeit getreulich verrichten, sich auch sonst in allen der Berg-Ordnung gemäß halten, und selbst auch nicht darwider thun, noch einigen Genuß, Gunst, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Armut, oder ichtes anders irren und bewegen lassen.

Der gemeinen Arbeiter Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., auch J. K. Maj. ꝛc. und Deroselben Cammer-Gut, desgleichen der Waldburger, von denen ihr gefördert werdet, Nutzen im Bergwerke allenthalben betrachten, Frommen befördern und Schaden, als viel möglich ist, warnen und wenden, eurer Arbeit treulich warten, und in allweg der Bergwerks-Ordnung, so viel euch berift, gehorsamlich geleben; und insonderheit wider K. Maj. ꝛc. Deroselben nachkommenden Erben, auch Land und Leute, desgleichen wider euer fürgesetzte Obrigkeit, keinerley Bündniß, Aufruhr, oder Widerstand machen, noch thun helfen, oder durch jemands

An. 1575. manns darzu bereden, noch bewegen lassen, sondern, wo ihr einen oder mehr wissen, oder erfahren würdet, die sich solcher unbilliger muthwilliger Handlung, Empörung und Aufstand mit Worten oder Werken unterstehen: desgleichen was ihr sonst wissen würdet, daß Sr. K. Maj., ꝛc. und Deroselben Cammer-Gut in anderweg nachtheilig wäre, dasselbe einem Bergmeister, oder Bergrichter anzeigen, und die Ungehorsamen und Aufrührigen zu gebührlicher Straf und Gehorsam zu bringen verhelfen, auch Sr. K. Maj., ꝛc. und Deroselben Nachkommen, auf all ihr Erfordern, Aufmahnen und Aufbot, zu Hülf und Beystand unverzögentlich, und ohne Widerrede zu ziehen, und von diesem Bergwerk ohn ein Paßport nicht abscheiden, auch sonst gemeiniglich alles das thun, handlen und lassen, das einem frommen Bergwerks-Genossen seinem Herrn und Lands-Fürsten, und Deroselben nachgesetzten Obrigkeit, der Ehrbarkeit nach zu thun gebühret, auch schuldig, und pflichtig ist.

Der Lehen- und Geding-Heyer-Eid.

Ihr werdet ꝛc. Daß ihr wollet J. K. Maj., ꝛc. auch ꝛc. O. Cam. Grafen, oder O. und M. Verw., und eurem fürgesetzten ꝛc., jederzeit ꝛc., der K. Maj., ꝛc. auch der Waldburger und Bergwerks Nutzen und Frommen, nach euerm besten Verstand und Vermögen befördern, Schaden warnen und wenden, der Arbeit zu rechter Zeit getreulich warten, den öden Berg ausfördern, und sonst alles anders thun und handeln, das eures Theils die Berg-Ordnung vermag, und einem ehrlichen und getreuen Lehen- und Geding-Heyer von Pflichts wegen gebühret.

Nach Fürhaltung obbegriffener Eides-Pflichten soll einem jeden Amtmann, und Arbeiter ferner nachfolgende Meinung, mit dreyen aufgehebten Fingern, nachzusprechen, vorgelesen werden.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter bef beiden bin, dem will ich also getreu und gehorsamlich geleben, und nachkommen, als wahr mir Gott helfe.

Erläuterung der alten Bergwerks-Ordnung der Städte Cremnitz und Königsberg.

Der I. Artikel. Wie sich die Waldburger im Bergbau verhalten sollen.

§. 1. So sich nun einer auf Bergwerkbauen begeben, und sein Geld auf Schächte, Stollen, oder Zechen wagen wollte, der soll anfänglich Gott den Allmächtigen, dessen Gaben Gold und Silber und alle Metalle seyn, vor Augen haben, und Ihn um Hülf und Beystand von Herzen anrufen: Nachmals sich aller Gelegenheit der Gebirge von den Innwohnern mit Fleiß erkundigen, und solches andern alte Gebäuer habenden Gerechtigkeiten ohne Schaden, wie solches die vorgehende neue Bergwerks-Ordnung zuläßt, empfangen. Dieweil aber ein Waldburger jederzeit selbst nicht genugsam erfahren ist, oder demselbigen nach Nothdurft fürstehen kann, so ist derohalben, wie von Alters her jederzeit gebräuchig gewesen, ein Bergmeister verordnet, bey welchem ein jeder, der es an ihn begehrt, und so oft es die Noth erfordert, Hülfe und Rath suchen mag.

2. Auch so einer einen Amtmann aufnähme, soll das vor ihm, Bergmeister, beschehen, darneben ein Waldburger selbst eignen Fleiß, neben den Amtmann haben, und sich nicht allerdings auf ihn verlassen.

Der II. Artikel. Von des Bergmeisters Amt.

§. 1. Nachdem der Bergmeister, Neben-Richter und Rath Uns geschworen, und von Uns und gemeiner Stadt seine Besoldung und Unterhaltung hat, so soll er die Bergwerke zuförderst zu Unserm, darnach gemeiner Stadt und derselben Waldburger Nutz, einem jeden, der da Lust und Lieb zu bauen hat, und Feld begehrt, zu schurfen, er sey was Stands er wolle, Arm, oder Reich, Innländer, oder Ausländer, solches mit höchstem Fleiß laut der Bergwerks-Ordnung austheilen und geben, und nichts behalten, ohne allen Verzug und Hinderniß.

2. Ein jeder Bergmeister, wann man seiner begehrt, soll helfen und rathen, damit bey den Bergwerken aller Unrat verhütet, Unser und gemeiner Nutz erweckt werde, und was ihm darbey zu schwer ist, so soll er Richter und Rath und sonst unverdächtige Berg-Leute darzu berufen und erfordern, damit einer nicht allein seine und der Seinigen Nahrung, sondern auch Unsern und des ganzen Landes Nutzen mit seinem Bergwerkbauen suche und fördere.

3. Auch soll er, so ihn wichtige Ursachen nicht verhindern, wöchentlich in dem Mühlg- und und Puchwerken ein fleißiges Aufsehen haben, oder aufs wenigst alle 14 Tage, damit die Arbeiter desto fleißiger bey den Handlungen seyn, und eine Furcht haben.

Der III. Artikel. Von Empfangung und Verleihung der Bergwerke.

§. 1. Wer Lieb und Lust zu bauen hat, und will Schurfen, der soll sie nach alter löblicher Gewohnheit, von dem Bergmeister ausbitten, und begehren, und ihn auf Stelle und Ort führen, dieselbigen alsdann bitten, und nach dieser Bergwerks-Ordnung empfahen, auch nach seinem besten Nutzen bauen. Wo aber einer wäre, der sich darüber unterfienge, und wollte ihm Schurf oder Schacht ohne des Bergmeisters Wissen und Willen setzen und bauen, so soll er mit solchen Schürfen, oder Schächten keine Gerechtigkeit haben.

2. Auch ist zu merken, wo einer ein Feld wollte einziehen und beschurfen, es wäre in einem neuen Feld, da zuvor niemal gebauet, oder das verlegen wäre von Alters her, und möchte mehr, als ein Schurf daselbst stehen, so sollen dem Bitter nicht mehr, als 9 Schürfe von dem Bergmeister samt den Raths Geschwornen verwilligt und verliehen werden, aus Ursach, daß die Gänge mit grosser Menge gehandelt und gepucht werden; Das übrige Feld aber, da mehr als 9 Schürfe stehen können, dem nachkommenden Bitter vergünstiget und gegeben werden.

3. Auch soll alsdann der Bitter, so ihm die Schürfe ausgezeichnet seyn, Fristung darüber bitten, in der Meynung und Gestalt auf drey Tage; Wo der aber die Schürfe innerhalb dieser drey Tage nicht setzen und aufrichten würde, vermög der Bergwerks-Ordnung, also, daß ein jeder Schurf, wie vorgemeldt ist, seine rechte Maaß habe, und er nicht den Bergmeister darinnen ersucht, oder genugsam Ursach habe, so mag ein andrer das Feld, so dem ersten Bitter ausgezeichnet, ausbitten, und von dem Bergmeister empfahen.

4. Begäbe es sich aber künftig, daß einer den Bergmeister ersuchte, und wollte einen Schurf, oder mehr zwischen andern, da vorhin Schurfe stunden, ausbitten und setzen, so sollen solche Schurfe in der Meynung, wie vorbemeldt, verliehen werden mit ihrer

rer Gerechtigkeit, damit dem andern, so vorhin Schurfe hat, aus ihrer Maaß und Gerechtigkeit zu Verhütung Zanks und Haders, auch schwerer Unkosten, gewichen werde, und nicht zu nahe komme; Wo aber ein solcher Schurf gefunden, oder verliehen würde, so soll er keine Gerechtigkeit haben, in wessen Feldern es sich zutrüge.

5. Auch ist zu merken, daß ein jeder Ehebitter mit seinen Feld und Schürfen nach Einziehung des Berg-Buchs das älteste Feld und Gerechtigkeit dermassen haben und geniessen solle.

Der IV. Artikel.

Von Freyheiten der Erbstollen.

§. 1. Ein jeder, der einen Erbstollen bauen will, der soll sich für Richter und Rath finden, und solchen von ihnen begehren, alsdann sollen sie samt dem Bergmeister und etlichen Waldburgern an Stell und Ort, da solcher Erbstollen angefangen soll werden, erscheinen, und allda mit wohlbedachtem Rath, ob es zu einem Erbstollen zu vergeben sey, besichtigen, und alsdann mit Erbstollens Gerechtigkeit verliehen werden.

2. Wann alsdann durch genugsame Erkenntniß ein Erbstollen verliehen ist, so soll über seinem Mundloch ein Schurf stehen, und alsdann mag er solchen Erbstollen in Gottes Namen anfangen: Als nämlich, auf der Sohle, damit das Wasser seinen Fluß habe, ½ Lachter breit. Die Höhe eines Erbstollens soll seyn ein Klafter, oder ¾ Lr., auch soll der Stollen nicht gesteiget werden mehr, dann allweg auf 50 Lr. ein halbes Lachter; Wo aber ein Erbstollen über die Maaß sein Gesteig hätte, oder sonst sich wollte senken, daß das Wasser seinen Fluß nicht hätte, ein solcher Stollen soll kein Erb-Recht haben, sondern verlohren seyn.

3. So jemand andrer neben solchem Erbstollen anfienge zu bauen, und käme mit einem Schacht in der Zeit, oder zuvor, oder darnach dem Erbstollen gleich, so soll der Erbstollen seine Gerechtigkeit für sich haben, und man soll solchen Erbstollen frey durchfahren lassen, ohne alle Verhinderniß durch den Schacht, oder des Schachts Lehen, so hoch, wie vormals das Stollen-Recht begriffen ist, auch soll man solchem Stollen kein Wetter vermachen, sondern frey paßiren lassen.

Vom Erbstollen Siebenten.

4. Auch ist zu merken so einer mit einem Schacht hinab käme, den das Wasser vorhin gehindert hätte, und er trocknete ihm die Zechen, oder Oerter, so ist solcher Schacht schuldig und pflichtig, das Siebente zu schüten nach Erbstollens Gerechtigkeit, auf daß der Erbstollen desto baß möchte erhalten und gebauet werden. Auch so einer tiefer unter dem Erbstollen handeln wollte, und das Wasser auf dem Erbstollen halten, so soll ihm solches ein Erbstollen vergünstigen ohne alle Widerrede. Von derselben, und der tiefsten Handlung soll dem Erbstollen gleichfalls das halbe Siebente fallen, oder wie sie sich vergleichen.

5. Auch soll ein Erbstollen einem Wassernöthigen Schacht, der nahe, oder ferne darbey wäre, vergünstigen und verwilligen, einen Schlag zu treiben, und das Wasser den Zechen benehmen, auf seine, nämlich des Schachts Unkosten; hingegen auch, soll ein jeder Schacht, der nahe bey dem Erbstollen gelegen ist, dem Erbstollen einen Schlag zum Wetter vergünstigen und zugeben auf des Erbstollens Unkosten, in solchem aber soll keinem seine Gerechtigkeit genommen werden.

Von Enterbung der Erbstollen.

An. 1575.

6. So es sich aber begäbe, daß ein andrer Erbstollen diesen Erbstollen untertiefen wollte, oder enterben, so soll kein Stollen den andern Macht zu enterben haben; es sey dann, daß er 2 Leiter, das ist, 8 Lachter Seiger, weniger oder mehr, ungefähr 1½ Lachter, unter ihn einkömme, alsdann soll er das Siebente, und Erbstollens Gerechtigkeit haben, doch dem obern Erbstollen, so viel er mit seinem Gestäng treuget, und das Wasser ausführt, seinem Erbrecht ohne Nachtheil und Schaden.

7. Auch soll ein Erbstollen frey haben, der da Gänge, oder Erzt erreicht, auf beyden Seiten dem Gang nach, auch über sich, oder unter sich zu hauen, so lang, bis ihn einer mit Schachts-Gerechtigkeit abtreibt, alsdann soll er nicht mehr, denn wie zuvor begriffen, als nämlich ¼ Lachter hoch, und ½ Lachter breit frey haben, es wäre dann, daß er aus des Schachtes Masen käme, so mag er wieder hauen nach seinem besten Nutzen; Wann aber gemeldter Erbstollen des Schachts Masen durchbauet, und wieder in fremde Felder kommt, so soll er dieselben gleichfalls, wie oben gemeldt, geniessen.

Von Erbstolln-Ausbrüchen, und Luft-Löchern.

8. Item, wann aus einem alten Erbstollen, der seine Gerechtigkeit hat, und gearbeitet ist, durch desselben Stollens Gewerken ein ander Stollen, oder Schlag ausgebrochen, und auf der Seiten eine, es sey wo es hin wolle, doch in ihr Feld, und ebensöhlig getrieben würde, so soll derselbe Neu-Stollen gleichermassen, wie der alte Erbstollen, seine Gerechtigkeit haben und geerbet seyn.

9. Und wann einem Erbstollen ein Luft-Loch, oder Windleit in fremden beschürften Feldern zu sinken vonnöthen wäre, so soll solches mit Vorwissen des Waldburgers, dessen das Feld ist, in Gegenwart Richters und Raths nachfolgender Gestalt verwilliget werden. Nämlich: wann der Schacht in seinem Niedersinken den Gang erreicht, darauf er gesetzt worden, soll er dieselbigen Gänge, in dessen Masen solches gehaut würde, dem Waldburger, so der Schurf ist, erfolgen, und zustehen lassen; Im Fall aber, daß er am sinken des Luft-Lochs einen unbewusten Gang fände, so soll solcher Gang dem Erbstollen zu gut, so viel er hauet in seinen vier Almen frey bleiben, und zu geniessen haben, was aber ausserhalb der vier Almen ist, das soll dem, des der Schurf, oder Feld ist, bleiben.

10. Auch ist zu merken, wo sich solches zutrüge, und der Waldburger, des der Schurf, oder Schacht gewesen wäre, der zu einem Luftloch gegeben ist worden, wollte darinnen ausbrechen, oder auf den Gängen hauen, so soll es also geschehen, damit der, so auf dem Erbstollen bauen, oder arbeiten läßt, zur Förderniß seines Bergs, oder Erzt, nicht verhindert werde, sondern einem jeden eine gelegene Schicht benennet werden; Hingegen ist der, des der Schacht, oder Schurf gewesen ist, schuldig und pflichtig, den Schacht bauhaft zu erhalten, damit der Erbstollen allezeit, wann es die Noth erfordert, seinen Nachbau dadurch erhalten könne.

Schädliches Rauchen wird verboten.

11. Nach dem, wie hernach gemeldet, bey Schachtes-Gerechtigkeit von den festen Gängen, so soll es bey dem Erbstollen, wo solche Bruchgänge befunden würden, gleichfalls den Schächten und andern Orten: beschehen, damit keine Parthey durch den

An. 1575. Rauch verhindert werde, sondern eine jede Parthey sich mit Gelegenheit der Schicht vertrage; Auch soll der Erbstollen keinen muthwilliger weis mit waserley Gestank es sey, verhindern.

Von Aufhaltung der Stollen.

12. Auch soll ein Erbstollen das Feld-Ort nicht ganz und gar feyern lassen, sondern damit noch mehr Gänge und Erzt erbauet wurden, jährlich aufs wenigste ein Lachter, zwey treiben und arbeiten lassen; Der Erbstollen soll auch von den Gewerken bauhaft erhalten werden, damit das Wasser jederzeit seinen Fluß habe, und den Neben-Gebäuen keinen Schaden zufüge, dieweil er das Siebente nimmt; Könnte er aber solches Siebente nicht zu gut bringen weiter Fuhr halben, so mögen sich die umliegenden Gebäue, denen das Wasser benommen wird, mit den Stöllnern zu Verhütung mehrern Schadens, auch Erhaltung schwerer Unkosten, des Stollens halber in anderwege vergleichen.

Der V. Artikel.

Vom Aufschlagen und Ansitzen der Gebäue.

§. 1. Auch ist zu merken und Aufsehen zu haben, daß die Schürfe, oder Felder aufgehalten werden mit ihrer Gerechtigkeit, als einem paar Gespon und ein Creuz mitten darinnen, und alle 14 Tag verneuert und ausbestellet, es wäre dann Sach, daß ein Weg, oder ein Risen über den Schurf gienge, und könnte dardurch nicht aufgehalten werden, so soll er doch mit des Bergmeisters Wissen und Willen seine Gerechtigkeit haben, und ein Pfock mit einem Creuz zum Zeichen an die Stelle geschlagen werden.

2. Wo aber einer seine Felder nicht aufhielte, wie zuvor gemeldet, und ein andrer käme, und bäte die aus, und wäre dreymal ein Uebersehen beschehen, daß sie nicht aufgehalten wären worden, so mag der Bergmeister seiner Pflicht nach sie dem Bittenden wiederfahren lassen.

3. Wissentlich sey, der einen Schurf sinken, oder bauen will, daß er solchen Schurf nicht rucke, oder setze, nach seinem Gefallen, sondern denselben Schurf anfange zu sinken, wie er von Alters gesetzt, und aufgehalten ist worden; So mag Er auch, der solchen Schurf künftig sinken will, den Bergmeister ersuchen und den Schurf sehen lassen; Wo ihm aber solcher Schurf, als er vermeinet, nicht Raum genug hätte, zur Förderniß seiner Handlung, so mag er in Beyseyn, oder Bewilligung des Bergmeisters erweitern; Und alsdann so mag er ihn in Gottes Namen anheben zu sinken.

4. Auch soll derselbe Waldburger, oder Hutmann nach Besichtigung des Bergmeisters und Raths-Geschwornen alsdann Fristung darüber bitten, welche ihm vergünstigt wird auf drey Tage; in diesen dreyen Tagen soll aber der Schacht mit seiner Gerechtigkeit, als Füllbaum, Stützen, Ripbaum, Einhorn, Seil, zwey Heng-Bänken angeschlagen und aufgerichtet werden, wo es sich aber zutrüge, daß der Hutmann in dem saumig, und es in den dreyen Tagen, wie bemeldt, nicht aufrichtet, auch den Bergmeister nicht ersuchet, so mag alsdann solcher Schacht von einem andern ausgebeten und empfangen werden, welcher ihm auch folgen soll.

5. Wann ein Schacht bestellt ist, wie in obangezeigten Puncten vermeldet, so mag alsdann derselbe gesunken werden bis auf den Gang, darauf er vermeynet zu sinken, oder zu bauen, doch in der Gestalt, daß er die Gespon nicht muthwilliger, oder fürsetzlicher Weis auf einen Alm wider den Seiger, so am Tag gespon in einem jeden Alm aufgehenket soll werden, sich ziehe, sondern soll Seiger gericht seine Almen gesunken werden, auch mag derselbige, wann er auf den Gang kommt, dem Gang nach seinen Schacht richten, auf das beste er es weis.

6. Mehr ist zu merken, nachdem viel alter Schächte sind, die dieser Ordnung nach nicht erhalten werden, so soll hinfür ein jeder alter Schacht, wie im vorigen gemeldet, mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten werden also, daß man hinfür ein Gerüst darüber halten soll und muß, damit man jederzeit an demselben Gerüste aus- und einfahren mag, auch soll ein jeder Ripbaum, der nicht stets gebraucht wird, ein Seil haben, wo aber irgends ein Schacht nicht also erfunden würde, so mag er durch den Bergmeister einem andern verliehen werden.

7. Was betrift die Gäpelschächte: sollen die auch nicht muthwilliger Weise verachtet, sondern das Tagstuck am Schacht soll allezeit bauhaft, und ein Schrot samt guten Heng-Bänken, ein Steg, eine Scheibe, ein Stuck Seil um den Korb gehalten werden; Wo aber ein Gäpelschacht zu dreymalen nicht also erfunden würde, so mag ihn ein anderer vom Bergmeister ausbitten und verliehen werden.

Von eingegangenen Schächten.

8. Es mag ein jeder, der einen alten Schacht sinken, oder gewältigen will, mit diesem Gerüst, wie oben bemeldt, anfangen, es wäre dann Sache, daß das Tagstuck eingegangen wäre, und er nicht wüste, wie die Almen des Schachts von Alters gewesen wären, so mag er den Bergmeister ersuchen und bitten, daß er möchte denselben alten Schacht gewältigen, und seine Almen suchen, so soll ihm der Bergmeister einen Gang ausbestellen; Als nemlich: 14 Tag Fristung darüber vergünstigen, fünde er aber den Schacht in den 14 Tagen nicht, und vermeinte doch den Schacht allda zu seyn, so mag er wieder 14 Tag Fristung bitten, bis so lang er den Schacht findet, wo das aber nicht beschehen, so soll er keine Gerechtigkeit darzu haben, und mag ihn ein anderer ausbitten.

Ein Schacht soll dem andern die Ein- und Ausfahrt vergönnen.

9. Item so irgend einer zween Schächte neben einander hätte, und darzwischen mehr Feldes, dann ein Lehen wäre, und so er in einem handelte, und gebrauchte den andern nur zu einer Fahrt, und hielte dieselbige Fahrt nicht bauhaft, als vor begriffen ist, wiewohl sein Volk täglich aus- und einführe, auch so ein anderer wollte dahin bauen, nach gemeinem Nutzen, so mag ihn ein Bergmeister denselben hingeben, und derselbe, der ihn nun belegt hat, muß dannoch dem andern die Fahrt vergönnen, daß sein Volk möge ein- und ausfahren.

10. Dieweil es sich begiebt, und jetziger Zeit zuträgt, zu Förderniß der Handlungen, daß man den Sturz und die Halden hinweg führt zu den Puchwerken, so möchte es sich künftig zutragen, daß etwan einer einen alten Schacht, oder mehr, nahe darbey hätte, und sich solcher ziehen möchte, den Sturz, oder Halden nachrucken, so mag solcher Schacht nach verschiednen Fristungen mit des Bergmeisters Willen abgetragen werden, bis er die Gespon mit seinen vier Almen wieder findet und aufrichtet, wie oben begriffen ist, so soll alsdann solcher Schacht wieder seine Alters-Gerechtigkeit haben, als vorhin. Trüge es sich aber zu, in den Fristungen (als zwischen Martini, und Georgi) so mag er den Schacht ohne des Bergmeisters Ansuchen aufrichten, wie oben gemeldet, thät

er

er aber solches nicht, und wäre nachläßig darinnen, so mag der Bergmeister solchen Schacht einem andern verleihen.

Von gezogenen Gebürgen.

11. Trüge sich aber zu, daß einer einen Schacht hätte in einem Trentscher, da er solches des Gezwangs halben nicht erhalten könnte, noch möchte, und wollte ihrs zu Förderniß, die er noch darinnen haben möchte, einen andern Schacht sinken, der soll es frey haben in der Meynung, daß er seinem Nachbar und Gegentheil keinen Schaden zufüge, es wäre dann Sache, daß ein rechter Schurf, der mit seiner Gerechtigkeit aufgehalten ist worden, gesunken würde, so mag er darinnen hauen lassen, bis er von seinem Gegentheil gesuchet und abgetrieben werde.

12. Auch möchte sich begeben, daß einer Sturz, oder Bruch hinweg nehme in einem Feld, da kein gesunkener Schacht wäre, sondern nur Schurf daselbst aufgehalten würde, und sich ein Gebirg samt den Schürfen ziehe, oder eingienge, dadurch sich bemeldte Schürfe aus ihrer Stelle rucken möchten, so mag derselbe Waldburger, des das Feld ist, den Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen ersuchen und berufen, damit sein Nachbar, oder Widerpart nicht vermeine, ihm seine Gerechtigkeit zu entziehen, so mögen dann die obbemeldte Personen ihm die Schürfe mit ihren Maaßen mit alter Gerechtigkeit wieder vergünstigen zu setzen und zu geniessen, und sollen ihr Alter gleichwohl nicht verlohren haben. Wäre es aber Sache, daß in einem Feld wäre, da man den Schurf sinken möchte, soll solches mit des Bergmeisters Wissen beschehen, damit solcher Schurf seinem Gegentheil nicht zu Schaden, oder Nachtheil gesetzt werde.

13. Was belangt einen gezogenen, oder gerucken Schacht, als sich oft begiebet, oder zuträgt, daß man solche Schächte aufrichten und gewältigen muß, die da von einem ganzen Gebürge gezogen, oder geruckt worden seyn, so soll ein solcher Schacht mit dieser Gerechtigkeit, die er dann erhalten kann rechtlich, so es sich gegen seinen Nachbar betreffe, in zufälligen Zusammenlöcherungen bauet, als nemlich, wann er den Schacht, wie oben gemeldet, gefunden hätte, und vermeinte ihn also hinein zu sinken, und es sich begäbe, daß er unten in den hernach folgenden Tiefsten, welches er frey, oder zugesäubert fände, mit seinen vier Almen, so mag er solchen Schacht, mit des Bergmeisters Wissen, denselben Almen nach, die er ganz gefunden hat, heraus richten, und ihn gebrauchen.

Der Puch- und Mühlwerk-Gänge Förderniß.

14. Nachdem die Waldburger viel Förderniß zu den Mühlen und Puchwerken haben müssen; dieweil es wenig Gäng, und einer mehr Feldes, als der ander, hat, und etliche ihre Felder allein mit Fristungen, oder ja nur am Tage, Sturz, und Halden zu ihren Mühlen brauchen, dadurch es mittler Zeit zu einem Abnehmen der Bergwerke, und Cammer-Nutz kommen möchte, so soll ein jeder Waldburger geflissen seyn, damit er in einem Felde, wie sie Raunen haben möchten, jährlich einen Schacht einer Leiter tief, das ist, 4 Lr. sinken, wo aber solches nicht beschähe, auch einer darüber befunden würde, auch angesuchet von einem andern Waldburger, der ihn um das Feld, oder Schächte zur Lehenschaft anüchte, und sich mit ihm nicht wollte vertragen, oder vergleichen, und wollte solchen auch nicht nachkommen, wie oben vermeldet, so soll der Ansucher sich vor Richter und Rath verfügen, allda anzeigen, alsdann durch Unterhandlung des Richters und Bergmeisters, wo es gleichwohl nicht statt haben wollte, so soll alsdann der Bergmeister, samt zween Raths-Geschwornen solches Feld besichtigen, samt etlich andern unverdächtigen Personen, und allda eine Erkenntniß darüber geschehen lassen, was das Feld werth seyn möchte, damit der andere, des das Feld ist, seine Mühe und Arbeit nicht ganz verlohren hätte, und alsdann auf leidliche Termin zu bezahlen verlassen, wo aber das auch nicht statt haben wollte, so soll Richter und Rath solches Feld dem Begehrer widerfahren lassen, ohne alle Widerrede, damit Unser Cammer-Nutz nicht gehindert werde, wo aber einigerley Theil darüber eine Beschwerung hätte, der komme den oben bemeldten Artikeln und Puncten nach. An. 1575.

Der VI. Artikel.
Vom Gruben- und Schacht-Maaß.

§. 1. Wann sich nun begäbe, daß einer käme zu dem Bergmeister, und bäte um Schurf, so soll der Bergmeister samt einem Rathsgeschwornen ihm unverzüglich die auszeichnen, und einem jeden Schurf ausgemessen, und gegeben werden, 3 Lehen, das ist, 21 Lr., auf ein jede Seiten dem Gang nach ein Lehen, das ist, 7 Lr., und durch Zwerchen-Stein auf jede Seiten ein halb Lehen, das ist, 3½ Lr.

Der VII. Artikel.
Von Durchschlägen, wie Maasen gezogen werden, und von hangenden und liegenden Schächten.

§. 1. Soll man wissen, wo einer einen Schacht gesunken hätte, als bemeldt, mit seiner Gerechtigkeit bis auf den Gang, und wollte ihm solchen Schacht dem Gang nach leg richten, so soll ein jeder wissen, daß er solchen Schacht kann und mag dem Liegend nach richten, doch daß er keinen Almen im Legen gegen seinem Widertheil richte, sondern nach des Ganges Fall gerichtet werde, damit ihm das Seil recht falle, und nicht getragen, oder geworfen werde; wo aber ein solcher Schacht gefunden würde, dessen Seil nicht recht fiele, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

2. Trüge sich aber zu, daß einer den Schacht leg gesunken hätte, und sich der Gang wider Sinnes stürzte auf einen stärkern Gang, so mag er solchen Schacht mit zweyen Widerlegen richten und führen, und soll gleichwohl solcher Schacht seine Gerechtigkeit haben, so er dermassen gerichtet ist, wie oben bemeldt.

Von Leg- und Richt-Schächten.

3. Begäbe sich aber, daß einer einen Leg-Schacht hätte, und einer sünke neben ihm einen Richt-Schacht, und wollte derselbe Leg-Schacht den hangenden Schacht durch einen Zwerch-Schlag, als 3½ Lr., oder mehr aufsetzen, der nicht im Gang wäre, sondern durch tauben Stein getrieben würde, so soll solcher Leg-Schacht keine Gerechtigkeit haben, den Richt-Schacht aufzusetzen, es wäre dann Sache, daß der Richt-Schacht dem Leg-Schacht in seine Leg käme, als in die 3½ Lr., und der Leg-Schacht älter wäre, als der Richt-Schacht, so hat er Macht, ihn abzutreiben und aufzusetzen; Es hätte dann der Richt-Schacht andere Gänge zu hauen, die der Leg-Schacht mit seiner habenden Gerechtigkeit nicht erreichen kann.

Von Richt-Schächten im Hangenden.

4. Belangend die Richt-Schächte, die im Hangenden stehen, die sollen auch, wie oben bemeldt, gesunken

An. 1575. sunken werden, verlangt aber einer, der solchen Schacht senkt, den Gang zu erreichen, so mag solcher hangender Schacht ausbrechen durch Zwerchstein auf den Gang, und ihn suchen in der Condition und Gestalt, so er den Gang mit 3½ Lr. erreicht, so soll er seine Gerechtigkeit haben, gleichfalls als der Leg-Schacht; senkte aber einer solchen Schacht leg gegen seinen Nachbar, und wollte den Gang damit erreichen, so soll solcher Schacht keine Gerechtigkeit haben.

5. Auch ist zu merken, der einen Richt-Schacht senket, und käme durch denselben Richt-Schacht auf einen festen Stein, und wollte den Stein nicht durchsenken, sondern einen Zwerch-Schlag ausbrechen, und alsdann in demselbigen Zwerch-Schlag, wieder ein ander Tiefes auf dem Gang zurichten, und seinem Gegentheil Schaden zufügen, solche zwey Sinken sollen keine Gerechtigkeit haben.

6. Ein jeder Richt-Schacht, der also gesunken wird, und den Gang mit 3½ Lr. erreicht, so mag solcher den Gang unter- und über sich Recht haben zu hauen, und wo solcher Richt-Schacht, oder hangender Schacht, mit solcher Gerechtigkeit einen Leg-Schacht erreicht, so setzt er ihn gleichfalls als einen Leg-Schacht auf den hangenden Schacht.

7. Wo aber ein hangender Schacht wäre, der einen Schlag auf den Gang getrieben hätte, und wäre mehr, dann 3½ Lr. getrieben, und erreicht den Gang, so mag er ihn zu Förderniß hauen lassen, bis ein andrer Schacht mit seiner Gerechtigkeit ihn darzu zwänge, daß er den Gang gleichfalls mit seiner Gerechtigkeit suchen müste, so soll solcher Schacht gleichwohl nicht abgetrieben können werden, ferner oder weiter, allein so tief, als die Wider-Parthey zu ihm ein Loch gemacht hätte; Nichts desto weniger haben beyde Partheyen frey zu sinken, bis sie wieder auf den Gang zusammen kommen, alsdann soll dem Aeltesten seine Maaß gewiesen werden.

Von Bergwerks-Fried-Zeichen.

8. Niemand mag dem andern seine Gänge durch ödes und taubes Gebirge abbauen, noch zu schaden fahren, wie oben gemeldet, wider Bergwerks-Recht; man ist auch nicht schuldig, durch solche öde Durchschläge irgend einen Vertrag aufzurichten, es begäbe sich dann, daß es auf Gängen beschähe und zusammen löcherten, und auf beyden Theilen kürzlich zusammen kommen sollten, so sollen sich alsdann beyde Partheyen zu dem Bergmeister, wäre er aber nicht einheimisch, sich zu dem Richter verfügen, und solches wegen bequemer Unterweisung ehegemeldten Personen anzeigen, und ein Fried-Zeichen von ihm begehren, nach Gewohnheit des Berg-Rechts, derhalben, ob etwann ein Theil Gewalt durch das Loch üben wollte, sich mit dem Zeichen zu recht retten kann.

9. Wann aber einer wäre, und wollte mit Gewalt wider das gereichte Zeichen thun, und ihm in seine Zechen dringen, wo einem über solches ein Schaden widerführe, der soll ihn an niemand zu ersuchen haben, und solches Zeichen, so es ausgebeten ist worden, soll acht Tage seine friedliche Kraft haben.

Wie weit Partheyen vom Loch zurück weichen.

10. Und so ihm ein solches Zeichen erlaubt ist worden, und durch das Loch durchgereicht würde, von beyden Partheyen, so soll alsdann das Loch beyden Theilen zu beyden Seiten verboten seyn, so lang bis daß desselbigen gemachten Lochs halben zwischen beyden Partheyen ein endlicher Bericht beschehe, und bey solcher Befahrung, so sie Kraft haben soll, sollen allweg Bergmeister und zween des Raths seyn, und was alsdann geendet würde zwischen diesen Strittigen von den ehegemeldten Personen, sollen beyde Theile schuldig seyn, nichts destoweniger mögen solche Partheyen ¼ eines Lachters entweichen, und alsdann mögen sie wieder ansitzen, es sey unter sich oder über sich wieder hauen lassen, bis sie wieder zusammen kommen, alsdann geschehe wieder, was recht ist.

Vom Feuer-Setzen.

11. Demnach wo sich nun Kriegsarbeit zutrüge, und beyde Partheyen sich des Zeichens nicht behelfen wollten, und vermeynte einer dem andern Schaden zuzufügen, so soll er dem Theil, so neben ihm bauet, absagen, und alsdann wo sich zutrüge, daß sie zusammen kämen mit Löchern, so sollen bey solchen Löchern rechte Bäume, die ¼ eines Lachters, und nicht länger seyn, gebraucht werden, auch mag man alle Berggezeuge, wie sie genennet mögen werden, zur Rettung gebrauchen; wo aber einer wollte etwa Handwehre oder Büchsen gebrauchen, der soll alsdann an Leib und Gut gestraft werden; Auch soll muthwilliger Weise kein Rauch, oder sonst derley Gestank in solcher Kriegsarbeit nicht gebraucht werden, es wäre dann, er hätte auf rechten Gängen, die für gut genug erkennt würden, zu brennen, so mag er alsdann zu seinem Nutz arbeiten lassen, doch wo sich zutrüge, daß die andere Parthey darüber eine Beschwer hätte, oder vermeynte, daß solches nicht die Nothdurft erforderte, zu brennen, so mag er den Bergmeister samt den Geschwornen ersuchen, und besichtigen lassen.

12. Auch soll es bey dem Loch also gehalten werden, daß kein Theil den andern dadurch schände, oder schmähe, es seye mit Gottslästerungen, oder sonst dergleichen schändlichen Worten, oder andern Fürwerfungen, auch sollen die, so solchen Bau haben, am Tag bey den Schächten und Gruben solches unverbrüchlich holten, und eine jede Parthey seinen Waldburger nach seinem Nutzen bauen, oder arbeiten lassen.

13. Item es möchte beschehen, daß ein Theil das andere untertiefet, es sey mit Schlägen, oder Zechen, also, daß ein Theil das andere unterführe, und wollte ihm seine Zeche, oder Schacht darmit einwerfen, und liesse einen Trentscher gehen muthwilliger Weise, und möchte solches nach Besichtigung erkannt werden, durch ehe bemeldte Personen, daß der andere Theil nicht möchte seiner Zeche, oder Schachts gebrauchen; Deßgleichen, so ein Theil oben wäre, und liesse Berg oder Trentscher herunter gehen, und füllete ihm seine Zechen aus, also, daß derselbe Theil seines Nutzens nicht möchte gebrauchen, oder geniessen, welches Theil also gefunden würde, dasselbe Theil ist schuldig und pflichtig, dem andern Widerlegung zu thun, ohne alle Widerrede, und soll dannoch nichts desto weniger gestraft werden.

Das Fahren auf die Durchschläge.

14. Auch ist zu merken, ihrer Zween machen ein Loch zu hauf, und kein Theil gebe dem andern ein Zeichen, und machten der Löcher mehr, dann eines, auf daß ein Theil dem andern dardurch vermeynte die Zech abzulaufen, und das andere Theil wäre bey dem Loch, oder in der Zech, und wenn dem, der hierdurch will, das Zeichen gereichet würde, es sey in der Zech, oder bey dem Loch, da soll er wenden und gehorsam seyn, biß zu einer Besichtigung.

15. So sichs aber begäbe, daß das Loch zugeweitet würde, und niemand wäre darbey auf dem Gegentheil, so mag er ihm die Zechen einnehmen, doch in der Gestalt, daß er rufet dem andern Theil bey dem Loch, wo sich niemand meldet, der ihm Antwort gäbe, und ist doch wissend beyden Theilen, daß sie abgesagt

gesagt seyn miteinander, so mag es dieselbe Partheyen, so das Loch gemacht hat, dem Bergmeister zu wissen thun, alsdann kann er mit seinem Rath das Loch zuweiten, und dem andern Theil fahren in seine Zechen, und dieselbige einnehmen, ist es Sach, daß die Zech ist dem Gang nach, so mag er dieselbige vermachen, daß dem andern Theil nichts bleibet dann sein Lehen; wäre es aber Sach, daß die Zech käme durch Zwerchenstein, so soll ihm nichts bleiben, dann ein halbes Lehen.

16. Fürnehmlich aber in solcher Krieg-Arbeit, wann nun beyde Partheyen sich entscheiden und vergleichen wollen, oder müssen, so sollen beyde Partheyen vor Richter und Rath erscheinen, und allda begehren dem Bergmeister samt zween Geschwornen, die ihnen unverdächtlich seyn möchten, und auf das Feld zur streitigen Handlung ohne langen Aufzug oder Hinderniß erscheinen, und alsdann nach Besichtigung beyder Partheyen sie vermög der Berg-Ordnung vergleichen.

17. Bey obgemeldter Krieg-Arbeit soll auch gehalten werden, so ein Arbeiter von einem Theil weggeht, oder wegkehrt, ist er ein Arbeiter, soll er in 14 Tagen nicht gehen zu dem andern Theil, ist er aber ein Amtmann, oder Hutmann, so soll er in der Zeit der währenden Krieg-Arbeit bis die verglichen, durch den andern Theil nicht befördert werden, noch bey ihm dienen; legt man ihn aber ab, so mag er den andern Tag anfahren bey dem andern Theil und mag arbeiten; so aber einer abscheidet von einem Theil zu dem andern, die wider einander seyn, um willen, daß er des andern Theils Gelegenheit wollte offenbaren, derselbe soll gestraft werden. Als nemlich: Er soll Jahr und Tag bey gemeiner Stadt kein Recht noch Förderniß haben, wo ihn aber einer darüber förderte, derselbe soll nach Erkenntniß auch gestraft werden.

Der VIII. Artikel.

Von Lehen, und Marktstadt-Stempeln.

§. 1. Wann nun nach Begehrung solcher Stritt der Waldburger Verordnete erscheinen, und alsdann begehrt würde, dem Schacht sein Lehen zu ziehen, so sollen solche ehegemeldte Personen sich erkundigen mit gewisser Kundschaft, welcher der älteste Schacht wäre, und alsdann sollen solchem Schacht, als dem ältesten, sein Lehen fleissig abgewogen, abgeseigert und abgewinkelt werden, damit keinem Unrecht geschehe, auch soll die Schnur in der Mitte des Schachts angehalten werden, und einer gewissen Stund dem Compaß nachgezogen, wo alsdann solche Schnur mit dem rechten Maaß, als 7 Lr. ausweist, allda soll ein Stempel mit zweyen Creutzen verzeichnet, oder im ganzen Gebirge ein Creutz gehauet werden; solche gezeichnete Creutze sollen genennt werden Lehen-Stempel, und nicht Markscheid-Stempel.

2. Es ist auch zu merken, daß der, dem das Lehen gewiesen ist worden; der mag nachgehends bey dem Lehen-Stempel ansitzen, und mag dem Gegentheil in sein Feld, Schläge, oder Zechen treiben, so lange, daß er mit Recht den jüngsten Schacht zu seinen Lehen treiben, oder abgemessen würde, damit solche Schächte, als Uberscharen, nicht gesunken werden; wäre aber ein solcher Schacht gefunden, der seine Maaß nicht hätte, kann den andern zu seinen Lehen nicht treiben, daß er nur bey seinem Lehen bleiben soile.

3. Es möchte sich zutragen, daß beyde Schächte mit Sinken, oder mit Schlägen gegen einander gearbeitet hätten, oder noch Zechen möchten gegen einander treiben, so mag alsdann sich der mit seinem Lehen-Stempel über sich und unter sich befrieden, und ihn auf die Maaß, so er gerichts über sich, oder unter sich dem Lehen-Stempel nach hat, mit dem Maaß abweisen aus seinem Lehen, und dennoch sind beyde Theile miteinander nicht gänzlich entschieden. An. 1575.

4. So aber zween Schächte nebeneinander wären, auf dem Gang, und wäre keinem das Lehen gezogen, und wären auch nicht vermarkscheidet, so mögen sie eine Zech oder mehr fürnehmen, und darinnen handeln, auch die gebrauchen, als weit ein jeder mag, bis so lang sein Widertheil gegen ihn kommet, und ihn mit dem Maaß abtreibet.

5. So nun ihrer zween mit ihren Bergwerken in Zwietracht gewesen sind, und ist dannoch mehr Feld zwischen jedem Schacht als ein Lehen, und so nun beyde Theile als eine Beredung miteinander troffen hätten, also, daß sie das Feld miteinander wollen theilen in der Maaß, daß es käme zu einer stehenden Markschaft unter sich und über sich, im Hangenden und Liegenden, und so nun also eine Beredniß zwischen ihnen beschehen ist, so sollen beyde Theile bitten Richter und Rath, daß man ihnen erlaube, Bergmeister und zween Geschworne, daß sie legen einen Markschaft-Stempel; und so nun da sind Bergmeister und zween des Raths, so sollen dann beyde Theile erzehlen die Sach ihrer Beredniß, und so nun den Verordneten die Sach ihrer Beredniß, also wissend ist, darnach soll man ihnen das Feld theilen, ist es Sach, daß man die Schnur mag ebensöhlig ziehen biß an die Statt, da der Markschaft-Stempel liegen soll, so mag man ihnen den Markschaft-Stempel in Fußstapfen legen; begäbe sich aber, daß es nicht ebensöhlig wäre, es sey Gewänd oder Gesteig, oder mit Kern, so die Schläge oder die Zechen also giengen, so soll mans winkeln und wägen, auch seigern, auf daß beyden Theilen gerecht geschehe, und so es nun also gezogen ist, so soll man darzu berufen beyde Theile, und soll sie fragen, ob ihnen daran genügt, und ob sie daran zufrieden, so soll man ihnen den Markschaft-Stempel legen, und so er nun gelegt ist, so soll man darein schlagen ein Creutz, gleich, wo die Schnur hat gewendet.

6. Auch ist zu merken, bey solcher stehender geschlagner Markschaft soll darbey gemeldet werden in Gegenwärtigkeit der Obrigkeit, ob irgend einer einen Schacht oder Schurf hätte, den er nicht in die Verbündniß der Markschaft geben wollte, wo aber einer solches vergäße, und nicht anmeldete oder excipirte, so sollen solche Schürfe und Schächte darmit verbunden seyn, wo dann einer vermeynte, darnach mit solchen Schürfen oder Schächten, die nicht ausgenommen seyn, die Markschaft zu zerreißen, der soll keine Gerechtigkeit haben sie zu ändern, hat er sie aber excipirt und ausgenommen, und kommen darnach wieder zu Hauf, so geschehe wieder so viel, als Recht ist, wie oben bemeldet.

7. Trüge sich aber zu daß jemand Fremder, er sey wer er wolle, einen Schacht hinab sünke, und wollte irgend einem Theil Schaden zuziehen, von welches Seiten es wäre, so seyn beyde Theile schuldig und pflichtig, in welchen Theil er wollte hinein kommen, einer dem andern sein Feld zu befrieden und zu bewahren.

8. Auch so Felder am Tage, als die Stürze und Halden, wie sichs jetzt oft begiebt, getheilt werden, so soll solche Theilung und Vergleichung nicht mehr gelten, als was der Augenschein an Tag mit sich bringt, kommen sie aber mit Schächten oder Zechen im Gebirge zu Hauf, so geschehe, wie oben gemeldet was recht ist.

9. Wissentlich sey, was flache Markschafts-Stempel belangend ist, als nemlich, wann zween Schächte gesunken würden, als einer am liegenden,

An. 1575. der andere am Hangenden, und der liegend Schacht möchte, oder getrauet nicht also tief zu kommen, als der hangend Schacht, und kommen doch durch Zechen, oder Schläge zusammen, und begehrten beyde Partheyen eine Markschaft zu schlagen, so möchte solchem liegend Schacht, dieweil er mit schweren Unkosten die Tiefe nicht könnte geniessen, auch dem Richt-Schacht nicht zu schwer wäre, über sich zu schürzen, so möchten solche Partheyen eine Markschaft schlagen lassen, also daß der hangend Schacht, was auf die ewige Tiefe, auch auf beyden Seiten dem Gang nach zu hauen hätte, der liegend Schacht auch auf beyden Seiten über sich biß an Tag, und solche Markschaft soll auch, (wie in dem obern Artikel) von Richter und Rath ausgebeten, und alsdann durch den Bergmeister und zween Geschwornen ebensöhlig nach der Waag geschlagen werden.

10. Wo nun in solcher flachen Markschaft kein Feld, wie oben bemeldt, nicht ausgenommen würde, sollen sie gleicher Weise, als in der stehenden Markschaft verbunden seyn, es trüge sich dann zu, daß irgend ein anderer Waldburger Schürfe dazwischen hätte, es wären wenig oder viel, und die Vermarkschaften hierneben Schürfe hätten, die sollen zu der Bündniß der Markschaft nicht gelten, ob sie gleich nicht ausgenommen werden; Auch steht es in beyder Verwilligung, und Gutbedunken, ob sie solchen Markschaften, es sey stendig oder flach, ein Strick oder Bergvestigung, dem Gebirge zu gut, stehen wollten lassen.

11. Solche Markschaften, es seyen stendige oder flache, sollen getreulich gehalten werden, daß keiner verruckt werde; zu Bekräftigung solcher Markschaften sollen sie jährlich die Zechen bauhaft erhalten, wo aber einer freventlicher weis den Markschaft-Stempel verruckt, oder darüber hauet, der ist pflichtig und schuldig, solchen Schaden, so er ihm über die Markschaft zugefügt hätte, ohne alle Widerrede zu bezahlen, und dannoch ist er Richters und Raths-Straf nicht entgangen, auch ist einem frey, die Markschaft in Beysein des Bergmeisters so oft es die Noth erfordert, zu verneuern.

Der IX. Artikel.
Vom Wetterführen und Wässers-Noth.

§. 1. Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß etliche Schächte grossen Mangel Wetters halben leiden, und Windleit zu Führung des Wetters bauen lassen müssen, so soll keinem die Windleit zu seinem Schacht verhindert, sondern ihm zugelassen werden, wo es sich gleich begäbe durch des Nachbars Feld, doch daß sein Nachbar darinnen nicht gefährdet werde; und so der, welcher die Windleit treibet, Gäng oder Fährt antrift, so soll er nicht Macht haben sie wegzuführen, oder zu gebrauchen, sondern seinem Nachbar in seinem Feld zustürzen.

2. Auch sollen alle, so Bergwerke bauen, und in den Gruben mit Durchschlägen zusammen löchern, einander das Wetter muthwilliger Weise nicht verhindern, noch versetzen, sondern frey hindurch begünstiget werden, doch in der Gestalt, daß der, dem das Wetter nothdürftig ist, bauhaft erhalte so viel und so weit sein Feld betreffend ist; Trüge sichs aber zu, daß sein Nachbar in denselben Wetter-Zechen keinen Bau, oder Handlung hätte, und möchte seinem Nachbar das Wetter nicht erhalten, und hätte doch derselbe Waldburger Wetter von andern Zechen, und dem andern würde das Wetter dardurch mangeln, so möchte dann der, dem das Wetter gebricht, seinen Nachbar anlangen, der soll ihm alsdann um seine Bezahlung das Wetter bauhaft erhalten.

3. Auch soll keiner dem andern muthwilliger Weis Wasser auf die Schächte und Windleite führen, auch in Zechen keiner dem andern zuwider nicht führen, oder leiten, sondern soll ihm seinen natürlichen Fluß lassen, damit der andere dadurch nicht verhindert werde; Wo aber ein solcher befunden würde, der solches muthwilliger Weis thäte, und möchte dargethan werden, der soll alsdann der Gegen-Parthey allen Schaden richtig machen und bezahlen.

4. Sintemahl sich auch je zu Zeiten zuträgt, daß man nicht viel ganzes Gebirg hat, und zu den Puchwerken viel Förderniß haben muß, welche man nicht allweg aus den Schächten bekommen kan, sondern sich des Stürzes oder Bruchs behelfen muß.

5. Und so sich begebe, daß einem eine Wasser-Noth anstiesse, so mag er durch des andern Waldburgers Feld das Wasser ableiten, und soll ihm solches zugelassen werden, doch daß solche Beredung mit Vorwissen des Bergmeisters beschehe, damit keine Parthey darinnen gefährdet werde.

Der X. Artikel.
Von Such- und Förder-Stollen, und Rißwerken.

§. 1. So nun einer wollte mit einem Stollen schürfen, oder Gänge suchen, so mag er es in einem freyen Felde mit des Bergmeisters Willen und Wissen anfahen, gleichwohl soll er zu Befriedigung seines Mundlochs einen Schurf darüber stehen haben; Und wo solcher Suchstollen, Gänge oder Erzt erreicht, so hat er es frey hin zu hauen, so lang, bis ihn einer mit einem Schacht oder Zechen erreicht und abtreibt.

2. Wo aber einer wollte seiner Handlung zu Förderniß einen solchen Stollen anheben, es wäre in was Maasen, oder Felde es seyn möchte, so mag er solches begehren und anlangen, an dem, des das Feld ist, und sich mit ihm darum gütlich vergleichen, wo aber solche Ansuchung nicht wollte statt haben, so mag dieser, den die Noth darzu dringt, Richter und Rath ersuchen, und alsdann durch den Bergmeister samt den Geschwornen besichtigt werden, alsdann soll ihm der Bergmeister erlauben, und befehlen, solches zu vergünstigen, damit Unser Cammer-Nutz nicht verhindert werde, in der Meynung und Gestalt, daß er so weit und so viel in seines Nachbars Feld belangend ist, was er darinn hauet, ist es Berg, daß er es ihm nicht zu schaden stürze, sind es aber Gänge, so soll er es ihm dem Waldburger, dessen das Feld ist, stürzen zu seiner Förderniß; auch soll der, durch welches Feld solcher Stollen getrieben wird, Macht und frey haben, wann es ihm gefällt, so weit seine Maasen belangen, einzufahren und zu besichtigen, damit ihm kein Schaden zugefügt werde, und der solchen Stollen treibt, der soll dem, der es ihm vergünstigt hat, darmit nicht gefährden, oder einen Schaden zufügen; solcher Stollen soll gleichwohl nicht mehr Gerechtigkeit haben hinzunehmen, als was seine Schurf- oder Schachts-Maasen belangt; Wo er aber sonst erfunden würde, soll er keine Gerechtigkeit haben. Nachdem es aber die hohe Nothdurft jetziger Zeit erfordert, der Rißwerk halben, sollen gleichwohl zur Förderniß solche Stollen vergünstiget werden, wie oben begriffen.

3. Was aber die Rißwerke belangend ist, nachdem sie müssen geführt und gebauet werden, daß sie nicht durch schwere Züg verhindert werden, so soll auch solchem Rißwerk, wo es die Nothdurft erfordert, es sey durch Wiesen, Aecker, Gärten, oder beschürfte Felder, daß man einen Schram hindurch machen

müste, solches bewilligt, und nicht verhindert werden, doch in der Gestalt, daß er sich mit diesen, deren ehegemeldte Felder seyn, vergleiche, wo aber solche Vergleichung nicht gutwillig geschehen könnte, so soll es durch eine Ansuchung eines Richtern und Raths mit billiger Erkenntniß erlaubt und begünstigt werden.

4. Dieweil man dann die Rißwerke jetziger Zeit bauet und erhält, so soll in allweg das älteste Rißwerk seinen Vorzug haben, doch daß die nothwendigen Fahrt-Wege nicht darmit verhindert werden; sondern bey solchen Wegen ein Auswurf zu den Land-Wegen halten. Trüge sichs aber zu, wie es sich dann oft begeben würde, daß ein Rißwerk über das andere geführt würde, so soll allzeit das jüngste dem ältesten den Aufwurf halten, auch soll keiner dem andern muthwilliger weis mit dem Führen verhindern.

5. Mehr ist auch zu wissen, wo einer mit einem Rißwerk einem andern durch sein Feld, wie oben begriffen ist, führe, und derselbe Waldburger hätte Stürz, Halden, oder Gänge hinzuführen, oder zunehmen, so soll es ihm von des Rißwerks wegen nicht verhindert werden, sondern der, dessen der Risen ist, zurichten; Auch so einer einen Schurf sinken wollte, soll er ihm auch gleichfalls weichen, damit er mit seiner Handlung nicht gesperrt werde.

Der XI. Artikel.

Von der Waldburger-Regierung.

§. 1. Hierinnen soll es also gehalten werden, daß die mehrern Theile die wenigern sollen zu regieren Macht haben, deshalben wo durch die Waldburger, oder Gewerken, so den meisten Theil haben, dem Bau zu Nutz und Guten was betrachtet und fürgenommen würde, dem sollen die Wenigern nachkommen, doch daß dieselben Gewerken, so die meisten Theile haben, die Wenigsten mit Ueberlastung der Gebäue, oder schweren Unkosten nicht abdringen; Trüge sich aber zu, daß der Bau zwischen diesen Gewerken müßte von Wassersnoth wegen, oder sonst zufälliger Ursach steziglich getrieben werden, und einer zwischen diesen Gewerken vermöchte, oder hätte nicht seine Samkost zu erlegen, und die Gewerken wollten seine Theile auch nicht als Leyenschaft annehmen, so sollen sie ihm solche Theile nicht länger dann 12. Wochen fürbauen, alsdann nach genugsamer und wissentlicher gethaner Raitung soll derselbige Gewerk in dieser Zeit etliche Samkosten erlegen, und bis zu Ausgang dieser 12 Wochen ganz richtig machen und bezahlen, wo das nicht beschähe, so soll er alsdann seine Theile verlohren haben.

2. So sich zwischen den Gewerken Krieg und Widerpart zutrüge, so soll ein Gewerk dem andern treulich Beystand thun, als lang die Handlung währet, hätte aber ein Waldburger, oder Gewerk bey zweyen Gebäuen Theile, die mit einander in Zwietracht stünden, so soll er der Grube, oder Schacht, darbey er die meisten Theile hat, beystehen, auch sollen die Gewerken ihre Theile, so sie es begeben wollten, den Gewerken vor andern zustehen lassen.

Der XII. Artikel.

Der Waldburger Amtleute betreffend.

§. 1. Welcher Waldburger nun einen Amtmann bestellt oder aufnimmt, so ist er ihm von dem Tag an seiner Bestellung, pflichtig und schuldig, seine Besoldung getreulich zu reichen, wo es sich gleich zutrüge, daß solcher Amtmann durch Versäumniß seines Herrn, oder Waldburgers nicht angestellet würde, auch so er ihn enturlaubt, und nicht wollte den Bergzeug von ihm empfangen und inventiren, so soll gleichwohl dem enturlaubten Amtmann so lang, als er durch den Waldburger aufgehalten wird, und ihm die Versäumniß beschieht, sein Lohn gereicht und nicht fürgehalten werden. An. 1575.

2. Ein jeder Ueberreiter, Schaffer, oder Hutmann, wo man ihrer aber anders bedürftig, sollen und mögen durch den Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm angeloben, der Waldburger, auch ihre Bergwerke, Schächte, Stollen und Gruben nach bestem Fleiß und Frommen zu befördern, und nach Unsrer Bergwerks-Ordnung die Bergwerke aufhalten, allen Schaden zu verhüten, mit ihren Arbeitern auch zum ersten und zum lezten bey der Schicht, und von der Schicht treulich warten, auch ein fleißiges Aufsehen haben, daß seinem Herrn nach höchstem Fleiß die Gänge oder Erzt zu der Hütten, Mühlen und Puchwerken geschafft werden: Hingegen soll auch ihm von dem Waldburger nach seinem Verdienst sein Lohn wöchentlich treulich gericht werden.

3. Wann nun ein Ueberreiter, Schaffer, oder Hutmann bestellt und angesetzt wird, er auch nach Nothdurft mit seines Waldburgers Willen Arbeiter aufgenommen, so soll er seinen höchsten Fleiß fürwenden, daß er solche Arbeiter zu rechter Zeit an die Arbeit, und von der Arbeit bestelle, das seinen Gewerken zu Nutzen kommen möchte, auch seine Raitungen alle Lohnzeiten, wie sich gebührt, thue, und nicht mehr aufschneide, als gearbeitet wird, wo aber ein solcher erfunden würde, der soll gestraft werden, wie eine andere Malefiz-Person.

4. Auch sollen Schaffer und Hut-Leute jederzeit, es sey in Schächten, Schlägen, Stollen, oder sonst andern Oertern ein fleißiges Aufsehen haben, und zimmern lassen, damit kein Arbeiter zu schaden oder Gefahr komme.

5. Auch sollen alle Amtleute, so bey den Handlungen gebraucht werden, ein fleißiges Aufsehen haben, und jährlichen oder wann sie von dem Herrn abscheiden wollen, das Gezeug verraiten und inventiren lassen, auch den Arbeitern, so viel Gezeug er ihnen giebt, eine genugsame Achtung darauf geben, daß er es, nachdem ein Arbeiter alle Wochen frey ist, wieder zu seinen Händen nehme, und nichts verlohren werde.

6. Mehr ist zu merken, so ein Waldburger, oder eine Gewerkschaft einem Amtmann, wie oben genennt, wollte von der Handlung ablegen, oder enturlauben so soll derselbe Waldburger in Gegenwart etlicher Personen, so irgend eine Samkost aufstünde, Raitung nehmen, und ihm alsdann 14 Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seines Herrn Handel keinen Schaden zuzufügen, wäre es aber Sach, daß ein Amtmann Urlaub nehmen wollte, so soll er es seinen Gewerken vier Wochen zuvor anzeigen; Gleichwohl soll er, so es die Nothdurft erfordert, die verwaltete Bergwerke und Handlungen besichtigen und befahren lassen.

7. Ferner soll auch ein jeder Amtmann bey den Bergwerks-Handlungen zu jeder Lohn-Zeit, wann sie Raitung ihrem Waldburger oder Gewerken gethan haben, einem jeden Arbeiter, wie er dasselbe verdient und geraitet wird, so ers von den Gewerken empfahet, treulich ohn allen Abbruch hinaus geben, damit keine Klag über ihn komme; Auch soll ein Amtmann, so es die Nothdurft erfordert, mit Wissen und Willen seiner Gewerken, oder Waldburger, mehrere Arbeiter aufnehmen, und nicht muthwilliger Weis aus seinem selbst eignen Willen zulegen, wo aber solches beschähe, so soll der Amtmann solchen Arbeiter von seinem selbst eignen Lohn bezahlen.

An 1575. 8. Es soll auch kein Waldburger dem andern seine Amtleute, Arbeiter und Fuhrleute abreden, oder abhängig machen.

9. Leztlich sollen alle Arbeiter, so bey den Handlungen gebraucht mögen werden, redliche Urlaub von ihren Herren begehren, alsdann auch eine Paßport, oder Zeugniß fordern, welche sie ihnen pflichtig und schuldig zu geben sind, und solche Arbeiter, die da redliche Paßporten haben, sollen vor den andern treulich gefördert, damit man eines jeden Wesen und Wandel desto baß erkundigen möge, und solche muthwillige hin und wieder Laufer, oder Aufrührer, mögen gewehrt werden.

Der XIII. Artikel.
Von Mühl-Arbeitern.

§. 1. Ein jeder Mühlschaffer und Flötzer, ob man ihrer anders bedürftig ist, sollen und mögen durch die Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, dieselben sollen vor ihm gleichfalls, als die Berg-Amtleute angelobet, den Waldburgern ihre Mühlen und Puchwerke, nach bestem Fleiß und Frommen zu bewahren, auch dieses, so gepucht und gemahlen, aufzuflötzen, nicht zu verschwenden, und dadurch desto eher von der Schicht oder Arbeit, sich fördern und heimeilen wollten; Auch sollen sie die andern Arbeiter, so bey den Mühlen und Puchwerken nothdürftig seyn, zu fleißiger Arbeit halten: Nachdem auch von einem Waldburger dem Mühlschaffer, oder Flötzer viel vertrauet würde, so soll er ein fleißiges Aufsehen haben aufs Scheidwerk und Rinnel-Koth, damit wann solches Scheidwerk gemacht wird, er selbst fleißig dabey bleibe, auf daß nicht durch Nachlässigkeit der Knaben Schaden geschehen möchte, auch soll er solches Scheidwerk fleißig verwahren, und alsdann, wann es zum Anreiben kommt, treulich zu Haufen halten, auch alle Gölder, so er macht, fleißig auswaschen und ausröften.

2. Auch soll ein Mühlschaffer ein fleißiges Aufsehen haben, damit der Zeug, so bey der Mühlen, als bey Mahlwerken, oder Puchwerken, wie die mögen genannt werden, nicht muthwilliger Weis verderbt, und hingebracht werde, sondern täglich, so er von der Schicht geht, ihn treulich bewahren, und den Arbeitern zu bewahren befehlen; Auch soll kein Mühlschaffer, oder Flötzer mit keinerley Hanthierung, so zu Mühlen und Puchwerken gehört, kein Contraband brauchen, er soll auch die Löhne, so er wöchentlich, oder zu jeder Lohn-Zeit den Arbeitern ihrer Gebühr nach raitet, treulich überantworten.

3. Es soll auch kein Kratzen-Schlemmer mit seinem Zuschüter vor Zeiger zwey Nachmittag bey schwerer Straf von seiner Arbeit anheim gehen, sondern derselben von frühe an bis auf ernennte Stund treulich auswarten, und täglich drey Abwaschungen vor der Schicht mit Fleiß aufflötzen.

4. Belangend zu dem Mahlwerk, als Zuwarter, Gossenfüller, Hammermeister, und Kohlwarter, die sollen auch ihrer Arbeit treulich auswarten, sonderlich ein Zuwarter, der soll seiner Pflicht nach keine einige Nacht von dem Mahlwerk außen bleiben, oder in Tafernen umgehen; Wo aber ein solcher gefunden würde, der soll 14 Tage im Gefängniß sitzen.

5. Mehr ist zu merken, so ein Waldburger einen Mühlschaffer, oder Flötzer wollte ablegen oder enturlauben, so soll derselbe Waldburger, in Gegenwart etlicher Personen, so irgend ein Samkost außen stünde, Raitung nehmen, und ihm alsdann 8 Tage zuvor zu wissen thun, nichts desto weniger ist er pflichtig und schuldig, seiner Herren Mühlen Puchwerke, oder derley Arbeit zu versehen, und keinen Schaden zuzufügen; wäre es aber Sach, daß ein Mühlschaffer, oder Flötzer Urlaub nehmen wollte, so soll ers 14 Tage zuvor anzeigen, aber ein Zuwarter zween Tage zuvor, wann er aber weg wollte, acht Tage.

6. Was belangt die Tag- und Nacht-Pucher, die sollen ihre Arbeit gleichfalls bey den Puchwerken treulich auswarten, und zu rechter Zeit, wie sichs gebührt, einander lösen, und nicht, es sey bey Tag, oder Nacht von den Puchwerken hinweg gehen, damit kein Schaden widerfahre, auch soll keiner in der Woche von solcher Arbeit weg gehen, sondern wo er je nicht wollte bey der Arbeit bleiben, so soll ers den Freytag zuvor seinem Mühlschaffer, oder Flötzer anzeigen, wo solches nicht beschähe, und geschähe dadurch Schaden, so ist er pflichtig und schuldig, solchen Schaden zu bezahlen, und darneben 14 Tage im Gefängniß zu sitzen.

7. Ferner die andern als Kästen-Auswerfer, Einschüter, oder die Knaben, so zu den Flötz-Herden gebraucht werden, sollen auch diesfalls ihre Arbeit fleißig versehen, und dem Mühlschaffer alle unterworfen seyn: Auch soll keiner zwischen diesen Arbeiten mitten in der Wochen, oder zu welcher Zeit es sich betrift, vor dem Lohn hinweg laufen, bey der Straf wie oben begriffen, sondern den Freytag zuvor ihrem Mühlschaffer anzeigen und Urlaub nehmen.

8. Item, es soll auch hinfür keinem Krazen-Schlemmer, weder in den Gründen, noch nahe bey den Mühlen aufzuheben und zu schlemmen zugelassen werden, dann dadurch den Waldburgern ihre Schlemme, Rinnel-Koth, oder Scheidwerke heimlicher Weis entzogen, und durch sie mit der Waldburger merklichem Schaden verkauft und verschwärzt würde.

Der XIV. Artikel.
Von den Schichten.

§. 1. Ein jeder Arbeiter, der sich zu der Berg-Arbeit begeben will, der soll allezeit an einem Sonnabend bey einem Lohn, oder sonst zu Lohn-Zeiten, an einem Waldburger, oder seine angesetzte Amtleute, Arbeit ersuchen, und alsdann, wo er aufgenommen würde, seine bestimmte Schichten, die ihm von den Amtleuten benennt werden, zu rechter Zeit zu und von der Arbeit gehen: als nämlich zu acht Stund wehrenden, und dieselben treulich auswarten, nicht fürsetzlicher Weis versäumen, oder sonst, so er bey einem Arbeit genommen hätte, zu einem andern arbeiten gehen wollte, wo ein solcher Arbeiter erfunden würde, wie er mag genennt werden, als ein Schichthäuer, Lehenhäuer, Kratzenfüller, Jungen, Seilwarter, Stürzer, Häspler, und Treiber, die sollen gestrafet werden, als nämlich er soll acht Tage in dem Stock liegen.

2. Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß Wassernöthige vertränkte Schächte und Stollen, auch sonst an festen Oertern, oder Stollwenden, daß man Poßhäuer halten muß; ein jeder, der sich auf solche Arbeit begeben will, der solle seine Poß, als nämlich vier Stunden auf dem Ort mit ganzem Fleiß arbeiten, und allda seines Lösers erwarten, und wöchentlich, so er seine 10 Schichten vollbringt, soll ihm sein Lohn, als nämlich 1 fl. gereicht werden: Trüge es sich aber zu, daß er selbst an die Arbeit aus beweglichen Ursachen nicht kommen könnte, so soll er einen andern, der die Arbeit vollbringen kann, einstellen, damit seinem Herrn dadurch einiger Schaden nicht zustünde.

3. Ein jeder Schichthäuer, so er seinen Wochenlohn erarbeiten will, so soll er 6 Schichten arbeiten, und solchem von jeder Schicht 10 Pfen. geraitet und bezahlt

bezahlt werden; Einem Lehenhäuer aber, von einer Schicht 9 Pfen.; Einem Kratzenfaller von einer Schicht 8 Pfen.; Einem Jungen für eine Schicht 7 Pfen.; Einem Seilwarter von einer Schicht 8 Pfen.; Einem Stürzer von einer Schicht 10 Pfen.; Einem Häspler von einer Schicht 8 Pfen.; Einem Treiber von einer Schicht 8 Pfen.: Trüge sich aber zu, daß einer Schacht sünke, und müste Häspler, oder Treib-Roß darbey halten, den Berg heraus zu fördern, so soll und mag ein Haspler, nachdem er nicht stätiglich ziehen darf, 12 Stunden stehen, und sollen ihm für 12 Stunden 10 Pfen. bezahlt werden, einem Treib-Roß aber 12 Pfen.

4. Belangend aber die, so an dem Tag als Aufstürz. Halden, Hefen bey Rißwerken arbeiten; nachdem sie nicht so schwere und gefährliche Arbeit, als in einer Gruben haben, so sollen solche ehegemeldte Arbeiter, 9 Stunden für eine Schicht arbeiten, und soll ihnen für eine jede Schicht 10 Pfen. bezahlt werden. und solche Arbeiter sollen mit höchstem Fleiß, woran sie angestellet seyn, getreulich auswarten.

Der XV. Artikel.

Von Fuhrleuten und der Grösse der Hüll.

§. 1. Item alle Fuhrleute, so zu den Handlungen fahren wollen, als da seyn die ihre eignen Wagenfahrten haben, und wollen ihre Aufenthaltung, oder Fuhren bey den Handlungen haben, die sollen ihre Hüllen aufsetzen, als nemlich, daß in eine Hüllen 31, oder zum wenigsten 28, der geaichten Saubertröge voll geladen mögen werden; wo aber die Hülle kleiner erfunden würde, so soll er sein Wochenlohn verfallen haben; Wäre es aber Sach, nachdem es sich jetziger Zeit zuträgt, und die Nothdurft erfordert, auf den Risen zu fahren, und einer wollte ihm selber einen Risen-Wagen, damit er fahren möchte, zurichten, so soll er den Kasten oder Hüllen auf 22 Tröge, oder aufs wenigst 20 obgehörter massen zurichten, und alsdann bey welchem er vermeinet zu fahren, und solche Fuhrleute, es sey mit Wägen, oder auf den Risen, sollen ihre Fuhren treulich ohne allen Vortheil auswarten, auch haben sie nicht Macht, von einem Handel zu dem andern zu fahren, so sie nicht enturlaubt, oder selbst Urlaub genommen haben, wäre es Sach, daß einer nicht länger fahren wollte, so soll er 4 Wochen zuvor Urlaub nehmen; wär es aber Sach, daß ein Waldburger seiner nicht nothdürftig wäre, so soll ers ihm 14 Tage zuvor anzeigen: Wo aber einer darüber begriffen, oder erfunden würde, der soll um sein Wochenlohn gestraft werden, und darneben 14 Tage im Stock sitzen.

Der XVI. Artikel.

Von Lehenschaften und Gedingen.

§. 1. Dieweil die Bergwerke mit großen schweren Unkosten gebauet, und erbauet werden, daß sich vielfältig zuträgt, daß die Gewerken, oder ein Waldburger alles seines Vermögens dadurch entschöpfet würde, daher es sich begiebt, daß mancher seine Oerter, oder Gebäue liegen muß lassen, oder ja einem andern zur Lehenschaft vergünstigen; So sollen solche Lehenschaften, oder Felder, die der Waldburger nicht in völligem Bau erhalten kann, in der Massen und Gestalt verliehen werden, wie folget.

2. Wann sich aber schon durch Vergleichniß der Waldburger der Lehenschaft halben, es sey in Stollen, Schürfen, oder Schächten beschehen ist, so soll solche Lehenschaft, so sie würkliche Kraft haben soll, vor dem Bergmeister und zween Geschwornen beschehen, und durch sie an Stell und Ort besichtigt, allda dann beyde Partheyen und Fürschlag vernommen, auch soll zwischen ihnen ihres Contracts eine schriftliche Urkund aufgerichtet, und solches mit derselben beywesenden Personen Insigel verfertigt, und solchen Lehenschaften allezeit ihre Jahrs-Fristungen benannt werden. An. 1575.

3. Auch sollen alsdann die Oerter samt dem Gebäuen, wie dann besichtigt ist worden, von dem, der die Lehenschaft empfängt, fleißig und ohne allen Schaden erhalten werden, wo aber irgend ein Schaden, es sey in Schächten, oder Taggebäuen widerführe, so soll der pflichtig und schuldig seyn, wo er ihm vor der Zeit die Lehenschaft nicht auffagt, solches wieder aufzurichten und zu bauen; Es mag auch nach aufgesagter Lehenschaft von beyden Partheyen eine Besichtigung von den ehebemeldten Personen zu Verhütung Zank und Unraths, beschehen.

4. Wo sich aber zutrüge, daß etliche Häuer, die da nicht ihre Mühlen, oder Puchwerke hätten, und wollten gleichwohl Stollen, Schürfe, oder Schächte zur Lehenschaft haben, und vermeinten Gänge, oder Erzte darinnen zu bauen, so seyn sie pflichtig und schuldig, dieselben Gänge oder Erzte dem Waldburger, von dem sie die Lehenschaft empfangen haben, anzutragen, und mit ihm sich darum zu vergleichen, wo sie aber der Waldburger nicht annehmen wollte, so mögen sie dieselbigen einem andern verkaufen, bis er, gemeldter Waldburger, dieselbigen wieder nothdürftig ist; Gleichwohl soll keinem keine Lehenschaft vergünstigt, oder zugelassen werden, die Striffe oder Bergvesten, so den Zechen oder Schächten zu gut und zu hülf seyn stehend geblieben, hin zu hauen.

5. Auch soll keiner keine Lehenschaft frey haben, einem andern zu vergeben, ohne des Waldburgers Verwilligung, auch soll er keinen Mitgewerken mehr annehmen, allein die, so in dem Contract mit gemeldet und begriffen seyn, wo aber solches beschähe, so hat der frey, des das Feld ist, die Machung und Beredniß der Lehenschaften halben umzustossen, und wieder zu sich zu nehmen.

6. Was die Gedinghäuer betreffend ist, wann sie Gedinge aufnehmen, es sey in Stollen, Schlägen, Schächten, oder Feld-Oertern, oder ja auf Strassen oder Gänge hauen, wann nun solche Gedinge beschehen seyn, so mögen sich diese Partheyen für den Bergmeister verfügen, und allda beyde Partheyen angeloben, solchem Gedinge nachzukommen, es trüge sich zu, waßerley Fällen es wäre, ausgenommen es fiele den Gedinghäuern gar ein fester Stein ein. Auch soll kein Waldburger von den Gedinghäuern gedrungen werden, ihnen das Geld, so auf das Geding kommen möchte, heraus zu geben, allein ihre Schichten. Wann aber das Geding aufgefahren ist, so soll es ihnen der Waldburger ohne allen Verzug zu der rechten Lohnzeit heraus geben, ohne einigerley Einrede; Trüge sich aber zu, daß die Gedinghäuer dem Gedinge nicht wollten nachkommen, und wollten auch hinläßig in ihren Schichten seyn, die sollen alsdann gestraft werden.

7. Auch soll kein Gedinghäuer die Stuffen, oder Zeichen, so er an den Oertern, wie oben bemeldt, angenommen hat, zuruck schlagen, oder zeichnen, welcher darüber befunden würde, der soll an Leib und Gut gestraft werden; Es sollen auch die Werkleute, so bey den Handlungen, Mühlen und Puchwerken irgend ein Geding annehmen, als da seyn Zimmerleute, Maurer, und Schmide, ihrem Gedinge treulich eine Vollziehung thun.

8. Item wo Geding auf Gängen oder Erzt seyn, wie sich dann begiebt, oder ja zutragen möchte, daß man es dinget nach der Baar, Hüll oder Rümpel,

An. 1575. pel; dieselbe Gedinghäuer sollen ein ganz fleißiges Auffsehen haben, daß sie solches ihr Gedinge nach Art der Gänge, oder Erzt rein hauen, und nicht muthwilliger Weise die Waldburger, oder Gewerken darmit vervortheilen, und sie dardurch zu Schaden kommen möchten.

Der XVII. Artikel.
Von Abbrechung der Tag-Gebäuen.

§. 1. Auch so soll ein Bergmeister ein Auffsehen haben, daß man keinen Gäpel, oder Kram muthwilliger Weis abbreche, es wäre dann Sach, daß der, der den abbrechen will, nichts mehr zu hauen hätte, oder auf einen andern Schacht, da mehr zu hauen wäre, solchen mit gedachten Bergmeisters Wissen abbrechen, und wieder setzen wollte, andrer Gestalt soll es ihm nicht bewilligt werden.

Der XVIII. Artikel.
Wie Gruben einander mit dem Feuer wärten.

§. 1. Dieweil es aber allhier sich vielfältig zuträgt, daß die Gänge fest, und mit Eisen nicht mögen gewonnen werden, allein man müsse den Gang mit Feuer zwingen, so soll auch ein jeder, der solchen festen Hau hat, sich mit seinem Nachbar des Wetters und Rauchs halben gütlich vertragen, damit beyde Partheyen nicht verhindert werden, sondern jede Parthey seiner gelegenen Schicht auswarte, und den andern zu Muthwillen, auch nicht zu Verderbung des Volks, muthwilliger Weis mit dem Rauch, oder was Gestanks es sey, beschweren.

Der XIX. Artikel.
Von Gerichts-Büchern.

§. 1. Item es soll auch ein jeder Bergmeister ein ordentliches Berg-Buch halten, darinnen alle Schürfe und Schächte, so von ihm ausgebeten und empfangen werden, mit Benennung Stell und Ort ordentlich eingeschrieben seyn, zu Verhütung des Spalt und Zwietrachts des Alters halben; Auch sollen in demselben Buch alle Verträge, so zwischen den Waldburgern beschehen, gemeldet und verzeichnet werden.

Der XX. Artikel.
Der Uneinigkeit fürzukommen.

§. 1. Mehr soll er auch geflissen seyn, damit die Bergwerke etwan durch Uneinigkeiten, oder Zanken der Arbeit bey den Puchwerken, oder Mühlen, und auch die Berge nicht verhindert möchten werden.

Der XXI. Artikel.
Von Verleihung der Wälder und Kohlstätte, der Arbeit und Fuhren.

§. 1. Nachdem das Holz in gemeiner Stadt Wäldern den Bergwerken und Handlungen zu gut erhalten wird, und von gemeiner Stadt verordnete Waldhüter, die wochentlich besoldet, gehalten werden, so sollen solche Waldhüter ihr fleissiges Auffsehen haben, damit kein Nachtheil, oder Schaden in den Wäldern muthwilliger Weis geschehe, wo aber solche schadhafte Personen erfunden würden, die sollen von einem Richter und Rath gestraft werden.

2. Ferner ist auch zu wissen, so etwan Bergleuten, oder Waldburgern Holz vonnöthen ist, so sollen sie sich nach altem Gebrauch vor einem Richter und Bergmeister finden, und solches ausbitten, zu jeder Zeit, wann es die Nothdurft erfordert, welches ihnen alsdann von dem Richter und Bergmeister erlaubt wird, doch nicht seines Gefallens, sondern in Stell und Ort, daß es den Wäldern und Wassergräben ohne Nachtheil ist, und wo ihnen von den Waldhütern hingewiesen wird.

3. Dieweil dann jährlich eine Waldbereitung gehalten wird, und in solcher Waldbereitung denen, so Holz zu den Handlungen führen, jährlich Holz in gemeiner Stadt Wäldern Lehen-weis umsonst ohne Bezahlung ausgetheilt wird, so sollen solche Holzführer das Holz zu den Handlungen, als nemlich eine Bergpolen 22 Schuh lang führen und solcher soll ihnen um 4 Pfen. bezahlt werden; Wägen- und Jocher-Holz, so mit zweyen Rossen an der Waag geführt wird, sollen auch 15 Schuh lang geführt werden, und ein solches Holz soll um 8. Pfen. gezahlet werden, ein Leiterbaum soll um 3 Pfen. gezahlt werden.

4. Was Brand-Holz, Mühl-Holz, und Stock-Holz, auch Busch-Holz belangt, soll ein Stock 5. Schuhe lang mit seiner rechten Dicke, wie von Alters her, geführt, und um 2 Pfen. gezahlt werden; Ein Busch-Holz soll 9 Schuhe lang seyn, mit seiner rechten Dicke der Stadt Maaß nach und ein Klift soll um 1 Pfen. gezahlt werden, und solches soll von denen, die sich damit erhalten, oder ernähren wollen, treulich und ohngefährlich ohne allen Betrug gehalten werden.

5. Es soll auch keiner keine Kohlstatt ohne Vorwissen und Vergünstigung Richters und Raths zurichten; es wäre ihm dann vergünstigt und verwilligt. Und wo nun solche Kohlstätte zugerichtet seyn, so sollen dieselben Köhler das Kohl den Waldburgern, Schmelzen, Schmieden um ein rechtes Geld, wie sichs gebührt von Alters her, verkaufen. Als nemlich: das Füllfaß in die Stadt um 15 Pfen. Hung., was aber belangt die Schmieden, oder Hütten, so näher bey den Wäldern seyn, mag es um 12 Pfen. bezahlt werden; auch soll ein Bergmeister, so man seiner begehrt, und die Nothdurft erfordert, darbey seyn, wann man solche Körbe, oder Füllfässer merken will; Wo aber ein Köhler darüber erfunden würde, der da den Korb kleiner machte, soll er 6. fl. in Münz zu gemeiner Stadt, zur Erhaltung der Waldhüter zur Strafe geben.

Der XXII. Artikel.
Die Hütten, und Hütt-Arbeiter betreffend.

§. 1. So sich es künftig möchte zutragen, daß man Hütten bauen sollte, oder wollte, es wäre auf neuen Gründen, oder bey alten Mühlschlägen, so sollen solche Gebäue, als Hütten, Rost-Schläge mit Wissen eines Richters und Raths beschehen, alsdann soll es besichtigt werden, damit den umliegenden Gebäuen und Nachbarn, durch Feuers-Noth kein zufälliger Schaden widerfahren möchte; wo solche unnachtheilige Hütten stehen können, die mögen verliehen und gebauet werden.

2. Ein jeder Hütten-Schaffer, Hütt-Kepper, oder Schmelzer, wann man ihrer bedürftig ist, sollen und mögen sie durch die Waldburger und Gewerken vor dem Bergmeister aufgenommen werden, als andere Amtleute, so bey der Handlung nothdürftig seyn, gleichfalls angeloben und versprechen, daß sie den Waldburgern nach allem Fleiß und Vermögen arbeiten und schmelzen wollen, und keinerley Contraband darinnen gebrauchen. Auch soll kein Schmelzer ihm selbst die Schliche kaufen und arbeiten zu Verhütung mehrern Verdachts.

3. Dieweil dann allda zu Cremnitz nicht ein jeder Waldburger seine eignen Hütten, noch stäte Förderniß zu schmelzen haben kann, oder mag, und er sich mit Schmelzen in andern Hütten um seine Bezahlung, behelfen muß, so soll und mag ein jeder Waldburger,

burger, dem das gefällig ist, seine eigne Kohlen kaufen und schaffen, auch sein eignes Bley, und Herd-Bley mit samt der Glett; auch soll ihm der Schmelzer, in was für Hütten er schmelzt, sein Oberloch samt Kohlen und Herd-Bley fein fleißig zusammen halten, damit er es auf eine andre Zeit zuschlagen und brauchen kann; dieweil es aber daselbst bräuchlich ist, die Schliche nach den Trögen zu arbeiten und zu fürbereiten, so soll dem Schmelzer für seine Arbeit von einem Trog ein Ort Geld bezahlt werden, oder von dem Centner ein halb Ort Geld: davon haben sie sich allesamt in der Hütten zu besolden. Kein Schmelzer, oder Hütten-Kepper soll auch sein eignes Bley zu halten, oder zu verkaufen, zu Verhütung mehrern Verdachts, befugt seyn.

4. Es soll auch ein jeder Waldburger, oder der da schmelzen lasset, frey haben, seine eignen Kiesse, oder Schliche bey seinen Mühlen, oder Puchwerken, wie sichs gebührt, rein zu machen, wo aber einer solches nicht thun wollte, und man machte ihm den Kieß, oder Schlich bey der Hütten rein, so soll solchen Arbeitern, als der Rederin von einem Trog rein gemachten Kieß 3 Pfen., und davon rein zu machen 11 Pfen., gegeben werden, oder von dem Centner sechsthalben Pfen., damit der Waldburger, samt dem, der ihn rein macht, unbeschwert seyn möchten; Auch soll keiner, der in der Hütten Kieß rein macht, ihm selbst seinen Kieß rein machen, schmelzen, oder verkaufen, bey der Straf, wie oben gemeldt.

Erläuterung
der alten Bergwerks-Ordnung der Städte Schemnitz, Neusol, Bugganz, Dillen und Libeten.

Der I. Artikel.
Von des Bergmeisters Amt.

§. 1. Endlich soll ihm der geschworne Bergmeister, alle Bergwerke und Berg- achen, wie dieselben Namen haben mögen, von Amtswegen zum fleißigsten und getreulichsten lassen befohlen seyn, damit durch solches fleißiges Aufsehen Unser Cammer-Gut gemehrt, und dem gemeinen Land zum Aufnehmen kommen und gerathen möge.

2. Alle Bergwerke, es seyen Schächte, oder Stollen, die jemand verliehen werden, von dem geschwornen Bergmeister, oder gegeben werden, unter der Stadt Insigel, und nach vermög dieser Ordnung mit aller ihrer Gerechtigkeit gebauet und aufgehalten werden, die sollen bey ihren Rechten bleiben.

3. Wann es sich aber zutrüge, daß schwere und wichtige Berg-Sachen und Händlungen für den Bergmeister gebracht würden, so soll der Bergmeister dieselbigen fleißig lassen beschreiben, und nachmals für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, die Partheyen auch dahin bescheiden und nach berathschlagter und abgehandelter Sachen, was das Recht vermög dieser Ordnung einem jeden giebt, die Partheyen entscheiden.

4. Und, nachdem es von Alters gebräuchlich gewesen, wo Bergwerks-Handlung, oder Strittigkeit fürgefallen, und aufs Rath-Haus gebracht seyn, daß dieselben vor andern gemeinen Sachen gerichtet worden, so soll es nun hinfür auch geschehen, wann dergleichen Berg-Sachen und Handlungen vorfallen, daß dieselben vor allen andern Privatsachen und gemeinen Klagen sollen abgehandelt und geordnet werden, damit ein jeder zu seinen Bergwerken, die oft keine Saumniß leiden wollen, wieder umsehen, und denselben auswarten möge. An. 1575.

5. Da aber eine, oder mehr Gewerkschaften den geschwornen Bergmeister begehrten in ihre Gruben und Bergwerke einzufahren, es sey wegen Durchschläge, oder sonst andrer nothwendiger Sachen halber zu besichtigen, so soll der Bergmeister alle Wege und zu einer jeden Einfahrt drey, oder vier Rathsgeschworne Bergverständige Personen, doch mit Richters Vorwißen Macht haben, zu sich zu fordern, und mit ihnen einfahren, dieselbigen Gebäue nothdürftiglichen besichtigen; ist, daß sie mit Recht zu entscheiden, so soll es, vermög dieser Ordnung beschehen, wo aber dieß nicht ist, so soll ihnen, den Gewerkschaften, ein treu- und nützlicher Rath, auf daß die Bergwerke ordentlich gebauet möchten werden, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige gegeben und mitgetheilt werden.

6. Wo nun jemand in diesen Unsern Kön. freyen Berg-Städten Schürfe muthen, begehren oder ausbitten will, derselbe soll es von dem geschwornen Bergmeister empfangen, wie von Alters recht, und bräuchlich gewesen ist: Würde sich aber jemand aus eignem Fürnehmen, ohne Erlaubniß des Bergmeisters heimlich, oder öffentlich zu bauen unterstehen, Erzte ausgraben, oder an ungewöhnlichen Orten schmelzen, dieselben sollen nach Gelegenheit und Gestalt ihrer Verbrechung an Leib und Gut, nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths gestraft werden.

7. Und ob es sich begäbe und zutrüge, daß auf eine Zeit, oder auf einen Tag zwey, oder mehr Personen kämen, so Schürfe von dem geschwornen Bergmeister muthen, oder begehren wollten auf einem Ort, oder Gebirge zugleich, so sollen anfänglich dem ersten Empfaher seine 9 Schürfe, da er der begehrte, und so viel freyes Feld vorhanden ist, in der 3 Tagen Frist, wie bemeldt, zu setzen, bewilligt werden, und wann dieselben ordentlich gesetzt, so sollen alsdann gleichfalls dem andern auch seine Schürfe von Rechts wegen, wie bemeldt, bewilligt und verliehen werden, und diese Ordnung soll also von jeder Person, die Schürfe begehren würde, stäts und fest gehalten seyn.

8. Geschähe es aber, daß einer dem andern aus Frevel, Muthwillen, oder Betrug seine Schürfe zu nahe in seine gebührende Massen, oder Lehen setzen würde, und die Gegen-Parthey beschwert sich dessen bey dem Bergmeister, so soll er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe besichtigen; befindet es sich alsdann, daß er dem andern zu nahe gesetzt, so soll derselbe Schurf hinweg geraumt werden und nicht gelten, der Verbrecher auch soll gleichfalls nach Erkenntniß des Bergmeisters, Richters und Raths ernstlich gestrafet werden.

9. Begäbe es sich dann, daß eine Gewerkschaft ihre Schächte nicht wieder eröfnete und anbauete, und der vorige Empfaher, oder ein andrer käme wieder, zeigte es dem Bergmeister an, und begehrte denselben, als für einen verlegenen Schacht, so soll derselbige Schacht dem Empfaher auf Rechte gegeben werden, doch soll es also geschehen, daß der Bergmeister ihm, dem Empfaher, anzeige, daß solcher verlegene Schacht zwischen ihm und seiner Gegen-Parthey im Rechten stehe, und soll ihnen also ein Rechts-Tag gesetzt, darauf beyde, der Empfaher und die andere Parthey, durch des Bergmeisters Zeichen erfordert sollen werden, und da soll wiederum vom geschwornen Bergmeister, auch Richter und Rath, beyder Partheyen Klag und Antwort angehört und vernommen werden; Ist es nun und wird befunden,

An. 1575. daß die alte Gewerkschaft ihren Schacht zum andernmal verliegen, und also unbauhaft verbleiben habe lassen, soll demselben Empfaher durch den Bergmeister, auch Richter und Rath solcher verlegene Schacht von Rechtswegen zuerkannt und zugesprochen werden; Und über diese Sentenz und Rechtspruch soll vom Bergmeister, auch Richter und Rath stäts und fest gehalten werden, und soll dem Empfaher von dem Bergmeister Fristung, oder Freyung, damit er den verlegenen Schacht wieder eröfnen und aufbauen möge, vergönnet und verliehen werden 14 Tage, so fern er aber in diesen 14 Tägen Frist den Schacht nicht gewältigen, oder aufbauen könne, so soll er dasselbe dem Bergmeister anzeigen, und von ihm weitere Fristung begehren, die soll ihm vergönnet und zugelassen werden, so lang, bis er den Schacht nach Nothdurft, wie recht, gewältigen und aufbauen kann; Und wann nun also ein solcher verlegene Schacht gewältigt und aufgebauet würde, so soll er weder viel, noch wenig aus seinen vorigen vier Almen verruckt, sondern wie zuvor die alten Legbäume seyn gelegt, wieder die neuen in dieselben Pinlöcher, doch, daß sie gewiß gelegt sollen werden; Wurde aber der aufgezimmerte und aufgebaute Schacht aus seinen vier Almen verruckt, die Legbäume nicht in die vorigen Pinlöcher geleget, und derselbe von jemand, als für einen verruckten Schacht würde empfangen, so soll es dem Bergmeister angezeigt werden, und er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sollen dasselbige fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen; würde es nun durch sie befunden, daß der Schacht aus seinen vier Almen verrucket, die Legbäume auch nicht, wie recht, gelegt wären worden, so soll derselbe Schacht dem Empfaher durch den Bergmeister und Raths-Geschworne Bergverständige von Rechts wegen zuerkannt und zugesprochen werden, und wann dieser bemeldte Schacht zuvor gegen andere Schächte vermarkstatt, und älter gewesen wäre, so soll durch diese Empfahung derselbe Schacht verjüngert, und die geschlagene Markstätte aufgehoben werden, da er auf sein Recht hinfür, wie ein junger Schacht, wie hiervorn bemeldet, zu genieſſen, und zu gebrauchen hat; Die übrigen Schürfe aber, die zu diesem Schacht gehören, und ordentlich, wie recht, aufgerichtet und ausbestellet sind worden, die bleiben ihren vorigen Gewerken von Rechts wegen.

10. Und wann nun also der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige von den Gewerken würden begehrt, Lehen zu ziehen, und Markstatt-Stempel zu schlagen, und sonst um andere nothwendige Sachen willen einzufahren, so seyn dieselben Gewerken dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen für ihre Mühe und Arbeit eine Verehrung nach ihrem, der Gewerken, selbst eignem Wohlgefallen zu thun und zu geben schuldig.

11. So aber jemand ausser der Fund-Grube Massen, es sey auf diesen, oder andern Gängen weiter schürfen und bauen wollte, und das vom Bergmeister, es sey mit Schächten, Fund-Gruben, oder Handelstollen begehrt, so soll es jedermann von Rechts wegen vergönnt und zugelassen werden; Und wo es sich begäbe, da ein Bergwerk, es seyen Schächte, oder Stollen wegen grosser schwerer Wassers-Noth, auch aus Armut, oder schwerer Zeit der Gewerken aufgelassen werden müste, so soll dasselbe Bergwerk, es seyen Schächte, oder Stollen, große oder kleine Händel, Feld-Gebäue, zuvor nach Nothdurft, wie es allenthalben in den Zechen eine Gestalt habe, wie tief und wie weit dieselben verhauet, wie es in dem Abbruch stehe, besichtigt und beschrieben werden, dieselben Schriften nachmals dem Bergmeister einreichen und überantworten, auf daß, wann es künftiger Zeit wieder gewältigt und erbauet werden sollte, man sich in denselben Schriften zu ersehen habe, und niemand, ohne genugsamen Schein, und Zeugniß das Seinige vergebens hinein verbauen und vermäßigen möchte.

Der II. Artikel.
Von Freyheiten der Erbstollen.

§. 1. Zu vermerken, wann sich zween, oder mehr Schächte, oder Gruben neben einander baueten, und verhaueten sich in das Gebirg, daß sie Wasser-nöthig würden, und eine Gewerkschaft unter denselben hielte das Wasser, und trocknete den andern Gegen-Gewerken ihre Oerter und Zechen, so soll man derselben Grube, oder Schacht, die den andern ihre Oerter und Zechen treuget, von allem dem, was sie darinn hauen, das siebente Maaß, oder Rümpel, zu schütten schuldig seyn, würde aber die Wassernoth zu groß und schwer, daß das Siebende demselben, der das Wasser hält, die Unkosten nicht ertrüge, und beschwert sich dessen bey dem Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, beydes, was auf die Wassernoth geht, und dargegen wieder, was von dem Siebenden gefällt, fleißig überschlagen; befindet sich nun, daß die Wassernoth zu schwer, die Unkosten zu groß, daß ihm das Siebende denselben Unkosten, der darauf geht, nicht ertragen kann, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen den Gewerken, so Wassernöthig, auferlegen und befehlen: daß sie dem, der ihnen ihre Zechen und Oerter trocknet, nicht allein das siebende, sondern auch das sechste Maaß, oder Rümpel, zu schütten, oder aber einen andern Behelf und Steuer, damit er dieselbe schwere Wassernoth halten möge, von Rechts wegen zu geben, schuldig seyn.

2. Ein jeder, der an einem, oder mehr Gebirgen einen neuen Erbstollen anfangen und bauen will, den soll er von dem geschwornen Bergmeister derselben Enden empfangen, muthen und begehren, darnach soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen und Bergverständigen dieselbe Stell und Ort, da er den Stollen zu bauen anfangen will, genugsam besichtigen, würde alsdann durch sie befunden und erkannt, daß derselbige Bau, oder Erbstollen rathsam, und daß er künftig andern Bergwerken, als seyn Schächte, oder Stollen, nütz- und dienstlich seyn werde, so soll es ihm vergünstigt, erlaubet und zugelassen werden, und soll die Stund und Tag, auch an welchem Ort und Gebirge solcher Erbstollen zu bauen empfangen und geerbet ist worden, damit man sich künftig zu richten, in das ordentliche Berg-Buch verzeichnet, und eingetragen, und soll an eines jeden Erbstollen vor der paar Thürl ein Creuz, und sonst auf keinem andern Stollen, der nicht geerbet, geschlagen werden.

Des Erb-Stollens Steigen.

3. Wann nun also dann einer mit einem erbhaftigen Stollen am Tage mit seinem Schurf ansitzt, und die Sohle nimmt, dieselbe soll er mit gebührlicher Wasserseige ohne alle gefährliche Steigerung hinein in das Gebirg unter die Schächte und Handstollen bringen, also in 50 eine halbe Berglachter, und nicht mehr, versteigern; Wo aber ein Erbstollen über diese Mark ohne Zugeben, oder Bewilligung des Bergmeisters seine Steigerung höher machen würde, oder in der Gruben seine Sohl andern Schächten und Stollen, so tiefer einkommen, zu Gefahr senken, und nicht

die

die gebührliche Seig, daß das Wasser seinen Gang heraus haben mag, führen würde, der soll des Erbrechts nicht fähig seyn, sondern dasselbe verlohren haben, bis so lang er den Stollen mit seiner Wasserseig, wie recht, richtet, daß ihm sein Wasser nachfolgen kann, auch sollen die, so da erbhaftige Stollen bauen, die Tagwasser, auch andere, die sich auf dem Stollen halten, fleißig durchgraben, und Fluder ableiten, damit sie nicht wieder unter den Stollen, oder Zechen laufen, und nachmals mit schwerern und größern Unkosten gehalten werden müsten.

4. Und wann nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet, erreichet Gäng, darauf er Erz hauet, so hat er dasselbe ohne männigliche Verhinderung nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen zu genießen und zu gebrauchen, so lang bis ein andrer mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht ordentlich dem Gang nach auf den Stollen kommet, wann das beschiehet, so soll es dem Bergmeister angezeigt werden, die sollen alsdann mit Recht entschieden werden, wie hernach folgt.

Vom Recht eines Liegend-Schachts gegen Erb-Stollen.

5. Und wann nun einer mit einem Liegend-Schacht dem Gang nach gegen einen Erbstollen sein Recht gebrauchen soll, so soll er vom Tag an seinen Schurf seinen vier Almen, und dem Seiger nach bis auf den Gang ordentlich sinken, und wann er auf den Gang kommt, demselben durchbrechen und darnach aufs Creuz der Stund nach durch den Gang im Richt- und Leg-Schacht also durchbrochen werden, daß das Dohnblach und Dohnfach unter dem Gang aufs wenigste eines halben Fäustls tief liege, damit das Seil seinen Fall bis auf den Stollen haben kann, so fern aber der Gang zu flach läge, damit ihm das Seil nicht, wie recht, fallen möge, so soll ihm erlaubt werden, ins Liegend zu greifen ¾ eines Berg-Lachters und nicht mehr. Desgleichen soll der Stollen auch mit seinem Gestenge und ebnen Sohle, dem Gang nach zum Schacht kommen, und gerichtet werden, und soll der Gang auch also durchgebrochen werden, und das Gestenge unter dem Gang liegen.

6. Wann nun also beyde, Schächte und Stöllen, durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige für rechtmäßig erkannt, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sein fleißiges Aufsehen haben, auf welche Stunde der Gang im Schacht sein Liegend und Streichen habe, auf dieselbe Stund auch soll dem Schacht auf dem Stollen sein Lehen, das ist auf jede Seite dem Gang nach 7 Lr. gezogen, und aufs Creuz der Zwerch durch den Gang seine ständige Markstätte geschlagen werden; der Erbstollen aber soll in des Schachts Massen, oder Lehen nichts mehr zu genießen, oder zu gebrauchen haben, allein was er von seinem Gestänge und ebner Sohl mit Schlägel, Eisen, Kratzen und Keilhauen, über und unter sich, auch neben sich erreichen mag, das behält er für seinen Nutz und Frommen; wann er aber aus des Schachts Massen und Lehen kommt, und was er allda erreicht und erbauet, das hat er so lang zu genießen und zu gebrauchen, bis wieder ein andrer rechtmäßiger gesunkener Schacht mit offnen Durchschlägen dem Gang nach auf ihm kommt, alsdann soll jedem geschehen, was billig und recht ist.

7. Begäbe sichs aber, daß er seinen Liegend-Schacht nicht recht richten könnte, aus Ursach, daß er sein Liegend und Streichen zu flach hätte, daß er also mit seinem Leg tiefer ins Liegend, dann die ¾ eines Berglachters wären, greifen würde, so soll demselben Schacht auf dem Stollen auf demselben Gang von Rechts wegen kein Lehen gezogen werden. An. 1575.

8. Damit aber derselbe Liegend-Schacht seine Mühe und Arbeit nicht gar verlohren haben soll, weil er vom Tag an mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen und gesunken worden, so sollen ihm auf demselben Gang seine Lehen und Massen ausgezogen werden. Nemlich also: Wie weit er seinen Lag vom Anfall an dem Gang nach, wie recht, richten kann, so sollen ihm von derselben Stelle mitten aus dem Schacht, vom Seil an auf jede Seite dem Gang nach seine Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, und soll derselbe Schacht also unter sich eine flache, und über sich der Zwerch durch den Gang eine ständige Markstatt haben; Das ander Feld aber außer dieser Markstätte und Massen hat der Stollen zu genießen und zu gebrauchen, so lang, bis wieder ein andrer recht gesunkner Schacht zu ihm kommt, wann das beschichet, so sollen sie alsdann mit Recht entschieden werden.

9. Kommet aber einer mit einem Hangend-Schacht unter den Stollen ein, findet den Gang, und erreicht Erzt, so hat derselbe Schacht alles das zu genießen und zu gebrauchen, was er erreicht und verbrochen hat, bis die vom Erbstollen mit offenen Durchschlägen zu ihm kommen aneinander, auch des Bergmeisters Zeichen geben, und begehren vom Bergmeister, solches zu besichtigen, und zu befahren, und sie mit Recht zu entscheiden; Würde dann durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige der Schacht und Stollen, auch Durchschläge für rechtmäßig erkannt, so sollen dem Schacht von seinem Anfall aus der Mitten des Schachtes dem Gang nach sein Lehen gezogen, und aufs Creuz der Zwerch durch den Gang der Stund nach seine ständige Markstätte geschlagen werden, die soll ihr gestracktes Streichen unter sich und über sich haben.

10. Begäbe es sich aber, daß einer mit seinem Gebäue, es sey mit einem Hangend- oder Liegend-Schacht, auch von einem erbhaften Stollen mit Durchschlägen zusammen kommen, und der Schacht wäre mit seinen vier Almen, oder Leg nicht, wie recht, auf den Stollen kommen, auch der Stollen wäre mit seinen Stellen, Ort, Gestänge und ebner Sohl, bis zu dem Schacht nicht recht gerichtet, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und da die Zeichen an einander gegeben worden, der Durchschlag zu beyden Theilen zugemacht, doch also weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben, und den Gebäuen, als Schächten und Stollen, ohne Schaden seyn möge, und sollen beyde Partheyen von dem Durchschlag weichen ¾ eines Berglachters, da mögen sie wieder ansitzen, und zu beyden Seiten ihre Zechen genieſſen und gebrauchen aufs best, als sie können, bis Schächte und Stollen ordentlich, wie recht, zusammen kommen.

11. Es soll auch niemand an seinem Schacht, oder Stollen denselben zuzurichten und zu bauen gewehrt, oder daran verhindert werden; würde sich aber jemand unterstehen, denselben muthwillig, oder freventlicher Weise zu verhindern, einen Schaden zuzufügen, oder Unkosten zu machen, derselbe soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ernstlich gestraft werden.

Erbstollen und Schächte sollen mit Durchschlägen auf dem Gang zusammen kommen.

12. Und wann es sich begäbe, daß einer mit seinem Schacht auf einen Gang käme, denselben durchbräche, und verhauete sich so tief und weit bis dahin,

An. 1575. da ein Erbstollen mit seinem Gestänge und ebener Sohl dem Gang nach soll durchkommen, und der Stollen fuhre von seinem Gestänge aus mit einem Schlag, oder Stollwand über sich, oder auf die Seiten durch tauben Stein, und käme durch den Schacht mit offnen Durchschlägen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten vom Bergmeister, sie mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen und befahren; befindet sich dann, daß der Schacht recht gerichtet, und so tief, da der Stollen mit seinem Gestänge und ebener Sohl durch soll kommen, gesunken, der Durchschlag aber vom Stollen, durch einen Schlag durch tauben Stein auf die Seiten und nicht mit seinem rechten Gestänge und Sohl gemacht werden, so soll derselbe Durchschlag vom Stollen für unrecht erkennt werden, und nicht gelten, und soll dem Schacht weichen bis zu seinem Stollen, da er zuvor ausgefahren, so lang, bis er ordentlich mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen dem Gang nach, wie recht, mit einem Durchschlag kommen; der Schacht aber hat dasjenige, was er erreicht und bekommen, zu genießen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; wann aber der Erbstollen mit seinem Gestänge, oder ebener Sohl, dem Gang nach, wie recht ist, zum Schacht mit einem offenen Durchschlag kommt, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie hievor bemeldet.

13. Also soll es auch mit einem erbhaftigen Stollen gehalten werden, wann ein solcher Stollen ins Gebirg gebauet, Gänge antrifft, dieselben durchbricht, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen demselben Gang ordentlich und Bergmännisch nachbauet, und einer schlüge einen Schacht auf, sunke den, und käme auf den Gang, verließ darnach den Gang, und führe durch tauben Stein einer gänghaftigen Kluft oder hangenden Fahrt nach, und macht auf den Stollen einen Durchschlag, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen, und in Augenschein nehmen; ist, daß der Stollen ordentlich gebauet, und mit seinem Gestänge und ebenen Sohlen dem Gang nach bis zum Durchschlag, und da der Schacht soll durchkommen, gerichtet; und dargegen der Schacht vom Gang abgewichen, durch tauben Stein ganghaftigen Klüften, oder Gefehrt auf den Stollen mit einem Durchschlag kommen, so soll der Durchschlag vom Schacht nichts gelten, und für unrecht erkannt werden, und soll der Schacht vom Stollen weichen, bis an die Stelle, da er vorhin vom rechten Gang durch tauben Stein ist ausgeschritten, so lang, bis er ordentlich mit seinen vier Almen und Leg dem Gang nach auf den Stollen kommt, wann das beschiehet, daß er dem Gang nach, wie recht, auf den Stollen kommen, so soll dem Schacht vom Stollen aus seine Lehen und Maasen auf jede Seiten 7 Lr. gezogen, und aufs Creuz durch den Gang eine ständige Markschaft geschlagen werden, die soll schrotten unter sich in die Tiefe, und über sich in Tag.

14. Wann aber einer mit einem Liegend-Schacht auf dem Gang kommt, und denselben Leg richten soll bis auf einen erbhaftigen Stollen, und hat ihn von seinem Anfall aus ein Dohnfach, oder etliche Läge gerichtet, und fiel darnach eine liegend Kluft für, und hebet den Gang gegen dem Hangend, da er also verhindert, seinen Schacht leg zu richten, so soll sich derselbe Gewerk oder Bergmann, des Ganges Flach, Liegen und Streichen nicht abschrecken lassen, weil er den Schacht oder seine Leg nicht tiefer zu richten hab, bis auf den Erbstollen, sondern soll an statt des Legs mit einer Stollwand, oder ein Querschramm an der Schachts Almen ansitzen, und durch das Liegend bauen; befindet also derselbe Bergmann durch denselben Baue, daß eine hangend Kluft ihren Gang wieder herein auf seinen rechten Fall rucke, auf daß das Seil und Leg dem Gang nach, seinen rechten Fall haben kann, und das Leg, oder Seiles-Fall auf dem Stollen unter den Gang nicht tiefer komme dann ¾ eines Berglachters, so soll derselbe Gewerk in der Stelle, da ihm die liegend Kluft den Gang über sich gehebet, mit seinem Schacht ansitzen, sein Leg und Seil durchrichten, es seyn wie viel Lachter oder wie dick es wolle, daß er nur mit seinem Leg und Seil auf den Stollen nicht tiefer unter den Gang, dann ¾ eines Berglachters einkomme, wann das also durch den Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll derselbe Schacht für recht und Bergmännisch erkannt, und vom Seil aus in sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden.

Von des Erbstollens Wasserhaltung.

15. Und da nun ein solcher erbhaftiger Stollen ins Gebirge gebauet wird, und andere Bergwerke auf demselbigen Gebirge, es seyn Schächte oder Stollen, untertiefet, und die Klüfte und Gänge verschrotet, daß er ihnen mit seiner Sohl allein das Wasser fället, demselben Erbstollen von allem dem, was auf demselben Gebirg gehauet wird, und er mit seinem Stollen und Sohlen getrocknet, das halbe Siebend, von Rechts wegen, geschütt werden soll.

16. Wann aber ein Durchschlag beschicht, und daß der Erbstollen das Wasser nimmt, und darzu Wetter bringt, und Förderung macht, soll demselben Erbstollen, nach Erkenntniß des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen, das ganze Siebente geschüttet werden; wann es sich aber zutrüge, daß das Wasser zu groß, und größerer Unkosten, dann sich das Siebente erstrecken würde, darauf giengen, so soll nach Erkenntniß des Bergmeisters auch Richter und Rath, nicht allein das Siebente, sondern noch ein mehrers geschüttet werden, auf daß das Wasser also gehalten, und die Bergwerke zu Aufnehmen kommen, und gebracht werden mögen; Es soll auch bey allen Gruben, es seyn Schächte oder Stollen, da eine der andern das Wasser hält, gleichfalls vermög dieses Puncts, also gehalten werden.

Von der Schächte Wasserhaltung.

17. Und da es sich begäbe, daß einer einen Schacht sünke, erreicht und erbauet Erzt, und verhauet sich also bis auf den Stollen, oder darunter, und hält vom Tiefsten sein Wasser aus bis an Tag durch einen Schacht, so ist der Schacht dem Erbstollen, weder viel, noch wenig zu schütten schuldig; wann aber der Schacht vom Tiefsten aus bis auf den Stollen das Wasser hält, so soll er dem Stollen, von Rechts wegen, das halbe Siebente zu schütten, schuldig seyn.

18. Wann es sich aber zutrüge, daß einer in seinem Schacht über dem Stollen sein Tagwasser nicht selbst halten, sondern auf den Stollen fallen und kommen ließe, so ist er dem Erbstollen von allem dem, was er über seinem Gestänge hauet, nach Erkenntniß des Bergmeisters und Räthsgeschwornen Bergverständigen, das Siebente zu schütten schuldig, hält er aber sein Wasser über dem Stollen, durch keinen Schacht, bis an Tag, er selber, so ist er dem

Stollen

Stollen, von denselben Oertern, da er das Wasser erhält, kein Siebentes zu schütten schuldig.

19. Wann auf einem Gebirge ein erbhaftiger Stollen oder Schacht aufgeschlagen oder gebauet wird, und der Schacht käm eher, dann der Stollen, und verhauet sich unter sich in das Gebirge, und trocknet also sein, und andrer, die neben ihm bauen, es seyn Schächte oder Stollen, ihre Zechen, und würde also durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so soll demselben Schacht, von allen denen Oertern und Zechen die er durch seinen Schacht trocknet, das Siebent von rechts wegen geschütt werden.

Unterschied zwischen Stollen und Schächten, des Wasserhaltens halben.

20. Und wann nun also zwo, oder mehr Gewerkschaften mit Erbstollen und Schächten ins Gebirg gebauet, und zusammen kommen wären, auch allenthalben durch Mittel und Wege vermittelt und vermarkstattet seyn, und lägen noch im Stritt wegen der Wasserneth, wer dieselbe halten und trocknen soll, so soll der Bergmeister, auch Richter und Rath ihr fleissiges Aufsehen und Nachdenken haben, dieweil die Erbstollen derhalben ins Gebirg gebauet und geerbet, daß sie Schächten, Zechen und Gruben mit Wasserhalten und Wetterbringen zu Hülf kommen, ihnen, den Erbstollen, von Rechts wegen auferlegen und befehlen, ob sie anders ihrer Rechte fähig, und dieselben erhalten mögen, daß sie das Wasser auf ihren Stollen halten, aufs beste, als sie können und wissen, gegen gebührende Schüttung des Siebenten, wie in vorgehenden Puncten begriffen.

21. Wollten sich aber die Erbstollen das Wasser zu halten, nicht unterstehen, und dasselbe aufzulassen vermeynten, und die andern Gewerken von den Schächten sich dessen beschwerten, und begehrten von dem Bergmeister, auch Richter und Rath, darum ein Einsehen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige dieselben Zechen und Oerter, da man das Wasser erhalten soll, fleissig besichtigen und befahren; würde alsdann durch sie befunden, daß allda Erzt bricht und gehauet würde, auch höffliche Gebäue vor Augen, daß künftig gemeinem Wesen Frommen bringen würde, so soll der Gewerkschaft von dem Schacht auferlegt werden, daß sie das Wasser auf ihre Unkosten halten, und auf den Stollen stürzen lassen, und sollen also die von dem Schacht von allem ihrem Erzte, was sie auf den Oertern und Zechen hauen, da sie das Wasser halten müssen, den Stöllnern weder viel, noch wenig zu schütten, dann nur allein den dritten Pfenning der Unkosten, was zu Aufhaltung des Stollens gehet, so lang sie das Wasser halten, und auf den Stollen stürzen, zu geben schuldig seyn.

22. Da aber die Stöllner, oder andere Gewerken unter dem Stollen Oerter und Zechen hätten, darauf Erzt mit Nutz zu hauen wäre, und wollten die Stöllner dieselben Oerter und Zechen aus Widerwillen, Haß, oder Neid, den sie mit denen von Schächten hätten, nicht belegen, oder dieselbigen bauen, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe fleissig besichtigen und befahren; ist nun, daß dieselben Oerter und Zechen durch die Schächte durch ihr Wasserhalten getrocknet und gebauet mögen werden, so sollen dieselben von rechts wegen den Schächten zu geniessen und zu gebrauchen, vergönnt und zugelassen werden.

Von Eiterbung der Erbstollen.

23. Und da nun ein erbhaftiger Stollen angefangen, verliehen, und ins Gebirg gebauet würde, und käme einer und begehrte in demselbigen Grund einen andern und höhern Stollen über dem vorigen zu erben, eben auf das Gebirg und Gänge, da der vorige unterste Erbstollen empfangen, verliehen und gebauet worden, so soll es weder durch den Bergmeister, auch Richter und Rath niemand von Rechts wegen bewilliget und erlaubet werden, damit dem untersten und ältesten Erbstollen seine Höhe am Gebirge und der Gänge Liegen und Streichen nicht abgebauet, auch andere Gebäue, es seyn Schächte oder Gruben dadurch von ihren Gebäuen nicht gedrungen, oder gefähret würden, sondern so jemand einen neuen Erbstollen begehren, oder anfangen wollte, so soll es also geschehen: Daß er den alten Erbstollen von seiner Sohlen und Wasserseig um 7 bis in 8 Berglachter aufs wenigste, dem Seiger nach, untertiefe, und dieß soll einem jeden in einem Grunde, oder da zuvor Stollen geerbet seyn, von Rechts wegen vergönnt und zugelassen werden. An. 1575.

Von Verleihung mehrerer Erbstollen gegen einander.

24. Da aber einer in einem andern und sonderlichen Grund, da das Gebirge tauglich darnach befunden, einen erbhaftigen Stollen begehren, und anfangen wollte, so soll es durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, wie zuvor bemeldt, fleissig besichtigt werden, würde es alsdann durch sie befunden, daß er tauglich, so soll ihm derselbe zu bauen, von rechts wegen vergönnt und zugelassen werden, nach Brauch und Recht eines erbhaftigen Stollens.

Wenn Erbstollen zusammen kommen.

25. Wenn zween Erbstollen mit offnen Durchschlägen zusammen kommen auf einen Gang, geben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten solches zu besichtigen, und sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige dasselbe mit Fleiß besichtigen und befahren, ist, daß befunden würde, daß beyde Stollen also gebauet, daß sie auf einem Gang und Ebensohl ordentlich sind zusammen kommen, daß das Wasser zu beyden Theilen seinen Fluß haben kann, und sind mit ihrem Gestänge und Sohlenort zugleich, und in einer Obenhöhe einkommen, so soll man ihnen, daß sie den Durchschlag gemacht, und an einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, wie man den Gang befindet, aufs Creuz der Zwerch, durch den Gang dem Winkelmaaß nach, auf die Stund eine ständige Markstatt schlagen, und weder einer, noch der ander mit seinen Stollen oder Gestänge darüber fahren, bey Leibes-Strafe.

26. Da aber zween Erbstollen zusammen kommen auf einen Gang, und untertieft einer den andern, und wären also beyde Stollen und Durchschläge für recht erkannt, so sollen sie mit Recht entschieden werden; Nemlich also: Daß der untere Erbstollen auf demselben Gang, da man den Durchschlag gemacht, alles das zu geniessen hat, bis an des obern Stollens Sohl, oder Gesenk, und soll also des untern Stollens Firste, des obern Stollens Sohl seyn, und eine flache Markstatt haben, die soll schroten, wie ein Ebenwasser auf demselben Gang, da der Durchschlag beschehen, und für recht erkannt ist worden.

27. Und da es sich begäbe, daß also zween erbhaftige Stollen gebauet würden dem Gang nach, und der eine fuhr nachmals von dem Gang ab, durch tauben Stein, und machet einen Durchschlag zum andern Erbstollen, der ander aber wäre mit seiner Sohl

und

An. 1575. und Gestäng ordentlich dem Gang nach bis zum Durchschlag kommen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, und begehrten sich mit Recht zu entscheiden, so soll der Durchschlag, so durch tauben Stein gemacht worden, für unrecht erkannt werden, und nichts gelten, und bis an die Stell und Ort, da er vom Gang ausgeschritten, weichen; Der ander aber hat alles dasjenige, was er da erreicht und bekommt, zu genießen und zu gebrauchen, so lang, bis der andere Erbstollen von der Stell an, da er von dem Gang durch den tauben Stein gewichen, oder durch einen Schlag demselben Gang nach, zu ihm kommt; wann das beschieht, so sollen sie, wie hievor bemeldt, mit Recht entschieden werden.

28. Trüge es sich aber zu, daß beyde Stollen vom Gang abgewichen, und durch tauben Stein mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und begehrten mit Recht entschieden zu werden, würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom Gang abgewichen, und nicht ordentlich dem Gang nach, und wie recht, sondern durch tauben Stein zusammen kommen, so soll derselbe Durchschlag zu beyden Theilen für unrecht erkannt, und zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter seinen Gang unverhindert durch haben mag, und sollen vom Durchschlag weichen, eine jede Parthey ½ eines Berglachters; Ausserhalb derselben Massen, mögen sie ihre Zechen genießen, und gebrauchen, als best sie können und wissen, bis so lang sie ordentlich dem Gang nach, mit offnen Durchschlägen zusammen kommen; wann das geschieht, sollen sie weiter mit Recht entschieden werden.

Von erstickten und ertrunkten Zechen.

29. Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen erbauet wird, und kommt in fremde erstickte und ertrunkene Zechen, die kein Gäpel, noch Rad nicht gewältigen, noch treugen kann, und würde dasselbe durch einen erbhaftigen Stollen gewonnen und getreuget, so bleibt demselben Stollen alles dasjenige, was er gewonnen und getreuget, von Rechts wegen, und so noch etwas freyes vorhanden, und dasselbe der Erbstollen begehrt, so bleibet ihm und behält er dasselbe auch mit allen Rechten.

Von Freyung der Erbstollen.

30. Ein jeder erbhaftiger Stollen hat die Gerechtigkeit und Freyung, ist es, daß er seine Wasserseig, Wind- und Lichtlöcher bauhaft und offen hält, daß das Wasser seinen Fluß haben, durch die Wind- und Lichtlöcher das Wetter seinen Gang haben mag, daß man also vom Tag an bis an Stollens-Ort fahren kann, und in Jahres-Frist aufs wenigste ein Lachter, zwo an seinem Stollen-Ort auffahren und arbeiten lasset, mit Beweisung des Bergmeisters und des Raths, so behält er seinen Stollen mit allen Rechten.

31. Ist es aber, daß einer seinen Stollen verliegen, seine Wasserseige und Lichtlöcher verbrechen läst, und die Freyung der Jahrs-Frist übertritt, so hat der Bergmeister auch Richter und Rath denselben Erbstollen frey von Rechts wegen, als einen verlegnen Stollen, zu verleihen und zu vergeben einem jeden, der da kommt, und ihn begehret.

Von verlegnen, und wieder empfangnen Erbstollen.

32. Und wann es sich begäbe, daß also ein erbhaftiger Stollen verlegen und verbrochen würde, und käme nachmals einer, empfieng denselben, die Schürfe aber hiechtgegen, so darzu gehörig, würden ordentlich, und wie recht, aufgerichtet und ausbestellt, so sollen dieselben Schürfe auch den alten Gewerken von rechtswegen verbleiben, der Stollen aber, weil er verlegen und verbrochen befunden, wird auch billig, und mit Recht dem Empfaher zugesprochen.

33. Und wann nun die Gewerken solchen ihren Stollen, der ihnen mit Recht zugesprochen worden, gewältigen, aufzimmern und aufbauen wollten, und stunden der andern Gegengewerkschaft Schürfe vorn, neben und unter dem Stollen, und wollten ihnen wehren, ihren Stollen bey ihrem Schurf aufzumachen, so sollen sich die vom Stollen nichts bekümmern, sondern soll ihnen von Rechts wegen zugelassen werden, ihren Stollen aufzumachen, denselben zu gewältigen und zu bauen, wie eines erbhaftigen Stollens Ort und Gerechtigkeit ist.

34. Wollte aber jemand seine Schürfe genießen, so soll er dieselben sinken, wie Bergwerks Recht und Brauch ist, und wann der Schacht und Stollen ordentlich auf einem Gang mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige erkannt, würde, so sollen sie mit Recht entschieden werden.

Der Erbstollen Wetter und Förderniß.

35. Und wann nun also ein erbhaftiger Stollen so weit ins Gebirge gebauet wird, daß er Wetters halben nicht weiter könnte, und bleiben müste, hätte auch auf demselben Gebirge keinen Schurf, den er darauf sinken, und sein Wetter dardurch haben möchte; so sollen die vom Stollen mit den andern Gewerken um ein, oder mehr Schürfe, so ihnen zu ihrem Stollen dienstlich seyn möchten, freundlich handeln, auf daß sie einen, oder mehr mit einander sinken, oder aber denen vom Stollen um eine Summa Geldes, wie sie dann mit einander eins werden können, zukommen lassen, damit der Stollen, welcher andern Bergwerken zu Nutz gebauet, an seiner Gerechtigkeit nicht verhindert werde.

36. Da aber solche Vergleichung an den Gewerken wegen der Schürfe nicht statt haben könnte, und der Erbstollen also müste aus Mangel des Wetters ungebauet bleiben, so sollen die vom Stollen dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige den Stollen besichtigen, würde dann durch die befunden, daß solcher Bau künftig andern Bergwerken Nutz bringen und schaffen würde, daß er ihnen das Wasser halten, und die Zechen und Oerter treugen möchte, so soll ihnen durch den Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen vergönnt und zugelassen werden, ein Windloch zu sinken, es sey gleich zwischen eines, oder des andern Schurfen, wo es ihnen gelegen.

37. Und wann nun also ein Windloch angefangen und gesunken würde, und erreichet in solchem seinem Sinken Erzte, oder einen unbewusten Gang, der mit dem Stollen noch nicht durchschroten, oder durchbrochen wäre, so hat er nichts mehr zu genießen und zu gebrauchen, dann wie weit sich seine vier Almen erstrecken, und er bis auf den Stollen durchbrechen kann; was aber ausserhalb des Windlochs Almen, das soll stehen bleiben, und hat dasselbe ein jeder, der mit einem recht gesunkenen Schacht darauf kommt, zu genießen und zu gebrauchen mit allen Rechten.

38. Kommt aber der Stollen künftiger Zeit auf denselben Gang, welcher zuvor im Windloch verschroten, so soll der Stollen an der Stell und Ort ansitzen,

sitzen, da er ihn mit seiner Sohl und Gestänge erreicht, und so lang dasselbe zu genießen und zu gebrauchen haben, bis andere Bergwerke, es seyen Schächte, oder Stollen dem Gang nach mit offnen Durchschlägen zu ihm kommen; wann das geschieht, so sollen sie mit Recht entschieden werden, wie in vorgehenden Artikeln und Punkten begriffen.

Der III. Artikel.
Von Suchstollen.

§. 1. Und wann einer einen Suchstollen aufschlagen und bauen will, so soll er denselben vom geschwornen Bergmeister begehren und empfangen, und er, Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, soll dieselbe Stell und Ort, da der Suchstollen aufgeschlagen werden soll, fleißig besichtigen, würde alsdann durch sie befunden, daß der Berg ganz unverhauen und unverbrochen ist, und daß der Stollen künftig dem Land Nutz bringen mag, so soll es ihm zugelassen und vergönnt werden, und soll die Stund und Tag, auch die Stell, an welchem Gebirg er aufgeschlagen, in das ordentliche Bergbuch verzeichnet und eingetragen werden.

2. Und wann nun also einer mit seinem empfangenen Suchstollen ansitzt, und Ebensohl ins Gebirge bauet, erreicht Gänge und Erzt, so hat er dasselbe so lang zu genießen, bis andre neben ihm aufschlagen und niedersinken, und mit Schacht und offnen Durchschlägen dem Gang nach zu ihm kommen, wo dies beschiehet, so soll dem Schacht seine Lehen, auf jede Seite 7, thut 14 Lr., gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden; der Suchstollen aber mag durchfahren, und in diesen Maaßen nichts zu genießen haben, allein was er mit seines Stollens Ort erreichen kann; kommt er aber aus Maaßen, und was er ausserhalb derselben hauen, und bekommen kann, das bleibt ihm auch mit Recht, so lang bis wieder ein anderer mit offnem Durchschlag dem Gang nach, zu ihm kommt.

3. Und wann dann auch ein solcher Suchstollen ins Gebirg gebauet wird, verschrotet Klüfte und Gänge, und nachmals andere auf demselben Gebirge schliegen auch auf, senkten nieder, erreichten und haueten Erzt, und der Suchstollen hätte sie untertiefet, treugete auch mit seiner Sohle das Wasser aus den Zechen und Oertern da sie das Erzt hauen, und würde durch den Bergmeister und Bergverständigen Rathsgeschwornen also befunden und erkannt, so soll dem Suchstollen mit dem Siebenten gedienet werden.

4. Und da es sich zutrüge, daß einer einen alten unbewiesenen Stollen in einem Gebirg findet, und begehret denselben zu einen Suchstollen zu haben, so soll der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige denselben besichtigen, befindet man, daß derselbe andern Erbhaften, es seyen Schächte, oder Stollen, ohne Schaden sey, so soll hierinn die Billigkeit erkannt werden.

Der IV. Artikel.
Von Fund-Gruben.

§. 1. So jemand auf einem unverhauten, unverbrochenen und unbeschürften Gebirg ansitzt, daselbst Schürf-Klüfte und Gänge suchen wollte, und aber noch keinen Gang nicht vor Augen hätte, sondern begehret vom Bergmeister Fristung, denselben zu suchen, so sollen ihm allwegen zu einem mal 14 Tage zugelassen werden; ist es aber, daß er den Gang eher, dann 14 Tage verschienen, findet und erreicht, so soll er es dem Bergmeister anzeigen, und so er dann auf solchem Gebirge Schürfe zu setzen begehrt, Anno 1575.
so sollen ihm 9 Schürfe vergönnet werden, wo er es aber anders, und für eine Fund-Grube begehrte, so soll solches ihm gleicher Gestalt zugelassen werden, und ist einer Fund-Grube ihre Gerechtigkeit, nemlich diese: Daß ihm von der Stell an, da er den Gang angetroffen, auf jede Seiten dem Gang nach 2 Lehen, das ist in allem, 28 Berglachter gezogen, und eine ständige Markstatt geschlagen werden; und soll niemand in solchen seinen Massen weder ins Hangend, noch ins Liegend desselben Gangs Streichen Aufschuß, oder Stürz einzusetzen Macht haben, sondern er soll seine Massen ohne männigliches Verhinderniß genissen und gebrauchen, als best er kann und mag.

Der V. Artikel.
Vom Aufschlagen und Ansitzen der Gebäue.

§. 1. Wann jemand neue Schürfe von dem geschwornen Bergmeister ordentlicher Weise miethen und begehren würde, es sei zu welcher Zeit es wolle, die sollen einem jeden von Rechts wegen vergönnet und zugelassen, doch sollen keinem auf einmal mehr, dann nur 9 Schürfe erlaubt werden, dieselben soll er alsdann nach seinem besten Verstand dem Gang nach setzen, doch also, daß kein Schurf dem andern zu nahe in seine Lehen und Massen gesetzt, sondern aus seinen vier Almen seine freye Massen haben möge.

2. Und wann dann jemand Schürfen empfanget, so soll die Zeit und Stund auch der Empfäher mit seinem Tauf und Zunamen, auch an welches Ort und Gebirge er sie zu setzen, und was er für ein Zeichen darauf schlagen will, in das ordentliche Bergbuch eingeleibt und verzeichnet werden, damit man sich künftiger Zeit zwischen alten und jungen Schürfen zu richten, und einem jeglichen den Rechten nach die Billigkeit wiederfahren mag, und soll dem Empfaher zu seinen empfangenen Schürfen, die zu setzen, nicht längere Freyung oder Fristung zugelassen werden dann nur 3 Tage, oder da es in solcher Zeit beweglicher Ursachen wegen nicht verricht werden möchte, soll er bey dem Bergmeister die Fristung wieder begehren, und ihm dieselbe erfolgen.

3. Wann aber der Empfaher seine Schürfe in dieser dreytägigen Frist nicht setzet, und kommt ein anderer an dem vierten Tag, begehrt dieselben vom geschwornen Bergmeister, so sollen ihm dieselben von Rechts wegen gegeben und zugesprochen werden; und wie einmal der Schurf anfänglich gesetzt, so soll er auch also unverruckt verbleiben; geschieht es aber, und wird befunden über kurz oder lang, daß er heimlich- und freventlicher weis verruckt, und käm iemand und begehrt denselben, als für einen verrückten Schurf, so soll ihm derselbe von Rechts wegen gegeben werden, und der Verbrecher, der den Schurf verruckt, soll nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths, gestrafet werden.

4. Ein jeder Schürf, so ordentlich, wie bemeldt, von dem geschwornen Bergmeister gemiethet, und an die Orte und Stellen, dahin er ihn begehrt, gesetzt und aufgerichtet worden, derselbe soll auch also unverruckt stets und fest verbleiben; begäb es sich aber, daß einer einen, oder mehr Schürfe aus Muthwillen oder eigner Vermessenheit zureißen, vertragen, oder sonst verstürzen wolte, und würde solches auf jemand bewiesen, so soll derselbe um solcher seiner Mißhandlung und Verbrechen halben durch den Bergmeister, auch Richter und Rath gestraft werden, oder da jemand, wie jetzund vermeldet heimlicher weis aus Betrug oder eignem Nutz, einem seine Schürfe versetzen, verwerfen, oder die Stellen, da sie gestanden,

An. 1575. verscharren, oder aber das Zeichen, so vorhin darauf gestanden, abhauen und ein anders auf den Schurf schlagen wollte, und käme nachmals zum Bergmeister, begehrt dieselbe anstatt verlegner Schürfe, oder Bergwerke, so soll der Bergmeister zuvor die Gewerkschaft derselben Schürfe beschicken, und von ihnen gründlichen Bericht, wie es darum für eine Gestalt, nehmen, befindet es sich, daß er ihnen ihre Schürfe freventlich versetzt, verstürzt, die Zeichen verwechselt, oder gar hinweg verworfen, und dasselbe also für ein verlegnes Bergwerk angezeigt hätte, so soll derselbe Mißhandler um dieser seiner Verbrechung halben, am Leib gestraft werden.

5. Ein jeglicher, der ordentlich empfangene und gesetzte Schürfe hat, deren seyn viel oder wenig, die soll er, oder sein Aufrichter, den er darzu bestellet, alle 14 Tage fleißig besichtigen, aber wann in dieser 14 Tages-Frist, ohne des Schurfens zweyen Pfulbäumen, zweyen Häng-Bänken, zween Stürzen, Ringbaum, Seil und Horn etwas mangelte, oder baufällig wäre worden, daß er dasselbige, was daran abgehet, wieder erbaue und aufrichte; Es soll aber ein jeglicher Schurf also ausgestellt und aufgerichtet werden, daß aus einem jeden Schurf ein halber Trog voll Berges mit einer Kratzen genommen, neben dem Schurf geschüttet und gestürzet werden, und soll dann ein grünes Zweig gesteckt werden, und dieß soll also ein Zeichen, und gnugsame Zeugniß seyn, daß er ordentlich sey aufgericht und aufgestellt worden, wie dann solches von Alters her recht und bräuchlich gewesen.

6. Wo aber solche Schürfe in dieser 14 Tages-Frist, wie oben bemeldt, nicht aufgerichtet, und ausbestellet worden, und käm dann jemand nach diesen 14 Tagen, empfienge dieselben, als für verlegene und unaufgerichte Schürfe, so soll der Empfaher zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, da ihm dann der Bergmeister sein Zeichen, die Personen und verlegene Schürfe für ihn zu stellen, erlauben solle, und wann nun beyde Partheyen zu entgegen, so soll er sich fleißig bey ihnen erkundigen, ob sie aufgericht worden oder nicht, begäb es sich dann, daß eine Uneinigkeit zwischen ihnen, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, die Schürfe fleißig besichtigen, und befindet sich, daß sie verlegen, und nicht aufgerichtet worden, so sollen dem Empfaher dieselbe vom Bergmeister, als verlegene Schürfe, von Rechts wegen gegeben und zugesprochen werden.

7. Und da einem anstatt eines Schurf ein Plock zu setzen verwilligt worden an die Ort und Stelle, da nicht füglich ein Schurf stehen mag, als auf Halden, Wegen und offnen Strassen, und würde das Bergwerk, oder die andern Schürfe, durch jemand empfangen, so sollen dieselben Plöcke, die zu solchem Bergwerk gehören, dem Empfaher der andern Schürfe von Rechts wegen auch gegeben und zugesprochen werden.

8. Und wann nun diesem Empfaher solche verlegne Schürfe, wie jetzt vermeldt, also von Rechts wegen zugesprochen werden, so hat er nicht länger Freyung, oder Fristung dieselben aufzurichten, dann 3 Tage, und wo er sie in diesen 3 Tägen nicht aufricht, und keine andere Fristung erlangt hätte, käme alsdann aber ein anderer, und begehrte sie, so soll er denselben eben, wie der vorige, verlustigt seyn, und dem neuen Empfaher von rechts wegen zugesprochen werden.

Vom Schurf sinken.

9. Es soll niemand ohne Vorwissen, oder Besichtigung des geschwornen Bergmeisters einen Schurf zu sinken, sich unterstehen, sondern wann er einen sinken will, soll er zum geschwornen Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, und er, Bergmeister, soll alsdann samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, dasselbe fleißig besichtigen, und denselbigen auch befragen, wie groß und weit er den Schacht zur Nothdurft der Handlung, so mittler Zeit hieraus beschehen möchte, zu sinken vermeynet, alsdann soll der Bergmeister ihm auferlegen, daß er ein neues Gerüste, welches man zu solchem Schacht gebraucht, zurichte und verfertige, und wann solches zubereitet, soll ers an die Stell und Ort, da der Schurf stehet, ordnen. Erstlich aber soll der Bergmeister das Mittel oder Seiger des Schurfes zeichnen und merken, und wann solches beschehen, hernach erst die Austheilung des Schachts, oder Gerüsts von obbemeldtem Mittel nehmen und auszeichnen, auf daß von dem ersten gesetzten Schurf von einem und dem andern Almen ichtes, oder das wenigist seines Seigers oder Mittels gesetzt oder verruckt werde, sondern wie einmal die Austheilung von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen beschehen, so soll auch der Schurf also gestracks mit seinen vier Almen dem Seiger nach ohne einige Krümme und Buckel, damit das Seil nicht verhindert werde, bis auf den Gang gesunken werden.

10. Ein gesunkener Schacht, den man vorhin gebauet, oder Erzt darin gebauet hat, und nachmals aufgelassen würde, so soll derselbige gesunkene und aufgelassene Schacht, mit Recht also aufgehalten werden, daß ihm seine vier Almen unverbrochen, und offen verbleiben, ist es aber, daß ein Gäpel über demselben Schacht steht, so soll derselbe Gäpel mit aller seiner Rüstung und Zugehörung bauhaft gehalten werden, daß man alle 14 Tage mit demselben Gäpel einen oder zween Säck voll Berges heraus treiben möge, wo aber derselbe Gäpel zu einem andern Schacht, oder Gruben gebraucht würde, so soll über dem Schacht ein Gerüst, samt einem Ruckbaum und was darzu gehört, gesetzt, auf daß man alle 14 Tage, und wann es die Nothdurft erfordert, darauf handeln möge. Würde aber jemand seine Schächte und Gebäue nicht also bauhaft halten, und verliegen lassen, daß der Schacht mit seinen vier Almen verbräche, und der Gäpel mit seiner Rüstung und Zugehörung abgieng und verlassen würde, auch das Gerüst, so über dem Schacht gesetzt, daraus man, wann es die Noth erfordert, handeln müste, nicht ordentlich aufgehalten würde, und verlög sich also derselbe Schacht, oder Gruben in drey Ausbestellungen, das ist 6 Wochen, und käm nachmals jemand, empfienge denselben als für einen verlegnen und verlaßnen Schacht, so soll der Empfaher dasselbe dem Bergmeister anzeigen, alsdann soll der Bergmeister, auch die andere Parthey, dessen der verlegene Schacht gewesen ist, für sich bescheiden, und beyde Theile allda vernehmen und anhören; sofern nun die Gewerkschaft des verlegenen Schachts eine Entschuldigung hätte, daß ihnen solche Verbrechuug des Schachts nicht wissend, oder mit ihrem Willen beschehen wäre, und begehrten wieder solchen ihren Schacht aufzubauen, so soll auch derselben Gewerkschaft ihren Schacht von Rechts wegen wieder aufzubauen, zugelassen werden.

Der VI. Artikel.

Vom Ablauffen der Bergwerke.

§. 1. Es soll auch niemand einer dem andern seine Gruben, es seyn Schächte, oder Stollen, weder durch Gäng, oder durch Brüche, ablaufen; Begäbe

Begäbe es sich aber, daß jemand bey einer Grube, es seyn Schächte oder Stollen, einen Durchschlag machen würde durch Gänge oder Brüche, und die Gegen-Parthey, dahin der Durchschlag gemacht, nicht vorhanden, oder gegenwärtig, so mag derselbe, der den Durchschlag gemacht, durchfahren bis in tauben Stein, und nicht weiter, und dieselben Zechen genießen und brauchen, als best er kann und mag, so lang, bis die Gegen-Parthey, der die Zechen gewesen, mit offnem Durchschlag zusammen kommen, und einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, alsdann soll ihnen geschehen, was recht ist.

Der VII. Artikel.

Von Durchschlägen, Hangend- und Liegend-Schächten.

Des Bergmeisters Friedzeichen.

§. 1. Von Richter und Rath ist zu dem Bergmeister-Amt ein Zeichen aufgericht, und bekräftigt worden, mit welchem Zeichen sich ein jeder Bergmann bey seinem Bergwerk, es sey in Gruben, bey Durchschlägen, Kriegsarbeit, Hütten und Mühlen, und was sich bey einem ganzen Bergwesen, es sey auch mit Verbott des Erzt, oder Bergschulden zutragen möchte, zu schützen hab, wie dann hernach folgt: und ist des Bergmeisters Zeichen nichts anders, dann ein Creuz, so geschnitten wird aus Holz, dasselbe Zeichen soll man nun also brauchen: Da es sich begäbe, da zwey, oder mehr Gewerkschaften in einem Gebirg baueten, und vermeynten mit Durchschlägen zusammen zu kommen, so soll eine jede Parthey, ehe der Durchschlag beschiehet, zu dem geschwornen Bergmeister gehen, und von ihm solches Friedzeichen begehren, dasselbe soll einem jeden auf 14 Tage vergönnt und gegeben werden, und soll die Stund und Tag, an welchem solches Zeichen begehrt, fleißig vermerkt und aufgezeichnet werden; Wann nun alsdann bemeldte Gewerkschaft mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, so soll zu beyden Theilen durch den Durchschlag solches Zeichen gegeben werden, darbey soll ein jeder still halten, und weder viel, noch wenig durchbrechen, weiter fortfahren, noch hauen, bis solches dem Bergmeister angezeigt wird; würde aber jemand aus Hochmuth, oder Verachtung des Zeichens, darüber fortfahren, und bey dem Durchschlag muthwilliger Weise Gewalt üben und gebrauchen, der soll in gleicher Gestalt gestraft werden, als wann er freventlich über eine Markstatt gehauen, und die Creuze verbrochen, oder versetzt hätte.

2. Es solle auch das Fried-Zeichen, welches von dem Bergmeister begehrt worden, nicht länger, dann 14 Tage Kraft haben, und wann diese 14 Tage verschienen, und noch kein Durchschlag beschehen, und solches jemands weiter sich zu schützen, nothdürftig wäre, so soll es wieder von dem Bergmeister begehret, und auf das neue verzeichnet werden; Und dies soll also mit solchem Friedzeichen bey allen Durchschlägen und Bergwerken, stäts und fest gehalten werden, wie dann solches von Alters her recht und gebräuchlich gewesen.

3. Da es sich aber zutrüge, daß ein Durchschlag beschehen, und ein Parthey hätte ein Friedzeichen begehrt, die andere aber keines, so hat dieselbe Parthey mit ihrem Friedzeichen alles dies zu genissen und zu gebrauchen, was sie erreichen und durchbrechen kann, so lang bis die andere Parthey gleichfalls mit einem Friedzeichen, daß er vom Bergmeister begehrt hat, und ihm verschrieben worden, zu ihm komme, wann das geschieht, soll zu beyden Theilen still gehalten, und vermög dieser Artikel weiter entschieden werden, doch soll keiner dem andern durch solches Durchbrechen seine Zechen, oder Bergwerke Macht haben, abzulaufen. An. 1575.

Des Bergmeisters Einfahren.

4. Trüge es sich aber zu, daß der Bergmeister von einer Gewerkschaft begehrt würde, und die Rathsgeschworne Bergverständige hätten am nächsten Lehen Theile, daß sie darum verdächtig, so soll der Bergmeister drey, oder vier Bergverständige Personen aus der Gemeine zu sich nehmen, und mit ihnen einfahren, denselben Durchschlag besichtigen und befahren, und nach Besichtigung desselben, nachmals die Partheyen, vermög dieser Artikel, mit Recht entscheiden.

5. Und so einer nun in seinem niedergesunkenen Schacht, auf einen, oder mehr Gäng kommen wäre, und träfe Erzt an, so soll auch dasselbe Erzt, so lang, viel und weit ohn männigliche Verhinderung, nichts ausgeschlossen, es sey unter seinen, oder unter andern Schürfen, nach seinem besten Nutzen, Frommen und Wohlgefallen geniessen und gebrauchen, bis ein andrer eben auf den Gang, da er das Erzt hauet, zu ihm mit einem offnen Durchschlag komme, wann das beschiehet, daß sie also zusammen geschlagen, so sollen sie mit Rechten entschieden werden, wie folgen wird.

6. Befindet sich aber hernach, daß der Schacht anders, und nicht, wie zuvor, von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen durch des ersten Schurfs Mittel oder Seiger, ausgetheilt, gesunken, und etwan aus Nachläßigkeit, oder Vervortheilung, in 10, 20, oder mehrern, vom Tag an Lachtern verkrümmt, verbuckelt, oder die Almen verrollt, daß das Seil, oder sein Seiger daran anstiesse, oder aufstünde, und nicht, wie recht, mit seinem starken Seiger bis auf den Gang kommen wäre, so soll solcher Schacht künftiger Zeit, wann er etwan seine Rechte gegen jemand brauchen wollte, nichts gelten, so lang, bis er wieder denselben Schacht von dem Ort an, da der Seiger, oder Seile aufgelegen und angestanden, übergriffen, und also stracks, wie vom Tag an, ordentlich seine vier Almen und Seiger, bis auf den Gang gerichtet, und gebraucht habe.

Von Zechen und Massen.

7. Wann zween Schächte, da einer ein jüngerer, und der ander ein älterer Schacht wäre, auf einem Gang, oder demselben nach mit einem offnem Durchschlag zusammen kommen, so soll, so bald der Durchschlag beschieht, durch beyde Partheyen einander des Bergmeisters Zeichen durch den Durchschlag gegeben, und solle also zu beyden Theilen bey demselben Durchschlag weiter nichts fürgenommen, sondern still gehalten, und weder viel, noch wenig dabey nichts gearbeitet werden; Arbeitet aber, oder hauet jemand über solches Verbott weiter, so soll derselbe am Leib gestraft werden. Es sollen sich aber, so bald des Bergmeisters Zeichen durch den Durchschlag gegeben worden, beyde Partheyen bey dem Durchschlag bereden, wann und zu welcher Zeit solches dem Bergmeister angezeigt soll werden, wann dieses beschehen, und es dem Bergmeister angezeigt, und von ihm begehrt worden, den Durchschlag zu befahren, so soll er, der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen denselben Durchschlag, auch beyde Schächte, von dannen der Durchschlag gemacht, und des Bergmeisters Zeichen einander gegeben worden,

An. 1575. fleißig besichtigen und befahren, ob dieselben Schächte ordentlich, wie vorn bemeldt, mit ihren vier Almen gesunken, und denselben Gang bis zum Durchschlag durchbrochen haben; würde es nun durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden und erkannt, so sollen beyde Partheyen mit Recht entschieden werden, nämlich also: daß der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen in beyden Schächten den Gang unter dem Anfall, und in ihren Zechen, auf welche Stund der Gang sein meistes Liegend und Streichend habe, durch den Compaß, Schreitweg und Winkelmaß fleißig besichtige und befahre; wann solches befunden, so soll dem alten Schacht aus seinem Seiger, oder Mittel vom Seil auf die Stund, da der Gang befunden, sein Lehen, das ist, auf jede Seiten dem Gang nach, 7, thut 14 Lr., gezogen werden, und wann solches gezogen, so soll auf das Ort und Stell, da das Lehen sich geendet, ein Creuz auf die Stund der Zwerch durch den Gang geschlagen werden, das heißt, eine ständige Markscheid, die sollen streichen unter und über sich dem Gang nach in die ewige Tieffe und an Tag, und soll diese Markstadt, oder geschlagenes Creuz von beyden Theilen durchaus mit dem wenigsten nicht versetzt, verstützt, oder aber darüber gefahren, oder gehauen werden, sondern soll frey unversehrt verbleiben; würde es aber durch jemand freventlich oder muthwillig übertreten, der soll am Leib und Gut gestraft werden; Und werden also beyde Schächte mit Recht entschieden werden: Erstlich, daß der alte Schacht seine 14 Lr. nach seinem besten Nutz und Frommen genießen und gebrauchen mag, wie er weis. Dargegen der jüngere Schacht mag auch das übrige Feld, was außer dem geschlagenen Creuz und Markstatt ist, mit Recht geniessen und gebrauchen, eben wie der alte Schacht das Seinige, so lang bis ein andrer Schacht aus einer fremden Maaß, mit einem offnen Durchschlag dem Gang nach zu ihm komme, wann das beschieht, so sollen sie gleicher Gestalt, wie jetzt bemeldt, mit Recht entschieden werden.

8. Wann zween Schächte aufgeschlagen werden, und kämen mit offnen Durchschlägen zusammen, gäben an einander auch des Bergmeisters Zeichen, und daß von beyden Theilen der Bergmeister begehrt würde, dasselbige zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen, den Durchschlag in beyden Schächten fleißig befahren, ob beyde ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und aus ihren Schächten dem Gang nach den Durchschlag gemacht haben, würde es also befunden, so sollen diese beyde Schächte entschieden werden.

9. Trügen es sich aber zu, daß zween Schächte gesunken, und mit einem offnen Durchschlag zusammen kommen wären, und würde durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß einer unter diesen recht, und der andere unrecht gesunken wäre worden, so soll der rechte Schacht, der nach Besichtigung des Bergmeisters und Rathsgeschwornen Bergverständigen mit seinen vier Almen ordentlich auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und seinen Durchschlag dem Gang nach gemacht hat, alles das zu geniessen haben, was er durchhauen und durchbrechen kann, bis an des andern Schachts seine vier Almen.

Wie Durchschläge zu machen.

10. Der andere Schacht aber, so nicht recht gesunken, auch nicht ordentlich auf den Gang ist kommen, sondern von demselben abgewichen, und durch ein Hangend oder Liegend Fahrt, oder sonst ein ganghaftige Kluft zum Durchschlag kommen, so erhält und geniest dieser Schacht nichts, dann allein seine blosse vier Almen, und wird von andern abgetrieben, so lang, bis er denselben seinen Schacht ordentlich bis auf den Gang sinkt, denselben durchbricht, und dem Gang nach, seinen Durchschlag macht; wann das alles beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, so sollen sie eben also mit Recht entschieden werden.

11. Wann zween Schächte aufgeschlagen und gesunken werden, und kämen beyde auf einen Gang, führen und wichen nachmals von demselben rechten Gang ab, und träfen auf eine Hangend oder auf eine Liegend Fahrt, oder sonst auf eine ganghaftige Kluft, führen fort, und verhaueten sich auf demselben, und kommen darnach wiederum auf den perigen rechten Gang zusammen, machten einen Durchschlag, und gäben an einander des Bergmeisters Zeichen, begehrten auch diese beyde Partheyen vom Bergmeister, solches zu besichtigen und zu befahren, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen, und in Augensch in nehmen, ob sie auf den rechten Gang vom Schacht an auf einander treffen, oder nicht; wo es nun durch ihn, den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß sie vom rechten Gang abgewichen, und durch eine solche Hangend und Liegend Fahrt, oder eine ganghaftige Kluft wieder auf den Gang kommen, und also einen Durchschlag gemacht hätten, so soll solcher Durchschlag, weil er vom rechten Gang ausgeschroten, nicht gelten, ihm auch kein Lehen gezogen, sondern es soll der Durchschlag zugemacht werden, doch so weit, daß das Wetter zu beyden Theilen seinen Gang dadurch haben kann, und sollen auch beyde Partheyen von dem Durchschlag wieder zuruck weichen, z eines Berglachters, da sollen sie ansitzen ihre Zechen geniessen und gebrauchen, als best sie können und wissen, bis so lang, daß einer und der ander ordentlich auf einen Gang, und wie recht ist, mit offnen Durchschlägen zusammen kommen; wann das beschehen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, und erkannt würde, so sollen sie in Massen, als da zween Schächte, ordentlich dem Gang nach zusammen kommen, und mit Recht entschieden werden.

12. Wann es sich aber begäbe, daß zwo Geiwerkschaften neben einander bauten, und sünken zween Schächte, und kämen beyde auf eine Hangend-Fahrt, die über dem Gang wäre, und führen aus ihren Schächten auf derselben Hangend-Fahrt, oder Hangend-Gang fort, und verhaueten sich darauf so tief und weit, daß sie beyde auf demselben Hangend-Gang oder Hangend-Fahrt mit einem offnen Durchschlag zusammen kommen, gäben einander des Bergmeisters Zeichen, begehrten auch vom Bergmeister dasselbe zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen dasselbe fleißig besichtigen und befahren, und würde alsdann von ihnen befunden, daß sie beyde auf dem Hangend-Gang oder Hangend-Fahrt, ordentlich dieselbe durchbrochen, und also einen Durchschlag auf derselben Hangend-Fahrt gemacht, und einander des Bergmeisters Zeichen geben haben, so soll dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Märkstätten geschlagen werden, und dem jüngern Schacht wird das übrige Feld, was außerhalb dieser

Massen und Lehen ist, auch von Rechts wegen zu geniessen und zu gebrauchen, vergönnt und zugelassen.

Auf Haupt- und Hangend-Gängen die Lehen und Markstätten gleich zu schlagen.

13. Wann nun diese obbemeldte Gewerkschaften ihre Schächte tiefer sinken, und treffen auf andere Gänge, erreichen Erzt, und verhaueten sich, und kommen nachmals auf demselben Gang mit offnen Durchschlägen ordentlich zusammen, und geben an einander des Bergmeisters Zeichen, könnten sich auf diesem Gang, weil sie zuvor von Rechts wegen, auf dem obern Hangend-Gang ihre Markstätten haben, nicht vergleichen, sondern begehrten, man solle sie gleichfalls auf dem untern Gang mit Recht entscheiden, so soll der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen in der Befahrung ihr fleißiges Aufsehen und Aufmercken haben, ob auch der unterste, oder andere Gang eben auf die Stund sein Liegend und Streichend habe, auf welche Stund zuvor auf dem obern Hangend-Gang dem alten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen worden, wo es nun auf diesem Gang also befunden, so soll gleicher Gestalt, wie es zuvor im obern gehalten worden, dem alten Schacht auf diesem untern Gang sein Lehen gezogen, und ständige Markstätten geschlagen werden, auf daß, wo es sich künftiger Zeit zutrüge, daß der Hangend-Gang sein Fall und Streichen herein zum Liegend-Gang hätte, daß auch die Markstätten von beyden Gängen zugleich auf einander treffen, und ihr Streichend miteinander hätten, bis in die ewige Tiefe und Tag, damit keiner Parthey nichts verkürzt, oder an ihren Rechten abbrochen werde.

14. Begäb es sich aber, daß der Liegend-Gang mit seinem Streichend auf eine andre Stunde, dann der Hangend-Gang wäre, befunden würde, so soll durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige eben auf die Stund, wie der Liegend-Gang befunden wird, dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und aufs Creuz, der Zwerch durch den Gang, eine ständige Markstatt geschlagen werden.

15. Wann nun also zween Schächte, die auf einem Gang mit Recht verglichen, und vermarkstattet sind, und nachmals unter diesen Schächten einer, oder der ander in seinen Massen mit einem Durchschlag durch Zwerchenstein ins Hangend oder Liegend, Gänge zu suchen, ausbrechen wollte, und träf also einen Hangend oder Liegend Gang an, darauf er Erzt hauet, so soll er dasselbe so lang hauen, zu geniessen und zu gebrauchen haben, bis ein andrer mit einem rechtmäßigen gesunknen Schacht oder Stollen dem Gang nach zu ihm komme, und ihn mit Recht vertreibe.

16. Wann es nun also geschieht, und ein rechtmäßig-gesunkener Schacht ordentlich dem Gang nach zu ihm kommen, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige auch also befunden, und für rechtmäßig erkannt würde, so erhält und geniest derselbe Schacht alles dasjenige, was er erreicht und bekommen, für seinen besten Nutz, wie er kann und mag. Der andere aber, der durch Zwerchenstein, durch ein Hangend- oder Liegend-Schlag ausgebrochen hat kein Recht mehr allda, sondern wird von dannen wieder zurück in sein Lehen getrieben, bis so lang er gleichfalls mit einem recht gesunkenen Schacht zu ihm dem Gang nach mit offnen Durchschlägen komme, wann dies beschieht, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden und erkennet, so sollen beyde Schächte mit Recht verglichen werden.

17. Wann nun, wie oben bemeldt, einer mit einem Schlag in das Hangend, oder Liegend ausgebrochen, Gänge angetroffen, darauf er Erzt hauet, und käme nachmals ein andrer mit einem Schacht, oder offnem Durchschlag, ihn von denselben Zechen zu vertreiben, und würde hernach durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige befunden, daß derselbe gesunkene Schacht nicht ordentlich, wie recht, gesunken, auf den Gang kommen, denselben durchbrochen, und einen Durchschlag gemacht hätte, so soll derselbe Durchschlag nichts gelten, und zu beyden Theilen vermacht werden, doch so weit, daß das Wetter unverhindert seinen Gang durch haben mag, und beyde Partheyen sollen vom Durchschlag zurück weichen, ¾ eines Berg-Lachters; Ausserhalb derselben Maß mögen sie ansitzen, und auf demselben Gang ihre Zechen bauen, geniessen und brauchen, als best sie können und wissen, so lang, bis der Schacht und Durchschlag ordentlich zusammen kommen, alsdann sollen sie, wie vor genugsam gemeldt, mit Recht entschieden werden. An. 1575.

Von Gewerkschaften, die mit Durchschlägen zusammen kommen.

18. Wann zwo, oder mehr Gewerkschaften auf einem Gebirge neben einander aufschliegen, schürften und suchten Gänge, es sey mit Handel-Stollen oder sonst vom Sturz, oder Aufschuß des Gangs ausserhalb eines Schurfs vom Tag an niedersunken, erbauten und erreichten Erzt, und verhaueten sich hernach ins Gebirg, also daß sie hernach auf dem Gang mit offnen Durchschlägen und Gebirg des Bergmeisters Zeichen zusammen kommen, begehrten auch vom Bergmeister solches zu besichtigen, und sie mit Recht zu entscheiden: wurde nun bey dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen befunden, daß der Durchschlag nichts gelten würde, so soll er die Gewerkschaften zu einem gütlichen Vertrag weisen, würde aber die gebührliche Weisung bey ihnen nicht statt haben, sondern mit Recht entschieden zu werden begehrten, so soll ihnen der Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige von Rechts wegen auferlegen und befehlen, daß sie den Durchschlag zu beyden Theilen vermachen, in Form und Gestalt, wie oben bemeldt, und sollen von dannen weichen, ein jede Parthey ¾ eines Berglachters, da sollen sie wieder ansitzen, und ihre Zechen bauen, dieselbe geniessen und gebrauchen, als best sie können und vermögen, so lang, bis eine unter diesen Partheyen mit einem rechtmäßigen gesunkenen Schacht ordentlich mit seinen vier Almen auf den Gang kommt, denselben durchbricht, und einen Durchschlag dem Gang nach macht; wann das durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also befunden, daß derselbe Schacht ordentlich dem Gang nach auf die Zechen kommen, so werden ihm dieselben von Rechts wegen zugesprochen, die hat er zu geniessen, und zu gebrauchen, so lang, bis die Gegen-Parthey, oder ein andrer, auch mit einem rechtmäßigen, gesunkenen Schacht dem Gang nach zu ihm einen Durchschlag macht, und an einander des Bergmeisters Zeichen geben, wann dieses beschieht, und durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige auch also für rechtmäßig erkannt wird, daß beyde Schächt und Durchschläge ordentlich auf einem Gang seyn zusammen kommen, so soll dem ältesten Schacht sein Lehen gezogen, und ständige Markstätte geschlagen werden, da hat der älteste Schacht seine 14 Lr. zu geniessen, und dem jüngern Schacht bleibt das Feld.

An. 1575. 19. So zween Schächte würden aufgeschlagen auf einem Gang, da einer ein Hangend- der ander ein Liegend-Schacht wäre, und stünde unter diesen beyden Schächten einer dem andern in seine Massen oder Lehen, und der Liegend-Schacht käm eher, dann der Hangend-Schacht auf den Gang, durchbräche denselben, und richtete seine Seil und Leg dem Gang nach, wie recht ist, so tief, da der Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf dem Gang erst durch soll kommen und führe darnach der Liegend-Schacht von seinem Seil aus, dem Gang nach, und behält den Hangend-Schacht im Tauben-Stein, so hat der Hangend-Schacht hiemit seine Mühe und Arbeit verlohren. Es soll auch der Bergmeister samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen sein fleißiges Auffsehen und Aufmerken haben, ob auch der Liegend-Schacht mit seinem Seil und Leg recht gerichtet ist, nämlich also, daß man den Gang unterm Schacht auf den Anfall fleißig besichtige und ausgehe, auf welche Stund der Gang sein Liegen und Streichen hat, und darnach das Leg aufs Creuz der Zwerch durch den Gang stracks der Stund nach gerichtet, daß also von der Stund auf keine Seite weder viel, oder wenig verruckt werde, auch soll das Dohnblach und Leg vom Anfall an bis in die Tieffe bis unter den Gang liegen eines Handfäustels tief, wo es sich aber zutrüge, daß der Gang zu flach läge, und tiefer in das Liegend greifen müste, so soll niemand von Rechts wegen mehr bewilligt werden, dann unter dem Gang ins Liegend zu greifen, dann ¼ eines Berglachters, wie es von Alters recht und bräuchlich gewesen ist, wo aber jemand vom Anfall an das Leg aufs Creuz der Zwerch durch den Gang der Stund nach nicht gestracks richten, sondern von der Stund weichen, den Schacht krumm und schlimm auf eine andere Stund richten oder ordnen, daß das Seil seinen Fall nicht wie recht haben kann, auch tiefer über die ¼ eines Berglachters unter dem Gang in das Liegend greifen würde, so soll derselbe Schacht auf demselben Gang vom Anfall an gegen niemand kein Recht zu gebrauchen haben; bis so lang er den Schacht der rechten Stund nach, wie recht ist, richte; würde aber derselbe Schacht zum andern oder drittenmal durch den Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige also für unrecht erfunden, so soll er auch durchaus ganz und gar für unrecht erkannt und gehalten werden.

20. Kommt aber der Hangend-Schacht höher auf den Gang, dann der Liegend-Schacht, durchbräche denselben Gang, und führe darnach der Hangend-Schacht von seinem Seil, auf den Gang nach, und behielte den Liegend-Schacht im Tauben-Stein, so hat der Liegend-Schacht gleicher Gestalt seine Mühe und Arbeit auf denselben Gängen verlohren, so aber der Liegend-Schacht älter, eher aufgeschlagen, und auf den Gang kommen wäre, und der Gang zu flach läge, daß er sein Seil nicht, wie recht, richten, und bis unter den Hangend-Schacht kommen mögen, und würde also durch des Ganges flach Liegen und Streichen, an seiner Gerechtigkeit verhindert, daß er seinen Schacht nicht, wie recht, richten könnte, und käme indes der junge Hangend-Schacht mit seinen vier Almen auf den Gang, und untertieffte den alten Liegend-Schacht, so soll der alte Liegend-Schacht wegen des Ganges flach Liegen und Streichen seine Mühe und Arbeit nicht verlohren haben, sondern so weit der alte Liegend-Schacht sein Seil leg, wie recht, richten kann, so sollen ihm, von derselben Stell sein Lehen auf jede Seite 7 Lr. dem Gang nach gezogen werden, und soll von seinem Seil an unter sich eine flache Markstatt haben, die soll er schroten, wie ein eben Wasser über sich, aber eine ständige, die soll er schroten und zu geniessen haben, dem Gang nach bis an Tag; dem jungen Hangend-Schacht aber wird das andere außer derselben Markstätte, auch für sein Recht zu geniessen und zu gebrauchen, zuerkannt.

21. Es mag sich auch die Parthey, so zuvor die Zechen eingenommen, dieselben genossen und gebraucht, wann die andere Parthey mit offnem Durchschlag zu ihm kommt, wehren und schützen, mit Berg, Trögen und Kratzen, als best, und so lang er kann und mag.

22. Wann aber jemand einen Durchschlag macht, und durch denselben Durchschlag eine Grube, oder Bergwerk, es sey eine Schacht, oder Stollen ablieffe, wie vor Jahren geschehen, so soll derselbe Durchschlag und Ablauf für unrecht erkannt, und ganz und gar todt und ab seyn; Es soll auch derselbe Ablauffer wegen seiner Verbrechung und Ueberfahrung, durch den Bergmeister auch Richter und Rath ernstlich gestraft werden.

23. Und da es sich zutrüge, daß zwischen zweyen Bergwerken Strittigkeiten und Krieg-Arbeiten wären, und ein Arbeiter, es sey ein Häuer, oder Landschichter, wollte von einem zu dem andern dergleichen Bergwerk lauffen, daselbst Arbeit bitten und einfahren, das soll keinem vergönnt, noch zugelassen werden, damit die Partheyen, die mit einander strittig, durch desselben Einfahr verdächtig, oder gefähret würden; Würde aber jemand aus Frevel, Muthwillen, oder Vervortheilen von einem solchen Bergwerk zu dem andern, da Kriegs-Arbeiten sind, und da gearbeitet, laufen, und daselbst zu Nachtheil einfahren, der soll darum ernstlich gestraft werden; Auf andern Bergwerken aber, die nicht mit einander strittig, ist einem jeden, Arbeit zu bitten, und zu begehren, frey, vergönnt und zugelassen.

24. Es soll auch niemand in denselben Strittigkeiten, und Krieg-Arbeiten von einem derselben Bergwerken zu dem andern zu einem Amtmann sich nehmen und gebrauchen lassen, so lang, bis die Strittigkeiten aufgehoben, vermittelt, oder mit Recht entschieden werden.

Von Eisenstein- Kiß- Kupfer- und Bley-Gängen.

25. Nachdem die Eisenstein- Kiß- Kupfer- und Bley-Gänge gemeiniglich gar flach ihr Liegend und Streichen, haben, und da nun auf denselben flachen Gängen ein, oder mehr Schächte aufgeschlagen, und ordentlich mit ihren vier Almen auf den Gang kommen wären, und wegen des Ganges Flachliegen und Streichen, ihr Leg nicht wohl richten können, so soll allweg dem ältesten Schacht sein Lehen und Massen gezogen werden, nämlich also: Unter dem Anfall ins Hangend ein Lehen, ins Liegend ein Lehen, und auf jede Seiten dem Gang nach auch ein Lehen, und sollen die Markstätte haben rund wie ein Zirkel, dieselben soll er in seinen Massen auf demselben Gang zu geniessen und zu gebrauchen haben, als best er kann und mag. Da er aber seinen Schacht tieffer durch den flachen Gang sinken wollte, und träfe auf andere Gänge, die ihr Liegen und Streichen hätten, daß ihm sein Seil nachfolgen mag, und künftiger Zeit mit einem Durchschlag, es sey gegen Schächte, oder Stollen käme, so soll dieser Schacht auf demselben Gang mit Recht entschieden werden, wie im Art., wo zween Schächte oder Stollen zusammen kommen, begriffen.

26. So viel die Kupfer- oder Silber-Bergwerke in Neusohl und Libeten betrift, haben dieselben 12 Massen,

Massen, oder Lehen in die Weite und Umkreis, so man sonst pflegt in Scherm zu nennen.

Der VIII. Artikel.
Wie man sich bey Durchschlägen halten und wehren soll.

§. 1. Wann einer, oder mehr Durchschläge geschehen, es sey von Schächten, oder Stollen, so bald nun der Durchschlag beschehen, und die Gegen-Partheyen, in welchen Zechen, oder Stollen der Durchschlag gemacht, gegenwärtig, so sollen sie alsbald einander des Bergmeisters Zeichen geben, dasselbe Zeichen soll nicht länger dann ¼ eines Berglachters seyn, und vorne das Zeichen weder mit Eisen beschlagen, oder dasselbe zuspitzen, dadurch jemand verletzt werden möchte, soll hiemit ganz und gar verbotten seyn, und bey dem Durchschlag auch zu beyden Theilen still halten, und weder viel, noch wenig weiter daran hauen, oder durchbrechen, bis solches dem Bergmeister angezeigt, und zu wissen gethan wird; Es soll auch der Durchschlag nicht weiter gemacht werden, dann daß man einen Manns-Arm füglich dadurch stossen mag.

2. Trüge es sich aber zu, wann der Durchschlag gemacht, und von der andern Gegen-Parthey niemand gegenwärtig, so mag derselbe so viel zuweiten und durchbrechen, bis er dadurch fahren, und in ihre Zechen kommen kann, dasselbe hat er also von Rechts wegen zu geniessen und zu gebrauchen, bis man ihn mit Recht wieder vertreibe.

3. Und wann nun also ein Durchschlag geschieht, es sey durch Gäng, oder durch Brüch, und die andere Parthey dasselbige nicht geständig, sondern vermeinet Bergmännischer Weis und Ordnung nach, ihre Zechen länger zu geniessen und zu gebrauchen, so mag dasselbe einem jeden, sich bey dem Durchschlag zu wehren, zugelassen werden. Nämlich also: daß sich keiner mit einer andern Wehr nicht schütze, noch aufhalte, dann nur allein mit Berg, Trögen, und Kratzen, darmit soll er sich wehren, als best er kann und mag, so lang, bis sie mit offnen Durchschlägen zusammen kommen, und zu beyden Theilen an einander des Bergmeisters Zeichen gegeben haben, bey demselben Durchschlag auch still halten, bis solches dem Bergmeister angezeigt, und sie hernachmals mit Recht entschieden werden; Würde aber bey solchem Durchschlag bey einem und andern Theil Erzt gehauen, und dasselbe durch sie verboten worden, so soll auch dasselbe gehauene Erzt zu beyden Theilen auf Recht verbleiben, bis beyde Partheyen mit Recht entschieden; und welchem Theil nachmals die Oerter und Zechen von Rechts wegen zugesprochen werden, derselben soll auch das gehauene Erzt, welches im Verbott gelegen, mit Recht folgen, doch, daß sie die Unkosten, was darauf zu hauen gangen, zu bezahlen schuldig seyn.

4. Es sollen alle ungewöhnliche, ungebräuchliche und unbergmännische Wehren bey allen Durchschlägen ganz und gar verboten seyn, als nämlich: mit Wassergiessen, Wendwerfen, Stangenstechen, Brüche, oder Hangend einlassen, oder werfen, oder mit Hacken, Zangen und Beiler hauen, mit Gestänk oder Wetter verhalten, Stempel oder Plöcke schlagen, und dieselben mit ungewöhnlichen Eisen verwahren, Kastengetrübe, Schächte, oder Stollen einzuhauen, und andere ungebräuchliche und Bergmännische Wehren mehr, wie die immer Namen haben mögen, sollen bey solchen Durchschlägen bey höchster Pön und Straf verboten seyn, und sich nur allein, wie vorne bemeldt, mit Berg-Trög und Kratzen wehren, als best sie können und vermögen; und sollen Anno 1575. sich also zu solchen ungewöhnlichen Wehren bey den Durchschlägen und Kriegs-Arbeiten, es seyen Amtleute, oder Arbeiter, durchaus nicht gebrauchen lassen.

5. Würde aber jemand zu solchen Wehren sich brauchen lassen, daß dadurch jemand bey bemeldten Durchschlägen und Krieg-Arbeit beschädigt, verletzt, oder blutrünstig gemacht worden, so soll derselbe durch den Bergmeister, auch Richter und Rath, nach Erkenntniß der Verbrechung, gestraft werden; würde aber jemand an seinem Leben also verletzt, daß er sterben müste, so sollen dieselben Verbrecher, neben den, die Rath und That dazu gegeben, durch den Bergmeister, Richter und Rath, gleicher Gestalt am Leben gestraft werden.

Der IX. Artikel.
Von Markstätt-Stempeln zwischen Lehen.

§. 1. Es sollen auch alle Lehen und Markstätte, bey allen Bergwerken, da es die Nothdurft erfordert, durch den Bergmeister und die Rathsgeschworne Bergverständige in Beyseyn der Partheyen, die es angeht, gezogen und geschlagen werden; Unterstünde sich aber jemand, ohne Vorwissen des Bergmeisters Lehen zu ziehen, Markstatt-Stempel zu schlagen, so soll derselbe durch den Bergmeister, auch Richter und Rath genugsamlich gestraft werden, auch wo man Markstatt-Stempel zwischen den Lehen legt, oder gelegt werden, und wer die bricht, ausschlägt, verhauet, oder versetzt, aus Frevel, und mit Wissen, der hat Leib und Gut verlohren: sondern wie sie geschlagen, sollen sie auch frey, offen und unversetzt verbleiben, damit man dahin fahren, und ein jede Parthey an ihrer Gerechtigkeit nicht gefähret, oder verkürzet werde.

Der X. Artikel.
Vom Ueberhauen ꝛc.

§. 1. Es soll auch auf jedem Bergwerk, und bey allen Einfahrten verboten seyn, jemand zu Nachtheil und Schaden einzufahren, die Zechen durch kundschaften, oder ausspähen, und nachmals im nächsten, oder andern Lehen ansitzen, Gebäude aufschlagen, dadurch die andern Bergwerke, darinn er zuvor gewesen, gefähret und zu Schaden gebracht würden, wird das also auf jemand beygebracht, so sollen dieselbe auf Vortheil angefangene Gebäude für unrecht erkannt, auch todt und ab seyn.

Der XI. Artikel.
Von Fristung der Gebäude.

§. 1. Erstlich ist zu wissen, daß alle Schürfe, die über Winters wegen grosser Kälte, Schnee und anders Ungewitters halben nicht aufgerichtet werden können, sollen ihre Freyung oder Fristung haben von Martini an, bis auf Ostern, von dieser Zeit an solle niemand sich unterstehen, irgends einen solchen befreyten Schurf zu empfahen, sondern, da jemand neue Schürfe setzen, muthen und begehren wollte, die sollen jedermann, es sey gleich, zu welcher Zeit es wolle, auf freyen und neuen Stollen vergönnt und zugelassen werden, doch dergestalt, daß dieselbe den alten vorgesetzten Schürfen am Tag ihren Massen und Lehen ohne Nachtheil und Schaden gesetzt werden.

2. Da aber jemand solche seine Schürfe, die über Winter gefreyet, von dieser Zeit an, als von Ostern, nicht wieder aufs neue bis auf Martini aufrichten würde, und käme nachmals jemand, empfienge dieselben vom Bergmeister, und würde also durch ihn erkannt, so sollen sie dem Empfaher, als für verlegen von Rechts wegen zugesprochen werden, und sollen

An. 1575. also Schürfe, die über Winter ihre Frist- und Freyung gehabt haben, von jetzt bemeldter Zeit an von Ostern bis wieder hin auf Martini alle 14 Tage, vermög dieser Bergordnung ordentlich aufgerichtet und ausbestellt werden, ausgenommen aber der dreyen hohen Festen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sollen alle Bergwerke 14 Tag darvor, und 14 Tag darnach, ihre Fristung haben, und von niemand empfangen werden.

3. So aber jemand seine Schürfe in dieser bemeldten Zeit der 14 Tage um hochwichtiger und gar nothwendiger Ursachen willen, nicht aufrichten könnte, und würde dies also befunden, so soll ihm nach Erkenntniß des Bergmeisters von Rechts wegen Frey- oder Fristung vergönnt werden, so lang, bis er seine Schürfe nach Nothdurft wieder aufrichten kann.

4. Ob es sich aber zutrüge, daß durch Nachläßigkeit der Aufrichter etliche Schürfe verliegen würden, so doch zu beweisen, daß die Gewerkschaft ihr Aufricht-Geld getreulich dargereicht hätte, so solle hierinnen durch den Bergmeister, Richter und Rath, die Billigkeit gehandelt und erkannt werden.

Von Fristungs-Zetteln.

5. Es sollen auch alle und jede, die da Bergwerke bauen, und Bergwerks-Theile haben, alle Jahre, wenn man die Bergwerke wieder aufs neue pflegt aufzurichten, auf ihre Schürfe und Bergwerke fleißig Achtung haben, und dieselben besichtigen lassen, die Theile auch, es seyn viel, oder wenig, wie viel Schürfe und Schächte darzu gehören, was dieselben für Zeichen haben, wer dieselbe aufricht, und was man dem Aufrichter darfür zu Lohn geben muß, fleißig und ordentlich in das Berg-Buch und Fristungs-Zetteln verzeichnen und ausschreiben lassen, dasselbe nachmals dem Bergmeister einreichen, auf daß sie künftiger Zeit, wann etwan Strittigkeiten in demselben Bergwerk fürfielen, der Bergmeister sich in denselben Zettel zu ersehen habe, und einem jeglichen die Billigkeit und das Recht wiederfahren lasse.

Der XII. Artikel.
Von des Waldburger Regierung.

§. 1. Erstlich sollen bey den gröstен und meisten Gewerken auf jedem Bergwerk die Raitungen gehalten werden, und sollen ihnen dieselben Gewerken einen gewissen Tag nach des Bergmeisters Gelegenheit benennen, auf welchen sie zusammen kommen mögen, allda sollen sie einträchtiglich allesamt, wie das Bergwerk ordentlich gebauet, und zu Aufnehmung kommen möge, von allen Sachen mit einander rathschlagen und handeln, und was sie also für rathsam befinden, ihren Amtleuten und Schaffern befehlen, demselben fleißig und getreulich nachzukommen, und was also in Raitung durch sie sämmtlich beschlossen, dabey soll es auch verbleiben, und soll sich weder der gröste, noch der kleinste Gewerk unterstehen, ohne Vorwissen der andern dasselbe zu brechen, oder zu ändern; würde es aber durch sie übertreten, und einer, oder der ander Gewerke nach seinem Gutbedunken anders, ohne Vorwissen der andern, und wie es in der Raitung beschlossen, dem Bergwerk schädliche Befehle ausgeben wollte, und sich dessen die andern bey dem Bergmeister beschwerten, so soll darum ein Einsehen gethan werden.

2. Und wann nun die Gewerken, oder ihre Diener also in der Raitung sämmtlich vorhanden seyn, so soll eines jeden Rathschlag, oder Gutbedunken vom Kleinsten bis zum Grösten angehört und vernommen werden, und was nun im Rathschlag unter den Gewerken von dem meisten Theil dem Bergwerk zu guten für rathsam und nützlich ist, und best erkennet und geachtet wird, bey demselben soll es auch verbleiben.

3. Und da aber die Gewerkschaft in einem Bergwerk strittig, daß der eine Halbetheil dies, und der andere ein anders vornehmen wollte, so soll dasselbe für den Bergmeister gebracht werden, der solle sie zu beyden Theilen verhören, und was er also, samt den Rathsgeschwornen Bergverständigen für das Nützlichste erkennt, bey demselben sollen sie auch verbleiben.

4. Da aber in einem Bergwerk die mehrern Gewerken, den Theilen nach zu raiten, mit ihrem Rathschlag einig, und befinden, daß solcher ihr Rathschlag dem Bergwerk nütz- und dienstlich, und aber die Gewerkschaft der vierten Schicht wäre darwider, so haben die mehrern Theil dasjenige, was sie für rathsam erkannt, Macht ins Werk zu bringen, es gefalle gleich den andern, oder nicht: es wäre dann, daß der mehrere Theil etwas fürnehme, das dem andern nachtheilig und schädlich wäre, und beschwerten sich derhalben bey dem Bergmeister, so soll durch ihn, Bergmeister, und Rathsgeschworne Bergverständige von Rechts wegen ein Einsehen gethan werden, damit keiner an seiner Gerechtigkeit nicht gefähret, oder verkürzt werde.

5. Es soll auch in einer jeden Raitung bey einem jeden Bergwerk beschlossen werden, auf welchen Tag die Einfahrten der Bergwerke beschehen sollen, damit, wann derselbe Tag vorhanden, sich keines Gewerken Diener beschweren, sondern fleißig darzu finden möchten, auf daß also durch solches stätes Einfahren und fleißige Rathschläge das Bergwerk zum Aufnehmen kommen und gerathen möge; würde aber solches durch jemand übertreten, und ohne erhebliche Ursachen, bey solcher Einfahrt nicht erscheinen, und außen bleiben wollte, so soll dasselbe dem Bergmeister angezeigt werden, auch wann man Einfahrten hält, so soll einer auf den andern, wie es in der Raitung beschlossen worden, damit sie zugleich von der Einfahrt von den Artikeln und Puncten, so in beschlossener Raitung, oder vorigen Einfahrt gerathschlagt, wieder dieselben erholen und abhandlen mögen; nach derselben Abhandlung alsdann sollen sie einfahren, und fleißig die Stollen und Oerter besichtigen, ob auch allem dem, so zuvor befohlen, genugsame Ausrichtung beschehen sey.

Der XIII. Artikel.
Von Schaffern, Hutleuten und Arbeitern.

§. 1. Und nachdem von Alters her, und bey allen Berg- und Amtleuten, je und allweg gebräuchig gewesen, daß keiner aus eignem Witz, oder Willen, sich hat unterstanden, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich darzu tüchtig befunden, hat er zuvor auf dem Berg, da man Raitung gehalten, sich für die Amtleute stellen müssen, ist, daß die Person tüchtig, die Stärke und Leibskräften an ihm vorhanden gewesen, so ist es ihm auch für einen Häuer zu arbeiten vergönnt und zugelassen worden, wo aber die Person nicht darnach, auch die Stärke und Kräfte nicht vorhanden gewesen, so ist ihm solches auch nicht paßirt und zugelassen worden; so soll es jetzund, und nicht anders auch gehalten werden, daß kein Lehrhäuer ohne Vorwissen der ältesten Amtleute sich unterstehe, für einen Häuer zu arbeiten, sondern wann er sich tüchtig darzu vermeinet, sich auf den Berg, wann man die Raitung hält, für die Amtleute stelle, ist, daß sie an ihm befinden, daß er die Stärke und das Alter hat, so soll er für einen Häuer aufgenommen,

men, wo aber nicht, so soll ihm durchaus nicht vergönnt, noch zugelassen werden. damit also die Jugend verschont, und durch solche schwere Arbeit, die ihre Kräfte noch nicht ertragen, und ausstehen mögen, nicht verderbt, und zu keinem wohlmögenden Alter nicht kommen können; und soll sich hiemit kein Amtmann für seine Person allein ohne Vorwissen der andern alten Amtleüte, einen Lehr-Häuer, für einen Häuer lassen anzufahren, unterstehen, beschieht es, so soll derselbe darum gestraft werden.

2. Kein Amtmann, oder Arbeiter, so im Bergstätter Kreiß von einem Ort zum andern Arbeit sucht, soll aufgenommen werden, er hab dann eine Kundschaft, wie er sich zuvor verhalten.

Der XIV. Artikel.
Von gemeiner Belohnung, und Versprechern.

§. 1. Es sollen auch hinfür durch den Bergmeister auf allen Bergwerken, Hütten und Mühlen alle Arbeiter, wie viel deren seyn, bey ihren Tauf- und Zunamen fleißig beschrieben und verzeichnet werden, damit man wisse, was ein jeder Arbeiter für eine Besoldung, ob er auch treulich dafür arbeite, und die Gewerkschaft, die ihr Geld treulich dargeben, wohin es gewendt und gegeben, eine Wissenschaft haben möge; Desgleichen auch die Amtleute, die bey den Bergwerken und Gruben gebraucht werden, in keinen Verdacht, oder Argwohn nicht kommen, noch gerathen mögen, und sollen dieselben Gewerkschaften, denen solche Ordnungen auf ihren Bergwerken mit solcher fleißiger Beschreibung der Arbeiter zu Guten kommen, darauf auch bedacht seyn, damit dieselben Personen nach Nothdurft erhalten und versehen werden mögen.

Der XV. Artikel:
Von Schichten.

§. 1. Erstlich ist zu Schemnitz einem Häuer gesetzt, 4 Stund für ein Poß zu arbeiten, und 9 Posen für 1 fl. in Hung. Münz. In Neusohl aber und auf der Lybetten werden auch 4 Stund für eine Schicht, und 11 Schichten für 1. fl., gearbeitet; Einem Lehr-Häuer aber 8 Stund für eine Schicht, und für 19 Schichten ein Hung. Gulden.

2. Was aber diesen Lehr- oder Lohn-Häuer zu solcher seiner Arbeit, als Eisen, Inslit und andere Zugehörungen nothdürftig, damit er seine gebührende Arbeit verbringen möge, das seyn ihm die Gewerken derselben Gruben zu verschaffen schuldig.

3. Da aber ein Lehr-Häuer mit der Langschicht arbeitet, das ist Vormittags 6 und Nachmittags 6 Stunden, da soll ihm die Wochen über, da er ordentlich diese bemeldte Stunden und Schichten gearbeitet und ausgearbeitet hat, für seinen Lohn geraitet werden, 80 Hung. Pfen. und dies soll also bey allen und jeden Bergwerken gehalten werden.

Der XVI. Artikel.
Von Ausführung der Lidlöhner, und wie Arbeiter auf Theile klagen mögen.

§. 1. So jemand um Berg-Schulden, es sey auf dem Berg um Erzt, seinen Wochen-Lohn, oder bey Hütten und Mühlen, um Gänge, und was dergleichen Sachen sich zutragen mögen, verklagt würde, so soll dem Kläger durch den Bergmeister zugelassen werden, daß er den Beklagten durch sein Zeichen, für sich bescheiden mag, und wann der Beklagte solches Zeichen empfäht, so soll er demselben alsbald auch gehorsamlich nachkommen, und für den Bergmeister sich stellen, würde aber jemand solches Zeichen verachten, und demselben nicht gehorsamlich nachkommen, der Kläger auch zu seinen befugten Rechten durch solche Ungehorsamkeit nicht kommen könnte, der soll darum nach Erkenntniß gestraft werden, oder da Erzt, oder Gänge auf dem Berg, oder in der Hütten Vorrath im Verbot läge, und des Bergmeisters Zeichen darauf gelegt oder gesteckt würde, und jemand wollte solches Zeichen freventlich heraus werfen, und das Erzt hinweg führen, so soll derselbe um solche seine verübte Gewalt dermassen, und in gleicher Gestalt gestraft werden, als wann er bey einem Durchschlag muthwillig das Zeichen überfahren, und vermessentlich darwider gehandelt hätte, und soll solches Zeichen, der es begehrt und nothdürftig ist, einem jeden umsonst, und um keine Bezahlung gegeben und verliehen werden. An. 1575.

2. Und nachdem einem jeden Arbeiter, es sey auf dem Berg, Hütten oder Mühlen, geordnet worden, daß er treulich seine Schichten verrichte, und derselben fleißig auswarte, also will sich hinwieder auch gebühren, wann einer treulich gearbeitet, daß ihm auch seine harte Arbeit bezahlt werde; weil es aber bey etlichen Gewerken die Zeit her, die nicht allein zu angesetzter Lohn-Zeit gelohnt, nicht gehalten worden, sondern durch solche Unordnung der Löhn, da eine Gewerkschaft des Sonnabends, Montags, Dienstags, je auf einen andern Tag in der Wochen aus Uneinigkeit, oder sondere Vermessenheit zu lohnen gepflegt, die Bergwerke, welche so tief getrieben und gesunken, daß sie auch keinen Augenblick wegen grosser und schwerer Wassers-Noth haben feyren dürfen, oft versaumt, zu etlichmalen in groß Abnehmen kommen und gerathen seyn; damit aber solche Unordnung der Löhn hinfür aufgenommen, und die Bergwerke durch die Arbeiter nicht versaumt, oder verlassen, auch Unser Cammer-Gut dadurch nicht geschmälert, oder geringert, sondern vielmehr gefördert werden möchte, so setzen und ordnen Wir hiemit, daß eine jede Gewerkschaft, wann der Lohn-Tag oder der Sonnabend kommt, seine Köst treulich dargebe, auf daß ein jeder harter Arbeiter seinen Lohn bekomme, und was ihm die Wochen über für Proviant nothdürftig, weil er dasselbe von fremden Orten kaufen muß, sich zu versehen, und hinwieder Lust zur Arbeit haben, dieselbe treulich und mit Fleiß ausrichten möge; würde aber jemand dieser Ordnung, wie bemeldt, nicht nachleben, und zu solchen angesetzten Lohn-Tägen seine Köst nicht geben, dieselbe aufschlagen, und die Arbeiter bezahlen, das Bergwerk auch und die andern Mit-Gewerken durch solche Unordnung der Löhne in Schaden führen, und bringen würde, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll demselben Gewerken sein Erzt, was ihm auf dem Berg durch die Theilung gefallen, durch des Bergmeisters Zeichen verboten werden, so lang, bis er die Saumköst, und was er den Arbeitern aufgeschlagen, richtig mache und bezahle, so aber derselbe Gewerk die Saumköst in 2 Wochen nicht geben, sondern bis auf die dritte Wochen aufschlagen wollte, soll ihnen ein Rechts-Tag gesetzet, und durch des Bergmeisters Zeichen derselbe Gewerk für Gericht fürbeschieden werden. Ists nun, daß er die Saumköst auch die dritte Wochen nicht erlegen, noch seine Theile jemand zu Lehenschaft lassen, und sich darum mit niemand vergleichen wolle, damit die Arbeiter um ihre harte Arbeit bezahlt, das Bergwerk auch durch solches Aufschlagen in Abnehmen kommen, und seine Mitgewerken in Schaden einführen würde, so soll alsdann desselben Gewerken Theil und Erzt den Arbeitern um die Saumköst, und was er aufgeschlagen, durch den Bergmeister, Richter und Rath, von Rechts wegen zuerkannt und

An. 1575. zugesprochen, und soll über dieser Ordnung steif und fest gehalten, und nichts, ohne erhebliche Ursachen, dawider gehandelt werden.

3. Und nachdem es sich auch zum öftern zugetragen, daß etliche Gewerken auf die Bergwerke, davon ihnen das meiste Erzt gefallen, und den besten Nutzen haben und bekommen, die Wochen-Kost nicht geben, sondern vielmehr dasselbe Geld auf andere Gebäue und unnothwendige Sachen wenden, daß also dasselbe Haupt-Bergwerk, darauf hoffentlich Gebäue erscheinen, mit solchen ungebührlichen Auffschlägen verhindert, und die andern Mitgewerken zum höchsten beschwert werden, soll solche Unordnung hinfüro aufgehoben und abgeschaft werden, und soll ein jeder Gewerk, von welchem Bergwerk ihm das meiste und der beste Nutzen fällt, die Köst auch darauf treulichen geben, damit seine Mitgewerken, wegen solcher Unordnung, sich nicht zu beschweren, das Bergwerk auch zu keinem Abfall nicht komme, sondern vielmehr zu Aufnehmen gelangen möge, wird aber jemand solches übertreten, und auf diese Bergwerke seine gebührende Köst nicht geben, so soll durch den Bergmeister, auch Richter und Rath ein ernstliches Einsehen gethan werden.

4. Es mag keiner dem andern auf dem Berg-Geng, Erzt, oder Theil verbieten, um keine Geld-Schulden, dann allein um die Samköst, die auf das ganze Bergwesen gangen, auch mag und soll keiner dem andern sein Gut in der Cammer, oder im Scheidgaden verbieten: Item so mag auch keiner dem andern sein Kleid oder anders, daß man machen soll, verbieten, bey Schneidern, Scherern, und Schustern.

Der XVII. Artikel.
Vom Scheidwerk und wie man sich zur Lohnzeit am Berg verfügen soll.

§. 1. Es sollen auch einem jeden Bergwerk, da Erzt gehauen wird, und da Lehen-Häuer seyn, die daselbst Erzt hauen, oder gewinnen, vor dem Erzkauff, die Oerter und Stellen, da es gewonnen, durch Gewerken, ihre Ueberreiter, Amt-Leute und Diener zuvor, soviel möglich, fleißig besichtigt und befahren, wie es gehauen und gewonnen wird, damit alsdann bey dem Erztkauf sich die Gewerken gegen einem jeden Häuer in Ansehung ihrer harten und schweren Arbeit, auch wie fleißig ein jeder gewesen, zu hauen, sein Erzt auch aufzuschneiden, und zu bezahlen wissen.

Der XVIII. Artikel.
Vom Urbar, und der Erzt-Theilung.

§. 1. Es sollen alle heimliche und unordentliche Austheilungen der Stuffen, Handstein und Erzt, und das die Theilung begreift, nichts ausgenommen, ganz und gar verboten seyn, da aber die Amt-Leute auf dem Berg vom Anbruch Handstein austheilen wollen, soll einer jeden Gewerkschaft, vermög ihrer Theile, eine Stuffen gegeben werden, und nicht aus Gunst, Freundschaft, oder andern der kleinen Gewerkschaft mehr, oder der grössern weniger zu legen, sondern soll hierinn eine Gleichheit gehalten werden, und was das ander Erzt ist, so gefallen, das soll fleißig geschieden, durcheinander gemengt, fürbereitet, und nachmals nach eines jeglichen Theil, was Trog und Kratz, die Bergmaß, oder das Rümpl begreift, treulich abgetheilt und abgeschüttet werden.

2. Es soll auch der geschworne Obrist Theiler, welchen Richter und Rath und der geschworne Bergmeister Macht haben soll, aus ihrem Mittel zu setzen, sein fleißig Auffsehen und Aufmerken haben auf alle Theilungen, bey allen Bergwerken, da Silber-Erzt-Gäng, Kiß, Bley-Erzt, Eisenstein, und was es für ein Metall seyn mag, gehauen und getheilt soll werden, damit einem jeglichen auf seine Theile, was ihm von Rechts wegen gebührt, recht getheilt und geschütt, und niemand an seiner Gebühr vervortheilt und verkürzt werde, und welche Gewerkschaft auf ihren Bergwerken etwas zu theilen hat, dieselbe soll zuvor zu dem Obristen Theiler gehen, und ihm solches anzeigen, alsdann soll der Theiler seine zugethane Theiler, soviel deren vonnöthen, dahin verordnen, dieselben sollen was einem jeden auf sein Theil gebührt, und die Bergmaß mit sich bringt, treulich und ohngefährlich schütten und theilen, und dieser Obrister Theiler soll auch eine Bergverständige Person seyn, die neben dem Bergmeister auf die Bergwerke reiten, dieselben besichtigen und befahren schuldig und pflichtig seyn soll, und soll die Gewerkschaft dem Obristen Theiler für seine Bemühung von einer jeden Hüll, Eisenstein, oder Kiß, 2 Pfen., item von einer jeden Hüll, Silber- oder Bley-Gäng, 3 Häller geben und reichen, von solchen Gefällen soll der Obrist Theiler, und die andern seine zugethane Theiler unterhalten werden. Desgleichen soll auch jedermann verboten seyn, von der Theilung, oder aus den Häfen, ehe das Erzt, Kiß, Bley-Erzt, und Eisenstein durch die Geschwornen Theiler getheilt worden, etwas auf Raitung zu laden, oder hinweg zu führen, sondern sollen zugleich, bis die Theilung geschieht, auf ihr Erzt warten, damit nicht einer allein das gröste und beste bekomme, und der andere das kleinste und ärgste behalten müßte.

3. Es sollen auch die Bergmasten, als Baaren und Rümpl, damit man das Erzt zu theilen pflegt, bey dem Obristen Theiler gehalten werden, und wo jemand Erzt zu theilen hat, soll er zu dem Obristen Theiler gehen, und von ihm solche Maß nehmen und begehren, darauf soll das Stadt-Zeichen geschlagen, und damit getheilt werden, wo aber jemand außer Vorwissen des Obristen Theilers Maaßen, es seyen Rümpl oder Baaren machen würde lassen, so soll derselbe ernstlich darum gestraft werden. Desgleichen sollen auch alle Hüllen so groß gemacht werden, daß in eine jede acht Baaren Eisenstein geladen werden kann, die soll auch mit dem Stadt-Zeichen gemerkt werden.

4. Und nachdem bis anhero den Gewerken, wann das Erzt getheilt worden, an ihrem Erzt grosser Abgang gefunden worden, daß man nicht wissen kann, ob es auf dem Berg, in der Hütten, oder durch die Fuhrleute, die es hinweg führen, verpartirt; Damit aber einer jeden Gewerkschaft ihr Erzt ohne solchen Abgang in die Hütten, oder dahin es verordnet, geführt werde, so soll es hinfür also gehalten werden: Wann dies Erzt einem jeden durch die Bergmaß, als durch das Rümpel getheilt worden, daß ers dem Fuhrmann nach dem Gewicht, als durch den Centner auflade, und wahn er in die Hütten kommt, von ihm wieder durch dasselbe Gewicht empfange, auf daß also durch solches fleißiges Auffsehen auf die Fuhrleute, die das Erzt zu theilen, auf eine Meilwegs, oder weiter zu führen haben, und unterwegs aushalten, ob etwas durch sie verkauft, oder heimlich vertragen, gemerkt und Achtung gegeben werde.

Der XIX. Artikel.
Von der Eintragung in die Gerichtsbücher und deren Verwahrung.

§. 1. Es soll bey einem jeden Bergwerk die meiste Gewerkschaft dem Schurf-Aufrichter alle Jahr einen Schurf-Zettel geben, darauf soll sein und seiner Mit-

Gewerken

Gewerken Theile ordentlich beschrieben werden, und was ein jeder für seine Theile dem Aufrichter giebt, fleißig auf den Zettel zeichnen, damit man sich künftiger Zeit, wann Irrungen wegen der Theile entstünden, und was für die Aufrichtung gezahlt, zu richten habe.

2. Auch sollen alle Verträge und Bergwerks-Theile, die gekauft, verkauft, oder verschenkt werden, wie sie mündlich abgeredt, auch also ordentlich in Schriften verfasst, und beyden Theilen mit ihren Handschriften und gewöhnlichen Pettschaften verfertigt, dieselbe Vergleichung und Verträge sollen dem Bergmeister überantwortet und eingereicht werden, der sie alsdann in das aufgerichte Berg-Buch verzeichnen und einschreiben lassen, damit künftig niemand an seinen Bergtheilen gefährt werde; würde aber jemand außer dieser Ordnung, und ohne Vorwissen des Bergmeisters, Verträge aufrichten, Theile kauffen, verkauffen, oder verschenken; Desgleichen auch seine ordentliche Fristung und Schurfzettel dem Bergmeister nicht einreichen, und künftiger Zeit zwischen den Gewerken dieser Verträge halber Irrung entstehen würde, so sollen diese Verträge, weil sie ohne Vorwissen des Bergmeisters beschehen und aufgerichtet worden, keine Kraft haben.

Der XX. Artikel.
Von Hütt und Mühl-Schlägen.

§. 1. So jemand Hütt- und Mühlschläge hat, und dieselben mit Recht erhalten will, so soll er erstlich seinen Hütt- und Mühlgraben, also und dergestalt bauhaft halten, daß so das Wasser durch den Graben ordentlich auf das Hütt, oder Mühlrad kommen, das Rad auch mit seiner Well, oder Wellzapfen, Radstuben, Einzucht, und Widersteuer bauhaft gehalten werden, damit des Rads Gang, und des Wassers Fuß dadurch unverhindert kommen möge, und diese Aufrichtung der Hütten und Mühlen soll dermassen und in solcher Gestalt alle halbe Jahr verneuert und aufgericht werden, wie die Schürfe bey den Bergwerken.

2. So aber jemand seine Hütt oder Mühlschläge nicht also, wie bemeldt, bauhaft hielte, sondern dieselben verliegen, den Hütt- oder Mühlgraben verfallen ließ, auch das Rad, Well, Wellbaum, Zapfen, Radstuben, Einzucht, oder Widersteuer nicht, wie recht, aufgehalten, und verlassen wär worden, und käme nachmals jemand, empfieng dieselbe Hütten oder Mühlschlag als für verlegen, so soll er zum geschworn Bergmeister gehen, ihm solches anzeigen, alsdann soll er ihm auflegen, dem Inhaber des verlegnen Hütt oder Mühlschlags für sich zu erfordern, und allda von beyden Theilen Klag und Antwort anhören und vernehmen: Ists daß es besichtigt, und in Augenschein genommen soll werden, so soll es durch den Bergmeister, Rathsgeschworne und Bergverständige beschehen, wird es nun also befunden, daß es also verlegen und ungebaut verlassen worden, so sollen dieselbe Hütten, oder Mühlschläge dem Empfäher von Rechts wegen zugesprochen werden, eben wie ein verlegen Bergwerk oder Schurf.

3. Und wann nun der Empfaher solcher bemeldten Hütt, oder Mühlschlag mit Recht erhalten, und ihm von dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen gegeben und zugesprochen worden, und darnach andere Gebäu mehr, die darneben wären und darzu gehörten, vorhanden, so sollen dieselben Stellen und Häuser dem Empfaher desselben verlegenen Hütt oder Mühlschlags auch von Rechts wegen gegeben, und verliehen werden.

Der XXI. Artikel. An. 1575.
Von den Rechten der Hütten und Mühlen.

§. 1. Und so nun jemand Hütten und Mühlen hat, und dieselben mit ihren Gerechtigkeiten, und wie Recht, aufhält, und so weit er seinen Hütt- oder Mühlgraben, oben vom Rad aus bauhaft halten muß, also weit hat er auch in demselben Grund sein Waschwerk nach seinem besten Nutz und Wohlgefallen zu geniessen und zu gebrauchen, als best er kann und mag; Gleicher Gestalt auch, als weit er von der Radstuben aus die Einzüchten, oder Gräben bauhaft hält, dadurch das Wasser seinen ordentlichen Fluß haben kann, als weit hat er bemeldte seine Waschwerk zu geniessen und zu gebrauchen, was außerhalb des Hütt- und Mühlgrabens ist, das soll einem jeden durch Erlaubniß des Bergmeisters vergönnt und zugelassen werden, doch dergestalt, daß andere dadurch nicht gefährt und ihren Hütten, oder Mühlen kein Schaden zugefüget werde, das Gold und Silber aber, was allda gewaschen, das soll durch niemand vertragen oder verschlemmt, sondern wie von Alters her bräuchig gewesen, in Unsere Cammer um gebührliche Bezahlung gegeben werden.

Der XXII. Artikel.
Von den Hütten und der Besoldung der Arbeiter.

§. 1. Erstlich ist eines Hütt-Schaffers Besoldung die Wochen über 1 fl. und 50 Ungar. Pfen. Da sich aber ein Hütt-Schaffer fleißig und treulich in seinem Amt verhält, weiß sich ein Waldburger gegen ihm der Gebühr nach wohl zu verhalten.

2. Und so durch einen Waldburger ein Hüttschaffer aufgenommen, und bestättigt worden ist, so ist eines jeden Hütt-Schaffers Amt, daß er ihm das ganze Hütt- und Schmelz-Wesen zum treulichsten, fleißigsten, und bey Eids-Pflichten befohlen seyn lasse, und seinem Herrn, soviel möglich, und als best er kann und vermag, Nutz und Frommen schaffe, auch in der Hütten, bey keinem Schmelzwerk betrüglich, untreulich und vortheilig umgehe, daß der Herr durch solche Vervortheilung zu Schaden kommen, und in Armut gerathen möchte. In Summa, er soll ihm alle Sachen, wie die immer Namen haben, und dem Herrn zu Nutz kommen und gelangen mögen, zum treulichsten lassen befohlen seyn, wird aber irgend ein Hütt-Schaffer, solch seinem befohlenen Amt, nicht treulich, fleißig, und wie sichs gebührt nachkommen, noch des Herrn Nutz und Frommen nicht suchen, sondern vielmehr auf den seinigen Achtung haben würde, auch im Schmelzen untreulich und betrüglich umgehen, und da er Schaden und Unkosten verhüten kann, dasselbe nicht abwenden, und hiemit also seiner Treu und Pflicht vergessen, und da solches für den Bergmeister gebracht wird, so soll der Bergmeister dasselbe für Richter und Rath kommen und gelangen lassen, und soll alsdann derselbe Hütt-Schaffer, nach Erkenntniß des Rechtens, ernstlich gestraft werden.

3. Eines Schmelzers Schicht aber ist 12 Stund, und soll ihm für ein Schicht gegeben werden 23 Pf. Ungarisch.

4. Und nachdem es sich oft zwischen den andern Schmelzern zugetragen, daß wann man einen um seine Nachläßigkeit, oder um etwas anders angeredt und gestraft hat, er bald sein Urlaub genommen, und von derselben Hütt- und Schmelzwerk hinweg gegangen, und die Arbeit verlassen, daß also durch solches Schmelzers freventliches und muthwilliges Weglaufen oft der Herr zu grossen Schaden kommen ist; So soll nun hinfür keinem Schmelzer von solchem

An. 1575. Schmelzwerk, bey welchem er eine Zeitlang gewesen, und also die Gelegenheit desselben erlernt hat, den Waldburger auch an ihm nicht wenig, sondern viel gelegen ist, also schnell und plötzlich hinweg, ohne genugsame und erhebliche Ursachen zu lauffen, zugelassen werden, sondern da einer seine Arbeit verlassen, und um Verbesserung willen von derselben Hütten sein Urlaub nehmen will, soll es 14 Tag zuvor beschehen, damit sich der Herr oder Hütt-Schaffer in der Zeit um einen andern, der ihm zu seinem Schmelzwerk tauglich, und neben dem andern abgerichtet werden möchte, umsehen könne, und soll derselbe Schmelzer auch, der Urlaub begehrt hat, in diesen 14 Tagen seine Arbeit treulich und fleißig, wie er zuvor gethan, verrichten.

5. Würde aber jemand darwider handeln, und also plötzlich von der Hütten und Arbeit weglauffen, noch seine Arbeit 14 Tag zuvor nicht auffagen, dadurch unterdessen des Waldburgers Arbeit gestockt, und ihm in seinem Schmelzen Schaden zugefügt wird, und daß solches für dem Bergmeister gebracht würde, so soll derselbe Schmelzer nach Erkenntniß des Bergmeisters, Richters und Raths ernstlich gestraft werden, und dies soll in gleicher Gestalt auch mit den andern Personen, die zum Schmelzwerk gebraucht, als Hüttköpfern, Schicht-Arbeitern und Gestübmachern also gehalten werden.

6. Eines Hüttköpfers Schicht aber ist also, daß er in der Hütten bleibe bey Tag und Nacht, seine Wohnung auch in der Hütten habe, darbey soll er fleißig aufsehen, daß das Wasser, der Regen, das Feuer, oder böse Leute der Hütten keinen Schaden zufügen mögen, und wann man schmelzt, ist er verpflicht, dasjenige zu verrichten und zu thun, was zum Schmelzwerk nothdürftig ist, und ihm der Hütt-Schaffer befiehlt und auferlegt, als bey Bleyrösten und Bereitschaften zu seyn, Eisenstein zu puchen, Schlacken aus- und einzuführen, und anders mehr, was dergleichen Namen haben mag, dafür soll ihm die Wochen über zur Besoldung gereicht und gegeben werden, 90 Pfen.

7. Wann man aber die Wochen über mit 2 Oefen schmelzt, und mehrer Hitz aufbringt, daß also der Hüttköpfer mehr Aufsehen haben, und über seine angesetzte Schichten arbeiten muß, so wird sich ein jeder Herr gegen ihm der Gebühr nach wissen zu verhalten.

8. Ein Schicht-Arbeiter aber, der soll, es sey zu Winters- oder Sommers-Zeiten, von Morgens 4 Uhr an, bis auf den Abend um 5 seine Schichten, wie sie ihm durch den Hütt-Schaffer auferlegt worden, fleißig und treulich vollbringen, und soll ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben werden, 70 Pfen. Ungar.

9. Dem Gestübmacher, da man mit einem Ofen schmelzt, und er die Wochen über die Gestüb macht, auch neben dem Köpfer sein fleißig Auffsehen auf die Hütten hat, so wohl auch andere Hüttsichter, die ihm von dem Hütt-Schaffer auferlegt werden, verrichten und vollbringen muß, wird ihm für jede Wochen 50 Pfen. Ung. gereicht.

10. Wann man aber die Wochen über mit 2 Oefen schmelzt, und der Gestübmacher solche bemeldte Arbeit neben dem Hüttköpfer versehen muß, so wird ihm die Wochen für seine Besoldung gegeben und gereicht 1 fl. Ungar.

11. Und nachdem bisher eine grosse Unordnung bey den Hütten wegen des Kohls gewesen, als daß in einer Hütten ein gröffers, und in der andern ein kleiners Füllfaß, damit das Kohl gemessen wird, gehalten worden, daß also die Köhler durch solche Unordnung der Füllfässer von einem Handel zum andern verwendt worden, so soll nun hinfür bey allen Hütten eine gleiche Maaß und Füllfaß, eines wie das andere aufgericht und gehalten werden, dasselbe solt auf dem Rathhaus liegen, und wann einer dasselbe bedürfend, soll er das Maaß von demselben nehmen, und ihm mit dem Stadt-Zeichen verzeichnen lassen, und nachdem es sich auch oft begiebt, wann man mit den Köhlern um einen Korb voll Kohl ungemessen eins worden, sie nachmals denselben Korb zum dritten, oder viertenmal, nicht in der vorigen Größ mit Kohl gebracht, sondern denselben eingezogen, und kleiner gemacht, und also die Waldburger vervortheilt und betrogen haben, damit aber die Waldburger durch solche Vervortheilung der Köhler nicht betrogen werden, soll auch das Kohl hinfüro durch das Füllfaß gemessen werden.

12. Weil es sich dann oft zugetragen, daß ein Waldburger den andern des Kohls halben vertheuert, und auf die Füllfässer ein, oder mehr Pfen. geschlagen, daß also die andern, so im gleichen Grund neben ihm ihre Hütten haben, an ihrem Schmelzen aus Mangel des Kohls, und daß sie so hoch übersetzt, verhindert, und zu grossem Schaden kommen sind, so soll solche Ungleichheit auch abgeschaft werden, und da jemand aus eignem Fürnehmen eine Steigerung an dem Kohl machen würde, der soll darum gestraft werden, sonderlich da es die Zeit gäbe, daß das Kohl übel zu bekommen wäre, und auffschlagen wollte, auch von einer Hütt weiter zu führen wäre, dann zur andern, so soll durch die Waldburger sämtlich, wie die Bezahlung für das Kohl beschehen, einträchtig gehandelt werden, auf daß also durch solche Ordnung und Einigkeit der Waldburger ein jeglicher zu seinem Handel Förderung genugsam haben und bekommen möge.

13. Es sollen auch bey einer jeden Hütten und Schmelzwerk das Kohl, so zugeführet wird, von wannen, und welcher Gegend es gebracht, wie viel Körbe oder Füllfässer desselben seyn, und wie theuer es im Kauf angeschlagen worden, sowohl auch andere Nothdurften, so zu solchem Schmelzwerk gebraucht worden, fleißig und alle Wochen in den Hütt-Zettel durch desselben Waldburgers verordnete Leute verzeichnet und aufgeschrieben werden, auf daß durch solche Ordnung und fleißig Aufmerken, ein jeder Waldburger seine richtige Raitung halten, und was einem auf seine ganze Handlung gangen, künftig schliessen, auch nicht ohne des Waldburgers Vorwissen durch die Diener und Amtleute vertheuert, noch versteigert werden möchte.

14. Würde aber jemand ohne Vorwissen des Waldburgers, es sey auf der Hütten, oder auf dem Berg etwas vertheuern, oder am Kauf höher anschlagen, daß der Handlung Schaden bringen würde, der soll ernstlich darum gestraft werden.

Der XXIII. Artikel.

Von Gäng- und Blau-Mühlen, zum Schmelzwerk.

§. 1. Erstlich ist des Mühlschaffers Amt, daß er ihm die Mühl und das ganze Mühlwesen zum treulichsten lasse befohlen seyn, auch wann es die Nothdurft erfordert, selbst zur Arbeit greiffe, und dieselbe versehe, dagegen ist seine wöchentliche Besoldung 1 fl., und 25 Pfen. Ungar.

2. Eines Schlemmers Schicht aber ist, daß er sich, es sey zu Sommer- oder Winters-Zeit, des Morgens um 4 Uhr, zu der Arbeit finde, und arbeite bis wieder auf den Abend um 4 Uhr, und so er seine Schichten die Wochen über also treulich versiehet, so wird ihm für seine Besoldung gereicht 70 Pfen. Ung.

3. Ists

3. Ists aber, daß er neben dieser Arbeit an den Kasten-Haupt arbeitet, so wird ihm die Wochen gegeben 75 Pfen. Ung.

4. Ein Zuwarter aber hat kein Schicht, wie ein Hüttköpfer, sondern muß Tag und Nacht bey der Mühlen bleiben, dieselbe treulich versehen, damit kein Schaden geschieht, und wann er die Wochen über einen Stein, nach Nothdurft mit Arbeit versieht, wird ihm für seine Besoldung gerait 80 Pfen., wann aber die Wochen über zween Stein gehalten werden, so giebt man ihm zur Besoldung 1 fl., und 50 Pfen., dagegen aber muß er ihm einen Gehülfen schaffen, der ihm dieselben Stein nach Nothdurft versehen hilft, und wann drey Stein gebraucht werden, so ist seine Besoldung 2 fl. und 25 Pfen., und muß ihm gleichfalls zween Schicht-Arbeiter darzu aufnehmen und halten.

Von Gäng-Mühlen auf Gold oder Schlich.

5. Und ist des Mühlschaffers bey solcher Mühlen Besoldung 1 fl. und 25 Pfen., sein Amt aber dieses, daß er ihm in gleicher Gestalt, wie vorher bemeldt, das ganze Mühlwesen lasse befohlen seyn, und auf alles Schlemmwerk, Abwasch- und Scheidwerk sein treulich und fleißig Aufsehen habe, daß seines Herrn Nutz gefördert, Schaden und Unkosten verhütet und abgewendet werden möchte, würde aber jemand bey solchem Gold und Schlich-Waschwerk nachläßig, betrüglich und untreu befunden, der solle nach Erkenntniß des Bergmeisters, auch Richters und Raths ernstlich gestraft werden.

6. Einem Schlemmer aber wird keine Schicht bey solchen Waschwerken gesetzt, allein wann er die Wochen über 60 Abwasch auf einem Sumpf geschlemmet, und daß er seine Arbeit dermassen vollbracht, daß der Herr zufrieden, so wird ihm für eine Wochen-Besoldung gerait 75 Pfen. Ung.

7. Mit dem Zuwarter aber wird es gleich eben also gehalten, wie bey einer Mühl, da man auf Blau und Gremstig arbeit, und ist seine Besoldung 80 Pf. Ung.

Der XXIV. Artikel.

Berg-Meisters Eid.

§. 1. Anfänglich ist zu wissen, daß Richter und Rath einer jeglichen freyen Bergstatt, hat mit Unserm Vorwissen und Willen einen geschwornen Bergmeister fürzunehmen, welcher nachmals von Unserm Cammergrafen daselbst bestättigt und besoldt wird.

Der XXV. Artikel.

Markscheiders Eid.

§. 1. Es sollen auch alle Lehen und Massen bey einer jeglichen Gruben und Bergwerk von Amt und Rechts wegen, es sey in der Grube, oder am Tag, durch den geschwornen Bergmeister und Rathsgeschworne Bergverständige, die er darzu bedürftig, gezogen und gemessen werden; So ist aber zu wissen, daß eine jede Berglachter in sich der Läng nach behält Unserer Stadt-Ellen drey, und sieben Berglachter behalten ein Lehen, und soll sich also niemand unterstehen, Lehen, oder Massen auszuziehen, es sey in der Grube oder am Tag durch fremde Schürf und Felder, oder übergeschlagene Markstätte, und Creuz; würde aber jemand heimlich solches übertreten, der soll am Leib und Gut gestraft werden, und dem Bergmeister und Rathsgeschwornen Bergverständigen für ihre Mühe und Abziehens soll eine Ergetzlichkeit von denselben Gewerkschaften, von denen er begehrt wird, wiederfahren.

2. Da aber irgend eine Gewerkschaft in ihren eignen Gebäuen, in der Gruben Irrungen, es sey in Schächten, Stöllen oder Schlägen befindet, und die Nothdurft erfordert solches abzuwegen und abzuschienen, darf auch durch kein fremd Feld, oder Marksstatt nicht ziehen, oder abwegen, so soll dasselbe einem jeden, damit er seine Gebäu ordentlich und Bergmännisch fort bauen möge, frey gelassen und paßirt werden. An. 1575.

Der XXVI. Artikel.

Von Küchen und Kellereyen auf dem Berg.

§. 1. Und nachdem bis anhero grosse Beschwerungen fürkommen, daß die Schaffer, und andere Amtleute ihrem befohlenem Amt, was die Gruben belangt, nicht, wie sich gebührt, nachkommen, sondern vielmehr auf ihre Küchen und Kellereyen, so bey den Bergwerken durch sie gehalten werden, Achtung geben, auch die harten Arbeiter um ihren Pfenning nicht gebührlichen Werth bekommen, sondern so hoch übersetzt und vertheuert werden, daß sie auch mit ihrem hart erworbenem Lohn die Wochen über die blosse Kost kaum ertragen können. Damit aber die Schaffer und andere Amtleut ihrem anbefohlenem Amt treulich und fleißig auswarten mögen, auch die armen harten Arbeiter durch solchen grossen Wucher so gar nicht übersetzt werden, sollen hinfür solche Küchen und Kellereyen ganz und gar aufgehoben und verboten seyn: Da man aber auf dem Berg Trank auf die Arbeiter geben, und Ausleut geben will, soll es durch die Gewerkschaft desselben Bergwerks beschehen, daß sie sonderliche Personen darzu verordnen, die dasselbe nach der Stadtmaß ausgeben, die Speiß aber, es sey von Fleisch oder andern, sollen sie auch nach ihrem Wohlgefallen durch eine besondere Person, oder arme Wittfrau den harten Arbeitern austheilen und expendiren lassen, auf daß also durch solche Ordnung ein jeder Arbeiter um seinen Pfenning gebührlichen Werth, es sey Speiß oder Trank bekommen, und so hoch nicht übersetzt und übertheuret werden möchte, sie auch bey ihrer Arbeit desto besser bleiben, und fleißiger derselben auswarten mögen, und nachdem man von andern Orten das Brod zuführen und kauffen muß, die Arbeiter auch die Wochen über sich nicht allweg mit Brod versehen können, so sollen dieselben Gewerken das Brod und andere Proviant den Arbeitern wiederum um ziemlichen und leidentlichen Pfenning, darbey der Arbeiter bestehen konnte, geben; Da aber ein Arbeiter anderswo um bessere und leichtere Bezahlung, es sey von Heimath oder andern Stellen seine Speiß und Trank bekommen kann, soll einem frey zugelassen werden.

Diese Ordnung soll in Unserm Königreich Ungarn bey allen Bergwerken ordentlich eröfnet, und der Tag daran es beschehen, bey den Gerichten eingeschrieben, folgends von männiglich, in massen hievor im Eingang begriffen, bis auf Unsere, Unserer Erben, und Nachkommenden Könige vorbehaltene Veränderung, und nemlich, daß Uns solche Ordnung zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Läuf und Gestalt eines, oder des andern Bergwerks Auf- oder Abnehmen, zu Unsern, und Unserer Erben gnädigsten Gefallen zu mindern, zu mehren, gar abzuthun, und gar, oder zum Theil von neuem aufzurichten, gänzlich bevorstehen solle, und Uns auch also ausdrücklich vorbehalten haben wollen, vollkommlich gehalten werden, was aber von der Zeit solcher Verkündigung, Innhalt voriger Ordnung gehandlet worden, darbey lassen Wirs gnädigst bleiben. Das alles ist Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechszehenden Februarii, Anno Ein tausend fünf hundert im drey und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Ungarischen im zehenden, und des Böheimischen im fünf und zwanzigsten.

Conſtitutiones & Reſcripta

ad VII. Ciuitates Montanas de his, quæ ad earum & fodinarum jura, privilegia & officia ſpectant.

Reſcriptum ad Ciuitatem Schemnizienſem d. 9. Jun. 1747.

Maria Thereſia &c. Prudentes ac Circumſpecti, Fideles Nobis Dilecti &c.

An. 1747. Probe memineritis quod Nos ad effectum Art. 40. noviſſimæ diætæ anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus Commiſſionem, quæ in civitate hac Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponſaque pro & contra excipiendo, omnesque, & ſignanter liberam, Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Schemnizienſem ſufficienter exaudiendo, fidelem nobis & circumſtantialem fecit relationem, quibus omnibus benigne perpenſis, habita legum Patriarum, juris montaniſtici, cultusque fodinarum (ex quo felicitas Regni, præſertim vero vicinorum Comitatum, non poſtreme ipſarum autem montanarum civitatum Noſtrarum conſervatio unice dependet) condigna reflexione benigne prævidentes, quantum detrimenti tam ſervitio Noſtro, quam etiam boni publici promotioni, ac etiam ipſarum liberarum Regiarum montanarumque civitatum Noſtrarum ſaluti & conſervationi adferant diſcordiæ, & jurgia inter cameras Noſtras montanas & memoratas civitates vigentia, pro ſtabili & perpetua norma, ac directione tam camerarum Noſtrarum, quam etiam liberarum Regiarumque montanarum iſtarum civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac montana civitate Noſtra Schemnizienſi ex reflexione uſus hucusque præhabiti, occaſione vacantis officii montium magiſtri magiſtratus civitatis tria ſubjecta in futurum etiam more conſueto candidare poſſit, a Regia tamen Noſtra & ſucceſſorum Noſtrorum ſuprema authoritate unice dependebit, aliquem ex candidandis, vel aliis concurrentibus idoneis ſubjectis cum benigna patriæ filiorum & etiam civium reflexione (quorum in aliis etiam promotionum occaſionibus cæteris paribus præcipuam conſiderationem habituræ ſumus) denominare, quem per Nos denominandum montium magiſtrum, quemadmodum hucusque in uſu fuit, ita in poſterum etiam magiſtratus ad juramenti depoſitionem & ad ſenatum cum conſueta ſeſſione admittere teneatur. Vt autem eo major & firmior concordia ſtabiliri poſſit inter montaniſticum & civile judicium, ex gratia Noſtra ſpeciali clementer reſolvimus, quatenus a modo in poſterum pro aſſeſſoribus judicii montani per magiſtratum civitatenſem 4. idonea ſubjecta candidentur, ex quibus Comes camerarum Noſtrarum montanarum 2. pro aſſeſſoribus ejusdem judicii montani aſſumere, ipſisque conſueta deſuper decreta extradere teneatur, et quia

2. Perſonalis jurisdictionis quæſtio non poſtremus hucusque jurgiorum & differentiarum fomes extitiſſet, hinc pro regula inviolabiliter obſervanda (per claſſes dividendo perſonas) reſpectu civium illorum, qui pure ex beneficiis civilibus vivunt, clementer ordinamus, ut ii pure jurisdictioni civili ſubſint, & in caſibus etiam illis, ubi circa res fodinales vel minerales quidpiam delinquerent, per judicium quidem montanum in loco delicti capi poſſint, ſed ad antevertendas jurisdictionum colliſiones pro ferendo judicio & irroganda pœna ſuæ jurisdictioni civili reſignari debeant.

3. Vrburarii illi, qui nimirum cives & reſpective nobiles extra civitatem nihil poſſidentes, & in civitate reſidentes, cum onere colendi fodinas beneficium educilli participant, cum hi per conceſſum educilli uſum, aſſumptamque fodinas colendi obligationem jurisdictioni montanæ principaliter incorporati ſint, reſpectu quidem domorum ſuarum & fundorum, ac ex his promanantium, vel cum civili juramento, aut fundis connexionem habentium cauſarum & caſuum, tam realium, quam perſonalium, civili jurisdictioni ſubſint, in rebus vero mineralibus & quocunque titulo illuc pertinentibus, uti & pure perſonalibus caſibus, qui videlicet cum juramento civili, vel extradendis de ſe loco juramenti reverſalibus, aut cum fundis civilibus nullam connexionem habent (maleficii criminalis caſibus unice exceptis) a jurisdictione montaniſtica & camerali dependeant, ſalva reſpectu nobilium nobilitari ipſorum prærogativa. In caſu mortis autem ſimilium, cum adminiſtratio rerum absque confuſione dividi nequeat, hinc ſtatu pupillari, vel alia legali ratione exigente, obſignationem, & inventationem omnium rerum tam civilium, quam montaniſticarum facultatum, non ſecus, & Tutoris conſtitutionem ad antevertendas confuſiones, utrumque judicium, concurrenter, & correſpondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjuſtanda adjuſtet, teſtamentum in domo deficientis publicet, & illud cum perſona principaliter jurisdictioni montanæ ſubjecta fuerit, in Archivo judicii montani aſſervetur, & in authentica ſolum copia magiſtratui civili extradatur, niſi teſtator de loco conſervationis teſtamenti, vel in vivis, vel in morte aliter diſpoſuerit, quo in caſu voluntati teſtatoris parendum erit.

4. Cæteri monticolæ, qui claſſem urburariorum non ingrediuntur, & in civitate reſidentes cives, vel nobiles extra civitatem non poſſeſſionati ſunt, tam ipſi, quam ſui domeſtici ſervitores & famuli in mineralibus quidem, & eo pertinentibus, & exinde promanantibus quibuscunque cauſis & caſibus jurisdictioni montanæ, in reliquo autem civili jurisdictioni ſubjaceant. In caſibus porro liquidorum debitorum, ubi nulla ſpecialis hypotheca in fundo montaniſtico vel civili conſtituta, vel intabulatio præmiſſa habetur, art. 16. & §. 13. juris montani in ſalvo permaneat. In caſu denique mortis ejusmodi monticolarum civium, qui & partes minerales in fodinis, & alias eo ſpectantes res, ac domos quoque & fundos civiles cum mobilibus habent, adeoque reſpectu facultatum ſuarum duplici jurisdictioni ſubſunt, ad præcavendas pariter confuſiones, & pupillorum damna, ubi opus fuerit, obſervatio, & conſcriptio univerſorum decedentis bonorum tam mineralium, quam civilium per judicium montanum & magiſtratum civilem concurrenter

currenter & simultanee fiat, testamentum defuncti, si existat, in domo sua publicetur, illud tamen penes magistratum civilem, tanquam personæ jurisdictionem maneat, & in copia duntaxat authentica judicio montano extradatur; Res porro minerales & eo spectantes a reliquis bonis mobilibus & immobilibus separentur, & de his quidem magistratus civilis, de illis vero rite administrandis, vel hæredibus extradendis judicium montanum oportuna disponet, tutores pro meliori, & pupillorum provisione, & rerum in concreto administratione in defectu legitimorum, vel testamentariorum per utramque jurisdictionem simultanee constituantur, illique, vel ille de civili substantia magistratui civili, de mineralibus vero rebus judicio montano rationes dare obligentur. Rationes demum tam minerales, quam civiles, propter connexionem expensarum, ut accuratius pupillis prospiciatur in concursu simultaneo, montanistica videlicet, & civilis jurisdictio revideant. Et quia ex relatione commissionis Nostræ Regiæ benignæ informatæ fuissemus, occasione conscriptionum & inventationum non modo solemniora cum damno pupillorum & hæredum prandia servari, sed etiam diurna per conscriptores desumi, ac insuper duos florenos a centum titulo taxæ exigi solere: Hinc ad sufferendos ejusmodi excessus benigne ordinamus, ut in ejusmodi conscriptionum, & inventationum, quoscunque seu cives, seu urburarios, seu quoscunque alios montanisticæ, vel civili jurisdictioni pure vel mixte subjectos tangentium casibus, sublatis prandiis & diurnis, non plus, quam universim 2. flor. a Cent. exigere audeant. Res pretiosiores, si quæ remanserint, & earum venditionem ratio boni pupillaris exigeret, eædem præfixo pro licitatione competenti termino in præsentia consanguineorum, & reliquorum ad licitationem comparentium prævia æstimatione licitentur, & taliter plus offerenti divendantur, præemptione penes consanguineos permanente. In ordine vero ad testamenta, tam de præterito, quam pro futuro clementer disponimus, ut, si quæ testamenta in archivo judicii montanistici, vel civilis asservantur, aut juxta præscriptam nunc per Nos regulam in futurum asservabuntur, si talibus in aliqua causa jurisdictio civilis, vel e converso montana opus habuerit, ea erga requisitionem, & scriptas de restituendo reversales, una jurisdictio alteri in originali absque difficultate extradare obligetur.

5. Circa urburarios & monticolas, qui cives & simul nobiles, & præter fundorum & domorum civilium possessionem etiam extra civitatem possessionati sunt, volumus, ut quemadmodum in ejusmodi nobiles, eorundemque personas, & res mobiles, civilis Magistratus præter domos & fundos civiles & causas, ac casus inde emergentes, debita item apud cives contracta, vel fundis inhærentia nullam jurisdictionem exercendi facultatem habet, ita nec judicium montanum præter mineralia & fodinalia, indeque emergentes causas & casus, in vita, vel post mortem ipsorum ullam aliam, seu in personis similium urburariorum, & monticolarum, seu vero bonis ipsorum mobilibus, vel immobilibus exerceat jurisdictionem, in casu vero mortis respectu substantiæ mineralis, & civilis, modo superius præscripto utrumque judicium, montanisticum videlicet & civile suam exercebunt jurisdictionem.

6. De illis porro monticolis, & partes fodinales habentibus, qui pure extranei sunt, & neque in civitate ista resident, sed nec domos, aut fundos civiles possident, statuimus, ut ii non nisi quoad partes suas fodinales, & eo pertinentia, ac exinde emergentes casus & causas judicio montano subsint. De reliquo autem nec judicium montanum, tanto minus Magistratus civilis quampiam in illos habeat jurisdictionem. Anno 1747.

7. Illi demum monticolæ vulgo Gewerken, qui in hac civitate quidem pro tempore resident, nec cives tamen, nec nobiles Regni sunt, nihilque in civitate possident; fodinas tamen colunt, cum hi unice fodinas colendi intentione residentiam fixisse fundate præsumantur, tales (exceptis casibus maleficii criminalis) in omnibus etiam extramineralibus judicio montano subsint, exceptis ministris Augustanæ confessioni addictorum, qui in omnibus causis civilibus magistratui civili subjecti manebunt, salva in montanis, & mineralibus, si fodinas coluerint, judicii montani jurisdictione.

8. Cum ad ordinem stabiliendum, quietemque plenam procurandam pertinere videatur, ut etiam de ipsis cameraticis regula figatur, hinc ordinamus primo, ut tales & similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, & domos ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerunt, uti montium Magister, qui ex officio senator in magistratu civili est, quive simul salaria ab ærario Nostro percipiunt, hi omnes, esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia, (ut præmissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani, respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant, intuitu tamen domorum & fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum & casuum, vel contractorum debitorum usque vires ad substantiæ civilis, jurisdictioni & judicatui civili subesse debeant; in casu vero mortis ipsorum universa, tam civilia, quam mineralia, si quæ habent, bona mobilia, & immobilia, per cameram, ac respective judicium montanum, & magistratum civilem concurrenter & simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur, aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut præmissum est) simultanee conscribenda & inventanda, (exceptis iis, quæ servando servari non possunt, quæve successoribus cum necessariis præcautionibus extradenda sunt) usque ad revisionem rationum pro securitate ærarii Nostri sequestrentur, & reliqua ad normam urburariorum in puncto tertio positorum tractentur, eo addito, ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero coram ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus, testamenta sua condere; viduæ vero & pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem & adjustationem, etiamsi viduæ nomen mariti gesserint, si tamen ulterius quoque in statu civili perstiterint, & montanæ quoque coluerint; tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum, vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, modalitate jam præscripta tractari debebunt.

9. Illi autem officiales Nostri cameratici & montani, qui nec cives sunt, nec civiles fundos possident, sed ex salario duntaxat suo vivunt, funda-

An. 1747. fundamento art. 34. §. 6. juris montani ulterius etiam a jurisdictione civili penitus exempti maneant, respectu damnorum tamen, & violentiarum in casibus extramineralibus per quoscunque officiales Nostros Commissorum, salvis Regni legibus, signanter art. 48. 1659. & 31. 1552.

10. Cameralibus officialibus Nostris officii sui causa ibidem residere debentibus, prout & nobilibus, ac aliis eminentioris conditionis urburariis, qui nec quæstu civili, nec opificiis utuntur, sed nec officiis civilibus gaudere volunt, verum unice propter cultum fodinarum ibidem residents, & domos urburaliales possident, (ne hi per corporalem Homagii civilis depositionem a cultu fodinarum avertantur) juxta subnexam formulam reversalium civitati incorporari liberum maneat.

Ich N. N. Waldburger in der Königl. freyen Berg-Stadt Schemnitz urkunde, und bekenne hiermit an Eydes statt, daß ich, (Tit.) Herrn Richter, und Rath allhier jederzeit treu und hold seyn, die auf meine besitzende Grund-Stück kommende onera civilia gern tragen, und richtig abführen, wohlbemeldten Herrn Richter und Rath in Fried- und Kriegs-Zeiten treulich an die Hand stehen, Dero Privilegia, Freyheiten, und Gewohnheiten, Löbl. Statuta, und Ordnungen salva tamen specialiter reservatæ cameralis jurisdictionis prærogativa personali unverbrüchlich erhalten helfen wolle, zu dessen mehrerer Assecuration habe ich mein gewöhnlich Pettschaft wissentlich herfürgestellt, und meinen Namen mit eigner Hand unterzeichnet. Geben ꝛc.

11. Officiales autem Nostri, qui nullo modo civitati incorporari voluerint, cum & ii servitii Nostri causa ibidem residere debeant, ab emptionibus domorum non impediantur, ita tamen, ut respectu ejusmodi domorum & fundorum civili magistratui, respectu vero personarum suarum (ut præmissum est) jurisdictioni Cammer-Graiatus subsint, salvo intuitu eorum art. 49. 1659. de jure præemptionis sonante, quibus omnibus officialibus Nostris cameralibus omnem quæstum civibus-præjudicioſum severe interdicimus; cameris tamen Nostris, & aliis etiam montanicolis res ad cultum fodinarum necessarias comparare, & inducere, vigore etiam art. 29. ordinationis montanicæ liberum manebit.

12. Metalli fossores, aliique in fodinis laboratores, vulgo Hindstosser, & Hutmanni dicti, & his similes montanici operarii, qui jurati cives existunt, & domos, ac fundos civiles possident, tanquam conducti rei montanisticæ servi in personalibus, & personas comitantibus causis & casibus judicio & jurisdictioni montanæ, respectu domorum vero & fundorum, ac ex his promanantium casuum & causarum judicio civili subjecti sint, & ideo in casu mortis eo, qui de urburariis præscriptus est, modo tractentur.

13. Vt porro quies & tranquillitas pro Nostri servitii meliore promotione & etiam publico bono procurari, neque ulla dissensionis materia in puncto jurisdictionis enasci possit, siquidem utraque jurisdictio, tam montana videlicet, quam civilis, in loco constituta haberetur, circa punienda crimina & delicta clementer ordinamus, ut tam civitas metalli fossores, & alios, quoad personam judicio montano subjectos, & in civitate delinquentes, quam etiam jurisdictio montana cives, alias rei montanæ nullatenus obnoxios, in locis ad jurisdictionem montanam pertinentibus delinquentes in loco delicti quidem capere possint, verum ex post una jurisdictio alteri, ad quam videlicet persona delinquens pertinet, ad puniendum resignare, hocque modo bonam harmoniam colere teneantur *); quod vero nocturnos custodes hic Schemnizii pro securitate publica vigilantes attinet, cum populus, præsertim montanisticus, in hac civitate nimium frequens sit, & præterea res fodinales & eo spectantes civitati vicinissimæ, immo ipsis etiam domibus quasi immixtæ reperiantur, hinc, ut quieti nocturnæ & securitati publicæ eo accuratius prospici possit, custodes, seu satrapæ cameratici in bona correspondentia cum civitatensibus imposterum etiam fine compescendorum ejusmodi tumultuantium, nocturnas vigilias obeant, ita tamen, ut si cameratici vigiles personam civitatis jurisdictioni subjectam cœperint, eam ad arestum civile, & vicissim, si civitatenses metalli fossorem, vel alium judicio montano in personalibus subjectum incaptivaverint, eum ad arestum judicii montani, quod ibidem Schemnizii separatum habetur, resignare teneantur; in casibus vero maleficii criminalis id observetur, quod hucusque fundamento juris montani in usu fuit.

14. Circa quæstionem porro num & quales metalli fossores, ac quando juramentum concivilitatis deponere obligentur, & an ejusmodi metalli fossores, qui cives fieri desiderarent, a judicio montano impediri possint, benigne resolvimus, ut tales metalli fossores, qui domos urburariales, vel etiam domos pure civiles emere voluerint, iidem velut peculiare beneficium ex similis domus comparatione participare cupientes, statum concivilitatis assumere, per consequens & juramentum concivilitatis deponere, ac omnia ea, tam realia, quam personalia onera, quæ ab ejusmodi domibus ab antiquo præstabantur, ferre teneantur, e converso autem metalli fossores illi, qui domos metallifossorias dictas, in civitatis territorio sitas, a quibus utpote vulgo Losungs-Geld solvi consuevit, cum hi ab omnibus aliis realibus & personalibus, aliisque civilibus oneribus exempti sint, similesque domos non alio fine, quam ut fodinas colere possint, tenerent, ad assumendam concivilitatem, deponendumque civile homagium nullatenus compellendos; si qui vero ex iis statum concivilitatis assumere voluerint, eos ex parte cameræ, aut judicii montani nullo modo arcendos, ita, ut liberum plane iisdem maneat, seu assumere concivilitatem, seu non, seu vero jam assumptæ concivilitati dum & quando renunciare, nihilominus tamen, si metalli fossores hi alios etiam fundos civiles possiderent, tam horum, quam etiam domus suæ residentialis intuitu, in causis & casibus inde emergentibus soli magistratui civili subsint, salva, ut præmissum est, personali pro judicio montano jurisdictione, ac proinde omnes emptiones & venditiones similium fundorum coram magistratu civili peragantur, & improtocollentur, consuetum censum Losungs-Geld dictum in recognitionem jurisdictionis civilis quotannis, singuli eorum in gremium civitatis, juxta introductum usum & consuetudinem contribuere sint obstricti. In casu vero non persolutionis, quemadmodum ab aliis civibus, ita etiam ab his metalli fossoribus neglectum censum exigere civitati liberum permaneat, qui vero ex ipsis cives fieri renuunt, nullo alio pure civili

*) Verba sequentia desunt §. 6. Resc. ad Civ. Creminiz. & §. 2. Rescript. ad reliqu. Civ.

civili beneficio gaudeant, & si qui hujusmodi metalli fossorum præter hactenus ædificatas metalli fossorias (ut vocant) domos: novam ejusmodi domum extruere vellent, pro exscindendo eatenus fundo juxta morem hactenus consuetum apud magistrum civilem semet insinuent, qui præmissa ejusmodi insinuatione, fundum pro extruenda domo necessarium per exmittendos eo fine deputatos suos gratis exscindi curare obligabitur, si autem aliquis metalli fossorum civis non existens præter domum metalli fossoriam, eidemque annexum hortum adhuc aliquem alium fundum civilem jure successionis, vel titulo emptitio acquireret, ei tum liberum sit fundamento art. 49. 1659. tali in casu cuicunque civi ejusmodi fundos depositis deponendis ad rationem sui reluere, vel præemere, & quia formula juramenti, quæ hucusque occasione assumptæ concivilitatis deponi consuevit, prout per commissionem Nostram Regiam ad faciem loci exmissam relatum est, nonnulla inconvenientia complecteretur, ideo volumus & præcipimus, ut a modo imposterum homagium illud civile, hac qua sequitur forma præstetur.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der allerseligsten Jungfrau, und Gottes Gebährerin Mariä, und allen Heiligen Gottes, daß ich J. K. Kön. Maj. unserer allergnädigsten Frau, Frau Maria Theresia Königin in Ungarn ꝛc., dann auch der Kön. Frey- und Berg-Stadt Schemnitz insgemein jederzeit getreu verbleiben, ihre Frommen, Ehren, und Nutzen (so viel es an mir gelegen) nach meinem Vermögen allezeit förderen, Schaden, und Nachtheil hingegen warnen und wenden, auch mit Wehr und Waffen, wann es nöthig in Kriegs- Feindes- oder andern allgemeinen Gefahren und Aufruhr rathen, und wehren helfen, den edlen, und wohlweisen Herrn Stadt-Richter, und ganzen Rath den gebührenden Respect und Gehorsam leisten, die allgemeine Anlagen, Steuer und Gaben gleich andern Burgern tragen, und bezahlen, in Summa alles dasjenige thun und halten werde, was ein getreuer Burger zu thun und zu halten schuldig, und verbunden ist, als mir Gott helfe, unsere liebe Frau, und alle Heilige Gottes.

15. Tametsi metalli fossorum in locis ober und unter Fuchs-Loch penes capitalem fodinam Wind-Schacht sitis habitantium, eadem sit ratio cum iis metalli fossoribus, qui in domunculis, circa ipsam capitalem fodinam Wind-Schacht situati resident, in quibus utpote judicium montanum tam realem, quam personalem jurisdictionem privative exercuit, & imposterum quoque exercendum habebit, in præspecificatis nihilominus locis ober und unter Fuchs-Loch residentes metalli fossores respectu domuncularum suarum casuumque & causarum inde emergentium mixtæ jurisdictioni, montanæ videlicet & civili subsint, per consequens, si quæ venditiones, aut emptiones intercederent, extradendæ desuper venditionales literæ per utramque jurisdictionem simultanee expediantur, & ad civilia pariter, & montana protocolla inferantur, si vero pro erigendis novis domibus locus necessarius exscindi deberet, id simultanee per utramque jurisdictionem absque ulla civitatis protractione fiat, casus vero & causæ ex fundo promanantes concurrenter judicentur & decidantur, census autem hactenus ad rationem civitatis præstari solitus cum consueta restantiarum exactione ulterius etiam in salvo permaneat, securam in eo benigne reddentes civitatem, quod si cultus fodinarum, quod divina avertere dignetur bonitas, cessaret, præspecificata loca, ober und unter Fuchs-Loch dicta, illico jurisdictioni pure civili subjiciantur, cives vero, qui actu ibidem domos, vel domunculas possiderent, & metalli fossores, vel alii montanistici operarii non essent, respectu domorum etiam & domuncularum suarum jurisdictioni pure civili subjecti maneant, salvo nihilominus art. 23. juris montanistici, sed & metalli fossores ibidem residentes, si quos fundos civiles præter memoratas domunculas possiderent, aut imposterum possessuri essent, respectu talium fundorum, & inde promanantium casuum & causarum civili pure suberunt jurisdictioni, in reliquo autem tam in mobilibus, quam etiam in personalibus, & personam concomitantibus jurisdictioni duntaxat juris montani privative subjacebunt. An. 1747.

16. Tales denique metalli fossores & montanistici laboratores, Hutmanni, & cujuscunque nominis circa mineralia occupati operarii, qui in civitate, aut civium domibus erga census solutionem, titulo duntaxat inquilinario resident, aut vero extra civitatem juxta fodinas & fodinalia habitant, nullas tamen ad ejusmodi domunculam apertinentias, aut alios fundos civiles possident, tam quoad personam suam, quam etiam similem domunculam soli judicio montano subesse debebunt.

17. Ne imposterum circa æstimationes domorum, aut qualiumcunque fundorum pro re montana necessariorum quæpiam difficultas subesse possit, benigne ordinamus, ut si aliquis ejusmodi civilis fundus in toto, vel in parte pro re montana, non vero pro commoditate, & residentia officialium Nostrorum applicari deberet, tunc, si pretium fundi illius seu ex protocollo civitatis, seu vero ex litteris emptionalibus demonstrari possit, & totus fundus ad montana applicandus veniret, id non aliter, quam deposito, comprobando ejusmodi pretio fieri possit; quodsi vero certa duntaxat fundi talis pars pro re fodinali necessaria foret, eorum præmissa fundi dimensuratione, condigna etiam damnorum ex simili avulsione immediate provenientium, uti & qualitatis, & quantitatis reflexione habita, juxta proportionem comprobandi acquisitionalis pretii persolvatur. Si autem fundi pretium modalitate prædeclarata demonstrari nequiret, & partes etiam de pretio inter se amice convenire non possent, casum in illum sensu Art. 23. §. 1. constitutionis montanicæ per judicem montanum adhibitis desintéressatis duabus vicinis personis præsenteque uno, vel altero civitatis senatore condigne & conscientiose æstimetur, eruendumque pretium possessori deponatur, cujusmodi fundi & domus, usque dum ad immediatam fodinalem & montanam necessitatem applicati fuerint, quemadmodum ab omni jurisdictione civili exempti manebunt, ita juxta avitam etiam consuetudinem ab omnibus oneribus immunes erunt. Cessante tamen fodinali necessitate depositis brevie deponendis ad jurisdictionem civilem iterum redire debebunt.

18. Circa domum vero Lubnizerianam per cameram Nostram Schemnizienſem comparatam, eum eadem nec dum pro necessitate montana applicata sit, sed tantum pro residentia officialium Nostrorum deserviat, clementer resolvimus, ut

An. 1747. inhærens eidem contributionale onus tam pro præterito, quam etiam pro futuro, eo usque videlicet, donec eadem pro reali rei montanicæ necessitate applicata non fuerit, per cameram Nostram montanam Schemnizienſem civitati rite persolvatur.

19. Ne porro civibus mechanicis per abusus & clam exercita per metalli fossores opificia detrimentum inferatur, benigne ordinamus, ut metalli fossores, qui cives non sunt, neque cæhis incorporati existunt, ad exigentiam Art. 13. §. 8. constitutionis montanisticæ ab omni exercitio opificii, vel quæstu inhibeantur, ac ut id rite per omnes observetur, visitatio eorundem per judicium montanum, adhibito uno alterove ex civibus & cæhalistis, peragatur, res & instrumenta opificii, aut quæstus confiscentur, confiscata vero in trifariam dividantur, parte una Ecclesiæ, altera judicio montano, tertia vero cæhæ, cujus nimirum opificium, vel quæstus læsa fuerunt, cedente.

20. Cum hucusque metalli fossoribus, Hutmannis, & aliis montanisticis operariis in genere, titulo contributionis tertia pars quanti contributionalis civitati impositi imputata fuerit, tametsi horum tam ex lege, quam etiam ex ratione boni publici peculiaris reflexio habenda esset, benigne tamen annuimus, ut penes hanc tertialitatem metalli fossoriam dictam res ulterius etiam permaneat, ut vero inter ipsos metalli fossores, & operarios montanisticos recta proportio inducatur, medio judicii Nostri montani clementer providebimus.

21. Pro meliori duorum civitatis hujus Nostræ Schemnizienſis pagellorum, Vichnye utpote & Szenas, salva subsistentia benigne ordinamus, ut in sylvis in proprio ipsorum territorio sitis, quæ tamen omnes ad necessitatem fodinalem reservatæ sunt, illis exustio carbonum præ aliis extraneis concedatur, ita tamen, ut quavis occasione per officium Nostrum sylvarum exscisio pro ipsis fiat, omnisque præcautio observetur pro conservatione, & securitate sylvarum.

22. Tametsi privatis etiam monticolis pro suorum laboratorum necessitate cerevisiam, seu ex suis bonis, seu unde voluerint, vigore juris montani inferre liceat, neque vicini extranei, qui ex propriis sylvis ligna, vel alia ad cultum fodinarum necessaria subministrant, convenienter excludi possint, ut tamen absque præjudicio propriarum Nostrarum in vicinis bonis Nostris habitarum domorum cerevisiariarum pro ratione circumstantiarum, etiam ipsius civitatis in accipienda ex ejusdem braxatorio cerevisia condigna reflexio habeatur, benigne demandabimus.

23. Quod vero sylvas ipsas attinet, siquidem cultus fodinarum ingentem lignorum quantitatem prærequireret, hæc vero absque bona & rigorosa sylvarum conservatione haberi nequiret, hinc benigne ordinamus, ut quemadmodum hucusque, ita imposterum etiam per Nostros ad hunc finem destinatos officiales universarum sylvarum conservationi rigorosissime attendatur, in quantum tamen absque defectu fodinalium necessitatum fieri poterit, quem ad modum hucusque factum est, ita imposterum etiam pro ædificiis civium & mechanicorum labore necessaria ligna per officium Nostrum sylvarum assignabuntur, ita pariter pro casu, si per vehementiam ventorum, uti nonnunquam contingere solet, major copia arborum dejiceretur, in quantum sine fodinarum defectu fieri posset, civitatis quoque & civium reflexio habeatur, respectu vero braxatoriorum Hodriesenſis, & Vichnienſis, id, quod hucusque in usu fuit, in quantum sine detrimento rei montanæ fieri poterit, ulterius etiam observetur. Cives porro & subditi civitatis tum ex concessione Nostri montium vel sylvarum magistri ex sylvis Nostris Regiis, & reservatis in civitatem inferunt, in venditione ejusmodi lignorum nullatenus turbentur, e converso autem, si remonstratum fuerit, ejusmodi ligna absque concessione & clam subducta fuisse, talis civis vel subditus condigna pœna afficiatur, & quia sylvæ Vichnienſes nihil aliud, quam quod in jure montano, per civitatem hanc recepto, & usu roborato de sylvis constitutum habetur, particulare habent, ideo in his quoque sylvis constitutus Noster pro tempore montium, vel sylvarum magister pro conservatione earundem competenter disponet, & ipsi civitati semet eatenus insinuaturæ necessaria ligna assignabit, pro majori tamen harum sylvarum conservatione admittimus, ut etiam ipsa civitas unum vigilem ex parte sui applicare possit, qui tamen absque præscitu Nostri montium, vel sylvarum magistri ligna assignare, aut cuipiam evehenda permittere nullatenus audeat. Ex venatione autem in suo territorio civitas nullatenus excludatur, ipse vero montium, vel sylvarum magister sollicite attendet, ne sylvæ exstirpentur, depurgatio vero agrorum & pratorum a succrescentibus vepribus non impediatur, ita tamen, ne sub hoc prætextu prata, aut agri in sylvis existentia extendantur.

24. Cum taxa illa forensis, quæ in steffolto per civitatem hanc Nostram ab aliquo tempore abusive exigi cœpta est, nec in privilegio, nec in lege fundata sit, rei præterea montanæ interfit, ne per ejusmodi taxarum desumptiones charistia victualium inducatur, ideo civitas hæc Nostra a modo imposterum ejusmodi taxam in steffolto exigere non audeat; ne tamen in præjudicium hebdomadalium civitatis nundinarum publicum ibidem, vel ad alias fodinas forum exerceatur, & siquidem.

25. In hoc ipso loco steffolto metalli fossores & alii montanici laboratores existerent, ne respectu eorum quæpiam controversia successive oriri possit, benigne ordinamus, ut iidem respectu jurisdictionis eodem modo, quo alii metalli fossores in civitate, vel ejus plateis residentes tractentur, & ideo respectu fundorum jurisdictioni civili, in personalibus vero judicio montano subsint, divisiones porro cum eædem de mobilibus, æque ac immobilibus fieri debeant, per utramque jurisdictionem concurrenter fiant.

26. Ne porro quæstoribus civilibus per tacitos quæstus, seu per officiales Nostros, seu per montanisticos, etiam & abusive exercitos præjudicium inferatur, neve sodales opificum ad labores montanicos aliter, quam si se a magistris suis more consueto dimissos probaverint assumantur, & in casu etiam assumptionis penes laborem montanisticum, alterius cujuspiam opificii exercitium ipsis neutiquam admittatur, & licet quidem cameris Nostris liberum manebit, pro necessitate servitii Nostri quoscunque etiam extraneos mechanicos assumere, si tamen civiles opifices & mechanici parem laborem eodem pretio perficere voluerint, eorundem cæteris paribus præ aliis ratio

tio habeatur, sed & tales pro laboribus cameræ extranei opifices applicati, nisi concivilitatem assumpserint, pro aliis privatis laborare non audeant, aurifabris erga insinuationem juxta necessitatem ipsorum, quemadmodum circumstantiæ admiserint, & hic ad directionem montanarum & monetariarum rerum ordinatum Nostrum immediatum aulicum collegium practicabile invenerit, ita tamen, ut numerus ejusmodi aurifabrorum in his Nostris montanis civitatibus sub nullo prætextu augeatur, verum in quantum fieri poterit, ad evitandam publico etiam nocivam argenti consumptionem restringatur, & respectu eorum id, quod in benignis Nostris circa rem monetariam patentalibus sub dato 26. Maji anni præteriti 1746. ordinatum habetur, rite observetur persoluto pretio competenti, ex domo Nostra monetaria argentum pro labore sufficiens detur; ac ut lanio cameralis Schemnizii existens, seu pecora leviori, seu chariori pretio sint, in quantum fieri poterit, etiam pro necessitate civium eo quo cameraticis vendit, pretio carnes dare obligetur *), medio camer-Grafii Nostri, ad quem dum particulares ejusmodi querelæ occurrerint, tanquam ad primam instantiam pro remedio recurrendum erit, benigne disponemus.

27. Ne civitati huic Nostræ per id etiam quidpiam decedat, benigne ordinamus, ut metalli fossores, & alii in montanis laboratores ad Hodritsch sic dictam civitatis plateam vinum & alios potus non inferant, verum hos potus, si iis uti voluerint, ab arendatore civitatis hujus Nostræ accipere obligentur, civitas vero hæc Nostra arendatorem suum, ut vinum, & cæteros potus *in bona qualitate* servare, & æquo pretio vendere teneatur, serio adstringet, hoc tamen non obstante iisdem metalli fossoribus, alias res ad victum suum necessarias, etiam ad Hoderitsch inducere liberum manebit.

28. Tametsi civitas hæc Nostra libera, Regiaque montana tam in civitate, quam in diversis sic dictis ejusdem plateis plura educilla habeat, signanter in civitate 4. in plateis Hoderitsch, Schittersberg, & Steffolto 3. de quibus urburarii velut sibi damnosis conquerebantur, benigne tamen annuimus, ut in prænarratorum educillorum usu ulterius etiam permaneat, ita tamen, ut plura non erigat, & ex reflexione etiam provenientis ex illis lucri fodinas in majori mensura colere obligetur; quod vero consuetam in civitate hac vini degustationem attinet, volumus, ut juxta priorem usum magistratus civilis futuram vini prægustationem Nostro montium magistro denunciet, & is demum medio apparitoris judicii montani urburariis indicet, mensuras vero utraque jurisdictio montana videlicet, & civilis tam propter prærogativam urburalialem, quam vero ideo, quod beneficium educilli Schemnizii cultui fodinarum adnexum sit, simultanee visitet; cæterum respectu admittendi vini per extraneos in civitatem introducendi, quemadmodum hucusque, sic ulterius etiam insinuatio montium magistro Nostro fieri debebit, ita exigente ordinatione vini carolina eidem montium magistro competet investigare, & dignoscere, an urburarii muneri suo in ordine ad cultum fodinarum satisfaciant, numve hujus beneficii capaces sint, quem montium magistrum in activitate eatenus sibi competente ulterius etiam conservandum benigne præcipimus. An. 1747.

29. Circa pulsum campanarum tempore funeris, prout quis majores vel minores campanas pulsari curaverit, cum metalli fossores ad campanarum procurationem non contribuerint, proportionate solvat, usque dum pro futuro ad comparationem & reparationem ejusmodi campanarum metalli fossores etiam proportionate concurrerint, tunc enim æqualiter cum civibus tractandi venient.

30. Cum ex usu civitatis, dum metalli fossores domos compararunt, certi anni libertatis a taxa in gremium civitatis pendenda observabantur, hinc qui jam similem immunitatem participarunt, respectu præteriti nullo sub prætextu quidpiam ab ipsis exigatur, pro futuro vero ejusmodi immunitatis anni tempore emptionis domorum cessent, verum pure pro iis, qui vel domos metalli fossorias noviter extruunt, vel vero ruinatas reparant, extendantur.

31. Benigne admittimus, ut consueta a sæculo per Camer-Grafium Nostrum electi in civitatibus his Nostris montanis judicii confirmatio imposterum cesset, & abrogetur, si tamen vigore etiam art. 36. 1715. Commissarii ad montanas has civitates Nostras exmittendi venirent, ejusmodi commissiones semper Camer-Grafiis Nostris, utpote in loco residentibus maximamque status civitatum notitiam habentibus ex reflexione etiam compendii expensarum concredantur, ac ideo tam aliæ montanæ civitates Nostræ, quam etiam vos rationes vestras super domestica vestra cassa, ac etiam super peragendis restaurationibus vestris consuetas relationes moderno, & successoribus Camer-Grafiis Nostris, qui eas demum cum suis reflexionibus cameræ Nostræ Hungaricæ transmittet, exhibendas habebitis.

32. Siquidem observatum esset, quod occasione publicarum solemnitatum ipsa quæstio præcedentiæ non levibus jurgiis occasionem dederit; hinc ad sufferendum omnium dissensionum fomitem clementer ordinamus, ut occasione publicarum cæremoniarum, & solemnitatum superiores officiales camerales Nostri cum toto sibi adjuncto equitatu sub vexillo camerali latus dextrum, magistratus vero civilis cum equitatu civili latus sinistrum teneat, peditatus vero civilis ad dextram, metalli fossores autem ad sinistram partem constituantur ita, ut si propter arctitudinem viarum simul progredi nequirent, quibus, uti præmissum est, dextram competere declaravimus, iidem præ aliis ad sinistram partem existentibus procedant, in processionibus denique publicis, vel aliis concursibus superiores cameræ ejusdem montanæ Nostræ Schemnizien sis officiales, perceptor utpote, & rationum exactor omnes magistratuales personas antecedant, judex montanus judicem civitatensem præcedat, reliqui vero cameræ Nostræ actuales officiales, huc non intellectis minora officia tenentibus subalternis cum magistratualibus personis secundum officii senium) procedant.

33. Vt denique per mutuam correspondentiam tempore pestis, belli, & aliarum similium publico nocivarum & communem salutem tangentium circumstantiarum mutuis consiliis, & auxiliis servitium Nostrum, & bonum publicum eo accuratius

*) Desunt hæc verba §. 10. Resc. ad Civ. Cremniz. §. 6. Rescriptt. ad reliqu. Civ.

An. 1747. tius promoveri possit, erga amicam ex parte cameræ Nostræ præmittendam invitationem magistratus civilis e gremio sui deputatos suos ad consultandum & referendum ad domum cameralem Nostram exmittere non intermittet; e converso autem, quoties magistratus civilis aliquid Camer-Grafio Nostro denunciandum habebit, ut id convenienter characteri ejusdem fiat, semper aut duos senatores, aut vero Notarius cum uno senatore ad similes denunciationes exmittendi erunt, quos vicissim deputatos magistratuales idem Camer-Grafius Noster convenienter excipiet, non absimiliter, si civitas eadem seu communi nomine, seu in particulari contra Camer-Grafium Nostrum, aut alios Nostros officiales camerales quaspiam querelas habuerint, eas competentibus terminis proponant, quod pariter ex parte camerarum observabitur.

34. Cum malefactores criminales alias in personalibus jurisdictioni montanæ obnoxii ad exigentiam articuli 33. §. 6. ordinationis montanisticæ magistratibus civibus resignandi venirent, & e contra eos cum præscitu Camer-Grafii, vel administratoris conformiter justitiæ, & æquitati procedendum præscriberetur, hinc resignandos sibi malefactores magistratus civilis quidem juxta leges Regni judicabit, post latam tamen sententiam non quidem pro superrevisione, sed ad statum duntaxat notitiæ de sententiæ tenoribus Camer-Grafium Nostrum aut officii ejusdem administratorem semper scripto informabit.

35. Vt maternam Nostram erga civitatem istam Nostram liberam montanam tanto uberius clementiam demonstremus, utut id cum remora servitii Nostri fieri debeat, benigne admittimus, quatenus solutiones menstruæ metalli fossorum, & aliorum penes montana laborantium quolibet mense in civitate, & quidem in camerali domo Nostra fiant, anticipationibus 14. dierum imposterum etiam in capitali Nostra fodina Wind-Schacht continuandis. Officiales vero Nostri & omnes alii, quibus vinum educillandi facultas non competit, ab educillatione etiam, vel a parte exercenda severe inhibebuntur, & casu contraventionis, ut debite etiam contra eos animadvertatur, benigne committemus, non absimiliter ex mera clementia Nostra sub spe & fiducia, quod civitas hæc Nostra universas has ordinationes Nostras accuratissime observatura, tranquillitatemque, & bonam correspondentiam cum Nostris cameralibus officialibus cultura sit, usque ulteriorem dispositionem Nostram benigne resolvimus, ut officina mercantilis in possessione Nostra Siglisberg erecta, licet eam velut in territorio possessionis Nostra erecta, omni jure retinere compediisset, simpliciter sufferatur, cum mercatore autem ibidem existente quæstores civici ratione mercium ipsius conveniant, & justo pretio reluant, aut vero si convenire non possent, vel si ipsi præplaceret, civitatem ingredi, & civem fieri, eundem pro cive assumere, & ut qua talis quæstum suum in civitate exercere possit, civitas hæc Nostra libera, & montana admittere obligetur, penes hoc autem eos facere noveritis ordines, ut pro meliori metalli fossorum subsistentia, quemadmodum deputatus civitatum istarum nostrarum montanarum hic Viennæ existens demisse obtulit, quæstores civici necessarias pro ejusmodi metalli fossoribus merces leviori, quam hactenus pretio vendant, & lucro decem pro centum respectu similium mercium contententur.

Et hæc sunt, quæ pro conservatione, & augmento cultus fodinarum pro vestro, item proprio bono, & incremento, procuranda plena quiete, & tranquillitate benigne resolvenda duximus, severe injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem sub gravi animadversione, & indignatione Nostra, quam accuratissime observare noveritis, debeatis, ac teneamini. Datum Viennæ 9. Junii 1747.

Rescriptum
ad Civitatem Cremnizienſem.

Maria Theresia &c. Prudentes ac Circumspecti, Fideles, Nobis Dilecti.

An. Probe memineritis, quod Nos ad effectum art. 40. novissimæ diætæ anno 1743. solennem ad faciem liberarum Regiarum istarum montanarum civitatum Nostrarum exmiserimus commissionem, quæ in civitate Schemnizienſi considendo, gravamina responsaque pro & contra excipiendo, omnesque, & signanter liberam Regiamque montanam civitatem istam Nostram Cremnizienſem sufficienter exaudiendo, *&c. Resc. ad Civ. Schemniz.* — civitatum Nostrarum clementer resolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac civitate Nostra montana Cremnizienſi constitutio montium magistri, quemadmodum hucusque, ita imposterum etiam a Regia Nostra, successorumque Nostrorum suprema authoritate unice dependeat, tam in hoc vero, quam in aliis etiam enascituris ibidem vacantiarum calibus patriæ filiorum, & etiam civium hujus liberæ Regiæ & montanæ civitatis Nostræ, cæteris paribus, præcipuam considerationem benigne habituræ sumus, denominandum autem per Nos aut successores Nostros ejusmodi montium magistrum, prout hucusque in usu fuit, ita in futurum etiam ad juramenti depositionem & ad senatum cum consueta sessione civitas hæc Nostra admittere tenebitur *).

2. Cum in ordine ad sylvas (circa quas non postreme viguerunt controversiæ) inter cameram Nostram Cremnizienſem & liberam Regiamque civitatem hanc Nostram medio tempore sub dato utpote 14. mensis Octobris 1745. conventio amica celebrata habeatur, & per hanc differentiæ eatenus subversantes accommodatæ sint, hinc pro bono pacis, & majori concilianda quiete conventionem eandem usque dum graves quæpiam circa conservationem cultus fodinarum emersuræ circumstantiæ in uno, vel altero puncto modificandam necessariæ exegerint, benigne approbamus, & confirmamus, eo tamen pro accuratiori tam sylvarum conservatione, quam etiam bona correspondentia addito, ut conformiter articulo 21. §. 2. dilucidationis Cremnizienſis coinspectio sylvarum non per aliquem ex senatu deputandum, verum per ipsum judicem civitatis exerceatur, ac ut custodes sylvarum civitatis, tam civili magistratui, quam etiam judicio montano, cui utpote vigore præmemoratæ conventionis etiam coinspectio competit, relationes suas circa ipsas sylvas facere teneantur.

3. De probatione auri & argenti cum acu probatoria benigne resolvimus, ut cum proba ignis omnium

*) Desunt hæc verba in Rescripto ad reliquas Civitates.

ominum nationum & artificum experientia ac testimonio securior longe certiorque, & accuratior sit, hæc ignis proba ulterius etiam retineatur, si tamen ultra hanc ignis probam aurum per privatos duntaxat urburarios, vel ipsos cives hujus civitatis, aut alios monticolas pro redemptione cameris Nostris exhibendum civitas etiam cum acu sua probatoria pro majori ipsorum securitate probare velit, modo id absque ullo montanistarum aggravio per consequens absque taxæ cujuspiam desumptione fiat, non difficultari; ita tamen, ut officiales Nostri in ipsa redemptione veram, & securiorem ignis probam cum omni attentione & justitia adhibendam observare teneantur.

4. Ne porro circa res & victualia pro necessitate cameræ Nostræ inferenda quispiam jurgiorum fomes superst, conformiter Regni legibus & ipsis etiam constitutionibus montanis clementer ordinamus, ut universa ejusmodi victualia, ac quævis res pro cameris Nostris necessariæ libere inferri possint, ita, ut civitas hæc Nostra nec a curribus, nec a jumentis, quibus utpote res & victualia vehentur, titulo telonii, vel cujuscunque nominis pensi quidquam exigere audeat, ut vero omnis fraus præcaveri possit, vectores ejusmodi rerum juxta Maximilianeam etiam constitutionem montanam passualibus cameræ Nostræ Cremnizienses provili sint, atque adeo pretium auri civitatis in compensationem indebite desumptorum ejusmodi teloniorum per cameram Nostram Cremnizienses detentum (cum hoc non plus, quam inordinate desumpta pro telonio summa sit) neutiquam restituatur: a modo vero imposterum ex utraque parte ab omni via facti abstineatur, verum si una, aut altera pars in quopiam se gravatam senserit, ad Majestatem Nostram humillimum eatenus pro remedio faciat recursum.

5. Circa contributionem a domo Bevereliana, quæ in una parte quidem pro immediata monetaria necessitate applicata est; in altera vero per officiales Nostros incolitur, hucusque per cametam non solutam, tametsi illud in reflexionem veniat, quod adnexum domui huic educilli beneficium, velut per cameram Nostram non exercitum, cæteris educilli jure gaudentibus civibus accreverit, ex peculiari tamen Nostra in liberam Regiamque civitatem hanc Nostram benignitate clementer resolvimus: ut (parte illa, quæ pro fodinali, & monetaria necessitate applicata habetur, juxta communem taxin & consuetudinem omnium montanarum civitatum id ipsum exigente, etiam promotione cultus fodinarum exempta, & immuni relicta) a residua parte per officiales Nostros inhabitata, vel ad alios usus conversa, *tam* pro præterito, quam etiam pro futuro con*tributio* proportionate persolvatur, eo usque videlicet, donec pars etiam hæc ad immediatam fodinalem, aut monetariam necessitatem applicata fuerit, & hoc ipsum in futurum etiam observandum veniet, ut non alii fundi ex parte cameræ Nostræ comparandi a contributione immunes sint, quam qui pro immediata fodinali, aut monetaria necessitate convertentur, & ideo ad præcavendas quasvis confusiones, & inconvenientias a modo imposterum, si pro privatis necessitatibus ex parte cameræ Nostræ domus, aut aliquis fundus civilis comparatus fuerit, ejusmodi emptio coram magistratu civili fiat, & ibidem more consueto in protocolletur, si vero ad necessitatem fodinalem, aut monetariam applicari debuerit, non nisi scriptotenus civitati insinuetur. An. 1747.

6. Ut porro quies & tranquillitas *&c.* §. 13. *Rescr. ad Civit. Schemniz.* — colere teneantur. *cf. not. ad d.* §. 13.

7. De ipsis demum cameraticis Nostris officialibus, aut servitoribus, ne circa hos etiam quæpiam controversiæ materia supersit, benigne ordinamus, ut tales & similes officiales Nostri cameratici, qui simul cives sunt, & domos, ac fundos civiles possident, vel officium etiam civile gerunt (uti montium magister, qui ex officio senator in magistratu civili est) quive simul salaria ab ærario Nostro percipiunt, hi omnes, esto cives etiam sint, vel etiam officia civilia (ut præmissum est) gerant, ita exigente etiam constitutione juris montani, respectu personarum suarum a jurisdictione civili exempti maneant; intuitu tamen domorum, & fundorum suorum civilium, indeque emergentium causarum, & casuum, vel contractorum debitorum, usque vires substantiæ civilis jurisdictioni & judicatui civili subesse debeant. In casu vero mortis ipsorum universa tam civilia, quam mineralia, si quæ habent bona inobilia & immobilia, per cameram ac respective judicium montanum & magistratum civilem concurrenter, & simultanee conscribantur, scripta officii per solos cameraticos obsignentur, aut statim auferantur, reliqua vero bona mobilia (ut præmissum esset) simultanee conscribenda & inventanda, exceptis iis, quæ servando servari non possunt, quæve successoribus cum necessariis præcautionibus extradenda sunt, usque ad revisionem rationum pro securitate ærarii Nostri sequestrentur, reliqua vero, cum administratio rerum absque confusione dividi nequeat, statu pupillari, vel alia legali ratione exigente obsignationem, & inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanisticarum facultatum non secus, & tutoris constitutionem ad antevertendas confusiones utrumque judicium concurrenter, & correspondenter faciat, rationes a tutoribus exigat, adjustanda adjustet, testamentum in domo deficientis publicet, hocque per expressum declarato, ut officialibus Nostris cameralibus liberum sit, seu coram loci magistratu, seu vero coram ejusdem deputatis, seu denique coram aliis, quos habere voluerint, testibus testamenta sua condere, & condita ejusmodi testamenta (nisi illa testator in vivis adhuc constitutus magistratui civili pro conservatione dedisset) penes judicem montanum asserventur, hæredibus tamen, & etiam magistratui civili, quoties necessarium fuerit, erga reversales, quod illa in originali restituere velint, ac debeant, extradentur, quod ipsum respectu litterarum in archivo civitatis existentium pariter observandum erit. Viduæ vero & pupilli similium officialium, qui simul cives fuerunt, post bonorum divisionem, & adjustationem, etiamsi viduæ nomen mariti gesserint, si tamen ulterius in statu civili perstiterint, & montana quoque coluerint, tam in vita, quam post mortem ad instar aliorum urburariorum vel monticolarum, quam nimirum ex his classem ingredientur, tractari debebunt.

8. Illi autem officiales *&c.* §. 9. *Rescr. ad Civ. Schemnitz.* — *ad fin.* & 31. 1552.

9. Ne imposterum circa æstimationes *&c.* §. 17. *ibid.* — *ad fin.* redire debebunt.

An. 1747. 10. Ne porro quæstoribus *&c. §. 26. ibid. — ad fin.* benigne disponemus. *cf. not. ad d. §. 26.*

11. Benigne admittimus, ut consueta a sæculo *&c. §. 31. ibid. — ad fin.* exhibendas habebitis.

Et hæc sunt, quæ pro conservatione & augmento cultus fodinarum, pro vestro item proprio bono, & incremento, procurandaque plena quiete, & tranquillitate benigne resolvenda duximus, severe injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem sub gravi animadversione, & indignatione Nostra, quam accuratissime observare noveritis, debeatis, ac teneamini &c. Datum Viennæ 9. Junii 1747.

Rescripta
ad civitates Neosolienſem, (Neusohl) Bakabanienſem, (Bugganz) Belobanyenſem, (Dilln) Uj-Banyenſem, (Königsberg) Libet-Banyenſem, (Libeten).

Maria Thereſia &c. Prudentes ac Circumſpecti, Fideles, Nobis Dilecti.

An. 1747. Probe memineritis: quod Nos ad effectum articuli 40. noviſſimæ diætæ anno 1743. ſolennem ad faciem liberarum Regiarum iſtarum montanarum civitatum Noſtrarum exmiſerimus commiſſionem, quæ in civitate Schemnizienſi conſidendo, gravamina, reſponsaque pro & contra excipiendo, omnesque & ſignanter liberam Regiamque montanam civitatem iſtam Noſtram Neoſolienſem (Bakab. Belob. Uj-Ban. Libet-Ban.) etiam ſufficienter exaudiendo *&c. Reſcr. ad civit. Schemniz.* — civitatum Noſtrarum clementer reſolvimus.

§. 1. Ut in libera Regiaque hac civitate Noſtra montana Neoſolienſi (Bakaban. Beloban. Uj-Ban. Libet-Ban.) *&c. §. 1. Reſcr. ad Civ. Cremniz.* — benigne habituræ ſumus. *cf. not. ad d. §. 1.*

2. Ut porro quies & tranquillitas *&c. §. 13. Reſcr. ad Civ. Schemniz.* — colere teneantur. *cf. not. ad d. §. 13.*

3. De ipſis demum cameraticis Noſtris *&c. §. 7. Reſcr. ad Civ. Cremniz.* — *ad fin.* tractari debebunt.

4. Illi autem officiales Noſtri *&c. §. 9. Reſcr. ad Civ. Schemnitz.* — *ad fin.* & 31. 1552.

5. Ne impoſterum circa æſtimationes *&c. §. 17. Reſcr. ad Civ. Schemniz.* — *ad fin.* iterum redire debebunt.

6. Ne porro quæſtoribus civilibus *&c. §. 26. ibid.* — benigne diſponemus. *cf. not. ad d. §. 26.*

7. Clementer admittimus, ut conſueta a ſæculo *&c. §. 31. ibid.* — *ad fin.* exhibendas habebitis.

8. *Reſcripti ad Civit. Neoſol.* Tametſi ſit civitati huic Noſtræ liberæ Regiæque, velut prætendenti prius in via juris, probare incumbat, an locus uſtrinæ liquefactoriæ Neuhütten vocatæ cum ſua circumferentia per cameram Noſtram actu poſſeſſa, & Iraics dicta, fundus civilis montaniſticus, vel vero fundus cameræ Noſtræ terreſtralis, ſeu dominalis ſit, usque dum autem fundum civilem eſſe non comprobaverit, camera Noſtra ab uſu præhabitorum ibidem beneficiorum educilli, utpote diverſorii, ac varii generis ibidem reſidentium mechanicorum excludi non poſſit, ex clementia interim Noſtra benigne indulgemus, ut quæſtores & mechanici ibidem exiſtentes in quantum unius, vel alterius mechanici retentionem inevitabilis cameræ, & per conſequens ſervitii Noſtri neceſſitas non exegerit, inde amandentur, ita tamen, ut civitas hæc Noſtra reverſales de ſe det, quod per hoc jus ad fundum ſibi non arroget, verum gratia hæc Noſtra ad benignum duntaxat libitum & beneplacitum Noſtrum duret; non abſimiliter intuitu educilli in Iraics, & ad carbonariam, vulgo Unterhollung, benigne annuimus, ut hæc quoque una cum diverſorio Puchneriano, usque ulteriorem benignam diſpoſitionem Noſtram ſufferantur, ita tamen, ut juxta proprium civitatis oblatum domus intra mœnia civitatis per officiales Noſtros inhabitata ab onere 12. florenorum, qui hucusque titulo contributionis ab ipſa pendi debebant, libera maneat, & ne per Leopoldi Puchner fors emaſcituram ob hoc damnificationem quodpiam onus ærarium Noſtrum manere poſſit, civitas hæc Noſtra eatenus, ſeu per aliquam convenientiam, ſeu vero alio modo contentionem ipſi præſtet.

9. *Reſcr. ad eand. Civit.* Circa depoſitorium autem ſalis, & ejusdem in minutiis diſtractionem, ſiquidem hæc in ipſo fundo Noſtro Regio habeantur, fundatam eatenus querulandi occaſionem civitas hæc Noſtra non habet, quemadmodum autem juſtum eſſe cognoſcimus, ita benigne providebimus, ne ſeu in ipſa civitate, ſeu vero in ipſius territorio ſal in minutiis diſtrahatur, per conſequens privilegium eatenus civitatis in ſalvo maneat.

10. *Reſcr. ad eand. Civit.* Diſpoſitione ratione ſylvarum penes Nos, & officiales Noſtros eo fine ordinatos ulterius etiam remanente, juxta deſiderium civitatis hujus Noſtræ conſervationem ſylvarum pro cultu fodinarum neceſſariam ſponte, & provide agnoſcentis benigne annuimus, ut usque dum absque defectu rei montaniſticæ, atque adeo absque manifeſto cultus fodinarum detrimento fieri poterit, civitati tam in communi pro publicis ejus ædificiis ac neceſſitatibus, quam etiam privatis civibus ad ſylvas ire volentibus pro foco, ſtructura & opificiis neceſſaria ligna per ſylvarum Noſtrum magiſtrum, aut eo fine conſtitutos officiales Noſtros absque temporis protelatione aſſignentur; qui vero ex iisdem civibus ad ipſas ſylvas ire non volent, aut non poſſent, juxta exercitum hactenus uſum, in poſterum etiam conſueto ac ordinario pretio ad propriam ipſorum neceſſitatem ligna ſufficientia per cameram Noſtram dentur.

11. *Reſcr. ad eand. Civit.* Siquidem conſervationem ſylvarum ipſe cultus fodinarum indiſpenſabiliter exigat, hinc, ut nocivæ extirpationes (agrorum tamen, & jam præhabitorum pratorum repurgatione, ſi tamen hæc absque ulla extenſione fiat, huc non intellecta) caprarum item in majori copia intertentio, aliaque ſylvarum detrimenta evitentur, cameralibus officialibus Noſtris ſerio ac diſtrictim demandabitur; ne quæpiam extirpaturæ per quemcunque admittantur, omnisque præcautio, uti civitas hæc libera Regiaque Noſtra, bene memor, quantum in cultu fodinarum felicitatis & incrementi boni publici poſitum ſit, demiſſe ſupplicavit, in conſervandis debito modo ſylvis adhibeatur. Et ideo non quidem ex quopiam jure ipſi competente, ſed pure ad obſervandam

dam majorem unionem, sylvasque eo accuratius conservandas benigne admittimus, ut pro revisione sylvarum civitatis etiam hujus deputati adhibeantur, & iidem, ne sylvis quoque modo detrimentum inferatur, coinspectionem habeant.

12. *Resc. ad eand. Civit.* Id quod benigne resolvimus, ut, ad exigentiam art. 58. 1659. per articulum 15. 1723. confirmati, beneficio Grani fluminis rates, asseres, scandulas ac quævis ligneä materialia, cives liberæ Regiæque civitatis istius passualibus magistratus super eo, quod hæc ad propriam necessitatem devehant, & simul de eo, ubi eadem procurata sint, loci illius testimonialibus provisi, ex Muranensibus & aliis per Nos non prohibitis sylvis, Priznensibus tamen, velut ad cameram Nostram pertinentibus, & ad usum unice fodinarum reservatis, per expressum exceptis, ac ulterius etiam penes priorem prohibitionis usum relictis, quemadmodum hucusque, ita in posterum etiam libere devehere possint, neque per officiales Nostros eatenus impediantur.

8. *Rescriptorum ad reliquas Civit.* In ordine ad sylvas earumque conservationem benigne ordinamus, ut hæ, velut pro cultu fodinarum innuente etiam jure montano peculiariter reservatæ, ulterius etiam penes Nostram dispositionem & montium magistri Nostri, aut per Nos constituendi sylvarum inspectoris directionem conserventur, districtim præcipientes, ne præter fodinalem necessitatem quæpiam lignorum concessio ullo sub prætextu fiat, ex singulari tamen erga civitatem hanc Nostram reflexione benigne indulgemus, ut in quantum absque detrimento sylvarum fieri poterit, civitati huic pro communibus ejusdem necessitatibus & etiam particularibus civibus necessaria ligna assignentur. Quin imo ex pura benignitate Nostra & cultus fodinarum, ac per hoc boni publici promovendi studio clementer ordinamus, ut, si civitas hæc Nostra in cultu fodinarum progressus fecerit, & necessaria ad eundum ligna ex sylvis in territorio suo sitis, fors interea propter fodinarum cultum ruinandis non suppetierint, eadem aliis etiam viis & mediis per officiales Nostros in lignis adjuvetur *). An. 1747.

9. *Rescript. ad reliq. Civit.* Fine præmemoratæ sylvarum conservationis omnes in iisdem extirpationes agrorum, (tamen & jam præhabitorum pratorum repurgatione, si tamen hæc absque ulla extensione fiat, huc non intellecta,) prout etiam superfluam ac nocivam caprarum intertentionem severe prohibemus, ne porro via facti, aut clancularie dispositionibus Nostris in conservatione sylvarum contraveniatur, & contravenientes etiam, si iidem cives sint, debito modo puniri possint, civitas hæc per zelosam suam assistentiam cooperabitur, cui ex speciali gratia benigne concedimus, ut spatium illud, quod civitas hæc in medio sylvarum (exsectis jam alioquin pridem ibidem liguis) propriis suis expensis repurgavit, pro prato sibi retinere possit, ita tamen ut nullum sibi exinde jus in sylvas appropriare possit, utve prius Camer-Grafius Noster spatium illud revideat, & certis limitibus distinguat, ne ulterius extendi possit *).

10. *Resc. ad Civ. Bakaban.* Ratione pensi a singulo curru ligna ex territorio civitatis vehente, & ex mercede detrahi soliti, vulgo Holz-Pfenning dicti, benigne annuimus, ut si civitas hæc Nostra, uti ipsi, qua montanæ, & ab hoc peculiaria beneficia participanti, incumbit, fodinas in consideratione digna mensura coluerit, quemadmodum prius in usu fuit, ita in posterum etiam pensum illud a vectoribus lignorum ex sylvis in territorio suo existentibus per officiales Nostros colligatur, & ad finem singuli anni civitati extradatur, ita tamen ut summam illam non alio, quam ad cultum fodinarum convertere obligetur.

Hæc verba omnibus Rescript. communia sunt. Et hæc sunt, quæ pro conservatione & augmento cultus fodinarum, pro vestro item proprio bono & incremento, procurandaque plena quiete & tranquillitate benigne resolvenda duximus, severe injungentes, ut prædeclaratis punctis vosmet in omnibus accommodare, & eadem sub gravi animadversione, & indignatione Nostra quam accuratissime observare noveritis, debeatis, ac teneamini &c. Datum Viennæ 9 Junii 1747.

Constitutiones
circa exercitium Regalis metallifodinarum in fundis tam publicis & Dominiis Regiis, quam in bonis privatorum. d. 26. Octob. 1781.

Josephus II. Rom. Imp. &c. &c. Reverendissime, Reverende, Spectabiles, ac Magnifici, Magnifici item, & Egregii, Fideles nobis dilecti!

Nemini ignotum est, experientiaque ipsa testatum reddit, partes montosas regnorum nostrorum Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, & Slavoniæ insigni Dei beneficio, & providentia omnis generis mineris, & metallis in visceribus montium latentibus abunde provisas esse, ex quibus per culturam fodinarum a pluribus jam sæculis non modo in ærarium regium, ac statum publicum, sed & in privatos, qui nimirum penes specialem concessionem regiam, aut officiorum regiorum montanisticorum jurisdictionem eatenus delegatam exercentium, exquirendis mineris operam impenderunt, maxima emolumenta, & opes redundarunt, quod ipsum pro futuro quoque tanto firmius sperare licet, quo certius est præter fodinas actu florentes alias longe plures, non propter earundem sterilitatem, aut ob perturbatum bellis & revolutionibus regni statum, olim desertas, actu quoque desolatas jacere, quæ rursus cum fructu & utilitate restaurari possunt, neque dubium est, quin in plurimis ejusmodi montibus, in quibus hactenus cultura fodinarum neque tentata est, eadem pari cum emolumento tam altissimi ærarii nostri, quam & eorum, qui ad hanc industriam animum adjiciunt, totiusque publici absque minimo subditorum nostrorum aggravio exerceri valeat, ita quidem, ut pro ratione An. 1781.

*) Hæc verba leguntur modo in Resc. ad Civ. Bakaban.

An. 1781. tione quantitatis minerarum ex viſceribus terræ eruendarum non modo ſtatus publicus regnorum noſtrorum incrementum capiat, ſed & miſeris contribuentibus ad culturam fodinarum adhibendis occaſio merendi, & ad meliorem ſubſiſtentiam perveniendi ſuppeditetur, inſuper vero per multiplicationem urburariorum, & metallifoſſorum intraneorum, æque ac extraneorum impopulatio notabiliter promovenda, proinde per majorem conſumtionem proventus etiam Dominorum terreſtrium, in quorum bonis fodinæ colentur, aut qui bona fodinis advicinata poſſident, notabiliter augendi ſint; quibus accedit, quod ipſa producta fodinalia non poſtremum commercii objectum conſtituant, per quorum ad exteras provincias diſtractionem notabilis omnino pecuniæ vis in regnum influit, & generatim nervus rerum gerendarum cum ſtatus publici incremento non mediocriter augetur.

Hac de cauſa prædeceſſores noſtri Hungariæ Reges jam ab olim fodinas ſemper pro peculiari regni theſauro habendo non modo easdem tanquam Regale ſolius terræ Principis, ſed & jus bona privatorum mineroſa erga dandum æquivalens cambiandi, & juri regio applicandi, juxta Art. 13. 1351. 13. Sigism. Decret. 3tii de anno 1405. 49. 1486. 30. 1492. 39. 1523. aliasque regni leges pro ſe expreſſe reſervarunt, ex cujusmodi legibus id quoque luculenter eruitur, quod jus fodinarum culturam erga præſtationem urburæ, ſive ipſi fundi Domino, ſive vero Extraneo cuivis tam in publicis ſeu Regiis, quam & privatorum bonis, concedendi itidem ſoli Regiæ Majeſtati competat. Teſte interim experientia cultura hæc fodinarum Publico adeo utilis per nonnullos privatos Dominos terreſtres non modo non promovetur, quin potius ex erronea ejusmodi opinione, quaſi fodinæ, & mineræ inter alia beneficia terreſtralia ad fundi Poſſeſſorem pertinentia referenda venirent, atque adeo dominium terreſtrale ad has quoque ſemet extenderet, variis modis impeditur ac alii quidem Urburarios in territoriis ipſorum venas minerarum perquirentes, & ſemet cum inveſtitura a regio Officio montano accepta culturæ fodinarum accingentes, vi, & potentia mediante diſpellunt, aut ad ſedes ſuas dominales citari faciunt, alii vero absque ejusmodi inveſtitura montaniſtica in territoriis ſuis varias fodinas feri, ac aliorum metallorum propria duntaxat authoritate colunt, urburamque Regiæ Majeſtati ex univerſis metallis de lege regni competentem denegant, ac eatenus ſemet præciſe uſu antiquo tuentur. Cum autem in ordine ad ea, quæ per poſitivas regni leges pro Regalibus ſummi terræ Principis a corona regni nulla ratione ſeparabilibus conſtituta ſunt, uſus quamcunque longi temporis nemini ſuffragari poſſit, aſt uſus ejusmodi in obverſum jurium ſacræ coronæ, poſitivarumque regni legum introductus pro abuſu quantocyus tollendo conſiderandus ſit, hinc ut parte ex una jus regale montaniſticum omnino illæſum, & ab involationibus, uſurpationibusque quorumvis tutum conſervetur, parte vero ex altera juribus etiam, & prærogativis fidelium ſtatuum, & Ordinum regni noſtri Hungariæ, partiumque eidem annexarum, quibus per præſentes nec in minimo derogatum eſſe, clementer volumus, ſtus præſtet vigor, & integritas, ſequentia per circularia Mandata medio Fidelitatum veſtrarum per præfatum Regnum noſtrum Hungariæ, partesque eidem adnexas (ſalvis uſque ulteriorem benignam diſpoſitionem noſtram, quoad civitates noſtras montanas, oppidumque Felſö Banya annis 1747. 1764. & 1766. emanatis benignis Reſolutionibus regiis) cum præmiſſorum declaratione publicari clementer volumus, & quidem:

1. Siquidem (ut in prævіis declaratum eſt) jus culturam fodinarum in bonis quorumcumque Dominorum terreſtrium concedendi per regni leges ſoli Regiæ Majeſtati delatum habeatur, nemini cujuscunque ſtatus, & conditionis, per conſequens neque ipſis Dominis terreſtribus, ſeu in propriis, aut aliorum privatis, ſeu vero publicis, Regalibus quippe, & coronalibus bonis abſque petita prævie ab Officiis noſtris montanis, quæ ultra præexiſtentia pro ratione neceſſitatis in partibus illis, ubi fodinæ colentur, plura adhuc conſtituentur, facultate, obtentaque ſcripta inveſtitura ſeu fodinas colere, ſeu officinas tuſſorias, & liquefactorias, aliasque eo pertinentes machinas, & ædificia erigere, ſub pœna confiſcationis ejusmodi fodinarum, aliorumque prærecenſitorum ædificiorum & machinarum licebit.

2. Clementer volumus, ut cultura fodinarum non tantum fundi Domino, ſed cuivis alteri tam intraneo, quam extraneo honeſtæ conditionis erga obtentam Judicii montaniſtici inveſtituram, prævia apud fundi Dominum pro notitia duntaxat ejusdem convenienti inſinuatione indiſcriminatim admittatur, neque fundi Domino prætextus ejusmodi, quod is fodinam talem jam prævie cultivandi intentionem habuerit, vel quod talem jam olim cultivaverit, quin tamen cultivationem ejusdem juxta ordinem montaniſticum continuaverit, aut pro continuatione ejusmodi a Judicio montano terminos obtinuerit, prælationem præ alio extraneo tribuat; quo in paſſu nihilominus in favorem Dominorum terreſtrium clementer ſtatuimus, ut iisdem ex qualibet fodina, quæ in bonis eorum in futurum cultivanda aſſumetur (excluſis fodinis ſub actuali jam cultura conſtitutis, prout & illis, quæ in gremio territorii civitatum noſtrarum tam montanarum, quam & aliarum liberarum & regiarum, velut peculiorum noſtrorum in futurum cultivandæ aſſumentur) duæ partes hæreditariæ fodinales, ſeu ita dictæ Kuxæ, quodſi vero iidem ligna quoque ad fodinas neceſſaria gratis ſuppeditaverint, aliæ adhuc duæ partes fodinales gratis cedant, & per Urburarios ad rationem eorumdem Dominorum terreſtrium gratis cultiventur.

3. Quoniam ad debitam fodinarum culturam non modo illa terræ ſuperficies, ubi fodina aperitur, ſed diverſa etiam ædificia, aquæductus, machinæ hydraulicæ, & aliæ, ligna præterea tam pro præmiſſis, quam & foco indiſpenſabiliter requirantur, & ſine his tanquam eſſentialibus requiſitis cultura fodinarum ſubſiſtere nequeat, hinc quilibet Dominus terreſtris Urburariis ſemet cum inveſtitura Officii montani inſinuaturis non modo culturam fodinarum, ſed etiam ædificiorum quorumvis ad eam neceſſariorum, utpote officinarum tuſſoriarum, & liquefactoriarum, malleaturæ, & aliarum quarumvis machinarum erectionem, cum neceſſariis aquæductibus, acceſſibus item, & receſſibus, per conſequens etiam viis & pontibus admittere, fundosque pro his, in quantum iis citra notabile damnum ſuum, & proventuum diminutionem carere poſſunt (id, quod per jurisdictionem provincialem, & montaniſticam in

mutuo

mutuo concurſu cognoſcendum veniet) ita & ligna præciſe talia, quæ pro propria Domini terreſtris, & ſubditorum neceſſitate haud requiruntur, adeoque citra præmetuendam lignorum ejusmodi neceſſariorum penuriam, pretio diſtrahi poſſunt, Urburariis erga pretium ex communi per Jurisdictionem provincialem, & montaniſticam, tam quoad fundos ejusmodi, quam & ligna, ſuſcipienda condigna æſtimatione eruendum, erga contractum præferenter cedere tenebitur. Quodſi vero Domini terreſtres nec fundis pro præmiſſis ædificiis, machinis, & aquæductibus neceſſariis, nec lignis ad culturam fodinarum requiſitis, absque notabili proventuum ſuorum jactura, ſylvarumque pro propria, & ſubditorum neceſſitate deſervientium manifeſto defectu carere poſſent (quod itidem in concurſu provincialis & montanæ Jurisdictionis cognoſcendum erit) tali in caſu liberum Domino terreſtri arbitrium relinquatur, an, & qualiter cum Urburariis contractum tam reſpectu fundorum, quam & lignorum inire velit, cujusmodi ineundæ conventiones libris ſeu protocollis montaniſticis ſemper inſerendæ, fineque hoc concernentibus officiis montanis illico præſentandæ, ſecus vero pro invigoroſis habendæ erunt, neque intuitu illarum ſecus per Judicia montaniſtica ulla aſſiſtentia præbebitur. Si nihilominus in terreno tali fodinas colere Publici abſolute intereſſe judicaretur, Dominus autem terreſtris nulla prorſus ratione contractum inire vellet, facta idcirco per utriusque Ordinis jurisdictionem ad ſuam competentiam relatione, hacque ad reſpectiva Dicaſteria noſtra aulica ſua via repræſentata, & neceſſitate ejusmodi Majeſtati noſtræ demiſſe propoſita, juxta regni legum, ſignanter Art. 13. 1351. & 13. Sig. Dec. 3tii tenorem, poſſeſſoribus ejusmodi bonorum alia bona quoad valorem, & fructuoſitatem (præſcindendo tamen a mineris) æquivalentia in forma cambii aſſignari, & poſſeſſiones ejusmodi mineroſas juri regali applicari faciemus.

4. Id quoque clementer ordinamus, ut univerſi ſtatus regni, & Domini terreſtres, ac alii cujuscunque conditionis, qui ſeu in propriis, ſeu aliorum terrenis fodinas colunt, aut ad culturam fodinarum quaqua ratione influunt, iis omnibus, & ſingulis, quæ circa modum, & formam fodinas, & reſpective partes fodinales cum acceſſoriis legitime acquirendi, & in alios transferendi, easdemque juxta ordinem montaniſticum colendi, circa item urburas tam ex regalibus, quam & privatorum, quorumcunque Dominorum terreſtrium bonis Regiæ Majeſtati competentes, ſeu decimam minerarum, non ſecus circa ſuperiora, & inferiora montaniſtica Fora, ordinemque Judiciorum, ibi obſervari ſolitum, & per Art. 108. 1723. juxta privatas eorumdem leges ultra ſæculum ſtabilitas in ſuo eſſe relictum obſervantur, ſemet exacte accommodent, Regale montaniſticum omnimode promoveant, neque illud mediate, vel immediate impediant, jurisdictionique montaniſticæ, quoad objecta præciſe rem fodinalem, & minerale tangentia ſubjecti ſint, in reliquo autem eosdem omnes, tam in perſonalibus, quam & realibus Nobiles æque, ac Ignobiles juxta regni leges ſub jurisdictione concernenti ultro quoque clementer relinquimus. Officiales nihilominus cameratici, & montani, qui fundos non poſſident, ſed ex ſalario duntaxat ſuo vivunt, a jurisdictione civili penitus exempti manebunt, ſalvis tamen reſpectu damnorum, & violentiarum in caſibus extramineralibus per quoscunque officiales commiſſorum regni legibus ſignanter Art. 48. 1659. & 31. 1552. An. 1781.

5. In præmiſſorum cohærentia clementer præcipimus, ne Jurisdictiones, ſeu comitatenſes, ſeu aliæ provinciales, quacunque ratione ſemet in negotia fodinalia immiſceant, verum partes in negotiis ejusmodi ad Jurisdictiones prædictas recurrentes ad concernentia Judicia montaniſtica relegent, in caſibus vero, ubi per Judicia montana Jurisdictiones ejusmodi provinciales per ſubſidionales, ſeu compaſſuales requirerentur, erga reciprocationem per Judicia quoque montana præſtandam promptam aſſiſtentiam præbere teneantur.

6. Cum non levi, ut jam præmiſſum, jurium regalium præjudicio hactenus obſervatum eſt, quod nonnulli Domini terreſtres citra legalem inveſtituram, privata duntaxat authoritate in propriis territoriis ſuis absque præſtatione urburæ complures ferri, aliorumque metallorum, & minerarum fodinas coluerint, ac penes illas diverſas malleaturas, & officinas liquefactorias erexerint, cujusmodi abuſus, ſiquidem manifeſtam legum prævaricationem, ac indebitam jurium regalium uſurpationem redoleat, quam relate ad cujusvis, ſpeciei mineras, ſignanter vero etiam ferri, tanquam absque ullo diſcrimine ad eandem cum aliis mineris claſſem per regni leges relati, penitus tolli, & abrogari volumus hinc clementer decernimus, ut omnes illi, qui hucusque ſeu ferri, ſeu aliorum metallorum fodinas absque ſolita inveſtitura, præſtationeque urburæ cultivarunt, intra ſex menſium ſpatium a die publicationis benignæ hujus ordinationis noſtræ computandum, ſemet apud concernens Officium montanum, pro concedenda ſolita inveſtitura inſinuent, quæ ipſis prompte, & absque difficultate concedetur, quin & ad caſum, quo authentice legitimaverint, ſe ex fodinis talibus exiguum, aut nullum lucrum habere, pro ratione circumſtantiarum ipſis urbura quoque in toto, vel in parte relaxabitur; caſum in contrarium iidem præſcripto Art. 19. 1574. actore Fiſco noſtro regio in jus vocabuntur, & taliter jura regalia ab involationibus & uſurpationibus privatorum omnino vindicabuntur.

Noverint proinde Fidelitates veſtræ præmiſſa omnia per regnum noſtrum Hungariæ, partesque eidem adnexas pro exacta obſervatione per conſuetas circulares quantocyus publica reddere. Quibus in reliquo gratia, & clementia noſtra Cæſareo-Regia benigne ac jugiter propenſi manemus. Datum in archiducali civitate noſtra Vienna Auſtriæ die 26. menſis Octobris Anno Domini Milleſimo ſeptingenteſimo octuageſimo primo.

Siebenbürgische Berggesetze.

Constitutiones Articulares d. 19. Jul. 1747.

An. 1747. Nos Maria Theresia &c. Rom. Imper. &c. Memoriæ commendamus, tenore præsentium significantes quibus expedit universis, Quod posteaquam Norma, secundum quam Res Metallurgica, tam quoad formam, quam quoad ipsam materiam in Nostro Transylvaniæ Principatu tractanda & exercenda veniret, primum in Commissione in Principatu nostro Transylvaniæ e Cameralibus & Provincialibus instituta, sub Generalibus modo sati Principatus Nostri, ac partium eidem incorporatarum ad Diem 23. M. Jan., an. curr. in Regiam, Liberamque civitatem Nostram Saxonicalem Cibinienſem per nos indictis, & continuative celebratis Comitiis, dein hic pariter inter, in Re Monetaria & Metallurgica ordinatum nostrum Directionis Collegium, & Cancellariam æque Nostram Regiam Aulicam Transylvanicam rite concertata, & post demissam Relationem Majestati Nostræ desuper factam, subsecutamque applacidationem, eum in finem ad Gubernium Nostrum in repetito Nostro principatu Regium, & ejus medio ad Fideles ibidem trium nationum, Status & Ordines prælibatam Diætam adhuc continuantes, ut iidem eandem in formam articulorum redigerent, Majestatique nostræ pro benigna approbatione submitterent, remissa, ibidem in præscriptam formam unanimibus eorundem votis redacta, & nobis sub authenticis Fidelium præsidentis Statuum & Magistrorum Protonotariorum subscriptionibus, ac Sigillis submissa, & consequenter exhibita fuisset, supplicatum simul ab iisdem Maj. Nostræ fuerit humillime, quatenus Nos præmemoratos articulos, omniaque & singula in eis contenta ratos, gratos & accepta habentes, Nostrumque Consensum eis præbentes authoritate Nostra Regio-Principali ratificare, roborare, ac pro fundamentali eatenus ejusdem Principatus, Partiumque eidem incorporatarum & in perpetuum valitura Lege ipsis, universæque eorum posteritati, benigne confirmare, & in Codicem aliarum, publicarum ejusdem Principatus Nostri, partiumque eidem incorporatarum Legum & Constitutionum relata, tam Nos Ipse observare, quam per alios quoscunque observari facere dignaremur. Quorum articulorum tenor sequens est.

Articuli

Universorum Statuum & ordinum trium Nationum Principatus Transylvaniæ, partiumque eidem incorporatarum in Generali eorundem Diæta pro 23. M. Jan., An. præs. 1747. in Liberam Regiamque civitatem Cibinienſem indicta & celebrata, concluſi.

Quemadmodum nullis monumentis satis celebranda, exaltandaque Suæ Maj. Sacr. Principis Nostræ Hæreditariæ Clementissimæ Benignitas illucescere potuerit felicior, quam quod occasione Diætæ Principatus hujus ad Diem 21. Aug. An. 1743. in præattactam Regiam, liberamque Civitatem Cibinienſem indictæ, ibidemque celebratæ, illa, quæ tam Majestatica, quam religiosa, ut & Jurium ac libertatum trium nationum Statuum, ac Ordinum tam sacra, quam profana spectabant, in formales & legales articulos redigendi facultatem clementissime impertita fuisset, eosque a Nobis unanimibus Votis concinnatos pro altissima Maj. Suæ confirmatione submissos, illa vero sub 7. M. Aug., An. 1744. accedente, a Nobis omnium consensu acceptatos, in codicem Legum nostrarum, una cum Majestaticis referendos obtinuissemus Clementiam. Ita proximum huic, omnique mortalitatis fastigio excellentius in Principe Hæreditaria est, quod suum in hoc Principatu ærarium necessario promovendum, Jusque Regale ita ampliandum materno in Nos sensu velit, ne quid per hoc fundamentalibus Legibus tam privatum, quam publicum, quod spectat, decederet Nostris, & idcirco his accommodatam normam, seu Leges metallurgicas, secundum quas in hocce Principatu Transylvaniæ res metallurgica tam quoad formam, quam quoad materiam tractanda & exercenda veniret, nobis projectandam & concinnandam clementer commisisset; Unde maternam Suæ Maj. Sacr. in nos Clementiam amplexi, rem hanc montanisticam in 14 articulos communi voto, & consensu digestam, Altissimo Suæ Maj. Sacr. oraculo humillime substernentes, supplicamus humillime, ut eosdem a nobis concluſos benigne acceptare & clementer confirmare, in vimque ac robur sanctionis perpetuo valituræ transire non modo sinat, sed & observare, ac per alios, quorum interest, aut interierit, observari facere dignetur clementissime.

Art. I. De activitate Judicii in Transylvania Montanistici, de Literis facultatoriis ab illo extrahendis, de annis (ut vocant) liberis & assessoribus e Patriotis ad illud adhibendis, ac modo creandi illos.

Judicium metallurgicum, vulgo montanisticum jam ordinatum in ea sit & conservetur activitate, ut ab omnibus metallurgis, Urburariisque auri, argenti, æris, Mercurii, Sulphuris &c. fodinas colentibus pro prima Instantia habeatur, respiciatur & recognoscatur, omnes lites de metallurgia, & rebus ad illam immediate spectantibus coram hoc Judicio in prima Instantia agantur, & decidantur. Omnes & singuli metallurgi, seu directores fodinarum, qui fodinas vel erigendo novas, vel veteres collapsas restituendo colere vellent, Literas (ut vocant) facultatorias, ab hocce Judicio metallurgico expetant oportet, ut in aperiendis, vel etiam apertis jam fodinis, qualiter cum majore fructu, & fine contentionum, litigationumque incommodo, quod ex præsumtuosa, aut alteri præjudicios cultivatione facile sequi posset, culturam ordinare, litemque inter Urburarios, seu partes dirimere possit auxilio, ac juvamini sit. Ideo nec Dominis terrestribus in proprio suo Territorio jam apertis, vel aperiendis fodinis suis directores fodinarum suarum

rum alios, quam qui Literis facultatoriis a dicto metallurgo, seu montanistico judicio elargitis provisi fuerint, admittere integrum esto, (quas literas tenebitur idem judicium sine taxa concedere, ne per denegationem dominis terrestribus præjudicium fiat) ut sic ab expertis res metallurgica felicius procedat, & fidelius Fisco accedant accedenda. Quæ cum in præstatione Decimarum consistant; eximuntur ab horum præstatione ferrum, & hæc ignobiliora metalla. Ut autem ipsis possessoribus Territoriorum mineralium fodinas complectentium animus exercendæ metallurgiæ adjiciatur: Sacr. Sua Maj. ad demississimas eorum preces a Thesaurario regio solerter recommendandas, annos, quos vocant, liberos præfatis præcipue possessoribus elargiendum, non tantum benignissime favere intendit, sed & ut Ejusdem Materna in Transylvanos Nationales propensio ulterius eluceseat, annuit clementissime, ut pro humillimis Statuum Votis sæpefato judicio montanistico duo assessores Patriarum legum gnari, e Patriæ filiis adjiciantur, iique ad observantiam horum articulorum, & Legum patriarum more solito juramento obstricti sint, quem in finem præterea benignissime resolvit, ut horum cuilibet pro faciliori, & alacriori muneris commissi exercitio 300. flor. Rhenen. Salarium annuum ex ærario Regio enumerandum præstetur.

Porro modus creandi hos Assessores sequens esto.

Regium Gubernium cum hac prima vice, tum in casibus futurarum Vacantiarum pro facultate sua denominabit in locum cujuslibet horum assessorum tria idonea Subjecta, communicando etiam Regio Thesaurario, ut hic medio in re Monetaria & metallurgica ordinati directionis Collegii aulici, Gubernium vero per Cancellariam aulicam nomina Candidatorum directe ad Sacr. Suam Maj. deferat, quæ gratiosissime confidit, Transylvanos Patriæ filios in recognitionem hujus beneficii imposterum ita se impensuros, ne tractu temporis ad curandum domesticum artis metallurgicæ exercitium aliunde, quam ex ipsa Transylvania idonea subjecta petere necesse sit.

Art. II. De Lignis, trabibus, & cæteris ad culturam fodinarum necessariis erga justum, moderatumque pretium concedendis, & de differentiis expediendis.

Siquidem ad fodinarum mineralium culturam necessariæ sint Sylvæ, pascua, aquæ, sine quibus nec fodinæ stare, nec Stompæ, seu Molæ quassatoriæ exstrui possint, possessores, in quorum Territorio fodinæ fuerint, ad fodinarum culturam necessaria requisita Urburario concedant. In casu vero differentiarum, quæ inter Possessorem & Urburarium enascerentur, Instantia montanistica accersitis etiam provincialibus Legum patriarum peritis controversiam cognoscat, & de moderato pretio statuat, quam Possessor absque difficultate sequatur, vel non contentus horum si foret judicio, Thesaurarius cum Gubernio Regio dirimat, ubi autem tantus defectus interveniret sylvarum, ut Possessor sine manifesto suo damno ad fodinas in suo Territorio sitas necessaria ligna concedere nequiret, & id vel Officialium illius loci, vel proborum virorum attestatione, aut exmissione facta ex oculari revisione constabit; Urburarius de necessariis sibi lignis provideat absque vivi ærarii aggravio, & Possessorum detrimento.

Art. III. De Residentia, seu habitatione metallurgorum, Urburariorum, Fodinatorum, qualiter haberi debeant, & qui conductitiis velint uti, & qui propria industria Casas, seu domus velint sibi ædificari, qualiter tractandi sint, sive quoad exemptionem, sive quoad pascuationem, sive quoad Taxas Dominis terrestribus annuatim solvendas. An. 1747.

Quemadmodum Domini terrestres in suo proprio Territorio auri lotionem, fodinarum cultivationem exercentes præter partem proportionatam sibi reservatam, ut Art. 9. patebit ad Cæsareo-Regiam Auri-Campsionem erga statutum pretium administrare tenentur; ita omnes Metallurgi, Urburarii, qui ejusmodi fodinas apertas, vel aperiendas colent, aut ad has pertinentes laboratores (quibus unam alteramue vaccam pro sua domestica necessitate licitum sit servare) ut has opportunius pascere in locis liberis, seu Communi, ut vocant, calcatura possint, in Pagis, fodinis, vel Stompis (quas colent) proximioribus teneantur residere, & si qui eorum conductitiis domibus uti velint, liberum esto, cum præscitu tamen Domini terrestris, & talis nullam taxam præstare Domino terrestri teneatur, sed locatori domus cedat, nisi separatum focum, aut ignem servare velit; si vero propriam domum, seu casam sibi ædificare vellet, assignato per Dominum terrestrem spatio pro ædificio imponendo, si talis absque pertinentiis erit, tenebitur talis metallurgus, Urburarius, aut Fodinator in recognitionem beneficii soli, pascuationis & lignationis Domino terrestri de una rusticana sessione, vel huic æquiparando spatio, 2. flor. annuatim; si vero pertinentiatæ fuerint, & illas colere libuerit, præter decimas Domino terrestri debitas superaddet alios 2 flor.; & tales œconomicantes a pecoribus & semente publicam etiam Contributionem ad instar reliquorum ejusdem Pagi Incolarum solvent, a capite vero, prout & reliqui œconomiis carentes, tam ab ordinariis, quam ab extraordinariis oneribus, ita etiam ab Equis clitellarys (est enim sermo de liberis & extraneis hominibus, non tamen libertinis contribuentibus, quarumvis Nationum residentias, & œconomias in propriis fundis, & gremio nationis suæ habentibus, quos pariter in communi calcatura pascere tenebuntur) immunes esse debent, numerusque talium proportioni illius Pagi, ubi degitur, quantum fieri potest, accommodetur, ne contribuentes rustici ob manifestum defectum pascuorum pecoribus destituantur, & sic, si quo casu similium pecora furto ex Pagis deperirent, tenerentur Pagenses ad instar reliquorum incolarum damna refarcire, si & illi pariter ejusmodi in casu concurrerent, ast quia ita visum est, ne montanistici ad similia cogantur, nec Pagenses tenebuntur eis pro deperditis pecoribus solvere ut Communitas. E contra si quis Fodinatorum, metallurgorum, Urburariorum cæterorumque ad fodinas laboratorum domum propria industria ædificatam in fundo sibi assignato incolens loco migrare velit, licitum sit eidem meliori, quo poterit, pretio vendere, omni impedimento semoto; quam si pariter metallurgus, vel Urburarius emerit, eadem Taxa, qua prior tenebat, possidere valeat, si vero extraneus emerit, talis teneatur ad instar reliquorum inquilinorum Domino terrestri servire, & publicum onus tam a capite, quam a pecoribus & semente subire; venditio vero ejusmodi antequam inde migraret, instituatur, & in finem deducatur, & si

An. 1747. nemo emptor inveniretur, neque Pago, neque Domino terrestri aliqua molestia inferatur.

Art. IV. De restitutione Jobbagionum profugorum, & non receptione ad Tutelam suam quorumvis, nisi & ipsi metallurgiæ dediti sint, & cum Dominis terrestribus conveniant.

Ne quispiam Urbariorum audeat Agyrtas, Desertores, aut alios delinquentes & vagabundos, aut sibi necessitudine quavis conjunctos, nisi & ipsi metallurgiæ dediti sint, ærarioque utiles, ac necessarii, & modo, proximo Art. definito, cum Dominis terrestribus conveniant, sub quocunque demum prætextu in tutelam suam accipere, multoque minus illis subditis, qui a Domino terrestri sese subduxerunt, sub nomine metalli fossoris, vel alio quovis titulo Asylum dare, quin potius hujus generis homines denunciandi, a Monticultura arcendi & Dominis suis terrestribus reddendi erunt, secus repetendi etiam legaliter eisdem jus integrum esto, ad menteni legum.

Art. V. De Jurisdictione Judicii Montanistici in Metallurgos, Urburarios, & Fodinatores, demptis casibus Potentiæ, Criminalibus, & rem montanisticam non concernentibus.

Ut e converso bona harmonia & mutua cointelligentia conservetur, si casu, quo aliquis Urburarius, Metallurgus, aut Fodinator contra subditos quidpiam perpetrasset, aut peccasset, neque Officiales, Comitatenses, neque Domini terrestres (nisi in facto delicti deprehendatur, quo accidente comprehendatur, attamen Judicio montanistico, coram quo actio contra talem modo consueto instituenda venit, extradetur) via facti, propriaque authoritate illico satisfactionem sumant, sed patratum Judicio montanistico denuncient, & ab eo congruam satisfactionem petant, quo Justiciæ administrationem negligente, aut non sat adæquate impendente ad Thesaurarium deferant, in casibus vero Potentiæ, Criminalibus, & rem montanisticam non concernentibus per jurisdictionem magistratualem puniendi erunt, & communiter jurisdictioni ordinariæ tam hi, quam alii his in casibus suberunt.

Art. VI. De Jure Educilli, & Macelli.

Si quidem jus Educilli Domino terrestri competere dignoscatur, teneantur Domini terrestres de sufficienti liquorum specie providere, vel educillum Urburariis in arendam elocare, quod ipsum de jure macelli intelligendum venit.

Art. VII. De Rusticis, seu Jobbagionibus, qui prævia cum suo Domino terrestri conventione metallurgiam sequi vellent.

Subditi, seu Jobbagiones sine consensu & conventione cum suis Dominis terrestribus prævie inita, & producta Matricula, seu Regestro Urburano ne inserantur. Idem intelligendum venit de inquilinis realibus, id est fundos & beneficia territorialia tenentibus, aut tenere volentibus, qui ad instar subditorum, si cum Dominis terrestribus convenerint, Urbario immatriculari poterunt, & una cum libertinis Urburariis ab extraordinariis oneribus habeantur exempti, pro capitali Contributione singulum Flor. annuatim præstent, ab hujus tamen Flor. præstatione adventitii, extranei, Urburarii, metallurgi & Laboratores secundum superius in Art. 3. dicta, immunes habeantur, ne per hoc onus extranei, quorum opera res metallurgica in Transylvania maxime indiget, ab immigratione deterreantur. De pecoribus vero & facultatibus ad instar reliquorum Contribuentium contribuant, exceptis equis clitellariis, qui prout superius dictum est, ad culturam fodinarum essentialiter pertinent.

Art. VIII. De Auri Lotoribus professionem suam libere exercere volentibus, & Zingarorum hunc in finem privilegiatorum cœtu, extra quos alii Zingari arcendi sunt.

Auri Lotoribus cujuscunque conditionis hominibus, in Alpibus, fluminibus, fluviis, amnibus & rivulis fulvam auri arenam vehentibus, non solum tridui spatio, sed quousque illis libuerit, professionem suam exercere integrum sit, neque per Territoriorum Patronos, quibus tamen graves, & damnosi esse non debent, ullatenus impediantur, sed Patentibus a Judicio montanistico provisi iisdem privilegiis & immunitatibus, uti reliqui Urburarii, gaudeant; Aurum autem tam ab his, quam ab omnibus aliis Urburariis inventum metallum, ad constitutum Regium Campsionis Officium sub pœna in legibus declarata, erga statutum modo pretium administretur, exceptis iis, qui circa auri lotionem specialia privilegia habent, qui tamen se coram Judicio montanistico, expost Gubernio Regio, præsente Thesaurario, insinuare tenebuntur. Zingaris, qui ad auri loturam exercendam privilegiatos in Transylvania cœtus obtinent, eadem, quæ cæteris auri lotoribus competant quidem privilegia, ne tamen hæc in odium Dominorum terrestrium convertant, in horum territoriis non diutiorem, quam aurilotura requireret, moram faciant, secus ad Judicium montanisticum deferendi & ab hoc coercendi sunt, reliquis autem Zingaris cœtibus, præfatis non insertis, exercitium auri loturæ per absolutum, ut universum prohibitum sit.

Art. IX. De Dominis terrestribus auri lotionem, & aliorum quorumvis metallorum culturam in suis territoriis exercentibus.

Si Dominus terrestris ipsemet in suo Territorio auri lotionem, fodinæ cultivationem exerceri curaret, permissum esto, proportionatam auri inventi quantitatem in proprium usum convertere, ita tamen, ut Cæsareo Regiam Auri-Campsionem de reservata quantitate informet, in Fisco Regio debitas Decimas illius auri pendat, ultra hanc partem, pro privata Domini terrestris necessitate reservatam, quidquid auri, vel argenti ex fluviis, vel amnibus extrahitur, sive ex fodinis & mineris procreatur, omne illud ex integro ad Cæsareo Regiam Auri-Campsionem erga statutum pretium administretur, sub pœna prævaricationis in legibus expressa, idque de aliis etiam metallis, Plumbo scilicet, Mercurio &c. intellectum esto.

Art. X. De auri adulteratoribus, & eorum Denunciatoribus.

Auri adulteratores denunciati in facto, vel loco delicti deprehensi, Professionati in suo foro, Urburarii vero Judicio montanistico, pro cognitione Cæsareo-Regii Officii Auri-Campsorii puniantur, hujusmodi aurum adulterinum vero confiscetur, & detracta tertialitate denuncianti, in ordinario Campsionis pretio extradenda in rationes assumatur.

Art. XI.

Art. XI. De Auri, Argenti, & Mercurii prævaricatorum punitione, si illi Urburarii fuerint.

Auri, argenti & mercurii prævaricatores, ubicunque locorum explorati & reperti, si Urburarii sint, foro competenti, scilicet Judicio montanistico sistantur, & secundum Decreta Cæsareo-Regia via, & modo in iisdem præscripto procedatur, ubi causa vigore clementissimorum Mandatorum Regiorum legaliter disquirenda & decidenda venit.

Art. XII. De Cusoribus falsæ Monetæ, si & illi Urburarii sint.

Idem etiam de falsæ monetæ cusoribus statuendum & observandum, in quibus etiam posterioribus casibus, sicut de auro adulterato dictum est tertialitas contrabandati auri denuncianti sine difficultate in ordinario Campsionis pretio extradetur.

Art. XIII. De Arrestatione Urburariorum, & Laboratorum.

Pro avertendis variis inconvenientiis & sequelis, rei montanisticæ maxime damnosis, statutum est, ne Urburarii, vel Laboratores in locis fodinarum, vel aliis eo pertinentibus locis, quæ ob continuandum laborem suum frequentare debent, item in viis, in quibus fodinas accedunt, per aliam jurisdictionem, vel quemcunque magistratum sine præscitu Judicii montanistici abducantur, vel arrestentur, quæ quidem arrestatio etiam montanisticis interdicta esto, observato tamen eo, quod superiori art. 5. hac de re cautum est.

Art. XIV. De Transmissionibus, qui se gravatos coram Judicio montanistico senserint, & quod generaliter omnes Urburarii, & rem montanisticam tractantes ibidem, & non alibi conveniantur, exceptis casibus, ubi privilegiis esset probandum.

Sicut universaliter statuere convenit, ut omnes controversiæ, & lites inter Urburarios & ad rem montanisticam immediate spectantes personas oribiles coram Judicio montanistico agantur & decidantur, ita æque necessarium est decernere, ut parti fors gravatæ ejusdem Judicii sententia via appellationis ad Thesaurariatum ita libere pateat, ut nemini appellantium sub quocunque demum prætextu a Judicio montanistico denegari possit, sed id ipsum obstrictum sit, ad partis appellantis instantiam acta cum rationibus decidendi, seu motivis, ex quibus sententiam tulerat, ad Thesaurariatum sine ulla controversia, non expectatis literis præceptoriis, transmittere, a Thesaurariatus vero sententia, si hac quisquam se læsum sentiret, pateat æque recursus ad Sacr. Suam Maj., mediante in re monetaria & montanistica per Provincias hæreditarias constituto directionis Collegio Aulico. In quibus casibus privilegiorum productio requireretur, illorum ventilatio non alibi, quam in Tabula Regia fiat, interea violentiæ sistantur, & occupata restituantur. An. 1747.

Quibus Majestati Nost., uti præmissum, demisse exhibitis, cum in reliquis, quæ intrinsecum operationis metallurgicæ concernunt, observanda sint præscripta Ordinationis metallurgicæ Maximilianæ, quæ in latinum versa, typisque mandata proxime publici juris fiet, si in ea aliqua reperirentur, quæ tam supra recensitis jam in publicam legem redactis, quam aliis fundamentalibus illius Nostri Principatus Legibus refragarentur, iis ad secuturam & sua modalitate instituendam correctionem remissis; Cæterum nos demissa prænemorationum antefati Principatus Nostri Transylvaniæ ac partium eidem incorporatarum suplicatione benigne exaudita & admissa, præscriptos articulos prævio modo Nobis debita solennitate submissos, ac præsentatos, hisce literis nostris de verbo ad verbum inseri, & inscribi fecimus, eosdemque ac omnia & singula in illis contenta æque pro utilitate publica, legumque chari illius Nostri Principatus securitate, ac ærarii Nostri commodo ratos, gratos & accepta habentes eidem nostrum Regio-Principalem consensum benevolum pariter & assensum præbuimus, articulosque eosdem clementer acceptavimus, & authoritate Nostra Regio-Principali approbavimus, ratificavimus & roboravimus, ac pro fundamentali eatenus ejusdem Principatus Nostri, partiumque incorporatarum Lege, ipsis, universæque eorum posteritati benigne confirmavimus, atque in Codicem aliarum ejusdem Principatus Nostri partiumque eidem incorporatarum publicarum Legum & Constitutionum relata, tam Nos ipsæ observabimus, quam per alios quoscunque fideles nostros observari faciemus. Quemadmodum acceptamus, approbamus, ratificamus, roboramusque & confirmamus harum Nostrarum vigore, & testimonio literarum mediante. Datum in civitate nostra Vienna Austriæ Die decima nona Mensis Junii, Anno Domini Millesimo septingentesimo quadragesimo septimo. Regnorum vero Nostrorum septimo.

Bayerſche Berggeſetze.

Freye Bergwerks-Erklärung

im Herzogthum Bayern, der Obern Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

An. 1784. Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürſt ꝛc. Entbieten Jedermann Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor.

1. Es iſt genug bekannt, welch großer Nutzen durch die Bergwerke und daher kommenden verſchiedenen Metalle und Mineralien, die in den Gebürgen hie und da verborgen gelegen, und dem Menſchen zum Guten und Vortheile an den Tag gebracht worden, an mehrern Orten und Enden ſchon geſchafft, und wie viel Lande und Leute dadurch in Aufnehmen gekommen, und darinn bisher erhalten worden: wie denn auch die Erfahrung ſelbſt bezeugt, daß noch heut zu Tage nicht nur in den entfernten, ſondern auch in den nächſtgelegenen, benachbarten Landen die Bergwerke namhaft im Umgange ſind, welche ſowohl dem gemeinen Weſen, als auch denen, ſo die Bergwerke bauen, noch fortan großen Vortheil gewähren. Außer Zweifel ſind dergleichen nicht weniger auch dieſer Orten zu erwarten, und von Gott zu hoffen, wenn man nur ſolchen in der Erde verborgenen Schätzen mit mehrerm Eifer, als dieſe Zeit über geſchah, nachtrachten würde; indem Unſere Lande zu Baiern und der obern Pfalz aus göttlicher Schickung gleichfalls mit verſchiedenen ſchönen und großen, ſowohl hohen als mittlern Gebürgen verſehen ſind, wo ſich zum Theile unterſchiedliche auf allerley Metalle und Mineralien zeigende Geſchicke und andere ſchöne Bergarten, mithin gute bergmänniſche Hoffnungen zeigen; und zum Theile vor dieſem, wie es beſonders in Unſerm Herzogthume der obern Pfalz noch zu finden iſt, die Bergwerke in ſtarkem Gange geweſen, auch in einem und dem andern Orte, Gott zum Danke! der Zeit noch ſind.

2. Damit nun aber ſolche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unſerm und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen, und nicht allein die vor Alters getriebenen Bergwerke, ſo viel möglich, wieder erhoben, ſondern auch neue erſchürfet, und rege gemacht werden, auch alle diejenigen, welche ſich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemand gehindert, ſondern alles ſeiner Zeit hieraus zu hoffenden Nutzens genugſam geſichert ſeyn möchten; haben Wir für gut und nützlich gehalten, in gemeldten Unſern Landen ſowohl zu Baiern als der obern Pfalz, der Landgrafſchaft Leuchtenberg und den übrigen jenſeits des Leches gelegenen Herrſchaften über die bereits in den Jahren 1611, 1691 und 1716 in den Druck gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freyes Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in der folgenden Bergwerksfreyheit bey dem 24ſten Punkte näher beſtimmt wird, publiciren zu laſſen.

3. Wir wollen alſo hiemit alle in Unſern Landen befindliche verritzte und unverritzte Gebürge, ſammt den darinne vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hüttenſtätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Waſſerläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Wäſchwerken ſammt ihren Halden, Schlichen, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Uns und Unſern Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von itzt an für Unſer freyes Feld erkläret, und Jedermann dergeſtalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder, Inn- und Ausländer, hohen oder niedern Standes, an allen Orten in Unſern gedachten Landen auf Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwiſſen Unſerer Bergämter nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einſchlagen, ſuchen und ſchürfen, auch für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer nach Maaßgabe Unſerer vorgeſagten, neuerrichteten Bergordnung Bergwerke muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandes und ſonderbar der Grundherrn und Beſitzer der Güter, auf deren Grunde und Boden nach Erz geſchürfet und eingeſchlagen wird, mindeſte Irrung und Hinderniß. Auf Eiſenſtein aber allein zu bauen, wenn ſolcher nicht außer Landes verkauft werden kann, ſoll zur Verhütung der allzugroßen Abſchwendung der Waldungen niemals anders, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubniß Unſers Bergwerkskollegiums mit Zuziehung auch Unſrer obern Landesregierung und Hofkammer zugelaſſen ſeyn.

4. Hierauf nehmen Wir alle Bergwerke nebſt ihren Gebäuden, auch alle Perſonen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer ſonſt dem Bergwerke und der Zugehöre abwartet ſammt ihren Angehörigen in Unſern ganz beſondern Schutz und Schirm, dergeſtalt, daß Wir ſie wider alle unbillige Gewalt ſchützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigſt verliehenen Freyheiten gegen Jedermann vertreten und dabey erhalten wollen.

5. Wir befehlen darum gnädigſt allen Klöſtern, Hofmarksinnhabern und andern Grundherrſchaften, daß ſie auf ihren grundbaren Gütern einem jeden, wer der ſey, vermöge dieſer Unſerer Verordnung auf Vorzeigung eines von Unſeren Bergämtern ausgefertigten Schurfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite, nach Gefallen einzuſchlagen und zu ſchürfen geſtatten, auch hierinne Niemanden das mindeſte Hinderniß entgegenſtellen, noch durch Drohungen oder andere Mittel abwendig machen ſollen, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und 20 Mk. Silbers Strafe, die ein ſolcher unnachläßlich und ohne alle Gnade in Unſere Bergkaſſe zu erlegen verfallen ſeyn ſoll.

6. Es ſollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäſchwerke ertheilte Belehnungen, Conceſſionen, Freyheitsbriefe, Schürfpatente und dergleichen, die dermal nicht wirklich bauhaft erhalten werden, und ohnehin wegen unterlaſſenem Gebrauche

brauche meiſtens erloſchen ſind, durch dieſe Unſere freye Bergwerkserklärung völlig gehoben und entkräftet ſeyn; weil damit die Aufnahme der Bergwerke nur gehemmet, und andern Baulustigen das Feld geſperret wird. Diejenigen aber, welche ihre vorigen Belehnungen, Beſtättigungen und Konceſſionen bey ihrer Kraft erhalten wollen, ſollen ſchuldig und verbunden ſeyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publication dieſer Verordnung an, Unſerer Bergordnung gemäß die Muthung zu erneuern, darüber die Beſtättigung, welche ihnen wieder unentgeldlich zu ertheilen iſt, zu erholen, und im Uebrigen damit zu verfahren, wie es Bergwerksgebrauch und Gewohnheit mit ſich bringt, und in Unſerer gemeldten Bergordnung weitläufiger enthalten iſt.

7. Mithin kann jeder, ohne das mindeſte Hinderniß zu beſorgen, in Unſern Gebürgen, Bergwerke zu bauen ſich einlegen, und des zu hoffenden göttlichen Bergſegens ſich theilhaft machen; wobey Wir denn alle diejenigen, die itzt oder in's Künftige Unſere Bergwerke beſuchen, und ſelbe benützen, oder zu dieſem Ende vom Auslande ſich herein begeben, jederzeit kräftigſt ſchützen, und bey dieſer Bergfreyheit gnädigſt erhalten werden. Alles dieſes wollen Wir zu Jedermanns Wiſſenſchaft aus gnädigſter Wohlmeynung hiemit verkünden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784. An. 1784.

Privilegium

für die Bergwerke in Bayern, der Obern Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürſt ꝛc. Entbieten Jedermann Unſern Gruß und Unſere Gnade zuvor, und thun dabey kund: Wie Uns durch Erfahrne und Bergverſtändige mehrfältig angezeigt worden iſt, haben ſich in Unſerm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg an verſchiedenen Orten, beſonders aber in der obern Pfalz, dann in Baiern gegen den Böhmerwald und Tyrol viele und verſchiedene auf mancherley Metalle zeigende Erz- und Bergarten hervor gethan, und es iſt alſo ganz und gar nicht zu zweifeln, daß, wenn dieſen weiter nachgeſucht, und die Sache unter Anordnung bergverſtändiger Leute vernünftig und mit Ernſte angegriffen wird, unfehlbar mehrere Erzgänge gefunden, und dadurch Unſern Unterthanen und Landen ungemeiner Nutzen und Vortheil geſchaffet werden könnte, wie ſolcher auch in den nächſtangränzenden Königreichen und Landen von den Bergwerken bereits zugegangen iſt, und noch zugeht. Wir haben deßwegen, damit auch Unſere Unterthanen hierinn nicht zurück geſetzet, noch durch die vor dieſem an verſchiedene Perſonen ertheilten Bergwerksconceſſionen das Feld geſperret werden könne, alle dergleichen alte Conceſſionen aufheben, und in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg für Inn- und Ausländer ein durchgehends freyes Bergwerk bereits erklären und verkünden laſſen.

Zur Beförderung dieſes gemeinnützigen Werkes, und die Luſt zum Bergbaue zu vermehren, haben Wir weiter für gut gefunden, die ſämmtlichen Bergwerke, Gewerkſchaften und Bergwerksgenoſſenen mit nachfolgenden beſondern Freyheiten zu begaben und zu begnadigen, die zu Jedermanns Wiſſenſchaft in Unſern vorgedachten Landen bey allen Gerichten an den gewöhnlichen Orten drey Sonntage nacheinander, bey Unſern Bergämtern aber nachhin noch ſonderbar alle Quartale öffentlich abgeleſen und publizirt, und damit ſich Jedermann daraus der Nothdurft nach erſehen könne, in Unſerer errichteten Bergordnung voraus gedruckt werden ſollen.

§. 1. Wollen Wir, daß allen Bergleuten und Bergwerksgenoſſenen, welche in Unſern Landen Bergwerke zu bauen ſich einlegen, oder von andern Landen herein begeben, und dießorts auf Unſern Bergwerken, die gegenwärtig ſchon errichtet ſind, oder noch errichtet werden, ſich ſelbſt häuslich oder inwohnungsweiſe wirklich niederzulaſſen denken, von Unſertwegen durch Unſere Bergämter und Beamte aller mögliche gute Willen, Schutz, Hülfe und Beyſtand geleiſtet, auch ſowohl in bürgerlichen als Bergſachen ein ordentliches gleiches Recht und Gericht gehalten werde. An. 1784.

2. Sind Wir nicht ungeneigt, den letztern zur Erbauung der nothwendigen Wohnungen und zum häuslichen Unterkommen hinlänglichen Ort und Stelle, auch bey den Zechen in holzreichen Gegenden das nöthige Bau- und Brennholz aus Unſern Förſten und Wäldern, wie es deren Beſchaffenheit zuläßt, umſonſt folgen und auszeichen zu laſſen. Diejenigen aber, die in den benachbarten Dörfern oder wo immer im Lande ſich anſeſſig machen, oder ihre Wohnungen aufſchlagen, ſollen der Behölzung halber den in dieſen Orten und Dörfern anſeſſigen Unterthanen und Innwohnern gleich gehalten werden. Auch denken Wir

3. Selbe von dieſen neuerbauten Wohnungen 15 Jahre von allen Abgaben ohne Ausnahme frey zu laſſen; was ſie aber auſſerhalb dieſen neuen Auffängen und Häuſern an Stücken, Gründen und Gütern kaufen, oder ſonſt rechtlich an ſich bringen, damit ſoll es gehalten werden, wie ihre Verkäufer vorhin zu thun ſchuldig waren.

4. Sollen ſie mit ihren Gütern und Leuten, nichts ausgenommen, einen freyen und von Jedermann ungehinderten Zu- und Abzug haben, auch die gezogenen Ausbeuten von aller Nachſteuer befreyt ſeyn.

5. Geben Wir denjenigen, die in Unſern Landen, wie vorher geſagt, um Bergwerke zu bauen, ſich häuslich und weſentlich niederlaſſen, die beſondere Freyheit, daß ſie drey Jahre in Unſerm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg (das Maleſiz und erweislichen Betrug ausgenommen) allenthalben ſicheres Geleit haben, und um keine Schulden, die ſie vorher auſſer Landes gemacht, binnen ſolcher Zeit belanget, noch durch Unſere Bergämter oder andere Obrigkeiten zur Bezahlung derſelben angehalten, gezwungen oder ſonſt angetaſtet werden ſollen.

6. Wollen Wir Uns den Gewerkſchaften und andern, die Bergwerke bauen, zum Beſten dahin erkläret haben, daß in Unſern Landen alle Bergwerke und derſelben Theile (Kuxe) mit der anhängigen Nutzung und Ausbeute, ſie ſeyn erkauft, erbaut, ererbt, oder auf andere erlaubte Art erobert, jederzeit im Kriege und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey bleiben, und ſelbe keines Verbrechens halber

An. 1784. halber eingezogen, und konfiszirt werden sollen. Eben so sollen auch

7. Alle Bergtheile und davon fallende Ausbeute um keinerley, in oder ausser Landes von den Gewerken gemachte Schulden, wenn hierum die Bergtheile vor dem Bergamte nicht freywillig verschrieben sind, jemal in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arreste belegt werden können, sondern den rechtmässigen Innhabern von aller Schuld und Anspruch frey bleiben; die Gläubiger aber an des Gewerken Person und übriges Vermögen gewiesen werden. Doch sind davon ausgenommen die Bergschulden; als da um Berg- und Hüttenkost, oder dergleichen geklagt würde; deßgleichen auch jene Fälle, welche im 101sten Artikel Unserer Bergordnung mit mehrerm ausgedrückt sind.

8. Nachdem Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal nebst der davon unabsonderlichen Gerichtsbarkeit und der Macht, Berggesetze für Unsere Lande zu machen ganz allein zusteht, und folglich auch bloß von Unserm Willen abhanget, wie und auf was Art Wir die in Unsern gemelden Landen befindlichen, oder in Zukunft noch emporkommenden Bergwerke gnädigst befreyen und privilegiren wollen; auch Wir Uns dieser den Bergwerken unmittelbar und unabsonderlich anklebenden Jurisdiction niemal begaben: so haben Wir zum gemeinen Nutzen und zur bessern Aufnahme des Bergwerkes beschlossen, nach dem weitläufigern Innhalte Unserer neuerrichteten Bergordnung Art. 97 und 98 die mit göttlichem Segen in Unsern Landen sich erhebenden Bergwerke sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Hütten und Zechenhäusern, Mühlen, Schmelzhütten, Poch- und Wäschwerken, Bergschmiden, Roststätten, Halden, Holzarbeiten und zugehörigen Kohlstätten, Räumen, Plätzen, Wegen und Stegen, Teichen und Wasserläufen oder andern Zugehören: nicht weniger alle Berg- und Hüttenleute oder andere Bergwerksverwandte sammt ihren Weibern, Kindern und Dienstbothen: deßgleichen die Bergwerkssachen, und was dahin anhängig ist, von aller landgerichtischen und hofmärktischen Jurisdiktion so zu eximiren und zu befreyen, daß diese Jurisdiktion mit den Bergwerksangelegenheiten und allen persönlichen Handlungen, Schlägereyen und Injurienhändeln (diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche in das Malefiz gehen, und den Delinquenten des Bergleders unfähig machen; die Unsern Landgerichten wie vorhin vorbehalten bleiben) von Unsertwegen Unsern Bergämtern auszuüben zustehen und gebühren soll. Diese sollen auch die ereigneten Straffälle nach Maßgabe Unserer Bergordnung und Instruktion gehörig zu berechnen haben, so Wir zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerks verwenden lassen werden. Wenn hingegen die Bergleute und andere Bergwerksgenossene ausser den Bergwerken und ihrer Zugehöre in den Landgerichten und Hofmärkten wohnten, und einige Güter, Grundstücke oder Häuser im Besitze hätten, so soll auf selbe dem foro ordinario rei litae die Jurisdiction allerdings vorbehalten bleiben, und mittels dieser Unserer Verordnung nicht genommen seyn.

9. Weil auch die Bergwerkssachen mehr nach den alten löblichen Bergrechten und allgemeinen Bergwerksgebräuchen, als nach den Civilrechten beurtheilt und entschieden werden müssen; ja diese letztern auf jene in viele Wege nicht anwendbar sind; so können Wir zum Nachtheile der Bergwerke auch nicht zugeben, daß die Bergwerkssachen vor Unsere Justizdikasterien oder die untern Civilgerichte gezogen werden sollen. Sondern Wir wollen hiemit, daß, was bey Unsern Bergämtern in causis metallicis nicht kann entschieden werden, oder im Falle wider deren Verhandlung an die Obergerichte zu provociren wäre, nicht an Unsern Hofrath oder Unsere Regierungen, sondern an Unser Bergwerkskollegium gebracht werden soll. Von da aber bleibt in den Fällen protractae vel denegatae iustitiae die Zuflucht zu Unserer höchsten Stelle Jedermann offen. Wir werden auch gnädigste Sorge tragen, daß bey Unserm Bergwerkskollegium eine hinlängliche Zahl im Bergwesen und zu selbem gehörigen Rechten wohlerfahrner Räthe jederzeit vorhanden sey, durch welche Wir die Bergwerksangelegenheiten zum gemeinen Bergwerksnutzen und zu dessen Wohlfahrt werden besorgen lassen.

10. Sind Wir nicht ungeneigt, im Falle, daß sich durch die Gnade Gottes in einem Orte die Bergwerke erweiterten, und mit selben die Bergleute und Bergwerksgenossene vermehrten, denselben bürgerliches Gericht und die Freyheit zu verwilligen und zuzugestehen, daß sie unter sich selbst Bürgermeister, Richter und Räthe erwählen und setzen können; doch sollen sie von Uns als Landesfürsten über ihre Wahl die Bestättigung und Konfirmation jederzeit erholen.

11. Gestatten Wir den Gewerken und Bergwerksverwandten, die sich auf den Bergwerken niederlassen, so bald sie in eine Gemeinde zusammen treten, auf ihren Berg- und Hüttenwerken, doch lediglich nur zum Behufe ihrer Berg- und Hüttenleute und ihrer Zugehörigen das Recht und die Freyheit, allerhand zum Bergbaue und Hüttenwesen nothwendige Handwerksleute, nämlich: Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zweckenschmiede, Seiler, Schäffler, Wagner, Sattler, Schlosser, Maurer, Zimmerleute, Bäcken, Bierschenken und Metzger anzusetzen, doch allezeit unter dem Bedinganisse, daß sie bloß für die Berg- und Hüttenwerke und dortige Gemeinde, nicht aber für Auswärtige zum Verderben Unserer städtischen oder hofmärktischen Unterthanen arbeiten; auch die Materialien, die sie zu ihren Handwerken bedürfen, so weit selbe zur städtischen, märktischen oder hofmärktischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten, Märkten und Hofmärkten oder andern Dörfern in selber Gegend nehmen sollen.

12. Verwilligen Wir ihnen aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, doch ohne Nachtheil der auf zwo Stunden zunächst anliegenden Städte und Märkte, einen freyen wöchentlichen Markt allemal am Samsttage, und dabey (ausser an Sonn- und Festtagen) einen täglichen Markt zu halten, so, daß Jedermann mit feilen Pfennwerthen: Getreide, Küchenspeise, Brod, Käse, Schmalz, Fleisch, Rindern, Schafen, Schweinen, Hennen, Gänsen, Eyern und allen andern Nothwendigkeiten an Lebensmitteln und andern Feilschaften, nichts ausgenommen, diesen Markt besuchen, und da Geleits- und Standgelds frey die feilen Pfennwerthe vertreiben, verkummern und verkaufen möge, ohne Jemandes Irrung und Hinderniß.

13. Wollen Wir zum Besten der Gewerkschaften und zu grösserer Hülfe der Bergwerke geschehen lassen, daß alle Materialien und Bergwerksbedürfnisse, es sey Gold, Erz, Glätte, Frischbley, Hartwerk, Kupfer, Stein oder Lech, Schlacken, Eisenzeug, Pulver, Inslicht, Leder, Vieh, Fleisch, Getreide, Brod, Käse, Schmalz und anderes, was immer zum Bergwerke gebracht oder gebrauchet wird, und worüber von dem der Zeche vorgesetzten Bergwerksbeamten auf seine Pflichten zur Rechtfertigung ein

Certifikat

Certifikat ausgestellt worden; deßgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken in Unsern Landen gemacht, verfertigt und anderswohin inner- oder ausserhalb dem Lande verführet wird, wie Unsere Kammergüter von aller Mauth und allem Zolle durchgängig befreyt, und an allen Orten frey und ungehindert passirt und repassirt werden.

14. Diese Beschaffenheit hat es auch mit jenen Bergwerksprodukten, die in den Berg- und Eisenwerken, welche Wir selbst bauen, erzeuget, und unter bergämtlichen Pässen inner- oder ausserhalb dem Lande verführet werden. Auch diese sollen als Unsere Kammergüter bis zum Orte des Abstosses allenthalben mauth- und zollfrey durchzugehen haben. Wir hoffen, daß dieses von den benachbarten Orten gleichfalls nach der Billigkeit geschehen werde, da Wir uns für die jenseitigen Kammergüter allezeit zur Reziprokation hiemit erbieten. Zwar sind einige ehedessen der irrigen Meynung gewesen, es wären Unsere gedachten Bergwerksprodukte, so bald sie von den Hütten abgeführet worden, unter Weges nicht mehr als ein Uns zugehöriges Kammer- sondern als ein blosses Kaufmannsgut zu betrachten. Allein dieß kann mit Grunde um so weniger behauptet werden, da, wenn auch dergleichen Bestellungen geschehen sollten, die Lieferung bis zum Abstosse doch insgemein auf Wagniß und Gefahr Unsers Bergamtes muß gemacht werden; wodurch eben auch die Nothwendigkeit erfolget ist, dergleichen Lieferungen allezeit mit einem bergämtlichen Passe zu begleiten.

15. Alle diejenigen, welche bey Bergwerken in Gruben, Hütten, Mühlen, Pochwerken, Holz- und Kohlarbeiten, oder in andern Bergarbeiten stehen, sie seyn angesessen oder unangesessen, ledig oder verheyrathet, sollen von allen Rekrutirungen und Landsfahnen, oder andern Musterungen befreyt seyn. Doch müssen die Bergleute und alle Personen, die bey den dem Berg- und Hüttenwerke anhängigen Geschäften arbeiten, und sich dieses Privilegiums bedienen wollen, wenigst ein Jahr vor der Musterung angefahren seyn, oder bey Hütten- und andern hieher gehörigen Arbeiten gestanden haben. Auch behalten Wir Uns vor, aus den sämmtlichen Bergleuten eine gewisse Anzahl Minierer, wenn Wir einst dergleichen benöthigt wären, durch das Loos oder die Musterung auszuwählen, und auf einige Zeit zu Unserm Dienste zu gebrauchen.

16. Wollen Wir, daß alle Berg- und Hüttenleute, wenn sie auf den Bergwerken selbst entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder nur als Innwohner sitzen; auch jene, die ausserhalb den Bergorten anderwärts bloß als Innwohner ohne eigenthümliche Häuser sich befinden, von der Heerdstättanlage und Gejadschwarwerk, deßgleichen von dem Fleischaufschlage von dem zu ihrem Hausbedürfnisse geschlachteten Viehe, nebenbey für ihre Personen von allen andern gewöhnlichen und ausserordentlichen Steuern, Abgaben, Bürden und Anlagen in Geld oder Naturalien befreyt seyn sollen. Hingegen sollen alle Realbürden und landes- oder grundherrliche Gaben, die auf den Gütern, Häusern und Grundstücken haften, allerdings ausgenommen und vorbehalten seyn.

17. Gemäß der freyen Bergwerkserklärung wird zwar jedem Unserer Unterthanen und Bergleute, Inn- und Ausländern in Unsern Landen auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geschicken, Stock- Nieren- und Seifenwerken ohne alles Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen gnädigst erlaubt. Doch wollen Wir überdieß zur grössern Erhebung und Aufnahme Unserer Bergwerke für jene, welche im ganzen und unverritzten Felde neue und unerschrottene Gänge und Erzanbrüche erschürfen und entdecken, folgende Schürfgelder und Geschenke hiemit in Gnaden verwilliget haben, und aus Unsern Berg- und Zehendämtern unabbrüchig bezahlen lassen; wenn sie anders diese Gänge und Anbrüche wenigst ½ Lr. niederbringen, und Unsern Bergämtern anzeigen werden. An. 1784.

Für einen gold- oder silberhältigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber, oder 1 Loth Gold und darüber hält, - - 50 fl.

Für eine halbe Mark Silber, oder ein halbes Loth Gold im Zentner, - - 25 fl.

Bey einem minderhältigen Erzgange aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber, 3 fl.

Doch soll zuvor der Anbruch im Ganzen Unsern Bergbeamten gezeigt werden, und so viel Erz zu gewinnen seyn, daß der Halt im kleinen und grossen Feuer daraus kann erwiesen werden.

Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund, - 4 fl.

Hielte aber solcher von 8 bis 16 und mehrere Pfunde im Zentner, im Falle dieser Halt in der kleinen und grossen Probe zu beweisen wäre, - - - - 5 fl.

Und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Lothe Silber, - - - 3 fl.

Nicht weniger von einem Zwittergange, da er von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und so viel von dem gehauten Zinnsteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund, - - 4 fl.

Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfunde Bley hielte, - - 10 fl.

Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in der kleinen und grossen Probe auszubringen wären, für jedes Pfund, 1 fl.

Dann noch besonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber, - 3 fl.

18. Wenn hingegen der Finder ein ansessiger Landgerichts- oder landesherrschaftlicher Unterthan wäre, so bewilligen Wir ihm gnädigst von der ersten Gattung, nämlich für Entdeckung eines märkichen Silberganges von allen ausgeschriebenen Hofanlagen, - 6 Freyjahre.

Für einen halbmärkichen, - 4 Freyjahre.

Für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen hingegen, - - 2 Freyjahre.

Für Entdeckung eines Zwitter- Kupfer- oder Bleyganges, - - 2 Freyjahre.

Und wenn die letztern zwo Gattungen dabey noch silberhältig sind, zusammen, 4 Freyjahre.

19. Wer aber immer im unverwundeten Felde einen neuen Gang mit Röschen oder Schürfen ausrichten wird, wenn er schon gleich am Tage nicht silberhältig ist, und doch bauwürdig wäre, deßgleichen auch vom Vitriol, Alaun und Schwefelkiese, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze zu verstehen, dem wollen Wir gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, wenn er den Gang nicht selbst muthen wollte, bey Unsern Bergämtern eine ansehnliche Vergeltung bezahlen lassen.

20. Nachdem nunmehr die Bauung der Bergwerke jedermann freygelassen ist, und so ansehnliche Schürfgelder und Preise ausgesetzet sind, wird Niemand eine vernünftige Ursache mehr haben, entweder aus einer eiteln Furcht vor Einziehung und Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen und zu verhellen, oder im Gegentheile die Erze heimlich zu

An. 1784. vertragen; da jeder, welcher auf ſeinen oder fremden Gründen Erzgänge erſchürfet, hiedurch des erſten Finders Recht, und folglich das Befugniß erlanget, dieſes Bergwerk für ſich, ſeine Erben, und die in Geſellſchaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder ſein Recht ganz oder zum Theile an andere zu verkaufen und zu überlaſſen. Deßwegen verſehen Wir Uns auch gnädigſt, daß ſich Niemand unterſtehen werde, zum Schaden des allgemeinen Beſten und unleidlichen Abbruche Unſers hohen Bergregals mit Schürfen oder von Ungefähr erſchrottene Erze zu verſetzen, zu verſtürzen oder zu verſchmieren, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe dem Bergbaue hinderlich zu ſeyn; indem Wir den Uebertreter ohne Rückſicht der Perſon Unſere höchſte Ungnade auf eine exemplariſche Art würden empfinden laſſen.

21. Auf gleiche Weiſe wollen Wir hiemit allen in Unſere Lande ſich hin und wieder einſchleichenden ausländiſchen Vaganten, ſo genannten Welſchen, Wallonen und andern alles heimliche Vertragen, Verſchmelzen und anderes Verhellen der Erze auf das Schärfeſte, und nach Geſtalt der Umſtände unter Leib- und Lebensſtrafe verbothen; Unſern ſämmtlichen Bergämtern, Gerichts- und Hofmarktsobrigkeiten aber ernſtlich befohlen haben, auf dergleichen Landſtreicher und Krächſenträger ein wachſames Auge zu tragen, ſie auf Betreten je nach Beſchaffenheit des erregten Verdachtes handfeſt zu machen, und dem nächſten Bergamte hievon die ungeſäumte Nachricht zu geben; welches ſodann die Sache gehörig zu unterſuchen, das Gefundene nach der Geſtalt der erſchwerenden Umſtände an Unſer Bergwerkskollegium unterthänigſt einzuberichten, und von da die weitere Verordnung hierüber zu erwarten hat. Diejenigen Ausländer hingegen, welche in redlicher Abſicht um Berawerke zu bauen, ſich in Unſere Lande zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg begeben wollen, haben ſich bey den Bergämtern vorläufig zu melden, und das Gebürg und Revier, wo ſie zu ſchürfen oder einzuſchlagen geſinnt ſind, zu benennen; von Unſern Bergämtern aber ſoll ihnen zu ihrem Vorhaben alle mögliche Hülfe gebothen, und nach Erſchürfung eines Erzes oder nützlichen Minerales nebſt dem Rechte des erſten Finders das ausgeſetzte Schürfgeld (wozu ſie nach der Geſtalt der Entdekkung noch andere Belohnungen zu erwarten haben) bezahlt, im Uebrigen aber nach Bergwerksgebrauch und Unſerer Ordnung verfahren werden.

22. Obwohl nach den allgemeinen Bergwerksgebräuchen der Ackertheil dem Beſitzer des Gutes allein, auf deſſen Grunde Bergwerke findig gemacht und gebauet werden, keines Weges aber dem Grund- oder Lehenherrn zuſteht und gebühret; ſo haben Wir doch zum Beſten der Grund- und Jurisdiktionsobrigkeiten gnädigſt bewilliget, daß nicht allein dem Gutsbeſitzer oder Unterthane, auf deſſen Grunde Bergwerke gefunden, und von andern in Lehen aufgenommen werden; ſondern auch jenen Grundherrſchaften, denen dieß Gut grundbar zugehört, in den Beſtättigungen jedem vier, wie auch dem Jurisdiktionsherrn, wenn er ſchon zugleich auch Grundherr iſt, ebenfalls vier, zuſammen alſo zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zugeſchrieben werden. Dieſe kann ſowohl die Grund- als Jurisdiktionsherrſchaft, und der Grundunterthan, ſobald Kübel und Seil eingeworfen werden, wie andere Gewerken auf ihren Verlag mitbauen. Doch ſollen ſie noch vor dem Ausgange des erſten Quartals nach der Beſtättigung bey Verluſt ihres Rechtes ſich hierüber bey dem Bergamte erklären. Ueber dieß wollen Wir ſowohl dem Grund- und Lehenherrn als Gutsbeſitzer wegen dem Schaden, den ſie auf ihrem Gute mit dem Bergbaue zu leiden haben, jedem einen Freykux, wie auch dem Gerichtsherrn für die auf dem Bergwerke entgangene Jurisdiktion einen verwilliget haben, welche ihnen ohne Verlag folgen, und frey gebaut werden ſollen; wie nachhin bey dem 8ten Artikel der Bergordnung mit mehrerm vorkömmt. Auſſer dieſen aber können die erſten zween wegen Schäden, die dem Gute mit Verſtürzung der Gründe, Wege und Stege zugefügt werden, um ſo mehr der ohnehin nicht beſchädigte Jurisdiktionsherr auf keinen weitern Erſatz einen Anſpruch machen, wie es der 8te Artikel Unſerer Bergordnung weiter enthält. Es iſt zwar ſonſt auf Zolterzechen oder von andern geringen Mineralien Erb- oder Ackertheile zu geben nicht gewöhnlich; doch wollen Wir dieſen Art. Unſerer Bergordnung auf alle Metalle und Mineralien ohne Ausnahme, die im unverritzten Felde erſchürfet und erbauet werden, hiemit erklärt und verſtanden haben.

23. Weil faſt aller Orten die löbliche Gewohnheit eingeführt iſt, daß den Kirchen und Schulen, um den Segen Gottes zu erbitten, oder für den erlangten Dank zu ſagen, ein Freykux zugeſchrieben wird; ſo verordnen Wir ebenfalls gnädigſt, daß bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter ſie gehört, ein Freykux folge und verbaut werde. So werden mit Einſchluſſe der im vorigen Punkte gemeldten dreyen bey jeder Zeche vier Freykuxe gebaut: folglich die Zubuſſen nach 128, die Ausbeuten aber nach 132 Bergtheilen geſchloſſen. Davon ſoll der erſte der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund- oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbeſitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig ſeyn.

24. Wiewohl Wir nun auf ſolche Weiſe das Uns von Landesherrſchaft wegen allein zuſtehende hohe Bergregal zum allgemeinen Beſten Unſerer Stände und Unterthanen ſo weit freygegeben haben, daß jedem ohne Ausnahme in Unſern Landen nach Unſerer Bergordnung, Bergwerke zu bauen und Ausbeute zu ziehen, erlaubt ſeyn ſoll; ſo behalten Wir uns doch dagegen billigſt den Zehend von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien vor; jedoch wenn dieſer in den ſchon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch- Wäſch- und Schmelzkoſten. Damit aber auch hierinne Unſern Unterthanen zur Bauung der Bergwerke mehr Luſt gemacht, und dieſe deſto ſchneller erregt werde, wollen Wir auch von dieſem Unſern Rechte etwas beträchtliches nachlaſſen, und Uns dahin gnädigſt erklären, daß alle neue in Lehen aufgenommene Zechen, ſo oft und ſo lange ſie in Zubuſſe ſtehen, von aller Zehendabgabe frey ſeyn ſollen. Weiter verſprechen Wir denjenigen von Unſern Ständen, in deren geſchloſſenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erſchrotten werden, von dem Uns vorbehaltenen Zehenden einen Theil, und zwar von den höhern Metallen ein Drittel, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, doch mit dem ausdrücklichen Bedingniſſe zu überlaſſen, wenn ſie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder ſelbſt bergordnungsmäſſig mitbauen, oder ſonſt zum Wachsthume des Bergwerkes hülfreiche Hand bieten.

25. Im Falle, daß ſich einige Gewerkſchaften fänden, welche im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke vom Neuen aufnehmen, ſich mit beſtändiger Handarbeit einlegen, und Uns bey der gemutheten Zeche

eine

eine dreyachtel Schicht oder 12 Kuxe verlagsfrey mitbauen wollten; machen Wir Uns kraft dieses anheischig, selbe nicht allein von allem Zehenden für beständig frey zu lassen, sondern noch überdieß als Unsere Mitgewerken mit mehrern und sonderbaren Freyheiten und Privilegien zu begnadigen.

26. Weil Uns auch als regierendem Landesfürsten das Münzregal in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz allein zusteht; so behalten Wir Uns weiter vor den Vorkauf an Gold und Silber sammt dem Schlagschatze, nämlich für jeden Dukaten 4 kr. und für jede Mark Brandsilber nach den 24 fl. Konventionsfusse 8 Groschen oder 24 kr. Hingegen wollen Wir zur Aufmunterung der Gewerken sie, was die übrigen und mindern Metalle, Halbmetalle und Mineralien betrift, mit dem Einlosungs- oder Vorkaufsrechte nicht beschweren, sondern damit ihnen freyen Handel und Wandel lassen, mit der einzigen Ausnahme, daß Uns, so viel Wir davon nöthig hätten, oder zum eigenen Gebrauche zu kaufen dächten, jederzeit um den gangbaren Hüttenpreis gegen baare Bezahlung vorzüglich einzulösen unverwehrt seyn soll.

27. Was die Münzmetalle betrifft, wollen Wir dermal den Gewerken für jede köllnische Mark Brandsilber 23 fl. 36 kr., für die feine köllnische Mark Gold aber 338 fl. nach dem 24 fl. Fusse in guter Konventionsmünze bezahlen lassen. Doch behalten Wir Uns dabey vor, hierinne eine billige und verhältnißmässige Aenderung zu treffen, wie der Werth dieser Metalle steigt oder fällt. Wir befehlen also, daß alles aus Erzen, Seifen- und Wäschwerken in Unsern Landen ausgebrachte Gold und Silber ohne Abgang zu Unsern Berg- und Zehendämtern geliefert, und von da aus nach der empfangenen Anweisung in Unsere Münzstädte nach München oder Amberg eingesandt werden soll. Indem Wir die gnädigste Verordnung ertheilen werden, daß selbes sogleich in gutem, konventionsmässigem Schrotte und Korn ausgemünzt, und sodann der baare Geldbetrag binnen 14 Tagen zu jenen Bergämtern wieder geliefert werde, damit diese beständig mit hinlänglichem Verlage versehen, mit den Schichtmeistern und Zehendvorstehern über das gelieferte Gold und Silber gehörig abrechnen, und über das, was Uns hievon am Zehenden, Schlagschatze oder andern Gebühren zukömmt, richtige und vollständige Bezahlung leisten können.

28. Uebrigens ist bekannt, daß der Hauptgrund des Bergnutzens besonders auf der guten Einrichtung des Bergbaues und geschickten Anleitung der Arbeiter, welche dem Bergbeamten obliegt, bestehe. Darum werden Wir Uns bestens angelegen seyn lassen, Unsere Bergämter und Bergwerke, so viel möglich, mit geschickten und verständigen Berg- und Hüttenbeamten, Markscheidern, Schmelzern und andern nothwendigen Personen zu versehen, damit den bauenden Gewerken mit nützlichem Rath und That möglichst an die Hand gegangen, keine vergeblichen und unnützen Gebäude geführet, und in allem der gemeine Bergwerksnutzen auf's Beste befördert werde. Dagegen werden Wir auch niemals geschehen lassen, daß den Gewerken überflüssige, unnöthige und untaugliche Leute aufgedrungen werden. An. 1784.

29. Wir wollen auch alle Jahre einige 100 fl. dazu aussetzen, daß etliche junge Leute, welche hiezu Neigung und Geschicklichkeit haben, zur Erlernung der Bergwerkswissenschaft, Schmelz- und Markscheidekunst und dergleichen angewiesen und unterrichtet werden. Nicht minder werden Wir einige hievon in andere Lande, wo die Bergwerke im Flor stehen, verschicken, und ihre fernere Vervollkommung befördern, damit sie nach der Hand bey Unsern Bergwerken ersprießliche Dienste leisten können.

30. Endlich um Jedermann zu erkennen zu geben, wie sehr Wir das Wohl und Aufnehmen Unserer Lande befördert zu sehen verlangen, so sind Wir nicht ungeneigt, den Bergwerken und allen denen, welche diese zu bauen sich angelegen seyn lassen, noch mehrere Freyheiten, Privilegien und Gnaden zu ertheilen, so bald Wir bey Unsern Ständen und Unterthanen zur Emporbringung der Bergwerke Aufmunterung, Aufmerksamkeit und Achtung bemerken; oder in acht nehmen, daß sie in Beförderung dieses gemeinnützigen Geschäftes Unsern zum allgemeinen Besten zielenden gnädigsten Willen erfüllen, und zugleich ihrer eigenen Wohlfahrt und Glückseligkeit aufhelfen wollen. Zur Urkunde dessen allen haben Wir diesen Freyheitsbrief mit Unserer eigenen Unterschrift versehen, und mit Unserm geheimen Insiegel besiegeln und bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Bergordnung

für das Herzogthum Bayern, die Obere Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg den 6. May 1784.

Wir Karl Theodor ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Kurfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun kund, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg und sämmtlichen jenseits des Leches gelegenen Herrschaften für Inn- und Ausländer ein freyes Bergwerk zu eröffnen, und alle diejenigen, welche sich in Unsern gemeldten Landen, um Bergwerke zu bauen, einlegen, mit besondern Gnaden und Freyheiten zu begaben; wie es die deßwegen im Drucke ausgegangenen, vorausstehenden Mandate und Bergfreyheiten weitläufiger zeigen. Doch haben Wir auch nebenher für nothwendig geachtet, folgende Bergordnung errichten, und zu Jedermanns Wissenschaft im Drucke ausgehen zu lassen, damit allen und jeden, welche sich dem Bergbaue unterziehen wollen, in Bergsachen durchgehends Recht, Schutz und Billigkeit in gleichem Maasse angedeihen möge. Wir gebieten daher allen und jeden Unsern hohen und niedern Dikasterien, Obrigkeiten, Hofmärkten, Klöstern, Städten und Märkten, und vorzüglich Unsern Bergämtern, dann allen, welche in Unsern Landen Bergwerke zu bauen vorhaben, über dieser Unserer Bergordnung bey Vermeidung der höchsten Ungnade und darinne gemeldten Strafen in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten, die vorkommenden Irrungen nach dieser zu entscheiden, und keines Weges zu gestatten, daß sie von andern übertreten werde, oder den Bergwerken und Unserm hohen Bergregale wider diese Ordnung und erklärte Bergfreyheit ein Eingriff oder eine Bedrückung geschehe. Wir behalten Uns auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung, An. 1784.

An 1784. wenn Uns ſolches gelegen, und zum Nutzen des allgemeinen Bergwerkes erfoderlich zu ſeyn dünken ſollte, zu verbeſſern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auf andere und nützlichere Wege einzurichten, ganz oder zum Theile aufzuheben, und andere dagegen aufzurichten. Sollten ſich aber ſolche Fälle ereignen, welche in dieſer Ordnung nicht ausgedrückt wären, ſo ſollen dieſe an Uns unterthänigſt einberichtet, und indeſſen, bis Wir Unſere weitere gnädigſte Erklärung zu erlaſſen gut finden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der kurſächſiſchen Bergwerke, auch ſonſt nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerksgewohnheiten erörtert und entſchieden werden; wonach ſich denn jeder zu richten weiß. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Der I. Artikel.
Von Beſtellung der Bergämter und ihren Befehlen.

Vor allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Bergwerke in Unſern obengedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgeſtanden, über dieſer Unſerer Ordnung in allen Artikeln fleiſſig und feſt gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geſchützet, dem Unrechte geſteuert, und ſelbes beſtrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und allen, ſowohl Inn- als Ausländern, welche Unſere Bergwerke itzt oder in's Künftige beſuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür beſorgt ſeyn, Unſere Bergämter, welche in den verſchiedenen Erzrevieren Unſerer Lande angelegt ſind, oder künftig noch angelegt werden, ſo viel möglich mit fleiſſigen, getreuen und erfahrnen Berg- und Hüttenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeiſtern, Geſchwornen, Zehendnern und Gegenſchreibern, oder andern nöthigen Perſonen hinlänglich verſehen werden. Dieſe ſollen allen und jeden, die in Bergwerksſachen ihrer Hülfe bedürfen, und ſie darum anſuchen, nach ihrer ſonderbaren Inſtruktion und dieſer Ordnung von Unſertwegen Recht und Billigkeit angedeihen laſſen. Es ſollen auch Unſere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unſerer gedachten Lande, worüber ſelben die Aufſicht aufgetragen iſt, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu beſtättigen. Doch nehmen Wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es ſey Brunnen- oder Steinſalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erſchürfen und entdecken, nach den Umſtänden mit beträchtlichen Belohnungen beſchenken. Beſonders aber haben Unſere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleiſſig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebeſſert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unſere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten iſt.

Der II. Artikel.
Vom Schürfen.

Jedem Bergmann ſoll hiemit zugelaſſen und erlaubt ſeyn, in allen Unſern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wieſen, Gärten und andern Orten, ſie gehören, wem ſie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie ſie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geſchicken ohne Jemandes, beſonders der Grund- und Jurisdiktionsherrn und Gutsbeſitzer geringſtes Hinderniß zu ſchürfen nnd einzuſchlagen, und ſind davon bloß Kirchen, Wohnhäuſer und Hofreite befreyt. Doch ſoll es dergeſtalt geſchehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einſchlage, und vorzüglich der beſämten Aecker, ſo viel möglich, geſchonet werde. Wer nun einen neuen und unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der ſoll des erſten Finders Recht und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächſten Maaſen hingegen ſollen dem erſten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erſchürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen laſſen, ſo fiele ſelber in's Freye, und kann von jedem nach vorgegangenem Freymachen gemuthet und aufgenommen werden. Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt würden, ſo ſollen ſie bey ernſter Strafe offen gelaſſen werden, obſchon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche dieſem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes ſie einzufüllen ſich unterſtünden, ſollen zur Eröffnung derſelben wieder angehalten werden, damit ſich andere darnach richten, und ſie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit dieſem Schürfen nichts getroffen worden, beſonders in Wieſen und Aeckern auf ſeine Koſten den Schurf wieder einzufüllen und zu ebnen.

Der III. Artikel.
Von Muthungen.

Jeder, der ein Lehen, es ſey Stollen, Fundgrube oder Maaſen, aufnehmen will, ſoll bey dem nächſten Bergamte, das in dieſen Gebürgen von Uns aufgeſtellet iſt, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne ſoll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gange und in welchem Gebürge er muthe, umſtändlich und ausdrücklich enthalten ſeyn. Zugleich ſoll er für eine Fundgrube, Maaſen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groſchen überreichen. Dieſe haben Unſere Bergämter, ſo ferne ſie den Aufnehmer bey ſeiner Muthung zu erhalten ſich getrauen, anzunehmen, und demſelben zu ſeiner Sicherheit und ſeinem Beweiſe einen präſentirten und unterſchriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Urſachen bey ſeiner Muthung nicht bleiben könnte, ſoll er hierüber gewarnet, und beſonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm ſelbe gewieſen werden. Wenn aber der neue Muther doch nicht abſtehen, und ſich warnen laſſen wollte, mögen die Bergämter ſeine Muthung ſammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch ſoll aber doch dem erſten Finder, oder älterm Muther ſein Recht nicht genommen ſeyn. Es mögen auch bey Unſern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erſte Recht erlanget werden. Doch ſoll der Muther binnen 3 Stunden nachhin ſeine Muthung nach der obigen Anordnung ſchriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne ſaumſälig, ſoll die mündliche Muthung ohne Kraft ſeyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten. Bey der Annahme der Muthzettel haben Unſere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem erſten, der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein bloſſe Eiſenſteingruben ſollen nicht anders, als mit Vorwiſſen und Verwilligung Unſers Bergwerkskollegiums

nach

nach Beschaffenheit der Wälder und anderer Umstände verliehen und gemuthet werden.

Der IV. Artikel.
Vom Entblössen der Gänge, und Bestättigen.

Wenn die Muthung geschehen ist, soll der Aufnehmer sich ohne langen Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen seinen Gang entblössen, hierauf bey Unsern Bergämtern mit dessen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handstuffe das gebührende Ansuchen stellen, daß ihm sein Lehen verliehen, und bestättiget werden möchte. Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und nach Bergrecht beständige und rechte Maasen einbringen könne, so soll ihm so fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten ist, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und bestättiget werden. Hierauf soll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzulesen sind, eigentlich, wann die Muthung geschehen seyn, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterschiede verliehen worden, in's Lehenbuch mit Fleiß eingetragen, hierüber eine ordentliche Belehnungsurkunde oder Bestättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugestellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den bestimmten 14 Tagen den Gang nicht entblössen, und sich das Lehen nach Ordnung bestättigen lassen, noch fortbauen würde; soll es wieder in's Freye fallen, und jedem dieses vom Neuen zu muthen und aufzunehmen gestatten seyn. Es sollen auch die Bergämter keines Weges die Bestätigung ertheilen, bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblösset und vorgewiesen worden. Davon sind doch ausgenommen die mit Stellörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, wassernöthigen Maasen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können bestättiget werden. Würde sich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblössung eines Ganges bestättigen lassen, so kann doch vor ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlangt werden.

Der V. Artikel.
Vom Erlängen der Muthung.

Wenn der Muther mit fleissigem Schürfen und beständiger Handarbeit wegen Ungewitter, Wasser oder andern erheblichen Ursachen den Gang nicht entblössen könnte; so soll ihm von Unsern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzettels und Erlegung eines Groschens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Ursache aber (ausser wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) soll gar keine Frist oder Nachlassung der Bestättigung gegönnet werden, besonders wenn man bemerkte, daß diese Erlängung vorsetzlich, um andern das Feld zu sperren, gesucht würde. Es sollen auch nach dem ersten und zweyten Erlängen dieselben Lehen, wenn sie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freygemacht werden können. Begäbe sich hingegen, daß nach der zweyten und dritten Erlängung redlicher Ursachen halber die Bestättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch soll der Muther selbe alle Quartale mit einem Groschen erneuern, ausser dem aber die Muthung ohne Kraft seyn.

Der VI. Artikel.
Kein Freyschürfen zu erlängen.

An. 1784.

Kommen Muthungen auf Freyschürfen ein, so sollen diese weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblösset wird, können auch keine Maasen seyn. Im Uebrigen soll es mit der Entblössung und Bestättigung, wie oben gemeldet ist, gehalten werden. Weiter, und da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freyschürfens andern, die Gänge und Klüfte entblösset haben, ein grosser Nachtheil zugegangen ist, indem sich einige mit ihrem solchergestalt erlängten Freyschürfen in die Vierung und Maasen solcher Gänge, die von andern schon entblösset worden, eingelegt, und sich hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austreiben wollen; so sollen weder Unser Bergwerkskollegium noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freyschürfen mehr erlängen, und das wider diese Ordnung allenfalls erlängte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerksgewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden.

Der VII. Artikel.
Von den Gewerkschaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat. Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grundunterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 8ten Art. zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schliessen sind; die Zubussen hingegen sollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Der VIII. Artikel.
Vom Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder ausser dem keinen Anspruch mehr zu machen haben. Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut

An. 1784. baut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyischer bergämtlicher Schätzung getheilt werden. Dieser Erbkux soll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Anschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung zu erklären, ob sie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben. Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder und Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbesitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten sie aber um Schächt- und Lichtlöcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Der IX. Artikel.
Von den Zechen und Theilen, die zum Schein zugeschrieben werden.

Würde Jemand einem andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind. Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werde.

Der X. Artikel.
Vom Aufnehmen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Fristverschreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13ten Art. unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen seyn. Hierauf ist es dabey mit Muthen und Bestättigen wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabey bleiben. Würde aber die Zeche frey erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuem Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den alten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frey machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Bergämter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen.

Der XI. Artikel.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ist nun eine alte Zeche also frey gemacht, und darauf gemuthet und bestättiget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen. Wofern nun einige aus ihnen bey dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartalsrechnung erlegten, sollen sie bey diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn.

Der XII. Artikel.
Von Bauung des Tiefsten, und Auskuttung der Halden.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemandem soll, wo bey dergleichen Zechen Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Bergamtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemals in's Freye gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden.

Der XIII. Artikel.
Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zu erst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Ar-

beit

beit belegen, und ihm ohne neues Muthen, und Beſtättigen ſein Feld fortzutragen nicht erlaubt ſeyn. Wenn nun eine Zeche nicht beſtändig wenigſt mit einem Häuer belegt, und ohne Friſtenverſchreibung in drey anfahrenden Frühſchichten nacheinander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; ſoll ſie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verlohren haben, und wieder in Unſer Freyes gefallen, mithin jedem dieſe vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget ſeyn. Es können auch zwo Maaſen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Boſen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo ſich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unſere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, ſollen die Vorſteher derſelben von Unſern Bergämtern gewarnet werden. Kämen ſie aber deſſen ungeachtet Unſerer Bergordnung nicht nach, ſollen die Zechen ohne fernerm Anſtand frey erkannt, und dem, der ſich darum am erſten meldet, verliehen werden.

Der XIV. Artikel.
Von Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit ꝛc.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, ſoll ihnen zugelaſſen ſeyn, mit Vorwiſſen des Bergamtes ſelbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geſchehe nun Vor- oder Nachmittags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerkt wären, oder die Zeche findig würde, ſoll dieſe bergläufiger Weiſe und nach Unſerer Bergordnung gebaut werden.

So iſt es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergſachen geklagt wird. Auch dieſe dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maaſen und Stollen, die in derſelben begriffen ſind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verſchriebene Steuer, das Haſpelſetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber nicht das Waſſerziehen und Beralaufen, auſſer wo die Tiefſten und Stollörter gewältiget werden.

Es ſollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermeſſen 6 Wochen und nicht länger die Freyung haben; wo ſie aber über dieſe Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bey dem Bergamte keine Friſt erlanget hätten, ſollen ſie in Unſer Freyes gefallen ſeyn.

Der XV. Artikel.
Von Friſtverſchreibungen.

Unſere Bergämter ſollen ohne ſonderbar erhebliche Urſachen, als wenn Wettermangel, Waſſernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hinderniſſe vorhanden, oder wenn Lichtlöcher abzuſinken wären, und bey neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne groſſe Koſten und Nachtheil der Gewerken nicht ſo gleich angeſtellet werden könnte, Niemanden ſeine Gebäude und Lehen mit Friſten bauhaft zu erhalten geſtatten, und wenn erhebliche Urſachen ſind, nicht über zwey oder höchſtens drey, auf einmal aber nicht über ein Quartal Friſtung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unſers Kammergutes und groſſen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch andern nur das Feld zu ſperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten ſuchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen laſſen; auch von denen, die den Berg zum groſſen Beſchwerniſſe der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte verſetzen, ehe ſie zur neuen Gewältigung derſelben ſich anheiſchig gemacht haben, ſollen Unſere Bergämter gar keine Friſtenverſchreibung annehmen. An. 1784.

Wenn Jemandem aus redlichen und erheblichen Urſachen eine oder zwo Friſten gegeben würden, und ſich unterdeſſen ein anderer meldete, der dieſe in Friſten ſtehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauen wollte; ſo haben Unſere Bergämter die vorige Friſtverſchreibung ohne Anſtand und Rückſicht auf die Perſon aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkſchaft zu warnen, daß ſie ihr Lehen mit Arbeit belegen ſollen. Unterbliebe dieß dennoch, ſo ſoll die Fundgrube für Freyes erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden.

Der XVI. Artikel.
Von Muthung überfahrner Gänge.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne dieſe zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein anderer ſie in Lehen aufnehmen wollte: ſollen ſie die Bergämter nicht ſogleich verleihen, ſondern zuvor den Gewerken als erſten Findern anbieten, auch das Anſagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß ſie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geſchehen ſoll, dieſelbe nicht mutheten und belegten; ſollen dieſe andern, die ſich darum gemeldet haben, ohne weitere Umſtände verliehen werden, und der Muther nicht ſchuldig ſeyn, Gewerken aus dieſer Zeche in die Lehenſchaft mit einzunehmen.

Der XVII. Artikel.
Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermeſſen; ſo ſollen es Unſere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeiſters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu beſtimmten Tage nach dem Innhalte des Lehens unpartheyiſch verrichten. Bleibt nun zwiſchen zwo Maaſen eine Ueberſchaar, die keine ganze Wehr beträgt; ſo ſoll ſie den beyden zunächſt liegenden Maaſen, wenn ſie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; iſt aber eine ganze Wehr übrig, ſollen ſie Unſere Bergämter dem erſten Muther ſonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stuffe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geſchloſſen hat; dann ſoll ſelbe für maas- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmeſſens ſchuldig ſeyn, ihr Feld zu ſich zu nehmen, und nach bergläufiger Weiſe ſich erblich vermeſſen zu laſſen.

Der XVIII. Artikel.
Vom Grubenmaaſſe.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maaſen ſoll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maaſe zwo Wehren, deren jede zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lr. in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen ſoll 6¼ Bayerſche oder Münchnerfuß meſſen; folglich ſoll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollſtändige Maaſe aber mit 28 Lr.; und mit 7 Lr. in die Vierung, nämlich mit viertehalb Lachtern in's Hangende und eben ſo vielen in's Liegende vermeſſen und verlochſteinet, auch, wenn man ſie mark-

An. 1784. markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermessen der Gang in der Mitte frey stehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Hangenden und Liegenden angehalten werden. Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehenträger bey dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maaß fortrücken. Ausser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zu erst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden.

Der XIX. Artikel.
Von Zwitter- Kies- und Eisenflötzen und Stollstrecken.

Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürft und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste geviertes Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maase aber 14 Lr. lang und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lr. in dem obern und 14 Lr. in dem untern Stosse, also 28 Lr. nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lr., und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderseits 14, mithin 28 Lr., alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen werden soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Art. erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemandem zu nahe gekommen wird.

Der XX. Artikel.
Von Seifenwerken.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lr. in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46sten Art. verordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Bergämter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Montag nach Ostern sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdenn wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Der XXI. Artikel.
Von Anstellung nützlicher Gebäude, und Ausförderung des Berges.

Unsere Bergämter sollen fleißige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschaft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Bergkästen geschonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeste oder andere Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleißig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen. Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsetzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist.

Der XXII. Artikel.
Von Lehenschaften.

Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Bergwerkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefesten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschaft und verboten seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an andere erblich zu geben und zu verkaufen, oder mit Vorwissen des Bergamtes nach Innhalt des 105ten Art. dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frey, so lange sie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Bergamtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen.

Der XXIII. Artikel.
Von Bestellung und Lohn der Schichtmeister und Steiger.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beystimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem tauglichen Schichtmeister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Bergämter fleißig Acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schichtmeister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung

nung angehängt ist, abgelegt und nach Erheischung der Umstände hinlänglicher Vorstand, und reale oder persönliche Kaution geleistet werden, damit sich die Gewerken und Jedermann, dem sie verpflichtet, und also wegen Betrug oder Nachläßigkeit Ersatz des Schadens schuldig sind, daran erholen könne. Dabey aber soll die verwirkte Strafe, wenn sie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlassen seyn. Es haben jedoch Unsere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unserm Bergwerkskollegium Unserer gnädigsten Genehmigung wegen gehorsamst zu berichten.

Der XXIV. Artikel.

Von Entsetzung der Schichtmeister und Steiger.

Weder die sämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein sollen Macht haben, einen Schichtmeister oder Steiger ohne Vorwissen und Beystimmung Unserer Bergämter seines Dienstes zu entsetzen; sondern, wenn wider sie eine rechtmäßige Beschwerde vorhanden ist, sollen sie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeister von den Bergämtern untreu und nachläßig gefunden, sollen sie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entsetzen; doch sollen sie es gleichfalls vorher einberichten. Aus blossem Neide derselben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen soll keiner entsetzet werden.

Der XXV. Artikel.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister versehen kann.

Keinem Schichtmeister sollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anschnitt hat, zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter über zwo nicht in Ausbeute und stäter Schmelzarbeit stehen. Wo aber zur Zeit seiner Verwesung mehrere dazu gelangten; so mag er sie wohl, so lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Versäumniß der andern zur Genüge vorstehen kann, auf Gutheissen des Bergamtes beybehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen bauen, und sie zugleich oder einer von ihnen diese als Schichtmeister vertreten wollen; soll es ihnen, wenn sie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeistern ordentliche Anschnittregister und Quartalsrechnungen halten, verwilliget seyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden.

Der XXVI. Artikel.

Wie Schichtmeister der Gewerken Geld und anders zu bewahren, und sich im Kaufen zu verhalten haben.

Die Schichtmeister sollen, was sie der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, auf's Nützlichste bestellen; alles, was bey den Zechen gebraucht wird, es sey Inslicht, Stahl, Eisen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächste, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwissen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30sten Art. unter sonderbaren Kapiteln oder Rubriken setzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und sich hierinne nicht im Geringsten einer Gefährde theilhaft machen. So soll es auch mit dem Hüttenvorrathe verstanden werden. Es haben auch die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, um sich der Nothdurft nach darinne zu ersehen, ohne Weigerung zuzustellen, und auf Verlangen von der Beschaffenheit der Zechen zuverläßige Nachricht zu geben. Ao. 1784.

Der XXVII. Artikel.

Von der Obsicht der Schichtmeister auf den Steiger, und Befahrung der Zechen.

Jeder Schichtmeister soll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich ist, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig nachsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und seinen Gebäuden nach Unserer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl aufsehe, daß sie rechte Schichten halten; jenen aber, welche diesem entgegen handeln, soll der Lohn aufgehoben, und nach Gestalt der Umstände zur weitern Bestrafung selbe dem Bergamte angedeutet werden. Und da ein Schichtmeister in 14 Tagen seiner innhabenden Zechen eine oder mehrere nicht selbst befahren würde; soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, diese Woche aufheben und nicht folgen lassen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen liesse, ohne sie zu befahren, dem sollen die Register genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeister versehen werden. Doch im Falle, daß ein Schichtmeister Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, soll er mit Vorwissen und Nachlassung des Bergamtes, durch einen andern Schichtmeister oder tüchtigen Bergmann seine Gebäude befahren zu lassen, die Begünstigung haben.

Der XXVIII. Artikel.

Vom Anschnitt und Lohnen.

Alle Schichtmeister und Steiger sollen alle 8 oder längstens 14 Tage in Anschnitt gehen, dabey alle Berg- und Hüttenkösten, und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen, stückweise; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anschnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieses von der Zeche nicht zu weit entfernet ist, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächsten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und sodann gegen die Rechnung zu halten. Es sollen auch die Schichtmeister in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anschneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich, jederzeit selbst gegenwärtig seyn sollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleißig lohnen, und selben weder viel noch wenig an dem Lohne aufschlagen; im widrigen Falle aber soll das Bergamt sie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen seinen Lohn freywillig aufschlagen läßt, dem soll nachhin auf sein Ansuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Der XXIX. Artikel.

Wie mit Inslicht und Eisen zu gebahren.

Die Schichtmeister haben ihren Steigern jedesmal selbst Inslicht und Eisen nach dem Gewichte zu reichen, und selbes in der Rechnung einzutragen; ausser dem aber, ehe die Steiger diese und andere Bedürfnisse von ihnen wirklich empfangen haben,

An. 1784. nicht im Geringsten etwas in Anschnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verschreiben zu lassen. So sollen auch die Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eisen, noch andere Vorräthe ohne Zulassung des Bergamtes verleihen; auch keinen andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke ist, ohne Vorwissen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren lassen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, soll es ihm mit Vorwissen Unserer Beamten allezeit unverwehrt seyn.

Der XXX. Artikel.
Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen soll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale seine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben schliessen; zuerst eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Eisen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefässen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder sonst empfangen, zur Einnahme setzen: hernach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von sich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen sind, ergangen ist; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beschreiben, mithin alle Quartale eine vollständige Rechnung ablegen, und zu Unsern Bergämtern übergeben. Diese haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachläßigkeit oder Versäumniß ein Schaden und Nachtheil entstanden wäre, nach Gestalt der Umstände die Fehligen zur Ersetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abstellung zu machen. Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hüttenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne stehen, sondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfnisse liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszustellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt seyn sollen. Hierunter sind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hüttenwerkskösten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verstehen.

Der XXXI. Artikel.
Von Berechnung der Schichtmeister mit den Zehendämtern.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unsern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von selben Vorschuß empfangen hätte; soll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; so auch wegen dem Uns zugehörigen Zehenden oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kassation redlich anzuzeigen hat, damit sie hierauf in seine Rechnung von ihm gebracht, und wenn so viel Ueberschuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33sten Art. Ausbeute geschlossen werden kann, die Austheilung hierüber geschehen möge.

Der XXXII. Artikel.
Die Schichtmeister sollen nicht zuviel aus den Zehnden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeister, wie gesagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; soll er bey schwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hüttenkost, oder andern Nothwendigkeiten braucht. Damit auch Uns und den Gewerken hierinne desto treuer aufgesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber, oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anschneiden der Schichtmeister Anschnittzettel zu übersehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hüttenkost zu viel aus den Zehenden genommen hätten, so sollen sie Unsern Bergämtern in unnachläßliche Strafe verfallen seyn. Auch, wenn sich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeister seinen Gewerken einen merklichen Rest schuldig bliebe; soll er diesen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelassen, auch nach den Umständen des Dienstes entsetzet, oder mit anderer ernster Strafe hergenommen werden.

Der XXXIII. Artikel.
Vom Ausbeut-Schluß.

Fände sich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien so viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, soll sie hiernach geschlossen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geschehen. Was übrig bleibt, und sich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutschlüssung nicht erstrecket, soll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden. Doch haben die Bergämter darauf Acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigst jederzeit so viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- Poch- und Hüttenkosten für das künftige Quartal, oder nach den Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll der Bergmeister mehr auf Erzvorräthe und auf eine beständige, als auf eine grosse Ausbeute sehen; folglich die zu grosse Ausbeute einschränken, und dafür die Dauer derselben veranlassen.

Der XXXIV. Artikel.
Von Anlegung der Zubusse.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergestellt und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, daß er seine Zechen bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; so soll nach Ermessen Unserer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anstand eine leidliche Zubusse angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden. Diese Zubusse hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nro. 2. des Quartals schriftlich zu wissen zu machen; die Gewerken aber selbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro. 6. desselben Quartals ohne Weigerung abzuführen, wenn sie nicht nach dem weitern Innhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig seyn sollen.

Der XXXV. Artikel.
Vom Retardat oder Drangsal.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbesitzer, die ihre Erbkuxe auf ihren eigenen Verlag

tag mitbauen wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro. 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigst binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einem namhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten.

Der XXXVI. Artikel.
Von retardirten Bergtheilen.

Die auf diese Art verlustigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Bergämter Vorwissen keiner von den zurück, und in's Retardat gesetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer darum fände, um die ausständige Zubusse; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll. Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardatkuxe statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen solchen retardirten Kux wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten.

Der XXXVII. Artikel.
Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen.

Es kann kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen. Würde aber ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden.

Der XXXVIII. Artikel.
Wie Schichtmeister zwischen den Quartalen die Zechen erhalten sollen.

Begäbe sich, daß einem Schichtmeister zwischen der Zeit der Rechnung auf seiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Bergamtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben. Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabey nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden. Welcher Schichtmeister hingegen ohne Willen und Zulassung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen. An. 1784.

Der XXXIX. Artikel.
Wie in Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile zu erhalten.

Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11ten Art. dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neuangelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen.

Der XL. Artikel.
Von Zubussen verarrestirter Bergtheile.

Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterliesse, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile in's Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat gesetzet werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes Recht erhalten; so muß er dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabey befugt seyn, bey dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse.

Der XLI. Artikel.
Von Zubussen verpfänderter Bergtheile.

Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile in's Retardat, und der

An. 1784. Pfandinnhaber ist nicht befugt, seine Foderung bey der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen dem verursachten Verluste Genugthuung zu leisten.

Der XLII. Artikel.

Von Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile.

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahirenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonderes verglichen worden; ist vor allen auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Der XLIII. Artikel.

Vom Rezeß aus den Registern.

Wenn die Quartalsrechnungen geschehen, sollen bey den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeister in einen summarischen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinne spezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeisters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was sie schuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hüttenkosten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubusse angelegt worden. Dieser Rezeß soll auch allezeit in Duplo verfaßt, und davon einer bey dem Bergamte nebst den Registern verwahret; der andere aber zu Unserm Bergwerkskollegium mit einem kurzen und zuverläßigen Aufstande über die sämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die sich in ihrem Bergamtsbezirke befinden, alle Quartale eingesandt werden.

Der XLIV. Artikel.

Alle Zechen werden verrezessiret.

Alle Zechen, sie werden gebaut, oder mit Frist und Steuer erhalten, sollen jedes Quartal durch die Schichtmeister oder Vorsteher derselben verrechnet und verrezessiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwey Quartalen nicht verrezessiret würden, soll der Schichtmeister von dem ersten Quartale 5, von dem zweyten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch seine Zeche bey dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrezessiret würde, soll sie unmittelbar in's Freye gefallen seyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch soll sie ohne vorgegangenes Freymachen dem ersten Muther, der sich darum meldet, verliehen werden. Und was von dergleichen Geldern und Bussen einkömmt, haben Unsere Bergämter in treue Verrechnung zu bringen, und soll zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerkes verwandt werden.

Der XLV. Artikel.

Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezessiren seyn.

Wenn Zechen oder Stollen zwischen zwo Rechnungen liegen blieben, soll der Schichtmeister nichts desto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an, bis zum Auflassen bey der nächst darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von andern Zechen geschieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweisung Unsers Bergamtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll. Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwischen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubusse bey der bestimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen.

Der XLVI. Artikel.

Vom Quatembergelde.

Von jeder Zeche oder Maase, sie werden gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehens bey jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groschen, von den Eisensteingruben und Flötzen aber 5 Gr. gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derselben hat es die vorige Meynung. Wenn Erbstollen Maasen hätten, soll das Quatembergeld von den Maasen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn sie nämlich keine Maasen haben, sind vom Stollen 6 Groschen zu reichen. Doch soll man das erste Quartal nach der Aufnahme dieses Quatembergeldes durchgehends befreyt seyn.

Der XLVII. Artikel.

Von Bestellung der Steiger.

Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf festem Gesteine arbeiten kann, und sich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Siebarbeit wohl versteht, soll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berggruben am Zimmern viel gelegen ist, und die Arbeiter, die das feste Gestein nicht anzugreifen wissen, unterwiesen werden müssen. Es soll auch keinem Steiger ohne besondere Begünstigung und erhebliche Ursache mehr als eine Zeche zu verwesen zugelassen werden, und der Steiger zu dem Schichtmeister kein Bruder oder sonst naher Verwandter seyn, noch mit selbem in gar zu grosser Gemeinschaft stehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Der XLVIII. Artikel.

Von der Steiger Verrichtung.

Jeder Steiger soll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zum Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen soll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernstlich verweisen, und selbe den Bergbeamten zur Bestrafung, und dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohnes ansagen; nicht minder bey ernster Strafe keinen guten Montag, noch sonst unter der Woche Bierschichten gestatten; jene aber, die dergleichen machen, selbe Woche vollends ausfeyern, und ohne Nachlassung der Bergbeamten nicht mehr anfahren lassen. Er soll auch seine Gruben fleissig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Strossen und Schlegel wohl unterweisen, und acht haben, daß die Erze richtig ausgehalten

gehalten und geſchieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen. Nicht minder ſoll er auf die zufälligen Geſchicke, Klüfte und Gänge fleiſſig aufſehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachſetzen, und ſich mit Abteufen, Auffahren, Verſtroſſen, Verſchrämen, Zuführen, Auslängen, Ueberſichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre nach verhalten; auch ohne Vorwiſſen des Schichtmeiſters, oder aus Mißgunſt keinen Arbeiter an- und ablegen, noch ſonſt aus Freundſchaft oder Feindſchaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen.

Der XLIX. Artikel.

Wie die Schichten zu halten ſind.

Wenn bey einem Bergwerke auf drey Drittel oder mit achtſtündigen Schichten gearbeitet wird, ſoll von den Achtſtündnern die Frühſchicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittagsſchicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtſchicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden. Wo hingegen die langen oder Tagſchichten eingeführet ſind, ſollen ſie von den Zehenſtündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölfſtündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losſtunde gehalten werden. Im Uebrigen ſoll in jenen Zechen, wo es nicht mit drey Dritteln umgeht, die Nachtſchicht nicht leicht geſtattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange iſt, allezeit die Frühſchicht verfahren werden. Auch ſoll den Arbeitern nicht zu frühe, ſondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Inslicht, Pulver und Eiſen von den Steigern ſelbſt ausgetheilt, und was ſie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges geſtattet werden.

Der L. Artikel.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigſt, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne ſonderbare, erhebliche Urſache nebſt dem Sonntage allein die gebothenen Feyertage in der Woche mit Ausſchluſſe der aufgehobenen allezeit gehalten, ſonſt aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden ſollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebothener Feyertag einfiele, ſoll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens iſt, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämen hingegen in einer Woche zween gebothene Feyertage, ſoll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch ſind davon der heil. Chriſt- und Barbaratag nebſt dem Faßnachtsdienſttage ausgeſchloſſen und geſchenkt.

Der LI. Artikel.

Von den Gedingen.

Es ſoll ohne Vorwiſſen Unſerer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelaſſen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorſteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, ſo ſollen Unſere Bergbeamte zuvor durch die Geſchwornen, oder im Mangel derſelben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Geſtein behauen laſſen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umſtände wohl erwägen, und alſo in Gegenwart der Schichtmeiſter, Hutleute und Steiger dieſes Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächſte machen, durch die geſchwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf ſelbes Stuffen ſchlagen, und wenn dieſes gebührend aufgefahren iſt, auf dieſe Art wieder abnehmen laſſen, und dann nach Geſtalt der Umſtände weiter verdingen. Es ſollen auch die Steiger und Schichtmeiſter an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringſten Theil oder Gewinn haben, und darinne nicht auf die Perſonen, ſondern auf das Geſtein ſehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber ſoll von Unſern Beamten ernſtlich geſtraft werden. An. 1784.

Der LII. Artikel.

Von Verfahrung der Gedinge.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die ſollen fleiſſig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den geſetzten Lohn erwarten. Fände ſich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Urſachen, als wenn unverſehens Feſten kämen, oder andere Hinderniſſe vorfielen, und das Geding ohne groſſen Schaden der Arbeiter nicht ausgeſchlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geſchwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebeſſert werden. Wo aber auf Gewinn und Verluſt anfänglich verdinget worden, ſoll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben ſchuldig ſeyn; doch mag ihm im nächſten Gedinge nach Geſtalt der Umſtände und Billigkeit eine Erſtattung geſchehen.

Der LIII. Artikel.

Wie von der Arbeit abzukehren iſt.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von ſeinem Gedinge oder ſonſt von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es ſich gebühret, abkehren würde, ſoll er nebſt ernſtlicher Strafe drey Jahre, oder den Umſtänden nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und ſelbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann ſoll ihm nach Verhältniß ſeines Fleiſſes in der Arbeit ſein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget iſt, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und ſelbſt abkehrte, ſoll ihm nichts davon bezahlt werden, ſondern ſein Antheil den Gewerken heimfallen.

Der LIV. Artikel.

Von beſchädigten Arbeitern.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verſchulden zu Schaden käme, oder mit Krankheit von böſen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Urſachen befallen würde; ſollen ihm die Gewerken derſelben Zeche, wenn ſie findig iſt, 8 Wochen; die unfindigen Zechen aber 4 Wochen den halben Lohn ſammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer ſogleich todt bliebe, die Begräbnißköſten abſtatten. Würde aber ein Beſchädigter oder Kranker binnen dieſer Zeit nicht zur Geſundheit gelangen, ſoll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelaſſenen Wittwen das Allmoſen aus der Knappſchaftskaſſe oder Bruderbüchſe nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

An. 1784.

Der LV. Artikel.

Von Büchsenpfenningen.

Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hüttenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern mit Genehmigung Unsers Bergwerkskollegiums ein billiges Allmosen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerkskollegium eingeschickt werden.

Der LVI. Artikel.

Von neugetroffenem Erz.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Bergbeamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheidwerk nachgeschlagen, und vor allem die guten, hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeister und der Steiger jeder einen Schlüssel hat, in die Schmelzhütte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge. Es soll auch Niemanden erlaubt seyn, ohne sonderbare Bewilligung des Bergamtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schaustuffen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verschleudern.

Der LVII. Artikel.

Von Auslassung tiefer Stollen und Strecken.

Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke, das Tiefste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen will; soll es zuvor Unsern Beamten angesagt werden, welche die Besichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unschädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche diesem zuwider handeln, oder auch sonst den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeste oder andere Orte (ob sie schon mit Bewilligung des Bergamtes aufgelassen wären) verstürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die sollen mit schwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden.

Der LVIII. Artikel.

Von der Wasserfreier.

Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken, und wassernöthig würden; ihnen auch von andern Maasen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wissen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten und geöffnet wird, die meisten Wässer dem Tiefsten zufallen: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesen Gang, dieses Flötz oder diese Klüfte, Zechen oder Maasen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maasen, die die meisten Wässer halten müssen, nach Erkenntniß Unserer Bergämter eine Hülfe und Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde.

Der LIX. Artikel.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder flach, ohne den Gang selbst mitzurechnen, seine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnlage sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beyden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit seyn. Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisensteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben. Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisensteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als ersten Findern sonderbar gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Der LX. Artikel,

Vom Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich darauf bestättigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde käme. Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblössung und Vorzeigung des Ganges die Bestättigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben; indem einem andern wider den 4ten und 5ten Artikel Unserer Ordnung (ausser bey Stollörtern, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen, alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beständige Bestättigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten soll, der wider diese Ordnung gehandelt hat.

Der LXI. Artikel.

Wenn zween Gänge einander in die Vierung fallen.

Wenn es sich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der

der Teufe zuſammen, und in einander in die Vierung fielen, oder ſonſt ſich das Kreutz gäben, woraus Streit und Irrung entſtünde; ſo muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her mit offenen Durchſchlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweiſen kann, daß es ſein belehnter Gang ſey. Doch ſoll der Jüngere, bis nicht dieſer Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchſchlägen ausgetrieben wird, aus ſeiner Belehnung nicht geſetzet, noch ihm in ſeiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verboth gemacht werden; auſſer es wären durch Grubenzüge, Markſcheiden und Abriſſe, oder andere Nachrichten ſolche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld ſey. In dieſem Falle ſollen Unſere Bergämter auf Inſtanz des Aeltern, wenn der Jüngere ſeine Arbeit im ſtreitigen Orte nicht einſtellen will, die gehauenen Erze in der Grube mit Verboth und Arreſt belegen; folglich dieſe bis zum Erfolge des Beweiſes, und zum Ausgange der Sachen ſonderbar ſtürzen, zu Gute machen, und von dem ausgebrachten Silber oder anderm Metalle allein die Berg- und Hüttenköſten beſtreiten; das Uebrige bey dem Bergamte verwahren, nach Entſcheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den Bergrechtlichen Ausſpruch zu Theile geworden, wieder zuſtellen und einhändigen laſſen.

Der LXII. Artikel.

Vom enthauenen Erze vor dem Verbote.

Wenn eine Gewerkſchaft der andern in ihren Maaſen Erz enthauet, und ſelbes vor dem Amtsverbote und der anbefohlenen Beyſtürzung über die Hängebank gebracht hätte; ſo ſoll dieſes Erz derjenigen Gewerkſchaft, welche es vor dem Verbote gehauen und ſo über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entſchieden wird. Auch ſoll der verlierende Theil die auf den Beweis ergangenen Unköſten zu erſetzen nicht ſchuldig ſeyn; ſondern jeder iſt gehalten, ihn auf ſeine Köſten zu führen. Doch ſoll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze ſich keines Weges erſtrekken und erkläret werden.

Der LXIII. Artikel.

Von angenommenen Gängen.

Würde einer auf ſeinem Hauptgange andere Gänge, Flötze oder Klüfte erſinken oder erlängen; und wollte zu ſeinem Vortheile ſich auf dieſe erſunkenen oder erlängten Gänge, Flötze oder Klüfte auſſerhalb der Vierung legen, ſein Alter dahin deuten, und alſo Vierung erlangen, oder andere, die junger wären, dadurch austreiben; ſo ſollen Unſere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverſtändiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleiſſigſte acht haben, ob ſich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgeſetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flötze oder zufällige Klüfte und Geſchicke ſind, die über oder durch den Hauptgang fallen und überſetzen. Wenn ſich nun des Aeltern Hauptgang im Hangenden oder Liegenden durch das Salband, oder ſonſt nach beyläufiger Weiſe augenſcheinlich machen, und die neuerſchlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, ſichtbarer Durchfall durch den Hauptgang finden lieſſen; ſoll der Aeltere bey ſeinem belehnten Gange zu bleiben angewieſen, und ihm nicht geſtattet werden, zu ſeinem Vortheile und des Jüngern Schaden ſich auf die andern durchfallenden oder überſetzenden Gänge auſſerhalb der Vierung ſeines Hauptganges zu legen. Wofern er aber auf dieſe Art ſeinen belehnten Hauptgang bereits verlaſſen hätte, und auf einen andern gefallen, auch auſſer der Vierung wäre; ſoll er nicht allein dadurch auf dieſen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, ſondern auch von dem freywillig verlaſſenen Gange ſein Recht und Alter verloren, und die Bergämter Macht haben, ihn einem andern auf ſein Melden und nach dem Freymachen zu verleihen. An. 1784.

Der LXIV. Artikel.

Von Kieſung der Gänge.

Hätte ſich der Hauptgang wirklich getheilt, und Trümmer abgeſetzt; dann ſoll der Lehenträger ſchuldig ſeyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über vierthalb Lachter im Hangenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu kieſen. Welches er nun erkohren, darauf ſoll er bleiben und harren. Im Fall aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieſes Abbauen dasſelbe Trumm gekieſet, und iſt ihm wider den Bergwerksgebrauch keines Weges zu geſtatten, daß er nach dieſem nochmal auf das andere unabgebaute kieſe. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden iſt, bleibt dem Lehenträger oder der Gewerkſchaft frey, ſowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Hauptgange abſetzen, und aus der Vierung fallen, als die in ihren Gebäuden erſunkenen oder erlängten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16 Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche dieſe erſt hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblöſſen und aufnehmen wollten.

Der LXV. Artikel.

Vom Zuſammenſchlagen der Zechen.

Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nicht erlanget, noch augenſcheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang ſey; auch keine befliſſene Vervortheilung vorhanden, oder die beyden miteinander markſcheidenden oder ſchnürenden Zechen zu vergleichen ſeyn: ſo mag von Unſern Bergämtern das Zuſammenſchlagen oder Gemeinſchäftlichmachen derſelben ſo bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte ſeiner Kuxe, die er dabey hatte, fallen laſſe, und dagegen ſo viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch ſoll dieſe Zuſammenſchlaaung ohne erhebliche Urſache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verſtattet werden; auch, ſo ferne ſie mit Verwilligung des Bergamtes geſchehen iſt, eine Gewerkſchaft die andere aus der Gewehr zu ſetzen nicht befugt ſeyn.

Der LXVI. Artikel.

Von Erbſtollen Rechten.

Da es genug bekannt iſt, daß die tiefen Erbſtollen billig für den Schlüſſel des Gebürges zu halten ſeyn, indem ſie dem Bergwerke die meiſte Fortſetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wäſſer abführen, und alſo die vorliegenden, waſſernöthigen Gebäude erhalten; ſo wollen Wir auch, daß ſelben alle Beförderung gethan, und ſie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geſchützt werden ſollen. Weil ſich aber dieſer Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen

An. 1784. chen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde. Es soll jedem frey stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind; sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen.

Der LXVII. Artikel.
Von der Erbteufe und Stollnhieb.

Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Innhalte des 87ten Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollnhiebe behalten.

Der LXVIII. Artikel.
Vom Neunten.

Wenn aber der Stollen in solcher Teufe seine Wasserseige in die Erbschächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche stehet, erschlägt, der Zeche Wasser benimmt, und Wetter bringt; so ist ihm diese Zeche das Neunte von allem Erze und Metalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hüttensteuer; von geringern Metallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hüttenkösten den neunten Zentner Metall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felsen, Werke, Hüttenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind) abzustatten schuldig. Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgesunken wäre; auch die Gewerken die Wässer auf den Stollen zu heben, Künste hängen, oder Wasserknechte, das ist, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefsten die Wässer nicht auf den Stollen giessen, sondern um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Künste oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen lassen wollten: sollen sie doch dem Erbstöllner (wäre gleich ein tieferer Erbstollen noch zurücke) bis dessen Durchschlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stollgebühr verbunden seyn. Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinne sich sein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um seines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu Gute stehen zu lassen. Wollten hingegen die Gewerken vorsätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht sinken, und auf die Stollen nieder erschlagen; ist der Stöllner befugt, mit Vorwissen des Bergamtes über sich auf sie zu erschlagen, und das Erz, das er im Uebersichbrechen gehauen hat, sich eigen zu machen.

Der LXIX. Artikel.
Vom halben Neunten.

Würde ein Erbstollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar durchschlägig, und ihnen Wasser benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Wasser abführen; deßgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre, und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strekken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen käme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren. Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen dem vorliegenden Gebürgsfallen aber diese nicht erhalten kann.

Der LXX. Artikel.
Vom vierten Pfennig.

Kömmt ein Erbstöllner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfenning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf den Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmidekösten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden. Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fodern haben. Und ob er schon mit beyden Oertern Erz träffe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn. Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn.

Der LXXI. Artikel.
Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollensteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fodern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Bergkösten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen auf's Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen.

Der LXXII. Artikel.
Von Gesprengen und der Wasserseige.

Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gesprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und

die

die Wässer durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stollensohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollensohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, soviel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wassernöthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lr. über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige. Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wässer muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondere Nothwendigkeit und Erlaubniß des Bergamtes in seinem Stollen ein Gespreng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Der LXXIII. Artikel.

Vom Stollengerinne, Bergförderniß und Gestängsteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen. Hingegen, wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbstollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz- und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Der LXXIV. Artikel.

Von Lichtlöchern und Schachtsteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Bergamtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungslohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schachtsteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Der LXXV. Artikel.

Vom Ueberbrechen der Stöllner.

Hat der Stöllner sein Ort soweit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen: sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden, dem Stöllner über sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Uebersichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn.

Der LXXVI. Artikel. An. 1784.

Wenn eine Zeche zwey Tiefste hätte.

Wenn ein Erbstollen in eine Zeche käme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefste darinne wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinne bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefsten, wenn Erz darinne bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte. Doch würde dieser findige Schacht, oder das Tiefste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefsten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Der LXXVII. Artikel.

Von des Erbstollens Vierung.

Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich 3½ Lr. in's Hangende, und 3½ Lr. in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf 3½ Lr. abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67ten Art. dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu. Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge selber, und verfährt im Uebrigen mit Bestättigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fodern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66ten Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum.

Der LXXVIII. Artikel.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein anderer aber selbe aufnehmen wollen: so hat das Bergamt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubiethen; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem andern zu verleihen. Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lr. vorüber fährt, oder auch über 14 Lr. darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anboth oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebothenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben.

Der LXXIX. Artikel.

Von überfahrnen Gängen in fremden Maasen.

Sollte aber ein Erbstöllner in eines andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreutz auf beyden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frey stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kösten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der

An. 1784. Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbiethen, und da sie es in 14 Tägen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten.

Der LXXX. Artikel.
Von Auflassung der Stollörter.

Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Bergamte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstuffen von dem Bergamte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollenstuffe schlagen, und sie zur Nachricht, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich in's Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen dem Neunten kein Irrthum geschehe.

Der LXXXI. Artikel.
Von verstufften Stöllen.

Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält, der behält bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden. Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfennig auffagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können.

Der LXXXII. Artikel.
Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter.

Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt; soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche angetrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfallgeld nach Ermessen des Bergamtes zu fodern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben. Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Der LXXXIII. Artikel.
Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbiethen zu einer leidlichen Steuer, oder dem vierten Pfennige dieß nicht selbst unverzüglich forttreiben wollte, soll das Bergamt den Gewerken dieses Ort nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wassereinfallgeld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft ausser ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und ausser ihrer Vierung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubiethen schuldig seyn. Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Der LXXXIV. Artikel.
Von alten verlegenen Stöllen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch sich des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben; doch dabey schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasserseige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkäme; soll er sein Stollrecht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

Der LXXXV. Artikel.
Von Senkung der Wasserseige.

Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Trägwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne sonderbar erhebliche Ursache und Bewilligung des Bergamtes keines Weges zugelassen seyn, sie weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen. Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Der LXXXVI. Artikel.
Von Raubstöllen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raubstollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben. Wobey denn Unsern Bergämtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen.

Der LXXXVII. Artikel.
Von Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweytracht also gehalten werden.

werden. Der Stollen, der den andern enterben, und deſſen Stollrecht erlangen will, ſoll in Unſern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern ſtückelichten Gebürgen aber 7, und in ſehr flachen 3½ Lachter ſeigerrecht unter dem obern einkommen. Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein ſtückelichtes Gebürg kommen, und viertehalb Lachter den obern unterteufen würde; ſoll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden. So iſt es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder 3½ Lachter unter dem obern einkäme, aber doch die Zechen mehr trocknete; dann ſoll der, welcher der tiefſte iſt, das Erb vor dem andern behalten. Werden ſie hingegen in gleicher Teufe durchſchlägig, ſoll es dem Aeltern gebühren; indeſſen aber, bis ſie zuſammen ſchlagen, jeder in den Maaſen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Der LXXXVIII. Artikel.
Von der Stollenſteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbſtollen dem gemeinen Bergwerke ſehr viel gelegen iſt, und ſelbem dadurch, wie vorher ſchon angezeigt worden, die meiſte Fortſetzung gegeben wird; ſo iſt Unſer gnädigſter Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen deſto mehr angereitzt werden, daß zu einem Erbſtollen alle in ſelbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wäſſer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden ſtreichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maaſen nicht iſt, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollenſteuer geben ſollen. Bey Anlegung derſelben haben Unſere Bergbeamten hauptſächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig ſind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute ſtehen; auch des Stollens wegen Waſſernoth und Wettermangel am meiſten benöthiget ſind, und andere dergleichen Umſtände wohl acht zu nehmen. Wenn ſie aber verſpürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens ſäumig wäre, und allein der Steuer gewarten wollte; ſoll dieſe von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umſtänden nach gemäßiget, oder gar wieder aufgeſagt, und das Ort einem andern verliehen werden.

Der LXXXIX. Artikel.
Vom Abzug der Stollenſteuer vom vierten Pfennig.

Wenn hingegen der Stollen in die Maaſen kömmt, ſollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollenſteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß dem 70ſten Artikel abzuſtatten iſt; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte, dergeſtalt abzuziehen haben, daß ſie die Hälfte deſſelben ſo lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbſcheide der vorher bezahlten Stollenſteuer wieder abgeführet ſeyn wird. Hingegen ſoll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an ſeinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben. Würde aber eine Zeche, die Stollenſteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von andern wieder aufgenommen werden; ſo haben die neuen Gewerken ſich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkſchaft abgeführet wurde, nicht zu getröſten, ſondern den vierten Pfenning zu geben.

Der XC. Artikel. An. 1784.
Von Ankündigung der Stollenſteuer.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollenſteuer oder den vierten Pfenning genieſſen will, ſelbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und ſich von dem Bergamte anerkennen zu laſſen. Wenn hingegen ein Stöllner dieſe Ankündung und Erkennung der Stollenſteuer und des vierten Pfennings auſſer Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und ſelbes geöffnet hätte, deßwegen keine Foderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgeſunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchſchlägen keine Forderung mehr geſtatten; ſondern ſie hat ſich in dieſem Falle verjährt und verſchwiegen.

Der XCI. Artikel.
Von Steuern überhaupt.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben ſoll, haben Unſere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich ſey, damit Niemand darinne wider die Billigkeit beſchweret werde. Es ſollen auch alle Steuern, wie ſie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Waſſereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen iſt, vor dem Schluſſe jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit ſie deſto fleißiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorſtehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, beſcheinet und verrechnet; auch von denen, welche ſie zu geben ſchuldig ſind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Beſcheinungen den Regiſtern zur Gewehrung beygelegt; im Gegentheile aber von den Schichtmeiſtern ein Verzeichniß der Rückſtändigen mit dem Schluſſe des Quartales eingegeben, und von ſelben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausſtandes weder Regiſter noch Rezeßgeld angenommen werden. Wenn hingegen Schichtmeiſter die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet ſind, nicht einbringen, ſondern freywillig borgen würden; ſollen ſie nichts deſto weniger ſelbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

Der XCII. Artikel.
Von der Befahrung der Gruben, Generaltägen und Aufrechnungen.

Dabey iſt Unſer gnädigſter Wille, daß Unſre Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obſorge anvertraut ſind, ſich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufſicht ſtehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitſchichtigkeit, und Zulaſſung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich wenigſt einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geſchwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeiſtern wöchentlich öfter geſchehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäſche und Schmelzhütte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zuſammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeiſtern und Steigern über ihrer Gebäude Beſchaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundſchaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen ſey, fleißige Ueberlegung pflegen. Beſonders iſt von Unſern

An. 1784. Bergbeamten vor dem Schluſſe jedes Quartales gemeinſchäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeiſters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder ſeine Meynung, in's Beſondre wegen der vorgekommenen Mängel, nöthigen Verbeſſerungen, und der Angebung nützlicher Gebäude ſeinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergſchreiber aber ſoll ſelbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinſchäftliche Konferenz zu halten iſt, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey ſelber iſt nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und gedeihlich ſeyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beſchlieſſen; auch was auf das künftige Quartal zu den beſchloſſenen Gebäuden und anderswohin am Verlage nöthig ſeyn möchte, von dem Schichtmeiſter zu überſchlagen, und in Anſatz zu bringen; damit nach deſſen Beſchaffenheit wegen dem künftigen Verlage geſorget, und wo es nöthig iſt, eine billige Zubuſſe angelegt werden könne. Was nun auf dieſen General- oder Gewerkentagen mit gemeinſchäftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beſchloſſen worden, iſt mit den Quartalsrechnungen nebſt einem Berichte von der Beſchaffenheit und dem Aufſtande der Gebäude zu Unſerm Bergwerkskollegium zur Nachricht, und Unſerer gnädigſten Genehmigung einzuſchicken. Würden aber nach der Hand die Berggebäude ſich ſo ſehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder ſonſt die Partikulärbefahrung aller Gebäude ſo oft nicht geſchehen könnte; dann mag Unſer Bergwerkskollegium nach den Umſtänden darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechſelweiſe, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigſt einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächſte Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeiſter den Gewerken ſonderbar gehalten werden.

Der XCIII. Artikel.
Von Veräußerung der Bergtheile.

Es ſteht jedem Lehenträger und Gewerken frey, ſeine Bergtheile andern zu verkaufen oder zu überlaſſen: werden aber durch Kauf, Tauſch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräuſſert; ſo ſoll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewehr im Gegenbuche zu thun ſchuldig, und der Käufer verbunden ſeyn, die Gewehr, wenn ſie zurück bliebe, in der beſtimmten Zeit zu fodern. Wenn nun binnen dieſer Zeit von 4 Wochen von dem erſten die Gewehr, und darauf von dem letzten die Foderung nicht geſchieht; ſoll der Kauf oder die Ceſſion nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewehren nicht ſchuldig ſeyn: auſſer es fände ſich, daß der Käufer die Gewehr zu fodern von merklichen und redlichen Urſachen verhindert geweſen wäre, und dieſes beſcheinen könnte. Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden ſeyn, oder ſich vorſätzlich nicht finden laſſen; ſo mag der Käufer, der die Gewehre gerne hätte, oder der Verkäufer, der ſelbe leiſten wollte, bey dem Bergamte ſelbes melden, und damit ſein Recht erhalten.

Der XCIV. Artikel.
Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt ſoll, wenn der Verkäufer nicht ſelbſt gegenpärtig iſt, mit dem Ab- und Zugewehren oder Zuſchreiben wohl ſicher gehen, und ohne hinlängliche, ſchriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewehrſcheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeſchrieben worden, und iſt alſo die Gewehr im Gegenbuche erfolgt; ſo iſt das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollſtändig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr ſchuldig, die veräuſſerten Bergtheile um dieſen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leiſten; wenn ſchon nachgehends die Zeche ausgemeſſen würde: ſo, wie auch kein jus retractus oder Einſtandsrecht, noch exceptio læſionis ſtatt findet; weil die Bergwerke dem gemeinen Sprichworte nach über Nacht zu ſteigen und zu fallen pflegen. Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreſte ſtehende Bergtheile, ſo lange ſie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht ſind; auch ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Bergbaues um Hütten, Pochwerke, Schmiedſtädte, Zechenhäuſer oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beſtändiger Kauf nicht geſchehen, noch durch auſſergerichtliche Handlung auſſer dem Gegenbuche eine ſtandhafte Gewehr erlanget werden.

Der XCV. Artikel.
Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbſchaft Bergtheile zufallen, ſoll es, ſo lange die Erben noch in Gemeinſchaft ſtehen, keiner neuen Gewehrung bedürfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rückſicht der Bergtheile die Gemeinſchaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geſchrieben worden; ſoll jeder Erbe, wenn er ſich anders daran nicht verſchweigen will, ſeinen Antheil binnen 3 Monaten im Gegenbuche ſich zuſchreiben laſſen. Während der Gemeinſchaft aber ſoll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewehrt werden können.

Der XCVI. Artikel.
Von verſchenkten Bergtheilen.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und ſich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indeſſen aber die Theile ohne alles Bedingniß im Gegenbuche ſich ab- und dem Donatarius zuſchreiben laſſen, und ſich dann ereignen, daß der, dem ſie geſchenkt wurden, vor dem, der ſie ſchenkte, verſtürbe; der Donator aber nachhin die Kure unverändert bis zu ſeinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben laſſen: in dieſem Falle ſind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo hæreditatis vorzuziehen iſt. Denn dieſes hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtſchnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen de dominio & proprietate partium metallicarum entſchieden werden müſſen.

Der XCVII. Artikel.
Von Entſcheidung irriger Bergſachen.

Wenn ſich nun in dieſen oder andern Fällen Irrungen begäben; ſo ordnen und ſetzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergſachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was ſonſt da ſtreitig werden mag; ſondern auch was für Händel auſſer

den Gruben und Bergwerken um Erze, Kieſe, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den vierten Pfenning, Bergſchuld, Zubuſſe, Ausbeute, Berg- und Hüttenkoſt, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz- und Hüttenſachen, und was vom Bergwerke kömmt, dazu gehört und gebraucht wird, ſo weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verſchreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verſtanden haben wollen) erſtlich vor Unſern Bergämtern ſollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen. Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht ſtatt haben möchte; ſollen die Bergämter die Partheyen vor ſich fodern, ſie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erfoderung der Umſtände und Wichtigkeit der Sachen auf derſelben Unkoſten inn- oder ausländiſche, verſtändige und unpartheyiſche Bergleute zu ſich rufen, mit ſelben an den ſtreitigen Ort fahren, alle Umſtände wohl überlegen und beſichtigen; ſodann aber dieſes der Billigkeit, den Bergrechten und dieſer Ordnung gemäß entſcheiden. Von dieſen beſondern Berggerichtsſtellen ſollen aber ausgenommen ſeyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinſtanzen gelaſſen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eiſenhämmer, ſo lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzuſtellen. Wenn aber ein oder der andere Theil wider dieſe Verbeſcheidung beſchweret zu ſeyn glaubte; mag er in der zu Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfriſt, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, feſtgeſetzet werden, an Unſer Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unſern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu ſetzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractæ vel denegatæ juſtitiæ ſich weiter beſchweren, mag er ſelbes durch Supliziren nur an Unſere höchſte Stelle gelangen laſſen; worinne Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Der XCVIII. Artikel.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürſten das hohe Bergregal in Unſern Landen unſtreitig allein zuſteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unſers Kammergutes an andere nach Unſerer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; ſo behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den ſämmtlichen Bergwerken, die ſich in Unſern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hochheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermaſſen bevor, daß von Unſertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf ſelben mit der einzigen Ausnahme der im vorigen Artikel bemerkten Privateiſenhämmer, von Unſern Bergämtern ausgeübt werden ſoll. Dem zu Folge ſollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche ſich in oder auſſer dem Bergwerke ereignen; b) ſondern auch wie bereits im achten Punkte Unſerer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones perſonales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder auſſer den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäuſern, Wäſchen, Hütten, Pochwerken, Bergſchmiedten, Roſtſtätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, ſo weit Unſere Bergwerke dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig ſind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche auſſer den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in koſtbare Prozeſſe und Gerichtskoſten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die ſie mit ihrem ſauern Schweiſſe und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchſtnöthig haben, gebracht; ſondern auch die Bergwerke ſelbſt durch Verſäumniß vieler Schichten in Schaden geſetzt werden ſollen: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn ſtehende Bergwerksverwandte, wenn ſelbe gleich auſſer der Bergfreyheit wohnhaft ſind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Maleſiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompaſſirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; ſondern die Partheyen an das Bergamt gewieſen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit ſeinen Umſtänden an ſelbes überſchrieben und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden ſoll. Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unſern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und ſie rechtmäßig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu laſſen; ſo befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte auſſer der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten anſäßig wären, und Häuſer, Güter, Stücke oder Gründe im Beſitze hätten, dem Gerichts- oder Hofmarksherrn die Jurisdiktion, ſo ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieſer Unſerer Ordnung nicht genommen ſeyn ſoll. Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäuſern von anſäßigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; ſo verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und andere ſo lange der Bergfreyheit zu genieſſen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zuſtehen ſoll, als das Bergwerk wirklich umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch ſolche Gebäude zu den nächſtangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hüttleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden. Wenn aber das Bergwerk von Unſern Bergämtern für vollkommen anſäßig erkläret, und alſo dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von dieſem erkannt worden wäre; auch ſelbes wirklich über Jahr und Tag nach dieſer Erklärung anſäßig iſt, und die darauf befindlichen Zechenhäuſer zu dieſen, oder den nächſtgelegenen Zechen, oder in dieſem Gebürge nicht mehr nothwendig ſind, noch von Bergleuten bewohnet oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebräucht oder verſetzt würden; ſondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an andere verkauft, oder ſonſt gänzlich weggeräumt ſind: ſo ſoll ſodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf dieſe im Freyen liegende und unbewohnte

Am. 1784.

An. 1784. wohnte Zechenhäuser allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn.

Der XCIX. Artikel.
Die Gerichte mögen in Bergamts Jurisdiktion Frevler antasten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarktsbesitzern und Ständen zusteht, an Unsere freyen Bergwerke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken; so wollen Wir in Kriminalsachen Unsern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeste wegzuführen.

Der C. Artikel.
Von der Freyheit auf Bergwerken.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmieden, Mühlen, Schmelzhüten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasserläufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freyheit, Friede und Sicherheit seyn soll. Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemand unterstehe, die gemeldte Freyheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Bergämtern mit Nachdruck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertreter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Der CI. Artikel.
Vom Arreste auf Zechen &c.

Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frey bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfliessen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer seine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesippter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verboth auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hütten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Der CII. Artikel.
Von Gegenklagen und Kompensation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldforderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Bergschuldsachen eine Rekonvention oder Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conuentione wie in reconuentione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nützung geklagt oder verholfen werden soll. Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bey dem Bergamte gesucht worden ist.

Der CIII. Artikel.
Von Bergwerks-Verträgen.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerkssachen sollen von Unsern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleißig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Bergamtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde,

würde, ohne alle Kraft seyn; und von den Bergämtern nicht darauf gesprochen werden. Doch ist dieses auf gemeinen Kurzenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einschichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um diese kann auch ohne des Bergamtes Vorwissen ein beständiger Kauf geschehen, wenn darüber in den nächsten 4 Wochen nach dem 93sten Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Der CIV. Artikel.
Von den Schulden.

Wenn sich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vorgangsrecht die Frage ist; so sind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführet werden soll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtskosten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitæ hypothecæ & prælationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Diesen folgen die Hüttenkosten, die Zehende und Unsere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein stilles Unterpfand hat; auf diesen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittelst eines aufrichtigen und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verschrieben sind, und die selbes dem Bergbuche einverleiben liessen; folglich dadurch, oder mittelst eines erhaltenen Arrestes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Schuldforderung von dem Bergwerke herrühret, und daß sie dasjenige, um was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgestrecket haben. Wenn auch in den Fällen, die im vorstehenden 101sten Art. erwähnet wurden, neben den Bergschulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; so sollen doch die Bergschulden vor den übrigen Gläubigern, die keine solche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonst aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verschwenderisch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen ist, daß Unsere Bergämter ihr Absehen dahin richten sollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und seinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, sondern leidliche Bedingnisse auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners sämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und dessen übrige Habschaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls besitzt, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger nicht hinreichte; so mögen auch des Schuldners Bergtheile in subsidium dafür so weit haften, daß von den Bergämtern allein dasjenige zur Universalgandmasse hinüber gegeben werden soll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preise der Bergtheile über Abzug der Bergschulden oder anderer Bergfoderungen, welche schon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verschrieben sind, übrig bleiben wird.

Der CV. Artikel.
Von Auflassung der Zechen.

Will eine Gewerkschaft nach der Hand ihre Zeche auflassen, und ferner nicht mehr bauen, soll ihr dieß zwar unverwehrt seyn, doch vor dem Auflassen selbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte angesagt werden. Dabey steht den Gewerken frey, allen Vorrath am geschiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigen Grubengezähe, was sie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflassung mit sich zu nehmen. Hingegen soll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Hespen angeschlagen ist; auch was in Wasserkunstwerken, Gapeln und dergleichen besteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflassen bey der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zustehen; sondern alles dieses soll mit den Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Schmelzhütten, Pochwerken, und was sonst zur Zeche gehört, in Unser Freyes gefallen seyn. Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlassen worden; soll doch dieser Kauf nach dem Auflassen kraftlos seyn, und auf jenes, was vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können. An. 1784.

Der CVI. Artikel.
Von Schulden aufläßiger Zechen.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergschulden bey den Zechen und Bergtheilen gesucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche aufläßig geworden, und in Unser Freyes gekommen, um diese Berg- und Rezeßschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch ihr weiteres Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser so weit die beym Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen. Hingegen steht den Gläubigern frey, der aufläßigen Zeche, ehe sie von andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Bergamtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Bergämter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die aufläßige Zeche von andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Der CVII. Artikel.
Wie es mit aufläßigen Zechen zu halten.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefstes aufläßig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein sonderbares Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyn, deutlich und zuverläßig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und die Tiefsten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage,

die

An. 1784. die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, ſo leicht hintergangen werden möge.

Der CVIII. Artikel.
Von der Strafe verdächtigen Erz-Kaufs.

Es begiebt ſich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldſchmiede, Töpfer oder Hafner, und andere ſowohl in den Städten als auf dem Lande, beſonders aber ſogenannte Laboranten und Winkelſchmelzer ſich nicht ſcheuen, von den Berghäuslern, Hüttenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Perſonen, Krächſenträgern, Hauſierern und Landſtreichern allerley Erze, Bleyglanz, Bley, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verſchmelzen, theils aber zum Glaſiren zu brauchen; wo ſie ſich doch leicht können beyfallen laſſen, daß den Berg- und Hüttenleuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden anderm hingegen, wenn nicht dabey mit Muthen und auf fernere bergläufige Weiſe, und nach dieſer Unſerer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zuſtehe; mithin dieſe von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden ſeyn. Alſo iſt Unſer geſchärfter Befehl, daß, woferne ſich in Zukunft ein Goldſchmied, Töpfer oder anderer, wer der immer ſey, von dergleichen verdächtigen und unangeſeſſenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterſtehen, und den Feilbiether zur Rechtfertigung nicht ſogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derſelbe gleich jenem, der es geſtohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von ſeiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich geſtraft werden ſoll.

Der CIX. Artikel.
Von Perſonen, die nicht auf den Bergwerken zu dulden.

Alle Bergwerksverwandte, Beamte und Bergleute, welche jederzeit in bergmänniſcher Kleidung gehen, und auſſer dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen ſollen, haben ſich eines ehrbaren und chriſtlichen Lebenswandels zu befleiſſen; und beſonders ſollen Unſere Bergbeamte darauf ſehen, daß auf den Bergwerken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Perſon zur Arbeit gefördert, oder ſonſt in Dienſten gehalten werde. Auch ſollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangeſeſſene, verheurathete und unverheurathete, Niemanden ausgenommen, beſonders wenn bey den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unſern Bergbeamten und Gewerken gehorſam und treu zu ſeyn, mit der wirklichen Eidespflicht belegt: dabey auch vor allen jene, die einer Zeche zunächſt angeſeſſen, und bey Karren, Haſpel und Fäuſtel aufgewachſen ſind, in Arbeit gefördert werden. Würde aber einer auf Unſern Bergwerken ohne rechtmäßige Nothwehre einen Todtſchlag begehen, ſo ſollen ihm alle Bergwerke in Unſern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verboten ſeyn.

Der CX. Artikel.
Von erſchrotenen Stollen ꝛc. ꝛc. Wäſſern.

Alle Wäſſer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röſchen erſchrotten würden, ſollen Unſere Bergämter jenen, die ſie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingniſſe, daß dieſes Verleihen jener Wäſſer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken derſelben Orte unſchädlich ſeyn ſoll, und wenn ſie derſelben zur Aufbereitung ihrer Erze bedürfen, ſie ohne Hinderniß brauchen mögen. Wenn aber einer oder mehrere ein Waſſer, das auf gemeldte Art erſchrotten wurde, aufnehmen, und ſelbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halben Jahre nicht faſſen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen laſſen würde: ſo ſoll alsdann dieſes Waſſer andern, die ſich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Waſſer im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Urſachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe faſſen und fertigen können. In dieſem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Friſt zur Fertigung des Waſſers zu geben.

Der CXI. Artikel.
Von Bergtheilen der Bergbeamten.

Andere Bergordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebiethen keinen Bergtheil bauen und haben ſollen. Allein damit man nicht meynen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den ſie durch das Bergwerk zu gewarten haben, nicht andern gleich gönnen, oder durch das Verboth ſelbſt verdächtig machen; ſondern damit vielmehr durch ihr Beyſpiel andere deſto mehr zum Bergbaue angereitzet werden: ſo wollen Wir, daß hinfür Unſere Beamte für ſich und die Ihrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schichtmeiſter auf den Zechen, die ſie beſorgen, einzelne Kure mitbauen, und ſelbe von den Gewerken kaufen, oder ſonſt redlich an ſich bringen mögen. Doch ſoll keiner bey ſeinen Pflichten in eine ſtreitige Zeche oder einen Stollen ſich einmengen; oder da an den Orten, wo ſie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bey keiner Verhandlung ſitzen, vielminder Schied und Weiſung thun; ſondern dieſes andern Beamten übertragen. Im Gegentheile ſoll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe geſtraft werden.

Der CXII. Artikel.
Was von den Bergbeamten vermöge dieſer Ordnung befohlen wird, dem ſoll nachgekommen werden.

Alles jenes, was Unſere itzigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeiſter, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieſer Unſerer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeiſtern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Bergwerksſachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, ſchaffen, weiſen, gebiethen, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne ſollen ſie ihnen ohne Widerrede Gehorſam leiſten, und folgen; auch ſich keines Weges mit ſpitzigen, unbeſcheidenen Worten und Antworten gegen ſie einlaſſen; ſondern jeder ſoll und mag ſeine Nothdurft mit Beſcheidenheit vortragen. Würde aber das Widerſpiel gefunden, ſo ſoll der Uebertreter mit Ernſte ſo geſtraft werden, daß er Unſer Mißfallen daraus bemerken ſoll. Wenn aber Jemand meynte, es geſchehe ihm durch Unſere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider Billigkeit etwas aufgelegt; ſo mag er es mit Beſcheidenheit an Uns und die oben vorgeſetzten Inſtanzen gelangen laſſen, wo gebührendes Einſehen vorgenommen, und die Billigkeit dergeſtalt verfügt werden ſoll, daß ſich Niemand mit gutem Grunde zu beſchweren Urſache haben wird.

Dieſe Unſere Ordnung ſoll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Obergewalt für alle Zeit vorbehalten, ſowohl von Unſerm Bergwerkskollegium, als von Unſern ſämmtlichen itzigen und künftigen Bergbeamten, und allen denen, die auf Unſern Bergwerken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktorn, Schichtmeiſtern und ſonſt von allen andern, die auf Unſern Erztgebürgen Unſere Bergwerke brauchen, auch ſonſt darauf ſich aufhalten, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertreter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden. Auf daß übrigens Unſere Bergbeamte wiſſen mögen, wie einerſeits bey Weigerung gütlicher Verträge in der Proceßordnung verfahren werden ſoll; anderer Seits aber, wie Wir es bey Bergwerken, die ſich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hüttenweſen zu Unſerm und der Gewerken Nutzen gehalten wiſſen wollen; ſo werden Wir nächſtens, oder ſo bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieſer Bergordnung nicht allein eine umſtändliche Schmelz- und Hütten-, ſondern auch eine ſonderbare Berggerichtsordnung beyfügen und errichten; neben dem aber, damit es den Bergwerken in Unſeren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verſchieden und heilſam errichteten Forſt- Holz- Kohl- Flöß- und Hammerwerksordnungen erneuern und verbeſſern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewiſſer Erfahrung ſowohl in verſchiedenen Gebürgen als Flüſſen Unſerer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnſeifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte ſtark im Umgange geweſen ſind; ſo wollen Wir ſelbe wieder und mehr zu erheben, eine beſondere Gold- und Zinnſeifenordnung zuſammen drucken und publiziren laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechſten Tag des Mayen nach Chriſtus Geburt im eintauſend, ſiebenhundert und vier und achtzigſten Jahre.

Eide.

Des Zehendners Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre dem Durchl. Kurf. und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigſten Herrn getreu und gewärtig zu ſeyn, meinem Zehendamte getreu und fleiſſig vorzuſtehen, S. Kurf. Durchl. Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir davon einzunehmen und auszugeben eingebunden iſt, redlich zu verwalten, auch Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen; redliche und hinlängliche Rechnung und Einrichtung davon zu thun. Ich will auch Höchſtgedachter Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht Ordnung feſt handhaben; wo ich dieſe übergangen finde, anſagen und warnen, ſie auch ſelbſt unverbrüchlich halten, bey dieſem allen aber keinen Nutzen und Genuß, als den, der mir von Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht verordnet iſt, gewarten, und mich wider dieß alles von keinem Nutzen, keiner Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen laſſen; ſondern ich will dieß alles nach meinem beſten Vermögen halten, getreu und ohne Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe und alle ſeine Heiligen!

Des Bergmeiſters, und mit den nöthigen Abänderungen, eines Bergamtsverwalters, Verweſers und Bergrichters Eid.

Ich N. gelobe und ſchwöre, daß ich will ꝛc. Zehndner E. gewärtig ſeyn, das Bergmeiſteramt getreu und fleiſſig verweſen, S. Kurf. Durchl. Gerechtigkeit handhaben, die Gewerken und des gemeinen Bergwerkes Nutzen fördern; Jedermann, was ſich von Recht und Billigkeit gebühret, geſtatten und verhelfen, meines gnäd. H. Ordn. allenthalben handhaben, und ſelbſt, was mir darinne auferlegt iſt, vollbringen, alles nach meinem beſten Verſtande und Vermögen. Ich will auch in dem allen keinen andern Genuß, als der mir von meinem gnädigſten Herrn zugelaſſen und verordnet iſt, brauchen, und mich wider alles dieß *etc. ibid.* An. 1784.

Der Geſchwornen und Einfahrer Eid.

Ich N. gelobe *etc. ibid.* meinem gnäd. Herrn, oder wer an S. Kurf. Durchl. ſtatt mir zu befehlen verordnet iſt, will getreu und gewärtig ſeyn, Seiner Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Beſtes fördern, Schaden getreu und fleiſſig warnen und abwenden, meines gnäd. H. Ordn. feſt handhaben, wo ich ſie übergangen finde, warnen und anſagen, ſie auch ſelbſt unverbrüchlich halten, meinem befohlenen Amte mit dem Einfahren getreu abwarten; damit S. Kurf. Durchl. und den Gewerken nützlich und wohl mit den Gebäuden vorgeſtanden, die Zechen nicht verhauen und verſtürzt werden, mit allem Fleiſſe nachfahren und aufſehen; und, was ich widriges finde, S. Kurf. Durchl. verordneten Beamten ohne Verzug anzeigen, auch in dem allen keinen Nutzen *etc. ibid.*

Des Gegenſchreibers und Bergſchreibers Eid.

Ich N. gelobe *etc. ibid.* gewärtig ſeyn, S. Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Beſtes getreu und fleiſſig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenſchreiberamte getreu vorſtehen, meines gnäd. H. Ordn. feſt halten; wo ich dieſe übergangen finde, warnen und anſagen; Jedermann, wie mir kraft meines Amtes zu thun obliegt, Genüge leiſten; darinne keinen andern Genuß *etc. ibid.*

Des Markſcheiders Eid.

Ich N. ſchwöre, daß *etc. ibid.* gewärtig ſeyn, und meinem mir anbefohlenen Amte nach meinem beſten Wiſſen treu und fleiſſig vorſtehen, mich von jedem auf ſein Fodern willig brauchen, auch mit dem mir verordneten Lohne und Solde begnügen laſſen, und Niemanden damit überſetzen, noch auch Gunſt, Freundſchaft, Feindſchaft oder etwas anderes anſehen, ſondern getreu und alſo handeln wolle, wie ich es gegen Gott und S. Kurf. Durchl., meinen gnäd. H. und Jedermann mit gutem Gewiſſen verantworten kann. So wahr *etc. ibid.*

Des Schichtmeiſters Eid.

Ich N. Schichtmeiſter gelobe *etc. ibid.* gewärtig ſeyn, S. Kurf. Durchl. und des gemeinen Bergwerkes Beſtes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amte, das mir anbefohlen iſt, und ſonderbar auch meinen Gewerken getreu vorſtehen; mich auf alles, womit ich ihren Nutzen fördern und vermehren mag, auf's Höchſte befleiſſen; nichts thun und verhängen, was den Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereicht; auch keine falſchen Namen in die Rechnungen bringen, und mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich ſelbe übergangen finde, an den gehörigen Orten warnen und anſagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelaſſen und verordnet iſt, in allem gewarten, gegen welches mich auch keine Gabe, Gunſt, Freundſchaft oder Feindſchaft bewegen ſoll; ſondern ich will *etc. ibid.*

An. 1784. Des Steigers Eid.

Ich N. schwöre, daß ich ꝛc. Geschwornen E. gewärtig seyn, und des gemeinen Bergwerkes *etc. ibid.* und abwenden, und meinem Dienste, der mir anbefohlen ist, besonders auch meinen Gewerken getreu vorstehen; auf alles, womit ich ihren Nutzen mit Recht vermehren kann, auf's Höchste mich befleissen; nichts thun und verhängen, was meinen Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereichet; mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, warnen und ansagen, keinen Genuß *etc.* Schichtmeister Eid.

Churpfälzische Berggesetze.

Churpfälzische Bergordnung den 31 Jul. 1781.

An. 1781. Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem in Unsern Churfürstl. Landen der Pfalz am Rhein, und andern Orten, wo Uns das Bergwerks-Regal zusteht, von alten Zeiten her Bergwerke auf allerley Metall und Mineralien betrieben, und damit ansehnliche Ausbeuten erlanget worden, auch in neuern Zeiten noch mehrere dergleichen Werke sich vorzüglich ergiebig bezeigt haben, verschiedene Berg-Ordnungen aber, welche von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern, und Churfürsten zu Pfalz besonders in dem 16ten Jahrhundert erlassen worden, durch Länge der Zeit wieder in Abgang und Vergessenheit gekommen sind, haben Wir zu mehrerer Aufnahme des Berg-Baues, auch zum Nutzen der bauenden Gewerken Uns gnädigst entschlossen, gegenwärtige Verordnung, wornach sich bey dem Berg-Baue zu richten sey, zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung hierdurch bekannt zu machen. Wir verordnen und befehlen demnach hiermit so gnädigst, als ernstlich, daß sowohl Unsre Berg-Beamte und Officianten, als alle an Unsern Bergwerken betheilte Gewerken, samt ihren Verwaltern, Bedienten, Schichtmeistern, Steigern und Bergleuten, wie auch alle Unsre Hof- und Landbediente, und sonst jedermänniglich sich nach dieser Unsrer Berg-Ordnung richten, und solche so lang genau beobachten sollen, bis Wir, ein anderes zu verfügen, für nöthig befinden werden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. So gegeben München den 31 Heumonats 1781.

I. Theil. Von den Bergfreyheiten.

Besondrer Schutz für Bergwerke und Bergleute.

§. 1. Alle Bergwerke samt ihren Gebäuden, so blos allein zum Betrieb derselben erfordert werden, sodann alle Bergwerk treibende Personen, wie auch alle und jede Berg- und Hüttenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerke allein abwartet, nehmen wir samt ihren Angehörigen in Unsern ganz besondern Schutz und Schirm, dergestalt, daß Wir sie wieder alle unbillige Gewalt schützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigst verliehenen Freyheiten gegen männiglich vertreten, und dabey erhalten wollen.

Abgaben-Freyheit der Bergleute.

2. Alle diejenige, so blos allein des Bergwerkes wegen in Unsern Landen sich aufhalten, oder sich als Bediente, Schichtmeister, Gruben- und Hüttenarbeiter lediglich mit Bergwerken beschäftigen, sollen, so lang sie sich blos vom Bergwerke ernähren, von allen und jeden Personalabgaben, ingleichen von allen Frohnden gänzlich befreyt seyn, und unter keinerley Vorwand belegt, oder zu sonst einiger Prästation gezogen, ihnen auch das etwa zu haltende Vieh, jedoch nicht mehr, als nur zu ihrer eignen Haushaltung erforderlich ist, gegen Entrichtung des Hirtenlohns, mit den gemeinen Heerden treiben zu lassen, gestattet werden; wohingegen dieselben, wenn sie außer dem Bergwerksgeschäfte andre bürgerliche Nahrung treiben, oder schatzbare Güter besitzen, sich entweder als Bürger, oder wenigstens als Beysassen den einschlägigen Gemeinden einzuverleiben schuldig, fort die bey solcher Gemeinde eintretende sämtliche onera tam realia, quam personalia mit zu tragen, und respective zu leisten gehalten, dafür aber auch an den sich ergebenden gemeinen Nuzungen Antheil zu nehmen, berechtigt seyn, gleichwohl aber jederzeit von den herrschaftlichen Jagd- und Handfrohnden befreyt bleiben sollen.

Abzugs-Freyheit der Bergleute und Ausbeuten.

3. Gleichwie Wir allen blosen Bergwerksarbeitern und Hüttenleuten, wie auch allen fremden Gewerken, welche sich blos des Bergwerkes wegen in Unsern Landen aufhalten wollen, für ihre Person, Angehörige und Vermögen den freyen Ab- und Zugang gnädigst verstatten, also sollen auch deren hinterlassene Wittwen und Kinder gleiche Freyheit geniesen, und ihre Verlassenschaft ohne einigen Abzug, oder Nachsteuer außer Landes verabfolget werden. Ingleichen wollen Wir alle Ausbeutgelder, welche ausländische Gewerken bey Unsern Bergwerken zu hoffen haben, frey und ohne Abzug aus Unsern Landen passiren, und ihnen einhändigen lassen.

Freyheit der Taggebäude.

4. Den Gewerkschaften stehet frey, auf ihren Gruben Zechenhäuser, Scheidstuben, Bergschmieden, Laboratoria und andre nothwendige Gebäude, ingleichen bey unvergebenen Wasserfällen Poch- Wasch- und Hüttenwerke zu erbauen, ohne daß man ihnen deswegen eine Schazung, Steuer, oder andere Abgaben ansetzen, oder einen Wasserfall-Zins abfordern könne; welche Freyheit Wir auch denjenigen Häusern verleihen wollen, welche blose Bergbediente, oder Arbeiter auf den Zechen selbst, und dem einer Gewerkschaft zugemessnen Felde zu ihrer Wohnung erbauen werden.

Bergwerke werden nicht confiscirt ꝛc.

5. Zechen, und was dazu gehört, ingleichen die Bergtheile, und noch nicht ausgelieferte Ausbeuten sollen wegen Verbrechen, so nicht in Bergwerkssachen

chen begangen worden, und in Fällen, wo sonst die Confiscation Statt gefunden hätte, nicht angegriffen, noch wegen Schulden, so nicht vom Bergwerk herrühren, mit Arrest beschlagen, oder die Ausbeute dem Eigenthümer vorenthalten werden, es sey denn, daß man sich an letztern, in Ermangelung eignen Privatvermögens, nicht erholen könne; als in welchem Falle auch auf der einzelnen Mitgewerken Bergtheile und Ausbeuten in dem ordentlichen Wege Rechtens, und mittelst der deshalb von den Civil-Obrigkeiten an die einschlägige Berg-Behörde zu erlassenden Requisitionen, nicht nur Arreste, sondern auch pignora praetoria; und endlich wirkliche Executionen verfügt werden mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß alsdann alle und jede Bergschulden praeferentialiter zu befriedigen sind, mithin bey deren Fürwaltung ein Concursus particularis über solche Bergtheile und Ausbeuten formirt werden, fort nur jener, nach völlig getilgten Bergschulden, sich ergebende Ueberschuß zum Behuf andrer Glaubiger verwendet werden solle.

Zoll- und Accis-Freyheit.

6. Alles, was zum Berg- und Hüttenwerke gebraucht wird, ingleichen alles, was durch das Bergwerk an Metallen und Mineralien erzeugt, und entweder von der Gewerkschaft selbst verführt, oder von den Käufern abgeholet wird, soll in dem Oberamte, worin die Zeche gelegen, von aller Abgabe an Zoll und Accis frey seyn, jedoch daß desfalls glaubhafte Zeugnisse mitgegeben, und an den Zollstätten vorgezeigt werden. Außer dem Oberamte aber, worin die Zeche gelegen, müssen die gewöhnlichen Abgaben entrichtet werden. Wann auch Bergbediente und Bergleute die zu ihrer Haus-Consumtion benöthigten Eß- und Trinkwaaren außerhalb beybringen wollten, so sollen solche gleichfalls auf behörige Bescheinigungen in dem nämlichen Oberamte, worin sie wohnen, von allen Abgaben an Zoll, Accis-, Um- und Kreuzergeld frey seyn, jedoch daß sonst kein Handel damit getrieben werde, als welcher solchenfalls wie ein Unterschleif bestraft werden soll.

Abgabe des nöthigen Grubenholzes.

7. Zu mehrerer Beförderung des Bergwerks, und damit die Grubengebäude allezeit in gutem Stande erhalten werden; so wollen wir den Gewerken das hierzu benöthigte Holz jederzeit gegen Taxmäsige Bezahlung aus den dem Werke am nächst gelegnen Waldungen verabfolgen lassen, und sollte auch eine Zeche außer der zur gewöhnlichen Holzanweisung bestimmten Zeit Grubenholz nöthig haben, so soll nach beygebrachter Bescheinigung des einschlägigen Geschwornen, und Benennung der Zahl und Gattung des Holzes von dem Oberamte und Forstmeister, wann die Abgabe gemeine Waldung betrifft, oder von den Forstmeistern und Gefällverwesern, oder geistlichen Administrationsbedienten, wie fern es Kameral- oder geistliche Administrationswaldungen angeht, die Anweisung und Abgabe des nöthigen Holzes ohne mindeste Verweilung verfüget werden.

Befreyung der Bergwerks-Plätze.

8. Ein jeder, der zum Bergbau berechtigt ist, darf aller Orten, die Kirchen, Wohnhäuser und Hofraithen ausgenommen, nach Erzten einschlagen, jedoch muß er allen durch Schürfen und andere Bergarbeit verursachten Schaden nach unpartheyischer Abschätzung entweder dem Eigenthümer bezahlen, oder solche zum Bergbau nöthige Plätze an sich kaufen, in welchem letztern Falle Wir jedoch die darauf liegende Schatzung nachsehen, und in dem Catastro abschreiben lassen wollen, damit die Bergwerke mit keinen Auflagen beschwert werden mögen. Wann auch zu den Gruben und andern Berggebäuden nicht ohne besondre Wege durch die Güter einzelner Personen zu gelangen ist, so müssen solche nach billigmäsiger Erkenntniß erkauft werden. In Waldungen, Waiden und gemeinen Alimenten hingegen können sowohl solche Wege, als andere zum Bergwerke nöthige Plätze unentgeldlich gebraucht werden. An. 1781.

Von Halden, und andern Bergwerks-Plätzen.

9. Die alten Halden und Bingen gehören allezeit zum Bergwerk, es sey dann, daß die Gewerkschaft solche Plätze gerichtlich verkauft habe. Wenn solches geschehen, und von dem Besitzer erwiesen wird, ist eine neue Gewerkschaft, welche derselben wieder benöthigt seyn sollte, verbunden, diese verkauften Plätze eben so, wie andre Güter abermals nach billiger Abschätzung zu bezahlen; sonst aber kann derjenige, so auf alte Gruben eine Belehnung, oder Muthung erhalten, alle solche Halden, und zum Bergwerke unstrittig gehörige Plätze, so lang sie noch als solche da liegen, und nicht zum Feldbaue, oder anderm Gebrauche aptirt worden, ohne besondere Vergütung, als ein zum Bergwerke gehöriges Stück ansprechen und in Besitz nehmen.

Vom Ober-Bergamt.

10. Damit die Bergangelegenheiten, besonders die Berggerichtsbarkeit und alle Händel, so das Bergwerk angehen, oder von demselben herrühren, alle Zänkereyen auf den Zechen, und andre zwischen blosen Bergleuten entstehende Strittigkeiten, und alle in das Bergwesen einschlagende Vorfallenheiten gehörig besorgt werden mögen, haben Wir ein aus Direktor und Räthen bestehendes Ober-Bergamt angeordnet, welches von niemand, als Uns selbst, und Unserer geheimen Staats-Conferenz in Bergsachen unmittelbar abhängt. Dieses soll die obgemeldten und alle andere Bergsachen theils selbst besorgen, theils durch andere nachgeordnete Bergbedienten allein versehen lassen, ohne daß ihm von jemand einiger Eintrag geschehen, oder darüber einige Erkenntniß angemasset, noch diesem Privilegio fori renunciret werden könne. Vielmehr soll von allen Uns untergebenen Beamten und Dienern den von erwehntem Unsern Ober-Bergamte erlassenen, das Bergwesen angehenden Verfügungen nicht die mindeste Behinderung in den Weg gelegt, sondern vielmehr zu schneller Ausübung derselben auf Ersuchen die nöthige Amtshülfe geleistet werden.

Dessen Zusammenkunft und Gebühren.

11. Dieses unser Ober-Bergamt soll alle Geschäfte gemeinschaftlich vornehmen, und zu dem Ende jeden Montag früh um 9 Uhr zusammen kommen, alle indessen eingekommene Sachen in Berathschlagung ziehen, und nach Mehrheit der Stimmen entscheiden; das Direktorium kann aber auch wegen angehäufter Geschäfte außer dem gewöhnlichen Tage eine Zusammenkunft ansagen, wie nicht weniger Sachen, welche gar keinen Verzug leiden, an die Bergräthe circuliren lassen, jedoch muß alles in das ordentlich zu führende Protocoll eingetragen werden.

Für die allda vorkommende besondere Verrichtung haben wir nachstehende Taxgelder bewilliget:

An. 1781.

Für eine Erbbelehnung	15 fl. 30 kr.
Für eine Muthung	2 fl. 30 kr.
Für einen Schurfstein	1 fl. 52 kr.
Für eine Ratification oder Confirmation	1 fl. —
Tägliche Diäten für einen Rath in der Stadt	3 fl. —
Tägliche Diäten für einen Rath außer der Stadt	5 fl. —

bey den übrigen Parthey- und Proceßsachen aber sollen die Sporteln nach Unserer Hofgerichts-Taxordnung bezahlet werden.

Vom Eisensteine.

12. Besagtes Ober-Bergamt soll Macht haben, nach Anweisung gegenwärtiger Bergordnung Schurfsteine zu ertheilen, Muthungen anzunehmen und solche auszufertigen, wie auch Erbbelehnungen zu bewürken. Da aber die Eisenhütten in Ansehung des Holzes, Zolles, Zehenden Abgabe und dergleichen unter Unsrer Hofkammer stehen, so sollen zwar keine dergleichen Erbbelehnungen ohne vorherige Communicotion mit derselben ertheilt werden, jedoch bleiben die neu angefangen werdenden Eisenwerke selbst in Ansehung des Erztgrabens Unserm Ober-Bergamte untergeben, um solche, wie andere Erztarbeiten zu besorgen, und die Strittigkeiten zu entscheiden.

Vom Goldwaschen.

13. Da auch an etlichen Orten Unserer Landen, besonders an den Ufern des Rheines waschwürdiger Goldsand gefunden, und aufbereitet wird; So soll Unser Ober-Bergamt solche Goldwaschen ebenfalls vergeben, und darauf sehen, daß die sich meldenden Goldwascher in Pflichten genommen, alle Quartal über das gewaschene Gold ein genauer Bericht von ihnen eingeschickt, das Gold selbst aber an Unsere General-Casse gegen die gewöhnliche Zahlung abgeliefert werde.

Was nicht zum Bergwerk gehört.

14. Marmor, Kalk, Schiefer und Steinbrüche, Leimen, Häfner- und Ziegelerde, gemeiner, kein Metall haltender Sand, Gipsgraben, und andere derley Dinge, wovon zeither kein Zehnden genommen worden, gehören nicht unter die Aufsicht des Ober-Bergamts, sondern es muß die allenfallsige Erlaubniß solche zu graben, bei Unserer Hofkammer nachgesucht werden.

Von Bergtheilen der Bergbeamten.

15. Damit auf das Nöthige ohne Vorwurf eines Eigennuzes besorgt werden möchte, so verordnen Wir hiermit, daß Unser Berg-Direktor, Bergräthe, Bergmeister und andere Unsere Bergbeamten, oder besoldete Bediente, weder für sich eine Zeche muthen, noch bey irgend einer Zeche, oder Stollen Antheil nehmen sollen.

Des Bergmeisters Verrichtung und Gebühren.

16. Dem Bergmeister, als Unserm Unterbeamten, gebühret die Aufsicht auf den Bergbau, und die Haushaltung bey den Zechen, zu dem Ende er die Steiger, Laboranten, Schmelzer und andere Bergbediente verpflichten soll. Er hat das Berg- und Gegenbuch zu führen, und daraus die Gewährscheine bey belehnten und gemutheten Werken zu ertheilen, wobey er vorsichtig zu verfahren hat, immaßen er selbst für solche zugewährte Bergtheile haften muß: Alle das Bergwerk angehende Händel und Klagsachen unter Bergleuten und Gewerken hat er entweder selbst zu untersuchen und abzuthun, oder bey deren Wichtigkeit an das Ober-Bergamt zu berichtigen, alle in das Bergwesen nicht einschlagende Civil-Klagsachen tam in realibus, quam personalibus, ingleichen die peinliche Vorfälle, und was geistliche Dinge betrift, an die einschlägige ordentliche Obrigkeit zu verweisen; Bey Todesfällen der zum Bergwerke gehörigen Personen, welche in Unsern Landen selbst nirgends bürgerlich angesessen sind, hat er zu sorgen, daß die Verlassenschaft durch ihn selbst, oder den in der Nähe befindlichen Geschwornen versiegelt werde, weswegen der Geschworne, welcher die Obsignation vorgenommen, sogleich Bericht an ihn zu erstatten hat. Alle Jahr einmal hat er sämtliche belehnte Werke selbst zu befahren, und bey einem gehalten werdenden Gewerkentag die 4 Quartalsrechnungen zu revidiren, sodann die abgehörten Rechnungen nebst den Urkunden in seine Registratur zu nehmen, das jederzeit zu haltende Gewerkentags-Protocoll aber abschriftlich an Unser Ober-Bergamt einzuschicken, auch darauf zu sehen, daß Uns der gebührende Zehnden, und, wo es herkommlich, der Vorkauf, sodann die Ausbeute von dem Freystamme gehörig entrichtet, und alle Quartal von dem Geschwornen ein nach den Laborirregistern gefertigter Zehenden-Extrakt eingeschickt werde.

An Gebühren soll dem Bergmeister bezahlt werden:

Für ein Feld zu vermessen, zu versteinen, und in Riß zu legen, von jeder Maß	15 fl. — kr.
Für einen Gewährschein	— fl. 32 kr.
Für einen Grubenaufstand	— fl. 45 kr.
Für ein sonstiges Attestat	— fl. 12 kr.
Für eine Fristung	— fl. 26 kr.
Für eine Verpflichtung	— fl. 40 kr.
Tägliche Diät bey außerordentlichen Verrichtungen	3 fl. — kr.

Ein Grubengebäude abzuziehen, auch Gegenden über Tag aufzunehmen, und andere hier nicht bestimmte Gebühren hangen von der Größe der Arbeit und allenfallßiger Moderation ab.

Der Geschwornen Verrichtung.

17. Zu besserer Besorgung und Aufsicht über die viele seit einiger Zeit aufgekommene Werke, wollen Wir in denen Oberämtern, wo es nöthig seyn wird, besondere Berggeschworne anstellen, welche die ihnen anvertrauten Zechen alle Monat befahren, und alle sich ergebende Unrichtigkeiten, so viel möglich, selbst abthun, oder dem Bergmeister anzeigen sollen. Nach Verlauf des Quartals hat er die Rechnung jeden Werks abzuhören, und deren Richtigkeit in allen Stücken zu untersuchen, sodann aber von den belehnten Zechen ein Rechnungs-Exemplar sowohl an den Bergmeister, als an das Ober-Bergamt, von den gemutheten Werken aber die Rechnung an den Bergmeister, und nur einen Grubenbericht an das Ober-Bergamt, von denen Schurfwerken aber auch nur einen Grubenbericht an das Ober-Bergamt, und den Bergmeistern einzuschicken, die Rechnungen von letztern aber samt Urkunden in seiner zu haltenden Registratur aufzubewahren. Den Betheilten soll er auf Verlangen einen Aufstand und wahrhafte Nachricht von ihrem Werk geben, auch zu Verhütung alles Unterschleifs bey dem etwanigen Verkauf eines Schurfwerk-Theils einen kurzen Gewährschein gegen die Gebühr von 12 Kreuzer dem Käufer ausfertigen, welches jedoch nicht nöthig ist, wann einer gleich vom

Anfange

Anfange des Schurfes Theil genommen. Damit auch diese Unteraufsicht desto sicherer und zuverläßiger sey, soll kein Geschworner in seiner Refier an einem Bergwerke für sich, oder die Seinigen Antheil nehmen, noch auch von den Gewerkschaften eine Aufsicht, oder Direktion über eine besondre Zeche sich übertragen lassen.

Von Eintheilung der Zechen.

18. Alle Zechen werden, so lang sie nicht Ausbeute geben, in 32 Stämme, oder 128 Kuxe eingetheilt bey der Ausbeute aber werden sie zu 33 Stämmen, oder 132 Kuxen gerechnet indem Wir Uns diesen 33sten als einen Freystamm von allen Werken vorbehalten.

Vom Bergzehnden.

19. Bey denjenigen Zechen, wo die Erbbelehnung nicht ein andres vorschreibt, soll es in Ansehung Unsers Bergzehndens also gehalten werden, daß von Silber- Bley- und Kupfererzten der 15te Theil des geschmolzenen und gereinigten Metalls, vom Queckfilber das 11te Pfund, von Eisenerzen das 10te Fuder, und von Steinkohlen, Alaun, Schwefel, Vitriol, Kobelt und andern Materialien der 10te Pfenning des daraus erlößten Quanti Uns entrichtet werde. Wir wollen auch zu mehrerer Aufnahme des Bergbaues diese künftige Zehndenabgabe von den führohin neu aufkommenden Zechen dahin gnädigst bestimmen, daß mit Entrichtung derselben erst alsdann der Anfang gemacht werden soll, wann alle in das Werk verwendete Kosten wieder daraus erhalten, und also die Verlag ersetzt seyn wird, zu welchem Ende in allen Bergrechnungen die Summe der verlegten Zubußen getreulich angemerkt werden soll.

Vom Vorkauf und Schlagschatz.

20. Bey denjenigen Werken, wo der Vorkauf, oder statt dessen eine besondere Geldabgabe zeither gewöhnlich gewesen, soll es ferner damit sein unabänderliches Verbleiben haben, bey den andern aber wollen Wir noch zur Zeit denselben auf sich beruhen lassen, um dadurch desto mehr zum Bergbaue aufzumuntern. Die ausgebrachten Brandsilber hingegen sollen an Unsre General-Casse geliefert, daselbst nach dem jedesmaligen Münzfuße baar bezahlt, und nur der 24ste Theil vor Schlagsatz an der Mark abgezogen werden.

Von Bergmaasen.

21. Das Feld, so zum Bergbau entweder in Muthung, oder Belehnung gegeben wird, soll in Maasen abgetheilt, und für eine jede solche Maase auf Silber- Bley- und Kupfergängen 200 Lachter Länge, und 50 Lr. Breite; auf Queckfilber und Eisenwerken 200 Lr. Länge, und 100 Lr. Breite, auf Steinkohlen und andere Flötze aber 300 Lr. Länge, und eben so viele Breite gerechnet werden, wovon jedes Lr. 7 Nürnberger Schuh ausmachen soll. Diese Maasen sollen zu Verhütung alles Streites senkrecht niedergehen, wenn gleich die Gänge in ein anderes Feld schlagen sollten. Bey Darmessung solcher Maasen, und wann das Feld ganz frey und unvergeben ist, steht es dem Muther zwar frey sein Feld nach Belieben, jedoch, wo möglich, in gerader Linie, und also zu nehmen, daß die Fundgrube ohnfehlbar in die Mitte komme, wenn hingegen schon vergebene Felder anstoßen, muß er die Lage seiner Maasen darnach einrichten, und er kann auch in solchen Fällen ein kleineres Feld nehmen, ohne daß seinem Rechte etwas abgehe, oder er mehr, oder weniger davon zu entrichten schuldig sey.

Vom Quatembergeld. An. 1781.

22. Da Wir zeither alle zum Bergwerk nöthige Beamten mit schweren Kösten allein besoldet, so haben Wir für billig erachtet, zu Unterhaltung der zum gewerkschaftlichen Nutzen anzustellenden Berggeschwornen das anderswo übliche Quatembergeld einzuführen, und soll bis auf anderweitige Verordnung zu Ende jeden Quartals daran bezahlen

Ein Schurfwerk	— fl. 45 kr.
Ein gemuthetes Werk	1 fl. — kr.
Eine belehnte Zubuszeche von jeder Maaß	1 fl. 30 kr.
Ein Feld von unbestimmter Größe	5 fl. — kr.
Ein Erbstollen	1 fl. — kr.
und wann derselbe noch eignes Feld bekommt, noch	1 fl. 30 kr.

Die Ausbeutzechen aber entrichten das Doppelte, so lang sie in Ausbeute stehen. Die Entrichtung dieses Quatembergeldes soll den Gewerkschaften außer dem obigen, durch die Geschwornen bewirkten Nutzen, annoch den Vortheil bringen, daß ihre Zeche nicht so leicht ins Freye fallen könne, sondern der etwanige neue Muther die Nichtentrichtung desselben vorhero beweisen müsse. Hingegen sollen auch sowohl die mit wirklicher Arbeit belegten, als in Frist erhaltenen Zechen, wenn sie in 3 Quartalen keine Quatembergelder entrichtet haben, nach Befinden für frey erkannt werden.

Von dessen Befreyung in Kriegszeiten.

23. Bey schweren Kriegszeiten, Sterbensläuften, außerordentlicher Theuerung und andern unvermeidlichen, allgemeinen Verhinderungen, wodurch die Bergwerke liegen bleiben, wollen Wir die Gewerkschaften ohne Abforderung des Quatembergeldes bey ihren Zechen erhalten. Auch wenn solche Verhinderungen nicht mehr verhanden, und die Gruben wieder bearbeitet werden können, soll allen annoch bekannten Gewerken hinlängliche Zeit gelassen werden, um die Werke wieder zu belegen, und das Quatembergeld, wie vorher, zu entrichten.

Von den Fristen.

24. Würden aber sonst ganz erhebliche Ursachen obwalten, warum eine, oder die andere Zeche einsweilen gar nicht nach der hiernach vorgeschriebenen Ordnung gebauet werden könnte, soll die Ursache dieser Verhinderung von dem Geschwornen bescheinigt, und dem Bergmeister gemeldet werden, welcher sodann nach befundener Wahrheit eine hinlängliche Frist, doch nicht über ein Quartal, verstatten soll; jedoch werden solche in Frist erhaltene Zechen von Entrichtung des Quatembergelds ohne erhebliche Ursachen nicht befreyt, und müssen sogleich nach gehobner Verhinderung die Grubenarbeit wieder vornehmen.

Vom Haushalt der Gewerkschaften.

25. Den Gewerkschaften stehet frey, die Haushaltung, und den Betrieb bey ihren Zechen nach Gefallen einzurichten, in so fern sie ihre Werke bergmännisch, und nicht auf den Raub bauen werden, als welches zu der Theilhaber wahrem Besten Wir Unser Ober-Bergamt hierdurch anweisen, sorgfältigst zu verhindern. Auch sollen die Gewerkschaften befugt seyn, Schichtmeister, Steiger, Laboranten und andere Arbeiter anzunehmen, jedoch daß solches mit Vorwissen des Bergmeisters geschehe, als welcher die Steiger, Schichtmeister, Laboranten, oder Schmelzer beeidigt, auch diejenigen, welche einer Untreue,

An. 1781. oder andrer grober Fehler überzeugt werden, wieder absetzen kann.

II. Theil. Vom Schurfen, Muthen ꝛc.

Von Zubussen.

§. 26. Damit die Bergarbeiter zur gehörigen Zeit ausgelohnt, auch andere Nothwendigkeiten baar bezahlt, mithin wohlfeiler angeschaft werden können, sollen hinfür die Zubussen, wo deren nöthig, zu Anfang jeglichen Quartals bezahlt werden, zu dem Ende hat der Geschworne nach abgehörter Rechnung mit Zuziehung der Gewerkschaft, oder, wenn solche nicht erschienen, mit dem Schichtmeister und Steiger ohne besondere Kosten der Gewerkschaft eine zur Nothdurft der Zeche erklekliche Zubusse zu bestimmen, und die Zubuszettel durch seine Namensunterschrift zu attestiren; wornach der Schichtmeister diese, ebenfalls von ihm eigenhändig unterschriebene Zubuszettel den Gewerken gegen die Bezahlung einhändigen läßt. Damit auch die Gewerkschaften nicht mehr nöthig haben, durch besonders abgeschickte Bergleute mit grossen Kosten die Zubussen einsammeln zu lassen, so sollen in Zukunft eigne Zubusboten bestellt, und nach gestellter Sicherheit dazu verpflichtet werden, daß sie die Zubussen gegen ein billiges Zählgeld von den Gewerken einfordern sollen.

Wann die Zubussen zu bezahlen.

27. Sämmtliche Zubuszettel sammt der Rechnung vom verflossenen Quartale soll der Schichtmeister sogleich nach derselben Abhörung dem Zubusboten zuschicken; welche beyde sodann dieser den Gewerken, oder deren Verlegern, welche in der Gewerkenrolle von dem Schichtmeister beyzusetzen sind, vorzeigt, und gegen Aushändigung der Zubuszettel das Geld erhebt: Da aber solche Zubuszettel statt einer Quittung gelten, so soll der Zubusbote keinen aus Handen geben, ohne Geld davor erhalten zu haben. Nach erhobenen Zubussen soll er das Geld sammt der Rechnung und den nicht bezahlten Zubuszetteln dem Schichtmeister zurück schicken, vorher aber auf letztern bemerken, wann und wem er die Zubus abgefordert habe. Dafern nun ein Gewerke von dem Werke scheiden, und abbauen wollte, darf er zwar die ihm angeforderten Zubussen nicht bezahlen, jedoch ist er schuldig, solches deutlich, und ohne einige Bedingniß, nicht nur in der Gewerkenrolle, sondern auch auf dem nicht angenommenen Zubuszettel anzumerken, worauf er von aller Anforderung des neu eingetretenen Quartals zwar befreyt bleibt, jedoch aber die von dem vorigen Quartal auf dem Werk gehafteten Schulden nach dem ihm hierauf zu schickenden Verzeichniß vor seinen aufgegebenen Antheil längstens in Zeit 14 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen schuldig seyn soll.

Von Zubussen verkaufter Stämme.

28. Wenn Bergtheile verkauft, oder auf andre Art veräussert worden, und wegen Abstattung der Zubussen, oder andrer Schulden sich nicht besonders ausdrücklich verglichen worden; so müssen der Ordnung nach alle Bergtheile Schulden frey verkauft, und zugewährt werden, dergestalt, daß der Verkäufer die verfallenen und vor der Veräusserung angesetzten, der Käufer hingegen alle nachher angesetzt werdende Zubussen zu bezahlen schuldig ist: Wann nun etwa auf dem Werke aufgenommene Capitalien, oder andere Schulden haften sollten, ist der Verkäufer zwar gehalten, solche zu bezahlen, in dem Falle aber, daß von diesem nichts zu erhalten wäre, bleibt der Gewerkschaft vorbehalten, sich an die verkauften Bergtheile selbst zu halten, und der Besitzer ist schuldig, alle darauf haftende Schulden mit vorbehaltenem Regreß gegen seinen Verkäufer zu bezahlen, und eben so soll es mit Entrichtung der Zubussen gehalten werden, wann die Bergtheile entweder in Anspruch genommen, oder ein Arrest darauf erkannt würde, in welchem Falle die Zubusse von dem Besitzer, in dessen Ermanglung aber von dem Kläger, oder Arrestanten bezahlt werden muß.

Von Verlegern ausländischer Gewerken.

29. Damit die Zubusboten nicht mit Zeitverlust und grossen Kosten auser Land geschickt, die Eintreibung auswärtiger Zubussen aber auch nicht verzögert, oder gar erschwert werden mögen, so sollen alle ausländische Gewerken besondere Verleger in Unsern Landen bestellen, welchen die Zubussen abgefordert, die Gewerkentage angesagt, auch alle bergamtliche Verordnungen insinuirt werden können. Solche Verleger werden in allen Vorfällen statt der Gewerken selbst angesehen, und müssen daher von diesen dem Bergmeister, Geschwornen und Schichtmeister bekannt gemacht, auch in der Gewerkenliste bey jedem ausländischen Gewerken angemerkt werden. Desgleichen soll es auch derjenige, welcher nicht mehr Verleger seyn will, an den nämlichen Orten, jedoch zeitlich genug melden, damit noch vor Einforderung der Zubussen ein andrer bestellt werden könne. Es sollen aber aus billigen Ursachen Unsere Bergräthe und andere von Uns bestellte Bergbediente, wie auch Geistliche, und wer etwa sonst ein Forum privilegiatum hat, nicht zu gewerkschaftlichen Verlegern angenommen werden.

Von den Quartalsrechnungen.

30. Um bey den Bergwerksrechnungen Gleichförmigkeit und Ordnung einzuführen, haben Wir für alle Queckfilberwerke besondre Rechnungsformularien drucken lassen, worin der Schichtmeister jeder Zeche zuerst die Namen der Gewerken nach dem Alphabet sammt der ihnen zukommenden Ausbeute, oder Zubusse einschreiben, demnächst alle das Quartal hindurch gehabte Ausgaben der Zeche specificiren, und mit Quittungen belegen, die Arbeitslöhne aber durch besondere Anschnitte nachweisen, ferner sämmtliche Mineralien und Materialien berechnen, den Vorrath an Gezäh, und anderm beysetzen, endlich die Rechnung mit einem Grubenberichte beschliessen soll, darin er die geschehenen Arbeiten und deren Beschaffenheit, die etwa geförderten Erzte und erhaltenen Producte, und die für die Zukunft nöthige Veranstaltung anzugeben hat. Bey Schurfwerken hingegen ist es zwar nicht nöthig, zu den Quartalsrechnungen gedruckte Formularien zu gebrauchen, jedoch sollen sie ebenfalls mit Schichtmeistern, oder Rechnungsführern versehen, und diese schuldig seyn, alle Quartal dem Geschwornen eine genaue Berechnung der empfangenen Zubussen vorzulegen und abhören zu lassen.

Von deren Abhörung.

31. Da es nöthig ist, die Bergwerksrechnungen alle Quartale auf dem Platze selbst abzuhören, Unser Bergmeister aber wegen Vielheit der Zechen und andrer Geschäften diese Arbeit nicht besorgen kann, soll jeder Geschworne gleich beym Schluß des Quartals, und längstens in den nächsten 3 Wochen nach vorgängiger Benachrichtigung wenigstens der in der Nähe befindlichen Gewerken die Rechnungen der ihm angewiesenen Zechen untersuchen, zu dem Ende jede

Grube

Grube befahren, das Gestein zu Beurtheilung des Gedings behauen, und genau nachsehen, ob die angegebene Lachterzahl wirklich heraus geschlagen, auch alles in der Rechnung verzeichnete Vorrath annoch verhanden und der Grubenbericht richtig sey. So er aber eine Rechnung mangelhaft befände, soll er den Schichtmeister zur schleunigen Berichtigung solcher Defecten anhalten, sodann solche abgehörte Rechnungen unterschreiben, und von belehnten Zechen ein Rechnungs-Exemplar an das Ober-Bergamt und den Bergmeister, von den gemutheten Werken ein Exemplar an den Bergmeister, und einen besondern Grubenbericht an das Ober-Bergamt, von den Schurfwerken aber nur einen Bericht an das Ober-Bergamt und den Bergmeister einschicken, die Rechnungen selbst aber bey sich behalten: und soll der Geschworne den Tag zu jeder Rechnungsabhörung dem Schichtmeister zeitlich bestimmen, damit dieser seiner Gewerkschaft davon Nachricht geben könne.

Von den Rechnungen der belehnten Werke.

32. Obschon die angestellten Geschworne alle Quartal die Rechnungen sämmtlicher Werke abhören, und die Aufsicht über den Grubenbau führen, so soll doch unser Bergmeister, wie zeither, also auch ferner schuldig seyn, des Jahrs einmal alle belehnte Zechen zu befahren, und ihre Rechnungen zu revidiren, und da dieses bey einem ordentlichen Gewerkentage geschehen soll, so hat er solchen zu einer hiezu bequemen Zeit entweder selbst auszuschreiben, oder durch den Schichtmeister ausschreiben zu lassen, auch den Geschwornen Schichtmeister und Steiger mit beyzuziehen, die bey den Rechnungen, oder sonst gemachten Anstände dem Protocoll einzuverleiben, und solches nachher an das Ober-Bergamt einzuschicken. Es steht aber in besondern Vorfällen sowohl den Belehnten, als andern Gewerkschaften frey, eine ausserordentliche Grubenbefahrung, oder Rechnungsabhörung von dem Bergmeister, jedoch auf ihre Kosten zu verlangen.

Von Gewährscheinen und Gegenbuche.

33. Damit wegen des Eigenthums der Bergtheile um so weniger Streit entstehen möge, soll jeglicher Muther sogleich nach erhaltenem Muthschein alle Gewerken der Zeche dem Bergmeister anzeigen, um solche in das zu haltende Gegenbuch einzuschreiben, und jedwedem Theilhaber zum Beweise seines Eigenthums auf Verlangen einen Gewährschein ertheilen zu können: Wann nun Bergtheile von gemutheten, oder belehnten Werken verschenkt, vertauscht, verkauft, versetzt, oder auf andere Art veräussert werden, muß solches innerhalb 4 Wochen von dem vorigen Eigenthümer, oder wann es dieser unterläßt, in den nächsten 4 Wochen von dem neuen Besitzer dem Bergmeister angezeigt werden; damit die Veränderung in dem Gegenbuche angemerkt, auch ein neuer Gewährschein ausgefertigt, und in diesem der vorige wahre Besitzer sowohl, als der neue Käufer nahmhaft gemacht werde. Es kann sich zwar ein Käufer begnügen, wann ihm der Verkäufer seinen in Handen habenden alten Gewährschein cediret; da aber in gewissen Fällen auf alte Gewährscheine allein nicht zu trauen ist, maßen bey aufgegebenen, verpfändeten, caducirten, rechtlich abgesprochenen, oder mit Arrest beschlagenen Stämmen die Gewährscheine in den Händen der ehemaligen Besitzer bleiben, ohne ein Recht zu deren Verkaufung zu behalten, so soll der Verkäufer vor Einziehung des Geldes dem Käufer entweder einen neuen Gewährschein einhändigen, oder wenigstens auf dem alten von dem Bergmeister den Kauf sammt dem Kaufschilling anmerken lassen, und derjenige Käufer muß es sich selbst zuschreiben, der hierin zu leichtgläubig gewesen, und diese Sicherheit von seinem Verkäufer nicht begehrt hat. Da nun das Gegenbuch, und die daraus gefertigten Gewährscheine das Eigenthum der Bergtheile am sichersten beweisen, so soll auch der Bergmeister keinen, der es nicht mündlich, oder schriftlich begehrt, wie auch weder Unmündigen ohne ihrer Vormünder, noch den minderjährigen, oder andern Personen, welche für sich nichts veräussern können, ohne ihrer Curatoren, oder Beystände Consens Bergtheile abschreiben, allezeit aber die Art der Veräusserung, und bey verkauften Stämmen den Kaufpreis sowohl in dem Gegenbuche als in dem Gewährscheine beysetzen, überhaupt auch zu desto mehrerer Sicherheit des Publici keine andern Gewährscheine, als nach dem im Druck zu erlassenden Formular ausfertigen. Am. 1751.

Vom Schurfen.

34. Da das Schürfen die Vorbereitung ist, wodurch Gänge entblößt und Grubengebäude eröfnet werden, so ist solches niemand zu erschweren, sondern vielmehr einem jeden Einheimischen, oder Fremden, der sich bey Unserm Ober-Bergamt darum meldet, und den Bezirk, welchen er mit Schürfen untersuchen will, deutlich bemerkt, auf ein freyes und unbegebenes Feld einen Schurfschein zu ertheilen, womit er sich bey dem Orts-Vorsteher, oder wann es herrschaftliche Waldungen seyn sollten, bey dem Förster legitimiren könne, welche darauf ohne einige Weigerung, oder verlangende Belohnung die Arbeit in der angewiesenen Gegend gestatten, und so viel möglich befördern sollen, wobey dann nicht nur aller zugefügte Schaden nach Masgabe des 8. §. ersetzt, sondern auch diejenigen Schürfe, in welchen weder Erzt, noch ein Gang angetroffen, und also verlassen worden, von dem Schurfer wieder eingefüllt, und eben gemacht werden sollen.

Von den Rechten der Schürfer.

35. Der Schürfer bekommt nicht das mindeste Eigenthum auf die ihm angewiesene Gegend, und auch kein Recht, andere von der Arbeit abzuhalten, noch weniger kann sich jemand auf einen ältern Schurfschein, oder mehrere Arbeit berufen, um damit andre Schürfer zu vertreiben, oder einen Vorzug zu erlangen; sondern es kann jeder, so mit einem Schurfscheine versehen ist, nach Belieben einschlagen, nur muß er immer zu 20 Lr. von derjenigen Arbeit hinweg bleiben, die etwa ein andrer Schürfender wirklich angefangen hat, immaßen dann mehrere Schurfscheine auf die nämliche Gegend ertheilt werden können, wovon keiner einen Vorzug erhält, so lang nicht etwas bauwürdiges gefunden und gehörig gemuthet worden.

Wie lang ein Schurfschein gelte.

36. Kein Schurfschein soll auf längere Zeit, als auf ½ Jahr gegeben werden, und wann diese Zeit verflossen, gleichwohl aber noch nichts bauwürdiges entdecket worden, steht es dem Schürfer frey, gegen Zurückgebung des alten einen neuen Schurfschein auf ein andres halbes Jahr zu verlangen. Damit aber die Schürfenden hierdurch keinen Anlaß nehmen mögen, andern Baulustigen das Feld muthwilliger Weise zu versperren, sollen sie gehalten seyn, wenigstens alle Woche etwas an ihren Schürfen zu arbeiten, und das Quatembergeld, auch bey geringem Betriebe zu entrichten,

An. 1781. entrichten, widrigenfalls wann ein Schurfer seine Arbeit eine ganze Woche liegen gelassen, dieselbe vor verlassen angesehen, und wenn er keine erheblichen Entschuldigungen beybringt, einem andern Baulustigen überlassen werden kann. Das obenbestimmte Quatembergeld muß entrichtet werden, wann auch nur vier Wochen vor dem Quartalschluß der Schurfschein ertheilt, und hernach die Arbeit wirklich befahren worden, weswegen dann auch sowohl dem Geschwornen, als dem Bergmeister von den ertheilten Schurfscheinen Nachricht zu geben ist.

Wann ein Schürfender muthen könne.

37. Kein Schürfer bekommt ein Recht zur Muthung ohne vorher etwas bauwürdiges entdecket zu haben, und wer unter mehrern Schürfern am ersten das Glück gehabt, etwas zu finden, derselbe hat auch das erste Recht zur Muthung erhalten, wann er gleich wegen Entlegenheit, oder sonstiger Verhinderung nicht gleich in den ersten Tagen eine Muthung einlegen können; jedoch soll er in diesem Falle, und in der Besorgung, daß ihm ein andrer bey dem Ober-Bergamte vorkommen möge, zu Beschützung seines Rechtes einsweilen bey dem Bergmeister, oder auch bey dem Geschwornen von seinem Anbruche, und vorhabenden Muthung die Anzeige thun, und hierüber sich ein schriftliches Zeugniß geben lassen, welches er bey nachheriger wirklicher Muthung Unserm Ober-Bergamte vorzulegen hat.

Wann zwey Schürfende zugleich etwas bauwürdiges finden.

38. Wann es sich zutragen sollte, daß zwey Schürfende, welche nahe beysammen gearbeitet, ungefähr zu gleicher Zeit, und ehe einem sein Feld zugemessen worden, etwas bauwürdiges gefunden, und auch beyde zugleich gemuthet hätten, so soll in solchem Falle keiner aus seiner Arbeit vertrieben, sondern zwischen beyden die Gränze des gemutheten Feldes durchgezogen werden, wann auch gleich beyde den nämlichen Gang erschürft hätten, indem sodann jedem auf der andern Seite das Fehlende zugemessen werden kann.

Vom Muthen, und was gemuthet werde.

39. So bald durch Schürfen, oder sonst Gänge, Flötze und Erzte bekannt worden, soll der erste Finder das Recht haben, sich bey Unserm Ober-Bergamt zu melden, damit ihm ein Muthschein, und Kraft dessen die Versicherung ertheilt werde, daß er in seinem Felde ungehindert fortarbeiten, und wann er schmelz- oder laborirwürdige Erzte anhauen sollte, darüber von Uns eine gnädigste Erbbelehnung erhalten soll. Es können aber nicht allein alle neuerlich erschürfte, oder sonst etwa gefundene bauwürdige Gänge und Flötze im freyen Felde, sondern auch andere liegen gebliebene, und alte verlassene Zechen gemuthet werden.

Wie zu muthen.

40. Wer in einem freyen Felde durch schürfen, oder von ohngefähr etwas bauwürdiges gefunden, und solches muthen will, soll einen Aufstand von dem Geschwornen, sammt einer von ihm besiegelten Stufe bey Unserm Ober-Bergamt vorzeigen, und deutlich melden, wo, und wie er sein Feld verlange. Wann nun das Angeben für hinlänglich erachtet worden, soll der Muthschein dem Bergmeister zugeschickt, und ihm aufgetragen werden, sich auf den Platz zu verfügen, um falls keine Verhinderungen, oder erheblichen Ansprüche vorhanden seyn sollten, dem Muther das verordnete Feld abzusteinen, und den Muthschein demjenigen, dem er gehört, einzuhändigen. Wenn sich hingegen ein Anstand äussern sollte, muß solcher vorher gründlich untersucht, und entschieden, mithin der Muthschein nur demjenigen auf vorbeschriebene Art ertheilt werden, der mit Bestand dabey gehandhabet werden kann.

Vom Vermessen, und Absteinen.

41. Wann einem Muther nach ertheiltem Muthscheine, oder sonst einer Gewerkschaft ein Feld zu ihrem Bergwerke dargemessen werden soll, muß dieses von Unserm Bergmeister geschehen, welcher jede Maas mit besondern hiezu verfertigten Lochsteinen, woran auf einer Seite Schlägel und Eisen, auf der andern aber der Anfangsbuchstabe der Zeche sammt der Jahrzahl eingehauen worden, vermarken, und jeden Stein mit verdeckten Zeichen selbst setzen soll. Diese Vermessungen sollen nicht nur im Beyseyn des Muthers, oder sonst eines gewerkschaftlichen Bevollmächtigten, wie auch der etwa benachbarten anstossenden Zechen geschehen, sondern auch zu Verhütung aller Zwistigkeiten und künftiger Streitigkeiten dem Gemeindsvorsteher, oder nach Nothdurft dem Förster Nachricht davon gegeben werden, damit sie ohne gewerkschaftliche Kosten dabey seyn können. Wer auch nachher solche Lochsteine vorsetzlicher Weise ausreissen, verrücken, verkürzen, oder auf andere Art verderben würde, soll wie ein Frevler an andern Grenzsteinen angesehen, und bestraft werden; der Bergmeister aber hat solche Vermessungen in sein Bergbuch einzuschreiben, auch einen Riß davon sammt Bericht an Unser Ober-Bergamt einzuschicken, und einen andern der Gewerkschaft zuzustellen, die erste Zulag, oder Concept aber in seiner Registratur aufzuhalten.

Von Muthungen alter Zechen.

42. Die liegen gebliebenen, und unstreitig ins Freye gefallenen Zechen können gemuthet werden, ohne darauf etwas erschürft zu haben, indem aus dem vorherigen Betriebe zu permuthen ist, daß daselbst Gänge oder Flötze gefunden worden; jedoch sollen solche Zechen, deren Name noch bekannt ist, denselben beybehalten. Wann auch etwa in den darzu gehörigen alten Halden Erzte gefunden würden, soll dem neuen Muther nicht erlaubt seyn, solche auszuklauben, wenn er nicht zugleich das Tiefste der Grube belegt, und bergmännisch bearbeitet; vielweniger soll ihm gestattet werden, die alten Halden ohne ganz erhebliche Ursachen an andere zu verpachten, und wann auch dieses nach genugsamer Prüfung erlaubt würde, soll der Zehnde von allen daraus geklaubten Erzten entrichtet werden.

Von Belegung der Zechen ꝛc.

43. Der Muther ist schuldig, sein zugemessenes Feld längstens 4 Wochen nach erhaltener Muthung zu belegen, und alle Woche wenigstens 3 Schichten darin arbeiten zu lassen, einen Steiger und Schichtmeister zu bestellen, alle Quartal eine Rechnung dem Geschwornen vorzulegen, und das für die gemutheten Werke bestimmte Quatembergeld zu entrichten. Derjenige also, welcher seine Muthung vorbeschriebener Massen nicht in Kräften erhält, und keine hinlängliche Entschuldigung beybringen kann, hat sich selbst zuzuschreiben, wann das Feld und seine Arbeit für frey angesehen, und einem andern Muthenden gegeben wird. Auch soll wegen vorgefallener Streitigkeiten das Werk nicht so leichterdings liegen gelassen, und wenigstens um Frist angehalten werden.

Von

Von verlassenen Werken.

44. Wer auf ein liegen gebliebenes, oder sonst ins Freye gefallenes Werk eine Muthung erhalten, bekommt dadurch zugleich alle darauf befindliche Erzte und Vorräthe, ingleichen auch alle darzu gehörige Taggebäude ohnentgeldlich, wann anders auf dem Werk keine Schulden haften sollten; dann in solchem Falle müssen dieselben zum Besten der Gläubiger angegriffen werden, als welchen ein stillschweigendes Unterpfand auf alle Effecten, und allenfalls auf das Werk zusteht. Da auch öfters einzelne Gewerken weder einwilligen, noch Schuld daran sind, daß ihre Zechen liegen bleiben, oder ins Freye fallen, so soll der neue Muther gehalten seyn, die nicht im Retardat stehenden alten Gewerken, welche ihre Theile annoch mitbauen wollen, wieder darzu kommen zu lassen, es sey dann, daß die Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, und sich kein Gewerke in dieser Zeit wegen seinem Antheile gehörigen Ortes gemeldet hätte.

Von der Erbbelehnung.

45. Wann auf gemuthetem Felde wirkliche Anbrüche, und schmelz- oder laborirwürdige Erzte angehauen worden, soll ein Aufstand über das Werk von dem Geschwornen begehrt, und bey Unserm Ober-Bergamte um die Erbbelehnung nachgesucht werden, auf dessen Bericht Wir einen förmlichen Belehnungsbrief gnädigst ertheilen wollen, wobey dann der vorherige Name unverändert beybehalten werden soll. Diese Erbbelehnungen müssen von dem Bergmeister gleich den Muthungen in das Gegenbuch eingetragen, auch dem Bergzehendner, Geschwornen, wie nicht minder Unserer Hofkammer Nachricht davon gegeben werden. Die Belehnung ist nicht nur vor den Lehenträger, sondern auch vor alle dessen angenommene und nachfolgende Gewerken gültig, wie dann auch der, so die Belehnung ausgewirkt, sich nicht den geringsten Vorzug vor denjenigen, so er als Mitgewerke angenommen, zueignen kann.

Von der Ausbeute.

46. Damit die Zechen, die Ausbeut geben, nicht auf den Raub gebauet, noch die nöthigen Versucharbeiten für die Zukunft unterlassen werden, soll bey solchen ergiebigen Zechen nicht eher Ausbeute geschlossen werden, als wenn nach Abzuge aller für das folgende Quartal nöthigen Bergbau- wie auch Poch- Schmelz- oder Laborirkosten noch so viel Geld übrig bleibe, daß auf jeden Stamm wenigstens 5 fl. Ausbeut repartiret werden können, überhaupt aber soll mehr auf Erztvorrath, und auf eine beständige, als auf grosse Ausbeute gesehen, die allzu grossen Ausbeuten durch den Bergmeister beschränket, und der bergmännische Bau veranlasset werden.

Vom Haupt- und Erbstollen.

47. Wenn eine Gewerkschaft einen Hauptstollen in verschiedene vorliegende Gebäude treiben, und dadurch die Erbstollengerechtigkeit erlangen will, soll ihr darüber eine besondere Belehnung ertheilt, und sie dadurch berechtigt werden, ihr Mundloch im fremden Felde nach Gefallen anzufangen, und mit dem Stollen durch belehnte Felder zu fahren, und wann der Stöllner Erzte darin antrift, gehört ihm der Stollnhieb, nämlich 1¼ Lachter hoch, und ½ Lr. weit, wovon er jedoch, wie von allen ihm zukommenden Erzten den Zehnden entrichten muß. Ueber die in dem freyen Felde angehauenen Gänge und Erzte hat er das Vorrecht zur Muthung, jedoch soll diese sogleich eingelegt werden, maßen wenn er mit seinem Stollorte über einen solchen Gang 10 Lr. hinaus gekommen, oder auf dem Gange selbst 10 Lr. lang aufgefahren wäre, ohne denselben zu muthen, kann ein andrer, ohne den Stöllner anzufragen, die Muthung darauf einlegen, in welchem Falle ihm sodann nur das Stollort verbleibt. Wenn der Erbstollen 10 völlige Lr. vom Rasen nieder, oder unter dem bisherigen eingekommen, auch der ganzen Zeche die Wasser benimmt, und Wetter einbringt, alsdann gehört ihm nebst dem Stollnhieb von allen gewonnenen Erzten der neunte Kübel; wenn er aber die gehörige Teufe nicht völlig einbringen, gleichwohl aber dem Werke Vortheil bringen sollte, ingleichen, wenn der Stöllner mit seiner Wasserseige das Tiefste der Grube nicht erreicht, sondern die Wasser auf den Stollen gehoben werden müssen, muß ihm dennoch eine billige und von dem Bergmeister zu bestimmende Abgabe entrichtet werden. Und eben so wird es gehalten, wenn der Stöllner in die Gewerkenzeche noch nicht ganz durchschlägig geworden, sondern nur etwa durch offne Klüfte die Wasser benehmen, oder sonst der Zeche wirklichen Vortheil schaffen würde. Wenn aber in diesem Falle die Gewerken, um das Neuntel zu ersparen, vorsetzlich auf den Stollen nicht einschlagen wollten, soll der Stöllner berechtigt seyn, über sich zu ihnen zu schlagen, und die in solchem über sich brechen gewonnene Erzte für sich behalten. Wenn andre Zechen Oerter aus dem Stollen in ihr Feld nöthig hätten, der Stöllner aber solche nicht treiben wollte, so steht ihnen frey, in dem Stollen anzusitzen, und die nöthigen Oerter selbst zu treiben; dafür sie aber dem Stöllner eine billige Steuer entrichten müssen. Würde aber eine Zeche zu besagtem Endzwecke, und zu Beschleunigung des Stollens demselben entweder mit Geld, oder mit Arbeit Beyhülfe leisten, soll nach gemachtem Durchschlage von den Stollengebührnissen von Quartal zu Quartal die Hälfte so lang einbehalten, und der Gewerken Zeche zurück gegeben werden, bis dieser Gewerkschaft der Geldvorschuß, oder sonstige Beyhülfe wieder vergütet worden. Der Stöllner ist schuldig, seinen Stollen bauhaft zu halten, wenn er desselben Gerechtigkeit geniessen will, wozu jedoch hinlänglich ist, wenn er seine Wasserseige, Tragwerk und Zimmerung ordentlich unterhält, alle Quartal Rechnung ablegt, und das Quatembergeld bezahlt. Wenn er aber den Stollen nicht weiter treiben wollte, soll er solches dem Bergmeister anzeigen, der ihn verstufen, und, wie weit er getrieben, in das Bergbuch eintragen soll, wobey dann der Stollen bis an die Stufe sein erworbenes Recht behält, ein anderer aber ein, solchergestalt aufgelassenes und verstuftes Stollort muthen und weiter treiben kann, wofür er jedoch dem alten Stöllner wegen Gebrauch des von ihm getriebenen Stollens eine billige Abgabe entrichten muß.

Was auf Gewerkentagen zu beschliessen.

48. Den Gewerken steht zwar frey, nach Belieben zusammen zu kommen, um wegen ihrer Zechen sich zu berathschlagen, und nöthige Veranstaltungen zu treffen: zu einem ordentlichen Gewerkentage aber, dergleichen bey allen, besonders aber bey belehnten Zechen jährlich einmal gehalten werden sollen, wird erfordert, daß davon dem Bergmeister zeitlich Nachricht gegeben werde, damit dieser denselben ausschreiben, auch selbst beywohnen, dabey die Direction und das Protocoll führen, und sowohl der Gewerkschaft, und des Werks Beste überhaupt, als auch Unser Interesse in Ansehung des bey dem Werke habenden Freystammes beobachten könne. Wenn aber der Bergmeister verhindert würde, dem Gewerkentage

An. 1781. selbst beyzuwohnen, soll wenigstens ein andrer Unsrer Bergbedienten dabey seyn, und das gewerkschaftliche Protocoll dem Bergmeister gleich hernach zugeschickt werden, damit er allenfalls das Nöthige erinnern könne, maßen das Geschlossene vorher keine völlige Verbindlichkeit erlangt. Auf solchen Gewerkentagen werden die Ausbeuten bestimmt, die Zubussen bewilligt, die Schichtmeister, Steiger und andere Arbeiter an- oder abgelegt, der Grubenbau und sonst alles, doch so angeordnet, daß wenn der Bergmeister gegen die Mehrheit der Stimmen wäre, das Protocoll dem Oberbergante eingeschickt, und dessen Entscheidung eingeholt, und befolgt werden soll.

Wie dabey verfahren wird.

49. Zu den Gewerkentagen müssen alle und jede Betheilte berufen, und ihnen von allem Nachricht gegeben werden, welches dann bey ausländischen Gewerken von ihren Verlegern geschehen kann. Von denen, so sich eingefunden, kann jeder seine Meynung sagen, Abwesende aber auch dieselbe schriftlich einschicken. Jedoch sollen diejenigen, welche ihre Zubus nicht bezahlet haben, und im Retardat stehen, vor gethaner Zahlung keine Stimme führen, oder votiren können. Wenn die Meynungen der Gewerken verschieden sind, so gilt diejenige, wohin die mehresten Theile, oder Stämme gegangen; indem diesen am Betriebe des Werkes vornämlich gelegen ist, und sie auch das mehrste dazu beytragen müssen; jedoch bleibt hierbey der Fall ausgenommen, wann einer allein die Hälfte, oder gar darüber an einem Werke bauen sollte. Denn in solchem Falle kann er allein die mehrsten Stimmen nicht vorstellen, sondern es muß wenigstens noch ein Gewerke ihm beytreten, und der Bergmeister nichts dargegen einzuwenden haben. Uebrigens müssen diejenigen, so zu dem Gewerkentage beschrieben worden, und nicht erschienen sind, sich den Schluß eben so wohl gefallen lassen, als wenn sie eingewilligt hätten.

Von des Schichtmeisters Schuldigkeit.

50. Der Schichtmeister, als der gewerkschaftliche Haushalter und Rechnungsführer, soll ihre Gelder einnehmen, alles benöthigte anschaffen, und darüber eine treuliche und beurkundete Rechnung führen, und alles besorgen, was seiner Gewerkschaft obliegt, maßen ihm alles, was die ganze Gewerkschaft angeht, insinuiret werden kann. Damit er aber seinen Dienst besser und ordentlicher verrichten könne, soll keinem über vier belehnte Zechen zu verwalten gestattet werden. Alle vier Wochen soll er die Arbeiter baar auslohnen, zu dem Ende von dem Steiger den Anschnitt begehren, und Acht geben, daß keine blinde Namen, falsche Gedinge, oder sonst unrichtige Löhne angeschrieben werden. Gleich nach Schluß des Quartals soll er seine Rechnung fertig halten, damit sie nach Vorschrift des 31. §. von dem Geschwornen abgehört, und an die Behörde eingeschickt werden könne. Auch hat er die Schmelz- oder Laborirzettel, und was an Zehnden gefallen, gemeinschaftlich mit dem Steiger zu fertigen, und sogleich nach Abhörung der Rechnung an Unsern Bergzehndner zu überschicken, Ausbeuten aber einem jeden Gewerken selbst, oder deren hierzu besonders Bevollmächtigten einzuhändigen. Gleichwie nun der Schichtmeister das gewerkschaftliche Beste zu befördern schuldig ist, also kann er derselben im Gegentheile durch Aufsagung der Zeche nichts vergeben, sondern muß darzu besondere Vollmacht haben, und den Gewerken in Zeiten von allem getreue Anzeige thun, was bey der Zeche vorgeht, weswegen dann alle neu antretende Gewerken ihm solches bekannt machen sollen, damit er sie in die Gewerkenrolle setzen könne.

Von Steigern und Bergarbeitern.

51. Jede Grube, die mit mehrern Bergarbeitern belegt ist, soll einen Steiger bestellen, welcher auf die Grubenarbeit und Bergleute beständige Aufsicht haben, ihnen ihre Schichten anordnen, und alle Monat einen unterschriebenen Anschnitt davon dem Schichtmeister übergeben soll. Wenn neue Gänge, oder Erzt angehauen werden, soll er solches dem Geschwornen melden, und weder auf Geheis eines einzelnen Gewerken, noch für sich selbst eine neue Grubenarbeit anfangen, sondern sich nach der Anordnung der Gewerkschaft oder des Geschwornen fügen. Er soll ausser den Bergbeamten und seinen Gewerken niemand ohne Erlaubniß in die Grube fahren lassen, auch keine Schaustufen weder an die Gewerken, noch weniger an sonst jemand verschenken, sondern sie nach dem innerlichen Werthe verkaufen, und der Gewerkschaft verrechnen. Unter den Bergarbeitern soll er keinen überwiesenen Dieb, Todtschläger, oder andere ehrenlose Personen dulden, allezeit aber bey Annahme der Bergleute sich ihren vorigen Abschied vorzeigen lassen, auch, wann sie gehörig von dem Werke abkehren, ihnen nach Verdienst einen solchen ertheilen. Es sollen aber die Steiger, welche auf dem Werke nicht mehr bleiben wollen, 4 Wochen vorher, die andern Bergarbeiter aber 14 Tage vor ihrem Abschiede aufkündigen, und gleiche Zeit soll gehalten werden, wann die Gewerkschaft einem oder dem andern die Arbeit aufsagen will. Wenn ein Bergmann in der Grube zu Schaden kommen, oder sonst in gewerkschaftlichen Diensten krank würde, soll ihme nach Gelegenheit der Umstände auf etliche Wochen sein Lohn; wenn er aber todt bleiben würde, die Begräbnißkosten aus der gewerkschaftlichen Casse verschrieben werden.

Von der Knappschafts-Büchse.

52. Wenn ein Bergarbeiter in der Grube, oder sonst in seinen Verrichtungen also beschädigt würde, daß er zu fernerer Arbeit unbrauchbar wäre, soll einem solchen nach billiger Erkänntniß ein Beytrag aus der Knappschaftsbüchse gereicht werden. Zu Errichtung dieser Casse sollen die Steiger, Häuer, Schmelzer, Laboranten, Karrenläufer, Scheidejungen und alle andere Arbeiter von jedem vollen Gulden Lohn einen Kreuzer zurück lassen, welches Geld die Schichtmeister nach jedesmaliger Auslohnung dem ältesten Steiger in jeder Revier, oder an wen es sonst der Geschworne anweisen wird, einhändigen; dieser Empfänger aber eine besondere Rechnung darüber führen, und alle Quartal dem Geschwornen zur Einsicht vorlegen soll.

Wie in fremden Zechen anzusitzen.

53. Wenn es die Nothdurft erfordert, daß man um einer Zeche Wetter, oder Wasserlösung zu verschaffen, oder aus sonst dringenden Ursachen in einer andern Zeche ansitzen, und von da ein Ort in das benöthigte Feld treiben müsse, sollen die Gewerken der fremden Zeche dieses Ansitzen in ihrem Felde, ja so gar in ihrer Grube nicht verhindern, und sie können allenfalls nach genommenem Augenscheine, und befundener Nothwendigkeit gegen eine billige Abgabe darzu angehalten werden. Jedoch muß der Ansitzer sein Ort also anfangen und forttreiben, daß dem fremden Felde an Gebäuden, Wetter und Förderung keine Hinderniß geschehe, maßen er allen verursachenden

den Schaden zu ersetzen schuldig ist: auch kann er diejenigen Erzte, die allenfalls in dem fremden Felde angehauen werden, nicht für sich behalten, sondern ist verbunden, solche den Gewerken des Ortes auf Verlangen, und gegen Erstattung der Gewinnkosten verabfolgen zu lassen.

Wie Zechen bauhaft zu halten.

54. Alle gemuthete und belehnte Zechen sollen jede Woche wenigstens drey Tage lang bearbeitet, darüber Rechnung eingeschickt, und Quatembergeld bezahlt werden, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ins Freye zu verfallen. Wenn nun eine Gewerkschaft hierin saumselig seyn, und ein andrer sich um eine solche Zeche melden würde, soll er vorher beweisen, daß sie wenigstens vier nach einander folgende Tage nicht belegt gewesen, und wann dieses Angeben von dem Bergmeister untersucht, und wahrhaft befunden worden, soll der Gewerkschaft zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit ein hinlänglicher Termin von etwa vier Wochen angesetzt, und, wann sie indessen weder Folge geleistet, noch erhebliche Einwendung beygebracht hat, die Zeche alsdann vor frey erklärt, und nach Verlaufe des zur Appellation vorgeschriebenen Termins dem neuen Muther verliehen werden. Gleichwie auch eine Gewerkschaft, welcher mehrere Maasen zu ihrem Felde gegeben worden, eine jegliche derselben durch stäte Arbeit bauhaft erhalten muß, also soll auch mit dem Freymachen gegen die nicht bearbeiteten Maasen auf die nämliche Art verfahren werden.

Vom Verpachten.

55. Damit die Bergwerke nicht zum Schaden künftiger Zeiten, sondern ordentlich betrieben, auch die Schächte und Stöllen gehörig unterhalten, und nicht auf den Raub gebauet werden, sollen die Gewerkschaften ihre Zeche selbst bearbeiten, und ihnen nicht gestattet seyn, sie an andere zu verpachten, oder auf irgend eine Art zu verlehnen: Im Fall jedoch eine Gewerkschaft ihr Feld nicht selbst bearbeiten könnte, soll sie es bey Unserm Ober-Bergamte anzeigen, und wann nach vorher eingezogener genauer Erkundigung die Verpachtung für nöthig erachtet, und erlaubt würde, soll der Pacht-Contract eingeschicket, und ratificirt, dem Pachter aber zugleich auferlegt werden, solche gemiethete Zeche bergmännisch, und nach Angeben des Bergmeisters, oder Geschwornen zu belegen.

Von Aufkündigung der Zechen.

56. Wenn eine ganze Gewerkschaft ihre Zeche nicht länger betreiben will, so stehet ihr frey, solches bey Unserm Ober-Bergamte deutlich zu erklären, und sie ist alsdann befugt, alle Taggebäude, Gezähe, und andere Vorräthe, als ihr Eigenthum zu sich zu nehmen, jedoch muß sie in der Grube alles verzimmerte und sonst befestigte Holz stehen lassen, die Schächte aber sorgfältig zubühnen, oder nach Befinden zustürzen, auch vorher alle auf dem Werke etwa noch haftende Schulden bezahlen. Wann aber nicht alle Gewerken in die Aufkündigung einwilligen, sondern ein Theil davon das Werk fortbauen wollte, so müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Theile auf die Einstellung der Arbeit stimmen, ehe von den Gebäuden oder sonstigem Vorrathe etwas angegriffen, und der Grubenbau verhindert werden kann. In diesem Falle müssen zwar diejenigen, welche fortbauen wollen, den Verkauf der Effecten und Taggebäuden geschehen lassen, jedoch, daß das erlößte Geld zu Bezahlung der noch vorhandenen Schulden hergegeben, auch das fehlende beygetragen werde; und gleichwie die noch verbleibenden Gewerken das Recht auf die Zeche selbst behalten, und solche wieder für sich bearbeiten können, so soll ihnen auch die Auslösung alles dessen, was von dem Werke verkauft worden, und sie dabey behalten wollen, gegen baare Bezahlung zustehen, nicht minder ihnen auf geschehene Anzeige zu Vergewerkung der abgebauten Stämme und Wiederbelegung des Werkes nöthige Zeit gelassen werden. An. 1781.

Von Aufgebung einzelner Stämme.

57. Wenn hingegen weniger, als $\frac{2}{3}$ in die gänzliche Verlassung des Werkes einstimmen, wie auch, wenn nur ein, oder andere Gewerken abgehen wollen, so können sie zwar von den zu dem Werke gehörigen Stücken nichts veräussern, jedoch steht ihnen vor der Aufkündigung frey ihre Stämme zu verkaufen, und wenn sie ihren Antheil der vorhandenen Schulden bezahlt, von dem Werke abzubauen; alle nicht veräusserten Stämme aber fallen gleich nach der Aufkündigung der übrigen Gewerkschaft anheim, ohne daß sie bey hernächst sich ergebenden guten Anbrüchen einigen Anspruch daran machen können.

Von Befahrung der aufgegebenen Zechen.

58. Wenn eine ganze Gewerkschaft gehörig angezeigt hat, daß sie freywillig abbauen, und ihre Zeche gänzlich verlassen wolle, soll der Bergmeister mit Zuziehung des Geschwornen vorher die Grube befahren, und wenn noch kein Riß von dem Werke vorhanden, einen solchen verfertigen, sodann einen Aufstand über das ganze Gebäude machen, und solchen sammt der Ursache, warum die Zeche aufläßig worden, zur künftigen Nachricht in das Bergbuch eintragen, auch eine Abschrift davon Unserm Oberbergamte einschicken.

III. Theil. Von der Berg-Gerichtsbarkeit ꝛc.

Erste Instanz, des Bergmeisters.

§. 59. Da Wir Unserm Bergmeister, nebst der Aufsicht über die Bergwerke, auch die Gerichtsbarkeit in den dabey vorkommenden Streit- und Klagsachen übertragen haben, so soll er sich in der Nähe der mehresten Zechen aufhalten, und niemals ohne Unsere, oder Unsers Ober-Bergamtes Erlaubniß ausser Landes verreisen, auch zu Verhütung allen Verdachtes einer Partheylichkeit weder für sich, noch die Seinigen an irgend einem Werke Antheil nehmen. Alle schriftlich, oder mündlich vor ihn gebrochte Streitsachen soll er nach dieser Unserer Ordnung ohne Weitläuftigkeit, und wann es möglich, mittelst Vorladung beyder Partheyen untersuchen und abthun, jederzeit aber die Klage sammt dem ertheilten Bescheide in ein ordentliches Protocoll eintragen. Bey blossen Bergleuten hat er bey vorkommenden Sterbfällen die Obsignation und Inventur nach den im 16. §. enthaltenen nähern Bestimmungen zu verrichten, oder durch den in der Nähe wohnenden Geschwornen verrichten zu lassen. Wenn Bergarbeiter, welche sonst keine Unterthanen sind, vor Amte als Zeugen, oder in andern Vorfällen erscheinen sollen, hat er solchen auf Amtliche Requisition das Erscheinen aufzugeben, wohingegen auch die Beamten in derley Fällen das nämliche thun, auch sonst ihm willig an Handen gehen sollen, wenn er etwa nöthig haben sollte, mit wirklicher Auspfändung zu verfahren, oder jemand in Verwahr und gefängliche Haft zu bringen.

An. 1781.

Zweyte, des Ober-Bergamts.

60. Wenn jemand vermeynte, durch den Ausspruch des Bergmeisters widerrechtlich gravirt zu seyn, und deßwegen die Klagsache an einen höhern Richter bringen wollte, soll er längstens innerhalb 10 Tagen von der Publication des Urtheils an, die Appellation gehörig bey dem Bergmeister einlegen, auch bey Unserm Oberbergamte, wohin solche Appellationen gerichtet werden müssen, die Anzeige machen, mit wirklicher Introduction aber nicht länger als 4 Wochen verweilen, wo demnächst die Sache nach der gewöhnlichen Ordnung, jedoch in möglichster Kürze erörtert werden soll. Es können aber nicht allein solche Provocationen, sondern auch bey besondern Umständen die Klagen sogleich bey Unserm Ober-Bergamte angebracht, und nach dessen Gutbefinden angenommen werden.

Dritte, des Ober-Appellations-Gerichts.

61. Die von den Erkänntnissen Unsers Ober-Bergamtes genommen werdende Berufungen aber sollen ohnmittelbar an Unser Ober-Appellations-Gericht ergehen, wobey die Summa Appellabilis bey denjenigen Streitsachen, in welchen der Bergmeister schon gesprochen hat, auf 100 Rthlr., wo aber Unser Ober-Bergamt Richter erster Instanz wäre, auf 50 Rthlr. bestimmt seyn, und wann der Streit etwa Bergtheile beträfe, sich nach dem beyläufigen, von Unserm Ober-Bergamte bezeugendem Werthe geachtet, jedoch in Annahme der Appellation ex defectu Summæ nicht allzu beschwerlam verfahren werden soll. In allen Fällen aber soll von den Bescheiden Unsers Ober-Bergamtes in Zeit von 10 Tagen a momento Publicationis die Appellation bey dieser Stelle selbst interponiret, in einer weitern Frist von 4 Wochen aber die Appellation juncta summaria deductione gravaminum eben auch bey Unserm Ober-Bergamte sub pœna desertionis introduciret, daraufhin die Acta mit umständlichem Berichte tam super materialibus, quam formalibus causæ an Unser Ober-Appellations-Gericht eingeschickt, und sich in solchem Berichte zu Abordnung zwey zu benamsender Mitglieder des Ober-Bergamtes an das Ober-Appellations-Gericht auf dessen Erfordern erboten, bey letztgedachter Stelle aber die solchergestalt von dem Ober-Bergamte eingelangte Acten ad proponendum ausgestellet, und die von dem Ober-Bergamte benamsten zwey Mitglieder nach Ermessen des Ober-Appellations-Gerichtes gleich auf die andere, oder einfolgende Sitzung einbeschieden werden, wo dann selbige dem super Statu causæ abzustattenden Vortrag zwar beysitzen, bey wirklicher Votirung super decernendis vel denegandis processibus aber wiederum abtreten sollen. Nach hiernächst super in, vel admissibilitate Appellationis von dem Ober-Appellations-Gerichte gefaßten Abschlusse, soll letzteres, auch ohne einige Einladung einiger Bergamts-Mitglieder, der Ordnung nach, weiter fortfahren, und die endliche Entscheidung ertheilen, gleichwohlen, wann dasselbe annoch einige Aufklärung des Facti, oder der bergmännischen Ausdrücken nöthig findet, einige Bergräthe pro informatione dahin ziehen; welche jedoch, nach abgegebener dieser Erläuterungen, vor dem Votiren wiederum abtreten sollen, und gleichwie überhaupt die Appellationen in Bergbau-Sachen sich keines effectus suspensivi zu erfreuen haben, so soll auch von Unserm Ober-Appellations-Gerichte denjenigen Verfügungen des Ober-Bergamtes, welche den bloßlichen Forttrieb eines Werkes durante lite bezielen, vor endlichem Bescheide kein Einhalt gethan werden können.

Andre Gerichte sollen nicht Bergsachen sprechen.

62. Gleichwie wir nun zu Exercirung des Berggerichtes, und Entscheidung der dahin gehörigen Streitsachen hinlängliche Vorsehung gethan haben; So befehlen Wir allen andern Unsern Dicasterien, Gerichtsstellen, und sonstigen mit richterlicher Gewalt versehenen Personen, daß sie in Sachen, welche vom Bergwerke herrühren, sich keines Weges einmischen, sie vor sich ziehen, oder darin Recht sprechen sollen; maßen sowohl die Bergwerke selbst, als alle das Bergwesen betreffende Händel allezeit unter die Berg-Gerichtsbarkeit, die Bergbeamte und Bergleute aber blos allein in jenen, das Bergwerk nicht betreffenden Sachen in actionibus tam personalibus quam realibus unter die ordentliche Obrigkeiten gehören: jedoch sollen andere Gerichtsstellen Unsern Bergbeamten in vorkommenden Fällen auf Ersuchen mit Amtshülfe, Gerichtsdienern, und Gefängniß willige Hand leisten, damit diese Unsere Ordnung desto genauer beobachtet werde.

Wie Streitsachen zu behandeln.

63. Weil der allgemeine Nutzen des Bergwerkes eine schleunige Beendigung der dabey vorkommenden Streitsachen erfordert, so sollen Unser Ober-Bergamt und Bergmeister jederzeit die streitenden Partheyen, wo es möglich, persönlich vorladen, und zuförderst die Sache in der Güte beyzulegen, sich bemühen, in Entstehung dessen aber in dem Wege des summarischen Processes verfahren, und so viel ohne Nachtheil der Partheyen geschehen kann, alle Weitläuftigkeiten abschneiden, in jenen Sachen aber, welche nicht summarisch behandelt werden können, nach der bey Unserm Hofgerichte üblichen Weise verfahren. Wenn aber die Partheyen sich während dem Rechtshandel gütlich vereinigen, oder wenn sonst in Bergsachen von Wichtigkeit ein Vergleich getroffen wird, so müssen solche Contracte schriftlich abgefaßt, von den contrahirenden Theilen unterschrieben, und dem Ober-Bergamte oder Bergmeister vorgelegt, auch nach Gestalt der Umstände ratificiret werden.

Von verschuldeten Zechen.

64. Wenn eine Gewerkschaft gänzlich abgehen, gleichwohl aber Schulden auf der Zeche haften sollten, so müssen vor einer anderweiten Vergebung alle Effecten angegriffen, und davon die Bergschulden bezahlt werden. Wenn diese aber nicht hinreichen sollten, ist die abgegangene Gewerkschaft schuldig, das fehlende zu ersetzen. Dafern aber dieses etwa nicht zu erhalten wäre, und die Stämme einigen Werth hätten, muß derjenige, der solche Zeche wieder aufnehmen will, sich bald und deutlich erklären, ob er die alte Schulden bezahlen wolle; widrigenfalls er geschehen lassen muß, daß so viele Stämme, als dazu vonnöthen, versteigt werden, maßen die Bergschulden allezeit, und vor allen Dingen bezahlt werden müssen.

Wie Zubusgelder nicht compensirt werden.

65. Zubusgelder sollen mit andern Schulden, als nur allein solchen, welche ohnmittelbar von dem Bergbaue derselben Grube herkommen, wann auch schon die Forderungen von andern Berghändeln entstanden seyn sollten, dennoch nicht compensirt werden.

Gewährleistung vor Anbrüche.

66. Bey verkauften, oder verhandelten Bergtheilen kann der Ordnung nach wegen der Anbrüche keine Gewährschaft geleistet, noch gefodert, auch wegen Vervortheilung im Kaufgeld nicht geklagt werden, eben so wenig aber auch deswegen der Handel zurück gehen, wenn nach geschlossenem Kauf Anbrüche erhalten werden, oder sich wieder verlieren, indem dieses Vorfälle sind, so bey den Bergwerken nicht allezeit vorher zu sehen, und auf dem Glücke beruhen. Argliſt und Gefährde allein können dabey in Betracht gezogen, und soll nach deren Anzeige und Erweisung der Betrüger zur Entschädigung angehalten, und noch überdies nachdrücklich bestraft werden.

Vom Retardat und Caduciren.

67. Diejenigen Gewerken, welche die gehörig angesetzten Zubusen nicht gleich bey der ihnen geschehenen Anforderung, oder nicht wenigstens 14 Tage nach derselben bezahlen, sollen von dem Schichtmeister, oder Rechnungsführer dem Bergmeister schriftlich angezeigt, und in das Retardat geschrieben werden. Wer aber nach Verfluß des Quartals, und innerhalb 14 Tagen, nach der etwa neu ausgeschlagenen und angeforderten Zubuse die vorige weder bezahlt, noch erhebliche Einwendung beygebracht hat, dem soll von dem Bergmeister ein nochmaliger Termin von 3 Tagen unter Bedrohung der Caducität angesetzt, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber die solchergestalt ein ganzes Quartal im Retardat gestandenen Bergtheile nicht nur wirklich caducirt, sondern auch noch überdies der Gewerke zur Bezahlung der bis dahin angesetzten Zubusen angehalten werden, welches dann auf dem Land durch den Bergmeister, in der Stadt Mannheim aber durch Unser Ober-Bergamt mittelst Requisition an die ordentliche Obrigkeit, bey denen aber, so einen Gehalt, oder Besoldung bey irgend einer Casse in Unsern Landen zu beziehen haben, per Communicatum an dieselbe, und Einbehaltung des Nöthigen geschehen solle. Dafern auch ein Gewerke die Zubuse nur zum Theil bezahlen, und daran schuldig bleiben, mithin sich anhängig machen sollte, wird nichts destoweniger mit dem Retardat und Caduciren eben so verfahren, als wenn er alles schuldig geblieben wäre. Wer aber ein Quartal lang die Zubuse schuldig seyn, und das folgende Quartal darauf die vom verflossenen rückständige Zubuse zwar bezahlen, die neue aber wieder schuldig bleiben, und also von einem Quartal zum andern im Retardat verharren wollte, von solchem soll nach Verlaufe eines zweymaligen Retardats die rückständige Zubuse allein nicht angenommen, sondern, so fern er zu Ende des zweiten Quartals die verfallene und wieder laufende Zubuse nicht auf einmal abträgt, gänzlich caducirt werden.

Vom Näher-Recht der Gewerken.

68. So bald Stämme caducirt werden, gehören solche der Gewerkschaft, als welche allen denen, so an das Werk etwas zu fodern haben, für ihre Bezahlung haften muß. Es kann demnach kein Schichtmeister ohne ihre ausdrückliche Bewilligung solche weder für sich behalten, noch einem andern verschenken, oder verkaufen; jedoch können im Falle solche Stämme verkauft werden, einzelne Mitgewerken vor einem Fremden einen Vorzug haben, wenn sie alsbald bey der zum Verkauf ertheilten Bewilligung sich solchen ausdrücklich vorbehalten haben, und längstens 3 Tage nach dem ihnen angezeigten Verkauf dasjenige wirklich erfüllen, was der fremde Käufer versprochen hat. Bey den Bergtheilen aber, welche ein Gewerke selbst vor erkannter Caducität an jemand außer der Gewerkschaft verkaufen möchte, findet gar kein näheres Recht, oder Auslösung Statt. An. 1781.

Verhinderung des Caducirens.

69. Wenn über das Eigenthum der Bergtheile Streit entstünde, kann zwar mit dem Caduciren nicht so geschwind fürgeschritten werden, weil dadurch beyde Theile verlieren würden; es ist aber der Anstand, so bald möglich zu entscheiden, oder nach befindenden Umständen einsweilen eine provisorische Verordnung in Betreff der Zubusen zu machen, damit nicht auch die Gewerkschaft darunter leiden möge. Wenn Bergtheile auf Unmündige fallen, und noch kein Vormund bestellt ist, können die Bergtheile zwar ins Retardat gesetzt, aber deswegen nicht eher caducirt werden, als bis die Bestellung eines Vormundes geschehen; welcher sodann schuldig ist, durch Bezahlung der ihm angeforderten Zubusen den, seinem Pupillen bevorstehenden Schaden abzuwenden, weil sonst die in dem Retardat verstandenen Theile caduciret werden können, ohne daß die Unmündigen weiter einen Anspruch daran machen, wohl aber sich allenfalls an ihren Vormund halten können. Desgleichen können keine Bergtheile so schlechterdings caducirt werden, welche einem andern verpfändet, und die Verschreibung in das Bergbuch eingetragen worden. Denn obschon der Eigenthümer im Retardat stünde, und caduciret werden könnte, so ist doch vorher demjenigen, welchem die Theile versetzt worden, davon in Zeiten, und erstmals von dem Retardat, hernach aber von dem bevorstehenden Caduciren Nachricht zu geben, da ihm dann frey stehet, sogleich bey erfolgtem Caduciren gegen Erlegung des Schuldigen in die Bergtheile als Eigenthümer einzutreten, ohne daß der vorige Besitzer weiter einen Anspruch darauf machen kann, sondern im Gegentheil, wenn die vorbeschriebene Bergtheile nach allenfallsiger Taration zu Bezahlung der Schuld nicht hinreichen sollten, den Ueberrest noch zu ersetzen schuldig bleibet: dafern er aber die Theile caduciren läßt, und die Zubuse nicht erlegt, kann er hernach keinen fernern Anspruch an das Werk machen, wohl aber sonst seine Forderung an dem Schuldner suchen.

Von Vertheilung vacanter Stämme.

70. In dem Falle, da Stämme entweder caducirt, oder auf sonst eine Art vacant, und also der ganzen Gewerkschaft heimfällig worden, bekommt ein jeder Gewerk nach dem Verhältniß seines schon besitzenden Antheiles darzu das Eigenthum, jedoch daß er deswegen nicht verbunden ist, solches wider seinen Willen zu behalten, oder anzunehmen. Wann daher die mehrsten Gewerken beschliesen sollten, solche vacant gewordene Stämme zu verkaufen, oder zu verschenken, so kann ein einzelner Gewerke nicht gezwungen werden, seinen ihm davon zufallenden Antheil mit zu veräusern; es sey dann, daß dieser Antheil weniger, als ½ Kux betrüge, als in welchem Falle er sich, um die allzu kleinen Vertheilungen zu vermeiden, nach der Mehrheit der Stimmen richten muß. Und eben also wird es gehalten, wann die Gewerkschaft solche vacante Stämme beybehalten, und unter sich repartiren will, wo ein jeder Gewerke den ihm zukommenden Theil anzunehmen schuldig ist, wann solcher keinen halben Kux ausmacht, in ein und anderm Falle aber bleibt nichts destoweniger ein jealicher fortbauende Gewerke verbunden, zu gänzlicher Bezahlung der verwendeten Bergkosten das Seinige mit beyzutragen.

An. 1781.

Vom Vorrecht im Concurs.

71. Wenn sich um Bergtheile, oder eine ganze Zeche ein Concursus Creditorum ereignet, und super prioritate disputirt wird, so sind vorerst die Löhne der Bergarbeiter zu bezahlen, und allen andern Schuldnern vorzuziehen, diesem folgen die beym Schmelzen, oder Laboriren aufgegangenen Kosten, sodann die Zehnden, und andere Unsere Gebührnisse; ferner dasjenige, was entweder der Schichtmeister selbst vorgestreckt, oder mit Genehmigung des Bergmeisters und der Gewerken für die Zechen aufgenommen hat; darnach aber diejenigen Gläubiger, welchen Bergtheile vor dem Bergmeister verschrieben worden, und endlich die gemeinen Schulden, von welchen kann bewiesen werden, daß sie vom Bergwerke herrühren, und zu Erhaltung desselben oder der Bergtheile vorgestreckt worden.

Wenn Fälle nicht in dieser Bergordnung befindlich.

72. Gleichwie Wir nun ernstlich befehlen, daß fernerhin bey dem Bergbaue in Unsern Landen sich nach dieser Ordnung gerichtet, und von Unsern Bergbeamten in vorfallenden Berg-Processen gesprochen werde; So sollen im Gegentheil diejenigen vorkommenden Fälle, welche etwa in dieser Unsrer Bergordnung nicht ausführlich begriffen wären, entweder in Unserm Oberbergamt nach Billigkeit entschieden, oder wann sie von besondrer Wichtigkeit wären, Uns selbst vorgetragen, und eine Verfügung von uns eingeholt werden.

Salzburgische Berggesetze.

Bergordnung Freytags nach St. Augustin 1342.

An. 1342.

Wir Heinrich Von Gotes genaden Erczbischoue ze Salzburg Legat des Stuls zu Rom Veriehen offenlich mit disem Brieff und tun chunt allen den dy in sehent oder hörent lesen das wir unseren Perchrichtern Brönern und Wechslern Grubmaistern und anderen Ertzleuten in der Chastun di recht geben und gesatzt haben dy hie nach geschriben sint also beschaidenleichen, erfunden wir das dy selben recht anders stünden auf anderen perchwerchen, oder das sy unserm Lande ze schedlich weren, So wellen wir Vollen Gwalt haben dy selben recht ze Vercheren nach minner oder nach mer als wir bestehen, das es des Landes und auch des ertztes notdurft ist. Des ersten wellen wir das unser Perchrichter alle Hofstet und fünde auf dem perch Leihe, wo sich das wandelt awer dy Vanch pfenning und das Viertzigist gehöret den an, des der was ist. was auch von werch gemalen wirt, da sol das drittail chomen an unseren wechsel umb ain pfunt doch also ob es mer dan sibentzehen gerad hiet das sol man im gelten nach überthürung an den Garaden awer dy zwai tail sol der wechsler lösen pey sibentzehen garaden das Löt umb zehenthalben schilling Salczburger pfenning, was es aber über sibentzehen garaden hat, das gelt in aber darnach und es höher an den garaden stet. Thut einer einen todtslag der in das Perchrecht gehört da mach der Perchrichter und der Lantrichter nach greiffen, begreiffet aber in der perchrichter der sol in dem Lantrichter antwurten unVertzügen seiner puzz, die soll er haben als ein ander underrichter der einen um einen totschlach Veht. wan get es den weg, das man über in richten sol das sol der Lantrichter thun, der pan und ächt hat, get es aber den Weg, das man dy puzz Von im nemen sol oder wil das sol awer der Lantrichter abtaidingen wan si in unser Chamer gehörent, in sol auch der Lantrichter auzz geben umb dreizzich Pfunt pfenning ob er dy Vergewissen mach und er das er beschriben wirt, und hüt sich Vor seinen Veinden. Thut aber einer ein Lem, der geit dem Perchrichter fünf pfunt, der ein wunden tut ein pfunt, der ein Bräuel oder ein swerzVehen tut zwelf pfenning, hat ein Lantzman hintz einen Erczman icht ze sprechen, das sol er tun Vor dem perchrichter und sol der perchrichter den Erczman peseren, ob er Veruellet ze gleicher weis, hat ein Ertzman ze einen Lantman icht ze sprechen, das sol der Lantrichter richten, und den Lantman peseren, ob er geuellet, auch wellen wir wer der si der zu dem perg wandelt mit treiben, oder mit tragen, und des perges geniezzen wil, er sei Lantman oder Gast, der sol umb dy selben handlung die er durch des perges willen handelt Vor nieman recht nemen und tun dann Vor unserem Perchrichter, awer umb alle ander sach sol der Lantrichter hintz dem Lantsidel richten si sein in dem Perchgericht oder ausserthalb der Perchrichter gesessen, Es sol auch der Perchrichter mit zwain fleischäckhern zwain prötpakkern und zwain Leutgeben die Vor in dem Landt ir arbait getriben haben ze dem Hof nicht ze schaffen haben wan sy den Lantrichter an gehörent. Es mag ain jeglicher Grubmaister ein new paw Vahen wo im geuellet für dy weil und er sein recht davon geit dem Herren, und dem des der was ist, bedarff aber ein Ertzman eines Lantmans hab eze ichter, es sey Holtz wismat, äcker gesuch oder ander sach wy das genant sey, das sol er an in werben, wye er an im stat Vindet. Ez sey dann Rustholz in den perch das mag er um sich siben Chlaftern ze allen wenden wol genemen, und ob er ander enden weg nicht gehaben möchte So sol im der Lantman weg geben ze varen über das sein. Auch wellen wir das der Lanntrichter an dem Sunntag an den rechten sitzen sol und der perchrichter an dem Montag datz hoff da man dy Leut pey einander gehaben mug. Wir wellen auch das alle dy dy zu dem perg wandelent Vreyumb haben umb erleich sache ge hoff in dem Dorff und auf dem Perg über al und auf der Lantstrass zwischen Chlammstain, und dem perg. Auch wellen wir das der Lantrichter, und der Pergrichter tzungen und fuzz geleich miteinander tailen si geVallen Von den alten fleyschhakhern oder Von den Newn, wye es aber gesten sulle gegen dem Grubmaister umb das Newetail das haben wir geschoben an unsern Vitztumb ze Friesach, das dy recht und dy saz mit der Beschaidenheit als sy Vor geschriben sint also beleiben und untzerbrochenleichen behalten werden, darüber geben wir diesen Brieff Versigelten mit unsern anhangenden Insigel. Der geben ist ze Salczburg an Vreitag nach sand Augustein tag nach Christes gepurt drewtzehen hundert Jar darnach in dem zwain und Vierzigisten Jahr.

Berg-

Bergordnung am heil. Leichnamstag 1344.

Wir Ortolf von Gotes genaden Erczbischof ze Salczburg Legat des Stuls zu Rom Verjehen offenbar mit disem Brief, und thuen kunt allen den dy in sehent oder hörent lesen das wir wellen das alle perchleut und Lantleut und auſſer Leut dy zu dem perg arbaitent, oder zu dem Perg gehörent dem perchrichter zu legen und geholfen sein alles des des er Von unsern wegen oder Von des amptes wegen oder durch seiner oder des perges notdurft zu handeln hat, und erlauben auch demselben Perchrichter di zwelf dy wir gesatzt haben ze Vercheren und ander ze nemen dy uns und im darczu fügent, oder se gantzleichen abtzenemen. Wir wellen auch das nyeman in seinen Cholben mal oder malen lazze oder derselb der in den Cholben melt trag das selb Golt auf unsern wechsl es sey mülgolt oder rain golt, oder welcherlay golt von dem perchwerch kumpt mit sambt dem silber das da von chomen mag. Auch wellen wir das nyemant chain golt verchauffen so dann unserm wechsler der sol im geben umb das drittail des Goldes das bey Sibentzehen karaden stet gutz striches ain pfunt Salczburger pfenning um das Lót und umb dy zway tail zehenthalben schilling umb das Lot, wolt sein der wechsler darumb nit haben, so mugen sy es geben, wem sy wellent. Auch wellen wir das alle Prenngaden absein, dann unser wechsler sol haben ain Prenngaden oder zway, da alles golt inne geprantt werde. Wir wellen auch das golt nadel stain wag und gelót in dem Perchgericht nyeman haben sol, dann wem es der wechsler erlaubt, fund aber er es in nemans gewalt, dem er es nicht erlaubt hiet, dem mag er es wol genemen Von unsern wegen und in sein Gwalt tziehen, und mag das auch gestichen in eines iesliches gwalt, wy er genant sey. Es mag auch unser Amptman ain recht genemen von dem da er sich merklichen golt chauffes hin versicht. Also weschaidenlichen, ob er chain merchliches tzaichen bei im oder in seiner Herwerg vindet das ist merckleich gelt auf den wechsel golt nadel oder stain und was golt haimlichen verchaufft wirt, das mag er genemen auf allen unseren strazzen, und in unseren Gerichten. Wir wellen auch und gepieten Vestiklichen pey unseren hulden, das Vor yedem paw alles werch das darauſs pracht wirit, ainvaltiklichen ab ainen hauffen getailt werde, das ainem isleichen grubmaister und uns an unserm fronrecht geschicht. Wir Verpieten allen Leuten wy dy genant sein in der Castewn allen chnappen Harnasch ze tragen, an, wem es der Perchrichter sunder erlaubt. Wer aber es darüber trait und als offt er das übervert, und daran begriffen wirt, der ist uns vervallen fünf pfunt und des Perchrichter ist der Wappen. Es sullen auch allerlay Handlung mit chauffen und Verchauffen und besten an tailen an hütten an Cholben, und an Hewseren und alle ander sach, wy dy genant sind an dy sach besunder, dy ze recht in unsern Hof ze Salczburg gehörent, mit des Perchrichters gewissen und hant geschehen. Deucht aber yemant das im von des Perchrichters wegen nicht recht geschech das sol er an uns pringen und sullen wir des selben Verhörer sein und das austragen und richten mit unseren Briefen oder mit unserm besunderem Geschäfft. Wir wellen auch wes unser Amptman enain wird umb dy Swaidler, und was er darumb auffeczt das es da bey beleib, wem auch unser amptleut unser ampt besunder, oder mit einander lazzent mit den rechten als wir in sy lassen haben, dem schullen wir im sy schermen, als hinach unser prief sag dy sy von uns dar über habent, aber des geltes sullen wir hintz in silber gewarten und hintz nyemand ander, Wer wider die Vorgeschriben auffätzt, und gepot oder ir yeslichs icht tut oder wider dy Vorgeschriben amptleut oder wider das gericht mit chainerlay sach sy seczet oder sy an chainen sachen dy Vorgeschriben sint hindert oder irrt der ist uns Vervallen Leibs und gutes und sol unser Perchrichter dannoch Von im nemen alle dy wandel da er im ze recht umb VerVellet das das alles stät und unzerbrochen peleib, darüber geben wir disen Brief Versigelten mit unserm Insigel der geben ist ze Salczburg an des heiligen Leichnamstag nach Christes geburd drewtzehen hundert Jar dar in dem Vier und Viertzigsten Jar. An. 1344.

Ordnung

für die Eisenwerke in der Krembs am St. Floriantag 1401.

Wir Gregori von gotes gnaden Ertzbischof ze Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom, Bekennen offenleich mit dem brief, vnd tun kunt allen den, den er fürkumt, daz wir angesehen vnd betracht haben, daz vnser Eysenärzt in der Kemß bei Gmünden gelegen vns vnserm Gots-Haws vnd Lannden vnd Leuten in künftigen Zeiten nutz vnd frumen bringen mag, vnd dauon haben wir mit guter vorbetrachtung, nach vnsers Rates Rat, den Aertzknappen vnd arbeittern solh gnad getan, als hernach beschaiden ist, dadurch besunderleich, daz dieselb Arbeit gefürdert vnd dester emzikleicher gearbeit und fürbracht werde. Von erst so geben wir freyung in der kemß vnd in der newen Alben, als prait, vnd dew Wazzer-Raig sagent nach dem pach heraus, auf die Lyser. Wer der wär der dahin ankóme vmb erber Sache, der veintschaft hiet vmb erber Sache, der sol sich dem Pergrichter ertzaigen mit zwelif pfening, und sol In sein Händel wissen lassen, So soll er In dann ain gantzes Jare sichern. käme aber ainer auf die freyung vmb vnerber Sache, und wurd damit beschrieeben, so sol sich sein der Pergrichter vnderwinden, ob er Im zu dem Rechten vergewist wirdt, so sol In der Perckrichter in das Lantgericht heraus antwurten, als er mit Gürtel vmbtiangen ist. Item wer ain Newes paw auffiahen wil, der sol sitzen vber Perkchlaster hindan, vnd sol das emphahen von dem Pergrichter, vnd sol Im geben zwelif pfening, So sol Im denn der Perkrichter verleihen. Täte Er das nicht, so hat der Perkrichter vollen gewalt, sich des pawes zu vnderwinden. Item so sol der Perkrichter allew Quatember an den Rechten sitzen, vnd das sol er dreier tag vor wissen lassen, So sullen denn alle die, die tail an dem perg habent, zu dem Rechten komen. Täten sew des nicht welcher das vberfür, der ist dem Pergrichter sechtzig pfenning veruallen, vnd sullen des tages in dem perg nichts arbaiten. Item wer der wär, der den Satz zebräch, oder vberfur, es wär vmb Kol oder vmb Aertzt, der ist dem Pergrichter sechtzig pfening veruallen, vnd sol In swärleich darumb pessern. Wär aber, daz ainer gäb sein Kol oder sein Aertzt ainem andern ze verkauffen, vnd wurd er nicht von Im betzalt, An. 1401.

An. 1401. ßalt, so mag er dem fürer, der Im das Kol oder Aertzt gefürt hat, die Ochsen oder pferd wol nemen für sein Vordrung an all Richter, Kunt er Im hin in den perg. Item so mügen die Aertztknappen ir Waffen vnd wer tragen in dem perg als von alter Herkomen ist. doch also daz si in der Stat ze Gmünden khain verboten wer nicht tragen, weder Armst, Spiezz, noch Wurfpfeil, was sie auch verwürchent in der Stat wie das genant ist das hat meins Herrn Lantrichter ze pessern. was si aber in dem Eysenärtzt verwürchen, das sol der Pergrichter pessern. vnd sol dem Lantrichter plutigen Pfening geben, als von alter Herkomen ist. vertzug er aber dem Lantrichter plutigen Pfening, so mag er den, der den plutigen Pfening verwarcht hat, hie uor oder in der Stat wol notten oder pfenntten. Wär auch daz ainer aln Pueß verwarcht in der Stat, oder hieuor, komt er in die freyung, so sul in der Perkrichter darzu halten, daz er sich mit dem Lantrichter darumb bericht. Item wer der wäre, der dem Gericht nicht gehorsam sein wolt, oder der die voruerschriben pumtt ynndert vberfur, in welcherlay sache das wäre, das der Perkrichter wol gewesen möcht, den wellen vnd sullen wir oder vnser Anwalt an Leib vnd an gut darumb pessern. vnd darüber ze Vrkund geben wir In den Brief versigelten mit vnserm anhangundem Insigel, der geben ist ze Saltzburg an sand Florian tag. Nach Kristi gepurde Viertzehen hundert Jar vnd darnach in dem ersten Jare.

Bergordnung
am Pfingsttag vor St. Oßwaldstag 1463.

An. 1463. Wir Burckart von Gotes Gnaden der heiligen Römischen Kirchen Kardinal, Ertzbischoue zw Salzburg und Legat des Stuls ze Rom. bekennen offennlich mit dem brief, Nachdem und Vil perckwerchs und Ertzt in unserm Lannd her enhalben der Tewrn ersucht werden, also haben wir durch treflich unser Ret, Prelaten, Ritterschafft, Lanndlewt, Burger, und Lanndsessen vnd die der Perckwerch geübt sein, fürgenomen, derselben Ertzhalben dise nachgeschriben ordnug wie die gehanndelt sullen werden damit mer unrat und Unnue aufgehebt und Vermiten werde. Von erst so haben wir in willen zwen Pergrichter, auch Wechsler und Fröner ze ordnen ain der in der Lewgang, Spilperg und allenthalben in Pintzgew der ander der in der Gasteyn und Pongew den Ertzten warten, wir haben auch denselben Pergrichtern gantze Gwalt geben, dy Pergwerch, paw und Gruben zeuerleichen und ze snüren nach Perckwerchs Rechten, als die in unserm Lannd und Herschafften herkomen sein. Auch so sol derselb Perckrichter all Irrung und allerlay Handlung und all Sach der Perchwerch wie die Genant sind, haben zu entschaiden, und mit seiner hannt ze bestetten ausgenomen ob ain solche Sach wer die er nicht entschaiden möcht, oder die Von rechts wegen in unnsern Hof gehört, die sol an uns bracht werden. Wir wellen auch, so wir sehen, daz sein not tut ettlich geswern darzue schaffen die dem Pergrichter die recht Verhelffen hindan zerichten. Item es sol auch demselben Perckricher ain yeder der dann Perckwerch aufslahen und empfahen wil bey dem Aid und seinen trewen geleben und versprechen, daz Sy uns und dem Perckrichter an unnserer stat trew und gehorsam sein wellen zw und nach Perckwerchs Rechten, und den Ordnungen so zw gut der Perckwerch für genomen seinn oder werden, und die Perckrecht, als dy in unnserm Lannd herkomen sein gehorsamlich halten, und ob ain gemains Lanndgeschray wider uns oder unser herschafft käme an den ennden, da Sy dann wonhafft wern, daz Sy das mitsambt iren Arbaittern wellen retten und schermen helfen und in ander weg auch iren frumen trachten und iren schaden wennden getrewlich und ungeuerlich, und wo wir ir Verer bedörffen, daz Sy uns für ander doch auf unser darlegen ziehen helffen, Item sy sullen den Perckrichter auch geloben, daz sy dem Perckrichter geholffen sein wellen alles des, daz er von unser oder durch des Amtswegen oder der Pergnotdurfft zehanndeln hat. Item sy sullen Im auch Versprechen, ob sy oder yemandt Von iren wegen ausser und über die Sach der Perckwerch zu uns den unnsern icht spruch, die weil Sy die Perckwerch arbaiten, begeren oder Vermainten ze haben oder wir, oder dy unnsern zu Ja, daz Sy darumb Vor uns oder unsern Rechten an Recht sich wellen begnügen lassen. Item nach dem und durch ettlich vil grüben aufgeslagen und empfangen werden, nur darumb daz Sy das pirg Verfahen, und andern damit fürkomen und tail daraus Verkauffen, und halten dieselben Grüben nur in Rechten und Arbaitten der sunst nicht, dardurch wir an unserm fron merklichen abgang wurden gewinnen. So sol der Perckrichter an unser stat mit solchem fürgeding leihen, daz ir yeder dieselb Grub stätlich arbaitten lass, als dann Perckwerchs Recht ist, und damit uns der Fron geuallen mug, oder er sey Von seinen Rechten derselben Grüben geuallen, dann allain ob er ee haffter not oder weters halben daran geirrt werde, daz er dann Vor dem bemeldten unnserm Perckrichter bringen mag. Item wir haben auch fürgenommen von gemains nutz wegen und darumb das kainer Von anderm betrogen werde, daz nyemandt kain tail in den Grüben die er empfangen hat Verkauffen sulle, dann er hab von zway lehen darin gepawt, ausgenommen es wer, daz er in dem ersten oder andern lehen ganghafften Gang des Erzt fund, welcher dann Verkauffen wil der sol das an unnsern Perckrichter bringen, und wann das ain ganghafft Ertzs ist, so mag er sein tail Verer nach seiner notdurfft Verkauffen. Item wir wellen auch ainem Perckrichter empfellen, nach dem und wir Vormaln in den Grüben so Verlihen sein, ain oder zwen newntail auf unnser samkost vorbehalten haben, welche wir pawen wellen, die wir angeben werden, desgleichs wo newe Grüben verlihen werden, wo dann wir wellen da sullen uns des geleihen auch ain oder zwen tail, doch auf unnser Samkost Vorbehalten beleiben. Es sullen auch die grubmaister oder die Ertzt arbaitten lassen, was Sy Holz bedürffen, es sey zu Hütten, Kol oder Rostholtz empfahen und mit uns oder wes die Weld sein ainig darumb werden, doch in allweg unuergriffen der Weld zu notdürfft unsers Saltzsieden zwm hellein und anders Saltzsieden darzw wir Holtz vergunnen. Item wann auch wer datz ain Ertztman bedorfft ains Lanndman es sei umb holz wismad Acker gesuch oder ander ding darumb sol er an In oder seinen gruntherrn komen und mit In ainig werden, wie er stat an In findet und darzu in allweg unvergriffen der Perckwerchs Rechten die dy grünt berürent, Wir Vermainen auch damit die Perkwerch fruchtper und gearbait werden, wiewol weilent unser Voruordern gemainnklich drew Jar zu

Freyhait

Freyhait gegeben haben, so wellen wir Vier Jar Freyung geben auf die newen fundt, was aber alter offner paw sein da bedorffen wir kain Freyhait ze geben, und auf ainen erbern redlichen Form. Es sullen auch all die Perckwerch arbaitten lassen von allem gewunen Werth und Ertzt den Fron, das ist den Zehenden Kübel trewlich geben als Perckwerchs Recht ist, und sol das Ertzt Vor yedem paw daraus das bracht wirdet ainfalticklich ab ainem Hauffen getailt werden damit ainem yedlichen grubmaister und uns an dem Fron recht gescheh und soll all Vierzehn tag abgemessen und durch dy grubmaister unserm Gesworn Froner darzwe gesagt so mag dessterbas gesehen werden welche Gruben gearbaitt werden oder nicht. Item es sol auch alles Gold und silber Sy haben Freyung oder nicht wo das gesmeltzt oder gemacht wirdet in unserm prenngaden geprennt und mit unnserm zaichen bezaichnet werden, und welch nicht Freyung haben die sullen dasselb Gold und silber in unser Kamer bringen auf den wechsel. Desgleichs sullen all die Freyung haben nach den Jarn so die Freyung ausgeet, was sy machen oder smelzen von Gold oder silber auch uns in unser Kamer auf den wechsel bringen ungeuerlich. Item es ist auch geordnet, was all grubherren und Gewerken kupfer oder pley, und das Sy Verkauffen wellen das sullen sy dem Wechsler an unser stat am ersten damit annötten, und anbieten, wolt er uns dann das nicht kauffen so mügen Sy alsdann das geben wem sy wellen. Wir haben auch fürgenomen herenhalben der Pirg im Pintzgew, Gastewn, und Pongew auch sunst allenthalben herdishalb der Tewrn ainerlay snür und Kübel ze gebrauchen. Item und ob icht Von der Perckwercher oder Gruebmaister wegen Irrung wurde oder erstunde, darumb lassen wir es besteen bey den Perckrechten, die dann Vil solcher entschaidung innhalten. Item dise Ordnung sol unvergriffen sein den alten gepewen, Briefen, Freyhalten, und gedingen die dann vormaln von uns ausgangen und mit uns beschehen seind, sunder sy sullen damit unabgenomen und bey Krefften beleiben. Item wir haben geordent und gebieten Vestigklich daz kainerlay ainigung mehr geschehen sol wider unser Ambtlewt des Perckwerchs, oder wider des Perckwerchs fürnemen in khain weg. wer aber dawider verprech, oder sich wider das Perckgericht mit ainicherlay sach perlich setzet oder sy in den Gerichten und henndeln hindert oder irret, der sol Leibs und guts Verfallen sein, und so nach gnaden abgeteidingt ist, mag der Pergrichter dannach genemen das wanndl so Im rechtlich zugepürt. Item und ob wir füran erfurn daz solh ordnung dem Lanndt oder dem Ertzt schedlichen wer oder meer ordnungen bey andern Perckwerchen erfuern, dy dann dem lanndt und Ertzt dinten, so behalten wir uns Vor die zuuerkern zu minern und ze mern wie dann das geraten und gutbedunken wirdet. Item in sunderhait so haben wir fürgenommen von der newfundt wegen unnsern Perckrichtern empfelhnuß zetun wie dy gelihen sullen werden. Vnd ist beschehen zw Salzburg an Pfintztag Vor sand oßwaltstag nach kristi Gepurd Vierzehenhundert und im drewundsechzigisten Jarn.

An. 1463.

Marggräflich-Brandenburgische Berggesetze.

Auszug des Privilegii der Stadt Weisenstadt.

Montag nach Oculi 1476.

Wir Albrecht von gotes gnaden marggraue zu Brandenburg ꝛc. Churfürst ꝛc. Alß vnsere liebe getrewen Burgermeister vnd Rathe von gemeyner vnser Stadt wegen zur Weißenstat Inn ergangen kriegß Jaren durch vberfallung der feynde vnd prands offtmals erliden, Irer briue priuilegia vnd Statfreyheit Ine von vnsern Vorfarn Eldern loblicher gedachtnuß gegeben, uerlohren vnd schaden empfangen, vnd darauf auß vrsachen solchs schadens vnd verlusts vns als Iren landßfürsten Widerumb demutiglich gepeten haben, das Wir sie mit bestettigung derselben Irer freyheit alten Stat Rechten vnd loblichen gewohnheiten, wie sie die vorhero von vnßern Vorfarn vnd der Herrschafft herbracht hetten, zu begnaden geruehten, Bekennen offenlich mit dem briff geie allermeniglich, die Inn sehen, horen oder leßen, das Wir gemelter der vnsern Verluste vnd schaden in erschienen Jaren erliden zu Hertzen genomen Ire getrewe dinst vnsern vorfaren vnd vns bewiesen bewogen, Auch dabey vermerkt haben, das sie an dem ortt vnsers Landes vnd In oder weldern ligen hierumb auff solch Ir anruffen vnd demutige Bete vns und der Herschafft zuuor erzeuget vnd Ine zu furderung vnd hanthabung Ihrer narung vnd Ires loblichen alten herkommens Sein wir wol genaygt den fußstapffen vnnser vorfarn nach zu volgen, als wol pillich ist, vnd haben Ine dieselben Ire recht priuilegia vnd herbracht loblich gewohnheit bestatiget vnd Confirmirt, Bestatigen vnd Confirmiren Ine die mit vnd In Crafft dis briffs, wie hernach volgt, Als nemlich Sollen sie haben Ire Stat Recht mit schenken multzen Brewen kauffen verkauffen vnd anderer Rechten hanttierung aller hantwerk mit sampt andern gewonheyten Rechten vnd gerechtigkeitten, wie die mit besonderen Wortten mögen genant werden In aller der massen wie die vnser Stat Wonsiedell dannen sie Ire Vrtel holen sich der gebrauchen vnd herbracht haben, darnach haben sie zweyerlej gericht vnd Richtere, als nemlich Stat Recht Zyner Recht Soll der Statrichter, oder Vntervogt einer Irer mitburger sein, vnd die Stat gericht sitzen vnd halten nach gutter alter gewonheit wie vor Herkomen ist das das vns derselbig vogt gelobt vnd geschworn sey Wir Ine zu setzen vnd zu entsetzen haben, Wir geben Ine auch zu des Bergkwerks halben ob einer wer der were einschluge In eins andern Wiesen acker oder feldt, so soll Ihm er das gestatten doch also mit vnterschiede So er hineinkompt Soll man erkennen ob der vnttere nutze darnach man arbeit beßer vnd nützer sei dann der ober vnd so denn also were so soll Ihm er des das felt acker oder Wießen ist das betzalt nemen Nach pillicher erkenntnuß piderber leuth Wolt Ime aber der

An. 1476.

An. 1476. des das ertreich ist solches nicht gestatten das er alßdann In vnser Straff Stunde, Wir wollen auch wor wir In vnsern landt droben Zynergericht hetten davon man der Vrtail entzwey oder streitig wurde, das man alßdann die Vrtail von einem Zynergericht vnd Rate zue Weissenstat holen die sie dann nach Zynergerichts Recht gütlich ertheilen sollen, Item ꝛc.

Solch obgeschriebene Artikel vnd Recht sint sampt andern alden loblichen herkomenden Irenn gewonheiten mit den sie von vns vnd vnsern Vorfarn begnadet worden sindt bestätigen vnd Confirmiren wir Ine vnd Iren nachkomen In Crafft dies briffs der des zu vrkundt mit vnsern anhangenden Insigell besigelt ist Geben zu plessenberg am Montag nach dem Sontag Oculi in der Vasten nach Christi vnsers lieben Hern geburt Tausent vierhundert vnd darnach In dem sechs vnd siebenzigsten Jare.

Bergfreyheit und Bergordnung.

Mittwochs nach Johannis 1539.

An. 1539. Von Gottes gnaden Wir Georg vnnd Albrecht geuettern beyde Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Fügen meniglichen, den diese Vnsere Bergkordnung fürkompt, zu vornemen, Nachdem vnnd als verschinner zeit nach vorgehaltenen Rathe zu erhebung vnd förderung der gottesgaben. Vnserer Bergkwerck Vnsers Oberlands auff dem gebirg des Fichtelbergs vnnd andern vmbliegenden örttern, auch derjenigen, so dieselben Bergkwerk bawen, ein Bergkfreyung vnnd ordenung auffgericht vnnd ausgangen, So Wir aber gemeynes Bergkwerks und aller Gewergken halber mancherley mengel vnnd beschwerden gefunden, Demnach Vns, auch gemeynem bergkwerk zu gute nachuolgende Ordehung zusampt der Bergkfreyung fürgenommen, vnnd auf erforderung der notturfft vber berurte freyung vnnd vorige ordenung etliche viel Artickel mehr hinzugethan, Also das einem jeden Bergkman höchlich von nöthen solch Bergkordenung zu haben, darmit er sich darnach richten, seinen nutz vnnd fromen suchen, vnnd vor schaden uerwarnen möge, Vnnd so Wir dann zu bergkwerck, auch alle diejenigen, so dieselbe bawen, vnnd was zu ihrer förderung dienende, mit besondern gnaden zu fürdern geneigt, das Wir beuohlen haben, dieselben Freyheit vnnd Ordenung sambt den Artickeln, so Wir geordent, inn ein büchlein zusammen zu bringen vnnd mit kurzen Summarien, auff das man einen itzlichen Artickel seines innhalts so viel zu uermerken, drucken zu laßen. So beuelchen vnnd gebieten Wir hietauff allen vnnd itzlichen, Vnsern Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Edelleutten, Vorwesern, Haubtleutten, Ambtleutten, Castnern, Glaitsleutten, Vogtten, Bürgemeistern vnnd Räthen der Städt vnnd Flecken, auch allen andern Vnsern Vnderthanen vnnd verwandten, was standes, wirden oder wesens die sein, diese Vnser befreyung der bergkordenung wie uormelt zu halten, zu schützen vnnd zu handthaben, Auch die Vbertretter derselben vmb ihre vbertrettung, wie obberurt, in straffe zu nemen, Vnnd die angezeigte pene von ihnen zu fordern, einzubringen, vnnd Vns vnnd denen Vnsern, denen Wir die zugestelt, zu vberantwortten, vnnd dem nit anderst zethun, Daran geschicht Vnser ernstliche meynung, Gegeben in Vnser Stadt Bairreuth, vnder Vnserm auffgedruckten Sekret, am Mittwoch nach Johannis Baptiste, nach Christi Vnsers lieben Herrn und Heylands geburt, Funfzehnhundert vnnd im Neun vnnd dreißigisten Jare.

Zum Ersten volget die newe Brandenburgische Bergkfreyung.

Von Gottes gnaden, Wir Georg vnnd Albrecht geuettern, beyde Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Bekennen und thun hiermit kunth öffentlich mit diesen Vnsern brieff gegen allermenialich für Vns vnnd Vnser beyder erben vnnd Fürstenthumb, das Wir aus besondern gnaden vnd von gemeynes nutz wegen Vnserer Fürstenthumb Lande vnnd Leut, mit Rathe Vnserer Rethe zu förderung vnnd auffnemung Vnserer Bergkwerck allenthalben inn Vnserm Oberland des gebirgs vmb vnnd an dem Fichtelberg, Weißenstadt, Goldkronach, Münchberg, Sparneck, Gefreeß, Berneck, Lichtenberg vnnd sunsten, an allen andern enden vnnd orten des obgedachten Vnsers Oberlands diese nachgeschriebene Freyheit vnnd Ordenung begreiffen laßen vnnd beschloßen haben, Vnnd damit dann alle vnnd itzliche die bergkwerck bawen, sie seind von wann sie wollen, niemand ausgeschlossen, dester mehr geneigt sein, inn Vnserm Lande obbemelt, nach bergkwerck zu bawen; So geben Wir zu solchen hiermit vnnd in krafft dits briefs, Vnser gnad vnnd Freyheit, das nu furthin alles was zu Vnserm bergkwerck vnnd den Bergkleuten daselbst zu nutz vnnd zum besten gefurt, getragen vnnd getrieben würdet, inn Vnsern Fürstenthumb, Landen vnnd Gebieten glaits vnnd zollfrey durchgehen soll, Vnnd geben die allen vnnd itzlichen welche dieses Vnsers Oberlands bergkwerck bauen, ihren mitgewercken vnnd nachkohmen mit allen ihren, was das bergkwerck berurt, vnnd eygent, Vnnd befreyen sie alle vnnd jede besunder also, wie hernach volget, Für alle stewr vnnd zinns, auch alles Vngelts auff gedachten Vnsern bergkwercken odder Bergkstadt, da das Berak Reaiment ist, oder sein würdet, Ob vnnd wo die Berakleut für sich selbst, getranck einlegen, vnnd zu ihrer Hausnotturfft verbrauchen wollten, vnnd anderer beschwerung, die sich widder Vnser Bergkwercksordenung vnnd derselben innhalt ziehen oder begeben mögen, Also daß sie vnnd die ihren von Vns, Vnsern Erben vnnd Herrschafft damit vnbeschwerdt bleiben vnnd sein sollen, Ausgenommen Vnser Bürger vnnd Baurn sollen Vns zinßen, steurn, vngelten thun vnnd pflichtig seyn, wie vor alter herkommen vnnd in gebrauch ist. Wir geben auch hiermit allen den, so also bergkwerk inn Vnsern angezeigten Oberland bawen, mit ihren leiben, haben vnnd gütern, was sie der mit ihnen auff dieselben bergkwerck bringen, oder gebracht haben, freyheit, sicherheit, wie sich das ungeuehrlich auff einen freyen bergkwerck, nach bergkwerks ordenung, gewonheit vnnd gebrauch geburt vnnd recht ist, Doch darinnen sonderlichen ausgenomen, ob sie odder die ihren dits ort schuld machen würden, vmb solche schulden mag man sie auffhalten vnnd zu ihnen verhelffen, wie recht ist. Es sol auch einen jeden so Vnser Bergkwerck besuchen odder auch mit wesentlichen enthalt sich dahin wenden würde, freystehen, sein gut vnnd habe zu uorkauffen, seins gefallens vnnd wieder von dannen nach seiner gelegenheit vnnd zu seinem Besten an ein ander ort zu wenden, one einiche verhinderung.

Es sollen auch kein Vnsers Fürstenthumbs Ambtleutt, Vogt odder Richter noch sonst alle andere die Vnsern,

Vnsern, sie sind geistlich odder weltlich, Edel odder Vnedel, sie odder die ihren, auch des Bergs Arbeiter nit vergeweltigen, in keinerley weiß, sondern sie von Vnsern wegen handthaben, schützen, schirmen vnnd bey recht behalten, nach Bergkwercks recht vnnd gewonheit, getrewlich vnnd vngeuehrlich. Würde sich aber begeben, das die arbeitter odder verwandten des gemelten Bergkwercks selbs unter einander oder mit andern den Vnsern vmb schulden vnnd andren sachen willen, zu thun gewünnen, sollen sie sich an Recht, was bergkwerck berürt, vor den bergkrechten (welchs Wir auch nottürfftiglich mit Bergk Richtern vnnd andern, wie sich das zum Rechten gebürt, ordnen wöllen) settigen. Was aber auserhalb deßelben andre sach berurt, vor Vnsern geordenten Richtern, da solchs fürnemen geschiehet, vnnd da das hingehöret, benügen laßen, Doch Vnsern Obrigkeyten, vnnd halßgerichten sunst in alle weg vnabrüchig vnnd vnvergreifflich.

Wir thun vnnd geben ihnen auch hiemit diese gnad vnd freyheit, das sie Vnsere Welde vnd Waßer genißen, hawen, fürn vnnd empfahen mögen, Doch zimlich, vnnd nach besichtigung vnnd anweißung Vnsers Vorstmeisters vnnd Vorstknecht, souiel sie des in den bergk vnnd sunsten zu hütten, Hülen vnnd kawen bedürffen, von dem allen sollen sie Vns kein stewr, waldzinnß odder andere Vorstrecht geben; Wir gonnen vnnd willigen auch für Vns, Vnser Erben vnnd Fürstenthumb ihnen allen vnnd jeden, Vnsere Landen, Gründe vnnd poden zu, vnnd von solchen bergkwercken, Hülen, Hütten, Welden vnnd Waßern zu gehen, zu reitten odder zu faren, itz vnnd alsdann, vnnd dann als itzund, auch wege, stege, straßen vnnd alle Wandlung nach ihrer notturfft hinfüro ewiglich zu haben, vnnd sich des zu gebrauchen, vnverhindert meniglich, Vnnd ob durch begnadung des Almechtigen ewigen Gotts eyn oder mehr gewerken Ertz erbaweten, welcherley Ertz das were, Dauon sollen sie Vns, Vnsern erbenn vnnd Fürstenthumb von Dato Sechs Jar die negsten nach einander Vnsern gebürenden Zehenden zu geben nit schuldig sein, Es were denn, das es durch die genad des Almechtigen sich zum vberlauff erstrecken würde, Also das man zwen, odder mehr floren auff ein kukes, austallen könnthe, Als dann sol one wegerung Vns, als den Landes Fürsten, von derselbigen Zech der zehendt gerechnet vnnd gegeben, Auch das silber Vnsern zehendtnern in die Cammer vberantwort werden, daßelbig sollen vnd wollen wir bezahlen, vnnd für ein Marck Silbers geben, wie man das in Zehenden auff Sant Annaberg, Schneeberg odder Joachimsthal bezalt. Dergleichen sollen sie Vns auch das Gold antworten, vnnd Wir ihnen solchs auch bezalen, wie auff andern Goldbergkwercken vngeuehrlich der gebrauch vnnd herkomen ist, Es sol auch sunst inn allen stücken, punckten vnnd Artickeln gehalten werden, wie diz Vnser gemachte Bergkordenung, durch ein sondern Druck ausgehen laßen, vermag, vnnd inn sich helt, darnach sich alsdann meniglich richten mag.

Wir wollen auch mit Vnserm Bergkhauptmann, Bergkmeyster vnnd Geschwornen des bergkwerks ernstlich vorschaffen, auch hiermit also geschafft haben, vestiglichen, ob solcher Vnser Ordenung zu halten vnnd meniglichen dabey zu schützen vnnd zu handthaben.

Darauff Wir auch also hiemit ein frey bergkwerck, wie sich diz nach Ordenung bergkwercks Recht vnnd guter gewonheit gebürt, allermeniglichen verkündigt haben wöllen.

Es sol auch ein jeder Gewerck, welche bergkwerck inn Vnsern angezeigten Oberland bawen, seinen Factor, an welchem ende das bergkwerck ist, haben, der zu einer jeden zeit, so die Schichtmeister zupus anlegen vnnd brieff anschlahen, nach anweißung derselbigen zupusbrieff sein zupus lege, Welcher Gewerck aber inn entrichtung der angezeigten zeit seumig befunden würdet, dem werden sein tail verlustig aberkand werden, Dann kein Schichtmeister schuldig ist, den Gewercken vmb die zupus nachzuschicken, Darnach sich ein jeder nu weis zu richten. Doch Vns inn dem allem auch gentzlich vorbehalten, ob Wir durch Vns selbst odder im Rathe der bergkuorstendigen befunden, dz in dieser freyung vnnd Ordenung eyn, oder mehr stück nit begriffen weren, damit dem bergkwerck erheblicher auch Vns, Vnserm Fürstenthumb, lande vnnd leutten entspriesslicher nutz zustünde, das Wir dieselben jedes mals hinzu zu setzen, Vnnd dieses alles zu allen zeiten zu mindern vnnd zu mehren macht haben sollen, alles getrewlich vnnd vngeuehrlich. An. 1539.

Des zu Vrkunth haben Wir Vnser gemeyn Secret auff diesen brieff thun drucken, der geben ist inn Vnser Stadt zu Bairreuth, Mitwochs nach Johannis Baptiste, Nach Christi Vnsers lieben Herren geburt Funfzehnhundert vnnd im Neun vnnd dreissigisten Jare.

Der ander Artickel.

Wie viel Amptleut auff dem Berge sein sollen, vnnd on sonderliche laube vom Berge nicht reysen.

Vnnd auff das gemeynem Bergkwerck *etc. Art.* 2 Chur-Sächßl. Berg O. 1509.

III. Von des Haubtmanns Ampte.

Zum ersten soll Vnser Haubtmann *etc. Art.* 3 C. Sächßl. B. O. 1509.

IV. Der Haubtmann vnnd Bergkmeyster sollen keine theyl haben.

Es sollen auch der Haubtman vnnd Bergkmeyster *etc. Art.* 4 C. Sächßl. B. O. 1509. nutzes dauon gewarten, Das werde ihnen dann mit sonderer Vnserer bewilligung vergünnet zugelaßen vnnd gestattet.

Der fünfte — ein und dreyßigste Artickel gleichlautend den 5 — 31 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

XXXII. Von Gedingen, wie sie die Geschwornrn machen, vnnd was sie dauon haben sollen.

Man sol auch nu hinfürder *etc. Art.* 32 C. Sächßl. B. O. 1509. In vnfündigen Zechen sol man, wue es on schaden geschehen mag, mit geding arbeyten laßen. Vnnd das alles mag vnnd soll verstanden werden, es geschehen die Geding auff odder mit den kübeln, fudern, odder wie es sunst die notturfft oder die gelegenheit derselben bergkwerck erfordert, odder am füglichsten vnnd zum besten leiden wolten, doch das Vns nichts dester weniger der zehendt nicht nach den kübel oder fudern gegeben werde, Sonder Wir des von dem gebranten gold odder Silber gewerttig sein.

Der Drey und dreyßigste — drey und sechzigste Art. gleichlautend den 33—63 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXIV. Das one laube, an frembden enden nicht sol geschmeltzt werden.

Vnnd als, Gott lob, gemelt Vnser Bergkwerck mit Schmeltzhütten, wol versorgt ist, *etc. Art.* 64 C. Sächßl. B. O. 1509.

An. 1539. Der fünf und sechzigste — acht und siebenzigste Artickel gleichlautend den 65 — 78 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXXIX. Die Hüttenherrn sollen einander die Köler nicht abspenen, Vnd von holtzhawen vber die satzung nicht lohnen.

Es soll kein Hüttenherr dem andern seine Köler abspenen, bey Vormeydung vnser sonderlichen straff. Vnnd von einem Malder Holtz nicht vber ein halben groschen zu hawen geben. Vnnd das Holtz soll drittehalb Kulmacher Elen halten.

LXXX. Was vor Steiger, vnnd wie die sollen auffgenohmen werden.

So als bisher befunden ist, das viel Steiger inn Dörffern Vnsers Oberlands seßhaftig geweßt, die vielmal ihrer nahrung vnnd eigengeschefft ausgewart, jrem Dienst gnug zu thun seumig geweßt, vnnd deshalben den andern Arbeitern nicht auffsehen mögen. Vnnd ob sie bey denselben arbeytern gebrechen funden, nicht darwider geredt, auff das sie auch selber jrer eigen verseumlikeit halben nicht beschuldiget werden. Demnach wollen Wir, das kein Steiger sol auff zechen gebraucht oder angenohmen werden, der bey drey meylen vmb den Fichtelbergk wonhafftig sey, Welche aber ihre Wonung auserhalb drey meylen haben, vnnd sunst zu Steygern tüglich seyn, die sol man zulaßen. Doch sol niemants *etc. Art.* 80 C. Sächßl. B. O. 1509.

Der ein und achtzigste — sechs und achtzigste Art. gleichlautend den 81 — 86 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1509.

LXXXVII. Von Gerechtigkeit der Stollen.

Vnnd wo ein Erbstolle inn fremde Massen getrieben wird, darinne Ertz befunden, so mögen die Stöllner fünff vierteil einer Lachter, von der waßerseyge vber sich bis an die fürste, vnnd ein halbe Lachter inn die weyte, vierthalbe Kulmacher Elen vor ein Lachter gerechent, das Ertz *etc. Art.* 87. C. Sächßl. B. O. 1509.

Der acht und achtzigste — sechs und neunzigste Artikel gleichlautend den 88 — 96 *Art.* Chur-Sächßl. B. O. 1509.

XCVII. Was der Bergkmeister zu richten hat, vnnd wie das Bergkgericht hinfür solle gehalten werden.

Als Wir auch Vnsern lieben getrawen Bergkrichter vnnd Schepffen, Vnser Bergkgericht beuolhen, Ordnen *etc. Art.* 97. C. Sächßl. B. O. 1509. alsdann soll die Sach an obbemelt Vnser Bergkgericht, Richter vnnd Schöppen geweißt werden, die den Parten Citation, vnnd alles was sich nach Bergkrecht eygent, sollen wiederfaren vnnd geschehen laßen.

Der acht und neunzigste — hundert und erste Artickel gleichlautend den 98 — 101 *Art.* Chur-Sächßl. B. O. 1509.

CII. Der Rath auff dem Bergkwerck mag die freueler, in Bergkmeisters Gerichten angreiffen laßen, Also das dem Bergkmeister der abtrag beschehe.

Ob sich auch sachen *etc. Art.* 102. C. Sächßl. B. O. 1509. dennoch sollen die Gerichtshalder, vmb mehr friedes vnnd gehorsam willen, *etc. ibid.*

CIII. Todtschleger sollen des Berges ewiglich verweist werden.

So einer auff gemelten *etc. Art.* 103. Chur-Sächßl. B. O. 1509.

Volgen die Eyde.

Des Zehendners, Bergmeisters, Geschwornen, Austheilers, Bergschreibers und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenreiters und Hüttenschreibers, Schmeltzers und Abtreyber gleichlautend den Eyden in der C. Sächßl. B. O. 1509. — trewlich vnnd vngevehrlich, als mir Gott helff.

Hiernach volgen etzliche neue Artickel vnnd erklerung etzlicher Artickel der Erstgestellten Ordnung, welche hernachmals ausgegangen, vnnd auff Fürstlich geschefft offentlich seind angeschlagen worden.

CIV. Die Zechen one sonderliche zulaßung des Bergkmeisters sollen nicht anders, denn Berckleufftiger weise vnnd mit einem hewer haiwhafftig gehalten werden.

Von Gottes gnaden, Wir Georg vnnd Albrecht geuettern, beyde Maragrauen zu Brandenburg ꝛc. Thun kunth allen die sich Vnsers Bergkwercks am Fichtelbergk vnnd der anhangenden gebirge, gebrauchen, Ob Wir wol mit guter betrachtung Ordnung gestellet, wie obgenannte Bergkwerck sollen gearbeit vnnd gehalten werden *etc. Art.* 104. C. Sächßl. B. O. 1510. Welche zech aber dermaßen nicht gehalden wirdet, soll in Vnser freyes gefallen seyn, Darnach sich ein jeder habe zu richten.

CV. Das sich ein jeder von Bergkmeister vnnd Geschworn, was sie eintrechtiglich beschließen bey peen XX. Marck Silbers solle weisen laßen.

Wiewol Wir Vnserm Bergkmeister Acht Geschworne berguorstendig Manne, die Wir jerlichen mit mercklichen gelde versorgen müßen, zugeordnet, *etc. Art.* 105. C. Sächßl. B. O. 1512.

CVI. Schichtmeister sollen die Gewercken mit den zupußen nicht auff sich nemen, vnnd mit baarem gelde lohnen.

Vnnd wiewol Wir vorhin in Vnser gestellten Ordnung den Schichtmeistern *etc. Art.* 106. Chur-Sächßl. B. O. 1512. damit soll es innhalts Vnser vorgestellten Ordenung gehalten werden, darnach sich ein jeder habe zu richten.

CVII. Wie es hinfürder mit den Schuldigern sol gehalten werden.

Es sol auch nun hinfürder kein Einwohner, Hausgenoß odder Zukümling gemelter Bergkwerk *etc. Art.* 107. C. Sächßl. B. O. 1515. inn dem fall, sol ihnen befreyung nicht zu gut kohmen.

CVIII. Wie man sich gegen den Schichtmeistern, so den Gewercken im Rest schuldig bleiben, oder aus dem zehenden zu viel gehaben, halten soll.

Erstlich, nachdem es viel *etc. Art.* 108. Chur-Sächßl. B. O. 1516.

Der hundert und neunte — hundert und vierzehende Artickel gleichlautend den 109 — 114 *Art.* der C. Sächßl. B. O. 1516.

CXV. Erklerung des XXII. Artickels der Erstgestellten Ordenung.

Nachdem auch inn Vnser Fürstlichen Bergkordenung inn zwey vnnd zweinzigsten Artickel vormeldet worden, Gewercken so in ihren maßen, stollen, strecken, oder sunst mit andern gebewen, Genge oder Klüffte vberfarn *etc. Art.* 115. C. Sächßl. B. O. 1516.

CXVI. Erklerung des XXVII. Artickels der Erstgestellten Ordenung, belangende die fristungen.

Als auch inn XXVII. Artickel bemeldter Vnser Ordenung verhutt *etc. Art.* 116. C. Sächßl. B. O. 1516.

Der

Der hundert und siebenzehende — hundert und achtzehende Artickel gleichlautend den 117—118 *Art.* C. Sächßl. B. O. 1516.

CXIX. Keiner soll on erlaubnus des Bergkmeisters dem andern in sein Zeche faren.

Es soll auch hinfür keiner *etc. Art.* 119. Churs. Sächßl. B. O. 1516. der sol an leib vnnd gut hertiglich darumb gestrafft werden.

CXX. Volgen etzliche Artickel belangende das Schmeltzen, vnnd diejhenigen, so darzu gebraucht werden, wie sich die halten sollen.

Nachdem Vns Georgen vnnd Albrechten, Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. der hütten halber *etc. Art.* 120. C. Sächßl. B. O. 1516. Vnnd wer dieser Ordenung nicht geleben, die vbergehen vnnd nicht halten wirdet, Es sey vorsteher der Hütten, Hüttenschreiber odder Schichtmeister, der vnnd dieselbigen, sollen inn Vnser vngnad gefallen, an leib vnnd gut gestrafft vnnd darzu volgende zu keinem ampt mehr gesatzt, noch gebraucht werden. Mit vorbehalt, das Wir nach Vnserm gefallen, andere an derselben stelle, wollen zu setzen haben.

CXXI. Das man on sonderlich erkentnis vnnd erlaubnus Bergkmeister vnnd Geschwornen kein Ertz soll an steyn stehen laßen.

Nachdem Vns fürkompt, *etc. Art.* 122. Churs. Sächßl. B. O. 1516. sich ihres schadens zu erholen geweist werden.

CXXII. Verklerung eins oben gestelten Artickels meldende, wie man auff die verfurten beweisung mit den Setzen verfarn solle.

Nachdem vnnd als Wir verschiener zeit ein Ordenung haben ausgehen vnnd offentlich anschlagen laßen, meldende, wie vnnd in was zeit die Part, so allhie auff diesem Bergkwerck, in Bergksachen zum Rechten verfaßt werden *etc. Art.* 123. C. Sächßl. B. O. 1518. vber disen Vnsern Fürstlichen Ordnungen vnnd Declaration, vhestiglich zu halten, auff das derselbigen gelebt, vnnd vnabrüchlich nachgegangen werde.

CXXIII. Wie es mit den Kupffersilbern vnnd Zechen, so in die Stollen nicht erschlagen wollen, soll gehalten werden.

Nun hinfür sol man von Kupffersilbern *etc. Art.* 124. C. Sächßl. B. O. 1519.

CXXIV. Allerley notwendiger vnnd richtiger verordnung vnnd versehung halben.

Nachdem Vns als Wir allerley mißbrauchung, vnfleiß, vnordenung, vnnd andere gebrechen befunden, welche Vnserm Bergkwerck *etc. Art.* 125. Churs. Sächßl. B. O. 1519. gestrafft werden. Vnnd wollen Erstlich, das *etc. no.* 1—9 *ibid.* Sie haben dann vorbürget, vnnd gnugsam vorsichert, das sie Vns vmb solche vbertretung abtragen wollen.

Diese volgende Artickel seind vber die Bergkordenung so im Funfzehnhundertisten vnnd XX. jhar gedruckt, hinzu gesatzt.

CXXV. Das niemandts mit Schandtliedern oder mit Sprüche vmbgehe, vnnd wie man sich im Aufflauff halten soll. Von befreyung des Schürffens vnnd der Zechen, so mit Frist gebawet werden.

Zum Ersten. Vorbieten Wir, das keiner hinfürder, kein Schandtlied, Sprüch odder Reym, *etc. Art.* 126. C. Sächßl. B. O. 1523. *no.* 2. auch Vnserm Haubtman odder Burgermeistern vnnd Rath, dieser Stadt ansaget, der sol gleich dem, der daßelbige gericht, gesungen, gereimpt, odder gelesen, gestrafft werden.

Zum Andern, Sol jedermenniglich *etc. no.* 3 — An. 1539. 7 *ibid.*

allein halb Quatemnergeldt geben soll, auch biß auff Vnser verandern.

CXXVI. Von der Erbstollen Gerechtigkeit. Des Neunden, vierden pfennigs vnnd Ertzharvens halben.

Nachdeme zu Bergk Rechten ꝛc. klar ausgedruckt *etc. Art.* 127 C. Sächßl. B. O. 1523. *etc. no.* 1—6.

odder zum theil auffzuheben.

Erstlich ordnen *etc. no.* 1—6 *ibid.* stewr zur waßerseyge zu geben schuldig seyn. Alles on geuerde.

CXXVII. Von Straff des Versturzens der tieff Stollen vnnd Strecken, Nachleßigkeit der Arbeyter, Das man alle getriebene Stollen, aber nicht die Hallen on die Zechen vorleyhe. Vnnd von zechen, die do schuld halben liegen bleiben. Wenn man auch schuld halben, die do nicht vom Bergkwerck herkompt, zu Bergtheilen mag helffen lassen. Vnnd wie sich der Bergkmeister das Ertz zukommern vnnd zu vorbieten halten soll.

Erstlich Vnd nach dem gemeynem Bergkwerck vnuorwindtlicher schaden aus dem Verstürtzen der tieffen Stollen *etc. Art.* 128. C. Sächßl. B. O. 1531.

Dieweil auch viel Zechen *etc. ibid.*
So dann auch die Zechen *etc. ibid.*
Wiewol anhero, *etc. ibid.*
Die Steiger und Schichtmeister *etc. ibid.*
Weil aber *etc. ibid.*
Weil die mietzechen *etc. ibid.*
Das die alden gezawe *etc. ibid.*
Dieweil auch vielfeltigk *etc. ibid.*
Nachdem auch des Kommers *etc. ibid.*

Obgeschriebene Artickel sampt allen andern, so inn Vnser Fürstlichen Bergk Ordenung auffgericht, wollen Wir von einem jeden, des Bergkwercks brauchende, vnuorbrüchlich gehalden haben, bey vormeydung angezeigter peenen vnnd bußen, auch andern Vnsern straffen, die Wir Vns hiermit vorbehalten.

CXXVIII. Von Begnadung Newer entbloßter, vnnd anzeygung verfatzter Genge vnnd Ertz.

Vors Erst Ordnen Wir, welcher ein Newen Gangk *etc. Art.* 129. C. Sächßl. B. O. 1533. ein Margk halten, darvon soll er zwantzigk gülden haben.

Item, welcher *etc. ibid.*

Wo yemant *etc. ibid.* Die ander helfft wollen Wir nach Vnserm Gefallen austheilen.

CXXIX. Beschluß, darinne die änderung vorbehalten.

Diese Vnsere Ordenung soll inn allen Artickeln biß zu Vnser veranderung, die Wir Vns aus Fürstlicher Oberkeit allzeit zu thun vorbehalten vnuorbrüchlich von jederman gehalden werden. Vnnd was inn dieser Ordenung nicht begriffen odder ausgedruckt ist, Soll es bey gemeynen Bergkrechten vnnd alder hergebrachter Bergkwercks vbung bleiben. Es sollen auch Vnser Amptleute, Haubtman, Bergkmeister vnnd andere, so von Vns beuehl haben, vleißig vnnd trewlich darob seyn vnnd auffsehen, daß diese Vnser Ordenung vhestiglich gehalten, Vnnd wo anders befunden, gegen yederman mit ernst gestrafft werde. Wo Wir auch dieselben Vnser Amptleut in dem seumlig odder nachleßig befinden, sollen sie selber Vnser schweren vnnd ernsten straff gewarten. Geschehen, geben, beschlossen vnnd ausgangen in Vnser Stadt Bairreuth, Mitwochs nach Johannis Baptiste Anno 1539.

Patent den 2 Nov. 1619.

An. 1619. Von Gottes Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, Castnern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, auch allen Unsern Unterthanen und Verwanden, Unsern Gn. Gn. Gruß zuvor, und fügen denselben und Männiglichen, dem dieses Unser offen Ausschreiben zu sehen, lesen, oder hören, vorkommt, oder deßen sonst nötificirt wird, sonderlich aber Berg-Leuten, und alle denjenigen, so Bergwerck zu bauen, oder zu vorlegen Lust und Beliebung tragen, hiermit zu wissen: Wie daß aus sonderer gnädiger Schickung und Seegen Gottes des Allmächtigen, an verschiedenen Orten in Unserm Fürstenthum, und sonderlich Oberhalb Gebürges, um und an den Fichtelberg, zu Gold Cronach, auff der Blatten bey Weydenberg, Berneck, Weissenstadt, Wonsiedel, auch um den Marck Rädwitz, deßgleichen zu Artzberg, Hof, Berg, St. Georgen-Thal, in Püchig, Leichtholz, Nayla, Schauenstein, Lichtenberg, Kupfferbühel, Sparneck, und andern Orten mehr, allerley Berg- und Seiffenwerck von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckstlber, Wißmut, Spießglas, Schwefel, Alaun, Christallen, Marmel und andern dergleichen Metallen und Mineralien, sich vor langer Zeit, wie dann auch vor wenig Jahren und in Neuligkeit mit mehrern ereignet, welche zum Theil vor Alters in stattlichen Esse und Würden gewesen; Aber doch durch langwierige Kriege und andere Ungelegenheit und Hinternüß in Auflaß und stecken gerathen. Und ob wohl zu Wiedererhebung derselben, und mehrer Aufbringung neuer Gebäude Unsere Geliebte Vorfahren Seel. und Hochlöbl. Angedächtnisses, unterschiedene Bergbefreyung auf gewiße Jahr und Maß in Druck verfertigen; und gnädig publiciren laßen, so zwar auf unterthäniges Ansuchen auch prolongirt worden, aber nunmehr ihre Endschaft ereichet: Als sind Wir auf anderweit unterthäniges Suchen und Anhalten fremder und einländischer Bergwercks-liebender Personen, auch auf vorhergehende gnugsame Berathschlagung Unsrer Räthe, Beamte, und andrer Berg-Verständigen dahin gnädig bewogen worden, nachfolgende Bergwercks-Befreyung zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, folgends zu Erhebung Unser und des gemeinen Nutzes, und dann zu besonderm gedeylichen Aufnehmen aller Unser Unterthanen, auch jedermänniglich, so jetzo, oder künftig in bemeldten Unsern Fürstenthum und Landen allbereit mit Bergwerck bauen sich eingelaßen, oder noch künftig einlaßen werden, und allermänniglichen durch dieses Ausschreiben ein frey offen Bergwerck in Druck verfertigen und publiciren zu laßen, wie hernach folget:

I. Als Erstlich: Haben Wir aus sondern Gnaden von gemeinen Nutzes wegen und zu mehrerm Aufnehmen Unsrer Bergwercke, männiglich ein frey offen Schürffen ingemein in Unsern Fürstenthum, Landen und Gebieten Ober und Unterhalb Gebürges ausschreiben und verkündigen wollen, und thun solches hiermit und in Kraft dieses: Daß alle und jede fremde und einheimische Gewercken, Innwohner und Bergleute auf bemeldten Unsern Gebieten und Landen auf alle Metall und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geschicken, es sey auf alten, oder neuen, unverschrotenen Gebürgen, Schächten, Stölln, oder Seifenwerk, ohne alle Verhinderung aller Ort zu schürfen, dieselben nach Bergwercks Brauch und Ordnung zu muthen, und gebührlich in Lehen zu empfahen, auf denselben Schächte zu sincken, Röschen und Stöllen zu treiben, auch Poch- und Schmeltzwerck, so wohl Waßer-Künst und alles anders, was zu Erheb- und Beförderung des Bergwercks nothwendig und nützlich anzurichten, nach Bergwercks Recht und Ordnung zu bauen guten Fug und Macht haben sollen. Ordnen und wollen derowegen bey Vermeidung ernster Straff, daß in Unserm Fürstenthum niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Namen haben mögen, einigen Bergmann, wer der auch sey, nach Bergwerck zu schürfen, röschen, oder suchen wehren, verhindern oder Einhalt thun soll, bey Kraft 20 Mk. Silbers, die er unnachläßig und ohne alle Gnade jedesmahl vor solchen Frevel Uns zu erlegen verfallen seyn soll, doch sollen die Schürfer niemand aus Muthwillen, oder Neid Schaden thun.

II Vors Andere: Wollen Wir auch, und gebieten hiermit ernstlich, daß die aufgeworfenen Schürff, darinnen Kluft, oder Gänge entblöset, weßen Metall am Halt sie auch befunden, oder gleich deßen nur eine Spur, oder Anzeig geben, nicht wieder eingefüllt, oder verstürtzt, sondern damit in denselben hernach durch andere weiter nachgebauet und fortgetrieben, offen gelassen werden. Wo aber kein Gang erschürft, oder troffen wäre, dieselben Schürfe mögen doch nach Besichtigung Unsers Bergmeisters wieder eingefüllt werden.

III. Damit aber vors Dritte: Männiglich desto mehr Ursache und Anlaß gegeben, die Gebürge mit Schürfen und Röschen desto fleißiger und emsiger zu ersuchen; als ordnen Wir hiemit ferner und verwilligen Uns, laut Unser aufs neue aufgerichten und in Druck gegebenen Berg-Ordnung auch gnädigst, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürft, und am Tage ausrichtet, der am Silber eine Mk., oder mehr hielte, 20 fl., da er ½ Mk. hält, 10 fl., unter der ½ Mk. von einem jeden Loth 1 fl., im Fall auch, daß die Mk. Silber ein Loth fein Ungarisch Gold alsdenn 5 fl., da sie 2 L. 10 fl., und da die Mk. 4 L. Gold in gerechter und gemeiner Probe halten würde, 20 fl. zu einer Verehrung aus Unserm gemeinen Berg-Zahl-Ambt bezahlt werden soll. Ebener gestalt soll es auch mit den neuen Stöllen gehalten werden, so damit ein neuer unverschrotener Gang obgemeldtes Haltes an Gold und Silber überfahren würde. Da auch jemand einen streichenden Zwitter- Kupfer- Bley- Queckstlber- und Wißmut-Gang, oder dergleichen Flötz- und Stöck erschürfen und aufbringen, und der Centner deßelben Ertzes oder Schlich von 5 bis in 10 lb. gemeldter Metallen halten würde, soll derselbe gleichfalls eine Verehrung von jedwedern Gange, bey Uns zu gewarten haben. Ferner soll auch von einem jeden in neuem Gebürg neu ausgeschürften Gang, so in gemeiner Prob der Centner ½ L. Gold hält, 5 fl., da er aber ½ L. Silber hält, demjenigen, so demselben ausgeschürft, ½ fl. gereicht werden. Doch daß durchaus Unser Bergmeister und Geschworne solche Gänge in allewege zuvor eigentlich besichtigen und selbst behauen, und Unsern geschwornen Waradin probiren laßen; Wo also dann ihrer Pflichten nach solcher Gang im Gestein neu und unverschroten zu erkennen, soll nach Befindung des Halts also dann obbeschriebene Verehrung erfolgen; wie nicht weniger, da ein neu Gold-Seiffenwerck erfunden würde, wie Wir dann dieselben, wie obgedacht, in Unsern Landen hiermit frey gegeben haben wollen, soll gleichergestalt demselben Erfinder 1 fl. zur Verehrung

ehrung gereicht werden, doch daß derjenige, so solch Seiffenwerck arbeiten will, wie gebräuchlich bey Unserm Bergamt zu Gold Cronach daßelbe ordentlicher Weise muthe, auch die gemachten Gölder daselbst hin antworte, und keines weges anders wohin verwende, und soll das L. fein Gold um 9 fl. bezahlt werden.

IV. Folgends und vors Vierte haben Wir auch zu desto mehr gedeylichem Aufnehmen Unserer Bergwercke, und dem gemeinen Bergmann zu Nutz einen Ertzkauf auf Unsern Bergwercken an gewißem Ort aufgericht, damit wann einer, oder der ander aus Unvermögenheit nicht eigne Schmeltzhütten, oder Pochwerck hätte, darinnen er das Seine zu Kaufmanns Gut, oder in Zehenden tüchtig einzuantworten, machen könnte, oder wollte, sollen solche Ertz ihm frey stehen, in Unsern Ertzkauf zu verführen, die sollen ihm laut eines sonderbaren darüber publicirten Mandats nach Gelegenheit des Orts und Halts der Centner unterschiedlich bezahlt werden.

V. Zum Fünfften: Wann auch zur Erhaltung des Bergwercks keinesweges des Holtzes zu entrathen, sondern als ein vornehm Kleinod bey demselben seyn muß; Alß thun und geben Wir allen und jedern wesentlich bauenden Gewercken hiermit diese Gnad und Freyheit, daß ihnen, wie bis anhero, also auch förder aus Unsern Wäldern und Gehöltzen Holtz zu Schächten, Stölln und andern nothwendigen Bergwercks-Gebäuden unter der Erden, so wohl zu Schmelzhütten, Pochwerken, Zechenhäusern, Kauen, Kohl- Röst- Treib- Brenn- Setz- und anderm Holtze soll um billigen Waldzinns gegeben und gereicht werden. Und wann sie auch solch Holtz, es sey nun zu was es die Gewerken dem Bergwerk zu gut, bedürftig, von andern Grundherrn in Unser Fürstenthum gehörig, erhandeln müßen, so werden deßwegen sie sich mit einander Unserer Neu- ausgehenden Berg-Ordnung nach Laut des 22 Art. wohl zu vergleichen wißen.

VI. Zum Sechsten: da auch einer, oder der ander Waßer und Räume zu Schmeltzhütten, Pochwercken und deßgleichen bedürftig, sollen ihnen solche Räume, Flüß und Gefäll durch Unsere Amtleute an bequemen Orten auch angewiesen und vergünstigt werden, doch daß sie sich der Fischweydt und Fischerey gäntzlich enthalten. Dieweil auch ohne Weg und Steg die Bergwerck nicht getrieben werden können, als laßen Wir auch gnädiglich zu, und bewilligen vor Uns, Unsere Erben und Fürstenthum, in allen und in jeden Unsern Landes Gründ und Böden zu, und von solchen Bergwercken, Pochwercken, Hütten, Wälden und Waßern zu gehen, zu reuten, und zu fahren; jetzo, als dann, und dann, als jetzo, auch mit Vorwißen und Anweißung Unsers Bergmeisters Wege, Stege, Straßen und alle Wandelung nach ihrer Nothdurft hinfüro ewiglich zu haben, und sich derselben unverhindert männiglich zu gebrauchen.

VII. Zum Siebenden: Befreyen Wir auch überdieß hiermit männiglich, da einer, oder mehr Gewercken durch Verleyhung göttliches Seegens in gemelten Unsern Landen auf alten und neuen erschürften Gebäuden Ertz träfe, es sey Gold- oder Silberhältig, der, oder dieselben sollen Uns so lange von solchen keinen Zehnden geben, es komme dann solches Gebäude zum Uberschuß, daß man 1 fl. auf einen Kux austheilen könnte; Alß dann soll Uns forthin von solchen der Zehend gereicht werden. Jedoch sollen Unsere Amtleute ein fleißig Auffsehen haben, damit nicht vergebliche Unkosten auf die Gebäud geführt, und gefährlich hiemit gehandelt werde, sonst aber und in alle Wege schuldig seyn, alle das gemachte Gold und Silber anders nicht, dann in Unsern Zehnden gegen billige Bezahlung halb in grober und halb in kleiner Müntz einzuantworten. Was aber die niedrigen Metalle, als Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, Wißmuth, und andere Mineralien betrift, sollen von dato dieser Befreyung, was allbereit in Bau und Würden, auf 3 Jahr ganz und gar frey, was aber erst aufs neue erschürft, vom ersten Schmeltzen an auch 3 Jahr lang des Zehnden darvon erlaßen, auch ferner gnädig vergönnt seyn, solche Metall von dato und hinfort, frey und ungehindert, inner- und außerhalb Landes zu verführen, zu verkaufen, und als ihr eigenthümlich Gut darmit zu gebahren; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, wo Wir zuweilen zu Unsrer Hofhaltung, Gebäuden und andern Nothdurften im Land von dergleichen Metallen etwas bedürftig seyn werden, daß die Gewercken Uns solches in billigen leidlichen Kauf vor andern zu gönnen, und zugehen zu laßen schuldig seyn, mit den übrigen aber, als obgedacht, eine freye Hand haben sollen. Nach Verfließung aber der 3 Jahr soll Uns von solchem Kupfer, Zinn, Bley oder Bley-Ertz, wie auch von Wißmuth, Queckſilber und Spießglaß ꝛc. jedesmahls der 10 Ctnr. an der Gar und Güte, wie solche verführt, also auch gereicht werden. Die andern Mineralien betreffend soll es nach Gelegenheit deſſelben an statt des Zehndens auf unterthäniges Ansuchen und nach Befinden des Orts also gemittelt werden, daß Unsere Gnädige Affection wohlmeynendt hieraus zu spüren.

VIII. Zum Achten: Befreyen Wir auch ferner und laſſen gnädig zu, daß ein jeder Gewerk, Bergmann und Bergwerks-Zugethaner, so sich auf allen Unsern Berg-Städten und Flecken niederlaſſen, Bergwerk bauen, oder darinn arbeiten, mit Leib, Weib, Kindern, Haab und Gütern, beydes, was sie mit sich dahin gebracht, so wohl was sie künftig allda erwerben, ererben und dabey erobern mögen, nach andrer freyer Berg-Städte ordentlichem Gebrauch, Rechten und Gewohnheiten befreyt seyn und bleiben, daß ihnen von Uns jederzeit ein freyer Zu- und Abzug auch ohne Nachsteuer vergönnt, und daran nicht verhindert werden; jedoch daß solcher Abzug mit Unsrer Amtleute Vorwiſſen beschehe, auch ihr Haab und Güter zu verkauffen, zu verwechseln, und damit ihres Gefallens zu thun und zu laſſen Gewalt haben; es wäre dann, daß solche in rechtlicher Klage, oder Schuld daselbst herkommen, oder gemacht, verhaftet wären, die sollen sie ehe und zuvor nach Gebühr abzurichten verpflichtet seyn. Da aber einer, oder mehr Aecker, Wiesen, Häuser, Räum, Lehen, oder Erbe hätte, oder aufnehmen thäte, auf welche Zins und Frohn gelegt, mit demselben soll es allerdings, wie zuvorn beschehen, gehalten werden, daß nemlich derjenige aus den Bergleuten, oder Gewerken, so dergleichen Lehen, Gründe und Böden erkaufen, oder in andere Wege an sich bringen würden, schuldig seyn sollen, alles dasjenige, was die vorigen Besitzere davon gethan, und darauf gesetzt ist, auch zu leisten und verrichten laſſen.

IX. Zum Neunten: Soll auch einem jeden, der sich mit Bergwerk in eine und andere Unsere Berg-Stadt und Flecken einlaſſen wird, weiter zugelaſſen seyn, alle seine liegende und fahrende Güter und Haab, so er an selbigem Ort, und was zum Bergwerk gehörig, besitzt und erlangt, bey gesundem Leibe, oder am Tod-Bette, Freunden, oder Fremden, inn- oder auſſer Landes, wohin er will, doch gebührlicher Weise, und nach Ordnung des Heil. Reichs, den

gemeinen

An. 1619. gemeinen beschriebenen Lehens-Rechten, und Unserer Land-Gewohnheit nach, zu vertestiren, legiren, und andrer ordentlicher Weise zu verschaffen, guten Fug und Macht haben solle. Wann aber ein Gewerke, oder Bergmann ohne Testament oder Uebergab und Disposition, wie es mit seinen Gütern solle gehalten werden, verstürbe, so sollen alle desselbigen Verlassenschaft an Bergtheilen und andern beweglichen und unbeweglichen Gütern seinen rechten Erben und nächsten Bluts-Freunden sie seynd inn- oder außer Landes nach obgedachten Rechten, und Landes-Gewohnheit gefolget, und sie dazu admittirt und zugelassen werden, doch Unsern Grund und Böden, sowohl darauf habenden Gerechtigkeit in alle Wege unschädlich.

X. Zum Zehenden: Wollen Wir jetzige und künftige Gewerken, so sich auf Unsern Bergwerken einlassen werden, ihrer Bergtheil halber dahin befreyt und begnadet haben, daß alle Bergtheil sammt deren Nutzungen und Ausbeuten, dieselben seyn erkauft, erbauet, oder ererbet, jeder Zeit in Friedens und Krieges-Zeiten den Gewerken, um keinerley Uebertretung willen, außerhalb ordentliches Bergrechts eingezogen, arrestirt, genommen, entwendet, oder verlustig werden sollen. Und dergestalt mag und soll sich ein jeder Gläubiger gegen seinen Schuldiger, vermög Unserer Berg-Ordnung und Bergrechtens halten, und an billiger Erkenntniß dießfalls sich begnügen und ersättigen lassen.

XI. Zum Eilften: Da sich auch an mehrern und neuen Orten das Bergwerk durch den Segen des Allmächtigen in gedachten Unsern Fürstenthum und Landen also stattlich erwiese, daß man zu Unterkommung, Unterhaltung der Bergleut und Gewerken eine Stadt, oder Marktflecken an gelegenem Ort zu erbauen, die Nothdurft erheischen wollte, soll solches mit Hofstätten und Räumen durch Unsere Befehlshabere beliehen, auch mit Wochen-Jahr-Märkten und andern mehr nach Gelegenheit befreyt werden.

XII. Zum Zwölften: Sollen neben Unsern Bergbeamten auch alle diejenigen Bergbauende Gewerken und gemeinen Bergleute, so sich an einem und andern Ort mit bauen, und das Bergwerk zu befördern, mit Handarbeit erhalten, und sich seßhaft gemacht, aller Steuer, Zinns und Umgelds, auch des Heer-Zugs befreyet, wo Wir aber in Unserm Fürstenthum mit fremden Volk bedrängt würden, alsdann wie andere Unsere getreue Unterthanen sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

XIII. Zum Dreyzehenden: Begnadigen Wir auch alle diejenigen, so mit Ab- und Zuführung der Bergwerke, nützlich sich erweisen, daß sie in Unsern ganzen Fürstenthum und Landen alles Zolles und Geleits erlassen, und dessen befreyt seyn sollen. Wie es aber schlüßlich sonst in allen andern Punkten, als mit neuentblößten Gängen, Flötzen und Seifenwerk, so durch Schürfen, Röschen oder Stöllen eröfnet, im muthen, bestätigen, verleihen, vermeßen, und bauen, sowohl Bergrechten und dessen Processen, Fristen, Zubuß anlegen, Retardat halten, und andern mehr soll gehalten werden, ist in Unsrer neu gedruckten und publicirten Berg-Ordnung ausführlich, und mit mehrerm angezeigt und begriffen; Darnach sich Jedermänniglich zu reguliren wissen wird. Hierauf thun Wir im Nahmen der Heil. Drey-Einigkeit wißentlich und wohlbedächtig in obberührten Unsern Fürstenthum und Landen, Kraft dieses Unsers offenen Ausschreibens, ein Frey-Bergwerk, allermaßen sich das nach Ordnung Bergwerks-Recht und guter Gewohnheit gebührt, allermänniglich hiermit verkündigen, und zu wissen fügen, mit diesem gnädigen Erbieten, die Bergleut, Knapschaft sowohl Gewerken, Verleger und ihre Zugethane, und männiglich bey dieser Unsrer Freyheit steif, vest und stät zu handhaben, schützen, und derer sich nach ihrem besten Nutzen zu gebrauchen, zu vergönnen und zu verstatten. Wofern auch einiger Mangel, oder Abgang hierinnen erschiene, so vermöge Bergrecht und bergläuftigen wohl hergebrachten üblichen Gebräuchen, entweder von Uns selbst, oder durch Rath Bergverständiger, zu fruchtbarer Aufnehmung und besserer Beförderung des Bergwerks gereichen, oder nützlich und rathsam zu seyn erachtet würde, auch Unsern Fürstenthum, Landen und Leuten, ersprießlich, wollen Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen ausdrücklich vorbehalten haben, diese Unsere Ordnung und Befreyung auf begebenen Fall, und so es die Nothdurft erfordern wird, zu verbessern, ändern, mindern, mehren, ganz, oder zum Theil abzuthun, und auf andere und nützliche Wege zu richten. Darnach sich männiglich zu achten ꝛc. ꝛc. Damit aber solche Unsere Ordnung und Befreyung, von den Unsrigen sowohl männiglich in gebührende Acht genommen, und nicht dawider gehandelt werde: als gebieten Wir hierauf Unsern Eingangs bemeldten Beamten, sowohl Unsern getreuen lieben Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten, und verschoffen ernstlich, ob dieser Unsrer Begnadung und Befreyung vestiglich zu halten, dawider selbst nicht zu handeln, viel weniger jemand anders auf einerley Weis und Wege weder heimlich, noch öffentlich zu thun, zu verstatten, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade. Zu Urkund haben Wir Unser Gemein F. F. Secret zu Ende wissentlich vordrucken lassen; So geschehen und gegeben Dienstag den 2. November nach Christi Geburt im 1619. Jahr.

Bergordnung den 1. December 1619.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian und Joachim Ernst Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Fügen männiglich, denen diese Unsere Berg-Ordnung vorkommt, und sonderlich den inn- und ausländischen Gewercken, die sich bisher in Unserm Fürstenthum Oberhalb Gebürgs mit Bergwerck Bauen eingelassen, oder noch künfftig einlassen möchten, zu wissen: Nachdem vor dieser Zeit Unsere Löbl. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg, etlich nothwendige Ordnungen und Artickel der Bergwerck halben, damit dann aus Gottes reichen Seegen der Fichtelberg und andere umliegende Orte gemeldtes Unsers Fürstenthums, auf allerley Metallen und Mineralien, von Alters her gerühmt und begabt, verfertigen und im offenen Druck ausgehen lassen, dadurch dann solche Bergwerke in ihrem Gang erhalten, und sich die Gaben Gottes etwan reichlich ereignet haben, welche endlich durch eingefallene Krieas- und sonst beschwerliche Läufte, steckend und auflößig gemacht worden: Als haben Wir nicht unterlassen, nicht weniger, als Unsere Löbl. Vorfahren gethan, gedachte Unsere Bergwerke, und Dero Verwandte und zugethane Gewerken und Arbeiter, mit stattlichen Fürstl. Freyheiten itzt von Neuen zu begnadigen, und mit Amts-Dienern nothdürftig zu bestellen, auch selbst für Uns ein ansehnlichs aus Unserer Cammer daran zu wenden.

den. Und über das alles, damit allerley Mängel, welche sie, die Gewerken, vom Bergbau bisher vielleicht abgehalten, abgeschaft werden möchten, so haben Wir die alten Brandenburgischen Berg-Ordnungen und Befreyungen, durch Unsere sonderlich hierzu verordnete Räthe und Bergverständige revidiren, erwägen, auch mit andern guten Ordnungen conferiren laßen, dieselbigen auch in etlichen Artickeln verbeßert und erkläret: Insonderheit mit neuen Begnadungen und Sicherungen gemehrt, daß männiglich in alleweg und sonderlich die ausländischen Gewerken alles dessen, was sie nicht allein auf Unsern, sondern auch auf aller andern in Unserer Obrigkeit eingeschloßenen Gründen und Böden mehr gemeldtes Unsers Fürstenthums, des Burggrafthums Nürnberg, erbauen und erobern, vorgewissert, dabey vestiglich geschützt und gehandhabt, und daß deßwegen niemands, sich mit bauen einzulaßen, hinfür einig Bedenken habe; auch dabey männiglich erkennen möge, daß Wir die reichen Gottes Gaben der Bergwerke in Unsern Landen zu öfnen, frey und gemein zu machen, und mit allen Gnaden zu befördern, und in guter Ordnung zu halten, gänzlich entschloßen und wohl geneigt: Als thun Wir hiemit, über allbereit Unsere unlängst publicirte Berg-Befreyung, solche erneuerte Unsere Berg-Ordnung, mit Vorbehalt dieselbe, so oft es künftig und rathsam seyn wird, erheischender Nothdurft nach, weiter zu erklären, auch zu ändern, zu mindern und zu mehren, in offenem Druck publiciren, darnach sich männiglich zu achten und zu richten habe.

Der I. Artickel.

Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren in den beschwerlichen Kriegs- oder sonst geschwinden Zeiten und Läuften viel Gewerken abscheuig und auflößig gemacht, auch ihnen ihre Theile eingezogen worden; damit nun fortan jeder Gewerke deß nicht Besorg tragen, sondern seine Theile so viel sicherer und getröster, vermittelst göttlicher Verleihung, bauen und erhalten möge: So haben wir solches gnädiglich bewogen, und auf Unsern Bergwerken diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben: Nemlich daß in Unsern Landen alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeut, die seyn erkauft, erbauet, oder ererbet, jederzeit im Krieg, oder Frieden den Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen eingezogen, genommen, oder entwendet werden, sondern allewege frey bleiben sollen. Da sichs aber zutrüge, daß einer bey Unsern Bergwerken, seßhaftig, oder nicht geseßen, inn- oder auser Unsern Fürstenthum, einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelbigen Bergtheilen geklagt würde, so soll nicht zu den Bergtheilen, sondern zu seiner, des Gewerken, Person geholfen werden. Doch ausgeschlossen die Bergschuld, da man um ausständige Zubuß, Hüttenkost und dergleichen zu mahnen hätte. Da aber die Haupt-Schuldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheil und Nutzung derselben unterfahen wolten, zu denselben Personen, und nicht zu den Theilen mögen sich die Gläubiger obberührter Gestalt gleichfals halten. Da sich aber die Erben, oder andere um solche Bergtheil und derselben Nutzungen nicht annehmen wolten, alsdann soll den Gläubigern, um ihre Schulden, so fern die beweißlich, zu den Bergtheilen verholfen werden. Daneben wollen Wir Uns auch aller Confiscation, so sich aus Straf, oder Verbrechung der Gewerken, im Kriege, oder Friede zutragen möchten, gegen solche ihre Bergtheile und Nutzungen hiemit gnädiglich verzeihen, und daß allein mit Straf gegen die Personen verfahren werden soll; es wäre dann ein solcher Anfall, dazu kein gesipter Freund vorhanden, alsdann soll zu den Theilen gebührlich verholfen werden. An. 1619.

Der II. Artickel.

Vom Frey-Schürfen.

1. Und damit Unsere Bergwerke geöfnet, und männiglich derer so viel mehr genieſſen möge, berufen Wir hiemit ein gemein offen Frey-Schürfen und Einschlagen nach Ertz allenthalben in Unsern Landen und Gebieten, wie das nach Bergrecht üblich und Gewohnheit ist, von niemand, Edel, oder Unedel daran gehindert zu werden. Und ist weiter nicht, dann unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zu Nachtheil, oder aus Neid einschlage, und insonderheit der besämmten Aecker, so viel möglich verschont werde. Und was sich weiter hierinnen zu thun gebürt, wird hernach deutlicher erklärt, Art. 21, 22, 23.

2. Wir ordnen auch hiemit abermals, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen Gang erschürft und an Tag ausrichtet, der an Silber eine Marck oder mehr hielte, 20 fl., da er ½ Marck hält, 10 fl. und unter der ½ Marck von einem jeden Loth 1 fl., im Fall auch, daß die Mk. Silber 1 Lt. fein Ungarisch Gold, alsdann 5 fl. da sie 2 Lt. Gold 10 fl. und da die Marck 4 Lt. Gold in gerechter und gemeiner Prob halten würde, 20 fl. zu einer Verehrung aus Unserer Cammer bezahlt werden sollen. Ebener gestalt soll es auch mit den neuen Stöllen gehalten werden, so damit ein neuer unverschrotener Gang obgemeldtes Gehalts an Gold, oder Silber überfahren würde. Doch soll zuvor der Anbruch am Gestein dem Bergmeister, welcher es durch Unsern geschwornen Waradein soll probiren laſſen, gezeigt, und nach Befindung des Halts, alsdann obbeschriebene Verehrung gefolgt werden.

3. Auf daß auch die Bergleute desto mehr und fleißiger zum Schürfen angereitzt, so wollen Wir von jedem, in neuen Gebürgen neuem ausgeschürften und unverschrotenen Gange, da der Centner deßen in gemeiner und gerechter Probe ½ Lt. Silber halten würde, demjenigen, so denselben ausschürfen wird, ½ fl. reichen laſſen. Doch daß gleicher gestalt der Bergmeister samt seinen Geschwornen solchen Gang besichtigen, und da sie ihren Pflichten nach denselben Gang neu und unverschroten erkennen, soll dem, so solchen Gang entblößt, an Unsere Räthe ein Bekentnis gereicht, und bemeldter ½ fl. gefolgt werden.

4. Desgleichen auch, wer ein Gold-Seifenwerk erfinden würde, wie Wir dann dieselbigen in Unsern Landen hiemit frey gegeben haben wollen, soll gleichergestalt demselben ½ fl. zur Verehrung gefolgt werden. Doch daß der, so solch Seifenwerk arbeiten will, wie gebräuchlich, bey Unserm Bergamt zu Gold Cronach daßelbe ordentlicher Weise miethe, auch die gemachten Gölder daselbst hin antworte, und keines weges anders wohin verwende. Und soll das Loth fein Gold um 9 fl. bezahlt werden.

Der III. Artickel.

Von Berg-Amtleuten und Dienern.

Auf daß nun gemeinem Bergwerk wohl und nützlich vorgestanden, Unsere Ordnung in nachfolgenden Artickeln fleißig und vest gehalten, Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jeder-

An. 1619. mann, sich gemeldter Bergwerk gebrauchende, gebürlicher Schutz, Friede, Recht und Gerechtigkeit geleistet werde; So wollen Wir allezeit etliche Unsere Bergverständige Räthe verordnen, welche neben den andern nachbemeldten Berg-Amtleuten alle halbe Jahr die Bergwerke besuchen, und neben Anhörung der Rechnungen nach Gestalt der Sachen billiche Verschaffung zu thun wissen werden. Ueber das haben Wir einen Berghauptmann, oder Berg-Amtsverwalter an Unser Statt, dazu einen Bergmeister zu Gold-Cronach verordnet, denselben sind auch etliche Geschworne Bergverständige Männer, item Bergschreiber, Probirer und Silberbrenner zugegeben, und sind erbietig, jederzeit nach Erheischung des Bergwerks Nothdurft mehr Personen, als Zehender, Gegenschreiber, Hüttenreiter, Austheiler, Markscheider ꝛc. zuzulegen. Damit jedermann, so dem Bergwerk angehörig, Gericht und Gerechtigkeit bekommen möge, was auch einem jeglichen zu thun gebürt, und eingebunden ist, wird in nachfolgenden Artickeln klärlich vermeldet. Und soll derselbige Unser Hauptmann, oder Berg-Amtsverwalter ohne Unser Verlaub, Bergmeister ohne des Houptmanns, die andern aber alle, wie auch Schichtmeister und Steiger ohne Bergmeisters Vorwissen nicht vom Bergwerk reisen, denen es auch ohne merkliche Ursach nicht solle erlaubt werden.

Der IV. Artickel.
Des Berghauptmanns und Amtsverwalters Befehl.

1. Unser Berghauptmann oder Bergamtsverwalter soll an Unserer Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Recht und Gerechtigkeit erhalten, auch diese Unsre Ordnung unverbrüchlich in Acht genommen, aller Betrug, Bevortheilung, Untreu, Boßheit und Unrecht abgewendt, und wo das befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks, und aller Menschen, sich deßen gebrauchende, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil, so viel möglich, verhütet werde.

2. Er soll auch mit allen andern Bergbeamten, Dienern und Verordneten, desgleichen mit allen Unsrer Bergstadt Gold-Cronach Amtsverwandten und Angehörigen, und jedermann in Unserm Fürstenthum zum Bergwerk gehörenden, durchaus ohne der andern Unsrer Amtleute und Befehlshaber, Eintrag und Verhinderung von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, dem soll auch von jedermann, oben vermeldt, gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Straf und Ungnad bis zu Unsrer Veränderung geleistet werden. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unsern Hauptmann oder Bergamtsverwalter wider die Billigkeit beschweret würde, der mag das gebürlich an Uns, oder in Unserm Abwesen, an Unsere zu den Bergwerks-Sachen deputirte Räthe gelangen lassen; so soll darauf nach eigentlicher Befindung billiches Einsehen geschehen.

3. Wann irrige Bergsachen, so von dem Bergmeister und Geschwornen nicht vertragen können werden, ins Amt wachsen, so soll der Berghauptmann, oder Amtsverwalter zu fernerer gütlichen Handlung aufs förderlichste Vorbescheid thun, die strittigen Sachen selbst besichtigen, allen möglichen Fleiß beneben Bergmeister und Geschwornen anwenden, die Partheyen der Billigkeit nach zu vertragen.

Da sich aber die Partheyen nicht weisen lassen wollten, und von einem, oder beyden gesucht würde, einheimische, oder fremde unverdächtige Bergleute auf beyder Part gleiche Kosten und Darlage dem Bergmeister und Geschwornen zuzuordnen; Soll solches geschehen, und denen befohlen werden, daß sie die Gebrechen mit allem Fleiß hören, befahren, besichtigen und auf derselben Bericht, weß sich die Part verhalten sollen, schriftliche Weisung thun. Da alsdann ein, oder das ander Theil mit solcher Weisung auch nicht zufrieden seyn wollten, so soll dem klagenden Part frey stehen, bey Uns selbst, oder bey gedachten Unsern Räthen Ansuchung zu thun.

4. Der Bergamtmann oder Amtsverwalter soll zu allen Zeiten mit gebürlichem emsigen Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener, keinen ausgeschlossen, sehen, und darob seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehlich gnug thue, und sich dieser Ordnung gemäs verhalte. Auch daß kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, verleumten und untüchtigen Personen bestellt, dazu nicht angenommen, noch daran gedultet, und was strafbar, nachtheilig und unerbar befunden, abgeschaft, und laut folgender Unserer Ordnung, oder da die Straf nicht ausdrücklich gemeldet, nach Bewegung der Verbrechung ernstlich gestraft werden, dergestalt und also; würde sich begeben, daß die Arbeiter, oder Verwandten des gemeldten Bergwerks selbst unter einander, oder mit andern den Unsrigen um Schulden und andern willen zu thun gewinnen, sollen sie sich am Recht, was Bergwerk berührt, vor dem Bergrecht sättigen, was aber ausserhalb deßelben andere Sachen betrift, vor Unsern geordneten Beamten und Räthen, da solches Fürnehmen geschieht, und da das hingehört, begnügen laßen, doch Unsern Obrigkeiten und Halsgerichten sonst in allweg unabbrüchlich und unvorgreiflich. Gleicher Gestalt sollen sich auch andere unsere Amtleute und Diener halten, bey Vermeidung Unsrer Ungnad und ernster Straf.

5. Es soll auch der Hauptmann, oder Amtsverwalter das Bergwerk, samt den Hütten, so oft es von nöthen, selbst besuchen, und darauf Acht geben, daß auf dem Bergwerk und Hütten wohl und treulich Hauß gehalten werde. Und so fern er durch andere Geschäfte nicht verhindert, soll er bey den Anschnitt, Bestätigung und Retardats-Tagen, auch allewege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn, und mit Fleiß aufsehen, daß Unsrer Ordnung durchaus gemäs, gemeinem Bergwerk, und den Gewerken zu gute, auch sonsten erbar und aufrichtig gehandelt werde. Und soll nach gethaner Quartal-Rechnung der Schichtmeister ihre Register zu sich nehmen, dieselbigen besichtigen, und da etwas unrichtiges darinnen befunden, rechtfertigen und strafen. Der Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister sollen gebürliches Einsehen thun, damit diejenigen, so mit Unßlit, Eisen und anderm zum Bergwerk nothdürftig handeln, nach Steigen und Fallen der Kauf einen gleichen Kauf geben, und an ziemlichem Gewinn begnügig seyn, damit hinfort kein beschwerliches Steigern eingeführt, oder geübt werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermöge der Eydes-Pflicht ereignet und gebürt.

Der V. Artickel.
Von den Bergtheilen der Berg-Amtleute.

Und obwohl hiebevor in den alten Brandenburgischen und allen andern Berg-Ordnungen ausdrücklich verboten gewesen, daß die Berg-Amtleute in ihren Bergrefiren, darinnen sie zu gebieten und zu reisen haben, gar keine Bergtheil, unter was Nahmen, oder Schein es auch geschehen möge, bauen sollen; jedoch damit nicht dafür geachtet, als wollten Wir

ihnen

ihnen den Seegen Gottes, so sie durchs Bergwerk, damit sie täglich umgehen müssen, zu gewarten, nicht gleich andern gnädig gönnen, oder sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen, auch fremde Bergleute durch ihr Exempel desto stattlicher zu bauen, angereitzt werden mögen, so sind Wir zufrieden, daß sie hinfüro, gleich andern Gewerken, Kuxe bauen, und Gottes Seegen erwarten und hoffen mögen. Doch daß sie keine Zechen selbst mieten, sondern diese von den Gewerken und andern kaufen, oder sonst gebürlicher redlicher Weiß an sich bringen. Auch daß ein jeder bey seinen Eyds-Pflichten sich in keine Zechen, oder Stollen einmenge, so strittig ist. Und da an denen Orten, da sie Theil haben, Zank fürfallen würde, sollen dieselben Amtleute, wofern sich die Partheyen, oder Gewerken deß beschweren, bey keiner Handlung seyn, oder sitzen, viel weniger darinnen eine Weißung thun. Würde aber einer oder mehr sich dieser Unser Verordnung nicht gemäs verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlicher befunden, der soll mit Ernst gestraft werden.

Bergmeister-Amt.

Der VI. Artickel.

Von des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftige unsere Bergmeister zu Gold-Cronach, und sonst in unserm Fürstenthum, sollen mit allem Fleiß darauf sehen, und verschaffen, daß gemeinem Bergwerke, und den Gewerken getreulich, nützlich, und wohl fürgestanden, die Gebäude gefördert, und was Schaden bringen möchte, zuvorkommen werde, einem jeden der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und billig ist, gestatten und verhelfen. Dieser Unsrer Ordnung in allen Punkten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglich nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Billigkeit beschweren laßen, an seiner zugeordneten und zugelaßenen Besoldung, begnügig seyn, dem auch ein jeder in Sachen, sein Amt und Befehl betreffend, Gehorsam leisten soll, bey Vermeidung unsrer Ungnad und ernster Straf. Da auch jemand vermeinte, daß ihm der Bergmeister unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an Berghauptmann oder Amtsverweser gelangen laßen, so soll nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen geschehen. Was sonst dem Bergmeister weiter zu thun und zu handeln gebürt, das wird die Ordnung ferner besagen. Und da Unsern obgenannten Bergmeistern unterschiedlicher Gebirge Sachen fürstießen, darüber sie nicht klare Artickel in Unsrer Ordnung hätten, so soll einer den andern um Bericht ansprechen, mit bederseits Geschwornen dieselben strittigen Sachen befahren, und berathschlagen, und zugleich schließen, damit in gleichen Fällen auf unsern Bergwerken gleiche und einerley Weißung, Schied und Sentenz gegeben und gehalten, Zwiespalt und Ungleichheit zum höchsten vermieden werden.

Der VII. Artickel.

Wer Bergwerk verleihen darf.

1. Und nachdem Uns Inhalts Kayserlicher und Königlicher Freyheiten und Confirmation nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, sondern auch in Kraft derselben und Unsrer Aemter Herkommen das Eisen, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen, so in Unsern Landen erregt wurde, zugehörig: Als soll ein jeder jetziger und künftiger Bergmeister, und sonst niemand, Macht und Recht haben, in Unserm Fürstenthum auf alle Metal und Mineralien, wie die Namen haben, samt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl- und Feuer-Stein, nichts ausgenommen, Bergwerk zu verleihen, nach Ausweisung bergläuftiger Weise, und der Bergrechte. An. 1619.

2. Und da jemand anders, auch die Grundherrn, Edel oder Unedel, auf ihren und ihrer Hintersaßen Gründen und Hütten auf Eisenstein und andere hohe, oder niedere Metal, oder Mineral selbst verleihen, und dadurch in Unsere Fürstliche Hoheit thätlichen Eingrif thun würden, soll der, oder dieselbigen jedesmahl 20 Mk. Silbers Uns zur Straf unnachläßig verfallen seyn.

3. Auch ob wir wohl denen von Adel den Eisenstein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach, für sich allein, ohn Unser Interesse zu gebrauchen, gnädig nachgegeben, so sollen doch solche Eisen-Bergwerk, Kraft habender Regalien Unsrer Berg-Ordnung gemäß angestellt, in Unserm Bergamt, nach Bergwerks-Gebrauch gemietet, bestätiget und verreceßirt, auch von unsern Berg-Amtleuten und Geschwornen jederzeit befahren, besichtigt und nützlich zu bauen, mit eingerathen werden. Insonderheit aber zuvorkommen, dieweil es in Unserm Fürstenthum und Gebiet, hin und wieder diese Gelegenheit, daß nach dem Eisenstein mehrentheils Kupfer, Bley, auch Gold- und Silber-Erz brechen thun; damit solche gute Erz und edle Geschick in der Gruben nicht aus Unverstand übergangen, oder muthwillig zu Unserm und gemeines Nutzen Nachtheil und Schaden veruntreut, verschmirt, versetzt, oder verstürtzt werden; Und da ein solches geschehe, und offenbar würde, so soll der Thäter, vermög der Recht, peinlich gestraft werden.

Der VIII. Artickel.

Wie sich ein Bergmeister in Mietung des Aufnehmens verhalten soll.

Die Mietung des Aufnehmens soll ein Bergmeister zu keiner Zeit, auch niemand weigern, den er bey dem, so gemietet würde, getrauet zu erhalten: Doch soll er von einem jeglichen ein Zettel nehmen, was er gemietet, auf welchen Tag und Stund die Mietung geschehen, und von einer Mietung nicht mehr, dann einen Groschen nehmen. Doch so der Bergmeister in der Mietung befindet, daß der Aufnehmer bey seiner Mietung, aus rechten Ursachen nicht bleiben möge, soll er ihm deßen Warnung thun. So aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts desto weniger sein Gebühr- und Miet-Zettel, wie vorberührt, nehmen.

Der IX. Artickel.

Vom Verleihen auf Gänge und Flötze.

1. Der Bergmeister, so oft er verleiht, soll sich in demselbigen unverdächtlich halten, bey seiner gethanen Pflicht, gegen den Armen, als den Reichen, es seyn neue Schürf, alte Pingen, Schächte, Such- oder Erbstollen, alt oder neu, verlegne Zechen und Gebäu, oder Massen und anders, so er von Unsertwegen in Befehl hat, wie das alles genannt, und an ihm begehrt werde, zu verleihen: So soll er die dem Aufnehmer, oder Miether nicht anders verleihen, was er aufnehmen und miethen will, dann den vorverliehenen Schürfen, Gängen und Masen ohn Schaden, zu verhüten Hader und Zank, so durch unordentlich Verleihen erfolgen möchte.

2. Der Bergmeister soll in einem Miethzettel über ein Fundgruben, und beyde nächster Maßen auf

An. 1619. einmahl, und nicht mehr verleihen. Und wenn die Fundgrube fündig wird, darnach soll er beyde nächsten Massen belegen, wo nicht, so seyn sie frey zu verleihen. Und soll nach der Fundgrube und ihren Massen in einen Miethzettel auf einmahl nicht mehr, dann 2 Massen verleihen; zu einem Such- oder Erbstollen mögen auch 2 Massen in einem Miethzettel geliehen werden, und nicht mehr. Und wie eine Fundgrube mit ihren Massen und anders, was in einem Miethzettel ausgenommen und verliehen würde, als sollen dieselbigen bestätigt, eingeschrieben und unzertheilt bleiben.

3. Es soll aber aufm Gange, als nemlich einer Fundgruben 42 Lachter, einer Massen aber 28 Lachter in die Läng, und vierthalb Lr. in hängends, vierthalb Lr. in liegends, in ewige Teuffe verliehen werden.

4. Wo auf einem Zinn- Eisen- Kieß- oder Steinkohl-Flötzen ꝛc. ein gevierte Fundgrube oder Massen gemietet würde, denen soll auf den Flötzen einer Fundgruben 42. und einer Massen 28 Lr. lang, und jede so breit, in gevierdt Feld, verliehen werden. Und sollen die Flötz vierthalb Lr. über sich, und vierthalb Lr. unter sich, des Flötzes Fallen nach, ihre Vierung haben, dergestalt, daß man solche Vierung auch aufn Mittel des Flötzes soll anfahen.

5. Die Gold- und Zinn-Seifen aber sollen wie mit Alters Herkommen, 84 Lr. in die Länge, und 28 Lr. in die Breite des Feldes verliehen werden.

6. So sollen auch auf einer jeden Zeche, in einer jeden Gewerkschaft 128 Theil, oder Kuxe seyn, davon die Gewerken ein Kux Kirchen und Schulen, und ein Kux der Grundherrschaft, sie sind Edel, oder Unedel, vor ihren Grund und Boden, darauf die Zeche erbauet wird, ihrem Belieben und Gelegenheit nach, laut des folgenden 22 Art. frey zu verbauen schuldig seyn, die andern 126 Kuxe aber die Gewerken unter sich austheilen.

Der X. Artickel.
Vom Bestätigen und Erlängen.

1. Nach geschehener Mietung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächsten folgenden 14 Tagen seinen Gang oder Flötz entblößen, welches auch der Bergmeister besichtigen soll, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Mietung bleiben, und eine rechte gebürliche Maße nach Bergrecht und dieser Ordnung einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihm sein Lehn aufm verordneten Leyhe-Tage durch den Bergmeister nachfolgender Weise leyhen und bestätigen laßen. Und welche Mietung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie obberührt, nicht bestätigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

2. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestätigung keine Frist, oder Nachlassung thun. Und ob es Nothdurft, oder Billigkeit würde erfordern, soll es doch über zweymal nicht geschehen. Würde aber der Bergmeister befinden, daß der Lehnträger nach treuem fleißigen Schürfen den Gang aus Ungewitter, Wasser oder andern beweglichen Ursachen nicht hätte entblößen können, so mögen ihm alsdann die Maßen bestätigt, und biß zu gelegener Zeit Frist dazu geben werden. Da auch Gänge mit Stollen überfahren, und in der Gruben gemietet und belehnt würden, soll es mit dem Entblößen der Gänge nach Erkenntniß der Bergmeister und Geschwornen jedes Orts gehalten werden.

3. Weil sichs auch zuträgt, daß nothwendige und hinderliche Ursachen vorfallen, daß denselben zur Bestätigung Einhalt geschieht, und ihre Mietungs-Zettel in das Bergbuch hinterlegt werden, und also bleiben dann solche Lehnzettel wohl viele Jahre lang ohne einige Nachfrage der Lehnträger allda liegen, da sich alsdann was ereignet, wollen sie ihr Alter und Gerechtigkeit so wohl, als andere bestätigte und verrecesste Maßen erhalten haben, dadurch dann allerley Zank und Unrichtigkeit verursacht. Demselben aber vorzukommen, ordnen und setzen Wir, da jemand dergestalt Zettel inliegen hätte, oder noch künftig hinterlegt möchten werden, soll der Lehnträger alle Quartal auf die Mitwoch in der Bergrechnung, oder sonst, welchen Tag man pflegt Bestätigung zu halten, seinen inliegenden Zettel mit 1 Gr. erlängen. Da aber solches von dem Lehen-Träger verlassen, und er nach dem Beschluß der Rechnung den Zettel nicht erlangt hätte, so soll dasselbige Lehen in Unser Freyes gefallen seyn, und solche Mietung für unkräftig gehalten werden.

Der XI. Artickel.
Vom Aufnehmen alter Zechen.

1. Würde jemand alte Zechen vor Unser Freyes mieten, der soll in der Mietung mit dem Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulassung drey anfahrende frühe Schichten Montags, Dienstags und Mittwochs nicht bauhaftig gehalten seyn, und soll alsdann mit Mietzettel und Bestätigung wie auf neuen Gängen gehalten werden. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursach hören, wodurch die Zeche ins Freye gefallen, und wo ihre Ursachen nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey bleiben laßen. Würde aber der Geschworne den Arbeiter die dritte Schicht finden, soll ers dem Bergmeister anzeigen, und darum befragt werden, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, und auf was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen. So dann Betrug befunden, soll derselbige Angeber mit Ernst gestraft werden.

2. Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen soll nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen, und welche alte verzubußte Gewerken ihr Theil bauen wollen, die soll er auf gleiche Anlage dazu kommen laßen. Er soll auch nicht gedrungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulaßen nicht schuldig seyn.

3. So nun eine alte Zeche aufgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer dem Bergmeister, oder dem Geschwornen die Zeche zu besichtigen führen, und die Gebäude in die Tiefsten, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkauft wird, richten, und die Zeche bey nachfolgender Strafe nicht verhauen, oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergmeisters Nachlaßung nicht gearbeitet, noch verkauft werden, doch daß sie der Bergmeister ohne Vorwißen nicht verlaße, da etwas wichtiges daran gelegen.

4. Und als wider Unser Ordnung viel Zechen allein mit ledigen Schichten und Posen gebauet und erhalten werden, dadurch andern das Feld versperrt, die Stollen, Schächte und Oerter verhauen werden und eingehen, daß also niemand dieselben durch die Geschwornen kann frey machen: So wollen Wir, daß ein jeder seine Fundgruben und Maßen wöchentlich drey anfahrende Schichten zu 6 Stunden mit richtiger Hand-Arbeit halte. In Verbleibung aber deßen, und wann solches vom Bergmeister und Geschwornen

schwornen also befunden, soll dieselbe Fundgrube und Maßen andern verliehen werden.

5. So eine alte Zeche aufgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll er das Tiefste strecken, und sonst keine andere Oerter belegen, sie seyn dann zuvor aus Befehl des Bergmeisters durch Geschworne besichtigt, und bestochen. Und auf denselben Zechen, soll der Bergmeister keine Halden ohn Unsern Willen zu kleinen oder zu waschen gestatten. Auch auf andern Zechen, ob die gleich vom Rasen allezeit erbauet, und keinmal ins Freye kommen wären, solches nicht vergönnen, welche in die Tiefe nicht bauen.

Der XII. Artickel.
Vom Leyhe-Tag.

Alle Wochen sollen der Bergmeister und Geschworne auf die Mitwoch, oder wo auch solchen Tag Feyer wäre, den andern Tag darnach, zum wenigsten von Zwölfen bis zu einer Stund und darüber, so lang es nach Gelegenheit der Sachen Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Mietungen mit Verleyhung und Einschreibung sollen bestätigt, Frist gegeben, Schiede beschloßen, auch solches alles ordentlicher Weise eingeschrieben werden. Und was ohne das geschieht, soll unkräftig und vor nichts geachtet seyn. Unser Berghauptmann, oder Bergwerksverwalter, sollen auch alle Verleyh-Tage, wofern sie nicht andrer Geschäfte des Bergwerks halben verhindert, gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß Unsrer Ordnung Genüge geschehe. Desgleichen soll der Bergmeister einem jeden Lehnträger alter Zechen, in der Bestätigung auferlegen, daß er seine Fundgrube und Maßen alsbald nahmhaftig mache, wohin er dieselben haben und strecken will, und solches ins Bergbuch verschreiben laßen.

Der XIII. Artickel.
Von der Eintragung in das Gegenbuch.

So neue Zechen verliehen, oder bestätigt werden, soll der Lehnträger, oder Aufnehmer seine Gewerkschaft alsbald nach der Bestätigung dem Bergmeister antworten und zustellen. Wann aber alte Zechen aufgenommen, soll nach Abnehmung der Zubuß-Brief, die neue Gewerkschaft dem Bergmeister gleicher Gestalt alsbald übergeben, und ins Gegenbuch eingeschrieben werden.

Der XIV. Artickel.
Wie der Aufnehmer Zubuße anlegen läßt.

Es soll ihm auch der Aufnehmer auf obbestimmte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung bis zu nächst folgender Rechnung nothdürftige Zubußen anlegen laßen, die nützlich erbauet, und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung soll laut nachfolgender Ordnung angeschnitten und berechnet werden. Der Anschnitt aber soll wöchentlich alle Sonnabend gehalten werden, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, daßelbe erste Quartal über 6 Gr. anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht, ihre Theil liegen zu laßen. Da aber bereits dieselbe Zeche vorgewerkt, damit sich die Gewerken nicht zu beschweren, daß Bergmeister, Geschworne samt den Schichtmeistern ihres Gefallens die Zubuß anlegen; So wollen Wir, daß alle Schichtmeister, auf den Sonnabend vor der Rechnung, wenn sie ihre Register und Rechnung beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel deren vorhanden und sie erlangen mögen, auf eine gewiße Stunde zusammen fordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuß beschließen und anlegen. Dieweil aber vielmals erfahren, daß die Gewerken, so etwas Vermögens seyn, durch unnöthige große Zubußen die armen Gewerken um ihre Theil bringen, so soll der Bergmeister hinfort sonderlich darauf bedacht seyn, daß nicht mehr, dann so viel zu der Zechen Nothdurft von Nöthen, auf jede Zeche zur Zubuß angelegt werde, und übermäßige, nöthige Zubußen, sonderlich die, so den armen Gewerken zu Nachtheil angestellt, nicht gestattet werden. An. 1619.

Der XV. Artickel.
Von den Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuß-Briefe, samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genuß, doch beyde von einem Briefe über 1 Gr. nicht annehmen. Und dieselben Zubußbriefe sollen durch einen Gerichtsfrohn angeschlagen, und denen von jeglicher Zeche, da Zubuß angelegt, 3 Pf. zur Gebühr gegeben werden. Es soll auch niemand Zubuß- oder andere Briefe, so an gebürlichen Orten angeschlagen werden, ohne Befehl abreißen. Wer hierwider handelt, der soll durch Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister ernstlich gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Wie der Bergmeister jedem Unterricht geben soll.

Der Bergmeister soll niemand wegern. um seine Gebühr Unterricht zu thun, oder auch das Bergbuch in Artickeln, darinn es einer bedürfen würde, verlesen zu laßen, was und wie verliehen ist, damit sich jedermann nach seiner Nothdurft habe, darnach zu richten.

Der XVII. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zech ihren Schacht belegt, Kübel und Sail einwirft, und die Gewerken an Bergmeister begehren, ihre Maßen zu überschlagen, das soll er nicht wegern. Und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Maßen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstreckt, soll der Bergmeister solche Ueberschar beyden nächstliegenden Zechen zugleich austheilen. Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleyhen.

Der XVIII. Artickel.
Vom Vermeßen maßwürdiger Zechen.

1. Wenn eine Zeche maßwürdig und fündig würde, also daß 3½ Mk. Silbers, 20 Mk. Bley, oder 10 Centner Kupf. ꝛc. darauf gemacht wird, soll der Bergmeister vermeßen, und rechte Maß geben, doch solche zuvor 14 Tage ausrufen laßen, einem jeglichen, den es belanget, darnach zu richten. Und soll nach alter Gewohnheit gebürlich Meßgeld nach der Ordnung im 20 Art. nehmen. Doch was er vom Ueberschlagen und Lochstein zuvor genommen, am Meßgeld abgehen laßen.

2. Und soll das Vermeßen allemahl ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tage Kübel und Seil eingeworfen, aufm Mittel des Rundbaums angehalten, und die Fundgrube halb nauf und halb rab vermeßen werden. Und soll sich niemand unterstehen, an die Schnur zu greifen, bey Straf, wie die Bergrecht vermögen, und folgends gesetzt wird.

An. 1619. 3. Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen aufs Gebirge kommen zu vermeßen, soll nach aufgelegter Belehnung der Lehnträger, oder wo der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einer einen leiblichen Eid mit aufgehabenen Fingern schwören, daß der Gang, darauf er vermeßen will laßen, sein rechter belehnter Gang sey, und daß er seine Fundgrube, oder Maßen auf demselben, und auf keinem andern Gange laut seiner Belehnung vermeßen nehmen will. Nach gethanem Eyd soll der Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allewege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach üblichem Bergwerks-Gebrauch gebürliche Maß, als einer Fundgrube 42 Lachter und einer Maßen 28 Lr. Feldes vermeßen und geben, und folgends durch die Geschwornen verlochsteinen laßen. Nach geschehenem Vermeßen soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zechen das Vermeßen aller Gelegenheit, ob ihnen am Felde ab- oder zugegangen, bey dem Bergmeister eigentlich einzeichnen laßen, und sie die Zechen zu bauen weisen. Und damit die Lochstein am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren, oder in vergeßen kommen, so soll allwege, so oft ein Steiger, oder Schichtmeister, so fern einer im Leben, dem neuen Steiger oder Schichtmeister neben Uebergebung des Vorraths die Lochstein am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was sonst mehr die Gewerken für Lehnung hätten, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, künftigen Irthum und Unkosten damit zu verhüten. Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochstein fürsetzlich auszureißen, zu verrucken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzinnen, oder zu verstürzen, der, oder dieselbigen sollen nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden. Was aber dem Bergmeister und Geschwornen vom Vermeßen und Lochstein setzen gebürt, das wird im folgenden 20 Art. klärlich verzeichnet.

4. Und ob jemand das Vermeßen zu hindern, und ohn gebürliche bescheidene und rechtmäßige Einrede seine Gerechtigkeit darzuthun, fürsetzlich und aus Muthwillen in die Schnur zu greifen sich unterstehen würde, den soll der Bergmeister entweder gefänglich einziehen, oder nach Gelegenheit des Handels, sich für Unserm Hauptmann, oder Verwalter zu stellen, verstricken, und da der Part, so den Eingriff in die Schnur gethan, endlich unrecht befunden, soll er Uns ohne alle Gnade um geübten Frevel 20 Mk. Silber verfallen seyn.

Der XIX. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig auffsehen, und die Geschwornen auffsehen laßen, daß in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädlichen Bau befindt, soll er abschaffen, und nützliche Gebäu angeben, darinnen soll ihm auch Folge und Gehorsam geleistet werden. Es soll auch hiemit Schichtmeistern und Steigern, sowohl auch allen anwesenden Gewerken, sie seyn inländisch oder ausländisch, unbenommen seyn, ihr Gutdünken, wie die Gebäude anzustellen, auch zu vermelden. Trüge sich nun zu, daß der Bergmeister und Geschworne auf einen Weg schlieſſen, welchen die Vorsteher der Zechen und Gewerken, deren Stimme, weil sie Geld seyn müßen, billig gehört wird, aus redlichen Ursachen einzugehen, Bedenken hätten, so soll Unser Bergmeister solche seine, und der Geschwornen, dann auch der Gewerken und Vorsteher Meinung an Unsern Hauptmann gelangen laßen, der soll die Gebäude durch unpartheyische Bergleute und aufs wenigste 4 Personen, doch auf der Gewerken Unkosten, befahren und die Gebäude besichtigen laßen, dann beyder Meinungen erwegen, und nach Anweisung des mehrern, oder vernünftigen Theils, wie gebauet werden soll, scheiden. In diesen Dingen soll unser Bergmeister vorsichtiglich handeln, die Geschwornen, Gewerken und Vorsteher der Zechen gern und mit Geduld hören, sie nicht für den Kopf stoßen, alle Affecten hintan setzen, Raths folgen, und auf seine Pflicht das Beste seinem Verstand nach rathen, in dem er auch, wie oben berührt, Folge und Gehorsam haben soll, damit allenthalben nützlich gebaut werde.

Der XX. Artickel.
Von des Bergmeisters Gebühr und Lohn.

Damit auch kein Gewerk von den Bergmeistern übersetzt werde, soll man ihnen geben:

Von einer Mietung,	1 Gr.
Vom Erlängen,	1 Gr.
Von einem Mieth-Zettel, oder andern in das Buch zu legen,	2 Gr.
Davon gebürt dem Bergschreiber,	1 Gr.
Von dem Bestätigen einer Fundgrube,	3 Gr. 6 Pf.
Von einer Maß,	2 Gr. 6 Pf.
Von einem Erbstollen,	7 Gr.
Davon gebürt dem Bergschreiber einzuschreiben, allweg von jedem, es sey Fundgrube, Maß oder Stollen,	6 Pf.
Von einer Frist,	2 Gr.
Davon gebürt dem Bergschreiber	1 Gr.
Vom Ueberschlagen und Lochsteinen zu setzen, es sey Fundgrube oder Maß,	1 Fl.
Und dem Geschwornen	½ Fl.
Vom Vermeßen, wenn eine Zeche Maßwürdig würdet von einer Fundgrube	12 Fl.
Davon gebürt dem Geschwornen	2 Fl.

Was aber der Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und vom Ueberschlagen empfangen haben, das gehet ihnen wieder am Vermeß-Geld ab.

Wann ein Lochstein vom Tage in die Grube gebracht wird, soll jeder Theil dem Bergmeister geben, 1 halben Gulden.

Wann aber die Stufe fürder von einem Stollen oder von einer Strecke gebracht wird, da gebürt ihm von jedem Theil, 6 Gr.

So der Bergmeister in kriegischen Sachen neben den Geschwornen fähret, soll ihm der ansuchende Theil entrichten, 6 Gr.

Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theile Ansuchen, soll ihm jeder Theil geben 6 Gr.

Von einer Schmiedestatt, Puchwerk, Waßer in einem Stollen zu miethen, gebürt ihm 1 Gr.

Und vom Bestätigen, 1 halber Gulden.

Von einem Puchwerk, oder Schmiedestatt abzuschreiben, giebt ihm jeder Theil 3 Gr.

Von einer Hütte ganz, halb, oder zum Theil abzuschreiben, gebürt ihm 1 Gulden.

Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede ins Bergbuch zu verleyhen, jede Part 5 Gr.

Von einem Kummer 1 Gr.

Vom Helfgeld von 1 Gulden, 1 Gr

Außer-

Außerhalb dieser angezeigten Stücke, soll ihm nach altem herkommenden Gebrauch sonst nichts gegeben werden. Es sollen auch Unser Berghauptmann und Bergverwalter darauf sonderliche gute Achtung haben, daß die andern obbemeldte Amtleute, als Bergmeister, Austheiler, Gegen- und Bergschreiber, Silberbrenner, Waradin, Markscheider, und andere, ein jeder an geordneter Gebühr, wie die bisher auf Unsern Bergwerken im Gebrauch, und durch Gewohnheit hergebracht, begnügig seyn, und niemand darüber in etwas übersetzt werde.

Der XXI. Artickel.
Niemand soll wehren, nach Bergwerk zu suchen.

Dieweil aus Kraft der Regalien und Landüblichem alten Herkommen und Gebrauch nach Bergwerk zu suchen, schürfen und einzuschlagen überall frey steht, und aber bisher zwischen den Grundherrn und Bergleuten, allerley Irrung deswegen entstanden, daß auch etliche sich unterstehen, die Bergleute mit Gewalt abzutreiben, Unsrer Fürstlichen Hoheit, und deswegen hievor ergangenen Mandaten publicirten Bergfreyung und Verordnungen zuwider, als wollen und ordnen Wir abermals ernstlich, daß in Unserm Fürstenthum niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigen Bergmann nach Bergwerk zu suchen und zu bauen, wehren, verhindern, oder Einhalt thun soll, bey Straf 20 Mk. Silbers, die er unnachläßlich, und ohne alle Gnade jedesmahl für solchen Frevel Uns ꝛc. zu erlegen, verfallen seyn soll. Doch sollen, wie obgemeldt, die Schürfer niemand aus Muthwillen, oder Neid Schaden thun. Und ob sie nicht Kluft, oder Gäng angetreffen, sollen sie, die Schürfer, schuldig seyn, solche Schürfe selbst wieder einzufüllen, ohne Schaden desjenigen, auf welches Feld, oder Gründen ꝛc. eingeschlagen worden.

Der XXII. Artickel.
Vom Erbkux.

Wann aber der Schürfer einen Gang entblößet, und seine Fundgrub oder Maßen in Unserm Bergamt bestätigen will, so soll hinfüro der Lehnträger dem Grundherrn, er sey von Adel, oder nicht, solches vor der Bestätigung anmelden, und ihm dem Grundherrn, für seine Grund-Gerechtigkeit alsbald in der Bestätigung nach Bergwerks-Gewohnheit die 4 Erbkuxe anbieten, die der Grundherr gleich andern Gewerken verlegen soll. Da er aber die 4 Kuxe nicht bauen wollte, soll ihm frey stehen, einen Kux dafür anzunehmen, den ihm die Gewerken gleich dem Kirchenkux, frey verbauen sollen. Würde sich aber der Grundherr im Bestätigen nicht finden, so soll, wie obgemeldt, ihm ein Kux frey verbaut, und ins Gegenbuch geantwortet werden, dabey der Grundherr bleiben, und ferner keine Anforderung haben, auch die Gewerken keinen Schurf einzufüllen, schuldig seyn sollen. Wo aber den Grundherrn der keines geliebt, soll ihnen der Raum nach Erkenntnis des Berghauptmanns, Bergmeisters und Geschwornen der Billigkeit und bergläuftiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt, bezahlt werden, und sollen die Schürfe einzufüllen, nicht schuldig seyn. Und wo sichs zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund, eine volle Maße nicht einbringen könnte, oder daß man von einem Gut auf das andere stürzen müßte, so soll der Bergmeister den Erbkux nach Gelegenheit des Schadens theilen. Da aber der Berg nur auf eines Mannes Grund und Boden gestürzt würde, und dem andern kein Schaden aus diesem Gebäu entstünde, Anno 1618. sollen dem, so der Schaden geschieht, der Erbkux allein, und nicht dem andern neben ihm auch angeboten werden. Es soll auch der Erbkux allemal bey dem Gut, darauf der Berg gestürzt, es sey deren von Adel, Bürger, oder Bauer bleiben, und nicht dem Lehnherrn. Da aber der Unterlehnherr sich solches Erbtheils selbst anmaßen, und deswegen seine Hintersassen, auf dero Felder, oder Wißmathen eingeschlagen worden, vergnügen und zufrieden stellen würde, soll doch solche Vergleichung ohne gemeiner Gewerken einige fernere Anforderung und Kosten geschehen. Und soll kein Bürger, Bauer, oder Gemeine gemeldte Erbkux vom Gut zu verkaufen Macht haben, es sey dann Sach, daß das Gut mit samt dem Erbkux verkauft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Gut bleiben. Und welcher Grundherr den Kux annimmt, der soll schuldig seyn, so viel Raum zu verstatten, als die Zeche zum Stürtzen bedarf und von Nöthen ist. So man aber auf Stollen, oder andere Gebäude in der Grube Gänge überführe, sollen die Finder, oder Lehnträger niemand den Erbtheil anzubieten, vielweniger zu geben verpflicht seyn. So aber Tagschächte, oder Raume sie bedürfen würden, sollen sich die Gewerken um den Raum, nach Erkenntniß der Berg-Amtleute, mit dem Grundherrn vertragen. Wo auch Gewerkschaften auf Stöllen, oder andern anhangenden Gebäuden und Maßen Schächte, oder Lichtlöcher bedürfen, die sollen nicht schuldig seyn, demjenigen, auf des Grund solche Schächte, oder Lichtlöcher gemacht, Erbtheil zu geben, alldieweil sie Anfangs demselben, oder einem andern die Erbtheil auf den Stollen, oder Zechen gegeben, oder Abtrag gethan, sondern sollen dem Grundherrn allein den Schaden auf Erkenntniß, wie vorgemeldt, zu bezahlen schuldig seyn.

Der XXIII. Artickel.
Wie Grundherrn und Gewerken sich gegenseitig verhalten sollen ꝛc.

Und ferner dieweil die Erhebung der Bergwerke nicht allein Uns, sondern auch dem ganzen Lande ihme, Grundherrn selbst, und also dem allgemeinen Nutzen zum Guten gereicht, also ist ein jeder Grundherr alle gute Beförderung mit Holzreichung und andern dabey zu thun schuldig. Und da er selbst auf seinen Gründen die Nothdurft Holz nicht hätte, so soll er doch Uns, ihm selbst und gemeinem Nutzen zum Besten schuldig seyn, solche abgehende Nothdurft Holz ins Bergwerk bey seinen benachbarten, oder andern Orten, doch gegen der Gewerken Bezahlung eines ziemlichen Waldzinnses, als viel an ihme gelegen, und möglich seyn wird, aufs nächst zu erhandlen. Würde aber der Grundherr selbst die Gewerken in der Grube mit nothdürftigem Bau- und Setz-Holtz, auch zu Kauen ohne Waldzinns versehen können ꝛc. so soll ihm deswegen von den Gewerken zu vorgedachtem Erbkux noch ein Kux frey verbauet werden. Und wo er über das auch zu Kohlen und Röst-Holtz, item zum Gebäu der Zechenhäuser Schmeltz- und Kohl-Hütten, Pochwerk, Waßer-Fürten und Künsten, welche der Grund-Herr auf seinen Gründen an gelegenen Orten, Wassern und Bächen ohne einige Verhinderung und Beschwerung den Gewerken zu erbauen und aufzurichten in alleweg gestatten solle, und zu andern dergleichen Bergwerks-Nothdurften ob der Erden, den Bergleuten ohne Entgeld Holtz geben würde, sollen sie nach Bergwerks-Ordnung und Recht ihm auch den dritten, und da er sich also in Beförderung des Bergwerks mit Holtz geben ꝛc.

An. 1619. ben ꝛc. und anderm seines Vermögens gutwillig erweisen würde, auch den vierten, und also 4 Kuxe bey den Fundgruben, Maßen, Schächten und Stollen, auf ihre, der Gewerken, Kosten zu verlegen und zu verbauen schuldig seyn. Wann aber aus Unsern Gehölzen und Wäldern die Gewerken zu beßerm Nutzen und Gelegenheit des Bergwerks Holz zu Schächten, Stollen und andern nothwendigen Bergwerks-Gebäuden unter der Erden, sowohl zu Schmelzhütten, Pochwerken, Zechenhäusern, Kauen, Kohl-Röst-Treib-Brenn- und andern Holz bedürftig, so soll ihnen daßelbe umb billichen Waldzinns gegeben und gereicht werden. Damit auch sie, die Grundherrn, Unser, als Landes-Fürsten, gnädiges Gemüth und Neigung sowohl gegen ihnen, als zu den Bergwerken desto mehr im Werk spüren, so bewilligen Wir hiemit über dies alles aus Gnaden, und keiner Gerechtigkeit, auch Unsern habenden Berg-Regalien durchaus unvergreiflich, auf solchen Fall ihrer Gutwilligkeit und Berg-Beförderung, jedem Grundherrn insgemein nicht allein den ganzen Zehenden am Eysenstein, sondern auch von allen andern Uns zugehörigen untern Metallen und Mineralien, darinnen das Gold und Silber den Werth der untern Metalle nicht übertrifft, so auf seinen und seiner Hintersaßen Gründen aufkommen und erbauet werden, doch benanntlich Gold, Silber und Salz-Brunnen oder Bergwerk, so Wir als ein hohes privilegirtes Regal in allewege, es sey auf Unsern eignen, oder andern Gründen Uns allein vorbehalten, ausgenommen, den vierten Theil des Zehndens erblich zu genießen. Uns aber sollen die übrigen drey Theil des ganzen Zehnden allewey ordentlich gereicht werden. Wo aber in solchen geringen Metallen Gold und Silber beßer, dann dieselben Metallen an ihnen selbst wären, so sollen dieselben, wie billig, Uns oder Unsern Erben, als Landesfürsten, allein zustehen. Würde dann über diese Unsre Begnadung und der Gewerken angezogene Gebür der Grundherrn einer, oder mehr Unsre und gemeine Bergwerke Unsers Fürstenthums auf seinen Gründen mit Verweigerung Holzes, oder dergleichen Nothwendigkeit fürsetzlich sperren und verhindern wollen, der, oder dieselben sollen doch zu gebürender Bergwerks-Beförderung im Holz geben ꝛc. von Uns mit Ernst angehalten werden, um den gewöhnlichen Waldzinns, wie der anderswo Uns auf Unsern Wälden von den Hammermeistern und andern Eingeforsteten nach Gelegenheit jedes Orts gereicht wird, und sollen die Gewerken damit höher nicht gesteigert werden, und außer des einigen Erbkuxes, wie oben im 22 Art. gemeldt, weiter keiner Erbtheil, oder andern Genußes bey derselben Zechen zugewarten haben. Wo aber zwischen Uns, oder Unsern Löbl. Vorfahren, den Marggr. zu Brandenburg, ꝛc. und den Grundherrn vor diesem sondere Vergleichung deswegen getroffen und aufgerichtet, damit soll es in alleweg Inhalts derselbigen, allermaßen wie vor Alters, gehalten werden, und niemand nichts hiermit benommen seyn.

Der XXIV. Artickel.
Vom Ueberfahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken in ihren Maßen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuden Gänge, oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gute belegen, und darauf ausbrechen. Wo aber die verlaßen, und von andern gemietet, die soll der Bergmeister nicht verleyhen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, angesagt oder verkündigt, und soll solch Ansagen mit Meldung der Zeit, Personen, Gegend und Teuffe ins Bergbuch einverleibt werden. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung, welche nur einmahl geschehen soll, solche Kluft, oder Gänge nicht würden belegen, soll der Bergmeister diese andern Leuten verleyhen. Da auch jemand auf einem Flötz Fundgruben, oder Maßen gemietet, und ihm Gänge zufielen, und dieselben in seiner Vierung zu seyn befunden würde, soll er doch auf denselben Gängen keine Gerechtigkeit weder über, noch unter dem Flötz weiter haben, dann sich die Vierung seines Flötzes erstrecken würde. Jedoch soll ihm solcher Gang, so er ihn miethen würde, gleich andern verliehen werden, wofern er zuvor nicht verliehen, oder andere darauf belehnt, und damit seine Gerechtigkeit darauf zu erlangen haben, und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen ihren Gewerken zum besten, auf solchen neuen Gängen eine Fundgrube und nächste Maß aufzunehmen schuldig seyn. Sonderlich aber sollen die Gewerken, so den Gang in der Gruben überfahren, oder miethen, Macht haben, ihre Fundgrube und nächste Maaß ihres Gefallens in der Bestätigung zu deuten und zu strecken.

Der XXV. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten Theil zuschreiben laßen, des Nutzes selbst davon gewärten wollen, dieselben Theil sollen dem bleiben, dem sie zugeschrieben worden, und ob dieselben der Theil nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdann sollen solche Theil, als verläugnet und vergebürt Gut geacht und gehalten werden, und Uns heimgefallen seyn.

Der XXVI. Artickel.
Vom Verkauf der Halden ꝛc.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen ihre Halden, Felsen und Wäschwerk den Gewerken mit Fleiß pochen und zu gut machen. Da sie aber dieselben auf die Kosten nicht könnten bringen, so sollen sie das ihren Gewerken und Verlegern des mehrern Theils anzeigen, ob sie mit ihrem Willen solche verkaufen sollen, deßen alsdenn dem Bergmeister berichten, so soll man es auf folgenden Sonntag öffentlich vor der Kirche ausrufen laßen, und sollen auf gelegene Zeit zween Geschworne dazu verordnet werden, dieselben zu besichtigen, und in Gegenwart der Geschwornen durch die Vorsteher solches den Wäschern, welche am mehrsten dafür geben wollen, verkauft werden. Da aber die Vorsteher ohne Vorwißen der Gewerken etwas verkaufen würden, auch sonst einiger Betrug, oder Vervortheilung gesucht, so soll der Kauf nichtig, und die Vorsteher, oder Wäscher, bey welchen der Betrug vermerkt, ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestraft werden. Demnach die alten verliehenen, oder verkauften Halden auf Gold- und Silber-Bergwerk von den Inhabern nicht gekleint und aufbereitet werden, und derer viel etliche Jaht unfortgeführt liegen bleiben, welches Unserm Zehenden zu Nachtheil gereicht, als wollen Wir, daß dieselbigen Halden, und auch die, so künftig verliehen, oder erkauft werden, von den Inhabern jährlich gekleint, vorgeführt und davon gearbeitet werden. In welchem aber jährlich nicht gearbeitet, und zum wenigsten ein Schock-Karren vorgeführet würde, die sollen den bauenden Gewerken, wofern dieselben ihre Gebäude nach Erkenntnis der Bergmeister und Geschwornen bauhaftig halten, bleiben, da aber die Zeche nicht verliehen, noch gebauet, in Unser Freyes gefallen seyn, und

und Unser Bergmeister, vermöge Unsrer Ordnung, dieselben zu verleihen, haben. Es soll auch keinem Schichtmeister, Steiger, oder andern, weder Ertz, Schlacken, Ofenbrüche, Gekrätz, Feßeln, After, oder anders von denen Zechen, die sie in Verwaltung haben, zu kaufen verstattet werden. Was aber vor Silber im Werk, das die Gewerken selbst nicht abtreiben wollen, das soll niemand anders, dann dem, so Wir hierzu verordnen, verkauft werden.

Der XXVII. Artickel.
Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zech, oder Stollen Ertz treffen wird, das soll man dem Hauptmann und Bergmeister unverzüglich ansagen, das der Bergmeister soll besichtigen laßen, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz brechen. Man soll auch kein Erz ohne des Bergmeisters Beywesen oder dem er Befehl giebt, und in der Frühe schicht nachschlahen, und das gute, sowohl auch das gemeine Ertz bald nach dem Nachschlahen in verschloßenen Kübeln ausgezogen wohl verwahren, und nicht verstatt werden, jemande Ertz vom Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, denen es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, dann in ein Fäßlein oder Hölen vor die Schmeltz-Hütten ꝛc. schicken sollen.

Der XXVIII. Artickel.
Wie fündige Zechen und gutes Ertz verschloßen zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch darob seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschloßen, ein guter, fester Schrot, darinn ein fester verschloßener Trog, gesetzt, das gute Ertz darinnen verwahrt, und in verschloßener Thür, und fürnemlich bey Tage und nicht bey Nacht gepocht, und insonderheit die goldischen Schlich in Kästen verschloßen gehalten werden. Und soll sonst auf keiner Zech einig groß Hauß anders, dann zu bloßer Nothdurft gebauet, auch von keiner Zeche Hauß, noch Kauen verschenkt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkauft werden. Da aber durch des Schichtmeisters, oder Steigers Unfleiß und Verwahrloßung etwas veruntreut, und solches offenbar würde, so soll der Thäter vermög der Rechte peinlich gestraft, und die Vorsteher ihrer Dienst entsetzt werden.

Der XXIX. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zechen, Tiefste, Stollen, Strecken, oder andere Oerter auflaßen, verzimmern, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister gesagt werden, das zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit Fleiß thun, oder zu thun soll verfügen. Und welche ohne das ichtes auflaßen, verzimmern, oder verstürzen, oder auch sonst den Berg in Stöllen, oder Zechen, in Tiefsten der Strecken, ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlaßen werden, stürtzen, und den nicht an Tag bringen, der, oder dieselben sollen mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden. Und ob die Geschworne, so daßelbig Gebürg befahren, solches verhängen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden, so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestraft, oder ihrer Dienst entsetzt werden. Und da auch einer auf einer alten Zechen, Gold oder Silber macht, soll man ihm daßelbige nicht eher zahlen, er habe dann zuvor seinen gewonnenen Berg heraus gefördert. Es soll auch hiemit allen denjenigen, so eigne Lehen bauen, auferlegt seyn, daß sie von selbigen wöchentlich anschneiden laßen. Und wöchentlich nach verrichtetem Anschnitt, soll Unser Hauptmann, oder Verwalter, welcher bey dem Anschnitt seyn wird, samt dem Bergmeister, Berg-Geschwornen, auch die Schichtmeister und Steiger, so nach Gelegenheit der Nothdurft dazu erfordert werden mögen, Berathschlagung thun, wie gute und nützliche Gebäu jederzeit angeben und vorgenommen werden sollen, und alsdann dieselbigen ins Werk zu richten, Fleiß verkehren. Es soll auch der Bergmeister eben darum niemand gestatten, die Zechen zu vermiethen, damit dieselben nicht verstürtzt werden. Da es aber von jemand, dem Bergmeister unwißend, übergangen, so sollen beyde, der Vermiether und Miether, darum gestraft werden. Da auch ferner zu Schulden kommen solte, daß gutes Ertz in den Gruben auch in den Eisen-Gebäuen, allda vielmals Kupfer, Ertz, Glantz, oder dergleichen hienach zu brechen pflegt, dieselben aus eigenem Fürsatz, oder frembden Geheiß verschmiert, versetzt, oder verstürtzt würde, sollen dieselbigen, vermög der Recht, am Leib und Leben gestraft werden. Hingegen welcher wüßte, daß in der Grube Kluft oder Gänge versetzt, oder verstürtzt wären, und daß Ertz am Gestein befunden, das Gold-, oder Silber-reich wäre, und das ansagt und augenscheinig machte, der soll nach Gestalt der Ertz gleich denen, so fündige Gänge erschürft, Inhalts des 2 Art. dieser Berg-Ordnung von den Gewerken begabt werden, doch daß der Ansager deren keiner sey, der solche Zechen vorhin unter der Hand gehabt, darauf Steiger oder Häuer gewesen sey, daraus zu vermuthen, daß ers aus Fürsatz thäte. Wo jemand wüßte versetzt, oder verschmiert Ertz in Zechen, die nun ins Freye kommen, und zeigt das an, und machts augenscheinlich, der soll gleicher Gestalt, wie vorgemeldt von Uns begnadet werden, und darzu die halbe Zech vor sich und seine Gewerken haben: Die ander Helft stehet Uns nach Unserm Gefallen zu verleihen. Anno 1619.

Der XXX. Artickel.
Nicht in andre Zechen zu fahren.

Es soll auch keiner dem andern in seine Zech fahren, weder bey Tag, noch Nacht, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnis. Wer es aber hierüber thun würde, der soll an Leib und Gut gestraft werden. Da einer aber ein Mitgewerk, so soll ihm mit des Bergmeisters Vorwißen das Einfahren nicht gewehrt seyn.

Der XXXI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theil würde verkaufen oder vergeben, so soll der Verkäufer dem Käufer im Gegenbuch die Gewähr binnen 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch schuldig seyn, die Gewähr in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Erforderung nicht geschieht, und Mangel der Gewähr an dem Verkäufer nicht gewesen, soll er alsdann fürder zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich dann, daß der Käufer die Gewähr zu fordern merklicher und redlicher Ursache halben verhindert wäre. Würde auch ein Theil, der Käufer, oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden laßen wollen, so soll der Käufer, wie er die Gewähr zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Gewähr gern thun wolte, dem Hauptmann, oder Bergwerks-Verwalter und Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. So aber befunden würde, daß einig Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden, und seiner Theil verlustig seyn.

An. 1619.

Der XXXII. Artickel.

Von Verleihung der Räume.

Und nachdem auch das Bergwerk und die Zechen durch die Räume, Gärten und Häuser treflich bedrängt und verengert werden, so wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, keinen Raum, Garten, Hauß, Hof, oder anders um und neben den Halden verlegener und bauhaftiger Zechen ohne Vorwißen und Zulaßung Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters ferner zu verleihen und zu bauen. Und so dawider dem Bergwerk und Zechen etwas zu Schaden und Schmählerung verliehen und gebauet würde, das soll ohn alle Mittel durch berührten Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister wieder abgeschaft werden.

Der XXXIII. Artickel.

Von Verleihung der Waßer.

Alle die Waßer, so mit Stolln, Schächten, Schürfen, oder Röschen erschroten werden, die soll Unser Bergmeister denjenigen, so sie miethen und aufnehmen, anders nicht verleihen, dann mit dem Vorbehalt, daß solch Verleihen derselbigen Waßer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken der Orten unschädlich seyn solle, und daß sie alleweg, so sie des zu Aufbereitung ihrer Ertz bedürfen, unverhinderlich brauchen mögen. Würde auch einer, oder mehr ein Waßer, das obberührter Gestalt verschroten, aufnehmen, und daßelbige von Dato an des Aufnehmens, innerhalb eines halben Jahrs nicht faßen, oder führen, oder wo daßelbige verfaßt, oder geführt geweßt, auch ein halb Jahr verliegen laßen, so ches durch der Geschwornen Befahrung, oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdann dieselbigen Waßer, andern verliehen werden, es hätte dann derjenige, so das Waßer in Lehn gehabt, erbare und ehehafte Noth anzuzeigen, da ers in ernannter Zeit nicht hätte fertigen können. Und so seine Ursachen durch Unsern Bergmeister und Geschwornen für gnugsam geachtet, sollen sie ihm zu obberührtem halben Jahr noch einen Monath zu Fertigung des Waßers, Frist geben.

Der XXXIV. Artickel.

Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden und andern Orten, dem Bergwerk zuständig, Freyheit ist, so wollen wir zu Stärkung derselben Freyheit, männiglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemeldte Freyheit fürsetzlich, oder aus Vergeßenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen unterstehe. Welcher aber das übergangen befunden, den wollen Wir am Leib und Gut und nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe strafen laßen. Hiemit wollen Wir auch Steigern, Schichtmeistern und Bergarbeitern, ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unsrer Ungnad, daß sie von Stund an dieselben Uebertreter, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästerung ꝛc. würklich zu Gefängnis bringen sollen, auf daß Unsere Amtleute von Unsertwegen, in welchen Theils Fürstenthum die Ort gelegen, sie gebürlich darum bestrafen können. Würde auch einer, oder mehr solches verschweigen, oder auf Anrufen, nicht zugreifen, der, oder dieselbigen sollen gleicher Strafe der Uebertretung gewärtig seyn. —

Der XXXV. Artickel.

Wenn Arbeiter Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Gruben, oder anderen Gewerken Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von der Zeche, ob sie fündig wäre, 8 Wochen das Lohn und Arztgeld folgen. Aber auf andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubuß gebauet werden, die sollen dem Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichten.

Der XXXVI. Artickel.

Von verlegnen Kauen ꝛc. und Schaustuffen nichts zu nehmen.

Demnach die Kauen und Häuser auf den Zechen, so ½ Jahr in Unserm Freyen gelegen, nach altem Gebrauch, dem Bergmeister heimfallen und zuständig seyn sollen, so wollen Wir, daß sich der Bergmeister bemeldter Kauen und Häuser, und was der Gebäude mehr sind zu Nothdurft des Bergwerks gebauet, vor obberührter Zeit die zu verkaufen, zu vergeben, oder zu verwenden enthalten soll. Auch wo er die nach verlaufenem halben Jahr vor andern verkaufen, oder vergeben wollte, soll er die in keinem andern Gebrauch, dann wieder zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks kommen laßen. Es soll auch der Bergmeister keineswegs gestatten, die Zechenhäuser zu verpfänden oder zu versetzen. Wir wollen auch hiemit dem jetzigen und nachkommenden Bergmeistern einige Schaustuffen, oder Ertz von Zechen zu nehmen, ernstlich verboten haben.

Der XXXVII. Artickel.

Wie man sich in Auflaufen halten soll.

Wo sich ein Auflauf Feuers, und anderer Sachen halb, da Gott vor sey, begäbe, da soll sich niemand unziemliches Gemurmels, Scheltens, oder Geschreyes, dadurch einiger Unwille wider jemand, oder Empörung erweckt werden möge, vernehmen, oder hören laßen, sondern ein jeder allein dem Schaden, so vor Augen, zuvorzukommen, behülflich seyn und des Orts und Thuns, dazu er geordnet ist, abwarten. So aber jemand hierwider etwas fürnehmen, und darinnen befunden würde, derselbe soll am Leib und sonst nach Schwere der Verbrechung, härtiglich gestraft werden.

Der XXXVIII. Artickel.

Desgleichen.

So jemand mit dem andern zu thun, oder Widerwillen und Beschwernis hätte, der soll in Zeit der Auflauf, oder in andern Nothsachen und wenn sonst Versammlungen sind, deßelben weder wenig, noch viel äffern, aufrucken, oder gedenken, sondern sonst zu bequemer Zeit bey dem Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister, Rath, oder Richter derhalben anregen, da soll ihm die Billigkeit mitgetheilt werden. Wo es aber bey ihnen daran erwinde, soll mans an Uns, oder Unsere Beamte laßen gelangen, wollen Wir einem jeden die Billigkeit verfügen. Und so jemand in Auflaufen und Versammlungen hierwider thäte, und das Volk in ihren nothdürftigen Beginnen, hindern und abwendig machen, oder sonst Unrath stiften und erwecken würde, der soll dadurch seiner Zusprüche verlustigt seyn, und fürder damit nicht gehört, auch dazu mit Ernst am Leib gestraft werden.

Von

Von Stöllen und ihren Gerechtigkeiten.

Der XXXIX. Artickel.

Von Erbstöllen und Stolln-Steuer.

1. Und als sich bisher viel Irthum der Stollen halben zugetragen, welche wir, so viel möglich, zuvor zu kommen geneigt, demnach ordnen und wollen Wir, daß ein jeglicher Erbstolln und alle andere Stöllen ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden sollen, wie gemeine Bergrecht und alte herkommende Uebungen das geben und ausweisen. Und wo ein Erbstolln in fremde Maßen getrieben wird, soll derselbige Erbstollen, so fern er seine Erbgerechtigkeit erlangen will, 10 Lr., und eine Spanne vom Nasen, Sayger gerade mit seiner Waßersayge einkommen. Und wenn also ein Erbstolln einkommen, und Ertz befindet, so mögen die Stöllner ¼ eines Lachters von der Waßersayge über sich bis an die Firste, und ½ Lr. in die Weite, 3½ Ellen für ein Lachter gerechnet, das Ertz weghauen und zu sich nehmen. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maße getrieben, und träfe Ertz, hätte doch der Teufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, daßelbige Ertz soll der Zeche, und nicht den Stollen zustehen. Und soll ein jeglicher Stollen mit seiner Waßersayge nach altem herkommenden Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gespreng darinnen zu thun, nicht gestattet werden, es begäbe sich dann, daß Kämme oder dergleichen Festen zufielen, also daß der Stollen aus nothdürftigen Ursachen müßte gehoben werden, welches dennoch ohne Besichtigung und Zulaßung des Bergmeisters nicht geschehen soll. Und wo eine Zeche Waßers, oder Wetters halben, eines Stollens bedürfte, derselbigen Zeche mag der Stollen, doch mit Zulaßung der Bergmeister, und ohne das nicht, mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte erlangen. Welcher Stolln aber ohne Erlaub des Bergmeisters sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit kein Recht erlangen. Da nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche Waßer benimmt, und Wetter bringt, ob er gleich die Oerter, da Ertz ist, mit der Waßersayge nicht erreicht, soll ihm dannoch des Neunten die Hälfte gegeben werden. Wann er aber die Waßersayge an die Ort, da Ertz bricht, bringt, soll er das Neunte gar haben. Und dieweil er in der Maße ist, soll man ihm auch den vierten Pfennig geben, doch soll man davon abziehen, als hernach folgt. Würden aber außerhalb des Stollens mit Strecken, Klüfte, oder Gänge erreicht, die Waßer auf dem Stolln erhalten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neuntes geben. Wo ein Erbstolln in eine Zeche käme, da er der ganzen Zeche nicht Waßer benähme und Wetter brächte, sondern vielleicht zwey Tiefste, in dem einen benähme er Waßer, in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen wäre Ertz, da soll man ihm kein Neuntes geben, er habe dann in demselbigen Schacht, darinnen das Ertz ist, erschlagen; es wäre dann, daß der fundige Schacht des Stollens gebrauchte, zu Waßer um Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben. Es sollen auch alle fundige Zechen, so des Erbstollns gebrauchen mit Benehmung Waßers und Bringung Wetters, ob er in ihren Maßen nicht ist, Steuer, nach Erkenntniß Bergmeisters und Geschwornen, als auch hie vermeldet wird, demselbigen Stollen geben. Und so die Stöllner läßig zu treiben befunden werden, sich der Steuer trösten, und also faulen wolten, soll es bey dem Bergmeister und Geschwornen stehen, die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit zu mitteln. Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche kommen, allda durch ofne Klüfte das Waßer auf den Stolln fiele, und also der Zechen das Waßer benähme, der soll auch des Neunten die Hälfte haben, bis auf den Stolln erschlagen wird. Und ob die Gewerken vorsetzlich nicht erschlagen wollten, so soll er Macht haben, über sich zu ihnen zu brechen, und was er also über sich für Ertz hauet, soll dem Stollen bleiben. Und welche Zechen der Waßersayge gebrauchen, also daß sie durch Lotten, oder andere Weg das Waßer darauf leiten, doch daß er in der Massen ist, so sollen sie dennoch, nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen dem Stollen, Steuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Waßersayge zu geben, schuldig seyn. Dieweil auch vielfältig Silber im Werk von den Halden verkauft, und dadurch den Stöllnern das Neunte entzogen wird, so ordnen Wir, daß welche Maßen der Stollen nicht können entrathen, ob man wohl das Silber im Werk, Felsen, oder Halden verkauft, so sollen sie doch dem Stollen das Neunte zu geben, pflichtig seyn, und wo es von ihnen entwendet, gestraft werden. Da aber auch die, so es kaufen, einem andern Stollen das Neunte geben müßten, sollen sie doch diese Gölder, oder Silber, so sie in diesem gekauften Gut zu sich bracht, und allbereit verneuntet, auch durch Hülfe ihres Stollens nicht gewonnen, zu verneunten nicht pflichtig seyn. An. 1619.

2. Alle Steuer zu den Stöllen, Strecken, Künsten und allen andern Gebäuden, wie die Nahmen haben mögen, sollen durch Unsre Bergmeister und Geschworne jedes Orts gemacht, auch durch dieselben wieder aufgesagt werden. Da aber die Gewerken unter einander Steuer zu geben und nehmen, sich vertragen wollen, das sollen sie mit Wissen und Willen des Bergmeisters und Geschwornen thun. Was aber ohne des Amts Wißen und Bewilligung geschieht, soll unkräftig geacht seyn. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich eingebracht und verrechnet werden. Wie dann auch diejenigen, den solche zu reichen im Bergamt auferlegt, die selbige unverzüglich auf Bekenntnis erlegen, und daßelbe Bekenntnis neben den Registern der Ausgabe vorbringen sollen. Welcher aber solche Steuer jedes Quartal nicht einbringen, sondern borgen würde, soll dieselbigen nichts desto weniger vor Einnahme verrechnen, und von seinem eignen Gelde zu erlegen, schuldig seyn. Desgleichen es mit dem Neunten, vierten Pfennig, Waßergeld, Schachtsteuer, Bergförderung, und wie es Nahmen haben mag, auch stracks also gehalten werden soll. Würden aber auch diejenigen, welchen Steuer gegeben, nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne, sie stattlich zu bauen, anhalten, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit mitteln, oder es andere Gewerkschaft treiben laßen, damit der andern Gewerken Nutz geschaft, und an Unserm Bergwerk nichts verabsäumet werde. Die Steuer, so zu den Stöllen gegeben wird, soll, wenn der Stollen in der Maße kommt, am Neunten abgekürzt und abgezogen werden. Und dieweil die Steuer nur am Neunten und nicht am vierten Pfennig abgekürzt wird, soll sie durch die Berg-Amtleute desto leidlicher gemacht werden. Würde auch einer, oder mehr seine Zechen mit und zu der Steuer verschreiben laßen, und dieselbige verseßene Steuer zur Quartal-Rechnung nicht verrechnen, von dem soll der Bergmeister keinen Receß noch Rechnung annehmen, er lege dann des

An. 1619. Schichtmeisters Handschrift für, daß er dieselbe Steuer bezahlt habe, und sollen alle gemachte und vorgeschriebene Steuern wöchentlich fallen, und von den Schichtmeistern eingebracht werden, damit die Gebäude und Stollörter desto stattlicher getrieben und Unsre Bergwerke derowegen nicht gehindert werden. Im Steuer machen, so man zu Stolln, Strecken und andern Gebäuden geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gute Achtung haben und erwegen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, auf daß niemand wider die Billigkeit beschwert werde. Würden aber auch Gewerken zu mehrer Fördernis der Gebäu mit den Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege, wie oben vermeldt, Vertrags-Weiß, einig, denen soll es doch daß es mit Vorwißen und Willen des Bergmeisters und der Geschwornen geschehe, nachgelaßen und ins Bergbuch verleibet werden.

Der XL. Artickel.
Von Raub-Stöllen.

Wir wollen auch, daß förderst auf Unsern Bergwerken niemand sich unterfahen soll, einigen Raubstollen, so den Gewerken, und zu Beförderung der Berg-Gebäude nicht dienlich, oder nothwendig, zu treiben, darauf dann Unsre Bergmeister jederzeit gute Achtung geben, und da die dermaßen befunden, sollen sie von ihnen nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der XLI. Artickel.
Von Enterbung der Stöllen.

Mit Enterbung der Stöllen, so zur Nothdurft und Förderung des Bergwerks getrieben, soll es also gehalten werden: Nemlich daß kein Stollen den andern enterben, auch kein Stollen Gerechtigkeit erlangen, oder haben soll, er käme dann in stücklichen Gebürgen einer unter dem andern 7 Lr. und in den flachen Gebürgen, 3½ Lr. tiefer ein. Und soll also ein jeglicher Stollen, so in flachem Felde getrieben, und 3½ Lr. unter dem andern einkommen, das Erbe behalten. Da aber solcher Stollen aus einem flachen Felde in ein stücklich Gebürg einkommen, und 3½ Lr. unter dem andern haben würde, so soll dennoch derselbe, so er den andern enterben will, zuvor zum wenigsten 200 Lr. getrieben werden, und dem also das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. Ob auch vielleicht ungefährlicher Weise aus zwey Gründen, Stöllen getrieben würden, der einer nicht 7 oder 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise unter dem andern einkäme, so soll dennoch in allewege der Stollen, so am tiefsten einkommt, das Erbe für dem andern, so seichter einkommt, behalten.

Der XLII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Da sichs zutrüge, daß ein Stolln in einen Schacht erschlüge, mag er seine Gerinne, im Hängenden, oder Liegenden, wo er am ersten kann, übern Schacht legen, doch daß er die Maßen an ihrer Bergförderung nicht hindere, damit die Züber und Kübel im Schacht können aufgehen, und da er die Erbteufe hätte, seine gebürliche Gerechtigkeit erlangen.

Der XLIII. Artickel.
Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Ertz trift.

Würde auch ein Stollen in jemands Maßen, Kluft, oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden Gängen Ertz anträfe, so soll der Stollen Macht haben, auf einem Gang zu kiesen, welcher ihm gefällig, das Ertz, wie einem Erbstolln gebürt, weghauen. Auf der andern aber soll der Stollen nichts desto weniger Macht haben, fortzufahren, aber das Ertz, so fern es in der Vierung bricht, den Maßen, da sie es annehmen wollen, bleiben, und dem Stollen die Kost davon erlegen: Da man aber auf den überfahrenden Quer-Gängen mit dem Stollen nicht Ertz träfe, so sollen die Stöllner der Maße das Ort aus seiner Vierung zu treiben anbieten, da sie dasselbe in 14 Tagen nicht annehmen und belegen wollen, so soll es der Stollen selbst treiben. Und da er damit in der Vierung Ertz erbauet, das soll dem Stollen, und nicht den Maßen bleiben. Da aber die Maßen das Ort selbst treiben wollten, soll der Bergmeister verschaffen, daß daßelbige mit dreyen Häuern stattlich belegt, und der Stollen an seinem Wiederansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde. Man soll auch dem Stollen in einer Vierung nicht zween vierte Pfennige zu geben schuldig seyn. Und da ein Erbstolln Kluft, oder Gänge überfahren hätte, und würde dieselbigen nicht miethen, darauf ausbrechen, oder in Belehnung nehmen, und also mit seinem Stollorte über berührten Gang 14 Lr. darüber fahren, so soll der Bergmeister denselben Gang, wer ihn begehrt zu miethen, verleihen, und den Stöllnern weder Fundgruben, noch Maßen anzubieten, schuldig seyn. Aber die Stollörter sollen den Stöllnern bleiben, so fern sie die selbst treiben wollen.

Der XLIV. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Welche Gewerken auf ihren Stolln Oerter aufließen, und dieselben verstuffen laßen, daß sie gar kein Ort mehr treiben wollen, soll man nicht schuldig seyn, ihnen die überfahrenden Gänge, oder Stollörter anzubieten, sondern der Bergmeister soll die, wer sie begehrt, verleihen. Es sollen aber solche verstufte Stollen, so ferne sie das Neunte haben wollen, mit ofnem Mundloch, Gerinnen und Waßersayge, wie sich gebürt, auch mit Receß gehalten werden. Da er aber brüchig befunden, soll ihm kein Neuntes noch Gerechtigkeit folgen.

Der XLV. Artickel.
Von verlegnen Stöllen.

Und ob auf einem alten Zuge der Stollen vergangen und liegen blieben wäre, und jemand Fundgruben, oder Maßen aufnehmen, seine Schächte öfnen und gewältigen, und sichs zutragen würde, daß der Stolle durch jemand anders auch gemietet, der das Mundloch erhoben, den Stollen aufs neue fertigen, und an bemeldte Zechen bringen würde, so soll gleichwohl der Lehnträger der Zechen, so er älter belehnt, dann der Stöllner Macht haben den Stollen durch seine Maßen selbst zu fertigen, und damit des Neunten befreyet seyn. Doch daß er sich mit den Stölinern nach Erkenntnis Bergmeisters und Geschwornen vergleiche und vertrage. Da aber der Stollen älter belehnt, dann die Maßen und das Mundloch erhoben hätte, mit seinen Gerinnen und Waßersayge an die Orte käme, und die Erbteufe einbrächte in alte, oder neue Zechen, unangesehen obgleich die Maßen zuvor den Stollen selbst getrieben hätten, soll er doch das ganze Neunte, wie einem Erbstolln gebürt, haben und erlangen.

Von Berg-Geschwornen.

Der XLVI. Artickel.

Der Berg-Geschwornen Verrichtung.

Die Geschwornen, wie die jederzeit von Uns verordnet, sollen nicht allein dem Hauptmann und Berg-Amtsverwalter, sondern auch dem Bergmeister gebürlichen Gehorsam leisten, und was sie mit ihnen sämmtlichen, oder insonderheit schaffen, dem sollen sie getreulich nachgehen, und gefolgig seyn, sich nach höchstem Vermögen befleißigen, damit sie selbst diese Unsre Ordnung halten, auch mit andern daßelbe zu thun verschaffen. Was sie dawider gehandelt vermerken, ohne allem Abscheu abschaffen, oder dem Bergmeister solches ansagen. Auch sollen sie alle arbeitende Tage zu Morgens frühe bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfte, Bescheids erwarten, darnach jeder seinen Befehl getreulich und mit Fleiß ausrichten, sich zu allen Bergsachen willig-lich gebrauchen laßen, und sich des Bergmeisters Befehl halten. Doch soll ihnen unbenommen seyn, der Berggebäude auch andrer Sachen halben auf ihre Pflicht mit einzurathen, und dahin zu sehen, daß alles richtig zugehe, wie ihr Befehl mit sich bringet; darum soll sie der Bergmeister in keinen unbilligen Verdacht nehmen, oder einiges Ungehorsams beschuldigen. Der Geschworne soll zum wenigsten eine jede vorgewerkte Zeche alle Wochen einmal, Unsere Berggebäu aber täglich, wo es seyn kann, befahren, eigentlich besehen, und erkunden, wie darinnen gebauet wird, und soll nach seinem höchsten Vermögen sich befleißigen, mit seiner Anweisung die Arbeit dahin zu richten, daß Unsre Ordnung vestiglich gehalten, Uns und gemeinen Gewerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was er schädlich und gebrechlich befindet, das soll er, wo es möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleyhe-Tag, auch wo es Noth ist, mittler Zeit dem Berghauptmann, oder Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden vorkommen, sträflichs, wo es befunden, strafen, das Gute ungesäumt fördern sollen. Es soll auch der Geschworne nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit seinem, oder des Bergmeisters Bedenken und Verwißen erkauft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Brett, Schwarten, Sail, oder anders, dann man zur Nothdurft bedarf, erkaufen sollen laßen. Es sollen auch die Geschwornen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen lautern und guten Bericht aus eignem Wißen geben mögen, und nicht auf vermeynen Bericht geben, darob Unser Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister fleißig halten sollen.

Der XLVII. Artickel.

Verhalten der Geschwornen im Verhör der Sachen.

Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen, so vor dem Bergmeister und ihnen gehandelt werden, erbar, aufrichtig und unverdächtig halten, und welche in fürstoßenden strittigen Sachen bey einigem Theil Mitgewerken sind, die sollen das dem Bergmeister anzeigen, der soll sie auf sein und der andern Geschwornen Bedenken von der Handlung abweichen laßen. Im Verhör strittiger Parten und Sachen soll kein Geschworner ohne Befehl, oder Erlaubnis Unsers Bergmeisters den Parten einigen Bescheid zu geben, sich anmaßen, sondern ein jeder im Rathschlag sein Bedenken mit guter Bescheidenheit fürtragen, einer dem andern nicht einreden, sondern die Stimme freylaßen. Da aber der Bergmeister in dem, daß er den Parten Bescheid giebt, sich in etwas verirret, das mag ihn ein jeglicher Geschworner, wie gebürlich, erinnern. Wann fremde Bergleute, Gewerken und andere die Geschwornen um Gelegenheit der Zechen, Stöllen und Gebäude fragen, denen sollen sie guten Bescheid geben, oder wo einer daßelbe Gebürge, daran solche Zeche gelegen, nicht beführe, an seine Mitgesellen, die das befahren, Bericht zu erlangen, weisen. An. 1619.

Der XLVIII. Artickel.

Freymachen der Geschwornen.

Im Freymachen der Zechen, Maßen, oder Stöllen, sollen sich die Geschwornen aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilt werde. Damit sie auch ihres Befehls desto stattlicher abwarten mögen, sollen sie ohne Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters Zulassung von hinnen nicht abreisen, ihnen solches auch ohne merkliche Ursachen nicht erlaubt werden.

Der XLIX. Artickel.

Vom Verdingen.

1. Es sollen sich hinfüro nicht allein ohne Bergmeisters, sondern auch ohne des Schichtmeisters Wissen und Willen, wo der Gewerken keiner vorhanden wäre, kein Gedinge auf Ertz, oder fündigen Zechen gearbeitet werden. So es aber zugelaßen, und in fündigen und unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen wird, und die Geschwornen das Geding zu machen, erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer zween dazu kommen, die Gedinge nicht auf den Halden machen, sondern in der Grube, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren erkunden, und also das Geding auf das nächste nach ihrem Bedenken machen, damit der Hauer zukommen, die Gewerken nicht übersetzt werden. Und das Geding, wie es gemacht, sollen dieselben Geschworne Stuffen schlahen, und das Gedinge darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen. Davon sie allein ihres gesetzten Stuffen-Geldes auch sonsten keines andern Genuß sollen gewarten. In unfündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten laßen. Da sichs auch zutrüge, daß das Gestein schneitiger würde, denn es zur Zeit des Bedingens gewesen, so soll nach Gelegenheit deßelben, das Geding-Geld gering gert werden, und solches den Gewerken zu gut gehen. Es soll auch das übermäßige unnöthige Fahrgeld unerfordert, damit die Gewerken und Zechen von den Bergmeistern und Geschwornen bisher zur Neuigkeit seyn belegt und beschwert worden, durch Unsere Bergräthe und Amtleute abgeschaft, und hiemit verboten seyn.

2. Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen ihre Gedinge fleißig und gnugsam verfahren, und davon nicht mehr, dann ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dann, daß möglicher Fleiß vorgewandt, aus redlichen Ursachen die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alsdann sollen die Geschwornen nach ihrem Gutdünken aufs gleichste darein sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde.

3. An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger, kein Theil, oder Genuß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Straf. Es sollen auch der Geschwornen, Schicht-

An. 1619. Schichtmeister, oder Steiger Söhne, Eydame, oder andre Verwandten am Gedinge keinen Theil haben, sie sind dann tüchtig zur Arbeit.

4. Und welcher Häuer darüber von seinem Geding, oder sonst seiner angenommenen Arbeit entweichen, und wie sichs gebürt, nicht abkehren würde, der, oder die sollen um deßwillen, daß er vom Geding, oder Arbeit entwichen, auf keiner Zech oder mit ander Arbeit gefördert, und dazu von Unsern Amtleuten mit Ernst gestraft werden.

5. Wenn ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und das Gedinge darnach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde, alsdann soll demselben nach gespürtem Fleiß seiner Arbeit sein gebürlicher Theil vom Geding-Geld, sofern etwas davon erübrigt ist, folgen. Da aber einer vom Geding entwiche, und selbst abkehrte, so soll daßelbige Antheil, so am Geding erübrigt, den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Der L. Artickel.
Der Geschwornen Lohn und Gebühr.

Es sollen auch die Geschwornen an ihrer gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen laßen, niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen andern Sachen, Fällen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, vermöge derselben, und außerhalb deren nach wohlhergebrachten Bergwerks-Gebräuchen, fleißig, verschwiegen, und unverweißlich halten. Damit aber die Gewerken durch die Berggeschwornen mit ihrem Lohne nicht übernommen und zu klagen nicht verursacht, soll es ihres Lohns halben gehalten, und ihnen, wie hernach verleibt, gegeben werden:

Von einer Geding-Stuffe zu schlagen,	2 Gr.
Von Waßergeld zu machen, beyden Geschwornen,	4 Gr.
Von Bergförderniß zu machen beyden,	4 Gr.
Von Schachtsteuer zu machen,	4 Gr.
Von Waßerseigen,	3 Gr.
Von einem Besichtigen,	2 Gr.
Von einem Anbieten,	2 Gr.
Von Steuer aufzusagen,	2 Gr.
Von Waßergeld, Schachtsteuer und andern aufzusagen,	2 Gr.
Von einer Fundgrube, Maß oder Stollen drey anfahrende Schichten frey zu machen von jeder Schicht,	2 Gr.
Thut zusammen 6 Gr.	
Von einer Fundgrube oder Maß zu vermeßen und Lochstein zu setzen,	12 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grube zu bringen,	12 Gr.
Von Bergtheilen und andern zu schätzen, von	1 fl. 1 Gr.
Davon hat der Bergmeister den dritten Theil.	
Von Stuffen auf Stollörtern, so man will liegen laßen, zu schlagen,	4 Gr.
Von einem Steiger einzuweisen,	2 Gr.
Von einer Vierung zuzulegen,	12 Gr.
Von einer Erbstuffe fortzubringen, jegliches Theil,	4 Gr.
Von erklagten Zechen einzuweisen,	4 Gr.
Von vierten Pfennig an, oder auf Zusagen der Geschwornen,	4 Gr.
Von einer Erbteufe, auf einem Erbstolln zu verstuffen,	12 Gr.
Vom Vorrath und andern zu besichtigen,	2 Gr.
Auf der Markscheider ziehen und abwegen, Gemerke und Stuffen zu schlagen,	4 Gr.

Was hierinnen nicht gemeldet wird, soll ihnen nach herkommenden Gebrauch gegeben werden.

Von Steigern und ihrer Verrichtung.

Der LI. Artickel.
Wer Steiger und Schichtmeister setzen und entsetzen kann.

Es mögen der mehreste Theil der Gewerken mit Wissen, Willen und Zulaßung unsers Berghauptmanns, Amtverwalters und Bergmeisters ihnen selbst Schichtmeister und Steiger bestellen und annehmen, doch daß dieselben ehrlicher Ankunft, redlich und hierzu tauglich seyn, die auch von unsern Amtleuten bestätigt, verpflichtet und vervorstander sollen werden. Trüge sichs aber zu, daß eine, oder mehr Gewerkschaften undienliche, oder unfleißige Diener annehmen wollten, dieselben sollen Unsere Bergbeamte nicht zulaßen, sondern solches an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen, die hierinnen gebürlich Einsehen haben sollen. Es sollen auch Unser Hauptmann, Verwalter und Bergmeister sämtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister, oder Steiger, der untreulich, oder unfleißig befunden, seines Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister, oder Steiger aus Neid der Gewerken, da nicht Untreu, oder Unfleiß von ihnen vermerkt, von obbemeldten Amtleuten (den Gewerken zu lieb) nicht abgesetzt werden.

Der LII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Es soll auch ohne Unsers Bergmeisters Zulaßung keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu verwesen, vergönnt werden.

Der LIII. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und zusehen, daß die Häuer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, und soll die Häuer und Arbeiter fleißig anhalten und unterweisen, den Gewerken fleißig, treulich und nützlich zu arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andere Arbeiter rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches in keinem Wege zu gut zu halten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursach seine Schicht zu halten säumig gewest, dennoch soll demselben sein Lohn nach Anzahl dagegen abgezogen werden. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn soll laßen abrechnen, sondern mit Ernst dazu von Unsertwegen strafen, und ein jeglicher Steiger soll den Häuern selbst alle Schicht, Eisen und Unschlitt geben, und was sie des erübrigen, von der Zeche in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten. Es sollen auch die Steiger, welche nicht Ertz zu pochen, oder andere nöthige Geschäft vorhätten, Nachmittag in der Grube, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Der LIV. Artikel.
Zeit des Anfahrens.

1. Man soll allezeit zu 4 Uhren die erste Schicht, die andere zu 12, die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 8 Stunden vollkommentlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger ausklopft, nicht von Ort fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stund zuvor anleuten, damit

sich

sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben.

2. Es sollen auch Steiger und Schichtmeister keine gemiete Jungen, oder Knecht haben, sonderlich die das Bier zutragen, noch einer dem andern zu Gefallen Söhne, Vettern, Häuer, Knecht, oder Jungen fördern, sondern die Amtleute sollen darauf Achtung geben, daß die einheimischen Bergleute und Arbeiter, so zur Arbeit tauglich befunden, durch den Bergmeister und Geschworne vor den fremden gebraucht, und zur Arbeit gefördert; welche Steiger auch solches alles, wie obgemeldt, nicht halten, und dawider handlen würden, die sollen ihrer Dienst entsetzt, und mit Ernst gestraft werden.

3. So soll auch ohne merkliche vorstehende Noth hinfort keinem Arbeiter 2 Schichten zu fahren, verstattet werden, dazu der gute Montag und Bierschichten bey harter und ernster Straf ganz und gar abgeschaft seyn.

4. Damit auch das Anleuten desto fleißiger geschehe, und stattlicher erhalten werde, soll von einer jeglichen Zeche, es sey Stollen, Fundgrube, oder Maße, sie werden baulich, mit Fristen, oder mit Steuer erhalten, alle halbe Jahr 1 Gr. gegeben werden.

5. Es soll auch ein jeder Steiger seinen Arbeitern selbst auspuchen.

Der LV. Artickel.
Von Nachtschichten.

Auf welcher Zeche nicht 3 Schicht gearbeitet werden, sollen Unsere Amtleute die Nachtschicht nicht gestatten. Und wo eine Schicht allein gearbeit wird, da soll man die Frühschicht des Morgens um vier halten.

Der LVI. Artickel.
Wenn Häuer ꝛc. zwey Schichtlöhne nehmen mögen.

Es soll auch kein Häuer und Häspeler oder andere Bergarbeiter ohne des Bergmeisters Verwilligung in 2 Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Woche von Gruben- oder Stollen-Arbeit, mehr, dann ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben laßen. Wo es anders erfahren wird, da soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen. Aber doch soll niemand bey seiner Weil ihm selber, oder um Lohn zu schürfen verboten seyn.

Vom Schichtmeisteramt.

Der LVII. Artickel.
Wie Schichtmeister angenommen werden.

Und als hiebevor gesetzt ist, daß der meiste Theil der Gewerken mit Willen und Zulaßung Unsers Hauptmanns und Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufnehmen mögen, sollen gemeldte Unsere Amtleute allezeit fleißig aufsehen, daß kein unfleißiger, oder unverständiger, oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Vorstand annehmen, also daß die Gewerken, und jedermann dasjenige wiße, so er zu thun, und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thät, oder an Schaden Ursach wäre, an ihn bekommen mögen; derselbige Vorstand, wo er im Betrug befunden wird, soll ihm nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen, und soll in allem, wie oben von Bestellung der Steiger gemeldt, damit gehalten werden.

Der LVIII. Artickel. An. 1619.
Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würden auch einer, 2, 3, oder 4 aufs meiste eine, oder mehr Zechen bauen, und dieselben zugleich, oder einer daraus, die verwesen wollen, das sollen auf berührte, gebürliche Pflicht Unser Hauptmann und Bergmeister gestatten.

Der LIX. Artickel.
Von Schulden der Schichtmeister und Kostgängern ꝛc.

Sonderlich auch sollen erwähnte Schichtmeister ohne Vorwißen Unsrer Berg-Amtleute und Bergmeister auf die Zechen nicht einige Schuld machen. Es sollen auch Unsere Bergbeamte jedes Orts, desgleichen die Schichtmeister und Steiger keine Kostgänger, noch gemietete Jungen, oder Knecht halten, die auch aus bedenklichen Ursachen nicht sollen gefördert werden. Sie sollen auch keinem Jungen, der für einen Häuer nicht bestehen kann, vollkömmlich Häuer-Lohn anschreiben, vielweniger einige Häuer, oder Arbeiter, denen von der Gewerken Zubuße gelohnt wird, aus der Zeche, oder von ihrer Arbeit nehmen, und daheim zu ihrer eignen, oder der Berg-Amtleute Arbeit gebrauchen.

Der LX. Artickel.
Wer Schichtmeister entsetzen kann.

Unser Berghauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister sollen sämtlich Macht und Gewalt haben, aus rechtmäßigen Ursachen, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Willen seines Dienstes zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister aus Neid der Gewerken, da nicht Untreu, oder Unfleiß von ihnen vermerkt, von obbemeldten Amtleuten den Gewerken zu Liebe nicht abgesetzt werden.

Der LXI. Artickel.
Vom Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sach mit Gebäuden, und was man dazu bedarf, aufs nützlichste bestellen, alles, das zu Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Unschlitt, Eisen, Sail, Tröge, Kübel, Holz, Bret, Nägel und alles andere, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es zu bekommen möglich, bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzens gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deshalben keinen Nutz, oder Vortheil zuwenden. Und weil hievor vielfältige Klage, daß sie ihrer Aemter, wie sichs gebürt, nicht abwarten, vorkommen, so wollen und ordnen Wir, daß sie nichts auf die Zechen kaufen sollen, es sey dann vom Bergmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkannt, und ihnen zu kaufen befohlen. Sie sollen auch ein jedes Stück in ihrer Rechnung unter sonderliche Capitel setzen, was erkauft, wieder aufgewandt, und noch im Vorrath blieben; wie sie es dann gleicher Gestalt mit dem Hütten Vorrath auch halten sollen. Und sollen die Schichtmeister der Gewerken die Register, so oft sie es begehren, sich darinnen ihrer Nothdurft nach zu ersehen, ungeweigert zustellen. Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlitt, Eisen, Seil und allem andren bey Entsetzung ihrer Dienst und Vermeidung Unsrer Ungnad verboten haben.

Der

An. 1619.

Der LXII. Artickel.
Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

1. Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche nicht Brüder, oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil kommen mag, sondern jeglicher Schichtmeister soll fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden, dieser Unser Ordnung mit An- und Ausfahren, und allem andern treulich halte, den Häuern fürder aufsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten. Und welche das nicht thun, daß denen ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden. Und daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen bey ihm zu halten. Daß er auch keinem Arbeiter deßhalben zu- oder ablege, sondern daß allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde. Und wo es anders befunden, daß er solches Unsern Amtleuten ansage, derhalben gebürliche Strafe vorzunehmen.

2. Da auch ein Schichtmeister in 8 Tagen seine inhabende Zechen eine, oder mehr nicht selbst befahren würde, soll ihm der Bergmeister, so oft solches geschieht, seinen Lohn auf derselben Zeche, die er nicht befahren, dieselbe Wochen aufheben und nicht folgen laßen. Wann aber einer ein ganz Quartal vorübergehen laßen, und seine Zechen nicht befahren würde, soll man ihm die Register nehmen, und mit einem andern Schichtmeister versehen. Jedoch, wo ein Schichtmeister Schwachheit, oder Leibes-Unvermögenheit halber, seine inhabende Zeche nicht befahren könnte, auf den Fall soll er mit Vorwißen und Nachlaßen des Bergmeisters durch einen andern tüchtigen Bergmann, oder Schichtmeister die Gebäude zu befahren, Vergünstigung haben.

3. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keinen guten Montag, noch sonst in der Woche Bierschichten machen. Wo es aber erfahren würde, sollen sie obbemeldter Straf ohne Nachlaßung gewärtig seyn. Hiermit wollen wir auch allen Steigern und Schichtmeistern ernstlich verboten haben, daß keiner keine gemieten Jungen, Häuer, oder Knechte halten soll, bey oben erzählter Straf, sondern Wir wollen, daß hierinnen treulich und ungefährlich gehandelt werde.

4. Es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder ander unterstehen, auf den Zechen Bier zu schenken, oder Kostgeher zu halten. Wo es aber geschähe, soll es Unser Bergmeister, wie gebräuchlich, strafen. Dazu sollen keine Hausgenoßen auf die Zechen genommen werden ohne des Bergmeisters und der Geschwornen Vorwißen und Willen.

5. Nachdem auch den bauenden Gewerken der Hochzeit und Nach-Hochzeit halben an der Arbeit viel versäumt wird, so befehlen Wir hiemit, daß welcher Steiger und Arbeiter zu einiger Nach-Hochzeit gehen wird, er sey Freund, oder nicht, daß ihm dieselben Schichten dagegen durch den Schichtmeister aufgehoben sollen werden, ungeacht obgleich die rechte Hochzeit an einem Feyertag wäre. Und so auch eine Hochzeit in der Woche an einem Werktag gehalten, so sollen doch diejenigen, so zu der Hochzeit geladen, und die Frühschicht haben, dieselbige zu fahren schuldig seyn.

Der LXIII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehenden erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Gold, oder Silber im Zehnden hat, soll er bey schwerer Straf wöchentlich nicht mehr davon nehmen, dann so viel er zu bloßer Nothdurft der Zechen und der Gewerken Sach auszurichten bedarf, das mit dem Zehendner auch gegen einander besage des 109 Art. in Verzeichnis bringen, und was überlauft, worauf ein Kux 1 fl. auszutheilen ist, soll auf geordnete Zeit ausgetheilt, oder was sich zur Austheilung nicht erstreckt, den Gewerken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten, oder mit Zulaßung der Amtleute und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden.

Der LXIV. Artickel.
Wie Schichtmeister und Steiger ihren Dienst versorgen sollen.

Die Schichtmeister und Zechen-Vorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeld, oder Schichtmeisterlohn auf die Gewerken rechnen laßen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen. Und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Ursachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, auf seinen Zechen mit Einfahren und Zusehen, auch bey dem Schmelzen selbst vorhanden seyn könnte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Dergleichen sollen sich auch die Steiger verhalten, alle ihren Befehl in eigner Person ausrichten. Wo sie aber aus Ursachen, wie oben vom Schichtmeister vermeldet, und nicht ihrer eignen Geschäft halber verhindert, mögen sie daßelbige mit einem andern vereydten Steiger, doch mit Willen des Bergmeisters bestellen, damit den Gewerken nichts versäumet, treulich und wohl gearbeitet werde.

Der LXV. Artickel.
Gewerken ist rechter Unterricht der Gebäude zu geben.

Und nachdem uns vielmals ist fürkommen, als solten etliche Steiger und Schichtmeister, auch andere, den Gewerken, und sonderlich fremden nicht guten gründlichen Bericht der Gebäude und anders, die Zeche belangend, thun, die Zeche und Gebäude niederschlagen, welches dann dem Bergwerk und Unserm Zehenden nicht zu geringem Abbruch gereicht, auch allerley Argwohn daraus zu schöpfen; Ordnen und gebieten Wir derowegen allen Vorstehern und Dienern der Zechen, daß sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gebäude und Gelegenheit der Zechen, gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen. Wo es übergangen, und das Widerspiel befunden, und solches für Unsern Hauptmann, Verwalter und Bergmeister, kommen würde, soll er es mit Ernst strafen.

Der LXVI. Artickel.
Vom Anschnitt und Auslohnen.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter Müntz, so in der Müntzordnung zugelaßen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und solches jeglichen Arbeitern, desgleichen dem Steiger sein Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, der Zeit auch die Arbeiter alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfahen, sie würden dann durch nothdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert. Welcher Arbeiter aber ihm sein Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgend dazu nicht helfen.

In

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich die Namen und Zunamen aller Arbeiter, denen sie lohnen, und was jeglicher gearbeitet, und wofür der Lohn ausgegeben wird, anzeigen, solches förderst in seine Rechnung bringen, und sollen ohne des Bergmeisters Willen auf Zechen, oder in Hütten kein Liebnus geben.

Der LXVII. Artickel.

Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben und verschreiben.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selbst Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, das auch nach dem Gewicht in die Rechnung zeichnen, und sonderlich die Amtleute Achtung haben, damit die Wägmeister jedes Orts alle Wochen das Eisen aufziehen, und jedermann ohne Vervortheilung recht Gewicht bekomme, desgleichen auch diejenigen, so sich des Unschlitt-Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben. Und sollen die Steiger und Schichtmeister auf das Eisen Acht haben, daß die Wage 38 Pfund halte, daran soll in der Schmidte 4 Pf. und nicht mehr abgehen, und auf 40 Pf. anschlagen, sollen 6 Pf. im Feuer Abgang paßiren.

Der LXVIII. Artickel.

Keinen Vorrath auf andere Zechen zu verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere wegen der Geld, Unschlitt, Eisen, oder einigen andern Vorrath ohne Zulaßung des Bergmeisters nicht leyhen, sollen auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt geben, dann sie zu dem Fahren jedes Orts bedürfen, und soll der Bergmeister darauf gute Achtung geben, daß die Steiger nicht mehr Unschlitt, oder Eisen schreiben laßen, dann sie zur Nothdurft bedürfen. Welchen sie aber untreu würden befinden, der soll am Leib ernstlich bestraft werden.

Der LXIX. Artickel.

Abrechnung der Schichtmeister mit den Zehendnern.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher, der Gölder, oder Silber in Zehnden geantwort, oder zu Verlegung auf Vorstand, wie nachfolgt, Geld vom Zehendner empfangen, mit dem Zehndner abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, ausgetheilt werde. Würde sich in Rechnung befinden, daß vom Gold und Silber, oder Neunten so viel Ueberlaufs vorhanden, daß auf einen Kux 1 fl. auszutheilen, der soll auf geordnete Rechnung ausgetheilt werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu gut im Zehnden zu Vorrath enthalten werden, oder mit Zulaßung des Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, folgen laßen. Denjenigen aber, so zur Ausbeut Geld borgen, die sollen keineswegs Ausbeut beschließen, es erstrecke sich dann vermöge der Ordnung.

Der LXX. Artickel.

Jeder soll sich am gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen sich ein jeglicher seines gesetzten Lohns begnügen laßen, keineswegs mehr Genuß durch Fürkaufen, Unschlitt, Eisen, Seil ꝛc. oder durch waserley Handthierung, oder Practica es geschehen könnte, gewarten, auch von Ausbeut-Zechen, oder Gewerken kein Geschenk fordern. Ob aber einige Gewerkschaft ihrem Schichtmeister, oder Steiger um gehabtes Fleiß willen eine Verehrung thun wollte, dazu doch niemand verbunden seyn soll, mag es zu derselben Willkühr gestellt seyn. An. 1619.

Der LXXI. Artickel.

Lohn der Schichtmeister.

Auf einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag 12 Stunden, oder zu Schichten, doch von keinem Weil-Arbeiter, soll der Schichtmeister zu Lohn haben 3 Gr. Auf 2 Arbeiter 4 Gr. Auf 3 Arbeiter 6 Gr. Auf 4, 5, 8 Gr. Auf 6, 7, 10 Gr. Auf 8, 9 Arbeiter 12 Gr. Hätte aber einer über 9 Arbeiter, alsdann soll ihm das Lohn nach Achtung seiner Mühe, auf 14 oder 16 Gr. vom Bergmeister und Geschwornen gesetzt werden. Auf fündigen Zechen, da viel Arbeiter sind in der Grube und in Wäschen, oder die das Quartal über, oder je über die Hälfte des Quartals schmelzen, dergleichen auf fündigen oder unfündigen Stollen, die mit Steuer, viertem Pfennig und Neunten viel zu berechnen, auch viel Arbeiter haben, mag dem Schichtmeister auf Erkenntniß Unsers Bergmeisters 1 fl. zu Lohn gemacht werden. Welche auf fündigen Zechen, das Quartal 2, oder 3 Wochen schmelzen, auch wenig Arbeiter haben, und gleichwohl aus dem Zehenden lohnen, die sollen sich an dem Lohne, wie es ihnen Unser Bergmeister ordnet, begnügen laßen. Auf Steuer-Zechen, da man Zubuß anlegt, und mehr, dann einem Häuer Steuer giebt, soll ein Schichtmeister ein ganz Quartal 1½ fl. Lohn haben. Legt man aber keine Zubuß an, sondern die Steuer wird von der Zechen Vorrath gegeben, da soll 1 fl. das Quatember Lohn seyn. Aber von einer Zeche, die mit Frist erhalten wird, soll ein Schichtmeister ½ fl. zum Quartal Lohn haben. Würde aber ein Schichtmeister befunden, der um seines Lohns willen die Zechen mit unnothdürftigen Arbeitern überlegt, oder der mehr Arbeiter in Anschnitt, oder Rechnung brächte, dann er in der Zeche hat, dem soll die Zeche von Stund an genommen, und er dazu nach Erkenntnis des Hauptmanns, Verwalters, Bergmeisters und Geschwornen ernstlich gestraft werden. Desgleichen welcher Schichtmeister ohne Vorwißen und Willen Unsers Bergmeisters ihm selbst einen größern Lohn, dann oben gemeldt, auf eine, oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen dieselben Zechen genommen, und er dazu ernstlich gestraft werden. Sie sollen auch ohne des Bergmeisters Wißen und Willen, keine Schulden auf die Zechen machen; welcher das thäte, dem soll um solche Schulden nicht verholfen werden.

Von der Bergwerks Rechnung.

Der LXXII. Artickel.

Rechnungen der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister und Vorsteher der Zechen soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Viertel-Jahr auf den Sonnabend vor Ausgang des Quartals seine Rechnung beschließen; anfänglich eigentlich und deutlich mit deutschen Worten und Zahl alles Gelds und Vorraths, es sey an Bley, Werk, Unschlitt, Eisen, Holz, Bret, Sail, Gefäß, Ertz und alles anders, so den Gewerken zuständig, und er empfangen, vor Einnahme setzen; darnach, was er vor die Zeche in Hütten, und sonst zur Gewerken Nutz ausgegeben, auch eigentlich anzeigen, was, wie

An. 1619. viel, wohin, und wem er davon ausgegeben, was, wie theuer er jeglich Stück, und von wem er es gekauft, wie er dieselbigen gekauften Waaren wieder von sich gereicht, was in Zeit des Viertel Jahrs mit, oder ohne Geding, und wie lang über dem Gedinge gearbeit sey, was aufs Gedinge, oder Arbeiter gangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben namhaftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, auch stückweis eigentlich aufschreiben. Und welcher von seiner Zeche wegen Stollensteuer, Schachtsteuer, Waßergeld, Bergfördernis, viertem Pfenning, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er deßelben Geldes reicht, schriftliches Bekenntniß, daß er solches entrichtet habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung vorlegen. Und ob einer in seiner Rechnung Geld im Vorrath behält, das soll er von Stund an sammt der Rechnung auflegen. Wo auch irgend etwas den Gewerken durch Unfleiß, oder Unwißenheit der Schichtmeister versäumt worden wäre, das sollen sie, oder ihre Vorstände den Gewerken unnachläßlich zu erstatten, geweiset werden.

Der LXXIII. Artickel.
Vom Quatember, und Vorlegung der Rechnungen.

Und damit richtige gute Ordnung der Quatember und Rechnungen halben, durchaus auf Unsern Bergwerken gehalten werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfür die Quatember mit dem neuangehenden Monat Januario angefangen, und allwege 3 ganze Monat, oder 13 volle Wochen für ein Quatember gerechnet, und also 4 gleiche Quartal im Jahr gehalten werden sollen. Man nenne die gleich altem Gebrauch nach Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä, oder das erste Frühlings- das ander Sommer- das dritte Herbst- das vierte Winter- Quartal, und allwege zu Ende eines jeden Quatembers, als nemlich am Sonnabend in der 13ten Woche sollen alle Schichtmeister ihre Rechnungen beschließen, und ein jeder seine Gewerkschaft verzeichnet, samt seiner Rechnung auf den nächsten Montag hernach Unsern vorgemeldten Bergbeamten fürtragen, die übergeben und besichtigen laßen. Und obgleich eine Zeche zwischen den Quartalen liegen bleibe, nichts weniger soll auf nächstfolgende Zeit der Rechnung, gleich den andern Zechen, Rechnung davon geschehen.

Der LXXIV. Artickel.
Anhörung der Rechnung.

Es sollen auch Unser Hauptmann, Bergmeister und andere, so Wir dazu verordnen, auf jegliche Quatember, Montags nach Reminiscere, Montags nach Trinitatis, Crucis und Montags nach Luciä von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jeglich Viertel-Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey. Wo darinnen durch Unwißenheit einigen Gewerken Versäumniß oder Nachtheil geschehen wäre, deß sollen sie den Gewerken von denselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. Würde aber Betrug, oder ander öffentlich Unrecht befunden, das soll mit Ernst unnachläßlich gestraft werden.

Der LXXV. Artickel.
Strafe der Schichtmeister wegen unrechter Rechnung.

Die Schichtmeister und der Zechenvorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibgeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches von ihrem Lohne verlegen, und fleißig aufsehen, ihre Rechnung gerecht und ungetadelt zu verfertigen. So aber ihre Rechnung tadelhaftig befunden worden, und ob einer, oder mehr, wie etlich mahl geschehen, sagen wollen, es sey ungefährlich, und aus Vergeßlichkeit gefloßen, ob es gleich also wäre, dennoch soll jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unsers Amtmanns verbüßen, die Unser Amtmann einbringen. Und das förderst samt andern, so ihm zu berechnen befohlen ist, überreichen laßen. So aber Untreu, oder Betrug darinnen befunden wird, das soll an Leib und Gut gestraft werden. Wir wollen auch, daß die Schichtmeister ihre Register rein und sauber, unradirt, alle Ding deutlich, klar und lauter verzeichnet, mit großem Fleiß und Aufsehen zu der Rechnung bringen, anders soll keines angenommen werden.

Der LXXVI. Artickel.
Verzeichniß des Zechen-Vorraths im Register.

Es sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen von Gezeug und allem andern den Gewerken zuständig, desgleichen den Vorrath in den Hütten, jegliches stückweis, den alten und neuen, auf, oder in die Register eigentlich verzeichnen. Welchen Vorrath die Geschworne nach geschehener Rechnung in Beywesen der Schichtmeister vermöge eines aufgezeichneten Zettels, so die Schichtmeister unten ihren Handschriften geben sollen, ob der aller vorhanden, besichtigen sollen, auf daß den Gewerken nichts verrucket werde.

Der LXXVII. Artickel.
Wie die Gewerkschaften zur Rechnung zu bringen sind.

Auch sollen die Schichtmeister und Versteher der Zechen und Lehnträger zu jederzeit der Rechnung die Gewerkschaften aus dem Gegenbuche, beneben den Registern haben, darinnen alle Gewerken mit ihren Namen und Zunamen, auch wie viel ein jeglicher Theil verlegt, und wie viel der im Retardat bleiben, auch diejenigen, so auf Vollmachten vorgewerkt, eigentlich und deutlich sollen geschrieben seyn, auf daß sich alle und jede Gewerken, wie sie mit ihren Theilen verrechnet, erkunden mögen.

Der LXXVIII. Artickel.
Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlaßen, keine Vollmacht aufbringen.

Und demnach bis anher die Vorsteher der Zechen nicht allein Uns, sondern auch den Gewerken oftmals viel schuldig blieben sind, und sich vertröstet, durch Vollmachten, oder sonst durch Gunst der Gewerken solcher Schulden Erlaßung zu erlangen, Wir aber vermerken, daß es Unserm Bergwerk zu Schmälerung gereicht, und viel Gewerken derhalben abscheuig gemacht werden, so wollen Wir, daß forthin keinem Schichtmeister solche fürsetzliche betrügliche Schulden erlaßen sollen werden; sondern sein Vorstand soll ohne einige Behelf die Schulden bezahlen, und obgleich die Gewerken einem auf sein Ansuchen in Vollmachten die Schulden zu erlaßen, einschreiben und willigen würden, so soll es dennoch bey Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Bergmeisters Erkenntniß stehen, ob sie das zulaßen wollen, oder nicht, die sollen sich nach Gelegenheit dießfalls dermaßen erzeigen, damit den Schichtmeistern, derwegen Schulden zu machen, unterkommen werde. Wo Unser Hauptmann,

mann, Verwalter und Bergmeister in der Quartal-Rechnung befinden, daß ein Schichtmeister zu viel aus dem Zehend genommen, den sollen sie alsbald gefänglich einziehen, nicht heraus laßen, er habe denn solch Geld und Schulden den Gewerken baar über bezahlt und vergnüget, und sollen ihn dazu seines Dienstes entsetzen, und ferner zu keinem gebrauchen.

Der LXXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen.

Und ob gleich eine Zeche zwischen den Quatembern liegen bliebe, nichts weniger soll auf nächstfolgende Zeit der Rechnung gleich andern Zechen, wie vorberührt, Rechnung davon geschehen.

Der LXXX. Artickel.
Von Besichtigung der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, dennoch soll Unser Hauptmann einem, oder zweyen, dazu Verständigen solche Register mit guter Muse übersehen, und wo etwas vormals übersehen, und nachfolgends funden würde, soll nichts weniger nach vorigem Unsern Befehl gerechtfertiget, verbüßt und gestraft werden.

Der LXXXI. Artickel.
Die Receß zu machen.

Nachdem die Rechnungen geschehen, sollen dieselbigen alle summarie in einen Receß aller Artickel auf jeder Zeche gemacht, was vor Vorrath, oder Schuld vorhanden, Ausgaben, Zubuß, Schichtmeister-Lohn, verrechnete Theile, beschlossen, neue Zubuß auf Befehl unsers Hauptmanns durch den Bergschreiber gebracht werden, und den gezwiefacht, davon soll Uns einer geschickt, der ander in ein Lade, oder Kasten mit dreyen Schloßen verwahrt, sammt allen Registern, und dem Quatember-Geld beschlossen werden, darzu Unser Hauptmann einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüßel haben sollen.

Der LXXXII. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll zu Erhaltung der Geschwornen, und ander gemeines Bergwerks-Nothdurft alle Quartal auf jeder Zechen, so gebauet wird, es sey was für Metall es wolle, bey gehaltener Rechnung, oder Retardat zu Quatember-Geld unverzüglich erlegen. Nemlich: von einer Fundgruben 3½ Gr. und von jeder Maßen 3½ Gr. Welcher aber solches nicht geben wird, deren Berg-Gebäude des Orts sollen ins Fürstliche Freye gefallen, und wer es begehrt zu miethen, verliehen werden. Doch soll ein jeder das erste Quartal seiner aufgenommenen Zeche des Quatembergelds befreyt seyn. Welche Zechen mit Frist gebauet, oder erhalten werden, die sollen halb Quartal-Geld geben, doch daß die Gewerken mit dem Bauen zu Verhinderung der Berg-Gebäude, und der Fürstlichen Gebühr nicht gefährlichen, oder langen Verzug suchen, welcher ihnen dann nicht verstattet werden soll. Solches Geld soll Unser Hauptmann dem Bergschreiber einzufodern, auszugeben und zu berechnen, Inhalts 101 Art. verwahrt werden.

Der LXXXIII. Artickel.
Von unverreceßirten Zechen auf Unsern und Unsrer Lehnleute Gründen.

Und wiewohl hievon allerley Veränderung der Strafen auf diejenigen Vorsteher der Zechen, so ihre Zechen und Lehen der gemeinen Berg-Ordnung und Gebrauch nach nicht aufnehmen und verreceßiren, gesetzt, so befinden Wir doch, daß darinnen nicht allerdings Folge geleistet, und keine Gleichheit gehalten worden. Derowegen wollen und ordnen Wir, daß nun hinfür eine jede Zeche und Lehn auf Unsern, oder Unsrer Lehnleute Gründen, es sey auf was Metal, oder Mineral es wolle, so in drey Quartaln im Bergamt nicht verreceßt vor ein jegliches Quartal 10 fl., Uns unnachläßig soll zur Straf geben, und bey ihrem Alter bleiben. Würde sie aber das 4te Quartal nicht verreceßt, und also ein ganz Jahr unverreceßt bleiben, dieselbige soll der Bergmeister ohne alle Metal einem andern, wer sie miethet, vermög der Berg-Ordnung, als Unser Freyes verleyhen. An. 1619.

Von der Zubuße.

Der LXXXIV. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher seine Rechnung, wie vor angezeiget, gethan und überreicht hat, und so viel im Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zeche bis zu nächstfolgender Rechnung bauhaftig erhalten mag, der soll von Stund an ihm von Unserm Hauptmann und Bergmeister, als Verhörern der Rechnung, nach ihrer Achtung und Nothdurft der Zechen zu nützlichem Baue ein Zubuß anlegen laßen, und vom Bergmeister ein Zubußbrief nehmen, den soll er von Stund an anschlagen, und nach gethaner Rechnung 4 ganze Wochen stehen laßen, denselben Brief soll niemand binnen derselben 4 Wochen bey schwerer Straf abreißen. Damit aber die Gewerken sich dieses nicht zu beschweren, noch hierin einig Bedenken haben mögen, so wollen Wir, daß alle Schichtmeister auf den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie ihre Register beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel derer vorhanden, und sie erlangen mögen, auf eine gewiße Stund zusammen erfordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangen Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuß anlegen: Werden sie dann sich einer einhelligen den Gebäuden dienstlichen, und zur Beförderung Unsers Zehenden, und der Gewerken Besten ersprießlichen Meinung vergleichen, so soll denselbigen Beschluß der Bergmeister gehen laßen, und wie geordnet, den Zubußbrief geben. Wären aber die Gewerken nicht vorhanden, oder könnten sich also, wie oben gesetzt, nicht vergleichen, so soll die Zubuß anzulegen, wie oben gehört, bey Unserm Hauptmann und Bergmeister stehen und ihnen gefolgt werden.

Der LXXXV. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vor berührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselben Zechen in denselben nächstfolgenden 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuß geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken mit der Zubuß auf sich nehmen, dem auch über vorbemeldte gesetzte Zeit kein Förder-Frist geben, sie sollen auch die Zubuß von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken Vorleger hätten, dieselben Vorleger in der Zeit der Zubuß auch schriftlich anschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuß bekommen, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuß mahnen, und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuß nicht fordern,

An. 1619. oder Verleger versäumet würde, das soll den Schichtmeister und Verlegern, und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Der LXXXVI. Artickel.
Wenn ein Gewerke der Zubuße halben seine Theile verlierr.

Und so die 4 Wochen nach der Rechnung, wie vorberührt, verlaufen, welcher Gewerke in derselben bestimmten Zeit seine Zubuß nicht geben wird, der soll seiner Theil verlustig seyn.

Der LXXXVII. Artickel.
Von den Verlegern.

Nachdem es auch am Tage, daß durch der Verleger muthwilligen Verzug und Vortheil, den sie gegen den Schichtmeister gebrauchen, das erfolget, daß den Arbeitern zuwider dieser Ordnung nicht zu rechter Zeit gelohnet, und derwegen auch, gleichwie gelohnt, also darnach gearbeitet würde, indem daß obgleich die Verleger von dem Austheiler und ihrem Herrn zu jeder rechter Zeit baares Geld empfangen, sie doch dem Schichtmeister Tuch, Unschlitt, Eisen und andere Waaren anhängen, davon dann nicht kann gelohnet werden. Und da es denn die Schichtmeister je bisweilen nicht annehmen wollen, sie die Verleger sich hören laßen, daß sie ihre Herrn auflässig, und von den Bergwerken Abscheu machen wollen, wie dann auch wohl geschicht; desgleichen auch etliche Gewerken, sonderlich aber die Vorleger sich unterstehen, wann die Schichtmeister die Zubuß fordern, daß sie die Zubuß-Zettel von ihnen nehmen, hiergegen Bekenntniß geben, und alsdann die ganze Rechnung nicht zahlen, noch ablegen, sondern überschicken die Zubuß-Zettel ihren Herrn, als hätten sie die entricht, empfangen darauf das Geld, wenden es in ihren Nutz, und entrichten darnach die Zubußen nach ihrer Gelegenheit, auch oft, wie obgedacht, mit böser Waar und verbotener Müntz, in Meinung, daß sie von ihren Herrn kein Geld bekommen hätten; unterstehen sich auch etliche, den Arbeitern ihren Lohn und den dritten, wohl 4 und 5 Pfennig abzuwäßern, welches alles Unsern Bergwerken zum höchsten nachtheilig: Wollen derhalben, daß hierauf alle Unsere Berg-Amtleute mit Fleiß Aufachtung und Nachforschung haben sollen, und wo einer, oder mehr dießfalls hinterkommen, der sich solcher vortheilhaftigen Practiken unterstehen, und seinen Nutz suchen würde, den, oder dieselbigen sollen sie in Gehorsam nehmen, und um 20 fl., oder aber nach Erkenntniß Unser, oder Unserer Amtleute mehr und höher, der Verbrechung nach, strafen, auf daß hierinnen andern zur Abscheu gebürlicher Ernst fürgenommen werde.

Der LXXXVIII. Artickel.
Von Ablegung der Zubuß.

Nachdem auch unter etlichen Gewerken und Verlegern zuwider Unsrer Berg-Ordnung dieser Mißbrauch, daß sie sich, da die Schichtmeister nach angelegter Zubuß die Zubuß-Briefe anschlagen, und die Zettel ausgehen laßen, den Arbeitern dieselbigen ihren verdienten Lohn an solcher Zubuß bey den Gewerken und Verlegern darauf einzufordern, geben. Wann nun die armen Arbeiter zu etlichen Gewerken und Verlegern kommen, so machen sie sich mit einem, oder mehr Groschen anhängig, geben darnach die ganze Rechnung über keinen Pfenning. Da nun die Rechnung wieder geschloßen und Zubuß angelegt, begehren sie wieder den neuen Zettel, und machen sich wieder dergleichen anhängig, und laßen die alten Zettel ungelößt, und treiben es also fort, daß sie wohl auf viel Quartal Zubuß sich anhängig machen, und keinen Zettel gänzlich lösen, mit Vorwendung, daß sie solches aus Herkommen befugt, daher sich dann ursacht, daß den Arbeitern ihr Lohn zu rechter Zeit nicht entricht, und die armen Bergleute Hunger und Gebruch leiden müßen, welches Unserm Bergwerke nachtheilig und hinderlich. Derowegen ordnen und setzen Wir, da einige Gewerken, oder Verleger sich nach gehaltener Rechnung auf einen Zubuß-Zettel auf einer, oder mehr Zechen anhängig machen würde, so soll er hernach alle Wochen den Arbeitern Geld geben, bis der Zubuß-Zettel gänzlich gelöset, oder zum längsten solchen Zettel, darauf er sich anhängig gemacht, im Schluß derselben Rechnung gar abzulösen, und die Zubußen zu entrichten schuldig seyn. Im Fall aber solches von ihm verbleiben würde, so soll derselbe Gewerke, oder Verleger der Theil verlustigt und der Verleger seinen Herrn solche Theil wieder um sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn. Würde aber auch der Schichtmeister denselbigen Gewerken und Verlegern wieder neue Zubuß-Zettel geben, oder geben laßen, und die alten obiger Gestalt, nicht gelöst, so soll derselbe Schichtmeister die Zubuß, als hätte er die empfangen, verrechnen, und soll ihm von Unsern Bergamtleuten dazu nicht geholfen werden.

Vom Retardat.

Der LXXXIX. Artickel.
Wie es mit Theilen im Retardat zu halten.

Nach Ausgang der vierten Woche ersten Quartals soll der Schichtmeister ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theil obberührter Weise nicht verlegt, in der fünften Woche auf den Verleyh-Tag, oder welche Tage sonst vom Hauptmann, oder Bergmeister dazu ernannt werden, solche unverlegte Theil als Retardate Unserm Hauptmann, oder Bergamtsverwalter, der allezeit, wo es möglich, auf solche Tage gegenwärtig seyn soll, und dem Bergmeister vortragen, und dieselben unverzubußten Gewerken verzeichnet nahmhaftig übergeben. Dieselben Theil sollen also in Gegenwärtigkeit Unser beyder Amtleute, oder des einen aus der Schichtmeister Register, und aus dem Gegenbuch, und ins Bergschreibers Retardat-Buch geschrieben werden. Dieselben Theil, die also ins Retardat kommen, und ausgeschrieben werden, sollen denselbigen, deren sie gewest seyn, mit, oder ohne der Gewerken Willen, umsonst, oder Zubuß nicht wieder werden, sondern Unsere vorgenannten Amtleute sollen von Stund an den Schichtmeistern befehlen, solche Retardata und angeschriebene Theil den gemeinen Gewerken aufs theuerst ihnen zu gut verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuß, oder wo das auch nicht seyn mag, umsonst zu vergeben. Zu solchem Kauf, oder Gabe die verzubußten Gewerken derselben Zechen, den Vorgang haben sollen. Wo auch die verzubußten Gewerken der mehrere Theil würden begehren, dieselben Retardat-Theil unverkauft und unvergeben gemeinen Gewerken zu überschreiben, oder die unter sich zugleich nach Anzahl auszutheilen, das soll also geschehen, doch daß dieselbigen Theil gemeinen Gewerken, oder jedermann sein Gebühr sonderlich, wie es beschloßen wird, oder wo die sonst, wie vorberührt, andern verkauft, oder gegeben, allezeit sollen ins Gegenbuch in Beywesen der Amtleute geschrieben werden. Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiemit nachlaßen, daß sie von

Dato

Dato des gehaltenen Retardats, 7 Tag haben sollen, wo sie in denselben 7 Tagen ihre Zubuß geben, sollen sie ohn einige Ableinung zugelaßen werden.

Der XC. Artickel.
Wenn Theile aus dem Retardat kommen.

Demnach aber fürdeß die alten Gewerken durch Vollmachten wieder zu ihren Theilen kommen, und zugelaßen worden, darauf sich dann etliche Verleger und andere verlaßen, und ihrer Herren, und ihre eigne Theil, die doch bißweilen würdig und gültig, ins Retardat kommen laßen; und da man in 2, 3 oder mehr Quartaln Ertz antrifft, pflegen sie Vollmachten aufzubringen, kommen also mit Nachtheil Unsers Bergwerks, und der verlegenden Gewerken wieder zu ihren Theilen: Solches zu vorkommen, befehlen Wir, daß hinfür Unsere Bergamtleute keinen zu seinen Theilen, die über einen Quartal und länger im Retardat gestanden, und fündig, oder würdig seyn, ob er gleich Vollmacht darüber ausbrächte, kommen laßen sollen. Da nun die Verleger und andere ihrer Herrn Geld innen hätten, und zu rechter Zeit nicht verlegten, und der Theil darüber also verlustig würden, die sollen solche Theil ihren Herrn wieder um ihr eigen Geld zu schaffen, geweist und angehalten, auch vermöge Unsrer Ordnung gestraft werden. Was aber andere gemeine und noch unwürdige Theil anlangt, mögen Unsre Amtleute auf dem Leyhtag dieselben nach Gelegenheit zulaßen.

Der XCI. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handlen, nehmen oft die Zubußen von den Gewerken, und laßen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen. Wo nun ein Schichtmeister solches hinfüro thun wird, und nähme nach empfangener Zubuß nicht den nächstfolgenden Verleyhtag, die Theil wieder aus dem Retardat, der soll, so oft solches geschieht, 5 fl. alsbald zur Straf erlegen, schuldig seyn. Da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde, so soll er, nebst Entsetzung seiner Dienst, mit Ernst unnachläßlich gestraft werden. Und da auch etliche von den Leuten Zubuß einnähmen, die ihre Gewähr und Theil in dem Gegenbuch nicht hätten, des mit ihren Zubuß-Zetteln überweiset würden, dieselbigen sollen durch Unsern Bergmeister, sofern die Gewerken auf die Theil dringen, zu schleuniger und unverzüglicher Gewähr geweist werden, und die empfangene Zubuß, wo die zuvor nicht verrechnet, den Gewerken zu gut auf folgende Rechnung zu verrechnen, schuldig seyn. Im Fall aber, daß ein Gewerke der Theil nicht haben wollte, so sollen die Empfaher der Zubuß auch geweist werden, denjenigen, so keine Gewähr ihrer Theil haben, die eingenommene beweißliche Zubuß wieder zu erstatten, es wäre dann, daß der Schichtmeister, oder Einnehmer der Zubuß beweisen könnte, daß der Gewerke dieselbigen Theil bey ihm, oder bey andern wißentlich hätte stehen laßen. Und so Unser Bergmeister in diesen Fällen fürsetzlichen Betrug vermerkte, das soll, wie oben berührt, mit Ernst gestraft werden.

Der XCII. Artickel.
Wie Schichtmeister retardirte Gewerken zulassen können.

Es soll sich auch fürohin kein Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen einigen Gewerken ohne der verlegten Gewerken Vollmacht, oder Willen, oder der Amtleute Vorwißen aus dem Retardat wieder zulaßen, unterstehen, sonderlich auf die Quartal zurück, und auf denen Zechen, da man Ertz spürt, oder sonst eine Hofnung vorhanden ist, auf daß den verlegten Gewerken ihre zustehende Retardat Theil nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden. Also soll auch kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen einige Austheilung der Retardat-Theil beschließen, oder machen, ohne Vorwißen der Amtleute und der verlegten Gewerken, und so alsdann etliche der verlegten Gewerken ihren gebührenden Antheil nicht annehmen würden, der soll im Retardat stehen bleiben, oder durch besondere der verlegten Gewerken Vollmacht und Bewilligung hinweg gelaßen werden. Da aber die Austheilungen berührter Gestalt nicht geschehen, die soll Unser Bergmeister nicht zulaßen. An. 1619.

Der XCIII. Artickel.
Wie Gegenschreiber Kuxe aus dem Retardat geben.

Der Gegenschreiber soll forthin von ihm selbst, und aus eigner Gewalt, keinen Kux aus dem Retardat geben, sondern alle Retardat-Theile sollen allewege auf die Mittwoche nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschneiden, in Gegenwart Bergmeisters und Geschwornen, doch nicht ohne Ursachen aus dem Retardat gegeben werden. Wo aber Bergmeister und Geschworne hierinnen der verlegten Gewerken Nachtheil, oder einige Bevortheilung spüren würden, sollen sie solche Theile, ohne gnugsame Vollmacht der verlegten Gewerken aus dem Retardat zu nehmen, keineswegs gestatten. Und alle diejenigen, so aus dem Retardat zugelaßen werden, die sollen beneben der Zubuß, auch des Gegenschreibers Gebühr, als 6 Pf. auflegen und entrichten. Welcher sich aber deß weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubuß nicht nehmen, sondern die Theil im Retardat stehen laßen, auf daß die verlegten Gewerken hiermit zur Unbilligkeit nicht beschwert werden.

Der XCIV. Artickel.
Vollmachten über Retardat-Theile.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen gestatten, einige Vollmachten aufzurichten, Theil aus dem Retardat zu vergeben, zu vergewerken, oder zu verkaufen, es sey dann, daß die Geschwornen zuvor in derselben Zechen die Tiefsten auch die Oerter und Gebäude, da man jetzt bauet, und nächst zuvor gebauet hat, aufs fleißigste besichtigt und bestochen haben, und wo sie alsdann Betrug, oder gefährlich Fürnehmen befinden, sollen sie es dem Bergmeister, und der Bergmeister fürder dem Hauptmann, oder Verwalter unnachläßlich anzeigen, der soll es an Unser Statt mit Ernst strafen. Und da der Bergmeister befände, daß in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen, oder durch etliche Gewerken zu ihrem Eigennutz, den andern Gewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, dieselbigen Vollmachten soll der Bergmeister keineswegs annehmen, noch bekräftigen, ohngeacht obgleich die Gewerken auf berührte Vollmachten über den halben Theil eingeschrieben hätten, und wo hierinnen betrügliche Handlung befunden, daß Unser Hauptmann, oder Verwalter daßelbe mit Ernst strafe. Damit aber auch durch die Vollmachten mit den bauenden Gewerken nicht gefährlich gehandelt, soll es folgender Gestalt darmit gehalten werden. Erstlich soll kein Vorsteher der Zechen sich unterfahen, einige Vollmacht der Retardat-Theil halben aufzubringen, er habe dann zuvor die verlegten Gewerken

An. 1619. und Verleger, so viel er immer da bekommen mag, zusammen erfordert, und ihnen der Gebäude und Gelegenheit der Sachen, beneben dem Steiger gründlichen Bericht gethan, mit ihnen geschloßen, welchergestalt sie damit zu gebahren und zu handeln gesinnet, solchen der Gewerken Schluß sollen sie dem Bergmeister anzeigen, der soll ihnen alsdann eine Zeit, die Vollmacht aufzurichten, bestimmen und ernennen, und so dieselbigen Vollmachten in berührter Zeit nicht vollzogen, und des Verzugs nicht ansehnliche Ursachen dargethan, sollen sie unkräftig geachtet, und nicht zugelaßen werden, auf daß nicht die Aufbringer der Vollmachten, zu ihrem eignen Vortheil und Nutz der Retardat-Theil, als lang es ihnen wohl gefällt, mächtig seyn. In die Vollmachten soll einer für den andern nicht einschreiben, er habe denn deß von demselbigen einen beweißlichen und aufrichtigen Befehl. Und wo es ausfündig, daß ein Vorsteher, oder auch ein ander von wegen eines einschriebe, von dem er keinen Befehl hätte, oder eine Vollmacht durch einen falschen Bericht aufbracht würde, und solches in Zeit, da die Theil unverruckt, an Tag bracht und erweist, so soll alsdann dieselbige Vollmacht ungeacht, ob sie der Bergmeister aus Unwißenheit des Handels bekräftigt hätte, nichtig erkannt, und zurück gestoßen werden, und diejenigen, so sie durch eigen angemaßt Einschreiben oder falschen Bericht aufbracht, mit Ernst und härtiglich gestraft werden. Und da auch der Bergmeister befände, daß in den Vollmachten durch die Vorsteher der Zechen, oder durch etliche Gewerken zu ihrem Eigennutz, und den andern Mitgewerken zu Schaden, Vortheil gesucht, die Retardat-Theil damit um ein geringes an sich zu bringen, dieselbigen schnellen und verdächtigen Vollmachten soll der Bergmeister so bald nicht annehmen, sondern den Sachen nachtrachten, auf daß den bauenden Gewerken allen zugleich hierinnen zum Besten gehandelt, und niemand wider die Billigkeit vervortheilt werde. Dieweil auch in den gestickten Vollmachten, welche unter dem Titel, daß man die Retardat-Theil den verlegten Gewerken austheilen wolle, und welcher sein Theil nicht annehmen, daß man denselbigen andern vergewerken möge, aufgebracht, viel seltsamer Partierung und Practica vermerkt, so befehlen Wir hiemit, daß Unser Bergmeister solcher Vollmachten keine annehmen solle, es haben dann alle verlegte Gewerken lauter und klar eingeschrieben, ob sie ihren gebührenden Theil der Kuxe oder Retardat-Theil annehmen wollen, oder nicht; und soll mit dem Austheilen nicht anders, dann oben vermeldt, gehalten werden. So die Vollmachten gebürlicher Weise und vermöge dieser Unsrer Ordnung aufbracht worden, so sollen die Aufbringer der Vollmachten allewege dem Bergmeister ein Verzeichniß aus dem Gegenbuch, wie viel Theil auf derselbigen Zeche zu dem mahl im Retardat gestanden, mitbringen, damit er sich der Nothdurft, oder ob die Vollmachten zu der Genüge aufbracht, zu erkunden, und darnach zu richten habe. Alle Theil, so obberührter Gestalt aus dem Retardat vergewerkt und hinweg gelaßen werden, sollen die Personen, so dieselbigen angenommen, allewege auf die Vollmachten verzeichnet werden, auf daß sich der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewerken, wie viel Theil aus dem Retardat vergewerkt, oder darinn stehen bleiben, gründlich zu erkunden haben. Es soll auch eigentlich auf die Vollmachten verzeichnet werden, wie theuer, und welchergestalt solche Theil hingelaßen werden. Und sollen hinfüro alle Austheilung und Vollmachten die Retardat-Theil anrührend, so viel immer möglich zu thun, allewegen auf die Mittwoch nach dem Bestätigen, und auf den Sonnabend nach dem Anschnitt überantwortet und angenommen werden. Letzlich soll der Bergmeister dahin sehen, daß nicht diejenigen, so keine Gewerken gewesen, durch Vollmachten sich eindringen, daß auch kein Gewerke mehr Theile, als er gehabt, zu sich reiße, was deßen befunden, soll nichtig seyn, und der Gebühr gestraft werden. Es sollen auch Bergmeister, Gegenschreiber, Schichtmeister, und andere beamte Personen mit den Retardat-Theilen, ihnen selbst Nutzen, so den Gewerken schädlich, nicht machen, bey Vermeydung ernster Straf, die Wir, so oft es noth, zu Werk setzen wollen.

Der XCV. Artickel.

Wie in Zechen, die zwischen dem Quatember liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll auch niemand, der seine Theil laut vorberührter Ordnung auf das jetzige Quartal mit Zubuß verlegt, ob auch zwischen demselben und nachfolgenden Quartalen die Zeche liegen bliebe, wieder aufgenommen, und Zubuß angelegt würde, dieselbigen seine Theil, versäumen, oder verlieren, sondern so derselbige seine Theil die er auf nächst zuvor angelegte Zubuß verlegt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mittler Zeit angelegt wäre, oder auf das mahl angelegt würde, laut vorbemeldter Unser Ordnung mit Zubuße verlegen wird, der oder dieselbigen sollen bey solch ihren Theilen bleiben. Daß aber auch dem Aufnehmer desthalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen. Es soll aber auch niemand, die zu bauen und zu belegen, damit verboten seyn. Es soll auch ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen die angelegte Zubuß aufs Freymachen, soviel derselben gefällt, zu verbauen und zu verrechnen, schuldig seyn. Der Bergmeister soll auch in solchen Fällen, obgleich der Zubußbrief aufs Freymachen 4 Wochen gestanden, vor obberührter Zeit, nemlich dem nächstfolgenden Retardat, damit niemand unwißend um seine Theil kommen möchte, keine neue Gewerkschaft ins Gegenbuch verleiben laßen.

Von Schmelz-Hütten.

Der XCVI. Artickel.

Nicht außer Landes zu schmelzen, oder Ertz zu verkaufen.

Und dieweil die Bergwerke nach Gelegenheit jetziger Zeit, mit Schmelzhütten zur Nothdurft versorgt sind, als wollen Wir, daß nirgends anders wo, als in Unsern Hütten soll geschmelzt werden, und nemlich, was für Ertze am Fichtelberg und den angelegenen Gebürgen umher gewonnen, sollen bey Gold-Ernach auf die Goldmühle zur Hütten geführt, und daselbst geschmelzt und zu gute gemacht werden. Würden aber die Gewerken ihr Ertz selbst nicht schmelzen wollen, so sollen ihnen solche Ertz nach billigen Dingen vermöge Unsers publicirten Ertzkaufs von Uns bezahlt werden; desgleichen es auch mit allerley Ertz, so um Naila, Lichtenberg, Dürrenweide und umher erbaut, dieselben auf Unsere Hütten zu Naila, oder in der Dürrenweide zu führen, daselbst zu schmelzen, oder bezahlt zu nehmen, soll gehalten und bey ernster Kraft keinerley Ertz aus Unserm Fürstenthum weggeführt und verkauft werden. Wir wollen auch, da künftig die Nothdurft solches erfordern wird, an gelegenen Orten zu Beförderung der Bergwerke mehr

Hütten

Hütten anlegen und erbauen, auch die mit Hüttenraitern, Hüttenmeistern, Schmelzern und Arbeitern, ꝛc. nothdürftig versehen, damit diesfalls kein Mangel erscheinen solle. Es soll auch den Gewerken freystehen, selbst auf ihre Kosten, Hütten, Pochwerke und dergleichen nothwendige Gebäue an Waßern und Bächen auf Unsern und Unserer Lehenleute Gründen Unsers Fürstenthums, an Orten zum Bergwerk wohlgelegen, nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch ohne jemands Verhinderung und Beschwerung auf- und anzurichten, und die mit Hütten-Arbeitern zu bestellen. Wo aber der Grundherr solche Hütten und Pochwerke auf seine selbst Unkosten bauen wolte, so sollen die Gewerken ihm nichts mehr, oder anders, als die Hütten-Gebühr, gleich wie andern Hüttenherrn, oder Inhabern davon zu reichen schuldig seyn. Und da also jemand eigne Hütten hätte, so sollen doch Unsere Berg-Amtleute und Hüttenraiter gleich sowohl, als auf Unsern Hütten, dieselbigen Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Wäscher, ꝛc. zu vereiden, an- und abzulegen, und die Fälle darinn zu strafen haben, wie folgender Artickel ausweißt.

Der XCVII. Artickel.
Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder auf Unsern Bergwerken sich Anhaltende wißen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten auf Unsern Bergwerken, ob sich ungebürliche Fäll und Frevelthaten darinnen zutrügen, soll gehalten werden, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Hüttenraiter jedes Orts über alle die, so in den Hütten, und in derselben zugehörenden Hüttenhäfen und Räumen entweder mit Worten, oder sonst, doch ohne Blutrünst, einander verletzen, von Unsertwegen sollen zu verhören, zu entscheiden, und zu strafen Macht haben, doch daß sie dieselben Strafen, gleichwie die Bergmeister, verrechnen. Wann aber Blutrünste, Lembden ꝛc. Diebstahl und andere Fälle sich zutragen, die sollen nach Inhalt deß beym 3ten Art. und 4ten Punkt deßelben unterm §. Dergestalt und also ꝛc. entschieden werden.

Der XCVIII. Artickel.
Des Hüttenreiters Amt und Befehl.

Nachdem Uns und gemeinen Gewerken, am Schmelzen der Ertz und ander Hüttenarbeit nicht wenig gelegen, und deßhalb gutes Aufsehen groß vonnöthen; derowegen sollen die verordneten Hüttenreiter eine jede Hütte alle arbeitende Tage besuchen, in einer jeglichen Hütte mit höchstem Fleiß sehen und forschen, ob Unsere Ordnung, sonderlich so viel die Hütten belangt, gehalten, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehen und erkundigen, wie man daßelbe zu schmelzen fürgenommen, und sonderlich verfügen, daß man alle Ertz wohl poche, scheide und rein mache, damit man desto beßer finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll. Und wo er befände, daß wider angezeigte Unsere Ordnung zum Nachtheil geschmelzt würde, daßelbe abstellen, und auf dieselbe Unser Ordnung richten. Wo die Hüttenraiter vermerken, daß eine Hütte mit unverständigen, oder unfleißigen Dienern versehen, so sollen sie solches Unserm Hauptmann und Verwalter anzeigen, der soll alsdann pflichtig seyn, den Unverständigen zu enturlauben, und einen geschickten an deßen Statt zu setzen. Wann auch die Hüttenraiter befinden, daß in einer Hütten mit Vortheil, oder Betrug gehandelt würde, so sollen sie es bey ihren Eids-Pflichten Unserm Hauptmann und Verwalter anzeigen, der soll das mit Ernst strafen, und abschaffen. Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig, und die sich deren gebrauchen, Uns mit Eids-Pflichten zugethan, und Unsern Hüttenraitern gehorsam seyn, und sich nach ihrer Anweisung halten. Insonderheit sollen sie darauf Acht geben, daß gemeinen Gewerken in Hütten zu Nutz gearbeitet, keine unnöthige übermäßige Hüttenkost zu Unser und der Gewerken Beschwerung gemacht werde. Und was man auf eine Schicht, oder in einer Woche füglicher Weise, und mit Rath aufschmelzen kann, um der Hüttenherrn, Hüttenschreiber, Meister, Arbeiter, oder ander Nutzes willen, nicht mit zweyfacher Unkost aufbereiten laßen. Niemand soll sich unterstehen, zu schmelzen, insonderheit die Wäscher, und die, so neue, oder eigne Lehen, Felsen, oder Halden haben, oder ander ohn Unserer Hüttenraiter Vorwißen, er habe es dann dem Bergmeister zuvor angezeigt, und nachforschen laßen, wie es um die Sachen gelegen sey. Welcher aber in geheim und ohne Unsrer Hüttenraiter Vorwißen Schicht, Ertz, oder anders von neuen, oder eignen Zechen, von Halden, oder Felsen zu schmelzen sich unterstehen würde, der soll deßelbigen Ertz und Schichten verlustigt, und darzu verdienter Leibesstrafe gewärtig seyn. Es sollen auch die Hüttenraiter beneben dem Hüttenschreiber, der Wäscher, und der, die neue, oder eigne Lehen bauen, Ertz und Schicht mit Fleiß vor dem Schmelzen probiren, und gute Aufmerkung thun, daß erbar unverdächtig gehandelt, und wo sie anders befunden, anzeigen. Die Hüttenraiter sollen auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Schichtmeister selbst, oder in Fall, da sie andrer und nöthiger ihrer Gewerken Geschäfte halben verhindert, durch andere an ihrer statt, beym Anlaßen, Schmelzen und Auslaßen seyn. Und wo sie einen hierinnen säumig spürten, den sollen sie vor Schaden warnen, oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden. Und welcher zweymal gewarnt, und darnach nicht fleißiger ist, der soll seines Diensts entsetzt werden. Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in Hütten begeben, die sollen Unsre Hüttenraiter vertragen und strafen. Sollte aber einer den andern an Ehren, als einen Untreuen, oder Dieb schelten, desgleichen ob es mit Messer-Zügen, schlagen, werfen, oder mit andern Unfügen geübt, das soll er Unserm Hauptmann und Verwalter bey seinen Pflichten ansagen, daßelbe gebürlich zu strafen, und damit zu halten, wie oben bey dem 97 Art. vermeldt.

Der XCIX. Artickel.
Von den Hüttenschreibern.

Die Hüttenschreiber sollen Uns in ihrem Annehmen, welches auch mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Hüttenraiters geschehen soll, gebürliche Pflicht thun, Und in allewege, und den Gewerken, so viel die Hüttenarbeit anlangt, getreu zu seyn, ob dieser Unser Ordnung mit Fleiß zu halten, und gemeiner Gewerken Nutz in Hütten zu schaffen und Schaden zu verwahren. Sie sollen auch der Hüttenarbeit, und insonderheit des Probirers guten Bericht haben, auf Schmelzer und andre Arbeiter fleißig sehen, damit ein jeder in seiner Arbeit seinen Befehl mit getreuem Fleiß ausrichte, und nichts verlaßet, noch veruntreuet werde. Und was sie unrichtiges spüren, das sollen sie vorkommen, oder Unsern Hüttenraitern zu ändern ansagen, und keineswegs verschweigen. Wer eigne Hütten, oder Theil an Hütten hat, der soll in seiner eignen, noch andern Hütten zu keinem Hüttenschreiber gebraucht

noch

An. 1619. noch geduldet werden. Die Hüttenschreiber sollen an ihrem gesetzten Lohn begnügt seyn, darüber niemand beschweren, von den Hütten-Nutzungen, und von den Gewerken, so darinnen schmelzen, keinen Genuß haben, noch gewarten. Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn, sondern sich an ihrem Hüttenschreiber-Lohn begnügen laßen. Die Hüttenschreiber sollen darob seyn, daß die Hütten allewege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Stein, Flößen und andern Zusätzen geschickt seyn, damit die Gewerken und deren Vorsteher, solches zu der Nothdurft allewag bekommen mögen, denen sie auch solche Stück aufs nächste ohn Aufsatz laßen sollen. Ein jeder Hüttenschreiber soll allemahl bey dem Schmelzen, sonderlich aber bey dem Anlaßen seyn, und alle Ausgüße und Versuch-Schichten selbst probiren, auf daß die Schmelzer ihrer Oefen und Arbeit warten mögen, und so man Schicht macht, mit Fleiß zusehen, damit allezeit getreulich und wohl gehandelt werde. Es soll auch ein jeder Hüttenschreiber alles Bley, das er von dem Bleyhändler, oder ihrem Factor annimmt, und eine jede Post sonderlich in der Wag, so dazu bestellt und angericht ist, durch den verordneten Wagmeister gewogen, und mit des Raths Zeichen vermerkt, alles in persönlicher Gegenwart, und gar keines ungewogen, und ohn des Raths Zeichen annehmen, daßelbe fürder den Schichtmeistern nach rechtem Gewicht zustellen, und von 1 Ctnr. 1 Pf. zu wägen geben. Die Hüttenschreiber sollen insonderheit mit probiren der Werk, aller Stich und Schichten Fleiß thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genaueste und schärfste probiren, damit unverdächtig, und den Gewerken nicht zu Schaden gehandelt werde. Sie sollen darob seyn, daß die Wage und Gewichte in Hütten, sonderlich wenn man der gebrauchen will, rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Schmelzer und Fürkaufer das Werk mit allem Fleiß wägen, dabey die Hüttenschreiber selbst seyn sollen. Es sollen auch alle Quartal die Gewicht und Wag in allen Hütten durch die Hüttenraiter, Hüttenschreiber fleißig und treulich nach dem rechten Centner, in Beyseyn Unsers Hauptmanns, oder Verwalters geeichet und gericht werden. Es sollen auch alle Bley, so zu dem Schmelzen gebraucht, zuvor von den Hüttenraitern und Hüttenschreibern gezeichnet, eingeschrieben, und probirt werden. Die Hüttenschreiber sollen auch auf eine jede Woche alle Gold und Silber, so in ihren Hütten gemacht werden, mit nothdürftigem Bericht, wie viel, und von was Zechen die gemacht, durch ihre Handschriften in Zehenden angeben. Desgleichen sollen sie alle Gölder und Silber, so im Werk verkauft werden, mit Anzeige, wie viel das Werk gewogen, wie viel Gold und Silbers darinnen, und von was Zechen, Halden, Wäschwerk, oder wovon es gemacht ist, Unsern Hüttenraitern eigentlich berichten, und dieselben sollen solches fürder dem Bergmeister wöchentlich anzeigen, damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten möge, wovon jeder schmelzt. Und soll durch Unsere dazu Verordnete ohne des Hüttenschreibers Handschrift niemand einig Kauf-Gold, oder Silber probirt, noch bezahlt werden. Und sollen also alle Gold und Silber, die im Werk verkauft, niemand anders, dann Uns in Unserm Zehnden zubracht und verkauft werden. Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost über 4 Wochen borgen. Welcher aber einem, oder mehr Schichtmeistern die Hüttenkost darüber borgen, und Unsern Hüttenraitern nicht ansagen würde, dem soll zu solcher Schuld nicht geholfen werden. Sie sollen auch aufmerken, daß man nicht große unnothdürftige Hüttenkost mache. So eine Gewerkschaft, oder die, so eigne Lehen bauen, oder ein Wäscher schmelzet, sollen die Hüttenschreiber ihre Hütten-Zettel lauter und klar machen, nemlich die Zeche, davon geschmelzet, des Schmelzers Namen, wie viel Schichten, mit wie viel Oefen gearbeitet, der Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, Lohn, den Zusatz mit rechtem Gewicht ꝛc. item, wie viel Bley fürgeschlagen, und Werk ausbracht, was es an Gold und Silber Mk. und Lt. halte, wie viel Scheiben-Werks alle Schichten und Ausguß ausbracht, auf das fleißigste anzeigen. Dieselben Hütten-Zettel sollen dem Schichtmeister der Zechen, die geschmelzt, übergeben, und von ihnen im wöchentlichen Anschnitt, und folgendes in der Quartal-Rechnung fürgelegt werden. Die Hüttenschreiber sollen auch die Ertz, Schicht und Greupel, sonderlich derjenigen, so erst zu schmelzen anfahen, und der, so eigne Lehen haben, allweg vor dem Schmelzen eigentlich probiren, und ob sie Verdacht daraus spürten, solches den Hüttenraitern anzeigen, die sich alsdann darum eigentlich erkunden sollen. Und wie wöchentlich alle Hüttenkost in Verzeichnis bracht worden, darauf sollen die Hüttenschreiber einem jeden Hüttenarbeiter in eigner Person sein Lohn geben, und nichts abbrechen. Sie sollen auch mit dem Geld, so allemahl aus dem Zehnden gegeben würde, lohnen. Dazu sollen sie hinfort dasjenige, so Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmelzen verzehren, in die Hüttenkosten nicht bringen. Jeder Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmelzt werden, von was Zeche das Ertz ist, was es im Fürwägen wiegt, und allemal darauf geschlagen wird, auch was es herwieder für Bley und Stein giebt, mit seinem Hald, desgleichen was im Treiben für Werk, Bley am Gewicht übergelegt, und Blick-Gold, oder Silber herwider wird, in ein sonder Hüttenschmelzbuch einschreiben, und so solches durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter zu sehen erfordert, ihnen durch sie zu Handen gestellt werden, und daß allewege vor dem Schmelzen und Schichten die Ertz probirt werden.

Der C. Artickel.

Von Hütten-Meistern und Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, und alle andere Hüttenarbeiter sollen mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters und Hüttenraiters angenommen, in das Amt bracht werden, daselbst gebürliche Pflicht thun, Uns in allewege, und den Gewerken, so viel ihr Arbeit betrift getreu und gewärtig zu seyn, ihrer Arbeit getreulich und fleißig vorzustehen, sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zu laßen, und diese Ordnung, so viel sie die betrift, halten, weder den Hüttenherrn, noch Gewerken viel, oder wenig wider die Billigkeit zu noch abwenden, sondern einem jeden, was ihm gebürt, zu Nutz arbeiten. Und die Hüttenmeister sollen weder an dem Hüttenwerk, darinnen sie arbeiten, noch andern, keinen Theil haben, noch Nutzes gewarten, anders, dann was ihr Lohn belanget. Die Hüttenmeister sollen auf alle Hüttenarbeiter fleißig Achtung geben, damit ein jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber sollen sie aufmerken, daß die Schmelzer die Oefen mit Fleiß zumachen, die Heerde und Spur nach Gelegenheit eines jeden Ertzes Arbeit fleißig stoßen und abtreiben, die Form rechtschaffen legen, das Gebläße gleich führen, den Gewerken treulich und mit Fleiß zu arbeiten anhalten und unterweisen. Es sollen auch alle Hüttenarbeiter dem Hüttenmeister gefolgig und gehorsam seyn,

und ob etwa ein Schmelzer beßern Bescheid in der Arbeit wüßte, dann der Meister selbst, so soll er dem Meister zu Gefallen der Gewerken Nutz zu schaffen, in keinem Weg unterlaßen, sondern das Beste fürwenden. Der Hüttenmeister und Schmelzer Geitz abzuwenden, und damit arme geschickte Schmelzer und Arbeiter auch gefördert werden mögen, soll hinfort keinen unter ihnen den Hüttenmeistern und Schmelzern mehr, dann mit einem Ofen zu arbeiten, auch nur einen, und nicht mehr gemiethe Jungen zu haben, gestattet seyn. Darauf die Hüttenraiter und Hüttenschreiber zu sehen, und wo sie das Widerspiel finden, abzuschaffen, und zu strafen haben sollen. Es sollen auch Hüttenmeister und Schmelzer an der Fürlaufer und ander Hüttenarbeiter Lohn ganz keinen Genuß, oder Vortheil, wie der zu erdenken, haben, sondern einem jeden sein gebürenden, verdienten Lohn, wie ihm das nach der Schicht, oder Oefen zusteht und geschrieben ist, ohn Verminderung folgen laßen. Wir verbieten bey Vermeidung schwerer Straf, daß kein Hüttenschreiber, Meister, Schmelzer oder andere Hüttenarbeiter bey den Wäschern einigen Theil, viel, noch wenig, offentlich, oder verborgener Weiß haben sollen. Welcher auch in einer Zeche, davon man Ertz, Schicht, oder anders in die Hütten, darinnen er stehet, zu arbeiten bringt, ein halbe Schicht, oder darüber hätte, derselbe soll solch Ertz, oder Schlich um Verdachts willen nicht arbeiten, sondern solches andere unverdächtige thun laßen. Die Schichtmeister sollen auch alles Bley, das sie dem Ertz im Schmelzen, fürschlagen, zuvor auf Stücke hauen laßen, und nicht im Herde laßen zergehen, es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

Der CI. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen.

Es soll ein jeder Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schichtmeister des Morgens früh zu rechter Zeit beym Anlaßen, desgleichen auch bey dem Ausbrennen persönlich seyn, und gute Aufachtung auf die Schmelzer haben, daß ein jeder, wie obgemeldt, zu rechter Zeit anlaße, und alle Erze, ehe sie auf den Ofen gesetzt, sowohl auch das Werk und Stein, was für jeden Ofen ausgoßen und gemacht wird, gleicher Gestalt mit Fleiß probiren, damit sie alle Tag verzeichnen, was ein jeder Schmelzer denselben Tag geschmelzt, und was ihm an Bley, Glöt und Herd vorgeschlagen, und was ein jeder an Gold, oder Silber, Werk, oder Stein wieder ausbracht, daßelbe auch mit Fleiß wägen und probiren mögen. Und da einer, oder mehr Schmelzer den Halt nicht herausbracht, und befunden wird, daß es am Schmelzer gemangelt, soll er mit Ernst befragt werden, wie er geschmelzt, daß er den Halt des Erzes nicht herausbracht, ob derselbe noch in Ofenbrüchen, oder Schlacken stecken möge, ihm auch anzeigen, daß er solle bedacht seyn, den hinterbleibenden Halt, auf die nächstkommenden Schichten zur Uebermaß wieder einzubringen. Im Mangel deßen sollen die Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Hüttenmeister, einen beßern und verständigern Schmelzer für solche Oefen verschaffen, und soll allezeit das Werk und Bley in einem Kasten in der Hütte verschloßen gehalten werden, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber, jeglicher einen Schlüßel haben, welche Schlüßel sie nicht den Fürlaufern vertrauen, sondern jederzeit der Gewerken Nachtheil verhüten sollen. Und so ein Schichtmeister aus andern, seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen auf sein, und nicht auf der Gewerken Geld mit Vorwissen des Bergmeisters und Hüttenraiters dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Und soll hinfort in der Fürlaufer Händen und Verwahrung nichts, sondern alles in der Schichtmeister Verantwortung stehen und bleiben, und sollen die Fürläufer dem, was ihnen von den Schichtmeistern befohlen wird, folgen, und in die Hütten, dahin es gehört, zu laufen, und wann der Schmelzer um 4 Uhr früh anläßt, dabey zu seyn, mit zuzusetzen, die Schlacken heraus zu laufen, und wann ausgebrannt, den Ofen wieder zumachen zu helfen, auch die Schichten wieder vorzulaufen schuldig seyn, welches der Schichtmeister neben dem Hüttenschreiber ordentlich verzeichnen soll. Es sollen aber auch der Schichtmeister und Fürlaufer auf alle Ertz gute Aufachtung haben, wie dieselben zum Schmelzen sollen gebrannt werden, damit desselben im Brennen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe. Da aber ein Schichtmeister, oder Fürlaufer derselben Ertze Gelegenheit, wie die am nützlichsten gebrannt werden sollen, nicht genugsame Wissenschaft haben möchten, so soll der, oder dieselben, bey den Hüttenraitern, Hüttenschreibern und Hüttenmeistern sich erkundigen, ob ihrer Gewerken Ertze viel, oder wenig, oder gar nicht sollen gebrannt werden. Hierauf sollen der Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Hüttenmeister in allem, was dem Schmelzen anhängig ist, gegen jedermann, der ihres Raths in Hütten bedürftig, demselben nach ihren besten Verstande und höchstem Vermögen ꝛc. mittheilen, damit der Gewerken Ertz, ein jedes nach seiner Gelegenheit, und zum allernützlichsten möge zu gute gemacht werden. An. 1619.

Der CII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeister oder Zechenvorsteher in einer Hütte mit einem, oder mehr Oefen zu schmelzen gestattet wird, der, oder dieselben sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz gar aufgeschmelzt.

Der CIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen der Hüttenraiter, Hüttenschreiber, so wohl auch ein jeder Schichtmeister in Hütten gute Aufachtung haben, damit Uns an Unserm Hüttengefräz, desgleichen den bauenden Gewerken von fündigen Zechen an ihren Ofenbrüchen, guten Schlacken und allem andern Vorrath in der Hütten nichts entzogen, noch veruntreuet werde. Und da sich jemand solches zu thun, zuwider dieser Ordnung unterstehen würde, der, oder dieselbigen sollen nach Erkenntniß härtiglich darum gestraft werden. Und sollen jeglicher Zeche ihre Schlacken in der Hütte, darinnen sie gemacht, vergünst werden, so oft das Nutz und Noth seyn mag, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen. So aber Schlacken von Gewerken verlaßen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll die ohne Unsre sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der CIV. Artickel.
Wo Hüttenvorsteher ꝛc. ihre eignen Erzte schmelzen sollen.

Wo auch Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmelzer eigne Lehen bauen, oder sonst einer über 8 Kuxe in einer Zechen hätten, denselben soll Unser Hüttenraiter in denen Hütten, darinnen sie Diener seyn, nicht gestatten zu schmelzen, sondern dieselbe

An. 1619. Zeche in eine andere Hütte weisen. Desgleichen soll es mit Schichtmeistern und Steigern, so eigne Lehn bauen, auch gehalten werden, daß sie nicht in den Hütten, da sie von ihren fündigen Zechen schmelzen, sollen arbeiten laßen.

Der CV. Artickel.
Niemand in eine Hütte zu zwingen.

Niemand soll mit Liebnis, Verheißung, Förderniß, oder in andere Wege, wie zu erdenken, angereizt, noch gemüßigt, viel weniger mit starkem Anhalten gedrungen werden, in einige Hütten zu ziehen, auch keiner dem andern seine Hüttengäste abspenstig machen, sondern es soll einer jeden Gewerkschaft frey stehen, ihres Gefallens in eine Hütte zu ziehen. So viel aber das Ausziehen betrift, das soll ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Verwalters, und ohne gnugsame Ursache nicht gestattet werden.

Der CVI. Artickel.
Wie es mit Wäscherwerk, Afterschmelzen, Hüttenkost und Vorrath zu halten.

Es soll hinfort keinem, der eigne Lehen baut, oder aber erkaufte Halden, Wäschwerk, After, oder Felsen ohne Besichtigung zu schmelzen erlaubt werden, um allerley Verdachts willen, sondern der, oder dieselben, so ihre Ertz, Schlich, oder Greupel, und was sie in die Hütten schicken wollen, sollen sie zuvor durch einen Geschwornen besichtigen laßen, und soll der Geschworne von allen Ertzen, es sey Schlich, oder Greupel eine gemeine Prob nehmen, und hinterlegen, und solches, was er besichtigt, dem Bergmeister berichten, darauf soll der Bergmeister, dem das Ertz ist, einen Schmelz-Zettel an den Hüttenmeister geben, der auch die Ertze ohne Zettel nicht annehmen soll. Wann nun solche Ertz samt dem Zettel in die Hütten gebracht, so soll der Hüttenmeister und Hüttenschreiber dieselben mit Fleiß probieren, und da Verdacht darinn gespürt, solches dem Hüttenverwalter, Hüttenraiter, oder Bergmeister anzeigen, damit daßelbe nach Erkenntniß gestraft werde. Und sollen die Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Posten der Gölder, Silber, oder Kupfer, so gemacht, alsbald, oder zum längsten vor dem Schluß der Rechnungen mit jedem Schichtmeister wegen der Hüttenkost klar abrechnen, und nichts dahinten stehen laßen, wie zuvor oft geschehen, dadurch den bauenden Gewerken, mit solchen hinterstandenen Hüttenkosten, unwißende Schulden gemacht, und derselben viele vom Bergwerk abscheuig gemacht worden. Derowegen da forthin, oder zu jederzeit etwas von Bley, Kohlen, oder Holz, oder wie das Nahmen haben möchte, dahinten stehen bliebe, und in der Hüttenkost, wie billig, nicht angegeben würde, das sollen die Gewerken, denen es unwissentlich, zu bezahlen nicht schuldig ißeyn, sondern an wem der Mangel befunden, es sey vom Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister solches geursacht, dem soll hiemit auferlegt seyn, Uns solchen Hinterstand der Hüttenkosten baar zu bezahlen. Es soll auch kein Hüttenschreiber Biergeld in die Hüttenkost schreiben, sondern der Schichtmeister soll daßelbige in der Bergkost in Anschnitt bringen.

Der CVII. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unser Hauptmann, oder Verwalter soll jederzeit verständige, fromme und getreue Leute, so viel man deren zur Nothdurft gemeines Bergwerks zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestätigen und vereyden, Uns in allweg, und den Gewerken zu ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß fürzustehen, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen laßen, und eines andern Nutzens und Zugangs davon, wie der zu erdenken, gewarten, und dieser Ordnung, so viel dieselbe sie betrift, geleben. Die Abtreiber sollen ihre Herde mit allem gebürendem Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen, auch sie mit getreuen und verständigen Schürern und Helferknechtrn versehen, die Werk mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand, oder Unfleiß durch Aufstehen des Herds, oder andern Zufall den Gewerken an ihrem Gold oder Silber kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. Und ob es ausfündig gemacht, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt: der soll zum Abtrag den Gewerken auf ihr Ansuchen, zu thun geweist, und dazu ernstlich gestraft werden. Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tage zu treiben anlaßen, und die Gold und Silber bey Tage blicken. Da es aber die Nothdurft anders erforderte, sollen sie 2 oder 3 Stunden vor Tage, mit der Hüttenraiter Vorwißen anlaßen, daß es allewege bey Tag blicke. Es soll auch gar niemand, dann die verordneten geschwornen Abtreiber sich Abtreibens unterstehen bey ernster Strafe. So es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werk, so er treiben will laßen, am Gewicht in Gold und Silber halten, das soll der Zehndner also einschreiben, Unser gewöhnlich Zeichen auf die Zettel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, ohne das soll niemand zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohne dieselben verpetschierten Zettel anzulaßen, bey ernster Strafe verboten seyn. Wann der Abtreiber das Werk zum Abtreiben empfäht, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Herd bringen laßen, und wann das Gold, oder Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner selbst antworten, der soll das auch wägen, und also beyde, Zehndner und Schichtmeister ferner damit handeln, wie hievon in ihrem Befehl vermeldt ist. Den Abzug, oder Glött vom Werk soll man den Gewerken, oder derselben Vorstehern zu ihrem Besten zu brauchen, und zu gut zu machen, zukommen laßen. Es mögen auch dieselben Vorsteher nach gethanem Treiben den Herd aufheben, nach Nothdurft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, aushauen und zu der Gewerken Nutz wenden. Desgleichen sollen sie Glött und Herd ihren Gewerken treulich aufheben oder auf das förderlichste zu Nutz bringen.

Der CVIII. Artickel.
Vom Lohn der Abtreiber.

Von einem ganzen Treiben, als ungefährlich auf 30 Ctnr. Werks 1 fl. Von einem halben Treiben, als das um 10 Ctnr. und darunter ist, ½ fl. Und sollen über einem Treiben von der Gewerken Geld, über 3 Gr. nicht verzehrt werden.

Der CIX. Artickel.
Von des Zehndners Befehl.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eydes Pflicht zusehen, damit dieser Unser Ordnung treulich gelebt werde, auch die selbst, sonderlich in Punkten ihn und sein Amt betreffend, halten. Insonderheit soll er mit allem Fleiß darob seyn, daß alle Gold und Silber, so auf diesen Bergwerken gemacht, getreulich einkommen,

und

und ihm ohne alle Verminderung, Abgang, oder Bevortheilung zugestellt werden, der Obrigkeit und den Gewerken, jedem den gebürenden Antheil davon nach guter erbarer Rechnung vorrichten, darinnen für sich der Obrigkeit, oder Gewerken zu Nachtheil keinen Vortheil suchen noch gebrauchen, sondern sich in allweg getreu und unverweißlich halten. Wann ihm ein Schichtmeister, oder Fürsteher der Zechen einen Blick Gold, oder Silber antwortet, so soll er denselbigen neben des Hüttenschreibers Verzeichniß, wie viel der Blick und die Treibkörner zu dem Blick gehörig in der Hütte gewogen, von ihm annehmen, und auf Unsrer Wage im Zehnden gegen des Hüttenschreibers Angeben wieder auf jetzt-bemeldter Unsrer Wag im Zehnden in des Schichtmeisters Gegenwart abwägen, und das Angeben des Gewichts und Gehalts ordentlich in sondere Bücher verzeichnen, und dann den Blick durch Unsern Waradyn probieren, und abermals neben ihm, dem Waradyn, das Gewicht des Blicks und Gehalts, und an welchem Tag, auch von welcher Zech er es empfangen, beschreiben, und deß alles dem Schichtmeister ein gleichlautendes Verzeichniß zustellen, und darnach den Blick samt den Körnern und ausgehauenem Prob-Gold, oder Silber dem verordneten Gold- oder Silberbrenner, in Beysein des Schichtmeisters zum Brennen antworten, daselbst soll gedachter Brenner gegen des Zehndners Zettel die Blick, samt den Körnern und ausgehauenem Prob-Gold, oder Silber in Beysein des Schichtmeisters abwägen, des Zehndners Angeben, auch der Blick Gewicht im Brennhaus beschreiben, nachfolgend, so er das Gold, oder Silber gebrannt, das Brandstück wieder abwägen, daßelbe auch beschreiben, und dem Zehndner neben dem Brandstück einen Zettel dem Schichtmeister zuschicken, wie schwer auf seiner Wag der Blick und Brandstück gewogen haben. Doch sollen die Proben vor dem Abwägen des Brandstücks durch den Waradyn ausgehauen werden. Als aber zuvor durch die Waradyn in Ausschlagung der Proben, der Blick und Brand-Gold- oder Silber gewöhnlich von einem Stücke nach eines jeden Stücks Gelegenheit 1½ bis in 2 Lt., und noch mehr genommen worden, deßen sich dann die Gewerken beschwert, demnach soll hinfüro der Waradyn alles Gold und Silber, so er aus den Blicken aushauet, und nach geschehener Prob überbleibt, wieder zu einem jeden Stück legen, dem Zehndner zustellen, und in das Gewicht einbringen, damit den Gewerken unbilliger Weise hierinn auch nichts entzogen werde. Aber die Probkörner sollen dem Waradyn bleiben, und für jede Prob der Blick und Brand-Gold, oder Silber soll ihm, dem Waradyn, für seine Mühe 6 Gr. inmaßen sich dann hievor mit ihm darum vertragen worden, gegeben werden. Was auch an überantworteten Gold und Silber über die Ausgabe zu Nothdurft der Zechen im Zehnden liegen bleibt, das soll er in treulicher Verwahrung halten, und was zur Ausbeute zu geben beschloßen, dem verordneten Austheiler zu jeder Ausbeut-Zeit ohne Säumniß und Verzug zustellen. Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, noch auf keine Zech, so Gold, oder Silber bey ihm hat, wöchentlich mehr hinaus geben, dann auf der Zechen Nothdürft gehörig, darüber auch von jedem Schichtmeister wöchentlich einen Zettel nehmen, darinnen Berg- und Hütten-Kosten, sonderlich wie viel Bley Stück vor Stück verleibet, die übersehen, und da er sich dünken ließe, daß zu viel gefodert, mit dem Schichtmeister daraus reden, und also mit Fleiß verhüten, daß nichts unpflegliche hinaus gegeben, und die Schichtmeister gegen ihre Gewerken keine Schulden auf sich laden. Und so Anno 1619.
er das befände, soll ers Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter anzuzeigen verpflicht seyn. Desgleichen soll er keine Gewerkschaft, oder Schichtmeister, die kein Gold, oder Silber im Zehnden haben, ob gleich Ertz, Stein, Gold, oder Silber im Werk wäre, sonder Unser Vorwissen und ausdrücklichen Befehl, auch ohne gnugsamen Vorstand verlegen, damit soll der Zehndner seine Sache in guter Acht haben, daß er keine Schulden auf die Zechen mache, dann ihm soll von wegen solcher Schulden zu keiner Zech verholfen werden, sondern er soll die Schulden selbst tragen und zahlen. Er soll auch mit allen Schichtmeistern, die Gold und Silber im Zehnden geantwortet haben, vor einer jeden Quartal-Rechnung aller Einnahme und Ausgabe, und wie viel den Gewerken im Vorrath bleibt, klare Rechnung halten, und den Schichtmeistern deßen einen Zettel geben. Der Zehndner soll sich auch bey den Schichtmeistern, so Gold und Silber geantwortet, mit Fleiß erkunden, ob sie von wegen ihrer Gewerken einigen Stöllen, und welchem, das Neunte zu geben, schuldig, und da er sich deßen erkundet, alsdann solches Neunte dem Stollen zuschreiben, und daßelbe dem Vorsteher des Stollens und keineswegs den Schichtmeistern der Zechen zustellen. In Hadersachen, und da eine, oder beyde Part Gold, oder Silber im Zehnden haben, und also ihre Kost und Zehrung aus dem Zehnden nehmen, soll der Zehndner keinen Schichtmeistern, noch Gewerken viel, noch wenig Geld zum Verlag des Haders geben, er bringe ihm dann deshalb ein Verzeichniß oder Befehl von Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter. Wann auch hinfort ein Blick Gold oder Silber 160 Mk. schwer, oder darunter einkommt, soll derselbige unzerschlagen gewogen, und auf einen Test gebrannt werden.

Der CX. Artickel.

Von des Austheilers Amt und unabgeforderter Ausbeute.

Es soll der Austheiler alles Geld, was in jeglicher Rechnung auszutheilen beschloßen wird, von Unserm Zehndner empfahen, und jeglichem sein Gebühr davon, so bald ihm solch Geld einkommt, auf Ansuchen treulich ungeweigert entrichten, auch nicht mehr, dann von jeder austheilender Zech 1 Rhein. Gülden zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zeche, oder den Gewerken der Austheilung halben durch sich, oder jemand anders kein Liebniß, oder Geschenk nicht fordern. Der Austheiler soll keinem Gewerken seine gebührende Ausbeute abschreiben laßen, der sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke eine gebürliche Vollmacht. Und wo der Austheiler hierinn anders handeln, und einigem Gewerken, der nicht persönlich entgegen, auch keine gebürliche Vollmacht ihm zugeschickt, seine Ausbeute einem andern geben würde, so soll er dem Gewerken die Ausbeute auf sein Erfordern, ungeachtet, daß er die zuvor unvorsichtig hinaus gegeben hätte, ohne Behelf entrichten, und mag sich der zuvor entrichteten Ausbeute an dem Empfaher erholen. Er soll auch Unserm Hauptmann und Amtsverwalter jährliche gute und beständige Rechnung thun. Und wo sich befände, daß etliche Ausbeuten daßelbe Jahr nicht abgeschrieben und entrichtet worden wären, so soll er gedachtem Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter dieselbe verbliebene Austheilung neben einem schriftlichen Verzeichniß in der Gewerken Nahmen, und der Kure, auch der Zechen und des Quartals ꝛc. sobald überantworten, die soll alsdann nach Unserm Bedenken

An. 1619. ken dem Rath zu Gold-Cronach ꝛc. gegen einen Revers behändigt werden, dergestalt, wann sich jemand, oder seine Erben über kurz, oder lang mit glaubwürdigem gnugsamen Schein angeben würde, daß ihm so viel Geldes von berührter hinterlegter Ausbeute zuständig wäre, und beständige Ursachen und Ehehaften seines so langen Außenbleibens beweißlich anzeigen würde, so soll ihm solche Ausbeute alsdann unweigerlich vom Rath, oder wer solches innen hat, entrichtet werden. Wann ein Gewerke, der Ausbeute bey dem Austheiler zu heben hat, die er ihm sobald nicht verrichten könnte, einen, oder mehr Schichtmeister der Zubuß halben an ihn verweißt, so soll der Austheiler deßen einen Zettel vom Gewerken nehmen, auch dem Schichtmeister hinwieder ein Verzeichniß zustellen, und dem Schichtmeister solche angeweißte Zubuß von des abwesenden Gewerken Ausbeute förderlichst entrichten.

Der CXI. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der verordnete Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung in Sachen, dabey er ist, von männiglich gelebt werde, auch die, so viel sein Amt betrift, selbst halten, und wo er dawider gehandelt befände, daßelbe vorkommen, und was er nicht vorkommen könnte, Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter, oder Bergmeister anzeigen. Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Befehls verhalten. Auf jeglichem obenvermeldtem Leihetage soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, und soll alle alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, nach Anzeigen der Miethzettel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Miethung geschehen, auf was Gänge und Klüfte, oder auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, des auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, Verzeichnis geben, und soll zu neuen Zechen ein sonderlich Buch machen. In Aufnehmung der alten Zechen soll der Bergschreiber eigentlich neben andern, wie oben vermeldet, zeichnen, durch welche Geschworne die Zech frey beweißt sey. Er soll dem Miether, oder Lehenträger, und wer das begehrt, mit Vorwißen deß Bergmeisters von allem dem, so er verzeichnet, Copien und Abschrift geben. Es soll aber der Bergmeister seine Befehle also anstellen, daß sie der Ordnung gemäß sind. Damit auch aller Verdacht und unbillige Gezänke verhütet, soll der Bergschreiber die Verträge, oder Schiede, so durch Bergmeister und Geschworne abgeredt, und ins Bergbuch zu verleiben gebeten worden, erstlich aufs Papier bringen, den Partheyen in Beywesen Bergmeisters und Geschwornen vorlesen, und wo es dann der Abrede gemäß von den Parthen gewilliget, und vom Bergmeister befohlen wird, dem Bergbuch, nach seiner Gelegenheit, doch ohne sonder Verzug von Wort zu Wort einleiben, und was dermaßen eingeschrieben wird, das soll für bündig und kräftig geacht und gehalten werden. Auf daß auch in Bergsachen und Händeln alle Unordnung verhütet, die eingeschriebenen Sachen und Händel mit wenig Mühe und Nachsuchung schleuniger zu finden sind, so soll der Bergschreiber zu denselben Sachen unterschiedliche Bücher haben, wie hernach folgt. Nehmlich ein eigen Buch zu Miethungen und Belehnungen, — Fristen, — Nachlaßungen oder Steuer. — über alle Maßen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardate, wie die nachfolgender Maßen vorgebracht — Verträgen und Schieden, — Klagen — Einreden. Zu denselben Büchern soll ein Kasten, oder Laden verordnet werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüßel haben, und darin allemal die Bücher, so man zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen sollen. Der Bergschreiber soll von einer neuen Zechen ½ Gr., von einer alten ½ Gr., und von einer Steuer 1 Gr., von der Maß einzuschreiben nehmen, und die Retardate umsonst einschreiben. Und was der obbestimmten Stück, und dergleichen Berghändel in Beywesen des Bergmeisters und Geschwornen, in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräftig geacht und gehalten werden. Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld nach Inhalt des 82 Art. von allen Zechen auf die Retardate und Rechnungen, getreulich und ohne Nachlaßung einfordern und empfahen, davon seinem Befehl nach ausgeben, und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben Jahren zu halben Jahren Unserm Hauptmann und Amtsverwalter gute beständige Rechnung thun, und dem Ueberlauf Unserm Zehndner neben einem Verzeichnis der Summe zustellen, auch vom Zehndner eine Bekenntniß empfangener Summe nehmen. Und so jemand zu seiner Nothdurft in oben bemeldten Büchern, Registern und Receßen etwas zu suchen, und auszuzeichnen begehrte, dem soll es um seine Gebür widerfahren, doch nicht ohne Vorwißen des Bergmeisters bey ernster Strafe. Was aber dem Bergschreiber von einem jeglichen Stück ein- oder auszuschreiben, desgleichen vom Suchen und andern gebürt, das findet man hie unten klärlich verzeichnet:

Von Einschreiben	Einer Einrede,	1 Gr.
	Eines Vertrags jeden Theils	1 Gr.
	Einer Belehnung,	6 Pf.
	Einer Nachlaßung,	1 Gr.
	Einer Frist,	1 Gr.
	Einer Schmidten,	2 Gr.
	Einem Waßer,	2 Gr.
	Einem Pochwerk,	2 Gr.
	Einer Hütten,	2 Gr.
Von Ab- u. Zuschreiben	Einer Hütten halben, oder Schicht, giebt jedes Theil,	2 Gr. 6 Pf.
	Einem Hauß, jedes Theil,	1 Gr.
	Einer Schmidten, jedes Theil,	1 Gr.
	Einem Pochwerk, jedes Theil,	1 Gr.
	Einem Waßer, jedes Theil,	1 Gr.
	Einen Zettel eines Registers, so man sieht, wie es alle Quartal ist verrechnet,	1 Gr.
	Ein Klagbrief,	1 Gr.
	Einer Klag aus dem Buch,	1 Gr.
	Einer Hülf zu schreiben,	1 Gr.
Vom Suchen	Von einem Zettel ins Bergbuch zu legen,	1 Gr.
	Von einem Zubußbrief,	6 Pf.
	Einer Belehnung,	6 Pf.
	Einer Frist,	6 Pf.
	Einer Nachlaßung,	6 Pf.
	Eines Vertrags,	6 Pf.
	Eines Registers,	6 Pf.
	Einer Schmidten,	6 Pf.
	Und was dergleichen zu suchen ist von jedem	6 Pf.

Der CXII. Artickel.

Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll in seinem Annehmen einen Vorstand zu bestellen verpflicht seyn, ob er, oder seine Diener jemand Bergtheil, so ins Gegenbuch geantwortet, verliehren, oder ohne beständigen Befehl abschreiben würde, daß den vernachtheilten Gewerken dieselben Kuxe von ihm wieder gewährt werden. Wann dem Gegenschreiber eine Gewerkschaft auf Unsers Bergmeisters Befehl ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er die laut der überantworteten Zettel mit gebürlichem Fleiß einschreiben, doch zuvor in allweg gute Achtung darauf geben, daß nicht mehr, dann 128 Kuxe, darunter der Erbtheil mit begriffen, der Stadt, Kirchen und Hospital-Theile bleiben bey alten Herkommen, eingeschrieben werden, und seine Bücher mit dem Zu- und Abschreiben der Theil also halten, daß er im Fall der Nothdurft guten Bescheid davon zu geben wiße. Der Gegenschreiber soll sein befohlen Amt dermaßen bestellen, daß ein jeglicher zu jeder Zeit, ausgeschloßen an Feyertagen vor Endung der Kirchenamte, mit Zu- und Abschreiben ohne nachtheiligen Verzug gefördert werden möge. Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er seye dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl. Würde jemand deshalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, so soll der Gegenschreiber demselbigen Gewerken die abgeschriebenen Bergtheil wieder ins Gegenbuch gewähren. Und ob der Gewerk deshalben einigen beweißlichen Schaden erlitten hätte, den soll ihm der Gegenschreiber auch nach Billigkeit erstatten. Es solle ihm aber auch offen stehen, sich seiner Schäden bey dem, der fremde Theil hat abschreiben laßen, zu erholen, der soll auch darüber, wo er allhier angetroffen würde, Unserer ernsten Straf gewärtig seyn. Es soll auch der Gegenschreiber keine Kuxe ohne Vorwißen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, viel weniger ihm selbst, seinen Weib und Kindern, oder Verwandten zuschreiben. Würde auch der Bergmeister des Zu- oder Abschreibens der verlegten, oder ins Retardat gesetzten Theil halber auf jemands Anhalten, oder von Amtswegen einigen Befehl geben wollen, soll er mit sondern Fleiß Acht haben, daß derselbige Befehl auf rechten dergläufigen Grund gesetzt werde. Wann er das vornimmt, soll er den Befehl selbst, wie er das kann, in Mangel deßen der Bergschreiber und niemand anders, unterschreiben, und mit seinem Petschaft bedrucken, auch ehne das den Bergschreiber vor sich selbst unterzeichnen laßen. Wann nun ein Befehl dergestalt verfertigt, ins Gegenbuch geantwortet, soll der Gegenschreiber sich deßen unweigerlich verhalten, es wäre dann, daß der Gegenschreiber augenscheinlich befände, daß des Bergmeisters Befehl mangelhaft, aus Irrthum oder sonst unerheblicher Ursach her gefloßen. Auf den Fall soll der Gegenschreiber den Bergmeister deßen erinnern, die Mängel, Irrthum, oder andere erhebliche Ursachen, darum er des Ab- und Zuschreibens Bedenken hätte, deutlich, unterschiedlich und vernünftig berichten. Dieselbigen Berichte soll der Bergmeister nicht allein gutwillig hören, sondern auch, so viel möglich, folgen. Thäte er das nicht, und bliebe auf seiner Meinung verharren, soll der Gegenschreiber solches an Unsern Hauptmann oder Uns selbst gelangen laßen, darunter billige Weißung zu thun. Könnte aber das füglich nicht geschehen, oder wäre Gefahr auf dem Verzug, so soll der Gegenschreiber seine Einrede, derer er den Bergmeister erinnert, fleißig beydes, Ab- und Zuschreiben, verzeichnen, auch solches zum wenigsten einem Geschwornen und dem Bergschreiber berichten, auf den Fall der Gegenschreiber entschuldigt, und der Bergmeister dem, oder den Gewerken, den er verkürzt, seine Theil wieder zu schaffen, auch allen Schaden zu erlegen schuldig seyn, doch alles auf vorhergehende Unsrer Bergmeister Erkenntniß. An. 1619.

Des Gegenschreibers Besoldung.

Wer eine Gewerkschaft in alten, oder neuen Zechen ins Gegenbuch, wie sich gebürt, anwortet, der soll dem Gegenschreiber 1 Gr. davon zu geben verpflicht seyn. Aber vom Ab- und Zuschreiben eines, oder mehr Kuxen in einer Zeche soll man ihm nicht mehr, dann 6 Pf. geben. Die Theil aber, so nach laut dieser Unser Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst zuschreiben. Auch die Retardat-Theil, die einmal gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, soll er ohne Unsers Bergmeisters Befehl ihnen nicht abschreiben. Wann aber die verzubußten Gewerken die Retardat-Theil unter sich austheilen, und einem jedem sein Antheil zugeschrieben soll werden, alsdann soll ein Gewerk seinen Theil, der sey einer, oder mehr Kuxe zuzuschreiben, dem Gegenschreiber nur 3 Pf. geben. Von den Gewerkschaften, so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebürt ihm von jeder 1 Gr. Auch soll ihm von einer jeden Person so aus dem Retardat genommen wird, 6 Pf. gegeben werden. Wann zwo Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben, überantwortet wird, da soll ihm von jedem Gewerken, der habe viel, oder wenig Theil, nicht mehr, dann 3 Pf. folgen. So auch jemand zu seiner Nothdurft das Gegenbuch zu lesen, oder etwas darinnen zu suchen begehrt, soll ihm auch 6 Pf. davon gebüren. Also auch vom Auszeichnen von der Person, deren Kuxe mit Vollmacht aus dem Retardat gebracht werden, 6 Pf. Ob dem Gegenschreiber in Sachen, so hierinnen nicht bemeldt seyn, ichtes mehr zu geben gebürt, soll es nach dem üblichen Gebrauch gehalten werden. Was ihme auch weiter zu handeln zusteht, weißt die Ordnung hernach an ihr selbst klärlich aus.

Der CXIII. Artickel.

Des Gold- und Silberbrenners Befehl.

Dieweil auch bisher auf Unserm Bergwerk zu Gold-Cronach gebräuchlich gewesen, daß das Waradyns-, Gold- und Silberbrennersamt, durch eine Person versehen worden, so wollen Wir es auch also dabey bleiben laßen. Es soll aber allezeit eine verständige und gnugsam tüchtige Person zu dem Waradyn-Amt von Unsern Bergamtleuten und Bergmeister verordnet, und mit Eydes-Pflichten dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleißig und recht zu probieren, über den auch sonst niemand um Geld, oder umsonst neue Ertz an neuen Gebürgen probieren soll. Aber in Hütten mag der Hüttenschreiber Ertz, das man zu schmelzen darein bringt, den Gewerken zu Nutz wohl probieren, oder probieren laßen. Wo auch dem Probierer ein neu Ertz zu versuchen zukommt, das soll er aufs fleißigste probieren, und wo sichs mit Gold, Silber und andern Metallen höflich beweißt, das soll er erstlich dem, so das Ertz brocht hat, treulich und wahrhaft berichten, nachmals in Beyseyn deßleben Unserm Berghauptmann und Bergmeister solches gleichfalls anzeigen, und von

An. 1619. einer Gold-Proben 3 fl., von einer Ertz-Proben, 1 Gr. und von einer Stein- oder Kupfer-Proben 5 Gr., da er aber die Brand-Gold oder Silber ausschlagen muß und probieren, soll er 3 Gr., halb von dem Verkäufer, und halb von dem Käufer zu gewarten haben. Wo er aber eine Post von Schwartz-Kupfer ausschlägt und probiert, soll er von einer Prob 8 Gr. haben. Der Gold- und Silberbrenner soll die Gölder und Silber mit Fleiß, und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran kein Nachtheil erfolge, und soll die Gold und Silber ohne sonderliche Ursache nicht bey Nacht, sondern bey Tag brennen. So ihm auch der Blick von dem Zehndner durch den Schichtmeister geantwort worden, so soll er neben dem Blick von dem Zehndner einen Zettel empfahen, darinnen das Gewicht verzeichnet, alsdann soll der Gold- und Silberbrenner in Beyseyn des Schichtmeisters den Blick, auch die Blickkörner vom Treibheerde, zu demselben Blick gehörig auf seiner Wage zusammen abwägen, und vor Blick-Gold, oder Silber rechnen, und den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stückkörner und Schröttlein neben dem Schichtmeister rein und fleißig zusammen halten, die Gold und Silber mit getreuem Fleiß, ohngefährlich auf 16 Lt., ohne ein Quintlein fein brennen, und darüber die Gold, oder Silber zum Ueberbrand gefährlicher Weise im Feuer nicht übernöthen. Und nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister die Teste wohl besichtigen, und was den Gewerken von den ausständigen Körnlein zu gut kommen kann, daraus klauben, und zu der Gewerken Gold, oder Silber legen. Nachmals soll er es ausschlagen, und aufs fleißigste probieren, und den Halt des Brands auf die Gold, oder Silber schlagen und verzeichnen. Letzlich soll er das Brand-Gold, oder Silber sammt den Körnern und überbliebnen, ausgeschlagnen Prob-Gold, oder Silbern, die Probierkörner aber sollen dem Waradyn allweg bleiben, mit Fleiß abwägen, und das Gewicht neben dem Halt auf das Gold und Silber schlagen, die dann der Zehndner vermöge dieses ausgeschlagenen Gewichts und Halts den Gewerken zahlen soll. Die bloßen Teste aber soll er nicht in seinen eignen Nutzen wenden, sondern alle Quartal der Knapschaft und Kastenherrn treulich zustellen. Wo auch irgend ein Schichtmeister bey dem Zerschlagen, Gold- oder Silberbrennen, und Test ausklauben nicht gegenwärtig seyn würde, das soll der Waradyn Unserm Bergmeister anzeigen, den Schichtmeister in Strafe zu nehmen.

Der CXIV. Artickel.
Vom Marckscheiden.

Es soll sich auch nun hinfort auf vielgemeldtem Unserm Bergwerk niemand Marckscheidens unterstehen, es sey dann von Unserm Hauptmann, oder Bergmeister zugelaßen, die auch keinen zulaßen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen. Es sollen sich auch dieselben Marckscheider von einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen laßen, doch sich keines gemeinen Zuges, Wehr-Zugs, oder verlohrnen Zuges ohne Vorwißen und Willen Unsers Hauptmanns und Bergmeisters unterstehen. In denselben Zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unpfleglichem Lohne nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalben beschwert wird, der soll bey Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Mäßigung stehen. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch der Marckscheider Züge Kürtzung geschehen wäre, dem soll durch Vergunst Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters einen fremden verständigen Marckscheider auf seine Kosten allhier zu bringen, und ein Wehrzeug zu thun zugelaßen seyn. Wann auch ausfündig gemacht, daß die Marckscheider in ihrem Amt und gethanen Zug geirrt, und die Gewerken dadurch in vergebliche Unkosten zu Schaden und Nachtheil geführt wären worden, so sollen sie von wegen geübten unverständigen, unfleißigen Ziehens dieselbigen Unkosten auf Mäßigung Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen abgelegt, oder sonst mit Ernst gestraft werden. Wann auch ein Marckscheider gezogen, und sein Gemerk geschlagen, und dem Steiger, demselben nach anzusitzen, und die Handarbeit anzustellen, anweisen würde, sollen sobald zween Geschworne darzu erfordert werden, und ihre Gemerke ausschlagen, damit sich der Marckscheider darnach seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen habe. Es sollen auch die Marckscheider im Hineinbringen des ersten Lochsteins vom Tage, und im Fortbringen der Erbstufen auf einem Gang einerley und gleiche Ordnung des Gangs halten, und in welcher Stund der Gang sein Streichen hat, derselbigen Stund nach sollen sich die Marckscheider in obberührtem Hineinbringen der Lochstein allweg verhalten. Und da ein Markscheider zuvor auf demselbigen Gang nicht gezogen hätte, und von dem andern zu wißen begehrt, was er für ein Ordnung von Stund innen gehalten, das soll ihm einer ungeweigert anzuzeigen und zu berichten schuldig seyn. Und sollen sich also die Marckscheider der Ordnung und Stunden des Streichens vergleichen, damit den Gewerken an ihrem vermeßenen Felde kein Abbruch geschehe, und auch nicht derhalben in unnöthige verdrießliche Unkosten eingeführt werden. Es sollen auch alle Lochstein, so vom Tag hinein in die Grube bracht werden, desgleichen Erbstufen, so in der Grube durch die Marckscheider vorbracht werden, beym Bergmeister ordentlicher Weise in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden. Gleicher Maßen sollen die andern der Marckscheider Züge, so sie gegen Oerter angeben, oder Schächte auf einander zu richten, anweisen werden, obberührter Gestalt in das verordnete Buch unter sonderm Titel einleiben laßen. Und von solchem Einschreiben soll man des Bergmeisters Schreiber 6 Pf. geben.

Der CXV. Artickel.
Von Knappschafts Aeltsten und Jüngsten.

Auf daß aber unziemliche Murmelung, Meuterey, Empörung und andere böse Thaten in Aufläuften und sonst, so viel möglich, verbleiben, oder desto eher erfahren werden möchten, so sollen die Aeltsten der Knappschaft, die auf Unser Nachlaßung zu solchem Amt erwählt, jederzeit, neben anderm ihren Befehl, gute Achtung geben, ob sich irgend oberzählte, oder andere böse Thaten, oder unbillig Fürnehmen möchten ereignen, Uns und Unsern Amtleuten daßelbig unsäumlich anzeigen, und nach ihrem höchsten Vermögen zuvor kommen. Desgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knappschaft, und sonst alle andere Gesesene und Ungesesene auch verhalten, bey Vermeidung ernster und schwerer Strafe. Der Knappschafts-Kasten, oder Büchsenregister und anders, was ihnen zugehört, sollen forthin in dem Anschnitt-Haus, oder sonsten nach Verordnung der Amtleute in guter Verwahrung stehen und bleiben, und damit ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters, nichts gehandelt, heruntergenommen, vergeben, verschenkt, oder verliehen, und alle halbe

Jahr

Jahr Unsern Bergräthen und Beamten davon richtige Rechnung gethan werden. Es sollen und mögen auch hinfüro, wann sich Veränderung der Aeltsten der Knappschaft aus beweglichen Ursachen zuträgt, die Knappschaft mit Vorwißen und Bewilligung Unsers Hauptmanns und Verwalters einer, oder mehr, so fürgenommen, oder zu verändern seyn, durch sie aus ihnen erkießt und ernanntem Unserm Hauptmann, oder Verwalter fürgestellt, und so sie dieselbigen für nütz- und tüglich erkennen, dazu bestätigt, oder nach Gelegenheit der Nothdurft andere dazu von Unsertwegen, durch sie verordnet werden.

Der CXVI. Artickel.
Eydespflicht der Ungesessenen.

Dieweil auch die Ungesessenen etwa viel Unfugs, Muthwillen und Frevels geübet, daraus allerley Nachtheil und Beschwerung sind erwachsen, so sollen zu weiterer Verhütung deßelben, hinfort alle Ungesessene, sie seyen beweibt, oder unbeweibt, Berg- oder andere Arbeiter und Handwerksgesellen, keinen ausgeschloßen, so lang sie ihren Enthalt allhier haben, Uns und Unsern Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, Eidpflicht thun. Wenn sie sich aber von hinnen hinweg begeben, sollen sie derselben erledigt seyn. Welcher aber wieder herkäme, der soll auf das neue vereidigt werden.

Der CXVII. Artickel.
Von den Kränzlern.

Zu Förderung gemeiner Bergleute, die Bergtheile allhier kaufen, oder verkaufen wollen, sollen zween zu Gold-Cronach verordnet, durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter aufgenommen, bestätigt und vereydt werden, die sollen sich gegen Käufer und Verkäufer erbar, aufrichtig, und in alleweg unverdächtig halten, was die gemeinen Käufe jederzeit seyn, einem jeden, der es bey ihnen sucht, anzeigen. Wo ihnen auch Kuxe um eine benannte Summe Gelds zu verkaufen, oder kaufen befohlen, dem sollen sie getreulich nachsetzen, keinen Vortheil, List, noch Betrug gebrauchen, sich gegen Fremde und Einwohner unverweißlich halten. Wo ihnen auch Kuxe zu verkaufen, oder zu kaufen angeboten, sollen sie allweg denjenigen, der sie am ersten angesucht hat, fördern, und sollen für ihre Mühe im Kaufen und Verkaufen anders nichts, dann was ihnen ein jeder nach Gelegenheit, aus Gutwilligkeit zum Trankgeld giebt, oder schenkt, gewärtig seyn. Würde auch einiger Kränzler in seinem Dienst, Vortheil, Gefahr, oder Betrug üben, der soll gebürliche Strafe darum gewarten. Ob auch wohl außerhalb der verordneten Kux-Kränzler, die dann durch Unsere Amtleute dazu sollen vereydet werden, des Kränzeln und Kux-Verkaufens sich niemand soll unterstehen, so gelangt Uns doch manchfältig an, daß etliche nicht allein in Unsern Landen und Gebieten, sondern auch außerhalb derselben, Kuxe und Bergtheile zu verkaufen, sich anmaßen, sonderlich an denen Orten, oder Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder auch, da sie ihren Käufern solcher Theil, deren Würderung, wie sie die ihnen angeben und verkauft, nicht gewähren können, dadurch also die Leute betrogen, und von dem Bergwerk abgescheuet, und Unsern Bergwerken großer Nachtheil eingeführt wird. Solches fortmehr zuvor kommen, befehlen und wollen Wir, daß Unsere Amtleute mit sonderm ernsten Fleiß, Erforschung und Nachtrachtung haben, also, da sich jemand inn- oder außerhalb Unsrer Lande unterstehen, und den Leuten ungebürlichen Partierens, betrüglicher, hinterstelliger Weise Theil aufhangen, und höher, dann sie auf Unsern Bergwerken jedes Orts würdig, verkaufen würde, daß sie nach eingenommener glaubwürdiger Klage solchen Betrüger gefänglich einziehen, und ihm auflegen sollten, daß er dem Käufer alsobald sein Geld, darum er ihme betrogen, baar wieder erlege, und ihn, den Partierer zum wenigsten 4 Wochen lang auf sein eigen Unkosten, gefänglich enthalten. Da er aber solch Geld, darum er den Käufer betrogen, nicht zu erlegen vermöchte, soll er nach Endung der 4 Wochen auf gebürlichen Urfrieden Unsrer Bergwerke auf etliche Jahr verwiesen werden: Würde aber der Betrug größer und höher bey ihm erfunden, und erweiset, daß er Kuxe verkauft in Zechen, so er nicht gemietet, den Leuten Ertz weisen, da sie keines am Anbruch, keinen Kux im Gegenbuch hätten, falsche Gewähr- und Zubuß-Zettel machen, Zubuß einnehmen, da keine angelegt, oder wohl niemand wußte, wo solche Zechen gelegen ꝛc. Sollen Unsre Bergamtleute mit Fleiß nachtrachten, daß sie einbracht, und sie im Gefängniß härter, denn andere, enthalten laßen, und verschaffen, daß sie denjenigen, so sie also aufgesetzt, ihr Geld und aufgewandte Kosten alsbald wieder erstatten, und zum wenigsten sie 8 Wochen gefänglich enthalten, und hernach, da das Geld nicht von ihnen erlegt, des Landes verweiset werden. Wäre aber der Betrug dermaßen beschaffen, daß die Strafe des Gefängniß nicht gnugsam, oder sie hievor damit gestraft, und anderweit verbrochen, soll man dieselben mit Ruthen aushauen laßen, und Unsrer Lande und Bergwerke auf ihr Lebenlang verweisen, damit männiglich zu spüren, daß Wir ob ihrer Betrügerey Mißfallen tragen. Solten aber auch die verordneten und geschwornen Kux-Kränzler gleich sowohl die Leute, es wären Fremde, oder Inländische, in icht wider ihre Pflichten, und was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solches geschehen möchte, so soll es mit der Straf gegen sie gleicher Gestalt, wie obgemeldt, auch gehalten werden.

Der CXVIII. Artickel.
Goldschmiede ꝛc. so Ertz ꝛc. verdächtig kaufen.

Wir werden auch berichtet, daß etliche Goldschmiede und andere, die sonderlich in Unsern Bergstädten wohnen, von den Berghäuern, und andern verdächtigen Personen verborgner Weise Ertz, Gold und Silber zu kaufen pflegen, ungeachtet, von wannen ihn solches zugebracht, so doch alles Ertz, Gold und Silber, es sey viel, oder wenig, so auf Unsern Bergwerken gemacht, in Unsern Zehenden zu antworten sich gebürt, derowegen, wann dies nicht geschicht, leichtlich abzunehmen, daß sie solches nicht redlicher Weise an sich gebracht: Demnach so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldschmied, oder anderer, wer der sey, solch verdächtig Ertz, Gold und Silber von jemand hinfüro kaufen und des überweiset würde, der soll gleich demjenigen, der es gestohlen, und veruntreuet, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, unnachläßlich gestraft werden.

Der CXIX. Artickel.
Juden nicht zu dulden.

Vielmehr wird erfahren, daß solch Ertz, Gold und Silber den Juden, so ihren Unterschleif und Practiken in Unsere Lande machen, soll unterschoben, und von ihnen aufgekauft und förderst aus Unsern Landen verschleift werden, so wollen Wir nun, daß hinfüro kein Jude auf Unsern Bergstädten an einem Ober-Ort über Nacht, von jemand Unsrer Unterthanen soll beherbergt, da ihn aber jemand, es sey Wirth, oder ander herbergen würden, der soll ernstlich gestraft werden,

An. 1619. werden, und sollen sich alle die Unsern enthalten, bey Leibs-Strafe, die ihnen im Fall der Uebertretung begegnen sollte, irgend mit einem Juden desfalls Gemeinschaft zu haben, zu handeln, oder über Nacht zu hausen. Würde aber ein Jude darüber betroffen werden, so soll er den halben Theil alles deßen, so bey ihm befunden, Uns, und den andern Theil dem, der ihn zu Haften bringen wird, verfallen seyn, und so er mehr, denn einmal brüchig, soll er an Leib und Gut gestraft werden.

Der CXX. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unsern Bergwerken ohne Nothwehr einen Todtschlag thut, dem soll die Stadt und Bergwerk des Orts, da er verbrochen, ob auch gleich die Sache vertragen wird, ewig verboten seyn.

Der CXXI. Artickel.
Vom Berg-Gericht.

Wir behalten uns auch bevor im ganzen Bezirk Unsers Fürstenthums auf Unserm und andrer Grund und Boden Unser Gericht, zum Bergwerk gehörende, also daß Unsre Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und büßen Macht haben sollen, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte, andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt. Doch soll der Bergmeister solche Bußen und Strafen mit Rath und Willen Unsers Berghauptmanns entrichtet nehmen, was davon gefällt, Uns jährlich berechnen und entrichten. In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließende, was sich des außerhalben geordneten Rechts begiebt, darinnen Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun, Noth seyn, sollen die alle durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von alter Gewohnheit Herkommen ist. Ob sich auch Sachen und Zwietracht begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldt, zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschähe, da allein dem Bergmeister von Unsertwegen die Gericht und der Antast zustehen, dennoch sollen die Gerichtshalter zu Gold-Cronach, oder anderswo in Unserm Fürstenthum um mehr Fried und Gehorsams willen Macht haben, an denselben Enden Frevler oder Uebelthäter anzutasten, und in ihre Verwahrung zu bringen. So aber dieselben Sachen sollen abgetragen werden, soll der Bergmeister, wie oben berührt, denselben Antrag von Unsertwegen annehmen. Wann sich dann zutrüge, daß zwischen dem Grundherrn und Gewerken in Bergwerkssachen und allem dem, was dem Bergwerk anhängig, es sey mit Schürfen, Miethungen, Bauungen der Bergwerks-Theil, Dargebung des Gehölzes, Waldzinns, Zulaßung der Weg, Steg, Brücken, Waßer-Fluß und Räume, zu Anrichtung der Poch- und Schmelzwerk, oder in andere Wege, nichts ausgenommen, Irrung erwüchsen, und sie, die Gewerken, von vermeldtem Grundherrn unbefugter Weiß beschwert, oder bedrängt werden wollen ꝛc. so soll der Grundherr sowohl, als der Gewerke schuldig seyn, vor Unserm Berghauptmann, oder Amtsverweser zu Verhör zu gestehen, darauf der Berghauptmann, mit samt Bergverständigen Personen, die er dazu ziehen mag, allen möglichen Fleiß fürwenden solle, die Partheyen in der Güte zu vergleichen. Im Fall aber bey einem, oder dem andern Theil einige Güte nicht statt haben wollte, so soll er, Berghauptmann, mit Erzählung beyder Theils Ein- und Fürbringen solches an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen, und unverzüglich Bescheids, dieweil sich die Beragsachen nach ihrer Art und Gelegenheit gar nicht wollen einstellen laßen, gewärtig seyn, demselben allerseits Partheyen ohne Widerrede zu geleben, schuldig seyn solen. Begäbe sich auch, daß des Grundherrn Hintersäßen, oder jemand anders, der dem Bergwerk nicht verwandt einen Gewerken, oder Bergmann in Bergsachen, und was demselben anhängig, zu beklagen hätte, so soll er denselben vor dem Bergamt des Orts fürnehmen, und allda gütliches, oder rechtliches Ausspruchs gewärtig, sich auch daran begnügen zu laßen, schuldig seyn. Entgegen sollen auch die Gewerken und Bergwerks-Verwandte, wo sie jemanden, der dem Bergwerk nicht zugethan, außer Bergwerks-Sachen, so, wie obsteht, vors Bergamt gehörig, nothwendig zu beklagen hätten, solche ihre Klagen bey dem Grundherrn, oder deßelben Amtleuten fürwenden, und des Ausspruchs von dannen gewarten, damit niemand an seinem Gericht und Obrigkeit auch nichts entzogen werde.

Der CXXII. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfüro keine Gewerkschaft Bergsachen halben, einige Tagleistung ohne Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Willen nicht üben sollen, sondern so sich Gezänk begeben, und an Unsere obgemeldte Amtleute gelangen, wo sie die gütlich nicht mögen entscheiden, sollen sie, wie nachfolgender Proceß ausweißt, rechtlich entschieden werden. Es sollen auch vor demselben Unserm Berggericht auch in Händeln vor Uns selbst, oder Unsern Amtleuten niemand keinen Redner, der geistlich, oder einig Dignität an ihm hat, gebrauchen, Unkost und schädliche Einführung zu vermeiden, sondern ein Geistlicher, oder der Dignität hat, mag sein eigen Sache vortragen.

Der CXXIII. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kümmern soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen, und von Bergwerk fließende, was sich außerhalb geordneten Rechtens begiebt, darinnen Kummer, Verbot und Gebot, zu thun noth sind, sollen alle durch Unsern Bergmeister jedes Orts geschehen. Und wo sich nun jemand zu Kümmern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne, und als die Nothdurft erfordert, sammt den Marckscheidern der Sachen erkunden, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nicht Fug noch guten Grund hätte, sollen sie ihn davon abweisen. Wo sich aber derselbe durch bemeldte Unsere Bergmeister, Geschworne und Marckscheider nicht will weisen laßen, und endlich befunden wird, daß er seines Kummers nicht Fug noch Grund gehabt, soll er um 20 Mk. Silbers Inhalts Unsrer Ordnung unnachläßig gestraft werden. Weil sich aber etliche durch Unsere Bergamtleute, Bergräthe, auch wohl durch Uns selbst, oder durch fremde unpartheyische Bergleute, welches ihnen allen zuvor frey stehen soll, nicht wollen weisen, noch vertragen laßen, sondern sich aus Muthwillen auf unnöthig Recht werfen, denselben soll hinfüro auferlegt werden, den Partheyen für die Expens und Unkosten gnugsamen Vorstand zu machen und zu bestellen, auch Uns, im Fall sie der Sachen verlustigt, neben Zahlung der Unkosten, 20 Mk. Silbers verbürgen, und zur Straf erlegen. Und nachdem des Kummers und Verbots halben, so auf das gehauen Erz pflegt zu geschehen, manchfaltige Irrung und Weitläuftigkeit oft fürfallen, so soll es hinfür damit also gehalten werden, daß der Bergmeister

den

den Kummer und Verbot, da das Ertz verkümmert und verboten wird, dem Steiger selbst soll ansagen, und darüber dem Parth, so solchen Kummer und Verbot gesuchet, einen Zettel geben, Kraft welches das Silber in Unsern Zehnden soll geantwortet werden, und nichts davon, dann Berg- und Hütten-Kost, bis Austrags der Sachen folgen, und des Anfangs halben bey des Bergmeisters Aussag bleiben.

Der CXXIV. Artickel.
Den Berg-Amtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Hauptmann, oder Verwalter, Bergmeister und Geschwornen, vermög dieser Unser Ordnung, und nach bergläufigen Gebrauch mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerkern und allen andern, so in Bergwerk-Sachen, und davon herfließend vor ihnen zu thun haben, und zu thun gewinnen, befehlen, schaffen, weisen, gebieten zu Nutz, Nothdurft und Förderung des Bergwerks, ihnen auflegen, darinnen sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und demselben Folg thun, und sich keineswegs mit spitzigen unbescheidenen Worten und Antwort gegen ihnen einlaßen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft und Zuredе mit Bescheidenheit darthun. Würde aber das Widerspiel befunden, so soll derselbe Uebertreter also mit Ernst gestraft werden, daß er Unser Mißfallen daraus merken soll. Da aber jemand vermeinte, ihm geschehe durch bemeldte Unsere Amtleute ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit, etwas auferlegt, der laße es mit Bescheidenheit an Uns gelangen, so soll alsdann gebürliches Einsehen fürgewendt, und die Billigkeit verfügt werden, damit sich niemand mit gutem Grund zu beschweren haben soll.

Der CXXV. Artickel.
Wie die Partheyen mit den Sätzen verfahren sollen.

Als auch die Bergsachen, so in Gutem über angewandten Fleiß Unsrer obgemeldten Amtleute nicht mögen entschieden werden, und zu Recht gedeyen, durch die Part, auch derselben Procuratores zu Zeiten in muthwilligen Verzug gestellt, dadurch die Partheyen in vergebliche Unkosten, Schaden und Expens geführt, auch das gemeine Bergwerk merklich dadurch verhindert wird, so ordnen und setzen Wir, solches zu vorkommen, daß alle Bergsachen, so zu Recht gedeyen, nachfolgender Weiße sollen zu Recht verfaßt werden. Nemlich, daß ein jede Part nach der Verfaßung 14 Tage, sich mit Advocaten, Procuratoren und andern zu schicken, Zeit und Frist haben sollen, und nach Ausgang der 14 Tage soll der Kläger auf den nächsten Tag hernach seine Klage gezwiefacht einlegen; dagegen der Beklagte seine Antwort, oder andrer rechtliche Nothdurft, auch in einem Tag einbringen soll, und also fürder einen Tag um den andern, bis so lang, daß ein jeder drey Schrift einbracht, damit sie dann sollen beschloßen haben; es würde dann in der letzten Schrift Neuerung gespürt, so soll dem andern Theil seine Nothdurft den folgenden Tag dagegen einzubringen auch nachgelaßen werden. Würde aber auch ein Theil mit zweyen Schriften aufhören wollen, so soll dem andern die dritte Schrift zu seiner Nothdurft damit nicht benommen seyn. Und sollen alsdann, wenn die Part ihre Nothdurft, wie angezeiget, eingebracht, und zum Rechten beschloßen, dieselben Schriften gezwiefacht und verpetschirt, beneben dem Urthel-Geld, alsbald Recht darüber zu sprechen, verschickt werden.

Der CXXVI. Artickel. An. 1619.
Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis zu mehrmahln fast lang, daß nicht möglich, dieselbigen also in kurzer Zeit abzuschreiben, Abschriften den Partheyen zu überreichen, und solche Gezeugnis nothdürftiglich zu besichtigen, und auf daß den Partheyen hieraus an eines jeden Gerechtigkeit kein Verkürzung erwachsen dürfte, als ordnen Wir, daß wenn ein Gezeugnis verführt, publicirt und eröfnet, daß Unsere Amtleute dieselbigen Gezeugnis aufs förderlichste abzuschreiben, und die Abschrift den Partheyen zu übergeben, verfügen sollen. Und wenn solches geschehen, soll derjenige, der wider das Gezeugnis excipiren will, vom Tage erlangter Abschrift, auf den fünften Tag seine Exception gezwiefacht einbringen, es wäre dann, daß auf den 5ten Tag ein Sonntag, oder andrer gebotner Feyertag fiele, alsdann so mag er mit dem Einlegen biß auf den nächstfolgenden Tag verziehen, welches ihm ungefährlich seyn soll, auch seinem Gegentheil die eine Abschrift zugestellt, der, vom Tage er die bekommen, auf den 5ten Tag seine Replik dagegen auch gezwiefacht einbringen, damit es gleicher Weiß, wie vermeldet, gehalten werden soll, und also fürder, bis so lang von jedem Theil drey Schriften einbracht, alsdann, wo in der letztern nichts neues eingewendet, sollen die Predict zu versprechen, abgeschickt werden.

Der CXXVII. Artickel.
Von der Appellation.

Ob sichs nun begäbe, daß eine Part das Urtheil strafen, und sich deshalben berufen würde, den soll man an Uns zu berufen nicht versperren; doch daß solches beydes auf unverwandten Fuß, uns alsbald nach Herkommen der Bergrecht geschehe. In andere Weise soll man Appellation nicht gestatten.

Folgen die Eyde.

Der Bergmeister Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will beyden meinen Gnädigen Herren, getreu und gewärtig seyn, (das Bergmeister-Amt treulich und fleißig verwesen *), J. J. F. F. G. G. Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und gemeines Bergwerks Nutz fördern ꝛc. des Bergmeisters Eyd Joach. B. O. 1541. Oben S. 11. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Der Zehndner Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinem Zehndner-Amt treulich und fleißig vorstehen, die Fürstliche Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, ꝛc. des Zehndners Eyd Bayrische B. O. 1784. Oben S. 385. Als mir ꝛc.

Der Geschwornen Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergmeister Eyd, fördern, Schaden warnen und abwenden, meinen G. G. Herren Ordnung festiglich handhaben, ꝛc. Zehndner Eyd S. 385. Als mir ꝛc.

Der Austheiler Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. Eyd. fördern, Schaden warnen und abwenden, einem jeden seine Austheilunge unvermindert überreichen, darinnen niemand verkürzen, selbst auch darinnen keines Nutzens, dann so viel mir zugelaßen ist, gewarten. Meinen Gn. Fürsten und H. Ordnung ꝛc. Zehndner Eyd S. 385. Als mir ꝛc.

Des

*) Diese Worte fehlen in den folgenden Eyden.

An. 1619. Des Bergschreibers und Gegenschreibers Eyd gleichlautend denen Eyden Bayr. B. O. 1784. Oben S. 386.

Der Schichtmeister und Steiger Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken, treulich vorstehen, alles, damit ich ihren Nutz, mit recht steigen und erzeigen mag, aufs höchste fleißigen, keinerley thun oder verhängen, daß meinen Gewerken zu Schaden oder Nachtheil reichen mag. Mich allenthalben meiner G. G. F. F. und H. Ordnung ꝛc. Zehndner E. S. 385. Als mir ꝛc.

Der Hüttenraiter- und Hüttenschreiber Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Amt treulich und fleißig vorstehen, und aufsehen, daß J. J. F. F. G. G. und der Gewerken Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht verkürzt, treulich nützlich, und wohl geschmelzt, aller Betrug und unrechter Vortheil gemeidet, meiner G. G. H. H. Ordnung allenthalben vestiglich gehandhabet werde, die auch selber halten, und wo ich ꝛc. Zehndner E. S. 385.

Des Waradeins und Silberbremers Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, ihren Schaden warnen und vorkommen, auch einem jeden auf sein Begehren, treulich und fleißig probiren, und deßelben rechten Bericht thun; Wo mir neue Ertz, oder Bergarten, die sich mit Silber, oder sonst reich an Metallen erweiset, zu kommen, will ichs erstlich dem, so mir es zu probiren zugestellet, und darnach dem Berghauptmann und Bergmeister unsäumlich anzeigen, auch in dem Silberbrennen getreu und fleissig seyn, das Gold und Silber, so mir zu brennen untergeben wird, aufs reinste und beste, wie mir befohlen, mit treuem Fleiß brennen und zusammen halten: Alles, daß ich solches, beyde gegen Gott, auch Hochgedachten meinen G. G. H. H. und den Gewerken allerseits mit gutem Gewißen weiß zu verantworten: Will auch keinen Genuß nehmen noch begehren, sondern mich an meiner ordentlichen Besoldung gnügen laßen. Als mir ꝛc.

Der Markscheider Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. verwesen, mich einem jeden, auf sein erfordern willig gebrauchen, und mir an gebürlicher gleichmäßiger Besoldunge genügen laßen, und niemand damit übersetzen, noch auch weder Gunst, Freundschaft, Gift oder Gabe, Haß, Neid, Feindschaft oder anders ansehen will, sondern getreulich und also handlen, wie ich es gegen Gott, auch Hochgedachten meinen gnädigen Herren, und männiglich mit gutem Gewißen könne verantworten. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Der Schmelzer- und Abtreiber Eyde.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, und sonderlich in meinem Dienst mit Schmelzen, treulich und fleißig genug thun, zu Mehrung J. J. F. F. G. G. Zehnden, und der Gewerken Nutzen mit meiner Kunst besten Fleiß vorwenden, darinnen gar keine Gefahr, noch Betrug üben, oder jemand zu thun wißentlich verhängen, meiner G. G. Herren Ordnung, in allem das mir darinnen zu thun eingebunden ist, vestiglich halten, keines Nutzes oder Genußes, dann so viel mir zugelaßen, und geordnet ist, in dem allen gewarten: Mich auch keinerley Nutz, Gab, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft davon bewegen laßen, sondern will deme allen, nach meinem höchsten Vermögen gnug thun. Als mir ꝛc.

Der Aeltsten der Knappschaft Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinen G. G. Herren getreu und gewärtig seyn, demnach ich von meiner Knappschaft zu einem Aeltesten, zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens, erwählet bin, und solches durch J. J. F. F. G. G. nachgegeben ist, daß ich mich in solchem Amt treulich, fleißig und ungefährlich verhalten will: Wo ich auch in Erfahrung komme oder vermerkte, daß J. J. F. F. G. G. derselben Amtleuten, Burgermeistern, Rath, ganzer Gemein, Schaden, oder Nachtheil zustehen wollte, solches dem Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister von Stund an, und unsäumlich anzusagen, und selbst nach meinem höchsten Vermögen, zu vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich und ungefährlich. Als mir ꝛc.

Der Jüngsten Eyd.

Ich N. schwöre, meinen G. G. F. F. und Herren, Nachdem ich von gemeiner Knappschaft, zu Verwaltung ihres Einnehmens und Ausgebens neben den Aeltsten erwählet bin, und solches von der Obrigkeit nachgegeben ist, ꝛc. der Aeltsten E.

Der Gesessnen Eyd.

Ich N. schwöre, meinen G. G. F. F. und Herren, ꝛc. daß ich J. J. F. F. G. G. und derselben Nachkommen getreu und gewärtig, auch J. J. F. F. G. G. Hauptmann, Verwalter, Bergmeister, Richter und Rath gehorsam seyn will; Ihrer aller Ehre, Nutz und Frommen fördern, Schaden, Aufruhr und Empörung, wo sich die begeben, unsäumlich ansagen, und nach meinem höchsten Vermögen vorkommen, und zum Besten helfen wenden, auch sonst alles andere handeln, das einem getreuen Unterthan zustehet, getreulich ꝛc. Aeltsten E.

Der Ungesessnen Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Gesessnen E. Richter und Rath, so lang ich meinen Enthalt allhie habe, getreu und gehorsam seyn will, ihre Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen ꝛc. ibid.

Der Krenzler Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergm. E. fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Dienst, so mir anbefohlen ist, nach meinem höchsten Vermögen und Verstand, treulich und fleißig vorstehen, jedermann rechten und wahrhaftigen Bericht thun, was jedes Orts der gemeine Kauf ist, keinen Vortheil noch Betrug suchen, noch gebrauchen, sondern mich gegen Arm und Reich gleichmäßig und unverweißlich halten: Welcher mir am ersten Kuxe zu verkaufen anbeut, und zu kaufen begehrt, den will ich am ersten fördern, keinen Genuß, oder Nutz, dann der mir zugelaßen ist, in dem allen gewarten, auch weder Gunst, Geschenk, Freundschaft, oder Feindschaft ansehen, sondern mich an dem, was mir ein jeglicher aus gutem freyen Willen zu Trankgeld giebt, gänzlich genügen laßen, und alles andere handeln und thun, wie das einem aufrichtigen Krenzler gebüret und zustehet, treulich ꝛc. Aeltsten Eyd.

Beschluß

Beschluß.

Und befehlen hierauf Unsern jetzigen und künftigen Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Bergmeistern und Geschwornen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, auch den Gewerken, Verlegern, Schichtmeistern, Steigern, und sonst allen andern, so auf Unsern Ertz-Gebürgen sich Unserer Bergwerke gebrauchen, oder sonst darauf enthalten, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade solcher Unserer Berg-Ordnung zuwider nichts thun, noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen. Und geschieht hieran Unser zuverläßiger Wille und Meinung. Zu Urkundt mit Unsern gemeinen Fürstl. Fürstl. Secret bedrucket: So geschehen und gegeben den 1 December. Im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, ein Tausend, Sechs Hundert und Neunzehen. An. 1619.

Patent den 15. Jun. 1740.

Von Gottes Gn. Wir Friedrich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Landes- und Amts-Haupt- auch Ober-Amts-Leuten, Ober- und Forstmeistern, Amtleuten, Castnern, Bergmeistern und Verwaltern, Voigten, Richtern, Zoll-Einnehmern, Burgemeistern, Gemeinden in den Städten und auf dem Lande, wie auch allen und jeden Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch sonst jedermänniglich, wes Standes, Dignität und Würden sie seyn, denen dieses Unser ofnes Patent vorkommt, oder davon Notiz erlangen, besonders aber Bergwerks-Liebhabern, Gewerken, Verlegern und Bergleuten inn- und außerhalb Landes Unsere Gnade und fügen denselben hierdurch zu wissen: Welchermaßen, weil der grundgütige Gott, als der Geber alles Guten, Unsere Lande und Fürstenthum Ober- und Unterhalb Gebürgs vornemlich an und um den Fichtelberg, mit Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen Queckfilber, Wißmuth, Spießglaß, Schwefel, Alaun, Crystallen, Marmor und andern dergleichen Metallen und Mineralien reichlich und in solcher Maße begabt, daß die Bergwerke darinnen ehehin im stattlichsten Esse und herrlichsten Flor, anbey deren eine ziemliche Anzahl in Anbau und Umgang gewesen, Wir mit Gott entschloßen seyn, wegen der hin und wieder sich zur Gnüge zeigenden bergmännischen Anweisungen, qualificirter Situation und aller dazu erforderlichen Requisiten, ersagte Bergwerke zu Unsers Landes und Unterthanen, dann bauenden Gewerken Besten und Nutzen in erweiterten Anbau und mehrern Erhub zu bringen. Zu Erlangung deßelben nun, und damit bey dem Bergbau alles räthlich und nützlich veranstaltet, demselben wohl vorgestanden, der Verlag nicht unrecht und vergeblich angewendet die Rechnungen richtig geführt und eingelegt, alle Unordnung und Mißbrauch abgeschaft und verhütet, allen erwachsen wollenden Irrungen sogleich die abhelfliche Maße gegeben, im Gegentheil des Bergwerks und bauender Gewerken Aufnahme und Nutzen wahrhaftig befördert, mithin einem jedem dabey, sowohl Bauenden, als Arbeitenden gleiches Recht mitgetheilt werde, haben Wir nicht allein bereits zum voraus alle Hinderniße möglichst removirt, und deswegen ein besonderes Berg-Directorium geordnet, hinlängliche Bergofficiers, Beamte und Bediente, welche von Unsertwegen das Bergwesen dirigiren, und beym Bergbau Aufsicht haben, gesetzt und bestellt, sind anbey des gnädigsten Entschlußes, wenn es erforderlich seyn sollte, noch mehrere erfahrne und habile Bergbediente anzunehmen, sondern haben auch überdieß nach reichlich gepflogener Ueberlegung vor nöthig und gut zu seyn erachtet, alle diejenigen Freyheiten und Begnadigungen, womit Unsere Fürstliche Vorfahrer die Berg- und Hüttenwerke, bauende Gewerken, Verleger und Arbeiter von Zeit zu Zeit versehen haben, hiermit ebenfalls zu renoviren und zu confirmiren. Demnach thun Wir solches hierdurch und in Kraft dieses Unsers offenen Ausschreibens dergestalt, daß Wir ohne einigen Unterscheid Standes und Würden, sowohl Inn- als Ausländischen in Unsern Landen und Fürstenthum nicht nur in Unsern eignen, sondern auch andern darinnen eingeschloßenen Gründen und Böden ein ofnes Schürfen und Bergbauen somit die edlen Gaben Gottes der Bergwerke frey und gemein geben, also daß jedermänniglich erlaubt und vergönnt seyn solle, nach Gängen und Klüften, Stock, Flötz und Seifenwerk auf Gold, Silber und andere Metalla und Mineralia, wie sie Namen haben mögen, samt Salzquellen, Marmor ꝛc. nichts ausgenommen zu schürfen und zu suchen, es geschehe nun solches entweder durch Seifnen, Röschen, Treibung der Stöllen, Sinken der Schächte, oder wie es die Gelegenheit, bergmännisch darauf zu bauen, sonst erfordert: Ingleichen erklären Wir hiermit alle alte Berggebäude, die sonst von Unsern Fürstl. Vorfahrern und Angehörigen gebauet worden, und gegenwärtig nicht mehr mit wirklicher Arbeit belegt sind, ins Freye, und überlaßen sie allen und jeden sowohl Einheimischen, als Ausländischen, die solche bauen mögen. Gleichwie Wir aber das Schürfen und nach Bergwerken zu suchen auf keinerley Weise behindert wißen wollen; Also setzen und ordnen Wir ernstlichst, daß niemand in Unsern Landen und Fürstenthum, weder edel, noch unedel sich unterstehen solle, auf seinen Gütern und Gründen, oder anderswo, zum Nachtheil Unsrer Regalien und Landes Fürstl. Hoheit solches zu verwehren, zu hindern, oder Einhalt zu thun, bey 20 Mk. Silber Strafe, die Uns derselbe jedesmals ohne Nachlaß für solchen Frevel zu erlegen, auch nach Befinden andrer nachdrücklichen Ahnd- und Bestrafung sich zu gewärtigen hat. Dahingegen versehen Wir Uns zu den Schürfern gnädigst, dieselben werden niemand aus Muthwillen, Neid, oder Feindschaft einigen Schaden auf Güthern thun, gestalten Wir solches bey schwerer Strafe vermieden wißen wollen. Hiernächst confirmiren Wir zu mehrerer Beförderung dieser Unsrer gnädigsten Intention und beßerer Aufmunterung sowohl Bergbau-Lustiger als Bergleute, die ehehin emanirte Marggräfl. Brandenburgl. Berg-Ordnung nebst allen von Unsern Fürstl. Vorfahrern am Regiment von Zeit zu Zeit erlaßenen Verfügungen, auch Eingangs gemeldte Bergfreyheiten und Begnadigungen mit der gnädigsten Versicherung, daß, wo in gedachter Berg-Ordnung zum Besten des Bergbaues und Nutzen bauender Gewerken etwas zu ändern vorkommen sollte, Wir solches dem Erfordern nach verbeßern laßen wollen, wie Wir denn auch denenjenigen, welche

An. 1740.

An. 1740. einen neuen Metallhaltigen Gang, oder eine Salzquelle ausrichten, oder irgendwo Ertzt in alten Gebäuden, so versetzt und sonst bey zu Bruch gelegenen Werken bisher in Verschwiegen- und Vergeßenheit gewesen, anzeigen, oder wahrhaftig augenscheinlich machen werden, über das dadurch erlangte Erst- oder Fundrecht, nicht nur das sonst vormals abgegebene Douceur, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache eine noch mehrere Begnadigung und Ergötzlichkeit genießen und abgeben laßen wollen, nicht minder Wir solches denenselben ebnermaßen, nebst anständigem Employ, gnädigst verheißen, welche in Berg- Schmelz- Hütten- und Hammer-Wesen etwas zu mehrer Nutz- und Verbeßerung deßelben wahrhaftig zu eröfnen und anzustellen wißen werden. Dabey haben alle Berg-Gewerken, inn- und ausländische, was sie in Unsern Landen und Fürstenthum bey Bergwerken und dem Bergbau erobern, und dadurch den Segen Gottes erlangen werden, eben wie vormals, sich und die Ihrigen in alle Wege zu vergewißern, sollen auch von Uns vestiglich geschützt und gehandhabt, weder ihrer bauenden Bergtheile, noch davon fallender Benutzung, sie seyen erkauft, von neuem erbauet, oder ererbt, um keinerley Schuld, Uebertretung und Verbrechens willen, weder in Friedens- noch in Kriegs-Zeiten (außerhalb ordentlichen Bergrechtens) verlustigt, oder eingezogen, weder mit Arrest belegt, confiscirt oder entwendet, noch sonst auf einige unerlaubte Art abgedrungen werden, sondern dieselben sollen ihnen und ihren Erben in vollkommener Gestalt sicher seyn und verbleiben. Ueberdieß alles sollen diejenigen, welche dem Bergbau in Unsern Landen und Fürstenthum zugethan, denselben mit ihren würklichen Diensten, oder Arbeit befördern helfen, vor ihre Person und die Ihrigen von Steuer, Schutzgeld, Frohnen, Zug, Wacht und Accis, auch sonst allen andern personal onetibus befreyt seyn, nicht minder sollen ihnen und den Ihrigen mit allem, was sie ins Land gebracht, allda erobern, ererben, oder erwerben, darüber freye Disposition Zu- und Abzug vergönnt, weder mit Inventiren noch sonst auf einigerley Art bedrängt und verdrüßlich gemacht, vielmehr durch glimpfliches Bezeigen zum Bergbau aufgemuntert und jemehr und mehr ins Feld gezogen werden. Im Gegentheil versehen wir Uns, daß diejenigen, welche in Unsern Landen und Fürstenthum bauen wollen, bey Unsern geordenten Bergämtern ordentlich muthen und bestätigen, bey Uebernehm- und Veralienirung der Bergtheile solche im Bergamt ab- oder zugewähren laßen, daneben Rechnung einlegen, oder einlegen laßen ꝛc. und in andern nach Vorschrift und Anleitung allegirter Marggräfl. Brandenburgl. Berg-Ordnung sich verhalten werden: Wobey Wir Uns ebenfalls dasjenige, was Uns von hoher Landesherrschaft wegen nach Behalt derer Bergrechte und Gewohnheit an Receßgeldern, Zehnden, Vorkauf an höhern Metallen und andern zukommt, gehörig vorbehalten, mit Abgebung des Zehndens nach Beschaffenheit der Werke gehalten wißen, und wie bisher also auch in Zukunft bis zu erlangter Ausbeute nur mit dem halben Zehnden begnügen, das ausgebrachte Gold und Silber bey Zubuß-Zechen und Lehen um gangbaren Preis bezahlen, bey Wiedererhebung alter kostbarer Gebäude aber gewiße Freyjahre angedeyhen laßen wollen hingegen bey geringen Mineralien soll es nach Beschaffenheit derselben und deren Consumtion auch vorliegenden Umständen statt des Zehndens, auf unterthänigstes Ansuchen also vermittelt werden, daß allenthalben Unsere Affection daraus zu verspüren. Und damit obberührte und confirmirte Berg-Ordnung auch diese Unsere öffentl. verkündigte Berg-Freyheiten und Privilegien sowohl von den Unsrigen, als auch andern in gebührende Beobachtung genommen, und nichts dawider gehandelt werde; So gebieten und befehlen Wir hiermit Unsern Eingangsbemeldten Lands- und Amts-Haupt- Ober-Amt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern übrigen Beamten und Bedienten, dann Gemeinden in Städten und auf dem Lande, und also allen Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schutzverwandten gnädigst und ernstlichst, über diese Unsere Berg-Befrey- und Verordnung vestiglich zu halten, auf keinerley Weise weder heimlich, noch öffentlich etwas dawider zu verhängen, noch andern zu thun verstatten, vielmehr zu Beförderung Unsrer hierunter verfirenden gnädigsten Intention, auch Unsers, des Publici und Bergwerks Besten allen möglichsten Vorschub zu thun, bey Vermeydung Unsrer Ungnade und schweren Strafe, gestalten denn dieses Unser offen Ausschreiben von denen Kanzeln, Rathhäusern, oder wie es jeden Orts herkömmlich, zu männiglicher Wißenschaft und Notiz behörig zu publiciren und in denen Locis publicis zu affigiren ist. Zu Urkund deßen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und wißentlich Unser geheimdes Innsiegel vordrucken laßen. So geschehen in Unserer Residenz Stadt Baireuth den 15. Jun. 1740.

Bergpatent den 1. Jun. 1769.

An. 1769. Von Gottes Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsers Landes- und Amts-haupt- auch Ober-Amtleuten, Ober- und Forstmeistern, Amtleuten, Castnern, Bergmeistern, Verwaltern, Vögten, Richtern, Steuer- und Zoll-Einnehmern, Burgermeistern, Gemeinden in den Städten und auf dem Lande, wie auch allen und jeden Unterthanen und Schutz-Verwandten, auch sonst männiglich, wes Standes und Würden sie sind, denen dieses Unser offenes Patent vorkommt, besonders aber Bergwerks-Liebhabern, Gewerken, Verlegern und Bergleuten, inn- und außerhalb Landes, Unsere Gnade, und fügen hiermit zu wißen: Was maßen, da der Allerhöchste Unsere Lande und Fürstenthum ober- und unterhalb Gebürgs, sonderlich den männiglich bekannten Fichtelberg, mit allerhand Metallen, Mineralien und Foßilien, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Antimonium, Vitriol-Kießen, Alaun, Schmeer-Alabaster, Marmorsteinen ꝛc. reichlich gesegnet, Wir nach angetretener hiesiger Landes-Regierung mit Gott entschloßen sind, wegen der hin und wieder sich zur Gnüge zeigenden bergmännischen guten Anweisungen, qualificirter Situation und allen dazu erforderlichen Requisiten ersagte Bergwerke zu Unsers Landes und Unterthanen, dann der bauenden Gewerken Besten und Nutzen in erweiterten Anbau und mehrern Erhub zu bringen, auch in fortdauerndem Gang und Wesen zu erhalten. Zu Erlangung dieses allen aber, und damit bey dem Bergbau alles räthlich und nützlich veranstaltet, alle Unordnung und Mißbrauch abgeschaft

und

und verhütet, allen erwachsen wollenden Irrungen sogleich die abhelfliche Maße gegeben, im Gegentheil des Bergwerks und der bauenden Gewerken Aufnahme und Nutzen befördert, mithin einem jeden dabey sowohl Bauenden als Arbeitenden gleiches Recht mitgetheilt werde, haben Wir nicht allein bereits zum voraus alle Hinderniße möglichst removirt, und deswegen eine besondere Ober-Berg-Deputation angeordnet, derselben auch die Aufsicht über das ganze Bergwesen und alle dahin einschlagende Geschäfte solitarie übertragen, annebst hinlängliche Berg-Officiers, Beamte und Bediente, welche von Unsererwegen das Bergwesen dirigiren und beym Bergbau Obsicht haben sollen, gesetzt und bestellt, sind anbey des gnädigsten Entschlußes, wenn es erforderlich seyn sollte, noch mehrere erfahrne und geschickte Berg-Bediente anzunehmen, sondern haben auch überdieses nach reiflich gepflogener Ueberleg- und Untersuchung für nöthig und gut erachtet, allen von Unsern Fürstlichen Vorfahren am Regimente den Bergbauenden, Hammerwerksbesitzern, Verlegern, Gewerken und Bergarbeitern nicht nur in der Berg-Ordnung, sondern auch in den von zweyen Seculis her emanirten Berg-Mandaten, Ausschreiben, Decreten und Special-Befehlen, welche Wir hiermit ihrem ganzen Umfang nach erneuern und bestätigen, zugestandene Begnadigungen, Immunitäten, Privilegien, Vorrechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten mit der theuersten Versicherung zu überlaßen, daß sie bey deren ruhigem Genuße zu allen Zeiten kräftigst geschützt, auch darüber unverbrüchlich gehalten, nicht minder des ehesten die auf den jetzigen Statum eingerichtete neue Berg- und Hammer-Ordnung zum Druck befördert werden solle. Demnach thun Wir solches hierdurch und in kraft dies dergestalten, daß Wir

I. ohne einigen Unterschied Standes und Würden sowohl inn- als ausländischen in Unsern Landen und Fürstenthum nicht nur in den Uns immediate zuständigen, sondern auch von allen und jeden Unsern Landeseingesetzenen Edeln und Unedeln besitzenden Grundstücken ein offenes Schürfen und Bergwerk-Bauen, somit die in die Erde gelegten edlen Gaben Gottes frey und gemein geben, also, daß jedermänniglich erlaubt und vergönnet seyn solle, nach Gäng und Klüften, Stock- Flöz- und Seifenwerk auf Gold, Silber, dann alle andere Metalle, Mineralien und Foßilien, wie sie Namen haben mögen, sammt Salzquellen, Marmor ꝛc. nichts ausgenommen zu schürfen und zu suchen, und so, wie es die Gelegenheit erfordert, Bergmännisch darauf zu bauen. Ingleichen erklären Wir hiermit alle alte Berg-Gebäude, die sonst von Unsern Fürstl. Vorfahren und Angehörigen gebauet worden, und gegenwärtig nicht mehr mit wirklicher Arbeit belegt sind, in das Freye, und überlaßen sie allen und jeden, sowohl Einheimisch als Ausländischen, die solche bauen mögen. Gleichwie Wir aber das Schürfen und nach Bergwerken zu suchen auf keinerley Weise behindert wißen wollen: Also setzen und ordnen Wir

II. ernstlich, daß niemand in Unsern Landen und Fürstenthum, weder edel noch unedel, sich unterstehen solle, auf seinen Gütern und Gründen oder anderswo zum Nachtheil Unsrer Regalien und Landesfürstl. Hoheit solches zu verwehren, zu hindern, oder Einhalt zu thun, noch Caution von Schürfen zu fordern, wie etliche Unserer Vasallen sich strafbarer Weise beyfallen laßen, bey 20 Mk. Silbers Strafe, die Uns derselbe jedesmahl ohne Nachlaß für solchen Frevel zu erlegen, auch nach Befinden andrer nachdrücklicher Ahndung zu gewärtigen hat; Dahingegen versehen Wir Uns zu den Schürfern gnädigst, daß dieselben Niemand aus Muthwillen, Neid, oder Feindschaft einigen Schaden auf den Gütern thun werden, gestalten Wir solches ebenfalls bey schwerer Strafe vermieden wißen wollen. Hiernächst verheißen und versprechen Wir auch An. 1769.

III. zu mehrerer Beförderung dieser Unsrer gnädigsten Intention, und zu beßerer Aufmunterung sowohl Berg-Baulustigen, als Bergleuten, daß Wir denjenigen, welche einen neuen Metallhaltigen Gang in frischem Felde erschürfen, entdecken, oder irgendwo Erzt in alten Gebäuden, so versetzt, oder sonst bey zu Bruch gelegnen Werken bisher in Verschwiegenheit gewesen, anzeigen, oder wahrhaftig augenscheinlich machen werden, über das dadurch erlangte erste, oder Fund-Recht nicht nur das sonst abgegebene in Unsrer Berg-Ordnung festgesetzte Douceur, sondern auch nach Beschaffenheit der Sache eine noch grössere Gnade angedeihen laßen wollen. Nicht minder versichern Wir auch denjenigen Unsere besondere Fürstl. Huld, nebst anständiger Bedienstigung, welche in Berg- Schmelz- Hütten- und Hammerwerk-Wesen etwas neues und mehreres zur Verbesser- und vortheilhafter Nutzung deßelben eröffnen werden, in specie aber wollen wir demjenigen, welcher eine ergiebige und anhaltende Salz-Quelle in Unsern Landen entdecket, außer einer Prämie von 100 Duc. noch andere Wohlthaten zufließen laßen. Dabey haben

IV. Alle inn- und ausländische Gewerken, was sie in Unsern Landen und Fürstenthum bey Bergwerken und dem Bergbau erobern, und durch den Seegen Gottes erlangen werden, eben wie vormals, vor sich und die ihrigen in alle Wege sich zu vergewißern, sollen auch von Uns dabey festiglich geschützt und gehandhabt, weder ihrer bauenden Bergtheile noch davon fallenden Nutzung, sie seyen erkauft, von neuem erbaut, oder ererbt, um keinerley Schuld, Uebertretung, oder Verbrechens willen, weder in Friedens- noch Kriegs-Zeiten, außerhalb ordentlichen Berg-Rechts, verlustigt, weniger dieselben eingezogen, noch mit Arrest beleget werden. Nicht minder geben Wir

V. denen Berg- und Hütten-Verwandten, Gewerken und Hammerwerks-Besitzern, auch Verlegern und Handwerks-Leuten, welche würklich in Arbeit stehen, wie sie Namen haben, die Freyheit und Recht, dasjenige, so zu ihrer Nothdurft an Speise, Getränke, allen Sorten von Getraydt, Unschlitt, allerhand Victualien, dann Holz, Eisen und was zu des Bergwerks Nutzen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie daßelbe am besten bekommen können, anzuschaffen, auch alle gewonnene rohe oder zu einem Kaufmanns-Guth gebrachte Berg-Producte an Eisen-Stein, Vitriol, Alaun und Eisen, dann allen andern Erzten, Foßilien, und Metallen, deren Consumtion im Lande ohnmöglich, mithin entbehrlich, inn- und außer Land zu Beförderung ihres und Unsers Nutzens zu- und abzuführen, und so weit sich Unsere Lande und Gebiet erstrecken, auch sie beglaubte Päße von dem Berg-Amt darüber aufzuweisen haben, deshalben von allem Zoll, Accis, Niederlage, und allen andern Impoften und Auflagen, wie sie anjetzo heißen und gebräuchlich sind, oder künftig gefunden und erdacht werden mögen, befreyet zu seyn, jedoch daß sie solche und dergleichen Sachen zu ihrer und der ihrigen Nothdurft sich bedienen, nicht aber damit handeln, oder Kaufmannschaft zu Unsrer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben. Damit auch

An. 1769. VI. die Berg-Hütten- und Hammer-Werke um desto mehr befördert, und die Gewerken aufgemuntert werden, auch die Bergwerke wegen ermangelnden Holzes zum Nachtheil Unsres Interesse nicht in das Stecken gerathen, oder gar liegen bleiben müßen, so werden Wir auf die Conservation Unsrer Waldungen durch Einschränkung des auswärtigen Verkaufs nicht nur ernstlich bedacht seyn, sondern Wir wollen auch nach Rath und Gutbefinden Unsrer Obrist-Forst- und Obrist-Jägermeisterey Unsern sämtlichen Forst-Officialibus gemeßen anfügen laßen, daß sie alle nur mögliche Sorge tragen, die bey Bergwerken befindliche Waldungen, diesen zum Besten zu schonen und niemanden daraus etwas zur Flöße, Kohlen, oder zu Brenn- und Bauholz ohne Noth zu überlaßen, dargegen aber alles zu Berg- Hütten- und Hammer-Werken erforderliche Holz, so viel möglich, in der jedem Werk am nächsten liegenden Gegend, und zwar das zu tiefen Stöllen und Schächten nöthige nach der bey jedem Berg-Amt dermahlen eingeführten Einrichtung, das zu Hütten, Zechenhäusern, Poch- Hammer- und andern Werken und Gebäuden aber um einen billigen und leidlichen Waldzinnß auf beygebrachtes Attestat von Unsern Berg-Aemtern ohne einigen geflißentlichen Anstand jederzeit abzugeben.

VII. Da Wir Unsrer angeordneten Ober-Berg-Deputation die Aufsicht über das ganze Berg-Wesen und alle dahin einschlagende Geschäfte solitarie übertragen, auch derselben sämtliche Berg-Aemter in der Maße subordiniret haben, daß sie mit allen ihren Untergebenen ihr alleiniges forum daselbst haben, und sämtliche Berg- und Hütten-Bediente, Hammerwerks-Besitzere, auch Berg-Hütten- und Hammer-Arbeiter nach mehrerm Innhalt und Vorschrift Unserer hiernächst in offnen Druck publicirt werden sollenden Berg-Ordnung von aller Jurisdiction der Civil-Beamten (nur die Criminal- und Lehensfälle ausgenommen) gänzlich eximirt seyn sollen: So ertheilen Wir den Berg-Aemtern hierdurch die Freyheit und Recht, in allen Fällen, so das Berg- und Hammerwerks-Wesen betreffen, sowohl, als allen vorkommenden Fensterungen und Fornicationen, Bergdieb- und Paschereyen, Frevel und Injurien-Sachen die Jurisdiction über die Berg-Hütten- und Hammerwerks-Bediente, dann Berg-Hütten- und Hammer-Arbeiter, wie sie Namen haben, und conditionirt seyn mögen, zu exerciren; Gestalten diese, ob sie sonst schon ratione immobilium unter denen Justiz- und Civil-Aemtern gesessen und in actionibus pure realibus dahin gehörig, dennoch vor ihre Person und Domestiquen unter keiner andern, als des Berg-Amts Jurisdiction in quavis actione personali stehen, auch von niemand anders citirt, oder gerichtet werden sollen. Die Verbrecher aber, so ad criminalia zu referiren sind, sollen nach vorgängiger den Berg-Aemtern hiermit zugestandenen ersten Notion dem ordentlichen Iudici criminali übergeben werden, jedoch dergestalten, daß der Berg-Beamte in denjenigen Delictis, so in das Bergwesen gehörig, bey all und jeden Verhören den Beysitz haben soll. Annebst werden auch alle Unsere Justiz- und Civil-Beamte mit allem Ernst dahin angewiesen, Unsern Berg-Aemtern auf jedesmaliges Ansuchen mit Gerichts-Knecht, Frohn-Veste, Ausschuß und andern, vermöge der allbereits von Unsern Fürstl. Vorfahren dieserhalb ergangenen Verordnungen ohne den mindesten Anstand an Handen zu gehen. Dafern sich aber ein- oder der andere über den Ausspruch des Berg-Amtes zu beschweren rechtmäßige Ursache haben sollte, soll demselben an Unsere Ober-Berg-Deputation und sonst nirgend andershin zu recurriren erlaubet seyn. Ueber dieses alles sollen

VIII. Alle Ober- und Unter-Officier bey Berg- und Hütten-Werken, Hammerwerksbesitzer, samt den Berg- Hütten- Hammer- und Handwerks-Leuten, welche bey Berg und Hütten in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung und Arbeit stehen, inn- und ausländische, so jetzt gegenwärtig, oder inskünftige in Berg-Städten und Orten, wo Bergwerke sind, sich befinden werden, wie groß auch deren Anzahl sich vermehren möchte, wenn sie nur dem Bergbau in Unsern Landen und Fürstenthum zugethan sind, und denselben mit ihren würklichen Diensten und Arbeit befördern helfen, vor ihre Person und die ihrigen alle gewöhnliche Berg-Freyheiten ungestört genießen, und deshalb unangefochten seyn und bleiben, auch von allen und jeden Oneribus, in specie Einquartierung, Accis- Tambour- Geldern, Gewerb- oder Handthierungs- Steuer, Schutz- Geld, extra Anlagen, Enrolirung und andern Beschwerungen, so lange sie in Berg- und Hüttenarbeit stehen und nicht andere Gewerbe treiben, exemt gelaßen werden, jedoch daß solche Gnade auf keinerley Weise gemißbrauchet werde. Auch ertheilen Wir noch über dieses den Hammerwerks-Besitzern die gnädigste Zusicherung, daß ihre Werke niemals mehr, wie vormals geschehen, mit Einquartierungen oder Vorspann, noch weniger aber mit Lazaretten sollen belästigt werden, wogegen sie aber von denjenigen Grundstücken, so nicht zu dem Hammerwerk gehören, sondern nach und nach acquirirt worden, alles dasjenige, was die vorigen Besitzer davon gethan und darauf gelegt ist, auch zu leisten und zu verrichten schuldig und verbunden sind. Befehlen derowegen Unserm Regierungs- und übrigen Collegiis, dann allen Obrigkeiten, Aemtern und Einnahmen, sich hiernach gebührend zu achten und darwider unter einigerley Vorwand nicht zu handeln, oder handeln zu laßen, sondern ersagte Berg- und Hammerwerks-Verwandte Unsrer Begnadigung in allen Puncten ungehindert genießen zu laßen. Nicht weniger soll

IX. Allen vorhergedachten Personen und den ihrigen über alles, was sie ins Land gebracht, alda erobern, ererben, oder erwerben freye Disposition, Zu- und Abzug vergönnt, auch sie weder mit Inventiren noch sonst auf einige Art bedrängt und verdrüßlich gemacht, vielmehr durch glimpfliches Bezeigen zum Bergbau aufgemuntert und je mehr und mehr ins Feld gezogen werden. Im Fall aber dennoch bey Absterben eines Berg- Verwandten wegen vorhandener unmündigen Kinder, oder andrer wichtigen Umstände eine Inventur vonnöthen, soll diese von Unsern Berg-Beamten gegen eine billige Remuneration, bey Hammerwerkern aber von den betreffenden Civil- und Berg-Beamten conjunctim vorgenommen, hingegen die Kosten nur einfach und pro rata erhoben werden. Im Gegentheil versehen Wir Uns

X. daß diejenigen, welche in Unsern Landen und Fürstenthum Bergwerk bauen wollen, nach Anleitung Unserer Berg-Ordnung sich in alle Wege verhalten werden. Wobey Wir Uns ebenfalls dasjenige, was Uns von hoher Landes-Herrschaft wegen nach Innhalt der Berg-Rechte und Gewohnheit an Quatember- oder Receß-Geldern, Zehenden, Vorkauf an höhern Metallen und andern zukommt, vorbehalten, mit Abgebung des Zehenden nach Beschaffenheit der Werke gebahret wißen, und wie bisher, also auch in Zukunft bis zu erlangter Ausbeute, nur mit dem halben Zehenden, wo kein Holz aus Unsern Waldungen Waldzinnß frey darzu abgegeben wird, begnügen,

das

das ausgebrachte Gold und Silber bey Zubuß-Zechen um gangbaren Preiß bezahlen, bey Erhebung alter, auch Anlegung neuer kostbarer Gebäude aber gewiße Frey-Jahre angedeihen laßen wollen; hingegen bey geringen Mineralien soll es nach Beschaffenheit derselben und deren Consumtion, auch vorliegenden Umständen, statt des Zehnden, auf unterthänigstes Ansuchen also vermittelt werden, daß allenthalben Unsere gegen den Bergbau hegende gnädigste Zuneigung zu verspüren. Um nun gegenwärtig Unser erneuertes Berg-Patent zu jedermanns Wißen und Notiz zu bringen, so haben Wir solches in offenen Druck zu bringen, und gebürlich zu publiciren, auch an öffentlichen Orten zu affigiren verordnet. Wir gebieten und befehlen auch hiemit allen Unsern Eingangs bemeldten Landes- und Amtshauptmannschaften, Ober-Aemtern, Ober- und Forstmeistern, denen von der Ritterschaft, wie auch Unsern übrigen Beamten und Dienern, denen Gemeinden in Städten, Märkten und Dörfern gnädigst und ernstlich, über diese Unsere Bergbefrey- und Verordnung fest zu halten, auf keinerley Weise weder heimlich, noch öffentlich darwider zu handeln, noch andern solches zu verstatten, vielmehr zu Beförderung Unserer hierunter versirenden gnädigsten Intention, auch Unsers, des Publici und Bergwerks Besten allen möglichen Vorschub zu thun, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und schwerer Ahndung. Zu mehrerer Urkund und Bekräftigung haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Fürstliches Insiegel beyzudrucken gnädigst anbefohlen. Gegeben Bayreuth den 1 Juny 1769. An. 1769.

Patent

wegen der zu erlaßenden Berg-Resolutionen den 28. Jun. 1771.

Von Gottes Gn. Wir Christian Friedrich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen, wasmaßen Wir die von Unsern in Gott ruhenden Herren Regierungs Vorfahren, den Weyl. Durchl. Herren Marggrafen zu Brandenburg Christian und Joachim Ernst als glorreichen Regenten Unserer beyden Ober- und Untergebürgischen Lande am 1 Dec. 1619. publicirte gemeinschaftlich Brandenburgische Berg-Ordnung in verschiedenen Stücken unzulänglich befunden, in andern aber vieles, so für veraltet und überflüßig zu achten, wahrgenommen, und derowegen nach erfolgter Wieder-Vereinigung Unsrer ermeldten beyden Fürstenthümer den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, eine neue dem heutigen Zustand Unsers Berg-Wesens angemeßene vollständige Berg-Ordnung verabfaßen und in Druck ausgehen zu laßen, gleich dieses bereits in dem von Uns am 1 Junii 1769. ertheilten letzten Berg-Patent angeführet und zugesichert worden ist. Alldieweil aber zu Begreifung eines solchen wichtigen Werks noch eine geraume Zeit erforderlich seyn will, hingegen zwischenhin mancherley Fälle sich ereignen können, deren Entscheidung in obiger alten Berg-Ordnung entweder nicht genugsam bestimmt, oder doch so enthalten ist, daß sie mit der von Uns theils schon getroffenen theils fernerer zu treffen vermeynten Einrichtung nicht übereinkommt; Als wollen Wir einstweilen der preßantesten Materien halber, auf deßfalls von Unserm Ober-Berg-Departement jedesmal zu erstattende umständliche pflichtmäßige Relation und Unsere darauf erfolgende gnädigste Genehmigung Resolutiones in Berg-Sachen, durch gedachtes Unser Ober-Berg-Departement ergehen laßen, gestalten Wir dieses hiezu ausdrücklich authorisiren, dergestalt, daß alles und jedes, was daßelbe solchermaßen mit Unsern Vorwißen und Approbation verordnen und bekannt machen wird, dafür angesehen und eben so befolgt werden solle, als ob es in schon bemeldte alte Berg-Ordnung eingerückt und diese darnach abgeändert wäre, dahingegen solche in denjenigen Puncten samt und sonders, in denen sie auf bezielte Art nicht derogiret noch ein anderes verfügt worden, bis auf weitere Verordnung nach wie vor bey Kräften verbleibt. Urkundlich ist gegenwärtige Unsere höchste Declaration von Uns eigenhändig unterschrieben und behörig kund zu machen gnädigst anbefohlen worden. So geschehen in Unsrer Obergebürgischen Residenz-Stadt Bayreuth, den 28 Junii 1771. An. 1771.

Erste Resolution

in Bergsachen den 20 August 1771.

Was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waare, Geräthe und Rechte zum Bergwerk und Wesen zu rechnen sind, und wie fern sie dazu gehören, oder nicht.

§. 1.

Da das Berg-Wesen nicht allenthalben einerley Beschaffenheit haben kann, sondern daßelbe der Verfaßung eines jeglichen Landes, worinnen es getrieben wird, angemeßen seyn muß; So ist vor allen Dingen fest zu setzen, was für Foßilien, Grundstücke, Waßer, Gebäude, Werke, Geld, Waaren, Geräthe und Rechte zum Bergwerk und Wesen fernerhin in dem hiesigen Fürstenthum gerechnet werden, und wiefern sie dazu gehören sollen, welches demnach nachstehendermaßen ausführlich geschieht und bestimmt wird.

§. 2. Es sind aber die Foßilien, die künftig zum Bergwerk vorbehalten und gerechnet werden sollen: Alle gediegene, das heißt in metallischer Gestalt brechende, oder gelesene, oder durch Seifenwerk, oder durch Waschen aus Waßern erhoberte Metalle und Halb-Metalle ohne Ausnahme; Ferner alle Schwefel, harte oder auch flüßige Erdharze, Steinkohlen und dergleichen, dann folgende gediegene Salze: Steinsalz, Vitriol und Alaun; ingleichen alle Erze, Erd- und Steinarten, welche auf Metall, Halb-Metall, Schwefel, Alaun oder Vitriol, mögen zu gute An. 1771.

gemacht

An. 1771. gemacht werden, oder bey deren zu Zugutmachen als Zuschläge nöthig sind, ausgenommen die Kalckstein- oder Marmorbrocken und Wölfe, welche die Steinhauer als eine Nebensache bey ihren Steinbrüchen gewinnen; Wie denn auch den Bergwerks-Foßilien noch beygezählet werden: Die Cristallen und andere feine Edelsteine, wenn sie auf ordentlichen Brüchen oder Gruben erobert werden.

3. Hingegen sollen von nun an zum Bergwerk und deßen Rechten ordentlicherweise nicht gezogen werden: Allerley gute und schlechte Steine, mithin kein Alabaster, Granit, Porphyr, Setpentin noch Schiefer, Kalck, Gips-Mauer- oder Mühlstein, noch irgend einer, er werde dann zu metallurgischem Behuf würklich gebraucht, oder gesucht. Auch sollen nur auf diese Weise und nicht anders zum Bergwerk und deßen Recht gezogen werden: die feinen sowohl, als die gemeinen Thone, die Farben- und allerley andere Erden, als Trippel, Mergel, Bolus und sogar Schmirgel, weil allein der Gebrauch und nicht ein etwelcher unnützer metallischer Gehalt entscheidet. Und so gehören auch die Gesund-Brunnen nicht zum Bergwerk. Doch soll es bey denen gangbaren Kalck- und andern Steinbrüchen, dann Thon-Gruben und dergleichen, die gegenwärtig unter den Berg-Aemtern stehen, bis auf weitere Verordnung, wie bißher gehalten werden; Wie denn auch die Marmorbrüche ꝛc. noch ferner zum Bergwerk gerechnet werden, nur mit dem Unterscheid, daß die dabey angestellten Arbeiter sich künftig keiner Berg-Freyheiten zu erfreuen haben sollen, wofern sie dieselben für ihre Person nicht ohnehin schon genießen.

4. Wenn auch künftig neuerdings vom Landes Herrschafts wegen, einem Berg-Amt die Aufsicht über einen Steinbruch, eine Thon- oder andere Grube, die kein Bergwerk ist, einen Gesund-Brunnen, ja auch wohl über eine gewiße Art von Steinbrüchen, oder Erden binnen seiner ganzen Reyer per specialem sive perpetuam Commissionem aufgetragen würde; So sollen doch solche Brüche, Gruben, Quellen und Gegenden nur bey ihrem eignen Rechte bleiben und nach Berg-Recht nicht behandelt werden, und mögen zwar sie und ihre Theile und die darüber verhandelte Pacta, Contracte und Eigenthums-Veränderungen, in die Berg-Bücher nach Bergläufiger Art eingetragen werden, jedoch also, daß in den Rubris der Lehen und Theile sowohl in den Büchern, als in den Lehen-Briefen und Gewährscheinen ausdrücklich bemerkt werde, daß das Berg-Amt ex speciali vel ex perpetua Commissione solche Lehen in Aufsicht habe und ertheile, Berg-Recht und Berg-Freyheiten aber bey solchen nicht statt finden.

5. Ueber und unter der Erde sollen mit Abtrag an die anderweitigen Interessenten und auf die Maaß und Weise als im II Theil der neuen Berg-Ordnung wird gesagt werden zu Bergmännischer Benutzung in Berglehen gereicht werden; und so lange sie, durch würkliche Bergmännische Benutzung oder das Halten in Fristen, Berg Lehen bleiben nach Bergrecht zu behandeln seyn:

I. die Geschicke, Mittel und Gruben-Gebäude, auf welchen die §. 1. nahmhaft gemachten Foßilien erobert werden. II. die Räume über Tage und die Geschicke, Mittel und Gruben-Gebäude, von welchen ab nach solchen Foßilien geschürft und gesucht wird; III. die Zechenhäuser, Kauen und Horchhäußlein; IV. die Räume, Waßer Gebäude und Werke, so zum Bergmännischen Bau, zur Wetter- und Waßer-Lösung, Berg-Losung und zur Förderung und Aufbereitung gebraucht werden; Es heißt aber Aufbereitung die Zubereitung der Erze bis zum Rösten und Schmelzen und gehört dazu das Scheiden, Pochen und Waschen. V. soll nach Berg-Recht in allerley Dienstbarkeiten zu Berg-Werk und Wesen, oder von diesem zu gemeinen Dingen gesprochen und diese Dienstbarkeiten als Berg-Lehen beseßen werden, als z. E. die Dienstbarkeit der nöthigen Gruben-Gebäude, Räume, Wege, Brücken und Stege auf welchen die Leute an- und ausfahren oder das Gewonnene ab- die Berg-Materialien aber zuführen, das Recht der Förderung, der Aufbereitung, des Zugutmachens, des Waßereinfalls, die Bergwerks-Waßer zu benutzen, doch dieses nur sofern selbige noch für Bergwerks-Waßer zu halten oder reservirt sind.

6. Daher sollen die mit dem Stolln erschrotene Waßer, sobald sie aus der Waßersaige sind, ins Freye gefallen zu seyn erachtet werden, sofern sie nicht wieder zu Bergwerk und was dazu gehört, angewendet werden müßen.

7. So auch jemand um Waßer zu erhalten mit dem Stöllner einen Vertrag machte, um den Stolln zu treiben, nicht aber als Gewerk mit zuträte; So ist der Vertrag und was daraus entsteht nicht Berg- sondern gemeinen Rechtens. Doch hat der Stolln kein anderes Forum, als das Berg-Amt; mithin soll der Vertrag in das Berg-Amts Handels-Buch eingetragen und auch bey der Civil-Obrigkeit angezeiget werden, bey welcher der Stöllner den Gegentheil belangen müßte, wenn selbiger praestanda nicht prästirte. Weil aber in solchem Fall die mit dem Stolln erschrotene Waßer dem Bergwerk und Wesen vergeben werden; So sollen solche Verträge ohne Vorbewust des Berg-Amts nicht geschloßen werden, und mag sich dieses die Bergwerks-Benutzung des Waßers gegen Schadloshaltung der Contrahenten eventualiter reserviren.

8. Alle Hütten und Hammerwerke werden Kraft des Berg-Regals der Landes-Herrschaft reservirt und davon nur die Eisenhütten und Hämmer, die Kupferhämmer, die Siedehütten, die hohen Oefen und dergleichen privatis in Lehen gereicht, jedoch nicht durch die Berg-Aemter, sondern bey denen, die solche bißher durch die Custen-Aemter verliehen erhalten haben, ferner durch diese, bey andern aber wie es sonst Herkommens und in eines jeglichen Privilegien und Landesherrlichen Bewilligung verordnet ist, oder ferner verordnet werden wird. Alle andere Schmelzhütten aber bleiben der General-Schmelz-Administration vorbehalten und stehen nicht unter dem Berg-Amte, sondern unter dem Hütten-Amte und biß zu deßen Einrichtung unmittelbar unter dem Ober-Berg-Departement. Jedoch wird aus besondern Gnaden denen Vitriol-Werken auf ihrer Gewerkern geziemendes Bitten, oder so sie durch ihre Privilegien dazu schon befugt, vergönnt werden, zum Behuf ihrer Siedewerke, etwas Kupfer-Erz, das kein Silber, noch Gold, noch Bley hält, unter Aufsicht des Hütten-Amts zu gut zu machen.

9. Und weil wegen der großen Vorrechte und Befreyung, womit Bergwerk und was dazu gehöret, begnadigt ist, zuweiln die Frage entstehen kann: Wie lang eine Sache zum Bergwerk und Wesen gehöret, oder wenn sie anfängt dazu zu gehören? So wird um Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, hiemit festgesetzt, wie folgt:

Ausbeut und Verlag, es bestehe solches in Geld, rohen Foßilien oder Metall, gehöret so lange zu Berg-Recht und Freyheit, bis es Fructus percepti sind.

Wenn

Wenn jedoch ein Gewerk offenbar aus Gefährde seine Ausbeute, oder seinen wieder erstatteten Verlag über die Zeit stehen ließe; So ist beydes von der Zeit an, da es hätte gehoben werden können, pro Fructu percepto zu halten.

10. Zubuß gehört zu Berg-Recht und Freyheit, wann sie fällig ist, der Verlag aber, der dazu hinterlegt werden möchte, gehört nur in Ansehen der fälligen Portion dazu.

11. Bergwerks-Materialien und Geräthschaft gehören nicht anders dazu, als wenn sie auf gehörige von denen, die dazu befugt sind, gemachte Bestellung abgeliefert sind. Wenn sie aber auch nur erst bestellt wären und zur Ablieferung bereit lägen; So sollen nicht sie, sondern die rückständige Bezahlung allenfalls in Beschlag genommen werden, es wäre dann, daß bey der Bestellung eine Parthierung zu erweisen stünde.

12. Und ob schon Räume, Gärten, Häuser und Höfe, auch Waßergräben, Gestinder, Weyher und andere Werke mit Beeinträchtigung der Berg- und Hüttenwerke zunächst und neben denselben, ohne Vorwißen des Ober-Berg-Departements nicht sollen verliehen oder gar angelegt werden; So hat es doch damit keineswegs die Meynung, als ob die Berg- und Hütten-Aemter schlechterdings Gewalt und Eigenthum über Halden und allerley Bergwerks-Räume und Waßer haben, und auf alle Weise behalten sollen, sondern es ist damit nachstehender maßen zu halten:

13. Die Berg- und Hütten-Aemter sollen respective über die Halden, Pingen, Racheln und Reuthalden allerley Räume, Waßer, Gebäude und Werke, die zu Bergwerk und Wesen gehören, nur Macht und Gewalt haben, wann und sofern und so lange sie würklich zum Bergwerk nöthig sind und dienen, oder doch dazu in ordentlichen Fristen und Verschreib-Geld gehalten werden; Daher sollen sich denn die Berg- und Hütten-Bediente die Gräßerey, Sträuche, Bäume, oder irgend einige Gewächse, welche sowohl währenden Bergbau, als wenn das Werk ins Freye fällt, an solchen Orten wachsen, auf keine Weise anmaßen, oder solche dem Grund-Herren, unter Vorschützung des Berg-Rechts, vorenthalten, und findet hier kein Unterschied statt, die Halden mögen alt oder neu, einzeln oder von ganzen Zügen seyn. Alles zum Bergwerk nicht nöthige Recht, Eigenthum und Nutzen bleibt dem Grund-Herrn; er soll es ohne Abzug und Verkürzung des Erbkuxes, oder anderweit verabredeten Abtrags genießen, er habe es denn durch besondere Verträge dem Hutmann oder der Gewerkschaft überlaßen, welches, wie es geschehen solle, besonders vorgeschrieben werden wird.

14. Vielweniger sollen sich die Berg- und Hütten-Bediente und Gewerkschaften beykommen laßen, selbst etwa Gärten und andere, als zum Bergwerk nöthige Gebäude und Werke auf solchen Räumen anzulegen, oder die jetzt etwa in Besitz habenden unter dem Vorwande des Berg-Rechts weiterhin denen Grund-Herren und Amts-Befugnißen zum Nachtheil zu usurpiren.

15. Gleichfalls wird verboten unter dem Namen und Vorwand der Zechenhäuser bürgerliche Wohnungen, ausgenommen für den Hutmann, vorzurichten, wobey wegen der Hutleute und ihrer Handthierung pünktlich beobachtet werden soll, was in Ansehung derselben künftig ausführlich wird verordnet werden.

16. Wann hingegen Halden, Räume und Waßer, so zum Bergwerk gebraucht werden, dem Grund- oder Waßer-Besitzer würklich abgekauft werden, so daß er für deren Ueberlaßung nicht den Erbkux, noch einen jährlichen Abtrag angenommen, sondern den ordentlichen Kaufschilling davor mit baarem Geld, oder in andere Weise bezahlt und vergütet erhalten hat; So gehen sie, wenn das Werk, wozu sie gehören, ins Freye fällt, nicht an ersagten Grund- oder Waßer-Besitzer zurück, sondern sie sind sodann der Herrschaft zuständig, welche dieselben bis zum Wieder-Verkauf, oder sonstigen Gebrauch durch die Berg-Aemter wohl mag verwalten laßen. Wäre auch erweißlich irgendwo von einem Grundstück, oder Waßer dem jedesmaligen Berg-Beamten die Benutzung als Pars Salarii, durch seine Bestallung angewiesen: So bleibt derselbe billig bey deßen Genüß. An. 1771.

17. Da aber bey allen diesen den Grund- und Waßer-Besitzern und Intereßenten zur Sicherheit gemachten Verordnungen die Bergwerks-Benutzung der zum Bergwerk und Wesen einmal gehörigen Räume, Werke und Waßer allerdings dem Bergwesen, mithin auch die Cognition, Belehnung und andere Befugniße über dieselben in sofern es Bergwerks-Benutzung betrift, oder dieser Eintrag bringen möchte, dem Ober-Berg-Departement unverbrüchlich vorbehalten wird; So sollen sich auch die Grundherren oder Besitzer, Pachter oder Verwalter allerdings enthalten von solchen Räumen, Waßern und Werken, ohne Vorbewust, förmliche Belehnung und Aufsicht des competenten Berg- oder Hütten-Amts einigen Bergmännischen Gebrauch zu machen, oder ohne Erlaubniß deßelben Berg- oder Hütten-Amts an denselben Veränderungen vorzunehmen, die dem Bergbau nachtheilig werden möchten. Sie sollen also ohne Bewilligung und Aufsicht des competenten Berg- oder Hütten-Amts und Vorbehalten des Vorrechts der etwaigen Bergwerks-Benutzung, Halden weder klauben, noch einebnen, alte Waßergräben zuwerfen, Weyher in Wiesen verwandeln, oder Waßer ab- und zu andern Werken leiten, oder sonst auf einige Weise zum Nachtheil des Berg-Wesens mit den alten Halden, Bergwerks Räumen, Werken und Waßern eigenmächtig schalten und walten. Wenn sie jedoch durch die Weigerung des Berg- oder Hütten-Amts sich sollten gravirt halten; So mögen sie an das Ober-Berg-Departement deswegen ihre geziemende Vorstellung machen.

18. Die Zechen-Häuser und Puchwerke und was zu diesen und jenen gehört, bleiben freylich dem Berg-Amte wie im Berg Recht verordnet, so lange untergeben, als sie zum Bergwerks-Gebrauch vorgerichtet sind, oder auch mit einstweiln zugelaßener Veränderung dazu conservirt werden, sobald sie aber eingegangen, oder gänzlich zu gemeinen Wohn- oder andern Gebäuden und Werken überlaßen werden, soll auch des Berg-Amts-Gerichtsbarkeit darüber aufhören und auch das Quatember-Geld davon nicht mehr gegeben werden, sondern die Gebäude unter diejenige Obrigkeit fallen, wo sie sonst hingehören, ausgenommen wenn ein Wiederkauf vorbehalten ist, da dann bey diesem würklich erfolgendem Wiederkauf die Gerichtsbarkeit und Aufsicht zum Berg-Amt wiederkehrt, auch die Steuern, die so lange, als dieselbe zu einem andern Gewerb, oder Gebrauch überlaßen gewesen, von der Landschaft darauf wohl gelegt werden mögen, wieder aufhören, oder doch wenigstens so lange ruhen, als dergleichen Gebäude beym Bergwerk verbleiben.

An. 1771. 19. Nachdem auch die Berg-Bedienten und Gewerken bisher zum Theil in dem Wahn gestanden, als müste alles, was im Bergamte oder wegen Bergwerk und Wesen geschieht und verhandelt wird, nach einer Art von Berg-Recht geschehen, und alles, was die Bergamts-Verwandten betrift, nach Berg-Recht beurtheilet werden; So wird hiermit ein für allemal erinnert, daß das Berg-Recht nichts anders enthalte, als nähere Bestimmungen und einzelne Ausnahmen des gemeinen Rechts, mithin die allgemeine Landes-Civil-Criminal-Policey- und andere Gesetze an die Berg-Aemter, und was ihnen untergeben und anbefohlen ist, auch ihre Verwandten nicht etwa erst durch die Berg-Ordnung gegeben werden dürfen, sondern es ist und bleibt vielmehr dabey, daß jene allgemeinern Gesetze die Berg-Aemter, Werke und Leute, ihr Wesen und was dazu gehört in alle Weise eben so verbinden, als andere Aemter, Sachen und Personen, sofern nicht ausdrücklich in Unsrer Berg-Ordnung eine Ausnahme festgesetzt ist. Daher sollen die Berg-Officianten vornehmlich aber die Bergschreiber, als welche regulariter die Rechts-Gelehrten der Berg-Aemter zu seyn pflegen, sonderlich darauf achten, daß hinfort nicht mehr Berg-Gesetze für Sachen und Personen allegirt werden, für welche diese Gesetze nicht gelten, noch eine Sache zum Berg-Recht gezogen werde, die zum gemeinen Recht gehöret. Sign. Bayreuth, den 20 Aug. 1771.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Zweyte Resolution
in Bergsachen den 27 November 1772.
Wer eigentlich unter Bergleuten zu verstehen und wiefern die Eigenlöhner dazu gehören.

An. 1772. §. 1. Jeder Bergmann, der die ganzen Rechte eines Bergmanns behaupten will, muß vorher die verschiedene Grade seines Standes, als da sind Jungen, Haspelknechte, Lehr-Häuer, Geding-Häuer und so weiter, oder doch wenigstens einige derselben durchgegangen seyn, wo derselbe alsdann nach dem erreichten Grade eine Kundschaft von dem Berg-Amte erhält, welche aber von diesem nicht eher zu ertheilen ist, bis vorher der Bergmeister, Geschworne, oder Ober-Einfahrer untersuchet, ob der Pursch zu dem prätendirenden Grade tüchtig, als wofür nur benannte Berg-Beamte zu reponditen, die auszustellende Kundschaft aber dem Berg-Hauptmann sofort einzuschicken, welcher solche, im Fall derselbe nichts dabey zu erinnern findet, mit seinem beyzusetzenden Vidi, zurück zu schicken hat.

2. Diese Kundschaft giebt demnach demjenigen, so sie ertheilt wird, die Rechte eines Bergmanns so lange, als derselbe bereit und willig ist, sich vom Berg-Amte und den Gewerken zur Berg-Arbeit brauchen zu laßen, und soll ihm dabey weiter nicht zum Nachtheil gereichen, wenn er sich entweder wegen befallener Unpäßlichkeit, oder wegen der über eine Stunde weiten Entlegenheit des Werks von seiner Wohnung, so er sich in Rücksicht auf Berg-Arbeit zu seinem Aufenthalt erwählet, der Berg-Arbeit weigert. Wie dann auch

3. Berg-Leute, die aus Mangel der Berg-Arbeit, oder wegen Alters dann kränklich- und gebrechlichen Leibes-Umständen halber feyern müßen, auf gleiche Weise nach wie vor für Berg-Leute erkannt werden. Wo jedoch

4. der Berg-Hauptmann und die Berg-Aemtere sich angelegen seyn laßen sollen, die aus Mangel der Arbeit feyernde Bergleute nach der Anciennität und Billigkeit wieder zu fördern und nicht geschehen zu laßen, daß jenen zum Nachtheil auswärtige und wandernde Bergleute, Profeßionisten und Bauern oder deren Söhne angelegt und gefördert werden. Sobald aber

5. einer nicht wirkliche Berg-Arbeit verrichtet, oder keine von vorbenannten Entschuldigungen hat, oder ohne hiesig Berg-Amtliche und vom Berg-Hauptmann unterschriebene Kundschaft in Bergwerken arbeitet; Soll ihm nicht allein die Kundschaft abgenommen, sondern auch solcher von keiner Obrigkeit als Bergmann anerkannt werden.

6. Eigenlöhner, welche sich als Bergleute, Berg-Ordnungsmäßig verhalten, sollen den Vorzug vor andern Bergleuten um so mehr haben, weil sie sich auch als Gewerken um den Bergbau verdient machen.

7. Diejenigen aber, welche zwar nicht eigentliche Bergleute von Profeßion seyn wollen, gleichwohl aber ihre eignen Werke Berg-Ordnungsmäßig bauen, die Arbeit in ihrem Grade gehörig verrichten, ihre vollen Schichten alle selbst verfahren und nur bisweilen aus den einem Bergmann zuläßigen Ursachen feyern, sollen, jedoch nur so lange das Werk gangbar, oder auch so lange solches wegen vorhandener und nicht abzusetzender Vorräthe an Eisensteinen, Alaun-Minen, Kießen ꝛc. in Fristen gehalten wird, die Rechte der Bergleute genießen und als Eigenlöhner von dem Berg-Amte und dem Berg-Hauptmann die Kundschaft erhalten, welche aber, sobald das Werk ins Freye fällt, oder der Inhaber auf selbigem sich nicht nach obiger Vorschrift verhält, weiter nicht mehr kräftig ist.

8. Für eine Kundschaft darf kein Berg-Beamter mehr nehmen, als 2 gute Gr. Schreib-Gebühr, welche dem Bergmeister alleine verbleiben.

9. Wenn der Berghauptmann vermerkt, daß eine Zeche ohne Nutzen und ohne rechtmäßige Ursach, und vielleicht nur deswegen in Fristen gehalten wird, damit sich die in Fristen haltende Eigenlöhner als Bergleute geriren können; So hat derselbe diese Zeche, nach vorheriger Einregistrirung der Ursache im Berg-Amte, ins Freye zu geben, welche auch sodann ohne deßen Genehmigung nicht weiter verliehen werden darf, jedoch aber soll denen abgewiesenen Gewerken, die solche aus keiner Gefährde in Fristen gehalten haben, das erste Recht darauf verbleiben, im Fall die Zeche wieder aufzunehmen vergönnt werden kann.

10. Und

10. Und damit ins künftige alle Collisionen und überflüßige Behelligungen so viel möglich verhütet werden mögen; So werden sowohl die Berg- als Civil-Beamten angewiesen, einzelne Fälle durch freundschaftliche Communication unter einander, dann mit denen Chefs des Militaris ohne Weitläuftigkeiten abzuthun. Signatum Bayreuth, den 27 November 1772. An. 1772

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Dritte Resolution

in Bergsachen den 12 December 1772.

Von den Büchsen-Pfennigen und der Knappschafts-Caße, auch den Knappschafts-Schreibern und übrigen Vorstehern.

§. 1. Nachdem längst durch verschiedene, bey Gewerkschaften und Knappschaften genommene Maaß-Regeln, auch vor und nach ergangene gnädigste Befehle zum öftern der Bedacht genommen worden, daß beschädigte, veraltete und zur Berg-Arbeit untüchtig wordene Bergleute, ingleichen deren bedürftige Wittiven und Wayfen zu ihrem Unterhalt nothdürftigen Beytrag empfangen, auch zum Arzt-Lohn und zur Beerdigung der im Bergwerk etwa verunglückten, oder in gröster Dürftigkeit erkrankten, oder verstorbenen, nicht weniger zum Unterrichte armer Bergmanns Kinder Anstalten gemacht werden möchten, eine Zeit her aber sich bey den zu diesem Ende errichteten Knappschafts-Caßen allerley Unordnungen und Reste veroffenbaret haben, auch daß die drey Berg-Aemter in ihren Observanzen wegen dieser Sache nicht völlig überein kommen, vermerkt worden, und dann der Armuth, dem Berg-Wesen und sämtlichen Bergwerks-Gegenden an Aufrecht-Erhaltung, Zulänglichkeit und guter Ordnung dieses Instituts sehr gelegen ist; Als wird hiedurch, in Beziehung auf die sub 28 Juny a. p. ergangene gnädigste Declaration, verordnet wie folget:

2. Zu Erhebung der ordentlichen Büchsen-Pfennige soll zum Grunde gesetzt werden, daß alle in folgenden §. benannte Personen, weniger nicht als vom Thaler Lohn, Geding-Geld und ledigen Schichten, oder Weil-Arbeit bey Berg-Pech- und Hüttenwerk, 3 gute Pfennig geben. Und weil die Berg-Aemter doch specialiter einem jeden den Ausschlag machen müßen; So soll bey kleinern Verdienst, oder wo es beschwerliche Brüche in der Rechnung machen würde, der Abzug doch so gemachet werden, daß er obiger Proportion am nächsten kommie.

3. Solche ordentliche Büchsenpfennige sollen auf vorgemeldeten Fuß und nach der resp. vom Berg- und Hütten-Amte in specie zu regulirenden Anlage entrichten, alle diejenigen, welche eigentliche Berg- und Hütten-Arbeit verrichten und an den Gnadenlöhnen und andern Knappschafts-Beysteuern, nach den §. 1. berührten Bedürfnißen für sich, oder die ihrigen Anspruch machen können, als alle Steiger, Häuer, Haspelknechte, Karrnläufer, Ausschlager, Helden-Arbeiter, Fuhrleute, Zimmerlinge, Kunst- und Poch-Arbeiter, dann in Silber-Kupfer- und Zinn-Schmelz-Hütten, die Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläufer, Pücher und Kohlen-Brigte. Was die Hammer-Arbeiter und Poch-Oefner betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung, oder ihren freywilligen Zutritt gegen Mitgenuß der Gnadenlöhne bey der bisherigen Ausnahme derselben, in Ansehung des gewöhnlichen Lohns: da hingegen die Arbeiter in Vitriol- und Alaun-Hütten künftig um so mehr Büchsenpfennige entrichten als solches schon auf theils Werken bisher herkömmlich gewesen. An. 1772.

4. Die Rechnungsführer und Vorsteher der Werke, als Einspänniger, Schichtmeister, Factors, Verwalter, Pochschreiber, Hüttenschreiber, und bey den Eigenlöhnern, der so dem Werke vorsteht, sollen die Büchsenpfennige bey jeder Lohnung einheben und sofort zur Knappschafts-Caße liefern, damit sich keine Reste auffummen. Und weil die Eigenlöhner bisher unter allerley Vorwand die Büchsenpfennige sehr unordentlich entrichtet haben, sie jedoch auch mit baaren Auslagen möglichst verschont bleiben müßen; So soll das Berg-Amt deren Büchsenpfennige, wo sie nicht bey jedem Anschnitt beyzutreiben stehen, durch Verkümmerung des Eisensteins, Floßes, oder Erzes, oder des daraus zu lösenden Geldes längstens beym Quartal-Schluß beytreiben und nicht von einem Quartal zum andern nachsehen. Von denen Hüttenwerken, welche Büchsenpfennige aufbringen, haben die Hüttenschreiber, oder der, so die Rechnung an deßen statt führet, unter Aufsicht des Hütten-Reuthers oder deßen der seine Dienste thut, die Büchsenpfennige zu erheben und in dasjenige Berg-Amt, in welchem die Hütte liegt, längstens beym Quartal-Schluß zur Knappschafts-Caße zu liefern.

5. Und damit solche Knappschafts-Caße desto zulänglicher seyn möge, soll selbiger von Ausbeuth-Zechen ein Freykux, das heißt so viel, als auf einen Kux Ausbeuth fällt, abgegeben werden. Allein die Verlag erstattenden, oder von Zubuß-Receß abbauenden Zechen, bleiben aus bewegenden Ursachen, hinführo davon frey, biß der Zubuß-Receß gar abgebauet und ihre Austheilung würkliche Ausbeuth ist.

6. Auch bleiben, wie bisher, die Straf-Gelder, die beym Berg-Amte von Schichtmeistern und andern Gewerken-Dienern, auch Einspännigern, Steigern und Arbeitern, wegen Verletzung der Ordnung einkommen, der Knappschafts-Caße geschenkt. Gleichergestalt werden auf denen Hütten, die Büchsenpfennige aufbringen, die von den Hütten-Vorstehern und Arbeitern aus ähnlicher Ursach einkommenden Strafen zur Knappschafts-Caße des Berg-Amts geliefert, in welchem die Hütte liegt.

7. Alle Gewerken-Diener und Arbeiter, die im Berg-Amte verpflichtet werden, auch alle Hütten-Vorsteher und Arbeiter, sollen bey der Verpflichtung einen Beytrag zur Knappschafts-Caße thun und zwar:

Ein Rechnungsführer, als Einspänniger, Schichtmeister, Factor, Verwalter, Poch- und Hüttenschreiber Ein halbes Wochen-Lohn. Ein Steiger, von welcher Art er sey, Ein halbes Schicht-Lohn. Ein Erbhäuer für die Kundschaft Ein halbes Schicht-Lohn. Von den Hammer- und Hütten-Arbeitern ist nach Proportion ihres Verdienstes und Lohns bey

An. 1772. der Verpflichtung ein Beytrag zu erheben. Knappschaft Vorsteher aber, als Knappschafts-Schreiber, ältester und jüngster, geben bey ihrer Verpflichtung auch von dem Lohn, so sie als Knappschafts-Vorsteher haben, zur Knappschafts-Caße nichts.

8. Die Knappschafts-Caße soll an der Berg-Amts-Stelle, oder wo es am sichersten geschehen kann, in einem Kasten mit 2 Schlößern verwahrt werden, dazu der Bergmeister den einen, der Knappschafts-Schreiber den andern Schlüßel hat.

9. Der Knappschafts-Schreiber und die Knappschafts Aeltesten und Jüngsten sollen zwar, wie bisher, vom Berg-Amte, jedoch hinfür nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Berghauptmanns bestellt und sodann verpflichtet werden. Von wegen der Hütten-Bediente und Arbeiter, welche ordentliche Büchsenpfennige geben, und Antheil an den Gnaden-Löhnen haben können, sind die Hüttenschreiber, oder die, so an ihrer Stelle sind, als Knappschaftsälteste zu achten. Was den Gehalt der Knappschafts-Vorsteher betrift; so hat der Berghauptmann samt dem Berg-Amte solchen nach der Arbeit und den Umständen der Caße zu reguliren.

10. Die Rechnung soll alle Jahr geschloßen No. 4. Woche Remin. im Berg-Amte eingelegt, innerhalb deßelben Qu. Rem. vom Bergmeister, Zehender oder Berg-Schreiber justificirt, bey der Aufrechnung von Rem. den sämtlichen Knappschafts-Vorstehern vorgelesen und dem Berghauptmann bey deßen Anwesenheit, in Gegenwart aller Knappschafts-Vorsteher, vorgelegt werden, der dann, was dabey sowohl, als bey der ganzen Caße hinterstellig, oder auszusetzen, zu erforschen, Ordnung herzustellen und besonders den baaren Vorrath der Caße sowohl, als die Capitalien derselben und wie es mit deren Sicherheit und Verzinsung steht, zu untersuchen, auch die Ueberschläge fürs künftige und die Vertheilung der Gnaden-Löhne zu examiniren hat. Inzwischen ist der Knappschafts-Schreiber gehalten, sein Manual bey jeder Aufrechnung im Berg-Amte vorzuzeigen, damit man der Ordnung desto gewißer sey.

11. Auch hat es bey dem 35 Artickel der Berg-Ordnung:

Und so ein Arbeiter ꝛc. Schaden nimmt; So soll man demselben von der Zeche ob die fündig wäre, Acht Wochen das Lohn und Arzt-Geld entrichten. sein Verbleiben.

12. Und da zwar einige Gewerken sich bisher die Verwaltung der Büchsen-Pfennige selbst angemaßet und diese nach Willkühr erhoben und vertheilt haben; So sind gleichwohl diese anzuhalten, sich pro futuro vorherstehenden Artickeln um so viel mehr zu fügen, als nunmehr mit Administration der Knappschafts-Gelder Ordnung hergestellt worden.

13. Gleichwie nun übrigens sämmtliche Gewerken, ingleichen Berg- und Hütten-Bediente, dann Arbeiter, Kraft dieß angewiesen werden, über gegenwärtige General-Verordnung stricte zu halten; Also ist sich auch bey Vorfallenheiten, sowohl von Berghauptmannschafts- als Berg-Amts wegen hiernach behörig zu achten. Sign. Bayreuth, d. 12 Dec. 1772.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Erläuterung

des 3. und 4. §. der Ersten Resolution in Berg-Sachen den 21. May 1771.

An. 1771. Gleichwie durch den 3 und 4 §. der 1 Resolution in Bergsachen in Ansehung allerley Stein- und Erd-Arten und deren resp. Brüchen und Gruben bereits die Erklärung geschehen, daß eines theils weder die Berg-Rechte, noch die Berg-Amtl. Befugnße, zu jemandes Nachtheil, über selbige extendirt werden, andern Theils gleichwohl, was in Specie wegen dieses, oder jenes solcher Werke ratione deßen Lehn- und Steuerbarkeit und Aufsicht längst verordnet oder wohl hergebracht, in seinem Vigore bestehen möge; auch die Absicht, bey künftiger Aufnehmung solcher Werke den Berg-Aemtern die Verleihung, Aufsicht und Verrechnung weder generaliter zu überlaßen, noch gar abzusprechen, männiglich bekannt seye; Also wird solches hiermit nochmahls confirmirt und sollen die Berg-Beamten mit den Civil-Beamten auch Forst-Officialibus bey Aufnehmung und Betreibung solcher Werke neben dem Bedürfniß des Bau- und Fabrik-Wesens, auch die Conservation der Feld-Güter und Forsten, es seyen die gehörig, wem sie wollen, vor Augen haben und ihre resp. Vorstellungen dafür und dawider auf diese Considerationen gründen; nicht weniger was jedes Orts rechtmäßiger, oder billiger Weise hergebracht, rathsam, oder gegenüber als ein schädlicher Mißbrauch eingeschlichen, oder als ein Eingriff eingerißen, beobachten. Ob nun schon aus diesen bey einzelnen Vorfällen erwogenen Gründen verschiedene Befehle über dergleichen Werke von Zeit zu Zeit ergangen, gleichwohl aber die Verschiedenheit der Umstände immer allerley Anstöße veranlaßt hat; Als wird hiermit ferner verordnet:

§. 1. Wenn jemand einen Steinbruch, es sey von Marmor, Schiefer, Sand-Kalck-Gips- oder andern Stein, oder eine Thon-Leimen- oder andere Erd-Grube begehrt, so soll er solches, sofern kein anderer bekanntlich schon im Besitz des Lehn- und Steuer-Rechts darauf ist, beym Berg-Amte, in deßen Revier die Gegend ist, und zwar schriftlich muthen, jenes aber, das ein andrer als daß Berg-Amt im Besitz solches Rechts sey, muß sehr erweißlich seyn, weil schon 1721. verordnet gewesen, daß niemand ohne Vorbewust des Berg-Amts einen Steinbruch aufnehmen soll.

2. Für die Muthung soll dem Berg-Meister entrichtet werden: Für Annehmung des Muth-Zettels und Ausstellung des Muth-Scheins 12 Kr. Für das Schreiben, wodurch von Berg-Amts wegen resp. der Obrigkeit, oder Herrschaft, oder dem Revier-Forst-Bedienten Nachricht von der Muthung gegeben wird, 15 Kr.

3. In dem Muth-Schein soll das Berg-Amt dem Muther einen Termin zu Abholung der Resolution anberaumen, und zwar ordentlicher Weise in 4 Wochen a dato; Jedoch nachdem die Umstände und die Jahres-Zeiten sind, oder Ferien fallen, auch 5 bis 6 Wochen, sind aber die, so bey der Sache gehört werden sollen, gegenwärtig, oder gar nahe; So mag der Termin auch eher anberaumt werden.

4. Den

4. Den Termin soll das Berg-Amt in dem Notifications-Schreiben mit anführen.

5. Wenn sich nun bis dahin die Umstände so ergeben, daß die Belehnung von Berg-Amts wegen entweder schlechterdings nicht statt finden kann, oder höchst nachtheilig wäre; So weiset das Berg-Amt die Muthung in termino ab; Jedoch bleibt dem Muther unbenommen, wenn er sich dabey nicht beruhigen will, entweder bey dem Berg-Hauptmann, oder auch gleich beym Ober-Berg-Departement weitere Vorstellung zu thun, auch, um die Sache abzukürzen, gegen alsbaldige Erlegung der Gebühr vom Berg-Amte Berichts-Erstattung an das Ober-Berg-Departement zu begehren.

6. Wenn aber nicht offenbar, daß die Verleihung unstatthaft oder höchst nachtheilig seyn würde; So bekömmt der Muther in Termino zur Resolution, daß zum Ober-Berg-Departement unterthänigst referirt werden solle. Und für diesen Bericht zahlet der Muther die Gebühr eher nicht, als nach eingelangter Resolution.

7. Den Bericht stattet das Berg-Amt gleich nach Ablauf des Termins ab, wenn gleich auf sein Notifications-Schreiben keine Antwort erfolget wäre, maßen im Versäumniß-Fall die resp. Herrschaften und Officialen für den daraus etwa erwachsenden Nachtheil leiden, oder haften müßen, daher das Berg-Amt mit Insinuation der Notifications-Schreiben, die gebührende Vorsicht zu brauchen hat.

8. Nach eingelaufener Resolution citirt das Berg-Amt den Muther und publicirt ihm die Resolution, wovon es auch die betreffende Obrigkeit, Herrschaft oder Forstey benachrichtigt, und hat der Muther zu zahlen: Für den Bericht 15 Kr. Für die Publication und die darüber zu haltende Registratur 15 Kr. Für die Communication der Resolution an jeden, dem sie communicirt werden muß, 15 Kr. Wird nun die Verleihung dem Berg-Amte zugestanden, so ist der Lehenbrief alsofort auszufertigen und für den Lehenbrief zu zahlen: von einem Steinbruch oder feinen Thongrube 1 fl. 30 kr. frkl. Von einer Leimen-Grube 1 fl. 12 kr. frkl. Davon aber bekommt der Bergschreiber für Eintragung des Lehenbriefs ins Gegenbuch 6 Kr.

9. Wenn der Muther vor erhaltener Belehnung sich des Brechens der Steine, oder Grabens der Erde ermächtigen würde; So soll er von des Orts Obrigkeit, es sey Amt, Herrschaft, oder Ober-Forst Amt davon abgehalten und gestraft werden, die etwa gebrochenen Steine, oder gegrabene Erde aber, oder das daraus gelöfete Geld, dem Grundherrn gehören, mithin in den Herschaftl. Waldungen, von den Forsteyen als Strafe verrechnet werden.

10. Wege und allerley Räume zu Steinbrüchen und Erd-Gruben, die unter Berg-Amtlicher Aufsicht stehen, sollen mit Zuziehung der betreffenden Forst-Officialen und Obrigkeiten vom Berg-Amte angewiesen- und nicht eigenmächtig von Innhabern der Werke, oder andern genommen werden.

11. Gleichwie man aber schon Eingangs gedachter maßen die mit gutem Bedacht angeordneten, oder wohlhergebrachten speciellen Einrichtungen bey Steinbruchen und Erdgruben, durch diese Declaration zu schmälern nicht gemeynt ist; Also haben sich auch die Berg-Aemter mit Ab- und Zugewähren der Theile, bey Austheilung, Kauf, Pacht, Tausch, Transact und andern Vorfällen auf dergleichen Werken nach den Handwerks-Rechten und besondern Befehlen, nicht aber nach Berg-Rechten zu achten.

12. Wo nur Mauerbrocken gegraben werden An. 1771. können oder wollen, und mit ordentlicher Steinbrecher-Arbeit nicht anzukommen ist; Soll eine Muthung auf Steinbrüche vom Berg-Amte sofort verworfen werden, maßen den Eigenthümern der Acker, Wiesen und Wälder, es seyen solche Privati oder Gemeinden, überlaßen wird, dergleichen Steine zu ihrem Bau-Wesen zu nehmen, oder zu Herschaftl. und Gemeind-Bauen und Weg-Beßerungen zu liefern, des Vertrauens, daß jedweder durch Ausfüllung der durch solch Graben entstandenen Gruben die Grund-Stücke wieder ausebnen und die Plätze urbar machen, auch die in Wachsthum stehende, nicht haubare Bäume zu verschonen wißen wird, als worüber auch die Obrigkeiten zu halten haben.

13. Wenn ein Steinbruch lediglich als eine Floß-Grube genutzt wird; So bleibt er laut des 2. §. der 1. Resolution in Berg-Sachen ganz zum Bergwesen gehörig und dem Berg-Amte und Berg-Rechte unterworfen, doch soll davon auch, bey Strafe der Confiscation, zum Kalckbrennen und Mauern nichts verlaßen werden.

14. Eine Muthung, die zugleich mehrere von den Stein- und Erd-Arten besagt, welche laut des 3 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen zum Berg-Wesen nicht gehören, kann statt finden: Allein die, welche mit jenen auch Bergwerks-Foßilien besagt, ist unstatthaft, sintemal vermöge des 4 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen solche Lehen nicht aus einerley Recht verliehen werden; Daher soll auch sowohl der Berg-Hauptmann als die Berg-Aemter, falls sich dermahlen in einigen Orten dergleichen combinirte Lehen fänden, solche separiren, doch daß die Lehnträger und Theilhaber das ihrige behalten.

15. Gleichwie aber in Berg-Rechten der erste Finder auch der erste Muther bleibt; So bleibt auch dem Besitzer des Steinbruchs, oder der Erd-Grube solch Finder-Recht in Ansehung der Bergwerks-Foßilien, so er antreffen- oder auf entblößten Flötzen und Gängen zu hoffen hätte, unverletzt.

16. Wenn gleich dem Berg-Amte die Verleihung und Verrechnung samt der Aufsicht über den Betrieb eines Steinbruchs oder einer Thon-Grube und dergleichen übergeben; So gehören doch nur die Lehns-Vorfallenheiten, die Streitigkeiten und Verhandlungen über das Eigenthum und Theile, dann die Einnahm und Beytreibung der zum Berg-Amt gehörenden Gefälle und Gebühren und die Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebs zur Cognition des Berg-Amts, und bleibt es auch hier bey den im 4 §. der 1 Resol. in Berg-Sachen, gesetzten Principiis: Wannenhero auch das sogenannte Riegel-Geld das Berg-Amt nicht angeht; Die Abträge an die Grundherren, wie die Einrichtung der Wege und Anweisung der Räume, soll nicht einseitig vom Berg-Amte, sondern mittelst Communication resp. mit den Obrigkeiten und Forst-Officialen, auch in strittigen, oder bedenklichen Fällen nicht ohne Anfrage bey dem Ober-Berg-Departement regulirt werden; Nicht weniger bleiben alle Wald- und Civil-Frevel, die auf Steinbrüchen und dergleichen Werken vorfallen, ihren resp. Foris des Ober-Jägermeister-Amts und der Civil-Obrigkeiten unterworfen.

17. Betreffend die Abgaben von Steinbrüchen, Thon- und andern Erdgruben, bleibt es ferner bey der in jedem Berg-Amt herkömmlichen Observanz.

An. 1771. 18. Wenn die Steinbrüche, oder Erd-Gruben bloß wegen Mangel an Verschluß der Waare in Fristen gehalten, das in solchem Falle herkömmliche Receß-Geld aber dabey richtig gezahlt wird; So findet keine andere Muthung statt, sondern der Inhaber bleibt stets im Besitz des Werks. Wenn er hingegen die Vorräthe abgehen läßt und in der resp. zum Brechen oder Graben bequemen Jahres-Zeit nicht wieder neue herbeyschaft, und es wollte ein andrer den Bruch, oder die Grube muthen; So soll das Berg-Amt dem bisherigen Inhaber eine Frist von 3 Monathen setzen, das Werk wieder zu belegen und Waaren bereit zu stellen; gehorcht sodann der Inhaber nicht, so mag das Berg-Amt das Werk dem neuen Muther verleihen.

19. Wenn an Zehnden von Mühl-Steinen, oder andern ungewißen Gefällen Defraudationen vorgehen; So soll der Defraudant das Quadruplum dafür erstatten.

Ueber welche sämmtliche vorstehende Puncte eben so, als über die Resolutionen in Berg-Sachen von nun an stricte zu halten ist. Sign. Bayreuth, den 21 May 1773.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Declaration

des 8. und 9. §. des Berg-Patents vom 1. Jun. 1769. den 16 Oct. 1780.

An. 1780. Es ist bisher verschiedentlich vorgekommen, daß der 8 und 9 §. des sub 1 Jun. 1769. emanirten Berg-Patents in Hinsicht auf eine unumschränkte Nachsteuer-Freyheit, irrig interpretirt und allegirt werden wolle. Nachdem aber die den Hütten- und Hammerwerks-Besitzern, samt Berg-Hütten-Hammer- und Hammerwerks-Leuten, welche bey Berg- und Hütten in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung stehen, §. 8. und 9. oballegirten Berg-Patents zugestandene freye Disposition über ihr ins Land gebrachtes, erworbenes und ererbtes Vermögen, dann übrige specifice angezeigte Immunitäten, sich eben so wenig, als der freye Zug und Abzug auf eine Nachsteuer-Freyheit extendiren lässet; Als wird, zu Umgehung und künftiger Vermeidung aller dergleichen finistern Interpretationen, ein solches hiemit öffentlich declarirt und zu jedermanns Wißen bekannt gemacht. Ueber welche Declaration eben so, als über das emanirte Berg-Patent und die zu Zeiten ergehende Resolutionen in Berg-Sachen stricte zu halten ist. Sign. Bayreuth, den 16 Octobr. 1780.

Hochfürstl. Ober-Berg-Departement.

Albrecht Christian Heinrich Scheidemandel.

Würtenbergische Berggesetze.

Patent den 3. Febr. 1536.

An. 1536. V. G. G. Wir Ulrich, Herzog zu Würtemberg, und zu Töckh ꝛc. bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Unserm offen Brief, gegen allermänniglich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nachdem der allmächtig Gott durch sein gütig Mildigkeit, Fürsehung und Gnad, in Unserm Fürstenthum Württemberg der Aemter Dornstetten und Bulach, samt ihr zugehörigen Gebürgen, am großen Schwarzwald gelegen, Silber Bergwerk, so sich schon am Tag reichlich erzeugend, und erscheinen läst, der zuversichtigen Hofnung, daß solch Bergwerk, vermittelst seiner göttl. Gnaden, und Verleihung dermaßen zu Aufnehmung, auch Mehrung sich erzeigen, Uns und ermeldem Unserm Fürstenthum, allen Unterthanen und Einwohnern desselbigen, und denjenigen, so die bauen, in künftigen Zeiten merklicher, scheinlicher und großer Nutz daraus entstehen und erfolgen, auch männiglich zu Wohlfart, und stattlicher Erhaltung, fürnemlich zu Mehrung gemeines Nutz, gedeyhen werden. Dieweil Uns aber die Gewerken, so jetzt der End zu bauen angefangen, um Gnad und gnädig Befreyung etlicher maaß, ihnen die gnädiglich zu geben, unterthäniglich angesucht, und gebeten, haben Wir, damit berührt Unser Bergwerck, in Betrachtung obgemeldter daraus folgender Wohlfahrt, Nutz, Gutem und Genieß, desto förderlicher und stattlicher auf und in Wesen gebracht, und erhalten werde, auch die Gewerken, die Uns dann, als jetzt erlautet, um Begnadung und Freyheit gebeten, zu bauen, desto lustiger und williger seyn, auch desto mehr Trost, im selben Unserthalben haben mögen, aus Fürstl. Mildigkeit, obbenannten Unsern Bergwerken, und weß sich der in berürten Aemtern weiter zutragen, und ereugnen möchten, oder würden, zu gutem, und denselbigen Gewerken, so jezund zu bauen vorhanden, und gegenwärtig, auch künftig daselbst, oder andern Orten darum zu Gewerken einkommen, aufgenommen, bauen, und sich allda niederthun werden, aus und in Kraft Unser, als Landesfürsten, Obrigkeit Unser Begnadung und Freyheit, die Wir Ihnen Fürstl. und stets zu halten, für Uns, Unser Erben und Nachkommen zusagen und bewilligen, gnädiglich mitgetheilt, gegeben, und verleyhen, ihnen die auch hiemit

in

in Kraft dieses Briefs, sich der ohnverhindert zu gebrauchen und gemäß zu halten, wie hernach folgt und geschrieben steht.

Erstlich wollen Wir einem jeden, der sich mit Wesen zu den ernennten Bergwerken thut, ihn und die seinen, wie dann bey andern Freyen Bergstädten der Gebrauch ist, befreyen, daß ein jeder der Ort, einen freyen Ab- und Zugang hab, nach seinem Nuz und Gefallen.

Zum Andern, alle und jede, die in Unser Fürstenthum Bergwercks halben kommen, zu- und abwandlen, die sollen in demselbigen, der Ende Wir zu gelaiten, Unser Sicherheit und Glait haben, doch daß sie sich auch (wie gebührlich) gleitlich halten, außgescheiden Unser ofne Feinde, oder die auf Unserm Schaden gewest, das noch ohnvertragen wäre. Nachdem auch zu Erbauung, Aufbringung und Erhaltung bemeldter Bergwerck, die Nothdurft seyn, und erfordern wird, die Arbeiter und Gewerken die allda arbeiten, bauen und sich niederthun, mit Wohnungen, darinn sie sich enthalten mögen, zu versehen, demnach haben Wir den jezigen und künftigen Gewerken und Arbeitern, begünstigt und erlaubt, begünstigen und erlauben ihnen auch hiemit der Ende frey, und ohne einige Vergleichung, oder Wiedergeltung, der Wir sie in dem Fall, erlassen, ihre Wohnungen, (doch eine weiter nicht, dann 40 Ehlen lang, und 24 breit) zu erbauen und aufzurichten, und zum selbigen Bauen soll Ihnen durch Unsere Amtleut Dornstetten und Bulach, von Unsertwegen, Plaz ausgezeigt werden. Ob aber einer, oder mehr an vorgeschriebener Weite nicht ersättiget seyn wolten, oder einer mehrer, oder grössere Weite bedürfen würde, dieselben sollen alsdann von ihnen erkauft werden, auch mit diesem Gedinge, ob einer, oder mehr der armen Leut Grund und Boden, außer des angezeigten Plaz, einfahen und darauf bauen würde, der, oder dieselbigen sollen schuldig seyn, sich mit ihnen, nach ziemlichen billichen Dingen, und Erkenntniß erbarer Biderleuth, darum zu vergleichen, und zu vertragen, wie dann in diesem Fall in andern Bergwercken, auch der Gebrauch und Herkommen ist. Und zu schleuniger, auch stattlicher Aufrichtung, und zu Vollbringung dieser ihrer Häuser, Hütten und anderer Nothdurft wollen Wir ihnen das Zimmerholz dazu aus Unsern Wälden, das sie doch anders nicht, dann nach Anweisung Unsers Forstmeisters der Ende nehmen sollen, 2 Jahr lang, die nächsten nach dato, nacheinander kommende, umsonst, ohne einigen Waldzinß, oder ander Gebührung davon, doch dem Forstknecht ohnbenommen seiner Gerechtigkeit, gefolgen laßen, Weß sich aber deß nach Verscheinung der 2 Jahren mehr bedörfen würden, das solle ihnen um billiche und gebührliche Bezahlung gegeben werden. Dergleichen wollen Wir ihnen, damit sie Stollen, Schacht, Kauen und anders zu den Bergwercken gehörig, erbauen und erhalten mögen, auch gnädiglich bewilligen und zulaßen, daß die Gewerkschaft, alleweil das Bergwerck der Orthen ganghaftig, und aufrichtig gebaut wird, aus Unsern Hölzern, zunächst bey den Gebäuen gelegen, allermaßen, wie obsteht, doch auf Anzeigen des Forstmeisters, vergebens und ohne einige Bezahlung zu nehmen und zu gebrauchen gnädiglich zulaßen. So soll ihnen das Brenn, Kohl, und ander Holz, so sie täglich bedörfen, nicht abgeschlagen, sondern auf gleichmäßige Bezahlung durch berührten Unsern Forstmeister der Ende gegeben, und gereicht werden. Daneben haben Wir Uns vorbehalten, so Uns, oder Unserm Fürstenthum, Land und Leuthen etwas nothwendigs fürfiele, entstünde, oder betrangt wurden, daß diese jezigen, und alle andere künftig Gewercken, und gemeine Knappschaft an gerührtem Bergwerck Uns, wie ander Unser Unterthanen und Eydsverwandten, mit Leib und Gut auf Unser, oder Unser Erben Erfordern, ohnweigerlich treulich zu folgen, verpflicht, schuldig und verbunden seyn sollen. Wir haben Uns auch sönder bedingt, und außgenommen, den Vorkauf im Silber 2 Jahr, die nächsten nach dato folgend, zu haben, dergestalt, wann Wir ihnen solches gleich andern, bezahlen, oder so viel, als andere darum geben, daß sie Uns das vor andern gefolgen, und zustehen laßen wollen. Aber nach Ausgang der 2 Jahre, sollen sie schuldig seyn, Uns allein, und sonst niemand den Kauf, die Nürnberger Mark fein, ½ fl. in Golds näher, dann es zu Nürnberg in der Schau gilt, und nicht höher wiederfahren zu lassen. Dagegen haben wir sie gefreyt, freyen sie auch hiemit 2. die nechste nach dato kommenden Jahr, des gebührenden Zehenden von Silber, oder andern Metall, also, daß sie Uns in der Zeit keinen zu geben schuldig seyn sollen, Aber nach Verscheinung 2 Jahren, alsdann soll völliger Zehend angehn, und von ihnen, wie sich geziemt, bezahlt und gereicht werden. Es soll auch allen denjenigen, so schürpfen und neu Gäng entblößen, damit sie dester mehr zu bauen gereizt und geneigt, von einem Gang, den sie entblößen, der sich mit 4 Lt. Silbers beweist, 2 fl. und von einem Gang, der 8 Lt. Silber halten wird, 4 fl. und von einem, der 1 Mk. Silber hält, zu einem Geschenk 8 fl. gegeben werden. Es möchte sich auch ein Gang also reichlich beweisen, deßhalb Wir Einen mit mehr Schenkung begaben würden. An. 1536.

Allen und jeden jezigen und künftigen Einwohnern, Gewercken, oder Arbeitern der Ende, haben wir einen freyen Wochenmarkt alle Sambstag auß Gnaden vergünstiget und zugelaßen, daran ihnen und von andern unsern umliegenden Städten, Märkten, Dörfern und Flecken, kein Verhinderung, Irrung, Eintrag oder Beschwerde beschehen oder zugefügt werden soll. Dazu soll alles dasjenige, so gemeldten Gewercken, Bauern und Arbeitern jezt hinfürder zu Nothdurft und Enthaltung der Bergwerck, auch ihnen zugetragen, getrieben und geführt wird, in Unserm Herzogthum aller Zölle und Maut frey, ohnbeschwert und entledigt seyn. Dazu ein jeder, der solches bringt, führt, trägt, oder treibt, Unser sicher ohngefährlich Gelait in bemeldtem Unserm Fürstenthum, wo Uns solch Gelait zuständig, haben, doch nach laut des obgemeldten Artickels hievor, das Glait betreffend. Ihnen soll auch alle Handthierung und Handwerck, mit Kaufen, Verkaufen, und andern, ungefährlich (doch Unser Ordnung und Mandaten gemäß) die ohne Beschwerung zu treiben frey erlaubt und zugelassen seyn. Ferner soll ihnen auch hiermit nach Bergwercks Freyheit zugegeben, und vergönnt seyn, frey und ohnverhindert männiglichs zu malzen, brauen, schenken, backen, schlachten, Badstuben, Brauhäuser, Mühlen, und ander zu ihrer Nothdurft, Aufenthalt, auf Förderung der Bergwerk und gemeines Nuzes, aufzurichten, zu bauen und zu gebrauchen, doch daß dieß und sonderlich die Mühlen, mit dem Gebäu andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen, und Mühlwercken, ohnnachtheilig und ohne Entgelt gestelt soll werden. Aus sondern Gnaden und gnädigem Unserm Willen, wollen Wir auch den erbarn und fürnehmen, oder ansehnlichen Gewercken, so sich der Orthen niederthun, und allda wohnen werden, fischen, auch einen Fuchs, einen Haasen, desgleichen ein Huhn, und Vogel mit dem Klöben, Leimstangen, oder Hütten, mit Dannen (doch allein

An. 1536. allein auf ein Tisch) ohngefährlich in diesem angezeichneten Gezirck, wie der außgebreit und getheilt wird, sich deß zu gebrauchen Macht haben sollen. Weiter auch begnaden und befreyen Wir alle und jede, die sich auf berührte Unsere Bergwercke wenden, die gebrauchen und bauen, oder sonst ihren Enthalt, und Nahrung und Besserung allda suchen würden, ob sie anderswo ausserhalb Unsers Fürstenthums mit Geldschulden, oder Bürgschaft beladen, daß sie auf solchen Bergwercken Unser frey sicher Glait haben, und von männiglichen ohnverhindert, ohnbedrangt, und aufgehalten und ohnbekümmert bleiben sollen. Wo aber einer, oder mehr, Schulden in Unserm Fürstenthum gemacht, oder noch machen, und auf Unsern Bergwercken antreffen, und mit Recht fürgenommen, über und wider dieselben soll Rechtens gestatt und verholfen werden. Des Auf- und Abzugs halben wollen Wir Uns jederzeit in dem gnädiglich nach Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters Ermeßung und Erkenntniß erzeigen, und nachdem Wir auch insonder neben dieser Begnadung, ein Ordnung in obgemeldten Unsern Bergwercken, der Folg zu thun, zu geleben, und nachzukommen, fürgenommen, aufgericht, und gesezt haben, wie die von Puncten zu Puncten begrifen ist, befehlen und gebiethen Wir allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Unterthanen, und Verwandten, die jezo sind, und fürohin werden, bey ihren Pflichten, auch Vermeidung schwerer Ungnade und Straf, wider solch Unser Ordnung, Freyheit und Begnadung in keine Wege zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercken darüber in kein Weiß weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie hiebey von Unserwegen vestiglich handthaben, schützen, und schirmen, Gefährden und Arglist hierin ganz ausgeschieden. Deß zu Vrkund haben Wir Unser Secret Insigell hiefür drucken lassen, und geben zu Stuttgardt auf Donnerstag nach Unser Lieben Frawen Lichtmeß den 3ten Tag Februarij, Anno Dominj 1536.

Patent den 1. Juny 1597.

An. 1597. Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtenberg und Teckh ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit öffentlich in Kraft dieses Briefs. Nachdem der allmächtige barmherzige Gott aus Gnaden und Güte, in Unserm Herzogthum am Schwarzwald, zu Bulach, Dornstatt, Hallbang in der Ach, am Vorbach im St. Christophs-Thal, am Kienberg und Schellkopf, auch in der Reinhartsaue und an denselben anreinenden Gebürgen, wie auch an andern Orten mehr in Unserm Land Silber, Kupfer, Bley und Eisen-Bergwerk erscheinen und sehen läßt, der zuversichtlichen Hofnung, wofern denselben gebürlich, und mit guter Ordnung nachgebauet würde, daß sie vermittelst Göttlicher Gnade zu fruchtbarer Aufnehmung und Mehrung gereichen sollen, daraus Uns, Unserm Herzogthum, Unterthanen, Einwohnern, und insonderheit denen, die bauen werden, ein scheinbarer Nutz entstehen und männiglich zu Wohlfarth gedeyen mag; demnach auf daß diese Bergwerk nach ihrer Gelegenheit ordentlich erbaut, und der verhoffliche Nutz daraus erlangt werde: So haben Wir mit zeitigem Rath diejenigen, die sich allda in Bergwerks-Gebäue einzulaßen Lust haben, gnädig bedacht, und mit folgender Freyheit und Begnadigung versehen.

1) Anfangs sintemal durch gut Regiment die Bergwerk erhebt und aufgebracht werden müßen, so wollen Wir jederzeit einen tauglichen Berghauptmann, einen Bergmeister und andere nothwendige Bergamtleute bestellen und erhalten. Und soll ein jeder jetziger und künftiger Bergmeister Befehl, Macht und Gewalt haben, auf allen Unsern Bergwerken in Unserm Herzogthum auf alle Metall, Fundgrüben, Stöllen und Maßen, auch Lehenschaften und andere Bergwerks-Gebäue, wie sich nach Bergwerks-Recht und Unserer Ordnung nach gebürt, zu verleihen. Er soll auch von Unsertwegen allen Bergwerks-Verwandten in allen fürfallenden Sachen, Irrungen und Spähnen gleich Gericht und Recht, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Innländischen ergehen und widerfahren laßen.

2) Wir wollen auch den Muthern und Aufnehmern zu einer jeden Fundgruben geben und verleihen laßen, die Maßen, Wehr und Lehnschaften mit den Erbstöllen nach Bergwerks-Recht, wie in Unserer Ordnung ferner begriffen.

3) In jeder Zeche und Gewerkschaft soll zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Armen-Kastens ein Kux und der Bergstadt, da gebauet wird, auch ein Kux, das ist ein halber Viertheil, frey verbauet und verlegt werden.

4) Damit aber männiglich Lust habe, sich auf Unsere Bergwerk zu begeben und in Gebäue einzulaßen, so befreyen Wir alle Bergleute, die selbe Bergwerk bauen, und ihr Geld wagen, oder bey dem Bergwerk arbeiten und sich deßen betragen werden, samt ihren Weib und Kindern, alldieweil sie andere liegende Güter nicht haben, an sich bringen, oder erkaufen, aller Steuer, außerhalb der Türkenhülfe, auch der Fron, ausgenommen, weß sich zu der Nothdurft der Bergstädt gebürt, und des Ungelds auf 12 Jahr, und sonst aller Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Gebrauch und Freyheit auferlegt, oder zugemuthet möchten werden.

5) Doch soll Uns gemeine Knappschaft in fürfallenden Nöthen zu reisen und Landsrettung zu thun schuldig seyn.

6) Es sollen auch alle Gewerken, Knappschafts- und Bergwerks-Verwandte, mit ihren Leiben, Hab und Gütern für sich, ihre Erben und Nachkommen einen freyen Zu- und Abzug von, und zu Unsern Bergwerken, ein, und aus Unserm Herzogthum haben, unverhindert Unser und der Unsern.

7) Und nachdem in den Gebürgen am Vorbach in St. Christophs-Thal vor der Zeit etliche sündige Gänge entblößt, auch Bergwerks-Gebäue darauf angestellt worden, die Wir wieder aufheben, und gewältigen laßen, und befunden, daß sie sich nach dem milden Segen Gottes noch mit Silber und Kupfer beweisen, also, daß der guten Gelegenheit nach vor etlichen Jahren ein Verweßhauß, eine Schmelzhütte, und etliche andere Gebäue und Häuser erbauet worden; Was dann die Bergwerks-Verwandte weiter in dieß Unser Thal dem Bergwerk zu Aufnehmen, Zierde und Gutem an Häusern, Stadeln und Wohnungen bauen und aufrichten werden, daßelbige sollen sie, und ihre Erben Macht haben, zu besitzen, zu verkaufen, hinzugeben und von dannen unter andere

Herr-

Herrschaften zu ziehen, unverhindert aller Beschwerungen. Jedoch, da sie jemand etwas zu thun schuldig wären, das sollen sie zuförderst entrichten, männiglich unklaghaft machen, und einen jeden um seine billige Sprüche und Forderung gebürliche Antwort und Recht geben.

8) Auf daß aber bey diesen Unsern Bergwerken, Speiß, Getränk und andere Waare zu menschlicher Unterhaltung nothwendig in billigem Werth zu bekommen seyen: So wollen Wir in Unserm St. Christophs-Thal, da es die Versammlung der Knappschaft erheischen würde, alle Sambstag einen Wochenmarkt, und im Jahr einen, oder mehr Jahrmärkte zu halten, gnädiglich vergönnen, und dieselbigen bestätigen. Dazu wollen Wir auch diesem Unserm Bergflecken das Einkommen von dem Salzkauf, Waggeld, Fleisch- und Brodbänken, auch von der Badstuben gemeinem Nutzen zum Besten geben und verfolgen laßen. Wir wollen ihnen auch bürgerliche Obrigkeiten allda anzurichten gestatten, und selbst gnädige Hülfe und Förderung dazu thun.

9) Dazu soll auch ein jeder, der sich in St. Christophs-Thal, oder an einem Ort, da Unsere Bergwerk gebauet werden, begiebt, selbst ein Wohnhauß bauet, erkauft, oder sich sonst häuslich zu wohnen, nieder thut, Macht haben zu Backen, zu Metzgen, Wein zu schenken, Kaufmannschaft, Krämerey, und allerley andere, billige, nützliche und gebürliche Gewerbe zu treiben. Doch daß sich ein jeder jetziger, und künftiger Unserer Lands- Bergwerks- oder andern Ordnungen gemäß verhalten wollen.

10) Und was also bemeldten Unsern Bergwerken und denen die darauf sind zu Nutz, Gutem und Unterhaltung, an allerley Waaren, Pfennigwerthen, Vieh, Speiß und Trank zugeführt wird, das alles und jedes soll in den nächsten 12 Jahren nach Dato, an allen Unsern Zöllen, Zollstädten, außerhalb des gewöhnlichen Weggelds aller Maut und Zölle frey, und sonst Unserthalb allerdings unbeschwert seyn. Wo aber jemand einigerley Waar im Schein, als ob sie auf Unsere Bergwerke führen wollte, an andere Ort verführte, der soll um solchen Betrug vermög Unserer Zoll- Ordnung und Freyheit gestraft werden.

11) Wir thun auch den Gewerken diese sondere Gnade, daß Wir ihnen zu Bauung der Schächte, Stöllen und Kauen, eine ziemliche Nothdurft Holz am Stamm, an den Orten, da Uns das Gehölze, Grund und Boden zuständig, und es am füglichsten seyn kann, durch Unsere Waldvögte und Forstmeister aus unsern Wäldern unverwaldzinnset geben und verfolgen laßen wollen, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchig. Dagegen sollen Uns in einer jeden Zeche die fürohin aufgeschlagen wird, ½ Viertheil frey, ohne Zubuß zugeschrieben, verlegt und gebauet werden.

12) Und sintemahl vor der Zeit, wie auch noch, am Vorbach im St. Christophs-Thal auf etlichen Gängen Erz gewonnen, allda in Unserer Schmelzhütte geschmelzt, abgetrieben, auch Silber und Kupfer gemacht worden: Damit nun das Erz, das mit göttlicher Hülfe auch fürohin erbauet, und gewonnen wird, nützlich und mit geringsten der Gewerken Kosten geschmelzt, und zu Silber und Kupfer gemacht werden möge; So wollen Wir dieselbe Hütte fürohin in wesentlichen Gebäuen erhalten, und mit Kohl und Zuschlägen gegen ziemliche Bezahlung und gebürlichen Hüttenzinß verlegen und versorgen laßen.

13) Ueber das, wann nach dem milden Segen Gottes, wie Wir von seiner göttlichen Allmacht tröstlich verhoffen, die Bergwerke also aufnehmen, daß man mehr Schmelzhütten, auch andere Gebäue bedurfen, und aber Unsere Gelegenheit selbst zu bauen nicht seyn würde: So wollen Wir den Gewerken auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen Schmelzhütten, Pochwerk und Mühlen zu Aufbereitung der Erz auf ihre Kosten zu bauen, auch Wehr-Gräben, Dämme und Teiche, wie es des Bergwerks Nothdurft erfordert, zu machen, auf vorgehende Unsers Bergmeisters und andrer Personen, die Wir dazu verordnen werden, Besichtigung, an füglichsten Orten gnädig gestatten. Allein wofern mit solchen Gebäuen Unserer Unterthanen Baugüter eingezogen, oder daß denselben sonst Schaden zugefügt, oder etwas an Grund und Boden benommen würde, dafür soll denselben nach billiger, erbarer Erkenntniß Unsers Bergmeisters und obgedachter Personen billige Vergleichung und Abtrag geschehen. An. 1536.

14) Röst- Kohl- Bau- und Brennholz betreffend, das soll den Bergleuten auf Anweisen Unserer Waldvögte und Forstmeister um ziemlichen gebürlichen Waldzinß verfolgt werden.

15) Alle Gewerken, ihre Arbeiter, Zugewandte und männiglich, sollen zu den Gruben, Hütten, Mühlen, Pochwerken und Wäschen freye Weg, Steig und Steg an gelegnen Orten, doch auf Besichtigung und billige Erkenntniß Unsers Bergmeisters, auch anderer, so Wir jederzeit dazu verordnen werden, geruhiglich haben und brauchen, unverhindert männiglichs.

16) Es sollen auch alle Gewerken und Bergwerks-Verwandten, die das Bergwerk besuchen, insonderheit die Arbeiter, Schmelzer, Wäscher, Knecht, Fuhrleute und andere, die dem Bergwerk zu Nothdurft beholfen sind, mit ihren Leiben, Gezeug, Geschirr, Hab und Gut, was sie zu solcher Arbeit und zum Bergwerk bringen, oder allda erobern würden, wofern sie anders Geleits fähig, Unser frey, sichers ungefährliches Geleit, nach Bergwerksart und Gewohnheit, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchig und herkommen, haben, und deßen genießen, doch daß sie sich auch geleitlich halten.

17) Ferner wollen Wir zu Erzeigung Unsers ganz gnädigen Willens dem Bergwerk und gemeinen Gewerken auch diese Gnade thun: daß Wir aus keiner Grube, die zu bauen angefangen wird, einigen Zehend nehmen wollen, es sey dann daraus so viel Erz gewonnen, daß 400 Mk. Silber daraus gemacht worden, wenn dieselben voll gemacht, so soll Uns alsdann der 19 Centner oder Kübel Erz zu rechtem Zehend und von jeder feinen Mk. Silber 30 Kreutzer gereicht werden. Dagegen wollen Wir Uns auch mit den Hüttenkosten gnädig verhalten, wie gebräuchlich.

18) Alle Silber sollen in Unsern Zehnden mit der Maß, wie in Unsrer Bergordnung begriffen, dem Zehndner geliefert werden. Da wollen Wir eine jede Brandmark Cöllnischen Gewichts fein, den Gewerken zu sondern Gnaden um 10 Gulden, 25 Kreutzer, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, annehmen und bezahlen laßen.

19) Wir behalten Uns auch bevor, wann die Kupfer, die auf Unsern Bergwerken gemacht worden, aus Unserm Herzogthum in andere Lande, Herrschaften, Gebiete, oder Reichsstädte vertrieben, verkauft und verführt werden, soll Uns von jedem Ctnr. 6 Batzen Unsrer Landswehrung an der ersten Unsrer Zollstatt gereicht und bezahlt werden.

20) Damit aber männiglich zu schürfen und neue Gäng zu entblößen, gereizt werde: So wollen wir

An. 1536. dem, der einen neuen Gang ausschürft; der sich erkenntlich mit 1 Loth Silbers beweißt, 1 fl., mit 2 Lothen 2 fl., mit 4 Loth Silber 4 fl., und also bis auf die Mark aufzusteigen, allweg vom Loth 1 fl., das ist, von der Mk. 16 fl. aus Gnaden zu Geschenk geben laßen. Es möchte sich aber ein Gang so reich erzeigen, deshalben Wir einen mit mehrerm Geschenke begnaden würden; gleichergestalt, wofern einer einen reichen Kupfer- Bley- Schiefer- oder andern Gang erschürfen würde, gegen den bewilligen Wir Uns auch, ihn mit ehelichem Geschenke in Gnaden zu bedenken.

21) Wir bewilligen auch gemeiner Knappschaft, und allen Bergleuten zu sondern Gnaden, daß ein jeder mit seinen Bergtheilen samt deren Nutzung und Ausbeute, die er selbst erschürft, entblößt, erbauet, erkauft, ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich bringt, er sitze gleich in- oder außerhalb Unserm Herzogthum in alle ehrliche Weg zu handeln, zu thun und zu laßen, zu schalten und zu walten, Macht haben soll, dann Wir wollen einen jeden dabey gnädiglich schützen und schirmen.

22) Dazu soll kein Gewerke weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten um keinerley Uebertretung willen seine Bergtheile und Nutzungen verwirken. Derohalben wollen Wir Uns der Confiscation, so sich aus billiger Straf und Verwirkung eines Gewerken in Krieg, oder Frieden zutragen möchte, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiermit gnädiglich verzeihen, und mit verwirkter Straf allein gegen deren Personen verfahren, ausgenommen im Fall da sonst kein Erbe, oder gesipter Freund, der sich solcher Bergtheile annehmen wollte, vorhanden ware.

23) Deßgleichen, wann einer in- oder außer Unsers Fürstenthums Schulden gemacht hätte, doch ausserhalb der Bergschulden, da man um ausständige Zuouß, Hüttenkosten und dergleichen zu mahnen hätte, und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, da soll nicht zu den Bergtheilen sondern zu des Beklagten Person, oder zu andern seinen Gütern geholfen werden. Und ob gleich der Hauptschuldner verstorben, und sich deßen Erben der Bergtheile und ihrer Nutzung unterfahen wollten, so soll dennoch zu denselben Personen und nicht zu den Bergtheilen geholfen werden; es wollten dann sich die Erben derselben entschlagen, alsdann erst soll man den Gläubigern um ihre beweißliche Schulden zu den Bergtheilen verhelfen.

24) Wann sich aus Verhängniß des Allmächtigen zutrüge, daß Sterben, Krieg, oder Waßersnoth einfiele, dadurch den Gewerken die Arbeit kundlich verhindert, und gestockt würde, da soll Unser Bergmeister auf vorgehende Ersuchung solche Zustände in das Bergbuch mit allen Umständen einschreiben, damit solche ehafte Noth den Gewerken und ihren Erben an ihren Lehnschaften und Gerechtigkeiten unvorgreiflich sey. Aber nach Endung solcher beschwerlicher Zufälle sollen die Gewerken wieder fürderlich zu bauen anfahen, und bey allen ihren alten Gerechtigkeiten bleiben; es hätten dann einzige, oder mehr Gewerken nöthige und erhebliche Verhinderungen fürzuwenden, dem, oder denselben soll Unser Bergmeister nach Gelegenheit und billigen Dingen von Quartal zu Quartaln gebürliche Frist geben. Wann sie aber nach geendeten Nothfällen nicht bauen, noch um Frist anhalten, und dieselbe erlangen würden: So sollen alsdann solche Zechen, Gruben und Gebäue, als verlaßen, in Unser Freyes gefallen seyn.

25) Hierauf wollen Wir hiermit, wißentlich und wohlbedächtlich in obbenannten Unsern Aemtern, am Schwarzwald, und sonst allenthalben in Unserm Herzogthum, Land und Gebieten, wo sich gewinnliche Bergwerke erzeigen und ereugnen, ein frey Bergwerk männiglich verkündigt und zu wißen gethan haben, mit diesem gnädigen Erbieten, die Bergleute, Knappschaften, alle Gewerken und ihre Zugewandte bey dieser Unsrer Freyheit stracks, fest und stet Hand zu haben, deren sie sich auch würklich gebrauchen, auch ihren besten Nutzen damit schaffen sollen und mögen. Wofern aber einiger Mangel, oder Abgang hierinn erschiene, so vermög Bergwerks-Rechts und Gebrauchs, zu fruchtbarer Aufnehmung und Beförderung beßerns gebürliches Einsehens und Erläuterns bedürfte, deßen Wir gnugsam berichtet, auch deßhalber von gemeinen Gewerken ersucht werden: So wollen Wir Uns, mit allen Genaden willfährig erweisen, erzeigen und dem Bergwerk auf alle mögliche Weise und Wege gnädige Beförderniß thun, daran die Knappschaft, Bergleute und Gewerken ganz wohl zufrieden seyn sollen. Und gebieten hiermit allen Unsern gegenwärtigen und künftigen Bergamtleuten, Hauptmann, Bergmeistern, Geschwornen, Verwaltern, auch allen Unsern Amtleuten Unsers Herzogthums mit Ernst, daß sie die Gewerken, Knappschafts- und Bergwerks-Verwandte, samt den ihren bey dieser Unser Begnadigung, Freyheit und Hülfe festiglich und unverbrüchlich handhaben, schützen und schirmen wollen, dawider nicht zu handeln, zu thun, oder zu schaffen, auch niemand dawider zu beschweren, gestatten, weder heimlich, noch öffentlich, auch solches für sich selbst nicht thun bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Deß zu wahrer Urkund haben Wir Unser Insiegel hiefür drucken laßen. Geben in Unser Stadt Studtgart. Mittwochs den 1 Juny, als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt zählt Funfzehenhundert Neunzig und Sieben Jahr.

Bergordnung den 27 July 1597.

An. 1597. Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtenberg und Teckh, Graf zu Mümpelgard ꝛc. Bekennen und thun kund aller männiglich, hiermit öffentlich für Uns, Unsre Erben und Nachkommen. Nachdem der allmächtige Gott aus milden Gnaden und Güte in Unserm Herzogthum und Landsfürstlicher Obrigkeit am Schwarzwald, zu Bulach, Dornstedt, Halbang, in der Aach, am Vorbach, in St. Christophs-Thal, an der Kerschstaig, am Kienberg, am Schelkopf, in der Reinhardsaue, im Sultzbach, im Tennenbrunn, und an andern Orten mehr, solche Silber- Kupfer- und Bleygäng, auch Eisenstein in den Gebürgen und Thälern erscheinen läßt, daß Wir seiner göttlichen Allmacht billig Lob und Dank sagen; dann Wir sind der zuversichtlichen Hofnung, wofern denselben mit guter Ordnung nach gebauet wird, daß sie vermittelst der gnadenreichen Hülf Gottes zu ersprießlicher Aufnehmung und Mehrung gerathen und gedeyen sollen, daraus Uns, Unserm Herzogthum, Unterthanen, Einwohnern und denen, die bauen werden, ein guter Nutz und christliche Nahrung zustehen, und männiglich zu Wohlfahrt gereichen mag; Demnach als vor der Zeit auf diesen Bergwerken auch gebauet, geschmelzt,

auch

auch Silber und Kupfer gemacht worden, so haben Wir auf unterthänigs Ersuchen gutherziger Bergslustiger Personen eine Bergwerks-Freyheit ausgehn und publiciren laßen, die Wir hier wiederholt haben wollen, mit dem ganz gnädigen Erbieten, alle und jede, so derselben fähig, mit allen Gnaden, stracks und unverbrüchlich dabey Hand zu haben. Sintemahl aber dieselbe ohne gute Ordnung und Regiment, nicht viel würken, oder nutzen mag, So haben Wir zu schleuniger fruchtbärlicher Beförderniß dieser Unsrer Bergwerk und des gemeinen Nutzens, damit männiglich der gnadenreichen milden Gaben Gottes in gutem Frieden bey gleichmäßigen Rechten mit Freuden und Dankbarkeit genießen möge, in Kraft landsfürstlicher Obrigkeit nach zeitigem gehabtem Rath, auch folgende Bergwerks-Ordnung, beschloßen gegeben, publicirt und hiemit verkündigt; und ist hierauf Unsre gnädige Meynung, gebieten und befehlen auch hiemit ernstlich bey Vermeidung Unsrer Ungnade und bey denen darinn vermeldten und in ander Weg verwürkten Strafen: Daß ein jeder, er sey gleich Fremd oder Haimisch, der sich Bergwerks in Unserm Herzogthum gebrauchen und deßen genießen will, diese Unsre Ordnung in allen Puncten und Artickeln, wie sie darinn begriffen, und einen jeden seinem Stand und Wesen nach betreffen mag, unverbrüchlich halten soll. Doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und begegnenden redlichen Ursachen zu beßern, zu verändern, zu mindern, zu mehren, und auf andre nützliche Wege nach des Bergwerks Nothdurft zu richten. Darnach wiße sich jedermänniglich zu verhalten. Geben in Unser Stadt Studtgart, Mitwochs den 27 Monats July, Als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert Neuntzig und Sieben Jahr zählt.

Theilung dieser Ordnung.

Diese Unser Berg-Ordnung ist um bequemer Richtigkeit willen, und von wegen beßers Verstands, in V Hauptheil getheilt, wie hernach folgt:

Der I. Theil.

Sagt von der Bergamtleute und Diener Befehl und was sich ein jeder insonderheit verhalten soll. Dabey haben Wir auch eines jeden Eyde setzen laßen.

Der II. Theil.

Darinn wird gehandelt von Ausrichtung der Gänge, Muthungen, Belehnungen, Vermeßen und von allerley Gruben-Gebäuen, auch ihren Rechten.

Der III. Theil.

Giebt Bericht von wegen der Bergtheil, Gewerkschaften, Zechen, Dienern, Arbeitern und Bergwerks-Rechnungen.

Der IV. Theil.

Begreift die Hütten-Ordnung, desgleichen wie man schmelzen, abtreiben, die Blicke fein brennen, und die Silber liefern soll. Daran ist die Wald- und Holz-Ordnung gehängt.

Der V. Theil.

Darinn wird ausgeführt: Wie in fürfallenden Spähnen und Irrungen die Berg-Sachen gütlich, oder rechtlich ausgetragen, und wie procedirt werden soll.

Der Erste Theil. An. 1597.

Der I. Artickel.

Von Amtleuten insgemein.

Damit aber das Bergwerk in gemein nützlich gebauet, demselben wohl fürgestanden, und ob dieser Unsrer gegebenen und publicirten Bergwerks-Ordnung in allen ihren Artickeln, steif, fleißig, fest, gebürlich und würklich gehalten, die Frommen und Gehorsamen beschützt, aber die Bösen, Sträflichen und Widerspänstigen, ihrem Verschulden und Verbrechen nach gestraft, und erwünschter anmuthiger Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten werde; So wollen Wir nun fürohin jederzeit einen geschickten, verständigen und der Bergwerk erfahrnen Berghauptmann, oder Oberbergmeister und einen wohlberichteten geübten Bergmeister in Unserm St. Christophs-Thal, samt andern Bergamtleuten, auch nothdürftigen Schreibern bestellen, also durch sie das Bergwerk wohl und löblich regieren und männiglich, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Landmann, gleich Gericht und Recht, Schutz und Schirm, Inhalts dieser Unsrer Ordnung ergehen und wiederfahren laßen. Wann dann Unser Bergwerk in einen mehrern Aufgang zunehmen und kommen wird, daß sich an mehr Orten Unsers Herzogthums neue Gänge, davon ein Nutz zu verhoffen, mit Erz beweisen werden; So wollen Wir daßelbe auch mit mehrern Amtleuten erheischender Nothdurft nach versehen und hieran keinen Mangel erscheinen laßen. Dieser Zeit aber wollen Wir hernach benannte Amtleute bestellen: Einen Berghauptmann, Einen Bergmeister, Zween Geschworne, Einen Zehndner, Einen Gegenschreiber, Einen Bergschreiber, Einen Hüttenraiter Einen Hüttenschreiber, Einen Silberbrenner, Einen Probierer, oder Guardein, Einen Markscheider, Einen Frohnbothen. Schichtmeister und Steiger sind der Gewerken besoldete Diener. Diese Unsre Bergamtleute, die Wir jetzo zu Unserm Bergwerk verordnen, oder künftig verordnen und bestellen werden, die sollen ohne Unser, oder Unsers Berghauptmanns sondere Erlaubniß aus Unserm Herzogthum, aber die Geschworne, Schichtmeister, Steiger und andere Diener ohne Unsers Bergmeisters Wißen und Willen vom Bergwerke nicht ziehen.

Der II. Artickel.

Des Berghauptmanns Befehl.

Sintemahl Wir, daß die Bergwerk in Unserm Herzogthum erhebt, aufgebracht, und in einen nützlichen Gang gebracht werden, mit sondern Gnaden gewogen, So wollen Wir zu Erhaltung guter Ordnung, an Unser Statt einen Berghauptmann verordnen. Der solle auf alle Bergwerk, die sich in Unserm ganzen Herzogthum erzeigen, und mit göttlicher Hülf erweckt und gebauet werden, fleißig aufsehen, daß recht und nützlich gebauet, Friede, Recht und Gerechtigkeit auch diese Unsre Ordnung von männiglich, insonderheit aber von allen Unsern obbenannten Bergamtleuten, auch Dienern und andern Bergleuten, so viel eines jeden Verrichtung und Stand berührt, unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Vervortheilung, Bosheit, Untreue abgewendet, und wo das befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller, die sich deßen sollen gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil, so viel möglich verhütet werde. Er soll fürnemlich mit allen obbenannten Unsern bestellten, auch andern Unsern Bergamtleuten, Dienern und Verordneten, deßgleichen

An. 1597. mit Unserm Berg-Flecken in St. Christophs-Thal und ob Wir derselben mehr aufrichten würden, an Unser Statt zu schaffen, zu gebieten, und zu verbieten haben. Dem soll auch von Unsertwegen, gleich Unsrer Person, in allen ziemlichen und billigen Sachen vollkommner Gehorsam, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe geleistet werden. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unserm Hauptmann wider die Billigkeit beschwert würde, der mag das gebürlich an Uns gelangen laßen, so wollen Wir darauf, nach eigentlicher Befindung der Sachen billigs Einsehen thun. So oft es die Nothdurft erheischt, so soll er in wichtigen Sachen, die vermög dieser Unsrer Ordnung seinem Amt reservirt und vorbehalten, Recht und Gerechtigkeit selbst ertheilen und ergehen laßen. Deßgleichen wichtige Spähne und irrige Handlungen, wie auch zweiflige Meynungen von wegen der Gebäue, die Unserm Bergmeister und Geschwornen zu entscheiden zu schwer, sollen für Unserm Hauptmann, der im Nothfall Unsre Bergräthe zu sich ziehen soll, gewiesen werden, und wann Urtheile zu verfaßen, und auszusprechen, so soll er an Unser Statt, das Gericht besitzen, urtheilen helfen, und den Stab halten, wie hernach im VI. Artickel, des V. Theils ausgedruckte Maß angezeigt und gegeben wird. Seinem besten Vermögen und Verstand nach soll er sich bemühen, bearbeiten und befleißen, Uns im Land das Bergwerk aufzurichten, und demselben in einen Nutzen Fortgang zu helfen. Was er weiß, versteht, kann, oder verfährt, das zu deßen Aufgang und Fürderniß erschießen, deßgleichen was zu deßelben Schaden, Nachtheil und Verhinderung gereichen mag, das soll er mit seinem beratenlichem Bedenken an Uns oder Unsre Räthe gelangen laßen, sich Bescheids erhohlen und also selbst anmahnen, warnen, und nicht verziehen, bis ihm erst von Uns Befehl gegeben würde. Allen Quartal-Rechnungen soll er mit nothdürftiger von Unsern Räthen erwogner, und von Uns approbirter Instruction gefaßt erscheinen, und denselben ohnfehl beywohnen, darnach wiße er sich jederzeit zu richten. Der Schichtmeister Rechnungen soll er justificiren, die Fehler und Mängel rechtfertigen, im Fall der Noth strafen, und wie sie zu verbeßern Bescheid geben, wann sie aber gerecht, unterschreiben; denn ohne seine Unterschrift soll keine paßirt werden. Daneben soll er auch jedesmahl von wegen aller Gruben-Gebäue vom Bergmeister, Geschwornen und Steigern satten Bericht einnehmen: wie die Gesenke, Oerter, Strecken, Verding, Lehnschaften und Anbrüche beschaffen, und wo ers für eine Nothdurft erachtet, selbst unerfordert einfahren, und dieselben besichtigen, damit wann Unser Bergmeister zwischen den Quartaln den Zustand des Bergwerks Uns berichten, und also Bescheids bedürfen würde, daß er jederzeit satten Bericht thun, und sein wohlgegründetes Bedenken geben könne, auf daß Wir Uns folgends einer beständigen Resolution zu entschließen haben. Alle Berichte, so von Unsrer Bergwerke wegen zu Unsrer Canzley kommen, die soll er empfahen und verlesen. Und was von nöthen, mit seiner Meynung an Uns, oder Unsere Räthe gelangen laßen. Dann Wir gedenken, alle Bescheide durch ihn zu geben, daß also zwischen Uns und den Bergleuten er die Mittelperson seyn soll. Und so oft es die Nothdurft erheischt, soll er sich zu Unsern Räthen verfügen, und mit ihnen die nöthigen wichtigen Bergsachen berathschlagen, damit unverlängter gemäßer Bescheid gegeben werden möge, daß man nicht mit Verhinderung der Geschäfte darauf verziehen müße. Schichtmeister, Steiger, allerley Berg- und Hüttenschreiber, auch die Schmelzer und dergleichen Diener sollen durch den Bergmeister, mit seinem Bewilligen und Gutachten angenommen und ohne sein Vorwißen nicht wieder geurlaubet werden. Andere vornehmere Diener und Amtleute soll er auf unterthäniges Anbringen, mit Unserm Vorwißen und Bewilligung bestellen. Alle Proben von den Ausgüßen, desgleichen die Aushüblein von den Scheiben und die Herdproben sollen die Hüttenschreiber samt den ordentlichen numerirten Verzeichnißen des Gewichts und Halts ihm jederzeit zuschicken. Die soll er Unserm Guardin allhier probieren, und das abgehn laßen, mit der Bergprobe conferiren, und alsdenn, wenn die Brandstücke in Unsern Zehnden geliefert werden, Achtung darauf geben: Ob die Werk recht getrieben, und die Blick ohne Schaden gebrennt worden. Da dann ein Abgang erschiene, daß er hienach forschen und kommen möge, woher derselbe gefloßen, auf daß alle Sachen ordentlich, ohne Verdacht und Argwohn aufrichtig gehandelt werden. So oft Werk, die abzutreiben, vorhanden, das sollen Unser Bergmeister und Schichtmeister dem Berghauptmann zeitlich genug zu wißen thun, und ihm den Tag verkündigen, wenn man treiben werde. Da er dann anderer Geschäfte halb abkommen mag, so soll er dem Treiben beywohnen, und sich nicht leichtlich verhindern laßen. Im Fall aber, daß es je nicht seyn könnte, so soll er dennoch dieser Zeit anstatt des Zehendners das Treib-Zeichen dem Berg- oder Schichtmeister zusenden. Und sintemal Wir noch der Zeit keinen gewißen Zehndner haben, sondern die Silber, bis auf Unsere fernere Verordnung, in Unsre Landschreiberey liefern, und darinn abrechnen laßen wollen, so soll Unser Hauptmann bey solcher Abrechnung seyn, und Unsern Landschreiberey-Verwaltern Bericht geben, ob mit Nutz, oder Schaden getrieben, und gebrennt worden. Zum Beschluß soll sich Unser Hauptmann durchaus in allen Geschäften, Sachen und Handlungen des Bergwerks treulich annehmen, und die Bergleut bey ihm vertrauliche Zuflucht haben laßen, ihnen so viel ihm gebürt, taugentlichen Bescheid geben, und wo von nöthen, ihnen bey Uns, oder Unsrer Canzley förderlich zu Bescheid verhelfen, und damit diese Verrichtung ihr gebürend Ansehen und Reputation haben möge, so wollen Wir auch zween Bergräthe verordnen, mit denen er jederzeit in wichtigen Händeln und Sachen rathschlagen möge.

Des Berghauptmanns Eyd.

Ihr werdet dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, und Herren, H. Friederichen, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Unserm gnädigen Fürsten und H. gelobet, und dazu einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören. Sein Herzog Friedrichs F. G. getreu, und gewärtig zu seyn, Sr. F. G. Nutzen und Bestes zu schaffen, und zu fördern, Schaden zu warnen und zu wenden, nach euerm besten Vermögen, auch des Berghauptmanns Amt vermög seiner F. G. Berg-Ordnung und eurer Seits nach eurem besten Verständniß treulich und fleißig verwalten, allen Bergamtleuten, Dienern und Arbeitern, so dem Bergwerk zugethan, oder in den Bergflecken sitzen und wohnen, auch sonst jedermann, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Landmann zu der Billigkeit verhelfen, so viel euch immer möglich ist; und darinn nicht ansehen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Muth noch Gabe, Euch auch keines Genußes gebrauchen, dann was von Sr. F. G. euch zugelaßen wird, und alles das thun, was

einem

einem getreuen Amtmann gebürt. Treulich und ungefährlich: Als wahr euch Gott helfe, der Allmächtige.

Der III. Artickel.
Des Bergmeisters Befehl.

Ein jeder Unser Bergmeister, den Wir bestellen und ordnen werden, soll mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen, daß gemeinem Bergwerk und den Gewerken, getreulich, nützlich und wohl fürgestanden, die Gebür und Billigkeit gefördert, und was Schaden dräuet, fürkommen werde; einen jeden, der ihn in seinem Anliegen in Sachen sein Amt berührend, ersucht und anruft, dem soll er zu Recht, und der Billigkeit verhelfen, dieser Unser Ordnung in allen ihren Punkten und Artickeln treulich geleben und nachsetzen, daß derselben auch von männiglich nachgesetzt werde, verschaffen und verfügen, auch niemand wider die Billigkeit beschweren laßen, und an seiner geordneten Besoldung begnügig seyn. Ihm soll auch ein jeder Bergwerksverwandter in den Sachen sein Amt und Befehl berührend Gehorsam leisten und gefällig seyn, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Bergmeister zu kurz, oder unrecht thäte, und unbilligs auflegte, der soll sein Beschwerung an Unsern Berghauptmann, als den Obern, darauf der Bergmeister sein gebürlichs Aufsehen zu halten schuldig, gelangen laßen, der wird nach Gelegenheit des Handels billigs Einsehen thun. Was sonst dem Bergmeister weiter zu verrichten und zu handeln gebürt, das ist in dieser Unsrer Ordnung begriffen. Wann ihm dann wichtige Sachen an die Hand stießen, darüber er hierinn nicht klare Artickel hätte, so soll ers samt den Geschwornen berathschlagen, und mit ihnen schliessen, oder da es die Nothdurft erfordert, an den Berghauptmann gelangen laßen, und seines Bescheids geleben, damit folgends in gleichen Fällen, die sich künftig zutragen möchten, ein gleicher Entscheid und Sentenz ergehn und folgen möge, und daß alle ungleiche, und widerwärtige Bescheide vermieden bleiben.

Diese Artickel betreffen beyde, den Berghauptmann und Bergmeister.

Allerley Verdacht und Argwohn zu verhüten, so sollen Unser Hauptmann und Bergmeister in Zeit ihres Amts, auf Unsern Bergwerken, in ihre Verwaltungen gehörig, ohne Unsre ausgedruckte Bewilligung keine Bergtheil bauen, noch in einigen Weg Nutzen davon haben, oder gewarten, weder heimlich, noch öffentlich. Unser Hauptmann und Bergmeister sollen zu allen Zeiten mit ernstlichem Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener Achtung geben, und daran seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl genug thue, und sich nach Unser Ordnung verhalte, daß auch kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, oder verleumdeten untüchtigen Personen bestellt, noch daran geduldet werden. Ebenmäßig sollen der Hauptmann und Bergmeister ernstlich aufsehen, daß diejenigen, welche mit Unschlitt, Eisen, und ander zum Bergwerk gehörigen Waaren handthieren, damit nicht aufschlahen, und vertheuern, sondern sich an ziemlichen Gewinn begnügen laßen.

Von des Bergmeisters und der Geschwornen Belohnung.

Dem Bergmeister soll von einer Fundgrube, oder Maß zu muthen gegeben werden	1 ß. 4 h.
Von einem Mut-Zettel, oder anderm, in das Buch zu legen — —	1 ß. 4 h.
Von einer Verlängerung oder Fristung — —	1 ß. 4 h.
Von Bestätigung einer Fundgrube	4 ß. 8 h.
Von Bestätigung einer Maß	3 ß. 6 h.
Von einem Erbstollen zu bestätigen	9 ß — h.
Vom Ueberschlagen und Lochstein zu setzen in einer Fundgrube oder Maß	1 Gulden.
Vom Vermeßen wenn eine Zech maßwürdig wird, von einer Fundgrube	12 Gulden.
Davon gebürt dem Geschwornen	3 Gulden.
Von einer Maß zu vermeßen	8 Gulden.
Davon gebürt dem Geschwornen	2 Gulden.
Von einer Schmidstatt, Pochwerk, Waßerlauf, auch Waßer so aus einem Stollen kommt —	1 ß. 4 h.
Davon zu bestätigen — —	14 ß.
Von einem Vertrag, Entschied, oder Einrede in das Buch zu verleiben	7 ß.
Von einem Verbot — —	7 ß.
Von Hülf um Geld, von jedem Gulden	8 ß.
So des Bergmeisters, neben den Geschwornen in strittigen Sachen zu fahren, begehrt würde, so soll ihnen der ansuchende Theil geben —	7 ß.
Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theile Ansuchung, so giebt jeder Theil — —	7 ß.
Wann der Bergmeister samt den Geschwornen bey dem Erzliefern ist, so gebürt jedem — —	2 ß.

Das giebt halb der Gewerke und das ander Halbtheil der Lehnheuer.

Von einer Freymachung dem Bergmeister — —	2 ß. 8 h.

Und wann der Bergmeister samt den Geschwornen auch in andern fürfallenden Sachen gebraucht, und bemüht wird, so soll ihnen gelohnt werden, wie von Alters auf den Bergwerken Herkommen.

Des Bergmeisters Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. des Berg-Hauptmanns Eyd oben S. 536. nach eurem besten Vermögen, auch des Bergmeistersamt vermög der Bergordnung zu versehen, zu verwalten, jedermann zu der Billigkeit zu verhelfen, und darob handzuhaben, und was euch darinn auferlegt ist, selbst vorbringen, und andere zugleich derselben zu geleben und gehorsamlich nachzukommen anweisen und anhalten, so viel ihr versteht und euch möglich ist. Darinn nicht ansehen Lieb, Freundschaft, ꝛc. ibid.

Der IV. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen, wie die jederzeit von Uns geordnet werden, sollen dem Hauptmann, wie auch dem Bergmeister gebürlichen Gehorsam leisten, und was sie mit ihnen sämtlich, oder ihr jeder insonderheit schaffen und gebieten, dem sollen sie getreulich nachgehn und gefällig seyn. Sie sollen sich nach höchstem ihrem Vermögen befleißen, damit sie selbst diese Unsre Ordnung halten, auch mit andern daßelbe zu thun verschaffen. Dasjenige so derselben zuwider und entgegen zu seyn vermerkt würde, ohne alle Scheu abschaffen, oder dem Bergmeister anzeigen. An ihrer gemachten Besoldung und Lohn, sollen sie sich begnügen laßen, und niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen Sachen, Fällen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, oder auch außerhalb derselben nach wohl hergebrachtem Bergwerks-Gebrauch unverweißlich halten. Es sollen auch die Ge-

An. 1597.

An. 1597. schwornen auf den ihnen befohlnen, und eingeräumten Gebürgen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Händeln lautern und guten Bericht aus eignem Wißen geben mögen. Darüber alsdenn Unser Hauptmann und Bergmeister gebürlich halten können.

Der Geschwornen Lohn.

Damit aber die Gewerken von den Geschwornen nicht übernommen werden, sondern ein lauters Wissen haben, was sie ihnen einer jeden Verrichtung halb zu bezahlen schuldig, so sollen sich die Geschwornen an den hernach ihnen bestimmten Löhnen ersättigen laßen, und weiter von niemand fordern.

Von einer Geding-Stuffe zu schlagen	3 ß.
Von Waßergeld, Förderniß, Schachtsteuer und dergl. — —	6 ß.
Von einer Besichtigung —	3 ß.
Von Fundgruben, Maßen, oder Stöllen frey zu machen, von 3 anfahrenden Schichten, von jedem —	3 ß.
Von Bergtheilen und anderm zu schätzen, von einem fl. — —	1 ß. 4 h.
Davon gebürt dem Bergmeister der Drittheil.	
Von einem Steiger einzuweisen	3 ß.
Von Vorrath zu besichtigen —	3 ß.

Was hierinn nicht gemeldet wird, das soll nach altem beramännischem Gebrauch und Herkommen, auch nach Gelegenheit und billigen Dingen belohnt werden.

Der Geschwornen Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihrer F. G. Ordnung festiglich handhaben, und wo ihr die übergangen befindet, warnen und ansagen, die auch selbst unverbrüchlich halten, alles nach euerm höchsten Vermögen. In dem allem keinen Nutz, oder Genieß, dann der euch in ihrer F. G. Ordnung zugelaßen ist, gewarten, auch von dem allen euch keinen Nutz, oder Gab, Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen, oder abhalten laßen. Treulich ꝛc.

Der V. Artickel.
Des Zehndners Befehl.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eyds-Pflicht ꝛc. Art. 109. Brandenb. B. O. 1619. oben S. 484. oder Bevortheilung zugestellt werden, damit Uns und den Gewerken jedem sein gebürender Antheil davon nach guter erbarer Rechnung gedeyen möge. Darinn soll er für sich selbst keinen Vortheil suchen. ꝛc. ibid S. 485. Z. 6 — 13. gegen des Hüttenschreibers Angeben wieder abwägen, und alsobald in Gegenwart des Schichtmeisters das Gewicht und den Halt, in sein sonder dazu gehörig Buch verzeichnen, und dann den Blick ꝛc. ibid. S. 485. Z. 18 — 35. wie schwer der Blick und das Brandstück auf seiner Wag gewogen haben. Alsdann soll der Zehndner daßelbe auch wieder wägen. Doch sollen die Proben durch den Guardin vor dem Abwägen des Brandstücks ausgehauen werden. Solch gebrannt, abgewogen und probiert Brandsilber soll der Zehndner in Unsere Münze oder Landschreiberey liefern. Als Wir berichtet werden, daß etwa auf den Bergwerken die Guardinen im Ausschlagen der Proben von Blicken und Brandstücken zu ihrem verbotenen Vortheil und den Gewerken zu Schaden, eines, oder etwann gar 2 Loth Silber herausgehauen und behalten; das soll bey diesen Unsern Bergwerken nicht seyn, sondern was sie heraushauen, das sollen sie wider zu einem jeden Stück legen, dem Zehndner zustellen, und in das Gewicht bringen, damit den Gewerken in diesem Fall nichts entzogen werde, ihme, Guardeine, aber gebürt für seine Mühe von einer jeden Silberprobe 4 ß — h. oder wie man sich der Billigkeit nach mit ihm vergleichen wird. Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, der von seiner befohlenen Zeche Silber im Zehnden hat, wöchentlich mehr hinaus geben, dann so viel nothdürftiglich angeschnitten worden. Darüber soll er wöchentlich von dem Schichtmeister nach dem Anschnitt einen Zettel empfahen, den nach laut deßelben Anschnitts Unser Hauptmann, oder Berameister unterschreiben. Darinnen sollen Berg- und Hüttenkosten, auch wie viel Silber, Bley, Herd und Glött ausgebracht, von Stück zu Stücken verleibt seyn. Den soll der Zehndner übersehen, und da er sich bedünken ließe, der Schichtmeister wollte zu viel fordern, so soll er ihn darüber zur Rede stellen, dergestalt mit Fleiß zu verhüten, daß er nichts unpflegliches hinaus gebe, dadurch die Schichtmeister gegen ihren Gewerken eine Schuldenlast auf sich laden möchten. Und da er dergleichen spürte, soll ers Unserm Hauptmann, oder Bergmeister anzeigen. Desgleichen soll er kein Gewerkschaft, oder Schichtmeister, die keine Silber im Zehnden, auch sonst kein Zubuß-Geld mehr haben, obgleich Erz am Stein stünde, oder Silber im Werk vorhanden wäre, ohne genugsame Versicherung verlegen, damit er dadurch nicht Ursach gebe, daß der Schichtmeister nicht Schulden auf die Zeche mache. Er soll mit allen Schichtmeistern, die Silber in den Zehnden geantwortet haben, von einer jeden Quartal-Rechnung aller Einnahme und Ausgabe und wieviel den Gewerken in Vorrath bleibt, klare Rechnung halten, und deß dem Schichtmeister einen Zettel geben. Er solle auch fleißige Achtung darauf geben und merken, wie er die Silber aus dem Zehnden in die Münz gewogen, und darnach wie viel er Geld wieder aus der Münze in den Zehnden empfahe, und was er folgends den Schichtmeistern wieder hinaus gebe. Wie sich auch solches mit dem wöchentlichen Ablohnen der Hütten- und Bergkosten, Einnehmens und Ausgebens vergleiche, und einschlahe. Das alles soll er ordentlich in seine Register verzeichnen, also wann es zu den Quartalrechnungen kommt, oder daß wir zwischen den Quartalen deßen Bericht begehren würden, damit er gewiße Rede und Antwort darum geben könne. Und wo ihn dünken wollte, daß Wir, oder die Gewerken einigen Nachtheil, Mangel zu gewarten hätten, daß er solches bey Zeiten warnen, anzeigen, und verhüten könne. Dieweil Wir auch noch der Zeit keinen Austheiler zu verordnen, sondern dieß Amt ihn, Zehndner, verwalten zu laßen, bedacht, derohalben soll er alles Geld, was bey jeder Rechnung auszutheilen endlich beschloßen wird, so bald ihm solches aus der Münze zukommt, gebürlich und richtig austheilen. Für diese seine Mühe soll ihm von jeder austheilenden Zeche, oder Gewerkschaft 1 fl. oder 15 Batzen zu Lohn erfolgen. Und soll er weiter keine Gaben oder Geschenk fordern.

Des Zehndners Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536. euerm besten Vermögen. An Ihrer F. G. Statt, derselben Berghauptmann, der jederzeit verordnet wird, als euerm fürgesetzten Amtmann gebürlichen Gehorsam erzeigen, und seinen Amtsgeboten nachkommen. Eurem Zehnden Amt sollet ihr vermög euers fürgeschriebenen Stads, und Befehls treulich und fleißig vorstehen, Ihrer F. G. Ze-

G. Zehends Gerechtigkeit fest handhaben, der Gewerken Gut treulich verwahren, und daran nichts veruntreuen, über eure Ausgabe und Einnahme redliche Rechnung und vollkommne Entrichtung thun. Ob Hochgedachter J. F. G. Ordnung steif halten, und wo ihr die übergangen befindet, warnen und anzeigen, alles nach euerm Vermögen. In dem allem z. Geschwornen Eyd oben S. 539.

Der VI. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der Bergschreiber soll zuförderst mit Fleiß darauf sehen, daß Unsre Bergordnung in den Sachen, denen er beyzuwohnen pflichtig, von männiglich gelebt, auch dieselbe, so viel seinen Dienst betrift, selbst halten, und wo er, daß dawider gehandelt, befindet, das soll er, wo möglich, fürkommen, oder aber Unserm Hauptmann, oder Bergmeister unverzüglich anzeigen. Er soll sich auch insonderheit des Bergmeisters billigen Befehls verhalten, und alle Verleihtage mit seinen Bergbüchern bey den Bestätigungen erscheinen; alle gemuthete alte und neue Zechen, Massen, Stöllen, durch welche, wie und auf was Gebürgen, Gängen, Klüften, oder Geschicken, dazu mit was Bescheidenheit und Unterscheid sie gemuthet, verliehen und bestätiget worden, aus den Muth-Zettein, so allemal fürgelegt werden sollen, in sein Lehnbuch eigentlich und deutlich einschreiben, und denen, die es begehren, doch mit des Bergmeisters Vorwißen, Copeyen und Abschriften mittheilen. Zu Verhütung Verdachts und unnöthiger Gezänke soll der Bergschreiber die Verträge und Entschiede, so durch den Bergmeister und Geschworne abgeredet, beteidingt und ausgesprochen, so sie von den Parteyen in das Bergbuch zu verleiben gebeten werden, erstlich auf das Pappier bringen, den Partheyen in Beywesen des Bergmeisters und der Geschwornen vorlesen, alsdann wann sie der Abrede gemäß von den Partheyen eingewilliget und vom Bergmeister befohlen wird, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben. Und was also eingeschrieben wird, das soll bündig und kräftig seyn und gehalten werden. Auf daß aber in Bergsachen Unordnung verhütet, und die eingeschriebenen Handlungen mit weniger Mühe zu finden seyn, so soll der Bergschreiber seine unterschiedliche Bücher haben. Das erste zu den Muthungen und Belehnungen. Das andere zu den Fristen. Das dritte zu den Nachlaßungen und Steuern. Das vierte zu den Verträgen und Entschieden. Das fünfte zu Klagen und Einreden. Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von alten Zechen auf die Retardat und Rechnungen getreulich, und ohne Nachlaßung einbringen, davon seinem Befehl nach ausgeben, und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben Jahren zu halben Jahren gute richtige Rechnung thun, die Unser Hauptmann, oder Bergmeister von ihm aufnehmen sollen. Das übrige, so in diesem seinen Befehl und sonderbaren Staat nicht begriffen, noch geordnet, das wird hernach in dieser Ordnung unterschiedlich vermeldet.

Des Bergschreibers Lohn.

Von einer Fundgrube, Erbstollen, oder anderm zu bestätigen	—	1 ß. 6 h.
Von einer Frist, oder Nachlaßung, von jedem	— —	1 ß. 4 h.
Von einer Hütte, Pochstatt, oder Schmide zu bestätigen	— —	7 ß h.
Von einem Verträg in das Bergbuch zu verleiben	— —	7 ß h.

An. 1597.

Der Bergschreiber ist, wie der Gegenschreiber, in Pflicht und Eyd zu nehmen.

Der VII. Artickel.
Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu seinem Anstand, eine gemäße gnugsame Bürgschaft thun, also wofern sich bey seiner Amtung in Ein- oder Abschreibung der Bergtheile, Fehle oder Mangel, oder auch Schulden befinden würden, daraus den Gewerken Nachtheil entstünde, daß man sich derselben bey ihm, oder der Bürgschaft zu erholen habe. Wenn dann dem Gegenschreiber aus des Bergmeisters Befehl, eine Gewerkschaft in das Gegenbuch zu verleiben, überantwortet wird, so soll ers treulich und fleißig ohne allen Betrug und arge List einschreiben, und einer jeden Gewerkschaft nicht mehr, als 9 Neuntheil, thut 36 Viertheil, und 72 halbe Viertheil zuschreiben, doch solches zu der Gewerken Belieben, daß ihrer zween wohl einen halben Viertheil mit einander, und also ein jeder einen Kux verlegen, bauen, und darnach die Ausbeute davon empfahen und genießen mögen. Der Kirche und Stadt soll er, wie in Unser Freyheit begriffen, jedem Theil 1 Kux, das ist, beyden einen halben Viertheil zuschreiben. Seine Gegenbücher soll er mit dem Zu- und Abschreiben also in guter Ordnung halten, daß er in allen begegneten Nothfällen und Mißverständen satten Bericht und Bescheid einem jeden, der es bedarf zu geben wiß. Der Gegenschreiber soll niemand seine Bergtheil abschreiben, er sey dann selbst gegenwärtig und persönlich dabey, oder er habe von dem, welchem die Theil zuständig, einen glaubwürdigen schriftlichen Schein. Den soll er zu wahrem Urkund und Gezeugniß ins Gegenbuch legen, und verwahren. Würde er aber jemand seine Theil, deren seyen gleich viel, oder wenig, ohn seinen Befehl abschreiben, und also einen eigenwilligen Betrug üben, so soll er demselben Gewerken, die abgeschriebenen Theile wieder in das Gegenbuch gewähren, auch den deßhalb beweißlich erlittenen Schaden nach billigen Dingen erstatten. Doch wann er von jemand zu der Abschreibung bösistiger Weise hinterführt worden wäre, so soll ihm bevorstehen, sich seines erlittenen Schadens an demselben zu erholen. Ein solcher soll auch, wo er angetroffen und betreten würde, als von wegen geübten Betrugs und Falsches nach Gelegenheit der Verwirkung gestraft werden. Der Gegenschreiber, solle sein befohlen Amt dermaßen anstellen, daß er zu jeder Zeit, ausgenommen an den Feyertagen vor Endung des Gottesdiensts, einem jeden mit Zu- und Abschreiben ohne nachtheiligen Verzug zu Willen werden, und helfen möge. So oft das Gegenschreiberamt durch einen tödtlichen Abgang, Enturlaubung, oder nilligen Abstand erledigt wird, so sollen alle Gegenbücher zu demselben Amt gehörig Unserm Hauptmann, oder Bergmeister zugestellt werden, dieselben bis auf eines andern Anstand zu verwahren. Es soll auch der Gegenschreiber keinen Gewährzettel, noch Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigner Hand unterschrieben.

Des Gegenschreibers Lohn.

Wer eine Gewerkschaft in alten, oder neuen Zechen in das Gegenbuch, wie sich gebürt, antwortet, der soll dem Gegenschreiber davon einzuschreiben geben		1 ß. 4 h.

Deßgle i-

An. 1597. Desgleichen von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben 1 ß. 4 h.
Von eines Gewerken Bergtheilen abzuschreiben, deren seyen gleich viel oder wenig — — — 8 h.
Wann 2 Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber in das Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll ihm von einem jeden Gewerken, er habe viel, oder wenig Theile, nicht mehr gegeben werden, dann — — — 3 h.

Ob dem Gegegenschreiber in seiner befohlnen Schreiberey was weiters gebürt, so hierinn nicht begriffen, so soll es nach üblichem Bergwerks-Gebrauch gehalten werden. Was ihm auch weiter zu handeln zusteht, das weiset die Ordnung aus, wie hernach folgt:

Des Gegenschreibers Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet auch fleißig Achtung darauf geben, wie alle Silber in dem Zehnden und daraus in die Münze geliefert werden, was auch einem jeden gebürt, euerm tragenden Befehl nach leisten und wiederfahren laßen, darinn keines andern Genieß, ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536.

Der VIII. Artickel.
Des Hüttenraiters Befehl.

Es soll Uns bevorstehn noch der Zeit bis auf fernere Nothdurft einen Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber zu verordnen. Welcher aber also von Uns dazu bestellt werden wird, der soll alle Tage die Hütten besuchen, aufsehen und Achtung geben, ob darinn Unsrer Ordnung gelebt, und mit dem Schmelzen treulich gehandelt werde. Nach einem jeden Erz, das man schmelzt, soll er fragen, wie man das zu schmelzen vorhabe, und sonderlich verfügen, daß alle Erze wohl gepocht, recht geschieden, und rein gemacht, damit jegliches auf das nützlichste geschmelzt werde. Und da er in Erfahrung brächte, daß wider Unsre Ordnung, oder sonst betrüglich gehandelt würde, das soll er bey seinen Pflichten, so er Uns gethan, Unserm Hauptmann, oder Bergmeister, unverlängt vermelden, solches von Unsertwegen abzustellen, und mit Ernst zu strafen. Würden auch die Hüttenraiter, oder Schreiber befinden, daß ein Erz auf andere Weise, wie es die Schmelzer vorhaben nützlicher zu schmelzen, so sollen sie es getreulich angeben. Sie sollen auch bey allen Personen, so zu der Hütte gehören, in allen billigen Sachen einen Gehorsam haben, daß sie sich nach ihrer Anweisung verhalten. Deßgleichen sollen sie auch auf Gewicht und Wag in den Hütten ihr gut Aufsehen haben, daß sie recht und unverfälscht bleiben.

Des Hüttenraiters Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet eurem Amt treulich und fleißig fürstehen, und aufsehen, daß Ihren F. G. und der Gewerken Gut und Gerechtigkeit mit Schmelzen nicht veruntreuet, oder verkürzt, sondern daß wohl geschmelzt, auch aller Betrug und unrechter Vortheil vermieden werde, daß auch denselben ihr selbst meidet, ihrer F. G. Ordnung festiglich haltet, und wo ihr dieselbe übergangen befindet, warnet und ansaget, keines andern Genießes, ꝛc. Berghauptmanns Eyd oben S. 536.

Der IX. Artickel.
Des Silberbrenners Befehl.

Wann dem Silberbrenner ein Blick durch einen Schichtmeister überantwortet wird, so soll er ihm neben dem Blick auch einen Zettel vom Zehndner, darinn das Gewicht und der Halt beschrieben sey, zustellen laßen. Alsdann soll der Silberbrenner in Beyseyn des Schichtmeisters den Blick samt den Körnern vom Treibherd, auch die ausgehauenen Silber, so über die Probe überblieben, und zu demselbigen Blick gehörig sind, zusammen wägen, und alles für Blicksilber rechnen. Alsdann den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stücke fleißig zusammen halten, und ungefähr auf 16 Lt. minder ein Quintlein brennen. Die Silber soll er mit Ueberbrennen, gefährlicher Weise im Feuer nicht übernöthen, und dann nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister den Test wohl besichtigen, und was den Gewerken, von den darauf stehenden Körnern zu Gut kommen kann, rein daraus klauben, und zum Brandstück legen und wägen. Die Teste aber soll er verwahren, bis auf Unsre fernere Verordnung. So nun das Brandstück samt den Körnern, wie obsteht, abgewogen, so soll der Silberbrenner, wie viel das Brandstück gewogen, beschreiben, und mit dem Schichtmeister berechnen, was ungefährlich vom Blick im Brand abgegangen. Deß soll er dem Schichtmeister ein lauteres Verzeichniß zustellen, daßelbe dem Zehndner neben dem Brandstück zu übergeben haben, auf daß darüber an allen Orten richtige Rechnung gehalten werden möge. Wann auch ein Schichtmeister bey dem Brennen des Blicks und Verklaubung der Teste aus Fahrläßigkeit nicht seyn wollte, das soll der Silberbrenner Unserm Berghauptmann, oder Bergmeister anzeigen, damit er gestraft und zu der Gebür angehalten werde. Der Silberbrenner soll sich mit frommen, getreuen Dienern versehen, und das Brennen nicht unverständigen Jungen vertrauen; denn wann durch derselben, oder seine eigne Verwahrlosung, oder Unfleiß den Gewerken etwas Schaden geschähe, so soll er darum gebürlichen Abtrag thun. Er soll auch außerhalb großer Noth allein bey Tag und nicht bey Nacht brennen, über welche Noth, ob sie ehaft und redlich, Unser Hauptmann zu erkennen und zu erlauben Macht haben soll.

Des Silberbrenners Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Ihr wollet euerm Silberbrenneramt treulich und fleißig vorstehen und alle Silber, so euch zu brennen zugestellt werden, auf das beste und reinste auf das Feine, daß nemlich die Mk. 16 Lt. minder 1 Quintlein ungefährlich halte, einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen, damit allenthalben getreulich handeln, und umgehn, auch sonst alles andere thun, das einem frommen und getreuen Silberbrenner geziemt und zusteht, ꝛc.

Der X. Artickel.
Des Guardeins Befehl.

Durch Unsern Hauptmann und Bergmeister sollen jederzeit verständige wohlberichtete Guardeine und Probierer auf Unsere Bergwerk verordnet, und mit Pflichten dazu verbunden werden. Ein geschworner Probierer, soll einem jeden auf sein Begehren, was ihm von Erz- und Bergarten, da verhoft wird, daß es Silber, oder andere Metall halten soll, oder werde, treulich und fleißig probieren, und dem, der es ihm gebracht, rechten wahrhaften schriftlichen Bericht thun,

thun, was es eigentlich halte. Nicht geringern, oder wenigern Fleiß soll er anwenden, wann ihm die Blicke von dem Treibherd, desgleichen die Brandstücke von Gewerken, oder ihren Schichtmeistern zu probieren gebracht werden. An den soll er endlich gar keinen Fehl, Mangel, oder ungerechte Probe erscheinen laßen. Wo auch einem Probierer neu Erz und Bergarten zu versuchen zukommen, die soll er auf das allerfleißigste probieren, und wofern es sich mit Silber beweißt, das soll er dem, der es ihm gebracht, gleich gründlich anzeigen, was es halte, und solches darnach auch dem Hauptmann und Bergmeister ansagen. Von einer gemeinen Probe soll er nicht über 3 ßh, aber von einer Kupferprobe 7 ß. und von einer Goldprobe 14 ß. zu Lohn nehmen.

Der Probierer Eyd.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. Auch einem jeden auf sein Begehren treulich und fleißig probieren, und deßelben rechten wahrhaften Bericht thun. Wofern euch neue Erz- oder Bergarten, die sich mit Silber, oder andern Metallen beweisen, zukommen, das solltet ihr erstlich dem, der sie gebracht, und alsdann auch dem Hauptmann, oder Bergmeister mit beständigem Bericht unsäumlich anzeigen, und von einer gemeinen Probe nicht über 3 ß. nehmen ꝛc.

Der XI. Artickel.

Des Markscheiders Befehl.

Es soll sich hinfür auf Unsern Bergwerken niemand des Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Hauptmann und Bergmeister zugelaßen, und gebürlich dazu beeydiget. Es soll auch von ihnen keiner zugelaßen werden, er sey dann tauglich und des Markscheidens kundig und wohl berichtet befunden. Dieselben Markscheider sollen sich alsdann einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen laßen, und ihrem Amt mit getreuem Fleiß aufrichtig auswarten, und gegen niemand Vortheil oder Betrug üben. Sie sollen keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen Unsers Hauptmanns, oder Bergmeisters thun, und sollen die Gewerken um dieselbigen ihre Züge mit übermäßigem Lohn nicht übernehmen. Wo sich aber jemand des Lohns halb mit ihnen zweyete, das sollen Unser Hauptmann und Bergmeister ziemlich ermäßigen. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch des Markscheiders Zug zu kurz geschehen wäre, dem soll durch Unsern Hauptmann und Bergmeister einen fremden verständigen Markscheider auf seine Kosten allhier zu bringen erlaubt werden. Wann dann ausfündig gemacht würde, daß der Markscheider mit seinem gethanen Zug geirrt und dadurch die Gewerken in unbillige Kosten geführt hätte, so soll er dieselben durch sein unfleißiges, oder auch untreues Ziehen verursachten Unkosten nach Unsers Hauptmanns und Bergmeisters Erkenntniß erstatten und ablegen. Wann ein Markscheider gezogen, sein Gemerk geschlagen, und den Steiger demselben nach anzusitzen, und die Handarbeit anzustellen angewiesen hat, so sollen alsbald die Geschworne dazu erfordert werden, daß sie ihre Gemerk auch schlagen, damit sich der Markscheider darnach seines unfleißigen Ziehens, da sich solches befinden würde, nicht entschuldigen möge. Ein Markscheider soll im Hineinbringen des ersten Lochsteins ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 492. Z. 19 — ad fin. soll man den Bergschreiber 3 ß. zu Lohn geben.

Des Markscheiders Eyd. An. 1597.

Ihr werdet dem Durchl. ꝛc. und euch einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen laßen. Doch sollet ihr keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen und Willen des Hauptmanns und Bergmeisters thun, und wann ihr dieselben auf solche Zulaßung thun werdet, daß ihr darinn keinen Betrug üben, noch einigen ungebürlichen Nutzen, oder Genieß suchen, auch niemand mit ungewöhnlichem Lohn übersetzen werdet, und da ihr mit jemand des Lohns halb strittig würdet, so werdet ihr des Hauptmanns und Bergmeisters Ermäßigung jederzeit darüber gewarten, und euch daran ersättigen laßen, ꝛc.

Von Gemeinen Dienern.

Der Schichtmeister, Steiger und andrer Diener, die nicht Wir, sondern die Gewerken besolden, Löhne werden Unser Hauptmann und Bergmeister nach Gelegenheit der Gruben, auch ihrer Mühe und Arbeit zu bestimmen, und sie mit gebürlichen Eyden zu beladen wißen.

Der XII. Artickel.

Von der Erbhuldigung.

Alle Bergleute und andere, so sich auf Unsere Bergwerke begeben, es seyen Gewerken Arbeiter, oder sonst Bergleute, wes Stands, oder Wesens sie seyen, die allda wohnen, sich enthalten und ernähren wollen, niemand ausgenommen, die alle sollen an Unser Statt Unserm Hauptmann oder Bergmeister Gelübd thun und schwören, Unser Bestes zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, auch Unsern Amtleuten, so von Uns Befehl haben, billigen Gehorsam zu leisten, Unsre Gebot und Verbot, sonderlich aber diese Unsre Ordnung, soviel einen jeden berührt, halten, und ohne Bewußt und Erlaubniß Unsers Bergmeisters nicht abkehren ꝛc. Welcher dann also angenommen und diese Gelübde thut, der soll Unsrer gegebnen Freyheit in allen ihren Punkten und Artickeln Inhalts derselben, fähig seyn.

Der Andere Theil.

Der I. Artickel.

Vom Schürfen.

Welcher Bergmann nun Bergwerk zu bauen Willens, dem soll hiemit zugelaßen und vergünstiget seyn, auf Unserm Bergwerk am Schwarzwald, und sonst in Unserm Herzogthum, wie die Ort doch nur zum Theil, in Unser Freyheit benennt, nach Klüften, Gängen und Geschicken auf alle Metall zu schürfen, einzuschlahen, und zu suchen, damit also Unsere Gebürge eröfnet werden. Und welcher einen neuen Gang ausschürft, und entblößen wird, der solle der erste Finder seyn, auch des Finders Recht, nemlich eine Fundgrube mit ihren Maßen haben, samt dem, was er dazu muthen wird. Die andern Maßen aber, sollen folgends den ersten Muthern zustehen; daß also allezeit dem Aeltern vor dem Jüngern der Vorgang gebürt.

Der II. Artickel.

Von Muthungen und Verleihungen.

Ein jeder jetziger und künftiger Unser Bergmeister soll hiemit von Uns Macht und Gewalt haben, auf Unsern ihm befohlenen Bergwerken auf alle Metall-Bergwerk zu verleihen. Muthungen soll er den Aufnehmern zu keiner Zeit weigern, wann er sie bey

An. 1597. dem, was sie gemuthet haben, zu erhalten getrauet. Doch soll er von einem jeden einen Muthzettel nehmen, was er gemuthet hatt, auf welchen Tag und Stund, und an welchem Gebürge die Muthung geschehen sey. Darauf soll Unser Bergmeister dem Aufnehmer zu Beweisung seiner Muthung, auch einen Zettel geben. So aber der Bergmeister in der Muthung befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen nicht bestehn möchte, so soll er ihn gutherzig verwarnen, wann aber der Aufnehmer auch aus fürgewandten Bewegnißen davon nicht abstehn wollte, so soll ihm Unser Bergmeister, zu seinen Rechten leihen. Doch einem andern an seiner vorerlangten Gerechtigkeit ohne Schaden.

Der III. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehner Muthung soll ein jeder Aufnehmer, und Lehnträger innerhalb 14 Tagen den Gang in seinen gemutheten Maßen entblößen, den auch der Bergmeister selbst, oder aus seinem Befehl die Geschwornen besichtigen sollen, auf daß nicht anders, dann auf Kluft und Gäng gemuthet sey. Und so fern der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und eine rechte gebürliche Maß, dieser Unsrer Ordnung gemäß, einbringen kann, so soll er abermahls in 14 Tagen ihm sein Lehn auf den ordentlichen Leihtag den Bergmeister leihen und bestätigen laßen. Welcher aber den gemutheten Gang in seiner Maß nicht entblößt, derselbige Gang soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der IV. Artickel.
Vom Erlängen der Muthung.

Wann der Aufnehmer seinen Muthzettel, bey dem Bergmeister eingelegt, und also gemuthet hat, so mag er an dem dritten Mitwoch, wie dann alle Mitwoch der Verleihtag soll gehalten werden, denselben Zettel erlängern, und soll ihm hernach über 14 Tag auf sein Begehren zum andernmahl erlängert werden, damit man sich mit dem Verleihen desto gründlicher erkundigen möge, und keinem andern zu nahe verliehen werde. Und dann wieder über 14 Tage soll die Belehnung bestätigt werden wie folgen wird.

Der V. Artickel.
Von Muthungen alter Zechen.

Würde jemand eine alte Zeche für Unser Freyes muthen, der soll zum wenigsten mit den zweyen Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulaßung 3 Schichten nicht bauhaftig gehalten worden sey. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung, der alten Gewerken Einrede, oder Ursachen warum sie es liegen gelaßen, anhören. Und da er dieselben redlich und erheblich befinden wird, so soll er sie dabey bleiben laßen. Da sie aber endlich in das Freye gefallen, so soll er dem neuen Muther leihen. Welcher eine alte Zeche aufgenommen, der soll sie nach der Bestätigung von Stund an öffentlich anschlagen: Waserley Zeche er aufgenommen, und wie viel er Zubuß angelegt, und solchs 4 Wochen stehen laßen. Welche alte Gewerken dann ihre Theil bauen wollen, die soll er vor andern dazu kommen laßen, und soll Unser Bergmeister die Fürsehung thun, daß die Zubuß gefährlicher Weise nicht zu hoch angelegt werde, damit die alten Gewerken nicht fürsetzlich abgeschreckt, und von den Gruben, die sie haben erheben helfen, vortheilig vertrieben werden. Im Fall aber der Gang dieses verhoflichen guten Ansehens seyn, und erscheinen würde, daß er eines stattlichen Baues und Verlags würdig und werth, so kann den neuen Gewerken in diesem Fall gegen den alten Gewerken, die schläfrig gebauet, oder ihre Zubußen zu erlegen säumig gewest, kein Maß gegeben werden. Und in diesen 4 Wochen darf der neue Aufnehmer die Gruben nicht belegen. Wann aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gewesen, so ist der neue Aufnehmer nicht mehr schuldig, die alten Gewerken einzulaßen.

Der VI. Artickel.
Vom Bestätigen, und Verleihetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister, und die Geschwornen samt dem Bergschreiber auf den Mitwoch, oder wo der ein Feyertag wäre, den nächsten Tag darnach von zwölften an, so lang es die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen sie alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie dieselben, bis auf diese Zeit verliehen worden, bestätigen, nach Anzeigung und Anweisung der Muthzettel, die man vor allen Dingen vorlesen soll. Nachmahls soll auf waserley Gängen, oder Klüften, auf welchen Gebürgen, und an welchem Tag, auch wem, wie und mit was Unterschied verliehen worden ist, eigentlich und mit allen guten Umständen eingeschrieben werden. Deß soll man dem Aufnehmer, wie es verzeichnet wird, eine mit Unsers Bergmeisters Handschrift unterschriebene Abschrift zum Urkund mittheilen. Demnach soll Unser Bergmeister zu den neuen und alten Lehn, und also zu jedem ein eigen Buch haben. Auch zu den alten Lehn und Gruben fleißig verzeichnen, durch welchen Geschwornen und in welcher Zeit dieselben frey gemacht worden sind.

Der VII. Artickel.
Von Fristen.

Unser Bergmeister soll am Verleihetag alle Fristen, Nachlaßungen, Steuer, Entschiede und Verträge fleißig in ein Buch einschreiben laßen, und von Stund an samt der Verleihung, so auf denselben Tag geschieht, öffentlich verlesen, daß es ein jeder, der gegenwärtig ist, hören und vernehmen möge. Es soll aber Unser Bergmeister ohne sonderliche bewegende Ursachen keinem einige Nachlaßung, oder Fristen geben, es sey dann von wegen Wetters, Waßernoth, oder andrer Ursachen halb, wie Unsere ausgegangene Bergwerks Freyheit vermag. Und wann es von wegen chafter Ursachen und Noth geschehen muß, so soll er doch einer Grube, oder Zeche nicht über zweymahl Frist geben. Wann es aber ohne hohe erheischende Noth geschieht, so soll er die Frist verweigern, und solche Zeche in Unser Freyes fallen laßen.

Der VIII. Artickel.
Vom Vermeßen.

Da ein Lehnträger, oder sonst einer einen Schacht, oder ander Gebäue angefangen hätte, und an Unsern Bergmeister begehrte, die Maßen der Muthung nach zu überschlahen und zu vermeßen, so soll Unser Bergmeister, wann er hinaus zu der Grube kommt, seinen gegebenen Lehnzettel zuvor öffentlich auf dem Schacht, da Kübel und Seil eingeworfen ist, verlesen, und dann auf den Rundbaum in Mitte deßelben anfahen, und auf beyde Seiten auf jede 21 Lr., auf den Gang, nach seinem Streichen vermeßen, daß also die Fundgrube, 42 Lr. in die Länge geraum und wohl gemeßen, aber in ewige Tief bekomme. Darnach solle er zu einer jeden Maße 28 Lr. geben, und solchs alles die Geschwornen verlochsteinen laßen. Dazu hat jede Fundgrube, oder Maß zugleich, eine

wie

wie die ander, 3½ Lr. in das Liegende und 3½ Lr. in das Hangende zu einer rechten Vierung. Ein Lehn hält 7 Lr. und ein Lachter sieben Unsers Herzogthums Werkschuh. Wofern aber die Aufnehmer, noch nicht Kübel und Seil eingeworfen, so steht zu ihrem Willen, ihre Fundgruben samt ihren nächsten obern und andern Maßen von ihrem Schurf erstrecken und vermeßen zu laßen. Welcher sein Feld also vermessen laßen will, der soll es 14 Tage zuvor, wann man Zubußbrief anschlägt, öffentlich verrufen, und auch anschlahen laßen, damit sich männiglich darnach zu richten habe. Alle Vermeßen sollen ordentlich eingeschrieben werden. Wann man dann vermißt, so soll sich keiner unterstehn, in die Schnur zu greifen bey der Straf. Wann vermuthet wird, daß der, welcher vermeßen laßen will, etwan einen Betrug brauchen wollte, so soll er einen leiblichen End schwören: Daß der Gang, darauf er will vermeßen laßen, sein rechter belehnter Gang und kein andrer sey, und daß er seine Fundgruben und Maßen auf keinem andern Gang, dann der ihm verliehen, vermeßen nehmen wolle.

Der IX. Artickel.
Von Feldörtern.

Damit aber das Gebürge in der Tiefe auch verschroten werde, so soll einem jeden Stollen auf alle Seiten Feldörter zu treiben nachgelaßen werden, und was man mit solchen Feldgebäuen antrift, oder überfahren mag, das sollen diejenigen Gewerken, so es angetroffen, als die ersten Finder eines jeden Gangs, dieser Unsrer Ordnung gemäß aufzunehmen, und ihre Fundgruben und Maßen darauf zu erstrecken, Fug und Macht haben. Inn Fall aber solche neue Gänge durch unfleißige, oder unverständige Hutleute fürsetzlich, oder aus Unfleiß übersehen, und den Stöllnern verschwiegen würden, aber darnach von denselben untreuen, oder fahrläßigen Hutleuten oder andern verkundschaftet, und in Erfahrung gebracht, den Stöllnern zum Nachtheil aufgenommen, und in Lehn empfangen werden wolten, das soll Unser Bergmeister keineswegs gestatten, sondern dieselben neuen Gänge der Stöllner Gewerkschaft, oder ihren Vorstehern 14 Tag zuvor anzeigen und verkünden. Wofern dann dieselben solche neue überfahrne Gänge in den gemeldten 14 Tagen selbst aufnehmen, belegen und darauf ausbrechen wolten, wie recht ist, so sollen sie vor allen andern zugelaßen und die neuen verdächtigen Muther abgewiesen werden. Da aber die Stöllner in vorbenannter Zeit und auf beschehene Warnung den neuen überfahrnen Gang ordentlich nicht an sich bringen, noch belegen würden, so soll der Bergmeister denselben dem ersten Muther, wie einen andern neuen Gang leihen und vermeßen. Wo ein Erbstollen mit einem Feldort in ein andere Maß kommt, so soll bey derselben Maßen Gewerken erkundigt werden: Ob sie dem Stollen das Ort durch ihre Maßen wollen durchtreiben helfen, oder nicht. Wann dann der Maßen Gewerken dem Erbstollen durchbauen, und halbe Kosten erlegen helfen wollen, so soll ihnen auch das halbe Erz, so auf diesem Stollort gehauen wird, dargestürzt werden. Wäre aber Sache daß dem Erbstollen, von den Gewerken der Maß nicht durchgeholfen werden wollte, so soll alles Erz, so im Durchfahren mit dem Ort, Inhalts nächstfolgenden 13 Art. berührt und gehauen, samt dem Freyen Feld, das also erbauet wird, auf gebürende Muthung und Lehns-Empfängniß dem Erbstollen allein zustehen und bleiben.

Der X. Artickel. An. 1597.
Von Lochsteinen.

Würde jemand fürsetzlich sich unterstehen, einen Lochstein auszureißen, oder zu verrücken, Erbstuf, oder Markscheiden zu verändern, oder zu verschmieren, der soll mit rechtlichem Erkenntniß peinlich gestraft werden. Damit aber die Lochstein am Tag, und die Erbstuffen, oder Markscheiden in den Gruben nicht verruckt, verlohren, oder in Vergeßen gestellt werden, so soll ein jeder Schichtmeister, und Steiger alle 14 Tage einer jeden ihnen vertrauten Gewerkschaft Stuffen und Stein besichtigen. Und da ein Schichtmeister, oder Steiger abkäme, so soll zuvor der Abkommende dem neuen angenommenen zum Dienst die Lochsteine und Stufen anzeigen, und bekannt machen, sie auch daneben berichten, was ihre Gewerken für Belehnungen und Gerechtigkeiten haben, und sollen die Geschwornen in Gebung und Einnehmung solchen Berichts gegenwärtig dabey seyn, künftige Irrungen, Unkosten und Schaden zu verhüten.

Der XI. Artickel.
Wann Gänge in der Tief zusammen und einander in die Vierung fallen.

Ob sich begäbe, daß die entblößten Gänge, die am Tag fern von einander sind, und doch in der Tiefe zusammen, und einander in die Vierung fielen, oder aber sonst zween Gänge übereinander kommen, daraus Misverstand entstünde, da soll Unser Bergmeister samt den Geschwornen, und so es vonnöthen, mit andern unpartheyischen Bergverständigen die strittig zweyspaltigen Sachen zu besichtigen fahren, und soll auf genugsame Erkundigung und Verhör beyder Partheyen jederzeit seinen Entschied, und Ausspruch dahin richten, und thun, daß der Jüngere dem Aeltern weiche. Und was für Erz in der Vierung bricht, das soll der Aeltere nehmen, so lange bis die Gänge wieder aus der Vierung gestrichen. Da aber einiger Theil von solchem Spruch zum Rechten weigern wollte, das soll er Macht haben, doch daß er 10 Mk. Silber verbürge, wann sich im rechtlichen Austrag befinden würde, daß einer den andern in muthwilligen Krieg geführt hätte, daß der obsiegende Theil sich seines Kostens erholen möge. Es möchte aber einer einen so muthwilligen gefährlichen Streit über gutherzige Wahrung Unsers Bergmeisters und der Geschwornen geübt und beharret haben, gegen den wollen Wir Uns gebürende Straf vorbehalten.

Der XII. Artickel.
Vom gevierten Feld.

Auf einem schwebenden Gang, oder Flötz, da kein rechter streichender Gang ist, und also ein geviert Feld gemuthet wird, da soll Unser Bergmeister verleihen, dergestalt, daß er dem Aufnehmer 21 Lr. in die Länge und 14 Lr. in die Breite vermeßen laße. Da aber ein streichender Gang durch ein geviert Feld striche, und der, so das gevierte Feld gemuthet hat, mit seiner Muthung älter ist, so kann sich der, dem der streichende Gang zuständig ist, keiner Vierung behelfen, sondern so lange der streichende Gang im gevierten Feld bleibt, so nimmt der das Erz hinweg, dem das gevierte Feld zugehört. Wann aber deß auf dem streichenden Gang Muthung älter ist, so muß der im gevierten Feld weichen, und hauet der auf dem streichenden Gang alles Erz in seiner Vierung des Liegenden und Hangenden hinweg.

An. 1597.

Der XIII. Artickel.
Von Erbstöllen.

Nachdem sich der Stöllen halber viel Irrungen zugetragen, so wollen Wir solches, soviel möglich, auf folgende Weiß fürkommen. Demnach ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Erbstollen seine Gerechtigkeit habe und behalte, wie gemeine Bergwerks-Recht und Gebräuche ausweisen. Ein Erbstollen, der seine Gerechtigkeit und Neuntes erlangen will, der soll 16 Lr. und ein Spann, oder 6 Zoll saygertief unter dem Rasen mit seiner gebürlichen Waßersaige einbringen. Und wann also ein Erbstolln einkommt, und in einer Maß Erz berührt, oder antrift, so mögen die Stöllner fünf Viertheil eines Lachters von der Waßersaig, über sich bis in die Firste, und ½ Lr. in die Weite das Erz hinweg hauen und zu sich nehmen, so lang er in derselbigen Maß getrieben wird. Würde aber ein Stollen diese Erbtiefe, so ein Erbstolln haben muß, nicht haben, in eine Zeche getrieben, und träfe Erz, daßelbige soll der Zeche und nicht den Stöllnern zustehen. Ein Stollen, der mit seiner Waßersaige altem Herkommen und den Bergwerks-Rechten und Gebrauch nach getrieben, dem soll einig Gesprång nicht gestattet werden, es begäbe sich dann, daß gar harte Kämine, oder andre dergleichen Festen fürfallen würden, daß der Stollen aus unvermeidlicher Noth gesprengt, und erhebt werden müßte. Es soll doch solches, allein mit Unsers Bergmeisters und auf seine vorgehende Besichtigung und Erlaubniß geschehen. Wann dann eine Zeche Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürfte, derselben mag der Stollen doch auch mit Unsers Bergmeisters Bewilligung und gut Ansehen mit einen Ort durch Gesprång zu Hülfe kommen, und damit in der, oder denselben Zechen das Neunte erlangen. Welcher Stollen aber ohn vorerlangte Erlaubniß und also für sich selbst ein Ort mit Gesprånge in eine, oder mehr Zechen getrieben hätte, der soll kein Recht erlangen, sondern solchs zur Strafe verwirkt haben.

Der XIV. Artickel.
Vom Neunten.

Welcher Stollen also mit seinen Rechten, und Zugehörigen, als Erbtiefe und Waßersaige in eine Zeche kommt, Waßer abführt und Wetter bringt, und wann er gleich diese Oerter, da Erz am Anbruch steht und gewonnen wird, nicht erreicht, so soll ihm dennoch das Neunte zu halbem Theil gegeben werden. Wann er aber die Waßersaige an die Oerter, da Erz bricht, bringt, so soll er alsdann das ganze Neunte vollkommlich haben.

Der XV. Artickel.
Vom Vierten Pfennig.

So lang ein Stollen in einer Zeche und in derselben Maßen getrieben wird, man habe gleich Erz, oder nicht, so soll man ihm den vierten Pfennig ungeweigert geben, bis er aus der Maß kommt. Da aber solche Maßen, zuvor zum Stollen Steuer gegeben hätten, dieselbige Steuer soll vom vierten Pfenning doch nicht auf einmahl, sondern von Quartal zu Quartalen wieder abgezogen werden. Würde ein Erbstollen unter eine Zeche kommen, und durch ofne Klüfte das Waßer verschroten, also daß das Waßer auf den Stollen fiel, dieselbige Zeche, oder Grube soll dem Stollen das halbe Neunte geben, bis er mit dem Stollort vollends hineinkommt, und durchschlägt. Würden aber außerhalb des Stollens, nur mit seinen Strecken Kluft und Gänge erreicht, die Waßer auf dem Stollen erhalten, oder sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch das halbe Neunte zu geben schuldig seyn. Wann ein Erbstollen in eine Zeche käme, darinn zwey Tiefste wären, in dem einen benähme er das Waßer, und in dem andern nicht, in dem unerschlagenen aber bräche Erz, so soll man ihm doch kein Neuntes zu geben schuldig seyn, er habe dann in den Schächten, darinn Erz gehauen wird, durchgeschlagen. Es wär, dann Sach, daß der sündige Schacht des Stollens zu Waßer, oder Wetter gebrauchte, so soll er das halbe Neunte geben. In dem Fall aber daß Gewerken, fürsätzlich in ihrer Zeche auf einen Stollen nicht durchschlagen wolten, aus dieser vorurtheiligen Meynung, damit sie den Stöllnern kein Neuntes geben dürfen, so sollen die Stöllner Fug und Macht haben, über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen, was sie dann in solchem Uebersichbrechen für Erz erlangen, das sollen sie behalten. Und wenn Zechen, oder Massen nahe vor dem Stollort lägen, die sonderlich sündig wären, denen soll Unser Bergmeister nach billigen Dingen Steuer aufzulegen Macht haben. Wofern aber die Stöllner mit der Arbeit faul seyn, den Stollen langsam forttreiben würden, und dann noch die Steuer von den Zechen haben, und einnehmen wolten, da sollen Unser Bergmeister und Geschworne gebürliches und rathsames Einsehen haben, und billige Maß geben. Welche Zechen des Stollens Waßersaige brauchen, also daß sie durch Lotten, oder in andere Weg das Waßer mit ihrem Nutzen leiten, die sollen nach Erkänntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen den Stöllnern, etwas vom Neunten, oder da Erz am Anbruch vorhanden, sonst billige Steuer zu geben schuldig seyn. Als auch vielfältig die Silber im Werk, auch in Halden und Aftern verkauft werden, dergestalt den Stöllnern das Neunte zu entziehen, so ordnen Wir, daß welche Maßen der Stollen nicht können entrathen, obgleich dieselben Gewerken das Silber im Werk, Felsen oder Halden verkaufen, die sollen dannoch dem Stollen das Neunte zu geben pflichtig seyn, und wo sie es vortheiliger Weise zu entwenden unterstünden, darum gestraft werden. Wann ein Stollen in einen Schacht erschlüge, so mag er sein Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wie es ihm am gelegensten und besten ist, über den Schacht legen. Doch daß er die Maße an ihrer Bergförderniß nicht hindere. Also daß dannoch Kübel und Züber ungehindert des Gerinnes einkommen, auch auf und abgehen mögen.

Der XVI. Artickel.
Waßersaigen nicht zu verändern.

Es soll kein Stöllner ohne große dringende ehafte Noth allein zu seinem eigennützigen Vortheil seine erste Waßersaige in, oder außerhalb des Stollens Mundloch senken, erheben oder verlaßen. Sondern da er deßen erhebliche Ursache zu haben vermeinte, so soll ers endlich Unserm Bergmeister anzeigen. Der soll samt den Geschwornen die Gelegenheit wohl besichtigen, und mit ihrem zeitigen Rath darüber erkennen, und ohne sein Vorwißen und Erkenntniß solches keineswegs führgehn laßen, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Strafe, und da es schon geschehen wäre, so soll derselbige eigensinnige Stöllner damit gar keine Gerechtigkeit erlangen, sondern solche veränderte Waßersaige wieder in den alten Stand zu richten gewiesen und angehalten werden.

Der XVII. Artickel.
Wann ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Erz trift.

Würde ein Stolln in jemands Maßen, Klüfte, oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf beyden

den Gängen Erz antreffen, so soll er Macht haben, auf einem Gang zu kiesen, und zu erwählen, welcher ihm gefällig, darauf das Erz hinweg zu hauen und zu nehmen, wie seinem Erbstolln gebürt. Auf dem andern Gang aber soll der Stollen nichts desto weniger fortfahren, aber das Erz, welches in der Vierung bricht, den Maßen, wo sie es nehmen wollen, verfolgen laßen, und allein seine Kosten davon nehmen. Da man aber mit einem Stollen Quergänge überfahren, und doch nicht Erz antreffen würde, so sollen die Stöllner den Maßen das Ort aus der Vierung zu treiben, sich anbieten, da sie dann daßelbe in 14 Tagen nicht annehmen, so soll es den Stöllnern zu treiben heimgesetzt seyn. Und da er folgends, in der Vierung Erz erbauet, so soll ihm daßelbige bleiben. Wann aber die Maßen das Ort selbst treiben wollten, so soll Unser Bergmeister verschaffen, daß es stattlich belegt werde, damit die Stöllner hernach, wann der Stolln aus der Vierung kommen, an seinem Ort förderlich wieder ansitzen möge. Einem Stollen, ist man in einer einigen Vierung, zwey vierte Pfennige zu geben nicht schuldig. Wann ein Stolln Klüfte und Gänge überfahren, und die Stöllner würden dieselbigen nicht muthen, darauf ausbrechen, und in Belehnung nehmen, sondern mit ihrem Ort über die berührte Klüft und Gänge 14 Lr. fahren, so soll Unser Bergmeister, dem der ihn zu muthen begehrt, verleihen. Aber die Stollörter sollen den Stöllnern, so fern sie dieselben treiben wollen, bleiben.

Der XVIII. und XIX. Artickel.

Gleichlautend dem 44 und 45 Art. Brandenburg. B. O. oben S. 456 (anstatt Z. 9 von unten: nach Erkenntniß — vergleiche ꝛc. lies hier: nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen um Erhebung und Erhaltung des Stolls nach billigen Dingen vergleiche ꝛc.)

Der XX. Artickel.

Von Raubstöllen.

Es ist Unsere gnädige Meynung, daß auf Unsern Bergwerken niemand einigen Raubstollen, so den Gewerken zu Beförderung der Bergwerke nicht dienlich, oder nöthig, treiben soll. Darauf dann Unser Bergmeister gute Achtung geben, und da er sie dermaßen befinden wird, soll er sie niemand verleihen, auch weiter zu treiben nicht gestatten.

Der XXI. Artickel.

Von Enterbung der Stollen.

Kein Stolln soll den andern enterben, auch keine Gerechtigkeit erlangen, oder haben, er komme dann in stücklichten Gebürgen unter dem andern 7 Lr. und in flachem Feld 3½ Lr. tiefer ein. Welches da es beschehen, soll er das Erbe behalten. Da aber ein solcher Stolln in einem stücklichten Gebürge 7 Lachter, oder im flachen Feld 3½ Lr., unter dem andern einkommen ist, so soll derselbige, der einen andern enterben will, zuvor zum wenigsten 200 Lr. getrieben seyn, und alsdann erst mag er das Erbe nehmen. Wofern auch ungefährlicher Weise aus zwey Gründen Stöllen getrieben würden, deren einer nicht 7, sondern nur 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise einkäme, so soll dannoch in allweg dieser Stolln, so am tiefsten einkommt, das Erbe, vor dem andern, der seichter ist, behalten.

Der Dritte Theil. An. 1597.

Der I. Artickel.

Von Theilung der Gruben.

Eine jede Grube oder Zeche soll getheilt werden in 9 Neuntheil, ein Neuntheil in 4 Viertheil, ein Viertheil in 2 Theil, thut 72 Theile, wofern aber ihrer zween einen halben Viertheil mit einander bauen und verlegen würden, oder wollten, das soll ihnen frey gestellt seyn.

Der II. Artickel.

Von der Eintragung ins Gegenbuch.

Wenn alte, oder neue Gruben, oder Zechen obberührter Weise in Belehnung genommen, empfangen, bestätigt und in das Bergbuch verleibt worden sind, so soll ein jeder Lehnträger, oder Muther seine Mitgewerken alle mit ihren Tauf- und Zunahmen, wer, und von wannen sie sind, und wie viel ein jeder Theile bauet, ordentlich beschreiben, und folgends dieselbe Beschreibung Unserm Bergmeister zustellen, der soll solche Zeche mit Vermeldung des Lehnträgers Nahmen den Gegenschreiber in ein sonder dazu geordnetes Buch einschreiben und dabey verzeichnen laßen, auf welchem Tag solches geschehen, folgends erst in das Gegenbuch zu verleiben befehlen.

Der III. Artickel.

Von Frey- und Erbkuxen.

Ein jeder Lehnträger, Muther, oder Aufnehmer der Zechen, und Gruben, der da neue Gänge aufschlahen, oder alte Gebäue aufnehmen will, der soll Uns einen Neuntheil, das ist 4 Viertheil zuschreiben, darauf wollen Wir Uns jederzeit gnädig erklären, ob wir bedacht, dieselbigen zum Theil, oder gar zu verlegen, oder fallen zu laßen. Und dann sollen Uns auch laut Unsrer publicirten Freyheit in einer jeden Zeche, die fürohin aufgeschlagen wird, 2 Erbkuxe, das ist ½ Viertheil, desgleichen zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens der Kirche, und Schule und armen Kasten 1 Kux und der Bergstadt 1 Kux, frey ohne Zubuß verbauet und verlegt werden. Wo auf Unsrer Unterthanen und Einwohner Grund, Boden, Aeckern, Wiesen, oder andern nützlichen Gütern geschürft, eingeschlagen, Schächte gesenkt, Stöllen getrieben, Fundgruben oder andere Maßen aufgenommen und gebauet werden, so soll ein jeder Lehnträger, gleich nach der Bestätigung in den nächsten 14 Tagen, demselben Grundherren den hernach vermeldeten Erbtheil vor Unserm Bergmeister anbieten, und solle der Grundherr, oder Eigenthümer des Bodens, darauf die Bergwerks-Gebäue angefangen worden, eine freye Wahl haben, 4 Kuxe, das ist ein ganzer Viertheil, zu behalten, und selben, wie ein andrer Gewerke zu verlegen und zu meßen; oder 1 Kux, den ihm gemeine Gewerken verbauen, anzunehmen. Denselben soll gemeine Gewerkschaft, wie jetzt vermeldet, ihm so lang die Zech bauhaftig ist, und erhalten wird, wie der Kirchen- und Stadt Kuxe, frey ohn alle Zubuß verlegen und meßen laßen. Dagegen sollen die Gewerken nicht schuldig seyn, einen Raum zu bezahlen, noch die Schürfe einzufüllen. Es möchte aber auf einem gar köstlichen Gut, Acker, Wiesen, oder Weingarten auf Berghofnung eingeschlagen, und dem Eigenthümer in Kraft dieses Artickels, nur der Erbkux gefolgt werden wollen, da doch der Grund beßer, denn viel Kuxe; insonderheit da auch zu besorgen, man möchte 1, 2, oder mehr Jahre auf Hofnung bauen, und dennoch ohne Nutzen wie-

An. 1597. der auflaßen, inzwischen würde einem seine ganze Nahrung niedergelegt: demnach ist Unsre gnädige Meynung, daß an solchen Orten, eher nicht geschürft, noch eingeschlagen werde, es sey dann Uns zuvor angebracht, so gedenken Wir billigen Bescheid erfolgen zu laßen, damit einem solchen Unterthan sein Schaden widerlegt, oder das Gut in rechtem Werth bezahlt werde. Wann es sich aber zutrüge, daß auf eines Grund und Boden, eine vollkommne Maß nicht eingebracht werden könnte, oder daß man von einem Gut auf das andre stürzen müßte, also daß zwey Inhabern Schaden zugefügt würde, so soll Unser Bergmeister dieselben Grundherren nach Gelegenheit jedes erlittenen Schadens mit einander vergleichen, doch dergestalt, daß allemahl der Erbkux bey diesem Gut, darauf die Maßen liegen, bleibe, und dem andern für seinen zugefügten Schaden von dem, der den Erbkux behält gebürliche Ergötzlichkeit wiederfahre. Ein jeder Erbkux der also gehörter maßen erlangt worden, soll diesem Grundherren, oder Eigenthümer, er sey Bürger, oder Bauer, der das Gut nießlich utili dominio besitzt und inne hat, und nicht dem Lehnherrn zustehen. Es soll auch ein solcher Inhaber des Guts den Erbkux zu verkaufen nicht Macht haben, er werde dann mit dem Gut verkauft. So man mit einem Stollen in der Grube, Gänge überführe, dadurch am Tag an den Bauergütern, doch niemand Schaden zugefügt würde, so soll der Finder, oder Lehnträger niemand einigen Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben verpflichtet seyn. Wann man aber Schächte darauf senken, oder Raum bedürfen wird, alsdann erst sollen sich die Gewerken, um den Raum, oder was sie an dem Baugut verderben, oder einnehmen, mit dem Grundherrn nach Erkentniß Unsers Bergmeisters vertragen.

Der IV. Artickel.
Von Arbeitern.

Unsere Bergamtleute sollen fleißige Fürsehung thun, und soviel möglich ernstlich darüber halten, daß durch die Schichtmeister und Steiger Einheimische Leute, die tauglich werden möchten, vor Fremden und Ausländischen zu der Bergarbeit gefördert, unterwiesen und angerichtet werden. Welcher aber solches nicht halten, sondern aus Mißgunst und Neid dawider handeln wird, den sollen die Amtleute zur Strafe des Dienstes entsetzen.

Der V. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Alle Arbeiter, Häuer, Knechte, Buben und Bergleute, sollen allezeit früh zu 4 Uhr, die erste Schicht anfahren, die andere zu 12, die dritte zu Nachts zu 8 Uhr und also eine jegliche Schicht 8 Stunden vollkommlich in der Gruben stehn, und bey der Arbeit beharren. Auch zuvor, ehe der Steiger, oder Hutmann auspocht, soll kein Arbeiter von seinem Ort fahren. Und jederzeit soll man eine Stunde zuvor anlauten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und sich desto weniger einer Saumseligkeit halben zu entschuldigen haben. Ein Steiger soll auch selbst seinen untergebenen Arbeitern zu rechter Zeit auspochen.

Der VI. Artickel.
Von zwölfstündigen Schichten.

Die Schichten zu 12 Stunden sollen auch früh zu 4 Uhr angefangen werden, bis auf 11 Uhr, und zu 12 wieder einfahren bis zu 4 Uhren. Welche aber die Schicht nach Mittag fahren, die sollen zu 12 Uhr anfahren bis zu 7 Uhr, und zu 8 Uhr wieder hinein, bis wieder zu 12 zu Mitternacht, und sollgleichergestalt, wie oben gemeldt, kein Häuer von seinem Ort fahren, es habe dann der Steiger ausgeklopft.

Der VII. Artickel.
Von achtstündigen Schichten.

Diese Arbeiter, welche nur 8 Stunden in der Gruben standen, die sollen am Samstag auch anfahren, damit ein jeder die Woche 6 Schichten mache. Es soll auch derselben keiner, einige Weil Arbeit in der Grube fahren. Die Nachtschichten, sollen diesen Arbeitern, ohne sondere Noth, wo nicht auf einer Zech 2 Schichten gearbeitet und gefahren werden, nicht zugelaßen, sondern so viel möglich gemieden und hiemit abgeschaft seyn. Und sonderlich, wo man nur ein Schicht fährt, da soll derselbige Arbeiter vor Mitternacht anfahren und die Frühschicht halten.

Der VIII. Artickel.
Von Gedingen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen dieselbigen fleißig und genugsam auffahren, und davon nicht mehr, dann ihres gesetzten Lohns gewärtig seyn; es wäre dann, daß sie ihren möglichen Fleiß angewendet und doch aus redlichen Ursachen dabey nicht bestehn hätten mögen. Alsdann sollen die Geschwornen ihrem besten Verständniß nach darüber erkennen, und billiges Einsehen thun, damit jedem Arbeiter sein verdienter Lohn wiederfahre. Wenn aber ein Arbeiter, oder Häuer von seinem Geding, oder anderer angenommenen Arbeit vor Verfertigung derselben ohne redliche Ursache abkehrte, der soll ohne Wißen und Willen deßen, der ihm verdingt hat, bey andern Zechen zu keiner Arbeit gefördert, sondern durch Unsern Hauptmann gestraft werden.

Der IX. Artickel.
Vom Erz Abschlagen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz angetroffen wird, es geschehe in waserley Gestalt es wolle, so soll man solches Unserm Bergmeister unverzüglich ansagen, daß er es alsobald besichtige, und vor der Besichtigung soll niemand nachschlagen. Insonderheit sollen gute reiche Erze ohne sein selbst und derjenigen, denen er deßhalb Befehl giebt, Gegenwart unbedacht, wem auch die Zech zugehörig, nicht nachgeschlagen werden. Aber geringe Erze, mögen die Häuer im Beyseyn des Schichtmeisters und Steigers wohl abschlagen. Die Steiger sollen sich, so viel möglich ist, befleißen, daß das Erz in der Frühschicht, aber keineswegs bey Nacht nachgeschlagen und ausgeführt werde. Man soll auch das gute reiche Erz in verschloßenen Kübeln ausziehen, und wann es geschieden, in verschloßnen Fäßlein verwahren. Niemand soll gestattet werden, Erz von den Zechen zu tragen, viel weniger Stuffen, oder Handsteine zu verkaufen, bey Unsrer ernstlichen Leibes- auch andern Strafen nach Gelegenheit der hohen Gefahr und Verbrechens.

Der X. Artickel.
Vom guten Montag.

Unser Bergmeister und Geschworne sollen den Steigern, Häuern, Knechten und andern Arbeitern nicht gestatten, guten Montag zu machen, oder auch sonst auf den Zechen und Gruben Wein zu trinken, und wer darüber begriffen wird, den soll Unser Bergmeister strafen. Nachdem auch den bauenden Gewerken, durch Hochzeiten viel versäumt wird, so soll

ein

ein jeder Steiger, oder Arbeiter, wann er zur Hochzeit gehn will, von Unserm Bergmeister Erlaubniß nehmen, demj soll dieselbige Schicht, die er an der Arbeit versäumt hat, an seinem Lohn abgezogen, aber zur Nachhochzeit soll keinem vergönnt, noch erlaubt werden, es wäre dann, daß die rechte Hochzeit an einem Feyertag gewesen wäre. Wann er dann also in solcher Gestalt zur Nachhochzeit gienge, so soll er dieselbe Schicht wieder erstatten, oder ihm am Lohn abziehen laßen. Der Feyertage halben soll es Unsrer Kirchenordnung gemäß gehalten werden, und sollen Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne und Vorsteher der Zechen und Gruben an den Feyertagen, die Kirche und Predigt Gottes Worts, auch die Sacrament selbst fleißig besuchen und alles Berggesinde, auch dazu anhalten. Fluchen, Schwören und Gotteslästerung, auch andere offenbare Laster sollen sie nicht gestatten. Es sollen auch die Sectirer bey Unserm Bergwerk nicht geduldet werden. In der Fastnacht mag ihnen zu Erleiberung und Ergetzlichkeit der Dienstag zu feyren vergundt werden.

Der XI. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen nicht Wein schenken.

Nachdem auch durch anders Zehren und überflüßiges Wein trinken, die Arbeit mit der Gewerken Beschwerden und Schaden versäumt wird, so sollen die Schichtmeister und Steiger fürnemlich auf den Zechen und Gruben-Häusern nicht Wein schenken, damit sie nicht von wegen eignen Nutzens und Gewinns das Bergesind und Arbeiter zu Unzeiten von ihrer Arbeit zum Weintrinken locken, daß sie ihnen zu Gefallen Weinzechen halten, das ihrige vertrinken, und die Arbeit versäumen.

Der XII. Artickel.
Von der Schichtmeister ꝛc. Jungen und Knechten.

Die Schichtmeister und Steiger sollen keine gedingte Knechte, oder Jungen halten, die sie neben der Herren Arbeit, auch zu ihren eignen Geschäften brauchen. Es soll auch keiner dem andern Söhne, Vettern, Knechte, oder Jungen zu Gefallen fördern. Ohne Vorwißen und Erlaubniß Unsers Bergmeisters sollen sie kein Berggesinde in ihrer Kost halten.

Der XIII. Artickel.
Von Hinlaßung der Lehnschaften.

Nachdem die Hinlaßung der Lehnschaften den bauenden Gewerken sehr nutz, fürständig und dem Bergwerk beförderlich, so soll eine jede Gewerkschaft und ihre Grubenverweser, sonderlich wo Erz bricht, mit Zuthun und Hülfe Unsers Bergmeisters und der Geschwornen Lehnschaften verleihen und hinlaßen. Und sollen sie, gemeldte Unsre Bergamtleute neben dem Schichtmeister Stuffen und Gemerk schlagen, wie lang und tief einem jeden Lehnhäuer sein Lehn gestreckt und verliehen worden. Davon soll ihr jeder 6 Kreutzer zu Lohn haben, halb von den Gewerken, und den andern halben Theil von des Lehnhäuers Lohn. Solches soll der Bergschreiber ordentlich in ein Buch beschreiben, und daneben die Losung vermelden: wie viel von dem Lt. Silber, oder von dem Kübel Erz dem Lehnhäuer bezahlt werden soll. Die Lehnhäuer sollen wie andere Arbeiter früh zu 4 Uhr auf der Grube seyn und anfahren, bis Nachmittag zu 4 Uhr. Wann sie aber Erz zu scheiden haben, so mögen sie Nachmittags von 12 bis zu 4 Uhr, und also 4 Stunden das Erz, so sie gewonnen, scheiden, und aufbereiten, damit sie also allweg 12 Stunden ihrer Arbeit mit getreuem Fleiß auswarten. Zu dem sollen die Lehnhäuer zu halben Quartalen Rechnung liefern, auf daß wo etwan Mangel bey ihnen erschiene, daß sie vielleicht bey der Lehnschaft nicht bestehn möchten; solcher Mangel abgewendet und gebeßert werde. Unser Bergmeister, Geschworne, Schichtmeister und Steiger sollen fleißig in Acht nehmen, daß die Lehnhäuer, gute, reine Stufen und jedes Erz und Stufen ordentlich und unterschiedlich machen, damit nicht gut Erz unter die geringen Stufen geschlagen werde, daß auch die groben Stufen, Kern-Scheid-Klein-Nachwerk und Gruben-Schlamm jedes nach seiner Art aufbereitet werde. Sie sollen auch fleißig aufmerken, daß die Lehnhäuer den Gewerken nicht schuldig bleiben. Welches dergestalt vorzukommen, wann Schichtmeister und Steiger zu 8, oder 14 Tagen einen ungefährlichen Ueberschlag machen, wie viel sie geschieden und ungeschieden Erz gewonnen haben. Derowegen sollen sie den geschwornen Guardein jedesmahl die aufbereiteten Erze probieren laßen. Deßgleichen soll Unser Bergmeister und Geschworne Acht haben, daß die Lehnhäuer die Stolln und Schächte nicht verhauen, dadurch sie dem Bergwerk große Verhinderung, den Gewerken viel Unkosten und ihnen selbst an Leib und Leben Schaden verursachen und zufügen. Den Berg, so die Lehnhäuer gewinnen, sollen sie aus der Grube fördern, und nicht in die Stollen oder Schächte stürzen. Ein jeder Schichtmeister soll ein eigen, ordentlich Register über die Lehnschaften halten, und fleißig aufschreiben, wie viel sie Unschlitt, Eisen und Gezeug genommen, wie schwer es gewogen und wie viel Stück ihr jegliches gewesen, so sie von der Gewerken Vorrath empfangen, und neben dieser seiner Rechnung und schriftlichem Verzeichniß, auch was sie an Geld eingenommen, gegen einander auf Kerbhölzer aufschneiden. An. 1597.

Der XIV. Artickel.
Erzlieferung der Lehnhäuer.

Bey einer jeden Lieferung soll Unser Bergmeister und Geschworne neben dem Schichtmeister und Steiger fleißig aufsehen, daß die gemeinen Proben recht genommen, das Erz recht gemeßen, und jeder Kübel ordentlich angeschrieben werde. Davon sollen Bergmeister und Geschworne jeder 6 Kreutzer zu Lohn, halb von den Lehnhäuern und halb von den Gewerken, empfahen. Von allen und jeden geführten Erzen sollen die gemeinen Proben halbiert, der eine halbe Theil soll durch Unsern Bergguardein probiert, und der andere halbe Theil durch Unsern Bergmeister verpetschiert, neben des Berg-Guardeins Probzettel zu Unsrer Canzley, oder dem Berghauptmann geschickt werden, die daßelbe auch haben probieren zu laßen, auf daß man sehen könne, ob einem jeden recht geschehe. Und soll der Berg-Guardein, oder Probierer, den Lehnhäuern, dem Bergmeister und dem Schichtmeister, ihr jedem auf sein Begehren, einen Probzettel geben, darinnen der eigentliche Halt beschrieben sey. Da aber jemand einen Mangel am Probieren hätte, so soll einem jeden Theil frey stehen daß er das Erz auf seine Kosten noch einmahl probieren laßen mag, damit kein Theil, Lehenhäuer, oder Gewerken vervortheilt werden.

Der XV. Artickel.
Der Steiger Verrichtung.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn und aufsehen, daß alle

Häuer

An. 1597. Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, auch rechte Schichten halten. Er soll die Arbeiter fleißig antreiben, und treulich unterweisen, daß sie den Gewerken nützlich arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, so soll er solches nicht ungeahndet laßen, sondern wann einer gleich aus redlichen Ursachen seine Schicht versäumte, so soll er ihm dennoch den Lohn nach Anzahl abziehen. Wofern aber einer aus bösen Ursachen, hinläßig erfunden würde, denselben soll er ablegen, oder solches dem Bergmeister anzeigen, der soll ihm alsdann nicht allein den Lohn abziehen, sondern ihn auch darum strafen. Ein jeder Steiger soll den Häuern und Arbeitern selbst alle Schichten das Unslitt und Eisen geben, und was sie daran erübrigen, von den Zechen nicht verwenden laßen. Nachdem auch bey andern Bergwerken vielfältig geklagt wird, daß etliche Steiger sowohl Vor- als Nachmittag in den Wirthshäusern und bey den Gruben, Weinzechen halten, und oft vor der Stunde ausfahren, so befehlen Wir ernstlich, daß kein Steiger von den Arbeitern aus den Gruben ausfahre, ehe es rechte Zeit ist, er habe dann nöthige Arbeit und Sachen zu verrichten, oder etwas zu zimmern, bey Verlust seines Diensts und Vermeidung andrer Strafe. Fürnemlich aber sollen die Steiger jederzeit gute Achtung darauf geben, wenn sich neue unerkanntliche Berg-Arten und Erzspuren erzeigen, und an den Anbrüchen anlegen, daß sie alsdann dieselben richtig scheiden und aushalten laßen, damit sie probiert werden mögen, ob sie nutz, oder nicht. Wann auch solche Berg-Felsen gehauen werden, die sich gleich wohl ein wenig mit Silber, oder Kupfer beweisen, aber doch die Baukosten nicht ertragen mögen, dieselben sollen die Schichtmeister und Steiger an einen sichern Ort stürzen, auf daß wann man etwan zu Zeiten rohen Stein zum Feuerschlagen bedarf, daß diese Felsen zu rohen Schichten genommen und geschmelzt werden mögen.

Der XVI. Artickel.
Von Anstellung der Schichtmeister und Steiger.

Dieweil den Gewerken zu Nutz, Wohlfahrt, glücklichem Aufgang und Beförderung ihrer Bergwerke viel daran gelegen, daß ihre Gruben und Gebäue mit rechtschaffenen, verständigen, redlichen, frommen Schichtmeistern und Steigern versehen seyn, so sollen dieselben von dem mehrern Theil der Gewerken bestellt, und angenommen werden. Jedoch soll Unser Bergmeister auch seine Chur und Wahl dazu geben, und fleißiges Aufsehen haben, daß nicht untaugliche, eigennützige, zehrhafte und ungeschickte, fahrläßige, oder untreue Personen mit großem Nachtheil der Gewerken zu solchem Dienst befördert werden. Und da sie aus Unwißenheit dazu kommen wären, so soll er sie doch förderlich wieder abschaffen. Von jedem Schichtmeister, oder Verweser soll Unser Bergmeister eine gebürliche gemäße Bürgschaft nehmen, auf daß die Gewerken und männiglich, was er zu thun schuldig wird, auch wo er Schaden verursachet, oder selbst gethan hätte, sich bey derselben Bürgschaft erholen mögen. Derselben Bürgschaft aber soll sich kein Schichtmeister, der betrüglich erfunden, dergestalt behelfen, daß sie ihn von der peinlichen Straf enthaben soll. Wann man bey einer Zeche eines Steigers bedarf, so soll sich der Schichtmeister um einen tauglichen, der selbst ein guter Häuer auf dem Gestein sey, auch alle Gruben Gebäue in Stöllen und Schächten nach Nothdurft zimmern könne, umsehen, ihn für Unsere Bergmeister und Geschworne stellen, auch mit ihrem Rath annehmen und bestätigen. Da auch einer, oder mehr Gewerken bey der Hand wären, so sollen sie zu solcher Annehmung in allweg auch zu reden, und ihre Meynung anzuzeigen billig Fug und Macht haben.

Der XVII. Artickel.
Von des Schichtmeisters Lohn.

Ein jeder Schichtmeister, soll von einem, oder 2 Arbeitern die in einer Zeche, oder Gewerkschaft arbeiten, und die ordentlichen Schichten fahren, eine Woche zu Lohn haben 7 ß. h. von 3, oder 4 Arbeitern 9 ß. h. von 5, oder 6 Arbeitern 14 ß. h. von 7, 8, oder 9 Arbeitern 21 ß. h. Ob aber gleich weniger Arbeiter auf einem Stolln arbeiten würden, da man aber Neuntes, vierten Pfennig und Steuer zu empfahen hat, welches der Schichtmeister verrechnen muß, desgleichen in fündigen Zechen, da man schmelzt, Silber, Kupfer, oder andere Metall macht, da sollen ihm Unser Berghauptmann und Bergmeister nach Gelegenheit seiner Mühe und Arbeit seinen billigen Lohn ordnen und setzen. Wie viel auch Gruben und Zechen ein Schichtmeister verwesen solle und möge, darinn sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister Maß geben. Schichtmeister und Steiger sollen an ihren gesetzten Löhnen begnügig seyn, und keiner Beynutzung gewarten, durch waserley Practik, oder Handthierung, auch solches geschehen möchte in keine Weise, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe.

Der XVIII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Ein jeder Schichtmeister solle alles das, was er von seiner Herren, der Gewerken wegen einnimmt, und empfahet, treulich und wohl verwahren. Zu seinem eignen Nutzen soll er nichts anwenden, noch etwas davon entlehnen, dadurch er den Gewerken schuldig werden möchte, in keine Weise, noch Wege. Auch alles, was man zur Nothdurft der Zechen und Gebäue bedarf, und brauchen muß, es sey Unslitt, Eisen, Tröge, Kübel, Truhen, Seil, Holz, Breter, Nagel und alles andere zu rechter Weile und Zeit nützlich bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keinen Genieß, noch Vortheil suchen, haben, oder gewarten, aus Gunst, oder Freundschaft, mit der Gewerken Nachtheil niemand einigen Nutzen, oder Vortheil zuwenden, bey Vermeidung Unsrer ernstlichen Strafe. Der Inhalt dieses ganzen Artickels, soll einem jeden Schichtmeister also, wie er hieher gesetzt, in der Eydspflicht, die er Uns schwören muß, festiglich und unverbrüchlich zu halten, ausdrücklich eingebunden und fürgehalten werden.

Der XIX. Artickel.
Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche, oder Grube sollen nicht Brüder, Vettern, noch sonst mit einander nahe verwandt seyn, auch sich in keine sonderliche Vereinigung, Verstand, Verbindniß, noch Eydbrüderschaft mit einander einlaßen, und sich der Gewerkschaft zu Nachtheil begeben, sondern der Schichtmeister, als der Obere, soll über den Steiger, Diensts halben, seine gebürliche Oberhand haben und brauchen, und ihm so oft es die Nothdurft erfordert, gebieten, zu der Arbeit anhalten, und ihm seine Fehler und Mängel, so oft es Noth thut, verweisen und fürhalten, und ihn mit gebürendem Ernst zu Verbeßerung vermahnen. Der Schichtmeister soll alle Wochen, zwey, oder dreymahl nach Gelegenheit begeaneter

Noth-

Nothfälle seiner Herren, der Gewerken, Zechen und Gruben befahren, und mit Fleiß sehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen, auch mit An- und Ausfahren und in allem anderm unverweißlich, auch dieser Unsrer Ordnung gemäß verhalte, den Häuern wohl aufsehe, daß sie recht, und emsig arbeiten und ordentliche Schicht halten. Und welche das nicht thun, denselben soll er, Schichtmeister, ihre Löhne dagegen abkürzen, und dazu Unsern Bergmeister sie der Gebühr und ihrem Verschulden nach strafen laßen. Er soll ihm auch zu aller Billigkeit solchen Rücken halten, daß er von ihnen nicht untergedruckt, damit aller Orten gut Bergwerks-Regiment erhalten werde.

Der XX. Artickel.
Von Zubußen,

Nachdem die Bergwerk im Anfang, ehe man Erz hauet, Silber, Kupfer, oder andre Metall macht, durch der Gewerken Geld erbauet werden müßen, so ist zu vermelden, wie die Zubußen und Samkosten einzubringen. Nun werden gleichwohl die Zubußen nach der Schichtmeister gethaner Rechnung angelegt, jedoch weil ohne Geld nicht gelohnt werden kann, so haben Wir diesen Artickel hieher zu setzen nicht unterlaßen wollen. Und soll demnach ein Schichtmeister, wann er nach seiner gethanen Rechnung nichts im Vorrath behält, davon er die Zeche das folgende Quartal bis zu nächster Rechnung nach Nothdurft verlegen könne, mit Rath derer, so die Rechnung angehört haben, und sonderlich Unsers Bergmeisters, der Geschwornen und der Gewerken, welche der Rechnung beygewohnt, nach beyläufiger Ueberschlagung, was das künftige Quartal die Zeche zu erhalten aufgehn wird, die Zubuß also anlegen, damit die Gewerken mit übriger Ausgabe nicht beschwert, und unlustig gemacht werden.

Der XXI. Artickel.
Von Zubuß-Briefen.

Wann eine Zubuß jetzt gemeldter Maßen angelegt wird, so soll der Schichtmeister einen Zubuß-Brief von Unserm Bergmeister nehmen, der in sein, Bergmeisters, Nahmen geschrieben, und mit seinem Petschier bekräftigt sey. Denselben Brief soll er alsobald anschlagen, und 4 ganze Wochen stehen laßen. Der soll in solcher Zeit von niemand abgerißen werden bey ernstlicher Strafe. In dieser Zeit soll der Schichtmeister alle Zubußen und Samkosten einbringen.

Der XXII. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen, so soll der Schichtmeister ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theile nicht verlegt, und die angelegte Zubuß, oder Samkosten ihm nicht gegeben, noch bezahlt haben. Daßelbige Verzeichniß soll er Unserm Bergmeister überantworten, der soll auf den nächstfolgenden Montag nach den ausgegangenen 4 Wochen nach gehaltener Rechnung einen Retardat-Tag halten, die unverlegten Theile öffentlich verlesen, und hernach in Gegenwart Unsrer Bergamtleute aus des Schichtmeisters Register auch aus dem Gegenbuch in das Retardat-Buch schreiben laßen. Wann dann solch Retardat berührtermaßen gehalten und die unverlegten Theile in das Retardat-Buch eingeschrieben worden, so soll derselben Gewerken keiner ohne Vorwißen der andern, oder ja der meisten, wieder zugelaßen werden, und soll der Schichtmeister, solche Theile den andern Gewerken zutheilen, oder mit ihrem des mehrern Theils Wißen und Willen, auf das treulichste verkaufen, und das erlößte Geld auf die nächstfolgende Rechnung in seine Einnahme bringen. Wofern sie aber nicht zu verkaufen wären, so solt er sie um die ausständige Zubuße mit Wißen und Gutachten Unsers Bergmeisters vergewerken, doch allweg solche Theile den bauenden Mitgewerken vor allen andern am ersten anbieten. An. 1597.

Der XXIII. Artickel.
Vom Schreiben.

Wöchentlich am Freytag zu Abends sollen der Schichtmeister und Steiger zusammen kommen, und ihren Wochenzettel aller Ausgabe fleißig beschreiben. Es soll auch kein Steiger weder Unschlitt, Eisen, Gezeug, oder anders, was es ist, wenig, oder viel den Schichtmeister schreiben laßen, er hab es dann zuvor empfangen, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernstlichen Strafe.

Der XXIV. Artickel.
Vom wöchentlichen Anschnitt.

Alle Samstag früh sollen Unser Bergmeister und Geschworne zusammen kommen, vor denen sollen die Schichtmeister und Steiger mit ihren Rechnungen, was die vergangene Woche auf die Zeche gelaufen sey, was auf Berg- und Hüttenkosten verwendet worden, erscheinen, und gute Rechenschaft thun, was sie einem jeden Arbeiter, den sie mit seinem Tauf- und Zunahmen nennen, und was die Woche seine Verrichtung geweßt, vermelden sollen, zu Lohn geben, item was sie zu den Zechen erkauft, von wem, und wie theuer; wie sie solches am Freytag davor mit einander beschrieben. Das alles sollen der Bergmeister und Geschworne fleißig lesen und überlegen, alsdenn vom Schichtmeister einen Anschnittzettel nehmen, wieviel die Summe ist. Dieselben Zettel soll er in die Berglade legen, und bis zu der nächst künftigen Quartal-Rechnung wohl verwahren. Und wann Unser Bergmeister und Geschworne im Anschnitt einen unnöthigen Ueberfluß, oder sonst was unbilliges verspüren und merken, das sollen sie austhun, durchstreichen und nicht paßiren laßen. Im Fall aber da ein grobes unleidliches Uebersehen, oder gar ein gefährlicher Betrug erschiene, das soll mit gebürendem Ernst durch Unsern Berghauptmann gestraft werden.

Der XXV. Artickel.
Vom Lohnen.

Der Schichtmeister soll gleich nach dem Anschnitt dem Steiger und allen Arbeitern unverlängt lohnen, und ein jeder Arbeiter, der dieselbe Woche angefahren ist, der soll gegenwärtig seyn, und seinen Lohn, so viel er dieselbe Woche verdient, selbst empfahen, er hätte dann seines Ausbleibens erhebliche Verhinderungen, so mag er einen andern zu Empfahung seines Lohns an seiner Statt schicken. Es soll auch ein jeder Schichtmeister mit guter Münz Unsers Herzogthums Landswehrung lohnen. Die gute Münz, die er empfäht, soll er für böfere nicht verwechseln, und also damit einen eigennützigen Finanz treiben. Welcher aber dergestalt grariffen, der soll jedesmahl ernstlich darum bestraft werden. Ein Schichtmeister soll keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, noch daran etwas hinterstellig bleiben, es wäre dann Sache, daß die Zubuß etwas langsam einkäme. Doch soll er auf das Retardat einem jeden Arbeiter seinen Ausstand unaufgehalten zustellen. Welcher Arbeiter aber ihm seinen Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll

An. 1597. darnach ohne sondere bewegliche Ursache nicht mehr dazu geholfen werden.

Der XXVI. Artickel.
Von Schichtmeister Rechnungen.

Ein jeder Schichtmeister, oder Verweser der Zechen oder Gruben soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahre auf den Samstag vor dem Quartal seine Rechnung beschließen. Und anfänglich soll er eigentlich und deutlich die Anzahl alles Vorraths, es sey an Geld, Bley, Werk, Herd, Glött, Unflitt, Eisen, Seil, Holz, und allem anderm, wie das Nahmen hat, so den Gewerken zuständig, und er empfangen hat, vorher in die Einnahme setzen, darnach was er auf der Zeche und Hütte, auch sonst zu der Gewerken Nutzen erkauft und ausgeben, wie theuer er ein jegliches Stück bezahlt und von wem er das erkauft habe. Und solche Ausgaben soll er jederzeit mit schriftlichen Urkunden justificiren und wahr machen, folgends soll er unterschiedlich einbringen, wie er solche Waare von altem, oder neuem Vorrath wieder von sich gereicht. Ferner soll er in Ausgabe stellen, vermög der wöchentlichen Anschnittzettel aller Arbeiter Lohn, was in Zeit dieses Vierteljahrs mit, oder ohne Verdingen gearbeitet worden, und was auf die Verding gegangen. Gleicher gestalt soll er auch darauf bringen, was allenthalben auf die Lehnschaften aufgelaufen, und dabey melden, ob die Gedinge und Lehnschaften bestanden, oder nachgezogen. Letztlich soll er stückweiß einführen, was noch allenthalben im Vorrath bleibt, wie Wir dann eine Rechen-Ordnung stellen laßen, die Wir zu verändern, zu mindern, zu mehren und nach jederzeit Gelegenheit zu verbeßern, Uns vorbehalten. So ein Schichtmeister, oder Verweser der Zechen und Gruben Vorath an Geld eingenommen, oder Zubuß und anders bey seinen Händen hätte, der soll es in der Rechnung unsäumlich auflegen. Wofern er aber aus dem Zehnden entlehnen müßte, so soll er der Gewerken Vorrath an Geld im Zehnd stehen laßen, und wöchentlich nicht mehr davon, dann wes er vermög Anschnittszettels zum Lohnen bedarf, empfahen.

Der XXVII. Artickel.
Abrechnung der Schichtmeister mit dem Zehndner.

Ein jeder Schichtmeister, der Silber gemacht hat, der soll mit dem Zehndner, oder dieser Zeit Amtsverweser, den Wir verordnen und nahmhaft machen werden, vor der Quartal-Rechnung abraiten, nemlich wie viel Silber er in den Zehnden geliefert, was er dagegen aus dem Zehnden für Geld zum Lohnen empfangen, und was den Gewerken noch überblieben, so zur Ausbeute auszutheilen, oder das folgende Quartal zu verbauen. Ueber dieses alles soll der Schichtmeister vom Zehndner einen Zettel nehmen, darinn insonders auch begriffen seyn soll, wie viel er Silber geantwortet habe, was er dagegen an Geld empfangen, und wie viel im Rest bleibt. Schlüßlich soll er anzeigen, was die Ausbeute auf einen Viertheil, oder Kux seyn werde. Diesen Zettel soll er neben seinen Registern in der Rechnung fürlegen.

Der XXVIII. Artickel.
Von Steuern und viertem Pfennig.

Welcher Schichtmeister von seiner Zeche und Gewerkschaft wegen Stollen, oder Schächt, oder Bergförderniß Steuer, vierten Pfennig, Waßergeld und dergleichen von sich giebt, der soll von einem jeglichen, dem er daßelbe Geld reicht und bezahlt, ein schriftliches Bekenntniß, daß er solches Geld entrichtet habe, nehmen, und denselben Zettel und Urkunde mit zu seiner Rechnung bringen.

Der XXIX. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Von einer jeden Zeche, oder Grube die gebauet, oder in Fristen gehalten wird, sollen die Schichtmeister, oder Verweser, oder Lehnträger derselben Grube, zu Erhaltung der Geschwornen und andrer des gemeinen Bergwerks Nothdurft geben, von einer Fundgrube 10 ß., und von einer Maß 7 ß. Heller. Ein Stollen, so Maßen hat, soll von denselben Maßen das Quatembergeld insonderheit geben, wie jetzt gemeldet. Hätte er aber keine Maßen, so giebt er für sich selbst die 10 ß. Heller. Ein jeglicher, der einen neuen Gang erschürft, oder in andere Wege entblößt, auch die, welche alte verlegene Gebäue wieder muthen und aufnehmen, dieselben geben das erste Quartal kein Quatembergeld, sondern sie sind deßen befreyt. Das andere Quartal geben sie das halbe Theil, aber das dritte und dann forthin alle folgende Quartale geben sie das ganze Quatembergeld. Und dieß Quatembergeld, soll Unser Bergmeister urkundlich vom Bergschreiber empfahen, ein richtig Register darüber halten, und Uns verrechnen.

Der XXX. Artickel.
Von der Schichtmeister, ꝛc. Registern.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Grubenverweser soll seine Register zu der Rechnung richtig, lauter und gerecht machen, auf daß sie nicht tadelhaft erfunden werden. Und ob einer einen augenscheinlichen Mangel vertheidigen und sagen wollte: es wäre ohngefähr geschehen, oder allein aus Vergeßenheit hergeflossen, so soll er dannoch solcher seiner Unfürsichtigkeit und Unfleißes halber von Unserm Bergmeister und Amtleuten gestraft werden. Wann aber seinethalber eine Untreue, oder Betrug befunden würde, so soll derselbe Schichtmeister an Leib oder Gut nach Gelegenheit des Verbrechens gestraft werden. Und damit an gebürendem Fleiß nichts erwinde, so sollen nach der Rechnung der Schichtmeister und Verweser Register noch einmahl übersehen werden, auf daß, wann man zuvor etwas nicht wahrgenommen hätte, daß es doch hernach geschehe, emendirt und gebeßert werde.

Der XXXI. Artickel.
Wer Rechnung annehmen soll.

Zu Verhörung und Annehmung der Bergwerks-Rechnungen wollen Wir jederzeit Unsern geordneten Berghauptmann und im Fall der Noth Unsre deputirte Bergwerks-Räthe neben Unserm Bergmeister und Geschwornen dahin abfertigen, wo die Rechnungen gehalten werden. Diese alle sollen die Rechnungen mit Fleiß hören, und dabey aufmerken, wie das vergangene Quartal den Gewerken in ihren Zechen vorgestanden, auch mit ihrem Geld und Gut gehauset worden. Die sollen das Unrecht mit zeitigem Rath beßern, und im Fall der Noth mit Ernst strafen. Einem jeden Gewerken soll bevorstehen, die Rechentäge, doch auf seine eignen Kosten, selbst zu besuchen, die Rechnungen zu besehen und anzuhören. Und da ihrer einer einen Mangel verspürte, merkte oder fände, das soll er vertraulich anzeigen, und nach aller Nothdurft gegen Unsere Räthe und Bergamtleute melden, welche alsdann billiges Einsehen haben, und alle Fehl und Mängel gebürlich abwenden sollen.

Der

Der XXXII. Artickel.
Von Zehrungen bey den Rechnungen.

Und damit alle unnütze Kosten verhütet, der Gewerken Geld nicht unnützlich verschwendet, sondern an nutze fürständige Gebäue verwendet werde, so wollen Wir, daß nun fürohin keine Zehrung auf gemeine Gewerken geschehen soll, sondern da jemand der Rechnung als ein Mitgewerke beywohnen will, der mag es auf seine eignen Kosten thun.

Der XXXIII. Artickel.
Wann die Rechnungen gehalten werden.

Damit die Gewerken eine gewiße Zeit und bestimmte Tage durch das ganze Jahr wißen und haben, und daß sich die Quartal-Rechnungen allemahl auf 13 Wochen erstrecken, so verordnen Wir, daß fürohin die Rechnungen, die erste Reminiscere den 1. März, die andere Trinitatis den 1 Juny, die dritte Crucis den 1 September und die letzte Rechnung Lucia den 1 December sollen fürgenommen und gehalten werden. Und wann dieser Tage einer ein Feyerabend oder ein Feyertag wäre, so soll auf den nächsten Werktag darnach die Rechnung gehalten werden und geschehen.

Der XXXIV. Artickel.
Des Hauptmanns, Bergmeisters und der Geschwornen Gebot.

Alles dasjenige, so Unser Hauptmann, Bergmeister und Geschworne, vermöge dieser Unsrer Ordnung und nach Bergwerks-Gebrauch, mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, so in Bergwerkssachen vor ihnen zu thun haben, oder zu thun gewinnen werden, befehlen, schaffen, weisen, und zu der Nothdurft und Förderung des Bergwerks gebieten und ihnen auflegen, darinn sollen sie ohne Widerrede Gehorsam leisten, ihnen nicht widerstreben, noch sich mit unbescheidnen Worten und Antwort gegen ihnen einlaßen, sondern da einer, oder der andere je dawider etwas befugter Einrede zu haben vermeinte, das soll er bescheiden darthun. Oder da er dafür hielte, daß ihm durch Unsere Bergamtleute ungütlich beschähe, das soll er mit Grund der Wahrheit an Uns gelangen laßen, so soll ihm gnädige und gebürliche Hülfe wiederfahren. Doch soll er sich wohl fürsehen, daß er mit solcher Klage nicht fehle; dann darum würden Wir ihn ernstlich zu strafen, nicht unterlaßen.

Der Vierte Theil.

Der I. Artickel.
Von Gerichten in Hütten.

Es ist Unser ernstlicher Befehl und endliche Meynung, daß in allen Schmelzhütten auf Unsern Bergwerken gut Regiment, Friede, Ruhe und Einigkeit, bey Vermeidung Unsrer Strafe erhalten werde. Damit nun ein jeder, der auf Unserm Bergwerk wohnt, sich darauf erhält, auch diejenigen, die allda zu- und abziehen, und in den Hütten zu schaffen haben, oder sonst darein wandeln, wißen mögen wie sie sich verhalten sollen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unser Hüttenraiter, oder Verweser, in den Schmelzhütten Unsrer Bergwerke, so weit sich derselbigen zugehörende Heerde, Plätze, Räume und Hüttenhöfe erstrecken, alle ungebürliche Fälle und sträfliche Thaten, die sich mit Worten, oder Werken zutragen, doch ohne Blutrunst, zu verhören, zu vertragen, und zu entscheiden, Macht haben, und niemand zu verschonen, doch daß die Geldstrafen, was über 5 ß. h. gestraft wird, Uns eingezogen und verrechnet werden. Was aber Blutfrevel, Verleumdniße, Diebstahl, Schmach, Untreue und andere peinliche Sachen betreffen, das sollen Unser Berghauptmann, Bergmeister, oder Unsere Bergräthe, so derhalben von Uns Befehl haben werden, auf die Maß und Weise, wie Unsre Lands-Ordnung Maß giebt, jederzeit richten und strafen. Insonderheit die Geldstrafen belangend laßen Wir es ebenmäßig bey dem Innhalt Unsrer Lands-Ordnung hiemit bewenden, daß nemlich ein kleiner Frevel 3 Pfund 5 ß. und ein großer Frevel, 10 fl. seyn, und von den Uebertretern nach Gelegenheit des Verbrechens genommen, und eingezogen werden soll. An. 1597.

Der II. Artickel.
Von Schmelz-Hütten.

Demnach Wir zu glücklichem Anfang und Beförderung Unsers Bergwerks, die alte im St. Christophsthal erbaute Schmelzhütte wieder aufrichten laßen, und dieselbige mit nothdürftigen Zuschlägen, als Kieß, Stein, Bley, Schlacken, Kohl und anderm durch Unsere Hütten-Verweser um ziemliche leidliche Bezahlung versehen zu laßen gedenken; da sich aber in künftiger Zeit, wie Wir zu Gott hoffen, die Bergwerke also verbeßern und mehren würden, daß man mehr Schmelzhütten bedürfte, so wollen Wir entweder selbst mehr Hütten bauen laßen, oder Innhalts Unsrer gegebnen Freyheit, andern zu bauen gestatten. Wir wollen auch möglichste Fürsehung thun, daß die Hütten und das Schmelzwerk mit tauglichen, geschickten, frommen Hütten-Verwesern und redlichen fleißigen Arbeitern, jederzeit versehen werden. Hierauf ist Unser gnädiger Befehl und ernstliche Meynung, daß niemand, wer der sey, gestattet, noch ohne Unser eigentliches Vorwißen zugelaßen werde, die Erze aus Unserm Herzogthum in fremde Oerter und Obrigkeiten zum verschmelzen, zu führen.

Der III. Artickel.
Von der Gewerken eignen Zuschlägen.

Und auf daß männiglich die Erze, so durch die milde gnädige Fürsehung Gottes auf Unsern Bergwerken gewonnen werden, in Unserm Herzogthum aufzubereiten, zu schmelzen, und Silber, oder andere Metall daraus zu machen, Lust und Willen habe, so laßen Wir allen Gewerken und Bergleuten hiemit zu, daß sie durch ihre bestellten Schichtmeister, Verweser und Diener, oder durch sich selbst, Kohl, Bley, Schlacken, Flöße und andre Nothdurft bestellen, trachten und einkaufen mögen. Und wollen Wir Uns, da sie es lieber von Uns nehmen wollen, an einem leidlichen Gewinn und gebürlichen Hüttenzins begnügen laßen. Gleichergestalt wollen wir die Hüttenraiter und Verweser, auch Schmelzer und Fürlaufer ernstlich anhalten laßen, damit sie sich in ihrer Arbeit und Verrichtung aufrichtig, getreu und geflißen erzeigen, und an ihren geordneten Löhnen ersättigen laßen, auch von niemand mehr fordern, noch abnehmen sollen, wie ihnen vermöge dieser Unsrer Ordnung gebürt. Da auch die Gewerken selbst Kohl brennen, auch Rest- und Treibholz selbst hauen laßen wollten, so wollen Wir ihnen, durch Unsere Waldvögte und Forstmeister das Holz, um gebürliche Stammuth ausgeben laßen.

Der IV. Artickel.
Vorbereitung zum Schmelzen.

Wann man zu schmelzen hat, so sollen die Hüttenschreiber und Schichtmeister jederzeit, wann der

An. 1597. Schmelzer am Abend davor die Schicht macht, gewißlich und ohn Fehl dabey seyn auf daß dieselbe mit ihren gebürenden Zuschlägen recht fürgemeßen, und gemacht werde, zu Nutz und nicht zu Schaden zu schmelzen. Solche Zuschläge aber sollen sie beyde, der Hüttenschreiber und der Schichtmeister ordentlich beschreiben, und das Erz, welches auf die Schicht kommt und geschmelzt werden soll, das sollen sie zuvor fleißig probieren und wägen, damit sie eigentlich wissen können, was für Zuschlag dem Hald und des Erzes Gelegenheit nach zu nehmen vonnöthen, und wieviel der Schmelzer gewiß heraus bringen soll.

Der V. Artickel.
Von rohen Schichten.

Der Schmelzer soll jederzeit im Sommer und Winter mit seinem Fürlaufer und Arbeitern in der Hütten seyn früh zu 3 Uhr und den Ofen alsbald anrichten, auf daß er um 4 Uhr umgehen laßen möge. Und dann soll er setzen bis zu 12 Uhr, damit er also für eine rohe Schicht 8 Stunden setze. Sobald nun die Schicht gar in den Ofen gesetzt und der Stein aller heraus gerißen worden ist, so soll derselbige Stein durch den Hüttenschreiber und Schichtmeister abgewogen und probiert werden, wie viel dessen am Gewicht sey, wie viel er auch Silber hält. Solches sollen sie beschreiben und der Schichtmeister den Stein bewahren, bis ein ganzer Rost zusammen kommt.

Lohn von einer rohen Schicht.

		Begnadung
Schmelzerlohn	6 ß. h.	5 ß. h.
Fürlauferlohn	2 ß. 4 h.	2 ß.
Gestübmacherlohn	8 h.	6 h.
Hüttenzins	4 ß. h.	3 ß. h.
Hüttenschreiber-Lohn	4 ß. h.	3 ß. h.
Schmid, Laim, und Wächterlohn	2 ß	1 ß. 6 h.

Der VI. Artickel.
Von Bleyschichten.

Eine jede Bleyschicht, so über das Bley zu arbeiten und zu schmelzen, es sey Erz, oder gerösteter Stein, soll durch den Schmelzer im Beyseyn des Hüttenschreibers und Schichtmeisters am Abend zuvor gemacht werden. Sie beyde sollen auch das Erz, oder den gerösteten Stein zuvor probieren und abwägen, damit die Zuschläge desto gewißer und gründlicher gemacht werden mögen. Den Hald und das Gewicht, sollen sie beyde und ein jeder für sich selbst in seine Hütten-Register ordentlich beschreiben, deßgleichen was zu einer jeden Schicht für Bley und andere Zusätze fürgeschlagen worden. Am Morgen frühe soll sich der Schmelzer, sammt seinem Fürlaufer gericht und gerecht machen, damit er zu 4 Uhr anlaßen möge, und soll setzen für eine Schicht bis auf 8 Uhr, da er aber bis auf 10 Uhr gesetzt, soll es für 2 Schichten, und wann bis auf 12 Uhr gesetzt wird, für 3 Schichten gerechnet werden.

Lohn von einer Bleyschicht.

		Begnadung
Schmelzerlohn	2 ß. h.	1 ß. 6 h.
Fürlauferlohn	1 ß. 4 h.	1 ß.
Gestübmacherlohn	8 h.	4 h.
Hüttenschreiberlohn	1 ß. 4 h.	1 ß. h.
Schmid Laim und Wächterlohn	1 ß. 4 h.	1 ß.
Hüttenzins	2 ß. h.	2 ß. h.

Einen jeden Ausguß sollen der Hüttenschreiber und Schichtmeister insonderheit probieren, auch ein jegliches Stück, wieviel es hält und wiegt, unterschiedlich beschreiben, damit man gründlich wißen möge, wie viel Silber im Werk ausgebracht werden soll. Es soll auch von einer jeden Probe des Ausgußes der Hüttenschreiber ein Stücklein schneiden und dem Stück gleich numeriren und bezeichnen. Dieselben Stücke soll er sammt nächstgemeldter Beschreibung mit dem Aushüblein und der Heerdprobe Uns, oder Unserm Berghauptmann zu schicken, damit man allezeit wissen möge, was in der Hütten gehandelt werde. Gleichergestalt sollen sie auch zwischen dem Ausgiessen einen jeden Stich probieren, dadurch zu sehen, und wahrzunehmen, was ein jeder Stich im Bley zuträgt, oder ob das Bley matt sey, und das Silber nicht mehr fahen wolle, auf daß man es zu rechter Zeit wieder anfrische. Wann dann also die Schicht gar hinein gesetzt, und wieder heraus kommen, und der Ofen ausgebrannt ist, so soll der Schichtmeister das ausgebrachte Silber im Werk zusammen rechnen, und mit der gemeinen Probe, so vom Erz genommen worden, vergleichen und ermessen, ob er seinen Gewerken zu Nutz, oder Schaden geschmelzt habe, und wofern Silber dahinten geblieben, daß der Schmelzer darüber gerechtfertigt, und zu Rede gestellt werde, wo es blieben, auch ob, und wie es nochmals heraus zu bringen.

Der VII. Artickel.
Verwahrung der Zuschläge.

Der Schichtmeister soll seiner Gewerken Werk, auch Bley in einen beschloßnen Trog, der in der Hütte stehn soll, beschließen. Desgleichen andere köstliche Zuschläge fleißig verwahren, damit nichts verrückt, entwehrt, noch veruntreuet werde.

Der VIII. Artickel.
Von Schmelzern.

In allen billigen Dingen sollen die Schmelzer Unserm Berghauptmann, Bergmeister und Hüttenrauter, auch dem Hüttenverweser, als Uns selbst gebürlichen Gehorsam leisten und ihr geflissen Aufmerken auf sie haben, auch ihren Geboten nachsetzen und denselbigen geleben. Er soll mit seiner Arbeit, Kunst und Schmelzwerk seinem äußersten Vermögen und Pflichten nach dahin gewogen seyn, der Gewerken Nutzen und Frommen zu schaffen und zu befördern, auch Schaden zu warnen und abzuwenden, auch sich nicht beschämen, ihren, oder andrer des Schmelzens Verständigen guten Rath anzuhören, demselbigen auch nach Gelegenheit zu folgen, oder seine berathenliche Meynung gutherziger Weise anzeigen. Die Schichten soll er zuvor alle Abend fleißig machen helfen, die Oefen nach Art eines jeden Schmelzens wohl und geschicklich zumachen, auch seinen Fürlaufer anhalten, daß die Gestübe wohl und recht bereitet werden, damit sie im Ofen und Heerd nicht aufstehen. Wann er schmelzt, so soll er den Ofen nicht übersetzen, verstecken, oder sonst unfleißig oder schädlich handeln, dadurch das Erz, Silber, oder andere Metall im Ofen, in den Ofenbrüchen, oder mit Verlust in den Schlacken bleiben. Wofern dann im Schmelzen ein unversehenlicher Mangel fürfiele, so soll er denselben jederzeit dem Hüttenschreiber und Schichtmeister alsbald sammt der Ursache anzeigen, nicht verhalten, und solchen Schaden mit ihrem guten Rath abwenden und verbessern helfen. Er soll keine sondere Arbeit, oder Kunst ohne des Bergmeisters, Hüttenschreibers und Schichtmeisters Vorwissen, und

ihre

ihre ausgedruckte Bewilligung im Schmelzen fürnehmen, oder aus eigensinniger Weise brauchen, sondern da er etwas verständiges wüßte, erfahren, oder erdacht hätte, das soll er ihnen vertraulich entdecken, und darüber ihre Meynung gütlich und tauglich vernehmen und wo er nichts bessers weiß, ihrem einhelligen Rath folgen. So oft er um gründlichen Bericht befragt wird, denselben soll er allweg unweigerlich und wahrhaftig entdecken, und keineswegs hinterlistiger Weise verhalten. Und wann er von einem, oder mehrern Gefähr, oder Untreue vermerkte, das soll er dem Bergmeister, oder Hüttenraiter ohne allen Verzug anzeigen, auf daß solches bey Zeiten fürkommen, abgewendet und im Fall der Noth nach Gelegenheit gestraft werde. Unser Bergmeister und Hüttenraiter sollen in Aufnehmung und Bestellung der Schmelzer emsigen Fleiß ankehren, daß gute richtige, und des Schmelzens wohl berichtete Leute in die Hütten angenommen, darinn erhalten, und die untauglichen abgeschaft werden.

Der IX. Artickel.

Von Schlacken.

Eine jede Zeche oder Gewerkschaft hat guten Fug und Macht, die Schlacken und Ofenbrüche in der Hütte, darinn sie aus ihrem Erz, oder Stein gemacht worden, so oft es ihre Gelegenheit ist, wieder zu schmelzen, oder zum Zuschlag zu gebrauchen, und also ihren besten Nutzen damit zu schaffen, unverhindert männiglichs. So aber Schlacken von den Gewerken verlaßen werden, die sind in Unser Freves gefallen, und soll sich derselben ohne Unser Vorwissen und Zulassen niemand unterziehen, noch gebrauchen.

Der X. Artickel.

Vom Abtreiben.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen jederzeit verständige fromme getreue Personen, so viel man deren zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestellen und beeydigen, in allweg Uns und den Gewerken, in ihrer Arbeit getreu zu seyn, dem Abtreiben mit allem Fleiß vorzustehn, und auszuwarten, sich an ihrer geordneten Besoldung gnügen zu lassen, und keines andern Nutzens, noch Vortheils, wie derselbe zu erdenken, zu gewarten, und dieser Unsrer Ordnung, so viel sie dieselbe betrifft, zu geleben und nachzukommen. Die Abtreiber sollen ihre Heerd mit ganzem Fleiß und Fürsichtigkeit, sintemahl den Gewerken gar viel daran gelegen, aus guter, wohlbereiteter geschlemmter Asche machen. Auch sich mit getreuen Schürern und Knechten, die vor mehr bey dieser Arbeit gewesen, versehen und die Werk mit Vernunft und Verstand treiben, damit durch Fahrlässigkeit, oder Unfleiß, durch Aufstand des Heerds, oder andre Zufälle, den Gewerken an ihrem Silber kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. Und wann erwiesen, oder urkundlich ausfündig gemacht würde, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Nachläßigkeit, Unfleiß und Unfürsichtigkeit, den Gewerken Schaden zugefügt wäre, derselbe ihnen zum Abtrag gestellt, angehalten, und dazu ernstlich gestraft werde. Unser Bergmeister und Hüttenschreiber sollen die Gelegenheit und Arbeit jederzeit dahin richten, daß mit dem Abtreiben zu Morgens früh zu 3 Uhr angelaßen, und daß das Silber bey Tag blicke. Da aber die Nothdurft und Gelegenheit ein anders erforderte, so sollen sie dannoch mit Unsers Bergmeisters und Hüttenraiters Vorwissen 2, oder 3 Stunden vor Tag anlassen, damit allemal das Silber bey Tag blicke.

Der XI. Artickel. An. 1597.

Verhalten der Schichtmeister beym Abtreiben.

Wann ein Schichtmeister, oder Verweser der Zechen bis zum Abtreiben geschmelzt, die Silber in das Werk gebracht, und so viel Werks hat, daß zu einem Treiben genug, so soll er niemand andern, dann den geschwornen Abtreiber, der deßen verständig und wohl berichtet ist, abtreiben lassen. So er dann abzutreiben gefaßt, und Vorhabens, so soll er Unserm Bergmeister solches zeitlich verkündigen, und ihm den Tag benennen, damit deßen der Berghauptmann auch verständigt werden möge, ob er auch dabey erscheinen könnte. Ferner soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichnis bringen, wie viel Centner das Werk wäge, das soll der Zehndner alsobald einschreiben, und Unser verordnete Zeichen auf das angeregte Verzeichnis drucken. Dieser bezeichnete Zettel soll dem Abtreiber zugestellt werden. Ohne denselben verpetschierten Zettel soll den Abtreibern anzulassen bey Unsrer ernstlichen Strafe verboten seyn. Dieselbigen verpetschierten Zettel sollen fürder Unserm Bergmeister zugestellt werden, der sie bey dem Amt verwahren, und folgends bey der Rechnung fürlegen soll. Derowegen ist Unser Befehl, daß kein Abtreiben unwissend Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters geschehe. Wann dann vorstehender maßen, der Schichtmeister das Treibzeichen erlangt, und dasselbe dem Abtreiber überantwortet ist, so sollen der Hüttenschreiber und Schichtmeister gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen und die Scheiben zählen, dieselben auch alsobald auf den Treibheerd tragen lassen, doch davor die Aushiebe daraus hauen, auf daß folgends dieselben mit der Heerdprobe Uns, oder Unserm Berghauptmann zugeschickt werden mögen. Wann alsdann das Werk auf dem Heerd alles geflossen, und wohl umgerührt, so soll der Abtreiber die Heerdprobe davon nehmen, das soll der Geschwornen Guardein probieren, und was das Werk auf dem Treibheerd hält, sonderlich verzeichnet, in das Amt legen. So dann das Silber geblickt hat, so sollen sie sämmtlich den Blick urkundlich wägen. Darauf soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, daßelbe neben dem Blick dem Zehndner des nächsten selbst zu überantworten haben und probieren zu lassen. Vom Zehndner soll er wiederum ein Verzeichniß nehmen, auf welchen Tag der Blick beantwortet worden, wieviel er gewogen, und was er in der Probe gehalten habe. Nachmals soll er förderlich fein gebrannt werden, auf die Weise, wie im nächsten Art. folgen wird. Den Abstrich von Werk soll man den Gewerken, oder ihrem Schichtmeister mit Urkund verfolgen laßen, damit er ihn zu ihrem besten Nutz gebrauchen und gut machen möge. Die Schichtmeister und Verweser der Zechen sollen von Stund an nach dem Treiben, den Heerd aufheben, doch denselben nach Nothdurft besichtigen, und was sie für Silberkörner darauf stehn finden, aushauen, und mit dem Blick fein brennen laßen. Desgleichen sollen sie auch die Glötte, und den Heerd, ihnen, Gewerken, treulich aufheben, solches hernach, wann sie wieder zu schmelzen haben, zum Zuschlag des Erzes gebrauchen, oder auf das förderlichste anfrischen laßen. Der Hüttenschreiber, Schmelzer, und alle Hüttenarbeiter sollen sich an ihren bestimmten Besoldungen begnügen lassen, und von keinem einige Geschenke, noch Gabe heischen, oder fordern, und nach allem ihrem Vermögen dahin sehen und geflissen seyn, auf daß unnöthige Kosten vermieden bleiben.

An. 1597.

Abreiber-Lohn.

Von einem ganzen Treiben, als:

Von 24 Ctnr. Werk bis auf 18 Ctnr.	2 fl.
Von 18 Ctnr. bis auf 12 Ctnr.	1 fl. 20 ß. h.
Von 12 Ctnr. bis auf 8 Ctnr.	1 fl. 7 ß. h.
Von 8 Ctnr. Werks und darunter	24 ß. h.

Der XII. Artickel.
Vom Silber-Brennen.

Ferner ist Unser Befehl und Meynung, wann ein Blick Silber, wie obsteht, abgetrieben, vom Hüttenschreiber in Gegenwart des Schichtmeisters abgewogen und dann ordentlich probiert worden ist, so sollen die Schichtmeister, oder andere, aus der Gewerkschaft ihre eignen Silber, in den Zehnden antworten, allda wieder wägen lassen, und dabey bleiben, bis der Blick fein gebrannt, und das Brandstück abermahls abgewogen worden. Die Silberbrenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran nichts abgehe, oder einiger Nachtheil wiederfahre. Im Zerschlagen der Blicke sollen sie die Stücke rein zusammen halten, und die Schrote nicht davon kommen, noch den Gewerken abtragen lassen. Sie sollen auch ohne sondere Ursachen, nicht bey Nacht sondern bey Tag brennen. Die Silber sollen also gebrannt werden, daß die feine Mk. 16 Lt. minder ein Quintlein halte, wie hier oben bey des Silberbrenners Eyd auch gemeldet worden.

Der XIII. Artickel.
Von eignen Gewerken Hütten.

Wann es die Gelegenheit giebt, daß die Gewerken, oder andere eigne Hütten bauen würden, welches doch jederzeit zu Unserm Erlauben steht, so sollen dennoch Unser Berghauptmann, und Hüttenraiter samt dem Bergmeister dieselben, der Gewerken Hütten-Verweser, Hüttenschreiber, Schmelzer, Abtreiber und andere Arbeiter in Unsre Pflicht nehmen und mit Eyden beladen, so wohl als die, welche in Unsern Hütten arbeiten, damit der Verdacht allenthalben aufgehebt, auch Fehl und Mängel fürkommen und die Verbrecher ihrer Untreue halber verschuldeter maßen gestraft werden. Es sollen auch auf allen selbigen eignen Hütten, die Diener und Arbeiter, so einmahl durch Unsere Bergamtleute vertraut worden, ohne ihr Vorwißen nicht abgelegt, noch andere an ihrer Statt angelegt werden, auf daß man jederzeit wiße, was für Gesinde in einer Hütten ist. Die Inhaber der eignen Hütten sollen weder Uns, noch sie einer dem andern die Hüttendiener und Arbeiter gefährlich abspannen, noch mit einigem Vortheil, oder Geschenk an sich ziehen, bey Vermeidung Unsrer Strafe. Gemeldete Inhaber der eignen Hütten sollen dieselben mit ihren Gebäuen, Schmelzöfen, Gebläße, Treibheerden, Zuschlägen und anderer zugehörigen Nothdurft, also anrichten, und erhalten, daß den Gewerken damit gedient werden möge.

Der XIV. Artickel.
Vom Wäschwerk.

Die Lehnträger der Zechen, oder Gewerken mögen zu Aufbereitung ihrer armen Erze, Felsen, Halden, und Astern, Pochwerk, Planheerd und andern Wäschwerk, doch mit Vorwißen und gut Ansehen Unsrer Bergamtleute wohl bauen, anrichten und zu ihrer guten Gelegenheit und Nutzen gebrauchen. Wann aber alte Halden und Astern, so in Unserm Freyen liegen, von jemand mit Poch- oder Wäschwerk überarbeitet werden wollen, so soll doch solches anders nicht, dann auf ordentliche Muthung und Lehnsempfahung geschehen. Es solle keinem, weder von alten, oder neuen Zechen Wäschwerk, Astern, oder anders, zu schmelzen gestattet werden, er bringe dann zuvor von Unserm Bergmeister einen Zettel von dem Hüttenschreiber, daß er solche Wäschwerk, Astern oder Schlich, redlich und ordentlich überkommen. Da aber einiger Verdacht, oder Argwohn vermerkt würde, so soll der Hüttenschreiber von dem Erz, oder Schlich, alsbald ein Probe nehmen, und solches dem Bergmeister und Hüttenraiter anzeigen. Und da sich ein offenbarer Betrug ereignete, so soll es Unserm Berghauptmann angebracht werden, der soll denselben Wäscher, oder wer den Betrug geübt, nach Gelegenheit seines Verbrechens darum strafen.

Der XV. Artickel.
Holz- und Wald-Ordnung.

Sintemahl zu Unterhaltung der Bergwerke eine unvermeidliche Nothdurft ist, daß die Wälder und Hölzer in guter Ordnung erhalten, und gehegt, auch vergeblich nicht gewüstet und abgetrieben werden, so ordnen und befehlen, auch wollen Wir, daß sich Unser Berghauptmann, Bergmeister, Hüttenraiter, auch bestellte Holzknechte, Köhler und alle Bergleute, Unsrer gedruckten, und ausgekündeten Forstordnung, die Wir hieher erhohlet haben wollen, allerdings gemäß verhalten, und ohne Vorwißen und ausgedruckten Befehl derselben nichts widerwärtiges fürnehmen, sondern jederzeit Bau- Brenn- Gruben- Röst- Treib- und Kohlholz anders nicht dann auf Anzeigung Unsrer Waldvögte und Forstmeister, die Windfälle, auch das anbrüchige vor dem gesunden und grünen Holz brauchen und fällen laßen. Und soll demnach unser Bergmeister neben Unsern Waldvögten und Forstmeistern samt den Forstknechten ihr fleißiges Aufsehen haben, daß niemand, wer der sey, angeführter Unsrer Forstordnung heimlich, oder öffentlich zuwider haue, oder handle, bey derselben Unsrer Forstordnung einverleibten Strafen. Soviel dann insonderheit das Gruben- Stollen- und Schachtholz belangt, damit das Bergwerk nicht gestockt noch verhindert, sondern vermöge Unsrer Bergwerksfreyheit soviel immer möglich, gefördert werde, so sollen Unsere Waldvögte und Forstmeister, mit Hülfe und Zuthun Unsers Berghauptmanns den Gewerken und ihren Verwesern, Schichtmeistern und Steigern solches Bau- und Gruben-Holz an gelegnen Orten, wie es die Wälder erleiden mögen, also auszeichnen, mit gutem Urkund geben, hauen und ihnen verfolgen laßen, daß es den Wäldern und dem Gehölze nicht schädlich, und den Gewerken zu Beförderniß ihrer Bergwerke zuträglich und fürständig sey. So oft neue Lehen und Zechen aufgenommen und gebauet werden, dazu man Gruben-Holz bedürfen wird, das sollen dieselben Gewerken, oder ihre Verweser an Unsern Berghaupmann bringen und gelangen laßen, der soll alsdann dem Bergmeister Befehl thun und verschaffen, daß er auf genugsame Besichtigung und Erkundigung der Nothdurft denselben Gewerken, oder ihren Verwesern einen Zettel Unter seinem Handzeichen, an Unsern Waldvogt oder Forstmeister jeder Orten gebe, und darinnen vermelde, wie viel man Stamm-Holz zu demselbigen Bau bedürfe, damit nicht mehr Holz wie die Nothdurft erfordert, abgehauen und verwüstet werde. Das soll man ihnen also, nächst gemeldter maßen, unweigerlich verfolgen laßen. Solche Zettel und Urkunden sollen Unsere Waldvogte und Forstmeister allweg Unserer Rentkammer neben ihren Forstrechnungen fürlegen, auf daß Wir ein eigentlich Wißen haben mögen, wie viel Holz ein Jahr zu Unsern Bergwerken gehauen, und verbraucht wird. Als auch durch Unordnung neuer Hütten und Schmidstätte

stätte, auch neuer Kohlplätze die Gehölze nicht wenig verwüstet werden, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ohne Vorwißen und ausgedruckte Erlaubniß Unsers Berghauptmanns sich niemand einiger neuer Hütten, Schmiedstätte, oder Kohlplätze unterfahe, aufrichte, noch gebrauche, sondern welcher derselben bedarf, der soll ordentlich muthen. Darauf soll Unser Bergmeister samt Unserm Waldvogt, oder Forstmeister den Augenschein nothdürftig einnehmen, und alsdann nach Gelegenheit verleihen, und bestätigen. Da aber in solchem Fall ein Streit fürfiele, den soll Unser Berghauptmann entscheiden. Schichtmeister, Steiger, Hüttenschreiber, Schmelzer, noch andere Bergleute, sollen kein Holz fällen, hauen, aufscheiten, noch aus dem Wald führen, oder in einigen Brauch verwenden, es sey ihnen dann durch Unsere Waldvoigte, Forstmeister, oder Forstknechte ausgezeichnet, gewiesen, und mit Unserm Waldzeichen bezeichnet; in welchem Unsere Forstleute gar keinen Vortheil oder Genieß brauchen, oder suchen, auch keinen gefährlichen Verzug, den Bergleuten zum Verdruß, fürnehmen sollen, daraus ihnen einiger Schaden, oder Nachtheil geschehen und wiederfahren möchte. Wofern aber dies alles die Forst- oder Bergleute, überfahren werden, die sollen gebürlich und den Verbrechen gemäß gestraft werden. Und damit das Bergwerk mit möglichstem Fleiß und Unsern sondern Gnaden befördert werde, so wollen Wir die gnädige Verordnung thun, daß fürhin Unsere Unterthanen, die sich des Flößens mit Segblöchern, und anderm Flößholz gebrauchen, und aus Unserm Herzogthum flößen, dieser Wälder, die dem Bergwerk gelegen, endlich verschonen sollen.

Der Fünfte Theil.

Der I. Artickel.

Wie streitige Sachen angebracht werden.

Wann sich Spähne, Irrungen und Gebrechen zwischen Gewerkschaften und Partheyen, zutrügen, derenhalben sie sich selbst nicht vereinigen möchten, so sollen sie anfangs dieselbigen für Unsern Bergmeister bringen. Der soll sie ohne allen Verzug für sich und die Geschwornen erfordern und fürbescheiden, und beyder Partheyen Nothdurft verhören. Ob es dann die Noth und Gelegenheit der Sachen erheischte, die Gebrechen zu befahren, zu besichtigen, oder Erkundigung darüber einzunehmen, so sollen sie es thun. Wann sie sich dann des Grunds der Sachen und Streits wohl erlernet, so sollen sie sich bestes Fleißes unterstehn, die irrenden Partheyen, mit wissenden Dingen, in der Güte zu vertragen. Wofern aber solche Gütigkeit bey ihnen nicht statt fände, so sollen sich Bergmeister und Geschworne mit zeitigem Rath und nothwendiger Erwägung des Handels eines endlichen einhelligen Entschieds vergleichen, denselben den geordneten Bergschreiber beschreiben laßen, und folgends den Partheyen eröfnen. Würde aber eine, oder die andere Parthey dieses Unsers Bergmeisters gegebenen Entschieds sich beschweren, und damit nicht befriedigen laßen wollen, die sollen für Unsern Berghauptmann zu weigern Macht haben. Der soll auf das förderlichste Unsere verordneten Bergräthe und etliche verständige Bergleute nach Wichtigkeit des Handels zu sich ziehen, die Partheyen abermahls nach Nothdurft verhören, auch wo es vonnöthen Kundschaft, doch de plano einnehmen, und die strittigen Orte befahren, alsdann sich unterfahen, die irrenden Partheyen durch Fürschlagung ziemlicher und leidlicher Mittel mit einander zu vertragen, und also ihnen von einander zu helfen. Da aber dieselben auch nicht statt haben würden, so soll er sich samt Unsern Bergräthen, eines rechtmäßigen Entschieds entschliessen, und denselben den Partheyen, unter seinem Siegel eröfnen. Im Fall aber, daß sich eine, oder die andere Parthey, auch an Unsers Berghauptmanns Bescheid nicht ersättigen laßen wollte, sondern für Ein- und Ausländische ganz unpartheyische Bergleute berufen würde, das soll Unser Berghauptmann auf des begehrenden Theils eigne Kosten zulaßen, und förderliche Anstellung thun, daß dieselben Bergleute zu der Hand gebracht und niedergesetzt werden. Vor denselben sollen die Partheyen ihre Irrungen und Sachen abermahls fürbringen, und derselben Entschieds gewarten. Und damit verdriesliche Verlängerung und Weitläuftigkeit abgeschnitten werde, so wollen Wir, daß in diesen 3 summarischen Processen keine gelehrte Redner gebraucht, sondern daß ein jeder seine Fürträge selbst, oder durch einen Bergmann, der ihm gefällig, thue und seine Nothdurft fürbringe. Würde aber eine unter diesen Partheyen von Unsers Berghauptmanns Entschiede sich für Uns selbst berufen, das soll keinem benommen seyn, sondern Unser Berghauptmann soll alles das, was vor Unserm Bergmeister und hernach vor ihm, Klage und Antworts weiß, auch in Reden und Gegenreden und verhörter Kundschaft fürkommen, samt seinen Ursachen, die ihn zu seinem Entschiede bewegt, mit guter Ausführung berichten, und unter seinem Siegel verschloßen Uns übersenden, so gedenken Wir gebürlichen Bescheid zu geben. An. 1597.

Der II. Artickel.

Vom Arrest und Kummer.

Wann jemand einen Grubenbau zum Theil, oder gar, aus billigen Ursachen in Verbot zu legen vermeint, das soll er für Unsern Bergmeister gelangen laßen, der soll beyde Partheyen von Stund an auf einen benannten Tag auf die streitigen Gruben bescheiden, und er selbst solle sich samt den Geschwornen, und wann es die Nothdurft erfordert, dem Markscheider dahin verfügen, die Partheyen, wie obsteht, verhören, satte Erkundigung aller Sachen einnehmen, die Gütlichkeit versuchen, und wo möglich, das begehrte Arrest, Kummer und Verbot abwenden. Da sich aber ein Theil davon nicht abwenden laßen wollte, so soll er doch solches ehe nicht anlegen, er habe dann zuvor genugsame, und der Sachen gemäße Bürgschaft gethan, wann sich mit Recht befände, daß er ein unbillig, oder muthwillig Verbot hätte anlegen laßen, daß sein Gegentheil sich seines Kostens, Schadens und Versäumnis dabey erholen, und Wir Unsre Straf bekommen möaen. Würde jemand Erz in Verbot legen, das soll Unser Bergmeister, mit obgesetzter Maß gestatten, doch soll es mit Kundschaft geschmelzt, abgetrieben, fein gebrannt, und das Silber mit Urkund in Unsern Zehnd geliefert werden. Alsda soll es bis zu ordentlichem Austrag liegen bleiben.

Der III. Artickel.

Von Bürgschaften zum Rechten.

Würde eine Parthey sich an Unsers Bergmeisters, Berghauptmanns, und unpartheyischer Leute Entschiede, oder auch Unserm selbst gegebenen Bescheid nicht wollen begnügen, noch befriedigen laßen, sondern aus gefaßter Hofnung zu rechtlichem Sieg, oder Halsstärrigkeit, des Rechtens begehren, das soll ihm zuvor, und eher nicht gestattet, noch zugelaßen werden, er habe dann 20 Mk. Silber verbürgt,

wann

An. 1597. wann er verlustig, daß sein Gegentheil sich seines Kostens und Schadens erholen, und Wir Unsre gebürliche Strafe davon bekommen mögen. Es möchte aber eine Sache, oder Streit also zweiflich beschaffen seyn, daß solche Bürgschaft beyden Partheyen aufzulegen, das soll bey Unsers Berghauptmanns, der Bergräth, und Bergmeisters bescheidlichem Ermeßen stehen.

Der IV. Artickel.
Von rechtlichem Proceß.

Wann sich eine, oder beyde Partheyen, über obgesetzte summarische Handlungen zum Rechten berufen würden, und die Bürgschaften erstattet hätten; so soll Unser Bergmaister dem klagenden Theil, einen Termin in den nächsten 14 Tagen, auf einen ofnen ungepannten Werktag bestimmen, mit seiner Nothdurft gefaßt zu erscheinen, und also beyde Partheyen ordentlich fürbescheiden. Der Bergmeister soll sich auf den angesetzten Tag samt beyden Geschwornen, und dem Bergschreiber, in Unserm Amt, oder Verweß-Hauß mit beleuteter Glocke niedersetzen, und die Klage mündlich thun laßen. Da dann der Antworter von Stund an zu antworten, oder andere seine rechtliche Nothdurft fürzubringen gefaßt und bedacht, so soll dieselbe von ihm angehört, auch Klage und Antwort, wie auch alles folgende Für- und Einbringen vom Bergschreiber, in das Gerichtsbuch beschrieben werden. Würde aber der Antworter Aufschub und Bedacht nehmen, das soll ihm bis auf künftigen Rechtstag zugelaßen werden, darauf mag er seine Nothdurft fürbringen. Darüber soll der Kläger den nächsten repliciren, und also einen Tag um den andern procedirt werden, bis ein jeder Theil drey Reden gethan. Brächte aber einiger Theil in der letzten Rede etwas neues für, das soll der andern Parthey durch einen Fürtrag zu widerlegen unbenommen seyn. Auf solches beyder Partheyen mündliches Für- und Einbringen sollen sie beschließen, und den Rechtsatz thun.

Der V. Artickel.
Von Beweisung und Kundschaft.

Die Beweisung und lebendige Kundschaft sollen Unser Bergmeister, und Geschworne auf der Partheyen Anzüge und Fürbringen de plano verhören, die soll der Bergschreiber beschreiben, und sollen mit Fürstellung der Zeugen, mit Beeydigung derselben, und Fürhaltung gemeiner Fragstücke, Inhalt Unsers Landrechtens schleunig procediren. So auch schriftliche Documente eingeführt würden, die sollen der Zeugen Verhör angehängt werden. Da aber Beweisungen mit Durchschlägen dem Bergwerks-Gebrauch und Rechten nach beschehen, derselben soll ihm der Bergmeister, samt den Geschwornen und dem Markscheider wohl wahrnehmen, und mit allen guten Umständen, wie sich die Sache im Grund und Augenschein befunden, der Kundschaft beschrieben einverleiben. So dann die Kundschaft verhört und beschloßen, so soll Unser Bergmeister zu Publicirung derselben den Partheyen förderlich Tag ansetzen, folgends dieselbige publiciren, eröffnen, und öffentlich verlesen laßen, auch dem begehrenden Theil auf seine Kosten, Abschriften davon mittheilen, welche nach empfangner Abschrift in den nächsten 5 Tagen, ihre Probations- und Exceptions-Schriften gedoppelt übergeben, und also von 5 Tagen zu 5 Tagen, jeder Theil 3 Schriften einbringen, und folgends den Rechtsatz thun sollen.

Der VI. Artickel.
Von End-Urtheilen.

Wenn also der ganze Proceß und Gerichtshandel vollführt, und beyde Theile beschloßen haben, so soll der Bergmeister solches Unserm Berghauptmann verkünden und zu Wißen machen, der soll einen förderlichen Rechtstag ansetzen, und beyde Partheyen ordentlich citiren. Alsdann soll das Berggericht erfolgendergestalt besetzen; Erstlich den Bergmeister und beyde Geschworne, nachmals soll er aus den ältesten Bergleuten, Schichtmeistern, Steigern und andern unpartheyischen so viel Personen erwählen, bis die Zahl der 12 Richter ersetzt ist. Diese alle soll er mit gebürlichem Richter-Eyd beladen, und er Berghauptmann den Stab halten. In diesem besetzten Gericht soll der Bergschreiber den ganzen Gerichtshandel deutlich, und verständlich verlesen. Nach Verlesung soll Unser Berghauptmann durch eine ordentliche Umfrage, darinn ein jeder niedergesetzter Richter seine Stimme und Meynung anzeigen, und er mit seiner Stimme das Mehr machen, dergestalt ein einhelliges Urtheil verfaßen und den Partheyen schriftlich eröffnen soll.

Der VII. Artickel.
Von Appellationen.

Würde, oder wollte eine Parthey von solchem gesprochnem Urtheil an und für Uns selbst appelliren, das mag er auf unverwandtem Fuß alsbald, nach Herkommen der Bergrechte thun. In anderer Weise soll die Appellation nicht gestattet werden.

Der VIII. Artickel.
Vom Compromiß.

So sich etwan irrende Partheyen, ihrer Spähne halben eines Compromißes und bedingten Austrags auf etliche gewiße Personen vergleichen würden, das soll ihnen Unser Berghauptmann gestatten, und solches Compromiß soll in eine Schrift verfaßt werden, damit nicht etwan aus einem Mißverstand neue Irrungen daraus entstehen.

Der IX. Artickel.
Von Strafen der Mißhändler.

Wofern ein Schichtmeister, Steiger, Schmelzer, oder andere Bergleute und Diener einen Betrug, oder Gefahr brauchten, oder daß einer den andern mit hohen verletzlichen Schmachworten, die Leib, Leben, Ehre und Gefühl berührten, antastete, das soll Unser Bergmeister an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, welcher mit gefänglicher Einziehung, Vergelübdung, oder Verstrickung die Gebühr, der Sachen gemäß handeln, und soll zu gelegener Zeit Recht darüber ergehen laßen. Da dann der Verbrecher seiner Verwirkung halber mit Recht und Urtheil überwunden, so soll derselbe Unserm Vogt dieses Amts, darinn das Bergwerk gelegen, in Haftung geliefert werden, der soll ihn peinlich beklagen, des Berggerichts Urtheil zur Beweisung einlegen, und darüber erkennen laßen, mit waserley Strafe er gestraft werden soll.

Der X. Artickel.
Von Todtschlägen.

So einer auf Unsern Bergwerken ohne ungetadelte Nothwehr ꝛc. 120 Art. Brandenb. B. O. oben S. 495 — ad fin. verboten seyn.

Der XI. Artickel.
Von Handhabung dieser Ordnung.

Alles dasjenige, so Unser Berghauptmann und Bergmeister, vermöge dieser Unsrer Ordnung und sonst

sonst nach Bergwerks Gebrauch mit allen andern Bergamtleuten, Dienern, Schichtmeistern, Verwesern, Steigern, Schmelzern, Arbeitern, Gewerken, und allen andern Bergwerks-Verwandten in Sachen das Bergwerk belangend, so vor ihnen zu thun haben, und gewinnen, befehlen, schaffen, gebieten, verbieten, entscheiden, und ihnen zu Nutz und Nothdurft des Bergwerks auflegen. Darinnen sollen sie ihnen ohne Widerrede gehorsam seyn, und demselben Folg thun, auch sich keineswegs mit untugendlichen, schimpflichen, oder verkleinerlichen Worten gegen ihnen einlaßen, aufwerfen, noch widersetzen: sondern was ein jeder fürzubringen hat, das soll er mit guter glimpflicher Bescheidenheit thun. Würde aber einer diese Unsre ernstliche Meynung, Ordnung und Befehl sträflich übertreten, der soll also gestraft werden, daß er Unser ungnädiges Misfallen verspüren und vermerken soll. Da aber jemand vermeinte, ihm geschähe durch bemeldte Unsre Berghauptmann und Bergmeister ungütlich, oder ihm würde etwas wider die Billigkeit aufgelegt, der laße solches mit Bescheidenheit an Uns, oder Unsere Landhofmeister, Canzler und Räthe gelangen, dem soll gnädiger und billiger Bescheid wiederfahren, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben solle. Und auf daß dieser Ordnung ihrem rechten Verstand nach gelebt werde, so soll Unser Bergmeister dieselbe bey seinen Handen haben und behalten, und sich jederzeit seines Amts daraus erinnern, auch andere daraus berichten. Da auch jemand in zweiflichen Sachen sich darinn zu ersehen, oder davon eine Abschrift begehrte, das soll ihm nicht geweigert werden, doch daß Unser Bergmeister dieselbe keinem, dann einem ihm von Bergwerks wegen verpflichteten Schreiber abzuschreiben, untergebe, und dem begehrenden um seine Bezahlung wiederfahren laße.

Der XII. Artickel.
Vom Gerichts-Diener.

Und weil zur Execution und Vollstreckung der Gebot und Verbot die tägliche Nothdurft erfordert, daß die Bergamtung mit einem Gerichtsdiener, Bergwaibel, Büttel, oder Fronboten versehen sey, so sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister eine taugliche Person zu solchem Dienst bestellen, verordnen, und mit gebürlichem Eyde beladen. An. 1597.

Beschluß.

Und soll dieser Unsrer Ordnung, in allen Punkten, Clausuln und Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns in Kraft landsfürstlicher Obrigkeit allezeit zu Nutz und Gutem des Bergwerks zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich nachgesetzt und dieselbe gehalten werden. Und was darinn nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, das soll bey gemeinen Berg-Rechten und löblichen Bergwerks-Gewohnheiten verbleiben und bewenden. Es sollen auch Unsere Amtleute, Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne, Hüttenraiter, Verweser, auch die Schreiber und alle andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich darob und daran seyn, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten werde. Und wo jemand dawider thun, und handeln würde, gegen den, oder dieselben soll mit ernstlicher Straf, dem Uebertreten gemäß, verfahren werden. Wofern auch Unsere Amtleute und Vorsteher des Bergwerks darüber säumig und nachläßig befunden würden, die sollen nicht weniger Unsrer ernstlichen Straf gewarten. Zu Urkund haben Wir diese Bergordnung mit Unserm hiefür gedruckten Secret-Insiegel verfertigen laßen. Geschehen in Unser Stadt Stuttgart, Mittwochs den 5. July, Als man nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Funfzehen hundert, Neunzig und acht Jahr zählet.

Patent den 9. May 1710.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig Herzog zu Würtenberg und Tek ꝛc. Nachdem Wir Uns in Gnaden erinnern, daß von Unsern in Gott ruhenden Vorfordern am Regiment, ins besondere den Herrn Herzogen Ulrich, Christoph, Friedrichen und Eberharden zu Würtemberg hochseel. Andenkens auf die durch des Höchsten sonderbare Gnade und Fürsehung an verschiedenen Orten und Gegenden Unsers Herzogthums und Landen, vornemlich aber im Schwarzwald, in St. Christophs-Thal, Berbach, Alpirspach, Reicherzau, und der Enden erschienene allerhand, aus Silber, Kupfer, Kobold, Eisen, Schwefel, Steinkohlen und andern Mineralien bestehende Bergwerke denenjenigen, so solche anbauen wollen, viele ansehnliche Privilegia und Freyheiten in mild-Fürstl. Gnaden verliehen, und dadurch so des Landes gemeinsamer, als der fleißigen Gewerken und Arbeitere Particular Nutzen nicht wenig befördert worden; Und nun Uns, als regierendem Landesfürsten, aus Landesväterlicher Vorsorge und gleichmäßigem Eifer obgelegen seyn will, alles zu weiterm Flor und Aufnahme Unserer Herzogthumen und Landen diensame zu veranlaßen. Als wollen Wir oben mentionirte heilsame und profitable Immunitäten hiemit und in Kraft dieses nicht allein renoviren, confirmiren und männiglich zu abermahliger Notitz bringen, sondern Wir behalten Uns auch bevor, solche gestalten Sachen nach ansehnlich zu augiren und zu vermehren; demnach vergönnen Wir dann allen, so wegen einer, oder andern in Unsern Landen sich zeigenden Bergwerke in eine Gewerkschaft mit einander treten werden, auch denen zu glücklicher Vollführung ihres Vorhabens nöthig habenden Knappen, Laboranten und übrigen Personen, so vor sich, als die Ihrigen in Gnaden. An. 1710

I. Einen freyen Ab- und Zugang aus Unserm Herzogthum und Landen, nach derselben eignem Willen und Gefallen, zu dem Ende auch

II. Dieselbe samt denen Ihrigen, Arbeitern, Schmelzern, Wäschern, Knechten, Fuhrleuten und andern, so den Bergwerken zu Nothdurft beholfen sind, mit ihren Leibern, Gezeug, Geschirr, Haab und Gut, was sie zu solcher Arbeit und Bergwerk bringen, oder allda erobern, sicher Gelait hin und wieder bey ihrem Zu- und Abwandel haben sollen; Es wäre dann, daß ein, oder andrer Bergwerks-Verwandter Unsern ofnen Feinden zugethan, und dadurch dieser Freyheit als unwürdig, sich unfähig machte: Damit

An. 1710. aber männiglich Lust habe, sich auf Unser Bergwerk zu begeben und in Gebäue einzulaßen, so befreyen Wir

III. Alle Bergleute, so solch Bergwerk bauen und ihr Geld wagen, oder bey dem Bergwerk arbeiten, und sich deßen betragen werden, samt ihren Weib und Kindern, dieweil sie andere Güter nicht haben, an sich bringen, oder erkaufen, aller Steuer und Frohnen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ausgenommen was sich zur Nothdurft der Bergstadt gebürt, wie auch des Accis- und Umgelds auf 12 Jahr a dato der angefangenen Gewerkschaften anzurechnen, und sonst aller Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Gebrauch und Freyheit aufgelegt, oder zugemuthet werden möchten, diejenigen Bergwerks-Verwandte aber, so sich mit Erkaufung liegender Güter in Unsern Landen einlaßen, haben gleich andern Unsern Unterthanen die Huldigungspflicht, auch derentwegen die gebürlichen Steuern und Anlagen abzustatten, und so viel sothanerley Güter betrift, vor Uns und Unsern Gerichten Recht zu nehmen, und zu geben, und dergleichen; Nachdem aber doch

IV. Allerdings nöthig seyn will, daß die Gewerken und Arbeiter sich mit nöthigen Häusern versehen, wollen Wir denenselben ohne einige Vergleichung, oder Entgelt erlaubt haben, dergleichen bey ihren Arbeiten nach ihrem Belieben und Wohlgefallen, jedoch dergestalten aufzurichten, daß da einer, oder der ander einen solchen Platz von nöthen haben würde, dadurch Unsrer Unterthanen Güter darinnen zum Ueberbauen mit begriffen würden, er sich mit den eigenthümlichen Besitzern der Güter der Gebür nach abzufinden habe; Zu desto mehrerer Facilitirung des Häuser-Bauens auch

V. Dem Bauenden das Zimmerholz aus Unsern Waldungen der Enden, jedoch auf Assignation des Forstmeisters von errichteter Gewerkschaft an auf 12 Jahr lang ohne einiges Entgelt gegeben, nach Verfließung dieser Zeit hingegen um billige Bezahlung angeschaft werden solle. So bleibt nicht weniger

VI. Denen Bergleuten und deren Erben unverwehret, alles solches von ihnen zur Zierde, Gutem und Aufnehmen der Bergwerke an Häusern, Ställen und Wohnungen gebauete und aufgerichtete zu besitzen, zu verkaufen, hinzugeben, und von dannen unter andere Herrschaften zu ziehen, ohnverhindert aller Beschwerungen, jedoch da sie jemand etwas zu thun schuldig wären, solches zuvor entrichtet, männiglich ohnklaghaft gemacht, und einem jeden um seine billige Spruch und Forderung gebürliche Antwort und Recht gegeben werde. Da aber

VII. Auf eines Gewerken, Knappen, oder Bergwerks-Verwandten Absterben seine hinterlaßene Erben außerhalb Unsers Herzogthums gesessen und wohnhaft und des Erb-Empfahers Obrigkeit, darunter er sitzt, des Abzugs halben mit Uns nicht verglichen, davon allerdings zuvor die Erkundigung einzuziehen, alsdann solle von demselbigen der Abzug des 10 Pfennigs genommen, und Uns verrechnet werden, auf den Fall aber solche Obrigkeit darunter die Erben wohnhaft, mit Uns des Abzugs halber verglichen, also, daß sie von den Unsrigen keinen Abzug- oder Nachsteuer nehmen thäten, sollen solche Erben des Abzugs auf Nachsuchen erlaßen und nichts deswegen von ihnen erfordert werden. Auf daß aber

VIII. Bey Unsern Bergwerken, Speise, Getränk und andere zu menschlicher Unterhaltung nöthige Waaren in billigem Werth zu bekommen seyn mögen, so wollen Wir an Enden und Orten, da es die Versammlung der Knappschaft erheischen wird, wann es nicht würklich schon also eingeführt, wenigstens alle Samstag einen Wochenmarkt, und im Jahre einen oder mehr Jahrmärkte zu halten, gnädigst vergönnen, und dieselben auf unterthänigstes Ansuchen bestätigen, dazu wollen Wir bey sich vermehrender Gewerkschaft und Anlegung einer Bergstadt, oder auch der Stadt und Ort, da sie sich enthalten werden, das Einkommen von dem Salzkauf, Waaggeld, Fleisch- und Brod-Bänken, auch von Badstuben, gemeinem Nutzen zum Besten auf 12 Jahre lang von dato an dieser gedruckten Freyheit geben und verabfolgen laßen, so wollen Wir Ihnen auch bürgerliche Obrigkeiten allda aufzurichten, gestatten, und selbst gnädigste Hülfe und Förderung darzuthun. Dazu solle

IX. Auch ein jeder, so sich an einen Ort, wo Unsere Bergwerke werden gebauet werden, begiebt, selbst ein Wohnhaus bauet, erkauft oder sich sonst häuslich zu wohnen niederthut, Macht haben, ohne Bezahlung einigen Accis, Umgelds, Halbthalergelds, und dergleichen, auf 12 Jahr lang frey zu backen, zu metzgen, zu mälzen, zu brauen, Wein zu schenken, Kaufmannschaft, Krämerey, Wirthschaft und allerley andere billige, nützliche und gebürliche Gewerbe ohngehindert zu treiben, auch Mühlinen nach ausgebrachter Special Concession zu bauen, jedoch daß dieses alles, sonderlich die Mühlin mit dem Gebäu, andern an ihren Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Mühlwerk ohnnachtheilig sey: En general aber lassen wir solchen alle bürgerliche Beneficien und Commoditäten an Wunn Weid, Waßer-Trieb, Trab und wie sie Nahmen haben mögen, auch nach Inhalt No. 20. benöthigtes Brennholz aus besondern Gnaden angedeyhen; Uns was also

X. Bemeldten Unsern Bergwerken, und denen, die darauf sind, zu Nutzen, Gutem und Unterhaltung an allerley Waaren, Pfennigwerthen, Vieh, Speiß, Trank zugeführt wird, das alles und jedes soll in den nächsten 15 Jahren nach dato an allen Unsern Zöllen, Zollstätten (außerhalb des gewöhnlichen Weeg-Gelds) aller Mauth und Zoll frey und sonst Unserthalb allerdings ohnbeschweret seyn, dazu ein jeder, so es bringt, führt, trägt, oder treibt Unser sicher Gelait in Unserm Herzogthum und Landen, Und wo Uns sonst das Gelait zuständig, haben solle. Wo aber jemand

XI. Einigerley Waare im Schein, als ob er sie auf Unsere Bergwerke führen wollte, an andere Ort verführte, der soll um solchen Betrug, vermöge Unserer ausgekündeten Zoll-Ordnung und Freyheit gestraft, und ohne einige Gnad mit der Confiscation gegen Ihn verfahren werden. Auch so

XII. Ein, oder ander Bergwerks-Verwandter in Schulden verfallen, und deswegen von seinem Gläubiger um Zahlung angefochten und gemahnet werden sollte, wollen Wir es nachstehender maßen damit gehalten haben, daß wann jemand außer Unserm Herzogthum Schulden gemacht hätte (doch außerhalb der Bergschulden, da man um ausständige Zubuß, Hütten-Kosten und dergleichen zu mahnen hätte) und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, da soll nicht zu denen Bergtheilen, sondern zu des Beklagten Person, oder zu andern seinen Gütern geholfen werden, und obgleich der Hauptschuldner verstorben, und sich deßen Erben der Bergtheile und ihrer Nutzen unterfahen wollten, so soll dennoch zu denselben Personen, und nicht zu den Antheilen geholfen werden, es wollten dann sich die Erben deßen entschlagen, alsdann erst soll man den Gläubigern um ihre beweißliche Schulden zu den Bergtheilen verhelfen. Wir verstehen aber, schon oben angeführter maßen, diese

Frey-

Freyheit, nicht auf die Bergtheile belanget werden zu können, nur auf die ausgesetzenen fremden Gläubiger, und wollen hingegen Unsern Unterthanen ohnbenommen haben, die Bergleute auf ihre Bergtheile rechtlich zu belangen. Wann sich auch

XIII. Aus Verhängniß des Höchsten zutrüge, daß Pestilenz, Krieg, oder Waßersnoth einfielen, dadurch den Gewerken die Arbeit kundlich verhindert und gesteckt würde, soll solches auf vorhergehende Ersuchung in das Bergbuch in allen Umständen eingeschrieben werden, damit solche ehehafte Noth den Gewerken und ihren Erben an ihren Lehnschaften und Gerechtigkeiten ohnschädlich sey, aber nach Endung solcher beschwerlichen Zufälle sollen die Gewerken wieder förderlich zu bauen anfahen, und bey allen ihren alten Gerechtigkeiten bleiben, es hätten denn ein, oder mehr Gewerken nöthige und erhebliche Verhinderungen fürzuwenden, dem, oder denselben soll Unser angeordneter Commercien-Rath nach Gelegenheit und billigen Dingen von Quartal zu Quartal gebürliche Frist geben, wann sie aber nach geendigten Nothfällen nicht bauen, noch um Frist anhalten, und dieselbe erhalten würden, so sollen dann solche Zechen, Gruben und Gebäue als verlaßen, in Unser Freyes gefallen seyn. Sonst aber solle

XIV. Kein Gewerk, weder in Krieg- noch Friedens-Zeiten um keinerley Uebertretung willen seine Bergtheile und Nutzungen verwirken. Derohalben wollen Wir Uns der Confiscation, so sich aus billiger Straf und Verwirkung eines Gewerken in Krieg, oder Frieden zutragen möchte, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiemit gnädiglich verzeihen, und mit verwirkter Strafe allein gegen deren Personen verfahren, ausgenommen den Fall, da sonst kein Erbe, oder gesipter Freund bis auf den zehenden Grad davon, der sich solcher Bergtheile annehmen wollte, vorhanden wäre. Nunmehro aber und

XV. Auf die Bergwerk selbst und das Bauen derselben zu kommen, wollen Wir, daß gleichwie durch gutes Regiment die Bergwerke erhebt und aufgebracht werden müßen, also jederzeit von Uns ein tauglicher Berghauptmann, auch Bergwerks-Inspector samt einem Bergmeister, und andern nöthigen Bergamtleuten in eine der Bergstädte bestellt und erhalten werden sollen, mit dem weitern Anfügen, daß ein jeder jetziger, oder künftiger Bergmeister Befehl, Macht und Gewalt haben solle, auf allen Unsern Bergwerken in Unserm Herzogthum, auf alle Metalle Fundgruben, Stollen und Maßen, auch Lehnschaften und andere Bergwerks-Gebäu, wie sich nach Bergwerks-Recht und Unsrer Ordnung gebürt, zu verleihen: Es soll auch von Unsertwegen Unser Berghauptmann allen Bergwerks-Verwandten in allen fürfallenden Sachen, Irrungen und Spähnen gleich Gericht und Recht, dem Armen, als dem Reichen, dem Fremden, als dem Inländischen ergehen, und wiederfahren laßen. So wollen Wir auch

XVI. Den Muthern und Aufnehmern zu einer jeden Fundgrube geben und verleihen laßen die Maßen, Wehr, und Lehnschaften, mit den Erbstollen nach Bergwerks-Recht, wie in Unserer Ordnung ferner begriffen. Nicht weniger thun Wir

XVII. Den Gewerken diese sonder Gnade, daß Wir ihnen, auf 12 Jahr lang, zu Bauung der Schächten, Stöllen und Kauen, eine ziemliche Nothdurft Holz am Stamm an denen Orten, da Uns das Gehölz, Grund und Boden zuständig, und es am füglichsten seyn kann, durch Unsere Forstmeister aus Unsern Wäldern ohnverwaldzinset geben und verabfolgen laßen wollen, wie bey andern Fürstl. Bergwerken gebräuchlich, dagegen sollen Uns jetzt und in das künftige fürohin zu allen Zeiten in einer jeden Zech, die fürohin aufgeschlagen wird, zwey Kuxe frey ohne Zubuß zugeschrieben, verlegt und gebauet werden. Und da

XVIII. Vor der Zeit, wie auch noch am Vorbach in St. Christophs-Thal, auf etlichen Gängen Erz gewonnen, allda in Unserer Schmelzhütte geschmelzt, abgetrieben, auch Silber und Kupfer gemacht worden, wollen Wir, damit das fürohin erbauende Erz nützlich und mit geringsten der Gewerken Kosten geschmelzt und zu Silber und Kupfer gemacht werden möge, dieselbe Hütte fürohin zu wesentlichen richten und erhalten, auch mit Kohl und Zuschlägen gegen ziemlicher Bezahlung und gebürlichen Hüttenzins verlegen und versorgen laßen. Ueber dieses und wann

XIX. Nach dem milden Seegen Gottes die Bergwerke also aufnehmen, daß man mehr Schmelzhütten und andere Gebäue bedürfen, und aber Unsere Gelegenheit, Selbst zu bauen, nicht seyn würde; So wollen Wir den Gewerken auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen, Schmelzhütten, Pochwerk und Mühlin zu Aufbereitung der Erz auf ihre Kosten zu bauen, auch Wehre, Gräben, Dämm und Teichel, wie es des Bergwerks Nothdurft erfordert, zu machen, auf vorgehende, Unsers Bergmeisters und andrer Personen, die Wir dazu verordnen werden, Besichtigung an füglichsten Orten gnädigst gestatten, allein, wofern mit solchen Gebäuen Unsrer Unterthanen Bau-Güter eingezogen, oder denselben sonst Schaden zugefügt, oder etwas an Grund und Boden benommen würde, dafür solle denselben nach billiger Erkenntniß Unsers Bergmeisters und obgedachter Personen, billige Vergleichung und Abtrag geschehen. Was

XX. Rost-Kohl-Bau- und Brennholz betrift, das soll den Bergleuten auf Anweisen Unsrer Forstmeister die nächsten 15 Jahr nach einander von dato an zu rechnen, in dem gewöhnlichen Preiß, als andere Bürger und Unterthanen des Bergorts auch genießen, abgefolget werden, nach Verfließung solcher 15 Jahre aber wollen Wir den Gewerken dannoch berührtes Holz auch in einem billigen und leidlichen Waldzins, wie man sich dann zumalen mit einander vergleichen wird, reichen und geben laßen, doch anders wohin nicht zu gebrauchen, oder zu führen, noch zu verkaufen, als zum Gebrauch des Bergwerks und Wohnung daselbst; So sollen

XXI. Alle Gewerken, ihre Arbeiter, Zugewandten, auch männiglich zu den Gruben, Hütten, Mühlinen, Pochwerken und Wäschen frey Weg, Steig und Steege an gelegenen Orten, doch auf Besichtigung und billige Erkenntniß Unsers Bergmeisters auch andrer, so Wir jederzeit dazu verordnen werden, geruhig haben und brauchen, ohnverhindert männiglich. In jeder Zech und Gewerkschaft soll.

XXII. Zu Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens, zu Unterhaltung Kirchen, Schulen und des armen Kastens in der nächst gelegenen Bergstadt ein Kux, und der Bergstadt, da gebauet wird, insonderheit auch ein Kux zu Erhaltung Mauren, Thor, Thüre, Brunnen, Weg und Steegen frey verbauet und verlegt werden. Da aber

XXIII. Zechen gefunden werden, darinnen zwar Erz gehauet, und Silber, Kupfer, oder ander Metall gemachet würde, aber doch noch keine Ausbeute geben mag, wollen Wir von selbigen Metallen 5 Jahr lang allein die 20 Mk., oder Ctnr. für Unsern Zehnden nehmen, aber von denen Zechen, da die Aus-

An. 1710.

An. 1710. beute gefället, soll Uns der gebürliche 10 Centner gereicht werden. Gleicher gestalt nachdem

XXIV. Hin und wieder, besonders um Unsre Stadt Bulach, eine nahmhafte große Anzahl Halden und Aftern, so gar vor alten Zeiten aus den alten Gebäuen heraus gestürzt worden, liegen, deren sich zeither niemand angenommen, also, daß sie Uns in das Freye gefallen, und Wir Macht hätten, damit Unsers Gefallens zu handeln, und wiewohl verhoffenlich, daß in kurzer Zeit eine stattliche Ausbeute davon genommen werden mag, derowegen Uns, als Landesfürsten, die 10 Mk., oder Ctnr. gebürt; Dieweil aber solche Halden und Aftern die Bauenden, andere alte Arbeit wieder aufzuheben, Stollen und Schächte zu gewältigen, auch neue Gebäue zu verlegen, lustig machen werden, so wollen Wir Uns aus Gnaden von den Metallen, so man aus obermeldten Halden und Aftern bringen wird, auch an den 20 Mk. oder Ctnr. besättigen oder begnügen laßen. Wir wollen auch

XXV. Zu Erzeigung Unsers gnädigsten Willens solchem Bulachischen Bergwerk, auch gemeinen Bergwerken die weitere Gnade thun, daß Wir aus keiner Grube, die zu bauen angefangen wird, einigen Zehnden nehmen wollen, es sey dann daraus wieder so viel Erz gewonnen, daß 400 Mk. Silbers daraus gemacht worden: Wann dieselbe voll gemacht, so soll Uns alsdann der 10 Ctnr. oder Kübel Erz, oder die 10 Mk. fein Silbers zu rechtem Zehnden gereicht werden. Dagegen wollen wir Uns auch mit den Hüttenkosten gnädigst verhalten, wie gebräuchlich. Wir behalten Uns aber,

XXVI. Den Silber- und Kupfer-Kauf dergestalt bevor, daß Wir vor den Ctnr. Kupfer a 110 Pf. nemlich 10 Pf. vor den Abgang gerechnet, den an anderen Bergwerken cursierenden Preiß bezahlen: Und wann solche schwarze Kupfer Silber halten, daß sie zu saigern, solches in gleichmäßigem Bergwerks-Preiß vor Uns erhandelt und reservirt haben wollen. So reserviren Wir Uns auch,

XXVII. Wann die Kupfer, die auf Unsern Bergwerken gemacht worden, aus Unserm Herzogthum in andere Land, Herrschaften, Gebiet, oder Reichsstädte vertrieben, verkauft und verführt werden, daß Uns von selbigen von jedem Ctnr. 24 Kreutzer Unser Lands-Wehrung an der ersten Unsrer Zollstätte gereicht und bezahlt werden. Nachdem auch ferner

XXVIII. Uns durch die Berg-Verständigen unterthänigst vorgebracht worden, und solches die tägliche Erfahrung selbst zu erkennen giebt, daß durch die Stolln, so in die Tiefe getrieben, die Bergwerke am allermeisten rege gemacht, und in Gang gebracht werden, dann dadurch überfahre man manchen reichen Gang, der sonst der Schächte, oder mancher Taggebäue halben in der Tiefe wohl verborgen liegen bliebe, und aber auf dem einen Zug bey Unsrer Stadt Bulach, auf dem Fürsten Bau genannt, ein tiefer Erbstolln getrieben, deßen Mundloch gar niedergangen, also daß man bemeldten Erbstolln nicht weiter treiben und Fördernis heraus gehaben möge, es sey dann das Mundloch aufgehebt; Demnach so haben Wir auch diese Gnade gethan, wann man bemeldten Erbstolln wieder aufheben und gewältigen, oder von dannen ein Ort nach dem andern Zug, auf dem bescherten Glück genannt, treiben, auch andre alte, oder neue Gebäue anfahen will, daß Wir zu solchen Gebäuen durch Unsere Forstmeister aus Unsern Wäldern Holz zu zimmern, zu Steegen und Getrümm aus Gnaden umsonst geben, und wollen dazu die nächsten 5 Jahr keinen Zehnden aus berührtem altem Erbstolln empfahen. Mit andern Gebäuen aber soll es bey andern obgesetzten Unsern Freyheiten bleiben, dagegen sollen Uns in einer jeden Zech, so künftig daselbst wieder aufgerichtet wird, 8 Kure zugeschrieben werden, deren 2 Uns durch die Gewerken als Erbkure frey, ohne Zubuß verbauet, die 6 andern aber für Uns selbst, so lang es Uns gefällig, verlegt werden sollen. Damit auch

XXIX. Männiglich zu schürfen, und neue Gänge zu entblößen gereitzet werde, so wollen Wir dem, der einen neuen Gang ausschürft, der sich urkundlich mit einem Loth Silber beweiset 1 fl., mit 2 Lt. 2 fl. mit 4 Lt. Silbers 4 fl. und also bis auf die Mk. aufzusteigen, allwegen vom Lt. einen Gulden, das ist von der Mk. 16 fl. aus Gnaden zu Geschenke geben laßen, es möchte sich aber ein Gang noch reicher erzeigen, so wollen Wir den Schürfer auch mit mehrerm Geschenk begnaden; Gleichergestalt, wofern einer einen reichen Kupfer-Bley-Schiefer- oder andern Gang erschürfen würde, gegen solchen soll solches auch mit gnädigster Recompens erkannt werden, jedoch alles dergestalten, daß sie alle brechende Mineralien, Metalle, Erz, edle und unedle Bergarten demjenigen Amtmann, in deßen Beamtung sie selbige treffen, oder einem andern, der von Uns zu einem Berghauptmann, oder deßen Verwalter ad interim bestellt ist, getreulich anzuzeigen, verbunden seyn sollen. Wir bewilligen auch

XXX. Gemeiner Knappschaft und allen Bergleuten zu sondern Gnaden, daß ein jeder mit seinen Bergtheilen samt deren Nutzung und Ausbeute, die er selbst erschürft, entblößt, erbauet, erkauft, ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich bringt, er sitze gleich in- oder außerhalb Unserm Herzogthum, in alle ehrliche Wege zu handeln, zu thun und zu laßen, zu schalten und zu walten Macht haben solle, aller maßen Wir dann jeden dabey gnädigst zu schützen und zu schirmen ernstlich gemeinet seyn. Hierauf nun ergeht an alle Ober- und Unter-Beamte Unsers Herzogthums und Landen, Unser gemeßener gnädigst und ernstlicher Befehl, allenthalben, wo sich in Unsern Gebieten ein gewinnlich Bergwerk erzeigen und ereignen sollte, ein frey Bergwerk männiglich zu verkündigen, und zu wißen zu thun, daß sie die Bergleute, Knappschaften, oder Gewerken und ihre Zugewandte bey dieser ihnen gnädigst gegönnten Freyheit stracks, stet und fest handzuhaben, befehligt, wie dann auch die Bergs-Verwandte sich deren wirklich gebrauchen, und ihren besten Nutzen damit schaffen sollen und mögen. Wofern aber einiger Mangel, oder Abgang hierinnen erschiene, so vermög Bergwerksrecht und Gebrauch zu fruchtbarer Aufnehmung, und Beförderung, Verbesserung, gebürlichen Einsehens, und Erläuterung bedürfen solle; Wollen wir, dafern genugsamer Bericht erstattet, auch deshalben von gemeiner Gewerken wegen Ansuchung geschehen seyn wird, Uns mit allen Gnaden willfährig erweisen, erzeigen, und dem Bergwerk auf alle mögliche Weise und Wege gnädigste Beförderniß thun, daß die Knappschaft, Bergleute und Gewerke ganz wohl zufrieden seyn sollen. Und geben Wir letzlich den weiten Befehl an Unsern Commercien-Rath, auch alle andere Unsere gegenwärtige und künftige Bergamtleute, Berghauptmann, Bergwerks-Inspectorn Bergmeistern, Geschwornen, Verwaltern, auch allen Unsern Amtleuten Unsers Herzogthums mit Ernst, daß sie die Gewerken, Knappschaft und Bergwerks-Verwandte samt den ihrigen bey dieser Unsrer Begnadigung, Freyheit und Hülfe, vestiglich und unverbrüchlich handhaben, schützen und schirmen wollen, dawider nicht zu handeln, zu thun oder zu schaffen, auch niemand

mand darwider zu beschweren, gestatten, weder heimnoch öffentlich, auch solches vor sich selbst nicht thun bey Vermeidung Unsrer Ungnad und Straf. Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insiegel hievor öffentlich drucken laßen. So geschehen Stuttgart den 9 May Anno 1710. An. 1710.

Bergwerks-Privilegium den 21. Febr. 1718.

Von Gottes Gn. Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Vor Uns und Unsere Erben, thun jedermänniglich kund und zu wissen, daß nachdem folgende Societät, bestehend in N. N., Uns gebührende um die Muthung und Belehnung der schon über 100 Jahr wieder in Unser Freyes gefallenen alten Bulacher Kupfer- und Silber-Bergwerke, ingleichen auch um das Eisen-Bergwerk auf der Stefenhardt, sonst Straubenhardt genannt, bey Neuenbürg und Hummelrain, Eisenriß und Eisenfurth, wie auch die Bohnerze bey Oberhausen ersucht und gebeten. Als haben Wir derselben unterthänigstes Bitten zu fernerer Aufnahme Unserer Fürstenthum und Landen gnädigst erhört, wobey Wir zugleich ein Hauptgewerk mit sind.

I. Vermuthen und belehnen also hiemit und in Kraft dieses oben mentionirte, wie auch deren Erben und Erbnehmen in perpetuum mit den alten Bulacher Kupfer- und Silber-Bergwerken, auch Neuenbürger Eisen-Bergwerken auf der Stefenhardt, auch Straubenhardt genannt, Hummelrain, Eisenriß, Eisenfurth, und den Bohn- und anderen Erzen bey Oberhausen mit aller ihrer Zugehör, auch vorräthigen Erzen auf den Halden, Bingen und Stollen, oder wo sonst in der Nähe dergleichen gefördert seyn möchten, dieselbe nach bergmännischem Gebrauch wieder zu gewältigen, und in Anbau zu bringen, aller Orten derselben Gegenden nach allerley Erzen und Mineralien, wie dieselbe bekannt und gefunden werden mögen, frey zu schürfen, Schächte abzusinken, Seil und Kübel einzuwerfen, Stollen und Röschen zu treiben, die alten Gebäude wieder zu erheben, zu räumen und zu verzimmern, die vorhandenen Erze zu ihrem Nutzen, wie sie können und wißen, zu gut zu machen, Pochwerke, Rost- Schmelz- und Seigerhütten, Kohl-Schuppen, auch alle andere Bergwerks nöthige Gebäude, wie die Nahmen haben mögen, an Ort und Enden, wo es ihnen am bequemsten fallen wird, aufzubauen, wozu Wir ihnen auf Unsern eignen Gründen die benöthigten Plätze ohne einiges Entgeld anweisen laßen wollen, wann es aber Unserer Unterthanen Wiesen, Aecker, Gärten ꝛc. betrift, soll die Gewerkschaft gehalten seyn, sich deßfalls mit den Unterthanen nach Erkenntniß Unsers Bergamts zu vergleichen, und wollen Wir obgemeldte Gewerken, wie auch deren Erben und Erbnehmen, ingleichen alle diejenigen, welchen ein- oder der andere Gewerke seine Bergtheile bergrechtlich verkauft haben möchte, gegen Unsere Hohe und Niedere Gerichte, wie auch gegen jeden männiglich, wer der auch seyn möchte, bey diesem Contract beständigst schützen und handhaben; Auch wofern bereits andere mit obgemeldten Feldern und Refieren von Uns und Unsern gottseel. Vorfahren ganz oder zum Theil beliehen wären, oder sonst einige Berechtigung auf dieselbe vorzeigen sollten, sollen dieselbe durch diese Belehnung und Privilegium absque ulla reservatione gänzlich annullirt, caßirt und abgethan seyn; Wie Wir Uns dann auch sowohl für Uns, als auch Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, so lange obgemeldte Societät, wie auch deren Erben und Erbnehmen zusamt allen ihren associirten und derselben Erben diese ihnen verliehene Bergwerke bergmännisch fortzubauen nicht ablaßen werden, aller zu machenden Ansprüche an diesen Bergwerken gänzlich begeben und entsagen. An. 1718.

II. Geben Wir dieser Gewerkschaft freye Macht und Gewalt, in ihre Societät mit aufzunehmen, wen und welche sie wollen, auch denselben so viele Bergtheile zu überlaßen, als ihnen gefällig, doch daß dieselbe jedesmahl im Oberberg-Amt gemeldet, damit sie mit ihrem Nahmen und Stande dem Bergbuche einverleibt werden, auch die Gewährscheine ihrer übernommenen Kuxe aus dem Berg-Amte erhalten mögen.

III. Soll niemanden, wer der auch seyn mag, in obgemeldten verliehenen Feldern und Refieren, ohne der Gewerkschaft Wißen und Erlaubniß zu schürfen, Röschen zu treiben, oder sonst einiges bergmännisches Gebäude anzustellen befugt seyn, bey Vermeidung der Gewerkschaft selbst beliebiger Bestrafung.

IV. Ist der Gewerkschaft gnädigst erlaubt, alle gewonnene Erz und Mineralien, es sey Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber, Eisen, oder was es sonst sey, zu schmelzen und zu nutzen, wie sie es am nöthigsten und dienstlichsten finden werden, Meßing zu machen, Drathmühlen anzulegen, auch sonst ihr gewonnenes Kupfer und gemachten Meßing auf allerley Art und Weise, wie es ihnen gefällig, fabriciren zu laßen, ingleichen auch allerley Arten Eisen zu schmieden, auch allerley Gußwerke, wie die jetzt schon bekannt, und noch erdacht werden möchten, gießen zu laßen, schwarz und weiße Blechhämmer, auch Waffenzeug und andere Schmieden, Eisen-Drathmühlen und dergleichen anzulegen und zu bauen, auch sonst das Eisen fabriciren zu laßen, wie es ihnen nützlich und gefällig, Vitriol, Alaun- und Schwefelhütten anzulegen, benöthigten Kalk zu brennen, auch sonsten allerley gewonnene Mineralien zu Kaufmanns-Gut zubereiten zu laßen, allerley mineralische Farben zu machen, insonderheit, da sie auch zur blauen Farbe dienliche Kobolte finden und gewinnen sollten, soll ihnen gnädigst erlaubt seyn, von demselben die Schmalte, oder bekannte blaue Farbe zu machen, in so vielerley Sorten, als es ihnen beliebig, und wie es sonst an andern Orten, mit dergleichen blau Kobolt Farben gehalten wird, ferner die benöthigten Flöße und Zuschläge zum schmelzen, als Kieße, Kalksteine, Kalkspat, flüßigen Leimen und dergleichen belangend, so sie dieselben in ihren verliehenen Feldern und Refieren nicht sollten finden können, so soll ihnen, den Gewerkern, hierdurch erlaubt seyn, alle dergleichen ohne einige Ausnahme in der Nähe, ihre Belehnung ohne alle Hinderung, Eintrag, oder Entgeld, gleich anderem verliehenem Berg-Gut, doch anderen verliehenen Feldern ohne Schaden und Nachtheil zu suchen, und bergmännisch zu gewinnen, auf ihre Hütten und Schmelzwerke ohne Erlegung einiger Zölle, Accis, oder Geleite zu führen und zu verbrauchen.

V. Damit auch der edle Bergseegen, womit der allmächtige Gott, Unsere Herzogthum und Lande reichlich gesegnet, zu desto größerer Aufnahme gedeyen,

An. 1718. auch andere Baulustige encouragirt werden mögen, so erklären Wir hiemit und in Kraft dieses, ein frey und independentes Bergwerk, welches von keiner Unserer Regierungen, hohen und niederen Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, sondern immediatement von Uns, oder Unserem Ober-Berghauptmann, welchen Wir an Unsere Statt alle Bergwerke in Unsern Fürstenthumen und Landen zu respiciren setzen und salariren wollen, dependiren soll.

VI. Sollen demnach alle Bergwerks-Angehörige vom Höchsten bis zum Niedrigsten, ja auch die Fuhrleut, so das Erz, Holz, Kohlen, oder andere Nothwendigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, zu Berg-Poch- und Hüttenwerken führen, ob sie gleich unter andrer Obrigkeit gesessen, wegen Verbrechen in Bergwerkssachen vor keine andere Obrigkeit, wie die Nahmen haben möchte, zu stehen schuldig seyn, sondern es soll Unser Ober-Bergamt, welches Wir als ein independentes und ganz freyes Gerichte, so da lediglich von Uns allein dependiren solle, und dazu Wir die gehörige Bergräthe und Assessoren zum Theil aus Unserm Zehenden, zum Theil auch von den Bergamtsstrafen salariren wollen, alle dergleichen Verbrechen in quavis Actione, tam civili, quam criminali zu bestrafen, auch die Verbrecher, wie sie Nahmen haben, und conditionirt seyn mögen, ob sie sonst schon unter andrer gewißer Obrigkeit gesessen, und Actionibus pure realibus justificabel, dennoch für ihre Person und Domestiquen unter keiner andern, als Unsers Berg-Amts Jurisdiction, wie oben gemeldt, in quavis Actione tam civili quam criminali, auch cautis privilegatis aller Orten in Unsern Fürstenthum und Landen, wo dieselbe auch gesessen seyn möchten, stehen, auch von niemand anders citirt und gerichtet werden sollen, und also ohne jemandes Präjudiz durch den Bergbüttel abzuholen, und in des Oberbergamts Gewahrsam zu bringen, um nach Befinden der That dieselbe zu bestrafen, allein Recht und Macht haben, und sollen diese Strafen, wie oben gemeldet, zu Salarirung der Bergamts-Bedienten, was aber noch übrig seyn wird, in die Knappschaftsbuchse verwahrt werden. Befehlen demnach allen Unsern hohen und niedrigen auch Unserer Vasallen Gerichts-Obrigkeiten alles Ernstes, dem Oberbergamte jedesmals hierinnen die hülfliche Hand ohne einiges Entgelt zu leisten, und hat das Bergamt an Unserer statt alle Streitigkeiten in Bergwerkssachen, wie es auf andern Bergwerken, insonderheit auf dem Chur-Sächsischen Erzgebürge gebräuchlich, ohne jemand des Eingriff lediglich allein zu entscheiden, auch ad Fustigationem usque zu bestrafen. was aber Capital-Crimina sind, darinnen bleibet zwar dem Ober-Bergamt die erstere Instanz, nemlich: Cognitio et inquisitio Criminis, und daß Uns nach dem die Acten zugesandt, und hiernächst ferner gerichtliches Urtel und Unsre gnädigste Verordnung erwartet werde; dafern auch ein oder anderer sich über den Ausspruch Unsers Bergamts rechtmäßige Ursache zu beschweren haben sollte, soll der, oder dieselbe sich an kein Unserer hohen und niedern Gerichte, sondern immediate an Uns appellando zu verfügen gehalten seyn.

VII. Soll den Gewerken auch gnädigst erlaubt seyn, daß, wann obgemeldte ihnen verliehene Bergwerke nach Gottes gnädigem Seegen glücklichen Fortgang erreichen, also daß sich die Bergleute und andere Zugehörige sehr vermehren sollten, daß sie eigene Bergstädte anzubauen vermöchten, wollen Wir ihnen auf Unsern eigenthümlichen Gründen die Plätze zu solchen Bergstädten auch einzelen Wohnungen, gleichfals auch nach Proportion etwas Gärten durch Unsern Berghauptmann und Voigtey-Gerichte anweisen laßen, damit sie ihre Wohnungen ohne jemandes fernere Hinderung und Einrede auferbauen, auch allerley ihnen und dem Bergbau benöthigte Handwerksleute, so vielerley derselben seyn, auch genannt werden möchten, daselbst wohnhaft einnehmen, Wasser dahin leiten, auch sonst alles thun und verrichten können, was zu Aufnahm einer freyen Berg-Stadt gereichen mag. und wollen Wir den Bauenden das Holz und andere Materialien, als Kalk und Steine, dafern es in der Nähe geschehen kann, ohne einigen Entgelt gnädigst anweisen laßen. So erklären Wir Uns auch hiemit in Gnaden, daß Wir dem Bergwerke und der Gewerkschaft zum Besten hierzu mit mildreichen Privilegien und Gnaden, wie es anderer Orten Herkommens und gebräuchlich, in alle Wege beförderlich seyn wollen, und sollen dergleichen Bergleute unter Unsers Ober-Berghauptmanns und Berg-Amts-Direction ihre eigene Stadt-Obrigkeiten, Wochen- und Jahrmärkte, auch andre Privilegien, als Backen, Malzen, Brauen, Brandtweinbrennen, Wein und Bier zu schenken, Schlachten, einige Mahlmühlen zu erbauen, dafern sie auf den Uns und Unsern Unterthanen zugehörigen Mühlen nicht genugsam gefördert werden können, auch alle andre bürgerliche Nahrung zu treiben und zu genießen haben; Ferner geben Wir auch diesen Haupt-Muthern und Lehnträgern samt ihren Associirten und Mitgewerken, auch deren sämtlichen Erben die Freyheit und das Recht, daß sowohl sie insgesamt, als auch ihre Familien und Domestiquen, wie auch alle ihre Berg- und Hütten-Verwandten ohne Ausnahme, wie dieselben Nahmen haben mögen, in so fern sie keine andere, als Bergwerks-Geschäfte und Handthierung treiben, daß sie alles dasjenige, so zu ihrer und der ihrigen Nothdurft an Speise, Getränk, auch Kleidung und andern zu ihrer Haußhaltung benöthigten Dinge, wie auch allerley Bau-Materialien, wie dieselbe nur genannt und gebraucht seyn mögen, so wohl vor sich, als auch den Bergbau an Ort und Enden, wo sie dieses alles am besten bekommen können, anschaffen mögen; Und so weit sich Unser Gebiet und Herrschaft erstreckt, sie auch deshalb beglaubte Päße unter des Bergamts-Siegel vorzuzeigen haben, alles Zolls, Accises, Nieder- und Einlage, Wege-Geldes und anderer Auflagen, wie dieselbe jetzt heissen und gebraucht, oder künftig erfunden werden möchten, gänzlich befreyt seyn sollen, jedoch daß sie solche und dergleichen Sachen bloß zu ihrer, der ihrigen, auch Berg- und Hütten-Bedienten und andern zugehörigen Leuten Nothdurft sich bedienen, nicht aber damit handeln, oder zu Unserer Städte und Unterthanen Nachtheil Kaufmannschaft damit treiben, noch andere Handlung verstecken, und also Unsere Zölle und Accise fraudiren. Es soll auch das Ober-Bergamt in dergleichen erbauten Bergstädten die Prediger und Schulbediente ohne jemandes Hinderniß und Eintrag elegiren, creiren und nachdem solche von Unserm Consistorio examinirt und confirmirt worden, einsetzen, wie solches andrer Orten üblich, berechtiget seyn, auch sonst in allen geistlichen Fällen das Gericht haben. So sollen auch alle Berg- und Hütten-Leute, und welche nur sonst zum Bergwerk gehörig, nach bergmännischem Gebrauch freye nächtliche Begräbniß zu genießen haben, wie solche an allen andern Orten üb- und gebräuchlich.

VIII. Erklären Wir alle Bergbediente vom höchsten bis zum niedrigsten, ingleichen auch alle Gewerken, dafern dieselbe auf und bey dem Bergwerk wohn-

und

und seßhaft seyn, als ein freyes Volk von allen Oneribus und Gaben, in specie Tax- und Scatull-Geldern, Einquartirung, Servis, Contribution, Kopf- und Vermögen-Steuer, Schoß, extraordinari Anlagen, Zinsen, Dienstgeldern, Kriegsfolge, Vorspann und dergleichen Beschwerungen, wie dieselben jetzt Nahmen haben, und noch erdacht werden möchten, auch Frohndiensten und Heerfahrten ganz und gar befreyt. Diejenigen aber, welche unter andern Obrigkeiten contribuable Güter besitzen, sind und bleiben allerdings die auf denselben Gütern haftende Onera zu leisten und abzutragen schuldig.

IX. Erlauben Wir den Gewerken eine eigne Factorie sowohl zu dem Bergwerks-Verlag, als Pulver, Unschlitt, Leder, Eisen, wie auch alle andere Nothwendigkeiten, als auch was zu Unterhalt der Berg- und Hüttenleute nöthig anzulegen, und den Nutzen davon zu genießen, doch also, daß dadurch niemand übersetzt, oder vervortheilt werde, alles nach Erkenntniß und Tax Unsers Ober-Bergamts, auch sollen alle dergleichen Nothwendigkeiten, so viele derselben in Unsern Fürstenthum und Landen erkauft werden, nach Vorweisung eines Paßes von Unserm Ober-Bergbeamten aller Orten franco und frey ohne Erstattung einiges Zolls, Accis, oder Geleits paßiret werden.

X. Die benöthigten Wege und Stege sollen den Gewerken, auch allen, so zum Bergwerk gehörig, nach Art und Weise, wie solches alle Bergrechte verordnen, frey und offen stehen.

XI. Sollen und mögen sie sich auch aller Waßer, so wohl in Flüssen, Bächen, als auch Quellen, zu ihren Poch- und Hüttenwerken, als auch Kunst- und allen anderen Zeugen, wie sie dieselben nöthig haben möchten, auch Wehr und Teiche zu allerley Waßergefällen bedürftig zu bauen, ganz ohngehindert gebrauchen, in so weit dadurch keine höchstbenöthigte Mahl-Mühlen ruinirt werden.

XII. Alles benöthigte Holz sowohl in die Gruben und Stollen, als auch Poch- Schmelz- und andere nöthigen Hüttenwerke, Blechhämmer, Drath-Mühlen, auch andere Gebäude zu ihren Fabricken und Maschinen wollen Wir den sämtlichen Gewerken aus besondern Gnaden, weil es ein sehr schwerer und kostbarer Bergbau, und mit der Gewerken schweren Kosten wieder angebauet werden muß, ohne einiges Entgelt, ganz frey aus Unsern Waldungen und Gehölzen anweisen und abfolgen laßen; Alles andere Holz aber zu Kohlenschwölen, Röstholz und dergleichen sollen sie mit baarem Geld, jedoch gegen einen billigen und erträglichen Waldzinß zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, und soll ihnen alles dergleichen benöthigte Holz jedesmahl in der Nähe und an den bequemsten Orten, insonderheit auch das Kohlenschwölen angewiesen werden, weßhalben Wir auch ein vor allemahl eine nachdrückliche General-Verordnung um alle Hinderung des Bergbaus und Klagen aufzuheben, an Unsere Forstbediente ergehen laßen wollen.

XIII. Daferne sich auch ausländische Gewerken bey obgemeldten verliehenen Bergwerken mit einlassen, und sich wohnhaft auf dem Bergwerk setzen solten, soll sowohl denenselben, als auch fremden Bergleuten und andern Bergwerks-Angehörigen ein freyer Anzug aller ihrer Haab und Fahrniß in Unsere Lande, auch dafern dieselben, oder deren Erben und Nachkommen hiernächst in Unsern Landen zu bleiben nicht Lust hätten, ohne einzigen Abzug ihrer Haab und Güter samt allem demjenigen, so sie bey Unsern Bergwerken erworben und gewonnen haben möchten, nach Bezahlung aller sowohl bey dem Bergwerk, als auch sonst in Unsern Landen gemachten Schulden wieder abzuziehen ungehindert frey vergönnet seyn, alles nach mehrerem Inhalt des 2 §. Unsers An. 1710. publicirten Berg-Patents. An. 1718.

XIV. Dagegen sollen die Gewerken gehalten und verbunden seyn, bergmännisch und nicht räuberisch zu bauen, auch den Bergbau ohne erhebliche Ursachen nicht liegen zu laßen, die Bergfesten nicht nieder zu hauen, und an nöthigem Gezimmer in den Gruben und Stollen nichts zu verabsäumen, auch wo nöthig, das alte zu rechter Zeit mit frischem zu verwechseln, keine nutzbaren Orte, Strecken, oder ganghaftes Gebürge zu verstürzen, damit sowohl in Ansehung der Bergleute, als auch dem Berg-Gebäude aller Schaden und Nachtheil verhütet werde, sich auch sonst in allem Unserer auch Unserer gottseel. Vorfahrer ergangenen Berg Ordnungen, in so weit dieselbe diesem Contract nicht entgegen laufen, gemäß verhalten.

XV. Behalten Wir Uns von allen ausgeschmelzten Metallen, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckßilber, auch Steinkohlen den 10ten Ctr. bevor, desgleichen auch von dem rohen Kobold, und von dem Eisen den 20 Ctr., und einen gewißen Canon von allen Mineralien, entweder in natura, oder an baarem Gelde, und zwar von dem Vitriol, Alaun und Schwefel den 30sten Ctr., von dem Arsenic und Rauschgelb aber den 20sten Ctr., jedoch daß die Gewerken die Abtragung dieses Zehndens und Canons erstlich nach dem ersten Schmelzen, so sich mit einigem Ueberschuß oder Ausbeute, davon ein Zehnden genommen werden mag, ergiebt, bis dahin aber sich die Frey-Jahre erstrecken, ehe sie den Zehnden abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen, weil es ein sehr schwerer und kostbarer Bergbau, auch kein Zehnden gegeben werden kann, dafern nicht vorher dasjenige vorhanden, davon man ratione naturae Decimae das Zehnde zu geben verpflichtet: Ferner behalten Wir Uns auch das Ius protemiseos aller Metalle und Mineralien, in so weit Wir dieselben zu Unserm eignen Nutzen und Gebrauch selbst benöthigt wären, zusamt dem Schlegelschatz von den in den Zehnden gelieferten und vermünzten Gold und Silber, als Unsere hohe Fürstl. Regalien bevor; Uebrigens aber bleibt den Gewerken ihre gewonnene und fabricirte Metalle in- und außerhalb Landes ohne Erlegung einiges Zolls, Accises, oder Geleites nach eignem Gefallen zu verhandeln und zu vertreiben; Davon Wir doch gänzlich ausgenommen alles Gold und Silber, als welches dieselben gegen einen gewissen Preiß, und zwar die Mk. Golds um 1½ fl., die Mk. Silber aber um ½ fl. geringer, als es sonst verkauft werden mag, in Unsern Zehnden zu liefern, schuldig und gehalten seyn sollen.

XVI. Sind die Gewerken auch schuldig, Uns auf jegliche Zeche zwey Erbkuxe, als Unser besonderes hohes Fürstl. Regal, wie auch 1 Kux der Kirchen jedes Orts, da gebauet wird, und 1 derselben Schule frey mit zu verbauen, und die Ausbeute derselben Uns und benahmten einzuliefern, also daß jede Zeche in 132 Kuxe vertheilt werde, und also 128 Ausbeutkuxe auf einer Zeche verbleiben.

XVII. Erklären Wir Uns gnädigst gegen die sämtlichen Gewerken dieses Privilegium nach erheischender Nothdurft auf ihr Ansuchen noch mehr und weiter zu extendiren, damit der edle Bergbau je mehr und mehr befördert werden möge. Befehlen demnach allen Unsern Ober-Voigten, Forstmeistern auch übrigen Staats-Beamten und Bedienten, über

diese

An. 1718. diese gnädigst ertheilte Muthung, Lehn und Freyheiten, bey Vermeidung Unserer Fürstl. Ungnade steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und die Gewerken samt allen Berawerks-Angehörigen dabey zu schützen und zu handhaben; Daran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir diese Muthung, Lehn- und Freyheiten zu beständiger Festhaltung eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret-Insiegel hievor drucken laßen. So geschehen Stuttgart den 21 Febr. Anno 1718.

Badensche Berggesetze.

Bergordnung

für die hintere Grafschaft Sponheim den 1. Jan. 1590.

An. 1590. Wir Carl von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim. Und Wir von desselbigen Gnaden Eduard Fortunatus, Marggraf zu Baden und Hochberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, bekennen unverschiedentlich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich hiemit, daß Wir Uns einer Freyheit und Bergwerks-Ordnung, wie es in Unsrer hintern Grafschaft Sponheim Bergwerken, so sich jetziger Zeit durch Verleihung göttlicher Gnaden erzeigen, und künftig entstehen und aufgebracht werden mögen, durchaus in allen Fällen, und Artickeln gehalten soll werden, freundlich mit einander entschloßen und verglichen. Dann wiewohl von Alters her eine Ordnung vorhanden gewesen, so ist doch dieselbige nach erheischender Nothdurft jetziger Bergwerke, sonderlich so viel der Gruben Belehnungen und Maaßen samt andern mehr Punkten betrift, mangelhaft befunden, damit dann Unsere Fürstl. Cammer Gut, auch gemeiner Gewerken Nutz gefördert, auch allen und jeden Gewerken und Unterthanen, so in diesen Bergwerken bauen, gleich Recht und Handhabung, auch die Billigkeit erfolgt, haben wir mit gutem Rath verständiger Bergleute nach genugsamen Unterricht es hinfür also zu halten vorgenommen und entschloßen, immaßen wie hernach folgt.

I. Erstlich berufen Wir ein frey Bergwerk, dazu ein jeder, er sey Gewerk, oder Arbeiter, seinen freyen Zu- und Abzug haben soll, mit den auch außerhalb Unsers jetzigen, oder eines jeden künftigen Bergvoigts kein Amtmann, Schultheiß, oder Befehlhaber ohne Unserm sonderbaren Befehl nichts zu schaffen, noch zu gebieten haben sollen. Sie sollen auch vor keinen andern, dann vor Unsern Bergvoigt und Geschwornen, den von Bergwerks-Rechts wegen, es sey um was es wolle, zu verrichten und zu entscheiden zustehet, ausgenommen Malefiz Sachen, angegriffen, vorgenommen und verklagt werden, auf welchen Fall auch ein jeder Bergverwandter, er sey wer er wolle, wann er vom Bergvoigt durch einen Boten, oder ein Kerbholz erfordert würde, zu gehorsamen schuldig seyn soll, welcher aber solcher Forderung sich ungehorsam erzeigen würde, derselbe soll der Gebür nach gestraft werden. Es sollen auch die Bergleute, so Uns mit Leibeigenschaft nicht verpflichtet, oder zugethan, von Uns aller Dienste, Fron und Schatzung gänzlich gefreyet seyn, doch vorbehältlich des Reichssteuer, wie auch von liegenden Gütern sollen sie sich, wie andere, dem Landes-Gebrauch gleichmäßig verhalten, und Uns in allweg getreu, gewärtig, auch Unsern Geboten und Verboten jederzeit gehorsam, und in Landsrettungen auf Unsere Kosten zu reisen und zu folgen schuldig seyn.

II. Zum andern sollen Uns die Gewerken von allen Metallen, die aus jetziaen Gruben-Gebäuden, oder künftig erfindenden Gängen, und aufschlagenden Gruben, es sey Gold, Silber, Kupfer, Bley, oder andere Metall erbauen und gewinnen werden, den Zehnden, so es geschmelzt und zu Kaufmannsgut gebracht wird, alsbald zu geben schuldig seyn.

III. Wiewohl Uns auch der Vorkauf an den erbaueten Metallen von rechtswegen zuständig, so wollen Wir jedoch den Gewerken allein die Verkaufung der Kupfer jederzeit frey stellen, doch dergestalt, daß sie Uns von jedem Ctnr. gemachten Kupfers 1 fl. pro 15 Batzen samt dem gewöhnlichen Wag-Geld wie bisher bräuchlich gewesen, reichen und geben sollen, im Fall aber Wir über den Zehnden etwann mehr Kupfer bedürftig, sollen sie Uns daßelbige in gewöhnlichem Kauf gleich andern folgen laßen.

IV. Es soll auch Unser jetziger und künftiger Bergvoigt alle Berawerk in vorgemeldter Unsrer hintern Grafschaft von Unsertwegen zu verleihen Macht und Gewalt haben, doch dergestalt, daß mit solchen neuen Belehnungen den jetzt bauenden Gruben kein Abbruch geschehe, auch sich befleißigen, wann er verleiht, daß er die Gruben nicht zu nahe an einander leihe, damit die erst belehnten Gewerken in ihren Gebäuen vor Schaden gehütet werden, und soll ein jeder, der einen neuen Schurf, oder verlegen Gebäu empfähet, denselben innerhalb 14 Tagen belegen und arbeiten. Da er solches nicht thäte, mag Unser Bergvoigt die einem andern auf sein Begehren verleihen.

V. Wir ordnen und wollen auch, daß aus Unsern Unterthanen keiner auf seinen Gütern und Gründen, wie sie Nahmen haben mögen, einigem Bergmann Bergwerk zu suchen wehren, verhindern und Eintrag thun sollen bey hoher Strafe, doch wo man einem in seinen Gütern eine Gruben aufschlagen und empfahen wollte, darinn bey schwerer Straf die Bergleut mit nichten einige Gefähr, oder Muthwillen brauchen, sondern so viel möglich der Güter verschonen sollen, daß denselbigen um sein Gut, so viel man ihm daran verletzt, nach unpartheyischer, verordneter Personen Erkenntniß von dem Empfaher einen ziemlichen Abtrag und Vergnügen gethan werden.

VI. Es soll auch Unser Bergvoigt befleißigen, jederzeit Stollrecht zu verleihen, so viel am Berg seyn mag,

mag, da aber das Gebürg nicht hoch und nicht abzuſtollen, alsdann mag er Schachtrecht verleihen, wie ſolches der 22. Art. weiter erkläret und mit ſich bringt.

VII. Unſer Bergvoigt ſoll auch alle die Gruben, ſo er verleiht, zu 32 Stämmen, oder 64 halben Stämmen und nicht darunter austheilen, und ſo jemand eine Grube empfähet, es ſey auf Stoll- oder Schachtrecht, ſoll er daßelbig, auf welchen Gebürgen es liegt, mit einem bergmänniſchen ſamt deßen Nahmen, ſo empfangen, mit allen Umſtänden fleißig beſchreiben, davon ihm von einer jeden Gruben Maßen zu empfangen 4 Creutzer, von derſelbigen und einer neuen Gruben-Gewerkſchaft das erſte Mahl in das Gewerken-Buch einzuſchreiben 1 fl. gegeben werden ſoll, und wann der Gewerken einer, oder mehr, hernach ihre Theile verkaufen, oder einem andern übergeben würde, ſoll dem Verkäufer ſein Theil ausgethan und der Käufer mit Beſtimmung der Zeit und Tag eingeſchrieben werden, da alsdann von dem Theil und des neuen Gewerken Nahmen einzuſchreiben 4 Creutzer dem Bergvoigt zu bezahlen gebürt. Desgleichen ſoll auch ihm, Unſerm Bergvoigt, bey einer jeden Grube, wann er Lehnſchaften hinlaßen, und auf Herren-Arbeit verdingen würde, von einer jeden Lehnſchaft und Verding 6 Creutzer Stuffgeld, wie auch von einer jeden Quartalrechnung abzuhören 6 Creutzer Rechnung-Geld gegeben und den Gewerken verrechnet werden.

VIII. Wo ſich eine Grube verliegt, und die ein anderer empfäht und eingeſchrieben wird, ſo ſolls nach dem jüngern Empfaher gerichtet werden und das alte todt und ab ſeyn.

IX. Bringen aber derſelben Grube alte Gewerken innerhalb 14 Tagen mit 2 wahrhaften redlichen Perſonen, denen zu glauben iſt, bey, daß ſie zu allen 14 Tagen eine ganze Schicht darinnen arbeiten haben laßen, ſo ſollen ſie alsdann nach dem alten Lehn und Bau gehandhabt und das junge Lehn wieder abgethan werden, und ſoll derjenige, ſo das junge Lehn empfangen, den alten Gewerken ihren Schaden, darinn er ſie unbilliger Weiſe geführt, ablegen.

X. Wo eine Grube aufgelaßen würde, ſoll der Bergvoigt daran ſeyn, damit von den Gruben nichts abgerißen noch getragen werde, ausgenommen eigener Zeug, Unſlitt, Eiſen, Truhen, Schlägel, Licht, Seile, was nicht angehängt, oder angenagelt iſt.

XI. Es mag Unſer Bergvoigt in Unſerer hintern Grafſchaft einem jeden, ſo Kluft und Gänge entblößt, auch Kübel und Seil eingeworfen, da ſich ſtreichende Gäng erzeigen, eine Fundgrube verleihen und beſtätigen, ſo zwiſchen zwey geſetzten Lochſteinen 20 Lehn, und dann 2 Schine Schnur, ein Lehn im Liegenden, und ein Lehn im Hangenden Schachtrecht haben ſoll.

XII. Wo aber Fundgruben und Maßen gemuthet und empfangen, ſo nicht ſtreichend, ſondern flach klüftig und das Erz ſich ſtockweis liegend erzeigt, ſo ſoll der Bergvoigt auf derſelben einer Fundgrube, auch andern Maße eine gevierte Gerechtigkeit verleihen, das iſt 22 Lehn in die Länge und Breite, ſonſt nach Schachtrecht über ſich zu Tag aus, unter ſich in die ewige Teufe.

XIII. Es ſoll auch ein jedes Lehn, 7 Klafter Bergmaß lang ſeyn.

XIV. So einer einen Erbſtolln empfangen, Jahr und Tag gebauet, und kein Erz gehauen hat, ſo ſoll er auch Jahr und Tag Freyung haben, und ſo er in das Gebürge kommt, welcher Gruben er dann Waßer fällt, oder Wetter bringt, dieſelbe Grube ſoll dem Erbſtollen geben von allen Erzen, die ob dem Stollen gewonnen werden, ſie werden ausgefördert, wo ſie wollen, den neunten Kübel. Im Fall aber unter dem Stollen kein Grundwaßer angetroffen wird, ſoll dem Stolln der 9te Kübel durchaus gereichet werden, da auch ein Stolln 7 Klafter tiefer in eine Grube eingebracht würde, dann der vorige geweſen, alsdann, und nicht ehender ſoll er denſelben enterben und ihm des vorigen Stollen gehabte Gerechtigkeit wie vorgemeldt, gebüren und zuſtehen. An. 1592.

XV. So ein Erbſtolln in anderer Gruben Gerechtigkeit kommt, welche Grube er dann in ihren Maßen mit Durchſchlägen ergreift, da mag der Erbſtöllner mit ſeinem Stolln in derſelben Grube Gerechtigkeit durchausfahren, und was er für Erz in ſeinem durchausfahrenden Stollen hauet, ſoll ihm verfolgen und bleiben. Es ſoll aber der Stolln nicht höher, als ½ Klafter und weiter nicht, dann daß 3 Truhen auf dem Geſtäng neben einander fort können und laufen mögen genommen werden, oder weit ſeyn, und außerhalb deßen der Erbſtolln in bemeldter Grube ferner kein Erz zu hauen Macht haben, und ſo der Erbſtolln durch derſelbigen Gruben-Recht kommt und gefahren iſt, ſo mag er ſein Frommen wohl ſchaffen, alſo ſoll es für und für mit allen Gruben, welche Durchſchläge zu ihm macht, gehalten werden; wo auch eine andere Grube mit Durchſchlägen zu dem Erbſtollen käme, ſo ſoll man auch es dermaßen halten, als wenn der Erbſtolln zu einer kommt.

XVI. Wann eine Grube Durchſchlag zu der andern auf Klüft und Gäng macht, ſo ſoll der ſo geweitet ſeyn, daß der, ſo ihn gemacht hat, ein Licht hindurch möge bieten, alsdann mag er dem andern beſchreyen, es ſoll aber der Durchſchlag unverſehrt bleiben, daß da weder durch verſetzen, rauchen, oder werfen, noch in keinerley Weg Hand angelegt werde bey Vermeidung ſchwerer Straf, ſondern auf Anrufen, ſoll der Durchſchlag durch Unſern Bergvoigt und Geſchworne beſichtigt, und eine jede Parthey 3 Klafter vom Durchſchlag geſchaft, bis die Eiſen durch einen geſchwornen Schiner oder Markſcheider, an Tag bracht werden, und ſich alsdann durch Unſern Bergvoigt und Geſchwornen gütlich, oder rechtlich dieſer Ordnung gemäß, entſcheiden und vergleichen laßen.

XVII. Unſer Bergvoigt ſoll alle Gewerken auch ihre Verweſer, Hüttenleute und Arbeiter in Gelübd nehmen, daß ſie Uns jederzeit getreu und gewärtig ſeyn, desgleichen die Gruben- und Hüttenverweſer, Hüttenleute und Arbeiter Unſern, der Gewerken, und der Gruben Nutz fördern und Schaden wenden wollen, treulich und ungefährlich. Er ſoll auch von Unſertwegen mit den Bergleuten zu ſchaffen, zu gebieten und zu fördern Macht haben, auch außer ſolchen Bergleuten, wo Streitigkeiten mit Durchſchlägen, oder andern Sachen auf dem Berg bey den Gruben fürfielen, oder Berggericht zu halten, vonnöthen ſeyn würde, 4 Bergverſtändige zu Gerichtsgeſchwornen und Beyſitzern zu erwählen, die ihm von Unſertwegen geloben und ſchwören ſollen, jedem der Billigkeit nach gleiches Recht zu erkennen, welchen obgemeldten 4 Geſchwornen Wir für jedes Quartal einem 1 fl. aus Unſern Bergwerks-Gefällen ordnen und bezahlen werden laßen.

XVIII. Wo Zehrungen und Spähne entſtünden, darüber um Recht angerufen und Berggericht gehalten würde, ſoll dem Bergvoigt, Schreiber und Geſchwornen ferner ihre Schichten und Tagſatzungen von dem anrufenden Theil bezahlt werden, nemlich dem Bergvoigt 18 Creutzer, jedem Geſchwornen und Schreiber 12 Cr., dem Boten 6 Cr. und wann daſ-

An. 1590. selbige Anrufen Gruben-Gebäu anträfe, so soll es unverzüglich in 3 Tagen gehalten werden.

XIX. So oft man auch des Bergvoigts und Geschwornen am Berg begehrt, es sey um Frevel, Durchschlag, oder Verdingen, soll ihnen ihr vorbestimmter Lohn gegeben werden.

XX. So oft ein Berggericht besetzt und gehalten würde, und sich eine Parthey eines, oder mehr unter den Beysitzern, oder Urtheilsprechern beschwert, es wäre gleich aus Feindschaft, oder andern Ursachen willen, so soll der Bergvoigt mit den Berggerichtsgeschwornen Rath halten, ob die Ursachen der recußirten Personen erheblich gnug seyn, und so er dieselbige also befindet, den, oder dieselben heißen aufstehen, und andere unpartheyische an des, oder derselbigen Statt setzen, also soll es auch gehalten werden, im Fall einer erhebliche, rechtmäßige Ursachen wider den Bergvoigt hätte, der soll alsdann einem unpartheyischen Geschwornen seinen Stab übergeben, und denselben an seine statt ordnen, und gleiches Rechts und Urtheils von den Geschwornen zu erwarten schuldig und verbunden seyn.

XXI. So ein Urtheil in Bergwerkssachen gefallen ist, und sich der eine Theil der Urtheil beschwert, so mag er die innerhalb 10 Tagen von Zeit der gefällten Urtheil anzurechnen, vor Unser gemein Hofgericht zu Trarbach appelliren, da alsdann vor andern Händeln die Appellation vorgenommen, und ohne Verzug erledigt werden soll, damit das Bergwerk nicht beschwert und Unser Zehnd- und Cammergut auch der gemeine Nutz gefördert werde.

XXII. Wann man mit einer Grube, Hütte, Schmidschlag, oder Kohlstätte einem Unterthan an seinen Gütern und Gründen, wie die genannt sind, Schaden thäte, soll Unser Bergvoigt und des Orts Amtleute, oder Befehlshaber jeder Theil 2 verständige aufrichtige Männer aus den Geschwornen und Gerichtsschöffen zu Besichtigung des Schadens nehmen, und was dieselben erkennen, soll der, so den Schaden gethan hat, abtragen und bezahlen.

XXIII. Es soll auch einem jeden Gewerken und Arbeiter Weg und Steg zu den Gruben, Hütten, Walden, und Kohlstätten vergönnt werden, zu machen, doch mit Vorbehalt, wann man Schaden thut, den nach Erkenntniß, wie obgemeldt, denselben abtragen.

XXIV. Unser Bergvoigt und Geschworne sollen den Gruben-Arbeitern je nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit der Gruben-Gebäu ihre Schichten zu stehen auferlegen, damit die Tag- oder lange Schicht 12 Stunden gestanden, aber die dritte Schicht soll 8 Stunden, und die vierte Schicht 6 Stunden ohne alles Abfahren gearbeitet werden, darüber soll einem Hauer, Truhenläufer und Haspler, so auf Herren-Arbeit, oder Lehnschaft, oder Geding arbeitet, von dem Bergvoigt und Geschwornen zu Belohnung geschöpft werden, nach eines jeden Arbeit und Gelegenheit, wie es auf andern Bergwerken auch gebräuchig.

XXV. Wann in einer Woche 2 Feyertag, soll der eine den Arbeitern aufgehebt werden, und sollen die Arbeiter an den Abenden der Feyertage, so in der Woche zwischen den Sontagen gefallen, vermöge Unsrer Sponheimischen Bergwerks-Gebräuche keine halbe Schichten ausbenommen an den Sambstag zu machen Macht haben, und soll auch keinem Arbeiter der gute Montag gestattet werden.

XXVI. Und wo ein Arbeiter nicht zur rechten Zeit zum Anfahren kommt, soll er stracks wieder heimgeschaft werden und man ihm die übrige Schichten derselben Woche ausfeyern laßen, und weiter nichts, dann was er zuvor gearbeitet, bezahlen. Wann er es aber zum öftermahlen thäte, soll man ihn gar von der Arbeit ablegen. Wann auch ein Arbeiter unabgelegt von einer Gruben führe, soll demselben bey der nächsten Gruben anzufahren ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergvoigts nicht zugelaßen werden.

XXVII. Es soll auch keiner ohne Belehnung, oder Bewilligung Unsers Bergvoigts in kein Grubengebäu, Schlackenhalden, Schmidschläge, oder Kohlplatz, solche zu seinem Nutzen zu gebrauchen, nicht fahren, oder arbeiten, auch in keiner Grube, Kluft und Gänge nicht verstürzen, verzimmern und versetzen bey Straf.

XXVIII. Wo auch mit dem Feuer, oder Brandsetzen muß gearbeitet werden, da die Gruben und Feldörter durchschlägig gegen einander sind, soll daßelbige mit guter Warnung geschehen, daß nicht Schaden daraus erfolge, und sonderlich soll das Anzünden eine Grub, und von dannen ein Ort dem andern zu wißen thun, doch soll das Brandsetzen, so viel möglich, verhütet werden.

XXIX. Es sollen auch die vorgesetzten Gruben-Hütten-Verweser, Hüttenleute und Steiger keinen neuen Bau mit Feldörtern zu treiben, oder sonst ausserhalb der Grube noch in der Hütte ohne Vorwißen des Bergvoigts und der Geschwornen vornehmen, sondern so etwas dergleichen vorfiele, das zu Beförderung des Bergwerks-Nutzen zu bauen rathsam und nothwendig wäre, sollen sie solches Unserm Bergvoigt und Geschwornen auch den Gewerken, oder ihren Anwalden, welche sie jederzeit bey den Bergwerken haben sollen, ihr Vornehmen eröfnen, so soll Unser Bergvoigt solches alsbald besichtigen, und mit Rath des Geschwornen, was darinnen vorzunehmen, schliessen und befehlen, damit das Bergwerk gefördert, mit den Gruben nichts verabsäumet, und alle unnöthige Kosten vermieden und abgeschaft werden. Würde aber ein neuer unnöthiger Bau ohne gemeldte Anzeige vorgenommen, den sollen diejenigen, so denselben aus eigenthätiger Gewalt vorgenommen, bezahlen.

XXX. Bey den Gruben und Hütten sollen die Verweser derselbigen allen Quartal-Rechnungen im Beschluß ein Inventarium des Vorraths anhängen, auch wie es mit den Grubengebäuen und Anbrüchen der Erz beschaffen, was daßelbige halte, und was künftig mit denselben Gebäuen vorzunehmen, ihre Gedanken dabey vermelden, damit solches bey Abhörung der Rechnungen durch Unsern Bergvoigt und dazu verordnete Geschworne und Ausschuß derathschlagt und daneben, wie es zu halten, Befehl gegeben werden könne.

XXXI. Man soll bey allen Gruben und Hütten alle Quatember, das ist in 3 Monaten, welche von dem ersten Januar ihren Anfang haben sollen, Rechnung halten. Damit aber von dem Bergvoigt auch Grub- und Hüttenverwesern die Rechnungen und Inventarien des Vorraths, vermöge vorgehenden Puncts, desto beßer mögen verfertiget, und die Erz bey allen Gruben aufgeschieden und geliefert werden, und soll ihnen zu Verrichtung deßen eine Monatsfrist zugelaßen seyn, also daß diejenigen, so zu Abhörung der Rechnungen deputirt und verordnet werden, allweg den letzten folgenden Monats nach Ausgang des Quartals zu Herstein, oder wo man sich inskünftige eines andern Orts vergleichen wird, einkommen, darauf den andern Tag die Rechnungen abzuhören.

XXXII. Es soll auch ein jeder Gewerke, er sey in- oder außerhalb Landes, seinen Verweser, oder Verleger halten an denen Orten, da die Bergwerk

liegen

liegen und Rechnung beschieht, die Bezahlung zu thun, und vor Gericht, da er erfordert, was die Ordnung vermag, Antwort geben.

XXXIII. Wann ein Gewerke um seine Saum-Kosten, oder Zubuß nicht Bezahlung thäte und daran säumig würde, so mag ihm durch den Gruben-Verweser auf sein Theil geklagt und ihm, dem Gewerken, auf seine Kosten zu wißen gemacht werden. Wann alsdann in 14 Tagen dem Klagenden nichts gelegt wurde, sollen seine Theil in das Retardat gefallen seyn und eingezogen werden, doch der Gewerke nach 3 Tagen die Losung dazu haben, aber allein mit Gold und Silbern, Pfanden, Bergwerks-Gebrauch gemäß. Also soll es auch wo ein Gewerke, oder Verweser einem Arbeiter schuldig, und keine Bezahlung thäte, gehalten werden, und da dem Klagenden in 14 Tagen nichts erlegt, sollen ihm durch Unsern Bergvoigt die Theile eingeräumt, auch davon dem Bergvoigt, Geschwornen und Gerichtsschreiber von der Klage und der Einantwortung, auch dem Boten sein Lohn, wie hievor bestimmt, entrichtet und gegeben werden.

XXXIV. Ob aber einer nicht klagen wollte, oder die Theile nicht gut wären, so mag er seinen Schuldener, oder deßelben Anwalt vor den Bergvoigt fordern laßen und begehren, mit ihm zu verschaffen, damit er seiner Schulden bezahlt werde, darauf soll der Bergvoigt ihn dahin anhalten, den Verweser oder Arbeiter in 14 Tagen zu bezahlen bey der Buß, und so er ihm Pfand legt, soll der Bergvoigt einen, oder zween aus den Geschwornen zu sich nehmen und das schätzen laßen, was es werth, davon soll der dritte Pfennig herabgehen; wo er aber in 14 Tagen nicht legt, soll der Bergvoigt, daß er dem, so ihm schuldig, Pfand und Pfennig möge abtragen vergönnen, so lang und viel, bis er der Haupt-Sachen samt den erlittenen Schaden vergnüget würde:

XXXV. Es soll auch Unser Bergvoigt an keinen gepannten Feyertag keinem vergönnen, oder gestatten zu klagen, vorzufordern, auch niemand nichts zu zuantworten; wo aber ein Arbeiter wanderfertig wäre, der soll auf sein Anrufen in 3 Tagen bezahlt werden, mit Pfand, oder Pfändung wie obstehet:

XXXVI. Wo Unser Bergvoigt, Geschworne und Boten in Unserm Nahmen Hand anlegen, soll sich keiner bey Leib noch Gut dem Gericht widersetzen, noch wehren, auch so Obgesetzte vorgedachten Frieden bieten. Wer denselben bricht und nicht halten würde, soll er schwere Strafe gewärtig seyn, es soll auch jeder Bergwerks-Verwandter Fried zu gebieten haben, auch dem Bergvoigt Beystand thun.

XXXVII. Und welche Muthwillen, oder Frevel anfahen und dem Bergvoigt unterworfen seyn, sollen durch Unsern Bergvoigt gestraft werden; vermeint aber einer daß ihm zu viel geschehen sey, mag er ihm um seinen Pfennig ein Urtheil ergehen laßen.

XXXVIII. Es soll auch in Unserer hintern Grafschaft, Gold, Silber, Kupfer, Bley, Erz, Unschlitt, Eisen, Stahl, Kohlen und Holz, alles zollfrey gelaßen werden, es sey von der Grube zu der Hütte, und sonst allenthalten in Unsern Gebieten, durchzuführen.

XXXIX. Wann ein Bergmann, es seyen Gewerken-Verweser, Grubensteiger, oder Arbeiter an dem Berg seinen Geschäften nach gehen will, so hat er Fürstl. Freyhung, und wer da gewaltig Hand anlegt, behalten Wir Uns bevor, denselben nach verwirkter That und Verbrechung zu strafen.

XL. Desgleichen sollen Unsere Bergleute Knappen und Schmelzer ein jeglicher um redliche ehrliche Sachen bey den Gruben am Berg und in den Schmelzhütten Freyhung haben, wer freventlich dawider handelt, der soll darum gestraft werden. An. 1590.

XLI. Wir wollen ein frey Bergwerk berufen und halten, wie in andern freyen Bergwerken gebraucht und gehandelt wird, also daß jederman handthieren, schenken, treiben und tragen mag, was mit Gott und Ehren zugeht, mit Vorbehalt des Ungeldes und anderer Nebengerechtigkeit; hierin werden ausgenommen Hüttenleute und andere verpflichtete Bergwerks-Diener, so mit dem Bergwerk handeln und deren Dienst unterworfen sind, es werde dann ihnen solches von Uns aus sondern Gnaden zugelaßen, inmaßen dann Wir jetzigen Unsern Bergvoigt den Wein- und Bierschank gegen Entrichtung des Ungeldes gnädig vergönnet haben.

XLII. Ein jeder Bergmann soll Wonn und Weid genießen, und sich wie andere Gemeinsleute beholzen, aber keines verkaufen, und welcher Vieh hält, der soll solches ohne männigliches Güter Schaden halten, doch soll er Hirtenlohn und was billig helfen tragen.

XLIII. Unser Bergvoigt soll und mag auch verleihen, was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hüttenschläge und Plätze zu den Schmelzhütten, Hofstätte zu den Pochwerken, Schmitten und Häusern, zu den Wohnungen der Bergknappen, wo die zu Beförderung des Bergwerks am gelegensten seyn mögen, zu bauen, doch daß er, der Bergvoigt, und diejenigen, so bauen wollen, sich mit den Unterthanen der Plätze halben vergleiche, und was also an Häusern von neuem auf- durch die Bergleute erbauet, die sollen so lang, als sie von ihnen bewohnt werden, der Fron und andern Beschwerungen frey und enthoben seyn gegen Entrichtung eines Huhns der Herrschaft zur Erkenntniß jährlich.

XLIV. Wir wollen auch daß niemand die Waßerflüße, damit die Schmelzhütten und Pochwerke in ihre Gäng gerichtet werden müßen, abschlage, sondern dieselben unverhinderlich auf die Pochwerke, Hütten und da man sonst derselben zu Kunsten vonnöthen bey Vermeidung schwerer Straf, laufen laße.

XLV. So ein Gewerke, zu welcher Zeit es wäre, sein Theil bey einer, oder andrer Grube aufsagen wolte, das soll innerhalb 14 Tagen vor, oder nach abgehörter Quartal-Rechnung geschehen, und ihm nach den 14 Tagen nicht mehr gestattet, noch zugelaßen werden, bis wieder eine Rechnung beschieht, auch soll Unser Bergvoigt keinem seine Theile aufzusagen gestatten, noch aus dem Gewerken-Buch thun, oder einem andern solche Theile zu beschreiben zulaßen, er, der Gewerke, habe dann zuvor die aufgelaufenen Saum-Kosten auf dieselbigen Theile abgereicht und bezahlt.

XLVI. Es soll auch Unser Bergvoigt zum Erz-Maaß einen gleichen Liefer-Kübel, mit Unserm Sponheimischen Schild bezeichnet, auf jeder Gruben haben, welche in Lieferung der Erz gehäuft, und nicht gestrichen werden sollen.

XLVII. Weil auch bisher große Unordnung mit den Erzfuhren gehalten worden, daher ein merklicher Abgang an demselben erfolgt, dadurch die Herrschaft und Gewerken nicht einen geringen Schaden empfangen, so ordnen und wollen Wir, daß hinfür nach Ausgang eines jeden Quartals sich Unser Bergvoigt beneben Unsern Amtleuten mit den Fuhrleuten eines gewißen Tages vergleichen, auf welchen sie, so viel man dann ihrer vonnöthen, bey einem jeden Berg, so ihnen

An. 1590. nen Unser Bergvoigt ernennen wird, erscheinen und alles das Erz, so das Quartal über gewonnen und auf die Halden heraus gefördert worden, sämtlich aufladen und jedes zu seiner Hütten führen, und sollen also hierdurch alle einzige Führen, so außerhalb bestimmter Zeit, und sonderlich diejenigen, so bey nächtlicher Weile geschehen, endlich abgeschaft werden, doch soll der Bergvoigt und die Beamte solches zu rechter Zeit anordnen, damit obgemeldte Fuhren geschehen, ohne sonderliche Verhinderung ihrer, der Fuhrleut, nothwendiger Feld-Arbeit: Wir wollen auch ferner, daß die Fuhrleute hinfüro die gehäuften Maaße, wie solche von den Arbeitern geliefert worden, und nicht wie bisher geschehen, die gestrichenen in Beyseyn Unsers Bergvoigts und der Grubensteiger aufladen, deßwegen sich Unser Bergvoigt mit ihnen des Fuhrlohns halben der Gebür vergleichen soll, und wann solch Erz bey den Gruben in angedeutete Maaß geliefert, so soll allweg der Steiger mit ihnen zur Hütte gehen, zu Verhütung alles Abgangs und Betrugs; da nun einer, oder der ander seine Maaß, wie er sie bey der Grube empfangen, nicht völlig wieder liefern würde, demselben soll der Abgang an seinem Fuhrlohn abgezogen, und da er gefährlich und betrüglicher Weise damit gehandelt, nach Verbrechung gestraft werden.

XLVIII. Demnach sich auch gleicher gestalt ein merklicher Abgang an Schlich, dieweil man denselben in Kästen, so etwan zerbrochen gewesen, geführt, gefunden, so wollen Wir, daß Unser Bergvoigt zu jeder Gruben und Pochwerken etliche bequeme Fäßer machen laßen, darinn die Fuhrleute den Schlich nach dem Gewicht, wie vor Alters, empfahen, und denselben ohne Abgang zu den Hütten zu sich liefern sollen. Es soll aber auch Unser Bergvoigt neben dem Hüttenschreiber fleißig Achtung geben, daß die Steiger wohl getrockneten Schlich liefern, damit die Gewerken mit dem Gewicht nicht übervortheilt werden:

XLIX. Die Gewerken sollen auch jederzeit einen verständigen Hüttenschreiber halten, der die Erz, Schlich, Kohlen und andres zur Hütte gehörig, jedesmahl selbst empfahe, auch die Erz und Schlich, so zur Hütte geliefert werden, fleißig probiere, den Schmelzern verstürze, folgend an, und dabey sey, daß das Kupfer, wie es sich in der Probe befunden, wieder heraus gebracht, desgleichen alle Schichten wöchentlich mit allem Fleiß beschreibe, was jeder die Woche durchgesetzt, verschmelzt und daraus gebracht, damit solches alles den Rechnungen einverleibt und aller Unfleiß verhütet und fürgekommen werde:

L. Es sollen Unsere verordnete Waldförster jederzeit auf Begehren des Bergvoigts die Kohlenbrenner zu rechter Zeit einlegen und anweisen, und Holz zu Kohlhaufen fällen laßen, an gelegenen, doch unschädlichen Orten, damit kein Mangel an Kohlen bey den Hütten erscheine, deswegen Unser Bergvoigt einen ungefährlichen Ueberschlag, wie viel zu jeder Hütte das Jahr durch vonnöthen, wird zu machen wißen, und sollen die Waldförster daran seyn, daß die Haufen recht angesteckt und gekohlt, und nicht Brände vor gute Kohlen zu den Hütten geliefert werden, dann da solches geschähe, sollen die Brand ausgeworfen und unter die Kohlen nicht genommen werden.

LI. In Lieferung der Kohlen soll auf einen Wagen gehen 9 Büden, deren jede 9 gestrichene Trierische Kornfaß halten soll, und sollen Uns die Gewerken von jedem Wagen zu Stammrecht 3 Batzen liefern und bezahlen.

LII. Weil wir auch befunden, daß bis daher mit Verkaufung des Kupfers, Einnehmung und Lieferung des Geldes, damit etliche bisher ihren eigenen Privat-Nutzen zu hohem Nachtheil der Bergwerke gesucht, große Unordnungen vorgangen, als wollen und befehlen Wir, daß hinfür sich niemand anders ohne Unsern sonderbaren unterschiedenen Befehl, dann allein Unser Bergvoigt neben einem, oder zweyen aus den Gewerken, die Uns jederzeit sollen nahmhaft gemacht werden, die Verkaufung der Kupfer und Empfahung des daraus erlösten Geldes annehmen, sondern sich deßen bey hoher Unsrer Straf und Ungnade gänzlich enthalten sollen, und was dann also Unser Bergvoigt neben seinen Zugeordneten jederzeit aus den Kupfern an Geld lösen, oder sonst zu Verlag empfahen wird, davon soll er alsbald die Bergschulden, so weit daßelbige reichen mag, ablegen, und in seinen Rechnungen jedes Quartals mit glaubwürdigen Urkunden verrechnen; und da nach Abzahlung der Schulden etwas in Vorrath bleiben würde, daßelbige soll er neben einer Specification der Sorten in die dazu verordenten Verlag-Küsten zu Herstein, dazu er neben dem Amtmann daselbst jeder einen Schlüßel haben soll, legen, und fürder auch in seine Rechnungen bringen.

LIII. Bey Abhörung der Quartal-Rechnungen sollen hinfüro keine Zehrungen, außerhalb des Bergvoigts, Geschwornen, Verwaltern, Steigern, Hüttenschreibern, zweyer aufs mehrste von der Gewerken Ausschüßen, und derjenigen, so jederzeit von den Herrschaften zu Abhörung solcher Rechnungen, deren doch nicht über 2 seyn sollen, verordnet werden, zugelaßen und gestattet, sondern gänzlich samt allen andern unnöthigen Kosten abgeschaft, doch soll hierdurch einen jeden Gewerken den Rechnungen um seinen Pfennig beyzuwohnen unbenommen seyn. Da sich dann bey Abhörung der Rechnung befindet, daß aus dem gelösten Kupfer ein ziemlicher Vorrath an Geld vorhanden, soll durch den Bergvoigt und Geschwornen samt andern so, wie obgemeldt, zu Abhörung der Rechnungen verordnet, was man zu künftigem Quartals-Verlag nicht bedarf, unter die Gewerken nach eines jeden habenden Stämmen pro rata ausgetheilt, und deßelbigen Verleger gegen seine Quittung geliefert werden ꝛc.

LIV. Wir wollen auch sonst in alle andre Wege, was dem Bergwerk zu Nutzen, und Aufbringung deßelbigen gedeyen mag, gnädigste Anstellung thun, und befehlen laßen, und Uns jederzeit auf der Gewerken unterthäniges Ansuchen nach Gestalt der Sachen, Bergwerks-Bräuchen und Ordnung nach gemäß mit Gnaden bedenken und befördern.

LV. Soll auch Unser Bergvoigt diese Unsere gegebene und publicirte Ordnung bey Handen haben und behalten, und welcher diese Ordnung anzuhören, oder deren Abschrift begehrt, soll sie jederzeit einem jeden um gebührenden Tax zugelaßen und mitgetheilt werden.

LVI. Hierüber befehlen Wir einem jeden Unserm Bergvoigt, den wir jetzt haben, oder künftiger Zeit verordnen werden, daß sie bey den Gewerken und gemeinen Gesellschaften dieses Bergwerks, auf allen und jeden, die diesen Unsern Bergwerken mit Arbeit, oder sonst zugethan und verwandt seyn, mit allem Ernst darob zu halten, damit dieser Unsrer Ordnung in allen und jeden inserirten Clauseln und Artikeln gelebt, dawider mit nichten gethan und der entgegen nichts fürgenommen, noch gehandelt werde, als lieb einem sey, Unsere schwere Ungnade und Straf zu vermeiden, das ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen in allweg bevor, Unsrer Nothdurft nach und dem Bergwerk zu Nutz und Gutem diese

Ord-

Ordnung zu mehren, zu mindern und nach Unserm Gefallen, doch gemeinen Bergwerks-Rechten und Gebräuchen nicht zuwider, zu ändern, auch bey einer jeden Grube, so von neuem aufgeschlagen und gebauet werden, 4 Stämm, oder weniger, wie es Uns für gut und rathsam ansieht, anzunehmen und mitzubauen, auch ein Quartal solche anzunehmen, oder den Gewerken heimzulaßen, die Wahl vorbehaltlich. Darauf so befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unsern Räthen, Ober- und Unter-Amtleuten, Landschreibern, Burgermeistern, Schultheißen, Gerichten und Unterthanen Unsers Fürstenthums und obgemeldeten Unsrer hintern Grafschaft bey ihren Pflichten, damit sie Uns zugethan, solche Unsre gegebene Bergwerks Freyheit und Ordnung festiglich Hand zu haben, dawider nicht zu handeln, zu thun, verschaffen, oder gestatten gethan zu werden, weder heimlich, noch öffentlich bey Vermeidung Unsrer ernstlichen Straf und Ungnade alles ehrbarlich getreulich und ohne Gefährde. Deß zu Uhrkundt haben Wir Herzog Carl Pfalz-Graf ꝛc. deßgleichen Wir Eduart Fortunatus Marggraf zu Baaden ꝛc. obgemeldt Uns zu End dieses mit eignen Händen unterschrieben, und Unsere Secrete hierfür drucken laßen, geschehen und geben den Ersten Januar im Jahr, als man zählt nach der Geburt Unsers Herren, und Heylandes Christi, Fünfzehen Hundert und Neuntzig. An. 1590.

Verordnung

die Einrichtung des Berg-Amts zu Sulzburg betreffend

den 20. Januar 1789.

Wir Carl Fridrich von Gottes Gn. Marggraf zu Baden ꝛc. Euch ist bekannt, daß seit der Aufhebung der Oberländischen Bergdirection der Bergrath Erhardt, die bergamtlichen Geschäfte bey Unserm Oberländischen gewerkschaftlichen Bergbau, die nähere Aufsicht über den Betrieb der Zechen und selbst die wirthschaftlichen Angelegenheiten derselben unter eurer Direction bisher besorgt hat. Da Wir nun überzeugt sind, daß so manche verschiedene Geschäfte und besonders die Administration der gewerkschaftlichen Gelder nicht ohne Nachtheil des Bergbaues durch ein, und eben dieselbe Person besorgt werden können; so haben Wir zwar schon durch Anstellung des Bergverwalters Salzer als Rechnungsführer und allgemeinen Schichtmeister demselben die oeconomische Verwaltung der Zechen mit Einwilligung der Gewerken besonders übertragen, wodurch dem Bergrath Erhardt die allgemeine Aufsicht über den Bergbau und besonders die Führung des Grubenbaues übrig geblieben ist. Demohngeachtet erfordert es die Uns sehr angelegene Sorge für die Aufnahme des Bergbaues, die nähere Aufsicht über denselben mehrern Personen zugleich zu übertragen, durch deren gemeinschaftliche Wirkung so wohl die Beurtheilung und Anordnung des Betriebs weniger Einseitigkeit und mehr gleichförmige Ordnung und Ausdauer erhält, als auch wodurch die Verfügungen in Bergwerks-Angelegenheiten nach den vorliegenden Verordnungen mehr Ansehen und Rechtsbeständigkeit erhalten. Wir machen euch demnach gnädigst bekannt, daß wir beschloßen haben, zu Sulzburg ein eignes Bergamt zu errichten, welches dermalen aus dem Bergrath Erhardt, und unter dessen Vorsitz aus dem Gegenschreiber Gyßer zu Müllheim und aus dem Berggeschwornen Meyer bestehen, wozu aber in allen Rechnungssachen und oeconomischen Grubenangelegenheiten der Bergverwalter Salzer zugezogen werden, und deshalb gleichfalls, obgleich als ein gewerkschaftlicher Beamter, in allen Seßionen deßelben gegenwärtig seyn soll. Ihr habt demnach dafür zu sorgen, daß die genannten Personen sogleich ihre bergamtlichen Geschäfte gemeinschaftlich anfangen, und deshalb dem Bergrath Erhardt seinen beständigen Wohnort zu Sulzburg anzuweisen, damit derselbe am Orte des Bergamts gegenwärtig sey. Zu näherer Einrichtung der Geschäfte selbst aber und über welche Gegenstände sich die bergamtliche Aufsicht und Cognition erstrecken soll, machen wir euch ferner bekannt: An. 1789.

I. Daß das Bergamt seinen beständigen Sitz zu Sulzburg haben,

II. daß es alle Monate vor den zu haltenden Zahltagen und vor der monatlichen Befahrung der Zechen durch den Berggeschwornen Meyer nach Nothdurft der Geschäfte, eine, oder mehrere Seßionen halten, außer denselben aber gleich nach der allgemeinen Grubenbefahrung des Bergraths Erhardt noch besonders sich versammlen soll;

III. daß es in allen Bergrechts- und Bergbausachen die erste Instanz eyn soll, wo es im ersten Fall nach den vorliegenden Verordnungen und nach der hiesigen Observanz in allen geringern Sachen, welche die Bergpolicey, die unter der Knappschaft vorfallenden Streitigkeiten und Vergehungen, die Zechenhäuser, die Pochwerke, die Wäschen, die Zechenwege, Halden, Bergwerksteiche, Dämme, Hüttenwerke ꝛc. betreffen, zu erkennen, und Bescheide zu ertheilen, und nöthigen Falls mit Unsern übrigen Fürstl. Bedienstungen zu communiciren haben soll; in wichtigern Streitigkeiten aber und Angelegenheiten, die eine ganze Veränderung der Einrichtung nach sich ziehen könnten, soll es blos die betreffende Sache zu Protocoll nehmen, und Unsrer Fürstl. Rent-Cammer zu weiterer Verfügung, oder zum Erkenntnis berichtlich einschicken. In Bergbausachen aber soll es nach Unsern Verordnungen die gebetenen Schurfzettel ertheilen, und nach eingelegter Muthung die bergamtliche Besichtigung verfügen, nachher die Bestätigung der Muthung und Verleyhung des Gemutheten zu bergmännischer Benutzung, nachdem es vorher an Unsre Fürstl. Rent-Cammer berichtet hat, nach derselben Vorschrift gewähren, und die Berichtigung des Verleyh-Buchs durch den Gegenschreiber genau besorgen laßen; ferner soll es das Erkenntnis der Zubußtaxen und der im Retardat verstandenen Kuxe ertheilen, und mittelst eines öffentlichen Anschlags bekannt machen; besonders aber soll es nach den Berichten des Berggeschwornen über deßen monatliche Befahrung der Zechen, welcher diese Berichte unfehlbar in jeder Session dem Bergamt vorzulegen hat, auch nöthigen Falls unter Vernehmung der Steiger nach seinen besten Kenntnißen die nöthigen gemeinschaftlichen Berathschlagungen über den fernern Betrieb des Grubenbaues, über die Gewinnung und Förderung der

An. 1789. Erze, über die Aufbereitung derselben und also auch über die Einrichtung der Pochwerke und Wäschen, wie auch über die Fähigkeit der dabey arbeitenden Personen anstellen, und die Vorschläge zu den nöthigen Verbeßerungen und Einrichtungen entwerfen. Endlich wegen der oeconomischen Gegenstände der Zechen soll der Bergverwalter Salzer in jeder Seßion dem Bergamt zur Ueberlegung vorlegen, was den Zustand der Caßen, die erforderlichen Kosten des Betriebs, die Taxen des Arbeitslohns und des Verdings, und endlich die wohlfeilste und beste Anschaffung der Berg- und Bau-Materialien betrifft; besonders aber soll derselbe dem Bergamt die von ihm bereits gefertigten Anschnitte zu den nächst bevorstehenden Zahltagen der Zechen zur Revision und Decretur übergeben; wie Wir denn ausdrücklich hiermit verordnen, daß künftig nur die vom Bergamt revidirten und decretirten monatlichen Grubenanschnitte als wirkliche Urkunden und Belege in den Hauptregistern und Bergwerksrechnungen gelten sollen, und daß der Bergverwalter für jede nicht decretirte und doch in Ausgabe gebrachte Summe verantwortlich werden soll.

IV. Ueber alle diese zu verhendelnde Gegenstände soll der Gegenschreiber, welcher außer seinem Beysitz im Bergamt zugleich die Functionen eines Bergschreibers, oder bergamtlichen Secretärs zu besorgen hat, ein genaues und fortlaufendes Protocoll führen, welches am Ende eines jeden Quartals abzuschließen; am Schluß einer jeden monatlichen Seßion des Bergamts aber, und nachdem es mehrere Mitglieder desselben unterschrieben haben, Unserer Fürstl. Rent-Cammer zur Einsicht einzuschicken ist; ferner soll derselbe die beschloßenen bergamtlichen Berichte und Bescheide entwerfen, und nach behörig besorgter Unterschrift die Belieferung derselben an die Behörde besorgen, oder die Bekanntmachung verfügen.

V. In Ansehung der außerordentlichen bergamtlichen Seßionen nach dem Schluß eines Quartals soll der Bergrath Erhardt nach vollendeter General-Befahrung, wobey der Bergverwalter gegenwärtig seyn muß, einen allgemeinen Bericht dem Bergamt vorlegen, und der Bergverwalter die bey der General-Befahrung gemachten wirthschaftlichen Bemerkungen vertragen, um aus allen diesen Resultaten den Betrieb des künftigen Bergbaues zu entwerfen, die Kosten-Ueberschläge nach bestimmten Taxen der Materialien und der Arbeitslöhne zu berechnen und die nützlichsten Verbeßerungen anzugeben. Hierüber soll von dem Gegenschreiber ein besonderes Protocoll geführt, und alles an Fürstl. Rent-Cammer zur Genehmigung der bergamtlichen Entwürfe eingeschickt werden, worauf alsdenn die schleunige und genaue Ausführung derselben dem Bergamt obliegt. Der Bergverwalter soll ferner in diesen Seßionen dem Bergamt die nunmehr gefertigten Hauptregister und Rechnungen aller gangbaren Zechen für das verflossene Quartal, worinn sowohl die Ausgabe nach den schon decretirten monatlichen Anschnitten, als auch sämtliche Einnahmen und Vorräthe getreulich angeführt, und der Status activus und passivus der Zeche aufs genaueste bestimmt ist, mit den daraus zu fertigenden Aufrechnungstabellen vorlegen und dieselben nach geschehener Revision durch die Unterschrift einiger bergamtlichen Mitglieder bekräftigen und documentiren laßen; über welches Verfahren Unsrer Fürstl. Rent-Cammer gleichfalls pflichtmäßiger Bericht zu erstatten, und ein Exemplar von jeder Aufrechnungstabelle zu überschicken ist.

VI. Endlich was die von dem Bergamt anzusetzende Taxen und Gebüren für Bescheide, Muthzeddel, Belehnungen ꝛc. betrifft, so soll sich daßelbe bis auf weitere Verfügung nach dem schon eingeführten und gewöhnlichen Taxregulativ richten; die Einnahme selbst aber soll dergestalt unter die Mitglieder des Bergamts vertheilt werden, daß von allen Sporteln und Gebüren, Unser Bergrath Erhardt 2 Theile, und jedes andere Mitglied 1 Theil erhält, die Expeditionstaxen aber dem Gegenschreiber allein überlaßen werden. Da aber einige der obgenannten Mitglieder nicht ihren beständigen Wohnort zu Sulzburg haben, sondern zu den bergamtlichen Seßionen dahin reisen müßen; so wollen Wir gnädigst gestatten, daß sowohl der Gegenschreiber Gyßer zu Müllheim, als der auf dem Vorhof Oberamts Hochberg wohnende Berggeschworne Meyer die in andern Unsern Geschäften anzurechnenden Diäten und Zehrungskosten gleichfalls für jeden Bergwerkstag anrechne, und ihm solche einstweilen aus dem zur Unterstützung des Bergbaues bestimmten Fond ersetzt werden. Uebrigens erwarten Wir nunmehr von euch, daß ihr bey der Constitution dieses Bergamts Unsere Vorschrift genau beobachten, die betreffenden Personen darnach anweisen, und, wie es die Geschäfte erfordern, noch genauer instruiren laßen, auch die in beygehendem Unserm Fürstl. Rescript erlaßenen Bergwerksverordnungen genau in Erfüllung zu bringen suchen werdet. Die Wir euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe, den 20. Januar, 1789.

Verordnung

die Muthung und Verleyhung der Bergwerke, Entrichtung der Zubuße, Retardate und Berg-Freyheiten betref. den 20. Jan. 1789.

An. 1789. Carl Friedrich, Markgraf ꝛc. Nachdem Wir haben vernehmen müßen, daß Unser Oberländischer freyer gewerkschaftlicher Bergbau in verschiedenen wesentlichen Einrichtungen seiner Verfassung nicht festgesetzt, die Befugniße und Verbindlichkeiten der daran theilnehmenden Gewerken nicht überall gehörig bestimmt, und selbst die Funktionen der dabey angestellten Bergbedienten und Officianten nicht genau vorgeschrieben seyn; Uns aber nun die sich immer vermehrende Aufnahme dieses Bergbaues sehr angelegen ist, welche durch Beobachtung einer gleichförmigen Ordnung und durch Behandlung aller dabey interessirten Personen nach bestimmten und vorgeschriebenen Rechten sehr befördert werden wird; So haben Wir dieses nicht nur durch Errichtung eines eignen Bergamts zu Sulzburg und durch eine genaue Instruktion der angestellten Bergbedienten zu erreichen gesucht; sondern verordnen auch noch besonders:

I. Daß

I. Daß niemand in unsern Oberländischen Bergrefieren die Erlaubniß auf Gänge, oder Flötze zu schürfen verweigert werde, sondern daß Unser Bergamt jedermann den gebetenen Schurfschein nach anliegendem Schema ertheilen, und wenn hiedurch ein neuer Gang, oder Flötz entblößt werden sollte, daß dasselbe diesen Schurf nach eingelegter Muthung besichtigen, und wenn er bauwürdig erkannt wird, für den Schürfer auf eine verhältnismäßige Belohnung zur Aufmunterung der Nachfolge bey unsrer Fürstl. Rentkammer antragen soll.

II. In Rücksicht der Muthungen verordnen Wir, daß solche unbeschadet eines ältern, oder nähern Rechts auf neu erschürfte, überfahrne, verlassene, oder ins Freye gefallene Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke durch Ueberreichung eines Muthzeddels bey Unserm Bergamt zu Sulzburg eingelegt werden sollen; worinn der Nahme des Muthers und des Grundbesitzers auf deßen Eigenthum gemuthet wird, der Umfang des gemutheten Feldes, die Zeit der eingelegten Muthung und daß das gemuthete Feld bergfrey sey, kurz ausgedrückt seyn soll. Bey der Muthung der überfahrnen Klüfte und Gänge aber sollen die Gewerken, welche sie überfahren, das Näherrecht haben, und ihnen vorher angeboten werden, solche auch ausser ihrer Vierung zu muthen. Bey den verlaßnen, oder ins Freye gefallenen Gängen aber soll vor der Verleihung bewiesen werden, daß solche Jahr und Tag frey gewesen und den alten Gewerken angeboten sind, welche, im Fall ihre rückständigen Zubussen gehörig entrichtet werden, bey Wiederaufnahme solcher Zechen ein Vorzugsrecht haben sollen. Ferner sollen die zum Betrieb des Bergwerks nöthigen Wasser und Plätze, als zu Wasserläuften, Wäschen, Pochwerken, Schmelzhütten ꝛc. ꝛc. besonders gemuthet, und zu welchem Bergwerksgebrauch, sie benuzt werden sollen, bestimmt angezeigt werden.

III. Nach einer solchen eingelegten Muthung soll Unser Bergamt eine genaue Besichtigung vornehmen, ob an dem im Muthzettel genannten Orte wirklich ein Gang, Flötz, Stock- oder Seifenwerk vorhanden; ob solche bauwürdig seyn, und ob die Anwendung der Aufschlagwasser, wie auch der Plätze, zu dem bestimmten Gebrauch nöthig und nützlich, auch keinem andern Gewerbe nachtheilig sey; worüber dasselbe alsdann an unsrer Fürstl. Rentkammer nebst Beylegung des eigentlichen Muthzettels berichten und derselben Ermessen überlassen soll, ob die Muthung zu bestätigen, oder die Verleihung zu verweigern sey. Im ersten Fall soll Unser Bergamt dem Muther nach der Vorschrift Unsrer Rentkammer das gemuthete und gehörig vermessene Feld mit genauer Bestimmung, welche Arten von Mineralien, oder Metallen dem Muther zu gewinnen verstattet werden, das gemuthete Wasser, oder den angezeigten Platz wirklich in Lehn reichen, und wie solches geschehen, durch den Gegenschreiber mit Erwähnung aller Umstände in das Verleihbuch eintragen laßen, auch auf des Muthers Verlangen demselben einen Schein über die bestätigte Muthung ausstellen. Diese Art der Verleihung soll künftig mit Hinweglassung der bisher gewöhnlichen Erblehnbriefe alle rechtliche Kraft haben, und den Muther, oder dessen zu sammlende Gewerkschaft zu allen Rechten und Verbindlichkeiten verpflichten, welche die gewöhnlichen Bergrechte und Observanzen bestimmen. Der Muther aber soll 4 Wochen nach bestätigter Muthung verbunden seyn, den Gang zu entblößen, oder das Gemuthete bey Unserm Bergamt zu erlängen (Frist suchen,) welches jedoch nicht über dreymal gestattet werden, und bey Verlust der erhaltenen Verleihung den wirklichen Betrieb nicht über zwey Quartal verzögern soll. An. 1789.

IV. Da Wir ferner wahrgenommen haben, daß die bisherige Art der Bestimmung und Vermeßung des Bergfeldes nach ganzen Refieren von bestimmter Länge und Breite einen auf die Ausbreitung Unsers Bergbaues nachtheiligen Einfluß gehabt, und zugleich die Gewerkschaften bey dem fortsetzenden Bau ihres Ganges zu sehr eingeschränkt hat: so wollen Wir, daß bey allen künftigen Verleihungen einzelne Gänge, Flötze, Stock- und Seifenwerke nach Fundgruben und Maaßen vermeßen und verliehen werden sollen, und zwar dergestalt, daß bey streichenden Gängen und Klüften eine Fundgrube zu 60 Lachtern von dem Punkt an, wo der Gang zuerst erschürft ist, nach dem Streichen deßelben auf irgend eine Seite dieses Punktes vermeßen, und daran nach dem Verlangen des Muthers, oder nach Beschaffenheit der Umstände eine willkührliche Anzahl Längen oder Maaßen, jede zu 28 Lr. hinzugefügt, bey Bestimmung der Breite aber außer der Breite des Ganges selbst, noch 3½ Lr. im Hangenden, und eben so viel im Liegenden von den Saalbändern des Ganges an gerechnet und eine ewige Teufe angenommen werde. Bey Flötzen, Stockwerken und schwebenden Gängen soll die Vermeßung nach Fundgruben zu 28 Lr. ins Gevierte geschehen, und bey Seifenwerken soll die Fundgrube 100 Lr. lang und 50 Lr. breit gerechnet, und bey der Vermeßung keine weitern Maaßen hinzugefügt werden.

V. Da auch bisher in Rücksicht der Zubußanlagen und der Erhebung derselben kein gleichförmiger und sicherer Gebrauch beobachtet worden ist; so wollen Wir, daß die von den Gewerken zu bezahlenden Zubußen von unserm Bergamte in Erwägung der nothwendigen Kosten des Betriebs der Zeche mit Zuziehung des Schichtmeisters, und wo möglich der Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigten angelegt, und unter die 128 Bergtheile, oder Kuxe, wenn auch die Gewerkschaft nicht vollzählig seyn sollte, gleich vertheilt, und nachher zu jedermanns Nachricht öffentlich an dem Ort des Bergamts angeschlagen werden sollen. Beym Einsammlen dieser Zubußen selbst aber soll so viel möglich gesucht werden, daß die entfernten Gewerken solche durch einen in hiesigen Landen wohnenden sichern Verleger entrichten, und daß nur zu den im Lande und in der Nähe wohnenden Gewerken der Zubußbote geschickt werde. Zu mehrerer Sicherheit der Gewerken und der Bergwerke verordnen Wir ferner, daß der Schichtmeister jeder Zeche in den statt der Quittung dienenden Zubußzeddeln nach den gedruckten Formularen den Nahmen des Berggebäudes und des Gewerken, wie auch die Summe der Zubußen, die jeder Gewerke nach Anzahl seiner Bergtheile zu bezahlen hat, schreibe, und solche dem Gegenschreiber übergebe, welcher alsdenn solche für alle diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche stehen, mit dem bergamtlichen Siegel stempeln, und dem Schichtmeister zurückgeben, dieser aber dieselben dem Zubußboten zum wirklichen Einzug übergeben soll, welcher nach geschehener Einsammlung die etwa zurückbleibenden Zubuß-Ausstände durch Zurücklieferung der übriggebliebenen Zubußzeddel zu beweisen schuldig ist. Die Ausstände selbst aber sollen sowohl generaliter in den Quartalregistern der Zeche, als specifice bey jedem betreffenden Kuxe in dem Gegenbuche bemerkt werden.

VI. Bey der Zubußeinsammlung aber soll den Gewerken in kurzem, von Unserm Bergamt gefertigten

An. 1789. ten und unterschriebenen Aufständen der bisherige Betrieb ihrer Zeche und der Plan zu dem nächsten Bau derselben der Wahrheit nach bekannt gemacht, und der Zubußbote selbst durch vorhergehendes Befahren der Zechen, zu mehrerer mündlicher Auskunft unterrichtet werden. Unser Bergverwalter aber soll demselben zu gleichmäsiger Nachricht an die Gewerken die aus den Quartalregistern zu fertigenden Aufrechnungstabellen mitgeben, damit dieselben sowohl die richtige Verwendung der Gelder selbst einsehen, als auch über die Produktion der Zeche und deren ganzen Vermögenszustand richtig urtheilen können.

VII. Da nun ferner jeder Gewerke verbunden ist, die auf diese Art rechtlich bestimmten Zubußtaxen alle Quartale entweder durch ihre Verleger unmittelbar an die Bergverwaltung zu Sulzburg, oder an den bevollmächtigten Zubußboten bey Strafe der Caducirung ihrer Kuxe zu bezahlen; so verordnen Wir, daß künftig beym Erkenntniß des Retardats folgendes beobachtet werde: Welcher Gewerke nämlich während zwey Quartalen gar keine Zubußen auf seine Kuxe, oder auch keine Abschlagszahlungen, doch dergestalt, daß die Rückstände niemals die Summe der Zubußen von zwey Quartalen übersteigen, bezahlt, der soll mit der sechsten Woche des dritten Quartals in das Retardat gesetzt werden, welches der Gegenschreiber mit Vorwißen des Schichtmeisters Unserm Bergamt jedesmal anzuzeigen schuldig ist. Hierauf soll der Schichtmeister eine schriftliche Warnung an die säumigen Gewerken am Ende des dritten Quartals durch den Zubußboten ergehen laßen, daß nämlich ihre Kuxe mit dem Ende des vierten Quartals im Retardat verstanden seyn würden, wenn während der Zeit keine Zahlung erfolge; wegen welcher erlaßenen Warnung sich derselbe bey unserm Bergamt legitimiren muß. Ist aber auch dieses vierte Quartal als der letzte Termin ohne Zahlung verflossen; so soll Unser Bergamt nach vorher gegangener Anzeige des Gegenschreibers das Retardat erkennen, dieses Erkenntniß öffentlich anschlagen, und den Nahmen des bisherigen Eigenthümers im Gegenbuch auslöschen laßen; worauf derselbe alle Eigenthumsrechte verlohren haben soll. Die auf diese Art im Retardat verstandenen Kuxe sollen darauf zuerst denen übrigen Gewerken, welchen ein Vorkaufsrecht zukömmt, durch ein von Unserm Bergamt an dieselben zu erlaßendes Patent gegen Erlegung der rückständigen Zubußgelder angeboten werden; sollten dieselben aber während eines Quartals sich hierauf nicht erklären, so soll die Bergverwaltung solche Kuxe zum Vortheil der Zechen so hoch, als möglich, verkaufen, und wenn sich während eines Jahrs kein Käufer findet, dieselben mit Bewilligung Unsers Bergamts an neue Gewerken unentgeltlich überlaßen. Bey Zechen aber, die in Erzlieferung, oder gar im Freybau stehen, sollen die nicht vergewerkten Kuxe nicht anders, als gegen Erlegung aller darauf haftenden Zubußrückstände überlaßen, und wenn sich ein solcher Käufer nicht findet, oder die Gewerken die übrigbleibenden Kuxe nicht übernehmen wollen; so sollen dieselben bey nachher erfolgender Ausbeute zum Vortheil der Kaße des Werks verrechnet werden.

VIII. Endlich wollen Wir zu mehrerer Unterstützung und Aufmunterung des Bergbaues allen Zubußzechen von jetzt an, und künftig allen in neuen Betrieb kommenden Zechen von Anfang ihrer ersten Erzlieferung an, eine sechsjährige Zehendfreyheit gnädigst bewilligen, auch allen gemeinen Bergarbeitern, worunter alle in Lohn stehende Berg- Hütten- Wäsch- und Pochwerksarbeiter, die Bergschmiede und deren Gesellen zu verstehen sind, eine gänzliche Freyheit aller herrschaftlichen Abgaben und Frohnden, für sich und ihre Familien, in sofern sie keine bürgerlichen Güter besitzen, und keine andre bürgerliche Nahrung treiben, ferner gnädigst gestatten, ingleichen dieselben von der Recrutirung, so lange sie nemlich wirkliche Bergarbeiter sind, befreyen. Wir gebieten daher jedermann und vorzüglich Unsrer Fürstl. Rentkammer und dem derselben untergeordneten Bergamte sich nach dieser Unsrer Verordnung in allen Fällen genau zu achten. Gegeben Carlsruhe, den 20. Januar 1789.

Hessische Berggesetze.

Patent den 3. Jul. 1536.

An. 1536. Wyr Phillips von Gots Gnaden Lantgraue zu Hessen ꝛc. Bekennen hieran fur vns, vnser erben vnd nachkomen offentlich gegen meniglichen, Nachdem sich durch verleihunge gotlicher gnaden in vnsern landen vnd gepietten an vielen orten Bergkwerck vff Silber und ander Metal ereugen, Derhalben wir denjhenigen so in vnsern Fürstenthumben, landen vnd gebieten, Bergwerck suchen, bawen vnd gebrauchen werden, An welchen ort es jnen gefelligh vnd gelieben wil, alle befreihunge, wie dann Bergkwercks recht vnd gewonheit ist, vnd ein jdes frey bergkwerck haben soll, Dartzu disse hiernach beschrieben, sonderliche freyheiten hiemit zugesagt vnd gegeben haben wöllen.

I. Nemlich das sie sich vff vnsern welden zu aller jrer notturfft Schachtholtz, Bawholtz, zu Hüttenn, Mulhenn, Bochwercken vnd wonheusern, vnd zu anderm behuff, Deßgleichen notturfftig bornholtz in jren hausen, vffm berge, oder in den hütten, An orten da wir es verordnen wollen, vnd zu bergwerck gelegen sein will, furo vnd furo, Aldeweil das bergwerck bestendig vnd ganghafftig, darzu auch kolen, gehöltz, drey jar langh nach dato, frey, on allen forst zinse, zu erholende vnd gebrauchen mögen an denen welden, die wir dazu verordnen werden, nach gelegenheit jdes orts da die Bergwerck angehen, doch dergestalt das sie von solchem gehöltze nichts verkauffen.

II. Sie sollen auch macht haben, vff denn bergen vnnd hütten, Schenckstedt an gelegene malstedt zu legen, schenckheuser, Brawe- vnnd wonheuser, Scheuern vnnd stelle zu jrer notturfft zu bawen vnd vffzurichten, Allerley bier vnd wein, wo sie das zu bekommen wissen, nach jrem gefallen zu keuffen, zu

 sich

sich zupringen, vnnd on alles vngelt frey zu uerschencken vnd zuuertreiben.

III. Desgleichen auch alle ander gewerb, vnd hantierunge nichts ausgeschlossen, was einem jden zu erhaltunge seiner narunge vnd fur gemeinen nutz dienet, daselbst zugeprauchen, das soll einem jeden on alle beschwerunge frey vergundt vnd zugelassen.

IV. Auch soll alles, das dem bergwerck zu notturfft vnnd zu gut zugefurt, zugetrieben, oder getragen wirdet, vff sechs meilwegs geringßumb, soweit sich vnser fürstenthumm vnd gepiett erstreckt alles wege- vnd zolgelt, auch geleidt frey sein zu ewigen gezeiten, Ausgescheiden der gulden wein zoll.

V. Es sollen alle, die sich wesentlich dahin wenden vnd niderlassen, oder sunst die Bergkwerck bawen werden, umb schuldt, die daselbst nit gemacht, mit keiner gerichts hilff zu bezalen geengstigt auch nicht vffgehalten, oder gehemmet werden.

VI. Es soll auch einem jden vff vnsere bergwerck alle notturfft zutragen, zutreiben, zufuren, zupringen vnnd zuuertreiben frey vergundt vnnd zugelassen seyn, Auch für jdermenniglich frey, sicher vnd vnverhindert pleiben.

VII. Auch sollen dieselbigen, so dem bergwerck zu gut notturfft zufuren, treiben vnd tragenn vor aller gewalldt geschutzt werden, Vnd ob got der almechtig, wie zuerhoffen, durch seine milte götlich gnade die bergwerke funndig machen, das man Ertz treffen vnd erbawen wurde, So wollen wir den zehenden ein zeitlangh nach gelegenheit des bergwercks gnediglich nachlassen, vnd solchs hiermit in crafft diß brieffs bewilliget haben, Aber nach außgangh solcher Zeitt sollen sie vns von jdem Metall, als von dem Silber die zehende Marck vnd von dem Cupffer vnnd Bley, den zehenden zentner, vnd von dem Zinne von dem bergkzentner ein ort eins gulden zu zehenden, in vnser zehendt Cammer, die wir darzu verordnen werden, reichen und geben Ewiglich, diweil die bergwerck ganghafftig seinndt, Doch das wir allwege dan den zehenden pfennig hüttensteuer widerstatten, vnd zulassen, alles silber, kupffer, zynne, bley, oder ander metall, so sie machen sollen vnd mögen, macht vnd gewallt haben, so sie vns, wie oben berurt, vnsern gepurlichen theil entrichten, vier Jar langh die nechsten nacheinander zu uersurende, zu uerseigern, vnd zu uertreiben was sie wollen nach eines jeden gutbedunckens vnd gefallen, von vns vnd meniglichen vnuerhindert.

VIII. Vnd nach außgang der vier jar sollen alle goldt vnd silber ob das an einem oder mehr ortten gemacht in vnsern zehennden geanntwort, vnnd von vnns die Marck wie im fürstenthumb zu Sachssen geschiet, vmb acht gulden unserer Muntz, vnd dasselbig gelt vffm rechenstein wie gewonlich betzalt werden, vnd es sunst wie obgemelts artickels halben im furstenthumb zu Sachssen, der brauch ist halten.

IX. Es soll auch nach uberantwortunge des golts oder silbers die betzalunge mitt angezeigter Muntz, den gewercken oder iren factorn, ubynnen viertzehen tagen nach uberantwortunge gereicht vnd betzallt werden, Vnd wo den gewercken in gemelten vierzehen tagen, verlegung von nötten, soll inen auch zu notturfft aus vnserm zehenden gereicht werden.

X. Diejhenigen aber, so vns vnd die vnsern beschedigt hetten, vnd noch vnuertragen weren, auch die in vnsern landen niordt, oder andere böse thaten, die am lebenn zu straffen weren, begangen, die sollen sich solcher bergwercks freyhunge on vnser bewilligung vnd vorwissen nicht zu erfreuen haben.

XI. So auch Gott wurdt gnad geben, das sich Bergleuthe inn vnserm furstenthum werden inn wesentliche wonunge begeben vnd bawen, an welchem ort die bergwerck am besten angehen vnnd es gelegen sein will, wollen wir jnen zu anfahunge, merung vnd erhaltung gemeins nutzes vnd frides, alle erbe vnd bergliche gerichte, wie vff andern freyen berckstetten in vbung vnd gewohnheit ist, auß gnaden zugestelt haben, vnd das sie unter sich Burgermeister, Richter vnd Rath zu erwelen macht haben, Doch das sie von vns Confirmirt vnd bestedigt werden. An. 1536.

XII. Wir stellen auch dem rath vnd gericht aus gnaden zu, alle erbgerechtigkeit in Broweheusern, Fleischbencken, Saltzcasten, Badstüben, mölen, berckmölen, souil itzo von nöten sein oder kunfftiglich werdenn möcht, das sie die zubawen vnnd zu gemeinem nutz zu gutt allezeitt geprauchen vnnd vff jren Costen machen mögen.

XIII. Wir verordnen auch hiemit vnd lassen zu allen Sonabent einen freyen wochen marckt, auch sonst alle tage, außgeschlossen den Sontag vnd sonst hohe Festtage, so Christlicher feyer berumbt sein, ann dem ort ein solche freye Berckstadt erbauet wirdet zuhalten, das alle diejenigen, so dahin küchenspeise, brot, bottern, kese, fleischs, Rinder, schwein, schöffe, vnnd alle andere notturfft dem bergwerck zufuren, treyben, tragen vnd pringen, nichts ausgeschlossen.

XIV. Sol auch alles geleits (ausgescheiden gulden wein zoll) stete gellt zugeben in Ewige Zeit gefreyet sein.

XV. So auch das bergwerck durch Gots verleihunge so woll angehen, vnd mit vnnserm vorwissen vnnd bewilligunge Ein Berckstadt an gelegen malstadt gebawet wurde, Vnd die jnnwoner daselbst wo solche freye berckstädt, eyne oder mehr in vnserm fürstenthumb gebawet werden, Acker, Wiesen, gerten, Reumen, bawen vnd machen wurden, Soll jnen jtzbemelt freyheit Ewig zugestalt sein, nichts daruon zugeben, Auch alle Bethe, frönen vnnd houedienst zuthun gefreyet sein, Was sie aber von andern vnsern vndertanen von erbschafften vnd dergleichen kauffen vnnd an sich pringen werden, sollen sie die zinß vnd pfliche, so darauff gestanden wie der verkauffer gethan, zugeben vnd zuthun auch schuldig sein.

XVI. Wir wollen vns auch vor vns, vnser erben vnd Erbnemen nun vnd zu ewigen zeiten aller hütten vnd hüttenstedte, Auch aller Schlacken vnd halden, so jtzt und jderzeit gemacht werden, in crafft dieß brieffs so weith vnd breit vnser fürstenthumb vnd Lande reichen verziehen haben, Vnd es in dem fall halten wie es vom Churfürsten, vnd herzogh Jörgen zu Sachsen gehalten wirdet, vnd dem frembden man gleich den jnwonern neben andern vnsern vnderthanen zu gleich vnd recht vor meniglichen, schützen, handthaben vnnd vertheidingen.

XVII. Wir geben auch hiemit allen vnd jden, die sich vff vnser bergwerck heußlich, oder sonst niderlassen werden, einen freyen zu vnd abzug mit allen vnnd den jren guttern nun vnd zu Ewigen gezeiten. Vnd diweil eine gemeine berckordnunge muß begriffen vnnd vffgericht werden, Sollen vnnd wollen wir die mit Rath wissen vnd willen, Raths vnd gerichts zu bequemer zeit nach gelegenheit diß bergwercks anstellen, Vnnd was jtzunder hyrin nicht außgetruckt, das wollen wir zu notturfft vnnd vffwachssunge, zunemunge, vnnd mehrunge des bergwercks in kunfftiger zeit mit gepurlicher berckordnung, wie

An. 1536. ytzgemeldt zustellen vnd zu mehrn vns vorbehalten haben, Des zu wahrer vrkhundt vnd wahrem glauben stetter vnd vester haltunge, haben wir vnser Secret wissentlich hieuor vffthun drucken. Gegeben zu Cassel am Montage nach Visitationis Marie im jar funffzehnhundert dreissig vnnd sechß.

Berg = und Schiefer = Ordnung,

den 3. Junii 1543.

An. 1543. Wir Philipß von Gottes gnaden Landtgraff zu Hessen ꝛc. Thuen Männiglichen hierinnen kundt und offenbahren, Das Wier mit rath Bergverständiger leuthe nachfolgende Bergordtnung vorgenommen vnd uffgericht haben, Unsere Bergwercke damit ahnzurichten, vnd in gutem wesen und regiment zu erhalten, damit der Gewercken, so darauff bauen, vnd noch künfftig bawen werdten, nutz und frommen geschaffet, vnd dardurch Unrath, zanck vnd wiederwill, der entstehen vnd sich zutragen möchte, verhütet werde, Welches Wier alles hiermit ordnen, vnd auch das also von Männiglichen vnd einem Jeden insonderheit festiglich vnd unvorbüchlich gehalten haben wollen.

1. Wie ein Bergvogt verleihen soll.

Ahnfänglichen soll Unser Bergvogt vff newen verliehenen Bergkwercken einem Jeden uff sein ansuchen vnd begehren verleihen ein Anzahl lehen, auch uff Ertze, fundtgruben, Erb- und Suchstollen, wie sich solches nach herkommen vnd gewonheit der Schieffer auch der Ertze vnd aller metall eignet vnd gebühret, Also das Uns Unser zehend dauon gegeben werdte.

2. Was dem Bergvogt vndt Geschwornen von lehen ꝛc. gebühren solle.

Wann Unser Bergkvogt einem ein verlehen uffen Schiefer bergkwerck leihet, so soll er solches thun in beysein der Geschwornen vnd Schöpffen, vnd ein lehen mit einer Schnur abmessen, welche 21 lachter lang sein soll, aber sonst andere stehende vnd streichende Ertzgänge soll er nach Ihrer gebühr vnd Ertz-Bergwercks rechten verleihen, vnd von solchem vermessen soll dem Bergkvogt, Geschwornen vnd Schöpffen von einem Jeden lehen, wann die bestettigung geschicht, ein orth eines Gülden gegeben werdten.

3. Was für frist gegeben werden ꝛc.

So einer ein lehen uffnimmt beym Bergkvogt, der soll dasselbe in 4 wochen belegen, vnd bawhafftig halten, Wo nicht, so soll das lehen wiederumb in Unser freyes gefallen sein, doch damit sich derselbige lehenträger oder Gewercke keine übereilung zu beclagen habe, so mag Unser Bergkvogt nach ausgang der 4 wochen nach gelegenheit, wie etwa von lehenträger nothwendig ahngezeigt vnd fürbracht werde, denen vierzehen tage frist gegeben werdten, vnd von solcher verleihung haben Wir Unserm Bergkvoigt von einem lehen ein alb. zu nehmen bewilligt vnd zu gelassen.

4. Was der Bergkvogt vorleihet vnd ins Bergkbuch verschreiben lasset, das soll bey macht bleiben.

Wann ein Bergvogt ein lehen verliehen, vndt ins Bergkbuch verschrieben hatt, das soll bey macht pleiben vnd von Niemand darwieder gered werden.

5. Was gerechtigkeit die lehen in Ihren massen haben.

Wer lehen vffgenommen hatt, der seyen viel oder wenig, was er in denselben massen findtet, von Gängen oder Klüfften, Stehend, flach, fletzwerck, schwebend oder fallend, wie das in seinem liegend oder streichen nahmen hatt, das mag er sich alles vnd jedes nach Bergwercks recht vnd ordtnung gebrauchen, alles unschädlich Uns ohn Unserm zehenden vnd gerechtigkeit.

6. Lehen sollen besteint ꝛc. werden.

Wer Berglehen oder theil uffgenommen vnd empfangen hatt, die sollen sie besteinen oder verlochsteinen vnd bestecken, nach Bergwercks recht vnd gewohnheit.

7. Wie lehen bawhafftig gehalten werden.

Ein iglich lehen soll mit einem ganghafftigen Schacht gehalten werdten, es were dann sache, das 3 lehen ahneinander legen, die mag man mit einem ganghafftigen Schacht erhalten vnnd darüber nicht. Auch zwey, Auch eins, Auch ein halb lehen erhelt man mit einem ganghafftigen Schacht.

8. So Samptgewerken ein Lehen haben, vndt ein gewerk bauet vnd der ander nicht bauen wollte.

So ein lehen wehre, darin zwey oder drey unterschiedliche Gewerken wehren, vnd einer wolte bauen vnd dörffte der gattung der Schieffer, vnd der ander vnd der dritte nicht, vnd wolten nicht bauen, So soll der da bauen will, dem Bergvogt sambt dem Geschwornen das ahnzeigen, das er das lehen belegen wolt, zu notturfft der gattung seines schmeltzhandels, Alsdann soll der Bergkvogt sambt seinen Geschwornen solches besichtigen vnd den Andern Gewercken das ahnzeigen, das Sie den Schacht sämptlich belegen sollen, wo sie den nicht bauen wollten, mit dem der die gattung bedarff, Soll derselbe solchen Schacht zu singken macht haben, vff seine Costen, vnd die Schifer vnd gattung nach sich nehmen, ohne männiglichs einrede, zu notturfft seines schmeltzhandels.

9. Wann einer ein lehen frey machen will.

Item Ob Jemands verliehen theil, oder lehen nach Bergkwercks recht, oder gewohnheit frey machen will, derselbe soll erstmals die lehen umbgehen, vnd einen Geschwornen Bergk-Schöpffen mit nehmen, den andern tag zweene, den dritten tag drey, Möchte er aber so viel Bergschöpffen nicht haben, so mag er die zween Geschwornen nehmen, oder da er auch dieselben nicht haben könndte, zween fromme Bergknechte, die Unpartheysch sindt, doch so viel möglich soll er einen Geschwornen dabey haben, Vnd solche abgänge vnd freymachung sollen geschehen in einer vollen wochen, darinnen kein feyertag ist, bey Sonnenschein vnd nicht bey nächtlicher weil, darnach mag er

sich

sich damit belehnen lassen, vnd die lehen bawhafftig halten, doch unabbrüchlich eines Jeden Gewercken Freyheit, wie oben darum meltung geschehen ist.

10. Vergleichung bey die Unterthanen, in deren äcker oder wiesen Schächte eingeschlagen werden.

Item Wer Schächte einschlagen will, in Wiesen oder Aeckern, der soll sich mit einem jeden dem die Wiese oder das Land zustehet, nach gelegenheit vnd güte derselben vergleichen, vnd solches allewege uff erkäntnis des Bergkvogts vnd Geschwornen stellen.

11. Vom Bergkgericht. Befreyung des Bergkgerichts.

Wier haben Unser Bergkgericht bestettigt, gefreyet vnd begnadet, wie in andern Fürstenthumb vnd Herrschafften Bergkrecht vnd Bergkwercks gewonheit ist.

12. Wie das Gericht besetzt soll sein.

Item In solchem Bergkgericht soll sein Unser Verordneter Bergkvogt als ein Richter, darzu ein Schöpffenmeister vnd Eilff Schöpffen, sollen alle ehelich geboren sein, fromme, Unbeleumpte Männer, frey vnd nicht eigen, vnd in Ihrem standt sich fromblich halten, vnd ehrlichen Wandel führen.

13. Vom vorsprechen der Schöpffen.

Item Ob sichs begeben vndt zutragen würdte, das Jemandt dem Schöpffenmeister, oder der Schöpffen einem oder mehr straffen würdte, der soll Uns verfallen sein mit der höchsten bues, ist drey Pfund schilling, dazu dem Schöpffenmeister vnd Jederm Schöpffen fünffzehen groschen, Hessischer wehrung, würde aber Jemandes handeln, das der jtzgemelten buß ungemessen wehre, so soll derselbige nach seiner that von Uns gebüst vnd gestrafft werden.

14. Lesterung der Schöpffen.

Wo Jemands dem Schöpffenmeister oder der Schöpffen einem oder mehr schümpfirde oder lesterte vnd ahn Ihnen mißhandelt, das die ehre oder guten leümuth belangt, das soll er allemahl verbüessen, wie in obberürtem Articul dauon gemeldet ist.

15. Wenn einer den andern in gebrechen soll fürnehmen.

Item Wer sach haben will wieder den andern, das soll er thun nach der geschicht oder handelunge in den ersten drey vierzehen tagen, vnd den folgen wie sichs gebühret, nach Bergwercks recht.

16. Was gesprochen wirdt soll bey macht pleiben.

Item Was von einem Bergkvogt, Schöpffenmeister vnd Schöpffen gesprochen, oder bedingt wirdt, das Schöpffenwerck ahntrifft, das soll bey macht pleiben.

17. Von der Pfändung.

Item Wer dem andern hüttenwerck, oder Bergtheil insetzen oder verpfändten will, der mag das thun vor dem Bergkvogt, oder Richter vnd Schöpffenmeister, vnd die Insetzung soll in das handel- oder Schöpffenbuch geschrieben werden, vnd dem Bergkvogt, Schöpffenmeister vnd Schöpffen dauon gegeben 12. albus, vnd wann solche insatzung oder verpfändung gelöst ist, vnd wieder ausgeschrieben, so soll man dauon geben acht alb.

18. Freyheit der Gewercken im verkauffen Bergtheil und Schieffern. An. 1543.

Es soll vnd mag einem Jeglichen Bergkman oder Gewercken frey stehen, Seine lehen oder Bergtheil, auch die Schiffern vnd gewonnene Ertze zu verkauffen oder zu verschreiben wem er will.

19. Hohe Bergkgerichte.

Ein Bergvogt soll in einem Jahr vier hohe Bergkgerichte halten, zu denselbigen erfordern alle diejenigen, so uffen Bergkwercke sein, vnd bevorab sollen die Factorn, Dingsherrn der Schächte erscheinen, vnd ein Jeder anhören, was er sich uff des Landsfürsten befelch vnd Bergkordtnung halten soll, vnd darnach folgen die ruge, Wer wieder die ordtnung gehandelt hette, und welcher dieselbige verschwiege, der soll gleiche straff haben; nach beschehener ruge mag ein Jeder seine Clage rechtlich einbringen, dem soll rechts verholfen werden, vnd ob sich hader, oder zwiespalt zutrüge, die der hohen gericht nicht erwarten können, So soll ein Bergkgericht uff beyder Parthey Uncosten bestellet werden. Item wo Jemands frevels uff dem Berge treibet, es wehre mit worten, oder wercken, wie das geschehe, das soll er verbüessen mit der höchsten buß, Doch haben die Gewercken die freyheit, wie uff andern Bergkwercken. Item Wier wollen auch, das alle handtlung, was fürlauffet, es betreffe hüttenwerck, Bergkwerck, oder anders, Holtz, Kohlen, Fuhrwerck, um schuldt, oder geldt, das alles vnd Jedes mit seinem Anhange soll von Unserm Bergkgericht gerechtfertigt werden, vnd sonst von niemands anders, Wo sich aber jemands in Urthel, oder anders beschweret deucht, der mag das nach gerichtsordnung vnd wie recht ist suchen, vnd sich vor Uns vnd Unser recht beruffen vnd appelliren.

20. Vom hole maße.

Item Ein Bergkvogt soll in seiner behausung haben ein gezeichnete hole, darin man schieffer führet, mehr ein gezeichnet Kohl- vnd floßmaas, auch ein gezeichnet malter storckelt, darnach sich männiglich zu richten haben möge, Es muß auch der holemacher darumb vereydet sein, desgleichen andere, so solche maße machen. Item der Holemacher soll die Hole zum Bergkvogt schicken, daß der Bergvogt dieselbige mit einem Zeichen merke und brenne, das der Landtsfürst darzu verordnet hatt. Das hole mas soll sein wie das Manßfeldische maß, nehmlich eine gantze hole in der lenge inwendig acht ehlen lang, die weite inwendig vnd vnten am haupt Vierthalb Viertel weit, aber auswendig zwischen den Docken eine ehlen weit, oben in der weite eins brets dicke, enger dann Unten, die tieffe eine ehle, die höhe mit dem heuptbret, Sechsthalb Viertel hoch. Die halbe hole in der lenge Siebenthalbe ehle, die weite Unten vnd inwendig der gantzen holen gleich $3\frac{1}{2}$ Viertel weit, oben inwendig drey Vierteil vnd ein $\frac{1}{4}$ eines $\frac{1}{4}$ weit, die tieffe $\frac{1}{4}$ weniger eines fingers breit, die gantze höhe mit dem heüptbrette $3\frac{1}{2}$ Viertel hoch.

21. Der Geschwornen außrichtunge.

Es sollen auch die Gewercken zweene Geschworne unterhalten, die kein geding oder arbeit uffen berge haben, vnd gebürlich vereydet werden, durch dieselbige Geschworne, vnd auch vor sich selbst soll vom Bergvogt vleissiges uffsehen geschehen, das in den Stollen vnd Schächten recht gearbeitet werdte, das die nicht vergrüppelt noch verhawen, vnd das die Schächte nicht zu weit vnd zu lang, das auch schaden in den Gebewen vorkommen werdte. Item

An. 1543. Sie sollen auch alle tag auff den Schächten sein, vnd mit ernstem fleiß auffsehen, vor den örtern vnnd herauffer auff den hallen, das die hawer reine Schiefern hawen vnd durchklaubt werden. Item so der Bergvogt, oder die Geschwornen einen Schieffer-hauer mit unreinen Schiefern vor den Schächten überfündig befunden, so sollen Sie ihr Zeichen darauff stecken, auff daß sich der Schiefferlader darnach zu richten hatt, vnd solch Schieffern nicht vor die Hütten lade, es seyen dann dieselbe durch die Dingherren wiederumb erlaubt.

22. Straffe der Dingherren.

Item Es sollen die Geschwornen einen solchen Dingherrn, der überfündig befundten ist, dem Bergkvogt ahnzeigen, der soll jhn darinnen strafen, Zum Ersten mit 1 fl. Zum andernmal, wann er wiederumb überfündig befunden, mit 4 fl. Da sich aber einer, oder mehr zum drittenmahl in selbiger Untreu befindten lassen würdte, den soll man des Landes verweisen, als einen, der vorsetzlich betrügt, vnd der Gewercken grossen schaden suchet.

23. Vom Muthwilligen Verseumen.

Item Wo die Bergknechte die Schichte muthwillig verseumten, oder wieder jhrer Meister willen nicht arbeiten wolten, oder aber in die Schachte einführen vnd sich der Schicht enthielten, in meinung vnd vorgeben, als hette er gearbeitet, der, oder dieselbige, so solches theten, sollen der bueße verfallen sein, vnd den Gewercken jhren schaden der Uncosten, vnd was Sie sonst deshalben schaden empfangen hetten, nach erkänntniß legen vnd abtrag thun Ungeweigert.

24. Bergkgebew ahnzustellen.

Es sollen kein Hüttenmeister, noch Factor, kein Bergkgebew, als Schächte vndt andere notturfft ahnfangen zu bawen, ohne vorwissen vnd bewilligung des Bergkvogts sambt der Geschwornen, Auf das die Gebew allwege mit guten räth ahngestellet werden.

25. Vom Schieffer laden.

Item Es sollen geschworne Schiefferlader von den Gewerken unterhalten werden, dieselbige Schiefferlader soll Unser Bergkvoigt, vermög Unserer Ordtnung gebürlichen Berayden also: das er sich in Schiefferladen wolle trewlich halten, vndt nichts anders, denn die billigkeit im Schiefferladen suchen, den Holewagen nicht höher, noch niedriger laden, dann dem hauptbret ahn der hole gleich, und die Ayde brauchen, wie sichs gebühret.

26. Vom Kohlvogt, Kohlenmessen ꝛc.

Es soll der Kohlvogt, oder Kohlmesser auch vom Bergvogt beaydet werden, vnd soll Unser reformirt vnd bezeichnet Kohlmaß brauchen. Item das Kohlmas soll im messen voll sein, vnd die Kohlen sollen ein wenig über das mas gehen. Doch soll das mas gebrendt voll sein vnd nicht geheufft, vnd ob sich eine kohle, oder mehr im kohlmas spreüsset, das unter den kohlen das mas waan pliebe, So soll der Kohlmesser dieselbige Kohlen umblegen, vnd ohn alle gefährde einen wie den andern messen. Item ein Jeder hüttenmeister soll sich mit dem Kohlenmesser, oder Kohlvogt uff einen leidelichen lohn vergleichen. Item der Kohlenmesser soll keinen hüttenmeister mit den messen seumen, so fern ihm das möglich ist, bey entsetzung seines Ampts vnd der bueß. Item solche geschworne, Vogt, oder Kohlmesser sollen von einem Jeglichen korbe ein mas haben, wie lang er sein soll, wie hoch vnd wie weit, vorne in den Scheiden oder Zwingern, in der mitte, oder hinten in den zwingen, es sey ein Korb von 12, von 13, von 14, oder 15. maas, wie Jhn der fuhrman führen kan, so überschlägt ihn der hüttenvogt. Den Korb mit solcher mas, hatt er das mas ahn der lenge, ahn der höhe vnd breite, so lest man ihn pleiben, wo nicht, so soll er allein gestürtzt vnd gemessen werden. Item die Zwingen, oder Scheiden ahn den Kohlkörben, hindten, vorn vnd in der mitte sollen gezeichnet sein mit des hüttenvogts gebranten Zeichen, auff das der fuhrman den Kohlenkorb nicht enger machen, noch einziehen möge, vnd würdte, also Uncosten erspahret, das man keine sonderliche Kohlmesser halten dürff. Item es soll auch Niemand von seinen hütten Kohlen-brändte, Gestübe, oder ander fewerwerck hinweg tragen, oder tragen lassen, Auch frembten dauon nichts geben, oder schencken bey der bueße. So der aber, des die hütten ist, etwas von der hütten ahn andere Orte haben will, der mag das von der hütten führen, oder führen lassen.

27. Von Schächten nichts zu vereüssern.

Item Es soll auch kein Dingherr, noch Jemands gar nichts von den Schächten tragen, noch führen, dasselbe nicht verkauffen, noch versetzen, oder sonst in andre weae gebrauchen, bey harter straff vnd nach erkändtnus des rechten. Item Sie sollen kein gezew, oder bereitschafft von einem Schacht uff den andern tragen, oder führen, es geschehe dann mit vorwiessen der Gewercken, deroselben diener, sonderlich auch des Bergvogts vnd Geschwornen.

28. Factoren sollen vor jhre Knechte stehen.

Die Gewerckschafften sollen vor jhre Knechte, vnd was jhnen uff dem Bergwerck arbeitet, auch vor die knechte, so auff den hütten arbeiten, stehen, derogestalt: so jhnen vom Gericht bueß zugesprochen, das Sie dieselbige vor Sie auszugeben vnd Jhnen solches an Jhrem lohn wieder abzuziehen suchen sollen.

29. Gemeine Articuln, der Arbeit halben.

Die Dingeherren sollen bey der bueß, den schaden meldten, so sich in Schächte gebewen zutragen möcht. Item die Dingherren sollen fleissig zusehen, daß in Schächten schaden verwarnet werdte, vnd so sichs zutrüge, das die Geschworne wehren drinnen gewesen, vnd hätten solchen schaden übersehen, und dann der Dingherr doch in Schächten täglich inn- vnd ausfähret, ob er den schaden wohl weis, vnd doch nicht verstündte demselben vorzukommen, der soll es dem Bergkvogt samt den Geschwornen ahnzeigen, damit schaden verwarnet würdte. Vnd wo der Dingherr das verschweigen würdte, so soll er in des Bergkvogts bueß vnd straff gefallen sein.

30. Fahrten in den Schächten belangend.

Item auff den Schächten sollen die Dingherrn gantz fleissig achtung haben auff die Fahrten, so Sie in Jhren Schächten haben, desgleichen die ahn Seilern lassen einfahren, das dasselbe alles wohl verwahret sey, auff das Niemand schaden daraus entstehe, Vnd so jemand schaden empfinge, So soll der Dingherr nach erkändnuß der Rechte gestrafft werden.

31. Vom Ahnstecken mit feuer.

Item so ein Dingherr in seinem Schacht mit feuer arbeiten mus, so soll solcher Dingherr nicht eher anstecken, dann zu gebürlicher Zeit, als nemlichen ahn einem Sonnabend nachmittag um 4 Uhren, vnd soll der Dingherr seinen Nachparn auff den andern Schächten vor ahnsagen; ehe er das anstecket, vnd schaden daraus entstehen würde, So soll er nach erkändnus der Rechte gestrafft werden. Item So sichs zutrüge, das man müste mehr, dann einmahl in der wochen ahnstecken, so soll es geschehen, nach erkändnus des Geschwornen, vnd die zeit vnd warnung gehalten werden, wie ob vermeldt, damit schade verhüttet werdte.

32. Wieder die Bierschicht.

Item der Bergvogt vnd die Geschwornen sollen fleissig vffachtung haben auff die Dingherrn, hewer und haspeler, vnd alle diejenigen, so dem Schmeltzhandel zugethan sein, Niemands ausgeschlossen, uff das nicht bierschicht gehalten vnd gemacht werde, Sondern es soll ein Jeglicher zu rechter zeit ahn seine arbeit gehen, die uffs treulgst versehen, Darzu soll auch der Bergvogt den Bergknecht aufs fleißigste gebrauchen, vnd wo solcher gefunden würdte, es wehre gleich einer, oder mehr, der oder die sollen ohn alle mittel eingezogen vnd in harte straff genommen werden.

33. Gegen Rotterey.

Item wo die Bergknechte einigerley bündtnis machen würdten, Sich mit Gewalt wieder etwas setzen wollen, oder das hawerlohn dardurch zu staigern, oder Ihres fürnehmens das dadurch zu handhaben, den, oder dieselbigen, so in solcher verbündtnus befunden werdten, die sollen Uns die höchste bueß verfallen sein, vnd was der vor hauptleüth und uffwiegler darunter wehren, die sollen Unsers Fürstenthumb und Lande ohn alle gnade verwiesen werden.

34. Bergknechten soll kein arbeit verbotten werden.

So ein Bergknecht, oder ander Bergverwander in bueß erkandt, oder sonst straffbrüchlich wirdt, dem soll kein arbeit verbotten werdten, Sondern es soll der Factor, oder hüttenmeister vor ihn stehen vnd bezahlen wie obbemelt ist.

35. Deßgleichen von Schuldt wegen.

Item den Bergknechten soll von Niemands die arbeit schuldt halben verbotten werdten, nach dem die Gewercken gefreyet sein, es wehre dann, das der knechte einer, oder mehr von seinem herrn zöge wieder seinen willen, Ihme auch noch zu thun wehre, vnd uff einen andern Schacht, oder Berge arbeiten wolte, demselbigen soll man die arbeit daselbst verbieten, bis er sich mit seinem Meister vertragen hatt.

36. Uff Schieffern soll kein Arrest geschlagen werden.

Item es soll uff dem Berge, noch uff dem wege niemand keine Schieffern kummern, Und ob ein hewer, oder knecht sich seines Lohns bey seinem Dinghern erholen will, mag er solches ahn deren haab vnd gütter thun, Damit die Gewerken, oder lehenhern deshalben umgeseumt pleiben.

37. Bergwercks-Freyheit über alle Berg-Gezeuge.

Item ein Jedes Bergkwerck soll frey sein mit allem Gezeuge, wer aber schaden darahn nehme, solches stehet zu Bergrechts erkandtnus.

38. Freyheit der Hüttenhöffe. An. 1543.

Item Hütten, oder Hüttenhöffe, so fern die im Zirckel verzeichnet sindt, sollen frey sein, Thete aber Jemand schaden darauf, oder liesse von ungeschickt darauf, der soll anders nicht, dann durch Uns, oder Unser Bergkgericht gebüst vnd gestrafft werden.

39. Vom abhengken der Bälge.

Item es soll Niemand den Hüttenmeister in Ihren hütten die bälge abhengken, Es wehre dann zuuor Jemands von Unserm Bergkgericht mit recht zuerkandt, vnd das durch Unsere verordnete vnd sonst von Niemand anders eignes gewalts, oder fürnehmens geschehe.

40. Wege vnd Stege betreffendt.

Item Wege vnd Stege von dem Bergkwerck vnd aus den höltzern vor die hütten, dar vnd dan solle frey sein, Thete aber der Fuhrmänner einer, oder mehr mit Ihren fuhren Jemandes schaden ahn äckern, oder wiesen, darum soll der Fuhrman dem beschädigten vor Unserm Bergkgericht vndt sonst niemand anders gerichtet werden. Es sollen auch die Bergkgesellen keine nebenwege über besaamte äcker nehmen, die Sie nicht bedürffen, vnd soll der Bergkvogt deswegen insehens haben.

41. Veraydung der Bergkgesellen, oder Knechte.

Ein Jeder Bergknecht soll vereydet werdten, den Gewercken, oder Ihren hüttenmeistern vnd Dienern ahn gehörend Ende die schieffern zu stürtzen, vnd ahn keinen ort bessere, oder geringere schieffern, dann dem andern zu stürtzen, vnd sich darzu weder Gifft, noch gabe, haß, oder liebnus bewegen laßen.

42. Was hawegeldt belanget.

Die Geschwornen sollen gantz embßigk sein, offtmahls in Schächten einfahren, die wohl besichtigen vnd behawen, das die Gewercken mit dem hawegeldt nicht übersetzet, noch beschweret, Sondern allwege die billickeit in dem gesuchet werde, auff das Niemand Clagen möge, vnd soll also nach gelegenheit jederzeit von Unserm Bergkvogt vnd Geschwornen das Hauegeldt gesetzt werden.

43. Straffe uff die Geschworne die ihres Ampts vergeßlich.

Item so die Geschwornen sich durch Gaben, Geschenck, durch Verwandtnus, Freundtschafft, oder andere Bewegung in übersetzung des haugeldes würdten befindten lassen, So sollen sie nach Unser erkandnus gestrafft werden.

44. Bestimpte Lohnzeit.

Und uff das diese vorgeschriebene Unsere ordtnung möge so viel desto bestendiger pleiben, vnd darob gehalten werden, So wollen Wier von den Gewercken gehabt haben, daß sie auff einen bestimbten tag nach ausgang zweyer Monat gewisse Lohnzeit halten, daruff man alle arbeiter vnd Fuhrleute abbezahle, damit die Unterthanen von denen Sie zuweilen borgen, auch bezahlet werden, vnd dasjenige, was sie nottürfftig mit rath einkauffen mögen; Mitler Zeit sollen ihnen die Gewerken Costgeld geben lassen. Item dem Schmeltzer, Schlackentreiber, Lauffern vnd andern knechten, so zur Hütten gehören, soll alle wochen auff dem Freytag abgelohnet werdten.

Ao. 1543.

45. Vom Abspannen des Gesindes.

Item es soll kein Hüttenmeister, kein Factor, kein Dingsherr, noch Köhler vnd alle die dem Bergk- vnd Schmeltzhandel verwandt sein, keiner dem andern sein gesindt abhalten, noch abspannen in keinerley weise, weder mit geldt, noch mit geldeswerth, sonderlich mit ersteigerung der lohne, oder anders bey einer nahmhafften straffe, nach erkändnis Unsers Bergvogts, vnd soll hierinnen niemands übersehen werden.

46. Die Kupferwage betreffend.

Item so haben Wier ein Wagehaus verordnet, darin alle Kupffer gelieffert, vnd durch einen Geschwornen Wagemeister Uns berechnet sollen werden, Wie viel Kupffer gemacht vnd gewogen werden.

47. Wagemeister betreffendt.

Alßdann soll auch der Wagemeister umb richtigkeit willen ein sonderlich buch halten, Wie viel Posten Kupffers, vnd was ein jeder posten gewogen, vnd von welcher Gewerckschaft die jederzeit gelieffert wordten sein.

48. Von Ausschlagen der Kupffer.

Item Unser Bergvogt vnd Geschwornen sollen allemahl die Kupffer, wann die gemacht werden, zu einer probe, wie sichs gebühret, ausschlagen, in einen zehn vergiessen, damit wir dieselben nach gelegenheit mögen uff die Silber probiren lassen.

49. Die Jahrrechnung betreffendt.

Nachdem auch gebreuchlich vnd im Haus zu Sachsen wo Schiefferbergkwerck ist, üblichen, das die Factors und Hüttenmeister ein Jahrs Rechnung dem Landesfürsten in die Cammer antworten müssen, So wollen Wir solches auf Unsern Bergkwercken auch also gehalten haben, damit wir Uns darob zu sehen haben, Wie dem fremden Man sein gelt auff Unserm grund und Bergkstetten verbawet wirdt. Es soll auch der Bergkvogt Unsern Zehenden haben, vnd rechnung darüber halten, desgleichen soll er über den Kohlzinß rechnung halten, vnd alle Quatember deshalben überschlag machen vnd jhm die lohnzettul antworten lassen. Demnach sich dann auch gebühret vnd die notturfft erfordert, das Wier einen von haus aus verordtnen, der allenthalben Unsere Bergkwerck visitiret, vnd bey etlichen lohntagen sey, die Rechenschaft des gantzen handels annehme, item die Gebrechen so der Bergvogt und Geschworne haben, anhöre, vnd welche er nicht vergleichen vnd verrichten kan, Uns ahnbringe, zu welchem auch Bergkvogte vnd Geschworne jederzeit Zuflucht haben, vnd alle jhre notturfft bey ihm ahnsuchen mögen, damit jederzeit, ob Wier nicht bey handen wehren, Sie nicht weiter nachreisen, oder zu hoff lange warten dörffen, in diesen sachen bescheidt gegeben möge werden, dieweil Sie nicht lang vom Bergkwerck sein können.

50. Vorbehalt dieser Ordtnung.

Letzlich vnd zum beschluß dieser ordnung Wollen Wier Uns vorbehalten haben, Was für Articull in dieser ordtnung gesetzet, die zu Unserm vnd auch der Gewercken besten gebessert vnd geändert möchten werden, das Wier Uns dasselbe, auch andere mehr Articull hinzusetzen, die jederzeit zu mehren vnd zu mindtern. Zu Uhrkundt haben Wier Uns mit eigenen handen Unterschrieben, vnd Unser Secret wiessentlich hieran thun trücken, Geben vnd auffgericht.

Des Bergkvogts eydt.

Ich gelobe vnd schwere meinem Gnädigen Fürsten vnd Herrn, dem Landgraffen zu Hessen ein leiblichen eyd zu Gott, das allen demjenigen, was in dieser Ordtnung von mir vnd meinem ambt gemelt ist, vnd ohne das einem Bergvogt zustehet, Treulich nachkommen vnd geleben will, von Articuln zu articuln, Als wahr mir Gott helffe. Die Geschwornen, Schöpffenmeister, vnd Schöpffen sollen auch auff diese ordtnung, vnd was sonst in jhrer ausrichtung vnd befelch sein will, vom Bergkvogt gebührlich mit eyd und pflicht bestedtet werdten.

Wie es mit dem Forst gehalten werden soll.

Unser geordnete Förster am Meißner sollen mit ernstem Fleiß diese ordtnung halten, daß Sie die Holtzhawer vnd Köhler ahnhalten, das Sie alles Holtz zu Jahre hinweg hawen, die grosse baume alle außhauen, desgleichen die afterschläge, was zu kohlen dienet, Was aber klein reisig ist, das zum rösten dienlich, sollen Sie auch auffbinden lassen, damit die Gehege rein geraumet, vnd das Junge holtz wiederum ausspreussen und wachsen möge. Item der Oberförster am Meißner soll jeden Zinckestein, der soll die Köhler ahnweisen, das Sie den waldt ahn einem ort zugleich überzwerch fürnehmen, vnd zu Jahren in die lenge hinweg Kohlen, Wie dann zu gelegener zeit Unser Aipbtman zur Drendelburg Hans Koch beneben Jhme dessen Unterricht vnd ahnweisung geben soll. Item So sollen auch die Köhler, noch sonst jemands im waldte hawen, oder hawen lassen, es geschehe dann mit der Förster wiessen, sonderlich was jung vnd schädlich Holtz ist. Item Wann die Köhler und Gewercke wollen malter holtz hawen lassen, soll von den Förstern vffachtung geben werdten, das solches zu rechter zeit geschehe. Item sie sollen vff die Köhler sehen, das Sie die Kohlen auch das Malterholtz nicht verkauffen, oder verschencken, vnd soll jeder Zinck, als Ober-Förster am Meißner Rechnung über das Malterholtz halten, vnd soll auch bey der Gewercken überschlag der kohlenrechnung sein, vnd ein Gegenregister haben über die Kohlen. Item Das die Köhler vff jhre angesteckte Weiller warten, vnd in jhrem abwesen durch vnfleiß vnd hinlässigkeit nicht verbrennen lassen, Wie sie dann dessen vnd anders halben vom Bergkvogt beeydet sollen werden. Vnd soll in dieser Forstordtnung auff die übertreter eines ieden articuls vom Bergvogt sambt dem Oberförster eine benante straff gesetzet werden, Undt die straff zum Gnädigen Herrn stehen. Item Die Förster sollen hinführo fleissiger sein dann bishero geschehen, vnd vor allen Dingen vffsehen, daß kein viehe vor 3, oder 4 Jahren, darnach das Holtz wachsig ist, in die Sommerlaiden getrieben, vnd auch das Holtz von den Unterthanen nicht so Verhauen vnd Verroth werden, Welcher Unser Förster sich hinführo hierin würdte nachlässig vnd vnfleissig, oder sonst seiner gethanen Eydespflicht vergeßlich halten, den, oder die wollen Wier ahm leib straffen, Actum et Datum den 3ten Iuny Ao. etc. 1543.

Berg-

Berg-Ordnung und Freyheit,

den 24. August 1584.

Von Gottes gnaden, Wir Ludwig Landtgraue zu Hessen, Graue zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, ꝛc. Bekennen hieran für Vns, vnsere Erben vnd Nachkommen offentlich gegen menniglich:

I. Nachdem sich durch verleyhung Gottes des Allmechtigen in vnsern Landen vnd Gebieten an vielen Orthen, vnd sonderlich jetzo in unserm Amt Blanckenstein, bey Achenbach vnd sonsten etzliche reiche streichende Genge vnd Bergkwerck vff allerley Metall, sonderlich Silber vnd Kupffer ereugen, wie solches kundt vnd offenbar, vnd der Augenschein außweiset, Also daß durch Gottes gnedigen segen denjenigen, so daselbst bawen werden, wol ein nutz wiederfahren mag: Derwegen wir dann von etzlichen Gewercken, so vorermelte vnsere Berckwerck zu bauwen gemeinet, vmb belehnung und Berckfreyheit vnderthenigklichen angelangt worden. Daß wir demnach auß besonderm geneigtem vnd genedigem gemüth, vnd sonderlich, damit solche Gottes gaben, welche sich so reichlich, als niemahls zuvor ereugen, nicht vergeblich liegen bleiben, von gemeines nutzens wegen, auch vnserm Fürstenthumb Landt vnd Leuthen zum besten allen denjenigen, so vff obbemelten vnsern Bergwercken, oder auch an andern orthen vnsers Fürstenthumbs, da wir jhnen Bergwerck zu suchen vnd zu bauwen zulassen werden, wie Bergwerck-Recht vnd gewonheit, diese hernach beschriebene sonderliche Belehnung vnd Freyheit zugesagt vnd gegeben haben, zusagen vnd geben ihnen auch dieselbe hiermit, vnd nemblichen, Ob wohl wir des orths mit Holtz, so man vff Bergwercken zu Schacht- Treib- Kolen- Röst- vnd Bawholtz nothwendig bethürfftig, nicht versehen, daß wir jedoch jhnen darmit jegen entrichtung gebürliches Forstgeldes, nach müglichheit behülfflich seyn wollen, doch das sie dasselbe jhres gefallens zu hauwen nicht macht haben, sonder vns darunter zuvorderst ersuchen, vnd sich jederzeit durch vnsere Oberförster vnd Förster anweisen lassen, solch Gehöltz auch, so wir jhnen folgen lassen mögen, zu nichts anders, als deß Bergwercks nutzen vnd notturfft verwenden vnd verbrauchen sollen, vnd vff den fahl wir jhnen nicht nach notthurfft mit Holtz vnd Kolen des orts verhelffen können, so sollen vnd wollen die Gewercken bey anderer nechst gelegenen Herrschafften, Welden, zu beförderung vnsers Bergwercks vmb ihr Geldt, Holtz vnd Kolen erlangen vnd keuffen.

II. Ein jeder, der frembde Man gleich so wol, als der Inwohner, so solche vnsere Bergwerck in vnserm Fürstenthumb, als ein Kauff- oder Bergkman, Gewerck, oder zu anderer deß Bergkwercks notthurfft besuchen vnd brauchen würdet, soll, so viel an vns, vnser frey starck sicherheit vnd Geleidt haben, zu vnd ab, außgescheiden diejenigen, die vns, oder die vnsern beschediget, oder sonst wieder den Keiserlichen Landfrieden gehandelt hetten, vnd noch vnvertragen wehren, auch die in vnsern Landen, oder sonst, Mord, oder andere böse thatten, die am Leben zu straffen weren, begangen, dieselben sollen sich solcher Bergkwercksbefreyunge, so viel jhr Person betrifft, gar nicht zu erfrewen haben.

III. Sie sollen auch macht haben, vff den Bergen vnd Hütten, doch wann sie uns zuvorderst darunder ersucht, vnd sich befindet, daß es nicht zu verhinderung vnserer Wildfuhren gereichet, vnd sonst ohne vnser nachtheil geschehen kan, Hütten vnd Schenckstette zu legen, Schenck- Braw- vnd Wonheusser, Scheuren vnd Ställ zu jhrer notturfft zu bawen vnd zu zurichten, allerley Bier vnd Wein, wo sie das zu bekommen wissen, nach jhrem gefallen zu kauffen, zu sich bringen, vnd vm halb Vngelt, ausserhalb der von gemeiner vnser Landtschafft bewilligten Tranckſteuhr, die wir vns hiermit vorbehalten, frey zu verschencken, vnd zu vertreiben: Doch sollen sie vns von den Weinen darmit sie vnser gülden Weinzoll berüren, denselben vnsern gülden Weinzoll gleich andern in- vnd außlendischen entrichten. An. 1584.

IV. Wir wollen auch einem jedern vff diese vnsere Bergwercke alle notthurst zutragen, zu treiben, zu führen, zu bringen vnd zu vertreiben frey vergönnet vnd zugelassen haben, welche auch vor jedermennigklichen frey sicher vnd vnverhindert bleiben, vnd vor aller gewalt, so viel an vns, geschützt werden sollen.

V. Ferner, da solch vnser Bergwerck durch verleyhung Gottes des Allmächtigen sich also anlassen vnd angehen, daß mit vnserm Vorwissen vnd bewilligung ein Bergstadt an gelegener Mahlstadt gebawet würde, sollen sie so lang vnd all dieweil das Bergkwerck des orts im gang ist, aller Bede, Frönen, vnd Hoffdienst gefreyet, gleichwol aber vns gleich andern vnsern Vnderthanen mit Eyden vnd Pflichten verwandt, vnd vnsern schaden zu warnen, auch vns vnsern Erben vnd Nachkommen vff den nothfall mit Volk vnd Steuhr gleich andern vnsern Vnderthanen verhafftet sein vnd bleiben; da sie auch Burger oder Bawern- güter an sich bringen, dieselben ererben, oder kauffen würden, die zins vnd pflicht, so darauff gestanden, vnd was dessen der verkauffer gethan, auch zu geben, oder zu thun schuldig sein.

VI. Geben auch hiermit allen vnd jeden, die sich mit vnserm willen vnd vorwissen vff solch vnser Bergwerck heußlich, oder sonst niderlassen werden, einen freyen zu- vnd abzug, mit allen vnd jeden jhren hab vnd gütern.

VII. Doch sollen diejenigen, so sich in solche vnsere Bergstatt zu wohnen heußlich nieder zu thun gemeinet, in alle wege schuldig sein, nach jhrem vermögen in solchem Bergkwerck zu bawen, vnd dasselbe beneben andern in- vnd außlendischen Gewercken in auffnehmen zu bringen, Dann da deren einer, oder mehr dieser freyhung allein geniessen, vnd doch nicht bawen, noch das gemeine Bergkwerck, oder die Bergkleut fordern wolte, dem, oder denselbigen soll solche freyung benommen, vnd sie derselben keineswegs theilhafftig sein. Es soll auch keiner vnsers Fürstenthumbs Amptmann, Renthmeister, Schultheiß, noch sonst andere der vnsern, sie seyen Geistlich, oder Weltlich, Edel, oder Vnedel, sie, oder die jhren auch des Bergkwercks Arbeyter wider recht vergewaltigen, in keinerley weise, sondern sie von vnsertwegen handthaben, schützen, schirmen, fürdern, vnd bey recht behalten, getrewlich vnd vngefehrlich.

VIII. Würde sich begeben, daß die Arbeyter oder Verwandten solcher vnserer Bergwerck selbsten vnder einander, oder mit andern den vnsern vmb schulden, oder anderer sachen wegen zu thun gewünnen, sollen sie sich an Recht, vnd was Bergkwerck berürt, vor vnserm vffs Bergkwerck verordneten Hauptmann, vnd andern Dienern: Aber ausserhalb desselben, vnd was andere sachen belangt, vor vnserm Stadthalter,

Cantz-

An. 1584. Cantzlar, Räthen, oder Beampten, da solch fürnehmen geschehen, oder dahin die sach gehörig, weissen, vnd mit deren bescheidt jedeßmals settigen vnd begnügen lassen, doch vnsern Obrigkeiten vnd Halßgerichten, sonsten in alle wege vnabbrüchig vnd vnvergreiflich. Was aber die schulden anlangt, so sie ausser vnserm Fürstenthumb gemacht, derwegen sollen sie mit keiner Gerichtshülff zu bezahlen geengstiget, auch nicht auffgehalten, oder gehemmet werden.

IX. Sie sollen auch vnserer Wasser, deßgleichen aller vnserer Landgründe vnnd Boden zu vnd von solchen Bergkwercken, Puchwercken, Hütten, Wälden, vnd Wassern zu gehen, zu reitern oder zu fahren macht haben, doch das sie sich des Fischens vnd Krebsens in vnsern Wässern vnd Bechen, Deßgleichen alles Weidwercks nach hohem vnd niedrigem Wildtpredt, es sey mit Hirschen, Schwein, Hasen, Füchsen vnd anders gentzlich vnd zumahl enthalten.

X. Dargegen aber soll vns vnd vnsern Erben, als Landesfürsten, von allen Metallen, so der orth, oder sonst in vnserm Fürstenthumb mit vnserer gnedigen Zulassung und bewilligung erbawet werden, als nemblich von Golt vnd Silber die zehende Mark, von Kupffer, Zin, Bley vnd anderm Metall der zehende Zentner für vnd für, aldieweil diese Bergwerck gangbafftig seindt, entrichtet vnd bezahlt, auch gebürlich Hüttenzins gegeben werden: Doch wollen wir hiergegen den zehenden Pfennig Hüttensteur wieder erstatten, wie im Fürstenthumb Meissen und Braunschweig gebreuchlich ist.

XI. Deßgleichen soll uns der vorkauff an Kupfer, Silber vnd anderm Metall zu gelassen vnd verstattet, vnd jhe ein Centner lauter Kupffer, was wir dessen begehren, in dem anschlag, wie vff andern Kupffer Bergkwercken die Kupffer verkauft werden, eines Gülden Batzen im Kauff wolfeiler, die Marck fein Silvers mit acht Gülden Batzen zu bezahlen vns überlassen, sonst nirgends hin verwendet werden, vnd der Vorkauff an allen andern Metallen, so sich in vnsern Bergkwercken ereugen werden, vns gleichergestalt vorbehalten seyn, vnd wollen wir jederzeit das Geld nach überliefferung des Silbers, Kupfers vnd anderer Metallen den Gewercken, oder jhren Factern baar über erlegen vnd erstatten lassen.

XII. Da auch jemandt einen newen streichenden vnverschrotenen Gang erscherpfft, vnd am tag außricht, der an Silber ein Marck oder mehr helt, demselben wollen wir zu Scherpffgeldt 20 Gülden, da er eine helbe Marck helt, 10 Gülden, vnd vnder der halben Marck von jedem Loth ein Gülden geben vnd entrichten lassen, Doch das der Anbruch am Stein vnsern Bergk-Räthen vnd Geschwornen zu vorderst gezeigt, und durch dieselbe erkennet werde, das es ein rechter streichender Gang sey, vnd dermassen gelegen, daß man jhnen zum wenigsten ein 15 Lachtern verstollen könne, Wo er aber weniger, als 15 Lachtern verstollet werden mag, so soll denjenigen, so die Genge eröffnet, das halbe Schurffgeldt, vnd nemblich, von einer Marck zehen, von einer halben Marck fünff, vnd was vnder einer halben Marck von dem Loth ein halben Gülden einmahl entrichtet werden.

XIII. Darmit auch die entblösten Genge vff den Gengen vffgenommen vnd entblößt werden, Ordnen wir weiter, da jemandt derselben entblösten genge einen, zehen Massen von dem orth abzurechnen, da er letzlichen entblöst worden, weiter eröffnen wurde, das demselbigen was gemelter Gang im anbruch halten wirdt, von einer Marck vnd drüber 10 Gülden, von einer halben Marck fünf Gülden, vnd was vnder einer halben Marck helt, von einem jedern Loth ein halber Gülde soll bezahlt werden, doch so fern man den Gang an dem ort, da er entblößt wird, zum wenigsten 15 Lachtern verstollen kann, wann er aber 15 Lachter nicht könne verstollet werden, so soll nit mehr, als von einer Marck, oder drüber sechs Gülden, von einer halben Marck drey Gülden, vnd was die halbe Marck nicht erreicht, von jederm Loth zehen Alb. entrichtet vnd bezahlet werden.

XIV. Vnd dieweihl eine gemeine Bergordnung zu begreiffen vnd auffzurichten von nöthen, sollen vnd wollen wir die mit der Gewercken Zuthun zu bequemer Zeit, vnd nach gelegenheit vnserer Bergkwercke anstellen, vnd was jetzundt hierin nicht außgetruckt, das wollen wir zu notthurfft vnd vffwachsung, Zunehmung vnd mehrung des Bergkwercks in künfftiger Zeit mit gebürender Bergordnung, wie jetzt gemelt, zu stellen, zu mindern, zu mehren, vns vorbehalten haben: Inmittelst soll es mit Gewehr, Fristung geben, Zubuß anlegen, Retardat halten, auch sonst in Genere in allen Articuln nach außweisung, des Hochgebornen Fürsten, vnsers Freundl. lieben Vetters Schwagers vnd Bruders, Herrn Augusti Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen Bergkordnungk, so Anno, ꝛc. 54. in druck außgangen ist, gehalten werden. Das zu wahrer vhrkundt, haben wir mit eygen Handen underschrieben, vnd vnser Secret-Insiegel hieran hangen lassen: Geben zu Marpurgk am 24. Augusti, Anno ꝛc. 84.

Patent den 21. März 1616.

An. 1616. Von Gottes Gn. Wir Moritz Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen männiglich, wes Stands, oder Würden die seyen, nächst gewöhnlichem Entbieten hiermit öffentlich zu wissen, als durch reichen Segen und Verleihung des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum, Landen und Gebieten an unterschiedlichen Orten, etliche neue und alte Bergwerke, auf Gold, Silber, Kupfer, Bley und andere Metalle und Mineralien sich ereugnen und befinden; damit dann solcher Segen Gottes nicht verlaßt, sondern zu mehrer Beförderung des gemeinen, auch Unser und Unsrer Fürstenthum und Lande, sodann derjenigen, die die Bergwerke erheben und bauen, Nutzen und Ersprießlichkeit durch gehörige ordentliche Mittel um so vielmehr erreicht und gewonnen werden möchte: Daß Wir demnach allen und jeden Unsern Angehörigen, Verwandten und Unterthanen, auch Auswärtigen und männiglich erlaubt und zugelaßen haben, in Unseren Fürstenthum und Landen, soweit sich Unsere hohe und Landsfürstliche Obrigkeit, Gericht und Gebiete erstrecken, keinen Ort ausgenommen, nach Bergwerk, Klüften, Gängen und Flötzen, zu schürfen und zu eröfnen, auch nach Waschwerk zu suchen, dergestalt, daß was ein jeder also erschürft, eröfnet und findet, der, oder dieselben solches bey Unserm Bergmeister muthen, und von selben das Gemuthete der Gebür lehnen und empfangen sollen. Auf daß aber auch dieselben Unsere Bergwerke zu noch mehrerm Aufnehmen erhoben und befördert, auch diejenigen, so Bergwerk zu bauen, aufzubringen und zu arbeiten geneigt, in demsel-

demselben ihrem Vorhaben ergötzet und erleichtert werden mögen: So geben und verleihen Wir denselben nicht allein insgemein alle Befreyungen, wie das Bergwerksrecht und Gewohnheit ist, und daß ein jedes frey Bergwerk haben soll, sondern Wir wollen sie auch nachfolgendergestalt in specie ferner befreyen, providiren und bedenken, nemlich daß von Unsern Oberforstmeistern und Förstern ihnen nothwendig Holz zu Zimmer, und Erbauung der Schächte und Stollen, Forstfrey, das übrige Holz aber, was sie dessen zu Poch- und Hüttenwerken auch häuslichen und dergleichen Nothwendigkeiten bedürfen werden, gegen gebürlichen Forstzinns alles an Ort und Enden, da Wir es verordnen, und den Bergwerken und Hütten gelegen, jederzeit angewiesen und gelaßen werden soll. Also sollen sie auch zu ihrer häußlichen Nothdurft ihr Getränk ohne Acciß- oder Ungeld frey machen und haben, jedoch, daß sie solches nicht ausschenken, verzapfen, oder verpartiren: Alle andere zu ihrem Leibs Unterhalt und täglichem Gebrauch gehörige Victualien und Nothdurft sollen ihnen sicher zugetragen, zugeführt und verschaft werden. Alle die sich auf die Bergwerke häuslich niederlaßen, oder die bauen werden, sollen um keinerley Schuld willen, die daselbst nicht gemacht worden, gemahnet, beklagt, und arrestiret, oder sonst executirt werden. Würde Gott der Allmächtige seinen milden Segen verleihen, daß die Bergwerke fündig gemacht, und Erz getroffen und erbauet würde, wollen Wir den Zehnden eine Zeit lang nach Befindung und Gelegenheit des Bergwerks, gnädiglich nachlaßen, aber nach Ausgang solcher Zeit sollen sie Uns von jedem gahr geschmelzten Metall Kaufmannsgut, als von Silber die 10. Mk., und von dem Kupfer, Bley, und allen Metallen, Mineralien, auch vornehmen Steinen, als Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen, den Zehnden, Unseren hierzu bestellten Zehndnern, die wir hierzu verordnen werden, reichen und geben, so lange die Bergwerke ganghaftig sind; dagegen wollen Wir jederzeit den 10. Pfennig Hüttensteuer, oder Zinßes entrichten und folgen laßen. Was von Gold und Silber aus den Bergwerken genommen wird, soll unsrer Münze nach Abzug Unsrer Gebür, wie obsteht, wie nicht weniger Kupfer und andere Metalle, so viel Wir davon zu Unsrer Hofhaltung und Selbstgebrauch vonnöthen, geliefert werden, alles auf Weiß und Maaß, auch in dem Werth, wie es der Chur- und Fürsten zu Sachsen und Braunschweig Lande damit halten. Wie Wir dann auch die Bezahlung dafür den Gewerken, oder ihren Factoren sobald nach Ueberantwortung der Metalle baar über verschaffen, oder da es je aufs längste ein 14 Tage damit anstünde, und sie, die Gewerken, immittelst Verlags vonnöthen hätten, denselben ihnen zur Nothdurft aus Unseren Zehnden vorschießen wollen, das übrige mögen die Gewerken ihrer guten Gelegenheit nach verführen und verhandeln. Da auch Gott Gnade gäbe, daß sich Bergleute in Unserm Fürstenthum und Landen in wesentliche häußliche Wohnungen niederlaßen und begeben würden, an Ort und Enden, da die Bergwerke am besten wären, wollen Wir ihnen diejenige Erb- und Bergliche Gerichte und Gerechtigkeiten, wie auf anderen freyen Bergstädten gebräuchlich und gewöhnlich ist, aus Gnaden zustellen, deren auf Unsere fernere Anordnungen und Bestätigung haben zu gebrauchen. Wir geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsere Bergwerke häuslich, oder sonst niederlaßen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen ihren Gütern nun und zu ewigen Zeiten, und wie zu Fortstellung dieser Sachen einer gewißen Bergordnung, darnach sich unser Berghauptmann, auch nachgesetzte Bergbeamten, Geschworne, Gewerken und Bergleute zu achten, nöthig; so wollen Wir dieselbe, immaßen sie allbereits abgefaßet, ehestes Tages in Druck fertigen, und männiglich zum besten publiciren laßen. Wir wollen aber in dieser Unsrer Bergfreyheit, und vorhabender Ordnung, die Salzbrunnen- Steinkohlen- und Eisenbergwerke nicht mit begriffen, sondern dieselben, was deren allbereits in Esse sind, und noch ferners erschurft und fündig gemacht werden möchten, zu erbauen, Uns allein reservirt und vorbehalten haben, jedoch so jemand deren aufs neue antreffen, erschürfen und zu Tage bringen würde, soll derselbe sich bey unserm Berghauptmann deswegen angeben, und von Uns einer gebürlichen Ergötzung und Beliebniß gegen seine Mühe, Fleiß und Unkosten gewärtig seyn. Geben in Unsrer Festung Cassel, den Ein und zwanzigsten Martii, im Jahr nach Christi Geburt, Eintausend, sechshundert und sechzehen. ꝛc. ꝛc. An. 1616.

Bergordnung vom Jahr 1616.

Wir Moriz von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund jeder männiglich, Als durch den milden Segen Gottes des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum Landen und Gebieten sich hin und wieder alte und neue Bergwerk ereugnen und befinden, zu welcher nuzbarer Erbau- und Fortstellung Wir allbereits nach dem löblichen Exempel Unsers in Gott seel. geliebten Herrn Großvaters, weyl. Landgraff Philipsen zu Hessen, des Aeltern, Christmilden Gedächtnis, auch anderer Fürsten und Obrigkeiten eine gehörige Bergfreyheit vorlängst ertheilt und in offenen Druck ausgehen und publiciren, auch in derselben außdrückliche Andeutung und Vertröstung auf eine vollständige Bergordnung thun laßen, gestalt Wir dann auch nochmals befinden, daß ohne eine solche gewisse Verordnung in Berg- und denselben anhangenden Sachen nicht beständig fortzukommen, daß Wir demnach die Sächsische und andere nützliche Bergordnungen, nach welchen man sich gemeiniglich auch dieser Orte in zweifelhaftigen, und in der alten Heßischen Bergfreyheit unerörterten Fällen bis daher regulirt und gerichtet, ersehen, und nach Anleitung derselben, so viel sichs nach Art und Gelegenheit dieser Lande und Bergwerk thun laßen wollen, Uns und Unsern Bergwerken, auch gemeinen Gewerken und Bergwerks-Verwanten zu Nutz und Förderung dieser Unsrer Bergordnung, wie nachfolget, verfaßen und ausgehen laßen. Gebieten und befehlen darauf gegenwertigen und künftigen Unsern Berghauptmann, deßen Amtsverwaltern, Berg- und Schichtmeistern, Berg- und Gegenschreibern, Geschwornen, Zehndnern, Silberbrennern, Probirern und insgemein allen andern zu den Bergwerken gehörigen und bestellten Amtleuten und Dienern, auch allen andern Bergwerksgenoßen und Verwanten, und wollen, daß ihr und ein jeder in seiner anbefohlnen Verrichtung dieser Unsrer Ordnung hinfür treulich nachfolgt, und darüber festiglich haltet, auch niemand dawider zu han- An. 1616.

An. 1616. deln nachgebt und gestattet, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Strafe. Wir wollen auch allen Unsern Ober- und Unterbeamten und Gerichten hiermit eingebunden und befohlen haben, daß ihr gedachten Unsern Berghauptmann, Bergmeistern und nachgesezten Amtleuten und Dienern auf ihr Anrufen und Ersuchen zu schuldiger Handhab dieser Unser Ordnung, und Bestrafung der Uebertreter getreue Hülf und Beystand leistet, und euch hieran nichts verhindern lasset. Begäbe sichs aber, daß bey Sachen und Irrungen Mißverstand vorfiele, so in dieser Ordnung nicht klar begriffen und determinirt, so sollen Berghauptmann und Bergrichter solche und dergleichen zweifelhaftige Sachen an Uns, oder Unsere hierzu deputirte Bergräthe gelangen lassen, und darüber Bescheids und Erklärung erwarten, wie Wir dann auch Uns und Unsern Nachkommen hiermit vorbehalten, diese Ordnung Unser und gemeiner Bergwerk Nothdurft und Gelegenheit nach jederzeit zu mehren, zu mindern und zu ändern, wann und wie sich solches am besten schicken und fügen wird.

Erster Theil.
Von Amtleuten und Dienern und deren Befehl und Verrichtung.

Der I. Artickel.
Vom Berghauptmann.

1. Unser Berghauptmann soll an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug und Untreue abgewandt, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller derjenigen, so sich des Bergwerks gebrauchen, Nutzen und Frommen gefördert werde, und soll er mit allen andern obbemelten Amtleuten und Verordneten, deßgleichen mit dem Amtsverwalter und jederman, so zum Bergwerk gehört, von Unsertwegen mit An- und Absetzung, auch sonst zu schaffen und zu verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer Veränderung von jederman gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer Straf geleistet werden soll. 2. Unser Hauptmann und Amtsverwalter sollen zu allen Zeiten, mit gebürlichem ämsigen Fleiß auf alle andere Amtleute und Diener, keinen ausgeschlossen, sehen, und darob seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl genug thue, und sich dieser Ordnung verhalte, auch daß kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen, verläumdeten und untüchtigen Personen bestellt, und was strafbar, nachtheilig und unerbar befunden abgeschaft werde.

Der II. Artickel.
Vom Bergmeister.

Ein jeder Unser Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf seinen anbefohlnen Gebürgen nach Ausweisung bergläuftiger Rechte auf alle Metall Bergwerk zu verleyhen, und soll er die Muthung des Aufnehmers zu keiner Zeit, auch niemand weigern, doch soll er von einem jeglichen einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, und von einer Muthung nicht mehr, als 1 gr. nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben könnte, soll er ihn deßwegen verwarnen. So aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seinen gebührenden Muthzeddel nehmen.

Der III. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

1. Die Geschworne sollen alle 14 Tage zum wenigsten eine jegliche Zeche selbst und persönlich befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darin gebauet wird, damit sie in fürfallenden Handlungen, gründlichen, aus eignem Wissen, und nicht aus Hörensagen, oder Wähnen, Bericht geben können, darob dann Unser Hauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister fleißig halten sollen, und sollen nach höchstem Vermögen sich mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, befleißigen, daß Unsere Ordnung steif und festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schädliches, oder unrichtig befinden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleyhtage, auch wo es Noth ist, mitler Zeiten dem Hauptmann, Bergmeister und Bergverwalter ansagen, die alsdann fernerm Schaden zuvorkommen, was sträflich, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen. 2. Es sollen auch die Geschwornen nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit ihrem Bedünken und Vorwissen erkauft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Bret, Schwarten, Seyl, oder anders, das man zur Nothdurft bedarf, erkaufen lassen sollen. 3. Ferner sollen die Geschwornen neben dem Bergmeister bey den Gedingen schuldigen Fleiß anwenden, daß das Gestein wohl behauen, und den Arbeitern also verdingt werde, daß sie in der Arbeit fleißig seyn, die Gedinge auch nicht nach Gunst machen, damit die Gewerken nicht übernommen, und die Arbeiter auch zukommen mögen. Da sich auch zutrüge, daß das Gestein schneidiger würde, denn es zur Zeit des Gedings gewesen, so soll nach Gelegenheit desselben das Geding-Geld geringer werden, und solches den Gewerken zu gut gehen. 4. Es soll auch das übermäßige, unnöthige Fahrgeld, unerfordert, durch Unsere Bergräthe und Amtleute abgeschaft, und hiermit verboten seyn. 5. An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger, keinen Theil, oder Genieß haben bey Vermeidung schwerer Strafe, und welcher Häuer, oder Arbeiter aus Vermessenheit ohne Ursache und betrieglich von seinem Geding, Schicht und Arbeit weichen und abgehen würde, der, oder die sollen von Unsern Amtleuten nicht allein gestraft, sondern auch mit anderer Arbeit auf keine Zeche gefördert werden. 6. Endlich sollen die Geschwornen in allen Bergsachen sich des Bergmeisters Befehl gehorsam verhalten, und mit dem Bergmeister zum wenigsten alle halbe Jahre einmal die Refiere der Gebürge, die ein jeder soll befahren, umwechseln, damit sie alle der Gebürge durchaus kundig und erfahren werden.

Der IV. Artickel.
Des Zehndners Verrichtung.

Der Zehndner soll vermöge seiner Eydespflicht fleißig zusehen, damit dieser Unsrer Ordnung ꝛc. 109. Art. Brandenb. B. O. oben S. 484. — S. 486. Z. 4. vor dem 110. Art. er bringe dann deßhalb ein Verzeichnis, oder Befehl von Unserm Hauptmann, oder Amtsverwalter (Anstatt S. 485. Z. 39. Als aber zuvor durch die Waradyn — Z. 44. die Gewerken beschwert, demnach soll hinführo lies hier: damit auch die Gewerken durch den Waradyn in Ausschla-

schlagung des Probe-Silber nicht übernommen, noch benachtheiliget werden möchten, so soll hinführo ꝛc. ꝛc. Desgleichen anstatt Z. 53. für seine Mühe 6 gr. immaßen sich — vertragen werden, gegeben werden ꝛc. lies hier für seine Mühe 6 gr. gegeben werden ꝛc. Ferner fehlt hier allezeit das Wort Gold.)

Dieweil Wir auch noch zur Zeit das Austheiler-Amt durch den Zehndner verwalten laßen, derhalben soll er alles Geld, was in jeglicher Rechnung auszutheilen beschloßen wird, jedem seine Gebür davon, so bald ihm solches Geld aus der Münze einkommt, auf Ansuchen treulich und ungeweigert entrichten. Er soll auch nicht mehr, denn von jeglicher austheilenden Zeche 1 Rthlr. zu seinem Verdienst haben, und soll darüber von der Zeche, oder Gewerken der Austheilung halben durch sich, oder jemand andern keine Gaben, oder Geschenke nicht fordern.

Der V. Artickel.
Des Gegenschreibers, oder Bergschreibers Verrichtung.

1. Die Gegenschreiber sollen niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder lege glaubwürdigen Befehl und Vollmacht vor. Würde aber jemand deßhalben durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber, durch welchen ihm solches begegnet, erholen. 2. Es sollen auch die Gegenschreiber keine Kure ohne Vorwissen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, viel weniger ihnen selbst zuschreiben, bey sonderlicher Strafe, sondern ihres Amts fleißig warten, also daß sie jederzeit im Gegenbuch befunden werden, damit sich niemand einiger Versäumung ihrenthalben zu beklagen. 3. Wir wollen auch, daß sie nicht allein für ihre Person gnugsame Vorstände bestellen, sondern daß sie auch vor ihre Diener haften sollen, sonderlich sollen die Gegenschreiber mit Fleiß in Acht haben, daß nicht mehr Gewerken, dann sich gebürt, ins Gegenbuch eingeschrieben, von solcher und einer jeder Gewerkschaft, ihm mehr nicht, dann 1 Gr., und vom Abschreiben eines, oder mehr Kure ½ Gr. zur Gebür gereicht und geben werden, und sollen die Gegenschreiber die Retardat Kure umsonst, ein- und den verzubußten Gewerken zuzuschreiben schuldig seyn.

Der VI. Artickel.
Von des Schichtmeisters Verrichtung.

1. Es mögen die Gewerken ihre Schichtmeister und Steiger aufnehmen und bestellen, doch daß dieselben zu dem Amt tauglich seyn, zuförderst von Unsern Amtleuten bestätigt und verpflichtet werden. Trüge sichs aber zu, daß eine, oder mehr Gewerkschaften undienliche, oder unfleißige Diener annehmen wolten, dieselben sollen Unsere Amtleute nicht zu-, sondern es an den Hauptmann gelangen lassen. 2. Einem Schichtmeister soll auch über 6 Zechen zu verwesen nicht gestattet werden, doch daß darunter über 2 nicht fündig seyn, so sie aber fündig würden, mag er sie in Versorgung bis zur Entsetzung behalten. 3. Es soll auch der Schichtmeister alles, was er der Gewerken wegen einnimmt und empfähet, treulich und wohlbewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuden, und was man dazu bedarf aufs nüzlichste bestellen, alles das zur Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, es sey Unschlitt, Eisen, Seil, Tröge, Kübel, Holz, Bret, Nagel und anders um der Gewerken Geld aufs nachste, als es zu bekommen möglich, mit Vorwissen Bergmeisters und Geschwornen erkaufen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzes gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deßhalben keinen Nutzen oder Vortheil zuwenden. 4. Und sollen die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, sich darinn ihrer Nothdurft nach zu ersehen, ungeweigert zustellen. 5. Es soll auch der Schichtmeister alle 8 Tage, wo es möglich, seiner Gewerken Zeche befahren, und fleißig aufsehen, daß die Steiger mit ihrer Arbeit und Gebäuden diese Unsre Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem andern treulich halten, auf die Häuer sehen, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß dann ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden. 6. Da auch ein Schichtmeister in 14 Tagen seine inhabende Zechen, eine, oder mehr, nicht selbst befahren würde, soll ihm der Bergmeister, so oft solches geschieht, sein Lohn auf denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbige Woche aufheben und nicht folgen lassen. 7. Bey Ablohnung der Arbeiter soll er bey ernster Strafe ihnen nichts aufschlagen, wie denn auch die Arbeiter selbst alle gegenwärtig, ihren Lohn zu empfahen, erscheinen sollen, sie hätten dann nothdürftige und nützliche Ursachen der Verhinderung. 8. Sie sollen auch Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, und nahmhaftig in die Rechnung zeichnen, und sonderlich die Amtleute Achtung haben, damit die Wagmeister jedes Orts alle Wochen das Eisen aufzeichnen, und jedermann ohne Bevortheilung recht Gewicht bekomme. 9. Desgleichen auch diejenigen, so sich des Unschlitt Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben, auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt geben, denn so sie zu dem Befahren jedes Orts bedürfen. 10. Es sollen auch die Schichtmeister ihres Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahr auf den Sonnabend für jeglichen Quartal ihre Rechnung beschliessen, anfänglich, eigentlich und deutlich, mit deutschen Worten und Zahl alles Geld und Vorrath, es sey an Bley, Werk, Unschlitt, Eisen, Holz, Bret, Seyl, Gefäß und alles anders, so den Gewerken zuständig und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zechen, in Hütten und sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, eigentlich anzeigen, was, wie viel, wenn und wem er davon etwas geben, was, wie theuer ein jegliches Stück und von wem ers gekauft, ferner von sich wieder gereicht, und was mit, und ohne Gedinge gearbeitet sey, dieselben und alle Arbeiter mit Nahmen und Zunahmen einzeichnen, und leztlich allen überbleibenden Vorrath stückweiß aufschreiben und richtig in ein Register bringen, und sollen bey Strafe ohne des Bergmeisters Willen auf Zechen, oder in Hütten kein Belübnis geben. 11. Alle Steuern zu Gebäuden, wie die Nahmen haben mögen, sollen durch Unsern Bergmeister und Geschworne jedes Orts gemacht, auch durch dieselben wieder aufgesagt werden. Was aber ohne des Amts Wissen und Willen geschieht, soll für unkräftig geachtet seyn. 12. Es sollen auch alle Steuern vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich einbracht und berechnet werden. 13. Welche aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würden, sollen dieselbigen nicht weniger für Einnahme verrechnen, und von ihrem eignen Geld zu erlegen schuldig seyn. 14. Dergleichen mit dem Neunten, vierten Pfennig, Wasser-Geld, Schachtsteuer,

An. 1616. steuer, Bergförderung, auch wie es sonst Nahmen haben mag, stracks also gehalten werden solle. 15. Werden aber auch diejenigen, welche Steuer gegeben, nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschwornen sie zu bauen anhalten, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit mitteln, oder es andere Gewerkschaften treiben lassen, damit der andern Gewerken Nuz geschaft, und an Unserm Bergwerk nichts verabsäumet werde. 16. Die Steuern so zu den Stolln gegeben werden, sollen die Hälfte, wenn der Stolln in die Maße kommt, am halben Neunten, oder halben vierten Pfennig abgekürzt und abgezogen werden. 17. Würde auch einer, oder mehr seine Zechen mit und zu Steuer verschreiben lassen, und dieselbige verseßene Steuer zur Quartal-Rechnung nicht verrechnen, von dem soll der Bergmeister keinen Receß, noch Rechnung annehmen, er lege dann des Schichtmeisters Hand vor, daß er dieselbige Steuer bezahlt habe, und sollen alle gemachte Steuern wöchentlich gefallen, und von den Schichtmeistern einbracht, damit die Gebäude und Stollörter desto stattlicher getrieben, und Unsere Bergwerke derwegen nicht gehindert werden. Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, der Silber in Zehnden geantwortet oder zu Vorlegung auf Vorstand, Geld von Zehndnern empfangen, mit den Zehndnern abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, solches ausgetheilt werde. 18. Die Schichtmeister sollen ihre Rechnung dermaßen schliessen, daß sie ein jedes Quartal nach laut des Anschlagbriefs, welche zum wenigsten 8 Tage vor der Rechnung sollen jedes Orts angeschlagen werden, auf benannten Tag dreyfach können vorgetragen werden, deren eine bey dem Amt, die andere bey den Gewerken, und die dritte bey dem Schichtmeister bleibe, darinnen sie, die Gewerkschaften, was sie vom Gegenschreiber empfangen, gewiß und mächtig seyn können. 19. Nachdem die gedachten Register besichtigt, so sollen die Schichtmeister einer jeden Zeche auf den Sonnabend vor der Rechnung, wann sie ihr Register beschließen, ihre Gewerken und Verleger, so viel deren vorhanden und sie verlangen mögen, auf eine gewisse Stunde zusammen erfordern, ihnen die Register vorlegen, damit sie sich zu ersehen, wie das vergangene Quartal gebauet worden, und mit ihrem Gutachten die Zubuße beschließen und anlegen, und da sie sich der Zubuße halben verglichen, soll der Schichtmeister vom Bergmeister einen Zubußzeddel nehmen, denselben nach gehaltener Rechnung öffentlich anschlagen, und 4 Wochen im verordneten Hauß stehen lassen. 20. So Zubuße, wie gemeldt, auf eine Zeche angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselbigen Zeche in den nächstfolgenden 4 Wochen, nach gethaner Rechnung ihre Zubuße geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubuße auf sich nehmen, den auch über vorbemeldte gesetzte Zeit keine weitere Frist geben, noch die Zubuße durch den Steiger empfangen lassen. So aber einer oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselbigen Verleger in Zeit der Zubuße schriftlich anschlagen würden, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuße bekommen, deßgleichen, da auch die Einwohner anschlagen würden, bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen. 21. Würde aber ein Gewerke, sonderlich ein fremder, darüber durch den Schichtmeister benachtheiligt, und er könnte doch beweisen, daß er angeschlagen hätte, so soll der Schaden nicht über ihn, sondern über den Schichtmeister gehen. 22. Weil auch etliche Schichtmeister mit Betrug handeln, nehmen oft die Zubuße von den Gewerken, und lassen sie doch nichts desto weniger im Retardat stehen bleiben; wo nun ein Schichtmeister solches hinfür thun würde, und er nähme nach empfangener Zubuße nicht des nächstfolgenden Verleyhtags die Theile wieder aus dem Retardat, der soll so oft solches geschicht, 5 Gülden alsbald zur Strafe erlegen. Da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde, so soll er neben Entsetzung seines Dienstes mit Ernst unnachläßlich gestraft werden. 23. So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehnden hat, soll er bey schwerer Strafe, wöchentlich nicht mehr davon nehmen, dann so viel er zu bloßer Nothdurft der Zechen und Gewerken Sachen auszurichten bedarf. 24. Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung, auf seiner Gewerken Zeche Geld mangeln würde, aus Ursache, daß die angelegte Zubuße nicht einkommen, oder so sie einkommen, nicht reichen möchte, so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeisters, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung der Zeche bis auf nächste Rechnung Noth seyn wird, und so der Schichtmeister seines dargelegten Gelds oder gemachten Schuld auf dieselbigen nachfolgenden Quatember nicht entrichtet würde, dann soll ihm der Bergmeister zu der Zeche helfen. 25. Zu derselbigen Zeche soll der Schichtmeister bis auf das andre Quartal darnach Frist haben, die Zeche zu belegen; so aber die Zeche darnach unbauhäftig, und daß nach Unsrer Ordnung nicht darmit gebahret werde, befunden würde, dann soll die Zeche frey, ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulaßung des Bergmeisters Schuld auf Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder aufgenommen wird, keine Schuld davon bezahlt werden. 26. Als sichs auch vielmahl zuträgt, daß die Schichtmeister in Rechnung ihrer Gewerken schuldig bleiben, und sich vertrösten, durch Vollmachten, oder sonst durch Freundschaft und Gunst der Gewerken solcher Schulden erlaßen zu werden, soll es fort mehr damit also gehalten werden, daß, welcher Schichtmeister einige Schuld, der sey viel, oder wenig, machen wird, deßen Vorstand soll ohne allen Behelf dieselbige Schuld alsbald niederzulegen verpflichtet seyn, und soll, ob darüber Vollmachten wollten ausgebracht werden, nicht gelten, sondern das Geld soll den Arbeitern, wie gebürlich verlohnt werden, bey sonderlicher Strafe, beydes gegen den Schichtmeister, und seinen Vorstand. 27. Leztlich soll der Schichtmeister von den ihm anbefohlnen Zechen, ohne Vorwißen der ihm vorgesetzten Obrigkeit nicht einen halben Tag sich zu begeben, oder zu verreisen Macht haben.

Der VII. Artickel.
Vom Silberbrenner.

1. Die Silberbrenner sollen die Silber mit Fleiß und also brennen, daß Uns und den Gewerken daran kein Nachtheil erfolge, auch im Zerschlagen der Blicke das Silber rein zusammen halten, und die Stücklein und Schrötlein, so im Zerschlagen abspringen, mitbrennen, und sollen ohne sonderliche Ursache nicht bey Nacht, sondern bey Tage brennen. 2. Und weil sich viel Klagen des Silberbrennens halben befinden, daß die Schichtmeister ihre Blick im Zehnden selbst nicht antworten, wägen laßen, und bey dem Silberbrennen nicht seyn; so wollen Wir, daß hinfort die Schichtmeister, auch andere, so Silber machen,

chen, ihrer Gewerken, und ihre eignen Silber, wann dieselben in der Hütte abgetrieben, wägen, und mit dem Hüttenschreiber und Abtreiber, wie viel jeder Blick gewogen, Gegenregister halten sollen. Folgends sollen sie berührt Blicksilber selbst in Zehnden antworten und wägen laßen; auch bey dem Silberbrennen selbst seyn und bleiben, bis ein jeder Blick abgebrannt, und alsdann solche gebrannte Silber in ihrem Beyseyn wieder wägen laßen, und in Zehnden antworten, damit sie sich einiges Nachtheils nicht zu beklagen. Welcher Schichtmeister aber dem zuwider leben wird, den soll der Zehndner und Silberbrenner dem Bergmeister nahmhaftig machen, ihn derhalben in gebürliche Strafe zu nehmen. 3. Der Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher soll selbst dem Abtreiber das Werk zuwägen, und bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn, und niemand anders, dann die geschwornen Abtreiber, die sonderliche Pflicht derhalben zuvor geleistet haben, und dessen verständig, abtreiben laßen, doch ehe er abtreiben läßt, ein Verzeichniß vom Zehndner nehmen, daß ihm zu treiben erlaubt sey. 4. Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann ihres geordneten Lohns gewarten. Nach dem Abtreiben sollen die Schichtmeister den Blick in der Hütte wägen laßen, was der Blick hält, vom Hüttenschreiber mit ihrer Handschrift Verzeichniß nehmen, und alsdann den Blick samt dem Verzeichniß den Zehndnern überantworten, den probiren laßen, und deßhalben Verzeichniß von ihnen nehmen, auf welchen Tag, und wie viel sie geantwortet, und ferner den Blick brennen laßen.

Der VIII. Artickel.
Vom Probirer.

1. Es sollen allezeit verständige Probirer von Unsern Hauptleuten, Bergmeister und Bergwerksverwalter verordnet, und mit Eydes-Pflicht dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren, treulich, fleißig und recht zu probiren; über die auch sonst niemand um Geld, oder umsonst, neue Erze probiren solle. 2. Aber in Hütten mögen die Hüttenschreiber Erz, das man zu schmelzen drein bringt, den Gewerken zu Nutz wohl probiren, oder probiren laßen. 3. Wo auch denselben Probirern neue Erz, oder Art zu versuchen zukommt, das sollen sie aufs fleißigste probiren, und wo sichs mit Silber beweißt, das sollen sie den Hauptleuten, Bergmeister, Bergwerksverwaltern jedes Orts in Beywesen desjenigen, der das Erz gebracht, ansagen, und von einer Goldprobe ½ Gülden, von einer Silberprobe nicht über ½ Gr., von einer Steinprobe 1 Gr., und von einer Kupferprobe 5 Gr. nehmen. Weil sich auch heimliche Probirer und Schmelzer auf den Bergwerken finden laßen, und heimlich in den Häusern und andern Orten Erz probiren, und die Gewerken in vergebene Hofnung und Unkosten führen, und die besten Stuff-Erze Uns, und den gemeinen Gewerken entwenden, so sollen solche Winkelprobirer und Schmelzer hiermit auf Unsern Bergwerken ganz abgeschaft seyn, und wo einer derselben betreten würde, den soll Unser Berghauptmann, und in seinem Abwesen der Bergmeister und Bergverwalter gefänglich einziehen, und mit gebürlicher Straf belegen.

Der IX. Artickel.
Vom Markscheider.

1. Es soll sich hinfort auf Unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Hauptmann, Verwalter und Bergmeister zugelaßen, und dazu gebürlich vereydet. Dieselben Unsere Amtleute sollen auch keinen zulaßen, er sey dann tüchtig und des Markscheidens verständig und geschickt befunden. 2. Dieselben zugelaßenen Markscheider sollen sich einen jeden zu seiner Nothdurft, gutwillig gebrauchen laßen, und ihr Amt mit getreuem Fleiß, aufrichtig und niemand zu Schaden, Betrug, oder Vortheil üben. 3. Sie sollen auch keinen gemeinen Zug, Wehrzug, oder verlohrnen Zug ohne Vorwißen und Willen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Bergmeisters thun, und sollen die Gewerken um dieselben ihre gethanen Züge mit unbilligem Lohn nicht übersetzen. Wenn aber, jemand des Lohns halben von ihnen beschwert würde, das soll an Unsern Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister gelangen, die sollen deßhalben ziemliche Mäßigung thun. 4. Ob dann jemand vermeinte, daß ihm ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 491. Z. 3. von unten — ad fin. von solchem Einschreiben soll man dem Bergschreiber 4 Weißpfennig geben. Ao. 1616.

Der X. Artickel.
Vom Steiger und Einfahrer.

Ein jeglicher Steiger soll ꝛc. Art. 53. Brandenb. B. O. oben S. 460 — ad fin. auf den Halden gefunden werden.

Der XI. Artickel.
Vom Berg-Bothen.

Der Bergbothe soll dem Berghauptmann, Amtsverwalter und Bergmeister, als seiner fürgesetzten Obrigkeit in allem dem, so ihm Amtshalben gebürt, gehorsam, gewärtig und getreu seyn, die Verbrecher zu Gefängniß bringen, auch die Ladungen, Fürforderung, Fürbot, Verkündigung der Urtheile und andere briefliche, oder mündliche Geschäfte, Gebot, und Verbot, so ihm von Gerichtswegen auszurichten, auferlegt, oder mit Urtheil erkannt wird, fleißig ausrichten, antworten, verkünden und vollziehen, und dann vor Gericht auf Befehl den obgenannten Bergbeamten seine Ausrichtung wieder gründlich und wahrhaftig anzeigen und Bericht thun; die ungehorsamen und widersätzigen Mißhändler, so viel ihm möglich ist, erkundigen, anzeigen und darin nichts verhalten, noch einigen heimlichen Teiding oder Unterredung mit den Mißhändlern darüber machen, oder andern Eigennutz, Neid, Haß, oder Gefährde darüber brauchen; die geheimen Sachen, so ihm befohlen, oder sonst im Gericht eröfnet werden, niemand anzeigen, noch davor warnen, oder dawider rathen, die Partheyen, von denen wegen er Amtshalben handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht beschweren, sondern denselben, wie ihm der verordnet, nehmen und fordern, und einem jeden, so viel sein Amt betrifft, der Bergordnung nach zum Besten geleben, die Bergordnung, so viel an ihm ist, treulich helfen handhaben, und selbst dawider nicht thun, und sonst alles anders handeln, das ihm als einem Bergbothen von Amts wegen gebürt und befohlen wird, und darinnen niemand von Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Furcht, Genieß oder anders wegen verschonen, in keinerley Weise, noch Wege.

Der XII. Artickel.
Eyde der Bergbeamten.

Ich N. Schwöre, daß dem Durchl. Hochgebornen F. u. Hrn. Hrn. Moritzen Landgrafen zu Hessen ꝛc. Meinem gnädigen F. und H., ich soll und will hold, getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Ihre F. Gn. und gemeines Bergwerks Bestes treulich fördern, Dero Schaden warnen, wenden, selbst keinen

An. 1616. zufügen, sondern meinem Dienst, so mir befohlen, nach meinem höchsten Verstand und Wissen in allem dem, was mir darinnen zu thun eingebunden ist, auch sonst einem ehrlichen Mann in solchem Dienst gebürt, treulich und fleißig nachkommen, jedermann redlich unter Augen gehen, keinen Vortheil noch Betrug darinnen suchen, sondern mich gegen den Armen und Reichen gleichmäßig und unverweißlich halten, keinen Genieß, oder Nutz weiter, als mir zugelaßen ist, gewarten, auch in keinen Weg weder Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder Geschenke ansehen, sondern alles und jedes, was einem ehrliebenden, aufrichtigen Diener gebürt und zusteht, thun und verrichten, alles getreulich und ohne Gefährde.

Der XIII. Artickel.
Personen, so beym Bergwerk nicht zu dulden.

1) Kux-Kränzler, oder Parthierer.

Ob wohl außerhalb der verordneten Kuxkränzler, die dann durch Unsere Amtleute dazu sollen vereydet werden, des Kränzelns und Kux-Verkaufens sich niemand soll unterstehen, so ist doch zu besorgen, daß nicht allein in Unsern Landen und Fürstenthum, sondern außerhalb Landes Kuxe und Bergtheile zu verkaufen etliche sich anmaßen möchten, sonderlich an denen Orten und Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder da sie ihren Käufern solche Theile, deren Würdigung, wie sie die ihnen angegeben und verkauft, nicht gewähren könnten, dadurch die Leute betrogen, von dem Bergwerk abgescheuet, und Unsern Bergwerken großer Schaden und Nachtheil eingeführt werden möchte. Solches fort mehr zuvorkommen ꝛc. Art. 117. Brandenb. B. O. oben S. 493. Z. 6. von unten — ad fin. auch gehalten werden.

Der XIV. Artickel.
2) Goldschmiede ꝛc. so Erz verdächtig kaufen.

Nachdem etliche Goldschmiede und andere, die sonderlich in Unsern Bergstädten wohnen, ꝛc. Art. 118. Brandenb. B. O. oben S. 494. — ad fin. unnachläßig gestraft werden.

Der XV. Artickel.
3) Juden nicht zu dulden.

Dieweil auch solch Erz und Silber von den Juden aufgekauft, und fürder aus Unsern Landen verschleift werden möchte, so wollen Wir, daß hinfür kein Jude auf Unsern Bergstädten, an einem Ort über Nacht von jemand Unserer Unterthanen beherberget werde, er könne dann vorzeigen, von wannen er komme, und was er des Orts zu schaffen. Da ihn aber jemand, es sey Wirth oder andere über bestimmte Zeit herbergen würden, der, oder die sollen ernstlich darum gestraft werden. Würde aber ein Jude ꝛc. Art. 119. B. O. oben S. 495. Z. 5. — ad fin. gestraft werden.

Der Andere Theil.
Von Bergwerken und zugehörenden Sachen.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit nachgelaßen und vergünstigt seyn, auf diesen und andern Unsern zuständigen Gründen auf alle Metall nach Gängen, Klüften und Trumen, oder Geschicken, Flötzen ohne der Grundherrn und Besitzer der Güter Hinderniß zu schürfen, und welcher also einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgrube haben. Die Maßen aber sollen dem ersten Muther verliehen werden.

Der II. Artickel.
Von der Muthung.

1. Der Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebürgen, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise und den Bergrechten auf alle Metall-Bergwerk zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemands weigern, den er bey dem, so gemuthet wird, zu behalten getrauet; doch soll er von jeglichem einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, und welchen Tag und Stunde, und an welchem Gebürge die Muthung geschehen sey. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer, wo ers begehrt, auch einen Zeddel geben, und von einer Fundgrube, Maß, oder Stolln nicht mehr zu Muthgeld, als 1 Gr. nehmen, und so der Bergmeister in der Muthung befindet, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag, soll er ihm des Warnung thun, so aber der Aufnehmer davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen und geben. 2. Der Bergmeister soll im Annehmen der Muthzeddel treulich und ungefährlich handeln, und den ersten, der Lehn begehrt, zu leihen schuldig seyn. 3. Nach geschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf daß er nichts anders, denn auf Klüften, Gängen und Flötzen verleihe, auch wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung ꝛc. Art. 10. Brandenb. B. O. oben S. 439 — ad fin. und solche Muthung für unkräftig gehalten werden.

Der III. Artickel.
Vom Freymachen und Aufnehmen alter Zechen ꝛc.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll in der Muthung nach Gelegenheit mit 2, oder einem Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulaßen 3 anfahrende Schichten nicht bauhaftig gehalten sey, und soll es alsdann mit Muthzeddeln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden: Doch soll der Bergmeister die alten Gewerken, so derhalben Beschwerung hätten, hören und darauf nach Bergrecht gebürliche Weisung thun. Würden aber die Geschwornen den Arbeiter die dritte Schicht finden, so sollen sie ihn gefänglich einziehen und befragen, aus was Ursachen er die vorigen 2 Schichten nicht gearbeitet, und auf was Anleitung er allererst die dritte Schicht zu der Arbeit kommen. So dann Betrug befunden, soll derselbige Angeber mit Ernst gestraft werden. 2. Es soll aber ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen von Stund an nach der Bestätigung öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen laßen, und welche alte verzubuste Gewerken ihre Theile bauen wollen, die soll er nachfolgender Gestalt wieder dazu kommen laßen. 3. Wenn sie, die alten Gewerken, ihre Theile, die sie auf nächst zuvor angelegte Zubuße verlegt,

legt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt war, oder auf dießmahl angelegt würde, mit Zubuß verlegen würden, der, oder dieselbigen sollen bey ihren Theilen bleiben. Daß aber auch dem Aufnehmer deßhalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und wieder aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen. Es soll aber niemand die zu bauen und die zu belegen damit verboten seyn. So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn. 4. Und da nun eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer den Bergmeister, oder die Geschwornen, die Zeche zu besichtigen führen, und die Gebäude in den Tiefen, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkannt wird, anstellen, und die Zeche bey nachfolgender Strafe nicht verhauen, oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergmeisters Nachlaßung nicht gearbeitet, noch verkauft werden. Als aber ihrer viele ihre Zechen und Lehn nicht bauhaftig halten, und wöchentlich kaum eine Schicht darauf gearbeitet, und dannoch das Lohn von Gewerken für voll genommen wird, dadurch aber Unser Zehnden und die Gewerken benachtheiligt werden, so wollen Wir, daß ein jeder seine Fundgruben und Massen, wöchentlich 3 anfahrende Schichten, zu 6 Stunden mit richtiger Handarbeit halte. In Verbleibung aber deßen und wenn solches vom Bergmeister und Geschwornen also befunden, soll dieselbige Fundgrube und Massen andern verliehen werden.

Der IV. Artickel.
Von der Weilarbeit.

Wo 1, 2, oder bis in 4 Gewerken eigne Gebäu, oder Zechen hätten, der, oder die sollen dieselbigen mit der Weilarbeit alle Tage 4 Stunden, die geschehen vor, oder nach Mittag bauhaftig erhalten, wo aber 2 Schichten vergewerket, oder die Zeche fündig wird, alsdann soll sie bergläuftiger Weise und laut Unsrer Ordnung gebauet werden.

Der V. Artickel.
Vom Bestätigen und Verleihtag.

1. Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen und dem Bergschreiber auf den Mitwochen, oder wo auf solchen Tag Feyer wäre, den andern darnach von zwölfen an, so lange es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst sollen alle Muthungen alter und neuer Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt worden, nach Anzeige der Muthzeddel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen, oder Klüften, und auf welchen Tag und Gebürgen, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, mit Fleiß eingeschrieben werden, deß auch dem Aufnehmer, wie er verzeichnet wird, eine Abschrift, wo ers begehrt, geben, und soll der Bergschreiber zu neuen, desgleichen zu alten Zechen, zu jeden ein sonderlich Buch haben. 2. Der Bergmeister soll auch in Bestätigung der alten Zechen, in ein sonderlich Buch verzeichnen laßen, durch welche Geschworne, und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemacht sind worden auf oben vermeldten Verleihetag; dergleichen auf Sonnabend nach dem Anschnitt, sollen alle Gebäue, Fristen, Steuer und Nachlaßung verzeichnet und verlesen, Schiede und Verträge beschloßen, und ordentlicher Weise, immaßen hiervon in Bergschreibers Befehl zu befinden, eingeschrieben werden. Ao. 1616. 3. Und soll der Bergschreiber auch über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, über alle Maßen, Nachlaßung und anders, auch über alle Retardate zu jeglichen Artickeln ein sonderlich Buch, zu selbigen Büchern einen verschloßenen Kasten, oder Lade haben, und darein allemahl die Bücher, so man Dero zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen und wohl verwahren. Was auch der obbestimmten Stücke und dergleichen Berghändel in Beywesen des Bergmeisters und der Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll für unkräftig geachtet und gehalten werden. 4. Es soll auch der Bergschreiber in streitigen und irrigen Sachen die Bergbücher ohne Vorwißen des Bergmeisters niemand lesen laßen, noch Abschriften von sich geben, bey Vermeidung ernster Strafe.

Der VI. Artickel.
Vom Gegenbuch ꝛc.

1. Wann Zechen und Lehen bestätiget, und ins Bergbuch verleibt worden sind, dann sollen die Gewerkschaften verzeichnet dem Bergmeister zugestellt werden, der soll dieselben Zechen, wem, und wie sie ins Gegenbuch kommen, mit Vermeldung des Lehnträgers Nahmen in ein sonderlich dazu geordnetes Buch einschreiben laßen, folgends es mit seinem Wißen im Gegenbuch zu verleihen, befohlen werden. 2. Auch sollen allewege in einer Zeche nicht mehr, dann 128 Kuxe oder Erbtheile, darunter 2 Kuxe der Kirche und zwey der Gemeinde, oder dem Grundherrn, auf welches Boden man einschlägt, mit zu rechnen, gemacht und eingeschrieben werden. 3. Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil im Schein zuschreiben laßen, und des Nutzens selbst davon gewarten wollen, so sollen dieselbe Zechen oder Theil dero bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug, oder Vortheil in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft, ob auch dieselben denen sie zugeschrieben, der Zeche, oder Theil nicht haben woliten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben nicht in Wesen wären, alsdenn sollen solche Zechen oder Theil, als verleugnet Gut geachtet und Uns anheim gefallen seyn.

Der VII. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

Nachdem von Anlegung der Zubußen droben bey des Schichtmeisters Verrichtung, und daß dieselbige mit Bewilligung der Gewerken angelegt werden sollen, Verordnung geschehen, so laßen Wir es bey demselbigen bewenden. Dieweil auch unter etlichen Gewerken und Vorlegern diese Mißbräuche einreißen, wann die Schichtmeister nach angelegter Zubuß die Zubußbriefe anschlagen, und die Zeddel ausgehen laßen, den Arbeitern dieselbigen ihren verdienten Lohn an solcher Zubuß bey den Gewerken und Vorlegern darauf einzufordern geben, und dann die armen Arbeiter zu etlichen Gewerken und Vorlegern kommen, daß sich dieselben, als mit einem, oder mehr Groschen anhängig machen, geben darnach die ganze Rechnung über keinen Pfennig. Da nun die Rechnung wieder geschloßen und Zubuß angelegt, begehren sie wieder den neuen Zeddel, und machen sich wieder dergleichen anhängig, und laßen die alten Zeddel ungelöst, und treiben es also ꝛc. Art. 88. Brandenb. B. O. oben S. 472. T. 1. — ad fin. dazu nicht geholfen werden.

Der

An. 1616.

Der VIII. Artickel.
Die Tiefsten zu bauen.

1. So eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen wieder angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefe, oder die Tiefsten strecken, und sonst keine andern Oerter ohne des Bergmeisters Zulassung belegen, und sollen allewege zuvor in alten Zechen, ehe derselbigen eine belegt, die Oerter und Tiefsten durch die Geschwornen bestochen und besichtigt werden. 2. Und auf denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halden ohne Unsern Willen zu kleinen, oder zu waschen gestatten, auch auf andern Zechen, ob die gleich vom Rasen allezeit gebauet und kein mahl ins Freye kommen wären, und doch die Tiefsten nicht bauen, solches nicht vergönnen, es geschehe dann aus wichtigen Ursachen, die Bergmeister und Geschworne nach nothdürftiger Erkundigung für gnugsam ansehen. Hiermit wollen Wir auch, die Halden andern zu verkaufen, gänzlich und gar aufgehoben und verboten haben.

Der IX. Artickel.
Von Ueberfahrung der Gänge.

1. Würden Gewerken in ihren Maßen Stollen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuden, Gänge, oder Klüfte überfahren, die soll der Steiger den Gewerken zu gut belegen, und darauf ausbrechen. Wo aber die verlaßen, und von andern gemuthet, die soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solches den Gewerken oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, durch 2, oder zum wenigsten durch einen Geschwornen ansagen und anbieten laßen. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte, oder Gänge nicht belegen, soll sie der Bergmeister andern Leuten verleihen. 2. Es sollen auch auf bemeldten überfahrnen Gängen und Klüften die Vorsteher der Zechen ihren Gewerken, mit dero Geld sie erbauet worden; eine Fundgrube und nächste Maße ihres Gefallens zu strecken, aufzunehmen schuldig seyn. Ob sie solches verlaßen würden, sollen sie gegen die Gewerken darum in Verantwortung stehen. 3. Zu welcher Zeit in einer Zeche, Stollen Erz troffen wird, das soll man dem Hauptmann, Bergverwalter und Bergmeister unverzüglich ansagen, daß der Bergmeister unverhindert, selbst besichtigen, oder durch ihre Geschworne besichtigen laßen, und vor der Besichtigung, man nichts von Erz nachschlagen soll. Es sollen aber die Steiger so viel immer möglich, das Erz in der Frühschicht nachschlagen, und ausführen laßen, desgleichen das gemeine Erz, bald nach dem Nachschlagen, und das gute Erz wohl verfahren, und soll nicht gestattet werden, jemand Erz von Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann demjenigen, welchem es befohlen ist, die auch das Erz nicht anders, dann in verschloßenen Fäßlein, oder Hölen vor die Schmelzhütte schicken sollen.

Der X. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zeche tiefe Stollen, Strecken, oder andere Oerter ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. von unten gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden.

Der XI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

1. So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 17. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. der Bergmeister sonderlich verleihen. 2. Es soll der Schichtmeister, oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe dann man vermißt, daßelbe auf dem Kirchhof, oder sonst öffentlich ausrufen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allemal ordentlich eingeschrieben, auch wo am Tag Kübel und Seil eingeworfen, aufn Mittel des Rundbaums angehalten, und die Fundgrube halb auf und halb rab vermeßen werden. 3. Und soll sich niemand, in die Schnur zu greifen, bey Strafe, wie Bergrecht vermögen, unterfangen.

Der XII. Artickel.
Vom Schwören zum Vermeßen.

Wann der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art 18. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 443. — Z. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden.

Der XIII. Artickel.
Von Fristen.

1. Der Bergmeister soll nicht leicht ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, und ob genugsame Ursachen Fristung zu geben vorhanden, soll es doch über 2, oder dreymahl aufs meiste nicht geschehen. 2. Es soll auch der Bergmeister den Aeltesten, so auf den andern Vierung und Gerechtigkeit zu haben vermeint, und solches vermuthlich ist, keinesweges Fristung geben, sondern ihn zu bauen weisen und auflegen, auf daß die Jüngern dadurch verwarnet, sich mit ihren Gebäudern hüten mögen. 3. Sonderlich soll der Bergmeister denjenigen gar keine Frist geben, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, desgleichen auch denen, so den Berg an Tag nicht fördern, sie hätten denn zuvor dieselbigen wieder zugericht, und den Berg heraus gefördert. So auch der Bergmeister Frist geben hätte, und kämen Leute, die dieselben Zechen bauen wolten, alsdenn soll der Bergmeister dieselben Fristen wieder aufsagen.

Der XIV. Artickel.
Vom Verfahren der Gedinge.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. — ad fin. §. seine Mühe vergleicht werde.

Der XV. Artickel.
Vom Abkehren der Gedinge.

1. Und welcher Häuer, oder Arbeiter von seinem Gedinge, oder sonst von anderer angenommener Arbeit entwichen, und nicht, wie sichs gebürt, abkehren würde, der soll ohne deß Willen, von deß Gedinge, oder Arbeit er entwichen, oder ausgeblieben ist, auf der Zeche, oder an anderer Arbeit nicht gefördert, und dazu von Unsern Amtleuten mit Ernst gestraft werden. 2. Wenn ein Häuer ꝛc. §. 5. Ibid. — ad fin. den Gewerken zu gut kommen und heimfallen.

Der XVI. Artickel.
Wie die Schichten zu halten.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu 12, und die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 7 Stunden vollkommlich an der Arbeit bleiben, und ehe man ausklopft, nicht von Orten fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben. Damit auch das Anläuten ꝛc. Art. 54. §. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. selbst ausspo-

auspochen. 4. Auf welcher Zeche nicht 3 Schichten gearbeitet und gefahren werden, da sollen Unsre Amtleute die Nachsicht nicht gestatten, und wo eine Schicht allein gearbeitet würde, soll man allewege die Frühschicht halten, es geschehe denn aus Ursachen mit Zulassung des Bergmeisters.

Der XVII. Artickel.
Kein Arbeiter soll auf einer Zeche zwey Löhne haben.

1. Es soll auch kein Häuer, Haspeler, oder Bergarbeiter ohne des Bergmeisters Bewilligung, auf einer Zeche, in einer Wochen mehr, dann ein Lohn nehmen, oder auf sich schreiben lassen. Wo es anders befunden, und erfahren wird, soll man Steiger und Arbeiter härtiglich strafen, aber doch soll niemand, bey seiner Weile ihm selbst, oder um Lohn zu arbeiten, oder zu schürfen verboten seyn. 2. Ein jeglicher Häuer soll von einer ganzen Schicht, die er denn alle Tage in einer Woche ganz verfahren soll, sein gewisses Geding und Lohn haben. Aber die Steiger sollen bey Entsetzung ihrer Dienste den Arbeitern ihres Gefallens, und ohne des Bergmeisters, und der Geschwornen Wissen und Willen, keinen Lohn machen, noch geben.

Der XVIII. Artickel.
Von Anschnitt und Lohnen.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auf den Lohntag bey dem Anschneiden allezeit gegenwärtig seyn, Berg- und Hüttenkost, und was sonst die Woche auf die Zeche gangen, stückweis, auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, und was ein jeder gearbeitet, und wofür der Lohn gegeben, eigentlich anzeichnen, solches den Geschwornen vorlesen, und sie es überlegen lassen, derselben Summe und Verzeichnis niederlegen, welche durch den dazu Verordneten mit Fleiß aufgehoben, verschlossen, und zu der Rechnung wieder sollen fürgelegt werden, und da sie, die Geschworne, im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das sollen sie dem Bergmeister zu strafen anzeigen. 2. Auch soll kein Steiger weder Unschlitt, Eisen, noch anders schreiben lassen, er habe es dann zuvor von dem Schichtmeister auf die Zeche empfangen, bey Strafe Entsetzung seines Dienstes. 3. Es sollen auch die Schichtmeister in Beyseyn ihrer Steiger allen Arbeitern, die dann alle selbst gegenwärtig sollen erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, sie würden dann durch nothdürftige und nüzliche Ursachen daran verhindert, desgleichen Handwerksleuten, was auf ihren Zechen gearbeitet wird, mit guter landeswürdiger Münze, und mit keinem andern Geld, noch mit einiger anderer Waare lohnen, und einem jeglichen sein Lohn selbst zu Handen reichen. 4. Würde aber einer, oder mehr erfahren, die da ihren eignen Vortheil und Genieß suchen, und sonderlich, die aus Unserm Zehnden mit anderm Geld lohnen würden, die soll Unser Hauptmann, oder Verwalter, ihrer Dienste entsetzen und dazu strafen. 5. Welche auch den Anschnitt versäumen, die soll Unser Bergmeister darum strafen. 6. Ein Schichtmeister soll den Arbeitern, an ihrem Lohn wenig, noch viel aufschlagen. Welcher aber aufschlüge, der soll zu bezahlen gewiesen werden; es hätte dann der Arbeiter bewilligt, das Lohn bey der Zeche zu suchen, und der Schichtmeister könne das beweisen, auf diesen Fall sollen Arbeiter und Schichtmeister an die Zeche gewiesen werden. 7. Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen, und anderer gemeines Bergwerks, Nothdurft von jeglicher Zeche und Massen, sie werden gebauet, oder mit Fristen erhalten, alle Quartal 8 Albus geben, dasselbige Geld soll Unser Hauptmann, oder Verwalter dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen. Doch daß eine sonderliche feste Lade in ein Gemach nach Angebung des Hauptmanns, oder Verwalters dazu verordnet, zu welcher drey Schlüssel gehören sollen, deren einen der Hauptmann, oder Verwalter, den andern der Zehnder, den dritten der Bergschreiber haben sollen, darin das Geld und Register darüber allezeit sollen verschlossen werden. 8. So Erbstollen Maßen hätten, soll das Quatember-Geld allein von Maßen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maßen, alsdann soll er alle Quartal 8 Albus geben. Doch soll ein jeder das erste Quartal, nach dem Aufnehmen der Zechen des Quatember-Gelds frey seyn. An. 1616.

Der XIX. Artickel.
Von der Rechnung.

Unser Hauptmann, Verwalter und Bergmeister, sollen auf jegliche Quatember von den Schichtmeistern Rechnung anhören, wie jeglich Viertel Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, wo darinn durch Unwissenheit einigem Gewerken Versäumnis, oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsre Amtleute hinfür vorkommen. 2. Wo auch durch Unfleiß ichtwas den Gewerken versäumet wäre, deß sollen sie den Gewerken von denen, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. 3. So auch der Schichtmeister Rechnung tadelhaft befunden würde, und ob einer oder mehr sagen wolten, es sey ungefährlich und aus Vergeßlichkeit hergeflossen, und wenns gleich also wäre, soll dennoch jeglicher dieselbige seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unserer obgedachten Amtleute verbüßen, die sie einbringen, und fürders samt andern, so ihnen zu berechnen befohlen, überreichen sollen, so aber Untreue und Betrug darinn befunden, soll derselbige an Leib und Gut gestraft werden. 4. Da die Schichtmeister auch Geld im Vorrath behalten, das sollen sie neben der Rechnung auflegen, oder im Mangel daß ihre Vorstände zur Bezahlung mit Ernst gewiesen werden. 5. Und so die Rechnung und Register in der Rechnung angenommen werden, dannoch sollen Unser Hauptmann, Bergverwalter und Bergmeister einem, oder 2 dazu Verständigen solche Register mit guter Muße zu übersehen übergeben, und wo etwas vormals nicht eigentlich wahr genommen, und nachfolgends funden, soll es nicht weniger nach vorigem Unserm Befehl gerechtfertigt, gebüßt und gestraft werden. 6. Wann die Rechnung geschehen, sollen dieselbige alle Summarien in einen Receß aller Artikel darinnen begriffen, durch den Schichtmeister ordentlich gebracht, gezwiefacht, und Uns, oder Unsern verordneten Bergräthen einer zugeschickt, der andere in eine feste Lade samt allen Registern beschlossen werden.

Der XX. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang 4 Wochen, darinnen der Gewerke seine Zubuße nicht erlegt, oder entrichtet hätte, soll der Schichtmeister Retardat, oder Verzeichnis machen, und alle unverlegte Kuxe, wem die auch zustehen, auf einen gewissen Tag, so in Beyseyn Unsrer Amtleute soll gehalten werden, ins Retardat setzen, solche Theile den gemeinen verzubußten Ge-

An. 1616. werken im Gegenbuch zuschreiben lassen, und wo die Kure würdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewerken zum Besten aufs theuerste mit des Bergmeisters und der Gewerken Vorwissen verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, um die Zubuße verlassen, und nach Gelegenheit andern vergewerken und austheilen lassen, jedoch daß die alten verzubußten Gewerken allwege am Kauf, oder Annehmen derselben den Vorzug und die Erstigkeit haben, auch dieselbigen Retardat Kure, den Gewerken zum Besten, unausgetheilt und unverkauft stehen zu lassen, Macht haben mögen. Demnach aber vor deß die alten Gewerken ꝛc. Art. 90. Brandenb. B. O. oben S. 473 — ad fin. nach Gelegenheit zu lassen.

Der XXI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theile würde verkaufen ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — ad fin. und seiner Theil verlustigt seyn. Dieweil sich der Zubuß halber auf Theile, so von der Rechnung an, bis zu folgendem Retardat verkauft worden sind, viel Zank, Widerwillen und Bevortheilung zutragen, so ordnen Wir, welcher forthin in der Woche, darinn man rechnet, Kure kaufen wird, der soll die aufs folgende Retardat selbst zu verlegen schuldig seyn, welcher aber auf nächsten Montag, nach geschehener Rechnung anzufahen, bis auf das folgende Retardat kaufen wird, der soll frey gewährt werden, und der Gegenschreiber soll keinen mitlerweile abschreiben, er beweise denn mit des Schichtmeisters Handschrift, daß er die Zubuße gegeben habe; schreibt er aber drüber ab, so soll er für die Zubuße stehen.

Der XXII. Artickel.
Von Recessen der Zechen.

Damit auch gegen diejenigen Vorsteher der Zechen, so ihre Zechen und Lehen der gemeinen Bergordnung und Brauch nach nicht verrecessen, gleichmäßige Strafen vorgenommen werden mögen, so wollen und ordnen Wir, daß hinfür eine jede Zeche und Lehen, so in 3 Quartalen nicht verreceßt, für ein jegliches Quartal 10 Gülden unabschlägig zu Strafe geben, und bey ihrem Alter bleiben. Würde sie aber auf das vierte Quartal nicht verreceßt, und also ein ganzes Jahr unverreceßt bleiben, dieselbige soll Unser Bergmeister ohne alle Mittel dem, der sie muthet, vermöge der Bergordnung vor Unser Freyes verleihen.

Der XXIII. Artickel.
Von Gängen, so einander in die Vierung fielen.

1. Ob sichs begäbe, daß andere entblößte Gänge von einem Haupt-Gange, oder verliehene Maßen, am Tage fern gnug, und ausserhalb der Vierung von einander wären, und doch in der Tiefe zusammen, und einander in die Vierung fielen, daraus Gezänk entstünde, da soll der Berameister samt den Geschwornen, und wo es von Nöthen, mit andern unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen zu besichtigen, dazu fahren, und nach ihrem Verstand die Jüngern den Aeltsten nach bergläuftigem Gebrauch zu weichen weisen, deß sich auch jeglicher Theil also halten soll, damit unnüz Gezänke und Hinderung des Bergwerks vermieden werde. 2. Würde aber einiger Theil an des Bergmeisters, Geschwornen und Bergleute Weisung Beschwerung tragen, sich davon an das Recht berufen, das soll ihnen durch Unsern Hauptmann, oder Verwalter, auf gnugsame Verbürgung des Pön-Falls, als 20 Mk. Silbers, gestattet und zugelassen werden, und wo derselbe Theil der Sachen im Rechten verlustig erkannt, soll er Uns bemeldten Pön-Fall ohne alle Gnade erlegen. 3. Wir ordnen auch hiemit um Vermeidung Zanks und Haders, daß keiner mit einem angenommenen Gang auf andern Gängen Vierung erlangen soll, sondern ein jeder, so Vierung auf den andern zu haben vermeint, soll mit seinem belehnten Gang, wie gebürlich, kommen, und alsdann seine Gerechtigkeit und Vierung erlangen.

Der XXIV. Artickel.
Von Erbstollen.

Und als sich viel Irthum der Stolln halben zutragen, welche Wir, so viel möglich zuvor zu kommen geneigt ꝛc. Art. 39. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 453. — S. 454. Z. 6. vor dem Schluß §. 1. und wo es von ihnen entwendet gestraft werden (Anstatt Z. 15. 3½ Ellen für ein Lr. gerechnet ꝛc. lies, 7 Werkschuh für ein Lr. gerechnet ꝛc. Ferner fehlen hier die Worte Z. 21 von unten: doch soll man abziehen, als hernach folgt ꝛc. u. Z. 4. als auch hie vermeldet wird.

Der XXV. Artickel. Von Raub-Stöllen.
Der XXVI. Artickel. Von Enterbung der Stöllen.

Der XXVII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Der XXVIII. Artickel.
Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Erz trift.

Der XXIX. Artickel. Von verstuften Stöllen.
Der XXX. Artickel. Von verlegenen Stöllen.
gleichlautend den 40, 41, 42, 43, 44, und 45 Art. Brandenb. B. O. oben S. 455. u. 456.

Der Dritte Theil.
Vom Hüttenwerk.

Der I. Artickel.
Von Hüttenherrn.

1. Die Hüttenherrn sollen alle Hüttengebäude mit den Schmelzöfen, Gebläsen, Treibeheerden, und andern Zugehörungen, also anrichten und halten, daß den Gewerken damit nützlich gedient werde. 2. Dergleichen sollen sie ihre Hüttenhöfe, Wehre und Gräben also befrieden, daß den Gewerken an ihren Schlacken, Ofenbrüchen und anderm Vorrath aus Verwahrlosung nichts umkomme. 3. Die Hüttenherrn sollen sich befleißigen, daß sie fromme, verständige, getreue und fleißige Diener als Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Wächter und andere, in ihren Hütten haben, damit Uns, und den Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahret, die Diener an ihrem gesetzten Lohn begnügig, niemand übersezt, und Unsre Ordnung fleißig gehalten werde. 4. Sie sollen auch ohne Vorwissen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Hüttenschreibers nicht an, noch abgelegt werden, damit man der Hüttendiener Geschicklichkeit allwege Wissens haben, auch die neuen Diener in gebürliche Pflicht nehmen möge. 5. Die Hüttenherren, sollen kein Ofen in den Hütten einzeln verkaufen, sie

sollen

sollen auch einander die Köhler und andere Arbeiter nicht abspannen, auch dieselben mit keinem Vortheil, noch Geschenke an sich ziehen bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. 6. Sie sollen auch von Kohl-Holz zu hauen, von einer Klafter nicht mehr, dann 6 Weißpfennig geben, und das Holz soll an der Länge eine Heßische Klafter, das ist 6 Werkschuh halten. Dergleichen soll kein Hüttenherr seinen Hüttendienern und Arbeitern, mehr Lohn geben, noch geben laßen, dann in andern Hütten gewöhnlich ist. 7. Also sollen sie darob seyn, daß die Kohlen und andere Nothdurft und Zusatz, den man in Hütten gebraucht, dergleichen der Hüttenzinns nicht erhöhet werde. 8. Die Hüttenherren sollen sich ohne Unser Zulaßen in keinen Weg unterfahen, die Schlacken zu pochen, aufzubereiten und zu der Hütte zu verarbeiten, und hiemit soll das Hüttensilbermachen gänzlich abgeschaft, wo aber einer darüber betreten, der soll nach Ungnade mit Ernst gestraft werden.

Der II. Artickel.
Von den Hüttenschreibern.

Die Hüttenschreiber sollen Uns in ihrem Annehmen ꝛc. Art. 99. Brandenb. B. O. oben S. 478. — ad fin. S. 480. vor dem Schmelzen und Schichten die Erz probirt werden. (Hier fehlen die Worte S. 479. Z. 24: und ohne des Raths Zeichen ꝛc.)

Der III. Artickel.
Von Hüttenmeistern und Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Fürlaufer ꝛc. Art. 100. Brandenb. B. O. oben S. 480. — S. 481. Z. 5. vor Schluß des Art. sondern solches andere unverdächtige thun laßen. (S. 480 Z. 6 von unten lies: die Heerde und Spur, oder Fuhrdiegel nach Gelegenheit eines jeden Erzes Arbeit fleißig stoßen und abwärmen, die Form ꝛc.)

Der IV. Artickel.
Von den Abtreibern.

1. Unser Hauptmann, oder Verwalter soll zu jederzeit verständige, fromme und getreue Leute, so viel man deren zur Nothdurft gemeines Bergwerks zum Abtreiben bedarf, annehmen, bestätigen und vereyden, Uns allewege und den Gewerken zu ihrer Arbeit getreu und gewärtig zu seyn, ihrer Arbeit des Abtreibens mit Fleiß für zu seyn, sich an ihrer gemachten Besoldung begnügen zu laßen, und keines andern Nutzes, noch Zugangs davon, wie der zu erdenken, zu gewarten und dieser Ordnung, so viel dieselbe sie betrift, zu geleben. 2. Die Abtreiber sollen ihre Heerde, mit allem gebürenden Fleiß und guter Fürsichtigkeit machen, auch sie mit getreuen und verständigen Helferknechten versehen, die Werk mit Fürsichtigkeit treiben, damit durch ihren Unverstand, oder Unfleiß durch Aufstechen des Heerdes, oder andern Zufall den Gewerken an ihren Silbern, kein Nachtheil, oder Schaden zugefügt werde. 3. Und ob es ausfündig gemacht, daß durch eines Abtreibers Unverstand, Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt, der soll zum Abtrag, den den Gewerken auf ihr Ansuchen zu thun, geweißt, und dazu ernstlich gestraft werden. 4. Es soll auch gar niemand, denn die verordneten geschwornen Abtreiber sich Abtreibens unterstehen bey ernster Strafe. 5. So es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werk, so er treiben will laßen, am Gewicht und Silber halten, das soll der Zehndner also einschreiben, Unser Fürstl. gewöhnlich Zeichen auf die Zeddel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, ohne das soll niemand zu treiben verstattet werden, auch den Abtreibern ohne dieselbe verpitschierte Zeddel anzulaßen bey ernster Straf verboten seyn. 6. Wenn das Treibzeichen erlangt und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen, und die Scheiben zuzählen, und so bald auf den Heerd bringen laßen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister, von dem Hüttenschreiber des Gewichts ein Verzeichniß nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner selbst antworten, der soll das auch wägen, und also beyde Zehndner und Schichtmeister ferner damit handeln, wie hiervon in ihren Befehlen vermeldet ist. 7. Den Abstrich vom Werk soll man den Gewerken, oder derselben Vorstehern zu ihrem Besten zu gebrauchen, und zu gut zu machen, zukommen laßen. 8. Es mögen auch dieselben Vorsteher nach gethanem Abtreiben den Heerd aufheben, nach Nothdurft besichtigen, und was sie an Körnern befinden, aushauen und zu der Gewerken Nutz wenden, nemlich im Brennen, Eintränken; deßgleichen sollen sie Glött und Heerd ihren Gewerken getreulich aufheben, oder auf das forderlichste anfrischen laßen.

Der V. Artickel.
Von Pochwerken.

Dieweil auch gemeiniglich Pochwerke bey, und um die Hütten sind, sollen die Wäscher, so sonst darinnen arbeiten, in Zeit, wenn die Hüttengäste, oder Gewerken ihre Felsen, oder Halden zu pochen haben, sich der Pochwerke mit ihrer Arbeit enthalten, auch nichts vorführen. Da aber die Gewerken, oder Hüttengäste, das ihre aufgepocht haben, dann mögen die Wäscher mit ihrer Arbeit wieder anfahen.

Der VI. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welcher Gewerkschaft, oder Zeche in einer Hütte mit einem, oder mehr Ofen zu schmelzen verstattet wird, die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz und Schlacken zuvor gar aufgeschmelzt, und wo eine Zeche mit 2 Ofen schmelzen wollte, soll ihnen der Hüttenschreiber und Meister dieselben nach einander eingeben, und keinen Ofen dazwischen arbeiten laßen.

Der VII. Artickel.
Niemand in eine Hütte zu zwingen.

Niemand soll mit Liebnis ꝛc. Art. 105. Brandenb. B. O. oben S. 483. — ad fin. gestattet werden.

Der VIII. Artickel.
Kein Hüttendiener soll über Nacht aus der Hütte bleiben.

Es soll kein Hüttendiener, es sey Meister, Schmelzer, Fürlaufer, Wächter, oder andere ohne sondere Erlaubniß des Hüttenschreibers zur Zeit des Schmelzens, oder Abtreibens über Nacht aus der Hütte bleiben.

Der IX. Artickel.
Keiner soll dem andern, seine Silber, Gekrätz, und anders zuschreiben laßen.

Wir wollen männiglich, und jeden insonderheit, hiermit aus bewegenden guten Ursachen verwarnt,

An. 1616. und bey Vermeidung schwerer Strafe geboten haben, daß keiner einem andern seine Silber, Gekrätz, Wäschwerk, Schlich, Felsen, oder Halden, noch anders, zu eignem Vortheil, und zu einem Schein zuschreiben, noch anders wohin, dann davon es gemacht, oder kommen ist, nennen, noch deuten soll.

Der X. Artickel.
Wenn man anlaßen soll.

Man soll alle Arbeitstage in den Hütten früh um 4 anrichten, und um 5 Uhr mit Schmelzen anlaßen, und ohne das Zumachen rechte Schicht, nemlich 8 Stunden, oder wie es die Nothdurft zu schmelzen erfordert, halten, es wäre dann, daß nach Achtung der Hüttenschreiber, Schichtmeister, oder Hüttenmeister ganze Schichten zu schmelzen, dem Erz schädlich wäre, alsdann mögen die Schmelzer mit Nachlaßung derselben eher Schicht machen.

Der XI. Artickel.
An- und Ablegung der Hüttendiener.

Alle Hüttendiener, als Hüttenschreiber, Meister, Schmelzer, Fürlaufer, Gestübmacher, Wächter, und andere, sollen mit Vorwißen Unsers Hauptmanns, Verwalters und Hüttenschreibers, an- und abgelegt werden; denn es zu Abwendung viel Verdachts, und zu Verhütung der Gewerken Nachtheils insonderheit Noth seyn will, des Orts fromme und getreue Diener zu haben.

Der XII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen.

1. So ein Schichtmeister, oder Zechen Vorsteherin einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlaßen selbst gegenwärtig seyn, vom Hüttenschreiber zu Nothdurft seiner Gewerken Erz, Bley und andere Zusätze, wie viel man des auf dieselbige Schicht bedarf und sonderlich das Bley, gewogen nehmen, mit dem Hüttenschreiber davon ordentlich Verzeichniß machen. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen auch gegenwärtig seyn, das Werk probiren laßen, und wägen, wie viel Bley wider ausbracht, und wie viel das Werk Silber halte, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichniß, mit zum Anschnitt bringen, und soll allezeit sein Werk und Bley in einem Kasten in der Hütten verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben sollen.

Der XIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es soll der Hüttenschreiber ꝛc. Art. 103. Brandenb. B. O. oben S. 482. — ad fin. sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der XIV. Artickel.
Von Kohlmeistern.

Es sollen auch die Kohlmeister die Kohlen von den Köhlern recht ins Kohlhauß, desgleichen den Gewerken wieder heraus messen; vermöge der unterschiedlichen Maßkörbe, und keinen eignen Nutz, oder Vortheil darinn gebrauchen, so Uns, oder den bauenden Gewerken zu Schaden gereicht. Da aber einer, oder mehr befunden, die Vortheil und Eigennutz hierinn gebrauchen würden, dieselben sollen nach Erkenntniß ihrer Verbrechung gestraft werden.

Der Vierte Theil.
Vom gerichtlichen Proceß.

Der I. Artickel.
Von der gütlichen Handlung.

1. Wann zwischen Partheyen sich Irrungen, Mißhelligkeiten und Gezänke in Bergsachen zutragen, sollen die nicht den nächsten ans Recht und Berggericht, sondern zuförderst an Unsern Bergmeister gebracht werden, und wo der dieselben nicht schlichten, noch entscheiden möchte, soll man sie an Unsern Berghauptmann, Bergverwalter, Bergmeister und Geschworne gelangen laßen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen. In Entstehung aber der Güte sollen sie nach Befindung und Erheischung der Sachen, es an Unsre Bergräthe, oder an Uns selbst bringen. 2. Kann dann je die Sache in Güte nicht verglichen, noch deswegen, daß sie unklar, irrig und zweifelhaft ist, durch einen Amtsspruch erledigt und entschieden werden, soll man die Partheyen, ob sie wollen, zu einem rechtlichen schleunigen Austrag verfaßen, oder ob sie lieber bey ordentlichen Rechten bleiben wollten, ans Berggericht weisen, daselbst ihnen Citation und fernere Nothdurft, wie sichs nach Bergrecht eignet, erkannt und mitgetheilt werden soll.

Der II. Artickel.
Vom Kummer.

1. In allen Berg- und vom Bergwerk herfliessenden, und außerhalb geordneten Rechtens vorfallenden Sachen, darin nach Bergwerks Recht und Gewohnheit, Kummer, Gebot, oder Verbot zu thun wäre, sollen dieselben durch Unsern Bergmeister geschehen. Wo sich nun jemand zu kümmern unterstehen würde, sollen Bergmeister und Geschworne, und so es Noth wäre, auch zugleich die Markscheider sich der Sachen erkundigen, und da sie befunden, daß einer des Kummers keinen Fug, noch Grund hätte, sollen sie ihn davon abweisen, und so er sich nicht will weisen laßen, unerachtet er keinen beßern Grund darthun kann, soll er um eine gewiße Summe Geldes nach Gelegenheit der Personen unnachläßig gestraft werden. 2. Und nach dem des Kummers, oder Verbots halber, so auf das gehauene Erz pflegt zu geschehen, mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten vorfallen können, so soll der Bergmeister den Kummer, oder Verbot, da das Erz gekümmert, oder verboten wird, dem Steiger selbst ansagen, und darüber dem Part, so den Kummer, oder Verbot gesucht, einen Zeddel geben, Kraft welches das Silber in Unsern Zehnden soll eingeantwortet werden, und nichts davon, denn Berg- und Hüttenkost bis zu Austrag der Sachen folgen, und des Ansagens halber bey des Bergmeisters Aussage bleiben.

Der III. Artickel.
Wo sich jemand unnöthigen Rechtens unterstehr.

Weil etliche dermaßen haderhaft und halsstarrig sind, daß sie sich in Güte nicht weisen, noch vertragen laßen, sondern viel lieber aus zankstichtigem Gemüth ihren Gegentheil mit unnöthigen Rechten umführen und beläftigen wollen, dieselben sollen dahin gehalten werden, daß sie dem Gegenpart vor die Expens und Unkosten gnugsamen Vorstand machen, und bestellen auch Uns, im Fall sie der Sachen verlustig werden, eine gewiße Strafe auf Ermäßigung des Gerichts nach Gelegenheit der Sachen und Personen verbürgen und erlegen müßen.

Der

Der IV. Artickel.
Vom rechtlichen Verfahren.

1. Als auch bisweilen die Sachen, so zum Stande Rechtens gedeyen, durch eine, oder die andere Parthey und ihre Procuratoren beflißentlich aufgehalten und verzögert werden; damit dann in diesen Bergsachen nicht dergleichen, zu der Partheyen vergeblicher, kostbarer und schädlicher Umführung, auch merklicher Verhinderung des gemeinen Bergwerks geschehen möge: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle Bergsachen, so zu Recht ans ordentliche Berggericht gelangen, und dahin kündlich gehörig sind, förderlich, und so viel immer möglich, ganz schleunig getrieben und vollführt werden sollen. Und erstlich soll der klagende Theil dem Bergmeister seine vorhabende Klage zu erkennen geben und bitten, daß er das Gericht auf einen förderlichen, gewissen Tag hierzu bestellen wolle. Wann nun das Gericht angestellt und beysammen, soll der Kläger seine Klage eingeben, und darauf Citation und Ladung an Beklagten bitten, die ihm auch so bald nach Befindung erkannt und ausgefertigt werden, und in denselben dem Beklagten Terminus von 14 Tagen, oder da er wäre entsessen, etwas geräumlicher bestimmt, ihm auch zugleich die Klage überschickt werden. In diesem ersten Termino soll der Beklagte den Krieg Rechtens befestigen, und dem Kläger zu seiner Klage richtig antworten, auch derselben Antwort, was er ferner excipiendo, vel defendendo einzuwenden hätte, mit anhängen. 2. Und da mit nicht von Nöthen, über den Antworten und Responlionibus, so wohl auf die Klage, als auch Defensional- und dergleichen Artikul viel Excipirens und Disputirens zu machen, so sollen die Antworten, sie geschehen ohne, oder mittelst Eyds, richtig und klar seyn, oder aber die unrichtigen und zweifelhaftigen Antworten vor bekannt angenommen werden. 3. Wann der Beklagte seine Antwort, darneben aber keine Exceptiones, Defensionales, oder dergleichen rechtliche Nothdurft übergeben würde, mag der Kläger so bald in diesem ersten Termin zum Beweiß schreiten, und zu dem Ende seine schriftlichen Documente und Urkunden eingeben, und den Beklagten den nächsten ad agnoscendum anhalten lassen, oder aber, da Kläger einen lebendigen Beweiß führen wollte, seine Zeugen cum Directorio benennen, und um Commißion ad examinandum Testes bitten. 4. Wäre aber je der Kläger damit nicht gefaßt, oder daß auch Exceptiones und Defensionales einkommen, die er beantworten, oder bestreiten müßte, soll hierzu der zweyte Termin gleichergestalt von 14 Tagen bestimmt werden. 5. In diesem zweyten Termin wird in Puncto Exceptionum, vel Defensionalium, mit Beantwortung und Fortschreitung zum Beweißthum gehandelt, wie beym ersten Termin angedeutet. 6. Wann die auf Seiten Klägers und Beklagtens angegebenen Zeugen abgehört, wie dann so wohl der Richter mit Erkennung und Verordnung der Commißion, als auch die Commissarien mit Verrichtung derselben schleunig verfahren sollen, sollen nach Publication und Eröfnung, auch Communication der Attestationum einem jeden Theil mehr nicht, als 2 Sätze von 14 Tagen zu 14 Tagen verstattet, und mit dem lezten Saz geschlossen werden. 7. Mit den Iuramentis Calumniae, dandorum, respondendorum, in litem ac supplementum probationis und dergleichen soll es weniger nicht, als auch in andern processionalibus, so in dieser Ordnung nicht exprimirt, noch auch alle zu exprimiren nöthig gehalten werden, wie das beywohl bestellten Berggerichten insgemein, und bräuchlich ist. Jedoch daß alle Weitläuftigkeiten und Verzögerungen abgeschnitten, und der Proceß schleunig maturirt und fortgetrieben werde. An. 1616.

Der V. Artickel.
Von der Reconvention.

Bey Unserm Berggericht und dessen rechtlichen Sachen soll keine Reconvention und Gegenklage Statt haben, es wäre dann, daß die Reconvention ebenmäßig eine kündliche Bergsache belangte; auf welchen Fall die angenommen, und darinn, wie eben beym 4. Art vermeldet, und also in beyden Puncten con- et reconventionis zugleich, und mit einander pari passu procedirt werden.

Der VI. Artickel.
Von Endurtheln.

Wann der Proceß vollführt und zum Endurthel geschlossen ist, sollen Bergrichter und Urthelsprecher sich den nächsten nach fleißiger Verlesung und Erwägung der Acten eines recht- und billigmäßigen Urtheils mit einander vergleichen, und das publiciren und aussprechen, auch in Verfassung solcher Urtheile, auf diese Unsre Bergordnung, oder in Fällen, so darinn nicht begriffen, auf andere löbliche, und sonderlich die Joachimsthalischen und Sächsischen Bergordnungen und Gebräuche sehen. Wäre aber bey ihnen, den Urthelsfassern, die Sache zweifelhaft, oder sonst zu schwer und unrichtig, sollen sie es an Unsern Berghauptmann, und da der die Sache von sonderbarer Importanz, und es also gut befände, auch an andere unpartheyische Berggerichte gelangen, und deren Bedenken hierüber einholen lassen, und darauf urtheilen und sprechen.

Der VII. Artickel.
Von der Appellation.

1. So der verlustige Theil sich der ausgesprochenen Urthel, aus redlichen Ursachen zu beschweren hätte, mag er an uns, als den Landesfürsten unverrückten Fußes, oder innerhalb 10 Tagen vor Notarien und Zeugen, in Scriptis provociren und sich berufen. 2. Und soll mit solcher interponirten Appellation es gehalten werden, wie mit einer Revision dergestalt, daß der Appellant in Monatszeit nach eingewandter Appellation seine, aus den vorigen Actis ausgezogene Gravamina summarisch und gedoppelt Unsern verordneten Bergräthen überreichen, welche auf den Fall, da die Gravamina erheblich und zulässig sind, dem Appellanten nach Gelegenheit der Personen und Sachen, eine gewisse Summe Geldes bey dem Gericht deponiren, und hierzu erlegen lassen, die Uns, wo der Appellant der Sachen endlich niederfällig würde, gefolgt, ihm aber, im widrigen Fall des Obsiegens, dieselbe wieder herausgegeben werden soll. 3. Nach Producirung der Gravaminum soll dem Appellato seine Gegennothdurft auf die Gravamina einzubringen, ein gleichmäßiger Terminus von einem Monat präfigirt, und kein fernerer Satz, Handlung, oder Beweißthum einem und dem andern Theil zugelassen, sondern darauf geurtheilt und ausgesprochen werden.

Der VIII. Artickel.
Von der Execution.

Würde von des Bergmeisters und Beygeordneten Urtheil appellirt, und die Appellation angenommen, soll mit der Execution und Vollstreckung solcher Urtheil eingehalten, aber da nicht appellirt, oder

An. 1616. der Appellation nicht deferirt, solche Urtheil den nächsten exequirt, und da es um Schuld und Schaden zu thun, erstlich in des verlustigen Theils, fahrende und bereiteste, und da die nicht anreichen, in die liegenden Güter, aber wann es Bergtheile, Ausbeute, Zechen, Vorrath, oder auch sonst liegende Gründe und Güter beträfe, in dieselben rechtlich erkannten Güter und Subjecta würklich verholfen, oder auch nach Gelegenheit der Sachen der schuldige Theil bis zu Leistung des judicati arrestirt und verhaftet werden. Und da Unser Berghauptmann Unserer Beamten Hülfe und Execution hierinn bedürfte, sollen sie dieselbe auf Ersuchung unweigerlich zu thun schuldig seyn.

Verordnung

daß die Unterthanen zum Bergwerk zu fahren und um die Gebür arbeiten sollen, den 13. März 1617.

An. 1617. Wir Moriz, von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen, ꝛc. Entbieten allen unsern Dienern, als Obristen, Landvögten, Amtmannen, Rentmeistern, Schultheissen, auch Bürgermeistern, Rathmannen und Gildemeistern in Unsern Städten, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen euch hiermit zu wißen: Nachdem in Unsern Fürstenthumen und dero angehörigen Herrschaften und Landen hin und wieder durch gnädige Zulassung des Allerhöchsten, stattliche und ansehnliche Bergwerke sich aufthun, deßen Allmacht dann für solche reichliche, Uns, und dem ganzen Lande nützliche erzeugte Gabe Wir zu danken billich schuldig, Solche auch hinfür als nicht ein geringes Stück Unsers Cammerguts zu erhalten, und bauen zu lassen gänzlich entschloßen, und gemeinet, und um solche desto beßer zu erhalten, eine gute Ordnung publiciren zu lassen bey uns berathschlagt; Als wollen Wir euch, Unsern Obristen, Landvögten, Amtmannen, Rentmeistern, Schultheißen, auch Bürgermeistern, Rathmannen und Gildenmeistern, Unsrer Städte hiermit in allem Ernst auferlegt und anbefohlen haben, daß ein jeder in seinem ihm von Uns anbefohlnem Amt und Stadt, da Wir Unsere Bergwerk bauen, Unsere Unterthanen zum Bergwerk zu fahren, um die Gebür, über das auch alle starke Bettler, Biersäufer, so stetig in Wirthshäusern liegen, und das ihre muthwillig versaufen, desgleichen das Herrenlose Gesinde und Gartenknechte, so sich des Bettelns bey Unsern Unterthanen befleißigen, auf Unsere Bergwerke daselbst um gebürlichen Lohn zu arbeiten mit allem Ernst anhaltet, und da sie sich deßen verweigern, dieselbige in die Eisen zu schlagen, und auf die Bergwerke zu liefern, ernste Vorsehung thut, und euch daran durchaus nicht hindern lasset, so lieb euch ist Unsre Ungnade zu vermeiden. Geben in Unsrer Stadt und Festung Caßel, unter Unserm fürgedruckten Fürstl. Secret den 13. März 1617.

Patent den 31. May 1652.

An. 1652. Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Landgraf zu Heßen ꝛc. Demnach Uns vielfältig vorkommt, was maßen bey Wiederauf- und Anrichtung Unsrer alten eingegangenen und neuen Bergwerke vielerley Widerwärtigkeit, Hindernis von den Unterthanen, auch allerhand Unordnung, wie auch Fahrläßigkeit, Versäumnis und Betrug bey den Bergbedienten, Bergleuten und Arbeitern, den Gewerken und dem Bergwerk zu Nachtheil und Schaden pflegen vorzugehen. Ob dann wohl gegen dasselbe alles in den von Unserm Alt-Herr Vater Landgraf Moritzen Christmilder Gedächtnis dabevor publicirten Berg-Ordnungen alle Nothdurft versehen, und wie solchem allem vorzukommen sey verordnet worden ist; So haben Wir doch, weil nicht allen gemeinen Arbeitern solche Bergordnung zu Handen kommen mag, vor eine Nothdurft ermessen, etlichen der vornehmsten Posten und Inconvenientien, so gemeiniglich hierin pflegen vorzugehen, mit diesem Patent zu begegnen, und wessen sich jeder bey seinem Amt und Arbeit vornemlich zu halten, hiermit zu eröfnen und zu befehlen. Wir wollen es aber doch zuförderst bey allem demjenigen gelassen haben, was in dem von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Alt-Vater Christsel. Andenkens gegebenen und dabevor publicirten Bergfreyheiten und Ordnungen wegen Zoll-Dienst und anderer Befreyung, item wegen freyen Inn- und Abzugs und andrer Gutthaten, so den Bergleuten und Arbeitern, welche auf Unsern Bergwerken sich würklich gebrauchen laßen, zum Besten verordnet, und sonst beym Bergwerk hergebracht worden ist; welches alles Wir keinesweges aufgehoben, sondern hiermit ausdrücklich bestätiget und wiederholet haben wollen. Ist demnach Unser gnädiger Wille, Meynung und ernster Befehl,

I. Daß Geschworne, Zehndner, Schicht- und Hüttenmeister, wie auch Schmelzer, Abtreiber, Bergleute, Wäscher, Fuhrleute und alle andere, so bey Unsern Bergwerken mit allerhand Arbeit sich gebrauchen lassen, Unserm Bergmeister und andern ihnen vorgesetzten Beamten allen gehörigen Respect und Gehorsam leisten, sie ehren, deren Verordnungen und Befehlen willig Folge leisten, und bey hoher Straf weder mit Worten, noch mit Werken sich nicht widersetzen, den Bergbeamten mit keinen unnützen Worten begegnen, auch in allem Unser und den gemeinen Berg-Ordnungen gemäs leben.

II. Wann Gebrechen auf den Bergwerken, es sey in Berggruben, Hütten, oder sonst wie es Nahmen haben mag, vorfallen, und es die Nothdurft erfordert, so soll Unser Bergmeister und Geschworne auf Begehren der bauenden Gewerken sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, die Bergwerke befahren, Markscheiden abziehen, Gedinge machen und abnehmen, auch allen Beschwerden, so viel immer möglich, abhelfen, was aber nicht erörtert werden kann, an die Ober-Berg-Beamten, oder da deren keine sind, an Unsern Cammermeister

und

und Cammerräthe gelangen, auch nach Beschaffenheit der Sachen, Uns selbst vortragen lassen.

III. Und nachdem, wie bekannt, auf allen Bergwerken des Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, item Meuterey, Gezänks, Schlagens und Balgens sich zu enthalten verordnet, auch derhalb die Bergfreyheit eingeführt, und alle Schlägerey bey Leibesstrafe verboten ist: Als wollen Wir solche Freyheit auf allen Unsern Bergwerken hiermit erwiedert und befohlen haben, daß sich alle Unsere zum Bergwerk verordnete Diener und Arbeiter bey demselben alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, aller Meuterey wegen des Lohns, oder der Arbeit und sonst, wie auch aller Uneinigkeit und Gezänks, auch aller Schlägerey und Balgens, bey oberwähnter Pön sich enthalten sollen.

IV. Es sollen auch alle Bergbeamten und Diener ihren Pflichten gemäs, ihr Amt fleißig und treulich in Acht nehmen und verrichten, alle Gefehrde und Betrug verhüten, die Arbeiter auch zu rechter Zeit des Morgens und Mittags an die Arbeit gehen, ihre gesezte Maasse, wo sie deren haben, oder Anzahl Hunde, Karn, oder Kübel und Arbeit treulich zu Werk richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen laßen, gestalt sie dann ihre frühe Schicht dem gemeinen Bergwerksbrauch nach des Morgens um 4 Uhr antreten, und davon zu 12 Uhr wieder abgehen, die Mittagsschicht zu 12 Uhr anfahen, und zu 8 Uhr und eher nicht enden, und dann, da es nöthig, die Nachtschicht zu gebrauchen, alsdann zu 8 Uhr zu Abends einfahren, und zu 4 Uhr des Morgens wieder ausfahren sollen. An den Orten aber, da mit den Stunden und Schichten ein anders verordnet ist, als nemlich bey Unsern Kohlbergwerken am Meichsener und Habichts Walde, wie auch den Alaun-Bergwerken zu Kauffungen, und Großalmerode, Ebteroda, Wickeroda und sonst, woselbst die Arbeiter des Morgens um 4 Uhr an die Arbeit gehen, und des Morgens eine Stunde zum Morgenbrod, und des Mittags eine Stunde zu ihrem Mittagsmahl haben, und dann wieder bis zu 4 Uhr des Abends arbeiten, und vor 4 Uhr von der Arbeit nicht gehen müssen, sollen sich die Arbeiter solcher Ordnung gemäs verhalten, derselben genau nachsetzen, und die verordneten Stunden vollkomlich in fleißiger Arbeit bleiben, und da einer, oder der ander entweder zu spat und nach gesezter Stunde an die Arbeit kommt, oder vor der Zeit, die ihm noch zu arbeiten gebürt, davon abgeht, oder sonst betrüglicher Weise arbeitet und sein Gesetz und Maaß nicht erfüllt, soll ihm solcher Schicht Lohn abgezogen werden.

V. Es sollen die Arbeiter auch keine andern Feyertage haben, als welche würklich dieser Oerter mit den Predigten und sonst nach Gottes Wort und insgemein mit Unterlassung der Feld- und Hauß-Arbeit auf dem Lande von den Unterthanen gefeyert und zu halten vergönnet werden, und sollen den Arbeitern auch keine Bier-Schichten verstattet, noch wegen einer Hochzeit, oder Kindtauf von der Arbeit zu bleiben vergünstigt seyn, sie haben dann zuförderst ihre Arbeit verrichtet, gestalt dann auch sonst den Arbeitern, zu Nachtheil des Bergwerks, muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben und einen Tag Feyer zu machen, bey Verlust ihres Wochenlohns nicht zugelaßen seyn soll.

VI. Wann auch einer eine gedingte Arbeit angenommen, nach der Hand aber, eher die gedingte Arbeit verfertigt, ohne Bewilligung des Bergmeisters, Schichtmeisters, Bergbedienten, oder Gewerken davon abkehrt, der solt das verdiente Lohn verwirkt haben, auch bey andrer Arbeit auf dem Bergwerk nicht geduldet werden. An. 1652.

VII. Die Arbeiter sollen auch ihre Arbeit treulich verrichten, die Erze, Schiefer, Steinkohlen und anders rein hauen, Berg, Schwehl und Unrath davon absondern, die Ertze wohl ausklauben, und jede Gattung Erzes oder Schiefern, auch Kohlen an seinen besondern Ort schütten.

VIII. Es sollen auch die Arbeiter an Erz, Unschlitt, Berg-Eisen, Kohlen, Holz und andern, so zum Bergwerk gehört, nichts von dem Bergwerk abtragen und mit sich nach Hauß nehmen, wie auch von einer Zeche zur andern kein Gezäue, Schüpfen, Hauen, Schubkarn, oder anders, wie das Nahmen haben mag, ohne Vorwißen des Bergbedienten tragen, schleppen, oder führen, alles bey ansehnlicher Strafe, gestalt dann auch niemand sich gelüsten laßen soll, einigem Menschen, so dem Bergwerk mit Arbeit zugethan, etwas so dem Bergwerk angehörig, es sey Erz, Metall, oder Mineralien, ꝛc. noch auch ichtwas von Hauen, Krätzen, Seil, oder anderm Gezäue abzuhandeln, zu vertauschen, zu Pfand zu nehmen, oder, es geschehe auch unter was Schein es wolle, an sich zu bringen, und bey wem solches angetroffen wird, derselbe soll solches nicht allein ohne Entgelt wieder zurück geben, sondern auch zu exemplarischer Strafe gezogen werden.

IX. Welcher Arbeiter auch bey Sonnabendlicher Lohnzeit den Bergwerken aufsagt, und nicht wieder anzufahren gedenket, soll nach richtiger Lieferung seines Berggezeugs und Abzahlung seiner Schulden sobald seinen Stab fort setzen, und durch sein Feyern und Müßiggang andere an ihrem Anfahren und Fleiß nicht hindern, oder abhalten.

X. Die Fuhrleute sollen um den gewöhnlichen und billigen Lohn jederzeit ihre Fuhren an Erz, Holz und Kohlen treulich mit rechter Maß und voller Ladung zu rechter Zeit verrichten, mit den Fuhren keine Säumniß verursachen, oder allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil zu ersetzen schuldig, auch der Strafe unterworfen seyn.

XI. Es sollen die Köhler auch die Kohlen mit rechtmäßigem völligem Maß geben, nichts hohles in dem Maße in den Kohlen laßen, gute Kohlen brennen, und alle Kohlen treulich liefern, zugleich auch die Holzhauer das Holz in gebührender Länge und völligen Klaftern hauen, und die Stämme niedrig bey der Erde abnehmen sollen.

XII. Gestalt dann auch die Berg-Beamten damit zusehen sollen, daß die Kohlen, Klafter und andere Maße auch Gewicht und anders recht geaicht sey.

XIII. Und sollen Unsere Beamten, ein jeder in seinem von Uns anbefohlenen Amt und Stadt, da Wir Bergwerk haben, und solche vor Uns selbst, oder durch Gewerken bauen laßen, Unsere Unterthanen um die gewöhnliche Gebür und nach Billigkeit alle Nothdurft zum Bergwerk zu fahren, das Kohl- und andere Holz zu hauen, ingleichen die Schmiede, Zimmerleute, Maurer, und andere Handwerker an der beym Bergwerk vorfallenden Arbeit ihrer Handwerke, und dann überdas auch alle starke Bettler, Biersäufer, so stets in den Bierhäusern liegen, und das ihre versäumen, ingleichen das Herrnlose Gesind, so sich des Bettelns befleißen, auf Unsern Bergwerken daselbst, um gebürlichen Lohn zu arbeiten, mit allem Ernst anhalten.

XIV.

An. 1652. XIV. Es sollen auch die Gewerken zu Behuf des Bergwerks an Eisen, Unschlitt, Seilen, Dielen, Holz, Kohlen und allem andern, deßen sie zu Fortsetzung des Bergwerks benöthigt sind, den Vorkauf haben, und niemand sie daran verhindern, noch den Preiß steigern, oder sollen auf widrigen Fall der Strafe unterworfen seyn.

XV. Da auch jemand von Bergleuten in jemands Garten, Wiesen, oder Acker nach Erz schürfen würde, soll kein Grundherr bey höher Straf solches verhindern, sondern geschehen laßen. Jedoch sollen die Gewerken an dem Ort, da sie den Schurf machen, wofern sie denselben zum Bergwerk behalten, und daselbst eine Halde machen, und den Ort beschütten wurden, solchen Ort nach Proportion und Größe, was sie davon zu ihrem Gebrauch einnehmen, und nach Billigkeit und Erkenntniß der Bergbeamten dem Grundherrn, doch ohne alle Uebermaß zu bezahlen schuldig seyn.

XVI. Es soll auch niemand, da man zu Schächten, Stollen, Hütten, oder andern dergleichen Dingen Wege, oder Fuß-Pfade über jemands Garten, Acker, oder Wiesen nothwendig nehmen, oder zu Waßerleitungen gebrauchen müßte, solches hindern, oder verweigern, sondern der Bergwerksordnung und Gewohnheit nach zu verstatten schuldig seyn.

XVII. Weil Wir auch vernehmen, was maßen Unsere Unterthanen eines theils, da Bergwerke sich befinden, solche aus Mißgunst, Haß, oder Widerwillen nach aller Möglichkeit zu hindern, die Arbeiter zu verfolgen und denselben allen Schimpf zuzufügen, auch den Gewerken, Bergleuten und Bergarbeitern allen Widerwillen zu erweisen, an den ihnen, den Bergleuten, von Uns gegebenen Dienst und andern Freyheiten allen Eintrag zu thun, und solche abzuschneiden, auch sonst, so viel an ihnen, solche Arbeiter ihre Arbeit verdroßen und müde zu machen, und dadurch zu vertreiben, über das auch bey Nacht Karn, Haspel und anders, was sich auf den Schächten und Gruben findet, aus lauterm Frevel über den Haufen zu werfen, zu zerhauen und wohl gar hinweg zu nehmen, auch die Hütten zu bestehlen, und die Kohlen und anders zu entwenden, oder auch sonst den Hütten und Bergwerken Schaden zuzufügen sich unterstehen sollen; Als wollen Wir solches alles bey höchster Straf hiermit verboten und hingegen Unsern Unterthanen, den Gewerken und Bergleuten alle Willfährigkeit zu Fortsetzung der Bergwerke zu erzeigen und ihnen an ihren vergönneten Berg-Freyheiten keinen Intrag zu thun, befohlen haben. Im übrigen allen, so hierin nicht begriffen, wollen Wir die Bergbeamten, Bergleute und Arbeiter in Unsere, wie auch anderer Oerter übliche Bergrechte und Bergordnungen verwiesen haben, gestalt Wir dann hierin nicht allein Unsern Bergbeamten, sondern auch den andern Unsern jedes Orts Schultheißen und Beamten auf solche widerspänstige Frevler und Verbrecher Achtung zu geben, und da sie deren finden, sie ernstlich zu bestrafen, auch sonst gegen alle Widersetzende, und daß aller Ends die Bergwerke von den Arbeitern, Fuhrleuten, Handwerkern, deren man vonnöthen haben wird, aller Gebür, zu rechter Zeit und schleunig, auch in billichem Werth und von männiglich befördert werden mögen, die Hand zu bieten, hiermit geboten und befohlen, haben wollen. Darnach sich dann jedermann zu richten, und vor Strafe zu hüten wißen wird. Dat. Caßel den 31 May 1652.

Franckenberger Abschied

vom 11. bis auf den 18. Dec. 1676. bey der Fürstl. Commißion in Sachen der Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf, wie auch anderer im Stadt und Amt Franckenberg.

contra

Die Bergwerks-Leute daselbst.

An. 1676. Demnach Ihro Durchl. die Frau Regentin zu Hessen-Caßel unsere gnädigste Fürstin und Frau nicht allein zu forderlicher Abhelff und Beylegung derer nun eine Zeit her zwischen obbenahmten Partheyen, sondern auch in allen andern Bergwerkssachen habenden Beschwerden Dero Regierungs-Rath M. Neurath und Cammer-Rath J. Rudolphy gewiße Commißion gnädigst ertheilt, daß dieselben die Partheyen in loco gegen einander nothdürftig hören, alles wohl untersuchen, fleißig protocolliren, und dieselben sonder Weitläuftigkeit entscheiden sollen; So haben sich dieselben vermöge Fürstl. Commißion nächst Zuziehung des Registrators bey der Bergstuben Conrad Spanknabens mit den Beamten und dem Bergwerks-Inspector Grimmel einer gewissen Zusammenkunft zum Frankenberg auf den 11 Dec. dieses 1676. Jahrs verglichen, solche vorher allerseits Partheyen zeitlich zu wißen laßen machen laßen, und darauf in Termino und folgends zwischen den Partheyen und was sonst in Bergwerks-Sachen vorkommen, verhandelt, verabschiedet und decidirt, wie hiernach mit mehrerm erhellet:

I. Haben die Kläger beneben dem ganzen Amt Franckenberg geklagt, daß die Beklagte ihre Fürstl. Bergwerks-Freyheit allzuweit extendiren und sich auch von ihren zins- und dienstbaren Gütern aller Beschwerungen eximiren wollten, die Beklagten aber hingegen angegeben, daß die Kläger ihnen ihre Fürstl. Bergwerksfreiheiten intervertiren, schmälern und verdeckter Weise zu ihrer Schuldigkeit von Zins und dienstbaren Gütern, auch auf ihre Person, Vieh und anderes ungebührendermaßen Contribution, Kopf- und dergleichen Gelder schlagen, und sie sonst, wo sie nur könnten, verfolgen thäten, welches aber die Kläger nicht geständig gewesen. Nachdem nun die Partheyen hierüber pro et contra nothdürftig gehört; So ist endlich dieser Punkt dahin erörtert und verabschiedet worden, daß die Bergwerksleute, wie billig, bey den in den Fürstl. Heßl. Bergwerks-Ordnungen enthaltenen Freiheiten gelaßen, und von allen Beth-Frohn-Hand- und andern Personal-Diensten sowohl, als von dem befreyeten Kopf- und dergleichen Geld ohnbeschwert gelaßen, hingegen aber sie Bergwerksleute von demjenigen hiebevor Dienst und Zinsbar

bar gewesenen Gütern, so sie bereits unter Händen haben, oder noch künftig an sich bringen werden, gleich andern ihren Mitnachbarn ihre Schuldigkeit unweigerlich abtragen und verrichten, von ihrem Vieh auch die gemeinen Gelder, als Besoldung der Küh- und Schweinhirten und was dergleichen mehr die Gebür gleich andern bezahlen, hierüber aber ferner nicht beschweret werden sollen. Dafern aber in einem Dorf viele, in dem andern aber wenige Bergwerksleute, daselbst aber keine gemessenen Dienste von gewißen Gütern sich befinden, sondern die Dienste allein auf der Mannschaft haften sollten, so soll in andere Dörfer, da entweder gar keine, oder doch wenige Bergwerksleute zu finden, weiter gegriffen, und im ganzen Amt desfalls eine Gleichmäßigkeit gemacht, zu dem Ende alle dienst- und zinsbare Güter specificirt und kein Amts-Unterthan auf solche Art vor dem andern beschweret werden. Zu Erreichung solchen Zwecks dann den anwesenden Beamten ernstlich befohlen worden, solches förderlichst einzurichten, und darauf mit Fleiß zu halten, daß diesem allen getreulich nachgelebt, und künftig kein Theil sich deswegen ferner zu beschweren haben möchte. So viel aber das neue eine Zeit her angelegte Wolckersdorfische Dienst-Geld, so es jezt der Mannschaft im Amt nach den Köpfen beträgt, belangt, so haben sich die Bergknappen auf Zusprechen und aus gutem Willen erklärt, daß sie das, was es jetzt einem Amts-Unterthanen der Mannschaft nach erträgt, zur Hälfte entrichten wollten, doch daß es ihnen künftig zu keiner Consequenz gereichen sollte. Wann und zu welcher Zeit aber die Dienste nach Wolckersdorf wieder würklich abgestattet werden sollten, so sind alsdann die Bergleute vermöge Fürstl. Bergwerks-Ordnungen davon gänzlich befreyet, welches dann die übrigen Amts-Unterthanen acceptirt, und damit friedlich gewesen.

II. Als auch die Kläger klagend angezeigt, daß der Bergwerks-Inspector diejenigen Bergwerksleute, welche außerhalb der Bergwerke freveln, den Beamten zu gebürender Strafe nicht verabfolgen laßen wollte, dadurch die Amts-Unterthanen zum höchsten beschweret würden, und zu ihrer Befugnis nicht gelangen könnten, der Bergwerks-Inspector aber das Gegentheil berichtet, und daß vielmehr die Beamten ihm diejenigen Amts-Unterthanen, so auf den Bergwerken frevelten, und also auch daselbst zu gebürender Strafe gezogen werden müßten, nicht ausfolgen laßen wollten, so ist endlich dieser Punkt nach gründlicher Verhör und Untersuchung dahin decidirt und erörtert worden, daß die Amts-Unterthanen, welche auf den Bergwerken und Lohnstätten freveln, von den Beamten citirt, und in deren, oder eines von ihnen Beywesen von dem Bergwerks-Inspector auf dem Rathhause verhört, und nach Erkenntnis der Sachen gnädigster Herrschaft zu Gutem mit Geld, oder sonst zur Strafe gezogen werden sollen. Hingegen aber sollen auch diejenigen Bergwerksleute, welche außerhalb den Bergwerken und Lohnstätten freveln, den Beamten von dem Inspector nach gemachter Schicht verabfolgt und dieselben in seinem, des Inspectors Beywesen, wie obgemeldt in loco tertio verhört und nach Befinden von ein, oder anderm Beamten gestraft, und solche Strafe, wofern sie in Geld bestehen sollte, Ihro Durchl. berechnet werden.

III. Indem auch Irrungen der Schulden halben vorgefallen, die ein, oder anderer an die Bergwerksleute zu prätendiren hat und bis daher zu keiner Bezahlung gelangen mögen, so ist deswegen verabschiedet, damit Fürstl. Herrschaft zu Schaden, die schuldigen Bergwerksleute durch die Beamten, oder andere Executiones von ihrer Arbeit nicht abgehalten, noch icht was versäumen möchten, daß der, oder diejenigen, welche an die Bergwerksleute zu fordern haben, sich zeitlich bey dem Inspector anmelden und eine Specification der Schulden übergeben sollen, derselbe soll aber ohnsäumig, dafern die Schulden richtig und liquid, alsdann solchen Creditoren sowohl, als was sonst Fürstl. oder andere Gefälle betrift, so die Bergleute in die Renterey, oder sonst schuldig sind, unter der Hand von den Bergwerksleuten von ihren Wochen-Lohnungen einbehalten und darauf an Ort und Ende, wo solche Schulden hingehörig, daselbsthin gegen einen Schein der Gebür ausfolgen laßen, und also einem jeden bey den Bergwerksleuten zu seinem Recht und Befugnis ohnsäumig verhelfen. An. 1676.

IV. Dieweilen das Holzkohlen und anders auf den Bergmann, dieser aber nicht auf daßelbige warten muß, deswegen dann viele Beschwerungen vorkommen, so ist dem Landknecht hierbey ernstlich befohlen, daß er sich jeden Sonnabend bey dem Inspector anmelden, und was auf künftige Woche in Bergwerks-Sachen bey den Amts-Unterthanen zu bestellen seyn möchte, Ordre und eine Specification der Bestellung halber erwarten, darauf sobald die Bestellung thun, wie und welcher Gestalt aber solche Dienste auf künftige Woche bestellet, davon ohnsäumig dem Bergwerks-Inspector Nachricht geben solle, damit sich derselbe und seine Untergebenen darnach achten und die säumigen Dienstleute durch gewöhnlichen Amts-Zwang um mehrerer Folge und Gehorsam willen sobald zu gebürender Strafe gezogen werden können, den Beamten auch also hierüber zu halten ernstlich angedeutet worden.

V. Den Dienst, wovon die 12, oder 14 jährigen Jungen und andere dergleichen Bergwerksleute ihre Häuser personaliter von Hand- und gehenden Diensten auch Einquartirungen befreyen wollen, betreffend, dieweil mit denselben Buben vornehmlich die Bergwerke und Gruben bestellt werden müßen, so bleibt es billig deswegen aus ein und andern considerablen Umständen bey der hiebevor gemachten Verordnung und bis daher von den Bergknappen genoßenen Freiheit, sonst nicht leicht ein Vater sein Kind zu solcher beschwerlichen Gruben Arbeit um geringen Lohn verschicken dürfte. Dafern es aber die höchste Noth bey Kriegszeiten und dergleichen erfordern sollte, so ist den Bergleuten angedeutet und befohlen worden, daß sie hierinnen alsdann zu ihren selbst eignem Besten ihren Mitnachbauren behülflich seyn, was sie, Bergwerksleute, aber an zinns- und dienstbaren Gütern hätten, davon ohne das ihre Schuldigkeit gleich andern der Gebür abtragen sollten.

VI. Der Ertzfuhren und des davon nach den jährlich verrichtenden Schmelzen veraccordirten Lohns halber bleibt es billig bey dem Accord, es ist aber dem Inspector nachdrücklich befohlen, daß er den Fuhrleuten die jährlich durchgesetzten Schmelzen getreulich anzeigen, jedes Viertel-Jahr aber denselben etwas, und so viel der Fuhrlohn in solchem Viertel-jahr ohngefähr betragen sollte, auf Abschlag hingeben, zu Ausgang des Jahrs aber mit denselben gebürlich abrechnen, und die völlige Bezahlung ohnsäumig abstatten solle.

VII. Wegen der geklagten säumigen Zahlung von den Holzkohlen und dergleichen Fuhren ist dem Inspector gleichfalls befohlen, daß er jedesmal nach Einlieferung der Zeddel mit den Fuhrleuten abrechnen, darauf einen gewißen Tag bestimmen, und alsdann die schuldige Bezahlung ohne Aufenthalt verrichten

An. 1676. richten solle, da sie aber dieserwegen aufgehalten werden sollten, haben sie solches an gehörigen Orten anzuzeigen.

VIII. Weil die Schneidklötze nur zum Theil und nicht alle geführet, und bis daher gnädigster Herrschaft zu Schaden in den Wäldern liegen bleiben, deswegen dann die eingeklagte Bezahlung nicht unbillig gehemmet worden; dafern nun eine, oder andre Dorfschaft dasjenige, was derselben zu führen angewiesen worden, verrichteten, so soll sobald darauf von dem Inspector die Bezahlung desjenigen Gehölzes, so nicht unter das Bauwesen gehörig, geschehen, die Versäumniß der Fuhren aber, und da das Gehölz darüber entkommen sollte, an der ganzen Gemeinde gesucht und dieselbe darum der Gebür angesehen und bestraft werden.

IX. Nachdem sich auch der Probirer beym Bergwerk beklagt, daß die Amts-Unterthanen ganz unreine Asche zum Treiben liefern, und doch vor eine Metze 12 hl. haben wollten; so ist dieses Postens halber verordnet und befohlen worden, dafern einer, oder ander Unterthan seiner Schuldigkeit nach keine tüchtige Asche, sondern Holz, Steine und Sand zum Betrug mit untermengen würde, daß alsdann solche Asche auf der Schmelzhütte noch einmal geräthen, von allem Unrath gesäubert, und das reine Gut in geordnetem billigen Preiß bezahlt, derjenige aber, welcher zum Betrug solch unrein Gut bringen würde, der Gebür bestraft werden solle. Publ. Frankenberg den 20 April 1676.

Martin Neurath, Johannes Rudolphy.

Fürstliche Confirmation
des vorstehenden Abschieds den 25 Januar 1677.

An. 1677. Hedwig Sophia ꝛc. Als Wir zu Abhelf- und Beylegung der eine Zeit her zwischen den Dorfschaften Willersdorf, Geißmar und Bottendorf Amts Frankenberg Klägern an einem, und den Bergleuten der Ende andern Theils der Bergfreyheit und anderer in Bergwerks-Sachen entstandener Irrungen und Gebrechen, beyden Unsern Regierungs- und Cammer-Räthen M. Neurath und J. Rudolphy den 14 Novemb. vorigen 1676n Jahres Special-Commißion in Gnaden aufgetragen, dieselben sich auch der gemäß sofort auf Frankenberg erhoben und nächst Vergleich und Erörterung sothaner Strittigkeiten vorgesetzten Abschied darüber verfaßet und aufgerichtet, solchen Uns auch mit ihrer den 18 Dec. letzthin unterthänigst erstatteten Relation ad ratificandum gehorsamst vorlegen lassen: Daß Wir darauf jetzt gedachten Abschied bezeichnet, und in 9 Punkten bestehend, nächst deßen Verlaßung gnädigst ratificirt und genehm gehalten, ratificiren und bestätigen denselben in allen seinen Punkten und Clauseln hiermit, wie obsteht, Unsern Bergräthen und wen es sonst mehr angeht, gnädigst befehlend, die nachdrückliche Verordnung zu thun, daß gedachtem Abschied in allen Stücken gemäß gelebet und verfahren werden möge. Wir wollen Uns aber doch denselben zu verbessern, zu mindern, zu mehren und zu ändern, oder nach Gelegenheit gar wieder abzuthun, hiermit ausdrücklich vorbehalten haben. Urkundl. Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Vormunds-Secret. Sign. Caßel, den 25 Jan. 1677.

Immenhäuser Abschied
den 24sten Apr. 1678. in Sachen Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu Immenhausen
und
die Bergleute daselbst.

An. 1678. Nachdem zwischen dem Schultheißen samt Burgermeister und Rath zu Immenhausen und den Bergleuten daselbst allerhand Irrungen und Mißverstände erreget worden, indem dem Angeben nach jene aus Privat-Eyfer und Widerwillen gegen das Bergwerk diesen Bergleuten allerhand Schmach zugefügt haben sollen, und ihnen ihre Berg-Arbeit in Contribution setzen, die ohne Unterscheid und ohne Zuziehung einiges Bergwerks-Bedienten nach ihrem Gefallen zur Strafe ziehen, und sie deswegen executiren wollen, zu diesem letztern sie, Schultheiß samt Burgermeister und Rath, ohne Inhibition und anderwärtige Verordnung sich auch befugt geachtet; übrigens aber ganz und zumahl nicht bey sich kommen laßen, hergegen noch mehrere Beschwerungen wider sie, Bergleute, ein und anderer verübter Frevel halber angebracht, welchem allem aber diese Bergleute widersprochen, und solches durchaus nicht geständig gewesen, sondern vielmehr außer der jetzt zwischen den beyden Gebrüdern Sengelauben als Bergknappen wegen ihres Gruben-Gezeugs vorgegangenen Verunwilligung und Schlägerey, ihres untadelhaften Lebens und Wandels halber gut Zeugniß eingebracht, im übrigen aber sich auf die Bergordnungen und Freyheiten bezogen: Und dann diesen Sachen und dergleichen Fällen ohne Weitläufigkeit abzuhelfen und deßwegen gewiße Verordnung zu stellen, die bisher von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Vater seel. Christmilden Andenkens nach und nach ausgelaßene Berg-Ordnungen, Freyheiten und Rescripte weniger nicht, als auch Unsrer Berg-Hütten- und Hammer-Werke hohe Nothdurft erfordert; Als ist Unser gnädigster Befehl, Wille und Meynung

I. Weil in Unsern Fürstenthum und Landen noch keine eigene Bergstätte erbauet, darinnen sich die Berg-Hütten-Hammer- und Fuhrleute, wie auch Steinpocher, Wäscher, Köhler und andere dazu gehörige Personen a part häußlich aufhalten, und die ihnen gegebenen Privilegien daselbst genießen können, sondern unter andern Unsern Unterthanen in Städten und Dörfern wohnen müßen, daß denselben Berg- Hütt- Hammer- Kohlen- Poch- und Wasch-Leuten zwar alle Bergwerks-Arbeit und zu Berg-Hütten-Hammer- Poch- Wasch-Kohlen, und andern dergleichen Werken gehörige nothwendige Handthierung, wie auch, was sie von neuem roden und sonst ohne einige Beschwe-

schwerung überkommen und besitzen, den Bergwerks-Ordnungen gemäß, sonderlich ihre Person aller Beschwerungen frey gelaßen, und sie deswegen im geringsten nicht angefochten werden, was sie aber von Gütern, oder Nahrung an sich bringen würden, darauf vorher einige Lasten gestanden, sie folglich solche unweigerlich entrichten, und davon gleich ihren Mitnachbauern Beschwerung tragen helfen sollen.

II. Ob zwar in etlichen angränzenden Fürstenthum und Landen bey Berg-Hütten-Hammer-Poch-Wasch-Kohl- und dergleichen Werken, auf deren Ordnungen sich die von Unserm Herrn Uhr-Uhr- und Herrn Vater Christseel. Andenken ausgelaßenen Bergordnungen beziehen, üblich, daß die Berg-Hütten-Hammer- und Fuhrleute, auch Steinpocher, Wäscher und Köhler und andere dazu gehörige Personen, vor einem andern Richter, Voigten, Schultheiß, oder Burgemeister auf Gebot, oder Verbot auf Klagen, oder Verklagen, außer Malefiz- und peinlichen Sachen, erscheinen, als allein vor den dazu sonderlich angeordneten Berg-Beamten und Befehlshabern; Weil aber desfals in Unsern Fürstenthum und Landen bisher noch keine besondere Klagen vorkommen, noch hierinnen andere gewiße Verordnung gestellt worden; So wollen Wir es allerdings allhier, gleichwie bey theils Unsern übrigen Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch-Kohl- und dergleichen Werken hiesigen Landes in Observanz ist, bis auf anderwärtige Unsere Verordnung eingerichtet und gehalten haben, nemlich: Dafern ein Bergmann Hütten- oder Hammer-Verwandter, wie auch die Köhler, Fuhrleute, Steinpocher, Wäscher und andere dazu gehörige Personen, außerhalb den Berg- und Hütten-Hammer-Poch- oder Waschwerken, auch außer den Lohn- und Kohl-Stätten, und der dazu gehörigen Orten freveln, oder sonst zu belangen seyn würde; So soll derselbe nach Wichtigkeit der Sache mit Vorwissen Unsers Bergamts, oder in geringen Fällen allein von des Orts Bergwerks-Hütten- oder Hammer-Bedienten jedoch auf vorhergegangene Requisition vorbeschieden, und nach gemachter Schicht in Loco tertio entweder auf dem Rathhause, oder andern Gerichtsstätte verhört, und im Beyseyn und Zuziehung des Bergwerks Hütten- oder Hammer-Bedientens nach Befinden von den Beamten und ordentlichen Obrigkeit des Orts Uns zum Besten zu der Strafe gezogen, und in allen andern Fällen die Billigkeit verfügt werden. Hingegen da ein andrer Unterthan auf den Bergwerken, Hütten-Hämmern-Poch-Wasch-Kohl- oder Lohn-Stätten freveln, und sich nicht sobald abfinden, oder sonst in Berg-Hütten-Hammerwerks- und andern dergleichen Sachen zu bestrafen seyn würde; So soll selbiger auch alsdann von seiner vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit nach erfolgter Requisition vorbeschieden, und in Loco tertio entweder auf dem Rathhause, oder einer andern Gerichtsstätte in der Beamten und ordentlicher Obrigkeit des Orts Beywesen und Zuziehung, von dem Bergwerks-Hütten oder Hammer-Bedienten zu gehöriger Strafe gesetzt, und solche Strafe in der Bergwerks-Hütten-Kohl- oder Hammer Rechnung Uns zu gebührender Innahme gebracht, in allen übrigen Sachen aber der Billigkeit gemäß verfahren werden. Könnten sich aber diese beyderseits Bediente, oder Befehlshaber keines gewißen Bescheids vergleichen; So haben Sie die streitige Sache zur Decision anhero vor Unser Fürstl. Bergamt gelangen zu laßen. Sonst verbleiben diejenigen Frevel und Verbrechen, welche von den Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch-Kohl-Fuhr- und andern darauf arbeitenden Leuten auf den Berg-Hütten-Hammer-Kohl-Poch-Wasch- und dazu gehörigen Werken begangen werden, allein den Berg-Hütt- und Hammer-Bedienten zu cognosciren und zu bestrafen. Wo aber außer diesen Fällen die Berg-Fuhrleute, Köhler, wie auch Hütt- oder Hammerbediente und alle zu den Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch- und Kohl-Werken gehörige Personen gegen andere gnädigster Herrschaft Unterthanen in ihren Privatangelegenheiten, Schuld- oder andern Sachen vor des Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu klagen hätten; So sollen sie denselben zu ihrer Befugniß schleunig und ohne einigen Aufenthalt verhelfen, damit sie sich darüber nicht zu beschweren haben, noch dadurch bey Unsern Berg-Hütt-Hammer-Poch-Wasch- und Kohl-Werken icht was versäumen mögen: Gegenfalls da sie, die Bergwerks-Hütten-Hammer-Poch-Wasch-Kohl-Fuhr- und auf den Berg-Hütt-Hammer-Kohl- und dazu gehörigen Werken arbeitende Leute, andern Unsern Unterthanen, oder Bedienten schuldig sind, damit dann dieselben durch der Beamten, oder andere Executionen von ihrer Arbeit nicht abgehalten werden, noch icht was versäumen möchten; So hat sich der Creditor zeitlich bey dem Berg-Hütt- oder Hammer-Bedienten anzumelden, und soll derselbe alsdann, dafern die Schulden richtig und liquid sind, den Creditoren, denen die Berg-Hütt-Hammer- und dazu gehörige Leute schuldig sind, von ihren Wochen-Lohnungen solche einbehalten, und darauf an Ort und Ende, wo solche Schulden hin gehörig, daselbsthin gegen einen Schein der Gebür ausfolgen laßen, und also einem jeden bey denselben zu seinem Recht und Befugniß ohnsäumig verhelfen. An. 1678.

III. Wegen der jetzt unter den beyden Bergknappen Sengelauben ihres Gruben-Gezeugs halber vorgegangenen Verunwilligung und Schlägerey soll jeder 2 Tage ohne Entgelt dem gemeinen Wesen zum Besten auf Unsers Bergamts Anweiß- und Verordnung, nach Erz schürfen, und nach Befinden Schächte absinken, oder andere Bergwerks-Arbeit verrichten, und hat das Bergamt solche Straf-Arbeit gebührend verrichten, und zu gehöriger Rechnung bringen zu laßen.

IV. Nachdem auch nun mehrmals geklagt worden, daß das zum Berg- und Hüttenwerk nöthige Gehölz, Eisensteine, Kalk, Sand und dergleichen, da solches erfordert, und deswegen gewöhnliche Austheilung gemacht, und deren förderlicher Herbeyführung halber Anmeldung gethan, dennoch nicht zu rechter Zeit, sondern auf 2 und mehrmaliges Begehren kaum herbeygeschaft würde, theils unbesonnene Beamten und Diener dem Bericht nach, auch wohl gar die Unterthanen in Unsern Bergwerks-Hütt-Hammer- und dazu gehörigen Sachen nicht eher ihre Schuldigkeit zu verrichten, selbst veranlaßen sollen, bis ihnen zuförderst deswegen ihre richtige Bezahlung ausgefolgt wäre, welches alles dann nicht ohne Unsern Schaden und Verlust geschehen kann, indem alle Berg-Hütt-Hammer-Werks-Sachen keinen Verzug leiden, und solche Materialien, dafern nichts versäumet werden, oder angestellte kostbare Dinge wieder über einen Haufen gehen sollen, auf den Berg- und Hütten-Mann, diese aber nicht auf jenes warten müssen. Als wird den Beamten und andern Dienern, denen solche Bestellungen zu thun obliegt und gebürt, hiermit auferlegt und anbefohlen, daß sie ohne fernern anderwärten Special-Befehl hierauf jedesmahl nach beschehener Anzeige, sobald die ohngesäumte Bestellung thun, damit die Unterthanen

An. 1678. thanen vor den von Uns gegen mehrentheils in dergleichen Verrichtungen verordneten, und nachgehends von Unserm dazu bestellten Factor, oder andern Dienern gegen Quittung zu empfangen habenden Lohn ein und anders unverzüglich und zu rechter bestimmter Zeit herbey bringen, und nichts dabey versäumen mögen, widrigenfals aber gewärtigen, daß nicht allein der durch solche unfleißige und nachläßige Bestellung verursachte Schaden und überflüßiges Botenlohn von ihnen, den Beamten, und den zu solcher Bestellung verordneten Bedienten erstattet, und dergleichen hinfür nicht mehr bey der Ausgabe in der Berg- Hütt- oder Hammer-Rechnung paßirt, sondern die säumhaftigen noch dazu mit gebürender Strafe angesehen werden sollen.

V. In allem übrigen aber, was jezt nicht, sondern künftig noch vorkommen möchte, und derhalben hierinnen in specie auch nicht gemeldet, haben sie sich allerseits, sowohl die Beamten samt Burgermeister und Rath und gemeine Unterthanen, als auch die Berg- Werks- Hütt- und Hammer-Bedienten, auch Bergleute, und andere dazu gehörige Personen den von Unsern Herrn Uhr- Uhr- und Herrn Vatern, Seel. Christmilder Gedächtniß, auch von Unsrer Frau Mutter Gnaden ausgelassenen Berg- Ordnungen, Freyheiten, Rescripten und dergleichen, und was darinnen nicht enthalten, nach Unserer alsdann dem Befinden nach annoch gnädigst stellen zu lessen gesonnenen Verordnungen und Befehlen zu reguliren, die Bergleute und andere zu Hütt und Hammer gehörige Personen aber haben sich gegen jedermann also zu bezeigen, damit sich niemand mit Fug über sie zu beschweren habe; Jene hingegen sollen diesen hinfür auch allen beforderſamen geneigten Willen erweisen, damit andere vielmehr dadurch angereizt werden, und dem gemeinen Wesen zum Besten Bergwerke zu bauen Lust und Liebe überkommen mögen. Signatum Cassel den 24. Apr. 1678.

Carl.
Landgraf zu Hessen.

Verordnung

die Jurisdiction zwischen dem Ober- und Berg- Amt zu Schmalkalden betref. den 30. März 1685.

An. 1685. Carl, Landgraf ꝛc. ꝛc. Ob Wir wohl wegen der zwischen Unserm Ober-Amt und Unserm Berg-Voigt und Bergmeister Merkel zu Schmalkalden in Puncto Iurisdictionis über die Berg- Hütt- und Hammer-Leute und Cognitionls in Bergwerks-Sachen bey ermangelnder Wiederbestellung der durch tödtlichen Hintritt Dr. Wirths vacirenden Berg-Raths-Bedienung sich enthaltener Irrungen untern 6ten Aug. nächstabgewichenen 1684sten Jahrs eine gewisse Verordnung ad interim ergehen lassen des gnädigsten Versehens, daß solche Irrungen dadurch hingelegt seyn würden: Als aber bey erfolgter Wiederbestellung der erledigten Berg- Raths Bedienung zu Schmalkalden Wir erfahren müssen, daß solche Mißhelligkeiten zwischen bemeldetem Unserm Ober-Amt und Unsern Bergwerks- Bedienten nicht nur je mehr und mehr zugenommen, sondern auch Wir desfalls von beyden Theilen verschiedentlich mit unterthänigsten Klagen und Beschwerungen beheiligt worden, indem jene in Kraft der obangeregten Interims-Verordnungen aller Jurisdiction über die Hütten- und Hammerleute, auch Cognition einiger Berg- und aller Hütten- und Hammer-Werks- Sachen mit Ausschließung der Bergbedienten sich alleinig anmassen, hingegen diese vermöge Unsrer ihnen gnädigst ertheilten, und darauf mit Pflichten belegten Bestallungs- Instructionalien sothaner Jurisdiction und Cognition sich allein befugt erachten wollen, dannenhero Wir aus sonderbarer gnädigster Bewegung und zu Beylegung aller solcher Irsalen veranlasset worden, mit Aufhebung der den 6ten Aug. vorigen 1684sten Jahrs ausgelassenen Interims- Verordnungen, wornach sich die Ober- und Unter- Beamten weniger nicht, als auch Unsere Bergbedienten der Herrschaft Schmalkalden zu achten haben, zu stellen:

I. Nachdem die Bergrechte, wie auch die von Unsern Uhr- Uhr- auch Uhrgroß- sodann Herrn Vaters und Frau Mutter Durchl. Durchl. und Gnaden, wie nicht weniger die von theils Uns im Druck ausgelassenen theils auch schriftlich ergangenen Fürstl. Bergfreiheiten, Berg- Ordnungen, Berg- Edicte, Berg- Begnadigungen, die wegen der Frankenberger und Immenhäuser Bergleute gemachte Abschiede und Verordnungen, auch die Unsern Bergbedienten zu Schmalkalden ertheilten Bestellungs- Instructionalien in Puncto der Bergbedienten Jurisdiction, auch Cognition der Bergwerks- Hütten und Hämmer und davon herrührender Streit- Sachen klare Ziel und Maaß geben, und vermöge derselben die Berg- Hütten- Hämmer und andere dazu gehörige Leute unter Unsrer Bergbedienten Jurisdiction stehen, die Cognition auch aller das Berg- Hütten- und Hammer-Werk und deren Zubehör betreffender, auch anderer davon herrührender, oder daraus entstehender Sachen, ingleichen der auf den Bergwerken, Hütten, Stahl- Eisen- und Zayn- Hämmern, Berg- Lohn- und Wohn- Häusern, Kohlschoppen, Pochwerken, Schleif- Kothen, Kohlwerken, Holzschlägen, Schoppen- Wasch- und Wasser- Werken, deren Wehren, Gräben und andern dazu gehörigen Gebäuden, Oertern, Bezirken und Refieren vorgegangenen Frevel und Gebrechen, und deren Bestrafung dem Berg-Gericht und den dazu verordneten Bergbedienten allein zusteht; Als lassen Wir es auch lediglich bewenden und befehlen Unserm Ober- Amt und andern Beamten der Herrschaft Schmalkalden hiermit gnädigst, daß sie der Unsern Berg- Gericht und Bergbedienten daselbst aus obangezogenen Bergrechten Fürstl. Bergfreyheiten, Bergordnungen, Berg-Patenten, Edicten und übrigen Berg- Rescripten, Abschieden, Verordnungen, Befehlen und Bestallungs- Instructionalien zustehenden Jurisdiction, und andern dazu gehörige Leute, ingleichen der Cognition aller Berg- Hütten- Hammer- Werks und deren Zubehör concernirender, auch dazu gehörender und anderer daraus herfließender, sodann der in ihren Instructionalien ihnen zu verrichten anbefohlner Sachen, wie auch oberwähnter auf den Bergwerken, Hütten und Hämmern, Berg- Lohn- und Wohn-

Wohnhäusern, Kohlschoppen, Pochwerken, Schleif-Kohten, Lohn- und Kohlstätten, Holzschlägen, Schoppen- Wasch- und Wasser-Werken und andern dazu gehörigen Gebäuden, Oertern, Bezirken und Refieren verübten Frevel und Excesse und deren Bestrafung sich gänzlich enthalten und sich darin gar nicht mischen, sondern dieselben an Unsere daselbst bestelte Bergbediente zur Cognition und Bestrafung verweisen und remittiren; Jedoch so viel diejenige, Delicta, Excesse und Verbrechen betrift, so von andern Herrschaftl. Unterthanen, so keine Berg- Hütten- und Hammer-Leute seyn, auf den obgedachten Berg- Hütten- Hammer- und andern daselbst benennten Oertern vorgangen, sollen dieselbe nach Anleitung des Frankenberger Abschieds und Immenhäuser Verordnungen den 20. Apr. 1677. und 24. Apr. 1678. von Unsern Bergbedienten mit Zuziehung ihrer ordentlichen Obrigkeit in Loco tertio cognosciret, nach Befinden gestraft, und Uns die Strafe berechnet werden.

II. Hingegen verbleibt dem Ober- Amt und andern Unsern Beamten in allen übrigen civil- Actionibus realibus und in den der Berg- Hütten- und Hammerleute inhabende Immobilien, oder liegende Güter, an Aecker, Wiesen, Gärten, und dergleichen betreffenden Sachen ausser den oben excipirten, wie nicht weniger wegen der von den obbemelten Berg- Hütten- und Hammerleuten ausser den Bergwerken, Hütten, Hämmern und deren Zubehör und andern obbenannten Oertern, Bezirken und Refieren in Städten und Dörfern begangenen Frevel die Cognition und deren Bestrafung allein, doch dergestalt, wofern die Berg- Hütten- und Hammerleute, deswegen zu belangen seyn, auch erfordert werden, oder an andere Gerichte um Zeugniß zu geben, oder zu was Ende es auch sonst immer geschehen möchte, abzuladen seyn sollten, solches jedesmals mit zeitlicher Requisition der Bergbedienten geschehe, worauf von denselben die Berg- Hütten- und Hammerleute auch zu einer bequemen Zeit, damit in Berg- Schmelz- Hütten- Poch- Wasch- Kohl- und Hammer-Werks-Sachen nichts versäumet werde, nach gemachter Schichte vorbeschieden auch in Loco tertio in Beyseyn der Bergbedienten darüber gehört und vernommen und in allem hierinnen, gleichwie in dem Frankenberger und Immenhäuser Abschieden verordnet, es gehalten werden soll. An. 1685.

III. Falls sich Widersezlichkeit, Aufruhr, oder Rebellerey und dergleichen auf den Bergwerken, Hütten, Hämmern, Lohnstätten und andern darzu gehörigen Orten und Refieren erheben und die Bergbedienten denselben zu begegnen zu schwach seyn sollten; so sollen Unsere Ober- und andere Beamten und Obrigkeiten denselben auf Erfordern beystehen und behülfliche Handbiethung thun.

IV. Was in specie hierin nicht vermeldet, damit soll es allerdings gehalten werden, wie die oben beym ersten Punct angezogene Berg- Ordnungen, Bergfreyheiten mit mehrerm besagen; jedoch behalten Wir Uns bevor, diese Verordnung nach Befinden jederzeit zu mindern und zu mehren, befehlen inzwischen sowohl Unserm Ober- und andern Beamten, als Unsern Bergbedienten zu Schmalkalden, und allen denjenigen, welche solche angeht, hiermit ernstlich, daß sie derselben in allen Punkten in schuldigstem Gehorsam unterthänigst nachleben sollen. Cassel den 30. März 1685.

Verordnung

die Frohndienste und peinlichen Gerichtsgelder der Bergleute betreffend, den 11. Febr. 1699.

Carl Landgraf ꝛc. Demnach bisher von Unsern Unterthanen der Herrschaft Schmalkalden verschiedentliche Beschwerden und Klagen über die Bergleute wegen der Frohn- und gehenden Dienste nicht allein, sondern auch wegen der peinlichen Gerichts-Gelder geführet worden; Gleichwie aber so viel jene betrift, die würklichen Bergleute und würkliche Stahlschmidte vermöge alter und von Uns confirmirten Privilegien in erwähnter Unsrer Herrschaft Schmalkalden von den Frohn- und gehenden Diensten befreyet sind, also laßen Wir es auch lediglich bewenden, und fügen um allen besorgenden Unterschleif zu verhüten, eine mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigte Specification hierbey, mit gnädigstem Befehl, daß über solche und deren Anzahl niemand in dieser Befreyung ohne Unsern Special- Befehl künftig gezogen, alle Jahr auf die Berg- Rechnung dergleichen Specification, wie sich die Personen verändern, beygelegt und pflichtmäßig attestirt werden sollen. Was aber die peinlichen Gerichts- Gelder angeht, davon die Bergleute aus der in vorigen Privilegien allegirten General- Clausel der Personal- Befreyung exemt zu seyn, prätendiren, können Wir nicht sehen wie dieses dahin zu appliciren, allermaßen auch Unsere Intention bey Confirmirung gemeldeter Privilegien dahin gegangen, sondern wollen, daß alle Unsere eingesessene Unterthanen und Bergleute solche ohne Weigerung ferner entrichten, und blos allein den fremden und ausländischen Bergleuten nicht angefordert werde, und damit hierin ferner keine Confusion, oder Unterschleif geschehe, so soll Unser zeitiger Regierungs-Rath und Oberamtmann die Repartition gemeldeter Gelder, nach befindender Nothdurft einrichten, die zu dem Ober- und Bergamt aber gehörige übrige Beamte jeder Orte, diese Gelder einfordern, beytreiben und dem zeitigen Oberrentmeister zur Berechnung einliefern, auch vermittelst einer besondern Beylage ein jeder bey Ablegung der Amtrechnung, wie viel er erhoben, specificiren und mit Quittungen belegen. Caßel, den 11 Februar 1699. An. 1699.

Befehl

die Personal-Freyheit der Bergleute im Schmalkaldischen von der Fräulein-Steuer betr. den 18 Jan. 1706.

An. 1706. Carl, Landgraf ꝛc. Nachdem Wir auf eingezogenen Bericht von Unsrer allhiesigen Steuerstube in Gnaden eingewilliget, daß die sämmtlichen Bergknappen, Schmelz- und Stahl-Schmieds-Knechte der Herrschaft Schmalkalden, gleichwie Wir sie mit Personal-Freyheit von der Contribution und Landsteuern begnadiget haben, also auch ratione personarum von dem Beytrag der Fräulein-Steuer, sowohl derjenigen, so den 28ten Apr. 1705. ausgeschrieben worden, als die künftig annoch ausgeschrieben werden möchten, bis auf anderweite Verordnung exemt und frey seyn, ihre sonst etwan habenden Güter aber der Gebür versteuern, und davon die gehörige Fräuleinsteuer jedesmal geziemend abtragen sollen; Als hat sich obbesagte Unsere Steuerstube hiernach zu achten, und desfalls gehörige Verfügung zu thun, Caßel, den 18 Jan. 1706.

An die Steuer-Stube.

Burg-Friedens Patent

für die Bergwerke den 16. August 1723.

An. 1723. Von Gottes Gn. Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Bergwerks-Officianten, Bergmeistern, Inspectoren, Berg-Hütten- und Hammer-Verwaltern, oder Schreibern, Geschwornen, Schichtmeistern, Steigern und allen denenjenigen, so bey denen Berg-Wäsch-Poch-Hütten- und Hammerwerken Unsrer Lande in Bedienung und Arbeit stehen, dieselben bauen, daselbst wohnen, handeln, wandeln und sich derer gebrauchen, es sey jetzt oder künftig, hiermit zu wissen, daß Wir die An. 1658. und vorher von Unsern hochseel. Vorfahren ausgelaßenen Edicte, wegen des Burg-Friedens in ihren vorherigen und hiernach folgenden Punkten hierdurch renovirt und erneuert haben wollen, nemlich:

I. Wiewohl kund und offenbar, daß alle Bergwerke samt ihren Zubehörungen mit Freyheiten und Burg-Frieden versehen, daß niemand den andern bey Leibes-Strafe darauf, mit der That zuvor, zu gewaltigen und zu beleidigen, in keinerley Weise sich unterstehen soll, derowegen auch keiner sonderlichen Verkündigung, oder Erinnerung hierüber weiter von nöthen wäre;

II. Weil aber über dieß alles Uns vorkommt und berichtet worden, daß sich gleichwohl viel Haders, Schlagens, Zanks und Schmähens auf Unsern Berg-Hütten- und Hammer-Werken, hin und wider zuträgt;

III. So wollen Wir zu Erhaltung gutes Regiments, Friedens und Einigkeit einem jeden, der sich Unsrer Bergwerke, wie obgemeldt, gebraucht, mit sonderm Ernst auferlegt und eingebunden haben; statuiren demnach, ordnen und setzen, aus Kraft hohen Fürstl. Amts und Obrigkeit, daß vielberührte Unsre Bergwerke mit allen ihren Zubehörungen, als Wohnhäusern, Ställen, Schächten, Gruben, Schmelz-Hütten, Eisenhämmern, Kohlstätten, Kohlhäusern, Schopfen, Holzschlägen, Poch- und Waschwerken, Wassergraben, Straßen, Stegen, Wegen, und allem, was zum Berg- und Schmelz-Werk gehörig, nichts ausgeschlossen, in Unserm hoch verpönten Burg-Frieden seyn und bleiben soll und muß;

IV. Dergestalt und also, daß keiner den andern auf Unsern Berg- und Hütten-Werken, und bemeldten Orten mit ungebürlichen, ungeziemlichen Worten, oder Werken, schmähen, schänden, schelten, noch in einige andere Weise mit der That beleidigen, sondern ein jedweder seines Amts und Geschäfts, darüber er bestätigt, treulich abwarten, und einer gegen dem andern sich mit freundlichen, guten sittigen und glimpflichen Worten erzeigen und verhalten soll.

V. Im Fall aber jemand so vergeßen seyn wolte, und auf diesen Unsern Berg- und Hütten-Werken einen blutig schlagen, also daß er einen Schrammen kriegen, oder einen Knochen, oder Bein brechen würde, der soll in die Straf des Burg-Friedens gefallen seyn, und den Kopf verwirkt haben, und soll nicht nöthig seyn, über denselben einig Recht ferner zu suchen.

VI. Es soll auch keiner von Berg-Hütten- und Hammer-Leuten, auch Schmelzern, Köhlern, oder was zum Berg- und Schmelz-Werk gehörig ꝛc. ꝛc. außerhalb der Beamten einigerley Wehr noch Waffen, damit man einen Menschen ermorden, oder erschlagen kann, mit sich an Berg oder in die Schmelzhütten nehmen oder tragen, auch keinen Gruben-Tscherper in kein Wirths- oder Zech-Hauß tragen: Würde aber einer darüber ergriffen, der soll des Wehrs und Waffens verlustig seyn, und 4 Fl. zur Strafe geben.

VII. Wo aber einer über den andern eine mörderliche Wehr trägt, oder zucket, der soll der Faust verlustiget seyn, und ihm abgeschlagen werden.

VIII. Wann auch einer nach dem andern mit Wänden, oder Steinen wirft, das soll für einen Todtschlag gerechnet und am Leben gestraft werden.

IX. Hölzerne Stecken, Gabeln, oder Häcklein mögen die Bergknapper, Schmelzer und dergleichen Leute tragen, wie anderswo bey Bergwerken üblich und gebräuchlich ist.

X. Würde aber einer, einen braun, oder blau schlagen, der soll 14 Tage im Thurn sitzen, mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder 4 Fl. unnachläßig zur Straf erlegen, die sollen von dem Bergmeister, Bergschreiber, Schichtmeister, oder wer von Berg-Beamten des Orts, da die Schlägerey geschieht, verhanden seyn wird, eingebracht und berechnet werden.

XI. Wann auch einer den andern schändet, schmähet, schilt und ehrenlezlich angreift, der soll einen Hungarischen Ducaten, oder so viel Geld des Werths unnachläßig zur Buße erlegen, welches von obgenannten Personen gleichfalls eingebracht werden soll.

XII. Da

XII. Da aber die Bergbeamten bey einer gewissen Pön und Strafe Frieden geboten, und der Frevler über das sein weiteres Schänden und Schmähen, nicht einstellen, und also der Obrigkeit Gebot verachten, und vergeßlich hindan setzen würde, der soll in dieselbige gesetzte Pön unsäumlich verfallen, und Uns zu erlegen schuldig seyn: Oder nach freyer Willkühr der Berg-Bedienten mit Gefängnis oder um Geld gebüßet und gestraft werden.

XIII. Welcher auch den Nahmen Gottes ungebürlicher Weise mißbraucht, bey Gottes Leiden, Marter, Wunden und Sacrament flucht, schwört, oder schilt, der soll öffentlich einen Tag an das Hals-Eisen eingeschlagen, und noch dazu unverzüglich um einen Ortsgulden gestraft, und den Armen in die Büchsen gegeben werden, oder in Entstehung dessen noch einen Tag an dem Hals-Eisen stehen bleiben.

XIV. Wofern er aber zum andernmale fluchen, schwören, und an erstere Straf sich nicht kehren würde, der soll doppelt gestraft werden; Also auch zum drittenmal ꝛc.

XV. Wo er aber über das weiter das Gebot übertretten würde; so soll er an den Pranger gestellt, und ihm die Zunge abgeschnitten werden.

XVI. Dann weil die lieben Bergwerke, ein lauterer Segen Gottes seyn, auch durch fleißiges Gebet und Anrufung zu Gott, mäßen aufkommen und gutes reich Ertz erlangt werden; So wollen und befehlen Wir erstlich, daß Unsere Berg-Beamten ein sehr fleißiges Aufsehen auf solche leichtfertige Leute und Gotteslästerer haben, und sie in gemeldte Strafe nehmen und ziehen sollen.

XVII. Wir wollen auch und gebieten, daß alle diejenigen, die bey dergleichen Schlägerey, Aufruhr, Tumult, Schänden, Schmähen, Gotteslästerung ꝛc. seyn, und solches ansehen, anhören und vernehmen, und solches der Obrigkeit, als Berg-Hauptmann, Bergmeister, Hütten- und Hammer-Verwaltern und Geschwornen ꝛc. ꝛc. nicht alsobald anzeigen, vertuschen, verschweigen, unterschlagen, helfen, oder heimliche Verträge, ohne der gedachten Obrigkeit Vorwissen machen, die sollen sämtlich und sonderlich gleicher Pön und Strafe, wie der Uebertreter und Verbrecher ist, seyn, und darin condemnirt werden. An. 1723.

XVIII. Wo sich auch Aufruhr und Rumor erhebt, sollen die Berg- und Hütten-Leute, wie auch Hammer-Schmiede, bey ihres Eydes Pflichten, und bey schwerer Strafe und Verlust ihres Wochenlohns den ihnen fürgesetzten Berg-Officianten auf ihr Erfordern beystehen, und ihnen die Missethäter helfen angreifen. Da aber die Obrigkeit zu schwach wäre, den Angrif zu thun, sollen die Missethäter fleißig gemerkt werden, die den Beamten, da sie gesessen, anzeigen, und sollen Unsere Beamten jedes Orts, den vielgedachten Berg-Beamten behülflich seyn, dieselbe in verdiente Strafe zu bringen.

XIX. Alle und jede vorgeschriebene Punkte und Artikel wollen Wir steif, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, auch sonst Unsern Fürstl. Burg-Frieden eins für alles öffentlich verkündigt, und männiglich für Strafe deßelben verwarnt, auch Unsern andern Civil- und Militair-Bedienten und Beamten, um den Berg-Bedienten auf Erfordern die gehörige Aßistenz unverzüglich zu leisten, hierdurch anbefohlen haben. Damit nun ein jeder dessen Wissenschaft habe, sich selbst für Schaden hüten, und mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen möge, so haben Wir zu dessen Urkund und mehrerer Bekräftigung nicht allein dieses eigenhändig unterschrieben, und bey Unserm Bergraths-Collegio alhier unter Unserm Fürstl. Insiegel reponiren lassen, sondern auch dessen Publication und Affigirung gnädigst befohlen. So geschehen in Unserer Residenz und Vestung Cassel, den 16. Aug. 1723.

Verordnung

die ausgesetzten Schurfgelder betrf. den 21. Nov. 1725.

Carl Landgraf ꝛc. Demnach Wir eine generale Recherche derer Bergwerke in allen Unsern Fürstl. Landen, Graf- und Herrschaften vornehmen, und auf Unsers Sur-Intendant General des Mines Marquis de Conventilio unterthänigst gethanes Vorstellen allen denenjenigen, so einig neues Bergwerk entdecken werden, gewisse Recompences dergestalt verhandreichen zu lassen, in Gnaden resolvirt, daß derjenige, so darin Gold- und Silber-Ertz entdecken wird, 100 Rthlr., vom Kupfer 50 Rthlr., vom Kobold, Eysen und Bley 40 Rthlr., vom Marmor und Agat aber 25 Rthlr. zu gewarten haben, und ihm solche nach beschehener Anzeige und davon genommener, auch befundener richtigen und austräglichen Probe so fort durch ermeldten Marquis ausgezahlt werden sollen. Als hat unsere Bergstube sich darnach zu achten und die Verfügung zu thun, damit dieses zu jedermanns Notiz kommen möge, auch Uns vom Erfolg nach und nach unterthänigst zu berichten. Cassel den 21. Nov. 1725. An. 1725.

Schmalkaldische Berg-Ordnung

den 14ten Nov. 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden, welche es angehet, in Unserer Herrschaft Schmalkalden und incorporirten Orten hierdurch zu wissen: Nachdem Wir in ein und andern zwischen Unserm Berg-Amt und den Berg- und Stahl-Gewerken zu Schmalkalden obgeschwebten Differenzien von Unserm Ober-Amtmann von Trott, welchen Wir hierin zum Commissarius gnädigst ernennet gehabt, unter andern unterthänigst berichtet worden sind, welcher gestalt bey den dortigen Stahl- und Eisen-Bergwerken solche Unordnungen eingerissen seyen, welche den gänzlichen Verfall derselben zu unersezlichem Schaden Unsrer Stadt und Herrschaft Schmalkalden gefährlich bedrohten, An. 1726.

An. 1726. drohten, indem durch die bisherige schlechte Haußhaltung, insonderheit mit dem Stahlberge, es bereits ein übles Ansehen haben, und alles durchschlägig und ausgehauen seyn soll, auch die Bergleute die ihnen fürgesetzte Geschworne und Steiger gegen alle Bergmännische Gewohnheit wenig, oder nichts achteten, sondern nach Gefallen anführen und sich für die besten Mittel legten, sogar daß auch der Haupt-Festen nicht verschonet worden, dannenhero die Gewerken mehrere Baukosten anwenden, und weil solchemnach der Stein in die Festen und Unart setzte, mehrern Gewinner-Lohn zahlen müßten, und dann Unsere gnädigste Intention dahin geht, daß nicht nur Unsere gegenwärtigen getreuen Unterthanen der Stadt und Herrschaft Schmalkälden, sondern auch derselben Posterität des von Gott verliehenen Segens der dasigen Bergwerke sich erfreuen und die Commercien in florisantem Stand erhalten werden mögen; So haben Wir in gnädigster Erwägung der Uns unterthänigst berichteten Umstände eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet, daß sothane Unordnung und Gebrechen möglichsten Fleißes abgeschaft und ein ordentlicher Haußhalt in diesen von Gott sonst reichlich gesegneten Gebürgen eingeführet werde. Damit wir aber diese Unsere gnädigste Intention und derselben heilsamen Zweck desto besser erreichen mögen, so wollen Wir fürs

I. gnädigst, daß das Bergamt und dessen Glieder in ihrer bisherigen Activität verbleiben und ein jeder bey seinem Amt gelassen werden, Unser Berg-Voigt Leonhardt aber seinen Pflichten nach, womit er Uns verwandt ist, den ganzen Bau der Schmalkaldischen Stahl- und Eisen-Bergwerke seinem besten Verstande nach unter Gutbefinden und Approbation des Bergamts oder auch Unser hiesigen Bergstube also einrichten solle, damit diese Gebürge auf die Posterität conservirt und doch das Werk mit Nutzen der Gewerkschaft und ohne Nachtheil Unsers Fürstl. Interesse getrieben werden möge, zu dem Ende ihm die Geschworne und Steiger in Ansehung des Bergbaues gänzlich untergeben seyn und er denselben anbefehlen soll, was ein jeder täglich, oder auch wöchentlich zu verrichten hat.

II. Wird der sämtlichen Knapschaft und allen, so auf den Schmalkaldischen Gebürgen Arbeit haben, hiermit alles Ernstes eingebunden, daß sie den von Uns gnädigst verordneten Berg-Officianten, Geschwornen und Steigern, wie bisher zu Unserm größesten Mißfallen geschehen seyn soll, künftig sich nicht widersetzen, sondern denselben allen schuldigen Respect und Parition leisten, wie Wir dann inskünftige gar nicht mehr gestatten wollen, daß wann sothane Unsere Berg-Officianten bey Unserm Berg-Amt einige Verbrechen der Bergleute denunciren, dieselbige weitläuftige Processe und Beweise durch Zeugen gegen die Bergknappen führen, sondern derselben Pflichten, wie bey denen Rüge-Fällen in civil-Sachen gebräuchlich ist, geglaubet werden solle, es wäre dann, daß ein, oder andrer Unsrer Berg-Officianten einen rechtlichen Verdacht seiner eignen Aufführung halber auf sich hätte, in welchem Falle die Denunciationen mehrers zu untersuchen wären, so dem vernünftigen Ermessen Unsers Berg-Amts überlassen wird.

III. Sollen die Bergknappen bergmännischem Gebrauch und Ordnungen nach alle Morgen um 4 Uhr bey dem Gebet erscheinen, dann nach gehaltenem Gebet sollen die Steiger die Knapschaft verlesen, und welcher alsdann abwesend befunden werden wird, der soll der Berg-Armen Büchse die auf Unsern übrigen Bergwerken gewöhnliche Strafe erlegen, oder damit dessen Weib und Kinder nicht mitbüßen dürfen, einige Stunden nach der Schicht gewisse Berg-Arbeit, so ihm zur Buße aufgelegt werden wird, umsonst verrichten, gestalten es dann auch mit Bestrafung andrer dergleichen Bergmanns-Verbrechen eben so gehalten werden kann.

IV. Als Uns auch unterthänigst ist vorgebracht worden, daß die Bergleute bisher an keine gewisse Schichten sich binden lassen, sondern nach Gefallen angefahren, sich ohne Anweisung vor die beste Mittel gelegt, und insonderheit die in den Stahl-Hämmern überflüßig gewesenen, und auf Unsre gnädigste Special-Verordnungen zur Berg-Arbeit aufgenommenen Stahl-Schmidts-Knechte hierin zumahl sehr gefährlich gehandelt haben und Unsern Berg-Officianten nicht untergeben seyn, noch denselben die schuldige Parition leisten wollen, und dann um solcher Unordnungen willen der Bergbau nicht nüzlich getrieben, sondern in der Förderung sowohl expedirt, als auch die besten Mittel ausgehauen worden, Wir aber der werthen Posterität wegen solche Unordnungen abgeschaft wissen wollen; so ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß von nun an die Knapschaft und darunter auch die auf Unsre gnädigste Verordnungen angelegten, überflüßigen Stahl-Schmidts-Knechte ihre ordentlichen Schichten halten, und zwar des Morgens nach gehaltenem Gebet auf der Geschwornen und Steiger Anweisung anfahren, und bis 11 Uhr Mittags an der Arbeit verbleiben, da sie dann eine Liege-Stunde halten, um 12 Uhr aber wieder an ihre angewiesene Arbeit gehen, um 4 Uhr Nachmittags jeder seine Schichten vollenden, und solcher Schichten, weil der Bergmann des Sonnabends bey den Gewerken zu Lohn geht, wöchentlich fünf verfahren sollen. Demnächst aber

V. Sollen auch die Stahl-Schmiede zu Schmalkalden nicht mehr Knechte haben, als sie zu ihren Stahlhämmern bedürfen, und also sollen sie nicht eher einige Lehrjungen wieder zum Stahlmachen aufdingen, bis die jezt in Berg-Arbeit stehenden Schmiede-Knechte employiret worden sind. So lang aber

VI. Diese überflüßigen Schmiede-Knechte ausser der Hammer-Arbeit stehen, und auf der Berg-Arbeit liegen müßen, sollen dieselben sowohl, als die übrige Knapschaft den Geschwornen und Steigern unterworfen und gehorsam seyn, alle Morgen frühe im Gebet erscheinen, ohne Unsrer Berg-Officianten vorher erlangte Erlaubnis nicht abwesend verbleiben, und ohne derselben Anweisung an keine Arbeit fahren, sondern es soll von nun an alle Arbeit auf den Schmalkaldischen Bergwerken nach dem pflichtmäßigen Gutbefinden Unsers zur öconomischen Einrichtung dieses Bergbaues bestellten Berg-Voigts und der demselben zugegebenen Geschwornen und Steiger veranstaltet, derjenige aber, so hiergegen nur in einige Wege handeln wird, dem Befinden nach exemplarisch gestraft werden.

VII. Und demnach sonst ein Bergmann, so des Montags ohne erlangte Erlaubnis nicht anfährt, nach Erkenntnis der Geschwornen und Steiger die ganze Woche hindurch feyern muß, darunter aber auch dessen Weib und Kinder ihrer Nahrung halber leiden, so wollen Wir zur Steuer der Armuth hiermit gnädigst, daß einem solchen nach gehaltener ordentlicher Schicht auch eine gewisse Arbeit zur Buße aufgelegt werde.

VIII. Weilen aber das Gewinner-Lohn auf die Tonnen-Zahl von den Gewerken bezahlt wird, so

soll,

soll, wann die Straf-Arbeit in gewonnenen Steinen besteht, das Haugeld dafür nichts destoweniger in die Berg-Armen-Büchse geliefert werden. Da auch

IX. Die Schmalkaldischen Bergwerke mit Arbeitern sehr überlegt sind, so sollen Unsere Berg-Officianten dahin sehen, daß niemand, der sein Brod durch eine anderwärtige Profeßion gewinnen kann, oder sonst sein Auskommen hat, angelegt werde.

X. Befehlen Wir Unserm Bergamt und allen Unsern Berg-Officianten hiermit gnädigst, daß sie für allen Dingen darauf besondere Achtung haben, damit der gute Stahlstein menagirt, und zu dem Stahlmachen zu Schmalkalden, so viel immer möglich, Unsern bisher verschiedentlich deßhalben erlassenen gnädigsten Verordnungen gemäß zur Ersparung der Kohlen beybehalten werden möge.

XI. Soll der Stein rein und derb ausgeschieden, dazu aber keine Pursche, indem der Lohn zu hoch stehen würde, sondern Jungens gebraucht werden. Im Fall aber die Pursche solche Arbeit um eben den Lohn, welcher sonst den Jungens gegeben zu werden pflegt, verrichten wollen, soll ihnen solches unverweigert seyn.

XII. Gleichwie Wir nun, als obgemeldet, diesen Bergbau unserm Berg-Voigt gnädigst anvertrauet haben, so wird demselben auch hiermit gnädigst aufgegeben, daß zu Conservation der Stahl-Bergwerke er die alten Eisenstein-Gruben im Stahlberger Refier auch forttreiben lassen, und was davon Ueberschuß fället, als einen Cassenstein halten, und zu den Baukosten verwenden soll.

XIII. So viel nun die Eisenstein-Gruben sowohl im Stahlberger- und da herum liegenden Refier, als auch auf der Mommel und da herum liegenden Orten anlangt, soll denenjenigen Gruben, worinnen guter Eisenstein ist, und auch die Anbrüche ein wenig beständig sind, die Tonnen-Zahl so gesezt werden, damit dessen nicht allzuviel gefördert werden dürfe, und dagegen der Stein auf den geringen Gruben nicht liegen bleibe, welcher sonst des guten Steins halber nicht an den Mann zu bringen.

XIV. Sollen die bergschüßigen Orte mit fortgetrieben und der daraus fallende Stein zu den ordinär Zügen mit genommen werden. Weil aber

XV. Auf solchen geringen und neu aufzunehmenden Gruben man nicht viel machen kann, und der Stein auch gering im Gehalt seyn möchte, so soll darin keine weitere Einschränkung geschehen, als Unser über solchen Bergbau geordneter Berg-Vogit seinen Pflichten nach nöthig ermessen wird. Nachdem auch

XVI. Die Erfahrung lehrt, daß diese Stahl- und Eisen-Bergwerke durch die bisherige Unordnung und excesive Förderung gänzlich ausgehauen, so daß der Stein in die Tiefe und Unart nunmehr sezt, mithin die Baukosten nicht nur täglich schwerer fallen, sondern auch die Bergleute ohne Hülf-Geld bey dem ordinären Lohn nicht bestehen können, und aber die Bau-Casse, nachdem mehrern Cassen-Stein, als §. 12. gemeldet ist, zu machen hinfort, und bis auf anderwärte Verfügung nicht mehr erlaubt seyn soll, alle diese Kosten nicht bestreiten kann. So verwilligen und wollen Wir vorerst hiermit gnädigst, daß die Gewerken von nun an und bis auf fernere Unsere gnädigste Verordnung das Hülf-Geld mitzahlen, also von einer jeden Tonne Steins incl. des Hülf-Geldes 6 gr. Gewinner Lohn geben, wobey aber Unser über den Bergbau bestellter Berg-Voiat samt Geschwornen und Steigern genau vigiliren sollen, damit nicht nur die bergschüßigen Orte mit fortgetrieben, sondern auch der Stein rein und tüchtig gekreßtet werde, mithin die Gewerken sich zu beschweren keine Ursach haben mögen. Daneben aber soll der Bergmann auch schuldig seyn, daß, wenn er auf Geschworner und Steiger Anweisung vor gute Orte zu liegen käme und seine Tonnen Zahl in 4 oder 5 Stunden gewinnen könnte, er dennoch mit den übrigen Knappen die völlige Schicht halte und nach vollbrachter Tonnen Zahl dem Bergwerk zum Besten zu allerhand nüzlicher Arbeit sich employiren lasse. Darnach und so viel

XVII. Die Ausförderung und Abführung des Stahl- und Eisen-Steins richtig gewahret, und der Uns zukommende Zehnde nicht unterschlagen werde; So ordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß der Berg- und Gegenschreiber, so viel möglich, täglich auf den Gebirgen sich einfinden, und nebst den Geschwornen und Steigern, so viel derselben in der Grube abkommen können, auch dem von den Gewerken ohne dieß zu haltenden Bergschließer, welcher jedoch von Unserm Bergamt in Pflicht genommen werden soll, die ausgeförderte Tonnen-Zahl Stahl- und Eisensteins nicht nur richtig aufzeichnen, sondern auch in den auf jeder Gruben bisher geführten Schachtbüchern, sowohl die Nahmen derjenigen Stahl- und Eisen-Hammer-Gewerken, welche den auf ihre Werke nöthig habenden Stahl- und Eisen-Stein abholen, als auch die Zeit, wann solches geschieht, richtig einschreiben, damit bey dem Berg-Jahrs-Schluß um alles in Ordnung zu erhalten, die Förder- und Verfellung des Steins collationirt werden kann, gestalten Wir zu Verhütung alles Unterschleifs auch mit gnädigstem Ernst gebieten, daß die Gewerken hinfür keinen Stein mehr in die Stadt, sondern sofort an ihre Hütten führen sollen.

Befehlen demnach sowohl sämmtlichen Unsern Berg-Bedienten, als Stahl- Eisen- und andern in Unsrer Herrschaft Schmalkalden bauenden Bergwerks-Gewerken ernstlich, sich hiernach gebührend zu achten. Gegeben in Unserer Residenz und Vestung Cassel, den 14. Nov. 1726.

Auszug

des Edicts den 3. März 1731. die Bergwerks-Fuhren ꝛc. betr. *)

Friedrich von Gottes Gn. König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Weil auch viele Klagen einkommen, daß man an verschiedenen Orten, wo Wir, oder Gewerken, in Unsern Fürstenthum und Landen, Berg- Schmelz- Hütt- und Hammerwerke treiben, in Unsern eignen, oder anderer eingesessenen Dorfschaften auf Erfordern den hiebevor im Druck ausgelassenen Berg-Ordnungen entgegen, mit benöthigten An. 1726. An. 1731.

*) Ist. sub eod. dat. durch Regierungs-Ausschreiben den von Adel und Beamten zur Publication zugefertigt worden.

An. 1731. ten Fuhren, gegen billigmäßige Bezahlung dem gemeinen Wesen zum Besten nicht an Hand gehen wolte, vielmehr das Fuhrlohn übersetzte, ja gar die Berg- und dazu gehörige Leute an statt gefreyter Contribution für ihre Person, wofern sie keine Zins- oder steuerbare Güter haben, wovon sie gleich andern Onera tragen müsten, per indirectum mit übermäßigem Logiment-Geld, oder Hauszins beschwerte, und sie dadurch verjagte, welches jedoch unbillig. Als befehlen Wir, daß solches hinfür nicht mehr geschehe, sondern von jedes Orts Obrigkeiten und Befehlshabern die Unterthanen zu den Fuhren mit nachdrücklichem Ernst angehalten, für der Uebersetzung des Logiment-Geldes getreulich verwarnet, oder widrigenfalls die Verbrecher, worauf Unsere Beamten und Diener jeden Orts, da sich dergleichen findet, und denen diese Unsere Verordnung zu publiciren, zu affigiren, und darüber zu halten anbefohlen wird, genaue Achtung zu geben, und Uns dann, oder Unsere Regierungs-Canzley zu Cassel, da sich hiergegen gehandelt zu haben, jemand betreten lassen würde, solches jedesmals zu hinterbringen, und darauf anderwärtiger Verordnung zu erwarten haben, ohnnachläßig gestraft werden sollen. Das meynen Wir ernstlich, wornach sich diejenigen, welche es angeht, gehörig zu achten und für Schaden und Nachtheil zu wahren haben. In Unsers zu Urkund hierunter gedruckten Kön. und Fürstl. Secret-Insiegels. Signat. Cassel, den 3. März 1731.

Regierungs-Ausschreiben

und Befehl die Wiederherstellung des Bergraths Collegii betreffend,

den 3. December 1735.

An. 1735. Nachdem J. Kön. Maj. in Schweden, Unser allergnädigster Landesfürst und Herr aus höchster Landesväterlicher Absicht und Fürsorge vor die Aufnahme und Flor derer Berg-Schmelz- und Hütten-Werke im Land, wie auch sämtlicher Gewerkschaften wegen des hiesigen Bergraths Collegii Jurisdiction und Wiederherstellung dessen vormaliger Autorität nachfolgende gnädigste Verordnung ergehen lassen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Friedrich ꝛc. König ꝛc. Landgraf ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir allbereits vermöge der sub dato den $\frac{29}{9}$ Tag Novembr. 1733. ertheilten gnädigsten Resolution Decembr. Unsers Bergraths Collegii zu Cassel vormalige Autorität wieder herzustellen befohlen, zu solchem Ende auch Unsern Geheimden Rath Baron von Degenfeld nebst dem Regierungs Rath Ries, und zwar erstern zu Führung des Präsidii bey sothanem Collegio verordnet haben; Also lassen Wir es dabey nicht nur bewenden, sondern wollen auch, daß hinfür in Ansehung der vorerwähnten von Unserm Berg-Raths Collegio angeführten Motiven die sämtlichen Berg-Rechnungen wie vorhin, daselbst examiniret und probiret, einige Tage aber vor dem Rechnungs-Termin Unserm zeitigen Cabinets-Director mit Bekanntmachung des angesetzten Termins ad dandum monita zugeschickt, sodann, wie gewöhnlich abgehöret, und beym Berg-Raths Collegio nebst den dazu gehörigen Urkunden, wie auch die bey Unsrer Rent-Cammer bisher abgenommene Rechnungen mit ihren Belegen in einer Suite reponirt, alle künftige Aßignationen, Bestallungs und Zulags-Rescripta aber als zum Rechnungs-Wesen gehörige Sachen ebenfalls, wie vormals geschehen, an Unser Berg-Raths Collegium ausgefertiget, desgleichen von selbigen die Debitir- und Bestellung der Bergwerks Effecten sowohl, als die Ertheilung der Pässe über das in- und ausser Landes gehende Kupfer, Meßing, Eisen, wie auch andere Metalle und Mineralien nach vormaliger Einrichtung allein besorgt, und auf eine Unsern Hüttenwerken und dem Commercio dienliche Art tractirt werden sollen. Und wie in den von Unsern in Gott ruhenden hochseel. H. Vorfahren ausgelassenen Berg-Ordnungen bereits versehen ist, daß die Muth- und Belehnungen über alle unterirrdische Materialien bey Unserm Berg-Collegio gesucht und nach Beschaffenheit derer dabey in Consideration zu ziehenden Bergmännischen Umstände ertheilt werden sollen; Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß auch in Zukunft Unser Berg-Raths Collegium über alle in der Erde zu suchende hierin benannte Foßilien, Quellen und dergleichen Muthungen annehmen, Belehnungen ertheilen und den Bergbau anordnen und dirigiren solle. Ratione der hieraus über Gewerken, Arbeiter, Verkauf-Theil-Vererb- und Caducirung entspringenden Jurisdiction confirmiren Wir hiermit nicht nur die von Unserm Uhr-Uhr-Herrn Groß-Vater Landgrafen Moritz 1616. in Druck gegebene Berg-Ordnung, sondern auch den nachher von Unsrer Groß-Frau Mutter Hedwig Sophia in Vormundschaft An. 1677. den 25. Jan. ratihabirten Frankenberger, wie auch den kurz darauf von Unsers Herrn Vaters Durchl. und Gnaden glorwürdigen Andenkens publicirten Immenhäuser Abschied, und sodann die An. 1685. und 1723. ausgelassenen Ordnungen und Freyheit, und wollen daß so lang, bis Wir demnächst eine neue vollständige Berg-Ordnung nach den Umständen Unsrer Fürstl. Hessischen Lande verfassen und gnädigst publiciren lassen werden, in allen vorkommenden zum Bergwerk gehörigen Jurisdictions Fällen es nach Anleitung derselben, wie auch der Berg-Ordnungen, worauf sich die Hessischen beziehen, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle. Zu Urkund dessen haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben und Unser Kön. und Fürstl. Secret-Insiegel daneben aufdrucken lassen. Gegeben in Unsrer Kön. Residenz und Hauptstadt Stockholm, den $\frac{6}{17}$. May 1735.

So haben auf allerhöchstermelter J. Kön. Maj. allergnädigsten Special-Befehl euch hiermit aufgeben wollen, vorstehende Landesherrliche Verordnung nicht allein zu jedermanns Wissenschaft und Achtung unter öffentlichem Glockenschlag gewöhnlich zu publiciren, sondern auch, so viel euch angehet, euch darnach alles ihres Inhalts behörig zu achten, mithin von allen und jeden unter des Kön. und Fürstl. Berg-Raths Collegii Jurisdiction und Disposition gehörigen Sachen Hand abzuthun, und die sich angebenden Partheyen jedesmal dahin zu verweisen, so lieb euch ist

aller-

allerhöchst gedachter Ihro Königliche Majestät Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeiden. In deßen Versehung Wir euch gnädig und günstig geneigt verbleiben. Cassel, den 12 December 1735. An. 1735.

Ihro Königl. Maj. in Schweden
Fürstl. Heßische Regierung daselbst.

Rescript

die Freyheit der Bergleute von den Pestwachten und allen Personal-Diensten betrf. den 13 Febr. 1739.

Friedrich ꝛc. Es hatte Uns Unser allhiesiges Bergraths-Collegium jüngster Tage die gehorsamste Anzeige gethan, daß ob schon überhaupt die Bergleute, die da in würklicher Arbeit stünden, von den Wolfjagden, Wegebau, Einquartierung, Ausnahme zu Militair-Diensten und Ausschuß befreyet wären, insonderheit aber die Schmalkalder Bergleute nach Ausweisung der anliegenden Verordnungen, als welche Wir noch für wenig Jahren, nemlich An. 1735. renovirt und confirmirt haben, von allen Personal-Diensten frey gesprochen seyn, und euch alle diese Verordnungen zur Gnüge bekannt wären; So wolltet ihr jedoch nichts desto weniger die Bergleute zu personeller Leistung der in dem jüngern emanirten geschärften Pest-Edict angeordneten Pestwachten bey Strafe anhalten, mithin euch dadurch eines Befehls und Jurisdiction über die Bergleute, den seit kurzem verschiedentlich ergangenen gnädigsten Verordnungen zuwider anmaßen, mit angehängter unterthänigen Bitte, daß Wir darunter, und wie es mit den Bergleuten ratione dieser Pestwachten gehalten werden solle, gnädigste Verordnung ergehen zu laßen, geruhen möchten. Wie es nun an dem, daß durch so viele reiterirte Verordnungen sich die alldortigen Bergleute in der angezogenen Personal-Freyheit wirklich befinden; So hättet ihr auch selbige dabey vor der Hand ohngehindert laßen, und sie deren nicht durch Pönal-Mandate priviren sollen, sondern es wäre wenigstens billig gewesen, dafern ihr geglaubt, daß die Pestwachten nicht unter den concedirten Freyheiten mit zu verstehen, daß ihr dieserwegen zuförderst höhern Orts Anfrage gethan und Erläuterung auch resp. Verhaltungs-Befehl eingehohlet hättet, als welches allenfalls mit Anführung eurer etwan habenden Bewegursachen annoch geschehen könnte; Immittelst aber werden jedoch die in dortiger Herrschaft sich befindenden Bergleute bis zu erfolgender anderwärtigen gnädigsten Verordnung bey ihrer zeither genoßenen Personal-Dienst-Freyheit fürders ohnbeeinträchtiget zu laßen seyn. Wollens Uns versehen und euch ꝛc. Cassel den 13 Februar 1739. An. 1739.

An das Ober-Amt zu Schmalkalden.

Edict

die Bergwerksjurisdiction betref. den 20 Nov. 1742. *)

Von Gottes Gn. Wir Friedrich der Schweden ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Heßen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir verschiedentlich wahrnehmen müßen, was maßen einige Unsrer Civil-Beamten, ohngeachtet der von Uns unterm 17 May 1735. gnädigst ausgelaßenen Verordnung, bey sich ereignenden Jurisdictions-Fällen auf den Bergwerks-Freyheiten und dazu gehörigen Orten die Cognition derselben vor sich ziehen und wohl damit daß sie von dem Inhalt der in solcher Verordnung allergnädigst confirmirten, von Unserer Gros-Frau Mutter Hedwig Sophia An. 1677. den 25 Jan. ratihabirten Frankenberger und des in darauf folgendem Jahr unterm 24 April von Unsers Herrn Vaters Durchl. und Gnaden glorwürdigsten Andenkens ausgelaßenen Immenhäuser Abschieds, keine Wissenschaft hätten, sich entschuldigen mögen; So haben Wir, damit in Zukunft dergleichen Einwendungen nicht erfolgen, sondern sothane Verordnungen allenthalben zu nöthiger Notiz kommen mögen, allergnädigst resolvirt, dieselben nebst der unterm 30 Mart. 1685. zwischen dem Ober-Amt und Berg-Amt zu Schmalkalden ergangenen Jurisdictions-Verordnung, so wie solche von Wort zu Wort als nachfolget, lauten, im Druck ausgehen zu laßen **). An. 1742.

Befehlen demnach Unsern Heßischen Regierung, Dicasterien und Canzleyen nebst Ober- und Unter-Beamten samt Burgermeister und Rath in Städten und Flecken, wie auch den Adelichen Justitiarien gnädigst, darüber mit Nachdruck zu halten, und sich resp. hiernach gebührend zu achten; Urkundlich Unsers Statthalters und freundlich vielgeliebten Herrn Bruders Lbd. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Cassel, den 20 Nov. 1742.

Uu 2 Rescript

*) Durch ein Regierungs-Ausschreiben den 17 Februar 1744. den von Adel und Beamten zugefertigt.

**) Die hier eingerückten Verordnungen, nemlich der Frankenberger und Immenhäuser Abschied und die Verordnung vom 30 Mart. 1685. sind oben S. 655 und 659 abgedruckt.

Rescript

die Verpflichtung der Berg- Hütten- und anderer Arbeiter betreffend, den 28 Oct. 1751.

An. 1751. Nachdem aus bewegenden Ursachen nöthig befunden und resolvirt worden, daß in Zukunft alle und jede Arbeiter, welche auf denen Fürstl. Heßischen, sowohl Herrschaftl. als gewerkschaftlichen Berg-Hütten- Hammer- Poch- Wasch- und dergleichen Werken in beständiger Berg- Hütten- Hammer- oder solcherley Verrichtungen stehen, in Eydespflicht genommen werden sollen; So befehlen euch vorjetzo, sämtliche, vorbeschriebenermaßen in Arbeit stehende Leute sowohl, als diejenigen Einheimische und Fremde, welche künftig zum ordentlichen Berg- Hütten- Hammer- Kohl- oder dergleichen Dienst angenommen werden, nach beyliegender Eydes- Formul in Pflichten zu nehmen. Damit auch solches in Zukunft nach behöriger Ordnung gewahret werde, von Jahren zu Jahren ein förmliches Verpflichtungs- Buch, oder Protocoll, worinnen nebst dem Vor- und Zunahmen des Arbeiters auch die Zeit, wann und in weßen Gegenwart die Beeydigung geschehen, eingezeichnet seyn soll, fortzuführen, auch keine andere, als die nach sothanem Protocoll in Pflicht genommen werden, in den einzuschickenden jährlichen Bergliften zu führen, die Poch- Wäsch- Scheide- und andere Gruben-Jungen aber, welche das 15te Jahr noch nicht erreichet, und bis dahin mit Pflichten nicht zu belegen sind, in einem besondern Anhang bey den Bergliften zu specificiren, denenjenigen, welche auch eine Zeit lang in der Fremde sich in Bergwerks- Arbeit umzusehen gewillet sind, einen Urlaubsschein mit Benennung der Zeit, auf wie lange ihnen der Urlaub verstattet worden, unter eurer Nahmens Unterschrift und beygedrucktem Berg- Insiegel zu ertheilen, allen übrigen aber, welche man entweder in Bergarbeit nicht weiter benöthigt, oder die auch sonst ordentlich abkehren, mit einem gewöhnlichen Abschied, oder bergläufigen Abkehrzeddel zu versehen, und sie solchergestalt ihrer Pflichten wieder zu erlaßen. Verbleiben euch übrigens ꝛc. Caßel, den 28 Oct. 1751.

An sämtliche Berg- Hütten- und Hammerbediente zu Schmalkalden, Richelsdorf, Frankenberg, Homberg, Rommershausen, Meßingshof, Habichtswald, Meisner, Vekerhagen, Lippoldberg, Schaumburg.

Fürstl. Heßisches Bergraths-Collegium.

Erläuterte Verordnung

wegen der Civil- und Bergamts-Jurisdiction den 26 April 1753.

An. 1753. Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Landgraf zu Heßen, ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden in Unsern Heßischen Fürstenthum und Landen, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften nebst Entbietung Unsrer Gnade hiermit zu wissen. Ob zwar Unsre in Gott ruhende Vorfahren, und noch letzthin Unsers nunmehr auch Höchstseel. Hrn. Bruders, des Königs in Schweden Maj. als regierender Landgraf zu Heßen unter dem 17. Tag May 1735. und dem 20 Tag Nov. 1742. die vorhin ergangene Landes-Herrschaftliche Bergordnungen renovirt und zu jedermanns Wissenschaft publiciren laßen. Nachdem aber gleichwohl zwischen Unsern Civil- und Bergbeamten in verschiedenen Fällen Zweifel entstanden, und Wir daher zu Verhüt- und Abwendung aller fernern schädlichen Collisionen, auf erstattetes unterthänigstes gemeinschaftliches Gutachten von Unserer hiesigen Regierung, auch Berg-Raths-Collegio vorangezogene in Druck ausgelassene Verordnungen folgendergestalt zu erläutern gnädigst gut gefunden haben, So setzen und verordnen Wir hiermit, daß

I. In denen Fällen, da die Civil-Beamten einoder andere zum Berg- und Hüttenwesen gehörige Personen in subsidium juris vorzuladen hätten, dieselben zwar die Berg-Beamten, jedoch ohne alle Weitläuftigkeiten, durch einen nach beygefügtem Formular eingerichteten Zeddel requiriren, von den Berg-Beamten aber darauf die Citation sofort ohnentgeltlich ausgefertiget, und Unsere getreuen Unterthanen und Berg-Verwandten auf keinerley Weise mit doppelten Citations-Gebüren belästiget werden, zu dem Ende auch die Berg-Beamten die Civil-Obrigkeiten in gleichmäßiger Form requiriren, und diese ebenfalls schuldig seyn sollen die fernere Citation ohne Abforderung einiger Gebüren zu verrichten; maßen die Citations-Gebüren nur allein dem Judicio requirenti zugestanden werden. Und obwohl in den ausgelassenen Verordnungen vorgeschrieben ist, daß in Samt-Cognitions-Sachen die Civil- und Bergbeamten in loco tertio zusammen kommen sollen, so wird doch solches dahin erläutert, daß

II. An Orten, wo die Civil- und Berg-Beamten zugleich wohnhaft sind, und kein schicklicher locus tertius vorhanden, die Zusammenkunft wechselsweise, einmal auf der Civil- das andremal auf der Berg-Gerichts-Stätte geschehen solle. Wären aber die Wohnungen beyderseits Beamten über eine Stunde und weiter von einander entlegen, so soll, zu Ersparung der weiten Wege und Versäumniß der locus tertius, wenn sich dazu Gelegenheit findet, auf halben Weg, oder auch einen andern schicklichen Ort bestimmt, in deßen Ermangelung aber die Zusammenkunft auch wechselsweise an einer, oder der andern Gerichtsstätte geschehen; Könnten sich die Beamten darüber nicht vergleichen, so soll hierunter zwischen Unsrer Regierung und Berg-Raths-Collegio, nöthigen Falls, das eine, oder das andere nach Beschaffenheit der Umstände regulirt werden. In solchen

chen Fällen aber, da die Cognition zufolge der ausgelaßenen Verordnungen dem einen, oder dem andern Beamten jedoch in Gegenwart des andern überlaßen ist, bleibt letzterm frey gelaßen, gegenwärtig zu seyn, oder wann seine Gegenwart nicht nothwendig ist, auf gegebene Nachricht zurück zu bleiben.

III. Wenn ein in Pflicht und Arbeit stehender Berg-Verwandter, incl. derer Unter-Steiger und Hütten-Voigte, eines der Civil-Jurisdiction unterworfenen Unterthanen Tochter heyrathet, soll die Ehe-Beredung vor dem Civil-Beamten und dem Prediger des Orts, jedoch anders nicht, als nach beygebrachtem Consens vollzogen werden. Würde aber ein Amts-Unterthan eines in Pflicht und Arbeit stehenden Hütten- und Berg-Verwandten Tochter heyrathen, soll die Ehe-Beredung vor dem Bergbeamten und dem Prediger des Orts, wo die Braut wohnhaft ist, nach Inhalt des Ehe-Edicts niedergeschrieben werden. In sofern ein Theil dem andern einige unbewegliche Güter verschreiben will, so soll zwar solches in den Ehe-Protocollen kürzlich erwähnt und recensirt, die förmliche Ausfertigung der Pactorum dotalium aber auf Verlangen, nach Vorschrift des eben gedachten Edicts §. 11., von derjenigen Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit solche Güter gehören, bewerkstelligt werden. Heyrathet ein in Pflicht und Arbeit stehender Berg- und Hütten-Mann eines gleichergestalt in Pflicht und Arbeit stehenden Berg- und Hütten-Manns Tochter, oder eine auf einer Berg-Stätte wohnhafte Wittib, so geschieht die Ehe-Beredung vor dem Berg-Beamten und dem Prediger des Orts, wohin die Berg- und Hüttenverwandte gehören.

IV. An denen Orten, wo Berg- und Hütten-Bediente sich finden, welche der Rechte unerfahren, oder darauf nicht instruirt sind, soll von Unserm Berg-Raths-Collegio den Reservaten-Commißarien oder den Civil-Beamten, nach Befinden, überhaupt, oder Special-Commißion aufgetragen werden.

V. Diejenigen Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen, welche nicht in würklichen Berg-Dienst Pflicht und Lohn stehen, sondern nur auf kurze Zeit gedungen, und dabey zu andern Dienstleistungen pflichtig sind, bleiben der Civil-Jurisdiction unterworfen; wofern sie aber auf den Berg- und Hütten-Bezirken sich eines Verbrechens theilhaftig machen, oder auch in ihrer gedungenen Berg- und Hütten-Arbeit strafbar sind, so gehört die Cognition eben sowohl vor das Berg-Gericht, als wenn die übrigen in wirklichem Dienst, Pflicht und Lohn stehenden Berg- und Hütten-Verwandten personaliter zu belangen sind. Weshalben auch die Berg-Beamte, zufolge der unterm 11ten Febr. 1690. ergangenen Verordnung eine vollständige Designation aller und jeder in den Amts-Städten und Dorfschaften wohnenden Berg- Hütten- und Hammerleute, auch Köhler und Köhler-Knechte den Civil-Beamten alljährig zustellen, und so oft darunter mit Ablegung der alten und Annehmung neuer eine Veränderung vorgenommen wird, solches denselben sofort bekannt machen sollen, damit solche Leute von ihrer Arbeit, zum Nachtheil derer Werke, durch Citationen und sonst zur Unzeit von den Civil-Beamten nicht abgehalten werden. Und gleichwie An. 1753.

VI. Der Civil-Obrigkeit die Cognition über alle ihrer Jurisdiction unterworfene Güter und über die deßfalls gemachten Contracte, Verschreibungen, Confirmationen und andere dergleichen Gerichtshandlungen, sie werden gleich zwischen beyderseitigen Berg- und Hüttenverwandten, oder zwischen diesen und den Amts-Unterthanen getroffen, alleinig zusteht, und sie das Ab- und Zuschreiben in den Grund- und Lager-Büchern behörig zu wahren schuldig ist, also hat es auch mit den Berg-Hütten und Hammer-Antheilen und deren Zubehör die nemliche Bewandnis, und sind selbige der Berg-Obrigkeit gleichermaßen dergestalt unterworfen, daß vor derselben in allem auf gleiche Weise verfahren werden solle.

VII. Bey den auf den Berg-Hütten- und Hammerwerks-Bezirken vorfallenden Freveln, Tumulten und andern Verbrechen hat die Berg-Obrigkeit, nach Vorschrift der unterm 1sten Sept. 1658. ausgelaßenen Verordnung sich der Missethäter zu versichern, und selbige in Haft zu nehmen, das Factum auch generaliter zu untersuchen, und in den zur Peinlichkeit qualificirten Delictis die Acten an die Regierung einzuschicken, damit nach Befinden wegen der Peinlichkeit erkannt, oder wegen der Bestrafung die Sache an das Berg-Collegium remittirt werde. Wornach sich also nicht nur diejenigen, so es angeht, in allem gehorsamlichst zu achten, sondern auch besonders beyderseitige Beamte darüber strackliche zu halten, mithin sich dem zuwider nichts zu schulden kommen zu laßen, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie bey jeglichem Contraventions-Fall in 10 Rthlr. auch nach Befinden höhere unabläßige Strafe condemnirt werden sollen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegels. Caßel, den 26 April 1753.

Formula Requisitionis.

Das Löbl. Civil-Berg-Amt zu — wird hiermit in juris subsidium requiriret — nachdrücklich dahin zu befehligen, daß — zu gewöhnlicher Gerichts-Stunde — in Person erscheinen — Welches man zu reprociren so willig, als erbötig ist. Und wird übrigens anheim gestellt, ob in vorbenanntem Termino von Amtswegen Jemand gegenwärtig seyn wolle.

Auszug

des Edicts vom 10 März 1767. die Sand- Thon- Kalk- und Steinbrüche betreffend.

Von Gottes Gn. Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, ꝛc. ꝛc. Fügen jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wißen: Demnach auf dem An. 1764. vorgewesenen Land-Communications-Tage, Unsere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft verschiedene Desideria übergeben, und Uns darinnen um Abänderung und Aufhebung, auch resp. An. 1767.

An. 1767. um Erneuerung einiger Landesverordnungen unterthänigst angegangen, Wir auch diesem Suchen in nachfolgenden Stücken gnädigst statt gethan haben; So laßen ꝛc. ꝛc.

Hat es die Meynung nicht, daß einem Eigenthümer auf seinem Eigenthum zu eignem Gebrauch Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalk zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt seyn soll, sondern, da die Bergrechte mit sich bringen, daß wann jemand dergleichen in der Absicht vornehmen und betreiben wollte, um damit das Publicum zu versehen, oder ein Commercium anzufangen, diesen Falls ein Muthschein ausgewirket und ohne solchen nichts dergleichen unternommen, jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer das Vorzugsrecht, oder wann er ein solches Werk nicht selbst übernehmen wollte, der 32te Theil daran nebst Bezahlung, was ihm an seinem Eigenthum abgeht, zugestanden werden müße: So laßen Wir es auch hierbey ebenfalls bewenden.

Damit sich überhaupt niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So hat Unsere Regierung zu Caßel die Verfügung zu thun, daß diese Verordnung in Unsern Fürstenthümern und Landen unter öffentlichem Glockenschlag publicirt und gewöhnlicher Orte affigirt, auch auf die Contravenienten fleißige Obacht genommen, und keiner mit der Strafe verschont werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 10 März 1767.

Verordnung

die Befreyung des Bergvolks von Diensten und Werbung ꝛc. betreffend den 4 Oct. 1782.

An. 1782. Von Gottes Gnad. Wir Friedrich Landgraf zu Heßen, ꝛc. Fügen hiermit zu wißen: Nachdem sich über die, den Bergwerksverwandten von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns bisher verliehenen Freyheiten, besonders aber über die Befreyung derselben vom Militairdienst zeither verschiedene Irrungen geäußert; So haben Wir Uns gnädigst bewogen gesehen, hierunter folgendes näher zu bestimmen.

I. Wird sämmtlichen Berg-Hütten-Hammer-Salzwerks-Blaufarben-Weißblech- und Glaßfabrik-Arbeitern, die in beständiger Arbeit stehen, ingleichen den Köhlern und deren Knechten, so lange letztere in den Kohlgehäuen arbeiten, und überhaupt allen Personen, welche nach der bisherigen Verfaßung der Bergjurisdiction unterworfen sind, die ihnen gnädigst verliehene Freyheit von allen Hand- Wacht- Jagd- Frohn- Wegebau- und gehenden Diensten, wie auch von der Contribution und Accise nach der zeitherigen Observanz ferner gnädigst zugesichert.

II. Die würklich in Arbeit stehenden Bergleute sind von aller Ausnahme zu Kriegsdiensten gänzlich befreyet, jedoch erstreckt sich diese Befreyung keinesweges auf ihre Söhne, sondern die Bergbeamte jedes Orts haben dahin zu sehen, daß jedem Bergmann künftig nur verstattet werde, einen Sohn zur Bergarbeit anzulernen und zur Beyhülfe im Alter zu gebrauchen, in Ansehung der übrigen Söhne aber dahin Bedacht zu nehmen, daß solche zu Erlernung eines Handwerks oder zum Ackerbau angezogen werden.

III. In der Wahl der zum Bergbau gewidmeten Bergmannssöhne haben die Bergbeamte darauf zu sehen, daß jederzeit untersetzte starke Pursche dazu genommen, diejenigen aber, welche guten Wachsthum zeigen, in so fern sie nicht einzige Söhne sind, zu den Cantons abgegeben werden. Uebrigens aber sollen die Bergämter nicht gehalten seyn, den mit Urlaub zurückkommenden Soldaten wieder Arbeit zu geben, noch weniger aber dergleichen Beurlaubte mit leichterer Arbeit, als andere beständige Bergleute haben, auf ihr Verlangen zu versehen.

IV. Das Verschicken der jungen Bergleute auf die Wanderung außerhalb Landes wird hiermit den Bergämtern ausdrücklich untersagt, und zu dem Ende die in Ansehung der Herrschaft Schmalkalden ergangene Verordnung, daß jeder Bergknappe sechs Jahr lang auswärts wandern muß, gänzlich und dergestalt aufgehoben, daß jeder Bergmann nur schuldig seyn soll, sich ein Vierteljahr lang auf Unsern Richelsdorfer und Frankenberger Bergwerken in aller Grubenarbeit zu üben.

V. Würde sich jedoch unter den Bergleuten ein besonders geschicktes Subject finden, das mit Nutzen auf auswärtige Bergwerke verschickt, und hiernächst zu einem Steiger angezogen werden könnte, so haben die Bergämter davon bey der Kriegs- und Domainenkammer Anzeige zu thun, und deßfalsige Dispensation auszuwürken.

VI. In so fern es die Nothwendigkeit erforderte, eine Ablegung oder Verminderung der Bergleute auf einem, oder dem andern Bergwerk vorzunehmen, so sollen, wenn die Bergämter darüber zuförderst von der Kriegs- und Domainenkammer Erlaubnis erhalten haben, dieselben dem Landrath des Districts davon nebst Uebersendung einer Specification der abzulegenden Leute vorher Nachricht geben, damit die abzulegenden Leute sofort in die Cantonslisten eingetragen werden; die bisher von den Bergämtern ertheilten Urlaubs- und Wanderungspäße aber werden gänzlich abgeschaft.

VII. Bleibt es bey der zeitherigen Verfaßung, daß die Bergämter alljährlich denen Landräthen, auch wo Bergwerksverwandte in Städten wohnen, den Commissariis locorum eine exacte Designation sämmtlicher Bergwerksverwandten zuschicken.

VIII. Diejenigen fremden Bergleute, welche in die hiesigen Lande ziehen, sind nebst ihren sämmtlichen ins Land gebrachten Söhnen von aller Ausnahme zum Militair-Dienst gänzlich befreyet, und wenn selbige wieder von der Bergarbeit abkehren wollen, soll ihnen der gewöhnliche Abkehrschein nach Bergmannsgebrauch ohne Aufenthalt von den Bergämtern ertheilt werden. Unser Kriegs-Collegium sowohl, als Unsere Kriegs- und Domainenkammer haben diese Verordnung sämmtlichen Regiments-Chefs,

den

den Landräthen, Commissariis locorum und Berg-ämtern bekannt zu machen und darüber sträcklich zu halten.

Unkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Insiegels. Gegeben Weissenstein den 4 Oct. 1782. An. 1782.

Extract

aus der Hanauischen Untergerichts-Ordnung den 2 Jan. 1764.

Tit. IV. §. 8.

Mit der Jurisdiction über Unsere Berg- und Salzwerks-Bediente und Arbeiter zu Bieber und Rauheim aber wollen Wir es, gleichwie in den Hessen-Caßelschen Landen nach Anleitung der zu Frankenberg und Immenhausen in Annis 1676 et 1678. ergangenen Abschiede folgendergestalt gehalten haben: Wer von ersagten Bedienten und Arbeitern seinem Stande nach, das Forum unmittelbar bey Unserm nachgesetzten Fürstl. Hofgericht obangeführtermaßen (§. 1.) hat, soll a) in personalibus alleinig unter den absonderlich angeordneten Berg- und Salzämtern, b) in realibus hingegen unter den ordentlichen Untergerichten ebenfalls alleinig stehen und allda zu belangen seyn. Jedoch daß letzteren Falles die Berg- und Salzämter um die Sistirung des beklagten Bedienten, oder Arbeiters zu einer solchen Zeit, da derselbe von seiner Arbeit füglich abkommen kann, gebürend jedesmahl requirirt werden und die Appellationen in beyden Fällen an ermeldtes Unser nachgesetztes Fürstl. Hofgericht gelangen. Desgleichen sollen c) die Ehe-Anzeigen bey dem ordentlichen Unterrichter nach obiger Vorschrift (§. 4.) alleinig geschehen und von demselben zu Protocoll genommen, mithin die Proclamations-Scheine, jedoch anders nicht, als gegen Aushändigung einer dem Berg- oder Salzbedienten oder Arbeiter von seinen Vorgesetzten unter beygedrucktem Amts-Siegel gegebenen schriftlichen Heyraths-Verwilligung, ertheilt werden. Die Criminalien belangend, so gehöret d) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Verbrechen, welche den Berg- oder Salzwerks-Dienst betreffen, und darinnen von den Bedienten, oder Arbeitern begangen werden, vor die Berg- und Salz-Aemter dermaßen lediglich, daß davon auch kein Bericht an Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung zu erstatten ist. Was aber die übrigen gemeinen Verbrechen, incl. der Fornications- und anticipirten Beyschlafs-Fälle, angeht, wofern solche e) von einem Berg- oder Salz-Bedienten und Arbeiter, oder auch einem jeden andern auf dem Berg- und Salzwerk und deßen Zubehörungen begangen werden: So verrichtet das Berg- oder Salz-Amt die Untersuchung auf dem Rathhause, oder an einem andern schicklichen dritten Ort in Beyseyn des ordentlichen Beamten, mit welchem letztern jenes die nöthige Communication anförderst zu pflegen, und denselben um die Sistirung des Denunciaten gebürend zu requiriren hat, wann solcher nach Beschaffenheit des Verbrechens auf dem Berg- oder Salzwerk nicht etwa schon zu gefänglichen Haften gebracht worden: wovon dem Beamten jedesmal unverzüglich Nachricht gegeben, und nach vollführter Untersuchung das Protocoll an Unsere nachgesetzte Fürstl. Regierung zu Hanau gesammter Hand eingeschickt werden muß. Ist es endlich ein Berg- oder Salz-Bedienter und Arbeiter insonderheit, welcher ein gemeines Verbrechen außerhalb des Berg- oder Salzwerks und deßen Zubehörungen verübt hat: So geschieht das erstere Verhör und General-Inquisition von dem ordentlichen Beamten gleichergestalt in Beyseyn eines Berg- oder Salzbeamten auf dem Rathhause oder an einem andern dritten Ort: Und wird es hierbey mit der allenfalls erforderlichen Requisition um des Denunciaten Sistirung, wie auch mit gemeinsamer Einschickung des Inquisitions-Protocolls an die Regierung eben so gehalten. An. 1764.

Hessen-Darmstädtische Berggesetze.

Patent

den 27 September 1577.

Wir Georg von Gottes Gn. Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun hiermit allen und jeden Bergleuten, auch Unsern eignen Unterthanen und Untersaßen Unsers Orths-Landes gnädigst zu wißen, daß Gott der allmächtige Uns aus göttl. Gnade etliche Erz-streichende Gänge und Anbrüche gnädig entblößt und sehen laßen, also daß verhoffentlich deren noch mehr und beßer zu erschürfen und zu erbauen. Damit denn die Gaben Gottes nicht verachtet und verborgen bleiben, so vergönnen und erlauben Wir hiermit allen und jeden Bergleuten und Unterthanen, in Unserm Gebiet und Land freye Schürfung nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch vorzunehmen und zu üben, und da einer, oder mehr ein Erz, das da Silber, oder Kupfer halten möchte, in Unserm Gebiet und Obrigkeit erschürfen würde, soll demselben von jedem Lt. Silber, so der Centner halten wird, ein Gulden zum Schurfgroschen und von einem Pfund Kupfer ½ fl. von Uns gegeben werden, doch daß es darunter nicht halte. Wie Wir An. 1577.

Ao. 1577. Wir auch denselben und einem jeden, so Erz erschürft, und ferner solche Zeche nach Bergwerks-Ordnung und Gebrauch zu bauen begehrt, die Belehnung, so er die muthen und darum unterthänig ansuchen wird, nach Bergwerks-Gebrauch unverweigert wiederfahren laßen wollen. So viel aber Unsre Unterthanen und Landsaßen, so Uns mit Frondiensten zugethan, belangen thut, da jemand derselben ein Erz, daraus ein beständig Bergwerk erfolgen möchte, erschürfen thäte, den wollen Wir Kraft dieses Schurfzeddels hiermit die Zeit seines Lebens aller Frondienste gnädig erlaßen und gefreyet haben. Wäre es aber Sache, daß 2, 3, oder mehr dermaßen, wie itzt ermeldt, ein Erz erschürfen würden, soll einer aus ihnen, auf den das Loos fallen wird, des Frondienstes ad vitam erledigt seyn, und ihrer nicht mehr. Daß solches Unser endlicher Wille und Meynung ist, haben Wir diesen Schurfzeddel mit Unserm Secret Insiegel verfertigen laßen. Geben und geschehen zu Darmstadt den 27 Sept. An. Domini Ein Tausend, Fünf hundert, Siebenzig und Sieben.

Bergordnung und Freyheit

den 24 Aug. 1584.

(S. oben S. 621.)

Patent den 9 October. 1663.

An. 1663. Von Gottes Gn. Wir Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc. fügen männiglichen weß Standes, oder Würden die seyen, nächst gewöhnlichem Entbieten hiemit öffentlich zu wißen; Als durch reichen Segen und Verleihung des Allmächtigen in Unserm Fürstenthum, Landen und Gebieten an unterschiedlichen Orten etliche neue und alte Bergwerke auf Gold, Silber, Kupfer, Bley, Queckſilber, Zinnober und andere Metalle und Mineralien sich ereignen und befinden; Welche alte Bergwerke zwar bey dem langwährigen verderblichen Kriegswesen in ziemlichen Abgang gerathen, nunmehr aber nach erlangtem Frieden neben den neuen wieder zu erbauen stehen; Damit dann solcher Segen Gottes nicht verborgen bleiben, sondern zu Beförderung des gemeinen, auch Unsers und Unserer Fürstenthum und Lande, sodann derjenigen, welche die Bergwerke erheben und bauen, Nutzen und Ersprießlichkeit durch gehörige erdentliche Mittel um so viel mehr erreicht und gewonnen werden möchte: Daß Wir demnach allen und jeden Unsern Angehörigen, Verwandten und Unterthanen, auch Auswärtigen und männiglichen erlaubt und zugelaßen haben, in Unsern Fürstenthum und Landen, so weit sich Unsre hohe und Landesfürstl. Hoheit, Gerichte und Gebiete erstrecken, keinen Ort ausgenommen, nach Bergwerks-Klüften, Gängen und Flötzen zu schürfen, und dieselben zu eröfnen, auch nach Waschwerk zu suchen, dergestalt, daß was ein jeder also erschürft, eröfnet und findet, der, oder dieselbigen solches bey Unserm Bergmeister muthen, und von Uns das Gemuthete der Gebür lehnen und empfangen, auch wegen Erschürfung neuer Gänge von Uns eine Verehrung zu gewarten haben sollen. Auf daß aber auch diejenigen, so Unsere Bergwerke zu noch mehrerm Aufnehmen erhoben und befördert, auch die, so Bergwerke zu bauen und aufzubringen geneigt, in denselben ihren Vorhaben ergötzt und erleichtert werden mögen; so geben und verleihen Wir denselben nicht allein insgemein alle Befreyungen, wie das Bergwerks-Recht und Gewohnheit ist, und ein jedes freyes Bergwerk haben soll, sondern Wir wollen sie auch nachfolgender Gestalt in specie ferner befreyen, providiren und bedenken, nemlich daß von Unsern Oberforstmeistern und Förstern ihnen nothwendig Holz zu Zimmer- und Erbauung der Schächte, Stollen und Strecken forstfrey, das übrige Holz aber, was sie deßen zu Poch- und Hüttenwerken, wofern Wir dieselben nicht selbst bauen laßen werden, Röst-Treib- und Kohlholz, auch zu häuslichen und dergleichen Nothwendigkeiten bedürfen werden, anfänglich auf etliche Jahr forstfrey, hernach aber gegen gebürlichen Forstzinnß, alles an Orten und Enden, da Wir es verordnen und den Bergwerken und Hütten gelegen, jederzeit angewiesen und gelaßen werden soll. Also sollen sie auch zu ihrer häuslichen Nothdurft ihr Getränke, wofern sie solches nicht ausschenken und verparthieren, von Accis, oder Ungeld frey, machen und haben, auch ihnen alle andere zu ihrem Leibesunterhalt und täglichem Gebrauch gehörige Victualien und Nothdurft von allem Zoll und Ungeld freygelaßen, und um billige Zahlung sicher zugetragen und zugeführt werden. Alle, die sich auf diese Bergwerke häuslich niederlaßen, und die bauen werden, sollen um keinerley Schuld willen, die daselbst nicht gemacht worden, in den ersten 4 Jahren beklagt und arrestirt, oder sonst executirt werden. Würde Gott der allmächtige seinen milden Segen verleihen, daß die angebaueten Bergwerke fündig gemacht, und Erze gewonnen würden, wollen Wir den Zehnden eine Zeit lang, und zwar zum wenigsten auf 3, auch wohl auf 4 und mehr Jahr nach Befindung und Gelegenheit des Bergwerks gnädigst nachlaßen, aber nach Ausgang solcher Zeit sollen sie Uns von jedem gar geschmelzten Metall Kaufmanns-Guth, als von Silber die 10 Mk. und von Kupfer, Bley und allen Metallen und Mineralien den Zehnden Unsern hierzu bestellten Zehndnern, die Wir hierzu verordnen werden, reichen und geben, so lang die Bergwerke ganghaftig sind, dagegen wollen Wir wegen des 10 Pfennigs Hütten-Steuer, oder Zinnses Entrichtung dem Herkommen und aller Billigkeit nach beyzutragen, nicht unterlaßen. Was aber außer Metallen und Mineralien andere Foßilien, als Jaspis, Marmor, Alabaster und dergleichen betrift, wollen Wir von denselben entweder den Zehnden erheben, oder nach Befindung mit den Gewerken um einen billigen Canon handeln laßen. Wir behalten Uns auch vor, daß so oft eine, oder die andre Zeche gemuthet, oder aufgenommen werden wollte, gleichwie bey andern Bergwerken bräuchlich, unter den 128 Kuxen zur Ausbeute 2 Kuxe Kirchen, Schulen und Armen zu gut kommen, und unter den 128 Kuxen zur Zubuße Uns, als Grundherrn, für die den Gewerken zu den Grubengebäuen abfolgende freye Holzung

zung 4 Erbkuxe von der Gewerken Zubuße frey gebauet werden sollen. Was Wir aber über diese bemeldten Erbkuxe mitbauen werden, davon wollen Wir gleich andern Gewerken die Zubuße Quartalsweise aus Unserm Zehnden entrichten und berechnen, gestalten Wir Uns dann expresse hierdurch reserviren, daß so oft Gewerken zu Aufnehmung ein, oder anderer Zeche sich angeben möchten, solches Uns jedesmal notificirt, Uns auch freystehen solle, über die vorangeregten Erbkuxe gleich den Gewerken so viel andere mehr Kuxe gegen Unser Antheil Zubuße mit zu bauen, als Uns beliebt. Was durch Gottes Gnade an allerhand Ertz, es sey Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinnober, oder wie die Mineralien sonst Nahmen haben mögen, gefördert und gewonnen wird, darüber behalten Wir Uns den Vorkauf vor, daß den Gewerken dieselben jedesmal bey dem Quartal-Schluß, wie auf den Meißnisch- und Harzischen Bergwerken, baar aus Unserm Zehnden und Fürstl. Rent-Cammer bezahlt werden sollen. Dafern Wir auch den aufnehmenden Zechen durch die Stollen Wetter einbringen, und durch einige Erbstollen die Wasser erschroten würden, behalten Wir Uns auf solchen Fall billig die Stollen-Gerechtigkeit bevor. Was auch Wir, oder Unsere Vorfahren bereits an Eisen- Gruben, Schächten, Stollen, Kunstgräben und dergl. erbauet, solches alles verbleibt Uns billig allein und soll ohne Unsere Special-Concession derselben sich niemand anzumaßen haben. Da auch sich Bergleute in Unserm Fürstenthum und Landen in häuslichen Wohnungen niederlassen und begeben würden, an Ort und Enden, da die Bergwerke am besten wären, wollen Wir ihnen diejenigen erb- und berglichen Gerichte und Gerechtigkeiten, wie auf andern freyen Bergstädten gebräuchlich und gewöhnlich ist, aus Gnaden zustellen, deren sie auf Unsere fernere Anordnung und Bestätigung haben zu gebrauchen. Wir geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsere Bergwerke häuslich, oder sonst niederlassen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen ihren Gütern nun, und zu ewigen Zeiten, versprechen ihnen auch ehrlichen Abschied nach ihrem Wohlverhalten. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben in Unsrer Fürstl. Residenz-Stadt Darmstadt den 9. Oct. Anno 1663. An. 1663.

Patent den 3. Dec. 1696.

Von Gottes Gn. Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund und zu wissen männiglich mit diesem offenen Briefe: Nachdem sich durch Verleyhung göttl. Gütigkeit in Unsern Fürstenthum, Landen und Gebieten an vielen Orten, sonderlich aber in Unsern Aemtern, Blankenstein und Biedenkapf, etliche wohl streichende Gänge und Berg-Adern, auf verschiedene Metalle und auch in specie auf Silber und Kupfer angeben und aufthun, welche zwar theils vor dem teutschen 30jährigen Kriege in etwas angebauet gewesen, hernach aber durch das eingefallene Land verderbliche Kriegswesen wieder eingegangen und ersitzen blieben, theils aber noch in ganz unerschrotene Gebürge angebrochen und aufgesucht worden, so daß Wir um solcher vortreflichen Anzeigen eines sich hervorthuenden Segens und Nutzens wegen Uns veranlaßt und bewogen befunden, nach dem Exempel andrer Churfürsten und Stände des heil. Römischen Reichs, insonderheit aber Unsrer in Gott ruhenden Hochlöbl. Hrn. Regierungs-Vorfahren, Fürsten zu Hessen ꝛc. Christmildesten Andenkens, als auch vornemlich dem Publico zum Besten, solche sich angebende Bergwerke ins Freye geben, und durch Anlegung einer gewissen Gewerkschaft an- und fortbauen, auch damit diejenigen, so solche anzubauen Belieben tragen, desto bessern Genuß und Aufnehmen empfinden mögen, den Betrieb derselben dergestalt einrichten zu lassen, daß sie gewisser Beneficien und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen; Auch dannenhero vor nöthig ermessen, durch dieses Unser offenes Patent solche Unsere gnädigste Intention nicht allein bekannt zu machen, sondern auch zu jedermanns Nachricht sothane Befreyung in Kraft dieses publiciren und kund thun lassen, auf Maaß und Weise wie hernach folgt: Nemlich und zum

I. Wollen Wir verstatten, daß von Unsern Forst-Bedienten den Gewerken das nothwendige Holz zu Verzimmer- und Einbauung der Schächte und Stollen an Orten, da Wir es verordnen wollen, und zum Bergwerk gelegen seyn werden, jederzeit Forst-frey angewiesen, und gefolgt, wegen des übrigen aber, so sie zu Erbauung der Werke, item an Röst- Trieb- und Kohl-Holz, auch ihrer häußlichen Nothdurft bedürftig seyn werden, ein solcher billiger Preiß angesezt und verglichen werden solle, daß sich die Gewerken über unbillige Steigerung keineswegs zu beklagen, sondern vielmehr Unsere sonderbare gnädigste Willfahrung, zu Beförderung des Werks, zu verspüren haben sollen. Zum An. 1696.

II. Damit die anbauenden Gewerken mit desto besserer Begierde fortbauen mögen, wollen Wir denen, welche auf Silber, Kupfer und Bley bauen, und neue Gänge erschroten, die Freyheit von Abrichtung des Zehndens 3 Jahr von dem ersten Schmelzen, oder gewonnenem Erz an zu rechnen, hiermit gnädigst geschenkt und verwilligt haben, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Frey-Jahre von keinem andern Metall, als erstermeldeten zu verstehen, nach Umlauf solcher 3 Frey-Jahre aber sie, die Gewerken, schuldig und gehalten seyn sollen, Uns den gebürenden Zehnden zu entrichten, als von Gold und Silber die 10. Mk., und von Kupfer, Bley und anderm Metall den 10. Ctnr.; doch wollen Wir hiergegen den 10. Pfennig Hüttensteuer wieder erstatten, auf Art und Weise, wie bey andern Bergwerken auch gebräuchlich ist; und wer Lust hat, auf Gold, Zinn und einige andere Mineralien zu bauen, und dergleichen Gruben fündig machen wird, demselben wollen Wir dergestalt begegnen lassen, daß er Unsre Gnade zu rühmen Ursache haben solle, und damit Wir

III. Unsre Münz dem gemeinen Wesen, insonderheit Unserm Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, auch Landen und Leuten, sodann den Gewerken selbst mit zum Besten, mit desto besserm Nachdruck und Nutzen fortführen mögen, so soll alles Silber, das an einem, oder mehr Orten in Unsern Landen nun hinfort gewonnen wird, Uns zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer, oder denenjenigen, die Wir darzu verordnen wollen, alsbald geliefert, und sonst durch die Gewerken nirgends hin verwendet werden, und wollen Wir jede Mk. fein Silber, so innerhalb der

An. 1696. 3 befreyten Jahre gemacht, und Uns geliefert wird, um ½ Rthlr. die Mk. wohlfeiler, als es sonst in gemein verkauft wird, bezahlen, nach Ausgang der befreyten Jahre aber soll Uns der Vorkauf ohne Mittel und eine jede Mk. fein Silbers um 1 Rthlr. geringer, als sonst der gemeine Cours in Frankfurt seyn wird, bey Unsrer Münze zu zahlen, gestattet, auch zu Ausgang der 3 Befreyungs-Jahre mit dem Vorkauf aller anderer Metalle sich eines gewissen verglichen werden. Was Wir, oder Unsere Nachkommen am Regiment aber nicht verlangen, das mag anderwerts, dem gemeinen Kauf nach, verkauft werden. Dahingegen soll

IV. Nach Einlieferung des Silbers die Bezahlung mit guten harten Sorten den Gewerken, oder ihren Factoren in 14 Tagen unfehlbar gereicht und bezahlt werden, die Gewerken aber sollen auch aus solchem Gelde, womit ihnen das Silber bezahlt wird, die Handwerks- und andere Leute vergnügen; Wo aber den Gewerken in bemeldten 14 Tagen Verlegung von nöthen, soll ihnen auch zu deren Nothdurft aus Unserm Zehnden, so viel ihre Silber und Metall, so sie hergegeben, werth seyn mögen, gereicht, jedoch ihnen, was sie also empfangen, nach Ausgang der 14 Tage an der Bezahlung abgekürzt werden.

V. Ein jeder, der Unser Bergwerk in Unserm Fürstenthum, als ein Kauf- oder Bergmann, Gewerke, oder zu anderer des Bergwerks Nothdurft besuchen und brauchen wird, soll Unser frey Geleit haben, zu und ab, ausgeschieden diejenigen, die Uns, oder die Unsrigen beschädigt, oder wider den allgemeinen Landfrieden gehandelt hätten, und noch unvertragen wären, auch die in Unsern Landen Gotteslästerung, Mord, oder andere böse Thaten, die am Leben zu strafen wären, begangen, als welche sich solcher Bergwerks-Freyheit so viel ihre Person betrift, ohne Unsere Bewilligung und Vorwissen, nicht zu erfreuen haben. Die Gewerken sollen auch

VI. Macht haben, auf den Bergen und Hütten, Schenkstätte an gelegener Mahlstatt zu legen, Schenk- Brau- und Wohnhäuser, Scheuern und Ställe zu ihrer Nothdurft zu bauen und aufzurichten, allerley Bier und Wein, wo sie das zu bekommen wissen, nach ihrem Gefallen zu kaufen, zu sich bringen, doch aber nur allein an die Bergverwannte und deren Arbeitsleute frey, und ohne alles Ungeld, ausserhalb der Trankſteuer, die Wir uns vorbehalten, zu verschenken, und zu vertreiben, desgleichen auch alle andere Gewerbe und Handthierungen, nichts ausgeschieden, was einem jeden zu Erhaltung seiner Nahrung und zu des gemeinen Werks Nutzen dient, daselbst zu gebrauchen, so einem jeden ohne alle Beschwerung frey vergönnt, und zugelassen seyn soll.

VII. Alles so dem Bergwerke zu Guten, an Küchenspeise, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rindern, Schweinen und Schaf-Vieh, sodann aller andern Nothdurft zugeführt, getrieben und getragen wird, soll auf 3 Meil Wegs rings um die Werkstatt, so weit sich Unser Fürstenthum und Gebiet erstrekt, 6 Jahr lang von Zeit der Arbeit an, alles Wege- und Zollgelds auch Geleits frey seyn, ausgenommen den Gülden-Wein- und Rheinzoll, der mit dem Fürstl. Hauße Hessen-Cassel in Gemeinschaft steht. Es sollen auch

VIII. Alle, die sich wesentlich dahin wenden und niederlassen, oder sonst die Bergwerke bauen werden, um Schuld, die in Unserm Lande nicht gemacht, innerhalb den 3 Frey-Jahren mit keiner Gerichts-Hülfe zur Bezahlung genöthigt, auch nicht aufgehalten, oder gehemmt werden. Es soll auch

IX. Einem jeden auf Unsere Bergwerke alle Nothdurft zu tragen, zu treiben, zu führen, zu bringen, und zu vertreiben frey vergönnt und zugelassen seyn, auch vor jedermänniglich frey, sicher und ungehindert bleiben, und diejenigen, so dem Bergwerke zu Gutem die Nothdurft zuführen, treiben und tragen, sollen vor aller Gewalt geschüzt werden. So auch

X. Gott würde Gnade geben, daß sich Bergleute in Unserm Fürstenthum würden in wesentliche Wohnung begeben, und eine Bergstadt bauen, an welchem Ort die Bergwerke am Besten angehen, und es gelegen seyn will, so wollen Wir ihnen zu Anfahung, Mehrung und Unterhaltung gemeines Nutzes und Friedens alle Erb- und bergliche Gerichte, wie auf andern freyen Bergstädten in Uebung und Gewohnheit ist, aus Gnaden zugestellt haben, dergestalt, daß sie unter sich selbst Vorsteher zu erwählen Macht haben, doch solche von Uns confirmirt und bestätiget werden, auch selbige darüber Uns geloben und schwören. Wir stellen auch

XI. Sothanen Gemeinden aus Gnaden zu, in der Bergstadt alle Erb- Gerechtigkeit an Brauhäusern, Schenkstätten, Fleischbänken, Salzkasten, Badstuben und Mühlen, so viel jezt vonnöthen sind, oder künftig werden möchten, daß sie die zu bauen und gemeinem Nutzen zu Gute allezeit gebrauchen, und auf ihre Kosten machen mögen. Wir verordnen auch hiermit und lassen vor das

XII. zu, alle Sonnabend, oder Mittwochen einen freyen Wochenmarkt, auch daß sonst alle Tage, ausgenommen den Sonntag und sonst hohe ganze Festtage, worauf christliche Feyer gehalten wird, allerhand Lebensmittel feil gehalten werden mögen. So auch vor das

XIII. Das Bergwerk durch Gottes Verleyhung so wohl angeht, und mit Unserm Vorwissen und Bewilligung eine Bergstadt an gelegener Mahlstadt gebauet würde, und die Einwohner daselbst, da solcher freyen Bergstädte eine, oder mehr in Unserm Fürstenthum gebauet werden, einige Wüstungen zu Aeckern, Wiesen und Gärten mit Unserm Vorwissen und Anweisen räumen, bauen und machen würden, soll ihnen die Freyheit von allen Beschwerungen, gegenwärtigen und zukünftigen 12 Jahre über angedeihen, auf so lange, als das Bergwerk des Orts im Gang ist, doch daß aus den Wälden ohne Unsere sonderbare Erlaubnis nichts gerodet werde; Was sie aber von andern Unsern Unterthanen, oder sonst durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung, oder sonst an sich bringen werden, davon sollen sie alle und jede darauf haftende Beschwerden zu geben und zu leisten schuldig und verbunden seyn. Wir wollen auch

XIV. Den Fremden, wie den Einländischen neben anderen Unsern Unterthanen zugleich und recht vor männiglich schützen, handhaben und vertheidigen, geben auch hiermit allen und jeden, die sich auf Unsre Bergwerke häuslich, oder sonst niederlassen wollen, einen freyen Zu- und Abzug mit allen und jeden ihren Haab und Gütern, nun und zu ewigen Tagen;

XV. Wir behalten uns aber vor, so oft eine oder andere Zeche gemuthet und aufgenommen wird, gleich wie bey andern Bergwerken bräuchlich ist, daß unter den 130 Kuxen zur Ausbeute 2 Kuxe Schulen und Armen zu gut kommen, und unter den 128. Kuxen zur Zubuße Uns, als dem Grund-Herrn, vor die den Gewerken zu den Gruben-Gebäuen abfolgende freye Holzung 4 Erbkuxe von der Gewerken Zubuße

frey

frey gebauet werden sollen; was Wir aber über diese bemeldten Erbkuxe etwan mitbauen möchten, davon wollen Wir gleich andern Gewerken die Zubuße Quartalsweise aus Unserm Zehnden entrichten, und gleich anderer Gewerken Zubuße berechnen lassen, gestalt Wir Unsere Berg-Beamten bereits instruirt, daß selbige Uns jedesmals bey den Bestätigungen einige Kuxe, so Uns mitzubauen belieben wird, reserviren sollen. Zum

XVI. Was auch Wir, oder Unsere Vorfahren bereits an Eisen-Gruben, Schächten, Stollen, Gräben und dergleichen erbauet, solches alles bleibt Uns billich allein, und soll ohne Unsere Special-Concession, derselben sich niemand anzumaßen haben; Wollte aber auf frische Eisengänge jemand schürfen, so hat er gleich, als bey andern Metallen, Erlaubnis zu suchen, und soll ihm sodann der Eisenstein auf Bergamts Erkenntnis, bezahlt werden. Und dieweil

XVII. Eine gemeine Bergordnung vonnöthen seyn will, so wollen Wir nach Gelegenheit Unserer Bergwerke und Lande demnächst eine besondere Bergordnung aufrichten lassen, die Uns, Unseren Landen und Leuten, auch den Gewerken fürträglich sey. Was dann anjezt hierinnen nicht ausgedruckt und erläutert, das soll in so lang bey vorkommenden Fällen nach den allgemeinen Bergrechten abgethan und erörtert werden, bis jezt gemeldte Unsre Berg- An. 1696.
ordnung ausgefertiget seyn wird. Auch ist

XVIII. Nunmehr von Uns ein Bergamt bestellt, von welchen Bedienten allezeit einige Personen zu Roth, Achebach, oder Oberhörle gegenwärtig seyn sollen, die genaue Aufsicht halten, die Muthungen annehmen, Gruben, und was sonst im Bergamt nach den allgemeinen Bergrechten pflegt verliehen zu werden, verleyhen, und so wohl Unser, als der Gewerken Bestes genau beobachten, auch männiglich, so sich dießfalls interessiret macht, Rede und Antwort geben, wöchentlich dem Anschnitt beywohnen, und daß kein Unterschleif auf einige Weise vorgehe, verhüten, auch die Quartal-Rechnung den Schichtmeistern abnehmen, und von der Gruben fernerer Nothdurft deliberiren, auch deßfalls ein Patent, wie solches auf andern Bergstädten bräuchlich, verfertigen, dabey wir auch noch allen Bergwerks-Liebhabern freylassen, speciale Aufsehere auf ihren Gruben zu halten, jedoch daß Unserm Bergamte die Ober-Inspection bevor bleibe, damit Wir versichert seyn können, daß bergmännisch, und den Gewerken nicht zu Schaden, gebauet werde. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel hiervordrucken lassen. Gegeben zu Gießen, den 3. Dec. 1696.

Verordnung

die Bergwerks-Fuhren betref. den 13. Nov. 1715.

Von Gottes Gn. Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Lg. Nachdem Uns von Unsern Unterthanen zu mehrmalen beschwerend angebracht worden, was maßen die Fuhren und Arbeiten, so bey Bergwerken vorfallen, sonderlich aber die Abfuhre des Eisens, Bleyes, Kupfers und andern Metalls zum Theil an Fremde verdungen würden; und aber der Verdienst, so hiervon zu erlangen stehet, ihnen vor diesen billig zu gönnen ist: So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß Unsere Unterthanen in dergleichen Fuhren und Arbeiten, wenn sie solche verrichten können, und um den Lohn thun wollen, welchen Fremde nehmen, den Vorzug vor Außländischen hinfür ohne Unterschied haben sollen. Unser gnädigster Befehl ist demnach, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung in dem euch anvertrauten Amt publicirt und darüber nachdrücklich haltet. Versehens Uns und sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 13. Nov. 1715. An. 1715.

Ittersche Berg-Ordnung

den 25. Aug. 1718.

Von Gottes Gn. Wir Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Thun kund hiermit bekennende, als Unser Fürstl. Berg-Amt in der Herrschaft Itter zu desto besserer Fortsetzung des mittelst göttlicher Güte und milden Segens in florisanten Stand gebrachten Kupfer Bergwerks, wie weniger nicht zu Erhaltung guter Ordnung, Zucht und Erbarkeit, sodann nöthiger Abwendung des auf gottloses und unordentliches Leben folgenden göttlichen Zorns und Unsegens eine solche, zu Unserm gnädigsten Gefallen und Vergnügen sowohl, als fernerer Aufnahme und Nutzen jezt gemeldten Bergwerks gereichende Berg-Ordnung errichtet und unterthänigst überreichet, wie von Worten zu Worten hernach folget: An. 1718.

Des Durchl. F. ꝛc. ꝛc. Hrn. Ernst Ludwigs ꝛc. Wir zum Berg-Amt Verordnete thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem unter hiesigen Berg- und Hütten-Arbeitern vielfältige ungebührende Dinge verschiedentlich vorgegangen, und dadurch sowohl F. Hochfürstl. Durchl. unserm gnäd. F. und Hrn. als den Gewerken Schaden zugefügt, Unordnung angerichtet, und allerhand Nachtheil verhänget worden; Und aber uns vornemlich oblieget, der gnädigsten Intention unsers Durchl. F. u. Hrn. gemäß solches Unwesen nach Möglichkeit abzustellen, gute Ordnung zu erhalten, und das Böse der Gebür nach zu bestrafen, damit Ruhe und Friede beybehalten, der Bergbau unter göttlichem Segen mit gutem Nutz und Fortgang getrieben, und ein jeder seine Schuldigkeit mit Fleiß in Acht nehmen möge; Als haben wir nachgesezte Ordnung mit beygefügten ohnnachbleiblichen Strafen deutlich entworfen, und zum Druck befördern lassen, damit solche männiglich um da besser kund werden, und niemand sich mit einiger Unwissenheit entschuldigen, vilemehr sich vor den gesezten

An. 1718. sezten und andern Strafen zeitig hüten möge; Setzen derowegen

I. Alle gesessene so wohl, als ungesessene Berg-Arbeiter sollen ohne Unterscheid J. Hoch-Fürstl. Durchl. unserm gnäd. F. u. Hrn. und Dero nachgesetzten Berg-Amtleuten, so lange sie ihren Enthalt alhier haben, treu und gehorsam zu seyn, auch den Gewerken treulich zu arbeiten, mit würklicher Eydes-Pflicht beleget werden, wann sie aber von hier weggehen, derselben wieder erlassen seyn, und da sie wiederkämen, auch von neuem beeydiget werden, damit aller Unfug, Muthwillen, Meuterey und Frevel verhütet, dem Landes-Herrn die gebürende Pflicht geleistet, und in der Arbeit selbst keine gefährliche Nachläßigkeit gebraucht werde.

II. Wie das Laufen und unzeitige Abkehren der Berg- und Hüttenarbeiter eine nachtheilige und böse Sache ist, wodurch die Gewerken nicht nur, sondern auch andere Leute, welchen sie schuldig worden, in Schaden kommen, also soll ein jeder Arbeiter, klein und groß, aufs wenigste 1 Jahr lang in Arbeit zu bleiben, schuldig und gehalten seyn, nach Verlauf des Jahrs aber wider Willen nicht aufgehalten, sondern alsdann, so er sich wohl verhalten, mit einem ehrlichen Abschied entlassen werden. Gienge aber einer vor dieser Zeit hinweg, und kehrte also ungebürlich ab, so soll er darum, daß er dieser Ordnung freventlich zu wider gehandelt, ohnfehlbar um 2 Wochen Lohn gestraft werden, oder so man seiner habhaft werden könnte, mit Gefängnis noch dazu belegt werden.

III. Damit auch gedachten Berg- und Hütten-Arbeitern kein Anlaß zu liederlichem Leben gegeben werde, so soll niemand, der Schulden halber gegen sie klagte, zu derjenigen Schuld, welche Bier, Brandtewein, oder Toback wegen gemacht worden, verholfen werden; Wer aber über dem ihnen noch an andere nöthwendige Victualien borgte, und damit Uebermaß brauchte, und ihnen mehr leyhete, als sie den jedesmal bevorstehenden Lohntag zu gewarten haben, derselbe soll ebenfalls darum, daß er sich nicht vorgesehen, und Gelegenheit zur Verschwendung gegeben, sich keiner Hülfe gegen sie zu getrösten haben.

IV. Wie man bereits längst dahin getrachtet, daß auch Gottes Ehre befördert, und ein christlicher Wandel unter den Berg- und Hütten-Arbeitern ernstlich beobachtet werden möchte, auch zu dem Ende eine eigene Berg-Kirche angerichtet hat, also sollen sich alle und jede Berg- und Hütten-Arbeiter fleissig zu solcher Kirche halten, und ein jeder allemal, so er eine Predigt versäumte, 4 Kr. Strafe entrichten. Alle Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnisse und dergl. sollen, da solche unter den Bergwerks-Verwandten vorfielen, durch den Berg-Prediger verrichtet werden; Dafern aber Nothwendigkeit, oder anderer Umstände halber ein andrer Prediger dergl. Werke verrichtete, so soll dennoch die davon fallende Gebür in die Berg-Kirche jedesmal ohnweigerlich entrichtet werden. Im Fall sich aber gar einer ohne Noth und freventlich der Berg-Kirche äusserte, und anderwärts taufen, oder begraben liesse ꝛc. alsdann soll derselbe, nächst Entrichtung der Gebür noch dazu gestraft werden. Also überhaupt: Wer sich nicht zur Berg-Kirche hält, soll auch nicht in der Berg-Arbeit geduldet werden, und wer sich eines auswärtigen Predigers bedient, es sey in was vor einem Fall es immer wolle, soll die davon fallende Gebür dennoch auch in die Berg-Kirche entrichten, damit der Bergprediger und Schulmeister dadurch keinen Abbruch leide.

V. Demnach auch das Spielen eine böse Sache ist, so sich nur für Müßiggänger schickt, und welches oft Zank und üble Fährlichkeiten nach sich zieht, vor die Berg- und Hütten-Arbeiter aber sich um so weniger schickt, als diese die Woche über ihrer Arbeit treulich obzuliegen, und zwischen der Schicht zu ruhen haben, damit sie mit ausgeraftetem Leibe wieder frisch an die Arbeit gehen können, an Sonn- und Feyertagen aber Gott die Ehre geben, und solche Zeit christlicher, als mit Spielen zubringen werden, als soll alles Spielen gänzlich untersagt und verboten seyn, und da einer, oder mehr darüber ertappet würden, jedesmal um ½ Wochenlohn gestraft werden, oder da er, oder sie mehrmahl darüber erfunden würden, mit härterer Strafe belegt werden.

VI. Soll sich sein jeder hüten, nicht in diejenige Freyheit zu greifen, welche allen dem Bergwerk zuständigen Plätzen und Orten beygelegt ist, noch durch Fluchen, Scheltworte, oder gar andere Thätlichkeiten derselben zuwider, etwas vornehmen. Dann zu Erhaltung solcher Freyheit die vorsetzlichen Uebertreter nach Gelegenheit der Umstände mit der Schärfe bestrafet werden sollen. Vor einen jeden Fluch aber, soll ein jeder 6 Kr. Strafe entrichten, und vor geringe Scheltworte und Thätlichkeiten um ein Wochenlohn gestraft werden.

VII. Weil aber dieses schändliche Fluchen leyder! nicht nur unter unsern Berg- und Hütten-Arbeitern ziemlich eingerissen, sondern auch bey andern dahin arbeitenden, als Ertz- und Kohl-Fuhrleuten, sonderlich über Hand genommen, und dennoch J. Hochf. Durchl. Unser gn. F. u. Hr. auch dieses specialiter scharf verboten; so erstrecket sich auch der vorhergehende 6te Punct in so weit gegen diese, daß so sie dergleichen Ungebür in der Berg-Freyheit vorzunehmen sich gelüsten liessen, ohnfehlbar alsdann vor einen jeden Fluch die 6 Kr. und wegen anderer Thätlichkeiten nach Befinden ein mehrers ihnen an ihrem Lohn innen behalten und abgekürzt, oder da es nöthig, der Thäter gar zu gefänglicher Haft gebracht werden solle; dann höchstermeldte J. Hochf. D. dieses besonders gnädigst approbirt, damit das Unwesen mit dem Schänden und Fluchen an diesen Orten unterbleiben und billig abgestellt werden möge.

VIII. Damit auch die Unterthanen hiesiger Herrschaft gegen die Berg- und Hütten-Arbeiter, da diese jezt zerstreuet bey solchen im Quartier liegen, sich nicht mit Fug zu beschweren haben mögen, so sollen gedachte unsere Arbeiter sich gegen ermeldte Unterthanen friedlich und gebürend verhalten, einem jeden das Seine lassen, sich nicht in deren Gärten, oder Felde Schaden, oder Dieberey anzurichten, betreten lassen, auch mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und nicht mit glühenden Bränden, oder Tobackspfeifen in den Dörfern herum streichen. Widrigenfalls wir die Uebertreter auf beschehene Anzeige der Gebür nach ernstlich bestrafen wollen.

IX. Da Auflauf, Troublen und Streifereyen, Feuer, oder Wassers-Noth entstünde, welches der gnädige Gott mildiglich verhüten wolle, sollen alle Arbeiter bey Leibes-Strafe, die man gegen diejenigen, so wissentlich und vorsetzlich aussenbleiben, mit aller Schärfe gebrauchen wird, so bald auf gegebenes Zeichen zur Hand seyn, und mögliche Hülfe leisten, auch sich in solchen Fällen sonderlich willig und bereit erzeigen, wie sie dann solches der Billigkeit nach ohne dieses zu thun schuldig, überdem nunmehr auch pflichtig sind.

X. Nachdem auch bisher sich einige gelüsten lassen, verschiedenes Gezähe und andere vorräthige

Dinge

Dinge von der Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und sich dessen zu ihrem Nutzen zu bedienen, und aber solches um so mehr unziemlich, als dadurch vieles verbracht, und unter der Hand verschleppet werden kann, als soll solches künftig durchaus verboten seyn, und derjenige, bey welchem dergleichen etwas gefunden würde, als ein Dieb angesehen und mit der Schärfe gestraft werden.

XI. Weil die vorfallenden Schäden und das daher entstehende Arztlohn auf den Hütten und Gruben aus der Pfennigs-Büchse zwar bezahlt zu werden pfleget, die Gewerken auch den Patienten ein gewisses Schichtgeld reichen lassen, die Arbeiter aber sich dessen verschiedentlich mißbrauchet, und auch in solchen Fällen, da keine offnen Schäden, oder durch die Arbeit entstandenen Gebrechen gewesen, das Arztlohn nebst den versäumten Schichten dennoch daher prätendirt haben, und aber solches um so weniger verlangt werden mag, als ein jeder die ihm zustossende Krankheit als ein von Gott ihm zugeschicktes Kreuz zu tragen, nicht aber solches jedesmahl der Berg-Arbeit zuzuschreiben hat, zu geschweigen des Unterschleifs, der dabey vorgeht, da mancher aus Boßheit sich verstellt, oder das Uebel durch Muthwillen sich selbst verursacht; Als soll künftig kein Arztlohn anders aus der Büchse bezahlt, oder Geld vor Patienten geschrieben werden, als in solchen Fällen, da die Aufseher und der Berg-Chirurgus pflichtmäßig bescheinen können, daß der Schaden von der Arbeit herrühre. Jedoch soll den Armen und Nothdürftigen dem Befinden nach nichts versagt, sondern diesen allen bey dringenden Umständen unter die Arme gegriffen werden.

XII. Da auch zeither einige sich gefunden, welche ihre Weiber und Kinder währender Zeit da sie gearbeitet, zum Betteln ausgeschickt, und an statt sie ihr Brod mit Arbeiten verdienen, und sich redlich nähren sollen, zu nicht geringer Verächtlichkeit ihrer selbst und der Berg-Arbeit, durch die ihrigen noch dazu Brod mit Müßiggehen haben verdienen wollen, und dann auch solches eine unbillige Sache ist, deren sich ein jeder Arbeiter, so lange ihm Gott Gesundheit und Vermögen lässet, schämen sollte; So wird männiglich, künftig dergleichen zu unternehmen, ernstlich gewarnet, mit dem Bedeuten, daß widrigen Falls er in der Arbeit gar nicht weiter geduldet, vielmehr sofort abgelegt und weggeschaft werden soll.

Wie nun das vorgesetzte die am Bergwerk Arbeitende überhaupt betrift; Also haben die Berg- und Hütten-Leute sich auch über dem nachfolgenden, so viel jede absonderlich betrift, fleißig zu achten.

Auf der Grube.

I. Soll kein Fremder, wer der auch sey, ohne von uns erhaltene Erlaubnis, in die Grube gelassen werden, bey Vermeidung willkührlicher und ohnnachbleiblicher Strafe.

II. Soll ein jeder Bergmann seine Schichten redlich verfahren, und jedesmal mit im Gebet seyn. Versäumte aber einer die Bet-Stunde, so soll er um 4 Kr. gestraft werden. Macht er aber eine Bier-Schicht, so soll er um ein Schichtlohn gestraft werden, und wo es mehrmals geschähe, die ganze Woche ausfeyern. Käme auch einer trunken auf die Grube, so soll er nicht nur nicht anfahren, sondern ebenfalls, als der eine Bier-Schicht gemacht, ein Schichtlohn zur Strafe entrichten.

III. Soll in der Grube kein Toback geraucht werden; handelte aber einer diesem zuwider, so soll er um 6. Kr. gestraft werden. Würde auch einer in seiner Arbeit müßig, oder auf dem Polz befunden, so soll er 10 Kr. zur Strafe entrichten, oder da solches gar vorsetzlich geschehen, als ein Pflicht-Vergessener, noch härter angesehen werden. An. 1718.

IV. Soll ein jeder das Ertz, so viel möglich, in der Grube rein machen, und nicht viel Berg- und Hornstein darunter hauen, auch die Wände rein abschlagen und keine Schiefer daran lassen, noch auch die Ertze unter die Berge werfen; widrigen Falls da man unreine Wände anträfe, sollen die, so vor dem Ort liegen, da solche gefunden werden, um 8. Kr. gestraft werden, und da man unter dem Berge Ertz verschlaudert und verwahrloset fände, mit einem Schichtlohn büßen.

V. Soll keiner ehe Schicht machen, oder ausfahren, bevor vom Steiger zu rechter Zeit ausgepocht worden; handelte einer solchem zuwider, so soll er 8 Kr. zur Strafe entrichten.

VI. Soll auf die Haspel-Knechte gute Obsicht gehalten werden, daß solche nicht faul ziehen, oder gar, wie öfters geschehen, beym Feuer sitzen und das Schacht-Holz verbrennen, oder Karrenläufer und Anschläger bey sich in der Kaue haben, wodurch die Arbeit und Fördernis gestockt, und schädlicher Aufenthalt verursachet wird. Daher auch jeder, der in obgedachter Verbrechen einem ertappt wird, jedesmal um 12 Kr., oder nach Befinden, um ein mehrers gestraft werden soll.

VII. Soll ein jeder Arbeiter sein Gezähe fertig und ordentlich bestreckt halten, und nichts, so verschlagen, oder sonst untüchtig wäre, vor Ort liegen lassen; widrigen Falls aber jedesmahl 8 Kr. Strafe entrichten. Da auch von den Anschlägern, oder Karnläufern und Haspel-Knechten, wem solches von den Steigern auferlegt würde, Säumnis gebraucht wird, das Gezähe zeitig in die Schmide zu bringen, so soll solche Halsstarrigkeit allemal mit einem Schichtlohn gebüßt werden, und ebenmäßige Strafe soll derjenige entrichten, welcher etwas vom Gezähe aus Trotz, oder Muthwillen zerbräche, oder verdürbe, und den Schaden dazu gebührend ersetzen.

VIII. Sollen die Mauren in der Grube tüchtig und wohl aufgeführt, und nicht obenhin, sondern daß sie Bestand haben können, gemacht werden; Würde aber jemand solches nicht in Acht nehmen, und also doppelte Arbeit machen, so soll ihm solcher untüchtigen Arbeit halber ein Schichtlohn abgekürzt werden.

IX. Soll ein jeder Arbeiter seinen vorgesetzten Steigern gebürend gehorsamen, und ihrer Anweisung folgen, verrichtete aber einer nicht die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder führe von sich selbst vor ein ander Ort, als wohin er gewiesen worden, so soll er darum um 10 Kr. eben, als wann er müßig gefunden worden, gestraft werden, oder da er gar zu Schaden gearbeitet, noch härter angesehen werden. Würde sich aber einer gar dem Steiger widersetzen, oder sonst anzügliche Worte gegen ihn gebrauchen, so soll er nach Befinden, mit härterer Strafe belegt werden. Dagegen aber, und wofern jemand vermeynte, daß er vom Steiger, oder andern seinen Vorgesetzten zur Ungebür beschweret würde, so soll derselbe solches uns geziemend hinterbringen, alsdann wir auch ihm hinlängliche Hülfe wiederfahren lassen wollen.

X. Soll wie in der Grube, also auch haussen auf den Halden, mit dem Ertz gar rathsam und nützlich umgegangen, und bey Vermeydung ernstlicher Strafe nichts verzettelt, oder verwahrloset werden. Thäte der Haspel-Knecht hierwieder im Auslaufen der

An. 1718. Schiefer, so soll er um 8 Kr. gestraft werden; Handelte der Fuhrmann dagegen, so soll dieser sofort angezeigt werden, damit man ihm an seinem Lohn, so viel zur Strafe nöthig, abziehen könne. Machten aber die, so auf die Halde bestellt sind, die Schiefer nicht recht rein, oder hielten sie nicht gebürend zusammen, so sollen diese, und zwar ein jeder von ihnen, so oft es geschieht, um ein Schichtlohn gestraft werden.

XI. Soll ein jeder mit helfen dahin sehen, daß in der Grube kein Ertz versezt, noch verstürzt, oder sonst zum Nachtheil etwas verhänget werde, und wiewohl dießfalls die gesetzten Unter-Officiers Pflichten gethan, und ihnen bey Leibes-Strafe eingebunden worden, hierinnen genaue Achtung zu haben, so hat dennoch ein jeder Arbeiter, der in seiner Arbeit das Widerspiel befände, und im Durchbrechen der Sohle bey Nachläßigkeit seiner Vorgesetzten Ertz träfe, oder sonst Mangel und Unrecht wüste, solches ungesäumt im Berg-Amt anzuzeigen. Widrigen Falls, da er mit Wissen etwas verschwiege, oder gefragt nicht die wahre Beschaffenheit entdeckte, soll er mit gleicher Leibes-Strafe angesehen werden, sintemahlen solches härter, als ein grosser Diebstahl, zu bestrafen wäre. Thut aber einer in Zeiten gute Anzeige, und solche würde richtig befunden, und der Fehler käme dadurch heraus, so soll er vor solche seine Anzeige noch 5 fl. zum Recompens bekommen, und so ers begehrte, sein Name doch verschwiegen bleiben.

XII. Wie nun obiges alles aus guter Absicht zu des Bergwerks Nutz und Besten angeordnet worden, also soll auch stet und fest darüber gehalten, und die gesezten und andere Strafen unnachbleiblich eingetrieben werden, damit gute Ordnung erhalten werde, und alles fein ehrlich und recht hergehen möge. Deswegen auch sämmtliche Steiger ihrer schwer geleisteten Pflichten nochmals erinnert, und ernstlich ermahnet werden, obbenannte Puncte insgesammt treulich in Acht zu nehmen, und die Uebertreter ohne einiges Nachsehen sofort gebürend anzuzeigen, auf daß das Böse zeitig abgestellt werden, und in Zukunft unterbleiben möge.

Von den Hütten.

I. Sollen keine fremden, oder sonst verdächtigen Personen, als Spione, Juden, Kupferschmiede und Parthierer, und überhaupt keiner, der allda nichts zu schaffen, in der Hütte nicht geduldet, auch ihnen aller Zugang platter Dings versagt werden. Auch sollen die Hütten-Leute ausser ihren Vorgesetzten niemand auf sein unnöthiges Befragen und von Schmelz-Sachen, die er nicht zu wissen braucht, Rede und Antwort geben. Handelte einer diesem letztern zuwider, so soll er um 30 Kr. gestraft werden. Würde aber von erstgedachten Personen jemand in der Hütte angetroffen, so soll ein jeder von den Hütten-Leuten die zugegen, und solches hätten verwehren können, um 5 Kr. gestraft werden.

II. Daferne einer in seiner Arbeit nachläßig, oder gar schlafend angetroffen würde, soll er um 10 Kr. gestraft werden, und eben so viel Strafe entrichten, wann er seine Arbeit aus Eigensinn nicht so, wie er angewiesen worden, anstellt. Machte aber einer gar untüchtige Arbeit, und übersezte aus Fahrläßigkeit die Oefen, daß das Schmelzen nicht wohl gienge, so soll er mit ½ Wochenlohn büßen.

III. Auch soll ein jeder seine Schichten redlich verfahren, und zu rechter Zeit zugegen seyn. Bliebe aber einer über die Zeit aussen, so soll er jedesmal um 4 Kr., oder wann er gar eine Vier-Schicht macht, um ein Schichtlohn gestraft werden. Dann mit dem Ueberstehen und doppelte Schichten machen, den Gewerken nichts gedienet, auch natürlich ist, daß die Leute dadurch allzusehr abgemattet, ihre Arbeit nicht gebürend verrichten können, wozu jedoch das Versäumen derer Schichten Anlaß giebt.

IV. Soll allemal präcise Sonntag Nachmittag um 4 Uhr angelassen, und des Sonnabends frühe um 4 Uhr das letztemal gesezt und eher nicht wieder ausgelassen, auch alle 4 Uhr accurat gestochen und Schicht gemacht werden. Dafern aber einer diese Zeit nicht in Acht nähme, so soll er um ein Schichtlohn gestraft werden.

V. Sollen die Vorläufer mit Ertz und Kohlen rathsam umgehen, und solche wohl zusammen halten, und nicht vertreten, zerstossen, oder sonst unnützlich verthun. Thäte einer das Gegentheil mit dem Ertz, und nähme solches nicht rein auf, und hielte es nicht wohl zusammen, so soll er um 15 Kr. gestraft werden. Gienge auch einer mit den Kohlen unschützig um, zöge solche nicht rein, sondern unter die Lösche, oder häufte sein Füll-Faß zu sehr, und würde darüber ertappt, so soll er gleichfalls 15 Kr. zur Strafe entrichten.

VI. Soll ein jeder den Platz helfen in der Ebene erhalten, und die Schlacken an gehörigen Ort stürzen. Gäbe der Platz-Knecht nicht Achtung hierauf, so soll er um 15 Kr. gestraft werden, und der Vorläufer, der es nicht in Acht nähme, 8 Kr. zur Strafe entrichten. Auch sollen die Vorläufer sich befleißigen, daß jederzeit das nöthige Gestübe gepocht und zur Hand sey, damit deßhalb niemals einiger Aufenthalt, noch Schaden entstehen möge, bey Strafe eines Schichtlohns.

VII. Soll die zur Stübe nöthige Lösche zu Rath gehalten, und so viel möglich, in gnugsamen Vorrath ins Trockene gebracht werden. Brauchte der Platz-Knecht Säumnis hierinnen, so soll er allemal um 15 Kr., der Vorläufer aber, so mit nachläßig wäre, um ein Schichtlohn gestraft werden

VIII. Nachdem die Oefen des Sonnabends nach 4 Uhr ausgelassen worden, sollen solche von sich selbst etwas erst kühl werden, ehe man Wasser hineingießt und löscht, daher bey Strafe 10 Kr. niemand sich gelüsten lassen soll, vor 10 Uhr etwas Wasser einzugiessen, und also sich vor der Zeit zu eilen, daß er fertig werden und die Oefen zumachen möge. Vielmehr soll er allem seine Zeit lassen, und wie obgesezt, gebürend handeln.

IX. Sollen sämmtliche Hütten-Leute Acht haben, ob das Ertz auch rein, oder mit Berg untermengt sey, und dafern dieses letztere wäre, den Berg fein aushalten, und alsdann vor jeden Kübel Berg 5. Kr. Lohn empfangen.

X. Aller Muthwillen und Possen, so bisher vielfältig mit Wassergiessen und andern Dingen der Erbarkeit zuwider vorgenommen worden, soll bey Strafe eines Schichtlohns gänzlich verboten seyn; Dagegen sollen aber sämmtliche Hütten-Leute sich ihren geleisteten Pflichten treulich gemäß verhalten, sich ehrlich, aufrichtig, mäßig, gehorsam und fleißig erweisen, und dahin sorgen, daß an Kupfer und andern Dingen nicht das geringste veruntrauet, oder verwahrloset, sondern alles so bald in gute Verwahrung gebracht, mit dem Schmelzen und allem treulich umgegangen, und alles nach Möglichkeit aufs Beste zu Nutzen gebracht werden möge, sintemal die verspürte Untreue ordnungsmäßig, als sich gegen Eydbrüchige und Diebe geziemt, mit schwerer Leibes-Strafe geahn-

geahndet; geringe Fahrläßigkeit und Versäumnis aber mit ziemlicher Geld-Busse, oder Gefängnis, nach Befinden und Gelegenheit belegt werden soll.

XI. Soll ein jeder dem Gegenschreiber und Schichtmeister gebürende Folge leisten, und deren Anordnung und Geheiß ohngesäumt und willig nachkommen, bey Strafe 12 Kr. Vermeynte aber jemand von ihnen beschwert zu seyn, so hat er uns deßfalls Anzeige zu thun, und dem Befinden nach sich Hülfe zu versehen.

XII. Wie es aber nöthig und billig, daß obigem mit Fleiß nachgelebt, und alles obgesetztermaßen richtig gehalten werde, also werden die über die Hütte gesetzten Aufseher hiermit ihres geleisteten schweren Eydes nochmals erinnert, und ihnen auferlegt, auf obiges alles fleißige Acht zu haben, und die Uebertreter ohne das geringste Nachsehen gebürend anzuzeigen, damit hinlängliche Strafe an ihnen genommen, und das Böse nicht geheget, sondern zeitig abgestellt werde.

Beschluß.

Nachdem nun in obgesetzten Puncten theils die vorkommenden Verbrechen und unziemlichen Unternehmungen berührt, auch die darauf gesetzte Strafen benannt worden, und es damit das Absehen hat, daß solche Ungebür gänzlich künftig unterbleiben und verhütet, das Gute aber nach Möglichkeit befördert werden solle; So wird nun künftig auch eigentlich darüber gehalten, und die Strafe den Umständen nach, wo die gesetzten Bußen nicht hinlänglich, vermehrt werden. Und da der wunderliche und einfältige Vorwand bisher mehrmal vorkommen, ein Steiger dürfe nicht im Nachstechen ohne Licht fahren: Item auf der Hütte dürfte das Visitiren nicht schleichend geschehen, sondern man müsse aufrichtig kommen, wann man ertappen wolle; Item, das Nachstechen müsse nur zu gewissen Zeiten geschehen, und dergleichen, welches alles auf andern Berg-Städten so üblich wäre ꝛc. Dieses aber um so mehr albern genennet werden muß, als die Bosheit auf alle mögliche Weise zu entdecken und zu bestrafen, keineswegs aber Gelegenheit und Raum zu geben ist, solche zu verstecken, kein redlicher Arbeiter auch sich mit dergleichen ungereimten Dingen behelfen, sondern seine Arbeit treulich verrichten, und keine Aufsicht scheuen wird; Als hat sich kein Aufseher an dergleichen Sachen im geringsten zu kehren, sondern sein Visitiren, so gut er kann, anzustellen, es geschehe im dunkeln oder schleichend, wann nur der Zweck erhalten, und das Faullenzen, nebst andrer Bosheit entdeckt wird. Doch haben wir noch die gute Hoffnung, es werden ja endlich die Arbeiter sich zurecht und in Ordnung bringen lassen, auch sich vor den gesetzten Strafen hüten, und sich nicht muthwillig in Ungelegenheit und Schaden bringen, vielmehr ein jeder seine Schuldigkeit in Acht nehmen, sich christlich und rechtschaffen gegen männiglich bezeigen, und seiner Arbeit dermaßen vorstehen, daß er seinen Lohn nicht mit Sünden nehme, sondern bey treuem Dienst auch Segen zu gewarten habe. Und damit dann solches alles ihnen nicht aus dem Andenken komme, so soll diese Ordnung allemal beym Quartals-Schluß den Arbeitern deutlich vorgelesen, auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden. Publicatum Thal Itter den 13. May, An. 1717. An. 1718.

Mit unterthänigster Bitte, Wir wollten von hoher Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen, und damit von nun an und ins künftige darüber steif und fest gehalten und dawider nichts verhängt werden möge, dieselbe gnädigst ratificiren, confirmiren und bestätigen, auch, da sich über kurz oder lang jemand, wer der auch sey, selbige anzufechten, oder auf wasvorley Weise etwas gegen dieselbe vorzunehmen, unterstehen würde, solche gegen dieselben handhaben: Und Wir dann berührtes Nachsuchen, gestalten Sachen und Umständen nach vor ganz billig und nöthig erachten, mithin darin in Gnaden gewilligt, daß Wir demnach berührte Berg-Ordnung ratificirt, confirmirt und bestätiget haben; Thun das auch hiermit und in Kraft dieses Briefs wissentlich und wohlbedächtlich, in der besten und beständigsten Form und Maaß, als es von Rechts- und Gewohnheit wegen geschehen soll, kann oder mag, gestalten dann auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, die Verfügung beschehen soll, daß über solche Berg-Ordnung jederzeit aller Billigkeit nach gehalten werden solle. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. geheimes Insiegel hieran hängen lassen; So geben und geschehen zu Darmstadt in Unsrer Fürstl. Residenz auf Ludwigs-Tag den 25sten Aug. An. Ein tausend, siebenhundert und achtzehen.

Verordnung

die Freyheiten des Bergbaues betref. den 6. Jul. 1774.

Von Gottes Gn. Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. Lg. Ihr werdet aus den vor kurzem in den Intelligenzblättern eingerückten Berg-Patenten Unsrer in Gott ruhenden Herrn Vorfahren mit mehrerm ersehen haben, welchergestalt der Bergbau in denselben Bergpatenten von Zeit zu Zeit frey gegeben worden. Nachdem nun dem Vernehmen nach einige Unsrer Unterthanen und andrer des Bergwerks Liebhaber seit mehrern Jahren irrig in den Gedanken gestanden haben sollen, als ob diese Freyheit in Ansehung des Bergbaus auf Kupfer in den drey Aemtern Unsers Oberfürstenthums Blankenstein, Breidenbach und Biedenkopf eingeschränkt und solche lediglich vor Uns und die mit Uns bauende Breidenbacher Gewerkschaft vorbehalten sey; als haben Wir für nöthig erachtet, sowol um den Liebhabern des Bergbaues diesen Irrthum hierdurch benehmen zu lassen, als auch überhaupt denselben bekannt zu machen, wie Wir es in einigen andern Punkten hierinnen hinfür gehalten wissen wollen, folgendes zu erklären und zu verordnen: An. 1774.

I. Wollen Wir alle diejenigen Bergfreyheiten, so wie sie von Unsern Vorfahren ergangen, ebenfalls den Liebhabern des Bergbaues, so weit solches nach itzigen Umständen thunlich, in Gnaden ertheilen; jedoch so, daß so lange keine vollständige Bergordnung vorhanden, jede neue Gewerkschaft sich gleich bey dem ersten Schmelzen um eine ordentliche Belehnung unter bergüblichen und bisher in hiesigen Landen gewöhnlichen Bedingungen melde.

II. Jeder, so ein Ertz, oder Anweisung erschürft, soll sogleich bey dem Bergamt, oder so dergleichen in dem

An. 1774. dem Bezirk nicht vorhanden, dem Civil-Amt eine ordentliche Muthung übergeben, und von dem Bergmeister, oder Beamten sogleich einen Schein, daß die Muthung eingegeben worden, empfangen, und damit das Vorrecht vor andern erwerben. Gedachte Muthung aber ist von dem Beamten sogleich an Unsre Fürstl. Rentkammer nebst Bericht und wo möglich Probstufen von den erschürften Ertzen einzusenden.

III. Hiervon werden jedoch die 3 Gemarkungen Silberg, Eisenhausen und Hommertshausen nur in soweit ausgenommen, daß die Muthung unmittelbar zu Unserm Cammerkollegio einzusenden und abzuwarten, ob Wir den Bau verstatten, oder Uns und Unsern Mitgewerken am Breidenbacher Bergwerk vorbehalten wollen, in welchem Fall jedoch denen, so die Entdeckung gemacht, ihre Kosten ersetzt, und die nach dem Bergpatent d. a. 1577. bestimmte Ergötzlichkeit verabreicht werden soll. Es müßen aber diejenigen, so in diesen Gemarkungen schürfen wollen, 40 Kr. von den würklich in Gang seyenden, oder angefangen werdenden Gruben entfernt bleiben.

IV. Müßen sich die Muther gleich nach eingelegter Muthung die Befahrung eines Unserer Bergbeamten, und fortan bis zur Belehnung, wo sodann das weitere in Ansehung der Uns zukommenden oberherrlichen Direction bestimmt werden wird, alle Quartal gegen die Gebür gewärtigen.

V. Wird keine Belehnung ertheilt werden, bevor eine, oder so es erforderlich, mehrere Proben gegen 30 Kr. Probirgebür, in hiesiger Münze von den vorhandenen Ertzen unter Direction des zeitigen Referenten des Bergwerks-Wesens gemacht, und der Probeschein sowohl, als die Quartal-Befahrungs-Aufstände beygebracht worden.

VI. Werden hiermit alle bestimmte Freyjahre für das künftige aufgehoben, und entrichtet jede Gewerkschaft gleich nach dem ersten Schmelzen den 20sten Hüttenzinß, so fern auf Unsrer Hütte geschmolzen wird, und gewöhnliche Vorkaufs-Gelder, so fern Wir denselben nicht selbst auszuüben geneigt seyn sollten, den Zehenden aber nicht eher, als von der ersten Austheilung der Ausbeute an gerechnet. Endlich

VII. Soll das Gruben- und andere erforderliche Holz den Gewerken führohin aus Unsern Waldungen gegen den landläufigen Preiß, so weit es die Waldungen ertragen, vor den Ausländern vorzüglich überlaßen seyn, und wollen Wir ihnen anbey zugestehen, das, was sie vor das Grubenholz bezahlt, an den Uns zustehenden 4 Holzkuxen abzuziehen. Ihr habt demnach allenthalben, wo es nöthig, die Freyheit des Bergbaues obangeführtermaßen bekannt zu machen, mit dem Anhang, daß demnächst ein weiteres Bergpatent und Bergordnung erscheinen werde: Versehens Uns und sind euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt, den 6 Jul. 1774.

ad Special. Mandat. Sereniss.

Fürstl. Heßische Präsident, Canzler und Geheime Räthe daselbst.

Sayn-Witgensteinische Berggesetze.

Homburgische Bergordnung

den 25 Jan. 1570.

An. 1570. Wir Sebastian Graf zu Sayn, Herr zu Homburg ꝛc. Ludwig von Sayn Graf zu Witgenstein, Herr zu Homburg ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich. Nachdem der allmächtige, ewige, gütige Gott, ungezweifelt aus sonderlichen Gnaden, in Unsrer Herrschaft Homburg hin und wieder etliche Bergwerke, welche sich von allerley guten Metallen, Ertzen und Eisenstein zu Mehrung seines göttl. Lobs und Unterhaltung vieler Menschen haben erscheinen laßen, und Wir dann von vielen guten Leuten, welche in gedachter Unsrer Herrschaft die göttl. erschienenen Gaben mit ihrem Geld zu erbauen Vorhabens, derowegen eine Bergordnung nach Bergwerksgebrauch fertigen, verkündigen und darüber handhaben zu laßen, emsiglich ersucht, und mit Fleiß gebeten worden: So Wir dann zu Beförderung gemeinen Nutzens, auch zu Beßerung und Unterhaltung Unsrer Lands und Leute daßelbe nach Unserm Vermögen zu thun geneigt, haben Wir eine Bergordnung nachfolgenden Innhalts begriffen und fertigen laßen, und wollen demnach allen und jeden, so in Unsrer Herrschaft zu bauen Lust haben, nach bergläufiger Weise und Bergrecht zu bauen Erlaubnis vergönnen und zulaßen, auch einen jeden, so dießfalls bauen wird, bey dieser Unsrer Ordnung allewege gnädiglich halten und handhaben, und sie darüber nicht beschweren, noch durch anders jemand zu thun gestatten. Gebieten und befehlen demnach ernstlich Unsern Amtleuten, Befehlhabern, Schultheißen und sonderlich Unsern Bergvoigten, Bergmeister und Geschwornen, so Wir dazu verordnen, und sonst jedermänniglich, so diese Unsere Bergordnung berühren wird, daß ihr dieselbe von Artickeln zu Artickeln stracks nachsetzet und gelebet, alle Gewerken, so in gemeiner Unsrer Herrschaft bauen werden, dabey handhabet, schützet und schirmet. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meynung. Doch wollen Wir Uns und Unsern Erben vorbehalten haben, diese Unsere Bergordnung nach Unserm Gefallen zu beßern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuschaffen, und aufzuheben, es soll aber bis dahin diese Unsere Ordnung gleichwohl in das Werk gestellet und festiglich gehalten werden.

I. Be-

I. Befehlshaber auf den Bergen.

Dieweil Unsre Herrschaft Homburg mit Amtleuten und Befehlshabern durch Uns versehen; damit aber gleichwohl unter Berg- und Amtssachen Unterschied gehalten, und den Bergwerken nützlich und wohl vorgestanden, Unsere Ordnung nicht überschritten, sondern stet und fest gehalten werde, auch jedermann, der sich der Bergwerke gebrauchen will, gebürlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde; so haben Wir mit gutem Wissen über alle Bergwerke, so jetzo in Unsrer Herrschaft vorhanden, und sich künftiger Zeit erregen würden, an Unser Statt vorerst einen Bergvoigt, Geschwornen, und einen Bergschreiber verordnet, mit der Bescheidenheit, wo Gott der allmächtige Gnade verleihen wird, daß sich die Bergwerke bessern und mehren, alsdann mehr Personen wo es von Nöthen, beyzuordnen, die allenthalben den Bergwerken zum Besten vorstehen, und gute Aufsicht haben sollen.

II. Des Bergvoigts Amt und Eyd.

Zum ersten soll Unser künftiger Bergvoigt an Unsrer Statt mit ernstem Fleiß daran seyn, daß Friede, Recht, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung stet und fest gehalten, allem Betrug, Boßheit und Unrecht gewehret, und wann es gefunden, mit Ernst gestraft, damit gemeinen Bergwerks und aller Leute, so sich des gebrauchen, Nutz und Bestes befördert werde, und soll mit allen andern Unsern Befehlshabern von Unsertwegen zu gebieten, und verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer Veränderung von jedermann völliger Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe soll geleistet und bewiesen werden. Es soll aber Unser Bergvoigt zu Ablehnung allen Verdachts auf Unsern Bergwerken, darüber er zu gebieten hat, kein Bergtheil haben, oder bauen; es geschehe dann mit Unserm guten Wissen und Willen. Doch wo er vor Aufrichtung dieser Unsrer Ordnung einige Bergtheile gehabt hätte, dieselben mag er gleich andern bauen. Dieweil dann vorerst Wir einen Bergvoigt bis zu beßerm Aufkommen der Bergwerke verordnet, so soll der Bergvoigt des Bergmeisters Amt und Statt vertreten, wie nachfolgt, und auf beyde Aemter vereydet werden.

III. Des Bergmeisters Amt.

Unser künftiger Bergmeister soll mit allem Fleiß darauf sehen, daß gemeinen Bergwerken und Gewerken nützlich, und wohl vorgestanden, die Gebür gefördert, und was Schaden dräuet, vorkommen werde, einem jeden, der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, rathen und helfen, dieser Ordnung nach setzen, und darüber halten, daß dieselbe durch jedermämiglich vollzogen, und nicht überschritten werde. Er soll auch Macht haben, auf den Gebürgen bergläuftiger Weise und nach Bergrecht auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen, und niemand Muthung des Aufnehmens verweigern. Mit Bauung der Bergtheile aber soll er sich halten, wie im vorigen Art. des Bergvoigts halber Meldung geschehen ist.

IV. Des Geschwornen Amt.

Künftige Unsre Geschworne sollen zu allen 14 Tagen eine jegliche Zeche, oder Grube befahren, eigentlich besehen und erkennen, wie darinn gebauet wird, auch sich zum höchsten befleißigen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken, und gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und wo sie etwas schädliches befinden, das sollen sie, so fern es in ihrem Vermögen, abwenden, oder solches mitler Zeit dem Bergvoigt auch in Statt des Bergmeisters zu erkennen geben, der es alsdann strafen und beßern soll. Es sollen die Geschwornen dem Bergvoigt auch in Statt des Bergmeisters gehorsam seyn, und sich in allen Bergsachen ihres Befehls willig brauchen lassen, sich auch sonst in andern Fällen und Artikeln, dieser Ordnung einverleibt, im Freymachen der Zechen, Maßen oder Stollen, im Verhör der Sachen aufrichtig, unpartheyisch, erbar, fleißig, verschwiegen, und unverweißlich halten. An. 1570.

V. Des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung von männiglich nachgelebt, auch die, so viel sein Amt betrift, fest halten, und wo er befunden, daß dawider gehandelt, demselben vorkommen, oder wo es nicht in seinem Vermögen, Unserm Bergvoigt und Bergmeister zu erkennen geben. Er soll auch alle gemuthete alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit bestätigt werden, nach Ausweisung der Muthzeddel, die man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen, oder Klüften, und auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, auch dem Lehnträger Verzeichnis, und Abschrift auf sein Begehren geben, wie er dann auch über alle Fristungen, Steuer, Verträge, Maßen und Retardate ein sonderlich Buch haben soll, und wann dergleichen Verzeichnis geschehen ist, alsdann das Buch in eine Kiste verschließen, davon er und der Bergmeister ein jeder einen besonderen Schlüßel haben sollen, und solche Bücher einem jedem seiner Nothdurft nach um die Gebür eröfnet, verlesen, und nöthige Ausschrift mitgetheilet werden. Der Bergschreiber soll von einer neuen Zechen einen Räder Albus, von einer Fristung auch so viel, von einem Abschied und von einer jeglichen Gewerkschaft, von einer Steuer und von jeder Maße 1 Räd. Albus einzuschreiben nehmen. Es soll auch der Bergschreiber, und sonst niemand alle Zubuß-Briefe schreiben, und von jederm nicht über 1 Räd. Albus nehmen. Was des Gegenschreibers Amt und Eyd, soll der Bergschreiber vorerst auch, bis zu weiterer Verordnung verrichten.

VI. Des Gegenschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand ohne sonderlichen Befehl und Vorwißen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat, auch keinen Theil aus dem Retardat geben, und seines Amts fleißig warten, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben zu beklagen habe, und von einer Zeche, sie sey alt, oder neu, und sonst vom Ueberschreiben etlicher Theile nicht über 1 Räd. Alb. nehmen.

VII. Vom Schürfen und Erbstamm.

Einem jeglichen Bergmann soll hiermit zugelaßen seyn, auf allen Gebürgen, und andern Unsern zuständigen Gründen Unsrer Herrschaft Homburg auf alle Metall ohne der Grundherrn, oder Besitzer der Güter Verhinderung außerhalb unter der Grundherrn Scheuer, Tisch und Bette zu schürfen, und welcher also einen neuen Gang entblösen würde, der soll der erste Finder seyn, auch Finders Recht, nemlich eine Fundgrube haben, und ein jeder, welcher in Stollen, Fundgruben, Maßen, oder sonst etwas aufs neue erschürfen und aufnehmen wird, der soll alsbald in den nächsten 14 Tagen, wann die Bestätigung geschehen, dem Grundherrn, auf welches Boden das Schürfen geschehen, einen Stamm von dem Erbstamm vor dem Bergvoigt anbieten.

An. 1570. Wo er alsdann denselben Stamm annehmen, und gleich anderen Gewerken verbauen wolte, so sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Plaz, darauf geschürft worden, zu bezahlen, oder wieder zu füllen schuldig seyn. Im Fall aber der Grundherr den Erbstamm nicht annehmen wolte, sollen die Gewerken ihm seinen Schaden nach Erkenntnis der Berg-Geschwornen erlegen, und wann die Zeche darnach unbauig liegen bliebe, so soll derselbige Grund, oder Boden dem Grundherrn wieder zuständig seyn.

VIII. Von Muthungen.

Der Bergvoigt soll in Statt des Bergmeisters Macht haben, auf den Gebürgen, so ihm befohlen, nach bergläuftiger Weise und Bergrecht auf alle Metall Bergwerk zu verleyhen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemand weigern und soll von jedem einen Muthzeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Lehnträger einen Zeddel geben, und von einer Muthung nicht mehr, als 1 Räd Alb. nehmen. Doch so der Bergvoigt in der Muthung befände, daß der Aufnehmer aus rechten Ursachen nicht dabey bleiben möchte, soll er ihn darum warnen; wo er alsdann nicht abstehen will, soll er ihm gleichwohl die Muthung gestatten.

IX. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer binnen nächst folgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergvoigt besichtigen soll, und wo der Bergvoigt befinden würde, daß er bey geschehener Muthung und darauf erschürften Gängen zu handhaben sey, so soll der Aufnehmer in angeregten 14 Tagen auf den Lehntag sich einschreiben und bestätigen lassen und von solchem allem von dem Bergvoigt einen Beweiszeddel nehmen und welche Muthung in gemeldter Zeit durch den Bergvoigt nicht bestätiget, die soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und einen andern damit zu belehnen vergönnet werden ꝛc.

X. Wie man alte Zechen muthen soll.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen, der soll zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, daß dieselbe Zeche ohne des Bergvoigts Zulassung, und Fristung 3 anfahrende Schichten nicht bauhaftig gehalten sey, und soll es alsdann mit Muthung, Zeddel und Bestätigung, wie auf neuen Zechen, gehalten werden, und soll ein jeglicher Aufnehmer von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen und welche alte verzubußten Gewerken ihre Theile bauen, und Zubuße erlegen wolten, soll er dazu kommen lassen. Er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So aber die alten verzubußten Gewerken, inwendig der 4 Wochen keine Zubuße erlegten, oder sonst eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, in dem Fall soll der Aufnehmer die alten Gewerken zuzulassen nicht schuldig seyn.

XI. Von Erbstollen, Fundgruben, und Maßen ꝛc.

Nachdem in Unsrer Herrschaft Homburg bisher sobald einer in Eisenstein, oder sonst ander Metall entblößt hat, dann viel andere neben derselben Zeche und Grube zunächst eingeschlagen, und das Glück, so Gott dem Finder geben, ihm entzogen; dieweil dann solches allen Bergrechten ungemäs, und danebst viel Hader und Zank entstanden und noch entstehen möchte, auch dadurch die Bergwerke in Abgang kommen und liegen blieben, so wollen Wir, daß hinfür solcher Mißbrauch durch Unsere Unterthanen, und sonst jedermänniglich vermieden bleiben, und jeder dieser Unsrer Ordnung bey schwerer Strafe, und ohne Gnade gehorsamlich leben und nachkommen soll, sondern wer mitbauen will, soll solches mit gutem Willen des Finders, oder Lehnträgers thun und sich einschreiben lassen, und Gewerkschaft nehmen. Doch wollen Wir aus bewegenden Ursachen die Bergwerke, wie dieselben jetzo in stätiger Arbeit sind, und nicht ins Freye gefallen, bey ihrer aufgerichteten Gewerkschaft unverhindert bleiben lassen; Item, hätte einer einen neuen Gang, welcher ist vom Steinführer entblößt, der hiebevor nicht beschwert ist, und begehrt denselben beym Bergvoigt zu muthen, denselben soll der Bergvoigt alsbald damit belehnen, und soll derselbe Finder auf dem entblößten Gang eine Fundgrube in ewige Tiefe 84, und ins Hangende 21 Lr. und eben so viel ins Liegende haben und behalten. Item auf der nächsten, der 2., der 3., der vierten nach einander folgenden Maße, soll auf denselben keiner weiter, als 42 Lr. auf dem Gang, auch 5 Lr. ins Hangende und auch so viel ins Liegende haben, und behalten. Item so einer einen Gang von anderen Metallen ausserhalb dem Eisenstein entblößen würde, dem soll auf solchem Gang eine Fundgrube in ewige Tiefe 42 Lr. und ins Hangende und ins Liegende in die Vierung 8 Lr. vergönnet werden, item eine Maße auf derselben Fundgrube Gange haben, 25 Lr. und ins Hangende und Liegende soviel Lr., wie auf der Fundgrube. Den Erbstollen aber sollen die Gewerken stracks aus treiben, und soll ihn niemand versetzen auf ihrem Gang, sondern auf jeder Seite, 8 Lr. und 6 Fuß haben. Ein Lachter soll 7 Werkschuhe halten, wie Wir ein Berglachter unter Unserem Wäpen gezeichnet machen lassen wollen, und bey dem Bergvoigt zu finden seyn soll.

XII. Von Ueberfahrung der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken mit Strecken, oder sonst mit andern Gebäuen ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447 — Z. 8. angesagt, oder verkündigt; so aber dieselben nach Umgang 14 Tagen nach beschehener Verkündigung nicht belegten, so soll der Bergvoigt dieselben andern zu verleyhen Macht haben. (Anstatt Bergmeister Z. 5 l. Bergvoigt.)

XIII. Von Fristung und Einfahrung der Zechen.

Der Bergvoigt soll nicht leichtlich ohne Nothdurft und nützliche Ursachen Fristung geben, oder Vorstreckung thun; so aber aus genugsamen Ursachen in einer Zeche 2 oder dreymal Frist geben wird, soll er es dabey bleiben lassen. Es soll auch keiner dem andern ohne Erlaubnis des Bergvoigts in seine Zeche fahren; wer aber darüber thun würde, soll dafür angesehen, und gestraft werden.

XIV. Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einem Stollen, oder in einer Zechen Ertz getroffen würde, das soll man dem Bergvoigt unverzüglich ansagen, daß er solches alsbald selbst besichtige, oder aber durch die Geschwornen besichtigen lassen, und soll vor der Besichtigung von dem-

dem Ertz nicht gebrochen werden; man soll auch kein Ertz ohne des Bergvoigts Beywesen, oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, auch niemand gestatten, daß er Ertz von den Gruben trage.

XV. Von tiefen Stollen, Zechen ꝛc.

So man dann in einer tiefen Zeche oder Stolln, Strecken oder andere Oerter auflassen, verbauen, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergvoigt angesagt werden, das zu besichtigen; wie der Bergvolgt allzeit fleißig thun, oder zu thun soll verfügen, und welche ohne das etwas auflassen, verbauen, oder auch sonst den Berg in Stollen und Zechen in Tiefste, oder Strecken stürzen, und den nicht an Tag bringen, der, oder dieselben sollen mit Ernst nach Gestalt und Gelegenheit gestraft werden. Es soll auch der Bergvoigt durch die Geschwornen fleißige Aufsicht haben lassen, daß in den Zechen nützlich gebauet werde, und wo er schädliche Gebäue findet, soll ers abschäffen, und nützliche Baue anrichten, darin ihm auch jedermann Gehorsam leisten soll.

XVI. Wie man die Gewerken angeben, und Schichtmeister und Steiger setzen soll.

Wann alte, oder neue Zechen, wie berührt, verliehen und bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf den Verleyhetag seines Aufnehmens, oder den nächsten Verleyhetag darnach dem Bergvoigt seine Gewerken verzeichnet übergeben, dieselben Verzeichnisse man auch in obgemeldter Lade verschließen soll. Der Aufnehmer soll dieselbe Zeche nach Gefallen des mehrern Theils der Gewerken, doch mit Wissen und Willen Unseres Bergvoigts einem tüchtigen, fleißigen, verständigen und getreuen Schichtmeister und Steiger befehlen, denen sie auch nach Achtung ihrer Mühe Lohn setzen, von ihnen, wo sie nicht vormals vereydet und verbürgt wären, Pflicht und Bürgschaft annehmen, also daß die Gewerken und jedermann dasjenige, das sie thun und zu pflegen schuldig sind, auch was sie Schadens thun, oder Schadens Ursache wären, an ihnen bekommen mögen.

XVII. Des Schichtmeisters Amt.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462. — Z. 13. oder Vortheil zuwenden.

XVIII. Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger einer Zeche nicht Brüder, oder Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigung zu Nachtheil der Gewerken begeben, sondern ein jeder Schichtmeister soll alle Tage zum wenigsten seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäue dieser Unsrer Ordnung gemäs mit Aus- und Anfahren, und allem anderen treulich halte, den Häuern fürder aufsehen, daß sie recht und wohl arbeiten, und rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß denen ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie dazu gestraft werden.

XIX. Wer Schichtmeister und Steiger entsetzen kann.

Der Bergvoigt soll Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister und Steiger, der untreu befunden, mit der Gewerken Vorwissen seines Dienstes zu entsetzen und soll doch von den Gewerken ohne des Bergvoigts Willen nicht entsetzt werden. An. 1570.

XX. Vom Anschnitt und Auslohnen.

Der Schichtmeister soll eigentlich Nahmen und Zunahmen der Arbeiter, denen er lohnt, und was jeglicher gearbeitet, und wofür er Lohn ausgeben wird, anzeichnen, er soll auch selbst dem Steiger Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht wiegen und solches alles klar und eigentlich in seine Rechnung einbringen. Er soll auch ohne des Bergvoigts Willen auf Hütten und Zechen keine Liebnis nehmen, oder geben, wie dann in dergleichem Fall Schichtmeister, und Steiger von einer Zeche auf die andere, weder Geld, Unschlitt, Eisen, oder einigen andern Vorrath ohne Zulassung des Bergvoigts nicht leihen, auch den Geschwornen nicht mehr Unschlitt, als sie zu dem Fahren jedes Orts bedürftig sind, geben sollen.

XXI. Des Steigers Amt.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeder Zeit ꝛc. Arr. 53. Brandenb. B. O. oben S. 460. — Z. 12. nach Anzahl dagegen abgezogen werden;

Und ein jeglicher Steiger soll dem Häuer selbst alle Schicht-Eisen, und Unschlitt geben, und was sie dessen erübrigen, von den Zechen in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

XXII. Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr anfahren, in der Arbeit bis zu 11 Uhr bleiben, um 11 aus, zu 12 wieder anfahren, in der Arbeit bis zu 4 Uhr Nachmittag bleiben und nicht ausfahren, bis der Steiger ausklopft. Die dritte Schicht soll zu 8 Stunden, wie hin und wieder in Bergwerken gebräuchlich, gearbeitet werden.

XXIII. Von Feyer- und Werktagen.

Wann in einer Woche 2 Feyertage sind, so soll der eine aufgehoben werden, und sollen sonst die hohen und andern Feste nach Ordnung, wie dieselben in Unsrer Herrschaft Homburg gefeyert, gehalten, und keinem Arbeiter der gute Montag gestattet werden.

XXIV. Wie viel Zechen ein Steiger unterhalten mag, und von Wachtschichten.

Es soll auch ꝛc. Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460. — vergönnet werden, und auf welcher Zeche ꝛc. Art. 55. Ibid. — ad fin. um 4 Uhr halten.

XXV. Nicht 2 Schichtlöhne auf eine Zeche zu nehmen.

Es soll auch kein Häuer ꝛc. Art. 56. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. verboten seyn (Anstatt Bergmeisters l. Bergvoigts.)

XXVI. Von Gedingen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergvoigts Willen, und sonderliche Zulassung auf Ertz und fündigen Zechen nicht mit Gedinge arbeiten lassen. So aber in fündigen, oder unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen, und die Geschwornen das Geding zu machen gefordert werden, sollen zum wenigsten ihrer 2 dazu kommen, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen, ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen, und also das Gedinge auf das nächste nach ihrem Bedünken

An. 1570. dünken machen, damit die Häuer zukommen und die Gewerken nicht übersezt werden, und des Gedings, wie das gemacht, sollen die Geschwornen Stufen schlagen, und das Gedinge darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesezten, nemlich 2 Räd. Alb., und sonst keines andern Genießes sollen gewarten. Aber in unfündigen Zechen mag man wohl mit Gedinge arbeiten lassen.

XXVII. Von Gedingen wann die Arbeiter nicht zukommen können.

Welcher Häuer ꝛc. Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. — seine Mühe vergütet werde. Es sollen aber Schichtmeister und Steiger an den Gedingen keinen Theil, oder Genieß haben bey Vermeidung schwerer Strafe.

XXVIII. Wenn Arbeiter von der Arbeit entweichen.

Welcher Häuer, in der Arbeit von seinem Gedinge, oder sonst angenommenen Arbeit entweichen und nicht, wie sichs gebürt, abkehren würde, der, oder die sollen ohne deß Willen, von des Geding und Arbeit sie entwichen sind, auf keinen Zechen gelitten oder mit anderer Arbeit gefördert und dazu von Unseren Befehlshabern gestraft werden.

XXIX. Rechnung der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll alles seines Einnehmens und Ausgebens viermal im Jahr alle Sonnabend vor jedem Quater-temper seine Rechnung beschließen, anfänglich und mit deutschen Worten und Zahl alles Gelds, es sey Bley, Werk, Unschlit, Eisen, Holz, Brett, Seyl, Gefäs und alles anders, so den Gewerken zuständig und er empfangen vor Einnahme setzen, darnach was er vor die Zeche in Hütten und sonst zu der Gewerken Nutz ausgeben, auch eigentlich anzeichnen, was, wie viel, wann und wem er jeglich Stück und von wem ers gekauft, wie er die gekauften Waaren wieder von sich gereicht, in was Zeit, Monat und Tag mit, oder ohne Geding gearbeitet, was auf Gedinge und Arbeiter gangen; Item eines jeden Arbeiters Nahmen specificiren, und zulezt was noch allenthalben in Vorrath bleibt auch stückweiß eigentlich aufschreiben und welcher von seiner Zechen wegen, Stollen, Steuer, Schachtsteuer, Wassergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er dasselbe Geld giebt, schriftliches Bekenntnis, daß er solches entrichtet habe, nehmen, dieselbige Schrift also mit der Rechnung darlegen. Ob einer in seiner Rechnung Geld in Vorrath behält, das soll er von Stund an samt der Rechnung auflegen.

XXX. Wie man Rechnung anhören soll.

Unser Bergvoigt samt anderen, so Wir dazu verordnen, sollen alle Jahr viermal von Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung anhören, wie jedesmal den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, und wo damit durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumnis, oder Nachtheil geschehen wäre, das sollen Unsre Amtleute hinfür abschaffen; wo auch durch Unfleiß den Gewerken etwas versäumt wäre, das sollen die Gewerken von denselben, die das zu verantworten schuldig, fordern und Erstattung verschaffen, würde aber Betrug, Dieberey, oder sonst Unrecht befunden, das mit Ernst unnachläßig gestraft werden, und sollen also die Schichtmeister dermaßen vor bestimmten Sonnabenden beflissen seyn, und ein jeder seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf Montag nächst nach dem Quater-temper Unsern Amtleuten vortragen, die besichtigen und überlegen lassen. Derselbigen Rechnungen sollen alsdann alle Summarien in einem Receß aller Artickel darinn begriffen, aus Befehl Unsers Bergvoigts bracht werden, der doppelt soll Uns einer geschickt, der andere in die obgemeldte Lade samt allen Registern verschlossen werden, und soll der Schichtmeister kein Schreibgeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches aus ihrem Lohn verlegen, und ob ihre Rechnungen mangelhaftig befunden würden und einer, oder mehr sagen wolten, es wäre ungefährlich und aus Vergeß geschehen, und ob es dann gleich also wäre, dennoch soll ein jeder seinen Unfleis gegen Uns nach Auflegung Unseres Bergvoigten verthädigen und abtragen.

XXXI. Von Zechen, so zwischen den Rechnungen in das Freye kommen.

Und ob gleich eine Zeche ꝛc. Art. 79. Brandenb. B. O. oben S. 469. — ad fin. davon geschehen.

XXXII. Wie die Register nach der Rechnung sollen besehen werden.

So die Register und Rechnung nach der Rechnung angenommen werden, so soll Unser Bergvoigt einem, oder 2 dazu Verständigen solche Register zu übersehen, untergeben, und wo etwas vormals nicht eigentlich wahrgenommen, soll es nichts desto minder nach vorigem Unserm Befehl gerechtfertiget und gestraft werden.

XXXIII. Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abweisen. (Anstatt Z. 6. Hauptmann u. Bergmeister ꝛc. Z. 9. Bergmeister ꝛc. lies Bergvoigt.

XXXIV. Von Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf einer Zeche, wie vorberührt, angeschlagen wird, sollen alle und jede Gewerken derselben Zechen in den nächst folgenden 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuße erlegen, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubuße auf sich nehmen, denen auch ohne vorgedacht gesezte Zeit keine weitere Frist geben. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn; so aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden und ihrer Gewerken Zubuß bekommen, und bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, oder daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll dem Schichtmeister und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

XXXV. Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche Gewerken ihre Theile obberührter maßen nicht verlegt, dieselben in der 5. Woche auf den Leyhetag, oder anderen Tag, dazu benannt, dem Bergvoigt, oder Bergmeister vertragen. Welcher dann seine Zubuße und Geld in der fünften Woche nicht erlegt, der, oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen und dem Bergvoigt das Retardat überantworten, und nachmals, so sie dem Bergvoigt überliefert sind, soll er dassel-

dasselbige dem Bergschreiber übergeben, derselbe soll den bauenden Gewerken alle solche Theile, so in das Rerardat gefallen, in gemein nach jedes Antheil zuschreiben und nichts davon nehmen, und mögen die Gewerken dieselben Theile sich zu Gute behalten, oder anderen Leuten, um die Zubuße lassen und verkaufen, doch soll kein Theil, als mit Wissen gemeiner Gewerkschaft und des Bergvoigts verkauft werden.

XXXVI. Vom Schmelzen, und daß der Schichtmeister vor dem An- und Auslassen gegenwärtig sey.

So ein Schichtmeister, oder Zechenvorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und zu Nothdurft seiner Gewerken, Ertz, Bley und andern Zusatz, wie viel man deß auf dieselbige Schicht bedarf, und sonderlich das Bley gewogen nehmen, und davon ordentlich Verzeichnis halten. Desgleichen soll er vor dem Auslassen auch selbst gegenwärtig seyn, das Werk probiren lassen und wiegen, wie viel an Bley, Kupfer und anderm wieder ausgebracht, solches verzeichnen und soll allezeit sein Werk und Bley in einer Kiste in der Hütte verschlossen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeder einen Schlüssel haben sollen, und so ein Schichtmeister zu seiner Gewerken Nothdurft nicht allezeit, wie oben gemeldet, bey dem Schmelzen seyn könnte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Kosten dazu, seine Statt zu verwalten, schicken.

XXXVII. Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeister ꝛc. Art. 102. Brandenb. B. O. oben S. 482. — ad fin. gar aufgeschmolzen.

Es sollen auch jeder Zeche ihre Schlacken in der Hütte ꝛc. Art. 103. Ibid. §. 10. — ad fin. gebrauchen.

XXXVIII. Wie man in Hütten zum Schmelzen aufsehen solle.

Werden auch Unser Bergvoigt und Schichtmeister befinden, daß ein Ertz auf eine andere Weise, dann es die Schmelzer vorhaben, zu schmelzen und mehr Nuz damit zu schaffen wäre, das sollen sie dem Bergvoigt angeben, der soll, welches das Beste ist, darnach zu halten verschaffen, desgleichen auch auf das Schmelzen fleißig sehen, und was er schädliches vermerket, abwenden und nützliches fördern.

XXXIX. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmelzt hat, soll er niemand anders, dann die geschwornen Abtreiber abtreiben lassen, doch so soll der Schichtmeister, oder Zechenvorsteher eher, dann er treiben läßt, den Bergvoigt, was die Werke, so auf dießmal getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichnet bringen, das der Bergvoigt förderst einschreiben, den Schichtmeister mit seinen Verzeichnissen zu Unsern Amtleuten weisen, denen er die Verzeichnisse lassen, und ein Zeichen von ihm nehmen, und ihm zu treiben erlaubt seyn, ohne das auch niemand sonst zu treiben soll gestattet werden, und wann der Schichtmeister, oder Zechenvorsteher das Zeichen erlangt, soll er selbst bey dem Treiben gegenwärtig seyn, und auch dem Abtreiber den Blick in der Hütte wiegen lassen, und alsdann den Blick dem Zehndner überantworten, den probiren lassen, und deshalb Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag, und wieviel sie von ihm empfangen, und ferner den Blick brennen lassen. An. 1570.

XL. Lohn vom Abtreiben.

Die Abtreiber sollen vom Abtreiben nicht mehr, als ihres verordneten Lohnes gewarten, und über einem Abtreiben von der Gewerken Geld nicht über 4 Räd. Alb. vertrinken, und man soll von großen oder kleinen Treiben nicht mehr, als 20 Räd. Alb zu treiben geben.

XLI. Von den Abtreibern.

Unser Bergvoigt soll zu jeder Zeit verständige, fromme, getreue Leute zum Abtreiben annehmen, bestätigen, und vereyden, Uns und den Gewerken in alle Wege in ihrer Arbeit getreu und gewärtig zu seyn, sich an ihrer gemachten Besoldung gnügen zu lassen, und keines anderen Nutzes davon, wie der zu erdenken, zu gewarten, und da man befände, daß sie aus ihrer Nachläßigkeit und Unfleiß mit Bereitung des Heerdes und anderm den Gewerken Schaden zugefügt, der oder die sollen zum Abtrage zu thun geweißt und gestraft werden. Dagegen soll auch niemand, dann die verordneten geschwornen Abtreiber sich Abtreibens bey schwerer Strafe unterstehen, und sollen mit möglichem Fleiß ihre Sachen dahin richten, daß sie bey Tage zum Treiben anlassen, und die Silber bey Tage blicken.

XLII. Von des Hüttenschreibers Amt und Eyd.

Künftiger Unser Hüttenschreiber soll Uns gebürliche Pflicht thun, Uns und den Gewerken allwege, soviel die Hüttenarbeit belangt, getreu zu seyn, des Probirens guten Bericht haben, und eine jede Hütte alle Tage besuchen, und mit höchstem Fleiß daran seyn, daß Unsre Ordnung gehalten, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sich erkundigen, wie dasselbe zum Schmelzen am Besten möge vorgenommen werden, und sonderlich verfügen, daß die Hütten allwege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Stein, Flößen und anderm Zusatz geschickt sind, und man alle Ertze wohl poche und rein mache, und wo er befände, daß zu Nachtheil geschmelzt würde, dasselbige abschaffen, und zum Besten richten. Es sollen auch alle Personen zu den Hütten gehörig und sich deren gebrauchend Uns mit Eydespflichten zugethan, und Unserem Hüttenschreiber gehorsam seyn. Er soll auch allemal bey dem Schmelzen und sonderlich bey dem Anlassen seyn, und alle Guß und Versuche selbst probieren, und darin Fleiß thun, damit unverdächtig und den Gewerken nicht zum Schaden gehandelt werde, und sich allerdings dieser Unsrer Ordnung gemäs halten und erzeigen.

XLIII. Von der Gewähr der Theile.

So einer dem anderen wird Theil geben, oder verkaufen, soll der Verkäufer dem Käufer im Bergbuch die Währschaft binnen 4 Wochen thun und der Käufer soll auch verpflichtet seyn die Währschaft binnen bestimmter Zeit zu fordern; so aber die Erforderung nicht geschieht und der Mangel der Währschaft am Verkäufer nicht gewesen, soll er alsdann fürder zu gewähren nicht schuldig seyn, es befände sich dann, das der Käufer die Währschaft zu fordern, merklicher Ursachen verhindert wäre. Würde auch der Käufer, oder Verkäufer nicht bey Handen seyn, und sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Währschaft gern thun wollte, dem Bergvoigt ansagen, damit solcher genug gethan haben. So sich

An. 1570. aber befände, daß einig Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

XLIV. Von Suchstollen ꝛc.

Item kommt einer zum Bergvoigt und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder Gänge und Klüfte zu suchen, oder auszurichten, soll ihm der Bergvoigt ein ziemlich Feld anzeigen, und leyhen, darinn er suchen möge, wie Bergwerks Recht ist, und soll suchen und bauen, wie sichs gebürt, und so derselbige, dem also geliehen wäre, 3 anfahrende Schichten feyern würde ohne Vergunst des Bergvoigts, so mag der Bergvoigt dasselbe Feld wohl einem andern verleyhen.

XLV. Des Bergmeisters Gebür.

Der Bergmeister soll von Ueberschlagen über 5 Räd. Alb. und von Lochsteinen 3 Räd. Alb. nicht nehmen und so die Zeche maßwürdig wird, soll der Bergmeister rechtes Maas geben, jedoch solches zuvor 14 Tage ausrufen lassen, einem jeden, den es belangte, darnach sich zu richten, und soll von der Fundgrube zu lehnen und messen, haben 3 Goldfl. und von den 2 nächsten Maßen von jeder 2 Goldfl. macht zusammen 7 Goldfl.

XLVI. Des Zehndners Amt.

Im Fall die Bergwerke sich mehren und bessern würden, wollen Wir auch Zehndner verordnen, und bis dahin soll und kann es der Bergvoigt versehen. Der Zehndner soll alles Silber, Bley, Kupfer und anderes, so auf angezeigten Bergwerken gemacht wird, treulich einfordern, auffsehen, daß Unsrer Gebür, und auch den Gewerken davon nichts entzogen werde, von derselben er gebürliche Rechnung halten, und nachdem Wir den Ertz-Kauf, so lange Uns geliebt, vorbehalten, so sind Wir nicht anders bedacht, denn mit den Gewerken einen beständigen Kauf machen zu lassen, was für das Silber, Kupfer, Bley und Metall für und für von Unsertwegen soll bezahlt werden, oder so die Gewerken selbst ihr gewonnen Gut schmelzen, treiben, oder zu Kaufmannswaare bringen wolten, alsdann wollen Wir Uns gegen sie Gräflich, und wie auf anderen Bergwerken gewöhnlich, erzeigen und halten.

XLVII. Von den Markscheidern.

Es soll sich auch hinfür auf unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister zugelassen, die dann keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen, und sollen sich einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen Zugs, oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters unterstehen. Wenn sie die thun, sollen sie die Leute nicht mit ungebürlichem Lohn übersetzen. Wo aber jemand damit beschwert würde, das soll in Unseres Bergvoigts und Bergmeisters Mäßigung stehen.

XLVIII. Von den Probirern.

Es sollen allezeit verständige Probirer von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister vererdnet und mit Eydes Pflicht dazu verbunden werden, einem jeden nach seinem Begehren treulich, fleißig und recht zu probiren, über die auch sonst niemand um Geld, oder sonst neue Ertz probiren. In den Hütten mögen sie das Ertz, so darein bracht, den Gewerken zu Nutz probiren, oder probiren lassen, wo auch denselben Probirern neue Ertz, oder Art zu probiren zukommt, das sollen sie auf das fleißigste probiren, und was sich mit Silber beweißt, das sollen sie dem Bergvoigt und Zehndner in Beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen und von einer Probe nicht über 1 Räd. Alb., und welch Ertz absieden muß 2 Räd. Alb. nehmen.

XLIX. Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit Schaden nehmen.

So ein Arbeiter in der Grube in der Gewerken Arbeit ein Gliedmaß, Arm, oder Bein brechen wird, so soll demselben Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld entrichtet werden.

L. Vom Berggericht.

Was Sachen sich hinfür zutragen werden, die sollen zum ersten an Unsern Bergvoigt bracht werden, und wo der Bergvoigt nicht selbst die entscheiden mag, soll er samt den Zugeordneten sich fleißigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen. Da aber einer, oder der andere lieber begehren, oder haben würde, daß die Sache von Unsern Verordneten und Geschwornen geendigt werden möchte, alsdann soll die Sache an Unsre Beraggerichte gewiesen werden, welche die Partheyen rechtlich vorbescheiden, und alles was sich nach Bergrecht eignet, wiederfahren und geschehen lassen sollen.

LI. Wie Malefiz-Händel zu strafen.

Unser Bergvoigt soll Auffsehen haben, daß nichts gestohlen, verrückt, noch vertragen werde, sondern alles, was gewonnen wird, es sey wenig, oder viel, auf die Schmelzhütten gebracht werde, und so jemand etwas verrücken würde, es geschehe wie es wolle, der soll nach Gelegenheit um die Brüchte gestraft und dahin gehalten werden, daß er das entwendete Gut wiedergeben und bezahlen solle. Wo sich aber der Fall begeben würde, daß einer den anderen auf vorberürten Unsern Bergwerken zu todt schlüge, oder sonst wund und blutrünstig machte, so soll der Thäter gefänglich angenommen, und am Leib und Gut gestraft werden. Schlägt aber einer den andern mit einem Fuß an den Orten, so weit obgerürte Unsre Bergwerke und Freyheiten derselben sich erstrecken, soll der Thäter die Hand, oder Fuß verwirkt und also daran gestraft werden. So aber einer den andern mit Worten schilt, oder flucht, der soll Uns mit 1 Goldfl. zu Strafe verfallen seyn und durch Unsern Bergmeister eingefordert werden.

LII. Vom Kummer.

In allen Bergsachen und von Bergwerken herfliesende, was sich da außerhalb geordnetes Rechts begiebt, darinnen Kummer, Gebot und Verbot nöthig seyn würde, die sollen alle durch Unsern Bergvoigt geschehen, wie sich nach Bergwerks-Gebrauch gebüret.

LIII. Berechnung der Bußen.

Wir wollen Uns auch Unser Gericht zu Bergwerk gehörend, dermaßen vorbehalten haben, daß Unser Bergvoigt alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und zu büßen Macht haben soll, was sich nach Ausweisung und Herkommen der Bergrechte zu thun gebürt, doch soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen mit Rath und Willen Unsrer Amtsleute entrichtet nehmen. Was davon fällt muß er jährlich berechnen, und entrichten.

LIV. Vom

LIV. Vom Bau-Schacht- und Kohlholz ꝛc.

Nachdem auch in Unsrer Herrschaft Homburg an Holz groser Mangel, derhalben Wir den Gewerken kein Bau- und Röstholz, it. zu Schächten, Stollen, Hütten und Bergwerk geben können, und dann ohne dasselbige die Bergwerke und deren Besserung nicht wohl zu erhalten, so wollen Wir doch allen und jeden Gewerken zu Gute die Nachsehung thun, daß der Kohlenkauf auf ein ziemliches Geld, deßen die Gewerken und Kohlenmeister zu beyden Theilen zukommen können, gesetzt werde, auch je den Gewerken, so Ertz entblößt worden, nach Gelegenheit und Gestalt der Ertze sondere Freyheit geben.

LV. Kohlen und Eisenstein Maas.

Nachdem in vorgedachter Unsrer Herrschaft unter Unsern Unterthanen, und sonst gemeinen Bergleuten des Eisenstein- und Kohlen-Maases halber Irrung vielleicht vorfallen würde, daraus Weiterung und andrer Schaden wohl entstehen könnte, so wollen Wir, daß hinfür ein Wagen Kohlen soll am Maas halten 20 Zayhnen, so gros und klein, als dieselben im Amt Freußburg hin und wieder gebraucht werden, und da jemand Kohlen mit einem Wagen dem andern zufahren würde, und vermeinte vielleicht er sollte mehr, als sich die 20 Zayhnen tragen, gela- An. 1570.
den haben, so soll gleichfalls auf jeder Hütte ein Zayhn obgemeldter maßen verordnet seyn, und soll sich ein jeder an solchen Zayhnen auch begnügen laßen. Ein Fuder Eisenstein soll aber halten und an Maas haben 16 Tragen und soll jeder Tragen an Maas haben und begreifen ein Hachenbergisch Achtel und soll sich also ein jeder dieser Maase aufrichtig zu gebrauchen Macht haben. Welcher aber dagegen betrüglich handeln würde, soll durch Uns an Leib und Gut gestraft werden.

Diese Ordnung soll in allen Artikeln ohne Veränderung, die Wir Uns als Obrigkeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen und ausgedruckt ist, das soll bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben, und sollen auch Unsere Leute, Bergvoigt, Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo jemand dagegen handeln würde, daß derselbe davor angesehen und wie sich gebürt, gestraft werde. Urkundl. Unsrer hierauf gedruckten Secret Siegelen gegeben zu Homburg am 25ten Jan. 1570.

Pfalz-Zweybrückensche Berggesetze.

Bergordnung und Berg-Freyheit
Montag nach Estomihi 1514.

Wir Alexander von Gottes Gn. Pfalzgrave bey Rhein Herzog in Beyern und Grave zu Veldenz, Bekennen und thun kund allermänniglich, Nachdem der Allmächtige Gott durch seine gütige Mildigkeit und Vorsehung etlich Bergkwerck inn Unsern Fürstenthum bey Landsberg am Stalberg genannt, deßgleichen am Selbergk erscheinen laßen, und wiewohl das Erz derselben Bergkwerk hart Silber in Jhme gehalten, und gehabt hat, so ist doch vor etlichen Jahren, sonderlich am Stalberg nit anders, dann auf Queckſilber gearbeit und gebauet worden, dadurch ein mercklicher Unfleiß und Vielleicht auch das deßmahls nach Bergverstendiger Laut preß gewesen, vermerckt, und solch Bergkwerk deßhalben liegen blieben, bis jetzund in Jarsfrist, oder kurz darvor etwan viel Gewercken an solch ortten wieder angefangen zu bauen, dieselben Uns dann, als den Landtsfürsten, ihnen Gnad und Freyheit zu geben in guter Hoffnung allda Bergwerk zu Beförderung gemeines Nuzs uſzurichten und anzustellen demüthiglich und mit Fleiß gebeten, und wie wohl Wir uff solch der Gewercken Bitt deßmahls ein Ordnung und Freyheit unter Unsern Secret ausgehen lassen; So haben Wir doch um künftigen gemeinen Nutz willen und auch was guts nit allein Uns, Unserm Fürstenthumb Land und Leuten, sondern auch den Gewercken, die jetzt da bauen und fürohin zukommen und bauen werden, daraus entstehen mag, betrachtet, und zu Förderung des alles den obgemelten Bergwercken am Stalberg und am Selbergck zu gut die gegenwertigen und zukünftigen Gewercken in Gnaden mit dieser unser Ordnung, wie es mit allen An. 1514.
Dingen zum Bergwerck gehörig, gehalten werden soll, darzu auch mit Unser Gnad Freyheit, von Uns und in Krafft Unser als Landesfürstl. Oberkeit gnediglich weiter, dann vormals, begabt versehen und begnadiget. Und thun das in und mit Krafft dieser Unser Begnadigung, wie von Puncten zu Puncten klar verstendiglich hierin begriffen ist; die Wir auch für Uns Unser Erben und Nachkommen Fürstl. und aufrecht stet und fest zu halten, für uns bewilligt, begeben und zugesaget. Gebieten daruff allen und Jeden Unsern Ober- und Under-Ambtleuten, Unterthanen und Verwandten bey Jhren Pflichten damit sie Uns zugethan, auch Vermeidung schwerer Ungnad und Straff wieder Unser Ordnung, Freyheit und Begnadigung nit zu handlen, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewercken darüber in einig Werck weiter zu beläſtigen, oder beschweren, sondern hierbey vestiglich zu handhaben.

I. Zu dem Ersten wollen Wir die Gewercken, oder Stämme diß Bergwercks, die Jetzund sein oder künftig werden, um Jr Darlegen, Samcosten, Inlage, oder was Jnen aus notturfft des Bergwercks gebürt, nach Jrem Gefallen und besten Nutzen ungehindert von Uns Unsern Erben und Nachkommen bauen laßen und sollen Unser Ambtleuth, noch Jemands anders an Jren Gebäuen oder Fürnehmen derselben Gebäu keinerley Jntrag thun. Wir wollen auch einen redlichen Bergverständigen Bergmeister ordnen und aufnehmen, derselbe Unser geschworner Bergmeister, den Wir Jezund haben, oder haben wer-

Ao. 1514. werden, Wir oder Unser Nachkommen, soll Macht haben zu verleyhen, doch daß er nicht anders dann uff rechten Hauptgengen und Klüfften, wie Ime auch in seine Pflicht gedingt und befohlen worden, leyhen soll, und Niemand uff sein Hangendes noch Liegendes, dardurch Hader, oder Gezenck entstehen möchten, zu verhüten; das sich derselbe Bergmeister auch befleißigen und fürsehen soll, das er nit anders leyhe, denn nach bergläufiger Weise, und die Berg-Recht ausweisen, bey Vermeidung Unser Ungnad und Straff.

II. Item wir wollen auch, das keiner uff seinen Gründen und Gütern keinem Bergmann soll wehren, oder Irrung thun, Bergwerck zu suchen, wo und wie sie verliehen. In allen Gütern in Hauß und Hoff, nit soll frey sein, dann unter dem Tisch, Bettstatt und Feuerstatt, die drey seind gefreiet, und sonst an keinen Enden. Es hat Unser Bergmeister zu verleyhen, doch wo einer inschlägt und wenn er Schaden thut, der Schaden soll von dem gekehret werden, der Ime den Schaden gethan hat, nach Erkendtnus der Geschwornen des Bergwercks, das Jedem Gleiches und Recht wiederfare, das sich niemands Unrechts oder Beschwerung darf beklagen.

III. Wer auch, oder welcher ein Lehen ufnehmen will, der soll zu Unserm Bergmeister kommen, und Unser freies begeren und sagen, Herr Bergmeister ich beger meines gnädigsten Herrns als des Landesfürsten diß Bergwercks freies, das ist, welches entweder nicht gemuthet ist, oder ins Freye gefallen, als Frey ist, und soll anzeigen, An welchem Berg- Feld- Holz- Wiesen- Acker- Garten, oder in was Grund, oder Boden das sey. Weiß dann der Bergmeister, daß es frey sey, oder ist, so soll er das dem Anmuther ungeweigert leyhen, weiß ers nit, so soll er sich erkundigen, und fleißig in sein Lehenbuch schreiben, das Lehen In deß Gegenwart mit Namen und Zunamen, Tag, Stund und Jahrzahl bestimmen, daß er künftig, wo Irthumb entstünde, die Leute könnte und wüßte zu entscheiden, oder Zeugnuß geben, ob das Noth seyn wird. Es soll auch der Bergmeister einem Jeden sein Lehnbuch aufheben, wer sein begert sich zu erkunden, ob er Irthumb mit einer andern Zech hätt, darnach zu richten.

IV. Item, hat einer einen neuen Gang funden, daruff vor nit verliehen ist, und begerte ein Lehen darauf von dem Bergmeister zu empfahen, dem soll der Bergmeister leyhen 3 Wehre, das ist ein belehntes Stück Feld von 2 Lehen, uff dem Gang, auch 3½ Lr. Hangendes und 3½ Lr. in sein Liegendes, zu einer Fundgruben, das wäre 6 Lehen, 2 Lehen für ein Wehr nach Bergläufiger Weise geacht, das trifft 42 Lr., das damahls heißt eine Fundgruben, darum das er ist erster Finder des Gangs, die sollen die Gewercken belegen in 14 Tagen, und bauen wie Bergwercks Recht ist.

V. Item, soll der nächsten der 2, 3 Maße nach einander also viel, uff demselben Gange Zech verliehen werden, doch soll keinem mehr, dann 2 Weher verliehen werden, das ist 28 Lr. auch 7 Lr. in Hangendes und Liegendes, die Lehen sollen auch gebauet werden nach Bergläufiger Weiß.

VI. Item kombt einer zu dem Bergmeister und begert unsers freies einen Such Stollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschieben, Gängen und Klüfft zu suchen, oder auszurichten, soll Ime der Bergmeister ein zimlich Feld anzeigen und leyhen, darinn er suchen möge wie Bergwercks recht ist. Und soll der suchen und bauen, wie sich gebürt, und so derselbe, dem also geliehen wäre, 3 anfarende Schicht feiren würde, ohne Vergunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister daßelb Feld wohl einem andern verleyhen.

VII. Item wo eine alte, oder neue Zeche oder Grube liegen blieb, und In Unser Freis gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister und begert aus Unser Freis die Ihme zu leyhen, so soll der Bergmeister, wo es frey ist, Ihme die ungeweigert leyhen, es sey alter, oder neuer Gewerck, doch andern ältern Gewercken ohne Schaden, die ihre Zubuß Ime Ufflaßen gebotten haben zu geben, darum soll der Lehenträger eine zimliche Zubuß anlegen, und einen Brief unter des Bergmeisters Pittschaft anschlagen, in der Bergfreiheit und zu Moschein einen, die sollen 4 Wochen stehen; kommen dann die alten Gewercken, die Ihre Zubuß dem Schichtmeister gebotten haben, im Ufflaßen, so soll der Lehenträger Ihnen Ihren Theil wider laßen vor andern. Kommen sie aber in 4 Wochen nach Anlegung der Zubuß nit, und geben Ihre Zubuß in gemeldter Zeit nit, so mag der Lehenträger die Theile geben, wem er will. Darum soll ein jeder Schichtmeister, so eine Grube liegen bliebe, fleißig einschreiben, welcher sein Zubuß gelobet habe zu geben, ob er darum ersucht würde, das er wiße Rechnung zu geben oder in seinen Register zu finden.

VIII. Item Erbstollen, die behalten Wir Uns selbst zu leyhen, die wollen Wir, wer Uns darumb ersucht, ungeweigert leyhen, wie Erbstollen recht ist, nach Innhalt der Bergrecht, und wollen Wir Unser Canzleibrief darüber ausgehen laßen.

IX. Wann der Bergmeister einem ein Lehen hat geliehen, und er schurfft nach dem Gang, was Schürfe Ime nit dienen, die soll er wider zufüllen, und wann er Seil und Kübel einwirft, so soll er dem, des der Grund ist, einen 32 Theil bieten, für seinen Schaden zu geben, das heist ein Akertheil. Nimmt er ihn an, so ist er der ersten Zubuß frey, darnach soll er ihn verlegen wie ein anderer Gewercke, so ist man Im kein Schaden zu bezahlen schuldig, als viel man Raums bedarf zum Stürzen und Gebäuen, die zu der Zech nothdürftig sein; nimbt er aber den Theil nit an, so sein Ime die Gewercken den Schaden schuldig zu legen, nach Erkenntnus der Geschwornen des Bergwercks, und ob die Zech erliegen blieb, so ist der Grund wider, des er vor war.

X. Es soll auch der Bergmeister eine zimliche Zubuß anlegen, die soll er den Gewercken zu nechster Rechnung verrechnen, und dann wieder Zubuß anlegen, wie hernach folgt. Wir wollen auch, daß die Zubuß, so die gelegt und verkundt, von einem Jeden nach Maas soll gegeben werden, also daß Keiner dem andern vorbaue, und einer Zubuß gebe, der andere nit; darum soll ein Jeder mit der Zubuß uflaßen, der Reiche, als der Arme, der Frembde, als der Innwonende. Und wann einer nit mehr bauen will, so geb er die angelegte Zubuß, und sag die Theil dem Schichtmeister auf, und spreche ich will uflaßen, schreibt die Theil den Gewercken zu, und legt kein Zubuß mehr uf mich an, das ist darum, daß nit einer Zubuß gebe, der andere sein Geld behalte; darum sollen alle, die Gewercken sein wollen, und wohnen außerhalb der Gebiete des Stalbergs, oder Moscheln, Verweßer, oder Factore an den Enden haben wie nachfolgt.

XI. Item Wir wollen jetzt Anfänglich einen Bergschreiber verordnen, und welcher, er sey frembd, oder heimisch, Theil bauen, oder annemen will, der mag durch sich selbst, oder seinen Factor, oder Verwalter

walter kommen, und sich nach Bergwerks Recht, inschreiben lassen, darauf er auch ingeschrieben mit Namen, Zunamen, Tag und Jahr; dermaßen soll denn der Schichtmeister fleißig auch inschreiben die Theil, so von neuem angenommen, oder ob sie vorgebauet, des Gewerken Namen und Zunamen, deß, der sie übergiebt, und deß, der sie annimmt von wegen seines Principals, wo er anders nit selbs zugegen, damit durch sein Unfleiß nit Irrung entstehe, und er auch wisse, wer die Theil mit Zubuß versorge. Auch ob Gott die Gnade gäbe daß Austheilung würde, daß er wüste, wem die zugehört, und wie ein Jeglicher ingeschrieben wird, deß soll dem, der sie einschreiben läßt, ein Gegenzeddel gegeben werden. Und hiernach als der Factor mit diesem Kundschaftzeddel zu einem Schichtmeister kommt, Theil inzuschreiben, sollen sie ihm Glauben geben, nach laut der Zeddel. Ob aber ein Fremder einen andern Factor annemen wolte, wie sich das begebe, so soll derselbe Unserm geschwornen Bergschreiber glaubig beurkunden, daß er den nit mehr zum Factor, oder Verweser haben wolle, und den er förder haben will, benennen. Dieselbigen neu benennten Namen soll der Bergschreiber inschreiben, und dem, der also neu eingeschrieben wird, einen Zeddel geben an den Schichtmeister, daß er nun dieselbigen Theile uflassen, und anstatt des vorgehenden inschreiben soll. Wir wollen auch dem Bergschreiber und Schichtmeistern einen ziemlichen Lohn von ihrem Ab- und Zuschreiben setzen, mit der Gewerken Rath.

XII. Es mögen auch die Gewerken 3 oder 4 unter ihnen selbst erwehlen, die da Vorsteher seyn und helfen zusehen, damit der Gewerken Geld wol und nützlich verbauet werde, auch Schichtmeister und Steiger Rath bey ihnen suchen, ob es Noth seyn würde. Es mögen auch die Gewerken einer jeden Zeche, oder Grube einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen ufnehmen, doch daß er einen angesessenen Mann zu einem Vorstande habe, den soll er für den Bergmeister bringen, daß er seinen Namen einschreibe, ob der Schichtmeister nit berechnen könnte, daß man wüste, wer sein Vorstand wäre, auch daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Eyd gebe, daß er Uns und den Gewerken getreu und gewärtig wolle seyn, und der Gewerken Geltt nützlich ausgeben.

XIII. Der Schichtmeister soll den Gewerken alle viertel Jahr seine ganze Rechnung thun von aller Innahm und Ausgabe in Beiwesen des Bergmeisters, oder wen er dazu verordnet, daß die Gewerken können wissen, wohin und wie ihr Geld verbauet sey, ob sie im Vorrath haben oder schuldig sein, darnach wissen sie wieder Zubuß anzulegen.

XIV. Und wann die Gewerken Rechnung von dem Schichtmeister empfangen haben, ist sein Noth, so sollen sie daselbst, dieweil sie bey einander seyn, wieder Zubus anlegen, damit sie das viertel Jahrs die Zech mögen nach ihrem Rath bauen und erhalten. So die Gewerken Zubuß haben angelegt, so soll der Schichtmeister zween Briefe und des Bergmeisters Pittschaft, oder Sigill nehmen, und die anschlagen zu Moscheln, den andern in der Bergfreiheit, da sollen dann die Gewerken und Factor mit genannt seyn, um die Zubuße, damit sich niemands entschuldige, einen jeglichen zu mahnen, darum sollen die Fremden Factore an den Enden haben, damit sie nit um ihr Theil kommen. Und welch ein Gewerk ist, so man Zubuß angelegt hat, der soll die Zubuß geben, wann er soll, nit ohne Zubuß uflassen; wann er uflassen will zu bauen, soll er seine Zubuß geben, und die Theil auffsagen, wie vorstehet. So soll der Schichtmeister die aufgesagten Theile mit Fleiß einschreiben und soll die Theile den Gewerken in der nächsten Rechnung ansagen, bey schwerer Straf, so mögen dann die Gewerken damit thun nach ihrem Gefallen, und Nuz, den gemeinen Gewerken zu gut. Es soll auch ein jeder Gewerk, oder Factor dem Schichtmeister seine Zubuß in die Bergfreiheit bringen, innerhalb 4 Wochen nach Anlegung der Zubuß bey Verlust der Theil, und muß demnach die Zubuß geben, bey Vermeidung Unsrer Strafe, er wäre Gewerk, oder Factor; welcher aber die Zubuß nit geben wollte, der soll die Theil vor ufsagen wie vorstehet. An. 1514.

XV. Auf sündigen Zechen soll der Schichtmeister und Steiger ein fleißig Auffsehen haben, daß Niemand kein Stufen-Erz, da Silber anstehet, oder gehet, hinwegtrage bey schwerer Strafe derer, die solches verhüten sollen, auch der das wegträgt. Auch wo man schmelzt, da soll der Schichtmeister und Steiger Fleiß auf das Erz haben, das beste zu dem besten, das mittelst zu dem mitteln, das geringst zu seinem gleichen, und das also mit Vleiß in die Hütten kommen, damit man wiß einem Jeden sein Zusatz zu geben.

XVI. Es soll auch zu der Hütten der Schichtmeister sehen, daß er einen guten verständigen Schmelzer hab, und aufzusehen, ob er auch Fleiß beym Ofen hab, mit zumachen, setzen und auslassen, der soll ihm auch das Bley im Anfang votwiegen; er soll auch bey dem Auslassen seyn, und die Schicht von Stund an probiren und einschreiben, wieviel Silbers gemacht, denselben Tag auch die Stücke Werks, oder Bleys, daß er wisse, wieviel Stück Werks oder Zeugs abzutreiben sey, und wieviel Silbers darinnen sey, ob etwaß in den Heerd käme, so wüst man es zu suchen.

XVII. Und ob ein Frembder zu dem Bergmeister käme, und hett Irrungen, es wäre mit seinem Factor, oder andern, Bergwerks betreffend, so soll der Bergmeister dem förderlich helfen, was er Recht hat; wo aber einer auf den Bergmeister nit geben wolte, den soll er an Uns langen lassen, so wollen Wir den Ungehorsamen gehorsam machen, und darzu strafen. Wo aber der Factor mit Frembden in Irrung kommen, und sein nit hie bekommen konnte, so soll der Factor den Bergmeister umb Fürschrift bitten an des Frembden Obrigkeit, das furderlich dem Factor geholffen werde, als hett ers mit Gericht erlangt; hett aber einer Inrede, das soll er für den Bergmeister, oder seinen Gericht thun, darunter er sich begeben hatt, solch unser Ordnung zu halten; da soll einen jeden gleich und recht wider faren, was Bergwerk betrift, in Hoffnung und Zuversicht, daß kein Oberkeit darwider setzen werde. Wir wollen auch nach Rath Unsers Bergmeisters und etlicher Gewerken, etliche Bergverstendigen verardten, die sollen mit dem Bergmeister Irrthumb zu richten haben, was Bergwerk betrifft, auch um Schaden der Güter. Sie sollen auch, wohin man sie erfordert, In ein Gruben, es sei zu verdingen, oder Irrthumb zu besichtigen, forterlich fahren, und wo Irrthumb seie, daß sie den fürderlich nach Irem hechsten Fleiß entscheiden, und keinen Verzug damit thun sollen.

XVIII. Der Arbeit und Arbeiter halber, auch was hierinn nit begriffen, das wollen Wir mit Willen und Rath der Gewerken hernach machen, und soll nit anders, dann nach Bergrecht und Bergleufiger weiß gehalten werden, was Bergwerk betrifft:

An. 1514. Und damit Unser Bergwerk desto stetlicher und fürderlicher auf- und in Wesen bracht, und erhalten werden, auch die Gewerken, die Uns dann, als obgemelt umb Begnadigung und Freiheit gebeten haben, zu bauen, desto lustiger und williger seyn, auch desto mehr Trosts In selben Unserthalben haben mögen; So haben Wir aus Fürstl. Mildigkeit denselben Gewerken, so jetzund obgemeldts Orts zu bauen vorhanden und gegenwärtig auch künftig daselbst, oder andern Orten in Unserm Fürstenthum und Bergwerken inkommen, ufgenommen und bauen werden, Unser Begnadigung und Freyheit gnädiglich mitgetheilt, sie damit versehen und begnadet, und thun das in und mit Crafft dis Briffs, die Wir auch ernstlich meinen, und soll es also, wie hernach folgt, allen Gewerken sämtlich, und jedem insonderheit, stett, vest ernstlich und Vnuerbrüchlich gehalten werden, wie vorn begriffen ist, und hernach folgt.

XIX. Erstlich nachdem die Gewerken, wo Gott seyn Gnad gebe, das sie erbauet, und Uns als Landsfürsten das Zehendt schuldig seyn zu geben, so wollen Wir aus Fürstl. Mild und Gnaden den dritten Theil des Zehendes nachlassen, und nemmen die funfzehnde Mk. Silbers, alldieweil es sich nit ergiebt, Austheilung zu thun. Wann aber Gott sein Gnad mittheilt, daß Austheilung wird, von derselben Summe, die ausgetheilt wird, soll Uns der dritte Theil Unsers Zehendes, den Wir sonst nachgelassen auch gegeben werden.

XX. Wo Gott sein Gnad gebe, das Silber gemacht wurde, es sei wenig oder viel, das soll gebrandt und gezeichnet werden mit Vnsern Zeichen, durch die, die Wir darzu verordnen werden, die Uns und den Gewerken zu Gott und den Heiligen schweren sollen. Wann solch Silber gezeichnet ist, so sollen die Gewerken Uns solch Silber in Vnser Silber-Cammer antworten, und dann soll Unser Zehndner den Gewerken Ir Silber bezahlen die Mark eines Rhein. Fl. neher, dann es der Kaufmann im Kauf nimmt. Und nachdem Gewerken dem Erbstollen den Neundten Kübel Erz schuldig sein, wo Gott Erz beschert, welcher Zech der Stollen Wasser benimbt und Wetter, oder Wind bringt, daß aber die Stöllner nit mit Schmelzen und andern Vncosten, der darauf ginge, beladen, dieweil Wir die funfzehende Mk. Silbers nemmen, so soll man dem Stollen die vierzehnde Mk. geben, dardurch Inen keine Uncosten darauf gehen.

XXI. Item vff Newfengen, da Gott Erz beschert, daß Silber gemacht wird, dann wollen Wir aus sonderer Mild und Gnaden, den Zehenden also lang nachlassen bis sie zu Austheilung kommen, doch wo man 8, oder 10 Fl. könnte austheilen vff ein 32 Theil, und die Grub ein Viertel Jar erhalten mit Vorrath, da soll es ausgetheilt werden. Es sollen auch alle und Jede, die Inn Unser Fürstenthumb Bergwerks halben kommen, zu- und abwandeln in Unserm Fürstenthum der Ort, da Wir zu gelaitten haben, Unser Glaidt haben. Wir wollen auch in Unsern Fürstenthumb, Landen und Gebieten nach dem besten, als Wir konnten, oder mögen, die Straß Weg und Stege frey halten.

XXII. Und wollen auch Jedem, der sich mit Wesen zu dem Bergwerk thut, für ihn und die seinen freyen, und soll ein Jeder einen freien Ab- und Innzug haben, nach seinem Nuz, Willen und Gefallen.

XXIII. Auch wollen Wir, daß keiner Unser Ambtleuthe über die Bergleuth in Sachen, das Bergwerk berürend, zu gebitten haben, denn allein Wir und Unser Bergmeister. Dazu wollen Wir auch, das Niemands den Bergleuthen keine Gewalt thun soll. Verhandelte aber einer, daß soll Unß, oder dem Bergmeister geclagt werden, dann soll derselb zu gleichen Rechten gehalten werden; desgleichen wollen Wir nit, daß die Bergleuth niemands keinen Gewald beweißen bey schwehrer Straff und Unser Ungnade.

XXIV. Item Unserm Bergmeister wollen Wir sein Gericht beuehlen, nach Innhalt der Bergrecht, darüber soll er vestiglich haltten, bey Unsern schweren Ungnaden.

XXV. Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, daß eine Samblung der Bergleuthe würde, so wollen Wir ihnen die Gnadt thun, daß sie Richter und Schöffen unter Jhnen erwehlen, und setzen, und was under Jhnen endtstehet, daß mag under Irem Gericht niedergelegt werden, Sinnlich oder Rechtlich Händell, ausgenohmen Mallafiz. Wir wollen auch das von Irem Gericht nit weitter, dann für Uns geappellirt werdt, da sollen die solchen durch Uns oder weme Wirs beuehlen, entscheiden werden, ohngeweigert dabei zu bleiben.

XXVI. Und wollen auch daß den Bergleuthen Wasser Waidt Wege und Stege gemein und frei seyn sollen, ohngehindert menniglichs, als dann auf Bergwerken Gewohnheit und Recht ist.

XXVII. Wir befreien auch den Bergleuthen alles das Jnen zu Notturft, und was zu Bergwerk gehört, zugehet, daß Jnnen das alles Jnn Unserm Fürstenthumb vnd Land frei seyn soll.

XXVIII. Auch wollen Wir, ob Bergwerk ufkommt münzen lassen für und für, sonderlich wenn die Notturfft erfordert, dardurch die Arbeiter und ander Leuth desto leichtlicher zu Belohnung kämen. Und ob einigerlei vergeßen, und darinn nicht gemeltt, oder begriffen wäre, und nach bedacht würde, so soll es doch nit anderst, dann nach Bergleufiger weiß und Recht gehalten werden. Vnd ob Gott die Gnadt hätte, daß Jnn Unserm Fürstenthumb um obgemeldte, oder ander Orten, ander Erz anstehen oder funden würden, alsdann wollten Wir desselben halben auch Unser Ordtnung und Begnadtung, wie dann Jnn andern dergleichen Bergwerken gehalten wirdt, und Bergrecht und Gewohnheit ist, auch gnediglich mitthailen. Geben zu Zweybrücken under Unserm uff getruckten Secrett uff Montag nach Sonntag Estomihi, im Fünfzehnhundert und vierzehenden Jahr.

Bergfreyheit den 4. März 1560.

An. 1560. Wir Wolfgang von Gottes Gn. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz ꝛc. Nachdem Wir als Landes Fürst und Vorsteher der Unsern zuförderst gemeinen und dann Unsern und der Unsern Nuz und Aufnehmen in allen ziemlichen Sachen zu suchen und zu fördern schuldig und geneigt sind; Dieweil Wir dann vermerklich und stattlich finden, zu was merklichem Genieß, auch ehrlicher großer Handthierung, Nuz und Wolfarth die Bergwerke Teutscher Nation, gemeinem Nuz, auch

auch den Fürsten und Obrigkeiten in Dero Land und Gebieten die gearbeitet und erhebt, und den ihren vornemlich, so die, wie billig geschieht, mit rechten erbaren, guten Ordnungen und Freyheiten begnadet und versehen werden, gedeihen und gereichen, und dieweil dann der allmächtige Gott durch seine gütige Mildigkeit etliche Bergwerke in Unserm Fürstenthum Zweybrücken, insonderheit bey Landsberg am Stahl- und Seelberg gute Silber-Bergwerk, desgleichen zu Nofelden gute reiche Kupfergänge, und zu Bannholden und am Landsberger Berg, auch sonst stattliche Queckfilber-Erz erscheinen lassen, allda und insonderheit am Stahlberg nicht eine kleine Anzahl hart und gut Silber gemacht, und noch vor wenig verschienen Jahren Austheilung davon gegeben worden, aber, wie Wir befinden, vielleicht durch Unfleiß und Unverstand, auch aus Mangel bergverständiger Leute in Abfall kommen bis jezund eine Zeither etliche Gewerken sich zu bauen eingelassen, die Stollen gewältigt, und den Berg wieder geöffnet haben, daß aus den Gnaden Gottes täglich Silber gemacht wird, und zu verhoffen ist, wo sich mehr Gewerkschaften einlassen, und die Stollen förder in die Gebürge getrieben, auch dem Ganzen nachgesucht, daß der Allmächtige seinen göttlichen Segen noch weiter und reichlich verleihen und mittheilen werde. Damit dann gemeiner, auch Unser und der Unsern Nuz gefördert werde, und männiglich, so Bergwerk zu bauen und zu arbeiten Willens ist, sein Geld, Mühe, Arbeit und Fleiß nicht vergeblich, sondern wie Wir zu Gott verhoffen, weil allbereit so viel schöner fündiger Gänge vorhanden, so sich mit Silber und andern Metallen beweisen, genießlich anlege, und solche Bergwerke zu erbauen und aufzubringen desto williger und geneigter seyn mögen. Bekennen und thun kund öffentlich an diesem Brief, daß Wir aus obberührten beweglichen guten Ursachen, und fürnemlich, wie obstehet, von gemeines, auch Unsers und der Unsern Nuz wegen mit zeitiger Vorbetrachtung und stattlichem gehaltenem Rathe, zu Erhebung und Aufnehmung gedachter Unsrer Bergwerke, so sich in obbemelden, auch andern Unsern Aemtern und Gebieten ereignet, oder künftig erfunden werden, diese nachgeschriebene Begnadung und Freyheit den Gewerken, Berggesellen, und Bergwerks-Verwandten, auch allen andern, so solche Unsre Bergwerke besuchen, geben haben, und geben ihnen die für Uns, Unsre Erben und Nachkommen hiemit gegenwärtig in Kraft dieses Briefs, wie hernach folgt, nemlich

I. Zum ersten, und dieweil Unsre Vorfahren und Wir den Gewerken aufm tiefen Stollen, auch dem großen und kleinen Hüttenberg, am Stahlberg, um deßwillen, daß der Stollen förderlich fortgetrieben, eine besondere Gnade und Freyheit, so nach gemeinen Bergrechten gestellt, gegeben, so wollen Wir ihnen dieselben hiemit bekräftigt und mit dieser Freyheit nicht aufgehoben haben, setzen und wollen auch, daß alle Zechen, Lehen und Maßen den genannten Stöllnern, in welche sie in rechter Erbteufe erschlagen werden, Wasser benehmen und Wetter bringen, die neunte Mk. Silbers, oder ander Metall gegen Erstattung des neunten Pfennigs Hütten-Kosten reichen, und geben sollen, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich ist. Wo aber Sache wäre, daß auf etlichen Zechen das Ertz gestürzt, und durch die Gewerken in gemein nicht geschmelzt würde, so soll den Stöllnern für ihre Stolln-Gerechtigkeit, der neunte Kübel Ertz gestürzt werden, und sie damit zufrieden seyn, und wollen darauf gnädiglich zulassen und vergünstigen, auf gemeldeten Bergwerken in angezeigten und andern Unsern Aemtern und derselben Zugehörungen auf Unsern und der Unsern Grund und Boden zu schürfen, zu suchen und zu bauen, als sich das zu einem freyen Bergwerk eignet, gebürt, und Recht ist. An. 1560.

II. Es soll auch Unser geordneter Bergmeister, oder Bergvolgt Befehl, Macht und Gewalt haben, auf bemeldten Unsern Bergwerken auf alle Metall einem jeden, so deß begehrt, im freyen Feld und auf Gängen und Klüften eine Fundgrube und Erbstollen mit allen andern Maßen und Lehnschaften zu verleyhen. Dasselbe Unser Bergwerk, auch deßelben Zechen und Gruben sollen dem alten Gebrauch nach auf Schichten, Stämme und Kure gebaut und ausgetheilt, und eine jede Zeche, oder Grube mehr nicht, dann 128 Kure, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich und dann 4 Kure für einen Stamm, darnach 8 Stämme, oder 32 Kure auf eine Schicht, und also 4 Schichten auf eine ganze Grube gerechnet werden.

III. Wer nun also auf genannten Unsern Bergwerken, vermöge dieser Freyheit sich einlassen, und auf Aeckern, oder Wiesen Schaden thäten, da er nicht Gang oder Kluft entblößte, so sollen die Schürfer solche Schürfe, da sie Gang und Kluft gefehlet, wieder einzufüllen und zu ebnen verpflichtet seyn, und damit wie auf andern Bergwerken ungefährlich gehalten werden. Wo aber durch bemeldte Schürfe Gang und Kluft entblößt, soll alsdann Unser Bergmeister das besichtigen, oder dasselbe seinen zugeordneten Geschwornen zu thun befehlen. Dieselbigen Schürfe, auf welchen Gang und Kluft entblößt werden, soll niemand ohne Erlaubnis einfüllen, auch nicht zu thun gestattet werden, und sollen alsdann Unsere armen Leute um solchen Schaden und den Raum der Halden eine billige und gleiche Bezahlung nach Erkenntnis Unsers Bergmeisters und der Geschwornen nehmen, und ihnen die Erb-Kure, wie auf andern Bergwerken Gewohnheit, auch folgen.

IV. Es soll auch allen denjenigen, so sich alda mit Berggebäuen, auch häußlich und wesentlich niederthun, allerley Handthierungen, backen, schenken, kaufen, verkaufen, auch andere ehrliche Sachen und Gewerbe zu üben und zu treiben, zugelassen, und derhalb aller Aufsätze und Beschwerden frey seyn.

V. Alle Gewerken Knapschafts- und Bergwerks Verwandten, sollen auch allwege mit ihrem Leib, Haab und Gütern für sich, ihre Erben und Nachkommen einen freyen Zu- und Abzug von, und zu solchen Unsern Bergwerken, ein und aus Unserm Fürstenthum ohne Verhinderung Unsrer und der Unsern haben.

VI. Und was die Gewerken auf solch Unser Bergwerk an Häusern, Stadeln und dergleichen Wohnungen bauen und aufrichten werden, dasselbige sollen sie und ihre Erben Macht haben, zu verkaufen, zu verwechseln, hinzugeben, und von dannen hinter andere Herrschaften ohne Unser, Unsrer Erben und Nachkommen Beschwerung und Verhinderung zu ziehen; es wäre dann, daß sie jemand ichts zu thun schuldig, die, oder dieselben sollen zuvor entrichtet und die Kläger, wie sich gebürt, unklaghaft gemacht werden. Die genannten Gewerken und also ihre Verwandten sollen auch zu solchen Bergwerken Hütten und Pochwerk, freye Weg, Steg und Straßen zu ihrer Nothdurft, so viel das Bergwerk erleiden und ertragen will, ungehindert von männiglichen haben und gebrauchen.

VII. Es soll auch alles, so dem bemeldten Unsern Bergwerk und denen, so darauf sind, zur Erhaltung dienlich ist und dazu und von dannen geführt und

An. 1560. bracht wird, allenthalben in Unserm Fürstenthum und Gebieten an Unsern Zöllen und Zollstätten zollfrey seyn, und damit auch von allen andern Auflagen unbeschwert bleiben. Wäre es aber Sache, daß einer unter dem Schein, als wolte er etwas Unserm Bergwerk zuführen, solches an andere Orte führte, der soll Unsrer ernstlichen Strafe gewärtig seyn.

VIII. Und ob Gott der allmächtige wie zu hoffen durch seine göttliche Milde, in Unserm Fürstenthum noch mehr Bergwerk fündig machen, welcherley Ertz das wäre, davon sie Uns den Zehnden zu geben schuldig, so wollen Wir aus sonderer Fürstl. Milde und Gnaden ihnen den dritten Theil des Zehnden nachlassen, und die funfzehende Mk. nehmen, dieweil es sich zur Austheilung und Ueberschuß nicht erstreckt. Wann aber Gott seine Gnade so reichlich mittheilte, daß es sich zum Ueberschuß und Austheilung erstrecken würde, so sollen sie Uns, Unsern Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten von einer jeglichen fündigen Zeche, oder Grube den gebürenden Zehnden, das ist die zehnde Mk. an geschmelztem Gut in Unsre Fürstl. Zehend-Cammer reichen, und geben. Dagegen wollen Wir ihnen den zehnden Pfennig an der Hütten Kost wieder erstatten und innen lassen, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich und Gewohnheit ist. Wäre dann Sache, daß die Gewerken einer, oder mehrerer Gruben nit mit einander schmelzten, sondern das Ertz stürzten und theilten, soll Uns, wo es noch zur Austheilung gäbe, der zehnde Kübel rein und gut Ertz gestürzt werden.

IX. Deßgleichen sollen sie alles Gold und Silber, so auf solchen Unsern Bergwerken gemacht, in Unsre Zehnd-Cammer antworten, und soll ihnen dasselbige alles mit Landes-Wehrung gänger und guter Münze, den Fl. zu 60 Kreutz. gerechnet, nemlich die Mk. Silber um 8 Fl., und das Gold so hoch, wie auf andern Bergwerken üblich, bezahlt, auch mit dem Kupfer und anderm Metall, als sonst auf Bergwerken üblich und gebräuchlich, gehalten werden. Und dieweil etliche viel Zechen und Gruben vor den Stollen, die bereits und eins Theils in das Gebürge und fordere Zechen kommen, liegen, darauf man vor Jahren gebauet, auch davon geschmelzt, Queckfilber, hart und gut Silber gemacht, und nachmals, weil die Stolln vor der Hand, höflich zu bauen waren und sind; so dann eine, oder mehr Gewerkschaften sich unterstehen wolten, oder würden, dieselben alten Schächte, oder Pingen zu gewältigen, oder neue Schächte und Gruben zu sinken, aufzuschlahen und Ertz erbauten, so wollen Wir denselbigen diese besondere Gnad und Freyheit thun, daß sie Uns von dem ersten Schmelzen an in einem Jahr keinen Zehnden geben, doch die Silber in Unsre Zehnd-Cammer um vorbestimmten Werth antworten sollen, und soll alsdann nach Ausgang des Jahrs mit dem Zehnden und andern, wie hievorn begriffen, gehalten, doch keine Gefahr darin gebraucht werden. Wäre auch Sache, daß sich eine nahmhafte Gesellschaft, oder Gewerkschaft zusammen thun, und etwas stattliches zu Erhebung ermeldeter Unsrer Bergwerke anwenden wolten, der, oder dieselben mögen sich zu Uns oder Unsern Berghauptmann, oder Amtleuten finden, ihnen daßelbige anzeigen, daß sie uns eines solchen berichten können, und wollen Wir Uns darauf mit denselben leidlicher Pacten nach Gelegenheit der Sachen vergleichen und Uns mit Gnaden erzeigen.

X. Es sollen sich auch hierauf und fürohin alle Gewerken, die auf gemeldten Unsern Bergwerken bauen, in allen Puncten und Artikuln, immaßen auf andern Bergwerken bräuchlich, halten, welches denn in Unsre gemachte Bergwerks-Ordnung, die Wir in einen sondern Druck ausgehen lassen wollen, soll verfaßt werden. Wir thun und geben ihnen auch hiemit diese sondere Gnade und Freyheit, daß sie zu Bauung der Schächte und Stollen, auch Hütten, Kauen und Pochwerke eine ziemliche Nothdurft Holz aus Unsern Wälden ohne Verzinnßung haben sollen, jedoch daß solches zu Verhütung beschwerlicher Verschwendung und Verösigung der Wälde, dadurch den Bergwerken merklicher Nachtheil beschieht, jedesmal nach Unsrer verordneten Forstmeister und Forstknechte Anweisung, auch mit Unsrer Bergwerks Amtleute Rath, Willen, Wissen, Gutdünken und Befehl geschehe, die darinn gegen die Gewerken und Bergleute keine Gefahr gebrauchen, sondern alles, das dem Bergwerk nüzlich, treulich fördern, und nach bester Gelegenheit Anweisung thun sollen. Aber zu Rost- und Kohlholz, weil Unsre Wälde sich dahin so vollkommenlich nicht erstrecken, wollen Wir diese gnädige Beförderung thun, daß ihnen solch Holz bey andern um einen gewöhnlichen und ziemlichen Waldzinnß angedeihen solle, wie dann solch Rost- und Kohlholz bey den Genachbarten wohl zu bekommen ist. Ob sich jemand unterstehen würde, oder wolte die obgemeldten Gewerken, ihre Verwandte, oder Nachkommen mit der That zu vergewältigen, das sollen und wollen Wir, so viel an Uns, gnädiglich und treulich vorkommen, sie schützen, schirmen und bey Recht, als andere Unsere Verwandten und Unterthanen handhaben.

XI. Ob sich auch einigerley peinliche Thaten begeben würden, auf, oder außerhalb dem Bergwerke, deß sollen die Gewerken, oder Arbeiter, die nicht Schuld daran haben, keinen Schaden, noch Entgeld tragen, sondern der Thäter in Unsern Halsgericht, darinn das gehört, nach den Rechten und Unsrer Halsgerichts-Ordnung gestraft werden. Wo sich aber begäbe, daß die Gewerken, oder Arbeiter ermeldetes Unsers Bergwerks, oder die ihren selbst unter einander, oder mit den Unsern um Schulden, oder andere Sachen zu thun gewönnen, sollen sie solches mit Recht, was Bergwerk berürt, vor Unserm Bergrichter und Berggericht austragen; welches Wir auch nothdürftiglich mit Richtern und andern geschickten Personen bestellen und versehen wollen. Was aber außerhalb derselben andere Sachen berührte, das sollen sie vor Unserm ordentlichen Richter und Gerichten, da sich solche Sachen begeben, und dahin das gehört, mit Recht ertragen, und deßelben genügen lassen. Jedoch und damit die Gewerken und Bergleute desto beharrlicher bey Unsern Bergwerken bleiben, auch tröstlich und stattlich bauen mögen, so thun Wir ihnen diese besondere Gnade: nemlich daß ein jeder mit seinen Bergtheilen und Kuxen samt anhängiger Nutzung und Ausbeute die er selbst erbaut, erkauft, oder ererbt, oder sonst durch redliche Mittel an sich gebracht, er sitze inner, oder außer Unserm Fürstenthum, bey dem Bergwerk, oder nicht, in alle ehrliche Wege ohne männiglichs Verhinderung, zu thun und zu lassen Macht haben solle. Es sollen auch jederzeit in Krieg, oder Frieden gemeldten Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen solche ihre Bergtheile eingezogen, genommen, oder entwendet werden. Da sich aber zutrüge, daß einer, bey Unserm Bergwerk seßhaft, oder nicht gesessen, inner, oder außerhalb Unserm Fürstenthum einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelbigen Bergtheile geklagt würde, so soll zuförderst nicht zu den Bergtheilen, sondern zu des Gewerken und Schuldners Person

verhol-

verholfen werden, doch ausgenommen die Bergschuld, da man um ausständige Zubuß Hüttenkosten und dergleichen zu mahnen hätte, dafür die Bergtheile, wie billig verpfändet seyn sollen. Wann aber die Hauptschuldner gestorben und sich ihre Erben, oder andere der Bergtheil und Nutzung derselben unterfahen wollen, zu denselben Personen, und nicht zu den Bergtheilen, mögen sich die Gläubiger obberührter Gestalt halten. Würden sich aber die Erben, oder andere um solcher Bergtheile und derselben Nutzung nicht annehmen, alsdann soll erst den Gläubiger um ihre Schuld, wofern die beweißlich, zu den Bergtheilen geholfen werden.

XII. Ueber das wollen Wir Uns auch aller Confiscationen, so sich aus Strafe, oder Verbrechung Unserer Gewerken, im Krieg, oder Frieden zutragen möchten, gegen solche Bergtheile und Nutzungen hiermit gnädiglich verzeihen, und allein mit der Strafe gegen deren Person verfahren; es wäre denn ein solcher Anfall, daß sonst kein Erbe, oder gesipter Freund vorhanden wäre, und sollen hierüber Unsere Amtleute, Richter noch sonst alle andern die Unsern, edel oder unedel, sie, oder die ihren, noch des Bergwerks Arbeiter nicht vergewältigen, noch an ihnen mißhandeln zu keinerley Weise, sondern sie handhaben, schützen, schirmen und bey Recht behalten, nach Bergwerks Recht und Gewohnheit, das Wir auch also zu geschehen ernstlich bey ihnen verschaffen wollen.

XIII. Wir geben auch hiermit allen und jeglichen Gewerken und ihren Zugewandten, auch andern, so solch Unser Bergwerk besuchen, und so oft sie dazu und davon reiten, fahren oder gehen, von und zu eines jeden ungefährlichen Gewahrsam an den Enden, da Wir zu geleiten haben, und sonderlich, da solche Unsere Bergwerke sind, so fern sie es auch gleitlich halten, Unser sicher ungefährlich Geleite. Doch hierinnen ausgeschloßen die Verbrecher des Kayf. Landfriedens, und diejenigen, so durch Röm. Kayf. Maj. oder derselben Cammergericht in die Acht erklärt und verkündet sind, oder die gegen Uns, oder andere ofne Fehde und Feindschaft haben, für die soll solche Vergeleitung, auch von einem jeden anders nicht, denn für gewaltsam, und nicht für Recht verstanden werden. Auch sollen alle und jede Arbeiter, Schmelzer, Häuer, Knechte, Fuhrleute und andere, wie die genannt sind, die ihnen zu Nothdurfft und Ausrichtung solcher Bergwerk beholfen seyn werden, mit ihren Leiben, Zeugen, Habe und Gut, was sie zu solcher Arbeit und Bergwerk bringen, auch Geleit und Sicherheit haben, doch unter den, die Friedbrecher, Aechter, und ofnen Feinde, wie obstehet, ausgeschloßen.

XIV. Ob auch Gott durch sein Gnade zugäbe, wie zu verhoffen, daß Unsere Bergwerke dermaßen in Aufnehmen kommen, also daß sich eine tapfere Mannschaft derselben Enden versammeln würde, und sich daselbst nieder zu thun, Wohnhäuser, einen Flecken, oder Stadt zu bauen vor hätten, so wollen Wir ihnen dazu, wo es am füglichsten seyn will, eine Malstatt verweisen, und gebürende Anleitung thun laßen. Und wo auch Gewerken zu Wohnhäusern, Hütten, Pochwerk, oder zu andern nothdürftigen dienstlichen Sachen, zu Förderung des Bergwerks Stätte aufnehmen wolten, die sollen Unsern Bergmeister, oder Bergvoigt darum ansuchen, die Gelegenheit anzeigen, wo es dann Uns Unsern Fürstenthum und Bergwerk leidenlich seyn will, soll ihnen, wie sichs gebürt durch Unsern Bergmeister, und die, so Wir dazu verordnen, verliehen, und eine Waidtschaft der Hoffstatt, wie es sich erleiden will, verzirket, auch Wasser, wo es ohne Mittel auf Unsern Gründen und Böden, und wo es sonder merklichen Schaden geschehen möge, hinzubringen, und darauf zu führen gestattet werden, jedoch daß sich der Aufnehmer, in 6 Wochen darnach zu bauen unterfahe, von welchem aber solches übergangen, sollen dieselben Stätte und Flecken wieder in Unser Freyes gefallen, und dem Bergmeister und Verordneten zu verleyhen erlaubt seyn. An. 1560.

XV. Und damit die Gewerken und Bergleute, so sich in obbemeldten Unsern Bergwerken zu bauen und zu arbeiten einlassen, wie obstehet, desto beständiger und beharrlicher bey Uns bleiben, und Uns, auch ihnen selbst zu gut, solche Unsere Bergwerke in ein Wesen und Aufnehmen bracht werden, und kommen mögen, so freyen Wir alle, die in solchen Unsern Bergwerken, Gewerken sind, oder hinfür seyn werden, und derselben Mitgewerken, Bergleute, Knapschaft und andere, so von wegen des Bergwerks auf bemeldetem Unsern Bergwerk ihre Wohnung haben, und sich des Bergwerks gebrauchen, daß sie sollen frey seyn aller Steuer, Reiß, Frohn, Zinß und Ungelds, auch aller andern Beschwerden, die ihnen wider Bergwerks Ordnung und diese Unsre Freyheit möchten aufgelegt werden, dieweil sie andere beerbte Lehn-Güter von uns nicht haben, auch damit unbeschwert seyn und bleiben sollen. Wann sie aber von Unsern Unterthanen und armen Leuten einige Lehen, oder andere Güter von ihnen erkauften, davor sollen sie Zinnsen und andere Dienstbarkeiten thun, wie von Alters Herkommen ist. Aber die Unsern und Unsers Fürstenthums Unterthanen sollen Uns von ihren Gütern nicht minder reisen, steuern, zinnsen, fröhnen, dienen und anders thun, wie von Alters Herkommen. Wenn aber Unsre beerbten Unterthanen von den Bergleuten Güter erkauften, aber des Bergwerks sich nicht gebrauchten, sollen sie Uns, wie andere Unsere Unterthanen, davon Reiß, Steuern und andere Dienstbarkeit leisten, wie sichs gebürt. Wo sich aber begäbe, daß sich solch Bergwerk gänzlich abschneiden, und dennoch nichts destoweniger diejenigen, so sich mit häußlichen Wohnungen daselbst hingethan, mit ihren Anweßenden allda bleiben wollen, dieselben sollen alsdann Uns und Unsern Fürstenthum mit Folge, Reiß und Steuern und andern allen Mitleidenheiten, wie andere Unsers Fürstenthums Unterthanen unterworfen und zugethan und solche Dienstbarkeit zu leisten schuldig, und pflichtig seyn, und hierinnen mit ihnen, wie auf andern Bergwerken gehalten werden.

XVI. So dann aus Verhängnis des Allmächtigen Sterbe- oder Kriegsläufte, Wassersnoth oder andere Vergewältigung einfielen, dadurch die Gewerken an der Arbeit solch Bergwerks verhindert würden, des sollen sie je zu Zeiten Unserm Bergmeister wissentlich, oder kündtlich ansagen, und alsdann ihnen und ihren Erben und Mitgewerken an ihren Lehenschaft unschädlich seyn, doch sollen sie nach Endung solcher beschwerlichen Zufälle, in einem Viertel Jahr, nächst darnach folgende, wieder zu bauen anfahen, bey Verliehrung ihrer Gerechtigkeit, so sie daran haben, und so sie also zu bauen anfahen, sollen sie zu ihrer vorhabenden Gerechtigkeit, ohne Verhinderung wider zugelaßen werden.

XVII. Es soll auch ein jeder Gewerke, welche auf Unsern Bergwerk bauen und Theil haben, seinen Factor bey dem Bergwerk bestellen, der jederzeit, so durch die Vorsteher des Bergwerks Zubuße, oder Samkosten angelegt, solche seine Zubnße, oder Samkosten geben, und keinem Gewerken einige Verkündung

An. 1560. dung der Zubuße, oder Samkosten halben, zu Hauß, oder sonst in andere Weise nicht zu wissen gethan, noch verkündet werden.

XVIII. Und zu mehrerer gnädiger Erzeigung soll und mag sich ein jeder der Bergwerk zu bauen begierig, mit Schürfen und andern befleißigen neue und fündige Gänge zu entblößen, und welcher in nächst folgenden 6 Jahren nach dato ihm einen Gang aufbringet, der im Schurf 2 Loth Silber hält, 2 Fl. von 4 Lothen 4 Fl. und also fortan bis auf die Mark und nicht weiter, allwegen von 1 Loth 1 Fl. gegeben werden, daß so der Ctnr. 1 Mk. hält, 16 Fl.

Darauf wollen Wir also ein frey Bergwerk in angezeigten Unsern und Unsers Fürstenthums Aemtern und Obrigkeiten, wie sich das nach Ordnung, Bergwerks-Rechten und guter Gewohnheit, gebürt, allen Bergleuten und männiglich verkündet und zu wissen gethan haben, dabey sie auch gnädiglich gelassen, gehandhabt, geschüzt und geschirmt sollen werden. Ob aber außerhalb obberührter Unser Bergfreyung jemand aus den Gewerken, oder andern einigen billigen und redlichen Mangel, Nachtheil oder Beschwerung zu haben vermeint, oder ob sonst Irrung und Mißverstand einfallen würden, behalten Wir Uns Unsern Erben und Nachkommen bevor, in denselben zufälligen Sachen nach genugsamen Fürbringen und stattlicher Erkundigung zu jeglicher Zeit gemeldten Unsern Bergwerken und den Gewerken zu gut nach Rath der Bergverständigen Ordnung und Maaß zu geben. Alles getreulich und ungeuerlich. Deß zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret Insiegel hierauf lassen drucken. Geschehen und gegeben in Unser Stadt Neuburg, Montags nach Invocavit den vierten Monatstag Marti nach Christi Unsers liebsten Herrn und Seligmachers Geburt, Fünfzehnhundert und im Sechzigsten Jahre.

Bergordnung den 5. Jan. 1565.

An. 1565. Wir Wolfgang, von Gottes Gn. Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern und Graf zu Veldenz ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich und thun kund männiglich. Nachdem der allmächtige Gott durch seine milde Güte Unsere Bergwerke in Unserm Fürstenthum Zweybrücken am Stalberg Meisenheimer Amts, samt den umliegenden Queckfilber- Kupfer- und Bley-Bergwerken, in ein solch Ansehen und Aufnehmen kommen lassen, daraus Unser und gemeiner bauender Gewerken Nutz stattlich zu verhoffen und seiner Allmächtigkeit dafür Lob und Dank zu sagen ist: Damit dann solcher gemeiner Nutz und Gottes Gabe gefördert und die Nothdurft erfordert, eine gemeine, beständige Bergwerks-Ordnung, wie es allenthalben gehalten werden solle, aufzurichten, und in Druck ausgehen zu lassen; So haben Wir mit gutem zeitigen Rath nachfolgende Bergwerks-Ordnung Uns und gemeinem Bergwerk, auch den bauenden Gewerken zu Nutz und wie Uns für nothdürftig angesehen, verfassen und in Druck ausgehen lassen. Und gebieten demnach bey Vermeidung Unsrer Ungnade, auch bey den darinn verleibten und andern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd oder einheimisch, der sich des Bergwerks in Unserm Fürstenthum gebraucht, diese Unsere Ordnung hinfür in allen und jeden Artikeln, Puncten und Stücken, darinnen begriffen, unverbrüchlich halten solle. Wir behalten Uns auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung, wann Uns solches gelegen seyn wird, zu bessern, ändern, mindern, mehren und auf ziemliche nützliche Wege, nach Gelegenheit des Bergwerks zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun, und andere aufzurichten, darnach sich männiglich zu richten habe.

Der I. Artickel.
Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als sich etwan auf Bergwerken zugetragen, daß in fürfallenden Kriegsläuften etliche Gewerken sich derselben theilhaftig gemacht, ihre Bergtheile confiscirt und eingezogen, durch welches die Gewerken abscheuig gemacht und auflößig geworden, welches den Bergwerken nicht gemeinen Schaden bracht, und damit aber die Gewerken, so auf Unserm Bergwerk bauen, sich in künftiger Zeit dessen nicht zu besorgen, sondern ein jeder seine Theile so viel sicherer und getröster ꝛc. Art. I. Brandenb. B. O. oben S. 433. Z. 6. — ad fin. gebürlich verholfen werden.

Doch ob es Sache wäre, daß einige, oder mehr wider Uns, oder die Unsern Landfriedbrüchiger Handlung, oder Thaten gebrauchten, so sollen dieselben sich dieser gegebenen Freyheit nicht zu getrösten haben.

Der II. Artickel.
Von neuen erschürften Gängen.

Damit auch Unsere Bergwerke geöfnet und männiglich so viel mehr derer genießen mögen, so ordnen Wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unverschroteten Gang erschürft und 1 Mk., oder mehr hält 20 Fl., da er ½ Mk. hält, 10 Fl., und unter der halben Mk., für jedes Loth 1 Fl. aus Unsern Zehnden jedes Orts soll gegeben werden, desgleichen Wir demjenigen, so einen neuen Stollen anfähet und mit demselben einen neuen unverschrotenen Gang überfährt, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hält, 20 Fl., von der halben Mk. haltende 10 Fl., und dann was unter der halben Mark, von jeglichem Loth 1 Fl. aus Unsern Zehnden jedes Orts, wollen geben lassen, doch soll zuvor der Anbruch im Stein dem Bergmeister, der es probiren lassen soll, gezeigt werden.

Der III. Artickel.
Von den Berg-Amtleuten.

Und auf daß gemeinem Bergwerk wohl und nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung in nachfolgenden Artikeln fleißig und fest gehalten, Unrecht gedämpft und gestraft, gemeiner Nutz befördert, jedermann, sich gemeiner Bergwerk gebrauchende, gebürlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde, so haben Wir auf Unsern Bergwerken in Unsern Fürstenthumen, einen tauglichen Berghauptmann, Bergmeister, 2 geschworne Bergverständige, einen Zehndner, einen Gegenschreiber, einen Bergschreiber, einen Hüttenschreiber, Silberbrenner und Probirer, auch einen Markscheider gesetzt, und angestellt. Auch Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen zu bekommen, verordnet, und was jeglichen zu thun gebürt, und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Artikeln klärlich befinden. Und sollen dieselben Unser Oberhauptmann und Bergmeister ohne Erlaubnis, aus Unsern, ihnen befohlnen Aemtern,

und

und die andern Amtleute, als Geschworne, Schichtmeister und Steiger ohne Unsers Oberhauptmanns, oder Bergmeisters Zulassung nicht von dem Berg reisen; denen es auch durch sie ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden. Wann auch Unser Bergwerk sich in eine mehrere Weitschaft erstrecken und nach dem Willen Gottes mehren würde, soll dasselbige mit mehr geschickten und tauglichen Personen bestellt, und zu der Nothdurft versehen werden.

Der IV. Artickel.
Des Oberhauptmanns und Bergmeisters Befehl.

Unser Oberberghauptmann und Bergmeister sollen an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Boßheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst bestraft, gemeines Bergwerks und aller der ihrigen und derjenigen, so sich des gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert werde, und sollen mit allen andern obbemeldten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen den Amtsverwandten und jedermann, zum Bergwerk gehörende, von Unsertwegen zu schaffen, gebieten, und zu verbieten haben, denen auch bis zu Unserer Veränderung von jedermann, oben vermeldt, gleich Unsrer Person vollkommner Gehorsam bey Vermeidung Unsrer Strafe soll geleistet werden.

Der V. Artickel.
Von Bergtheilen der Berg-Amtleute.

Es sollen auch der Oberhauptmann und der jetzige und künftige Unser Bergmeister zu Abwendung mancherley Arawöhnigkeit, so daraus folgen mag, in Zeit ihrer Amt auf Unsern Bergwerken ohne sondere Unser Zulassung keine Bergtheile haben, auch in keinen verborgnen Schein Nutz davon gewarten.

Der VI. Artickel.
Des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftiger Unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, in Unserm Fürstenthum Zweybrücken und in den Aemtern, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise ꝛc. Art. 2. §. 1. Hessische B. O. oben S. 636. — Z. 9. die Muthung geschehen sey, dadurch Zank und Kosten zu verhüten.

Gedachter Unser Bergmeister soll auch mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen ꝛc. Art. 6. Z. 3. Brandenb. B. O. oben S. 437 — Z. 19. an Unsern Berghauptmann gelangen lassen, welcher nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen thun soll.

Des Bergmeisters Besoldung und Lohn.

Damit auch kein Gewerke vom Bergmeister übersetzt werde, soll man ihm geben, von einer

Muthung	1 Alb.	
Vom Verlängen	1 Alb.	
Von einem Muthzeddel, oder anderm in das Buch zu legen	2 Alb.	
Von Bestätigung einer Fundgrube	3 Alb.	
Von einer Maß	2 Alb.	4 Pf.
Von einem Erbstolln	6 Alb.	4 Pf.
Und einem Bergschreiber, so der vorhanden, von jedem Einschreiben	—	4 Pf.
Von einer Frist	2 Alb.	—
Vom Ueberschlagen und Lochstein zu setzen, es sey Fundgrube, oder Maß	1 Fl. 26 Alb.	—
Dem Geschwornen	½ Fl.	—

Vom Vermessen, wann eine Zeche maßwürdig wird, einer Fundgrube und Maße, was auf andern dergleichen Bergwerken üblich, gebräuchlich und herkommen ist, von welchem den Geschwornen ihr Gebürniß auch folgen soll. Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen und vom Ueberschlagen empfangen haben, das geht ihnen wieder vom Vermeßgeld ab. An. 1565.

Von einer Schmiedestatt, Pochwerk, Wasser in einem Stolln zu muthen, ihm 1 Alb.
Vom Bestätigen 12 Alb.
Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede in das Bergbuch zu verleiben. 6 Alb.
Von einem Kummer 6 Alb.
Von Helfgeld von einem jeden Fl. — 4 Pf.

Welcher Münze, als Räder Weißgeld ein Alb. 8. Pfen. und 26 Alb. 1 Fl. Landes Wehrung thun, deren 27 einen Fl. zu 15 Batzen machen.

Der VII. Artickel,
Vom Berg-Gericht.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörig bevor, also, daß Unser Bergmeister ꝛc. Art. 121. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 495. — Z. 11. berechnen und entrichten, und dieselben Strafen in ein sonderlich Buch unterschiedlich einschreiben.

Ob sich auch Sachen und Zwietracht ꝛc. Z. 16. Ibid. — Z. 28. denselben Abtrag von Unsertwegen annehmen, doch alle Criminal- und Malefiz-Sachen ausgeschlossen, die Wir Uns und Unsern hohen Aemtern hiermit vorbehalten. (Z. 21. lies hier: dennoch sollen Unser Keller und Schultheisen jedes Orts um mehr Friede und Gehorsams willen ꝛc.)

Der VIII. Artickel.
Des Zehndners Verrichtung.

Unser Zehndner soll alle Silber, so auf Unsern Bergwerken gemacht werden, treulich einfordern, und in Beyseyn des Schichtmeisters, es sey Blick- oder Brandsilber mit Fleiß wägen, und ordentliche Verzeichnis darüber machen, und also aufsehen, daß Uns an Unsrer Gebür und den Gewerken davon nichts entzogen werde, und von demselben seinen Einnehmen gute Rechnung halten. Er soll aber keinen Blick Silber treiben lassen, es sey dann, daß er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben will, zuvor einen versiegelten Zeddel zustelle, wie viel aus des Hüttenschreibers Handschrift ihm angegeben, und im Zehnden also einschreiben. Es soll auch der Zehndner keinen Schichtmeister von wegen seiner Gewerken, ob er gleich Erz, oder Werk hofte, wenn er das Silber nicht im Zehnden hat, ohne gnugsamen Vorstand verlegen, und soll also der Zehndner seine Sachen in guter Achtung haben, und auf die Zechen hinfür keine Schuld schlagen, darüber ihm dann auch nicht dazu verholfen werden. Er soll auch mit gutem Gelde zahlen, das im Land gäng und gebe ist, auch sollen die Schichtmeister mit dergleichen Münz lohnen, und wann nach dem Willen Gottes Unsre Münz aufgerichtet, und gangbar würde, wie hoffentlich in kurzem geschehen soll, so soll ohne Unserm Befehl kein ander Geld verlohnt, noch zur Austheilung gegeben werden, dann was aus dem Silber gemünzt wird, auch keinen Wechsel halten bey Leibes Strafe. Unser Zehndner soll dem Bergmeister alle Wochen einen Zeddel geben, wie viel ein Schichtmeister Geld aus dem

An. 1565. dem Zehnden empfangen, damit Unrat fürkommen, und der, so zu viel aus dem Zehnden genommen, gebürlich gestraft werde.

Der IX. Artickel.
Des Austheilers Befehl.

Es soll auch jeder Unser Austheiler, oder wem Wir solches befehlen werden, alles Geld, was in jeglicher ꝛc. Art. 110. Brandenb. B. O. oben S. 486 — Z. 10. oder Geschenk nicht fordern. (§. 6. lies: 1. Fl. zu 26 Alb. zu seinem Verdienst ꝛc.)

Wo auch ein Gewerke seine Ausbeute ungefordert stehen ließe, dieselbe soll durch den Austheiler dem Rath zu Meisenheim neben einem ordentlichen Verzeichnis gegen einen Revers zugestellt werden, dergestalt, wann und zu welcher Zeit derselbe Gewerke, oder nach seinem Abgange seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Ausbeute nachmals von dem Rath gereicht und gefolgt werde.

Der X. Artickel.
Des Gegenschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl. Würde aber jemand deßhalben ꝛc. Art. 5. §. 3. Hessische B. O. oben S. 629 — Z. 11. also daß er jederzeit bey dem Amt funden, oder seine Diener bestellen, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben zu beklagen habe.

Der XI. Artickel.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 441. — Z. 4. über 1 Alb. nicht annehmen.

Vom Quatembergeld.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen ꝛc. Art. 18. §. 7. Hessische B. O. oben S. 641 — ad fin. §. 8. des Quatembergelds frey seyn. (Anstatt 8 Alb. lies hier 3½ Albus; desgleichen lies Z. 5. einzunehmen und zu berechnen ꝛc. — Z. 10. den andern der Bergmeister, den dritten ꝛc. die Worte: oder Verwalter Z. 4, 8, 10. fehlen hier.)

Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von allen Zechen auf die Retardat und Rechnungen getreulich und ohne Nachlassung einfordern und empfahen, davon seinem Befehl nach ausgeben und also über solche Einnahme und Ausgabe von halben zu halben Jahren Unserm Berghauptmann, Bergmeister und Zehndner, oder deßelben Verwalter gute beständige Rechnung thun, und den Ueberlauf Unserm Zehndner neben einem Verzeichnis der Summe zustellen, auch vom Zehndner ein Verzeichnis der empfangenen Summe nehmen.

Des Bergschreibers Lohn.

Vom Einschreiben, vom Ab- und Zuschreiben — Vom Suchen. gleichlautend den Sätzen Art. 101. Brandenb. B. O. oben S. 488. (Anstatt 6 Pf., 1 Gr., 2 Gr., 2 Gr. 6 Pf. lies hier 4 Pf., 1 Alb., 2 Alb., 3 Alb. Die beyden Sätze vom Zeddel ins Bergbuch ꝛc. und Zubuß Brief fehlen hier.)

Der XII. Artickel.
Des Hüttenraiters Amt.

Die Hüttenraiter sollen alle Tage die Hütten besuchen, in einer jeglichen Hütte mit höchstem Fleiß ꝛc. Art. 98. §. 6. Brandenb. B. O. oben S. 477. — Z. 15. am nützlichsten schmelzen soll.

Und wo sie gefunden, daß wider Unsre Ordnung, oder sonst betrüglich, oder unfleißig gehandelt werde, das sollen sie bey Unsern Pflichten, so sie Uns thun sollen, Unserm Ober-Berghauptmann, oder Bergmeister vermelden, solches von Unsertwegen zu strafen, und wo sie darinn säumig befunden, sollen sie selbst härtiglich gestraft werden.

Vom Schmelzen.

Würden auch die Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber befinden, daß ein Ertz auf andere Weise, denn es die Schmelzer vor haben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, das sollen sie angeben, und darnach zu halten verschaffen. Die Hüttenraiter und Hüttenschreiber sollen bey allen Personen, zu den Hütten gehörend, und sich deren gebrauchend Gehorsam haben, sich nach ihrer Anweisung zu halten. Die Hüttenraiter und Hüttenschreiber sollen der Orten, da man die Ertz von den Gebürgen in den Hölen, Truhen und Karren zu den Hütten, oder Bergwerken führt, alle halbe Jahr dieselben Hölen, Truhen und Karren richten, daß die nicht zu klein, und die Gewerken mit dem Fuhrlohn, Bohlen und in andere Wege nicht übernommen werden. Desgleichen sollen sie fleißig auf die Gewichte in den Hütten sehen, daß die recht und rein gehalten werden.

Der XIII. Artickel.
Des Wardeyns Amt.

Es sollen allezeit verständige Probirer von Unserm Oberhauptmann, oder Bergmeister verordnet ꝛc. Art. 8. §. 1, 2, 3. Hessische B. O. oben S. 633. — Z. 17. und von einer Kupfer und Bley-Ertz-Probe 6 Alb. nehmen. (§. 3. Z. 4. lies sie dem Oberhauptmann, Zehndner, oder Bergmeister in Beyseyn desjenigen, der ꝛc. Anstatt ad fin. ½ Gr. — 1. Gr. l. h. 1 Alb. — 2 Alb.)

Der XIV. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

So dem Silberbrenner die Blick durch den Zehndner oder seinen Befehlhaber dem Schichtmeister überantwortet werden, so soll er neben dem Blick vom Zehndner einen Zeddel empfahen, darinn das Gewicht, auch die Haltung des Wardeins Blickprobe verzeichnen, alsdann soll der Silberbrenner in Beyseyn des Schichtmeisters den Blick, auch die Blickkörner vom Treibheerd, auch die aufgehauenen Silber, so über die Probe überbleiben, und zu demselben Blick gehörig, zusammen wägen, und für Blick-Silber rechnen, und den Blick in Gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen, die Stücke samt dem Silber rein und fleißig zusammen halten, die Silber mit getreuem Fleiß ungefährlich auf 16 Lt. und 1 Qu. fein brennen, und darüber die Silber zum Ueberbrand gefährlicher Weise im Feuer nicht übernöthen, und dann nach dem Brand soll er neben dem Schichtmeister, die Reste wohl besichtigen, und was den Gewerken von den ausständigen Körnlein zu gut kommen kann, daraus klauben, und zu der Gewerken Silber legen, und zuwiegen. Was aber darüber bleiben würde, als die bloßen Reste, dieselben nicht zu seinem Nutz wenden, noch behalten, sondern zusammen halten, und eines jeden Quartals Unserm Bergmeister und Zehndner bis auf Unsre weitere Verordnung getreulich überantworten, welche dieselben schmel-

schmelzen lassen, und solche Silber gemeinen Nutz zu guten bis auf Unsre weitere Verordnung und Wohlgefallen mit Unsers Hauptmanns Rath, und Vorwissen anwenden sollen. Und so nun, wie ob stehet, das Brandstück samt den Körnern im Brennhauß abgewogen, so soll der Silberbrenner, wie viel das Brandstück gewogen, beschreiben, und mit dem Schichtmeister berechnen, was ungefährlich im Brand gegen den Blick abgegangen sey, und dann soll der Silberbrenner des Gewichts des Blicks und Brands dem Schichtmeister ein Verzeichnis geben, das er dem Zehndner neben dem Brandstück überantwortet, und ob dem allen ordentlich Buch halten. Ob sich nun auch zutrüge, daß der Gewicht halben im Zehnden, oder Brennhauß Irrungen vorfielen, so sollen sie die irrigen Stücke wieder auf jedermanns Wage sämtlich abwägen, und dann einander des Grunds bescheiden. Nachdem aber der Silberbrenner den ordentlichen Brand an 1 Q. fein wie obgemeldt, im Brennen nicht jederzeit gleich treffen kann, sondern derselbige zu Zeiten geringer, und dann auch höher gerathen thut, so soll aus einem jeglichen Brandstück aus des Wardeins Probe für die Feine 15 Lt. 3 Qu. ausgezogen, und durch ihn Unsern Wardein und Zehndner gereichet, und die Gewerken aus dem Zehnden darauf bezahlt werden, damit solchergestalt die Gewerken der Einrede, so sie des Ueberbrands halber gehabt, auch Wir des Schadens, wo sie zu gering gebrand, entladen werden. Wo auch die Schichtmeister bey dem Zerschlagen der Silberbrenner, und Test ausklauben, nicht gegenwärtig seyn würden, das soll der Silberbrenner Unserm Hauptmann anzeigen, den Schichtmeister in Strafe zu nehmen. Der Silberbrenner, wofern sich nach Gottes Gnaden Unser Bergwerk so weit erstrecken thut, daß er dem Silberbrennen allein nicht auswarten könnte, soll er sich mit frommen und verständigen Dienern versehen, und nicht unverständige Jungen übers Brennen lassen. Dann wann durch seine, oder der Seinen Verwahrlosung oder Unfleiß etwas den Gewerken zu Schaden gehandelt würde, darum soll er gebürlichen Abtrag thun, oder Unsre Strafe gewarten. Er soll auch alle Silber außerhalb großer Noth, bey Tag und nicht bey Nacht brennen. Doch soll er das auch in der Noth außer Unsers Hauptmanns Nachlassung und Verordnung nicht thun.

Der XV. Artickel.
Vom Markscheider.

Es soll sich hinfort ꝛc. Art. 9. §. 1, 2, 3. Heßische B. O. oben S. 633. — ad fin. §. 3. S. 634. Mäßigung thun.

Ob denn jemand vermeinte, daß ihm ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 493. Z. 3 von unten — ad fin. S. 494. soll man dem Bergschreiber 4 Alb. geben.

Folgen die Eyde.

Des Zehndners, Bergmeisters, Geschwornen, Ausstheilers, Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenraiters und Hüttenschreibers, Markscheiders, Schmelzers und Abtreibers Eyd gleichlautend den Eyden derselben Personen in der Brandenb. B. O. oben S. 449, 450.

Auf des Hüttenraiters und Hüttenschreibers Eyd folgt

des Silberbrenners Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich meinem gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Herzog Wolfgang Pfalzgraf ꝛc. getreu und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Gn. und derselben Bergwerke Nutz und Bestes schaffen, Ihren Schaden warnen und fürkommen, auch in meinem Amt treu und fleißig seyn, das Silber, so mir zu brennen untergeben wird ꝛc. Z. 10. des Maradeyns ꝛc. Eyd oben S 499. — ad fin. als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nach des Markscheiders Eyd folgt

des Probirers Eyd.

Ich N. schwöre ꝛc. Silberbr. E. und gewärtig seyn, auch einem jeden auf sein Begehren ꝛc. Z. 2. des Maradeyns ꝛc. Eyd oben S. 499. — Z. 10 unsäumlich anzeigen, auch von einer gemeinen Probe nicht mehr nehmen, als mir in dieser Ordnung zugelassen ist, auch keines Genießes, oder Vortheils davon gewarten. Als mir ꝛc.

Der XVI. Artickel.
Vom Schürfen.

Einen jeglichen Bergmann und welcher Bergwerk zu bauen Willens, soll hiermit nachgelassen und vergünstigt seyn, in Unserm Amte Mayfenheim, Landsberg, Lichtenberg und andern Unsern zuständigen Gründen, da Bergwerk aufzubringen sind, auf alle Metall ꝛc. Art. 1. Th. II. Heßische B. O. oben S. 636. — ad fin. verliehen werden.

Es soll auch Unsern Kupfer- Queckfilber- und Bley-Bergwerken was streichende Gänge sind, allermaßen, wie auf den Silbergängen verliehen werden, aber auf Flötzen und den gar flachen Gängen und Stöcken gevierte Maaßen verliehen und vermessen werden, wie auf andern Bergwerken üblich und gebräuchlich.

Der XVII. Artickel.
Von der Muthung.

Der jetzige und künftige Unser Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben, in obbemeldten Unsern Amten und allda in Unserm Fürstenthum Zweybrücken Bergwerk zu suchen fürgenommen wird, nach bergläufiger Weise ꝛc. Art. 2. §. 1, 2. Ibid. S. 636. — ad fin. zu leihen schuldig seyn. (Anstatt 1 Gr. l. 1 Albus).

Der XVIII. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung ꝛc. §. 3. Ibid. — bey seiner Muthung bleiben und rechtliche gebürliche Maße nach Bergrecht und dieser Unser Ordnung einkommen mag, soll er ihm innerhalb angezeigter 14 Tage sein Lehn auf dem verordneten Leyhetag den Bergmeister nachfolgender Weise leyhen und bestätigen lassen.

Der XIX. Artickel.
Vom Erlangen.

Und welche Miethung ohne sonderliche Zulassung ꝛc. Art. X. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 439. Z. 4. vor Schluß des §. — Z. 5. §. 2. über zweymal nicht geschehen, und er von einem Zeddel zu erlangen 1 Alb. haben. Trüge sichs aber zu, daß ein Muthung zweymal erlangt und doch der Bergmeister aus gutem Grund Schaden und Gezänk zu verhüten zum Bestätigen nicht könnte kommen, mag er dem Lehnträger, damit er an seinem Alter nicht verkürzt, seinen Zeddel zum Lehnbuch legen, doch sich fleißig erkundigen, in was Zeit und wie der Lehnträger zu seinem Lehn kommen mag, ihm dieselbe Zeit auf den Zeddel verzeichnen lassen, und so der Muther nach Verfließung der verzeichneten Bestäti-

An. 1565. gung seiner inliegenden Zeddel nicht anregen wird, so soll daßelbige Lehen nach Ausgang der Zeit wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Würde aber auch der Bergmeister vermerken, daß einer, oder mehr ihre Muthzeddel, ihnen zu Vortheil und andern zu Schaden ins Buch wolten legen lassen, denen soll es keineswegs gestattet, und ob es gleich geschähe, soll es doch unkräftig seyn, und dem Bergmeister soll von einem Zeddel ins Buch zu legen 1 Alb., desgleichen dem Bergschreiber auch 1. Alb. gegeben werden. Und sollen nach dem ersten und andern Erlängen eines jeden Zeddels dieselbigen Lehen, wo sie nicht belegt, oder gebaut werden, männiglich frey zu machen, gestattet und zugelassen seyn. Würde aber der Bergmeister befinden ꝛc. Art. 10. §. 2 Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 432. — ad fin. §. 2. jedes Orts gehalten werden.

Der XX. Artickel.
Frey-Schürfen zu erlängen.

Und dieweil mit Erlängen des freyen Schürfens andern, so Gänge und Klüfte entblößt haben, zu Nachtheil viel Zank und Hader unterweilig eingeführt worden, also daß man sich mit dem freyen Schürfen in zuvor entblößter Gänge Vierung und Maßen eingelegt, und das Alter zum Betrug gebrauchet, so soll Unser Bergmeister kein Frey-Schürfen erlängen, und ob es gleich aus Unvorsichtigkeit erlängt wird, so soll es doch keine Kraft haben, damit die ersten Finder der Gänge geruhiglich brauchen mögen. Wo aber in dem Irrung fürfiele, so sollen sich die Partheyen durch den Bergmeister und Geschworne bergläuftiger Weise entscheiden und vertragen lassen.

Der XXI. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen ꝛc. Art. 3. Heßische B. O. oben S. 636. — Z. 7. Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursache hören, wodurch die Zeche nicht ins Freye gefallen, und wo ihre Ursache nach Bergrecht gnugsam, soll er sie dabey bleiben laßen. Würden aber die Geschwornen ꝛc. Z. 10. Ibid. — ad fin. §. 1. mit Ernst gestraft werden.

Der XXII. Artickel.
Vom Bestätigen und Leyhetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister ꝛc. Art. 5. §. 1, 2. Ibid. oben S. 637 — ad fin. §. 2. eingeschrieben werden. (die Worte Z. 10. Wenn die Muthung geschehen, fehlen hier.)

Der XXIII. Artickel.
Welche Bergamtleute auf dem Leyhetag seyn sollen.

Wo der Berghauptmann anderer Geschäfte halben nicht verhindert wird, soll er alle Verleyhetage gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß Unsrer Ordnung gnug geschehe.

Der XXIV. Artickel.
Wie sich Aufnehmer alter Zechen mit der Zubuße halten sollen.

Ein jeglicher Aufnehmer ꝛc. Art. 10. §. 2. Brandenb. Bergord. oben S. 440. — ad fin. §. 2. zuzulaßen nicht schuldig seyn. (Anstatt Z. 5. die soll er auf gleiche Anlage dazu kommen laßen ꝛc. lies hier: die soll er nachfolgender Gestalt dazu kommen laßen ꝛc.)

Der XXV. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

So nun eine alte Zeche ꝛc. Art. 11. §. 3. Ibid. oben S. 439 — ad fin. doch daß sie der Bergmeister ohne Unser Vorwißen nicht verlaße. Ob auch Zechen zwischen und innerhalb nächst verschienener und folgender Rechnung liegen blieben und wieder frey gemacht und aufgenommen werden, auf den Fall soll niemand, der seine Theile laut Unsrer Ordnung ꝛc. Art. 95. Z. 2. Ibid. oben S. 476 — ad fin. verleiben laßen.

Der XXVI. Artickel.
Vom Receß.

Nach gethaner Rechnung sollen alle Summarien derselben Rechnung aus allen Registern durch alle Puncte, wie viel Silber dies Quartal gemacht, was für Vorrath, oder Schulden vorhanden, Ausgabe, Samkosten, oder Zubuß Schichtmeisterlohn, verrechnete Theile, beschloßne Ausbeute, ordentlich durch den Receßschreiber in ein Receßbuch aus Befehl Unsers Hauptmanns verfaßt und bracht werden, welches gezweifacht, Uns, oder Unserm Hauptmann eines soll zugestellt, und durch ihn zu Unsrer Kanzley geschickt, und das andere in einer Lade, oder Kasten mit 3 Schlüßeln verwahrt, sammt allen Registern soll verschloßen werden, dazu Unser Hauptmann einen, der Bergmeister den andern und der Bergschreiber den dritten Schlüßel haben sollen. Und sollen alle und jegliche Zechen hinfür alle Quartal durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, wie vor Alters gebräuchlich, verrechnet und verreceßt werden. Wenn aber eine, oder mehr Zechen in 2 Quartalen nach einander nicht verreceßt würden, so soll Uns der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen, oder Theile anmaßen wollte, von jedem Quartal 10 Fl. ohne allen Behelf und Verzug zur Strafe geben, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten. Wann aber eine Zech in 3 Quartalen nicht verrechnet, noch verreceßt würde, so soll die ohne alle Mittel in Unser Freyes gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben: die auch dem ersten Muther, so derselben begehrt, vermöge Unsrer Ordnung soll verliehen werden, und was also von solchen und andern Bußen einkommen, die sollen auch Unsers und Unsers Hauptmanns Bedenken nach zur Nothdurft des Bergwerks angelegt werden. Ob auch gleich eine Zeche zwischen einem Quartal aufliese und liegen bliebe, soll nichts weniger auf nachfolgende Zeit der Rechnung gleich andern Zechen, wie vorberürt, durch die Vorsteher Rechnung davon beschehen.

Der XXVII. Artickel.
Von gemietheten Zechen.

Es soll auch der Bergmeister niemand gestatten, die Zechen zu verlehnen, damit dieselben nicht verstürzt. Da es aber von jemand dem Bergmeister unwißend übergangen; so sollen beyde, der Vermiether und Miether darum gestraft werden.

Der XXVIII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

Würden Gewerken ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447. — Z. 8. angesagt oder verkündigt.

So aber dieselbigen ꝛc. S. 448. Z. 2. — Z. 6. die andern Leuten verleyhen. Und sollen die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen ihren Gewerken zum Besten auf solchen neuen Gängen

eine

eine Fundgrube und nächste Maaß aufzunehmen schuldig seyn.

Der XXIX. Artickel.

Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. geben.

Der Bergmeister soll niemand weigern Unterricht zu thun ꝛc. Art. 16. Ibid. oben S. 442 — ad fin. darnach zu richten.

Der XXX. Artickel.

Er soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art. 19. Ibid. oben S. 443 — Z. 6. Gehorsam geleistet werden.

Der XXXI. Artickel.

Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 17. Ibid. oben S. 442 — ad fin. sonderlich verleyhen. Es soll der Schichtmeister, oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe denn man vermißt, daßelbige öffentlich ausrufen, oder anschlagen laßen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermeßen ordentlich angewiesen werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, in die Schnure zu greifen, bey der Strafe, wie die Bergrechte vermögen.

Der XXXII. Artickel.

Vom Schwören zum Vermeßen.

Wenn der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art. 18. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 443 — Z. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung peinlich gestraft werden.

Der XXXIII. Artickel.

Von neu getroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche ꝛc. Art. 27. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 5. nichts von Ertz brechen. Man soll auch kein gut und reich Ertz ohne des Bergmeisters Beyseyn, oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen, aber die gemeinen und geringen Ertze sollen durch den Steiger auf vorgehende Verordnung des Bergmeisters nachgeschlagen werden. Es soll aber der Steiger, so viel möglich, das Ertz in der Frühschicht nachschlagen und anführen laßen, desgleichen die gemeinen Ertze sobald nach dem Nachschlagen ausführen, und das gute Ertz soll man in verschloßenen Kübeln ausziehen, und nicht gestattet werden, jemand Ertz von Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, den es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, denn in verschloßenen Fäßlein, oder Hölen vor die Schmelzhütten schicken sollen. Und soll zu dem gemeinen Ertz, es sey Stufwerk, oder Schlich eine geaichte Truhe gemacht, und also gewogen, oder geaicht für die Hütten geliefert, auch wöchentlich in Anschnitt gebracht werden, was und wie viel Ertz und Schlich für die Hütten fürgeführt und geliefert worden, auch wie reich es im Halt sey.

Der XXXIV. Artickel.

Wie fündige Zechen und gutes Ertz verschloßen zu halten.

Gleichlautend Art. 28. Brandenb. B. O. oben S. 449.

Der XXXV. Artickel.

Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche und nothdürftige Ursachen Fristung geben. So aber aus gnugsamen Ursachen in einer Zeche zweymahl Frist geben wird, soll er fürder keines Nutzes mehr davon gewarten, soll auch nicht gestatten, Au. 1565. 2 Maßen mit einem Häuer bauhaftig zu halten. Es soll auch der Bergmeister ꝛc. Art. 13. §. 2, 3. Hessische B. O. oben S. 640 — ad fin. dieselben Fristen wieder auffagen.

Der XXXVI. Artickel.

Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zeche ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. von unten: gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden. Anstatt verzimmern lies hier: verbauen. Desgl. Z. 9 verlaßen werden, stürzen, waschen, oder ausscheiden, und den nicht an Tag bringen ꝛc.

Der XXXVII. Artickel.

Geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen laßen, und sich seines Befehls halten. So soll auch der Bergmeister mit ihnen zum wenigsten ein halb Jahr einmahl umwechseln, und der Geschwornen einen auf die andern umliegenden Bergwerke in fürfallenden Sachen auch schicken, und nicht allewege einen allein brauchen, damit ein jeder unter ihnen der Gebürge durchaus kundig und erfahren wird.

Der XXXVIII. Artickel.

Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen eine jegliche Zeche wöchentlich, auch so oft das Noth thut, befahren, eigentlich besehen und erkundigen, wie darinn gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wißen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, und Uns und den Gewerken, auch gemeinem Bergwerk zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sie schädlich, oder Gebrechen finden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder solches auf die Verleyhetage, oder wo es Noth ist, mitler Zeit und zur Stunde dem Berghauptmann und Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden fürkommen, sträfliches, wo es befunden, strafen, und das Gute ungesäumt fördern sollen. Es sollen auch die Geschwornen auf den Anschnitt gute Achtung geben, daß in demselben nicht mehr Arbeiter, dann auf der Grube sind, geschrieben, auch daß dasjenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit auf die Zechen geschaft, damit den Gewerken nichts entwendet werde.

Der XXXIX. Artickel.

Von Gedingen.

Man soll hinfür ohne des Bergmeisters Willen und sonderliche Zulaßung auf Ertz, und in fündigen Zechen nicht mit Geding arbeiten laßen.

So es aber zugelaßen, und in fündigen ꝛc. Art. 49. §. 1. Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 459 — Z. 11. vor Schluß des §. geschehen mag, mit Gedinge arbeiten laßen.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. §. 2, 3. Ibid. — Z. 2. von unten bey Vermeidung schwerer Strafe.

Und welcher Häuer darüber von seinem Gedinge ꝛc. Art. 15. §. 1. Hessische B. O. oben S. 640 — ad fin. §. mit Ernst gestraft werden.

An. 1565.

Der XL. Artickel.
Nicht in andere Zechen zu fahren.

Es soll auch dem andern in seine Zeche zu fahren einem andern nicht erlaubt seyn, weder bey Tag, noch Nacht ꝛc. Art. 30. Brandenb. B. O. oben S. 450 — ad fin. das Einfahren nicht benommen seyn.

Der XLI. Artickel.
Vom Gegenbuch.

Wenn alte und neue Zechen obberührter Weise bestätigt und ins Bergbuch ꝛc. Art. 6. §. 1. Hessische B. O. oben S. 638 — ad fin. §. zu verleyhen befohlen werden.

Und soll allewege in einer Zeche nicht mehr, denn 32 Stämme, 4 Kuxe für einen Stamm zu rechnen, gemacht und eingeschrieben, auch davon ½ Stamm gemeinem Allmosen zu Gut vorbehalten und in das Gegenbuch verleibt werden.

Der XLII. Artickel.
Welche ihre Zechen selbst verwesen mögen.

gleichlautend Art. 51. Brandenb. B. O. oben S. 462.

Der XLIII. Artickel.
Von Anlegung der Zubüße.

Ein jeglicher Aufnehmer alter und neuer Zechen soll ihm den Bergmeister nach seiner Achtung bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße und Samkosten anlegen laßen, die nützlich verbauen, wöchentlich anschneiden und auf nächste Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung berechnen, und soll dem Aufnehmer alter Zechen nicht gestattet werden, daßelbe erste Quartal über 1 Fl. auf einen Stamm anzulegen, damit die alten Gewerken desto weniger abscheuig gemacht werden, ihre Theile liegen zu laßen.

Der XLIV. Artickel.
Von den Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. Berghauptmann und Bergmeister ernstlich gestraft werden. (Z. 5. l. durch einen Gerichtsfrohn, oder dazu verordnete Person ꝛc. Desgl. anstatt 1 Gr. — 3 Pf. lies: 1 Alb. — 2 Pf.)

Der XLV. Artickel.
Vom Gegenbuch.

So die Zubuße, wie gemeldet, verbauet und berechnet ist, so soll der Aufnehmer alle Gewerken, die ihre Zubuße gegeben, ins Gegenbuch schreiben laßen, und nicht mehr Gewerken, denn wie sichs gebürt, machen, davon der Gegenschreiber, der mit Fürstand, oder Bürgschaft soll angenommen, und mit gebürlicher Pflicht dazu verbunden werden, von einer Zeche, alt oder neu, nicht über 1 Alb. und sonst von einem Ueberschreiben eines, oder mehr Stämme, oder Kuxe in einer Zeche ½ Alb., oder 4 Pf. nehmen soll.

Der XLVI. Artickel.
Vom Abschreiben des Gegenschreibers.

Der Gegenschreiber soll niemand Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl, der mit gebürlichem Schein zu belegen. Würde aber jemand deßhalb durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden gestürzt, des Schadens soll er sich am Gegenschreiber erholen, welcher, da sich Betrug gefunden, zu gebürendem Abtrag soll gehalten, und nach Gelegenheit der Uebertretung ernstlich gestraft werden.

Der XLVII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450 — Z. 10. redlicher Ursache halben verhindert wäre.

Der XLVIII. Artickel.
Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil Z. 11. Ibid. — ad fin. verlustig seyn. (Bergwerksverwalter, Z. 5. von unten fehlt hier).

Der XLIX. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten im Schein, auf Betrug und Vortheil Zechen, oder Theile zuschreiben laßen, des Nutzes selbst davon ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 448. — ad fin. und Uns, oder wohin Wir sie verordnen heimgefallen seyn.

Der L. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Es mögen der meiste Theil der Gewerken mit Willen und Zulaßung Unsers Ober-Berghauptmanns, oder Bergmeisters jedes Orts Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch sollen gemeldte Unsre Amtleute ꝛc. Art. 57. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461 — Z. 3. von unten peinliche Strafe nicht benehmen.

Der LI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über 6 Zechen zu verwesen gestattet ꝛc. Art. 6. §. 2. Hessische B. O. oben S. 620 — ad fin. §. bis zur Entsetzung behalten.

Der LII. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen sich an ihrem Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger ꝛc. Art. 70. Brandenb. B. O. oben S. 466 — ad fin. seyn soll, so mag die dem Schichtmeister und Steiger jedem 3 Gulden und nicht mehr geben. (S. 466. Z. 1. l. Ausbeut- oder Austheilungs-Zechen ꝛc. Z. 2. Ob aber einer, oder einige Gewerkschaft ꝛc.)

Von der Schichtmeister Lohn.

Auf einen Arbeiter er stehe ꝛc. Art. 71. Ibid. (Anstatt Gr. lies Alb.) — Z. 6: acht, neun Arbeiter 12 Alb. Auf fündigen Zechen ꝛc. Z. 9 — Z. 15. mag dem Schichtmeister nach Erkenntniß Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters seiner Mühe nach, der Lohn geordnet werden. Und wo einer, oder mehr Schichtmeister über solches ohne Vorwißen und Willen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters ihnen selbst einen größern Lohn, denn obgemeldet, auf einer, oder mehr Zechen schreiben würde, dem sollen die Zechen genommen und er dazu ernstlich gestraft werden.

Der LIII. Artickel.
Wer Schichtmeister und Steiger entsetzen kann.

Der Berghauptmann und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schicht-

Schichtmeister, oder Steiger ꝛc. Art. 51. Brandenb. B. O. Z. 8. vor Schluß des Art. oben S. 460 — ad fin. abgesetzt werden. Es möchte sich aber eine solche große Untreue befinden, so sollen der Berghauptmann und Bergmeister Fug und Macht haben, nicht allein dieselben von Amtswegen zu entsetzen, sondern auch ernstlich nach ihrem Verdienst zu strafen.

Der LIV. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462 — Z. 13. Nutz, oder Vortheil zuwenden. Wir wollen auch hiermit allen Schichtmeistern und Steigern das Fürkaufen mit Unschlitt, Eisen, Seyl, und allen andern bey Entsetzung ihrer Dienste und Vermeidung Unsrer Ungnade verboten haben.

Der LV. Artickel.
Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 62. §. 1. Ibid. oben S. 463 — ad fin. §. gebürliche Strafe vorzuwenden. Z. 4. lies: sondern ein jeglicher Schichtmeister soll alle Wochen einmahl, zwey, drey und so oft es Noth thut, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger ꝛc.

Der LVI. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister ꝛc. gegen die Arbeiter.

Kein Schichtmeister, oder Steiger soll einigen Arbeiter, noch Häuer dringen, oder sonst in andere Weise verursachen, oder mißigen, die Kost bey ihm zu haben, oder seinen, noch andern Wein auszutrinken, und sollen deßhalb keinen Arbeiter weder an-, noch ablegen, auch keinen derhalben an der Arbeit, oder Gedingen einigen Vortheil zuwenden bey Entsetzung ihrer Dienste und Unsrer ernsten Strafe. Desgleichen sollen auch Steiger und Schichtmeister treulich aufsehen ꝛc. Art. 62. §. 3. 4. 5. Brandenb. B. O. oben S. 463 — ad fin. zu fahren schuldig seyn.

Der LVII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen ihren Dienst selbst versorgen.

Die Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher ꝛc. Art. 64. Brandenb. B. O. oben S. 464 — ad fin. wohl gearbeitet werde.

Der LVIII. Artickel.
Gewerken ist rechter Unterricht der Gebäude zu geben.

Als auch Schichtmeister und Steiger, oder andere den Gewerken und sonderlich fremden ꝛc. Art. 65. Z. 2. Ibid. — ad fin. mit Ernst strafen.

Der LIX. Artickel.
Vom Anschnitt.

Es sollen alle Samstag zu früh Unser Bergmeister und die Geschwornen beysammen seyn, vor welchen Schichtmeister und Steiger jeder Zeche erscheinen, und alle Berg- und Hüttenkost und was sonst ꝛc. Art. 18. §. 1. Z. 3. Hessische B. O. oben S. 641 — Z. 3. vor Schluß des §. 1. fürgelegt werden, und da der Bergmeister und die Geschwornen im Anschnitt Ungeschicklichkeit vermerken, das soll der Bergmeister strafen, auch dem Berghauptmann solches anzeigen und nicht verhalten. An. 1565.

Welche Schichtmeister und Steiger auch den Anschnitt versäumen, die sollen durch Unsern Bergmeister unnachläßig gestraft werden. Wenn auch Unser Berghauptmann andrer Amtssachen halber nicht verhindert wird, soll er dem Anschnitt persönlich beywohnen und was für Mängel und Gebrechen vorhanden, anhören und entscheiden, auch gebürende Bescheide geben helfen. Auch soll kein Steiger weder Unschlitt, Eisen, noch anderes schreiben laßen, er habes denn zuvor von dem Schichtmeister auf die Zeche empfangen, bey Strafe der Entsetzung seines Dienstes. Die Schichtmeister sollen alle Wochen auf den Freytag in Gegenwart ihrer Steiger schreiben, und nach geschehenem Anschnitt, als vorgemeldet, in Beywesen ihrer Steiger allen anwesenden Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihrer Zeche gearbeitet wird, mit guter Münze, so in der Münz-Ordnung zugelaßen ist, und mit keinem andern Geld lohnen, und jeglichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger sein Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen, sie würden denn durch nothdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert. Welcher Arbeiter ihm aber sein Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgend dazu nicht verhelfen, und soll auch kein Arbeiter auf einer Zeche nicht zwey Löhne haben. Würden aber einer, oder mehr erfahren, die da ihren eignen Vortheil, oder Genieß suchen, und sonderlich die aus Unserm Zehnden lohnen, mit anderm Geld lohnen würden, die soll Unser Berghauptmann ihrer Dienste entsetzen und noch dazu strafen.

Der LX. Artickel.
Vom Lohnen.

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 465. Z. 1. — ad fin. kein Liebnüs geben.

Der LXI. Artickel.
Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinen Steigern selbst Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht reichen, das auch nach dem Gewicht in die Rechnung zeichnen, auch ihm daßelbige im Kaufen zuwiegen laßen, und ein Bekenntnis, wie viel Unschlitt, oder Eisen, und von wem, und wie theuer er das gekauft, nehmen, und solche Urkunden bey der Rechnung haben aufzulegen.

Der LXII. Artickel.
Keinen Vorrath zu verleyhen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 68. Brandenb. B. O. oben S. 465 — ad fin. ernstlich bestraft werden. (Z. 3. lies: ohne Zulaßung und Vorwißen des Ober-Berghauptmanns und Bergmeisters nicht leyhen ꝛc. Desgl. Z. 6. und sollen die Geschwornen neben dem Bergmeister darauf gute Achtung ꝛc.)

Der LXIII. Artickel.
Von der Rechnung.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen soll seines Einnehmens und Ausgebens alle Vierteljahr auf den Sonnabend vor jeglichem Quartal seine Rechnung beschließen (damit sollen alle Schichtmeister und Vorsteher der Zechen die Woche zuvor, als nemlich in der 13 Woche beschließen) und

An. 1565. sich mit den Rechnungen gefaßt machen und anfänglich eigentlich, und deutlich ꝛc. Art. 72. Z. 5. Brandenb. B. O. oben S. 466, 467 — Z. 5. vor Schluß des Art. sammt der Rechnung auflegen.

Der LXIV. Artickel.
Wenn die Rechnungen gehalten werden.

Und damit die Gewerken ꝛc. Art. 33. Würtemb. B. O. oben S. 565 — ad fin. geschehen. (Z. 4. vor Schluß des §. 1.: dieser Tage einer auf einen Feyertag, oder auf einen Samstag, welches der Lohntag ist, gefallen würde, so soll ꝛc.)

Der LXV. Artickel.
Abrechnung des Schichtmeisters mit dem Zehndner.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister ꝛc. Art. 69. Brandenb. B. O. oben S. 465 — Z. 6. ausgetheilt werde. (Z. 2. Gölder fehlt hier.)

Der LXVI. Artickel.
Von Anhörung der Rechnung.

Unser Oberhauptmann und Bergmeister sollen ꝛc. Art. 19. §. 1, 2, 3. Hessische B. O. oben S. 642 — ad fin. §. 3. gestraft werden. (§. 3. Z. 6. l. nach Auflegung Unsers Oberhauptmanns, oder Bergmeisters verbüßen ꝛc.

Der LXVII. Artickel.
Besichtigung der Register.

gleichlautend §. 5. Ibid. (Bergverwalter, Z. 4. fehlt hier.)

Der LXVIII. Artickel.
Verzeichnis des Zechen ꝛc. Vorraths im Register.

Der LXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quartalen ins Freye kommen, zu verrechnen.

gleichlautend Art. 76. 79. Brandenb. B. O. oben S. 468, 469.

Der LXX. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister Art. 84. Ibid. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abreisen.

Der LXXI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuße, wie obberührt, auf eine Zeche Art. 6. §. 20. Hessische B. O. oben S. 631. — Z. 8. keine weitere Frist geben.

So auch einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, welche auf dem Bergwerk, oder über eine Meile nicht davon gesessen seyn, sollen dieselben Verleger in Zeit der Zubuße auch öffentlich anschlagen, wo man sie soll finden ꝛc. Z. 12. Ibid. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen.

Der LXXII. Artickel.
Von den Verlegern.

Nachdem es auch am Tage ꝛc. Art. 87. Brandenb. B. O. oben S. 471. — Z. 15. machen wollen, wie denn auch wohl geschiehet: So soll hierauf durch alle Unsere Bergamtleute fleissig Aufachtung und Nachforschung gehabt werden. Würde dann einer, oder mehr deßfalls hinterkommen, den, oder dieselben sollen sie also ernstlich strafen, daß andere dadurch einen Abscheu haben, und sich ernstlich dafür hüten mögen, oder Uns dessen selbst berichten, wollen Wir Uns darinn wissen zu erzeigen.

Der LXXIII. Artickel.
Wenn Gewerken der Zubuße halben ihre Theile verlieren.

Und so die 4 Wochen ꝛc. Art. 86. Brandenb. B. O. oben S. 471. ad fin. verlustig seyn. Doch und damit Fremde und weit Gesessene, welche nicht eigne Verleger auf dem Bergwerk haben, die Sache nicht dahin verstehen möchten, als wolte man sie gefährlicher Weise um ihre Theile bringen, und vervortheilen, so soll einem jeden derselben Gewerken, die keine Verleger haben, wenn Zubuße, oder Samkosten angelegt wird, solches auf seine Kosten zu wissen gemacht und angezeigt werden, was und wie viel angelegt worden sey. Wenn er denn dieselben Samkosten neben dem Bothenlohn, so darauf geht, bey solchen Bothen nicht schickt, so sollen zur Stunde seine Theile, als obstehet, in das Retardat gefallen seyn, und damit gehandelt werden, als hernach folgt.

Der LXXIV. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang der vierten Woche soll der Schichtmeister ꝛc. Art. 89. Brandenb. B. O. oben S. 472 — Z. 3. von unten: in Beywesen der Amtleute geschrieben werden.

Der LXXV. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche Schichtmeister ꝛc. Art. 91. Ibid S. 473. — Z. 11. mit Ernst unnachläßig gestraft werden.

Der LXXVI. Artickel.
Wie in Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll auch niemand, der seine Theil laut vorberührter Ordnung auf jeglichen Quatember, oder Rechnung mit Zubuße verlegt, ob auch zwischen demselben Quartal und folgender Rechnung die Zeche liegen bliebe ꝛc. Art. 95. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 476. — Z. 10. vor Schluß des Art. zu belegen damit verboten seyn.

Der LXXVII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehnden erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

So ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehnden ꝛc. Art. 63. Ibid. oben S. 463. — ad fin. gefolgt werde. (Z. 6. S. 464. l. auf 1 Kux 1 Fl., das wäre auf einen Stamm 4 Fl. auszutheilen ist ꝛc. Z. 9. l. mit Zulassung des Berghauptmanns und Bergmeisters ꝛc. — Z. 3. besage des 109. Art. fehlt hier.)

Der LXXVIII. Artickel.
Wie Schulden auf die Zechen gemacht werden.

Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister ꝛc. Art. 6. §. 24. Hessische B. O. oben S. 632. — Z. 9. zu Erhaltung der Zechen bis auf nächste Rechnung Noth seyn wird, doch so viel möglich, gebürliche Verhütung und Einsehen beschehen, daß nicht leichtlich ohne große Ursachen Schulden auf Zechen gemacht werden. Und so alsdenn der Schichtmeister seines dargelegten Geldes — ad fin. §. 25. keine Schuld davon bezahlt werden.

Der

Der LXXIX. Artickel.
Schichtmeister sollen ihnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten aufbringen.

Als sich auch vielmal zuträgt ꝛc. Art. 6. §. 26. Heßische B. O. oben S. 632. — ad fin. §. 8. Schichtmeister und seinen Vorstand. Und sollen Unsere Amtleute mit Fleiß hierauf Achtung geben, daß dem also nachgegangen werde, ohne das Wir Uns gegen ihnen nicht weniger auch die Strafe wollen vorbehalten haben.

Der LXXX. Artickel.
Von Vollmachten über Retardat-Theile.

Der Bergmeister soll keinem Schichtmeister ꝛc. Art. 94. Brandenb. B. O. oben S. 474. — S. 476. Z. 2. überantwortet und angenommen werden. (Die Worte: oder Verwalter, fehlen hier.)

Der LXXXI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Der LXXXII. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Gleichlautend Art. 52. und 53. Brandenb. B. O. oben S. 460.

Der LXXXIII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit zu 4 Uhren ꝛc. Art. 54. Ibid. — ad fin. §. 3. ganz und gar abgeschaft seyn.

Und dieweil auf Unsern Bergwerken bisher die Arbeiter zu 12 Stunden stehen müßen, dergestalt, von 4 bis auf 11, und von 12 bis auf 5 vom Nachmittag, dann die Nachtschicht von 4 wieder bis auf 11 Nacht, und von 12 bis auf 4 Uhr zu früh, so wollen Wir diese Schichten hiermit aufgehoben haben, sintemal einem Häuer die Woche 1 fl. Lohns gegeben wird, Welche aber zu 8 Stunden stehen, und ihre Schicht halten, oder da aus Noth Stollen und Gesenke um Förderung willen zu 4, oder 6 Stunden belegt und getrieben würden, so dann dieselben ihren Lohn die Woche 1 Fl. haben und nehmen wollen, sollen sie über Feyertag zu fahren und zu arbeiten schuldig seyn, damit der vollkommlich verdient werde. Und dieselben Häuer und Arbeiter, so zu 8 Stunden, wie jezt gemeldet, stehen, dieselben sollen also früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andere zu 12, und die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 7 Stunden vollkommlich an der Arbeit bleiben, auch ehe man ausklopft, nicht von den Oertern fahren, und mit dem Anläuten soll es gehalten werden, wie obgemeldet.

Der LXXXIV. Artickel.
Von Nachtschichten.

Auf welcher Zeche man nicht die 12 Stunden arbeitet, auch die 3 Schichten nach dieser Ordnung nicht hält, sollen Unsre Amtleute ꝛc. Art. 55. Z. 2. Brandenb. B. O. oben S. 461 — ad fin. um 4 Uhr halten.

Der LXXXV. Artickel.
Vom Erbkur.

Wir setzen und wollen auch, daß vermöge hiebevor ausgegangener Bergwerks-Freyheit denjenigen, auf welcher Grund und Boden man am Tag zu schürfen unterstehet, die Erbtheile oder Erbkure folgen sollen, dergestalt daß dem, oder denselben, auf welcher eignen Gründen die Schürfe geworfen werden, 4 Kure von jeder Zeche, das ist ein Stamm, zugestelt und das erste Quartal frey gebauet sollen werden. An. 1565. Aber nach Ausgang des ersten Quartals soll er solche Erbtheile selbst verlegen und unterhalten, vermöge Unsrer Ordnung. Und soll ein jeder Lehnträger, der einen Stolln, Fundgrube, Maßen, oder etwas anders am Tag aufs neue erschürft, oder aufnimmt, dem Grundherrn, auf deß Grund der Stollen angefangen, oder Schacht niedergesunken, wo sich eine jede Maß hin erstreckt, alsbald es bestätigt, in den nächsten 14 Tagen den Erbtheil vor dem Bergmeister anbieten, und soll der Grundherr, auf deß Grund und Boden die Gebäude angefangen werden, die Wahl haben, die 4 Erbkure, wie oben gemeldet, zu behalten und zu verlegen, oder 1 Kux, das ist ¼ von 1 Stamm, und nicht mehr anzulegen, denselben sollen ihm die Gewerken für und für, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, allermaßen wie für das Almosen ⅛ Stamm, frey verbauen. Dagegen sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Raum zu bezahlen, auch keine Schürfe einzufüllen schuldig seyn. Wo sich aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maße nicht einbringen könnte, oder daß man von einem Gut auf das andre stürzen müßte, so soll der Bergmeister solchen Erbkur nach Gelegenheit des Schadens theilen. Es soll auch der Erbkux allemal bey dem Gut, darauf die Maßen liegen, denen vom Adel, Bürger, oder Bauern bleiben, und nicht den Lehnherren. Und soll kein Bürger, Bauer, oder Gemeinde gemeldete Erbtheile vom Gut zu verkaufen, Macht haben; es sey denn Sache, daß das Gut mit samt dem Erbtheil verkauft, so soll doch solcher Erbtheil allwege bey dem Gut bleiben. So man auch auf Stöllen oder andern Gebäuden in der Grube Gänge überführe, sollen die Finder, oder Lehnträger niemand den Erbtheil anzubieten, viel weniger zu geben verpflichtet seyn. So sie aber die Schächte, oder Räume bedürfen würden, sollen sich die Gewerken um den Raum nach Erkenntnis der Amtleute mit dem Grundherrn vertragen.

Der LXXXVI. Artickel.
Vom Verkauf der Halden ꝛc.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen ꝛc. Art. 62. Brandenb. B. O. oben S. 448. — Z. 18. entsetzt und mit Ernst gestraft werden. Es soll auch keinem Schichtmeister ꝛc. Ibid. S. 449. Z. 2. — ad fin.: verkauft werden.

Der LXXXVII. Artickel.
Kränzler und Kux-Parthierer.

Es sollen auch durch Unsere Amtleute etliche Kux-Kränzler und Kux-Verkäufer verordnet, und gebürlicher Weise vereydet werden, neben denselben sich niemand des Kux-Kränzelns und Kux-Verkaufens unterstehen soll. Und dieweil außerhalb derselben Verordneten sich etliche Bergtheile zu verkaufen und zu verparthieren unterstehen, sonderlich an den Orten und Zechen, da verlaßne Gebäude sind, oder da sie ihre Käufer solcher Theile der Würderung, wie sie die ihnen angegeben und verkauft, nicht gewähren könnten, dadurch die Gewerken und der fremde Mann betrogen, von den Bergwerken abgescheuet, und den Bergwerken großer Nachtheil zugefügt wird; Solches zuvorkommen, ordnen und befehlen Wir, daß Unsre Amtleute mit sonderm Fleiß hierüber sollen Erforschung und Nachtrachtung haben. Und da sie hinter jemand kämen, der hierinnen verbrochen, oder aber durch andere, die er betrogen, vor ihnen beklagt und überwiesen würde, sollen sie den, oder dieselben ins Gefängnis einziehen und mit ganzem Ernst am

Leibe

An. 1565. Leibe strafen, und Uns jederzeit davon Bericht thun, daß Wir Uns alsdenn nach Gelegenheit gegen denselben mit gebürlicher Straf mögen erzeigen. Solten aber auch die verordneten und geschwornen Kux-Kränzler die Leute, es wären fremde, oder einheimische, darinn wider ihre Pflichten, und was die mit sich bringen, bevortheilen, wie solches geschehen möchte, so soll es mit der Strafe gegen dieselben gleichergestalt, wie oben vermeldet, auch gehalten werden.

Der LXXXVIII. Artickel.
Goldschmiede, Juden ꝛc. so Ertz, oder Silber verdächtig kaufen.

Und nachdem sich auch befunden, daß etliche Berghäuer, Schmelzer und andere verdächtige Personen sich mit Ertz und Silber umgetragen, ihnen auch abgekauft worden; dieweil aber alles Ertz, oder Silber, es sey viel, oder wenig, so auf Unsern Bergwerken gemacht, in Unsern Zehnden zu antworten sich gebürt, und derowegen, wo solches nicht geschieht, diejenigen, so daßelbige kaufen, leichtlich abzunehmen, daß die Verkäufer solches nicht redlicher Weise an sich gebracht haben: Demnach so befehlen und wollen Wir, daß kein Goldschmied, oder andere, wer die seyen, einiges Ertz, oder Silber von so verdächtigen Personen nicht kaufen, sondern solche Feilbieter, oder Verkäufer Ertzes und Silbers Unsern verordneten Amtleuten des nächsten anzeigen. Wo auch ein Goldschmied, oder ein anderer, wer der sey, solch verdächtiges Ertz, oder Silber von jemand hinfür kaufen, und des überwiesen würde, der soll gleich denjenigem, der es gestohlen, oder veruntrauet, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, unnachbleiblich gestraft werden. Und dieweil auch die Erfahrung giebt, daß die guten Ertz und Silber von den Juden, welche ihre Practica darauf machen, gewöhnlich unterschoben und verkauft werden, so wollen Wir nun, daß hinfür kein Jude in Unsern Bergstädten an einem Ort über Nacht ꝛc. Art. 119. Brandenb. B. O. oben S. 494. Z. 3. von unten — ad fin. an Leib und Gut gestraft werden.

Der LXXXIX. Artickel.
Vom Eisen aufziehen.

Es soll an einem jeden Ort der Wagmeister alle Wochen das Eisen aufziehen, damit jedermann recht Gewicht gegeben und niemand vervortheilt werde. Desgleichen sollen auch diejenigen, so sich des Unschlitt-Handels gebrauchen, den Gewerken um ihr Geld recht Gewicht geben.

Von den Stollen und eines jeden Gerechtigkeit.

Der XC. Artickel.
Von Erbstollen.

Und als sich bisher ꝛc. Art. 39. Brandenb. B. O. oben S. 453. — S. 454. Z. 6. vor Schluß §. 1. von ihnen entwendet gestraft werden. (Z. 15. l. in die Weite 3½ Freybergische Ellen für ein Lachter gerechnet, das Ertz ꝛc. — Anstatt Z. 37. Da nun ein Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen ꝛc. lies hier Welcher Erbstollen also in eine Zeche kommt unter die Erbschächte, da er der ganzen ꝛc.)

Der XCI. Artickel.
Von Raubstollen.

Der XCII. Artickel.
Von Enterbung der Stöllen.

Der XCIII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Der XCIV. Artickel.
Wenn ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Ertz trift.

Der XCV. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Gleichlautend den 40, 41, 42, 43, 44. Art. Brandenb. B. O. oben S. 455, 456. (Anstatt Z. 17. S. 456. daßelbige mit 3 Häuern statlich belegt ꝛc. l. hier: daßelbige statlich belegt ꝛc. desgl. anstatt Z. 4. vor Schluß Art. 44. wie sich gebürt ꝛc. lies hier: wie einem Erbstollen gebürt ꝛc.)

Der XCVI. Artickel.
Von verlegenen Stöllen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art 45. Ibid. — ad fin. haben und erlangen. (Z. 8. von unten l.: nach Erkenntnis BMeister und Geschwornen um Erhaltung des Stollens vergleiche und ꝛc.)

Alle die Wasser, so mit Stollen ꝛc. Art. 33. Brandenb. B. O. oben S. 451. — ad fin. des Wassers Frist geben.

Wie es in Hütten soll gehalten werden.

Der XCVII. Artickel.
Von Gerichten in Hütten.

Damit auch ein jeder, so sich auf Unsern Bergwerken enthält, wissen möge, wie es mit den Gerichten in den Hütten daselbst, ob sich ungebürliche Fälle und Freveltaten darin zutragen, soll gehalten werden, so wollen und ordnen Wir, daß Unser Bergmeister und Hüttenschreiber über alle die, so in den Hütten und derselben Zugehörung und Begrif entweder mit Worten, oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander verletzen, von Unsertwegen soll zu verhören, zu entscheiden und strafen Macht haben; doch daß er dieselben Strafen, gleichwie die auf dem Bergwerk verrechne. Was aber sonst Blutrunst, Lembden ꝛc. Diebstahl und andere peinliche Fälle sich zutragen, die sollen Unser Hauptmann und Amtmann zu Meisenheim jederzeit zu richten und zu strafen haben.

Der XCVIII. Artickel
Wo man schmelzen soll.

Und dieweil Wir dann ein statlich Hüttenwerk anrichten lassen, auch so es nach Gottes Willen die Nothdurft erfordert, und das Bergwerk in ein solches Aufnehmen käme, deren noch mehr verfertigen und anrichten zu lassen Willens sind, so wollen Wir; daß alle Ertze in derselben Hütte geschmelzt, aufbereitet und getrieben, auch kein Ertz von Unserm Bergwerk in eine andere Obrigkeit ohne Unsre Erlaubniß zu schmelzen geführt werden solle, Und soll Uns nach Gelegenheit des Schmelzens ein gebürender Hüttenzinns auf Erkenntnis Unsers Bergmeisters und der Geschwornen gereicht werden. Es sollen sich die Gewerken mit guten verständigen Schmelzern und Arbeitern versehen, die ihnen nüzlich zu schmelzen und zu arbeiten wissen; dieselben sollen vermöge Unserer Ordnung vereydet werden. Die Gewerken mögen auch durch ihre bestelten Hüttenschreiber und Schichtmeister

Kohlen,

Kohlen, Bley, Ertz, Schlacken, Stein und alle andere Nothdurft selbst bestellen und einkaufen lassen, dieselben Stücke alle sollen die Hüttenschreiber und Schichtmeister, jegliches aufs nächste zu bekommen, zu erzeigen und sie, noch auch die Schmelzer keinen Genieß, noch Nutz darin suchen, sondern sich an ihrem verordneten Lohn begnügen lassen.

Der XCIX. Artickel.
Vom An- und Auslassen bey dem Schmelzen über den Stich.

So man reiche Ertze hat, die über den Stich gearbeitet werden, soll allwege und alle Tage früh um 4 Uhr zugerichtet und um 5 Hora mit Schmelzen angelassen, und nach Gelegenheit und Erforderung der Nothdurft eines jeden Ertzes gebürliche Schicht gehalten, und im Schmelzen, sonderlich mit geringen Ertzen, nicht geeilet, damit die Gewerken daran nicht vernachtheilt werden. Und sollen die Schichtmeister und Hüttenschreiber ihr fleißig Aufmerken haben, so die Ertze fast reich, daß sie um so viel desto mehr nach Gelegenheit Bley auf den Ofen, auch Heerd und Glött auf die Schicht zu dem Ertz fürschlahen.

Der C. Artickel.
Vom Schmelzen über die rohe Schit und krummen Ofen.

Dieweil Wir beständig berichtet werden, daß das Ertz am Hottenberge nützlicher nicht, denn übern krummen Ofen und Roh-Schicht geschmelzt werden möge, so sollen Hüttenschreiber, auch Schichtmeister und die Schmelzer mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß das Ertz anfänglich zum fleißigsten geröstet, und also roh und ungeröstet nicht hindurch gesetzt und geschmelzt werde, und soll über die rohe Schicht der krummen Ofen zu schmelzen allwege am Sonntag zu Abend um 4 Uhr nach Mittag angelassen werden, und die Ofen bis auf die Mitwoch gehen, da mag man, wo es die Noth erfordert, ausstoßen, und die Ofen besser dann wieder anlassen, und die Ofen lassen gehen bis auf den Samstag früh um 8 Uhr und also das Ertz auf den Leg und Stein schmelzen. Denselben Stein, so daraus gebracht wird, soll man mit Fleiß zusammen halten, und gebürender Weise rösten, darnach über das Bley arbeiten und verbleyen und sein gebürend Theil an Bley, Ertz, Heerd, Glötte, oder Frischbley auf die Schicht laufen und in demselben auch rechte Schichten halten, damit den Gewerken zum nützlichsten vorgestanden und die Silber aus dem Stein gebracht werden.

Der CI. Artickel.
Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen bey dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn.

Die Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen allwege vor dem Anlassen das Ertz auf die Schicht wägen, oder mit einem geaichtem Maas, oder Karrn fürlaufen lassen, und von demselben fürgelaufenen Ertz eine gemeine Probe nehmen, daßelbige mit Fleiß probieren, und auf die Schicht rechnen, wie viel Silber im Ertz sey, und fürgelaufen worden. Und wann dieselbe fürgelaufene Schicht hindurch gesetzt worden, sollen sie allwege und jedesmal den ausgebrachten Stein von solcher Schicht auch probiren, und ihre Rechnung machen, ob das Silber aus dem Ertz in den Stein kommen und recht geschmelzt sey, oder nicht, damit wo sie in dem Mangel befänden, sie mit dem Schmelzer davon reden und also Besserung thun könnten. So dann der Stein geröstet worden, und man denselben verbleyen will, soll er nach beschehenem Rost auch wieder probirt werden, zu sehen und zu erfahren, ob ihm im Rösten etwas abgegangen, oder nicht, und man wissen möge, was in das Werk für Silber kommen soll. Wann dann der probirte und geröstete Stein durchgesezt und verbleyet, auch das Werk ausgebracht worden, sollen sie solches Werk, auch den Bleystein mit Fleiß probiren, wie reich das Werk und der Bleystein sind, und ihre Rechnung machen, ob sie die Silber wieder recht ausgebracht. Sie sollen auch jedesmal unter jeder Schicht solche Proben zur Stund in ein Büchlein schreiben, wie viel Ertz fürgelaufen, wie reich es am Halt gewesen, wie viel Roh-Stein gemacht worden, was der vor und nach dem Rösten gehalten, wie viel Bley, Heerd und Glötte, oder aber Frisch-Bley aufgetragen, wie viel Werk davon ausgebracht worden neben dem Bleystein, wie reich das Werk worden, und was für Silber im Bleystein geblieben; dann dessen alle Wochen ein Verzeichnis aus solchem Hütten-Büchlein in den Anschnitt bringen und überantworten, darnach man sich aus Nothdürft richten könne, ob mit Nutzen oder Schaden geschmelzt worden. An. 1563.

Der CII. Artickel.
Sie sollen der Gewerken Werk ꝛc. gut verwahren.

Die Hüttenschreiber und Schichtmeister sollen der Gewerken Bley-Werk und ander Hüttengezeug in guter, treuer Verwahrung halten, damit nichts verrukt, verzogen, oder veruntreuet werde, und so viel möglich, das Bley und Werk in einem versperrten Kasten haben, zu welchem der Hüttenschreiber und der Schichtmeister jeglicher einen sonderbaren Schlüssel haben sollen. Es sollen sich auch die Hüttenschreiber ihres gesezten Lohns genügen lassen, von Zugängen der Hütten, oder von den Gewerken, so darinnen schmelzen, keinen andern Genieß zu bekommen trachten, oder gesinnen.

Der CIII. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen zu jeder Zeit verständige, fromme ꝛc. Arr. 4. Hessische B. O. oben S. 645. — ad fin. §. 3. ernstlich gestraft werden. (§. 4. Z. 2. l. verständigen Schürern, oder Helferknechten versehen ꝛc.)

Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tage zu treiben anlassen, und die Silber bey Tage blicken. Da es aber die Nothdurft anders erfordert, sollen sie 2 oder 3 Stunden vor Tag mit Unsers Bergmeisters Vorwissen anlassen, daß es allwege bey Tage blicke. So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher bis zum Abtrieb angeschmelzt, und das Silber in das Werk gebracht, und so viel Werk hat, daß er treiben will, soll er niemand anders, denn den geschwornen Abtreiber, so deß verständig, abtreiben lassen, doch zuvor ehe er treiben läßt, daßelbige dem Bergmeister, auf welchen Tag er das Treiben will fürnehmen, ansagen; welches der Bergmeister für der Unserm Berghauptmann verständigen soll, ob er auch dabey seyn könnte, und soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichnis bringen, wie viel das Werk, das er treiben will lassen, und was für Silber darinn sey. Das soll der Zehndner also einschreiben und Unser gewöhnlich Zeichen auf die Zeddel drucken, die sollen dem Abtreiber zugestellt werden, auch

An. 1565. den Abtreibern ohne dieselben verpitschierten Zeddel anzulassen, bey ernster Strafe verboten seyn. Dieselben verpitschirten Zeddel sollen fürder Unserm Bergmeister zugestellt, und bey dem Amt in einer sondern Versperr verwahrt, auch bey einer jeden Rechnung fürgetragen, und kein Abtreiben ohne Vorwissen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters fürgenommen werden. Wenn das Treibe-Zeichen also erlangt, und dem Abtreiber überantwortet ist; sollen Schichtmeister und Hüttenmeister gegenwärtig seyn, dem Abtreiber das Werk zuwägen und die Scheiben zuzählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, dann im Treiben eine Heerd-Probe nehmen, und was das Werk auf dem Treibeheerd hält, sonderlich und zu dem obgemeldten Zeddel ins Amt gelegt werden; wenn denn das Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenmeister des Gewichts auch ein Verzeichnis nehmen, das neben dem Blick dem Zehndner des nächsten selbst überantworten, den probiren lassen, und deßhalben Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag und wie viel der Blick gewogen, und was er in der Probe gehalten, und förderlich denselben brennen lassen. Es soll auch nun hinfür kein Blick gebrannt werden, er sey denn zuvor probirt, und solche Probe neben dem Brand ordentlich aufgezeichnet worden. Den Abstrich von Werk soll man ꝛc. Art. 4. §. 7. Heßische B. O. oben S. 646. — §. 8. getreulich aufheben, zum Fürschlag des Ertzes gebrauchen, oder auf das förderlichste anfrischen lassen.

Und sollen die Arbeiter vom Abtreiben nicht mehr, denn ihres geordneten Lohns gewarten, auch über einem Abtreiben von der Gewerken Geld nicht über 3 Alb. vertrinken, und soll von großen, oder kleinen Blicken nach Erkenntnis des Berghauptmanns und Bergmeisters getreulicher Lohn gegeben werden.

Der CIV. Artickel.
Wie es mit dem Queckſilber-Ertz zu halten.

Die Schichtmeister und Steiger sollen die Ertze rein scheiden und pochen, auch im Aufbereiten fleißig zusammen halten und wägen, wie viel Karren Schlich und gemeines Ertz sie am Gewicht haben, und vor einem jeden Brennen Unserm Bergmeister ein ordentlich Verzeichnis zustellen, was für Ertz vorhanden sey — welche Verzeichnisse alle im Amt behalten, und in der Rechnung fürgebracht werden sollen, — darnach das, was wieder zu dem Brand kommt, in ein Verzeichnis bringen, wie viel Krüge man zu jedem Brand gesezt hat, auch im Einsetzen fleißig Achtung haben, daß sie die Krüge nicht übersetzen, und sonst gehörig verwahren, auch rechte Feuer geben, und bey einem jeden Brand über 3 Alb. von der Gewerken Geld nicht verzechen, sondern jeder seines Lohns begnügen lassen; wie dann das übermäßige Zechen und Zehren, so bisher bey dem Queckſilber-Brennen, wie Wir berichtet, beschehen, abgeschaft und bey ernster Strafe verboten seyn soll. Es soll auch kein Queckſilber-Brennen ohne Vorwissen, Willen, und Erlaubnis des Berghauptmanns und Bergmeisters fürgenommen werden, und sich nun hinfür Unser Amtleute, Keller und Schultheißen der Orte, alda die Queckſilber-Bergwerke gelegen, jemand, wer der auch sey, zu erlauben, noch zu gestatten, Queckſilber zu brennen, ohne Unsrer Bergamtleute Vorwissen, auch desselben in ihrem Amt einige Verhinderung, Eintrag, oder Irrung zu thun sich enthalten, sondern was Bergwerks-Sachen sind und Bergwerk betreffen, von sich und an Unsre Berg-Amtleute weisen. Wo sich aber einer, oder mehr heimlich, oder öffentlich anmasen und unterstehen würde, viel, oder wenig Queckſilber ohne Erlaubnis Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters zu brennen und mit Queckſilber Ertz umzutragen, die sollen in Unsre Ungnade fallen, und nach Schwere der Uebertretung härtiglich gestraft werden. Wann dann die Queckſilber gebrannt, aus den Krügen, oder Scherben gethan und gesäubert werden, soll man die des nächsten fleißig abwägen, und wie viel deßelben ist, aufschreiben, und von jedem Brand einen Keller, oder Schultheißen deßelben Orts ein glaubwürdiges Bekenntnis, oder Verzeichnis; und gleichlautende Unserm Bergmeister zustellen, welche neben und bey den Rechnungen fürgelegt sollen werden; welche Queckſilber darnach, so viel deren gemacht, bis auf Unsre weitere Verordnung mit einander zum theuersten verkauft, und Uns der Zehnden also an Geld in dem Werth die wie Queckſilber verkauft und hingebracht worden sind, bezahlt, auch solch Geld Unserm geordneten Zehndner oder Einnehmer so derhalben Befehl haben wird, auf vorgehende Rechnung und Vergleichung der eingelegten Zeddeln zugestellt werden soll. Es sollen auch die Schichtmeister und Vorsteher allwege bey den Rechnungen glaubwürdige Urkunden bey den Kaufleuten, welchen sie die Queckſilber verkauft, vorlegen, wie viel des Silbers gewesen, und wie theuer sie dieselben bezahlt haben. Wo das nicht geschieht, sollen sie bestraft, und dazu die Rechnung nicht angenommen werden. Und dieweil auch allerley Verdacht fürfällt, wann die Silber hin und wieder verschlossen, oder verkauft werden, so ordnen und wollen Wir, daß niemand, wer der sey, viel, oder wenig Silber ohne Vorwissen und Erlaubnis Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters bey Vermeidung ernster Strafe verkaufen solle.

Der CV. Artickel.
Von eignen Hütten.

Trüge sichs aber nach Gelegenheit und Aufnehmung des Bergwerks zu, daß Gewerken eigne Hütten bauen und haben würden, soll doch Unser Berg-Hauptmann dieselben Hüttenschreiber, Hüttenmeister und Schmelzer gleich sowohl vereiden, als die auf Unsern Hütten arbeiten, damit der Verdacht allenthalben aufgehoben, und die Fälle, so sich, wie obgemeldt, auf den Hütten zutragen, darinn Unsere Amtleute zu strafen haben, nicht ungestraft hingehen. Und sollen dieselben Hüttenherren, so eigne Hütten haben, alle Hüttengebäude mit den Schmelzöfen, Gebläsen ꝛc. Art. 1. §. 2. Heßische B. O. oben S. 644 — ad fin. §. 3. fleißig gehalten werde.

Es sollen auch dieselben Hüttendiener ohne Vorwissen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters nicht an, noch abgelegt werden, damit ꝛc. §. 4. §. 3. Ibid. — ad fin. §. 5. bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe.

Sie sollen auch mit dem Kohlholz zu hauen einander nicht steigern, noch ihren Hüttendienern und Arbeitern mehr Lohn geben noch geben lassen, denn in andern Hütten gewöhnlich. Also sollen sie darob seyn ꝛc. §. 7. Ibid. — ad fin. §. 8. nach Ungnade mit Ernst am Leib gestraft werden.

Der CVI. Artickel.
Wo Hüttenvorsteher ihre eigne Ertze schmelzen sollen.

Wenn auch Hüttenmeister, Hüttenschreiber und Schmelzer eigne Lehn baueten, oder sonst einer über 3 Stäm-

3 Stämme in einer Zeche haben, denselben soll Unser Bergmeister in den Hütten, darinnen sie Diener sind, zu schmelzen nicht gestatten, sondern sie und dieselben Zechen in eine andere Hütte, wofern eine vorhanden, zu schmelzen weisen, und wo keine andere Hütte vorhanden, durch einen andern vereydeten Schmelzer der nicht Theil an dem Ertz hat, in Beyseyn des geschwornen Hüttenschreibers schmelzen lassen, desgleichen es mit den Schichtmeistern, Steigern, so eigne Lehn bauen, gehalten soll werden, allenthalben Verdacht und Argwohn zu verhüten.

Der CVII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Der CVIII. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

gleichlautend Art. 102, 103. Brandenb. B. O. oben S. 482.

Der CIX. Artickel.
Wie es mit dem After ꝛc. Schmelzen zu halten.

Es soll hinfür keinem, weder von neuen, oder alten Zechen, Wäschwerk, After, oder anders, wie das Nahmen hat, zu schmelzen, gestattet werden; es sey dann, daß er an den Hüttenschreiber zuvor einen Zeddel von dem Bergmeister bringe, und da etwann Verdacht gemerkt, sollen der Hüttenmeister und Hüttenschreiber von dem Ertz, oder Schlich alsbald eine Probe nehmen, und solches dem Bergmeister anzeigen. Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost borgen. Da es aber beschähe, so soll ihnen dazu nicht verholfen werden.

Vom gerichtlichen Proceß.

Der CX. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Schaden ergehet, ordnen und setzen Wir, daß keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters üben solle, sondern so sich Gezänke in Bergsachen begeben, sollen die zum ersten an Unsern Bergmeister gebracht werden. Wo der samt den Geschwornen dieselben nicht entscheiden mag, an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, die sich zugleich befleißigen sollen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, oder zu vertragen.

Der CXI. Artickel.
Von den Weisungen der Berg-Amtleute.

Wenn Irrung und Gebrechen zwischen Gewerken und Partheyen fürfallen, und erstlich, als vorgemeldet, an Unsern Bergmeister und Geschwornen gelangen, sollen sie die Partheyen für sich aufs förderlichste bescheiden, beyder Parten Nothdurft hören, und ob es Noth und die Gelegenheit der Sachen erforderte, die Gebrechen befahren und besichtigen, und alsdenn zu vertragen, sich zum höchsten befleißen, oder eine Weisung in Schriften thun, wes sich die Parten halten sollen.

Der CXII. Artickel.
Wenn Sachen ins Amt gelangen.

Ob aber gütliche Handlung vor Bergmeister und Geschwornen entstünde, oder die Parten, eine oder beyde, gethaner Weisung sich beschwerten, alsdenn mag der beschwerende Theil seine Beschwerung in das Amt an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, der soll auf das förderlichste bescheiden, mit Verhör und anderm, wie obgemeldt, verfahren, allen möglichen Fleiß, mit Vorschlagung ziemlicher Mittel die Güte beyzulegen, fürwenden. An. 1565.

Der CXIII. Artickel.
Von der Verfaßung zum rechtlichen Austrag.

Würde aber eine, oder beyde Part sich auf einheimischer, oder fremder Bergleute Erkenntniß berufen, dann soll Unser Hauptmann fremde, oder einheimische, unverdächtige Bergleute auf beyder Part Kosten zum aller förderlichsten beschreiben und erfordern, die sollen alsdenn neben Bergmeister und Geschwornen die Gebrechen von den Parten nach Nothdurft anhören, befahren und besichtigen, und darauf einträchtig, oder durch der meisten und besten Stimme eine schriftliche Weisung geben, der sich beyde Part zu verhalten, verpflichtet seyn sollen.

Der CXIV. Artickel.
Wenn Partheyen sich auf das Recht werfen.

Im Fall aber und da einige Part sich von der Bergleute gethaner Weisung, als beschwert zu rechtlichen Austrag und Erkenntnis werfen würde, denen soll es offen stehn, und dann auf folgende Weise gehandelt werden, doch der Theil, so von sothaner Weisung aufs Recht fleucht, dazu nicht gelaßen werden, er thue dann zuvor genugsame Caution, wo ihm das Recht abfallen würde, die aufgelaufenen Kosten nach Mäßigung zu bezahlen. Und wo den Partheyen also so belieben würde, die Sache vor geordnetem dinglichen Gericht auszuüben, alsdann soll dieselbe an das Berggericht gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles, was sich nach Bergrecht eignet, sollen mittheilen und widerfahren laßen.

Der CXV. Artickel.
Welche ihre Sachen selbst vortragen sollen.

Es soll auch vor Unsern Bergamtleuten, oder Berggericht, welches wir zur Nothdurft bestellen wollen, auch in Händeln vor Uns selbst niemand keinen Redner ꝛc. Art. 122. Brandenb. B. O. Z. 4. vor Schluß des Art. oben S. 496 — ad fin. seine eigne Sache vortragen.

Der CXVI. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kummern soll es dermaßen ꝛc. Art. 123. Brandenb. B. O. oben S. 496 — Z. 16. er um 20 Mk. Silbers unnachläßig gestraft werden.

Nachdem auch des Kummers und Verbots halben, so auf ꝛc. Ibid. Z. 4. von unten — ad fin. bey des Bergmeisters Aussage bleiben.

Der CXVII. Artickel.

gleichlautend Art. 125. Brandenb. B. O. oben S. 497.

Der CXVIII. Artickel.
Von Procuratoren.

Es soll ein Part auch nicht mehr, denn einen Procurator, oder Vorsprecher zu seinen Sachen gebrauchen, und dieselben Procuratores sollen sich unnützen Geschwätzes, auch einer dem andern, wie sie pflegen, zu schimpfen, und mit vergeblichen, oder unnothdürftigen Worten in ihren Vorträgen und Sätzen zu übergeben, enthalten. Welcher aber solches übergehen und anders handeln würde, den soll Unser

An. 1565. Berghauptmann, nach Größe seiner Uebertretung in keinen Weg ungestraft laßen.

Der CXIX. Artickel.
Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis ꝛc. Art. 126. Brandenb. B. O. oben S. 498 — ad fin. sollen die Sätze zu versprechen, abgeschickt und abgefertigt werden.

Der CXX. Artickel.
Von Einwendung der Appellation.

gleichlautend Art. 127. Brandenb. B. O. oben S. 498.

Der CXXI. Artickel.
Wenn Apostelen zu suchen sind.

Ein jeder Appellant soll vom Tage seiner gethanen Appellation innerhalb 10 Tagen den Unterrichter, von dem er appellirt hat, um gebürliche Apostel- und Abschiedsbriefe ansuchen und bitten.

Der CXXII. Artickel.
Verfahren nach erlangten Apostelen.

Vom Tag erlangter Apostelen abermahls in 10 Tagen soll der Appellant die erlangten Apostelen und Abschiedsbriefe an Unsern Berghauptmann bringen, um Compulsorialien und Inhibition, die ihm auch sollen zugestellt werden, Ansuchung thun.

Der CXXIII. Artickel.
Von Rechtfertigung der Appellation.

Wenn also eine Appellation, wie obsteht, gethan wird, soll der Appellant dieselbe aufs längste in 2 Monaten, den nächsten vom Tag gethaner Appellation zu rechnen, vor Unserm Hauptmann auf einen Termin, der ihm auf seine Bitte ernennt soll werden, wie üblich und recht ist, rechtfertigen, welcher, wenn zu Rechten beschlossen, darob seyn soll, daß die Urthel darauf zum förderlichsten, als möglich, gestellt und den Partheyen eröfnet sollen werden. Und welche Appellation obverleibter Gestalt an Unsern Berghauptmann gethan und vollführt, die soll in ihren Formalien beständig seyn und geachtet werden.

Der CXXIV. Artickel.
Von Einbringung der Sätze.

Der Appellant soll sein Appellations-Libell auf den Termin, der zur Justification bestimmt ist, gezweyfacht einbringen; davon soll die eine Abschrift dem Appellaten sobald zugestellt werden, der soll seine Gegen-Nothdurft auf den achten Tag auch doppelt einbringen, die soll dem Appellanten zugestellt und er auf den achten Tag darnach wieder einlegen, und sollen also beyde Part ihre letztern 4 Sätze, oder Schriften von 8 zu 8 Tagen einbringen, und mit drey Schriften, oder Sätzen beschließen. Wo auch im letztern Neuerung einbracht, soll im Urtheils-faßen übergangen werden.

Der CXXV. Artickel.
Vom Appellations-Urthel.

Was dann auf eingewandte Appellation zu Recht durch Unsern Berghauptmann und ihm zugeordnete Personen erkannt und ausgesprochen wird, dabey sollen es beyde Parten bleiben laßen; denn Uns will als Obrigkeit gebüren, darob zu seyn, daß in Berghändeln die Sachen zu Nachtheil gemeines Bergwerks und der Gewerken über diese Ordnung ferner nicht aufgehalten, noch verlegt werden.

Der CXXVI. Artickel.
Wenn Appellationen erlöschen.

Wenn auch eine Appellation diese Form, wie oben verleibt, aus Nachläßigkeit, oder ohne ehehafte und beständige Ursache nicht halten würde, des Appellation soll gefallen und verloschen seyn, auch dafür gehalten, und dem Urthel in erster Instanz gesprochen nachgesetzt werden.

Der CXXVII. Artickel.
Wie es mit den Wälden zu halten.

Und dieweil zu Unterhaltung der Bergwerke neben andrer guter Ordnung nichts fürträglichers und nützlicheres ist, denn daß die Gewälde und Hölzer in guter Ordnung erhalten, vergeblich nicht abgetrieben, verösiget, noch verschwendet werden, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß Unsere Förster und Forstknechte gar kein grün Holz von Stämmen nicht verkaufen, hingeben, oder fällen laßen sollen, ohne Unsers Berghauptmanns Vorwißen, der es neben der Förster und Forstknechte Bericht in Unsre Cammer gelangen laßen, auch sein Gutdünken daneben anzeigen soll, darauf gebürenden Bescheids erwarten. Doch und so viel das Zimmerholz zu Stöllen und Schächten betrift, und damit das Bergwerk nicht gestockt noch gehindert werde, sollen Unser Förster und Forstknechte mit Rath Unsers Berghauptmanns deßelbigen gebürende Anweisung thun, und sie damit unsäumlich halten, auch eine Gewerkschaft nach Gelegenheit der Zechen, Stollen und Schächte dermaßen anweisen, da es den Wälden am wenigsten schädlich und den Gewerken und Bergwerk zuträglich. Wenn auch Windfälle, oder sonst Holz, das angestoßen, oder abgehen wollte, vorhanden wäre, welches zu Zimmerholz des Bergwerks tauglich, solches sollen Unser vorgemeldeter Förster und Forstknechte, sowohl die Scheite davon, ohne Unsers Berghauptmanns Vorwißen nicht verkaufen, sondern dieselben tauglichen Windfälle und Abgänge, oder angestoßen Holz den nächstgelegenen Zechen zustellen und was davon für Scheite durchaus gemacht werden, dieselbigen sollen den Hüttenschreibern zu Röstholz in gebürendem Werth verkauft und vor andern zugestellt werden. So oft auch neue Lehen und Zechen aufkommen und gebauet werden, so zu ihren Gebäuden Holz bedürfen, die sollen daßelbe an Unsern Berghauptmann gesinnen, und einen Zeddel vom Bergmeister bringen, der fürder darinn Befehl thun soll, und soll alsdenn auf des Berghauptmanns Verschaffen Unser Bergmeister denselben Lehnträger, oder Zechenvorsteher mit einem Zeddel unter seinem Handzeichen Unserm Forstknecht zuschicken, wie viel Stamm Holz, als man zu demselben Bau nothdürftig, damit nicht vergeblich Holz abgehauen, unnützlich zerbracht und verschwendet werde; welche Zeddel die Förster, oder Forstknechte neben ihren Forstrechnungen fürlegen sollen. Was auch Förster und Forstknechte hierauf auf jede Zeche für Holz geben werden, sollen sie allewege mit dem Steiger jeder Zeche ein besonder Kerbholz halten, und die Stämme von grünem und gesundem Holz, auch den Windfällen und angestoßenem Holz, jedes insonderheit anschneiden und alle Quartale bey den Bergrechnungen fürbringen; welche Kerbhölzer fürder zu Unsrer Rechen-Cammer gen Zweybrücken geschickt werden sollen, zu erkundigen, wie mit dem Gehölz und Wälden gehandelt werde, auf daß jedes gebürende Vorsehung geschehen könne, daß die Gewälde und Gehölze zu des Bergwerks und Unserm Nutz angewendet werden. Und sollen hinfür weder Schichtmeister, Steiger, Schmel-

Schmelzer, Hüttenschreiber, noch andere einiges Holz fällen noch hauen, auch keine Scheite hinwegführen, oder auffscheitern laßen, es sey ihm dann durch Unsere Förster, oder Forstknechte obgehörter maßen angewiesen und erlaubt worden, in welchem Unser Förster und Forstknechte gar keinen Vortheil, oder Genieß suchen, auch keinen Vorzug, noch Gefährde gebrauchen sollen, daraus den Gewerken einiger Nachtheil, oder Schaden geschehen und erfolgen möchte. Wenn aber solches hierüber geschähe, und durch die Förster Unsre Unterthanen, oder Bergleute freventlicher Weise übertreten würde, dieselben sollen der Gebür nach gestraft werden.

Der CXXVIII. Artickel.
Den Berg-Amtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Berghauptmann und Bergmeister vermöge dieser Unsrer Ordnung ꝛc. Art. 124 Brandenb. B. O. oben S. 497 — ad fin. zu beschweren haben soll. (Z. 6. vor Schluß des §. lies: ihm geschehe durch bemeldte Unsern Berghauptmann und Bergmeister ungütlich, oder ihm ꝛc. Desgl. anstatt Z. 4. von unten an Uns gelangen ꝛc. lies hier: an Uns, oder Unsern Statthalter und Räthe gelangen ꝛc.)

Beschluß.

An. 1565.

Und sollen diese Unser Ordnung in allen Artickeln bis zu Unser Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit, als vorgemeldt, zu Nutz und Guten des Bergwerks zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden. Und was in dieser Unsrer Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll bey gemeinen Bergrechten und alter löblicher Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsere Amtleute, Berghauptmann, Bergmeister, Geschworne und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich darob seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnuug festiglich gehalten, und wo das anders befunden, gegen jedermann mit Ernst gestraft werden. Wo Wir auch dieselben Unsre Amtleute und Vorsteher des Bergwerks in dem säumig und nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer ernstlichen Strafe gewarten. Zu Urkund haben Wir diese Bergordnung mit Unserm zurück aufgedrucktem Secret verfertigt. Geschehen und geben Neuburg an der Donau den fünften Monatstag Januarii, Tausend Fünfhundert und im Fünf und sechzigsten Jahr.

Bergordnung den 15. Jul. 1590.

Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalz Grafe bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponnheim ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich und thun kund männiglichen; Demnach der allmächtige Gott durch seinen göttlichen reichen Seegen und milde Güte, dieses Unser Fürstenthum Zweybrücken mit Bergwerken gesegnet und begabt, wie sich denn solche vieler Orten und Enden hin und wieder mit allerley Metallen, als nemlich Silber, Quecksilber, Kupfer, Bley, Eisen, Stahl, Alaun, Vitriol, Steinkohlen und dergleichen Metallen erzeigen, die denn zum Theil von langen Jahren her in Bau gewesen, und noch täglich erschürft mögen werden, damit aber solche Bergwerk und Gaben Gottes zu Lob und Preiß seines göttlichen Nahmens, auch Uns, Unsern Unterthanen und gemeinen Gewerken zu Nutz und Guten gebaut, auch mehrere Gänge und Erz erschürft und in Bau gebracht werden mögen; So haben Wir Uns mit zeitigem Rath und guter Vorbedachtung, weil die bisher gehabte Bergwerks-Ordnung, wie solche durch weyl. Unsern gnädigen geliebten Herrn Vater Herzog Wolfgang Pfalzgr. ꝛc. löbl. und sel. Gedächtnis im Jahr nach Christi Geburt 1565. aufgericht, etwas weitläuftig doch unlauter und mangelhaft befunden, nach erheischender Nothdurft, auch eines jeden Orts und jetziger Beschaffenheit nach, einer neuen Bergwerks-Freyheit, und Ordnung, wie es hinfür mit denselbigen in Unsern Fürstenthum und Landen auf allen Bergwerken, so sich durch Verleihung göttl. Gnade jetziger, oder künftiger Zeit erzeigen und erbauet werden, gehalten werden soll, verglichen und entschlossen, damit Unser Cammer-Gut und gemeiner bauender Gewerken, und des Landes Nutz gefördert werde, auch allen und jeden Gewerken Unterthanen und Arbeitern, so in Unserm Fürstenthum Bergwerk bauen, darauf wohnen und arbeiten, der Billigkeit nach, gleiches Recht und Handhabung erfolge, verständiger Bergleute Unterricht und genugsamer Erfahrung nach also zu halten fürgenommen, beschloßen und aufgericht, als hernach folgt. An. 1590.

I. Erstich berufen Wir ein frey Bergwerk ꝛc. §. 1. Sponheimische B. O. oben S. 591 — Z. 7. von unten: der Gebür nach gestraft werden.

II. Es sollen auch die Bergleute, so Uns ꝛc. Z. 6. Ibid. — ad fin. zu folgen schuldig seyn. (Z. 2. von unten lies: auch von Gütern in Unsrer Obrigkeit gelegen, sollen sie sich ꝛc.)

III. Es soll auch Unser jetziger und künftiger Bergvoigt alle Bergwerk in vorgemeldtem Unserm Fürstenthum, so viel deren bis auf heut Dato noch nicht verliehen sind, von Unsertwegen zu verleyhen ꝛc. §. 4. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §. da er solches nicht thäte, und die Gruben unbelegt, und ohne Arbeiter liegen ließe, mag Unser Bergvoigt nach Bergwerks-Gebrauch die einem andern auf sein Begehren verleyhen.

IV. Wir wollen auch und ordnen ꝛc. §. 5. Ibid. S. 592. ad fin. Vergnügung gethan werden, wie solches der 23 Art. weiter erklärt und mit sich bringt.

V. Es soll sich auch ꝛc. §. 6. Ibid. — S. 593. Z. 2. mag er Schachtrecht verleyhen.

VI. Unser Bergvoigt soll auch alle die Gruben, so er verleihet, in 32 Stämmen, darunter die 2 letzten von den gemeinen Gewerken der Herrschaft und armen Berg- und Hausleuten jedes Orts, wo solch Bergwerk gelegen, frey gebauet, und da es Ausbeute giebt, dieselbe pro rata darauf geliefert werden soll, und nicht darunter austheilen, und so jemand § 7. Z. 3. Sponheim. B. O. oben S. 593 — ad fin. den Gewerken verrechnet werden.

Es mag Unser Bergvoigt in Unserm Fürstenthum einem jedem ꝛc. §. 11. Ibid. — ad fin. Schachtrecht haben soll.

VII, VIII, IX, X, XI. gleichlautend den 12, 13, 14, 15, 16. §. Sponheim. B. O. oben S. 593, 594.

An. 1590. XII. Welcher in Unserm Fürstenthum einen Freyschurf, oder in einer Grube einen Gang entblößt, der sein Hangendes und Liegendes und das Ertz an beyden Stößen in Anbrüchen hat, auch solchen dermaßen entblößt, daß man Kübel und Seil darauf einwerfen kann, oder der auch vom Bergvoigt und Geschwornen für einen rechten Gang erkannt wird, so er Silber hält, wollen Wir auf Ueberlieferung vorgemeldetes Bergvoigts und der Geschwornen Urkunde, auch 5 ℔ deßelben Ertzes und einer gerechten Probe ihm von 1 bis auf 3 Lt., von jedem Lt. 1 Fl. zu 15 Batzen, und dann was es über 3 Lt. halten wird, von jedem Lt. 10 Fl. zu einer Verehrung reichen und geben lassen, und mag doch gleichwohl derjenige, so die Grube empfangen, dieselbe dieser Ordnung gemäß bauen und vergewerken.

XIII. Gleichergestalt verordnen Wir auch hiermit einem jeden, so einen neuen Gang von andern Metallen entblößt und in Anbruch bringt, als Kupfer-Ertz, so der Ctnr. in gemein 13 ℔ hält, 5 Fl. zu 15 Batzen, Queckfilber-Ertz, so der Ctnr. 10 ℔ hält, 6 Fl. Eisen- und Stahl Ertz, so der Ctnr. 20 ℔ hält, 4 Fl.

XIV. Welcher sonst ein fremd Metall, so in dieser Ordnung nicht specificirt, und weniger, denn obgemeldet, hält, erbauet und in Anbruch brächte, dem soll nach Unsers Bergvoigts und Geschwornen Erkenntnis auch eine Verehrung zu einer Ergötzlichkeit geschehen.

XV. Es sollen Uns auch alle Gewerken, von allen und jeden Metallen, nichts ausgenommen, den Zehnden, so es zu Kaufmanns-Gut gebracht, und gar gemacht ist, alsbald zu geben schuldig seyn, doch wollen Wir denjenigen, welche von Dato an neue Gänge zu bauen anfangen werden, ein Jahr Zehnden-Freyung zugelassen und verwilligt haben.

XVI. Dieweil Uns auch von allen Metallen von Billigkeit und Rechtes wegen der Vorkauf zuständig, so wollen Wir jedoch die Gewerken nach Gelegenheit eines jeden Orts und deßelben Metalls auf ihr unterthänig Anhalten mit Gnaden bedenken.

XVII. Unser Bergvoigt soll auch Gewerken, Schafner, Gegenschreiber, Verweser, Hammerschmiede, Hrtleute, Schmelzer, Läuterer, Hammerschmiede und Arbeiter, so dem Bergwerk mit Arbeit zugethan, in Gelübde nehmen, daß sie Uns jederzeit getreu, gewärtig, auch Unsern und der Gewerken Nutzen fördern, und Schaden wenden sollen und wollen, treulich und ohne Argliſt und Gefährde.

XVIII. Unser Bergvoigt soll auch von Unsertwegen, neben eines jeden Orts, da die Bergwerke liegen, Amtmann, oder Befehlshaber mit den Bergleuten zu schaffen ꝛc. §. 17. Z. 8. Sponh. B. O. oben S. 594 — Z. 4. vor Schluß des §. gleiches Recht zu erkennen.

XIX. Wo Irrungen und Spähne entstünden ꝛc. §. 18. Sponheim. B. O. oben S. 594. — ad fin. gehalten werden.

XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI. gleichlautend den 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25. §. Sponheim. B. O. oben S. 594, 595. (§. 20. Z. 5. Sponh. B. O. lies: vor Unser Hofgericht allhier appelliren — ꝛc. §. 22. Z. 7. Gerichtsschöffen desselbigen Orts zu Besichtigung ꝛc. — §. 25. Z. 4. gefallen, vermöge Bergwerksgebrauch keine halbe ꝛc.)

XXVII. Und so ein Arbeiter ꝛc. §. 26. Ibid. — ad fin. des Bergvoigts nicht zugelassen, auch ihm auf andere Bergwerke nachgeschrieben und er aufgetrieben werden.

XXVIII. Es soll auch keiner ꝛc. §. 27. Sponheim. B. O. oben S. 596. — ad fin. bey Strafe.

XXIX, XXX, XXXI. gleichlautend dem 29, 30, 31. §. Ibid.

XXXII. Es soll auch jeder Gewerke, so außerhalb Landes, seinen Verweser halten an denen Orten ꝛc. §. 32. Z. 3. Ibid. — ad fin. Antwort geben.

XXXIII. gleichlautend §. 33. Ibid. oben S. 597.

XXXIV. Ob einer aber nicht klagen ꝛc. §. 34. Ibid. — Z. 9. zu sich nehmen und das Pfand schätzen, was es werth, dazu soll derjenige, des die Pfand gewesen, noch 14 Tage die Losung haben, und so er in solcher Zeit nichts erlegt, sollen dem Schuld-Gläubiger die Pfand eingeräumt und überliefert werden.

XXXV, XXXVI. gleichlautend §§. 35, 36. Ibid. — (§. 35. fehlt hier am Schluß: wie obstehet.)

XXXVII. Und welche aus allen und jeden Personen, die dem Bergvoigt unterworfen sind, Muthwillen, oder Frevel verfahren, auch mit Fluchen und Schwören Gott lästern, die sollen durch Unsern Bergvoigt gestraft werden. Vermeint aber einer, daß ihm zu viel geschehen sey, mag er ihm um seinen Pfennig ein Urtheil ergehen lassen. Was nun also von Frevel, oder Bußen gefällt, soll durch deßelbigen Orts Amtmann, oder Befehlshaber eingezogen, und mit des Bergvoigts Urkunde Uns verrechnet werden.

XXXVIII. Es soll auch in Unserm Fürstenthum und Landen alles dasjenige, so zu und von den Bergwerken geführt und getragen, und dabey verbraucht wird, zollfrey gelassen werden.

XXXIX. gleichlautend §. 39. Sponheim. B. O. oben S. 597.

XL. Desgleichen sollen Unsere Bergleute, Knappen und Schmelzer, auch andere, so dem Bergwerk zugethan und verwandt sind, als Köhler, Holzhauer, Schmid und dergleichen ein jeglicher um redliche ꝛc. §. 40. Z. 2. Ibid. S. 598. — ad fin. gestraft werden.

XLI. Wir wollen ein frey Bergwerk ꝛc. §. 41. Ibid. — Z. 4. vor Schluß des §. aus sondern Gnaden zugelassen.

XLII. gleichlautend §. 42. Ibid.

XLIII. Es sollen auch alle Bergleute und Arbeiter auf allen Bergwerken in Unserm Fürstenthum und Landen wöchentlich um ihr Kostgeld mit baarem Geld bezahlt werden, und daßelbe an Victualien, Tüchern oder andern Waaren anzunehmen ungedrungen seyn.

XLIV. gleichlautend §. 43. Ibid.

XLV. Wir wollen auch ꝛc. §. 44. Ibid. — Z. 3. gerichtet werden müßen, abschlage, oder einige Verhinderung daran zu thun sich anmaße.

XLVI. So ein Gewerke ꝛc. §. 45. Ibid. — ad fin. gereicht und bezahlt, und den Verweser deshalb unklagbar gemacht.

XLVII. Unser Bergvoigt soll auch bey allen Gruben und Gebäuen, sonderlich in den Schächten und Stollen, fleißig Aufsehen haben, daß dieselben bergmännisch, und nicht auf den Raub gebauet, auch nicht verzimmert, und mit anderer, als nothdürftiger Unterhaltung versehen werden.

XLVIII. Es

XLVIII. Es soll auch bey allen Gruben mit höchstem Fleiß aufgesehen werden, daß die Ertz ganz geschieden, rein gewaschen und zu gut gemacht werden, damit unnütze Kosten, Anfuhre, Kohlen und Schmelzerlohn erspart werden mögen.

XLIX. Es soll auch Unser Bergvoigt zum Ertz-Maaß gleiche Liefer-Kübel mit Unserm Schild, wie die an jedes Ort geordnet, bezeichnet haben, welche in Lieferung der Ertz gehauffet, und nicht gestrichen werden sollen.

L. Unser Bergvoigt soll auch darob und daran seyn, daß alle Ertz und Kohlen bey rechter Zeit zu den Schmelzhütten geführet und aufgeschmolzen werden, damit aller Abgang und Schaden verhütet bleibe.

LI. Es sollen auch Unsere verordnete Waldförster an den Enden und Orten, da Wir den Eisen- und andern Bergwerken Bau- und Kohlholz zu geben gnädigst bewilligen, daßelbe jederzeit auf Begehren des Bergvoigts, oder Bergverwalters gegen Abentrichtung des Stammrechts, wie sich dessen die Gewerken mit Uns verglichen, oder hinfür vergleichen werden, damit dem Bergwerk nichts verabsäumt, und die Holzknechte und Kohlenbrenner zu rechter Zeit angelegt werden mögen, an gelegenen, doch so viel möglich, unschädlichen Orten, damit kein Mangel erscheine, auszeichnen und anweisen. Auch soll mit Fleiß aufgesehen werden, daß die Haufen recht angesteckt, verkohlet und nicht Brände für gute Kohlen zu den Hütten geliefert werden, da dann solches geschehen würde, sollen die Brände ausgeworfen, auch nicht unter den Kohlen angenommen, noch bezahlt werden.

LII. Es soll auch eine jede Klafter Holz 7 Schuh hoch und breit, und mit dem Spahn 5 Schuhe lang seyn, und von den Holzhauern anders nicht angenommen werden.

LIII. Es sollen auch die Gewerken einen verständigen Holz-Kohlmeister halten, der alle Wochen bey jedem Holzknecht, was er für Holz gehauen und aufgesezt, abmessen, auch was jeder Kohlen davon genommen, und in den Haufen gesezt, und solches alles wöchentlich in den Anschnitt bringen, daraus man nach Lieferung eines jeden Haufen sehen kann, was er an Kohlen abgebe, und dadurch aller Betrug abgeschnitten und verhütet werden mag, wie dann auch der Schafner und Gegenschreiber des Orts zu allen 14 Tagen solches alles bey den Holzhauern und Köhlern selbst besichtigen, und den Wald, darinn Holz und Kohlen gemacht, bereiten oder begehen sollen.

LIV. Es soll auch zu dem Kohlmaas eine sondere Butte mit Unserm Schild bezeichnet gemacht werden, welcher 12 auf einen Wagen gerechnet werden sollen.

LV. Es soll auch mit allem Ernst und Fleiß bey den Schmelzhütten und Hammerschmieden durch die Schafner und Hüttenleute aufgesehen werden, daß die Kohlen bey rechter Zeit unter das Dach in die Hütte getragen, auch sonst nicht unnützlich verschwendet An. 1590.
werden.

LVI. Es sollen auch auf allen Unsern Eisen-Bergwerken die Schafner und Gegenschreiber wöchentlich mit allem Fleiß beschreiben, was für Ertz, Kohlen, Kalkstein und anders aufgesetzt und verschmelzt, auch hergegen wieder an Gußwerk, es sey gleich im Sand, oder Leimen, samt den Maßel-Eisen heraus gebracht, welches von ihnen alles fürgestürzt, abgewogen und in Specie verzeichnet werden soll, ingleichen soll es auch mit den Läuterern und Hammerschmieden gehalten werden, daß ihnen, was sie von Schichten zu Schichten, oder wöchentlich an Maßeln, oder Wasch-Eisen verläutern und verschmieden, auch von Kohlen verbrennen, alles fürgewogen und gestürzt, und hergegen an geschmiedeten Eisen daraus machen und liefern, verzeichnet wird, damit man jederzeit sehen und spüren möge, ob man mit Nutzen geschmelzt, geläutert und geschmiedet, auch was daraus gebracht, darnach man die Gebür mit einem jeden für zunehmen wisse.

LVII. Was nun weiter die Verkaufung der Metalle, so jederzeit gemacht, anbelangt, so wollen und befehlen Wir, daß sich derselbigen niemand anders zum Verkauf annehme und unterstünde, als die von Uns und eines jeden Orts Gewerken dazu verordnet, und was dieselbigen aus solchen an Gelde lösen, oder sonst zum Verlag der Bergwerke empfahen, davon soll man nach Entrichtung Unsers Zehnden und Vorkaufs alsbald die Arbeit und Schuldner bezahlen und abentrichten, wie dann solches auch in Rechnungen jedes Quartals mit glaubwürdigen Urkunden verrechnet werden soll, und da nach Abzahlung der Schulden etwas in Vorrath verbleiben wird, daßelbige soll in eine verordnete Verlags-Kiste neben einer Specification der Sorten gelegt werden, dazu ihrer zween, so, wie obgemeldt, dazu verordnet, jederzeit Schlüßel haben sollen, und fürder auch in Rechnung bringen. Befände sich dann dessen stattlicher Vorrath, so soll derselbige den Gewerken quartaliter pro rata auf jeden Stamm ausgetheilt werden.

LVIII. Es sollen auch alle unnütze überflüßige Zehrungen und andere unnöthige Ausgaben hin und wieder verhütet, abgeschaft und nicht in Rechnung paßirt und zugelassen werden.

LIX. LX. gleichlautend §. 54, 55. Sponheim. B. O. oben S. 600.

LXI. Hierüber befehlen Wir ꝛc. §. 56. Ibid. — S. 602. Z. 6. getreulich und ohne Gefährde. (S. 601. Z. 9. lies: darauf so befehlen und gebieten Wir Unserm Hofmeister, Räthen, Ober- und Unter-Landschreibern, Kellern, Bürgermeistern, Schultheißen ꝛc.)

Deß zu wahrem Urkund haben Wir Uns mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Rechen-Cammer-Secret hierfür drucken lassen. Geschehen und gegeben zu Zweybrücken den funfzehnden Tag July, im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert und Neunzig.

Nassauische

Nassauische Berggesetze.

Bergfreyheit und Bergordnung

den 1. Sept. 1559.

An. 1559. Wir Wilhelm, Graf zu Nassau-Catzenelnbogen, ꝛc. ꝛc.. Bekennen und thun kund allermänniglich, so als der allmächtige Gott ohne Zweifel aus sonderlicher Gnade und Vermehrung seines ewigen Lobes, und vielen Menschen zur Besserung, etliche Bergwerke, die sich von allerhand wohlflüßigen Metallen und Ertzen, Gold, Silber, Kupfer, Bley, mit guten Kiesen, in Unsrer Grafschaft Nassau des Amts Siegen, Dillenberg, im Grund Selbach, und desselben zugehörigen Gebürgen ereugnen, verliehen hat, und Wir durch die Gewerken, so des Orts allbereit in stätiger Arbeit und Baue sind, auch etliche Stollen getrieben haben, um Gnade, Freyheit und Berg-Ordnung ihnen zu geben, aufzurichten und anzustellen, unterthäniglich ersucht und gebeten; Daß Wir demnach auf vielfältig beschehenes Bitten, und in Ansehung künftigen gemeinen Nutzens, so nicht allein Uns, Unsrer Grafschaft, Landen und Leuten, sondern auch gegenwärtigen und zukommenden Gewerken daraus entstehen und erfolgen mag, allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Gewerken, denen in obbenannten Unsern Bergwerken zu bauen geliebt, dasselbige frey und unverhindert nach Bergrecht und bergläuftiger Weise und nach Unserer Befreyung und Berg-Ordnung, wie die von Artickeln zu Artickeln hernach folgt, zu bauen erlauben, vergönnen und zulassen, auch dasselbige hiemit öffentlich und männiglich verkündet haben wollen. Wir wollen auch die ansuchenden Gewerken, so Lust zu bauen haben, durch Unsere Bergmeister und Verordnete zu Siegen deßhalben, wie sich nach Bergrecht, obbenannter Befreyung und Berg-Ordnung gebühren wird, belehnen, und sie bey ihrer Lehnschaft, Gnaden und Freyheiten, so Wir ihnen in Kraft Unsrer Berg-Ordnung und Befreyung zugestellt, in alle Wege gnädiglich handhaben und halten, wie Wir dann hiemit und in Kraft dieses Ausschreibens, solches ihnen für Uns und Unsere Erben bey Unsern Gräflichen Ehren und wahren Worten bewilligen und zusagen. Gebieten demnach allen und jeden Unsern Amtleuten, Dienern, Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten, die sie Uns gethan, auch Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe wider Unsere Freyheit, Begnadigung und Ordnung nicht zu handeln, oder den Unsern zu thun gestatten, noch die Gewerke darüber in einigen Weg weiter zu beläftigen, oder zu beschweren, sondern sie hierbey festiglich zu handhaben, doch behalten Wir Uns und Unsern Erben bevor, diese Unsere Ordnung, was jederzeit weiter Noth und Nutz seyn wird, zu bessern, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, Unsers Gefallens, wie Wir das jederzeit aus Rath Bergverständiger befinden werden. Da auch einiger Artikel in obbemeldter Ordnung irrig, einer wider den andern, oder zweyfältig wäre, der, oder dieselben sollen in Unser und Unserer Erben Erklärung stehen, und sollen die Fälle, so sich in Unserm Bergwerk künftig zutragen möchten, und in obbemeldter Ordnung nicht begriffen, noch ausgedruckt wären, bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung, Lauf und Gebrauch bleiben, und darnach gehalten werden.

Erstlich zu Beförderung und Aufgang Unserer Bergwerke, wollen Wir Graf Wilhelm zu Nassau ꝛc. obgenannt, jetzige und künftige Gewerken und Berg-Genossen nach ihrem Gefallen und besten Nutz, ohne Unsre und Unsrer Erben Verhinderung, nach Inhalt folgender Unser Bergordnung, und wie sich nach bergläuftiger Weise gebürt, bauen lassen, daran sie auch Unsre jetzigen, oder künftigen Amtleute und Befehlhaber keineswegs verhindern noch irren sollen. Wir wollen auch Unsern Gewerken, so jetzo in Unser Grafschaft Bergwerks halben seyn, und hernach darin kommen werden, in Unserm Gebiet, und da Wir zu gebieten haben, zu- und abzuwandern, und ihre Bergwerks-Sachen zu verhandeln, Unser sicher Geleit, so fern sie sich auch gleitlich halten, geben, und hiemit zugestellt haben, doch daß dieselben, so sie abziehen wollen, zuvor dasjenige, so sie in das Bergwerk schuldig, erlegen und bezahlen. Es sollen auch diejenigen, so der Bergwerke halben unter Uns zu wohnen begehren werden, aller Dienste, Frohnen und Schatzungen, so lang das Bergwerk währet, gänzlich gefreyet seyn, doch ausgeschlossen Folge, und Reichs-Steuer, die Wir Uns im Fall der Noth zu gebrauchen, und wann die im Heil. Reich angelegt, zu fordern vorbehalten, und mit solcher Freyheit nicht gemeint haben wollen, da auch dieselbigen Bergleute, so sich des Bergwerks halben unter Uns niederlassen werden, von andern Unsern Unterthanen durch Erbschaft, Kauf, oder andere Contracte Güter an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebürliche Zinsen und Dienste gleich andern Unsern Unterthanen leisten und zu geben schuldig seyn. Auch Wasser, Weyde, Straßen, Stege und Wege, ausgeschieden Fischerey und Jägerey, nach Bergwerks Gewohnheit, unverhindert männiglichs, gemein und frey haben und halten. Dazu wollen Wir alles, was zur Nothdurft und Erhaltung des Bergwerks, als Silber, Kupfer, Bley, Unschlit, Eisen, Stahl, Kohlen und Holz, Küchen-Speiß, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schwein und alle andere Nothdurft zu- und abgeführet wird, zollfrey paßiren lassen, es sollen auch diejenigen, so also dem Bergwerk zu gut zuführen, treiben und tragen werden, von allen denen, so Wir zu gebieten haben, gehandhabt und für Gewalt geschützt werden. Wir lassen auch jetzigen und künftigen Gewerken, allenthalben in Unsrer Grafschaft Nassau, in eines jeden Gütern und Grund, in Hauß und Hof, ausgeschieden unterm Tisch, Bett, und Feuerstatt einzuschlagen und zu suchen, zu. Doch daß demjenigen, in

welches

welches Boden und Grund einschlagen wird, sein Schade nach Erkenntnis der Geschwornen erstattet, oder ihm nach Bergwerks Gewohnheit sein gebüren-der Theil, wie unten in Unsrer Berg-Ordnung im 28. Art. vermeldet, gegeben werde. Wir wollen auch in Unsern Bergwerken, die sich bereits in aller-hand Metall und Ertze, mit ihren Flüßen und Kiesen, an Gold, Silber, Kupfer und Bley sichtbarlich und im Werk erzeigen, die gemeinen Gewerken von heut dato an zu rechnen, 2 Jahr lang, die nächst nach-einander folgenden, von allem Zehnden und Vorkauf aus sondern Gnaden befreyen, aber folgends nach Ausgang derselbigen 2 Jahre wollen Wir Uns Un-sern Zehnden, allwege den zehnden Kübel geschiedenen Ertzes und den Vorkauf des Silbers, so die Gewer-ken machen werden, da Wir so viel, als andere, da-für geben, oder sonst mit den Gewerken derwegen nach gemeiner Bergwerks Gewohnheit übereinkom-men werden, Uns auch, da sich durch Seegen des Allmächtigen, das Bergwerk bessern würde, des Zehnds halben, denselben an rohem, oder geschmelz-tem Ertz nach gewöhnlicher bergläuftiger Weise zu nehmen, vorbehalten haben. Wir wollen auch den Gewerken das Bau- und Röstholz zu Schächten, Stollen, Hütten und Pochwerk eine Zeitlang bis auf Unser Widerrufen zu Erhaltung der Baue und Hüt-tenwerks aus Unsern Gewälden, so am nächsten gele-gen, gnädiglich und nothdürftig vergönnen und mit-theilen, doch daß sie solch Holz allwege mit Wissen und Beweiß Unsrer Waldförster nach Gelegenheit und Nothdurft des Bauens und Röstens, damit das gute Holz nicht unnützlich verwüstet werde, neh-men und haben, doch dasselbige Holz auf ihren Ko-sten abführen lassen sollen. Wir wollen ingleichen einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauf, darin sich nie-mand zu beschweren habe, aufrichten, und daß kei-ner dem andern seine Köhler abspannen und zu sich ziehen soll verordnen, auch gleiche Kohlen- und Berg-kübel-Maaß, damit die Gewerken und Bergknechte, oder Arbeiter zufrieden seyn, und kein Beschwernis haben sollen, nach bergläuftiger Weise verordnen. Auch Ordnung im Fuhrlohn, was man ungefähr von einem Wagen voll Ertz, Kohlen, Bau-Röst-Holz, Bley, Kupfer und anderm, nach Gelegen-heit der Nähe oder Weite geben soll, aufrichten. Auch eine Ordnung von allerhand Victualien, Kü-chen-Speiß, auch Unschlit, Eisen und anderm, daß dasselbige alles, und was sonst weiter zu Erhaltung des Bergwerks dienlich und nothdürftig, in ziemli-chem Werth in Unsrer Berg-Freyheit im Kauf jeder-zeit bekommen möge werden, stellen lassen. Auch wollen Wir, daß keiner Unsrer Amtleute über die Bergleu-te, in Sachen das Bergwerk berührende, zu gebie-ten haben soll, allein Wir, Unser Bergvoigt und Bergmeister. Dazu wollen Wir auch, daß nie-mand Unsern Bergwerken einige Gewalt, anlegen noch thun soll. Da aber einer verhandelt, solches soll Uns, Unserm Bergvoigt und Bergmeister geklagt werden, daselbst dann derselbige zu gleichen Rechten gehalten werden soll. Ingleichen wollen Wir, daß die Bergleute auch niemand keine Gewalt, bey Un-srer Strafe und Ungnade beweisen sollen. Wir wollen auch in Sachen das Bergwerk belangend, Unserm Bergvoigt und Bergmeister ein Berg-Ge-richt befehlen, nach Inhalt der Berg-Rechte, fe-stiglich darüber zu halten, Richter und Schöffen aus ihnen den Gewerken zu erwählen und zu setzen, also, was unter ihnen, Bergwerks-Sachen betreffend, entsteht, vor ihrem Gericht gütlich, oder rechtlich zu entscheiden, ausgenommen Strafen und Bußen, so Unser Bergmeister zu setzen Macht haben, aber An. 1559.
Uns, oder Unsern Befehlshabern jährlich berechnen und Uns entrichten soll, und insonderheit die Malefiz-Händel, die Wir Uns hiemit ausdrücklich vorbehal-ten haben wollen. Wir wollen auch daß von ihrem Berg-Gericht nicht weiter, dann für Uns appellirt werde, da sollen die Sachen durch Uns, oder die Unsern entschieden werden, dabey es auch endlich bleiben soll. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Siegen den Ersten Tag Septembris, im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Se-ligmachers Geburt, Tausend Fünfhundert Funfzig und neun.

Berg-Ordnung.

Der I. Artickel.
Von den Berg-Amtleuten.

Und auf daß gemeinem Bergwerk wohl und nütz-lich fürgestanden, Unsre Ordnung und nachfolgende Puncte und Artickel fleißig und fest gehalten, Unrecht gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jedermann sich ge-meldter Bergwerke gebrauchend gebürlicher Schutz, Fried und Gerechtigkeit geleistet werde; haben Wir auf Unser Bergwerk einen taugalichen Bergvoigt an Unsrer Statt, dazu einen Bergmeister, Geschwornen, Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenschreiber und Probirer, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen und werden, verordnet, und die-selbigen Inhalts nachbeschriebener Berg-Ordnung Pflicht und Vorstand thun lassen. Und wo Gott der allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk, wie es dann sich täglich und sichtbarlich ereugnet, bessern und zunehmen wird, wollen Wir alsdann mehr Personen, wo es von nöthen, beyordnen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, und dem Bergwerk zum Besten fürstehen sollen. Diese obbenannte Beamte und Diener, des-gleichen Schichtmeister, Steiger und andere sollen Uns gebürliche Eydes-Pflicht thun, Uns und Un-sern Erben gehorsam und getreu zu seyn, wie dann eines jeden Eyd vermag und inhält; Die sollen auch ohne Erlaubnis nicht abreisen, einen erbaren unsträf-lichen Wandel führen, nicht eigennützig, sondern ihres gesetzten Lohns begnügig, und niemand darüber beschwerlich seyn, und sonderlich Bergmeister, Ge-schworne, Steiger und Arbeiter, fürnemlich an Werk- und arbeitenden Tagen, sich viel Hochzeit-gehens, Zechens und Prassens mäßigen, auch sonst allenthalben dieser Unser Ordnung, dem Rechten, Ehrbar- und Billigkeit gemäß, geleben und sich ver-halten, alles bey ernster und unnachläßiger Strafe.

Der II. Artickel.
Des Bergvoigts Befehl.

Unser Bergvoigt soll an Unsrer Statt ꝛc. Art. 1 Hessische B. O. — 3. 7. und Frommen ge-fördert werde, und soll mit allen obbenannten und andern Unsern Amtleuten, Dienern und Ver-ordneten, desgleichen mit allen der Stadt Siegen und Amts-Verwanten daselbst, und jedermann zum Bergwerk gehörend, von Unsertwegen zu schaf-fen, zu gebieten und zu verbieten haben, dem auch von jedermann in Unserm Namen, gleich Unserer Person, in allen ziemlichen Sachen vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe geleistet werden soll. Wann aber jemand vermeinte, daß er von Unserm Bergvoigt wider die Billigkeit

An. 1559. beschwert würde, der mag das gebürlich an Uns, oder Unsers Abwesens, an Unsere Räthe und Befehlhaber gelangen lassen, wollen Wir, oder sie darauf, nach eigentlicher Befindung billiges Einsehen thun. Unser Bergvoigt soll auch, so fern er durch andere Geschäfte nicht verhindert, die Anschnitts-Bestätigungs- und Retardats-Tage, auch allwege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn, mit Fleiß aufsehen, daß dieser Unsrer Ordnung gemäß, gemeinem Bergwerk und den Gewerken zu gut, auch sonst erbar und aufrichtig gehandelt werde. Es soll auch Unser Bergvoigt, zu Abwendung mancherley Argwohn, so daraus erfolgt, nicht auf Unsern Bergwerken, in seine Verwaltung gehörig, ohne sondere Unsere Bewilligung, keine Bergtheile haben, noch bauen, noch in einigen Weg in verborgnen Schein Nutz davon gewarten, er hätte dann dieselbe zuvor, ehe diese Ordnung ausgangen, gehabt.

Der III. Artickel.
Des Bergmeisters Befehl.

Jetziger und künftiger Unser Bergmeister soll mit allem Fleiß darauf sehen und verschaffen ꝛc. Arr. 6. Brandenb. B. O. oben S. 437 — Z. 15. Befehl betreffend Gehorsam leisten, und gefolgig seyn soll, bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Bergmeister unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an Uns, oder Unsere Befehlhaber gelangen lassen, die sollen nach Gelegenheit des Handels gebürliches Insehen thun. Mit Bauung der Bergtheile soll es Unser Bergmeister halten, wie oben von des Bergvoigts Bauen verordnet ist. Und da Unserm obbenanten Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Artickel in dieser Unser Ordnung wären, so soll er mit den Geschwornen dieselbigen streitigen Sachen befahren ꝛc. Z. 5. vor Schluß des Art. Ibid. — ad fin. vermieden werden.

Der IV. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darin gebauet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich fleißigen, mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thun wissen, daß Unser Ordnung festiglich gehalten, Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutz gebauet und gehandelt werde, und was sich schädlichs, oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich, selbst abwenden, oder solches aufm Verleyhe-Tag, auch wo es noth ist, mitler Zeit dem Bergvoigt und Bergmeister ansagen, die alsdann fernerm Schaden vorkommen, sträfliches, wo es befunden, strafen, das Gute ungesäumt fördern sollen. Es sollen auch die Geschwornen auf den Anschnitt gute Achtung geben, daß dasjenige, so durch die Schichtmeister angeschnitten, zu rechter Zeit auf die Zechen geschaft, damit den Gewerken nichts veruntrauet werde. Die Geschwornen sollen auch auf ihren zugeeigneten Gebürgen nothdürftige Befahrung und Erkundigung der Zechen persönlich thun, damit sie in fürfallenden Handlungen lautern und guten Bericht aus eignem Wissen geben mögen, und nicht auf Vermeinen Bericht geben, darob Unser Bergvoigt und Bergmeister fleißig halten sollen.

Sollen Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen lassen, und sich ihres Befehls halten, so soll der Bergmeister mit ihnen zum wenigsten alle halbe Jahre einmal umwechseln, damit ein jeder unter ihnen der Gebürge durchaus kundig und erfahren werde. Auch sollen sie alle arbeitende Tage des Morgens früh bey dem Bergmeister erscheinen, und allda, ob man ihrer bedürfe, erwarten, darnach seinen Befehl treulich ausrichten, und an ihrer gemachten Besoldung und Lohnung begnügen lassen, und niemand darüber beschweren, sich auch sonst in allen andern Sachen, Fällen und Artickeln, in dieser Ordnung begriffen, im Freymachen der Zechen, Maßen oder Stollen, im Verhör der streitigen Sachen aufrichtig, unpartheylsch, erbar, fleißig, verschwiegen und unverweißlich, auf daß man nicht benachtheilt werde, halten.

Wie die Geschwornen Gedinge machen.

Man soll ohne des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulassung auf Ertz und sündigen Zechen nicht mit Geding arbeiten lassen, so es aber zugelassen, daß in sündigen oder unsündigen Zechen zu dingen fürgenommen wird, und die Geschwornen das Geding zu machen erfordert werden, sollen sie die Gedinge in Beyseyn zweyer Gewerken, und nicht in den Halden machen, sondern in der Grube, die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkunden, und also das Gedinge aufs nächste nach ihrem Bedünken machen, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbigen Geschwornen Stufen schlagen, und das Geding darnach, so es aufgefahren, wieder abnehmen, davon sie allein ihres gesetzten Stufen-Gelds, auch sonst keines andern Genusses sollen gewarten. In unsündigen Zechen soll man, wo es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

Welche Häuer Gedinge annehmen ꝛc. Arr. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. — ad fin. vergleicht werde.

An den Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger keinen Theil, oder Genieß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe. Und welcher Häuer darüber ꝛc. Arr. 15. §. 1. Heßische B. O. oben S. 640. — ad fin. gestraft werden.

Es soll auch in alten und neuen Gebäuen der mehrere Theil und fürnehmsten Gewerken Meinung in der Rechnung, auch in allem Fürnehmen, so der Zechen und Gruben Nutz ist, vorgehen und Gewalt haben.

Der V. Artickel.
Von des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll mit Fleiß ꝛc. Arr. III. Brandenb. B. O. oben S. 487 — Z. 23. die Zeche frey beweißt sey.

Er soll auch über alle Fristung und Steuer, über alle Schiede und Verträge, und über alle Maßen, wann und wie die gegeben werden, auch über alle Retardate, zu jeglichem Artickel und Sachen ein sonderlich Buch haben. Zu denselbigen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüssel haben, und darin allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen sollen: Und was der obbestimmten Stücke und dergleichen Berg-Händel in Beywesen des

Berg-

Bergmeisters und Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben, soll vor unkräftig geachtet und gehalten werden. Und so jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldten Büchern, Registern und Recessen etwas zu suchen, oder auszuzeichnen begehrte, dem soll es um sein Gebür wiederfahren: Und der Bergmeister und Bergschreiber sollen niemand weigern ꝛc. Art. 16. Brandenb. B. O. oben S. 442. — ad fin. zu richten wisse.

Von Zubuß-Briefen.

Der Bergschreiber soll auch alle Zubuß-Briefe samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, und auch gleichen Genieß, doch beyde von einem Brief über 1. Alb. nicht nehmen. Ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatember Geld, so jeder vorstehet, oder Schichtmeister zu Unterhaltung der Geschwornen, und ander gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher bauender Zechen alle Wochen ½ Alb., und von einer Frist-Zeche 3 Pfen. geben soll, einnehmen, ausgeben und berechnen, doch daß dazu eine feste sonderliche Lade in der Zehndner Gemach verordnet, dazu drey Schlüssel gehören, deren einen der Bergvoigt, den andern der Zehndner, und den dritten der Bergschreiber haben, darin das Geld und die Register darüber allzeit verschlossen werden sollen.

Der VI. Artickel.
Des Bergschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll niemand ꝛc. Art. 5. Heßische B. O. oben S. 629. — fin. §. 1. begegnet, erholen.

Es soll auch der Gegenschreiber keine Kure ohne Vorwissen des Bergmeisters jedes Orts aus dem Retardat geben, bey sonderlicher Strafe, und seines Amts fleißig warten, alsō, daß er jederzeit im Gegenbuch befunden werde, oder seinen Diener dazu bestelle, damit sich niemand einiger Versäumnis seinethalben habe zu beklagen.

Der VII. Artickel.
Des Probirers Amt.

Es soll jederzeit ein verständiger Probirer verordnet, und mit Eydes-Pflicht ꝛc. Art. 8. §. 3. Heßische B. O. oben S. 633. — ad fin. §. 2. probiren lassen. Wo auch denselben Probirern neu Ertz, oder Berg-Art zu versuchen fürkommt, das sollen sie aufs fleißigste probiren, und wo sichs mit Silber beweist, das sollen sie dem Bergvoigt und Bergmeister in Beywesen desjenigen, so das Ertz bracht, ansagen, und von einer Gold-Probe ½ Räder Gülden, von einer Silber-Probe 6 Pfen., von einer Stein-Probe 1 Alb., und von einer Kupfer-Probe 6 Alb. nehmen, deß soll man ihm auch ein Fuder Kohlen, und 30 ℔ Bley geben und reichen.

Der VIII. Artickel.
Des Hüttenschreibers Amt.

Nachdem Uns und gemeinen Gewerken am Schmelzen der Ertze und andrer Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen, und deßhalben gut Auffsehen hoch von Nöthen, derwegen soll der verordnete Hüttenschreiber Uns gebürliche Pflicht thun, Uns allwege und den Gewerken, so viel die Hütten-Arbeit anlangt, getreulich zu seyn, des Probirens guten Bericht haben, und eine jede Hütte alle Werk- und arbeitende Tage besuchen, mit höchstem Fleiß sehen und forschen, ob Unsre Ordnung, so viel die Hütten belangt, gehalten, ob getreulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehen und erkundigen, wie daßelbige am besten zu schmelzen fürgenommen möge werden, und sonderlich verfügen, daß die Hütten allwege mit Kohlen, Bley, Schlacken, Steinflößen und andern Zusätzen geschickt sey, und man alle Ertze wohl poche, scheide und rein mache, damit man desto besser finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll, und wo er befände, daß zu Nachtheil grschmelzt würde, dasselbe abstellen, und zum besten richten. Wo der Hüttenschreiber vermerken würde, daß eine Hütte ꝛc. Art. 98. Brandenb. B. O. oben S. 477. Z. 9. von unten — S. 478. Z. 12. um der Hütten-Herrn, Arbeiter, oder andrer Nutzen willen, nicht mit zwiefachen Unkosten aufbereiten oder machen lassen. (Anstatt: Hüttenraiter, l. hier Hüttenschreiber, desgl. anstatt: Hauptmann und Verwalter, l. hier Bergvoigt und Bergmeister.) An. 1559.

Der Hüttenschreiber soll allemal bey dem Schmelzen, absonderlich aber bey dem Anlassen seyn, und alle Ausgüsse und Versuche selbst probiren, und mit Probiren der Werk, aller Stich und Schichten Fleiß thun, und nicht so reichlich, sondern auf das genaueste und schärfste probiren, damit nicht unverdächtig, und den Gewerken zu Schaden gehandelt werde. Er soll auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Schichtmeister selbst, oder im Fall da sie anderer und nöthiger, ihrer Gewerken Geschäfte halben verhindert, durch andere an ihre Statt bey dem Anlassen, Schmelzen und Auslassen seyn, und wo er einen hierin säumig spürte, den soll er vor Schaden warnen, oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden, und welcher zweymal gewarnt, und darauf nicht fleißiger ist, der soll seines Diensts entsetzt werden. Der Hüttenschreiber soll auch alle Schichten, so geschmelzt werden ꝛc. Art. 99. Brandenb. B. O. oben S. 480. Z. 12. vor Schluß des Art. — ad fin. die Ertze probirt werden.

Alle Hadersachen, die sich allein mit Worten in den Hütten begeben, die soll Unser Hüttenschreiber samt dem Schichtmeister vertragen; schelte aber einer den andern zu Ehren, als einen Untreuen, oder Dieb, deßgleichen ob es mit Messerzucken, Schlagen, Werfen, oder mit andern Unfügen geübt, das sollen sie Unserm Bergvoigt und Bergmeister bey ihren Pflichten ansagen, die daßelbige gebürlich zu strafen haben.

Folgen die Eyde.

Des Bergmeisters, Geschwornen, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Schmelzers und Abtreibers Eyd gleichlautend den Eyden derselben Personen in der Brandenb. B. O. oben S. 498, 499.

Des Probirers Eyd.

Gleichlautend des Waradeyns E. oben S. 499. — Z. 8. dem Bergvoigt, und Bergmeister mit beständigem Bericht unsäumlich ansagen, und von einer gemeinen Probe mich laut obverordneter meiner Belohnung gnügen, auch keines andern gefährlichen Genieß, oder Vortheils davon gewarten, als mir Gott helfe ꝛc.

Der ingesessenen Bergleute Eyd.

Gleichlautend der Gesessenen E. oben S. 500. — ad fin. das einem getreuen Unterthan und Bergmann in seinem Amt wohl an- und zusteht, nichts verhehlen, noch versetzen, was sich auch für

An. 1559. Gänge und Ertze erzeigen werden, von Stund an den Gewerken verkündigen, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helf, ꝛc. (Z. 4. lies Ihrer Gn. Amtleuten und Befehlhabern, Bergvoigt und Bergmeister gehorsam seyn will.)

Der fremden und nicht ingesessenen Bergleute Eid.

Ich N. schwöre dem Wohlgeb. Hrn., Hrn. Wilhelm Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen ꝛc. meinem Gnäd. Herrn, daß ich Sr. Gn., derselben Amtleute, Befehlhaber, Bergvoigt und Bergmeister, so lang ich meinen Enthalt allhier hab, getreu und gehorsam seyn will, ihr Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles andere handeln, was zu Nutz und Beförderung des Bergwerks gehört und dienlich ist, und in dem nichts verhehlen, noch versetzen, und was sich von Gängen, oder Ertze erzeigen wird, von Stund an den Gewerken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an und zusteht. Als mir ꝛc.

Der IX. Artickel. Vom Schürfen.

gleichlautend Art. 1. Hessische B. O. oben S. 635.

Der X. Artickel. Von der Muthung.

Ein jeder Unser itziger und zukünftiger Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebirgen, so ihm befohlen sind, nach Ausweisung dieser Unsrer Ordnung bergläuftiger Weise und der Bergrecht auf alle Metall zu verleyhen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit, auch niemand ꝛc. Art. 8. Brandenb. B. O. oben S. 438 — ad fin. wie vorberürt nehmen.

Unser Bergmeister soll auch in Unserm Nahmen, viel Unfug, Muthwillen und Frevel zu verhüten, von allen und jeden ausländischen und nicht ingesessenen Bergleuten, sie seyn beweibt, oder nicht, keinen ausgenommen, Paßport ihres Abscheidens empfahen, und von ihnen Eyds-Pflicht nehmen, so lang sie ihren Enthalt allhier haben, Uns und Unsern Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, vor ihnen Gerichts und Rechts, laut Unsrer Ordnung zu gewarten, nichts zu verhehlen, noch zu versetzen, was sich auch von Gängen oder Ertz erzeigen wird, von Stund an den Gewerken zu verkündigen, wann sie sich dann wieder von hinnen begeben, sollen sie derselbigen Pflicht entledigt seyn, welcher aber wieder anher käme, der soll auch aufs neue vereydet werden.

Der XI. Artickel. Wie man Lehen aufnehmen soll.

Wer, oder welcher ein Lehn aufnehmen will, der soll zu Unserm Bergmeister kommen, und Unser Freyes begehren, und sagen: Herr Bergmeister, ich begehre meines Gnädigen Herrn, als des Land-Herrn dieses Bergwerks, Freyheit, und soll anzeigen, an welchen Gütern, Bergen, Feld, Holz, Wiesen, Acker, Garten, oder in was Grund, oder Boden das sey. Weiß dann der Bergmeister, daß es frey sey, oder ist, so soll der das dem Anmiether ungeweigert lehnen: Weiß er es nicht, so soll er sich dessen erkundigen, und fleißig in sein Lehenbuch schreiben das Lehen in des Gegenwärtigkeit, mit Nahmen und Zunahmen, die Stund und Jahrzahl bestimmen, daß er künftig, wo Irthum entstünde, die Leute könnte und wüste zu entscheiden, oder Zeugnis davon geben, ob das Noth seyn würde.

Der XII. Artickel. Wie der Bergmeister lehnen soll.

Der Bergmeister soll nicht anders, dann allein auf den rechten Hauptgängen und Klüften, und niemand auf sein Hangendes, noch Liegendes, Hader und Zank zu verhüten, lehnen, sich auch befleißigen und zusehen, daß er nicht anders leyhe, dann nach bergläuftiger Weise bey Vermeidung Unsrer Strafe. Item hat einer einen neuen Gang funden, der hievor nicht verlehnet ist, und begehrt denselben von dem Bergmeister zu Lehen zu empfahen, demselbigen soll der Bergmeister, allerhand Zänke, Hader und Widerwillen, so sich aus den nähern Maßen vielfältiglich zutragen, zu verhüten, 6 Wehre auf dem Gang, 21 Lr. in sein Hangendes und 21 Lr. in sein Liegendes zu einer Fundgrube leyhen, das wäre 18 Lehen und 7 Lr. für ein Lehen, 3 Lehen für ein Wehr, nach bergläuftiger Weise geachtet, das trift sich 126 Lr. das dann eine Fundgrube genennt wird, darum daß derselbige der erste Finder des Gangs ist. Item der nächsten, der 2, der 3 und 4ten nach einander, also viel, als auf demselben Gang Zechen verliehen werden, soll keinem mehr, dann 3 Wehre verliehen werden, das ist 63 Lr., auch 5 Lr. in Hangendes und 5 in Liegendes. Es soll aber Unser Bergmeister, da in den Gruben oder Zechen, so vor Eröfnung dieser Unsrer Bergordnung verliehen worden sind, der Maßen halben zwischen den Gewerken einige Irrungen fürfallen würden, allewege dem ersten Finder des Gangs etwas Vortheils in der Maaß lassen, und sonst in den folgenden, der nächsten, der zweyten, der dritten und vierten die Billigkeit verschaffen.

Der XIII. Artickel. Von Such-Stollen.

Item kommt einer zu dem Bergmeister, und begehrt Unser Freyes, einen Suchstollen in einen Berg zu treiben, oder nach Geschieben, Gängen und Kluft zu suchen, oder aufzurichten, soll ihm der Bergmeister ein ziemlich Feld anzeigen und leyhen, darin er suchen möge, wie Bergwerks Recht ist, und soll da suchen und bauen, wie sich gebürt, und so derselbige, dem also geliehen wäre, 3 infahrende Schichten feyren würde ohne Veraunst des Bergmeisters, so mag der Bergmeister dasselbige Feld wohl einem andern verleyhen.

Der XIV. Artickel. Von Zechen, die liegen bleiben.

Item wo ein alte, oder neue Zeche, oder Grube liegen bliebe, und in Unser Freyes gefallen wäre, und käme einer zu dem Bergmeister, und begehrte Unser Freyes, die ihm zu leyhen, soll der Bergmeister, wo die frey ist, ihm die ungeweigert leyhen, es sey alter, oder neuer Gewerke, doch den alten Gewerken ohne Schaden, darum soll der Lehnträger eine ziemliche Zubuß anlegen, und einen Brief unter des Bergmeisters Petschaft anschlagen in der Berg-Freyheit, und in der nächsten beyliegenden Stadt einen, die sollen 4 Wochen stehen, kommen dann die alten Gewerken, so soll der Lehnträger ihnen ihre Theil wieder laßen für andern, kommen sie aber in 4 Wochen nach Anlage der Zubuß nicht, und geben ihre Zubuß nicht in gemeldter Zeit, so mag der Lehenträger die Theil für sich selbst behalten, oder geben wem er will.

Würde jemand alte Zechen Art. 11. Brandenb. B. O. oben S. 440 — ad fin. §. 1. mit Ernst gestraft

gestraft werden. (Die Worte §. 5. Montags, Dienstags und Mitwochs fehlen hier.)

Der XV. Artickel.
Vom Leyhe-Tag.

Alle Wochen sollen ꝛc. Art. 12. Ibid. oben S. 441 — §. 10. und vor nichts geachtet seyn.

Der XVI. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer binnen nächstfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister besichtigen soll, auf daß er nicht anders, dann auf Klüften, oder Gängen verleyhe, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer ꝛc. Art. 10. §. 5. Brandenb. B. O. S. oben 439 — ad fin. §. 2. jedes Orts gehalten werden.

Der XVII. Artickel.
Vom Aufnehmen alter Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen ꝛc. Art. 11. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 440 — ad fin. §. 2. zuzulaßen nicht schuldig seyn.

Der XVIII. Artickel.
Von aufgenommenen alten Zechen.

So nun eine alte Zeche ꝛc. §. 3. Ibid. — §. 7. verhauen oder beschädigen.

Der XIX. Artickel.
Von unverreceßten Zechen.

Und als etwan die Vorsteher der Zechen ihre Zechen und Lehen, wie sich nach gemeiner Bergordnung und Gebrauch gebürt, nicht verrecessen, so wollen und ordnen Wir, daß eine jede Zeche ꝛc. Art. 22. §. 5. Hessische B. O. oben S. 643 — ad fin. vor Unser Freyes verleyhen.

Der XX. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen ꝛc. Art. 59. Brandenb. B. O. oben S. 443 — §. 5. Gehorsam geleistet werden.

Der XXI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zeche ihren Schacht ꝛc. Art. 71. Brandenb. B. O. oben S. 442 — ad fin. sonderlich verleyhen. Es soll aber der Schichtmeister oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe dann man vermißt, daßelbige auf dem Kirchhof öffentlich ausrufen lassen, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermessen allwege ordentlich eingeschrieben werden. Es soll sich auch niemand unterstehen in die Schnur zu greifen, bey der Strafe, wie die Bergrechte vermögen.

Vom Schwören zum Vermeßen.

Wann der Bergmeister mit den Geschwornen ꝛc. Art. 18. §. 3. Brandenb. B. O. oben S. 443 — §. 4. vor Schluß des §. nach Erfindung der Sachen peinlich gestraft werden. Anstatt §. 15. als einer Fundgrube 42 Lr. und einer Maße 28 Lr. Feldes vermeßen ꝛc. lies hier: als einer Fundgrube 128 Lr., und wie obsteht, einer Maße Feldes vermeßen ꝛc.

Von Steuern.

An. 1559.

Im Steuer machen, so man zu Stolln, Strecken und andern Gebäuen geben soll, sollen Bergmeister und Geschworne gute Achtung haben und erwägen, ob die Steuer dem Bergwerk und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, auf daß niemand hiemit wider die Billigkeit beschwert werde. Es sollen alle Steuern durch Bergmeister und Geschworne gemacht, durch dieselben auch wieder aufgesagt werden, wo aber Gewerken sich der Steuer zu geben und nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das sollen sie, doch mit Vorwißen des Bergmeisters und Geschwornen, zu thun haben und verschreiben laßen. Alle Steuer, wie die genannt mag werden, soll durch die Vorsteher der Zechen vor Beschluß der Rechnung gefallen, treulich inbracht und verrechnet werden, welcher aber die Steuer nicht einbringen, sondern borgen würde, der soll die von seinem eignen Geld zu erlegen schuldig seyn. Dergleichen soll es auch mit Neuntem, vierten Pfennig, Waßergeld, Schachtsteuer, Bergförderniß, und wie es alles Nahmen haben mag, stracks gehalten werden. Würden auch diejenigen, so Steuer nehmen, läßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne sie stattlicher zu bauen treiben, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und Arbeit zu mitteln haben. Alle Steuer, so forthin zu Stolln gegeben wird, soll die Hälfte, wann der Stolln in dieselbige Maße kommt, am vierten Pfennig, oder wo es die nicht erreicht, am Neunten abgehen, und die Hälfte abgezogen werden. Würden aber auch Gewerken zu mehrerer Förderniß ihrer Gebäue mit Stöllnern einer stattlichen Steuer in andere Wege, wie oben gemeldet, vertragsweise einig, denen soll es, doch daß es mit Vorwissen und Willen Bergmeisters und Geschwornen beschehe, nachgelaßen und ins Bergbuch einverleibt werden. Würde einer, oder mehr seine Zeche mit der Steuer verschreiben laßen, und dieselbe versetzene Steuer zur Quartalrechnung nicht entrichten, von dem soll der Bergmeister keinen Receß, noch Rechnung annehmen, er lege dann eine Handschrift für, und einen glaubwürdigen Schein, daß er dieselbige Steuer bezahlt und vergnügt hat. Auch sollen alle verschriebene Steuern wöchentlich gefallen und gegeben werden.

Der XXII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken ꝛc. Art. 24. Brandenb. B. O. oben S. 447. — §. 2. von unten: die sie überfahren, angesagt, oder verkündigt. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung, welche nur einmahl beschehen soll, solche Klüfte nicht wieder belegen, soll der Bergmeister die andern Leuten verleyhen. Und sollen die Schichtmeister und Vorsteher der Zechen ihren Gewerken zum Besten auf solchen neuen Gängen, ein Fundgrube und nächste Maß aufzunehmen schuldig seyn.

Der XXIII. Artickel.
Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche nothdürftige und nützliche Ursachen, wie auch hier oben im 16. Art. vermeldet wird, Fristung geben. So aber aus gnugsamen Ursachen in einer Zeche zweymal Frist gegeben wird, soll er fürder davon keines Nutzens mehr gewarten, soll auch nicht gestatten 2 Maßen mit 1 Hauer bauhaftig zu halten.

An. 1559.

Der XXIV. Artickel.
Nicht in andere Zechen zu fahren.

gleichlautend Art. 30. Brandenb. B. O. oben S. 450.

Der XXV. Artickel.
Von neu getroffenem Erz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche ꝛc. Art. 33. Pf. Zweybrückensche B. O. oben S. 741. Z. 16. in verschloßenen Fäßlein, oder Hölen vor die Schmelzhütten schicken sollen.

Der XXVI. Artickel.
Wie fündige Zechen und gutes Erz verschloßen zu halten.

Bergmeister und Geschworne sollen neben den Schichtmeistern darob seyn und verfügen, daß ꝛc. Arr. 28. Brandenb. B. O. oben S. 449 — Z. 6. und nicht bey Nacht gepocht werden. Und soll auf keine Zeche einig groß Hauß Z. 8. Ibid. — ad fin. ihrer Dienste entsetzt werden. Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ein fleißig Aufsehen haben, daß in fündigen Zechen niemand kein Stuffe Erz, da Silber ansteht, hinweg trage, bey Strafe, die ihnen, und denjenigen, so solches hinweg tragen, auferlegt soll werden.

Der XXVII. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt werden.

So man in einer Zechen Tiefste, Stolln ꝛc. Art. 29. Brandenb. B. O. oben S. 449. — Z. 6. vom unten: gestraft, oder ihrer Dienste entsetzt werden. (Z. 9. lies h.: stürzen, waschen, ausheben und den nicht an Tag bringen ꝛc. Anstatt: verzimmern, lies h. verbauen.)

Der XXVIII. Artickel.
Von Einfüllung der Schürfe, Erb-Kure ꝛc.

Ein jeder Lehenträger, der in Stollen, Fundgruben, oder Maßen etwas aufs neue erschürfen und aufnehmen wird, der soll dem Grundherrn, auf deß Grund der Stolln angefangen, oder der Schacht niedergesunken, wo sich eine jede Maße hin erstreckt, alsbald es bestätigt, in den nächsten 14 Tagen, den Erbtheil vor dem Bergmeister anbieten, und soll der Grundherr, auf deß Grund und Boden die Gebäu angefangen werden, die Wahl haben, 4 Erb-Kure zu behalten, zu verlegen und zu verbauen, oder 1 Kur und nicht mehr anzunehmen, denselben ihm die Gewerken für und für ohne sein Zuthun, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, verbauen sollen, dagegen sollen die Gewerken, oder Lehnträger keinen Raum, oder Platz zu bezahlen, auch keinen Schurf wieder zu füllen schuldig seyn. Da aber der Grundherr die 4, oder den einen Erbkur, wie obstehet, welches in seiner Wahl seyn soll, nicht annehmen wolte, so sollen die Gewerken und Lehnträger ihm seinen Schaden nach Erkenntnis der Geschwornen des Bergwerks zu erlegen schuldig, und ihm, so die Zeche wieder unbauhaftig liegen bleibt, derselbige Grund und Boden wieder zuständig seyn. Da auch einiger Lehenträger, ehe und zuvor er mit dem Grundherrn auf Stolln und Maßen, wie obsteht, nicht übereinkommen wäre, nach einem Gang schürfen, und der Schurf nicht dienlich seyn würde, soll er denselben Schurf wieder zuzufüllen schuldig seyn. Wo sichs aber zutrüge, daß man auf eines Manns Grunde ꝛc. Art. 85. Pf. Zweybrückensche B. O. oben S. 750. Z. 38. — ad fin. nach Erkenntnis der Amtleute vertragen.

Der XXIX. Artickel.
Von Erb- und andern Stöllen.

Und nachdem sich der Stolln halben viel Irrthum zutragen, so wollen Wir, dieselben so viel möglich zuvorzukommen, daß Unser Bergmeister keinen Erbstolln ohne Unser Vorwissen und Bewilligung verleyhe, und daß ein jeglicher Erbstolln ꝛc. Art. 39. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 453 — Z. 6. vor Schluß des §. 1. S. 454. ihnen entwendet, gestraft werden. Anstatt Gespreng lies hier: Steigen.

Der XXX. Artickel.
Von Raubstolln.

gleichlautend Art. 40. Brandenb. B. O. oben S. 455.

Der XXXI. Artickel.
Von Enterbung der Stollen.

Zank, Hader und Unwillen zu verhüten, wollen und ordnen Wir, daß keine Enterbung einiges Stollens fürgenommen, noch gestattet soll werden, es geschehe dann mit Unserm Vorwissen und Zulassung, also, da Wir nach Besichtigung Unsers Bergmeisters und Geschwornen, und auf ihren Bericht befunden, daß solches zur Nothdurft und Förderung des Bergwerks beschehen müste, und die ersten Stöllner solches, da es ihnen durch bemeldten Unsern Bergmeister angezeigt wird, Uns und Unserm Bergwerk zu Schaden und Nachtheil nicht thun wolten, alsdann und nicht eher soll die Enterbung der Stolln zugelaßen werden.

Der XXXII. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächten durchschlagen.

gleichlautend Art. 42. Brandenb. B. Ord. oben S. 455.

Der XXXIII. Artickel.
Wenn ein Stolln auf zwey überfahrnen Gängen Erz trifft.

gleichlautend Art. 43. Ibid.

Der XXXIV. Artickel.
Von verstuften Stollen.

gleichlautend Art. 42, 43, 44. Brandenb. B. O. oben S. 455, 466. Anstatt Z. 17. S. 456: daßelbige mit 3 Häuern stattlich belegt ꝛc. lies hier: daßelbige stattlich belegt ꝛc.

Der XXXV. Artickel.
Von verlegnen Stollen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art. 45. Ibid. — ad fin. haben und erlangen. Es soll auch an einem Gebürge nicht mehr, dann eine Fundgrube und ein Erbstolln seyn.

Der XXXVI. Artickel.
Rechnung der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen, soll alles seines Innehmens und Ausgebens, viermahl im Jahr, auf N. Tag, seine Rechnung beschließen, anfänglich ꝛc. Arr. 71. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 466 — S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. samt der Rechnung auflegen. Und sollen die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vorbestimmte Zeit beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf N. Tag Unsern Amtleuten fürtragen, die besichtigen und übergeben lassen.

Der

Der XXXVII. Artickel.
Anhörung der Rechnung.

Unser Bergvoigt und Bergmeister und andere, so Wir dazu verordnen, sollen alle Jahr viermal von Unsern Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen anhören, wie jedesmal den Gewerken vorgestanden ꝛc. Art. 19. §. 4. Hessische B. O. oben S. 642 — ad fin. §. 3. gestraft werden. (§. 3. §. 6. lies: nach Auflegung Unsers Bergvoigts und Geschwornen verbüßen ꝛc.)

Der XXXVIII. Artickel.
Besichtigung der Register.

gleichlautend §. 5. Ibid. (§. 3. lies: sollen Unser Bergvoigt und Bergmeister einem ꝛc.)

Der XXXIX. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen den Rechnungen ins Freye kommen, zu verrechnen.

gleichlautend dem 79 Art. Brandenb. B. O. oben S. 469.

Der XL. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470. — §. 13. bey schwerer Strafe abreisen. (Anstatt Hauptmann, lies: Bergvoigt.)

Der XLI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen ꝛc. Art. 6. §. 20. Hessische B. O. oben S. 631. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen. (die Worte §. 20. §. 8. noch durch den Steiger empfangen laßen, fehlen hier.)

Es soll auch ein jeder Gewerke, so Bergwerk bauet, seinen Factor und Verweser an dem Ort, da die Bergwerks-Befreyung ist, sitzen haben, der allenthalben vor Gericht Antwort geben, Bezahlung thun, und die Zubuße erlegen soll. Und so die gemeinen Gewerken ihre Zubuße gelegt haben, so soll der Schichtmeister einen Brief, oder Zubuß-Zeddel unter des Bergmeisters Pitschier nehmen, und denselben in Unsrer Bergfreyheit anschlagen, damit dann alle inheimische und abwesende Gewerken, oder derselben Factor, um die Zubuße bey obberührter Strafe in gebürlicher Zeit ohne weitere mündliche, oder schriftliche Ersuchung zu erlegen, gemahnt seyn sollen. Denn es soll ein jeder Gewerke, Factor, oder Verleger seine angelegte Zubuße innerhalb 4 Wochen nach beschehener Anlage bey Verlust seiner Theile dem Schichtmeister in die Berg-Freyheit bringen und überliefern.

Der XLII. Artickel.
Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen, soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche Gewerken Theile obberührter maßen nicht verlegt, dieselbigen in der fünften Woche auf den Leyhetag, oder andern Tagen dazu benennt, dem Bergvoigt und Bergmeister vortragen. Welcher dann seine Zubuße und Geld in der fünften Woche nicht erlegt, den, oder dieselben soll der Schichtmeister in das Retardat setzen, und dem Bergvoigt das Retardat überantworten, und nachmals, so sie dem Bergvoigt überliefert sind, soll er daßelbige dem Bergschreiber übergeben, derselbige soll den bauenden Gewerken alle solche Theile, so ins Retardat gefallen, insgemein nach jedes Antheil zuschreiben, und nichts davon nehmen, und mögen die Gewerken dieselbigen Theile bey sich ihnen allen zu gut behalten, oder andern Leuten um die Zubuße laßen, oder verkaufen. Doch soll kein Theil, dann mit Wissen der gemeinen Gewerkschaft und Bergmeisters verkauft werden. Wir wollen auch, künftige Irrungen in der Zeit der Austheilung zu verhüten, einen Bergschreiber in Unsrer Bergfreyheit verordnen, zu welchem ein jeder, so aufnehmen und bauen will, durch sich selbst, oder seinen Factor, oder Verweser kommen, und sich nach Bergwerks-Recht einschreiben laßen muß, darauf er auch durch bemeldten Bergschreiber, desgleichen durch den Schichtmeister mit Nahmen, Zunahmen, Tag und Jahr eingeschrieben soll werden, deß soll demjenigen, so darinn geschrieben wird, ein Gegenzeddel gegeben werden. Es mögen die Gewerken einer jeden Zeche, oder Grube einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen aufnehmen und setzen, doch daß er ein ansehnlicher Mann, dazu einen Vorstand habe, den er vor den Bergmeister bringen, und desselbigen Namen einschreiben laßen soll, also, da der Schichtmeister nicht berechnen könnte, daß man alsdann wüßte, wer sein Vorstand wäre, und an dem man sich erholen möchte. Der Bergmeister soll auch dem Schichtmeister den Eyd auflegen und schwören laßen, daß er Uns und den Gewerken treu und gewärtig seyn, und der Gewerken Geld nützlich ausgeben wolle. Es mögen die Gewerken einen Steiger zu ihrer Zeche aufnehmen, der seinem Amt, wie hernach geschrieben stehet, laut seines geschwornen Eydes Gnüge thun soll. Die Gewerken mögen auch 2, 3 oder 4 unter ihnen selbst zu Vorstehern erwählen, die da helfen zusehen, daß der Gewerken Geld wohl und nützlich verbauet und angelegt werde, auch daß Schichtmeister und Steiger bey ihnen, wo es Noth seyn würde, Rath suchen mögen. An. 1559.

Der XLIII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben möge.

Es soll kein Schichtmeister über 6 Zechen ꝛc. Art. 6. §. 2. Hessische B. O. oben S. 629 — ad fin. §. bis zur Entsetzung behalten.

Der XLIV. Artickel.
Vom Schmelzen.

Wir wollen und ordnen, daß Unser Hüttenschreiber ein fleißiges Aufsehen haben, und bey Strafe nicht zulaßen soll, daß man kurze Schicht schmelze, es geschehe dann aus zufälligen Ursachen, daß etwann eine Gewerkschaft nicht so viel Ertz hätte, oder daß ein Ofen übersetzt würde, und vor der Zeit Schicht machen müste, oder sich andere unversehene Zufälle zutrügen, darin soll der Hüttenschreiber nachsehen, doch wo die Ofen übersetzt, oder sich andere Verhinderungen aus der Schmelzer Unfleiß zutragen würden, darinn sollen die Schmelzer nach Gelegenheit gestraft werden. Ehe aber die Ertze geschmelzt werden, soll zuvor durch den Hüttenschreiber das Ertz und Stein, was auf die Schicht kommt, abgewogen und getreulich probirt werden, also daß man ein Wissen haben möge, wie viel Silbers in der Schicht sey, darnach man sich zu Ausgang der Schicht, so die Bley probirt, desto baß zu erkundigen habe, ob ein Schmelzer wohl, oder übel gearbeitet. Aber die Schichtmeister und Hüttenschreiber sollen ihr Aufmerken haben, so die Ertze fast reich, daß sie denselbigen um so viel desto mehr nach Gelegenheit Bley auf den Ofen, auch Heerd und Glötte auf die Schicht zu dem Ertze fürschla-

An. 1559. fürschlagen. Der Hüttenschreiber soll aus den Stichen die Werkproben mit einer sonderlichen Form, oder Model, darzu ungefährlich 1, oder 1½ Loth Werk geht, schöpfen. So man schmelzen wird, sollen der Schichtmeister und Steiger dabey seyn, fleißig Aufsehen haben, daß das Beste zum Besten, das Mittel zum Mitteln und das Geringste zum Geringsten, und seines gleichen, und mit Fleiß in die Hütten komme, damit man einem jeden seinen gebürenden Zusatz und Fluß zu geben wisse. Da sie aber befinden würden, daß ein Ertz auf eine andere Weise, dann es die Schmelzer vorhaben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, das sollen sie angeben, und darnach zu halten verschaffen. Sie sollen auch der Oerter, da man die Ertze von den Gebürgen in Truhen zu den Hütten, oder Pochwerken führt, alle halbe Jahr dieselben Truhen und Karren aichen, daß sie nicht zu klein, und die Gewerken mit dem Fuhrlohn, Pochlohn und in andere Wege nicht übernommen werden. Desgleichen sollen sie fleißig auf die Gewichte in den Hütten sehen, daß die recht und rein gehalten werden. Und was Schichtmeister und Steiger in den Hütten über dem Schmelzen verzehren, soll in die Hüttenkosten nicht gerechnet noch gebracht werden.

Der XLV. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister bey dem Anlaßen.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 12. Hessische B. O. oben S. 647 — ad fin. §. 1. ordentlich Verzeichnis machen.

Der XLVI. Artickel.
Deren Verhalten bey dem Auslaßen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem Auslaßen auch gegenwärtig seyn, das Werk probieren laßen, und wiegen, wie viel Bley wieder ausbracht, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichnis mit zum Anschnitt bringen, und soll allezeit sein Werk und Bley in einem Kasten in der Hütte verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben sollen, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldt, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld, dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Es soll auch der Schichtmeister ein fleißig Aufsehen haben, daß er einen guten, verständigen und erfahrnen Schmelzer habe, auf ihn sehen, ob er auch bey dem Ofen, mit Zumachen, Setzen und Auslaßen Fleiß habe. Er soll ihm auch das Ertz im Anfang dar- und vorwiegen, auch bey dem Auslaßen seyn, das Bley und Kupfer, auch die Stücke Werk fleißig aufschreiben und zeichnen. Ingleichen soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber, so man das Bley abtreiben will, dem Abtreiber das Bley dar- und vorwiegen, auch bey dem Auslaßen seyn, und die Schicht von Stund an probiren, und einschreiben, wie viel Silbers denselbigen Tag gemacht, auch die Stücke Werk, oder Bley, daß er wisse, wie viel Stücke Werks, oder Centner abgetrieben, und wie viel Silbers darinn gewesen sey, damit so etwas in den Heerd kommen wäre, daß man das zu suchen wisse.

Der XLVII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

gleichlautend Art. 102. Brandenb. B. O. oben S. 482.

Der XLVIII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — Z. 10. redlicher Ursachen halben verhindert wäre.

Der XLIX. Artickel.
Wann sich der Verkäufer, oder Käufer nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil, der Käufer, oder Verkäufer. ꝛc. Z. 10. Ibid. — ad fin. seiner Theile verlustig seyn.

Der L. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allzeit frühe zu 4 Uhr anfahren, in der Arbeit bis zur eilften Stunde bleiben, um 11 Uhr aus, und zur 12 Stunde wieder einfahren, in der Arbeit bis zu 4 Uhr bleiben, und nicht ehe ausfahren, dann bis der Steiger ausklopft, und soll man eine Stunde zuvor anläuten, damit sich die Arbeiter darnach zu richten, und desto weniger ihrer Unsäumlichkeit sich zu entschuldigen wißen: Die dritte Schicht soll zu 8 Stunden, wie hin und wieder in Bergwerken gebräuchlich, gearbeitet werden.

Von Feyer- und Werktagen.

Wann in einer Woche 2 Feyertage sind, so soll der eine aufgehoben werden, und sollen sonst die hohen und andern Feste, nach Ordnung, wie Wir dieselben in Unsrer Grafschaft halten, gehalten, und keinem Arbeiter der Montag gestattet werden. Es sollen auch Steiger ꝛc. Art. 54. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 461. — ad fin. §. 3. ganz und gar abgeschaft seyn. (§. 3. Z. 3. lies: Wein und Bierschichten ꝛc.)

Der LI. Artickel.
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten, darinn sie ꝛc. Art. 103. Brandenb. B. O. oben S. 482. Z. 8. vor Schluß des Art. — ad fin. sonderliche Zulaßung gebrauchen.

Der LII. Artickel.
Von des Schichtmeisters Amt.
Wie Schichtmeister der Gewerken Geld verwahren.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Brandenb. B. O. oben S. 462. Z. 12. keinem Nutz, oder Vortheil zuwenden.

Der LIII. Artickel.
Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger ꝛc. Art. 62. Brandenb. B. O. oben S. 463. — ad fin. §. 1. derhalben gebürliche Strafe vorzuwenden. (Z. 4. lies: sondern jeglicher Schichtmeister soll alle 8 Tage zum wenigsten einmal seiner Gewerken Zeche befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger ꝛc.)

Der LIV. Artickel.
Wer Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.

Es mögen der meiste Theil Gewerken mit Willen und Zulassung Unsers Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufnehmen, doch soll bemelter Unser

Unser Bergmeister allezeit aufsehen, daß kein unfleissiger, unverständiger, oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Er soll auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Vorstand annehmen, also daß die Gewerken und jedermann, dasjenige, so er zu thun zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thäte, oder Schadens Ursach wäre, an ihm bekommen mögen, derselbige Vorstand, wo er in Betrug befunden würde, soll nach Verdienst peinlich gestraft werden.

Der LV. Artickel.
Vom Anschnitt.

Die Schichtmeister sollen allezeit ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 464 — letzte Z. 464. nachfolgend dazu nicht helfen.

Der LVI. Artickel.
Von Entsetzung der Schichtmeister und Steiger.

gleichlautend Art. 60. Brandenb. B. O. oben S. 462. (Anstatt Z. 3, 5: Schichtmeister, lies h. Schichtmeister und Steiger.)

Der LVII. Artickel.
Vom Auslohnen.

In demselbigen Ablohnen ꝛc. Art. 66. Brandenb. B. O. oben S. 465. Z. 1. — ad fin. Art. in Hütten kein Liebnis nehmen, oder geben.

Der LVIII. Artickel.
Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

Es soll auch ꝛc. Art. 67. Brandenb. B. O. oben S. 465 — Z. 3. in die Rechnung zeichnen.

Der LIX. Artickel.
Vorrath nicht auf andere Zechen zu leihen.

gleichlautend Art. 68. ibid.

Der LX. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

gleichlautend Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460.

Der LXI. Artickel.
Von den Abtreibern.

Unsere Bergvoigte und Bergmeister sollen jederzeit verständige, fromme, getreue Leute zum Abtreiben annehmen, bestätigen und vereyden ꝛc. Art. 4. Z. 4. Hessische B. O. oben S. 645 — ad fin. §. 3. und dazu ernstlich gestraft werden. (§. 2. Z. 4. lies: mit getreuen Schürern, oder Helferknechten ꝛc.)

Die Abtreiber sollen ihre Sachen mit allem möglichen Fleiß dahin richten, daß sie bey Tag zu treiben anlaßen, und die Silber bey Tage blicken, da es aber die Nothdurft anders erforderte, sollen sie zwey oder 3 Stunden vor Tage mit des Hüttenschreibers Vorwissen anlassen, daß es allewege bey Tag blicke. Es soll auch gar niemand dann die verordneten ꝛc. §. 4 ibid. — ad fin. §. 8. anfrischen laßen.

Der LXII. Artickel.
Vom Kummer.

Mit dem Kummer soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen und vom Berawerk fließend, was sich des außerhalb ordentlichen Rechtens begiebt, darinn Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun Noth seyn wird, sollen alle durch Unsern Bergmeister geschehen: Und wo sich nun jemand zu kummern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne der Sachen erkundigen, und so sie befinden, daß einer seines Kummers nicht Fug, noch guten Grund hat, sollen sie ihn davon abweisen, wo er aber deßelbigen befugt, ihm zur Billigkeit und Rechten verhelfen. An. 1559.

Der LXIII. Artickel.
Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und dieweil nach altem Herkommen ꝛc. Art. 34. Brandenb. B. O. oben S. 451 — Z. 6. von unten: auf daß Unsere Amtleute von Unsertwegen gebürliche Strafe an ihnen mögen bekommen. Würde auch einer, oder mehr solches verschweigen, oder angerufen nicht zugreifen, der, oder dieselben sollen gleiche Strafe der Uebertretung gewärtig seyn.

Der LXIV. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

gleichlautend Art. 120. Brandenb. B. Ord. oben S. 495.

Der LXV. Artickel.
Wenn Arbeiter Schaden nehmen.

Und so ein Arbeiter in der Grube, oder in andrer Gewerken Arbeit, an Gliedmaßen, Arm, oder Bein brechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arzt-Geld entrichtet werden.

Der LXVI. Artickel.
Wie man sich in Aufläufen halten soll.

gleichlautend Art. 37. Brandenb. B. O. oben S. 452.

Der LXVII. Artickel.
Den Bergamtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Bergvoigt, Bergmeister ꝛc. Art. 124. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. haben soll. (Anstatt Z. 6. vor Schluß des Art. Unsere Amtleute lies h. Unsere Bergbeamte ꝛc. Desgleichen anstatt Z. 3. an Uns gelangen ꝛc. lies hier: an Uns, oder Unsere Räthe und Befehlshaber gelangen ꝛc.) Und damit alle und jede Bergwerks-Beamten sich in ihrem Amt ihrem gethanen Eyd nach treulich und fleißig erzeigen, sollen dieselbigen, wo sie untreu, oder unfleissig in ihrem Amt ihren gethanen Eyden zugegen befunden, nach Gestalt der Sachen ernstlich gestraft werden:

Beschluß.

Diese Ordnung soll in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns, als Obrigkeit, allezeit zu thun vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll bey gemeinen Bergrechten, und alten hergebrachten Bergwerks-Uebungen und Unsrer Erklärung aus Rath Berg-Verständiger bleiben: Befehlen demnach und hierauf allen und jeden Unsern jetzigen und künftigen Amtleuten, Bergvoigt, Bergmeistern, Geschwornen und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, sich darauf enthalten, und Handarbeit anlegen, hiermit ernstlich und wollen, daß sie über diese Unsere Ordnung und alle Puncte, so darinn gesetzt, treulich, festiglich und fleißig halten, darnach jedermann weisen

An. 1559. und entscheiden, und deren für sich selbst nachleben, und durch andere nachsetzen, und dawider nicht handeln noch thun lassen, bey Unsrer schweren Strafe, die Wir gegen den Verbrecher nach Gestalt der Sachen vollstrecken lassen, auch männiglich bey gemeldter Ordnung, außerhalb etlicher Freyheiten, so Wir hievor ehe dato dieser Ordnung unter Unserm Handzeichen und Secret gegeben, die Wir hiemit auch ausdrücklich vorbehalten, schützen, schirmen und handhaben wollen: In dem allem beschieht Unser gänzliche und zuversichtliche Meinung und Wille. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt; Geschehen in Unsrer Stadt Siegen, auf den ersten Tag Septembris im Jahr nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünfhundert Funfzig und Neun.

Reglement, oder kleine Bergordnung,

im Fürstenthum Nassau-Siegen zu Dillenburg publicirt den 22. May 1592.

An. 1592.

1.

Wer einen Mollstein findet, derselbe soll denselbigen halten 3 Tage und 6 Wochen, so fern er auf das Lochzeichen leget, daran soll ihn niemand reuden noch verhindern.

2. Wer einen Nebenstein findet, der ist sein, so fern als kein Pflicht, oder Wände darzwischen sind.

3. Wo eine Grube wüste stünde, so lang bis sie einen Zuschuß thut, so mag dann ein Fremder darin gehen, der von keiner Parthey ist.

4. Welcher nur einen Berg hat, den er wüst liegen läßt Jahr und Tag, den Berg mögen die Herren nehmen, und einem andern verleihen, der ihn bauhaftig hält, und den Zehnden davon giebt.

5. Es mag einer mit einer neuen Kauten, in eine alte Zeche fallen, und sich deren gebrauchen 3 Klafter um sich her, doch so fern keine Pflicht, oder Wände darzwischen stehen.

6. Da Gesellen wären auf einem Berg, möchte einer den andern nicht enterben, oder vertreiben, es wäre dann Sache, daß einer dem andern auffagte, und der, dem aufgesagt wird, soll ihm zusprechen, ob er ihm wolle helfen bauen, will er aber das nicht thun, so soll er Kunde dabey nehmen, damit, da er ihm das läugnen wolte, er solches bezeugen und beweisen möchte, und käme er dann über 8 Tage, und legte seinen Lohn dar, soll man ihn wieder zu seinem Recht kommen lassen.

7. Der da bringet Wind, und nimmt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Aedich, dasselbe erbet ihn und seine rechte Erben 100 Jahr und einen Tag, so fern sie ihnen halten, als recht ist.

8. Ist es Sache, daß sie die Aedich nicht bauhaftig halten, binnen einem Jahr und Tag, so mögen sie die Herren nehmen, und andern verleihen, die sie bauhaftig halten und ihnen Zehnd geben.

9. Der Schacht auf den Reyenden hat Freyheit 100 Jahr und einen Tag, also hat auch der Aedich.

10. Da zween hätten 2 Kauten in einer Zechen, einer über dem andern, soll man das Wasser selbst gehen lassen, und soll der oberste dem niedrigsten keinen Schaden thun, mit räumen, oder mit gießen.

11. Welcher Mann bauet, daß er zwischen hangend bringt ein Gezimmer, oder einen Bau, das erbet ihn ein Jahr und einen Tag.

12. Da ein Mann stünde in einem wilden Wald, und bestünde eine Arbeit, da niemand bey wäre, und bestünde ein Bergwerk, und käme einiger Mann, der ihm arbeiten wolte, da soll der Mann bringen seinen Beweiß.

13. Wer ein Lehen hat, und das empfangen, der soll machen, daß Unserm Gnädigen Herrn in einem Jahr nach der Lehnung ein Fuder Steins davon zum Zehnden werde, thäte er aber das nicht, so möchte man das Lehen andern verleihen, die das begehrten, und der Erste soll forthin kein Recht mehr daran haben.

14. Wer ein Bergwerk kauft von denen, die das über die dritte Schicht gearbeitet, geruhet und gerastet, sonder Ansprach, der wehret sich selber.

15. Es soll auch kein Bergmann mehr Steine an einen Haufen ziehen und legen, als 2 Fuder Steins auf jeglichen Haufen, wie das von Alters Herkommen und Gebrauch ist, und was sie deß mehr thäten, soll alles geschehen mit gutem Wissen und Willen eines Bergmeisters zu jeder Zeit. Und weil von den Raidtmeistern vielfältig geklagt wird, daß dieser Artikel von dem mehrern Theil verachtet werde, so soll ein jeder Bergmann einmal vor all vermahnet seyn, nicht mehr als 2 Fuder Stein auf einen Haufen zu ziehen und zu legen, da aber hierin nochmals eines, oder des andern Unfleiß und Verachtung gespürt, und an einen Haufen mehr, als 2 Fuder Stein geschüttet würden, soll alsdann der ganze Hause Unserm Gnädigen Herrn verfallen seyn, es geschehe dann mit Bewilligung des Bergmeisters.

16. Es soll auch ein jeglicher Bergmann alle 14 Tage kommen bey einen Bergmeister, und soll ihm gute sichere Rechnung thun, was er inwendig 14 Tagen von Steinen gezogen habe, um deßwillen, daß Unserm Gnädigen Herrn der Zehnd falle, oder sollen einem Bergmeister Rechnung thun, was sie vom Stein verkauft hätten, und davon ihm den zehnden Pfennig geben und berechnen, und wer das nicht thut, und Unser Gnädiger Herr dessen Klage von dem Bergmeister hört, oder vernimmt, der soll Unserm Gnädigen Herrn mit der Buße verfallen, und darum ernstlich gestraft werden.

17. Als auch zeithero auf den Eisenstein-Bergwerken des Amts Siegen hin und wieder grosse Untreu und Unordnung unter den Gewerken, auch Berg- und Fuhrleuten verspürt und befunden worden, so sollen hinfür die Fuhrleute und Raidtmeister aus eines andern Zeichen keinen Eisenstein aufladen, oder abführen, und niemand dem andern in sein Zeichen greifen, noch dasselbige abwerfen, oder einem andern seinen Eisenstein aufreißen; es geschehe dann mit Vorwissen dessen, dem solcher Eisenstein zusteht, alles bey Strafe 2 fl, die der Verbrecher, so oft es geschieht, unnachläßig geben, auch demjenigen, dessen der Eisenstein gewesen, alsbald Kosten und Schaden kehren soll.

18. Ist aber der Bergmeister zur selbigen Zeit aufm Berg, hat der Fuhrmann und Raidtmeister alsbald um Ergänzung des Mangels anzuhalten, ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhr-

Fuhrmann mit dem aufgeladenen Steln hinfahren, dem Raidtmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig; würde sich aber der Bergmann in dem verweigern, so soll der Bergmeister um seine Belohnung ihn mit Ernst dazu anhalten.

19. Es soll auch ein jeglicher Fuhrmann, der sich des Eisensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Stein-Korb durch den Bergmeister in Beyseyn eines Berg-Schöffens um gebürliche Belohnung aichen und brennen lassen, also, daß ein jeglicher Fuhrmann einen gerechten Stein-Korb habe, bringt er alsdann dem Raidtmeister seine Maaß nicht, so soll ihn der Raidtmeister um Erstattung des Mangels ansehen, wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht beschicht, soll ihm der Bergmeister um die Gebür dazu helfen, und soll der Fuhrmann neben Erstattung des Mangels, auch Kostens und Schadens noch dazu 2 Fl. Strafe geben.

20. Da sich auch künftig befinden würde, daß ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, auf Wagen, Karren und Schlitten den Zehndenstein betrüglicher Weise, den Zehnden dadurch zu entwenden, abführen, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde, oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That erlangte, der soll nicht allein Unserm Gnäd. Herrn, als der Obrigkeit, mit solchem Eisenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eingezogen und heftig gestraft werden. Hierbey seyen auch jeder Raidtmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, daß er dem Bergmeister Unsers Gnäd. Herrn Zeichen nicht abwerfe, es geschehe dann mit seinem Wissen bey Vermeidung vorgesetzter Strafe.

21. Und wann auch der Bergmeister Unserm Gnäd. Herrn einen Haufen Stein zeichnet, aus Ursachen, daß er den Bergmann zu gebürlicher Rechnung bringe, und Ihro Gn. der Zehnd werde, so soll weder der Fuhrmann, noch der Bergmann solch Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht abwerfen bey Strafe 2 Fl.

22. Welcher Maßenbläßer, oder Raidtmeister auch hin und wieder im Amt Siegen Eisenstein kaufen, und in die Grafschaft Sayn führen wird, der soll dem Bergmeister von jedem Wagen voll Eisenstein zu Zoll geben 2 Weißpfen., wer aber solches überschreiten wird, soll zu gebürlicher Strafe angehalten werden, und den Eisenstein verwirket haben.

23. Zu welcher Zeit auch ein Fuhrmann von dem Bergmeister um den abgeführten Eisenstein angesprochen und befragt wird, soll der Fuhrmann bey seiner Eyds-Pflicht, und bey Vermeidung gebürlicher Strafe dem Bergmeister die rechte Wahrheit anzuzeigen schuldig seyn.

24. Den Bergleuten soll auch hinfür nicht gestattet werden, den gewonnenen Eisenstein bis zu ihrem guten Gefallen in den Gruben liegen zu lassen, dadurch den Hochwohlgeb. Unsern Gnäd. Herrn um den Zehnden zu betrügen, sondern ein jeder Bergmann soll denselben Eisenstein alsbald herausziehen auf die Halde zu liefern, und an einen jeglichen Haufen das rechte Maaß zu schütten, hiemit verbunden und schuldig seyn, da aber einer ein solches nicht thun und der Bergmeister des gewonnenen Eisensteins über einen Wagen in der Gruben befinden würde, soll derselbige Eisenstein Ihr. Gnad. verfallen seyn, und der Bergmann noch dazu gestraft werden.

25. Von dem ausländischen rohen Eisen, so hierinnen ins Amt Siegen geführt wird, soll dem Bergmeister von jedem Wagen 4. Alb., und von einem Karren Eisen 2 Alb. zu Zoll geliefert werden; würde sich aber jemand dagegen verweigern, oder aber den Zoll muthwillig verfahren, demselben soll der Bergmeister wohlermeldtes Unsers Gnäd. Herrn Gerechtigkeit zu erhalten, ein Pferd auszuspannen, oder aber sonst ein Pfand abzufordern und abzunehmen Fug und Macht haben, und hiemit öffentlich erlaubt seyn. An. 1592.

26. Letztlich kommt man auch in gewisse Erfahrung, daß Bergleute und Bergknechte, so den Gewerken um gewissen Lohn arbeiten, etlichen Eisenstein ohne der Gewerken Vorwissen und Erlaubnis heimlich verkaufen, verbergen und hinweg führen, dafür man einen jeden hiemit treulich will gewarnet haben; wo aber solches über diese Warnung geschehen würde, sollen der, oder dieselbigen, so solches thun werden, am Leibe gestraft, und darneben zur gebürlichen Erstattung des verkauften und entfremdeten Eisensteins auch Kosten und Schadens, mit unnachläßigem Ernst angehalten werden.

Weiter:
Unsers Gnäd. Herrn Ordnung zu bestätigen, sollen nachfolgende Puncte angezeigt werden.

I. Wann das Hohe Gericht vor der Kirchen ist verkündiget, und dann jemand ungehorsam außen bleiben würde, der soll Unserm Gnäd. Herrn und dem hohen Gericht verfallen seyn, mit 5 Brabandischer Mk. thut 1 Rhein. Fl.

II. Alle diejenigen, so da Schwinden und Bergfestung einreißen, und darüber befunden würden, soll ein jeder, so davon weiß, welcher das gethan, alhier vorm Gericht anzeigen, und daß er in die Ruge gebracht werde; der Anbringer soll seinen Lohn davon haben, der Thäter aber heftig gestraft werden.

III. Wird einem jeden bey hoher Strafe befohlen, die alten Gruben, Stollen und Schächte nicht einzuwerfen, und gleich zu machen, dadurch man durch altes Nachsuchen nicht wissen kann, wo etwas wieder anzubringen und aufzusuchen wäre.

IV. Wird einer jeden Zeche befohlen, daß sie insonderheit bey einander gehen, und sich mit einander besprechen, ob solche Verbrecher unter ihnen wären, es soll auch eine jede Zeche bey einander bleiben, und ein jeder persönlich vor das Gericht kommen, damit man sehen kann, welcher ungehorsam ist.

In schwebender Irrungs-Sache zwischen Bergmeister und Bergschöffen zu Siegen Klägern und Anrufern eines, gegen Schultheiß und Schöffen des Gerichts vorm Hayn daselbst Beklagte und Antworter andern Theils: Ist im Namen des Hochwohlgeb. Grafen und Hrn. Hrn. Johann Grafen zu Nassau Unsers Gnäd. Hrn. Bescheid und folgende Ordnung gemacht, daß Bergmeister und Berg-Schöffen über folgende Sachen zu erkennen und zu richten, auch Brief und Siegel zu geben, zu immittiren und zu exequiren haben: als nemlich, da zwischen Partheyen der Fundgruben, Schächte, Stollen und Mollkauten halben Streit vorfället. Item da einer dem andern zu nahe einschlägt, seinen Eisenstein von Bergen und Kauten entführt, sein Zeichen abwirft, untüchtigen Eisenstein, oder unrecht Maaß liefert; da ein Raidtmeister seinen Lohn von geführtem Eisenstein nicht entrichtet; auch da ein Fuhrmann auf Eisenstein Lohn nimmt, und den Stein nicht abführt; da einer dem andern sein Berg-Gezeug beschädigt, oder entfremdet, Eisenstein, darauf er Geld empfangen, nicht liefert, und was dergleichen mehr Sachen in der Berg-Ordnung angezogen werden. Inmaßen dann auch Bergmeister und Schöffen bey

An. 1592. Erkenntnis obberührter Sachen; auch Aufrichtung Brief und Siegel, und Einräumung liegender und bewegender Pfanden über Schulden, so von obgedachten Sachen herrühren, und Verfertigung Immissions- und Einschatzungs-Brief unter ihrem Siegel hiermit gelassen werden, wie dann auch den Bergmeistern hiemit gestattet wird, in Beyseyn etlicher Berg-Schöffen, die Kohlzainen und Wäsch-Eisen-Seffter und die Stein-Maaß, dessen sich die Burgermeister zu Siegen ohne Fug eine Zeitlang angemasset, zu aichen und mit des Wohlgeb. Unsers Gnäd. Herrn Löwen zu brennen. Was sonst hierüber hiebevor am Berg-Gericht vor Sachen, vermöge überlieferten Protocolls, als Kaufs und Verkaufs der Hütten, Schuld und Schaden, Insursen und andern Personal-Sachen mögen angenommen seyn, dieselben werden ihnen hiemit nicht bewilliget, sondern vor die Hammerschmids- und Maßenbläßer-Meister gütlich zu entscheiden, oder da die Güte entstünde, vor Schultheiß und Schöffen des Hayn Gerichts gerichtlich auszuführen remittirt und verwiesen. Sonst ist aus Gnaden den Berg-Schöffen, so in der Stadt Siegen, gleichmäßige Freyheit, wie auch andere Städte und Landschaften haben, bis auf künftige Veränderung zugelassen; Signatum den 22sten May 1592.

Dillenburgische Canzley.

Auszug

der Nassau-Catzenelnbogischen Polizey-Ordnung vom 1. May 1616.

Zweyter Theil. Cap. X.

Vom Eisenhandel.

An. 1616. Nachdem auch der Eisenhandel die vornehmste Nahrung in Unserm Amt Siegen ist: So sollen beyde Bergmeister zu Siegen und aufm Mußner Berge mit allem Fleiß zusehen, daß weiland Unsrer geliebten Vorfahren Seel. publicirten Bergordnung, so jährlich am Berggericht pflegt verlesen zu werden, der Gebür gelebt und nachgesetzt, und unter den Gewerken und Arbeitern, Friede, Recht und Gerechtigkeit gehalten, einem jeden, so in Bergsachen bey ihnen ansucht, was recht und billig ist, gestattet und verholfen, aller Betrug, Boßheit und Unrecht auf den Bergwerken abgewandt, und hinter wem dessen, oder andere ungebürliche Händel befunden würden, den Befehlhabern zu Siegen alsbald vorbracht, und die Verbrecher zu ernster gebürlicher Strafe gezogen werden. Und dieweil vorneimlich beydes, den Gewerken und Arbeitern an den Gedingnißen nicht wenig gelegen, so sollen sie, die Bergmeister, ein jeder an seinem Ort, wann Gedingnisse zu machen vorfallen, darauf sehen, daß die in Beyseyn etlicher verständiger Gewerken nicht in der Halde, sondern in den Gruben, nach beschehener fleißiger Erkundigung, Besichtigung und Behauung der Oerter, darauf man zu dingen Willens, aufs nächste also gemacht werden, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und hierinn, wie auch in allen andern Bergsachen, niemand wider Billigkeit beschwert werde.

Und nachdem in der Höhe der unartigste und schlechteste Eisenstein, in der Tiefe aber der beste Stammstein zu bekommen: so sollen Maßenbläßer, Eisenhändler, Hütten- und Bergleute so wohl ihnen selbst, als auch dem ganzen Land zum Besten, auf daß das Eisen und der Eisenhandel in gutem Ruhm und Wesen beständig erhalten werden möge, Stollen in die Tiefsten treiben.

Die alten unbrauchbaren Berggruben und Mollkauten aber, so an den gemeinen Wegen und Strassen, Viehtriften und sonst aufgeworfen, sollen erstes Tags durch dieselben Bergleute, damit Menschen und Vieh kein Unglück wiederfahre, zugeworfen, auch ohne Vorwissen in anderer Leute Gütern nicht geschürft werden.

Wir wollen auch allen unzünftigen Partirern und Händlern, so die Maßenbläser- und Hammerschmieds-Brüderschaft nicht haben, den Verkauf und Verlag rohen Eisens und Kohlen, wie auch des Eisensteins bey Verlust des belegten, gekauften, getauschten, oder unterm Schein, als an Schuld bekommenen rohen Eisens, Eisensteins und Kohlen keineswegs gestatten, noch ungestraft lassen: Darunter zugleich mit begriffen sind, diejenigen Stahlschmiede, so das rohe Eisen häufig und mehr, dann sie zu ihren Stahlhämmern bedürftig, einkaufen, und hinwieder verpartiren.

Neben dem soll auch niemand einiges roh Eisen, so im Amt Siegen geblasen worden, außerhalb Landes zu verkaufen, oder zu vertauschen gestattet, sondern was ein jeder dessen nicht selbst verschmieden läßt, das alles soll er inländischen Hammerschmieden, und denen, so so zum Eisenhandel berechtiget sind, in gebürlichem landläufigem Kauf und Lauf zu überlassen schuldig seyn.

Und weil von Alters vor Nutz und gut angesehen worden, daß keine Kohlen aus dem Bezirk des Amts Siegen an fremde Orte auf Hütten und Hämmer, deren Gewerken im Amt Siegen nicht zünftig, verführet und gefolgt würden, so soll inskünftig steif und fest hierüber gehalten werden. Es soll auch kein Köhler seine Kohlen auf Theurung aufschütten, oder schöpfen, sondern stracks von der Grube ab, und den Maßenbläsern und Hammerschmieden bey- und zuführen. Ingleichen soll kein Köhler einigem Maßenbläser oder Hammerschmid seine Kohlen auf der Grube liefern, sondern selbst davon abführen, und auf die Hütten bringen.

Ein Maßenbläser, oder Hammerschmied, so auf roh Eisenstein und Kohlen den ersten Verlag gethan, soll vor allen andern Gläubigern, die nach ihm verlegt haben, den Vorgang haben, und aus dem verlegten Gut, so viel dessen vorhanden, oder aus andern des Schuldigers unverpfändeten Gütern zuförderst bezahlt werden. Derohalben sollen Köhler und Bergleute zusehen, daß sie nicht mehr Geld aufnehmen, dann sie jederzeit mit Eisenstein und Kohlen zu liefern und zu bezahlen gedenken, auch dem ersten Verleger von dem verlegten Gut bey ernster Strafe nichts entwenden, noch andern zukommen lassen, auf daß sie sich und die ihren endlich nicht selbst mit andern ins Verderben führen.

Was

Was sonst andere mehr hierzu gehörige Puncte belangt, lassen Wir es bey dem Zunftbrief, welchen weyl. Unsre Vorfahren Seel. ertheilt, auch fürder durch Uns bestätiget worden, bis auf anderwärtliche Verbesserung verbleiben, und wollen niemand gestatten, einigen hohen Ofen, oder Hammer ferner, als herbracht, aufzubauen, sondern zum Fall sich jemand ohne Unsre ausdrückliche Verwilligung würde gelüsten lassen, soll derselbe mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt, und nichts da weniger alles Gebäu wieder abgeworfen werden ꝛc. An. 1616.

Erneuerter Kur-Brief

der Maßenbläser und Hammerschmiede den 1. Jan. 1728.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gn. Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellbogen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich vor Uns und Unsre Erben in Kraft dieses Briefs, welchergestalt Unsre gesammte Unterthanen der Maßenbläser und Hammerschmiede Zunft Uns unterthänigst ersucht und gebeten, den von Unsers Großherrn Vaters und Herrn Vaters Fürst Wilhelm Moriz und Fürst Friedrich Wilhelm Adolph zu Nassau ꝛc. beyderseits Hochseel. Gedächtnisses respective in An. 1684. d. 16. Septbr. und in An. 1705. den 1. Nov. ihnen gnädigst ertheilten Kurbrief zu confiriren und auf das neue zu bestätigen, mithin in em und anderen Stücken zu verändern und zu verbessern, und auf das neue zum Besten ihres Handels und Handwerks mit heilsamen Ordnungen zu versehen; Gleichwie Wir nun solches der Sollicitanten Suchen nicht allein erheblich und billig, sondern auch zu Erhaltung ihres Handels und Handwerks für nöthig erachtet, also haben Wir mit zeitig und wohlbedachtem Rath und in Ansehung des gemeinen Bestens und Nutzens denen Maßenbläsern und Hammerschmieden Unsers Landes nicht nur den obgemeldten von Unsers Groß Herrn Vaters Gnad. Hochs. Andenkens, ihnen ertheilten Kur-Brief, und die darinnen zum Theil erhaltenen neuen Verordnungen gnädigst ertheilen wollen, confirmiren, ertheilen und geben ihnen dieselben auch hiermit in- und mit Kraft dieses Briefs also und dergestalt, daß zuförderst solches Unsrer Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit durchaus nichts benehme, Wir auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen jederzeit hierinnen nach Nothdurft zu mindern und zu mehren, oder auch wohl gar wieder aufzuheben, expresse vorbehalten haben; und dann ferner wollen, daß alle und jede, die sich dieser Zunft und Brüderschaft gebrauchen wollen, solcher Unsrer Verordnung ohnverbrüchlich nachleben sollen, bey Vermeidung derer bey einem jeden Articul gesetzten, oder nach Befinden der Sachen ernster Strafe. Setzen demnach anfänglichen, ordnen und wollen

I. Daß die Maßenbläser- und Hammerschmiedszunft hiermit gänzlich wieder gestiftet und confirmirt, auch aller und jeder Begnadigungen und Freyheiten und Gerechtigkeiten, hierunter begriffen, für sich und ihre Nachkömmlinge theilhaftig seyn und bleiben, jedoch also und dergestalt, daß keiner, so das Handwerk zünftig erlernt, solches aber nicht treibt, der dieser Zunft zugestandenen Dienstfreyheit zu genießen haben; dann förderst und ins künftige zu Boschgotthards Hütten ihre Zusammenkunft jährlich halten, und daselbst in einer hierzu gemachten, und mit 2 verschiedenen Schlössern bey Unserm zeitigen Bergmeister Schleifenbaum verwahrt stehenden Kisten diesen Kur-Brief, und was sonst diese Brüderschaft vor gemeine schriftliche Urkunden, Rechnungen, Brief und Siegel, desgleichen an Geld und andern Sachen im Vorrath hätten, verwahrlich halten, und einer der Schlüssel dem zeitigen alten Zunftmeister, der andere aber dem ältesten Meister dieser Brüderschaft zu treuen Händen gelangt und gelassen, nach Umgang des Jahrs aber neben dem, was in der Kisten vorhanden und verschlossen seyn möchte, denen neu erwählten Zunftmeistern gebürlich geliefert und gehandreicht werden solle. An. 1728.

Fürs

II. Sollen alle diejenigen, so sich in diese Brüderschaft jetzo begeben, oder auch dieselbe künftig überkommen werden, und sich dieses Handels, oder Handwerks gebrauchen wollen, jedesmal auf den 1. Tag May, oder falls dieser an einem Sonn- oder Festtage fallen solte, den nächsten Tag darauf zu Boschgotthards-Hütten an dem daselbst bestimmten Ort bey Strafe 1 Rthlr., es sey dann ehehafte Entschuldigung obhanden, erscheinen, und daselbst mit Zuziehung Unsers dasigen zeitigen Richters der 4 Dorfschaften und Unsers Bergmeisters ihren jährlichen Pflichttag halten, dieser gestalt und also, daß

III. Alsdann nach Vorlesung dieses Kur-Briefs ein jeder Bruder bey seinen Pflichten, damit er Uns und dieser Zunft verwandt ist, ohne Ansehung der Personen nicht allein dasjenige, was er bey einem, oder andern dieser Zunftgenossen in dessen Handel, Handwerk, Thun und Leben von Fehlern, Mängel und Gebrechen diesem Kur-Brief, der Brüderschaft und Ehrbarkeit entgegen, gesehen, gehört und vernommen, treulich anzeigen, sondern auch auf was Weise denselben abgeholfen, gesteuert, und gewehrt, auch das Handwerk in mehr und besseres Aufnehmen gebracht werden möge, vorschlagen und angeben solle. Immaßen dann auch

IV. Alles dasjenige, was an solchem Pflichttag strafbares vorläuft, oder sonst nöthiges zu des Handels und Handwerks Besten vorgetragen werden wird, von Unsern anwesenden Richtern fleißig aufgezeichnet, und die Strafen und Bußen, welche nach Anleitung dieses Kur-Briefs gesetzt werden können, alsbald mit Zuziehung Unsers zeitigen Bergmeisters der befindlichen Schöppen und etlicher alter Meister von Unserm Richter gesetzt, und förderlichst beygetrieben, auch deren eine Hälfte zu Unsrer Rentherey, oder wohin Wir sonst dieselben verweisen werden, geliefert, die andere Hälfte aber der Zunft verbleiben, und von den zeitigen alten und jungen Meistern empfangen, und zum Besten der Brüderschaft angelegt, fort nach Verfluß ihres Jahrs den neu erwählten Meistern den Tag nach dem Pflichttag, oder wenn solches alsdann nicht seyn könne, in den folgenden nächsten 8 Tagen, auch in Beyseyn Unsers Richters und Bergmeisters, auch fürnehmsten Meistern gebürlich berechnet werden.

V. Sollte, oder würde sich aber einer dieser Brüderschaft der ihm seines Verbrechens wegen auferlegten Strafe halber in Meinung, daß ihm zu viel geschehen wäre, an Uns, oder in Unsrer Abwesenheit an Unsre nachgesetzte Regierung berufen, und seine Sache in

An. 1728. Zeit 10 Tagen anhängig, so soll ihnen dieses zwar zugelassen werden, und gestattet seyn, aber solchenfalls soll er sich bis zu Austrag der Sachen der Zusammenkunft der Brüder enthalten. Dafern aber

VI. An obbemeldtem Pflichttage, oder außerhalb desselben strafbare Dinge, als zum Exempel, daß einer den andern mit Worten, oder Werken injurirt oder einer dem andern etwas entfremdet, oder sonst vorsezlich boshaftig, oder Leibes strafbarer Weise Leid, oder Schaden zugefügt hätte, angezeigt werden, diese und dergleichen Verbrechen sollen keineswegs bey dieser Zunft verbüßet, sondern Uns samt allen dabey vorgelaufenen Umständen so bald angezeigt werden, um hierüber rechtliche Verordnung zu verfügen zu haben.

VII. Es sollen aber auch an obbemeldtem Pflichttage, nemlich den 1. May jedes Jahr 2 neue Zunft- und Handwerks-Meister, ein alter und ein junger dem Herkommen nach, und zwar einer deren aus den Maßenbläßern, der andere aber aus den Hammerschmieden erwählt, und wann dieselben erkohren sind, solches Amt unweigerlich annehmen, auch in Unserm und der Zunft Namen von Unserm Richter bestätigt und vermahnet, fort mit Handgelöbnis an Eydes statt zu versprechen angehalten werden, daß sie mit allem Fleiß und Treue ihrer Zunft und Brüderschaft vorstehen, und nichts, was zu Unserm und der Zunft gemeinen Nutzen dienlich seyn möchte, verabsäumen, keinem Verbrecher durch die Finger sehen, oder die verwirkte Buße ihres Gefallens nachlassen, sondern alles, was strafbar seyn, und ihnen vorkommen würde, für Unserm Richter bringen, darüber richtige Verzeichnisse halten, und was sie von einem oder dem andern erheben möchten, getreulich berechnen wollen. Bey welcher Meisterwahl und Bestätigung

VIII. Dann einem jeglichen Zunftgenossen bevor- und frey stehen soll, mit den neu erwählten Meistern einen Trunk zu thun, jedoch daß er, die Uebermäßigkeit und daraus entstehende Insolentien zu vermeiden, mehr nicht, als 15 Albus an Essen und Trinken verzehren solle und möge, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß daselbst weiteres zechen niemand verstattet, sondern bey Zeiten das Gelag gemacht, und jeder sich nach Hauß zu verfügen, ermahnet werden, der hierwider thuende Theil aber, und ein jeder besonders von einem jeden Albus, den er weiter, als obstehet, dürfte verzehren, Uns und der Zunft 1 Fl. unnachläßig zu verbüßen, angewiesen werden sollen.

IX. Und weil Uns glaubhaft vorgekommen, daß die gemeinen Handwerks-Bußen mehrmals der Zunft nicht ein weniges eingetragen, aber von etlichen alten Meistern und andern bisweilen vergeblich und bey ihren Privat-Zusammenkünften unterm Schein, als ob sie Handwerks-Sachen zu tractiren hätten, verzehrt und durchgetrieben worden, Wir aber solches durchaus nicht gestatten, sondern des Handwerks Bußen und Gefälle in dessen gemeinen Nutzen und Besten angewendet sehen wollen, so wollen Wir solches zechen hiermit gänzlich abgeschaft und verboten, die Handwerks-Meister aber wohlmeinend erinnert und vermahnt haben, daß nicht allein solche unverantwortliche Ausgaben ihnen künftig in ihrer Rechnung ausgestrichen, sondern dieselben daneben auch jedesmal nicht paßirt, auch sie über das nach der Sachen Befindung mit einer guten Strafe sollen belegt werden.

X. Weil es auch ein uraltes Herkommen ist, daß ein jeder zu dieser Zunft Berechtigter, ob er auch schon das Handwerk nicht gebrauche, zu Erhaltung seines Zunft-Rechts jedes Jahr besonders auf den gewöhnlichen Pflichttag den also genannten Wahlpfennig mit einem Albus lösen und bezahlen, oder erwarten müßen, daß er des Handwerks Gerechtigkeit seye verlustiget, und seine Kinder nicht für Meisters Kinder erkannt und geachtet werden, so lassen Wir es hiermit bey solcher Observanz auch allerdings bewenden, und sollen die hieraus kommenden Gelder den Capellen zu Clafeldt und Niederscheldten, welche solche mit einander ein Jahr um das andere zu empfangen haben, angewidmet seyn und gegeben werden.

XI. Wir verordnen und wollen sonst auch, daß alle und jede Zunft-Brüder und Genossen den neu erwählt- und bestätigten Handwerks-Meistern in allen und jeden Gebot- und Verbotten, die diesem Kur-Brief und der Billigkeit gemäß sind, gebürenden Gehorsam leisten, und in ihrem Amt sich denselben niemand weder mit Worten, oder Werken bey Strafe einer Brüder-Kur, (welche auf 6 Fl. Siegenscher Räder Wehrung gesetzt, auch in diesem Kur-Brief allenthalben also verstanden werden, und jedes Uns zur Hälfte verfallen, und zur andern Hälfte der Zunft verbleiben soll) auch gestalten Sachen bey Vermeidung anderer hoch- und härterer Strafe widersetzen, sondern so oft ein Bruder aus Befehl der Handwerks-Meister durch den Knecht vorgeboten, oder befehligt wird, sich gehorsamlich einstellen, und ohne Erlaubnis und ehehafte Ursache bey Vermeidung obgedachter Strafe nicht absentiren und ungehorsam bezeigen sollen.

XII. Dabey Wir dann auch dieses erfordern, daß bey den Zusammenkünften der Zunft und Brüderschaft gute Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit gehalten, und auf dasjenige, was daselbst vorgetragen werden wird, fleißig Achtung gegeben, aber von niemand bey Strafe 1 Räd. Ft. ein unziemlich Gewäsche, Geruf, Gelache, oder Getümmel erregt, und vielweniger einig Fluchen, oder Schwören, oder unflätig, schandbares Geschwätz bey Strafe einer Brüder-Kur im geringsten aber keine Schmähung, oder Schlägerey bey den Uns droben allein vorbehaltenen Erkenntnis und Strafe, soll gehört, ausgegossen werden und ergehen.

XIII. Andere nun belangend, welche sonst künftig in diese Zunft und Brüderschaft aufgenommen zu werden, begehren möchten, mit denen soll es nach Unterschied der Personen gehalten werden; als nemlich, wann einer eines Meisters Sohn und begehrte diese Zunft der Maßenbläser und Hammer-Schmiede für einen Raidtmeister zu gewinnen, dann soll derselbe zuförderst 2 Hammertage, oder 6 Blaßhütten-Tage eigenthümlich haben, und sich hierdurch qualificiren, dann ferner Uns 3 Rthlr und der Zunft eben so viel bezahlen, den gewöhnlichen Eyd ablegen und der Brüderschaft und Zunft empfänglich werden.

XIV. Derjenige aber, welcher nicht eines Meisters Sohn dieser Zunft seyn, oder jedoch 2 eigene Hammertage, oder 6 Blaßhüttentage haben, und diese Brüderschaft vor einen Raidtmeister zu gewinnennen begehren würde, der soll gegen Erlegung 6 Rthlr für Uns und 4 Thlr. für das Handwerk gleichermaßen in Eyd und Pflichten genommen und zu der Zunft gelassen, hierüber aber kein Theil mit Vorheuer, oder anders über ein halb viertel Weins belästigt, oder beschwert werden.

XV. Welcher aus dieser Zunft und Brüderschaft sich auch über kurz, oder lang vor einen Meister eine Maßenhütte zu stellen und zu regieren unterfängt, und also ein Stellmeister seyn will, derselbe soll,

soll, nachdem er vorhin seine Pflicht muß abgeleget haben, Uns geben 2 Rthlr. und der Zunft so viel, eines vor all.

XVI. Der Knecht, oder Knabe aber, so empfänglich die Brüderschaft der Maßenbläser und Hammerschmiede Zunft zu empfangen, und das Handwerk mit der Faust zu lernen sich angeben wird, derselbe soll nicht zugelassen werden, er seye dann ein einländisch und ehrlichen Bruder-Manns eheliches Kind, und schwöre dann Uns und dem Handwerk einen leiblichen Eyd zu Gott dem allmächtigen, Innhalt dessen er dieses Handwerk nicht außerhalb Unsrer Lande arbeiten, treiben, oder gebrauchen, und weniger, daß solches außer Landes getrieben und gearbeitet, oder gebraucht werden könne, solle, oder möge, Rath und That geben, oder auch beförderlich seyn wolle, höchst betheuern solle; und wie Wir durchaus nicht gestatten wollen, daß die Maßenbläser und Hammerschmiede einem Fremden, oder Ausländischen das Handwerk lernen, also sollen droben ersten Falls die Lehrknaben und zwar des Meisters Sohn 4 Fl., der andere aber, so nicht eines Meisters Sohn ist 8 Fl. Uns und dem Handwerk zu gleichen Theilen bezahlen.

XVII. Sollte, oder würde aber der eine, oder andere Theil obiges überfahren, und gegen Verhoffen seine Gelübde und Eyd vergessen, oder auch einen Ausländischen das Handwerk zu lernen annehmen und unterweisen, denselben wollen Wir Uns und Unsern Erben nach Unserm Gefallen und des Verbrechers Verdienst zu bestrafen vorbehalten haben.

XVIII. Wir ordiniren und bewilligen sonst auch hiermit, daß eine Maßenhütte ein Jahr lang blasen solle und möge 48 Tage und nicht mehr, und wie dieselbe jedesmal zum Michaelis Tage ihren Anfang nehmen, und nach Verfluß gemeldten Tages ihre Bälge anblasen soll und mag, also wollen Wir insonderheit, daß sowohl den ersten Tag, wenn die Bälge angehen, als den Tag, wann die Hütte abbläst, oder niedergehet, jedesmal die Gewerken den Anheb- und Abblasungs-Zeddel bey Strafe 10 Rthlr. Unserm Bergmeister behändigen, und keineswegs, bey Vermeidung obgemeldter Uns jederzeit allein zu vernehmender Strafe, ohne Unsern gnädigsten Consens einen einigen Tag ferner hütten sollen und mögen.

XIX. Dafern aber es sich zutragen würde, daß sie, die Gewerken, aus Mangel, Frostes, oder andern erheblichen Ursachen nicht schmelzen könnten, oder daß die Hütte verunglückte und ehe vollendeter Reise nieder gienge, dann wird ihnen gnädigst erlaubet und zugestanden, solche ihre zurück gebliebene Zeit künftig und zwar vor Ostern und ihrer ordentlichen Zeit wieder einzuholen, würden sie aber solche ihnen gnädigst vergönnete Zeit verabsäumen, so sollen sie sich derselben verlustig und des Schadens zu getrösten haben.

XX. Es sollen die Gewerken sich auch sonst gegen einander aufrichtig sowohl gegen die Hammerschmiede, als selbst sich bezeigen, recht und redliches Maaß und Gewicht geben, nehmen und halten. Und wie hiebevorige Unsrer gnädigsten Verordnung nach, ein jeder Hammer 7 ℔ Stalln mit Unserm hierzu gemachten Zeichen gestempelten Gewichts samt einer untadelhaften Waage, und nebst solchen, gleich jeden Maßenhütten, 4 richtige und gebrannte Kohlzeynen zu ihrem stätigen Behuf haben und unterhalten sollen, also hat Unser Bergmeister fleißig zuzusehen, daß dieser Unsrer Verordnung stets nachgelebt, oder der befundene Mangel an Waage, oder Gewicht jedesmal mit einer Brüder-Kur, an den Zeynen aber mit 1 Rthlr bestraft, Unserm Bergmeister aber von der Aiche und Stempelung, sowohl von einem, als anderm 15 Alb. für dessen Mühe gegeben werden. An. 1728.

XXI. Wie auch den Maßenhütten in der droben ihnen gnädigst zugeordneten 48 tägigen Zeit ihrer Reise die Hammerschmiede weder mit Entziehung des Wassers, oder sonst einige Verhinderung zufügen sollen, also und ebner Gestalt wollen Wir auch, daß außerhalb gemeldeter Zeit die Maßenhütten und Gewerken derselben die Hammerschmiede nicht beeinträchtigen, noch selbigen das Waßer aufzuhalten mächtig seyn sollen.

XXII. Desgleichen sollen die Hammerschmiede die ihnen von Alters her zugeordnete müßige Zeit nicht überschreiten, sondern vom heil. Christtag an bis zu Lichtmeß in einem und von St. Jacobi an bis auf Mariä Geburt in dem andern Termin, und zwar jedesmal nach Verfluß solcher Tage sich still halten, und vom Schmieden abstehen, oder wer dieses überführe, soll, so oft dieses geschähe, Uns und der Zunft von jedem Tag eine Brüder-Kur verbüßen.

XXIII. Welcher Hammerschmied sich auch gelüsten lassen wird, der uralten Observanz und Unsrer Hochgeliebten Herrn Vorfahren Christmilden Gedächtnisses dem Handwerk zum Besten gnädigst ertheilter Verordnung zuwider, des Nachts und zwar des Morgens vor 4 Uhr, des Abends aber nach 8 Uhr zu schmieden, so soll derselbe ohne einigen Unterschied von jeder Stunde, die er Morgens zu frühe, oder Abends zu spät schmieden würde, Uns und dem Handwerk mit ½ Rthlr. verfallen seyn, derowegen sowohl Unserm Bergmeister, als den zur Aufsicht hierzu bestellten Meistern hiermit befohlen wird, alles Ernstes daran zu seyn, und solche Ueberführer zu beobachten, anzuzeigen und zur besagten Strafe ziehen zu lassen.

XXIV. Wie auch von uralter Zeit her zwischen den Raidtmeistern und Hammerschmieden gehalten worden, und verglichen ist, daß ein Hammerschmied gegen 1 ihm gelieferten Stalln rohen Eisens 1 Waage des geschmiedeten Eisens zurück liefern solle und müße, so lassen Wir es zwar jetzt hierbey auch allerdings bewenden.

XXV. Als aber Uns mehrmalen zu Unserm nicht wenigen Verdruß von den Raidtmeistern klagend vorgetragen ist, daß die Hammerschmiede ihnen das zu schmieden zugewogene und überlieferte Eisen zu beyderseitigen ihrem großen Schaden ohne ihren Willen, Wissen und Consens bald verkauft, vertauscht, oder verhandelt, solches aber sowohl dem zwischen ihnen, den Raidtmeistern und Hammerschmieden, im Jahr 1600 den 28. Apr. der Länge nach und ausführlich dieses Punkts halber aufgerichteten Receß und Vergleich, als Unsrer Herrn Vorfahren, insonderheit Herrn Grafens Johann zu Nassau ꝛc. des ältern An. 1616. Unsrer Stadt Siegen und dieser Zunft in Gnaden ertheilten Abschied schnur stracks zuwider geschehen wäre, und sie dannoch unterthänigst gebeten haben, hierüber nochmalig und wiederholt ernste gnädigste Verordnung der Billigkeit nach zu verfügen, und zu männigliches Nachricht zu publiciren: So haben obiger Ursachen halber Wir alle und jede Unsere Hammerschmiede wohlmeinend und gnädigst hiermit erinnern, und dahin befehlen wollen, daß sie das ihnen von ihren Raidtmeistern um Lohn zu schmieden zugesandte, überwogene und überlieferte Eisen treulich zusammen halten und ohne ihrer Raidtmeister Consens und

Vor-

An. 1728. Vorwissen dessen nichts vermengen, vertauschen, oder verkaufen, sondern daßelbige für jeden überkommenden Stalln rohen, 1 Waage geschmiedeten Eisens zurück liefern, oder andern Falls gewärtig seyn sollen, daß nicht allein das solchergestalt vertauschte, oder verkaufte Eisen, dessen sey viel, oder wenig, oder auch das hieraus gelößete Geld, oder Geldes werth Uns und der Zunft verfallen seyn, sondern auch sowohl der Hammerschmied, als auch derjenige, der es von ihm wissentlich verhandeln, vertauschen, oder erkaufen möchte, noch darneben jedesmal mit 2 Rthlr. Herrschaftlicher Strafe angesehen werden.

XXVI. Und wie Wir einen unzünftigen, und in diese Brüderschaft nicht gehörigen Unsrer Unterthan, der sey in der Stadt, einem Unsrer Flecken und Dörfer, durchaus nicht gestehen, oder zulassen, binnen Unsrer Lande rohes Eisen aufzukaufen, oder auch die Maßenbläser und Hammerschmiede heimlich oder öffentlich mit Vorschüssen in Geld, oder Kohlen auf ihr Eisen zu verlegen, um hierbey ihren Nutzen, oder Wucher zu suchen, also wollen Wir männiglich erinnert haben, sich sowohl des Aufkaufs des rohen Eisens, als verbotenen Verlags gänzlich bey Verlust und Confiscation dessen nicht allein, so hierunter an Eisen erkauft, oder verlegt seyn möchte, sondern nach Befinden härterer arbitrari Strafe zu enthalten.

XXVII. Wie Wir dann ebenmäßig den zünftigen und in diese Brüderschaft gehörigen Raidtmeistern und Maßenbläsern sowohl, als Hammerschmieden alles Ernstes hiermit auferlegt haben wollen, sich des Verkaufs so wohl des rohen Eisens, als der Kohlen, wie von Alters her üblich gewesen, auch förderst zu enthalten, auf daß der Arme, wie der Reiche, nöthiges rohes Eisen und Kohlen zu kaufen bekommen möge; würde aber jemand hierwider thun, dann soll dessen Eisen, oder Kohlen Uns und dem Handwerk verfallen seyn.

XXVIII. Es soll auch kein Maßenbläser, oder Hammerschmied mehr Kohlen kaufen, als er mit seinem eigenen Feuer verbläst, oder verschmiedet, noch auch die auf eine Maßenhütte, oder Hammer geschütteten, oder geschöpften Kohlen auf eine andere bringen, oder tragen lassen, es sey mit wenigem, oder viel, bey Strafe 10 Rthlr.

XXIX. Befände sich auch, daß ein Köhler sein Maaß der Gebür und vollkommlich nicht geben wolte, oder lieferte, und daran so viel, als ein Weißpfennig werth, gebrechen, solchenfalls sollen solche Kohlen Uns und der Zunft verfallen seyn.

XXX. Es soll ebenmäßig niemand seine Kohlen eintragen, oder empfangen, anders, dann mit Unserm Maß, wie bisher gänge und genehm gehalten ist, deßgleichen weder Maßenbläsern, Raidtmeistern, oder Hammerschmieden zugelassen seyn, die Kohlen von den Gruben, oder anders woher mit ihrem eignen Geschirr beyzuholen, bey Verlust solcher Kohlen, und nebst denselben der Strafe einer Brüder-Kur.

XXXI. Und weil bis hiehin jederzeit observirt worden ist, daß wann ein Köhler an verschiedenen Orten Geld auf Kohlen verlegt genommen und bekommen, aber aus Mangel genugsam gebrannter Kohlen seine Verleger nicht ausbezahlen können, alsdann der ältere Verleger dem Jüngern vorgegangen, so bleibt es auch zwar dabey, Wir wollen aber sowohl die Verleger, als Köhler hiermit erinnert haben, sich hierunter aller Gefährlichkeiten zu enthalten; dann wie der Verlag jedesmal sich weiter nicht, als allein auf die Kohlen, so unter der Hand und dem Brand stehen, erstrecken, aber auf folgende nicht beruhen soll, dann auch Wir den Betrug der Köhler allermöglichst hinweg zu räumen suchen, also hat ein jeder Verleger sich dahin zu bestreben, daß er aus den ihm für sein Geld zugesagten Kohlen möge bezahlet werden, der Köhler aber zu gewarten, auf den Fall er seine Verleger nicht bezahlen, sondern hinter das Licht führen, und vorsetzlicherweise in Schaden setzen würde, daß er andern zum Exempel mit 10., oder mehr Rthlr. bestraft, und soll es wegen des Verlags auf das rohe Eisen eben also gehalten werden.

XXXII. Desgleichen soll auch weder gegenwärtig, noch künftig einem Hammerschmied zugelassen seyn, oder gestattet werden, daß sie ihren Knechten für deren verdienten Lohn deren besonderes Eisen schmieden lassen mögen, bey Strafe 2 Brüder-Kuren, die sowohl der Knecht, als Meister Uns und der Zunft bezahlen soll, so oft und viel hiergegen gethan zu haben, werden ertappet werden; sondern es sollen die Knechte mit ihrem gebürlichen Geld-Lohn zufrieden seyn.

XXXIII. Als und demnach Uns auch glaubhaft vorgekommen, über das auch unläugbar ist, daß nunmehr fast alle Hammer- und Schmiede-Zeit den Raidtmeistern erb- und eigenthümlich zuständig, die Hammerschmiede per consequens nichts anders, als Tagelöhner und Knechte ihrer Raidtmeister sind, die denselben auf ihrer eignen Zeit ihr Eisen um Lohn schmieden, destoweniger aber, wie bisher, sowohl an Bezahlung des geschmiedeten Eisen-Zolls und Wassergelds, als der Hauptbaue und Eisengezeuge das ihrige attribuiren und anschaffen, oder ertragen müßen, und dann Wir ein solches vor billig nicht erkennen, und weniger zusehen können; so ordnen und wollen Wir hiermit, das die Raidtmeister von nun an und künftig von ihrem eignen Eisen den geschmiedeten Eisen-Zoll und Wassergeld allein bezahlen, und dazu von ihrer eignen Hammer-Zeit die Haupt-Gebäu und Gezeuge stellen, sodann den Kohlen-Zoll künftig von den ins Land kommenden Kohlen bezahlen sollen, bey Strafe 10 Rthlr., welche sie Uns und der Zunft zu bezahlen sollen angehalten werden.

XXXIV. Würde aber geschehen und erweißlich seyn, daß ein, oder mehr Hammerschmied an denen Hauptbauen, oder Gezeug durch eine Fahrläßigkeit viel, oder wenig verabsäumet hätten, dann soll derselbe solchen Schaden ersetzen.

XXXV. Dafern auch sonst dieser Zunft Angehörige ihres Handwerks halben Irrung, und eines Entscheids der Brüder von Nöthen hätten, dann mögen und sollen die im Amt stehenden Meister noch 6 Meister zu sich nehmen, und die streitige Parthey in Gegenwart Unsers Bergmeisters entscheiden, und insgesamt für ihre Gebür von dem Unrecht habenden Theil sich 4 Maaß Weins zahlen lassen, jedoch soll derjenige, so das Gebot verlangt, die Auslage thun, aber auf den Fall der eine, oder andere Bruder eines völligen Gebots bedürftig wäre, dann soll solches auf des Unrecht habenden Theils Kosten zugelassen, und der Zunft 1 Rthlr. bezahlt, und darüber niemand beschwert werden, bey Strafe der Brüder-Kur, gestalten auch wann die Meister den Brüdern ein Gebot bestellen, und ein, oder anderer von den Brüdern des Gebots ungehorsam wäre, ohne daß er rechte Entschuldigung hätte, derselbe soll jedesmal in 12 Alb. Strafe verfallen seyn.

XXXVI. Und damit die Meister dieser Brüderschaft dasjenige, was die Brüder dieser Zunft, an Bußen oder sonst schuldig seyn werden, unverlangt bekommen

mögen,

gen, darum haben Wir dieser Zunft gnädigst zugelassen und bewilliget, daß sie, nemlich die jedesmaligen Zunft-Meister, solche ihre Handwerks Gefälle und Bußen, weiter aber nicht, durch ihren Knecht durch alle und jegliche Gerichten darunter die Schuldigen und Verbrecher seßhaftig sind, einfordern lassen und pfänden mögen.

XXXVII. Des Endes sie, Handwerks Meister, dann allezeit, wann sie einen Knecht solchergestalt annehmen, solchen Handwerks Knecht Unserm Richter der 4 Dorfschaften angeben, und für demselbigen Uns und Unsern Erben geloben und schwören lassen sollen, daß er Uns und dem Handwerk getreu und gewärtig seyn, auch dasjenige, so er erheben und empfangen werde, gehörigen Orts aufrichtig liefern und zu Rechte bringen, und deßen im geringsten nichts übersehen wolle; und wann der Knecht also pfändet, dann soll er binnen dem Kirchspiel Siegen vor seinen Lohn haben 2 Weißpfen., wann er außerhalb demselben des Handwerks wegen pfändet, so soll er haben für seinen Lohn 4 Weißpfen., die Wir ihm auch hiermit zustellen und anordnen.

XXXVIII. Nachdem auch eine geraume Zeit her in Verführung des in Unsern Landen geblaßenen rohen Eisens ein großer Mißbrauch vor und nach eingeschlichen, indem verschiedene Maßenbläser sich anmaßlich unternehmen dürften, deren geblasenes rohes Eisen ohne erlangte Permißion außer Landes an Fremde, so in Unsern Landen keine Gerechtigkeit zum Eisenhandel vorzeigen können, zu verkaufen, und dann dieses nicht nur den abgelassenen Kur-Briefen, als sonderlich hiesig Unsrer Nassauischen Policey-Ordnung Cap. 10. §. 6. schnurstracks zuwider läuft, so wollen Wir ein solches hiermit nach Anweisung besagten §. 6. vom Eisenhandel ꝛc. bey unnachläßiger arbitrari Strafe vor Uns allerdings nochmalen ernstlich verboten haben. Damit gleichwol besagte Unsre Maßenbläser von den Raidtmeistern und Hammerschmieden wider die Billigkeit nicht gravirt werden mögen, so sollen selbige deren aus gutem Grunde geblasenes rohes Eisen auf keinerley Weise suchen zu vergeringern, oder vermittelst Verweigerung baaren Geldes deren Handlung und Nahrung zu schwächen, sondern schuldig und gehalten seyn, vor fremden ausländischen Eisen um einen solchen Preiß, wie es von nächst angränzenden ausländischen Maßenbläsern verkauft, und anhero überbracht wird, von einländischen bey Vermeidung ebenmäßiger unnachläßiger Strafe zu erhandeln.

XXXIX. Wir wollen auch, daß zur Zeit, wann ein Bruder, oder Schwester dieser Zunft Todes verbliche, die gesamten Zunftbrüder deßelben Kirchspiels auf des alten Meisters Befehl für das Sterbe-Hauß durch den Handwerks-Knecht erheischet werden, um den Todten Christl. Gebrauch nach zur Erden zu begleiten, bey Strafe 12 Alb., es habe dann der ausbleibende Theil ehehafte Entschuldigung. An. 1728.

XL. Würden auch dieser Zunft Angehörige an Uns etwas zu suppliciren, oder sonst des Handwerks wegen gelangen zu lassen haben, dann sollen sie dieses schriftlich und in gebürender Manier durch die zeitigen Meister, ohne mehrere bey sich zu ziehen, Uns unterthänigst vortragen lassen, fort Unsere gnädigste Erklärung jedesmal erwarten.

XLI. Und wie des ganzen Landes Wohlfarth fürnemlich auf dem Eisenhandel beruhet, und hoch daran gelegen ist, daß derselbe in gutem Esse möge erhalten werden, also wollen und gebieten Wir auch hiermit ernstlich, daß niemand Unsrer Lande, der seye edel, oder unedel, Hütten- und Hammerzeit gebrauchen solle, als sein eigen Gut, er habe dann diese Zunft und Brüderschaft, und gelobe dann dieser Unsrer Verordnung in allen Stücken, Puncten und Artikeln stet, fest und unverbrüchlich nachzuleben, bey Vermeidung der bey einem jeden Artikel gesetzten und vermeldeten Strafe. Welchem nächst Wir diesen Kur-Brief, mit dem zu Anfang gedachten Vorbehalt, und daß Wir dessen Explication, Minder- Mehr- und gänzliche Aufhebung Uns und Unsern Erben ausdrücklich reservirt, und Unsrer Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit keineswegs derogiret haben wollen, schliessen ohne Gefährde. Dessen zu mehrer Bekräftigung haben Wir diesen Brief nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit Unserm angebohrnen Fürstl. Insiegel corroboriren und befestigen lassen; So geschehen Siegen nach Christi Geburt als man schrieb den ersten Januar Eintausend Sieben Hundert zwanzig und acht.

Daß hiebevor stehende Abschrift seinem wahren mir wohlbekannten Original wörtlich gleichlautend befunden, ein solches attestire, praevia diligenti accurataque Collatione et auscultatione per praesentes ego,

Ioannes Georgius Müllens
Caesar. auth. Not. publ. et Iurat. q. alias
Iudex 4 Pagonum Msq. pprijs.

In fidem praemissorum cum copia authentica concordantium subscripsit et subsignavit

Iohann Iacob Meinhard
qua Not. Caes. publ. et Iurat. et
p. t. Scriba Tribus.

Auszug

Deliberations-Protocolls, gehalten bey Fürstl. Vormundschaftlicher Berg- und Hütten-Commißion d. 5. Aug. bis 7. Oct. 1765.

§. 7. u. 8.

Die Größe des Feldes nach Vorschrift der Bergordnung zu bestimmen, und wo selbige, wie z. E. bey der Maßen- und Stollen-Vierung sich nicht klar und deutlich ausdrückte, nach dem wahren Sinn und Zusammenhang derselben, wie auch anderer Beraordnungen die Interpretation zu machen, und dies durch eine anzunehmende Observanz dahin fest zu setzen, daß nach dem Streichen des Hauptganges jeder Fundgrube 6 Wehre, oder 84 Lr. zur Vierung, aber ohne Unterschied, sowohl bey Fundgruben, als Maßen, die in der Bergordnung Art. 21 bestimmten 21 Lr. ins Hangende, und eben so viel ins Liegende ertheilt werden, und könnten sodann zur Vermeidung aller Streitigkeiten dem ersten Finder, oder Muther eine Fundgrube nebst 3 Maßen, den nachfolgenden Muthern auf dem nemlichen Zuge aber 3 Maßen, und den in Betrieb stehenden, und ihr Feld beynahe An. 1765.

An. 1765. abgebaueten Gruben 3 Maßen frisches Feld bey der nächsten Ueberschlags-Vermessung zugestanden, die Stollen-Vierung hingegen anders nicht, als wenn damit ein Gang getroffen, verstattet, auch den Stöllnern außer den in der Bergordnung festgesetzten Gerechtigkeiten in fremdem, schon verliehenem Felde verwilligt, wohl aber bey den mit dem Stolln erschrotenen, und unverliehenen Gängen das erste Findungs-Recht eingeräumt werden. Damit aber auch bey den gemutheten und noch zu muthenden Zechen die Arbeit desto ordentlicher verrichtet, und nicht blos nach Gefallen nur dann und wann einige Schichten gearbeitet werden möge, so müßte das in hiesiger Bergordnung ohnehin gegründete Freymachen, oder Freyfahren wieder eingeführt und in Ermangelung der Geschwornen von dem Bergmeister verrichtet werden.

Verordnung

den Nießbrauch von Bergtheilen betrf. den 21 Oct. 1781.

An. 1781. Von Gottes Gn. Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau ꝛc. Nachdem die Nassau-Catzenellenbogische Berg-Ordnung sowohl in Ansehung des Niesbrauchs von den in Ausbeute stehenden Bergtheilen, als in Ansehung der Verbindlichkeit des Leibzüchters zur Entrichtung der Zubuße von den unter dem leibzüchtigen Vermögen begriffenen Kuxen nichts gewisses bestimmt, in Unsern Nassauischen Landen auch, wie Uns unterthänigst berichtet worden, keine überall einstimmige Observanz bey sothanem Usufructu zeither beobachtet worden, und es unter den Rechtslehrern eine bis jetzo streitige Frage ist, ob der Leibzüchter von den in Ausbeute stehenden Kuxen die Ausbeute selbst, oder nur die von ihr fallende Zinsen, wenn jene auf Kapital ausgelehnet worden, zu genießen, hingegen, im Fall der Zubuße, diese, als eine zur Erhaltung des leibzüchtigen Vermögens nothwendige, und auf demselben haftende Verwendung ganz und allein zu bestreiten habe?

Als sind Wir, um eine allgemeine Gleichheit einzuführen, und künftigen Proceßen vorzubeugen, eine der Billigkeit gemäße und in der Sache selbst gegründete Verordnung um so mehr zu erlaßen, gnädigst bewogen worden, als die Bergtheile zwar den unbeweglichen Gütern beyzuzählen, allein so wenig die davon fallenden Ausbeuten den wachsenden Früchten, als die darauf ausgeschriebene Zubuße der baulichen Stand-Erhaltung der usufructuarischen Sachen so schlechterdings gleich zu schätzen sind. Wir verordnen und wollen demnach

1) daß zwar jedem unbenommen bleiben solle, den völligen Genuß seiner in Ausbeute stehenden Bergtheile entweder durch eine Convention, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, einem andern zu überlassen.

2) In den Fällen aber, wo sothane ausdrückliche Convention, oder letzte Willens-Meinung ermangelt, und entweder durch Verordnung eines Gesetzes *(ex Dispositione Legis)* oder durch einen verbindlichen Vertrag *(Pacto)*, oder durch einen letzten Willen, *(ultima Voluntate)* jemanden der Niesbrauch an Kuxen, welche Ausbeute geben, oder an solchem Vermögen, worunter dergleichen Bergtheile begriffen sind, zusteht, soll der Leibzüchter nicht mehr, als die Hälfte der fallenden Ausbeute, zu genießen haben, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer sogleich zufallen, und von ihm erhoben werden.

3) Von dieser Regel nehmen Wir aus die Eltern, welche nach Inhalt der Landes-Ordnung, und zwar des XIten Kap. im IVten Theil die Leibzucht auf dem ihren Kindern von einem verstorbenen Ehegatten anererbten Vermögen haben, dergestalt daß so lange die Kinder noch nicht verheyrathet, oder von ihren Eltern ausgestattet sind, der Vater, oder die Mutter, welche den Niesbrauch haben, die ganze Ausbeute, als eine Nutznießung des Bergwerks ziehen. Sobald aber die Kinder zur Ehe sich begeben, und die Eltern schuldig sind, selbigen die Hälfte des ihnen zuvor angefallenen Vermögens abzutreten, so soll jene Ausnahme aufhören, und werden die Eltern hiermit angewiesen, nicht allein den sich bestattenden Kindern, mit der ihnen gebürenden Hälfte ihres Vermögens, die Hälfte der ihnen zuständigen Bergtheile abzutreten, sondern auch von der übrigen Hälfte der Bergtheile, wovon der Niesbrauch den Eltern Zeit Lebens gehöret, mehr nicht, als die Hälfte der Ausbeute zu erheben, und die andere Hälfte den ausgestatteten Kindern, nach der oben festgesetzten Regel, zu überlaßen.

4) Dahingegen sollen von den unter dem niesbräuchlichen Vermögen begriffenen Zubußkuxen der Nutznieser (Usufructuarius) und Eigenthümer (Proprietarius) die Zubuße zusammen, und zwar jeder zur Hälfte, entrichten, wie sie denn, dafern solche hiernächst in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen zu genießen haben.

5) So viel jedoch die Eltern betrift, welche auf dem ganzen väterlichen, oder mütterlichen Vermögen ihrer unverheyratheten, oder unausgestatteten minderjährigen Kinder den Niesbrauch haben, so machen dieselben hier abermals eine Ausnahme, dergestalt, daß sie von den in Zubuße begriffenen Kuxen, ebenfalls die Zubuße allein zu bezahlen verbunden sind, so wie sie von solchen die Ausbeute, wenn die Grube solche ertrüge, allein erheben würden, ohne wegen jener Zubuße ihren Kindern etwas anzurechnen; wobey ihnen gleichwohl die Freyheit vorbehalten bleibt, mit Vorwißen und Genehmigung Unserer Berg-Commißion die in Zubuße befangenen Bergtheile aufzugeben, ohne daß ihnen solches als eine Veräußerung, oder Verringerung der leibzüchtigen Güter zugerechnet, und darauf eine Klage der Verwirkung der Leibzucht gegründet werden mag.

6) Es ist Unsere Absicht nicht, durch die Einschränkung des Vorwißens und der Genehmigung der Berg-Commißion, welche Wir der den Eltern nachgelaßenen Freyheit der Aufkündigung beygefügt haben, den Eltern eine beschwerliche Last aufzubürden, noch auch Unser Berg-Collegium bey den so zufälligen Schicksalen des Bergbaues wegen des ungewissen Ausschlags ihrer Entschließung in Verlegenheit zu setzen, sondern Unser Zweck ist blos dahin gerichtet, durch die Zwischenkunft des von Uns angeordneten Departements zu verhüten, daß durch eine allzu unbeschränkte Willkühr Eltern und Kinder entweder aus Unverstand und Unkundigkeit der Beschaffenheit des Bergwerks, oder auch aus bloßem Eigensinn nicht unvorsichtiger Weise in Schaden gebracht werden.

werden. Es soll diesemnach Unsere Berg-Commißion ihre Einwilligung zu Aufgebung der Kuxe nicht leicht, am wenigsten solchen Eltern verweigern, welche die Zubuße ohne Störung ihrer Haußhaltung, ihres Gewerbs, oder der auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendenden Ausgaben nicht bestreiten können, sondern nur in den Fällen die Erlaubniß dazu versagen, wenn eine sonst gute Grube durch einen Nebenumstand, z. B. durch einen Bruch, durch Wettermangel, durch Waßersnoth, und dergleichen auf einmal aus der Ausbeute in Zubuße fällt, oder auch wenn eine in Zubuße getriebene Grube nur noch einen kleinen Aufwand, um in Ausbeute zu kommen, erfodert, mithin die Zuverläßigkeit des Bergglücks gegen die geringen, oder kurz daurenden Kosten ein offenbares Uebergewicht erhält.

7) Was die in Zubuße stehenden Kuxe der verheyratheten, oder ausgestatteten Kinder anbelangt, so soll der überlebende Theil der Eltern, dem der Niesbrauch gebühret, die Hälfte derselben mit der Hälfte des übrigen väterlichen, oder mütterlichen Vermögen-Antheils dem verheyratheten, oder ausgestatteten Kinde überliefern, von der übrigen Hälfte der Bergtheile aber die Zubuße zu gleichen Theilen tragen, und dafern solche in Ausbeute kommen sollten, sothane Ausbeute ebenfalls zu gleichen Theilen genießen.

8) Wenn die Ausbeutkuxe aus der Ausbeute in Zubuße fallen, so steht dem Leibzüchter zwar frey, darauf eben sowohl, als auf diejenigen Kuxe zu verzeihen, welche bey dem niesbräuchlichen Antritt des Vermögens in Zubuße gestanden, derselbe soll aber alsdann der künftig etwa fallenden Ausbeute gänzlich verlustig seyn, und solche von dem Eigenthümer allein erhoben werden, wenn derselbe die Zubuße allein übernommen, und entrichtet hat. Gleichergestalt ist dem Eigenthümer unbenommen, auf sein Recht an den Zubuß-Kuxen zu verzeihen, in welchem Fall jedoch demselben das Eigenthum besagter Kuxe für immer entzogen, und dem Niesbräucher, falls er die ganze Summe der Zubuße erlegt, auch das plenum Dominium der Kuxe zufallen soll.

9) Eben diese Verordnung findet auch Statt zwischen einem leibzüchtigen Vater, oder Mutter und verheyratheten, oder ausgestatteten, wie auch grosjährigen Kindern, so daß es letztern frey steht, die von ihrem Vater, oder Mutter aufgegebenen leibzüchtigen Bergtheile, wenn sie solche behaupten können, zu übernehmen, so wie es dem Vater, oder der Mutter nachgelaßen ist, von der leibzüchtig gebliebenen Hälfte der Bergtheile der verheyratheten, oder ausgestatteten Kinder auf vorhergegangene der letztern Verzicht die ganze Zubuße und das Eigenthum an sich zu ziehen.

10) Was aber die Aufkündigung, oder Caducirung in Zubuß stehender Bergtheile betrift, welche Kindern zugehören, die unverheyrathet, unausgestattet und minderjährig sind, so erlöscht durch die, nach Maasgabe des §. 5. und 6. vorgenommene Aufgebung des leibzüchtigen Vaters, oder der leibzüchtigen Mutter das Recht an den Bergtheilen dergestalt, daß solche für ins freye gefallen geachtet werden, mit der Einschränkung jedoch, daß die solchergestalt eröfneten Bergtheile 2 Quartale offen gehalten, und nicht von neuem verwerkt, oder unter die alten Gewerken vertheilt werden sollen, binnen welcher Zeit es sowohl den Kindern, welche schon so weit zu Jahren gekommen sind, daß sie eignes Vermögen, oder eignen Verdienst haben, als auch den Verwandten der Kinder, oder einem Fremden frey steht, erstern zu ihrem eignen, letztern aber zum Besten eines, oder mehrerer Kinder deren Antheil auf seine Kosten zu übernehmen, und durch eine solche freygebige Handlung den Vortheil des, oder der Kinder, so lang es ihm gefällt, zu prüfen. An. 1781.

11) In Ansehung der Einforderung der Zubuße sowohl, als der Austheilung der Ausbeute hat es zwar bey demjenigen sein Verbleiben, was die Berg-Ordnung und das Herkommen, auch die besondern Verordnungen festsetzen; damit jedoch zwischen dem Eigenthümer und dem Niesbräucher desto weniger Anlaß zu Streit und Irrung vorhanden sey, so wollen Wir, daß wo der Leibzüchter die ganze Ausbeute zieht, solches in dem Contracten-Buch aufgezeichnet, mit wenigen Worten beym Gegenbuch bemerket, und ihm gegen seine alleinige Quittung die Ausbeute verabfolgt werde.

12) Wo aber der Leibzüchter nur die Hälfte der Ausbeute zu genießen hat, sollen die Kuxe unter demselben und dem Eigenthümer sofort getheilt, die Theilung ins Contracten-Protokoll eingetragen, und solches mit wenigen Worten im Gegenbuch bemerkt, sofchemnächst die Ausbeute nach Maasgabe der Theilung einem jeden zugeeignet, und zugestellt werden. Diesem zufolge würden, so bald ein Kind sich verheyrathet, deßen Vater, oder Mutter die Leibzucht auf einigen, z. E. auf 4. demselben zugehörigen Bergtheilen hat, sothanem Kind vorerst die Hälfte dieser Kuxe, also 2 Bergtheile, worauf der Niesbrauch nach §. 3. aufhöret; sodann von der andern Hälfte, worauf der Niesbrauch fortdauert, nach eben diesem §. abermals die Hälfte, also noch 1 Kux, überhaupt 3 Kuxe zur Ausbeute zuzutheilen, dem Vater, oder der Mutter aber wegen des Niesbrauchs der 4 Kuxe zur Erhebung der Ausbeute anzuweisen, solches im Contracten-Protocoll deutlich aufzuzeichnen, und bey dem Gegenbuch mit Beziehung auf das Contracten-Buch kürzlich zu bemerken seyn, daß gedachtes Kind, als Eigenthümer, 3 Kuxe eigenthümlich, der Vater, oder die Mutter aber den 4ten Kux niesbräuchlich benutzen. Und eben so ist zu verfahren, wenn die übrigen Kinder, wo deren mehrere vorhanden sind, entweder verheyrathet, oder ausgestattet werden.

13) Auf gleiche Art soll es mit der Zubuße gehalten werden, und wo selbige, wie bey den nutznießenden Eltern (§. 3. und 5.) vom Nutznießer allein entrichtet wird, solches bey dem Gegenbuch bemerkt, und von ihm allein die Zubuße eingefodert werden; wo aber die Zubuße unter dem Eigenthümer und Nutznießer getheilt ist, soll von jeglichem sein Theil besonders beygetrieben werden.

14) Würde der Eigenthümer, oder der Nutznießer an seinem Theil sich caduciren laßen, oder den Bergbau aufgeben, so soll der Schichtmeister auf vorherige Anzeige bey dem Berg-Collegio, nach Ereugniß des Falles entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Nutznießer, welcher an seinem Theil die Zubuße entrichtet hat, die Erklärung abfodern, ob er den erledigten Antheil mit dem Seinigen nunmehr pleno Jure übernehmen wolle? um alsdann nach Inhalt dieser Erklärung weiter zu verfahren. Wie bey Caducirung, oder Aufgebung der Zubuß-Gruben zwischen Eltern und Kindern es zu halten, und was etwa dabey besonders zu beobachten sey? haben Wir oben (§. 5. 6. und 10.) deutlich auseinander gesetzt, worauf Wir Uns beziehen.

15) Unter der gegenwärtigen Verordnung sollen die Antheile an dem Müsener Stahlberg nicht begriffen, sondern davon ausgeschloßen seyn, mithin dem Leibzüchter an den Stahlhütten-Tagen und den damit verknüpften Maßen, oder Bergtheilen, an dem

An. 1781. Stahlberg bey Müsen der völlige Genuß, so, wie an den Eisen-Hütten-Tagen und andern Gütern, zustehen; ingleichem soll

16) an Schiefer-Gruben, auch Marmor- und andern Steinbrüchen, weniger nicht an solchen Werken, wo nur allein Bolus, Ocker, oder dergleichen Fossilien gewonnen werden, die völlige Fruchtniesung dem Nutznieser, jedoch mit dem Beding überlaßen seyn, daß er die zur Gewinnung der Fossilien und Erhaltung der Gruben-Gebäude erforderlichen Kosten, ohne selbige den Eigenthümern demnächst anzurechnen, aus seinem Vermögen bestreite, auch das Werk selbst bey Verlust der Leibzucht in baulichem Wesen erhalte; wobey Wir jedoch ausdrücklich erklären, daß unter dergleichen Fossilien der Kobolt, Queckfilber und andere Halbmetalle nicht mit begriffen, sondern die Kobolt-Bergwerke den übrigen Erzgruben gänzlich gleich gehalten werden sollen.

17.) Weil in dem Fürstenthum Siegen noch nicht die Ordnung einer regelmäßigen Berg-Verfaßung, weder in Ansehung der Bergbücher, noch in Ansehung der quartaligen Gruben-Rechnungen, und der darauf sich gründenden Ausbeut-Vertheilung, oder Zubuße-Erhebung völlig zu Stande gekommen ist, mithin die vorstehende Verordnung wegen des Niesbrauchs der Bergtheile, welche diese Einrichtung voraussetzt, nicht buchstäblich in Anwendung gebracht werden kann, so verordnen Wir, daß bis die Hindernisse, welche die buchstäbliche Vollstreckung dieser Vorschrift daselbst unmöglich machen, gehoben worden, bey vorkommenden Niesbrauchs-Fällen die Bestimmung der Fruchtniesung durch das Bergverhör unter Direction der Berg- und Hütten-Commißion nach den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen, unter den durch den Gruben-Haußhalt der in Frage kommenden Grube nothwendigen Modificationen regulirt, und hiermit allem Streit und Beschwerden vorgebogen werde. Es versteht sich diese Limitation und besondere Verfügung von den ordentlichen Bergwerken, welche in Unserm Fürstenthum Siegen gebauet werden, denn was die unregelmäßigen Gruben, oder sogenannten Kuxberge betrift, welche nicht nach den Regeln des Bergbaues ordnungsmäßig betrieben werden; so versehen Wir Uns zwar, daß dergleichen dem Aufkommen baumürdiger Werke schädlichen Art zu bauen nicht anders, als mit der äußersten Behutsamkeit werde Statt gegeben werden; wollen aber auch zugleich, daß von solchen Werken der Niesbrauch dem Leibzüchter ganz, jedoch mit dem Beding überlaßen werde, daß er die auf die Gewinnung des Eisensteins, und Erhaltung der Grube zu verwendenden Kosten, ohne dem Eigenthümer das mindeste desfalls anzurechnen, trage. Würde aber eine solche Grube auf Verordnung der Bergbehörde in einen ordentlichen bergmännischen Bau gesetzt, so ist es alsdann in Ansehung des Niesbrauchs damit zu halten, wie vor verordnet ist. Wir befehlen demnach Unsern Justitz-Collegiis, Beamten und Stadtgerichten, in ihren Erkenntnißen, den Stadt- und Gerichtschreibern aber, bey Verfertigung der Inventarien, sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; und damit solche desto beßer zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige zum Druck zu befördern, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, befohlen. Gegeben Haag den 21 Oct. 1781.

Chur-Cöllnische Berggesetze.

Bergfreyheit den 9. Jun. 1559.

An. 1559. Wir Johann Gebhardt, von Gottes Gnaden, Erwälter Ertzbischov zu Cöln ꝛc. Churfürst ꝛc. fügen menigklich zu wißen und thun kundt hiemit offentlich, Nachdem der almechtige und barmhertzige Gott, aus sondern seinen götlichen und milden Gnaden, auf welche dann allein zu hoffen und zu bawen sein will, in Unsern Chur- und Fürstenthumben, Herrschaft, und Gebieten, der Orten Wir Berckwerck von allerley Ertz und Oberigkeit haben, gute höffliche Bergwerck bescheret und erscheinen lest, dem wir in Ewigkeit billich darumb zu dancken haben; Nemlich und also, daß an berürten allerley seits Enden denjenigen, so sich aldar eingelaßen, einlaßen und bawen werden, allerley nutz und wolfart daraus erfolgen, und widerfaren müge. Vnd damit nun solche edle gottes Gaben nit vergeblichen pleibe, vnnd jederman genießen muge, so haben wir auß sonderer angeborner Neigung, und genedigsten Gemüt, Vornemblich aber Gott dem almechtigen zu lob, und dan unsern Unterthanen, vnnd gemeinen nutz zum besten, mit vorgehaltenem zeitlichem Rathe Unsers Capitels und Ertzstifts Verwandten, vorgenommen, solche unsere Bergkwerck ferner erregen zu laßen, und ydermann frei Bergkwerck, wie Bergkwercks Recht, zu uergönnen. Vnd darmit solches desto statlicher geschehen müge, so geben wir allen denjenigen, so in unsern Churfürstenthumben, Stiften, Landen und Gebieten Bergkwerck suchen, bawen vnd gebrauchen werden, an welchen Orten es jnen gefellig, oder gelieben wil, sonderlich aber jetzo, bey vnd auf unserm newe erfundenen, bawenden Bergkwercken, in der Silbig genanndt, alle Befreihungen, wie dan Bergkwercks Recht und gewohnheit ist, vnd ein jedes frey Bergkwerck haben soll, diese hernach folgende beschriebene sonderliche freiheiten.

I. Nemblich und erstlich, daß sie sich in unsern Welden und Gehöltzen, welcher Euch die am gelegensten zu erlangen, aller ihrer Nothdurft alles Schachtholtz, Bawholtz, Well- und Treibholtz, zu Hütten, Mühlen, Bochwercken, Braw- und wohnhäusern, samt andern des Bergkwercks Nothdurft, die nägst kommendte fünf jar lang nach dato, frei ohn allen Forstzins, oder Waltmut zu erholen und zu gebrauchen haben mügen, doch uf Anweisung vnserer darzu verordneten Waltförster, nachfolgender gestalt, das sie von solchem allen in andere Wege nichts verkaufen, oder abwendig machen sollen, noch wollen. Nach Ausgang aber berurter fünf jar sol das Bergk-

werck

werck allein mit Schacht vnnd Stolnholz on allen Waltzins, so lang unser Bergkwerck pleibt, frey versehen werden. Wir wollen auch, den bauenden Gewercken zu Beförderung ires Schmelzens aus Unsern Wälden vnd Gehöltzen, die wir inen durch vnsere Diener jederzeit wollen weisen laßen, Holtz zu verkohlen umb leidtliche Zinse, die sie unsern darüber Bevehl habenden Holzförstern reichen und geben sollen, gnediglichen folgen laßen, so lang diese Unsere Bergkwerck währen, vnd ganghaft sein, doch daß gebürliche Holtzordnung, nach Erheischung allerhandt Notdurft, gehalten werde.

II. Vnd damit auch die gemeinen vnd vnvermügenden Gewercken, mit irem Schmeltzen desto baß vortkommen mügen, vnnd selbst eigen Hütwerck nit hetten, oder erbawen künnten, wollen wir inen in unserer Schmelzhütten, so wir darzu erbawen laßen wollen, jederzeit zu schmelzen vergünnen, vnnd nachlaßen, darzu wir inen Kohln, Holtz, und andere Notdurft doch umb gleichmäßige gepür, verordnen laßen wollen, und daß sie dieselbe beneben dem Hüttenzinß unserm Hüttenverwalter jederzeit wochentlich, wenn sie ausgehen laßen, entrichten, und bezahlen, wie dann solchs auf allen vnd jedern Bergkwerck üblich und gebrauch ist. Zu dem wollen wir inen den gnedigen Willen thun, do einer oder mer aus den unvermögenden Gewercken von einem newfündigen Gange oder zechen ihre Ertz versuchen wolten, wollen wir inen in unserer Hütten eine Versuchprob ohne Bezahlung der Hüttenkost, mit einer oder zwo schichtproben zu schmelzen vergünnen und nachlaßen. Wir wöllen auch allen vnd jeden Gewercken nachlaßen, das sie ihre eigene Hütten und Bergkwerck frei one alle Beschwerung zu erbawen Macht haben sollen, darinn zu schmelzen, zu saigern vnnd aller des Bergkwercks notdurft Gewerb treiben mügen, darinnen wir sie durch Uns, oder die Unsern nit verhindern wollen, oder zu verhindern gestatten. Zu solcher allen jrer Notdurft sollen sie Macht haben, frey Waßergreben zu machen, den Ein- vnd Ausflus ein, und auszufuren, so weit wir des berechtiget. Doch den unsern, vnd vorigen verliehenen, Hütten, Mühlen, Buchwerck on Schaden, vnd unser Vischerey unvorgreiflich.

III. Sie sollen auch Macht haben, uf den Bergk und Hüttensteten, freihe Schenckstette zu erwählen, (zu kaufen, vnd an sich zu bringen, daßelb ohn alles ungeldt) und zu legen, alda selbst Schenck-Braw-Wohnheuser, Scheuren vnd Ställe nach jrer Notdurft zu bawen und aufzurichten, alda zu brauen, allerley Bier und Wein, wie und wie sie das zu bekommen wissen, zu kaufen, und an sich zu bringen, dasselb ohn alles Ungeldt und Beschwerung auszuschenken, und zu vertreiben. Desgleich auch alle ander gewerb vnd handthierung; nichts ausgeschloßen, was einem jeden zu Erhaltung seiner Narung, und für gemeinen nutz dienstlich, daselbst zu gebrauchen; das sol einem jedern frey vergunt, und on alle Beschwerung nachgelaßen sein.

IV. Auch so soll alles das, so dem Bergkwerck der Notdurft zugefüret, zugetrieben, oder wie es geschehen kann, zugebracht würdte, so weit sich unser Churfürstenthumb und Stifft erstreckt, alles Wege- vnd Zollgeldes, Geleits, ausgenommen den Güldenzoll, frey sein und pleiben zu ewigen Zeiten.

V. Es sollen auch alle die, so sich wissentlich auf unser Bergkwerck niederlaßen, oder sunst da bawen würden, die mit Schulden verhaftet, vnd dieselben der Orten unsers Bergkwercks, Landen, oder Hoheiten nicht gemachet, in negstkommenden x. jaren mit keiner Gerichts-hülff, oder sunst einigen Zwang zu bezalen geengstiget, getrungen, oder in unserm Churfürstenthumb gekümmert, oder aufgehalten werden. So aber einer, oder mehr, zu solchem unserm Bergwerk leihen, oder Fürderung thun würde, und jnen, oder jne von deme, so gelihen, oder zugefürt, getrieben, oder zugetragen, wie das Namen haben möcht, nicht bezalet würde, so sol denen, oder demselbigen Gleubiger durch unsern Bergmeister zu dem Schuldener und seinen guttren vor andern Gleubigern, wie recht und sunst gebreuchlich, verholffen werden. An. 1559.

VI. Vnd damit aber ein jeder desto geliebter unser Bergwerck zu befürdern gneigt, so bewilligen wir hiemit gnediglich, do einer oder mehr einen Gangk, es sey uf was methal es geschehe, entplößen, vnd ij loth silber an rechten ertz halten, demselben in sein ordentlich hangend vnd liegends brengen, und von unserm Bergkmeister vnd Geschwornen besichtiget, und also fündig haltende befunden, denen, oder demselben, soll von einem jedern solchen entplößten Gange j Thlr vnd da er darüber, als iij, iv, oder mer Lot Silbers halten würde, ij Thlr durch unsern Bergmeister oder Zehendtner zum Schurfgroschen gereicht und gegeben werden.

VII. Nach dem auch zu Erregung unsers Bergkwercks nicht allein auf vnd an unsern Gebirgen gesucht, eingeschlagen, Schurfe geworfen, Schächte vnd Stollen niedergefellet und angesetzen werden müßen, zu denen allen Weg und Steg müßen gericht und gelaßen werden, Demnach so wollen wir hiemit die einem jdern uf dem Unsern, und der unsern frey vergünt vnd nachgelaßen haben, Doch mit dem Bescheidt, im Fall solches, deren eins, oder mer, uf der Unterthanen Erbguttern, als Garten, Wiesen, oder Eckern ufgerichtet, so soll denen, oder demselben Unterthanen freistehen, ob sie jren Erbstam vor jren Schaden annemen, und wie es sich bergleuftiger weiß gebürt, bawen helfen, vnd also wie andere Gewercken, der edlen Gottes Gab gewarten, In weigerung aber deßelben, das jnen solcher Erbteil nicht annemlich, so sollen sie sich, oder derselbe, an deme, was durch unsern Berkmeister, Geschworne, oder wen wir sonst dazu verordnen werden, jnen oder jme, zu geben gebürt, vnweigerlich sättigen vnd weisen laßen.

VIII. Vnd da Got der almechtig, wie zu verhoffen, durch seine Almechtigkeit Gnad verleihen, das Bergwerk ferner vnd weiter fundig gemacht, Also das man uff vnd an newen vnverschrottenen Gebirgen, bawen, Zuege erregen, vnd Ertz treffen, darvon Silber, Kupffer, oder Bley gemacht. So wollen wir alle und jede des orts bawende Gewercken alles Zehends die nechstkommenden v. jar, nach dato gnedigklich erlaßen, was wir aber hiebevor mit den alten Gewerken, derer und andern orten unsers Bergwercks, so uns albereidt zehendtbar worden, contrahiern und abhandeln laßen, dabey laßen wir es nochmals bewenden, und sollen sich berürte Gewercken deßelben Contracts mit Erlegung unsers gepürlichen zehents richten und halten, vnd nach Ausgange dieser nechst nach einander volgenden v. jahre, sol Uns, vnd unsern Nachkommen, der vollkommener Zehend, was von allen vnd jden metalen gemacht, von der zeit angeens bis zu ewigen zeiten, gereicht vnd gegeben werden.

IX. Vnd nachdem wir den alten Gewercken, biß anhere auß gnaden, jre silber in Pleien vnd Kupffern ꝛc. ꝛc. in andere Wege zu verkaufen frei und nachgelaßen, welchs uns dan auß hoch erwegenden Ursachen, vnnd zeitigen Rath, lenger nicht nachläßlich sein will, Demnach wollen wir uns, als der rechte Grundtherr,

An. 1559. uff allen unsern Bergwercken den Silber, Plei, und Kupfferkauf, samt anderen metalen, so uns dienstlich und vorträglich sein möchten, bedinget, und vorbehalten haben, Also das uns alles Silber, Plei und Kupffer ꝛc. von Angange Crucis diß lauffenden lix jars, vnd also vorthin, so lang unsre Bergkwerck währen, zu ewigen Zeiten folgen sollen, Nemlich ein jeder Cölnische marck feyn silber, wenn die von den pleien getrieben wirdt, vmb viij thlr. zu xxvj schillingen, vnnd das getriebene, oder nicht haltende Plei jeden Centner, umb ij thlr., oder was es jederzeit in Wert sein wirdt, gegen barer Lieferung aus unserm Zehend, oder wem wir es bevelhen werden, entrichten und bezahlen laßen wöllen, Die sylbere aber, so in den minder haltenden Pleyen seindt, als die so zu ij. iij. iiij. und v. loten silbers im centner halten, und das abtreiben nit verlont, besonders also in und mit den pleien müßen verkauft werden, Dieselben wollen wir jde Mark obermelter gewerder Marck, jdes lot umb einen halben Gülden Franckforter Werung, als achten halben Patzen vor einen halben gülden Müntz gerechent, kompt die Marck umb sieben Thaler in pleien, und jder Centner Pleis vorgemeldtes werdts, entrichten und bezahlen laßen. Doch soll in einem jden Centner pleis ein lot silber nit gerechent oder bezalt werden, vnd sollen also vorthin, angangs des quartal Crucis, alle plei, so zu vj lot sylber im Centner zu seyn wirdt befunden, getrieben werden, Die silber gebrandt, und in unsern Zehend geantwortet werden. Do aber der Almechtige Gott, auß gnaden, forder reiche, gütige Silbererts bescheren und geben würde, Wie nach Ansehung etlicher schöner klufft, vnd genge zu hoffen ist, Soll das Sylber, so darvon gemacht, nicht hoher, dann wie in der Chron zu Behem, Churfürstenthumb zu Sachßen, vnd dergleichen Sylber Bergkwercken gebreuchlich bezalt werden. Würden auch die Gewercken, gutte, reine und seigerwirdige Kupfer machen, Also daß sie dieselben selbst absaigern wollten, solchs sol ihnen frey stehen vnnd nachgelassen seyn, Doch das uns die sylber in unsern Zehent jdes geantwortet werden, welches wir ihnen, nach Ueberantwortung, vnd wan solche sylber probiert, ein jde Marck fein sylber zu xv. lot, drei quinten, haldtendt Cölnische gewicht mit viij thalern, zu xxvj schillingk gerechnet, entrichten und bezalen laßen wöllen, Da sie aber arme und nit saigerwirdige kupffer machen würden, doch rein vnd Kaufmanns gutt zu seyn befunden, wollen wir jnen jeden Centner gahr kupffer Bergkgewicht, umb ix thlr. gegen barer Bezalung entrichten laßen.

X. Wir wollen uns auch zu erhaltung gemeines nutzes, Kirchendienste und Almoßen armer Leuthe, uff allen unsern Bergkwercken bedingt, vorbehalten, und hiemit geschafft haben, das ein jede Gewerckschafft einen Stamm, wie uff anderen Bergstetten gebreuchlich, frei verbauwen, und die Ausbeudt zu obermeldter Gottes Ehr, vnnd nottürftigem Underhalt, jdes qvartal denen darzu verordneten Kastenherrn uff gepürliche Qvitants, überreicht soll werden.

XI. Vnd da sich nun also eynich, oder mehr Gewercken, so unser Bergwerck gern befürdert sähen, einlaßen werden, die also eynes vnvermögens, vnd auß verwilligung jrer schweren oder wassernöthigen Gebeuden zu schleunigen schmelzen nit khommen künnten, doch Ertz am Gestain hetten, vnd also unvermögens halben, jre Gebeute müsten liggen laßen; So wollen wir hiemit gnediglich, das jnen uff den Fall, da jre Gebeute dermaßen mit Rath unsers Bergmeisters vnd Geschwornen getrieben, das Ertz also am Gestain besichtigt, und von unsern Bergverwaltern, so vil, das der, oder die bei jnen treiben gepeuden ohne Schaden pleiben khünten, befunden, eyne zimliche Vorstreckung, bis zu Auffschmelzung jres ertzes, welches jnen dan an jren gemachten Pleien, oder andern, widerumb abgekürzt, vnd inbehalten werden, geschehen soll.

XII. Vnd so also Gott der Almechtige Gnad verliehen, das sich Bergleuthe in unser Erzstifft, Chur- und Fürstenthumb, da wir Bergwerck haben, in wesentliche Wohnung begeben würden, einlaßen und bauwen, an welchem orth die Bergwerck am besten angehen würden, vnd gelegen seyn will, Wollen wyr jnen zu Anfahung, Mehrung vnnd Erhaltung gemeines nutzes, und friedens willen, Als erb- vnd bürgerliche gerichte, wie dan uff anderen freien Bergstetten in Uebung seindt, und gewohnheit ist, auß gnaden zugestellet haben, Also das sie untereinander, Bürgermeister, Richter vnd Rhat zu erwählen, macht haben, doch das sie von uns oder unserm Landtrosten in Westpfalenn Confirmirt, vnd bestedigt werden, Wir stellen auch dem Rhat vnd Gerichte zu, alle Erbgerechtigkeit in Brauheuseren, Fleischbencken, Salzkasten, Badstüben, Mal und Bergkmühlen, so vil jetzo von nöten, oder künftig werden möchten, das sie die zu bauwen, vnd zu gemeinen nutz alle zeit gebrauchen, vnd uff ihren kosten machen mügen.

XIII. Wyr verordnen auch, vnd laßen hiemit zu, alle Sunnabent eynen freyen Wochenmarckt, Auch sonst alle tag, außgeschloßen den Sontag, vnd ander hohe Fest, so zu christlicher freiheit benömet sein, an dem orthe, da ein sollich frei Bergwerck erbauwet wirdt, zu halten, daß alle diejenigen, so darhin kuchenspeis, als brodt, butter, keeß, fleisch, Rinder schwein, schaaf und alle andere notturfft des Bergwercks zufüren, treiben, oder tragen, nichts ausgeschlossen, sollen alles gleidts, stätegelts zu geben, zu ewigen zeiten befreiet seyn.

XIV. So auch dies Bergwerck hinfürter, durch Gottes Verleyhung sowol angehen würde, vnd mit unserm Vorwissen, vnd Bewilligung fürder mer eyne Bergstat an gelegene Malstat gebauwet würdt, vnd die Inwohner daselbst, Acker, Wiesen, Garten vnd Reume bauwen und machen würden, sol jnen jetztgemeldte Freyheit ewig zugestanden seyn, nichts davon zu geben, auch aller Bethe, Fron vnd Dienstes zu thun, betreihet seyn, Was sie aber aus gnedigem willen, vnd nachlaßung, von andern unsern vnderthanen, von Erbschafften und dergleichen kaufen und an sich bringen werden, sollen sie die Zins vnd Pflicht, so darauf stehen vnd gesatzet, wie der Verkeufer gethan, auch thun und zu geben schuldig sein. Weither laßen wir gnediglich nach, allen denen, so sich wie bemeldt, uff unserm Bergwerck niederlaßen, Haßelhüener, Rephüener, vnd alles klein nieder Wildbraidt, Desgleichen Hasen, so weit sich unser Bergwerck vnd gezirck der Bergstat vngeverlich einer halben meil wegs weit und breidt erstreckt, zu fahen macht haben. Doch das sie von solchem allem nichts außerhalb berürter Freyheit verkaufen oder abwendig machen. Vnd wollen also alle vnd jede, wie vorgemeldt, so sich unsers Bergwercks gebrauchen, den fremden gleich dem inwohnenden Manne, neben anderen unseren underthanen zugleich vnd recht schützen vnd handhaben, Wollen ihnen auch hofstett uff einen ziemlichen Platz, als Erbherr der gründe, macht haben, zu verleihen, und Anweisung thun laßen.

XV. Auch geben wir hiemit eynem jedern, so sich heußlich unter uns, uff unserm Bergwerk niderlaßen, einen freyen Zu und Abzug, mit aller jrer, oder seiner haab und gutteren, nun vnd zu ewigen zeiten. Und dieweil

dieweil ein gemeine Bergverordnung muß begriffen, vnd wes sich ein jeder so derselben zugethan, zu verhalten, aufgericht werden. So sollen vnd wollen wir dieselbe, wie uff andern Bergstetten in Uebung, zum förderligsten stellen, vnd unserm Bergwerck zu gutt ausgehen laßen. Des zu urkhundt haben wir unser, neben unserm Erzstiffts-Capitels Secret unten uffs Spacium wissentlich druckenn laßenn. Geben auf unserm hauß Brüll, den xiiij tag Junii, Im funfzehen hundert Neun vndt fünfzigsten jare. An. 1559.

Bergordnung den 2. Jan. 1669.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erz-Bischof zu Cölln ꝛc. ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wißen: Wiewohl der allmächtige, gütige Gott Unser Erzstift, Fürstenthum und Lande mit allerhand Silber-Kupfer-Bley-Stahl- und Eisen-Bergwerken gnädigst begabet und gezieret, derowegen auch Unsere Vorfahre ihre Berg-Ordnungen hiebevor einrichten, stellen und publiciren laßen, so befinden Wir doch, daß durch Verlauf der Zeit solche gute Ordnungen fast in Abnehmen gerathen, und in Platz deroselben allerhand Mißbräuche und Unordnungen eingerißen. Derohalben und damit hinfür alle Bergwerke Unsers Ertzstiffts in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genoßen werden mögen, haben Wir obbestimmte, Unserer Vorfahren hiebevor aufgerichtete Bergordnung jetzt abermal für die Hand genommen, daraus nach jetziger Gestalt und Gelegenheit eine richtige, beständige und hoch nothwendige Berg-Ordnung öffentlich ausgehen und publiciren lassen; Gebieten und befehlen darauf ernstlich allen Unsern Amtleuten, Befehlshabern, Kellnern, Schultheißen, Richtern, Bürgermeistern, absonderlich aber Unsern Berghauptmann, Oberbergmeistern, Bergvoigten, Geschwornen, Gewerken, Unterthanen und allen anderen, deren Wir mächtig sind, und wollen, daß ihr und ein jedweder von euch solche Unsere Bergordnung männiglich, den sie berühren wird, verkündiget, publiciret und zu halten befehlet, auch für euch selbst haltet, und daran seyd, daß derselben in allen Puncten stracks nachgesetzt und gelebet werde; Dann es ist also Unser ernster Wille und Meinung. In Urkund deßen Unsers zu Ende vorgedruckten Secrets und eigenhändiger Bekräftigung, Geben in Unsrer Residenz Stadt Bonn am 4 Januar im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1669.

Der erste Theil

handelt von gemeiner Nothwendigkeit der gesamten Bergwerke.

Der I. Artickel.

Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren zurück, in den beschwerlichen Kriegs- und sonst geschwinden Zeiten und Läuften viele Gewerken abscheuig und aufläßig gemacht, auch ihre Bergtheile eingezogen worden; Damit aber die Gewerken wieder angefrischt werden, den Bergbau mit freyem Mund zu treiben, und desto begieriger fortsetzen zu helfen, haben Wir gnädigst angesehen, verordnet und zugelassen, daß in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen, alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute ꝛc. Art. 1. §. 11. Brandenb. B. O. oben S. 434. — ad fin. soll zu den Theilen gebürlich verholfen werden, welches von allen den Bergwerken anklebenden Plätzen, Hütten, Hämmern und Gebäuen, sie haben Namen wie sie wollen, zu verstehen ist und seyn soll. An. 1669. I. Th.

Der II. Artickel.

Von Begnadigung neu erschürfter Gänge.

Wir lassen auch hiemit aus Gnaden zu, daß alle jetzige und künftige Gewerken, Einwohner und Bergleute in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen auf alle Metall nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sey in alten, oder neuen Gebäuen, Schächten, oder Stollen, wann dieselben nach Herkommen, Bergrechten und Ordnung in Mietung und Lehn aufgenommen, ohne Verhinderung zu schürfen, Schächte und Stollen zu sinken, zu treiben, nach Bergwerks-Recht und Ordnung gute Fug und Macht haben sollen. Wollen auch zu mehrerer Erheb- und Aufführung der Bergwerke, so oft ein streichender, oder flacher Gang in einem unerschrotenen Felde ausgeschürfet, und durch Bergmeister und Geschworne nach Besichtigung für einen neuen Gang erkannt wird, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hielte, 20 Fl. und der ½ Mk. 10 Fl., und dann was unter ½ Mk. von jeglichem Lot 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts demselben Finder reichen, und zu einer Verehrung geben lassen, doch soll vorher der Anbruch durch den Ober-Bergmeister, welcher das Ertz probiren lassen soll, besichtigt werden. Und wollen hiemit männiglich, insonderheit denen, so Raum-Felder, Acker und Wiesen, oder andere Gründe eigenthümlich, oder in Bestand haben, ernstlich auferlegt und anbefohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch seyn mag, ohne Verhinderung einzuschlagen, und zu schürfen gestatten, welcher aber dawider thun, und die Schürfer abtreiben würde, gegen dieselbigen sollen jetzige und künftige Unsre Berghauptleute gestalten Sachen nach mit ernster Strafe verfahren.

Der III. Artickel.

Von den Frey-Jahren.

Daß auch Unsre mitbauenden Gewerken den Bergbau desto baß und mit mehrerer Begierde anzugreifen veranlaßt werden, so wollen Wir allen neuen anbauenden Gewerken und Zechen, welche auf Silber, Kupfer und Bley bauen, und neue Gänge erschroten, bis zu fernerer Unsrer Verordnung 3 Frey-Jahre von dem ersten Schmelzen, oder gewonnenem Ertz an zu rechnen, hiemit gnädigst geschenkt und nachgelassen haben, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Frey-Jahre von keinem andern Metall, als obbeschrieben, zu verstehen seyn sollen, und sollen sie ihre Gebäue also anstellen, daß es Unsrer Bergordnung in allem nach beschriebenen Artikeln gemäß. Nach Umlauf ermeldter Frey-Jahre aber sollen die Gewerken schuldig und gehalten seyn, Uns den gebürenden Zehnden zu entrichten.

Der IV. Artickel.

Von Bestellung der Bergwerks-Bedienten.

Und als nach Gottes gnädigem Segen die Wohlfahrt der Bergwerke in verständiger Administration

und

An. 1669. I. Th. und guter Ordnung hauptsächlich beruhet, wozu Wir dann unterschiedliche Amts-Personen und Diener, unter welchen theils nicht wenig unter Handen gegeben werden muß, bestellet, als ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Unsre Vornehme und Geheime Cammer-Räthe und Berghauptmann, denen Wir vornemlich die Inspection über Unsre gesamte Bergwerke anvertrauet, bey Bestellung der Aemter und Dienste mit sorgfältiger und pflichtbarer Behutsamkeit nach solchen Personen sich umsehen sollen, die nicht allein gottesfürchtig, wahrhaftig, und ehrlich sind, sondern auch daß jeder sein Amt, wozu er sich bestellen läßt, aus dem Fundament verstehe, einem jeden, der ihm untergeben, bey Betrieb des Bergwerks nützliche Anweisungen thun, so oft es von der Noth, einem und andern gründlich einreden, und recht unterweisen, auch Unterricht von dem Werk pro Re nata geben und nehmen, Schaden und Nachtheil verhüten, und Unsrer Bergwerke Wohlfahrt und Aufnahme befördern könne; dann wann sie die Sachen nicht verstehen, so können sie von denselben auch nicht judiciren, noch rathen, sondern müssen glauben, was andere sagen, und leiden, daß ihnen oft von geringen Leuten eingeredet wird, und müssen sich gleich als Blinde leiten und führen lassen: daher aus Unverstand viele Dinge, woran Uns und den Gewerken höchlich gelegen, in Schaden und Stecken gerathen, sintemal sie diejenigen sind, welche alle Dinge regieren und anordnen sollen. Dann des Bergwerks Wohlstand beruhet eigentlich auf guter Anordnung, und fleißiger Aufsicht, dann wer recht vorgeht, dem geht man recht nach, welche aber den Weg selbst nicht wissen, wie können sie dann denselben andern weisen, dann es giebts die Erfahrung, daß oft ein ganzes Bergwerk eines ehrlichen verständigen Mannes geneußt, und dagegen eines einigen unverständigen bösen Bubens entgelten muß. Als sollen Unsre geheime Cammer-Räthe, bevorab aber Unser Berghauptmann zu dem Ende um der vorgeschlagenen Personen Gelegenheit und Zustand, und ob der Erfordernis nach Wir um das, so ihnen unter die Hand vertrauet werden muß, sattsam versichert, sich vorher wohl erkundigen, dieselben wegen ihrer vom Bergwerk habenden Wissenschaft und Fundamenten gründlich examiniren lassen und alsdann Uns nach Befindung pflichtmäßigen Bericht erstatten, und Unsrer Verordnung gewarten.

Der V. Artickel.
Einigkeit unter den Bergwerks-Bedienten.

Demnach daß ein gemeines Sprich- aber wahres Wort, daß Friede ernährt, Unfriede verzehrt, und die Erfahrung bisher sattsam und zur Gnüge dargethan, was die Uneinigkeit unter Unsern Bergwerks-Bedienten für Schaden und Nachtheil nach sich geführt, davon dann mehrmals viel Verdrießliches einkommen, so wollen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß ein jeder, so bey Unsern Bergwerken bedient, in den Schranken seiner Bestallung, und in dem Gradu, den Wir ihm attribuirt, lebe, keiner dem andern in seinem Amt und Dienst, wozu er nicht bestellet, oder absonderlich befehliget, vorwitziger Weise etwas anmasse, sondern da einer, oder ander etwas in Erfahrung bringt, so Uns nachtheilig, und Pflicht halber anzumelden schuldig, soll er solches vor Uns, oder Unserm Berghauptmann, nicht aber aus Mißgunst anzeigen, und soll deßwegen weitere Verordnung geschehen. Sonst aber soll ein jeder des Scheltens und Schmähens hinter einander her sich gänzlich bey Vermeidung ernster Strafe enthalten, vielmehr aber einer mit dem andern fein christlich, und als Diener einer Herrschaft collegialiter und vertraulich umgehen.

Der VI. Artickel.
Vom erbaren Wandel auf Zechen ꝛc.

Und da Wir auf den Zügen, Zechenhäusern, Hütten, und Pochwerken allen ärgerlichen Handel gänzlich abgeschaft, und verboten haben wollen, so verbieten Wir hiemit, daß keine verdächtige Personen an solchen Orten aufgenommen, weniger daselbst gehegt noch geduldet werden sollen. Würde auch ein, oder andrer an bemeldten Orten einen unziemlichen ärgerlichen Handel, Scheltwort, Schlägerey, Blutrunst freventlich zu unternehmen sich gelüsten lassen, so soll derselbe ohne einiges Nachsehen, die in Unsrer löbl. Vorfahren an der Regierung hinterlassenen hochrühmlichen Constitutionen gesetzte Bestrafung verwirkt haben. Zu Verhütung derselben unverantwortlichen Händel nun sollen keine Gelage, so wohl des Freytags, als in der Woche in- oder nach der Schicht in den Zechenhäusern und dergleichen gestattet werden, sintemal Uns und Unsern mitbauenden Gewerken nicht wenig Schaden dadurch zugezogen wird; So sollen dieselben samt und sonders hiemit verwarnet seyn, da bey dergleichen unverantwortlichen Händeln ein, oder andrer betreten, und hinterkommen wird, daß derselbe mit wirklicher Strafe andern zum Abscheu und Exempel ernstlich angesehen werden soll.

Der Andre Theil
sagt von der Bergwerks-Beamten Befehl ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Dienern und Amtleuten auf den Bergwerken.

Auf daß Unsern gesamten Bergwerken getreulich und wohl vorgestanden, diese Unsre publicirte Ordnung in allen Artikeln steif und fest gehalten, Unrecht gestraft, dagegen aber gemeiner Nutz befördert, und jedermänniglich, sich dieser Unser Bergordnung gebrauchende, in gebürlichem Schutz, Fried, Recht und Gerechtigkeit erhalten werde, haben Wir Unsre Bergwerke mit hernach benannten bergverständigen Amtleuten und Dienern versehen und verordnet, wollen auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe männiglich geboten haben, daß nach eines jeden Amt und Verrichtung in billigen Sachen ihnen schuldiger Respect und Gehorsam geleistet werde, dagegen auch ein jeder, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig, von ihnen gewärtig seyn soll. Als nemlich:

Der Berghauptmann, so ratione Directorii an Unser statt regiert, der Zehndner, der Oberbergmeister, oder Bergverwalter, der Bergschreiber, der Gegenschreiber, der Geschworne, Einfahrer, Obersteiger, Untersteiger, Schichtmeister, und Marksteider.

In den Pochwerken.

Der Ober-Pochsteiger, Pochschreiber, und Pochsteiger.

In der Hütte.

Hütten-Raiter, Hüttenschreiber, Probirer, Silberbrenner, Hüttenmeister, Schmelzer, Abtreiber, Rostbrenner, Vorläufer.

In

In der Münze.

Münzmeister, Guardein, und Eisenschmieder.

Diese Unsre vorgesetzten und verordneten Beamten und Diener sollen Uns, und Unsern Bergwerken gehorsam, gewärtig und getreu seyn, gebürliche Eydes-Pflicht leisten, allermaßen eines jeden Bedienten Bestallung und darauf geleistete Eydes-Notul vermag, sollen auch einen erbaren, unsträflichen Wandel führen, nicht eigennützig, an der ihnen gesetzten Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig, und niemand darüber beschweret seyn, und dieser Unsrer Bergordnung, den Rechten und Billigkeit gemäß geleben, und verhalten, alles bey gesetzter, und andrer rechtmäßiger ernster, und unnachläßiger Strafe. Und damit richtige Ordnung sey, wie es mit Bestellung vorbemeldter Unsrer Beamten und Diener vom höchsten bis auf den niedrigsten gehalten haben wollen, so haben Wir nachfolgende Beamte allemal selbst zu bestellen und anzunehmen Uns vorbehalten: Als, nächst Unserm Berghauptmann, den Ober-Bergmeister, Zehndner, Berg- und Gegenschreiber, Geschwornen, Münzmeister, Guardein, Hütten-Raiter, und Hüttenschreiber. Wann dann der Stellen eine, es geschehe, auf was Maß es wolle, erledigt wird, soll die Wiederbestellung Unserm Directorio anheim gefallen seyn, dergestalt, daß ausser dem Directorio 3 Personen vorgeschlagen, von dem Directorio aber eine daraus erwählet, und bestellet werden solle. Zu den übrigen Diensten aber haben Wir Unserm Berghauptmann, und gesamten Bergamt respective in Unserm Namen, auf Maß wie obberüret, zu bestellen, und anzunehmen anheim gegeben. Was nun jeglichem zu thun gebürt, wird theils in nachfolgenden Artikeln dieses andern Haupttheils klärlich vermeldet, der übrigen Beamten und Bedienten aber ihre Verrichtung, welche in diesem Haupttheil ausgelassen, betreffend, solche befinden sich in folgenden Capiteln, welche die in eines jeden Function laufende Materie und Hand-Arbeit abhandeln und dahin eigentlich gehören.

Der II. Artickel.
Des Berghauptmanns Befehl.

Unser Berghauptmann, welcher allemal an Unsrer Statt verordnet, soll fleißige Aufsicht haben, daß Friede, Gerechtigkeit und diese Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Untreu und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller derjenigen, so sich dessen gebrauchen, Nutz und Frommen gefördert, Schaden und Nachtheil aber, so viel möglich verhütet werde; allermaßen Unser Berghauptmann allen andern Bergwerks-Beamten und Bedienten, deßgleichen Richtern, Räthen und Befehlshabern in Unsern Bergstädten, und jedermann zum Bergwerk gehörende von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer fernerer Verordnung von jedermann gleich Unsrer eignen Person vollkommener Gehorsam geleistet werden soll, bey schwerer und ernster Strafe. Wann aber jemand vermeinte, daß von Unserm Berghauptmann er wider die Billigkeit beschwert würde, der mag das gebürend an Uns gelangen lassen, alsdann wollen Wir nach eigentlicher Befindung billigmäßiges Einsehen thun. So oft und fern derselbe ohne Behinderung Unsrer andern Geschäfte auf Unsern Bergwerken gegenwärtig seyn kann, soll er des Bergwerks und andere hochnothwendige Sachen persönlich abwarten, auch allwege, wann es wegen Unsrer andern Geschäfte geschehen kann, bey der Quartal-Rechnung selbst seyn, und mit Fleiß aufsehen, daß Unsrer Ordnung gemäß dem Bergwerk zu gut, auch sonsten erbar und aufrichtig alles gehalten und gehandelt werde, alles was nach dem Schluß jedes Quartals in den Rechnungen bey der Revision unrichtiges befunden wird, rechtfertigen und strafen. Wann irrige Sachen, die vor dem Bergmeister nicht können vertragen werden, ins Bergamt wachsen, so soll Unser Berghauptmann zu fernerer gütlicher Handlung aufs förderlichste die Partheyen vorbescheiden, und alsdann, da sie es für gelegen, oder nothwendig erachten, oder von der Partheyen einer, oder beyden Theilen gesucht würde, einheimische, oder fromme Bergverständige, so unpartheyisch, auf beyder kriegerischer Parten gleiche Kosten und Darlage den streitigen Ort befahren und besichtigen lassen, und darauf, wie sich die Partheyen verhalten sollen, schriftliche Weisung thun; auf alle Bergwerks-Bediente insgemein, keinen ausgeschlossen, zu aller Zeit mit gebürlichem ämsigen Fleiß sehen und daran seyn, daß ein jeder seinem Amt und Befehl ein Gnüge thue, und sich Unsrer Bergordnung gemäß verhalte, daß auch kein Amt und Dienst mit unverständigen, unfleißigen und untauglichen Leuten bestellt, dazu nicht angenommen, noch geduldet, und was strafbar und unerbar befunden, abgeschaft und bestraft werde; wie ingleichen auch gebürliches Einsehen thun, damit diejenigen, welche ein und andere nothwendige Sachen zum Behuf des Bergwerks liefern, solches um einen billigmäßigen Preiß geben, noch steigen und fallen, mit einem ziemlichen Gewinn begnügig seyn, damit kein beschwerliches Steigern aufgeführt werde, sich auch sonst allenthalben verhalten, wie sich vermög seiner Eydes-Pflicht eignet und gebürt.

Der III. Artickel.
Des Ober-Bergmeisters, oder Bergverwalters Befehl.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister, oder Bergverwalter soll mit allem Fleiß darob sehen und verschaffen, daß Unsern gesamten Bergwerken treulich, nützlich und wohl vorgestanden, die Gebäue befördert, und was Schaden drohet, vorkommen, einem jeden, der ihn ansucht, in Sachen seinem Amt zuständig, was recht und billig ist, verstatten und verhelfen, dieser Unsrer Ordnung in allen Puncten treulich geleben und nachsetzen, daß der auch von männiglichen nachgesetzt werde, verfügen, niemand wider die Billigkeit beschweren lassen, an seiner geordneten Besoldung, und zugelassenen Accidentien begnügig seyn, dem auch in Sachen sein Amt und Befehl betreffend billiger Gehorsam, und schuldigste Folge geleistet werden solle, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernster Strafe. Da auch jemand vermeinte, daß ihm Unser Oberbergmeister, oder Bergverwalter etwas unbilliges auflegte, der soll seine Beschwernis an Uns, oder Unsern Berghauptmann gelangen lassen, welcher gestalten Sachen nach Recht verschaffen, und nach Billigkeit, abhülfliche Maß geben werde. Was bey seinem Amt herkömlich, und Wir ihm zugelassen, dem gemäß soll er denjenigen, so Zechen, Stollen, Wassergefälle, Pochstätten, Hütten, Hammer, Sägemühlen und dergleichen aufzubauen suchen, solche zu verlegen und zu bestätigen, die Zechen zu vermessen, Lochsteine und richtige Markscheiden setzen zu lassen schuldig seyn, und verhüten, daß in dem unnöthiger Streit vermieden bleibe, und in allem gute Richtigkeit gehalten werde; alle Freytage persönlich in dem Verlesen, und des Sonnabends im

An. 1669. II. Th.

Anschnitt nebst dem Geschwornen gegenwärtig seyn, alles was des Freytags die Steiger durch die Schichtmeister schreiben lassen, fleißig übersehen, und daß des Sonnabends mehr nicht in Anschnitt gebracht werde, als was des Freytags vorher geschrieben, und wofür in den Gruben, in Pochwerken und Hütten Unkosten aufgangen seyn; auch fleißig überlegen, wie die Zechen nützlich zu belegen, und die Ertzförderung anzustellen, damit bey denselben ohne Schaden zu bauen, und die Schuld in dem Zehnden nachbleibe, oder da ja Schuld gemacht, solche wieder bezahlt werden könne; des Bergwerks Nothdurft mit Fleiß erwägen, und alles mit dem Unterbergmeister und Geschwornen reiflich überlegen, die ihm auch täglich, wo er selbst nicht hinzukommen vermag, wahrhaftigen Bericht erstatten, und ohne sein Vorbewußt sich nicht das geringste unternehmen sollen; mit An- und Absetzung der Steiger behutsam seyn, und für sich in dem nichts vornehmen, er habe dann zuvor Unserm Berghauptmann referirt. Was sonst Unsers Oberbergmeisters Handlung und sein Thun betrift, wird diese Unsre Bergordnung ferner ausweisen, und nach der Länge vermelden, da aber Sachen vorfielen, worüber nicht klärliche Artikel in dieser Ordnung verfasset, in dem soll er von allem Uns, oder Unserm Berghauptmann referiren, damit nichts unschickliches gehandelt werde, und allerhand Zweyspalt und Uneinigkeit verhütet bleibe.

Des Oberbergmeisters zugelassene Accidentien.

Von einer Muthung		4½ Gr.
Von einem Muthzeddel zu erlangen		3 Gr.
Von einer Muthung zu bestätigen ohne Unterschied	1 Rthlr.	—
Von einer Frist		3 Gr.
Vom Ueberschlagen und Lochsteine zu setzen, von einer Fundgrube		15 Gr.
Von der ersten Maße		12 Gr.
Dem Geschwornen		4½ Gr.
Von Vermessen, wann eine Zeche maßwürdig wird (den Gülden ad 24 Gr. gerechnet)		
Von einer Fundgrube 12 Gld. thut	8 Rthlr.	—
Dazu gebürt dem Unterbergmeister und Geschwornen 2 Gld. thut	1 Rthlr.	12 Gr.
Was aber Unterbergmeister und Geschworen zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und überschlagen empfangen haben, das geht ihnen wieder an Vermeßgeld ab.		
Wann ein Lochstein von Tag in die Grube gebracht wird, gebürt ihm von jedem Theil		10 Gr.
Wann aber die Stufe fürder von einem Stollen oder von einer Strecke gebracht wird, davon gebürt ihm von jedem Theil		6 Gr.
Von einem Kummer		5 Gr.
Hülfgeld vom Gülden		5 Gr.
Von einer neuen Gewerkschaft zu unterschreiben		4½ Gr.
Von jeder Zeche und Stollen Fahrgeld quartaliter	1 Rthlr.	—

Solch Fahrgeld theilen Bergmeister und Geschworne nach Gleichheit, weil sie die Fuhren befahren müssen, was aber Unserm Oberbergmeister wegen der Wasser-Gefälle, Hütten, Hammer und Pochwerken, und dergleichen an Bestätigung mehr gebürt, lassen Wir ihm dem alten Herkommen nach, nebst den Receßgeldern gnädigst paßiren, und soll ihm Unsrer Ordnung nach gegeben werden.

Des Ober-Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöre einen Eyd zu Gott, und auf sein H. Evangelium, daß ich dem Hochwürd. Durchl. Fürsten u. Hrn., H. N. N. meinem Gnäd. Churf. u. Hrn., will getreu und hold seyn, wie auch dem mir vorgesetzten Berghauptmann gebürlichen Respect und Gehorsam erweisen, J. Churf. Durchl. Nutzen und Bestes nach Möglichkeit befördern, Schaden warnen, und abwenden helfen, das Bergmeister Amt treulich und fleißig verwalten, J. Churf. Durchl. Berg-Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und gesamter Bergwerke Nutz mit allem Fleiß befördern, jedermann was sich von Recht und Billigkeit wegen ereignet und gebürt, erstatten und verhelfen, meines Gnäd. Churf. u. Hrn. Bergordnung allenthalben handhaben, und selbst was mir darin auferlegt ist, meinem besten Verstand nach halten, will auch in dem allen keines andern Genusses, dann der mir von meinem Gn. Churf. u. Hrn. in dieser Ordnung zugelassen ist, gebrauchen, und mich wider dieß alles keinen Nutz, noch Gabe, Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen lassen. Sonder Argliſt und Gefärde, so wahr mir Gott helfe, und sein Heiliges Evangelium.

Der IV. Artickel.
Des Zehndners Befehl.

Des Zehndnes Amt und Dienst soll allemal mit einem verständigen, und des Bergwerks wohl erfahrnen Mann bestellet werden, welcher Unserm Berghauptmann gebürenden Respect und Gehorsam zu beweisen schuldig seyn soll. Damit er nun desto baß wissen kann, wie aller Enden auf Unsern Bergwerken gehandelt, soll er wöchentlich des Sonnabends den Anschnitten im Bergamt beywohnen, die Auszüge, so von den Schichtmeistern übergeben werden, mit Fleiß dnrchsehen, und da ihm etwas zweifelhaft darinn vorkomint, oder daß hohe extraordinari Posten in Ausgabe kommen sollten, welche vorher im Bergamt nicht beschlossen, dieselbe contradiciren und austhun lassen, daher er mit Unserm Bergmeister und Geschwornen in guter Correspondenz leben, und mit denselben alles vertraulich überlegen soll, die Hütten und Pochwerke soll er zum öftern besuchen, und fleissig zusehen, wie darin gebahret, daß die Arbeit getreulich fortgesetzt, und nichts, so Uns, und den Gewerken nachtheilig, vorgenommen und verabsäumet werde. Von den Schichtmeistern und Hüttenschreibern sollen ihm alle Blicksilber, so auf Unsern Bergwerken gemacht, ohne Verminderung und Vervortheilung in Unsern Zehnden geliefert werden. Wann er nun befindet, daß die Silber nach des Hüttenschreibers Probzeddeln nicht recht ausbracht, soll er gründliche Nachfrage thun, wo dasselbige herrühre, darüber die Hüttenbedienten zur Rede stellen und verfügen, daß der Mangel bey den nächsten Silbern ohne Abgang wieder ersetzt werde; wie ihm nun die Silber, und Blicke an Körnern und Hauen geliefert, und von welchen Zechen die sind, dasselbe in ein sonderliches Buch verzeichnen, hernach solche dem Silberbrenner in Gegenwart des Gegenschreibers und Hütten-Raiters zuwiegen, wann nun das Silber gebrannt, und der Guardin aus jedem Brandstück die Probe ausgeschlagen und probirt, (die er aber, was nach der Probe verbleibt, wieder bey die Brandstücke legen soll,) die nebst den Probir-Körnern im

Brenn-

Brennhauß wieder richtig gewogen nehmen, in das Buch verzeichnen, und in Unsre Münz dem Münzmeister gewogen überantworten, und fleißig dahin sehen, daß ihm von dem Münzmeister recht wohl geprägte scheinbare Münze in den Zehnden wieder geliefert werde, diejenigen Reichsthaler aber, so brüchig, und nicht das völlige Gepräge haben, ihm auswerfen, und fleißiger machen lassen. Was nun gegen die in die Münze gelieferten Silber für Reichsthaler nach Abzug der Münz-Kosten der Zehndner empfahet, solches soll er dem Münzmeister anstatt Quittung in sein Buch allemal unterschreiben. Gleichergestalt soll er fleißige Aufsicht haben, daß alle Kupfer, Glött und Bley, so gemacht, mit Fleiß gewogen, und das Einwiegen und Aufzeichnen, so wohl bey dem Galmey, als allen andern Theilen recht und treulich beobachtet werde, damit sich deswegen niemand zu beklagen habe; über alle diese, und andere Einnahmen, und was er dagegen den Schichtmeistern auf ihren wöchentlichen Anschnitt zur Lohnung auszahlt, davon erbare richtige Rechnung nebst dem Gegenschreiber, oder Austheiler halten, auch darauf ein Auge haben, daß die Schichtmeister mit solchem Geld, als sie aus dem Zehnden empfangen, in Beysein der Geschwornen und Steiger lohnen, und damit keine in dieser Ordnung verbotene Wucherey treiben; die in jedem Quartal beschlossene Ausbeute den Gewerken, oder deren Gevollmächtigten, jedoch auf beglaubten Schein, unweigerlich an Reichsthalern, wie dieselben aus Unsrer Münze geliefert, so bald das Quartal geschlossen, und die Ausbeut-Register gefertigt, folgen laßen, und deßhalben keinen Gewerken aufhalten, für welche Austheilung in den Schichtmeister Rechnungen ihm 1 Rthlr. paßirt werden soll. Wann aber ein Gewerke die Ausbeute unabgefordert stehen ließe, dieselbe in Unsern Zehnden, oder jedes Orts Unser Bergstädte, dem Rath daselbst, nebst einem ordentlichen Verzeichnis gegen einen Revers zugestellt werden soll, dergestalt, wann und zu welcher Zeit derselbe Gewerke, oder nach seinem Abgang seine Erben sich finden und angeben würden, daß ihnen dieselbe Ausbeute nochmals gereicht und gefolgt werden könne, auch sonst aller Enden Unsern Zehnden wohl entrichtet nehmen und berechnen, damit der Gewerken Gut wohl vorgestanden, und Unser Interesse befördert werden möge.

Des Zehndners Eyd.

Ich N. schwöre ꝛc. GBergm. E., daß ich zuförderst J. Churf. Durchl. zu Cölln, ꝛc. meinem Gn. Churf. u. Hrn. will getreu und gewärtig seyn, meinem Zehndner-Amt treulich und fleißig vorstehen, die Churf. Berg-Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir des einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, eigentlich versammeln, redliche, und gnugsame Rechnung und Entrichtung davon thun, meines Gn. Churf. u. Hrn. Bergordnung festiglich handhaben, die für mich selbst auch halten, und wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, keinerley Nutz ꝛc. Ibid.

Der V. Artickel.
Vom Zehnden.

Und als nach altem Herkommen Uns als Landes-Fürsten, der Zehnde von allen Gruben, wie die auch Namen haben mögen, gebürt und gegeben werden muß, als setzen und ordnen Wir ferner, daß von allen gemachten Brandsilbern die 10 Mk., von allem geschmolzenen Kupfer, der 10 Ctnr., wie ingleichen auch von allen geschmolzenen Bleyen, oder Glött der 10. Ctnr. von Unserm Zehndner Uns wohl beobachtet werden soll. Da es aber Sache, daß Wir das Bley, oder andere nicht Silberhaltige Ertze und Mineralien also roh verkaufen ließen, um Uns und den Gewerken bessern Profit und Nutzen damit zu schaffen, so soll Uns nichts destoweniger der 10 Rthl. in Unsern Zehnden erschienen seyn. Deßgleichen soll es auch mit dem Gallmey und andern Theilen gehalten, und Uns der 10. Ctnr. gebrannt, gleich andern perfectionirten Metallen in Unsern Zehnden berechnet werden. Nach Abzug Unsers Zehnden nun soll der Zehndner die übrige Ausbeute, jedoch daß allemal so viel in Unserm Zehnden bleibet, damit das folgende Quartal keine Zubuß ausgeschrieben, und die Gruben in baulichem Wesen erhalten werden können, den Gewerken nach Umlauf jeden Quartals richtig liefern und entrichten. Und dieweil nicht allein die Marmor- und Alabaster-Brüche, sondern auch alle Mühlsteine und dergleichen Hauptbrüche in Unsern Landen, wo selbige nur anzutreffen, desgleichen auch die Schiefersteinbrüche den Bergwerken ankleben, einverleibt und mit incorporirt sind, als sollen nichts destoweniger Unser Zehndner und Bergwerks-Bediente den Zehnden davon quartalig einfordern, und unfehlbar entrichtet nehmen, keinem aber soll zugelassen seyn dergleichen Brüche aufzuräumen, weniger seine Partirung damit zu treiben, es seye dann, daß er selbige vor Unserm Bergamt ordentlich gemuthet, und Inhalt Unsrer Bergordnung sich deßwegen gebürender maßen bestätigen lassen.

An. 1669. Th. II.

Der VI. Artickel.
Vom Silber-Kauf.

Und weil zu Erhaltung des Münz-Wesens und dessen Kosten viel angewendet werden muß, und daher Uns der Silberkauf, und keinem andern gebüren thut, als setzen und ordnen Wir, daß für die Mk. fein nach Abzug der Münz-Kosten 7 Rthl. aus Unserm Zehnden den Gewerken bezahlet und berechnet werden.

Der VII. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der verordnete Bergschreiber soll mit Fleiß darauf sehen, daß Unsrer Bergordnung, dabey er ist, von männiglichen gelebet werde, auch die, so viel sein Amt betrift, selbst halten, zu dem Ende dann Unser allmaliger Bergschreiber des Bergwerks gründlichen Verstand und Wissenschaft fundamentaliter haben soll, da er gegen dieselbe Ordnung gehandelt befände, demselben vorkommen, und was er nicht vorkommen kann, Unserm Berghauptmann, oder Bergmeistern anzeigen, er soll sich auch des Bergmeisters billigen Befehls nach besagter Unsrer Bergordnung verhalten, dem Muther, oder Lehnträger, oder wem im Bergamt, so weit es verwilliget, von allen dem, so er verzeichnet, Copie und Abschrift geben. Damit auch aller Verdacht und unbillig Gezänke verhütet, soll der Bergschreiber die Abschiede und Verträge, so vor dem Bergamt gemacht, beschlossen, und in das Bergbuch einverleibet, von den Partheyn gebeten werden, concipiren, das Concept im Bergamt verlesen, und wo es alsdann der Abrede gemäß von den Partheyen bewilliget, und vom Bergamt confirmirt worden, dem Bergbuch ohne Verzug von Wort zu Wort einverleiben, und was dermaßen eingeschrieben wird, soll für bündig und kräftig gehalten, auch den Partheyen, so bald sie das begehren, Copie davon gegeben werden. Alles dasjenige aber, was ohne des Bergamts Vorbewußt beschlossen, und mit Unserm Bergsiegel von Unserm Oberbergmeister nicht

An. 1669. II. Th. bekräftigt worden, soll unkräftig und bundlos seyn. Es soll auch der Bergschreiber 4 Bücher halten, in das eine soll er die abgehenden Zechen und Stollen samt deren Bewandnis schreiben, und wann solche eingestellet werden und liegen bleiben, damit die Nachkommenden die Ursache, warum solches geschehen, wissen mögen, und vergebene Unkosten und Mühe daran ferner zu wenden verhütet bleibe; in das andere die Zechen und Stollen, so von neuem aufgenommen werden, in welches die von dem Muther und Lehnträger eingegebenen, und von dem Oberbergmeister bestätigten und unterschriebenen Muthzeddel von Wort zu Wort verzeichnet werden, darüber des Muthers, oder Lehnträgers Name, darunter aber der Tag und Stunde, an welchem Ort solche Muthung geschehen und bestätigt worden, verzeichnet werden soll, von welchem dann dem Lehnträger die Copie unter des Bergschreibers Unterschrift zurück gegeben wird, und dieses wird das Verleg- oder Bestätigungs-Buch genannt. In dieses Buch können auch der Zechen quartalige Verschreibungen eingetragen werden. Zum dritten soll er ein Buch halten, worin die Steuern, die eine Zech der andern giebt, oder nimmt, quartäliter verzeichnet; in dieses Buch kann auch zugleich die quartalig berechnete Ausbeute und angelegte Zubuße angemerkt werden. Zum vierten soll das Receßbuch bey ihm in guter Observanz seyn, worin er nach der Schichtmeister Rechnung die quartalige Einnahme, und Ausgabe summariter verzeichnet. Diese Bücher sollen in der Anschnitt-Stube verschlossen, und in guter Verwarsam gehalten werden. Was aber dem Bergschreiber von einem jeden Stück ein- oder auszuschreiben, desgleichen von Aufsuchen und anderm gebürt, das besagt folgende Specification.

Des Bergschreibers Gebür.

Von allen Muth- und Belehnungen so bestätigt sind	9 Gr.
Von einer Frist oder Nachlassung	3 Gr.
Von einem Vertrag, Abschied, oder Einrede in das Bergbuch einzuverleiben, von jedem Theile	6 Gr.
Aus dem Register zu extrahiren, was berechnet ist, von jedem Quartal	2 Gr.
Von Nachsuchung einer Belehnung, Frist, Nachlassung, Vertrags, oder Registers	1 Gr.
Von einer Vermessung in das Verlegebuch einzuschreiben	9 Gr.
Von des Markscheiders gethanen Zügen einzuschreiben, von jedem	5 Gr.

Der VIII. Artickel.
Des Gegenschreibers Befehl.

Der Gegenschreiber soll zu den ihm im Gegenbuch gelieferten Bergtheilen den Gewerken zu antworten verpflichtet seyn, derowegen wann er nicht gesessen, bey seiner Annehmung Caution zu stellen schuldig seyn soll. Wann von Unserm Oberbergmeister demselben eine neue Gewerkschaft unterschrieben, und dieselbe dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, soll er dieselbe mit gebürlichem Fleiß einschreiben, dabey aber zusehen, daß in der Gewerkschaft an der Zahl mehr nicht, dann 128 Kuxe, worunter die 4 Erbkuxe, welche frey gebauet werden mit begriffen, zu befinden, der Kirchen und Armen 3 Kuxe aber bleiben nach altem Herkommen für sich, und außer dieser Anzahl. Im Zu- und Abschreiben der Kuxe soll er vorsichtiglich handeln, und die Gegenbücher richtig halten, daß im Fall der Noth er allemal deshalben guten Bescheid davon zu geben wisse, auch seine Sachen darnach anstellen, daß jedermann wegen des Zu- und Abschreibens zu rechter Zeit befördert werden kann, niemand aber Kuxe abschreiben, er seye dann selbst gegenwärtig, oder gebe dazu beglaubten schriftlichen Schein. Sollte aber durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit etwan ein Gewerke in Schaden geführt werden, demselben soll er zu seinen Kuxen oder Bergtheilen nicht allein zu antworten, sondern auch da der Gewerke einigen Schaden deshalben gelitten, denselben zu erstatten gehalten seyn, derentgegen dem Gegenschreiber seinen Zuspruch zu dem, der fremde Theile unverantwortlich abschreiben lassen, wieder seinen Regreß zu nehmen frey und offen stehen soll, welcher alsdann, so fern er angetroffen wird, Unsrer ernsten Strafe gewärtig seyn soll. Ohne Vorbewußt Unsers Berghauptmanns, oder Oberbergmeisters soll der Gegenschreiber keine Kuxe aus dem Retardat geben, weniger dieselben ohne einigen Schein andern zuschreiben, bey Vermeidung unnachläßiger ernster Strafe. Er soll auch keinen Gewähr-Zeddel, oder Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sie dann eigentlich unterschrieben. Im Anfang jedes Quartals soll er den Schichtmeistern gegen die Gebür eine Zubuß-Gewerkschaft verfertigen, damit der Schichtmeister wisse, von welchem Gewerken er die Zubuß zu fordern, und weil alle Quartale bey desselben Schlusse im Bergamt neue Zubuße auf den Zechen, da es von Nöthen, angelegt wird, als soll er nach der Reihe der Ausbeut-Zechen dieselbe in den Zeddeln drucken lassen, damit die fremden und abgelegenen Gewerken wissen mögen, was für Zubuß sie zu geben schuldig, derhalben dann der Gegenschreiber solche Zeddel öffentlich an das Rathhauß anschlagen lassen, auch männiglich, der solche begehrt, gegen Darlegung 1 Gr. unter seiner Hand Unterschrift folgen lassen. So oft hinfür das Gegenschreiber-Amt erledigt wird, so sollen alle Gegenbücher zu dem Amt gehörig, gar keines ausgeschlossen, ohne alle Weigerung in das Bergamt unverzüglich eingeantwortet werden, derselben zur Nothdurft Unsrer gesamten Bergwerke bis zu Ersetzung der erledigten Stelle habende zu gebrauchen.

Des Gegenschreibers Accidentien.

Für eine vom Oberbergmeister unterschriebene Gewerkschaft in das Gegenbuch zu tragen, es seyen alte, oder neue	1 Gr.
Von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben	1 Gr.
Von eines Gewerken Kuxe abzuschreiben	1 Gr.

Die Theile aber, so laut dieser Unsrer Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst abschreiben. Wann unter die verzubußten Gewerken Retardat-Kuxe zu vertheilen sind, welcher wegen so wohl auch allenthalben Wir im Gegenbuch gute Richtigkeit und Gleichheit gehalten haben wollen, alsdann soll dem Gegenschreiber von einem jeden Gewerken, es sey einer, oder mehr Kuxe 2 Gr. gegeben werden. Diejenigen, so aus dem Retardat zugelassen werden, die sollen nebst der Zubuße auch des Gegenschreibers Gebür mit 2 Gr. darlegen und entrichten; welcher sich aber deswegen weigern würde, von dem soll der Schichtmeister die Zubüße nicht nehmen, sondern die Theile im Retardat stehen lassen, auf daß die verlegten Gewerken hiemit zur Unbilligkeit nicht beschwert werden. Von den Gewerkschaften, so dem Schichtmeister zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben

geben werden, gebürt ihm von jeder ″ 1 Gr.
So auch einer zu seiner Nothdurft das Gegenbuch zu lesen, oder etwas darin zu suchen begehrte, soll er ihm davon geben und darlegen ″ ″ ″ ″ ″ 1 Gr.
Von einer Zubuß-Gewerkschaft ″ ″ 1 Gr.

Des Berg- und Gegenschreibers Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. OBMeisters E. und hold seyn, Derselben und gesamter Bergwerke Nutzen suchen, und fördern, dagegen Schaden warnen und ansagen, und meinem äusserstem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgesetzten Berghauptmann und Oberbergmeistern gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, mit allem Fleiß dahin sehen, daß der Bergordnung in Sachen so mein Amt betrift, von männiglichen gelebet, dieselbe für mich selbst auch halten, wo ich die übergangen befinde, warnen und ansagen, jedermann, was mir Kraft meines Amts eignet, leisten, darinnen keines andern Nutzens und Genießes, dann der mir ꝛc. Ibid.

Der IX. Artickel.
Der Geschwornen Befehl.

Die Geschwornen, wie dieselben allemal von Uns geordnet und bestellet, sollen des Bergwerks sehr wohl verständig, erfahren, und in allen Sachen wohl beglaubt seyn, Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister gebürlichen Respect und Gehorsam erweisen, und was ihnen sämtlich, oder einem jedweden insonderheit befohlen, dem sollen sie getreulich zu folgen sich nach äußerstem Vermögen befleißigen, dieser Unsrer Bergordnung nachleben, auch andere daßelbe zu thun veranlassen, da sie aber vermerken, daß dawider gehandelt werden sollte, solches ohne alle Scheu abschaffen, oder dem Berghauptmann und Oberbergmeistern ansagen, an der ihnen vermachten Besoldung und Lohn sich begnügen lassen, niemand darüber beschweren, sondern nach allen Artikeln, so in dieser Bergordnung begriffen, sich unverweißlich halten. Es sollen die Geschwornen auch auf ihren anbefohlnen Zügen und Zechen täglich fahren, und alle Gebäue in Zechen, Stollen, Gesenken, und Feldörtern selbst besichtigen, und mit den Steigern sich berathschlagen, wie die Gebäue anzustellen, und am füglichsten fortzutreiben sind, damit sie in vorfallenden Sachen von allem Wesen und Handlung, den Bergwerken anhängig, guten Bericht geben können, nicht aber aus vermeintem Bericht nachsagen, worauf Unser Berghauptmann und Oberbergmeister ernstlich halten sollen. Da es aber die Nothdurft erfordert, und von Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister für gut angesehen würde, andere Züge und Zechen, worauf sie sonst nicht bestellet, zu befahren, sollen sie solches unweigerlich und mit Fleiß verrichten, auch gewisse und wahrhaftige Erkundigung nehmen und haben, wie eine jede Zeche gebauet wird, und darauf nach Befinden ihrem äussersten Verstande nach ihr Bedenken unpartheyisch darüber eröfnen, und Anweisung thun, damit Uns, den Gewerken und gemeinen Bergwerken zu Nutzen wohl gebauet werde. Was sie sonst auf den Zechen und Stollen schädliches oder nützliches befinden, das sollen sie, wo möglich, selbst abwenden, oder auf die Verleg- und Anschnitt-Tage Unserm Berghauptmann und Berameister anzeigen, welchen sie dann ohne das alle Tage Bericht abzustatten schuldig und gehalten seyn sollen. Wann sie in den Gruben, oder Stollen verdingen, es seye zu senken, auszulängen, Oerter zu treiben, Stroßen nachzuhauen, oder was des Dinges mehr ist, so aber allemal in Beyseyn der Steiger geschehen soll, nachdem die Arbeit beschaffen, und das Gestein fest, oder brüchig ist, im Verdingen sich pflichtbar erweisen, und den Arbeitern um billigen Lohn verdingen. Wann aber in den Gedingen eine unvermuthliche Feste des Gesteins vorfiele, und die Geschwornen in ihrem Gewissen befinden, daß die Arbeiter dabey nicht bleiben könnten, so sollen sie ihnen eine billige Zulage thun, gleicher Gestalt, da in einem solchen Gedinge die Arbeit schneidiger würde, und die Arbeit schleuniger fortgebracht werden könnte, so sollen sie den Häuern vom Lohn etwas abbrechen, und dabey ohne Ansehen handeln, wie das beeydeten, aufrichtigen Männern gebürt. Da aber die Steiger, oder Arbeiter öffentlich über die Fahrläßigkeit, oder Betrug ergriffen, so sollen sie den Arbeitern wegen ihrer Fahrläßigkeit zureden, und den Betrug gebürlich abstrafen, die erfundene Untreue der Steiger aber dem Bergmeister ansagen, der sie vermöge seines Amts das erstemal mit Gefängnis ernstlich ansehen, sollte aber einer zum zweytenmal darüber betreten werden, derselbe soll nebst harter Bestrafung, seines Diensts gar entsetzet seyn, welcher auch des Geschwornen Stufen ändern, oder aushauen würde, der soll deßhalben peinliche Strafe verwirkt haben. Sie sollen auch täglich bey den Steigern in den Gruben fleißig Aufsicht haben, daß von den Häuern kein Berg unter die Ertze, die Treiben, oder Haufen damit zu vermehren, gestürzt, sondern daß die Ertze rein gewonnen, und an Tag gefördert werden, und dafern sie solches in den Gruben wegen der vielen Nässe so eigentlich nicht sehen können, sollen sie doch auf den Halden mit Fleiß darnach sehen, und allen Betrug bey den Steigern und Arbeitern stündlich abschaffen. Desgleichen sollen die Geschwornen auch fleißige Aufsicht haben, damit die Steiger nicht das geringste an Unschlitt auf die Schichten, und ledige Schichten anrechnen, als das, was sie wirklich den Arbeitern geben, gestalt sie so wohl wissen und practicirt haben, womit die Arbeiter aufkommen können. Wann des Sonnabends die Schmiede-Kost von den Schichtmeistern geschrieben wird, sollen sie alles gemachte, und angegebene Eisen-Werk und Gezeug für sich bringen lassen, und fleißig zusehen, ob ein jedes auch seine rechte Stärke hat, auch nicht mehr, als seiner Größe und Kleine halber nach dem Gewichte würdig, dafür schreiben lassen und wider alten Gebrauch nicht handeln. Den Kunst-Steigern sollen sie zum öftern nebst den Gruben-Steigern nach visitiren, daß sie die Künste in rechten Gliedern halten, dieselben mit den stark genäheten Scheiben nicht beschweren, sondern wo die Wasser nicht klar gehen, Aenderung darin suchen und alle Dinge dabey wohl observiren. Demnach sichs auch oftmals begiebt, daß zu Zeiten Unsre verordneten Berggeschwornen mit unnöthigem Geschwätz nicht allein auf den Zechen, sondern auch wohl auf den Halden und andern Orten die Steiger, oder Arbeiter von dem Einfahren abhalten, dadurch dann viele Zeit in den Gruben versäumt wird, so soll dieses hiemit ernstlich verboten seyn, vielmehr aber sollen die Geschwornen auch nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit ihrem Wissen gemacht, oder erkauft, und daß sie solches, wann es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen haben, wie sie dann auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Breter, Holz, Bergseile, oder anders das man zur Nothdurft gebraucht und bedarf, erkaufen und schreiben lassen sollen.

An. 1669. Th. II.

Der Geschwornen zugelassene Accidentien.

Von einer Geding-Stufe zu schlagen	2 Gr.
Von einer jeden Steuer, von Waßer zu halten, Stollen- Gestänge- und Schacht-Steuer, von jeder Zeche, so dieselbe giebt, oder nimmt	5 Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen am Tage	9 Gr.
Von einer Fundgrube, Maßen, oder Stollen 2 anfahrende Schichten frey zu machen, von jeder Schicht 2 Gr.	6 Gr.
Von einem Steiger anzuweisen	2 Gr.
Wann sie Wasser saigern	4 Gr.
Von gemeiner Besichtigung jeder	2 Gr.
Von einem Lochsteine zu setzen	3 Gr.
Wann von dem Markscheider ein Lochstein zwischen 2 Maßen, oder Zechen in die Grube gebracht wird, gebürt dem Bergmeister	20 Gr.
Dem Geschwornen	10 Gr.
Wann die Geschwornen Bergtheile, oder anders dem Bergwerke zugehörig, taxiren, so gebürt ihnen von jeglichem Gülden, das sind 20 Gr.	1 Gr.

Deß nehmen die Geschwornen einen Theil, und der Bergmeister den andern Theil.

Der Geschwornen Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. Bergschreibers E. Gehorsam erweisen, und fleißig beobachten, daß diese meines Gn. Churf. u. Hrn. Berg-Ordnung gehandhabt werde, und wo ich darüber begangen befinde, ohne einigen Respect anmelden, die auch nach meinem höchsten Vermögen unverbrüchlich selbst halten, in dem allen keines Nutzens, oder Genießes, dann der mir ꝛc. OBMeister E.

Der X. Artickel.
Der Schichtmeister Befehl.

So jemand sich für einen Schichtmeister bestellen lassen will, so fern derselbe mit Gütern nicht versehen, soll er mit gesessenen Bürgen einen Vorstand setzen, damit Wir und die Gewerken wegen desjenigen, so ihm anvertrauet, und unter die Hand gegeben wird, und er zu berechnen und zu bezahlen schuldig, gesichert seyn. Die Vorsteher aber, wo der Schichtmeister im Betrug erfunden würde, sollen ihn nach Verdienst der peinlichen Strafe nicht entheben. Ein jeder Schichtmeister soll seinen ihm anvertraueten Schichtmeister-Dienst wohl verstehen, und wohl beobachten, daß Unser, und der Gewerken Gut wohl in Acht genommen, und mit allem was nothdürftig zur Arbeit gehörig, treulich umgangen, und nichts in Rechnung gebracht werde, er habe dann solches selbst gesehen, oder guten Grund davon. Er soll auch alle Wochen in seine anbefohlne Zeche fahren, damit er die gemachten Gedinge, und was sonst gearbeitet wird, selbst im Augenschein habe, und jedesmal Rede und Antwort davon geben könne. Wann aber ein Schichtmeister ohne sonderbaren Verlaub 8, oder 14 Tage seine Zeche nicht befahren thäte, derselbe soll, so oft solches geschieht, seines Wochenlohns und derselbigen Zechen verlustig seyn, zu dem Ende dann die Geschwornen, ein jeder auf seinem Zuge, oder anvertraueter Refier alle Sonnabend im Anschnitt anzeigen, welcher Schichtmeister die Woche nicht gefahren ist. Werden sie solches aber verschweigen, so sollen sie ihres Stufen-Geldes verlustig seyn, oder gleich den Schichtmeistern gestraft werden. Es sollen auch die Schichtmeister auf ihren anbefohlnen Zechen alle Nothdurft an Holz, Unschlitt, Eisen, Pulver und andern Theilen schaffen und bestellen, damit wegen Mangel deßen, die Arbeit nicht gestockt, oder verhindert werde; wann das Ertz gewonnen, und auf die Grube gefördert ist, ungesäumt vor die Pochwerke oder Roststetten schaffen, und gute Aufsicht haben, daß die Ertze zu reinem Schliche, oder wie es die Nothdurft erfordert, gemacht, und zum Rösten, Probiren und Silberbrennen befördert werden; wann seiner Zeche Röste in die Hütten zu arbeiten gebracht werden, so viel als möglich, sich fleißig dabey einfinden, und insonderheit vor allen Dingen gegenwärtig seyn und Aufsicht haben, das, was sich im Treibheerd an Hauen und Körnern findet, an sich nehmen, solches zu den Blicksilbern legen, dieselben was sie wiegen, verzeichnen, und selbst nebst dem Silber in Unsern Zehnden liefern, und zu brennen befördern, gleichfals auch die Glött, Heerd und Steine gewogen nehmen, und das Gewichte verzeichnen. Es sollen die Schichtmeister auch alle Sonnabend selbst persönlich auf den Zechen, oder Gruben im Schreiben seyn, und ohne sonderliche Vergünstigung des Berghauptmanns keinen andern an ihrem Platz schicken. Was er für Geld aus Unserm Zehnden bekommt, damit soll er den Arbeitern richtig lohnen, mit dem Geld keine Wechslerey treiben, noch an statt Gelds den Arbeitern Waaren anschmieren, jedem Arbeiter auch sein Lohn selbst zustellen. Es soll auch kein Schichtmeister ohne Erlaubnis Unsers Berghauptmanns, oder Bergmeisters keine Nacht von den Bergwerken abwesend seyn, noch davon bleiben. Wann er Steuern einzunehmen, oder andern zu geben schuldig, auch mit Einnahme, oder Ausgabe der Zubuße gute richtige Rechnung halten, diejenigen Kure, so N. 12. eines jeden Quartals nicht verlegt, ins Retardat setzen lassen, und davon im Bergamt ein ordentliches Verzeichnis übergeben. Seine Register und Rechnungen soll er allerdings unstrafbar halten, die Einnahme und Ausgabe ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und in denselben keine blinde Nahmen führen, sondern dieselbe allerdings untadelhaft halten, und alsdann nach dem Quartal-Schluß in N. 4. Unserm jedesmals bestalten Revisor unverzüglich übergeben, welcher sie dann Unsrer Verordnung nach an gewissen Ort zu liefern wissen wird, in Summa sich in allem der Bergordnung nach gemäß, und nach fernerm Inhalt des hier nachgesetzten Eydes verhalten.

Der Schichtmeister Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. O. B. Meister Eyd und hold seyn, J. Churf. Durchl. und des gemeinen Bergwerks Besten getreulich befördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amt, so mir befohlen ist, und sonderlich meinen Gewerken treulich vorstehen, keinerley thun, oder verhängen, das meinem Gnäd. Churf. und Hn., und den Gewerken zu Schaden und Nachtheil gereicht, auch keine bekannten, oder falschen Nahmen in Rechnung bringen, oder schreiben, besonders meine Rechnung alle Sonnabend durch Wochenzeddel im Bergamt ablegen, und unterschreiben laßen, mich auch in allen Puncten der Bergordnung gemäß verhalten, und wo ich dieselbe übergangen befinde, warnen und ansagen, keines wider dieselbe zugelassenen Nutzens gewarten. Dargegen auch weder Gunst, Mißgunst, Freundschaft, oder Feindschaft mich abwenden lassen, sondern wie das einem getreuen, redlichen Diener eignet und gebüret, allenthalben verhalten, treulich, ohne Gefährde. So wahr mir ꝛc. Ibid.

Von

Von den Knapschafts-Aeltesten.

Der XI. Artickel.
Verhalten der Knapschafts-Aeltesten.

Die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft, wie auch dero Schreiber sollen nach allemaliger Erledigung von Unserm Bergamt mit Vorwissen Unsers Berghauptmanns erwählet, allda angenommen und bestätigt werden. Deren Amt und Befehl ist, daß sie der Knapschaft Intraden, wie die Nahmen haben mögen, von belegten und ausgeliehenen Geldern wohl beobachten, und dahin sehen sollen, daß die jedesmahls fälligen Zinsen zu rechter Zeit einkommen, was daran gefehlet, nebst den wöchentlichen Büchsen-Pfennigen richtig alsbald durch dero Schreiber, wie auch die dagegen nöthigen Ausgaben auf die Armen, und was wegen der Knapschaft sonst zu bezahlen vorfällt, beschreiben, und alles zu richtiger untadelhafter Rechnung setzen laßen, davon auch quartalig dem Bergmeister, welcher die Aufsicht über der Knapschaft Intraden vornemlich hat, die Rechnungen einliefern, welche dann, so oft es begehrt, vor Unserm Bergamt abgelegt werden sollen. Wann auch unter den Bergpurschen sich einige Empörung, oder Aufwiegelung ereugnen, oder etwas vorgehen sollte, darüber sich die Bergleute zu beschwören, sollen sie, sobald sie solches vernehmen, denselben zur Befriedenheit bescheidentlich zusprechen, nichts desto weniger aber so fort Unserm Berghauptmann und Bergmeister solches anmelden, auf daß dem etwan daraus entstehenden Unheil zeitig vorkommen, und alle Weitläuftigkeit verhütet bleibe.

Der Knapschafts-Aeltesten Eyd.

Ich N. N. schwöre ꝛc. Schichtmeister Eyd Schaden warnen und ansagen, auch äußerstem meinem Vermögen nach kehren und abwenden, den mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeister, und gesamten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Amt, da ich zum Vorsteher, und Aeltsten der Löbl. Knapschaft verordnet, und ordentlich erwählet, in dero Einnahme und Ausgabe mich ehrlich, und treulich erweisen, dieselbe im geringsten nicht vervortheilen, sondern alles bey Heller und Pfennig zu richtiger Rechnung bringen lassen, wo ich auch in Erfahrung komme, und vermerke, daß meinem Gn. Churf. u. Hrn, dero gesammten Bergamt, und ganzer Gemeinde der Knapschaft ein Aufstand, Empör- oder Aufwiegelung erregen wolte, solches dem mir vorgesetzten Berghauptmann und Bergmeistern von Stund an ansagen, selbst auch nach meinem besten Vermögen vorkommen, so weit mir Leib und Leben wendet, treulich, und ohngefährlich. So wahr mir ꝛc. O. B. Meister E.

Der Knapschafts-Schreiber Eyd.

Ich N. N. schwöre zu Gott, ꝛc. Und als ich den Aeltsten und Vorstehern der Knapschaft für einen Schreiber zugeordnet, daß demnach alle die Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnen, die Register klärlich und untadelhaft halten, dieselbe alle Quartal unverlängt einliefern, und dahin mit sehen will, daß die Löbl. Knapschaft im geringsten nicht verkürzet werde, treulich sonder Gefährde, so wahr mir ꝛc. O. B. Meister E.

Der XII. Artickel.
Von den Büchsen-Pfennigen.

Demnach Bergwerks Herkommens, daß jeder Häuer, Knecht, und Jung, auch die Pochkinder, wöchentlich 4 schwere Pfennige, oder den halben Theil von 1 Gr. Büchsengeld geben, so sollen die Schichtmeister, oder Steiger die bey der Lohnung bemeldten Arbeitern, wann sie die Büchsenpfennige nicht selbst erlegen, von dem Lohn abziehen, im Anschnitt aber des Sonnabends sollen die Schichtmeister solch Büchsengeld, wie viel es von einer Zeche erträgt, den Aeltesten der Knapschaft zahlen, und solches in ein Buch wöchentlich unter jedes Schichtmeister Rubrik einzeichnen, mit welchem Buch sie quartalig dero Einnahme justificiren. Wann nun arme, kranke, oder sonst gebrechliche Bergleute, und dero Wittwen und Waisen in das Bergamt suppliciren, und darauf ihnen ein gewisses an Gnadengeld verordnet, oder was sonst armen Leuten aus der Knapschaft gesteuret wird, sollen die Aeltesten der Knapschaft von diesen Büchsenpfennigen die Zahlung thun; wofern nun über dieses in der Knapschaft-Lade Vorrath vorhanden, kann armen Bergleuten etwan in Bekräftigung eines Häußleins, oder sonst gewisses Stückes etwas um jährliche Verzinsung vorgesetzt werden. Es soll aber keinem Bergmann mehr, als etwan 10, oder zum höchsten 15 Rthlr. auf einmal hingelehnt werden, damit die Knapschaft deßhalb wieder bezahlt werden könne, für welches Ausleihen aber die Aeltesten der Knapschaft zu haften schuldig seyn sollen. An. 1669. II. Th.

Der XIII. Artickel.
Verwahrung der Büchsen-Pfennige ꝛc.

Was von Büchsenpfennigen, und andern der Knapschaft Intraden vorhanden, und quartalig einkommen wird, dasselbige soll in einem bey Unserm Bergamt in der Anschnitt-Stube, oder nach Belieben, auf der Stadt Rathhauß stehenden, mit 3 Schlößern verwahrten Kasten zu deren einem Unser Oberbergmeister, und dem anderen die Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft den Schlüssel haben, verschlossen beygelegt, und nichts ohne beyderseits, und des ganzen Bergamts Vorbewußt daraus genommen werden, gestalt die Kasten-Rechnung auf des Schichtmeisters, so wohl der Aeltesten und Vorsteher der Knapschaft Justification allemal beruhen soll.

Der XIV. Artickel.
Von neu ankommenden Einwohnern.

Alle diejenigen, es seyen Berg- oder Handwerks-Leute, die sich auf Unsre Bergwerke begeben, und daselbst ihre Nahrung suchen, und der Berg-Freyheit genießen wollen, sollen Unsere Richter und Räthe in Eidespflicht nehmen, und soll niemand von Fremden allda geduldet werden, er habe sich dann für erst, als in specie die Bergleute, und wer sich zur Bergarbeit gebrauchen lassen will, bey Unserm Oberbergmeister, die Handwerks-Leute aber bey Richter und Rath angemeldet, und ihres Herkommens und Verhaltens sichere Kundschaft einbracht.

Der XV. Artickel.
Von den Goldschmieden und andern so verdächtig Silber kaufen.

Da etwan in Erfahrung gebracht werden sollte, daß Goldschmiede und andere von Berg- und Hüttenleuten, oder sonst verdächtige Personen verborgener Weise, reich Ertz und Silber kaufen würden, leichtlich aber zu ermessen, daß solches Ertz, oder Silber mit gutem Titul zu ihren Händen nicht gelanget, so wollen und befehlen Wir, wo ein Goldschmied, oder andrer, wer der auch sey, solch verdächtiges Ertz, oder Silber hinfür kaufen, und in der Nachfrage sich befinden würde, daß der Verkäufer dasselbige unrechtfertiger-

An. 1669. II. Th.

fertigerweise erlangt, so soll der Käufer gleich demjenigen, der es gestohlen, und veruntrauet, was ihm durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, unnachläßig gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Von den Juden.

Und da die Juden bey dergleichen verdächtigen Handlungen gemeiniglich ihren Unterschleif zu haben sich äußerst befleißigen, so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß im Fall ein Jude über solcher Handlung, oder aber mit all schon verarbeiteten falschem und unlötigem Gold und Silber betroffen wird, alle die bey ihm vorhandnen Waaren confiscirt, und der halbe Theil Uns, der andere halbe Theil aber dem, der in solcher verdächtiger Handlung denselben zur Haft bringt, verfallen seyn solle. Würde aber in fernerer Erfahrung er mehr, als einmal bruchfällig erfunden, so soll er am Leib und nach Befinden peinlich gestraft werden, und nachdem Uns glaubhaft hinterbracht, daß etliche Juden Unsrer Lande sich unterstehen, auf Hütten und Hämmern Kohlen zu stürzen, zu blasen, und zu schmelzen; als ordnen und befehlen Wir, daß hinfür kein Jude mehr, er sey auch an Ort und Enden Unsrer Lande, wo er wolle, fremder oder einheimischer, das geringste, wie das auch Nahmen haben mag, weder mit Schmieden, Blasen, weder mit Kauf- und Verkaufung dessen, so Unsern gesamten Bergwerken vom kleinsten bis zum grösten anklebt, unternehmen, sondern aller dieser Handlungen, gänzlich und zumahl enthalten. bey Vermeidung 200 Rthlr. Strafe, welche nicht allein der Jude, sondern auch der, so mit demselben handelt, verwirkt und ernstlich damit angesehen werden soll.

Der XVII. Artickel.
Von Todtschlägern.

So einer auf Unsern Bergstädten, oder auf den zugehörenden einverleibten Bergwerken und Gebürgen ohne Nothwehr, die den begebenen Falls nach Gott und weltlicher Obrigkeits Verordnung zur Gnüge bewiesen werden soll, einen Todtschlag thut, da doch Gott solches gnädiglich verhüten wolle, demselbigen soll das ganze Bergwerk, ob auch gleich die Sache vertragen würde, ewiglich verboten seyn.

Der XVIII. Artickel.
Der Bergfrohnen Verrichtung.

Und als herkömmlich, daß bey Unsern Bergwerken ein Bergfrohn gehalten und besoldet wird, der vor Unserm Bergamt aufwärtig seyn, und was zu bestellen verrichten muß, und außer dem Unserm Oberbergmeister, wann etwas in Bergsachen zu bestellen, oder strafbare Bergleute und Arbeiter zu gefänglicher Haft zu bringen, zur Hand schuldig, so soll in Anwesenheit Unsers Berghauptmanns, ingleichen in der Bergrechnung der Frohn aufwärtig seyn, damit wann jemand zu fordern, oder sonst etwas zu bestellen, man dessen allemahl bemächtigt seyn könne, sonst aber soll er täglich bey der Hand seyn, damit in Bergwerks-Sachen man sich seiner bedienen könne, daß er auch getreu handeln will, soll er vor Unserm Bergamt in Eyd und Pflicht genommen werden.

Der dritte Theil
handelt vom Bergbau und was dazu erfordert wird.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Was im I Haupttheil im 2 Art. von neu erschürften Gängen angeführt worden, lassen Wir hiemit nochmals zu, also daß in Unserm Erzstift, Fürstenthum und Landen einem jeden Bergmann vergünstigt seyn solle, nach Gängen, Klüften, und Geschicken auf alle Metall ohne Eintrag der Grundherrn und Besitzer der Güter zu schürfen. Welcher dann einen neuen Gang entblößen und ausrichten wird, der soll für den ersten Finder gehalten seyn, auch damit des ersten Finders Recht, als nemlich eine Fundgrube und nächste beyde Maßen, die ihm ober- oder unterwärts der Fundgrube zu legen frey stehen sollen, erlangt haben. Die folgenden nächsten Maßen aber mögen den ersten darauf sich angebenden Muthern verliehen werden, begäbe es sich aber, daß ein Gang entblößt, der erste Finder aber muthete so fort die Fundgrube nicht, es fände sich aber ein anderer, der die Maßen zu muthen begehrte, so soll zwar dem ersten Finder die Fundgrube, so viel Feld solche in beyden Stößen betrift, wofern solche aus sonderen Ursachen nach Bergrecht nicht frey erkannt, verbleiben, die nächsten Maßen aber, ohne dessen Eintracht verliehen werden, keine blinde Muthung aber, also wo der Gang und Kluft noch nicht erschürft, soll Unser Oberbergmeister annehmen, weniger gestatten, daß einer dem andern mit vorsetzlicher listiger Vorsetzung des Tages in den Muthzeddeln vervortheile, noch betrüglicher Weise hintergehe.

Der II. Artickel.
Von der Muthung.

Unser jedesmaliger Oberbergmeister soll hiemit Macht und Gewalt haben, in den Refieren Unsers Erzstifts, Fürstenthum und Landen, bergläufiger Weise und nach Bergrechten auf alle Metall-Bergwerk zu verleyhen, gestalten er niemand, auch zu keiner Zeit Muth- oder Aufnehmung Bergwerks, jedoch so ferner der Muther bey dem, so er gemuthet, ohne jemands Einrede getrauet zu manuteniren, verweigern soll, und soll er von jeglichem, so zu muthen gesucht, einen Zeddel nehmen, worin vermeldet seyn soll, was und wie viel Feld gemuthet, an welchem Tag und Stunde es geschehen, und an welchem Ort und Gebürge das gemuthete gelegen, auch was er demselben für einen Nahmen geben wolle. So fern nun der Muther so fort nicht zu bestätigen, und in das Verleihbuch einzuverleiben begehrt, dazu ihm doch nicht länger, als 14 Tage Dilation gestatter werden sollen, so soll der Oberbergmeister den Zeddel bis zur Bestätigung in Verwahrung halten, und anzeichnen den Tag, wann er von dem Muther eingelegt. Befindet er aber, daß er den Muther, oder Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht schützen, und denselben wegen Einrede nicht gewähren kann, soll er ihn dessen warnen. Dafern alsdann der Aufnehmer an solche Warnung sich nicht kehren, und von der Muthung abstehen will, alsdann mag der Oberbergmeister nicht weniger seine Gebür auf des Aufnehmers Recht und Unrecht nehmen, und sich geben lassen; sonst soll er in Aufnehmung der Muthzeddel treulich und ungefährlich handeln, und dem ersten, welcher seine Muthung eingelegt, zu verleihen schuldig seyn. Was nun des

Ober-

Oberbergmeisters Gebür von einer Muthung anzunehmen und dieselbe zu bestätigen, solches wird im 3 Artickel des ersten Theils dieser Ordnung klärlich vermeldet.

Der III. Artickel.
Verfahren nach eingelegter Muthung.

So bald ein Muthzeddel bey Unserm Oberbergmeister eingelegt, soll er fleißige Erkundigung um des Orts Gelegenheit, woselbst der Muther eingeschlagen, oder einzuschlagen Willens, einziehen, den Ort besichtigen, oder durch den Geschwornen besichtigen lassen. So fern nun Uns die Muthung zum Nachtheil gereichen, oder sich ganz keine Gelegenheit dem Augenschein nach an dem Ort mit Nutzen zu bauen ereignen würde, soll er vergebene Geldspielung und andern Nachtheil zu verhüten, den Muther für Schaden mit gutem Grund warnen. Will er alsdann solcher Warnung nicht statt geben, mag er ihn auf sein Ebentheuer, jedoch ohne Nachtheil Unsers Interesse, und so fern er sich sonst dieser Unser Ordnung gemäß bezeigt, hinbauen lassen.

Der IV. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll der Aufnehmer, oder Lehnträger innerhalb 14 Tagen seinen Gang entblößen, welcher alsdann durch Bergmeister und Geschworne besichtigt, und daneben wohl beobachtet werden soll, ob auch neben der Fundgrube die Maße, so zu bestätigen begehrt wird, einzubringen, oder nicht, und soll nichts anders, dann auf Klüften und Gängen verliehen werden. Begäbe es sich aber, daß der Lehnträger nach treuen fleißigen Schürfen den Gang aus gewißen zuläßigen Ursachen nicht hätte entblößen können, soll ihm Frist bis zu gelegener Zeit dazu gegeben werden. Nichts desto weniger aber soll er die verliehene Fundgrube und Maßen nach Ausgang solcher 14 Tage gebürlich bestätigen, und dem Verleihbuch einverleiben, auch alle Quartal verschreiben lassen. Was nun ohne sonderbare Zulassung Unsers Oberbergmeisters innen 14 Tagen nicht bestätiget, und der Gebür nach quartaliter verschrieben wird, solches soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wann nun der Lehnträger, oder Aufnehmer seine Muthung bestätigen laßen will, soll der Bergmeister den Muthzeddel unterschreiben, und dem Lehnträger wieder zurückgeben, welcher denselben dem Bergschreiber einantworten, und in das Verleihbuch um die Gebür einverleiben lassen soll, deswegen der Berg-Gegenschreiber dem Lehnträger einen Schein wieder zurück geben.

Der V. Artickel.
Von Fristen.

Da sich ein, oder andrer Aufnehmer, wann er etwann hinderliche Ursachen, daß er sobald zur Bestätigung nicht gelangen, um sein Lohn zu belegen, sich einzuführen, und daher hinterlistig sich unterstehen wollte, einen Muthzeddel an sich zu practiciren, und in das Verleihbuch zu hinterlegen, über kurz, oder lang, bey etwan einiger Ereignung des Verzugs, oder ältesten Gerechtigkeit sich zu bedienen, woraus dann nur Zank und Zweytracht entsteht, so ordnen und wollen Wir, daß wann eine Zeche nicht stracks mit Nutzen zu belegen, kein Muthzeddel angenommen, noch von Unserm Oberbergmeister, es geschehe dann aus sonderlichen erheblichen Ursachen, keine Fristen verstattet werden soll, sondern einen jeden, wer bauen will, seinen Bau zu verfolgen weisen, damit zum Nachtheil Unser Feld ungesperret bleibe.

Der VI. Artickel. An. 1669. III. Th.
Wie viel Feld einer Zeche zu verleyhen.

Daß auch in Verleyhung Unsers Freyen gewisse Maß gehalten, und niemand das Feld beenget werde, ordnen und wollen Wir, daß hinfür auf einen neuen Gang dem ältesten Finder eine Fundgrube und 2 Maßen, die er beyde ober und unter der Fundgrube, oder eine ober der Fundgruben und die andre unter der Fundgrube zu legen befugt, dem ersten Muther aber allemahl aufs höchste mehr nicht, dann 2, oder 3 Maßen verliehen werden sollen. Ereugneten sich aber Gänge in der Höhe, im Hang- und Liegenden, die vermuthlich in der Tiefe dem Hauptgang zufallen möchten, oder füglich mit Querschlägen erreicht werden könnten, alsdann mag der Lehnträger so viel Feld, als er auf seinem Hauptgang gemuthet, im Hang- und Liegenden zugleich mit muthen, und zu seinem Lehn in Verschreibung halten.

Der VII. Artickel.
Vom Uebersahren der Klüfte und Gänge.

Würden Gewerken mit ihren Maßen in Stollen, Strecken, oder sonst in andern Gebäuen Gänge, oder Klüfte überfahren, und sichs in Erfahrung solcher Gänge anließe, als wann selbige auf der Vierung wegsetzten, und ins freye Feld gerathen möchten, so sollen der Gewerken Vorsteher, als Schichtmeister und Steiger ihren Gewerken zu gut solche Gänge sofort muthen und belegen. Wo aber die von ihnen verlassen, und von andern gemuthet werden wollen, die soll Unser Oberbergmeister nicht so fort verleyhen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, die sie überfahren, vorher angesagt und verkündigt; so aber dieselben in 14 Tagen nach Verkündigung, solche Klüfte und Gänge nicht würden belegen, soll der Bergmeister andern dieselben zu verleyhen Macht haben. Sonst mögen der Gewerken Vorsteher ihren Gewerken zum besten auf solchen neuen Gängen eine Fundgrube samt beyden nächsten Maßen, in der Bestätigung ihres Gefallens mit zu strecken aufnehmen. Wann nun der Gewerken Vorsteher die in ihren Maßen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäuen überfahrnen Gänge, oder Klüfte bey Unserm Oberbergmeister zu muthen begehrten, und er ihnen die Verleyhung weigern würde, so sollen sie ihren Muthzeddel nichts desto weniger auf ein Recht einlegen, und an Unsern Berghauptmann gelangen lassen, und ob ihren Recht procediren und bedingen. Würde dann der Oberbergmeister nichts desto weniger auf seiner Verweigerung unbilliger Weise verharren, oder andern die überfahrnen Klüfte, oder Gänge verleyhen, so sollen die Vorsteher entschuldigt, und der Oberbergmeister, so er unrecht befunden, den Gewerken nach Unsrer Berghauptleute, und des Bergamts Erkenntnis den Schaden zu vergelten schuldig seyn. Die Gänge aber, welche mit und durch Unsre eignen Stollen fündig gemacht, sollen ohne Unsre ausdrückliche Zulassung niemand verliehen, sondern Uns, wie viel Wir derselben bauen wollen, wie billig, freygelassen werden.

Der VIII. Artickel.
Von Verlechung der Waßer.

Alle die Waßer, so mit Stollen, Schächten, Schürfen und Röschen überfahren werden, die soll Unser Oberbergmeister denenjenigen, so sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleyhen, dann andern verliehenen Zechen, oder Stollen ohne Schaden, mit dem Vorbehalt, daß solch Verleyhen derselbigen Waßer, dem Bergwerk und den bauenden Gewerken der

An. 1669. III. Th.

Orten unschädlich seyn soll, und daß sie allewege, wo sie deren auf Künste, Pochwerke, und Hütten bedürftig, unverhinderlich brauchen mögen.

Der IX. Artickel.
Wenn Zechen frey zu erkennen.

Obwohl Bergrechtens, daß wann die Gewerken nur 3 anfahrende Schichten ihre Gruben und Zechen ohne Arbeit verlaßen, solche alsdann ins Freye zu erkennen, so haben bey diesen Unsern Bergwerken, damit die Gewerken desto weniger Ursache, sich dessen zu beschweren, Wir es so genau mit ihnen bisher nicht genommen, sondern sind ihnen solche Zechen wol ein, und ander Quartal zu gut gehalten. Wir ordnen und wollen aber, daß welche Gewerken bey ihren Zechen aufläßig werden, und dieselben ein ganz Quartal ohne sonderliche Verhindernis und erhebliche Ursachen nicht bauen, noch um Frist deswegen ordentlich ansuchen, und dieselben nach Bergrechten quartalig verschreiben laßen, daß selbige ohne einziges ferneres Nachsehen ins Freye zu erkennen seyn sollen, da auch dieselbigen Gewerken das dritte Quartal solche Zeche nicht wieder selbst angreifen, und muthen würden, und die ein ganzes Jahr lang liegen blieben, alsdann keiner derselben Gewerken einigen An- oder Zuspruch, weder zu den Zechen, deren Vorrath, an allen Gebäuen, oder auf den Halden, noch zu deren Kuxen wieder haben sollen, und sollen auch weniger weiter gehört werden.

Der X. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Mit Wiederaufnehmung alter, ins Freye gefallener Zechen soll es mit Muth und Belehnung gleich wie auf den neuen Gängen gehalten werden, doch soll der Oberbergmeister vor der Bestätigung der alten Gewerken Ursache hören, und sich mit Fleiß erkundigen, warum die Zeche ins Freye gefallen sey, wie er die Sache nun nach vorigen Art. befindet, also soll er mit Verleyh- und Bestätigung sich achten, wäre die Zeche nun, wie vorhergeht, und im 9. Art. beschrieben, noch so lang nicht im Freyen gelegen, oder verhielte sich also, daß von den aufläßigen Gewerken theils noch einiges Zuspruchs befugt, alsdenn soll er von Stund an öffentlich anschlagen lassen, welcher gestalt die Zeche frey gefahren, und wieder aufgenommen, das angeschlagene 4 Wochen stehen lassen. Welche von den alten verbußten Gewerken nun ihre Kuxe bauen wollen, dieselben sollen wieder zugelaßen werden. Wann aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen und unbebauet gelegen, alsdann soll der Aufnehmer die alten Gewerken nicht mehr schuldig seyn zuzulassen. Zu den 4 Wochen nun, als lang eine Zeche angeschlagen, soll der Aufnehmer die Zeche zu belegen nicht schuldig seyn.

Der XI. Artickel.
Von Schulden, so auf freyen Zechen hasten.

Wann die Gewerken sämtlich auf einer Zechen aufläßig werden, und daher die Zeche ins Freye kommen, alsdann soll die Zeche frey ohne Schuld wieder verliehen werden: es wäre dann Sache, daß die Gebäue, und der Zechen-Vorrath gleich in dem für die Schuld verunterpfandet. So fern nun der Muther der Zechen solche Gebäue mit Nutzen wieder zu gebrauchen, und er dieselben begehren würde, oder zu Fortsetzung seines Gebäues nicht entrathen könnte, sollen solche zu Bezahlung der Schuld, so weit dieselbe reichen, nach billigen Werth angeschlagen werden. Im übrigen aber soll der Muther einige Schuld zu bezahlen weiter nicht gehalten seyn, und soll andrergestalt kein Gebäu verrückt, noch verkauft werden, sondern Uns ins Freye gefallen seyn.

Der XII. Artickel.
Wie aufgenommene Zechen zu bauen sind.

Wann eine alte Zeche wieder aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Oberbergmeister die Oerter und Tiefsten durch die Geschwornen besichtigen und befahren lassen, und allemahl dahin sehen, daß die tiefsten Gebäue erstlich belegt und gewältigt werden, und ohne sonderliche erhebliche Ursache nicht zulassen, die Firsten auszuhauen, und dagegen die Tiefsten liegen zu laßen, weniger zu gestatten, daß die Gewerken die Halden klauben und verwaschen, es geschehe dann aus sonderlichen bewegenden Ursachen, der Zeche dadurch nutzbare Hülfe zu thun, und dieselbe zur Aufnahme zu befördern.

Der XIII. Artickel.
Vom Ansitzen in fremdem Feld.

Dafern sichs zutrüge, daß eine Gewerkschaft in einer Zeche Feld mit einem Ort ansitzen, und in ihr Feld längen wolte, und es entstünde daher Beschwerung, so soll Unser Oberbergmeister so fort durch unpartheyische Geschworne, und verständige Bergleute den Ort besichtigen lassen, und nachdenklich überlegen, ob der Zeche, worinn man anzusitzen vermeinet, es zu einem Nachtheil, oder Hinderung gereichen möge, entweder daß dadurch Waßer erschroten, die Förderung gehemmet, Wetter entführet, oder den Hauptgebäuen sonst zufälliger Weise einiger Schaden zugefügt werden könne; auf solchen Fall, zu solchem Ansitzen nicht rathen, weniger es gestatten. Da es sich aber ausfündig machte, daß solches Ansitzen ohnschädlich, vielmehr gemeinem Bergwerk und Uns verträglich, so soll der widrige Theil vor das Bergamt gefordert, und alle gebürliche Einrede und Weisung geschehen, in solchen Fällen aber man es sehr wohl überlegen, daß niemand beschwerlich, oder gefährlicher Weise wider Billigkeit nicht betrübt, noch Schadens halber gefährdet werde, und was einem Theil mit gutem Vorbedacht gewilliget, dagegen soll er dem andern Steuer und Wassergeld der Billigkeit nach auf Erkenntniß zu geben schuldig seyn, und sich dessen keineswegs weigern.

Der XIV. Artickel.
In verliehener Gänge Vierung nichts zu verleyhen.

Wann einer in der Vierung verliehenen Feldes etwas zu muthen sich unterstehen würde, soll solches keineswegs verliehen werden, es wäre dann, daß die alten Belehnten in ihrer Vierung befinden würden, daß ihre Gänge sich theilten, und aus der Vierung fortsetzten, alsdann haben dieselben den Vorzug auf solchen Gängen ausser der Vierung zu muthen, denen es auch verliehen, und bestätigt werden soll.

Der XV. Artickel.
Keine Lehnschaften zu verleyhen.

Dieweil die Lehnschaften nur um Eigennutz willen angesehen, daß da nur ein geringer Anlaß sich ereugnete, die Lehnträger solcher Lehnschaften die Kuxe ihres Gefallens vertheilen, verkaufen, damit die Leute, sonderlich in der Fremde durch weitliche Anschnitte ansetzen und betrügen, wodurch dann das Bergwerk in bösen Ruf gebracht, sonst auch gemeiniglich Verwüstung des Bergwerks, und meistentheils nur auf

den Raub in der Firste bauen, die Tiefsten und Strecken aber mit Berg verhauen und verstürzen, da oftmahls noch gute Anbrüche könnten erbauet, und Ertz gelangt werden, die Schächte auch nicht verzimmern, noch die Gebäue nach Bergwerks Art verwahren; auf die Weise zu verleyhen, soll hiemit gänzlich verboten seyn.

Der XVI. Artickel.
Von Zechen, so mit viel Arbeitern gebauet werden.

Wo etwan einer, 2 oder 4 Gewerken sich unterstünden, und vereinbarten eine Zeche allein, und bey der Weile selbst zu bauen, solle ihnen zwar eine Zeit lang auf die Maaße solches zugelaßen seyn, doch daß zum wenigsten alle Tag 4 Stunden, als Vormittag 2 und Nachmittags 2 daran gearbeitet werde. So bald aber die Zeche fündig würde, so soll sie vergewerkschaftet, und alsdann bergläufstiger Weise laut Unsrer Bergordnung der Bau angestellt, den Bergleuten aber so viel Kuxe, als jeder seinem Vermögen nach bauen kann, gelassen, und neben dem ihre daran gewendete Arbeit von den andern mit antretenden Gewerken gut gethan und bezahlt werden.

Der XVII. Artickel.
Von den Bergbüchern.

Was für Bücher in Unserm Bergamt sind, und in jedes eingetragen werden soll, solches ist im II Theil im 6 und 7 Art. bey des Berg- und Gegenschreibers Amt vermeldet. Wer nun zu seiner Nothdurft in solchen Büchern etwas nachzuschlagen, und aufzusuchen begehrt, und darum gebürlich ansuchen wird, dem soll der Berg- und Gegenschreiber um die Gebür solches nicht verweigern, sondern davon klaren Bericht thun.

Der XVIII. Artickel.
Von Gewerkschaften und Gegenbuch.

So bald der Lehnträger seine Muthung bestätigen lassen will, soll er sich nach Gewerken umthun, und die Eintheilung der Kuxe neben Unsern 4 Erbkuxen, welche damit eingeschlossen, und nach Bergrechten, auch dem Herkommen gemäß allemahl frey gebauet werden sollen, auf 128 Kuxe machen. Wann er nun seine Gewerkschaft zum halben Theil für voll hat, soll er dieselbe Unserm Berghauptmann und Bergamt einliefern, und demselben anheim geben, was man für Uns für Kuxe zu bauen behalten, und wie viel von den übrigen unter Unsere Räthe, Beamte und Diener zu vertheilen. So dann noch was übrig verbleiben wird, dieselben mag der Lehnträger alsdann seinem Belieben nach ferner vertheilen. Wann nun die Anzahl der 128 Kuxe voll, alsdann soll er Unserm Oberbergmeister die Gewerkschaft zu unterschreiben übergeben, und wie sich dann solche befindet, also von Unserm Berg-Gegenschreiber eingetragen werden.

Der XIX. Artickel.
Auf wie viel Kuxe Zubuße angelegt wird.

Ob zwar die Anzahl der Kuxe in der Gewerkschaft auf 128 Theile eingetheilt, so sollen, in Ansehung Uns, 4 Erbkuxe, worunter ein Kux demjenigen, auf dessen Grunde gesunken und eingeschlagen, frey gebauet, 124 verzubußt, und darauf Anlage geschehen. Betreffend über diese Anzahl die 3 freyen Kuxe, die sollen im Ausbeut-Register Unsern Berg-Städten zu Erhaltung Kirchen, Schulen und der Armen berechnet werden. Was aber weiter deßen Erbkux betrift, auf dessen Grund und Boden die Gewerken einschlagen, Schächte und Stollen senken und antreiben, selbiger Kux soll allemahl frey gebauet, und die Ausbeute davon demselben Grundherrn unweigerlich verabfolgt werden, jedoch mit solcher Condition und also, daß solcher Erbkux je und allemahl bey dem Gut verbleiben, und nicht davon veräußert werden solle, ob auch gleich das Gut an einen anderen erblich verkauft würde. Ein mehreres aber soll dem Grundherrn nicht gegeben werden, dabey laßen Wir es dem alten Herkommen nach bewenden.

Der XX. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen.

Würde jemand einem anderen eine Zeche oder Theil im Scheine zuschreiben lassen, und des Nutzens davon selbst gewarten wollen, so sollen dieselbe Zeche und Theile denen bleiben, denen sie zugeschrieben sind, und wo Betrug, oder Vortheil in solchem erfunden, der soll mit Ernst gestraft werden, und wann dieselben, denen sie zugeschrieben, solche Zechen, oder Theile nicht haben, oder nichts davon wissen wollen, so sollen solche Zechen, oder Theile als verläugnet, Uns, oder wohin Wir die verordnen, heimgefallen seyn.

Der XXI. Artickel.
Von den Zechenhäusern.

Unser Oberbergmeister und Geschworne sollen dahin bedacht seyn, daß auf keine Zeche einig groß Hauß, oder kein anderes, dann zu bloßer Nothdurft gebauet werde. Wann nun es sich begiebt, daß solche Zechenhäuser, oder Kauen öde und wüst werden, sollen dieselben ohne Unsers Berghauptmanns Vorbewußt nicht verkauft, oder eigennütziger Weise anders wozu, als zu dem Bergwerk verwendet werden.

Der XXII. Artickel.
Von Verkaufung der Halden.

Welche Zechen nicht gebauet, dannoch quartalig verschrieben werden, deren Halden bleiben billig den Gewerken. Wann aber die Zeche frey erkannt wird, alsdann fallen die Halden mit ins Freye, was aber ichts die Kosten trägt, solches soll allemahl, damit Unser Zehende das mit zu genießen hat, zu gute gemacht werden.

Der XXIII. Artickel.
Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

Und weil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Hütten, Pochwerken, Bergschmieden, und dergleichen, so den Bergwerken zuständig, Freyheit sey, so wollen Wir zur Stärkung derselben Freyheit männiglich treulich verwarnet haben, daß sich keiner bemeldte Freyheit vorsetzlich, oder aus Vergeßenheit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen, oder an diesen Orten einige Dieberey, ob solche gleich gar wenig wäre, unterstehe, welcher aber freventlich, oder vorsetzlicher Weise hierwider icht etwas sich unterfangen wollte, und darüber betreten wird, den wollen Wir an Leib und Gut nach Gelegenheit und Größe der Uebertretung mit der Schärfe strafen. Wollen demnach Unserm Oberbergmeister, Geschwornen, Steiger, Schichtmeister, und Arbeitern ernstlich geboten haben, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, daß sie dieselben Verbrecher, es geschehe die Uebertretung mit Worten, Schelten, Schänden, Schmähen, Gotteslästern, und dergleichen, alsobald anzumelden, damit sie in gebürende Strafe genommen werden.

An. 1669. IV. Th.

Der vierte Theil
handelt vom Markscheiden.

Der I. Artickel.
Des Markscheiders Verrichtung.

Es soll sich auf Unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann zuvor von Unserm Berghauptmann, und Oberbergmeistern zugelassen, und dazu gebürlich beeydigt, die auch keinen zulassen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst fertig befunden. Sie sollen auch keinen gemeinen, oder verborgnen Zug thun, ohne Willen und Wissen Unsers Berghauptmanns und Oberbergmeisters, sollen auch die Gewerken um dieselben ihre gethanen Züge mit ungebürlichem Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand des Lohns halber von ihnen über Gebür beschweret würde, der mag an Unsern Berghauptmann und Oberbergmeister solches gelangen lassen, die darinn ziemliche Mäßigung thun sollen. Wann jemand vermeynte, daß ihm durch der Markscheider Zug Verkürzung geschehen wäre, dem soll durch Erlaubung Unsers Berghauptmanns zugelassen seyn, einen verständigen fremden Markscheider auf seine Unkosten anhero zu bringen, einen Wehrzug zu thun. Falls sich nun ausfündig machen würde, daß der erste Markscheider geirret, und daß die Oerter, so gegeneinander auf ihr Angeben getrieben, nicht recht auf einander treffen, und also vergebliche Sohlen, Strossen und Firsten müßten nachgehauen werden, und die Gewerken dadurch in vergebliche Unkosten und Schaden wären geführt worden, so sollen sie wegen unfleißiger Ziehung dieselben Unkosten jedoch auf Mässigung Unsers Bergamts erstatten, oder nach Gelegenheit der Sachen entsetzt, und mit Gefängnis bestraft werden. Da auch ein Markscheider gezogen, und sein Gemerk geschlagen, und dem Steiger demselben nach anzusetzen, und die Arbeit anzustellen anweisen wird, sollen sobald 2 Geschworne dabey fahren, und ihre Gemerke auch schlagen, damit sich der Markscheider darnach im Fall seines unfleißigen Ziehens nicht zu entschuldigen haben möge. Wann einer Zechen Feld in Beyseyn Bergmeister und Geschwornen am Tag vermessen wird, sollen die Markscheider in Hineinbringung des Lochsteins vom Tage, und in Fertigung der Erbstufe von einem Stollen, oder Strecke auf die andere in der Tiefe der Grube sich vorsichtig halten, damit der Lochstein am Tage, mit der in der Grube geschlagenen Erbstufe von einem Stollen, oder Strecke auf die andere richtig und auf einander treffen, und also in der Tiefe den Gewerken an ihrem vermessenen Felde kein Abbruch geschehe, besonders daß einem jeden sein Feld unverkürzt verbleibe. Auf diese vorgemeldte Punkte sollen die Markscheider folgender maßen in Eyd und Pflicht genommen werden.

Des Markscheiders Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Bergschreibers Eyd oben S. 825. den mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeistern, und gesammten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, meines anbefohlnen Amts fleißig abwarten, mich nicht allein willig gebrauchen lassen, sondern alles nach meinem besten Verstand verrichten, und mich an gebürlicher Besoldung begnügen lassen, niemand damit übersetzen, und in dem allen weder Gunst, Freund-, Feindschaft, Geschenke, oder Gabe ansehen will, sondern in allem also handeln, und mich erweisen, wie ichs mit gutem Wissen, gegen Gott, und männiglichen zu verantworten getraue, so wahr mir ꝛc.

Der Markscheider Gebüren.

Von einer flachen Schnur, oder Donlage	20 Gr.
Von einer seigern = = =	10 Gr.
Von jedem Winkel = = =	5 Gr.
Von einem Ortes Pfahl zu schlagen	10 Gr.
Von einem Lochstein vom Tage in die Grube zu bringen = = =	10 Gr.
Von einer Erbstufe fortzubringen =	10 Gr.

Der II. Artickel.
Von Irrungen im Markscheiden.

Da Unserm Oberbergmeister ein Mißdünken des Markscheidens an ein- oder anderm Ort vorkommt, soll er des Grunds sich zu erkundigen, und Weiterung zu verhüten, befugt seyn, einem andern Markscheider solchen Ort nachzuziehen zu befehlen, der ihm dann gehorsame Folge zu leisten schuldig seyn soll.

Der III. Artickel.
Vom Wehrzug.

Wann alsdann nach Abziehen Unsers Markscheiders, der aber seine Kunst aus einem rechten Fundament erlernt haben soll, sich befindet, daß solches Ziehen nicht zutreffen, und sich daher Streit erregen wolte, es sey einer Erbstufe, oder andrer Oerter halber, die Sache aber von sonderlicher Impertanz, daß solche von den Partheyen, die es concernirt, vor Unsre Berghauptleute, und gesammtes Bergamt gebracht, und um Scheidung ein fremder Markscheider begehrt würde, so soll den Gewerken darin gewillfahrt und um einen fremden unverdächtigen wohl fundirten Markscheider an ein- oder andres Bergamt geschrieben werden, doch daß die Gewerken die Unkosten deshalben zugleich erstatten und darlegen sollen. Auf Erscheinen solches fremden Markscheiders sollen Unsre Markscheider, so zuvor gezogen, demselben, welcher einen Wehrzug thun soll, ihre Oertung, die sie im Ziehen gehalten, in Beyseyn 2 Geschwornen unpartheylich eröffnen, und zu zeigen schuldig seyn. Welche Oertung der fremde Markscheider gleicher gestalt auch halten soll. Nach beschehenem Wehrzug und Befindung des fremden Markscheiders nun soll in Beyseyn des Oberbergmeisters und obangeregter zweyer Geschwornen, auch beyder interessirten Partheyen die Sache nochmals überlegt, und die Erbstufe, oder ein Zeichen geschlagen werden. Welcher nun damit nicht begnügig seyn, sondern noch weiter Streit erregen wolte, der soll damit keineswegs gehört werden. Gestalt ein dergleichen Wehrzug die Kraft eines Endurtheils bergläufigem Brauch nach erreicht; concerniret dieses nun zwischen 2 Gewerkschaften eine Erbstufe in die Grube zu bringen, so gebürt dem Bergmeister und Geschwornen noch eins so viel davon, als von Lochsteinen.

Der IV. Artickel.
Erbstufen zu schlagen.

Als um beßrer Sicherheit willen, auf Unsern Bergwerken Wir einen Markscheider angenommen und halten, soll derselbe in seinem Ziehen und Hineinbringen der Lochsteine vom Tage, und in Fortbringung der Erbstufe allewege auf einem Gange gleiche Oertung halten und brauchen, wie nun schon gemeldet, der Markscheider in seiner Kunst wohl fundirt seyn soll, und ob gleich der Gang in den Maßen einen Haken würfe, oder ein ander Streichendes veranlaßte, vor Oertung halten. Begäbe es sich auch, daß nach Steigen und Fallen der Gebürge, Veränderung des Gesteins, als fürfallende mächtige Trummen, feste Kämme,

oder

oder aus andern zufälligen Ursachen die Gänge aus ihrem Streichenden verrückt, verdrückt und andere Oertung gewonnen, so soll sich der Markscheider, wie oben vermeldet, rechter Oertung verhalten, damit wann ein Lochstein hinein, und in die Erbstufe fürder gebracht werden soll, durch den Markscheider nichts ungeschickliches vorgehe, und die Gewerken an ihrem Felde nicht benachtheiligt, noch in verdrießliche und unbillige Kosten geführt werden. Ebnermaßen soll sich der Markscheider mit Bericht wegen der Oertung, da Durchschläge zu machen, Schächte auf einander, oder nachzurichten, über sich zu brechen, und was sonst von ein, oder anderm angegeben wird, also verhalten, auf daß allenthalben Uns, und den Gewerken Schaden und Unkosten verhütet seyn und bleiben mögen.

Der V. Artickel.
Lochsteine und Erbstufen zu erhalten.

Wo 2 Zechen, oder Gewerkschaften mit einander markscheiden, und die Gewerken, oder anstatt derselben die Lehnträger und Vorsteher mit beyderseits Bewilligung, in Gegenwart Bergmeister und Geschwornen die Lochsteine in die Gruben, und darauf die Erbstufen fortbringen lassen und angenommen, so soll es dabey sein unveränderliches Verbleiben haben, und kann von keinem Theil weiter angefochten werden. Sollte aber sofort bey Hineinbringung der Erbstufen sich es ausfündig machen, daß einem Theil an seinem vermessenen Feld etwas abgienge, und derselbe sich daher beschwert fände, der mag zuvor, und ehe er die Erbstufe angenommen und darin gewilligt, solche seine Beschwerung mit guter Bescheidenheit vorbringen, so fern alsdann die Sache in der Güte nicht vermittelt werden könnte, sondern der beschwerende Theil um einen andern Markscheider zu gebrauchen anhalten thäte, soll ihm auf seine Kosten solches gewillfahrt werden.

Der VI. Artickel.
Wie Lochsteine ꝛc. in das Bergbuch einzuschreiben.

Alle Lochsteine neben der Bewandnis des vermessenen Feldes am Tage, und wie von demselben die Erbstufe förder in die Gruben, und von einem Stollen zum andern gebracht worden, solches soll Unser Oberbergmeister durch den Bergschreiber in ein sonderliches Buch eintragen, und verschreiben lassen, damit wann etwan ein Lochstein verrückt, oder die Erbstufe in der Grube vermisset, man deßhalb Nachricht haben könne. Ingleichen sollen alle andere Markscheider-Züge, und was sie für Oerter gegen einander zu treiben richten, oder anweisen, obberürter Gestalt in dasselbige Buch, jedoch unter sondere Rubrik eingeliefert werden; was nun dessen Gebür daran, solches ist bey seinem, des Bergschreibers, Amt vermeldet.

Der VII. Artickel.
Vom Verreceßen der Zechen.

Es sollen auch alle und jegliche Zechen hinfür alle Quartal, wie von Alters gebräuchlich, durch die Vorsteher derselben verrechnet und verrecesset werden. Wo aber eine, oder mehr Zechen 2 Quartal nach einander nicht verrecesset, so soll Uns von dem ersten Quartal 6 Rthlr., und von dem andern Quartal 12 Rthlr. ohne alle Gnade und Verzug zur Strafe gegeben werden, damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit erhalten werden. Wann aber eine Zeche in 3 Quartalen nicht verrechnet, oder verreceßt, soll dieselbe ohne alle Mittel in das Freye gefallen seyn, und ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge Unser Bergordnung verliehen werden soll; und was also von solchen und andern Strafen einkommt, die sollen nach des Berghauptmanns und Bergmeisters Gutachten zur Nothdurft des Bergwerks wieder angelegt werden. An. 1669. IV. Th.

Der fünfte Theil
handelt vom Vermeßen, Lochsteinen ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Vermeßung der Zechen.

Wann eine Zeche bestätigt, darauf belegt, und fündig worden, und auf Erfordern an dem Oberbergmeister die Gewerken begehren ihre Fundgrube und Maßen zu überschlagen und erblich zu vermessen, darin soll er sich nicht weigern, sondern dem Lehnträger und Vorsteher der Zeche einen Tag ernennen, wann er solch Vermessen anzustellen vermeint, wozu er aber zum wenigsten 14 Tage Dilation geben soll, damit den interessirten Gewerken, ob solche etwan bey der Messung selbst seyn wollten, dasselbe vorher kund gethan werden könne. Zu dieser Vermeßung nun soll der Oberbergmeister die Geschwornen und Markscheider, auf deren Zuge die Vermeßung geschehen soll, neben dem Berg-Gegenschreiber und Interessenten erfordern, die Vermeßung gebürender maßen verrichten.

Der II. Artickel.
Wie es beym Vermeßen zu halten.

Wann nun auf den bestimmten Tag der Oberbergmeister samt dem Unterbergmeister, Geschwornen und Markscheider, wie auch dem Vorsteher der Zeche, und theils interessirten Gewerken erscheint, und etwan Zweifel der Muth- und Belehnung halben dabey vorfällt, soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zeche seine Belehnung vorzeigen, und darauf einen leiblichen Eyd mit aufgehobnen Fingern schwören, daß der Gang, darauf er die Vermeßung gesucht, sein rechter Lehnträgers Gang sey, und daß seine Fundgrube und Maßen, oder was er vermeßen und verlochsteinen lassen will, auf demselben, und sonst keinen andern Gang sey, noch icht was anders, als was seine Belehnung in sich hält, gefährlicher Weise begehrt. Nach geleistetem und abgelegtem Eyd soll der Oberbergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allwege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach üblichem Bergwerks Gebrauch gebürliche Maaß, als auf eine Fundgrube 42 Lr., auf eine Maße 28 Lr., auf ein Wehr 14 Lr. vermeßen und geben. Wo er aber keine volle Maße einzubringen, und sich würde eine Ueberschar ergeben, die sich etwan auf ein Wehr, und darüber erstreckte, die mag er als ein Ueberschar absonderlich verleyhen, oder den beyden zunächst gelegenen Zechen nach Gelegenheit vertheilen. Was nun dergestalt rechtlich vermeßen, das soll durch den Geschwornen verlochsteinet, und an den Stein 4 Zeichen, die aber verdeckt daran stehen sollen, angemerkt werden. Wann die Vermessung auf einen neuen Gang geschieht, so wird der Anfang an dem Ort gemacht, woselbst der Lehnträger Kübel und Seil eingeworfen, und allda die Schnur auf dem Mittel des Rundbaum angehalten, und die Fundgrube halb

An. 1669. V. Th.

ober- und halb unterwärts vermeßen; nach jeder Seite werden nun die ferner gemutheten Maßen gelegt, und vermeßen, und eines theils die Obermaßen, anderntheils aber die Untermaßen genennt. Da aber einer einen Gang entblößt, nicht aber Kübel und Seil eingeworfen, sondern fienge so fort, oder zunächst darunter, da er seinen Gang entblößt, der Fundgrube zu gut, einen Erbstollen alsobald an, dergestalt daß der Stollen sein Erbgebäu wäre, auf diesen Fall soll im Vermeßen vorn im Mundloch oder da man den Gang in der Wasserfayge im Gestein erstlich erkennen kann, angehalten, und dem Lehnträger, oder Gewerken die Fundgrube das Gebürge hinan, und nicht zurück gegeben werden. Hätte aber einer eine Fundgrube, oder Maße in der Tiefe auf einem Stollen aufgenommen, und begehrte ihm auch im Stollen vermeßen zu lassen, so soll der Bergmeister Befehl thun, daß der beeydigte Markscheider die Oertung, oder Streichen des Ganges an den Tag bringen müße, alsdann er bergläuftiger Weise mit der Vermeßung zu verfahren. Falls auch einer einen Gang entblößt, denselben auch vor der Bestätigung auf solchem ersten Schurf besehen lassen, doch daselbst Kübel und Seil nicht eingeworfen, es begäbe sich aber, daß nach des ersten Finders Fundgrube ein andrer mit der Maße belehnet, und derselbe träfe in solcher Maße Feld eher Ertz, als der erste Finder, derselbe erste Finder aber wollte alsdann erst seine Fundgrube ferner strecken, und Kübel und Seil einwerfen, durch welches dem, der in der Nachfolge die Maßen gemuthet, zu nahe getreten werden wollte, so soll sich der Oberbergmeister wol vorsehen, und wo ihm gänzlich wissend, daß der Erbschacht des ersten Finders nicht in dem Schurf, woselbst er ihm zuerst den Gang gezeiget, und darauf bestätiget, angefangen, sondern derselbe an einem andern Ort zu seines Nächsten Schaden gesunken, so soll der Oberbergmeister im Vermeßen auf dem Schurfe, da er den Gang, wie oben vermeldet, erstlich wahrgenommen, anhalten, und seine Fundgrube vermeßen, welches den klaren Beegrechten und altem Hekommen gemäß. Begäbe es sich sonst auch, daß einer die nächste, oder andere Maße auf einem Gang hätte, es wäre aber in der Belehnung nicht klar vermeldet, ob es die ober- und unter-Maß wäre, hätte auch weder Kübel und Seil eingeworfen, sondern dieselbe mit Steuer, oder Frist erhalten, der Oberbergmeister ließe aber die Vermeßung auf solche geschehen, worauf der Lehnträger den Eyd abgestattet, und es entstünde hernach Zweytracht daraus, darum soll der Oberbergmeister, wo die Maßen im Lehnzeddel nicht klar genug ausgedrückt, sich nach dem Verleyh- und Verschreibbuch richten, und welcher gestalt solches vermeldet, so soll er ihm auch vermeßen. Ob dann etwas Unrichtiges auf des Lehnträgers Eyd im Vermeßen vorgangen, soll doch solches kraftlos seyn, gestalt man sich mehr nach den Büchern, als einem falschen vortheilhaften Eyd zu richten. Wie nun jeder Grube Feld vorbesagter Weise vermeßen worden, also soll der Oberbergmeister solches aller Gelegenheit nach in das Verleyhbuch eintragen, damit die Gewerken ihre Gebäue ruhig anstellen, und forttreiben können. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Markscheiden, oder Erbstufen in der Grube nicht verlohren werden, oder aus der Acht kommen, soll allemal, so oft ein Schichtmeister und Steiger angenommen und eingewiesen wird, der alte Steiger, oder Schichtmeister nebst Ueberantwortung des Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was sonst die Gewerken mehr für Belehnungen haben, in Gegenwart der Geschwornen gründlich anzeigen und berichten, auf daß künftig aller Irrthum und Streit verhütet bleibe. Würde sich dann jemand unterstehen, die Lochsteine vorsetzlich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, verzimmern, oder verstürzen, der, oder dieselben sollen nach Befindung peinlich gestraft werden. Des Oberbergmeisters und Geschwornen Gebür vom Vermeßen ist bey deren Amts-Verrichtung klärlich vermeldet.

Der III. Artickel.
Von der Vierung der Zechen.

Die Vierung einer jeden Zeche begreift auf jedem fündigen Gange 7 Lr., als von dessen Saalbande an zu rechnen 4½ Lr. ins Hangende. Was er nun in bemeldeten 7 Lrn. begreift und berürt, das ist sein, so fern er sein Alter auf seinen Gang erhalten hat, und das heißen Bergleute eine Vierung. Wann nun 2 Gänge am Tag fern gnug von einander wären, und keiner eines andern Vierung berürt hätte, der eine aber flach, der andre sayger niedersetzte, und in 20. 30. 40. 50. und mehr Lrn. in der Tiefe in der Vierung zusammen fielen, so soll der Aelteste im Feld, dessen Alter mit der Muthung im Verleyhbuch zu beweisen, die Gerechtigkeit behalten, und der Jüngste von dem, was dem Aeltesten in der Vierung, nemlich 3½ Lr. im Liegenden, und 3½ Lr. im Hangenden zugefallen, ausgewiesen und abgetrieben werden, doch aber daß der Aeltere seine Vierung mit öffentlichem Durchschlag beweise. So bald sich aber deswegen Streit erregt, ist der ältere Lehnträger wohl befugt, dem Jungen Eintracht zu thun, seinen Bau ehe nicht fortzusetzen, bis er sich mit ofnem Durchschlag ausfündig gemacht, ob des Jungen Gang dem andern in der Vierung zufalle.

Der IV. Artickel.
Von Hinderung des Vermeßens.

Würde jemand vorwitziger und freventlicher Weise sich unterstehen, eine rechtmäßige Vermeßung ohne sonderlich erweißliche Ursache zu verhindern, und nach bergläuftiger Weise zu reden, in die Schnur zu greifen, das soll Unserm Berghauptmann so fort angemeldet werden, welcher, so fern er sein Vornehmen nicht justificiren kann, mit schwerer Geldbuße, da er Vermögen, oder in Mangel dessen mit hartem Gefängnis bestraft werden soll.

Der V. Artickel.
Einige Zufälle in der Vierung zu entscheiden.

Da wegen der Vierung eines Gangs Irrung entstünde, und den Grund davon zu wissen, mit Vorwissen und auf Befehl Unsers Oberbergmeisters ein beeydigter Markscheider die Vierung zuzulegen erfordert wird, soll an beyden Gängen, woselbst Streit erregt, das Feld, so fern sich die Vierung erstreckt, für erst verfahren seyn, auf daß man augenscheinlich zur Zulegung gelangen kann, anderer Gestalt es dem Markscheider leicht fehlet; alsdann soll der Markscheider am Saalbande des Ganges entweder im Hang- oder Liegenden anhalten, und den Gang im Mittel frey stehen lassen. So nun die Vierung zugelegt, sollen 2 Geschworne neben dem Markscheider dazu fahren, und die Partheyen, so dazu gehören, auch fordern, alsdann soll der Markscheider dazu fahren, und in ihrer Gegenwart die Vierung, so fern sich die erstreckt, eröfnen, und verstufen, nach solcher Befindung der Aelteste bey seiner Vierung geschützet,

der

der Jüngste sich aber deren zu enthalten, abgewiesen werden solle. Theilte sich aber ein Gang im Gesenke, oder sonst in 2 Trumme, daher die Parthey irrig, von welchem die Trum die Vierung zu nehmen, und daher vom Oberbergmeister und Geschwornen Weisung begehrten, sollen sie den Irthum fleißig besichtigen, dem Aeltesten die Vierung im Mittel zwischen den 2 Trummen anzuhalten weisen, doch mit dem Anhang, da man tiefer senken, oder ferner auslängen würde, und die Trumme wieder zusammen fielen, daß alsdann nach bergläuftigem Brauche es solle gehalten werden. So aber Partheyen in solcher Begebenheit, da ein Gang sich theilte, und von einander fiele, einer auf den andern dränge, einer Trum zu kiesen, und anzunehmen, in solchem Fall hat man den Aeltesten, dieweil die Trumme einander in der Vierung sind, auf einem zu erwählen, nicht zu zwingen; so bald aber befunden würde, daß die Trumme ausser der Vierung fallen, alsdann ist der Aelteste schuldig, auf einem Trum zu erwählen, und darauf zu bleiben. Welches Trum der Aelteste nun erkohren und angenommen, solches sollen Bergmeister und Geschworne, um weitere Irrung zu verhüten, verstufen lassen. Begäbe es sich aber, daß in Schächten, Stollen, oder Feldörtern neue Quergänge, Flötze, oder Klüfte überfahren würden, welche einem seinen Hauptgang verdrückten, und zwar also, daß man 1, 2, oder mehr Lrn. vom rechten Hauptgang mehr nichts erkennen könnte, derjenige aber, welcher wegen seines jüngeren Alters Erkenntnis der Vierung leiden müßte, wollte solchergestalt auf den augenscheinlichen Beweiß dringen, so wäre solches also zu decidiren; Hat der älteste Lehnträger den ihm verliehenen Gang mit dem gesunkenen Schachte, worinnen er Kübel und Seil eingeworfen, oder getrieben, Stollen, oder Feldort vom Tage nieder, oder von dem Ort erwähnter seiner Belehnung bis auf obberürten Quergang Flötz, oder Klüfte verfolgt, der ihn aber dadurch verrückt, verschoben, oder gar verdrückt, und er, der Aelteste, findet seinen Gang in der Vierung wieder, so hat sein Gegentheil auf fernern Beweiß nicht zu dringen. Falls aber mächtige Fäulen, oder sonst festes Gestein vorfiele, welches einen Gang also versetzte, verdruckte, oder abschnitte, daß man keinen Gang mehr erkennen könnte, alsdann müssen die Fäulen abgesunken und durchbrochen, der Gang in der Vierung wieder gesucht, oder dessen Streichendes im festen Gestein verfolgt werden, und wann also eines Ganges Hang- oder Liegendes mit versetztem Saalbande durch eine Fäule, oder festes Gestein beweiset wird, soll damit der älteste Lehnträger seine Gerechtigkeit erhalten haben. Würde aber der Gang gar verlohren, kann er seine Gerechtigkeit weiter nicht extendiren, also fern er mehr nichts, als eine Anzeige des Ganges zu beweisen. Bey dergleichen zweifelhaften Begebenheiten haben Bergmeister und Geschworne, sonderlich wo Fäulen und unkenntliche Flötze ohne Hangendes und Liegendes vorfallen, die Begebenheit aufs fleißigste zu beobachten, und in ihren Weisungen sich wohl vorzusehen, damit nicht ungeschicklich procedirt werde. Sünke nur einer auf seinem Haupt-Gang, und erreichte in solchem Absenken andere Gänge, Flötze, oder Klüfte, verließe aber seinen Hauptgang damit, und verfolgte den nicht ferner, sondern wollte zu seinem Vortheil sich auf dieselbe ersunkenen oder erlangten Flötze und Klüfte legen, dadurch Vierung zu erlangen, und andere, die in der Belehnung jünger damit auszutreiben, in solchem Fall sollen Bergmeister und Geschworne die Geschicke des Gebürges aufs allerfleißigste erwägen, auf was Maße sich der Hauptgang getheilt, Trumme, oder Abkämme abgesetzt, oder ob es fremde Gänge, Flötze, Klüfte, oder Geschicke seyn, die quer über, oder durch den Hauptgang fallen. Item ob ihr Streichendes dem Hauptgang gemäß, oder widerwärtig sey, oder aber ob man einen freyen augenscheinlichen Durchfall derselbigen sehe, und wie man es findet, wird die Erfahrung wohl lehren, nach berglauftigem Brauch zu decidiren. In Summa da ein freyer augenscheinlicher Durchfall eines Ganges, Flötzes, oder Kluft befunden, darauf soll man den Aeltesten, so er von seinem Hauptgang fallen, und denselben verlassen wollte, keines wegs sich zum Vortheil darauf zu legen gestatten. Wäre es aber geschehen, und der älteste Lehnträger auf diese Weise seinen Hauptgang verlassen hätte, und daß derselbe dadurch wieder in Unser Freyes gefallen, soll Unser Oberbergmeister befugt seyn, denselben Gang einem andern als Unser Freyes wieder zu verleyhen. Theilte sich aber des ältern Lehnträgers Gang beweißlich in 2 Trumme, alsdann mag er auf einen Trum, welches ihm beliebt, bleiben, und Gerechtigkeit erlangen, so fern es ein Trum von seinem Hauptgang ist. An. 1669. IV. Th.

Der VI. Artickel.
Von Sequestration der Ertze.

Wann in vorigen erzählten Fällen, oder sonst im Bergbau zwischen Gewerkschaften sich Streit erregt, und ein Theil dem andern das seinige bis zu Austrag der Sachen zu sequestriren begehrt, und bey Unserm Oberbergmeister suchen würde, so soll dessen Suchen schlechter Dingen nicht stracks deferirt werden, er beweise dann, daß er zur Sequestration satsam und gründlich befugt. Da aber die Streitsache also bewandt, daß sie einen Zweifel nach sich führte, und vermuthlich der klagende Theil zu seinem Suchen etlicher maßen fundirt, so soll Unser Oberbergmeister Amts halber das Ertz, so im streitigen Feld gewonnen, allein stürzen zu lassen verfügen, bis er der Sachen gründlichen Bericht eingezogen, und solche Erkundigung aufs erste beschleunigen, auf bloße Vermuthung aber, und ohne gründliche Beweisung soll kein Kummer gestattet werden.

Der VII. Artickel.
Verlohrne Schnur zu ziehen.

Wird Unser Oberbergmeister von einem Lehnträger, oder einer Gewerkschaft in unvermeßenem Feld ohne Lochstein eine verlohrne Schnur zu ziehen ersucht, soll er ihn gegen Erlegung der Gebür als dem Bergmeister von jedem Wehr, das sind 14 Lr. so viel das Feld beträgt, 9 Gr., dem Geschwornen 3 Gr., willfahren, jedoch mit solcher Condition, daß dem Vermeßen sein Recht unbenommen seyn solle.

Der VIII. Artickel.
Einbringen der Lochsteine in die Grube.

Würden nach beschehener Vermeßung der Fundgruben und Maßen die Gewerken, oder Vorsteher begehren, die Lochsteine so bald vom Tage in die Grube zu bringen, das sollen sie erstlich bey dem Oberbergmeister gebürlich suchen, gestalt ohne dessen Verwilligung und Befehl der Markscheider in dem sich nichts zu unternehmen befugt seyn soll. Auf beschehene Zulassung sollen beyde mit einander auf einem Gang markscheidende Zechen den Lochstein auf beyder Unkosten in die Grube bringen lassen; Falls aber der eine Theil der Unkost den halben Theil abzutragen sich weigern würde, alsdann mag auf des andern Theils

seine

An. 1669. V. Th. seine Kosten solches allein geschehen; doch soll derselbe hernach nicht schuldig seyn, seinem Nachbar, ehe und bevor er die halben Unkosten abgestattet, den Lochstein, oder Erbstufe zu zeigen. Gleichermaßen soll es auch gehalten werden mit Erbstufen von einem Stollen, oder Strecke auf die andre fortzubringen.

Der IX. Artickel.
Wenn das Feld noch nicht so weit verfahren ist.

Befände es sich, daß da, wohin die Erbstufe geschlagen werden müßte, das Feld noch unverfahren, soll der Markscheider in Gegenwart der Geschwornen ein Gemerk schlagen, und ein Bast so lang ziehen, als die Länge des Felds, so noch zu verfahren, und dasselbe gedoppelt fertigen, davon ein Theil bey sich behalten, und das andere dem Oberbergmeister in Verwahrung geben, zum Ueberfluß solches auch in das Bergbuch durch den Bergschreiber verzeichnen lassen. Wann nun das Feld vollends verfahren, alsdann sollen beyde interessirende Theile neben dem Geschwornen dazu erfordert werden, und soll der Markscheider in dero Gegenwart die Erbstufen schlagen.

Der X. Artickel.
Wenn Lochsteine verlohren worden.

Im Fall, da ein Lochstein verlohren, in den Gruben auch deßhalben keine geschlagenen Erbstufen zu finden, es würde aber von den Gewerken begehrt, andere an der verlohrnen statt zu setzen, darin soll Unser Oberbergmeister denselben willfahren, derowegen vom nächsten Lochstein, so gegen dem Feld noch vorhanden, anhalten, und die Maßen der Verschreibung nach aufs neue geben und verlochsteinen lassen. Wäre nun die Erbstufe in der Grube verlohren, und deßwegen an dem Erbschacht angehalten, und soll hiervon deßhalb das übrige Vermeßgeld gegeben werden.

Der XI. Artickel.
Lochsteine auf die Gänge zu setzen.

Wäre im Vermeßen ein Lochstein nicht auf den Gang gesetzt, es würde aber von den Gewerken solchen zu rücken begehrt, darin soll der Oberbergmeister andrer Gestalt zu gehelen nicht schuldig seyn, als daß öffentlich darzuthun, es sey das Feld auf keinem Gang, so wird wohin der Lochstein kommen solle, verfahren; solchergestalt mag er durch einen beeydigten Markscheider den Lochstein Winkelrecht, von dem Ort da er gestanden, auf den Gang bringen lassen. So viel nun die Schmiege abträgt, verlieren die Gewerken an ihrem Felde, weiter ist der Oberbergmeister zu gewähren nicht schuldig.

Der XII. Artickel.
Lochsteine sind auf den verliehenen rechten Gang zu bringen.

Demnach die Lochsteine und fortgebrachten Erbstufen in den Gruben der Fundgruben und Maßen ihre Gerechtigkeit determiniren und einräumen, so sollen Bergmeister und Geschworne dabey vorsichtig seyn, daß ein jeder seinen belehnten Gang an dem Ort, da der Lochstein, oder Erbstufe in die Grube hinein kommen soll, augenscheinlich beweise, und niemand zu Schaden gehandelt und Verkürzung geschehe.

Der XIII. Artickel.
Verhinderung des Nachbarn bey Einbringung der Lochsteine.

Wann eine Gewerkschaft nicht eigne Schächte hätte, wodurch sie ihren Lochstein an Ort und Ende, wo die Erbstufe geschlagen werden soll, bringen lassen könnte, sondern durch andere Schächte geschehen müste, der Lehnträger aber solches nicht gestatten wollen; damit nun durch solche unziemliche Verhinderung inzwischen niemand des seinigen beraubt, oder verkürzt werde, soll Unser Oberbergmeister Macht haben, dem widrigen Theile, solches geschehen zu lassen, zu gebieten, es wäre dann, daß der andere Theil seine Gerechtigkeit des Orts, wohin er die Erbstufe begehrt, noch nicht erwiesen, solchen Falls bergläuftiger Weise was zu thun, den Weg weisen wird.

Der XIV. Artickel.
Wenn Lehnträger vermeßen lassen müssen.

So bald ein Lehnträger auf einem neu entblößtem Gang in seiner Fundgrube oder Maße Ertz antreffen, und dessen so viel, daß er 3½ Mk. Silber machen kann, oder von andern Mineralien, als Kupfer, Bley, oder wie das Nahmen hat, und dergleichen in dessen Werth, ist er schuldig, ihm sein verliehenes Feld vermeßen zu lassen. Da auch mit einem Erbstollen Ertz überfahren würde, und der Stollen brächte an dem Ort, da Ertz angetroffen, seine rechte Erbteufe, als 9½ Lr. seiger Teufe noch nicht ein, so gebürt Bergmeister und Geschwornen das Vermeßgeld, unangesehen der Stollen gehöre zu demselben Feld, oder nicht; sonst sind die Stollen, welche ihre gebürliche Erbteufe erlangt, für sich, dafern sie mit ihrer Stollen-Gerechtigkeit den Stollnhieb des Ertzes an Höhe und Weite weghauen, ob gleich der Stollen zu dem Feld, darin das Ertz gehauen, gehörte, nach Bergrechten, des Vermeß-Geldes befreyet. Begäbe es sich auch, daß man aus erheblichen Ursachen wissen müßte, wie weit sich eines Lehnträgers auf einem neuen Gang sein verliehenes Feld erstreckte, und er sein Feld erblich, oder rechtlich vermeßen zu lassen sich weigerte, soll ihm von dem Oberbergmeister auferlegt werden, sich dieserwegen bergläuftigem Gebrauch nach zu achten. Begäbe sich es aber, und schlüge ein Fremder auf einen neuen Gang, in des Aeltern Feld und Maßen unwissend ein, der ältere Lehnträger aber, welchem das Feld, wollte sich halsstarriger Weise noch nicht angeben, ihm seine Fundgruben oder Maßen zu vermeßen, weniger den Schurf bey Zeiten, ehe er Kübel und Seil eingeworfen, durch Bergmeister und Geschworne solches vermessen zu lassen, sondern gedächte vielmehr den neuen Schürfer in Unkösten zu führen, und darnach erst auszumeßen; auf solchen Fall soll derselbe alsdann, und dafern er seinen Gang entblößt und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schuldig seyn, in Betracht keinerley Weise das Feld einem andern versperrt seyn soll und muß. Es soll auch einer Gewerkschaft auf einem Zuge, andern zum Nachtheil nicht mehr Feldes, als eine Fundgrube oder Maße vermeßen, noch verliehen werden bey Unsrer ernsten Strafe und Verlust der Grube.

Der sechste Theil
Von der Stollen Gerechtigkeit ꝛc.

Der I. Artickel.
Von der Stollen Gerechtigkeit.

Wir ordnen und wollen, daß ein jedweder Erbstollen nach gemeinem Bergrecht und altem Herkommen gebauet, auch seine Gerechtigkeit haben, und erhalten solle, nemlich wann ein Stolln 9½ Lr. seiger Teufe

Teufe unter dem Rost einbringt, soll er seine Erbgerechtigkeit erlangen. Da nun ein Stollen einem Zug zum Besten getrieben wird, und in vorbemeldter Teufe an einer Zeche, es sey eine Fundgrube oder Maße, Markscheide gelangt, so soll die Zeche schuldig seyn, dem Stollen Steuer auf Erkenntnis Unsers Bergamts zu geben, wird aber mit dem Stollort Ertz überfahren und angetroffen, alsdann mag der Stollen den gebürlichen Stollnhieb, welcher betrifft 1½ Lr. in der Wasserfayge über sich, und ½ Lr. in die Weite so lang das Ertz steht, weghauen, und zu sich nehmen. Wird hernach von der Zeche Ertz gefördert, und dafern der Stollen in der Erbteufe erschlägt, und mit seiner gebürlichen Waßerfayge hernach kommt, der Zeche das Waßer benimmt und Wetter bringt, alsdann soll von allen Metallen, so die Zeche erlangt, dem Stollen das Neunte gegeben werden. Benähme aber der Stollen der Zeche das Wasser und bringt Wetter mit der Wasserfayge, wäre aber das Ort, da Ertz bricht, noch nicht erreicht, alsdann soll nichts desto weniger dem Stollen das halbe Neunte gegeben werden, sobald aber die Waßerfayge das Ort erlangt, soll der Stolln das ganze Neunte haben. Wann Gewerken auf dem Stollen mit Vergünstigung des Stöllners ansitzen, und im Hang- oder Liegenden Querschläge treiben, welches aber zuvor dem Stöllner selbst frey stehen, und dazu befugt seyn soll, oder es würden außerhalb des Stollens mit Strecken Klüfte, oder Gänge überfahren, und die Waßer auf dem Stollen gehalten, der soll dem Stollen halb Neuntes zu geben schuldig seyn. Treibt aber der Stöllner die Querschläge, oder Strecken selbst, obschon die Gewerken Steuer, gleich wie zu den Stollörtern dazu geben, so gebürt dem Stöllner doch das ganze Neunte. Dafern ein Erbstollen mit seinem Stollort unter eine Zeche kommt, und das Waßer fiele durch ofne Klüfte auf den Stollen, wodurch das Waßer der Zechen benommen würde, soll dem Stollen das halbe Neunte so lang gegeben werden, bis die Zeche auf den Stollen ganz durchschlägig gemacht wird. Zum Fall nun die Gewerken vorsetzlich den Durchschlag aufhalten wollten, soll der Stöllner Macht haben, entgegen über sich zu brechen, und den Durchschlag selbst zu machen. Was er nun im über sich brechen für Ertz hauet, das soll dem Stöllner verbleiben. So fern aber Gewerken ihre Oerter in der Stollnteufe treiben, in Meinung dem Stollen das Ertz vorher wegzuhauen, und der Stöllner entschlägt in solche Oerter, und wollte die Gewerken abtreiben, solchen Falls sind dieselben von ihrem Ort, mit Strossen nicht eher zu weichen schuldig, es sey dann daß der Stöllner in der Waßerfayge arbeitend sitze auf seinem Sitzpfahl mit einer Keylhaue Helm seine gebürliche und übrige Länge habe, die Gewerken Häuer erreiche und berühre; außerdem sind die Gewerken berechtigt, geruhig und ohne Einrede wegzuhauen. Wann eine fündige Zeche eines Stollens Wasserfayge sich bedienet, und das Wasser durch Lotten, oder auf andere Weise darauf leiten würde, dieselbe Zeche soll auf Erkenntnis Unsers Obergmeisters, wo nicht das halbe Neunte, doch erkenntliche Steuer dem Stollen abtragen, wo aber nicht Ertz bricht, und doch der Stollen die Wasser hält, demselben eine Waßersteuer zuerkannt werden, umaßen hiervon im folgenden 17 Art. vom Pfennig weiter folgt. Damit nun die Gewerken und deren Zechen, oder Stollen desto eher Genuß empfinden, und mit den Steuern nicht so lang beschwert werden, sollen die Stöllner mit Forttreibung der Stollen ämsig verfahren. Werden aber dieselben läßig befunden, also daß sich die Stöllner der Steuer getrösteten, und ihren Bau nur darnach anstellen wolten, so soll Unser Oberbergmeister und Geschworne bemächtigt seyn, die Steuer nach Gelegenheit, und des Unfleißes zu mildern. Wann nun dergestalt ein Stollen in eine Zeche kommt, und will sich seiner Gerechtigkeit anmaßen, so soll ihm der Oberbergmeister, wo er der Erbteufe ungewiß, auferlegen, daß er die gebürliche Erbteufe durch den beeydeten Markscheider abwägen lasse. Dafern nun die Erbteufe richtig befunden, soll in Gegenwart zweyer Geschwornen es allda verstuft und den Gewerken derer Maßen, oder Feldes, darinn der Stollen eingebracht ist, angekündigt werden. Von solchem Abwiegen gebürt dem Bergmeister, Geschwornen und Markscheider so viel, als von einem Lochsteine von Tage in die Grube zu bringen. In dergleichen Abwiegen der Erbstollenteufe soll der Markscheider am Tage am Rost anhalten, begäbe sichs aber, daß ein Erbstollen an einem Gebürge seine Erbteufe gehabt, und das Gebürge wieder fiele, alsdann dem Stollen seine Erbteufe wieder entgienge, an dem Ort, und bis er wieder zu seiner vollen Erbteufe gelangt, kann der Stollen keine Gerechtigkeit haben. Befinden sich in einem Feld auf einem Gang Erbschächte, und der Stollen bringt in denselben Schächten seine Erbteufe von der Hängebank saiger gerad wieder ein bis auf die Stollensohle, so soll dem Stollen in derselben Maße seine Erbgerechtigkeit folgen; denn gleich wie ein jeder Erbstollen seine Vierung als 3½ Lr. ins Hangende und 3½ ins Liegende hat, so erlangt der Stöllner so fern er mit seinem Stollen in verliehenem Felde mit gebürlicher Erbteufe einkommt, in solcher Vierung seine volle Gerechtigkeit. Es soll aber ein jeder Stöllner seinen Stollen in baulichem Wesen mit offnem Mundloch und tüchtigem Trägwerk also versehen, daß der Nothdurft nach man sicher darauf fahren kann, ingleichen auch sein Gerinne und Wasserfayge wohl verwahrt halten, daß alles Wasser, so er mit seinen Oertern erschroten hat, hinweg, und zum Mundloch herausgehe, auch an dem Ort, da er enterbet ist; würde aber durch sein Waßer muthwillig, und durch Unfleiß andern Schade zugefügt, den soll er nach Gelegenheit der Sachen auf Erkenntnis zu geben gehalten seyn. Welcher sich untersteht, dem Stöllner die Gerinne auszureißen, die Wasserfayge mit Berg zu verhauen, und würde dadurch der Zeche Schaden zugefügt, solchen Schaden soll derselbe erstatten, und dazu mit harter Strafe angesehen werden. An. 1669. VI. Th.

Der II. Artickel.
Wann ein Stollen Ertz trift, und hat nicht Erbteufe.

Sollte sich begeben, daß ein Stollen, wann er nach seiner Zeche Feld getrieben würde, käme in deren Maßen, und träfe Ertz, der Stollen hätte aber die Erbteufe nicht, die ein Erbstollen haben soll, dasselbe Ertz soll der Zeche, oder Maßen, darin es getroffen, und nicht dem Stöllner verbleiben, doch soll dieselbe Zeche, wo sie das Ertz zu sich nehmen wollte, dem Stollen die Unkosten, so darauf gangen, wieder erstatten.

Der III. Artickel.
So zwey Tiefste in einer Zeche wären.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zeche das Wasser nicht benähme, und Wetter brächte, aus Ursachen, daß 2 Tiefste darinn wären, in dem einem benähme er das Wasser, in dem andern nicht, in dem unerschlagenen bräche ebenfalls

An. 1669. VI. Th.

Ertz, so soll man ihm doch von dem, so er mit seiner Wassersayge gebürender Maßen nicht erlangt, kein Neuntes geben, bis er darin erschlagen. Brauchte aber derselbe Schacht, oder Tiefstes zu Wasser und Wetter durch sondere Mittel inzwischen des Stollens, so soll man ihm bis er seine volle Gerechtigkeit erlangt, das Neunte geben, und soll sich ein jedweder darnach wissen zu achten.

Der IV. Artickel.
Wann der Stollen auf zwey Gängen Ertz trift.

Wann in Forttreibung des Stollens in einer Zeche Feld Klüfte und Gänge überfahren würden, wobey sich 2 Gänge ereugneten, die um das Creutz alle beyde Ertz führten, so soll der Stöllner Macht haben, einen Gang zu erwählen, welcher ihm gefällig, und das Ertz, wie einem Erbstolln gebürt, nachhauen oder weghauen, auf dem andern aber soll der Stollen nichts desto weniger Macht haben fortzufahren, das Ertz aber, so es in der Vierung bricht, soll den Maßen, in deren verliehenem Feld es ist, da sie es annehmen wollen, bleiben, und sie dem Stollen die Unkost davon erlegen. Da man aber in den überfahrnen Quergängen mit dem Stollen sofort kein Ertz anträfe, besonders der Gang noch taub wäre, so soll der Stöllner den Maßen das Ort aus seiner Vierung zu treiben anbieten; da nun die Gewerken es nicht annehmen, und in 14 Tagen belegen wollten, so soll es der Stollen selbst zu treiben berechtigt seyn. Wann nun damit in der Vierung Ertz erbauet wird, das soll dem Stollen, und nicht den Maßen heimfallen, wollten aber die Maßen das Ort selbst treiben, sollen Bergmeister und Geschworne verschaffen, so fort dasselbe mit 2 Häuern zu belegen, damit der Stöllner an seinem Wiederansitzen nach abgelegter Vierung nicht gehindert werde. In einer Vierung aber soll man dem Stollen nicht zweymal Steuer zu geben schuldig seyn.

Der V. Artickel.
Von überfahrnen Gängen in unverliehenem Felde.

Da ein Erbstollen in unverliehenem Felde Klüfte und Gänge überfährt, dazu soll er als erster Finder vor andern berechtigt seyn. Würde er aber dieselben nicht muthen, darauf ausbrechen, und in Belehnung nehmen, und mit seinem Stollort über berührten Gang 14 Lr. vorüber fahren, so soll der Oberbergmeister denselben Gang, wer ihn zu muthen begehrt, als ein Freyes verleyhen, und dem Stöllner weder Fundgrube und Maßen anzubieten schuldig seyn.

Der VI. Artickel.
Wenn Stollen in Schächte erschlagen.

Begäbe es sich, daß ein Stollen in einen Schacht erschlüge, mag er sein Gerinn im Hang- oder Liegenden, wo er kann, am ersten über den Schacht legen, doch daß er die Arbeiter an ihrer Förderung nicht hindere, und die Kübel bey dem Gerinn auf- und nieder gehen können, und soll er, wann der Stollen seine Erbteufe hat, von allem und jedem eingeschlagenen Schacht seine Gerechtigkeit erhalten. Wäre der Schacht aber darinn erschlagen, so tief, daß die Wasser mit Künsten kostbar dem Stollen zugehoben, die Wetter auch durch Lotten, Wetterschächte, oder andere Mittel in die Tiefe geführt werden müsten, alsdann soll in Unserm Bergamt reiflich überlegt, und zu dessen Erkenntnis gestellt seyn, was dem Stollen wegen Abführung der Wasser gegeben werden solle.

Der VII. Artickel.
Gesprenge im Stollen nicht zu gestatten.

Auch ordnen und setzen Wir, daß ein jeglicher Erbstollen mit seiner Wassersayge nach altem Herkommen, Bergrecht und Gebrauch solche treiben, und einiges Gesprenge darinn zu machen nicht gestattet werden solle, es begäbe sich dann, daß Kämme oder Festungen vorfielen, also daß der Stollen aus wichtigen Ursachen müste erhoben werden, welches dannoch ohne absonderliche Besichtigung und Zulaßung Bergmeisters und Geschwornen nicht geschehen soll. Wann nun eine Zeche Wetters, oder Waßers halber die Forttreibung des Stollens zu beschleunigen bedürfte, derselbigen Zeche mag der Stollen, doch mit Zulaßung Bergmeisters und Geschwornen, und ohne das nicht, mit dem Stollort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und darum in derselbigen Zeche das Neunte, und Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber ohne Erlaubnis des Oberbergmeisters sein Ort mit Gespreng in eine, oder mehr Zechen treiben wird, der soll damit keine Gerechtigkeit erlangen; würde aber ein Stollen nach bergläuftiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll nach alt herkommender Gerechtigkeit und Bergrecht unwiderredet seine Gerechtigkeit folgen, und was also für Gesprenge dem Stöllner durch Bergmeister und Geschworne aus gewissen erheblichen Ursachen zugelaßen, die sollen in des Bergwerks Handelsbuch einverleibt werden.

Der VIII. Artickel.
Kein Stöllner soll seine erste Wassersayge verlaßen.

Wann ein Stöllner sein Stolln-Mundloch angefangen, damit untergekrochen, seine Wassersayge gefaßt, dieselbe ausgezimmert, Trägwerk darauf geschlagen, und sich also gelagert hat, dem soll keineswegs gestattet werden, dieselbe Waßersayge weder in- noch außerhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu holen, ohne Unsers Berghauptmanns und Oberbergmeisters Zulaßung, wo es aber geschehe, so sollen sie es mit Ernst strafen. Es sollen dieselben Stöllner auch damit keine Gerechtigkeit erlangen, und neben der Strafe in ihrer ersten Wassersayge zu bleiben gewiesen werden, auf daß die Stollen so darüber, und darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht verkürzt werden. Desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigern und Erheben der Waßersayge, so andern Stollen zum Nachtheil vorgenommen, gehalten werden.

Der IX. Artickel.
Mit welcher Tiefe ein Stollen den andern enterbt.

Ein jeder Stollen, welcher seine Gerechtigkeit erlangen will, soll unter dem andern in stücklichtem Gebürge 7 Lr. laiger Teufe einbringen, der aber unter dem andern die 7 Lr. nicht einbringt, der soll keinen andern enterben, noch das Neunte erlangen, doch soll er; wann etwan nur ½ Lr. an der Tiefe ermangelte, ungefähret seyn. Da aber im flachen Feld Stollen getrieben werden, enterbet einer den andern mit 3½ Lr. laiger Teufe, so er unter dem andern einkommt. Wolte aber ein Stöllner seinen Stollen, so aus einem flachen Feld in ein stücklichtes Gebürge angefangen, ferner treiben, denselben zu enterben, so soll er zuvor den Stollen im flachen Feld 200 Lr. getrieben haben, und dann also, ob er gleich nur 3½ Lr. tiefer, als der andere einkömmt, das Erbe nehmen und behalten. Wann etwan aus dreyen Gründen Stollen getrieben würden, und der eine nicht 7 oder 3½ Lr., wie gemeldt, unterschiedlicher Weise unter dem andern einkäme, so soll dannoch in alle Wege der Stollen, so am tiefsten

sten seine Waßersayge einbringt, das Erbe für dem andern erhalten.

Der X. Artickel.
Wie Stollen über sich brechen mögen.

Kein Stöllner soll sich eignes Willens unterstehen, außerhalb und über seinen Stollen höher über sich zu brechen, und also andere Stollen wider Billigkeit des Neunten zu enterben, ohne Vorwißen und Nachlaßung Bergmeister und Geschwornen, ob auch gleich die Zechen, darin er vorgenommen, solches gestatten wollten. Trüge es sich aber zu, daß ein Stollen sein Stollort so fern getrieben, seine Wetter mit Fleiß gefaßt, und so weit geführt hätte, daß er weiter nicht fahren könnte, und die Zechen über dem Stollen mit ihren Gesenken aufließen, oder sonst nicht niederschlagen wollten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Gelegenheit aufs fleißigste besichtigen, und wann sie vorsetzliche Verhinderung des Bergbaues befinden, mögen sie dem Stollen über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen gestatten und zulassen.

Der XI. Artickel.
Wovon das Neunte zu geben ist.

Damit die Stollen in ihren Gebäuen desto besser zu erhalten, soll von dem Silber, so aus dem Ertz, Halden, Felsen, After, Schlacken und Ofenbrüchen gemacht wird, so fern sie bauhaftig erhalten, und den Zechen das Waßer benehmen, das Neunte unverweigerlich gereicht und gegeben werden, und obgleich dieselben Halden und Felsen verkauft, gemuthet, oder hinweg gelaßen, oder die Silber im Werk verkauft würden, soll nichts desto weniger dem Stollen das Neunte davon gefallen, es soll auch Unser Bergmeister fleißig nachforschen, wem das Neunte gebürt, und alsdann demselben Stollen solches zurechnen und abfolgen laßen.

Der XII. Artickel.
Von verstuften Stöllen.

Ob den Gewerken ihre Stollörter förder zu treiben, ausläßig würden, und Stufen schlagen ließen, soll mit Vorbewußt des Oberbergmeisters die Stufe, oder das Gemerke in das Ort, da das Gerinn, oder Waßersayge wendet, von dem Geschwornen geschlagen werden. Da aber die Gerinne, oder Waßersayge an dem Ort mit Berg verhauen, oder verstürzt wären, sollen sie keine schlagen, der Berg sey dann vorher daselbst weggefördert. Steht sonst vor dem Feldort noch eine Stroß, da die Waßersayge vor das Feldort noch nicht verfertigt, so soll die Stufe zur halben Stroße geschlagen werden, es sollen aber um Nachrichtung willen die Stollenstufen, in welcher Maße und Felde der Stöllner aufgelaßen, deutlich in das Bergbuch verzeichnet werden, damit, so die Stollen nach geschlagener Stufe etwan wieder aufgenommen würden, kein Irrthum des Neunten und anderen erwachse. Von solchen Stufen zu schlagen, gebürt dem Geschwornen 6 Gr. Es sollen aber die Gewerken nichtsdestoweniger, so fern sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Waßersaygen, und offenem Mundloch allewege in baulichem Wesen erhalten, und alle Quartal nach Bergwerks-Rechten verschreiben laßen. Wann aber derselbige Stollen verfiele, oder eingienge, also daß man nicht aus und ein, oder sonst unverhindert darin fahren könnte, oder kein Waßer zum Mundloch heraus gienge, und vermöge Unsrer Bergordnung nicht verschrieben würde, so soll ihm kein Neuntes zuerkannt, vielweniger gegeben werden, sondern Unser Oberbergmeister soll demjenigen, so ihn zu muthen begehrt, von neuem wieder verleyhen, und das ist ein Bergrecht; Gienge aber aus redlichen Ursachen einem Stollen sonst sein Mundloch ab, so mag gestattet und nachgelaßen werden, das Waßer auf einen andern und tiefern Stollen zu leiten, jedoch gegen Erstattung der Waßersayge. An. 1669. Th. VI.

Der XIII. Artickel.
Von Raubstöllen.

Wir wollen auch daß hinfür auf Unsern Bergwerken niemand sich einigen Raubstollen, so den Gewerken, und zu Beförderung der Berggebäue nicht dienlich, oder nothwendig, zu treiben, unterfahen solle, darauf dann Unser Oberbergmeister gute Achtung geben, und da die befunden, sollen sie nicht verliehen, oder weiter zu treiben gestattet werden.

Der XIV. Artickel.
Von alten verlegnen Stöllen.

Ob etwan auf einem alten Zuge der Stollen vergangen, oder liegen geblieben wäre, und jemand Fundgrube und Maße aufnehmen thäte, die Schächte eröfnete und gewältigte, und sich zutragen würde, daß der Stollen durch jemand anders aufgeräumt und gemuthet, in Meinung denselben an bemeldte Zechen zu bringen, so soll der Lehnträger der Zechen, wann er ältere Belehnung hat, dann der Stöllner, Macht haben, den Stollen durch das ihm verliehene Feld zu fertigen, und damit des Neunten befreyt seyn, doch daß er sich mit dem Stöllner auf Erkenntniß Bergmeisters und Geschwornen vergleiche; da aber der Stöllner älter belehnet, als die Zeche das Mundloch eröfnet hat, und mit seinen Gerinnen und Waßersayge an das Ort gelangt, da Ertz gefördert würde, und daselbst die Erbteufe einbrächte, es wären daselbst gleich alte, oder neue Zechen, unangesehen die Zechen hiebevor die Stollen selbst getrieben hätten, so soll der Stöllner das ganze Neunte, wie einem Erbstöllner gebürt, jedoch auf Maaß Unsrer Bergordnung, haben und erlangen.

Der XV. Artickel.
Wann Oerter mit Berg versetzt sind.

Da ein Stöllner Oerter, oder Strecken antrift, die mit Berg versetzt sind, die soll der Stöllner auf seinen Kosten gewältigen, und nicht die Zechen, darinn der Berg gefunden, es hätte dann seine gewiße Ursachen, warum dieses dem Stollen nicht aufzubürden, sonst ist der Stöllner je und allemahl schuldig, solches zu verrichten.

Der XVI. Artickel.
Vom vierten Pfennig.

So viel die ganze Unkost allein beträgt, so auf die Häuer, womit das Stollort belegt, gehet, davon wird der vierte Theil die Steuer des vierten Pfennigs genannt. Andere Kosten aber, welche der Stollen zu seiner baulichen Erhaltung erfodert, kommen hiebey in keine Consideration, weniger einiger Unkost.

Der XVII. Artickel.
Wie derselbe entrichtet wird.

Wann ein Stollen in einer Zeche Maße kommt, da man des Ganges gewiß, ob er gleich nicht edel, und Ertz davon gewonnen wird, so ist die Zeche schuldig die Steuer des vierten Pfennigs zum Stollort zu entrichten, wann aber ein Stollen mit sei-

An. 1669. VI. Th.

nem Stollort Quergänge überfährt, und dieselben belegt, oder da sich ein Gang theilt, und der Stöllner treibet auf den Trummen Stollörter, und begehrte zu allen den vierten Pfennig, so ist man nicht mehr, dann zu einem Gang, dieweil das Stollort in der Vierung ist, den vierten Pfennig zu geben schuldig. Würden 2 Stollen in eine Fundgrube oder Maße, als einer von der obern, und der andere von der untern Markscheide gegen einander getrieben, alsdann wird zu beyden Stollörtern bis sie zusammen erschlagen, oder einander gleich kommen, von rechtswegen der vierte Pfennig gefordert. So fern auch ein jeder seine Gerechtigkeit erlangt, hat er demnächst das Neunte zu genießen; kommt aber ein Erbstollen außerhalb eines Ganges Vierung, ist man ihm keinen vierten Pfennig zu geben schuldig, maßen diese Steuer sich weiter nicht extendirt, als so lang das Stollort in des Ganges Vierung getrieben wird, und wiewohl diese Steuer des vierten Pfennigs einem Lehnträger seine Fundgrube, oder Maße, da man des Ganges gewiß ist, bauhaftig nach Bergrechten erhalten mag, und ihm seine Gerechtigkeit attribuirt, so fehlt es doch in den Fällen, da man der Gänge ungewiß, und kann derjenige, so den vierten Pfennig giebt, und seines Ganges ungewiß ist, keine Gerechtigkeit damit erhalten, aus Ursachen, der Stollen ist ein Gast, und nimmt seinen vierten Pfennig, es gebe ihn auch, wer wolle. Wann auch Zechen die Steuer des vierten Pfennigs zum Stollort, weil derselbe in ihre Maßen getrieben, gegeben, es befände aber die Zeche dienlich, den Gang zu überbrechen, und Gebäue auf Hofnung alda anzustellen, so soll solches, so fern es am Wetter und der Bergförderniß dem Stöllner kein Behinderniß bringt, der Zeche Gewerken nicht gewehret werden; wofern aber diesfalls Irrung sich erregen wollte, sollen sofort Bergmeister und Geschworne ins Mittel treten, den Stollen befahren, und was nützlich, die Billigkeit befördern, gestalten wo Gewerken Steuer zu den Stollen geben, und Gänge überfahren würden, Bergmeister und Geschwornen wohl beobachten sollen, daß von dem Stöllner die Gewerken dieserwegen nicht unbilliger Weise vervortheilt, oder gar darum gebracht werden. So ein Stollen in einer Zechen Maßen unter einem obern Stollen mit gebürlicher Teufe einkommt, so benimmt der Untere dem Obern den vierten Pfennig in derselben Maße.

Der XVIII. Artickel.
Steuern anzulegen.

Im Steuer Anlegen, so zu Stollen, Strecken und andern Gebäuen zu geben nöthig, sollen Oberbergmeister und Geschworne vorsichtig seyn, und wohl erwägen, ob die Steuer den Gewerken und Bergwerken förderlich, und zuträglich sey, auf daß niemand wider die Billigkeit hiemit beschwert werde, alle Steuern aber sollen im Bergamt mit Zuziehung Bergmeister und Geschwornen angeordnet, und daselbst auch wieder aufgekündigt werden. Wo Gewerken sich wegen der Steuer zu geben, und zu nehmen ihres Gefallens vertragen würden, das soll mit Vorwißen Unsers Oberbergmeisters und Geschwornen geschehen, und wie sich dieselben vertragen, in das Handelsbuch verschrieben werden. Alle Steuern, wie die auch heißen, sollen vor dem Schluß der Rechnung gefallen und durch die Vorsteher der Zechen treulich eingebracht und berechnet werden, würden aber die Steuernehmer nachläßig bauen, alsdann sollen Bergmeister und Geschworne sie stärker zu bauen anweisen, oder die Steuer nach Gelegenheit des Fleißes und der Arbeit mitteln, oder es durch eine andere Gewerkschaft treiben laßen, damit gegen die Kosten den Gewerken Nutz geschaft, und an dem Bergbau nichts versäumt werde. Alle Steuer, so vorhin zu dem Stolln, ehe solcher mit seinem Stollort einer Zeche Markscheide erlangt, gegeben wird, soll wann der Stollen in dieselbige Fundgrube und Maßen kommt, am Neunten abgehen, und die Hälfte abgezogen werden; wollten aber die Gewerken zu mehrer Beförderniß ihrer Gebäue mit dem Stöllner wegen zulänglicher Steuer in andere Wege, als vermeldet, sich vergleichen, dann soll es, wann es mit Bergmeisters und Geschwornen Vorwißen geschieht, zugelaßen seyn, und soll alsdann in das Handelsbuch verzeichnet werden. Würde einer, oder mehr seine Zeche mit der Steuer verschreiben laßen, und dieselbe versetzene Steuer in den Quartals-Rechnungen nicht entrichten, dieselbe soll zur Abrechnung nicht verstattet werden, er thue dann Versicherung, daß er dieselbe die folgende Woche in den Zehnden einliefern wolle, und soll kein einiger Aufschub zu Abführung der Steuer zugelaßen seyn.

Der XIX. Artickel.
Von den Receßgeldern.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister sollen altem Herkommen nach von jeglicher Zeche, Fundgrube, und Maße, sie werden gebauet, oder mit Fristen erhalten, Unserm Oberbergmeister das Receß- oder Quatember-Geld zu geben schuldig seyn. So ein Erbstollen Maßen hätte, soll das Receß-Geld allein von den Maßen gegeben werden; hätte aber ein Stollen keine Maßen, so soll er von dem Stollen geben.

Der XX. Artickel.
Daß man über der Bergordnung, und Bergfreyheit halte.

Vor allen Dingen soll die Berg-Freyheit und Bergordnung in allen Punkten, Clauseln und Artickeln wohl in Acht genommen, steif und fest darüber gehalten, und dawider nichts gehandelt oder jemand beschwert werden, wie ingleichen auch, daß wider die Bergfreyheit, oder die Bergordnung disputirt, sondern ja ja, und nein nein seyn laßen, und daß den Gewerken keine neue Aufsätze und Beschwerungen aufgedrungen, oder listige Finden erdacht werden, wie man einem, oder anderm das seinige per fas et nefas abzwacken möge. Sollte nun einiger hierüber betreten, und Inhalts dieses nicht geleben wollen, Uns allemahl in 50 Gold Fl. Strafe verfallen seyn solle.

Der siebente Theil
handelt von Belegung der Zechen ꝛc.

Der I. Artickel.
Der Grubensteiger Verrichtung.

Ein jedweder Steiger soll in der Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Häuer, und Arbeiter treulich und fleißig arbeiten, zu rechter Zeit an- und ausfahren, rechte Schichten halten, und die Gedinge und Arbeit vollkömmlich und ohne Betrug auffahren, und daß aller möglicher Fleiß in der Grube angewendet, genau und fleißig zusehen, damit die Ertze rein gewonnen, und zum allerschleunigsten an Tag gebracht werden, auch die Schächte und Feldörter, wo es vonnöthen, behutsam auszimmern, Hangendes und Liegendes mit Holz dermaßen verwahren, damit es nicht zusammen gehe,

und

und der Zeche kein Schaden geschehe; auf das kleine Ertz mit Fleiß sehen, und bey den Arbeitern Verfügung thun, daß sie solches nicht muthwillig mit Berg vermischen, und also auf Berg Ertz machen, würden sie aber ein- und andere hierüber betreten, alsbald dem Oberbergmeister anmelden, damit solche Untreu abgestraft werde, und da wegen Näße der Grube das kleine Ertz so eigentlich nicht zu erkennen, solches auf der Halde in einem Bergtroge abwaschen, und in der Förderung alle mögliche Anstalt machen, daß der Berg von dem Ertz ausgehalten, und nicht darunter gefördert werde. Er soll auch die Arbeiter mit Fleiß zur Arbeit anhalten, und sie unterweisen, damit Uns und den mitbauenden Gewerken fleißig und getreu gearbeitet, und wo die Ertze ohne Pulver zu gewinnen, daß auf solchen Stroßen ohne besondere Erforderung nicht gebohrt, und das Pulver vergeblich verspielt werde. Wann etwan um Beschleunigung der Arbeit, oder die Gruben Uns und den Gewerken zu Nuß des Nachts belegt würden, soll er sich dabey aller Partheylichkeit enthalten, und auf die Arbeiter sehen, daß so viel jedem Paar Bohrern, oder sonst Arbeitern in seiner Schicht zu bohren, und dergleichen aufgegeben, daß solche Löcher richtig, und in völliger Zollzahl abgebohrt, und keinen ehe ausfahren lassen, er habe dann völlig seine Arbeit aufgefahren; würde er aber so wohl in der Tags, als Nachts Schicht befinden, daß die Arbeiter die rechte Zollzahl nicht erreicht, und eher von dem Ort abfahren würden, das ganz keinem gestatten, noch denselben durch die Finger sehen, vielmehr aber einen jeden, welchen er unrichtig und betrüglich finden wird, anmelden, damit er zu gebürender Strafe gezogen werden möge. Dafern er auch befinden würde, daß einer, oder mehr Häuer, oder andere Arbeiter nicht rechte Schichten hielten, denen soll er solches in keinerley Wege zu gute halten, sondern wo einer gleich ohne Anmelden aus redlichen Ursachen seine Schichten zu halten säumig gewesen, dannoch soll er denselben nach Anzahl sein Lohn dagegen abziehen, und aufheben lassen, ingleichen wann einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, oder feyern wolte, den soll der Steiger ablegen, oder dem Bergmeister ansagen, welcher denselben nicht allein um sein Lohn strafen, sondern auch mit Gefängnis ansehen soll; wo der Berg in der Grube bleibt, und auf die Kasten geschaft, und was sonst schichtweise zu verlohnen angegeben wird, dahin sehen, daß darinn ohne Betrug gehandelt, und nichts geschrieben werde, die Arbeit sey dann dafür verrichtet; auf das Leder und Eisenwerk, wie imgleichen auch auf die Bergseile mit Fleiß Aufsicht haben, daß nichts davon veruntreuet, etwas gestohlen, oder abgeschnitten werde, ebenfalls was für Gezäu und Eisenwerk zu bessern in die Schmiede gebracht wird, daß solches unausgetauscht den Arbeitern wieder geschaft werde, auch daß ein jeder Arbeiter das empfangene wieder liefern muß, und sich in allem, als getreuen Steigern und Arbeitern gebürt, verhalten.

Der II. Artickel.
Der Kunst-Steiger Verrichtung.

Ein jedweder Kunst-Steiger soll sich in seinem Kunst-Steiger-Dienst getreu und fleißig bezeigen, die Künste nach seinem besten Verstand anrichten, und dieselben mit den zu stark gemachten Scheiben nicht belästigen, sondern da es sich gar nicht anders leiden wolte, daß genähete Scheiben aufgesteckt werden müßten, doch mehr nicht als 2 aufs höchste dreymal denselben unterlegen, und im übrigen nach Gelegenheit einzelne Scheiben, wo sichs nur mit Vortheil practiziren laßen will, die Kolben mit dem umlegten Leder und aufgehefteten Ventilen zu der Kunst Erleichterung, Verschonung der Gußröhren, und Ersparung Waßers und Eisenwerks gebrauchen, die Künste sowohl Feyertags als in der Woche fleißig warten, und den Kunst-Knechten nach visitiren, ob sie auch bey den Künsten seyn und nicht gesoffen, sonderlich des Sonnabends Nachmittags, da sie bisher sicher gewesen, daß ihnen nicht nachgefahren worden, nachhängen, oder da sie zwar auf die Züge kommen, doch voller Weise in den Zechenhäusern liegen bleiben, und die Künste in die Wage setzen, worüber vielmahl großer Schaden verursacht, daß wann der Grubensteiger des Montags früh mit seinen Arbeitern anzufahren vermeinet, alsdann die Tiefsten mit Waßer aufgangen befinden, und alsdann den armen Bergleuten ihr Stück Brod zu erwerben, entzogen wird; dannenhero die Kunststeiger mit den Grubensteigern in guter Einigkeit leben, mit denselben es treulich meinen, und äußerstem Vermögens darnach zu trachten, daß die Grube stätig zu Sumpfe gehalten werde, verpflichtet seyn sollen, mit Unschlitt und Leder treulich umgehen, und nichts davon in Rechnung bringen, als was deßen ein jeder und seine untergebenen Kunst-Knechte in der Arbeit von Nöthen, und vom Bergmeister verordnet worden. Wann über Feyertags an den Künsten etwan Brüche sich begeben, oder sonst an den Künsten zu arbeiten vorfällt, nichts schreiben laßen, es seye dann zuvor die Arbeit geschehen, und also kein falsches in Rechnung bringen; das Gezäu und Eisenwerk, zu den Künsten bedürftig, in fleißige Obacht nehmen, und dahin sehen, daß alles in rechter Stärke von dem Schmied gemacht, und nach dem Gewicht geschrieben und bezahlt werde, nichts aber schreiben laßen, es sey dann wirklich verfertigt, und ehe es geschrieben im Verlesen dem Geschwornen gezeigt; die Waßer sowohl am Tage, als in den Gruben mit allen Fleiß warten, und mehrers nicht in die Grube, und in der Grube auf die Künste schlagen laßen, als was nöthig, und ohne Schaden zu gebrauchen.

Der Steiger Eyd in gemein.

Ich schwöre ꝛc. Schichtmeister-Eyd oben S. 808. denen mir vorgesetzten Berghauptmann, Oberbergmeistern, Geschwornen, und gesammten Bergamt, gebürenden Respect und Gehorsam erweisen, in meinem Steiger-Dienst mit ungespartem, unverdrossenem Fleiß nach allen Punkten, so in der Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, verhalten, denselben, so viel mir Gott Gnade verleyhen wird, treulich nachkommen, und allerdings also bezeigen, wie einem redlichen Bergmann geziemt, und wohl ansteht, davon weder Gunst, Freund- oder Feindschaft mich abwenden lassen, treulich sonder Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der III. Artickel.
Von den Bergtheilen der Bergbeamten.

Wir laßen hiemit gnädigst zu, daß Unsere Bergwerks-Beamte und Diener, gleich andern Gewerken sich des Bergbaues Inhalts Unsrer Bergordnung mit gebrauchen, und sich deßen bedienen mögen, gestalt einem jeden dann verstattet, wo ihm beliebt, und auf das Glück etwas zu wagen anständig, Unser Freyes, es seyen alte, oder neue Zechen, nach Bergrechten zu muthen, und zu bauen, von Gewerken Kuxe zu kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich zu bringen, und damit, jedoch unverweißlich nach ihrem Belieben zu gebahren. Es sollen aber Unsere Beamte, wann etwan Zweifel bey einer Zeche, wo-

An. 1669. VII. Th.

selbst ein- oder andrer mit interessirt, vorfiele, sich pflichtmäßig bezeigen, und aller Partheylichkeit sich enthalten. Da auch zwischen Gewerken Streit erwachsen thäte, und theils etwan Unsre Beamten wegen ihres Interesse in Verdacht gezogen würden, sollen diejenigen der Weisung in solchem Streit sich gänzlich abthun, und nichts unternehmen, so ihnen Verweiß bringen möchte, oder könnte, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernsten Einsehens.

Der IV. Artickel.
Nicht ohne Urlaub zu verreisen.

Wann Unsere Beamte und Diener in ihren angelegenen Ehaften von Unsern Bergwerken zu verreisen genöthigt, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptmann um Urlaub anhalten, und ausser deren Vorbewußt über eine Nacht von Unsern Bergwerken nicht verreisen, in Abwesen ihrer auch, solche Verfügung thun, daß in ihren Amts-Verrichtungen nichts verabsäumt werde, und ihre Sachen also anstellen, daß sie in möglichster Eil, wohin sie bestellet, sich wieder verfügen können.

Der V. Artickel.
Von Annehm- und Entsetzung der Schichtmeister und Steiger.

Auf daß aller Verdacht und Affecten verhütet bleiben, so soll ohne Vorbewußt Unsers Berghauptmanns und Bergamts sich niemand unterstehen, Schichtmeister und Steiger seines Gefallens zu entsetzen, anzunehmen, oder zu erlauben, sondern wann dergleichen Stellen auf fündigen Zechen erledigt sind, so soll allemahl Unserm Berghauptmann davon referirt, und im Bergamt davon deliberirt werden, welchergestalt solche Vacanz mit tauglichen Personen wieder zu besetzen, und ob zwar auf den neuen angehenden Zubuß-Zechen der Lehnträger, oder die Gewerken einen Schichtmeister, oder Steiger vorschlagen mögen, so soll es doch in Unserm Bergamt, und des Bergamts, nach dero Gutbefinden, Macht und Gewalt stehen, solche anzunehmen, oder da bey denselben Zweifel vorfällt, andere taugliche Personen zu bestellen, gestalt dieselben befugt seyn sollen, mit, oder ohne der Gewerken Consens Schichtmeister und Steiger jedesmahl anzunehmen, und zu entsetzen, und sollen alle Vollmachten über Schichtmeister und Steiger-Dienste bey den Gewerken auszuwirken verboten seyn. Welcher Schichtmeister und Steiger nun auf andre Weise bestellet, und angenommen wird, der soll nicht geduldet, sondern der ihn bestellt, und der sich bestellen läßt, mit Ernst beyderseits gestraft werden.

Der VI. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Damit auch die Schichtmeister-Dienste nützlich und wohl versehen werden mögen, und ein jedweder seinen nothdürftigen Unterhalt davon haben könne, lassen Wir geschehen, daß ein Schichtmeister zwey fündige, und drey Zubuß- und Receß-Zechen bediene. Wo dann die Zubuß-Zechen bey seiner Bedienung auch fündig würden, mögen auf sein Wohlverhalten ihm selbige nebst den andern auch gelaßen werden, und daß in Befahrung der Gruben, in Hütten und Pochwerken ein jeder Schichtmeister das seinige desto baß verrichten könne, so soll, so viel sich immer thun laßen will, dahin gesehen und getrachtet werden, die Schichtmeister-Dienste also zu bestellen, daß die Zechen auf einem Zuge, deren Ertz in einem Grund in die Pochwerke geführt, und die Röste in einer Hütte verarbeitet werden, einem Schichtmeister anvertrauet werden mögen. Es soll auch keine Grube, die habe Nahmen, wie sie wolle, ohne Schichtmeister und Steiger gebauet, oder belegt werden, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe.

Der VII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen ihre Dienste selbst versorgen.

Wann die Schichtmeister ihre Register nicht selber ins Reine bringen, sondern durch andere abschreiben, sollen sie dafür kein Schreibgeld rechnen. Da aber ein Schichtmeister andrer, seinen Gewerken nützlichen Ursachen halber, oder aus sondern Ehaften seine Grube zu befahren, in die Pochwerke zu gehen, oder in der Hütte zu seyn behindert würde, so mag er einen andern verständigen Schichtmeister, doch auf seine Kosten zu Zeiten dazu vermögen, seinen Platz in dem zu vertreten. Gleichergestalt sollen sich auch die Steiger verhalten, ihrem Dienst in Person vorstehen; wo sie aber aus Ursachen, wie von den Schichtmeistern vermeldet, und nicht ihrer eignen Geschäfte halber verhindert, mögen sie dasselbe durch ihrer beeydeten Untersteiger einen, doch mit Willen Unsers Oberbergmeisters bestellen, damit Uns und den Gewerken nichts versäumt, sondern die Dienste treulich versehen werden.

Der VIII. Artickel.
Verwandschaft der Schichtmeister und Steiger.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen einander mit Blutsfreundschaft nicht so nahe verwandt seyn, daß darob einiger Argwohn zu schöpfen, und da sich solches zutrüge, sollen dieselben von einander gesetzt und verwechselt werden.

Der IX. Artickel.
Untersagte Vervortheilung der Schichtmeister ꝛc.

Und damit Unsern Bergwerken treulich vorgestanden, und allerley Vervortheilung verhütet bleibe, soll nicht geduldet werden, daß Unsere Schichtmeister und Steiger mit Victualien handeln, solche den Arbeitern an ihren Lohn anschlagen, noch dieselben ihres Gefallens damit übertheuren, auch soll hiemit ernstlich verboten seyn, daß Schichtmeister und Steiger weder in Verwechselung des Gelds an Unschlitt, Eisen, Seilen, Nägeln und anderer Nothdurft, wie das Nahmen haben mag, so zum Bergwerk gebraucht wird, über ihren gesetzten Lohn einigen Vortheil, oder Genieß, mit Kaufen und Verkaufen, unter was Prätext es auch geschehen könne, viel oder wenig, suchen, oder genießen sollen, bey Entsetzung ihres Dienstes, und unnachläßiger Strafe.

Der X. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen keine Arbeiter in Kost haben.

Weniger sollen Schichtmeister und Steiger die Arbeiter dringen, oder sonst in andere Wege Ursache geben, die Kost bey ihnen zu nehmen, noch ihr oder ander Bier auszutrinken, und sich hüten, daß solches von ihnen geschehe, oder unterlaßen; da sie deshalben die Arbeiter aus Affecten an- und ablegen, oder ihnen sonst die Arbeit stecken, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil zuwenden wolten, wo nun im geringsten man dergleichen in Erfahrung bringen würde, sollen sie sobald ihrer Dienste entsetzt, und dazu gebürlich abgestraft werden.

Der XI. Artickel.
Steiger sollen die Gruben-Jungen nicht zu ihrer Aufwartung brauchen.

Hiemit wollen Wir auch allen Steigern und andern verboten haben, keinen Gruben-Jungen, Häuer, oder Knecht in einigerley Wege Postenweise zu verschicken, noch derselben zu seiner Aufwartung zu gebrauchen, dergestalt daß sein Lohn auf die Zechen geschrieben, wenig Arbeit in den Gruben von denselben geschieht, besonders dieselben meist in ihren Häusern zu einiger Nothdurft gebraucht werden; wo man nun dergleichen hinterkommt, soll es als oben gestraft werden.

Der XII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen Gewerken rechten Bericht geben.

Wann die Gewerken von denen Zechen, woselbst sie interessiret bey den Schichtmeistern und Steigern um der Zechen Zustand sich erkundigen und nachfragen, sollen sie ihnen mit wahrhaftem, gründlichem Bericht begegnen, da sie auch die Register sehen wolten, solche ihnen unweigerlich zeigen. Keiner aber soll sich unterstehen, einige Zechen niederzuschlagen, welches dann Unsern Bergwerken nicht zu geringem Nachtheil und deßen Verschmälerung gereicht, und da es in den Gruben zu Zeiten nicht allerdings nach Wunsch mit den Brüchen ergeht, soll man davon nicht alsobald ein Geschrey, und die Gewerken abwendig machen, sondern dieselben vielmehr bey gutem Muth und Hofnung behalten; wer sich aber hierwider bezeiget, den soll Unser Berghauptmann mit ernster Strafe und dergleichen ansehen.

Der XIII. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen alles treulich beobachten.

Alles was Schichtmeister und Steiger wegen der Gewerken einnehmen, und respective in Verwahrung haben, sollen sie in guter sorgfältiger Obacht halten, und dahin sehen, daß alles, was man zur Nothdurft der Bergwerke haben muß, aufs genaueste, und wo man es am wohlfeilsten haben kann, erhandelt werde, und an solchen Stücken im geringsten keinen Vortheil suchen, noch aus Gunst, oder Freundschaft zu Unserm und der Gewerken Nachtheil niemand deshalb einigen Nutzen zuwenden.

Der XIV. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Die Schichtmeister sollen, so viel ihnen möglich, verhüten, daß auf ihren Zechen keine unnöthige Schuld, welches gemeiniglich der Zechen Untergang ist, gemacht werde. Da sichs nun begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung es zu Lohnung an Gelde ermangeln würde, aus Ursachen, daß die Zubuße von den Gewerken nicht einkommen, oder daß dieselbe zu dem vorhabenden Baue nicht hinreichet, den Bau aber bis zu erlangenden Mitteln stehen zu laßen, nicht rathsam befunden würde, wofern dann so viel Vorrath auf der Zeche, daß Unser Zehnden deshalb gesichert, oder dafern der Schichtmeister gesessen, und Unserm Zehenden Caution wegen des Vorschußes stellen könnte, oder wollte, laßen Wir zu, daß Unser Zehndner bis zum Schluß des Quartals auf solche Zeche vorschieße, jedoch weiter nicht, als er gesichert in solcher Zeit des Vorschußes in Unserm Zehenden wieder mächtig zu werden; sonst aber ist Unser ernster Wille und Meinung, daß Unser Zehndner aus der Gewerken Zechen ohne sattsame Versicherung, oder Unsere Special-Versicherung, oder Verwilligung nichts vorschieße, oder da hierwider etwas geschieht, solchen Vorschuß zu refundiren habe. Damit nun die Zechen ihren Bau desto baß fortsetzen können, und dazu einen Angriff haben, soll allemahl 1, oder 2 Quartal Zubuße vorher, ehe die Zeche belegt, eingefordert, und in Unsern Zehnden geliefert, der Bau und Zubuße darauf angelegt, auch stets eines nach dem andern regulirt werden. Welcher Gewerke nun die Zubuße, zum Vorrath Anfangs darzulegen sich weigern würde, desselben Nahmen soll alsobald in der Gewerkschaft ausgethan, und der Kux einem andern gegen Erlegung derselben Zubuße zugeschrieben werden. An. 1669. VII. Th.

Der XV. Artickel.
Von der Schicht-Arbeit.

Zu der Tages Schicht soll jedesmahl des Morgens, wann es 3 Uhr geschlagen, auf jeder Bergstadt und Enden gelautet werden. Gegen 4 Uhr nun sollen die Arbeiter, jeder auf seiner Zeche, sich einstellen, die ordentliche Betstunde alle Morgen abwarten, und nach Endigung derselben alsdann jeder an seine Arbeit fahren, darauf die Vormittags-Schicht nach geendigtem Morgengebet gleich nach 4 Uhr angehen, und bis Mittags nach 10 Uhr währen; alsdann die Arbeiter ausfahren, und bis 12 Uhr ihre loße Stunde halten mögen. Nach solcher sollen die Häuer, oder Arbeiter wieder ein- und nach 4 Uhr Nachmittags wieder ausfahren, und soll die Tages Schicht damit verrichtet seyn; wie Wir dann dieses also auch bey den bisherigen Nachtschichten bewenden lassen, soll zu Nachtisch des Abends, wann zu 4 Uhr ausgeläutet, ein- und um 7 Uhr ausgefahren, zwischen 7 und 8 Uhr aber den Arbeitern die loße Stunde vergünstigt seyn, darauf von 8 bis Morgens nach 4 Uhr gearbeitet werden, und sind dieses die bisherigen Tag- und Nachtschichten.

Der XVI. Artickel.
Von Ertz-Schichten.

Wann bey einfallenden Feyertagen, oder aus Mangel der Arbeiter die Grubensteiger die verordnete Treibenzahl, oder Ertz nicht zusammenbringen können, sondern deshalb Ertzschichten auf Gutbefinden Bergmeisters und Geschwornen gemacht werden müßten, sollen die Ertzschichten des Abends um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, und des Morgens früh nach 2 Uhr sich enden, allemahl aber soll der Grubensteiger, welche nicht, und mit wie viel Personen er anfangen wolle, Bergmeister und Geschwornen anmelden. Wo man nun derselben Anzeige nach ein oder anderen, wann er des Nachts fährt, nicht findet, oder da die Arbeiter die Schichten nicht recht der Gebür auswärten wollen, das soll in Rechnung nicht paßiren, sondern der Gebür nach gestraft werden.

Der XVII. Artickel.
Von der Sonnabends-Pose.

Dieweil der Arbeiter ordentliche Wochen-Schichten des Freytags zu Ende, des Sonnabends aber nur allemahl der halbe Theil der Arbeiter außer der 4 hohen Festzeiten, da keine Posen gefahren werden, des Morgens früh gleich andern Arbeits-Tagen anfahren müßen, so soll doch die Sonnabends-Pose vor 11 Uhren nicht ausgehen, und dahin gesehen werden, daß in dieser Pose keine Arbeit, die absonderlich sonst verlohnt wird, als auf Gedingen, Weil-Arbeiten, und dergleichen vorgenommen werden, besonders die Arbeiter, die Stroßen von Berge zu säubern, oder da die Schüße klein zu schlagen, Ertz und Berg zu Seit zu

setzen,

An. 1669. VII. Th.

setzen, oder Kästen zu schlagen, und zu rechte zu bringen, oder wo sonst nöthige und nützliche Arbeit vorzunehmen, gebraucht werden, worauf dann Unsre Geschworne fleißig sehen sollen.

Der XVIII. Artickel.
Von 6 und 8stündigen Schichten.

Wann zu schleuniger Forttreibung der Bergarbeit, als Schächte zu sinken, Oerter zu treiben, Wasser zu halten, oder wie, und wo dasselbige die Nothdurft erfordert, und genennt werden mag, die Arbeit zu 6, oder 8 Stunden belegt, soll zwar alles dergleichen auf Gewinn und Verlust verdinget werden. Die Arbeiter sollen nichts desto weniger in ihrer Arbeit anhalten, und keiner von seinem Orte wegfahren, sein Nachfolger und Schlegel-Gesell habe ihn dann abgelöset, und das Gezäu aus seiner Hand wieder empfangen, und damit er nicht dessen eine Ursache nehmen möge, daß er seine Bergeisen verschlagen, und um derselben Ausschmiedung willen ausfahren müste, soll er so viel Eisen auf einmahl mit sich führen, und vor das Ort bringen, als er in seinen 6, oder 8 Stunden Arbeit zu verschlagen nöthig, zumahl um Beschleunigung der Arbeit solche Schichten verordnet.

Der XIX. Artickel.
Von ledigen Schichten.

Alles was auf Unsern Bergwerken ledige Schichten Weise verlohnt wird, es sey das Ertz von den Strossen, oder der Berg aus den Schrämen zu fördern, daßelbe zu Seil zu setzen, anzuschlagen, zu ziehen, Berg auf die Kosten zu setzen, zu stürzen, und was von dergleichen Arbeit vorgehen mag, oder wie dieselben heißen, die sollen Unser Bergmeister und Geschworne wohl überlegen, nach Treiben-Zahl rechnen, durch wie viel Personen solches zu verrichten, und wie viel Zeit zu einem Treiben erfordert werde, und nach solchem allen auf die Zeit und Personen, so wohl wegen des Unschlitts, als auch des Gelds halben das Facit machen, und sich hierin pflichtmäßig erweisen, damit die Gewerken mit keiner Unbilligkeit in einigen Dingen übersetzt werden. Was aber von dieser Arbeit in den ordinari Schichten, und der Sonnabends-Pose verrichtet werden kann, das soll durchaus nicht ledige Schichten Weise verrichtet werden.

Der XX. Artickel.
Von den Nacht-Schichten.

Auf den Zechen, da es die höchste Nothdurft nicht erfordert, und es sonst zu ändern, soll keine Nachtschicht verstattet werden, zumahl darinn viel Betrug vorgeht.

Der XXI. Artickel.
Von der Weil-Arbeit.

Wann außer der ordinari Schicht den Arbeitern, damit sie sich desto baß zu verhalten, Gedinge bey der Weile, etwan die Strossen zu verschrämen, oder wo sonst in den Gruben nöthig befunden, und von dem Geschwornen nöthig erachtet, verdingt wird, soll deshalb nach aller Billigkeit gehandelt, und dahin gesehen werden, daß die Arbeiter solch Gedinge recht und vollkommlich auffahren, und zu Beförderung der Gruben Wohlfahrt damit nicht säumen, derowegen die Gruben-Steiger, als denen ja selbst zu Beförderung ihrer Gruben Wohlfahrt merklich daran gelegen, daß die Strossen verschrämet, damit desto baß sie zu der Ertzförderung gelangen können, die Arbeiter selbst nicht hindern, sondern so oft sie befinden, daß die Schräme, worinnen die Weil-Arbeiten getrieben werden, mit Berg verhauen, zu mehrmahlen aber wann der Berg vorher nicht weggefördert, sondern das Ertz unvorsichtiglich darunter geschoßen wird, die Ertze von den Strossen zwar dadurch gehaufet, aber zu merklichem, großem Schaden sehr verdorben werden, solcher Berg allein bevor weggefördert, daß allezeit die Arbeiter ihren freyen Angriff jedesmahl, wann sie darauf anfahren, wieder haben können, und deßhalb wegen ihrer Säumnis keine Ausrede vorwenden dürfen, die da mehrer Zeit zu nicht geringem Nachtheil verschwiegen, und unterdrückt wird, gestalt den Berg, so die Arbeiter selbst bey der Weil-Arbeit gewinnen, sie allemahl 4 oder 5 Kr. zurück zu stürzen schuldig, oder da befunden wird daß sie solchen in den Weil-Arbeiten, wann sie davon wegfahren, liegen lassen, dieselben Arbeiter mit Aufheb- oder Verkürzung 1 Fl. darum gestraft werden sollen. Und wie Uns gnugsam kund, und jede Weil-Arbeit auf Maße, wie bisher, an Höhe und Länge verdingt, in 3 Wochen, wo nicht eher, selbander wohl herausgeschlagen werden kann, auch geschehen muß, wann anders redlich dabey gehandelt, und der Grube damit geholfen werden soll, so sollen Bergmeister und Geschworne deßfalls fleißig Obacht haben, daß solche nicht fahrläßig getrieben, auch daselbst Hindernisse aus dem Wege geräumt, daß auch der verdiente Lohn, welchen die Arbeiter redlich daran verdient, denselben allein ohne einzige Bezwackung gelaßen werde, und niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe daran Theil haben, oder sich davon contribuiren laßen soll. Würde nun ein oder andrer Arbeiter sich betrüglich unterstehen in der ordinari Schicht sich von seiner ordinari Arbeit auszudrehen, und auf die Weil-Arbeit zu fahren, soll derselbe seines habenden Verdiensts, wann er auch nur gleich eine halbe Stunde darauf gearbeitet hätte, verlustig seyn, und würde sich ausfündig machen, daß solches mit des Steigers Wissen und Willen geschehen, sollen solche nicht allein sofort ihrer Dienste entsetzet, sondern härtiglich dazu gestraft werden.

Der XXII. Artickel.
Von der Geding-Arbeit.

Wann den Geschwornen die Gedinge abzunehmen angemeldet wird, sollen sie fleißige Aufsicht haben, daß die Gedinge recht und vollkömmlich, sowohl die Firste, als Sohle betreffend, aufgefahren seyn, und daß die Arbeiter die Gedinge nicht betrüglich vom Ort anlaufen, so wenig unter, als oben davon keine Strossen stehen laßen, sondern daß durchaus das Gedinge seine Höhe und Weite habe. Welcher aber sein Gedinge nicht dergestalt herausgeschlagen, dem soll solches nicht abgenommen werden.

Der XXIII. Artickel.
Weil-Arbeiten der Steiger.

Dieweil der Steiger Wochenlohn an theils Orten gering, daß mit ihren Weib und Kindern sie sich davon nicht zu erhalten, und zu Zeiten in den Gruben an theils Oertern Arbeit vorfällt, sonderlich wo Auszimmerns, als in Schächten und Strecken von Nöthen, so gemeinen Häuern, so allerdings mit der Zimmer-Arbeit nicht umzugehen wissen, nicht anzuvertrauen, so soll den Steigern wohl eine Weil-Arbeit, doch aber, daß sie solche selbst außer, und nicht in der Schicht wie oben vermeldet, herauszuschlagen und zu verfertigen, zugelaßen seyn. Gleichermaßen laßen Wir zu, daß den Kunststeigern, nebst ihren Kunstknech-

knechten, damit man desto baß versichert, daß sie die Grube zu Sumpfe halten, im Gesenke unter den Künsten abzuteufen eine Weil-Arbeit verdingt werde; wann aber durch die Gewalt des Waßers, nicht aber durch ihr Absäumen die Gruben aufgangen, und sie daher von solchen Weil-Arbeiten abgetrieben, soll ihnen nebst der im Gesenk, auch eine Weil-Arbeit, darauf sie alsdann, weil die Grube aufgegangen, arbeiten können, in den Kunstschächten, oder was sonst hochnöthig, zu verdingen, gestattet und vergönnt seyn. Wann aber die Grube zu Sumpfe, sollen sie auf dem Gesenke fortfahren, und die andere Weil-Arbeit, so nur in Nothfall angesehen, inzwischen ceßiren, welches Bergmeister und Geschworne ohne Respect zu beobachten.

Der XXIV. Artickel.
Verhalten der Geschwornen bey Gedingen.

Alle Oerter und Stroßen, wozu die Geschwornen vor denselben, oder darauf zu verdingen erfordert werden, sollen sie in eigner Person mit Fleiß behauen, die Gelegenheit deßen besichtigen und bevor erkundigen, obschon allda verdinget gewesen, und was die Arbeiter an Gedinggeld dafür erhalten, und ihrem Bedunken nach alsdann also verdingen, als sie in ihrem Gewissen befinden, daß die Arbeiter zukommen können, und daran so wenig die Arbeiter, als die Gewerken verkürzt werden; wann nun verdingt, sollen sie, wie viel an Lachter Zahl die Arbeiter, wann das Gedinge aufgefahren, abgeben müßen, die Stufe für das Gedinge schlagen, und nach solcher demnächst das Geding wieder abnehmen, von keinem Geding aber mehrern Genieß nicht gewarten, als des verordneten Stufengelds, gestalt Wir keinem Geschwornen, oder Steiger, bey Vermeidung Unsrer schweren Unanade gestatten wollen, einigen Genieß, weder an Gedingen, Weil-Arbeiten, ledigen Schichten, oder dem Arbeits-Unschlitt, unter was Schein es auch erdacht werden möchte, sich zuzueignen, oder zu participiren. Wann sich aber in währender Arbeit bey dem Geding einige Aenderung des Gesteins begeben würde, soll der Geschworne in dem pflichtmäßig sich also bezeigen, wie bey seinem Amt und Befehl eroben mit mehrerm vermeldet.

Der XXV. Artickel.
Verhalten der Häuer bey Gedingen.

Die Häuer sollen ihre Gedinge redlich und vollkommlich auffahren, mit dem, was die Geschwornen vermacht, begnügig seyn, mit Trotz und unnützen Worten nichts fordern, sondern ihre Gebrechen bescheidentlich suchen. Da aber sie ihren Fleiß angewendet, und sich befinden würde, daß mit dem vermachten Gedinge sie nicht zukommen können, sollen die Geschwornen der Billigkeit nach es vermitteln und es also machen, daß die Arbeiter richtig zu klagen kein Befugnis haben. Wann nun ein Arbeiter sein Geding aufgefahren, und auf der Grube länger zu arbeiten keine Beliebung hat, soll er gebürlicher Weise von seinem Steiger abkehren, und sein Gezäu überliefern, wird er aber in dem Gedinge außen bleiben, oder ohne redliche Ursachen muthwillig ehe sein Gedinggeld fällig, abkehren, soll ihm nichts von dem restirenden Gedinggeld ausgefolgt, auch auf andern Gruben nicht gefördert werden. Da aber ein Steiger einen Arbeiter in dem Gedinge ablegt, soll ihm sein restirendes Gedinggeld geschrieben, und von der Weil-Arbeit nach billig mäßigem Erkänntnis, was er an seiner daran verrichteten Arbeit verdient, wann die Weil-Arbeit von andern vollends herausgeschlagen ist, bezahlt werden. Welcher Arbeiter auf Zechen und Stollen von seinem Steiger, es sey in der Tages- als Nachtsschicht Unschlitt nehmen, und darauf nicht anfahren wird, der soll so fort mit hartem Gefängnis deßhalben bestraft und angesehen werden. An. 1669. VII. Th.

Der XXVI. Artickel.
Gleichheit unter den Arbeitern mit den Schichten ꝛc. zu halten.

Unsre Steiger sollen mit Vertheilung der Arbeit unter den Häuern, auch Verwechselung der Tages- und Nachtschichten Gleichheit halten, daß welche Arbeiter in einer Woche die Tages- oder Vormittags-Schicht haben, in der andern die Nachtsschicht haben sollen. Ingleichen soll es auch mit den Arbeitern, so der Steiger Nachmittags gebraucht, durchgehends nach der Reihe ohne Vervortheilung eines, oder des andern gehalten werden. Keinem Häuer aber soll der Steiger einige Schicht, oder Pose ohne sondere Haft und Vorbewußt Bergmeisters und Geschwornen nachlassen, sondern es soll so wohl einer, als der andre zu rechter Zeit an- und ausfahren, und im Punkt von 4 Uhr Unschlitt und Gezäu empfangen, bey Strafe 10 Gr. so oft einer zu spat anfahren, und nicht die rechte Zeit observiren würde. Welche Arbeiter ledige Schichten angenommen, es seyn Zuförderer, Anschläger, oder Stürzer, die ledigen Schichten sonderlich aber wo das Treiben bestellt, stecken, und muthwillig außen bleiben, die soll der Steiger alsbald ablegen, und sollen ihres wöchentlichen Gedinggelds verlustig seyn.

Der XXVII. Artickel.
Von Unterschied der Arbeit, mit Pulver ꝛc.

Weil die Stroßen in den Gruben unterschiedlich, soll jeder Grubensteiger seine Stroßen zum öftern behauen, und deren Gelegenheit wohl beobachten, daß wo er einigen Vortheil dabey vermeinet, da daselbst mit Schlägel und Eisen, oder mit Keilhauen, Keil, Stück und Eisen abzubrechen, soll er auf solchen Stroßen nicht stracks bohren, und das Pulver unnöthiger Weise verschießen laßen, wie dann die Häuer seit dem das Schießen aufgekommen, sich der rechten Bergmanns-Arbeit, Schlägel und Eisen zu gebrauchen, und wie daßelbe anzubringen, entwöhnet, und nur auf das Bohren sich begeben, daß auch wohl vielmahl unnöthiger Weise geschossen, und an den Oertern eine Wand gesprengt wird, der wohl mit Gezäu Abbruch geschehen können. Wann aber die Stroßen fest, daß mit Gezäu davon nichts zu gewinnen, im Hang- und Liegenden aber dannoch dabey ein Ausschram, sollen die Stroßen verschrämet, und wann denselben die Höhe und Länge gegeben, alsdann das Bohren nach Vortheil dergestalt angewiesen, und so tief sichs leiden will, die Löcher abgebohrt werden, damit das Pulver, wann die gebohrten Löcher weggeschoßen, seinen rechten Effect thun könne, und damit der Berg, so in dem Schrämen gewonnen, nicht mit unter das Ertz geschoßen, so soll derselbe allezeit erst weggefördert werden. Als sich dann vielmahl zuträgt, wann die Weil-Arbeiter in dem Schrämen nachläßig, oder zu Zeiten auch wohl auf Betrug getrieben, daß die Schüße auf den Stroßen tiefer weggehen, als der Schram, und also die Weilarbeiten meist mit weggeschoßen werden, so sollen die Arbeiter wie oben im 21 Art. schon erwähnt, die Weilarbeiten also treiben, daß die Stroßen stätig verschrämet, und mit Vortheil die Schüße anzubringen. Würden aber die Häuer die Weilarbeiten dergestalt läßig treiben, und nur auf Betrug damit handeln, sollen ihnen solche nicht

An. 1669. VII. Th.

paßirt werden. An den Stroßen nun, darinn kein Schram, sondern alles aus dem Ganzen, oder da die Löcher mit hölzernen, oder ledernen Patronen geladen, und das Ertz aus dem Wasser geschoßen werden müste, sollen die Steiger sonderlich gute Vorsichtigkeit mit Anweisung der Löcher halten, daß sie nicht zu stark oder zu schwach in die Stroße gebohrt, aller Enden auch, wo es geschehen und geschossen, die Schießpflöcke mit Schießblechen und Spränzen wohl verwahrt werden, damit keine vergebene Arbeit angewendet, und das Pulver und Patronen unnützlich verspielet werde. Wie nun der Steiger nach Gelegenheit der Stroßen die Löcher nach Zollzahl abzubohren, und den Arbeitern in einer Schicht zu verrichten aufgeben und anweisen wird, dem sollen sie gehorsamlich nachkommen, maßen dann die Steiger ihren Pflichten gemäß dahin sehen sollen, daß in allen Schichten volle Arbeit geschehe. So sollen sie eher die Löcher geladen, dieselben abnehmen, und zusehen, ob sie auch tief genug, und wann sie befinden, daß die Arbeiter nicht recht abgebohrt, sondern dabey schläfrig gewesen, dieselben nicht eher auffahren laßen, bis sie ihre Arbeit richtig verrichtet, oder denselben am Lohn aufheben. Wann auch die Erfahrung leider zum öftern darthut, wie liederlich die Schießer mit Lad- und Abschießung der Löcher umgehen, und daher mancher um seine Gesundheit am Gesicht, ja wohl gar Leib und Leben kommt, so sollen alle, die sich zum Schiessen gebrauchen lassen, ermahnt seyn, vorsichtig mit dem Pulver, dabey brauchendem Feuer, Einschlagung der Pflöcke und Legung des Schwefels zum Anzünden umgehen, und ihr Leib und Leben zu Unserm und der Gewerken Nachtheil, ihnen und den armen ihrigen aber zum großen Schaden nicht selbst zu verwahrlosen.

Der XXVIII. Artickel.

Von neu getroffenem Ertz.

Wann in einer Zeche, so noch nicht fündig, oder in einem Stollen, der nach Ertz getrieben, neu Ertz angetroffen wird, soll solches Unserm Berghauptmann und Oberbergmeister unverzüglich angemeldet, welche dann solchen neuen Anbruch besichtigen und nachschlagen laßen sollen. Ehe nun solches geschehen, soll davon niemand etwas vermeldet, noch gestattet werden, daß die Arbeiter, noch der Steiger, oder der Schichtmeister davon Schaustufen schlagen, sich damit herumtragen, und mehrmahls den Gewerken und andern betrüglich größer davon sprechen, als sich in der Wahrheit befindet, bey Vermeidung ernster Strafe.

Der XXIX. Artickel.

Von reichem Ertz.

Alle reiche Ertze, so durch Gottes Segen angetroffen werden, sollen behutsam gehalten, in verschlossenen Kübeln aus der Grube zu Tage geschaft, in verschloßenen Cammern verwahrt, und daselbst geschieden werden, auch soll man solche nicht anders, dann in verschloßenen Fäßlein zur Hütte schicken. Da aber ein oder andrer sich gelüsten lassen würde, davon das geringste zu veruntreuen, soll der Thäter peinlich darum gestraft werden. Es soll auch kein Schichtmeister, oder Steiger bey Verlust ihrer Dienste, und dazu willkürlicher Bestrafung sich unternehmen einige Schaustufen von den Zechen zu tragen, dieselben zu verschenken, oder zu verkaufen.

Der XXX. Artickel.

Anbrüche nicht zu verstürzen ꝛc.

Bey Ausladung und Verzimmern in den Gruben, auf Stollen und Strecken, sollen Bergmeister und Geschworne, wie auch Steiger fleißige Aufsicht haben, ob auch ein Trum Ertz im Hang- und Liegenden von dem Hauptgang, darauf gesunken und ausgelänget worden, ansetzte, oder da etwann der Gang durch ein faul Gebürg verschoben, oder von einer Festung verrückt würde, welcher, wann er verfolget wird, sich leicht wieder aufthun kann, daß alsdann das rechte Saalband des Ganges wahrgenommen, und nicht liederlich verzimmert, oder wann ein Gesenke eingestellt, mit Berg verstürzet werde. Wann man aber etwan bey vorfallender Gelegenheit und um Bergloßung in einer Zeche, Tiefste, Strecken, und andern Oertern, auflaßen, verzimmern, oder verstürzen will, soll es zuvor vom Bergmeister und Geschwornen mit Fleiß besichtigt, und wann sie gar keine Hoffnung, daß daselbst ferner mit Nutzen nicht zu bauen, oder daß man ohne Nachtheil der Gebäue entrathen, oder dadurch sonst ersparen kann, soll es im Bergamte angezeigt, und die Ursache, warum es geschieht, daselbst umständlich verzeichnet werden. Würde aber etwann ein Trum Ertz, oder Anweisung eines Ganges von dem Hauptgang absetzen, und man das wegen Eindringung des Gezimmers nicht mitnehmen könnte, daselbst soll man nicht allein deutliche Gemerke schlagen, sondern es soll auch ebnermaßen fleißig verzeichnet werden, damit nachgehends der verfallene Gang, wann allda wieder aufgehauen wird, weiter gesucht und verfolgt werden könne. Da aber ein Ober- oder Untersteiger, oder welche Zechen für sich allein bauen, ohne beschehene Anmeldung, ein Ort unvorsichtiglich, oder wissentlich verzimmern, oder Strecken und Tiefsten, wann gleich mit Wißen und Willen Bergmeisters und Geschwornen darinn zu bauen nachgelaßen, mit Berg verstürzen, und denselben nicht zu Tage fördern würden, der, oder diejenigen sollen gehalten seyn, solchen Berg auf eigne Kosten wieder heraus und zu Tage zu schaffen, oder bey dessen Verweigerung so lang zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er, oder sie capiren, die Tiefsten, oder Strecken des Bergs wieder zu entledigen, und solchen zu Tage zu fördern.

Der XXXI. Artickel.

Nicht in andre Gruben zu fahren.

Keiner soll befugt seyn, ob er schon ein Bergmann, Steiger, oder Schichtmeister, in eines andern Zeche, weniger ein Fremder ohne speciale Erlaubnis Unsers Oberbergmeisters, weder bey Tag noch Nacht zu fahren. Würde aber ein- oder andrer darüber betreten, der soll ernster Bestrafung deshalb gewärtig seyn. Wann aber einer auf einer Zeche ein Mitgewerke soll ihm zwar nicht verwehrt, sondern zugelaßen seyn, auf derselben Zeche zu fahren, doch daß es mit Vorbewußt Unsers Oberbergmeisters geschehe. Befindet er nun in der Grube etwas, so er zu difficultiren, soll er es daselbst nicht ändern, noch wie es angestellt, carpiren, sondern er mag seine Meinung vor dem Bergamt vorbringen, allda er mit Bescheid versehen werden soll.

Der XXXII. Artickel.

Von Hochzeiten und Kindtaufen.

Wir befehlen hiermit ernstlich, daß keinem Steiger, oder Arbeiter, er sey Freund, oder nicht, mehr, als eine Nachmittags-Pose erlaubt und freygelaßen,

die

die übrigen Schichten aber alle, die ein- oder andrer Hochzeit halber verfeyern wird, sollen durch den Schichtmeister verkürzt und aufgehoben werden. Denjenigen aber, welche zu Gevattern gebeten werden, wann das Kind in der Wochen getauft wird, soll weiter nichts erlaubt seyn, als daß sie eine Stunde zuvor, ehe als ihre Schicht ausgeht, ausfahren, und das christliche Werk verrichten mögen, des Nachmittags aber, soll jeder seine Arbeit der Gebür nach bey Verlust alles Schichtlohns wieder abwarten.

Der XXXIII. Artickel.
Von Fest- und Feyertägen.

Obzwar den Bergleuten nichts angenehmers, als daß sie nur viele Feyertage haben mögen, an welchen doch die wenigsten etwas Gutes thun, vielmehr dieselben unnützlich mit Schwelgen, Saufen, und anderm gottlosen Wesen zubringen, und aber Uns und den Gewerken, indem Wir den Bergleuten die Arbeit kostbarlich bezahlen müßen, theuer ankommt, als ordnen und wollen Wir, daß kein Feyertag, ausgenommen die Hauptfeste, den Arbeitern an Lohn zu gute kommen sollen. Da aber 2 Apostel-Tage in der Woche mit einfielen, soll deren einer denselben zu gut geschrieben werden. Besonders mögen die Bergknaben nach gehörter Frühmeß, welche dazu verordnet ist, dem alten Gebrauch und Observanz nach in Gottes Nahmen wieder an ihre Arbeit fahren, was aber ein, oder andrer mehr an der Schicht feyret, das soll er wieder einfahren, oder sich am Lohn kürzen laßen.

Der XXXIV. Artickel.
Wann Arbeiter in der Grube Schaden nehmen.

So ein Arbeiter etwann nach Schickung des gerechten Gottes in der Grube Schaden nehmen, Arm, oder Bein brechen, oder sonst an seinen Gliedmaßen verwundet würde, soll solches von dem Steiger dem Bergmeister angemeldet, und der Patient so fort zu dem Chirurgo gebracht, von dem er auf der Gewerken Kosten wieder geheilt werden soll.

Der XXXV. Artickel.
Wenn sie bey der Arbeit ums Leben kommen.

Wann nun dem unwandelbaren Willen Gottes ein Bergmann in den Gruben, bey Unsrer und der Gewerken Arbeit durch wunderlich sich dabey gegebene Fälle sein Leben einbüßt, soll der todte Cörper so forr, aufs beste es sich schicken will, zu Tage gefördert, und zu Verhütung der armen Seinigen Schrecken nicht alsbald davon ein Geschrey unter die Leute gemacht, sondern dem todten Leichnam ein Sarg alsbald zubereitet, darinn gelegt, fest vernagelt, und also auf den Kirchhof getragen, nicht leicht aber zugegeben werden, daß der Sarg geöfnet, wodurch nur dessen Hinterbliebenen mehr Herzeleid bey Besichtigung des zu Zeiten übel zugerichteten Cörpers zugezogen wird, sondern man soll daran seyn, den Cörper aufs förderlichste in seine Ruhekammer zur Erde zu bestatten. Solche Begräbniskosten nun soll die Zeche, allwo sich dieser Unglücksfall begeben, abzustatten schuldig seyn, und soll dagegen ein ehrliches Begräbnis mit einer Leichenpredigt und vollem Geläute verrichtet werden, nicht aber armen Witwen und Waisen das geringste mehr darüber abzufordern, sich jemand unterstehen. Wann aber ein schadhafter Bergmann, der von dem vermachten Gnadengeld leben muß, stirbt, und so viel nicht hinterläßt, daß er zur Erde davon bestattet werden kann, oder da ein armes Pochkind an seiner Arbeit das Leben einbüßt, sollen dero Behuf nach Gelegenheit 2, oder 3 Fl. zum Begräbnis paßiren, und damit wie bey vorigen es gehalten werden. An. 1666. VII. Th.

Der XXXVI. Artickel.
Begnadigung beschädigter Bergleute.

Wir laßen es auch gnädigst dabey bewenden, als oben im 34 Art. erwähnet, und wollen, daß dem armen Patienten, bis er wieder genesen, sein halber Wochenlohn auf der Zeche, da er den Schaden genommen, geschrieben und gefolgt werde. Sollte sich dann begeben, daß ein armer Patient an seinen Gliedmaßen also verletzt, und keine Hofnung, daß er sich selbst, noch den armen Seinigen ihr Stück Brod erwerben, sondern im Elend sein Leben zubringen müßte, soll ihm, wann der Chirurgus nichts mehr mit seiner Kunst, oder Cur an ihm vorträgliches schaffen kann, eine wöchentliche Steuer aus der Knappschaft im Bergamt verordnen werden, und dagegen auf den Zechen das Lohn ferner schreiben zu lassen cessiren. Wann aber ein Bergmann einen Schaden bekäme, und er solchen anfangs nicht zu rechter Zeit curiren lassen, da ihm mit geringen Mitteln und in kurzer Zeit wieder vorzukommen, wovon Bergmeister und Geschworne nichts wißen, daß er in der Grube, oder Unsrer, und der Gewerken Arbeit sonst geschehen, dem soll kein Arztlohn, noch Gnadengeld von der Zeche und Knappschaft zu stätten kommen.

Der XXXVII. Artickel.
Von Bierschichten und gutem Montag.

Wann ein Arbeiter, oder Steiger des Montags ohne sonderliche erhebliche Ursachen und Erlaubnis nicht anfährt, derselbige Arbeiter ist seines Wochenlohns, Gedinggelds, oder der Steiger seines Steigerlohns verlustig; befindet man aber daß er daßelbe mehr machen wolle, soll man ihn die ganze Woche austeyern, oder bey Beharrlichkeit ablegen. Welcher Obersteiger nun solch muthwilliges Feyern, und das ohne Noth und Erlaubnis geschieht, gehehlt, solches nicht anmeldet, oder selbst bestrafen wird, derselbe soll so fort seines Obersteiger Diensts entsetzt seyn.

Der achte Theil
sagt von Anlegung der Zubuße, Retardate ꝛc.

Der I. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

Wann einer eine Zeche gemuthet, soll, ehe dieselbe belegt, darauf 2 Quartal vorher erträgliche Zubuße angelegt, eingefordert, zum Vorrath in Unsern Zehnden geliefert, und also continuirt werden, damit die Zeche desto beständiger zu bauen, und nicht alsbald, wann etliche Gewerken mit der Zubuße ausfallen, liegen bleibe. Von denen Zechen aber, die belegt und gebauet werden, sollen gegen den Schluß des Quartals Bergmeister und Geschworne, wie auch Schichtmeister und Steiger jeder Grube Zustand fleißig beobachten, die Schichtmeister aber denselben einen ordentlichen Bericht, wovon im 11 Haupttheil der 17 Art. ein mehreres besagen wird, fassen, um bey sich zu überlegen, welcher gestalt das folgende Quartal die Gebäude an jedem Ort fort zu setzen, damit die Bergwerke der Zubuß halber hernachkommende nicht auflässig werden, derhalben der Schichtmeister

An. 1669. VIII. Th. ster mit Einrath Bergmeister und Geschwornen und des Steigers fleißig überlegen soll, wie hoch die Kosten auf das folgende Quartal anzuschlagen, was für Vorrath bleibt, und dazu aufs neue anzulegen nöthig, und wie vermeldet, im Bergamt vor Anlegung der Zubuße übergeben, worauf alsdann der Schluß gemacht, wie viel Zubuß weiter anzulegen, und welcher gestalt es beschloßen, alsdann der Bergschreiber in sein Buch verzeichnen soll. Würden auch die Gewerken vor Anlegung der Zubuße die Register sehen wollen um Nachricht zu haben, wie gebauet werde, soll ihnen der Schichtmeister solche zu zeigen nicht weigern, noch ihres Gutdünkens sich äußern, wie hoch die Zubuße anzulegen. Nach jedesmahl geschloßener Quartal-Rechnung, wann aufs neue wieder Zubuße angelegt, soll die angelegte Zubuße zu männiglicher Nachricht publicirt und angeschlagen werden.

Der II. Artickel.
Von Zubuß-Zeddeln.

Nach angelegter neuer Zubuße soll der Schichtmeister in Nr. 1 alsbald die Zubuße anfangen einzufordern, den Gewerken einen Zeddel schicken, worauf verzeichnet, was und wie viel ein jeder Gewerke nach Anzahl seiner Kuxe zu geben schuldig. Welcher Gewerke nun den Zubuß-Zeddel annehmen, die Zubuße aber dagegen nicht entrichten würde, sondern den Schichtmeister deshalb anführen würde, der soll, wann es der Schichtmeister alsbald anzeigen wird, von Unserem Berghauptmann darum ernstlich bestraft werden. Würde es aber der Schichtmeister nach dem Schluß des Quartals verschweigen, der Gewerke aber den nächsten sich mit dem Zubuß-Zeddel seiner Kuxe haben schützen wollte, alsdann soll der Schichtmeister zu der Zubuße zu antworten schuldig seyn.

Der III. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße.

Die angelegte Zubuße sollen die Gewerken vor Nr. 12. allemahl an gutem gangbarem Geld, nicht aber mit Waaren, wie die auch Nahmen haben mögen, zu Verhütung allerhand Unterschleifs entrichten, und sollen die Schichtmeister verpflichtet seyn, stracks mit Anfang des Quartals die Zubuße, sonderlich bey den Gewerken, so allhier auf Unsern Bergwerken, oder so nahe denselben gesetzen, daß bey Sonnenschein sie von den Bergwerken ab- und wieder darauf gelangen können, zu fordern, und da Unser Schichtmeister mit Mahnung und Forderung der Zubuße bey den neu ansitzenden Gewerken säumig seyn, und dieselben nicht ansprechen würde, soll, was hierunter versehen, dem Schichtmeister zu Schaden gereichen, kein Gewerke aber deßhalben gefährdet und retardirt werden. Es sollen auch die Schichtmeister den Arbeitern keine Zubuß-Zeddel, ihren verdienten Lohn darauf von den Gewerken, oder Verlegern zu fordern, geben, die Arbeiter auch solche Zeddel anzunehmen nicht schuldig seyn, sondern die Schichtmeister sollen die Zubußen zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit und der armen Arbeiter Beschwerung selbst einfordern; würden aber die Gewerken, oder Verleger die Zubußen von Anfang des Quartals bis gegen Nr. 12. den Schichtmeistern von Wochen zu Wochen einzeln geben wollen, mag solches auf des Schichtmeisters, oder Verlegers Gefahr geschehen, zumahl auf einen jeden Kux, der berechnet wird, die angelegte Zubuße allemahl für voll berechnet, und nicht von einem Quartal bis ins andere hängen, oder einzeln verstrecket werden soll.

Der IV. Artickel.
Von den Verlegern.

Diejenigen Gewerken, so in der Nähe dieser Unsrer Bergwerke nicht gesetzen, sollen gewisse Verleger allhier bestellen, und solche den Schichtmeistern kund thun, damit dieselben wissen, von wem sie Zubußen zu fordern, sintemahl kein Botenlohn, Zubuß einzufordern, den Schichtmeistern in Rechnung passirt werden soll, sondern da die fremden Gewerken keine gewißen Verleger bestellen, und denunciiren werden, sollen sie die Zubußen auf ihre Kosten zu rechter Zeit, bey Verlust ihrer Bergtheile, selbst den Schichtmeistern zusenden, und sollen die Schichtmeister nicht schuldig seyn, solche fremde Gewerken über einmahl um die Zubuße anzusprechen. Welche sich nun für Verleger bestellen laßen, dieselben sollen gegen die Gewerken sich ehrlich und aufrichtig erzeigen, denselben allemahl mit wahrhaftem Bericht vorgehen, die Bergwerke nicht niederschlagen, sie auflätzig zu machen, oder auch ihnen ihre Kuxe um ein liederliches zu gelegener Zeit abwätzern, ihren Vortheil dadurch zu suchen, sondern sich bemühen, daß wann die Zubuße angelegt, sie derselben aufs ehste in angehendem Quartal darauf an gutem Geld mächtig seyn können. So bald sie nun dieselbe empfangen, sollen sie solche dem Schichtmeister entrichten, nicht aber das Geld vorher zu ihren Umschlägen gebrauchen, dagegen aber die Kuxe zu Zeiten bis in das andre Quartal retardiren laßen, oder von den Schichtmeistern die Zubuß-Zeddel nehmen, und denselben dagegen eine Recognition geben, die Zubuße aber von einer Zeit bis in die andre hinterhalten, oder auch den Schichtmeister dagegen Waaren mit Gewalt zu obtrudiren sich unternehmen, vorgebende, daß sie von ihren Principalen anders nichts zur Zubuße mächtig seyn könnten, und wann solches nicht annehmlich, würden dieselben auflätzig werden, oder aber, da es nicht nach ihrem Vortheil geht, sie wollen das Bergwerk niederschlagen, oder sonst einen Contreband über den andern machen, wodurch dann nur endlich lauter Unrichtigkeit erfolgt, die Gewerken in Gefahr ihrer Kuxe gesetzt, und den Bergwerken viel Nachtheil zugefügt wird. Da nun dergleichen vortheilhafte, den Bergwerken aber höchst schädliche Aufzüge in Erfahrung gebracht, worauf dann Unsere Bergbeamten gute Kunde zu legen beflißen seyn sollen, nicht allein die Verleger, sondern auch die Schichtmeister, wann sie mit den Verlegern unter dem Hütlein spielen, ernstlich und scharf ohne einiges Nachsehen und Respect bestraft werden sollen.

Der V. Artickel.
Berechnung der eingegangenen Zubuße.

Mit Berechnung der verlegten Kuxe sollen die Schichtmeister gute Richtigkeit halten, und von den Gewerken, da gegen den Schluß des Quartals sie die Zubuße nicht empfangen, deren Kuxe nicht berechnen. Würden sie aber von den Gewerken sich vertrösten laßen, und auf Glauben Kuxe berechnen, worauf im Schluß des Quartals vor der Abrechnung sie die Zubuße nicht empfangen, so sollen sie die Zubuß baar zu liefern schuldig seyn, gestalt allemahl bey der Abrechnung die Schichtmeister gehalten seyn sollen, die Zubuße auf die berechneten Kuxe, welche nicht verbauet, baar in Unseren Zehenden zu liefern, damit die Gewerken deshalb nicht gefährdet seyn mögen.

Der VI. Artickel.
Von unberechneter Zubuße.

Da ein Schichtmeister von Gewerken Zubuße aufgenommen, die Kuxe aber nicht berechnet, oder alte

alte Zubuße empfangen, die Kuxe aber nichts desto weniger im Retardat stehen laßen würde, derselbe Schichtmeister soll alsobald seiner Dienste entsetzt, und dazu mit Schärfe gestraft werden. Würden auch Schichtmeister von den Gewerken Zubuße erfordern, es befände sich aber deren Nahme nicht im Gegenbuch, so soll der Schichtmeister, wofern der Gewerke, daß er die Zubuße bezahlet, mit dem Zubuß-Zeddel beweißt, und auf die Kuxe dringet, die Kuxe schleunigst zu gewißern angewiesen werden, oder aber, da diejenigen, so die Zubuße erlegt, die Kuxe nicht begehrten, soll der Schichtmeister unangesehen, ob er gleich dieselbe berechnet, dem Gewerken, welcher keine Gewähr der Kuxe hat, die Zubuße wieder zu gelten schuldig seyn, es wäre dann, daß der Gewerke die Kuxe erhandelt, dieselbe aber bey ihm, oder andern wißentlich stehen laßen. Bey welchem nun betrügliche Handlung erfunden wird, der soll darum ernste Strafe verwirkt haben.

Der VII. Artickel.
Von unberechneter und nicht verlohnter Zubuße.

Ob Wir Uns zwar nicht versehen, daß einiger Schichtmeister sich unterfangen würde, so betrüglich zu handeln, daß er aus Unserm Zehnden Geld empfangen, oder von jemand Zubuße einnehmen, dieselbe berechnen, und den Arbeitern nicht verlohnen wird, so es aber über Zuversicht geschehe, soll solcher nicht allein andern zum Abscheu seiner Dienste entsetzt, und mit hartem Gefängnis bestraft, sondern des Landes verwiesen seyn.

Der VIII. Artickel.
Nicht mehr, als die angelegte Zubuße zu fordern.

Es soll kein Schichtmeister sich gelüsten laßen, von einigen Gewerken mehr Zubuße, als quartalig in Unserm Bergamt angelegt, einzufordern, derohalben die Verleger, oder Schichtmeister den fremden, weit abgesessenen Gewerken allemahl die Bergzeddel zusenden sollen, damit sie daraus ersehen können, was an Zubuße angelegt, welche Zeddel aber allemahl mit des Bergamts Siegel bedruckt seyn sollen, zum Fall jemand demselben also nicht geleben, sondern mehr Zubuße, als angelegt, einfordern, und deßen überwiesen würde, der soll seines Diensts nicht allein entsetzt seyn, sondern nach Befindung des Betrugs Staupenschlag, und Verweisung des Landes gewärtigen.

Der IX. Artickel.
Wenn Gewerken ihrer Kuxe verlustig sind.

Wann die Gewerken, oder deren Verleger die Zubuße in selbigem Quartal, darinn sie angelegt, nicht entrichten werden, deren Kuxe sollen in selbigem Quartal nahmentlich retardirt, und dafern dieselbe nicht vor Nr. 4. im folgenden Quartal durch baare Bezahlung der restirenden Zubuße wieder gelöset, und aus dem Retardat genommen werden, alsdann sollen die Kuxe den sämmtlichen gehorsamen Gewerken anheim gefallen seyn, und nach richtiger Gleichheit ausgetheilet werden. Zum Fall aber der verfallenen Kuxe in der Anzahl so viel nicht befunden, daß sie auf der gehorsamen Gewerken Kuxe zu der Austheilung aufs wenigste 1 halb 8 Theil auf 1 Kux sich nicht erstrecken wolten, so sollen die Kuxe, so hoch sie können, verkauft werden, von dem Schichtmeister das Kaufgeld der sämmtlichen Gewerkschaft zum Besten zu berechnen; welcher Gewerken Kuxe nun nach Verfließung der 4 Wochen im Retardat bleiben, deren Nahmen soll der Schichtmeister unter die Gewerkschaft der gehorsamen Gewerken specificiren, und im Bergamte übergeben, auf daß durch den Berg-Gegenschreiber solche verzeichnet, und wie es damit zu halten in Acht genommen werde, sie aber, die ausläßigen Gewerken, sollen keinen An- und Zuspruch zu den Kuxen mehr haben. An. 1669. VIII. Th.

Der X. Artickel.
Wie retardirte Gewerken wieder zugelaßen werden.

Obgedachte ganz verfallene Kuxe sollen beym Schluß deßelben Quartals, darinn sie oberwähnter maßen für verlustig erkannt sind, so fern dieselben nicht ausgetheilt, oder verkauft werden können, entweder andern, welche die bis dahin rückständige Zubuße sofort erlegen wollen, wieder überlaßen, oder auch von den übrigen gehorsamen Gewerken ins gemein mit der Zubuße übertragen, und also auf dieselben keine weitere Zubuße angelegt, diejenigen aber, welchen die Kuxe davor gehörig gewesen, ob selbige gleich andern noch nicht hingegeben wären, dennoch nicht wieder dazu gelaßen werden sollen, es geschehe dann mit des ganzen Bergamts expressem Consens, und daß alle bis dahin restirende Zubuße cum interesse vorher wieder erlegt werde.

Der XI. Artickel.
Austheilung retardirter Bergtheile.

Wann mit Verwilligung Unsers Bergamts und mitbauender gehorsamer Gewerken eine Austheilung der verlustig erkannten Bergtheile, auf Maaß, wie sich solches thun laßen will, beschloßen, so soll fort solche Austheilung im Bergamt in pleno Consensu gemacht, und wie sie allda gemacht worden, damit die Gewerkschaft ergänzt, in ein neues Verzeichnis gebracht, und von dem Oberbergmeister unterschrieben, und alsdann dem Gegenbuch einverleibt werden. Würde aber ein- oder der andere einigen retardirten Kux andrergestalt, und ohne Vorbewußt Bergamts aus dem Retardat geben, daßelbe soll ganz ungültig seyn, und keineswegs gestattet werden; wie in gleichen die Vollmachten, so etwan durch einen, oder andern hinterlistig über die im Retardat stehenden Kuxe von den Gewerken expractiret werden möchten, nicht agnoscirt werden sollen.

Der XII. Artickel.
Des Nachzählers Eyd, worinn deßen ganze Verrichtung enthalten.

Ich N. schwöre, ꝛc. daß in meinem Nachzählen, wann Erz, oder Berg getrieben wird, soll und will ich mit Fleiß zusehen, daß volle Tonnen und die rechte Zahl, so viel deren auf ein Treiben gerechnet werden, es sey Ertz, oder Berg, aus den Schächten heraus kommen, dieselben anzeichnen, und alle Freytage im Verlesen, oder so oft es von mir gefordert wird, davon richtige Kerbstöcke übergeben, und deshalb aller Partheylichkeit mit den Stürzern, Anschlägern, und den Fuhrleuten mich enthalten, weder Gift noch Gaben von ihnen nehmen, auch was von Ertz getrieben wird, und Bergwände darunter sehe, dieselben auszuhalten erinnern, und da in dem Kübel mehr, als einer Zeche Ertz herausgetrieben würde, soll und will ich dahin sehen, daß einer jeden Gewerkschaft Ertz nicht verwechselt, und an unrechte Haufen gestürzt werde, sonst auch keinerley thun und verhängen, was meiner gnäd. Herrschaft zu Schaden gereichen möge, davon über den mir vermachten Lohn keines mehrern Genießes warten, weder Gab, Gunst, Feind- oder Freundschaft davon abwenden lassen, sondern alles nach meinem höchstem Vermögen halten,

An. 1669. VIII. Th.

ten, treulich und ohne Gefährlichkeit. Als mir Gott ꝛc.

Der XIII. Artickel.
Von der Gruben-Arbeiter Lohn.

Einem Häuer wöchentlich	18 Gr.
Dazu bekommt er wöchentlich Gedinggeld	8 Gr.
Welches aber alle 5 Wochen mit 2 Fl. bezahlt wird, aus den Ursachen, daß der Häuer gehalten, in den 5 Wochen von der Grube nicht abzukehren, oder er ist seines Gedinggelds verlustig.	
Einem Knecht	1 Fl.
Einem Jungen	17 oder 18 Gr.
Dieselben bekommen aber kein Gedinggeld.	
Einem Auswechsler, oder Kratzenhäuer.	18 Gr.
Gedinggeld	4 oder 6 Gr.
Einem Häuer, so mit der Axt umgehen kann, und gefährliche Arbeit verrichtet, wird wöchentlich Gedinggeld nach Gelegenheit paßirt.	10. 12 oder 14 Gr.
Von einer Weil-Arbeit, die 2 Häuer in 3 Wochen herausschlagen, und verfertigen können.	Fl.
Ein Geding auf Gewinn und Verlust wird nach Gelegenheit des Gesteins verdingt, und also überschlagen, daß der Arbeiter keine Weil-Arbeit, oder ledige Schichten dabey fahren kann. Für die Arbeit, ꝛc. so Schichten Weise geschieht, soll auf die Zeit und Personen, die solche Arbeit erfordert gerechnet werden, als in einer Schicht von jedem Hauer	4 Gr.
Einem Untersteiger in solcher Zeit	5 Gr.
Einem Obersteiger	6 Gr.
Wo den Haspelknechten aber das Ziehen nach Treiben Zahl, als 40 Tonnen auf ein Treiben zu rechnen, verlohnt wird, soll gegeben werden.	
Aus einem Schachte von 5 Lr. — von 10 Lr. ꝛc.	

Der XIV. Artickel.
Vom Kurhandel.

Demnach die Handlung, so unter dem Kauf- und Verkauf der Kuxe, oder Bergtheile vorgeht, Unsern Bergwerken vielmehr zu- als abträglich, in Betracht, wann redlich mit solcher Handlung umgangen, die Bergwerke weit und breit dadurch in Beruf gebracht werden, als setzen und ordnen Wir hiemit, daß wer sich hinfür zu solcher Handlung gebrauchen laßen, und einen Kuxkränzler geben will, derselbe sich dabey ehrlich und aufrichtig verhalten solle, die Kuxe um einen billigen Werth verkaufen, die Zechen nicht niederschlagen, dadurch einem und dem andern eigennütziger Weise seine Kuxe abzuwäßern, noch jemand um das Seinige vorsetzlicher Weise aufzusetzen, und zu betrügen; wo aber deswegen einige Klagen vorkommen, und der Betrug erwiesen würde, soll derselbe, so betrüglich gehandelt, mit ernster Strafe angesehen werden, und damit desto aufrichtiger hierunter gebahret werde, sollen die Kuxkränzler vor Unserm Bergamt in Gegenwart des Berghauptmanns in Eyd und Pflicht genommen werden.

Der XV. Artickel.
Vom Kauf der Kuxe.

Dieweil es mit dem Bergbau ein unbeständig Ding, gestalt die Kuxe bald steigen, bald fallen, daher bey solchen auf das Glück alles gewagt werden muß, so ist deswegen auf die Kuxe nicht wohl ein gewißer Werth zu setzen, noch eine Läsion mit Fug bey Kauf und Verkauf der Bergtheile, oder Kuxe begebenden Falls zu prätendiren, es wäre dann, daß ein öffentlicher Betrug dabey vorgegangen; wann demnach einer Kuxe gekauft, oder der andre verkauft, es geschehe solches in Schriften, oder in freywilliger abgeredeter Handlung in Gegenwart nahmhafter Personen, so soll derjenige, der gekauft, den Kauf halten, oder auch derjenige, so verkauft, die Gewähr der Kuxe, auf Maaß, wie abgeredet, zu prästiren schuldig seyn. Als auch bey solcher Kuxhandlung eine Manier aufkommen, daß 2 Personen einer dem andern 1, 2 oder mehr Thaler darlegt auf einen, oder mehr Kuxe, sonderlich wann kein Kauf von den Bergtheilen ist; welcher nun auf die Weise das gesetzte, oder vorgeschlagene Geld zu sich nimmt, solcher setzt den Kauf der Kuxe, der andre aber, so das Geld gesetzt, hat freye Wahl den Kux um solches Geld, wie ihn der andre taxirt, anzunehmen, oder seinem Conserten das benannte Geld für den Kux zu geben, wobey aber dasjenige, so vorher gesetzt worden, in keine Consideration gezogen wird, beyde contrahirende Personen aber sind ohne einige Ausrede einander zu halten schuldig, welche Weise Wir Uns dann so weit, dafern sonst kein Betrug mit unterläuft, gefallen laßen, und für bündig achten.

Der XVI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Ob zwar billig, und der richtige Weg, daß allemahl bey der Kux Handlung stracks Geld und Gewähr beysammen sey, so begiebt es sich doch öfters, daß eine Handlung vorgeht, da es wohl des folgenden Tages dem Käufer an Geld, dem Verkäufer an Kuxen ermangelte, wodurch nur Streit und Widerwillen erreget wird; wann demnach einige Handlung vorgegangen, welche von beyden Theilen richtig abgeredet, wegen der Gewähr aber sich einige Hemmung erregte, so sollen Käufer und Verkäufer, welcher Theil es gebürlich suchen und anhalten wird, aufs längste in 4 Wochen Praestanda zu prästiren schuldig seyn, und dazu mit Ernst angehalten, keineswegs aber langwieriger Proceß deswegen verstattet werden. Solte aber unter Käufer und Verkäufer einiger betrüglicher Aufzug sich ereugnen, und einer dem andern den Kauf, oder Gewähr nicht halten wolten, derjenige soll von Unserm Berghauptmann hierum ernstlich bestraft werden, zum Fall aber um Gewähr der Kuxe, oder Zahlung des Kaufsgelds in 4 Wochen keine Ansprache geschähe, alsdann soll solche Handlung nichtig und unkräftig seyn.

Der XVII. Artickel.
Von geschenkten Kuxen.

Wann jemand einem aus gutem Willen Kuxe, oder Bergtheile schenken wird, der soll solche alsbald demselben ins Gegenbuch gewähren, und wann also die Gewähr geschehen, und der Berggegenschreiber die Kuxe abgeschrieben, so sind die Kuxe demjenigen, welchem sie zugeschrieben. Verbliebe aber die Gewähr und derjenige, dem ein, oder mehr Kuxe geschenkt, der Gewähr in 4 Wochen keine Ansprache thun würde, alsdann soll er keinen Fug haben, die Gewähr weiter zu fordern. Hätte er aber auf die geschenkten Kuxe einmahl Zubuße gegeben, so ist derjenige, so Kuxe geschenket, ob er gleich die Gewähr in 4 Wochen nicht gethan, seine Zusage zu halten schuldig.

Der

Der XVIII. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße auf verkaufte Kuxe.

Alle Kuxe, oder Bergtheile, die von Nr. 1 bis 6. in jedem Quartal verkauft, darauf muß der Käufer die neu angelegte Zubuße mit verlegen, geschieht aber zwischen Nr. 6 und Nr. 13. ein Kauf, alsdann werden die Kuxe frey gewähret; was aber für alte Zubußen rückständig, dieselben ist der Verkäufer zu verlegen schuldig, es wäre dann, daß es bey der Handlung ausdrücklich anders verglichen.

Der neunte Theil
sagt vom Pochen, Schmelzen und Hütten-Sachen.

Der I. Artickel.
Des Ober-Pochsteigers Amt.

Demnach an Ausbreit- und Zugutmachung der Ertze, wann dieselben mit großen Kosten zu Tage gefördert, nachgehends in den Pochwerken bey deren Zugutmachung durch Unfleiß und Unverstand viel Schaden geschehen kann, so haben Wir nebst Unsern andern Bergwerks-Bedienten und Amts-Personen auch einen Ober-Pochsteiger bestellen wollen, deßen Verrichtung in nachfolgenden Punkten vornehmlich besteht. 1) Soll er dahin sehen und bedacht seyn, daß taugliche, und der Arbeit kundige Pochsteiger bestellt und angenommen, keine aber durch Gunst und Affecten zu Unserm und der Gewerken Schaden befördert werden, und ein fleißiges Auge haben, daß jeder seine Arbeit treulich verrichte, an dieselbe zu rechter Zeit fahre, den Pochkindern, als einer zarten Jugend, mit ehrbarem Leben und Wandel vorgehe, alle Morgen dieselben, und so oft in der Arbeit aufgesetzt, und Lösestunden gehalten werden, zum andächtigen Gebet anhalte, und denselben überall kein Muthwille zugelaßen und verstattet werde; 2) Auf die Fuhrleute fleißige Aufsicht haben, daß von denselben das Ertz in voller Tonnen-Zahl auf den Halden geladen, und vor die Pochwerke gebracht werde, derohalben, so oft er vernimmt, daß den Fuhrleuten die Hölen schließhaft, oder zu klein werden, sie zu rechter Zeit neue zulegen müssen, welche dann allemahl er für erst meßen, und was darin geht, die Tonnen Zahl daran schneiden, oder brennen laßen soll; wann er dann befindet, daß die Fuhrleute die Hölen oder Kästen auf den Halden also laden, daß es vor den Pochwerken nicht eintreffen thut, solches im Bergamt andeuten, damit sie der Gebür nach bestraft werden; 3) Die Pochsteiger mit geziemendem Ernst anzuweisen, daß sie im verpochen und verarbeiten, nachdem die Ertze entweder grobglänzend, oder kleinsprießig seyn, mit engen, oder weit geschlagenen Vorsetzblechen, Wasser geben, Spundbleche allemahl einzusetzen, vernünftigen Unterschied setzen, oder halten, im Waschen recht aufstrecken, die Planen wohl abläutern, und so viel und mehr Planen nicht rein waschen laßen, als sichs, damit der Schlich reine, und ohne Schaden auf den Gehalt gebracht werde, leiden will; allemahl, wie die Pochwerke nach Gelegenheit des Waßers umgehen können, auch nach dem Vorrath des eingepochten Ertzes, nemlich des ausgeschlagenen Schoßgerinnes und was davon in den Sümpfen vorhanden, die Kinder als Pocher, Schlämmer, Wäscher und Auftrecker so viel jeder Art dazu nöthig, anlegen, keinem auch überflüßiges, unnöthiges, oder wider die Billigkeit gar zu großes Lohn paßiren laßen. 4) So oft er in die Pochwerke kommt, soll er die Schoßgerinne begreifen, und beobachten, daß nicht zu Schaden gepocht, auch nach dem Schlam und Ertzschlich fleißig sehen, denselben sichern, und nicht anders, als rein solchen zur Hütten schaffen laßen. Falls auch etwann die Ertze gar zu unrein für die Pochwerke gefördert würden, soll er solches sofort dem Oberbergmeister, wie auch wann er über die Halden geht, und daselbst Bergmeister und Geschworne ansichtig wird, um Aenderung deßelben ungescheuet anzeigen, gestalt er ohne das schuldig, in Abwesenheit Unsers Berghauptmanns so wohl dem Oberbergmeister, als Zehndner täglich von allem Bericht zu thun, und deroselben in ein- und anderm ihrer Verordnung zu geleben; 5) die Sonntags-Arbeit, so viel immer höchst möglich und thunlich, so wohl Sommers, als Winters-Zeit einstellen; wann aber gegen die Sonntags-Arbeit Posen gefahren werden, den Pochsteigern nach visitiren, und den Schlich, so in solchen Posen gemacht wird, allein waschen laßen, und denselben sichern, ob er auch rein sey. 6) Von neuem Gezeug, und was zu der Pocharbeit die Nothdurft erfordert, nichts schreiben laßen, er habe dann daßselbe gesehen, und daß solches mit Nutzen ferner nicht zu gebrauchen, wie ingleichen er mehr Unschlitt zum Geleuchte, und Fett zum schmieren nicht paßiren laßen soll, als was von Nöthen; 7) daß auch die Pochwerke in Dach und Fach gehalten, die nöthige Beßerung zu rechter Zeit befördert, die Pochzeuge unverlängt angerichtet, mit Pocheisen, Unterlagen, Seitenblechen wohl versehen und zur Ungebür nicht verwechselt werden, das auch zu Zeiten die Pochsteiger an dem Zeuge an den Gefällen und Heerden selbst beßern können, durch sie verrichten laßen, nicht allemahl den Zimmermann dazu erfordern. Daß er nun diesem allem also nachkommen, und alles wohl beobachten wolle, darauf soll er vor Unserm Berghauptmann, und gesammten Bergamt in Eydes-Pflicht genommen werden.

An 1669. IX. Th.

Des Oberpochsteigers Eyd.

Ich N. schwöre, ꝛc. Knappschafts-Aelt. Eyd oben S. 829. und Gehorsam erweisen, in meinem Oberpochsteiger-Amt allen mir vorgelesenen Punkten nach, und wie ich dieselben wohl eingenommen, treulich vorstehen, und mich aufs höchste befleißigen, daß die mir anvertraueten Pochwerke wohl in Acht genommen, die Arbeit darin meinem Verstand nach treulich angestellt, und so viel möglich, und in meinem Vermögen besteht, aller Schaden abgewendet werden solle, und mich allenthalben also bezeigen, wie einem ehrlichen Bergwerks-Bedienten gebürt und wohl ansteht, alles treulich, sonder Argliſt und Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der II. Artickel.
Des Pochschreibers Amt.

Unser jedesmaliger bestellter Pochschreiber soll Unsre Bergwerke mit allem Fleiß sich angelegen seyn laßen, und beobachten, daß von den gemachten Röſten der Pochzinß vollständig erfolge, der denselben auch richtig berechnen; daß auch die Pochwerke in gutem Bau erhalten, und was darinn zu beßern die hohe Nothdurft erfordert, zu gelegener und rechter Zeit geschehe, nicht aber alles bis in den Winter hinein, in welcher Zeit beym Bauwesen alles beschwerlich und langsam hergeht, aufgeschoben werde, sonst aber alle unnöthige Ausgaben, so viel ohne Schaden geschehen kann, ersparen. Was von Gezäu abgenutzt,

An. 1669. IX. Th.

nutzt, und dagegen neues begehrt wird, als Planen, Latzen, Vorsetzbleche, Axten, Schaufeln, Kratzen, Ausschoßkisten, und Heustel, soll gegen das alte, das neue Gezäu zwar geliefert, das alte aber von dem Ober-Pochsteiger vorher wohl besichtigt, ob das ferner zu nutzen, und eher nicht ausgefolgt, wie ingleichen die alten Pocheisen, Unterlagen, Seitenbleche, und Zapfen wohl verwahrt seyn sollen, damit selbe wieder verschmiedet, zu neuen Eisen verfertigt und der Gebür nach von dem Pochschreiber berechnet werden können und sollen; was aber von Ringen, Brechstangen, und dergleichen Eisenwerk mangelhaft wird, dieselben sollen erlegt, oder wann sie zu erlegen nicht dienlich wieder umgeschmelzet, und nach dem Gewicht, wie oben vermeldet, zum neuen verarbeitet werden, nicht das geringste aber, was zu Erhaltung der Pochwerke nöthig, und angeschaft wird, schreiben und in Rechnung bringen, er habe es dann mit Augen gesehen, über alles dasjenige klare und richtige Rechnung halten, die Einnahme und Ausgabe ordentlich und mit klaren Worten sauber und unradirt verzeichnen, mit dem Manual fleißig collationiren, und davon die Auszüge in wöchentlichen Anschnitt bringen, die Rechnung aber nach dem Quartalschluß Nr. 4. in Unserm Bergamt übergeben; daß er nun demselben also geleben wolle, deßwegen soll er vor Unserm Bergamt gebürliche Eydespflicht ablegen.

Der Pochschreiber Eyd.

P. P. In meinem Pochschreiber Amt und was nach der Länge in der Bergordnung enthalten, und mir darinn zu verrichten und zu beobachten befohlen ist, treulich angelegen seyn laßen, keinerley aber thun, oder verhängen, so dem zuwider, noch einiges weitern Nutzens, als was von meinem Gnäd. Churf. u. Hrn. mir gnädigst verordnet, und zugelaßen, mich theilhaftig machen, besonders mit dem begnügig seyn, und mich in allem, wie einem treuen fleißigen und redlichen Pochschreiber eignet, und wohl ansteht, verhalten, treulich sonder Arglist und Gefährde. So wahr mir Gott ꝛc.

Der III. Artickel.
Der Pochsteiger Verrichtung.

Die Pochsteiger sollen nebst Unsers Berghauptmanns und gesammten Bergamts, Unsers Oberpochsteigers billigmäßiger Verordnung folgen, und nach dessen Anweisung sich richten, mit deßen Vorbewußt nach Nothdurft Pocher, Wäscher und Austrecker anlegen, für sich aber denselben kein Lohn machen, noch schreiben laßen, die Pochkinder treulich und fleissig anweisen, ihnen mit guten Exempeln vorgehen, zur Gottesfurcht, und fleißigem Gebet sowohl des Morgens, als in der Löse-Stunde sie antreiben, keinen Muthwillen, noch ärgerliche Reden unter ihnen gestatten, zu rechter Zeit an die Arbeit fahren, und die Kinder anfahren laßen, und dieselben Abends nach 4 Uhr auswarten; im Pochen, nachdem die Ertze kleinspießig, oder grobglänzend, sollen sie mit dem Waßer geben, engen und weiten Vorsetzblechen das Spundloch recht einzurichten, und wie in allem am besten der Ertze Bergart nach sichs erleiden will, vernünftigen Unterschied halten, und wohl zusehen, daß es zu Schaden in die wilde Fluth nicht gepocht, das röschgepochte, wie auch die After, worunter noch Gräuplein, mit Fleiß wieder mit unterschüren, und die Gerinne nützlich und wohl führen, daß sich der Schlamm darin setzen und aufhalten könne, und durch zu jählingen Schuß nicht verführt werde; den Vorrath des Schußgerinnes mit Fleiß zusammen halten, denselben mit guter Manier so oft schlemmen, bis der Schlamm schlichreine, und seinen Gehalt habe; auf die Kinder mit Fleiß sehen, und dieselben anweisen, wie viel Tröge voll nach Gelegenheit des Vorraths mit Nutzen in die Gefälle aufzutrecken, und daß die Wäscher recht ausstoßen, abläutern, und mehr Plane nicht rein waschen, als sichs leiden will, daß der Ertzschlich reine, und auf den Gehalt gebracht werden könne, gestalt sie keinen Schlich zur Hütte schicken sollen, der Oberpochsteiger habe dann solchen vorher gesehen, und gesichert; auf das Pochzeug, Planen, Gezeug, Holz, und was ihm in den Pochwerken anvertrauet, fleißig sehen, und alles wohl in Acht nehmen, damit nichts verwahrloset, oder veruntreuet werde; mit den Fuhrleuten der Abfuhr halber richtige Kerbstöcke halten, die Karren, oder Hölen fleißig meßen, und was die Fuhrleute abgefahren, solches richtig angeben, und ihnen keinen Verzug gehehlen, und noch dazu Ursache geben. Wann unter dem vorgefahrnen Ertz Bergwände sich finden, oder die kleinen Ertze mit Berg vermischt seyn, sollen sie in einem Bergtroge davon etwas abwaschen, die Bergwände aufhalten, und was nicht zu pochen, als untüchtig liegen laßen, und dem Oberpochsteiger und andern Amtspersonen, wer am ersten zu ihm kommt, solches anzeigen, maßen durch das unreine geförderte Ertz nur die Arbeit verspielet, der Vorrath in den Sümpfen verdorben, und kein reiner Schlich ohne Schaden gemacht werden kann; sonst aber bey den Pochkindern fleißige Aufsicht und Arbeit abwarten, die Jungens in der Arbeit nicht umher schicken, und sich Bier, und was ihnen gelüstet, zutragen lassen, oder wann jemand, er sey Oberpochsteiger, Geschworner, oder Schichtmeister in die Pochwerke kommt, und wieder weggehen, hinter ihnen herziehen, besonders denselben ihre Nothdurft in den Pochwerken vorbringen, und bey ihrer Arbeit bleiben. Daß man nun bey den Pochsteigern sich Treue zu versehen, sollen sie von Unserm Bergamt in Eydespflicht genommen werden.

Der Pochsteiger Eyd.

P. P. Bey meinem Pochsteiger Dienst mit ungespartem unverdrossenem Fleiß nach allen Punkten, so in der Churf. Bergordnung enthalten, und mir anjetzo vorgelesen, mich bezeigen, keinerley thun und verhängen, so meinem Gnäd. Churf. und Hrn., und mitbauenden Gewerken zu Schaden, oder Nachtheil gereicht, mich davon kein Genieß, Gab, Gunst, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen, sondern wie einem getreuen Pochsteiger geziemt und wohl ansteht, nach meinem höchsten Vermögen halten, treulich ꝛc.

Der IV. Artickel.
Von Belehnung der Pochwerke.

Wann ein Wasserfall im Freyen liegt, und Uns nicht anständig, selbst darauf ein Pochwerk bauen zu lassen, solcher Wasserfall auch andern Pochwerken unschädlich, alsdann mag Unser Oberbergmeister solchen Wasserfall dem Nächsten, so ihn aufzunehmen suchen wird, verleyhen, und soll ihm davon die Gebür gegeben werden. Mit Anlegung des Wassers, oder Fassung des Grabens soll beobachtet werden, daß den nächsten darüber gelegenen Pochwerken das Wasser nicht in das Rad stauhe, sondern daß zum wenigsten in der Radstuben ein Werkschuh Losung unter dem Rade bleibet. Was für ein Fluß, oder Quellen in einen Hauptfluß fallen, worauf Künste, oder Pochwerke gelegt, dieselben soll sich zu eines Nachtheil niemand unterstehen aufzugraben, oder anders wohin zu führen, und wo das geschähe,

soll

soll Unser Oberbergmeister darauf nicht verleyhen, sondern solch Abgraben hindern. Da auch Lehnträger, oder Gewerken ihre Pochwerke verlaßen liessen, oder eine Pochstätte in Lehn hätten, die unbebauet wäre, es käme an dem Ort Bergwerk auf, dero Behuf man solcher Pochstätte und Wassergefälle bedürftig, soll Unser Oberbergmeister dem alten Lehnträger auferlegen, in gewiß benamter Zeit das Bergwerk zu bauen; wird er alsdann demselben nicht geleben, so soll der Wasserfall und Pochstätte ins Freye erkannt, und andern verliehen werden.

Der V. Artickel.
Vom Pochzins.

Wann Gewerken in ihren Pochwerken selbst kein Ertz zu verarbeiten haben, sondern ander Ertz darin nehmen werden, soll der Pochzins, nachdem viel, oder wenig Ertz zu den Rösten von Nöthen, auch Pocheisen, Unterlägen, Seitenblech, Planen, und anders erfordert, regulirt werden. In gemein aber, wo zu einem Roste 2½ bis 3 Treiben Ertz gehet, welcher 33 Centner in der Hütte wiegen muß, giebt man 3 Rthlr. 12 Gr. und von übrigen Ctnrn. von jedem 4 Gr. Wann aber zu einem Roste bis 2 Treiben Ertz nur gehen, und mehr, dann 2, oder 3 Röste in einen 9 Stempel Pochwerke gemacht werden können, alsdann ist der Pochzins geringer, und steht zu jedesmaliger Unsers Bergamts rechtlicher Ermäßigung.

Von der Hüttenarbeit.

Der VI. Artickel.
Von den Hütten-Dienern.

Nachdem die Wohlfahrt eines jeden Bergwerks guten Theils darauf mit beruht, daß wann der allerhöchste Gott durch seinen milden Segen Ertz beschert, worinn sich wohl ein guter Gehalt ereignet, derselbe aber zum öftern wunderlich unter vielerley widerwärtige schädliche Bergarten versteckt, daß es Verstand und Erfahrenheit erfordert, welchergestalt dergleichen Ertze in der Feuerarbeit zu tractiren, und denselben Vorschläge zu thun, daß sie ihr in sich haltendes Metall von sich geben und fallen laßen, dannenhero an verständigen und des Bergwerks erfahrnen Hüttenbedienten Uns bey Unsern Bergwerken nicht wenig gelegen; so wollen Wir hiemit geordnet und geboten haben, daß Unser Berghauptmann und gesammtes Bergamt in guter Observation halten, und sorgfältig bedacht seyn sollen, welcher gestalt jedesmahl qualificirte Personen erzogen, und herbey gebracht werden, welche nebst dem, daß sie gottesfürchtig, wahrhaftig, getreu und ehrlich seyn, auch die Hüttenwerke und dazu gehörende Arbeit aus dem Fundament gelernet, und daß solche beydes, bey Erbauung und Betrieb derselben nicht allein nützlich gebrauchen, sondern auch mit gutem Bestand und glücklichem Succes dabey verfahren, und nach jedes Function einer dem anderen auf die Faust und Arbeits-Sachen sehen, und so oft es von Nöthen, gründlich einreden und recht unterweisen können, gestalt die Hütten-Arbeiter aus Unverstand und Fahrläßigkeit viel versehen, theils auch leicht etwas veruntrauen können, wann denselben all zu freye Hand gegönnt und gelaßen wird, derohalben in der Ordnung folgt, was für Hüttenarbeiter, bevorab aber Bediente, bestellt werden sollen.

Der VII. Artickel.
Des Hütten-Raiters Amt.

Unser Hüttenraiter soll von Unserm Bergamt nach beschehener Beeydigung auch allen Unsern ihm vorgesetzten Hüttenbedienten und Arbeitern vorgestellt, und dieselben ihm angewiesen werden, welche dann sämtlich seiner Verordnung geleben, und gebürlich respectiren sollen. Alle Arbeitstage soll er die ihm anvertrauten Hütten fleißig besuchen, und beobachten, was für Röste gebrannt und zum Schmelzen vorgelaufen, den gebrannten Rost fleißig besichtigen, ob sich derselbe wohl und zusammen gebrannt, und ihm im Brennen sein Recht geschehen, und nicht zu frühe ausgezogen, oder zur Ungebür abgelöschet; dem allem nach er leicht abnehmen kann, wie solch gebrannter Rost sich im Schmelzen artet, und welchergestalt demselben mit Vorschlägen zu helfen, und das Widrige demnächst abzuschaffen. Wann er aber befindet, daß die Schliche aus den Pochwerken nicht rein zur Brennhütte geschaft, sondern daß darunter noch viel Unart, welche ohne Schaden nicht in den Schlich zu nehmen sich befindet, soll er dem Oberpochsteiger solches anmelden, und zu ändern anweisen, oder Unserm Berghauptmann, oder in deßen Abwesenheit dem Bergmeister anzeigen. Dem Hüttenschreiber soll er alle Proben, es seyn Schlich-Stich- oder Schöpfproben, wie auch dem Stein nach probiren, und fleißig beobachten, daß was sie am Gehalt in Schlichen und Werken an Silber befindet, solches die Schmelzer und Treiber herausschaffen oder da aus ein, und andrer Begebenheit etwas zurück bleibt, sich solches in Stein, Ofenbrüchen und Heerd wiederfinden müße; auf die Schmelzer gute Achtung zu haben, daß dieselben des Morgens zeitig anlaßen, und das Schmelzen bey Tage in Beyseyn des Hüttenmeisters, der dann auch zeitig des Morgens anfahren soll, verrichten können, und zur Ungebür die Röste nicht durchtagen, dazu gebürliche und nicht übrige Vorschläge nehmen, und sonst in dem Schmelzen sich vorsichtig erweisen, damit die vielen und weitläuftigen Schlacken, wodurch Silber und Bley verspielt wird, auch grosse Kosten, und gedoppelte Arbeit, die öfters zu einer, oder andern Nutzen und Verdienst verursacht, verhütet werde; die Arbeiter dazu anhalten, daß wann sie getrieben, sie auch in Beyseyn des Hüttenmeisters das Blicksilber herausnehmen, und was vom Hauen und Abbrechen zurück bleibt, solche bey Ausbrechung des Heerds in Acht nehmen laßen. Dem Schichtmeister sollen die Treiber die Glötte selbst zuwägen, und keinen Heerd ausbrechen, es sey dann solches dem Schichtmeister angesagt, der dann allemahl nebst dem Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister mit dabey seyn, und zusehen soll, was von Hauen, Abbrüchen und Körnern auf dem Heerde stehen bleiben, und daß solche bey die Blicke gelegt, mit denselben gewogen, und treulich in Unsern Zehnden geliefert werden. Welcher Schichtmeister aber auf beschehene Anzeige nicht dem Ausbrechen des Heerdes selbst in Person beywohnen, oder andere an seinen Platz schicken wird, den soll der Hüttenraiter im Bergamt anmelden, der dann darüber allemahl der Gebür nach bestraft werden soll, gleichergestalt soll auch der Arbeiter außer Strafe nicht seyn, wo derselbe dem Schichtmeister ein solches verschweigen, und nicht zeitig genug deßen benachrichtigen wird. Was den Gewerken und Zechen an Stein, Ofenbrüchen zuständig, dahin soll er bedacht seyn, daß jedem das seinige unverrückt bleibe, dagegen auch der Hütte an Krätz nichts entzogen werde. Da er befindet, daß unter den Hütten-Bedienten und Arbeitern ein jeder, wozu er bestellt, das Seinige nicht fleißig verrichten, in der Arbeit säumig und untreu sich erweisen, oder dieselbe nicht verstehen würde, soll er solches unverlängt Unserm Berghauptmann anmelden, damit die-

An. 1669. IX. Th.

selben in Zeiten abgeschaft werden. Die Gewichte in den Hütten soll er nebst den Hüttenschreiber und Hüttenmeister alle Quartal fleißig visitiren, dieselben aufzeichnen, und die Kübel Gewichte zum Schlich wägen in Beyseyn des Oberpochsteigers, damit vergleichen, und nicht gestatten, daß Steine zum Uebergewichte bey den Schlichwagen mit aufgelegt werden dürfen; auf Röst- und Treibholz fleißig zusehen, daß es an richtiger Malder- und Stückzahl, auch rechter Länge und Stärke, die Kohlen auch tüchtig in voller Maaß zur Hütten geschaft; wo aber einiger Mangel in dem erfunden würde, solchen nicht paßiren, sondern verkürzen laßen; der Hüttengebäue, und gehenden Zeuge halber vorsichtige Sorgfalt haben, daß daran nichts verwahrloset, die Aschen und Rauchfänge für Feuers gefahr wohl verwahrt, und alles in gutem Stand erhalten, doch aber, daß auf übrige und unnöthige Baukosten nichts verwendet werde. Alle Quartal soll er ein richtig Probenbuch übergeben, worin verzeichnet, wie viel Röste von jeder Zeche gearbeitet, was die Schliche jedesmahl gehalten, an Werk gegeben, Silber, Glötte und Bley ausgebracht, und im Steine blieben, damit man sehen könne, wie allemahl die Silber auskommen, und man solches mit der Schichtmeister Rechnung und Abrechnungsbuch collationiren könne, gestalt Unser Hüttenraiter auch allemahl bey der Quartal-Rechnung mit den Schichtmeistern in Unserm Zehenden mit gegenwärtig seyn soll. Wann das verfrischte Bley, item Kupfer Unsern Contrahenten, oder Factorn in der Hütten Postweise zugewogen wird, soll er persönlich gegenwärtig, alle Stück auf Unsrer Wage wägen, das Gewichte darauf schlagen, und dieselben numeriren, und mit Unserm Zeichen bemerken, kein ungemerket Stück aber aus Unsrer Hütte folgen lassen, und darüber alle Quartal ein richtig Verzeichnis von jeder Hütte halten, sonst auch in allem, was in sein Amt läuft, und ihm darin vorkommt, sich pflichtmäßig erweisen.

Der VIII. Artickel.
Von des Hüttenschreibers Amt.

Welcher sich für einen Hüttenschreiber auf Unsern Hütten bestellen und gebrauchen lassen will, soll die Bergarten bey den metallischen Ertzen wohl zu unterscheiden wissen, die Feur-Arbeit und deren Regierung verstehen, und die Probirkunst aus dem Fundament gelernet haben, damit er ein jedes Ertz auf sein in sich haltendes Metall probiren, und dessen Gehalt recht angeben könne, derowegen er sein Probirzeug und Wage richtig und reinlich halten solle. So bald die Schliche aus den Pochwerken in die Hütten gebracht, und zu vollen Rösten geschüttet und ausgewogen, soll der Hüttenschreiber dieselben probiren, keineswegs aber die Schliche unprobirt, bis etwann die Röste gearbeitet worden, liegen laßen, oder beyläufig die Schliche kalt probirt angeben; wird sich aber ein solches befinden, darüber ernster Strafe gewärtig seyn. Was für Röste die Woche gearbeitet werden, und einkommen, davon soll er alle Montag gedoppelte Probezeddel, einen Unserm Zehndner, den andern Unserm Oberbergmeister übergeben. Wann ein Schmelzer seinen Ofen zum Schmelzen zugemacht und vorgericht hat, soll der Hüttenschreiber dem Schmelzer die Vorschläge zuwägen; wird dann zu Zeiten etwas vorgeschlagen, so silberhaltig, soll er solche Vorschläge mit Fleiß probiren, und zum Gehalt rechnen, wie ingleichen von allen Stichen er sich von dem Schmelzer die Proben geben, das Werk jedes Stiches nebst den übrigen Pfunden scharf wägen lassen, auch wann über die Centner mehr, als 5 Lt. sich befindet, solches im Halt rechnen, und mit angeben, und ein solches verzeichnen, bis alles das Werk durchgeschmolzen, und zusammen, alsdann das Silber in allem Werke rechnen, damit er wissen könne, wie viel Silber dem Abtreiber in dem Werke überantwortet und er schaffen müsse, und ob zwar von dem ganzen zerlassenen Werke im Treibofen man auch die Schöpfprobe zu nehmen pflegt, ist doch solches eine Ungewißheit, und trift selten ein, jedoch kann solches beyläufig, um eines gegen das andre zu halten, geschehen. Welchergestalt auch das Schmelzen eines jeden gerösteten Ertzes Gelegenheit nach nützlich anzustellen, solches soll er sich mit Fleiß kundig machen, damit in Abwesenheit des Hüttenmeisters, er dem Schmelzer auf die Faust sehen, und auf daß nichts zu Schaden geschmelzet, ihnen Anweisung thun könne. Was dem Schmelzer für Vorschläge zugewogen, item was er von Schlacken, altem Eisen, und anderm zu Vorschlägen folgen laßen, und was dagegen für Werk ausgebracht, solches soll er, wie ingleichen das verbrannte Rost- und Treibholz, Kohlengestübe, und was zum Heerd verbraucht, sammt den Aschen richtig, und kein übriges dafür rechnen, und in Hüttenkost bringen, ebenfalls auch die Bau- und Schmiedekost, und was er deßentwegen der Hütten zu verlohnen, treulich und fleißig berechnen, jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn unverkürzt geben, mit keinem andern Geld auch, als was er aus Unserm Zehnden empfangen, lohnen, und in allem sich pflichtmäßig bezeigen, inmaßen er deswegen sich eidlich vor Unserm Bergamt obligirt gemacht.

Des Hütten-Raiters und Schreibers Eyd.

Ich N. N. ꝛc. Bergschreiber Eyd oben S. 825. den mir vorgesetzten Berghauptmann und gesammten Bergamt gebürenden Respect und Gehorsam leisten, dem mir anvertrauetem Amt treulich und fleißig vorstehen, und so viel in meinem Vermögen seyn wird, Aufsicht haben, daß meinem Gnäd. Churf. u. Hrn. und mitbauenden Gewerken in der Hütte die Arbeit treulich versehen, und so wenig im Schmelzen, als Treiben zu Schaden gearbeitet, dabey nichts veruntreuet, ꝛc.

Der IX. Artickel.
Von den Proben.

Was von den in Unser Probirhaus zum Probiren gegebnen Schlichten, item von Werk und andern Proben, wann solche probirt sind, übrig bleibt, solches soll alles fein zu rathe gelegt, und gesammlet werden, und wann sich solches auf ein ansehnliches gehäufet, alsdann auf die Röste wieder vertheilet, nicht aber gestattet werden, daß Hüttenraiter und Hüttenschreiber die Proben für sich zu gut machen. Die ausgehauenen Blick- und Brandproben aber sollen allemahl, wann davon die Probe verfertigt, wieder zu denen Brandstücken gelegt, und nebst denselben in Unsre Münze geliefert, und anstatt der Probe Hüttenraiter und Hüttenschreiber, weil die Proben denselben sonst gefallen, ein gewißes verordnet werden, wobey Wir es bewenden lassen.

Der X. Artickel.
Von den geschwornen Probirern.

Wann Wir der Nothdurft nach ermeßen werden, außer dem schon bestelltem Hüttenraiter, Hüttenschreiber und Guardein, noch einen, oder mehr Probirer zu bestellen, sollen dieselben auf Unsern Hütten, oder wo Wir Gelegenheit dazu verordnen werden, die Proben verfertigen, sonst aber soll niemand in seinem Hauß um Geld probiren. Unsre bestellte Probirer

birer aber sollen denjenigen, welche ihnen etwas zu probiren bringen, sich willfährig bezeigen, dieselben zur Ungebür nicht übersetzen, sondern von jedem wahrhaften Bericht wegen des Gehalts erstatten, dergleichen Probiren auch Unserm Hüttenschreiber zugelassen seyn soll; wann ihnen aber neue Ertze zu probiren vorgebracht, sollen sie wegen des Gehalts auch Unserm Berghauptmann und Oberbergmeistern Bericht erstatten, und soll dem Probirer und Hüttenschreiber von einer gemeinen Probe gegeben werden. 6 Gr.
Von einer Bley-Probe 6 Gr.
Von einer Kupfer-Probe, wann auf die Gare probirt wird. 9 Gr.
Von einer Goldprobe 12 Gr.

Welcher nun für einen Probirer bestellt wird, der soll vor Unserm Bergamt in Eydespflicht genommen werden.

Der XI. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

Alle Blicksilber, welche von den Hütten in Unsern Zehnden geliefert, sollen durch den Hüttenraiter in Beyseyn des Schichtmeisters dem Silberbrenner zugewogen, das Gewichte jedes Blickes auf einen Zedel verzeichnet, und alsdann ihm überantwortet werden, die er dann sofort abwärmen, und in Beyseyn des Hüttenraiters zerschlagen, die Probe davon dem Hüttenraiter zustellen, und alsdann das zerschlagene Silber auf die zugerichteten Teste setzen, und mit getreuem Fleiß, auf 15 Lt. 16 Grän fein brennen, dabey aber vorsichtig seyn, und dieselben zu Schaden im Brand nicht übernöthigen soll. Wann nun die Unart im Brand verrauchet, oder in den Test gegangen, und die Silber auf dem Teste die Anzeigung geben, daß sie fein, so soll der Silberbrenner dieselben zu rechter Zeit ablöschen, das Brandstück heraus nehmen, von der Asche säubern, zusammen schlagen und den Test wohl besichtigen, ob noch Körner darauf stehen blieben, dieselben alsdann herausklauben, und zu den Silbern legen, und in Beyseyn des Hüttenraiters wägen; die Proben, sowohl von dem Blicksilber, als was aus dem Brandsilber gehauen, soll der Hüttenraiter sofort probiren, den Gehalt verzeichnen, und die Proben von dem Blicksilber alsdann wieder, zu welchem Silber solche gehören, in den Test Scherben legen, und mit fein brennen lassen. Die Brandproben aber nebst den Brandstücken dem Münzmeister zuwägen, damit wegen der Proben kein Abgang des Gewichts an den Silbern sey. Wie viel jedes Brandstück nebst den Proben und Körnern gewogen, solches soll der Silberbrenner, damit bey etwan begebendem Irthum man Nachricht haben könne, in ein sonderlich Buch verzeichnen, und mit dem Hüttenraiter sich berechnen, was jedem Blick im Brand abgegangen, und dahin mit sehen, wann von etlichen Zechen die Blicksilber zusammen, und auf einen Test gesetzt werden, daß keine Zeche vor der andern verkürzt, oder benachtheiliget werde, sondern daß jeder Zeche das Ihrige bleibe. Die aufgehauenen Teste, und was sich sonst im Brennhauß nach dem Brennen befindet, soll er in guter, sicherer Verwahrung, bis daß solche durchgesetzt, und wieder zu gute gemacht werden, halten, und sich sonderlich mit getreuen Gehülfen versehen, zumahl der Silberbrenner allen Schaden, so im Brennen aus Unvorsichtigkeit verursacht wird, gelten soll, derowegen nicht zu gestatten, daß des Nachts, es geschehe dann aus sonderer Noth, die Silber zu brennen. Die Kohlen, Muffeln und Aschen zum Teste muß der Silberbrenner sich selbst schaffen, dagegen wird ihm von jeder Mk. Silber 1 Gr. Brenngeld gegeben, über welches er sich keineswegs mehrern Genuß zuzueignen. Daß nun zu dem Silberbrenner Wir Uns Treue und Fleißes zu versichern, soll er Uns sich vor Unserm Bergamt mit Eydespflicht verwannt machen. An. 1669. IX. Th.

Des Silberbrenners Eyd.

P. P. Bey dem mir anvertrauetem Feinbrennen der Silber mich vorsichtig, treu und fleißig erweisen, dieselben aufs beste zusammen halten, nichts davon entwenden laßen, im Brennen gute Aufsicht haben, daß solchen nicht zu viel, noch zu wenig gethan, sondern daß dieselben ohne Schaden auf ihren rechten Halt gebracht werden, keines eignen Nutzens davon gewarten, sondern mit dem mir desfalls vermachtem Lohn begnügig seyn wolle, treulich sonder Arglist und Gefährde. So wahr mir ꝛc.

Der XII. Artickel.
Des Hüttenmeisters Amt.

Wann bey Unsern Bergwerken die Hüttenmeisters Stelle erledigt, sollen Unser Berghauptmann und gesammtes Bergamt sich nach einem verständigen, und aller Arbeit in den Hütten erfahrnen Hüttenmann, welcher gutes Herkommens sey, und sich getreu und ehrlich verhalten, umsehen, und zu solchem Amt wieder nützlich zu gebrauchen, maßen an einem verständigen Hüttenmeister nicht wenig gelegen. Welcher nun zu solchem Dienst vorgeschlagen wird, derselbe soll von Unserm Berghauptmann in Beyseyn Hütten verständiger Leute gründlich examinirt werden, ob, und was er von allerley Hüttenarbeit für Wißenschaft habe; wann er nun qualificirt befunden, alsdann zu solchem Dienst angenommen, und vor Unserm Bergamt beeydiget werden, worauf der Hüttenraiter in der Hütte ihm die sämtlichen Hüttenleute und Arbeiter anweisen, denselben gebürlich vorstellen, und sich folgendermaßen verhalten soll: 1) Soll er alle Arbeitstage früh Morgens zu rechter Zeit sich nach der Hütte verfügen, und darinn bis Abends verharren, damit er bey aller Arbeit seyn und beobachten könne, daß in allem recht verfahren, und zu Schaden nicht gearbeitet werde; 2) Daß alle in die Hütte geschafften Ertze und Schliche recht gewogen, die Röste wohl gebrannt, rein aufgezogen, der gebrannte Rost nicht abgelöschet, sondern selbst erkalten müsse, damit der noch darin vorhandene Schwefel sich vertrauche, alsdann von dem Rostwäger wieder gewogen, und recht von dem Vorläufer vor die Schmelzofen gelaufen und geschafft werde; 3) Auf was für Röste, ob dieselben strenge, oder flüßig, der Schmelzer den Ofen zumachen solle, solches demselben andeuten, und dahin sehen, daß er den Heerd und Spur nach Gelegenheit eines jeden Orts fleißig stoße und abwärme, die Forme nicht zu hoch, oder niedrig lege, sondern das Gebläße gleich führe, daß auch, wo möglich, das Schmelzen bey Tage verrichtet, derohalben zu rechter früher Tages Zeit damit anzufahen, und jeder Zeche ihre eignen Vorschläge brauchen laßen, sonst aber den Rösten mit Vorschlägen dergestalt Hülf zu thun, wie solches denselben zu Nutz gereiche, auch daß, so viel dienlich, der bleyichte Stein mit unreinen Schlacken allemal wieder mit aufgeschüttet, und Fleiß angewendet werde, daß solcher Stein sich verliere, und die Silber in einer Arbeit herausgebracht werden, gedoppelte Unkost aber verhütet bleibe, die nachbleibenden Ofenbrüche den Zechen zur Ungebür nicht entzogen, sondern denselben das ihrige gelaßen werde. 4) Wann die

An. 1669. IX. Th.

Schmelzer ausgeblasen, und das Werk zusammen, soll er dem Treiber das Werk scharf zuwägen laßen, und das Gewicht verzeichnen, auch dahin sehen, daß den Treibern die Asche zu den Heerden, und so viel deren nach Anzahl des Werks von Nöthen, und nicht mehr angerechnet werde, die Asche fleißig sichten und recht netzen, die Treibheerde mit aller Vorsichtigkeit machen, selbige recht richten und stoßen, die Spur nach dem Gehalt im Werk nicht zu groß, oder zu klein schneiden, und das Gebläße recht einrichten; wann alsdann abgetrieben, das Silber außer seiner Gegenwart nicht heraus nehmen, noch den Heerd ausbrechen laßen, es sey dann der Schichtmeister mit dabey. Da etwann das Silber einen Aobruch bekommen, oder daß Hauen und Körner auf dem Heerde stehen bleiben, sollen solche fleißig in Acht genommen, bey das Silber gelegt, und damit gewogen werden; 5) Mit denen Schmelzern und andern Hütten-Arbeitern ohne Affecten und Eigennutz verfahren, noch einen vor dem andern in der Arbeit vorziehen, sondern nach Anzahl der Röste, sonderlich wann sie zu der Arbeit tüchtig, jedem seinen Lohn gönnen, davon keines Nutzens, wie der auch Nahmen haben mag, gewarten. Wir laßen dannoch aber Unserm Hüttenmeister zu, damit stets bey denen alten, junge tüchtige Leute erzogen werden, daß er einen Meisterknecht anlege, den er unterweise, und in seiner Arbeit den dritten Theil seines Lohns genieße, doch daß der Hüttenmeister zu der Arbeit, wo dabey Schaden geschehe, antworte; er soll sich aber mit diesem seinem Knechte keines eignen Nutzens, oder sonderlichen Vortheils den andern Schmelzern zum Nachtheil gebrauchen, sondern mit denselben eben so wohl die unartigen und strengen, als die flüßigen Ertze und Röste schmelzen und arbeiten; 6) Auf Rost- und Treibholz, Kohlen, Eisen, und alle andere bey denen Hütten bedürftigen Materialien, item Glött, Bley, Kupfer, Stein und Ofenbrüche, Hüttenkrätz, dann auf die gehenden Zeuge und Hüttengebäue soll er fleißig Achtung geben, daß dabey kein Unterschleif, Verwahrlosung, viel weniger diebische Entwendung vorgehen möge, sonst auch überall Unsrer Bergordnung sich gemäß bezeigen. Zur Beeydigung des Hüttenmeisters kann die Eydes-Form gebraucht werden, so im 8 Art. von des Hüttenschreibers Amt und Befehl gesetzt.

Der XIII. Artickel.
Vom Rostbrennen ꝛc.

Die aus den Pochwerken in die Hütte geschaften Schliche soll der Brennmeister von dem Pochsteiger, 33 Ctnr. auf einen Rost recht gewogen nehmen, und gute Acht haben, daß die unterschiedlichen Schliche, wovon 6 Theil gemacht und auf jeden 11 Ctnr. gestürzt, auf jeden Theil gleich vertheilet werden, damit derselbe wohl unter einander komme, und sich desto beßer zusammen brenne, maßen dann deßhalb der Schlich in dem Brennofen geröstet wird, daß er sich gleich einer Schlacke zusammen brenne, und daß im Schmelzofen das Gebläße in die Flamme den rohen Schlich nicht verführe, und der räuberische Schwefel davon verrauche, damit desto baß ohne Schaden zu Werke geschmelzt; wobey aber in Acht zu nehmen, ob zwar bey den Rösten, darunter es wenig Schlamm, oder groben Schlich giebt, und strenge fallen, nicht weniger die Röste als in 6 Theilen mit Vortheilen zu brennen, dannoch aber wo die Ertze reine und grobglänzend, daß der halbe Theil, als ein ganzer Rost, Schlammschlich gemacht wird, und dazu flüßig, daß zu Zeiten der gebrannte Rost auf dem Ofen fließen thut, aus 66 Ctnr. naßem Schlich wohl 4 aufs höchste 5 Theil umzumachen, und dadurch 1, oder 2 Theil Rost-Holz zu ersparen, wann aber der Schlich einer solchen Bergart, daß er sich ganz nicht zusammen brennen lassen will, sondern auf dem Heerde wie Asche bleibt, alsdann sollen die Theile mit gepochten flüßigen Schlacken vermischt werden, damit dadurch derselbe desto baß zu einer Masse zu befördern. Von jedem Ctnr. Schlich soll er die Probe mit guter Vorsichtigkeit nehmen, und so bald derselbe sämtlich ausgewogen, den Probe-Schlich trocknen, und alsdann solchen dem Hüttenschreiber unverfälscht und rein auf die Probirstube bringen, und der Zechen Zeichen nebst den übrigen oder mangelnden Centnern des Schlichs dabey angeben. Wann nun ein Theil des Schlichs in den Brennofen eingestürzt, soll der Ofen nicht zu heiß, sondern nach Ausziehen des übrigen Rostes etwas erkühlt seyn, vorher aber, ehe der Rostbrenner eingestürzt, soll er über den Heerd hinten aus dem Ofen Aschen und kleine Kohlen über den Heerd ziehen, welches verhütet, daß sich der Rost nicht so leicht auf dem Heerd anlegt, und desto reiner aus dem Ofen wieder gebracht werden kann; auch soll der Brenner nicht fahrläßig, sondern wohl zusehen, daß er den Schlich auf dem Heerd also von einander ziehe, daß er über eine Hand breit dick auf dem Heerde nicht gebreitet, auch nicht zu jählings erhitzt werde, sondern sollen selbigen wohl rühren und wenden, so wohl auch, wann er ganz erhitzt, mit dem Rühren unverdroßen fleißig anhalten, doch mit dem Holz also umgehen, damit solches nicht zur Ungebür verbrannt werde; im Rösten und Brennen demselben seine gebürliche Zeit, als aufs wenigste 11 in 12 Stunden laßen, früher aber denselben nicht ausziehen; wann er alsdann gnugsam geröstet, den gebrannten Rost rein aus dem Ofen schaffen, und den Heerd zu etlichen mahlen mit darauf gezognen Kohlen von dem hintern Feuer nachsteuren, damit was sich angesetzt, völlig herausgebracht werden könne; den glühenden Rost soll er vor dem Ofen mit Waßer nicht ablöschen, sondern denselben für sich selbst erkalten laßen, auf daß der darin noch vorhandene Schwefel, so viel möglich, verrauche, und in dem allem sich pflichtmäßig erweisen und verhalten.

Der XIV. Artickel.
Vom Schmelzen der reichen Ertze.

Die reichen Ertze, so mit verschiedenem Glanz eingesprenget, wobey gemeiniglich Kobalde, welche durch die gemeine Pocharbeit mit Wasser sich nicht wollen tractiren, und ohne sondern Schaden zu reinem Schliche waschen laßen, müßen so rein von dem Quarz, Schniffer, oder Spath geschieden werden, als möglich, alsdann das Ertz trocken gepocht, oder gequetschet, und durchgerädert, mit gepochter Glötte, oder Frischschlacken vermischt, und in einer ofnen Roststätte mit einem zugerichteten Bette von Holz und Kohlen gemacht, etwann einer Hand breit hoch darauf gestürzt, und also geröstet, damit der reiche Kobald die Silber im Schmelzen nicht verführe, sondern derselbe im Rösten sich alsbald verliehre; wann es alsdann nieder gebrannt und erkaltet, wird dieser gebrannte Rost in die Schmelzhütten zugelaßen, mit der Kratze von einander gezogen, darauf was diesen gerösteten Ertzen für Zuschläge an Heerd, Glötte und Schlacken dienlich, darüber gestreuet, davon aber nichts gesparet werden muß, weil die reichen Ertze kein, oder doch wenig Bley bey sich haben, und wenig Werk geben. Der Schmelzofen wird nach Art und Weise mit der Vorwand, oder über das Holz zugemacht,

macht, wie zu andern gemeinen Ertzen, nachdem es sich leiden will. Der Schmelzer aber muß hiebey observiren, daß über das Holz das Auge etwas höher genommen, damit die Ofenbrüche desto reiner herausgebracht werden können, alsdann der Ofen, wie sonst gefüllt, und der gebrannte Rost mit seinen Vorschlägen durchgeschmolzen, wobey zu beobachten, daß der Ofen wohl dunkel gehalten werden muß. Es werden aber die reichen Ertze nicht nach Rösten, sondern schichtweise, als auf eine Schicht etwann 12, 14 oder 16 Centner zu rechnen gearbeitet. Wann die Werke müßig sind, kann denselben mit Waschеisen, oder Hammerschlacken zu Vorschlägen geholfen werden, daß sie lauter werden, sich desto baß antreiben, und nicht so viel Abstrich geben.

Der XV. Artickel.
Vom Abtreiben.

Zum Abtreiben erfordert es treue und gewißenhafte Hüttenleute, die ihre Eyd und Pflicht wohl bedenken, und demselben nachkommen, und sollen sich dieselben mit getreuen und fleißigen Schürknechten versehen. Wann das Werk von dem Schmelzer dem Treiber zugewogen, soll nach dessen Gewicht er den Heerd von Asche, die ihm durch den Hüttenwächter, oder wem solches anvertrauet in Beyseyn des Hüttenschreibers zugemessen werden soll, zubereiten, die Asche wohl sichten, und der Gebür nach anfeuchten, den Heerd mit Fleiß schlagen, und also zurichten, damit er versichert, daß solcher nicht aufstehe, und das Silber unterkrieche, welches nimmer ohne Schaden abgeht. Den Gehalt des Silbers im Werke soll ihm der Hüttenschreiber, ehe er die Spur schneidet, ansagen, damit er die Spur nicht zu groß, oder zu klein mache. Nach den Balgen-Röhren, oder Kannen, woran die Schnepperle hangen, soll er mit Fleiß sehen, daß dieselben ohne Mangel seyn, und solche nachdem der Heerd hoch, oder niedrig geschlagen, also richten, damit im Feuer den Bälgen dadurch kein Schaden zugefügt werde, sondern daß der Wind vom Anfang bis zum End das Feuer treffe, und das Werk umtreiben könne, und nicht kalt gehe. Nach Verfertigung des Heerds soll er das Werk auf einmal ein- und keines nachsetzen. So bald nun das Werk geschmolzen, soll er daßelbe wohl antreiben, und recht verschlacken laßen; welche Schlacken, den Abstrich genennet, so von Unreinigkeit des Werks herrühren, und sich darauf geben, reine abstreichen, und von der Glötte wegnehmen, das Werk wohl glötten laßen, die Glötte aber durch die Glöttgaße also abführen, daß solches ohne Schaden des Silbers geschehe. Wann das Treiben fast zum Ende, und das Silber zu blumen beginnet, soll er dem Silber die Glötte nicht zu sehr nehmen, damit es nicht Kohl gehe, und ist kein Schaden, obgleich das Silber in der Glötte bleibt; da aber die Glötte von dem Silber weg, und es zum blicken streichet, nach der Röthe, die es überziehet, weiß blickt, daßelbe mit warmen Waßer, so sittiglich durch ein Gerinn auf den Heerd an das Silber, nicht aber darauf laufen solle, schleunig abkühlen, herausnehmen, rein säuben, und zum Gewicht überantworten. Bey solchem Treiben soll der Treiber vorsichtiglich umgehen und gehalten seyn, nicht allein das Silber, so im Werk der Probe nach sich befindet, zu schaffen, sondern auch zu der rechten Glötte zu antworten, nemlich von 12, bis 15 Ctnr. Werk etwas unter dem halben Theil Glötte, von 16 bis 20 Centner aber allemahl über den halben Theil, wozu dann der Abstrich jedesmahl zu rechnen. Wo er aber unvorsichtiglich im Treiben sich hielte, und durch seine Verwahrlosung Schaden geschähe, daß etwann der Heerd aufstünde und unterkriechen thäte, daß der Heerd deshalb wieder mit durchgesetzt werden müßte, soll solches auf seine Kosten geschehen, und er den Schaden zu gelten nach Erkenntnis gehalten seyn. Den Heerd soll er nicht ausbrechen laßen, es sey dann der Hüttenschreiber, Hütten- und Schichtmeister dabey, damit sie sehen, was an Hauen und Körnern im Heerd stehen blieben, welche bey die Blickſilber geschaft werden sollen. So soll der Treiber auch den Abstrich und die Glötte in Beyseyn des Schichtmeisters wägen, und der Abstrich jedesmahl in den folgenden Rösten wieder mit vorgeschlagen werden. Daß nun die Abtreiber sich aller Enden treulich und ehrlich verhalten wollen, darauf sollen sie sich Uns vor Unserm Bergamt mit Eydespflicht verwannt machen. An. 1669. IX. Th.

Der XVI. Artickel.
Von Hütten-Schichten.

Alle Arbeitstage, wann geschmolzen wird, es geschehe Schicht- oder Roſtweise, sollen die Schmelzer des Morgens um 3 Uhr in der Hütte seyn, und ihre Sachen also verrichten, daß sie um 4 Uhr anlaßen können. Was Schichtenweise geschmolzen werden muß, soll eine volle Schicht zu 12 Stunden nach Gelegenheit und Erfordernis, theils auch zu 8 Stunden gerechnet, und wie jede Schicht gearbeitet, also auch verlohnt werden. Wo es möglich zu ändern, soll so wenig das Schmelzen, als Treiben des Nachts gestattet, sondern der Aufgang, oder Anfang dazu frühe Morgens geschehen, daß solche Arbeit bey Tage zu verrichten, und desto baß Aufsicht dabey seyn könne. Wo aber aus Noth theils die Arbeit des Nachts verrichtet werden müßte, soll Unser Hüttenraiter dabey solche Anstalt verfügen, daß zum wenigsten der Hüttenmeister bey der Nachtsarbeit seyn könne. (NB. Wo aber Kupfer-Arbeit getrieben, so zu vom Stein gemacht, soll die ganze Woche bis am Freytag Abend im Schmelzen angehalten werden, der Hüttenmeister aber soll Tag und Nacht dabey seyn, daß nichts im Schatten gearbeitet wird.)

Der XVII. Artickel.
Vom An- und Auslaßen.

Als so wohl in des Hüttenschreibers und Hüttenmeisters Amts Befehl verordnet und enthalten, daß zum wenigsten deren einer, so wohl auch allemahl jeder Zeche Schichtmeister, wann dessen Röste gearbeitet werden, beym Anlaßen des Schmelzens gegenwärtig seyn, zusehen und verzeichnen solle, was für Vorschläge, es seyen der Zechen eigne, oder es werden solche von andern genommen, die in der Hütte in verschloßner Verwahrung zu halten, als Glötte, Heerd, Eisen, oder was sonst dessen von Röthen, und von den Hüttenmeistern, den Schmelzern, item wann das Schmelzen zum Ende das Werk insgesamt fleißig und scharf den Treibern zugewogen, wobey die einzelnen Pfunde von 5 Lt. anzurechnen; die über die Ctnr. Zahl sich befinden, mit anzugeben, dann auch der Stein gewogen, und nebst den Ofenbrüchen, wann das Grobe mit der Kratze ausgeharkt und das kleine verwaschen, in Verwahrung geschaft werden. Wann auch das Silber im Treibofen geblickt, soll in Beyseyn des Hüttenschreibers und Hüttenmeisters auch in Specie des Schichtmeisters das Silber aus dem Ofen genommen, die Glötte und Abstriche fleißig gewogen, verzeichnet, und bey Seite geschaft, der Heerd aber, wann er kalt worden, durchaus und nicht eher ausgebrochen werden, es sey dann der

An. 1669. Th. IX.

Schichtmeister nebst dem Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister dabey, damit selbige sehen, was an Hauen, oder Körnern im Heerd stehen blieben, und daß solche nebst dem Blicksilber treu und fleißig gewogen werden.

Der XVIII. Artickel.
Von Aufbereitung des Steins.

Der Stein, so im Schmelzen von dem Werk abgestrichen wird, ist für sich eine strenge Schlacke, wovon, nachdem der Gehalt in den Ertzen gewesen, der Ctnr. 10, 12, auch wohl weniger Loth Silber, und wann die Ertze kießig etwas Kupfer hält. Denselben nun zu gute zu machen, daß die Silber daraus, und in das Werk gebracht werden können, der Kosten zu geschweigen, welcher vor diesem darauf gegangen, womit dann folgender maßen procedirt wird, Nemlich: Es wird ein Heerd in den Treibofen von wohl zugerichtetem Gestübe geschlagen, und durch die Schürlöcher mittelmäßige Stücke Treibholz geschoben, worauf 30 bis in 36 Ctnr. Stein, nachdem derselbe schmelzig, oder gestrenge, auf einmahl gesetzet wird, dann mit Feuerbränden das Holz angezündet, und mit dem Gebläße eingelaßen. Die Schürlöcher werden mit kurzem Holz zugesteckt, damit die Flamme den rohen Stein desto baß erhitzen könne, derohalben stark angetrieben wird, bis der Stein ganz hernieder auf den Heerd geschmolzen. Wann er dann im Fluße stehet, so werden die Brände von dem ersten Holz herausgezogen, und wieder 2 Stücke starkes Treibholz, oder mehr in den Ofen hineingeschoben, die Brände kurz gemacht, und damit die Schürlöcher aber einst dichte zugesetzt, darauf mit starkem Treiben angehalten, nachgehends mit etwas gelindem Feuer im Fluß erhalten, daß er wolle schlacken. Wann nun die Schlacken abgezogen, und der Stein bey 10 Stunden im Ofen getrieben, wird eine Probe daraus geschöpfet, die man kalt werden läßt, und von einander schlägt. Da nun kein speisiger Glanz mehr darinn ist, sondern fein weiß und löchericht anzusehen, alsdann ist ihm in dieser Procedur gnung geschehen, und wird darauf in eine Gosse, die in den Heerd gemacht, heraus in einen runden, dazu mit schwerem Gestübe gemachten abgewärmten Heerd gezogen, worinn das Werk sich niedergiebt. Der aber noch unartige Stein bleibt als eine Schlacke oben, und wird von dem Werk abgestrichen, darauf das Werk in Werkstücke gegoßen, und die Probe davon genommen. Zu dem übrigen im Treibheerd abgestrichenen Schlackenstein aber wird ein Schmelzofen zugemacht, und in demselben solcher Stein Schichtweise wieder durchgestochen. Was nun derselbe für Werk giebt, solches wird nach davon gehaltener Probe zu den ersten, im Treiben gefallenen Werken genommen, und von denselbigen zusammen die darinn verhaltenen Silber abgetrieben, und obwohl diese Werke ohne Kupfer nicht sind, so verlohnt es aber die Kosten nicht, solche vor sich mit Vortheil heraus zu bringen. Die im Treiben gefallene Glötte aber wird kupferich, welche wann sie probirt, nach Befindung zum Vorschlage zu der Kupfersaigerung behalten, oder sonst verhandelt werden kann; weil in diesem Durchstechen nun wieder etwas Stein fällt, so man für Kupferstein achtet, derselbe wird verschiedentlich geröstet, bis mit Nutzen derselbe zu Schwarzkupfer zu verarbeiten. Wann dann nun diese Schwarzkupfer des Gehalts am Silber sich befinden, und über 8 Loth halten, sind sie saigerwürdig, alsdann werden dieselben zu Saigerstücken beschicket, und die Silber daraus gesaigert, die bleibenden Kühnstücke aber ferner zu Garkupfer bereitet; Sonst aber da die Schwarzkupfer zu arm, und die Kosten des Saigerns nicht abtragen, werden dieselben also bald gar gemacht.

Der XIX. Artickel.
Wie die Glötte und Heerd gefrischet, und Bley daraus gemacht wird.

Der Frischofen wird im schwerem Gestübe zugemacht, gleichwie andere Schmelzofen, nur daß hinten gegen die Forme der Heerd hoch, und nach dem Auge schüßig gemacht wird, damit das Bley desto baß heraus fließen kann. Der Heerd von dem Ofen wird etwas tiefer gemacht, als sonst, und wann er abgewärmt, wird der Ofen mit Kohlen gefüllet, alsdann angehängt, und zu beyden Seiten Glötte, oder Heerd gesetzt. Damit aber die Glötte sich rein anfrische, und nicht roh mit den Schlacken wieder durch den Ofen gehe, müssen zähe, oder gestrenge Schlacken vorgeschlagen, und mit aufgesetzt werden, die Schlacke, so im Heerd sich auf das Bley setzt, so viel deren auf diesmal nicht wieder vorgeschlagen, wird zum Vorschlag der gestrengen Röste verwahrt. Zum Anfrischen der Glötte hat der Schmelzer sondern Fleiß anzuwenden, damit er rein frische, und er das rechte Bley bekomme, gestalt aus 100 Ctnr. Glötte von rechts wegen 75 Ctnr. Bley folgen müßen; dem Heerd aber geht der dritte Theil allemahl im Frischen ab.

Der XX. Artickel.
Wie es mit demjenigen, was im Treibofen unter dem Leimen, Heerd, item im Brennofen, wann ein Heerd ausgebrochen, sich befindet zu halten.

Wann der Heerd im Brennofen aufgenommen und ausgebrochen wird, soll dasjenige, was darinnen sich zusammen gesondert, fleißig zusammen gehalten, item, da der Leimenheerd im Treibofen aufgehoben, soll der darunter befundene Schoß, welches alles reiches Gehalts, so fort in einer Schicht durchgesetzt, das Silber getrieben, und auf die Röste ordentlich gegen die darauf gegangenen Kosten vertheilt, nicht aber zugelaßen seyn, daß solches lange zu Verhütung allerley Verdachts hinterhalten werde.

Der XXI. Artickel.
Von Ofenbrüchen ꝛc.

Wann ein Schmelzofen ausgeblasen, so gehört dasjenige, was sich in dem Ofen aufgebühnt und angelegt, item, was in dem Gestübe und Heerden sich gesetzt, den Zechen und Gewerken, und wird für Ofenbrüche gerechnet; welche, wann sie rein gemacht, im nächsten Schmelzen nebst dem Abstrich zum Vorschlag wieder genommen werden sollen. Die guten Schlacken, so zum Vorschlag mit Nutzen wieder zu gebrauchen, sollen den Zechen zu gut auch bey Seite gestürzt, und zu deren Besten bewahret werden, das Auge und Leimichte aber, welches wieder gepocht werden muß, item, was in der Hütte und auf den Hüttenplatz in den Wegen verstürzt, und etwann mit hinausgelaufen, solches gebüret der Hütte, und wird zum Huttenkratz verwäschen und verarbeitet. Was aber der Kratzwäscher im Siebe oben abhebt, daßelbe soll bey Seite gestürzt, für After gerechnet, und mit demselben zu gute gemacht, und der Knappschaft zugetheilt werden.

Der

Der XXII. Artickel.
Die Röste in den Hütten wohin sie verordnet, zu verarbeiten, und was sonst in den Hütten zu beobachten.

In welcher Hütte einer jeden Zeche Rost zu verarbeiten von Unserm Bergamt nach Gutbefinden verordnet wird, dahin sollen solche ohne jemands Einrede geschaft werden. Würde aber der Zechen- und Gewerken Vorsteher befinden, daß in einer, oder andrer Hütte die Röste nicht zu Nutze gearbeitet, und die Silber und Bley nach dem Gehalt gebürlich ausgebracht würden, solches soll er Unserm Berghauptmann, und vor dem Bergamt öffentlich anzeigen, womit er gebürlich gehört, und den Gebrechen nach Befindung remedirt werden soll. Wann einer Zeche Röste in 2 Ofen geschmelzt werden, soll der Hüttenmeister solche in 2 bey einander gelegne Ofen verordnen, und nicht zugeben, daß dazwischen andre Röste gearbeitet werden. So soll auch keine Hütte der andern die Arbeiter zu Nachtheil entziehen. Wann die Krätzwäscher das Hüttenkrätz, welches ihnen auf die Mk. verdingt, arbeiten laßen, soll solches in einen absonderlichen Ofen, und nicht wann von den Gewerken, oder Zechen dabey zugleich gearbeitet wird, geschehen, und aller Argwohn und Partirung dabey verhütet werden.

Der XXIII. Artickel.
Von eignen Gewerken-Hütten.

Demnach Unsere Bergwerke an theils Orten mit nothwendigen Hütten versehen, worinnen dann durch den Seegen Gottes die bescherten Ertze zu gute zu machen, und daher nicht von Nöthen, daß Gewerken eigne Hütten bauen, ob sie schon solche zu muthen begehrten; wann aber Wir aus sondern bewegenden Ursachen aus Gnaden zulaßen würden, einer Gewerkschaft eigne Hütten zu bauen, und dieselben zu verleyhen, so sollen doch die Hütten-Bediente von Unserm Berghauptmann vor Unserm Bergamt angenommen, und daselbst vereydigt, die Aufsicht auch und was strafbar, Unserm Hüttenraiter untergeben seyn.

Der XXIV. Artickel.
An- und Ablegung der Hüttendiener.

Alle Hüttendiener und Arbeiter, welche in Pflicht und Eyd sitzen, sollen mit Vorbewußt Unsers Berghauptmanns und des Bergamts angenommen, und nach Begebenheit entlaßen werden. Keinem Hüttenraiter, Hüttenschreiber, oder Hüttenmeister aber soll erlaubt seyn, für sich dieselben an- oder abzusetzen, auf daß aller Verdacht, den ein solches ereignen könnte, verhütet bleibe.

Der XXV. Artickel.
Wann Hüttenbediente verreisen.

Da etwann der Hüttenraiter, oder Hüttenschreiber in Ehaften zu verrichten und zu verreisen benöthigt, sollen von Unserm Berghauptmann sie deswegen Urlaub suchen, die andern Hüttenbediente aber, als Hüttenmeister, Brenner, Schmelzer, Abtreiber, und welche pflichtmäßig in wöchentlicher Arbeit stehen, sollen ohne Vorbewußt Unseres Hüttenraiters so weit nicht verreisen, daß sie einen ganzen Tag und Nacht, sonderlich wann zu arbeiten, von den Hütten bleiben, vielmehr aber jedweder sein Amt treulich verwalten.

Der XXVI. Artickel.
Von Strafen auf Halden, Zechen ꝛc.

Wie auf den Zeugen, in den Gruben, in Göpeln, auf den Halden, in Zechenhäusern und Pochwerken widriges unter den Arbeitern sich begiebt, so strafbar, als da dieselben mit Worten schmähhaft einander angreifen, darüber in Schlägerey gerathen, und wann die Arbeiter betrüglich in der Arbeit erfunden werden, solches soll Unser Oberbergmeister in Verhör ziehen, entscheiden und nach Befindung dieselben mit Gefängnis, Verkürzung des Lohns, oder schwerer Geldbuße gebürlich abstrafen, gleichermaßen auch da in den Hütten, oder Brennhaus unziemliches Beginnen sich zutrüge, soll ebenfalls solchen Excess Unser Oberbergmeister zu entscheiden Macht haben. Würden aber Fälle sich der Enden begeben, die peinlich zu bestrafen, als da einer den andern blutrünstig verletzt, Dieberey, oder Unzucht begienge, solches soll Unser Bergmeister an Unsern Berghauptmann gelangen laßen, welcher darinn, was sich von Rechts wegen gebüren wird, verfügen soll. An. 1669. IX. Th.

Der XXVII. Artickel.
Von Strafen der Dieberey, in Gruben ꝛc.

Und als die Erfahrung fast täglich zur Hand trägt, welchergestalt allerhand Dieberey auf Unsern Bergwerken vorgeht, daß in den Gruben das Gezäu den Arbeitern entwendet, die eisernen Bergseyle in den Göpeln ausgehauen, die Laufkarren und anders weggestohlen, in die Zechenhäuser und Pochwerke bey nächtlicher Weile eingebrochen, und was nur auch mit Gewalt loß gemacht werden kann, daraus weggeschleppet, in den Hütten auch bey Glötte, Bley, Silberkörnern, und was heimlicher Weise zu erhaschen, allerley Dieberey verübt wird. Da nun bey ein, oder anderm sich der geringste Verdacht ereugnet, wodurch man auf gewißen Grund solcher Dieberey gelangen können, sollen Unsere Bediente behutsam bedacht seyn, allen Fleiß anzuwenden, damit die Thäter in Erfahrung gebracht werden. Wann nun einer, oder mehr in dergleichen Dieberey betreten, so sollen Käufer und Verkäufer der Dieberey wegen, es habe Nahmen wie es wolle, ohn alle Gnade nach der Schärfe des Rechtens gestraft werden.

Der zehnte Theil
handelt vom Münzwesen.

Der I. Artickel.
Des Münzmeisters Befehl.

Unser jedesmaliger verordneter Münzmeister soll nebst dem, Uns getreu und gewärtig zu seyn, einen Eyd zu Gott und auf sein heil. Evangelium schwören, daß er in allem seinem Thun, das Münzwesen betreffend, sich nach der H. Röm. Reichs Münz-Ordnung und Satzungen richten, die Silber, welche durch des Allerhöchsten Segen bey Unsern Bergwerken aufgebracht und gemacht, wie die ihm durch Unsern Zehndner und Hüttenraiter überantwortet und zugewogen, nach richtiger Probe also beschicken, daß die Reichsthaler am Schrot und Korn der Reichsordnung gemäß, und dabey ein wachsames Auge haben, daß von ganzen Reichsthalern, bis zu halben Oerthern, alle Sorten durchaus recht und zugleich gestückelt werden, derohalben die Platten zum öftern aufziehen, und was nicht recht, wieder zerschneiden zu kleinen Münzsorten, als in specie Land-Münz und geringere Sorten mehr nicht beschicken, als was Wir derer Münzen zugelaßen, auch jedesmahl nach advenant verordnen werden, und allerdings in der Beschickung und Stücklen auf die Mk. nach Unsrer Verordnung, und welchergestalt Wir ihn auf den Probations-Tagen und

gegen

An. 1669. X. Th. gegen männiglich zu vertreten getrauen, sich richten, wöchentlich die ausgebrachten Rthlr. und gefertigten Land-Münze von dem ihm gelieferten Silber ohne einigen Abzug und Verkürzung der gebürlichen Münzkosten an einem bereiteten ungeschrecktem Gepräge in Unsern Zehenden, nebst richtigen Wochenzeddeln, oder Extract, welche allemahl von Unserm Zehndner unterschrieben werden sollen, liefern, das Uebergewichte richtig berechnen, und keinen eignen Nutzen, noch Vervortheilung dabey unternehmen, noch verspüren laßen, zu Schmiedmeistern, Ohmen und Jungen sich mit getreuen Leuten versehen, unter denselben gute Disciplin halten, und alle Exorbitantien verhüten, denselben was für jede Münzsorten von der Mk. dem Herkommen gemäß zu Lohn gebürt, richtig folgen laßen, keine Münzkosten aber steigern, gute Achtung haben, daß jedesmahl tüchtige standhafte Rüstung gemacht, und so viel möglich vergebene Unkost verhütet werde; Stock und Eisen, wie Wir zu Unserem Gepräge ordinaire und extraordinaire jedesmahl schneiden zu laßen, ordnen werden, in fleißiger Verwahrung halten, daß solche in keine fremde Hände kommen, derohalben wann ein Gepräge abgesetzt, oder daß Stock und Eisen verhitzt, und zur Arbeit untüchtig, sich von dem Schmiedemeister solche Rüstung wieder liefern laßen, und bey seinen Pflichten verhüten, daß zu Unserm Nachtheil, und wider die Reichs-Ordnung solche zum Mißbrauche nicht gebraucht werden, und in allem Unsrer Ordnung gemäß sich also bezeigen, wie solches einem redlichen Münzmeister wohl anstehet, und er daßelbe vor Uns und männiglich, absonderlich vor den Creiß und Probationstagen zu verantworten getrauet.

Der II. Artickel.
Des Guardeins Amt.

Unser bestellter Guardein soll die von Unserm Zehnden den Münzmeister gelieferten und zugewogenen Brandsilber allemahl probiren, und den Gehalt, damit man wißen könne, wie hoch die Silber gebrannt, in ein sonderlich Buch wöchentlich verzeichnen, und mit Fleiß dahin sehen, daß Unser Münzgepräge, sonderlich die Rthlr. Goldgülden und Ducaten an Schrot und Korn, wie sichs gebürt nach der H. Reichs-Ordnung und Münz-Edicten recht beschicket, und im Stücklen gerecht, auch jede Münzsorte vom höchsten bis zum niedrigsten, so viel es möglich, gleich sey; derohalben er von allen Platten, sonderlich den groben Münzsorten, verschiedentliche aufziehen, und welche Münzen er nach dem Richtpfenning ungleich findet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermünzen laßen, desgleichen aufsehen, daß die silberne Landmünze, wie Wir in Unserem Erzstift, Fürstenthum und Landen jedesmahl es gnädigst belieben und verordnen, treulich und fleißig verfertigt werden, also und dergestalt, daß er so wohl, als der Münzmeister jederzeit, so viel die Reichsmünz betrift, auf angestellten Reichs- und Creiß-Vocations und Probations-Tagen, damit bestehen kann, und deßen keinen Verweiß habe; zu dero Behuf von jedem Werk, ehe es ausgangen, ihm alle Wochen von jeder Münze die Tiegel und Stockproben gereicht werden, so er fleißig nachprobiren und aufziehen, und so er es in der Probe recht befindet, die Probe davon der Reichs-Ordnung gemäß in ein Papier verschloßen in die dazu verordnete verschloßene Büchse stecken, die kleinen Münzsorten nach der Mk. und die Pfennige nach dem Loth, oder wie er dieselben am füglichsten examiniren kann, aufzeichnen, und in alle Wege darob seyn, daß alle Münzen zum allergleichsten, als möglichst, gestückelt werden mögen, oder da er einigen Mangel verspüren, oder finden würde, solches gebürlich anzeigen und corrigiren, sich mit der vermachten Besoldung und Unterhalt, gleich seines Amts Antecessoren contentiren und begnügen laßen, darüber keinen eignen Nutz suchen, auch noch mit jemand, wer der auch seye, in allem was die Münze betrift, nachtheilige heimliche Verständniß haben, sich auch weder Gunst, Freund- oder Feindschaft in einigen Dingen bewegen laßen, sondern alles thun und verrichten, was einem getreuen, redlichen und fleißigen Special-Guardein obliegt, wohl ansteht, und gebürt. Dem in allem also zu geleben, soll er Uns gebürliche Eydespflicht abstatten.

Der III. Artickel.
Annehmung der Schmiedemeister.

Welcher von den Ohmen, oder Münzgesellen zum Schmiedemeister verordnet, soll der Münzarbeit wohl gelernet, guten Verstands und Bescheidenheit seyn, auch gute Ordnung unter den Ohmen halten, und darob sehen, daß nichts unziemliches von denselben auf den Schmieden und bey der Arbeit vorgehe, sondern daß der Reichs- und Creiß-Ordnung gemäß treulich dabey verfahren werde. Wann ihm das Silber von Unserm Münzmeister zugewogen wird, und zu Zainen gegossen, soll er dieselben unter die Gesellen, oder Münz-Ohmen zum stückeln austheilen, und weil er dazu wieder auch in Specie zu antworten schuldig, soll er fleißig auf das Stückeln sehen, bey alle Stückelscheren gehen und beobachten, daß gleich benommen werde, wann es aber ein Zain, oder Treibwerk, alsdann hat es sein Bewenden; derohalben die Stücke bey allen Gesellen aufziehen, was zu leicht, ausschießen, und wann die Stücke bis zum Gepräge fertig, dieselben auszählen. Das kleine Geld aber soll er, wann die Zaine durch die Reckbank gezogen, selbst stückeln, oder da deßen ihm zu viel werden wollte, bey den Gesellen, denen er es unter Handen giebt, verfügen, daß mehr nicht auf die Mk. gestückelt, als reine und breite Stücke auf die Mk. gehören; daß er nun in dem allem, auch sonst im übrigen des H. Reichs- und dieser Unsrer Ordnung sich gemäß verhalten wolle, soll Unser Berghauptmann in Beyseyn Unsers Münzmeisters und Guardeins ihn darauf einen Eyd würklich abstatten laßen.

Der IV. Artickel.
Von den Münz-Ohmen.

Die Münz-Ohmen, so zur Arbeit sich auf Unsrer Münze angeben, und deroselben gebrauchen wollen, sollen das Münzwerk auf den Münzen, die im H. Röm. Reich regravirt und bestätigt, gelernet, ihre Lehrjahre redlich ausgestanden, nach Münz-Gerechtigkeit daselbst zu Gesellen gemacht, auf keiner andern Münze auch, als wo nach der Reichsordnung gemünzet, gearbeitet, sich eines redlichen und erbaren Wandels, wie solches die Münz-Gerechtigkeit, und der Münz-Ohmen Privilegien erfordern, jederzeit befliißen, und nirgends der Ueberfahrung halber aufgetrieben worden, gute Zeugnis vorzuweisen haben, mit dem Lohn, welches Wir auf Unsrer Münze von jeder Münzsorte, von Rthlrn. bis zu kleiner Münze verordnet, begnügig seyn, und darüber, unter was Schein auch solches geschehen mag, nichts prätendiren, und nebst dem, daß sie Uns getreu zu seyn, auf die Reichs-Ordnung schwören, nach deren Innhalt und Clauſuln, das Münzwerk betreffende, sich richten, und denselben geleben sollen; welcher aber unter ihnen dieselben überfahren, und sich pflichtmäßig darnach

nach nicht richten wird, für meineydig gehalten, und auf Unsrer Münze nicht geduldet werden soll.

Der V. Artickel.
Von den Münzer-Jungen.

Obzwar Unserm Schmiedemeister und Münz-Ohmen ihrer prätendirenden Gerechtigkeit und Ordnung nach zugelaßen, gewiße Münzer-Jungen für sich anzunehmen, welche sie außer dem, der auf Unsere absonderliche Kosten gehalten wird, von ihrem Lohn erhalten müßen, denselben das Münzwerk zu lehren, so wollen Wir aber hiemit geordnet haben, daß mit Vorbewußt Unsers Münzmeisters sie solche Jungen, und deroselben gleichwohl nicht mehr, als ihre Ordnung vermag, annehmen, welche ehrliches Herkommens sind, damit man sich zu denselben Treue zu versehen, gestalt was zu allem an Silber auf Unsre Münze geliefert, und zu dem Geld, so davon gemünzet, Unser Schmied- und Münzmeister resp. zu verantworten gehalten; keinen Jungen auch ehe um sonderer Respecten willen für andern zum Gesellen machen, er habe dann im Stand der Lehrjahre, welche von der Zeit an zu rechnen, wann er angenommen, die Münzarbeit wohl gelernet, und daß er damit für einen Gesellen bestehen kann; solchen Falls auch keinen über die Gebür darinn aufhalten. Wann auch einer zum Gesellen gemacht wird, sollen dabey alle unziemliche Exorbitantien, so zu Zeiten unbeschuldet gegen diejenigen aus Unbescheidenheit und Affecten von den Gesellen herrühren, nicht gestattet, übrige Kosten, so manchmahl unbemittelten Jungen, wann sie zu Gesellen gemacht, dabey aufgebürdet, verhütet bleiben. Im Uebrigen laßen Wir es auf diesen Fall bey der Münz-Ohmen Gebräuchen, so weit dieselben ohne Unsern Nachtheil zuläßig, es allerdings bewenden.

Der VI. Artickel.
Von dem Eisenschneider.

Zu Schneidung Unsrer Münzrüstung, als Stock, und Eisen, wie Wir jedesmahl Unsrer Gepräge belieben und anordnen werden, soll ein tüchtiger und der Kunst erfahrner Eisenschneider gebraucht werden, welcher Uns mit Eydespflichten sich verwannt zu machen, daß er nach Unserm Gepräge niemand zum Mißbrauch Stock und Eisen schneiden, für sich auch mit demselben ungefährlich gebahren, alles nachtheiligen sich enthalten; wann Stock und Eisen in seinem Hause sind, dieselben in guter sichrer Verwahrung halten, daß solche in keine andre Hände gerathen, sonst auch ohne Vorbewußt Unsers Münzmeisters keine fremde Rüstung, als Stock und Eisen, schneiden; alle Wochen ehe zu prägen angefangen wird, auf der Münze nach Stock und Eisen sehen, und dieselben sauber anziehen, ob sie ihren gehörigen Glanz haben, bey den geschmiedeten Stock und Eisen einer guten Härte sich befleißigen; auf die von dem Schmied gelieferte Rüstung gute Acht haben, daß solche rein ausgeschmiedet, doch aber dabey sich aller Affecten enthalten, und zu unnöthigem Zank keine Ursache geben, und als wegen der ordinari Münzrüstung zu schneiden, ihm eine Bestallung überhaupt vermacht, soll er der gemäß sich verhalten, wann aber extraordinari Wir etwann grössere Stöcke schneiden zu laßen belieben würden, soll ihm solche Arbeit nach Billigkeit belohnt werden.

Der VII. Artickel.
Lieferung der Brandsilber an den Münzmeister.

Wann die Silber in Unserm Brennhause, nemlich auf jede Mk. 15 Lt. 16 Gran fein gebrannt, oder wie solche Unser bestellter Guardein im Nachprobiren befinden wird, soll dieselben Unser Zehndner und Hüttenraiter so fort dem Münzmeister zuwägen, wovon dem Guardein die Probe, dieselben Brandsilber zu probiren, alsobald gegeben werden soll, damit wo etwa Irrthum des Brands halber vorgienge, man sichere Gewißheit und Nachricht haben könne. Wie viel nun die Brandsilber am Gewichte austragen, das soll der Zehndner sobald in sein Buch verzeichnen, auch einen Zeddel vom Münzmeister um sichrer Nachricht des Empfangs halber nehmen. An. 1669. X. Th.

Der VIII. Artickel.
Von der Beschickung im Tiegel.

Bey aller Beschickung bey Reichsmünzen an Gold und Silber soll auf Unsrer Münze die Reichsordnung beobachtet, und die Beschickung darauf gerechnet werden, als nemlich daß die Ducaten 23 Karat 8 Gran halten, und 67 Stück auf eine Cöllnische Mk. zu rechnen sind, sollen beschickt werden mit 2 Theil weiß und 1 Theil roth. Reichsthaler 14 Loth 4 Gran, und 8 Stück auf eine Mk. Gute Groschen, oder 1½ Marigrosch 8 Lt. und 108 in 109 Stück auf eine Mk. Halbe Groschen 5 Lt. und 206 Stück auf die Mk. Dreyer, oder 3 Pf. 5 Lt. und 274 Stück auf die Mk. Zwey Pf. 5 Lt. und 418 Stück auf die Mk. Pfennige 4 Lt. und 682 Stück auf die Mk. Hiebey zu beobachten, daß die kleinen Münzsorten, als ½ Mar. Groschen, Dreyer und Zweyptenniger um beßerer Gleichheit willen aufs Lt. gestückelt, und sollen eine gearbeitete Stücke aufs Lt. gerechnet werden als Halbe Groschen 14, in 15 Stück, Dreyer 16 in 17 Stück. Zweypfen. 25 bis 26 Stück. Pfennige 41 bis 42 Stück. Was aber Unsere Landmünze anreichet, ist derselben nach Nothdurft zu münzen geordnet, dabey bleibt es nach Unsrer jedesmaligen Verordnung. Bey dieser Beschickung im Tiegel nun in Acht zu nehmen, daß zwar auf die Rthlr. keine Vorbeschickung zu paßiren, weil aber nicht wohl möglich also zu beschicken, daß allemahl das Werk gleich auskommt, sondern daß wohl zu Zeiten das Werk 1 Gran zu arm; wann alsdann solches also befunden wird, soll im nächsten Werk die Beschickung so viel reicher gemacht, und damit dieser Abgang ersetzt werden. In Beschickung der guten Groschen und kleinen Münzsorten aber soll der Münzmeister dahin sehen, daß was in der Arbeit und Weißmachen derselben sich bessert, Unser Vortheil deßhalb nicht aus der Acht gelassen werde.

Der IX. Artickel.
Vom Tiegel-Abgang und Uebergewicht.

Wann das Silber in Tiegel gesetzt, geschmolzen, und Zaine daraus gegoßen, wird 1 in 2 Lt. auf 100 Mk. und ferner auf der Schmiede auf 100 Mk. 2 Lt. zum Abgang paßirt. Befindet sich aber an ein- und anderm Ort ein mehrers, dazu sollen die Einnehmer stehen, weil sie es empfangen.

Der X. Artickel.
Vom Gepräge des Geldes.

Unser Schmiedemeister soll fleißig beobachten, daß wann ihm das Silber und Zaine von Unserm Münzmeister zugewogen, dieselben zu der Münze, wozu sie gegoßen, recht gestückelt, gleich benommen, wann solche zu Platten zubearbeitet, in rechten Zirkel gerichtet, und zu feinem, scheinlichem Geld bereitet werden, und damit das kleine Geld desto leichter gestückelt werden kann, soll er die Reck-Bänke

An. 1669. X. Th. die Zaine dadurch zu ziehen, nicht aus der Acht lassen, inmaßen solches auch dem letzten Creißtags-Schluß gemäß. So soll er auch mit Fleiß dahin bedacht seyn, daß im kleinen Geld mehr nicht auf die Mk. gestückelt werde, als er weiß, daß wann solch Geld reine und bereitet ist, auf die Mk. gehöre. Was aber für Sorten nicht reine und zu Grund angeht, sondern sich strecket, auffrischet, oder sonsti unscheinlich wird, dieselben Stücke soll der Schmiedemeister nebst denen, so im Stückeln nicht wichtig blieben, wozu er dann mit Fleiß zu sehen, sofort alle ausschießen, wieder zerschneiden, und mit den Schrotten wieder einsetzen, damit sie anders gemacht werden.

Der XI. Artickel.
Vom Münzer Lohn.

Das Münzer Lohn laßen Wir gleich im Röm. Reich auf andern Münzen gebräuchlich auf Unsrer Münze auch paßiren, nemlich daß von 100 Mk. ganz- und halben Reichsthalern, und wann Oerther und halbe Oerther nicht in besondrer Menge geprägt werden, gleich denselben gegeben und berechnet werden 6 Rth. wann aber halbe Oerther aus besonderer Erfordernis zu 100 oder 50 Mk. gemacht werden, soll ein mehrers billigmäßig paßiren.

Von 100 Mk. gute Groschen	10 Rlr
Von 100 Mk. ℔ Mar. Groschen, oder Dreyer	15 bis 16 Rlr.
Von 10 Mk. Pfennige	20 bis 21 Rlr.
Von 100 Mk. Landmünz	10 Rlr.

Zum Weißmachen wird gerechnet auf 100 Mk.

Oerther und halbe Oerther an Weinstein und Salz jedes 2 Lt.

Auf Landmünz gleich so viel auch wohl etwas geringer.

Auf gute Groschen, und kleine Münzsorten auf jede 10 Mk. 5 Lt. Weinstein und 5 Lt. Salz.

Auf halbe Groschen und Dreyer 4 Lt. Weinstein, und 10 Lt. Salz.

Vor Schmelz-Tiegel auf 100 Mk.	1 Rlr.
Gießerlohn wöchentlich	1 Rlr.

Mit Berechnung der Lucht, item was auf das Gießen und Glühen für Kohlen und Holz aufgehet, wird sich Unser Münzmeister pflichtmäßig erweisen, und soll ihm nothdürftig dazu gegeben werden.

Der XII. Artickel.
Von Stock- und Münzproben.

Zu der Stock- und Münzprobe soll Unserm Guardein von beyden Werken des gefertigten Geldes 1 Ortsthaler wöchentlich gereicht werden, von welchem er die Probe zu nehmen, den Gehalt nebst des ganzen Werks Gewichte, und der Zeit, wann es gemünzt, der Reichsordnung nach zu verzeichnen, und das übrige in die Probe-Büchse zu stecken. Es soll auch Unser Guardein bemächtigt seyn 1 Rthlr. nach seinem Belieben von der Probe-Bank zu nehmen, und solchen zu probiren, doch daß nach der Probe solcher wieder dahin gegeben werde.

Der XIII. Artickel.
Von der Münzrüstung.

Die Münzrüstung soll Unser Münzmeister Inhalts seines Eydes in gute sichere Verwahrung nehmen; wann abgepräget, durch den Schmiedemeister die Eisen sich so fort liefern laßen, welche bis zu folgender Woche, wann wieder gepräget werden soll, verschloßen zu halten, auch wann Stock und Eisen verhitzen, und zum Gepräge untüchtig, sollen solche alsobald dem Münzmeister geliefert, keines aber davon auf der Münze behalten werden. Sofern dann der Mangel am Eisenschneider, oder Schmied, daß die Eisen nicht stehen, und daher vergebene Unkost verursachet werden wolle, soll Unser Münzmeister in dem keinerley, bey welchem der Mangel befunden wird, nachsehen, sondern ohne Unsere Kosten zur Beßerung anhalten.

Der XIV. Artickel.
Von Verwechselung des Geldes.

Wir ordnen und wollen, daß ohne Unsern Special-Befehl Unser Zehndner niemand einigen Rthlr. für kleine, ob gleich unverbotene, oder devalvirte Münze auswechseln solle, bey Strafe, so oft es geschieht, 100 Rthlr. Welcher Unsrer Bedienten, oder auch andre auf Unsern Bergstädten Gesetzene sich würden gelüsten laßen, auf einigen Rthlr., welchen er verwechselt, das geringste Aufgeld zu nehmen, oder auch jemanden Species-Thaler vorzustrecken, ihm solches nächstens mit kleiner Münze zu erlegen, derselbe soll nicht allein seiner Ehre verlustig seyn, sondern auch noch dazu mit einer ansehnlichen Geldstrafe, wovon dann dem, der es anmelden wird, der 4 Theil, und das übrige Uns anheim fallen soll, ohne alles Nachsehen belegt werden. Würden sich auch sonst fremde Aufwechsler auf Unsern Bergstädten befinden, dieselben sollen Richter und Räthe jedes Orts also fort anhalten, davon an Unser Bergamt berichten, und wegen der Bestrafung Unsers Berghauptmanns gewiße Verordnung gewarten.

Der eilfte Theil
handelt vom Anschnitt und Rechnungen.

Der I. Artickel.
Nicht ohne Urlaub zu verreisen.

Wann Unsere Bergbeamten und Diener in ihren angelegenen Ehaften von Unseren Bergwerken zu verreisen benöthiget, sollen sie deswegen bey Unserm Berghauptmann um Urlaub anhalten, und außer deren Vorbewußt über eine Nacht von Unsern Bergwerken nicht reisen, in Abwesen ihrer auch solche Verfügung thun, daß ihren Amts-Verrichtungen nichts verabsäumet werde.

Der II. Artickel.
Vom Verlesen in den Zechenhäusern.

Als bey Unsern Bergwerken hochnöthig, daß die wöchentlichen Bergkosten alle Freytag durch die Steiger den Schichtmeistern stückweise angesetzt, geschrieben, und alsdann in Unsrer Bergbeamten Gegenwart, ehe die Auszüge geschloßen, verlesen werden, so befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß zuförderst die Schichtmeister bemeldten Tages, oder wenn wegen einfallender Festtage sonst das Verlesen angestellt, sich zeitig auf die Züge und Zechenhäuser verfügen, damit wegen des Schreibens das Verlesen nicht ihrentwegen zu lang aufgehalten werden dürfe. Mit solchem Verlesen aber soll Morgens um 7 Uhr der Anfang gemacht werden, wozu Unser Zehndner, Bergmeister, Berggegenschreiber, Geschworne und Oberpochsteiger zu rechter Zeit sich einstellen, die Schichtmeister einzeln nach einander in die Verlesestube kommen laßen, nicht aber verstatten, daß zugleich mehr als einer, und zwar eher als die Reihe des Verlesens an ihn kommt, sich darin dränge, und

wann

wann das Verlesen gehalten, daselbst lang verharre. Das Verlesen nun soll vornehmlich von dem Schichtmeister in Gegenwart des Steigers verrichtet werden, darauf Unsere Bergbeamten mit Fleiß in aller Stille anmerken und wohl überlegen sollen, was an Unkost verlesen, ob dieselbe auch alle nöthig, und zu Nutzen gereiche. Da dann bey einem, oder andern etwas zu erinnern, oder daß Schichtmeister und Steiger etwas vorzubringen, soll solches von jedem mit guter Bescheidenheit geschehen, respective angehört, und Bescheid darauf ertheilt, was aber von Importanz in das folgende Bergamt gebracht, damit der Schluß dem Protocoll einzuverleiben, niemand aber über etwas, so vorgebracht, mit harten Worten angefahren, wodurch zu Zeiten einer von guter Meinung abgeschreekt. Alle Schmiedekosten soll der Geschworne, ehe sie geschrieben, gewogen nehmen, wie nicht weniger was von anderm Gezäu sonst gemacht, verzeichnet, und mit dem alten belegt, außer dem alles, was nicht gewogen und verzeichnet, in kein Register gebracht, noch geschrieben werden.

Der III. Artickel.
Vom wöchentlichen Bergamt und Anschnitt.

Worauf folgenden Sonnabend das wöchentliche ordinari Bergamt und Anschnitt in Unserm Amthaus in der dazu geordneten Anschnittstube in Beyseyn Unsers Berghauptmanns, wann solcher gegenwärtig seyn kann, Oberbergmeisters, Berggegenschreibers, Hüttenraiters, Geschwornen und Oberpochsteigers Morgens um 5 Uhr anfangen und gehalten werden, für welchen Unsre Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber erscheinen, ihre Auszüge gedoppelt übergeben, deutlich dieselben verlesen, und von Unserm Berggegenschreiber postweise fleißig nachgelegt werden sollen; von welchen Auszügen einen Theil der Zehndner zu sich nehmen, den andern Theil Unser Oberbergmeister, und nach dem Quartalschluß in die Registratur wieder liefern sollen. Nach verrichteten Anschnitten soll jeder Schichtmeister sich aus der Anschnittstube wieder wegbegeben, und bey währendem Amt eher nicht wieder hineinkommen, er werde dann aus gewißen Ursachen gefordert, oder da er etwas vor dem Bergamt vorzubringen, soll er dazu sich gebührend anmelden lassen. Wann nun alle Schichtmeister mit ihren Anschnitten herdurch, und von ihnen die Anschnittstube entledigt, soll darauf zu der Deliberation geschritten, und was jeder Bedienter von dem in seine Function laufenden nothwendig vorzubringen, damit nach dem Gradu, worinn Wir ihn gesetzt, ordentlich verfahren, mit dem Votiren auch dermaßen also gehalten werden, wie Wir einem jeden seinen Respect attribuiren, nemlich daß nächst Unserm Berghauptmann der Oberbergmeister, hernach der Zehndner, folgends der Münzmeister, ferner der Berg- und Berggegenschreiber, Hüttenraiter, Geschworne in ihrer Ordnung, letztlich der Einfahrer und Oberpochsteiger ordentlich votiren, eines jeden sein Votum fleißig notirt, hernach die sämtlichen Vota colligirt, und nach den meisten gleichstimmenden der Schluß gemacht, solcher ad Protocollum gesetzet, und zu effectuiren angeordnet werden soll. Würden aber Unsere Berghauptleute, oder in deren Abwesen die Vota also befunden, daß dabey etwa noch ein dubium, mag aus solchem dabey sich erregten dubio, wann sonderlich die Sache von Importanz, nochmals eine Umfrage zu beßerer Erwägung, doch in voriger Maßen geschehen, damit was endlich zu beschließen, alles reiflich und wohl überlegt, und wohl erwogen werden möge. Derjenige, so etwas proponirt, soll bey seiner Proposition nicht alsobald sein Votum anticipando geben, welches zu Zeiten Verdacht ereignen möchte, sondern mit seinem Voto innen und zurück halten, bis andrer Assessoren Meinung vernommen, und alsdann noch Zeit genug sich mit seiner etwa guten Meinung darauf hören zu lassen. Auf diese Weise soll es auch bey der Deliberation, wann Unser Berghauptmann in dero Abwesenheit extraordinari Bergamt halten zu laßen, anzuordnen die Nothdurft befindet, gehalten werden. An. 1669. XI. Th.

Der IV. Artickel.
Von der Lohnung.

Sobald das Bergamt zu Ende sollen die Schichtmeister in Unsern Zehnden sich verfügen, dero angeschnittene Lohnung dem Zehndner und Zehndgegenschreiber in ihr Quittanzbuch quittiren, da sie alsdann ihre Lohnung, so zu Bezahlung ihrer Arbeiter, und was außer dem zur Ausgabe geschrieben, zu gewarten haben sollen. Die Lohnung aber betreffend, soll Unser Zehndner nach der mit der Schichtmeister zugelegten Abrechnung und beschehenen Quittung Vormittags noch, damit der arme Bergmann für sein Geld zu rechter Zeit etwas kaufen könne, verfahren, welcher Unser Zehendgegenschreiber mit beywohnen, zusehen, was und wie viel Geld ein jedweder Schichtmeister empfängt, und soll dieselbe an gutem Geld aus Unserm Zehnden den Schichtmeistern gereicht, und auf jede Zeche ausgezahlt werden, als der Bergleute Lohn betrift. Was dann die Schichtmeister für Geld aus Unserm Zehnden empfangen, und Wir daselbst auszahlen laßen, mit solchem Geld soll er den Arbeitern lohnen, und jedem, was er verdient, sein Lohn selbst zustellen, mit dem Geld aber bey nahmhafter Strafe keine Wechselung treiben. Und damit desto richtiger bey der Lohnung es zugehe, sollen die Schichtmeister insgesamt, so bald sie das Geld empfangen, sich damit nicht erst in ihre Häuser, sondern stracks aus der Zehnden- nach der Anschnittstube verfügen, und daselbst die Lohnung den Arbeitern auszahlen, welcher Lohnung stets der Bergmeister und Geschworne mit beywohnen, und deroselben bis zu Ende abwarten sollen, ob etwann Irrthum bey der Lohnung sich begäbe, daß sie solchen ohne Weiterung vollends entscheiden können. Daß auch die Schichtmeister sich nicht lang der Lohnung halber aufhalten dürfen, soll durch die Gruben-Jungens auf ofnem Markt sobald der Schichtmeister aus Unserm Zehnden geht, den Arbeitern zur Lohnung gerufen, worauf ein jeder sich einstellen soll.

Der V. Artickel.
Von den Aufschlägen.

Und weil die Aufschläge der Lohnung bey Unsern Bergwerken keinen Vortheil bringen, sondern die Arbeiter nur widerwillig und aufsäßig machen, zu geschweigen, was dieselben sonst für Inconvenientien, als Verwirrung der Rechnung und anders nach sich ziehen, so sollen dieselben, so viel mensch-möglich, verhütet bleiben. Da dann etwann aus ein- oder andern Zufällen von Unser Bergwerken in den Zehnden so viel nicht einkommen könnte, als die wöchentliche Lohnung erfordert, und Unser Zehnd-Verlag zu dem Vorschuß nicht anreichen wollte, soll Unser Zehndner solches so fort Unserm Berghauptmann berichten, dabey aber allemahl klärlich und aufrichtig remonstriren, wie es mit Unserm Zehnden bewandt. Wann nun dieselben nach reifer Ueberlegung befinden, daß die Mittel zu continuiren auslaufen wollen, und daß ohne Schaden der Bergbau nicht einzuziehen,

An. 1669. XI. Th.

hen, die Verfügung thun, damit der Gebür nach, und dafern Glück zu vermuthen, gehörende Zubuße angelegt, ausgeschrieben, und in Unsern Zehnden zu continuiren und zu berechnen geliefert werden könne.

Der VI. Artickel.
Was Schichtmeister aus dem Zehnden empfangen sollen.

Welcher Schichtmeister aus Unserm Zehnden mehr quittiren wollte, als er zur Lohnung benöthigt, dem soll solches Unser Zehndner keineswegs zulaßen. Würde aber einer sich deßen heimlich unterstehen, der soll ohne einiges Nachsehen sofort seiner Dienste entsetzt, und nebst dem, daß er zu schleuniger Wiederbezahlung anzuhalten, ernstlich bestraft werden. Solchem nun vorzukommen, soll Unsrr Zehndgegenschreiber der Schichtmeister Auszüge mit dem Quittanz- und Lohnbuch wöchentlich collationiren. Da er dann befindet, daß ein Schichtmeister über Gebür etwas aus Unserm Zehnden empfangen, das soll er ungescheuet Unserm Berghauptmann anmelden, daß er deshalb zur Strafe gezogen werde, oder bey Verschweigung deßen das übrige ausgezahlte selbst zu ersetzen schuldig seyn.

Der VII. Artickel.
Von der Quartals-Rechnung.

In der Woche Nr. 13. jedes Quartals, wann nach dem Verlesen, welches des Donnerstags in selbiger Woche gehalten wird, die Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber ihre Rechnungen geschloßen, soll Unser Zehndner und Zehnd-Gegenschreiber des Freytags in Beyseyn Unsers Hüttenraiters die eingekommenen und berechneten Silber, Glötte, Bley, Kupfer und Galmey nach dem Silberbuch collationiren, mit demselben wegen des Empfangs in den Zehnden und darauf ausgezahlten Lohnungen Abrechnung halten, alles, was bey solcher Abrechnung sich nur befindet, daß die Schichtmeister an Zubuße, Steuren, vor verkauft alt Eisen, und anders schuldig in Unsern Zehnden zu liefern, das soll so fort eingereicht werden, und Unser Zehndner soll dieselben zur Abrechnung nicht gestatten, er wäre dann sattsam versichert, daß er deshalb ungefährdet, und aufs längste der Lieferung in Nr. 1. fähig werden könne.

Der VIII. Artickel.
Vom Ausbeut-Schluß.

Wann durch Gottes Segen eine Zeche zu solchem Ueberschuß in Unserm Zehnden gelangt, daß den Gewerken daran an Silber, Bley, Kupfer, Galmey, und dergleichen, Ausbeute und Ueberschuß gegeben werden kann, soll in Unserm Bergamt die Woche vor dem Schluß des Quartals, nemlich in Nr. 12. der Zechen Zustand, wie derselben Anbrüche beschaffen, und was in künftigem Quartal für nothwendige Gebäue anzustellen, reiflich überleget, die Nothdurft deßen wohl beobachtet werden, daß so viel Vorrath allemahl in Unserm Zehnden bleibe, womit das nächste Quartal, nebst dem Ertz, so durch Gottes Hülfe zu vermuthen, der Schichtmeister sich getrauet auszukommen, damit da etwann über Verhoffen der Zeche ein Zufall, oder Behinderung zustoßen sollte, man deßhalben nicht so stracks Zubuß anzulegen von Nöthen. Da nun ein, oder der andre in Unserm Erzstift und Landen Bergwerke, die haben Nahmen, wie sie wollen, zu bauen Lust hat, der, oder dieselben sollen Inhalts Unsrer Bergordnung ihre Zubuße gehörender maßen in Unsern Zehnden legen, durch die Schichtmeister verrechnen laßen, und die Ausbeute und Ueberschuß daraus gewarten. Auf andere Weise aber soll keinem Bergwerk zu bauen, weniger die geringste Disposition für sich zu thun, zugelaßen seyn, und soll Unser Bergmeister anders nicht verleyhen, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernster Strafe.

Der IX. Artickel.
Vom Zechen-Vorrath.

Aller Geld-Vorrath, welcher von den Schichtmeistern in der Zehndrechnung geführt wird, er rühre von einer Einnahme her, wie sie auch bewandt, soll nicht in der Schichtmeister Hände gelaßen, sondern jedesmahl in Unsern Zehnden zu der Gewerken desto baß Versicherung geliefert, und so lang solcher Vorrath währet, die benöthigte Lohnung den Schichtmeistern wöchentlich wieder daraus gefolgt werden. Sollte sich aber der Schichtmeister an solchem Vorrath vergreifen, daß er daher zu der Lieferung nicht gelangen könnte, soll er seines Dienstes verlustig, und deßen Vorstande ermangelndes Geld zu bezahlen schuldig seyn.

Der X. Artickel.
Wie nach der Abrechnung auszulohnen ist.

Wann die Schichtmeister Nr. 13. in Unserm Zehnden des Freytags abgerechnet, sollen diejenigen Schichtmeister, so von dem Zechen-Vorrath, als Zubuße, Steuren, oder vor verkauft alt Eisen und Gezäu nichts in Händen, wovon sie des Sonnabends nöthige Lohnung abstatten können, sondern dieselbe Lohnung mit ihrer Abrechnung eingeschloßen, und in dem Zehnden nach der Abrechnung quittirt, ihre Lohnung aus Unserm Zehnden baar empfangen, und wegen derselben keineswegs an Schulden angewiesen werden. Was aber Unser Zehndner an einem, oder anderm Schichtmeister zu fordern, das soll er zu Verhütung einiger Confusion von demselben sich selbst liefern laßen. Die Schichtmeister sollen auch gehalten seyn, mit solcher Lieferung den Zehnden nicht aufzuhalten, sondern dieselbe sofort nach der Abrechnung, als schon gemeldet, richtig machen.

Der XI. Artickel.
Von Einlegung der Rechnungen.

Nach dem Schluß der Abrechnungen sollen die Schichtmeister, Hütten- und Pochschreiber, und wer sonst Rechnung abzulegen schuldig, ihre Rechnungen zu fertigen sich also gefaßt halten, daß aufs längste in Nr. 4. sie dieselbe dreyfach Unsern zur Revision der Rechnung jedesmahl Verordneten einliefern können. Welcher Schichtmeister nun mit Einlieferung der Rechnung säumig seyn, in solcher Woche nemlich Nr. 4. dieselbe nicht einliefern und in folgendem Bergamt, daß es geschehen, bescheinigen wird, dem soll im Abschnitt Nr. 5. sein Schichtmeisterlohn alsobald ausgethan, und so viel Wochen er damit zurück bleibt, verkürzt werden.

Der XII. Artickel.
Wie die Rechnungen einzurichten.

Die Rechnungen sollen Unsere Schichtmeistar von den Haupt-Silber-Kupfer-Bley und Galmey-Zechen, item, die Hütten- und Pochschreiber, auf das Papier in Folio reinlich schreiben und übergeben, alles in Einnahme richtig bringen, was darinn gehört, darauf auf einander in der Ausgabe die Posten vernehmlich und deutlich nach folgendem Formular einrichten, als:

1. Arbeiter-Lohn. Jedes Arbeiters Nahmen durch alle Nummern durch setzen, wann einer um eine Schicht, und sonst gestraft wird, solches bey deßen

sen Nahmen anzumerken; 2. Steiger- und Schichtmeister-Lohn. Jedes Nahmen und Lohn besonderlich, auch da einer um des Lohns gestraft wird, dabey zu vermelden; 3. Schmiede-Kost. In der Schmiede-Kost für alles, was geschrieben, den Preiß und Gewichte bey jedem Stück apart zu vermelden; 4. Unschlitt. Das Unschlitt, wie es wegen der Arbeit Schichtenweise, es seyen ordinari, oder extraordinari, oder was sonst für Arbeit, gegeben wird, in Specie und deutlich, indem auch die Steiger-Schichten, von der gemeinen Arbeiter-Schichten zu separiren, zu specificiren; 5. Pulver aufs Schießen. Bey der Pulver-Post zu vermelden, wie viel Löcher wöchentlich gebohrt, geladen und weggeschoßen, auch wie viel lederne Patronen verbraucht, und Pulver aufgegangen ist. 6. Ertzförderung. Jede Arbeit, es sey zu fördern, anschlagen, aufrichten, stürzen, ausfäulbern, treiben, ꝛc. absonderlich und wer solche verrichtet zu vermelden, und deren Lohn zu specificiren; 7. Bergförderung. Ebner Gestalt soll er auch bey der Bergförderung specificiren, wie vermeldet; 8. Nebenschichten. Der Arbeiter gemachte Schichten von der Steiger zu separiren, damit solche mit dem darauf berechnetem Unschlitt conferirt werden können, und jedes Nahmen zu vermelden, wer die Schichten gemacht; 8. Holzwerk. Bey allen Materialien den Preiß zu setzen; 10. Gemeine und ungewiße Ausgabe. Ebenfalls was hier berechnet wird, für jedes die Kosten specifice zu vermelden; 11. Geding-Gelder. Wann den Arbeitern Gedinggelder geschrieben, die Wochen zu vermelden, von welchen ihnen das Gedinggeld gebürt, dann auch, da Schichten gekürzt, in welcher Wochen solche bestraft; 12. Weilarbeiter. Die Weil-Arbeiter zu benennen, und die Wochen, wer, und wann die Weil-Arbeit verrichtet, da auch etwas verkürzt, wann und warum solches geschehen. 13. Auf die Künste. Was über Feyertage auf die Künste zu warten geschrieben wird, soll, wie viel Feyertage in der Woche eingefallen, angeführt, und dieselben specificirt werden. 14. In Pochwerken. Mit den Pochkindern und Steigerlohn soll es gleichergestalt zu specificiren gehalten werden, wie bey der Gruben-Arbeit. 15. Gemeine, oder ungewiße Ausgaben in den Pochwerken. Wann die Steiger mit den Kindern Posen fahren, der Kinder Antheil von des Steigers Posen zu specificiren; item wie viel Unschlitt, wann solches zum ganzen, oder halben Unschlitt gegeben wird, das Unschlitt wie viel allemahl auf jedes Licht gerechnet, zu specificiren; was nun unter diese vorgemeldeten Rubriken gerechnet, unter solche Rubrik soll allemahl auch die Summe gesetzt werden.

Der XIII. Artickel.
Vom summarischen Extract.

Nach dem Schluß jeder Schichtmeister Rechnung soll ein General-Extract aller Ausgaben, wie viel in allen 13 Nummern sich unter jeder Rubrik der Bergkosten findet, doch dieselben nicht zusammen gezogen, der Arbeiter, der Jungens, der Unter- und Obersteiger und Schichtmeister ihr Lohn, jedes absonderlich, vom ganzen Quartal, ferner wie die Rubriken nach einander folgen, was eines jeden im ganzen Quartal, von einer Materie aufgegangen und angerechnet, also vom ganzen Quartal zusammen summirt, und in diesem Extract beobachtet, nicht aber nur schlechterdings die Summe der ganzen Rubrik in diesem General-Extract, sondern nach dem, wie eben vermeldet, der Arbeiter, Jungen, Steiger und Schichtmeister Lohn, jedes a part summariter specificirt, und auf jede Sorte aufgegangenes Unschlitt in Specie bey der Ertz- und Bergförderung, Hundslaufen, nicht weniger das Geld, so auf die Ertz- und Bergförderung ergangen, Nebenschichten, Ertz-Berg- und Schachtschichten, Gedinggeld und Weil-Arbeit, wie viel davon auf die Arbeiter, Jungen, Steiger, jedem apart berechnet, und denselben zukommen, summariter angemeldet werden, damit man eigentlich sehen und wissen könne, wie hoch sich jede Materie das ganze Quartal beläuft, und darnach den Bergbau examiniren könne.

Der XIV. Artickel.
Vom Inventario.

Auf den summarischen Extract soll das Inventarium folgen, worinn aller Vorrath des Gezeugs, wie daßelbe heiße, oder Nahmen haben mag, ordentlich und richtig verzeichnet, und dabey vermeldet werden, was deßen das Quartal abgangen, und wieder auf die Zeche geschaft; vom Anfang der Vorrath jeder Zeche auf den Halden, in Pochwerken und Hütten, wie hernach gesetzt, zu specificiren, und damit man eigentlich Nachricht haben könne, wie eine Grube von einem ins andre Quartal zu- oder abgenommen, so soll nach dem Inventario ordentlich verzeichnet werden. 1. Was in vorigem Quartal für Vorrath Ertz auf den Halden blieben, dazu dieß Quartal gefördert, davon vor die Pochwerke gefahren, und wieder Vorrath verbleibet; 2. Wie viel Röste der Pochsteiger voriges Quartal im Pochwerke behalten, und was aus abgefahrnen Ertz an Rösten gemacht, und wieder Vorrath verblieben; 3. Wie viel Treiben Ertz der Pochsteiger zu 2 Rösten zu verfertigen genommen; 4. Was für Röste voriges Quartal in der Hütte Vorrath gewesen, dazu aus den Pochwerken eingeliefert, davon zugutgemacht, und wieder Vorrath verbleibet; 5. Wie viel Werk die verarbeitete Röste im Schmelzen gegeben, und was darauf in der Hütte für Geld angegeben, wie viel Bley darauf geliefert, wie viel Silber davon einkommen, und darnach an Silber, Glötte, oder Bley auf a Rosten austrägt; 6. Wie hoch die Bergkost, item Hüttenkost, so darauf verwendet, quartalig anläuft; 7. Was gegen den auf der Halde, in Pochwerken und Hütten vorhandenen Vorrath, wann derselbe nach dem gebürlichen Kauf zu Geld gerechnet, die Zeche in Vorrath behält, oder schuldig bleibt; 8. Kürzlich anzuführen, wie die Zeche nach vorhergehendem Quartal eines gegen das andere in der Ertzförderung an Rösten, Werken, Glötte, Silber, Bley, Galmey und Hüttenkost zu- oder abgenommen; 9. Letztlich soll auch mit wenigem bey dieser Materie berürt werden, wie tief in den Gruben das Quartal abgesunken, und wie weit die Feldörter getrieben, Stroßen niedergehauen, und wieder von neuem gemacht; endlich soll die Gewerkschaft der gehorsamen und ungehorsamen Gewerken, unter des Bergschreibers Hand und Subscription aus dem Gegenbuch gegeben und angehängt werden.

Der XV. Artickel.
Von Revision der Register.

Und damit bey Unsern Berechnungen auf diese der Schichtmeister- Hütten- und Pochschreiber-Rechnungen nachzusehen, dieselben aufs genaueste zu examiniren, nicht die Zeit verspielt, und Unkost angewendet werden darf, Unsre Churf. Cammer-Räthe

An. 1669. Th. XI.

aber sich nichts desto weniger darauf, daß sie nach vorerwähnter Unsrer Verordnung in allem also eingerichtet, verlaßen dürfen, haben Wir einer gewißen Person bey Unsern Bergwerken die Revision solcher Rechnungen anvertrauet, welche dieselben nach den wöchentlichen Anschnitten fleißig collationiren, nachgehends in Materia et Forma nach den in dieser Bergordnung gefaßten Principiis wohl examiniren, den Calculum fleißig nachsehen, und da er einigen Mangel befinden sollte, denselben auf ein sonderlich Papier notiren, und in jeglicher Schichtmeister-Rechnung, wo der Error sich findet, einlegen, auch da er nichts dabey zu erinnern hätte, solches auf einen beygelegten Zeddel eigenhändig attestiren, und dabey unverweißlich verfahren, daß man auf sein Examen bey Unsrer Cammer sich sicherlich verlaßen könne; solte aber hierin etwas versehen werden, dafür alsdann nicht die Schichtmeister, sondern er, als Revisor, haften soll.

Der XVI. Artickel.
Strafe unfleißiger Rechnungen.

Für jeden Errorem, es sey derselbe in Calculo, in Materia, oder in Forma versehen, oder daß durch Unfleiß, oder Fahrläßigkeit der Schichtmeister dieser Unsrer Ordnung nicht nachgelebt, sollen diejenigen, so Unser Revisor befinden und anmerken wird, folgender maßen bestraft werden; Als für jeden Errorem in Calculo, er sey beschaffen, wie er wolle, 2 Gr., in Materia et Forma aber 4 Gr., welche Strafe allemahl bey Unsern Bergrechnungen durch Unsern Berghauptmann von den Delinquenten exigiret, und in der Armen und Knappschaft-Kasten berechnet werden soll, maßen solches Unser gnädigster Befehl und ernster Wille ist.

Der XVII. Artickel.
Von den Quartals-Berichten der Schichtmeister.

Als Wir auch für nöthig ermeßen, daß alle Quartal in deßelben Schluß die Schichtmeister einen schriftlichen Bericht von Bewandnis ihrer Gruben und Stollen in Unserm Bergamt übergeben, so sollen solche Berichte einmahl vor der Nr. 13., bey der Schichtmeister Anschneiden in Unserm Bergamt nebst den Auszügen eingelegt, nachmals aber bey ihrer Rechnung gefügt, und nebst derselben in Unsre Cammer allemahl eingesandt werden, in welchem Bericht die Schichtmeister von Zechen und Stollen sich nach folgenden Puncten achten, und selbe darnach einrichten sollen. Die Schichtmeister auf den Zechen. 1. Was bey jeder Grube für Schächte, Strecken, Radstuben, und andere Gebäue zu unterhalten; 2. Wie die Gebäue beschaffen, was an jedem Ort mangelhaft und derohalben Besserung von Nöthen; 3. Welcher gestalt die Anbrüche bewandt; 4. Ob die Feldörter fleißig getrieben, und in der Grube abgesunken worden, und ob kein Anlaß, worauf an einem andern Ort ein sicher Ort zu treiben; 5. Wie die Gruben mit Steigern und Arbeitern belegt, und was solche für Ertz fördern können. 6. Wie viel der geförderten Ertze zu den Rösten genommen werden; 7. Ob bey dieser Ertzförderung und Galmey Gewinn die Grube die Unkosten ertragen kann, oder ob Zubuß anzulegen von Nöthen; 8. Ob die Bergkost in ein- oder anderm nicht einzuziehen, und da der Zustand der Gruben schlecht, die Gebäue also anzustellen, daß die Ertzförderung die Unkosten ertragen kann. 9. Was die Schichtmeister wegen Verarbeitung der Röste in den Pochwerken und Hütten desideriren, solches sollen sie in diesem Bericht fleißig beobachten und vermelden; 10. Ob der im Register angegebene Vorrath auf den Halden, in Pochwerken und Hütten auch ohne Mangel vorhanden. Die Stollen-Schichtmeister. 1. Wie lange der Stollen gezimmert, und wie fern derselbe in Gestein getrieben; 2. Mit wie viel Steigern und Arbeitern der Stollen belegt, und ob derselben nicht etliche einzuziehen; 3. Wie viel Schächte und Lichtlöcher auf demselben erhalten werden müßen; 4. An wie viel Orten auf dem Stollen Umbrüche getrieben werden; 5. Ob auf dem Stollen vor den Oertern die Sohle wohl in Acht genommen, daß wider Verordnung die Arbeiter solche nicht zu hoch steigen laßen, und daß der Stollen auf der Sohle in der Waßersaige ihre rechte Weite, nemlich ½ Lr. habe; 6. Wann auf dem Stollen Oerter gegeneinander getrieben, ob auch dieselben also auf einander gerichtet, daß dabey keine vergebenen Kosten angewendet werden dürfen; 7. Was nach Anlaß der Gebäue der Stollen wöchentlich ungefähr für Unkosten erfordert, und darauf gewendet werden muß; 8. Ob die Unkosten bloß und allein dem Stollen zukommen, und ob die Arbeiter zu andrer Tag- und Nebenarbeit anderswo, als auf dem Stollen, gebraucht werden; 9. Wie viel in jedem Quartal vor den Stoll- und andern Oertern gelanget. Weil nun die Zeit des Sonnabends in Nr. 13. bey den Anschnitten ziemlich kurz fällt, und ohne das in der darauf folgenden Woche Nr. 1. zum Verschreiben der Bergmeister, Geschworne und Schichtmeister eines Tages zusammen kommen, soll des Montags nach Nr. 13. in angehendem folgenden Quartal ein extraordinari Bergamt gehalten, allda diese Berichte verlesen, alle Desiderien reiflich überlegt, der darauf folgende Schluß postweise protocollirt, und nach jeder Zeche Bewandtnis alsdann die Zubuße angelegt werden; bey welcher Zusammenkunft das Verschreiben der Zechen alsdann mit zu verrichten. Desgleichen soll es auch mit Rechnungen, Protocollen und Berichten bey den Eisenstein-Gruben observirt und gehalten werden.

Der zwölfte Theil
sagt von der Eisenstein-Ordnung.

Der I. Artickel.
Freiheit der Eisensteiner.

Erstlich geben Wir aus Gnaden frey, daß zu Beförderung des allgemeinen Nutzens und Erweiterung Unsrer Eisenhütten-Werke und deren Gruben männiglich und vornemlich Unsre Unterthanen und Einwohner in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen nach Eisenstein schürfen, senken, schrämen und längen, Stollen und Schächte bauen und aufnehmen mögen, und daß die Arbeiter ihrer Arbeit desto ruhiger abwarten können, wollen Wir allen, und zwar einem jeden Bergmann insonderheit, welche auf Unsern Eisenstein-Bergwerken und Gruben arbeiten, von allen Diensten und Beschwerden, welche etwann Unsern Eisenstein-Bergwerken behinderlich seyn möchten, als da ist Ausschuß, Folge und andere Dienste es wäre dann Sache, daß Mann für Mann des ganzen Landes der Enden aufgeboten werden müßten, hiemit gnädigst befreyet, und ihnen solche nachgelaßen haben.

Der II. Artickel.
Vom Schürfen und Eisenstein-Gruben.

Zum Andern geben Wir auch hiemit und Kraft dieser Ordnung nach, daß wann einer, oder mehr nach Eisenstein schürfen und Eisenstein erbauen würden, der Unsers Ertzstifts Eisenstein-Bergwerken dienlich, der, oder dieselben sollen und mögen sich mit solcher Grube durch Unsern Oberbergmeister, wie auf Unsern Bergwerken gebräuchlich, nach Bergwerks Art, Recht und Gebrauch belehnen laßen. Imgleichen da einer, oder mehr Eisenstein gewinnen würden, sollen sie denselben vor die Gruben stürzen, davon nichts verkaufen, noch von den Gruben abführen, es sey dann dieses für erst Unserm Geschwornen angezeigt, und der Zehnden davon abgemeßen, jedoch aber mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, nachdem er abgemessen, bey willkürlicher Strafe außer Landes weiter, als Wir zugelaßen, wegzuführen, nicht gestattet werden solle. Da auch einer, oder mehr Eisenstein ohne Vorwißen Unsers Eisen-Geschwornen ungemeßen, öffentlich oder heimlich, oder auch einem andern von seiner Grube wegzuführen sich unterfangen würde, der, oder dieselben sollen um Wagen und Pferd, und Uns ferner in 20 Goldfl. Strafe samt dem Eisenstein verfallen seyn.

Der III. Artickel.
Vom Vermeßen der Eisenstein-Gruben.

Wir setzen und ordnen auch, daß aller Eisenstein, so bereits in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen erbauet ist, und noch künftig erbauet wird, mit ihren zugehörenden Maßen, als sichs auf Eisenstein-Gruben gebürt, soll von Unserm Oberbergmeister gemuthet, und in Lehn aufgenommen werden. Derselbe Muther oder Lehnträger soll ihm von der Zeit an, da es gemuthet, innerhalb 14 Tagen solche Grube bestätigen, und nachgehends Inhalts Unsrer Bergordnung vermeßen und verlochsteinen zu laßen, bey Verlust seines Rechtens gehalten seyn, und dafür Unserm Oberbergmeister sein vermachtes Gebür entrichten. Würde sichs aber begeben, daß ein Bergmann eine Zeche bauete, und böses Wetters, oder andrer Zufälle halber darinn nicht arbeiten könnte, oder auch Unvermögens halber dieselben zu bauen sich beschwerte, so soll mit Vorwißen Unsers Berghauptmanns der Bergmeister Macht haben, denselben 4 Wochen, oder nach Befindung eine Zeit zu setzen, auf Mittel und Wege zu denken, die Grube zu bauen, und in guten Wohlstand zu bringen. Würde er aber diesem nicht nachkommen, so soll solche Eisensteingrube ohne das geringste Einwenden Uns wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Wann sichs nun zutrüge, daß ein Bergmann auf einen neuen stehenden, oder streichenden Gang Eisenstein entblößen würde, und die Muthung eingelegt, so soll ihm von Unserm Oberbergmeister nicht mehr, dann eine Fundgrube und nächste Maaß verliehen werden, dem andern Finder aber, oder welcher nach der Fundgrube ferner Feld aufzunehmen gedenkt, werden nicht mehr, dann 2 Maßen je und allemahl verliehen und zugemeßen.

Der IV. Artickel.
Vom Vermeßen der Flötze.

Wann einer eine Flötze entblößen und Eisenstein antreffen wird, so soll ihm dem Lehnträger nebst seinen Mitgewerken von Unserm Bergmeister, es sey Fundgrube, oder Maße, nicht mehr, dann 28 Lr. lang, und 28 Lr. breit ins Creuz vermeßen werden.

Der V. Artickel. An. 1669.
Vom Freymachen der Zechen. XII. Th.

Es soll auch keine alte Zeche aufgenommen, oder gemuthet werden, es sey dann dieselbe Unsrer Bergordnung nach Uns ins Freye gefallen, oder durch Unsern Bergmeister und Geschworne frey gemacht und erkannt.

Der VI. Artickel.
Von Belegung der Zechen.

Es soll auch ein jedweder, welcher Gänge, oder Flötze auf Eisenstein gemuthet und aufgenommen, dieselben innerhalb 14 Tagen bestätigen laßen und belegen, und im baulichen Wesen erhalten; es wäre dann, daß er Wetters, oder Waßers halber nicht bauen könnte, so soll er solches bey Unserm Oberbergmeister suchen, alsdann soll er ihm nach Gelegenheit der Grubenfrist geben; wo er das aber nicht thut, soll er seiner Muthung verlustig, und die Belehnung Uns heim- und wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

Der VII. Artickel.
Vom Stolln-Neunten und Stollnhieb.

Da auf Eisenstein ein Erbstollen getrieben wird, der die Stollen-Erbteufe erlangt hat, und in einer Zeche, oder Maßen einkommt, dem soll das neunte Maas, oder Fuder, und was er nach Stollen-Gerechtigkeit hauen mag, es sey auf streichenden Gängen, oder Flötzen, gefolgt und gegeben werden, jedoch mit diesem Beding, daß der Stöllner Inhalts Unsrer Bergordnung, als forn im 6 Theil von der Stollen-Gerechtigkeit zu lesen, sich pflichtmäßig erweise, anders ceßirt das Neunte.

Der VIII. Artickel.
Vom Quatember-Geld.

Es sollen auch die Gewerken und Bergleute, die auf Eisenstein arbeiten, und ihr Lehn gemuthet haben, alle Quartal von den Maßen, oder Zechen 4½ Gr. Quatembergeld, oder Receß Unserm Bergmeister zu entrichten und zu geben schuldig seyn.

Der IX. Artickel.
Vereydung der Reid- und Hüttenmeister.

Alle Reidmeister, ob gleich selbige ihre selbsteigne oder fremde Hütten treiben, sollen nebst dem Hüttenmeister Uns vor Unserm Berghauptmann und gesamtem Bergamt einen Eyd zu leisten schuldig und gehalten seyn, daß sie Unsers Intereße wegen bey Unsern Hütten- und Eisenbergwerken ungefährlich leben wollen, über alle Fuder Eisenstein, so von jeglicher Grube abgeführt, und auf die Hüttenplätze jedes Orts zu verblasen gestürzt werden, richtige Kerbstöcke führen, wie viel Fuder Stein wöchentlich durchgesetzt verzeichnen, und bey der Bergrechnung einbringen; inmaßen solche allemahl mit den Quartal-Rechnungen justificirt werden sollen, und sich in allem pflichtmäßig erweisen.

Der X. Artickel.
Würderung des Eisensteins.

So oft ein neuer Gang entblößet und Stein gewonnen wird, soll derselbe bey schwerer Strafe nicht von den Gewerken, sondern von Unserm Oberbergmeister und Geschwornen der Billigkeit nach taxirt, und zu Geld gesetzt werden, und soll sich ein jedweder an solchem Ausspruch begnügen laßen.

An. 1669. XII. Th.

Der XI. Artickel.
Eisenstein soll rein gewonnen werden.

Es soll Unser Oberbergmeister die Berge und Eisenstein-Gruben, so viel möglich und erwegen Unsrer andern Geschäfte abkommen kann, bereiten, und sich bey den Bergleuten und Steigern erkundigen, ob sich der Stein aufthue, mächtiger oder schmäler werde, auch dahin bedacht seyn, daß der Eisenstein rein gewonnen, und daß der Berg oder Kummer davon gelaßen werde; da er aber in dem einigen Betrug erfindet, die Verbrecher zu gebürender Strafe ziehen, zu dem Ende dann den Geschwornen ernstlich dazu anhalten, daß er die Gruben wöchentlich befahren, und täglich auf den Zügen seyn müsse; so soll Unser Bergmeister auch die Gruben alle Quartal zum wenigsten einmahl zu befahren gehalten seyn.

Der XII. Artickel.
Fuhrleute sollen keinen Eisenstein abwerfen.

Demnach man mehrmahls vernehmen müßen, welchergestalt die Fuhrleute den Eisenstein im Abführen wieder von den Wagens hin und wieder in die Büsche abwerfen, und die Reidmeister dadurch vervortheilen und betrügen, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrmann sich unterstehen solle, den Eisenstein nach beschehener Meß- oder Ladung hin und wieder abzuwerfen und zu verpartiren, bey Verlust Wagen, Pferde und 30 Rthlr. unnachläßiger Strafe.

Der XIII. Artickel.
Von der Dieberey des Eisensteins.

Weil Wir ingleichen auch vernommen, daß durch die Fuhrleute und Bergknaben ein und ander Fuder Eisenstein den Gewerken verrückt, verwandt und unter fremden Schein und Nahmen abgestohlen werden, als sollen Unsre Oberbergmeister und Geschworne fleißig und genaue Aufsicht darauf haben, und da sie solche Uebertretung und Dieberey befinden, Unserm Berghauptmann die alsobald anmelden, damit die Verbrecher der Gebür nach mit der Schärfe abgestraft werden mögen, zu dem Ende dann, und damit aller Verdacht verhütet bleibe, so soll hinfür der Oehl-Neujahrs-Stein, oder wie das Nahmen haben mag, oder erdacht werden kann, gänzlich abgeschaft seyn, maßen viele Dieberey bey solchen fremden Nahmen mit unterläuft. Die Gewerken aller sollen ihre Gruben mit allen Theilen selbst versorgen, und den Arbeitern sonst erkenntliches Lohn reichen, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe.

Der XIV. Artickel.
Verkauf der Eisenstein-Gruben.

Wir ordnen und wollen auch, daß kein Eisensteiner seine Grube verkaufen, noch in andere Wege veralieniren solle, er habe sich dann zuvor mit Unserm Bergmeister um das Lehen und Unsere Gerechtigkeit vertragen. Da jemand anders hinterkommen würde, der soll der Grube verlustig, und Uns in 10 Rth. Strafe verfallen seyn.

Der XV. Artickel.
Beraubung der Eisenstein-Gruben.

Da einer oder andrer gefunden würde, so die Gruben und Bergleute beraubten, ihnen dieblicher Weise auf den Zügen etwas entwendeten, der, oder dieselben sollen ohne alle Gnade nach Gelegenheit der Sachen am Leib und Gut gestraft werden.

Der XVI. Artickel.
Lohn der Bergknaben und Arbeiter.

Und nachdem Uns nicht wenige, sondern unterschiedliche viele Klagen einkommen, wasgestalt die Gewerken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knechte hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewand, Korn, Speck und dergleichen anstatt ihres sauer verdienten Lohns vervortheilen, übersetzen, betrügen und um unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürftigkeit kaufen können, aufdringen, ja wohl gar erst, wo nicht ganz, doch die Hälfte in ihren Häusern versaufen müssen; Als befehlen Wir Kraft dieser Unsrer Bergordnung allen dergleichen Gewerken hiemit ernstlich und bey willkührlicher Strafe, daß sie hinfür die armen Arbeiter mit dergleichen übertheuerten Waaren ferner nicht beschweren, weniger um den sauer verdienten Lohn aussaugen, vielmehr aber die Arbeiter und Bergleute mit Geld, oder billigmäßigem Entgeld, so fern sie das freywillig und unabgefordert begehren thun, lohnen und bezahlen sollen, in Entstehung deßen aber für angedroheter Strafe sich zu hüten.

Der dreyzehnte Theil
handelt von Hütten und Hämmern.

Der I. Artickel.
Vom Eisenkauf.

Demnach nunmehr eine Zeit lang in Unserm Ertzstift, Fürstenthum und Landen durch ein und andern Unsrer Unterthanen und Reidmeister der Eisenhandel also herunter getrieben und in Abgang gebracht worden, daß das Eisen fast nichts mehr gelten will, damit aber gleichwohl der uralte Handel um des gemeinen Besten willen durch ermeldete böse Verkäufer und Handelsleute nicht vollends zu Grunde gehe, die Bergwerke ruinirt, sondern wieder auf die Beine gebracht werden mögen; Als ist Unser gnädigster Wille und ernster Befehl, daß hinfür kein Reidmeister, oder andrer, welcher sich des Eisenhandels in Unsern Landen bedient, oder damit handelt, bis zu Unsrer fernern Verordnung das Fuder Eisen inner Lands unter 36 Rthlr. außer Lands aber unter 40 Rthlr. keineswegs geringer geben, kaufen, noch verkaufen sollen; welcher aber dawider handeln würde, der, oder dieselben sollen ohne einige Gnade Uns mit dem Eisen nicht allein verfallen seyn, sondern auch dazu 25 Rthlr. Strafe jedesmahl entrichten, und soll zu dem Ende Unser Berghauptmann ein ernstliches Einsehen thun, und gegen die Verbrecher mit scharfer Execution verfahren laßen.

Der II. Artickel.
Kein ausländisches Eisen zu verschmieden.

Und nachdem Wir nicht ein, sondern mehrmahl vernehmen müßen, was gestalt Unsre Reidmeister und andere zum höchsten Schaden, Ruin und Verderb Unsers, ohne das fast erlegnen Eisenhandels aus andern fremden Landen Rauheisen so wohl, als geschmiedet Eisen an sich erhandeln und solches auf Unsern Hämmern zu schmieden, und ihre Wucherey damit zu treiben, sich unterstehen; Als befehlen Wir Unserm Berghauptmann hiemit gnädigst und ernstlich, daß im Fall jemand über solcher unzuläßiger Handlung betreten werden sollte, derselbe Uns nicht allein mit dem Eisen, sondern allemahl ohne einige Gnade in 100 Goldfl. Strafe verfallen seyn solle.

Der

Der III. Artickel.
Gleiches Gewicht auf allen Hütten und Hämmern.

Wir setzen und ordnen auch, daß auf allen Hütten und Hämmern einerley Gewichte gleicher Schwere gehalten, und stets richtig seyn solle, damit niemand im Ein- und Auswiegen zur Ungebür vervortheilt werde, und darüber zu klagen Ursache habe, und dieweil das Gewicht nach Länge der Zeit verschleißen thut, so soll solches des Jahrs zum wenigsten einmal durch den Geschwornen nachgeaicht, und im Fall es unrichtig befunden, richtig gemacht werden. Würde aber ein- oder andrer Reidmeister unrichtig Gewicht mit einführen, der, oder dieselben sollen Uns in willkürliche Strafe verfallen seyn.

Der IV. Artickel.
Von der Schwere des Gewichts.

Es soll auch das gemeine Waageisen schwer seyn und halten, als jede Waage zu 120 ℔ und jeder Centner ad 108 ℔ gerechnet, und 12 Centner die Kahr halten, welches bey dem alten Herkommen verbleibt. Was aber den schweren Berg-Centner anlangen thut, welcher auf Unsern Saigerhütten, nicht um Kauf und Verkauf, sondern zu dero Kunst gebraucht ad 114 ℔ gerechnet wird, laßen Wir zwar gnädigst zu, daß bey Verkauf, und Auswiegung der Galmey und andrer perfectionirten Metalle Unsre Schichtmeister und Gewerken bey ihren Handelsleuten sich dessen gebrauchen, das schwere Gewicht aber soll bey dergleichen Mineralien durchaus nicht paßiret werden, bey willkürlicher Strafe.

Der V. Artickel.
Reidmeister sollen ihre Hütten stets treiben.

Wann ein Reidmeister sein Hüttenwerk muthwilliger Weise still liegen ließe, und die Bergwerke nicht beförderte, selbiger soll Uns nicht allein in 20 Rthlr. Strafe verfallen seyn, sondern leiden, daß einem andern die Zeiten und Gebläße Unserm Erkenntniß nach eingethan werden sollen; es wäre dann Sache, daß derselbe wegen rechtmäßiger und zuläßiger Ursachen davon abgehalten würde, und seinen Bau nicht fortsetzen könnte.

Der VI. Artickel.
Gleiches Kohlenmaas zu halten.

Demnach Unsre Gewerken wegen Stürzung der Kohlen ostmahls vervortheilt und übel betrogen werden, als ordnen und wollen Wir, daß auf allen Hütten und Hämmern ein richtiges und sicheres Kohlen-Maaß von den Reidmeistern gefunden, angetroffen und gehalten werden solle, bey Strafe 2 Goldfl.

Der VII. Artickel.
Größe der Kohl-Körbe.

Ein jeder Kohlen-Korb insgemein soll lang seyn 9 Werkschuhe, tief 3½ Werkschuhe und weit 3½ Werkschuhe, auf den Waagen allemahl correct erfunden werden, und sollen die Fuhrleute nicht mehr, als ein Scheidt mitten durch denselben führen. Den Gehalt belangend, soll er seyn 12 Kohlenmaas auf der Grube, oder Kohlheyge, auf Hütten und Hämmern aber 11 völlige Maas und nicht darunter. Welcher nun hierüber betreten, und keine richtige Fuder stürzen, oder die Körbe gesetzter Maas nach kleiner führen würde, derselbe soll für erst wegen des Korbs in 2 Goldfl. verfallen, der Kohlenbrenner, oder Köhler aber wegen deß, daß derselbe solche betrügliche Fuhren angenommen, der Kohlen verlustig seyn, zu dem Ende dann Unser Bergmeister durch den Bergfrohnen fleißig visitiren laßen soll. An. 1669. XIII. Th.

Der VIII. Artickel.
Verkauf der Kohlen.

Und als mehrmals geschehen, daß die Köhler, oder Kohlenbrenner, oft zweyen, oder dreyen auf einmahl ihre Kohlen verkauft und Hütten und Hammer damit gestecket, als ist Unser ernster Befehl, daß welcher Köhler dem ersten Reidmeister seine Kohlen verheißet und verspricht, er habe gleich dieselben so stündlich bezahlt, oder nicht, denselben sollen sie geliefert werden. Würden aber, als obstehet, dem 2, oder dritten die Köhler ihre Kohlen noch einmahl verkaufen, so sollen sie doch alles ungeachtet dem ersten ausgefolgt werden, er aber, der Kohlenbrenner, soll Uns in 5 Goldfl. Strafe verfallen seyn.

Der IX. Artickel.
Holzhäuer- und Köhler-Lohn.

Von einem Fuder Kohlen zu hauen, wird paßirt 6 Gr. und davon zu brennen 9 Gr. und nichts mehr, und soll dem alten Herkommen nach sich ein jedweder hiemit begnügen laßen, bey unnachläßiger Strafe.

Der X. Artickel.
Verbotene Auswanderung der Bergleute ꝛc.

Da sich auch theils Unsre Unterthanen, als Bergleute, Hüttenmeister, Hammerschmiede und Knechte unterstehen, außer Unsern Landen fremder Arbeit nachzuziehen, da man doch denselben allhier im Lande gnugsame Arbeit an die Hand thun und geben können, als ordnen und setzen Wir hiemit und Kraft dieses, daß welcher Bergmann, Hüttenmeister, Hammerschmied und Knecht, oder wie derselbe Nahmen haben mag, und unter Uns gesetzen ist, ausser Unsrer expreßen Zulaßung außer Unsern Landen andrer Berg- und Hütten-Arbeit sowohl dem Schmelzwerk nachziehen würde, derselbe soll nicht allein am Leib, sondern auch um alle seine Güter nach Befindung gestraft werden. Daneben aber soll bey Unsrer Ungnade und ernster Strafe allen Unsern Gewerken und Reidmeistern geboten seyn, alle einheimische vor den fremden zu befördern.

Der XI. Artickel.
Hammerschmiede ꝛc. sollen nicht für sich selbst schmieden.

Wir befehlen, ordnen und wollen auch, daß zu Verhütung allerhand Verparthierung und Unterschleifs kein Hammerschmied, oder Knecht für sich selbst Eisen schmieden, oder schmieden laßen soll, auch daß keiner Unsrer Reidmeister seinen Hammerschmied, oder Knecht solches gestatte und verhänge. Da aber jemand deßwegen hinterkommen würde, so soll Uns derselbe in 10 Goldfl. Strafe verfallen seyn. Es soll auch kein Hammerschmied, oder Knecht sich gelüsten laßen, das geringste an Eisen zu verkaufen, sondern da sie etwas erübrigt, so doch bey Schmiedung eines Fuders über 9 Gr. nicht austragen soll, pflichtig seyn, seinem Reidmeister solches um den üblichen Preiß wieder zu übersetzen, und sollen zu dem Ende die Reidmeister ihre Hammerschmiede mit Geld und nicht mit Eisen lohnen. Wer aber hierwider handeln, dieser Unsrer Ordnung nicht gemäß leben, und Eisen verkaufen würde, so soll der Käufer und Verkäufer in 10 Rthlr. Brüchten sammt dem Eisen verfallen seyn.

An. 1669. XIII. Th.

Der XII. Artickel.
Gutes Eisen zu schmieden.

Und als mehrmahls geschehen, daß die Hammerschmiede und Knechte das Eisen rauh und auf das Gewichte geschmiedet, und allsolches untüchtiges Eisen verfertigt, daß es keineswegs an die Kauf- und Handelsleute gebracht werden können, durch welche unzeitige böse List der Hammerschmiede dann nichts anders, als ihr eigner Vortheil, Betrug der Reidmeister und des Eisenhandels großer Schaden und Ruin gesucht wird, als ist Unser ernster Befehl, daß welcher Hammerschmied in solcher Bosheit ferner erfunden wird, der soll für erst neben Verlust seines Schmiedelohns seinem Reidmeister solches untüchtiges Eisen zu bezahlen schuldig, Uns aber in 10 Goldfl. und dem Gefängnis verfallen seyn.

Der XIII. Artickel.
Der Hammerschmiede Lohn.

Und nachdem die Hammerschmiede eine Zeit her Uns und Unsere mitbauenden Gewerke also hoch und theuer, wie sie selbst nur gewollt, mit dem Lohn übersetzt, daß sie auch fast mehr, als Wir Profit machen können; damit nun aber die Billigkeit hierinn gebraucht, und so wohl der Reidmeister, als auch der Knecht sein Auskommen davon haben möge, als setzen und ordnen Wir, daß denselben, wie hernach folgen wird, und nicht darüber gegeben werden soll.

Schmiede-Kost.

Von einem Fuder Eisen zu schmieden insgemein — 3 Rthr.

Nota, da gehet die bauet und alles mit ein, es habe Nahmen wie es wolle, und soll das Zangen-Eisen gänzlich abgeschaft seyn.

Von einem neuen Hammer zu machen incl. Trinkgeld. — 4 Rthlr.

Dazu wird genommen 6 Ctnr. Rauheisen, oder 3 Waagen geschmiedet Eisen, wann aber der Hammer wegen des Waßerfalls leichter gemacht werden müßte, hat man sich der Moderation zu gebrauchen.

Von einem Hammer bloß zu stahlen. — 3½ Rthlr.

Darauf wird gerechnet ¼ Ctnr.

Wann aber der Hammer belegt wird — 1 Rthr.

Darauf wird gerechnet ½ Centner Eisen.

Von einem neuen Ahnbold zu machen in allem — 4 Rthlr.

Vom neuen Ahnbold zu stellen — 1 Rthlr.

Darauf werden gerechnet 10 ℔ Stahl, wann aber der Ahnbold belegt wird, so soll auf Erfordern nothwendig Eisen dazu paßirt werden.

Von einer neuen Hammer-Welle zu binden in allem — 3 Rthlr.

Was die Hammerschmiede aber an andern Gebäuen und Stücken verdienen können, soll ihnen ferner auf Erkenntnis gegeben werden.

Der XIV. Artickel.
Wie viel geschmiedetes Eisen aus dem Rauh-Eisen zu liefern ist.

Wann ein Reidmeister seinem Hammerschmied liefert 2 Fahre Rauheisen, so soll der Hammerschmied schuldig und gehalten seyn, 16 Wagen gutes, untadelhaftes, geschmiedetes Eisen ohne den geringsten Abgang seinem Reidmeister wieder zu liefern, darauf werden ihm, Hammerschmied, paßirt 4 Fuder gute büchne Kohlen, und nicht mehr, und muß er die ermeldeten 16 Wagen dabey verfertigen. Es sollen aber die Reidmeister bedacht seyn, damit dem Hammerschmied gute Kohlen geliefert werden, und er sich deswegen nicht zu beklagen habe, ob könnte er mit den Kohlen nicht auskommen.

Der XV. Artickel.
Der Hütten-Leute Lohn.

Einem Hüttenmeister wöchentlich	2 Rthlr. 18 Gr.
Einem Steinpocher	1 Rthlr. 12 Gr.
Einem Aufgeber	1 Rthlr. 27 Gr.
Dem andern Aufgeber	1 Rthlr. 27 Gr.

Ueber dieses soll denselben wöchentlich nothdürftiges Getränke, oder dünn Bier dazu von dem Hüttenherrn gereicht werden.

Der XVI. Artickel.
Gedingtes Gesinde nicht abspänstig zu machen.

Es soll auch Unser Berghauptmann keineswegs zulaßen und gestatten, daß einer dem andern sein gedingtes Gesinde, als Hüttenleute, Hammerschmiede, Knechte und Köhler inwendig versprochner Zeit aus seiner Arbeit mit guten Worten, Geschenke, oder Gabe abspanne und an sich ziehe, sondern da sich ein, und andrer deßen zur Ungebür gelüsten ließe, soll derselbe in 12 Rthlr. Strafe jedesmahl verfallen seyn, wie auch derjenige, welcher sich gedachter maßen aufsprechen und wieder annehmen läßt, nächst dem, daß er seine versprochene Zeit aushalten soll, nach Gelegenheit mit Geld und Gefängnis bestraft werden, wie dann ingleichen, da obbemeldete Personen, welche sich mit einem Hüttengewerken, oder Reidmeister auf gewiße Zeit, oder Jahre, sein Hütten- und Hammerwerk mit ihrer Handarbeit zu befördern eingelaßen, dem aber zuwider in Sommer- oder Winter-Zeiten, wann man ihrer am meisten von Nöthen hat, ohne erhebliche Ursache austreten, und ihren Herrn zu Schaden die Arbeit liegen laßen, der, oder dieselben sollen angehalten, eine Zeit lang mit gefänglicher Haft belegt, sonst auch über das nach Erkenntnis Unsers Berghauptmanns willkürlich bestraft werden, und im Fall sie sich fremder Arbeit zu unternehmen gelüsten ließen, und außer Land giengen, sollen sie alsbald Inhalts des 10 Art. unnachläßig bestraft werden, und soll zu dem Ende Unser Bergmeister ein wachsames Auge darauf haben.

Der XVII. Artickel.
Von Schlägerey auf den Hütten.

Wann etwann unter den Hüttenleuten, Hammerschmieden, oder in der Kohlheyen Unwillen, Schlägerey und Scheltworte, und dergleichen sich begeben, oder zutragen würden, die Wir doch auf Unsern freyen Hütten- und Hammerplätzen hiemit gänzlich verboten haben wollen, so soll Unser Bergmeister sich dazwischen legen, und die muthwilligen Gesellen ernstlich, und der Gebür nach abstrafen. Da aber an selbigen Orten einer den andern schlüge, überfiele, oder mit Blutrunst und dergleichen verletzte, so soll Unser Berghauptmann die Verbrecher nach Gelegenheit an Leib, oder Geld strafen, ingleichen da ein Fremder unziemliches auf Unsern Freyheiten begehen würde, derselbe soll allemahl mit 5 Goldfl., wann das Verbrechen gering angesehen, und unnachläßig gestraft werden.

Der XVIII. Artickel.
Wenn Hütten, Hämmer und Pochwerke ins Freye fallen.

Wir wollen auch die alte Observanz und Ordnung Unsrer Seel. Vorfahren, Inhalts aller Berg-Gerechtigkeiten

tigkeiten hiemit wieder eingeführt, und Kraft dieses erneuert haben, also und dergestalt, daß wann eine Hütte, Hammer, Pochwerk, und dergleichen 6 Jahr öde und wüste gelegen, und Uns in solcher Zeit das quartalige Waßerfluß-Geld nicht entrichtet, in Unser Freyes gefallen seyn soll. Da sich nun ein solcher Casus zutrüge, so soll Unser jedesmaliger Oberbergmeister an Ort und Enden das von der Canzel publiciren lassen, mit nachführendem Inhalt, daß dafern die alten Gewerken einen solchen verwüsteten Hammer wieder aufzubauen und zu repariren Willens, sie sich inner 4 Wochen bey dem Bergamt angeben sollen, solches öffentlich an die Kirch und Rathhauß schlagen, und also 4 Wochen stehen laßen. Wann nun in obbemeldeter Zeit die alten Gewerken sich nicht angeben, weniger den Hammer wieder zu bauen gedächten, so soll Unser Bergmeister hiemit Macht und Gewalt haben, denselben verwüsteten Hammer einem andern, wer der auch seyn mag, als Unser Freyes zu verleyhen, jedoch mit diesem Vorbehalt und Reservation, daß dafern noch etwann nutzbare Gebäue, so wieder zu repariren und gebraucht werden können, obhanden, auf Erkenntnis Unsers Bergamts den alten Gewerken billigmäßiger Abtrag dafür geschehen solle, nicht weiter aber, als was das etwann noch stehende Gebäu und Rüstung belangen thut; Wann aber eine Hütte, oder Hammer 10, oder mehr Jahre ohne Abtrag Unsers Interesse im Freyen gelegen, auch quartaliter nicht verschrieben worden ist, so soll nicht allein der Waßerfluß, sondern auch alle vorhandene und befindliche Gebäue mit ins Freye gefallen seyn, und soll Unser Oberbergmeister alsdann nicht mehr schuldig seyn, die alten Gewerken darüber zu vernehmen, sondern er mag denjenigen damit belehnen, der sich am ersten angiebt.

Der XIX. Artickel.
Des Balgmachers Verrichtung.

Ingleichen kommt Uns auch mit nicht geringer Befremdung vor, was gestalt die ledernen Balgmacher gegen die alten Bergordnungen und denen schnurstracks zuwider, Uns und Unsere Gewerken und Reidmeister mit unziemlichem Lohn übersetzen thun, da sie doch bisweilen kaum ein Tagwerk zu verrichten haben. Damit aber die Unbilligkeit verhütet bleiben möge, so setzen und ordnen Wir, daß hinfür dem Balgmacher, welcher dann auf jedesmaliges Erfordern auf Hütten und Hämmern sich einzufinden, und die Bälge zu repariren gehalten seyn, dem alten Gebrauch nach gegeben werden solle, als:

Für ein Paar neue Hüttenbälge zu machen	6 Rthlr.
Davon aufzuschlagen und zu schmieren	2 Rthlr.
Für ein Paar neue Hammerbälge zu machen	3 Rthlr.
Davon aufzuschlagen und zu schmieren	1 Rthlr.

Weiter aber soll dem Balgmacher nichts, als ausgenommen nothdürftiges Eßen und Trinken über der Arbeit gereicht und gegeben werden.

Der XX. Artickel.
Von den Rechnungen.

Die Rechnungen sollen Unsre Bergschreiber und Geschwornen, welchen Wir solche anvertraut, in Folio reinlich schreiben, und wöchentlich in Unserm Bergamt übergeben, damit Wir stets wissen mögen, wie aller Enden gebauet wird, was wöchentlich gewonnen, und wohin der Stein verkauft worden, alles in Einnahme und Ausgabe richtig bringen, und nach folgendem Formular deutlich einrichten. 1. Der Arbeiter Lohn und Nahmen jegliche Grube durch alle Num. zu setzen. 2. Steiger- und Schichtmeisterlohn durch alle Num. 3. Schmiedekost für jegliches Stück den Preis. 4. Unschlitt, oder Oehl, wie viel deßen auf jeglichen Arbeiter wöchentlich aufgegangen. 5. Aufs Schießen, wie viel Pulver wöchentlich aufgegangen. 6. Ertzförderung, wie viel der Stein zu ziehen gekostet. 7. Beförderung ebner Gestalt. 8. Holz, bey allen Materialien den Preis zu setzen. 9. Gemeine Ausgabe jedes apart specificiren. 10. Gedinggelder und Weilarbeit. 11. Auf die Küste nebst der Arbeiter Lohn. 12. Wie viel Stein wöchentlich auf jeder Grube gewonnen. 13. Was Uns davon zu Unserm Zehenden gefallen. 14. Was sich das Neunte und Landtheil ertragen. 15. An wem, und auf welche Hütte der Stein geführt, item wie viel Fuder, durch alle Num. zu setzen, und wie theuer das Fuder. 16. Wie viel Fuder wöchentlich außer Landes und auf welche Hütte solche geführet, durch alle Num. zu setzen. 17. Wie viel Fuder wöchentlich auf jeder Grube Vorrath bleibt. 18. Und dann schlüßlich, wie viel Ueberschuß gewesen. Ebenfalls sollen die quartaligen Berichte, Protocoll und Inventarium Inhalts des 11 Theils eingerichtet und unfehlbar geliefert werden. An. 1669. XIII. Th.

Der XXI. Artickel.
Von den Breitwerks-Schmieden.

Ob wohl Gott dem allmächtigen Wir nicht gnugsam danken können, daß derselbe Unser Ertzstift, Fürstenthum und Lande mit allerhand Mineralien, als Silber, Kupfer, Bley, Stahl und Eisen, und dergleichen gesegnet und geziert hat, so müßen Wir doch aber leider mehr, als zu viel, vernehmen, daß Theils Unsre Unterthanen solchen edlen Segen Gottes nicht allein mit Füßen getreten, sondern auch noch dazu ein und andre Wißenschaft und Handwerk, so von den Bergwerken entsprungen, und unter andern noch an den verwüsteten Stahlhämmern mit mehrerm zu ersehen, aus Unsern Landen gestohlen, zu Grund getrieben, und an fremde Oerter verbracht haben. Damit nun aber dergleichen unzuläßiges Beginnen und Ruin nicht auch an der Breitwerksschaft freventlich vorgenommen, und verübt werden möge; haben Wir aus gewißen und bewegenden Ursachen dem gemeinen Besten zu gut Unsern Unterthanen und Breitwerks-Schmieden in Unsern Gerichten Olpe, Wolßhagen, und Wenden, um und damit die Breitwerks-Wißenschaft, wie gedacht, nicht weiter verrücket, vielmehr aber im Schwang und eifrigem Zwang erhalten werden möge, eine Zunft und Handwerk aufzurichten hiemit und Kraft dieses gnädigst vergünstigt und zugelaßen, dergestalt und also, daß dieselben sammt und sonders, so wohl in den Städten und Dörfern, sie haben Nahmen, wie sie wollen, keinen ausgeschloßen, welcher sich Unsrer Breitwerks-Hämmer zu bedienen Lust hat, nicht allein und absonderlich Unsrer vorbeschriebener Bergordnung in allen Punkten, sondern auch nachfolgenden Artickeln gemäß durchgehends bey ernster und schwerer Strafe sich bezeigen, leben und verhalten sollen. Welche aber dawider handeln würden, der, oder dieselben sollen der Arbeit ihrer Hämmer verlustig und Uns noch dazu in eine schwere und ernste Strafe verfallen seyn, worauf Unser Berghauptmann und Bergmeister ein wachsames Auge haben sollen. Wir behalten Uns aber vor, nach Gutbefinden, diese Arti-

An. 1669. XIII. Th.

Artickel der Begebenheit nach allemahl zu vermindern und zu vermehren.

I. Erstlich und vor allen Dingen sollen die gesamte Breitwerks-Schmiede Gott dem allmächtigen, und der Heil. Catholischen Kirche Geboten dahin schuldigsten Gehorsam bezeigen, daß sie Sonn- und heilige Tage feyren, ehren und von der Arbeit sich gänzlich abhalten, zumahl da einer, oder anderer hierwider handeln und betreten würde, Uns und dem Amt ½ Rthlr. und den Armen 1 Ort Rthlr. zur Buße abtragen solle.

II. Zweitens damit auch gebürende Aufsicht und Observanz nachfolgender Gesetze festgestellt werden möge, so sollen alle 1, oder 2 Jahre, so oft es dann von Nöthen seyn wird, und zwar eins den ersten Sonntag nach dem Pfingstfest, die außerhalb der Stadt Olpe wohnhafte und zünftige Breitwerks-Schmiede und Bereidt-Meister an einem von Unserm Oberbergmeister ernennenden Ort zu Olpe, oder wohin derselbe die Zusammenkunft verlegt, bey einander treten, und durch meiste Stimmen, welche Unser Bergmeister in der Stille colligiren soll, einen Amts- oder Handwerksmeister samt 2 Beysitzern, so dem Amt bequem, und vorständig sind, deßen Einkünfte und Gefälle treulich einnehmen sollen, und auf die Observanz dieser Satzungen, oder was sonst die Conservation des Breitwerks Schmiedens erfordert, gebürende Obsicht tragen, und die Verbrecher abstrafen laßen, erwählen.

III. Nach vollzogener Wahl sollen die abgestandenen Amtsmeister und Beysitzer dem neu erwählten Amtsmeister und deßen Beysitzern vor Unserm Bergmeister und gesamtem Handwerk die erhobenen Amtsgefälle treulich berechnen, und weil in Unsrer Stadt Olpe von Alters her ein absonderliches Schmiedamt, so dergleichen Breitwerke zu Keßeln und Pfannen verarbeiten, obhanden, und darunter diejenigen mehrentheils mit begriffen seyn, welche in der Stadt Distrikt gelegene Breitwerks-Hämmer eigenthümlich besitzen, so soll demselben zwar frey stehen, in diese Zunft mit einzutreten, welchenfalls sie aller deroselben anklebenden Prärogativen und Nutzbarkeiten mit genießen mögen; wofern sie aber davon exemt und ausgeschloßen bleiben wollen, sollen sie desto weniger nicht bey Vermeidung Unsrer Ungnade und ernsten Strafe an die Fundamental-Gesetze und Artickel dieser Unsrer Bergordnung gebunden seyn, und sollen Unser Berghauptmann und Bergmeister nebst dem Handwerksmeister, welcher fleißige Obacht darob tragen soll, darauf fleißiglich halten.

IV. Sollen die gesammten Zunftgenoßen nächst Unserm Bergamt, dem also geordneten Amts- oder Handwerksmeister in allen das Amt betreffenden Sachen und Geboten billigen Gehorsam und Folge leisten, und wann er dieselben auf sichern Ort und Tag bescheiden läßt, niemand ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, bey Pön ½ Kopfstücks.

V. Und dann auch fünftens auf Zusammenkünften sich in aller Fried und Ehrbarkeit vertragen, niemand den andern mit unglimpflichen Worten anzöpfen, weniger auch einige Gewalt verüben, widrigenfalls die Frevler und Erheber solchen Streits mit ½ Rthr. unnachläßiger Strafe angesehen werden sollen.

VI. Gesamte Amtsbrüder und Breitwerksschmiede sollen bey Strafe 10 Goldfl. Uns, und 1 Rthlr. dem Handwerk, um gleichen Preis schmieden, und von jeder Waage Schüpfen, oder Scheiben 5 Reichsorth, und von der Waage groben und gelütten Eisens 1½ Rthlr. an Schmiedlohn, keinen Verlust aber ins Feuer zu rechnen, sich geben und entrichten laßen, welcher Lohn dann bey jetziger Gelegenheit ohne Vorwißen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters bey obiger Strafe und Gefängnis nicht soll versteigert, oder verringert werden.

VII. Es soll auch kein Lehrjungen ohne Vorwissen und Willen des Handwerks-Meisters, wie auch unter die 3 Jahre in die Lehre nicht angenommen werden, bey Strafe 5 Rthlr. Uns, und 1 Goldfl. dem Handwerk. Würde aber einer die Jahre und Stärke nicht haben, daß er nach Umlauf der Zeit für einen dienlichen Knecht bestehen, und zur Vergnügung des Amtsmeisters sein Meisterstück machen könnte, solchen Falls soll das vierte Jahr zur Lehre mit eingehen, welches so wohl auf diejenigen, so noch in den Lehrjahren begriffen, als auch fürs künftige zu verstehen.

VIII. Niemand, so das Handwerk gelernet, er sey ledigen, oder ehelichen Standes soll zugelaßen seyn, bey seiner Kost zu schmieden, er habe dann zuvor das Amt gewonnen. Die ledigen Gesellen aber, so ihre Lehrjahre ausgestanden, und bey den Meistern auf Jahr-Lohn und dero Beköstigung sich einlaßen, sollen zwar zu schmieden Macht haben; sobald sie aber geheyrathet, das Amt gewinnen.

IX. Neuntens soll dieser Unterschied gehalten werden, daß eines Lehr- oder Reidmeisters Sohn, so in der Zunft aufgenommen zu werden verlangt, dem Handwerk 1 Rthlr. und dem Bergmeister 1½ Kopfst. ein Fremder und Einkömmling aber, deßen Eltern weder zünftig, oder Reidmeister gewesen, noch einmahl so viel geben sollen.

X. Wie dann auch zehntens, der Lehr- und Reidmeisters Söhne bey Antretung der Lehrjahre, und wann sie nach besagtem 7 Art. bey dem Amtsmeister sich angegeben, zum Einstand 1 Rthlr. und dem Bergmeister ½ Viertel Weins, Fremde aber, deren Eltern nicht zünftig gewesen, noch eins so viel geben sollen.

XI. Es sollen auch keine Zunftgenoßen sich gelüsten laßen, das ihnen gelieferte Eisen vorsetzlich, oder aus Mangel gnugsamen Fleißes und gebürender Vorsichtigkeit zu verwechseln, und einen ausländischen, so weder in der Stadt, oder dieser Zunft einverleibt, Stückeisen um Lohn zu schmieden, es geschehe dann mit Belieben des Amtsmeisters, oder in höherm und solchem Preiß, welchen er und seine Beysitzer jedesmahl auf Belieben Unsers Bergamts bey Erneuerung der Amtswahl dazu ernennen und determiniren werden, bey Strafe 5 Goldfl., halb Uns, und halb dem Amt zu erlegen, und wann denen aus der Stadt, bevorab so in dieser Zunft mit begriffen, etwas verschmieden zu laßen, vorfällt, denselben soll vor den Auswärtigen, und nicht zünftigen, wann gleich selbige den determinirten Lohn ausrichten, verholfen werden bey Strafe deßen Ermäßigung.

XII. Zum 12ten sollen alle Breitwerksschmiede, und diejenigen Gesellen, so ihre Lehrjahre vollbracht, und noch wirklich darin bestehen, und in künftige Erklärung sich angeben werden, einen leiblichen Eyd vor Unserm Bergamt, und in Gegenwart des Amtsmeisters und deßen Beysitzern schwören, auch 2 von ihren nächsten Freunden, da selbige obhanden, oder an Platz deren andere wohlbemittelte darstellen, so mit handgebender Treue und Verpfändung ihrer Haab und Güter bis auf die Summe von 60 Golldfl. halb Uns und halb dem Amt auf Wiederhandlungsfall zu erlegen angeloben, daß sie das Handwerk und Wissenschaft des Breitwerks-Schmiedens aus diesen Gerichten Olpe, Drolßhagen und Wenden weiter, als Wir zulassen, nicht verbringen, weniger ausländischen heim- oder öffentlich Unterweis und Handbietung geben, oder auch aus diesem Herzogthum Westpfahlen

pfahlen schmieden sollen, und da ein oder andrer dem zugegen handeln würde, derselbe soll neben obberürter 60 Goldfl. der Strafe des Meineyds fähig seyn, aller seiner Güter verlustig dafür angesehen, auch deßen Nachkömmlinge in absteigender Linie zu Erlernung des Handwerks nimmermehr zugelaßen und aufgenommen werden.

XIII. Zum 13. soll ein Zunftgenoße dem andern seinen Knecht, er seye klein oder groß nicht untermiethen, so er bey seinem Meister in Diensten ist, er thue dann solches mit seinem gutem Willen, und da er sich bey ihm auf Jahrlohn verdingt, solle ¼ Jahr zuvor, wofern aber auf Taglohn gearbeitet wird, 14 Tage vorher die Aufkündigung geschehen; widrigen Falls der Untermiether Uns in 5, und dem Handwerk in 1 Rthlr. verfallen seyn soll.

XIV. Schlüßlich da gegenwärtige Gesetze nach Lauf der Zeit und der Commercien zu extendiren, oder in ein und anderm zu ändern, soll solches ohne Vorwißen Unsers Berghauptmanns und Bergmeisters nach vorhergehender reifer Deliberation, und Unsers darauf gethanen gnädigsten Befehls durchaus nicht geschehen, auch durch dieselbe alle zwischen dem Amtsmeister und dem Amt etwann vorfallende Mißverständniße entschieden werden.

Der vierzehnte Theil
sagt vom gerichtlichen Proceß.

Der I. Artickel.
Vom Berggericht.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörend bevor, also daß Unser Oberbergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben soll, was jemahls nach Herkommen und Weisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strafen Macht gehabt, doch soll Unser Bergmeister solche Bußen und Strafen mit Rath und Willen Unsers Berghauptmanns entrichtet nehmen, und was davon gefällt, jährlich Unserm Berghauptmann berechnen, und entrichten. Und ob sich auch Sachen und Zweytracht begeben, die Unserm Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldet, zustehen, da allein dem Bergmeister von Unsertwegen die Gerichte und der Angriff gebürt, dannoch sollen die Gerichtshalter Unserer Bergstädte um mehrern Friedens und Gehorsams Willen Macht haben, an denselben Enden auf nöthig erheischenden Fall Frevler, oder Uebelthäter anzugreifen, und in Verwahrung zu bringen. So aber die Sachen solien abgethan werden, so soll Unser Bergmeister, wie vorberürt, denselben Abtrag von Unsertwegen annehmen, mit nichten aber soll Unser Berghauptmann gestatten, daß wann die Arbeiter ihrer sauren Arbeit abwarten sollen, sie mit nicht geringer Verkürzung, ihres eignen Verderbs und Zurücksetzung Unsers Intereße den Gerichten hin und wieder nachlaufen müßen, sondern es sollen alle Bergsachen, wie imgleichen Immißionen, Kauf und Verkauf auf Hütten und Hämmern, Scheltworte, Schlägerey, und wie es Nahmen haben mag, oder erdacht werden kann, so den Bergwerken anklebt, für Unserm Bergamt, Berghauptmann und Bergmeistern, mit nichten aber andern Fremden, als Richtern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, oder sonst ohne sonderbaren Proceß vermittelt, abgethan und niedergelegt werden, und soll bey Unsrer Ungnade und ernster Bestrafung keiner in dergleichen Sachen sich mischen, vielweniger deswegen etwas thun und verhängen, sondern Unserm Berggerichte allein anheim gestellt seyn laßen. An. 1669. XIV. Th.

Der II. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Demnach auch mit unnützen Tagleistungen zwischen Partheyen viel Schaden ergangen, und die Bergwerke und Unser Intereße dadurch geschwächt worden, als setzen und ordnen Wir, daß nun hinfür ohne Unsers Berghauptmanns Willen und expresse Zulaßung keine Gewerkschaft Bergsachen halber und dergleichen einige Tagleistung halten, oder üben sollen, sondern wann jedes Orts sich Streite in Bergsachen begeben, sollen dieselben fürerst an Unsern Bergmeister gebracht werden. Wo der dieselben nicht entscheiden mag, sie an Unseren Berghauptmann gelangen laßen, der sich dann befleißigen soll, die Partheyen gütlich zu vermögen und zu vertragen. Wann zwischen ihnen aber die Güte entstünde, soll er dieselben mit ihrer beyderseits Willen auf Unser Erkenntnis zu rechtlichem Austrag verfaßen laßen. Wo aber die Partheyen gelieben würden, die Sache vor geordnetem dinglichem Gericht auszuüben, alsdann soll dieselbe an das Berggericht, oder Bergamt gewiesen werden, die den Partheyen Citation und alles was sich nach Bergrecht eignet und gebürt, mittheilen und wiederfahren laßen sollen. Darum auch so viel von Nöthen Irrthum und Gezänk vorzukommen, sollen in gütlichen Händeln, außerhalb in rechtlicher Verfaßung keine Procuratoren in Bergsachen zugelaßen, weniger geduldet werden.

Der III. Artickel.
Welche ihre Sachen selbst vortragen sollen.

Es soll auch vor Unserm Berghauptmann, oder Bergamt, auch in Händeln vor Uns selbst niemand kein Redner ꝛc. Art. 122. Brandenb. B. O. oben S. 469. Z. 4. vor Schluß des Art. — ad fin. eignen Sachen vortragen.

Der IV. Artickel.
Vom Kummer.

Mit den Kummern soll es dermaßen gehalten werden, daß in allen Bergsachen, darin Kummer, Gebot oder Verbot zu thun von Nöthen, sollen alle ꝛc. Art. 123. Brandenb. B. O. oben S. 496. — Z. 16. um 20 Mark Silbers unnachläßig gestraft werden. (Anstatt Z. 15. nicht Fug und guten Grund ꝛc. lies hier: nicht befugt.) Und nachdem des Kummers und Verbots ꝛc. ibid. Z. 4. von unten — ad fin. S. 497. des Bergmeisters Ausspruch verbleiben. Da aber einer andrer Prätension wegen, so nicht von Bergwerken herrührt, noch darinn verwendet worden, Kummer thun wolle, solcher gestalt soll kein Kummer gestattet, weniger der Kläger gehört werden. (Z. 5. S. 497. l. Silber, oder was gewonnen, in Unsern ꝛc.)

Der V. Artickel.
Vom Verfahren mit den Sätzen.

Als auch die Bergsachen, so in Güte ꝛc. Art. 125. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. alsbald Recht darüber zu sprechen, an ein fremd unpartheyisch Bergamt, oder Rechtsgelehrten verschickt werden. (Anstatt Z. 2 Amtleute, lies h. Bergbeamten. Desgl. l. Z. 16. der Beklagte seine Antwort auch in einem Tage einbringen soll, und also für-

An. 1669. der einen Tag um den andern continuiren, bis so lang ꝛc.)

Der VI. Artickel.

Von Procuratoren.

Es soll auch hinfüro eine Parthey nicht mehr ꝛc. Art. 118. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 758. — ad fin. S. 759. ungestraft laßen (S. 758. lin. ult. lies: Welcher aber anders handeln würde ꝛc.)

Der VII. Artickel.

Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugnis ꝛc. Art. 26. Brandenb. B. O. oben S. 498. — ad fin. soll die Sache zu versprechen verschickt werden. (Anstatt Amtleute, lies: Bergbeamte; desgl. §. 4. vor Schluß des Artickels und also continuiren, bis ꝛc.

Der VIII. Artickel.

Von Appellation und Leuterung.

Wann sichs zutrüge, daß eine Parthey auf gesprochenes Urtheil Leuterung bitten, oder das Urtheil strafen, und sich deshalb berufen würde, dem soll man einmahl, jedoch nicht unnothdürftige Leuterung, als nemlich an Uns sich zu berufen nicht versperren, doch daß beydes solches auf unverwandtem Fuß nach Herkommen der Bergrechte geschehe, in andrer Weise soll Appellation nicht gestattet werden.

Beschluß.

Und obwohl auf etlichen Unsern Bergwerken derselben Gelegenheit nach in wenig obermeldeten Artickeln andere Gebräuche hergebracht, und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch, daß deroselben Orten dieser Unsrer Ordnung, damit der zuwider nichts ungeschickliches vorgenommen, steif und fest nachgelebet werden solle. Wir behalten Uns aber bevor, diese Unsre publicirte Bergordnung Unserm gnädigsten Willen und Belieben nach allemahl zu verändern und zu vermehren. Befehlen darauf allen und jeden jetzigen, und künftigen Unsern Berghauptmann, Oberbergmeistern, Bergvoigten, Verwaltern, Geschwornen, Richtern und Räthen, und allen denen, so auf Unsern Bergwerken Befehl haben, auch sonst allen andern, die Unsre Bergwerke bauen, sich darauf enthalten, und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr und sie über dieser Unsrer Bergordnung in allen Puncten, so darinn enthalten, treulich, festiglich und unverbrüchlich leben, darnach jedermann weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbst gehorsamen, und andere nachsetzen, und dawider nicht handeln noch thun laßen, bey Unsern darinn ausgedruckten ernsten und schweren Strafen, die Wir gegen die Verbrecher vollstrecken laßen, und männiglich dabey schützen und handhaben wollen: in dem allem geschieht Unser ernster Wille und Meinung, in Urkund deßen mit Unserm Churfürstl Secret bedruckt, und mit eignen Händen unterzeichnet. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Bonn am zweyten Januar nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburt Anno Ein Tausend Sechshundert Neun und Sechzig.

Verordnung

die Bergwerks-Gerichtsbarkeit betrf. den 18. Dec. 1676.

An. 1676. Demnach Ihro Churf. Durchl. zu Cölln, Herzog Maximilian in Bayern ꝛc. Unserm Gnäd. Herrn ganz mißfällig zu vernehmen vorkommen, waßmaßen eine Zeit her verschiedene, in dero Bergwerke einschlagende und daraus entstehende Streitsachen gegen die ausdrückliche Verordnung dero ausgelaßener Bergordnung vor andere Gerichte anmaßlich gezogen worden, und aber Ihro Churf. Durchl. es dießfalls bey jetztgedachter dero Bergordnung, vermöge welcher über alle in Berg-Hütten- und Hammersachen entstehende Streitigkeiten durch Dero Bergbeamte cognoscirt und erkannt werden soll, allerdings gelaßen, und dieselbe observirt haben wollen; So thun Dieselben Dero Landdrost und Räthen, wie auch allen und jeden Dero Richtern und so fort, Burgemeister und Rath in den Städten in Dero Herzogthum Westphalen hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, über dergleichen in Berg- Hütten- und Hammersachen einschlagende, und daraus entstehende Streitigkeiten und Strafen sich keineswegs einzumischen, noch sich darüber einige Cognition anzumaßen, sondern dieselben nach Inhalt obangezogener Bergordnung an Dero bestelltes Bergamt und Gericht zu remittiren, auch sonst in keinerley Sachen, Dero Bergleute, Hüttenmeister, Hammerschmiede und alle andere zu Dero Bergamt gehörige Arbeitsleute ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergamts an andere Gerichte, um Zeugnis zu geben, oder zu was Ende es sonst immer geschehen möchte, abzuladen, zumahl dadurch, wie die Erfahrung noch jüngsthin gezeigt, Ihro Churf. Durchl. und Dero Bergwerke in merklichen Schaden gerathen können. Urkund Höchstgedachter Ihr. Churf. Durchl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Signatum Cölln d. 18. Dec. 1676.

Befehl

die Abgaben-Freyheit der Bergleute betrf. den 30. Nov. 1679.

An. 1679. Von Gottes Gn. Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. Edle, Veste ꝛc. L. g. Uns haben die sämtlichen Bergbediente in Unserm Herzogthum Westphalen unterthänigst klagende zu erkennen gegeben, was maßen Unsere Landstände daselbst sich unterstehen wollen, sie in dem extraordinari Anschlag mit einzuziehen. Gleichwie nun aber alle Bergleute und Bediente vermöge

vermöge gemeiner Bergordnung von aller Steuer und Schatzungen allerdings befreyet, Wir auch dieselben dagegen auf einige Weise beschweren zu laßen, keineswegs gemeinet sind; So befehlen Wir euch gnädigst, daran zu seyn, und bey ermeldeten Unsern Landständen die Erinnerung zu thun, damit vorberürte Unsre Bergleute und Bediente mit solchem Anschlag gänzlich verschont, und gegen ihre wohlhergebrachte Freyheit keineswegs beschwert werden, und sind Wir indeßen gnädigster Zuversicht euch mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben in Unsrer Stadt Cölln den 30. Nov. 1679. An. 1679.

Bergamts-Patent

die Bergwerks-Jurisdiction betrf. den 20 Apr. 1720.

Wir, Churf. Cöllnische Berghauptmann und gesammte Berg-Beamte in Westphalen beurkunden und bezeugen hiermit zum nachrichtlichen Wißen andrer löbl. Bergämter, sonderlich auch derer, welche mit Berg-Hütten und Hammerwerken, davon dependirendem Handel und Wandel ihrem Landes-Fürsten und Herrn unterthan und verpflichtet sind. Nachdem von Churfürsten zu Churfürsten unabdenklich hiesiges Bergamt erhalten und die Berghauptmänner anstatt Ihro Churfürst. Durchl. mit dem Directorio es bisher maintenirt haben, daß fürs 1) der darüber in Druck ausgelaßenen und hier beygefügten Bergordnung allerdings durchs Land nachgelebt werden müße, dergestalt, wann auch andere Richter und Amtleute wieder dieselbe mit vorgenommener Untersuchung einer ins Bergamt eingeschlagenen Berg-Hütten- und Hammer-Sache ichtwas incompetenter vorgenommen, daß solche Sachen davon nicht allein avocirt und remittirt, sondern wieder dieselben, ob sie es auch unwißend von der Bergordnung, Berggerechtigkeit und darauf eingesteister guter Observanz gethan, von Unserm Durchl. Churfürsten und Herrn dem im 14 Theil der Bergordnung vorhandenen ersten Art. noch schärfest declarirt und der Inhalt solchen Art. im Jahr 1676. den 8 Oct. nicht nur wiederholt, sondern auch befohlen worden, daß alle über Berg-Hütten- und Hammersachen entstehende Streitigkeiten von dem Bergamt cognoscirt und erkannt werden, so dann die Herrn Officialen zu Worl und Cölln, Landdrost und Richter, wie auch alle und jede Richter und Beamten, ingleichen Bürgermeister und Rath in den Städten der Cognition allsolcher Sachen einigerley Weise nicht anmaßen, noch die Berg- und Arbeitsleute, Hüttenmeister und Hammerschmiede, ob sie auch im Dorfe und Lande gesetzene Hausleute und Unterthanen wären, ohne Vorwißen und Bewilligung des Bergamts von den Bergwerken, Hütten und Hämmern, wozu auch die Kohlgruben Arbeit und Fuhren, abladen laßen sollen, wie viel weniger auch solches des Sonntags geschehen soll. 2) So gehören demnach alle Actiones civiles, so aus dem Handel und Wandel mit Zufuhr der Kohlen und Wiederlieferung des Eisens, Kupfers und dergleichen, auch wegen darauf gethanen Geld-Vorschußes entstehen, privative vor das Bergamt, sind auch dieselben dabey von undenklichen Zeiten continuo eingeklagt, decidirt und die darüber formirenden Proceße nach den Artickeln des 14 Theils der Churf. Bergordnung möglichster Kürze nach abgethan, und damit 3) durch solche Proceße die Reidmeister von Treibung der Bergwerke und ihres Handels nicht abgehalten werden, gestalten wenn auch unter den Gewerken und Reidmeistern solche lang geheget würden, solches manchmahl eine Auflaßigkeit verursacht, daß sogar die Werke, welche in Consortio getrieben werden, wegen ihrer, der Reidmeister, Uneinigkeit in Stillstand gerathen, so wird von Churfürstlichen Bergbeamten allemahl gesucht, durch einen Vergleich die Proceße aufzuheben, und die Reidmeister und Gewerken wieder in Einigkeit zu bringen. 4) Dafern aber kein Vergleich haften will, sondern die Partheyen sich aus den Acten rechtl. Urtheil sprechen laßen, und dann etwann die beschwerende Parthie appelliren thäte, darf sich dieselbe nirgend anders hin berufen, als immediate zu Ihr. Churf. Durchl., Unserm Gnäd. Herrn selbst, ist auch dieses darum heilsam verordnet, und 5) bis hierher in continua Observantia wohl erhalten, weil sonst, wann den Partheyen gestattet würde, wegen Kohlholz, brennender Sachen, Schmelzen der Erze und dergleichen, noch einer, oder 2 Instanzien bey andern Gerichten sich zu bedienen, daßelbe, worüber der Streit, bey währendem Proceß leicht in völligen Verderb zu Schaden beyder Theile gerathen und unbrauchbar werden möchte. 6) So competiren auch Churf. Bergamte freye Citationen und Abladungen aller im Herzogthum Westphalen wohnenden Unterthanen, ohne daß um deren Ausfolge andere Richter und Beamten ersucht werden, und ob auch einige mit Berg-Hütten-Hammer- und Kohlwesen nicht zu schaffen hätten, jedoch um Zeugnis abzulegen, oder sonst wegen der zwischen den Reidmeistern und Handelsleuten eingeführten Steitigkeiten abzuhören wären, so werden dieselben gar bey Strafe citirt, und dürfen von den Beamten, worunter sie wohnen, nicht auf- noch von der Comparition abgehalten werden. 7) Daß nun auch andere Richter und Beamten das Bergwerk nicht kränken mögen, die sonst einigemahl vorschützen wollen, ob hätte das Bergamt nur limitatam Iurisdictionem, als haben Ihr. Churf. Durchl., Unser Gnäd. Herr, zuletzt im Jahr 1715. unter dero Handzeichen den Berghauptmann und gesammte Bergbeamte für ordentliche Richter in allen vorbeschriebenen Sachen, so auf einigerley Weise ins Bergamt einschlagen, gnädigst declarirt, und dürfen andere Richter auf Hütten und Hämmern, Bergwerken, Kohlplätzen, oder in sonstigen Bergamts-Sachen den geringsten Actum Iurisdictionis bey 100 Goldfl. Strafe nicht vornehmen. 8) Zeiget auch durchgehends die Bergordnung, und ist bisher observirt worden, daß Churf. Bergamt diejenigen, so auf Bergwerken, Hütten, Hämmern und Kohlgruben verbrochen, gestohlen, Unterschleife gemacht, sich geschlagen und geblutrünstet, oder auch einigermaßen bruchfällig worden, bald mit Geld, bald am Leibe juxta Qualitatem Delicti nach dem 17 Art. des 13 Theils der Bergordnung bestraft und corrigirt, auch die Diebe und andere von Bergwerken verwiesen habe. Die Geldbrüchter werden sonst schleunig beygetrieben, und Ihro Churf. Durchl., Unserm gnädigsten Churf. und Hrn. unter den Berggefällen berechnet, ohne daß, wofern solche Excesßisten von Höchstgedachter Ihr. Chur. Durchl. nicht nachgelaßen, An. 1720.

An. 1720. laßen, andere Gerichtsobrigkeiten, Officialen und Richter sie darob befreyen können, als worunter doch das Bergamt nicht stehet, sondern von Ihro Churf. Durchl. immediate dependirt. Und wie die im Druck ausgelaßene Bergordnung, auch sonst bey dem Bergamt vorhandene Churf. gnädigste Rescripte ein mehreres von Berg- und andern Freyheiten, in Specie daß die inner Landes gewonnenen Mineralien und Hütten-Effecten Zolles und aller Impostен frey durchs Land an den Zollstätten paßirt werden müßen, enthalten, als worauf hiesiges Bergamt den im Lande treibenden Bergwerken zum Aufnehmen und Erhaltung des davon herkommenden Handels und Wandels pro Interesse Serenissimi et Bono publico wohl fundirt worden, so beziehet man sich übrigens der Kürze halber darauf, und ist deßen, voriges alles mit des Bergamts Insiegel und Unterschrift zu attestiren und zu bekräftigen, befohlen worden.

Sign. Brilon den 20 April 1720.

Auszug

des Edicts den 24. März 1739. die Appellationen in Bergsachen betrf.

An. 1739. Von Gottes Gn. Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. — Weiter verordnen Wir auch hierdurch gleichfalls und zwar mit ebenmäßiger, von Uns anderwärts erlaßener Verordnungen ausdrücklicher Einziehung, daß wenn künftig jemand von dasigen Unsern Drosten und deren Verwaltern, oder bey Unserm Bergamt ausgesprochenen Urtheilen, oder deren Kraft habenden Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen, und darob zu appelliren Vorhabens seyn würde, sothane Appellationen andrer Gestalt nicht, als nach hiesigem Unsern Churf. Hofrath und gemeiner Canzley unmittelbar eingewendet, und dabey nach Maaßgabe der von Unsern Herrn Vorfahren erlaßenen Verordnungen eingeführt und fortgesetzt, keine dergleichen Appellationen aber, unter was Vorwand es auch seyn möge, von vorgemeldeten Unsern Landdrost und Räthen angenommen, sondern die deßfalls sich meldenden Partheyen, oder deren Procuratores alsofort von ihnen ab, und zu gemeldetem Unserm Hofrath verwiesen werden sollen — Urkund dieses. Geben Bonn den 24 Mart. 1739.

Befehl

die Freyheiten der Bergbeamten und Arbeiter ꝛc. betrf.

den 24. Februar 1760.

An. 1760. Von Gottes Gn. Clement August Erzbischof zu Cölln ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir haben mißfälligst vernommen, daß Unsere Bergbeamten, auch Unsere Berg- Poch- Hütten- und Hammerleute, obwohl ihnen nach Bergbrauch und Rechten die Bergfreyheit von allen außerordentlichen Lasten zusteht, diese auch von Unserm Herrn Vorfahren am Erzstift Maximilian Henrich Höchstseel. Andenkens unterm 30. Nov. 1679. bestätigt worden, dannoch bey jüngern Zeiten mit Kopfsteuer, Hand- und Boten-Diensten, auch Einquartirung und derley sonstigen Lasten von Unsern Städten und Beamten belegt, anmit das Uns und dem gemeinen Wesen ersprießliche Berg-Wesen gleichfalls gehemmet, und deßen gedeylicher Fortgang gestört werden wolle; Gleichwie nun aber Unser gnädigster Wille und Meynung keineswegs dahin, sondern daß das Berg-Wesen, woraus das noch einzig übrige Commerciale entspringt, in Höchst Unserem Churfürstenthum und Erzstift, so wie in andern den Berg- Bau- Wahr cultivirenden Ländern bestens gehandhabt, und die des Endes erforderliche Freyheit demselben allerdings verstattet werde, abzielet; Also befehlen Wir auch wiederholt gnädigst ernstlich, daß Höchst- Unsere sowohl dies- als jenseit Rheinische Bergbeamte und Bediente, auch Gewerkschaften, Berg- Poch- Hütten- und Hammerleute die Bergfreyheit genießen, und mit deralcichen vorerwähnten Lasten gar nicht beschweret, noch die gewerkschaftlichen, lediglich zu den Berg- Poch- Hütten- und Hammer-Fuhren gewidmeten Pferde und sonstiges Arbeits-Vieh, zum Vorspann, oder andern Dienstfuhren aufgeboten, sondern als hiervon befreyet von jedermann gehandhabet, fort die wider allsolches handelnden Obrigkeiten, Beamten und Gemeinden, auch welche es immer in Städten und aufm platten Land seyn mögen, in eine Strafe von 50 Goldfl. ohne weitere Rückfrage verfallen seyn, und hierzu nöthigen Falls executive angehalten werden sollen. Wohingegen dann vorerwähnte Berg-Befreyeten, falls solche mit Ländereyen, oder sonstigen schätzbaren Stücken, worunter die ledige Wohnung nicht verstanden wird, versehen wären, hierab nach Maaßgabe des Simpel- oder Schatzung-Fußes gleich andern nicht würklich belegten das proportionirte billige Quantum beyzutragen schuldig, und zugleich Unsere Bergämter gehalten seyn sollen, zur Distinction und Vermeidung alligen Unterschleifs die unter die Bergfreyheit sortirten Personen und Fuhrwerke ordentlich zu verzeichnen, fort erstere nach Ausweiß ertheilter Instruction mit behöriger Uniform und Bergschild bekleiden, dann den letztern ein mit Schlegel und Eisen gestempeltes Berg-Zeichen anheften zu laßen, wornach sich ein sowohl als anderer Theil gehorsamst achten, und diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wißen von den Canzeln, oder sonst gewöhnlicher maßen verkündet werden solle. Urkund gnädigsten Handzeichens, und aufgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. Bonn den 24. Februar 1760.

Chur-

Chur = Trierische Berggesetze.

Bergfreyheit und Bergordnung den 22. Jul. 1564.

Wir Johann von Gottes Gn. Erzbischof zu Trier ꝛc Churfürst, ꝛc. bekennen hiermit öffentlich. Nachdem der allmächtige Gott durch seine milde Gütigkeit und Vorsehung ein altes Bergwerk in Unserm Erzstift und Churfürstenthum zu Bernkastel vor langen Jahren geben, welches noch vor Augen, auch in baulichem Wesen erhalten, und durch Unsern Vorfahren, weyland Erzbischof Jacob zu Trier, ꝛc. seliger Gedächtniß mit Freyheit und Begnadung begabt, und eine gedruckte Bergwerks = Ordnung darüber ausgegangen ist, welche doch zeither durch Unfleiß und Mangel bergverständiger Leute etwas in anderen Brauch gerathen, und zum Theil liegen blieben. Demnach Wir dann vermerken, daß in Unsern Bergwerken gute und richtige Ordnung, darnach sich männiglich verhalten möge, gar nöthig. So haben Wir derwegen, und in Ansehung in Unserm Churfürstenthum und Erzstift an vielen Orten mehr ganz höfliche Bergwerk entstehen und sich sehen laßen, Gott dem allmächtigen zu Lob, Unserm Bergwerk zur Beförderung, auch Unsern Landen und Leuten, und allen denen, die darinn Theil bauen, und gemein haben, zu Frommen und Nutz durch bergverständige Bergleute die alte Ordnung und Freyheit, so bey Unserm Vorfahren milder Gedächtniß, Erzbischof Jacoben zu Trier, ꝛc. im Druck ausgangen, für die Hand genommen, übersehen, und mit vielen nothwendigen Artickeln verbeßert, und wie die ordentlicher Weise auf einander folgen, auch andern Bergrechten und Ordnungen gleichmäßig, doch nach Gelegenheit Unsrer Bergwerke in Druck wieder geben laßen. Darnach allenthalben zu richten, und eine jeder sein Bestes zu suchen ein Wißen haben möge.

Bergbegnadigung und Freyheit.

Wir wollen nicht allein die Bergwerke, so im Schwange sind, oder hernachmahls aufkommen werden, sondern auch alle Gewerken, Amtragende und Bergverwannte Personen mit sonderlichen Gnaden und Freyheiten aus habender Landesfürstl. Obrigkeit, gnädig begabt, versehen und begnadet haben, und thun das in Kraft dieser Unser Begnadigungen, wie von Puncten zu Puncten zu ersehen, und hernach in dieser Ordnung begriffen ist, die Wir vor Uns selbst und vor alle Unsre Nachkommen festiglich und aufrichtig, stet und fest zu halten bewilliget, Uns hiemit begeben und zugesagt haben. Gebieten hierauf allen und jeden Unsern verordneten Räthen, Amtleuten, Kellern, Bergmeistern, Befehlshabern, Schultheißen, Voigten, Unterthanen und Verwannten, daß sie alle über diese Bergordnung festiglich halten, und niemand gestatten, noch sie selbst dawider thun in keinen Weg noch Weise. Wo aber einer, oder mehr befunden, die darwider thäten, oder handelten, die oder dieselbigen sollen schwer und ernstlich durch Uns darum gestraft werden. An. 1564.

I. Es sollen auch kein Amtmann, Keller, Schultheiß, noch Voigt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk ihren Handel und Handthierung haben und treiben, zu schaffen, noch zu gebieten haben, dann allein Unser Bergamtmann, und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklagt, es sey um was es wolle, und nirgend anderswo vorgenommen werden sollen. Es sollen auch diejenigen wohnhaftigen Bergleute aller Dienste, Frohn- Schatzung gänzlich gefreyet seyn, mit Vorbehalt der Reichssteuer, oder von liegenden Landgütern, sollen sie sich, wie andere, dem Landesgebrauch gleichmäßig verhalten.

II. Und dieweil in Kraft der Regalien Bergwerke sollen und mögen gesucht werden, und Bergwerk der Regalien eines ist, auch der gröste Nutzen dem geringsten billig weichen soll, wollen Wir, daß keiner, oder niemand auf seinen Gütern, oder Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigem Bergmann Bergwerk zu suchen, wehren, verhindern, und Eintracht thun sollen, sondern mögen nach ihrem Gefallen, in Haus, Hof und allen Gütern Ertz zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts, dann unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet.

III. Und damit die alten und gegenwärtigen, auch viel mehr um der neuen und künftigen Bergwerke, so dazu mehrere Hofnung, möchten gesuchet werden; so wollen Wir aus Fürstl. Mildigkeit ermeldeten jetzt und künftigen bauenden Gewerken auch, so Silber = Ertz erschürft und entblößt in Unserm Ertzstift und Fürstenthum, nach deßen Inhalt an Silber dem Finder von der Mk. 20 Fl., von ½ Mk. 10 Fl. und von 1 Lt. Silber 1 Fl. aus Unserm Bergzehnden, oder Cammer zur Verehrung reichen laßen.

IV. Und zu mehrer Unsrer gnädigsten Hülfe und Beförderung der gemeldeten neuen Gänge und Bergwerke, so entstehen möchten, auf waserley Metall das wäre, damit dieselbigen Gewerken ihre Gebäu in Aufnehmen und Wesen desto stattlicher mögen brauchen, im Fall der Noth, was deßmals an Uns zu thun begehrt und gerathen ist, wollen Wir von Unserm gebürenden Zehnden den bauenden Gewerken zum Theil halb, oder ganz eine bestimmte Zeit und Jahre, oder bis zu der ersten Ausbeute, wie Uns das vor gut ansieht, alsdann aus Gnaden nachlaßen und befreyen.

An. 1564. I. Th. V. Mit Vorbehalt gemelter berürter Unsrer Ordnung, und da Wir deßen nicht selbst bedürfen, oder begehrten, so laßen Wir auch zu, das Kaufen und Verkaufen an Bley, Kupfer, Ertz und andern aus den Bergwerken, auch so Fremde darauf den Gewerken Geld mit Verlag vorstrecken, und den Vorkauf an Kupfer, Bley, Ertz und anderm haben wollen, das soll jederzeit in des Gewerken und Käufers Willen zugelaßen seyn und frey stehen.

VI. Dazu wollen Wir alles, was zu Bau und Erhaltung des Bergwerks, Bau- Röst- und Kohlholz, oder Kohlen, wo Wir dessen entrathen mögen, den Gewerken um ein gebürlich Geld überlaßen.

VII. Von allerhand Victualien, Proviant, Küchenspeis, auch Unschlitt, Eisen und anders, über dasselbige alles, und was sonst weiter dem Bergwerk dienstlich und nothdürftig, wollen Wir im Fall der Noth jederzeit ferner Ordnung geben laßen.

VIII. Es sollen auch diejenigen, so dem Bergwerk zu gutem, etwas zuführen, treiben und tragen werden, oder sonst anderer des Bergwerks Geschäfte halben zu- und abwandern und reisen, Unser sicher Geleite, Straß, und Zoll frey zu paßiren, hiemit verkündet und zugelaßen haben, sollen auch vor allen, denen Wir zu gebieten haben, gehandhabt, und für Gewalt geschützt werden.

IX. Wir laßen auch gnädigst zu, daß bey den Bergfreyheiten zunächst da herum nach angezeigtem Felds-Bezirk die bergverwannten Personen sich gebrauchen mögen, Waßer, Weyden, einen Hasen zu jagen, zu schießen und zu fischen Macht haben, und also allerweg Waßer, Weyde und Stege gefreyet seyn sollen, doch unverhinderlich Unsrer Wildbahn, und verbotene Fischwaßer, die Wir Uns gänzlich und zumahls vorbehalten.

X. Wir geben und laßen zu, vermöge Unsrer nachfolgenden Ordnung, den Bergleuten ihr Berggericht samt ihren Schöffen, also was unter ihnen an strittige Berghändel und Sachen vorfallen und entstehen möchte, außerhalb Malefitz, daß sie die mögen verhören, gütlich vertragen, oder Sentenz wie Bergwerks Gebrauch und Recht ist, darüber aussprechen.

XI. Solche vorerzählte Bergfreyheiten und andere Gerechtigkeiten mehr, werden hernach zum Theil an ihren Stellen weiter erklärt werden.

XI. Was aber weiter für Freyheiten und Bergwerksgebräuche sind, die in dieser Ordnung, nicht vermeldet, damit soll es nach üblichem Gebrauch und nach bergläufiger Weise gehalten werden.

Bergordnung.

Der Erste Theil.

Von den Bergamtleuten, Empfahung der Lehen, Erbstolln und Steuern.

Der I. Artickel.
Von Bergamtleuten und Dienern.

Wir wollen Unsere Bergwerke zu Bernkastel und anderswo noch zur Zeit nicht in solchem Gedeyhen und Aufnehmen sind, daß die Gelegenheit es erheischte, dieselbigen mit allerley Amtleuten und Bergdienern, gleich andern ansehnlichen Bergstädten und Bergwerken, so lange Zeit bestanden, und im Schwang gewesen sind, Anfangs zu belegen; So haben Wir doch das Vertrauen zu Gott dem allmächtigen und zu Unsern Bergwerken, dero etliche eine lange Zeit bestanden, und noch täglich mit Verbeßerung der Metalle je länger, je mehr durch Unser Erzstift sich ganz höflich sehen laßen, daß dieselben mitler Zeit desto mehr zunehmen, und folgends mit allen gewöhnlichen bergverwannten Personen belegt werden sollen, da Wir diese Unsre Ordnung ins Werk bringen werden. Wollen derwegen zu Beförderung aller großen und kleinen Bergwerke alle gewöhnliche Bergämter, Amttragende Personen und Bergverwannte, und wie dieselbigen in ihrem Befehl sich halten sollen, in dieser Unsrer Ordnung vermelden, und nach Erforderung Unsrer Bergwerke dieselben mit nothwendigen Amtspersonen und Dienern jederzeit nach Nothdurft versehen laßen; darnach alle und jede so künftiger Zeit zu Bergdienern angenommen sollen werden, mit Verrichtung ihrer Dienste sich wißen zu richten, und die Uebertreter hernach mit ihrer Unwißenheit sich nicht behelfen können, oder einiges Wegs zu entschuldigen haben.

Bergbeamte und Diener.

Bergamtmann, Bergrichter oder Oberbergmeister, Ander und Unterbergmeister, Zehndner, Austheiler der Ausbeute, Geschworne, Gegenschreiber, Bergschreiber, Hüttenraiter oder Meister, Hüttenschreiber, Silberbrenner, Wardein, Probirer, Markscheider, Erzabtheiler, Schichtmeister, Steiger.

Nachdem nun Unser Bergwerk zu Bernkastel jetzt mit wenig Arbeitern belegt, auch mit Bley und Kupfer Ertz, so gering an Silber, und nicht, wie anderswo, reichlich noch zur Zeit sich erzeiget; aber um tröstlicher Hofnung willen, damit Unserm Bergwerk nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung und hernach folgende Artickel fleißig und fest gehalten, Unrecht gedämpft, Uebel gestraft, gemeiner Nutz gefördert, jedermann der gemeldten Bergordnung sich zu gebrauchen habe, Schutz, Friede und Gerechtigkeit geleistet werde, haben Wir auf gemeldtes Bergwerk an Unser Statt einen bergverständigen Bergmeister, oder Bergrichter verordnet, dem mit Versehung des Zehndners und Austheilers Befehl auferlegt, und ihm zugeben einen Bergschreiber samt den Bergbüchern, der über alles Gegenbuch halten soll. Was aber weiter vor Befehlshaber, als Ander und Unterbergmeister, und deßen abwesenden Anwalt, auch 2 oder mehr Geschworne, Gegenschreiber, Probirer, Hüttenraiter und Hüttenschreiber, Silberbrenner, Markscheider, Erzabtheiler von Nöthen, die alle soll und mag noch zur Zeit Unser jetziger und künftiger Bergmeister, so des Orts taugliche Personen möglich zu bekommen, dazu setzen und ordnen, und die alle in Eydspflichten in Unser Statt annehmen, wie er zu thun weiß, und von Uns Befehl hat, die einem jeden, der sie gebürlich ansuchen wird, ihrem Befehl nach, so viel recht und billig ist, gewärtig seyn sollen, und ein jeder soll mit seiner geordneten Gebür, laut dieser Unsrer Ordnung, und wie anderswo mehr bräuchlich ist, begnügig seyn, und niemand darüber in etwas übersetzen. Im Fall, da der allmächtige Gott seine Gnade verliehe, daß das Bergwerk in höhers Aufnehmen käme, so wollen Wir auch alsdann einen Bergamtmann und andere Beamte und Befehlshaber, wie vorgemeldt, wie anderswo, dergleichen mit Nothdurft selbst ordnen, und mit Unterhalt versehen laßen. Es sou auch Unser Bergamtmann und Bergmeister ohne Unsere Erlaubnis aus Unsern ihnen befohlnen Aemtern, und die andern Befehlshaber alle ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Zulaßung nicht vom Bergwerk reisen,

sen, denen es auch ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden, damit das Bergwerk desto fleißiger mit ihrer Gegenwart gefördert und nichts versäumt werde. Es ist auch Unire sonderliche Meinung und Befehl, daß kein Gewerke, oder Bergverwannter angenommen werde, er sage dann bey seinem Glauben zu, sich solcher Unsrer Ordnung in allem gemäß zu halten.

Der II. Artickel.

Des Bergamtmanns und Bergrichters, oder Oberbergmeisters Amt.

Art. 1. Deren Amt, und daß sie keine Bergtheile bauen sollen.

Erstlich sollen Unser Bergamtmann, Bergmeister, noch Geschworne zu Abwendung mancherley Argwohns, so daraus folgen mag, in Zeit derselben ihrer Aemter, im Bergwerk zu Bernkastel und dazu gehörigen Gebürgen, noch in andern umliegenden Bergwerken keinen Bergtheil haben, auch in keinem verborgnen Schein Nutzen davon gewarten. Zum andern soll Unser Bergamtmann, Bergrichter, oder Oberbergmeister an Unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit, und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bosheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden, mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller Menschen Nutz und Frommen gefördert werde, und soll allen andern Bergamtleuten, so zum Bergwerk gehörend, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten und zu strafen Macht haben, dem auch von Unsertwegen bis zu Unsrer Veränderung, gleich Unsrer Person vollkommener Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe soll geleistet werden.

Art. 2. Des Bergmeisters Belehnung.

Es soll niemand Macht noch Recht haben, einigerley Bergwerk zu verleyhen in Unsern Bergwerken, so allenthalben um Bernkastel und anderswo in Unserm Erzstift liegen, weder Schürfe, Neufänge, noch alte Zechen, oder verlegene Gebäu, als sind alte Schächte, Such- oder Erbstollen, noch Seifenwerk, wie die genennt mögen werden, auch was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hüttenschläge, Hofstätte, zu Schmelzhütten, Pochwerken, Bergkauen, oder Häusern, Schmieden und zu Wohnhäusern; solches und dergleichen alles soll allein der verordnete Unser Bergmeister nach laut Unsrer Bergordnung verleyhen, anders soll es keine Kraft haben.

Art. 3. Was der Bergmeister strafen kann.

Wir behalten Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörend vor, also, daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben soll, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andere Bergmeister zu strafen gehabt, und was davon fällt, soll er Uns jährlich berechnen und entrichten.

Art. 4. Der Bergmeister soll rechtmäßig strafen.

Der Bergmeister soll nach Gelegenheit der Verbrechung ziemlich strafen, und nicht aus heimlichem Rath, oder Neid, damit niemand beschweret werde.

Art. 5. Nützlich zu bauen anweisen.

Und daß in allen Zechen nichts unnütz verbauet werde, soll der Bergmeister fleißig aufsehen, auch den Geschwornen treulich derhalben aufzusehen Befehl thun, und wo schädliche Gebäu befunden, soll der Bergmeister ab- und nützliche Gebäu zu thun verschaffen, darinnen ihm auch Gehorsam und Folg geleistet werden soll. An. 1564. I. Th.

Art 6. Wie er jedem Unterricht geben soll.

Der Bergmeister soll niemand um seine Gebür weigern ꝛc. Art. 16. Brandenb. B. O. oben S. 442. — ad fin. darnach zu gebrauchen und zu richten.

Art. 7. Wem das Berggericht befohlen ist.

Unserm Bergmeister wollen Wir als Unserm Bergrichter das Berggericht samt deßelben Schöffen befehlen, nach Inhalt der Bergrechte. Was unter ihnen entsteht, das mag vor solchem Berggericht hingelegt werden, gütliche, oder rechtliche Händel, ausgenommen Malefiz und die hohe Obrigkeit, die soll Uns vorbehalten seyn.

Art. 8. Von Sachen, worüber in der Bergordnung nichts verordnet ist.

Und da Unserm Bergmeister Sachen fürfielen, darüber nicht klare Artickel in dieser Unsrer Ordnung wären, so soll er alsdann sich nach bergläufiger Weise, wie anderswo und Bergwerks Recht ist, mit den Geschwornen dieselbigen strittigen Sachen befahren und berathschlagen ꝛc. Art. 6. Brandenb. B. O. oben S. 437. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. vermieden werden.

Art. 9. Bergmeisters Gebür.

Damit auch kein Gewerk von dem Bergmeister übersetzt werde, soll man ihm geben, wie folget:

Von einer Muthung	10 Pfen.
Von Erlängerung	10 Pfen.
Von einem Muthzeddel, oder ander ins Gegenbuch zu legen.	10 Pfen.
Von Bestätigung einer Fundgrube und beyden nächsten Maßen	7 Alb.
Von einer Maße	20 Pfen.
Von einem Erbstollen	7 Alb.
Von einer Frist	10 Pfen.
Davon gebürt dem Schreiber einzuschreiben von jeder der obgemeldten Posten	6 Pfen.
Von Ueberschlagen und Lochsteine zu setzen, es sey Fundgrube, oder Maßen	1 Fl.
Und den Geschwornen	½ Fl.
Von dem Vermeßen, wann eine Zeche maßwürdig wird, von einer Fundgrube und beyden nächsten Maßen	12 Fl.
Davon gebürt den Geschwornen	3 Fl.
Von einer Maß	4 Fl.
Davon gebürt den Geschwornen	1 Fl.

Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von den Lochsteinen zu setzen, und von Ueberschlagen empfangen haben, das gehet ihnen wiederum am Vermeßgeld ab.

Von einem Lochstein, so vom Tag in die Grube gebracht wird, soll jedes Theil dem Bergmeister geben	7 Alb.
Wann aber die Stufen förder von einem Stollen, oder von einer Strecken gebracht wird, da gebürt ihm von jedem Theil	20 Pfen.

An. 1564. I. Th.

So der Bergmeister in kriegerischen Sachen neben den Geschwornen einfährt, soll ihm das ansuchende Theil geben 20 Pfen.
Geschieht aber die Fahrung auf beyder Theil Ansuchen, soll ihm jedes Theil geben 20 Pfen.
Von einer Schmiedstatt, Pochwerk, Hüttenschlag und Hofstatt zu Wohnung, Häusern, auch Waßer in einem Stollen von jedem zu muthen gebürt 20 Pfen.
Von der obgemeldten jeden eines zu bestätigen 13 Alb.
Von einem Pochwerk und Schmiede abzuschreiben giebt jedes Theil 20 Pfen.
Von einer Hütte ganz, halb, oder zum Theil abzuschreiben, gebürt ihm von jedem Theil ½ Fl.
Von einem Vertrag, Schied, oder Einrede ins Bergbuch zu verleiben jeder Part 4 Alb.
Von einem Kummer 12 Pfen.
Von einem Kummer zu verlängern 10 Pfen.
Von Hülfgeld von einem Gülden 6 Pfen.

Außerhalb dieser obangezeigten und nachfolgenden Stücken, auch wie anderswo mehr, soll ihm nach altem Bergwerks-Gebrauch auch gegeben werden.

Der III. Artickel.

Vom Muthen ꝛc.

Art. 1. Vom Schürfen, und wer der erste Aufnehmer ist.

Wenn einer ein frey Schürfen muthet, es sey in freyem Felde, wo es wolle, und was er für Klüfte und Gänge entblößt, oder erschürft, der ist zu demselbigen der erste Muther, und soll vor ihm keiner zugelaßen werden, erst nach ihm. Wir wollen, daß niemand keinen Schurfgroschen von dem andern nehmen, oder fordern soll, sondern nach dem Aufnehmen eine Zubuß angeschlagen, und daß die, wie andere, verrechnet werde. Welcher das übertreten würde, der soll ohne Nachläßung mit Ernst gestraft werden.

Art. 2. Von neuen erschürften Gängen.

Damit aber Unser Bergwerk geöfnet, und männiglich deren desto mehr genießen mögen, so ordnen Wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unerschrotenen Gang erschürft, und am Tag ausricht, der Silber, nemlich 1 Mk., oder mehr hält 20 Fl. da er ½ Mk. hält 10 Fl. und unter der ½ Mk. von jedem Lt. 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts soll gegeben werden; desgleichen demjenigen, so einen neuen Stollen anfahet, und mit demselbigen einen neuen unerschrotenen Gang überfährt, und der Gang 1 Mk. Silber, oder mehr hielte, 20 Fl. von der ½ Mk. 10 Fl. und dann was unter der ½ Mk. von jeglichem Lt. 1 Fl. aus Unserm Zehnden jedes Orts wollen Wir geben laßen, doch soll zuvor der Anbruch am Stein dem Bergmeister, daß ers probiren laßen soll, gezeigt werden.

Art. 3. Wem sie gehören.

Wer in freyem, ungemeßenem Gebürg am ersten neue Kluft und Gänge erschrotet, oder entblößt, es sey mit Schürfen, Stollörtern, oder mit Auslängen in Zechen, wie dann das geschehe, derselbe soll vor männiglich, als der erste Aufnehmer zugelaßen werden.

Art. 4. Von der Muthung.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf allen Gebürgen und Gründen, so ihm befohlen, nach bergläufiger Weise, wie Bergwerksrecht ist, auf alle Metall, ausgenommen Eisen, Bergwerk zu verleyhen, Muthung und Aufnehmen soll er zu keiner Zeit weigern, und was einer muthet, oder aufnimmt, auf welchen Tag, oder Stunde, auch an welchem Ort oder Gebürge die Muthung, oder das Aufnehmen geschieht, deß soll der Aufnehmer zwey Zeddel laßen schreiben, in gleicher laut, was er muthet, die soll er dem Bergmeister samt 10 Pfen. geben. Einen soll der Bergmeister behalten, den andern Zeddel soll er, oder der Bergschreiber mit seinem Handzeichen verzeichnen, und dem Aufnehmer wieder geben, zur Beweisung seiner Muthung, und von einer Muthung nicht mehr, dann 10 Pfen. nehmen. Der Bergmeister, als oft er verleyhet, soll sich ꝛc. Art. 9. §. 1. Brandenb. B. O. oben S. 438. — ad fin. erfolgen möchte. Wo aber der Bergmeister in des Aufnehmers Muthung befände, daß er ihm aus rechten gegründeten Ursachen nicht dabey weiß zu erhalten, oder bleiben mag, so soll er ihm deß Warnung thun. Wo aber der Aufnehmer davon nicht abstehen will, so soll der Bergmeister nichts desto weniger seine Gebür und Muthzeddel nehmen und geben, wie hievor stehet.

Art. 5. Verleyhung der Fundgruben, Stollen und Maßen.

Bergmeister soll in einem Muthzeddel über eine Fundgrube und beyde nächste Maßen auf einmahl und nicht mehr verleyhen, und wenn die Fundgrube fündig wird, darnach sollen sie beyde nächste Maßen belegen, wo nicht, so sind sie frey zu verleyhen, und soll nach der Fundgrube und ihren Maßen in einem Muthzeddel auf einmahl, nicht mehr, dann 2 Maßen verleyhen. Zu einem Such- oder Erbstollen mögen auch 2 Maßen in einem Muthzeddel verliehen werden, und nicht mehr. Und wie eine Fundgrube mit ihren Maßen und anders, was in einem Muthzeddel aufgenommen, verliehen wird, soll dasjenige, oder dieselbige also gleichlautend bestätigt, eingeschrieben und also unzertheilt bleiben.

Art. 6. Von der Bestätigung.

Nach geschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer in nachfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, den auch der Bergmeister, oder Geschwornen besichtigen sollen, auf daß er nicht anders, denn auf Klüften und Gängen verleyhe, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleibt, soll der Aufnehmer in angezeigten 14 Tagen, ihm sein Lehen auf verordneten Leihtag, durch den Bergmeister sich bestätigen laßen, wo aber die Bestätigung in gemeldeten 14 Tagen nicht geschehe, soll das Lehen wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche Ursache der Bestätigung keine Frist, oder Nachlaßung thun.

Art. 7. Vom Verleyhetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen auf den Mittwoch einen Verleyhtag halten, wo aber auf solchen Tag Feyer wäre, ꝛc. Art. 12. Brandenb. B. O. oben S. 441. Z. 3. — Z. 10. unkräftig und für nichtig gehalten werden.

Art. 8. Wenn Frist gegeben wird.

Der Bergmeister soll ohne sonderlich gegründete Ursachen keinem Gebäu Frist, oder Freyung geben, es seyen Zechen, Maßen, Schächte, Such- oder Erbstollen, sie verhindern dann Wäßer, oder Wetter, doch soll solches durch die Geschwornen besichtigt werden. Wo man aber Wetterfahrten, Lichtlöcher, oder Stollen wollte führen, und absinken, dazu soll der Bergmeister nach Gelegenheit Frist geben, und seine Gebür, wie vorstehet, davon nehmen.

Art. 9. Vom Freymachen alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen für Unser Freyes muthen und aufnehmen, um daß dieselben Zechen ohne des Bergmeisters Zulaßung 8 Tage nicht bauhaftig gehalten seyn, und das zu beweisen hat, mit den Geschwornen, oder andern unverdächtigen Bergleuten, alsdenn soll es mit Muthzeddeln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden. Doch soll der Bergmeister der Gewerken Ursachen hören, wodurch die Zeche in das Freye gefallen, und wo ihre Ursache nach Bergwerks-Recht gnügsam, solt er dabey sie bleiben laßen.

Art. 10. Vom Aufnehmen alter Zechen.

Ein jeglicher Aufnehmer der alten Zechen soll nach dem Aufnehmen von Stund an öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, und das Anschlagen soll 4 Wochen stehen, und welche alte verzubußten Gewerken ihre Theil bauen wollen, die sollen dazu gelaßen werden. Der Aufnehmer soll auch nicht dazu gedrungen seyn, in denselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. So einer eine alte Zeche aufnimmt, dabey eine Halde ist, die zu waschen wäre, und die arbeiten wollte, so soll er das Tiefste gewältigen in derselben Zeche; so er aber das nicht thun will, soll ihm in der Halde zu klauben, noch zu waschen, nicht zugelaßen werden. Will er dann andere Oerter in derselben Zeche gewältigen und treiben, das mag er thun, und soll die Halden und Bergfesten unangegriffen laßen bleiben, es geschehe dann mit Wißen und Zulaßung Unsers Bergmeisters.

Art. 11. Von der Weilarbeit.

gleichlautend Art. 4. Heßische B. O. oben S. 637.

Art. 12. Vom Gegenbuch und der Zubuße.

Wann der Bergmeister einem ein Lehn leihet, so soll er dem Muther oder Aufnehmer eigentlich sagen und gebieten, daß er die Zeche, oder Lehn nicht mehr, als in 9 Theile, deren ein jedes thut 4 Viertheil, das macht zusammen 36 Viertheil einer ganzen Zeche, oder Gewerkschaft, wie jetzt hier landbräuchig ist, vergewerken solle. Es soll auch der Aufnehmer, oder Lehnträger auf obbestimmte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung ihm bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße anlegen laßen, die nützlich verbauet; und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung angeschnitten und berechnet werden soll. Welche Gewerken dazu ihre Zubuße gegeben haben, die soll der Aufnehmer von Stund an in das Gegenbuch einschreiben laßen, und nicht mehr Gewerken machen, dann wie es sich gebürt und oben gemeldet ist.

Art. 14. Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Item so alte, oder neue Zechen, wie die gemeldt, verliehen oder bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf denselbigen Verleyhtag seines Aufnehmens, oder den nächsten Verleyhtag darnach dem Bergmeister seine Gewerken verzeichnet übergeben, daßelbe Verzeichnis soll man auch in die Lade zu den Bergbüchern verschließen. Der Aufnehmer soll auf dieselbige Zeche nach Gefallen der mehr ermeldeten seiner Gewerken einen tauglichen Schichtmeister und Steiger aufnehmen, dem die Zeche befehlen, und wo der vormals nicht vereydet wäre, denselben dem Bergmeister vorstellen, die Pflicht von ihm zu nehmen, und alsdann nach Gelegenheit seiner Mühe eine gebürliche Belohnung verordnen laßen. An. 1564. I. Th.

Art. 14. Von überfahrnen Klüften und Gängen.

Würden die Gewerken in ihren Maßen, in Stöllen, Strecken, oder sonst ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 447 — Z. 8. angesagt oder verkündigt. So aber dieselbigen in 14 Tagen nach der Verkündigung solche Klüfte, oder Gänge nicht belegen, soll der Bergmeister die andern Leuten verleyhen; würde aber solche Vernachlaßung durch des Steigers Hinläßigkeit übersehen, so mögen die Gewerken ihn seines Dienstes entsetzen, und fürder zu keinem Steiger gebrauchen.

Art. 15. Von neu getroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche, oder Stollen Ertz getroffen wird, das soll man dem Amtmann und Bergmeister unverzüglich anzeigen, darauf der Bergmeister durch sich selbst, oder die Geschwornen alsbald solches besichtigen sollen laßen, und vor der Besichtigung soll man kein Ertz nachschlagen, darnach soll der Bergmeister und Geschwornen demselbigen Steiger und Schichtmeister ernstlich befehlen, daß sie ihr fleißig Aufsehen auf die Arbeiter haben, damit das Ertz fleißig ausgehalten, und nicht in den Berg und in die Halden komme, und wo Unfleiß befunden, sollen beyde, Steiger und Schichtmeister darum an Leib und Gut gestraft werden. Alle und jegliche Gewerken, so neue Zechen erbauen, und was sie für Halden heraus fördern und gewinnen, die mögen sie waschen, und darinnen arbeiten laßen, ihres Gefallens, weil sie die Tiefen bauhaftig machen. Wo sie aber die Zechen, oder das Tiefste aufließen, so sollen sie in der Halde auch nicht Macht haben, zu klauben und zu waschen, es geschehe dann, wie oben steht, mit Wißen.

Art. 16. Wenn Fundgruben fündig sind, aber nicht die Maßen ꝛc.

Wo in einer Fundgruben gearbeitet wird, die nicht fündig ist, da mögen die Gewerken auf alle Quartalrechnungen beyde nächste Maßen zu den Gebäuen in der Fundgrube den Bergmeister ins Bergbuch verschreiben laßen. Wo aber die Fundgrube fündig wird, alsdann sollen beyde nächste Maßen jede insonderheit belegt werden, oder in Unser Freyes gefallen seyn, desgleichen auch Such- und Erbstollen, wo die Gewerken Stolln- oder Feldörter nicht treiben, sondern Lichtlöcher sinken würden, so sollen sie ihre Stollen, wie obstehet, auch einschreiben laßen. Wo einer 2 Maßen aufgenommen, und arbeitet in einer, der soll auch die andere, wie oblautend, verschreiben laßen, bis die erbaute fündig wird, soll dann die andere auch belegen.

Art. 17. Nicht in fremde Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfür keiner dem andern in seine Zeche fahren, weder bey Tag, noch bey Nacht, er

An. 1564. I. Th. habe dann des Bergmeisters Erlaubnis. Wer es aber hierüber thun wird, der soll an Leib und Gut gestraft werden. Da aber einer ein Mitgewerke, so soll ihm gleichwohl mit des Bergmeisters Vorwißen, einzufahren nicht geweigert werden.

Art. 18. Wenn Gänge zu Flötzen fallen.

Wo aber ein streichender Gang zum Flötz fällt, so erhält das Flötz nicht mehr, denn was die Vierung erreicht, und das Flötz tief unter sich und nicht weiter, oder tiefer. Fällt aber der Gang unter sich in die ewige Teufe durch das Flötz, was unter dem Flötz ist, gehört dem Aufnehmer des Ganges und Maßen, und nicht dem Flötz zu. Wo aber Schächte durch des Flötzes Vierung auf den Gang abgesunken würden, und die Nothdurft erfordert es, so soll den Gewerken durch dero Vierung nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen, Schachtsteuer gegeben werden. Wo aber die Gewerken, so auf dem Flötz belehnet, den Gang treffen und entblößen, sollen sie auch als die ersten Aufnehmer zugelaßen werden. Wo aber Sache, daß die Gewerken auf dem Gang älter im Feld wären, erschroten das Flötz, und entblößen das am ersten, so sollen sie als die ersten Aufnehmer dazu gelaßen, und folgends einem jeden seine Maßen gezogen, vermeßen und gegeben werden, wie hievor gemeldt ist.

Art. 19. Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen ꝛc.

Wo sich begäbe, daß man in einer Zeche, Strecken, Tiefste und Stollen, oder andere Gebäu auflassen, verbauen, versetzen, oder verstürzen wollte, solches soll dem Bergmeister zu besichtigen zuvor angezeigt werden, welche Besichtigung der Bergmeister allezeit fleißig thun soll, oder durch die Geschworne bestellen. Welcher ohne das ichts auflaßen, verbauen, versetzen, oder verstürzen, auch sonst den Berg im Stollort, Zechen im Tiefsten, oder Strecken verstürzen, oder versetzen, die auch nicht mit Willen des Bergmeisters zugelaßen worden, und den nicht an Tag bringen, oder fördern würde, die sollen ohne Nachlaßung mit Ernst darum gestraft werden.

Art. 20. Wenn Gebäude ganz aufgelaßen werden.

Wir gebieten und wollen auch, daß keine Zechen, Maßen, Schächte, noch Stollen aufgelaßen werden, sondern man soll es zuvor Unserm Bergmeister ansagen, die soll er, oder durch die Geschwornen besichtigen laßen. Wie dann die befunden, und aus was Ursache man aufläßt, das soll Unser Bergschreiber in ein besonder Buch ordentlich einschreiben, wie das Gebäu heißt, und wo es gelegen, an welchem Ort, damit man allezeit des ein Wißen habe, zu berathschlagen, ob dem Gebäu geholfen möge werden.

Art. 21. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen.

Ob sich begäbe, daß andere entblößte Gänge von einem Hauptgang, oder verliehenen Maßen am Tag gnug von einander wären, und doch in der Tiefe zusammen fielen, Zank daraus entstünde, alsdann soll der Bergmeister samt den Geschwornen und andern unverdächtigen Bergverständigen solches besichtigen und nach ihrem Gutdünken einen Theil dem andern zu weichen unterweisen. Wo aber die Gänge in der Tiefe mit Gewalt zusammen und nicht wieder von einander wollten, alsdann sollen dieselbigen Zechen zusammen geschlagen werden. Wo 2 Gebäu, es seyen Zechen, oder Maßen, neben einander am Tag auf 4 Gängen aufgeschlagen würden, und die weit genug der Vierung halben von einander wären, und fielen in der Tiefe zusammen, so behält der Aeltere im Felde die Vierung und nichts weiter. Wo aber Sache, daß des Jüngern Gang sündig, und fiele dem Aeltern, der nicht sündig ist, in seine Vierung zu, und beyde bauhaftig gehalten würden, so sollen beyde Zechen zusammen geschlagen und eine Gewerkschaft daraus gemacht werden, damit Fried und Einigkeit erhalten, Zank und Unkosten vermieden bleiben.

Art. 22. Von waßernöthigen Zechen.

Wo eine, oder mehr Zechen in die Tiefe abgesunken, die waßernöthig würden für den andern Maßen, oder Zechen, die da auf einem Gang, Flötz oder Kluft aufgeschlagen und gebaut werden, und dieselbigen keine Waßer hielten, noch bedürften, und würden also durch die vorabgesunkenen Gebäue getreugt, und alles Waßer den tiefsten Gebäuen zufiele, wie dann die Bergverständigen wißen, wo ein Gebürg, oder Gang erschroten und geöfnet wird, daß das Waßer den Tiefsten zugeht und fällt; darum sind die Gebäue alle, was auf einem Gang, Flötz, oder Kluft, Zechen oder Maßen aufgeschlagen und gebauet worden, den waßernöthigen Zechen, oder Maßen, die da das meiste Waßer halten müßen, Hülf- und Waßer-Steuer zu geben schuldig, nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen, was Recht und billig ist, damit eine Zeche der andern nicht beschwerlich, und das Bergwerk lanwierig bleibe.

Art. 23. Anzeige von gemachten Durchschlägen.

Wenn Durchschläge von einem Gebäu in das andere, oder von einem Stollen in den andern, und wie die allenthalben gemacht werden, geschehen, so sollen dieselbigen Steiger solches ihrem Schichtmeister, und der Schichtmeister dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, die soll der Bergmeister selbst, oder durch die Geschwornen besichtigen laßen, und wo sich Irrung zwischen den Gebäuen wollte zutragen, solches abwenden und gütlich vergleichen, zu erhalten Friede und Einigkeit, und zu verhüten unnütze Unkosten, so daraus erfolgen möchten.

Art. 24. Wie es mit dem Bau streitiger Gruben zu halten.

Item wenn 2 Gruben, oder mehr Irrung hätten, und darum in Recht und Geding gegen Hof kämen, so sollen die Gruben dennoch gearbeitet werden, doch daß das Ertz bis zu Austrag des Rechtens unverrückt soll bleiben.

Art. 25. Von Grundschäden.

Wer einen Aufschlag in einer Wiese, Acker oder Baufelden thut, derselbe soll den Schaden, so damit dem Grundherrn geschieht, dem, des der Grund ist, nach Gelegenheit und Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen ablegen, oder so der Erbe damit nicht ein Begnügen hätte, soll man ihm nach Bergwerks Gebrauch die 4 Erbkure, oder einen frey zu bauen die Wahl geben.

Der IV. Artickel.

Vom Vermeßen.

Art. 1. Vom Ueberschlagen der Maßen.

Würde einer, oder mehr Gewerken ihre Schächte belegen, Kübel und Seyl einwerfen, und an den Bergmeister ihre Maßen zu überschlagen begehren, das soll er nicht weigern, und wo sich nicht völlige Maßen im Ueberschlagen begeben, zu 28 Lr., soll der Bergmeister solche Ueberschar zwischen zweyen Gebäuen, zu gleich nächstliegenden, auf demselbigen Gang austheilen, und kein Ueberschar, um Vermeidung Zanks und Haders willen verleyhen.

Art. 2. Wann einer nicht will vermeßen laßen.

Und da auch der erste Finder nicht Kübel und Seyl einwürfe und nicht vermeßen wollte laßen, damit diejenigen, so nach ihm belehnet, derhalben nicht gefeyert werden, so soll der Bergmeister ihm das Vermeßen aufzulegen Macht und Gewalt haben.

Art. 3. Maßwürdige Zechen.

Würde eine Zeche maßfündig, so daß man Ertz darauf hauet, davon man zu schmelzen hat, und 10 Mk. Silber, 30 Ctnr. Bley, oder 20 Ctnr. Kupfer gemacht wird, so ist sie maßwürdig.

Art. 4. Wie man vermeßen soll.

Wenn und wo der Bergmeister zu vermeßen hat, so soll er zuvor einen Brief anschlagen, denselben 14 Tage stehen laßen, und nach Ausgang der 14 Tage soll er vermeßen, wie hernach zu vernehmen, einer Fundgrube 3 Wehr, ein Wehr hält 14 Berglachter, und einer jeglichen Maß 2 Wehr, Schritt- oder Winkelrecht zu vermessen, das ist 28 Lr. Nach dem gethanen Eyd soll der Bergmeister nach altem Bergwerksbrauch mit der Schnur anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allwege der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und allso nach üblichem Bergwerks Brauch gebürliche Maas, als einer Fundgrube 42 Lr. und einer Maßen 28 Lr. Feldes, wie obgemeldet, vermeßen und geben, und folgends durch die Geschwornen verlochsteinen laßen. Solche Pflöcke, oder Lochsteine, so am Tag geschlagen, soll nachmals, wo von Nöthen der geschworne Markscheider die ewige Teuf unter sich also gebracht werden.

Art. 5. Wo anzuhalten ist.

Im Vermeßen obberürter maßen soll der Bergmeister nach altem Bergwerks Brauch auf dem Rundbaum des Erbschachts, da der Finder erstlich sein Kübel und Seyl eingeworfen, anhalten, und vom Mittel des Rundbaums dem Finder, welcher der Schnur fürgehen soll, 14 Lr. in dem obern Stoß, und 14 Lr. in dem untern Stoß, alles nach der Länge geben, fürder auf dem Rundbaum wieder anhalten, und ihm zu beyden Seiten des Schachts auf jede Seite 7 Lr. in die Breite geben und vermeßen, dieselbigen alsdann, wie gebürlich, verlochsteinen.

Art. 6. Einen Stock zu vermeßen.

Trüge sich zu, daß ein Stock Ertz angetroffen und entblößt würde, so soll Unser Bergmeister auf diesen Fall nicht anders, dann eine vollständige Maße, als 28 Lr. in die Länge und 14 Lr. in die Breite verleyhen, dieselbigen auch folgends nicht anders, dann wie gemeldet, vermessen.

Art. 7. Flötze zu vermeßen.

Wo auf einem Flötz eine Fundgrube samt beyden nächsten Maßen gemuthet und verliehen, fündig und maßwürdig würde, und der Aufnehmer begehrt an den Bergmeister die zu vermeßen, das soll er nicht weigern, sondern seine Maßen geben und ziehen in die Länge, und nach der Zwerch, die zugleich in die Vierung gezogen und verpflöckt soll werden, dieweil kein Flötz unter sich gehet, sondern in die Weite und Breite bleibt und liegt; davon das Vermeßgeld, als von andern streichenden Gängen, auch gegeben soll werden.

Der V. Artickel.

Des Markscheiders Befehl.

Art. 1. Wer markscheiden darf.

Es soll sich auf Unserm Bergwerk niemand zu markscheiden unterstehen, er sey dann von Unserm Amtmann und Bergmeister zugelaßen, die auch keinen zulaßen sollen, er sey dann tüchtig, und seiner Kunst gewiß erfahren, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen. Es sollen sich auch die Markscheider zur Bergwerks Nothdurft gutwillig brauchen laßen, sich gemeinen Zugs, Wehrzugs, oder verlohrnen Zugs ohn Wißen und Willen Unsers Amtmanns und Bergmeisters nicht unterstehen. In denselbigen Zügen, so sie die thun, sollen sie die Leute mit unziemlichem Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalb beschwert würde, das soll zu Unsers Amtmanns und Bergmeisters Mäßigung stehen.

Art. 2. Beschwerden wider des Markscheiders Zug.

Ob dann jemand vermeinte, daß ihm durch des Markscheiders Zug zu kurz geschehen wäre, dem soll durch Vergunst Unsers Amtmanns und Bergmeisters einen fremden verständigen Markscheider auf seine Kosten auf das Ort, da es die Nothdurft erfordert, zu bringen und einen Wehrzug zu thun, zugelaßen seyn.

Art. 3. Wann auch ausfündig gemacht ꝛc. Art. 114. Brandenb. B. O. oben S. 492. Z. 4. — Z. 12. mit Ernst gestraft werden (Z. 10. lies: Unsers Amtmanns und Bergmeisters.)

Art. 4. Wenn auch ein Markscheider ꝛc. Z. 12. Ibid. — Z. 18. nicht zu entschuldigen habe.

Art. 5. Es sollen auch alle Lochsteine, so vom Tag hinein in die Gruben bracht werden, dergleichen die Erbstufen, so in der Grube durch die Markscheider vorbracht werden, beym Bergmeister ordentlicher Weise in ein sonderlich Buch eingeschrieben und verzeichnet werden.

Der VI. Artickel.

Von Such- und Erbstollen.

Art. 1. Von Erbstollen und ihren Rechten.

Nachdem oft Irrthum der Stollen halben sich zutragen, das Wir auch, so viel möglich, zuvorzukommen ganz geneigt, demnach wollen Wir mit den Stollen zu verleyhen es gehalten haben, wie hernach zu vernehmen: Wer einen Erbstollen muthet, oder aufnimmt, und schlägt am untersten des Gebürgs nicht auf, dahin er den Stollen zu bauen fürgenommen,

An. 1564. I. Th. men, so soll derselbige für einen Such- und keinen Erbstollen geachtet werden, und hat zu Recht, was er für Kluft und Gänge trift und erbaut, so vor nicht erschroten, daß er als der erste Muther und Aufnehmer zugelaßen werde. Kommt er in ein vermeßenes Gebürg, oder Schacht, das er Waßer fället und Wetter bringt 14 Lr. tief unter dem Rasen mit seiner Waßersaige, so ist man ihm das Neunte schuldig; ist aber die Zeche, oder Maß nicht fündig, den vierten Pfennig Stollensteuer, doch nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen schuldig zu geben. Kommt er in eine fremde Maße, wird darinnen Ertz befunden, so mögen die Stöllner ¼ eines Berglachters von dar Waßersaige über sich bis in die Firste und ½ Lr. in die Weite das Ertz hauen und zu sich nehmen, bis so lang, daß ihn kein andrer Suchstollen mit seiner Waßersaige, 7 Berglachter untertieft, und die Oerter auf einander gebracht seyn. Kommt aber ein Erbstollen, und untertieft sie beyde, es sey viel oder wenig, so behält er das Recht. Kommt aber ein Suchstollen in ein gefreyet Lehen und Maßen, die Waßer oder Wetter halben von dem Bergmeister eine genannte Zeit Fristung hat, die keine Stollnsteuer gäbe, oder gegeben hätte, und darinnen Ertz träfe und hauet, das behält er mit Recht, und wenn der Durchschlag gemacht wird, so soll er in demselbigen Lehen, so weit und fern das in der Zeche, kein Ertz mehr hauen, ausgenommen was er mit dem Stollort hoch und weit erreicht, wie hievor gemeldet ist, und nach Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen dazu das Neunte schuldig seyn zu geben. Und wenn ein Suchstolln also durch die ertrunkene Zeche und Maßen in freyes und ungemeßenes Gebürg mit seinem Feldort kommt, und träfe Gänge und Ertz, so hat er Recht, für männiglich daßelbige aufzunehmen, und am Tag seine Maßen, was er aufgenommen, dem Bergmeister vermeßen zu laßen. Ein jeder Erbstollen, der das Erbrecht von allen Gebäuen, darein er kommt, haben will, der soll am Tag sein Mundloch aufschlagen, und dahin er kommen will, seine Waßersaige ebensöhlig eintreiben ohne alles Gespränge und nichts steigen laßen, also daß keiner an demselbigen Gebürg niedrer noch tiefer kann, noch mag unterkommen. Und wenn er in eine Grube, oder Schacht 14 Berglachter unterm Rasen einkommt, nach Ganges Fall, denn so behält er das Erbrecht, das Neunte, dazu wo die Stöllner mit ihren Oertern in fremde Maßen, oder Zechen, auf Ertz kommen, ob gleich die Arbeiter der Gewerken, deren die Maßen, oder Zechen seyn, darauf arbeiten, dannoch sollen sie dem Stöllner weichen, bis sie ihren Stollen hoch und weit hindurch verhauen, dagegen mögen sie alles Wasser auf den Stolln richten und kehren, und wo die Stöllner ihren Berg und Ertz durch ihre Schächte an den Tag fördern wollten, das mögen sie thun, doch dagegen nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschwornen eine Schachtsteuer wöchentlich denselbigen Gewerken geben, sie auch in ihrer Arbeit nicht gehindert werden. Ein Erbstollen hat das Recht, daß er mit seinen Stollörtern der Waßersayge nach durch alle Zechen und Maßen, auch derselbigen Lehnschaft und Gedinge, wie die mit ihren Stollörtern angetroffen werden, dazu durch gemeßen und ungemeßen Gebürge mit ihren Feldörtern, unverhindert, freye Macht zu fahren, und mit seiner Stollenhöhe und Weite, wo er Ertz antrift und erreicht, frey zu hauen. Kommen die Stöllner mit ihren Feldörtern in ein fremdes und ungemeßen Gebürg, und Gänge und Ertz erbauen, die vor nicht erschroten, noch entblößt wären, dazu sollen sie, als die ersten Aufnehmer, zugelaßen werden.

Art. 2. Enterbung der Stollen.

Wo 2 Stollen mit Durchschlägen zusammen kommen in gleicher Tiefe, so erhält der ältere das Stollort, da sie zusammen kommen, und Stollnrecht für sich und zurück nicht. Wenn ein Such- oder Erbstollen in einen ertrunkenen Schacht, oder Maßen kommt, so aufgelaßen ist, und im Freyen liegt, oder sich verlegen hätte, zu bauen, oder fahren mit ihren Stollörtern, und welcher am ersten kömmt und durchschlägt, der Waßerfälle, oder Wetter bringt, der behält denselbigen Schacht und Maßen. Kommt aber der Erbstollen hernach, und untertieft ihn mit seiner Waßersayge, so hat er sein Erbrecht, wie auf andern Gebäuen, oder Maßen, und nicht mehr. Wo es sich begäbe, oder zutrüge, daß 2 Erbstollen zusammen einkommen, und welcher den andern untertieft und am untersten mit seinem Mundloch an dem Gebürg am Tag ist angeseßen, und seine Waßersayge ohne Gesprünge ebensöhlig hinein gebracht, er sey der jüngste, oder älteste, so behält er das Erbe und Recht, kommen sie aber beyde zu gleicher Tiefe ein, so behält der ältere das Erbe und Stollenrecht auf demselbigen Ort für sich.

Art. 3. Wenn Stollen in Schächte erschlagen.

Wo aber ein Erb- oder Suchstollen in eine Maße käme, die noch nicht in die Stollentiefe abgesunken, und die Stöllner mit ihren Oertern träfen Gänge, oder Ertz, zu solchen Gängen, oder Ertz, sind die Gewerken in derselbigen Maße die ersten Muther und Aufnehmer, darnach die Stöllner, und die Stöllner haben auf dem Ertz nicht mehr zu recht darauf zu hauen, dann was Stollenrecht ist, wie vorgemeldet. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maße getrieben, und träfe Ertz, und hätte doch der Tiefe nicht, die ein Stollen haben soll vom Rasen, daßelbige Ertz soll der Zeche die Hälfte und dem Stollen das andere halbe Theil bleiben, was in der Stollen Höhe und Weite gehauen wird, gegen halben Theil des Unkostens, so darauf gehet.

Art. 4. Wenn ein Stolln auf 2 Gängen Ertz trift.

Würde auch ein Stolln ꝛc. Art. 43. Brandenb. B. O. oben S. 455. — ad fin. S. 456. die selbst treiben wollen. (S. 456. lies: bleiben, dagegen die Maßen dann dem Stollen die Kosten erlegen sollen. Da man aber ꝛc. Desgleichen fehlen die Worte Z. 17. mit dreyen Häuern.)

Art. 5. Von verstuften Stollen.

gleichlautend Art. 44. Ibid.

Art. 6. Von verlegenen Stollen.

Und ob auf einem alten Zuge ꝛc. Art. 45. Ibid. ad fin. haben und erlangen. (Z. 13 lies: und Geschwornen um Erhebung und Erhaltung des Stollens vergleiche ꝛc.

Der VII. Artickel.

Von Stolln- und andrer Steuer.

Art. 1. Von Stollen-Steuern.

Im Steuermachen ꝛc. Art. 21. Nassauische B. O. oben S. 778. — Z. 6. beschwert werde.

Art. 2.

Art. 2. Es sollen alle Steuern ꝛc. Z. 7. Ibid. — Z. 12. zu thun und verschreiben zu lassen Macht haben.

Art. 3. Von aller Steuer.

Alle Steuer, wie die genannt mag werden, ꝛc. Z. 13. Ibid. — Z. 21. stracks gehalten werden. (Anstatt Z. 16. welcher aber die Steuer — borgen würde, der soll die ꝛc, lies hier: welcher aber die Steuer läßig fordert und nicht einbrächte, der soll die ꝛc.

Art. 4. Würden auch diejenigen ꝛc. Z. 22. Ibid. — Z. 25. zu mitteln haben.

Art. 5. Alle Steuer, so forthin ꝛc. Z. 26. Ibid. — Z. 29. zur Hälfte abgezogen werden.

Art 6. Würden aber auch Gewerken ꝛc. Z. 30. Ibid. — Z. 36. dem Bergbuch einverleibt werden.

Art. 7. Würde einer oder mehr ꝛc. Ibid. Z. 9. vor Schluß des Art. — ad fin. gefallen und gegeben werden.

Der Andre Theil.

Der VIII. Artickel.

Der Geschwornen Befehl.

Art. 1. Wie sie einfahren sollen.

Die Geschwornen sollen Unsern und der Gewerken Nutzen mit täglichem Einfahren und fleißigem Zusehen in Zechen zu fördern verpflichtet seyn, und welcher Zeit ihnen von dem Bergmeister, wie die Gebäue mit Zimmern und andrer Nothdurft nutzbarlich vollbracht und gehalten, zu besichtigen befohlen wird, sollen sie daßelbige nach ihrem besten Vermögen auszurichten verbunden seyn. Die Geschwornen sollen auch fleißige Aufmerkung haben, daß die Steiger, so allenthalben auf die Zechen verordnet, ihre Schicht und Arbeit treulich warten, und welchen sie an seiner Arbeit unfleißig und nachläßig befunden, bey ihren Pflichten dem Bergmeister anzeigen, damit sie darum gestraft werden. Die Geschwornen sollen alle 14 Tage ꝛc. Art. 4. Nassauische B. O. oben S. 771. — Z. 14. das Gute fördern sollen. Anstatt Bergvoigt lies hier Amtmann.

Art. 2. Verhalten gegen die Steiger.

Die Geschwornen, wo und wenn sie einfahren, so sollen sie dieselbigen Gebäu, oder Zechen mit Fleiß beschauen, wie sie von den Steigern mit Zimmern verwahrt sind, auch wie in den Zechen gebauet, und auf den Oertern gearbeitet wird, und wo sie einigen Unfleiß befinden an dem Zimmern, oder anders, das der Gewerken Schaden, oder Nachtheil ist, das sollen sie einem jeglichen Steiger gütlich untersagen, und wo sie das zum andernmal wieder befinden, alsdann dem Bergmeister bey ihrer Pflicht anzeigen, der soll sie um ihren Unfleiß härtiglich strafen, und dazu ihres Amts entsetzt werden. Alle Gedinge am Berg sollen in Beyseyn der Geschwornen hingelassen werden, die sollen die Oerter besichtigen und behauen, und die Stufe selbst schlagen, und das Gedinge bey ihrer Pflicht aufs treulichste in der Zeche auf demselben Ort machen, und wenn die Gedinge aufgefahren sind, das soll der Steiger dem Geschwornen anzeigen, und der das Gedinge abnehmen.

Art. 3. Sollen dem Bergmeister gehorsam seyn. An. 1564. II. Th.

Die Geschwornen sollen dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich brauchen lassen und sich seines Befehls halten Auch sollen sie alle arbeitende Tage zu Morgens früh bey dem Bergmeister erscheinen, und alda, ob man ihrer bedürfte erwarten, darnach jeder seinen Befehl treulich und fleißig auswarten. Die Geschwornen sollen sich in strittigen Sachen ꝛc. Art. 47. Brandenb. B. O. oben S. 457 — S. 458. Z. 5. wie gebürlich, erinnern.

Art. 4. Deren Gebür und Lohn.

Damit die Gewerken durch die Geschwornen ꝛc. Art. 50. Z. 8. Brandenb. B. O. oben S. 459 — Z. 10. gehalten werden.

Von einer Geding-Stufe zu schlagen 20 Pf.
Von einem Geding abzunehmen 20 Pf.
Von einer Besichtigung neben dem Bergmeister einzufahren 20 Pf.
Von einer Fundgrube ꝛc. Z. 23. Ibid. — 2 Alb.
Von einem Lochsteine ꝛc. — 6 Alb. Von Bergtheilen ꝛc. — 1 Alb. Davon hat der Bergmeister ꝛc.
Von Stufen auf ꝛc. — 4 Alb. Von einem Steiger ꝛc. — 2 Alb. Von einer Erbstufe ꝛc. — 4 Alb. Von einer Erbteufe ꝛc. — 12 Alb. Von einem Vorrath ꝛc. — 2 Alb. Auf der Markscheider Ziehen ꝛc. — 4 Alb.
Von dem Vermeßen jedes Pflock zu schlagen 20 Pf.
Von einem Verhör, Urthel im Berggericht 20 Pf.

Auch haben sie Theil von dem Quatembergeld von der Fundgrube, Maßen und Stolln.

Was hierinnen ꝛc. Z. 1, 2. oben S. 460 gegeben werden.

Der IX. Artickel.

Des Bergschreibers Befehl.

Art. 1. Verrichtung am Lehe-Tage.

Auf jeglichen obvermeldeten Lehentag soll der Bergschreiber ꝛc. Art 111. Z. 9. Brandenb. B. O. oben S. 487 — Z. 23. durch welche Geschworne, oder Bergleute die Zeche frey beweißt sey. (Z. 19 lies hier: soll zu neuen ein sonderlich, desgleichen zu den alten Zechen ein sonderlich Buch ꝛc.)

Art. 2. Gehorsam gegen den Bergmeister, ꝛc. Quatembergeld ꝛc.

Der Bergschreiber soll sich auch jederzeit insonderheit des Bergmeisters billigem Bescheid und Befehl nach halten, auch vor Unserm Zehnden Vorkauf mit Bley- und Ertzwiegen eigentlich einschreiben, und soll nach gethanem Bley- und Ertzwiegen dessen gefallenen Zehnden, davon dem Zehndner und Bergmeister ein Verzeichnis, so in ihre Rechnung zu bringen, übergeben, und ein jeder Bergschreiber soll auch das Quatembergeld von den Schichtmeistern, Hutleuten fordern, zu Unterhaltung der Geschwornen und andern gemeinen Bergwerks Nothdurft mehr, und von jeder bauenden Zeche alle Quartal 7 Alb. und von einer Frist-Zechen 4 Alb. einnehmen, ausgeben und berechnen, und dasjenige soll in der beschlossenen Lade, darinnen die Bergbücher sind, verwahrlich behalten werden, bis zur Austheilung des Bergmeisters,

An. 1564. II. Th. sters, dann soll einem jeden sein Antheil, wie es sich gebürt, geben werden.

Art. 3. Die Bergbücher vorzulegen.

Der Bergschreiber soll auch, so jemand zu seiner Nothdurft in ermeldten Bergbüchern, Registern und Recessen etwas zu suchen, oder auszuziehen begehrt, dem soll es um seine Gebühr wiederfahren, und niemand dessen zu suchen, zu lesen, oder auszuschreiben guten und genugsamen Bericht nicht weigern. Es soll auch der Bergschreiber alle Arbeiter, so bald sie zur Arbeit angelegt werden, er sey, wer er wolle, niemand ausgenommen, ihre Tauf- und Zunahmen in ein besonder Register einschreiben, auch so soll er bey allen Hinlaßen der Lehnschaften seyn, und die eigentlich um seine Gebür aufschreiben. Was ihm auch weiter zu thun und zu handeln zusteht, weißt diese Ordnung anderswo an ihren Stellen klärlich aus.

Art. 4. Was für Bergbücher zu halten.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung ꝛc. Art. 5. Z. 4. Naßauische B. O. oben S. 772. — S. 773. Z. 2. unkräftig gehalten und geachtet werden (S. 772. Z. 5. von unten lies hier: der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, und darein sie ꝛc.

Der Bergschreiber soll ꝛc. Art. 15. Brandenb. B. O. oben S. 442. — Z. 4. über 10 Pfen. nicht nehmen.

Art. 5. Des Bergschreibers Gebühren.

Damit niemand vom Bergschreiber übersetzt würde, soll man auch ihm geben — Einzuschreiben: von einem Zeddel ins Buch zu legen 1 Alb. — einer Einrede ꝛc. gleichlautend den Sätzen vom Einschreiben oben S. 488. Anstatt 6 Pf. und 1 Gr. ist hier 1 Alb. anstatt 2 Gr. 2 Alb. angesetzt — von einem Haus 2 Alb. — Einen Zubußbrief zu schreiben 4 Pf.

Ab- und Zuschreiben: Einer Hütte ꝛc. Hauß ꝛc. Pochwerk ꝛc. Waßer ꝛc. Klage aus dem Buche ꝛc. Hülfe ꝛc. gleichlautend den Sätzen vom Ab- und Zuschreiben Ibid. Anstatt 2 Gr. 6 Pf. — 4 Alb. anstatt 1 Gr. — 1 Alb. — Ein Tittel eines Registers 1 Alb.

Von allen obgemeldten jeden Posten zu suchen soll man ihm geben 4 Pf. Das übrige, so in deßen Befehl nicht begriffen ist, wird hernach in der Ordnung angezeigt.

Der X. Artickel.
Des Gegenschreibers Befehl.

Art. 1. Deßen Annehmung.

Den Gegenschreiber sollen Unser Bergamtmann und Bergmeister mit Rath der Geschwornen und der Gewerken Wissen und Willen annehmen, doch daß er einen Vorstand habe, dieweil an dem Ab- und Zuschreiben der Bergwerkstheile den Gewerken nicht wenig gelegen, und da er zu solchem Gegenschreiber tauglich erfunden wird, alsdann soll Unser Amtmann, oder Bergmeister in Beyseyn der Geschwornen und aller Gewerken, so viel deren vorhanden sind, die Pflicht von ihm nehmen, und ihm das Gegenbuch überantworten.

Art. 2. Abschreiben der Theile.

Der Gegenschreiber soll niemand seine Theile abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubigen Befehl. Würde aber jemand ꝛc. Art. 5. §. 1. Z. 3. Hessische B. O. oben S. 629 — Z. 6. am Gegenschreiber und seinem Vorstand erhohlen.

Art. 3. Scheinweiß zugeschriebene Zechen und Theile.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche im Schein zuschreiben laßen, dem soll die Zeche bleiben, dem sie zugeschrieben ist, und wo Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, der soll mit Ernst gestraft werden, und derselbige, der Vortheil gesucht, soll in derselben Gruben zu keinem Theil gelaßen werden.

Würde jemand anderen Leuten im Schein Theile zuschreiben laßen ꝛc. Art. 25. Brandenb. B. O. oben S. 448 — ad fin. als verläugnet und verrückt Gut geachtet und gehalten werden.

Art. 4. Deßen Gebühren.

Es soll auch der Gegenschreiber keinen Gewähr-Zeddel, noch Gewerkschaft aus dem Gegenbuch geben, er habe sich dann mit eigner Hand unterschrieben. Wer eine Gewerkschaft in alten und neuen Zechen ins Gegenbuch, wie sichs gebürt, zu überantworten, der soll dem Gegenschreiber 1 Alb. zu geben verpflicht seyn. Dergleichen vom Ab- und Zuschreiben eines, oder mehrerer Theile in einer Zeche, soll man ihm nicht mehr, dann 1 Alb. geben. Die Theile aber, so laut dieser Unsrer Ordnung ins Retardat kommen, soll er gemeinen verzubußten Gewerken umsonst zuschreiben. Auch die Retardat-Theile, die einmahl gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, soll er ohne Unsers Bergmeisters Befehl ihnen nicht abschreiben. Wann aber die verzubußten Gewerken die Retardat-Theile unter sich austheilen, und einem jeden sein Antheil zugeschrieben soll werden, alsdann soll ein Gewerke von einem oder mehr Bergtheilen dem Gegenschreiber für ein Zuschreiben nur 4 Pf. geben. So aber die Theile aus dem Retardat auf Vollmachten Fremden vergewerkt würden, so soll ihm von einer jeden Person 1 Alb. gegeben werden. Von den Gewerkschaften, so den Schichtmeistern zu den Rechnungen und Retardaten aus dem Gegenbuch gegeben werden, gebüret ihm von jedem 1 Alb. Auch soll ihm von einer jeden Person, so aus dem Retardat genommen wird 4 Pf. gebüren. Wann 2 Zechen zusammen geschlagen, und alsdann dieselbe Gewerkschaft dem Gegenschreiber ins Gegenbuch zu verleiben überantwortet wird, da soll ihm von einem jeden Gewerken, der habe viel oder wenig Theil, nicht mehr, dann 4 Pfen. geben werden. So auch jemand zu seiner Nothdurft, das Gegenbuch zu lesen und etwas darinn zu suchen begehrt, soll ihm 6 Pfen. davon gebüren, also auch vom Auszeichnen. Ob dem Gegenschreiber in Sachen, so hierinnen nicht bemeldet sind, ichts mehr zu geben gebürt, damit soll es nach üblichem Gebrauch gehalten werden. Was ihm auch weiter zu handeln zusteht, weißt diese Ordnung an ihrer Stelle klärlich aus.

Art. 5. Von der Gewähr der Theile.

So einer dem andern Theil würde verkaufen ꝛc. Art. 31. Brandenb. B. O. oben S. 450. — Z. 10. redlicher Ursache halben verhindert werde. Auch ob sich begäbe, oder zutrüge, daß einer, oder mehr, die Bergwerks-Theile bauen, viel oder wenig, und außerhalb des Bergwerks Theile verkaufen oder vergeben wollten, wie, oder wo dann solches geschehe, so soll der Verkäufer dem Käufer eine

Voll-

Vollmacht und Bekenntnis seiner Handschrift und Petschafts darthun. Wo er aber nicht schreiben kann, 2 ehrbare Männer bitten, die neben ihm zum Gezeugnis die Vollmacht verfertigen, an den Gegenschreiber geben, daß er ihm solche Theile, wo die seyn, ab- und dem Käufer zuschreibe, und der Käufer soll in 4 Wochen die Gewähr bey dem Gegenschreiber samt der Vollmacht suchen und begehren, und länger nicht anstehen lassen, wie hievor gemeldet.

Art. 6. Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

Würde auch ein Theil ꝛc. Art. 31. Z. 11. Brandenb. B. Ordn. oben S. 450 — Z. 2. vor Schluß des Art. der soll mit Ernst gestraft werden. (Z. 15. l. h. dem Amtmann, oder Bergmeister ansagen.)

Der XI. Artickel.

Des Schichtmeisters Befehl.

Wir wollen auch, daß zu jeden Berggebäuen, oder Gewerkschaften erstlich ein Schichtmeister angenommen werde, der der Gewerken Geld in Einnehmen und Ausgeben berechne, nachmahls ein Steiger, oder Hutmann, der bey der Arbeit mit Zimmern und Anweisen der Arbeiter zur Arbeit seyn soll, und wollen nicht, daß einer Person allein diese jezt bemeldeten beyde Befehle zugelaßen, oder befohlen sollen werden, bey hoher Strafe.

Art. 1. Soll schreiben ꝛc. können.

Es soll keiner, der nicht schreiben, lesen und einfahren kann, zum Schichtmeister gebraucht, noch aufgenommen werden, damit sie in ihren tadelhaftigen Registern durch Vergeßenheit, oder Uebersehen keine Entschuldigung fürwenden mögen, dadurch der Gewerke und gemeines Bergwerks Schaden und Nachtheil erfolgt.

Art. 2. Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Die Gewerken haben Macht und Recht ihre Schichtmeister und Steiger zu setzen und zu entsetzen ohne des Amtmanns und Bergmeisters Willen, dieweil sie ihre Diener sind, und mit ihrem Geld belohnt werden. Aber wenn die Gewerken einen Schichtmeister, oder Steiger setzen und aufnehmen, den sollen sie vor Unsern Bergmeister stellen, und die Pflicht und Vorstand von ihnen nehmen, wie es sich gebürt, und nach Gelegenheit ihrer Ausrichtung, soll ihnen der Bergmeister und Geschworne Lohn setzen, damit sich niemand zu beschweren habe.

Art. 3. Kein Schichtmeister, noch Steiger soll ohne Vorwißen des mehrern Theils der Gewerken ohne gegründete Ursachen abgelegt werden. Auf allen Zechen oder Maßen unter den Gewerken soll allweg der mehrere Theil und Stimmen der Gewerken für den wenigern in ihren Bergwerks-Handlungen die Folge haben.

Art. 4. Wenn Schichtmeister keinen Vorstand haben.

Wo ein Schichtmeister keinen Vorstand hätte, so mögen die Gewerken einen unter ihnen erwählen, der bey dem Bergwerk wohnet, und befehlen, daß er samt dem Schichtmeister die Zubuße einnehme, beyhändig halte, und wöchentlich was auf die Zeche geht, nach laut des Bergregisters in Gegenwart des Steigers die Arbeiter abbezahle.

Art. 5. Wie viel Zechen ein Schichtmeister und Steiger versehen können. An. 1564. II. Th.

Es soll ein Schichtmeister und Steiger nicht mehr, dann eine fündige Zeche verwalten, und thun eben gnug, so sie beyde die Zeche der Nothdurft nach versorgen, dann viel Zechen einem allein zu befehlen ist der Gewerken Schaden und gemeinem Bergwerke unnütz.

Art. 6. Welche Gewerken ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würde auch 1, 2, ꝛc. Art. 58. Brandenb. B. O. oben S. 462 — Z. 3. verwesen wollen, das soll ihnen gestattet und zugegeben werden, doch daß sie auch Unserm Bergmeister die Pflicht thun, und wöchentlich in den Anschnitt gehen sollen.

Art. 7. Wie Schichtmeister der Gewerken Gut verwahren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfahen, treulich und wohl verwahren, der Gewerken Sachen, was man zu ihren Gebäuen bedürftig, aufs nächste und nützlichste bestellen, es sey Unschlitt, Eisen, Kübel, Seil, Trog, Holz, Breter, Nägel und alles andere, so um der Gewerken Geld gekauft wird, wohl versichert und zu ihrem Nutz der Zechen gebraucht werde, und wie er solches alles bestellt und einkauft, daran kein Nutzen, noch Genieß ihm zueignen, sondern an seiner gesetzten Besoldung sich genügen laßen, auch aus Gunst, oder Freundschaft, mit der Gewerken Nachtheil, oder Schaden andern keinen Vortheil verhelfen, und keinen gemietheten Arbeiter auf seiner Zeche haben, noch gebrauchen, bey schwerer Strafe. In ihren Registern zum Ablohnen sollen die Schichtmeister der Arbeiter Tauf- und Zunahmen, und was ein jeglicher gearbeitet, und wofür das Lohn ausgegeben wird, anzeigen und beschreiben, und solches furder in seine Rechnung bringen. Bey allen Gedingen und Hinlaß der Lehnschaften sollen die Schichtmeister samt den Geschwornen einfahren, gegenwärtig seyn, und wie die gemacht und geschloßen werden, gewiß einschreiben.

Art. 8. Schichtmeister und Steiger sollen nicht verwandt seyn.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger nicht Brüder, noch Vettern seyn, sich auch in keine Gesellschaft einlaßen, die den Gewerken zu Nachtheil kommen möchte, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen dieser Unsrer Ordnung, mit Aus- und Anfahrt, und allem andern treulich halte, den Häuern aufsehen, daß sie rechte Schicht getreulich arbeiten und stehen, und welche das nicht thun, daß die abgelegt, ihr Lohn dagegen abgezogen, und weiter nicht gefördert werden. Der Schichtmeister, noch Steiger sollen keinen Arbeiter, der auf ihrer Zeche arbeitet, in Kost halten, auch keine Wirthschaft, mit Bier- oder Wein schenken treiben, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Art. 9. Nichts auf andre Zechen zu leihen.

Es sollen auch Schichtmeister und Steiger bey schwerer Strafe, und sonderlich wo sie mitbauen, von einer Zeche auf die andre, weder Geld, Unschlitt, Eisen, noch einigen andern Vorrath, noch Gezeug ohne der Gewerken Willen nicht leihen. Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister seinem Steiger alle Wochen Unschlitt und Eisen nach dem Gewicht, so

An. 1564 II. Th. viel er deß bedarf, und nicht mehr liefern, dasselbige auch nach dem Gewicht wöchentlich einlegen und beschreiben.

Art. 10. Aufsicht der Schichtmeister auf die Ertzscheidung.

Die Schichtmeister sollen daran seyn, und bey den Steigern verfügen, damit das Ertz fleißig ausgehalten und nicht in den Berg komme, darein gestürzt, und zum andernmal Unkosten mit klauben und waschen darauf müssen gewendet werden.

Art. 11. Deren Verhalten beym Anschnitt und Rechnung.

Alle Sonnabend, oder zum längsten, so es durch den Bergmeister nachgelaßen, in 14 Tagen sollen die Schichtmeister und Steiger in Anschnitt gehen. So soll der Schichtmeister den Gewerken alle Viertel-Jahre von aller Einnahme, die er von wegen der Gewerken empfangen und ausgeben, vor dem Bergmeister, Geschwornen und den Verordneten, die er zu ihm erfordert, damit die Gewerken mögen wissen, wohin und wie ihr Geld verbauet sey, ob sie etwas in Vorrath haben, oder schuldig bleiben, eine ganze aufrichtige Rechnung thun, anfänglich eigentlich, deutlich, mit vernehmlichen Worten alles Geld und Vorrath, es sey an Unschlitt, Eisen, Holz, Brettern, Seyl und alles andere, so er von den Gewerken, oder sonst empfangen, für Einnahme setzen, darnach was er für Zechen, oder sonst zu der Gewerken Nutzen ausgeben, was, wie viel, wenn, und von wem ers erkauft, wie er dieselbige erkaufte Waare wieder von sich gereicht, und was in Zeit des Viertel-Jahrs mit, oder ohne Geding, und wie lang ob dem Geding gearbeitet sey, was aufs Gedinge, oder Arbeit gangen, und dieselbigen Arbeiter, Knechten und Knaben nahmhaftig machen und anzeigen, und was noch allenthalben zuletzt im Vorrath blieben, auch stückweis eigentlich, wie ein Inventarium beschrieben, fürlegen, und welcher von seiner Zeche, Stolln- und Schachtsteuer, Wassergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Geldes gereicht, schriftliches Bekenntnis, daß er solches entrichtet habe, nehmen und dieselbige Schrift also mit der Rechnung fürlegen.

Art. 12. Auslohnung der Arbeiter.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf die Zeche gearbeitet wird, mit Landgäbiger, und sonst mit keiner andern Münze lohnen, und keinem seinen Lohn aufschlagen, und sollen der Schichtmeister und Steiger von jedem Arbeiter zu jeder Woche einen Büchsenpfennig aufheben, und nach Inhalt seines Registers dem Aeltesten der Knappschaft alle Wochen samt einem Zeddel, darinn die ganze Summe begriffen, und mit des Schichtmeisters eigner Hand verzeichnet, sie überliefern. Dergleichen von allem und jedem Gedinggeld, sollen die Schichtmeister, oder der Zeche Vorsteher alle Wochen einnehmen und verrechnen (vom Fl. 4 Pf.) Es soll auch ein jeder Arbeiter alle Wochen seinen Lohn selbst empfahen und einnehmen, sie würden dann durch gegründete Ursachen verhindert. Welcher Arbeiter aber ihm darüber gern sein Lohn läßt aufschlagen, dem soll nachfolgends nicht dazu geholfen werden.

Art. 13. Vorsorge für die Hütten.

Die Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher samt dem Hüttenschreiber sollen allezeit der Hütte zur Nothdurft zeitliche Fürsehung thun, damit kein Mangel an der Arbeit des Schmelzens erscheine, und die Arbeiter auf das Gezeug nicht warten dürfen, daraus den Gewerken Schaden und Nachtheil, und gemeines Bergwerks Verhinderniß erfolgt. Bey welchem hierinn Nachläßigkeit befunden wird, der, oder dieselben sollen um solches ihres Unfleißes willen gestraft werden.

Art. 14. Aufsicht des Schmelzens.

Der Schichtmeister soll alle Tage, wenn man schmelzt, den Hüttenschreiber fragen, wie geschmelzt und gearbeitet wird, und der Hüttenschreiber soll ihm das anzeigen, und sein Schmelzregister fürlegen, und wo Nachtheil befunden, dem Hüttenraiter und Schmelzer fürzuhalten, daß sie bey Vermeidung unnachläßiger Strafe fleißiger zusehen, damit der Gewerken Nutz geschafft und gemeines Bergwerk befördert werde.

Art. 15. Vorschuß aus dem Zehnden.

Geschähe es, daß ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Ertz am Stein, oder Silber im Werk hätte, und vom Zehndner Verlegung begehrt, so soll sich der Zehndner des Ertzes und Silbers halben der Wahrheit erkundigen, und nach Gelegenheit mit Rath Unsers Bergmeisters und der Geschwornen eine Vorstreckung thun.

Art. 16. Was Schichtmeister im Zehnden erheben.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber im Zehnden, oder der Kammer hat, so soll er bey ꝛc. Art. 63. Brandenb. B. O. oben S. 464 — Z. 5. bringen, und was übrig ist, den Gewerken zu ihren Handen stellen. (besage des 109 Art. Z. 4. fehlt hier.)

Art. 17. Anhörung der Rechnung.

Es sollen Unser Amtmann und Bergmeister samt den Geschwornen, auch in Beyseyn der Gewerken, so vorhanden seyn, doch auf eines jeden Befehlshabers und Gewerken selbst Kosten auf jegliche Quatember, von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jegliches Viertel-Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut und Geld gehandelt worden; soll auch in solcher Rechnung den Schichtmeistern, Vorstehern, noch Hutleuten, wie oben gemeldet, keineswegs gestattet werden, einige Zehrung, noch Schlemmerey, wider Bergwerks Gebrauch einzubringen, und welcher aus den Vorstehern der Zechen hierüber sich, mit weniger oder vieler, mißbrauchen, oder vergreifen wird, der soll durch Unsern Bergmeister zu Erstattung solcher unbilligen Kosten, die abzutragen und ferner zu strafen, unnachläßig angehalten werden. Würde aber Betrug, Diebstahl, oder andres öffentliches Unrecht befunden, das soll auch mit Ernst unnachläßig gestraft werden.

Art. 18. Rechnung der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher soll alle Viertel-Jahre auf den Sonnabend von jeglichem Quatember seine Rechnung beschließen, und sein Einnehmen und Ausgeben, wie die geschehen und gehandelt worden, mit vernehmlichen Worten teutscher Zahl gar lauter und klar anzeigen

zeigen und setzen, wenn, wie und wofür ꝛc. wie dann vorgemeldet ist, und soll dazu allen Vorrath und Gezeug am Berg, bey seiner Zeche, in der Arbeit und sonst, so er in Verwaltung hat, es sey Geld, Unschlitt, Eisen, Seyl, Bergtröge, und alles andere, so um der Gewerken Geld gekauft worden, und er in seine Ausgabe gesetzt, so noch vorhanden und nicht gebraucht ist, inventiren, dasselbige alles eigentlich beschreiben und nach dem Beschluß in seiner Rechnung eingezeichnet werden.

Art. 19. Gewerken mögen bey dem Anschnitt seyn.

Die Gewerken sollen und mögen mit und bey der Schichtmeister-Rechnung und Anschnitt seyn, wenn sie wollen, auch ihre Register an den Bergmeister Macht haben zu begehren, die nothdürftiglich zu übersehen, und dem Bergmeister wieder zustellen, und was sie Fehler, oder Mängel darinnen befinden, mögen sie den Schichtmeister für sich erfordern, und die Mängel gütlich fürhalten und seine Antwort hören. Haben sie keine Genüge daran; alsdann sollen sie solches dem Bergmeister anzeigen, und der Bergmeister soll den, oder dieselben Schichtmeister für sich erfordern, und ihre Verantwortung gegen der Gewerken Mängel anhören samt den Geschwornen, und nach Gelegenheit der Sachen, die Billigkeit handeln, damit niemand wider billig beschwert werde.

Art. 20. Ablegung der Rechnung.

Also und dermaßen sollen die Schichtmeister ihre Rechnung auf vorbestimmten Sonnabend beschließen und ihre Gewerkschaft verzeichnen und samt der Rechnung auf dem Montag nach jedem Quatember Unsern Amtleuten fürtragen, die besichtigen und übersehen lassen, sollen auch doppelte, oder zweyfachige Register die gleiches Inhalts sind, machen, darinn alle Summarien zu Ende des Registers in einen Finalreceß gezogen sollen werden. Diese beyde Register soll der Bergmeister nach gegebenem Receß unterschreiben, darnach eins zu sich nehmen, und das andre dem Schichtmeister wieder zustellen, das Register, so der Bergmeister empfahet, soll in eine Lade, oder Kasten, zu allen andern verrechneten Registern und Bergbüchern verschloßen werden, wie obgemeldet ist.

Art. 21. Wie Zechen, die zwischen Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen.

Und ob gleich ein Zeche ꝛc. Art. 79. Brandenb. B. O. oben S. 469 — ad fin. davon geschehen, und das Quatembergeld, wie obgemelder, zu Unterhaltung der Geschwornen gegeben werden.

Art. 22. Besichtigung der Register nach der Rechnung.

Und so die Rechnung und Register gleichwohl auf der Rechnung angenommen sind worden, dennoch soll Unser Amtmann und Bergmeister samt einen, oder zweyen Bergverständigen solche Register, ꝛc. Art. 80. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 469 — ad fin. gestraft werden.

Art. 23. Schulden der Schichtmeister.

Alle Schichtmeister sollen auch alles Geld, so viel einem jeden deß zu Ueberlauf im Vorrath bleibt, alsbald ihre Register verrechnet werden, auf unverwandtem Fuß baar niederlegen, und bey dem Bergmeister nach Gestalt der Sachen eine Zeit lang liegen bleiben, damit mitler Zeit davon wöchentlich belohnet werde. Welcher aber das nicht thäte, und anzeigen würde, er hätte es an Eisen, Unschlitt und andern nothdürftigen Vorrath vorhanden, solches soll alsbald erkundigt und besichtigt werden, und wo der Vorrath nicht befunden, soll der Schichtmeister von Stund an angenommen, gefänglich gehalten, und fürder zum Schichtmeisteramt nicht mehr gebraucht werden, und wo er nicht zu bezahlen hat, solches soll man an seinem Vorstand erhohlen. An. 1564. II. Th.

Ob sichs begäbe ꝛc. Art. 6. §. 24 Heßische B. O. oben S. 632 — §. 25. Z. 3. die Zeche zu belegen. So aber die Zeche darnach unbauhaftig gehalten befunden wird, dann soll die Zeche frey, ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister ohne Nothdurft der Zechen Schuld auf eine Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen werden, und so die liegen bleibt, dem nächsten Aufnehmer verliehen werden.

Art. 24. Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brandenb. B. O. oben S. 470 — Z. 13. bey schwerer Strafe abreisen. (Anstatt Hauptmann Z. 6. l. h. Amtmann Z. 10. l. h. von Stund an zu Bernkastel, oder andern Enden und Bergwerk, da solches vorfällt, anschlagen.)

Art. 25. Einbringung der Zubuße.

So Zubuße auf eine Zeche ꝛc. Art. 6. §. 20. Heßische B. O. oben S. 631 — Z. 8. des §. Zeit fürder keine Frist geben. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken zu Bernkastel und andern Bergwerken Verleger hätten ꝛc. Z. 10. Ibid. — ad fin. §. die Zubuße mahnen, und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Art. 26. Wenn Gewerken der Zubuße wegen ihre Theile verlieren.

Und so die 4 Wochen, wie vorberürt, verlaufen, ꝛc. Art. 86. Brandenb. B. O. oben S. 471 — ad fin. verlustig seyn. So aber einiger Gewerke gemeint wäre, seine Theile nicht länger zu bauen, derselbe soll auf der Rechnung seine Theile vor aussagen; welcher aber auf die Rechnung seine Theile nicht aussagt, der ist die Zubuße, so auf den Rechentag angelegt worden, von Rechts wegen, schuldig zu geben.

Art. 27. Vom Retardat.

Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister Verzeichnis machen, welche ꝛc. Art. 89. Brandenb. B. O. oben S. 472 — Z. 3. von unten: der Amtleute geschrieben werden. (Anstatt Z. 18. mit und ohne der Gewerken Willen ꝛc. l. h. mit der Gewerken Willen ꝛc.

Art. 28. Wie Gewerken auf Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, ihre Theile erhalten.

Es soll niemand, der seine Theile, laut vorberürter Ordnung, auf jedlichen Quatember mit Zubuße verlegt, ob auch zwischen demselben und nachfolgendem Quatember die Zeche liegen bliebe, wieder aufgenommen und Zubuße angelegt würde, dieselbigen

An. 1564. II. Th. seine Theile versäumen, oder verliehren, sondern so derselbige seine Theile, die er auf nächst zuver angelegte Zubuße verlegt, auf nächstfolgende Rechnung darnach, was mitler Zeit angelegt wäre, oder auf das Mahl angelegt würde, laut vorberürter Unsrer Ordnung mit Zubuße verlegen wird, dieselbigen sollen bey solchen ihren Theilen bleiben, daß aber auch dem Aufnehmer deshalben keine Verkürzung geschehe, soll niemand gedrungen seyn, solche Zechen, die zwischen Zeit der Rechnung liegen bleiben, und aufgenommen werden, bis zu nächster Rechnung nach dem Aufnehmen zu belegen, es soll aber auch niemand die zu bauen und zu belegen damit verboten seyn.

Der XII. Artickel.

Lohn der Schichtmeister.

Art. 1. Schichtmeister, Steiger ꝛc. Art. 70. Brandenb. B. O. oben S. 465 — S. 466. Z. 5. seyn soll, so mag dem Schichtmeister und Steiger, jedem 3 Güden, darunter und nicht darüber gegeben werden.

Art. 2. Auf einen Arbeiter ꝛc. Art. 71. Brandenb. B. O. oben S. 466 — Z. 9. Geschwornen gesetzt werden. (Es sind hier so viel Alb als dort Gr. angesetzt.)

Art. 3. Auf sündigen Zechen ꝛc. Z. 9. Ibid. — Z. 16. 1 Fl. zu Lohn gemacht werden.

Art. 4. Welche auf sündigen Zechen ꝛc. Z. 17. — Z. 21. begnügen laßen.

Art. 5. Auf Steuer-Zechen ꝛc. Z. 21. Ibid. — Z. 24. 1½ Fl. Lohn haben.

Art. 6. Legt man aber ꝛc. Z. 24. Ibid. — Z. 28. zu Quatemberlohn haben.

Art. 7. Würde aber ein Schichtmeister ꝛc. Z. 29. Ibid. — Z. 35. gestraft werden. (Anstatt Hauptmanns, l. h. Amtmanns.)

Art. 8. Desgleichen welcher ꝛc. Z. 35. Ibid. — Z. 4. vor Schluß des Art. ernstlich gestraft werden.

Art. 9. Sie sollen auch ꝛc. Ibid. — ad fin. nicht verholfen werden.

Der XIII. Artickel.

Des Steigers Verrichtung.

Art. 1. Was er können muß.

Es soll keiner, der nicht zimmern und auf festen Stein arbeiten kann, zum Steigeramt gefördert werden, dieweil im Berg viel an dem Zimmern gelegen, und er den Arbeitern, so den festen Stein nicht wißen anzugreifen, zu unterweisen und zusprechen könne.

Art. 2. Wie er Arbeiter ab- oder anlegen soll.

Es sollen die Steiger ohne Vorwißen des Schichtmeisters oder der Zechen-Vorsteher, keinen Arbeiter ab- noch anlegen, er zeige dann zuvor die Ursachen an, warum, oder von weswegen, damit die Zechen nicht überlegt und kein guter Arbeiter aus Neid abgelegt, und ein Zechbruder gefördert werde mit der Gewerken Schaden und des Bergwerks Nachtheil, so durch lose Arbeiter erfolgt; wo solches geschieht, das soll Unser Bergmeister härtiglich strafen.

Art. 3. Aufsicht, daß die Arbeiter rechte Schicht halten.

In jeglicher Schicht soll ein jeglicher Steiger auf der Zeche gegenwärtig seyn, und treulich sein fleißiges Aufsehen haben, daß die Hauer und Arbeiter rechte Schicht fahren und arbeiten, und bey den Arbeitern seyn, daß sie den Gewerken getreulich und wohl arbeiten, und so er befindet, daß einer oder mehr Häuer, auch andre Arbeiter nicht recht Schicht halten, ihnen das in keinem Weg gestatten, sondern wo einer gleich aus redlicher Ursache seine Schicht zu fahren säumig gewesen, dennoch soll ihm sein Lohn, nach Anzahl dagegen abgezogen werden. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger mit Wissen des Schichtmeisters ablegen, und dem Bergmeister die gewisse Ursache anzeigen. Ein jeglicher Steiger soll dem Häuer alle Schichten selbst Eisen und Unschlitt nach der Zahl und Wage geben, so viel er zur Nothdurft haben muß, und was sie deß erübrigen von den Zechen in ihren Nutz zu wenden nicht gestatten.

Art. 4. Aufsicht in der Grube.

Die Steiger sollen alle Schichten mit den Arbeitern einfahren, und eines jeden seine Arbeit anschauen, und daneben besehen, wie ein jeder seine Arbeit ausrichte und ein Genügen thue, damit den Gewerken um ihr Geld recht geschehe. Auch sollen sie die Zechen mit Zimmern der Nothdurft nach wohl verwahren, auf daß kein Schaden durch ihre Nachläßigkeit geschehe, noch kein Arbeiter vom Berg beschädigt werde. Wo solches bey einem, oder mehr durch Unfleiß vernachläßigt wird, die sollen darum von dem Bergmeister gestraft, und dazu dem Beleidigten seinen Schaden ablegen und kehren.

Art. 5. Einheimische vor Fremden zu fördern.

Es soll auch Steiger und Schichtmeister einer dem andern nicht zu Gefallen seine Vettern, Häuer, ꝛc. Art. 54. §. 2. Z. 4. Brandenb. B. O. oben S. 461 — Z. 7. befunden, und die sich auch Unsrer Ordnung gleichmäßig hielten, gebraucht und mit Arbeit vor andern befördert; welcher Steiger aber das nicht thäte, und übertreten würde, soll darüber ernstlich gestraft werden.

Art. 6. Auf den Zechen keine Wirthschaft ꝛc. zu treiben.

Die Steiger sollen auf der Zechen kein Geschenke gestatten zu halten, wenn fremde Berggesellen kommen, noch anderswo keine Wirthschaft treiben, mit Bier, noch Wein schenken, und den Arbeitern auf den Zechen keineswegs gestatten zu spielen, es sey um viel, oder wenig, bey schwerer Leibesstrafe.

Art. 7. Verhalten der Steiger bey Gedingen.

Die Steiger sollen bey allem Verdingen bey den Geschwornen seyn, und der Oerter, darauf man verdingen will, den Geschwornen bey ihrer Pflicht nach Gestalt der Sachen vor dem Verdingen gründlichen Bericht thun, damit die Gewerken nicht übersetzt, noch den Arbeitern zu wenig geschehe, und wie die Stufe von den Geschwornen geschlagen, und das Geding gemacht wird, also unverrückt bleibe und eingeschrieben werde, und sein fleißig Aufsehen haben, wie die Arbeiter auf dem Geding arbeiten, und

zu

zu rechter Weil und Zeit, wie es sich gebürt, anfahren.

Art. 8. Desgleichen beym Nachschlagen des Ertzes.

Es soll kein Gedinggeld eingelegt werden, wenn die Geschwornen das Geding nicht abgenommen, oder gnugsam aufgefahren und verfertigt ist, bey schwerer Strafe. Also oft man Ertz nachschlägt, sollen die Steiger dabey seyn, damit das Ertz rein ausgehalten, und nicht in den Berg komme, auch den Arbeitern befehlen, wenn sie im Verschrämen Ertz treffen, oder hauen, daß sie solches bey schwerer Strafe aushalten und nicht in den Berg gehen laßen, es sey auf Geding- oder Herren Arbeit.

Art. 9. Keine Stufen wegzunehmen.

Die Steiger sollen nicht zusehen, noch gestatten, jedermann seines Gefallens Handsteine von den Zechen zu tragen, und sonderlich die Scheider, weder Lehnheuer noch andre Arbeiter. Wo aber solches geschähe, und der Steiger nachgäbe, oder über des Steigers Verbot thun, wie solches geschieht, die sollen darum gestraft und abgelegt werden, wo aber ein Mitgewerk einen Stuf begehret, des soll sich der Steiger nicht widern, was ziemlich, und gemeinen Gewerken ohne Schaden ist, oder einem fremden Bergmann mit einer Stufe zu verehren, und andern nicht.

Art. 10. Nichts zu versetzen.

Die Steiger sollen bey schwerer Strafe kein Ort, Strecke noch Schacht, auch keinen Gang, noch Kluft, so mit dem Auslängen verschroten würde, versetzen noch verzimmern, er zeige dann es zuvor dem Schichtmeister, und der Schichtmeister Unserm Bergmeister und Geschwornen an, damit solches besichtigt werde.

Art. 11. Des Steigers Lohn.

Es soll auch kein Steiger, oder Hutmann mehr, dann 26 Alb. zum höchsten wöchentlich ihm zu Lohn rechnen lassen, es wäre dann Sache, daß er viel Arbeiter und eine fündige Zeche unter Händen hätte, so mag man alsdann ihm nach Erkenntnis des Bergmeisters die Woche 1 Thlr. geben, und sonst nicht. Wo er aber nicht über 2, oder 3 Arbeiter hätte, so soll man ihm 2, oder 3 Alb. mehr zu Wochen und Steigerlohn geben, dann seinen Arbeitern gerechnet wird. Auch soll er bey seiner Arbeit obliegen, wie ein andrer Arbeiter, damit die Gewerken durch solche große Löhne der Steiger bey weniger ihrer Arbeit nicht beschwert würden; gleichfals auch mit den Arbeitern, so nicht bey Uns hie, wie andrer Enden, da es der Kosten tragen mag. Deß Wir Unseren Amtmann und Bergmeister hierin Einsehens zu haben, ernstlich befehlen.

Der Dritte Theil.

Von Arbeitern, Schichten, Lehnschaften ꝛc.

Der XIV. Artickel. Von Arbeiter und Schichten.

Art. 1. Vereydung der Bergarbeiter.

Es soll kein Arbeiter am Berg, in den Pochwerken, in den Schmelzhütten, noch sonst bey dem Bergwerk gefördert werden, er thue dann zuvor Unserm Bergmeister die Pflicht, daß er sich nach Unsrer Ordnung gehorsamlich halten wolle. Wo aber ein Schichtmeister, Steiger, oder Hüttenschreiber solches überführe, die sollen drum gestraft werden. Es soll auch ein jeder Arbeiter, der aus fremden Gegenden, Flecken, oder Landen auf Unserm Bergwerk befördert wird, und Unserm Bergmeister Pflicht gethan, durch Unsern Bergschreiber ordentlich in ein sonderliches Register mit seinem Tauf- und Zunahmen, und von wannen er ist, eingeschrieben werden. An. 1564. III. Th.

Art. 2. Zeit des Anfahrens.

Die erste Schicht soll man allezeit zu 4 Uhr zu Morgens früh, die andre zu 12 Uhr ꝛc. 54 Art. no. 1. Brandenb. B. O. oben S. 460 — zu entschuldigen. Es soll auch einem jeglichen Häuer und Arbeiter 20 Alb. zu Lohn wöchentlich gegeben werden.

Art. 3. Von Nachtschichten.

Wo auf einer Zeche 3 Schichten nicht gearbeitet werden, soll die Nachtschicht durch Unsern Bergmeister nicht gestattet werden, und wo eine Schicht allein gearbeitet wird, soll man um 4 Uhr des Morgens die Frühschicht halten.

Art. 4. Wie viel Stunden auf eine Schicht und wie viel Schichten wöchentlich zu verfahren sind.

Die Häuer sollen, wie hievor gemeldt, unter 8 Stunden von ihren Schichten nicht auffahren, und 6 Schichten für eine Woche arbeiten.

Art. 5. Sonnabends-Pose.

Wir gebieten auch und wollen, daß die Sonnabends-Schicht, oder Pose, wie die auf andern Bergwerken gebräuchig, gearbeit und gehalten werden, und wer darinnen brüchig erfunden, der soll mit Ernst darum gestraft werden.

Art. 6. Versäumung der Schicht.

Welcher Häuer, oder Arbeiter nicht zeitig zu der Arbeit kommt, und versäumt sich, daß der Steiger das Unschlitt gegeben hat, zu welcher Schicht das wäre, den soll der Steiger nicht, auch keinen Trunknen anfahren lassen, bey schwerer Strafe.

Art. 7. Nicht zwey Schichtlöhne zu nehmen.

Kein Häuer, oder Häspler, noch andere Arbeiter sollen in 2 Zechen, oder Schächten Schicht arbeiten, und nicht mehr, dann ein Wochenlohn einnehmen. Wer aber 12 Stunden steht, und arbeit für eine Schicht, sollen ihm jede Woche zu Lohn 24 Alb. gerechnet werden, und nicht mehr, doch soll niemand bey seiner Weile um Lohn, oder ihm selbst zu schürfen, oder arbeiten verboten seyn.

Art. 8. Von den Feyertagen.

Mit den Feyertagen, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, dergleichen mit andern gebotenen Festen soll es wie auf andern Bergwerken, doch daß dieselbe Woche 3 ganze Schichten zum wenigsten gearbeitet und gehalten werden. Und welcher Arbeiter diese Woche die erste Schicht nicht anfährt, den soll man gar ausfeyern und nicht anfahren laßen.

Art. 9. Von gebotener Feyer.

Alle gewöhnliche Feyer, so von dem Pfarrherr geboten, sollen, und die andern nicht gehalten werden.

An. 1564. III. Th.

Art. 10. Verbot des guten Montags.

Auch wollen Wir, daß auf Unserm Bergwerk von keinem Schmied, Pocher, Häuer, oder andern Arbeitern, so zum Bergwerk gehören, kein guter Montag soll gehalten, welchen Wir auch zu halten Unsern Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, und allen andern hiemit ernstlich wollen verboten haben, und wollen auch, daß die Bergmeister und Geschwornen hierauf fleißig Achtung haben sollen. Und so, der sich solchen guten Montag, oder einen andern unziemlichen Feyertag, so von Unserm Pfarrherr zu seyn nicht geboten, zu halten unterstehet, jemand befunden würde, ob auch ein Häuer, er habe Geding, oder Lehnschaft, Haspler, Waßerknecht oder andrer Arbeiter, so bey dem Bergwerk, und in Hütten arbeiten, keinen ausgenommen, welcher muthwillig durch Spielen, Saufen, oder andre Nachläßigkeit seine Schicht versäumt, und keinen andern an seiner Statt schickt, oder stellt, dadurch den Gewerken Schaden, oder Nachtheil erfolgt; die also befunden, sollen darum härtiglich, und gefänglich gestraft werden. So es aber ein Schichtmeister, oder Steiger thäten, der soll den Gewerken einen Wochenlohn verfallen seyn, dazu abgelegt, und zum Schichtmeister, oder Steiger nimmer gebraucht werden.

Art. 11. Niemand einer Klage wegen abzulegen.

Kein Arbeiter soll von wegen seiner Klage abgelegt werden, wenn er seiner Arbeit ein Genüge thut, welcher Steiger aber denselbigen ohne Nothdurft ablegt, der soll darum gestraft werden.

Art. 12. Wenn Arbeiter nicht gehörig anfahren.

Ob ein Arbeiter einem Steiger, oder andern zusagt zu arbeiten, und fährt nicht an, sondern feyert, oder fährt einem andern ein, denselbigen soll der Bergmeister strafen um ½ Wochenlohn.

Art. 13. Entweichung von der Arbeit.

Welcher Häuer von seiner angenommenen Arbeit, oder sonst von seinem Geding entweicht, und wie sich gebürt, nicht abkehrt, der soll ohne deß Willen, von deß Geding, oder Arbeit er entwichen, auf keiner Zeche, oder mit andrer Arbeit gefördert, und von Unserm Bergmeister dazu mit Ernst gestraft werden.

Art. 14. Verbotene Versammlungen ꝛc.

Es sollen auch die auf dem Bergwerk, weder Berggesellen, Schmelzer, noch andre, keinerley heimliche, noch öffentliche Versammlung haben, noch Bündnißе machen, weder heimlich, noch öffentlich. Welcher, oder welche darüber thäten, den, oder dieselbigen soll Unser Amtmann, oder Bergmeister annehmen, und weiter nach Unserm Befehl Strafe auferlegen.

Der XV. Artickel.

Von Lehnschaften und Gedingen.

Art. 1. Lehnschaften werden vor dem Bergmeister ꝛc. hingelaßen.

Alle Lehnschaften sollen mit Wißen und mit Willen der Gewerken vor dem Bergmeister und Geschwornen hingelaßen werden, doch daß zuvor die Gebäue und Oerter, wie die seyn, und ob Ertz vor Augen, eigentlich und nach Nothdurft besichtigt, und durch den Schichtmeister aufgezeichnet werden. Von wem, und wie die aufgenommen, soll durch den Bergschreiber eingeschrieben, an welchem Tag und auf was Zeit solcher Hinlaß geschehen; davon sollen ihm, dem Bergschreiber, die Gewerken nach Gelegenheit einer jeden Lehnschaft seine Mühe vergnügen.

Art. 2. Mit Mehrheit der Gewerken-Stimmen.

Niemand kann, noch mag eines andern Bergtheile wider seinen Willen zu Lehnschaft hinlaßen, oder verleihen. So man aber Lehnschaft verleihen, oder hinlaßen will in einer Zeche, oder Stollen, so soll der Bergmeister auf einen Leihetag dieselbigen Gewerken zusammen gebieten samt ihrem Schichtmeister und Steiger, auch den Arbeitern, so die Lehnschaft wollen annehmen, in seine Behausung zu kommen, und der mehrere Theil der Gewerken soll die Folge vor dem wenigern haben; so hat es Kraft.

Art. 3. Wie in alten Zechen?

Alle Zechen und Oerter, so man zu Lehnschaften will hinlaßen, die sollen zuvor durch die Gewerken und ihre Amtleute derselbigen Gebäue samt den Geschwornen besichtigt, beschauet und alsdann vor dem Bergmeister hingelaßen werden, und wo sich die Gewerken und Häuer in dem Hinlaßen allein verglichen hätten, nichts deßo minder soll solches dem Bergmeister und Geschwornen angezeigt, besichtigt und eingeschrieben werden, sonst soll es keine Kraft haben.

Art. 4. Wer Lehnschaft ꝛc. annehmen kann.

Es soll keinen Arbeitern Lehnschaft, noch Geding zugelaßen werden, die nicht mit eigner Hand können arbeiten, und allein bey dem Saufen und Spielen sitzen, sondern denen, die mit eigner Hand arbeiten, und der Arbeit fleißig obliegen, und aus dem gehauenen Ertz nach Gelegenheit gut Scheidwerk machen, das gute Ertz zusammen, und das mittelmäßige, jedes zu seiner Gattung besonders halten; denen und ihres gleichen soll man Lehnschaft und Geding laßen, und andern nicht.

Art. 5. Von streitigem Ertz.

Und ob einer dem andern Ertz enthauet, ehe man mit offnen Durchschlägen zusammen kommt, und ob gleich die Sache nachfolgends rechtlich entschieden wird, so soll doch das Ertz so vor den Verbot gehauen ist, dem bleiben, der es gehauen hat.

Art. 6. Gedinge sollen richtig verfahren werden.

Welche Häuer, oder Arbeiter Geding annehmen, die sollen ihr Geding fleißig und genugsam verfahren, und davon nicht weichen. Wo sie aber hinläßig und unfleißig in ihrer Arbeit befunden, so sollen dieselbigen abgelegt, und weiter von andern Gewerken auch nicht gefördert werden, bey schwerer Strafe. Wo aber eine Feste fürfiele, so sollen sie solches dem Steiger anzeigen, und so fern an ihrer Arbeit kein Unfleiß befunden, so soll ihnen nach Erkenntnis der Geschwornen das Geding mit dem Lohn gebeßert werden, dagegen so sie ein geschneidig Gebürge, oder eine Beßerung antreffen, so soll es auch zu der Geschwornen Erkenntnis stehen, damit den Gewerken recht geschehe.

Art. 7. Geding auf Gewinn und Verlust.

Wo aber auf Gewinn und Verlust gedingt wird, welchem Theil, den Gewerken oder den Arbeitern, der

Stein

Stein zufällt, sie erobern viel oder wenig, soll den Arbeitern ihr Geding für voll bezahlt werden. Hinwiederum, wo der Stein, oder Gebürge eine Feste gewönne, oder anstünde, dannoch sollen die Arbeiter bey dem Geding bleiben, und nicht davon abstehen, sondern im nächsten Gedinge darnach erstattet werden, treulich und ungefährlich.

Art. 8. Die Schichtmeister sollen keinen Theil daran haben.

An Gedingen, wie die geschehen, sollen Schichtmeister und Steiger keinen Theil, oder Genieß haben, wie der mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Der XVI. Artickel.

Von preßhaften Bergleuten und Allmosen.

Art. 1. Von der Knapschafts-Büchse.

Es wird auch in der Schichtmeister 12 Artickeln ihres Befehls angezeigt, was sie sollen wöchentlich, nämlich 1 Pf. von jeder Person, so dem Bergwerk seyn zugethan, Genieß haben. Was über 2 Schichten nicht arbeitet, und 6 Alb. eine Woche an Geld haben möchte vom Bergwerk, niemand ausgenommen, er habe Befehl oder nicht, sollen die alle, was drüber, den wöchentlichen Pfennig, nicht weniger einem, so die Bruderbüchse hat, und befohlen ist zu geben und einzulegen, den Armen um Gotteswillen verbunden seyn, desgleichen nach dem Auffahren eines jeden Gedinges vom Fl. 4 Pfen. so die erwählten Schichtmeister von den Geding-Häuern in der Bezahlung einbehalten, und das dem Brudermeister zu verrechnen zustellen. Solches ist von einem Quartal zum andern zu des gemeinen Bergwerks Nutz zu gebrauchen, angesehen.

Art. 2. Was verunglückte Arbeiter erhalten.

Und so ein Arbeiter ꝛc. Art. 35. Brandenb B. O. oben S. 452. — Z. 3. so soll demselbigen Arbeiter 4 Wochen sein Lohn und das Arztgeld dazu entrichtet werden.

Art. 3. Beytrag der Gewerken zum Allmosen.

Zu mehrer Versehung und Steuer der gemeinen armen Leute, sieht Uns auch vor gut an, daß die gemeinen Gewerken, so oft sie ließen Ertz messen, von hundert Kübel, oder Ctnr. Ertz, einen den Armen geben, das wäre von 50 einen halben, und von 25, ¼, und was im letzten des Messens weniger, dann das ½ Maas, oder Kübel am Ertz überbliebe, das soll auch den Armen und ihren Vorstehern gereicht werden, von allen Zechen gleich durchaus; welches das reiche Allmosen heißt. Eine jährliche Renthe, darob man zu theuren Jahren den Armen steuern könne, jeder gelegener Zeit mit Rath des Bergmeisters und Geschwornen angelegt soll werden.

Art. 4. Von den Armen-Vorstehern.

Es soll auch Unser Amtmann und Bergmeister 3 oder 4 ehrliche Männer bestellen, die der Armen Vorrath an Geld, Ertz und anderm vorzustehen wissen, und alle Quatember vor ihm und den Geschwornen des Einnehmens und Ausgebens gute Rechnung thun, und soll solches Geld und ihr Vorrath in einer besondern eianen Lade in der Pfarrkirchen stehen, mit 3 oder 4 Schlössern, dazu ein jeder Verordneter, oder Brudermeister, deren einen zum Aufschliessen behalten soll, und wo von Nöthen, so soll man in der Woche nur einmahl am Samstag aufschließen, einlegen und ausgeben, erstlich aber den Bergwerks-Verwandten, als Haus- und andern unvermöglichen armen Leuten, darum dieß ist angesehen worden. Nachmals aber so mögen sie auch durchaus andern armen Leuten in gemein, da die Allmosen nöthig und bestattet ist, nach ihrem Gefallen austheilen, und also auf das treulichste den Armen vorzustehen nachdenken, mit Kaufen und Verkaufen, wie vor berüret, dazu sie dem Bergmeister an Unsrer Statt mit Eyden verpflicht seyn sollen. Würden sie aber befinden, daß die Schichtmeister und Hüttenleute im Einlegen nicht recht thäten, oder nachläßig wären, sollen sie das Unserm Bergmeister ansagen, auf daß derselbige, folgends die Uebertreter nach Unserm Befehle zu gebürlicher Strafe wisse anzuhalten. An. 1564. III. Th.

Der XVII. Artickel.

Vom Ertzscheiden, Pochen und Waschen.

Art. 1. Das Ertz soll rein geschieden werden.

Nachdem auf allen Bergwerken gegründete Erfahrung, wo ein Ertz böslich und unfleißig geschieden wird, sonderlich wo es nicht silberreich bricht, dem Bergwerk und den Gewerken zu merklichem und verderblichem Schaden und Nachtheil gereicht, als an der Fuhre in die Schmelzhütten, an Kohl und Holz zum rösten und schmelzen, denn böß geschieden Ertz kann so viel auf eine Schicht, als des guten nicht geschmelzt werden, wie ein jeder Bergverständiger kann abnehmen; demnach so wollen Wir, daß das gehauene Ertz nach Gelegenheit, wie es gewonnen wird, die Scheider mit Fleiß scheiden, das ganze Ertz besonders, und das geringste, oder eingesprengte Ertz auch besonders, und keineswegs gestatten, daß die Scheider so viel Odenstein bey dem Ertz lassen, oder eingesprengte Stufen unter das gute Ertz mengen, darauf sollen die Steiger und Schichtmeister sehen, bey schwerer Strafe.

Art. 2. Wie es mit den Felsen zu halten.

Bey welcher Zeche oder Maße Ertz gehauen wird, da soll das beste und geringste Ertz, jedes besonders geschieden werden, und die Felsen von dem geschiedenen Ertz, die soll der Steiger beyseits auf einen besondern Plan und nicht in die Halden stürzen lassen, und soll allezeit auf die Scheider sehen, damit das Ertz fleißig geschieden werde, bey schwerer Strafe.

Art. 3. Aufsicht auf reine Ertzscheidung.

Würde aber ein Scheider böß geschieden Ertz machen, oder scheiden, daß die Stufen halb, oder mehr Berg, dann Ertz enthielten, oder daß der Scheider das geschieden Ertz nicht gleich durchaus gemacht hätte, daß es zu oberst besser, als in der Mitte, und zu unterst litzer wäre, der Steiger und Schichtmeister nicht darauf sähen, auch der Abtheiler nichts dawider redet, und verhielte solches dem Bergmeister anzuzeigen, die solches thun, und so oft es geschieht, soll sie der Bergmeister an Leib und Gut strafen.

Art. 4. Vom Ertz-Pochen und Waschen.

Dieweil auch gemeiniglich Pochwerke bey und um die Hütten sind, sollen die Wäscher, so sonst darinn arbeiten, in der Zeit, wenn die Hüttengäste oder Gewerken ihre Felsen, oder Halden zu pochen haben, sich der Pochwerke mit ihrer Arbeit enthalten, so lang, bis die Gewerken, oder Hüttengäste das

An. 1564. III. Th.

ihre aufgepocht haben, dann mögen die Wäscher mit ihrer Arbeit wieder anfahen.

Art. 5. Vom Poch- und Wasch-Zins.

Da die Gewerken zu ihrem Ertz, Felsen und Halden zu pochen, waschen und zu Aufbereitung dessen kein eigen Pochwerk und Gezeug hätten, sondern in andern gemietheten Pochwerken, oder in Schmelzhütten, das aufarbeiten, pochen und waschen müßten, so soll man ihnen, den Herren, davon zu Poch- und Waschzins eine Schicht, oder Woche nach Erkenntniß des Bergmeisters geben.

Wo aber mehr, dann ein Vorrath, am Ertz und Felsen an gedachten Oertern bey einander lägen, so soll man ein gut Einsehen haben, daß einem jeden das seine in Gewahrsam gehalten sey, damit Argwohn verhütet würde.

Art. 6. Lohn der Wäscher auf 12 Stunden-Schichten.

Dem Ertzpocher und dem Durchlaßer soll man mit Wochenlohn, wie einem andern Bergarbeiter geben. Ueber dem viereckenden Heerd, als mit der Kisten- oder Krücken-Arbeit, soll ihm auch, wie vorgemeldt, einem andern Bergarbeiter zu Wochenlohn gegeben werden.

Einem Siebarbeiter, oder Wäscher soll man zu Wochenlohn geben . . . . . 26 Alb.

Einem guten und fleißigen Siebwäscher, so silberreich Ertz arbeitet, mag man nach Erkenntniß des Bergmeisters zu Wochenlohn geben . . . . . 1 Fl. oder Thlr.

Einem Jungen über dem Planheerd zu waschen, die Wochen geben, darnach er ist und arbeiten kann . . . . . 1 Fl.

Der XVIII. Artickel.

Von dem Ertzabtheilen.

Art. 1. Wer es verrichten soll.

Es soll bey allen Zechen, Schächten und Stollen durch niemand andern geschieden und gewaschen Ertz abgetheilt und gemessen werden, dann allein durch Unsern geschwornen und verordneten Abtheiler, dem auch von jeglichem Umgang, das ist 10 Kübel gehauftes Maas zu messen, 5 Pfen. zum Lohn sollen werden, und soll mit keinem andern Maas oder Kübel abgetheilt, noch gemessen werden, dann dem, so Unser Bergmeister dazu verordnet, und mit Unserm Zeichen gebrannt ist.

Art. 2. Kein ungemeßenes Ertz zu verführen.

Es soll kein ungemessen Ertz von den Zechen geführt werden, weder wenig, noch viel, es sey dann durch den verordneten Abtheiler abgemessen, und geschehe mit Erlaubniß. Wer darüber betreten, der, oder dieselben sollen darum härtiglich von dem Bergmeister gestraft werden.

Art. 3. Der Steiger soll das Ertz-Theilen vorher anzeigen.

Es soll auch kein Ertz getheilt, oder abgemessen werden, es zeige dann der Steiger dem Schichtmeister, oder dem Zechenvorsteher zuvor an, auch etlichen Gewerken, ob sie dabey wollen seyn, zu ersehen, wie das Ertz geschieden ist.

Art. 4. Unreines Ertz nicht zu theilen.

Wo der Abtheiler ein Ertz soll abtheilen, das soll ihm der Steiger einen Tag, oder 2 davor ansagen, sich darnach zu richten, einem nach dem andern, und wo er befände, daß das Ertz unfleißig geschieden, auch nicht gleich durchaus die Stufe wäre, so soll er solches nicht abtheilen, es sey auf Herrn Arbeit, Lehnschaft, oder Geding, sondern dem Steiger und Scheider sagen, daß ers recht scheide und mache. Will ers nicht thun, so soll ers dem Bergmeister unverzüglich anzeigen, das soll der Bergmeister samt den Geschwornen besehen. Befindet er solchen Unfleiß, so soll er den Steiger samt dem Scheider nach der Gestalt der Sachen darum strafen, wie vor angezeigt.

Art. 5. Anschnitt der Ertztheilung.

Der Abtheiler soll alle Ertztheilung bey allen Gruben, Zechen, Stollen, Maßen und Pochwerken, wenn und wo er abmißt, wenn und wie viel er getheilt, eigentlich und ordentlich auf einen Spahn oder Kerbholz bey jeder Zeche, oder Maßen sonderlich anschneiden, oder stechen, bis zum Beschluß des Quartals, und alle Samstag Unserm Bergschreiber dieselbigen Kerbhölzer fürlegen, und von einer jeden Zeche sonderlich in ein Register einschreiben, damit man ein Wissen habe, was und wie viel bey jeder Zeche, oder Maße Ertz gehauen sey worden.

Art. 6. Vom Ertz-Zehnden.

So sich begäbe, daß einige Gewerkschaft oder Bergwerk mit dem geschmelzten Zehnden von Uns eine Zeit befreyet würden, und sie uns alsdann nur den Ertzzehnden zu geben schuldig wären, so soll Unser Bergmeister dem Abtheiler in Eydes Statt befehlen, daß er in seinem vorfallenden Messen, oder Abtheilen der Gewerken Ertze, solchen unsern Zehnden mit einnehmen, und in seine Gewahrsam empfangen und verrechnen soll, bis zu dem Angreifen des Schmelzens, und derjenige, so alles Bley zu wiegen annimmt, der soll auch das Ertzmessen verrichten, es sey der Bergschreiber oder andrer, und soll noch zur Zeit von jedem Ctnr. Bley und Kupfer nicht mehr, dann 1 Pfen. zum Wieggeld geben.

Der XIX. Artickel.

Vom Ertz-Kauf.

Art. 1. Vorbehalt des Vorkaufs.

Wir wollen auch, wo es Sache wäre, daß Wir an Kupfer, Bley und anderm, so in Unsers Stifts Bergwerk gemacht werden, dessen in Unserm Zeughaus und anderswo, von Nöthen, oder Wir begehren würden, daß darin Uns vor andern der Vorkauf um den Werth, so viel als andere davor geben wollen, jederzeit vorbehalten bleiben und frey stehen soll, und die gebürliche Wehrung gegen die Zahlung gefolgt soll werden. Außerhalb aber desselben, so soll der Verlag und Vorkauf, wie vor und nach hierin gemeldet wird, männiglich mit den Gewerken einzulassen frey stehen und damit gefreyet seyn soll.

Art. 2. Ertzkauf der Bergwerks-Verleger.

Wo es Sache wäre, daß einer wollte den Ertzkauf an sich ziehen, und damit handthieren, den Gewerken und Arbeitern zu Zechen und Gebäuen, mit Geld darauf Vorstreckung thäte, solch Ertz in seinen eignen, oder entlehnten Hütten zu schmelzen, oder ungeschmelzt zu verkaufen, zu verhandthieren, und damit seines Gefallens zu thun und zu lassen, soll jedem frey stehen und zugelassen seyn, doch mit Vorbehalt, daß alle Artikel, so in dieser Unsrer Bergordnung begriffen, unverbrüchlich gehalten sollen werden.

Art. 3. Ertz-Verkauf außer Landes.

Wir verbieten auch bey hoher Strafe, daß kein Ertz, Bley, Stein, Kupfer, Kieß und Flötze, oder dergleichen, ohne Erlaubniß Unsers Bergmeisters von dem Bergwerk, da es gewonnen ist, auf andere Gränzen, oder Herrschaften verführt noch verkauft werde.

Art. 4. Wenn Bergleute Grundstücke besitzen.

Und da auch die fremden Bergleute, so sich des Bergwerks halben unter uns niederlassen werden, von andern Unsern Unterthanen, durch Erbschaft, Kaufen, oder Contract Güther an sich bringen, oder bekommen würden, so sollen sie von denselbigen ihre gebührende Zins und Dienst, gleich andern Unsern Unterthanen leisten und zu geben schuldig seyn. Die gemeinen Arbeiter ohne Schein und Paßport sollen nicht leichtlich zu der Arbeit befördert, oder bey Uns mit Wohnung niederzulassen, zugelassen werden.

Art. 5. Vom Holz- und Kohlenkauf.

Wir wollen auch und verordnen den Gewerken das Bau- Röst- und Kohlholz, zu Schächten, Stollen, Hütten und Pochwerken bis auf Unser Widerrufen und zu Erhaltung der Gebäue und Hüttenwerke, so möglich und gerathen ohne Unsern Schaden, aus Unsern Wäldern am nächsten gelegen, gnädiglich und nothdürftiglich nach Gelegenheit und Anweisung jederzeit Unsers Waldförsters, so Wir gegen und um einen genannten Kauf und Bezalung der Gewerken, mitzutheilen vergönnen und Vorsehung thun lassen.

Wir wollen in gleichem Fall einen gemeinen ziemlichen Kohlenkauf, so Wir der Nähe dem Bergwerk gerathen verhelfen möchten, wie vor erzählt, darinnen sich niemand zu beschweren habe, aufrichten, und daß keiner dem andern seine Kohlen abspannen, und zu sich ziehen soll, Vorsehung thun lassen.

Art. 6. Fuhrlöhne.

Auch wollen Wir verordnen ein Fuhrlohn, was man ungefährlich von einem Wagen voll Ertz, Kübel, oder Centner, auch Kohlen, Bau- Röstholz, Bley, Kupfer, und anders, alles nach Gelegenheit der Nähe, oder Weite geben soll.

Der XX. Artickel.

Vom Verlag des Bergwerks.

Art. 1. Zu sonderlicher Förderung des Bley- Kupfer- Ertz- und anderes, außerhalb Silber-Bergwerks wollen Wir gnädigst allen denjenigen, so daselbst bauen, zulassen, daß ein jeder Gewerke sein Bley und andere Metalle seines Gefallens und nach seinem Nutz und Frommen, wem und wo er will, zu verkaufen Macht haben soll, mit Vorbehalt Uns den Verkauf, wie obstehet.

Art. 2. Es soll auch das Verlegen auf diesen Unsern Bergwerken jederman frey seyn, und ob gleich der mehrere Theil Gewerken des Bergwerks, mit Unsrer Zulassung in einen Bleykauf bewilligen und einlassen, so sollen doch diejenigen, die des Verlegens nicht bedürfen, dazu nicht verbunden, sondern des Kaufs frey seyn.

Art. 3. Alle diejenigen, so von Verlegern Geld auf Bley und andere Metalle aufnehmen und entlehnen, die sollen auf bestimmte und versprochene Fristen unverzüglich zahlen. Würde auch einer, oder mehr Gewerken ihren Verlegern an versprochenen Metallen mit ihrer Bezahlung und Lieferung, es wäre an Kupfer, Bley, Ertz und anders, zu ihrem Vortheil, Behelf und lose Entschuldigung, die also damit aufzuhalten vermeinen, und da aber die Verleger derhalben an solchem allen gegen Unsern Bergmeister klaghaftig würden, alsdann soll er ungeachtet ihrer ungegründeten Ausflucht und Behelf zu ihrem Leib und Gut schleunig verhelfen. An. 1564. III. Th.

Art. 4. Werden Gewerken mehr, dann von einem Verleger, auch mehr, dann auf einer Zeche, Geld empfangen und entlehnen, und darnach in der Zahlung sich der Ausflucht und Behelfs gebrauchen und sagen, das Bley, oder ander Metall wäre nicht mit des, sondern mit eines andern Verlegers Geld erbauet und gemacht, oder der Verleger hätte ihm nicht auf diese, sondern auf eine andere Zeche geliehen, an solchen und dergleichen Behelf soll sich Unser Bergmeister nicht kehren, sondern allwege den ersten, oder ältern Verleger den letzten in Zahlung und Lieferung vorgehen lassen, ungeachtet aller Verschreibung, so sie gegen einander eingangen, oder aufgericht haben.

Art. 5. Es soll auch keinem Verleger Bley, oder ander Metall folgen, es seyen dann zuvor die Arbeiter, so das Ertz gewonnen und aufbereitet, ihres Liedlohns entrichtet.

Art. 6. Damit aber auch die Verleger nicht vervortheilt und abscheuig gemacht werden, so sollen Bergmeister und Geschworne fleißig Achtung haben und diejenigen, so von Verlegern Geld auf Metall genommen haben, dahin halten, daß sie in dem Bergwerk, oder Gruben auch mit Waschen, Schmelzen, und andern Unkosten treulich arbeiten, auch das Geld, so sie vom Verleger empfangen haben, bey Strafe samt allen Unkosten zu jeder Woche gegen ihre Einnahme anschneiden. So dann der Bergmeister und Geschworne befinden, daß mehr auf vorgemeldte Kosten gerechnet, dann gebürlicher Weise darauf gangen, das sollen Unser Amtmann und Bergmeister mit Ernst strafen.

Art. 7. Wir wollen auch, daß alle diejenigen, so von Verlegern Geld auf einiges Metall empfahen, dergleichen auch alle andere, den Arbeitern an ihrem Lohn nicht aufschlagen, sondern mit baarem Geld und mit keinerley Waare lohnen sollen. Es soll auch nicht gestattet werden, daß einiger, der mit solcher Handlung umgeht, zum Schichtmeister gesetzt werde.

Der vierte Theil.

Von der Schmelz-Ordnung.

Der XXI. Artickel.

Vom Muthen der Hofstätte ꝛc.

Art. 1. Wie der Bergmeister Hofstätten verleyhen soll.

Unser Bergmeister soll und mag verleyhen, was des Bergwerks Nothdurft erheischt, als Hutschlag zu den Schmelzhütten, Hofstätte zu den Pochwerken, Schmieden und Häuser zu Wohnungen, wo die zu Beförderung des Bergwerks in Unserm Fürstenthum am gelegensten seyn mögen. Und wo zu den Wasserflüssen, die uns als dem Herrn und Landesfürsten zuständig, Schmelzhütten und Pochwerk gebauet werden zu Beförderung Unsers Cammerguts, so sollen dieselbigen Wasserflüsse von männig-

An. 1564. IV. Th. lich frey, unverhindert, zu ihrer Arbeit nicht aufgehalten, noch abgekehrt werden bey Vermeidung schwerer Strafe. Wo aber einer oder mehr betreten würden, die das Wasser ohne Noth, oder aus Muthwillen aufhielten, oder abkehrten, daß an dem Schmelzen, oder am Ertzpochen Verhinderung, oder Schaden geschähe, den, oder dieselbigen soll Unser Bergmeister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen und halten, bis auf Unsern weitern Befehl.

Alle und jegliche Gewerken sollen und mögen Schmelzhütten und Pochwerke, wo sie gelegne Hofstätte zum Bergwerk bekommen können, bauen, und wer zum ersten kommt, und begehrt die von dem Bergmeister zu verleyhen, das soll er nicht weigern, wie vorgemeldet, und ihnen vor andern verleyhen.

Art. 2. Sollen nicht abgerissen werden.

Es soll keiner ohne Vorwissen Unsers Amtmanns und Bergmeisters Kauen am Berg, Schmieden, Häuser, Schmelzhütten, noch Pochwerke und was zum Bergwerk gebauet wird, abbrechen bey schwerer Strafe. Wo einer, oder mehr betreten, die über solch Unser Verbot würden dergestalt etwas abbrechen, viel oder wenig, die soll Unser Amtmann, oder Bergmeister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen, und halten bis auf Unsern weitern Befehl.

Art. 3. Von den Hüttenherrn.

Die Hüttenherrn sollen ꝛc. Art. 1. §. 1. Hessische B. O. oben S. 644. — ad fin. §. 2. aus Verwahrlosung nichts verrückt und zu Schaden gemacht werde.

Art. 4. Vom Hüttenzins.

Von einer jeden 12 Stunden-, es sey Tag- oder Nacht-Schicht, so geschmelzt wird, soll man den Hüttenherren und ihrem Vorsteher, oder Hüttenschreiber zu Hüttenzins geben 6 Alb. von einer kurzen 6 oder 8 Stund-Schmelzschicht, 3 Alb.

Der XXII. Artickel.
Des Hüttenraiters Befehl.

Art. 1. Ihm soll Gehorsam geleistet werden.

Der Hüttenschreiber samt dem Schmelzer und alle andere Personen und Arbeiter, so bey den Schmelzhütten arbeiten, sollen dem Hüttenraiter gehorsam seyn, und seiner Anweisung sich halten, auf seine Fragen gebürliche Antwort geben, und nichts verhalten bey schwerer Strafe.

Art. 2. Aufsicht auf die Hütten-Arbeit.

Der Hüttenraiter soll sich auf das Schmelzen wohl verstehen, und mit eigner Hand zu schmelzen und zu arbeiten wissen; wo er einen Mangel oder Unfleiß in dem Rösten, Schmelzen und Abtreiben sähe, den Arbeitern, als den Röstern, Schmelzern, Treibmeistern, Fürlaufern und Gestübmachern wissen zuzusprechen, und ihren Unfleiß gründlich fürzuhalten und anzureden, wo aber solches bey ihnen nicht erhörlich, sondern vor Ohren hingehen ließen, alsdann soll er dem Bergmeister solchen ihren Unfleiß anzeigen, der soll sie alle nach Gelegenheit ihres Verschuldens unverzüglich strafen.

Art. 3. Besonders auf die Schmelzschichten.

Der Hüttenraiter soll alle Tage alle Schmelzhütten besuchen, und in jeglicher aufsehen und fleißig erforschen, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und nach jeglichem Ertz, so man darinn schmelzt, fragen und besehen, wie das Fürmaas gemacht und fürgelaufen wird, und sonderlich besehen, ob die Ertze nach Gelegenheit der Arbeit und Schmelzen rein geschieden und gewaschen sind, und den Hüttenschreiber fragen, wie viel ein jeglicher Schmelzer mit einem Ofen in einer Schicht Ertz verschmelzt, und was er macht und wie er gegen die Probe bestehe, oder nicht, und ob viel oder wenig in den Schlacken und Ofenbrüchen bleibt und ausstehet; wenn er das von dem Hüttenschreiber vernommen hat, alsdann mit den Schmelzern wissen zu reden das Unser und der Gewerken Nothdurft erheischt. Wie er solches befinde, das soll er Unserm Amtmann und Bergmeister der Wahrheit berichten, auch in Unsrer Cammer anzeigen und nicht verhalten.

Würde der Hüttenraiter befinden, daß ein Ertz mit Schaden, oder Nachtheil geschmelzt, wie dann durch den Hüttenschreiber in seiner Probe und Schmelzregister liderlichen zu ersehen, das soll er abstellen, und keineswegs weiter der Gewerken Schaden zusehen, und dem Hüttenschreiber befehlen in Gegenwart der Schmelzer, wie er das Fürmaas machen und geschmelzt soll werden.

Art. 4. Vom Ertz- und Kohlmaas.

Man soll auch gemeine gleiche gebrannte Maaße, darnach man das Ertz theilt, im Bergwerk haben, dergleichen auch die Kohlmaaße in den Schmelzhütten gebrannt seyn, die niemand anders brennen soll, dann Unser Bergmeister, mit dem gewöhnlichen Zeichen, das ihm von Uns geben ist, und so er ein Maas brennen will, so soll er es zuvor gegen das rechte gewöhnliche Bergmaas fathen oder aichen, dergleichen mit dem Kohlmaas thun, und zu solchem Fathen, Aichen und Brennen zum wenigsten nehmen Unsern Bergschreiber, und Bergwerks Geschwornen. Wer sich andrer Maaße, dann der gebrannten gebraucht, und darüber betreten wird, der soll Uns in Unsre Strafe verfallen seyn.

Art. 5. Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen und mögen auch alle und jegliche Gewerken ihre Schlacken in der Schmelzhütte, drinnen sie gemacht werden, Recht und Fug haben, so oft das ꝛc. Art. 103. §. 12. Brandenb. B. O. — ad fin. gebrauchen.

Sein Lohn hat keine genannte Gebür anders, dann wie er seiner Mühe nach von Uns mit Bestallung erhalten wird.

Der XXIII. Artickel.
Des Hüttenschreibers Befehl.

Art. 1. Verhalten beym An- und Auslassen.

Der Hüttenschreiber soll in der Schmelzhütten bey allem Umlassen und Fürlaufen der Fürmaas persönlich gegenwärtig seyn, und fleißig aufsehen, daß die Schicht recht fürgelaufen, und die Schmelzer ihre Schicht und das Fürmaas fleißig und treulich schmelzen, und was einem jeglichen Schmelzer fürgemessen und gewogen wird, alles probiren und in ein Register ordentlich einschreiben, darnach wenn der Schmelzer auslöscht was er gemacht hat, es sey Stein, Kupfer, Bley, oder andres Metall, wieder wiegen, probiren und einschreiben alle Tage, wenn man

man schmelzt *), er arbeitet auf Silber, Stein oder auf andres Metall.

Art. 2. Was er einzuschreiben hat.

Der Hüttenschreiber soll zu allen Zeiten alles Ertz, wie viel das ist, es werde nach der Wage, oder Kübel geführt, und von welcher Zeche, oder Maßen, eigentlich einschreiben und probiren, Zahl und Haltung, dergleichen wie es verarbeitet, und was daraus gemacht ist worden, beschreiben. Ein jeglicher Hüttenschreiber soll alle Wochen die Hüttenkost, so auf das Schmelzen geht, es seyen Schmelzer, Fürlaufer, Röster, Gestübmacher, für Holz, Kohl, Schmidekost und alle andere Nothdurft, so zum Schmelzen gebraucht, und was dafür ausgeben wird, in ein Register ordentlich beschreiben, und alle Wochen auf den Freytag Nachmittag dem Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher einen Auszug der Hüttenkost zustellen, damit solches in den Anschnitt komme. Die Hüttenschreiber sollen allein ihres gesetzten Lohns gewärtig und genügig seyn, und die Ausgüße der Proben, so viel der seyn, alle Quatember zum Beschluß der Rechnung seinen Gewerken überantworten zum letzten Abtreiben; aber die Probkörner, die sollen ihm bleiben. Der Hüttenschreiber soll alles Werk, Bley, Kupfer, und anders, alle Schichten wiegen, probiren und einschreiben, wie vorgemeldt, darnach dieselbigen Werk, Bley, Kupfer ꝛc. fleißig aufheben, und bis zum Abtreiben verschließen.

Art. 3. Verhalten beym Abtreiben.

Und wenn man will abtreiben, so soll der Hüttenschreiber die Schichten der Werkbleye zählen und wiegen auf dem Treibheerd in Gegenwärtigkeit des Treibmeisters und Schichtmeisters, und wenn das Werk auf dem Treibheerd angeht und sich wohl erwärmt hat, so soll der Treibmeister, wenn es Zeit ist, eine Werkprobe schöpfen, dabey soll der Schichtmeister und Hüttenschreiber seyn. Dieselbe Probe soll in 4 Theile von einander geschroten werden, einer dem Hüttenschreiber, die soll er von Stund an ablaufen lassen, und die Haltung einschreiben, und samt dem Schichtmeister gegen die geschmelzten Bleyschichten, so überlegt worden, besehen und überschlagen, der andere Theil dem Zehndner, der dritte Theil dem Schichtmeister, und der vierte Theil der Probe dem Treibmeister geben werden.

Art. 4. Wie es mit dem Heerd ꝛc. zu halten.

Der Hüttenschreiber soll nach dem Treiben keinen Heerd aufheben, noch andern gestatten zu thun, oder anzurühren, es sey dann der Schichtmeister und Treibmeister mit und dabey, und was sie für Körner auf dem Treibheerd finden, die soll der Hüttenschreiber wiegen, und dem Schichtmeister in Beyseyn des Treibmeisters zustellen, die soll der Schichtmeister dem Silberbrenner zum Blick überliefern, und mit einander gebrannt werden, damit solches den Gewerken zu Gut komme. Kein Hüttenschreiber, noch Gewerken sollen den andern bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe, seine Köhler, noch Arbeiter abspannen, noch keinen Lohn erhöhen, oder steigern. Alle und jegliche Hüttenschreiber sollen Unserm Bergmeister ihre Pflicht von Unsertwegen thun, und sich Unsrer Ordnung gemäß halten und gebrauchen. An. 1564. IV. Th.

Art. 5. Sein Lohn.

Der Hüttenschreiber wird nicht von Uns, sondern von den Gewerken, so sein bedürftig seyn, mit Dienstgeld, oder Wochenbesoldung erhalten, nach ihrer und des Bergmeisters Erkenntniß vor seine Mühe ein Lohn gesetzt, jedoch soll man ihm neben seinem Lohn wer da schmelzt, von einer jeden 12 Stunden-Schicht geben 1 Alb.

Der XXIV. Artickel.

Von Schmelzern und Arbeitern.

Art. 1. Nicht ohne Erlaubniß zu treiben.

Alle und jegliche Gewerken, Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher sollen ohne Vorwissen Unsers Bergmeisters und Hüttenraiters kein Werk, es sey klein, oder groß, abtreiben lassen, bey schwerer Strafe, sie haben dann solches zuvor angezeigt, was und wie viel sie treiben werden. Dazu soll der Bergmeister den Hüttenraiter verordnen und befehlen, daß er den Blick wiege und Unser Zeichen darauf schlage, alsdann dem Schichtmeister zustellen, daß er den Blick Unserm verordneten Zehndner überantworte, der soll den Blick auch wiegen, und dem Schichtmeister einen Zeddel derhalben geben, was er gewogen hat.

Art. 2. Schmelzer sollen nicht probiren.

Der Treibmeister, alle und jegliche Schmelzer, so viel der auf Unserm Bergwerk zu Bernkastel und anderswo seyn und schmelzen, sollen mit Gelübde und Pflichten von Unsert wegen Unserm Bergmeister verwandt und geschworen seyn, dazu ihnen verboten, daß sie in den Schmelzhütten, noch anderswo in den Häusern, auf Unsern Bergwerken nichts zu probiren unterstehen sollen bey schwerer Strafe. Was aber ihre Arbeiten in den Schmelzhütten belangt, das hat der Hüttenschreiber, der Uns dann auch mit Pflicht verwandt, Macht und Fug zu probiren, alles was in die Schmelzhütte geführt und gearbeitet wird, und seinen Gewerken zugehörig, es seyen Schlacken, Stein, Ofenbrüche, Ertz oder Werk Bley und was zum Schmelzen gebraucht wird, mag er seinen Gewerken und sonst nicht probiren.

Art. 3. Ihr Lohn.

Die Abtreiber sollen von großem Werk, als 30 Ctnr. zu treiben, nicht mehr haben, als 1½ Fl.

Und von dem kleinen Treiben, als 10 Ctnr. und drüber, nicht mehr haben, als 20 Alb.

Der Schichtmeister soll dazu von der Gewerken Geld zu vertrinken bezahlen 2½ Alb.

Einem Schmelzer, der die rohe Schicht auf den Stein, oder Bley schmelzt, Glötte einfrischt, durchläßt und Tafelbley macht, soll man vor ein Wochenlohn geben, 1 Fl. zu 26 Alb.

Und seinem Knecht, oder Vorläufer vor ein Wochenlohn geben, 24 Alb.

Einem Schmelzer, der auf Bley und silberreich Ertz, oder Kupfer schmelzt, vor sein Wochenlohn nach Gelegenheit der Person, Zeit und Arbeit, etwan 1 Thlr. oder 1 Fl. zu 26 Alb.

*) Nach Anleitung der Pfälzischen B. O. den 22. Febr. 1548 Lori Bergrecht S. 245. fehlen hier die Worte: und einen jeglichen Schmelzer mit Nahmen und Arbeit verzeichnen ꝛc.

An. 1564. IV. Th. Und seinem Vorläufer zu Lohn geben, 25 Alb.

Dem Röster und Gestübmacher nach Gelegenheit ihrer Arbeit, so ihnen von dem Bergmeister und Hüttenraiter Lohn gesetzt werden, soll man geben was billig ist.

Art. 4. Wer Silber brennen darf.

Es soll bey schwerer Strafe niemand kein Silber brennen, als allein Unser verordneter Silberbrenner in Unserm Brenngaden, und nirgend anderswo. Daselbst soll er auch seiner bestimmten Besoldung gewärtig seyn, wie ihm das verwilligt, von der Mk. Blicksilber 6 Pf. zu geben.

Art. 5. Verhalten des Silberbrenners.

Der Silberbrenner soll alles Silber in Gegenwart und Beyseyn des Schichtmeisters, oder des Zechenvorstehers brennen; so dann die Gewerken auch eines Theils dabey seyn wollen, das mögen sie thun; alsdann den Blick glüend zerschlagen, in den Test setzen und brennen. Wenn er das Silber gebrennet, abgekühlt und rein aufbereitet hat, so soll es der Silberbrenner wiegen, Unser Zeichen darauf schlagen und dem Schichtmeister geben, alsdann wieder in Unsrer Cammer dem Zehndner zuantworten. Die Teste sollen die Schichtmeister von Stund an nach dem Brennen aufheben, und ihren Gewerken zu Gut verwahren in einem Fäßlein, das soll in dem Brenngaden stehen und zugeschlossen seyn.

Der XXV. Artickel.

Des Probirers Befehl.

Art. 1. Nicht in Häusern zu probiren ꝛc.

Es soll alles heimliche Probiren in den Häusern, und das Silberbrennen an ungebürlichen Orten, verboten seyn, um der bösen Mißbräuche und Uebungen willen so daraus entstehen und erfolgen, und sonderlich mit dem Handstein anfieden. Wo die Uebertreter befunden werden, es sey in den Häusern, oder Schmelzhütten, die alle sollen darum durch Unsern Bergmeister von Unsert wegen schwer gestraft werden. Hat einer, oder mehr was zu probiren, das soll er Unsern geschwornen und verordneten Probirer in Unserm Brenngaden probiren lassen, davon ihm sein Gebür und Lohn geben.

Art. 2. Vom Probirer.

Es soll von Unserm Amtmann und Bergmeister ein verständiger Probirer mit Eydspflichten verordnet werden, der einem jeden auf sein Begehren treulich, fleißig und recht probiren soll, und über ihn niemand um Geld, noch umsonst neu Ertz zu probiren zugelassen werden; aber in den Schmelzhütten mögen die Hüttenschreiber allein ihrer Gewerken Ertz, so sie zu schmelzen haben, und ihre Werkbleye probiren, sonst niemand anderm.

Art. 3. Proben von neuem Ertz.

Wo Unserm Probirer neu Ertz, oder Art zu versuchen zukommt, das soll er fleißig probiren. Wo sichs mit Silber beweißt, das soll er Unserm Amtmann und Bergmeister anzeigen, in Beyseyn desjenigen, der das Ertz gebracht, was es hält.

Art. 4. Lohn des Probirers.

Der verordnete, geschworne Probirer soll einem jeden, wer da kommt, gegen gebürliche Belohnung, treulich und ungefährlich mit Fleiß probiren, und bey seiner Eydes-Pflicht, die Haltung, was er also probiret, treulich, wahrhaftig einem jeden, der ihm seine Gebür giebt, er sey reich, oder arm, anzeigen, und nicht verhalten. Und von einer Ertzprobe auf Silber soll ihm zu Lohn werden, 18 Pf. Von einer Bley- und Kupferprobe, 42 Pf.

Art. 5. Gegen-Proben.

Würde einer, oder mehr selber probiren können, und an der geschwornen Probe Mangel, oder Fehl hätte, und selbst eine Gegenprobe thun und machen wollte, das soll ihm von Unserm Probirer ungeweigert zugelassen werden in Unserm Brenngaden, und nirgend anderswo. Dazu soll ihm Kohl und Gezeug geben und gelichen werden, und was, oder wie viel er Kohl und Zeug verbrennet, das soll er bezahlen Unserm Probirer. Würde aber des Geschwornen Probe unfleißig, oder mit Gefahr befunden, wie dann das geschehe, darum soll der geschworne Probirer von Unserem Bergmeister gestraft, und seines Dienstes geurlaubet mögen werden.

Art. 6. Gewerken-Probirer.

Wo aber die Gewerken sämtlich ihren Gegen-Probirer auf ihre Kosten halten wollen, so soll ihnen der zugelassen werden, also daß er an gebürlichen Orten und Stelle, wie hievor gemeldt, probire, auch seiner Kunst genugsam sey, damit niemand gefährdet werde, und Unserm Amtmann, oder Bergmeister die Pflicht thue, und sich in allem, wie Unser Probirer der Gebür halte.

Art. 7. Aufbewahrung der Probir-Körner.

Nach dem Brennen soll Unser geschworner Probirer die Probe ausschlagen, und die wiegen. Wenn er das Silber probirt hat, soll er die Schrötlein samt dem einen Korn dem Schichtmeister gegen Bezahlung seines Lohns wieder geben und zustellen, und die den Gewerken bis zum Beschluß der Rechnung aufheben, und in Gegenwart der Gewerken dem Silberbrenner zum letzten Silber des Quartals zusetzen lassen, damit solches den Gewerken auch zu Gut komme.

Sein Lohn. Dem Wardein soll man von einer Silberprobe auf die Feine zu probiren geben 32 Pf.

Der XXVI. Artickel.

Vom Zehnden ꝛc.

Art. 1. Entrichtung des Zehnden.

Nachdem Uns, als dem Landesfürsten, vermöge Unsrer Regalien, von allen gewonnenen Ertz- und Metallen der rechte Zehnde zueignet und gebürt, soll es damit gehalten werden, wie solches bey anderen Fürsten und Herren gebräuchlich, und in Unsrer Vorfahren alter Bergordnung zum Theil vermeldet ist.

Art. 2. Silber-Zehnden und Vorkauf.

Alles Silber, so viel deß auf Unserm Bergwerk Bernkastel und andern Orten gemacht wird, soll in Unsrer Cammer Unserm verordneten Zehndner und Einnehmer überantwortet werden nach dem Brennen und Probiren, auf die Fein gerechnet, und dann auf die Mk. fein Silber Frankfurter Gewicht ½ Fl. Rhein. näher, dann es der Kaufmann bezahlt, und den Zehnden auch also, da die Mk. fein Silber 10 Fl. gelten wird, und 1½ Fl. vor Zehnden und Vorkauf daran abgezogen, so gebürt noch den Gewerken 8½ Fl. heraus, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, wie bräuchlich ist.

Art. 3. Bley- und Kupferzehnden.

Von dem Bley- Kupfer- Ertz und anderm Zehnden mehr, so Uns auch gefallen möchte, soll der verordnete Zehndner, Bergmeister, oder wem Wirs befehlen würden, auf das höchste und beste zu Unserm Nutz verkaufen, und Uns an Bezahlung richtiger Landeswehrung grober Münz einbringen. So Wir auch selbst dessen auf Unsern Kellereyen und anderswo bedürftig wären, soll er Uns solches vorbehalten, und gegen gebürliche Bezahlung zukommen lassen, und um mehrerer Richtigkeit und Berichts willen, soll neben des Zehndners Jahrrechnung, auch der Bergschreiber über alle Einnahme und Ausgabe ein Gegenbuch halten, damit Wir jederzeit aus desselben Summarien zu ersehen haben, was das Bergwerk getragen habe.

Art. 4. Zehnd- Begnadigung.

Begäbe sich auch, daß auf Enden und Orten, die Unsern Wäldern und dem Gehölz entlegen wären, Bergwerk von neuem angefangen, oder in altem Gebäue aufgehoben würden, wollen Wir auf Ansuchen der Gewerken nach Gelegenheit und Befindung der Sachen, dieselbigen zu befördern, eine nahmhaftige Jahrzahl sie des geschmelzten Zehnden gefreyet halten.

Art. 5. Besonders der Aufnehmer neuer Gänge.

Wo auch Sache wäre, daß stattliche Gewerken, oder Gesellschaften, wie sich das begäbe, Bergwerk suchen, aufnehmen, auf neuen Gängen, oder sonst andere schwere alte Gebäue angreifen wollen, und die Vorsorge tragen, daß Wasserstollen und anders halben ein schwerer Verlag und Unkosten eine Zeitlang drauf gehen soll, und um Bestand, oder Begnadigung des Zehnden bey Uns derwegen ansuchen werden, so wollen Wir aus sonderlichen Gnaden zu Beförderung derselbigen und Unsers Bergwerks, so viel Wir dessen zur Zeit zu thun für gut ansehen, mit gnädigster Freyheit des Zehnden sie begnaden, und den funfzehnten Ctnr. Mk., oder aber halben Zehnden eine bestimmte Zeit lang, oder den ganzen Zehnden bis zur ersten Ausbeute nachlassen, das doch jederzeit zu thun und zu lassen zu Unsern Gnaden und Wohlgefallen stehen soll.

Art. 6. Verrichtung des Zehndners.

Der Zehndner soll alles Silber, so auf Unserm Bergwerk Bernkastel und andern Orten von allen Zechen gemacht wird, treulich einfordern, und was er also von den Gewerken, oder Schichtmeistern an Silber empfähet, soll er allemahl fragen, von welcher Zeche, oder Maßen das Silber gemacht worden, dasselbige wiegen, ordentlich einschreiben in sein Register, und mit den Schichtmeistern, oder Gewerken Verzeichnis gegen einander machen, was und wie viel Brandsilber nach dem Gewicht, und der Probe fein gehalten er empfangen, rechnen wie viel es fein bringt, und dagegen was und wie viel er Geld darauf ausgeben; das alles soll er und der Schichtmeister von Stund an gegen einander einschreiben, damit zur Rechnung keine Irrung, noch niemand gefährdet werde, auch er seinen Gewerken wisse anzuzeigen, was sie über der Herrschaft Gebür vom Zehnden im Vorrath haben.

Art. 7. Verlag aus dem Zehnden.

Der Zehndner soll keinen Verlag thun auf einige Zeche, er habe sich dann bey dem Bergmeister, Geschwornen und dem Hüttenraiter genugsam erkundigt, was derselbige Schichtmeister Ertz habe im Schmelzen, und wie viel Silber im Werk vorhanden ist, und wenn dem also, so soll er ihm nicht mehr fürstrecken, als eine Woche laut des Wochenregisters aufgeht, bis auf das Abtreiben, und sollen darüber gegen einander Verzeichnis machen, wie hievor angezeigt.

Sein Lohn. Der Zehndner hat keine genannte Belohnung anders, dann seine von Uns gegebene Bestallung ausweißt.

Der XXVII. Artickel.

Des Austheilers Befehl.

Art. 1. Soll treulich austheilen.

Unser Austheiler soll alles Geld, das jederzeit in gehaltener Rechnung den Gewerken auszutheilen beschlossen wird, von Unserm Zehndner empfahen, und einem jeden Gewerken seinen gebürenden Antheil besage des Gegenschreibers Register mit der Münze, wie die alle gemünzt und bräuchlich, und aus Unserm Zehnden gegeben wird, in 14 Tagen nach Beschluß der Rechnung ohne allen Verzug und Argliſt treulich und ungeweigert entrichten.

Art. 2. Der Austheiler soll keinem Gewerken seine gebürende Ausbeute abschreiben lassen, und darnach verrichten, der Principal sey dann selbst persönlich entgegen, oder schicke eine gebürliche Vollmacht. So aber der Austheiler seine Ausbeute einem andern geben würde, so soll er dem Gewerken die Ausbeute auf sein Erfordern, ungeacht daß er die Ausbeute einem andern gegeben hat, ohne einige Widerrede, noch Behelf verrichten, und es mag der Austheiler sich der zuvor entrichteten Ausbeute an dem, so die empfangen, erhohlen.

Art. 3. Da auch ein Theil des Ausbeutgeldes durch den rechten Gewerken selbst, gegenwärtig, oder seine genugsame Vollmacht nicht erfordert, oder gesucht würde, soll alsdann der Austheiler solch Geld dem Armenvorsteher in das reiche Allmosen überliefern, dasselbige zu behalten, so lange bis der rechte Gewerke kommt, oder dessen Gesinnen thut, wie obsteht.

Art. 4. Es soll auch der Austheiler Unserm Amtmann und Bergmeister, jährliche, gute, beständige Rechnung thun, und wo sich befände, daß etliche Ausbeuten dasselbe Jahr nicht abgeschrieben, noch entrichtet wären worden, so soll er gedachtem Unserm Amtmann und Bergmeister, dieselbe verbliebene Austheilung neven einem schriftlichen Verzeichnis, der Gewerken Nahmen, Neuntheil und Viertheil, auch der Zeche und des Quartals ꝛc., so bald überantworten, die soll alsdann nach Unserm Bedünken den Vorstehern des reichen Allmosens behändiget werden, dergestalt, wenn sich jemand über kurz oder lang mit glaubwürdigem, genugsamen Schein angeben würde, daß ihm so viel Geldes von berürter hinterlegter Ausbeute zuständig wäre, und beständige Ursache und Ehaften seines so langen Ausbleibens beweislich anzeigen würde, so soll ihm solche Ausbeute alsdann unweigerlich von den Vorstehern des reichen Allmosens, oder wer solches innen hat, entrichtet werden.

Art. 5. Sein Lohn.

Es soll auch der Austheiler von einer jeden Ausbeutzeche 1 Thlr. zu Lohn aus dem Zehnden empfangen, und darüber von der Zeche und Gewerken, so Ausbeut bey ihm abschreiben und empfahen, weder durch

An. 1564. V. Th. durch sich, noch andere einige Liebnis, oder Geschenke fordern.

Der Fünfte Theil.

Von der Berggerichts-Ordnung.

Der XXVIII. Artickel. Vom Berg-Gericht.

Art. 1. Criminal-Sachen.

Alle Verbrechung, so Malefitz berühren, die hat allein Unser Amtmann und Keller zu Bernkastel zu rechtfertigen, wo aber der Bergmeister einen, oder mehr in gefänglicher Verwahrung hätte, und seine Verbrechung Malefitz berührt, so soll der Bergmeister den Gefangenen dem Amtmann, oder Keller aufs eheste überliefern, und der Amtmann soll ungeweigert den, oder dieselbigen an ihre gebürliche Stelle führen, und alsdann Recht ergehen lassen, wie es sich gebürt.

Art. 2. Vom Kummer.

Was sich außerhalb geordneten Rechtens in allen Bergsachen von dem Bergwerk herfließend begiebt, darinnen Noth, Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun, solches soll alles, wie von Alters und Gewohnheit herkommen, durch Unseren Bergmeister geschehen, und soll ihm von einem jeden Kummer zu erlangen 1 Gr. gegeben werden, und solches Verlangen soll über zweymal nicht geschehen, sondern nach Verscheinung dreyer 14 Tage und 3 Tage soll der Kläger seine Klage, wie sich zu Bergrecht gebürt, vollführen. So dann in Ausführung der Sachen sich findet, daß der Kläger billig geklagt, soll ihm zur Zeche oder Theilen verholfen werden, und dem Bergmeister, daß er den Partheyen zu Recht verhelfe, gebürt von einem jeden Gülden 6 Pf. So der Bergmeister einen Gewerken, Schichtmeister, Steiger, und alle andere, so bey dem Bergwerk wohnen, darauf arbeiten, und dem Bergwerk zugethan seyn, samt, oder jeden insonderheit, zu sich fordert, die dasselbig verachten und ungehorsam erscheinen, sollen darum härtiglich gestraft werden.

Art. 3. Freyheit auf Zechen ꝛc.

Gleichlautend Art. 34. Brandenb. B. O. oben S. 451. (Z. 6 von unten lies hier: von Unsertwegen gebürliche Strafe an ihnen mögen bekommen. Würde auch ꝛc. Z. 4.

Art. 4. Verhalten in Auflaufen.

Gleichlautend Art. 37. ibid. oben S. 452.

Art. 5. Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung zwischen Partheyen viel Sachen ergehen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfür keine Gewerkschaft Bergsachen halben einige Tagleistung ohne Unsers Amtmanns und Bergmeisters Willen üben sollen, sondern so sich Gezänke begeben, und an Unsere obgemeldete Amtleute gelangen, die sollen möglichen Fleiß fürwenden, die Partheien gütlich zu vertragen, und nicht in das Recht wachsen lassen. Wo sie die nicht mögen gütlich vergleichen, sollen sie nachfolgender Weise rechtlich entschieden werden. Item wenn 2 Gruben, oder mehr, Irrung hätten, und darum in Recht und Geding gen Hof kämen, so sollen die Gruben dennoch gearbeitet werden, doch daß das Ertz unverrückt soll liegen, jedem Theil zu seinem, und zu Austrag des Rechtens. Wo es sich begäbe, daß 2 Zechen, oder Maßen ins Recht wollten wachsen, so soll der Bergmeister und Geschwornen möglichen Fleiß fürwenden, beyde Partheyen gütlich zu vertragen. Wo aber die Gütigkeit zwischen ihnen nicht erwunden kann werden, alsdann förderlich das Recht gehen lassen.

Art. 6. Von Schuld-Klagen.

Wann ein Arbeiter, oder andrer, dem Bergmeister über einen Gewerken, Schichtmeister, oder andern unter seiner Verwaltung klagt um Schulden, so soll der Bergmeister den Schuldner mit einem Kerbholz erfordern, und hören, ob er der Schulden bekenntlich, in 14 Tagen die Bezahlung zu verschaffen. Wo aber das nicht geschieht, sondern der Schuldner legt dem Arbeiter oder Gläubiger Pfand zu dem Bergmeister, und löset es in 8 Tagen nicht, so mag der Bergmeister das Pfand schätzen lassen, was es treulich werth ist, und alsdann dem Gewerken, oder dem das Pfand ist, die Schätzung anzeigen, ob ers zu lösen hätte, wo nicht, daß man es in dem Werth laut der Schatzung verkaufe, wer das haben will, davon soll man den Arbeiter, oder Gläubiger, so geklagt, bezahlen, und was übrig ist, dem Schuldner wiedergeben und zustellen. Wo aber einer, oder mehr, einen um Schulden verklagt, und hätte nicht zu bezahlen, sondern stellt ihnen Häuser, Schmelzhütten, oder Pochwerk auf eine benannte Zeit für, nach Gelegenheit zu beyderseits leidlich, das der Schuld wohl und mehr werth ist, so sollen die Gläubiger zufrieden seyn, bis die benannte Zeit, oder der Tag kommt. Wo der Schuldner solches Pfand nicht lößt, so mögen die Gläubiger das Pfand in Nutz brauchen, oder um Zins hinlassen, bis sie ihrer Schuld vergnügt sind, doch daß sie es baulich innen haben, und nicht abkommen lassen, zerschleifen, oder hinbringen, um der Ursach willen, ob Gott mit Gnaden erschien, daß der Gewerke aus der Noth komme, und nicht gar in Armuth bedrängt, sondern zur Beförderung des Bergwerks erhalten würde. Wo aber so viel Schulden fürkommen, daß der Zins von den Häusern, Schmelzhütten und Pochwerken nicht ertragen könnte, so soll der Bergmeister die, wie es sich gebürt, treulich schätzen lassen, und so viel die Schulden bringt, und nicht mehr Einantwortung thun, davon sollen die Gläubiger dem Bergmeister und Geschwornen für ihre Bemühung geben, von dem Fl. wie vorgemeldet und angezeigt ist, 6 Pf.

Art. 7. Vom Berggericht.

Wir setzen und ordnen, daß alle Bergsachen, was sich der hinfür begeben, zum ersten an Unsern Bergmeister sollen gelangen, der, wo er dieselbigen nicht entscheiden mag, samt Unserm Amtmann fleissigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, oder mit beyderseits Willen sie zu gütlichem oder rechtlichem Austrag verfassen. Wo aber den Partheyen beyden, oder einem Theil mehr gelieben würde, die Sache vor geordnetem dinglichem Recht auszutragen, alsdann soll die Sache obgemeldetem Unserm Berggericht des Bergwerks zu Bernkastel geweißt werden, die den Partheyen Citation, und alles, was sich nach Bergrecht eignet, sollen widerfahren und geschehen lassen.

Art. 8. Vor demselben soll jedermann Recht nehmen.

Nach dem, wie hievor im Eingang dieser Unsrer Ordnung gemeldet, wie daß viel höfliche Bergwerke vor Augen, darauf zu bauen angefangen ist, und gleichwohl nachmals ohne einigen rechten Versuch und Nachdruck das wieder liegen gelassen, darüber die Bergwerke ohne ihre befundenen Ursachen in Verachtung kommen, das dann Uns und dem gemeinen Nutz hinderlich gereicht, so Wir nichts anders gedenken können, und wie Wir auch bericht werden, daß solches aus unverständiger, ungetreuer Arbeit mit Ungleichheit der Einnehmer und Ausgeber gehandelt, und mit Gezänk, dadurch strittige Händel der Arbeiter, Gewerken und Vorsteher mit ihnen unterlaufen, ohne einige Ordnung, damit sie den andern auch Ursache geben, das ihre gänzlich liegen zu lassen. Dem aber, so möglich, fürzukommen, so wollen und gebieten Wir, wo deraleichen irrige und unbillige Händel in Unserm Erzstift und Fürstenthum in den Bergwerken, so jetzt sind und entstehen möchten, wo das wäre, so sie sich selbst nicht vergleichen können, und wo es seyn mag, alsdann vor Unserm verordneten Bergmeister mit ihren Sachen erscheinen, in Güte wo es statt haben kann, oder aber mit Recht zu Bernkastel vor ihrem verordneten Berggericht zu folgen und angenommen werden soll, laut Unsrer Ordnung, indem sie ihre Sachen zu entscheiden eingestellet. Würden aber dem Bergmeister Personen und Sachen fürkommen, so Unsrer Ordnung gröblich zuwider gehandelt, es wäre inner- oder außerhalb Recht, die alle sollen von Uns dem Verbrechen nach darum härtiglich gestraft werden.

Art. 9. Besetzung des Berggerichte.

Am Berggericht soll Unser Bergmeister, die Bergwerks Geschwornen samt dem Bergschreiber sitzen, so fern es von Nöthen, auch andere ervare Bergleute, die unverdächtig sind, zu ihnen erfordern, und das Recht helfen besetzen, und deß soll sich keiner weigern.

Art. 10. Jährliches Berggericht.

Es soll auch alle Jahr, so von Nöthen, ein frey offen gemein Bergrecht gehalten, und die Bergwerks-Ordnung öffentlich verlesen werden vor allermänniglich, und wer einigerley Beschwerden, oder Obliegen hätte, es sey was da wolle, in Bergwerks-Sachen, oder wegen des Bergwerks zu melden, der mag solches frey ohne alle Scheu, wie Bergwerks Recht ist, thun, es betreffe, wen es wolle, niemand ausgenommen, und vor dem Bergmeister und Geschwornen fürbringen in Klagweiße, und wo keine Ein- oder Gegenrede beschieht, alsdann darauf Erkenntniß des Rechtens begehren und einschreiben lassen.

Art. 11. Wie lang man Gericht sitzen soll.

Wo es sich begäbe, oder zutrüge, daß der Bergmeister einen Rechtstag in Bergwerks-Sachen, es sey was es wolle, das Bergwerk berührend, oder davon herkommend, nichts ausgenommen, benennt, oder setzt, so ist er samt den Geschwornen nicht länger schuldig auf die Partheyen zu warten, bis auf die 8. Stunde, oder Uhr, und welche Parthey erscheint, der soll der Bergmeister ergehen lassen, was Bergwerks Recht ist, und weiter auf niemand verziehen. Damit sich die Partheyen im Rechten desto baß wissen zu schicken, so soll der Bergmeister auf ihr jedes Begehren und Anrufen die Artickel in der Ordnung, so zu denselbigen ihren Rechten nothdürftig werden, lesen und hören lassen, und von jedem Art. zu verlesen dem Bergschreiber ½ Gr. gegeben werden. Art. 1564. V. Th.

Art. 12. Von gefrümden Rechten.

Wer aber besonder gefrümd Recht haben will, und des gemeinen Bergwerks nicht erwarten wollte, oder möchte, dem, oder denselbigen soll der Bergmeister mit den Geschwornen nach seinem und ihrem Begehren am dritten Tag, nächst darnach folgend, auf ihre Kosten Recht ergehen lassen, und dem Bergmeister und den Geschwornen darum thun, wie hievor gemeldet ist.

Art. 13. Von den Procuratoren.

Es soll auch eine Parth zu ihrer Sache nicht mehr dann einen Procurator gebrauchen, und die Procuratores sollen sich, wie sie pflegen, unnothdürftiger vergeblicher Geschwätze und Schmähworte, so zu der Sache nicht dienlich, in ihren Sätzen enthalten. Welcher aber solches nicht thäte und übergehen würde, den soll Unser Bergmeister nach Gelegenheit seiner Uebertretung in keinen Weg zu strafen unterlassen.

Art. 14. Verfahren mit den Sätzen.

Nachdem auch die Bergsachen, die zu Recht gedeyen, durch die Partheyen zu Zeiten muthwillig in Verzug gestellt, und die Parth dadurch in vergebliche Expens, Unkosten und Schaden geführt, dadurch das gemeine Bergwerk verhindert wird, solcher Beschwerung vorzukommen, ordnen und setzen Wir, daß nun hinfür alle Bergsachen, welche zuvor durch Unsern Bergmeister endlich nicht haben mögen beygelegt, sollen nachfolgender Weise zu austräglichen Rechten schriftlich verfaßt werden, also daß nach der Verfassung eine jede Parth Zeit und Frist, sich mit Procuratoren, Advocaten, und andern zu schicken, 14 Tage haben sollen, und der Kläger soll inwendig derselben 14 Tage seine Klage einbringen, dagegen soll der Beklagte seine Antwort, oder andre rechtliche Nothdurft auch in 14 Tagen setzen, und also fürder einer um den andern, bis so lang jeder Theil 3 Sätze eingebracht, und damit zum Urtheil sollen beschlossen haben. Würde aber Neuerung im letzten Satz gespürt, soll dem andern Theil seine Nothdurft dagegen fürzutragen nachgelassen werden. So aber auch einiger Theil mit 2 Sätzen aufhören wollen, so soll dem andern Theil der dritte Satz auch benommen seyn, und so die Parth, wie angezeigt, ihre Nothdurft eingebracht, und zum Rechten beschlossen, so soll das Schreib- und Urthel-Geld zuvor erlegt, und alsdann nach Bergwerks Recht gesprochen und verlesen werden, was Recht ist.

Art. 15. Von Erstattung der Unkosten.

Wer den andern mit Recht in Bergwerks-Sachen unbillig fürnimmt, und muthwillig in Kosten und Nachtheil führt, und der Kläger das Recht verliert, so soll er dem Antworter nach Erkenntniß des Bergmeisters und Geschwornen seine Unkosten abtragen und vergnügen, auch dazu gestraft werden.

Art. 16. Von Versehen aus Unwissenheit des Rechts ꝛc.

Wo es sich begäbe, daß einiger Theil aus Einfalt, oder Unwissenheit sein Recht, oder Gerechtigkeit im Rechten nicht fördern könnte, oder ob ein Theil aus Arglist und Behändigkeit den andern vervortheilen, oder übereilen wollte, so sollen Bergmeister

An. 1564. V. Th. und Geschworne die Sache, darum sie Recht begehren, für Handen nehmen, und allweg die Ordnung vor Augen haben, und darauf Recht erkennen, und weder Einfalt, noch Arglistigkeit der streitenden Partheyen sich irren lassen.

Art. 17. Abhörung der Zeugen.

Wer sich im Rechten, oder sonst Weisung, oder Kundschaft zu Behelf seiner Handlung einzustellen berühmt, es sey schriftliche, oder lebendige Weisung, die soll der Bergmeister zulassen, und samt den Geschwornen eigentlich hören und vernehmen. So aber die Zeugen eingestellt werden, von welcher Parth das wäre, der soll seine Fragstücke in Schriften dem Bergmeister fürlegen, darauf die Zeugen gefragt sollen werden, darnach soll der Bergmeister denselbigen Zeugen den Eyd fürhalten, also wo es ein Theil nicht begeben sollte, daß sie ihre Sage nachmals mit aufgerecktem Eyd gegen Gott wissen zu bestätigen, und beyde Partheyen samt den Zeugen abschaffen, alsdann samt den Geschwornen einen jeden Zeugen besonders hören, und seine Sage, was er zeuget, das soll der Bergmeister bey seiner Pflicht gründlich, nicht mehr noch weniger, beschreiben. Als oft der Bergschreiber einen Zeugen in Gegenwart des Bergmeisters und Geschwornen verhört, und seine Sage beschrieben hat, so soll er die dem Zeugen mit Fleiß von Stund an verlesen, einen Artickel nach dem andern, damit er ein Wissen habe, was er gezeugt hat; ob zu viel, oder zu wenig geschrieben, das soll der Zeuge anzeigen. Von den Zeugen zu verhören ist man dem Bergmeister und Beraschreiber nichts schuldig, sondern von der Abschrift der Zeugen Sage dem Bergschreiber von dem Bogen zu schreiben 12 Silb. Gr., das ist 2 Alb.; und dem Bergmeister zu verfertigen was billig ist.

Art. 18. Vom Urthelgeld.

Und als oft der Berameister, die Geschwornen, der Bergschreiber und andre, wie hievor gemeldet, an den Bergrechten sitzen, und Verhör thun, so soll der das Recht begehrt hat, ehe das Urthel gesprochen wird, dem Bergmeister 30 Pfen., jedem Geschwornen, dem Beraschreiber, auch den andern Beysitzern 20 Pfen. geben, auch von jedem Urthel, Entschied, dem es zu gut geht, einzuschreiben 10 Pfen.

Art. 19. Vom Urthel.

Und nach der Zeugen Sage, wenn die allzumahl gehört und beschrieben, soll der Bergschreiber die dem Berameister und Geschwornen allein vorlesen, darauf die Billigkeit fürnehmen und erkennen, im geheimen Rath die Sentenz beschließen, die soll der Bergschreiber in Schriften verfassen, alsdann die Partheyen berufen, und die Sentenz, oder Urthel den Beraschreiber öffentlich verlesen lassen, nachmals in das Bergbuch einschreiben, wie vor gemeldet.

Art. 20. Linderung des Urthels.

Und so nach ausgesprochenem Urthel die verweißte Parthey um Linderung des Urthels bitten würde, derselben soll man einmahl vor alle und nicht mehr Linderung thun, so aber die verweißte Parthey von dem Urthel appelliren wollte, solches soll mit heller Stimme nach ausgesprochenem Urthel unverwandes Fußes geschehen, und anders nicht Kraft haben. Es soll auch der Appellant seiner Appellation nach ausgesprochenem Urthel, wie Recht, inwendig 10 Tagen nachfolgen.

Art. 21. Wohin zu appelliren.

Wir wollen auch, daß von solchem Unserm Berggericht nicht weiter, dann vor Uns appellirt werde, da soll die Sache durch Uns, oder wem Wir es befehlen, entschieden werden, und bey Unserm End-Urthel ungeweigert bleiben.

Art. 22. Verweißung der Todschläger.

Ob auf Unsern zugehörigen Bergwerken einer ohne Nothwehr einen Todschlag thäte, und obgleich die Sachen vertragen wären, demselbigen soll Unser Land und Bergwerk ewig verboten seyn.

Art. 23. Abschreibe-Gebüren.

Eine jede Parthey soll von einem jeden Blatt ein- oder aus zu schreiben 8 Den., und von jeder Partheyen eines Urthels 5 Pf. dem Bergmeister geben und entrichten.

Art. 24. Des Gerichtsknechts Gebüren.

Dem Gerichtsknecht soll man nicht mehr, dann 1 Alb. auszurufen, und von einem Brief anzuschlagen, wie das wäre, 4 Pfen. geben, dergleichen vom Gebot und Verbot. Von Schulden und anders mehr, sollen diejenigen, so ihn brauchen, ihn nach Satzung des Berameisters lohnen, nachdem er sein und des Berggerichts Knecht und Diener ist.

Der XXIX. Artickel.

Den Bergamtleuten Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, so Unser Amtmann, Bergmeister, oder Geschworne vermöge ꝛc. Art. 124. Brandenb. B. O. oben S. 497. — ad fin. haben soll.

Beschluß.

Diese Unsre vorgeschriebene Bergwerks-Ordnung, und deren Artickel alle bey Vermeidung Unsrer höchsten Unanade und Strafe unverbrüchlich bis zu Unsrer Veränderung, da weiter zu bessern, Nutz und von Nöthen, zu mindern, mehren, oder gar abzuthun: so Wir Uns aus Kraft Unsrer Fürstlichen Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, also von männiglich gehalten werden soll. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kammer-Siegel hieran thun drucken lassen. Geben in Unsrer Stadt Coblenz, den 22. des Monats Julii, als man zählet nach Unsers lieben Herrn und Heylands, Jesu Christi, Geburt, Fünfzehnhundert sechzig und vier Jahr.

Der XXX. Artickel.

Eyde.

Des Bergmeisters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich will meinem Gnädigsten Churfürsten und Hrn. Hrn. Johann erwählten und bestätigten Erzbischoffen zu Trier getreu und gewärtig ꝛc. B. Meister Eyd oben S. 498. Als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Des Zehndners Eyd gleichlautend dessen Eyde oben S. 521.

Des Geschwornen Eyd gleichlautend dessen E. oben S. 498.

Des Austheilers, Käufers und Verlegers Eyd gleichlautend des Austheilers E. oben S. 498. (Z. 3. l. h. Austheilung, wie mir zugerechnet und gereicht wird, unvermindert ꝛc.)

Des

Des Gegenschreibers, Bergschreibers, auch der Armen-Vorsteher Eyd gleichlautend des Gegenschreibers E. oben S. 386.

Des Ertz-Abtheilers, Markscheiders, Schichtmeisters und Steigers Eyd gleichl. des Schichr M. E. oben S. 499.

Des Hüttenraiters, Hüttenschreibers, Probirers und Waradeyns Eyd gleichl. des H. Raiters ꝛc. E. Ibid.

Der Schmelzer und Abtreiber Eyd gleichl. deren E. Ibid. (Z. 2. l. h. mit Schmelzen und Arbeiten treulich ꝛc.)

Der eingesessenen Bergleute Eyd gleichl. der Gesessenen E. oben S. 500. (Z. 3. l. h. gewärtig seyn, derselben Amtleuten, Bergmeistern und Befehlshabern gehorsam ꝛc.)

Der fremden und nicht eingesessenen Bergleute Eyd: An. 1564. V. Th.

Ich N schwöre ꝛc. Ibid. gewärtig seyn, derselben Amtleuten, Bergmeistern und Befehlshabern, so lang ich meinen Enthalt hier habe, getreu und gehorsam seyn will, ihr Gebot treulich halten, allen Schaden warnen, und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen, auch sonst alles andere handeln, was zu Nutz und Beförderung des Bergwerks gehört und dienlich ist, in dem nichts verhehlen, noch versetzen; was sich von Gängen, oder Ertzen erzeigen werden, von Stund an den Gewerken verkündigen, wie einem frommen und treuen Bergmann wohl an, und zusteht. Als mir ꝛc.

Jülich- und Bergische Berggesetze.

Bergordnung

den 27. April. 1542.

Von Gottes Gn. Wir Wilhelm, Herzog zu Jülich, Geldern, Cleve und Berg, Graf zu der Mark ꝛc. Thun kund allermännigslich; Nachdem der allmächtige Gott etliche Bergwerke aus sonderlicher Gnade und zu Danksagung seiner göttlichen Gutthat an etlichen Enden in Unsern Fürstenthumen und derselbigen an- und zugehörigen Landen verliehen und erscheinen lassen; derohalben Wir dann von den jetzigen Gewerken und Verlegern auch andern, so daselbst beyzulegen, weiter einzuschlagen und zu arbeiten vorhaben, vielfältiglich angenicht, die vor aufgerichteten Ordnungen und Satzungen nach Gelegenheit an etlichen Puncten und Artickeln zu erklären und in eine gemeine Bergordnung bringen zu lassen. So Wir dann zu Förderung des gemeinen Nutzes, auch zu Besserung und Erhaltung Unsrer Lande und Leute daßelbige nach Unserm Vermögen zu thun geneigt, haben Wir etliche derselben Bergwerke auf Unsere selbst Kosten und Verlege erhalten laßen, und noch, und nicht desto minder mitler Zeit mit ganzem Ernst und Fleiß Uns um fremde ausländische Bergverständige beworben, und nach vielen Besichtigungen, Erkundigungen und Berichten, so dieselbigen fremden, auch Unsre einheimische Bergverständige gethan und Uns vorbracht, darum mit gutem Rath die vorige Ordnung in ziemliche Verbesserung und folgende Form stellen lassen, damit sich ein jeder darnach wisse zu richten, und keines Mißbrauchs, oder Unwissenheit entschuldigen möge. Doch dieweil die Gelegenheit und Natur der Bergwerke nicht überall gleich sind und übereinkommen; ob dann hier nachmahls die Nothdurft erfordern würde, an einem, oder anderm Ort weitere Erklärung, Aenderung, oder Zusatz vorzunehmen und zu gestatten, wollen Wir Uns hiermit unbegeben haben, daßelbige der Billigkeit nach zu thun. Aber mitler Zeit soll diese Unsre Ordnung bis daran in das Werk gebracht und festiglich gehalten werden. An. 1542.

Der I — LXXXII. Artickel.

Gleichlautend den Artickeln der folgenden B. O. von 1719, außer den Abweichungen, die daselbst in den Anmerkungen angezeigt sind.

LXXXIII. Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann in allen hohen und niedern Metallen und Mineralien, wie die Nahmen haben mögen, gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedrücket ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Bergvoigt und Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn, und aufsehen, daß diese Ordnung festiglich gehalten, und wenn jemand dawider handeln würde, daß derselbige dafür angesehen, und wie sich gebürt, bestraft werde. Urkund Unsers hierauf gedruckten Secret-Siegels. Gegeben zu Cleve am 27. April Anno 1542.

Bergordnung.

Düsseldorf, den 21. März 1719.

Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir nach angetretener Unsrer Regierung aus Landesväterlicher Vorsorge Uns äußerst angelegen seyn lassen, Unsrer Chur- und Fürstenthümer, fort übriger Lande Wohlfart und Aufnahme bestens befördern, besonders aber mit aller ersinnlicher Sorgfalt die in Unsern Jülich- und Bergischen Landen vorhandenen und geraume Zeit her durch Kriegs- und andere widerwärtige Läufte, ins Freye An. 1719.

An. 1719. gefallenen Bergwerke von allerhand Ertzen, worab der Commercien Aufnahme und Flor, auch einer großen Anzahl Menschen tägliche Nahrung hauptsächlich dependirt, hinwiederum aufhelfen und in Auswinnungs-Stand bringen zu lassen; Nachdem aber die Aufsuch- und Bearbeitung solcher in allerhand Metallen bestehenden Gruben und Bergwerke ohne Satz und Ordnung, wornach so wohl die Aufnehmer, oder Interessenten, als auch Unsre vorgestellten Berg-Beamten und Bediente, fort übrige Bergleute sich richten mögen und sollen, mit Nutzen befangen, fortgesetzt, und vollzogen werden können, und unerachtet verschiedene Satzungen in Bergsachen von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, besonders aber Hrn. Herzogen Wilhelmen, im Jahr 1542 eine dergleichen Berg-Ordnung errichtet und eingeführt worden, so sind dannoch darab ganz wenige Exemplarien mehr erfindlich, vielweniger in vielen Jahren darauf gehalten, und selbiger schuldigst und gebürlich eingefolgt, sondern vielmehr auf jedem Bergwerk eine besondere Gewohnheit und Brauch, wornach die Werke bearbeitet, und die darauf vorgefallenen Differentien erörtert und abgethan, nach und nach eingeschlichen und eingeführt worden, hieraus aber vielfältiger Zweyspalt, Uneinigkeiten und Inconvenientien, fort sonstiges Unheil, gleich es die tägliche Erfahrniß gezeigt, erwachsen, und sich thätlich verspüren lassen, daß Wir daher diesem höchstschädlichsten Unwesen länger nicht nachsehen und verstatten lassen können, sondern Landes-Fürstlich darauf bedacht sind, alles nöthige vorzukehren, wodurch die ins Freye gefallenen Bergwerke in gemeldeten Unsern Landen nicht nur hinwiederum nützlich aufgenommen, sondern auch neue aufgesucht und bearbeitet, mithin dabey eine gute gedeyliche Satz- und Ordnung, wornach selbige befördert, und die vorfallenden Streitigkeiten mit Abschneidung aller Weiterung, auch Ersparung großer Proceßkosten geschlichtet, und erörtert werden können und sollen, eingeführt, mithin die bis dahin mißfälligst verspürten und ferner besorglichen Irrungen und Mißhelligkeiten abgeholfen, und ferner verhütet werden mögen, daher gemeldte im Jahr 1542 in Druck ausgangene, mit andern im Römischen Reich hin und wieder herbrachten Berggesetzen conferiren, jetzigen Zeiten und Umständen nach wieder verbessern, aufs neue verfassen, und gleichmäßig durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch auf diese Unsre Berg-Ordnung in allen und jeden Puncten, als hernach folgt, mit ersinnlichem Nachdruck und Ernst halten zu lassen, dergestalt jedoch gnädigst entschlossen haben, daß hingegen den auf ein- oder andern Bergwerk wohl und nützlich herbrachten alten particulair Observanzen nach sonderlicher Eigenschaft der Bergwerke-Aufnahme zum allgemeinen Besten nicht zuwider gehandelt werden möge, eine unumgängliche Nothdurft seyn will, also es auch dabey sein Verbleiben haben, übrigens aber alles nach gegenwärtiger General-Ordnung gerichtet, gehandelt und observirt, dafern aber an dieser Ordnung, und darinnen enthaltenen Puncten künftig ferner eine Aenderung, oder Zusatz vorzunehmen und einzuführen wäre, solches erachtenden Umständen nach hernächst ferner gnädigst erläutert und explicirt werden solle.

I. Befehlshaber auf dem Berg.

Wiewohl nun obgemeldte Unsre Fürstenthümer Jülich und Berg [1]) mit Amtleuten und Befehlshabern verwahrt, damit aber in allen Dingen guter Unterscheid unterhalten, die Bergsachen nicht unter die gemeinen Landsachen und Gerichte gezogen, sondern in gutem [2]) beständigem Stand und [3]) Regiment, auch Wesen gehalten, denselbigen wohl und nützlich vorgestanden, das Uebel gestraft, gemeiner Nutz befördert, und jedermann, so gemeldte Unsre Bergwerke gebraucht, gebürlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde, so haben Wir auf gemeldte Bergwerke einen Bergvoigt an Unsrer Statt, dazu einen Berggerichtsschreiber [4]), 4 geschworne bergverständige Männer, [5]) Schichtmeister, Schmelzer und Probirer gestellt, auch Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen zu bekommen verordnet, und was jedem zu thun gebürt und eingebunden ist, wird sich aus nachfolgenden Artickeln klärlicher befinden.

II. Des Bergvoigts Amt.

Zum Ersten soll Unser Bergvoigt an Unsrer Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Recht, und diese Unsre Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Boßheit und Unrecht abgewendet, und wo es befunden mit Ernst gestraft, gemeines Bergwerks und aller Leute, so das gebrauchen, Nutz und Bestes befördert werde, und soll mit allen andern obgemeldten Unsern Befehlshabern und Dienern, auch Verwandten der Bergwerke, von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und verbieten haben, welchem auch bis zu Unsrer Veränderung von jederman vollkommner Gehorsam bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe geleistet und bewiesen werden solle.

III. Bergtheile der Bergbeamten.

Soll ferner derselbe nebst einem Bergmeister, Falls deren einen anzuordnen künftig die Noth erforderte [6]), zu Abwendung mancherley Argwohns, so daraus etwan erfolgen könnte, beyd in selbigem Amt [7]) keinen Bergtheil haben, noch unter keinem verborgenen Schein einigen Nutzen, oder Gewinn [8]) erwarten.

IV. Des Bergmeisters Amt.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister sollen Macht haben auf den Gebürgen, so ihnen befohlen, nach Auszeig berggewöhnlicher [9]) Weise und der Bergrechte auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen und Muthung zu geben; das Aufnehmen soll er zu allen Zeiten niemand weigern, wohl aber soll [10]) er von einem jeden einen Zeddel nehmen, was er gemuthet, und auf welchen Tag [11]) die Muthung geschehen. Desgleichen soll der Bergmeister zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer ebenfalls einen Schein [12]) geben, von einer Muthung nicht mehr, dann 1 Goldfl. [13]) nehmen. So aber [14]) der Bergmeister in der Muthung befinden würde, daß der Aufnehmer dabey aus rechten Ursachen nicht verbleiben könnte, und etwan die Arbeit vergebens hielte [15]), soll er ihm zuförderst die [16]) Warnung thun. Wann [17]) aber der Aufnehmer davon

[1]) obberührt Unser Fürstenthum Berg [2]) bey und vor sich selbst in gutem [3]) fehlt [4]) Bergmeister [5]) einen Zehndner, einen Gegenschreiber, Bergschreiber [6]) Es soll auch der Bergmeister [7]) in Zeit derselbigen Amt [8]) davon [9]) bergläuftiger [10]) Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand weigern, den er bey dem, so gemuthet wird, vermeint zu behalten. Doch soll [11]) und Stunde [12]) Zeddel [13]) 1 Rhd. Alb. [14]) Doch so [15]) fehlt [16]) deß [17]) So

davon nicht abstehen wollte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür, Muthzerdeln, wie vorberührt, nehmen und geben.

V. Von Erbstolln, Fundgruben, und Maßen.

Den Erbstollen sollen die Gewerken bey Zeiten [1]) austreiben, und mag, oder soll auf ihren Gängen ihnen niemand vorsetzen, sondern [2]) auf jeder Seiten 8 Lr. 6 Fuß frey Feld haben, verständlich in Hangend und Liegend [3]); Gleichergestalt soll eine Fundgrube haben 40 Lr. auf jeder Seite bis in ewige Tiefe [4]), die Vierung aber 8 Lr., wie imgleichen [5]) eine Maß auf der Fundgrube Gang 28 Lr., insonderheit bey schwebenden Gängen [6]).

VI. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Aufnehmer binnen nachfolgenden 14 Tagen seinen Gang entblößen, und den der Bergmeister besichtigen, auf daß er nicht anders, dann auf Klüften, oder Gängen verleihe, und wenn nach Gutfinden [7]) des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und ihm ein recht gebürliches Maas nach Bergrecht und dieser Unsrer Ordnung kommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihm sein Lehn auf verordneten Verleihungs-Tag [8]) nachfolgender Weise leihen und bestätigen lassen, und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestätigt wird, soll darnach wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestätigung keine Frist, oder Nachlaßung thun. Da aber [9]) die Nothdurft und Billigkeit es erfordern würde [10]), so soll es doch über zweymal nicht geschehen.

VII. Vom Aufnehmen alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen für Uns, als ins Freye verfallene [11]), muthen, der soll in der Muthung zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulassen und Erlaubniß [12]) 3 anfahrende Schichten nach verflossener Fristzeit [13]) nicht bauhaftig gehalten sey. Und so soll es [14]) alsdann mit Muthzeddel und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden; demnach soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken, Falls sie sich dagegen beschweren, und dabey verbleiben [15]), Ursache hören, warum die Zeche nicht ins Freye gefallen, und wo die [16]) Ursache nach Bergrecht genugsam gegründet [17]), soll er sie dabey verbleiben lassen [18]).

VIII. [19]) Vom Leyhetag.

Und nachdem Unsere Bergwerke weit von einander gelegen, also daß nicht ein gewisser Leyh- oder Berg-Gerichts-Tag alle [20]) Wochen, oder Monath durch Unsere diesfals verordnete Bediente gehalten werden mögen [21]); so stellen Wir hiermit in Unsers Bergvoigts und Bergmeisters Gewalt, daß sie auf einem jeden Bergwerk nach Gelegenheit, und wann es die Nothdurft erfordert, Leyhe-Tag anstellen, und den Aufnehmern oder Empfängern [22]) zeitlich genug zuvor verkündigen, und soll die Handlung zu 12 Uhr angefangen, und so lang es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bis auf eine, 2, oder 3 Stunden [23]) gehalten, daselbst alle Muthung [24]), Verleihung und Einschreiben bestätigt, Frist gegeben, mit Scheidung [25]) beschlossen, mithin solches alles nachfolgender ordentlicher Weise eingeschrieben werden, und was zu solcher Zeit nicht behörend geschieht [26]), unkräftig und nichtig seyn. An. 1719.

IX. [27]) Der Bergmeister soll dabey erscheinen.

Auf jeden [28]) oben vermeldeten Leyhe-Tag soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, alle alte und neue Zechen, wie sie auf die Zeit verliehen und bestätigt worden, nach Anzeige der Muthzeddel, die man für allen Dingen vorweisen [29]) soll, ordentlich, und zwar wann [30]) die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, und auf welchen Tag, auch wem, wie und mit welchem Unterschied verliehen sey, einschreiben, und [31]) wie es in das Buch geschrieben wird, dem Aufnehmer [32]) Verzeichniß geben; zu neuen und alten Zechen aber soll ein [33]) sonderliches Buch gehalten werden. In Annehmung der alten Zechen soll der Bergmeister eigentlich neben andern, wie oben vermeldet, anzeichnen, durch welche Geschwornen die Zeche frey bewiesen sey.

X. [34]) Von der Aufnehmung alter Zechen.

Ein jeder [35]) Aufnehmer alter Zechen soll nach dem Aufnehmen es [36]) von Stund an öffentlich von der Canzel, oder nach der Kirchen, beym Stillstand bekannt machen [37]), welche Zeche er aufgenommen [38]), und welche alte [39]) Gewerken ihre Theile bauen wollen, bey Anmeldung einer Zeit von 4 Wochen [40]) dazu kommen lassen, hingegen soll er auch nicht [41]) gezwungen seyn, in denselben 4 Wochen seine Zeche zu belegen.

XI. [42]) Des Bergschreibers Amt.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung, Werke und Zubuße [43]), über alle Schiede und Verträge, auch über alle Maßen, wann und wie sie gegeben werden, und worden [44]), zu jedem Artickel ein sonderlich Buch und Nachricht halten [45]). Zu denselben Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet, davon vom [46]) Bergmeister einen, und dem [47]) Bergschreiber auch einen Schlüssel behalten, hingegen vom Bergschreiber [48]) von einer neuen

[1]) Stracks [2]) ihnen niemand vorsetzen auf dem Gang, und [3]) fehlt. [4]) Eine Fundgrube soll haben 42 Lr. auf dem Gang in ewige Teufe und in Hangendes und Liegendes [5]) Item soll [6]) haben in Hangendes und Liegendes, wie auf der Fundgrube. [7]) Achtung [8]) Leyhetag [9]) und ob es [10]) würde erfordern [11]) für Unser Freyes [11]) fehlt [13]) fehlt [14]) und soll [15]) fehlt [16]) wenn ihre [17]) fehlt. [18]) Zusatz: So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewerken zu zulassen nicht schuldig seyn. [19]) Gehört in der B. O. 1542 noch zum 7. Art. [20]) Tag in der [21]) durch Uns diesmal verordnet werden mag [22]) Empfangnehmern [23]) Uhr [24]) mit [25]) Schiede [26]) und was deß anders geschehen, soll [27]) VIII. [28]) jeglichen [29]) auflegen [30]) eigentlich einschreiben, wenn [31]) deß auch dem Aufnehmer [32]) fehlt. [33]) und soll zu neuen Zechen ein sonderlich, desgleichen zu den alten Zechen [34]) IX. [35]) jeglicher [36]) fehlt [37]) anschlagen. [38]) und das Anschlagen 4 Wochen stehen lassen [39]) verzubußte [40]) soll er [41]) Er soll auch nicht [42]) X. [43]) und Steine [44]) fehlt [45]) haben [46]) dazu der [47]) der [48]) haben, und darinn allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nicht bedarf, verschließen. Der Bergmeister soll

An. 1719. Zeche ½ Reichs-Orth [1]), von einer Fristung 1 R. Orth [2]), von einem Schiede von jeglicher Gewerkschaft 1 R. Orth [3]), und einer Steuer, oder Zubuße ½ R. Orth fürs Einschreiben genommen, und was auf vorbeschriebene Weise in besagten Büchern nicht eingeschrieben, unkräftig [4]) gehalten werden.

XII. [5]) Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche übertragen und deßen Nutzen davon gewarten wollen, so soll die Zeche dem, welchem [6]) sie zugeschrieben wird, verbleiben [7]), und wenn Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, so soll der Verursacher [8]) mit Ernst gestraft, und derjenige, so Vortheil gesucht, soll in derselben Grube zu keinem Theil gelassen werden.

XIII. [9]) Von Zubußbriefen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuß-Briefe schreiben, und von einem Brief der ganzen Zeche zu verstehen über 1 Orts Rthlr. [10]) nicht nehmen.

XIV. [11]) Wie der Aufnehmer die Gewerken anzeigen soll.

Item, so alte oder neue Zechen, wie berührt, verliehen und bestätigt werden, soll der Aufnehmer auf den Verleih-Tag seines Aufnehmens, oder den nächstfolgenden [12]) dem Bergmeister seine Gewerken verzeichnet übergeben, welches [13]) Verzeichnis man auch in oben angezeigter Lade verschließen kann [14]), der Aufnehmer soll dieselbige Zeche nach Gefalen des mehrsten [15]) Theils seiner Gewerken, doch mit Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters mit bergverständig- und geseßenen [16]) Schichtmeister und fleißigen [17]) Steiger bestellen [18]), denen der Bergvoigt und Bergmeister nach Achtung ihrer Mühe den Lohn setzen, und vom Schichtmeister und Steiger, wann die vormals nicht vereydet wären, Pflicht nehmen [19]).

XV. [20]) Welche ihre Zechen selbst verwalten mögen.

Wann [21]) 2, 3, 4, oder mehr [22]) eine oder mehr Zechen bauen, und dieselbe zugleich, oder einer daraus sich dafür herstellen wollte [23]), solches soll auf [24]) gebürliche Pflicht von Unserm Bergvoigt und Bergmeister gestattet werden.

XVI. [25]) Anlegung der Zubuße.

Es solle ihm auch der Aufnehmer auf vorbestimmte Zeit durch den Bergmeister nach seiner Achtung bis [26]) nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubuße anlegen lassen, daß nützlich gebauet [27]), und auf nächstfolgende Rechnung nach der Anlegung laut nachfolgender Ordnung angeschrieben und berechnet werden.

XVII. [28]) Des Bergschreibers Gebür.

So dieselbe Zubuße verbauet und berechnet ist, soll der Aufnehmer alle Gewerken, so ihre Zubuße gegeben, in das Hauptbuch [29]) schreiben lassen, und nicht mehr Gewerken, als sich gebürt, einschreiben [30]), davon der Bergschreiber, so [31]) mit Vorstand soll angenommen, und mit gebürlicher Pflicht dazu verbunden werden, von einer Zeche, alt oder neu, nicht über 1 R. Orth [32]), und sonst von einem Ueberschreiben eines, oder mehr Theils, oder Stammes in einer Zeche ½ R. Orth [33]) nehmen.

XVIII. [34]) Vom Gegenbuch.

Der Bergschreiber [35]) soll niemand Theil abschreiben, er seye dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl; würde jemand deshalben durch deßen [36]) Unvorsichtigkeit in Schaden geführt werden [37]), der mag sich deßen an ihm [38]) erholen; wie ingleichen ohne Beyseyn, oder Befehl des Bergvoigts niemals dergleichen Abschreibung geschehen solle [39]).

XIX. [40]) Von Scheinweiß zugeschriebenen Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten, ohne deren Vorwissen im Schein Antheile zuschreiben lassen, des Nutzes aber selbst davon gewarten wollen, derselbe Theil solle bleiben demjenigen, so sie zugeschrieben worden, Falls [41]) aber derselbe den Theil nicht haben wollte, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdann sollen solche Theile ins Freye verfallen seyn [42]).

XX. [43]) Die Tiefsten zu strecken.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll er das Tiefste mit strecken, und ohne das keine andern Oerter belegen, sie seyn dann zuvor auf Befehl des Bergmeisters durch Geschworne besichtigt, gezeichnet, oder [44]) bestochen, und auf denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halde ohne Unsern Willen zu pochen, oder zu waschen gestatten, auch auf andern Zechen, ob dieselben gleich vom Rasen allezeit erbauet, und keinmal ins Freye kommen wären, vergönnen, sonderlich denen [45]), welche die Tiefe nicht bergmännisch bauen [46]).

XXI. [47]) Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

Würden Gewerken in ihren Maßen, in Stollen, Strecken, oder sonst mit andern Gebäuen überfahren, und unter Weges Klüfte, oder Gänge finden [48]), die soll der Steiger den Gewerken zu gut bele-

---

[1]) ½ Räd. Alb. [2]) 1 Räd. Alb. [3]) 1 Räd. Alb. [4]) 1 Räd. Alb. und von der Maße 1 Räd. Alb. einzuschreiben nehmen. Und was der obbestimmten Stücke und dergleichen Berghändel in Beywesen des Bergmeisters und Geschwornen in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräftig geachtet und [5]) XI. [6]) im Schein zuschreiben lassen, deß soll die Zeche bleiben, dem [7]) fehlt [8]) der soll [9]) XII. [10]) 1 Räd. Alb. [11]) XIII. [12]) den nächstfolgenden Verleihe-Tag darnach [13]) daßelbige [14]) soll [15]) mehrern [16]) einem tauglichen [17]) fehlt [18]) befehlen [19]) Zusatz: In solcher Maaße sollen auch Schichtmeister und Steiger verbunden werden, welche vormals nicht Pflicht gehabt [20]) XIV. [21]) Würden auch [22]) aufs meiste [23]) die verwesen wollen [24]) vorberührte [25]) XV. [26]) zu [27]) die nützlich verbauet. [28]) XVI. [29]) Gegenbuch [30]) machen [31]) Gegenschreiber, der [32]) 1 Räd. Alb. [33]) ½ Räd. Alb. [34]) XVII. [35]) Gegenschreiber [36]) des Gegenschreibers [37]) betrogen, oder in Schaden geführt [38]) am Gegenschreiber [39]) fehlt. [40]) XVIII. [41]) und ob [42]) als verleugnet und verfallen Gut geachtet und gehalten werden [43]) XIX. [44]) und [45]) solches nicht vergönnen [46]) fehlt [47]) XX. [48]) Gänge und Klüfte überfahren,

belegen, zuvor aber dem Bergmeister anzeigen [1]) und darauf ausbrechen; wo aber dieselben verlassen und von andern gemuthet, so soll der Bergmeister sie nicht verleihen, er habe dann solches den Gewerken, oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren, einmal angesagt, oder verkündigt; so aber dieselbigen in 14 Tagen nach Verkündigung solche Klüfte, oder Gänge nicht weiter belegen, soll der Bergmeister solche andern verleihen.

XXII. [2]) Des Bergmeisters Gebüren.

Der Bergmeister soll vom Ueberschlagen über 3 [3]), und vom Lochstein über 2 R. Orth [4]) nicht nehmen, und so die Zeche maßwürdig würde, soll der Bergmeister rechtes Maas geben, und doch solches 14 Tage zuvor zu jedermanns Nachricht ausrufen lassen, hingegen [5]) soll er von der Fundgrube zu messen [6]) 3 Goldfl., und von den 2 nächsten Maßen von jeder 2 Goldfl. haben [7]).

XXIII. [8]) Von neugetroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche, oder Stollen Ertz getroffen würde, das soll man dem Bergvoigt und Bergmeister von Stund an sagen, auf daß [9]) der Bergmeister unverzüglich selbiges besichtige [10]), oder durch die Geschwornen besichtigen lasse; vor der Besichtigung aber soll man nichts von dem Ertz brechen, auch [11]) kein Ertz ohne des Bergmeisters Beysein, oder der ihnen den Befehl giebt [12]), nachschlagen, alsdann soll man das gute Ertz [13]) wohl verwahrt ausziehen, und nicht gestatten, daß jemand, als dem es befohlen ist zu verkaufen, von [14]) Zechen trage, oder damit handeln möge [15]).

XXIV. [16]) Von Fristen.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merkliche, nothdürftige und nützliche Ursachen Fristung geben, oder Vorstreckungen thun; so aber aus genugsamen Ursachen in einer Zeche 2, oder zum höchsten dreymal Frist gegeben wird, soll er förderhin davon keinen Nutzen gewarten, gleichwohl sollen allezeit die Ursachen in das Gerichts-Buch aufgeschrieben werden.

XXV. [17]) Zechen sollen nicht versetzt ꝛc. werden.

[18]) So man in einer Zeche tiefe Stolln, Strecken, oder andre Oerter verbauen, oder verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister angesagt werden, um die nöthige Besichtigung zu thun, ob noch Hofnung sey, selbigen Orts, wo sie verstürzen wollen, Ertz zu finden, und wenn selbe obhanden, soll zumal keine Verstürzung verstattet, sondern die Oerter in Oefnung gehalten werden; welcher aber heimlich, ohne solches dem Bergmeister anzugeben, eine Verstürzung vorgenommen, derselbe soll gestalten Sachen nach an Leib und Gut gestraft werden.

XXVI. [19]) Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

Der Bergmeister soll fleißig aufsehen, und durch die Geschwornen wohl Acht geben [20]) lassen, daß in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo Anno 1719. er schädlichen Bau befindet, soll er abschaffen, und nützlichen Bau angeben, darinn [21]) ihm auch Folge und Gehorsam geleistet werden muß [22]).

XXVII. [23]) Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen alle 4 Wochen, oder nach gestalten Sachen der Zechen zu Ersparung vielfältiger schwerer Kosten mit Vorwissen des Bergvoigts [24]) alle 14 Tage eine jede Zeche befahren, eigentlich besehen und erkunden ꝛc. Art. 38. Z. 3. Pf. Zweybr. B. O. ob. S. 742. — 7. vor Schluß des Art. ungesäumt fördern sollen. (Anstatt Berghauptmann l. h. Bergvoigt).

XXVIII. [25]) Sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen dem Bergvoigt und [26]) Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich gebrauchen lassen und sich seines Befehls halten.

XXIX. [27]) Vom Verdingen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergvoigts und [28]) Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulassung auf Ertz und fündigen Zechen nicht mit Gedingen, es sey dann bergmäßig [29]), arbeiten lassen; so aber in fündigen, oder unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen, und die Geschwornen das Geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer 2 dazu kommen [30]), die Oerter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen, und also das Geding aufs nächste nach ihrem Bedünken machen, damit der Häuer zukommen, die Gewerken nicht übersetzt werden, und des Gedinges, wie es gemacht, sollen dieselben Geschwornen Stufen schlagen, und das Gedinge darnach, so es aufgeschlagen, wieder annehmen, davon sie allein ihres gesetzten Stufengelds, auch sonst keines andern Genußes gewarten; in unfündigen Zechen soll man, wann es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

XXX. [31]) Vom Verfahren der Gedinge.

Gleichlautend Art. 49. §. 2. Brandenb. B. O. oben S. 458. (Anstatt Z. 2. vor Schluß des §. aufs gleichste darein sehen l. h. auf Recht sehen.

XXXI. [32]) Daran sollen Schichtmeister ꝛc. keinen Theil haben.

An Gedingen der Arbeiter, wie sie geschehen, sollen Schichtmeister, oder Steiger keinen Theil, oder Genuß [33]), wie er auch mag erdacht werden, bey Vermeidung schweerer Strafe haben, sondern sollen sich mit ihrem wöchentlichen Lohn vergnügen lassen [34]).

XXXII. [35]) Abkehren vom Gedinge.

Und welcher Häuer darüber von seinem Geding ꝛc. Art. 28. S. Wirgenst. B. O. ob. S. 711. — ad fin. Befehlshabern mit Ernst gestraft werden.

XXXIII.

1) fehlt 2) XXI. 3) über 5 Räd. Alb. 4) über 3 Räd. Alb. 5) ausrufen lassen, einem jeden, den es belangt, darnach zu richten, und 6) haben und fordern 7) macht zusammen 7 Goldfl. 8) XXII. 9) das 10) selbst besichtige 11) Man soll auch 12) derjenigen, denen er Befehl giebt, 13) und das gute Ertz soll man 14) Ertz von 15) das zu verkaufen, oder damit zu handeln, dann denjenigen, denen es befohlen ist. 16) XXIII. 17) XXIV. 18) der ganze Art. ist in der B. O. 1542. gleichlautend dem 29. Art. der Brand. B. O. oben S. 449. — Z. 11. an Leib und Gut gestraft werden. (Anstatt verzimmern l. h. verbauen) 19) XXV. 20) aufsehen lassen 21) soll 22) fehlt. 23) XXVI. 24) fehlt 25) XXVII. 26) fehlt 27) XXVIII. 28) fehlt. 29) fehlt. 30) sollen sie 31) XXIX. 32) XXX. 33) haben, 34) fehlt. 35) XXXI.

An. 1719. XXXIII [1]). Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Und wie als hiebevor gesetzt, da der mehrste Theil Gewerken mit Willen und Zulassung Unsres Bergvoigts und Bergmeisters, Schichtmeister und Steiger aufgenommen werden mag [2]), sollen gemeldete Unsre Befehlshaber allezeit fleißig auffsehen, daß kein unfleißiger [3]) oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde. Sie sollen auch von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht und Bürgschaft annehmen, also, daß die Gewerken und jedermann dasjenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thut, oder Schadens Ursach wäre, an ihm bekommen mögen. Dieselbige Bürgschaft, wo er in Betrug gefunden würde, soll ihm nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

XXXIV [4]). Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister über 6 Zechen zu verwesen gestattet werden, doch daß darunter nicht über 2 fündig seyen, auf daß die übrigen Zechen dadurch nicht verabsäumet werden [5]). So sie aber bey ihm fündig werden, mag er sie wohl in Versorgen bis zur Entsetzung behalten.

XXXV [6]). Wer Schichtmeister entsetzen kann.

Der Bergvoigt und Bergmeister sollen sämmtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewerken Willen seines Dienstes zu entsetzen, hingegen aber [7]) ohne des Bergvoigts und Bergmeisters Willen nicht entsetzt werden.

XXXVI [8]). Verhalten der Schichtmeister gegen Gewerken.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, treulich und wohl bewahren, der Gewerken Sachen mit Gebäuen, und was man dazu bedarf, aufs nützlichste bestellen [9]), es sey Unschlit, Eisen, Seil, Kübel, Holz, Kohlen, Breter, Nägel und alles anders, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es zu bekommen möglichst, bestellen, und selbst an solchen Stücken gar keines Nutzens gewarten, auch aus Gunst, oder Freundschaft mit der Gewerken Nachtheil niemand deshalben keinen Nutz, oder Vortheil zuwenden.

XXXVII [10]). Obsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche nicht Brüder, oder Blutsverwandten seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewerken zu Nachtheil kommen mögen, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleißig auffsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuen dieser Ordnung mit Aus- und Anfart und allem andern treulich halte, den Häuern fürder auffsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß denen ihren Lohn dagegen abgezogen, und dazu gestraft werden, michin daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kösten, oder Gelager bey ihm zu halten, weniger daß er [11]) Arbeiter deshalben zu- oder ablege, sondern allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde, bey anderm Befinden [12]) er solches Unsern Befehlshabern zu gebürlicher Bestrafung anmelden solle [13]).

XXXVIII [14]). Fündige Zechen ꝛc. verschlossen zu halten.

Die Schichtmeister sollen auch daran seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen werden, und soll auf keiner Zeche einig groß Haus anders, dann zu bloßer Nothdurft gebauet, auch auf keiner Zeche Wein und Bier geschenkt werden [15]).

XXXIX [16]). Vom Lohnen.

Die Schichtmeister sollen allezeit auf den Lohntag bey dem Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwerksleuten, was auf ihre Zechen gearbeitet würde, mit guter Münze nach Unsrer Münzordnung lohnen, und solches jeglichem Arbeiter, desgleichen dem Steiger seinen Lohn selbst zu Handen reichen, und keinem Arbeiter seinen Lohn aufschlagen, auch nicht platz baaren Lohns allerhand Waaren, so dem Bergmann nicht dienlich, oder brauchen kann, aufdringen, und Falls einer, oder ander etliche Waaren verlangen sollte, soll solches im billigen Preiß gerechnet werden [17]); Es sollen auch zu selbiger Zeit die Arbeiter alle selbst zu Empfangung ihres Lohns gegenwärtig erscheinen [18]), sie würden dann durch nothdürftige, oder nützliche Ursachen daran verhindert; welcher Arbeiter ihm aber seinen Lohn gern aufschlagen läßt, dem soll man nachfolgends nicht dazu helfen.

XL [19]). Desgleichen.

In demselben Ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, welche sie lohnen, und was jeder gearbeitet, auch was für den Lohn ausgegeben wird, um solches in seine Rechnung zu bringen, anzeichnen, michin [20]), ohne des Bergmeisters Willen nicht aufzechen, oder in Hütten kein Liebnus nehmen, oder geben.

XLI [21]). Wie Schichtmeister Unschlitt ꝛc. ausgeben.

Es soll auch jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unschlitt, Eisen und Stahl nach dem Gewicht reichen, und dasselbig nach dem Gewicht in Rechnung zeichnen.

XLII [22]). Vom Quatembergeld.

Ein jeder Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen und andrer gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher Zeche, sie werden gebauet, oder mit Frist erhalten, alle Quartal 1. R. Orth [23]) geben, dasselbige Geld soll Unser Bergvoigt dem Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch daß eine sonders

[1]) XXXII. [2]) aufnehmen mögen, [3]) unverständiger [4]) XXXIII. [5]) fehlt [6]) XXXIV. [7]) und sollen doch von den Gewerken, [8]) XXXV. [9]) alles, das zur Nothdurft der Gewerken und ihrer Zechen muß gebraucht werden, [10]) XXXVI. [11]) daß er auch [12]) Und wo anders befunden, daß [13]) ansage, derhalben gebürliche Strafe vorzuwenden [14]) XXXVII. [15]) nicht geschenkt werden an Wein, oder Bier. [16]) XXXVIII. [17]) fehlt [18]) gegenwärtig erscheinen, ihren Lohn zu empfangen, [19]) XXXIX. [20]) anzeichnen, solches fürder in seine Rechnung zu bringen und sollen [21]) XL. [22]) XLI. [23]) ½ Räd. Alb.

sonderliche Kiste in der Zehndner Gemach dazu verordnet werde, zu welcher Kiste 3 Schlüssel gehören müssen, und zwar darab einen [1]) der Bergvoig, den andern der Zehndner, und den dritten der Bergschreiber haben solle [2]).

XLIII [3]). Nichts auf andre Zechen zu leihen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andre weder Geld, Unschlit, Eisen, noch einigen anderen Vorrath ohne Zulassung eines Bergmeisters leihen.

XLIV [4]). Anhörung der Rechnung.

Es sollen auch Unser Bergvoigt, Bergmeister und andre, so Wir dazu verordnet, auf jeglichen Quatertempor von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey, und wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewerken Versäumniß, oder Nachtheil geschehen wäre, dem sollen vorgemeldete Bergamtleute hinfür vorkommen; Falls [5]) auch durch Unfleiß icht was den Gewerken versäumt wäre, so sollen sie den Verursacher des Schadens zur Erstattung anhalten [6]). Würde aber Betrug, Dieberey, oder ander Unrecht befunden, solches soll mit Ernst ohne Nachlaß [7]) gestraft werden.

XLV [8]) Wie die Rechnung beschaffen seyn soll.

Und demnach [9]) ein jeglicher Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher alle Vierteljahr auf Sonnabend davor seine Rechnung zu beschließen schuldig, so soll derselbe solche zeitlich mit verständlichen Worten zuförderst einrichten [10]), alles Geld und Vorrath, es sey an Bley, Werk, oder ander Ertz [11]), Unschlit, Eisen, Holz, Kohlen, Breter, Seil, Gefäß und alles andre, so den Gewerken zuständig, und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zeche in Hütten, und sonst zu Gewerken Nutz ausgeben, wohl [12]) anzeichnen; was, wie viel, wann und wem er davon ausgegeben, wie theuer er jeglich Stück und von wem ers erkauft, wie er die gekaufte Waare wieder von sich gereicht, was in Zeit des Vierteljahrs mit, oder ohne Gedinge, und wie lang über dem Geding gearbeitet sey, was aufs Gedinge, oder Arbeiter gegangen, und dieselben Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhaftig machen, und zuletzt, was noch allenthalben in Vorrath bleibt, ebenfalls [13]) Stückweise aufzeichnen, und derjenige, so von wegen seiner Zeche, Stollensteuer, Schachtsteuer, Wassergeld, Bergförderung, vierten Pfennig, oder dergleichen Geld von sich giebt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Gelds geliefert, schriftliches Bekenntniß, daß er solches entrichtet habe, nehmen; Welche Schrift also der Rechnung beygefügt, wie imgleichen das vorräthige Geld bey Ablegung der Rechnung vorgewiesen werden Anno 1719. solle [14]).

XLVI [15]). Abrechnung mit dem Zehndner.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister, oder Vorsteher den Zehndnern ihren Empfang mit ihnen berechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringen, und wo es vorhanden, gehöriger Orten austheilen könne [16]).

XLVII [17]). Ablegung der Rechnung ꝛc.

Und sollen also die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vorbestimmten Sonnabend beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet, sammt seiner Rechnung in erst folgender Woche nach Verfluß des Quartals [18]) Unsern Bergamtleuten vortragen, solche besichtigen und überlegen lassen, dieselben Rechnungen sollen alle Summarie in einen Receß darinnen alle Artickel [19]) begriffen aus Befehl Unsers Bergvoigts gebracht werden, darab Uns eine Abschrift [20]) geschickt, die andre in eine Lade, oder Kiste verwahrt, und sammt allen Registern beschlossen werden, dazu Unser Bergvoigt einen, der Bergmeister den andern, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

XLVIII [21]). Strafe wegen unrechter Rechnung.

Die Schichtmeister und der Zechenvorsteher, die nicht selbst schreiben können, sollen kein Schreibegeld auf die Gewerken rechnen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen, und fleißig aufsehen, daß ihre Rechnung nicht mangelhaftig gefunden werde, und ob einer, oder mehr sagen wollten, es sey ungefährlich und aus Vergeß geschehen, ob es gleich also wäre, so soll er dannoch solches Unserm Bergvoigt anzeigen, und solchen Fehler inskünftige ändern [22]). So aber Untreue und Betrug darinnen befunden würde, solches soll an Leib und Gut gestraft werden.

XLIX [23]). Wie Zechen, so zwischen Quatembern ins Freye fallen, zu verrechnen sind.

Gleichlautend Art. 79. Brand. B. O. oben S. 469.

L [24]). Besichtigung der Register.

Gleichlautend Art. 80. Ibid. (Anstatt Hauptmann l. h. Bergvoigt).

LI [25]). Von Anlegung der Zubuße.

Gleichlautend Art. 84. Ibid. oben S. 470. Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. (Anstatt Hauptmann l. h. Bergvoigt).

LII [26]). Von Einbringung der Zubuße.

So Zubuß auf eine Zeche, wie vorberührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jegliche Gewerken derselben Zeche in den nächst folgenden 4 Wochen

[1]) deren einen [2]) darinn das Geld und Register darüber allezeit soll verschlossen werden. [3]) XLII. [4]) XLIII. [5]) und wo [6]) deß sollen sie den Gewerken von demselben, die es zu verantworten schuldig, Erstattung verschaffen. [7]) unnachläßig [8]) XLIV. [9]) soll [10]) beschließen, anfänglich eigentlich und deutlich mit teutschen Worten und Zahl [11]) fehlt [12]) auch eigentlich [13]) auch [14]) dieselbige Schrift also mit der Rechnung vorlegen. Und ob einer in seiner Rechnung Geld auf Vorrath behält, das soll er von Stund an sammt der Rechnung auflegen. [15]) XLV. [16]) der Silber in Zehnden geantwortet, oder zur Verlegung auf Vorstand, wie nachfolgt, Geld vom Zehndner empfangen, mit dem Zehndner abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, ausgetheilt werde. [17]) XLVI. [18]) auf Montag nächst dem Quatertempor [19]) alle Artikel darinnen [20]) den gezwiefacht soll Uns einer [21]) XLVII. [22]) dennoch soll ein jeglicher dieselbe seine Unvorsichtigkeit gegen Uns nach Auflegung Unsers Bergvoigts vertedingen und abtragen, die Unser Bergmeister einbringen und förder sammt andern, so ihm zu berechnen befohlen ist, überreichen lassen. [23]) XLVIII. [24]) XLIX. [25]) L. [26]) LI.

An. 1719. Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuße geben, und die Schichtmeister sollen keine Gewerken [1]) Zubuß über sich nehmen, dem auch ohne vorbemeldte gesetzte Zeit keine förder Frist geben, weniger [2]) die Zubuße von den Gewerken zu fordern [3]) schuldig seyn. So aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich, wo selbe zu finden, und die Zubuße zu empfangen steht, dem Schichtmeister anzeigen, bey welchem alsdann die Schichtmeister die Zubuße zu nehmen haben [4]), und wo etwas den Gewerken durch die Schichtmeister, oder daß sie die Zubuße nicht fordern, versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden reichen. Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister aufzeichnen, welche Gewerken ihre Theil obberührter Gestalt nicht verlegt und davon ein Verzeichnis Unserm Bergvoigt und Bergmeister zustellen, damit dieselben Theile den andern Gewerken zugeschrieben, so aber dieselben damit nicht gedient, anderwärts veräußert werden mögen [5]).

LIII [6]). Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Wenn es sich begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung zu Verlegung seiner Gewerken Zechegeld mangeln würde, aus Ursache, daß die angelegte Zubuße nicht einkommen, oder die eingelangte nicht beyreichig seye [7]), so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeisters so viel Schuld, als die Noth erfordert, und mehr nicht bis zu nächster Rechnung machen [8]), und so dem Schichtmeister seines dahin gelegten Geldes, oder gemachten Schuld, auf dieselbe nächst folgende Quatertemper nicht entrichtet würde, dann soll ihm der Bergmeister zu derjenigen Gewerken Theilen, so nicht beygehalten, zu zahlen verhelfen, so fern sie aber alle fehlen sollten, zu der ganzen Zeche helfen [9]). Zu derselbigen Zeche soll der Schichtmeister abermahls bis auf die andere Quatertemper darnach Frist haben, die Zeche zu belegen, und soll die restirende Schuld an ihn, den Schichtmeister, dannoch von vorigen Gewerken zahlt werden, so fern im Werk nichts vernachläßiget, und allen Fleiß angewendet hat [10]). So aber die Zeche ferner darnach unbauhaftig bleibt [11]), und daß nach Unsrer Ordnung nicht damit gebauet würde [12]), alsdann soll die Zeche frey ohne Schuld verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen, oder Zulassung des Bergmeisters Schuld auf Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Gelde nicht geholfen, und so die Zeche liegen bleibt, und wieder aufgenommen würde, keine Schuld davon bezahlt werden.

LIV [13]). Vorschuß aus dem Zehnden.

Würde ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Ertz, Stein [14]) oder Silber im Werk haben, und von den Zehndnern Verlegung begehren, sollen sich die Zehndner des Ertz und Silbers halber die Wahrheit erkundigen, und obgleich Ertz, oder Werk vorhanden ist, doch keinem, der nicht Silber im Zehnden hat, ohne gnugsamen Verstand verlegen, damit sollen die Zehndner ihre Sach in Achtung halten, und auf die Zechen hinfür keine Schuld schlagen, dann es soll den Zehndnern zu keiner Schuld, die nun hinfür gemacht wird, auf der Zeche verholfen werden.

LV [15]). Nicht in andre Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfüro keiner dem andern, weder bey Tag, oder Nacht, sonderlich mit verdächtigen Personen, als Bergknappen von andern Bergwerken [16]), in seine Zeche fahren, er habe dann des Bergmeisters Erlaubnis, und bringe [17]) einen Zedel mit des Bergmeisters Hand [18]) versichert; wer es hierüber thun würde, der soll an Leib und Gut darüber [19]) gestraft werden.

LVI [20]). Nicht außer Landes zu schmelzen.

Und nachdem der mehrere Theil Unsrer Bergwerke mit Schmelzhütten versorgt, und noch weiter wohl versorgt werden mögen, wollen Wir, daß an andern Enden außer Landes [21]) nicht soll geschmolzen werden, als in den dazu angezeigten Bergwerken gehörenden Hütten [22]).

LVII [23]). Verhalten der Schichtmeister beym Anlassen in der Hütte.

So ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selbst gegenwärtig seyn, und zu Nothdurft seiner Gewerken Ertz, Bley und andere Zusätze, wie viel man deß auf dieselbe Schicht bedarf, und sonderlich das Werk, Kupfer und Bley gewogen nehmen, und davon ordentliche Verzeichnis machen.

LVIII [24]). Desgleichen bey dem Auslassen.

Die Schichtmeister sollen [25]) bey dem Auslassen auch gegenwärtig seyn, und was ihnen fürder zu thun gebürt [26]), das Werk probiren lassen, und wägen, wie viel die Ertze ausgebracht, diesem nach verzeichnen, und in der Hütte, oder nächst dem Haus wohl verwahrlich [27]) verschlossen halten, und so ein Schichtmeister aus andern seiner Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, bey dem Schmelzen seyn könne, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Kosten an seinen Platz stellen [28]).

LIX [29]). Vorkauf der Metalle.

Der Zehndner soll alles Silber, Kupfer, Bley [30]) und anders, so auf angezeigten Bergwerken gemacht wird, treulich einfordern, und aufsehen, daß Unsre Gebür und auch den Gewerken daran nichts entzogen werde, darab [31]) er ordentlich Rechnung halten, und nachdem Wir den Vorkauf, so lang Uns beliebt, vorbehalten, so sind Wir nicht anders bedacht, damit

[1]) mit der [2]) Sie sollen auch [3]) nicht [4]) dem Schichtmeister anzeigen, wo man sie soll finden, und ihrer Gewerken Zubuße bekommen, und bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße mahnen [5]) fürder mögen verkauft, oder unter sie mögen ausgetheilt werden. [6]) LII. [7]) oder so die einkommen, nicht reichen möchte [8]) auf die Zeche machen, als zur Erhaltung der Zeche bis auf nächste Rechnung darnach Noth seyn wird [9]) zu der Zeche helfen [10]) fehlt. [11]) fehlt. [12]) wäre [13]) LIII. [14]) am Stein [15]) LIV. [16]) fehlt [17]) deß [18]) oder Vitschier [19]) fehlt [20]) LV. [21]) fehlt [22]) Hütten zu angezeigten Bergwerken gehörende [23]) LVI. [24]) LVII. [25]) Desgleichen sollen die Schichtmeister [26]) fehlt. [27]) wie viel es Bley, Kupfer und anders wieder ausgebracht, solches alles verzeichnen, und allezeit ihre Werk, Kupfer, oder Bley in einer Kiste in der Hütte [28]) dazu schicken, seine Statt zu verwesen [29]) LVIII. [30]) Bley, Kupfer [31]) von demselben Einnehmen

mit [2]) den Gewerken einen beständigen Kauf machen zu lassen, was für das Silber, Kupfer, Bley und Metall in gemein für und für von Unsertwegen bezahlt werden solle, oder so die Gewerken selbst ihr gewonnen Gut schmelzen, treiben, oder zu Kaufmannswaare bringen wollten, alsdann wollen Wir Uns gegen sie Fürstlich, und wie auf andern Bergwerken gewöhnlich, halten und erzeigen.

LX [3]). Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Welchem Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher in einer Hütte in [3]) einem, oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet würde, der, oder die sollen nicht abgedrungen werden, sie haben dann ihr Ertz und Schlacken gar aufgeschmolzen, hingegen sollen sie auch die Schlacken über gebürende Zeit, wodurch andre behindert würden, nicht liegen, sondern nöthigen Falls anderwärtig verwahrlich hinbringen lassen [4]).

LXI [5]). Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es sollen auch jeglicher Zeche ihre Schlacken in oder außer den Hütten, darinnen sie gemacht, vergönnt werden, so oft das Nutz oder Noth seyn mag, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll deren ohne Unsre sonderliche Zulassung gebrauchen.

LXII [6]). Aufsicht auf das Schmelzen.

Gleichlautend Art. 38. S. Witgenst. B. O. oben S. 713.

LXIII [7]). Annehmung der Steiger.

Gleichwie es [8]) sich durch Unfleiß vielmahlen begiebt, daß etwan die Steiger ihrer eignen Geschäfte auswarten, und ihren Dienst nicht pflichtmäßig, sondern säumig versehen [9]), und deshalben den andern Arbeitern nicht aufsehen, auch wann [10]) sie bey denselben Gebrechen finden, nicht gebürend angeben, solchemnach [11]) wollen Wir, daß kein Steiger soll auf Zechen gebraucht, oder angenommen werden, sie seyen dann zuvor beeydigt, und der Bergwerke verständig, doch soll niemand keinen Steiger anders, dann mit Wissen Unsers Bergmeisters setzen, und [12]) entsetzen, und welcher sich zu solchem Amt gebrauchen läßt, und dasselbige, wie sich gebürt, nicht auswartet, der soll nebst dem [13]), der ihn aufnimmt, oder gebraucht, mit Ernst gestraft werden.

LXIV [14]). Ein Steiger soll nur eine Zeche haben.

Gleichlautend Art. 52. Brandenb. B. O. oben S. 460.

LXV [15]). Dessen Verhalten gegen die Arbeiter.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auf der Zeche gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, wie auch sollen [16]) die Häuer und Arbeiter fleißig vermahnen und unterweisen, den Gewerken fleißig, treulich und nützlich zu arbeiten. So er auch würde befinden, daß einer, oder mehr Häuer, oder andre Arbeiter ihre rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches, wo es schon aus redlichen Ursachen geschehen wäre, an seinem Lohn nach Anzahl der Zeit [17]) dagegen abziehen. Wo aber einer aus bösen Ursachen nachläßig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeister, oder Geschwornen ansagen, welchem [18]) auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn [19]) abrechnen lassen, sondern mit Ernst dazu von Unsertwegen strafen, und ein jeglicher Steiger soll den Häuern selbst alle Schichten, Eisen [20]), Unschlit geben, und was sie erobern [21]) von der Zeche in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten. An. 1719.

LXVI [22]). Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit früh zu 4 Uhr die erste Schicht, die andre zu 12, die dritte zu 8 des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht 8 Stunden vollkommlich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger aufklopft, nicht von Ort fahren [23]), und zu jeglicher Schicht, so soll man eine Stund zu voran mit einer Glocke leuten, damit sich die Arbeiter darnach richten, und destoweniger ihrer Versäumlichkeit zu entschuldigen haben mögen.

LXVII. Von Feyertagen.

Es sollen auch Unser Berameister und Steiger nicht gestatten, daß die Arbeiter auf Unsern Bergen einige Feyertage halten sollen, oder mögen, die ihnen gleichwohl bezahlt werden sollen, als der heil. Christtag, Ostern, Pfingsten, Unser lieben Frauen, und der 12 Apostel Tag, wo aber jemand von denselben Arbeitern einige andre heil. Tage feyern wollte, demselbigen soll es an seiner Belohnung abgezogen, und keinem halbe Schichten zu arbeiten gestattet werden.

LXVIII. Nachsicht soll man nicht gestatten.

Gleichlautend Art. 55. Brand. B. O. oben S. 461. (Anstatt Amtleute l. h. Bergvoigt und Bergmeister).

LXIX. Wenn Häuer ꝛc. 2 Schichtlöhne nehmen mögen.

Es soll auch kein Häuer, oder Haspelknecht ohne des Bergmeisters Verwilligung in 2 Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Woche von Gruben- oder Stollenarbeit mehr, dann ein Lohn nehmen, oder aufschreiben lassen, wo es anders erfahren würde, da soll man Steiger und Arbeiter darum strafen, dannoch soll niemand bey seiner Weile ihm selbst, oder um Lohn zu schürfen verboten seyn.

LXX. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen.

Wann [24]) es sich begäbe, daß andre entblößte Gänge von einem Hauptgange, oder verliehenen Maßen am Tage weit genug von einander wären, doch in dem Tiefsten zusammen fielen, und deswegen [25]) Gezänk daraus entstünde, alsdann soll der Bergmeister sammt den Geschwornen und andern unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen besichtigen, und nach ihrem guten Bedünken einen Theil dem andern zu weichen wissen, daß [26]) sich auch jedes Theil also halten soll, damit Gezänk und Hinderung des Bergwerks gemeidet werde, und da [27]) solches durch des Bergmeisters und der Geschwor-

[2]) dann mit [3]) LIX. [4]) mit [5]) fehlt [6]) LX. [7]) LXI. [8]) LXII. [9]) So als [10]) genug zu thun säumig sind [11]) und ob [12]) dawider reden; demnach [13]) oder [14]) mit sammt demjenigen, [15]) LXIII. [16]) LXIV. [17]) und soll [18]) fehlt [19]) ansagen, dem [20]) soll [21]) und [22]) erübrigen [23]) LXV. [24]) die folgenden Worte — zu entschuldigen haben mögen sind in der B. O. 1542. der LXVII. Art. [25]) Ob [26]) fehlt [27]) weisen, deß [28]) ob

An. 1719. schwornen Entscheidung seine Endschaft nicht erlangen möchte, soll es durch andre unpartheyische Bergwerksverständige [1]) entschieden werden. Wann auch [2]) einer dem andern in seiner Maße Ertz enthauet, obgleich die Sache nachfolgends bergrechtlich [3]) entscheidet würde, so soll doch das Ertz, welches vor dem Verbot gehauen, dem, so es Rechts wegen zugehörig, verbleiben [4]).

LXXI. Vom Markscheiden.

Es soll sich auch nun hinfür auf viel gemeldeten Unsern Bergwerken niemand Markscheidens unterstehen, er sey dann von Unserm Bergvolgt und Bergmeistern zugelassen, die es [5]) auch keinem zulassen sollen, er sey dann tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, dazu sie auch ihre gebürliche Pflicht thun sollen.

LXXII. Des Markscheiders Amt.

Es sollen sich auch dieselben Markscheider einem jeden zu seiner Nothdurft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemeinen oder verlohrnen Zugs ohne Wissen und Willen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters unterstehen. In denselben Zügen, so sie thun, sollen sie die Leute mit ungebürlichem [6]) Lohn nicht übersetzen. Wo aber jemand deshalben beschwert würde, das soll bey Unsers Bergvoigts und Bergmeisters Mäßigung stehen, und ihren gebürenden Lohn aufsetzen, oder zuerkennen [7]).

LXXIII. Von den Probirern.

Es sollen allezeit verständige und erfahrne [8]) Probirer, von Unserm Bergvoigt und Bergmeister verordnet, und mit Eydespflichten dazu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleissig und recht [9]) probiren, außer welchen [10]) niemand für Geld, oder umsonst solches zu thun erlaubt seyn solle [11]); In den Hütten aber mögen sie das Ertz, so darinnen gebracht wird, den Gewerken zu Nutz wohl probiren, oder probiren lassen. Wo auch denselben Probirern neu Ertz, oder Ertzesart [12]) zu versuchen zukommt, das sollen sie aufs fleißigste nachsehen [13]), und wo sich Silberhalt befinder [14]), das sollen sie dem Bergvoigt und Zehndnern in Beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, und von einer Probe nicht über ½ Fl. [15]), und welch Ertz man ansieden muß, 1 Fl. [16]) nehmen.

LXXIV. Vom Abtreiben.

So ein Schichtmeister bis zum Abtreiben geschmolzen, soll er niemand anders, dann die geschwornen Arbeiter [17]) abtreiben lassen, doch so soll der Schichtmeister, oder der Zechen-Vorsteher, ehe dann er abtreiben [18]) läßt, den Zehndnern, was die Werk, so auf diesmahl sollen getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichnet bringen, auf daß die Zehndner es ferner [19]) einschreiben, den Schichtmeister mit seinem Verzeichnis zum Bergvoigt weisen, dem er das Verzeichnis lassen, und von ihm hingegen ein anderes [20]), daß ihm zu treiben erlaubt sey, nehmen [21]) ohne das auch sonst niemand zu treiben gestattet werden soll.

LXXV. Desgleichen.

So der Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher das Zeichen, wie vorangezeigt, erlangt, soll er selbst bey dem Abtreiben gegenwärtig seyn, und nach dem Abtreiben den Blick in der Hütten wiegen lassen, und alsdann den Blick dem Zehndner überantworten, dann [22]) probiren lassen, und deshalben Verzeichnis von ihm nehmen, auf welchen Tag und wie viel sie von ihm empfangen, und ferner den Blick an Gehalt und Gewicht aufzeichnen [23]) lassen.

LXXVI. Abtreiber-Lohn.

Die Arbeiter sollen vom Abtreiben nicht mehr, dann ihres geordneten Lohns gewarten, welcher ihnen hinfür nach jeden Art Ertzes, oder Werk, auch jetzigen Zeiten und Münz gestellt, und vom Bergvoigt, oder Bergmeister regulirt werden soll, damit den Grwerken nicht zu kurz geschehe, die Arbeiter auch dabey bestehen können [24]).

LXXVII. Von der Gewähr der Bergtheile.

So einer dem andern Theil wird verkaufen, oder geben, so soll der Verkäufer dem Käufer im Hauptbuch [25]) die Währschaft binnen 4 Wochen thun, und der Käufer soll auch verpflicht seyn, die Währschaft in bestimmter Zeit zu fordern; so aber die Forderung nicht geschieht, und Mangel der Währschaft an Verkäufer nicht gewesen, soll er alsdann förderhin zu gewähren nicht schuldig seyn, es befände sich dann, daß Verkäufer solche [26]) zu fordern merklicher Ursachen halber verhindert wäre.

LXXVIII. Wenn der Käufer, oder Verkäufer nicht vorhanden ist.

Würden auch der Verkäufer, oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Käufer, wie er die Währschaft zu bekommen begehrt, oder der Verkäufer, wie er die Währschaft gern thun wollte, dem Bergvoigt, oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. So sich aber befände, daß einiger Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst gestraft werden.

LXXIX. Vom Berggericht.

Wann [27]) Sachen sich auch hinfür zutragen werden, die sollen zum ersten an Unsern Bergmeister gebracht werden, und wo der Bergmeister dieselben [28]) nicht entscheiden mag, soll er sammt dem Bergvoigt sich befleißigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen, und zu vertragen, wo aber einer, oder der andre lieber haben und begehren würden, daß die Sache vor Unsern Verordneten, und Geschwornen ausgetragen, und geendigt werden möchten, alsdann soll die Sache an Unser Berggericht gewiesen werden, welche die Partheyen richtlich [29]) vorbescheiden, und alles, was sich nach Bergrecht eignet, widerfahren und geschehen lassen [30]).

LXXX. Strafen der Malefizhändel.

Unser Bergvoigt, oder Bergmeister soll in guter Acht und Aufsehen haben, daß nichts ꝛc. Art. 51.

S.

[1]) rechtlich [2]) Und ob [3]) rechtlich [4]) dem bleiben, der es gehauen hat [5]) fehlt. [6]) unpfleglichem. [7]) fehlt [8]) fehlt [9]) zu [10]) über die [11]) neu Ertz probiren soll. [12]) Art [13]) probiren [14]) es sich mit Silberhalt beweiset, [15]) ½ Räd. Alb. [16]) 2 Räd. Alb. [17]) Abtreiber [18]) treiben [19]) das der Zehndner förder [20]) und ein Zeichen von ihm nehmen soll, [21]) fehlt [22]) den [23]) brennen [24]) und über einem Abtreiben von der Gewerken Geld nicht über 2 Räd. Alb. vertrinken, und man soll von großen und kleinen Blicken nicht mehr, dann 20. Räd. Alb. zu treiben geben. [25]) Gegenbuch [26]) Käufer die Währschaft [27]) Weß [28]) die selbst [29]) rechtlich [30]) sollen

S. Wirgenst. B. O. ob. S. 716 — Z. 3 vor Schluß des Art. oder fluchte, der soll Uns 5 Reichs-Orth [1]) zu Straf verfallen seyn, und durch Unsern Bergmeister eingefordert werden. (Z. 11. l. h. oder sonst [2]) blutrüstig machte).

LXXXI. Vom Kummer.

Gleichlautend Art. 52. Ibid.

LXXXII. Berechnung der Strafen.

Wir wollen Uns auch Unser Gericht zum Bergwerk gehörende dermaßen vorbehalten haben, daß Unser Bergmeister alle Sachen von Unsertwegen zu strafen und zu büßen Macht haben solle, was sich nach Ausweisung und Herkommen der Bergrecht zu thun gebürt, doch so soll der Bergmeister solche Bussen und Strafen mit Rath und Willen Unsers Bergvoigts nehmen, welche [3]), was davon gefält, Uns jährlich berechnen und entrichten [4]); Und weil dermalen noch kein Bergmeister angeordnet, so kommt An. 1719. des Bergmeisters Officium alleinig auf den Bergvoigt, so bis dato dessen Verrichtung bis zu fernerer Erfordernis und gnädigster Verordnung zu versehen hat.

Diese Unsere Ordnung soll in allen Artickeln zu Unsrer anderweiten Verordnung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jederman gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Berg-Amtleute, Bergvoigt, Bergmeister und andere, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich daran seyn und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung vestiglich gehalten, und wo jemand dagegen handeln würde, daß derselbige allein dafür angesehen, und wie sich gebürt gestraft werde. Urkund Unsers hierauf gedruckten Secret-Siegels.

Generale

die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder betrf.

den 10. März 1752.

Carl Theodor, Churfürst ꝛc. Wir haben bereits unterm 15. Febr. 1748, Anlaß von Unsrer ehemalig gnädigst niedergesetzt gewesenen hieruntiger Berg-Commission ad Manus erstatteten unterthänigsten Berichts höchsthändig gnädigst rescribirt, daß von jeder bauenden, und in Frist, auch Feder haltenden Zeche, wie ingleichen Poch- und Waschstätten, zum Unterhalt und Besoldung der benöthigten Berg-Officianten, fort andrer gemeiner Bergwerks Nothdürften quartaliter Receß- oder Quatertempor-Gelder erhoben und Uns verrechnet, so hin die alten Gewerkschaften ebenfalls nach dem 42. Art. der Ziel und Maaß gebenden Jülich- und Bergischen Bergordnung angehalten werden sollen, von denen Zechen, so gebauet werden, von jeder Fundgrube und Maaß quartaliter 1 Reichs Orth, hingegen von denen, so nicht gebauet und in Frist erhalten werden, nur die Halbscheid abzustatten. Demnach aber von Unsern Jülich- und Bergischen Bergbeamten unterschiedentlich über ein und andere sich hierunter ereignete Vorfallenheiten um Erläuterung unterthänigst gebeten worden, mithin auf die Uns ad manus clementissimas gethane fernerweite Vorstellung Wir vermöge Specialis clementissimi Rescripti vom 10. Febr. jüngst die Einforderung der Quatertempor-Gelder ungehindert der von allen Stolln beerbten zusammen gehäuften vermeintlichen Einwendungen dergestalt gnädigst genehmet haben, daß von den Bergbeamten den Berggenossen in allen Vorfallenheiten mit Hülfe Rath und That beygesprungen, selbige bey den ihnen verliehenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränkt gehandhabt, zur Justiz in Official-Sachen ohnentgeltlich, in Causis partium aber gegen hergebrachte billigmäßige Gebür verholfen werden, auch die Bergsachen überhaupt zur rechtlichen Erörter- und Ausführung nicht, als aus dringenden Ursachen, gezogen, vielmehr bey Entstehung dergleichen Streitigkeiten von Bergbeamten samt und sonders die Sache eventualiter in der Güte beyzulegen getrachtet, bey An. 1752. nicht verfangender gutlicher Composition schleunig darüber cognosciret, und die heilsame Justiz administrirt werden solle; So ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß folgender Verordnung in allen und jeden sowohl von Unsern Bergbeamten, als bauenden Gewerken samt und sonders stracks nachgelebt werden solle. I. Sollen diejenigen alten Gewerkschaften und Eigenlöhner, welche Dato würklich auf Queckſilber über das ganze Bergische Land, oder auf alle andere Metalle und Mineralien über einen Bezirk von etlichen Stunden, oder sonst mit einem kleinen, oder größern District und Refier bestätigt sind, oder darüber Landesherrliche Belehnung haben, so viel Reichs-Orthe à 1. Jan. 1752. sub praejudicio Caducitatis quartaliter an Quatertempor-Geldern entrichten, als nach des Bergvoigts und Bergmeisters Erkenntnis fündige bauwürdige Gänge und streichende Klüfte in ihrem bestätigten, belehnten, oder vermessenen großen, oder kleinen District befindlich, und de facto kenntlich ausgerichtet sind, auch in Zukunft ferner entdeckt und entblößt werden dürften, außer jedoch beym Hayd und Wildberger Bergwerk soll es bey dem vermöge Berg-Conventions Protokolls vom 11. Jun. 1748. freywillig überhaupt offerirten und acceptirten Quatertempor an 2 Rthlr. quartaliter, ingleichen bey dem in Unserm Herzogthum Jülich zu Call gelegenen Stolln Refier überhaupt stipulirten 2 Rthlr. quartaliter sein Bewenden haben, hingegen zu Eschweiler von denen Gewerkschaften, so am Feld, Busch- und Hund-End, entweder auf Adit, obrist oder unterster Teufe würklich Kohlen bearbeiten und gewinnen, von jeder Zeche, ingleichen zu Bardenberg von jeder Bank, mit welcher und so weit eine Gewerkschaft damit belehnt ist, und gebauet wird, quartaliter 1 Reichs-Orth, oder 20 Alb., von denenjenigen Zechen, oder Bänken aber, so mit Frist erhalten werden, nur die Halb-

[1]) 5 Mk. [2]) wund, oder [3]) entrichtet nehmen [4]) Der LXXXIII. Art. der B. 1542. bis zu deren Schluß oben S. 982.

An. 1752. scheid von 10 Alb. an Receßgeldern inskünftige abgeführet werden, und weil II. In Unserm Herzogthum Berg dieser Mißbrauch eingerissen, daß Gewerken auf blos eingelegte Muthung 1, 2 und mehr Jahre fortgebauet, ohne, wie es sich doch von Rechtswegen gebürt hätte, 14 Tage darnach das gemuthete Geschick zu entblösen, fort um die Bestätigung, oder Belehnung sich zu melden, daher diejenigen Gewerkschaften, so zwar neue Muthung eingelegt, einen Gang, oder sonstiges Bergmännisches Geschicke ausgerichtet, und würklich Ertz gewinnen, dato aber keine Belehnung erhalten und zum Theil auch nicht darum angestanden haben, sondern, wie gedacht, auf bloß eingelegte Muthung 1 2, oder mehrere Jahre bey bereits fündig gemachten Geschicken gebauet, und bis dato noch fortbauen, ingleichen diejenigen, so hinfür Bergwerke muthen und aufnehmen werden, wenn solche in gebürender, oder im Muthschein determinirter Zeit, oder ferner erhaltener Frist sich nicht um die Bestätigung gehörend melden, jedoch aber den Schurf unbearbeitet nicht liegen lassen, sondern den angefangenen Bergbau continuirlich bergmännisch fortsetzen und Ertz gewinnen, nach Verlauf eines Quartals a Dato der eingelegten Muthung an, und wenn ein Geschicke sichtlich und kenntlich ausgerichtet worden, bis zu diesfalls getroffen werdender besserer Einrichtung, und anderweitiger gnädigster Verordnung von jeder bauenden Fundgrube und Maße sub eodem praejudicio quartaliter 1 Reichs-Orth, oder 20 Alb., und von jeder Fundgrube und Maße, so mit Frist erhalten wird, nur die Hälfte an 10 Alb. zu entrichten gehalten seyn, oder außerdem die Muthung eo ipso ihre Kraft verliehren soll, und in so fern die ganze Zeche nur in einer Fundgrube, oder nur in einer Maße bestünde, selbige demohngeachtet das ganze Quantum solcher Quatertempor- oder Frist-Gelder abzutragen schuldig, hingegen diejenigen Zechen, so aus mehr, als einer Fundgrube und einer Maße, oder aus mehr, als 1, 2 Maßen bestehen, solche Zechen überdieß noch vor jede dritte, 4, 5 Maße ꝛc. quartaliter 10 Alb. Receß- oder 5 Alb. Fristgelder abzuführen haben, fort auf gleiche Weise es mit den im Jülichschen in den Wildbahnen Call, Hohnschaft, Keldenich, auf im Fincken, und der Orte mehr befindlichen Bergwerken, mit diesem Unterschied jedoch gehalten werden soll, daß von einem daselbst gebräuchlichen, aus 6 Pfählen bestehenden Bergwerk quartaliter nur 10 Alb. Quatertempor- oder 5 Alb. Fristgelder, mithin wann die ganze Zeche aus mehr, oder weniger Pfählen bestehet, a proportion das Quantum erstattet werden. III. Sollen sowohl alte, mit Belehnung versehene, als neue Gewerker, so nur Muthung eingelegt, in beyden Unsern Herzogthümern Jülich und Berg, von jeder Poch- und Waschstätte, oder eigentlich von jedem Gefälle und Rade Wasser, fort von jedem tiefen Erbstollen 1 R. Orth quartaliter an Quatertempor abzustatten verbunden seyn, hingegen bey den Eisenstein-Wäschen und Special-Stollen, ingleichen wenn von den Poch- und Waschwerken Uns bereits Wasser Erkenntnis, oder sonstige Recognition prästirt wird, damit verschont bleiben. IV. Sollen demnach Gewerken, oder deren Vorsteher gehalten seyn, solche Gelder mit Schluß jeden Quartals zum untergebenen Berggericht einzusenden, jedoch weil in Unserm Herzogthum Berg die Bergwerke von einander entlegen, und nicht jedes Orts Gelegenheit ist, daß solche bequem und ohne Kosten zum Berggericht übermacht werden können, so wird Unsrer Bergischen Bergbeamten gut findlicher Willkür überlassen, daß solche Quatertempor-Gelder occasionaliter theils vom zeitlichen Bergvoigt, Bergmeistern, oder Berggerichtschreibern, auch allenfalls von jedes Amts Refier Berggeschwornen gegen Ausstellung richtiger Quittung resp. hinterlegt und eingenommen, und demnächst von den 3 letztern ihm, Bergvoigten, qua Zehend-Erheber zugestellet werden. V. Welche, sowohl alte, als neue Gewerken, oder deren Vorsteher also in Zukunft sich entweder vorsetzlich an Abführung der Quatertempor- oder Frist-Gelder weigern, oder aus Fahrläßigkeit diese nicht abführen würden, deren Zechen sollen nach Verlauf 4 Quartalien ohne alle Mittel in Unser Freyes verfallen seyn, und das Fatale mit den Quartals-Rechnungen an- und ausgehen, wofern aber die Abstattung 3 Quartalien unterlassen, und sodann die Zahlung offerirt würde, vor jedes Quartal 10 Kayser Guiden Strafe erleget, und Uns treulich berechnet werden, und daher Wir auch vor Verlauf des vierten Quartals keine neue Muthung geben lassen wollen. Im Fall VI. Eine Gewerkschaft 4 und mehrere Quartalien keine Receßgelder von ihrer Zeche abgetragen hätte, und diese Zeche von andern gemuthet werden wollte, so soll solche Muthung frey angenommen werden, und wofern die alten Gewerken sich widersetzten (welches jedoch stante pede, oder längstens binnen 4 Wochen geschehen muß) und moram zu purgiren sich offerirten, so sollen dergleichen und andere hierin nicht vermeldete Vorfallenheiten zu Unsrer hieruntigen Hofcammer von Jülich- und Bergischen Bergbeamten einberichtet, und von da aus jedesmal Verhaltungs-Befehle abgewartet werden, endlich VII. Welche Muthung auf Recht, oder Unrecht ausgestellet worden, und darüber Streit entsteht, davon sollen keine Receß- oder Quatertempor-Gelder abgestattet werden, sondern der Muthzeddel nur ins Bergbuch hinterlegt, und bis zu Austrag der Sache die Erlegung mit 6 Alb. geschehen, sonst das Gemuthete wieder in Unser Freyes verfallen soll, es seye dann, daß ein- oder anderm streitenden Theil auf Recht, oder Unrecht das Possessorium zuerkannt, alsdann, und von diesem zuerkannten Possessorio sollen von solcher aufgenommenen Zeche quartaliter die gebürenden Quatertempor- oder Frist-Gelder allerdings, wie vorhin angewiesen worden, entrichtet werden. Damit auch diese Unsre Verordnung in allen und jeden Puncten zur genauen Observanz gedeyen möge: So sollen Unsere Jülich- und Bergische Bergbeamte diese behörend verkündigen lassen, wie geschehen, mittelst Einsendung derer Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerkschaft ein Exemplar austheilen, solche mithin nicht allein selbst in allen Puncten bey Vermeidung schärfsten Einsehens befolgen, sondern auch gehorsamst darauf achten, daß selbiger von allen Bergbauenden exacteſt und stracks nachgekommen werde. Urkund Unseres hervor gedruckten Canzley-Secret-Insiegels. Düsseldorf den 10. März 1752.

General-Edict

Ao. 1752.

die Belehn- und Bestätigungen, General-Befahrungen und Bergbücher betr. den 16. Nov. 1752.

Carl Theodor, Pfalzgraf beym Rhein ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Lg. Gleichwie Wir in reifliche Erwägung gezogen, daß die Belehn- oder vielmehr Bestätigungen der auf Fundgruben und Maßen eingelegten Muthungen Actus Iustitiae sind, mithin zur erstern berggerichtlichen Instanz gehören, fort daß die beym Jülich- und Bergischen Berggericht mit wenigern Kosten nachgesucht und ertheilet werden können, nicht weniger auch gnädigst und ernstlich wollen; daß die bisher unterlassenen Bergbücher bey den Berggerichten pro praeterito nachgeholt, und pro futuro richtig fortgeführt werden sollen; Als haben Wir für nöthig, und zu Erleichterung des Bergbaues räthlich erachtet, gegenwärtiges unterm 9ten dieses höchsthändig genehmtes General-Edict in Bergsachen zu erlassen, und mittelst dessen gnädigst zu verordnen, zu declariren und zu statuiren, daß I. Alle in Unsern Herzogthümern Jülich und Berg bauende neue Gewerken, wenn sie bergmännisch und nicht auf den Raub bauen, a Die der eingelegten Muthung 3 Zehendfreye Freyheits-Jahre, ohne daß sie darum zu suppliciren nöthig haben, eo ipso genießen, nach deren Ablauf aber keiner weitern Zehend-Freyheit sich zu erfreuen haben sollen, es sey dann, daß dieselben bey näherer Anrufung zugleich ihre geführte Bergrechnung aufgelegt haben werden, nach deren Befinden, daß ein, oder anderes Bergwerk nach Verfließung solcher 3 Zehend-Freyheits-Jahre mit Zubuß annoch ferner gebauet werden müßte, eine fernere billigmäßige Zehend-Freyheit, oder Minderung den Gewerken gnädigst angedeyhen lassen wollen. II. Sollen alle in Unsern Herzogthümern Jülich und Berg bauende Gewerken, so ihre Muthungen auf Fundgruben und Maßen eingelegt haben, oder inskünftige annoch einlegen werden, die Belehn- oder Bestätigung derselben beym resp. Jülich- und Bergischen Berggericht nachzusuchen schuldig und gehalten seyn; wes Endes dann III. Wir Unsere Jülich- und Bergische Bergbeamte solcherley Belehnungen zu ertheilen autorisirt haben, und Kraft dieses autorisiren, mithin IV. Unsern Bergischen Bergbeamten gnädigst befehlen, alle Jahr 2 General-Befahrungen aller Bergwerke des Herzogthums Berg, und zwar die erstere im Monat April, oder May, die zweyte im Septbr. oder Octbr. anzustellen, fort bey Gelegenheit solcher General-Befahrungen die der Bestätigung nothwendig vorgehen müßende Besichtigung des entblößten Geschickes zu verrichten, und nach dem Befund des entblößten Geschickes die eingelegten Muthungen zu bestätigen, und daher V. Das Verleyh- oder Lehn- und Bestätigungs-Buch, fort das Gegenbuch und Contractbuch pro praeterito nachzuholen, unumgänglich erfordert wird, daß von allen bis hiehin über Bergwerke ertheilten, und annoch in ihrer Kraft seyenden Belehnungen und Contracten eine Copie aus dem Original in die Bergbücher eingetragen, mithin des Endes alle Belehnungen in Originalibus producirt werden, fort daß alle, welche an diesem oder jenem Bergwerk Theil haben, sich zu solchen Theilen rechts behörend qualificiren, in die Bergbücher sich einschreiben lassen, und die Gewährscheine ausholen; Als wird allen und jeden im Herzogthum Berg bauenden Gewerken bey Verlust resp. ihres Belehnungs-Gerechtsams, ihrer Berg-Antheile und Nullität der errichteten Contracte aufgegeben, entweder in eigner Person, oder durch einen, mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Mandatarium inner 3 Monat Zeit nach Verkündigung dieses Generalis (als welche des Endes für den ersten, 2, 3 und letzten Termin peremptorie anberaumet werden) bey besagten Unsern Bergischen Bergbeamten in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf ihre Belehnungen und errichtete Contracte in Originalibus zu produciren, fort zu den an dieß- oder jenem Bergwerk habenden Theilen sich rechts behörend zu qualificiren, ihre etwan habende Kauf- oder Gewährscheine zu produciren, fort ihre Antheile ihnen zugewähren zu lassen, und darüber einen Gewährschein auszuhohlen; und damit auch VI. Das bey den Bergwerken übliche Receßbuch von mehr gemeldten Unsern Bergbeamten introducirt werden könne, so sollen alle, in Unserm Herzogthum Berg bauende Gewerken, oder deren Vorsteher ohne Unterschied, selbige mögen Eigenlöhner seyn, oder nicht, ihre Berechnungen mit den Original-Beweißstücken, oder Urkunden, bey Gelegenheit der General-Befahrung unentgeldlich zu produciren, und damit bey erster General-Befahrung den Anfang zu machen schuldig und gehalten. Diejenigen neuen oder alten Gewerken und Eigenlöhner, oder deren Vorsteher aber, welche hierunter sich ungehorsam und saumselig bezeigen, oder wohl gar sich weigern, ihre Bergrechnung zu produciren, sollen resp. keine Zehnd-Freyheit genießen, und toties quoties in drey Goldfl. Brüchten Strafe verfallen seyn. VII. Sollen alle Gewerken ihre gewerkschaftlichen Bedienten ohne Ausnahme bey nächst einstehender General-Befahrung vom Bergischen Berggericht auf die denselben zu ertheilenden Instructionen ordentlich in Eyd und Pflichten nehmen, und durch keinen andern, als einen in Pflichten stehenden gewerkschaftlichen Bergbedienten die Bergrechnung führen lassen, übrigens auch inskünftige der von Unserm Chur-Vorfahren Carl Philipp Höchstseel. Andenkens im Jahr 1719. im Druck erlassenen Jülich- und Bergischen Berg-Ordnung, fort gemeinen Bergrechten, sich allerdings gemäß betragen; Auf daß nun diese Unsre Verordnung in allen und jeden Puncten zur genauern und exacten Befolgung gedeyen, auch niemand mit einer Unwissenheit sich zu schützen vermöge, so befehlen und verordnen Wir hiermit fernerweit gnädigst, daß Unsere Jülich- und Bergischen Bergbeamten dieselbe in allen Kirchen Unsers Herzogthums Jülich und Berg öffentlich verkündigen und wie geschehen, mit Einsendung der Executorum deciren, auch an jede bauende Gewerkschaft ein Exemplar vertheilen sollen. Düsseldorf den 16. Nov. 1752.

Lütti-

Lüttichische Berggesetze.

Paix de St. Jaques

le 5. d' Avril 1487.

An. 1487. A Tous ceux, qui ces presentes Lettres veront et auront, Nous, les Doyen et Chapitre, les Nobles, Maitres-Jurez, Conseil & trente-deux bons Mestiers de la Cité & Banlieu de Liege, Salut en notre Seigneur; Comme du temps passé, ayant été donné en octroy à la dite Eglise, Cité et Pays generalement par les SSts. Peres Papes, & par les Empereurs, Rois des Romains, & aussy par les Evesques & Esleus de Liege plusieurs grands, notables & beaux Privileges, Loix & Franchises & Libertés, Usages & Coûtumes anciennes, par iceux notablement approuvez & confirmés, apparans sur chartes & lettres à ce faites, & semblablement après par les dits Evesques esleus, les dits, Chapitre & Cité, ayant estez faites plusieures Paix, Statuts, Moderations, Restrictions & Ordonnances, Regiments & autres aussy approuvés, confirmées, & mises en garde de Loix, par & selon lesquelles, tout le Pais & un chacun des Surceans & Sujets doivent être reglez & gouvernez, entretenus & parmaintenus en leurs biens, heritage & possession, nomément pour le bien, honneur, regiment, gouverne & bonne police, entretenir & parmaintenir, & que pour la multiplication des dites Paix faites, Ordonnances, Statuts, Moderations, Innovations, Additions, & divers Edits & Commandements faits, tant au droit, aux hommes de fiefs, à la Loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, aux Voir-jurez, & aux autres Juges, tenants Siège de Justice en la dite Cité, pour selon iceux sentencier, juger, declarer & determiner, & lesquelles en diverses parties sont discordantes & se contredisent, & sont en plusieures consonantes assé les unes aux autres, exceptés aucunes additions, ou restrictions, adjoutées, en l' une plus, en l' autre moins, à l' occasion de quoy grandes occupations, vexations & travails sont souvent donnés aux dits Juges & Justice, pour les intrepretations, que font plusieures personnes, prennantes pour leur partie, ce qui leur est profitable & servant à leure matiere & délaissant & postposant ce, que par restriction, ou modération leur est contraire, dont aussy plusieurs grands différents & altercations sont souvente fois susçités entre les parties par mesentendement & occupation de prolixité d' écritures, contenucs ens dites paix faites, moderations, mutations, additions: Sçavoir faisons, que Nous desirons mettre bas tous les différents, & toutes choses y être mises au claire & bon entendement, & pour oster tous abus, mesus, choses obscures & de double entendement, y mettre bonne police & gouvernement, & de préferer le bien commun, au bien particulier, afin aussy que par la suffisance & droit, nulles des dites Paix faites, moderations, mutations, restrictions & autres Ordonnances susdites mettre en volume, & touchant chacune chose en son Chapitre particulier, & à clair entendement pour un chacun, grands & moyens & petits, mieux sçavoir comprendre & entendre la nature des dites Paix faites & Ordonnances, & plustôt, & legerement, sans grande difficulté parvenir & trouver ce, qui lui est néceſſaire pour son droit obtenir, & soy garder & préserver d' entreprendre chose, qui selon droit, loix, ou les dits Statuts & Ordonnances il ne pourroit obténir, & pour oster toutes prolixités d' ecritures, avons d' un commun consent, pour ce, que Nous tous ne pourons bonnement vacquer, labourer & entendre aux choses susdites, faire & ordonner en nos propres personnes, & par pleine seutte & sequelles d' entre Nous tous choisis, commis, constitué, & ordonné choisissons, commettons, constituons, & ordonnons par ces presentes, Venerables, Nobles & Honorables, nos tres chers & bons amis Jisbert de Seraing Prevost de Huy, Jean de Chesne Docteur ens Droits, Pierre de Hollegoule Prevost de Fosse, de la Marck, Licentié es Droits, Chanoine de la Venerable Eglise de la dite Cité, Messieurs Guilleaume de Horion Seigneur d' Oley, de Grandaxhe, Renard de Rouveroy, Chevalier, Henry de Hemricourt Seigneur de Villeresl Wathieu de Corswarem, Escuier, Tilman Valdorea Sr. de Soiron, au present Maitre, Gerard Tollet, Gorbeau de Pousseur, Seigneur de Villers, & à Fraipont, Eschevin, Thiry Dusart, Henrard le Plonckier, Commissaire, Thomas Peronne, Jean Détaisgné, & Jean de Meers, Bourgeois & Conseiller de la dite Cité, auxquels conjunctement & à la plus grande saine partie d' iceux, Nous avons donné mandement & commission speciale de en Nous; de par de Nous voir visiter & examiner tous les dits Priviléges, Franchises, Libertés, anciens Usages & Coutûmes, Paix faites, Statuts & Ordonnances, Loix, modérations, mutations & additions, restrictions, Lettres, Edits, mandemens, & commandements susdits, & pour un leal & notable abregé extraire toute la substance principale & droit d' icelles contenus, non servant au principal, ny à l' effet, & par lettres & ordonnances declarer, adouvrir & le mettre au claire entendement promettant en bonne foy, avoir pour agréable tout ce, que par eux, ou par la plus grande & saine partie des membres par eux représentés, fait, appointé, ordonné, moderé, adouvert, interpreté, declaré sera, & de le tout entretenir & faire entretenir, fournir & accomplir sans jamais faire, ou aller, ny souffrir être fait, ou allé au contraire en quelle maniere,

maniere, que ce soit sur telles peines, & à appliquer, ainsy que par les susdits ordonné serat. En témoignage de ce, que dit est fait, Nous avons apendus à ces présentes les Séels de la dite Vénerable Esglise, de la dite Cité, & des dits trente-deux bons Mestiers d' icelle; le cinquième jour du mois d' Avril, l' an quatorze cents quatre vingt & sept.

Article I.

1. Ceux, qui font une areine, en demeurent les maistres. 2, 3. Areines doivent demeurer franches dans leurs cours. 4. Le Proprietaire les peut nettoïer, 5. Et s' en servir pour travailler dessous, ou dessus eaux. 6. Areine doit demeurer franche dans les fonds. 7. Ne se doit conduire dans les fonds d' autrui. 8. Ceux, qui ont travaillé les mineraux d' autrui sans permission, les doivent rendre. 9. Ferrage &c. Cens d' areine, 10. Passage par Chambray. 11. On ne doit perdre les eaux de la Cité.

1. Premierement usage est, que quiconque commence araine, ou aide faire par oeuvres de bras, ou de ses deniers pour quelque parchon, qu' il ait, la dite araine doit suivre, & le profit & acqueste durant luy, ses hoirs, & successeurs après luy, si donc ne la perdoient, ou mesfaisoient de leure coulpe, & ainsi de ceux, qui araine acquerent, ou auroient acquis, ou parchon à icelluy, ou ceux, qui fait & commencé
2. l' auroient ainsi, que dit est. Laquelle araine, une, ou plusieures, doivent par tout, où elles sont, où seroient passées, demeurer franches en leurs endroits & courses, non obstant quelconque raison, que l' on pourroit contre ce opposer, ou alleguer, fust par la Courte de Justice des Tennans, par lettres, ou par simple convent devant bonnes gens par maniment ancien. Et ne doit
3. nul esdittes araines jetter, ne pottier, ou encombrier, spopper, ny rediguer, si ce n' est par bon convent, & s' il arrivoit, qu' aucune araine stronlasse, ou remontasse au devant, quelque parte que ce fut, en lieu de la droite course.
4. Celui, à qui l' araine seroit, la peut aller requerir & discombrer parmy les dommages de l' heritage desseur, rendant à l' heritier au dire des bon-
5. nes gens à ce connoisseurs. Et se peut celuy, qui la ditte araine aura fait, ou aidé faire, ou acquis, comme dit est, de la ditte araine aider, soit dessous eaux, ou desseur, en toute necessité, pour ouvrer ses ouvrages, ou acquestes, selon le convent des terrageurs sauves les terages.
6. Et s' il avenoit, qu' aucuns ayent amenné, ou ordonné aucune araine par prise & donation, par acqueste, ou autrement, à aucuns seigneurages, ils le veuillent avant menner outre les biens de tels seigneurages en autres biens, pour ce qu' il est dit, que si telle araine est passée, elle demeurera franche, qui est en préjudice & deshéritance des autres Seigneurages, qui rien n' en savent;
7. Avons déclaré & declarons, que de ce jour en avant parchonniers, ny ouvriers ne puissent menner telle araine, ny entrer en autres, sans les avoir premierement signifié, & fait sçavoir à tel seigneurage, pour avoir de lui congé & licence
8. prieses & donation. Et si fait est au contraire, que tels parchonniers & ouvriers, qui le dommage auroient fait, ou fait faire, soient tenus de rendre à tel seigneurage touttes mines si avant, que ouvrés seront, sans couste, par l' enseigne-
9. ment des Voir jurés. Et pourront parchonniers & ouvriers ouvrer le surplus des mines du seigneurage, à qui les dommages auront esté rendus, An. 1487.
& r' aller avant parmy payant le terage, & si ouvrer ne le vouloient, le seigneurage pourra ouvrer, ou faire ouvrer à son plus grand proffit, parmy payant cens d' araine. Et est Notre in- 10.
tention, que si aucun seigneurage ne vouloient donner prieses, ou donnation de ses biens, qu' adonc les parchonniers & ouvriers puissent passer tel bien & boutter outre leur araine par chambreau par enseignement desdits Jurez & parmy tels cens & terage payant, que l' on paye desseur, ou dessous; Voire en ce entendu, que 11.
ce soit sans pouvoir perdre les eaux de la Cité, Eglise, ou forte maison dedans la Cité, ou là entour, les quelles l' on ne pourra approcher, mais deveront être à toujours gardées.

Article II.

Reglement pour la poursuite des areines.

Item quiconque a, ou aura ses araines menées d' icy à la derniere piece de ses acquestes, il peut pour la ditte araine sauver, retenir devant les terres néantes acquises tant de charbon, que la ditte araine soit sauvée, selon la quantité de l' ouvrage & l' enseignement des Jurez, ou de leurs cheffs, & le dit charbon retenu est estimé par les dits Jurez, & payer le terrage au terrageur dedans trois mois, tantost après en suivant, après lequel terage ainsi payé celuy, qui retenu l' aura, pourra le dit charbon ouvrer de dorenavant, si comme sien, quand il voudra; si donc par les dits Jurez, ou leurs chefs n' estoit enseigné du contraire: & tenons tous en tels points toutes araines, eaux, pourchasses, rottices, pour charbon xhorrer, aussi bien en délivre, comme courant au jour, mais que la ditte délivre en avant ait ouvertures aux eaux courantes à droit leveau.

Article III.

1. Proprietaire de mineraux, aiant donné permission de les travailler, peut mettre un ouvrier à la fosse pour travailler aux depens de la Societé. 2. Les ouvriers doivent payer fidelement les terrages aux proprietaires. 3. Maitres de fosse ne doivent entrer dans le fond d' autrui, que par mesure, ou du gré des intereses, 4. doivent poursuivre leurs ouvrages de jour à jour. 5. Comment les Proprietaires de mineraux les peuvent semoncer, qu' ils aient à poursuivre leur travail. 6. Après le laps de 15 jours la Cour des Voir-Jurés decrete saisine. 7. Le Terrageur occupe les places des defaillans.

Item usage est, qui donne, ou a donné ou- 1.
vrages à ouvrer à quelque terrage, que ce soit, doit avoir un ouvrier trayeur sur la fosse, s' il lui plait, qui sa journée déserve suffisamment avec les autres, qui le terage doit compter & warder aux costes des ouvriers tenants les ouvrages; duquel terrage ainsi délivré les dits ouvriers doivent être quitte & en paix. Et s' il 2.
avenoit, que le terrageur n' y voulut mettre un trayeur, les dits ouvriers doivent luy rendre les dits terrages loyallement, & si débat en estoit ils se doivent passer parmy leur seriment par condition telle, que quand ouvriers tenans ouvrages d' autruy, entrent, ou doivent entrer en autre 3.
terre, qu' ils n' ayent ouvrez, qui sont de leur acqueste, ils y doivent entrer par mesures, par les dits Jurez faites, ou par coustumier, par grez du seigneurage & ouvriers en la présence du terrageur, ou de son certain messager, à ce appellé.

An. 1487. Et doit celuy, qui dans la ditte Terre est entré, de
4. qui, qu' il la tienne, ouvrer & parsuivre le dit ouvrage de jour en jour bien & loyallement, sans starger, si ce n' est par force des eaux, faute de lumière, mois d' Aoust, ou force de guerre.
5. Et s' il est défaillant d' ouvrer & parsuivre, celuy, de qui il tient, peut faire semondre par les dits Jurez, que dedans quinzaine, tantost après, en suivant ouvre & parsuive tel convent, qu' il a au dit terageur & si le dit ouvrier se peut, ou se veut excuser par les soignes desseurs dittes, il le doit monstrer pardevant les dits Jurez dedans quinzaine à ses coustes, ou autrement il devera être & sera tenu, de mettre la main à l' ouvrage, & ouvrer en parsuivant, & si ce n' est fait, le dit terrageur (la quinzaine passée) doit faire le dit ouvrier adjourner pardevant les dits Jurez; au quel jour les dits Jurez doivent le dit terageur
6. resaisir du dit ouvrage, si comme du sien. Et s' il y avoit à celuy ouvrage plusieurs parchonniers, ceux, qui seront le plus appareilles dedans la ditte quinzaine en présence des dits Jurez, de mettre la main à l' ouvrage, ou d' excusance monstrer, doivent en leur parchon demeurer, & monstrer pourra le dit terageur par suivre de semonce sur les défaillans; & quand il aura les dits defaillans osté de leurs parchons, en la manière desseur ditte, il doit & pourra dorenavant parchon faire au dit ouvrage en lieu d' eux, & les ouvrages qui sont donnés par Justice, par Courte, ou par Tennans, là, où usage n' est retenu, ny gardé, on les doit faire semondre par les Courtes, où ils sont donnés & affectés, en mennant toujours l' ouvrage de chef à couve, & yssir par enseignement des dits Jurez.

Article IV.

Mesure pour regler les droits du Terrage.

1. Item usage est, que quiconque tient ouvrages de plusieures terres joindantes, ou marchissantes l' une à l' autre, il ait fait messurer par les dits Jurez pour le terage à departir, une mesure, ou deux au plus parsuivant, que les dits Jurez tiennent pour bonne, le dit terageur à ce ad-
2. journé. Celuy qui cette mesure debattera, & veut faire mesurer, ce sera à ces coustes sans
3. les ouvriers plus astraintes. Et si coutumiers venoient faire aucune par gré du seigneurage & des ouvriers, ou parchonniers, que les dits Jurez soient tenus au rapport des dits coustumiers, ou des seigneurages, parchonniers, ou ouvriers de le sauver & garder suivant qu' il auront serment à Messieurs de la Haute-Justice, ou aux dits Voir-Jurés & autrement, ne seroit leur mesure de valeur, & si remesurer le convenoit, donc la ditte mesure fust trouvée mauvaise, ce sera au dépens & fraix du tort, voir tant que pour en avoir memoire & souvenance à l' avenir; pour la registration chacune partie payera une grosse monoye commune & autant au Clercque; si donc le labeur n' estoit excessive, pour quoy plus grand salaire luy appartenist, & quand adonc il aura salaire selon la taxe ordonnée au Clercque tant à la loix, comme autre parte, & que le Clercque soit tenus donner des themes des débats, d' alligance, parmy semblables salaires des noms des tesmoins (sauve le secret) & de toutes lettres exhibées aux fraix de celuy, qui le requiererat.

Article V.

Comment on se peut servir du terrain d' autrui pour faire chemin &c.

Item que tous ouvriers puissent prendre aisémence raisonable sur l' heritage d' autruy pour faire burre, paires, voyes, pour charier, & autres aisemences nécessaires aux ouvrages afferantes, parmy double domage rendant par l' estimation de bonnes gens à ce cognoissans, & bien asseguerer l' hurtier pour relivrer son dit heritage à son premier gason, & si c' est vigne, la rendre jusqu' à la quarte feuille; voire si tels coignoisseurs n' en pouvoient estre d' accord, en deveront avoir droiture pardevant Messieurs les Eschevins de Liege comme Cheffs & non autrement.

Article VI.

Ceux, qui ont travaillé des houilles sous le bien d' autrui sans le consentement du proprietaire en doivent rendre la valeur.

Item qui ouvre autruy charbons sans consent & sans priese & mesfasse sur autruy dedans terre, devera rendre autant de houilles, de charbons, ou la vaillance dehors terres, que le dit mesfait montera, à pied & verges mesuré & espreuvé par les dits Jurez au command de la Justice, sous laquelle telle heritage seroit gisant, à la dépainte, ou requeste de celuy, à qui le dit mesfait seroit fait.

Article VII.

Le maitre du fond peut travailler les houilles y extantes.

Item usage est, que nul ne doit prendre ouvrages, ny ouvrer dedans aucuns biens & araine, pour pottier & annihiller autruy araine, fauve l' hurtier de son heritage, qui en peut faire son bon plaisir, & ouvrer son heritage tant seulement cy avant, que les araines, ou ouvriers n' en auroient point de prieses.

Article VIII.

Areine faisant fourche, comment elle doit etre entretenue.

Item usage est, que touttes araines faisantes forches, une, ou plusieures, que de l' oeil de l' araine jusqu à la forche, qu' elles doivent être entretenues aux communs fraix, & constenges & de la forche en amont, que chacun doit tenir son leveau à ses fraix, & constenges, tellement, que l' une partie n' ait point de domage pour l' autre.

Article IX.

L' un des associés aquerant les mineraux extans devant l' arcine, les autres ont droit d' y prétendre part.

Item que nul, qui ait parchon à l' araine telle, qu' elle soit, s' il fait acqueste d' ouvrage au devant la susditte araine, plus & outre sa parchon montant, les autres parchonniers du dit ouvrage doivent partir à telle acqueste, outre sa ditte parchon, pour tels deniers, que acquis sera, sans en se guerir fraude, ny malengien, & que l' acquerant serat tenu de la laisser, sçavoir dans 15 jours, après sa ditte acqueste faite, à ses compagnons parchonniers, pendant quel tems, & après la ditte signification faite les dits parchonniers seront tenus, de luy rendre & payer au marmontant, de ce, que payé en aura, sauve tousjour la parchon, & si ce ne faisoient les dits parchonniers, que tantost après la ditte quinzaine

zaine passée, la ditte acqueste demeurerat seule au dit acquerant sans fraude.

Article X.

Le Droit de travailler les bouilles se préscrit par un travail de 40 Jours.

Item usage est, que quiconque soit en paix, & qu' il voye à ses yeux voyans son ouvrage, sa parchon ouvrer & manier 40 Jours ou plus, proffit jettant, & prouvé soit suffisamment, qu' il l' ait veu, s' il ne le reclame dedans 40 Jours après qu' il auroit veu ouvrer, ou manier, par Justice, ou autrement, celuy, qui maniera 40 Jours, ou plus paisiblement, comme dit est, doit demeurer & parsuivre si comme son bon ouvrage. Si avant que tel, à qui appartenoit, auroit esté suffignifié, & s' il advient, que point n' aye esté signifié suffisamment, comme dit est, & s' il jure solemnellement sur les Saints, que de rien n' en a esté advertis, & que point n' en avoit connoissance, qu' on fust en ses biens, il ne doit pour ce & ne perdera rien du sien.

Article XI.

Sémonce doit etre notifiée.

Item quand un arnier, ou terageur fait semondre sur les ouvriers, de quelque ouvrage, que ce soit, pour faute d' ouvrer, est ordonné, qu' on le doit laisser sçavoir à tous les parchonniers, qui tiennent du dit seigneurage. Mais si on faisoit semondre pour faute de payement sur aucuns ouvriers, iceluy défaillant doit on semondre à sa bouche, à sa femme, ou à sa maison, ou à ses familles & s' il ne paye, ou montre soigne loyalle, qui suffisse selon la loy du Pays, l' on devera rendre saisinne au terageur, ou arnier sur celuy défaillant par un adjour, ainsi que l' on a usé, en demeurant au surplus les autres parchonniers en leurs parchons paisiblement.

Article XII.

Ouvrages doivent etre faits selon les Ordonnances des Voir-Jurés.

Item quand un terageur, ou un seigneurage mene les Jurez à son ouvrage pour mesurer, ou visiter son dit ouvrage, & les ouvriers ne font onc selon leurs lettres, ou leurs convents, ou selon que la necessité de l' ouvrage montré par les dits Jurez est accordé, que l' on doit injoindre d' ouvrer selon la nécessité du dit ouvrage, lesquels injonctements, seront aussi bons & aussi fermes, qu' une semonce, & si les dits ouvriers & parchonniers estoient trouvés en défaut du dit injoinctement, & monstré fust suffisamment par les dits Jurez, adonc deverat on au terrageur, ou arnier aussi bien rendre saisinne de son dit ouvrage, que s' ils eussent esté semons, si donc n' advenoit, que les dits ouvriers montrassent excusance raisonnable pour suffire à la loix dedans le dit injoinctement.

Article XIII.

Voir-Jurés &c. ne doivent avoir part à aucune fosse.

Item statuons & ordonnons, qu' il ne soit nul Eschevin, ny Voir-Jurez du charbonage, qui de ce jour en avant acquiert, ny accepte, ny accepte par donnation parte, ou parchon à nulle fosse, burre, veines, ny ouvrage quelconque de hoüillerie, ny mine de charbons. Mais celles, qu' ils auroient auparavant la date du jourd'huy, ou qui leurs escheroient de leurs pere & mere, & d' autres leurs proesmes & amis, ou celles, qui leurs seroient laissées & ordonnées par Testament, ils les pourront detenir, & ce sur peine de perdre leur parchon, & d' une voye de St. Jacques à payer ainsi, & par les manières, que dit est cy devant à la loix des clains acquis. An. 1487.

Article XIV.

On ne peut acquerir une part de fosse, qui soit litigieuse.

Item usage est, que nul ne puisse acquerir clain d' autrui touchant minnes & charbons, ny autres, plus que des cas, dont il est fait reservation à la loix des matieres, dont il peut étre, ou est différent en question.

Article XV.

Droits des sept Jurés.

Item comme du temps passé ne fussent au nombre des dits, Jurez que 4 Jurez, & depuis il y en a 7 ordonnés pour cause nécessaire, afin que toujours au proffit des parties puissent estre trouvez Jurez prests, pour ce, que souvent se trouvoit grand défaut, car quand un, ou plusieures estoient malades, ou absens, toutes causes cessoient, & maintenant pour l' augmentation du dit nombre des dits Jurez ont entrepris de vouloir augmenter leurs droits, ordonnons & statuons, que pour tous exploits, touchant les dits usages & leur dependance, les dits Jurez ne puissent plus grand droit prendre, ny demander pour les sept, que faire ne souloient pour 4 Jurez.

Article XVI.

Taxe des Droits des Jurés.

Item statuons & ordonnons, que pour tout jugement, declarations, saisinnes, reponses, monstrance, horsporter temoins, accepter debats, alligance, ou contremonstrance, journées assises, ou autres semblables matières, ne puissent les dits Jurez prendre pour chacun de tels Jugemens, qu' un patter, non obstant mémement, que tels exploits servissent sur la generalité d' aucuns ouvrages, d' autant, que ce n' est, qu' une même chose, & sur aucune personne particuliere en payera douze soz.

Article XVII.

Jurés du charbonnage doivent prendre recharges à leurs fraix.

Item statuons & ordonnons, que de cause, donc plaid seroit pardevant les dits Jurez & parties fussent contentes, que les dits Jurez en jugeassent, & iceux refusassent, disant, que point n' estoient sages, ains en voulent conseil à leur chef, ou autre parte, Notre intention est, que les dits Jurés en prendre conseil à leurs fraix & sans la charge des dittes parties.

Article XVIII.

Quels Droits les Jurés peuvent prendre pour les recharges.

Item statuons & ordonnons, que quand les dits Jurez viendront à leurs cheffs pour prendre recharges, il ne pourront pour ce demander aux parties aucuns droits, si donc de la cause servante aux dits chefs rainé, répondu & la cause adouverte pardevant leurs cheffs & recharge; & si rainé, répondu & la cause ouverte estoit par les manieres dittes, & point ne fussent re-

An. 1487. chargés, en ce cas ils pourront prendre demy recharge & non plus, montant une pleine recharge pour chacun des dits Jurez préſens 3 gros commun payement, & leur clercq 3 gros.

Article XIX.

Autres Droits des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que ſi aucuns ont beſoin d' avoir les dits Jurez ſur aucun ouvrage, pour meſurer & faire viſitation, pour aſſoire burre, pour oüir raines & reſponces des parties, prouvances, monſtrances, debats, alligances & contremontrances, faire ſéparations, ou parchons, & touts autres ſtappes, & choſes néceſſaires à un même ouvrage, dedans terre & dehors, que pour ce faire ils ne puiſſent prendre, ny demander pour leures peines & entieres Journées, pour tous les dits Jurez enſemble que 20 pattars, & pour leur Clercq ſalaire comptent ſelon la taxe ordonnée pour les Clercqs des Eſchevins de Liege cy devant.

Article XX.

Item ſtatuons & ordonnons, que les dits Jurez ſoient tenus, & ne puiſſent eſconduire ſur cette même Journée & ſur un même ouvrage, d' expedier tous labeurs & exploits, que parties requereront, y eſtre faits & expédiés, ſi avant, que poſſiblement faire ſe pourra ſur la ditte Journée, pour les ſalaires ſusdits & non plus avant.

Article XXI.

Les Jurés peuvent donner des Records.

Item & que les dits Jurés ſoyent tenus de recorder de touts cas à leur office appartenans, dont on demandera record d' eux & ce parmy un gros monoye ditte ſeulement, & ſi partie le requiert d' avoir par ecrit & ſéel, n' auront que 7 gros, & pour le ſalaire du Clercq, ſelon le labeur & taxation, dont cy-devant eſt faite mention.

Article XXII.

Droits de Regiſtration des Sentences.

Item ſi partie demande & veut avoir régiſtré ſon Jugement, ou déclaration en leur regiſtre authentique, qu' ils ſoient tenus de le faire regiſtrer par leur Clercque ſans rien prendre, excepté un gros pour le Clercque, ſauve que ſi labeur exceſſive y provenoit pour l' écriture, qu' il en ſoit uſé ſelon la quantité du labeur & ſelon la taxe ſusditte, & ſi aucun demanderoit d' avoir copie extracte de leur regiſtre & ſignée de leur Clercque, que le dit Clercque ſoit tenu de le donner parmy tel ſalaire, que dit eſt des autres Copies à donner és autres matieres touchantes à la loix.

Article XXIII.

Serment des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que de ce jour en avant les dits Jurez ſoyent tenus à leur nouvelle inſtitution de faire ſerment pardevant les Sgrs. Eſchevins de Liege, en préſence des Maitres de la Cité, ſi leur plait, que pour le dit office avoir, ils n' ont donné, ny promis donner, ny donneront, ny prometteront en ſecret, ny en appert, par eux ny par autruy quattre deniers, ny la valeur, excepté les droitures des Eſchevins, à ſçavoir chacun des Eſchevins 10 aidans & aux Secretaires 5 aidans.

Article XXIV.

Jurisdiction des Jurés.

Item ſtatuons & ordonnons, que les dits Jurez ne puiſſent prendre connoiſſance d' autre cas, que des choſes touchant uſages des charbonages & autres minnes, ſans ſe mesler des deptes, des convens & marchés particuliers, ny autrement en maniere aucune, ainſi laiſſeront les parties droiturer, où il appartiendra, chacun pardevant ſon Juge.

Et nous Gilbert de Serain, Jean de Chaisne, Pierre de Hollegnoul, le de Foſſe, de la Marck, Chanoine de la venerable Egliſe de Liege, Guilleaume de Horion, Renard de Rouveroy Chevalier, Henri de Hemricourt, Wathieu de Coſwarem, Tilman Waldorea, Gerard Tollet, Gorbeau de Pouſſeur, Thiry de Sart, Henrard de Plonkier, Thomas Peronne, Jean de Chaisne, & Jean de Mers condeſcendans humblement de bon coeur, au commandement du dit venerable Chapitre & de la ditte Cité ſelon le contenu de noſtre ditte commiſſion avons volontiers, de tout noſtre pouvoir, ſens, avis & entendement & a toute diligence, ſuivant noſtre profeſſion regardé & conſideré touttes les choſes donc eſt faite mention cy-devant & à noſtre vray entendement & mémoires miſes en abregé, extraites, déclaré & adouvert tout ce, qui nous a ſemblé du contenus des dits Privileges & Franchiſes & Libertés, anciens Uſages & Paix faites, Statuts, Ordonnances, moderations reſtrictions, & autres deſſeur déclarés honorables, louables & profitables, tant pour noſtre trés-redouté Sr. & Prince, pour la ditte vénerable Egliſe, Pays & ſujets generalement, comme pour les biens publiques & de toutte perſonne, ſauve tousjour leurs emidrements, & fait mettre & redigé par eſcrit chacqune matiere en ſon chapitre, & par ordre le plus convenablement, & pour les plus abreger, que mieux faire ſe pourroit, par raiſon ſelon les formes & manieres, dont cy aprés ſera fait mention.

Jehan de Horne par la grace de Dieu Evesque de Liege, Duc de Bouillon, Comte de Looz &c. A tous ceux, qui ces préſentes veront, ſalut. Sçavoir faiſons, que nous avons reçu l' humble ſupplication des Maitres Jurez & Conſeil de Notre Cité, remonſtrant, comment pour remedier aux grands mauvais uſages, couſtumes, entrefaits, abſtractions & autres choſes disconvenables, qui étoient totalement au préjudice de Nous, de Notre Egliſe & du bien publicque, iceux de Noſtre Cité, Franchiſes, Chapitre & Banlieu, avoient commis & deputé aucunes notables perſonnes, telles, qui denommées éſtoient au contenu de certaine commiſſion, donnée par les dits de Notre Chapitre, Cité & trente-deux bons meſtiers, & de leur féal ſéel apparoit, en quel nombre eſtoient & ſont denommez aucuns de Noſtre conſeil, qui Nous ſont agréables, afin que ſur les contenus de Paix faites, Franchiſes & Libertez, moderations, additions, corrections, mutations & autre Edits faits, tant au droit, à Nos hommes de fieff, à la loix, aux Statuts, aux Vingt-deux,

aux

aux Voires-Jurez & autres Juges, tenants siège de Justice en Nostre ditte Cité, les dits Commis beſoignaſſent à la moderation & modification d'iceux, enſemble du dit commun bien, que toutes choſes de droit & de raiſon ayent leurs courſes, & ſoyent maintenües & obſervées, caſſant & mettant à néant au ſurplus tous abus entierement faits, abſtractions & mauvais uſages, ainſi que plus au plain par le contenu de la ditte commiſſion le peut contenir; & ſur quoy les dits Commis par grands labeurs & diligence, ſuivant la ditte commiſſion & profeſſion, s' eſtoient mis & remis enſemble au Cloiſtre de Noſtre Egliſe & Abbée de St. Jacques en Noſtre ditte Cité, ſans d' illecq départir ny yſſir jusqu' à ce que ſurtout le contenu deſſeur dit ils avoient beſoignez declarez, adouvert, moderé & conclud tout ce, que bon, raiſonnable & expedient leur a ſemblé, ſe devoir faire en tout & partout, de tout leur pouvoir, ſens, avis & entendement, en gardant Notre droit, hauteur & ſeigneurie, les Privileges & Franchiſes de Noſtre ditte Egliſe & Cité, approuvez, confirmez par les Sſts. Peres Papes, par les Empereurs & Rois des Romains, & auſſi par Nos prédeceſſeurs, Evesques & Esleus de Liege, à la meilleure forme, maniere & entendement qu' ils ont peu & ſceu en Dieu & en conſcience, ſans faveur aucunne, en Nous requerant, que tout le contenu de leur beſoignez, formé & conclud en cette partie & ainſi qu' il apparoit par regiſtre, pour ce fait & copulé de point en point, vouluſſions leur approuver & conſerver; Et Nous à la ditte requeſte & humble ſupplication condeſcendant, deſirant le bien, honneur & pactification de Noſtre ditte Egliſe, Cité & Pays, & le bien publicque de tous leurs habitans, & iceux généralement avons loué, confirmé & approuvé, louons, confirmons & approuvons tous les beſoignez & concluſions en cette partie, faites par les dits Commis tant au droit, à loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, comme d' autres leurs avis, abſtractions, corrections & mutations, en general & en particulier à Noſtre Jurisdiction, tout ainſi & par telle forme, que par le contenu de leurs dits beſoignez, & de point en point, ſe contient & eſt expreſſément déclaré & ſpecifié ſans toute fois préjudicier à Noſtre Jurisdiction ſpirituelle, ni temporelle, hauteur, ni ſeigneurie, en maniere aucune. Si mandons à tous Nos Juſticiers, Officiers, Sujets, tant au droit, à la loix, aux Statuts, aux Vingt-deux, comme autres & à un chacun d' iceux, ſi comme à lui appartiendra, qu' ils uſent du contenu de ces preſentes en toutes leurs parties, ſans les enfraindre, ny embriſer, en ſecret, ny en appert, ſachant, que contre le délinquant Nous voudrons proceder ſelon la forme pleine, & en iceux contenu. Car ainſi Nous plaît & les voulons avoir fait pour ferme choſe & ſtable. Donné en Noſtre Cité de Liege ce 28. Jour d' Avril 1487. An. 1487.

Auszug

des Privilegii Kayſer Maximilians II. für das Bißthum Lüttich den 21. Jul. 1571.

Praeterea cum edocti ſumus, memorato Epiſcopat. et Prouinciae Leodienſi a natura ſingulare beneficium Carbonum lapideorum, ſtruendo foco commodiſſimorum, quos vulgus Hullas appellat, collatum eſſe, qui ex terrae viſceribus per altiſſimas fodinas excutiantur et eruantur, idque haud ſine maximo ſumptu, atque hoc beneficio ingentem pauperum multitudinem ali et ſuſtentari, inter Magiſtros autem et ſocios diverſarum fodinarum et alios plerosque graviſſimas ſubinde oriri controverſias, tum ratione juris fodiendi et eruendi dictos Carbones, ſeu Hullas, quod litigatorum uterque ſibi eodem in loco competere contendat, tum ratione riuulorum ſubterraneorum, in quos operarii aquarum copias in fodinas ſcaturientes exonerare ſoleant; nec non ratione cenſuum et praeſtationum, quae occaſione juris fodiendi ac uſus et commoditatis riuulorum ejusmodi praeſtandae ſint, aliisque innumeris de cauſis, praedictas fodinas et illarum opus concernentibus, quibus dirimendis dudum certi Judices conſtituti fuerint, jurati rei Carbonariae nuncupati; a quorum ſententiis ad ſcabinos Leodienſes, et deinde ad dictum conſilium appellari conſueverit; atque inſuper cauſas haſce ut plurimum ſine oculari ipſius operis inſpectione, & in profundiſſimas fodinas ſubterraneosque cuniculos, e quibus Carbones eruuntur, ingreſſu et perluſtratione decidi non poſſe, univerſamque hanc carbonum eruendorum artem, aut rationem, utpote vix ulla alia Europae parte uſitatam, peculiaribus ac aliis parum cognitis conſuetudinibus, ſtatutis, vocabulis & inſtrumentis promoveri, ita ut non quivis hujusmodi controverſiarum ſolidam informationem capere queat, quin et cauſas iſtas ejus plerumque generis eſſe, ut proviſiones requirant, quarum executio nulla oppoſitione ſuſpendi poſſit, cum ſuſpenſiones hujusmodi frequentius ſummum ſoleant adferre periculum. Idcirco Nos his et aliis rationibus moti ex eadem certa ſcientia ac de Caeſareae Noſtrae poteſtatis plenitudine, praeinſerta privilegia ulterius declaranda, ac eo, quod ſequitur, pacto, amplianda duximus, videlicet quod in cauſis, ubi de jure, vel non jure fodiendi et Carbones illos, vulgo Hullas nuncupatos, eruendi, cenſuumque et praeſtationum ratione juris illius fodiendi, aut uſus riuulorum ſubterraneorum in aquas exonerandis debitorumque agetur, et aliis quibuscunque jus, artem et rationem carbonum eruendorum, ipſasque fodinas et fodinarum opus quomodolibet concernentibus, ſeu quae de jure, vel conſuetudine ad dictorum juratorum rei Carbonariae cognitionem et Jurisdictionem pertinent, adverſus ſententias Epiſc. ſeu praefati conſilii Epiſcopalis neque ulli omnino appellatio- An. 1571.

An. 1571. ni, nec nullitatum querelae locus, ſed eae penitus interdictae eſſe debant, etiam ſi valor, ſeu aeſtimatio hujusmodi cauſae praetactas ſummas *) excederet, prout etiam tenore praeſentium ſaepe dicta Privilegia confirmamus &c.

E d i t

touchant la maniere de conquerir les mineraux extans dans le fond d'autruy d. 22. Dec. 1582.

An. 1582. Ernest par la grace de Dieu esleu & confirmé Evesque de Liege &c. A tous ceux, qui Nos presentes lettres voiront, & liront Salut &c. Sçavoir faisons, que par les Voirs-Jurez de charbonage de Nostre Cité & Pays a quelqujours passez esté remonstré a Nos chers & bien aimez les Echevins de Nostre haute Justice de Liege, que tant sur les 4 franches araines de Nostre ditte Cité, que sur plusieures autres araines non franches tant au lieu de Tilleur, Jemeppe, Sileffin, Montegnée, Grace, Berleur & ailleurs, avoit beaucoup de houilles & charbons nyez & perdus a cause des eaux, qui forgagnent les dittes houilles & charbons; lesquels ouvrages des houilles & charbons soy pouroient recuperer & reconqueſter par les moyens des exhorres, araines & abattement plus bas, qu' aucuns gens de bien, couple de maistres & autres pourroient par leure industrie & avec fraix & constenges inestimables faire faire, s'il y avoit bonne ordonnance, constitution & loix, & que quand ils auroient leurs peines, labeurs & industries, ils seroient assurez de demeurer en la conqueste de tels ouvrages, & qu' autres ne puissent après venir à fossoyer, avaller burres, ny faire autres ouvrages au devant d' eux sur la course des ouvrages, & que par leur industrie, peines, fraix & dépens faits auroient, fust par oeuvres de bras, exhorre delle thine, leveau, ou autrement, exhorrer, ou decharger des eaux & baignes, dont ils sont chargés, & à cause de quoy on ne les peut, ni seroit possible bonnement les exhorrer, ou tirer au jour, ayant pour ce les dits Voirs-Jurez requis à Nos dits Eschevins de Liege, qu' en choses prémises & autres, plus au loing contenuës en leur ditte remonstrance, vouluſſent mettre & donner quelque ordre & provision à ce requise; lesquels Eschevins de Liege, Nous ont les dittes remonstrances envoyé pour les visiter & aviser, dont ayant par Nous & les Gens de Nostre Privé Conseil, avec Nos dits Eschevins de Liege par plusieurs de diverses fois visité & avisé les dittes remonstrances, méme les communiqué avec Nos chers, féaux, & bien aimez, les Bourguemaitres, Jurez & Conseil de Nostre ditte Cité, lesquels par leur Recés du 8 de Juillet & du 19. de ce mois de Decembre dernier les ont trouvé & trouvent assez licittes & raisonnables; & en toute équité fondées, & ayant par eux requis & supplié, que les vouluſſions confirmer & les faire publier, auſin estre mises & reçuës en garde de loix, & par consequence à bonne vrage & duë execution &c. Nous donc desirant tant tant en particulier, qu' en general, le profit, utilité, avancement du bien publicque de Nostre ditte Cité & Pays, bourgeois & inhabitans d' iceux, avons ordonné & statué, ordonnons & statuons en adouvrant & intrepretant les dits Statuts, regles & usances des dits charbonages, que quelconque, de quel estat, ou qualité, qu' il soit, qui par ordonnance & enseignement des dits Voirs-Jurez de charbonage & de Justice fera, ou aura fait quelques exhorres, trenches, ou abbattement des eaux, soit par oeuvres de bras, à la exhorre delle thine, leveau d' eaux, ou autrement, par quels les houilles & charbons d' aucunes fosse ou ouvrage, tant sur les franches, qu' autres araines de cette ditte Cité & Pays, qui sont & estoient neiez & perdus, lesquelles à cause des eaux & baignes, donc estoient chargé, n' estoit possible, sçavoir, ou pouvoir ouvrer, ny tirer au jour, les dits personnages, ayant mis & employé leur industrie, fraix & deniers à faire, & faire faire telles dittes exhorres, trenches & abbattemens de leveau d' eaux, auront pour eux, leurs hoirs, successeurs & ayant cause, les conqueste & gaigne des vaines, houilles & charbons, que par leur ditte industrie, fraix & despens auront ainsi conqueste & déchargé des dittes eaux, que pour par eux les ouvrer, ou faire ouvrer, trair ou jetter au jour à leur singulier profit & utilité, en payant & satisfaisant les droitures de terrages, cens d' araines & autres par ce dûs & redevables, & ne pourront autres couples de maitres, ny personnages particuliers, de quel estat, ou condition, qu' ils soyent, ny par quel titre, raison, ou possession, en ce les faire mettre, ou donner quelque encombrier, ou empeschement, mais si avoient, ou ont quelque burre, fosse, ou ouvrages, qui ne sont par force d' eaux, ou baignes noyez, ou empeschez, & desquelles ils pourroient jetter houilles & denrées & charbons sans estre assistez, ou servis des dittes trenches, exhorres ou abattement, pourront telles dittes ouvrages continuer & en faire leur profit. En tout les quelles choses prémises & autres dépendantes d' icelles touttes chacuné parties se deveront conduire & regler par ordonnance & enseignement des dits Voirs-Jurez de charbonage & de Justice en gardant & observant aussi étroitement les Ordennances sur ce faites & prononcées le 21. Juin 1571. par feu de tres haute & louable memoire Maximilian II de ce nom, Empereur des Romains Notre tres cher & souverain Prince, mandons suivant ce, & commandons à tous & un chacun, Maitres & Jurez des dittes charbon-

*) Scil. DC. Flor. in immobilibus, CCC. Flor. in mobilibus, LX Flor. in annuis reditibus.

bonnages & autres nos Officiers, & Justiciers à qui ce cernera, que ces Nos dittes Ordonnances ils fassent publier, registrer & mettre en garde de loix, là & ainsi, qu' il appartiendrat, & les fassent entierement observer & entretenir selon leurs formes & tenures, car Nostre plaisir est tel. Donné sur Nostre Chasteau de Stavelot sous Nostre Nom & Séel-Secret le 22. de Dec. 1582. An. 1582.

Edit

que les Voir-Jurés &c. ne doivent retenir aucune part dans les houilleres d. 10. Juin 1782.

Francois Charles &c. Ayant revu l' article 13 de la Paix de St. Jacques de l' an 1487 conçu dans les termes suivants „Item statuons & ordonnons, qu' il ne soit nul echevin &c. pag. 1013. — à la loi des clains acquis." En considerant, que le bien public exige, que l' interdiction portée par le dit article soit desormais generale & sans limitation ou à cet egard les Recès de Nos Etats en date du 11 & 12. Mai dernier; declarons & statuons par forme d' ajoute au dit article 13 de la Paix de St Jacques tous juges, quelconques, qui sont dans le cas de juger en matiere de houillerie de même, que les Voir-Jurés du Charbonnage de ce pays ne pourrons, soit directement, soit indirectement, retenir aucune part dans les houilleres, mais devrons s' en defaire pendant l' année de la publication de cet Edit, à la peine susditte de privation de telle part, & d' un voyage de St. Jacques. Si mandons & commandons, & donné en Notre conseil privé le 10. Juin 1782. An. 1782.

Harzische Berggesetze.

Auszug

des Privilegii Kayser Friedrichs II. für die Stadt Goslar III. Id. Julii 1219.

Jura Silvanorum.

Haec sunt jura Silvanorum, quod si quis ex servientibus ipsorum pretium, quod vulgo Wist vocatur, cuiquam eorum detulerit, in quocunque loco eum viderit, ipsum absque judice, vel ejus nuncio libere comprehendet. Idem etiam Silvani in bonis suis non debent pandari pro aliqua caussa, nisi tantum pro reditibus Imperii, quos de follibus solvere tenentur. Silvani, qui casas habent in locis campestribus, de duobus follibus qualibet hebdomada lot. argenti solvere tenentur Imperio, hac de caussa, ut liceat eis carbones adducere, de quocunque loco eis est opportunum etc. An. 1219.

Jura et Libertates Silvanorum.

d. St. Marcus-Tag (25 Apr.) 1271.

We Hertoge Albr. van Brunswich bekennen in dessem jeghenwordigen breue alle den de one sen eder horen den to hulpe de sek in deme wolde generen. Bekennen der echte dinge de scal men heghen in deme iare drye. Der dryer en vor des Rikes pellentze to gosler. Dat ander vor der vedrist bouen gosler. Dat dridde ta sende Mathiese to der Tzelle. So scal de vorster vp der vorsthouen wesen hebben des nachtes. also he wille dat vorstan mit sinem rechte. Vor deme richte ne scal nen Papensone

Uebersetzung [1]).

Wir, Herzog Albrecht von Braunschweig, bekennen in diesem gegenwärtigen Briefe allen denjenigen, die ihn sehen, oder hören, denen zu Hülfe, die sich in dem Walde ernähren. Bekennen. Man soll jährlich drey rechte Gerichte hegen; der dreye eines vor des Reichs-Pfalz zu Goslar, das andre vor der Viehtrift vor Goslar, das dritte zu St. Mathiesen zu der Zelle. Alsdenn soll der Förster sich des Nachts im Gehau aufhalten, er wolle denn dafür mit seinem Eyde An. 1271.

[1]) Nur wenig Personen dürften die alte teutsche Sprache dieses und des folgenden Stücks verstehen. Es war daher eine Uebersetzung nöthig. Sie ist ganz wörtlich abgefaßt, weil es dabey mehr darum galt, dem Leser das Original selbst verständlich zu machen, als letzteres in unsre heutige Sprache überzutragen. — Die Artickel, welche hier zur Erläuterung und nur unter ihren Zahlen angeführt sind, verweisen auf die Rammelsbergischen Berggesetze in Leibnitz. Script. Rer. Brunsvic. T. III. p. 535.

An. 1271. sone noch en vnecht sone ordel noch recht vinden [2]). Welk man vor gerichte antworden wel vor Keruen [3]) vnd vor waghen. so is sin Kerue vn sin waghen los. Welk man dem andern sine del wel afkreyghen [4]) vp eneme Howhaftigen berge. de scal binnen dren langen schichten dar me water thut dan don mit ener gereden balghen [5]). Welk man vppe del wel Kost [6]) beholden [7]) ta enem Howhaftigen berghe dat scal he don mit eneme smede. vnd mit enem Hotmann vnd mit enem toropere [8]). Welk man geue vp en afbuwede del vp enem afberge. dat scal he witlic don mit sinem mestere. vnd mit enem richtere to huse vnd to houe. En man mach sine lenscap bet beholden wem id ome jennich man breke [9]) moghe so he se in siner hebbenden were [10]) hebbe. Id ne mach nen medinge noch nen lenscap nen eghen Kryghen. wen en eghen dem andern. Welkem mane wert genomen sin ertze. vnder welkem ertze Kopere he dat vint dat scal he mit sinem rechte verstan. dat he des nicht en wuste dat ed verstolen were so mach he des wol vp sine budel then [11]). Welk man vp geholden wert vm en richte eder vm enen broke den scal men spannen dre daghe vnd dre nacht vnder de ouesen [12]). En berchwerk scal gebrucke des holtes also vorder alse sin aghetucht went vnd sin techge went. Dritteyn grouen de scal en berch to rechte hebben twisschen jowelker grouen dritteyn vote. vif vote in de wyde seuene in de lenge [13]). Id en scal nen man riden mit wapender Hant. noch mit bundenem ysern Hode ouer jennich berchwerk dat scal he hir vmme laten dat dar nen vruwe af vpschreket en werde. De werpe in deme wolde leghen de horen to den berghen. dene scal nement nerghen bringen. he ne dot mit der eghenscap willen. dat gebuwe dat vp den teaghen steyt dat hort der eghenscap vp den berghen. Welk man ghift Kost von des hilghen Kerstes [14]) auende went an den dach vser vruwen der stillen de Kost hest he verloren [15]). den tegheden scal men achten vnd werdighen bi der Sondages auendes schicht. also scal men de weken ouer geuen. Welk man de dar hest en eghen Holt in deme Harte. welk man de darinne stort mit enem waghene de scal bi hewen dat Holt vif clachter verne vnd dreyer breit dat scal he darumme don dat he den storten waghen vp bringen moge. dar en scal he nicht hebben an gebreken [16]). De erfexe [17]) in deme Harte sin de scullen des jares twyges jaghen vnd twyges Visschen to orer werscap vnd to orer Kunpennyn. de Hutten in deme harte de dar gheuen lotpenninge vor dat water dat vp de Hutten gheyt. de penninge scal men breden des sonnauendes vp dat waterstech [18]). de woltlude de dar sint vnd gheuen fleyscat vnd Koppertellen deme rike. de hebbe dar-

Eyde haften. Vor (Bey) diesem Gericht soll kein Pfaffensohn, noch unächter Sohn Urtheil und Recht finden (sprechen) [2]). Wenn jemand vor Gericht für Körbe [3]) und Wagen antworten will, so sind sein Korb und Wagen los. Wer dem andern seine Theile an einem bauhaften Berge entziehen [4]) will, der soll es binnen drey langen Schichten, wo man Wasser thut ziehen, thun mit einem gemachten Abzugsgraben [5]). Wer beweisen will [7]), daß er auf Theile eines bauhaften Berges Kost [6]) gegeben habe, soll das thun mit einem Schmiede und mit einem Hutmann und mit einem Wächter. [8]) Wer einen abgebaueten Theil auf einem abgebaueten Berge aufgeben will, der soll das kund thun mit seinem Meister und mit einem Richter zu Hause und zu Hofe. Ein Mann mag seine Lehnschaft wohl beweisen, wenn sie ihm jemand streitig machte [9]), dafern er sie in seinem würklichen Besitz hat [10]). Es kann keine Miethe, noch Lehnschaft ein Eigenthum in Anspruch nehmen, sondern nur ein Eigenthum das andere. Wenn jemand sein Ertz genommen wird, bey welchem Ertz-Käufer er das findet, das soll er (dieser) beschwören, daß er nicht wüßte, daß es gestohlen sey; alsdenn mag er (dieser) es wohl zu seinem Vermögen rechnen [11]), (behalten). Wer einer Anklage, oder Strafe wegen angehalten wird, den soll man drey Tage und drey Nächte unter die Dachtraufe [12]) spannen. Ein Bergwerk soll so weit des Holzes gebrauchen, als seine Wasserleitung und Zeche sich erstrecken. Dreyzehn Gruben soll ein Berg nach den Rechten haben, zwischen jeder Grube 13 Fuß; fünf Fuß in die Weite, sieben in die Länge [13]). Es soll auch niemand mit gewafneter Hand, oder mit gebundenem eisernen Hute (mit aufgebundenem Helm) über ein Bergwerk reiten, das soll er darum unterlassen, damit keine Frau dadurch erschreckt werde. Die Würfe in dem Walde gelegen, gehören zu den Bergen; die soll niemand nirgends bringen; (wegschaffen) er thue es denn mit des Eigenthümers Willen. Das Gebäude, das auf den Zechen steht, gehört zum Eigenthum auf den Bergen. Wer Kost giebt von dem heil. Christ [14]) Abend bis an den Tag unsrer lieben Frauen, der stillen, die Kost hat er verlohren [15]). Den Zehnden soll man bey der Sonntags Abends Schicht schätzen und würdern, und so die Woche über geben. Hat jemand eignes Holz im Harze, und es wirft ein Mann darinnen mit dem Wagen um, soll dieser dabey das Holz 5 Klafter lang und 3 breit weghauen. Das soll er darum thun, damit er den umgefallenen Wagen herausbringen möge; darüber soll er (jener) sich nicht beschweren [16]). Diejenigen, die Waldeigenthum im Harze

haben

[2]) Art. 130. [3]) Keruen. Im Art. 39 sequ. wird Kernen gelesen; jenes richtiger. Denn Art. 41, 45, 47, 51. beweisen, daß hier nicht von Karren, sondern von Körben die Rede ist. [4]) (auf eine rechtliche Art) [5]) geredet, vorbereitet. Balghe, Wassergraben, der zur Abzucht dient. [6]) Kost: Aufwand, der zu etwas geleistet wird; Bergkost bedeutet bald die Beyträge der Gewerken, bald Vorschüsse an Geld, Materialien, bald Forderungen für rückständige Arbeitslöhne. Art. 52, 68—78. [7]) beholden, auch behaben: im Wege Rechtens erhalten, was streitig war. [8]) Art. 183. [9]) Breke. Jede Handlung, welche einem Gesetz, Vertrag, Befugniß ꝛc. zuwider ist, sowohl ein rechtlicher Anspruch, als eine gewaltsame Verletzung; ferner die darauf gesetzte Strafe. gebreken, Mangel eines Befugnisses, der in Streit kommt. (Gebrechen haben an etwas — behaupten, daß an der andern Seite das Recht dazu ꝛc. ermangele. [10]) Were gewisser und ruhiger Besitz einer Sache, besonders ein solcher, der durch gerichtliche Uebergabe der Sache erlangt worden ist. [11]) Art. 23, 62, 184. Budel, Vermögen. tehn ziehen. [12]) In den Goslarschen Stadtgesetzen Leibnitz. l. c. pag. 497. Art. 54, 55. steht Ouesen, und nach dieser Lesart ist das Wort mit Beziehung auf die Gesl. Statuten in Frisch teutschem Wörterbuch, Haltaus Glossar. Germ. und in dem Bremischen Wörterbuch erklärt. Dennoch kann Ouesen nicht unrichtig seyn, und scheint vielmehr richtiger, weil die besten Handschriften des Sachsenspiegels (II. B. 49 Art.) Ovesen und Obesen schreiben. Die Bedeutung: Dachtraufe, beweisen diese Schriften ganz ungezweifelt und einstimmig. [13]) Art. 185. [14]) Karsten und Kersten: Christian; davon Karsten, zum Christen machen, taufen. Es könnte also auch des heil. Täufers ꝛc. (Johannis) übersetzt werden. [15]) die Kost kann er (weil er sie in jener Zeit nicht verlangt hat) nicht zurückfordern. [16]) Art. 187. S. oben 9). [17]) Erfexe: ihre Rechte bestanden in einem vorzüglich freyen und uneingeschränkten Waldeigenthum. Eine weitläuftige Erklärung ist in Leibnitz Collect. Etymolog. T. II. p. 288. [18]) Art. 176.

darwedder recht vp orer Hutten. We darvppe brict dene heft nenne heghe weder in Kerken noch vppe Kerchouen [19]). De de ghelt [20]) hebbet vt des rikes voghedyn, de scullen de wolt lude bevreden vnd beschermen liker wis alse or eghene gut [20]). Wese deyt de vor penninge in deme wolde vp arbeyt. vntdrecht he de so ne heft nenne heghe jerghen [21]). En man scal panden vp der were vor sinen benomden tyns [22]). De bodel en scal nicht vorbeden vp den Kerchouen. de ouerhorige man de scal hebben vrede buten der borchmuren. de vervestede man de scal hebben vrede in deme Vorste went an den olden grauen. de verveste man de scal hebben Vrede, van dem berge went an der Kinderbornen water dat dar vt vlut vnd also vorder alse de aghetucht vlut vt deme Rammesberge wente bouen de stad vnd an dat dal dat de Pannenstich het [23]). De man de in de in deme vorste vorvestet is. de scal vrede hebben in dessen benemede bleken. de gnade is gegeuen deme Rammesberge to orer hulpe. des Rikes borgere de scullet inlaten den vorsten von Brunswich in deme jare drye to siner not. dar ne scullet se wedder nene man an gebroken hebben. desser scrift vnd desses breues. de betughet desse Riddere here. Her Borcherd von der Wyda vnd Her Huch de vranke. vnd Her Wolther von Borchterpe. vnde Her Bernhard von Borchterpe. Hinrik von dem dorevelde. vnde Dyderik von der Langene. Hermen von deme slichtenweda. Hugo vom dene Hasenberge. Heneman de gude, Jan de Copman. Heyne Peppen Keller. Heneman Questolrik Kobber. Eyuerd Munter. desse benemden Riddere vnde de erfexen in deme Harte, und des rikes borgher de betúghen an dessen breue dat he screuen si mit willen vnd mit vulbord desses benemden vorsten Hertogen Albr. von Brunswich, Hertogen Janes von Lúneborch. Bisschup Otte von Hildesem. Greuen Conrad von Wernigerode. des Rikes borghere von geslar de hebbet besegelt dessen Bref to ener Bewisinge vnd to ener betuchnisse desser recht de in dessem breue stan. So is gegeuen desse Bref na goddes bord M. jar CC jar LXXI. jar in sente Marcus dage.

haben [17]), die sollen des Jahres zweymahl jagen und zweymahl fischen zur Erhaltung ihres ruhigen Besitzes und ihrer Genossenschaft. Die Hütten auf dem Harze, die daselbst Lotpfennige geben für das Wasser, das auf die Hütten geht, diese Pfennige soll man Sonnabends auf dem Wassersteg bezahlen [18]). Die Waldleute die daselbst sind, und Schlägeschatz und Kupferzoll dem Reiche geben, besitzen dagegen ihre Hütten rechtmäßig. Wer dagegen verbricht, (ihre Rechte verletzt) hat keinen Schutz weder in Kirchen, noch Kirchhöfen [19]). Die Waldleute sollen diejenigen, die Geleite haben aus der Reichsvoigtey, beschützen und beschirmen, auf gleiche Weise, wie ihr eigen Gut [20]). Wer um Pfennige (für Lohn) dient; trägt er die weg, (geht er aus dem Dienst) so hat er nirgends keinen Schutz [21]). Ein Mann soll wegen seines benannten Zinnses mit seinen Gütern haften [22]). Der Büttel soll niemand auf dem Kirchhofe vorladen (vor Gericht). Der Mann, der Ungehorsams beschuldigt ist, soll vor den Mauern der Burg Friede haben. Der Mann, welcher verwiesen ist, soll in dem Forste Frieden haben, bis an den alten Graben. Der verwiesene Mann soll Frieden haben von dem Berge bis an das Kinderbornen-Wasser, das da ausfließt, und so weiter so weit die Abzucht aus dem Rammelsberge fließt, bis vor die Stadt und an das Thal, das der Pfannenstich heißt [23]). Der Mann, der aus dem Forste verwiesen ist, soll Frieden haben in den benannten Räumen: diese Gnade ist dem Rammelsberge zu seiner Hülfe gegeben. Des Reiches Bürger sollen den Fürsten von Braunschweig dreymahl des Jahres einlassen (in die Stadt) zu seiner Nothdurft; darüber sollen sie, noch irgend jemand sich beschweren. Diese Schrift und diesen Brief bezeugen diese Ritter und Herren; Hr. Borchard von der Wyda und Hr. Huch, der Franke, und Hr. Walther von Borchtorf, Hr. Bernhard von Borchtorf. Heinrich von dem Dornfelde und Dietrich von der Langen, Hermann von dem Schlichtenweda, Hugo von dem Hasenberge, Hennemann, der Jude, Johann, der Kaufmann, Heyne Peppen Keller, Hennemann Questolrik Kobber, Seifert Munter. Diese benannten Ritter und die Waldeigenthümer des Harzes und des Reichs Bürger bezeugen an diesem Briefe, daß er geschrieben sey mit Willen und Zustimmung der benannten Fürsten, Herzog Albrechts von Braunschweig, Herzog Johannis von Lüneburg, Bischof Ottos von Hildesheim, Graf Conrads von Wernigerode. Des Reichs Bürger zu Goslar haben diesen Brief besiegelt zum Beweis und zur Bezeugung dieser Rechte, die in diesem Briefe stehen. So ist dieser Brief gegeben nach Gottes Geburt 1000 Jahr, 200. Jahr, 71 Jahr am St. Marcus-Tage.

Bergordnung für den Rammelsberg.

d. Sontag Quasimodogeniti, 1470.

Na Godes bort vnses Heren in deme seventighesten Jar der Menre Tale vppe den Sondach Invocauit in der hilligben Vasten warn de meynen Werken des Ramesbarges vor Gosler beleghen van vns thom Rade dar sulues to Gosler in vnse Stad to komende bescheden ghebreck des gnten (genannten) berghes to vorhandelnde, Dosulues van des gnten Bges (Berges) weghen nicht endelkes wart vorhandelt, Sunder van den jennen de itzund den sulven Berch in vorhandelinge hebben, eyn ander Dachfart, vpp den sondach Quasimodogeniti wart beramet

Uebersetzung.

Nach Gottes Geburt unsres Herrn in dem siebzigsten Jahre der mindern Zahl auf den Sonntag Invocavit in der heiligen Fasten waren die gemeinen Gewerken des Rammelsberges, vor Goslar gelegen, von uns, dem Rathe daselbst, in unsre Stadt zu kommen beschieden, um die Gebrechen des genannten Berges zu verhandeln. Daselbst ward des genannten Berges wegen nichts endliches verhandelt, sondern von denjenigen, welche denselben Berg in Verhandlung haben, eine andre Tagfarth auf den Sonntag Qua-

An. 1271.

An. 1470.

[19]) Art. 188. [20]) Auch Art. 189 wird gelt gelesen. Der Zusammenhang lehrt, daß hier von Geleite (ghelit) die Rede ist.
[21]) Art. 190. [22]) Art. 191. [23]) Art. 130. 133.

An. 1470. berämet to welke daghe do sulueß vulmachtig weren gheschicket de Erbarn des Erwerdighen godde Vaders vnd Hern, Hern Johañe Bisschuppes vnde des werdighen Heren Hans Bartoldes van Landesberghen Vorstender des Stichtes to Verden Secretarius Hern Olrick van Azel Domher darsulues to Verden, vnd mester peter Dobbertzin Secretarius des Ersamen Rades to Luneborg, van dessuluen Rades wegen to dem nomden dachfart myt den we de Rad vorbenon dusse Nabeserl. Verhandelinghe van des medegnten barghes weghen hebben Vorhandelt.

1 Thom Ersten vmen de Grouen de vnse Borger van vnsern Rade vns vnd vnser Stad vnd den ghemeyne werken to gude hebben angenomen, Syn se mit vns dem Rade vnd vnsen Borghern wol to vrede vnde van den sůluen vnd andern grouen is forder besproken So alße dat gherichte des Rammesbarghes vns dem Rade tosteyt, willen we setten eynen berchrichter na Vthwisinghe des barchrechtes, de eynen jowelken na Klaghe vnd antworde rechtes behulpen syn schulle, De sulve Berchrichter scal hebben de macht vthtodonde de Grouen an deme vorgnt. Barge beleghen den Borgheren to Gosler vnde anders neml. Dath wen eyn borgher eyne Grouen van one to lehene is biddende, schal he toneut to sick vorbeden de vere Vorstender des gnten Barghes, Edder wo vele orer dar ther stede syn, vnde scal den vorghenen wo dar sy eyn Borger de wil eyne Grove entfanghen vnde one de Grove benomen, vnd denne myt den an de Grove gan, vne one vorghenen efft zee de Groven sulven edder myt deme Berger buwen willen, Willen zee dese de Groven sůlven buwen des schal man one staden, willen zee mede buwen myt den gnte. borghere des schůllen zee eck mechtig syn, willen auer de vorstendere ergnt. in vorschreuener wise de Grouen nicht buwen, so schal men dar mede van weghen vnses gnedighen hern van Verden vnd synes Vorstenders vnd der Erliken Rede vnd Stade Gosler vnde Luneborg vnd der ghemeynen Werken de an deme Ramesbge buwen myt fulbort de erstr. vorstender deme Borgher de dar vme hest ghebeden belehenen, vnde de schal de groue buwen na berchwerckes recht, vnd dem Rade to Gosler den tegheden vnd den ghemeynen Wercken, de den Berch in Buwe hebben vnde holden Dat neghede scheruen der schedender ertze gheuen vnde de helffte des Copperrokes de in den Grouen wasset, gheuen den jennen deme de ghebort, Vnde de sulue Barchgherichgte scal dem borgher des synen Breff gheven wo he seck an der Grouen holden schulle, Were auer de Groue de men also vorlehenen schole schedelick dem Berghe edder dat see den Grouen der Wercken to na leghen, so schal men de lieghen laten vne nicht vordon, vnde was des de meyeste Deel der Warcken irkennen vnd beleven deme schul-

2 le de mynste deel volghen. Item vme den Copperrock de dar wast in den wosten Grouen waßer Ißet sake dat matlick schulle kesen twe mane de zee dar auer besegghen na vthwisinge der breue dar auer

3 vorseghelt ghegeuen. Item vñe de hutten thom Ghalm *) vnder dem Petersbahe vnde var deme Ramesberghe vnd ok vñe dat hus der van Luneborg wille wy de Rad vorbenon laten Receßen wo

4 men dat dar vme holden schulle. Ok is besproken dat men in den hutten vnder dem Petersbghe vn vor

Quasimodogeniti anberaumt, zu welchem Tage daselbst bevollmächtigt geschickt waren die Erbaren, des Ehrwürdigen in Gott dem Vater und Herrn, Herrens Johann Bischofs, und Herrens Hannß Bertholds von Landsberg, Vorstehers des Stifts zu Verden, Secretarius, Herr Ulrich von Azel, Domherr daselbst zu Verden und Meister Peter Doberzin, Secretarius des Ehrsamen Rathes zu Lüneburg, von desselben Rathes wegen zu der genannten Tagfarth; Mit welchen wir, der vorbenannte Rath, diese nachbeschriebene Verhandlung des mitgenannten Berges wegen verhandelt haben. Zum ersten wegen der Gruben, die unsre Bürger von unserm Rathe, uns und unsrer Stadt und den gemeinen Gewerken zu Gute, haben angenommen, sind sie mit uns, dem Rathe, und unsern Bürgern wohl zufrieden, und ist von denselben und andern Gruben ferner besprochen worden: Weil das Gericht des Rammelsberges uns, dem Rathe, zusteht, wollen wir nach Ausweisung des Bergrechts einen Bergrichter setzen, der einem jeden auf Klage und Antwort zum Recht verhelfen soll. Derselbe Bergrichter soll die Macht haben, die Gruben, an dem vorgenannten Berge gelegen, den Bürgern von Goslar und andern zu verleihen; nemlich daß wenn ein Bürger eine Grube von ihm zu Lehn erbittet, soll er die vier Vorsteher des genannten Berges, oder wie viel ihrer daselbst in der Stadt sind, zu sich bescheiden, und soll denselben vergönnen, (eröfnen), wie da ein Bürger sey, der eine Grube empfangen wolle, und ihnen die Grube benennen, und mit ihnen an die Grube gehen, und vergönnen (überlassen) ob sie die Grube selbst, oder mit dem Bürger bauen wollen. Wollen sie denn die Grube selbst bauen, das soll man ihnen gestatten; wollen sie mit dem genannten Bürger bauen, dessen sollen sie auch mächtig seyn. Wollen aber die ehegenannten Vorsteher in der vorgeschriebenen Weise die Grube nicht bauen, so soll man damit von wegen unsers gnädigen Herrens von Verden und seines Vorstehers und der ehrlichen Räthe und Städte, Goslar und Lüneburg und der gemeinen Gewerken, die an dem Rammelsberge bauen, mit Genehmhaltung der erstern Vorsteher den Bürger, der darum gebeten hat, belehnen, und der soll die Grube nach Berawerksrecht bauen, und dem Rathe zu Goslar den Zehnden und den gemeinen Gewerken, die den Berg im Baue haben und erhalten, den neunten Haufen des geschiedenen Ertzes geben, und die Hälfte des Kupferrauchs, der in den Gruben wächset, demjenigen geben, dem der gehört, und dasselbe Berggericht soll dem Bürger darüber seinen Brief geben, wie er sich in der Grube halten soll. Wäre aber die Grube, die man also verleihen sollte, dem Berge schädlich, oder den Gruben der Gewerken zu nahe gelegen, so soll man dieselbe liegen lassen, und nicht weggeben, und was darüber der meiste Theil der Gewerken erkennt und beliebt, dem soll der mindere Theil folgen. Item, um den Kupferrauch, der daselbst in den wüsten Grubenwassern wächset, ist festgesetzt, daß jeder Theil zwey Leute erwählen soll, welche sich darüber besprechen, nach Ausweisung der Briefe, die darüber versiegelt ergangen sind. Item, um die Hütten zum Galm *) unter dem Petersberge und vor dem Rammelsberg und auch um das Haus derer von Lüneburg wollen wir, der Rath, einen besondern Vergleich schließen laßen, wie man es damit halten

*) Vielleicht Gallmey-Hütten; allein die Geschichtschreiber behaupten, der Gebrauch des Galmeys zum Messing sey erst um das Jahr 1550 erfunden.

vor dellie Ramesberghe neyne Posten *) hebben schulle, vnde ok dat water vppe de Stenmolen wen de wedder gebuwet werde gan laten. Item heft de Ersame Vrbang Schultzem des Eddelen vne wolgebohrn Grauen Gunterus Heren van Mansfelde ouerste Schriur vnde Sekretarius ok vulmachtig van des gnten synes heren weghen hyr than daghe vnde thor steden gheweſt vnd sick vorwillet wes de Rad vorbenen myt den Ergnt. beslutende wart dat syn here dat holden wille dat de sulve Vrbang ok van des gnten synes heren weghen beleuet hefft. Hyr vppe sint düsse vorschreuene vorhandelinghe dre schriften ghemaket eyn vte der andere ghesneden **) alle ens ludende, der her Olrick von Azel vorbenen eyne, vnde mester Peter Doppertzin de andere van orer gnten Heren weghen, vnde de Rad to Gosler de drudden hebben, vnde dusse vorsrb. handelinge vnd Articule alle schullen vnschedelick syn den Warken dede nu tor tyd vte synt ***) vne nicht mede buwen, Vnd deme Recesse in deme Söstigeste Jare an vnser leuen Vrouwen daghe Visiacionis ghemaket vñ ock den breuen de de erlicke Rad to Gosler van des Barghes weghen den versl. Warken vormals gheghen heft vñ ok den breue de dem sulven Rade wedder vme van den Warken ghegheuen synt,

Vnd is gheschen alse vorscreuen steyt in Jare vñ in Daghe.

ten soll. Auch ist besprochen, daß man in den Hütten unter dem Petersberge und vor dem Rammelsberge keine Posten *) haben soll, auch das Wasser auf die Steinmühle, wenn die wieder gebauet würde, gehen lassen. Item, ist der Ehrsame Urbanus Schulze, des Edeln und Wohlgebohrnen Grafen Günther, Herrn von Mannßfeld, oberster Schreiber und Secretarius auch in Vollmacht des genannten seines Herrn den Tag hier und zur Stadt gewesen, und hat sich erklärt, daß das, was der vorgenannte Rath mit den Ehegenannten beschließen würde, sein Herr halten wolle; welches derselbe Urbanus auch von des genannten seines Herren wegen genehmigt hat. Hierauf sind von dieser vorgeschriebenen Verhandelung drey Schriften gemacht, und ist eine aus der andern geschnitten worden **); alle gleichlautend; deren Herr Ulrich von Azel vorgenannt eine, und Meister Peter Doppertzin die andre von ihrer genannten Herren wegen, und der Rath zu Goslar die dritte haben. Und diese vorgeschriebene Handlung und Artickel sollen unschädlich seyn den Gewerken, die nun zur Zeit aus sind ***) und nicht mit bauen, und dem im sechzigsten Jahre an unsrer lieben Frauen Tage gemachten Recesse, und auch den Urkunden, welche der ehrliche Rath zu Goslar des Berges wegen den vorgeschriebenen Gewerken gegeben hat, und auch den Urkunden, die demselben Rathe wiederum von den Gewerken gegeben worden sind, und ist geschehen wie vorgeschrieben steht in Jahre und Tage.

Bergordnung des Rathes zu Goßlar für den Rammelsberg.

Dienstag nach heil. drey Könige 1476.

Na der bort cristi vnses heren veerteinhundert jar darna in den Sees unde seuentigesten jaren am deenstage na der hilgen dreer konnigh dage hebben de Ersam Rad der Stad Goßler, nige vnde old [1]), myt witschup, willen vnde vulborde [2]) der gemeynen werken des Rammesberges gemaket eine ordinacien vnde recess ouer den Rammesberch, ouer Greuen, Hüttewerk, Berchwerk, Driftwerk, ouer hotlüde, hauwer, steygere, haspeler vnde alle gesinde, vp deme berge arbeydende, forder vmme koler, kolerknechte vnde vort ouer alle werken, dat to Berchwerke vnde hüttenwerke hort. So hebben de vorscreuen Rad dussen nabescreuen Recess vnde ordinacien to einem jare dütende gemaket in biwestande des Erwordigen in gad vaders vnde heren heren Bertoldes Bisschup to Verden vnde des ersamen Rades to Lüneborch vulmechtigen; alse bi namen, hinrik holdeshusen vnde werner tunßels, de duth nabescreuen mede hebben beleuet, to holdende by bröken, dar vp gesad, vnde hebben sunderliken veer vorstendere dar to gesat vnde gekoren, alse by namen, heydeke von were, hans barnehusen, hinrik holdeshusen vnde hennigh vom wude, alle broke myt des Rades hülpe, wue see des vnderrichtet worden, na sakelegenheyd vth to sonderde vnde in to manende [3]), vnde düsse recess vnde ordinacie schal vnschedelik wesen allen anderen Recessen vnde artikelen, de to voren gemaket sin, den Rammesberch andrepende, vnde de Rad hest sek de macht beholden, myt den gemeynen werken vnde den veer vorstenderen düsse nabescreuen ordinacien in sinen artikelen to varneuernde [4]), to varmerende, to varenderude, vp vnde aff to settende, na legenheyd der sake, so vaken [5]) dem Rade vnde den veer vorstenderen des düncket nütte vnde behof wesen, vnde alle dingk düsser ordinacien schal vnschedelik sin den veer vorstenderen. Item sin see eindrechtigen ouereingekommen welk werke des Rammesberges gesinde medet [6]) vp deme berge arbeydende, vp den hütten, in deme holte, schall ein jowelk sin gesinde meden to einem jare, edder to einem haluen, dat schal men ok also holden myt den wagenknechten, ok myt den junghen by den karen. Item alle gesinde, dat wekenlon [7]) vp nympt des Sonnavendes, schal ein scherf geuen in de büssen in de ere gades. Item welk werke sinem gesinde orlof [8]) geue, edder welk knecht orlof nehme binnen der rechten medeltyd [9]), dat gesinde en schal neyn ander meden, edder vp nehmen so lange de medeltyd vmme sy vnde vorlopen [10]), ok schal de knecht edder neyn gesinde orlof nehme, bisünder [11]) vmme redeliker sake willen, vnde der erkant-

*) Post nennt der Bergmann 1) eine Quantität Erz, gleichen Gehalts, welche auf einmahl zur Hütte geliefert, 2) was in der Hütte in einer Schicht durchgeschmelzt wird. Nach dem Niedersächsischen könnten Posten bedeuten 3) Blasebälge, 4) Geschütz. Wenn es hier kein veraltetes Kunstwort ist, scheint die letzte Bedeutung dem Zusammenhange nach die anwendbareste zu seyn. **) Haltaus Glossar. Germ. in verb. ausgeschnitten. ***) vte sin den Besitz einer Sache aufgeben, und einem andern offen laßen.

[1]) neu und alt [2]) Zustimmung [3]) aus einander zu setzen und einzubringen (die Strafen) [4]) zu verneuern [5]) so oft [6]) miethet [7]) Wochenlohn [8]) Urlaub [9]) Miethzeit [10]) um sey und verlaufen [11]) als

An. 1476. kantnisse schal stan an den veer vorstenderen der gemeynen werken dar to gesat. Item weret dat jennich koler, edder knecht von sinem meystere töge [12]) binnen rechter medeltyd, vnde sinem mestere is schuldich gebleuen, den koler, edder knecht schall neyn meyster vpnehmen, edder meden, bisunderen he wille denne dem meystere, dar he to voren mede is gewesen, betalen vnde de schuld gelden [13]). Item welk berchhere weme ertze entphoren lete [14]), einem anderen Berchheren, von sinen grouen sunder witschup des jennen, des de Ertze were, we dar ouer betreden, edder besecht [15]) worde, vnde sek dar mede myt rechte nicht entledigen konde, alse recht were, den schal men vorfolgen myt rechte [16]).

Item von den knechten vp deme vnde in deme berge.

6 Item dem steyger, de de buwet in deme berge, schal men geuen tor weken [17]) ein ß punt, id en were denne, dat he mehr grouen vorstan konde, dat schal stan an den veer vorstenderen, wu de dat dar vmme bilken, dat id dar bliue. Item dem hoitmanne VI. loth. Item einem borhauwer [18]) XVI ßß. Item einem kilhauwer [19]) arbeyder I fl. goßl. Item einem ortknechte X ßß. Item den haspelern vor
7 de schicht VI ₰ nige. Item den hilgen dach, den de hilge kerke sat to virende [20]) schal men vorlonen, alse men to voren [21]) gedan hefft, bisundern wenn twey hilge dage komen in der weken, der schal men nicht mehr, wen einen, vorlohnen, we ok viret in der weken einen virel dach [22]) vnde maket sunderliken einen vireldach, den de hilge kerke nicht sad to virende, edder beerschicht [23]), den schal men nicht vorlohnen, noch hilgen dach, edder andern vuel-
8 dach [24]). Item schullen neyne hotlude, edere steygere, in orer heren grouen varen, see sweren erst, dat see ören heren öre grouen truweliken vorstan, vorhegen [25]) vnde vorwesen willen, na all ören vif synnen, so see truwelikest konnen vnde mogen ane geuerde, vnde desülve hothmann myt den knechten, dar he mede arbeydet butten vnde binnen deme barge [26]), schullen des berges beste don, vnde dat argeste warnen, by densülven eyden, vnde de sülue hoytman schal sweren, dat hee myt sinen hauweren vnde knechten alle dage, wenn he arbeydet, achte stunde
9 to der schicht varen vnde arbeyden willen. Item schullen de vorscreuen neyne knechte vpnehmen, edder heren denst vp deme, edder in deme berge entfangahen, se wetten [27]), dat ein jowelk knecht, na sinem sedane lon öme gelonet, vordenen [28]) kunne, by densuluen
10 eyden. Item ein jowelk ansleger schal sweren
11 sinem heren. Item schullen neyne twey hauwer varen vp einen slegel, doch steyd dat an den veer vorstenderen vnde an den hoytmann, wat de dar vm-
12 me bilken vmme dat beste. Item schal jowelk
13 groue hebben ören sworen scheyder. Item schal men geuen vom scheruen ertze [29]) to scheydende IIII ₰ ßß. Item vom scheruen volße [30]) ii ₰nige.
14 Item schal ein jowelk scheider sine egen homer [31]) heb-
15 ben, dar he mede scheydet. Item vom scheruen kleines berges, schal men geuen to wasschende. Item von einer kare vul to varende schal men geuen. Item so schal men hebben ein eindrechtig scheruen ouer den Berch.

Item von den kolern.

Item ein jowolk hütteman schal laten kolen vp 16
de mathe [32]), vnde men schal dem koler geuen von der mathe dree penninghe Goßlers vnde deme suluen koler schal men geben tor hoyde dat jar ouer iiij ellen parchenen vnde eine ellen hogens [33]). Item 17
vmme dat vorlon, dat schal stan an den hütte hern 18
wu des malk bekomen kan. Item schal nemant kolen innehmen, he nehme de in vp de ma- 19
the. Item welk hüttehere vp nymt na düsser ordinacien koler holthauwer, edder ander gesinde, to Goßler wonende, schal malk in sinen koelhey, edder holt nicht bringhen, he bringhe den holthauwer, edder sodane gesinde erst by deme Rade to swerende, alse ein ander borger, deme Rade gehorsam to sinde [34]). Item schal neyn koler, efste vorman [35]), 20
anders wure kolen senden, efste bringhen, wen vp sines heren hütten, he do dat mit sines heren willen vnde vulborde, vnde we de innehme, den schullen dee veer vorstendere witen den broke, ok sonderen schal de koler dat verboten [36]). Item deme keper [37]) 21
vp der Hütten schal men geuen tor weken einen fl. Goßlersl., iiij ellen grawes vnde ij ellen wittes Brunswigl. dat jar ouer tor hoyde, vnde wen de keper nicht to donde hefft [38]), schal he arbeyden vnde don vp deme hüttehoue, wat ome de hüttevoged heth [39]) ok schal de keper to sinem ampte sweren, vort schal de sülue keper de hütten bewaken. Item 22
schal neyn hüttehere sinen wagen, knechte, edder neynem gesinde kolsecke, brend, noch hold geben. Item dem hüttevogede schal men geben tor weken 23
einen Goßlerschen fl., vnde tom jare vj ellen Brunswigkß graw vnde ij ellen wittes tor hovde. Item 24
jowelk hüttevoged und hütteknecht schullen malk hebben, ein speth vnde barden. Item den hütteknech- 25
ten schal men geuen von michahelis wente Johannis ix ₰ Goßl., vnde von Johannis wente michahelis x ₰, vnde jowelk hütteknecht schal sine rechten tyd arbeyden. Item kende men ok versoygen [40]), 26
dat malk sine hütte knechte behelde vp siner hütten, dat were nütte beyde winter vnde sommer, dat jar ouer. Item welk hütteknecht inqeyd [41]) tegen 27
den auent den winter ouer, deme schal men geuen iij ₰, we dar vppe blift [42]) deme schal men geuen iiij ₰. Item dat schal men ok so holden den 28
sommer ouer, we von der hütten gevt, dem schal men geuen iij ₰, we dar vppe blift iiij ₰, vnde düsse twey artikel schullen ane bröke wesen myt deme ingande [43]). Item schal neyn hüttevoged, hütteknecht, noch neyn 29
hüttegesinde von der hütten in sin huß dragen kole, noch brende, edder hold.

Item vom smeltende, drituende vnde frischende [44]).

Item hebben de gemeynen werken des Rammes- 30
berges vnde sunderliken, de hüttewerk vnde ouen hebben,

[12]) zöge. [13]) die Schuld entrichten. [14]) wegführen ließe [15]) beschuldigt [16]) den soll man versetzen (verweisen) [17]) zur Woche [18]) Bohrhauer. [19]) Keilhauer [20]) den die heilige Kirche setzt zu feyern [21]) zuvor [22]) Feyertag [23]) Bierschicht [24]) weder Heiligentag, noch andern Feyertag. [25]) beschützen. [26]) außer- und innerhalb des Berges [27]) verbürgen [28]) verdienen [29]) vom Maas Erz [30]) Felsen [31]) Hammer [32]) nach dem Maas [33]) Hogens: entweder ein veralteter Nahme einer Art von Zeug, oder im Gegensatz der vorher festgesetzten jährl. 4. Ell. Parchent — demselben Köler soll man geben zur Bekleidung das Jahr über 4. Ell. Parchenes, und 1. Elle nach Belieben. [34]) zu seyn. [35]) oder Fuhrmann [36]) den sollen die 4 Vorsteher die Strafe zuerkennen, auch soll der Köhler das besonders verbüßen. [37]) Aufseher [38]) nicht zu thun hat [39]) heißet [40]) versuchen [41]) weggeht [42]) bleibt [43]) und diese 2 Artikel sollen durch keinen Aufschlag (Erhöhung des Lohns) überschritten werden. [44]) Vom Schmelzen, Treiben und Frischen.

ben, gewilkoret vp den Rad [45]), vmme de smeltouen, wes de Rad derwegen bilket twisschen düth vnde der vasten, wu jowelk hüttenhere dat holden schal myt
31 sinem ouen, dar schal dat malk by laten. Item schal ein jowelk hüttehere vnde gewerke all sin sülner, dat de maket, edder maken leth, deme Rade bringhen vnde vp de münte verkopen, we des nicht en dede, so vaken des ein besecht worde, vnde des myt sinem rechte, alse recht were, nicht entledigen konde [46]), so vaken schal, de dat dede, deme rade iiij mrk geuen ane gnade vnde den broke [47]) wel de Rad
32 vor sek allene beholden. Item ein jowelk smelter schal hebben ein armborst rüstich myt sinem tüge.
33 Item der smelter plegeknechte schullen hebben malk ein
34 speth vnde eine barden. Item deme smelter schal men geuen vom cintner swartes bliges ½ sl. Goßlaril. vñ nicht mehr, we des myn [48]) bekomen kan, des mach
35 de hüttehere geneten [49]). Item vom cintner swartes bliges to driuende schal men geuen iiij ℛnige, Au. 1476.
dat is vom werke, von xx cintner, eyn lot punt. Item dem knechte, de den ouen to maket [50]), iiij ßl. ℔ vnde ein stöpen beeres alto sampt. Item vom 36
cintner bliges to frisschende ij ℛnige vnde nicht mehr, von deme gelde schal de frischer lohnen deme knechte, de öme helpet, dar to schal men öme geuen 1 stöpen beeres. Item von iiij cintner, hardes bliges to 37
cloppende, schal men geuen 1 ℛnige, dat is vom werke, von xx cintner, v ℛnige vnde nicht mehr. Item we düsser artikel jennich breke [51]), schal deme 38
Rade geuen ½ mck, vnde den werken ½ mck, vnde de uthgeuen sunder gnade, wen he des von den veer vorstenderen, darto gesat, gemanet worden, dar to schal de jenne, de so brikt, sülven nicht arbeyden, noch arbeyden laten, dat si mit af varende, smeltende, driuende, frisschende, edder wat süst da sy, myt neynerleye dinghe, so langhe de mck uth gegeuen sy.

Bergwerks-Statuten

des Raths zu Goslar vom Jahr 1494.

Nachdeme de Stadt Goßlar, dar neyn kopf rate toacit, bisundern [1]) dorch Römisschen keiser vnnd konnick just vor den hart vmme des berchwerckes willen gelecht vnnd gebuwet is worden, dar vth erfindet sek tom ersten warhaftich, dat hir to goslar anders neyn blisslick neringe [2]) mach wesen, edder noch to künfftich komen, wann alleyne so vele de borger vnnd jnwoner van dem berge sick behelpen vnnd erneren mogen. Dar dorch worde afftonehmen vnnd tom andern to vormarcken, dat sick dar vth folget, vnd geboret, den borgern to goslar alleyne, edder de dar borger werden vnd de sick ock tigen den Radt gehorsamlich helden, sodann berchwerk to arbeydende vnd to fruchten myt alle demjennen, dat dar von komen mochte. Tom dridden volget hir, wu dat berchwerk jn fremder lüde hende buten [3]) goßlar keme, worde den borgern to goßlar dar dorch de lenge alle neringe vnnd handel gensliken entogen, vnnd dardorch de stadt myt der neringe ganz verwöstet vnnd vordoruen. Solckes hebben vnse vorsaren gar flitigen betrachtet vnnd to harten [4]) genomen, jn demmen openbar jn
A olden verseriuinge des Berges clarlik findet: We del jennigerle wis am dem berge hebben scholde, edder wolde, moste vor allen dingen borger to goßlar sin, edder bynnen jare vnnd dage werden vnnd dem
B rade sweren. Wu eyn ock von Goßlar töge, dede del am berge hedde, moste he eynen borgen vorlaten, edder hadde sick vorpflicht, dersülven del mo-
C ste vorfallen wesen. Wu wol doch dar nach dorch vnmacht des rades vnnd der borger andern Hern, rede, Capitel, am dem berge to buwen togestadet is worden, Jdoch is dar by alle tid vorlaten, jowelk parth sinen vorstender tor stidde hir hebben, vnnd sick nach dem rade, wu ander borger, holden
D vndd hebben mosten. Jd is ock van dem Rade to Goßlar dar nach betrachtet, dat de lenge sodan Handel der vorstender des to meete mochte komen [5]), Au. 1494.
vnnd dar vmme de middel gefunden vnnd mit swären arbeide erlanget, dat de borger vnnd itlike mit allen grouen sin belegen [6]) worden Jdoch dar enbouen [7]) is darnach korte jar vorleden [8]) vorgescreuen gelegenheit der stadt, ok der vnser vordersten gude wolmeninge in vorgeth [9]) gestalt, vnnd framde lüde an den berch gestadet, dar vth dem Rade vnnd gemeynen stadt mercklick scade mochte ervassen. Dar E
vmme is vor allen hoch van noden, sodan myt allem flite vnnd guden Rade vortokomen, vnnd darjnne also to seynde, vnnd to handelen, dat nemandt forder buten goßlar vnnde de dar nicht borger sy, edder werde, vnnd alse eyn gehorsam borger tigen den radt vnnd gehorsam holde, an den berch jennigerleyge wis gestadet werde. Dar benehmen is ock to be- F
trachten, So sick ock vth vorgescreuen orsake vorfolget, nemandt ertze van den grouen, edder andern, so vth dem berge gewunnet wert, wanne alleyne borgern to goßlar to verkopen. Nachdem ock openbar vnnd kunth is, dat vele gewest vnnd noch sin, de neyne, edder wenich del am berge hebben, sick vnderstanden, ertze to verkopen, vnnd Hüttenwerck gebüet vnnd gedreuen [10]), vnnd noch degelikes geschüt, de ock an orem gude so mogen nicht en sin, sodan handel to fordern dármidde ock nicht wetten [11]) to handelen, bisundern sick sülueſt to vorderuen vnnd anderen, ok der gemeinen stadt, ok dem Handel des Hüttenwerkes to scaden vnnd abrock myt vordäruinge [12]) alles, das tom Hüttewercke hort, hinder dem Rade hebben vnderstanden, vnnd noch degelickes vnderstan, to hüttewercken [13]), alsedenne holt, kole vnnd alle dingk, so tom Hüttewercke geboret, waße dürer, wanne vor, is geworden [14]), vnnd nachdeme anders neyn blisslick handel der neringe, wann alleine so men von berchwercke vnnd hüttewercke heb-

45) compromittirt auf den Rath 46) und sich darüber nicht, wie Rechtens ist, eydlich reinigen könnte 47) Strafe 48) weniger 49) genießen 50) zumacht 51) überträte.

1) da kein Kopf (niemand) gerade eingeht, als 2) bleibende Nahrung 3) außerhalb 4) zu Herzen 5) zu Maase kommen, aufhören 6) belieben 7) dem entgegen 8) kurze Jahre verwichen, nach wenig Jahren. 9) in Vergeßen 10) geübet und getrieben 11) nicht wißen 12) zu Schaden und Abbruch mit Verderb 13) Hüttenwerck zu treiben 14) alsdenn Holz ꝛc. was zum Hüttenwerk sich gebürt, etwas theurer als vorher, geworden,

Ao. 1493. ben mach, vor ogen [15]) is, vnnd der stadt vnnd borger dige vnnd vordarff [16]) darane is gelegen, Vnnd nachdem ok beiderleye hüttenwerck vnd berchwerck dorch gebreke holt vnnd kole, vngetruwe der knechte, kolre vnnd gesindes an allen enden vaste vele mishandelinge geschůt, dat wu id darby so bleue, afirmals eyn ewich vall vnnd afbroch mochte komen. Dar vmme is noch van noden, myt gudem Rade vnnd flitiger betrachtunge sodan vordarue vortokomen, vnnde Olde Ordinacie vnnd Recesse, den berch vnnd Hüttewerck gesath, to holden vnnd to vornigen [17]), vnnd by peinen darenbouen to holden gemaket worden. Vnd dar dorch sin Beide Rede, Olt vnnd nige, mit gilden vnnd menheyt nach flitiger betrachtunge der vorgescreuen orsake eins geworden, vnnd endrechtliken besloten [18]), stände vnnd vast vnwedderroplik to holden vorlaten, wu hier na folget.

1 Idne scal nemandt jennich del an dem Rammelsberge, klein effte grot, noch jenigerleye Ertz, soltze, kopper, edder Bly vth siner greffe, edder kleyne, wenich edder vele, alse vth dem berge gewunnen wart, vorkopen, effte jennigerleye wis vorlaten, hinder dem Rade, gilden vnnd gemeynheyt anderswerne, wanne borgern to goßlar, de dem Rade myt Eyden vorstricket weren, edder worden, by vorfallinge del vnnd ertze, sunder gnade ane alle geferde, lude des Recesses Exaltationis sancte crucis, de gegeuen anno ℳ lxxj. Ok wiset dat vth, etlike vorscriuunge Johann von Azel, wannerdages [20]) bisschup to Verden, desgelike etlike borger, alse hinrick von der Heyde, kerberge, bokenner, Bornhusen vnnd ander borger, de am berge del gehadt hebben. Ok wiset dat vth, de erstliken breue ouer den berch gegeuen. Vnnd dar enbouen scholde ith stan an dem Rade, wu id deme, edder den, de darinne sümich worden,

2 keren [21]) wolde. Wu ok jennich, de also del hedde an dem berge, von Goßlar töge, anders wur to wonende, scholde desulue sodan deil, wu vele der were, bynnen jare vnnd dage einen borger to goßlar to vorkopen plichtich sin, Wu des nicht en schege, scholde der deile deger [22]) vnnd alle dem Rade ane

3 gnade vorfallen wesen. Storue ok ein, de del an dem berge hedde, vnnd butenwendich [23]) Eruen hedde, de suluen Eruen scholden bynnen jare vnnd dage de borgerschupp [24]) winnen, vnnd myt dussen gesette ethafftich vorstricket werden, Edder der suluen del ane gnade dem rade vorfallen sin alse men in des genanten heren Johan von Azel vnnd der gemelten

4 borger vorscreuinge vindet. Dorch Vorgescreuen Orsake is hoch von Noden, dat de jennen, de hüttewercken itzund, borger to goslar, de dem Rade süluer vnnd bly to bringende sick vorplichtet hebben, vnnd ok bringen, schullen in eyn sunderlik Register vortekent, vnnd ein tal, alse myt den victril, gescreuen werden, vnnd nemandt scal sin hüttewerck, wu he das forder nicht arbeiden wolde, wemm anders, wenn borgers to goßlar vorlaten, by vorgescreuen pene des berchwercks vnnd der ertze, vnd ok in aller mathe, wu vor angetekent [25]), darmidde vnnd

5 nicht anders holden ane gnade. Ok en scal nenem, effte jenigem borger to Goßlar jenich ertze vam berge, edder süst harth bly, süluer, sclaggen, effte gledt, edder ander guth, so üth dem berge komen mach, ungeuerlich vorkost, edder togestadet [26]) werden, de dem Rade süluer vnnd bly nicht enbrochte, sick des ok sunderlicken mit dem Rade nicht vordragen vnnd mit wetten, willen vnnd vulborde des Rades sodan Hüttewerck angenohmen hedden, by der suluen pene, wu vorgescreuen is ane gnade. Vnd so dige 6
vnnd vordarff dem Rade vnnd gemeynen stadt goslar an vorgescreuen handel gelegen is, sodan hoch to betrachten, vnnd myt allem vlite to vorniten, dat id wol vorwart werde [27]), is van noden, dat ein jowelk belenhte vnnd gewercke des berchges vnnd hüttemester in sine ede neme, edder swere, sodan vorgescreuen gesette [28]) stede vnnd vaste to holden vor sek vnnd sine Eruen ane alle geuerde. Ifforder scal ein 7
jowelk gewerke vnnd belenhte am Rammelsberge by hoitlůden vnnd stigern, ok den scedern [29]) vp das flitigest bestellen, dat gudt ertze vnnd kopperok vth dem berge gewunnen, ok dat gude van dem bosen vppe dem berge gescheden werde, Ok dat vp dat allertruwelikeste dar vorwesen, dat dem Rade vnnd den gemeynen wercken, desglicken den belenhten, edder de ick was kofften [30]), so vele eynen jowelken van rechtswegen geboret, ok eynem so gudt, alse dem andern, in biwesen der jennen, dar to geordnet, gemeten werde, alse der berchscriuer, de dar to sunderliken gesworen hebben, vnnd ok der berchern jn nabescreuener wise: Me scall scriuen vppe einen sceuerstein [31]), de an der kamern kawen sunderlikes hangen scal, dat Negede vnnd Tegede [32]), vnnd de nahmen Eines islicken gewercken an der grouen, effte stidde, dar me metet [33]), Vnnd thom Ersten van dem gemeynen hope [34]) der ertze da sůlues vp jowelker grene den belenhten öre del, vnnd dengemeynen werken dat negede vnnd dem Rade von goßlar den Tegeden, jowelken vp sine sunderliken stidde vnnd hop storten [35]), Vnnd na der ordnunge scal me meten, de wile dar ertze lidt, Wan mer auer myt dem meten de nicht mer vinmekomen mach, so scal de ouerige ertze beliggen vp eine andere tydt, negest komende. Ok scal me den kopperock jn jegenwordicheyt des berchscriuers meten vnnd den geuen vnnd delen dar sülvest von dem berge, alse sick geboret. Ok so willen wi, de 8
Radt to goßlar, myt Ernste schicken vnnd bestellen, dat vp den Mondach Negestkomende alle Grouen-Schriuer vnnd scheders vppe dem berge, Ok alle stigers vnnd hoitlůde des beraes schullen komen vppe dat Radthuß to goßlar, Edder vppe den berch vnnd schriuer vnd scheder dem Rade louen vnnd sweren, dat se de ertze na bouen bescreuener wise [36]) meten laten willen, in gegenwordicheyt des gemeynen berchscriuers, vnnd geuen truweliken dem Rade to goßlar dat tegede, den gewercken dat negede, vnnd den gewerken; effte belenhten, Einem islicken sinen del ertze Sunder alle gelist vnnd geuerde, desgeliken schullen ok don de kopperocker. De Stiger vnnd Hoitlůde schul- 9
len schweren, dat se öre ampt truweliken don vnnd vnderstan, Na lude des berchrechtes. Weren ok scriuer, stiger, effte Hoitlůde, de wu vorgescreuen is, nicht sweren wolden, den scal de Radt vorbeden sodan ampt, vnnd nicht staden, dat se an dem berge in sodanem ampte sin. We ok dar ane vngetruwe

bestun-

[15]) vor Augen [16]) Wohlstand und Verderben [17]) erneuern [18]) einträchtig beschloßen [19]) bekräftiget [20]) ehemals [21]) keren 1) willkührlich verordnen, 2) Schaden ersetzen. Hier wohl: strafen [22]) gänzlich [23]) auswärts [24]) Bürgerschaft, Bürgerrecht. [25]) angezeigt [26]) zugelaßen [27]) und mit allem Fleiße gewiß zu machen, daß es wohl beobachtet werde, [28]) Gesetz [29]) Scheidern [30]) die irgend etwas kauften [31]) schreiben auf einen Schieferstein [32]) Neunte und Zehnde [33]) an der Grube, oder Stelle, da man mißt [34]) Haufen [35]) stürzen [36]) nach oben beschriebener Weise

bestunden, edder vüerkomen worde, vnnd ein, effte mer scheruen ertzes, edder tunne kopperockes, wenich edder vel, myt vorsate jemande entwende, entfromede, edder to korte [37]) mete, scholde darvmme pinlick nach dem stadtrechte gestraffet werden ane gnade. Ok dat alle Seeders, Scrivers, hoitlüde, Stigers des berges dem Rade gewercken vnnd belenhten sworen schullen, wu vorgescreuen, to óren ampten, dat eynem jsliken myt dem meten gelick gesche, vnnd so vele to rechte geboret, gemeten werde, wiset clarlick vth de receß visitationis anno Dñi. X. M°CCCC. lxxvj. Vnnd dem Rade dat Tegede, den gemeynen wercken dat negede, Vnnd van dem kopperrocke de dridden tunnen geuen, So de receße Exaltationis sancte crucis anno X. lxxi bededinget vnnd vorsegelt clarlik vormeldet. We ok des nicht en dede, vnnd sine plicht, alse vorgescreuen, dar von geue myt vorsate, Ok ein jowelk in sinem lene to arbeiden treuweliken bleue, mochte darvmme siner del jn rechte entsettet werden; Also ok dat de sulue receß Exaltationis vorberort vthwiset; Ok des geliken wiset dat sülue vth de Receß am Dinstage natiuitatis gemaket anno X. lxxoij. Hoitlüde vnnd stigere schullen ok by óren Eden vorstricket sin, dem berge vnnd den Regesten grouen mit vorsate nicht to scaden [38]) to hauwen, alse de Receß gemaket anno X. xiiij° lxxj vp sondach post exaltationis sancte crucis, des geliken ok de receß, vulcentogen vp sondach quasimodogeniti anno X. xiiij° lxxoj. De belenhten berger schullen ok by óren hoitlüden vnnd stigern mit ernste bestellen dat des berges vnnd Troste ferde isliken [39]) in sinen lene gebuwet werde, alse de receße nach trinitatis gemaket inholt, dar to de jennen, de vp der berchgesfahrt dorch geschlagen hebben, de sülven dorchslege open to holden, vnnd de nicht dorchgeschlagen hedden, by penen in einer guten tidt dorch to slande, vnnd ok de sülven dorchschlage open to laten, Ok des berchgesfart jowelk in sinem lene to buwen, wu vorgescreuen, vnnd dat water in de rennen na dem depsten [40]) to leden, also ok de receß circumcisiois. dm. [41]) in dem lxxvij jar gemaket clarlik vormeldet. Men scal ok der sülven berges fart twei berchvorstendige manne holden, de dem rade, den gemeynen wercken, ock den belenhten mit Eden vorstricket werden, dat se de dorchslege open holden, Edder nach des berge beste to don, vnnd dat buw in den grouen besehn, dat nemandt in sinem lene dem berge to scaden hauwe, Ok des berges fart jn buwe vnnd jn beteringe, vnnd de rennen open holden, alse gute Receße circumcisiois dm. forder jnholt. Ok scal Ein dem andern vp dem berge, darjnne, vp den hütten, edder wur dat were, sine gesinde vnnd arbeiders, wu de Einen nahmen hedden, ane des andern willen nicht entmeden, alse de receß exaltationis sancte crucis gemaket, beweret. We ok jenige del wolde vor andern vorsetten, vorpenden, edder wu dat were [42]) scholde myt wetten, willen vnnd fulborde des rades vnnd der gemeynen gewerken gesehen, vnnd des van dem berchrichter, dar vor id in gerichte scheyn scal, vorseagelde breue [43]) nehmen, vnnd we des nicht dede, scholde dar midde der dele vorfallen sin, alse de receß vp Sondach Quasimodogeniti vorsegelt clar vthwiset. We afer in düssen vorgescreuen artikelen jenigerleye wis sümich worde, scholde dat ane gnade gestrafet vnnd rechtfordiget werden vor dem berchvoigede, lude [44]) de receße Exaltationis sancte crucis gemaket, Edder wu dem Rade bedünke nütte vnnd geraden sin [45]). Düsse vorgescreuen puncte vnnd artikele vint men clárlich in de receß ouer den berch nach der tidt gemaket vnd versegelt, de ein jowelk belenet vnnd ok de gewercken schuldich sin to holden, vnnd nemandt scal, edder mach sick mit der vnwitschup [46]) entschuldigen, alse de receße anno X viiij° lxxiiij am donnerstage nach Invocauit fultogen vnnd vorsegelt openbar vthwiset. Ok en scal nemandt ertze, edder kopperrock, edder ander gudt so vth dem berge gewunnen wart, vngemeten vth dem kawen, edder van dem Berge sodern laten, weret dat dar we enbouen dede, scal he na bouen screuen pene dem Rade vnnd gewerken jngevallen sin. Item ein jowelk Berchman, nemand vthbesceden, scal sine rechten schicht by penen, wu hir na folget, arbeiden. Man scal ok dat gude ertze vp den grouen van dem bösen sceiden, vnd to sundernde [47]), vnnd dat ertze ganz reyne van dem kopperrocke, schefferen, kiß, solsen [48]) vnnd andern douen [49]) dingen to maken by swárer pene, vnd boute [50]) aller artikel, nemand dar ane to versonen, desgeliken kopperrock, ertze, scheffren, solse vnnd ander doff [49]) Dinge dar van to laten [51]). Ok vor allen Dingen vnd by swáren penen, lude de receß ouer den berch gemaket, to meten, vnd dem rade dat sine an ertz vnnd kopperrock, kopperertz, solsen, wistem vnnd swartem Stone [52]), nichtes vth besceden, wu dat we en mochte, vnforrücket vnnd so gud, alse den belenhten to gemeten wart, to geuen, by swáre straffe vnnd boete. Ok scal ein dem andern sin Ertz, edder Kopperrock nicht entladen, Ok vth den kauwen, desgeliken vngemeten, entforen ane vorsate, noch laden, alle by penen vnnd swárer straffe, alse by iiij mr. vnnd vorfallinge ertz, edder kopperrock ane gnade. Wu auer ein dem anndern sin ertz, edder kopperrock verwitliken [53]) entlode, des scholde sick here vnnd knecht mit sinem rechte [54]) entschulden der unwitteschup, edder so dann boete geuen ane gnade, wue vorgescreuen. Desgeliken in dem berge, we dem anderen vnwitliken wes enthauwen, edder uthe sinen lene in ein ander to arbeidende fore, oft id öhme ok van sinen naberen nicht vorboden were, scholde dar ane nicht stelen, bisundern hoitlüde, steigern, knechte vnnd heren scholden sick alles wans vnd der vnwitteschup [55]) mit óren eden entschuldigen, edder der pene by boete vorfallen sin. Ok dar midde dat alle Dingk gelick vnnd recht geholden werden, wente wu sodan vngetruwe nicht voracht wart, alse dem Rade vnd eynem ydermanne wedderfaret an bergwercke vnd hüttewercke vnnd süs, kan, edder mach nemandt dorch vorhengynge godes des almechtigen dar ouer vortokomen, bisundert beserget is, alle Handel dar dorch vernichtiget worde, dar vmme is van noden, vp alle mishandelinge vp, vnnd in dem berge iiij personen alse berchhern vnnd kopperockesheren mit dem berchvoigede by eden to beseende [56]) dat se alle mithandelinge, wu de sin, sampt effte bisundern gesehen mechte, melden vnnd fordern [75]) tigen einen ydermann ane geuerde

vnnd

[37]) zu kurz [38]) zu Schaden [39]) ferde Fahrt. Bergesfahrt und Trostesfahrt, beydes wahrscheinlich befordere Kunstwörter damaliger Zeit. isliken jegliche [40]) Tiefsten [41]) Circumcisionis Domini [42]) versetzen, verpfänden, oder wie das wäre, [43]) geschehen soll, versiegelte Briefe [44]) laut [45]) nützlich und räthlich zu seyn. [46]) Unwißenheit [47]) absondern [48]) Schiefern, Kieß, Felsen [49]) taub, unrein. [50]) Buße [51]) desgleichen Kupferrauch, Ertz ꝛc. zu verlieren. [52]) weißen und schwarzen Stein [53]) unwißentlich [54]) endlich [55]) alles Wahnes und Unwißenheit [56]) zu besetzen, anzustellen [57]) gerichtlich anzeigen

An. 1494. vnd alle gnade. Vnnd wu men so dan vngetruwe vnnd mishandelinge vorkomen scal, is vanj noden, berchrichte waken to holden [58]), vnnd wat recht eynem vdermanne to vorhelpen, ok de hoitlúde vnnd belenhte darby to verboden [59]) vnnd we nicht en keme, sinen broke to geuen ane gnade. Vp dat alle Dingk gestraffet, wu vorgescreuen is, moge worden, scholde eyn islick berchman by eden vnnd peinen vormelden, alle mishandelinge des berchges vp vnnd dar inne, so vele one kunth were. Vnnd we also besacht [60]), heimlick edder openbar bewanet werde [61]), scholde sick des entleddigen, edder boite den sesmanne [62]) vorfallen sin, wu vorgescreuen, so wa-
22 ken dat geschege ane alle gnade. Duth to vorlengen vnnd to verkorten [63]), ok to vorandernde nach vorstenniße [64]) derjennen, de des to scaffen hebben, schullen de rad to goßlar, gilden vnd gemeynheit alle tidt nach gelegen Dinge macht hebben, doch mit wetten, willen vnnd fulborth der Gewerken vnnd belenhten vnnd vnscedelik den Recess des berges vnnd der berchrechten. Vp dat hüttewerck is hoch to betrechten vnnd to vorwiten mit flite, dat alle kole, ertze vnnd holt vp den hütten gemeten werden, vnnd
23 vor ein gelik gelt betalen. Vnnd dar midde, dat sodan frede vnnd fast geholden werde, is hoch van noden, de kolmate nach redeliken dingen to vorliken, vnnd alle to kempen [65]) vnnd dat math ane geferde vull to meten. Ok desgeliken eynen molderstock [66]) to vorliken, darnach eynem isliken suluen schockes hoch lanck vnd breth an alle fordel vnnd geferde vor eynem geliken R. gemeten werden.
24 Item dat ok alle Ertze vp den hütten myt eynem scheruen allen gelik den foderlúden alle gemeten werden,
25 desgeliken wu vorgescreuen is. Idem scal neyn foderknecht, edder jemand, buten edder bynnen goßlar wonhaftich, jennige kolsecke van den hüttenuestern, edder kolern fordern, noch nehmen ane alle ge-
26 ferde, nemanden vthbescheiden. Item de ertze vpp den Hütten scal men alle myt einem geliken vnnd gekernpeten scheruen meten. Dar vmme is van noden, dat alle scheruen vp dem berge to vorliken vnnd alle gelik, dar vnnd vppe den hütten dar midde to meten, nach eyner vnnd der olden mate gekempet werden. We des ok nicht en dede, vnnd an vorgescreuen artikelen sampt, effte bisundern sumich worde vnnd darumme bewanet vnd beschuldiget, nicht mit sinem rechte [67]) entleddigen wolde, so waken dat geschege, scholde dar myt in iiij Mr. goslersche vnnd der kole vnnd kolsecke, ertze, edder holt, dat so vngemeten bleue, vorfallen sin an alle gnade. Vnnd weret, dat de sulue, de also brockfam [68]) worde, vnnder mynen gn. h. van Brn. seten were [69]) vnnd vnderdan, scholde alsedenne an sine gn. [70]) sodan vorgescreuen broke vorfallen wesen, weret auer ein borger to goßlar, dem rade sodan vorgescreuen broke to geuen, vnnd ok des andern, wu vorgescreuen, vorlustich
27 sin ane gnade. Item so dan alle vp dem hütte-

tewercke to vorwaren, schullen darto in jowelken gerichte ij personen vth dem rade sin geordert worden, de sodan vp dat flitigste bewaren. Vp dat jowelk ij to orden, also hüttefoget vnnd jnligger, de sweren, sodan vorgescreuen stede vnnd vaste to holden, vnnd ok wur dar entigen [71]) jenigerle wis geschege, to vormelden, vnnd dat des were dorch leiff, edder dorch leyt [72]), ane geferde. Item driuere, 28
vrischere vnnd inliggere schullen dem rade vnnd hüttheren óre guth by óren eden vnnd óren ampte getrewlik vorhegen vnnd vorwaren nach all óren vormógen vnnd neynerleye ding, Jd sin kole, kolbrende, holt noch spene, nech jennigerleye ander Dingk jndragen [73]), vnnd schullen anderst nerghen, wan vor der stadt jn den hütten, de in des rades beede [74]) gelegen, driuen vnnd frisschen, vnnd schullen nicht mer, wan eine halue mark van einem jowelken warke to lone nehmen, vnnd den togerschen [75]) scal men nicht mer, wan x R. to lone geuen, dar scal ore beergeld mede ingereknet [76]) sin; wan ok des Rades knechte to on komen, schullen vnnd willen se de berichten vnnd de warheyt seggen; dút alle hebben driuer, frisscher vnnd Jnligger so in ore eyde genomen. Weret auer jemandes, in edder buten, dem rade, hir enbouen, dat so endrechtliken vorleten is, ok wes de rad handelde, edder süsten anders syne vnnútten rede heimelik effte openbar, dar vp spreke, edder bewande [77]), dat dem rade, gilden vnnde meynheit, edder den personen sampt, edder bisunden to vorachtinge, edder vngelimpe, effte scade jenigerleye wis mechte komen, dat men wu recht mechte bewisen, edder sick des myt rechte nicht entleddigen wolde, edder konde, Scholde dar vmme des Rades vnde der vormundeschup entsath [78]), vnde vorfallen sin ane alle gnade, vnde nicht anders, alse de bouen den Rath [79]) vnde syne Eide geredet vnde gehandelt hedde, holden. Weren ok de buten dem rade, edder vormundeschuppe, scholden de to vorgescreuen ampten to kesen [80]) nimmer werdt, edder gestaddet werden ane alle gnade, vnde vmme de vorsate scholde stan an dem Rade, gilden vnde meynheit, wu se de malkem [81]) kerenn olden. Nachdem denne so dan vorgescreuen Ordinantie dorch den radt to goßlar, Gilden vnde meynheit, stede vnde vest, vnuorbroken by vorgescreuen peine to holden, personen by personen [82]) gefraget, vnde is endrechtliken vorlaten vnde bewilliget, vnde darmidde men so dan nicht fallen late, wu süst lange geschen, scal düsse handel vortekent, alle járlikes, wanne de nye radt sitten geit, dem sülnen rade, wen de olde vterantwerdet, an edes statt, vnde den borgern ok fort in ore ede to donde befoilen [83]) werden, nachdeme one ok alle tydt wann se sweren jn de eide wart befoilen, alles, dat de radt vppesath [84]) hest vnde vpsetten werden, sodan schullen vnde willen se stede vnde vast holden ane alle geferde, vnde ander artikel dar benehuen [85]), alse setlik vnde wonlik is [86]), holden.

58) Berggericht oft zu halten 59) vorzuladen 60) beschuldigt 61) verdächtig würde 62) Sechsmänner 63) zu verlängen, auch zu verkürzen 64) Verständniß, Erkenntniß. 65) die Kohlmaase redlich zu vergleichen und zu aichen 66) Malderstock 67) eydlich 68) strafsällig 69) meinem gnädigen Herrn von Braunschweig gesessen wäre, 70) S. Gnaden 71) entgegen 72) Liebe und Leid 73) wegtragen, entwenden. 74) Gebiet 75) Handlangern 76) soll ihr Biergeld mit eingerechnet 77) oder äußerte einen Verdacht 78) entsetzt 79) gegen den Rath 80) erwählen 81) die Wiedersetzlichkeit 82) Mann für Mann 83) befohlen 84) aufgesetzt, festgesetzt. 85) darneben 86) wie verordnet und gewöhnlich ist,

Bergordnung für die Bergwerke bey Gittel im Grunde.

Donnerstag nach Viti 1524.

Von Gottes Gn., Wir, Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg thun kund allermänniglich; Nachdem der allmächtige Gott ohne Zweifel aus sonderlicher Gnade zu Mehrung seines ewigen Lobes und viel Menschen zur Beßerung in kurz vergangener Zeit ein neu Bergwerk um und bey Gittel im Grunde gelegen und mit merklichem Nutz ereuget hat, daraus hoflich ist, wo solches mit guter Regierung versehen und fleißig bestelt wird, noch hinfort Gottes Gnade mehr erscheinen, und viel Gutes daraus erfolgen werde, welches Wir Uns, als Fürst dieser Landschaft, darinnen bemeldetes Bergwerk gelegen und begriffen ist, nach Unserm Vermögen zu fördern schuldig erkennen, und ob Wir wohl zuvor auf bemeldetem Unserm Bergwerk mancherley Ordnung zu Nutz und Nothdurft gemeines Bergwerks gestellt, so ist es doch mit rechter Ordnung nicht zusammen bracht, auch noch mancherley zu verordnen nothdürftig befunden. Darum Wir mit guter Betrachtung und zeitigem Rath vorige Unsre Ordnung mit ziemlicher und nützlicher Verbeßerung in andere Form haben stellen, die in Druck bringen laßen, auf daß ein jedermann, dem es Noth, oder Nutz werden mag, solcher Unsrer Ordnung Unterricht bekomme, und sich allenthalben darnach richten möge, auch sich niemand in Mißbrauch derselben der Unwißenheit zu entschuldigen habe.

Der I. — CIII. Artickel gleichlautend dem 1 — 103. Artickel der Chur-Sächs. Bergordnung, Montag nach St. Blasii 1509.

Art. III. mit allen andern obbemeldten Amtleuten und Verordneten, desgleichen mit allen des freyen Bergwerks daselbst Verwannten und jedermann ꝛc.

Art. IV. derselben ihrer Aemter in dem Grunde und den zugehörenden ꝛc. — Zusatz: davon gewarten, es geschehe dann mit Unserm Wißen und sonderer Zulaßung.

Art. LXIV. an andern Enden, dann in Unserm Fürstenthum nicht soll geschmelzt werden ꝛc. — Zusatz: zugelaßen werden, doch anders nirgends, dann in Unserm Fürstenthum.

Art. LXXII. aussehen, daß der Herrschaft die Gebür und den Gewerken ꝛc. — über der Herrschaft Gebür daran zusteht ꝛc.

Art. LXXX. So als bisher befunden, daß viel Steiger in Dörfern um die freyen Bergwerke bey Gittel im Grunde seßhaftig, die ihrer Nahrung und eignen Geschäfte auswarten, ihrem Dienst genug zu thun säumig, und deßhalben den andern Arbeitern ꝛc. — gebraucht, oder angenommen werden, er soll dann auf dem Bergwerk, oder nahe dabey wohnhaftig seyn. Welche aber ihre Wohnung da haben, und sonst zu Steigern tauglich seyn ꝛc. An. 1524.

Art. XCVII. Richter und Rath Unser Berggericht ꝛc. — Richter und Schöppen geweißt werden ꝛc.

Art. CII. sollen die Gerichtshalter um mehr Friedes ꝛc.

Art. CIII. So einer auf Unsern Bergwerken ohne Nothwehr ꝛc.

Der CIV. Artickel.

Ein jeglicher Häuer soll von einer ganzen Schicht die Woche lang ½ Fl. Landwehrung, das ist 10 gl., zu Lohne haben, wie dann er alle Tage seine Schicht in bemeldeter Woche ganz zu verfahren hat.

Der CV. Artickel.

Und so ein Arbeiter in der Gruben- oder andern dergleichen Arbeit an Gliedmaßen, Arm- oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselbigen von der Zeche, ob die fündig, 8. Wochen sein Lohn und das Arztgeld folgen. Aber in andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubußen erbauet werden, die sollen dem Häuer 4 Wochen sein Lohn, und dergleichen das Arztgeld geben und reichen.

Der CVI. Artickel.

Mit dem Gegenbuch, Lohnen und Anschneiden soll es nach Gelegenheit des Bergwerks ordentlich gehalten werden.

Die Eyde sind den Eyden in der Chur-Sächs. B. O. 1509 gleichlautend.

Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Hauptmann, Bergmeister und andre, so von Uns Befehl haben, fleißig und darob seyn, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und wo es anders befunden, gegen jedermann mit Ernst gestraft werde. Wo Wir auch dieselbigen Unsre Amtleute in dem säumlich, oder nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren und ernsten Strafe gewarten. Und diese Ordnung ist beschloßen und verkündiget Donnerstag nach Viti im MDXXIV. Jahr.

Gräflich-Hohensteinische Bergordnung.

Montag nach St. Blasius 1528.

(Für die Bergwerke zu St. Andreasberg).

Wir Heinrich und Ernst, Gebrüdere Grafen von Honstein, Herren zu Lohra und Clettenberg bekennen vor Uns und sonderlich in voller Macht und mit Verwilligung des Hochwürdigen in Gott, Fürsten und Herrn, Hrn. Wilhelms Bischofs zu Straßburg und Landgrafs zu Elsaß Unsers freundlichen lieben Hrn. und Bruders, alle Unsre Erben und Nachkommen, und thun kund und zu wissen männiglich. So und nachdem aus den Gnaden des almächtigen Gottes zu Mehrung seines ewigen Lobes und Preises, auch zu Beßerung und Aufnehmung vieler Menschen Uns in dieser Grafschaft Lutterberg im Harz gelegen An. 1528.

An. 1528. gelegen ein neu Bergwerk verliehen, und kurz verschienen Tagen und täglich je mehr und mehr, dem Almächtigen sey Dank Lob und Ehrerbietung gesagt, scheinbarlich und merklich nutzbar ereuget und von etlichen demnächst nicht in kleiner Anzahl daselbst zu bauen unterstanden und mit der Hülfe Gottes wohl tröstlich und hoflich, wo solches mit guter, treuer und fleisiger Regierung, auch guter, billiger und rechtmäsiger Ordnung, ohne die nichts beständliches angefangen, viel weniger erhalten wird, versehen, aufgericht, ja auch gehalten werde, hinfür Gottes Gnade mehr erscheinen, auch viel Gutes, Nutz und Gedeyen allen und jeden Unsern Unterthanen und andern, so in angezeigtem Unserm Bergwerk bauen, daraus erwachsen, entstehen und erfolgen, dazu Wir Uns als Grafen und Herrn der Grafschaft Lutterberg, darinnen solch Bergwerk gelegen und begriffen ist, anfänglich und erst dem Almächtigen Dank und Lob zu sagen, und nach Unserm höchsten Vermögen zu fördern schuldig erkennen. Demnach haben Wir mit guter und zeitlicher Betrachtung und Rathe, auch Unsrer Räthe und etlicher verständiger und erfahrner Bergleute nach genugsamer Beschauung, Unterricht und Gelegenheit Unsers Bergwerks folgende Bergordnung entschlossen, angenommen und aufgerichtet.

Der I—CIII. Artickel und die Eyde sind der Chur-Sächs. Bergordnung vom Montag nach St. Blasii 1509., der CIV—CVI. Art. der vorhergehenden Braunschweigischen Bergordnung von 1524 gleichlautend bis auf folgende Abweichungen.

Art. II. Anstatt: dazu einen Bergmeister — ad fin. erlaubt werden, lies h. dazu einen Bergmeister, geschworne verständige Mann und Gegenschreiber verordnet, und dieselbigen Inhalts der Bergordnung Pflicht und Vorstand thun lassen, und wo Gott der allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk sich beßern und zunehmen würde, wollen Wir mit der Zeit, wo es von Nöthen, mehr Personen zulegen, die allenthalben Gericht, Gerechtigkeit und Gleichheit halten, Säumniß und Boßheit vermeiden, Schaden verhüten, und treulich dienen sollen; wo aber nicht andere an ihre Statt zu setzen.

Art. III. desgleichen mit allen der Stadt Lutterberg und Amts daselbst Verwannten ꝛc.

Art. IV. ihrer Amte zu Lutterberg und den zugehörenden ꝛc. Zusatz: davon gewarten, es geschehe dann mit Unserm Wißen und sonderer Zulaßung.

Art. XII. von einem Schiede von jeglicher Gewerkschaft 1. Gr. fehlt hier.

Art XVIII. Anstatt: nicht über 1. Zinnßgroschen l. h. nicht über 1. Zinnß- oder Schneberger Groschen ꝛc.

Art. XXV. gebürlich Meßgeld nach vermöge der Ordnung auf dem Annen- oder Schneberge nehmen.

Art. XXXII. gleichlautend Art. 48. der Gr. Hohnsteinischen B. O. d. 10. Mart. 1576. bis: wo es aber ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten laßen.

Art. XLII. vom Anfang: der Bergmeister und Schichtmeister sollen eine Woche um die andre auf den Lohntag, als nemlich er, der Bergmeister, einen Sonnabend auf das Gebürge reiten, die andere Woche der Steiger und Schichtmeister zu dem Bergmeister hinab, den Anschnitt zu halten, kommen, auf daß durch der Steiger wöchentlich hinabgehen, auf dem Gebürge nichts verabsäumt, und allewege in 14 Tagen einmahl abgelohnt werde, also der Steiger allewege in 14 Tagen nur einmahl hinab gehen dürfe, und allezeit auf dem Lohntage beym Anschneiden gegenwärtig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeitern und Handwercks-Leuten, was auf jeder Zeche gearbeitet wird, mit guter ganghaftiger Münze, so auf der Churfürsten und Fürsten von Sachsen Schrot und Korn geschlagen, bis so lange, daß durch die Gnade Gottes näher zu dem Bergwerk gebauet und von Uns nach vermöge der Befreyung eine eigne Münze geschlagen werde, lohnen und jeglichem Arbeiter, dergleichen dem Steiger sein Lohn selbst reichen, und keinem Arbeiter sein Lohn aufschlagen sollen.

Die Schichtmeister sollen allezeit ꝛc.

Art. LII. Zusatz: davon geschehen. Und dieweil noch keine verwahrte Stelle gebauet, darinnen ein jeder Schichtmeister seiner Gewercken Geld sicherlich bewahren, auf daß nicht ein Schaden dadurch geschehe, daß indeß eine jede Gewerckschaft einen Ober-Schichtmeister an einem gelegenen Ort erwähle und nahmhaftig mache, und daß derselbige die Zubuße der Gewerckschaft empfahen und dem Unter-Schichtmeister von einer Zeit zu die andere, so viel Nothdurft erfordern will, zuschicken, und daß demselbigen, welche er in das Retardat nach vermöge des 58. Art. angeben, dann ihm deßelbigen, wie sonst andern Schichtmeistern geschehen, voller Glaube gegeben werde.

Art. LXXII. Anstatt Fürstl. Gebür l. h. Gräfl. Gebür ꝛc.

Art. LXXV. Wir wollen auch Uns und Unsre Erben aller Hütten und Hüttenstätte, auch aller Schlacken und Halden, so jezund sind, oder zukünftig gemacht werden, also weit Unsre Grafschaft reicht, verziehen und ganz und gar abgesagt haben.

Art. LXXIX. l. h. Unser sonderlichen Strafe, und soll noch zur Zeit von einem Malder nicht mehr den Häuern, denn 5 Pf. gegeben und nach der Elrichschen Elle und Maas verstanden und gehalten werden.

Art. LXXX. v. Anfang. l. h. So als bisher befunden ist, daß viel Steiger in Dörfern seßhaftig ꝛc. — der binnen 3. Meilen um das Bergwerk anders, denn in der Stadt ꝛc.

Art. LXXXVII. Anstatt Freybergische Ellen l. h. Elrichsche Ellen ꝛc.

Art. LXXXIX. Zusatz: Gerechtigkeit folgen, und ob ein Stolln unter den andern getrieben, daß derselbige 7 Lr. seyn, nemlich daß der untere Stolln mit seiner Firste 7 Lr. unter des obern Stollens Sohle, oder Waßersaige hinein komme, wo er anders demselben die Erbgerechtigkeit benehmen soll.

Art. XCIII. Ist hier gleichl. dem 137 Art. Hohnst. B. O. 1576.

Art. XCVII. l. hier: Richter und Rath zu Lutterberg Unser Berggericht ꝛc.

Art. CIII. l. h. So einer zu Lutterberg, oder dem zugehörenden Bergwerk ꝛc.

Beschluß. Diese Unsre Ordnung ꝛc. Beschluß der vorhergehenden B. O. 1524. — Strafe gewarten. (Anstatt: Fürstl. l. h. Gräfl.) Und diese Ordnung ist beschlossen und verkündigt Montag nach St. Blasius-Tag nach Christi Unsers Herrn Geburt Funfzehnhundert und im acht und zwanzigsten.

Bergordnung des Rathes zu Goslar für den Rammelsberg,

entworfen Sonntag Reminiscere 1532, vollzogen Montag nach Nicolai 1538, publicirt Stephani 1539.

Witlick Kundt vnnd openbar sy allermennigliken, dath nach Christi vnses Hern vnnd selichmackers geborth Dusent viffhundert vnd jn dem twey vnde drittigesten Jare am anderen Sondage jn der vastenn, Reminiscere genantt, de jenen, so sick ores suren vnnd swären arbeides jn dem Rammelsbarge, alhiere vor der Stadt Goßlar belegenn, erneren, vnnd dar van ore narunghe hebben, vnnd seck dar van entholdenn, alle samptlick, nomelik Stigere, Houdtlude, Hauwer vnnd Knechte, vppe dem Marcket-Kerckhoue by einander vorsammelt ghewesen, sick vnder anderem einhelligenn beradtslaget, wu vnnd welckergestalt se wedderumb vpt nyge eine ordenunge mochtenn vprichtenn vnnd tho weghe bringen, dath den jennen, so by vnnd jn vorbenomedem arbeyde jn, effte vppe deme Rammelsbarge vann dem barge geslagenn, gelemet, effte susten, wüdanewieß [1], dath geschege, tho schaden Kemen vnnd dar dorch vorarmeden, nottorfftigen, alse sick ok nach Christlicker vnnd broderlicker leue nicht anders gethemen [2], noch geboren wolde, tho hülpe gekomen, vnnd de suluigen, so vele mogelick, geredet, vnnd ores Vntuermogendes haluen jn Vngedie [3] nicht komen, sunderen vele mer dar vor vorhot [4], vnnd bewaret werden moghenn, Demnach so heffen se dosuluest vor nutte vnnd radtsam erachtet, einen Erbaren Radt derwegen tho besöckende [5], ahn oren Erbarn wysheiden [6] tho erkundende vnnd tho erlernende, wes oren Erbaren wysheidenn dar jnne vorthonemende radtsam beduchte wesenn, dan se jo vngerne ethwas hinder einem Erbarn Rade, hernech ane orer Erbar wisheide wetten, willen, vulborde, effte nageuende [7] anfangen wolden, vnnd heffen darup dosuluest de gedachten Stigers, Houdtlude, Hauwers vnnd andere arbeider vor gudt, nutte vnnd bequeme angesehen, ok jn rade, so dar ouer geholden, befunden, dath eyn jder, dede sick des arbeides jn, effte vppe, ok vor deme Rammelsbarge tho entsettende [8] vnnd dar vann tho ernerende gedenket, alse mit nhamen Stigers, Houdtlude, Hauwers, Knechte, Geybeldruers [9], Scheders, wesschers, Schmede, Eseldriuers, so vor seck jn vnnd vp dem barge mith orem eigen holte ohre neringe socken, vnnd jn Summa nemandes dar van vthbescheden, alle vnnme den anderen Sonnauendt jn den Gewercken-Huseren, wan se aldar tho lohne gann, ein jder einen pennigk jn de bussen [10], so dar tho vorordenet, tho vnderholdinge vnnd behouff der armen, alse vorberort, guthwillich geben schullen vnnd willen, welkes alles dorch de Ersamen Hanse Schradere, wortholdern [11] der gemeyne, Albrecht Bethmanne, Hinricke Simens, Hans Klapperode, Hans Spormanne, vnnd Hinricke Kynen, van wegen der ganzen Knapschop an einen Erbarn Radt, also wu vor ertalt [12], gedragen, vnnd nach velefoldiger bede ok erlanget, dath ein Erbar Radt datsuluige also hinforder tho holdende, vnnd jn sunderheit den armen nottorfftigen thom besten günstiglicken vnnd guthwilligen vorgont vnd nagegeuen hefft. Ferner hefft ok ein Erbar Radt vme sunderlicker thoneigunge willen, de gedachten Knapschop der Berchgesellen mit der behusinge [13], vor dem Clawes-Dore belegenn, guthwilligen besehen [14], vnd se darmidde begauet, dath se jm shalle, dar jenige vnder den gedachten arbeideren, dede alhier neyne sunderlicke thoholtenisse [15], effte Handtreckinge [16] hebbenn, mith Kranckedagen beladenn vnd darjnne vordoruen worden, desuluigen darjnne nach nottorfft vth der berortem, vorordenten bussenn, theuorsorgende. Dar benefenn ok jn der Kerken darsuluest einen prediger, denn Cappellan thom franckenbarge, bestediaet, also dath dorch densuluigen Cappellan alle wecklinges [17] drye geprediget, alse des Mandages, middeweckens vnd fridages, vnnd van dem manne, so jn dem Huse by der Kercken wonet, tho geborlicker tidt, dar tho geluth schall werden, dath also de jennen, dene godes wordt tho horende beleuet, dar ane nicht vorsumet, effte vorhindert, sondern dath horen vnd darnach ores arbeides plegen moghenn. Tho deme ok hefft ein Erbar Radt vorgemelt mith bewilligunge der Hutteheren, so ahm Sonnauende nach martini syn vorsamlet ghewesen, vnd solckes nachgegeuen, de arbeidere des barges vnd jn sunderheit denn armen nottorfftigen thom besten mith dem ertze, so vngeuerlicker wise van den holewagen valt, vnd jn denn wegen befunden werth: (doch) schullen se sodane ertze nicht eher, denne wan se vnder den Rammelsberch Kemmen, vp de ladestedde, vnd van den ladestedden jn den holenwegen vplesen, vnnd also den armen thom besten vorkopen [18], mildiglicken vnnd vth sunderlickenn myddelidende [29] begifftiget; Welck orer gunstigen thoneygunge, gudenn willens vnd woldaeth de gedachten arbeidere des barges oren Erbaren wisheiden vpt aller hogeste vnd ganz flitigen bedankende syn, godt almechtiger werdt idt ohnen al sünder allen triuell wedderumb ricklick [20] woll belohnen, so willen idt ok de velgemelten arbeidere ohres besten vnd hogesten vermogens mith lyffe vnd gude thouordeynende [21] jn neyne vorgettenheit stellenn, vnd hessen darup, also dusser vorgeschreuen handeluge getruwelick vnnd mith ernste nachthekomende, angesangen; Erstlick dusse ohre ankunfft vnd artickelle, wes sick ein jder jn dusser vorsammelunghe holden schall, ok darna ore reckenschop, beide vpname vnnd vthgaue [22], jn duth register von jaren tho jaren vorleckenn vnnd schriuen lathenn.

Anno ℵ. xxxvj ahm Sondage nach Johannis baptiste syn ofirmals de Stigere, Houdtlude, Hauwers vnd Knechte, vnd also de gantze Knapschop versammelt gewesen, dosuluest eine reckenschop geholden, vnd nach geschener reckenschop sick vnder einander beredet, wu men den jennen, dede jn, effte vppe deme barge vordoruen [23] werden, mith dem arstelohne [24] tho hulpe Komen mochte, dorup also eine ummefrage jn jegenwordicheit vnd mith vulborde der predigere, Stigere, Houdtlude, vnd aller anderen geholden, elnes jderen meynunge gehoret, darup ok tho lest entlicken

An. 1538.

[1]) auf welche Weise. [2]) geziemen. [3]) Unaedeyen. [4]) verhütet [5]) zu ersuchen [6]) Ihren Erb. Weisheiten [7]) Zulassung. [8]) einzusetzen [9]) Göpeltreiber. [10]) Büchse [11]) Redner, Syndicus. [12]) erzählt. [13]) Behausung, Haus. [14]) versehen [15]) Behältnis, Unterkommen. [16]) Handreichung [17]) allwöchentlich [18]) verkaufen [19]) aus sonderlichem Mitleiden [20]) reichlich [21]) mit Leib und Gut zu verdienen. [22]) ihre Rechnung, beyde Einnahme und Ausgabe [23]) verderben, verunglücken. [24]) Arztlohn

An. 1538. licken eins gheworden vnd besloten, dath ein jder, he sy Stiger, Houdtmann, Hauwer, Knecht, Geybeldriuer, Scheder, Wesscher, Schmedt, Eseldriuer, alse vor ertalt, vnd jn suma nemandes vth bescheden, dede jn der Gewerken Huseren tho Lohne gan, alle Sonnauende einen penigk jn de büssen geuen schullen, dar van den jennen, dede jn, effte vppe deme Rammelsbarge vordoruen werden, thom arstelohne, we des begherende ys, desto stadtlicker tho hülpe Komen, Idt schullen ok de vormunden [25]) den schaden besehen, vnd sunderlicken der Stiger, effte Houdtmann, dar de schade geschudt, [26]) schullen ok by der vordracht [27]) syn, vnnd den schaden tho heilende na dem alderen besten helpen vordingen; welk Stiger, Houdtmann, Hauwer, effte Knecht seck hyrinne weygerde vnd des Sonnauends den pennig jn de büssen nicht geuen wolde, deme scholde dath talch [28]) vorentholden vnnd dat arbeit forder nicht vergont werden; welckes ok einem jderen Stigere jn sunderheit vp einer Jowelken grouffe, orem gesinde van sick tho segende [29]), beuolen, ok van ohnen allen deme also geborlicke volge tho doinde [30]) vnd sodanes vaste vnd vnuorbrocken, godde tho loue vnd ehren, ok den armen nottorfftigen tho dem besten tho holdende, bewilliget, beleuet vnd angenomen wordenn, Vnd wuwoll sick dath buwent [31]) des Huses vor dem Clawes-dore eine rume [32]) tidt her der vnuermogenheit haluen vorwilet, ok ein bedenckent ghewesen, nach deme de stidde [33]) dessuluigen Huses ganz enge vnd geringe, So hefft ok ein Erbar Radt am middewecken nach Trinitatis Anno X. xxxvij de Ehrsamen Hinricke lachemude vnnd Gerken Losecken, tho der tidt buwheren vp velfoldig anregent vnnd bedehelpen [34]) des Ersamen Hans Schraders, wortholder der gemeine, by solk hus tho gainde [35]) vorordenet, den vormunden der berchgesellen affthowisende [36]), wu ferne ohnen, dath Hus by der Kerken in de straten tho buwende, scholde vorlouet syn, welkes desuluest nicht mehr, dan alse driddeinhaluen voeth [37]) getragenn, vnd solke vthwisinge ist van den verbenomeden, des Rades Buwherren, den Ersamen Hanse Schradere, wortholdere, Hinricke Mengere, Stiger vppe deme deipsten [38]), vnd dem vormunden der bergagesellen, mit namen Bartolde parches, Harmen fuste, Bendicto lindemane vnd Hinricke Thoenen, geschein, na demsuluigen beuele vnd vthwisinge, datsulue Hus, wu jm ogenschyne tho besichtigende, ist geburet vnd thom deile angerustet gewordenn,

Hyr na folgen de artickelle, so van allen berchgesellen by pene, alse darby vortekent [39]), geholdenn schullen werdenn.

1 Tho dem Ersten scholl ein jder goddes wordt gerne horen, sich darna regeren vnd holden, ok des morgens, wanner jn der Kerken vor dem Clawes-dore geprediget werth, noch susten an anderen orderen, neyne vntuchtige, effte vnnutte rede shüren, noch holden, by pene drier marien grossen, Thom an-
2 deren schall ok eyn jder alle Sonnauende den penningk jn de büssen geuen, by vormydunge des arbeydes. Tho dem dridden schullen ok de vormun-
3 den ein flitich vpsehent hebben, dath de vthdelinge den armen, vnd nomeliken den jennen, dede van dem barge schaden genomen, vnd de Inlage midde geholden heffen, na nottorfft vnd gelegenheit gegeuen vnd midde gedeilet werde. Thom verden, wanner einer 4
also schaden von dem barghe ouerkumet, dath alse denne de Stiger vnd Houdtman der Grouffen, dar solk schade geschudt, sampt den vormunden by der vordracht des arsten [40]) midde wesen, vnd de na dem besten helpen macken schullen. Tho dem veff- 5
ten, dath de jenne, dar men arstelohn vor vthgifft, ethwas frivilligen vthnamen [41]) mach, wat he, wanner he tho synem arbeide wedderume Kumet, wedder geuen Kan, effte will, den anderen armen forder tho dem besten, wes ok ein jder vthe der bussen jn synen noden [42]) borgen worde, dat de suluige dar gewisse borgen vor setten scholde, vppe dath idt den armen desto gewisser moge wedder betalet werden. Thom 6
Sesten schal men alle jare eine reckenschop holdenn jn jegenwordicheit der gantzen Knapschop, vnd gemeiner berchgesellen, dar tho schullen de vormunden, de Berchuoget, de berchheren vnd den wordtholder sampt beiden predicanten alle tidt dar tho bidden, dath de midde anhoren vnd besehen, dath idt darmidde ordentlick vnd rechtschapen tho ga [43]). Tho 7
dem Seueden schullen de olden vormunden veir personen erwelen, alse twey vth den Stigers vnd houdtludenn, vnd twey van den Hauweren vnd Knechten, vnd de Stigers vnd Houdtlude schullen Stemen [44]) vnd erwelen mangk [45]) de Hauwers vnd Knechte, vnd wedderumb de Hauwers vnd Knechte mangk de Stigers vnd Houdtlude, vnd welkore de meisten stemen Krigen, de schullen tho dem ampte der vormudesschop thogelaten [46]) werden, sich dessuluen ok mith alle nicht weigeren effte vtherenn [47]). Thom 8
Achten, wanner de reckenschop also, wu vor ertalt, geholden werth, schall nemandt, he sy Stiger, Houdtman, Hauwere, effte Knecht, vnd jn suma nemandes vthbescheden, jn dem Huse, dar jnne de reckenschop geschuth, edder susten mack der gemeynen vorsamelinge Kiff [48]); Hader, effte wedderwillen, anrichten, sundern so orer ein mit dem anderen ethwas tho doinde hefft, schall vnd mach he datsuluige vor orer tho beidersidt geborlicken uericheit forderen vnd vthrichten, wa dar enbouen dede, schall dath der Knapschop verboethen [49]) mit Sess marien grossenn, vnd we sick der boethe weigerde, vnd de nicht geuen wolde, deme scholde dath arbeidt des barges verboden, vnd dar tho vor geschener auedracht [50]) weddrumb nicht gestadet werden; Wu ok ein Stiger effte Houdtman syn Gesinde dar entegenn beschutten vnd vordegedingen [51]) wolde, scholde desuluige sodane pene dubbelt tho entrichtende vorplichtet wesen; Iffe [52]) sick denne eyn Stiger, effte Houdtman dar jnne ok sperren vnd vpholden wolde, scholde desuluige darumb vor dem Berchuogede vnd gantzer Knapschop verclaget werden, rechtmetiger erkantnisse dar ouer tho erwardende. Thom Negeden schall de jen- 9
ne, deme de Knapschop dath Hus tho bewonende jndoin [53]) werdenn, also geschicket syn, dath he mith den synen goddes wordt gerne horen, dath beleuen, sick dar na regeren und holden, ok vnberochtiget wesen [54]); he schall ok an dem Huse neyne sunderlicke tidt heffen, wen alleine van einer reckenschop tho der anderen, vnd schall one alsedenne na gelegenheit van

denn

[25]) Vorsteher [26]) geschieht [27]) bey dem Verband (S. unten §. 4) [28]) Unflit. [29]) zu sagen [30]) zu thun [31]) der Bau [32]) geraume [33]) Stätte [34]) auf vielfältiges Anregen und Bittenhelfen [35]) zu geben [36]) anzuweisen [37]) 12½ Fuß [38]) im Tiefsten [39]) verzeichnet [40]) des Artztes. [41]) benennen. [42]) Nöthen [43]) zugehe [44]) stimmen [45]) durch einander. [46]) zugelassen [47]) äußern, entziehen. [48]) Zank. [49]) verbüßen [50]) vor geschehenem Abtrag (der Strafe) [51]) dem entgegen beschützen und vertheidigen [52]) Ob [53]) eingeben, einräumen. [54]) auch unberüchtigt seyn.

denn vormunden dath huſs und woninge alle tidt wedder vp, effte tho gesecht [55]) werden; Tho dem Theinden schall de jenne, deme so dane Huſe vnd de Kranken beuolen werden, denſuluen armen vnd Krancken Handtreckunge tho doinde, deſuluen nach gelegenheit nottorfftigen mit führwerke beſorgen, ſe heuen vnd boren [56]), wiſſchen vnd waſſchen, ſo vacken énen [57]) des nodt vnd behouff ſyn werth. Des ſchullen de armen orem werde [58]), alſe einem Huſvadere, wedderumb gehorſam ſyn, vnd welkorer des nicht en deit [59]), ſo ſchall dath den vormunden angeſecht werden, de ſchullen macht hebben, jn de ſake tho ſehende, vnd de vngehorſamen mith entehinge [60]) der Handtreckinge darume tho ſtraffende. Tho dem Elfften vnd leſten ſchullen de jennen, dene ſo van den vormunden Kameren jn demſuluen huſe ouergeanthwordet werden, wedderumb ſampt órer fruntſchop [61]) bewilligenn, dath alle dath jenne, wes ſe darin bringhen vnd iffte orer tho Kort worde [62]) Dodes haluen vorſhellen, den anderen armen fry, eigendomlick ane alle wedderſpracke ſyn vnd blyuen ſchall, ſe des ok genenochſam thouoren vorwitliken [63]) vnnd erjnnerenn. Idt ſchall ok duſſe ordenunge ſampt den artickellen alle jerlickes [64]), wanner de reckenſchop geſchut, der gantzen Knapſchop vorgeleſenn vnd wedderumb vpt nyge erjnnert vnd jngebildet werdenn, dath ſick ein jder, darmidde, alſe hedde he deſuluigen vormals nicht gehoret, effte vorſtanden, mith alle nichtes tho entſchuldigende heffen ſchall, effte mach ſundern velemehr ein ſo woll, alſe de ander, ſick dar na holden vnd regeren. An. 1538.

Dath duth alles, ſo hyrjnne vortekent, van vns, dem Rade der Stadt Goßlar, midde vor gudt, radtſam vnd nutte angeſehen vnd geachtet iſt worden, ok dat alle artickelle vnd wes hyrjnne wider begreppen [65]), van der gantzen Knapſchop der berchgeſellen, ok allen anderen, ſo idt midde bedrepende iſt, Stede, vaſt, vnd vnuerbrocken geholden werden ſchall, des tho merer beueſtigunge hebben wy, de Radt vorbenompt, vnſer Stadt Secret tho ende vpt Spatium duſſer ordenunge witlicken beuolen tho druckende, Geſchein nach Criſti vnſes Hern gebordt vefftein hundert vnd jn dem achte vnde drittigeſten Jaren am Mandage nach Nicolai.

(L. S.)

Duſſe jegenwordige ordenunge vnd artickelle ſyn vth bevehell eines Erbarn Rades, der gantzen Knapſchop der berchgeſellenn ahm dage Sancti Steffani Anno &c. xxxix dorch de Erſamen Brun Rudemanne, Bartolt Achtemanne, Radesperſonen, ok Hanſe Schradere, wortholdern der ghemeyne, vorgeleſen, behandiget vnd iſt ok doſulues beſt bewilliget, thogelaten vnd genflicken vullentogen gewordenn.

Vormvnden der Berchgeſellen ſyn gheweſenn Tommes Buſch, Hans Viſſcher, Hans Hane vnnd Hans Holſchemacker.

Bergordnung

des Raths zu Goslar für den Rammelsberg Freytag nach Elisabeth 1544.

Anno 1544, am Freytage nach Eliſabeth ſind beyde Räthe ſamt ihren Freunden von Gilden und Gemein, auch die Gewerken des Berges alhier auf das Rathhauß der Stadt Goslar verſamlet geweſen, und haben ſich aufs neue einer Ordnung, ſo nun hinfort in und auf dem Rammelsberge von jedermann, der deſſen zu thun hat, gehalten werden ſoll, vereiniget und vertragen, und iſt derohalben Artickelweiſe, wie hernach beſchrieben folgt, beſchloßen worden. An. 1544.

I. Niemand ſoll an dem Rammelsberge Theil zu haben, oder Hüttenwerk zu gebrauchen geſtattet werden, er ſey denn ein beſeßener Gehorſam geſchworner eydhaftiger Bürger zu Goslar, und die Zuſtattung oder Bewilligung ſoll geſchehen, mit Wiſſen und Willen und Füllbordt eines Ehrbaren Raths, auch Gilde und Gemeine.

II. Niemand ſoll ſeine Theile am Rammelsberge, oder ſein Ertz, ſo darauf gewonnen wird, oder ſein Hüttenwerck verändern, verſetzen, verkaufen, oder verlaßen fremden Ausländiſchen, ſondern allein beſeßenen Bürgern zu Goslar, die dem Rathe mit Eyde verſtricket ſeyn, und ſothane Veränderung, Verpfändung, Kauf oder Verlaßung, ſoll es geſchehen mit Wißen, Willen und Füllbordt der Sechsmann, Vormünden und Richtern des Rammelsberges bey Poen Verfallung ſothaner Theile Ertze und Hüttenwerks.

III. Wer Theil am Rammelsberge hätte, und von Goslar zöge, anderswo zu wohnen, derſelbe ſoll verpflichtet ſeyn, ſeine Theile innerhalb 2 Jahre, den nächſten, andern Bürgern zu Goslar zu verkaufen; es wäre dann, daß derſelbe ſich mit dem Ehrſamen Rathe wieder und anders vereinige, bey Poen der Verfallung.

IV. Stürbe jemand, der Theil am Rammelsberge hätte, und ſeine Erben außerhalb Goslar wohnten, die Erben ſollen innerhalb 2 Jahre, den nächſten, Bürger zu Goslar werden, und daſelbſt wohnen, und dem Rathe eydhaftig verſtrickt ſeyn, oder die Theile einem eydhaftigen Bürger verkaufen; es wäre dann, daß dieſelben ſich mit dem Ehrſamen Rathe wiederum anders vereinigten, bey Poen Verfallung ſolcher Theile.

V. Wer ſeine Theile am Berge ſelbſt nicht länger fördern, umtreiben, oder halten kann, derſelbe ſoll erſtlich ſeinen Erben Bürgern zu Goslar, ſo ſie des begehrten, oder zum andern den Gewerken, die Theile mit an den Gruben haben, anbieten. Wenn aber niemand von den Gewerken ſolches annehmen wolte, ſo ſoll es hernach dem Rathe angeboten werden.

VI. Ein jeglicher Gewerke am Rammelsberge ſoll fleißig beſtellen und verſchaffen bey den Hüttenleuten, Steigern und Scheidern, daß gut Ertz und Kupferrauch aus dem Berge gewonnen, und das Böſe von dem Guten geſchieden und geſondert werde, auch einem jeden nach Anzahl ſeiner Gerechtigkeit ſo gut Ertz und Kupferrauch, als dem andern, in Beyſeyn derjenigen, ſo dazu und andern Articuln Inhalt des Berg-Rechts eydhaftig verordnet ſeyn,

55) auf, oder zugeſagt 56) ſie heben und tragen 57) ſo oft ihnen 58) Wirthe 59) nicht thut 60) Entziehung 61) Freundſchaft, Verwandſchaft. 62) zu kurz werden, ſterben. 63) genugſam zuvor bekannt machen 64) aljährlich 65) begriffen

An. 1544. als beyder Bergschreiber und Scheider, recht, und gleichwohl nach ordentlichen Tonnen, wie von Alters, zugemessen werden.

VII. So auch ein Steiger bösen Kupferrauch würde langen, darunter böse Berg-Ertz, Schiefer und Berg durch einander wäre, das soll durch den Kupferrauchs-Herrn besichtigt werden. So er nicht tüchtig, oder gut, soll er nicht gemeßen, sondern in die Halde gestürzet werden.

VIII. Nemlich von dem gemeinen Haufen der Ertze auf jeglicher Gruben soll man meßen und geben: erstlich den Gewerken ihren gebürenden Theil, darnach dem Rathe das Neunte und zum dritten der Herrschaft, der das gebürt, den Dreyzehnten, einem jeglichen auf seine sonderliche Stätte oder seinen eignen Haufen sein zugemeßen Ertz stürzen, dieweil da Ertz liegt und vorhanden ist; wenn man aber mit dem Meßen nicht mehr umkommen kann, so soll das übrige Ertz bis auf andere Zeit zu messen liegen bleiben, das sollen auch weder Schreiber, noch Steiger ohne Wissen und Willen der Gewerken verkaufen.

IX. Scheider und Wäscher, Hutleute und Steiger auf dem Berge, sollen dem Rathe geloben und schwören, daß sie das böse Ertz von dem guten Klein scheiden, und wie hiebevor angezeigt ist, messen laßen wollen in Gegenwärtigkeit derselben, so dazu eydhaftig verordnet seyn, und geben einem jeden treulich seinen Antheil der Ertze und Kupferrauchs, damit die Hausknechte ihr Murren und Stoppen lassen, sondern als der Stein-Ertze in das Scherben fällt, und gleichbördig (bis an den Rand gleich) voll; kein Ertz, oder Kupferrauch ungemeßen vom Berge zu bringen gestatten, ohne Arglist und Gefehrde, bey Pein des Meineyds und deßelben Strafe.

X. Es soll ein jeder Wäscher seine eignen Scherben haben, und kein klein Ertz ungemeßen zu laden gestatten, bey Poen 5 Marken.

XI. Schreiber auf dem Berge sollen auch, nach Inhalt des Bergrechts vereydet werden, und nach demselben ihr Amt treulich verrichten.

XII. Steiger und Hutleute sollen geloben und schwören, daß sie dem Berge und den nächsten Gruben mit Fürsatz nicht zu schaden hauen, des Berges und Trostes-Fahrt bauen, und die Durchschläge offen halten, und das Wasser in die Rennen leiten, und die Streben des Berges stehen laßen, und ihr befohlen Amt treulich verrichten wollen, nach laut des Bergrechts ohne Gefahr.

XIII. Auch sollen die Verordneten des Berges alle 4 Wochen auf alle Gruben gehen, die Scherben Maase besehen, und wenn die nicht recht befunden würde, sollen die Steiger, Hutmann, Wäscher und Scheider in des Ehrsamen Raths Strafe stehen, und das Scherben zerschlagen werden. Wenn auch die Messer in sothanen Fällen strafbar befunden würden, soll es gleichmäßig mit der Strafe mit ihnen gehalten werden.

XIV. Welche Personen den fürgeschriebenen Eyd nicht thun wollen, die sollen auch bey solchen Aemtern nicht gelitten werden.

XV. Ein jeglicher Bergmann und Arbeiter, niemand ausbeschieden, soll seine rechte Schicht treulich arbeiten, nemlich 7 Stunden, als 6 Stunden zu arbeiten und die siebende aus- und einzufahren. Darauf hat ein Ehrbar Rath mit Wißen der Gewerken aller treue Herren und Herrschaft den Arbeitern ihr Lohn, nemlich allen Knechten, auch den Steigern, so unter einem Mark gehabt, ihr Lohn einem jeden mit 1 gr. guter gangbarer Münze Goslarischer Wehrung, verbeßert und erhöhet.

XVI. Es sollen auch alle Arbeiter, so in jeder Grube Arbeit haben und arbeiten, ihren Steigern und Hutleuten in der Berges Arbeit willig und gehorsam seyn, und treulich arbeiten, damit der Treiber volle Züge zu treiben gefördert, und die Gewerken vor Schuld des Ertzes verwahret werden.

XVII. Geschähe es auch, daß jemand auf einer Grube Arbeit hätte, und daselbst in Arbeit wäre, und ohne redliche Ursache mit Unwillen daselbst nicht länger wollte anfahren, noch arbeiten, so soll derselbe in einem Viertel Jahre auf keiner Grube zu arbeiten gestattet werden.

XVIII. Gleichergestalt soll es mit denjenigen, so sich in andre Arbeit und Dienst ihres Gefallens wenden und geben, gehalten werden, und sollen dieselben in Jahr zu keiner Berges-Arbeit auf keiner Grube angenommen werden.

XIX. Es sollen auch allwege dieselben zu Goslar, so dem Rathe eydhaftig und gehorsam seyn, zu des Berges Arbeit für andern gestattet und genommen werden, indem, und so fern sie sich dieser Ordnung gemäß halten.

XX. Wer auch etliche Scherben Ertzes, oder Tonnen Kupferrauchs, wenig oder viel, in Röcken, Kappen, Körben, Büchsen entwendet, oder entfremdet, oder zu kurz mißt, der soll darum peinlich nach dem Stadtrecht nach Gelegenheit des Handels, gestraft werden.

XXI. Es sollen 4 Bergverständige Männer eydhaftig verordnet werden, ein fleißig Auffsehen zu haben, dem Berge treulich fürzustehen, die Berges-Fahrt, die Durchschläge offen zu bleiben, allezeit nach des Berges Besten zu thun und zu handeln, die Maase zu besehen, daß sie recht seyn, daß der Treiber seine rechte Zeit und Zahl voll treibe, wo nicht, soll es ihnen am Lohn abgerechnet werden; wäre es aber, daß es dem Anschläger fehlte, dann soll der Steiger und Hutmann zu antworten, und ihnen von ihrem Lohn abgerechnet werden; die Gebäude in den Gruben zu besehen, daß niemand zu Schaden und zu nahe nach Ertze und Kupferrauch gehauen werde in eines jeden Lehn, solches soll vor dem Bergvoigte und Beraherrn verklagt werden, und sollen Bergvoigt, Beraherr und Geschworne einem jeden auf Bitte und Fordern mit dem förderlichsten Rechtes verhelfen, des Berges und Trostes-Fahrt in Bau und Beßerung zu bringen und die Rennen ganghaftig offen zu halten, und ein jeder in seinem Lehn das Waßer in die Rennen nach dem Tiefsten in dem Stollen zu leiten, damit die Künste unbeschwert bleiben.

XXII. Ein jeder Gewerke des Berges, oder Hüttenherr soll dem andern zu Nachtheil am Holz, Kohlen, oder andern Dingen im Kaufe keine Steigerung und Theurung verursachen, auch sein Gesinde und Arbeiter, wie die Nahmen haben mögen, ohne des andern Willen nicht entziehen, entmieten, oder abspannen bey Poen 5 Mark.

XXIII. Es sollen 8 Personen dem Bergvoigt, als 2 Bergherrn, 2 Kupferrauchsherrn, 4 bergverständige Männer zugeordnet werden, auf alle Mißhandlungen in und auf dem Berge bey Eyden treulich zu sehen, damit alle Untreu und Mißhandlung verbleiben und abgeschaffet werden möge.

XXIV. Man soll vor 3 Schlägen keine Brände im Berge anstecken laßen, darauf sollen die Anstecker, oder Anschläger vereydet werden. Wenn sich aber der Anstecker, oder Anschläger dermaßen, gleichwie sie vereydet seyn, nicht recht verhalten, und dagegen anders befunden werden, so sollen sie von

Stund

Stund an ohne alle Mittel von den Gewerken verurlaubt werden, das also auf allen Gruben durch die Gewerken ernstlich und stracks soll gehalten werden, bey Poen 5 Mark.

XXV. Auch sollen keine neuen, oder alten Rennen gebauet werden auf dem Berge, es geschehe denn mit des Bergvoigts und Bergherrns Willen, damit Zank, Hader, Zwietracht verhütet bleiben möchte, bey Poen 5 Mark.

XXVI. Gleichergestalt soll keine neue oder alte Pinge, oder Schacht aufgethan werden, es geschehe dann mit des Bergvoigts und Bergherrns Willen, damit einer dem andern nicht in sein Lehn einschlage, bey Poen und Strafe des Rathes und bey Verlust der Lehne.

XXVII. Auch soll man den Verordneten des Berges nach Gelegenheit ihrer Versäumniße aus und von dem Lehne, darinnen man sie gebraucht hätte, geben, nämlich 4 Loth.

XXVIII. Auch soll ein jeder Gewerke das Talg halten, da sie werden gefordert einzufahren.

XXIX. Item ob etliche Gewerken eine Grube aus Frevel, oder Muthwillen dem Ehrsamen Rathe verfänglich, oder nachtheilig liegen ließen, so sollen die Verordneten des Berges denselben zu entbieten lassen, die Gruben nach Bergrechte aufzurüsten und wieder ganghaftig zu bauen, bey Verfallung ihrer Lehne, und da sie das freventlich verachten, sollen die Gruben zu Recht, Inhalt Unsers Bergrechts, eingefordert werden.

XXX. So Schuld auf dem Berge würde vom Neunten, oder Dreyzehnten, so sollen der Bergvoigt und die Bergherrn das Scherben legen, wie von Alters geschehen ist, so lange bis sie bedacht worden zu bezahlen.

XXXI. Item ob sich einer mit dem andern auf dem Berge verunwilligte, oder entwiche, es wären Gewerken, Steiger, Hutmann, Häuer, Knechte, Hausknechte, Wagenknechte, daß Schade davon käme, oder davon entstünde, soll solches nach Berges-Recht gestraft werden.

XXXII. Ein jeglicher Gewerke einer jeden Grube soll das Waßer über seinem Göpel-Hause fassen, und leiten in den gemeinen Fahrweg, damit die Kunst verleichtert, und sie sich selber keinen Schaden zuwenden an den Richt-Schächten, bey Poen 5 Mk.

XXXIII. Auch soll das Berg-Gerichte des Jahres viermal, zweymahl im Sommer auf dem Rammelsberge, und zweymahl im Winter von dem Münster an gewöhnlicher Stätte nach Inhalt des Bergrechts durch die Verordneten gehalten werden, und so einer Gebrechen, Fehl, oder Schuld hätte, oder was auf dem Berge veruntrauet wäre, oder in dem District und Gerichte des Berges, das soll nach Berges-Recht durch den Bergvoigt und Verordneten gerichtet werden.

XXXIV. So auch ein Hütten-Herr, oder Gewerke, Hausknecht oder Bergmann, wie vorbenannt, niemand ausgenommen, zu dem Berggerichte geladen würde, und das verachtete, der soll nach dem Bergrecht gestraft werden.

XXXV. Es sollen alle Bergsachen nach Unserm Bergrechte entschieden und entrichtet werden. An. 1544.

XXXVI. Es will auch der Rath eine Glocke auf dem Berg, wie auch für Alters geschehen, verordnen, und hängen laßen, da soll ein jeder auf seiner Grube Schicht nach machen, auch darnach in- und ausfahren.

XXXVII. So auch der Wind von den Block-Göpel- oder Scheide-Hause, oder Kauen etwas abriße, daßelbe Holz, oder Dielen, so der Wind davon gerißen, soll sich niemand aufzuheben unterstehen, allein diejenigen, denen es gehört, und dar es von gerißen ist, bey Poen 5 Marken.

XXXVIII. Es will auch ein ehrsamer Rath, wie von Alters geschehen, einen gemeinen Steiger über des Berges-Fahrt setzen und verordnen, und denselben lohnen, aber in einem jeglichen Lehne, da etwas zu arbeiten nöthig seyn wird, daselbst sollen die Gewerken denen die Lehne zugehören, verpflichtet seyn, dem Steiger Holz, Talg und Knechte zu verschaffen, solche nothwendige Arbeit zu vollbringen.

XXXIX. Die Gewerken sollen auch verpflichtet seyn, ihr Waßergeld, wie von Alters geschehen dem Rathe zu geben bey Poen.

XL. Da sich auch andere Gebrechen mehr, als in vorberürter Ordnung begriffen, ereignen und zutragen würden, so dem Bergwerke und diesem gemeinen Handel verhinderlich, schädlich und nachtheilig seyn möchten, oder aber etwas fruchtbarliches hierzu festzusetzen und zu verordnen seyn wolle, in dem allen, was dem Berghandel und den Gewerken zuträglich und gut seyn möge, sollen Bergvoigt und die Verordneten geziemende und gebürliche Ordnung hierinne zu setzen und zu machen Macht und vollkommenen Befehl haben.

Auf diese vorgeschriebene Ordnung seyn diese nach beschriebenen Personen am Sonntag Elisabeth vereydet worden, mit Nahmen H. Krampe ꝛc. ꝛc. (29 Personen). Gleichergestalt seyn auch die 4 Geschwornen des Berges mit Nahmen ꝛc. vereydet worden, und haben diesen nachgeschriebenen Eyd geschworen: daß sie getreulich Aufsehen nach ihren 5 Sinnen haben, und den Willen mit dem Bergvoigt, daß alle vorbeschriebene Stücke durch die angezeigten Aemter wohl verrichtet, die Ertze in oben gemeldeter Weise gewonnen, gemeßen, getheilt, geschieden, dem Berge und nächsten Gruben nicht zu nahe, oder zu Schaden gehauen, die Streben des Berges stehen gelassen, des Berges und Trostes-Fahrde mit nothdürftigen Gebäuden versorget, die Durchschläge offen und die Rennen ganghaftig gehalten, damit das Waßer auf die Künste geleitet, und nicht nach dem Tiefsten gefället, die Brände vor 3 Schlägen nicht angezündet, und wie recht jedermann verholfen werde. Alles getreulich, ohne Argliſt und Gefährde, daß ihnen also Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Item mit den Steigern, so bereits 1 Mk wöchentlich zum Lohne gehabt haben, desgleichen mit den Scheidern bleibt es mit der Verbeßerung beyderseits Lohns bis auf den Sonnabend nach Catharinä. Mit Willen ꝛc.

Berg-

Bergordnung

für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmann, Lautenthal, Zellerfeld den 1. Jan. 1550.

An. 1550. Von Gottes Gn. Wir Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bekennen vor Uns und Unsre Erben und nachkommende Fürsten zu Braunschweig öffentlich und thun kund männiglich. Nachdem Unsrer und gemeiner Bergwerke im Grund bey Gittel zum Wildenmann, Zellerfeld, Lautenthal mit samt den andern hierzu verleibten Bergwerken Nutz und Aufnehmen erfordert, wiederum eine gemeine beständige Bergordnung, wie es daselbst allenthalben gehalten werden soll, aufzurichten und in Druck ausgehen zu laßen; So haben Wir darauf mit gutem, zeitigem Rath vorige Unsre alte Ordnung, die auch etliche Zeit durch die Gewaltbaren, Occupatoren und derselbigen Verweier auf den Bergwerken zum Theil verrückt und zum Theil geändert, mit etlicher neuer und nützlicher Verbeßerung in diese Form, wie Uns auch vor nothdürftig angesehen, stellen und in Druck ausgehen laßen, und gebieten demnach bey Vermeidung Unsrer Ungnade, auch bey den darinnen verleibten und andern rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd, oder Einheimischer, der sich gemeldter Bergwerke gebraucht, diese Unsre Ordnung hinfür in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, darinnen verleibt, unverbrüchlich halten soll. Wir behalten Uns auch für, vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen seyn würde, zu beßern, ändern, mindern, mehren und auf ziemliche und nützliche Wege zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun und andere aufzurichten, darnach sich männiglich zu richten habe. Geschehen und geben in Unserm Fürstl. Schloß Wolfenbüttel den ersten Tag January nach Christi Unsers Herrn Geburt im Eingang dieses 1550 Jahres.

Theilung dieser Ordnung.

Diese Bergordnung ist um bequemer Zurichtung willen in 4 Haupttheile getheilt.

Von diesen Worten an bis zu Ende ist diese Bergordnung, außer folgenden Abweichungen, der Braunschweigischen B. O. d. 18. Sept. 1593. gleichlautend.

Im Eingang, anstatt: einen Hüttenraiter l. h. zween Hüttenraiter. — Einen Hüttenschreiber nach Gelegenheit der Hütten fehlt hier.

Th. I. Art. 3. §.: Von der Geschwornen Besoldung ꝛc. fehlt hier: Wenn sie Waßer saygern ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 4. §.: Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, so von seiner ꝛc. lies h.: Der Zehndner soll keinem Schichtmeister, so von seiner befohlenen Zeche Silber, oder sonst von Uns, oder den Gewerken Zubuß, und andern, als Stolln, Geld und dergleichen bey sich im Zehnden hat ꝛc. Desgleichen §. So soll er auch Fleiß haben ꝛc. anstatt: Unsrer Ordnung nach den Schichtmeistern wiederum hinausgebe: l. hier Unsrer Ordnung nach, wie er das Zubuß- Stolln- und ander Geld einnehme und wiederum den Schichtmeistern hinaus gebe ꝛc.

Art. 8. §.: Damit auch aller ꝛc. fehlt der Schluß: auch den Partheyen — davon gegeben. Desgleichen fehlt

Art. 9. Von einer Bley- Probe 3 Mar. Gr.

Th II. Art. 11. l. h.: 128 Kuxe, darunter 3 der Kirche und Gemeine zu rechnen, gemacht und ꝛc.

Art. 13. l. h.: alter und neuer Zechen samt des Bergmeisters Schreiber zugleich schreiben, auch von ꝛc.

Art. 16. l. h.: über 6 Zechen, darauf er anschneidet ꝛc.

Art. 17. Anstatt: Wenn unter die verzubußten Gewerken — alsdenn soll dem Gegenschreiber ꝛc. l. h.: Wann die verzubußten Gewerken Retardat-Theile unter sich austheilen, soll dem Gegenschreiber ꝛc.

Art. 25. Ist hier gleichlautend Art. 19. Brand. B. O. oben S. 443. — Z. 6. geleistet werden.

Art. 31. vom Anfang l. h.: Die Geschwornen sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche befahren, und Erkundigung haben, wie darinnen gebauet wird, und sich nach ihrem ꝛc. Die Worte: auch von solchem ihren Befahren von den Gewerken keiner Besoldung gewärtig seyn sollen hier, desgleichen die letzten 2 §§. Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 33. fehlt der Schluß: Und soll kein Schichtmeister, oder Steiger ꝛc.

Art. 37. fehlt der dritte §.: Nachdem Uns auch glaubwürdig fürkommen ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 38. ist hier gleichlautend Art. 16. Heßisch. B. O. oben S. 640. — Z. 8. zu entschuldigen haben.

Art. 41. fehlt §. Was aber Unser Schichtmeister ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 43. Anstatt: alle Wochen zwier in seiner befohlenen Zechen l. h. alle Wochen in seine ꝛc. der letzte §.: Wie dann auch ebenmäßig ꝛc. fehlt hier.

Art. 48. fehlt §. 5. Das Lohnen soll aber ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 56. ist hier gleichlautend Art. 72. Brand. B. O. oben S. 466. — S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. samt der Rechnung auflegen.

Art. 61. gleichl. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. Z. 6. l. h. Hauptmann, oder Verwalter und Bergmeister ꝛc.

Art. 62. So Zubuß auf eine Zeche, wie vor berürt, angelegt und angeschlagen würde, sollen alle und ein jeglicher Gewerke derselben Zeche in angezeigten 4 Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubüße geben, und die Schichtmeister sollen keinen Gewerken, oder Verleger mit der Zubuße auf sich nehmen. Sie sollen auch die Zubuße von den Gewerken zu fordern nicht schuldig seyn, denn allein auf nachfolgende Fälle: als da einer, oder mehr Gewerken in Unsrer Bergstadt Wildemann und alda umliegenden Gebürgen Verleger hätten, die in Zeit der Zubuße schichtlich anschlagen würden, wo man sie soll finden und die Zubuße bekommen. Bey denselben sollen die Schichtmeister die Zubuße nehmen, und wo dießfalls den Gewerken durch die Schichtmeister, daß sie die Zubuße nicht forderten, etwas versäumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewerken zu Schaden gereichen.

Art. 63.

Art. 63. vom Anfang: Und so nach Dato des Zubußbriefs die 4 Wochen, wie vorberürt, verlaufen ꝛc. Art. 86. Brand. B. O. oben S. 471.

Art. 64. Nach Ausgang der 4 Wochen soll ein jeglicher Schichtmeister, so vermöge Unsrer Ordnung Zubuße angelegt hat, ein Verzeichniß machen, welche Gewerken ihre Theile obberürter Weise nicht verlegt, die in der fünften Woche auf den Montag, oder wo auf denselben Montag ein Feyertag wäre, auf den nächsten Dienstag darnach, oder welcher Tag sonst vom Hauptmann, oder Verwalter und Bergmeister dazu ernannt und ausgerufen wird, solche unverlegte Theile als Retardat Unserm Hauptmann, Verwalter, oder Bergmeister vortragen, dieselben unverzubußten Gewerken verzeichnet nahmhaftig verlesen und übergeben. Dieselbigen Retardate sollen also dem Gegenschreiber fürder einzuschreiben durch bemeldete Unsre Amtleute übergeben und befohlen werden. Wir wollen auch aus besondern Gnaden den unverlegten Gewerken hiermit nachlassen, daß sie von Dato des erhaltenen Retardats 7 Tage haben sollen; wo sie in denselben 7 Tagen ihre Zubüße geben, sollen sie ohne einige, des Gegenschreibers Gebür zugelaßen werden. An. 1550.

Art. 70. vom Anfang: Ob sichs begäbe, daß einem Schichtmeister zwischen der Rechnung seiner Gewerken Zechen-Geld mangeln würde ꝛc.

Art. 81. vom Anfang: So einer in Unsrer Bergstadt Wildemann, oder Zellerfeld, oder auf den zugehörenden ꝛc.

Art. 102 und 103. fehlen hier.

Th. III. Art. 2. Anstatt des §.: Sie sollen auch aufmerken — dazu nicht gehörig ist. l. h.: Sie sollen auch aufmerken, daß man nicht unnothdürftige große Hüttenkost macht. Der §.: Ohne über dieses alles ꝛc. fehlt hier bis zu Ende des Art.

Art. 5. fehlt §.: Wir wollen aber ꝛc. bis zu Ende des Art. Die Eyde sind gleichlautend den E. in der B. O. 1593.: Ich N. schwöre ꝛc. Herrn Heinrich dem Jüngern Herzogen ꝛc. Des Bergfactors E. fehlt hier.

Bergordnung

für den Rammelsberg Dienstag nach Johannis 1552.

Wir von Gottes Gn. Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. thun kund hiermit öffentlich an diesem Briefe gen allermänniglich. Nachdem Wir Uns neulicher Tag mit den Ehrsamen, Unsern Erbschutzverwandten und Besondern Lieben, Bürgermeistern Rath und ganzer Gemeinde, auch Gewerken und Hüttenherren zu Goslar von wegen der Voigtey, Gerichts, Jurisdiction und Oberkeit, auch des Zehndens und Vorkaufs am Rammersberg und sonst aller und jeder andrer zwischen Uns beyderseits bisher gewesenen Irrungen, Gebrechen, Forderung und Sachen halben gütlich vereinigt, verglichen und vertragen haben, und aber Kraft deßelben Vertrags der Zehnden und Vorkauf von allem Silber, Bley und sonst von allerley Metalien und Nießungen, so an, auf, in und aus dem Rammersberg gemacht werden, Uns allein zustehen und gebüren, Wir auch daneben ausdrückliche Macht und Gewalt haben, allerley Satzung und Ordnungen dem Bergwerk und gemeinem Nutz zum Besten aufzurichten und zu machen, alles nach Inhalt und Ausweisung darüber aufgerichteter Briefe und Siegel; So haben Wir darauf zu würklicher Volziehung solches Vertrages und zu Beförderung des Berg- und Hüttenwerks, damit dieselben wiederum in Schwang gebracht und umgetrieben werden mögen erstlich zum Anfang und guter Richtigkeit allerley Unordnungen und Mißverstand zu verhüten, folgende Ordnung gnädiglich fürgenommen und bedacht; setzen, ordnen und wollen auch hiemit, und in Kraft dieses Briefs An. 1552.

I. Zum ersten, daß 4 Geschworne an, auf und in dem Rammersberg, welche des Berges Gelegenheit wißen, und jederzeit guten Bericht geben können, von Uns sollen gesetzt und verordnet werden, die auch Uns und den Gewerken samt und sonderlich gelobt und geschworen seyn sollen, auf die Zechen, oder Gruben fleißig Achtung zu geben, daß denselben treulich vorgestanden, auch nach Nothdurft darinnen gebauet, und das Bergwerk samt dem gemeinen Nutz, in alle Wege gefördert werden möge. Dieselben Geschwornen sollen auch jederzeit den Berg allenthalben besehen und befahren, und daran seyn, daß der Berg, und sonderlich die Bergfarth in Bau und Beßerung erhoben und erhalten werde, was auch für Gebrechen und Mangel darinnen an Gebäuen befunden, dieselben durch die Geschwornen gebeßert werden. Und zu dem Behuf ernennen Wir zu Geschwornen, Matheßen Frölich, Joachim Hoffman, Hansen Kempen, und Hansen Klapperot, welche auf den Dienstag den 5. July, vor Uns, oder Unserm Bergvoigt aufm Ramersberg erscheinen, und derhalben gebürliche Pflicht und Eyd thun, auch dazu die Gewerken deßelben Rammersberges beschieden werden sollen. Ferner haben Wir geordnet, daß von Unsertwegen Unser jetziger Bergmeister, mit Nahmen Mathes Koler, das Bergvoigts Amt in, auf und an dem Rammersberg, so lang, bis Wir einen andern an seine Statt ordnen, treulich verwalten, daßelbe wöchentlich zweymal bereiten, und wo von Nöthen einfahren, auch alle Bericht von den Geschwornen der Gebäu, Mängel und anders halben nehmen, und dieselbigen ändern, beßern, abschaffen, auch die Irrungen, Fehle und Gebrechen, wie sich die jederzeit zutragen mögen, in der Güte, oder Recht vergleichen, entscheiden, beylegen und verrichten solle; damit um soviel desto weniger Nachtheils, Schadens und Verhinderung dem Bergwerk entstehen möge.

II. Zum andern. Wollen Wir einen Gegenschreiber ordnen, der nach Bergwerks Gebrauch Gegenbücher halten, darinnen die Zechen, so jetzund erbauet seyn, oder von neuem gemuth, aufgenommen und vergewerkt werden, samt aller deren Nahmen, die Theil darinnen haben, treulich und fleißig schreiben und einzeichnen solle.

III. Zum dritten. Wollen Wir, daß alle Freytag Nachmittag zu Goslar in einem sondern dazu verordneten Haus ein Anschnitt gehalten werde, alda die Schreiber, oder Schichtmeister aller Zechen vor dem Bergvoigt und Geschwornen erscheinen, und Registerweis ordentlich fürbringen und berechnen sollen, was für Berg-Unkost, Belohnung und anders dieselbige Woche aufgegangen ist. Desgleichen

An. 1552. sollen die Hüttenraiter auch allwege auf den Freytag Nachmittag vor dem Bergvoigt und Geschwornen zu Goslar erscheinen, berechnen und darthun, was für Hüttenkost, an Holz, Kohlen, und anderm wöchentlich aufgeht, und was dagegen für Werk, Silber, und Bley gemacht wird, damit also wöchentlich Berg- und Hüttenkosten zusammen in den Anschnitt gebracht werden. Und sollen dießmahls die Hüttenraiter seyn, benanntlich Jacob Stüber und Hans Haße.

IV. Zum vierten, sollen dieselben Hüttenraiter, welche Uns beyderseits geschworen seyn sollen, die Silber, so bald sie abgetrieben seyn, in Unser sondere Verwahrung nehmen, und dann solche Blick in Unsern dazu sonderlich verordneten Brenhütten in Beyseyn derjenigen, denen die Silber zustehen, oder ihrer Factore, durch den gemeinen geschwornen Silberbrenner brennen laßen, und was dann in Brand bleibt, das soll Unserm Factor Andreaßen Martersteck, oder wen Wir jederzeit an sein Statt ordnen, in den Vorkauf von Stund an geliefert werden. Und wiewohl Wir auf andern Unsern Bergwerken, den Gewerken nicht mehr, dann 8 Gülden Münz dieser Landeswehrung und 5 Mar. Gr. vor die Mk. Brand-Silbers aus Unser Cammer bezahlen, unangesehen, daß viel mehr Unkosten auf denselben Bergwerken mit Pochen, Waschen und andern, dann auf das Rammersbergische Ertz aufgewendet werden muß; so wollen Wir doch denen von Goslar aus Gnaden und keiner andern Meinung die Mk. Brand-Silbers, dießmahls mit 10 Gülden, jeden Gülden zu 20 Mar. Gr. gerechnet, aus Unserer Cammer durch gemeldten Andreaßen Martersteck, oder sonst einen andern jederzeit Unsern dazu verordneten Factor, gnädiglich bezahlen laßen.

V. Zum fünften, sollen benannte Unsere Hüttenraiter auf Anfrischung des Bleyes gute Achtung geben, dieselben wöchentlich in den Auszug bringen, und daran seyn, daß die Bley, so bald sie angefrischt seyn, unverzüglich in den Vorkauf gemeldten Unserm Factor Andreaßen Martersteck, oder wen wir an seine Statt jederzeit setzen, geliefert werden, der soll dann ihnen von Unsertwegen aus vorberürten, und keiner andern Ursache vor einen jeden Ctnr. Bley 29 Gr. geben. Und solche Bezahlung allerweg mit Thalern, und den Thaler vor 24 Gr. gerechnet, thun laßen.

VI. Zum sechsten, sollen die Gewerken Unserm hierzu sonderlich verordneten Factor, nemlich Heinrichen Bock, oder wen Wir an seine Statt jederzeit setzen werden, allen Schwarz-Kupferrauch, der aus dem Rammersberg gewonnen wird, und nemlich eine jede Tonne vor 6 Gr. treulich in den Vorkauf liefern und überantworten.

VII. Zum siebenden, soll gleicherweise der weise Kupfer-Rauch, auch aller in den Vorkauf geliefert und daraus den Gewerken vor eine jede Tonne 12 Mar. Gr. bezahlt werden.

VIII. Zum achten, haben Wir, Herzog Heinrich, zu einem Zehndner allerley Metall, Erzes, Kupfer-Rauchs und andrer Nießungen an, auf, und in dem Rammersberg fürgenommen Lienharten Wolgemuet, welcher wöchentlich den Zehnden von allerley Ertz, Metallen, Kupfer-Rauch und andrer Nutzung, so aus dem Rammersberg kömmt, und gewonnen wird, treulich empfangen, und einnehmen solle.

IX. Zum neunten, haben Wir zu einem Factor, über Holz- Kohlen- Hütten- und Waßer-Zinß verordnet, Hannsen Stein, zu Astfeldt, welcher dieselbigen Zinß, von den Hüttenherrn und Gewerken, wöchentlich empfangen, Uns davon einen Auszug zuschicken, und alle Quartal Rechnung thun soll.

X. Zum Zehnden, wollen Wir den Hüttenherrn, wie vormahls auch beschehen, das Kohlen-Maas, welches bey Zeiten Wolf Stürtzel Seel. gemacht worden ist, geben, und ihnen mit demselben die Kohlen meßen und liefern laßen. Item daßelbe Kohlenmaas soll nun hinfür mit beyder Theil als Unser Herzog Heinrichs, und auch Dero von Goslar Zeichen sämtlich gekemmet werden oben auf dem Rand. Die Zeichen sollen nicht in das Maas inwendig gekemmet werden, noch das Maas über dem Zeichen höher seyn, sondern das Zeichen soll auf den Rand des Maases gezemmet werden. Item daßelbe Zemmen und Kemmen soll zu jeder Zeit von wegen Unser, Herzog Heinrichs, und Dero von Goslar durch diejenigen, die deßen Befehlich haben, geschehen, dabey mag ein jeder Hüttenherr selbst seyn, und zusehen, auch ein solch gezemmet Maas auf seinem Hüttenhof haben, zu seiner Nothdurft zu gebrauchen. Item es sollen den Hüttenherrn volle Maas der Kohlen geliefert werden, und obgemeldter maßen 10 Maas harter Kohlen vor ein Fuder gerechnet und geliefert werden. Dagegen sollen die von Goslar, Gewerken und Hüttenherrn, von den Kohlen, auch dem Holz, Forst-Geld, und Zins Uns, oder Unserm geordneten Factor geben und bezahlen, wie unterschiedlich hernach folgt. Und nemlich so wollen Wir ihnen aus Christl. Mitleiden und in gnädigem Bedenken der Hüttenherrn Ungelegenheit, auch wie die Bergwerk geschaffen seyn, diesmahls an einem jeden Fuder harter Kohlen, auf welches altem Gebrauch nach 10 Maas gemeßen werden sollen, allwege 10 Gr. sinken und fallen laßen, dergestalt, da Uns hiebevor von einem Fuder harter Kohlen 11 Gr. zu Stamm- und Zins-Geld gegeben, da sollen nun nicht mehr, dann 9 Gr., und wo zuvor 9 Gr. gegeben worden seyn, da sollen itzo nur 7 Gr. bezahlt werden, und also zugleich von nahe und weit gelegenen Haynen an einem jeden Fuder 2 Gr. durchaus nachgelaßen werden. Als auch Uns hiebevor vor ein Malter Röst-Holz 5 Pf. gegeben worden seyn, das wollen Wir itzund vor 4 Pf. geben, item ein Schock Treibholz vor 1 Gulden, doch daß daßelbige zu nichts anders, dann zum Abtreiben gebraucht werde. Item von 15 Maas weiche, oder Tannen Kohlen soll man Uns zu Forst-Geld und Zinß entrichten, 7 Gr. Item nothdürftig Bau- und Brennholz in den Berg wollen Wir ihnen in dem alten Kauf geben, und folgen laßen. Item zu den Hütten, die Uns, Herzog Heinrichen, den Waßer-Zinß geben, wollen Wir nothdürftig Bauholz geben laßen, doch sollen die Förster jederzeit auf Ansuchen der Hüttenherrn, die Nothdurften, oder Mängel an den Hütten zuvor besichtigen, und alsdann die Hüttenherrn anweisen, welcher Ende und wie viel Holz sie dazu haben laßen sollen.

XI. Zum eilften, sollen alle Gewerken ihre Steiger und Hütten-Leute auf die Zechen anlegen, dergestalt, daß sich dieselben mit der Arbeit auf den Dienstag den 5. Jul. schirst künftig darinnen befinden laßen, dann Wir alle dieselbigen Zechen durch obgenannten Unsern Bergvoigt, und Geschworne auf bestimmte Zeit befahren zu laßen, und alle Nothdurft dem Bergwerk, und gemeinem Nutz zum Besten fürzunehmen bedacht seyn.

XII. Und letzlich so wollen Wir, daß von allen und jeden, Unserm Bergvoigt, Geschwornen, Schichtmeistern,

meistern, Hüttenschreibern, Factorn, Zehndnern und allen andern Unsern Dienstleuten, Beamten und Bergleuten, auch den Gewercken und Hüttenherrn, Unsre Bergordnungen, und die Wir zu Förderung des Bergwercks und gemeinen Nutzes in künftiger Zeit noch aufrichten möchten, in alle Wege treulich, fleißig, unverbrüchlich und beständiglich nachgekommen und gelebt werde; mit Erbietung da jemand aus den Hüttenherrn, oder Gewercken des Vermögens nicht wäre, das Berg- und Hüttenwerck umzutreiben und zu befördern, daß Wir dem, oder dieselbigen nach Gelegenheit mit etlichem Geld verlegen wollen, Uns dasselbige auf eine benannte Zeit wieder zu entrichten und zu bezahlen. Welches alles und jedes, wie obsteht, Wir, obgedachter Fürst, Herzog Heinrich, den genannten Bürgermeistern, Rath, Bürgern, Gewercken und Hüttenherrn zu Goslar, auch sonst allermänniglich, so des Berges und Bergwerks genießen, hiemit gnädiger Meynung wollen angekündigt und zu wissen gethan haben, sich darnach endlich haben zu richten getreulich und ungefährlich. An. 1552.

Und deß zu wahrer Urkund haben Wir Unser Fürstl. Insiegel wissentlich thun drucken hiefür aufs Spatium dieses Briefs, der gegeben ist zu Wolfenbüttel am Dienstage nach Johannis Baptiste, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im funfzehenhundertisten und zwey und funfzigsten Jahre.

Bergordnung

der Bergwerke am Zellerfelde, Borgstätte, Claußthälern ꝛc.

d. 2. April 1554.

Von Gottes Gn., Wir Ernst Herzog zu Braunschweig und Lün. thun kund und bekennen hiermit vor Uns und die Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. Johannsen, Hrn. Wolfgangen und Hrn. Philipsen, auch Herzogen zu Braunschweig, Unsre freundliche lieben Brüder, alle Herzog Philips Seel. Söhne, auch Unsre und Ihrer Liebd. Erben und Nachkommenden Fürsten zu Braunschweig öffentlich und männiglich. Nachdem durch die milden Gaben des allmächtigen Gottes, welchem in Ewigkeit Lob und Danck, Unsre Bergwercke an berürten Orten sich dermaßen ereugen, daß die Nothdurft erfordert, eine gemeine beständige Bergordnung, wie daselbst allenthalben, als auch auf andern löbl. Bergwercken gebräuchlich, soll gehalten werden, aufzurichten und im Druck ausgehen zu laßen bedacht; So haben Wir demnach mit gutem, bedächtigem, zeitigem Rath diese Ordnung mit den darinn verleibten Artickeln in diese Form, wie vor nothdürftig und nützlich geachtet und angesehen, stellen und im Druck ausgehen laßen; Und gebieten derowegen bey Unsern und den darinn verleibten rechtmäßigen Strafen, daß ein jeder, er sey fremd, oder Einheimischer, der sich bemeldeter Bergwercke gebraucht, diese Unsre Ordnung in allen und jeden Artickeln, Puncten und Stücken, darinnen verleibt, halten soll. Wir behalten Uns auch für vor Uns und Unsre Brüder, auch Unsre und Ihre Liebd. Erben und Nachkommen, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen, oder die Nothdurft erfordern würde, zu bessern, ändern, mindern und zu mehren, auf ziemliche nützliche Wege zu richten, gar, oder zum Theil abzuthun, und andere nach nützlicher Gelegenheit der Bergwercke aufzurichten, darnach sich männiglich zu achten haben möge. Geben in Unserm Schloß Herzberg den andern Monats Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man schrieb 1554. An. 1554.

Theilung dieser Bergordnung ꝛc.

Diese Bergordnung ist der Braunschweigischen B. O. d. 18 Sept. 1593. gleichlautend. Nur in folgenden Artickeln kommt sie nicht mit derselben, sondern mit der vorhergehenden vom 1. Jan. 1550 überein.

Th. II. Art. 17. §. Wann die verzubußten Gewerken ꝛc. und

Art. 25. Ibid. gleichl. Art. 17, 25. B. O. 1550.

Art. 31. Der Anfang: Die Geschwornen sollen — und sich nach ihrem ꝛc. gleichl. Art. 31. B. O. 1550. Auch fehlen hier die letzten 2. §. §. Nachdem Wir auch ꝛc. bis zu Ende des Art.

Art. 37. gleichl. Art. 37. B. O. 1550.

Art. 38. gleichl. Art. 38. B. O. 1593. — nicht von Oertern fahren. Die letzten 2. §. §. Es soll auch keinem Häuer ꝛc. bis zu Ende des Art. fehlen hier.

Art. 41. fehlt der letzte §. Was aber Unsre Schichtmeister ꝛc.

Art. 43. fehlt der letzte §. Wie dann auch ebenmäßig ꝛc.

Art. 48, 56, 61, 62, 63, 64, 70, 81. gleichl. denselben Art. B. O. 1550. Art. 62, 81. fehlt hier das Wort: Wildenmann.

Art. 102, 103. der B. O. 1593. fehlen auch hier.

Th. III. Art. 2, 5. gleichl. Art. 2, 5. B. O. 1550. Die Eyde sind den gleichförmigen E. beyder B. O. von 1550 und 1593. gleichl. Ich N. schwöre ꝛc. Hrn. Ernsten Herzogen ꝛc. Des Bergfactors E. fehlt hier.

Bergfreyheit

für die Bergstadt Clausthal ꝛc., d. 11. Jun. 1554.

Wir von Gottes Gn. Ernst, Herzog zu Braunschweig u. Lün. ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit, und bekennen vor Uns, und die Hochgebohrnen Fürsten, Hrn. Johansen, Hrn. Wolfgangen, und Hrn. Philipsen, auch Herzoge zu Braunsch. u. Lün., alle Herzog Philips Seel. Söhne, Unsre freundliche liebe Brüder, auch Unsrer und Ihrer Liebd. Erben, Erbnehmen, und als meine, öffentlich und männiglichen zu wissen. An. 1554.

Nachdem sich durch die Gnade des almächtigen Gottes, welchem ewiglich Ehre, Lob und Danck, Bergwerck auf Silber und andere Metall in Unserm Fürstenthum ereuget, welche Bergwercke Wir mit löblichen Freyheiten, wie Bergwerk Recht und Gewohnheit,

An. 1554. wohnheit, und ein jedes Bergwerck billig haben soll, zu begnaden, und zu begaben nothdürftiglich erachten; demnach wollen Wir auch diese hernach geschriebene sonderliche Freyheiten jedem Gewercken zugesagt, und gegeben haben; allen denen, so sich an allen Oertern, wo es einem jeden in Unserm Fürstenthum, vermöge und Inhalts Unserer Bergordnung gefällig, einlegen werden, daß sie sich zu ihrer Nothdurft dieser nachgeschriebenen Freyheiten zu gebrauchen, ihnen auch solches hiemit, und in Kraft dieses Briefes, wie es Artickels Weise unterschiedlich folgt, gegeben haben; wollen auch diese nachgeschriebene sonderliche Freyheiten allen und jeden Gewercken, so sich auf Unsere freye Bergstadt auf dem Clausberge in und an den Clausthälern samt andern umliegenden Bergen und Thälern in Unserm Fürstenthum allenthalben einlegen, Bergwerck suchen, bauen, und sich der Oerter gebrauchen werden, daß sie

I) auf Unsern Wäldern zu aller Nothdurft Schachtholtz, Bauholtz zu Bauung der Schächte, Hütten, Pochwercke, Röst-Holtz, auch Brennholtz nach Nothdurft ohne allen Forstzinß, doch durch Anweisung Unsrer Förster, in Unsern Gehöltzen, wo das will gelegen seyn, doch nichts davon zu verkaufen, bedürfen werden, zu hohlen, und zu gebrauchen, Macht haben sollen. Aber das Kohl- und Treibholtz soll jedem nach Unsrer Ordnung, und auf Anweisung Unsrer Förster zu hauen, und 5 Jahr lang, die nächstkünftigen, Zinnß-frey seyn, folgends um einen gebürlichen, ziemlichen benannten Waldzinß gegeben und gelaßen werden.

II) Wir wollen auch um mehrerer Aufnahme Unsere Bergwercke allen und jeden Bergleuten, so sich auf und um bemeldte Unsere Bergstadt, den Clausberg samt den zugehörigen Thälern und Unserm ganzen Fürstenthum, Bergwerck zu suchen und schürfen, einlegen werden, und neue unerschrotene Gänge, so Silber halten, entblösen, und also erfindlich anzeigen werden, Uns mit statlicher Verehrung gegen dieselben in Gnaden erzeigen. Wir wollen auch aus gebohrnen, milder Güte und Fürstl. Gemüthe, aus gnädigem Willen und Wohlgefallen zum Bergwercke, alles, was hinfür in eröfneten und uneröfneten Feldern von Silber und allerley Metall von Dato an erbauet, sollen von Uns 5 Jahr des Zehnden gefreyet seyn.

III) Wir wollen auch dieses als ein frey Bergwerck begnaden und befreyen, wie auf der Chur- und Fürsten, Grafen und Herren Bergstädten gewöhnlich ist — also, daß sie Hütten, Pochwercke, Wohnhäuser, Scheunen und Ställe nach ihrer Nothdurft zu bauen, und anzurichten haben; doch sollen sie alles ordentlich bauen, wie Wir die Städte ordentlich abmeßen laßen wollen, wohin der Marckt, die Gaßen, Kirchen, Rathhauß, und alles andere soll gesetzt werden.

IV) Alda sollen sie Bier zu brauen, Wein zu schencken, ohne alle Auffätze, oder Beschwerung einiges Ungeldes, oder Zehnden zu kaufen, ihres Gefallens an und zu sich zu bringen, Macht haben.

V) Alle andere bürgerliche Gewerbe und Handthierung, nichts ausgeschloßen, was zur Erhaltung des Bergwercks, und was einer Bergstadt zu ihrer und zu gemeinem Nutz, zu gebrauchen dienstlich, soll ihnen ohne alle Beschwerung frey vergunst seyn.

VI) Es sollen auch die wesentlich Einwohnende, und Niederlaßende, einem jeden auf solch Unser Bergwerck alle Nothdurft zu tragen, zu treiben, zu führen, zu fahren, trecken, treiben, tragen und zu bringen, frey vergunst und nachgelaßen seyn, auch jedermänniglich frey, sicher und ungehindert bleiben.

VII) Auch sollen dieselben, so dem Bergwercke zu gute nothdürftiglich zuführen, treiben und tragen, vor aller Gewalt, als viel Uns möglich, und sich auf Unserm Bergwerck gehört, gesichert seyn und geschützt, noch mit einigem Zolle, oder Geleit übernommen, noch beschweret werden, sondern derhalben gäntzlich frey seyn, und was sie alda erwerben, oder dahin bringen, wie das Nahmen haben möchte, sollen sie zu versetzen, zu verkaufen, oder wieder hinweg zu wenden, nach eines jeden Wohlgefallen Macht haben.

VIII) So wollen Wir auch Unsrer befreyeten Bergstadt einen Berghauptmann, Bergmeister, Richter und Schöppen setzen und ordnen, die sie von Unsertwegen regieren und halten, wie auf einer freyen Bergstadt üblich und gebräuchlich ist. So sich auch jemand an Urtheil und Recht beschweret finden würde, dem soll an Uns, oder an Unsere Räthe zu appelliren frey stehen.

IX) Wir bewilligen auch derselben Unsrer Bergstadt, und gemeinem Nutz zu gute, daß sie die Badstuben, Brod- und Fleischbäncke, Mahlmühlen, Mehl- und Saltzkasten zu erbauen, und gemeinem Nutz zu gute zu gebrauchen haben sollen.

X) Nachdem auch diese Unsere Bergwercke neu, die auch Hütten und Pochwercke bedürftig, welche den Gewercken im Anfange zu erbauen beschwerlich, so haben Wir aus sonderbarem, gnädigem, bedächtigem Willen eine Schmeltzhütte und Pochwerck auf Unsere Unkosten erbauen und anrichten laßen, darinn Wir die gnädige Versehung thun laßen wollen, daß die Hütten- und Pochgäste, so Unsrer Hütten und Pochwercke gebrauchen, durch solch schmelzen und pochen zu laßen, mit keiner ungebürlichen Beschwerung übernommen werden, sondern was sich nach löblicher Berg-Gewohnheit in Hütten und Pochwercken gebürt, wie davon in Unsrer Bergordnung, die Wir aufrichten zu laßen Willens sind, weiter erkläret und specificiret, soll gehalten werden; hierentgegen sollen auch die Gewercken in keiner andern Herrschaft, oder Obrigkeit pochen, oder schmelzen laßen.

XI) Uns behalten Wir zuvor, in allen Zechen die Erb-Kuxe, als auf jeder Zechen 4, zu bauen. Nachdem auch auf allen löblichen Bergstädten gewöhnlich, da durch die Gnade Gottes Zechen fündig, und zu der Ausbeute gerathen, daß die Austheilung auf 130 Partes gelegt, davon den Gewercken 124, ein Theil, oder Kux der Kirchen, der andere der Gemeine und Uns die 4 Erbkuxe bewahrt werden, daß die gottselige und löbliche Gewohnheit also auf Unserm Bergwercke soll gehalten werden.

XII) Damit auch allerseits in diesem Fall gute Ordnung und Versicherung gemacht, wollen Wir jetzigen und künftigen Gewercken die Silber, Bley und Glötte, die jetzt künftigen 5 Jahr Zehendfrey laßen. Damit aber den Gewercken ihr Silber, Kupfer, Bley und Glötte, so bald sie in der Hütte verfertigt, bezahlt werden, wollen Wir Uns, und Unsern Erben solchen Kauf aus Fürstl. Hoheit vorbehalten haben, aber die ersten 2 Jahr eine jede Mk. fein gebrandt Silber Erfurthischen Gewichts wollen Wir ihnen mit 12 Gülden Braunschw. Landeswehriger Münze, und nach Ausgange der 2 Jahre jede Mk. mit 10 Fl. berührten Gewichts und Wehrung aus Unsrer Zehnd-Kammer, die Wir an Unserm gelegenen Orte dazu anordnen werden, dergleichen die ersten 2 Jahr einen jeden Ctn. Bley mit 2 Fl. und

ein

ein Ctnr. Glötte, wie es zu Goslar in der Zehnd-Kammer bezahlt wird, wohl bezahlen laßen.

XIII) Es soll auch Silber, Bley und Glötte in Unsere Zehnd-Kammer, wo Wir solches verordnen werden, Uns, wie auf Königlichen- Chur- und Fürstl., Grafen und Herrschaften Bergwercken gebräuchlich, bey gebürlicher schwerer Strafe überantwortet werden.

XIV) Wir ordnen auch, und laßen zu, alle Sonnabend einen freyen Wochen-Marckt, auch sonst alle Tage, ausgeschloßen den heil. Sonntag, und sonst alle hohe Fest- und Feyertage, daselbst auf bemeldeter Unser freyen Bergstadt zu halten, daß alle diejenigen, so dahin Küchenspeise, Brod, Butter, Käse, Fleisch, Rinder, Schweine, Schöpse und alle andere Nothdurft dem Bergwercke zuführen, treiben, tragen und bringen, nichts ausgeschloßen, sollen alles Gleit, Zoll, Wage- und Stättegeld zu geben gefreyet seyn.

XV) So auch die Einwohner daselbst, die sich dahin wenden und niederlaßen aus Anweisung und Vergleichung Unsrer Befehlshaber Aecker, Wiesen, Garten räumen, bauen und machen würden, soll ihnen dazu jetztbemeldte Freyheit zugestellt seyn, nichts davon zu geben, auch alle Frohn- und Hofdienste zu thun, gefreyet und erlaßen seyn.

XVI) Da aber Unserm Fürstenthum, Herrschaften und Gebiete Noth fürfiele, welches der allmächtige Gott nach seinen Gnaden gnädig verhüten wolle, so sollen die, so auf Unsern Bergwerken sich enthalten würden, wie getreuen Unterthanen gebürt, wohin Wir sie fordern, erscheinen, und sich unterthäniglich erzeigen und halten. Was sie aber von andern Unsern Unterthanen, oder jemands von Erbschaften, oder dergleichen kaufen, und an sich bringen, davon sollen die Zinse und Pflicht, so darauf gestanden, wie ihre Verkäufer gethan, oder schuldig waren, zu geben oder zu thun schuldig seyn.

XVII) Wir geben auch noch allen, und einem jeden, die, oder der sich auf Unserm Bergwercke häußlich, oder sonst niederlaßen werden, einen freyen Zu- und Abzug mit allen und jedern ihren Gütern, jedoch daß zuvor ihrem Abzuge die Schulden, welche der abziehende auf Unserm Bergwercke gemacht, zur Gebür und Billigkeit bezahlt werden. Um mehrerer Aufnehmung gemeinen Nutzes und Friedens stellen Wir Rath und Gerichte Unsrer freyen Bergstadt, alle ehrbarliche und bürgerliche Gerichte aus Gnaden zu, daß sie unter sich Richter und Schöppen, und Viermann, jedoch, daß sie von Uns beeydiget, confirmirt und bestätigt werden, zu wählen und zu setzen haben. An. 1554.

XVIII) Wir wollen auch aus gnädigem Willen zu- und nachgelaßen haben, auf Unserm Theile des Harzes, Berg- und Thal-Weide und Viehtriften, nemlich um das Zellerfeld von den Beck (Fürbke) in, und um den Abtshöfen, den Dietrichsberg, und alsdenn den Weg hinaus bis für dem Kehrwieder, vor dem Zwartzencke, von da bis an den hohen steinernen Weg zwischen der Innerste und dem Zellbach, welches der Hornbach genannt, und wieder an den Fürbke und nicht weiter drüber; da soll Haselhüner und Vogel zu fahen, und die Waßer den Zellbach, und die Innerste von der Hüttenstätte, die unter Fronefels Sagemühlen, oder Bretmühlen liegt, bis dar daßelbige Waßer die Innerste in den Zellbach fleußt, derselben Waßer, oder Einfluth zum Bergwerke nöthig, oder sonst mit fischen zur Nothdurft zu gebrauchen, und sonst alles hohen Vogelwildprets, Auer- und Berghahnen, und Hühner, auch Hirsch, Hinden, und Rehen-Wildprets, und sonst auch aller ander Waßer, Fischereyen, und Wildwercks bey schwerer Strafe zu meiden.

Alle und jede obgeschriebene Unsere öffentliche Befreyung und Begnadigung haben Wir aus besonderm, gnädigem Willen, und erzählten Ursachen, damit männiglich zu bauen, an bemeldetem Unserm Bergwercke nützlich angehalten, und gemeines Beste wohl gefördert werden möchte, mittheilen und ausgeben wollen, welches Wir auch einem jeden, sich deß zu erfreuen, dabey zu schützen, mit Gnaden zu halten günstlich gemeinet haben wollen.

Zu Urkund mit Unserm Fürstl. Hand-Secret befestigt, Actum Anno Salutis 1554 die Veneris post Viti d. 11. Juny.

Bergordnung

für die Bergwerke in Rammelsberg, Hirschberg, Grund, Wildemann, Zellerfeld, Lautenthal ꝛc., d. 21. Mart. 1555.

Von Gottes Gn. Wir Heinrich der Jüngere Herzog zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wißen und thun kund öffentlich; Demnach Unser von Gott verliehenes Fürstenthum und Land aus seiner Allmächtigkeit mit Bergwercken geziert und begnadet ist, darum Wir dann hievor zu etlichen mahlen durch gehabte Berathschlagung und gute zeitige Vorbetrachtung, auch aus sondern Lust und Liebe, so Wir zu denselben und Beförderung des gemeinen Nutz und Besten tragen, mit gnädigem Fleiß etliche Ordnungen gemacht, auf daß dieselben Bergwercke in ein gut Regiment und Recht verfaßt, und die, so dieselben Bergwercke bauen, die reichen Gaben Gottes friedsam, unbetrüglich und unvortheilhaftig genießen, dazu ein jeder wißen möchte, wie es auf gemeldten Unsern Bergwercken in allerhand Sachen gehalten werden solle; doch allemahl mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselben Ordnungen, wann und so oft Uns die gelegen seyn würde, zu beßern, zu ändern, zu mindern, zu mehren und auf ziemliche nützliche Wege zu richten ꝛc. Also haben Wir abermahls in gnädiger Betrachtung, daß je gute, richtige Ordnungen den Bergwercken nützlich und ganz nöthig seyn, und zu sondern Gnaden und Fortsetzung derselben und gemeines Nutzes und Besten mit zeitigem gehabtem Rath und Erwägung diese Ordnung zu Verbeßerung voriger, sonderlich aber nächstiger Unsrer in Druck ausgegangener Bergordnungen aufgerichtet, und in Druck geben laßen, damit ein jeder Bergmann und Gewercke, inländisch oder fremd, sich darnach allenthalben möge wißen zu richten, und sein Bestes zu suchen haben. An. 1555.

Der I—CX Artickel sind nebst den Eyden und Beschluß bis auf folgende Abweichungen der Chur-Sächsischen Bergordnung von 3. Oct. 1554. gleichlautend.

An. 1555. (In den Eyden I. hier: Ich N. schwöre, daß ich will meinem gnädigen Herrn, Hrn. Heinrich dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweig u. Lün. und Sr. Fürstl. Gn. Erben ꝛc.

Art. LXXVI. v. Anfang I. h.: Und nachdem der Erbkuxe halben eine lange Zeit großer Irthum und Zwiespalt gewesen, so wollen Wir, daß es nachfolgender Gestalt damit soll gehalten werden, nemlich ein jeder Lehnträger ꝛc. Der Schluß: Was aber vor obgedachtes ꝛc. und

Die Worte Art. LXXVIII.: beförderst in Unsrer Stadt Leipzig und andern Handels-Städten, sondern auch außerhalb — fehlen hier).

In dem allen beschieht ꝛc. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen und geben zu Wolfenbüttel d. 21. Martii im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünfhundert und im Fünf und Funfzigsten.

Eisen-Berg-Ordnung
im Grunde am Iberge den 7. Nov. 1579.

An. 1579. Von Gottes Gn. Wir Julius, Herzog zu Braunschw. u. Lün. fügen Unsern Oberverwalter, Oberzehndner, der Zellerfeldischen, Wildemännisch- und Goslarischen Rammelbergischen, Hahnenkleischen, auch Eisen- und Salzbergwerke, und lieben getreuen, Christoph Sandern, auch Eisen Factorn, Gegenschreibern, Stahl- und Hammerschmieden Unsers Eisenhandels zu Gittel sämtlich, sonderlich auch ganzer Gemeine Unsrer Bergstadt Grund und denen daselbst jetzo geordneten Bergvoigt, Geschwornen Hüttenmeister, Inhabern und Gewerken der Eisenstein-Gruben und allen andern, so sich Unsers Eisenbergwerks alda ernähren, ihre Handthierung damit haben und umgehen, hiemit gnädiglich zu wissen, daß Wir aus Quartal Rechnungen Unsrer Eisen Factorey, auch sonst im Grunde und der Naheit befunden, daß ganz unfleißig, partheilich, und ungetreulich, und dermaßen sowohl bey Unsers Herrn und Vatern Hochsel. Gedächtniß, also jetzo bey Unsrer Regierung mit Eisenstein, Kohlen und Eisen in Unsern Hütten und Hämmern, auch auf und in den Gruben des Eisensteins umgangen und gehandelt wird, daß Unser, Unsrer Erben, und ganzen Fürstenthums und Landes Bestes, und der algemeine Nutz nicht, sondern andrer Leute, und ein jeder seinen eigenen Vortheil und Gewinn darunter suche, also, daß solche Gaben und große Gnade Gottes zur Ungebür und Uebermaaß gebraucht werden. Aus denen und andern mehr erheblichen Ursachen, und damit solcher ungebürlicher Misbrauch, bößliche Verparthierung und eingerissene Unrath abgeschaft, alle Sachen in Unsrer Eisen-Factorey, in den Hütten und Eisenstein-Gruben richtig zugehen, und Uns auch jeglicher, der daselbst seine Handthierung mit Kaufen, und Verführen des Eisens hat, der Billigkeit begegnen mögen, haben Wir Landesfürstl. Hoheit halber nothwendig erachtet, in diesem eine gute heilsame, nützliche Ordnung zu machen, und zu stiften; wie Wir dann hiemit dieselbige, sowohl Unsre Erben hienächst, über kurz oder lang, Unsers Gefallens, und Unsers Eisen-Bergwerkes und Handels Gelegenheit nach, zu verringern, zu vermehren, zu beßern, und zu ändern, vorbehalten haben wollen, begehren und befehlen auch darauf obgemeldten Unsern Oberverwalter, Eisenfactoren, Bergvoigt und Geschwornen, und andern daselbst Unsern geordneten Dienern, daß ihr für euch selbst diese Unsre Ordnung haltet, und dahin mit Fleiß und Ernst trachtet und sehet, damit dieselbige in allen Puncten und Artikeln festiglich bey Vermeidung Unsrer Ungnade gehalten, und dawider nicht gehandelt werde.

I. Zum ersten, geben Wir aus Gnaden frey und laßen zu, daß zu Beförderung des algemeinen Nutzen, Beßerung und Erweiterung Unsers Eisen-Bergwerks und deßelben Gruben männiglich, und vornemlich Unsere Einwohner Unsrer Bergstadt im Grunde, auch Unterthanen Unsers Amts Stauffenburg, am Iberge, und an den daselbst gelegenen Bergen, nach Eisenstein schürfen, schrämen, sinken und lenken mag, und wer aus berührtem Unserm Amt und Bergstadt im Grunde an solchen Orten arbeitet, wöchentlich und täglich, und in keiner andern Arbeit, noch auf Krügen, Bier und Bänken befunden wird, dessen auch im Nothfall und auf Erfordern gnugsamen Schein und Beweiß bringen kann, der, oder dieselben sollen in Unserm Amt Stauffenburg ihres Herrn-Dienstes frey seyn, und die Zeit über gelaßen werden, im Fall aber einer, oder mehr, wer der, oder, die auch seyn möchten, ausgiengen im Schein, als wolten sie zu Fortsetzung und Beförderung Unsers Eisenbergwerks schürfen, oder schrämen, und würden nichts antreffen, oder erwerben, und müßig, oder ihren eignen Geschäften und Arbeit nachgehen, oder auch die Bergleute und Untersaßen, so auf den Gruben, und zum Hüttenwerke Kohlen und Eisenstein zuführen, verordnet seyn, wöchentlich keine 3 Anfahrschichten nach dem Anlauten, wie ihnen albereit angezeigt, und auf andern Unsern Bergwerken gebräuchlich, auch die Fuhrleute, so viel deren in Unsrer Bergstadt Grunde seyn, ihren Antheil zum Eisenbergwerke nicht führten, dem, oder denen solle weder itzo, noch künftig einige Dienstfreyung gestattet, noch gegeben werden.

II. Geben Wir auch hiemit und in Kraft dieser Ordnung nach, daß Unser Iberg so frey, und wie von Alters hergekommen, seyn und gelaßen werden soll, und da einer, oder mehrere an solchen Bergen nach Eisenstein schürfen, oder schrämen, und Eisenstein daraus dem Eisenbergwerk zu Gittel dienlich, und nützlich antreffe und finde, der, oder dieselbigen sollen und mögen sich mit solcher Grube durch Unsern Bergvoigt, den Wir itzo und künftig dahin ordnen und setzen werden, wie auf andern Unsern Bergstädten geschieht, nach Bergwerks Art, Recht und Gebrauch mit 1 guten Gr. belehnen laßen, und die dieses verschweigen, auch die Ordnung in diesem übertreten würden, der, oder dieselbigen sollen der Grube und alles aufgewandten Unkostens verlustig, und Uns dieselbigen ganz frey heimgefallen seyn. Ingleichen, da einer, oder mehr berürter Gestalt Eisenstein erbauen würden, sollen sie denselben vor die Grube stürzen, davon nichts verkaufen, noch von den Gruben verführen und kommen lassen, es sey dann vorerst Unserm jetzo geordneten Bergvoigt, und die Wir künftig dazu ordnen und setzen werden, solches nach Nothdurft angezeigt, und von ihnen genugsamlich

lich gewardirt, jedoch aber alles mit diesem Bescheid und Vorbehalt, daß solcher Eisenstein, wenn derselbige von Unserm geordneten Bergvoigt gemeßen, und gewardirt, bey Verlust Leibes und Lebens aus Unserm Fürstenthum und Lande nicht gestattet, nach andrer Orten geführt werde. Und ferner, da einer, oder mehr Eisenstein ungemeßen ohne Vorwißen Unsers Bergvoigts von einer, oder der andern Gruben heimlich, oder öffentlich, oder auch einem andern von seinen Gruben etwas weggenommen, der, oder dieselbigen sollen Wagen, Karn und Pferde, und Uns ferner in 5 Heinrichstädtische Mk. samt dem Eisenstein in Strafe verfallen seyn.

III. Weil Wir jetzo und albereit einen Bergvoigt in Unsrer Bergstadt Grund geordnet, welcher auch, wenn diese Unsre gnädige wohlmeinentliche Fürstl. Ordnung des Orts publicirt wird, bestätigt werden soll, auch weiter gemeinet seyn und wollen, daß nun hinfür ein Bergvoigt über solche Unsre Eisenbergwerke gehalten, und jedesmal von Unsertwegen, und in einer jeglichen Gruben 12 Lr. lang und breit belehnt und gewähret werden, und wenn nun hierwieder einer dem andern Eingrif thun würde, darauf Unser Bergvoigt mit Vorwißen Unsers Oberverwalters und seinen verordneten Geschwornen dieselbigen um die Gebür, und mit der Maß, oder Lachter fahren, der oder dieselbigen sollen Uns und ein jeder in 2 Heinrichstädtische Mk. Strafe gefallen seyn. Würde sich es aber begeben, daß ein Bergmann einen Berg lautten und bösen Wetters darin nicht arbeiten könnte, oder auch Unvermögens halber denselben zu bauen, und im Schwange, Unserm Eisenbergwerke zu Gute zu erhalten, sich beschwert befände, soll Unser geordneter Bergvoigt jedesmal Macht haben, auf vorgehenden Rath und mit Vorwißen Unsers Oberverwalters Unsers Bergwerks und geordneten Geschwornen, demselbigen 4 Wochen lang Zeit und Raum zu geben, auf Mittel und Wege zu denken, die Gruben zu bauen, und ferner dem Eisenbergwerk zum Besten in gutem Stande dieselbigen zu erhalten. Im Fall aber der Bergmann die Grube innerhalb obgesetzter Zeit nicht mit Arbeitern belegen, oder befahren und befördern würde, soll und mag Unser Bergvoigt, auf vorgedachten Rath, wie obgemeldet, dieselbige Grube einem andern um die Gebür dieser Unsrer Verordnung nach verleihen.

IV. Ordnen Wir, da Gewerken und Bauherren mit einander bauen würden, daß keiner dem andern ein Theil mit List durch Gabe, oder anders entwenden, oder die Knechte durch einigen Genuß an sich bringen solle, bey Strafe 1 H. Städtischen Mk. Begäbe sich aber, daß diesem zugegen geschähe, und einer, oder mehr in diesem untreu befunden würden, sollen die Bauherren nach dem ihrigen zu greifen bemächtigt seyn, jedoch, daß die, so wieder darin gelegt werden, erfahrne Bergleute des Eisenhandels, und der Gruben seyn. Ingleichen da sich es befindet, daß einer, oder mehr von den Bergleuten eine Grube kaufte, und der Bergmann, oder Verkäufer darinn ferner arbeiten wolte, und nicht treulich in der Grube arbeiten thäte, soll der Käufer Macht haben, den Bergmann daraus, und andere mit Rath wie vorgemeldet, darinn zu setzen, und die Grube zu belegen.

V. Da auch ein Bergmann den andern seine Stelle, oder Fahrte, ohne Vorwissen entwendete, und vermeinte einen andern Berg damit zu verhüten, oder an sich zu bringen, brächte oder führte es auch an einen andern Ort und Grube, soll und mag derselbe, so seine Stell und Fahrte genommen, vollkommene Macht und Gewalt haben, die Gruben, da er das Stell, Fahrte innen und über befindet, mit aller Gerechtigkeit an sich bringen. An. 1579.

VI. Ordnen Wir, daß keiner, wer der auch sey, keinen Eisenstein, weder von der Grube, Zechen, Hütten, oder andern Oertern ungemeßen und ohne Vorwissen Unsers geordneten Bergvoigts, und seiner zugeordneten Geschwornen abführe, noch auch einer des andern Zeichen, und Mark abreiße, und seines an die Stäte setze, oder steckte, und daß auch kein Bergmann den Eisenstein zweymahl verkaufe, alles bey Strafe einem jeden 2 H. Städtische Mk.

VII. Ordnen Wir, daß kein Bergmann, oder Mitgewerke ohne Vorwißen Unsers Oberverwalters, Bergvoigts und Geschwornen einigen Aufsatz im Eisensteinkauf, weder mit Gelde, oder Freundschaft, heimlich, oder öffentlich machen, und dann auch, daß keine Fuhrknechte am Iberge, und sonst auf den Hütten für sich selbst, oder unter dem Schein, als geschehe es mit Wißen seines Meisters, Eisenstein an sich kaufen, und ferner, daß auch kein Eisenstein von den Gruben in Fäßlein, Körben, oder Säcken getragen, und abgeführt werde, alles und jedes bey Strafe 2 H. Städtische Mk.

VIII. Werden Wir auch berichtet, daß wenn der Eisenstein gemeßen, von den Berg- und Fuhrleuten zu Zeiten viel, zu Zeiten wenig gute Stuffen und Stein in die Gruben, oder Büsche geworfen, und darnach andern zum Besten verpartyiert werden, derowegen ordnen Wir, daß kein Berg- oder Fuhrmann sich unterstehe, den Eisenstein nach geschehener Meßung abzuwerfen, oder zu verparthieren, alles bey Leibesstrafe, schwerer Ungnade und Verlust des Wagens, Geschirr und Pferde. Es soll auch Unserm Bergvoigt bey seinen Pflichten und Eyden eingebunden seyn, den Eisenstein gleich zu vertheilen, daß einer nicht allein guten, und der andre bösen Stein bekomme, damit einer wie der andere, gut Eisen in Unsre Factorey bringe. Da auch ein Hüttenmeister auf Eisenstein ohne Vorwissen Unsers Bergvoigts Geld verleihet, oder eine Grube vor sich allein an sich bringen wolte, soll der Hüttenmeister des Geldes verlustig seyn, und solches an den gemeinen Nutz, Wege und Stege gewendet werden. Wenn aber ein Bergmann was nöthig auf Eisenstein zu borgen, daß dann solches mit Wissen des Bergvoigts geschehe, von einem sowohl als dem andern Geld nehmen, damit sich auch der Arme erhalten möge. Da auch ein Bergmann seine Schichten wöchentlich nicht überfahren würde, wie Bergmanns Art und gebräuchlich, der oder dieselbigen sollen nach Uebertretung vom Bergvoigt und Geschwornen in Straffe genommen werden.

IX. Da einer, oder mehr am Iberge, wer der, oder die seyn möchten, befunden würden, so die Gruben und Bergleute beraubten, ihnen dieblich etwas entwendeten, und sonst Schaden zufügten, der, oder dieselbigen sollen ohne alle Gnade am Leib gestraft werden, und soll zu dero Behuf Unser Bergvoigt hierauf gut Aufsehen haben, und haben lassen.

X. Ordnen und wollen Wir, daß niemand, wer der auch wäre, sich unterstehe, ohne Vorwißen Unsrer verordneten Ober- und andern Förster am Iberge grün, oder treug Holz zu hauen und weg zu führen, bey Strafe 1 H. Städtischen Mk. Doch wollen Wir aus Gnaden nachgeben, unschädlich gleichwohl Uns und Unsrer, durch Unser ganzes Fürstenthum und der Orten im Schwange habenden Holz-Ordnung, daß Unsre Ober- und andre Unsre Holzför-

An. 1579. Holzförster neben Unserm Bergvoigt Unsern Bergleuten an den Orten, da es Unsrer Fürstl. Wildbahn unschädlich, das Holz, so zu Erbauung Unsers Eisen-Bergwerks und Gruben nöthig, zu hauen ausweisen mögen.

XI. Weil sich oftmals begiebt, daß der Bauherr der Gruben von seinen Arbeitern, oder andern Schuld halben verklagt wird, so ordnen Wir, da jemand zu klagen Ursache bekäme, daß der, oder dieselbigen solches bey Unserm geordneten Bergvoigt suchen sollen, der denn Kraft dieser Unsrer Ordnung befehligt seyn, und Macht haben soll, sofern die Schuld beweislich, und Beklagte derselben geständig, dem Beklagten den Berg und Gruben zu verbieten, und ihm auflege, Klägern innerhalb 8 oder 14 Tagen klaglos zu machen, und zu befriedigen. Da aber Beklagter dieß Gebot verächtlich hingehen laßen würde, soll der, oder dieselbigen Uns in eine H. Städtische Mk. Strafe gefallen seyn, und die Beklagten von Unserm Bergvoigt angehalten werden, in einer benannten Zeit Klägern zu befriedigen.

XII. Wollen und ordnen Wir, daß Unser gesetzter Bergvoigt alle Mittwochen und Sonnabend den Eisenstein an den Oertern, wie sichs gebürt, auf dreyerley Weise, wie vor Alters meßen, und einem, wie dem andern volles Maas meßen solle, davon zu Besoldung und Unterhaltung seiner Knechte die Bergleute 4 gute Pfen. Meße Lohn geben.

XIII. Zum dreyzehnten und letzten, weil Wir Bergvoigt und Geschworne, wie auf andern Unsern Bergstädten, auf diesem Unsern Eisenbergwerk haben wollen, als soll vorberürter Unser Oberverwalter, und wen Wir zur Publicirung dieser Ordnung abfertigen werden, dieselbigen jetzo im Beysein der Gemeinde im Grunde und aller, die dazu gehören, Unsertwegen bestätigen, an denen geschieht Unsre gnädige zuverläßige Meinung. Urkundlich haben Wir dieß mit eignen Händen unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret darauf wißentlich drucken lassen. Geschehen und gegeben Heinrichstadt bey Unserm Hoflager den 7. November 1579.

Reglement

des Bergamts zu Clausthal d. 6. April 1678.

An. 1678. Unser von Gottes Gn. Johann Friedrich Herzogen zu Braunschw. und Lün. Verordnung und Reglement, wornach sich sowohl Unser geheimbder Rath und Land-Drost des Fürstenthums Grubenhagen, als Berghauptmann, wie auch Unsre Hof- und Berg-Räthe, nebst den übrigen Bergamts-Gliedern zum Clausthal in Verrichtung ihres Amtes bis auf anderweite Unsre gnädigste Verordnung und Befehl zu achten haben:

I. Laßen Wir es nach wie vor allerdings dabey bewenden, daß Unser Geheimbder-Rath, Land-Drost und Berg-Hauptmann Kraft seines von Uns ihm aufgetragenen Berg-Hauptmanns-Amts, über alle Unsere Clausthalische, Andreasbergische und Altenauische Bergwerke, und was auf einige Weise darzu gehört, in Unserm Nahmen und von Unsertwegen das Directorium und die Ober-Aufsicht habe. Und sollen demselben so wohl Unsere bestellte Hof- und Berg-Räthe, als auch Zehndner und Ober-Bergmeister und alle übrige Glieder des Bergamts, nebst allen und jeden Bergleuten, der Knapschaft, und was dazu gehört, keinen von den beyden Ersten bis zu den Letzten davon ausbeschieden, den Unsertwegen geziemenden Gehorsam, Respect und Ehrerbietung erweisen, auch keiner an demselben sich mit Worten, oder Werken in einigerley Weise vergreifen, oder sich widerwärtig gegen ihn erweisen, bey Vermeydung Unsrer Ungnade, Ahndung und ernstlichen Einsehens, maßen solches so wohl in der von Unsern höchsten Vorfahren publicirten, und bisher observirten Clausthalischen Berg-Ordnung, als in Unsern den Hof- und Berg-Räthen fürgeschriebenen Bestallungen, und übrigen Dienst-Eyden deutlich verordnet und begriffen. Solte aber jemand vermeynen, daß er von Unserm Berg-Hauptmann auf einigerley Weise wider Billigkeit beschwert werde, der mag solches mit Bescheidenheit und ohne Anzüglichkeit an Uns kühnlich und ungehindert bringen, und wollen Wir darauf nach Befindung billiges Einsehen thun. Hingegen versehen Wir Uns gnädigst und zuverläßig, Unser Land-Drost als Berg-Hauptmann, werde hinwiederum Unsern Hof- und Berg-Räthen auch übrigen Gliedern des Bergamts, mit geziemendem Glimpf und Verträglichkeit, auch nach Inhalt ihrer Bestallungs-Briefe begegnen, auch wie sichs ihrer von Uns tragenden Bedienung nach eignet und gebüret.

II. Ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß nach Inhalt Unsrer den Hof- und Berg-Räthen in An. 1672. und 1677. gegebenen Bestallungs-Briefe der Berg-Hauptmann, die Berg-Räthe, und übrige Bergamts-Glieder, mit einander das Bergamts-Collegium constituiren, und in solchem Collegio, wobey der Berg-Hauptmann präsidirt, und die Direction führt, alle und jede zu Unsern Clausthalischen, Altenauischen und Andreasbergischen Bergwerken gehörige Sachen, welche die Gruben, Pochwerke, Hütten, Brenn-Hauß, Münze, Zehnden, Stollen, Graben, Teiche, Künste, wie auch die Knapschaft, und sonst dergleichen Dinge auf einigerley Weise concerniren, vorgenommen, von dem Berg-Hauptmann proponirt, die Vota colligirt, nach den mehrern Stimmen das Conclusum gemacht, und sonst dabey allenthalben, wie in andern Unsern bestellten Collegiis es gebräuchlich, verfahren werden solle; jedoch mit diesem Unterschied, daß Unsers Berg-Hauptmanns eignes Votum für 2 Vota gezählet werde. Würde aber etwan der Berg-Hauptmann bey einem durch die mehrern Stimmen gemachten Concluso einig erhebliches Bedenken tragen, so soll er Kraft dieser Unsrer Verordnung die Macht haben, die Execution des Schlusses aufzuhalten, indeßen aber von solchem Vorfall so fort ganz ungesäumt Uns mittelst Anschließung des bey fothaner Sache gehaltenen und von übrigen Bergamts-Gliedern unterzeichneten Protocolls unterthänigsten Bericht erstatten, Unsre gnädigste Decision darüber einholen, und wenn selbige zurück gelangt, sie bey dem versammelten Bergamts-Collegio vorzeigen, und alsdenn die aufgeschobene Sache darnach zu christmasliger Execution befördern.

III. Wenn

III. Wenn Unser Berghauptmann auf Unsern obgesagten Bergwerken gegenwärtig, soll ohne sein, als des Directoris, Fürwissen und Einwilligung, nichts überall, im Bergamte fürgenommen, geschlossen, oder sonst auch geboten werden. Es soll aber auch Unser Berg-Hauptmann, wo möglich, alle Woche, oder doch zum wenigsten alle 14 Täge einmahl, zum Clausthal im Bergamte persönlich erscheinen, und den Berg-Berathschlagungen beywohnen. Würde er aber andrer Herren-Geschäfte, oder Leibes-Schwachheit halber daran verhindert werden, sich aber doch zu Osterrode, oder sonst wo im Fürstenthum Grubenhagen, gegenwärtig befinden, sollen alle und jede entzwischen im Bergamte durch die meisten Stimmen gemachte Concluſa vor deren Effectuirung, sonderlich wenn keine gar offenbare Gefahr bey dem Verzug vorhanden, nebst den Protocollis dem Berg-Hauptmann zugeschickt, dessen schriftliche Meynung darüber eingeholt, selbige auch von ihm ohne einigen Aufenthalt nach Möglichkeit erstattet, die Sache darauf zum Bergamte wieder zurück und zur Execution beschleunigt, und also weiter darunter allerdings auf Maaße und Weise, als wenn er, der Berg-Hauptmann, im Berg-Collegio gegenwärtig, und wie obvermeldet, verfahren werden. Wann aber der Berg-Hauptmann außerhalb dem Fürstenthum Grubenhagen und nicht zur Stelle seyn solte, alsdenn soll mit den Berg-Deliberationibus sonderlich mit denen, so keinen Verzug erleiden, bey dem Bergamte fortgefahren, und dabey der nächst nachsitzende mittlerweile die Direction führen, dem Berg-Hauptmann aber bey seiner Heinkunft von allen und jedem, so immittelst bey dem Bergamte vorgangen, und zu Werke gerichtet worden, ausführliche Relation gethan werden.

IV. So viel die Kirchen- und Schul-Sachen, auch die dazu gehörige geistliche Kirchen- und obbenannte Schul-Diener auf Unsern gesamten Bergstädten angelanget, hat das Bergamt im geringsten nichts zu schaffen, sondern bleiben selbige an gehörigen Ort verwiesen.

V. So viel nun ferner Unsere Bergstädte zum Clausthal, Andreasberg und Altenau in specie angeht, lassen Wir es bey den denselben von Uns und Unsern Vorfahren gnädigst gegebenen und bestätigten Privilegien und Bergstadt-Freyheiten allerdings bewenden, und hat ihnen das Bergamt in denen Dingen, so außerhalb Berg-Sachen, als bürgerliche Schulden, die nicht vom Bergwerk fließen, Hauß, Hof, fahrende Haabe, Acker, Wiesen, Garten, Schmähung, Hader, Zank, Schlägerey, so innerhalb der Stadt-Pfählen geschehen, auch andern eigentlichen Justiz-Sachen fürfallen, nichts zu sagen, noch sich einiger Appellation, oder andrer Bothmäßigkeit über besagte Unsre Bergstädte und dero Gerichte, oder gesetzene Bürger anzunehmen. Was aber die Einkömmlinge und also genannte Ungesetzene, wie auch die in würklichen Bergwerks Diensten und Lohnung stehende in dem Art. 2. obspecificirten, und andern zum Bergwerk gehörigen Orten, und also außerhalb der Stadt-Gebiete betretende Verbrecher anlanget; selbige Leute alle mit einander, ob sie gleich eines, oder andern Ortes Bürger seyn, bleiben in solchen sich begebenden Fällen der Jurisdiction und Bothmäßigkeit des Bergamtes und dessen Bestrafung nach der in der Berg-Ordnung begriffenen Maaße unterworfen.

VI. Was aber die Policey und die dahin gehörigen Sachen, als Maas, Gewicht, Friede, Gebot, Auflauf, Kaufen, Verkaufen, Feuer-Ordnungen, Tax-Ordnungen, und dergleichen Dinge anlangt, haben Unsre Hof- und Berg-Räthe nach Inhalt ihrer Bestallungs-Briefe nebst den übrigen Bergamts-Gliedern, unter der Direction Unsers Berghauptmanns fleißig Acht zu haben, daß alles ordentlich daher gehe, und den von Uns gemachten, oder gnädigst approbirten und publicirten Ordnungen gelebt werde. Solten auch jetztbenannte Unsre Hof- und Berg-Räthe, oder übrige Glieder des Bergamts, als welche stets und beständiger, als Unser Berg-Hauptmann, auf den Bergstädten gegenwärtig sind, und genauer Acht darauf haben können, verspüren, daß in obgemeldeten, oder dergleichen, die Policey angehenden Sachen einig Mangel und Gebrechen sich ereignen solte, so sollen sie solches im geringsten nicht verschweigen, sondern es an Unsern Berg-Hauptmann, wenn er, wie obbemeldet, gegenwärtig, oder im Lande ist, bringen, und alsdann derselbe, oder in dessen Abwesenheit das übrige Bergamt, Richter und Rath geziemend erinnern, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit zu beobachten hätten. Begäbe es sich dann auch, daß die Richter und Räthe die ihnen obliegende schuldige Aufsicht versäumten, und den vorfallenden Gebrechen nicht remedirten, so soll Unser Berg-Hauptmann, oder in Abwesenheit des Berg-Hauptmanns, alsdann das Bergamt allein solches förderlichst an Uns bringen, und Unsre gnädigste Decision erwarten. An. 1678.

VII. Alles und jedes, was in den zu den Bergwerken gehörigen Forsten vorfällt, inclusive der Verbrechen und deren Bestrafung, wie auch der Pfändungen, soll mit Zuziehung des Forstamtes in dem gesamten Bergamte unter der Direction Unsers Land-Drosten fürgenommen, berathschlagt, geschlossen und zur Execution bracht; die fürfallende Forst- und andere Brüche aber, wenn sie im Berg- und Forst-Amte jezt bedeutetermaaßen determinirt, sollen von dem Forstschreiber Unsrer Fürstl. Cammer gehöriger maaßen richtig berechnet werden. Was aber übrigens in Gränzen und Wildpret-Bahnen vorfällt, bleibt Unserm Land-Drosten, als obern Forstmeister fürbehalten. Der Forstschreiber aber, als ein Mitglied des Bergamts, dependirt billig in den obangeführten dahin gehörigen Sachen von der Direction des Bergamts; in den Gränz- und Wildbahns-Geschäften aber ist er nebst den übrigen Förstern an Unsern Land-Drosten absonderlich verwiesen.

VIII. So viel die Bestellung der geringern Bedienten auf Unsern Bergwerken anlangt, von dem ersten bis zu dem letzten, behalten Wir Uns selbige gänzlich bevor, Und hat Unser Bergamts-Collegium für sich nichts darunter fürzunehmen, sondern die desfalls etwan fürkommenden Casus an Uns unterthänigst zu bringen, und sich darüber maßgebenden Befehls zu erholen. Solte sich aber einer, oder andre von den Bergbedienten, und zwar von den Geschwornen incl. anzurechnen, in seinem Dienst also strafbar erweisen, daß er eine Suspension von seiner Verrichtung, oder einen persönlichen Arrest verdient, so kann Unser Berg-Hauptmann, wann er alle des Verbrechers Umstände zuvor wohl ponderiret, sothane Suspension, oder Arrest für sich wohl verhängen. Er soll aber auch davon zu Unsrer fernerweitern gnädigsten Verordnung so stracks unterthänigsten Bericht erstatten.

IX. Unsre Eisensteins-Gruben, und was dabey fürfällt, soll gleich andern Bergwerks-Sachen und Geschäften bey dem gesamten Bergamte unter der Direction Unsers Berg-Hauptmanns collegialiter vorgenommen und gehandelt werden. Die Eisen-

An. 1678. Hütten-Contrahenten bleiben indessen nach wie vor bey dem, was mit ihnen bey Unsrer Fürstl. Cammer in ihrer Pachtung verhandelt.

X. Unsere, die Bergwerke anlangende Fürstl. Befehle, so wohl diejenigen, so Wir eigenhändig unterzeichnen, als die Wir Unsrer Fürstl. Cammer zu expediren verordnen, sollen an Unsern Geheimen-Rath, Land-Drosten, als Berg-Hauptmann, die Hof- und Berg-Räthe auch übrige zum Fürstl. Bergamt Gehörigen gerichtet werden.

XI. Die Ausfertigung der wöchentlichen Berg-Berichte bleibt in bisheriger Form. Was aber sonst in Bergwerks- und dahin gehörigen Sachen zu berichten, und zu expediren fürfällt, solches soll im Bergamt collegialiter adjustiret, und von dem Berg-Hauptmann, wann er gegenwärtig, Nomine totius Collegii, oder wann derselbe abwesend, alsdann von dem nächst nachsitzenden allemal allein unterschrieben werden. Es behält auch wegen der zwischen dem Berghauptmann und dem Bergamt fürfallenden, hinc inde gebrauchenden Titulatur bey bisherigen Observanz allerdings sein unveränderliches Verbleiben, und alle Neuerung abgestellet. Jedoch wird hiedurch keinem der Bergamts-Glieder benommen, an Uns bey Fürfallenheiten von dem Zustande des Bergwerks auch sonst en particulier zuweilen unterthänigst zu schreiben.

XII. Damit Wir auch von allem, was auf dem Bergwerke fürgeht, informirt seyn mögen, soll Unser Berg-Hauptmann die Verordnung thun, daß Uns ein Extract des im Bergamte haltenden Protocolli monathlich eingesammelt werde. An dem allen geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich Unser Land-Drost als Berg-Hauptmann und übrige ihm nachgesetzte Bergamts-Glieder also gebürlich zu achten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Daumen-Secrets. Geben auf Unsrer Fürstl. Residenz zu Hannover den 6. April. 1678.

Fernere Reglement
zur Erklärung des vorhergehenden den 20. April 1678.

An. 1678. Unser von Gottes Gnaden Johann Friedrich Herzogen zu Braunschw. u. Lün., fernere gnädigste Resolution und Erklärung über Unsre am 6. April des 1678. Jahres wegen des Clausthalischen Bergamts verfügten Reglements, und in Specie diese einige Puncte, worüber Unser Geheimer Rath, Land-Drost und Berg-Hauptmann Unsre gnädigste Erklärung unterthänigst gebeten.

Ad Art. III. besagten Reglements.

Sind Wir gnädigst friedlich, daß Unser Land-Drost und Berg-Hauptmann anstatt der darin exprimirten 14 Tage, in welchen er auf die Clausthalischen Bergwerke kommen solle, 3 Wochen Zeit nehmen möge, jedoch hat er solchen Terminum stricte zu observiren.

Ad Art. V.

Bleibt es dabey, daß alle und jede auf den Gruben, Pochwerken, Hütten und den übrigen Oertern des Bergwerks fürfallende Schlägereyen, Scheltungen und andre geringe Frevel und Gebrechen, außer den peinlichen Sachen, als welche Wir Uns gnädigst reservirt, in Unserm Bergamte unter der Direction des Berg-Hauptmanns angesetzt, und erkannt, auch ordentlich protocolliret werden. Die dabey fürfallende Brüche concediren Wir aus Gnade und keiner Gerechtigkeit, Unserm Land-Drosten als Berg-Hauptmann.

Ad Art. VII.

Damit es auch in Ueberlegung der übrigen Forstsachen wegen des Zanks zwischen den Berg- und Forst-Officieren desto weniger Streit gebe, so ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß Unser Forstmeister von Buchwald in Ansehung seiner adelichen Gebür allezeit die Stelle nächst dem jüngsten Berg-Rath haben solle; die übrigen Ober-Förster aber nächst dem Ober-Bergmeister. Die Aufsicht auf die Mast bleibt in den Forsten Unserm Land-Drosten als Oberforstmeister reservirt, und hat er dasjenige, was desfalls fürfällt, nach wie vor an Unsre Fürstl. Cammer zu bringen.

Ad Art. VIII.

Wegen Bestellung der geringern Bedienten, als Schichtmeister, Steiger ꝛc. differiren Wir Unsre gnädigste Resolution bis Unser Land-Drost und Berg-Hauptmann Unsre deswegen ihm fürhin gegebene Erklärung im Originali beygebracht.

Ad Art. IX.

Dem Eisenhütten-Raiter soll Unsertwegen von Unserm Berg-Hauptmann eine Stelle im Bergamte assignirt werden, und zwar nächst dem zeitlichen Forstschreiber, und sollen diese beyde außerhalb Bergamtes mit den Richtern nach dem Alter ihrer Dienste alterniren. Mit allen sonst bey den Eisenhütten fürfallenden Geschäften soll es gehalten werden, wie in diesem 9ten Art. des Reglements selbst enthalten. Im übrigen bleibt es dabey, daß so wohl der Hof- und Berg-Rath, als übrige Glieder des Bergamts wenn sie einiger Privat-Angelegenheiten halber von den Bergstädten etwan reisen wollen, sich bey Unserm Land-Drost und Berghauptmann gebürend zu melden haben. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Hannover den 20. Aprilis 1678.

Auszug
der Clausthalschen Bergresolutionen von 1678 bis 1679., den Vorkauf der Bergleute an Häusern ꝛc. betr.

§. LXXX.

An. 1678. Denen Leuten, so auf dem Clausthal Baustellen verlangen, können die Stellen, wann es Leute seyn, welche den Bergbau bedienen, angewiesen und vergönnt werden; wann es aber Handwerks- und keine Bergleute seyn, stehen dieselben abzuweisen, gestalt es dann im übrigen dabey sein Verbleiben behält, daß die Bergleute den Vor- oder näher zu Kauf der Häuser haben.

Berg-

Berg-Amts-Verordnung

wegen Caducirung der Retardat-Kuxe, und wegen der verbotenen Zuschreibung der Bergtheile auf fremde Nahmen, d. 8. Oct. 1684.

Des Hochwürdigsten, Durchl. Fürsten und Herrn, Hrn. Ernest Augusts, Bischoffen zu Oßnabrück, Herzogen zu Braunschw. u. Lün., Sr. Durchl. Geheimbder Rath, Land-Drost des Fürstenthums Grubenhagen und Berghauptmann, Vice-Berghauptmann, Hoff- und Berg-Rath, Zehndner, Ober-Bergmeister und übrige zu dem Claußthalischen Bergamt verordnete Assessores, fügen hiemit allen aus- und inländischen, auch einheimischen Gewercken samt und sonders zu wissen, Gleichwie Rechtens, und mithin aller Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher eine Societät antreten will, gehörige Prästanda zu prästiren, und sich dadurch zu qualificiren habe, also auch sich gebüre, daß ein jeder, welchem bey Aufrichtung neuer Gewerckschaften Kuxe zugetheilt, und solches durch den Schichtmeister ihm, oder deßen Verleger kund gemacht worden, die angelegte Zubuß so fort, wenigstens vor Ablauf des Quartals, in welchem die Grube in dem gedruckten Berg-Zeddel gesezt wird, zu erlegen gehalten sey, oder in Verbleibung deßen solcher Bergtheile sich verlustig mache, so haben höchstgemeldte S. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr, solches bey Dero hiesigen und zugehörigen Bergwerken also zu halten, auch wieder die Säumigen mit Caducirung selbiger in Zubuß An. 1684.
versäumter Kuxe ohne Ansehen zu verfahren, diese neue Verordnung, weniger auch nicht die von mehr höchstgenanter Sr. Durchl. jetzo geschehene Renovation des in Ao. 1679. ergangenen Fürstl. Edicts, Krafft deßen ein jeder mitbauender Gewercke seinen gewißen Verleger an- oder auf dem Harze haben, und die Zubuß zu rechter Zeit erlegen laßen, oder der verordneten Retardir- und Caducirung gewärtig seyn, sodann auch, bereits in Fürstl. Berg-Ordnung verfügte, und durch verschiedene Fürstl. Resolutiones und Rescripte repetirte Constitution, daß nemlich ein jeder seine Kuxe, bey Strafe des Verlusts derselben auf seinen eignen, und nicht zum Schein auf fremde Nahmen, ob es gleich mit derselben guten Willen geschieht, schreiben lassen solle; vermittelst dieses offenen Edicts zu publiciren, und mit geziemendem Ernst und Nachdruck über diese Dero Fürstl. Verordnungen zu halten, gnädigst uns anbefohlen, damit ein jeder sich darnach zu achten, für Schaden zu hüten, und die Verlustigung der versäumten Kuxe ihm beyzumessen habe. Uhrkundlich unter dem gewöhnlichen Bergamts Secret. Geschehen Claußthal den 28. Octobris Anno 1684.

Edict

wegen Bestrafung der untreuen Bergbedienten d. 11. Mart. 1686.

Von Gottes Gn. Wir Ernst Augustus, Bischoff zu Oßnabrück, Herzog zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wißen, daß Wir eine Zeit her mit besonderm Verdruß erfahren müßen, wie einige Schichtmeister, auch andere Unsre Bedienten bey Unsern Bergwerken in ihren Diensten zu unterschiedenen mahlen in Vergreiffung der ihnen auf Eyd und Pflicht anvertrauter Gelder und unrichtiger, auch gar mit Berechnung einiger Arbeit, so nicht geschehen, falscher Weilarbeiten, lediger Schichten und dergleichen, Uns und den Gewerken Schaden zugefügt, welches jedoch bey andern zu verhüten, und begebenden Falles, wenn sie dergleichen untreue Betrügniß vernehmen, anzusagen, weniger selbst zu verüben, vermittelst leiblicher Eyde zugesaget und angelobet. Als nun aber Wir solchem fast sehr einreissenden Unwesen ferner mit Gelindigkeit nachzusehen nicht gemeynet seyn, auch Unser ernster Wille und Meynung ist, daß nicht weniger mit den Gewerken, als mit dem Unsrigen ehrlich und aufrichtig umgegangen, auch ein jeder seiner Bestallung und Unsrer Berg-Ordnung in allem redlich geleben solle: So ordnen und verfügen in Kraft führender hoher Lan- An. 1686.
des-Obrigkeit, und wollen, daß so viel die berechende Bergbediente anlangt, Unsre im vorigen Jahr wegen Bestrafung untreuer Diener und Vergreiffung ihnen anvertrauter Gelder unter dem 5 Jan. 1685. publicirte Constitution *) auch auf die ungetreuen Bergbediente und Schichtmeister verstanden, und sie mit den darin enthaltenen Strafen, nach Beschaffenheit des Verbrechens unausbleiblich, und ohne Ansehen der Person belegt werden sollen. So viel aber die andern also genannten Bediente vom Leder betrifft, alldieweilen dero Betrug wenig zu Tage kömt, ist Unser Wille und gnädigster Befehl, daß Unser Berghauptmann und Bergamt zum Clausthal, wenn die verübte Untreu auch in wenig Groschen geschieht, diejenigen Steiger, so dessen überführt, vom Dienste setzen, und ohne Unsre Special-Dispensation hinwieder nicht befördern solle; wann aber die verübte Untreu in mehrern bestünde, auch sonst einige bedenkliche Umstände dabey sich finden, oder dergleichen von einer Bergamts-Person verübt würde, soll von Unserm Bergamte der Ver-

*) „Wenn in Rechnung stehende Diener, welchen mit Geldsachen, oder andern Einkünften umzugehen, und solche einzunehmen anvertrauet ist, die Gelder, oder andere erhobene Intraden nicht in den gehörigen Ort richtig abliefern, oder verwenden, sollen sie deswegen, weil sie wider Eyd und ihr anvertrautes Amt gehandelt, wenn sie noch leben, für infam und unehrlich gehalten, und mit den in gemeinen Rechten verordneten Pönen nicht allein belegt, sondern auch, wenn es klar befunden, daß sie mit Betrug Geld, oder Einkünfte entwendet, oder untergeschlagen, und die Summe sich auf 100 Rthlr., oder höher beläuft, am Leben, wenn die Summe geringer ist, am Leibe gestraft werden; wird es erst nach ihrem Absterben so kund und offenbar, daß man versichert ist, daß sie, wenn sie noch am Leben wären, solches mit keinem Rechtsgrunde ablehnen, sondern die Lebens-Strafe verwirkt haben würden, sollen sie ad honestam sepulturam nicht verstattet werden."

An. 1686. brecher in gehörige Verstrickung genommen, die Sache genau untersucht, darauf zur Erkentniß der Strafe umständlich mit Einsendung der dabey vorgegangenen Acten unterthänigst referirt werden, da Wir dann solche an Ehre, Gut und nach Befindung gar am Leben, ungeachtet sonst in der Kayserl. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung eine andere und gelindere Strafe gesetzt seyn möge, zu strafen gemeinet seyn. Wornach ein jeder sich zu achten, und vor Ungelegenheit und Schaden sich zu hüten hat. Geben in Unser Fürstl. Residenz-Stadt Hannover den 11. Mart. 1686.

Auszug

des Clausthalischen Bergamts-Protocolls von No. 13. Qu. Crucis 1686.

das öffentliche Verlesen der ergangenen Verordnungen ꝛc. betr.

An. 1686. Auf des Herrn Berghauptmann Erinnerung und Vortrag ward einhellig für hochnöthig und diensam befunden, daß alle Quartal Nro. 1. des Morgens im Verlesen den Steigern in Gegenwart der Arbeiter ihre Verrichtung nebst Sr. Durchl. Verordnung von 11ten Martii dieses Jahrs vorgelesen würde, gestalt man denn dem Oberbergmeister solches also anzustellen aufgegeben hat; was auch sonst die Neben-Verordnungen besagen, so in den Zechenhäusern affigirt seyn, solche können alsdenn ebenfalls mit verlesen werden. Ein gleiches soll auch in den Pochwercken und Hütten geschehen, und jedwedem alquartalig seine Verrichtung vorgelesen werden. So wird auch dienlich gefunden, daß man alquartalig einmahl in den Freytags Verlesen den Schichtmeistern ihre Schuldigkeit vorhalte, und die ergangenen Monita und Verordnung dero Behuef ablese, welches demnach ebenfalls in künftig soll beobachtet werden.

Anhang

der Grubenhagischen Bergordnung, de 1689.

Ad Art. 2. P. I.

An. 1689. Als in Unsrer Ordnung dem Berghauptmann und Bergmeister wegen allerley Verdachts und Argwohns nicht zugelaßen ist, ohne Unsre besondere Bewilligung einige Bergtheile zu bauen, und es aber das Ansehen haben möchte, als wollten Wir ihnen den Seegen Gottes gleich andern nicht gönnen, und sie durch solch Verbot selbst verdächtig machen, da jedoch durch ihr Exempel fremde Gewercken desto stattlicher zu bauen angereizet werden dürften, so bewilligen Wir hiermit, daß sie gleich andern Gewercken ein, oder mehr Kuxe nach Belieben bauen, und des Glücks erwarten mögen. Wie es aber bey vorfallenden Streitigkeiten im Verhör der Sachen alsdann zu halten, ein solches ist in dem 32 Art. P. II. alschon versehen, gestalt Wir dasjenige, das daselbst von den Geschwornen in Anfang zu finden, auf alle Unsre Bergamts-Bediente, so bey streitigen Gruben mit Gewercken seyn, extendiren.

Ad Art. 3 et 4. P. II.

Als bey Unsern Bergwercken bis daher die Muthungen nicht auf einen gewißen Gang, welchen man vor der Bestätigung dem Bergmeister im Gestein gezeiget, sondern vielmehr auf ein ganzes Feld, im Hangenden oder Liegenden, eine, oder mehr Gruben, gerichtet, auch von den Bergmeistern, sogleich angenommen und bestätigt seyn, unter dem Vorwand, daß man wegen Wassers am Tage nicht nieder kommen, mit Querschlägen von den Stölln aber in so kurzer Zeit, als 14. Tage, oder 4 Wochen, die Gänge nicht entblößen könnte, dadurch aber viel Streit entstanden, indem solche Muther, wenn andere in dem von ihnen gemutheten Hangenden und Liegenden Gänge ausgeschürft, dieselben an ihrem Finder-Recht behindern, und ihr Alter in der Muthung anziehen und vorwenden, zu geschweigen, daß man durch solche blinde Muthungen andern das Feld versperret, so ordnen Wir hiemit, daß hinfür die Bergmeister keine Muthungen bestätigen sollen, es sey denn der Gang, laut Unsrer Ordnung in gemeßener Zeit entblößt und besichtigt. Dafern aber der Gang in der Fundgrube albereit entblößt und überfahren ist, mag der Bergmeister die Muthung auf die nächsten Maßen wohl annehmen und bestätigen. Würde gleichwohl niemand Belieben tragen, von Unsern Stöllen auf Querschlägen in ein frey Hangendes, oder Liegendes zu fahren, einen frischen Gang aufzusuchen, und also gleichsam ein frey Schürfen zu muthen, so ist ihm ein solches vergönnt, jedoch soll der Bergmeister in dem Muthzeddel nicht mehr, als auf eine Fundgrube, annehmen, dann wo noch keine Fundgrube enblößt ist, da können keine Maßen seyn. Solcher Muthzeddel soll ins Bergbuch gelegt, und quartalig mit 5. Mgl. erlänget werden. Da aber ein solches versäumet würde, fällt die Muthung in Unser Freyes und ist unkräftig. Wann nun ein solcher Lehnträger einen Gang mit seinem Querschlag antreffen, und überfahren würde, so soll er sich sofort anmelden, und um die Bestätigung seines Muthzeddels beym Bergmeister, welche dann auch nach vorhergegangener Besichtigung erfolgen soll, bitten und stehet dem Lehnträger sodann auch frey, innerhalb 8 Tagen, nachdem er den Gang getroffen, ein, oder andre Maßen zuzumuthen und mag ihm binnen solcher Zeit mit der Muthung auf die Maßen niemand fremdes zuvorkommen. Er soll aber auch, gleichwie ein jedweder Neufänger, gehalten seyn, sofort nach dem Bestätigen Kübel und Seyl einzuwerfen und sein Bleiben und Erbschacht zu nehmen, damit andere, so nach ihm belehnt seyn, sich darnach zu richten haben. Bey diesen Muthungen ist jedoch mit Fleiß dahin zu sehen, daß keiner dem andern zu Schaden darunter etwas vornehme und vergebliche Unkosten verursache. Dannenhero zu Unsers Bergamts Erkenntnis gestellet wird, wenn sich mehr dergleichen Muthungen anfinden, wie weit die Querschläge von einander anzufangen, gestalt dann ohne beson-

besondere erhebliche Ursache in einer Gruben Felde nicht mehr als 2 Querschläge, zu Aufsuchung eines frischen Ganges zu verstatten, nemlich einer ins Hangende und einer ins Liegende und hat besagtes Unser Bergamt fürnehmlich dahin zu sehen, daß sowohl niemand des Feldes halber verkürzt, als auch daßelbe nicht versperret werde.

Ad Art. 6. P. II.

Als Wir auch wahrnehmen, daß verschiedene Gewercken im Bauen gar nachläßig seyn, und vermeinen, es sey gnug, wenn ihre Gruben durch die quartalige Verschreibung mit Fristen erhalten werden, solches aber sonderlich daher rührt, weil man den 6 Art. wegen des Freymachens in Abgang kommen lassen, so befehlen Wir hiermit, und wollen, daß solch Freymachen Innhalts der Ordnung hinwieder solle eingeführt und beständig darüber gehalten werden. Dem Freymacher gebüren alle sowohl caducirte, als retardirte Kuxe, die Gehorsamen aber soll er zum Bau wieder mit zulaßen. Wäre aber eine Grube in der Klage begriffen, und würde deswegen nicht gebauet, selbige soll man nicht frey machen, sondern sie bleibt bis zu Ausmachung der Sache durch die Klage bauhaftig.

Ad Art. 8. P. II.

Nicht weniger soll auch über den 8ten Art. beständig gehalten, und nach demselben mit dem Bestätigen und Vergleichen verfahren, keinesweges aber für kräftig gehalten werden, wenn der Bergmeister außer den Verleihe-Tagen für sich allein und in seinem Hause etwas darunter verfügt. Es soll auch auf solchen Verleihe-Tagen bey dem Bestätigen überfahrner und entblößter Klüfte und Gänge, wenn es in dem Muthzeddel nicht deutlich ausgedrücket ist, von dem Aufnehmer erkundiget werden, wohin er seine Fundgrube und Maßen strecken und nehmen wolle, und selbiges soll man im Bergbuch mit Fleiß verzeichnen.

Ad Art. 11. P. II.

Wie es in den Gewerckschaften und Vertheilung der Kuxe solle gehalten werden, darinnen lassen Wir es noch zur Zeit bey unserer dieserwegen in Anno 1684. absonderlich gemachten Verordnung bewenden.

Ad Art. 13. P. II.

Wegen der Zubuß-Briefe bleibt es bey dem Herkommen, und haben sich die Gewercken sowohl der Zubuß, als der Ausbeute halber durch die Berg-Zeddel, so bey jedem Quartal-Schluß gedruckt werden, zu erkundigen. Wenn aber Aufnehmere neuer Gruben sich finden, welche annoch in Aufsuchung eines Ganges begriffen seyn, und deswegen mit Querschlägen von Unsern Stollen fahren, ihre Muthung im Bergbuch liegend und noch keine Bestätigung erhalten, jedoch nach Zulaßung vorbesagter Unsrer Ordnung de Anno 1684 die halbe Grube vergewercket haben, selbige sollen bey jedwedem Quartal-Schluß auf ihren Bau nöthige Zubuß in Bergamt anlegen lassen und weil selbige Gruben vor der Bestätigung in den Berg-Zeddel nicht kommen, so soll allemahl vor dem Amthauß an die Thür öffentlich angeschlagen werden, wie viel Zubuße angelegt worden, damit sich jedermann darnach richten könne. Es soll auch von denen Vorstehern solcher Gruben allquartalig Rechnung wegen des Baues übergeben, und dieselbe dem Bergmeister überliefert werden.

Ad Artic. 26, 27. P. II.

An. 1689.

Nachdemmahlen die bisherige blinde Muthung auch dieses nach sich geführt, daß man mit dem Vermeßen der Gruben nicht nach Unsrer Verordnung verfahren, indem kein Lehnträger, oder Vorsteher mit gutem Gewißen schwören können, daß der Gang, darauf er mit der Arbeit gelegen, ein rechter Lehnträger-Gang sey, und aber, was die Muthung und Bestätigungen anlangt, Wir vorhin zulängliche Disposition gemacht, so wollen Wir auch, daß hinfort das Vermeßen nach Unsrer Ordnung mit allen dabey gehörigen Solennitäten, so mehrentheils zur Eigenschaft dieses Actus gehören, und ohne deßen Vernichtung nicht zurück zu laßen, hinwieder vorgenommen werden soll, gestalt denn alles, so bis daher darunter vorgegangen, vielmehr vor ein ordentlich und zu Bergrecht beständiges Vermeßen zu achten. Es soll aber der Bergmeister bey Vermeßung einer Fundgrube mitten auf den Rundbaum des Schachtes, woselbst zuerst Kübel und Seyl eingeworfen, oder wenn selbiges noch nicht geschehen, wo der Gang zuerst entblößet, und im Gestein gezeigt worden, anhalten, und die halbe Fundgrube hinauf, die andere Hälfte aber hinunter vermeßen; hätte denn einer in seiner Belehnung nebst seiner Fundgrube auch 2 Maßen erhalten, und es wäre darinn nicht ausgedrücket, ob er sie hinauf, oder hinunter haben wollte, sondern es stünden in dem Muthzeddel die beyden nächsten Maßen, so soll der Bergmeister auf jeder Seite der Fundgrube eine Maße vermeßen. Wäre aber frey Feld, daß man keinem andern zu nahe käme, so mag der Neufänger, oder Fundgrubener sein Feld und Maßen nach eignem Gefallen strecken. Wann aber allein die Maßen vermeßen würden, mag der Bergmeister mit der Schnur am Lochstein in den Maßen anhalten, und soll beym Vermeßen des Ganges Streichen, oder Stunde, so er in die Grube fähret, beobachtet, und nach selbigen die Schnur am Tage gezogen werden. Wann die Schnur gezogen ist, sollen die Geschwornen den Lochstein setzen, und daneben 4 Zeichen, welche aber sollen verdecket stehen. Würde ein Lochstein verlohren, und es wären keine Stufen davon in der Grube, und die Gewercken begehrten einen andern zu setzen, das mag der Bergmeister thun, und soll am nächsten Lochstein, der mit selbigem Felde marckscheidet, oder wo der auch hinweg, am näheften, so auf dem Gange noch steht, anhalten, und ihnen ihre Maßen aufs neue geben. Man darf aber dazu aufs neue nicht schwören. Dem Bergmeister und Geschwornen gebürt auch nicht mehr, denn halb Geld davon, und da die Lochsteine einer Fundgrube verlohren würden, hält der Bergmeister auf den Bergschacht an. Wann ein Muther, oder Vorsteher einer Grube in seinem Felde und Maßen Erz trift, und so viel zu Tage geschaft, daß 2 Röste davon zu machen, so ist er schuldig, sich vermeßen zu laßen, und dem Bergmeister und den Geschwornen das Vermeß-Geld zu geben. Da aber jemand das Vermeßen zu seinem Vortheil und den andern zum Schaden wolte anstehen laßen, verzöge auch so lange, bis andere neben ihm Erze hieben, und auch eine maßwürdige Zeche erlangten, welche er alsdenn ausmeßen wolte, demselben soll alsdenn sein Verzögern nicht zu Statten kommen, sondern es soll das Vermeßen und Anhalten der Schnur vorangezeigtermaßen verrichtet werden. Begäbe es sich auch, daß man zu wissen nöthig hätte, wie ferne sich des neuen Anfängers Fundgrube streckte, alsdann hat der Bergmeister, daß er sich solle vermeßen laßen, ihm zu injungiren und aufzulegen.

An. 1689.

Ad Art. 29. P. II.

Der Bergmeister soll hinfür für sich keine Fristen ertheilen, sondern wenn Fristen gebeten werden, soll in Unserm Bergamit wohl überlegt werden, ob dazu nothwendige und redliche Ursachen vorhanden, und dann, wann solches geschehen, ist darunter, wie in der Ordnung befindlich, zu verfahren.

Ad Art. 53. P. II.

Und nachdem Wir einen eigenen Revisor bestellt, welcher die Schichtmeister Rechnungen nach dem Anschnitt zu sich nehmen, examiniren, die darinn befindlichen Errata ausziehen, in ein Protocoll fassen, und Unserm Berghauptmann und Bergamt übergeben, zuvor aber keinen Schichtmeistern davon einige Nachricht ertheilen soll, so hat es fernerhin dabey also sein Verbleiben, gestalt dann auch alle und jede bey Unserm Bergwerk sich befindende berechende Bediente die geschloßenen quartaligen Rechnungen jedesmahl längstens in Nro. 6. des folgenden Quartals dem Revisor zum Nachsehen einliefern und einbringen sollen.

Ad Art. 60. P. II.

Ob wohl Unsre Ordnung vermag, daß wann nach zugelegter Rechnung auf jeden Kux 1 Fl. sich übrig befindet, derselbe soll hinaus und zur Ausbeute gerechnet werden, weil sich es aber oftermals zuträgt, daß man wegen einfallenden trocknen Gewitters die Ertze nicht kann zu Gute machen, sondern dieselben in Vorrath stürzen muß, und dann in solchen Zeiten ein Verlag von Nöthen, so hat Unser Bergamt die Ausbeute jedesmahl also zu beschließen, daß die Gruben einen austräglichen Vorrath behalten mögen, davon nicht allein der Vorschuß allenfalls, sondern auch die Ausbeute erfolgen könne, und man damit nicht sogleich ausfallen dürfte, dero Behuf dann der Zustand jeder Grube billig in Consideration zu nehmen ist, gestalt dann deßfalls Unserm Bergamt alles zur Ermäßigung, den befindenden Umständen nach, anheim gegeben wird.

Berg-Amts Verordnung

wegen Caducirung der Retardat-Kuxe d. 8. Nov. 1690.

An. 1690. Des Hochwürdigst-Durchl. Fürsten und Herrn, Hrn. Ernst Augusts, Bischoffen zu Oßnabrück und Herzogen zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. verordnete Rath und Berg-Hauptmann, Hoff- und Berg-Rath, Zehndner und gesamtes Bergamt, fügen hiemit allen und jeden Gewerken bey den Clausthalischen, Andreasbergischen und Altenauischen, auch andern Harzischen Bergwerken Fürstl. Calenbergischen Theils, zu wissen, was gestalt man wahrgenommen, daß der Bergbau bey den Zubuß-Gruben gar schläfferig und langsam hernach gehe, und zwar fürnehmlich deßwegen, weil die Gewerken in Entrichtung der Zubuße säumig und einer Zeit her gewohnt gewesen, dasselbe, so sie in dem ersten Quartal zu bezahlen schuldig, erst in dem dritten und vierten Quartal hernach zu entrichten. Wenn nun solches nicht allein gegen den klaren Buchstaben der Fürstl. Grubenhagischen Berg-Ordnung Art. 63. P. II. läuffet, sondern auch die außm Bergamt in Ao. 1653. den 16. Apr. ergangene, und hernach in Ao 1659. den 6. Aug., denn in Ao. 1672. den 23. Mart. wiederholte, und von erst höchsternannter Sr. Durchl. in Ao. 1684. gnädigst approbirte Verordnung ausdrücklich in sich hält, daß derjenige, welcher seine Zubuß von Quartalen schuldig bleibt, seiner Kuxe ohne weiteres Nachsehen verlustig seyn solle, so finden uns solchem nach höchst genöthigt, die dawider eingeschlichene Unordnung abzustellen, wannenhero wir alle und jede erstbesagte Gewerken hiermit wollen ermahnt haben, daß sie die jedesmahl angelegte Zubuß bey Zeiten und längstens vor dem Ablauf des zweyten Quartals abtragen und entrichten mögen, gestalt dann über angezogene Verordnung hinfür mit Nachdruck soll gehalten werden, und zwar solchergestalt: Würde sich bey den Retardat-Tagen, welche hiesiger Gewohnheit nach in No. 2 eines jeglichen Quartals gehalten werden, befinden, daß ein Gewerke von den vorhergehenden 2 Quartalen die Zubuß noch schuldig wäre, so sollen dessen Kuxe alsdann ins Retardat gestellet, und wofern in 8 Wochen hernach, nemlich No. 10 selbigen Quartals, welches allhier der übliche Terminus Caducitatis ist, die Zubuß von solchen beyden Quartalen zusammen nicht abgeführt seyn würde, dieselben alsdenn für verlustig, und den gehorsamen Gewerken zuerkannt, oder sonst Berg-Ordnungsmäßig damit verfahren werden, und weil in No. 2 bevorstehenden Quartals Rem. 1691. die Zubuß vermuthlich von Trin. 1690. und also von 3 Quartalen nachstendig seyn, auch folglich die Kuxe von 3 Quartalen ins Retardat kommen möchten, so muß auch für dasmal dieselbe sodann von allen 3 Quartalen, nemlich Trin., Cruc. und Luc. 1690, zusammen entrichtet werden, gestalt weder alsdann, noch hinfür, jemand zu statten kommen soll, wenn er der bisherigen Gewohnheit nach das älteste Quartal abführen, auch noch wohl auf das zweyte in Abschlag etwas zahlen würde, allermaßen dessen allem ungeachtet, wofern von den retardirten Theilen hinfür nicht alle vorhergehende Quartale bis auf dasselbe, darin der Actus Caducitatis geschieht, vor voll bezahlt seyn, dieselben angeführter maßen für caduc sollen erklärt, und es damit von Quartalen zu Quartalen also gehalten werden. Befehlen demnach allen und jeden Schichtmeistern, daß sie in Einmahnung der Zubuße ihre Schuldigkeit beobachten, auch hinfort keine Zubuß-Zeddel verschweigen und zurückhalten, gestalt wenn sie darunter auf einige Weise etwas den ergangenen Verordnungen zuwider vornehmen und begehen werden, ein solches ihnen zur Gefahr und Nachtheil gereichen solle. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter dem vorgedruckten Bergamts Insiegel, Clausthal den 8. Nov. 1690.

Berg-Amts Verordnung

die Caducirung der Retardat-Kuxe bey den Ober-Harzischen Communion-Bergwerken betrf. den 22. Nov. 1690.

Zu wißen, allen und jeden bey den Fürstl. Ober-Harzischen Communion-Bergwerken mit bauenden Gewerken; Demnach man bey neulichster Caducirung unter andern wahrgenommen, daß die Schichtmeister nur allein derjenigen Gewerken Kuxe, welche, nachdem sie Ordnungsmäßig retardirt worden, nicht das geringste von restirender Zubuße abgeführet, zum caduciren übergeben, diejenigen aber, welche darauf etwas gezahlet, oder auch nur ein Quartal richtig gemacht, damit verschonet und aus dem Retardat wieder herausgesetzt, unterm Vorwand, daß die Gewerken in der Meynung stünden, daß wenn sie ein Quartal abgeführt und die Zubuße davon richtig gemacht, sie damit ihre Kuxe reluirt, und von der nächsten Caducirung befreyet hätten. Alldieweilen aber solches den Fürstl. Berg-Ordnungen so wohl, als auch der letzthin sub dato den 23. Januar 1688. im Druck herausgegebenen specialen Retardir- und Caducirungs-Verordnung schnurstracks zuwider läuft, gestalt darinn deutlich genug enthalten und ausgedrücket, daß die retardirten Kuxe andrer Gestalt nicht, als gegen Entrichtung darauf stehender, so wohl alter versessener, als neuer angelegter Zubuße mit des Bergamts Wissen hinwieder frey gegeben, und aus dem Retardat gesetzt werden sollen, so ist für nöthig und gut befunden, zu Abhelfung aller Mißverstände, und dagegen gemachter Zweifel jetzt angezogene gedruckte speciale Verordnung dahin zu erläutern, daß welcher Gewerke seine e. g. An. 1690.
in Quartal Cruc. u. Luc. jetzt laufenden Jahrs nicht verzubußte, und daher in No. 10. desselben Quartals Luc. ins Retardat gestelten Kuxe, noch vor Ablauf des Termini Caducitatis in Nro. 6. Remin. 1691. nicht völlig, das ist, mit Entrichtung darauf stehender Zubuße von beyden Quartalen Cruc. und Luc. wieder an sich lösen, und aus dem Retardat bringen wird, dessen Kuxe alsdann in No. 6. Remin. 1691. und so fortan allemal, ob gleich die alte Zubuße vom Qu. Cruc. inzwischen abgeführt, oder auch auf Abschlag des Quartals Luc. etwas ausgezahlt seyn möchte, nichts destoweniger Inhalts vor mehrgedachter Verordnung, welche anhero zu dem Ende wiederholt, und in ihrem Vigeur allerdings gelassen wird, ohne weiteres Rücksehen caducirt, und denen gehorsamen bauenden Gewerken gehörig zuerkannt, auch pro rata an dieselben ausgetheilt, und wenn solche zu sothaner Austheilung sich nicht erstrecken würden, alsdenn nach der Berg-Ordnung Art 63. Th II. so hoch, als immer möglich, verkauft, und die Kaufgelder den alten bauenden Gewerken zu Gute berechnet, und zur Einnahme gebracht werden sollen, wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich deß hierunter gedruckten Fürstl. Ober Harzischen Communion Bergamts Insiegels. So geschehen Zellerfeld im Bergamt, den 22. Nov. 1690.

Bergamts-Patent

auf Gruben, welche nicht im Berg-Zeddel stehen, keine Kuxe zu kaufen den 21. Nov. 1691.

Des Hochwürdigst-Durchläuchtigsten Fürsten und Hrn. Hrn. Ernest Augusts Bischofen zu Oßnabruck und Herzogen zu Braunschweig u. Lün. ꝛc. verordnete Rath und Berg-Hauptmann, Hof- und Berg-Rath, Zehndner und gesamtes Bergamt fügen hiermit allen und jeden Bergwerks-Liebhabern zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung gebracht, und die vielen bey Uns eingekommenen Klagen mit mehrern bezeuget, daß auf den neuen Muthungen, davon die Gruben sich noch nicht im Berg-Zeddel finden, sondern nur vorerst nach einen Gang geschürft und Erz gesucht wird, Kux-Handlungen gepflogen, viel hinterlistige Ränke gebraucht, und nur Zank und Zwiespalt veranlasset werde, indem die Verkäufer keine gehörige Gewähr der Kuxe auf annoch unfündigen und nicht verliehenen Gängen liefern, und also die Käufer nicht versichern können, zu geschweigen, daß man oft im Bergamt selbst nicht weis, was es für Kuxe und Gruben seyn, darüber Klage geführt An. 1691.
wird; Wann Wir dann diesem Unheil und vielmehr zu des Bergwerks Ruin, als dessen Erhebung abzielenden Werk gern abgeholfen sähen, so erinnern und vermähnen Wir hiemit einen jedweden, der sey auch, wer er wolle, daß er sich solcher Handlungen inkünftig gänzlich enthalten, und keine Kuxe, es sey dann die Grube in dem quartalig in Druck gehenden Berg-Zeddel befindlich, kaufen, oder verkaufen möge, gestalt Wir dann so wenig von einem, als anderm Theil künftig einige Klagen solcher Kuxe halber anzunehmen, vielweniger aber Cognition deßfalls anzustellen gemeinet seyn; Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden vorzusehen wissen wird; Urkundlich unter dem vorgedruckten Bergamts-Insiegel, Sign. Claußthal den 21. Novembr. 1691.

Patent des Communion-Bergamts zu Zellerfeld

die Citation emigrirter Bergleute, desgleichen die unbefugten Kux-Kränzler betrf. den 23. Apr. 1692.

Demnach die Durchl. Communion-Herrschaft Unsrer allerseits gnädigste Fürsten und Herren auf beschehene unterthänigste Vorstellung, wie daß es mit der Zeit an Bergleuten auf Dero Communion-Bergwerken ermangeln würde, uns gnädigst anbe- An. 1692.
fohlen, die Hausaesessenen Bergleute, so sich von den Communion-Bergstädten auf fremde Bergwerke außerhalb Landes begeben, edictaliter zu citi-

ren

An. 1692. ren und vorzuladen, mit der ernsten Verwarnung, daß wo sie nicht in gewisser dazu anzuberaumenden Zeit sich wieder zur Berg-Arbeit allhier anfinden würden, deren Häuser nicht nur mit schwerem Bau-Gelde belegt, sondern auch nach Befinden zum öffentlichen Verkauf angeschlagen, und an andere Bergleute verkauft werden sollten. Als haben sothaner Hochfürstl. Verordnung zu unterthänigster Folge uns gemüßiget befunden alle und jede in Fürstl. Communion Hausgesessene Bergleute hiermit und Kraft dieses öffentlich angeschlagenen Edicts peremptorie zu citiren und vorzuladen, daß sie nebst ihren Angehörigen, so zur Berg-Arbeit erzogen, innerhalb 6 Wochen von Dato an zu rechnen, sich wieder zur Berg-Arbeit allhier anfinden, widrigen Falls aber, daß Inhalts obgedachter Hochfürstl. Verordnung wider sie executive verfahren werde, gewärtig seyn sollen. Nächst diesem wird auch denjenigen Bergleuten, welche sich durch Kux-Kränzley bis daher der Berg-Arbeit entzogen, und gleichwohl nach der Bergfreyheit, gleich andern in würklicher Arbeit annoch stehenden Bergleuten tractirt, und von allen Oneribus befreyet seyn wollen, hiermit anbefohlen, daß sie von Dato an der Kux-Kränzley sich enthalten, und die Berg-Arbeit wieder zur Hand nehmen, bey Vermeydung unnachbleiblicher ernster Bestrafung, gestalt zu dem Ende zum öftern auf den Communion-Bergstädten Visitationes angestellet werden sollen, um die Contravenienten dadurch aufzusuchen, und der Gebür nach zu bestrafen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat, Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Communion-Bergamts-Insiegels, so geschehen Zellerfeld im Bergamt den 23. Aprilis 1692.

Churfürstl. Resolution

die Ertzschulden auf den Gruben, reine Förderung der Ertze und Erhaltung der Bergfesten betrf. d. 6. Mart. 1697.

An. 1697. Nachdemmahl Wir ganz mißfällig vernommen, was gestalt theils Steiger in Herausförderung der Ertze ihren schuldigen Fleiß nicht erweisen, sondern deßen gar viel auf den Halden schuldig bleiben sollen, ein solches aber, indem der Ruin der Bergwerke von dergleichen Zurückbleibung der ordentlichen Treiben-Zahl dependirt, Wir den Steigern ferner nicht gut zu heißen gemeynet seyn, und zwar um so viel weniger, da denselben zu der Ertz-Förderung alle Nothwendigkeit geschaft wird, solchemnach um solch schädliches Restanten Wesen ein vor allemahl aufzuheben, so wollen Wir, daß die bis zum Schluß Luc. 1696. restirende Treiben-Zahl abgesetzt, jedoch für ein jegliches solcher nachständigen Treiben die Steiger 24 Mgr., so der Knapschaft zu berechnen, zur Strafe erlegen, und dazu das angerechnete Anschläger-Stürtzer- und Heraustreiber-Lohn völlig restituiren sollen. Inskünftige aber soll der, oder diejenigen Steiger, welcher, oder welche die gesetzte Treiben-Zahl nicht heraus schaffen werden, über obiges nach dem alten Fuße das aufgegangene Unschlit, Pulver und in Summa alles dasjenige, was auf die zurückbleibende Ertze verwendet, nicht allein wieder erstatten, sondern auch wegen solches ihres unordentlichen und strafbaren Wesens ohne einiges weiteres Nachsehen ihres Dienstes entsetzt werden. Alldieweil aber auch die Geschwornen hiebey nicht außer Schuld, indem wann sie von Zeit zu Zeit fleißig nach visitiren, und den befindenden Mangel unverlängt im Bergamte anmeldeten, daßelbe alsobald remedirt, und der Nachstand verhütet werden könnte, als werden die vorgedachten Geschworne hiedurch ernstlich befehligt, in der Nachvisitirung und Anmeldung der vorfindenden Defecten ihre Pflicht beßer, als bis anhero geschehen seyn mag, in Acht zu nehmen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß diejenigen, welche hinfür hierunter ihren schuldigen Fleiß nicht erweisen, oder die vorfindenden Defecten entweder gar verschweigen, oder aber binnen 14 Tagen dem Vice-Oberbergmeister nicht anmelden werden, zur Verantwortung gezogen, der verursachte Schaden von ihnen gefodert, und dazu nach Befinden willkührlich bestraft werden sollen. Es soll auch ferner der Vice-Oberbergmeister, Ober- und Geschwornen dahin sehen, daß die Ertze nicht allein rein gefördert, sondern auch die im Bergamt zur Berg-Festung beliebten Mittel von den Steigern nicht weggeschoßen, sondern allerdings conservirt werden mögen, dafern aber ein, oder der andre darunter übertreten würde, den, oder diejenigen dem Bergamt zu fernerer Verordnung anmelden, allermaßen dann alle diejenigen, welche dieser §. angeht, im versammleten Bergamt vorzufodern, ihnen Unser gnädigster Wille und Befehl vorzutragen, und einem jeden, damit sie sich um so viel weniger mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben, eine Abschrift zu ertheilen ist. Publicirt im Churfürstl. Bergamte zum Clausthal den 6. Mart. 1697.

Edict

die Bestellung der Kux- Handlungs Agenten betrf. den 21. Mart. 1704.

An. 1704. Von Gottes Gn. Wir Georg Ludwig ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen allen und jeden, denen es nöthig zu wissen. Demnach Wir mit besonderm Mißfallen eine Zeit her wahrgenommen, wie bey Unsern Bergwerken mit dem Kux-Handel viele Unordnungen und Betrug vorgangen, indem sich viele, sowohl Manns- als Frauens-Personen dessen eigennächtig bedient, die Leute, absonderlich in der Fremde, mit unwahrhaften Berichten von der Gruben Zustand entweder zum Kauf verleitet, oder aber zum Verkauf beredet,

beredet, die Kuxe nach eignem Gefallen arglistiger Weise entweder gesteigert, oder niedergeschlagen, und also durch solchen Betrug und Arglistigkeit nur ihren Gewinst gesuchet, wodurch denn die Gewerken öfters um ihre guten Kuxe, oder Bergtheile, oder um ihr Geld gebracht, und also von dem Kux-Handel, auch folglich von dem Bergbau abgeschreckt werden, und Wir also demselben zu Nachtheil Unsrer Bergwerke ferner nachzusehen nicht gemeinet; So haben Wir gnädigst gut gefunden, solche bisherige unordentliche Kuxhandlung abzustellen, und hingegen 2 gewissenhafte, und bey guten Mitteln seyende Leute, namentlich H. A. Charisius Unsern Guardin, und Tolle. Unsern gewesenen Markscheider, und nunmehrigen Raths Verwandten zum Clausthal, und beyde wohnhaft auf Unsrer Bergstadt Clausthal, an deren Stelle, wenn einer, oder der andre, oder auch beyde abgehen würden, sogleich andere verordnet, und solcher neubestellten Nahmen unter die Berg-Zeddel, jedermann zur Notiz gedruckt werden sollen, zu der Kux-Handlung zu verordnen, und zu dem Ende besonders dahin beeyden zu laßen, daß sie hinfür die Kuxhandlung als ehrliche, gewißenhafte Leute unter ihrem Nahmen führen, einem jedweden, der es begehrt, wahrhaften Bericht, so viel ihnen wissend, sowohl von der Gruben Beschaffenheit, als von dem Preiß derselben erstatten, und keinen andern Gewinn, als welcher ihnen Kraft ihrer abgestatteten Eydes-Pflicht über die von Uns vermachte Besoldung erlaubet, nemlich von einem Ausbeut-Kux, so von ihnen verhandelt, mehr nicht, als 2 Thlr., von einem Freybauer und Zubußer aber 1 Thlr., so von dem Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu erlegen, nehmen, noch empfangen, auch ihre etwa dazu gebrauchenden Leute, als für welche sie bloßer Dinges zu haften, jedoch daß sich dieselben durch producirende Vollmachten legitimiren, dazu anweisen und anhalten sollen. Gleichwie demnach Unser ernstlicher Wille und Meynung dahin geht, daß nach Ablauf 3 Monate Zeit a dato dieses, außer obbenahmten beyden Leuten und denjenigen, so von ihnen autorisirt, keiner in Unsern Landen, am wenigsten auf Unsern Bergstädten, es sey Manns- oder Frauens-Person, sich des Kux-Handels, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, wenn auch gleich kein Betrug verübet wäre, bedienen solle, also werden alle und jede, so bey Unsern Bergwerken sich zu interessiren, oder Bergtheile an sich zu bringen, oder zu verkaufen gemeinet seyn, obbenahmte beyde Leute, oder deren Bevollmächtigte, es sey dann, daß ein, oder ander Gewerke bey Gelegenheit selbst seine Kuxe an jemand verkaufte, so ihm frey und unbenommen bleibt, auf welchen Fall auch mehrgedachte beyde Leute, oder ihre Successoren nichts davon zu genießen haben sollen, darunter zu gebrauchen, und sich deren zu bedienen, ermahnet, allermaßen widrigenfalls, da ein, oder andrer nach Ablauf obbemeldter 3 monathlicher Frist sonst jemand zu Kauf- oder Verkaufung einiger Kuxe gebrauchen, und durch dessen Handlung verkürzt, oder betrogen werden würde, dem Beleidigten keine Action weiter gestattet, noch Klage, so wenig von Uns selbst, als Unserm Bergamt angenommen werden solle, außer daß Wir Uns vorbehalten, den von solchen unordentlichen und unbestellten Kux-Händlern, sie seyn Einländische, oder Auswärtige, wofern man dieser letzten kann habhaft werden, bey dem Handel etwa verübten, oder gebrauchten Betrug, wenn derselbe erwiesen, oder sonst kund werden wird, worauf allenfalls ex Officio von Unserm Bergamt zu inquiriren, ernstlich, und zwar nach befindenden Umständen mit Gefängniß, auch Landes Verweisung, mit, oder ohne Staupenschlag zu bestrafen, und hat sich ein jeder des in solchen Fällen etwa empfindenden Schadens halber selbst zu imputiren, daß er dieser wolgemeinten Verordnung nicht nachgelebt, welche Wir zu dem Ende durch öffentlichen Druck zu jedermans Notiz, hiemit bringen laßen wollen, und wird sich ein jeder darnach zu achten wissen. Hannover den 21. Mart. 1704. An. 1704.

Bergamts-Patent

wegen reiner Aushaltung der Stuff-Erze

den 26. Apr. 1704.

Nachdemmahlen sich findet, daß durch die gemeinen Stuff-Erze, wie solche bisher absonderlich ausgehalten worden, den guten Stuff-Erzen nicht wenig entzogen, hingegen aber solches gemeines Stuff-Erz auch nicht so rein ausgehalten wrrde, daß selbiges so, wie Anfangs geschehen, verarbeitet werden könnte, und nicht dennoch in den Pochwerken über die Heerde gewaschen werden müste, als ist nach reiflicher Ueberlegung, die fernere Aushaltung von zweyerley Stuff-Erz durchgehends nicht weiter rathsam ermessen, und demnach wegen künftiger Scheidung der Erze verordnet was folget: 1) Soll den Berg sowohl in- als außerhalb der Gruben, der schon vorhin öfters ergangenen Verordnungen nach, wohl abgeschlagen, und das Erz, so viel immer möglich, rein gefördert werden, als wozu den Steigern die gewöhnliche Ausschläger zugegeben worden, weßhalber jeder Geschworner, in seinem Refier, dieses wohl zu beobachten, und möglichen Fleißes darüber zu halten hat. 2) Soll das kleine Erz sowohl, als auch die großen Wände, nach alter Verordnung, jede Gattung auf der Halde absonderlich gestürzt, und zu dem Ende die hierzu gebrauchten Krahlen und Wasser Fässer wieder bey die Hand geschaft, das Erz abgespült, und durchgekrahlt werden. 3) Was aus den Wänden, auch, nach Gelegenheit der Gruben, aus den kleinen Erzen, zu gutem Stuff-Erz dienlich ist, solches soll absonderlich ausgehalten werden. 4) Von dem Abschlage von gutem Stuff-Erz, ingleichen von den Wänden, so zwar nicht zu gutem Stuff-Erz taugen, jedoch besser seyn, als die ordinair gemeinen Poch Erze soll eine absonderliche Sorte von guten Poch Erzen gemacht, doch aber auch der Abschlag von gutem Stuff-Erze nicht unter die aus der Gruben heraus getriebenen guten Wände gemischt, sondern jede Gattung auf der Halde absonderlich gestürzt, auch in Pochwercken, absonderlich auf Art und An. 1704.

An. 1704. Weise, wie bisher die nicht zum Besten ausgeschlagenen gemeinen Stuff-Ertze tractirt werden. 5) Hierzu nun desto besser zu gelangen, ist von Geschwornen und Steigern, so viel möglich, dahin zu sehen, daß gute und gemeine Ertze gleich in der Grube separirt, und jedes absonderlich heraus getrieben werde. 6) Ist von den geringen Wänden, so gar nicht zu Stuff-Ertz dienen, eine eigne Halde zu stürzen, und dieses gemeine Ertz allein nach den Pochwercken zu schaffen und darin auf gewöhnliche Weise zu verarbeiten. 7) Wenn von denen bey Ausschlagung der Stuff-Ertze abgefallenen kleinen geräderten Ertzen eine Parthey gesammlet, sollen solche probirt, und, nach Befinden entweder unter die guten Stuff-Ertze, oder aber zum Abschlage genommen werden. 8) Damit auch die schon angeführte Intention erhalten, und eines theils unter den Wänden kein gutes Stuff-Ertz liegen bleibe, andern theils die Wände nicht zu geringe gelassen werden mögen, so soll auf denjenigen Halden, wo es von Nöthen, dann und wann durch sonderliche Leute, das Ertz durchsucht, und die Arbeit entweder Schichtenweise, oder absonderlich verlohnt werden. 9) Solte sich ein und andre Grube finden, allwo noch gemeines Stuff-Ertz auszuhalten rathsam ermessen würde, so soll selbiges doch eher nicht geschehen, bis es für das Bergamt gebracht, und daselbst specialiter verwilligt sey. 10) Was auf den Halden etwa so reine nicht ausgehalten werden kann, oder sonst bey Separirung des Ertzes und Berges etwa des Wetters, oder andrer Zufälle halber, versehen wird, solches soll ferner vor den Pochwercken ausgehalten werden. 11) Im übrigen allen hat es bey den vorhin, sowohl wegen reiner Aushaltung der Stuff- und andrer Ertze, als auch wegen Tractirung der Poch-Arbeit, ergangenen Verordnungen sein Verbleiben, und haben demnach Ober-Bergmeister, Poch-Verwalter, Ober- und Stuff-Geschworne dahin zu sehen, und sorgfältig darüber zu halten, daß dieser Verordnung ernsten Fleißes nachgelebt werden möge. Clausthal, den 26. April 1704.

Berg-Amts Patent

die Frist zur Erklärung der Gewerken über die Annehmung retardirter Kuxe betr. d. 9. Aug. 1710.

An. 1710. Nachdemmahlen bisher wahrgenommen, wasmaßen da bey dem Bergwercke Herkommens, daß diejenigen Kuxe, so einige Gewercken caduciren laßen, unter die übrigen sogenandten gehorsamen Gewercken, nach Proportion eines jeden auf der Grube habenden Antheils vertheilt werden, eine Zeit her besagte gehorsame Gewercken gar selten etwas von solchen caducirten Kuxen verlangt, indessen doch viele Zeit öfters verlaufen, ehe derselben Erklärung darüber einkommen, dannenhero diensam gefunden, eine gewiße Zeit zu Beybringung sothaner Erklärung zu determiniren, auch deßfalls eine besondere Verordnung zu machen: Und dann bey so langer Zurückbleibung der Erklärung von den gehorsamen Gewercken die caducirten Kuxe der Bergbau-Casse, Cämmerey, oder andern neuen Gewercken nicht zugetheilt werden können, folglich sothane Verzögerung den Bergwercken, auch den gehorsamen Gewercken selbst nachtheilig ist, als den daran gelegen, daß die caducirten Kuxe förderlichst wieder vertheilt, auch die Zubuße davon desto ehender entrichtet werde; So haben Sr. Churf. Durchl. Unser gnädigster Herr, gnädigst verordnet, daß die Schichtmeister von Dato an, da ihnen im Bergamte aufgegeben wird, nachzufragen, ob die gehorsamen Gewercken von den caducirten Kuxen, sich wollen zutheilen lassen, innerhalb den nächsten 4 Wochen aus denjenigen Orten, wohin sie zu gehen schuldig, von den Gewerken, oder deren Verlegern deren Erklärung darüber; oder wenigstens, daß sie dieselben deßfalls besprochen, beybringen, was aber die auswärtigen Gewercken anlangt, selbige, oder deren Verleger sothane Erklärung innerhalb den nächsten 6 Wochen von Zeit der beschehenen Anfrage abzugeben schuldig seyn; Wenn aber alsdenn darauf sothane Erklärung, und zwar längstens vor dem folgenden Quartal-Schluße nicht einlangen würde, daßelbe angenommen werden solle, als wenn selbige Gewercken, oder deren Verleger sich ihrer Zutheilung begeben hätten, und daß sodann die vorhandenen caducirten Kuxe der Bergbau-Casse, Cämmerey, oder auch andern neuen Gewercken ohne fernern Aufenthalt zugetheilt werden können. Solte indessen auch ein, oder ander Schichtmeister hierunter sich nachläßig befinden laßen, wird derselbe nicht nur am Lohne, sondern den Umständen gemäß so gar mit Wegnehmung seines Dienstes bestraft werden. Welches demnach zu eines jeden Wißenschaft, um sich eigentlich darnach achten, und vor Schaden hüten zu können, hiermit öffentlich kund gemacht ist. Claußthal den 9. Aug. 1710.

Berg-Amts Patent

die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile betr. d. 31. Oct. 1711.

An. 1711. Nachdem Sr. Churf. Durchl. Unser gnädigster Herr, vermöge lezterer ertheileten Berg-Resolutionen, in Gnaden gut gefunden, daß weil es zu besserer Richtigkeit dienen, und dem Kuxhandel, wie man dafür hält, keinen Nachtheil bringen wird, zu Abschreibung der Kuxe gewisse Tage und Stunden dergestalt zu setzen, daß der Berg-Secretarius Paxmann und der Berg-Gegenschreiber Charisius zweymahl die Woche, als Montags und des Donnerstags Nachmittags um 2 Uhr in des Berg-Secretarii Hause zusammen kommen, und die Abschreibung der Kuxe conjunctim thun; es wäre dann, daß die Sache aus erheblichen und besondern Umständen gar keinen Verzug litte; Welchenfalls auch außer

solcher

solcher Zeit, wiewohl doch ebenermaßen conjunctim die Ab- und Zuschreibungen geschehen sollen. Nicht weniger, daß nach Ablauf 3 Monate keine andere Requisitions-Scheine zu Abschreibung einiger Bergtheile anzunehmen, als worinn der Kux-Preiß gesezt, welcher demnächst in der Gewähr zu repetiren; Maßen dadurch die Vervortheil-, auch Uebersetzung im Kuxhandel zu evitiren seyn wird: So wird dasselbe hiermit jedermänniglich, welchem daran gelegen, zu dem Ende publicirt, um sich darnach gehörig achten zu können. Claußthal den 31. Octobr. 1711. An. 1711.

Edict

das Verbot der Schlägereyen auf der Bergfreyheit betr.

d. 28. April 1712.*)

Von Gottes Gn. Wir Georg Ludewig, Herzog zu Braunschw. u. Lün. Churfürst ꝛc. ꝛc. Fügen nach vorher gepflogenen Communication mit Unsers Herrn Vettern Anthon Ulrichs, Herzogen zu Braunschw. ꝛc. u. Lün. Lbd: [1]) hiemit zu wissen. Demnach Wir mit ungnädigstem [2]) Mißfallen vernehmen müssen, wasmaaßen dawieder [3]), da nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zügen und Halden in Gruben, Berg-Schmieden, und Pochwerken, wie auch auf den Hütten und andern, dem Bergwerk zuständigen Orten Freyheit ist, unter dem Berg- [4]) und Hütten Volck auf Unserm Communion-Ober Harz [5]) die Zanck und Schlägereyen sehr über Hand genommen, Wir aber solchem nachtheiligen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeiner. So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß [6]) sich keiner bemeldete Freyheiten, wozu Wir auch den Ort, wo allwöchentlich die oeffentliche Lohnung geschieht, von nun an mit gerechnet wissen wollen, fürsetzlich, oder aus Unbedachtsamkeit, weder mit Worten, noch mit der That zu brechen unterstehen [7]) solle; welcher aber dieselbe auf ein, oder andere Weise übergangen zu haben befunden werden wird, derselbe [8]) soll auf lange, oder kurze Zeit, nachdem die Umstände des Verbrechens viel, oder wenig aggraviren [9]), Unser und vor Hochgedachten Unsers Herrn Vetters Lbd: Landes [10]) verwiesen, auch nach Befinden, insonderheit wenn sich ein und andre mit Worten, oder mit Wercken gegen seine Vorgesetzte vergreifen würde, noch härter gestraft werden. Und damit dieses Edict zu jedermanns Notiz gelangen möge und keiner demnächst mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll es nicht nur an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret, sondern auch von den Canzeln verlesen und solches alle Jahr am 2ten Sontage Trin. wiederhohlt werden [11]). Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Churfürstl. Geheimbden Canzley Secrets. Gegeben in Unsrer Residenz Hannover den 28ten April 1712 [12]). An. 1712.

Berg-Amts Patent

die Kux-Verleger betr. d. 17. Nov. 1713.

Demnach die Erfahrung zeither ergeben, wie zu vieler auswärtiger Gewercken besonderer Beschwerlichkeit gereiche, daß dieselben an niemand hiesiges Orts sich zu halten wissen, der ihre habenden Bergtheile respicire, die davon fallende Ausbeute aus dem Zehnden erhebe, die Zubuße hingegen abtrage, und sonst dero Interesse bey ihren allbereits habenden, oder noch zu acquirirenden Bergtheilen wahrnehme, und daher zu dieser Gewercken Bequemlichkeit und Besten gut befunden, vorerst eine gewiße allhier wohl angesetzene, und von gutem Credit seyende Person dazu zu nehmen, und zu bestellen, jedoch daß einem jeden frey bleibe, diesen, oder andere Verleger zu nehmen, auch die gnädigste Herrschafft solcherwegen in keinem Nexu sey; Als wird denen Gewercken hiedurch kund gemacht, daß der hiesige Berg-Gegen-Probierer Johann Otto Berensbach erklärt, zu solchen Verrichtungen sich gebrauchen zu lassen, welcher denn, um mehrerer Sicherheit willen zu folgenden Puncten mittelst würklichen Eydes angewiesen wird, daß er 1) Erstlich die von einigen Gewerken ihm auftragenden Verlegschafften, in Empfahung der Ausbeute und Abtragung der Zubuße willig, und gegen ein billigmäßiges quartaliges Honorarium zu übernehmen, und mit ungebürlichen Forderungen niemand zu beschweren. 2) Zweytens den Gewercken von derer Gruben Zustande aufrichtigen und wahrhaften Bericht zu geben; zu welchem Ende ihm denn frey gelassen werden soll, die Register von den Gruben, worauf seine Principalen interessirt, nachzusehen, die Geschwornen, Schichtmeister und Steiger auch verbunden seyn sollen, von sothaner Gruben Zustande ihm, dem Verleger, auf Erfordern und Befragen aufrichtige Nachricht zu geben. 3) Drittens der Gewercken Ausbeute nicht allein aus dem Zehnden quartalig zu erheben, die Zubuße hingegen An. 1713.

*) Gleichlautende Edicte sind unter demselben Dato für den einseitigen Chur-Braunschw. Harz und d. 9. Aug. 1725. für das Fürstl. Braunschw. Stifts-Amt Walkenried ergangen.

1) fehlt in beyden andern Ed. 2) besondern. Ed. 1725. 3) welchergestalt. Ed. 1725. 4) Berg- Poch- und ꝛc. Ed. 1712. 5) auf Unsern einseitigen Bergstädten zum Clausthal, St. Andreasberge und übrigen dahin gehörigen Orten ꝛc Ed. 1712. auf Unsern Bergwerken in dem Walkenriethischen Ed. 1725. 6) mit Nachdruck gesteuert wissen wollen; So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß ꝛc. Ed. 1725. 7) unternehmen Ed. 1725. 8) nach den dabey unterlaufenden Umständen Ed. 1725. 9) fehlt Ed. 1725. 10) Unserer Chur- und der gesamten Fürstl. Braunschweig: Lüneb. Lande Ed. 1712. aus Unserm Herzogthum und Landen Ed. 1725. 11) so haben Wir solches durch öffentlichen Druck zu publiciren und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren befohlen Ed. 1725. 12) Festung Wolfenbüttel d. 9. Aug. 1725.

An. 1713. gegen in rechter Zeit abzuführen, sondern auch richtige Rechnung darüber zu halten, und entweder allquartalig, oder alle halbe Jahr nach seiner Principalen Begehren die aus solchen Rechnungen überbleibenden Ueberschuß-Gelder ihnen einzuliefern; und 4) Viertens alles Eigennutzes, oder Vervortheilung der Gewercken auf alle Weise dabey sich zu enthalten. Gleichwie man nun nicht zweifelt, es werde dieser Verleger gegen jedweden Gewercken, ratione des Honorarii nach Beschaffenheit der ihm anvertraueten Verlegschafft, und nach Proportion der davon habenden Mühe, sich billig erzeigen; so wird es auch bey demjenigen, worüber sie sich solches Honorarii halber unter sich vergleichen werden, sein Verbleiben behalten. Dafern derselbe aber wieder Verhoffen ein und andere Gewercken darunter zu übersetzen intendiren solte: so soll auf deren jedesmahliges Vorstellen und Begehren mehrgedachter Verleger zur Billigkeit angehalten, und das Honorarium im Bergamte nach Befinden der Verlegschafften determiniret werden: da hingegen die Gewerken ermeldtem Verleger nöthige, und mit allen Requisitis wohl versehene Mandate, auch Instructionen zu Empfahung der Ausbeute, und Abtragung der Zubuß in Zeiten einliefern werden; wie ihnen denn auch zu desto mehrerer Sicherheit wegen ihrer Bergtheile von dem Berg-Secretario unter deßen eigenhändiger Unterschrift Extracte aus den Bergbüchern, da sie solche zu Zeiten verlangen würden, gegen eine leidliche Discretion gegeben werden sollen. Wofern aber die Gewercken auch ein, oder andern Kux durch die Verleger verkaufen laßen wollen, werden sie dieselben dazu mit einer specialen Vollmacht versehen, und darüber die Requisitions-Scheine an den Berg-Secretarium mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft ihres Tauf- und Zunahmens, auch mit ihren gewöhnlichen Petschaften bedruckt, von sich stellen; dabey denn zu noch mehrerer Richtigkeit und desto wenigerm Aufenthalt des Abschreibens dienen wird, wann sie die alten Gewähr-Scheine, welche sie bey Acquisition der Bergtheile überkommen, mit beyfügen und extradiren werden. Diejenigen auch, so einige Bergtheile unter sich zu theilen haben, nicht weniger Tutores, welche für ihre Pupillen, und Curatores, so für Minorenne, oder andere ihrer Curatel anvertrauete Personen, die selbigen zustehenden Bergtheile und Kuxe abgeschrieben verlangen, haben darüber nebst gültigen Tutoriis & Curatoriis, auch von behörigen Orts-Obrigkeiten hinlängliche Attestata, und Decreta de alienando; Societäten, Gemeinden, Collegia und andere Corpora aber sonst nach Beschaffenheit der Sache zu Recht beständige Vollmachten und Beweißthum beyzubringen, und sich solchergestalt gnugsam dazu zu legitimiren, mithin darneben diejenigen, deren Handschrifft dem Berg-Secretario noch nicht bekant, deßhalben hinlängliches Certificat zu verschaffen. Würde jedennoch nichts destoweniger einer, oder der andere durch den angenommenen Verleger, oder auch sonst ohne ihre Schuld gefährdet werden; so haben oftgedachte Gewercken darunter allen rechtlichen schleunigen Beystandes zu gewärtigen, dahingegen sie vorher angeführtermaaßen dem Verleger die benöthigten Gelder zu Abtragung der Zubußen zu rechter Zeit einzuschicken, daß solche Zubußen in den gehörigen Terminen bezahlt werden können. Clausthal den 17. Nov. 1713.

Berg-Amts Patent

die Abschießung der Bohrlöcher betr. d. 10. Oct. 1716.

An. 1716. Demnach schon vor einigen Jahren, und zwar am 15. Julii 1693. die Verordnung geschehen, daß aus erheblichen Ursachen, hinfür 1) diejenigen Löcher, welche in der ordinairen Frühschicht gebohrt werden, nicht eher, als Mittags nach 12 Uhr, 2) diejenigen, welche auf ledigen Schichten in der Abend-Pose gebohrt, erstlich Abends um 6 Uhr. 3) was aber um solche Zeit nicht abgebohrt, erst nach 8 Uhr, und 4) so viel die rechten ordinairen Nachtschichten-Löcher betrift, selbige nicht eher, als des Morgens früh zwischen 1 und 2 Uhr abgeschoßen, übrigens wenn jemand, so wohl von den Ober- als Untersteigern wider selbige Verordnung handeln, auch darüber betreten würde, derselbe so fort mit Entsetzung seines Dienstes bestraft werden sollte; Gleichwie derozeit davon im Verlesen den sämtlichen Ober- und Untersteigern Anzeige, auch zugleich scharfe Ermahnungen geschehen. Und dann die Erfahrung ergeben, daß dem zuwider vorjetzo von einigen Steigern mit dem Wegthun, auch Abschießen der Löcher nicht in obbestummter Zeit verfahren wird: So wird oft mentionirte Verordnung um deswillen Kraft dieses anderweit öffentlich kund gemacht, damit sich ein jeder solche betreffend gehörig darnach achten könne; Allermaaßen wider die Uebertreter mit der gesezten Strafe in Zukunft unnachbleiblich verfahren werden wird. Clausthal den 10ten Oct. 1716.

Im Kön. und Churf. Bergamte.

Verordnung

den Arrest auf Bergtheile, die Eintragung der Contracte ꝛc. in das Bergbuch und daß Bergtheile nicht confiscirt werden betr. d. 28. Dec. 1716.

An. 1716. Von Gottes Gn. Wir Georg König ꝛc. Churfürst ꝛc. Demnach Wir allergnädigst erwogen, daß ob zwar vermöge gemeiner Bergrechte und Gebräuche die Bergtheile in Schuld- und Concurs-Sachen, auf gewiße Maaße privilegirt sind, jedennoch leichtlich allerhand Zweifels und Irrungen darüber entstehen können, so haben Wir um solchen auf Unsern Bergwercken vorzukommen und den Gewercken allen Anstoß künftig zu benehmen, allergnädigst gut gefunden, gegenwärtige ausdrückliche Verordnung und Constitution deshalber ausgehen zu laßen, allermaßen denn Unser Berg- und Vice-Berg-Hauptmann auch Bergamt sowohl, als dasjenige Collegium, für welches diese Sachen vermöge Unsers

sers Regierungs-Reglements gehören, hiemit befehligt worden, in fürkommenden Fällen darnach zu verfahren und zu sprechen, ordnen und wollen demnach 1) daß auf bemeldten Unsern Bergwerken zu den Bergtheilen so wenig, als zu der Ausbeute derjenigen Gewerken und deren Erben, welche in- oder ausserhalb Unsers Churfürstenthums und Braunschw. Lüneb. Landen Schulden gemacht, nicht geholfen, noch darauf Arrest gelegt, weniger ein auf des Schuldners Güter erkandter General-Arrest auf die Bergtheile und Ausbeute zu extendiren, sondern vielmehr dieselben davon frey geachtet, und darunter keinesweges mit verstanden werden sollen; Doch mit dieser allergnädigsten Erklärung, wann die Schuldforderung ohnstreitig vom Bergwerck herrührt, oder die Creditores auf die Bergtheile und Ausbeute von dem Bergamt, oder durch die von dem Berg-Gegenschreiber im Bergbuch geschehene Zuschreibung versichert, oder auch der Schuldner verstorben, und nicht so viel an Vermögen nachgelassen, womit die Creditores zu befriedigen, oder auch gar flüchtig worden, und daher die Gläubigere an seine Person sich zu halten nicht vermögen, daß sodann in solchen Fällen den Gläubigern in Subsidium ihrer gnugsam erweißlich gemachten Schulden halber, zu den Bergtheilen und Ausbeut zu verhelfen, und darauf der Arrest und Hülfe den Creditoren zu verstatten, jedoch solcher gestalt 2) daß ihnen, den Creditoren, bey entstehendem Concursu Creditorum durch keine andere Hypothec und Verschreibung der Bergtheile und Ausbeut eine Priorität vor andern Gläubigern zustehen solle, als durch diejenige, welche entweder im Bergamt errichtet, oder doch wenigstens im Bergamt confirmirt, oder auch durch den Berg-Gegenschreiber im Bergbuch würcklich geschehen; Gestalt zu dem Ende alle Contracte, Verträge und Cessionen, so ohne des Bergamts Wissen und Consens über Bergtheile und Ausbeute errichtet, oder aber dem Bergbuch nicht einverleibt, für unkräftig zu achten, und darauf im Bergamt, außer obbeschriebenen Fällen, nicht zu verhelfen. Was aber die gemeinen und privat Kurhandlungen und Kränzeleyen betrift, bleiben dieselben nach wie vor bey ihren Kräften, und wann deswegen Streit entstehen sollte, ist solcher nach Disposition gemeiner Bergrechte zu decidiren und zu entscheiden. 3) Gleichwie auch auf andern Kön. Chur- und Fürstl. Bergwercken die Vorsehung geschehen, daß die Bergtheile von allen Confiscationen befreyet sind, damit kein Gewercke deswegen einige Beysorge tragen, sondern seine Kuxe und Bergtheile desto ruhiger bauen und erhalten möge; Also erklären Wir auch Uns zum Credit Unsrer Bergwercke hiemit beständig, daß die auf bemeldten Unsern Bergwercken den sowohl einheimischen, als ausländischen Gewercken zustehenden Kuxe samt den Nutzungen und Ausbeute aus keinerley Verbrechen und Ursache, sie habe Nahmen wie sie wolle, confiscirt und eingezogen werden, sondern in allewege den Besitzern und Erben frey verbleiben sollen. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Kön. und Churf. Canzley Secrets. Hannover den 28. Decbr. 1716. An. 1716.

Constitution

wegen Bestrafung derjenigen Bedienten am Communion-Harz, welche mit anvertrautem Guthe nicht richtig umgehen. d. 27. Oct. 1717.

Von Gottes Gn., Wir August Wilhelm, Herzog zu Braunschw. u. Lün. Fügen nach vorher gepflogener Communication mit Unsers Herrn Vettern König Georgs ꝛc. Maj. hiermit zu wißen; Ob sich wohl gebürt, auch einem jeden beeydigten Diener, dem von Uns und vor Höchst-gedachten Königs ꝛc. Maj. Geld-Sachen, oder andere dergleichen Einkünfte unter Händen gegeben, und davon Rechnung thun muß, obliegt, in allen treu und hold zu seyn, die ihm anvertrauten Gelder, oder dergleichen Einkünfte, wohin es verordnet, zu gehöriger Zeit vollenkömmlich einzuliefern und richtige Rechnung zu thun, auch sonst in allen übrigen sein habendes Amt dermaßen mit aller Treue und Fleiß zu verwalten, und demselben vorzustehen, wie er es vor Gott und vor Uns, auch in seinem Gewissen, vermöge seines darüber gethanen cörperlichen Eydes verantworten kann, und sich dann aber zeither ein und anders begeben, um deswillen nöthig befunden worden, eine Constitution wegen Bestrafung der Bedienten, welche mit den ihnen unter Händen gegebenen Herrschaftlichen- und Gewerken-Geldern oder dergleichen Einkünften, nicht richtig umgehen würden, auch auf den Communion-Bergstädten, und dahin gehörigen Orten promulgiren zu lassen, so setzen Wir Kraft jetztführenden Berg-Directorii hiemit, ordnen und wollen, wie folget:

I. Da hiernächst einer der in Rechnung stehenden Communion-Bedienten, welchen mit Herrschaftlichen- und Gewerken-Geldern, oder andern dergleichen Einkünften, umzugehen, und dieselben einzunehmen, anvertrauet ist, seinen geleisteten Eyd und Pflichten zuwider die gehobenen Gelder, oder andere dergleichen Einkünfte, wohin es verordnet und sich gebürt, nicht wird liefern, oder zu demjenigen Gebrauch, wozu sie gewidmet und verordnet, nicht anwenden, sondern dieselben entweder zu seinem Nutzen und Gebrauch, oder sonst andrer Gestalt, wohin Wir es nicht verordnet, wird verwenden, und das Gehobene nicht behörig berechnen, und sofort liefern können, derienige soll deswegen, und weil er wider seinen Eyd und das ihm anvertraute Amt gehandelt, da er noch am Leben, für infam und unehrlich, wie er ohnedem von Rechtswegen ist, gehalten, und nicht allein mit den auf dergleichen Verbrechen in Rechten verordneten Strafen belegt, sondern auch, wann es klar befunden worden, daß er mit Betrug die Gelder, oder Einkünfte entwendet, oder untergeschlagen, und die Summa sich zu 100 Thlr., oder mehr beläuft, am Leben, wann die Summa aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene rechtliche und ordentliche Cognition und Verurtheilung gestraft werden. Da aber die begangene Untreue mit den eingenommenen Geldern, oder dergleichen Einkünften erst nach des Verbrechers Tod dergestalt kund und offenbar werden solte, daß man versichert, daß wann er noch im Leben wäre, er solches Verbrechen mit keinem Rechts-Grunde würde ablehnen können, sondern die Lebensstrafe vorgemeldter maaßen verwirkt haben, desselben Cörper soll zu einem ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, oder da er schon begraben wäre, soll er wieder ausgegraben, und ausserhalb Kirchhofes, wie An. 1717.

An. 1717. und wohin es alsdann verordnet werden wird, eingescharret werden.

II. Wird hiemit allen und jeden in Rechnung stehenden Bedienten verboten, wie es dann auch an sich selbst sich nicht gebürt, mit denen eingenommenen Herrschaftlichen- und Gewerken-Geldern für sich Handel und Wandel zu treiben, oder dieselben auf einige Weise mit dem Ihrigen zu vermischen, oder zu versetzen, sondern sie sollen die Herrschaftlichen und Gewerken-Gelder dergestalt separat halten, daß sie auf Erfordern jedesmahl augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahrt stehen. Wer dawider thun wird, der soll, ob er schon sich erbieten, und Mittel genug haben möchte, es zu erstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig seyn, und noch dazu willkührlich hart gestraft werden.

III. Obiges alles verstehen Wir auch auf diejenigen, welche die in Gerichten deponirten Gelder in Verwahrung haben, ingleichen auf die Administratores der Städte, und andrer Communen-Gelder und Intraden.

IV. Sollen alle und jede jezt bestellte in Rechnung stehende Communion-Bediente, auf diese Constitution verwiesen werden, und deren Beobachtung mittelst eines auszustellenden schriftlichen Reversus an Eydes statt angeloben, die künftig zu bestellenden aber sollen ausdrücklich darauf mit beeydigt werden. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten. Damit diese Constitution desto besser und zuverläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht nur an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch von den Canzeln abgelesen merden. Geben in Unsrer Vestung Wolfenbüttel den 27. Octobr. 1717.

Verordnung

wegen Veräußerung der Bergtheile der Unmündigen

den 23. Jul. 1725.

An. 1725. Georg ꝛc. König und Churfürst ꝛc. Da die Bergtheile den Immobilibus annumerirt werden, so verordnen Wir hiermit und wollen, daß wenn deren Veräußerung diesen, oder jenen Minorennibus zuträglich von euch erachtet werden solte, ihr befugt seyn sollet, ein Decretum de alienando darüber zu ertheilen, maßen die tägliche Erfahrung lehrt, wie ungewiß solche Auskünfte, und wie vielen Zufällen dieselben unterworfen sind, auch wie lästig der Kux-Bau den Minorennen öfters fällt. Herrenhausen d. 23. Jul. 1725.

An die Justiz-Canzley zu Zelle.

(Ist durch Reser. vom 26. Jul. ej. An. den Hannöverschen Justiz Collegien zur Nachachtung zugefertigt worden).

Edict

das Zusammenlaufen der Bergleute, und wie dieselben ihre gemeinschaftlichen

Beschwerden anzubringen haben betrf. den $\frac{28.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1733.

An. 1733. Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem albereit von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. durch eine unterm 22. Jul. 1698. ergangene, auf Unserm einseitigen Harz publicirte Verordnung den gesamten Bergleuten ernstlich und bey schwerer Strafe anbefohlen worden, aus Sachen, die nur ein, oder andern besonders angehen, kein gemeinsames Klagwerk zu machen, auch sich alles Auf- und Zusammen-Laufens zu enthalten: Wir aber mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt dem ohngeachtet nachher, sowohl in berg- als bürgerlichen Sachen, hin und wieder auf den Halden, oder auch in Zechenhäusern, Zusammenkünfte angestellt, gemeinsame Rathschläge gepflogen, und nach Unterschied der Sachen, entweder Nahmens der sämtlichen Bergleute, oder Nahmens einer ganzen Gemeinde, Memorialia bey Unsrer Berg-Hauptmannschaft, oder dem Bergamte, übergeben worden. Die Urheber dergleichen Zusammenkünfte und Concipienten solcher Memorialien, auch solch unordentliches Verfahren, wodurch zur Unruhe und Aufstand gemeiniglich Anlaß gegeben wird, theils mit der Unwissenheit, als ob ihnen sothane Verordnung nicht bekannt sey, entschuldigen, theils ihr Beginnen noch damit rechtfertigen wollen, als ob von den vorhandenen Fällen in gedachter Verordnung nichts enthalten, noch darin geordnet worden, wie es in gemeinsamen Beschwerden gehalten werden solle; So haben Wir, damit niemand der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nöthig zu seyn erachtet, vorgedachte Verordnung hiemit zu erneuern, und weiter zu declariren; Thun demnach allen denjenigen, welche bey Unsern einseitigen Berg- Poch- und Hüttenwerken in Dienst, oder Arbeit stehen, nicht weniger auch andern Einwohnern Unsrer einseitigen Bergstädte, hiedurch öffentlich kund, daß zwar jedermann, welcher etwa in ein, oder andern Stücken sich zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinet, frey und unbenommen bleibe, zuerst bey den ihnen vorgesetzten Bedienten, und wann er dabey keine rechtliche Hülfe findet, bey Unsrer Berg-Hauptmannschaft, und Bergamte, oder in bürgerlichen Sachen bey dem Raths-Collegio, wohin die Sache gehört, seine Klage bescheidentlich vorzubringen, und darauf Verordnung zu gewarten, auch wann ihm über Verhoffen daselbst billige Hülfe versagt, oder er vermeinen würde, daß er auch über deren Ausspruch sich zu beschweren befugte Ursache hätte, sich

mit

mit seiner Beschwerde an Unsre Regierungs-Collegia, nach Beschaffenheit der Sache unterthänigst zu wenden; Alles gemeinsame Klagwerk aber, die Anstellung allgemeiner Collecten zu Fortsetzung solcher Klagen, Auf- und Zusammenlauf, Zusammen-Rottirung, Beschickung der ihnen vorgesetzten Bedienten und dergleichen aufrührisches Beginnen, hiemit ernstlich verboten seyn solle; gestalten dann auch in gemeinen Beschwerden, so eine ganze Gemeine, oder das gesamte Bergvolk angehen, keine Zusammenkünfte angestellt, noch gemeinsame Rathschlüsse gepflogen, oder Gelder zu Führung gemeinsamer Klagen gesammlet werden, einem jeden aber, welcher eine Sache der Gemeinde, oder dem ganzen Bergvolk zum Besten fürzutragen, oder deßfals Klage zu führen etwan nöthig halten möchte, frey stehen solle, die Klagen in bürgerlichen Sachen, durch die Viertels-Meister, bey Richter und Rath jeder Bergstadt, und in Sachen, so das Berg- Poch- und Hütten-Volk angehen, durch die Knapschafts Aeltesten, oder andere ihnen vorgesetzte Bediente gehörigen Orts ordentlich fürtragen zu laßen, und dabey eben, wie in particulier-Beschwerden verordnet worden, zu verfahren, keinesweges aber andere um an solcher Klage mit Theil zu nehmen, zu nöthigen, oder zu bereden, mit der angehängten nachdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, so dieser Unsrer Verordnung zuwider handeln werden, nach Beschaffenheit der Umstände, als ungehorsame, treulose Unterthanen nach Befinden am Leib und Leben unnachbleiblich gestraft, die Concipienten aber solcher Memorialien, welche Nahmens einer ganzen Gemeine, oder des gesamten Bergvolks aufgesetzet, und übergeben worden, nebst denen, welche solche Memorialien aufsetzen laßen, oder sich gebrauchen laßen, dieselben zu übergeben, es mögen die Beschwerden Grund haben, oder nicht, so gleich zur Haft gebracht, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer schweren Strafe belegt werden sollen. Wie Wir denn auch Unsern Bedienten und den gesamten Einwohnern Unsrer einseitigen Bergstädte hiemit anbefehlen, da sie von dergleichen vorgemeldeten Zusammenkünften, Auflauf und Empörung über kurz, oder lang von neuem etwas merken, oder innen werden würden, so bald ihnen davon etwas bekant werden wird, Unsrer Berg-Hauptmannschaft, oder nachgesetzten ersteren Bergamts Bedienten, oder in Stadt- und Policey-Sachen deren Orts Richter oder Raths-Collegio ungesäumt anzuzeigen, und es keinesweges zu vertuschen, so lieb ihnen ist, schwere Ahndung zu vermeiden. Denjenigen, welche rechtmäßige Beschwerden zu haben vermeinen, befehlen Wir auch insonderheit, damit nicht etliche Wochen, Monate, oder Jahre anzustehen, sondern solche, da die Sache noch neu ist, und füglich untersucht werden kann, sofort anzustellen, widrigenfalls sie mit ihren von langer Zeit herrührenden Klagen abgewiesen, und nicht gehört werden sollen. Und damit diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, soll dieselbe nicht allein für jetzt von den Canzeln verlesen, und an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch alle Jahr den 23. Sonntag nach Trin. von den Canzeln auf Unsern einseitigen Bergstädten verlesen werden. Allermaßen Wir dann Unsrer Berg-Hauptmannschaft, und gesamten Bergamte, wie auch den Raths-Collegiis Unsrer Bergstädte, hiedurch allergnädigst befehlen, daß sie über diese Unsre Verordnung gebürend, und nachdrücklich halten, jedermann mit seinen Beschwerden willig hören, und nach Befinden die Billigkeit darunter wiederfahren laßen, wider die Uebertreter aber nach der Schärfe verfahren sollen. Wornach sich ein jeder, den dieses angehet, allerunterthänigst zu achten, und für Unsrer Ungnade und schwerer Ahndung zu hüten und vorzusehen hat. So geschehen und gegeben auf Unserm Palais zu Hamptoncourt den $\frac{28.\ \text{Septemb.}}{9.\ \text{Octobr.}}$ des 1733ten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenden. An. 1733.

Auszug

Clausthalischen Bergamts Protocolls Nro 13. Qu. Crucis 1734.

das ungebürliche Fluchen der Bergleute betr.

§. 8.

Nachdem man mißfällig vernommen, daß Theils Bergleute bey ihrer Gruben-Arbeit, auch wohl gar ein und andrer von den Steigern und Untersteigern bey ihren Anordnungen sich nicht scheuen, durch Fluchen sich gröblich zu versündigen, und andern christlichen Arbeitern dadurch Anstoß und Aergerniß zu geben; durch dergleichen schändliches Unwesen sie so wohl sich selbst, als dem Bergbau nichts anders, als Unseegen, zuziehen können, und wider die gute Absicht, warum das Beten in den Zechenhäusern angeordnet ist, daß man die öfters in gefährlicher Arbeit stehenden Bergleute, wie es ohnedem einem jeden Christen geziemt, sich allemal, wenn es Gott über sie verhängen möchte, zu einem seeligen Ende gefaßt halten, getrost an ihre Arbeit gehen, und sich dabey des göttlichen Schutzes und Beystandes versichern mögen, diejenigen, so sich gewöhnen mit leichtfertigen Fluchen an ihre Arbeit zu gehen, sich dessen nicht allein unwürdig und unfähig machen, und bey ihrer gefährlichen Arbeit sich in Gefahr des ewigen Verderbens muthwillig stürzen, sondern auch ihre christlichen Mitarbeiter ärgern und betrüben; so hat man nöthig gefunden, solchem schädlichen Unwesen möglichst zu steuern, und alles liederliche Fluchen bey der Bergarbeit so wohl in den Gruben, als am Tage auf den Halden, in Bergwäschen, Pochwerken, und in Zechenhäusern, ernstlich zu verbiethen. Es haben demnach die Bergmeister, Geschworne, Einfahrer, und Steiger allen Fleißes dahin zu sehen, daß solch Unwesen vermieden werden möge, die Flucher, wenn sie nicht durch Warnung zu bewegen, solches zu unterlaßen, anfänglich mit Aufhebung einiger Groschen am Lohn zu bestrafen, bey nicht erfolgter Beßerung die Strafe zu verdoppeln, und wenn solches auch nichts verfangen sollte, dergleichen Leute von ihrer Arbeit abzulegen und die Ursache in dem Abkehr-Zeddel anzuführen, da denn solche incorrigibile ruchlose Leute ohne speciale Bewilligung des Bergamts anderwärts nicht wieder angelegt werden sollen. Wenn aber ein, oder andrer von denen, welche An. 1734.

An. 1734. welche zur Aufsicht bestellet worden, sich selbst so weit vergehen, und andern durch vermeßentliches Fluchen üble Exempel geben sollten, ist solches dem Bergamte zur gebürenden Bestrafung anzuzeigen, und damit niemand mit der Unwißenheit sich entschuldigen möge, ist beliebt, in die sämmtlichen Zechenhäuser Extracte hiervon zu geben, und nachdem sie vor dem Anfahren verlesen, dieselben öffentlich anschlagen zu laßen.

Edict

die Bestrafung der Eisen-Diebereyen am Harz, ingleichen den Handel mit Bergwerks-Eisen betrf. d. 16. Aug 1735.

An. 1735. Wir Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig wahrgenommen, welchergestalt die Eisen-Diebereyen bey Unsern auf und am Harz belegenen Bergwerken dermaßen überhand genommen, daß nicht nur das Gezähe in den Bergschmieden durch gewaltsame Einbrüche, sondern auch in den Gruben, Vor-Oertern und auf den Strecken weggestohlen, das Eisenwerk, und sonderlich das Treib-Seyl in den Vorhäusern und Göpeln oftmals bey vielen Centnern ausgehauen und weggeschleppet, ja sogar das umgehende Zeug und Kunst-Werk nicht verschont, sondern die Hänge-Nägel und ander Eisenwerk davon abgeschlagen, auch auf den Hütten und Pochwerken verschiedentlich Eisenwerk entwendet, und inn- oder außerhalb der Bergstädte verkauft worden, mithin die Erfahrung gelehrt, daß die gegen die Eisen-Diebereyen insgemein gebrauchte Strafe nicht vermögend sey, solcher Boßheit hinlänglich zu steuern, Uns auch dabey allerunterthänigst vorgetragen worden, daß solche Eisen-Diebereyen dadurch merklich unterhalten, und deren Entdeckung schwer gemacht werde, daß der Privat-Handel mit altem Bergwerks-Eisenwerk bisher nicht ausdrücklich und bey nahmhafter Strafe verboten gewesen, maßen die Käufer, bey welchen dergleichen Eisenwerk angetroffen, sich gemeiniglich mit der Unwißenheit, daß es gestohlen Eisenwerk sey, zu entschuldigen pflegten, daher Wir nöthig erachtet, die bisher gewöhnlich gewesenen Strafen nach Qualität der Verbrechen nicht allein theils zu schärfen, sondern auch alle Privat-Handlung mit altem Bergwerks- und dahin gehörigem Eisenwerk außer Unsrer Factorey ernstlich und bey nahmhafter Strafe zu verbieten. So wollen und verordnen Wir hiemit ernstlich, daß wenn hinfür sich jemand gelüsten laßen sollte, auf den Zügen, es sey inn- oder außerhalb der Gruben, in, oder an auswendigen Gebäuden, als Göpeln, Vor- oder Scheide-Häusern, Künsten, Bergschmieden, Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, an Teichen und Graben von Eisenwerk etwas zu entwenden, und der Diebstahl also beschaffen, daß der Dieb nach Kayserß Carls V. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung das Leben verwirkt, insonderheit wenn der Werth des gestohlnen Eisens so viel beträgt, daß nach besagter peinl. H. Ger. Ordnung auf eine Todes-Strafe zu erkennen, derselbe mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, oder wenn bey einem Diebstahl von solcher Größe Umstände vorhanden, welche eine Milderung der Lebens-Strafe erforderten, Manns-Personen mit dem Karrenschieben bey Unserm Bestungsbau, und Weibs-Personen mit dem Zucht- und Spinn-Hause auf ewig bestraft werden sollen. Wenn aber das Entwendete nicht so viel, doch aber den Werth 1 Rthlrs und darüber ausmacht, soll der Dieb nach Beschaffenheit deßen Standes und Wesens und nach Ermäßigung der Umstände, insonderheit ob dem Berawerk viel oder wenig Schaden dadurch, weniger nicht nach Unterscheid, ob der Diebstahl zum ersten- oder zweytenmal geschehen, mit dem Karrenschieben bey Unserm Bestungs-Bau, die Weibs-Leute aber mit dem Zucht- oder Spinn-Hause auf 1, 2, oder 3 Monate, auch wohl auf etliche Jahre bestraft werden. Falls aber das entwendete Eisenwerk unter 1 Rthlr. werth, oder der Dieb noch minderjährig wäre, und den Diebstahl zum erstenmal begangen hätte, wäre ein solcher Diebstahl nach des Richters Ermäßigung mit dem Hals-Eisen oder Sack-Pfeife, auch wenn von solchem, etwa von Künsten, oder aus Schächten geschehenem Diebstahl sonderbarer Schaden, oder Gefahr zu besorgen, oder wirklich erfolgt wäre, nach Befinden härter zu bestrafen. Diejenigen, welche dergleichen Eisenwerk zu entwenden, den Thätern würklich Hülfe und Beystand leisten, sind als die Thäter, desgleichen welche durch wißentlichen Genuß des Diebstahls sich deßen mit theilhaftig machen, nach Größe deßen, als ob sie so viel selbst entwendet, mit gleicher Strafe zu belegen; welche aber, ohne Eigennutz davon zu haben, dergleichen entwendetes Eisenwerk wißentlich aufnehmen, oder solche Diebereyen zu verbergen Vorschub thun, sind nach Befinden der gezeigten Bosheit mit Sack-Pfeifen, Hals-Eisen, oder andern ernstlichen Strafe zu belegen. Nachdem übrigens den Privatis aller Handel mit altem Bergwerks-Eisenwerk außer Unsrer Berg-Factorey hiemit gänzlich alles Ernstes untersagt wird; so wollen Wir, daß diejenigen, welche mit Eisenwerk, so, als Behuf des Bergwerks verfertigt, zu erkennen steht, wißentlich Handel zu treiben unternehmen, ohne Unterscheid, ob Käufer Wissenschaft hätte, oder nicht, auf was Weise der Verkäufer, oder Unterhändler dazu gekommen, gleich denjenigen, welche solche Diebereyen verhehlen, und insonderheit, welche dergleichen Eisenwerk wohlfeiler, als um den gewöhnlichen Preiß einkaufen, nach Größe des dadurch gehabten Gewinnes gleich andern, die wißentlich durch Genuß eines solchen Diebstahls sich deßen theilhaftig machen, gestraft werden sollen; dahingegen diejenigen, so ein oder andern Thäter anzeigen würden, mit einer Belohnung, welche den Werth des Entwendeten zweymahl ausmacht, angesehen, und dabey deren Nahmen verschwiegen werden sollen. Wir befehlen demnach Unserm Berghauptmann, auch Vice-Berghauptmann, und gesamtem Bergamte, über diese Unsre Verordnung stricte zu halten. Und damit dieselbe so wohl am Harz, als den benachbarten Unterthanen zur Notiz kommen möge, soll dieselbe nicht allein auf den Bergstädten von den Canzeln verlesen, und sonst gewöhnlichen Ortes angeschla-

geschlagen, sondern auch den Beamten und Befehlshabern um den Harz, wie auch Burgermeister und Rath in Osterode zu gleichmäßiger Publication zugefertiget werden. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm An. 1735. geheimden Canzley-Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben Herrenhausen den 16. Aug. des 1735. Jahres, Unsers Reichs im Neunten.

Constitution

wegen des unerlaubten Geschenkenehmens der Communion-Bergbedienten ꝛc.

den 4. May 1743.

Von Gottes Gn. Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lün. Fügen nach vorgepflogener Communication mit Unsers Herrn Vetters König Georgs II. ꝛc. Maj. hiemit zu wissen: Daß zwar die ältesten Formularia der Bestellung und Dienst-Eyde deutlich genug vor Augen legen, wie nachdrücklich denen, welche zu Administration der Justiz und andern Landes-Herrschaftlichen Verwaltungen den Unterthanen vorgesetzt sind, eingebunden sey, um Geschenke willen Recht und Gerechtigkeit nicht zu beugen, noch sich durch Gift und Gaben verführen zu laßen, und Wir also billig der Hoffnung sind, daß diese ohnehin auf die allgemeinen göttlichen Gesetze sich gründende Verordnung, die jeglicher Bedienter durch Abstattung seines Dienst-Eydes beschworen, bisher von allen Unsern redlichen Communion-Bedienten in treue Obacht genommen worden. Wie Wir aber nöthig achten, auf alle mögliche Art vorzubeugen, daß das Gott mißfällige Uebel des Geschenk-nehmens nicht die geringste Wurzeln schlagen möge, solches aber vornehmlich unter dem Deck-Mantel einer billigen Erkenntlichkeit und freyen Zuneigung dadurch geschehen könnte, wann den Bedienten in billigen Sachen für die Leistung rechtmäßiger Hülfe und Beförderung, Erstattung wahrer und rechtmäßiger Berichte, auch für die baldige Ab- und Ausfertigung, oder sonst gehabte Mühe, annoch über die Gebür eine freywillige Erkenntlichkeit und Geschenk zu nehmen freygelaßen; So setzen, ordnen, und wollen Wir, Kraft jetzt führenden Berg-Directorii, zur Verhaltungs-Maße Unsrer Ober-Harzischen und Unter-Harzischen Communion Bergämter, und der dazu gehörigen Bedienten von der Feder und dem Leder, nicht weniger der Richter und Raths-Collegien Unsrer Communion-Bergstädte, und übrigen Communion-Bedienten, wie sie irgend Nahmen haben mögen; daß 1) In denen Fällen, da bey den Communion-Bergämtern und Raths-Collegiis Unsrer Communion-Bergstädte, allwo übrigens die Justiz von jedem frey und umsonst zu administriren ist, einige Sportuln beständig hergebracht, und so viel insonderheit die Sportuln und Accidentia der Richter und der Raths-Collegiorum anbelanat, vorhin determinirt sind, oder noch determinirt werden möchten, nicht das Geringeste darüber genommen werden; 2) daß alle und jede von Amts wegen, und ohne Erlegung einiger Gebüren, oder determinirten Sportuln umsonst zu übernehmenden Verrichtungen auch platterdings umsonst geschehen, solchergestalt daß Unsre Communion-Bedienten, weder vor, noch nach der Expedition sich davor etwas aufdringen laßen, sondern ganz und gar reine Hände behalten sollen; 3) daß auch überhaupt gar kein Präsent, unter was für Vorwand es auch immer seyn möchte, von Unsern Communion-Unterthanen, oder andern, die etwas zu klagen, oder zu suchen haben, angenommen, vielmehr in allen Anliegen und Suchen, in Rechts- und andern Sachen, gerade An. 1743. durch gegangen, und einem, wie dem andern, dem Armen, wie dem Vermögsamen, mit einerley Betragen und Rechte ohne Nebenabsichten und eigennützige Begierden begegenet, und die Möglichkeit aufgehoben werde, daß von diesem ein mehreres, als von jenem für die Amts-Verrichtungen erfolgen könne. 4) Daß bey Bestellung der Steiger und andrer höherer und geringerer Berg- Poch- und Hütten-Bedienten und Arbeiter, auch bey Anlegung gemeiner Berg- und Hüttenleute, die Bergamts-Bedienten von der Feder und vom Leder von denjenigen, so sie zu solchen Diensten und Verrichtungen vorschlagen, oder denen sie zur Arbeit verhelfen, auch von andern, so sich etwan darum bewerben, nicht das geringste an Geld, oder Geldeswerth, Eß-Waaren, und dergleichen zum Geschenke vor- oder nachher annehmen, auch daß von den ihrigen dergleichen nicht geschehe, fleißig Acht haben, sondern dabey ohne einige eigennützige Absichten allein auf das Beste der Herrschaft und der mitbauenden Gewerken, und die Geschicklichkeit und Fähigkeit eines jeden, ihre Absicht richten sollen. Als welches alles Wir auch von Richter und Räthen Unsrer Communion-Bergstädte, bey der ihnen zustehenden Wahl der Raths-Glieder, und sonst genau beobachtet wissen wollen. Sollte wider besseres Verhoffen diesem zuwider gehandelt werden, so soll der Bediente, welcher sich dazu verleiten laßen, nicht nur das Genommene dreyfach zum Nutzen des Armuths erstatten, sondern auch noch überdieses, wann das genommene Geschenke den Werth eines Thalers übersteigt, oder Geschenke von geringerm Werth mehrmahls genommen worden, seines Dienstes ohne Gnade entsetzt werden, ob er schon außer Annehmung des Präsents nichts unrechtes gethan, oder veranlaßet hätte. Wäre aber deren Letzten eines noch dazu geschehen, so soll außer obigen Strafen, solches insbesondere auf das schärfste geahndet werden. Wie aber nicht nur diejenigen, die sich blenden lassen, sondern auch diejenigen, die andere zu verblenden, und in Versuchung zu führen trachten, strafbar sind, so soll auch Niemand sich unterstehen, Unsern Communion-Bedienten in ihren Amts-Geschäften, oder um durch derselben Vorsprache und Verfügung zur Beförderung und Arbeit zu gelangen, vor, oder nach deren Ausrichtung Geschenke anzubieten, noch dadurch einige Gunst und Vorzug sich zu erwerben suchen; widrigenfalls aber gehalten seyn, den dreyfachen Werth dessen, was er gegeben, oder auch nur offeriret, dem Armuth zum Besten zu bezahlen: wie dann auch Unsre Communion-Bedienten auf ihre geleistete Eyd und Pflichten, und bey Vermeidung nahmhafter Strafe schuldig seyn sollen, alsofort diejenigen bey Unsern, auch Unsers Herrn Vettern König Georgs des II. Maj. am Communion-Harz anwesenden Berg- und Vice-

An. 1743. Berg-Hauptleuten zu melden, die ihnen etwas dieser Unsrer Ordnung zuwider aufbürden und sie dadurch in Unrecht und Schaden stürzen wollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe zu hüten hat. Wie dann, damit diese Constitution zu jedermans Notiz gelange, solche nicht nur von den Cantzeln abgelesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigirt werden soll. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstl. geheimden Cantzley-Secrets. Geben in Unser Festung Wolfenbüttel den 4. May 1743.

Verordnung

wegen des heimlichen Schmelzens und Laborirens

den 31. Nov. 1749.

An. 1749. Wir Georg II., von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß so wohl auf Unsern Bergstädten am Harze, als auch an andern und besonders den dem Harz nahe belegenen Orten verschiedene Fälle sich hervor gethan, daß sich einige Privati entweder durch herum vagirende so genannte Laboranten, oder auf andre Weise verleiten laßen, ohne daß es ihr Beruf und Stand erforderte, allerhand chymische Processe und Schmelzen vorzunehmen, dabey sich auch geäußert, daß wie es gemeiniglich zu gehen pflegt, diejenigen, welche sich mit den Laboranten abgegeben, um ihr daran gewandtes Geld betrogen worden, gleich wie denn auch, wenn etwan mit der vorgegebenen Verarbeitung so genannter wilder Ertze der Anfang gemacht worden, zu Ersetzung des dabey gehabten Verlustes mancher in ältern Zeiten so gar dahin verleitet worden, gute und reichhaltige Ertze an sich zu bringen und solchergestalt so wohl sich selbst der Ertz-Dieberey theilhaftig zu machen, als andre dazu zu verführen, Wir aber diesem zum Ruin Unsrer Unterthanen und zum Nachtheil des Bergwerks gereichenden Unwesen, und den daher zu besorgenden übeln Folgen nachzusehen nicht gemeinet sind; So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit. 1. Daß zwar den bey Unsern Berg- und Hütten-Werken in Pflichten stehenden Münz- und Hütten-Bedienten auch Probirern, wie auch denjenigen, welche sich zu dergleichen Diensten zu qualificiren suchen und dazu von der Berghauptmannschaft Erlaubniß erhalten haben, ingleichen denen Professoribus Medicinae, und welchen in der Chymie Unterweisung zu geben obliegt, wie auch den recipirten und in Pflichten stehenden Medicis und Apothekern, nach wie vor unbenommen bleibe, die zu eines jeden Profession gehörige Arbeit vorzunehmen, und sich in Chimicis so wohl zu ihrer Habilitirung zu üben, als auch sonst die nach ihren Umständen und Bedürfniß nöthigen Processe darinn vorzunehmen; Hergegen wird 2. allen Unsern übrigen Landes Unterthanen, welche unter vorbemeldeten nicht mit begriffen, hiemit ernstlich befohlen, sich alles Schmelzens und Laborirens, es sey mit wilden, oder mit andern Ertzen, auch aller chymischen Processe, welche auf Zugutemachung und Hervorbringung der Metalle abzielen, gänzlich zu enthalten. Und soll gegen diejenigen, welche dem entgegen handeln, wenn gleich von Verparthierung einiger Ertze nichts auf dieselben zu bringen stünde, als welchen Falles criminaliter wider dieselben zu verfahren seyn würde, sofort mit der Visitation verfahren, die bey selbigen gefundenen zu dem Schmelzen und Laboriren gehörigen Ofens, Geräthschaften und Materialien nach Befinden eingerissen, oder ihnen abgenommen und confiscirt werden; auch jeder Contravenient mit 20 Thlr. Geldstrafe belegt und hievon die Halbschied dem Denuncianten gegeben, auch des Denuncianten Nahmen, Falls er es verlangen würde, verschwiegen werden. Falls aber der Contravenient nicht so viel im Vermögen haben würde, daß er die Strafe erlegen könnte, soll dieselbe in Gefängnißstrafe verwandelt und dem Denuncianten dennoch nach Befinden eine Ergötzlichkeit aus Unserm Clausthalischen Zehnden, oder da die Untersuchung nicht auf den Bergstädten vorgenommen würde, von dem Gerichte, worunter die Untersuchung gehört, gereicht werden. Damit aber auch 3. dergleichen Laboranten, welche durch Versprechungen, daß sie entweder aus wilden Ertzen, oder aus geringern Metallen edle Metalle mit Vortheil zu wege bringen, oder auch den zugesetzten edlen Metallen einen großen Zuwachs verschaffen wollen, hinfür abgehalten werden, Unsre Unterthanen mit dergleichen betrügerischen Versprechungen zu hintergehen; So werden nicht nur Unsre Unterthanen bey Vermeidung der obbemeldeten Strafe hiemit verwarnt, sich mit dergleichen Laboranten nicht einzulaßen; sondern da auch ein solcher Laborant sich in Unsern Landen würde betreten laßen, und derselbe überführt werden könnte; daß er einen, oder mehrere von Unsern Unterthanen unter obbemeldeten Versprechungen überredet, zu dem vorzunehmenden Laboriren einen Zuschuß zu thun, soll derselbe von demjenigen Gerichte, darin er betreten wird, und so bald deßfalls sichere Kundschaft eingezogen worden, zur Haft gebracht, der Proceß gegen ihn formirt, und nach Befinden der weniger, oder mehr aggravirenden Umstände, entweder mit Landesverweisung bestraft, oder auf einige Zeit ad Operas publicas condemniret oder auch Falls ein solcher Unsre Unterthanen bereits in unersetzlich großen Schaden gebracht, dieses betrügliche Gewerbe bereits mehrmahlen wiederhohlt, und die bereits erlittene Bestrafung sich nicht davon abhalten laßen, auf beständig zum Karren-Schieben, oder Zucht-Hause verurtheilt, oder auch, zumal wenn ein solcher zu Verparthierung reicher Ertze Anlaß gegeben und darum Wissenschaft hätte, am Leben gestraft werden. Damit aber auch dergleichen Laboranten desto weniger verborgen bleiben mögen, so soll demjenigen Denuncianten, welcher einen solchen Laboranten der Obrigkeit mit Zuverläßigkeit angiebt und Gelegenheit verschaft, sich deßen Person zu bemächtigen, mit einer Belohnung angesehen und der Nahme auf Erfordern verschwiegen bleiben; wie denn auch, wenn ein Denunciant etwan selbst bey dem Laboriren mit verwickelt und also selbst straffällig wäre, demselben, wenn er sonst nicht an Verparthierung reicher Ertze Theil haben möchte, nach richtig befun-

dener Denunciation die verwirkte Strafe statt der erwartenden Belohnung erlassen werden soll. Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht nur am Harze, sondern auch in Unsern benachbarten Aemtern und der Stadt Osterode an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und insonderheit auf Unsern Bergstädten in den Zechenhäusern verlesen werden, und wird Unsern sämtlichen Beamten hiemit ernstlich befohlen darüber nachdrücklich zu halten. Geben in Unsrer Residenzstadt Hannover den 31. Dec. 1749. An. 1749.

Verordnung

die Verheyrathung der Bergleute betr.

den 29. Jun. 1750.

Wir Georg der Andere, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmaßen zeither verschiedentlich angemerkt worden, daß ob zwar auf den Bergstädten Unsers einseitigen Harzes zu Versorgung der Armen aus den gemeinen Cassen viel gesteuert wird, und insonderheit das, was aus der Knapschafts-Casse an Gnadenlohn vor unvermögsame Bergleute, und Bergleute Witwen und Kinder, so von dem Alter nicht sind, sich selbst ernähren zu können, erfolgt, sich hoch beläuft, Wir auch, gleich Unsern Vorfahren an der Regierung, zu Erhaltung dieser Casse beständig hin ein ansehnliches zuschießen, dennoch die Anzahl der Armen daselbst von Jahren zu Jahren so sehr zunehme, daß zu befürchten steht, es dürften dieselben bey fernerm Anwachse, wann gleich auch die gemeinen Cassen bey ihrer jetzigen, mehrentheils von den Bergwerken herfließenden gesegneten Einnahme bleiben, forthin nicht alle nothdürftig versorgt werden können. Nachdem nun die Hauptursache dieses Inconvenients darinn besteht, daß viele zur Bergwerks-Arbeit sich begebende junge Kerle eher, als sie in volle Arbeit kommen und einen hinlänglichen Lohn, um Frau und Kinder zu ernähren, verdienen können, schon zur Heyrath schreiten und mit bey Seite Setzung der sonst vernünftigen und billigen Betrachtung: daß sie sich dadurch nur in Schulden stecken und außer Stand bringen, vor Nothfälle etwas zu erwerben, sich vielmehr darauf verlassen, daß ihnen in Ansehung ihrer Frauen und Kinder zuerst vor andern solche Arbeit, wobey ein reichlicher Lohn vermacht ist, überlassen, und hernach wenn sie krank und unvermögsam werden, oder mit Tode abgehen, auch ihre Frauen und Kinder durch Gnadenlohn erhalten, und ihre Söhne, wenn sie anwachsen, bey der Berg-Arbeit erzogen werden sollen. Und dann aber dieses die beschwerlichen Folgen hat, daß wegen der Menge der in Bergwerks-Arbeit stehenden Leute, wann gleich, um ihnen nur Verdienst zu schaffen, mit Schaden der gemeinen Cassen Gruben gebauet werden, dennoch die Arbeit, insonderheit bey Winters-Zeit, nicht so vertheilt werden kann, daß besagte Bergleute hinlänglich Nahrung vor sich, ihre Frauen und Kinder davon hätten, mithin die Armuth auf den Bergstädten zunimmt, und jung anwachsende Leute in ihren besten Jahren, da sie zur Gruben-Arbeit angeführt werden könnten, in den Pochwerken und Bergwäschen aufgehalten werden müssen; So sehen Wir Uns nach Unsrer vor die Erhaltung Unsrer Bergleute und andrer, bey Unsern einseitigen Bergwerken in Arbeit stehenden Unterthanen tragenden gnädigsten Vorsorge, gemüßiget, dergestalt hierunter Ziel und Maaß zu setzen, daß die vorgedachten Unsern Bergleuten und Unterthanen gewidmeten Wohlthaten nicht zu ihrem gemeinen Schaden und Verderben gemißbraucht und vergeblich gemacht werden mögen. An. 1750. Ordnen demnach hiemit und wollen, daß denjenigen Berg-Poch- und Hütten-Leuten, welche noch nicht in solcher vollen Arbeit und hinlänglichem Lohn stehen, daß sie Frauen und Kinder ernähren können, andrergestalt nicht gestattet seyn solle zu heyrathen, als wenn sie entweder zu einer andern zulässigen Arbeit und Profession, wovon sie Frau und Kinder ernähren können, sich begeben, oder wegen vorhandener besondrer Umstände von Unserm Bergamte vor gut erachtet würde, einem, oder andern dazu mit Beybehaltung seiner Bergwerks-Arbeit Concession zu ertheilen. Es sollen derowegen diejenigen Berg-Poch- und Hütten-Arbeiter, welche gewillet sind, sich zu verehlichen, vor ihrer Verlobung solches ihren Vorgesetzten anzeigen, und resp. von Unserm Bergamte zum Clausthal und von dem Verlesen zum St. Andreasberg einen Schein, daß ihnen solches zugelassen sey, auswürken und beybringen. Und weil bisher oft weitläuftige Processe entstanden sind, wenn Witwer oder Witfrauen ohne Vorwissen des Stadt-Magistrats zur andern Ehe geschritten, ehe sie den Kindern erster Ehe Vormünder bestellen lassen, und sich der Güter halben aus einander gesetzt gehabt; So sollen diese Scheine dem Raths-Collegio jedes Orts eingeliefert, und darauf, wenn zuförderst wegen Bestellung der Vormundschaften, und was sonst die Rechte erfordern, das nöthige beobachtet seyn wird, von Richtern und Rath Proclamations-Scheine an die Geistlichen ohne Entgeld und Aufenthalt ertheilt werden. Damit auch sowohl diese Verordnung beobachtet, als darüber bestens gehalten werden könne, daß nicht Fremde, welche am Harz heyrathen, daselbst ihre Wohnung zu nehmen, sich vorherigen Verordnungen zuwider anmaßen mögen: So befehlen Wir den auf Unsern einseitigen Bergstädten bestellten Geistlichen, keine Verlobten eher, als bis sie von ihrer vorgesetzten Obrigkeit Proclamations-Scheine beygebracht haben, aufzubieten, oder gar zu copuliren, wie nicht weniger den Richtern und Räthen Unsrer einseitigen Bergstädte, keinem Berg-Poch- oder Hütten-Arbeiter eher einen Proclamations-Schein zu ertheilen, als bis er vorerwähnten Verwilligungs-Schein von Unserm Clausthalischen Bergamte, oder zu St. Andreasberg von dem dasigen Verlesen ihnen eingeliefert haben wird. Damit nun diese Unsre Verordnung zu jedermanns Wißenschaft kommen möge, soll dieselbe auf Unsern einseitigen Bergstädten von den Canzeln verlesen, und sonst auf gewöhnliche Weise publiciret und öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserm Kön. und Churfürstl. Insiegel; gegeben auf Unserm Palais zu Herrenhausen den 29. Junii des 1750ten Jahres Unsers Reichs im Vier und Zwanzigsten.

Verordnung

die Erbfolge in Bergtheile ꝛc. bey den Communion-Bergwerken, und Legitimation der Erben betr. den 19. Aug. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gn. Wir Carl Herzog zu Braunschweig u. Lün. ꝛc. ꝛc. Fügen nach vorhergepflogener Communication mit Unsers hochgeehrten Herrn Vetters, des Königs ꝛc. Maj. hiemit zu wißen; Demnach vermöge einer den 16. May 1739. in Unserm Oberharzischen Communion-Bergamte publicirten gemeinschaftlichen Resolution festgesetzt worden, daß bey Beerbung der Bergtheile auf dem Communion-Harze, in Ermangelung eines letzten Willens nicht die in Foro domicilii des verstorbenen Gewercken üblichen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, nach welchen in dem übrigen Nachlaße des Gewercken succediret wird, sondern die bey dem Communion-Bergamte, als dem Foro rei sitae üblichen, gemeinen Rechte befolgt und beobachtet werden sollen, man jedoch befunden hat, daß es in mancherley Betracht beßer sey, auch zu mehrer Aufmunterung der bey den Bergwercken des Communion-Harzes sich einlaßenden Gewercken gereichen würde, wenn Dieselben versichert seyn könten, daß ihre hinterlaßenen Bergtheile eben denjenigen nach ihrem Tode zufallen, an welche ihr übriger Nachlaß ab intestato komt; So ist gut gefunden und beliebet worden, vorgedachte Resolution, wie hiermit beschiehet, wiederum aufzuheben. Wir setzen, ordnen und wollen demnach Kraft jetzt führenden Directorii hiermit, daß von nun an, wenn ein bey Unsern Communion-Bergwercken interessirter Gewercke ab intestato verstirbt, das Succeßions-Recht ab intestato in die Bergtheile, womit derselbe bey Unsern Communion-Bergwercken interessirt gewesen, nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Orts, wo der Verstorbene gewohnet, geachtet und darnach gesprochen werden solle. Weil aber Unser Communion-Bergamt, und diejenige Bedienten, welche die Gegenbücher unter Händen, mithin die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile zu verrichten hat, nicht jederzeit wißen kann, was in Foro Domicilii Defuncti für Gesetze, Statuta und Gewohnheiten üblich, ingleichen ob der Defunctus, oder Erblaßer der Bergtheile ab intestato verstorben, oder ein Testament Codicill, oder eine andere lezte Willensmeinung hinterlaßen habe, so soll zu Ab- und Zuschreibung der hinterlaßenen Bergtheile für hinlänglich geachtet werden, wenn von den Requirenten bey ihren zur Abschreibung der Kuxe bey den Gegenbüchern eingelegten Requisitionen von dem Foro Domicilii des Verstorbenen gerichtliche Attestate werden beygebracht seyn, worin angeführet, daß der Gewercke, von deßen Kux die Zuschreibung gesucht wird, verstorben, derselbe unter ihrem Foro gewohnt, oder sein Domicilium gehabt habe, und durch deßen Todesfall, dem, oder denen Requirenten, und keinen andern mehr deßen nachgelaßene Bergtheile, oder Kuxe heimgefallen seyn. Wobey aber nicht erfordert werden soll, daß in solchem Attestat mit angeführet werde, ob dem, oder denselben ab intestato, oder aus einem andern Rechte solche Kuxe anheim gefallen seyn, und sollen alsdenn diejenigen, welche die Gegenbücher haben, autorisirt seyn, darauf die Ab- und Zuschreibung der Bergtheile zu thun, auch der Communion-Zehndner befugt seyn, auf solche Attestate die Ausbeute verabfolgen zu laßen. Wir befehlen demnach Unsern Berghauptmann und Oberharzischen Communion-Bergamte, nebst hochgedachten Unsers Herrn Vetters des Königs ꝛc. Maj. Berg- und Vice-Berg-Hauptleuten, nach dieser Verordnung sich zu achten, und darnach bey vorkommenden Fällen zu verfahren. Urkundlich unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig den 19. August 1751.

Verordnung

die Bestrafung der Diebereyen auf den Hütten, im Brennhause und auf der Münze betr. d. 25. Febr. 1754.

An. 1754. Wir Georg II. von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns vorgetragen worden, wasmaßen am einseitigen Harz auf den Hütten, wie auch im Silber-Brennhause und auf der Münze von Zeit zu Zeit wahrgenommen sey, daß an Silbern, Werk, Kupfer, Glötte, Bley, Kohlen, Eisen, oder andern Materialien was auf die Seite gebracht, versteckt, oder gänzlich entwendet worden, die Thäter aber um deswillen selten haben ausfündig gemacht werden können, weil den Arbeitsleuten vieles anvertrauet werden müßte, wovon dieselben, wenn sie untreu handeln wolten, gar leicht unvermerkt etwas abhanden bringen könten, und wenn ja einer, oder der andre auf der That ertappt, oder von dem Entwendeten noch etwas in seinem Gewahrsam gefunden, oder dergleichen bey ihm gesehen worden, doch ein nichtiger Vorwand, daß er solches nicht zu behalten, sondern gelegentlich gehörigen Orts wieder zu liefern gewillet gewesen sey, von den Defensoribus mißbraucht worden, um daraus zu deduciren, als ob ein wesentlich Requisitum des Diebstahls fehle, und die Verbrecher der ordentlichen auf den Diebstahl gesetzten Strafe zu entziehen. Und dann solches bey andern nicht redlich gesinnten Arbeitern zu einer übel n Folge leicht angewendet werden kann, mithin die Nothdurft erfodert, ihnen dergleichen Ausflüchte gänzl ch abzuschneiden, auch gegen die auf den Hütten, im Brennhause, und auf der Münze in Dienst, oder Arbeit stehende Leute, weil man sich auf deren Trei e vor andern verläßen muß, wenn sie von vorbenannte n und andern Materialien etwas abhanden bringen, vers ecken oder würklich entwenden, die in Kayser Carl V. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung auf den Diebstahl g esetzte Strafen zu schärfen. So setzen, ordne n und wollen Wir, daß diejenigen, welche auf den H ütten, oder im Brennhause, oder auf der Münze nicht n Arbeit stehen, und dergleichen daher entwenden, s e mögen Nutzen davon gehabt haben, oder nicht, da s entwendete, oder dessen Werth zu restituiren im Stande

de seyn, oder nicht, mit der in der peinl. Hals-Ger. Ordn. auf den Diebstahl nach dessen Beschaffenheit gesetzten Strafe belegt, die in den Hütten, im Brennhause, oder auf der Münze in Arbeit stehenden Leute aber, welche etwas von dergleichen Materialien zu verstecken, oder abhanden zu bringen, oder würklich zu entwenden sich gelüsten laßen, sie mögen Nutzen davon gehabt haben, oder nicht, das versteckte, oder vorsetzlich abhanden gebrachte, oder entwendete, oder dessen Werth zu erstatten im Stande seyn, oder nicht, mit der auf die Bergwerks-Eisen-Dieberey in Unsrer sub Dato Herrenhausen den 16ten Aug. 1735. herausgelaßenen Verordnung gesetzten Strafe beleget werden, und dagegen ihnen die Einwendung, als ob sie das versteckte, abhanden gebrachte, oder entwendete zu erstatten, oder ad Locum unde wieder zu bringen gewillet gewesen, nicht zu Statten kommen, noch in judicando darauf im geringsten reflectirt werden solle. Diejenigen, welche von dergleichen verbotener That Wissenschaft haben, und selbe ihren Vorgesetzten nicht anzeigen, sondern davon participiren, oder wissentlich dergleichen entwendete Materialien an sich kaufen, oder verhehlen, sollen gleich An. 1754. den Thätern bestraft, auch gegen diejenigen, bey welchen dergleichen Materialien auf verdächtige Weise angetroffen werden, wenn sie nicht anzeigen können, wie sie auf redliche, erlaubte Weise dazu gekommen, inquisitorie verfahren, und wenn sie den Verdacht nicht ablehnen können, arbitrarie mit dem Hals-Eisen, der Sackpfeife, oder mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, nach Ermäßigung des Richters bestraft werden. Wir befehlen demnach Unsern höhern und niedern Gerichten, besonders Unsrer Berghauptmannschaft und gesamtem Bergamte über diese Unsere Verordnung stricte zu halten. Und damit dieselbe denen, welchen es zu wissen nöthig, zur Notiz kommen möge; So soll dieselbe auf Unserm einseitigen Harz von den Canzeln verlesen, und sonst gewöhnlicher Orten, besonders auf den Hütten, vor dem Brennhause, und auf der Münze öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserm Kön. und Churf. Insiegel; Gegeben Hannover den 25ten Febr. des 1754ten Jahrs, Unseres Reichs im Sieben und zwanzigsten.

Auszug

des Clausthalischen Bergamts-Protocolls No. 6. Qu. Luciä 1754.

das Einfahren in den Schächten betr.

Bey der Gelegenheit, da in der Liegstunde in dem Haus Israeler Schacht das Schloß an der Kunstknechte Cammer entzwey geschlagen und 4 Kunstschürze pp. zu 1 Cl. schwer nebst einem Hammerbeil und ein eiserner Stopf-Meißel diebischer Weise daraus entwendet worden, ist vorgeschlagen, daß weil manchmahl Bergleute in den Gruben an Oertern angetroffen würden, wo sie nichts zu thun hätten, und doch weil sie keiner Dieberey überführt werden könnten, solches bey Strafe verboten, und die alte Verordnung, daß jeder seinen Schacht ein- und ausfahren müsse, erneuert werden möge. Es wird nun solches approbirt, und verordnet, daß wenn ein Beramann ohne erhebliche begründete Ursache einen andern, als den ihm angewiesenen Schacht ein, oder ausfahren, oder auf Stollen, Strecken, An. 1754. oder Stroßen, wo er seines Berufs halber nichts zu §. 4. thun hat, angetroffen werden würde, derselbe deswegen um 4 gr. am Lohn gestraft, und das Geld zur Straf-Büchse ins Bergamt geliefert, auch wenn es zu einer solchen Zeit geschähe, da derselbe überall in der Grube gar keine Verrichtung hätte, oder andere verdächtige Umstände dabey concurriren würden, dasselbe besonders zur Untersuchung und willkührlichen scharfen Bestrafung dem Bergamte gemeldet werden solle. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne soll denen Geschwornen Extract. Protoc. communicirt, und selbiger quartalig einmahl in den Zechenhäusern nach dem Beten verlesen werden.

Avertißement

die Verwahrung des Gezähes und andern Berg- und Hütten-Geräthes betr.

d. 4. Sept. 1756.

Nachdem auf geschehene Vorstellung der St. Andreasbergischen Berg-Bedienten genehm gehalten worden, daß die Gruben-Steiger für das in Verwahrung habende Gezäh und Bergwerks-Eisenwerk, wenn davon was abhanden kommt, allemahl einstehen sollen, es sey denn, daß sie darthun könnten, daß solches ohne ihre Schuld und Nachläßigkeit entwendet, oder verlohren gegangen, diese Verordnung auch auf die Untersteiger wegen des unter Händen habenden Gezähes und eisernen Handwerkszeuges schon erstreckt ist, mithin auch andere, welchen dergleichen anvertrauet worden, als nemlich die Hutleute in den Zechenhäusern, die Bergschmieds-Meister, nicht weniger die Hütten-Bediente und Hüttenleute, aus gleicher Ursache davon billig nicht ausgenommen seyn müssen: So wird allen den vorgedachten Personen sowohl bey dem Andreasbergischen, als Lauterbergischen Berg- und Hüttenwerke hier- An. 1756. durch öffentlich kund gemachet, daß ihnen obige Verordnung gleichfalls angehen soll, dergestalt, daß, wenn sie das ihnen anvertraute Eisen-Gezäh und andre Bergwerks- und Hütten-Geräthe nicht mit aller Sorgfalt, so wie das ihrige, hinkünftig jedesmahl verschloßen halten und verwahren, mithin davon was entwendet wird, dasselbe hinfür Allergnädigster Herrschaft und denen Zechen zum Schaden nicht mehr abgesetzet, sondern die Erstattung dessen, oder was es werth gewesen, allein von ihnen gefordert werden soll, es wäre denn, daß das Gezäh durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden, oder sie beweisen könnten, daß es nicht besser zu verwahren, und der Diebstahl nicht zu verhüten gestanden habe, oder auch sie entweder den ertappten Dieb, oder einen gegründeten Verdacht auf einen und den an-

An. 1756. dern anzugeben im Stande seyn würden. Insonderheit haben die Bergschmieds-Meister, wenn sie für das obhanden gekommene einzustehen nicht schuldig erkannt seyn wollen, besser, als bisher geschehen, in ihren Bergschmieden zu veranstalten, daß hinfür kein Gezäh verwechselt werde, vornemlich aber kein Bergmann seine Böhrer und Berg-Eisen ohne jemandes Wissen in die Schmiede bringen, und heimlich wieder heraus hohlen könne. Wie denn auch die Bergleute insgesammt solches zu unterlaßen und in Bewahrung ihres Gruben-Gezähes keine Nachläßigkeit zu begehen, ernstlich verwarnt werden, zumahl keiner mit seiner Klage, daß ihm ein Gezäh in der Schmiede, oder auf der Grube weggekommen, inskünftige gehöret werden soll, wenn er nicht behaupten kann, daß er solches zuvor offenbahrlich, da entweder der Bergschmieds-Meister, oder einer derer Bergschmieds-Gesellen zugegen gewesen, und es gesehen, in die Schmiede gebracht, auch sonst in der Grube und andrer Orten wohl in Acht genommen habe. Wornach sich also ein jeder um da mehr gebürend zu achten hat, weil bey solcher Ordnung die bisher verspürte schändliche Eisen-Verparthierung theils mehr verhütet, theils auch wohl leichter entdecket werden kann. Clausthal den 4. September 1756.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Berg-Amts Verordnung

die richtige Abbohrung der Löcher betr. d. 22. Jan. 1763.

An. 1763. Nachdem von Zeit zu Zeit im Bergamte gemeldet worden, daß eine Zeit her bey Nachmeßung der Löcher auf hiesigen Zechen die verordnete Zoll-Zahl öfters nicht völlig abgebohrt befunden worden, die Bohr-Häuer auch vor geendigter Schicht bereits ausgefahren, mithin der Verordnung gemäß, bis zu Ablauf der Schicht nicht auf ihrer Stroße geblieben, auch verschiedentlich wahrgenommen sey, daß die fehlende Zoll-Zahl den Steigern von ihren Untersteigern anders nicht angezeigt worden, als wenn sie erfahren, daß die Löcher von ihnen beym Nachfahren gemeßen worden, diejenigen Bohr-Häuer auch, so wegen verschlagenen Gezähes, oder aus andern Ursachen behindert worden, die ihnen angewiesenen Löcher abzubohren, von den Untersteigern, wie sichs gebürte, zu andrer, der Grube nützlicher Arbeit nicht allemahl angewiesen würden, und obgleich der Observanz gemäß die schuldig befundenen mit Gelde bestraft auch bey wiederholten Contraventionen die Strafe verdoppelt worden, dennoch keine Aenderung verspürt würde, dem dadurch entstehenden Nachtheil bey der Erz-Förderung aber durch Geld-Strafen nicht abgeholfen werden kann, und über dieses die Erfahrung gelehrt, daß die Steiger auf Gruben, wo an guten Anbrüchen kein Mangel ist, durch dergleichen Nachsicht ihrer Untersteiger zum öftern in Erz-Schuld gerathen: So wird hiemit verordnet, daß es wegen derer Berg-Arbeiter, die vor ihrer geendigten Schicht ausfahren, zwar bey der vorhin verordneten Strafe, wenn sie gleich ihre Löcher abgebohrt haben, sein Verbleiben behalten solle, diejenigen Bohr-Häuer aber, so hinfür betreffen werden, daß sie ihre Löcher ohne erhebliche und gehörigen Orts angezeigte Ursachen nicht abgebohrt, sollen das erstemahl der Observanz gemäß mit 2 Gr. gestraft, das zweytemahl die Geldbuße verdoppelt, das drittemahl aber solche Contravenienten aus der vollen Arbeit abgelegt und in die Lettschichten verwiesen werden. Die Untersteiger aber, so ihrem Steiger die Contravenienten nebst der fehlenden Zoll-Zahl nicht ansagen, sollen das erste mahl um 10 Mgr. und das zweyte mahl um ein Wochenlohn gestraft und das dritte mahl auf geschehene Meldung im Bergamte ihres Untersteiger-Dienstes verlustig erkannt werden. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Verordnung gedruckt in den sämmtlichen Zechen-Häusern förderlamst angeschlagen und publicirt, auch künftig in jedem Zechen-Hause samt den in dem §. 13. Berg-Amts-Prot. de Nro. 13. Qu. Lucä 1749. zu verlesen verordneten Verordnungen in Nro. 1. jeden Quartals nach dem Beten öffentlich verlesen werden. Clausthal, den 22ten Jan. 1763.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Avertißement,

den Bau auf Lehnschaften betr. d. 23. Apr. 1763.

An. 1763. Da man erfahren, daß bisher die Kuxe einiger neuen lehnschaftlichen Gruben in höhern, als sonst bey dergleichen gewöhnlichen Preiß gekommen; so hat man besonders auswärtige Bergwerks-Liebhaber zu erinnern dienlam gefunden, daß man auf Lehnschaften zu einen beständigen Bau noch keine zuverläßige bergmännische Hoffnung habe, und daß aus der Ursache solche in den gedruckten öffentlichen Berg- und Preiß-Zeddeln nicht mit aufgeführt werden, und es könnte hinlänglich seyn, jedem Liebhaber die nöthige Vorsicht zu empfehlen; da aber außerdem ein jeder bey dem dazu angewiesenen Revier-Berg-Bedienten, auch Vice-Oberbergmeister zuverläßig erfahren kann, wie es auf den lehnschaftlichen Werken sich anlaße, mithin ob die Hofnung, daß die Gruben in den Bergzeddel kommen werden, nahe, oder fern sey, und bey den zur Ab- und Zuschreibung bestellten Berg- und Vice-Bergschreiber, wie hoch die Kuxe bezahlt werden: So werden die Liebhaber sich um so mehr selbst beyzumeßen haben, wenn sie ohne darauf Rücksicht zu nehmen, mehr anwenden, als sie sonst würden gethan haben, und durch voreilige Handlungen dem Credit des Bergwerks keine nachtheilige Folgen erwecken. Clausthal, den 23ten April 1763.

Im Kön. u. Churf. Bergamt.

Berg-

Auszug

Clausthalischen Bergamts Protocolls de Nro. 13. Quart. Trinit. 1763.

die Bezahlung der Zubuße in Caßen-Geld betrf.

§. 16.

Kömmt vor, daß von einigen Schichtmeisters noch Braunschw. Conventions-Geld in Zubuße angenommen sey; da nun solches der allen Schichtmeistern bekannt gemachten Verordnung entgegen, und in künftiger No. 2, bey der Lieferung im Zehnden keine Zubuße im Zehnden weiter angenommen werden wird, wovon die Schichtmeister nicht pflichtmäßig versichern können, daß sie dieselbe vor bekannt gemachter Verordnung schon gehoben, so ist beliebt, die sämtlichen hiesigen und Altenauer auch St. Andreasbergischen Schichtmeister nochmahls per extract. Prot. verwarnen zu laßen, durch dergleichen Contraventionen sich nicht selbst in Schaden zu setzen. An. 1763.

In fidem Extractus
I. F. Doerre.

Avertißement

den Gebrauch der Fackeln außerhalb des Hütten-Bezirks

den 17. Jul. 1773.

Es ist zeither verschiedentlich vorgekommen, daß diejenigen, so mit Fackeln von der Hütte herauf kommen, mit den Fackeln nicht vorsichtig genug umgehen, sondern solche, wenn sie solche nicht mehr gebrauchen, unvorsichtig von sich, und auch an, oder gar in die Gruben-Gebäude werfen. Da aber ein solch Verfahren allemal gefährlich, und daher, weil man von völliger Auslöschung der Fackeln nicht versichert ist, leicht ein Brand entstehen kann: So ist gut gefunden, mittelst dieses zu verordnen, daß hinfür die sämmtliche Hüttenarbeiter sich alles Fackelntragens außer dem Hütten-Bezirk schlechterdings zu enthalten haben, bey Vermeidung einer geschärften willkührlichen Ahndung. Damit diese Verordnung gehörig zur Wissenschaft komme: So haben nicht nur die Hütten-Bediente solche den sämtlichen Hüttenarbeitern bekannt zu machen, sondern es soll auch dieselbe auf den Hütten und andern publiquen Orten angeschlagen werden. Urkundlich der hierunter gesetzten gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Clausthal den 17ten Julii 1773. An. 1773.

Im Kön. u. Churf. Bergamte.

Avertißement

wegen der ausgesetzten Schurf-Prämien

den 8. Aug. 1777.

Demnach auf S. Kön. Maj. Allerhöchsten special-Befehl am einseitigen Harz eine Schürf- und-Prämien-Caße, um neue Bergwerke rege zu machen und sonst die Aufnahme des Bergwerks zu befördern, errichtet ist, und denn bey lezt abgehaltener Berg-Rechnung gnädigst beliebt ist, aus solcher Caße anderweit folgende Prämien auszusetzen, als 1. Wenn von Dato an bis zum 1sten May K. J. am einseitigen Harze dießeits des Bruchberges in einem sanften Gebürge, und zwar im einfachen Schiefer-Gebürge ein Gang aufgeschürft wird, der in den Stunden von 9 bis 11 streicht, der sein Fallen von Mitternacht gegen Mittag, und zwar gegen den Berg nimmt, der an dem Einhange des Gebürges fortstreicht, der in den Schürfen wenigstens 1 Lr. mächtig ansteht, der in Kalk-Spath, oder Quarz oder dergleichen höflicher Gang-Art mit Bley- oder Kupfer-Ertz Nieren beweiset, der in einer Länge von wenigstens 100 Lr. durch 2, oder 3 verschiedene Schürfe ausgerichtet worden, und der endlich bis jetzt noch nicht bekannt gewesen ist; so soll dem Finder eines solchen Ganges, der nach dem Erkentniß des Bergamts sämtliche vorgeschriebene Eigenschaften würklich hat, und unter mehrern ähnlichen in obiger Zeit erschürften Gängen für den bauwürdigsten erkannt wird, dafür eine Belohnung von 50 Rthlr. gereichet werden. 2. Wenn von Dato an bis zum 1ten May K. J. am einseitigen Harz ein Zinn-Gang entblößt wird, deßen Geschicke verwaschen, und nach der kleinen Probe eines solchen Probierers, in welchen das Bergamt ein völliges Vertrauen setzet, zum wenigsten 10 ℔ Zinn im Ctnr. hält, so soll dem Finder eines solchen Ganges, der nach dem Erkenntniß des Bergamts mit diesen Eigenschaften und Bedingungen übereinkömmt, und unter mehrern in obiger Zeit erschürften Gängen dieser Art für den bauwürdigsten erkannt wird, dafür eine Belohnung von 50 Rthlr. verabreicht werden. 3. Wenn von Dato an bis zum 1sten May K. J. am einseitigen Harze, und zwar in solchen Refieren, wo bis jetzt noch kein Kupfer-Schiefer-Flötz bekannt gewesen, ein Kupfer-Schiefer-Flötz ausgerichtet wird, wovon im Durchschnitt 2. Ct. Schiefer in der kleinen Probe eines solchen Probierers, zu welchem das Bergamt ein völliges Vertrauen hat, wenigstens 3 ℔ Kupfer halten, so soll An. 1777.

An. 1777. soll dem Finder eines solchen Flötzes, das nach dem Erkenntniß des Bergamts diese Eigenschaften hat, und unter mehrern dergleichen in obiger Zeit etwa ausgerichteten Flötzen für das bauwürdigste erkannt wird, dafür eine Belohnung von 50 Rthlr. ertheilt werden. 4. Wenn von Dato an bis zum 1ten May K. J. am einseitigen Harze in einer Entfernung von höchstens 2 Stunden Weges von der Frankenscharner- oder der Altenauer-Hütte ein solcher Fluß-Spath-Gang entblößt wird, den das Bergamt für würklich bauwürdig erkennet; so soll dem Finder desjenigen Ganges, der unter mehrern dergleichen für den vorzüglichsten gehalten wird, dafür eine Belohnung von 30 Rthlr. zugebilliget werden 5. Wenn von Dato an bis zum 1sten May K. J. am einseitigen Harze ein beträchtliches Lager von solchem feuerfesten Thon aufgefunden wird, daß daraus mit billiger Zusetzung andrer, dort ebenfals leicht zu habender Erd-Arten, eben solche feuerfeste, und zum wenigsten auch eben so wohlfeile Tiegel, Muffeln, Muffel-Blätter und Retorten verfertiget werden können, als die Heßischen sind; so soll dem Finder von demjenigen Thon-Lager, so von dem Bergamte zu dieser Absicht tüchtig, und für das beste erkannt wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. gegeben werden. So wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, so auf obige Prämien Anspruch zu machen gedenken, sich binnen gemeldter Zeit bey dem Bergamte melden, und wenn bey angestellter Untersuchung die gemachte Entdeckung der obigen Vorschrift gemäß befunden ist, die Zutheilung der darauf gesetzten Prämien bey der nächsten Berg-Rechnung gewärtigen können. Clausthal den 8. Aug. 1777.

Patent

die Aufhebung der Communion der Harzischen Bergwerke und was dem anhängig betrf. den 20. Jun. 1789.

An. 1789. Wir Georg III. von Gottes Gn. Kön. ꝛc. Churf. ꝛc. Thun hiedurch kund und zu wissen: Nachdem zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig u. Lün., Wolfenbüttelscher Linie, Liebd. die Verabredung getroffen worden, die bisher bestandene Ober- und Unterharzische Communion der Bergwerke, der Forsten und des Territorii, jedoch mit Ausschluß des Rammelsbergischen Bergwerks und der dazu gehörigen Hütten und übrigen Unterharzischen Werke, der Eisenhütte zu Gittelde und der Nutzung der zum Betrieb derselben bestimmten Eisensteins-Gruben, nicht weniger auch des Bergwerks-Rechts in dem Goslarschen Forst und des Salzwerks Julius Halle, aufzuheben, und diese Aufhebung, Theilung, und wechselseitige Abtretung der beyderseitigen Territorial-Antheile, vermöge des von beiden Seiten ratificirten Theilungs-Recesses, bereits ihren Bestand erhalten hat; auch diesem und einer weitern Verabredung zu Folge von des Hrn. Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Liebd. obige in solcher Maaße geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung durch ein Patent öffentlich bekannt gemacht wird, und die von Uns übernommene Bergwerks-Hütten-Forst- und andere Bediente, nicht weniger die sämtlichen Unterthanen und Einwohner in den in der Theilung Uns zugefallenen Bergstädten, Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und den übrigen bisherigen Communion-Orten und Wohnungen, derjenigen Dienst-Eydes und Unterthanen-Pflichten, womit selbige auch des gedachten Herrn Herzogs Liebd. als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, verwandt gewesen, gänzlich entbunden werden; Als fügen auch Wir, Unsers Orts, obige geschehene Theilung und wechselseitige Abtretung jedermänniglich, dem daran gelegen, hiemit zu wißen, und entbinden gleichergestalt nicht nur sämtliche in des Hrn. Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Wolfenbüttelscher Linie Liebd. einseitige Dienste tretende bisherige Communion-Forst-Bediente, sondern auch überhaupt alle Unterthanen und Einwohner des gedachten Hrn. Herzogs Liebd. in der Theilung zugefallenen Territorial-Antheils, aller Dienst-Eydes- und Unterthanen Pflichten, mit welchen selbige auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn, bis jezt zugethan gewesen, hiedurch und Kraft dieses ebenmäßig aufs bündigste; Verweisen dahingegen nicht weniger Unsre gedachte nunmehro alleinige Bediente und sämtliche Unterthanen des Uns zugefallenen und abgetretenen Territorial-Antheils auf diejenigen Dienst-Eydes-Huldigungs und Unterthanen Pflichten, womit sie bereits vorhin auch Uns, als ihrem bisherigen Communion-Mitlandesherrn verwandt gewesen, die sämtlichen Bergwerks-Hütten-Forst- und andre Bediente überdem aber auf die bereits mittelst Handschlags besonders angelobte fernere Dienst- und Unterthanen-Pflicht; und versehen Uns zu diesen Unsern sämtlichen Unterthanen und Dienern damit in Gnaden, daß sie ihre schuldige angehuldigte und angelobte Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam hinfüro Uns, als ihrem gegenwärtigen alleinigen Landesherrn beweisen werden, sollen und wollen; So wie Wir dieselben dagegen der Aufrechterhaltung aller ihrer bisherigen Rechte, Privilegien und Vorzüge und Unsrer Kön. Gnade und Huld hiemit gnädigst versichern. Wir befehlen demnach vorbesagten Unsern Dienern, auch sämtlichen Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst, darnach sich zu achten, und diesem also gebürend nachzukommen. Zu dem Ende soll gegenwärtiges Patent an den gehörigen Orten öffentlich angeschlagen, in den Kirchen von den Kanzeln verlesen, und sonst öffentlich bekannt gemacht und zu jedermans Wißenschaft gebracht werden. Dessen zur Urkund haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kön. und Churf. Insiegel belegen laßen. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 20sten Junius des 1789. Jahrs, Unsers Reichs im Neun und Zwanzigsten.

Patent

die zur Zeit der Aufhebung der Communion des Harzes anhängigen Rechts-Sachen betrf. den 22. Jun. 1789.

Wir Georg III. von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Liebd. bisher bestandene Communion des Ober- und Unter-Harzes, zum Theil und in der Maaße aufgehoben worden, daß unter andern derjenige Landes-District, in welchem die bisherigen Communion-Bergstädte Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal, nebst übrigen Orten und Wohnungen belegen, samt allen darin befindlichen Einwohnern und Unterthanen Uns in der Theilung zugefallen, und dann, in Absicht der bey den bisherigen Communion-Oberharzischen Gerichten zur Zeit der Abtretung pendenten Rechts-Sachen und Appellationen von selbigen, eine Vereinbarung dahin getroffen worden: daß I. alle, zur Zeit der am 20sten dieses Monats bewerkstelligten Abtretung, bey dem bisherigen Communion-Oberharzischen Bergamt und den Gerichten der vier Bergstädte würklich pendent gewesene, sowohl real- als personal-Rechts-Sachen, bey diesen Uns nunmehro einseitig zustehenden Gerichten nicht nur verbleiben, sondern auch von dem Zeitpunct der Abtretung an, alle Appellationen von solchen Gerichten, an Unsre Justiz Canzley zu Hannover gerichtet werden sollen; jedoch mit der Ausnahme, daß sowohl diejenigen bey solchen Gerichten pendenten real Sachen, in welchen das, das Forum rei sitae begründende streitige Object in dem einseitigen Territorial-Antheil des Hrn. Herzogs zu Braunschw. u. Lün. Liebd. fällt, als solche pendente personal Sachen, in welchen beyde streitende Theile, oder wenigstens der Beklagte einseitige Unterthanen des gedachten Herrn Herzogs Lbd. geworden sind, in derjenigen Lage, worinn sie sich zur Zeit der Abtretung befunden haben, an die einseitigen, demnächst zu bestimmenden Gerichte gedachter Sr. Liebd. abgegeben, auch folglich alle künftige Appellationen in solchen Sachen an die Fürstl. Obergerichte gerichtet werden; Dagegen II. alle bey den Obergerichten des einen, oder des andern Landes zur Zeit der Abtretung in der Appellations-Instanz pendente Rechts-Sachen ohne Ausnahme auch bey selbigen bis zum Austrag der Sache verbleiben, nach erfolgter Rechtskraft des Erkenntnißes aber, die Execution deßelben in denjenigen Fällen, wo entweder in real Klagen das streitige Object, oder in personal Sachen, derjenige streitende Theil, welcher nach dem Erkenntniß etwas zu leisten hat, in dem anderseitigen Territorio sich befindet, durch Requisition der anderseitigen Gerichte verfügt werden solle; Als thun Wir solches nicht nur einem jeden, dem es zu wißen nöthig ist, hiedurch kund, sondern befehlen auch hiemit Unsern Gerichten und Obrigkeiten, auch streitenden Partheyen, deren Sachführern und Anwälden, welche solches angeht, sich hiernach künftig in vorkommenden Fällen gebürend zu achten; und soll zu dem Ende dies Patent öffentlich bekannt gemacht werden. Hannover den 22. Junii 1789. An. 1789.

Walkenriedische Berggesetze.

Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelsches Edict wegen der Schlägereyen auf der Bergfreyheit den 9. August 1725.

Demjenigen gleichlautend, welches oben S. 1093. abgedruckt ist. (S. die Anmerk. daselbst). An. 1725.

Eisensteins-Ordnung für das Stifts-Amt Walkenried d. 20. May 1751.

Von Gottes Gn., Carl, Herzog zu Braunschw. u. Lün. ꝛc. Da die Nothdurft erfordert, die in Unserm Stifts-Amte Walkenried vorhandenen Eisensteins-Gewerken und Arbeiter mit einer deutlichen Vorschrift zu versehen, auch wegen der dortigen Eisensteins-Gruben auf das zukünftige in verschiedenen Puncten Ziel und Maße zu setzen, und Wir daher nach vorgängiger Untersuchung der Sache eine Ordnung entwerfen laßen, welche folgender gestalt lautet: An. 1751.

I. Es soll sich niemand unterstehen, eigenmächtiger Weise, es sey wo es wolle, zu schürfen, sondern es soll darüber jedesmahl bey Unserm Bergamte, oder auch bey dem Bergmeister, und in deßen Abwesenheit bey den Geschwornen, um einen Schurf-Zedel münd- oder schriftlich angesucht werden, und ist

An. 1751. mit größestem Nachdruck darob zu halten, daß fernerhin der Mißbrauch unterbleibe, da Forsten, Anger, Wiesen und Felder ohne genugsame Anzeige, oft aus Unverstand, ja auch aus Muthwillen umgewühlt und unsicher gemacht werden. Die Bergleute haben sich vielmehr nach dem Inhalt und Vorschrift des Schurf-Zeddels auf das genaueste bey der darinnen gesetzten Strafe zu achten. Den erhaltenen Schurf-Zeddel soll derjenige, so darum angesucht, oder auf deßen Begehren solches geschehen, den Revier-Forstbedienten, wenn die Anzeigen in Forsten, den Beamten aber, wenn sie auf Aeckern, Wiesen und andern, den Unterthanen zustehenden Grundstücken sind, vorzeigen, und zwar insonderheit, wann sie in Gärten und Höfen sind, 14 Tage zuvor, ehe mit dem Schürfen der Anfang gemacht werde, damit der etwan den Unterthanen daraus entstehen könnende Schaden durch gute Anordnung verhütet, oder Falls solcher unvermeidlich ist, deßen Taxation vorgenommen, und eine diesek gemäße hinlängliche Caution bestimmt und festgesetzt werden könne.

II. Es sollen demnach die Bergbedienten, so oft jemand zu schürfen verlangt, den Ort in Augenschein nehmen, und dafern solcher nur auf Aeckern, Wiesen, Aengern, oder auch in der Forst auf ganz kahlen und verangerten Plätzen, oder Klippen belegen, mag der Schurfzeddel von dem Bergmeister, oder in deßen Abwesenheit den Geschwornen ausgefertigt werden; ist er aber in Gärten und Höfen der Unterthanen, oder auf Plätzen in der Forst, welche mit Holze bestanden, befindlich: So ist solches von dem Bergmeister an das Bergamt zu melden, welches denn, insonderheit in stehenden und geschloßenen Tannen Oertern, nach der ihm bekannten, oder allenfalls zu untersuchenden Beschaffenheit der Oerter mit möglichster Vorsichtigkeit und Sorgfalt zu veranstalten hat, daß durch das Schürfen den Forsten kein merklicher Schade zuwachse, auch nicht ohne genugsamen Grund dergleichen gestattet, oder den Unterthanen in ihren Gärten, oder Höfen, ob solche gleich der obstehenden Verordnung gemäß jederzeit schadlos zu halten sind, ohne Noth-Beschwerlichkeit verursacht werde. Dahergegen hat nur besagtes Unser Bergamt auch nicht weniger darüber zu halten, daß denjenigen, welche Erlaubnis zu schürfen haben, von niemand einige Behinderung in den Weg gelegt werde, und dieser Verordnung ohne Ausnahme ein Genüge geschehe.

III. Frey-Schurf-Zeddel sind schlechterdings nicht zu ertheilen.

IV. Wer demnach einen neuen Gang, oder Flötz entblößen oder ausrichten wird, soll zu Recht als erster Finder eine Fundgrube haben, die Maßen aber werden dem ersten Muther verliehen, wie viel aber, ist aus den Umständen, und nach Beschaffenheit der Gewerkschaft, vom Bergamte in jedem Casu zu determiniren, ingleichen ob und wie viel einer Fundgrube beyzulegen, damit das Feld nicht gesperret werde.

V. Eine Fundgrube hat des Ganges Streichen nach 42 Lr., eine Maße 28 Lr., in der Vierung 7 Lr., und zwar 3½ Lr. ins Hangende, 3½ Lr. ins Liegende. Flötze haben 48 Lr. und gleichwie Gänge nach dem Fallen in ewige Teufe verliehen werden, also werden auch die unterliegenden Flötze in ewige Teufe mit verliehen, jedoch verstehet sich diese letztere nach der Saiger Teufe. Es soll aber ein Lachter-Maas 80 Zoll haben, damit solches mit dem auf andern Eisensteins- auch Ertzgruben, ingleichen auf dem Communion-Harz üblichem, Lachter-Maase übereinkomme. Weil jedoch in vorigen Zeiten auf den Walkenriedschen Eisensteins-Gruben ein Lachter-Maas von 84 Zoll im Gebrauch gewesen: So sollen, bey Vermeßung alter Fundgruben, Maßen, Vierungen, Lehne ꝛc. auf jedes Lr. 4 Zoll zugegeben werden.

VI. In einer Muthung soll der Ort und Gang genennet und bezeichnet, auch der Name des Muthers enthalten seyn, widrigenfalls solche, als eine blinde Muthung, nicht angenommen werden.

VII. Nach geschehener Muthung soll der Aufnehmer den Gang, oder Flötz binnen 4 Wochen entblößen, und um Besichtigung durch die Bergbedienten anhalten.

VIII. In den folgenden 4 Wochen muß der Muther sein gemuthetes Feld lehnen und bestätigen laßen.

IX. Wer aber in 4 Wochen nach beschehener Muthung nicht bauet, oder nach der Bestätigung den Bau so lange liegen läßt, deßen Feld wird wieder frey, es sey denn, daß er Frist suche, dabey denn die Ursachen müssen angezeigt werden.

X. Eine Haupt-Ursache Frist zu suchen, ist, wenn starke Wasser hinderlich fallen, und wenn dieses untersucht und richtig befunden ist, mag solche Frist so lange hinaus gesetzt werden, bis man den Muther einer Nachläßigkeit überführen kann; sollte sich während deßen auch darthun, daß, den vorhandenen Umständen nach der Muther nicht vermögend sey, den Hindernißen abzuhelfen: So gehet die Frist zu Ende, so bald man ihn solches seines Unvermögens überführen kann. Wenn auch ein Muther den Gang weiter ausrichten und ins Ganze bringen wollte, sollen ihm 1 bis 2 bergläufige Fristen nachgelaßen werden. Ueberhaupt haben hierinnen die Bergbedienten die Billigkeit ohne alle ungleiche Neigungen und Absichten vor Augen zu haben, und von außerordentlichen Fällen im Bergamte zu berichten.

XI. Keinem Forst-Berg- oder Hütten-Bedienten, noch deren nahen Verwandten, auch keinem Hüttenarbeiter soll erlaubt seyn auf Eisenstein zu bauen.

XII. Wenn endlich durch Gottes Segen sich Anbrüche von Eisenstein zeigen, soll derselbe durch den Geschwornen, auch wohl den Bergmeister besichtigt, die Grube befahren, der Stein so wohl im kleinen, als grossen Feuer nach seinem Gehalt und Güte probirt, und so dann ein Preis von dem Bergamte gesetzt werden. Dieses Unser Bergamt hat sodann auch zu bestimmen, ob und wie viele Jahre der Lehnträger von dem Uns gebührenden Zehnden befreyet werden möge.

XIII. Wer einen Stollen nach einer Wassernöthigen Grube treibt, hat Recht zum Stollen-Zins, so bald er mit dem Orte, in einer Saiger-Teufe von 9½ Lr. vom Tage nieder, die Markscheide der Fundgrube, oder Maßen erreicht, wird aber der Stollen fortgetrieben; so bekommt der Stöllner auch den Stollnhieb 1¼ Lr. hoch, Ortes Weitung ½ Lr. Der Stollen-Zins soll dem Gebrauche nach, der Neunte seyn. Bringt ein anderer Stollen 7 Lr. saiger unter den obern Stollen ein, so wird jener enterbet.

XIV. Dem Stöllner ist erlaubt, den überfahrnen Trümmern 7. L. nach zu brechen; will er aber weiter gehen, so ist eine besondere Muthung und Bestätigung nöthig.

XV. Wenn eine Zeche Jahr und Tag im freyen gelegen, so ist der Aufnehmer nicht schuldig, die alten Gewerken mit anzunehmen.

XVI. Eine

XVI. Eine Zeche wird frey, wenn solche in Jahres Frist nicht gebauet worden, es sey denn Frist gegeben. Es kann aber auch eine Zeche viele Jahre liegen, ohne ins Freye zu verfallen, wenn nemlich die daselbst brechende Sorte Stein in solchem Ueberfluß vorhanden, daß nicht mehr angenommen werden kann; worüber aber schriftliche Resolutiones vom Bergamte vorzuzeigen.

XVII. Das Holz bleibt, wie es zuvor gewesen, den Eisensteins-Gruben frey, und ist, wo möglich, in der Nähe anzuweisen, wie bereits in der Forst-Ordnung §. 52. besaget.

XVIII. Wer Stein, oder Fluß, auf fremde Hütten verkauft, der ist seiner Grube verlustig, und fällt solch dem Bergamte anheim.

XIX. Erbpacht der Gruben wird hiermit ratione futuri gänzlich untersagt; auch soll ohne des Bergamts Vorwissen keine Grube und Stein-Zins verlaßen werden, auch kein Zins gültig seyn, welcher nicht durch die Bergbedienten gesetzt worden, dergestalt, daß dabey die Gruben in gutem Stande erhalten werden können.

XX. Es können keine Eisenstein-Zechen auf Rechts-gültige Art veräußert, oder an andre gebracht werden, als mittelst der bey dem Bergamt zu suchenden Umschreibung; wie dann auch alle Verpfändungen, Verhaftungen, Belästigungen vorgedachter Zechen null und nichtig sind, wann das Bergamt nicht darinn gewilliget hat; sollten solche auch schon sonst in gemeinen Rechten resp. gegründet seyn, oder diesen gemäß bestehen können.

XXI. Wer eisenschüssig Gebürge für Stein einladet, wird um das doppelte Langer- und Fuhrlohn bestraft; ist aber guter Stein darunter, und kann noch ausgehalten werden, bezahlt er das Ausschlagerlohn; das einfache Fuhr- und Langerlohn aber wird in Proportion abgezogen.

XXII. Ist sehr armer Stein von guter und flüssiger Art, und dienet die reichen unartigen Sorten zu corrigiren; so soll solcher, er halte so wenig wie er wolle, mit genommen werden; es sey dann daß er im Langerlohne zu hoch komme.

XXIII. Es sollen aber, wann reiche und arme in einer Grube brechen, beide sorgfältig von ein ander bey Strafe des zu verlierenden Langerlohns separirt, und die Hütten in keine Wege mit armen Steine für reichen betrogen werden.

XXIV. Klemmen sind durchzubrechen, und wenn die Gewerken das Vermögen nicht haben, ist denselben mit einigem, nach und nach wieder zu decourtirenden Vorschuße zu assistiren.

XXV. Niemand soll auf einer Eisensteins-Grube in Arbeit genommen werden, noch weniger auf eignen Gruben arbeiten, der kein Bergmann ist; sondern erst dazu ausdrückliche Erlaubniß vom Bergamt haben.

XXVI. Es sollen die Bergleute gehalten seyn, von des Morgens um 5 Uhr bis 10 Uhr anzuhalten, um 12 Uhr wieder an- und um 3 Uhr auszufahren, bis 4 Uhr aber wegen der Ladung auf den Gruben zu warten, bey willkürlicher Strafe.

XXVII. Ein Eisensteins-Karren wird geahmet auf 8 Maas, das Maas zu 1 Nordhäuser Scheffel gerechnet.

XXVIII. Ohne der Bergbedienten Vorbewußt soll sich niemand unterstehen, den Eisenstein auf den Gruben zu meßen.

XXIX. Wer eine Grube bestiehlt, es sey an Stein, oder Gezähe ꝛc. wird mit der Karre auf Zeit Lebens bestraft.

XXX. Als auch wegen der Maßen und Markscheiden, von Zeit zu Zeit viele Irrungen entstanden: Als sollen alle im Fürstl. Stifte Walkenried befindliche Eisensteins-Gruben vermeßen, die Markscheide geschlagen, und alsdann jährlich mit Schluß des Qu. Trin. damit continuirt und solche erneuert werden, und ist davon eine richtige Specification ins Bergamt zu senden. An. 1751.

XXXI. Bey entstehendem Streite: ob mit einem Orte in eine fremde Markscheide gefahren, soll zwar durch einen Zug die Untersuchung geschehen, und da sich solches befindet, das fernere Forttreiben solches Ortes, jedoch nur ad interim, eingestellt, dem Kläger aber auferlegt werden, durch einen offnen Durchschlag die Sache zu erweisen, und alsdann der Definitiv-Spruch geschehen.

XXXII. Da auch die Unterthanen, wie vorhin, also auch künftig, in obangeführten Fällen indemnisirt, auch, wenn ein Bau würklich angefangen wird, die Plätze, welche zu Halden oder Tag-Gebäuden ꝛc. ꝛc. von ihren Grundstücken dazu nöthig, ihnen theuer genug abgekauft werden: So soll sich niemand unterstehen, ohne specielle Bewilligung, auch vorhergängige Vermeßung vom Bergamte, Falls ein solcher Bau liegen bleibt, oder auch in vorigen Zeiten liegen blieben ist, den Platz zuzuräumen, oder sich zuzueignen, bey nahmhafter nachdrücklicher Strafe, welche wenigstens auf die Erstattung des dreyfachen Werths eines solchen Platzes gehen soll, und ist der Werth nach den umher liegenden Ländereyen, Wiesen und Grundstücken, in solchem Falle zu taxiren.

XXXIII. Den Bau selbst sollen, wie auf allen Bergwerken, also auch insbesondere auf den Eisensteins-Gruben, die Bergleute nach Anweisung Unsrer Bergbedienten führen, und zwar bey Verlust ihrer Arbeit, oder andrer willkürlicher Strafe, wie denn auch die Eigenthümer der Gruben, der Vorschrift dieser Ordnung und des Bergamts in allen Stücken zu geleben, widrigen Falls aber der Freyfahrung, der Aufhebung der ihnen bis hieher gnädigst gegönneten Zehnd-Freyheit, oder andrer, dem Befinden nach nahmhaft zu machenden nachdrücklichen Strafen zu gewärtigen.

XXXIV. Wenn Bergleute und andre sich mit Scheltworten und Gezänke auf den Gruben, oder Halden gegen einander vergehen, werden sie mit Gefängniß, oder dem Befinden nach mit dem Halseisen, Thätlichkeiten aber werden mit bjähriger Karre bestraft; wenn sich aber Weiber an dergleichen Orten einfinden, und auf gleiche Weise vergehen, sind solche mit der Sack-Pfeife zu bestrafen. Würde jemand den schuldigen Respect gegen die Vorgesetzten und Officianten im mindesten aus den Augen setzen: So ist solcher dem Befinden nach mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod zu belegen. Sollte sich aber jemand unterstehen, denselben mit schimpflichen Worten, oder gar real-Injurien zu begegnen: So soll der freventliche Thäter sogleich beym Kopf genommen, das Verbrechen selbst alsofort untersucht, und wegen deßen exemplarischen Bestrafung unterthänigst referirt werden.

XXXV. Nachdem auch die Erfahrung gelehrt, daß im Stifts-Amte Walkenried die Eisensteins-Trümmer vielfältig mit Kupfer-Ertz-Trümmern, entweder im Hangenden, oder Liegenden begleitet werden: So soll künftighin einem jeden gestattet seyn, seiner Eisensteins-Grube unbeschadet, solchen nachzubrechen, und sowohl auf die überbrochenen Kupfer, als Silber und andere Ertze, eine Muthung einzulegen, auch soll des Holzes wegen, welches er

An. 1751. auf seiner Eisensteins-Grube braucht, ob gleich zum Nachbrechen der Kupfer-Ertze deßen etwas mehr erfordert würde, ihm nichts nachtheiliges verfügt werden, sondern solches, wie zu dem Bau auf Eisenstein, frey bleiben; vorgedachte Muthung soll nicht allein einer Gewerkschaft erlaubet seyn, sondern auch denjenigen, welche und ihre Nachkommen das Recht auf gewissen Gruben zu arbeiten, unter dem Titel einer Erbpacht in vorigen Zeiten erhalten haben; es soll aber in diesem Falle der Erbverpächter, oder Eigenthümer der Grube auf den Nutzen, welchen der Erbpächter aus dem Kupfer, Silber, oder den andern Ertzen zieht, keinen Anspruch haben. Die gewonnenen Kupfer und andern Ertze sind quartaliter zu taxiren, und, nach Abzug der Hütten- und Poch-Kosten, auch des Uns gebürenden Zehnden an die Bergleute zu bezahlen.

XXXVI. Wer die Anbrüche von Kupfer, Silber, oder anderm Ertz verschweigen, auch solche verstürzen und verschmieren wird, soll ohne alle Nachsicht seiner Grube verlustig seyn.

XXXVII. Würde jemand der Hüttenleute auf den Walkenriedschen Eisenhütten durch Freundschaft, Feindschaft, Geschenke, oder andere unerlaubte Mittel sich verleiten laßen, guten Eisenstein zu verachten, untauglichen aber als gut und blaswürdig auszugeben, insbesondere aber, wann sich bey einem Eisensteins-Trumm ein Kupfer- oder anders Ertz-Trumm spüren läßet, so fort ohne Grund solchen Eisenstein verwerflich zu machen, oder gar, um sein Vorgeben zu bestärken, durch Uebergebung des Ofens, Verfälschung des Eisensteins, oder andre, dem Hütten- oder Bergwerke höchst nachtheilige Griffe, eine Unart in dem Ofen zu bringen: So soll ein solcher mit der Sack-Pfeife und Ausschließung von aller Herrschaftlichen Arbeit, auch befindenden Umständen nach schärfer, als ein Betrüger und Böswicht bestraft werden. Wie denn die Hüttenbedienten bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade aufs fleißigste darauf zu invigiliren haben, daß wann dergleichen Bosheit geschieht, solche nicht vertuscht werde, noch ungeahndet bleibe.

XXXVIII. Als es auch unmöglich ist, daß auf allen Gruben beym Einladen des Eisensteins jederzeit ein Bergbedienter gegenwärtig seyn kann: So haben die Hüttenbedienten, auch die Hüttenleute, insbesondere aber der Pocher-Meister und Nachknecht, auf den angefahrnen Stein täglich Acht zu haben, und, wenn sich einige Unrichtigkeit spüren läßet, sofort den Bergbedienten solches zu melden, damit dem Uebel ohne Anstand abgeholfen werde: So setzen, ordnen und wollen Wir hiedurch, daß obstehender Ordnung in allen und jeden Puncten auf das genaueste nachgelebt werde. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben Wolfenbüttel, den 20. May, 1751.

Stolberg-Wernigerodische Berggesetze.

Eisenhütten-Ordnung

den 28. April, 1737.

An. 1737. Wir, Christian Ernst, Graf zu Stolberg ꝛc. befehlen hierdurch, daß nachfolgender Verordnungs-Maaße bey Unsern Eisenhütten-Werken nachgelebt, und darüber bis zu fernerer Verordnung gehalten werden solle.

Zuförderst werden Unsre Hüttenbediente ihrer Pflicht erinnert, nach welcher sie überhaupt Unsern Vortheil zu suchen, Schaden aber abzuwenden, und dieses mit allen Fleis und Sorgfalt zu thun schuldig sind; und wenn ein, oder der andre, in eines Hüttenbedienten Abwesenheit Unsern Schaden gewahr werden solte, diesen abzustellen nicht versäumen. Deren besondere Verrichtungen nun betreffend, so werden solche dergestalt repartiret. 1. Soll Unser Bergsecretarius sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke die speciale Aufsicht über die hohen Oefen, Frisch- und Zaynfeuer führen, daß tüchtige Kohlen und Eisenstein zur Hütte geliefert werden, jedermann ihm seine anvertrauete Arbeit in Acht nehmen, und gehörig verrichten, vornemlich besorgen, und hier unter einen jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten, alle Veränderungen aber, so von einiger Erheblichkeit sind, Unsrer Kammer schriftlich berichten, und was von Wichtigkeit seyn solte, ohne Vorwissen und Genehmhaltung derselben nichts vornehmen 2. Soll Unser Factor die Eisenhandlungen, sowohl zu Schiercke, als Ilsenburg specialiter besorgen, zu Ilsenburg die Casse selbst haben, davor besonders stehen, und thun, was bey der Handlung und Casse nöthig seyn wird. 3. Der Hüttenschreiber soll alles, was zu den Werken nöthig, hohlen laßen, und in Empfang nehmen, die Kohlen- und Eisensteinzeichen ausgeben, und daß richtige Maße zur Hütte gebracht werden, fleißige Aufsicht nehmen, die Mängel aber dem Bergsecretario zum fernern Bericht anzeigen, das gewonnene Eisen sowohl auf den hohen Oefen, als Frisch- und Zaynfeuern ab, und ersters den Hammerschmieden, letzters aber dem Factor nebst dem Gieswerk und alles, was Kaufmannswaare ist, zum Verkauf zuwiegen, die völlige Lohnung machen, und für alle Hütten-Materialien stehen, und weil zu Ilsenburg die Werke weitläuftig umher liegen, auch auswärtig viele Arbeit vorfält, so soll fürs erste 4. Ein Schreiber gehalten werden, welcher a) vorbesagten Bedienten benöthigten Falls zu Hülfe kommen, b) dahin mit sehen soll, daß richtige Maße zur Hütte und jedes an seinen Ort gebracht werde; c) daß die Hütten- und Arbeitsleute aller Orten ihre Schuldigkeit beobachten,

und

und die Mängel jedem, in deßen Departement es läuft, angeben; vornemlich soll er Diebstahl in Kohlen und Eisen zu verhindern alle Sorgfalt und Fleiß anwenden, und werden zu dem Ende eines jeden Bedienten Verrichtungen im nachfolgenden Capitel verfaßet.

I. Von Hüttengebäuden.

Die Special-Aufsicht über dieselben soll Unser Factor führen und dahin sehen, daß, sobald daran etwas wandelbar werden möchte, daßelbe in Zeiten reparirt und in Stand gebracht werde. 2. Was Kleinigkeiten sind, und wo die Kosten sich nur auf 2 Rthlr belaufen möchten, hat er, der Factor, Vollmacht, nach vorher eingegangener Nachricht und Meinung des Hüttenschreibers, hohen Ofen- Hammer- und Zimmermeisters, sobald ohne allen Verzug vor sich machen zu laßen; was aber ein mehrers kosten würde, und nicht in continenti in Stand gesetzt werden müßte, davon hat er Unsrer Kammer einen Anschlag mit zuverläßigem, deutlichem Berichte einzusenden, und derselben Verfügung und Ratification zu erwarten. 3. Soll er vornemlich die Dächer, Fache und Schwellen an den Factors- und Hüttengebäuden zum öftern in Augenschein nehmen, und allen Schaden in Zeiten suchen abzuwenden, und soll er dazu auch den angenommenen Zimmermann und Dachdecker mit anhalten, und daß alles tüchtig gemacht werde, mit besorgen. 4. Das gehende Zeug soll er alle Monat durchgängig visitiren, und sowohl den Hüttenzimmermann, als die Hüttenleute jeder Hütten dahin anhalten, daß sie, was baufällig und zu repariren ist, zeitlich angeben, darunter nichts versäumen, und alles tüchtig machen. Und daß 5. zu diesem Bedürfnis es an den nöthigen Baumaterialien, Bau und Geräthholze, it. Latten, Schindeln, Dielen, Schwarten, Ziegeln, Bärmsteinen, Kalk, Leimen und Mauersteinen, ferner Oes- Hacken- Gropf- Boden- Latten- Bret- und Schindelnageln zu keiner Zeit ermangeln möge, so soll Unser Factor jedesmal im Herbste eine Specification, was von dergleichen Holzmaterialien auf jeder Hütte nöthig seyn möchte, Unserm Forstamte eingeben und dahin besorgt seyn, daß wenigstens allezeit auf 1 Jahr Vorrath von allerley Gattung desselben Holzes und andrer bemeldeten Baumaterialien auf den Hütten anzutreffen sey. Und soll dieses Holz auf den Factoreien in das Trockne gebracht, daselbst wohl verwahrt und ordentlich berechnet werden. Ingleichen soll 6. Allezeit eine Hammerwelle und noch 2 andere Wellen zu Blasrädern, und was sonst an andern Stücken bald zerbrechen zu dürfen man besorgt ist, in Vorrath gehalten, welche auf den Factoreyhof gebracht, von der Erde in die Höhe und mit Dielen belegt werden sollen, damit diese für allen Schaden und Verderben verwahrt bleiben. Nicht weniger soll 7. Zum Behuf neuer, und zu Reparirung der Wasserräder an trocknen Wellen, Dielen, eichenen Bohlen und Armen, ingleichen den benöthigten Gropf- und Bödennägeln jederzeit so viel vorräthig seyn, als zu den neuen Rädern und geschwinder Reparatur erfordert werden möchte. 8. Es sollen auch zu Formbrettern und andern Bedürfnissen allezeit 2 Fuder Dielen, wie solche nöthig seyn möchten, vorräthig gehalten werden, und an dergleichen trocknem Holze, welches man unvermuthlich brauchen möchte, niemals ein Mangel seyn. 9. Und wie Wir wollen, daß Unsre Gebäude zu Ersparung des Holzes und alzu öfterer Reparationskosten, so weit solches thunlich, das Holz bey vorfallenden Reparaturen nach und nach, so viel möglich, ausgewechselt, und mit Steinen gebauet werden sollen; also soll Unser Factor mit Zuziehung eines Mauermeisters bey allen und jeden Stücken dahin bedacht seyn, daß das Abgehende damit reparirt und neu gebauet, auch alle seine Vorschläge dahin eingerichtet werden, und ist vornemlich zuerst mit den Hammer-Feuereßen, wie solche abgängig werden, wenn nicht eher etwas anders vorfällt, mit Steinen zu bauen, der Anfang zu machen. 10. Soll Unser Factor bey jeder Hütte 2 lange und 2 kurze Feuerleitern und 2 Hacken nebst 6 ledernen Eimern und 2 guten Handspritzen in Bereitschaft und völligem guten Stande haben und erhalten, diese im Fall der Noth, welche Gott abwenden wolle, brauchen zu können. 11. Soll Unser Factor auf die Hüttengraben und Teiche fleißige Aufsicht haben, daß diese mit ihren Wehren, Dämmen, Abfällen und Schützen in behörigem Stande bleiben, die Graben mit Zuziehung Unsers Fischmeisters und der Hüttenleute öfters reinigen und fleißige Aufsicht halten laßen, daß so wenig Teiche als Graben, durch Hineinwerfung, als auch durch große Fluthen, Hineinführung allerhand Unflat, Sand und Steine verschwemmet und verwahrloßt werden, nicht weniger auch dahin bedacht seyn, wie durch Anlegung zuläßiger neuer Teiche, Dämme und Graben bey vorkommendem Waßermangel der Betrieb des Hüttenwerks facilitirt, auch bey eindringenden Waßerfluthen aller Schaden abgewendet werden möge. 12. Hat der Factor zusamt dem Hüttenschreiber darauf wohl Acht zu haben, daß von den Bauleuten nicht ein und andres, wodurch sie sich nur zu thun verschaffen, und destomehr Lohn verdienen können, ohne Noth niedergerißen, ingleichen daß so wenig von den alten und wieder mit zu gebrauchenden, als auch neuen Baumaterialien nichts verschleift, eben so wenig auch, wie oft geschieht unnützer und dummer Weise verschnitten, verschlagen und verspillet, sondern alles richtig und bestens angewendet, und so viel möglich, sowohl in einem, als am andern die Menage beobachtet und dahin getrachtet werde, wie man mit den genau gemachten Anschlägen zulangen möge. An. 1737.

II. Vom Eisenstein.

1. Soll Unser Bergsecretarius die Eisensteingruben zum öftern befahren, und des Bergbaues sich kundig machen, jedoch dadurch an der ihm aufgegebenen Aufsicht der Feuerarbeit nichts verabsäumen; insonderheit aber 2. auf den Bergen fleißig nachsehen, daß der Eisenstein rein gesondert, und kein unhaltiger Stein, vielweniger Bergwacken, Schiefern und dergleichen, zur Hütten geladen, eben so wenig aber auch brauchbarer Eisenstein unvorsichtiger Weise in die Halde gestürzet werde. Wen er nun hierunter fehlbar antreffen würde, hat er solches dem Geschwornen und Steiger zu eröfnen, folgte aber darauf keine Aenderung, dem Bergamte zur Untersuchung pflichtmäßige Anzeige zu thun. 3. Soll Unser Hüttenschreiber die Eisensteinhölen insgesamt öfters auf den Hütten wieder nachmeßen, und beständig dahin sehen, daß wenigstens pro Fuder 9 Maas auf die Hütte geliefert werden, die richtigen Hölen mit einem besondern Gegenzeichen nebst dem, so die Bergbedienten gebrauchen, zeichnen, und längstens alle Herbste und Frühjahre dieselben wieder versuchen laßen. 4. Sollen hinfür den Fuhrleuten, so Eisenstein fahren, gleichwie bey den Kohlen geschieht, gewisse Zeichen gegeben werden, ohne welche der

An. 1737. Steiger bey wilkührlicher Strafe keinem Fuhrmanne zu laden hat, und gegen Zurückgebung dieser Zeichen und einer von den zeitigen Geschwornen unterschriebenen Specification des abgefahrnen Eisensteins mit Benennung der Fuhrleute sollen die Factoreien der Bergcasse die gewöhnlichen Langerlöhne, Steinzinsen, auch Geschwornen- und Steigerlohn gegen Quittung bezahlen, womit die Factoreien ihre Rechnung belegen, die Bergcasse aber von der Factorei das Langerlohn für den abgelieferten Stein, zusamt des Geschwornen und Steigers Lohne, wie bisher geschehen, specifice sich bescheinigen läßt. 5. Auf dem Hüttenplatze sollen die Hüttenschreiber durch die Kohlenvoigte und Pücher den Stein zum öftern messen laßen, und dahin sehen, daß allezeit auf ein Fuder, wie obgedacht, 9 Maas wenigstens geliefert werden, und sollen dieselben die Lieferungen ungesäumt in ihr Manual tragen, und ehe sie solche in die Löhnungen schreiben, nach vorbesagter Specification untersuchen; da denn der Steiger seine Specification gleich nach dem Schluße der 14 Tage ohne Aufschub einzuliefern hat. 6. Soll der Bergsecretarius nebst den hohen Ofenmeistern und Meisterknechten, auch den Püchern, den auf den Hüttenplatz gelieferten Stein fleißig betrachten, und wenn sie etwas unnützes darunter befinden, solches sofort aushalten, zur Seite legen und den Geschwornen dazu fordern laßen, der Bergsecretarius aber soll allezeit von dergleichen Begebenheiten der Kammer Bericht thun. 7. Soll der Bergsecretarius, auch die hohen Ofenmeister, auf das Rösten der Eisensteine, so durch die Pücher geschieht, mit Obacht haben, und dafür hinfür selbst mit sorgen, daß diese Arbeit recht gethan, nicht aber entweder zu wenige, oder zu ungebürlich viele Kohlen in die Rösten geschüttet werden, und sollen die Pücher auch den hohen Ofenmeistern hierinn zu folgen schuldig und gehalten seyn; der Bergsecretarius aber soll dabey auf vorkommende Unordnungen und Beschwerden baldige Untersuchung halten, und nach Befinden der Kammer davon sogleich berichten. Wie denn auch die Steinpücher nach der hohen Ofenmeister Begehren den Eisenstein rösten, pochen und jede Gattung nach aller Möglichkeit separat halten sollen; zu dem Ende der Factor in die Pochhäuser zu jeder Gattung Steines, auch Kalk und frische Schlacken besondere Behältnisse abschlagen laßen soll. 8. Sollen gedachte hohe Ofenmeister, oder die dafür arbeitenden Knechte, so oft ein neuer Möller gemacht wird, welches nicht bis zu eines und des andern Bequemlichkeit aufzuschieben ist, dabey gegenwärtig seyn, und die Beschickung, wie viel von jeder Sorte nach des Bergsecretarii Veranstaltung, welcher solches mit den Meistern und Meisterknechten wohl zu überlegen hat, zu nehmen, selbst machen, darauf Acht haben, daß die Kübel, oder Karren, sowohl von guten, als strengen Gattungen, gleich voll geladen, auf den Möller gleichträchtig gezogen werden, und deren Anzahl an eine Tafel, so über dem Möllerbrete hängen soll, jede Gattung besonderlich schreiben, welche die Hüttenschreiber ab- und in ihre Extracte pflichtmäßig bringen sollen. 9. Sollen die Aufgeber durch ein gewisses Zeichen, etwa durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den hohen Ofenmeistern, oder in deren Abwesenheit dem Meister und Nachknechten melden, wenn die Gicht aufgegeben werden muß; item wie viel Gichten ein jeder in seiner währenden Gicht albereit aufgesetzt hat, sodann einer von denselben, so vor den Ofen zu arbeiten schuldig seyn soll, nach dem gewöhnlichen Maas zusehen, ob die Gicht niedergangen, oder nicht, und, wenn sich dabey Unordnungen finden, solches dem Bergsecretario anzeigen. 10. Es soll Unser Bergsecretarius und Factor gleichwie bey der Meßung der rohen Steine, also auch bey dem Auffahren des Möllers, und nachher bey dem Aufgeben richtige Maase und Tröge halten, damit man allezeit versichert seyn möge, daß was in Rechnung gebracht, der Wahrheit gemäß sey, und das Stolbergische Steinmaas unveränderlich bleibe. 11. Hat Unser Factor und Factorschreiber den Ankauf des alten Eisens zu besorgen, und wenn dergleichen zu der Hütte geliefert wird, das tüchtige durch den Hüttenschreiber wägen, das Kupferschiefige und untaugliche aber zurück geben, und von diesem zu Belege seiner Rechnung, sich einen Schein geben zu laßen. 12. Soll auch durch Unsern Bergsecretarium auf den Pücher fleißig geschehen werden, daß selbiger nicht allen Sand, Schlam, Asche und Stübe unter dem Rösten mit einfahre und puche, wornach die Kohlen und andre Kosten vergeblich verspielet werden, und dazu oft Unrath in den Ofen kommt; sondern es sollen die Sohlen unter dem Rösten behutsam aufgenommen, und das Unnütze davon ausgewaschen werden, welches von den Frischschlacken ebenmäßig zu verstehen ist. 13. Soll das Wascheisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen sind, ab- und den Hammerschmieden zugewogen, nicht aber, wie zeither geschehen, zugemeßen werden, damit selbige es in Zeiten bey andern großen rohen Eisen mit verbrauchen können, und selbiges nicht öfters einige Wochen, oder gar Monate, zum Schaden hinliegen bleiben, verrosten und verderben müsse. 14. Sollen auch die Hüttenbedienten insgesamt, besonders der Bergsecretarius auf das Schlackenpuchen, oder Stempel ihr Augenmerk haben, daß solches ordentlich und rein gehe, und nicht die Pücher durch Aufschlagung zu vielen Wassers, oder andre Unvorsichtigkeit das Wascheisen mit fortspielen laßen. 15. Da auch bisher bey dem rohen Eisen ein großer Abgang verspürt worden, indem an demselben viel Sand befindlich, oder wenn es nach den Hammerhütten gefahren, die dürren Spitzen abgesprungen gewesen, so, daß das Gewicht nicht heraus gekommen; so wollen Wir, daß zuförderst die Gänze, ehe sie gewogen, abgeklopfet, und der Absprung unter die Stücken geworfen, folglich den Hammerschmieden so geliefert werden sollen, daß dieselben sich über das Gewichte zu beschweren keine Ursache haben, welches Abklopfen denn derjenige allemal zu thun hat, der die Arbeit vor dem Feuer verrichtet.

III. Vom Holze und Kohlen.

1. Unser Oberforstmeister hat die Veranstaltung dahin zu machen, daß das benöthigte Holz zur rechten Zeit angewiesen werde, und zum nützlichern Gebrauch austrocknen möge, und wenn die Anweisung geschehen, soll Unser Oberförster, Forstschreiber, Forstbereuter und besonders des Reviers Bedienter die rathsame Hauung aller und jeder Holzmaterialien besorgen, und auch dahin bedacht seyn, daß die Malter nach dem Stolbergischen Stocke richtig und tüchtig gemacht werden. 2. Bey der Abzählung, so vor der Lohnung geschieht, soll jederzeit im Wernigerodischen der Forstbereuter mit dem Revier Bedienten und der Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, Specification des geschlagnen Holzes doppelt ausfertigen, unterschreiben, gegen einander auswechseln, und damit sowohl in Forst- als Hüttenrechnungen belegen, und soll Unser Vice-Forstmeister, Jagdjunker und Oberförster, so oft sie es nöthig finden, oder

oder Unser Forstmeister es verordnen wird, die geschehenen Abzählungen untersuchen, im Herbst aber, sobald jeder Köhler aufhört, deßelben hinterlaßene Vorräthe sowohl vorbemeldete Forstbedienten und Hüttenschreiber nachzählen, sich mit einander wegen des zu- und abgegangenen, auch vorräthig gebliebenen Holzes, nicht weniger der daraus geschaften Kohlen berechnen, darüber, wie zeither geschehen, ordentliche Tabellen machen, unterschreiben und gegen einander auswechseln. Im Hohensteinischen aber soll der jetzige Forstgegenreuter Brunnengräber alle Frühjahre, ehe der Köhler zu kohlen anfängt, mit den Refier Bedienten das gehauene Holz abzählen, und dergleichen mit dem, was noch gehauen werden möchte, allezeit thun, und ehe solches geschehen, soll kein Köhler an dem Holze sich vergreifen, bey willkührlicher Strafe, wenn solches auch gleich vorher von den Hohensteinischen Refier Bedienten in Hauerlohn abgenommen, und soll dieser Forstbereuter, auch wenn im Herbste der Jagdjunker, Oberförster und Refier Bediente die Vorräthe zählen, mit gegenwärtig seyn, und die Rechnungen, wie im Wernigerodischen geschehen soll, mit unterschreiben. 3. Die Löhne der Holzhauer, Köhler, Fuhrleute, Träger und alle übrigen im Kohlhauen bey dem Ilsenburgischen Hüttenwerke soll der Factor und Forstbereuter und der Hüttenschreiber, so die Holzabzählung mit gethan hat, bey dem Schierckischen Hüttenwerke sowohl in dasigem Refier, als Hohensteinischem Forste, der Forst-Gegenbereuter, Factorei- und Hüttenschreiber verabreden, davon in Unsrer Kammer zur Untersuchung, zu Ilsenburg der Factor, und zu Schiercke der Factoreischreiber Bericht abstatten, mit der Nachricht, was auf eine Person oder Pferd täglich für Lohn aus jedem Hege kommen möchte, derselben anderwärtige Verordnung, oder Ratification gewärtigen, es sey denn, daß schon vorher gewisse Löhne von der Kammer bewilligt, wobey es denn bis zu andrer Verfügung sein Bewenden hat, oder daß sie dabey noch eine Menage nach der Billigkeit vorschlagen könnten. 4. Die speciale Aufsicht über die würkliche Kohlung in den Haynen soll jeziger Zeit beym Ilsenburgischen Hüttenwerke der Forstbereuter Stockner, und beym Schierckischen Hüttenwerke der Forstbereuter Brunnengräber führen; auf den Hütten aber soll der Hüttenschreiber zu Ilsenburg, und zu Schiercke der Forstbereuter Hopstock und Hüttenschreiber genau Acht haben, daß nicht allein richtige Maase, sondern auch tüchtige Kohlen geliefert, vornemlich der Bergsecretarius mit zuzusehen, und die untüchtigen ohne gründliche Untersuchung nicht in die Schuppen, vielweniger verblasen, sondern allein stürzen zu laßen hat. 5. Der richtigen Maase wegen soll Unser Factor nebst dem Hüttenschreiber nach dem ihm übergebenen blechernen Kohlenmaase auf jeder Hütte ein hölzernes accurat eingerichtetes in Bereitschaft halten, und dieses zum öftern nach dem blechernen examiniren, damit an denselben durch langen Gebrauch kein Fehler einschleichen möge. 6. Die Meßung der Kohlenkörbe, sowohl der gefahrnen, als getragenen soll der Hüttenschreiber alle Monate in dem Hayn und auf den Hüttenplätzen examiniren, und eher keinen Korb, bis er denselben richtig befunden, und dieser gewöhnlichermaßen in Beyseyn eines Forstbedienten bezeichnet, gebrauchen laßen. 7. Kann zwar die öftere Meßung der Kohlen auf den Hütten nicht ohne Schaden geschehen, jedoch soll, so oft ein Mangel, oder Ueberfluß an der Ladung verspürt wird, der Hüttenschreiber diese nachmeßen laßen, und wenn ohne erhebliche und beweisliche Ursachen ein Fehler an der Ladung, oder Lieferung befunden würde, soll dem Köhler, Fuhrmann und Träger eher kein Lohn verschrieben werden, bis solches Unserm Forstamte berichtet und von diesem Untersuchung und Verordnung ergangen ist; und wie Wir so wenig gestatten wollen, daß ein Mangel an der Ladung übersehen: also wollen Wir eben so wenig, daß hierinn, als sonst die Maase überschritten, und ein Ueberschuß verschwiegen werden soll, sondern wollen beydes zugleich in eines jeden Pflicht gebunden haben. 8. Unser Factor soll sowohl auf den hohen Oefen, als Frisch- und Zaynhämmern solche Füllfäßer anschaffen und beständig haben, welche vollkommen gehäuft 1 Maas halten, also daß man in den Berechnungen versichert ist, daß 2 für 1 Maas bestehen und angesetzt werden können, und weil hierunter noch eine besondere Untersuchung nöthig seyn wird, so hat der Factor, wenn dergleichen Maas fertig, solches Unsrer Kammer zu fernerer Verordnung zu berichten. Indeßen sollen die Füllfäßer hinfür auf den hohen Oefen richtig angeschrieben und zur Rechnung eingebracht werden. Ist die Kohlung vorbey, so soll der Kohlvoigt den Hammerschmieden die Kohlen aus dem Schuppen täglich zumeßen, und die Schuppen verschloßen halten, allermaßen man wahrgenommen, daß durch das Meßen nicht so vieler Abgang gemacht wird, als die Schmiede, wenn sie freien Willen zu nehmen haben, mehr aufgehen laßen. 9. Damit auch Ordnung in den Fuhren und Tragen gehalten, die Köhler nicht wegen überflüßiger, oder mangelhafter Fuhren, oder Träger sich zu beschweren haben, und aller Schaden und Unordnung, so viel möglich abgewendet werde; so sollen die Köhler dem Hüttenschreiber Tages vorher allezeit anzeigen laßen, was sie folgendes Tages für Kohlen gahr haben und laden können; sodann soll der Hüttenschreiber unter den Fuhrleuten und Trägern eine billigmäßige Eintheilung machen, also daß einer mit dem andern in der Nahrung gleich gehalten, und keinem ein Vorzug gelaßen werde, die gewöhnlichen Zeichen ausgeben, einschreiben, nach der Ladung und Beschaffenheit der Kohlen auf den Hütten sehen, und wenn die Köhler die Zeichen wieder bringen, und richtig befunden, darnach die Lohnung machen. 10. Jedem Refier Bedienten sollen die Köhlermeister wöchentlich ansagen a) Welchen Tag sie den Meiler angesteckt? b) Welchen Tag sie auszuladen angefangen? c) Welchen Tag sie mit dem Ausladen fertig worden? d) Was sie an Holze in jedem Stück eingefahren, Falls das Holz noch in den Pfählen gelegen hat und wie viel sie an Kohlen wieder ausgeladen haben? Welches alles die Refier Bedienten notiren, untersuchen und dem Oberförster alle 14 Tage eingeben sollen, welcher solches zusammen tragen und ins Forstamt einbringen soll. An. 1737.

IV. Von Hüttenleuten.

1. Der Bergsecretarius und Factor sollen die Hüttenleute allezeit zum neuen Jahre dingen, und keiner auser der Zeit aus anderer Herren Dienste gezogen werden; es sey denn, daß er seiner Erlaßung halber gute Kundschaft vorlegen könnte; Landeskinder aber haben und behalten auch in der Hüttenarbeit vor andern den Vorzug, wann sie tüchtig und sich brauchen laßen wollen. Das Düngegeld bleibt, wie es zeither auf Unsern Hütten gewöhnlich gewesen, welches allezeit bey Veränderung der Rechnungs-Bedienten bey Unsrer Kammer zur Ratification

An. 1737. tion eingesendet werden soll. Bey dem Gedünge soll allezeit den Hohen- Oefen- Hammerschmieden- und andern Meistern versichert werden, daß demjenigen, so das Beste ausbringen wird, in ihr Feuer aljährlich eine ansehnliche Ergötzlichkeit über ihr Lohn mit ihren Gehülfen gereicht werden soll. 2. Die Hüttenleute sollen mit dem Feuer in den Hütten behutsam umgehen, und nach aller Möglichkeit den daher entstehenden Schaden abwenden, sollen hinfür in den Schlafkammern kein Feuer mehr halten; sondern es soll ihnen jährlich entweder an Holze, einen Ofen damit zu heizen, oder andre Mittel an Hand gegeben werden, wie sie sich vor der Kälte in ihrer Schlafzeit bewahren mögen. 3. Sollen dieselben mit den Kohlen rathsam umgehn, und nicht allen in dem Gebrauche derselben mögliche und diensame Sparsamkeit gebrauchen; sondern auch durch gute Aufsicht nach ihrem Vermögen allen Diebstahl abwenden, auch daß keine Kohlen vertreten, oder sonst verderbt werden, ein ieder insbesondere verhindern; nicht weniger das gewonnene, oder sonst ihnen überantwortete Eisen in Acht nehmen, damit selbst getreu umgehn, und für allem Diebstahl verwahren. 4. Wenn aber jemand einen Diebstahl an Kohlen, oder Eisen würde gewahr werden und entdecken, demselben soll iederzeit, sobald die Ueberweisung geschehen, 10 Rthlr. zum Recompens gegeben, und wo möglich, sein Nahme verschwiegen werden; im Gegentheil, wenn jemand ein wissentliche Dieberey, oder Betrug wird verschweigen und verhehlen helfen, und kömt demnach an Tag, so soll die Ahndung auch nicht außen bleiben. 5. Die Arbeit, wozu sich ein ieder verdungen, soll er treulich verrichten, und wenn Unsere Kammer ein und andre Proben machen laßen wird, solche nach den ihnen gegebenen Vorschriften machen, ond ihre Wissenschaft und Erfahrung dabey nicht verschweigen. 6. Die hohen Oefner sollen gehalten seyn, wenn sie im Feuer einen und den andern Fehler gewahr werden, solchen in Zeiten dem Bergsecretario zu melden, und die Arbeit, wie sie im Ofen beschaffen ist, iederzeit wircklich anzusagen, und dadurch nach Möglichkeit zu verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen, oder andere Unordnungen und Schaden verursacht werden. Unsre Hüttenschreiber sollen auch nach der ihnen gegebenen Tabelle alle Montage Unsrer Kammer berichten, wie viel Eisen von der abgewichenen Woche mit jedem hohen Ofen geblasen, und wie viele Gichten dazu durchgegangen; und sollen sie die Hüttenleute dazu anhalten, daß sie von jedem Guße das gewonnene rohe Eisen und geformte Eisen, nicht weniger auch die Gichten an die dazu auszuhängenden Tafeln ordentlich anschreiben: desgleichen sollen auch die Hüttenschreiber alle Wochen berichten, wie viel Centner Stabeisen in jeder Hütte gemacht, und wie die Hammerschmiede auf die Kohlen und rohen Eisen ein jeder ausgekommen sind? Und um dieses desto mehr zur Richtigkeit zu bringen, sollen die Hüttenschreiber den Hammer- und Zaynschmieden das rohe und andre Eisen alwöchentlich ordentlich zuwägen, das zugewogene Eisen denselben in gewisse Bücher schreiben, und wenn sie dieses zu gute gemacht, soll der Bergsecretarius und Hüttenschreiber mit den Hammerschmieden ordentlich Abrechnung halten, wie sie auf das Eisen alle Lohntage herausgekommen; desgleichen auch in derselben Zeit, da es möglich, mit den Köhlern geschehen soll, und hat der Bergsecretarius sodann alle Lohntage hiervon der Kammer ausführlich und pflichtmäßig zu berichten, und soll obgenannte Tabelle nebst den Berichten von Ilsenburg entweder durch sichere Eisensteinfuhre, oder so diese fehlen solte, durch den Schlackenläufer, in Ermangelung aber deßen durch einen Expressen, alle Montage dem Buchhalter zugefertigt, von Schiercke aber durch den Voigt den Sonntag Abends vorher abgefordert, Falls aber der Voigt nicht käme, gleichergestalt den Montag früh durch einen Expressen herunter geschickt werden, und hat der Buchhalter solche sofort wiederum in die Kammer zu bringen. 7. Der Förmer soll durchaus kein Gießwerk weder in Leimen, noch in Sand machen, wann er das Eisen dazu im Ofen nicht tüchtig findet, und wenn er auch wider sein Wissen und Erkenntnis etwas verfertigte, so in untüchtigem Eisen bestünde, solches durchaus nicht verkauft, sondern entzwey geschlagen, und unter die andern Eisenstücke geworfen werden; zu dem Ende er die ihm bekannten Proben allezeit machen, und ehe er der gehörigen Tüchtigkeit versichert ist, kein Gießwerk zur Factorei liefern soll, und dieses alles bey Verlust seines Lohnes und wilkührlichen Strafe. 8. Die hohen Ofenmeister, oder in deren Abwesenheit die Meisterknechte sollen schuldig und gehalten seyn, die vor dem hohen Ofen, und zwar von jedem Guß vorfallenden Stücke in die Kammer, so dazu eingegeben werden soll, wenn sie vorher gewogen und an die Tafel richtig geschrieben sind, in Verwahrung zu legen. 9. Es sollen die Aufgeber bey schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gichten verschweigen, und so sie vom frischen aufgeben, den hohen Ofenmeistern, oder, in deren Abwesenheit den Meisterknechten durch ein gewisses Zeichen die Nachricht geben, damit dieselben darnach sehen und sich der Richtigkeit versichert halten können. Keinem soll zugelaßen seyn, daß er die Bälge, um nur seine Schicht bald abzufahren, stärker treibe, als sein Geselle, es sey denn, daß eine starke Gahre im Ofen es nothwendig erforderte. Die Schlacken sollen zu rechter Zeit abgenommen werden, und die Aufgeber sollen durchaus nicht die Gicht einklopfen, sondern einer, wie der andre, soll den guten Fortgang und Ausbringen pflichtschuldigst befördern helfen. 10. Der Pücher soll gehalten seyn, das Rösten und Puchen, wie obbesagt, nach des hohen Ofenmeisters Begehren zu verrichten. 11. Sowohl das rohe, was ihm wöchentlich herausgegeben wird, als das geschmiedete Eisen soll der Hammerschmiedemeister jeder Hütte in guter Verwahrung halten, und die Stücke Wasch- und alt Eisen in die dazu angewiesene Kammer bringen, welche von dem Nebenschreiber anfänglich verschloßen, und nicht mehr, als was gebraucht wird, herausgegeben werden soll; jedoch muß der Bergsecretarius dafür sorgen, daß die Hammerschmiede nicht aufgehalten werden; welches denn 12. Der Zaynschmied mit seinem ihm anvertraueten Eisen auch also zu halten hat. 13. Es sollen auch die Hammerschmiedemeister sowohl selbst, als auch die Knechte das Eisen im Feuer wohl in Acht nehmen, daß solches in behörige und tüchtige Luppen geschmolzen, und nachher unter dem Hammer wohl ausgearbeitet, und was nicht tüchtig werden will, zurückgesetzt und wieder verbessert werde. Auch sollen sie die bestelten und gangbaren Sorten, wie sie verlangt seyn, ohne Aufenthalt verfertigen, damit die Handelsleute befördert, und selbige nicht durch langen Aufenhalt weggewöhnet werden. Und soll zu Ilsenburg der Factor, und zu Schiercke der Factoreischreiber durchaus kein Eisen annehmen, oder verkaufen, so nicht tüchtig und Kaufmannswaare ist, und wenn sie dergleichen befinden,

den, sollen sie solches an einen besondern Ort verwahrlich setzen, und Unsrer Kammer davon berichten, inmaßen Wir auch durchaus nicht wollen, daß untüchtig Eisen verkauft werden soll. 14. Die Hammerschmiede sollen das Eisen, so in jeder Hütte gemacht wird, mit einem besondern Zeichen bemerken, und kein ungezeichnetes Eisen hinsetzen und zwar zu Ilsenburg 1) In der neuen Hütte I. N. 2) Die Oberhütte I. O. 3) Die Unterhütte I. U. Zu Schiercke 1) die Oberhütte S. O. 2) Die Unterhütte S. U. damit wenn Klage vorkommt, man wissen könne, wer solche verursacht habe. 15. Der Zaynschmied soll gleichfalls Kaufmannswaare verschaffen, und nicht was schlufrig und unganz, vielweniger die untüchtigen Stücke in die Mitte unsichtbarer Weise mit einbinden; soll auch schuldig und gehalten seyn, das gehörige Gewichte nach dem Abgange, den Centner a 4 Pfund, wieder zu liefern. 16. Sollen sowohl die Hammer- als Zaynschmiede an die ihnen gegebene Tafel anschreiben, was sie an Kohlen hohlen, und zwar so oft sie ein Fülfaß voll in die Hütte tragen, damit der Hüttenschreiber solches davon ab- und in sein Manual schreiben könne. 17. Es sollen die hohen Oefner, Pücher, Hammer- und Zaynschmiede nicht allein auf das gehende Zeug gute Acht haben, sondern auch daneben das Geräthholz möglichst schonen und nicht unnützlich verschlagen. 18. Soll unter dem sämtlichen Hüttenvolke gute Disciplin und Einigkeit walten, mithin auch die Ehre Gottes gesucht werden; hingegen alle Zänkerey, Völlerey und Trunkenheit, daraus nichts gutes folgt, ihnen gänzlich untersagt seyn, wie denn diese Laster allezeit, so viel möglich, zu verhüten und abzustellen sind. 19. Und daß bey Absterb- oder andern Abgehungen guter Bedienten und Hüttenleute diese Stellen nicht mit unwissenden und unversuchten Subjectis mögen bestellet, hingegen aber wohl disciplinirte, fleisige und muntere Leute nach und nach wieder angezogen werden; so wollen Wir, daß dergleichen junge Leute in Vorschlag gebracht, und nach ihnen gemachter Hofnung beyher mögen unterrichtet werden. 20. Die Hammerschmiede sollen an den Sonn- und Festtagen in Sommerszeit des Abends nicht vor 9 Uhr, und im Winter nicht vor 7 Uhr ihre Arbeit anfangen. 21. Wenn die Hüttenbediente, sowohl auch die Arbeitsleute durch fleisige Nachsinnung mit mehrerer Zeit etwas ausfinden solten, so zu der Werke Verbesserung dienlich ist, so sollen selbige solches nicht unartiger und misgünstiger Weise hinterhalten, sondern pflichtmäßig anzeigen, damit man näher einsehen, der guten Sache die Hand bieten, und dem Ziele immer näher treten möge. 22. Es sollen die Hüttenbediente, als der Bergsecretarius, Factor, Buchhalter, Berggeschworner, Factorei- und Hüttenschreiber mit den hohen Ofenmeistern und dem ältesten Hammerschmiedemeister alle Monate an einem Ort zu Schiercke, oder Ilsenburg wechselsweise zusammen kommen, a. die gehenden Werke und Feuer untersuchen, b. die Eisensteine und Kohlen besehen, c. über die Verbesserung rathschlagen, und d. die Elsenhandlungen und derselben Beförderung überlegen, und dieserwegen ein jeder ihr bestes vorbringen und in Ueberlegung nehmen, dabey der Bergsecretarius ein ausführliches Protocoll halten, und der Kammer davon referiren, und benöthigten Falls daher Resolution und Verhaltungsmaße suchen und erwarten soll. Auch sollen der Bergsecretarius und Factor den Tag nach der letzten Löhnung im Monathe zusammen treten, die vorgekommenen Verbrechen, so An. 1737. die Hüttenleute begangen haben möchten, zu untersuchen, die geringen zu bestrafen, was aber von Wichtigkeit zum Protocoll nehmen, und dieses zur Decision Unsrer Kammer einsenden.

V. Vom richtigen Maase und Gewichte.

1. Soll bey Unsern sämtlichen Hüttenwerken kein ander Maas und Gewichte, als das Stolbergische zeither gewöhnliche bey schwerer Strafe gebraucht werden; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist 2. Das Maltermaas an allen Forsthäusern angeschlagen, und soll selbiges auch bey aller und jeder Messung gebrauchet werden. 3. Das Kohlenmaas, so das rechte alte Stolbergische ist, und von eisernen Blechen ist gemacht worden, ist sowohl zu Ilsenburg, als zu Schiercke der Factorei übergeben, und sollen darnach die hölzernen, so vor den Hütten gebraucht werden, gemacht und accurat gehalten werden. Gleichwie denn auch 4. Das alte Stolbergische Steinmaas von eisernem Bleche gemacht, auf die Factoreien gegeben, und damit, wie mit den Kohlenmaasen, auf den Hütten gehalten werden soll. 5. Der Wernigerodische Scheffel, welcher mit dem Rathszeichen bemerkt, und gleich andern gemeßen, auch mit Unserm Nahmen bezeichnet worden, soll allein und kein andrer auf den Factoreien gebraucht, und derselben 36 auf einen Wispel in Rechnung gebracht werden. 6. Das Wernigerodische Gewichte, wovon 112 ℔. einen Centner ausmachen, wird bey allem Ein- und Auswägen gebraucht, und damit hierunter keine Irrung, oder Betrug vorgehen möge, ist in jeder Factorei ein richtig abgezogenes Pfundstück und Centner, so mit Unserm Nahmen bezeichnet, dem Factor gegeben worden, wornach alle Gewichte in den Hütten und Eisenkammern richtig gehalten werden sollen. Und hat Unser Factor, dem Wir die Aufsicht hierüber insbesondere mit anvertrauet haben wollen, über die Richtigkeit der Maase und Gewichte auf das allergenaueste zu halten, und die Wagebalken, und was dazu gehört, in jeder Hütte in richtigem Stande zu haben und zu erhalten.

VI. Von der Lohnung.

1. Gleichwie nun die Hüttenschreiber allen Eisenstein, Kohlen, und was sonst nur zur Hütte geliefert wird, in Empfang zu nehmen haben, die Forstbedienten auch die Holzhauerzeddel an sie liefern; also haben dieselben alle 14 Tage, und zwar des Donnerstags die Lohnung zu schliesen, diese zu Ilsenburg dem Factor, und zu Schiercke dem Factoreischreiber zur Nachsicht einzugeben, und wenn dieselben solche richtig befinden, die Lohnung wirklich darnach zu thun, nach geschehener Lohnung sodann sogleich dieselbe an den Buchhalter zur Revision unterschrieben einzuschicken, und desselben Erinnerungen darüber zu erwarten; welche Einsendung der Extracte längstens Dienstags nach der Lohnung geschehen, und dabey zugleich die Quittungen numerirt gegen des Buchhalters Bescheinigung eingeliefert werden sollen. Und wenn die Extracte und Quittungen zurückblieben, soll der Buchhalter des Mittwochs auf der Rechnungsführer Kosten solche abhohlen lassen. 2. Soll zu Ilsenburg die Lohnung, wie üblich, mit baarem Gelde und Früchten geschehen. Der Einkauf der Früchte zur Lohnung aber

An. 1737. soll nach aller Möglichkeit also besorgt werden, daß es den Arbeitsleuten im Preise nicht zu schwer fällt. Besonders auch tüchtige und untadelhafte Früchte anzuschaffen sind, und was der Preis in Quedlinburg den Mitwochstag vor der Lohnung seyn wird, dazu soll von Quedlinburg bis hieher 2 Rthlr Fuhrlohn, 12 Gr. Provision für den Kaufmann, 8 Gr. Accise in Quedlinburg, und 2½ Schill. Einmase gegen hiesiges Gemäs, item 1 Ggr. 4 Pf. Factoreigewinst von jedem Scheffel gerechnet und verlohren werden, so lange bis ein andres verordnet wird. Wären aber die Früchte um einen nähern Preis, als in Quedlinburg, anzuschaffen, so hat sich Unser Factor und Factoreischreiber darnach zu bemühen, und wollen Wir nicht, daß die Arbeitsleute mit ungewöhnlichen Fruchtpreisen sollen beschwert werden; daher Wir auch weiter nichts verlangen, als von jedem Scheffel 1 Gr. 4 Pf. Provision, und soll es im übrigen bis zu fernerer Verordnung mit dem Factoreigewinste zu Ilsenburg verbleiben, wie es zeither gewöhnlich gewesen, da noch bishero das Lohn nach dem Factoreigewinnst, und den gewöhnlichen Fruchtrechnungen eingerichtet ist. 3. Der Factor zu Ilsenburg und Factoreischreiber zu Schiercke soll den Montag nach jeder Lohnung den Preis der versackten, oder verkauften Früchte Unsrer Kammer einschicken; zu Schiercke aber bleibt es bey der Verordnung, so des Factoreigewinstes wegen besonders ergangen ist. 4. Soll sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke alle Lohntage richtige Bezahlung geschehen, und keiner wider seinen Willen mit dem Lohne aufgehalten, hingegen aber auch ohne Unsrer Kammer Einwilligung zu Verhütung schwerer Schulden kein Vorschus gegeben, jedermann auch gebürend begegnet, und wenn an Seiten der Arbeiter und Fuhrleute sich jemand ungebürlich aufführen würde, soll solches, wie vor bemeldet, untersucht und gebürend bestraft werden. 5. Soll sowohl zu Ilsenburg, als Schiercke von allen Fuhrlöhnen 6 Pf. von 1 Rthlr. zur Wegebesserung ferner abgekürzt und berechnet werden; desgleichen 6. Wir mit dem Abzug derer 2 Pf. Büchsengeld von allen übrigen Löhnen denjenigen, so Schaden bey der Arbeit bekommen, damit zu helfen, ferner continuirt wissen wollen, und ist dieses mit den Hüttenleuten auch zu probiren.

VII. Von Verhandlung des Eisens.

1. Hat zu Ilsenburg Unser Factor, und zu Schiercke der Factoreischreiber alle Eisenhandlung solchergestalt nach dem von Unsrer Kammer gesezten Preise und nach dem gewöhnlichen Gewichte à 112 ℔ pro Ctnr. zu treiben. Und wie Wir wollen, daß ein mehrers für das Eisen, als Unsre Kammer verordnet, nicht zu nehmen sey; also sollen auch Unser Factor und Factoreischreiber ein wenigers zu nehmen, nicht befugt seyn, und wenn die Umstände, ein wenigers zu nehmen, vorkommen solten, sollen dazu vorbesagte Cassenbediente Unsrer Kammer schriftliche Bewilligung darüber einhohlen, und damit in Rechnungen belegen. 2. Wird Unsern Hüttenbedienten auf ihre Uns geleistete Pflicht auf das nachdrücklichste eingebunden, das Eisen nicht anders, als gegen baares Geld zu verkaufen, bey vorkommenden Gelegenheiten aber, da der Borg nicht zu evitiren, haben sie pflichtmäßige Erkundigung einzuziehen, daß diejenigen, denen sie borgen, zu bezahlen willig und vermögend sind. Sie sollen aber nicht befugt seyn, ohne Unsrer Kammer Bewilligung einem Handwerks- oder gemeinen Manne über 10 Rthlr., einem Kaufmann, oder anderm mittelmäsigen Vermögens über 100 Rthlr. zu creditiren, und Kaufleuten, so im Grosen handeln und beständige Abnehmer sind, sollen sie dennoch nicht eher gröfere Summen creditiren, bis sie der Kammer ausführlichen Bericht erstattet, wie dem äuserlichen Verlaut nach derselben Vermögen und Credit beschaffen sey, und Unsre Kammer nach eingezogener gründlicher Nachricht ihnen eine gewisse Summe determiniret, wie hoch sie sich mit diesem und jenem in Credit wolle eingelassen haben. 3. Und weil Wir für gut befunden, daß neben Unsern obbemeldeten Cassen Bedienten Unser jeziger Buchhalter dieser Eisenhandlung halber die auswärtige Correspondenz führen soll; also hat dieser mit jenen fleisig zu communiciren, und wenn eine für Uns vortheilhafte Handlung ausgemacht worden, soll jeder insbesondre seinen pflichtmäßigen Bericht Unsrer Kammer abstatten, und derselben förderlichste Resolution, oder Ratification erwarten. 4. Weil gute Handlung eines der vornehmsten Stücke mit ist, und ohne selbige ein Hüttenwerk nicht wohl lange bestehen mag, die Handelsleute aber durch fleisige Correspondenz, freundliche Begegnung, baldige Abfertigung, Willfahrung und Machung der von ihnen verlangten Eisensorten auf ein Werk anzulocken sind, hingegen wenn ihnen diese Eisenwaaren nicht werden angeboten, und freundlich mit ihnen umgegangen, wenn sie etwas verlangen, nicht gewilfahret und bey der Abhohlung über die Gebühr aufgehalten werden, sich leichtlich weggewöhnen können; so wollen Wir den Hütten- und Cassen-Bedienten hiermit ernstlich eingebunden haben, den Handelsleuten bestens zu begegnen, und damit niemand über die Gebür aufgehalten, oder sonsten negligiret werde, so sollen die Hüttenbedienten, insbesondere aber die Hüttenschreiber ohne speciale Erlaubniß keine Nacht aus den Factoreien bleiben, es sey denn, daß sie in Herrschaftlichen Verrichtungen dieses thun müsten. Wann sie aber allenfalls zwey Nächte in solchen Verrichtungen außenbleiben müßten, soll solches mit Unsrer Kammer Bewilligung geschehen. Wer aber dergleichen für sich thun wird, demselben soll allezeit ein gewöhnlicher Gehalt zur Strafe abgezogen werden.

VIII. Von Führung der Rechnungen.

1. Weil Wir wollen, daß alle und jede Materialien, so wir in natura zu Unsern Hüttenwerken geben, um den Preis, wie Wir solche verkaufen könnten, angeschlagen und gehörigen Orts zur Rechnung gebracht werden sollen; also sollen 2. Unsre Reser Bediente, was ein jeder auf Unsers Oberforstmeisters Befehl wird abfolgen laßen, es sey Baugeräthe, oder Kohlholz, und zwar was von letzterm würklich verkohlt ist, in eine ordentliche Specification mit Benennung des Preises und Betrags, welchen sie, wann sie das Holz verkauft, nach ihrer Pflicht zu erhalten vermeint hätten, bringen, und diese Specification soll ein jeder Unsrer Kammer, und zwar vom Kohlholze mit Schluß des Jahres, vom Bau-, Nutz- und Geräthholze aber zu Ostern eingeben; da denn Unser Oberforstmeister nach seiner Pflicht die angesetzten Preise untersuchen und berichtigen, und dieselben unterschrieben dem Buchhalter zufertigen soll. 3. Den Eisenstein betreffend, sollen die Factoreien denselben an die Bergcasse, wie zeither geschehen, ferner bezahlen, und wenn der jezige Preis desselben erhöhet, oder erniedriget werden solte,

muß

muß solches mit Unsrer Kammer Bewilligung geschehen, und diese zum Belege der Rechnungen schriftlich ausgefertigt werden. 4. Wenn zum Behuf des Bauwesens die Factoreien Kalk, Ziegeln, Steine und dergleichen benöthigt, soll solches, wie Fremde thun, bezahlt werden. 5. Alle und jede Löhne, so jährlich von neuem gemacht und verabredet werden, sollen, wie oben besagt, Unsrer Kammer zur Resolution und Ratification eingesendet, und die Ausfertigung an den Bergsecretarium und Factor geschehen, welche den Hüttenschreibern davon Abschrift ertheilen, und die Originalien bey den Factoreien verwahrlich beybehalten, damit sie solche benöthigten Falls gebrauchen und produciren können; die beständigen Löhne aber bleiben so lange, bis Unsre Kammer solche benöthigten Falls verändern möchte; sodann auch die Ausfertigung an den Bergsecretarium und Factor, wie vorsteht, geschicht, und diese sogleich an die Hüttenschreiber communiciret. 6. Wenn Baukosten, auch extraordinaire Ausgaben vorfallen, so, wie obgemeldet, über 2 Rthlr. sich belaufen, so soll Unser Factor nach Beschaffenheit derselben davon die Anschläge zur Bewilligung in Unsre Kammer schicken: immaßen auch 7. Unser Forstbereuter für die Verfertigung tüchtiger Kohlen und die richtigen Maase im Hayn sorgen, die Fuhrleutelöhne mit dem Factor und Hüttenschreiber nach Unsrer Kammer Befehl und Ratification, wie obbemeldet, machen, die Hüttenschreiber die Kohlen aus den Haynen zu rechter Zeit abhohlen, dahin sehen, daß sie richtiges Maas und gute Kohlen auf der Hütte erhalten, und die Einnahme der Kohlen mit des Forstgegenbereuters jedes Districts Bescheinigung bey dem Schlusse der Kohlung belegen, alle 14 Tage vor der Lohnung aber mit einander die Anzahl der gelieferten Kohlen berichtigen, so allezeit in den Factoreien geschehen soll. Die Förderung des Eisensteins sollen Unsre Bergbediente besorgen, und davor stehen, daß derselbe von allem Unrath und Gebürge, so viel möglich, ausgehalten, und was nicht schmelzwürdig, weggelaßen, bey der Abfuhre aber richtige Maase gegeben werden. Die Hüttenschreiber sollen die Eisensteine abhohlen, und bey der Lieferung richtige Maase und die Beschaffenheit des Eisensteins beobachten, und sich durch den Berggeschwornen die Einnahme des Eisensteins alle Lohntage bescheinigen laßen. Was Roh- und Wascheisen genommen, und wieder verschmolzen wird, wieget zu Ilsenburg der Bergsecretarius, und zu Schlercke der Factoreischreiber den Hüttenschreibern zu, und diese wiederum den Hammerschmieden, und halten auf jedem hohen Ofen, und jeder Hammerhütte ein gewisses Buch, worein das abgewogene rohe Eisen von den Hüttenschreibern geschrieben wird, welches Buch der Bergsecretarius öfters nachsehen, und so viel möglich, vor Irthümern bewahren, und wenn er dergleichen finden würde, solche mit den Hüttenbedienten abthun soll. Das Gießwerk, geschmiedete und Zayneisen, und alles, was Kaufmannswaare ist, wird von den Hüttenschreibern zu Ilsenburg dem Factoreischreiber zugewogen; auch soll allwöchentlich alles, was von außen eingenommen, auf den Werken erzeuget, und wieder ausgegeben worden, in die gedruckten Rechnungs-Formularien getragen werden, welche die Hüttenbedienten, als Bergsecretarius, Factor, Factorei- und Hüttenschreibere zu Vermeidung weitläuftiger Belege, so unter ihnen ausgewechselt werden müßten, zusammen unterschreiben sollen. Und so hat Unsre Kammer 8. Genau zu beobachten, daß Unsre Rechnungsführer, Buchhalter und Revisores diese Unsere Ordnung genau beobachten, solchergestalt daß alle Einnahmen und Ausgaben nicht nur ordentlich durch Quittungen belegt, sondern auch durch Gegenrechnungen befestigt werden. Und damit jedermann, dem es zu wissen nöthig, von dieser Unsrer Verordnung hinlängliche Wissenschaft habe; so soll diese Unsre Verordnung 1) Dem Forstsecretario, daß dieser den Forstbedienten alles, was ihnen zu wissen nöthig, 2) Dem Bergsecretario, daß dieser den Berg- und Hüttenbedienten, was diese zu beobachten haben, jezo und bei aller Veränderung communiciren, 3) Dem Buchhalter und Revisoribus, 4) Dem Factor, 5) Den Hüttenschreibern zu Ilsenburg, 6) Dem Factoreischreiber zu Schlercke, und endlich dem Hüttenschreiber daselbst zugefertiget werden, und wie solches zu eines jeden Wissenschaft gebracht worden, hat der Forst- und Bergsecretarius zu berichten. 9. Bey dem Schlusse des Jahres soll Unser Buchhalter aus allen den Hüttenrechnungen eine völlige Hauptrechnung formiren, und alles, was nicht zusammen gehört, und in den Hüttenextracten sich nicht hat wollen separiren laßen, unter besondre Rubriken, alles Holz und andre Materialien, so noch nicht bezahlt seyn möchten, mit Gelde zur Einnahme bringen, die gebliebenen und wieder bleibenden Vorräthe, welche er mit Unserm Bergsecretario gründlich zu untersuchen hat, gegeneinander balanciren, und den wahren Ertrag der Hüttenwerke ausfindig machen, diese Hauptrechnung aber allezeit 4 Wochen nach Ostern Unsrer Kammer zur Untersuchung übergeben, welche Uns sodann davon referiren wird. 10. Schlüslich wollen Wir, daß Unser zeitiger Bergsecretarius bey Unsern Hüttenwerken besonders mit dahin sehen soll, daß alles, was Wir in dieser Unsrer Verordnung befohlen haben, zu seiner Erfüllung gebracht werde, und wenn er einigen Mangel daran verspüren solte, solches Unsrer Kammer zu fernerer Untersuchung und Bestrafung berichten solle. Wernigerode den 28. April 1737. An. 1737.

Berggesetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit ꝛc. der Alten Chur- und -Neumark ꝛc.

Privilegium

der Magdeburgischen und Mansfeldischen Gewerkschaft den 12. Dec. 1691.

An. 1691. Wir Friedrich III. von Gottes Gn., Churfürst ꝛc. Thun kund jedermänniglich vermittelst diesen offenen Patents: Nachdem der allmächtige Gott durch seine gnädige Verleihung, Unser Herzogthum Magdeburg und incorporirte Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, außer den Churfürstlichen Sächsischen Berggränzen, mit allerley Ertzen und Steinkohlen, auch andern Mineralien gesegnet, daß Wir solche Bergwerke anzubauen, und zu Nutzen zu bringen, der deßhalb unter sich zusammen gethanen Gewerkschaft, und sowohl jetz- als künftigen Interessenten, vermöge des unter ihnen aufgerichteten Recesses auf ihr unterthänigstes Ansuchen als Haupt-Lehnträgern übergeben und verliehen, dergestalt und also, daß sie, ihre Erben, Erbnehmen und Nachkommen, alle in bemeldtem Herzogthum samt der incorporirten Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, befindliche Bergwerke, an allerhand Ertz, Steinkohlen, Kobold, Galmey und andern Mineralien, wie die auch Nahmen haben, und sich voritzo, auch in Zukunft finden möchten, nicht allein anbauen, und ihnen zu Nutzen bringen, sondern auch an andre Liebhaber, als Mitgewerken, ganze Zechen, auch einzelne Kuxe, erblich und eigenthümlich überlaßen, übergeben und verhandeln, und also ganze Gewerkschaften aufrichten, und nebst ihnen den Bergbau ohne einzige Unsre, Unsrer Erben und Succeßoren, oder andrer Contradiction, Verhinderung und Eingrif, unter was Prätext jetzt, oder künftig solches auch gesucht werden möchte und könte, sowohl durch Uns, als andre, geruhig fortsetzen mögen. Diesemnach und damit nun solcher zum Theil albereits glücklich angefangene Bergbau mittelst fernerer göttlicher gnädiger Verleihung zu gemeldter Provinzen und Landen mehrerer Aufnahme und gemeinem Nutzen gedeyen, auch in- und ausländische Bergwerksliebende und baulustige Gewerken desto mehr Ursache haben, durch ein freyes Ausschürfen auf allerhand Ertze, ausgenommen der Steinkohlen, welche obbemeldete Haupt-Lehnträger zu Gutmachung ihrer Ertze und Manufacturen, auch solche in- und außerhalb Landes zu verhandeln, sich allein vorbehalten, mehrerer in vorbemeldten Orten befindlicher Gänge und austrägliche neue Fundgruben und Maßen, oder auch mittelst aufrichtiger Erhandlung einiger Bergtheile und Kuxe ihr Glück und Vergnügen zu suchen; So haben Wir vor Uns, und Unsre Churf. Erben, Nachkommen und Succeßoren, über die vormahls ertheilten Begnadigungen, welche Wir auch hiemit und in Kraft dieses den sämtlichen jetzigen vorbenannten Gewerken und Haupt-Lehnträgern zum Besten in Gnaden confiriniren, annoch folgende Freyheiten, wie Bergwerks-Recht und Gewohnheit erfordert, und ein jedwedes Bergwerk billig haben soll und muß, gnädigst anfügen, und durch öffentlichen Druck jedermänniglich kund machen wollen, als:

I. Ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede, diese Bergwerke anfangende und fortsetzende, sowohl Lehnträger, als Gewerken, aller gewöhnlichen Bergwerks-Freyheiten, wie solche aller Orten, und sowohl in den Chur- und Sächsischen als gesamten Braunschweig-Lüneburgischen Landen gebräuchlich, unperturbiret genießen; insonderheit aber alle dero Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeiter, welche bey dem Bergwerk in würklicher Berg- und Hütten-Bedienung und Arbeit stehen, in- und ausländische, so jetzo gegenwärtig seyn, oder inskünftige sich anfinden werden, nach Bergwerks-Gebrauch von allen und jeden Einquartirungen, Servis-Beytrag, auch allen Auflagen und Diensten, als Kopf- und Vermögen-Steuern, Zinßen, Schoß, Contribution, Anlagen, Accise, Frohnen und Oneribus und Beschwerungen, wie sie auch jetzo seynd und Nahmen haben, oder künftig neu erfunden, oder angelegt werden möchten, so lange sie nicht dergleichen dienst- und steuerbare Güter von Unsern Unterthanen an sich handeln, oder sich derselben theilhaftig machen, maßen sie allein wegen, auch von diesen Gütern, die darauf stehenden Prästanda, sonst aber nichts zu prästiren schuldig, zu ewigen Zeitten, so lange als sie Bergwerks- und Hütten-Arbeit, und nicht andre Handthierung und Gewerbe treiben, exemt seyn und bleiben, auch zu Heerfahrten nicht gezogen werden sollen.

Zum II. geben Wir ihnen gleichfalls die Freyheit und das Recht, daß sie, Berg- und Hütten-Verwandte, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft an Speise, Getränke und dergleichen erfordert wird, an Ort und Enden, wo sie das selbe am besten bekommen können, anschaffen, und so weit sich Unser Gebiet erstreckt, und sie beglaubte Päße von dem Bergamt darüber aufzuzeigen haben, deshalben alles Zolles, Accise, Niederlage und anderer Auflagen, wie sie auch heißen und sonst gebräuch-

lich,

lich, befreyet seyn mögen, doch daß sie solcher und dergleichen Sachen blos zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft sich bedienen, mit nichten aber damit handeln, und Kaufmannschaft zu Unsrer Städte und Unterthanen Nachtheil treiben, oder auch andre Handlung darunter verstecken; wie dann auch die Gewerken auf dem Bergwerke, oder den Hütten, doch nur blos zum Behuf der Berg- und Hüttenleute und deren zugehörigen Brandewein-Blasen zu setzen, allerhand Weine und Biere einzulegen, selbst frey zu brauen, Malz zu machen, zu mahlen und Gastung zu treiben, auch an denen Orten, wo Bergwerke seyn, freye Jahr- und Wochen-Märkte anzulegen, befugt seyn sollen.

III. Gestatten Wir auch, daß dafern sich einer, oder der andre von auswärts häuslich in Unserm Gebiete als Gewerke, Berg- und Hütten-Bedienter, oder Mitarbeiter nieder gelaßen, oder niederlaßen würde, derselbe unter keiner, als des Bergamts Jurisdiction stehen, auch mit Gewinnung des Bürgerrechts, und Abforderung einiges Einzugs- oder Nachbarn-Gelder, es sey dann, daß er unter einer gewißen Obrigkeit mit Haus, oder andern Immobilien sich ankaufe, verschont bleiben, hiernächst aber, wann er an andre Oerter sich wenden wolte, derselbe mit seinen Haab und Gütern, die er mit sich gebracht, oder auch hernach überkommen, und in Unsern Landen gewonnen hat, wie bey andern freyen Bergstädten und Orten gebräuchlich, nach Bezahlung seiner im Lande gemachten Schulden, zu schalten, und dieselben, ohne allen Abzug, davon er befreyet ist, seinem Besten nach zu verkaufen, zu verhandeln, oder bey seinem Ab- und Wegzuge, welchen Wir ihm allezeit frey vergönnen, mit sich zu führen Macht haben solle.

IV. Was den aus dem Bergbau und daraus beschertem Segen Gottes Uns zukommenden Zehnden anbelangt, so wollen Wir daß die allbereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Fundgruben und Zechen, an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Kobold, Schwefel, Vitriole, Alaune, Galmey und allerhand Steinkohlen, auch allen andern Mineralien und Metallen von Abgebung des Zehnden so lange, bis selbige in würkliche Ausbeute gesetzt, und noch ein Jahr darüber gänzlich befreyet, nachmals aber vorbenannte Haupt-Lehnträger den Uns gebührenden Zehnden an den Zehndner, welchen sie aus ihren Mitteln Uns vorschlagen, und Wir hernach in Unsre Pflicht nehmen, und besolden werden, an jeder Gattung rohen Ertzes, Mineralien und Steinkohlen, wie solches aus der Erde genommen wird, in Natura, oder nach dem Werth an Gelde, zu liefern schuldig seyn; über welchen Zehnden Wir dann unter keinerley Nahmen, oder Prätext einige andre Beschwerniße und Prästanda von der Gewerkschaft des Bergbaues halber fordern, sondern sie vor Uns, Unsre Churf. Erben und Successoren, davon jederzeit frey und exempt seyn laßen wollen.

V. So wollen Wir zwar den Vorkauf des Silbers von der Gewerkschaft Antheil Uns vorbehalten, jedoch dieser Gestalt, daß Wir davor den currenten Preiß jederzeit content in Unsern Münzen wollen erlegen laßen, die übrigen gut gemachten Ertze aber, als Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Queckſilber, Kobold, Galmey, Vitriol, Alaune, Schwefel, Steinkohlen und andre Mineralien und Metalle, wie die auch Nahmen haben, wollen Wir den Gewerken und ihrer Caße zum Besten in dem Preiß, wie sie solches bestens bedingen können, inn- und außerhalb Landes ohne daß sie einige Accise, Zoll, Schleuße-Geld, oder andre Impostен, ausgenommen was von den Schiffen und Kahnen, womit solche verführt werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, deswegen zu erlegen schuldig seyn, nach eignem Belieben zu verhandeln, oder wie sie bestens können, zu gute zu machen, überlaßen. An. 1691.

VI. Geben Wir den Gewerken die Freyheit, daß um größere Autorität bey dem Berg- und Hüttenvolk zu haben, und solches desto mehr im Zaum zu halten, dieses Bergamt in allen solchen Sachen und Verbrechen, so das Bergwerk angehen, die von Uns ihnen verliehene Jurisdiction an den Verbrechern, nicht allein mit Dictir- und Exequirung einer Geld- sondern auch nach Befindung der Sachen einer Leibesstrafe, usque ad Fustigationem inclusive, zu exerciren Macht haben solle, dieselben Verbrechen aber, so die Verwirkung des Lebens nach sich ziehen, sollen nach geschehener Untersuchung von dem Bergamt immediate an Uns gebracht, und deßfalls fernere gnädigste Verordnung eingehohlt werden, und declariren Wir hiermit das Bergamt als ein freyes Judicium, so immediate von Uns dependirt, daß sie also mit keiner Regierung, noch jemand anders das geringste zu schaffen, noch sich davor einzulaßen gehalten seyn; immaßen Wir sie dann allezeit gegen jedermänniglich nicht allein in diesen, sondern auch in andern ihren zum Besten des Landes zielenden Vorhaben kräftiglich und gnädigst maintenniren und schützen wollen, auch ihnen, ihren Erben und Erbnehmen, niemahls in ihrem, durch ihr eignes Geld erworbenem Recht turbiren, noch von Unsern Bedienten hindern laßen, sondern daßelbe, was sie durch den Segen des Allerhöchsten erlangen, soll ihnen als ihr propres, hergebrachtes Gut allezeit, so lange es der Allerhöchste ihnen gönnet, zum freyen Genieß gelaßen werden. Dafern auch ein oder andrer sich über den Ausspruch des Bergamts zu beschweren rechtmäßige Ursache haben solte, sollen dieselben, wann das Quantum die Summe von 100 Rthlr. übersteigt, ebenmäßig an Uns und Unsre Geheimde Räthe appellando immediate sich zu verfügen gehalten seyn, oder dafern es Bergwerks- und Hüttensachen betrift, an andre Bergschöppenstühle solche zu verschicken, allemahl verstattet seyn und von Uns auf beschehenes Suppliciren durch gewiße Commissarien aus den Gewerken, oder die Wir dazu sonst gnädigst benennen werden, die Sache ohne alle Weitläuftigkeit decidirt, und wider den commißarischen Bescheid kein ferneres Remedium suspensivum, oder devolutivum zugelaßen werden.

VII. Was die Bestellung des Bergamts betrift, so soll den Gewerken erlaubt seyn, bedürfenden Falls, und wenn sie es für gut befinden, einen Berghauptmann, wie auch Bergrichter und Bergmeister, und einen, oder mehr Schöppen, welche in Abwesenheit des Berghauptmanns die Jurisdiction exerciren, und die Gerichte dirigiren, zu erwählen, anzunehmen und zu bestellen, auch die einmahl angenommenen Bergbediente nach ihrem eignen Gefallen ab- und wieder anzusetzen, und wollen Wir alle dieselben, so von ihnen bey Uns in Vorschlag gebracht werden, auf dero unterthänigstes Ansuchen durch Unsre Bestallung und beygedrucktes Gnadensiegel, ohne Erlegung der Marinen, oder dergleichen Onerum, außer der Canzley-Gebür, bergläufigem Gebrauch nach, in Gnaden confirmiren. Die Einrichtung und Reichung der Bergbedienten Besoldung aber wird den Gewerken allein überlaßen.

VIII. Weil dann auch die von Gott beschertен Metalle und Mineralien einige Consumtion erfor-

An. 1691. dern, so geben Wir den Gewerken die Freyheit, aus denselben alle erdenkliche Manufacturen, wie sie mögen Nahmen haben, es seyen dieselben in Unsern Landen vorher gemacht worden, oder nicht, so wohl jetzt, als nachgehends, ungehindert verfertigen zu laßen, solche auch sowohl inn- als auserhalb Unsern Landen zu verhandeln, weswegen Wir dann nicht allein gnädigst vergönnen, alle dazu gehörige Schmelz- und Saigerhütten, hohe Oefen, allerhand Gießwerk, Stücke, Feuermörsel, Kugeln, Granaten und dergleichen Rennfeuer, frische Feuer, Kupfer, Meßing, Blech, Stahl, Zinn und allerhand Eisenhämmer, Meßing- Kupfer- Schneide- und Drath-Mühlen, und in Summa allerhand dergleichen Werkstätte anzulegen, allerhand Drath zu ziehen, Sensen, Geschütz, Röhre, Waffen, Schaufeln, Meßer und dergleichen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, auch alle Sachen, ob sie gleich hier mit Nahmen nicht erzählt, zu verfertigen, sondern es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, welche sich auf dergleichen Werken befinden, keine ausgenommen, aller hierin genannten Bergfreyheiten und Immunitäten, so viel als an andern Orten gebräuchlich, auf dergleichen Werken sich zu erfreuen haben. Ingleichen auch sollen osterwähnte Gewerken, wie überall Herkommens, alle Fischereyen in den zum Bergbau gehörigen, angelegten und neu zugelegten Teichen und Waßergraben zu genießen, auch daneben freye Macht haben, dem Bergbau und Hüttenwerk zum Besten neue Teiche, wo sie für nütz- und nöthig befinden, anzulegen, in denselben Fische zu setzen, zu fischen und alle Teiche zu schützen, auch da sie ja auf jemandes Acker, Gärten, oder Wiesen nöthig finden zu schürfen, einzuschlagen, Schächte zu senken, Stollen und was sonst zu Fortsetzung des Bergbaues nöthig, zu treiben, ungehindert seyn, doch daß sie sich mit dem Eigenthumsherrn gehörig wegen eines billigen und nicht übersetzten Preises, nach des Bergamts Gutfinden vergleichen, wie sie dann auch berechtigt, Fußsteige und Fuhrwege über Felder und Wiesen zu den Schächten zu machen, Brücken und Fähren über alle Waßer zum Besten des Bergwerks anzulegen, Ziegel-Oefen, Glashütten, Leimgruben, Kalk- Oefen, Kalksteine, Gips- und Cement- Brüche, wo solche zu finden, in Schwang zu bringen, auch Gips- und Cement- Mühlen anzulegen, und aller Ströme, Flüße, Bäche, Waßer und Quellen sich zu bedienen, andern hinwieder zu verleihen, an- bey und in denenselben Waßerkünste, Hütten, Hämmer, Saigerhütten und andre Werke, auch Bret- und Schneidemühlen, Mahlmühlen, Oelmühlen, auch Schmiede- Eßen anzulegen, auf den Strömen allerhand Schiffen- und Holz- Flößen sich zu gebrauchen, auch alle Gießsteine frey einzuführen, ferner Seifen- und Waschwerke anzustellen; wie sie dann auch an allerhand Materialien, als Eisen, Talch, Seilern, Bretern, Holz, Kohlen, und allem andern, deßen sie zu Forttreibung des Berg- und Hüttenwerks benöthigt seyn, ohne jemandes Behinderung, oder Steigerung des Preises, den Vorkauf haben, das Bergamt auch befugt seyn soll, allerhand ihnen und zum Bergbau benöthigte Handwerksleute, als Bergschmiede, Huf- Zeug- Messer- Zweck- und Nagelschmiede, Seiler, Böttcher, Wagner, Schlößer, Schuster, Schneider, Zimmerleute, Becker und Fleischer zu setzen, und ihnen Innungen zu geben und zu verstatten, auch ihnen die gewöhnlichen Frist- oder Quatember- Gelder entrichten zu laßen. Endlich und zum

IX. Wiederhohlen Wir auch hiermit die vormahls den Gewerken ertheilte gnädigste Donation wegen des alten, verfallenen Schloßes Rothenburg nebst dem dabey gelegenen wüsten Garten, daß sie sich deßen zu ihrem Behuf und Gebrauch wegen der nahe daran gelegenen Bergwerke frey und ungehindert als erb- eigenthümlich gebrauchen mögen.

Bey allen solchen angezogenen Privilegiis und Begnadigungen wollen Wir beydes, Gewerken und Bergverwandte, sowohl hohe, als niedrige, allemahl nachdrücklich schützen, manuteniren und vertreten, und wollen Wir hiermit und Kraft dieses ein freyes Bergwerk, wie sich das nach Bergwerks- Ordnung, Recht und Gewohnheit gebürt, jedermännialich verkündigt haben, mit dem Anfügen, daß alle diejenigen, so durch freye Ausschürfung eines neuen, oder von den Alten bereits fündig gemachten Ertz-Ganges in diesem Bergbau, die Steinkohlen ausgenommen, mit einzutreten Beliebung tragen, bey den obgenannten Haupt- Lehnträgern, oder deren Erben sich anzumelden, ihre Muthungen schriftlich einzugeben, und die Verleih- und Bestätigung von dem Bergamt, Bergordnungsmäßig zu gewarten haben, sich aber bis zu Ausfertigung einer aparten und von Uns gnädigst confirmirten Bergordnung mitler Zeit nach den Chur- und Sächsischen, wie auch Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen Gebräuchen verhalten sollen. Schlüßlich versprechen Wir über dieses alles, da man hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyung eines, oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerke und Gewerken ein erheblicher, auch Uns, Unsern vorbenanten Provinzen und Ländern ersprießlicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach, solches jedesmahl nach Befinden annoch hinzu zu setzen, und durch öffentlichen Druck, gleichwie hiemit geschiehet solches publiciren, und jedermann kund machen zu laßen, und dadurch die Baulustigen Gewerken ferner zu animiren. Alles getreulich und sonder Gefährde. Deß zu mehrere Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstlich Gnadensiegel dabey drucken laßen. So geschehen Cölln an der Spree, den 12. Decembr. 1691.

Interims- Ordonnanz

für die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, in der incorporirten Grafschaft Mannßfeld, Magdeburgischer Hoheit, und in der alten Mark d. 22. May 1696.

An. 1696. Wir Friedrich III., von Gottes Gn. ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun hiermit kund, und fügen Jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, in Gnaden zu wißen: Demnach der gütige Gott Unsre Lande hin und wieder, vor andern aber Unser Herzogthum Magdeburg und incorporirte Grafschaft Mannßfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch die Alte Mark mit dem edlen Bergwerke an allerhand Ertz und Mineralien, insonderheit auch mit einem reichen Eisen- Ertz- Steinkohlen- auch Silber- und Kupfer-

Kupferhaltigem Schiefer-Flötz gesegnet, daher Wir auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen Unsrer Magdeburgischen und Altmärkischen Gewerkschaft, dieselbe mit einem Berg-Privilegio vorhin versehen, und nachdem in den aufgenommenen Gruben die Anbrüche mächtiger und beßer worden, die Zahl der Arbeiter täglich sich vermehrt, sind Wir in Gnaden bewogen, nicht allein ein ordentliches Bergamt zu bestellen und aufzurichten, damit dem Bergwerke treulich und wohl vorgestanden, und so wohl Unser hohes Interesse gewahrt, alle Unbilligkeit vermieden, Unrecht gestraft, und der bauenden Gewerken gebürlicher Nutzen befördert werde, sondern haben auch nunmehr auf fernerweites unterthänigstes Ansuchen Uns gnädigst resolvirt, eine gewisse Berg-Ordnung, damit sowohl die Gewerken selbst, als auch die Berg-Bedienten und Arbeiter sich darnach richten mögen, entwerfen zu laßen. Weil aber die Umstände noch nicht zugeben wollen, eine auf alle Stücke eingerichtete vollständige Berg-Ordnung abzufaßen, so haben Wir ad Interim, und so lange, bis solche verfertiget, nachfolgende Artickeln zu männigliches Wissenschaft und Nachricht publiciren laßen: Zuförderst aber wollen Wir allen demjenigen, was in oberwähntem Unserm gnädigst ertheiltem Berg-Privilegio vom 12. Dec. 1691. dem Patent und Rescript vom 1. Febr. und 22. Novemb. 1694. dem Bergwerk und der Bedienten Befreyung wegen zum Besten verordnet, nachgelebet wissen, gleich wäre es von Wort zu Wort anhero repetiret; Und damit gute und erfahrne Berg-Officiere und Bergleute sich mit der Zeit in Unsern Landen ankaufen, und häuslich niederlaßen mögen, so wollen Wir die ertheilte Privilegia ferner noch dahin gnädigst erklärt, und hiemit ausdrücklich verordnet haben, daß alle Bergofficiere und Bergleute, ob sie gleich eigne Häuser in Unserm Lande und Städten haben, oder noch erkaufen, wann sie solche selbst bewohnen, der Freyheiten von Accis, Personal-Contribution, Einquartirungen ꝛc. wie solche in Unserm gnädigsten Privilegio benennet, so lange sie bey dem Bergamte, oder Bergwerke würklich in Diensten und Arbeit stehen, vollkömlich genießen, und von Unsern Accis-Bedienten und Beamten bey Vermeidung ernster Strafe dawider keinesweges beschwert, oder zu einigen Klagen ihnen Anlaß gegeben werden soll. Und gleichwie demnach

I. Unsre gnädigste Willens-Meinung dahin geht, daß Unser im Herzogthum Magdeburg und incorporirter Grafschaft Mansfeld, verliehenes Bergwerk von der Gewerkschaft auf ihre Kosten treu, fleißig und bergmännisch fortgetrieben werde, und ohne erhebliche Ursache, bey Verlust des Privilegii, nicht liegen bleibe, auch Uns nach Verfließung der gnädigst verwilligten Freyheit der Zehnde von aller Ausbeute, so wohl des zu gut gemachten Metals, als auch an Steinkohlen und andern befindlichen Mineralien richtig und ohne Aufenthalt jederzeit ganz frey geliefert werde; Also soll auch außer dieser privilegirten Magdeburgischen und Alt Märckischen Gewerkschaft niemand sonst nach Steinkohlen zu graben erlaubt seyn; Und damit auch

II. Obgedachter Unser Zehnde, sonderlich ratione der Steinkohlen desto besser befördert werde; so wollen Wir alle Einfuhre andrer Steinkohlen in Unsre Lande, unter was Prätext es auch jedesmahl geschehen möge, hiermit ernstlich, und bey Confiscation der Steinkohlen, und nachdrücklicher Bestrafung verboten haben, dabey Wir Unsrer getreuen Gewerkschaft noch diese fernerweite Vertröstung gegeben, daß Wir auch alles fremdes Eisen und Meßing, oder Drath-Arbeit, wann solche in Unsern Landen mit der Zeit wird gemacht und verfertigt werden, ebenermaassen auch verbieten wollen. An. 1696.

III. Damit auch solcher nützliche Bergbau nicht gehindert, und die baulustigen Gewerke, welche auf ihre schweren Kosten solches Bergwerk bauen, von andern abgeschreckt werden; so haben Wir eine öffentliche Bergfreyheit nach Bergwerks Recht und Gebrauch gnädigst publiciren, und ein gewißes Bergamt bestellen, auch solches mit allen gehörigen Jurisdictionalien versehen laßen, daß alle beym Bergamt befindliche Officiere, Hütten- und Bergleute, wie sie Nahmen haben, ob sie schon sonst ratione immobilium anderwärts angesessen und in Actionibus pure realibus iustificabel, dennoch vor ihre Person und Domestiquen unter keiner andern, als des Bergamts Jurisdiction in quavis Actione, tam civili, quam criminali & personali stehen, auch von niemand anders, dem gnädigst ertheilten Privilegio gemäß, citirt, oder gerichtet werden sollen; Und gleichwie über das, einem jedweden nach Ertz-Gängen, Klüften und Geschicken zu schürfen und einzuschlagen erlaubt, also soll auch kein Grundherr, oder Besitzer der Güter solches hindern, sondern das Bergamt damit allein gewahren laßen, es mögen auch solche Bergwerke gleich auf geistlichen Freystädten, Schloß-Gütern, Hof-Aeckern, Wiesen und dergleichen, oder sonst wo sich befinden. Es sollen aber doch die Gewerken, wo sie an einem Orte schürfen, einschlagen, eine Halde machen, den Ort beschütten, und da sie denselben zum Bergwerk behalten würden, solchen Ort taxiren laßen, und nach Proportion deßen, was an Nutzungen davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß der Berg Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn, wie dann allen denjenigen, so neue Gänge und Anbrüche von Steinkohlen, Ertzen, Queckfilber, oder andern Metallen und Mineralien erschürfen und entblößen, nicht nur nach Befinden eine gute Vergeltung von 5, 10, 20 und mehr Thalern gereichet, sondern auch die Gewerkschaft wegen der Erb-Kure sich mit ihnen vergleichen soll.

IV. Und damit auch keinen baulustigen Gewerken das Feld gesperret werde; als soll das Bergamt dahin sehen, daß mit Verschreibung der Fristen kein Unterschleif, oder Betrug geschehe, und solche nicht ohne erhebliche Ursachen verstattet werden.

V. Weil dann an rechter Ordnung und guter Aufsicht eines ganzen Bergwerks Steigen und Fallen gelegen ist; so sollen die Aemter beym Bergamt mit treuen, ehrlichen, unverdrossenen Leuten, die des Bergwerks guten Verstand haben, bestellet werden, damit aller Zank, Uneinigkeit, Untreu, Dieberey, Vortheil, Betrug und dergleichen dem Bergwerk schädliche Laster mögen vermieden bleiben; zu dem Ende die beym Bergamt bestellte Bediente jedesmahl Uns so wohl, als der Gewerkschaft treu und gewärtig zu seyn, und diese Unsre Verordnung unverbrüchlich zu halten, mit Eydes-Pflichten belegt, desgleichen diejenigen, so auf Rechnung sitzen, genugsame Caution zu bestellen angewiesen werden sollen.

VI. Die bestellten Officiere samt und sonders sollen bey Vermeidung Unsrer Ungnade und Bestrafung gute Aufsicht haben, daß ordentlich und bergmännisch gearbeitet, auch treu und ehrlich gehandelt, und die von Gott bescherten Anbrüche nicht versetzt, noch verstürzt, oder die Bergfesten weggehauen, und niemand, unter was Schein es auch sey, vervortheilt werde.

VII. Hin-

An. 1696. VII. Hingegen sollen alle übrige Diener und Arbeiter, so sich bey Schmelz und Hütten-Werk oder Steinkohlen gebrauchen laßen, dem Bergamt und ihren vorgesetzten Berg-Officieren alle Treue, Folge und Gehorsam leisten, sich weder mit Worten, noch Werken denselben widersetzen, sondern dasjenige, wozu sie angewiesen, treulich verrichten, oder deswegen vom Bergamt, ohne Ansehung der Person, gehöriger Bestrafung gewärtig seyn. Und da sich ein Theil eines Auflaufs, Tumults, oder Zusammenrottirung, welches hiemit bey Leib- und Lebens-Strafe verboten wird, gelüsten laßen würde, alsdann das Bergamt nach den Redelsführen scharf inquiriren, und so sie ausfündig gemacht, und man derer habhaft, dieselben zu ernstlicher Strafe ziehen, oder da es eine Sache von hoher Importanz, und am Leben zu strafen, solche ungesäumt an Uns gelangen laßen soll.

VIII. Wollen Wir auch, daß die Bergleute sich eines nüchternen und ehrbaren Lebens befleißigen, alles Fluchens, Gotteslästerns, Schwörens, wie auch aller Meuterey wegen des Arbeits-Lohns und sonst, wie auch aller Uneinigkeit, Gezänkes, Schlägerey und Balgens, sonderlich auf dem Berg- und Hütten-Werke, woselbst Wir aller Orten eine Bergfreyheit hiemit gnädigst declariren, und alle Schlägerey bey Leibes-Strafe ernstlich verbieten, sich gänzlich enthalten sollen.

IX. Sollen alle Berg-Officiere und Diener ihren Pflichten gemäß alle Fahrläßigkeit und Betrügerey verhüten helfen, die Arbeiter auch zu rechter Zeit an ihre Schicht gehen, und allemahl beym Ein- und Ausfahren ihre ordentliche Betstunde halten, nachmahls ihr gesetztes Maas treulich zu Werke richten, auch zu gehöriger Stunde und vor der Zeit nicht Schicht machen, vielweniger falsche Schichten anschreiben laßen, gestalt sie dann sowohl wegen Einrichtung der Schichten Bergwerks-Gebrauch nach richtige Anstalt machen, und die Arbeiter derselben gemäß sich verhalten sollen. Und da einer, oder der andre entweder zu spät, und nach gesezter Stunde an die Arbeit kommen, oder vor der Zeit, die ihm noch zu arbeiten gebürt, davon abgehen, oder sonst betrüglicher Weise seine volle Schicht nicht machen, noch das gesezte Maas ausfördern würde, soll ihm das Schicht-Lohn abgezogen werden. Und damit sonderlich bey Gewinnung der Steinkohlen man versichert seyn könne, wie viel in jeder Schicht von dem Kohlenhäuer gefordert worden, sollen die Haspeler mit Eydes-Pflicht belegt, von diesen die Kübel allezeit richtig angeschrieben, und bey Vermeidung ernster Bestrafung nicht zu viel, noch zu wenig angesezt, sondern das richtige Maas dem Geschwornen, Steigern und Berg-Kohlen-Schreiber angegeben werden.

X. Auch sollen die Arbeiter keine andern Feyertage haben, als welche sonst der Orten insgemein mit Unterlassung der Feldarbeit nach Gottes Wort gefeyert und gehalten werden. Der gute Montag, oder die sogenannte Bier-Schicht aber soll ihnen keinesweges verstattet werden, noch wegen einer Hochzeit, oder Kindtaufe, von der Arbeit zu bleiben vergünstigt seyn, sie haben denn zuförderst ihre Arbeit verrichtet, oder vom zeitigen Bergmeister desfalls gehörige Erlaubniß erhalten; wie dann auch sonst den Arbeitern auf dem Zechenhaus zu trinken und zu spielen, oder sonst zu Nachtheil des Bergwerks muthwillig von ihrer Arbeit zu bleiben, und einen Feyertag zu machen, bey ernstlicher Bestrafung und Verlust des Wochen-Lohns, nicht zugelaßen seyn soll.

XI. Ebenfalls soll keinem Arbeiter ohne merkliche vorstehende Noth 2 Schichten nach einander zu fahren verstattet, noch, so einer eigne Gebäude hat, ohne Vorwissen des Bergamts auf andern Zechen gefördert werden.

XII. Und wie absonderlich auch dahin zu sehen, daß recht Geding, und solches nicht nach Gunst, oder Freundschaft gemacht, oder ehe es ausgehauen, bezahlt werden; also, wann auch einer einiges Geding angenommen, aber ehe er solches verfertiget, ohne Bewilligung des Bergmeisters, geschwornen Schichtmeisters, oder andrer Bergbedienten davon abkehrt, soll derselbe das verdiente Lohn verwirkt haben, auch bey andrer Arbeit auf dem Bergwerk nicht geduldet werden, und soll allezeit, wann eine Arbeit überhaupt verdingt werden muß, das Gedinge mit den Bergleuten, oder Arbeitern vor Antretung der Arbeit aufs genaueste gemacht, ein Contract darüber aufgesezt, und von dem Bergschreiber ordentlich in das Berghandels-Buch ingrossiret, was darauf an Lohn gezahlt, fleißig und richtig untergeschrieben, und dabey aller Betrug und Vervortheilung der Gewerkschaft verhütet werden.

XIII. Wie nun den Arbeitern ihre Arbeit treulich zu verrichten obliegt, also sollen sie auch die Erze, Schiefer und andres rein, absonderlich die Steinkohlen, so viel sich thun läßt, in ganzen Stücken hauen, alle Berg-Unart möglichst davon absondern, die Erze bey Vermeidung harter Bestrafung, wohl ausklauen, und jede Gattung Erz, oder Schiefer, auch Kohlen an besondern Ort schütten, auch dahin sehen, daß allemahl gerechtes Maas gegeben werde.

XIV. Sollen die Arbeiter auch von Erz, Unschlitt, Bretern, Eisen, Steinkohlen, Holz und allen andern zum Bergwerke gehörigen Sachen im geringsten nichts entwenden, noch weil dadurch kein geringer Schade der Gewerkschaft zugefügt werden kann, mit sich nach Haus nehmen, auch kein Gezähe, wie es Nahmen haben mag, ohne Vorwißen des Berg- und Schichtmeisters, von der Grube bey harter Strafe hinwegtragen; wie dann auch keiner, sonderlich die bey dem Bergwerk, oder sonst befindliche Schmiede sich gelüsten zu laßen, solch vom Bergwerk entwendetes Gut zu kaufen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er solches nicht allein ohne Entgeld wieder zurückgeben, sondern auch über das noch mit exemplarischer Strafe angesehen, solche Strafen und Bußen aber der Gewerkschaft zu gute gehöriger maßen berechnet werden sollen.

XV. Ein jedweder Arbeiter soll bey der Belohnung, oder Anschnitt, so jedesmal richtig, und zwar alle 14 Tage bergbräuchlich beym Bergamt zu halten, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit den Lohn, wo er nicht erhebliche Ursachen vorzuwenden, persönlich vom Schichtmeister empfangen, und kein Bergbedienter bey Vermeidung harter Strafe sich gelüsten laßen, solchen Lohn der Knappen wegen aufzuheben, oder etwan heimliche Verständniße wegen der Schichten und Gedinge mit einander zu haben, und dabey zu participiren, oder blinde Häuer und Bergleute, so nicht würklich arbeiten, in der Rollen zu führen, und in Anschnitt, oder Register zu bringen, mit in den Lohn gehen zu laßen, oder zu ihrer eignen Arbeit zu gebrauchen. Da aber ein- oder der andre dem Bergwerk auffagt, und nicht wieder anzufahren gedenkt, derselbe soll solches bey der letztern Lohnung dem Bergamt anzeigen, und die Ursache dabey melden, welches dann der Bergschreiber jedesmahl gehörig nieder zu schreiben hat, der Bergmann aber so alsdann nach richtiger Lieferung seines Berg-

Zeugs

Zeugs und Abzahlung seiner Schulden sich von Stund an fort machen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßiggang andre an ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfals das Bergamt einen solchen abgelegten, oder abgekehrten, der sich über 3 Tage, es geschehe dann solches wegen Krankheit, aufhalten und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit zu stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anzuhalten befugt seyn soll.

XVI. Wann Gebrechen und Streitigkeiten auf den Bergwerken, es sey in Berg-Gruben, Hütten, oder sonst etwas, wie es Nahmen haben mag, vorfallen, und es die Nothdurft erfordert, so sollen Bergmeister, Geschworne, oder nach Befindung der Sache, der Bergrichter und mehrere Berg-Officiere sich dahin erheben, Verhör und Inquisition anstellen, die Bergwerke befahren, die Gebrechen in Augenschein nehmen, Markscheiden abziehen, Gedinge machen und abnehmen, und allen Beschwerden, so viel immer möglich, abhelfen, oder wo es beym Bergamt nicht erörtert werden kann, die Sache an Unsern Hof- und Berg-Rath, auch Leib-Medicum, D. Krug, oder wem sonst so wohl von Uns als der Gewerkschaft wegen die Aufsicht darüber anvertrauet, oder nach Beschaffenheit der Sachen an Uns selbst unterthänigst gelangen, und gebürend vortragen laßen.

XVII. Das Bergamt soll auch dahin trachten, daß die Gewähr im Gegenbuche richtig bewahrt, und die Protocolle ordentlich gehalten werden, und sollen solche Bücher, als Archivum publicum, plenam Fidem haben, und nach denselben, als einer Richtschnur, alle Irrungen, so wohl de Dominio & proprietate partium metallicarum, als auch sonst in andern Sachen entschieden werden.

XVIII. Auch soll die Berg- und wann Wir zu der Erhebung kommen, die Zehnd-Rechnung jedesmahl richtig gehalten, und zwar was die Lohnungen und wöchentliche Rechnung anlangt, sollen solche beym Bergamt, die Quartal- und General-Rechnung aber bey der Gewerkschaft, oder die in deren Nahmen Commission haben, abgelegt und examinirt, sodann gehörig unterschrieben werden, damit keine Unterschleife, oder Gefährde darinnen vorgehen.

XIX. Keinem Fremden, Ausländischen, oder nicht mitbauenden Gewerken soll erlaubt seyn, ohne des Bergamts, oder Bergmeisters Vorwissen, die Berg-Gebäude zu befahren, oder auch auf den Hütten zu pernoctiren, oder sonst mit den Arbeitern und Berg- und Hüttenleuten heimlich Gewerbe zu treiben.

XX. Damit auch die Posterität von dem bishorigen und itzigen Bergbau gnugsame Nachricht und Information finden, und das Bergwerk nicht etwa durch Absterben, oder Abkehren derjenigen Bergbedienten und Officiere, so sich des Gebürge, Flötzes und Streichens der Steinkohlen, und wie der Bergbau wohl zu führen, bekannt gemacht, in Confusion gerathen, oder gar in gefährliche Zerrüttung fallen möge; so werden alle und jede Berg-Officiere und Bedienten treulich ermahnet, unter sich keine heimlichen Anfeindungen und Hinterhaltungen der zum Bergbau nöthigen Nachrichten zu hegen, sondern alle insgesamt sich der Einigkeit zu Unserm und dem gemeinen Besten zu befleißigen, und vermöge ihrer Pflicht dahin zu sehen, daß stets um und neben ihnen tüchtige Leute auferzogen und unterrichtet werden, welche hernach bey Absterben der ältern den Bergbau fortzusetzen geschickt seyn mögen; wie Wir dann diejenigen, so diesem Unserm gnädigsten Willen gehorsamst nachleben, und Unser und das gemeine Beste dadurch befördern werden, nach Befinden aller Churfürstlichen Gnade versichern. Zu dem Ende soll alle Quartal das Bergwerk conjunctim von den sämtlichen Bergbedienten befahren, ein richtiger und wahrhafter Aufstand und Relation von dem Bergbau, wie weit man in selbigem Quartal mit den Orten kommen und aufgefahren, auch was sich dabey ereugnet, und was ferner zu thun, abgefasset, dem Bergschreiber, der zugleich mitfahren soll, übergeben, von diesem in ein ordentlich Buch eingetragen, und hernach der Aufstand von allen unterschrieben, dem Bergamt übergeben, und ferner an Uns und die Gewerkschaft, oder wer desfalls Commißion hat, eingeschickt werden. An. 1696.

XXI. Damit auch das Berg- und Hüttenwerk in Unsern Landen desto besser befördert werde, so sollen Unsre andern Beamten ein jeder in seinem von Uns ihm anbefohlnem Amte und Stadt, da die Bergwerke seyn, und Wir solche vor Uns selbst, oder durch Gewerken bauen laßen, Unsre Unterthanen, um die gewöhnliche Gebür und nach Billigkeit alle Nothdurft zum Bergwerke, oder davon zu fahren, Holz anzuschleppen, und zu hauen, ingleichen die Schmiede, Zimmerleute, Maurer und andre Handwerker an der beym Bergwerke vorfallenden Arbeit ihrer Handwerke mit allem Ernst anhalten; wie dann auch weder Unsre Diener und Beamten, noch andre Unterthanen den Gewerken und Bergleuten an ihren gegönneten Bergfreyheiten durchaus keinen Eintrag thun, vielmehr denselben zu Fortsetzung des Bergwerks allen beförderlichen guten Willen erzeigen, und ihnen in allen billigen Dingen die hülfreiche Hand bieten sollen.

XXII. Im übrigen allen, so hierin nicht begriffen, wollen Wir so wohl die Gewerken, als auch die Berg-Officiere, Bergleute und Arbeiter, bis daß Wir bey fernerer Aufnahme der Bergwerke und der Sachen Bewandniß nach eine förmliche Berg-Ordnung werden ausgehen laßen, in andrer Oerter übliche Bergrechte und Berg-Ordnung verwiesen haben, und befehlen demnach allen und jeden Unsern hohen und niedrigen, sowohl Militair- als Civil-Bedienten, und insbesondre auch denen Berg-Officianten samt und sonders, so gnädigst als ernstlich, sich hiernach gehorsamst zu achten, und mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß über diese Unsre gnädigste Verordnung in allen Puncten und Clauseln, so weit es einen jedweden angeht, mit genauer Observanz gehalten, und bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, und der darin enthaltenen Strafe dawider nicht gehandelt, noch dagegen zu handeln jemand verstattet werde. Wornach sich jedermänniglich also eigentlich zu achten, und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. May, Anno 1696.

Privilegium

der Hütten-Bedienten und Arbeiter bey den Chur-Märkischen, Pommerschen, und Neu-Märkischen Eisenhütten und Blechwerken d. 1. Nov. 1768.

An. 1768. Nachdem Se. Königl. Maj. in Preußen, Unser Allergnädigster Herr aus Landesväterlicher Vorsorge, und damit die in Pommern und der Chur- auch Neu-Mark entdeckten Eisensteine nicht ohne Nutzen bleiben, sondern zum Besten Dero Königl. Landen, und getreuen Unterthanen angewandt werden mögen, in der Chur-Mark, Pommern und der Neu-Mark Eisen- und Blech-Hütten-Werke anzulegen allergnädigst geruhet; So haben höchstgedachte Se. Maj. zu mehrerer Beförderung und Fortgang dieser, Dero Landen so sehr nützlichen Werke die dabey bestellten Bedienten und Arbeiter, oder welche noch künftig angenommen werden, mit folgenden Hütten-Freyheiten zu begnadigen allergnädigst gut gefunden.

I. Ist Sr. Kön. Maj. höchster Wille und Befehl, daß alle und jede Arbeiter und Bediente, so bey obgedachten Werken angenommen werden, oder sich dazu von selbst einfinden, nebst denen Ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen, oder sonst, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie-Geldern, Hufen- und Gibel-Schoß, Krieges-Metz-Geldern, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und bereits angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, so lange, als sie Hütten-Bediente und Arbeiter seyn, eximirt bleiben sollen, wenn sie aber Dienst- und steuerbare Güter erhandeln, oder auf andre Art an sich bringen, sind sie schuldig, die darauf haftenden Prästanda jedesmahl gehörig abzuführen. Auch sind mehrerwähnte Hütten-Bediente und Arbeiter in Ansehung der verbotenen Waaren und sonst denen Landes-Gesetzen unterworfen, und müssen bey der darin festgesetzten Strafe keine Contrebande treiben, jedoch sollen die Visitationen, die deshalb auf den Hüttenwerken zu veranlaßen nöthig gefunden werden, jederzeit mit Zuziehung des darauf bestellten Factors geschehen, damit um so mehr alle Unordnungen vermieden werden, auch der Factor dafür einstehen, daß keine Contrebande getrieben werden.

II. Wird den Hütten-Bedienten und Arbeitern das Recht und die Freyheit verstattet, dasjenige, so zu ihrer und der Ihrigen Nothdurft, an Speise, Getränke und sonst erfordert wird, aus den Städten, oder vom platten Lande in Sr. Kön. Maj. Landen sich kommen zu laßen, wo sie solches am besten erhalten können.

III. Sämmtliche bey diesen Eisen- und Blech-Hüttenwerken bestellte Bediente und Arbeiter, als Factors, Controlleurs, hohe Oefners, oder Schmelzer, Förmer, Aufgeber, Pöcher, Hämmer- und andre Eisen- und Blechschmiede, Steingräber, Köhler, oder wie sie sonst Nahmen haben, sollen nebst den Ihrigen von aller Werbung gänzlich befreyet seyn und bleiben.

IV. Das Gehalt und Lohn soll ihnen jedesmal promt und baar gereicht, und sie keineswegs angehalten werden, wider ihren Willen Lebens-Mittel, oder andre Rechnung statt baaren Geldes anzunehmen, wie solches bey Hütten wohl zu geschehen pflegt, und dadurch den armen Arbeitern ihr sauer verdienter Lohn gewißermaßen wieder entzogen wird.

V. Erhalten sämtliche Hütten-Bediente und Arbeiter freye Wohnung und Feuerung, jedoch müssen letztre sich mit Raff- und Lese-Holz begnügen, und sich solches durch die Ihrigen hohlen laßen.

VI. Dafern sich ein, oder andrer Hütten-Bediente, oder Arbeiter nach Verfließung der mit ihm verdungenen Zeit nach seiner Heymath, oder andern Landen mit seinem Vermögen, so er mit sich gebracht, oder hernach bekommen, und in Königl. Landen bey der Hütte erworben, begeben will, soll ihm solches frey und ungewehret bleiben, und von den mit sich nehmenden Sachen, oder baarem Gelde kein Abschoß bey seinem Abzuge von ihm gefordert werden.

VII. Wollen Se. Kön. Maj. mehr erwähnte Hütten-Bediente und Arbeiter bey diesen ihnen allergnädigst ertheilten Freyheiten und Begnadigungen wider jedermann hohen oder niedrigen Standes mit Nachdruck schützen, und sie jedesmahl, wenn sie darinnen gekränket werden, in Dero höchste Protection nehmen. Dagegen aber dieselben erinnert werden, sich als treue, ehrliche, gehorsame und unverdroßene Hütten-Bediente und Arbeiter stets zu beweisen, auch nach der ihnen zu publicirenden Hütten-Ordnung, oder Reglement genau zu achten. Urkundlich haben Se. Kön. Maj. dieses Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Dero Kön. Insiegel bedrucken laßen. So geschehen, Berlin, den 1sten November 1768.

Hütten- und Hammer-Ordnung

für sämmtliche in Königl. Preußischen Landen befindliche Königl. Eisen- Blech- Kupfer- und andre Hütten, auch Hammerwerke d. 27. April 1769.

An. 1769. Wir Friedrich, von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wißen: Nachdem Wir während Unsrer glorreichen Regierung, verschiedene Eisenhütten und Hammerwerke mit glücklichem Erfolge in Unsern Landen anlegen laßen, und die dabey befindlichen Hütten-Bediente und Arbeiter durch das unter dem 1. Nov. 1768, emanirte, und sub. A. beygedruckte Hütten-Privilegium mit vielen Freyheiten begnadiget, ingleichen zu desto mehrerer Beförderung gedachter Hütten- und Hammerwerke, und des Bergbaues ein besondres Bergwerks- und Hütten-Departement in Unserm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio angeordnet haben, von welchem alle

alle Bergwerks- und Hütten Sachen, auch Bediente in Unsern gesamten Landen dependiren, und sich nach deßen Vorschriften richten sollen; so haben Wir auch noch für gut und nöthig befunden, durch gegenwärtige Hütten- und Hammer-Ordnung die Hütten- und Hammer-Bediente, auch Leute umständlich anweisen zu laßen, was ein jeder nach seinem Amt und seiner Bestimmung zu leisten schuldig ist, und wie es bey den hohen Oefen, Frisch- und Blech-Hämmern gehalten werden solle. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hierdurch allergnädigst, wie folget.

Caput I.
Von den allgemeinen Pflichten der Hütten-Officianten und Leute.

§. 1. Werden sämtliche Hütten-Bediente und Leute auf ihre geleistete Eides-Pflicht hiermit verwiesen, dergestalt, daß sie bey dem Werke, bey welchem dieselben angesetzet sind, es sey beym hohen Ofen, Stab- Frisch- Zayn- oder Blech-Hammer Unser Bestes nach allem Vermögen wahrnehmen, und unermüdet darauf bedacht seyn, daß Unser Hütten-Interesse immer mehr und mehr dabey befördert, Schaden und Nachtheil aber vermieden werde.

2. Müßen sämtliche Hütten-Bediente und Leute sich eines unsträflichen Wandels befleißigen, besonders die Vorgesetzten deshalb mit gutem Exempel vorgehen, damit ihre Untergebenen dadurch zur rühmlichen Nachahmung gereizt, und also um so vielmehr Bewegungs-Gründe haben, der Bedienten Befehl und Erinnerungen Folge zu leisten, und gute Beyspiele der Vorgesetzten mehr würken, als Strafen, denen gleichen wird ins besondre Einigkeit, ein gefälliges und friedfertiges Betragen gegen einander angerathen, Zank, Zwietracht aber, wobey der Dienst allemahl leidet, hierdurch nachdrücklich untersaget.

3. Muß sowohl ein jeder für sich, als auch alle gemeinschaftlich dahin arbeiten, und darauf denken, welchergestalt bey dem Werke ein- oder andrer reeller Nutzen gestiftet, und daßelbe verbeßert, die Ausgaben vermindert, die Einnahmen hingegen vermehrt werden können, zu welchem Ende ein jeder seine Vorschläge demjenigen, welchem die Aufsicht und Direction des Werks anvertrauet worden, ohne Scheu entdecken, und dieser davon an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii zur fernern Verfügung berichten, niemand von den übrigen aber bey Vermeidung der Remotion sich beygehen laßen muß, ihn deshalb, weil er es mit Unserm Dienst redlich meynet, anzufeinden und zu verfolgen.

4. Sämtliche Hütten- und Hammer-Arbeiter müßen sich als gute Bürger des Staats verhalten, sich in die eingeführte Ordnung schicken, und folgsam seyn, fleißig und mit aller Treue arbeiten, nichts vernachläßigen, allen Schaden und Nachtheil vom Werke abwenden, heimlicher Weise nicht aus der Arbeit laufen, noch etwas von ihnen zugegebenen Materialien veruntrauen, vielmehr ihre Arbeit nach ihrem besten Wißen verrichten, und dahin trachten, daß ihre Waaren immer mehr und mehr in der Güte verbeßert werden, überhaupt aber sich den allgemeinen Landes-Gesetzen und Policey-Anstalten unterwerfen, gegen die ihnen vorgesetzten Hütten Bediente, bey Vermeidung schwerer Strafe sich gehorsam und bescheiden bezeigen, widrigenfalls aber Wir die Ungehorsamen nach der Strenge der Gesetze werden bestrafen laßen. Am allerwenigsten müßen sich dieselben unterstehen, einen Auflauf zu erregen, An. 1769. oder sich bey demselben einzufinden, als welches hierdurch bey Leib- und Lebens-Strafe verboten wird, dahingegen aber denjenigen Hütten-Arbeitern, welche sich pflichtschuldig betragen, Unser Schutz und Gnade hiermit versichert wird.

Caput II.
Von den besondern Pflichten der Hütten-Officianten.

§. 1. Derjenige, welchem die Direction und Aufsicht über ein Hütten- und Hammerwerk anvertrauet worden, muß sich seinem geleisteten Eide gemäß, wovon die Eides-Formul sub. B. beygedruckt ist, als ein treuer, fleißiger, ehrliebender und unverdroßener Hütten-Bedienter bezeigen, den unter ihm stehenden Hütten-Bedienten und Arbeitern mit Bescheidenheit begegnen, und das ganze Werk seinem besten Wißen, Gewißen und dieser Vorschrift gemäß dirigiren, wofür derselbe Unsrer höchsten Gnade sich zu versprechen, bey ermangelnder Rechtschaffenheit und Fleiß aber zu gewärtigen hat, daß er sofort cassiret, auch überdem den Umständen nach, noch exemplarisch bestraft werden wird.

2. Ohne Genehmigung des Bergwerks- und Hütten-Departements, welchem er subordinirt ist, muß er keine Haupt-Veränderungen auf dem Werke vornehmen, sondern davon zuförderst ausführliche Anzeige thun, und die Approbation abwarten, solche Veränderungen hingegen, die zum Besten des Werks und deßen Conservation gereichen, und keinen Verzug leiden, zwar sogleich veranstalten, jedoch davon ebenfalls zur Approbation berichten, ingleichen diejenigen Berichte, welche von ihm erfordert werden, prompt abstatten.

3. Muß der Inspector, oder Factor, die Rechnung alle 3 Monate gleich nach dem Schluße des letzten vom Werke anfertigen, und an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz einsenden, auch die vierte Quartals-Rechnung so früh schließen, daß dieselbe vor Ablauf des letzten Monats im Etats-Jahr hier seyn kann. Die Rechnungen selbst sind nach einem deutlichen Schemate von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caße einzurichten.

4. Den Hütten Etat, welcher dem Inspector, oder Factor jährlich zugesandt wird, muß derselbe geheim halten, und niemand, dem es nicht zu wißen gebürt, vorzeigen, sonst sich aber nach allen Kräften angelegen seyn laßen, die darinnen aufgeführten Ausgaben in keinem Stücke zu überschreiten, vielmehr dabey etwas zu menagiren suchen. Wenn aber bey einem, oder dem andern Titel mit den Etats-Quantis nicht zu reichen steht, muß er davon zuförderst berichten, die Ursachen ausführlich anzeigen, und über die mehrere Ausgabe Decharge suchen.

5. Alle Etatsmäßige Ausgaben sind mit Quittungen, die übrigen mit Ordres und Quittungen zugleich zu belegen, andrergestalt solche defectirt, und von dem Inspector, oder Factor, ex propriis erstattet werden sollen.

6. Was in dem Etat zu Unterhaltung des Werks an Diäten, Insgemein ꝛc. ausgesetzt worden, darüber hat derselbe keine freye Disposition, sondern er muß über eine jede besonders vorfallende, und dahin gehörige Ausgabe des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii Approbation suchen.

7. Muß der Inspector, oder Factor, ein ordentliches Journal und Manual führen, in ersteres die

An. 1769. tägliche Einnahme und Ausgabe nach den Datis, in letzteres aber beydes, sowohl Einnahme als Ausgabe, unter gewißen Tituln aufführen, woraus die Hauptrechnung formirt wird.

8. Alle 14 Tage sendet der Inspector, oder Factor, nach den bereits habenden Vorschriften einen Rapport von dem Betrieb des Werks an das Bergwerks- und Hütten-Departement, und alle Monat einen Extract an die Cammer der Provinz, und das Duplicat an die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Caße, dergestalt, daß gedachter Extract längstens den 1. des folgenden Monats abgehen muß, bey 2 Rthlr Strafe in jedem Unterlaßungsfall.

9. Die Anschaffung der Materialien ist zu rechter Zeit zu veranstalten, und dahin genau zu sehen, daß von jeder Sorte wenigstens auf ½ Jahr Vorrath sey.

10. Die Auszahlung der Hütten-Bedienten und Arbeiter geschiehet nach dem Etat, und zwar bekommen erstere solche alle Monat, letztere aber alle 14 Tage, in Gegenwart des Controlleurs, und müßen die Tractamenter, Löhnungen, Fuhr-Gelder, und was sonst vorkömmt, zur gesetzten Zeit richtig und promt ausgezahlt, und die Bezahlung keinesweges verzögert werden.

11. Mit jedem Hütten-Arbeiter muß ein besonderes Quittungs-Buch gehalten, und darinn über den richtigen Empfang von dem Empfänger quittirt werden. Wenn aber solcher des Schreibens unerfahren, muß es in dem Quittungs-Buch notirt, von einem deßen Cameraden die Quittung ausgestellet, sodann aber solche dem Empfänger vorgelesen, und er dadurch überzeugt werden, daß nicht ein mehreres eingeschrieben worden, als er würklich erhalten. Sobald die Rechnung geschloßen wird, rechnet der Factor mit den Hütten-Leuten zusammen, und läßt sich von einem jeden zur Belegung der Haupt-Rechnung eine General-Quittung geben, schließt darauf das Quittungs-Buch ab, und notirt darunter, daß der Empfänger über alle diese Posten noch besonders eine generale Quittung zum Belag bey der Haupt Rechnung ausgestellt habe.

12. Vorschüße über 5 Rthlr. sollen ohne ausdrückliche Ordre des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii nicht gegeben werden, widrigenfalls alles auf die Gefahr des Rechnungs-Führers geht, welcher solche sogleich ex propriis erstatten, und überdem noch als ein übler Administrator den Umständen nach mit der Remotion bestraft werden soll.

13. Die Wohnungen der Hüttenleute muß der Inspector, oder Factor, zuweilen visitiren, und auf Feuer und Licht, daß damit vorsichtig umgegangen und das Werk in keine Feuers-Gefahr gesetzt werde, ein wachsames Auge halten, auch

14. Die Feuer-Instrumente wenigstens alle Monat nachsehen, ob sie auch in gutem brauchbaren Stande sind, und wenn daran etwas fehlt, solches ohne allen Verzug repariren, und das Nöthige anschaffen laßen, auch vornemlich dafür sorgen, daß jederzeit, sowohl lange, als kurze Feuer-Leitern und Hacken, ingleichen gute lederne Eimer in Bereitschaft seyn.

15. Die Schlüßel zu dem Spritzen-Hause müssen an einem sichern und gewissen Ort, jedoch dergestalt aufgehoben werden, daß ein jeder bey entstehender Feuers-Gefahr, so Gott verhüte, dazu kommen könne.

16. Die Hütte muß der Factor zum öftern sowohl Tages, als Nachts visitiren, und dahin sehen, daß ein jeder dasjenige verrichte, wozu er bestellt ist, und ihm zu thun obliegt, auch sich in Ansehung der Visitation an keine gewiße Stunde binden, sondern die Hüttenleute zu verschiedener Zeit gleichsam überrumpeln, als wodurch sie in Aufmerksamkeit und Fleiß erhalten werden.

17. Muß der Inspector, oder Factor, auch dahin sehen, daß alles dasjenige auf das genaueste befolgt werde, was einem jeden Hütten-Bedienten und Arbeiter, nachstehend specialiter aufgetragen und befohlen wird, insbesondre aber seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Holzschlagen zu rechter Zeit geschehe,

18. Gute Kohlen geschwelet.

19. Holzschläger-Köhler- und Fuhrlohn, so wohlfeil als möglich, bedungen, und richtig ausgezahlt,

20. Hinreichender Eisenstein in Vorrath angeschaft, derselbe gehörig gewaschen und gepocht,

21. Das Eisensteingräber-Langer- und Fuhrlohn, so wie das Förderlohn der Berg-Erzte, auf das menageuseste behandelt, und die Fuhrerr zu dem Ende jederzeit licitiret werden. Hiernächst muß derselbe

22. Auf den Zusteller und hohen Ofen-Meister, desgleichen auch auf die Frischer und Hammerschmiede, genaue Acht geben, daß der Ofen verhältnißmäßig beschickt, und die Frisch-Feuer gehörig gebauet und vorgerichtet, auch davon willkührlich nicht abgegangen werde, auch

23. Alle Sorten von Stab-Schienen-Pflug-Modell-Flach-Zayn- und Reck-Eisen auf das schärfste probiren;

24. Die schwarzen Sturz- und Salz-Pfannen Bleche, auch das Dünn-Eisen zu weißen Blechen biegsam ausschmieden, widrigenfalls aber bey den Blechen das fehlerhafte und untaugliche auswerfen laßen; auch

25. Dahin sehen, daß mit dem Zinn-, Talch, Beitz-Schwadt und Kohlen ehrlich umgegangen, und nichts auf die Seite geschaft werde.

26. Wenn von dem Werk Bomben, Canonen-Kugeln, oder andre Kriegs-Ammunition an die Zeughäuser gesandt werden, muß der Inspector, oder Factor, hauptsächlich sein Augenmerk dahin richten, daß keine andre, als recht brauchbare und vorher auf das schärfste probirte Ammunition abgeschift werde, auch daß bey der Einladung die Schacken an den Bomben gut bleiben, und nicht verletzt werden, welches letzte in dem Ablieferungs-Schein und Frachtbrief der Schiffer bemerkt werden muß, damit die Schiffer, wenn bey der Ablieferung sich wegen des letztern Defecte finden solten, zur Ersetzung des Schadens angehalten werden können, auch überhaupt alle nach den Factoreyen und sonst abzusendende Waaren den Schiffern zuwiegen, desgleichen die Stücke zuzählen, und Gewicht und Zahl in den Frachtbriefen genau exprimiren, widrigenfalls er das etwan fehlende ex propriis ersetzen soll.

27. Die Hütten-Gebäude müssen beständig in gutem Stande erhalten, und in Zeiten dasjenige, was wandelbar wird, wieder reparirt werden, daher auch des Factors Schuldigkeit ist, sämtliche Hütten-Gebäude, und das umgehende Zeug zum öftern zu visitiren, und Falls hin und wieder Reparaturen nöthig sind, die nicht über 5 Rthlr. betragen, solche sogleich zu veranstalten, Falls aber selbige sich höher belaufen, davon zur Approbation an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii zu berichten.

28. Ist

28. Ist unumgänglich nöthig, daß allezeit eine Hammer-Welle und 2 andre Wellen zu Blas-Rädern, ingleichen zum Behuf andrer geschwinden Reparaturen trockne Wellen, Diebeln, Stöcke, Bohlen, Hammer-Helme, Rattel, Ambos-Arme, und Seile, ingleichen Gropf- und Bäde-Nägel, auch Form-Breter und andre Bedürfniße in Vorrath gehalten werden, damit solche Stücke bey vorfallenden schleunigen Reparaturen gleich bey der Hand seyn mögen.

29. Ferner muß der Inspector, oder Factor, die Dinge-Zeit gehörig halten, bey Dingung der Hütten- und Hammer-Leute, pflichtmäßig zu Werke gehen, ordentliche Protocolle darüber aufnehmen, solche zur Approbation an das ihm vorgesetzte Bergwerks- und Hütten-Departement einsenden, und wenn solche erfolget, die erforderlichen Dinge-Zedel ausstellen.

30. Wird zwar dem Inspector, oder Factor, ein Herrschaftliches Hütten-Siegel zu gebrauchen erlaubt, er muß aber damit keine andre, als würklich Herrschaftliche, das Hütten-Werk angehende Briefe und Sachen besiegeln, andrergestalt er unnachbleiblich zu gewärtigen hat, daß in Contraventions-Fällen nach aller Schärfe, und den solcherhalb emanirten Edicten gemäß, wider ihn wird verfahren werden.

31. Da auch bey andern Hütten gebräuchlich ist, daß zum Besten alter unvermögender, wie auch verunglückter Hüttenleute eine Noth- und Armen-Caße errichtet wird, woraus diese Unglücklichen erhalten werden, so hat der Inspector, oder Factor, sich auch seiner Seits angelegen seyn zu laßen, eine solche Caße einzuführen, und die dasigen Hüttenleute zu bewegen, daß sie von ihrem Lohn zum Besten dieses heilsamen Werks wöchentlich etwas gewißes, vom Thaler etwa 4 bis 6 Pfen., stehen laßen, und solches den Dinge-Zeddeln inseriren. Hierzu muß sodann ein besondrer Kasten gemacht, solcher mit 3 verschiedenen Schlößern versehen werden, und bekömmt sodann der Inspector, oder Factor, einen, der Controlleur den andern, und einer von den Hütten-Arbeitern, der rechnen und schreiben kann, den dritten, daß also niemand ohne den andern zu dieser Caße kommen kann. Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Inspector, oder Factor, richtige Rechnung, welche alle Jahre abgeschloßen, und deren Richtigkeit vom Controlleur und dem dazu bestellten Hütten-Arbeiter attestiret werden muß.

32. Ist auch die Pflicht des Inspectors, oder Factors, auf dasjenige, was nachstehend annoch verordnet worden, genau zu halten, dahin zu sehen, und dafür zu respondiren, daß solchem überall Folge geleistet werde.

33. Der Controlleur muß sich gleichfalls seinem Eyde gemäß betragen, die Geld-Controlle, ingleichen die Rechnung von den erhaltenen und wieder ausgegebenen Materialien, nemlich von Eisenstein, Roh-Eisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talg ꝛc. auch von den erhaltenen Waaren pflichtmäßig und dergestalt accurat führen, damit derselbe, so oft es verlangt wird, dem ihm vorgesetzten Inspector, oder Factor, richtige Extracte geben könne; Auch

34. Mit den hohen Ofen- und Hammermeistern auch Verzinnern nicht allein wegen der ausgegebenen Materialien an Eisenstein, Roh-Eisen, Zinn, Fluß, Kalk, Kohlen, Talg ꝛc. sondern auch wegen des wieder abgelieferten Roh-Eisens, Eisen-Blech-Waaren, richtige und accurate Bücher dergestalt führen, daß solche allemahl mit seiner Rechnung stimmen. An. 1769.

35. Auch dahin sehen, daß zu den Sturz- und Salz-Pfannen-Blechen allemahl das beste und vollkommen biegsames, hingegen weder kalt noch rothbrüchiges Eisen genommen, auch die Stürze nicht verbrannt, sondern mäßig gewärmt, und nach dem letzten Breiten nochmals ausgeglühet werde.

36. Auf das Verpacken der Bleche hat derselbe besonders Acht zu geben, damit nicht schlechte Waare, oder verschiedene Sorten Blech unter einander gepacket werden.

37. Das Eisen, ehe er solches abnimmt, und in das Magazin bringen läßet, muß er zuvor auf das schärfste probiren laßen, und sowohl die Producte, als auch sämmtliche Materialien, den Eisenstein ausgenommen, in genauem Beschluß halten, nicht weniger alle Wochen nach dem Verhältniße der Producte die Quantität der Kohlen balanciren, und sich dadurch in Gewißheit setzen, daß die Hammer- und Blech-Schmiede keine Unterschleife gemacht haben, oder damit verschwenderisch umgegangen sind.

38. Dafür sorgen, daß jederzeit hinreichender Vorrath von Nutz-Holz vorhanden sey, jedoch muß dasselbe nicht in dicht verwahrten Schuppens aufbehalten werden, weil dasselbe dadurch nur mürbe und nicht so gut conservirt wird, als wenn man solches luftig, jedoch vor Regen und Wetter verdeckt aufstellt.

39. Muß derselbe auch auf die Arbeiter Acht haben, daß solche zur rechten Zeit zu arbeiten anfangen und aufhören.

40. Kein Kohlenkorb muß anders, als in des Controlleurs Gegenwart abgeladen, oder umgestoßen werden, daher er den Knechten, so die Kohlen nach der Hütte bringen, bekannt zu machen hat, daß wenn sie mit den gefüllten Körben ankommen, sie ihm solches sofort melden sollen, da er sich denn gleich nach dem Platze verfügt, die Kohlenfuhren überzählt, und genau untersucht, ob die Körbe auch gehörig gefüllt, worauf, wenn er alles richtig befunden, er die Körbe in seiner Gegenwart umstürzen läßt, und dahin sieht, daß solches mit möglichster Vorsicht geschehe damit die Kohlen nicht in kleine Stücken geworfen, und also zum Gebrauch auf dem hohen Ofen untauglich gemacht werden.

41. Findet sich, daß die Körbe nicht gehörig gefüllet sind, muß solches notirt, und wenn das fehlende nach und nach 1 Fuder beträgt, das Fuhrlohn davor abgezogen werden.

42. Die Entschuldigungen der Knechte, daß sich die Kohlen eingefahren, findet nicht Statt, indem sie die Kohlen gehörig laden, die stärksten an den Seiten des Korbes sowohl unten, als oben auf die Spitzen setzen, und unterwegs vorsichtig fahren müßen, andrergestalt, und wenn solches nicht gehörig beobachtet wird, ein starker Abgang zum größten Nachtheil der Hütte unvermeidlich ist. Der Controlleur muß hierunter bey Vermeidung der schwersten Verantwortung im mindesten nicht conniviren, indem dieses das beste Mittel ist, die Lieferanten zu vermögen, ihre Knechte zum vorsichtigen Fahren und Laden anzuhalten, überdem bringt der Gebrauch bey allen Hütten mit sich, daß die Kohlen nicht nach dem Maas, wie sie bey den Meiler-Stätten geladen, sondern nach demjenigen, als sie würklich zur Hütte kommen, bezahlt werden.

43. Desgleichen muß der Controlleur die Eisenstein-Fuhren, sobald sie zur Hütte kommen, visi-

An. 1769. tiren, ob solche auch gehörig angefüllt, und nicht mit Vorsatz der Eisenstein hohl gelegt, und locker gelaßen worden.

44. Da auch sowohl durch langen Gebrauch, als selbst öfters vorsezlich die Körbe und Kasten abnehmen und klein gemacht werden, so hat der Controlleur seine Attention darauf zu richten, und zuweilen beydes zur Probe, ob sie noch das richtige Maas halten, zu überschlagen.

45. Bey Ablieferung des Lehm und Sandes zum Werk, hat der Controlleur gleichergestalt dahin zu sehen, daß die Fuder tüchtig geladen und gehörig auf dem Werk abgeliefert werden.

46. Die Hütte muß er gleichfalls fleißig visitiren, die Hüttenleute zur schuldigen Treue und Fleiß anhalten, und allen etwan eingerissenen Unordnungen mit abzuhelfen suchen.

47. Gleichergestalt hat er seines Orts mit dahin zu sehen, daß sowohl in der Hütte, als in den Wohnungen der Hüttenleute mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, alle Feuers-Gefahr vermieden, und die Instrumente in gehörigem Stande erhalten werden.

48. Auf denjenigen Werken aber, wo kein besondrer Hütten-Schreiber ist, muß auch der Controlleur, wenn Kalksteine an den Ablägen ankommen, sich sofort nach der Ablage begeben, die Prahme in seiner Gegenwart tüchtig und fest in einander aufsetzen laßen, und wenn solches geschehen, sodann den Prahm mit einem Maas-Stabe überschlagen, ob er die gehörige Größe, nemlich: a) 22½ Fuß in der Länge, b) 7½ Fuß in der Breite, und c) 2½ Fuß in die Höhe habe, insbesondre aber dahin sehen, daß die Schiffer nicht vorsetzlich ihrer Gewohnheit nach Lücken und Gewölbe in den Prahm machen, welches sie ohne genaue Aufsicht sehr künstlich zu practiciren pflegen. Findet sich, daß der Prahm unrichtig gesetzt, muß solcher eingerissen, und von den Schiffern von neuem aufgesetzt werden. Aeußert sich sodann, daß der Schiffer mit der Ladung nicht auskommen kann, so ist es ein Zeichen, daß er unter Weges von den Kalksteinen entweder welche verkauft, oder um sich die Fracht zu erleichtern, in die Ströme davon etwas geworfen habe; solchen Falles ist dem Schiffer sowohl in Ansehung der Steine, als der Transport-Kosten, ein proportionirliches abzuziehen, und die Hütten-Caße dadurch zu indemnisiren.

49. Gehört zu des Controlleurs Obliegenheit, auf die Eisenstein-Gräber wohl Acht zu haben, daß sie den Eisenstein, insbesondre die unter liegenden Graupen, oder Nieren rein ausgraben, solche gehörig waschen und reinigen, damit nicht mehr Unreinigkeit, als Eisenstein, nach der Hütte komme. Demnächst muß von denselben die aufgegrabene Erde in die gemachten Löcher wieder geworfen werden, damit das Vieh nicht hinein falle, und der Grund sich desto eher wieder benarbe, mithin muß er zu diesem Ende bey den nahen Gruben, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern, bey den entfernten aber, so oft es seine Geschäfte zulaßen, jedoch wenigstens alle 4 Wochen, ehe die Löhnungen ausgezahlt werden, die Steingräber fleißig visitiren, und wenn er findet, daß einer, oder der andre nicht der Vorschrift gemäß gut und tüchtig arbeitet, es dem Factor anzeigen, damit ein solcher liederlicher Arbeiter bestraft, auch abgelohnt werden könne.

Caput III.

Vom Gedinge der Hütten- und Hammerleute.

§. 1. Sämtliche Hütten- und Hammerleute, als Zusteller, hohe Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Lehmformer, Blech- Stab- und Zayn-Schmiede, Verzinner und wie sie Nahmen haben, sollen wenigstens auf 1 Jahr, und zwar vom 1. Jun. bis ult. May, oder von Trinitatis gedungen werden. Während dieser Zeit soll ihnen nicht frey stehen, aus der Arbeit zu gehen, und sich auf andern Werken zu engagiren, sondern dieselben müssen auf dem Hüttenwerke, wo sie gedungen werden, und Gedinge Geld eingehoben haben, so lange verbleiben, bis das Jahr und die Gedinge-Zeit mit denselben gänzlich verfloßen ist.

2. Damit auch das Austreten der Hüttenleute vermieden, und hierinn gute Ordnung beybehalten werde, soll kein Hütten-Arbeiter, welcher auf einländischen Hüttenwerken gestanden, gedungen werden, wenn derselbe nicht mit einem Attestat von der Factorey des Orts versehen, daß er zu rechter Zeit seine Arbeit aufgesagt, und von neuem kein Gedinge-Geld erhalten habe; wie denn auch, wenn ein, oder der andre von den Hüttenleuten dem Werke mit Schulden verhaftet seyn solte, derselbe von demjenigen, so ihn gedungen, ausgelöset werden, oder aber auf dem Hüttenwerke ohne einiges Gedinge verbleiben, und die Schuld abarbeiten muß.

3. In Ansehung der Gedinge-Zeit wird hierdurch festgesetzt, daß jedesmahl das Gedinge um Fastnacht, oder in der Mitte des Februar vorzunehmen, 3 bis 4 Wochen aber vorher von den Hütten-Arbeitern, welche ferner auf dem Werk zu verbleiben nicht gesonnen, der Factorey jedes Orts solches gehörig und geziemend anzusagen ist, damit in Zeiten andre Arbeiter gedungen werden können, und zum Nachtheil Unsers höchsten Interesse die Hammer oder andre Werke auf einige Zeit nicht in Stillstand gerathen mögen.

4. Was das Gedinge-Geld selbst betrift, so wollen Wir solches aus bewegenden Ursachen bey dem bisherigen Gebrauch ferner bewenden laßen, dergestalt daß hierunter den Hüttenleuten nichts verkürzt werden soll, wie es denn auch

5. Vor der Hand, und so lange die Hammermeister ehrlich zu Werke gehen, und nicht Unterschleife treiben, dabey bleiben soll, daß dieselben die erforderlichen Burschen Dingen, und ihnen das nach dem Herkommen gebürende Gedinge-Geld richtig auszahlen, da dieselben das Geschicke ihrer Burschen am besten prüfen und wißen können.

6. Damit auch in Ansehung der Löhne, welche bey einem jedweden Gedinge festzusetzen, oder zu bestätigen sind, keine Irrungen vorgehen, und ein jedweder Arbeiter mit Zuversicht wißen könne, was ihm für die geleistete Arbeit an Lohn gebüre, so soll ein jeder Meister nach dem gehaltenen Gedinge, wenn zuförderst die Löhne approbirt worden, mit einem von der Factorey unterschriebenen und besiegelten Dinge-Zeddel versehen werden, worin genau und ausführlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Arbeiter an Lohn und sonst zu gewarten und zu erhalten hat; wie denn auch zu mehrerem Soulagement der Hütten-Arbeiter hiermit festgesetzt wird, daß ihnen das verdiente Lohn alle 14 Tage richtig, prompt und unverkürzt ausgezahlt werden soll.

7. Alle

7. Alle übrige auf dem Werke arbeitende Ouvriers, als Werkmeister, Tischler, Böttcher, Köhler, Platz-Knechte und dergleichen erhalten kein Gedinge-Geld, sondern werden nur so lange beybehalten, als sie ihre Arbeit für die eingekommenen Löhne rechtschaffen verrichten, und sich sonst wohl verhalten.

Caput IV.
Von hohen Oefen und Guß-Werken.

§. 1. Zuförderst müßen sämtliche bey den hohen Oefen stehende Hüttenleute, als hohe Ofenmeister, hohe Ofen-Arbeiter, Aufgeber, Pächer, Knechte und Förmer, ehe selbige angenommen und in Arbeit gesetzt werden, gehörig nach der angehängten Eides-Formul sub C. vereidet, und selbige wohl angemahnet werden, ihre Pflicht nicht aus den Augen zu setzen, vielmehr genau darnach zu leben.

2. Der Zusteller, oder hohe Ofenmeister muß nicht allein auf die Schmelz-Art der verschiedenen Eisenstein-Sorten genaue Attention nehmen, und nach deren Beschaffenheit den Bau des Gestelles und des Schachtes führen, sondern auch

3. Auf die richtige und verhältnißmäßige Beschickung des Eisensteins und Flußes, auch die Direction des Gebläßes sehen, vor allen Dingen aber

4. Bey Tag und Nacht die hohen Ofen-Arbeiter und Aufgeber in beständiger Aufsicht halten, damit erstre zu rechter Zeit die Schlacke abwerfen, und die Form rein halten, letztere aber das Gicht-Maas nicht versäumen, und zum größesten Nachtheil des Gebläßes den Ofen mit Stein und Kohlen übersetzen.

5. Von der einmal festgesetzten Beschickung zum Behuf des Roh- und Guß-Eisens soll nicht willkührlich abgegangen, sondern wenn eine Veränderung für nöthig und nützlich erachtet wird, solches mit Vorbewußt und Einwilligung des Factors, oder Controlleurs geschehen, hingegen

6. Bleibt dem hohen Ofen-Meister überlaßen, nach Beschaffenheit der Kohlen und des Ganges des Ofens vom Stein abzubrechen, oder zuzusetzen.

7. Muß der hohe Ofen-Meister, wenn er in dem Feuer ein und andre Fehler gewahr wird, solches dem Factor oder Controlleur, in Zeiten melden, und nach Möglichkeit verhindern, daß kein böses Eisen geblasen, oder der Eisenstein, ehe derselbe nicht rein ausgeschmolzen, in die Schlacken geworfen werde.

8. Und da zu einem reichlichen Ausschmelzen der Eisensteine es hauptsächlich mit darauf ankömmt, daß sowohl das Gestein, als auch der Fluß gehörig gerecht und rein aufgelaufen werden; so müßen die Hütten-Bediente mit der größten Genauigkeit darauf halten, daß kein Auflaufen anders, als von völlig und vorschriftmäßig bearbeiteten Schmelz-Materialien geschehe, zu welchem Ende bey jedem Auflaufen einer von den Hütten Bedienten, auch der hohe Ofen-Meister gegenwärtig seyn, und die Qualität des Gesteins und Flußes, auch die Quantität von einer jeden Sorte an die Beschickungs-Tafel notiren muß.

9. Müßen die Aufgeber bey schwerer und empfindlicher Strafe das Aufgeben nicht versäumen, auch keine Gicht verschweigen, und so oft dieselben von frischen aufgeben, solches durch ein gewißes Zeichen, allenfalls durch eine auf der Gicht hangende Glocke, den hohen Ofen-Meistern, oder in deren Abwesenheit den Meistern und Pach-Knechten melden, und es muß Anno 1769.

10. Keinem gestattet werden, um nur seine Schicht bald abzufahren, die Bälge stärker, als sein Geselle, zu treiben, auch müßen

11. Die Schlacken zu rechter Zeit abgeklopft, und die Gicht nicht eingeklopft, sondern von allem der gute Fortgang befördert werden.

12. Muß der Pächer nicht allen Sand, Schlamm, Asche, und Stäbe unter dem Rösten mit einfahren und pachen, indem sonst die Kohlen und andre Kosten vergeblich verwandt werden, und der Unrath in den Ofen kömmt, vielmehr sollen

13. Die Kohlen unter den Rösten behutsam aufgenommen und das Unnütze ausgewaschen werden, als welches von den Frisch-Schlacken ebenmäßig zu verstehen, und

14. Von dem Pächer wohl in Acht zu nehmen ist, daß das Schlacken-Pachen ordentlich und rein zugehe, und nicht durch Auffschlagung zu vielen Waßers, oder andre Unvorsichtigkeit das Wasch-Eisen mit fortgespielt werde; wie dann auch

15. Der Pacher gehalten ist, das Rösten und Pachen, nach des hohen Ofen-Meisters Begehren, zu verrichten.

16. Bey dem Ammunitions-Guß, und zwar bey Kugeln, Feld-Stücken und Trauben-Kugeln ist der Ofen auf lauteres und grelles Eisen, hingegen bey Bomben nicht auf grelles, oder gähres, sondern halbirtes Eisen zu beschicken, indem die Bomben von ganz grellem Eisen zu spröde sind, und leicht bersten.

17. Damit auch die Gießerey einen beßern Fortgang habe; so soll dieselbe allemahl durch geübte Förmer betrieben, und die Abgießung der zu Unsern Zeughäusern bestellten Munition in einem fortgesetzt, und kein Roh-Eisen davon für die Frisch-Feuer genommen, auch daßelbe nicht geschöpfet, sondern sobald der Heerd voll, abgestochen werden. Der Ammunitions-Förmer und hohe-Ofen-Meister muß dafür einstehen, daß nicht allein eine jede Sorte der bestellten Hohl- und Voll-Kugeln auf das genaueste das vorgeschriebene Caliber halten, sondern auch beym Ausguß nichts versehen, und bey der Ablieferung zum Nachtheil der Hammerwerke kein übermäßiger Defect gemacht werde.

18. Bey der Lehm-Förmerey und fürnemlich der Potterie muß mit Genauigkeit darauf gesehen werden, daß solche zur Beförderung des Debits so leicht und sauber, wie möglich, abgegoßen, und das Publicum mit guter Waare versorgt werde. Und da

19. Schlechterdings kein untüchtiges Eisen verkauft werden soll, so müßen die Hütten-Bediente bey der Abnahme solches Stück vor Stück genau examiniren, und alles schadhafte den Förmern ohne Förmerlohn zurück geben, solches entzwey schlagen und wieder auf den hohen Ofen geben. Damit nun

20. Dieses vermieden werde, so hat der Förmer kein Gußwerk weder in Lehm, noch in Sand zu machen, wenn er dazu das Eisen im Ofen nicht tüchtig findet.

21. Ist

An. 1769. 21. Ist die Scheidung des Sandes vom Eisenstein eines von den wesentlichsten Mitteln, ein vollkommen gutes, zum Verschmieden taugliches Roh-Eisen für die Frisch-Feuer zu erhalten, daher müßen die Hütten-Bediente nebst dem hohen Ofen-Meister mit der größesten Sorgfalt dahin sehen, daß der Maßel-Graben jederzeit mit feinem Kohlen-Gestübe angefüllt werde, und der darin befindliche Form-Sand sich nicht an das fließende Eisen anlegen könne, andrergestalt durch wenige Aufmerksamkeit sich so viel Sand an die Gaßen-Stücke anlegen würde, als mit vieler vorher angewandter Sorgfalt von dem Eisenstein kaum abgeschieden werden können.

22. Muß vor Absendung des Roh-Eisens an die Hammerwerke von dem Schlacken-Führer, der sich am Roh-Eisen angesetzte und eingebrandte Sand noch vor dem Abwiegen deßelben weggeschaft werden.

23. Die abgestochenen Gänze, ehe sie nach den Hammer-Werken gebracht werden, sind wohl abzuklopfen, damit die dürren Spitzen mit dem Wasch-Eisen wiederum eingeschmolzen werden können, und nicht durch den Transport verloren gehen.

24. Das Abklopfen muß der, so die Arbeit vor dem Feuer verrichtet, besorgen, und wenn

25. Dieses geschehen, und jede ganz gewogen worden, muß selbige mit der durchlaufenden Blase-Nummer bezeichnet, und alsdenn erst in das Waaren-Lager gebracht werden.

Caput V.

Von Frisch-Feuern und Stab-Hämmern.

§. 1. Wird festgesetzt, daß die alte und unbrauchbare Ammunition nicht weiter den Frisch-Feuern zugesetzt, sondern wenn sie zuvor in Stücken gesprengt, oder geschlagen worden, mit dem Eisenstein dergestalt wieder auf den hohen Ofen gebracht werde, daß auf eine Gicht ¼ oder ⅓ Ctnr. komme.

2. Und wie Unser ernster Wille und Befehl ist, daß bey der guten Qualität der Schmelz-Materialien auf Unsern Hüttenwerken alle Sorten von Stab-Schienen-Pflug-Flach-Modell-Zähn- und Reck-Eisen von vollkommenster und dem besten ausländischen Eisen gleichkommender Güte angefertiget und im Publico verkauft werden sollen; so müßen die Frisch- und Stab-Schmiede durch fleißige und redliche Arbeit bey dem Frischen und Ausschmieden, theils durch öfteres und gehöriges Aufbrechen, theils aber mit einem, der Natur des Roh-Eisens angemeßenen Feuer-Bau dem Eisen alle mögliche Bonität, deren es nur fähig ist, geben, und so wenig, wie möglich, Kalk bey dem Frischen gebrauchen.

3. Bey dem zeither angenommenen Abgang von ⅓ vom Stab- und ⅔ beym Frisch-Eisen, soll es vor der Hand sein Bewenden behalten, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Hammerschmiede die Theile rechtschaffen gahr machen, und gehörig im Feuer halten, nicht aber, wie es aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen könnte, die Luppen halb roh ausschmieden, und solchergestalt schlechte und unvollkommene Waaren aus an sich guten Materialien abliefern.

4. Der Zähnschmied ist schuldig, das gehörige Gewicht nach dem Abgange von 8 ℔ auf den Centner wieder zu liefern, und gute Kaufmanns Waare zu verschaffen, soll aber nicht, was schlufrig und unganz, vielweniger untüchtige Stücke in die Mitte einbinden.

5. Das Wasch-Eisen, sobald einige Centner fertig und rein ausgewaschen, soll nicht, wie es zeither geschehen, den Hammerschmieden zugemeßen, sondern abgewogen werden, damit selbige es in Zeiten bey anderm großen Roh-Eisen mit verbrauchen können, und solches nicht einige Wochen, oder gar Monate zum Schaden liegen bleibe, verroste und verderbe.

6. Und wie Wir zu der Rechtschaffenheit eines jeden christlichen und ehrliebenden Hammermeisters das allergnädigste Zutrauen hegen, daß er dem zu leistenden Eide in allen Stücken nachkommen, und sich keiner von ihnen der höchststrafbaren Eisen- und Kohlen-Verpartiererey und deßen heimlichen Verkaufs theilhaftig machen werde; so befehlen Wir auch, daß die Meister nicht nur auf ihre Bursche hierinn ein wachsames und genaues Auge halten, und bey dem geringsten Verdacht solches der Factorey zu näherer Untersuchung anzeigen, sondern auch sich niemand unterstehen soll, von den Hammerschmieden, deren Burschen, auch den Ihrigen einiges Eisen zu verkaufen, vielmehr solches den Factoreyen gleich zu offenbaren, da denn im Betretungs-Fall sowohl der Verkäufer, als Käufer, wie öffentliche Diebe mit Vestungs-Arbeit, auch den Umständen nach noch härterer Strafe belegt werden sollen.

7. In Ansehung der Kohlen und deren sparsamen Gebrauchs befehlen Höchstdieselben den Hammerschmieden, sich hierinn aller nur möglichen Menage zu befleißigen, die Kohlen nicht unnöthiger Weise zu verbrennen, und solche mit verschwenderischen Händen ohne Nutzen zu verbrauchen, vielmehr ist Unser ernster Wille und Befehl, daß überall die kleinen und geschloßenen Frisch-Feuer eingeführt werden sollen, als wodurch nicht allein große Kohlen-Ersparung bewirkt, sondern auch das Eisen selbst um ein merkliches verbessert wird.

8. Den Frischern, welche solcher nützlichen Verfahrungsart noch nicht kundig sind, sollen hierinn umständliche Anweisungen gegeben, und diejenigen Frischmeister, welche sich hierauf nicht applic iren, und die ihnen vorgeschriebene Methode, da sie zu ihrem eignen Besten mit ist, nicht befolgen wollen, fernerhin auf den Frisch- und Stab-Feuern nicht beybehalten werden.

9. Gleichergestalt wollen Wir vor der Hand es bey dem zeitherigen Schmiedelohn bewenden laßen, und da solches viel höher, als in auswärtigen Landen gesetzt ist, und also die Hammerschmiede bey einer fleißigen Arbeit gnügliches und reichliches Auskommen haben; so sind selbige auch dagegen schuldig, alle Sorten von Stab-Eisen, wie solche von den Factoreyen bestellet werden, sauber, eben und gleich auszuschmieden, auch die Stäbe an den Enden abzuschweifen. Was hingegen die etwa bestellten größern Sorten von Modell- und Chabelon-Eisen betrift, so soll den Hammerschmieden nach Beschaffenheit der mehrern und schwerern Arbeit jedesmahl ein verhältnißmäßiges höheres Schmiede-Lohn zugebilligt werden.

10. Sämtliches Stab-Eisen muß, ehe solches den Hammerschmieden abgenommen, und in das Magazin geschaft wird, auf das schärfste durch Biegen und Werfen probirt, und nur das probenmäßige gestempelt, das Bruch-Eisen aber verzähnet, und durch ein abermaliges Glühen zu Gute gemacht werden, welches den Hütten-Bedienten hierdurch auf das ernstlichste und gemessenste um so mehr wiederhohlentlich anbefohlen wird, als durchaus keine anders, als vollkommen brauchbare Eisen-Waaren in das Publicum kommen und verkauft werden sollen.

11. Ein

11. Ein jeder Hammermeister ist schuldig, die ihm überlieferte Hütten-Geräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten, als wofür auch jedwedem Hammerwerk die festgesetzten Reparatur-Gelder bezahlt werden. Dafern aber die alten Geräthschaften durch den langen Gebrauch keiner Reparatur mehr fähig sind, und es nöthig ist, ganz neue anfertigen zu laßen, soll den Hammerschmieden, wie bisher geschehen, ein billigmäßiges Arbeitslohn, wenn die Geräthschaften solide und dauerhaft gemacht, auch bey dem Gebrauch dergestalt gefunden worden, ausgezahlt werden.

12. Damit auch bey dem Schmieden kein ungebührlicher Aufenthalt durch Verzögerung der Reparaturen am Schmiede-Geräth und umgehenden Zeuge entstehen möge; so ist bereits oben verordnet und festgesetzt, und wird hierdurch nochmals verordnet, daß allemal ein genugsamer Vorrath von trocknem Holz angeschaft werden, und nebst den Geräthschaften an Hämmern, Amboßen ꝛc. vorräthig seyn soll, wie denn auch sämtliche Hüttenleute das Geräthe-Holz möglichst schonen, und nicht unnützlich zerschlagen müßen.

13. Auf sämtlichen Hammerwerken sollen die Hammerschmiede Sonntags Abends um 10 Uhr zu arbeiten anfangen, und die ganze Woche hindurch bis des Sonnabends gegen Mittag unabläßig continuiren, alsdenn bey der Schicht das in der Woche gefertigte Eisen abgewogen, probirt und in das Magazin geschaft werden muß.

14. Solten die Frischer und Hammerschmiede diesem nicht pünctlich nachleben, und zur gesetzten Zeit zu arbeiten nicht anfangen, sondern sich bey den eingerissenen Mißbräuchen nach 10 Uhr, oder gar später in den Bierhäusern betreten laßen, und dem schändlichen Trunk nachgehen, welcher sie nicht allein zur Arbeit, sondern auch zum Gehorsam unfähig macht, soll der Hammerschmied zum erstenmal in 1 Thlr., und der Schenkwirth in eben so viel Strafe verfallen seyn, welche zur Hütten-Armen-Caße eingezogen werden soll. Dafern aber diesem Unwesen dadurch nicht abgeholfen, und einer und der andre von den Hammerschmieden ein Handwerk von dergleichen widernatürlichem Vollsaufen machen würde, soll derselbe als ein incorrigibler und unnützer Mensch von dem Hüttenwerk gejagt werden.

15. Der Controlleur hält mit jedem der Hammermeister ein Buch, worinn wöchentlich verzeichnet werden muß, was ein jeder Meister für Materialien an Roh-Eisen, Fluß, Kalk, Kohlen und sonst erhalten, und was davon für Eisen-Waaren hinwiederum abgeliefert worden. In solchem Buche muß zugleich verzeichnet werden, was ein jeder nach den festgesetzten, und vor der Hand noch beyzubehaltenden Principiis ausgeschmiedet hat.

16. Außer den bey jedem Gedinge zu bestätigenden, oder von neuem zu determinirenden Douceurgeldern wird auf keinem Hammer etwas weiter bezahlt, wenn entweder der Stillstand im Sommer durch Waßer-Mangel entstehen solte, oder aber im Winter wegen Frostes nicht zu vermeiden ist, den einzigen, auf Unsern Hammerwerken aber wohl niemals sich ergebenden Fall ausgenommen, wenn die Hütten-Arbeiter auf Roh-Eisen und Kohlen feyern müßen, da denn auf jedem Hammer wöchentlich 5 Thlr. Warte-Geld ausgezahlt werden sollen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch die Warte-Gelder wegfallen, wenn in demselben Jahr 40 complette Wochen gearbeitet worden. An. 1769.

Caput V.

Von den schwarzen und weißen Blech-Hämmern.

§. 1. Die schwarzen Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche sollen aus vollkommen biegsamen und weder kalt- noch rothbrüchigem Eisen angefertigt werden, zu welchem Ende allemal hiezu das beste Eisen genommen, und das alte Schmiede-Eisen nebst den Blech-Abschnitteln in besondre Renne-Feuer eingeschmolzen, und zu Blechstäben ausgeschmiedet werden muß.

2. Dieses Einschmelzen verrichten die Blechschmiede, und wie denselben ein hinlängliches und reichliches Lohn ausgesetzt worden, so ist es dagegen auch ihre Schuldigkeit, die Stäbe durchaus ganz, das ist, ohne Riße und Streifen auszuschmieden, und wenn solche beym ersten Zängen nicht völlig gerathen, selbige nochmals zu überschweißen, weil andrergestalt die in den Stäben befindlichen Riße und unganzen Stellen beym Breiten der Stürze durch die ganze Blech-Tafel gehen, wodurch zum Nachtheil Sr. Kön. Maj höchsten Intereße viel Ausschuß und also Schaden entsteht.

3. Die Sturz-Bleche müßen durchweg eben und gleich geschmiedet werden, auch weder rißig, noch schiefrig, sondern sowohl in der Mitte, als an den Enden von egaler Stärke seyn. Und wie die schwarzen Sturz-Bleche zu dem mannichfaltigen Gebrauch sich kalt lochen, biegen und falzen laßen müßen, Unser ernster Wille und Befehl es auch ist, daß aus den guten Materialien nicht andre, als vollkommen gute Bleche gefertigt, und dergestalt im Publico verkauft werden sollen, so müßen die Stürze durch Fahrläßigkeit der Blechschmiede nicht verbrandt, sondern mäßig gewärmet, und nach dem letzten Breiten nochmals ausgeglühet werden.

4. Die Blechschmiede, wenn sie die Zangen aus dem Feuer heben, und selbige unter den Hammer bringen, müssen solche nicht auf die Erde hinschleppen, sondern gleich tragen, damit das Kohlen-Gestübe zum Schaden der Bleche nicht heraus falle.

5. Nach Beschaffenheit des Eisens wird von fertigen Stäben beym Blechschmieden höchstens 18 ℔ Abgang paßiret. Mit den ihnen anvertrauten Eisen und Kohlen müßen sie redlich und rechtschaffen umgehen, solches zu dem bestimmten Behuf anwenden, sich aber keinen heimlichen Verkauf derselben, oder der Bleche zu Schulden kommen laßen, bey unausbleiblicher Vestungs- auch den Umständen nach noch härterer Strafe, gegen den Käufer und Verkäufer.

6. Die gewöhnlichen Sturz-Bleche sollen in der Art ausgeschmiedet werden, daß 18 bis 28 Tafeln nach dem abgeeichten Maase 1 Ctnr. ausmachen, dieselben müssen Winkelrecht beschnitten, und durchaus von gleich guter Qualität und Stärke seyn, welches die Hütten-Bediente auf der Scheer-Bank sogleich zu bemerken, und den Blechschmieden hierunter nicht nachzusehen, vielmehr selbige anzuweisen haben, die ungleichen Tafeln noch einmal zu überschmieden, bis dahin aber ihnen kein Schmiedelohn auszuzahlen.

An. 1769. 7. Und da die Salz-Pfannen-Bleche für Unsre Salz-Cocturen ebenfalls auf den Werken in Bestellung gegeben, auch nach den eingesandten Probe-Tafeln bereits einige Vorräthe angefertigt worden, so hat es dabey ferner sein Bewenden, und müßen die Blechschmiede jedesmal zu Erhaltung des vorgeschriebenen accuraten Maaßes und Gewichtes der Boden und Borthen-Tafeln die Stäbe besonders dazu schmieden, und in keinem Stück von den Modells einer jeden Coctur abgehen, es sey denn, daß sie durch ein egaleres Schmieden die Muster übertreffen.

8. Wenn die Sturz- und Salz-Pfannen-Bleche bey der Abnahme Vorschrift- und Probemäßig befunden worden, sind solche mit dem Stempel des Hüttenwerks zu bezeichnen, und demnächst Centner und halbe Centner-weise in Bunden mit Weiden, oder andern Holz-Bänden zu binden, und solchergestalt im Magazin abzuliefern.

9. Das Dünn-Eisen zu den weißen Blechen soll aus Luppen-Stücken gefertigt und letztere mit Abschnittel aus dem Zinnhause und von der Scheer-Bank eingeschmolzen werden, damit die weißen Bleche ebenfalls eine vollkommene Geschmeidigkeit bekommen, und weder von den Ecken, noch sonst spröde Stellen behalten. Dafern dem Frischer die Luppen-Stücke so gut gerathen, daß selbige ohne eingeschmolzen zu werden sogleich gegänzt und zu Blechstäben ausgeschmiedet werden können, so kann dieses zwar zu Vermeidung des mehrern Abganges beym Einschmelzen geschehen; es müssen aber die Hütten-Bediente sowohl, als die Blech-Arbeiter vollkommen überzeugt seyn, daß die daraus gefertigten Bleche nicht spröde werden, andrergestalt solches nicht zu verstatten, sondern schlechterdings das Frisch-Eisen mit Blech-Abschnittel eingeschmolzen werden muß.

10. Bey Abnahme des Dünn-Eisens in der Hütte muß mit Genauigkeit dahin gesehen werden, daß alle Blätter gleich eben und nicht beulicht geschmiedet sind. Die fehlerhaften Tafeln sind den Blechmeistern sofort auszuwerfen, und sollen hinfür auf ein Doppel-Schock Dünn-Eisen nicht mehr, als 3 Stürze paßirt werden. Solte sich im Zinnhause ergeben, daß über die benandten 3 Stürze ein mehreres im Doppel-Schock eingelegt worden, soll den Blechschmieden nur das halbe Schmiedelohn für das Doppel-Schock bezahlt werden.

11. Die Hütten-Bedienten sollen darauf halten, daß die Stürzen nicht kurz abgesetzt, sondern von den Blechschmieden hinfür Creuz-Bleche, als welche einen stärkern Abgang, wie die Foder und Senckler haben, abgeliefert werden müßen. Und damit dieses nicht der Willkühr der Blechschmiede allein überlaßen werde, so wird hiermit festgesetzt, daß ein Doppel-Schock Dünn-Eisen, nach dem gebräuchlichen Hütten-Maaße beschnitten, 52 bis 54 ℔ wiegen soll.

12. In Ansehung des Schmiedelohns für die schwarzen und weißen Bleche, hat es vor der Hand bey dem bisherigen, und bis ein anders festgesetzt wird, sein Bewenden, und ist Unser ernster Wille und Befehl, daß bey dem reichlichen Lohn ein jeder Arbeiter rechtschaffen seine Schuldigkeit thun, und durch Waaren von untadelhafter Güte das leisten soll, was anderwärts bey weit geringern Löhnen geschieht.

13. Sonst sind die Blechschmiede, so wie alle übrige Hammerschmiede, schuldig, die ihnen überlieferten Hütten-Geräthschaften in brauchbarem Stande zu erhalten, wobey jedoch den weißen Blechschmieden jährlich 2 neue Uhr-Wellhammer paßiren, und ihnen zu den determinirten Preißen bey freyen Materialien bezahlt werden.

14. Uebrigens werden die Blech-Hammermeister auf ihren zu leistenden Eid verwiesen, und findet alles dasjenige in Ansehung der Kohlen-Menage, der Schmiede-Geräthschaften, des Schirr- und Nutz-Holzes, auch sonst bey den Blechhämmern Statt, was generaliter bey den Stabhämmern bereits verordnet worden.

Caput VII.
Von der Verzinnerey, auch dem Packen und Zeichnen der Bleche.

§. 1. Der Verzinner soll bey dem Beschneiden der dünnen Bleche alle schadhaften, schiefrigten und mürben Tafeln zum schwarzen Ausschuß werfen, und weder aus Nachläßigkeit, noch Gefälligkeit für die Blechschmiede seine Pflicht und die ausdrücklichen Befehle vergeßen, indem nicht zugegeben werden kann, daß die theuern und kostbaren Materialien zur Verzinnung auf spröde, und zum Gebrauche untaugliche Bleche so zu sagen verschwendet werden, vielweniger sich eine Untreue zu Schulden kommen laßen, in welchem Fall er nach den Gesetzen, als ein Meineydiger und Dieb bestraft werden soll.

2. Dem Verzinner werden die Materialien an Zinn, Talg und Beize ꝛc. auf sein Gewißen und seinen abzuleistenden Eid zu ihrer eigentlichen und wahren Bestimmung anvertraut, jedoch wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt und geordnet, daß auf ein Faß ordinair Creuz- und Foder-Blech zu 450 Blatt, nicht mehr, als höchstens 30 hiesige Pfunde Zinn paßiren, und wird demselben hierinn alle nur mögliche und ersinnliche Menage und pflichtmäßige Treue, so wie den Hütten-Bedienten die genaueste schuldige Aufsicht hiermit auf das gemeßenste anbefohlen.

3. Das Zinn-Eisen soll ganz und nicht halb gebeizt, auch hinlänglich gescheuert werden, damit solches überall das Zinn annehme, und nicht fleckigt werde. Ingleichen müssen die Tafeln nur einen Abwurf-Saum von der Breite eines halben, höchstens ½ Zolles haben, und daneben beym Weiß-Wischen sorgfältig behandelt werden, daß solche einen vollkommenen Spiegel erhalten.

4. Müßen die Bleche in der Pfanne auf der hohen Kante dergestalt stehen, daß sie kaum ½ Zoll aus dem Zinn heraus ragen, indem hieraus der Vortheil entsteht, daß bey dem Herausziehen das Zinn glätter abläuft, und die Ungleichheit vermieden wird.

5. Die Pfanne muß jederzeit mit Zinn voll erhalten werden, und selbiges mit Talg überall bedeckt seyn, damit dadurch die Einäscherung des Zinnes und die vielen Knoten an den Blechen verhindert werden.

6. Die Zinn-Schlacken verbleiben dem Werke, und müssen zum Besten deßelben ausgeschmolzen werden.

7. Sämtliches weißes Blech wird in Fäßern zu 450 Blatt gepackt, und soll der Verzinner dafür einstehen, daß eine Garnitur weiße Bleche ⅔ Creuz- und ⅔ Foder nicht mehr, als 6 Centner, oder ein Faß Creuz zu 450 Blatt 1¾ Ctnr., und ein Faß weißer Ausschuß, worinnen Creuz, Foder und Senckler durch einander gepackt, 2 Ctnr. wiegen müßen, wohingegen die Senckler nach auswärtigem Hütten Brauch in Fäßer zu 600 Blatt zu packen sind.

8. Die

8. Die schwarzen dünnen Creuz- und Foder-Bleche müssen nicht allein rein gescheuert werden, sondern auch blau angelaufen seyn, damit solchen bey der innern Bonität auch das äußere Ansehen verschaft werde. Wie denn auch

9. Solche ebenfalls, wenn sie gehörig beschnitten worden, in Fäßern von 450 Blatt, die Ausschuß-Bleche aber unbeschnitten, wie solches auf auswärtigen Blechhütten gewöhnlich, gepackt werden.

10. Wenn die Bleche gepackt, müssen die Fässer mit den bereits vorgeschriebenen Zeichen gebrandt und marquirt werden, und sowohl die Hütten-Bediente, als der Verzinner dafür haften, daß hierunter keine Irrungen vorgehen, sondern ein jedes Faß die Sorte Blech halte, welche nach dem eingebrandten Zeichen darinn seyn soll.

11. In Ansehung des Zinner-Lohns wollen Wir es ebenfalls vor der Hand auf dem bisherigen Fuß bewenden laßen, jedoch ist Unser Wille und Befehl, daß der Zinner es weder an Mühe, noch Fleiß ersparen lasse, den Blechen eine vollkommene Verzinnung zu geben, als wozu die Hütten-Bedienten denselben durch fleißige Aufsicht noch mit anhalten müssen.

Caput VIII.

Von der Köhlerey und dem Holz-Schlage *)

1. Da es durch die Erfahrung genugsam bestätigt ist, daß so wenig aus ganz grünem, als gar zu lange gelegenem und angefaultem Lager-Holze gute, und zum Hüttenmäßigen Betrieb vollkommen brauchbare Kohlen erfolgen, so soll auf jedesmalige Anweisung derer Forstbedienten des Reviers ein gnugsamer Vorrath von gutem Kohlen-Holze in den Kohl-Haynen in Zeiten aufgeschlagen werden.

2. Die beste Zeit zum Holz-Fällen fängt sich vom December an, und endigt sich Ausgangs Februar, indem das Holz alsdenn am besten austrocknet. Der Hütten-Inspector muß diese Zeit wohl beobachten, und vorerwähnte 3 Monate über so viele Holz-Schläger, als derselbe nur bekommen kann, und erforderlich sind, anstellen, damit wo möglich in dieser Zeit so viel Holz geschlagen, oder wenigstens gefället werde, als zu Betreibung des Hüttenwerks das Jahr über erforderlich, maßen solches dadurch nicht allein einen guten Vortheil erhält, sondern auch die Holzschläger, weil anderwärts alsdenn wenig zu thun ist, am besten zu bekommen sind.

3. Der Controlleur, oder Hüttenschreiber muß auch nicht gestatten, daß die Holzschläger bald hie, bald da Bäume, so etwa nicht gut spalten, stehen laßen, sondern sie müßen alles zum Verkohlen ausgesetzte Holz nacheinander, so wie es stehet, fällen.

4. Durch das zeitherige von einander Schroten und Kürzen der Stämme vermittelst der Axten ist vieles Holz unnöthiger Weise in die Spähne gehauen worden, welches so wenig dem Forst, als den Werken, noch sonst jemand zu Gute gekommen. Es wird also hierdurch ein vor allemal festgesetzt, daß hinfür das für die Hüttenwerke aufzuschlagende Kohl-Holz nach seinem richtigen Maas sämtlich gesäget, und demnächst gespalten werden soll, und

5. Damit solches um so leichter eingeführt und allgemein gemacht werde, so soll, wenn wegen des jährlichen Holz-Schlages mit ganzen Dorfschaften und Gemeinden contrahirt wird, denselben eine Anzahl tüchtiger Sägen vom Hüttenwerke überliefert, und der Werth der Sägen den Holzschlägern successive vom Schlägerlohn abgezogen, mithin der Vorschuß dadurch der Hütten-Caße wieder vergütigt werden. Anno 1769.

6. Und wie zeither sämtliches Kohlen-Holz eigentlich in Hütten-Klaftern zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß lang, und 6 Fuß breit, aufgeschlagen worden, so soll es zwar dabey annoch verbleiben, indeßen

7. Da das 6 Fuß lange Kohlen-Holz eben kein gutes Maas ist, indem so wenig Wechßels in die Mieler kommen, und das Feuer zum öftern aus dem Kopf des Mielers tritt, also dazu ein geschickter Köhler erfodert wird, so ist, wo möglich, die Einrichtung zu machen, daß das Kohlenholz, so wie es bisher bereits mit dem ästigen Holz und demjenigen, so nicht reißen wollen, gehalten ist, künftighin vierfüßig dergestalt geschlagen werde, daß nach dem cubischen Innhalt 3 Klaftern vierfüßig Holz 2 Klaftern sechsfüßiges ausmachen und dergestalt bezahlt werden.

8. Alle Sonnabend überzählt der Controlleur, oder Hüttenschreiber, in Beyseyn des Forstbedienten vom Revier die in derselben Woche geschlagenen und aufgesetzten Klaftern, und schlägt bey einer jeden Klafter die untenliegenden 4 stärkste Kloben mit dem Hütten-Hammer auf beyden Seiten an. Damit aber solches desto kennbarer sey, und in die Augen falle, hat er den Hammer zuweilen anzuschwärzen.

9. Findet sich, daß das Holz die vorgeschriebene Länge nicht hat, oder nicht gehörig gespalten, und gesägt worden, zeigt es der Controlleur, oder Hüttenschreiber dem Inspector, oder Factor des Werks an; da denn zur Indemnisation des Werks dem Holz-Schläger ein proportionierliches inne behalten wird. Derselbe hat hierinnen niemand nachzusehen, oder schwerer Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

10. Sobald das in einer Woche aufgeklafterte Holz des Sonnabends aufgezählt worden, fertigt der Controlleur, oder Hüttenschreiber darüber eine besondre Wochen-Rechnung unter gewißen Colonnen an, nemlich die Vor- und Zunahmen der Holzschläger, die Zeit, wenn sie geschlagen, wie viel Klaftern, und wie viel ihm an Gelde dafür zukommt. Diese Rechnung übergiebt derselbe dem Inspector, oder Factor, welcher dann die Holzschläger in seiner Gegenwart auszahlt, und die richtige Auszahlung von ihm attestirt wird.

11. Die ganze Anzahl des mit dem Hütten-Hammer marquirten Klafter-Holzes muß der Controlleur, oder Hüttenschreiber alle Wochen, oder höchstens alle 14 Tage einmahl überzählen, um zu erfahren, ob auch diebischer Weise davon etwas entwendet worden. Findet sich dieses, so muß er nicht eher nachlaßen, bis er den Dieb entdeckt, welchen er alsdenn der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen hat, die denn schuldig und verbunden seyn soll, denselben mit Ernst unverzüglich dahin anzuhalten, daß er die entwandte Klafter mit seinem eignen Gespann, oder auf seine eigne Kosten nach dem Ort, wo er sie gestohlen, liefere, überdem aber noch 2 Hütten-Claftern dem Werk zum Besten ohne Bezahlung fälle und aufschlage.

*) Dieses Capitel ist durch eine besondre Verordnung, „wie es mit dem Holzschlag zu Kohlen und den Köhlereyen bey „den Kön. Eisen- Blech- Kupfer- auch andern Hütten- und Hammerwerken gehalten werden soll Berlin den 18ten „Jan. 1779“ erläutert worden.

An. 1769. schlage. Wann aber das Holz nicht mehr vorhanden, muß der Holz-Dieb statt einer entwandten Klafter 4 dergleichen schlagen und aufklaftern.

12. Bey Aufzählung der Klaftern, welches in Gegenwart des Forst-Bedienten vom Refier geschieht, muß von den Hütten-Bedienten und sonst durch fleißige Visitationen dahin gesehen werden, daß zu mehrerer Conservation der Forsten und der Werke sämtliches brauchbares Holz rein aufgeklaftert werde, und zum Nachtheil der Köhlerey auch des künftigen Anfluges die Zöpfe und anderes taugliches kleineres Knüppelholz zu Bedeckung der Mieler nicht liegen bleibe.

13. Die Mieler-Stätte müssen mit gehörigem Abzuge gemacht, an keine nasse Oerter angelegt, selbige nicht zu sehr dem Winde exponirt, das Holz recht gesetzt, solche gehörig gedeckt und verdichtet, und das Feuer darinn recht regiert werden, damit gahre und gute Kohlen erfolgen, welche auch recht abgekühlt werden müssen, und also der Mieler nicht zu früh aufzubrechen ist.

14. Wo die Klaftern beysammen stehen, und es sich sonst thun laßen will, müssen die Köhler auf einer Mieler-Stätte mehr, als einmahl, einsetzen, indem dadurch nicht nur mehrere, sondern auch wegen des sich gesetzten Bodens beßere Kohlen, als sonst erfolgen.

15. Aus 2 sechsfüßigen Klaftern ist der Köhler schuldig und gehalten, ein großes Fuder Kohlen zu 28 Maas, das Maas zu 4 Berliner Scheffel zu liefern. Und wie die Bonität der Kohlen auf den guten Betrieb der Hüttenwerke einen überaus großen Einfluß hat, hierbey es aber hauptsächlich auf die Attention und den redlichen Fleiß der Köhler ankömmt, so müssen die Kohlhayne durch die Hütten-Bedienten fleißig besucht, und die Köhler in genauer Aufsicht gehalten werden, dergestalt, daß solche die Mieler weder übertreiben, und dadurch die Kohlen verbrennen, noch Brände und ungahre Kohlen abliefern müssen; in welchen beyden Fällen ihnen die Kohlen nicht abzunehmen, sondern die Köhler anzuhalten sind, die ungahren Kohlen in Brand-Böcke wieder einzusetzen, den Werth der übertriebenen aber zu erstatten. Wie denn auch, wenn die Köhler sich hierdurch nicht corrigiren, solche abgeschaft und andre tüchtige und folgsame Leute hierzu angestellt werden müssen.

16. Auf jedem Hüttenwerke muß ein accurates und geeichtes Probe-Gemäß von 4 Scheffel vorhanden seyn, womit bey anzustellender Nachmeßung der Kohlen die Fuder zu überschlagen sind.

17. Keine Kohlen müssen auf den Kohlhaynen ab- und auf die Hüttenwerke gefahren werden, wenn solche nicht vorher 24 Stunden bey den Mielern ausgezogen gelegen und völlig gelöscht sind, so wie auch die Kohlen wenigstens 24 Stunden auf dem Hütten-Platz gestürzt seyn müssen, bevor solche in die Schuppen eingetragen werden, damit durch das sich etwa darinn noch erhaltene Feuer kein unglücklicher Brand entstehen möge.

18. Müssen die Kohlen auf den Werken zu aller Zeit in verschlossenen Schuppen trocken gehalten, und nach dem angenommenen Maas ausgegeben, auch darüber genaue Rechnung geführt werden.

19. Das Kohlen-Schwehler- und Fuhrlohn wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung der Kohlhayne von den Werken, jährlich regulirt und festgesetzt. Weil aber dieses Lohn jedesmahl ein billigmäßiges Verhältniß mit der Arbeit und der Weite der zu leistenden Fuhren haben, das Lohn auch promt ausgezahlt werden soll, mithin es die Schuldigkeit der Köhler und Fuhrleute ist, allezeit ein richtiges Gemäß abzuliefern, so wird hierdurch festgesetzt, daß die Kohlen-Fuhrleute sich keiner andern, als richtig befundener und geeichter Kohlen-Körbe bedienen, die Körbe voll laden, und das eigentliche bestimmte Gemäß an Kohlen, auf den Hütten-Platz abliefern sollen.

20. Dafern sich aber bey geschehener Nachmeßung der Kohlen-Körbe, als welche von den Hütten-Bedienten zu Beybehaltung guter Ordnung öfters vorzunehmen ist, finden solte, daß die Körbe das angegebene Maas nicht halten, soll für das ganze Fuder so wenig dem Köhler, als Fuhrmann einiges Schweler- und Fuhrlohn bezahlt, und im wiederholten Betretungs-Fall der Contravenient außerdem annoch bestraft werden.

21. Weder den Hütten-Bedienten, noch Hüttenleuten muß verstattet werden, von den zum Werk gelieferten Kohlen welche in ihre Häuser zu nehmen, sondern die Hütten-Bedienten müssen sich mit dem freyen Holze, vor dessen Anfuhre sie selbst sorgen, die Hüttenleute aber mit Raff- und Lese-Holz, so sie sich gleichfalls selbst hohlen laßen, begnügen, und überhaupt den Hütten-Officianten und Leuten, auch übrigen Einwohnern keine Kohlen zu brennen verstattet werden, damit den Unterschleifen um so mehr vorgebeugt werde.

Caput IX.
Von den bey den Hütten befindlichen Handwerken.

§. 1. Müssen sämtliche bey den Hüttenwerken befindliche Handwerker, als Zimmermann, Balgenmacher, Bötcher und Tischler ꝛc. ehrlich und getreu seyn, nichts entwenden, die ihnen anvertraute Arbeit gut und tüchtig machen, und sich nach demjenigen, was in dieser Ordnung enthalten, und auf sie mit gerichtet werden kann, genau achten, oder gewärtigen, daß dieselben sogleich von den Werken weggeschaffet und andre angenommen werden.

Schlüßlich und wie Wir Uns vorbehalten, diese Hütten- und Hammer-Ordnung nach vorkommenden Umständen zu vermehren und zu verändern, auch allergnädigst wollen, daß solcher schlechterdings gehörig überall nachgelebt werde; so befehlen Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, auch den Kriegs- und Domainen-Cammern zu verfügen, daß gedachte Hütten- und Hammer-Ordnung gehörig publicirt, auf jedem Werke ein Exemplar öffentlich angeschlagen, auch solche alle Jahre viermahl den Hüttenleuten vorgelesen, sie ihrer Pflicht dabey erinnert und auf deren Befolgung genau gehalten werde. Urkundlich haben Wir diese Hütten- und Hammerordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April 1769.

Beylagen.

A. Privilegium für die Hüttenbediente und Arbeiter bey den Kön. Churmärkischen, Pommerschen und Neumarkischen Eisen-Hütten- und Blech-Werken, Berlin den 1. Nov. 1768. — Oben S. 1155.

B. Eyd eines Hüttenofficianten.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und leiblichen Eyd, daß, da ich bey dem

dem Königlichen Hüttenwerke (Hammerwerke) zum angenommen und bestellt worden, ich Sr. Kön. Maj. in Preußen jederzeit getreu, hold und gewärtig seyn, Dero allerhöchstes Interesse nach meinem äußersten Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel mir immer möglich seyn wird, abwenden, mein Amt mit aller Treue und unermüdetem Fleiße verrichten, und nicht allein dasjenige, was in der Hütten- und Hammer-Ordnung anbefohlen worden, in allen Stücken beobachten, und deme nachleben, sondern auch, was mir von dem vorgesetzten Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii aufgetragen wird, mit unverletzter Treue und Unverdroßenheit auf das bereiteste erfüllen und schuldigste Folge leisten, auch mich überhaupt so aufführen will, wie es einem ehrlichen gewißenhaften und ehrlichen eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

C. Eyd eines Hütten-Arbeiters. An. 1769.

Nachdem ich bey dem Hüttenwerke, (Hammerwerke) zum angenommen und bestellet worden, so schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren und körperlichen Eyd, daß ich alles dasjenige, was mir zu thun obliegt, mit aller Treue und Fleiß verrichten, Schaden und Nachtheil meinem äußersten Vermögen nach getreulich abwenden, dasjenige, was in der Hütten- und Hammerordnung befohlen ist, fest und unverbrüchlich halten, den mir vorgesetzten Bedienten allen gebührenden Gehorsam leisten, und dasjenige, was mir von ihnen zu thun aufgegeben wird, getreulich, ohne Widerrede verrichten, alles, was zu Beförderung und Aufnahme des Hüttenwerks (Hammerwerks) gereichet, wahrnehmen, und mich überhaupt so aufführen und betragen will, als einem getreuen und ehrlichen eignet und gebühret.

Revidirte Bergordnung

für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften

den 7. Dec. 1772. [1])

Wir Friedrich, von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott, Unser Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, und Wir Allerhöchst Selbst versichert sind, daß in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtnißes, von weil. Grafen Volckmar zu Lohra vor die Grafschaft Hohnstein publicirte Berg-Ordnung, und besonders die von Unserm in Gott ruhenden Herrn Groß-Vater, König Friedrich I. Maj. Ao. 1696. vor die Altmark, das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt emanirte Interims-Ordonnanz theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observirt worden; So haben Wir daher für nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mansfeld, Hohnstein, Reinstein, auch incorporirte Herrschaften verfassen zu laßen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken in gedachten Unsern Provinzen hinfür folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I. (Fehlt Clev. B. O.) Von dem Bergwerks-Regal. [2])

An. 1772.

§. 1. Alle Mineralien und Foßilien, die sowohl in andern Ländern und nach den vorangeführten alten Berg-Ordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder bauluftige Gewerken damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salz-Quellen vor beständig zu Unsrer Allerhöchsten eignen Nutzung. Es gehören also zu Unserm Bergwerks-Regal alle Metalle und Halb-Metalle [3]), ferner Arsenik, Kobold, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salz-Quellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserbley, Bergcrystall, Chrysopras, alle ganze und halbe edle und übrige precieuse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibt denselben darüber der freye Gebrauch und Disposition, nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regals auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen, Uns vorbehalten.

2. Es verbleiben aber den Dominiis [4]), die Kalk-, Marmor, Alabaster, Gips- und Sandstein-Brüche, der Torf, die Thon-, Walker-, Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmol-

1) Die folgenden Anmerkungen enthalten die Abweichungen der revidirten Bergordnungen für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und die Grafschaft Marck den 29. April 1766. und für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz den 5. Jun. 1769. 2) Dieses ganze Capitel fehlt Clev. B. O. 3) Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen Schles. B. O. 4) den Dominiis alle Eisen-Ertze, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen. Schles. B. O.

An. 1772. zen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke, zu ihrem eignen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserm Ober-Bergamte eine besondre Recognition dafür abzutragen. Solte indessen ein Tertius ein gleiches Recht auf den Fundis Privatorum zu exerciren befugt seyn, so soll ihm solches hierdurch unbenommen bleiben [1]).

3. Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserm Regal gehöriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grundherrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötze, oder Stockwerke selbst bauen wolle, da denn der Grundherr den Vorzug haben soll, jedoch nur auf die Hälfte, also auf 61 Kuxe, die andern 61 Kuxe verbleiben dem Finder, damit nicht zum Nachtheil des Bergbaues die Baulustigen von Aufsuchung und Entblößung der Mineralien durch dieses den Grundherrschaften gegönnte Vorzugs-Recht gänzlich abgeschreckt werden [2]).

4. Wenn aber ein Dominium die §. 2 specificirten demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wolte, oder könnte, und es fände sich ein andrer, der diesen Bau vornehmen wolte, so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Solte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beyderseits könnten nicht untereinander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinn pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäude rc. rc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

5 Unsre Vasallen, so mit dem Berg-Regal beliehen, oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey, und bey allen daran klebenden Befugnissen geschützt werden. Falls auch zwischen Unserm Fisco und ihnen über das Berg-Regal selbst, oder über die demselben anklebenden Befugnisse Streit entstünde, gebürt Unsern Landes-Justiz-Collegiis, nach dem Reglement von 1749. die richterliche Entscheidung; Dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General rc. Directorii und subordinirten Bergämtern hingegen steht die Aufsicht zu, daß sie solches Regal gesetzmäßig und zum Nutzen des Publici verwalten, gestalt dann, wenn sie einer Gewerkschaft die Muthung einer Zeche zur Ungebür abschlagen, und über die von Unserm Bergamt ihnen zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, Wir die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Berg-Regal ohne Nachtheil, durch Unsre Bergämter verstatten, und die bauenden Gewerken bey dem unternommenen Bau schützen lassen wollen [3]).

Caput II. (Cap. I. Clev. B. O.)
Vom Schürfen.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelaßen seyn, in gedachten Unsern Landen auf allen Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten ohne Unterschied, auf allerley Mineralien, Metalle, oder Foßilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken [4]), Klüften und Geschicken zu schürfen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt, oder Hinderung geschehen möge, jedoch daß der Schürfer sich deswegen vorher bey Unserm Ober-Bergamte [5]) gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

2. Alle diese Schurfscheine sollen aber nicht länger, als 1 Jahr und 6 Wochen gelten, und die Schürfer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermutheten Gänge, Bänke, Flötze rc. rc. erschürft zu haben. Solte jedoch denselben Hinderung vorfallen, so sollen sie solches dem Ober-Bergamte [5]) anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfals ihres Schürf-Rechts verlustig seyn.

3. So sollen auch keine Schurfscheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilt werden, sondern nur auf einzelne Berge, oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurfscheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebürges deutlich bestimmt werden.

4. Welcher Schürfer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlenbank [6]) rc. rc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen [7a]) eine Fundgrube zu 42 Lr. lang, auf Flötz-Werken aber ein geviertes Feld von 28 Lr. auf Stock-Werken dergleichen von 42 Lr., und auf Seifen-Werken, eben dieses 50 Lr. haben [7b]); die Maßen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

5. Solten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ungefähr entdeckt werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweißlichen aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Löthigkeit [8]) der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren; wie Wir es denn eben so mit den in dem Saal-Creyse und der Grafschaft Mansfeld aufgefundenen Schiefer- und Kohlen-Werken, gehalten haben wollen, damit erstern das Rothenburgische, mit letztern aber das Wettinische Bergamt schon belehnet sind, mithin gedachte Bergämter auf diese Mineralien schon ein Ius quaesitum haben [9]).

6. Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöfnet, und die Bergleute zum Schürfen angereizt werden mögen, so soll allen denjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Queckfilber, oder andern metallischen Ertzen und Mineralien in neuen Gebürgen erschürfen, und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von 5, 10 und mehr Thalern gereicht werden, jedoch daß

1) die Worte: Solte indeßen — ad fin. unbenommen bleiben, fehlen Schles. B. O. 2) die Worte: jedoch auf die Hälfte — ad fin. abgeschreckt werden, fehlen Schles. B. O. 3) Dieser ganze §. fehlt Schles. B. O. 4) Bänken. Clev. B. O. 5) Bergamte Clev. B. O. 6) Bänke Ibid. 7a) fehlt Clev. B. O. 7b) fehlt Clev. B. O. 8) Gütigkeit Clev. u. Schles. B. O. 9) fehlt Clev. und Schles. B. O.

zuförderst der erschürfte Gang von dem Bergmeister, oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Ertz würklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens ½ Mk. Silber, oder 1 Ctnr. Bley, oder ½ Ctnr. Kupfer oder einige Pfund Quecksilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

7. Soll jeder Schürfer gehalten seyn, diejenigen geworfenen Schürfe, worinn er nichts angetroffen, bey 10 Thlr. Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

8. Diejenigen Schürfe aber, darinn Gänge entblößt, obgleich darauf nicht fortgebaut würde, sollen den Nachfolgern zur Nachricht offen gelaßen, und überhaupt ohne Unsers Ober-Bergmeisters [1]) Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der oder diejenigen, so dawider handeln und aus eigner Macht ohne schriftliche Nachlaßung des Ober-Bergamts [2]) sich unterstehen werden, einen dergleichen Schurf einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestraft werden.

9. Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen, oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürfen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren laßen, und nach Proportion deßen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkänntniß des Ober-Bergamts [3]) dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput III. (Cap. II. Clev. B. O.)
Vom Muthen der Gänge, Flötze ꝛc.

§. 1. Sobald ein Gang, Flötz, oder Bank, sie führen Metall, Mineralien, oder Steinkohlen mit sich, erschürft ist; so soll der Finder seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen, die übrigen Maßen und [4]) unter der Fundgrube aber kann sowohl der erste Finder, als ein andrer Liebhaber, wer solche zuerst begehrt, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch versteht es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebüre, die nächsten Maßen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist [5]) ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz, oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andre Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maßen zu admittiren sind. Gleichwie aber bisher dieses Vorrecht gar sehr gemißbraucht, ungebürlich viele Maßen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld gesperret worden; So soll hinfür nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maßen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken 6 bis 8 [6]) Maßen, bey Steinkohlen-Werken bis höchstens sechszehn [7]) Maßen, es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maße würklich abgebauet, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maßen gemeldet hätte, als in welchem Falle den Gewerken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maßen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maßen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stollen eingebracht, und darunter das Tiefste möglichst gestreckt worden. An. 1772.

2. In dem Muth-Zeddel, oder der Muthung soll deutlich ausgedruckt seyn, was der Lehnträger an Fundgruben, Maßen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das Gemuthete liegt, auch wie die Fundgruben, Maßen oder Stollen genannt worden, und sollen die Muth-Zeddel folgendergestalt eingerichtet werden:

Ich (Wir) Endes benannter (benannte) muthen und begehren Sr. Kön. Maj. in Preussen, meines (unsers) allergnädigsten Königs u. Hrn. Bergfreyes, als 1 Fundgrube und Maßen (und Stollen, und Wasser-Fälle) benebst der Vierung ins Hangende (Liegende) oder halb ins Hangende (halb ins Liegende) und auf einem am Berge (Heyde) im Gerichte (Amte) befindlichen, und erschürften Kupfer, (Silber, Bley, Vitriol und übrigen Mineralien ꝛc.) Gang, (Flötz), Steinkohlen-Bank (Flötz) welche wir (ich) Glück auf ꝛc. benannt, mit Bitte, diesen Muthschein zu registriren, und künftig mich (uns) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey meinen (unsern) Rechten zu schützen. So geschehen und gemuthet den ten 17 Nachmittags (Vormittags) um

Hans N.
Adam N. als Lehnträger.

Solte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maßen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen, so sollen die Muth-Zeddel folgendergestalt eingerichtet werden:

Ich (Wir) Endes benannter (benannte) muthen und begehren Sr. Kön. Maj. in Preussen meines (unsers) allergnädigsten Königs und Hrn. Bergfreyes, als die nächsten 3, 4, 6 Maßen ins Osten (Westen) benebst der Vierung ins Hangende (Liegende) oder halb ins Hangende (und halb ins Liegende) von der Zeche Glück auf ꝛc. im Amte (Gericht) belegen, welche ich (wir) Regenbogen ꝛc. benannt, mit Bitte diesen Muth-Zeddel zu registriren, und künftig mich (uns) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey meinem (unserm) Rechte zu schützen. So geschehen den ten 17 Vormittags (Nachmittags).

Hans N.
Adam N. als Lehnträger.

3. Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebürgen, so dem Ober-Bergamte [8]) anvertrauet sind, auf alle Cap. 1. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salz-Quellen, wie auch Schiefer und Steinkohlen-Flötze in dem Saal-Creyse und der Grafschaft Mansfeld, ausgenommen [9]), annehmen, und muß er sich deß nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabey zu erhalten. Hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus

[1]) Bergmeisters Clev. u. Schles. B. O. [2]) Bergamts Clev. B. O. [3]) der Berg-Officiere Ibid. [4]) über und Ibid. [5]) id est Ibid. [6]) 8 bis 12 Clev. u. Schles. B. O. [7]) zwanzig Clev. u. Schles. B. O. [8]) Bergamte Clev. B. O. [9]) auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen Clev. B. O. — — auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salz-Quellen ausgenommen Schles. B. O.

An. 1772. aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muth-Zeddel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wolte, nichts destoweniger den Muth-Zeddel auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu [1]) und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehrt, dasselbige nicht versagen, daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in Duplo präsentirt werden sollen, mit seinem Praesentato begleiten, und das eine Stück dem Muther, zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andre Stück aber bey erster Session des Ober-Bergamts, mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

4. Die von dem Ober-Bergmeister [2]) abgegebenen Muthungen soll das Ober-Bergamt [3]) sogleich in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen und [4]) darüber die Belehnung gehörig ertheilen; Solte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen, so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen den Muth-Zeddel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart der Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berg-Geschwornen, oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschieht, als ein andrer dem Ober-Bergmeister den Muth-Zeddel selbst zu Händen gebracht, bleibt ihm der Vorzug [5]).

5. Zu mehrerer Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues verordnen Wir auch, daß Ausländer, als Lehnträger und Gewerken bey dem Bergbau in Unsern Landen sich zu interessiren, zugelassen werden, und die Freyheit haben sollen, sowohl die gewonnene Ausbeute, als selbst den Preiß der betriebenen Zechen und im Besitz habenden Bergtheile, oder Kuxe, wenn sie solche wieder verkaufen wollen, außer Landes, und zwar ohne Abzug zu allen Zeiten zu ziehen, welche Freyheit und Befugniß Wir auch den Juden, die sonst ohne besondre Concession keine Grundstücke besitzen können, hiermit verstatten wollen, und überdem

6. Den Bergtheilen überhaupt dieses besondre Privilegium ertheilen, daß solche, und derselben Werth, auch davon fallende Ausbeute, in keinem Fall der Confiscation unterworfen seyn sollen [6]).

Caput IV. (Cap. III. Clev. B. O.)
Vom Entblößen der Gänge ꝛc.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung [7]), mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz, oder Bank entblößen, das ist [8]), mit dem Stollen [9]) in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte [10]) so fort angezeigt, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister [11]) das Werk befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Ertzen, noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.

2. Würde aber jemand in Zeit von 4 Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblössen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen, so soll derselbe seines Rechts verlustig, und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn, es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bey dem Ober-Bergamte [12]) um Fristen und Erlängen angesucht, auch dieselbigen erhalten hätte.

Caput V. (Cap. IV. Clev. B. O.)
Vom Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Hat der Ober-Bergmeister [13]) bey seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesucht werden muß, ein Gang, Flötz, oder Bank entblößet ist, so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht das Ober-Bergamt [14]) die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen, oder Bänken, und auf welchem Gebürge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen und bestätigt worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer, oder Lehnträger beglaubte Copie gegeben werden.

2. Welche Lehnträger, oder Muther aber nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamtes [15]), daß es ein Gang, Flötz, oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V. (Cap. IV. Clev. B. O.)
Von den Bergbüchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maßen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die [16]) Approbation erfolgt und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonders Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten, oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können. So denn

2. Jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Receßen etwas nachzusehen, oder einzuschreiben begehrt, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und das-

[1]) wo er ihn anders bey seiner Muthung gedenket zu schützen, dabey aber getreu Clev. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamt Ibid. [4]) keinesweges aber Ibid. [5]) sondern zuförderst die Approbation durch jedesmahligen Bericht von der Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer und dem General-Directorio mit Benennung der Fundgrube und Maßen gehörig nachsuchen, andrergestalt die ertheilten Belehnungen, wobey Unsre Approbation nicht gesucht und eingehohlt worden, null und nichtig seyn Clev. B. O. [6]) §. 5 u. 6 fehlen in Clev. und Schles. B. O. [7]) erfolgter Approbation zur Belehnung Clev. B. O. [8]) id est Clev. B. O. [9]) oder Aackeldruft Ibid. [10]) Bergamte Ibid. [11]) Bergmeister Ibid. [12]) Bergamte Ibid. [13]) Bergmeister Ibid. [14]) Bergamte Ibid. [15]) Bergamts Ibid. [16]) Königliche Ibid.

dasjenige Bergbuch in denen Artickeln, worinn dessen jemand benöthigt seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu laßen, was und wie verliehen ist ꝛc. damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wißen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

3. Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als: a) Das Schürf-Buch. Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche [1]) Concessionen auf Schürfen, und zwar wo, und auf welchem Gebürge selbige ertheilt sind. b) Das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch. Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maßen, Stollen, Wasserfälle ꝛc. von dem Ober-Bergamte [2]) verliehen, bestätigt und vermeßen sind. c) Das Nachlaßungs- und Fristen-Buch. Hierinn werden der Zechen ihre gesuchten Fristen, und darauf erfolgten Ober-Bergamtlichen [3]) Resolutionen eingetragen, wie sie nemlich ihre zugehörigen Maßen, welche sie wegen Ungewitters, Wassers, oder andrer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste, oder andre Hülfe warten müßen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbigen bey ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden dürften; Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, besonders Ober-Bergmeisters [4]) und Geschwornen aufgelegt sind, notiret. d) Das Vertrage-Buch. In selbiges werden geschrieben und registrirt, die Entscheidung der Partheyen, so in Bergsachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereinigt seyn, auch so einer dem andern Arrest, oder Kummer auf Zechen, Kuxe, Berg-Gebäude, Ertz und Steinkohlen anleget. e) Das Recess-Buch. In dieses wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Ertz, oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glötte ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und [5]) was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubuße angelegt, und wie viel Kure verlegt worden. f) Das Gegen-Buch. Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Nahmen, und werden darinn jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile, oder Kuxe, ob er dieselben verkauft, und wie hoch, oder verschenkt, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben. g) Das Handlungs-Buch, oder Berg-Protocoll. Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten, als Berg-Director, Bergrichter, Ober-Bergmeister [6]) und Berg-Geschworner ꝛc. jederzeit des Berg- und Hütten-Werks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschließen, registriret, davon auch jedesmal dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii [7]) Copeyen zugeschickt werden sollen.

4. Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun An. 1772.

5. Nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl 2 oder 3 Jahre neue Bücher gemacht werden müßen, so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschloßen, und die alten wohl verwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschließ niedergelegt, und beybehalten werden, damit wenn von den verfloßenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbigen allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII. (Cap. VI. Clev. B. O.)
Vom Erlangen des Schürfen ꝛc.

§. 1. Welcher Muther, oder Aufnehmer, auch Lehnträger, wie hier oben Cap. V. §. 2. [8]) bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in 4 Wochen nachher sich nicht verleihen und bestätigen läßt, dasselbe soll alsdann Uns wieder frey gefallen seyn; Dahingegen

2. Soll den Schürfern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. II. §. 2. & Cap. V. §. 2. [9]) bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt [10]) dieselbige, zwey auch höchstens dreymal erlangen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements [11]), wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zu Frist-Verstattung und Erlängerung der Schürf-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermerkt, daß ein Schürfer, oder Muther sich zu seinem Vortheil und andern zum Schaden Fristen suchte, und seine Muthung verlängern ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichenen Fristen sollen sofort, als die Gefährde entdeckt wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden [12]).

Caput VIII. (Cap. VII. Clev. B. O.)
Vom Freymachen und Aufnehmen alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge, so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; es wäre denn, daß sie daran Waßers, oder andrer Vorfälle wegen, worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geförderten Kohlen durch deren Liegenbleibung auf der Halde der Verwitterung und anderm Schaden exponirt werden müssen, oder wann dieselben wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten, verhindert würden, und auf Stollen, oder andre Hülfe warten müsten, als in welchem Fall und anders nicht solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Receß-Geld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten. Sie sollen aber vorher deswegen alle Umstände dem Ober-Bergmeister

[1]) Bergamtliche Clev. B. O. [2]) Bergamte Ibid. [3]) Bergamtlichen Ibid. [4]) Bergamts und Bergmeisters Ibid. [5]) fehlt Clev. B. O. [6]) Bergmeister Ibid. [7]) der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Ibid [8]) oben Cap. IV. §. 2. Clev. B. O. [9]) in Cap. I. §. 2. et Cap. IV. §. 2. Ibid. [10]) Bergamt Ibid. [11]) der Krieges- und Domainen-Cammer Ibid. [12]) und wenn es geschehen, unkräftig seyn. Ibid.

An. 1772. meister und Ober-Bergamte [1]) vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristen-Buche einverleiben laßen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins Freye und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

2. Solte also ohne des Ober-Bergamts [2]) Zulaßung und Frist durch Geschworne, oder 2 Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz, oder Stollen in die 4 Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden, so soll der Geschworne den Schichtmeister, Vorsteher, oder Lehnträger der Zeche zum erstenmal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdann der Ordnung nicht binnen 4 Wochen nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmal ohne Widerrede und Behelf durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Bergamts [3]), welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

3. Alle Schächte, Stollen und Strecken, sie seyn noch offen, oder verbrochen, oder verstürzt, und entweder aus Vorsatz, oder sonstigen Ursachen verlaßen, sind sämtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Receß-Geld und dabey besonders gebotenen, nebst den übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Receß-Geld ein Jahr lang nicht abgeführt worden.

Caput IX. (Cap. VIII. Clev. B. O.)
Vom Ueberschlagen und Vermeßen.

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche belegt, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Ober-Bergamt [4]) begehren, ihre Fundgruben und Maßen zu überschlagen und zu vermeßen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich 4 Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermeßen will.

2. Solten sich im Ueberschlagen des Vermeßens nicht völlige Maßen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld als eine Ueberschaar beyden nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Solte es aber eine halbe, oder viertel Maße betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt [5]) dem ersten Muther, oder Aelteren im Felde besonders verleihen.

3. Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maßen sich gehörig vermeßen zu laßen. a) bey den Steinkohlen längstens ¼ Jahr nach der Belehnung und Bestätigung. b) bey den metallischen Werken, sobald als eine Zeche fündig geworden, das ist [6]), Ausbeute giebt.

4. Würde sich aber jemand des Vermeßens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freye verfallen seyn, das Feld auch andern vermeßen und zugetheilt werden.

5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aeltere im Felde, das ist [6]), dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maßen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermeßen laßen müßte, hätte aber kein Anhaltens, so soll der Aeltere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maßen überschlagen und einen Lochstein setzen zu laßen, damit von demselben des Jüngern seine Maßen erblich vermeßen werden können.

Caput X. (Cap. IX. Clev. B. O.)
Vom Schwören zum Vermeßen, und von Lochsteinen.

§. 1. Wenn der Ober-Bergmeister [7]) mit dem Geschwornen zum Vermeßen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd schwören, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermeßen laßen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fundgrube und Maßen auf demselbigen und keinem andern Gange laut seiner Belehnung vermeßen nehmen wolle. Nach dem abgelegten Eyde soll

2. Der Ober-Bergmeister [7]) nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rundbaums einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher, welcher allezeit der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermeßen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren laßen, und zwar a) bey einem stehenden oder flach fallenden Gang- oder Bank, auf eine Fundgrube 42, und auf eine Maße 28 Lr. Feldes in der Länge und ewige Teufe; b) bey einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube 28 und [8]) auf eine Maße 14 Lr. Feldes lang und breit, Winkel-Recht und dergestalt, daß eine Fundgrube 784 Quadrat-Lachter, eine Maße aber 196 Quadrat-Lr. in der Fläche an Inhalt erhalte. c) Bey einem Stockwerke auf eine Fundgrube, 42 Lr. in die Länge und Breite, und also 1764 Quadrat-Lr., und endlich d) bey einem Seifenwerke, 50. Lr. in die Länge und Breite, und also 2500 Quadrat-Lachter. [9])

3. Nach geschehener Vermeßung soll der Lehnträger, oder Vorsteher der Zechen das vermeßene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren laßen, und alsdenn darnach seinen Bergbau anstellen.

4. Und ob zwar bisher die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermeßen des verliehenen und bestätigten Feldes der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerkt, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine, oder Markscheide-Steine überlaßen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen worden, und die eingeschlagenen Pfähle verfault, oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehnträger, oder Vorstehere Gegenwart vorgenommen worden, hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Processe entstanden: So soll zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermeßen in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehnträgern, oder Vorstehern geschehen, auch jedem Lochsteine vier verdeckte Testes nach des Ganges, oder Bank Streichen übers rechtwinklichte Creutz beygefügt und gesetzt, und wie solches

gesche-

[1]) Bergmeister und Bergamte Clev. B. O. [2]) Bergmeisters Ibid. [3]) Bergmeisters und Bergamtes Ibid. [4]) Bergamte Ibid. [5]) Bergamt Ibid. [6]) id est Clev. B. O. [7]) Bergmeister Ibid. [8]) fehlt Clev. B. O. [9]) fehlt Ibid.

geschehen, von dem Geschwornen bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden, welches Attest aber von den Gewerken in dem ersten Viertel-Jahre nach der Vermessung urgiret werden muß; widrigenfalls, und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe, so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerken sich nochmals vermeßen zu laßen schuldig seyn.

5. Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stufen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen, so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger, oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben nebst Uebergebung des Vorraths die Lochsteine am Tage, die Erbstufen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt [2]) schriftlich zu referiren hat.

6. Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine, oder die von dem Markscheider geschlagenen Tage-Pfähle fürsetzlich auszureißen, zu verrücken, die Erbstufen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern, oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen, exemplarisch bestraft werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI. (Cap. X. Clev. B. O.)
Von Ueberfahrung der Klüfte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewerken in ihren Maßen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden Gänge, oder Klüfte überfahren, so soll den Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselben verlaßen und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Ober-Bergmeister [2]) nicht verleihen, sondern dieselben den Gewerken, oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten laßen. Solten die Gewerken aber nach Verlauf von 4 Wochen nach dem Ansagen und Anbieten solche Klüfte und Gänge nicht belegt, auch Hangendes und Liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Ober-Bergamt [3]) andern Baulustigen nach vorher abgestattetem Berichte und erfolgter Approbation verleihen.

2. Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken auf den überfahrnen Klüften und Gängen eine Fundgrube mit den nächsten Maßen ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen schuldig [4]) seyn, und wenn sie es unterlaßen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII. (Cap. XI. Clev. B. O.
Von neu getroffenem Ertz ꝛc.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Ertz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister [5]) unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen sofort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Ertz oder Steinkohlen nachgeschlagen, oder gefördert werden.

Caput XIII. (Cap. XII. Clev. B. O.) An. 1772.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

§. 1. So man in einer Zeche die Tiefsten, Stollen, oder Strecken, oder andre Oerter stehen laßen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister [5]) zuvor angesagt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister [5]) deßen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen.

2. Wenn nun eine Zeche, Stolln oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters [5]) aufgelaßen, und stehen geblieben ist, so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbaut oder verstürzt werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern, oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestraft, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthigen Ertze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolgt werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefördert worden.

Caput XIV. (Cap. XIII. Clev. B. O.)
Von Erbstöllen u. Erbteufe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebürgen, und darinnen befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselben aufgeschloßen, und die in der Erde verborgenen Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderlichen Waßer ab- und zu Tage ausgeführt werden, daher dieselben auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteufe erlangt haben, versehen seyn. Daher soll

2. Eines Erbstollens seine Erbteufe vom Rasen, und nicht von der Hänge-Bank nieder 10 Lr. und eine Spanne seyn, und wenn er diese saiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebürlichen Wassersaige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen bricht, kommt und einschlägt, derselben Zeche Wetter bringt, und Waßer benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erbstolln fähret, so lange der Stolln in den [6]) Maßen ist, der Vierte Pfenning, oder Stollnhieb gegeben werden; keinesweges aber soll er [7]) die Zechen aus dem Tiefsten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmaßen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften wohinein der Erbstollen gebracht worden, auf das Tiefste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciren wolten; als in welchem Fall, der Erbstöllner die Zechen mit ihren Maßen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Ober-Bergamte schriftlich und glaubhaftig beybringen, auch die Zuschreibung des Tiefsten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteufe nicht erreicht, gleichwohl einer Zeche Wetter bringt, oder Waßer benimmt, so mag er zu dem Neunten nicht gelaßen werden, sondern das Ober-Bergamt [8]) soll demselbigen eine billigmäßige Stolln-Steuer erkennen und setzen.

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamt Ibid. [4]) gehalten Ibid. [5]) Bergmeister Ibid. [6]) in deren Ibid. [7]) fehlt Clev. u. Schles. B. O. [8]) Bergamt Clev. B. O.

An. 1772. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteufe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebürges dieselbe nicht erhalten, so soll derselbe, so lange wie ihm die Erbteufe entgehet, in selbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV. (Cap. XIV. Clev. B. O.)
Wie die Waßer-Saige zu führen, und von Gesprengen.

§. 1. Es soll ein jeder Erbstolln mit seiner Waßer-Saige so getrieben werden, daß er in 100 Lr. Länge nicht über ¼ Lr. anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und unumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhoben werden müßte [1]), welches aber ohne Besichtigung und Zulaßung des Ober-Bergmeisters [2]) nicht geschehen mag. Wenn aber

2. Eine Zeche Waßers, oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge deßelbigen keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulaßung des Ober-Bergmeisters [3]), und ohne das nicht mit dem Stoll-Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stöllner hingegen

3. Ohne Erlaubniß des Ober-Bergmeisters [3]) sein Stoll-Ort mit Gesprenge in eine, oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

4. Den Stöllnern vom Ober-Bergmeister [4]) für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelaßen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungs-Buche einverleibet werden.

Caput XVI. (Cap. XV. Clev. B. O.)
Die erste Waßer-Saige nicht zu verlassen ꝛc.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Saige untergekrochen, dieselbe ausgezimmert, und Treck-Breter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulaßung keineswegs gestattet werden, seine Waßer-Saige, weder inner- noch ausserhalb des Mundlochs zu senken, oder tiefer zu hohlen. Wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr nebst der Strafe auf seine erste Wasser-Saige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber, oder darunter angefangen, an ihrer Erbteufe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen. Desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Waßer-Saigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII. (Cap. XVI. Clev. B. O.)
Wie Stollen fahrbar zu erhalten sind.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Waßer-Saige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Waßer weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden, oder tiefern Gebäuden durch sein Waßer muthwillig, oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen auf Erkenntniß des Ober-Bergamts [5]) gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII. (Cap. XVII. Clev. B. O.)
Von Enterbung der Stöllen.

Ein jeder Stolln, welcher 7 Lr. saiger gerade Teufe unter dem andern einbringt, Waßer benimmt, und Wetter bringt, der soll den andern enterben und das Neunte erlangen.

Caput XIX. (Cap. XVIII. Clev. B. O.)
Wie Stöllner über sich brechen mögen.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwißen des Ober-Bergmeisters [5]) eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andre Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu

2. Daß ein Stöllner sein Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerken aber über dem Stollen in ihren Maßen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um dem Stollen zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister [6]) und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürsetzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner, über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlaßen.

(Caput XX. (Cap. XIX. Clev. B. O.)
Vom Neunten.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnde gebürt, so versteht sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstollen das Neunte folgen könne, daher soll von der ganzen Quantität der geförderten Ertze, oder Steinkohlen zuerst der Zehnde abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest, das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. [7]) von Abgebung des Zehndens verordnet worden.

Caput XXI. (Cap. XX. Clev. B. O.)
Wenn ein Stollen den Ort, wo Ertz ꝛc. bricht, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringt, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Ertz und Steinkohlen bricht, mit der Waßer-Saige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Waßer-Saige an den Ort, wo Ertz und Steinkohlen brechen, bringt, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXII. (Cap. XXI. Clev. B. O.)
Wo zwey Tiefste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwey Tiefste darinn sind, nicht Waßer benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenem bräche Ertz oder Stein-

[1]) müße Clev. u. Schles. B. O. [2]) Bergmeisters Clev. B. O. [3]) Bergmeisters Ibid. [4]) Bergmeister Ibid. [5]) Bergmeisters Ibid. [6]) Bergmeister Ibid. [7]) unten Cap. LXXIII. Clev. B. O.

Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in denselben Schacht, wo Ertz bricht, erschlagen. Wäre es aber, daß das Waßer aus dem sündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de Fluxu naturali der Zeche das Waßer benähme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII. (Cap. XXII. Clev. B. O.)
Von aufgelaßenen Stöllen.

§. 1. Wenn ein Erb-Stöllner, oder Gewerke die Stollörter auf- und stehen gelaßen, so sollen daselbst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Waßer-Saigen und offnem Mundloche allezeit in baulichem Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verreceßen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt und eingeht, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Waßer heraus liefe, desgleichen auch nicht verreceßet würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Ober-Bergamt [1]) soll denselben demjenigen, der ihn zuerst begehrt, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorii [2]), verleihen.

2. Wenn aber ein Erbstöllner seinen Stollen zwar stehen und verstufen ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein andrer Bauluftiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens ordentlich in eine, oder mehrere Zechen käme, so genießt er von denselben alle Gerechtigkeit, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als quartaliter zu Erhaltung der Waßer-Saige ein proportionirliches Waßer-Einfallgeld auf Erkenntniß des Ober-Bergamts [3]) zu genießen.

3. Gleicher Gestalt mit vorigem §. soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erbstöllner aber auf beschehenes Anfinnen und Erbieten zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des Vierten Pfenniges solches nicht selbst unverzüglich forttreiben wolte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maßen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV. (Cap. XXIII. Clev. B. O.)
Vom Vierten Pfenning.

§. 1. Unter dem Vierten Pfenning wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maßen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Ort Ertze, oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist. Es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenigen Kosten, welche außerhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember- und Receß-Geldern, Schichtmeister- und Markscheider-Löhnen aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

2. So nun ein Stöllner in eines andern Maßen und desselben Ganges, oder Bank Vierung kömmt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen den Vierten Pfenning zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetter-Förderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen. An. 1772.

3. Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung 2 Stoll-Oerter triebe, der Vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden. Und

4. So bald Ertze, oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollnhieb genießt, so soll derselbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

5. Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maßen kömmt, und nun den Stollnhieb genießt, sich aber vorher zu Fortsetzung des Stollens beysteuern laßen, die Halbscheid der genoßenen Beysteuer von dem Stollnhieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren laßen.

Caput XXV. (Cap. XXIV. Clev. B. O.)
Vom Stollnhieb.

Wenn ein Stollen [4]) in Maßen kommt, darinnen er Ertz, oder Steinkohlen trift, so können die Stöllner, so den Erbstolln gemuthet, und treiben, das ½ eines Lachters à 7 Werkschuh lang von der Waßer-Saige über sich bis an die Firste, und ½ Lr. in die Breite das Ertz, oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen. Sie müßen aber ihre Waßer-Saige am Hangenden, oder Liegenden entweder durch Gerinne, oder sonst so führen, daß dadurch den Maßen kein Schaden, oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollensohle befindlichen Ertze, oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI. (Cap. XXV. Clev. B. O.)
Wenn ein Stolln Ertz trift, der keine Erbteufe hat.

Wenn ein Stolln in eine Zeche oder Maße einkömmt, träfe Ertz, oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erbteufe nicht, die ein Erbstolln haben soll, dasselbe Ertz, oder die Steinkohlen von dem Stollnhieb sollen der Maße, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselben Maßen, wenn sie das Ertz, oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Ertz schon gebrochen, die darauf verwandten Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII. (Cap. XXVI. Clev. B. O.)
Von Verleihung der Waßer.

Alle Waßer, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt [5]) demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expreßen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerk und bauenden Gewerken nicht schädlich sey und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Ertze, oder zu Kunst-Zeugen, diese Waßer jedesmahl unverhinderlich gebrauchen können.

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) der Cammer Clev. B. O. — — des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii Schles. B. O. [3]) Bergmeisters Clev. B. O. [4]) ein Erbstolln Ibid. [5]) Bergamt Ibid.

An. 1772.

Caput XXVIII. (Cap. XXVII. Clev. B. O.) Von der Vierung.

§. 1. Die Vierung eines Ganges, Bank, oder Flötzes, ist von dem Saalbande an zu rechnen, 3½ Lr. ins Hangende, und 3½ Lr. ins Liegende, oder aber 7 Lr. entweder ins Hangende, oder Liegende allein, und zwar Winkelrecht nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank, oder Flötz. Solte es sich nun

2. Begeben, daß zwey am Tage außer Vierung weit genug von einander liegende Gänge, oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teufe entweder zusammen fallen, oder nach diversem Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll der Ober-Bergmeister [1]) und Geschworne mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallenen Gänge, Bänke, oder Flötze laßen müsse. Wenn aber

3. Ein, oder andrer Gewerke bey der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so steht ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugsamer Caution beym Ober-Bergamte [2]), und hiernächst weiter bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii [3]) auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnenen Ertze, oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen. Was er aber vor dem Verbot über die Hänge-Bank gefördert hat, das bleibt ihm.

4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank, oder Flötz die Vierung auf andre erlangen, er habe es denn, wie sichs gebürt, vermittelst offener Durchschläge mit seinem belehnten Gang, Bank, oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXIX. (Cap. XXVIII. Clev. B. O.) Gewerkschaften sollen einander ihre Schächte ꝛc. nicht ruiniren.

Da auch bisher böslich eingerißen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Dispüt gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber [4]) Klage angestellt zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmals bey ernster Ahndung auf das schärfste verboten, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben, überführt werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um 100 Rthlr. bestraft, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso Facto verlustig, und dieselben Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXX. (Cap. XXIX. Clev. B. O.) Vom Betrieb und Berechnung der Zechen.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeugt, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereicht, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlaßen, indem sie sich gröstentheils auf ihre öfters ganz unerfahrnen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlaßen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubußen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andre aber dasselbige nicht betreiben laßen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unsrer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; So sollen künftighin

2. Unter des Ober-Bergamts [5]) Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch daßelbe, sobald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, daneben aber weder directe, noch per indirectum durch ihre Verwandten bey der Zeche, wobey sie stehen, interessirt seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und daher sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen laßen.

Jedennoch ist hiervon Unser Bergamt zu Wettin ausgenommen, als welches Wir, in sofern es deßelben Betrieb und besondre Oeconomie in sich betrift, und nicht in Verhältniß und Collision mit andern schon umgehenden, oder künftig noch aufzunehmenden Bergwerken, die auf andre Mineralien, als Kohlen bauen, kommt, in allem bey seiner bisherigen Verfassung, und von Uns dazu angeordneten besondern Direction zu laßen Willens sind, mithin selbiges nur in dem ausgenommenen Fall eines Verhältnißes und Collision mit andern Bergwerken unter der Direction des Ober-Bergamts lediglich steht [6]).

Caput XXXI. (Cap. XXX. Clev. B. O.) Eintheilung der Zechen.

§. 1. Eine jede Gewerkschaft bey den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinfür in 128 Kuxe [7]), oder Portionen getheilt seyn, wovon 122 verzubußet, 2 Grund-Kuxe für [8]) den Grundherrn, auf deßen Grund das Bergwerk liegt, und bearbeitet wird, demnächst 2 Kuxe zu Erhaltung Kirche und Schule, und 2 Kuxe für die Knapschafts- und Armen-Caße frey gebaut werden. Solte indessen ein Grundherr, der auf seinem Fundo

[1]) Bergmeister Clev. B. O. [2]) Bergamte Ibid. [3]) bey der Kön. Kriegs- und Domainen Cammer ꝛc. Clev. B. O. bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii ꝛc. Schles. B. O. [4]) darüber bey dem Bergamte Clev. B. O. [5]) Bergamts Ibid. [6]) fehlt Clev. u. Schles. B. O. [7]) in 136 Kuxe Clev. B. O. [8]) wovon 128 Kuxe verzubußet, 2 Erbkuxe aber für Uns, als Landesherrn, 2 Grund-Kuxe für ꝛc. Ibid.

Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erde nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt zwey, vier Frey-Kuxe gebauet, und also in dem Falle 120 verzubußt werden [1]).

2. Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt künftighin auf 128 Kuxe [2]) die Ausbeute geschloßen, und dieselbige von den 2, oder 4 Grund-Kuxen dem Grundherrn [3]), die von den Kirchen- und Schul-Kuxen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2 Frey-Kuxen der Knapschafts und Armen-Casse berechnet.

§. 3. Clev. B. O. [4])

3. (§. 4. Clev. B. O.) Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knapschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu prätendiren.

4. (§. 5. Clev. B. O.) Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbot, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermeßung nach dem Berliner Scheffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers Herzogthums Magdeburg, Fürstenthums Halberstadt und den Grafschaften Manßfeld, Hohnstein und Reinstein geschehen soll. Auch soll den Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande, Kohlen zum freyen Brande verstattet werden [5]) [6]).

Caput XXXII. (Cap. XXXI. Clev. B. O.) Bergtheile der Berg-Beamten.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unsern Vorfahren, Christ-mildesten und glorwürdigsten Andenkens, aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsre Bergbeamte samt und sonders, so lange dieselbigen Votum & Sessionem bey dem Ober-Bergamts-Collegio [7]) haben, keine Bergtheile bauen sollen, Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unsern Bergbeamten samt und sonders, den Segen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerks-Liebhaber zu so mehrerem Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denselben erlauben, daß sie einige Kuxe mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen. Jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche ganz, oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen, oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind. Nicht minder sollen dieselben, wenn sie mitbauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii besondre Concession und Approbation einholen [8]). An. 1772.

Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einem Gang, Flötz, oder Bank liegen, oder auch neben herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein, oder andrer Unsrer Bergbeamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der, oder diejenigen mit interessirten Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äußern; es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß, und wie stark er bey der Sache interessire, seine Beybehaltung im Rath und bey den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangte, und sollen alle diejenigen, welche eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlich befunden, Unsre Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden [9]).

Caput XXXIII. (Cap. XXXII. Clev. B. O. Gewerken sollen nichts eigenmächtig bey den Werken verändern.

§. 1. Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen das Regiment führen, so soll auch

2. Ohne Unsers Ober-Bergamts [10]) Vorwissen kein Lehnträger, oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgten Ober-Bergamtlichen [11]) Verfügungen das geringste zu verändern.

3. Fin-

[1]) fehlt Clev. B. O. [2]) auf 136 Kuxe Ibid. [3]) von den 2 Erbkuxen nebst dem Zehnden an Uns, die von den 2 Grund-Kuxen aber dem Grundherrn Ibid.

[4]) Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallischen und andre mineralische Bergwerke angehet, so laßen Wir es hingegen bey den Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, daß diese Zechen, oder Gewerkschaften in 130 Kuxe, oder Portionen getheilt seyn, wovon 128 Kuxe verzubußet, 2 Kuxe aber Uns, als Landesherrn, frey gebauet, und wenn Ausbeute erfolgt, dieselbige nebst dem Zehnden Uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Kuxe und der Armen-Kuxe bey bisheriger Observanz gelaßen werde, nemlich daß dem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jedem Schacht, der auf dem Felde, oder in Wiesen-Grund steht, 1 Faß; von jedem Schacht aber, der in Büschen und Gehölzen steht, ½ Faß Kohlen, oder aber überhaupt das 65ste Faß Kohlen von der ganzen Förderung in einem jeden Monat abgegeben werde, ohne daß er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Meßgeld beträgt, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren laßen muß. Gleichergestalt soll auch der Knapschafts- und Armen-Caße von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Faß Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Meßgeld selbst tragen und sich decourtiren laßen.

[5]) nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche den Berg-Arbeitern freywillig zugesteht, und für jeden Arbeiter auf ein Gewißes festgesetzt, auch davon den Zehnden und die Meßgelder zu entrichten übernimmt; als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelaßen wird. Sothane Brandkohlen müßen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeldlich zu Tage gefördert werden. Clev. B. O.

[6]) nach dem Breßlauer Scheffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll. Auch soll den Bergarbeitern unter keinem Vorwande Kohlen zum freyen Brande verstattet werden. Schles. B. O. [7]) Bergamts-Collegio Clev. B. O. [8]) fehlt Clev. B. O. — Unsers General-Directorii besondre ꝛc. Schles. B. O. [9]) so soll, wenn es gegenseitige Gewerken verlangen, der, oder diejenigen mit interessirten Bergbeamten bey keiner Handlung seyn, noch sitzen, vielmehr der, oder diejenigen, welche dieser Verordnung sich nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlich befunden, Unsre Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden. Clev. B. O. [10]) Bergamts Ibid. [11]) Bergamtlichen Ibid.

An. 1772. 3. Finden aber Lehnträger, oder Gewerke was anzubringen, daß bey der Vorrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte, so mögen sie solche [1]) an das Ober-Bergamt [2]) gelangen laßen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4. Schles B. O. [3])

Caput XXXIV. (Cap. XXXIII. Clev. B. O.) Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

§. 1. Sobald eine neue Gewerkschaft bestätigt, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolvirt ist, so soll das Ober-Bergamt [2]) die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bey jedesmahligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert; weß Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl 4 Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal, dem Ober-Bergamt [2]) übergeben soll.

2. Sobald die Zubuße in dem Ober-Bergamte [2]) festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubuß-Zeddel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbigen Nomine des Ober-Bergamts [2]) mit seiner Unterschrift autorisiren soll.

Caput XXXV. (Cap. XXXIV. Clev. B. O.) Von der Ausbeute.

§. 1. Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschloßen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht wie bisher bald Ausbeute, bald wieder Zubuße gegeben werden müße; so wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein [4]), künftighin in Unserm Zehnden von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen werde, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschloßen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft außer dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehnden gesammelt haben wird, daß davon wenigstens 1 Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

2. Wenn sich bey den metallischen Werken bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kux 1 Thlr. Ausbeute gezahlt werden kann, soll dieselbe ausgetheilt werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu Gute im Zehnden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen solte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf 1 Jahr lang zum voraus geschloßen werden mag, so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzt werden; wobey aber jedesmahl Unser Ober-Bergamt [5]) zum Augenmerk nimmt, daß so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andre aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammeltem baaren Vorrath der Ueberschuß, oder Ausbeute allmonathlich gesetzt, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmanns-Waare sind [6]). Damit aber Gewerken wegen der Ausbeute, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf, oder sonst von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbitrairer Strafe abgeschaft bleibt, als welches nur Gelegenheit giebt, Unsre Zehnd-Caße, und die Gewerken in ihrer Ausbeute zu verkürzen. Dahingegen muß der Käufer mit einem richtigen Maaße, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

4. Die Ausbeute soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartal-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlt werden, und der Zehndner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu genießen haben, als von jedem Thlr. 6 Pfennige Zähl-Geld.

Caput XXXVI. (Cap. XXXV. Clev. B. O.) Von Entrichtung und Erhebung der Zubuße.

§. 1. Wenn von dem Ober-Bergamte [7]) Zubuße zum Fortbau der Zeche angelegt, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist, so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von 4 Wochen ihre Zubuße zu entrichten. Welche Gewerke damit säumig ist, deßen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

2. Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andre für sich mit durchgehen zu laßen, und also seinen eignen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

3. Der Schichtmeister, oder Vorsteher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucaßiren schuldig seyn. Welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen laßen.

4. Von

[1]) mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche Clev. B. O. [2]) Bergamt ibid.

[3]) Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigne Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen und keine Mitgewerken haben wollen, als welchen, in so fern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführt wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eignen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

[4]) in Unsern Landen ꝛc. Clev. B. O. — — also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ꝛc. Schles. B. O. [5]) Bergamt Clev. B. O. [6]) fehlt Clev. B. O. [7]) Bergamte ibid.

4. Von der eincaßirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße abschließen, und die unbezahlten Zubuß-Zeddel dem Berg-Revisor, oder wen Wir sonst dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unsern Zehnden, ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluße des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallenden Löhnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVII. (Cap. XXXVI. Clev. B. O.)
Wie Schichtmeister Schulden auf die Zechen machen können.

§. 1. Wenn sichs begäbe, daß ein Schichtmeister, oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereicht, oder von den Gewerken entrichtet worden, so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorbewußt des Ober-Bergamts [1]), so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

2. Dem Schichtmeister sein vorgeschoßenes Geld, oder gemachte Schuld das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Ober-Bergamt [2]) mit allen den dazu gehörigen Vorräthen zu der Zeche verhelfen. Dem Schichtmeister aber wird erlaubt, die Zeche mit Vorwißen und Genehmhaltung des Ober-Bergamts [3]) ein Quartal lang unbelegt liegen zu laßen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerken zu bemühen. Sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen, oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frey, und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber

3. Ohne Willen und Zulaßung des Ober-Bergamts [4]), Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibt, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlt werden.

Caput XXXVIII. (Cap. XXXVII. Clev. B. O.)
Vom Retardat.

§. 1. Würden die Gewerken, oder derselben Verleger, die Zubuße in der Cap. XXXVI. §. 1 [5]) gesetzten vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen, so soll der Schichtmeister, oder Vorsteher, die Kuxe in das Retardat setzen, worinn dieselbigen 1 Quartal lang, jedoch nicht länger, stehen bleiben. Alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erlegt worden, so sollen

2. Solche retardirte Kuxe ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, raducirt werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, dem Werke zum Besten aufs theuerste, und so hoch, als möglich, verkauft und berechnet: wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf, oder Gabe aber die gehorsamen Gewerken den Vorzug haben sollen.

3. So soll auch kein Bergbeamter, oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandenen und caducirten Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehenden Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden. An. 1772.

4. Wollten aber die gehorsamen Gewerken diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubuße, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis, als auch Bergbeamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilt werden. Die Reluirung, oder Austheilung, Verkauf, oder Verschenkung der caducirten Kuxe muß aber allezeit mit Vorwißen des ganzen Ober-Bergamts [4]) geschehen.

Caput XXXIX. (Cap. XXXVIII. Clev. B. O.)
Von empfangener und nicht berechneter ꝛc. Zubuße.

Würden die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzt, und schwerer verdienter Strafe gewärtig seyn.

Caput XL. (Cap. XXXIX. Clev. B. O.)
Von der Zu- und Abschreibung der Bergtheile.

§. 1. Der Bergschreiber, oder diejenigen, welchen Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Kuxe, oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, sollen dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte, oder im Retardat verstandene, und caducirte Kuxe, dem, oder denjenigen, welche sie gekauft, geschenkt, oder zugetheilt erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben; Keinem Gewerken aber

2. Eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt [5]).

3. Würden aber einem Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonst darinnen nicht getreulich, oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter peccirt, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestraft werden.

4. Es soll aber auch von den Kuxen, welche von No. 1. bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von denen Kuxen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemacht werden, und überhaupt

5. Soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften, oder verschenkten Kuxe nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuß-Zeddel producirt, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuß erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für

[1]) Bergamtes Clev. B. O. [2]) Bergamt Ibid. [3]) Cap. XXXV. §. 1. Clev. B. O. [4]) Bergamts Ibid. [5]) oder übersende glaubwürdigen Befehl dazu mit seiner eignen Hand und Petschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch der Gewerke sehr entfernt und deßen Hand und Petschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts-Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet. Clev. B. O.

An. 1772. für die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI. (Cap. XL. Clev. B. O.)
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen, oder Theilen.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche, oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben laßen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselben Zechen, oder Kuxe denen bleiben, auf deren Nahmen sie stehen, und wo Betrug, oder Vervortheilung in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht würklich vorhanden, und nur erdachte Nahmen wären, alsdenn soll eine solche Zeche, oder Theil als verläugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landes-Herrn heimgefallen seyn.

Caput XLII. (Cap. XLI. Clev. B. O.)
Wenn die Gewähr geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe, oder Theile verkaufen, oder schenken wolte, soll der Verkäufer im Gegenbuche die Gewähr sofort, oder höchstens in 4 Wochen thun. Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern. So aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn; es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII. (Cap. XLII. Clev. B. O.)
Wenn sich Verkäufer, oder Käufer nicht will finden laßen.

Würden auch Theils Verkäufer, oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden laßen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gerne thun wollte, dem Ober-Bergamte [1]) ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

Caput XLIV. (Cap. XLIII. Clev. B. O.)
Das Ober-Bergamt [1b]) soll nützlichen Bau angeben ꝛc.

§. 1. Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellt, und nur auf den Raub gebaut, die besten Ertze und Kohlen aber in der Teufe zu des Landes und der Gewerken eignen Schaden zurück gelaßen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken, und ihren Lehnträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelaßen werden müßen, so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister [2]) und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und beßer auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme der Bergwerke und Nutzen der Gewerken gebauet, keine Zeche mit überflüßigen Arbeitern belegt, oder bey Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzt werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüßigen Arbeitern, oder anderm Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaft, angeben, worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

2. Sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das Tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Festen aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelaßen, aber nicht verstürzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführt, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaft werde. Daher auch

3. Welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht strecken, oder die nöthigen Berg-Festen nicht stehen laßen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

4. Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Ertze und Kohlen aus der Teufe unter den Stollen heraus gefördert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Waßer, Thiere, oder Menschen getrieben werden, oder durch andre Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, wobey aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefste, unter dem am tiefsten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stollen mehr einzubringen steht, spricht, nicht aber wie bey den Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre ersten Stollen [3]) in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbigen auf 30, 40 bis 50 Fuß tief, mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hierdurch aber oft die besten Werke verderben, so daß dieselbigen ruinirt, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche, bisher sogenannte Unterwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück steht, oder nur immer möglich angebracht werden kann, so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur daßelbige so fort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte [4]) zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

6. Darauf mit sehen, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen [5]) den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, viel weniger zulaßen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ꝛc. ꝛc. ruinire, einwerfe, oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden, oder vernehmen, alsofort dem Ober-Bergamte [4]) Anzeige thun, damit daßelbige die hier oben Cap. XXIX. [6]) verordete Untersuchung anstellen und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV. (Cap. XLIV. Clev. B. O.)
Der Geschwornen Amt.

§. 1. Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers alle Wochen, oder alle 14 Tage, oder alle Monat, wo

[1]) Bergamte Clev. B. O. [1b]) Das Bergamt Ibid. [2]) Bergamt, besonders Bergmeister Ibid. [3]) oder Aackeldrufften Ibid. [4]) Bergamte Ibid. [5]) oder Aackeldruft Ibid. [6]) oben Cap. XXVIII. Ibid.

wo möglich, eine jede Zeche ein, und wo es nöthig, mehrmals selbst befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebaut wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles den Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister [1]) berichten, damit wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Ober-Bergamts-Session [2]) darüber deliberirt, und ein Schluß abgefaßt werden könne.

2. Soll er dem Ober-Bergmeister [1]) gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

3. Außer deßen Vorbewußt keinen Tag außer seinem Refier seyn.

4. Mit den Steigern, oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; Und

5. Im Freymachen der Zechen, Maßen, oder Stöllen sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweißlich halten, auf daß niemand bevortheilt werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten. Besonders aber

6. So es den Gewerken und allgemeinem Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Förderung, Waßer und andrer Kosten dabey gründlich erwägen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen, oder kurzen Schichten ein proportionirliches bekommen [3]).

7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

8. Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zeddel, von einer Zeche auf die andre laufen, überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zeddel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knapschaft inscribirt worden, zeigen laßen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

9. Bey Vermeidung der Caßation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten laßen, von dem gemachten Gedinge zu participiren, wie denn auch gleichmäßig

10. Weder Schichtmeister, noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil, oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI. (Cap. XLV. Clev. B. O.)
Wer Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt [4]) angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamt [4]) ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nach dem er viel, oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution stellen. An. 1772.

2. Keinem Gewerken ist erlaubt, einen Schichtmeister, oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken wider dieselben etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beym Ober-Bergamt [4]) übergeben, und von demselbigen nach Befinden gestraft, oder aber ihres Dienstes entsetzt werden.

3. Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerken einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen laßen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVII. (Cap. XLVI. Clev. B. O.)
Verhalten der Schichtmeister und Steiger bey ihren Diensten.

§. 1. Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten [5]) und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wißen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt [6]) verweisen, auch niemand ohne Vorwißen des Ober-Bergmeisters [7]) in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

2. Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts [8]) von einer Zeche auf die andre verleihen, noch weniger in ihren eignen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müßen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

3. Ihre Dienste selbst versehen, und daher im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andre verwalten laßen, es geschehe denn Krankheits, oder andrer ehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwißen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt [9]) referiret.

4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen laßen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmaßen, sondern alle Berg-Materialien den Gewerken zum Besten auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

5. Den Steigern das Unschlitt, Eisen und andre dergleichen Materialien nach dem Gewicht, Oehl und Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

6. So sollen sie auch keinen Arbeiter, oder Häuer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andre Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrautes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken, daher auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder

1) Bergmeister Clev. B. O. 2) Bergamts-Session Ibid. 3) etwan in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber, wie sonst geschehen, von 5 à 6 Stunden 25 a 30 Stüber bekommen. Clev. B. O. 4) Bergamt Ibid. 5) Bergbeamten Ibid. 6) Bergamt Ibid. 7) Bergmeisters Ibid. 8) Bergamts Ibid. 9) Bergamt Ibid.

An. 1772. oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genießen laßen.

7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern ohne Unsre besondre Erlaubniß Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

8. So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger, noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche Bierschichten mache, und die Arbeit versäume, daher auch so viel möglich die ihnen anvertrauten Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserm und gewerkschaftlichem Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte [1]) anzeigen; Daher sollen auch

9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder, oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondre Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinem Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger, als Häuer, Acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Ertz, oder Steinkohlen versetzen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

10. Die Schichtmeister sich keine gemietheten Jungen, Häuer, oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben laßen, oder auf eine andre Art so genannte blinde Häuer führen, falsche Schichten verschreiben, und Mätzhammeley treiben; und

11. Alle diejenigen, welche gegen Obiges Uns, den Gewerken und gemeinem Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte [1]) exemplarisch bestraft, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII. (Cap. XLVII. Cler. B. O.)
Was für Steiger anzunehmen, und deren Verhalten gegen die Häuer.

§. 1. Zu den Steigern sollen Bergverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Ertze, oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wißen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

2. Alle Arbeits-Tage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Strossen, Strecken und Stollen in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht, und tüchtig verwahrt werde, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig, oder müßig antrift, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe der Contravenienten, an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knapschafts-Caße zur Einnahme bringen soll.

3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

4. Sollen sie alle Bohrlöcher auf Strossen und in Firsten, welche in ordinairer Schicht gebohrt werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschießung der gesuchte Zweck erreicht, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen, und Keilhauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

6. Auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangle, auch nicht überflüßig angeschaft werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

7. Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleißig sehen, denselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte [1]) in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne deßen Vorwißen einige andre Gebäude vornehmen.

8. Bey den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden laßen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen.

9. Alle erbrechende, frische Gänge und Ertze sofort dem Ober-Bergmeister [2]), oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Ertze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzt werden.

10. Von ihrer Gewerken Vorrath ohne Vorwißen und Einwilligung des Ober-Bergamts [3]) nichts auf andre Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondre Gewerken herum tragen und verschleppen; Auch

11. Der alten Berg-Seyle, oder Gezähes sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmaßen, sondern selbige den Schichtmeistern, oder dem Materialien-Schreiber zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

12. Bey Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seylen und andrer Berg-Materialien dem Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

13. Sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und daher bey Caßation und andrer Strafe keine Schichten verschreiben laßen, die nicht würklich verfahren, oder sonst einige Mätzhammeley treiben, sie bestehe worinn sie wolle. Hiernächst auch überhaupt

14. Die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX. (Cap. XLVIII. Cler. B. O.)
Verhalten der Bergleute.

§. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschloßen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte [1]) gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knapschafts-Register verzeichnet werden;

2. In bergmännischem Habit gehen; und

3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; auch

4. Kein

[1]) Bergamte Cler. B. O. [2]) Bergmeister Ibid. [3]) Bergamts Ibid.

4. Kein Bergmann ohne Vorwißen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehafter, oder andrer Ursachen willen es immer wolle.

5. Diejenigen Häuer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben. Solten aber Verhinderungen wegen Waßer- oder Wetter-Mangel, oder andre redliche Ursachen vorfallen, daß die Häuer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlt werde.

6. Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen. Welcher Häuer oder Arbeiter aber seine Arbeit, oder Gedinge auflaßen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister [1]) und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zeddel erhalten, nach erhaltenem Abkehr-Zeddel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müßiggang andre von ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Ober-Bergamt [2]) einen solchen abgelegten, oder abgekehrten, der sich über 3 Tage, es geschehe denn solches wegen Krankheit, aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten soll.

7. Welcher Häuer, oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichen, und nicht richtig [3]), wie sichs gebürt, abkehren würde, derselbe soll auf andre Zechen und Privat-Arbeit nicht angelegt, sondern noch dazu bestraft werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knapschafts-Caße zu gute kommen; daher auch

8. Kein Schichtmeister, Steiger, oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Förderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zeddel und Matrickel, daß er in der Knapschafts-Caße eingeschrieben, vorzeigen kann.

9. Derjenige Gewerke, oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister, oder Steiger ist, jedesmahl und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestraft, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L. (Cap. XLIX. Clev. B. O.)
Zeit des Anfahrens von den Schichten.

§. 1. Die Schichten sollen auf den Werken und nach deren Bedürfniß vom Ober-Bergmeister [4]), oder Geschwornen regulirt, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu 8 Stunden, die Neben-Schichten aber 4 Stunden lang dauern [5]), und überlaßen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bey jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen [6]).

2. Auf welcher Zeche aber nicht 2 Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andre als die Früh-Schicht genommen werden. An. 1772.

3. Keinem Häuer, oder Arbeiter wird 2 Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf 2 Zechen zu machen, und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen, oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst, oder andern um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten, oder zu schürfen.

4. Auf allen, sowohl metallischen- als Kohlen-Bergwerken soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgen-Gebet bey willkürlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte [7]) zu determiniren zwar überlaßen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI. (Cap. L. Clev. B. O.)
Förderung und Vermeßung der Ertze.

§. 1. Die Ertze sollen, wie bisher, auch fernerhin nach den bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren 4 eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefördert, und nach eben dem Maase wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Förderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt regulirt und berechnet werden, daß daßelbige in der Rechnung die auf die Halde würklich gekommenen Ertze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme. Jedoch soll es bey den Rothenburgischen Schiefer-Bergwerken bey dem bißherigen Gemäße sein Bewenden haben [7]).

2. Daher sollen der Zuförderer, oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LII. (Cap. LI. Clev. B. O.)
Steinkohlen-Förderung und Vermeßung.

§. 1. Wie die Zu-Tage-Bringung der Ertze in dem vorhergehenden Capitel verordnet, so soll es auch bey den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der bey den Ertzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bey den Steinkohlen, das Maas der Ringel und Malter beybehalten werde, dergestalt, daß ein Malter 4 Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaases höchstens 3 Zoll hoch mit dem Rücken einen Berliner Scheffel ausmache.

2. Und wie bisher auf den mehrsten Bergwerken, wo Steinkohlen gefördert werden, die böse Gewohnheit eingerißen, daß sich die Häuer und Arbeiter anstatt Lohns die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechtesten und kleinsten aber zum Schaden der Gewerken und der Abnehmer allein stürzen, so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen,

1) Bergmeister Clev. B. O. 2) Bergamt Ibid. 3) fehlt Clev. B. O. 4) Bergmeister Ibid. 5) dauern. Es sollen aber auf den metallischen Bergwerken die Bergleute und Bergarbeiter früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags; die andre Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf den Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februar und November um 6 Uhr, im März, April, September und October um 5 Uhr, im May, Jun., Jul. und August um 4 Uhr Morgens anfahren und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen und sie ausgeklopft werden. Clev. B. O. 6) Bergamte Ibid. 7) fehlt Clev. u. Schles. B. O.

An. 1772. sondern dieselben wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen. Zu dem Ende müßen

3. Von nun an die aus den Schächten geförderten Steinkohlen nach einem richtigen Maas, oder Ringel, welcher nach Berliner Maas 1 Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durch einander fallen, heraus gefördert, und durch die Haspel-Knechte gestürzt und aufgesetzt werden.

4. Die Vermeßung [1]) der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bey der Förderung, mit einem richtigen geahnten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andre, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil der Gewerken und andrer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5. Clev. B. O. [2])

Caput LIII. (Cap. LII. Clev. B. O.)
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und von den Special-Rechnungen.

§. 1. Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken große Kosten zugefügt werden, so laßen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

2. Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den metallischen Werken alle 14 Tage, oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Ertze gefördert, auch Ertze gepocht, oder auch Ertze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle 4 Wochen machen, worinnen zu finden, was an Ertz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß vorige No., oder Monat in Bestand geweesen, dazu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von den Geschwornen gemachten Geding-Zeddel die Rechnung einrichten; weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct verhalten soll, eine absonderlich deutliche, schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIV. (Cap. LIII. Clev. B. O.)
Wie die Rechnungen beschaffen seyn sollen.

§. 1. Die Rechnungen sollen [3]) bey den metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schließen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schließen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in Duplo zugesandt, von demselben revidirt, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtstage vor dem Ober-Bergamts-Collegio [4]) öffentlich verlesen werden.

2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradirt, deutlich, klar und lauter exprimirt, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

Caput LV. (Cap. LIV. Clev. B. O.)
Vom Anschnitt und Auslohnen.

§. 1. Alle 4 Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher, oder Schichtmeister vom Ober-Bergamt in Beyseyn sämtlicher Ober-Bergamts-Glieder [5]), ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

2. Nach Verlesung einer Zechen Register soll über den Bergbau zugleich deliberirt, und registrirt werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey. Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergelegt, das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii [6]) eingesandt.

3. Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von 4 zu 4 Wochen geschehen. Dafern jedoch ein, oder andrer Bergarbeiter wegen der Lohnung nicht 4 Wochen warten könnte, so kann ihm indeßen etwas auf Abschlag bezahlt werden.

4. Sonst muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren, oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts [7]).

Caput LVI. (Cap. LV. Clev. B. O.)
Materialien-Rechnungen.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartale von allem Vorrath an Metall, Ertzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern, den Gewerken zuständigen Sachen eine Rechnung dem Ober-Bergamt [8]) übergeben, welche Geschworner, oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen laßen, und nachher attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berückt werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaft, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput

[1]) Wegmeßung Clev. u. Schles. B. O.

[2]) Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen geliefert werden, müßen auf dem Salzwerke die daselbst bestellten und verpflichteten Kohlenmeßer nach dem eingeführten Maas meßen, und über den Empfang dem Lieferanten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

[3]) sollen sich Clev. B. O. [4]) Bergamts-Tage vor dem Bergamts-Collegio Ibid. [5]) Bergamt in Beyseyn sämtlicher Bergamtsglieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen Clev. B. O. [6]) an Unsre Clev-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammer Ibid. [7]) Bergamtes Ibid. [8]) Bergamt Ibid.

Caput LVII. (Cap. LVI. Clev. B. O.)
Die Tiefsten zu bauen, und von den Halden.

§. 1. So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters [1]) Zulaßung keine andern Oerter belegen; weß Endes dann dieselbigen jedesmal vorher erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

2. Es sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinen, oder zu waschen, ohne Unsre expreße Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich vom Rasen nieder allezeit gebauet, und keinmal ins Freye kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefste gebauet, oder es andre wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

3. Die alten Halden aber gar an andre zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Ertz, was darinn befindlich, der Armen- und Knapschafts-Caße zum Besten verordnet haben.

Caput LVIII. (Cap LVII. Clev. B. O.)
Gutes Ertz wohl zu verwahren.

Wenn auf Zechen güte Scheide-Ertze vorfallen, und Stuff-Ertze ausgeschlagen werden, so sollen dieselbigen richtig gemeßen, und wohl verwahrt, keineswegs aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, daßelbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX. (Cap. LVIII. Clev. B. O.)
Vom Vorkauf der Metalle, Schmelzen außer Landes, und von Erbauung der privat ꝛc. Hütten.

§. 1. Wie Wir Uns den Vorkauf von den vorfallenden Metallen, an Gold und Silber nach den schon ertheilten Privilegiis und Belohnungen vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die neuen Gewerken huldreichst erzeigen, daß Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preiß, welchen Wir in Unsern Münz-Städten für geliefertes Gold und Silber zahlen laßen, übernehmen [2]); Wegen der übrigen Metalle: das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hütten-Werken, und zur Ammunition vorkäuflich reserviren [3]), und Mineralien aber den Gewerken freye Hand laßen, dieselbigen nach ihrer besten Convenienz, inn- oder außerhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Ertze und Eisensteine außerhalb Landes bey willkürlicher, und dem Befinden nach nachdrücklicher Strafe gänzlich verboten, und reserviren Wir Uns zwar die dazu nöthigen Hütten-Gebäude auf Unsre Kosten anlegen, und selbst erbauen laßen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter [4]) zu bezahlen.

Wie denn auch sämtliche zu gute gemachte Metalle, Mineralien und Steinkohlen in Unserm Herzogthum Magdeburg und demselbigen incorporirten Grafschaft Mansfeld von Accise-, Zoll-, Schleußen- und Canal-Geld, in so fern Uns beyde letztere Abgaben zustehen, außer was von den Schiffen, Kähnen, Wagen und Karren, womit solche verführt werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, wie solches bereits in der Interims-Ordonnanz von 1691. festgesetzt ist, ferner frey seyn sollen, und weshalb dergleichen Waaren allezeit mit einem specifiquen Attest des Ober-Bergamts, von den Sorten und der Quantität der Waaren nach Maas, oder Gewicht versehen seyn müßen. Und da Wir auch in dem An. 1740. der ehemaligen Thalschen Gewerkschaft ehedem ertheilten Privilegio selbiger eine gleiche Exemtion verliehen haben, so wollen Wir auch den Gewerken, die Gruben und Bergwerke in dem Fürstenthum Halberstadt und den Grafschaften Hohnstein und Reinstein von nun an bauen sollen, gleiche Accise- und Zoll-Freyheit, wie jenen, allergnädigst angedeyhen laßen [5]).

2. Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens Waßer erfordert wird, so müßen sich die Gewerken wegen des an die Grundherrschaft davor zu bezahlenden Waßerzinses mit selbiger gehörig setzen. In Entstehung eines gütlichen Vergleichs wollen Wir aber die Regulirung dieses Waßerzinses dem pflichtmäßigen Ermeßen Unsers Ober-Bergamtes überlaßen [6]).

3. (§. 2. Cles. B. O.) Solte es aber sich zeigen, daß zum Besten der Gewerken gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen tractiren zu können, so werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden laßen, allenfalls besondre dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denselben besondre Privilegien angedeyhen laßen. Wir setzen daher vorläufig fest, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractirt werden, auch dieselbigen die damit verknüpften Rechte und Privilegien genießen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift in Ansehung der übrigen Hüttenwerke, und der Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen laßen müßen, verhalten sollen.

Caput LX. (Cap. LIX. Clev. B. O.)
Verleihung der Hütten-Stätte.

§. 1. Der, oder diejenigen, welche sich bey einem, oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Oberbergamt [7]) gehörig muthen, und daßelbige, nach an Uns abgestatteter allerunterthänigstem Bericht, und darauf erhaltene allergnädigste Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen, Macht haben.

2. Es soll daher die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinn bestimmt seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der

1) Bergmeisters Clev. B. O. 2) erzeigen, und mit denselben einen gewißen Preiß wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen laßen wollen; Clev. B. O. 3) fehlt Clev. B. O. — — das Bley ausgenommen, welches ꝛc. — und zur Ammunition in dem nach der Rudolphinischen Bergordnung festgesetzten Fuß vorkäuflich reserviren Schles. B. O. 4) weiter, als einen gebräuchlichen Waßerzins Clev. B. O. 5) fehlt Clev. u. Schles. B. O. 6) fehlt Clev. B. O. 7) Bergamte Ibid.

An. 1772. der erste Muther seyn, und zu der Belehnung vor andern Vorzug genießen.

Caput LXI. (Cap. LX. Cler. B. O.)
Hütten-Gerechtigkeit und Obliegenheit der Gewerken.

§. 1. Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anders entgegen gebaut werden, so lange als in dem erstern die vorfallenden Ertze und Schliche verarbeitet, und die da herum befindlichen Zechen-Gewerkschaften gefördert werden können, und das Hüttenwerk von den Berg- und Poch-Werken nicht über 2, höchstens 3 Stunden entfernt liegt.

2. Sollen die Hüttenwerke von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Ertzen und Schlichen einen gewißen Hüttenpacht, oder Hüttenzins genießen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt [1]) bestimmt, geschloßen und accordirt werden soll.

3. Alle Gewerkschaften sollen ihre Ertze und Schliche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten laßen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen [2]), doch daß daßelbige von ihren Pochwerken nicht über 2, höchstens 3 Stunden Wegs entlegen, und darinn gefördert werden können; es wäre dann, daß solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden [3]). Die Hütten-Gewerken sollen

4. Alle Hütten-Gebäude mit den Schmelz-Oefen, Gebläsen, Treib-Heerden, und andern Bedürfnißen also anrichten und halten, daß den Gewerken darinn nützlich gedient werde, auch ihre Hüttenhöfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

5. Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigten Diener, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Arbeiter, Kupfer-Gaarmacher und andre in ihren Hütten haben, welches sämtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und den Gewerken darinn getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahrt werde.

6. Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen, so sollen die Hütten-Gewerken alle ihre Hütten-Bedienten und Arbeiter Unserm Ober-Bergamte [4]) zum Examine und Verpflichtung fistiren, und ohne deßen Vorbewußt und Genehmigung keine annehmen, oder ablegen;

7. Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen laßen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntraut werden möge.

8. Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspänstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andre Nothdurft im Preise übersteigern.

9. Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamts [5]) Vorwißen Schlacken zu pochen, auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hüttensilber-machen gänzlich verboten wird. Wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII. (Cap. LXI. Clev. B. O.)
Wenn mehrere Gewerkschaften in einer Hütte arbeiten laßen.

§. 1. Unser Ober-Bergamt [6]) soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Ertz, oder Schlichen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn, und hiernach soll daßelbige die Eintheilung machen, und den Schichtmeistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

2. Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute gemacht werden, und ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Ober-Bergamtes [7]) keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

3. Eine Gewerkschaft von ihrem angefangenem Schmelzen abgedrungen werden, sie habe denn ihr Ertz und Schlich auch Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXIII. (Cap. LXII. Clev. B. O.)
Wie es mit den Schlacken zu halten.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz, oder nöthig findet. So oft aber Schlacken von Gewerken verlaßen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwißen des Ober-Bergamtes und Erlaubnis Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen [8]).

Caput LXIV. (Cap. LXIII. Clev. B. O.)
Gewerken mögen ihre Zuschläge selbst anschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken von den Hütten-Gewerken in dem Preiß der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen nicht übersetzt werden mögen, so soll erstern frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letztern nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst und so gut, als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV. (Cap. LXIV. Clev. B. O.
Aufsicht in den Hütten.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Ober-Bergamt [9]), oder Gewerken selbst einsehen solten, daß daßelbige auf andre Art beßer tractirt werden möchte, so soll deswegen den Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berg-Gewerken zugelaßen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter Probe-Schmelzen thun zu laßen.

Caput

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) eingewiesen Ibid. [3]) fehlt Clev. B. O. [4]) Bergamte Ibid. [5]) Bergamts Ibid. [6]) Bergamt Ibid. [7]) Bergamtes Ibid. [8]) des Bergamtes und Erlaubniß Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer gebrauchen. Clev. B. O. [9]) Bergamt Ibid.

Caput LXVI. (Cap. LXV. Clev. B. O.)
Von den Hüttenschreibern.

§. 1. Die Hüttenschreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probiren wohl verstehen, und in den Hütten, dazu sie bestellt, nicht nur Montags vor dem Anlaßen der Ofen, sondern auch die darauf folgenden Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittags auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt [1]) zur Aenderung und Bestrafung unverzüglich berichten;

2. Ueber der Gewerken erbeurende [2]) Schichten ordentliche Register und Hüttenkosten-Zeddel halten, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen ꝛc. ꝛc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamte [3]) übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

3. Alle Ausgüße, auch gemeine Ertz- Schlich- und Stein-Proben fleißig probiren, und die Probe-Zeddel allwöchentlich dem Ober-Bergamte [3]) einschicken.

4. Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigem Preiß, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zeddeln nichts in Rechnung bringen, oder passiren laßen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würklich geschaft, oder geliefert worden.

5. Alle Lohntage die berechneten Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten;

6. Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewerken an der Hütten-Krätze, desgleichen den Schmelz-Gewerken an Ofenbrüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen, noch veruntrauet werde;

7. In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hütten-Gewerken Ertze und Schliche, ohne Vorbewußt und Concession des Ober-Bergamts [4]) nicht schmelzen, noch zu gute machen;

8. Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen [5]), und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzt, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

9. Sich an ihrem Lohn genügen laßen, und darüber niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zechen-Gewerken-Nutzungen einigen Genieß zu suchen trachten.

10. Dahin sehen, daß die Waagen und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unsern Zehnden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

12. Ihren Hütten, oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist berechnen und auszahlen. An. 1772.

Caput LXVII. (Cap. LXVI. Clev. B. O.)
Von den Hüttenmeistern.

§. 1. Die Hüttenmeister sollen geschickt, und im Schmelzen allerley Ertze, auch Silber-Abtreiben und Kupfer-Gaarmachen wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hütten-Arbeiter fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Insonderheit aber

2. Sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Oefen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen, die Abtreiber aber die Heerde fleißig vorrichten, streßen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebürlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben;

3. Alle Vorschläge beym Schmelzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick, oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht den Gewerken zum Schaden die Schmelz-Oefen versacket werden, oder in den Treib-Oefen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

4. An den ihnen anvertrauten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz außer ihrem Gehalt genießen; daher

5. Sich mit ihrem festgesetzten Lohn begnügen laßen, und

6. Ueberhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge; daher besonders beym Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbst aber dem Hüttenschreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

7. Ein richtiges Tagebuch führen, worinn alle geschehene Arbeit, ingleichen gemachte Silber, Bleye und Kupfer eingetragen sind, von diesem aber alle Monat einen Extract dem Ober-Bergamte [6]) einschicken.

Caput LXVIII. (Cap. LXVII. Clev. B. O.)
Vom Probiren.

§. 1. Alle Ertze, oder Schliche sollen zur Hütte gebracht, und in Beyseyn eines von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen, und das Gewicht von dem Hüttenschreiber gehörig verzeichnet werden [7]).

2. So oft von jeder Art Ertz, oder Schlich 1 Cntr. abgewogen, so soll der Hüttenschreiber, oder der sonst gegenwärtige Hütten-Bediente von jedem etwas nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen alsdenn wohl unter einander gemischt, und in 4 versiegelten Büchsen, auf welche der Name der Grube, und die

[1]) Bergamt Clev. B. O. [2]) arbeitende Ibid. [3]) Bergamte Ibid. [4]) Bergamtes Ibid. [5]) gehalten Ibid. [6]) Bergamte Ibid. [7]) so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuförderst, ehe sie verschmolzen werden, wohl probirt, und der Proben-Zeddel nebst Bestimmung der Quantität, wie viel von jeglicher Sorte zum Schmelzen und Zugutemachen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschickt werden, und daßelbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen. Solte nun das Bergamt eine merkliche Differenz und Minus im Ausbringen der Metalle gegen den Proben-Zeddel bemerken, soll daßelbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hüttenmeisters, oder Arbeitern Negligenz, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untreue hergerührt, solches abstellen und nach Befinden mit Ernst strafen. Clev. B. O.

An. 1772. die Zahl der Centner des Erzes, oder Schliches bemerkt, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber, als Probirer, vor die Hütte, die andre der Berg-Probirer vor die Gewerken erhält. Die dritte bleibt versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt [1]).

3. Wenn nun die Proben angestellt worden, und es ergiebt sich, daß der Hüttenschreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen, und an die Gewerken zu liefern. Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müßen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren. Treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten, auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse in beyder Gegenwart die Probe angestellt. Wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, so entsteht daraus die Schieds-Probe. Fällt aber auch diese verschieden aus, so werden alle 3 Proben addirt, mit drey dividirt, welches alsdenn den wahren Gehalt determinirt, den die Hütte auszubringen verbunden ist [2]).

4. Ueber die angestellten Proben müßen ordentliche Verzeichniße gehalten, bey der Hütte aufbewahrt, und die Probe-Zeddel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden. Solte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probe-Zeddel finden, so ist es befugt und berechtigt, den Grund davon auf das schärfste zu untersuchen, und da es sich finden solte, daß dieses von des Hüttenmeisters, oder der Arbeiter Negligenz, Unverstand, oder gar Untreue herrühren solte, solches abzustellen, und nach Befinden zu bestrafen [3]).

5. (§. 2. Clev. B. O.) So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probirt werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinn ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf deßen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselben gesaigert [2]) und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX. (Cap. LXVIII. Clev. B. O.) Vom Silber-Abtreiben.

§. 1. Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamte [3]) verpflichtet werden, und zwar so viel, als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und ein [4]) beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschwert werden mögen.

2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten laßen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben laßen will, an Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zeddel, oder Verzeichniß aber das ihm gegebene besondre Siegel drücken, und daßelbige dem Abtreiber zustellen. Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand zum Treiben zugelaßen werden, vielmehr den Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zeddel anzulaßen, verboten seyn.

3. Wenn das Treib-Zeichen anlangt, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen laßen, und wann die Silber geblickt, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

4. Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbigen mit den übrigen Blick-Silbern in Unsern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Glött und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen laßen.

Caput LXX. (Cap. LXIX. Clev. B. O.) Schichtmeister sollen bey dem An- und Auslaßen seyn.

§. 1. So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlaßen selbst gegenwärtig seyn, vorher aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbigen auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorher festgesetztem Preiß annehmen, sich alles zuwiegen, oder zumeßen laßen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentliche Verzeichniße machen, auch sich von letzterm attestiren laßen.

2. Desgleichen sollen die Schichtmeister bey dem An- und Auslaßen gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren laßen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glötte und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und daßelbe Verzeichniß von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben zum Anschnitt, oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Bley, und Glötte, Schwarz-Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knoten ꝛc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschloßen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüßel haben soll.

Caput LXXI. (Cap. LXX. Clev. B. O.) Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundte, oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit den Subalternen-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput

[1]) fehlt Clev. B. O. [2]) abgetrieben Ibid. [3]) Bergamte Ibid. [4]) und Jahr ein Ibid.

Caput LXXII. (Cap. LXXI. Clev. B. O.)
Von den Berg- und Hüttenschmieden.

§. 1. Damit auch hierinn den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit entweder zu schwer, oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet- oder auch nicht gehörig gestählt- oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet- und geschweißtes eisern Seil, oder schlechtes Kunst-Eisen-Werk in Schaden gesetzt werden mögen, so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerkstelligt werden möge;

2. So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders Chur-Sächsischen und Chur-Braunschw. Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu laßen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamte [1]) allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmied die Schmiede-Gerechtigkeit von gewißen Zechen, oder Hütten bergüblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

3. Da auch Zechen Waßers, oder andrer erheblicher Ursachen halber stille stehen, und eine Zeit lang mit Steuer, oder in Fristen erhalten, oder wohl gar aufläßig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder belegt, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebaut würde, so soll dem Schmied, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelaßen und eingeräumt werden.

4. So aber eine, oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmied gewesen, so steht den Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmied die vormals gehabte Arbeit laßen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewiße Abfindung zu thun.

5. Damit aber auch, so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmied dem andern unter 4 Zechen verliehenem Feld zu nahe bauen, und den Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eignen Schmied halten wolten.

6. Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmied-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamte [2]) treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerke [2]) so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniß und Kosten entstehen; b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiß und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewiße zu errichtende, von Unserm Ober-Bergamte [3]) zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten; c) ohne vorgegangene Besichtigung des Ober-Bergmeisters [4]), oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag, kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Bergmeister [5]) nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen. d) Die Zeichen auf den Böhrern und Eisen-Anlagen und anderm Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füße, Hebe-Zeuge, oder anders machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und anderm Gezähe abgeschlagenen Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben; e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist, und f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hüttenschmied eignet und gebürt. An. 1772.

Caput LXXIII. (Fehlt Clev. B. O.)
Von den Privilegien und Gerechtsamen der Gewerken, Berg und Hütten-Bediente und gemeinen Hütten- und Berg-Leute [6]).

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet, und damit belehnt, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wagen, Huthäusern, Pochwerken, Hüttengebäuden ꝛc. nebst dem nöthigen Waßer zu überlaßen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen. Bey den Rothenburgischen Werken bleibt es indeß bey der bisherigen Observanz, daß vor einen Schacht 5 Gülden bezahlt werden [7]).

2. Solten nun beyde Contrahenten nicht in der Güte hierüber aus einander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

3. Wenn also einem Dominio diese Plätze und Waßer vergütiget werden, so continuirt selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerkschaft weder diese Plätze, noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beytrage.

4. (verändert Schles. B. O.). [8]) Alle Berg- und Hütten-Bediente, in so fern selbige nicht contribuable Güter, oder bürgerliche Häuser eigen-

[1]) Bergamte Clev. B. O. [2]) Werke Ibid. [3]) Bergamte Ibid. [4]) Bergmeisters Ibid. [5]) Bergmeister Ibid. [6]) dieses ganze Capitel fehlt Clev. B. O. [7]) Die Worte: Bey den Rothenburgischen Werken — ad fin. bezahlt werden fehlen Schles. B. O.

[8]) Wenn Berg- oder Hüttenbediente, oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigne Häuser haben, so sollen erstere in Ansehung der Einquartirung und des Servißes, wie Eximirte zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber in eben dem Falle die Natural-Einquartirung nicht erlaßen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hüttenleute von dem Serviß frey seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen, oder robotsamen Hof besitzen und besondre Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus, wozu andre Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frey seyn.

An. 1772. thümlich besitzen, oder außer ihrem Metier andre bürgerliche Nahrung, oder Gewerbe treiben, sollen so lange sie in Berg- und Hütten-Bedienung, oder Arbeit stehen, nebst den ihrigen von aller Einquartirung, es sey auf vorfallenden Märschen, oder sonst, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie, Krieges- Netz- Hufen- und Gibel-Schoß, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bereits schon angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, von nun an und zu ewigen Zeiten eximirt seyn und bleiben. Besitzen sie aber contribuable Gründe, oder treiben sie neben ihrem Berg-Metier anderweitige, dazu nicht gehörige bürgerliche Nahrung, so sollen sie die darauf liegenden Abgaben gleich andern mit abführen, und die darauf haftenden Onera tragen, und also in dem Falle nur vor ihre Person die vorgemelderen Freyheiten genießen.

5. (verändert Schles. B. O.) [1]) Wir geben auch Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeitern die Erlaubniß, daß sie dasjenige, so zu ihrer, und der ihrigen Nothdurft an Speisen und Getränken erfordert wird, aus den Städten, und von dem platten Lande Unsers Gebiets nehmen dürfen, wo sie solches am besten erhalten können, und deshalb also an keinen besondern Ort gebunden sind; wogegen aber dieselben in Absicht der verbotenen Waaren den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen sind, und denselben alle Contrebande hierdurch so gnädig, als ernstlich, untersagt werden.

6. Endlich so sollen auch alle Berg- und Hütten-Leute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frey seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freyheit genießen.

7. Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich außer Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl, als ihre Berg-Antheile selbst von allen Confiscations-Fällen eximirt seyn.

8. (fehlt Schles. B. O.) Den Gewerken verstatten Wir ferner hierdurch auf ihren Berg- und Hütten-Werken, doch nur bloß zum Behuf ihrer Berg- und Hütten-Leute, und deren Zugehörigen Brandwein-Blasen zu setzen, Weine und Biere einzulegen, selbst frey zu brauen, und Zechenhäuser anzulegen, und in den von ihnen angelegten Gräben und Teichen die Fischerey zu exercciren; wie Wir ihnen denn auch hierdurch Recht und Freyheit ertheilen, allerhand zum Bergbau und Hüttenwesen benöthigte Handwerksleute, als Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zwecken-Schmiede, Seyler, Böttcher, Wagner, Satler, Schlösser, Maurer, Zimmerleute, Becker und Schlächter anzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß sie bloß vor die Berg- und Hüttenwerke, und nicht vor andre zum Ruin Unsrer Städtischen Unterthanen arbeiten, auch die zu ihren Professionen benöthigten Materialien, in so weit sie zur Städtischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten nehmen, als weshalb zu Verhütung aller Misbräuche das dieserhalb nöthige allezeit mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, unter welcher die Provinz steht, regulirt werden muß.

Caput LXXIV. (Cap. LXXII. Clev. B. O.) Vom Einschlagen der Schächte ꝛc., Bau der Zechenhäuser ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.

Solte es sich begeben, daß in Bau- und Weideland Schächte, oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechenhäuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Poch-Werke gebaut, und Teiche angelegt, oder Gräben und Waßerleitungen geführt werden müßen, so müßen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen, und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt [2]) den Ort besichtigen, taxiren und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen laßen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXV. (Cap. LXXIII. Clev. B. O.) Vom Zehnden.

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Berg-Ordnungen [3]), ausgemacht und fest steht, daß dem Landes-Herrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Ertzen, Mineralien und Foßilien der Zehnde gebüre, und derselbe zu deren Gewinn und Zu-Tage-Bringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bey allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Berg-Regal gehörigen Metallen, Mineralien und Foßilien [4]) vor, und ordnen daher

2. Daß bey den Steinkohlen-Bergwerken von Gewerken und Schichtmeistern alle Kohlen [5]) verkauft und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen 1 Jahr a Dato der ersten Kohlen-Förderung [6]) der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsre Zehnd-Caße abgeführt werden solle [7]).

3. Da es hingegen bey den metallischen und mineralischen, Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken, eine ganz andre Beschaffenheit hat, indem dergleichen Ertze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müßen, so wollen Wir auch dieselbigen, so wie sie zu Tage auf die Halde gefördert sind, nicht in Natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Ertze erforderlichen Poch- Wäsch- und Hütten-Kosten pro Rata mittragen, und Uns an dem Uns gebürenden Zehnden decourtiren laßen, auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Gutmachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstigen Gebäude anlegen müßen, samt und sonders eine sechsjährige Freyheit von dem ersten

[1]) Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbe aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben; es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit, oder Unglücksfälle dazu genöthigt würden. [2]) Bergamt Clev. B. O. [3]) fehlt Clev. B. O. [4]) fehlt ibid. [5]) sobald sie zur Kohlen-Förderung gelangen, alle Kohlen Clev. und Schles. B. O. [6]) verkauften Kohlen, gleich bisher geschehen, Clev. und Schles. B. O. [7]) soll. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Caße, anstatt der Quatembergelder, abgegebene 1 Stbr. Meßgeld Zehndfrey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen z. E. zu 21 Stbr. verkauft worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehnden nur zu 20 Stbr. in die Tabellen gebracht worden, so laßen Wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden. Clev. B. O.

ersten Probe-Schmelzen und Sieden an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden laßen, jedoch daß Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

4. Mit den Cap. I. §. 1. bemerkten Stein- und Erd-Arten aber und der Abführung des Zehnd davon soll es so, wie mit den Steinkohlen gehalten werden [1]).

Caput LXXVI. (Cap. LXXIV. Clev. B. O.) Vom Quatembergeld.

§. 1. Zu Erhaltung der Ober-Berg-Amts-Bedienten [2]), welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellt werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müßen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatembergeld, wovon in den alten Berg-Ordnungen [3]) auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Reparation, auf so viel, als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts [4]) und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bey allen Bergwerken diese Gelder [5]) als Quatembergelder in ihrer Rubrik beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berg-Gewerkschafts-Caße [6]) ohne Ausnahme promt abgeführt werden, als nemlich: a) von den Galm. Bergwerken [7]) von jedem Ctnr. fertigen Galmey 3 Pfen. [8]) b) von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken [9]) hingegen, von einer Ausbeut-Zeche 6 Rthlr. 12. Gr. [10]), von einer Freybau-Zeche 4 Rthlr. 8 Gr. [11]), von einer Zubuß-Zeche, a) Wenn sie eine beständige Ertz-Förderung hat, 1 Thlr. 12 Gr. [12]) b) Wenn sie keine beständige Ertz-Förderung hat 16 Gr. [13]).

2. Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelaßen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleat, sondern auch das Quatembergeld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

3. Ueber die Eincaßirung dieser Gelder führt der Berg-Rendant Rechnung, legt Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Caße, oder Lade, und zahlt davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Bergamtsbediente [14]) aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser, als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß. An. 1772.

Caput LXXVII. (Cap. LXXV. Clev. B. O.) Vom Verreceßen der Zechen ꝛc.

§. 1. Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb, oder nicht in Betrieb, hinfür alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verreceßet werden. Wo aber in ein oder mehr Zechen, 1, 2, oder 3 Quartale nach einander nicht verreceßt würden, so soll der Schichtmeister, oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen, oder Theile anmaßen wolte, von dem ersten Quartal 10, und von dem andern 20 Thlr ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in 4 Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verreceßet würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben beachrt, vermöge dieser Verordnung, nach vorher geholter Approbation, verliehen werden; wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in den allda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet ist.

2. Eine jede Zeche zahlt aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe a) bey den Steinkohlen-Bergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maßen 6 Gr. [15]) von einem Erbstollen 12 Gr. [16]) b) bey den metall- und mineralischen Bergwerken, von jeder Fundgrube 2 Gr. [17]) von jeder Maße 1 Gr. [18]) Von einem Erbstollen a) wenn er keine Maßen hat 12 Gr. [19]) b) wenn er Maßen hat, von jeder Maße 1 Gr. [18]) von einem Hüttenstollen 12 Gr. [19]) von einem Pochstollen 12 Gr. [19]) von einer Berg-Schmiede 12 Gr. [19]) von jedem Kunst-Waßer-Fall, oder Rad-Waßer 12 Gr. [19])

3. Alle Receß-Gelder und davon herrührende, auch andre Strafen sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-

1) §. 4. In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalksteine, welche die Landwirthe, besonders in der Grafschaft Mark, zur Düngung ihrer kaltgründigen Ländereyen unentbehrlich nöthig haben, und zu Kalk verbrennen, und so weit sie damit keinen weitern Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen laßen, daß selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger Privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzen, als ein Accessorium Fundi, belaßen werden. Wo aber auch darüber bisher Belehnungen erga Canonem ertheilt worden, bleibt es in Betracht solcher, so lange sie belegt bleiben, bey fernerer Abführung solchen Canonis. Wie aber unter Unser Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmorbrüche, von welchen letztern schon seit verschiedenen Jahren einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören, so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich fest, daß die Mühlenstein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und daß zwar die Domini Fundi, gegen einen billigmäßigen, vom Bergamte unter Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Cammer zu regulirenden Canonem, und nach vorher eingeholter Unsrer Approbation, damit vorerst belehnt werden sollen; im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von andern offerirten Canonem erlegen wollen, so sollen letztere gegen die gehörigen Taxe Gelder damit belehnt, und ihnen bey derselben Regulirung vorbehalten und frey bleiben, die zu ihrem eignen Gebrauch benöthigten Mühlensteine daraus selbst zu brechen und zu nehmen. Clev. B. O 2) Bergamts-Bedienten Clev. B. O. Oberbergamts-Bedienten Schles. B. O. 3) weshalb in der alten Bergordnung de An. 1542. C. I. Clev. B. O. 4) Bergamts Ibid. 5) Gleichwie aber statt deßen bey den Steinkohlen-Werken bereits ein gewißes, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen $\frac{1}{4}$ Stüber unter dem Nahmen als Meßgeld zu geben festgesetzt ist, so behält es dabey noch ferner sein Bewenden. Da hingegen sollen bey den metall- und mineralischen Werken diese Gelder Clev. B. O. 6) Berg-Gewerkschafts-Caße Ibid. 7) A. Von den mineralischen, Vitriol- und Alaun-Bergwerken, von jedem Faß zu Tage gekommener Vitriol und Alaun-Erde $\frac{1}{4}$ Stüb. B. von den Gallmey-Bergwerken Clev. B. O. 8) 1 Stüb. Ibid. 9) C. Von den metallischen Bergwerken Ibid. 10) $6\frac{1}{2}$ Rthlr. Ibid. 11) $4\frac{1}{2}$ Rthlr. Ibid. 12) $2\frac{1}{3}$ Rthr. Clev. B. O. — — 2 Rthlr. 4 Gr. Schles. B. O. 13) hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr. Clev. O. B. — — hat, 1 Rthlr. Schles. B. O. 14) Bergamts-Bedienten Clev. B. O. 15) 15 Stbr. Ibid. 16) $\frac{1}{2}$ Rthlr. Ibid. 17) 5 Stbr. Ibid. 18) $2\frac{1}{2}$ Stbr. Ibid. 19) 30 Stbr. Ibid.

An. 1772. teinbergelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

4. Und obzwar zeither die Receßgelder sowohl, als die Strafgelder Uns [1]) berechnet worden, so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß fürohin erstere, die Receßgelder, Unsrer Bergamts-Caße [2]), letztere, die Strafgelder aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knapschafts-Caße zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Caßen so mehr in den Stand zu setzen, die denselben aufliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weitern Beschwer bestreiten zu können.

Caput LXXVIII. (Cap. LXXVI. Clev. B. O.) Wenn Arbeiter in der Arbeit krank werden ꝛc.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knapschafts-Caße allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond benebst andern von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey allen [3]) Bergwerken die Ausbeute von 2 Kuxen [4]) abgeben und berechnen, so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen solten, mit weiter nichts beschwert werden, außer daß sie dem Kranken, oder Beschädigten, von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, 8 Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße steht, 4 Wochen lang, wenn anders die Krankheit, oder Kur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Kur aber von der Knapschafts-Caße getragen werden.

2. Solte aber Jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Witwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen, die Begräbniß-Kosten aber aus der Knapschafts-Caße bezahlt werden.

3. Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte [5]) daß daßelbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnadenlohn von den Gewerken, Schichtmeistern, oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlt werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebür aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden. Diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weigerungen machen, sollen vielmehr nach der Gebür bestraft werden.

4. Könten jedoch Gewerken erweisen, daß der krank gewordene und Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch deßen Mitarbeiter vorsetzliche Negligenz, oder auch Bosheit erhalten, so soll das Ober-Bergamt [6]) die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

5. Die in der Grube und bey aller Bergarbeit unter und über der Erden zu Tode gekommenen Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knapschafts-Caße begraben: doch läßt vorher das Ober-Bergamt [7]), wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und untersucht der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein, oder andrer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instruirt, demnächst davon an Unsre Magdeburgische und Halberstädtische Regierungen [8]) berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX. (Cap. LXXVII. Clev. B. O.) Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreyheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmieden, Hütten, oder Zechenhäusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Berg-Freyheit ist, so soll jedermann, er gehöre zum Bergwerk, oder sey ein andrer ohne Ansehen der Person sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästerns durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten [9]) laßen, von Ertz, Steinkohlen, Schlich, Metall, oder andern Materialien, Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureißen, in die Schächte zu werfen [10]), oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu hindern, zu beschädigen, oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichts-Stelle, oder anderm öffentlichen und religieusen Orte unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden, allermaßen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyhen zu laßen, hierdurch erklären [11a]).

§. 2. Clev. B. O. [11b])

Caput

[1]) Uns selbst, die Strafgelder aber der Ober-Brüchten-Caße Clev. B. O. [2]) Berg-Gewerkschafts-Caße Ibid. [3]) bey den metallischen und mineralischen Bergwerken Ibid. [4]) von 2 Kuxen, dahingegen von den Steinkohlen-Bergwerken nach C. XXX. §. 3. allwöchentlich von jedem, in den gangbaren Schächten arbeitenden Häuer 1 Faß Kohlen Ibid. [5]) Bergamte Clev. B. O. [6]) Bergamt Ibid. [7]) Bergamt Ibid. [8]) an Unsre Clevische Regierung Clev. B. O. — an Unsre Schlesische Ober-Amts-Regierungen Schles. B. O. [9]) so soll zu Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten Ibid. [10]) zu schmeißen Ibid.

[11a]) zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden, oder todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten laßen. Welcher dawider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden. Und wenn Geschworner, Ober- und Schichtmeister, Steiger, oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wißen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu verwahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weitern Verfügung schleunigen Bericht erstatten Clev. B. O.

[11b]) Würde aber bey entstandenem Zank und Schlägereyen jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht, so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seeirt, auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Proceß instruirt, und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsre Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden. Clev. B. O.

Caput LXXX. (Cap. LXXVIII. Clev. B. O. — Ganz verändert). [1])

Gerichtsbarkeit und Verfahren des Ober-Bergamts, und wohin die Remedia gehen.

§. 1. Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß Bergwerke eignes Recht und Gerichte haben, auch daher denselben in allen Bergordnungen ein Forum speciale Causae ausgemacht ist; so wird hiemit geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Waßerläufe, Kure, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hütten-Werke betreffen, Bergschulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun, oder zu laßen obliegt, und überhaupt alle, aus dem Bergbau fließende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Bergbediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andre Corpora, oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bey demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll. Zu welchem Ende alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Collegia hierdurch befehligt werden, dem Ober-Bergamte auf deßen Requisition mit aller promten Rechtshülfe, warum sie in subsidium Juris requirirt werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn. An. 1772.

2. In allen andern sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negotia Privata der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselben bey ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen. Jedoch bleibt es in Ansehung der Rothenburg- und Wettinischen Bergleute nach dem Patent vom 12ten Dec. 1691. und der Berg-Ordonnanz vom 22ten May 1696., ingleichen nach Unsrer Cabinets-Ordre vom 28ten July 1755. dabey, daß über dieselben den Bergämtern besagter Bergwerke eine illimitirte Personal-Jurisdiction nach wie vor zustehen soll. [2])

3. Es sind aber alle hohe und niedre Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Bergbedienten, oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamte zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen, oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung deßelben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

4. Wir

[1]) Cap. LXXVIII. Clev. B. O.
Von der Gerichtsbarkeit des Bergamts.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen, unter, auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Waßerläufe, Kure, Bergschulden und alles, was zum Bergwerk gehört, oder gezogen werden kann, gleichwie bey andern Bergwerken, vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklagt werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen. Wo aber die Güte nicht Statt finden möchte, soll das Bergamt alsdenn die Partheyen über ihre Fürbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum, und ohne alle ungebürliche Weitläuftigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und sonst darnach Unserm Codici Fridericiano gemäß qualificirt, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Bergrechten, wie auch der Billigkeit gemäß, darinn erkennen.

§. 2. Dafern nun ein, oder andrer Theil solcher Erkenntniß halber beschwert zu seyn vermeint, so kann derselbe, wenn der Proceß blos zwischen Privatis geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines, oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Clev-Märkische Regierung der Ordnung gemäß, appelliren, welche denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation inn- oder ausländische, unpartheyische Bergwerks-Verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber zu vernehmen, und darinn bergrechtliches Erkenntniß zu thun.

§. 3. Wenn nun ein, oder andrer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instanz erkannt wird, auch beschwert zu seyn vermeinen solte, so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliches Erkenntniß zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, deßen Einrichtung, Oekonomie und dergleichen ankommt, so gehört es lediglich zu Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer.

§ 5. Und wie es sich von selbst versteht, daß in den beym Bergamte vorkommenden bloßen Parthey-Sachen, worin obengemeldetermaßen die Appellationen an Unsre Justiz-Collegia ergehen, kein andrer Modus procedendi Statt habe, als welcher in Unserm Codice Fridericiano nebst der emanirten Untergerichts-Ordnung vorgeschrieben worden; so wollen Wir und verordnen hiermit ausdrücklich, daß in den in vorstehendem §. 4. gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsre hohe Regalien, ingleichen den Bergbau, auch die Einrichtung und Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt, oder andre dergleichen Policey-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advocaten und ohne processualische Weitläuftigkeit allein ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentirt und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wenn einer dem andern in seinem vermeßenen Felde unter, oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wo es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection kurz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publicirt, und für solchen Haupt-Bescheid beym Bergamte keine besondern Gebüren genommen; dagegen aber auch von einer erkannten Oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationen gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unsrer Clevischen Kriegs- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als ganz ungegründet befunden werden, die temerarie litigantes den Umständen nach in 2, 3, 4, oder 5 Thlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Caße verurtheilt werden sollen. Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Bergordnung, auch der einem jeden ertheilten specialen Instruction ihnen in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darin gemeldter, oder sonst arbitrairer Strafe nochmals verwiesen.

§. 6. Gleichwie aber bey Bergwerks-Proceßen verschiedene Sachen vorkommen, die von den gemeinen Rechten abweichen, so wollen Wir, daß es damit folgendergestalt gehalten werden solle; als

Cap. LXXIX. ꝛc.

[2]) Die Worte: Jedoch bleibt es in Ansehung — ad fin. §. zustehen soll. fehlen Schles. B. O.

An. 1772. 4. Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Bergbedienten und Bergleuten, welche in ihren Privat-Angelegenheiten bey derselben Recht nehmen muß, prompte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Unter-Gericht hieran Mangel erfinden laßen möchte, so soll die Regierung der Provinz auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache, durch andre in der Nähe befindliche Justiz-Verständige auf Kosten der säumigen, oder schuldigen Gerichte prompte Hülfe schaffen.

5. In Todes- und Erb-Fällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versieglung, Inventur und Wiederaufsieglung verrichten, auch alles, was bey der Verlaßenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten, oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden. Was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

6. Gleichergestalt soll es in Delictis communibus eines Bergbedienten, oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen, oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamte zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkenntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis, wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

7. In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muß zuvor die Güte möglichsten Fleißes versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruirt werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verfahren erfordert; als in welchem Fall solches nachzulaßen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den Modum procedendi sowohl in Processu summario, als ordinario betrift, sich nach dem Codice Fridericiano und deßen Declarationen zu achten.

8. In allen Sachen aber, wo Periculum in Mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen Modo procedendi, welcher per Rescriptum vom 26ten Martii 1766. den Gerichts-Stühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Meßen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen befugt und schuldig seyn, nicht minder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interemistice, oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlaßen wird, lediglich Effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der andre Theil in den folgenden Instanzien obsiegt, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaßen obtinirt hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

9. Wenn diejenigen Sachen, worinn vom Ober-Berggericht erkannt ist, den Statum oeconomicum, vel politicum des Berg- und Hütten-Wesens betreffen, oder Wir ein besonders Interesse dabey haben, ingleichen wenn von einer extensiven, oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationen an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche Iura Privata der beym Bergbau interessirenden Particuliers unter sich, oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Regierungen [1]) der Provinzen, worunter die Berg- und Hütten-Werke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

10. Daferne aber Streit, oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationen gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commißion in eben derselben Maase, als es bey ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Kriegs- und Domainen-Cammern geschieht, entschieden und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

11. Der Proceß in der zweyten Instanz ist bey dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheyen willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urthel mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelaßen wird, zu halten.

Caput LXXXI. (Cap. LXXIX. Clev. B. O.) Von der Reconvention, Litis Denunciation, Intervention und den Exceptionen.

§. 1. Weil das Ober-Bergamt ein Forum speciale Causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine Statt haben [2]), wofern selbige nicht ebenfalls, wie die Klage, eine kenntliche Bergsache betrift. In solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darinn nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten December 1760. vorgeschriebenem Modo zu verfahren [3]).

2. In ebnermaße sind keine Litis Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zugelaßen, welche nicht mit dem Objecto Litis, als einer Bergsache, in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll in so fern selbige zulässig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden. [4])

Caput

[1]) Ober-Amts-Regierungen Schles. B. O. [2]) Reconvention und Gegenklage soll keine Statt haben Clev. B. O. [3]) zu procediren Ibid. [4]) fehlt Clev. B. O.

Caput LXXXII. (Cap. LXXX. Clev. B. O.)
Vom Kummer in Gang-Streitigkeiten.

§. 1. Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerken einander zu nahe ins Feld, oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Ertz, Steinkohlen ꝛc. bey dem Ober-Bergamte [1]) suchen, alsdenn soll sich daßelbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwägen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer, oder Arrest zu gestatten sey oder nicht. Wann nun der Kummer zugelaßen wird, soll ihn das Ober-Bergamt [2]) dem Bergbuche einverleiben und Befehl ergehen laßen, damit alle Ertze, Steinkohlen ꝛc. separat gestürzt, und von den Vorräthen nichts verkauft, oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahrt werde, oder aber, da dieses wegen der besondern Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellt, und die Oerter von dem Geschwornen verstuft werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administrirt werde. Ob aber

2. Ein Theil dem andern in seine Maßen vor dem Kummer und Verbot Ertz, oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch daßelbige Ertz, oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen, und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII. (Cap. LXXXI. Clev. B. O.)
Von Hypotheken auf Bergtheile, von Bergschulden und vom Kummer wegen Schulden.

§. 1. Alle Bergwerks-Hypotheken sollen beym Ober-Bergamte angezeigt, und in den Bergbüchern würklich eingetragen werden. Wo das nicht geschieht, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andre uneingetragene Conventional-Hypotheken angesehen werden [3]).

2. Bey Constituirung der Hypotheken auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypotheken auf andre Grundstücke vorgeschrieben ist [4]).

3. (§. 1. Clev. B. O.) Wenn nun wegen solcher beym Ober-Bergamte eingetragener, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamte geständigten, oder genugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenem Bericht und Erkundigung [5]) der Umstände, auf Ertze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andre Vorräthe im Zehnden solchen verhängen, und dem Vertrage-Buche mit Bemerkung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen laßen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Attest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen [6]). An. 1772.

4. (§. 2. Clev. B. O.) Wegen andrer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahirt, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beym Ober-Bergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners [7]) Güter ein General-Arrest, durch Unsre Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, und andre Civil-Gerichte angelegt wird, darunter [8]) keineswegs das Bergwerk, oder Bergtheile, noch deßen Ertze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld, oder andre Vorräthe im Zehnden mit verstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerung absonderlich requirirt, solche verstattet, und in [9]) den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden [10]).

§. 3. Clev. B. O. [10])

5. Wenn der Arrest justificirt ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhängt wird, soll in Entstehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Bergamte das Ertz, Steinkohlen, Bergwerke, oder Bergtheile ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxirt, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 12 Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden [11]).

6. Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Ertz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das Taxatum adjudicirt und angewiesen werden, dergestalt daß er die darauf haftenden Bergschulden, ingleichen die Zehnd- und andre Gebüren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Bergamte niederlege; hingegen da die verholfenen Theile, Ausbeute, oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übrigem Vermögen suche, und daran sich erhole [12]).

7. Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht so bald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fiele, und Zubuße angelegt werden müßte, und also Streit entstünde, ob Kläger, oder Beklagter die angesprochenen Bergtheile verzubußen solle, so wollen Wir zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubußen so lange, bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterließe, und diese Theile in das scharfe Retardat, oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll [13]).

8. Wenn

1) Bergämte Clev. B. O. 2) Bergamt Ibid. 3) fehlt Clev. B. O. 4) fehlt Ibid. 5) §. 1. Clev. B. O. Wir wollen, daß in allen vom Bergwerk herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und gnugsam bescheinigten Bergschulden, auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte verhypothecirt hat, Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung nach eingezogenem genugsamen Bericht und Erkundigung 6) fehlt Clev. B. O. 7) §. 2. Clev. B. O. Weßhalb Wir auch festsetzen, daß wenn auf eines Schuldners 8) daß darunter Ibid. 9) werden sollen, in so fern die Schuld nicht vom Bergwerke herrührt, und der Arrest absonderlich in dem Bergamte gesucht und in den ꝛc. Clev. B. O. 10) worden. Dahero sollen auch §. 3. Alle Bergwerks-Hypotheken, so nicht bey dem Bergamte angezeigt worden, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Proceßen zurück stehen und denjenigen, so bey dem Bergamt instribirt worden, in der Priorität nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären. Clev. B. O. 11) fehlt Clev. B. O. 12) Ist in der Clev. B. O. §. 3. Cap. LXXXIII. 13) Ist in der Clev. B. O. §. 4. C. LXXXIII.

An. 1772. 8. Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamte geführt werden [1]).

9. Dafern aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in deßen Foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten samt den dieselben afficirenden Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibt, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden [2]).

10. Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andre Unsre Gebüren; hierauf die Neunten und andre Steuern, ferner die erweißlichen Verlags-Schulden, und der mit Vorwißen des Ober-Bergamtes auf der Zeche gemachte Receß; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheeirt sind, und zwar die Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden [3]).

Caput LXXXIV. (Cap. LXXXII. Clev. B. O.)
Vom Näher-Recht bey Bergwerken.

§. 1. Da auch die Erfahrung lehrt, daß bey resp. Kauf und Verkauf der Bergwerke, oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus, oder Vernäherungs-Recht prätendiren, und darüber Kostsplitterliche Proceße entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet, so soll auch dieses Jus Retractus in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und den Grafschaften Mansfeld, Hohnstein und Reinstein [4]) ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII. Clev. B. O.
Von der Hülfe.

§. 1. [5]) 2. [6]) 3. [7]) 4 [8]).

Cap. LXXXIV. Clev. B. O.
Vom Vorgang der Schulden.

§. un. [9])

Caput LXXXV.
Was das Ober-Bergamt zu strafen hat.

Das Ober-Bergamt [10]) soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamts einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knapschafts-Caße in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.
Dem Ober-Bergamt Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt [10]), vermöge dieser Ordnung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern, und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehlt, anweiset, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen auflegt, oder auch in streitigen, und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennt, darinn sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen, wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort, gegen daßelbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Sollte nun jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden. Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Ober-Bergamt [10]) ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii [11]), so weit es den Bergbau, und andre die Bergwerke angehende Sachen betrift, gelangen laßen, da alsdenn die Sache gebürlich untersucht, und die Billigkeit verfügt werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In den übrigen Sachen aber müßen diejenigen, so beschwert zu seyn vermeinen, sich an die resp. Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX [12]) verordnet.

§. 2. Clev. B. O. [13])

Caput

[1]) fehlt Clev. B. O. [2]) fehlt Ibid. [3]) Ist in der Clev. B. O. Cap. LXXXIV. [4]) in Unsern Clev-Märkischen Landen Clev. B. O. — in Unsern Schlesischen Landen Schles. B. O.

[5]) §. 1. Da sichs auch zutrüge, daß einer, bey dem Bergwerke seßhaftig, oder nicht geseßen, in- oder außerhalb Landes einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelben Bergtheilen geklagt würde, so soll das Bergamt zu den Bergtheilen nicht verhelfen; es wäre denn, daß die Schuld vom Bergwerk herrührt, oder es wären die Bergtheile vor dem Bergamt expreße verpfändet, oder sonst verobligirt und ins Bergbuch verzeichnet, oder auch, daß ein Creditor den Kummer, oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

[6]) §. 2. Soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke, oder Bergtheile ꝛc. ꝛc. zuförderst pflichtmäßig taxirt, sodann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden.

[7]) §. 3. Würde sich aber kein Käufer melden, ꝛc. gleichlautend Cap. LXXXIII. §. 6. Magdeb. B. O. oben Seite 1234

[8]) §. 4. Da auch aus verschiedenen Ursachen ꝛc. gleichlautend §. 7. Ibid. S. 1234.

[9]) Würde sich begeben, daß um Bergwerke, oder Bergtheile ein Concursus Creditorum entstünde, und super Prioritate disputirt würde, so sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter vorzuziehen, diesen folgen ꝛc. gleichlautend Cap. LXXXIII. §. 10. Magdeb. B. O. oben Seite 1235 — Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben.

[10]) Bergamt Clev. B. O. [11]) an Unsre Clev-Märkische Cammer Clev. B. O. [12]) oben Cap. LXXVIII. Ibid.

[13]) So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen den Unter-Gerichten, daß eben so, wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, also eben auch hinwiederum kein Land-

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schlüßlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsre vorstehende Berg-Ordnung in allen Artickeln und Puncten in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohnstein, Reinstein und Mansfeld, und dem Saal-Creyße [1]) von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unsern besagten Länden mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen von Unserm Ober-Bergamte, Unsern Regierungen [2]), Kriegs- und Domainen-Cammern, und [3]) wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententionirt und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren, oder zu vermindern.

2. Und damit auch das Ober-Bergamt, besonders in Criminalibus, sofern solche deßelben Cognition beygelegt sind, die Frevler [4]) zur Bestrafung desto eher erhalten möge, so befehlen Wir Unsern Landräthen, Land-Gerichten, Magistraten, Receptoren, Gerichts-Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern so allergnädigst, als ernstlich, dem Ober-Bergamte [5]), auf erste Requisition deßelben [6]) unweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdiener und Gefängnisse zur Verwahrung der Arrestanten nicht zu verweigern. Diejenigen aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter das Widersetzliche sich befindet, so fort [7]) anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen, oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

3. Solten auch in Bergsachen [8]) Casus vorkommen, wovon in dieser Unsrer Ordnung nichts enthalten, so soll indeßen nach der Sächsischen Bergordnung, und in deren Entstehung nach andern, im Röm. Reiche üblichen Bergrechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden. Wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berggesetzen zu entnehmen, soll darüber bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefragt werden, wie denn auch in Subsidium, und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches besonders Bergrecht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll [9])

An. 1772.

Caput LXXXVIII.

Sportuln der Bergämter.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich bey Bergämtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genießen haben, so haben [10]) Wir allergnädigst bewilligt, daß das neu bestellte Ober-Bergamt [11]) auch dergleichen Douceurs in gewißen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincaßirt, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlt werden müßen, und ist die deshalb gemachte, und von Uns approbirte Taxe, dieser Bergordnung beygefügt, wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige was darinn festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat. Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte [12]) und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzt, und weiter nichts, als für die darinn specificirten Verrichtungen und Arbeit von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maßen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsre Ungnade und nachdrückliche Ahndung unfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten December 1772.

Sportul-

Land- oder anders Unter- noch Städte-Gericht, oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerkssachen sich zu meliren, noch den in ihren Gerichts-Districten Eingesessenen auf des Bergamts erlaßene Citation durch den Bergboten etwan gar die Sistirung zu verbieten, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerley Art zu verhindern. Der, oder diejenigen, welche dagegen handeln, sollen von Unsrer Clevischen Regierung, oder Kriegs- und Domainen-Cammer mit Ernst bestraft werden, wannenhero das Bergamt die vorkommenden Contraventions-Fälle an dasjenige von Unsern höhern Collegiis, wohin die Sache devolvirt, sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

1) in Unsern Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in unsrer Grafschaft Mark Clev. B. O. — in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz Schles. B. O. 2) Sowohl von Unserm Bergamte, als Unsrer Clev-Märkischen Regierung, wie auch Clev. B. O. — — Unserm Ober-Bergamte, Unsern Ober-Amts- und übrigen Regierungen Schles. B. O. 3) fehlt Clev. B. O. 4) das Bergamt die Frevler Ibid. 5) Bergamte Ibid. 6) fehlt Clev. B O. 7) soll das Bergamt an Unsre Clevische Regierung so fort Ibid. 8) fehlt Ibid. 9) nach den andern, im Röm. Reiche üblichen, Kayserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber den Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden Clev. B. O. 10) wie denn auch in der oft erwähnten alten Clevischen Bergordnung d. 1542. deshalb bereits etwas determinirt worden, so haben ꝛc. Clev. B. O. 11) Bergamt Ibid. 12) Bergamte Ibid.

Sportul-Taxe für die drey ersten Ober-Berg-Beamten, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Berg-Richter und Ober-Bergmeister [1]), jedem auch ein Theil zu reichen, als:

		Magdeb. u. Schles. B. O.			Clev. B. O.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stüb.
1	Für Ertheilung eines Schurf-Zeddels	—	6	—	—	15
2	— eine Muthung	—	6	—	—	15
3	— Erlängung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—	—	10
4	Von einer Belehnung, und zwar:					
	— von einer Fundgrube	—	6	—	—	15
	— von einer Maße	—	4	—	—	10
	— von einem Erbstollen, Rad-Waßer, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2	—	—	2	—
5	Von Vermeßung einer Fundgrube	2	—	—	2	—
	Dito, einer Maße	1	12	—	1	30
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—	5	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der 3 ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Heuer. 1 Rthlr. 16 Gr. (1 Rthlr. 40 Stüb. Clev. B. O.)					
7	Wann Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	—	8	—	—	20
8	Für eine Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Meßers oder andern Subalternen	—	18	—	—	45
9	Für eine Beeydigung eines Schleppers, oder Wiederziehers zur Führung des Kerbstocks	—	8	—	—	20
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—	—	30
11	Von den Zechen, oder starken Bergtheilen ab- und zu zuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschieht, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—	—	20
12	Für Anlegung Arrests, Kummers, auf Kuxe, Erze, oder Steinkohlen	—	8	—	—	20
13	Für eine Sentenz, in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani					
14	Für ein Atteſt oder Abkehr-Zeddel eines Bergmanns					
	wann er außer Landes geht	—	4	—	—	10
	wann er aber im Lande bleibt, nichts.	—	—	—	—	—
15	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts; weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex Officio halten muß.					
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges oder Flötzes so noch nicht gangbar, oder im Receß erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann	1	16	—	1	40
	Wenn aber mehr Täge erfordert werden, täglich	1	16	—	1	40

Sportul-Taxe für den Geschwornen.

		Magdeb. u. Schles. B. O.			Clev. B. O.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stüb.
1	Für einen Lochstein zu setzen, von jeder Fundgrube und Maße	—	4	—	—	10
2	Von einer Zeche oder Erbstolln frey zu fahren	1	—	—	1	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Bergamts, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—	—	30
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 ggr. (30 Stüb. Clev. B. O.) nebst Diäten					
4	Von Anweisung eines Schachts, oder Stollens	—	16	—	—	40
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	—	12	—	—	30
6	Für Aichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	4	—	—	10
7	Für eine Erbstätte, oder andern Ort zu verstufen	—	8	—	—	20
8	Stufengeld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5	—	1
9	Fahrgeld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister $\frac{1}{3}$ mit participirt.					
	Bey Steinkohlen-Werken. Von einer Ausbeut-Zeche	—	12	—	—	30
	" " Zubuß-Zeche	—	6	—	—	15
	" einem Erbstollen	1	—	—	1	—
	Bey metallischen und mineralischen Werken. Von einer Ausbeut-Zeche	2	—	—	2	—
	" " Frey-Bau-Zeche	1	16	—	1	40
	" " Zubuß-Zeche	1	—	—	1	—
	" einem Erbstollen	1	—	—	1	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötzes, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	—	1	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	—	1	—
11	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex Officio geschehen muß.					

Sportul-

[1]) Bergbeamte — Bergrichter — Bergmeister Clev. B. O.

Sportul-Taxe für den Bergschreiber.

		Magdeb. u. Schles. B. O.			Clev. B. O.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stüb.
1	Für einen Erläng- oder Fristen-Zeddel, item Gewähr-Schein	—	2	—	—	5
2	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zeddel zu unterschreiben					
	Bey Steinkohlen-Werken	—	4	—	—	10
	Bey metallischen Werken	—	8	—	—	20
3	Von einer Besichtigung, wobey er das Protocoll führt	—	12	—	—	30
	Daneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 16 ggr (40 Stüb. Clev. B. O.)					
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlags, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—	—	5

Sportul-Taxe für die Markscheide-Gebühren, diese werden nach Erkentniß des Ober-Bergamts gemacht, und zwar:

		Magdeb. u. Schles. B. O.			Clev. B. O.	
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Stüb.
1	Vor einen Winkel mit Compaß ohne Waage	—	1	3	—	3
	mit der Waage	—	2	—	—	5
2	Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compaß ohne Waage	—	4	—	—	10
	mit der Waage	—	6	—	—	15
3	Vor eine Saiger-Schnur	—	16	—	—	40
4	Vor eine Oertung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	—	16	—	—	40
5	Vor einen Durchschlag anzuweisen	—	16	—	—	40
6	Vor einen Gegen-Ort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—	—	40
7	Vor eine Markscheide-Stufe zu schlagen	1	16	—	1	40
8	Diäten, täglich 16 ggr. (40 Stüb. Clev. B. O.) Die Grund- und Profil-Risse müßen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maasstab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.					

Publicandum

wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. den 8. Jan. 1778.

Nachdem Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen haben, wie bey vielen das Vorurtheil herrschet, daß ein jeder zu Berg- und Hütten-Bedienungen qualificirt sey, und Höchstdieselben daher mit vielen ungestümen Bitten angegangen worden; So haben S. Kön. Maj. allergnädigst resolvirt, hierdurch jedermann bekannt zu machen, was künftig von einem Berg- und Hütten-Officianten verlangt wird, und wie sich ein jeder dazu vollkommen qualificiren soll. Es versteht sich also von selbst, daß

I. Ein jeder, der zu dergleichen Bedienung gelangen will, vor allen Dingen die nöthige Schul-Wissenschaften besitzen, eine gute Hand schreiben, und im Rechnen gehörig routinirt seyn, auch einen Anfang im Zeichnen gemacht haben müße.

II. Muß ein jeder, der eine dergleichen Bedienung zu erhalten hoffet, sich eine Zeitlang als Eleve auf einländischen Berg- und Hütten-Werken aufhalten und sich daselbst mit allen Arbeiten und Geschäften practisch bekannt machen. Ein jeder also, welcher Eleve werden will, hat sich deshalb entweder bey der Bergwerks- und Hütten-Administration, oder den Ober-Berg- und Berg-Aemtern zu Reichenstein, Rothenburg und Hagen zu melden, welche darauf Acht zu geben haben, ob derselbe die gehörige Schulwißenschaften besitze, ob er Genie habe, und ob sein Körper hinlänglich stark sey, die bey diesem Metier vorkommenden Beschwerlichkeiten zu überstehen, da denn dieselben darüber an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii zu berichten, und Resolution von demselben zu gewärtigen haben. An. 1778.

III. Damit nun diese Eleven ihre Zeit auf den Berg- und Hüttenwerken deste nützlicher zubringen mögen, so sind die Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemter bereits instruirt, den Eleven gratis auch theoretischen Unterricht in den zu dem Berg- und Hütten-Wesen gehörigen Wißenschaften zu geben, damit sie dadurch die Gründe der Verfahrungs-Art erlernen.

IV. Wenn nun einer 1 bis 2 Jahr Eleve gewesen, und von dem Ober-Berg-Berg- oder Hütten-Amte, bey welchem derselbe sich aufgehalten hat, ein gutes Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens aufweisen kann, so soll derselbe unter den Berg-Cadets aufgenommen, und in den erforderlichen Hülfs-Wißenschaften, wo sich Gelegenheit dazu findet, unterrichtet werden, wie er denn auch während

An. 1778. rend des Aufenthalts außer dem Domicilio, eine Beyhülfe zu seiner Subsistenz erhalten soll.

V. Solten auch Se. Kön. Maj. allergnädigst resolviren, einen, oder den andern Berg-Cadet auf Dero Kosten auf auswärtige Werke reisen zu laßen, so muß ein jeder, den die Wahl trift, willig und bereit sich dazu finden laßen.

VI. Wenn nun ein Berg-Cadet auf diese Art seinen Cursum absolvirt, so muß sich derselbe zum Examine entweder bey der Berg-Werks- und Hütten-Administration, oder einem derer Ober-Berg- und Berg-Aemter, wo es verfügt werden wird, sistiren, da er denn, wenn derselbe gut und tüchtig befunden wird, bey ereignenden Vacanzen, wenn er es verdient, nach der Anciennetät placirt werden soll.

VII. Ob nun zwar ein jeder, der künftig Berg- und Hütten-Bedienungen will, von allem, was zu dem Berg- und Hütten-Haußhalt gehört, allgemeine Begriffe und Kenntniße haben muß, so wird doch bey der Weitläuftigkeit dieser Sache von keinem verlangt, daß er in allen einzelnen Theilen derselben durchaus gleich stark sey. Zu dem Ende müßen die Eleven sich mit allem, was dazu gehört, anfänglich bekannt machen, und alsdann sich selbst prüfen, wozu sie die größte Lust und Fähigkeit haben, und alsdann wählen, ob sie sich vorzüglich zum Grubenbau, zum Hüttenwesen, zur Poch-Arbeit, oder zum Maschinen-Wesen appliciren wollen, die Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemter aber müßen auf die Eleven Acht haben, wozu sie sich am besten schicken, und ihnen alsdann die Anleitung dazu geben.

VIII. Alle Quartale haben die Berg- und Hütten-Aemter, bey denen sich Eleven aufhalten werden, an die Bergwerks- und Hütten-Administration eine Conduiten-Liste derselben einzureichen, und dieselbe sowohl, als die Ober-Berg- und Berg-Aemter haben solche, so wie von den Berg-Cadets, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii einzuschicken. Wie nun Se. Kön. Maj. die fleißigen und ordentlichen Eleven und Cadets, durch Beneficia ermuntern werden, so sollen dagegen die unfleißigen und unordentlichen so fort aus der Zahl der Eleven, oder Cadets gestrichen werden.

IX. Bey diesem ganzen Institut sollen nun die Söhne der Berg- und Hütten-Officianten, wenn sie sich dazu schicken, den Vorzug haben.

X. Damit nun die Anzahl der Eleven und Cadets nicht so sehr anwachse, so wird hierdurch verordnet, und festgesetzt daß vor der Hand und bis der Bergbau selbst in Se. Kön. Maj. Landen mehr ausgebreitet ist, nur nachstehende Anzahl angenommen werden soll, und zwar: 1 Eleve und 1 Berg-Cadet, bey dem Schlesischen Ober-Berg-Amte, 2 Eleven und 2 Berg-Cadets, bey dem Magdeburg-Halberstädtschen Ober-Bergamte zu Rothenburg, 2 Eleven und 2 Berg-Cadets, bey den Eisenhütten-Werken, und 1 Eleve und 1 Berg-Cadet bey dem Märkschen Bergamte zu Hagen, und wird daher keiner eher zum Eleven angenommen, als bis eine Stelle unter den Berg-Cadets vacant ist, und kein Eleve kann hiezu eher gelangen, bis einer der Berg-Cadets versorgt worden.

Se. Kön. Maj. befehlen Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemtern hiedurch so gnädig, als ernstlich, sich nach allem, was hierinn enthalten, allerunterthänigst zu richten, und ihrer Seits alle Mühe anzuwenden, daß die ihrer Sorgfalt anvertrauten Eleven und Berg-Cadets etwas nützliches und gründliches erlernen, auch keinen andern, als solche, die sich in der vorangeführten Ordnung zu Berg- und Hütten-Bedienungen qualificiren, weder directe, noch indirecte dazu in Vorschlag zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwißenheit entschuldigen möge, so haben Se. Kön. Maj. diese Höchst Dero Willens-Meynung zu jedermanns Wißen hierdurch öffentlich durch den Druck bekannt machen laßen. Sign. Berlin d. 8. Jan. 1778.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets und Eleven und die denselben zu ertheilende Atteste betrf. den 22. Mart. 1786.

An. 1786. Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß einige bey dem Bergwerks- und Hütten-Wesen angenommene Cadets und Eleven sich nicht gehörig appliciren, bey ihrer Anwesenheit in Berlin die Collegia nicht ordentlich frequentiren, sich auch nicht einer guten und untadelhaften Aufführung befleißigen, dennoch aber sich darauf verlaßen, daß sie bey entstehenden Vacanzien nach ihrer Anciennetät werden placirt werden. Da aber Höchstgedachte Se. Kön. Maj. nicht gemeint sind, einen unfähigen und unordentlichen Eleven zu dem Posten eines Berg- und Hütten-Officianten befördern zu laßen, und daher bey Besetzung vacanter Berg- und Hütten-Bedienungen in diesem Fall auf gar keine Anciennetät gesehen, sondern vielmehr auf solche Cadets und Eleven nur vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, welche bey dem Examine nicht allein tüchtig befunden werden, sondern auch zugleich, von ihrer sittsamen und untadelhaften Aufführung gute Zeugniße von dem Collegio, oder Hütten-Amt, bey welchem sie gestanden, beybringen; so befehlen Se. Kön. Maj. Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, wie auch sämtlichen Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemtern hierdurch in Gnaden, Höchstdero vorstehende Willens-Meinung den bey ihnen stehenden Cadets und Eleven bekannt zu machen, sie dabey auf das Publicandum vom 8. Jan. 1778. wegen Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen, welches mit diesem Circulare einem jeden Cadet, oder Eleven, und künftig denselben gleich bey ihrer Annahme zuzustellen ist, zu verweisen, und denselben dabey anzudeuten, daß S. Kön. Maj. die strenge Befolgung dieser Verordnungen von ihnen verlangen, wenn sie sich zu einer Beförderung Hofnung machen wollen. Und damit Sr. Kön. Maj. höchster Wille hierunter pünctlich befolgt werde, so erwarten Höchstdieselben ganz gewiß, daß die Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg-Berg- und Hütten-Aemter, oder Officianten, bey welchen sich Cadets, oder Eleven, aufhalten, denselben

selben über ihre Conduite, Fleiß und Application keine andern, als richtige, und der Wahrheit völlig angemeßene Atteste ertheilen werden, widrigenfalls, und wenn sich das Gegentheil in der Folge finden solte, die Aussteller solcher unrichtigen Atteste verantwortlich bleiben, und dafür nachdrücklich angesehen werden sollen. Schlüßlich befehlen S. Kön. Maj. auch hiermit ausdrücklich, daß kein Cadet, oder Eleve zum Examen admittirt, und noch weniger zu einer Officianten Stelle in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht dergleichen Atteste, woraus seine an den verschiedenen Oertern seines Aufenthalts bezeigte gute Conduite und Application hervorgeht, produciren kann; wornach sich also die Bergwerks- und Hütten-Administration sowohl, als auch sämtliche Oberberg- Berg- und Hütten-Aemter, wie auch das Haupt-Eisen-Comtoir, in Ansehung der bey den Eisen-Magazinen angestellten Aßistenten ebenfalls allerunterthänigst zu achten haben. Signat. Berlin, den 22sten März 1786. An. 1786.

An die Bergwerks- und Hütten-Administration wie auch sämtl. Oberberg- Berg- und Hütten-Aemter.

Declaration

wegen Veräußerung der Bergtheile, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind: Ob in Ansehung solcher Berg-Antheile, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, bey deren Veräußerungen eben die Erfordernisse vorhanden seyn, und eben die Feyerlichkeiten beobachtet werden müßen, welche die Gesetze bey der Veräußerung andrer unbeweglicher Güter der Pflegbefohlnen vorschreiben? So haben Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, für nöthig gefunden, diese Zweifel und Anstände durch die gegenwärtige Declaration vorläufig, und bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Gesetzbuchs, zu heben, auch die vormundschaftliche Gerichte mit nähern Verhaltungs-Befehlen in dieser Materie zu versehen. Es wird also hierdurch festgesetzt:

1) Daß solche Berg-Antheile, oder Kuxe, welche bereits Ausbeute tragen, nicht anders, als wegen einer würklich obwaltenden Nothwendigkeit, gleich andern Grundstücken der Pflegbefohlnen, veräußert werden sollen.

2) Hingegen soll, wenn dergleichen Berg-Antheile noch keine Ausbeute tragen, sie mögen sich übrigens bereits frey gebaut haben, oder noch in Zubuße stehen, eine Veräußerung derselben, auch wegen eines erheblichen, den Pflegbefohlnen dadurch zu verschaffenden Nutzens, statt finden können.

3) Als eine solche nutzbare Veräußerung soll es angesehen werden, wenn ein Kauflustiger den Pflegbefohlnen die bisher entrichtete Zubuße ganz, oder doch zu einem beträchtlichen Theil, erstatten will, und nach dem Gutachten der Sachverständigen keine nahe und sichere Hofnung einer zu gewinnenden Ausbeute vorhanden ist.

4) Dagegen soll es als eine nothwendige Veräußerungs-Ursache gelten, wenn die Berg-Antheile zu einer noch in Zubuße stehenden Zeche gehören, keine dergleichen nahe und sichere Hofnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden ist, und die Einkünfte der Pflegbefohlnen nach Abzug der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß, der zum fernern Betrieb des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.

5) Wenn Berg-Antheile des bloßen Nutzens wegen veräußert werden sollen, so ist dazu nicht blos die Approbation des Vormundschaftlichen Gerichts, sondern auch die Genehmigung der demselben zunächst vorgesetzten höhern Instanz erforderlich.

6) Wenn der Pflegbefohlne, welchem die Berg-Antheile gehören, das achtzehnde Jahr bereits zurückgelegt hat, so muß derselbe, wegen einer des bloßen Nutzens wegen vorzunehmenden Veräußerung, selbst vernommen, und es kann damit ohne seinen Consens nicht verfahren werden. An. 1789.

7) Die Ertheilung des Decreti ad alienandum, gebürt dem Vormundschaftlichen Gericht, die gerichtliche Veräußerung selbst aber muß bey dem competenten Bergamt erfolgen.

8) In allen Fällen, wo die Gesetze bey unbeweglichen Vermögensstücken der Pflegbefohlnen gerichtliche Subhastation erfordern, muß solche auch bey Berg-Antheilen, die Veräußerung geschehe der Nothwendigkeit, oder blos des Nutzens wegen, beobachtet werden.

9) Statt der bey andern Pupillen-Gütern sonst erforderlichen Taxe muß hier ein Anschlag nach dem wahren Aufstand von den nächsten 4 Wochen her durch die Geschwornen aufgenommen, und zum Grunde gelegt, allenfalls auch auf Erfordern des Vormundschaftlichen Gerichts von dem Bergmeister und den Geschwornen ein pflichtmäßiges Gutachten über die Wahrscheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu besorgenden Aufläßigkeit ertheilt werden.

10) Die Subhastations-Frist wird, ohne Unterschied des Werths auf 6 Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur 2 Proclamata, eines bey dem subhastirenden Bergamt, und das andre bey dem Magistrat des Orts, oder der nächsten Stadt ausgehängt werden; die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen der Provinz eingerückt werden. Dagegen ist

11) Der bevorstehende Verkauf, und der dazu anberaumte Termin, den Mitgewerken des Pflegbefohlnen, und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagereise von dem Bergwerke wohnhaft sind, durch einen Umlauf, in Ansehung der Entferntern aber, durch Vorlegung deßelben an den bey dem Bergamt bestellten Bevollmächtigten, bekannt zu machen.

12) Wenn von Berg-Antheilen annoch Zubuße entrichtet werden muß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Sachverständigen keine nahe und sichere Hofnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigstens sich freybauen werde, vorhanden ist, die zu entrichtende Zubuße aus den Einkünften des übrigen Vermögens der Pflegbefohlnen ohne

Abbruch

An. 1789. Abbruch der Erziehung und Verpflegung der Curanden nicht genommen werden kann, und der angestellte Versuch, dergleichen Kure durch den Weg der öffentlichen Subhastation, wenigstens mit einigem Vortheil für die Pflegbefohlnen, an Mann zu bringen, vergeblich ist, so sollen die Vormünder dergleichen Kure unter Genehmigung des Ober-Vormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem zunächst vorgesetzten Instanz zu abandonniren, und ins Freye fallen zu laßen befugt, auch wenn solches unter diesen Erfordernißen würklich geschehen ist, den Curanden dafür zu keiner Zeit verantwortlich seyn. Nach dieser vorläufigen Declaration haben also die Bergämter sowohl, als die Vormundschaftlichen Gerichte, sich in Zukunft gebürend zu achten, und soll dieselbe durch das Bergwerks- und Hütten-Departement den sämtlichen Ober-Bergämtern und Bergämtern, so wie durch die Landes-Justiz-Collegia den Unter-Gerichten ihres Departements gehörig bekannt gemacht werden. Gegeben, Berlin den 25. May 1789.

Gesetze der Berg- und Hütten-Werke im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und Grafschaft Mark.

Bergordnung den 3. Febr. 1639.

An. 1639. Wir von Gottes Gn. Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen allermänniglich zu wißen; Nachdemmahl der allmächtige und gütige Gott unter diesen Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders auch Unsre Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, in welcher Behuf auch die Löblichen Vorherren Ihre nützlichen und nöthigen Verordnungen haben ergehen laßen, insonderheit aber weil. Herzogen Wilhelms zu Cleve, Jülich, Berg ꝛc. Liebd. christmilder Gedächtniß eine beschriebene Bergordnung im Jahr 1541. in Druck geben und publiciren laßen, deßfalls aber nunmehr Uns der unterthänigste Bericht einkommen, wie Wir denn auch im Werk verspürt haben, daß von solcher Bergwerke Rechten und von gedachten vorigen Verordnungen geringe Wißenschaft mehr getragen werde, und dieselben fast in Abgang gerathen wollen; beydes zu Unserm, und auch derjenigen, welche die Bergwerke jetziger Zeit noch zur Hand haben, oder ins künftige zur Hand nehmen würden, merklichen Unstatten und Nachtheil. Dannenhero Wir auch unterthänig sind belangt worden, Wir geruheten zu Beförderung der Bergwerke denselben abermahl ihre behörige Maaß und Ordnung zu geben, welches Wir dann auch als nöthig befunden haben, daß Wir diesemnach und zu solchem Ende vor gut und vor das nächste haben angesehen, vor erst und bis daran Wir hierunter ins künftige fernere nöthige und nützlichere Ordnung werden zu ertheilen haben, vorbemeldete, von Herzog Wilhelmen Liebd. im Jahr 1541. publicirte Bergordnung zur Hand nehmen und durch den offenen Druck verkünden zu laßen, allergestalt dieselbe nachher zu lesen ist, auch solche Ordnung von neuem zu autorisiren und zu bestätigen; allermaßen Wir sie solchergestalt aus Macht zustehender Landes-Fürstlicher Hoch- und Gerechtigkeiten in Kraft dieses bestätigt haben wollen. Gebieten und befehlen darauf allen Unsern Amtleuten, Richtern, Rentmeistern, Magistraten in Städten und Communen, insbesondre auch allen Bergbeamten, Dienern, Gewerken und Angehörigen, und fort allen Unsern Unterthanen, daß dieselben über diese obgedachtermaßen von Uns bestätigte Bergordnung, ein jeder an seinem Orte, aller Gebür halten, auch sich darnach bey allen und jeden Bergwerken Unsrer Grafschaft in denselben Rechten und Gerechtigkeiten allerdings achten und verhalten sollen. Deßen zu Urkund haben Wir dieses mit Unserm Churfürstl. Insiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben Emmerich am dritten February des Eintausend Sechshundert neun und dreyßigsten Jahres.

Anstatt und wegen Höchstgemeldeter Ihro Churf. Durchl.

Winandt von Heimbach.
Martin Stützing.

Hierauf folgt ein wörtlicher Abdruck der Berg-Ordnung den 27. Apr. 1542. Oben S. 981 — 1001.

Bergordnung den 18. Jul. 1737.

An. 1737. Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gn. König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen; Nachdem der allerhöchste Gott Unsre Clevischen und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark, mit allerhand, vornemlich Steinkohlen-Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtnißes, von weil. Herzog Wilhelmen zu Cleve Anno 1541. aufgerichtete, und von

von Georg Wilhelmen Marggr. u. Churf. zu Brandenburg Anno 1639 renovirte und publicirte Bergordnung nicht gehörig observirt worden, daß Wir daher allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnung revidiren und nach den jetzigen Umständen verändern und einrichten zu laßen. Wir setzen ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken in Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark, hinfür folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.
Vom Schürfen.

§. 1. Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelaßen und vergönnet seyn, in gedachter Grafschaft ohne der Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt, oder Hinderung auf allerley Metalle und Mineralien, insonderheit aber Steinkohlen, nach Gängen, Flötzen, Bänken, Klüften und Geschicken zu schürfen. Welcher nun einen dergleichen Gang, Flötz, Bank ꝛc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgrube à 42 Lr. lang, die Maßen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

2. Solten durch Klüfte gute Salzadern, oder Quellen von ungefähr entblößt und entdeckt werden, so wollen Wir ꝛc. C. 2. §. 5. Magd. B. O. oben S. 1118. — Z. 7. in Gnaden recompensiren. (Z. 6. l. h. Gütigkeit)

3. Diejenigen Entrepreneurs aber, welche auf ihren Hazard, oder bergmännische gute Hofnung und Glück schürfen wolten, können zu mehrerer Sicherheit bey dem dazu bestellten zeitigen Bergmeister einen Schurfzeddel abfordern, und sobald er etwas entblößt, oder erschürft, so muß er solches zur Besichtigung anzeigen. Damit aber auch

4. Das Feld keinem baulustigen Bergmann gesperret werde, so sollen von dem Bergmeister, oder Bergvoigt keine unnöthigen Fristen verstattet werden.

Caput II.
Vom Muthen der Gänge und Bänke.

§. 1. So bald ein Gang ꝛc. C. 3. §. 1. Magd. B. O. S. 1181. — Z. 7. muthen und in Lehn nehmen. (zuerst Z. 7. fehlt h.)

2. So soll der Bergmeister auf den Gebürgen, so dem Bergamt anvertraut sind, auf alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen nach bergüblicher Art und Bergrecht Muthung anzunehmen und zu verleihen Macht haben, und muß sich deß nicht weigern, wenn er bey seiner Muthung gedenkt zu schützen; bey erster Seßion des Bergamts aber davon demselben referiren, damit solches in das Bergbuch eingetragen werden könne.

3. In dem Muthzeddel ꝛc. C. 3. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1182. — Z. 8. eingerichtet werden. (Anstatt Z. 2. ausgedruckt l. h. angeführt. Z. 3. Waßerfälle fehlt h.)

Ich (Wir) Endes benannte muthen und begehren Sr. Kön. Maj. meines allergnäd. Königs und Herrn Freyes, als 1 Fundgrube (1, 2, 3 ꝛc. Maßen, Stollen ꝛc.) allerhand Metalle (Mineralien, Steinkohlen ꝛc.) des am Berge (Heyde) belegenen und erschürften Ganges (Bank, Flötzes) namentl. N. N. benannt, mit Bitte diesen Muthzeddel zu registriren und künftig mir vermeßen, auch so viel möglich, bey meinem Rechte zu schützen. So geschehen und gemuthet Hörde d. — — 1735. Nachmittag um — Uhr. An. 1737.

Hans N.
Adam N. als Lehnträger.

4. Soll der Bergmeister in Annehmung der Muthungen getreu und nicht gefährlich handeln, und dem ersten, so Lehn begehrt, selbiges nicht versagen, und die Muthung sogleich in das Muth- Verleihe- und Bestätigungs-Buch eintragen.

Caput III.
Vom Entblößen der Gänge und Flötze.

Der Lehnträger und ein jeder Aufnehmer neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung mit Fleiß daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Bank, oder Flötz entblößen möge, damit wenn dieses geschehen, und er es dem Bergmeister angezeigt hat, derselbe es befahren und in Augenschein nehmen muß, da denn der Muther in Zeit von 4 Wochen es entblößen, und sich damit ordentlich beleihen laßen muß, das Bergamt aber nach bergüblichem Gebrauch darauf verleihen und bestätigen soll, welche Beleihung dann erst nach entblößtem Gange ꝛc. und nicht eher geschehen soll.

Caput IV.
Vom Verleihen und Bestätigen.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach einer geschehenen Muthung, so vor allen Dingen erst nachgesehen werden muß, ein Gang ꝛc. entblößt ist, so soll auf deßen abzustattenden mündlichen Bericht das Bergamt, wann die Muthung geschehen, auf was Gängen ꝛc., und auf welchen Tag und Gebürge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, alles mit Fleiß in das Muth- Verleihe- und Bestätigungs-Buch eintragen laßen, davon auch dem Aufnehmer, oder Lehnträger, wenn er es verlangt, wie es geschehen, Copia gegeben werden kann.

Caput V.
Von den Bergbüchern.

§. 1. 2. Gleichlautend C. 5. §. 1, 2 Magd. B. O. oben S. 1184. (§. 1. fehlt hier Z. 4. auch die Approbation erfolgt; desgl. §. 2. S. 1185. Z. 2. unentgeldlich. Anstatt Bergrichter lies h. Bergmeister).

3. Die benöthigten Bücher bey Unsern Bergwerken sollen folgende seyn: a) Das Muth- Verleihe- und Bestätigungs-Buch ꝛc. §. 3. Z. 6. Ibid. — Z. 10. Stollen durch das Bergamt verliehen, bestätigt und vermeßen seyn. b) Das Nachlaßungs- oder Frist-Buch. Hierinn werden die Zechen und deren Rechnung, wie sie ihre zugehörigen Maßen, welche sie Waßers halben, oder sonst nicht belegen können, und auf Stollen und Künste warten müßen, doch wie dieselben nächsten Quartals bauhaft erhalten wollen, verschrieben, auf daß sie von andern nicht frey gemacht werden dürfen. In diesem Buch werden auch der Zechen Fristen, wenn etwan eine Zeche Waßers, Wetters, oder andrer zulänglicher Ursache wegen nicht belegt und bauhaft erhalten werden kann, und daher bis zu einem andern Quartal gefristet, oder nachgelaßen wird, verschrieben und registrirt. Ingleichen werden auch die Steuern, Waßergeld und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Bergmeisters

An. 1737. und Geschwornen aufgelegt sind, notirt. c) Das Verträge-Buch ꝛc. d) Das Receß-Buch ꝛc. e) Das Gegenbuch ꝛc. f) Das Handelsbuch, oder Berg-Protocoll ꝛc. gleichlautend d — g. §. 3. C. 6. Magd. B. O. oben S. 1185. — ad fin. §. zugeschickt werden sollen. (Anstatt sub g. Bergrichter, Ober-Bergmeister l. h. Bergmeister. Z. 3. von unten l. h. nach Note 7). Von diesen allen vorher erwähnten Bergbüchern müßen

4. Nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahr, oder 2, auch wohl 3 Jahr neue Bücher gemacht, die alten wohl verwahrlich unter des Bergmeisters und Bergschreibers ꝛc. §. 5. Z. 6. Ibid. ob. S. 1186. — ad fin. finden könne.

Caput VI.
Vom Erlangen des Schürfens ꝛc.

§. 1. Welcher Lehnträger seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ꝛc. C. 6. §. 1. Z. 4. Magdeb. B. O. oben S. 1186. — ad fin. frey gefallen seyn.

2. Solte aber der Bergmeister aus gnugsamen Ursachen finden, daß das Verleihen und Bestätigen in der gesetzten Frist nicht geschehen könnte, so kann er 2, auch höchstens dreymal und nicht öfter die Muthung erlängen, weiter aber keine Frist geben, sondern soll alsdenn dem Bergamt davon referiren. Würde aber

3. Vermerkt, daß ein Lehnträger sich zu seinem Vortheil, oder andern zum Schaden Frist suchte und seine Muthung erlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern wenn es geschehen, unkräftig seyn.

Caput VII.
Vom Freymachen und Aufnehmen alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperrt werden möge, so soll ein jeder Lehnträger sein gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten, oder aber gewärtig seyn, daß es mit Vorwißen des Bergamts frey gemacht werde, und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren, kann es von einem andern baulustigen Liebhaber wieder gemuthet, und damit, wie C. II. & IV. gemeldet, gehalten werden.

2. Alte Schächte, Stollen und Strecken, so zum Theil verbrochen, oder verstürzt und insonderheit in die Tiefe wegen Waßer, oder Unwißenheit nicht verfolgt worden, werden gleichfalls, wie die neuen, frey gemacht. Hätten aber die alten Gewerken Lust, ihre verlaßnen Gebäude selbst fortzubauen, so müßen sie sich deßfalls vor der Verleih- und Bestätigung bey dem Bergamt melden, und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude 4 Wochen nach der Muthung erst bestätigt werden.

3. Solte nun ohne des Bergmeisters Zulaßung ꝛc. C. 8. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1187. — Z. 4. vor Schluß des §. Alles Freymachen soll mit Vorwißen des Bergmeisters geschehen. (binnen 4 Wochen Z. 9. fehlt h.)

Caput VIII.
Vom Anschlagen aufgenommener Zechen.

Ein jedweder Aufnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche soll nach der Aufnahme die Zeche, so er aufgenommen, öffentlich anschlagen und den Anschlag 4 Wochen stehen laßen. Welche alte verzubußte Gewerken nun ihre Theile wieder bauen wollen, denen soll er sie zukommen laßen, die übrigen aber vor sich allein behalten, oder zum Theil andern überlaßen. Derjenige aber, welcher einem andern zum Schein eine Zeche, oder Theil zuschreiben läßt, betrüglich handelt und ungebürlichen Vortheil sucht, soll mit Ernst gestraft, und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelaßen werden.

Caput IX.
Vom Ueberschlagen und Vermeßen.

Wenn eine Gewerkschaft ꝛc. C. 9. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1187. — §. 2. Z. 6. Solte es aber ½, und ¼ Maße darüber seyn, das soll das Bergamt sonderlich verleihen. (sondern noch etwas Feld übrig bleiben §. 2. Z. 3. fehlt hier. Anstatt Ober-Bergamt l. h. Bergamt).

Caput X.
Vom Schwören zum Vermeßen ꝛc.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit ꝛc. C. 10. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1188. — ad fin. §. vermeßen nehmen wolle. Nach abgelegtem Eyde soll

2. Der Bergmeister nach altem Bergwerks Gebrauch mit der Schnure auf der Mitte des Rundbaums einer Fundgrube, die Maße aber bey Endigung der Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger, oder Vorsteher, welcher allezeit der Schnur vorgehen soll, nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch auf eine Fundgrube 42, und eine Maße 28 Lr. Feldes in die Länge und ewige Teufe vermeßen und geben, die Fundgrube und jede Maße aber zu Ende verlochsteinen, marquiren und registriren laßen.

3. Gleichlautend §. 3. Ibid.

4. Damit die Lochsteine am Tage ꝛc. §. 5. Ibid. oben S. 1189. — Z. 9. in Gegenwart eines Geschwornen gründlich anzeigen, berichten und übergeben, um künftig allen Irrthum und Streit zu vermeiden. (Anstatt demselben nebst ꝛc. Z. 5. l. h. der alte Steiger, oder Schichtmeister nebst ꝛc.)

5. Würde sich auch jemand unterstehen, die Lochsteine fürsetzlich auszureißen ꝛc. §. 6. Z. 3. Ibid. — Z. 6. nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maße, und sonst exemplarisch bestraft werden.

Caput XI.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

§. 1. Wenn Gewerken ꝛc. C. 11. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1189. — Z. 5. vor Schluß des §. und Gänge nicht belegen, kann sie das Bergamt andern Baulustigen verleihen.

2. Gleichlautend §. 2. Ibid.

Caput XII.
Von neu getroffenem Erz ꝛc.

Caput XIII.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

Gleichlautend C. 12, 13. Ibid. oben S. 1189, 1190. (C. 12 am Ende, gefördert werden, fehlt h. C. 13. §. 2. Z. 3. l. h.: so sollen selbige Oerter, Tiefsten, Strecken ꝛc. Z. 4. — Desgl. Z. 9. den hineingestürzten und gewonnenen Berg ꝛc. Anstatt Ober-Bergmeister l. h. Bergmeister).

Caput

Caput XIV.
Von Erbstollen und Erbteufe.

§. 1. Gleichlautend C. 14. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1190.

2. Daher soll ꝛc. §. 2. Ibid. — Z. 10. Stollnhieb gegeben werden. (kommt und Z. 6. fehlt hier).

Caput XV.
Vom Stollnhieb ꝛc.

Wenn ein Erbstolln in Maßen kommt ꝛc. C. 25. Magd. B. O. oben S. 1194. — Z. 7. und zu sich nehmen.

Caput XVI.
Wenn ein Stollen Ertz trift, der keine Erbteufe ꝛc. hat.

Caput XVII.
Wie die Waßersaige zu führen und von Gesprengen.

Caput XVIII.
Die erste Waßersaige nicht zu verlaßen.

Gleichlautend C. 26, 15, 16, Magd. B. O. oben S. 1194. u. 1191. (C. 26. Z. 4. von dem Stollnhieb fehlt hier u. C. 16. Z. 8. l. h. keine Gerechtigkeit erlangen, nebst der Strafe aber bey ihrer ersten Waßersayge bleiben, auf daß die Stollen ꝛc.) Z. 11.

Caput XIX.
Von Enterbung der Stollen.

Caput XX.
Wie Stöllner über sich brechen mögen.

Caput XXI.
Wenn ein Stolln die Orte, wo Ertz bricht, nicht erreicht hat.

Gleichlautend C. 18, 19, 21. Ibid. Magd. B. O. ob. S. 1192.

Caput XXII.
Wenn 2 Tiefste in einer Zeche sind.

Wenn ein Erbstolln ꝛc. C. 22. Ibid. ob. S. 1192. — S. 1193. Z. 2. wo Ertz bricht erschlagen; braucht aber der fündige Schacht, oder Tiefste des Stollens zu Waßer und Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben.

Caput XXIII.
Von aufgelaßenen Stöllen.

Wenn ein Stöllner ꝛc. C. 23. Magd. B. O. oben S. 1193. — Z. 12. so soll er kein Neuntes haben, sondern der Bergmeister soll denselben demjenigen, der ihn zuerst begehrt, verleihen. (gleich andern Zechen Z. 7. fehlt h.)

Caput XXIV.
Von Verleihung der Waßer.

Gleichlautend C. 27. Magd. B. O. ob. S. 1194 (Anstatt das O. Bergamt l. h. Z. 2. der Bergmeister).

Caput XXV.
Das Bergamt soll nützlichen Bau angeben.

§. 1. Nachdem einige Zeit her, insonderheit auf den Kohlen-Bergwerken unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellt, und nur auf den Raub gebaut, die besten Kohlen aber in der Teufe zu des Landes höchsten Schaden zurück gelaßen und verstürzt worden, so sollen Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahinsehen, daß ꝛc. C. 44 §. 1. Z. 4. v. unten Magd. B. O. oben S. 1203. — ad fin. An. 1737. §. Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

2. Dahin sehen ꝛc. §. 2. Ibid. — ad fin. §. abgeschaft werde.

3. Welcher Gewerke in seiner Zeche ꝛc. §. 3. Ibid. — ad fin. §. Ruin zu bauen. Wie dann

4. Das Bergamt, insonderheit der Bergmeister und Geschworne dahin sehen müßen, daß die Kohlen und Ertze aus der Teufe ꝛc. §. 4 Z. 2. Ibid. — Z. 6. wie sie anzubringen sind, und durchaus nicht gestatten, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seiner Ackel-Druft den andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulaßen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ꝛc. ruinire, einwerfe, oder in Stücken haue. Derjenige nun, so dawider gehandelt zu haben überführt wird, soll als Bergwerks-Schänder um 100 Goldfl. bestraft, und wenn es ein Gewerke ꝛc. C. 29. Magd. B. O. oben S. 1195. Z. 3. v. unten — ad fin. gefallen seyn.

Caput XXVI.
Von der Vierung.

§. 1. Die Vierung eines Ganges, oder einer Bank ist 3½ Lr. ins Hangende und 3½ Lr. ins Liegende, oder aber 7 Lr. entweder ins Hangende, oder Liegende allein.

2. Solte es sich nun begeben, daß zwey ꝛc. C. 28. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1195. — ad fin. gefallenen Bänke laßen müße. (Z. 3. l. h. in der Teufe zusammen und einander in die Vierung fallen, woraus Streit ꝛc. Z. 6. Anstatt Oberbergmeister l. h. Bergmeister).

3, 4. Gleichlautend §. 3, 4. Ibid. (§. 3. Z. 5. l. h. nach Note 2 u. 3. Desgl. §. 4. Z. 2. l. h. Gang, oder Bank die Vierung ꝛc. und Z. 4. Gang bewiesen ꝛc.)

Caput XXVII.
Des Geschwornen Befehl.

§. 1. Die Geschwornen sollen alle 14 Tage eine jegliche Zeche jeder in seinem angewiesenen Revier ein-, und wo es nöthig, zweymahl selbst befahren und dabey sich genau erkundigen ob ꝛc. C. 45. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1205. Z. 3. — ad fin. §. abgefaßt werden könne.

2, 3, 4. Gleichlautend §. 2, 4, 5. Ibid. — §. 5. Z. 3. daß niemand bevortheilt werde.

Caput XXVIII.
Vom Verdingen.

§. 1. So oft es den Gewerken und allgemeinem Bergbau nöthig ist, soll der Geschworne die Gedinge selbst machen ꝛc. §. 6. Ibid. — ad fin. §. ein proportionirliches ꝛc. nach Note 3. (Anstatt „10, 12 bis 15 Stüber" l. h. „10 bis 12 Stüber")

2. Soll er bey Vermeidung ꝛc. §. 9. Ibid. — Z. 3. zu participiren. Desgleichen sollen

3. Weder Schichtmeister, noch Steiger an den Gedingen einen Antheil, oder ꝛc. §. 10. Z. 3. Ibid. — ad fin. §. schwerer Strafe.

Caput XXIX.
Wenn Häuer auf den Gedingen nicht zukommen können.

Diejenigen Häuer ꝛc. C. 49. §. 5. Magd. B. O. oben S. 1209. — ad fin. §. bezahlt werde. (Z. 2. l. h. heraus schlagen, auch nichts mehr davon, als ihren gesetzten Lohn zu gewarten ꝛc. Z. 4.

An. 1737.

Caput XXX.
Abkehren vom Gedinge.

§. 1. Welcher Häuer ꝛc. §. 7. Ibid. — ad fin. §. zurückstehendes Lohn den Gewerken zu Gute kommen. Wolte aber

2. Ein Bergmann seine Arbeit, oder Gedinge auflaßen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges ꝛc. §. 6. Z. 4. Ibid. — Z. 7. einen Abkehr-Zeddel erhalten. Ohne dergleichen Abkehr-Zeddel muß

3. Kein Steiger, oder Gewerke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen, oder Förderung geben.

Caput XXXI.
Von der Steinkohlen Förderung ꝛc.

§. 1, 2. gleichlautend §. 2, 3. C. 52. Magd. B. O. oben S. 1210. — §. 3. Oben S. 1211. Z. 5. herausgefördert, und nicht auf besondre, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2 Haufen durch die Haspel-Knechte gestürzt und gelaufen werden.

3. Gleichlautend §. 4. Ibid.

4. Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen ꝛc. oben S. 1212. Note 2. — zuzustellen hat.

Caput XXXII.
Annehmung der Steiger ꝛc.

§. 1. Gleichlautend C. 48. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1207.

2. Dieselben sollen gute Achtung haben, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit ꝛc. §. 2. Z. 1. Ibid. — Z. 5. vor Schluß des §. müßig antrift, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen.

3. Gleichlautend §. 3. Ibid. (Z. 2. l. h. unterweisen, anlernen und fleißig ꝛc.

4. Gleichlautend §. 6 Ibid. oben S. 1208. (Z. 1. l. h. Bergmaterialien.)

Caput XXXIII.
Zeit des Anfahrens.

§. 1. Die Bergleute und Bergarbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr, die andre Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr früh anfahren, und also 8 Stunden beständig bey der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verfloßen, und sie ausgeklopft werden;

2. Auch keinem Bergmann wegen Ehaften, oder andrer erheblicher Ursachen willen nachgelaßen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und vom Geschwornen oder Steiger Urlaub dazu haben.

3. Auf welcher Zeche nicht 2 Schichten ꝛc. C. 50. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1209 — S. 1210. Z. 1. wird, da muß man allwege die Frühschicht dazu nehmen.

4. Keinem Häuer ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. nicht gewehret, ihm selbst, oder andern um Lohn bey seiner Weile zu schürfen.

Caput XXXIV.
Wer Schichtmeister und Steiger annehmen ꝛc. soll.

§. 1, 2. Gleichlautend C. 46. §. 1, 2. Magd. B. O. oben S. 1205. (Anstatt Ober-Bergamt l. h. Bergamt).

3. Wolten aber die Gewerken einen aus ihrer Societät, oder sonst zum Schichtmeister, oder Vorsteher der Zeche erwählen, oder in Vorschlag bringen, so steht selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Person und Subject seyn, die dazu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Bergamt tüchtig erkannt wird, und in des Bergamts Pflichten stehe.

Caput XXXV.
Verhalten der Schichtmeister und Steiger bey ihren Diensten.

§. 1. Gleichlautend C. 51. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1206.

2. Sollen sie weder ꝛc. §. 2. Ibid. — Z. 7. auch treulich verwahren. (noch weniger in ihren eignen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen, Z. 4. fehlt hier).

3. Ihre Dienste ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 5. mit Vorwißen des Bergmeisters.

4. Schichtmeister und Steiger sollen ꝛc. §. 4. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §. allergenaueste anschaffen.

Caput XXXVI.
Verbot der Kostgänger und des Bierschanks ꝛc.

§. 1. Weder Schichtmeister, noch Steiger sollen einen Arbeiter, oder Häuer nöthigen, oder sonst in andre Wege verleiten, die Kost bey ihm zu nehmen, sein eigen Bier so wenig, als anders Bier auszutrinken bereden, dieserhalb auch keinen Arbeiter an- noch ablegen, oder an der Arbeit und Gedinge einigen Vortheil genießen laßen.

2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf den Schächten Bier und Brandtwein ꝛc. §. 7. Z. 3. Ibid. oben S. 1207. — Z. 7. kein Bierschank geduldet werden.

3. Schichtmeister und Steiger müßen auch treulich dahin sehen ꝛc. §. 8. Ibid. — Z. 4. die Arbeit versäume. Dieselben dürfen auch

4. Sich keine gemietheten Jungen ꝛc. §. 10. Ibid. — ad fin. §. treiben. Obiges alles, so den Gewerken und gemeinem Bergbau sehr schädlich, soll

5. Vom Bergamt exemplarisch bestraft und dergleichen Unordnung nicht geduldet werden.

Caput XXXVII.
Bergbeamte ꝛc. sollen keine Verwandten seyn ꝛc.

§. 1. Die vornehmsten Bergamts-Personen sollen nicht Vater und Sohn ꝛc. C. 71. Magd. B. O. oben S. 1220. — ad fin. vermieden werde.

2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche ꝛc. C. 47. §. 9. Magd. B. O. ob. S. 1207. — ad fin. §. oder verschmieren.

Caput XXXVIII.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag ꝛc.

§. 1. Einem Schichtmeister, oder Vorsteher kann bey Steinkohlenwerken wohl 6 - 8 Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehreres aber nicht.

2. Muß er alle 4 Wochen die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung machen, worinn zu finden, was ꝛc. C. 53. §. 2. Z. 10. Magd. B. O. oben S. 1211. — Z. 5. vor Schluß des §. die Rechnung einrichten, welcher Geding-Zeddel aber vorher vom Bergmeister revidirt und unterschrieben seyn muß, und dieserwegen ist dem Schichtmeister, wie er sich ꝛc. Z. 4. vor Schluß des §. Ibid. — ad fin. §. Instruction vom Bergamt zuzustellen und auszufertigen.

3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschnitt und Rechnung, welche mit einander quadriren müßen, fertig

fertig ist, muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einsenden, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamtstag, nemlich 8 Tage hernach, dem Bergamts-Collegio öffentlich vorlesen.

4. Schichtmeister, oder Vorsteher, wenn sie ihre Rechnungen, als den Anschnitt, die Lohnung und Materialien-Rechnungen, nicht selbst schreiben, sollen den Gewerken keine absonderlichen Schreib-Gebüren dafür in Rechnung ansetzen, sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn dafür begnügen laßen.

5. Gleichlaurend C. 54. §. 2. Magd. B. O. oben S. 1212.

Caput XXXIX.
Vom Anschnitt und Auslohnen.

§. 1. Alle 4 Wochen sollen die Rechnungen, als Lohnung und Anschnitt, einer jeden Zeche ꝛc. C. 55. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1212. — ad fin. gewirthschaftet worden. (Z. 4. lies hier nach Note 5.)

2. Nach Verlesung ꝛc. §. 2. Ibid. — Z. 6. verwahrlich niedergelegt (gegenwärtigen Z. 5. fehlt h.)

3. Alsdenn wird das beym Vorlesen niedergelegte Protocoll abschriftl. an die Königl. Clev-Märkische Kriegs- und Domainen-Cammer eingesendet.

4. Die Auslohnung der Arbeiter und Handwerksleute soll von 4 zu 4 Wochen nach dem Verlesen, und allezeit in Beyseyn des Bergmeisters und Ober-Schichtmeisters geschehen, dafern jedoch ein ꝛc. §. 3. Z. 3. Ibid. — ad fin. §. 4. auf Ordre des Bergamts.

5. Das Geld zur Auslohnung soll derselbe von dem Ober-Schichtmeister empfangen, welchem auch das Geld vor verkaufte Kohlen vorher eingeliefert werden muß; zu welchem Ende sich der Schichtmeister vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeister zu berechnen hat, und muß übrigens jetzt gedachter Ober-Schichtmeister wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtiger Berechnung gehörige und zureichende Caution wenigstens von 3 — 400 Rthlr. bestellen.

Caput XL.
Vom Quatembergeld.

§. 1. Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten ꝛc. C. 76. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1225. — Z. 11. der Bergwerke erfordert wird. (Z. 6. l. h. nach Note 3, 4.)

2. Gleichlaurend §. 2. Ibid.

3. Wenn Erbstöllen Maßen haben und zugleich Kohlen debitiren, so sollen sie von den Maßen, nicht aber von den unter dem Stolln liegenden gangbaren Kohlen-Schächten das Quatembergeld erlegen. Wenn er aber dergleichen nicht hat, so soll von dem Stolln das Quatembergeld quartaliter mit 1 Rthlr. bezahlt werden.

4. Ueber die Eincaßirung ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 3. oder Lade, wozu er und der Bergmeister besondre Schlüßel haben, und zahlt quartaliter die Besoldung davon aus, weshalb denn auch ꝛc. Ibid. oben S. 1226. Z. 2. — ad fin. §. bestellen muß.

Caput XLI.
Materialien-Rechnungen.

Der Schichtmeister ꝛc. C. 56. Magd. B. O. ob. S. 1122. — Z. 10. nicht berücket werden. (Z. 3. l. h. „an Metall und Gezähen auch allen“ ꝛc. Z. 7. „oder Ober-Schichtmeister“ fehlt h.)

Caput XLII.
Bergtheile der Bergbeamten.

An. 1737.

Der Bergrichter, Bergmeister und Geschworne, auch andre Bergbeamte sollen zu Abwendung allerley Argwohns und Verdachts, so daraus folgen kann, so lange dieselben Votum & Sessionem bey dem Bergamts-Collegio haben, keine Bergtheile bauen, oder vor sich auf andre Nahmen schreiben laßen, auch unter keinerley verborgnen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

Caput XLIII.
Anlegung der Zubuße.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorsteher alter und neuer Zechen, wenn sich dieselben nicht frey bauen, oder Ausbeute geben, soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4 Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf künftiges Quartal übergeben, vom Bergamt nothdürftige Zubuße zu Fortsetzung des Bergbaues anlegen laßen, dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

2. Die Zubußbriefe soll der Bergschreiber, wenn sie nicht gedruckt seyn, schreiben, das Bergamt aber mit seiner Unterschrift autorisiren. Die eingehobene Zubuße aber muß der Schichtmeister der Zeche entweder mit Geld, oder Zeddeln der Berg-Caße berechnen.

Caput XLIV.
Von Entrichtung und Erhebung der Zubuße.

§. 1. Wenn vom Bergamt Zubuße zum Fortbau der Zeche angelegt, selbiges auch 4 Wochen vor angehendem Quartal bekannt gemacht ist, so sollen ꝛc. C. 36. §. 1. Z. 4. Magd. B. O. oben S. 1200. — ad fin. §. ins Retardat setzen.

2, 3. Gleichlautend §. 2, 3. Ibid.

Caput XLV.
Wie Schichtmeister Schulden auf die Zechen machen können.

§. 1, 2, 3. Gleichlautend C. 37. §. 1, 2, 3. Magd. B. O. oben S. 1201. (§. 2. Z. 3. vor Schluß des §. „um inzwischen sich um neue Gewerken zu bemühen“ fehlt h.)

Caput XLVI.
Von empfangener, nicht berechneter Zubuße.

Gleichlautend C. 39. Magdeb. B. O. oben S. 1202.

Caput XLVII.
Vom Retardat.

§. 1. Würden die Gewerken, oder derselben Verleger die Zubuße in der vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen, und der Vorsteher hat die Kure ins Retardat gesetzt, so sollen die Kure nicht länger, als 1 Quartal im Retardat stehen, sondern welcher Gewerke, oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zubuße nicht erlegt und mit Wißen des Bergamts an sich löset, alsdenn sollen sie

2. Der retardirten Kure ganz verlustig, caduciret und den andern gehorsamen, bauenden Gewerken anheim gefallen seyn, und ihnen zum Besten aufs theuerste, wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, so hoch es möglich ist, verkauft ꝛc. C. 38. §. 2. Z. 6. Magd. B. O. oben S. 1201. — ad fin. §. haben sollen.

An. 1737. 3. Es soll auch kein Bergbeamter ꝛc. §. 3. Ibid. — ad fin. Retardat-Theile, oder Kuxe nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden sollen (Z. 3. „und caducirte“ Z. 5. „für sich allein“ fehlt h.)

4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie den ersten Eigenthümern wieder zugetheilt, die Austheilung, Verkauf ꝛc. §. 4. Ibid. Z. 4. vor Schluß des §. — ad fin. §. geschehen.

Caput XLVIII.
Vom Zu- und Abschreiben der Kuxe.

§. 1. Der Gegenschreiber, oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kuxe zu- und abzuschreiben anvertraut ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerken eher einen Theil abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl dazu mit seiner eignen Hand und Petschaft unterzeichnet; Würden nun einem Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, so soll der Gegenschreiber selbige ersetzen.

2. Diejenigen Kuxe, welche im Retardat verstanden und caducirt sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilt, verkauft oder geschenkt worden, im Bergamt zugeschrieben werden.

Caput XLIX.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen ꝛc.

Gleichlautend C. 41. Magd. B. O. oben S. 1203.

Caput L.
Wenn die Gewähr geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe, oder Theile würde verkaufen, oder schenken, soll ꝛc. C. 42. Magd. B. O. oben S. 1203. — ad fin. verhindert wäre. (Z. 3. „sofort, oder höchstens“ fehlt h.)

Caput LI.
Wenn sich ein Theil nicht will finden laßen.

§. 1. Würden auch ꝛc. C. 43. Ibid. — ad fin. bestraft werden.

2. Kuxe, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zubuße zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, davon soll der Verkäufer die Zubuße richtig machen, und die Gewähr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestirt, daß er die Zubuße empfangen. Schriebe der Gegenschreiber eher ab, so soll er vor die Zubuße stehen.

Caput LII.
Vom Verreceßen der Zechen.

Es sollen alle und jede Zechen hinfür alle Quartal ꝛc. C. 77. §. 1. Magd. B. oben S. 1226. — ad fin. Bergordnungen gegründet ist. (Anstatt Z. 7. „1, 2, oder 3 Quartale“ l. h. „2 Quartale“ ꝛc. — Z. 12 anstat „20 Thlr.“ l. h. 20 Goldfl.“ Z. 14. l. h.„ Wenn aber eine Zeche in 3 Quartalen nicht berechnet, oder verreceßt“ ꝛc. Z. 4. nach vorher eingeholter Approbation“ fehlt h.)

Und was von solchen und andern Strafen nebst dem Receßgeld einkommt, die sollen von dem Bergschreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatembergelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt, und zur Erhaltung der Bergamts-Bedienten mit angelegt werden. Eine jede Zeche aber zahlt zur Bergamts-Caße quartaliter 1 Rthlr. Receß-Geld.

Caput LIII.
Vom Kummer ꝛc.

§. 1. Würde in zwiespaltigen Sachen ꝛc. C. 82. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1233. — Z. 11. Befehl ergehen laßen, damit von den Vorräthen nichts verkauft, oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren laßen. Und ob

2. Gleichlautend §. 2. Ibid.

3. In allen Bergsachen und vom Bergwerk herrührenden Dingen, darinn Kummer, Verbot, oder Gebot zu thun nöthig seyn will, soll alles bey dem Bergamt gesucht, erlangt und gethan werden.

Caput LIV.
Gerichtsbarkeit des Bergamts.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet ꝛc. Note 1. §. 1. oben S. 1229. — ad fin. §. darinn erkennen. (Z. 3. l. h. „über der Erden, wegen Kuxe Bergschulden und alles“ ꝛc. Z. 5. „gleichwie bey andern Bergwerken“ ꝛc. Z. 6. ferner „und sonst darnach U. C. F. gemäß qualificirt“ Z. 4. vor Schluß des §. fehlt h.

2. Dafern nun ein ꝛc. §. 2. Ibid. — ad fin. §. zu thun, oder auch an auswärtige Bergschöppen zu Einholung eines Bergurthels verschicken. (Anstatt „die Cl. Märk. Regierung“ Z. 6. l. h. „das Cl. Märk. Hofgericht ꝛc.

3. Wenn nun ꝛc.

4. Wenn aber ꝛc. gleichlautend §. 3, 4. Ibid.

Caput LV.
Was das Bergamt zu strafen hat.

Das Bergamt soll ꝛc. C. 85. Magd. B. O. ob. S. 1236. — Z. 7. einnehmen, und was davon eingekommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernächst weiter zu verordnen, wohin solche Strafen fließen sollen. (Anstatt Berg-Rendant l. h. Bergschreiber.)

Caput LVI.
Bergfreyheit auf Zechen ꝛc.

Und dieweil nach altem Herkommen und vermöge der Bergrechte auf den Zechen ꝛc. C. 79. Magd. B. O. oben S. 1228. — Z. 4. Zechenhäusern und andern Orten, dem Bergwerk zuständig, Bergfreyheit ist, so soll ꝛc. Note 9. oben S. 1228. — und gelüsten laßen, von Ertz, Steinkohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureißen, entzwey zu hauen, in die Schächte zu schmeißen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen, oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Fluchen ꝛc. Note 11a Ibid. — Z. 3. bestraft werden. Und wenn Schichtmeister, Steiger, oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wißen, sollen sie dieselben nicht verheleen, sondern dem Bergamt zu Bestrafung anzeigen.

Caput LVII.
Wenn Arbeiter in der Arbeit krank werden.

§. 1. Trüge es sich zu, daß ein Arbeiter in der Grube, oder andrer Gewerken Arbeit an Gliedmaßen mit Arm- und Beinbrüchen oder dergleichen Fällen Schaden nähme, so soll dem Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, 8 Wochen Lohn nebst der freyen Kuxe von einer Zubuß-Zeche aber 4 Wochen Lohn nebst dem Arztgelde entrichtet werden.

2. Die

2. Die in der Grube ꝛc. C. 78. §. 5. Magd. B. O. oben S. 1228. — Z. 4. zu den Ihrigen gebracht, da dann das Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren läßt, und der Sachen Beschaffenheit gründlich untersucht.

3. Wenn aber bey ꝛc. Note 11*b* oben S. 1227. — Z. 3. Ordnung gemäß gehörig von dem ordentlichen Richter des Orts verfahren werden. (Z. 1. l. h. gebracht würde, so soll ꝛc.) Jedoch kann das Bergamt gleich nach geschehener That den Thäter arrestiren, und demnächst dem Richter ausliefern, damit dieser deshalb das nöthige weiter beobachte, und dem Befinden nach davon an Unsre Clevische Regierung berichte, oder die Acta an dieselbe übersende.

Caput LVIII.
Dem Bergamt Gehorsam zu leisten.

Alles dasjenige ꝛc. C. 86. Magd. B. O. oben S. 1236. — Z. 6. von unten: zu beschweren Ursache haben möge. (Z. 4. „Geschwornen, Ober-Schichtmeistern“ fehlt h. Desgl. Z. 8. „und verbietet“ Z. 12. l. h. „darinn sollen ohne Widerrede Gehorsam“ ꝛc. Uebrigens lies h. nach Note 10, 11.)

In den übrigen die Bergwerke gar nicht angehenden Sachen aber müßen diejenigen, so beschwert zu seyn vermeinen, sich an die ordentlichen Gerichte, wie oben Cap. 55. vermeldet, wenden.

Caput LIX.
Vom Einschlagen der Schächte, Bau der Zechenhäuser ꝛc.

Gleichlautend C. 74. Magd. B. O. oben S. 1224. (Z. 4. l. h. „Kunst-Göpel gebaut werden müßten, so müßen sich“ ꝛc. Z. 7.)

Caput LX.
Daß diese Bergordnung gehalten ꝛc. werden soll.

§. 1. Schlüßlich ist auch Unser ꝛc. C. 87. §. 1. Magd. B. O. oben S. 1237. — ad fin. §. 1. zu vermindern. (Ueberall l. h. nach der Clev. B. O. in den Noten 1, 2, 3. Ibid. Anstatt Note 2. „Regierung“ l. h. „Regierung und Hofgericht ꝛc.)

2. Solten auch Casus ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 3. An. 1737. so muß indeßen nach den andern ꝛc. Note 9. — Chur- und Fürstl. Bergordnungen verfahren werden.

Caput LXI.
Von den Bergamts-Sportuln.

Gleichwie auch ꝛc. C. 88. Magd. B. O. oben S. 1238 — Z. 6. davor zu genießen haben, wie denn auch in der oft ꝛc. Note 10. Ibid. — so haben Wir allergnädigst bewilligt, daß das neu zu bestellende Bergamt auch dergleichen kleine Douceurs in gewißen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle, und ist die deshalb gemachte und von Uns ꝛc. C. 88. Z. 14. — ad fin. zu gewarten hat.

Urkundlich haben ꝛc. Ibid. Z. 5. v. unten — laßen. Z. 1. „und erweiterte“ fehlt. h.) So geschehen und gegeben Berlin d. 18. Jul. 1737.

Neue Sportul-Taxe der Grafschaft Mark.

Sportul-Taxe für die 3 ersten Bergbeamten ꝛc. oben S. 1239. Z. 1 — Z. 3. zu reichen als:

Die Sätze sind den Sätzen der Magd. B. O. oben S 1239. ganz gleich außer N. 6. Wenn es aber ꝛc. anstatt 1 Rthlr. 40 St. l. h. 40 St. — No. 10. fehlt. — No. 11. l. h. Von den Kuxen ab- und zuzuschreiben, und Ertheilung eines Gewährscheins, ist durch Contracte geschehen, und von 100 Rthlr. Kaufgeld gegeben ꝛc. — No. 13 fehlt. — No. 14. l. h. für ein Attest, oder Abkehr-Zeddel eines Bergmanns 10 St. — No. 15. fehlt h.: ordinaire — und: oder im Receß erhalten werden — No. 16. fehlt.

Sportul-Taxe für den Geschwornen.

Gleichlautend Ibid. außer No. 3. l. h. Von einer kleinen ꝛc. — Gewerken nebst Diäten, das folgende fehlt. — No. 8 — 11. fehlen.

Sportul-Taxe für den Bergschreiber.

Gleichlautend Ibid. S. 1241. No. 2. fehlt h.

Die Markscheide-Gebühren werden nach ꝛc. oben S. 1242. — und zwar

Gleichl. Ibid. No. 1, 2. ohne Unterschied: mit, oder ohne Wage resp. 3 u. 10 Stüb. — N. 3, 7, 8. fehlen. — No. 4 oder einen ꝛc. — No. 6 oder Brahne ꝛc. fehlt.

Die Grund- und Profil-Rißе müßen ꝛc. Ibid. — gemacht werden.

Revidirte Bergordnung
für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und Grafschaft Mark.
den 29. April 1766.

Wir Friedrich, von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen; Nachdem der allerhöchste Gott Unsre Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark, mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtniß, von weil. Herzog Wilhelm zu Cleve, in An. 1541. aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in An. 1639. renovirte und publicirte Bergordnung, wie auch die von Unsers Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737. für die Grafschaft Mark renovirte und publicirte, auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Bergordnung nicht gehörig observirt worden, daß Wir dahero allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnung abermals revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwerke einrichten zu laßen; Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß bey den Bergwerken in Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark, hinführo solche Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde. An. 1766.

Cap. I — LXXXVIII.

Gleichlautend der revidirten Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg ꝛc. v. d. 7. Dec. 1772. Oben S. 1177. außer den daselbst angemerkten Veränderungen.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kön. Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin d. 29. April 1766.

Sportul-Taxe (Gleichlautend Ibid. oben S. 1239 — 1242)

Gene-

General-Privilegium

der Bergleute den 16. May 1767. [1]

An. 1767. Wir Friedrich ꝛc. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wißen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unsrer Grafschaft Mark befindlichen Bergwerke auf Metalle, auf Steinkohlen und andere Mineralien seit verschiedenen Jahren ziemlich, und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Bergleute und Arbeiter sich dergestalt ansehnlich vermehrt hat, daß Wir auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen, was Wir bereits zu Beneficirung der Bergleute in Unsrer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafschaft Mark und sonstigen Rescripten zu ihrem Besten verordnet haben, denselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilt haben, und hiermit verleihen:

I. Nehmen Wir zuförderst alle, sowohl einheimische, als fremde Bergleute, Ober- und andre Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Bergschmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benandter maßen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bey dem Bergwerks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuförderst, wie ein jeder ohne Unterscheid zu thun schuldig ist, vor Unserm Bergamte [2]) gewöhnlichermaßen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knapschafts-Register sich verzeichnen laßen, mit samt ihren Nachkommen in Unsern besondern Königlichen mächtigen Schutz dergestalt, daß selbige in Unserm Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Mark [3]), wie Unsre übrige Unterthanen nicht nur sicher wohnen und sich aufhalten, auch nach Gefallen sich etabliren mögen, wozu ihnen von Unsrer Clevischen, Mörsischen, auch Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Deputation [4]), auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll, sondern Wir verordnen auch

II. Insbesondre, daß alle nicht nur bereits in Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark [5]) bey den Bergwerken schon befindliche fremde Bergleute und Bergarbeiter ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen, oder andre Mineralien arbeiten, auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exemt seyn sollen, und wie Wir bereits mittelst von Uns allerhöchst erlaßener Protectorien diese auch bisher unverlezt genoßene Werbe-Freyheit denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmals allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter, auch Kriegs- und Domainen-Cammern erlaßen, daß dawider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebohrnen Landes-Kinder, so sich dem Bergbau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen gnügliche Vorsehung geschehen, daß den mehrsten Districten und Aemtern der Grafschaft Mark, worinn Bergwerke sind, und fast durchgängig in selbigen die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden, und selbige von aller Enrollirung eximirt worden; so laßen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen es in Gnaden bewenden [6]).

§. 3. Schles. General-Privil. den 3. Dec. 1769. [7])

III. (§. 4. Schles. Gen. Privil.) Wir befreyen auch hierdurch [8]) alle sowohl fremde, als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können [9]), von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Lasten und Diensten, Wachten, Wege-Verbeßerungen, und wie dergleichen persönliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuable Stellen besitzen und acquiriren, oder andre gemeine bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle sie gleich andern Dorfschaften-Eingesessenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in Natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen Surrogat an Gelde den andern Eingesessenen darin mit zu Hülfe kommen müßen.

IV. (§. 5. Schles. Gen. Privil.) Werden die fremden und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer, das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andrer Beamten Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Bergamt [10]) zum Foro privilegiato angewiesen.

V. (§. 6. Schles. Gen. Privil.) Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamt und erhaltenen Schurf-Zeddeln zu schürfen, und selbige, wie auch nunmehr in Unsrer [11]) revidirten Berg-Ordnung erlaubt worden, zu gewißen Theilen mit zu bauen, auch insbesondre bey metallischen Werken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang, bis sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Bergamte [12]) bauwürdig, und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erkannt wird, eine Lehn-

schaft

[1]) Folgende Anmerkungen betreffen die Abweichungen des Schlesischen General-Privilegii den 3. Dec. 1769.
[2]) Ober-Bergamte [3]) in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz [4]) von Unsern Breßlauischen und Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammern [5]) in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz [6]) sollen, und werden Wir auch an die Regimenter und Kriegs- und Domainen-Cammer die deshalb nöthigen Ordres erlaßen. Und da Wir auch in der neuen revidirten Bergordnung Cap. LXXIII. §. 6. alle Berg- und Hütten-Leute von der Werbung und Enrollirung befreyt, so wollen Wir auch dieses Privilegium den einländischen Berg- und Hütten-Leuten und allen, so bey dem Bergbau in der Grube, oder in Poch- und Hütten-Werken arbeiten, und ihren Söhnen, so lange erstere ihr Metier treiben, und wenn sich letztere dazu widmen, und so lange sie dabey bleiben, ebenfalls hierdurch allergnädigst angedeyhen laßen. [7]) §. 3. Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hütten-Leute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frey sind, in dieselbige aber wieder verfallen, so bald sie selbiges aufgeben, es sey dann, daß sie durch Alter, Krankheit und Unglücks-Fälle dazu genöthigt werden. [8]) hierdurch unter voriger Bedingung [9]) fehlt. [10]) blos das Ober-Bergamt [11]) in Unsrer neuen [12]) Ober-Bergamte

schaft von 60 Kuxen zu errichten, und solche an Baulustige zu vertheilen, wenn die Schürfe vorher von dem Bergmeister und Geschwornen, oder dem Bergamte [13]) untersucht, und über die bergmännischen Hofnungen ihnen ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubnis ertheilt worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

VI. (§. 7. Schles. Gen. Privil.) Auch werden den fremden Bergleuten, so von auswärts in Unsre Clev-Mocurs- und Märkische Lande [14]) herein ziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unsrer Kriegs- und Domainen-Cammer, oder dem in Unsrer Grafschaft Mark zu Hagen etablirten Bergamte [15]) zu dem Bergwerks-Wesen und Berg-Arbeiten sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edicten für die herein ziehenden Fremden allergnädigst bewilligten Wohlthaten ebenermaßen, ins besondre aber, wann sie in einer, oder der andern Stadt sich wohnhaft niederlaßen wolten, eine gänzliche Befreyung von Accise und Einquartirung, so lange sie in Bergdiensten, oder Bergarbeit stehen [16]), allergnädigst zugestanden; wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorher bey dem Bergamte [17]) gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Paßeport erhalten haben werden.

VII. (§. 8. Schles. Gen. Privil.) Soll auch hinfür ein jeder sowohl aus- als einländischer Bergmann, wenn er Schaden nehmen, oder krank werden solte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche 8 Wochen lang, von einer in Zubuße stehenden aber 4 Wochen, wenn anders die Krankheit, oder Kur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch den Witwen und Erben zu Gute kommen soll, wenn etwan jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit zu tode kommen solte. Damit aber auch für die Bergleute hierin noch weiter gesorgt, und selbigen, auch deren Witwen und Waysen bey Krankheiten, Unglücken und Versterben noch mehr voraesehene Hülfe geleistet werden möge, so haben Wir

VIII. (§. 9. Schles. Gen. Privil.) Denselben, sowohl einheimischen, als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen, oder andre Mineralien, die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Caße zugestanden, und des Endes in der revidirten Bergordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen [18]) Bergwerke die Ausbeute von 2 Kuxen, von dem Kohlenbergwerke aber allmählig von jedem, in den gangbaren Schächten arbeitenden Häuer 1 Faß Kohlen [19]) abgegeben und berechnet werden sollen; aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute ihnen aus der Knapschafts-Caße die Kur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf 20 Stüber, oder nach Ermeßen des Bergamts und Vermögen der Knapschafts-Büchse [20]), bey ihrem Absterben aber ihren Witwen und Waysen, so lange nemlich erste unverheyrathet bleiben und letztere unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapschafts-Caße alle Monate etwas gewißes ausgemacht und gereicht werden soll [21]). An. 1767.

IX. (§. 10. Schles. Gen. Privil.) Soll auch den aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, mit der Knapschafts-Caße nach ihren Umständen ein Zehr-Pfennig gereicht werden.

X. (§. 11. Schles. Gen. Privil.) Zu den Fonds [22]) dieser, der gesamten Knapschaft bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Witwen und Waysen so nützlichen und soulagirenden Knapschafts-Caße trägt jeder Bergmann, wie bey den Bergwerken andrer Länder geschieht, und die in der Grafschaft Mark gern thun zu wollen sich erboten haben [23]), etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapschaft einmal vor alle 10 Stüber, und von jedem Thaler Arbeits Lohn 1 Stüber, welche [24]) unter Aufsicht und Anweisung des Bergamts [25]) durch zwey besondre Aeltesten und einen Knapschafts-Schreiber zu dem Destinirten, und keinem andern Behuf verwandt und berechnet werden sollen.

XI. (§. 12. Schles. Gen. Privil.) Schlüßlich werden Wir außer diesem allen Uns überhaupt angelegen seyn laßen, das Beste der Bergleute im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark [26]) so viel thunlich, zu befördern, und selbige bey diesem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemand, wer der auch seyn möge, dem zuwider gehandelt werde, wie Wir dann auch insbesondre Unsrer-Clev-Märkischen Regierung [27]), auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation und dem in der Grafschaft Mark noch besonders etablirten Bergamte [28]) ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und dawider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordruckung Unsers Königlichen Insiegels höchst eigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 16. May 1767.

Instru-

13) von dem Ober-Bergmeister und Geschwornen, oder dem Ober-Bergamte 14) in Unser Souverains Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz 15) bey Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern und dem zu Reichenstein etablirten Ober-Bergamte 16) fehlt 17) Ober-Bergamte 18) mineralischen und Kohlen- 19) fehlt 20) wöchentlich nach Ermeßen des Ober-Bergamts und Vermögen der Caße 21) gereicht werden soll, wogegen aber die hinterlaßenen Söhne, wenn sie anders tüchtig sind, und Kräfte dazu haben, vorzüglich dem Bergbau wieder sich ergeben sollen. 22) Zu diesem und andern in der neuen revidirten Bergordnung angewiesenen Fonds 23) fehlt 24) einvor allemal 10 Schles. Gr., oder 8 Sgr., und von jedem Rthlr. ordinaire Löhnung 2 Gröschel, oder 4 ⅘ Pfen. Bey Neben-Schichten, oder Gedingen wird noch pro Thlr. 1 Gröschel, bey bloßen Gedingen aber ohne ordinaire Schichten dabey zu haben, von einem Rthlr. 3 Gröschel, oder 7 ½ Pf. bezahlt, welche 25) Ober-Bergamtes 26) in dem Souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz 27) Unsern Ober- und Nieder-Schlesischen-Ober-Amts-Regierungen 28) und dem noch besonders zu Reichenstein etablirten Ober-Bergamte

Instruction

zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Casse.

den 16. May 1767. [1]

An. 1767. Demnach Se: Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr bey dem, den Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark [2]) allergnädigst verliehenen General-Privilegio denselben auch die Errichtung einer Knapschaft und Knapschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilligt, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und für die Grafschaft Mark [3]) von den Bergwerken selbst verschiedene Zuflüße [4]) festgesetzt haben, welche dann durch einigen, wiewohl kaum merklichen Beytrag von den Berg-Arbeitern zu ihrem und der Ihrigen eignem Besten nach derselben freywillig geschehener Erklärung [5]) vermehrt werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapschafts-Casse, deren Einrichtung und Berechnung gehörig regulirt werde; so ertheilen Se. Kön. Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction:

I. Wird zum Knapschafts-Rendanten und Knapschaftsschreiber der Berg-Geschworne Heintzmann [6]) angeordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter nach Ablegung des Eydes der Treue und Gehorsams von dem Bergamte [7]) in das zu führende Knapschafts-Register eingeschrieben werde, und die festgesetzten 10 Stüber [8]) Inscriptions-Gelder zur Knapschafts-Casse erlege, dagegen ihm aber auch der Knapschafts-Schreiber einen Schein, oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern damit legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne. Hiernächst muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann der freywillig übernommene 1 Stüber [9]) von jedem Rthlr. Arbeits-Lohn durch die Ober-Schichtmeister, die bey jeder Auslöhnung solchen Stüber [10]) einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwerken selbst aber, und zwar bey metallischen und mineralischen, die Ausbeute 2 Kure, von den Kohlen-Bergwerken aber von jedem Häuer in den gangbaren Schächten ein Faß Kohlen [11]) abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapschafts- und Armen-Casse verwiesene Strafen promt eingefordert werden.

II. Von sothaner Einnahme soll der Knapschaftsschreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Bergamtes [12]), dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun; welches Bergamt [13]) hingegen diejenige Ausgabe, so den wegen Alters, oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Witwen und Wayßen, bis letztere sich selbst ernähren können, continue auszuzahlen seyn möchte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der Knapschafts-Aeltesten in einen Etat, oder Specification bringen, auch von der Kriegs- und Domanen-Cammer dessen [14]) Approbation einhohlen, und solchen darauf dem Rendanten zum Beleg zustellen wird. In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit z. E. bey Krankheiten, Unglücken der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, beym Zehrpfennig der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit möchten bekommen können, laßen Se. Kön. Maj. geschehen, daß vom Bergamte [15]) über dergleichen Ausgaben jedesmal speciale Aßignationen ertheilt werden, über, und ohne welche der Knapschaftsschreiber etwas auszugeben nicht berechtigt seyn soll.

III. Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapschafts-Büchse 3 Knapschafts-Aeltesten, und für jetzo als solche, der Berg-Geschworne und Ober-Schichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler [16]) zugeordnet, welche nebst dem Knapschaftsschreiber, oder Rechnungs-Führer [17])

IV. Jedes Quartal die Umstände eines jeden, sowohl deßen, der bereits Gnaden Gehalt genießt, als der solches nachsucht, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst, oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Witwen und Wayßen ihr Augenmerk dahin richten müßen, ob sie noch etwas von Vermögen, oder ganz arm sind, ob sie noch jung, oder alt, mithin noch etwas, oder gar nichts verdienen können, ingleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach, oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, z. E. Gebrechlichkeit des Körpers, Gemüths-Fehler ꝛc. dabey vorkommen; nach welchen Umständen und der Knapschafts-Aeltesten Gutachten dann die anzufertigende Designation der Gnaden-Löhne dem Bergamte [18]) eingereicht, auch die erheblichsten Special-Aßignationen von selbigem nachgesucht werden können.

V. Bey jedesmaliger Auslöhnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Gelder, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erleiden, sonst aber quartaliter geschieht, muß wenigstens einer von den Aeltesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für seinen geringen Gehalt, als den Beneficirten und Armen, so oftmals weder lesen, noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen, oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläuftig machen würden.

VI. Müßen auch die Knapschafts-Aeltesten jedesmal von der Casse wahrer Beschaffenheit genaue

Kennt-

[1]) Die Anmerkungen zeigen die Abweichungen der außerdem gleichlautenden Schlesischen Instruction d. 20. Nov. 1769.
[2]) in dem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz [3]) für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz [4]) Zuschüße [5]) fehlt. [6]) der Ober-Bergamts Geschworne Schlefer [7]) Ober Bergamte [8]) 8 Gr. [9]) die festgesetzten resp. 2, 1 und 3 Gröschel, oder $2\frac{2}{5}$, und $7\frac{1}{5}$ Pfen. [10]) solchen Abtrag [11]) von allen Bergwerken selbst aber die Ausbeute von 2 Kuren [12]) Ober-Bergamts [13]) Ober-Bergamt [14]) von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii die [15]) Ober-Bergamte [16]) der Ober-Schichtmeister Freuzel und der Hütten-Aufseher Herrmann Reichenstein [17]) nebst dem Knapschafts-Rendanten [18]) Ober-Bergamte

Kenntniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesammlet, welcher wenigstens ein Capital von 50 Thlr. ausmacht, sie mit dem Knapschaftsschreiber dem Bergamte [19]) davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht todt liege, sondern zum Besten der Knapschafts-Caße verintereßirt werden möge.

VII. Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von den Aeltesten unterschreiben und attestiren laßen, sodann solche dem Bergamte [19]) zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in Pleno abnehmen, auch darüber zu Unsrer Clev-Märkischen Kriegs- und Domainen-Cammer Approbation [20]) Bericht erstatten wird. An. 1767.

VIII. Zu Sicherheit dieser Caße stellet der Rendant nach Ermeßen des Bergamts [21]) der Knapschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme 4 pro Cent [22]), jeder Aeltester aber 2 pro Cent [23]) zum Douceur empfängt. Signatum Berlin, den 16. May 1767. [24])

Publicandum

wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. d. 8. Jun. 1778.

Oben S. 1242.

Declaration

der revidirten Bergordnung wegen Einrichtung des Grubenrechnungs-Wesens ꝛc. den 18. März 1786.

Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in der revidirten Bergordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Moeurs und die Grafschaft Mark, d. Dat. Berlin, d. 29. April 1766. wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Bergamte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Aordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Leder-Bedienten, das Nöthige Cap. XLV, XLVI, XLVII, LII bis LV. verfügt. Da aber die Gewerken der Steinkohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Bergamte zu übergeben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung der Gruben-Bedienten nach Erforderniß der bey dem Haushalt der Steinkohlen-Gruben eintretenden besondern Umstände zu befolgen sich entzogen haben, gleichwohl die Einsicht in die Gruben-Rechnungen einem vorgesetzten Bergamt die zur Leitung des Gruben-Haushalts nöthige Kenntniß vom Gange deßelben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter, oder minderjähriger Gewerken sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden auf den wahren Werth der Gruben Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverläßigkeit behandelt werden kann, ferner so viel die zweckmäßige Austheilung der den Gruben-Haushalt betreffenden Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Bergamt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen, so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewerken zu nehmenden Entschlüße und getroffenen Anstalten mit Ordnung und Wirksamkeit auszuführen; So haben Se. Kön. Maj. die diese Gegenstände betreffenden Gesetze und Vorschriften besagter Bergordnung, zu erneuern und zur genauen Beobachtung folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

I. Die Gewerken sämmtlicher Steinkohlen-Gruben der Grafschaft Mark die Gruben-Rechnungen vom 3. May 1785. an, so wie bisher üblich, innerhalb 4 Wochen a Die Publicationis bey dem Bergamte einreichen, und sodann mit der Einreichung derselben nach einem besonders vorzuschreibenden Schema in den von dem Bergamt festzusetzenden Terminen beständig fortfahren sollen; andrer Gestalt werden die Verleihungen derjenigen Gewerken, oder Gewerkschaften, welche dieser, den Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Bergordnung wiederholenden Verordnung entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Bergrechts verlustig erklärt. An. 1786.

II. Es ist ferner zwar in der revidirten Bergordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Steinkohlen-Gruben vorkommende Rechnungs-Wesen von Schichtmeistern, und die Aufsicht über den Grubenbau von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebt worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyden Arten von Geschäften, zweckwidrig in deßelben Person allein verbunden worden sind, so sollen die erwähnten Vorschriften der Bergordnung künftig genau befolgt, mithin besondre Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Grubenbaues, leztern aber die Besorgung der Gruben-Caßen anvertraut werden; jedoch laßen Se. Kön. Maj., um die Steinkohlen-Gruben nicht mit mehrern Officianten-Löhnen zu beschweren, als im ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respiciren, und befehlen Dero Clev-Märkschen Bergamt bey der durch daßelbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten darauf zu sehen, daß jedem derselben eine der Lage sowohl, als der Wichtigkeit des Haushalts angemeßene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Bergamt bey der Auswahl der Subjecte

[19]) Ober-Bergamte [20]) an das Bergwerks- und Hütten-Departement um Approbation [21]) Ober-Bergamtes [22]) 3 p. Cent [23]) 1½ p. Cent [24]) d. 20. Nov. 1769.

An. 1786. auf die in den Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Bergordnung erforderten Eigenschaften besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer paßenden, der Bergordnung gemäßen Instruction versehen.

III. Die in den Cap. LII, LIII, LIV, LV. der revidirten Bergordnung enthaltenen, das Formelle der Rechnungen betreffenden Verfügungen werden zwar hiemit erneuert und bestätigt, jedoch wird zugleich nachgelaßen, daß statt monatlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extracte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Bergamte eingereicht, und ein Exemplar davon den Gewerken zugestellt, durch den bey dem Bergamte angestellten Revisor solche Rechnungen revidirt und durch das Bergamt abgenommen werden.

Se. Kön. Maj. befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii hiedurch in Gnaden, nunmehr in Gemäsheit dieser nähern Declaration der Bergordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten zu besorgen und zu erlaßen, und auf die Ausführung dieser Verordnung ernstlich zu halten. Signat. Berlin den 18. Mart. 1786.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets ꝛc. betreffend.

d. 22. Mart. 1786. Oben S. 1243.

Declaration

wegen der Abgaben der Steinkohlen-Gewerken.

den 29. Nov. 1786.

An. 1786. Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Steinkohlen-Gewerken in der Grafschaft Mark den in der, unterm 18ten Mart. 1786. ergangenen Declaration der revidirten Bergordnung, wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens enthaltenen Vorschriften völlig gehorsam gewesen sind. Um nun gedachte Werke desto mehr von der hieben gehabten Landesväterlichen, blos auf ihr eignes Beste gehenden Absicht zu überzeugen, ertheilen Se. Kön. Maj. denselben und den künftigen Besitzern der Steinkohlen-Gruben in der Grafschaft Mark hiemit und Kraft dieses, die allerhöchste Versicherung: „Daß „denselben von nun an keine andre Abgaben weiter „abgefordert werden sollen, als der in vorgedachter „Bergordnung Cap. LXXIII. festgesetzte Zehnden, „desgleichen die nach Cap. LXXIV. und LXXV. „dieser Bergordnung zu entrichtende Meß- und Reces-Gelder, und die unterm 17. Aug. 1766. statt „der Freykuxe allgemein und mit ihrer eignen Einstimmung eingeführten Freykux-Gelder, wie auch „endlich ihre bisherigen Beyträge zur Knapschafts-„Casse.“ Wie nun Se. Kön. Maj. verhoffen, daß die Gewerken sich diese allerhöchste Gnade dazu werden dienen laßen, mit dem bisher bewiesenen Gehorsam und Folgsamkeit in dieser ihnen nützlichen Haushalts-Sache ferner fortzufahren, und die dahin abzweckenden Verordnungen des Bergamts genau zu befolgen, so können sich dieselben auch in diesem Fall alles fernern Schutzes, Kön. Gnade und gewißer Erfüllung der obigen Versicherung getrösten, wohingegen diejenigen unter ihnen, welche sich wider Verhoffen dieser nützlichen Einrichtung nicht überall unterwerfen, zu gewarten haben, daß die in der Declaration vom 18ten Mart. a. c. den Widerspenstigen gedrohte Strafe gewiß an ihnen in Ausübung gebracht werden wird. Signat. Berlin, den 29ten Novembr. 1786.

Declaration

wegen Veräußerung der Bergtheile, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789.

Oben S. 1245.

Berggesetze für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

Fürstl. Münsterbergische Bergfreyheit

für Reichenstein. Freytag vor Fastnacht 1484.

Wir Heinrich der Aeltere von Gottes Gn., des heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Münsterberg ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe vor allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir haben erkannt und erkennen ein merklich Ungedeyhen, wo eine Stadt, oder Gemeine ohne Regiment und Gesetze lebt, und beynahe wo sich ein Volk von viel Enden und Landen am ersten beginnet zu setzen, das sich denn jetzund auf Unserm Gebürge und Bergwerk zum Reichenstein und Unserm Münsterbergischen Fürstenthum begeben, finden und vergehen möchte, und die Regiment und Gesetze deßelben Bergwerks, damit sich ein jeder Gewerke und Erbter (Arbeiter) richten solle, von viel vergangenen Jahren in Kriegsläuften entwunden und hinkommen sind, und darum haben Wir die Dinge mit angelegtem Fleiß bewahrt, und mit zeitlichem Rathe, Unsrer Räthe und lieben Getreuen fürgenommen, ein gewöhnlich Regiment und Gesetze, dabey ein jeder Gewerke und Erbter, die auf Unserm Bergwerke zum Reichenstein, oder anderswo in Unsern Landen bauen wollen, oder erbten (arbeiten) werden, möglich und billig bleiben möchte, fest und stette zu machen und zu setzen, deßelben Unsers Bergwerks zum Reichenstein Gewerken, die jetzund bauen, und allen ihren Nachkommen zu Gut und Frommen.

Zum Ersten begnadigen Wir alle Bergleute, auf dem Reichenstein bauende, die jetzo seyn, oder ehemals seyn werden, auf allen Bergwerken, sie und ihre Nachkommen, daß sie mögen einen Bergmeister und vier Geschworne setzen, kiesen und wählen, als oft ihnen das Noth thun wird, die ihnen am bequemsten und tauglichsten dazu seyn werden, dieselben sollen Uns Gelübde thun, den Bergwerken recht vorzustehen und eine Aufsehung haben, aller Nothdurft des Bergwerks. Derselbige Bergmeister soll alda auf dem Reichenstein wohnen, und einen jeden Rechtens verhelfen, was Bergwerk anbetrift, und Unsre volle Macht haben, Bergwerke zu verlehnen, es sey Hütten, Mühlen, Häuser und alles, das in dieser Freyheit begriffen, die Nothdurft der Bergwerke in Unserm Fürstenthum und Gebieten. So wollen Wir von Unserm Hofe einen Hof-Bergmeister setzen und halten, der neben dem Bergmeister und Geschwornen seyn soll, und die beschützen und handhaben an Unsrer Statt. Auch begnadigen Wir sie mit einem freyen Bergwerk, was ihnen Noth seyn wird, zu bauen; sie und ihre Nachkommen sollen auch frey haben, auf allen Unsern Wäldern Holz zu fällen und zu führen, zu Hütten, Mühlen, Häusern, Schächten, Stollen, zu Röst-Holz und Brennholz, zu allerley Nothdurft, ohne alle Waldzinß. Es sollen auch alle Gewerken, die jetzt bauen, oder hernachmals bauen werden, auf Unsern Bergwerken alda frey wohnen und sitzen, ohne alle Beschwerungen, es sey dann, daß einer Aecker und Erbe habe, das vormals zinßhaft ist, der soll das halten nach alter Gewohnheit. Es soll auch ein jeder Gewerke frey haben, seine Theile, Hütten, Häuser, Mühlen, was er hat, an Bergwerken und anderm, das zu verkaufen, versetzen, verwechseln, vergeben, und damit frey thun und laßen, als mit seinem Gut, sie ihren Erben abzureichen, zu vergönnen, ohne alle Beschwerungen, von Uns und Unsern Nachkommen eben ungehindert. Auch geben Wir allen Gewerken, die jetzt in alten, oder neuern Halden und Schächten bauen, oder hinfür bauen werden, und noch nicht Ertz erlangt haben, 4 Jahre Freyhung von der Stund, so sie Ertz erbaut haben, und durch Unsern Bergmeister und Geschworne des Bergwerks erkannt wird, daß selbes die Kost ertrage; alsdenn von demselbigen Tage über 4 Jahre soll solcher aber angehen, und gefallen die zehnde Maaß in Unsre Fürstl. Cammer, und so oft Uns dann Unser Zehnde, wie vorbenennt, gefällt, alsdenn soll und mag ein jeglicher Gewerk, der jetzt bauet, oder hinfür bauen wird, zu ewigen Zeiten, was vor Ertz er baut, es sey Gold, Silber, Kupfer, oder allerley Metall-Ertze, damit frey zu thun und zu laßen haben, und welch Gold, Silber, oder Kupfer das daraus gemacht wird, mag dann ein jeder an seinen Nutz und Frommen kehren und wenden, wohin ihm das am Nutzen und bequemsten seyn wird. Es soll auch jedem frey seyn, Einländisch oder Ausländisch, ab- und zuzuführen, es sey Ertz-Zusatz, Bley, Kupfer, Eisen, Inselt, Wein-Zeche, Bier, Brodt, allerley Speise und Trank der Bergwerks-Nothdurft ohne alle Beschwerung und Zoll in Unsern Städten und Gebieten. Es soll und mag auch einem jeden, Einheimisch oder Ausländisch, frey seyn, zu schenken, zu brauen, zu backen, schlachten, was er will, und allerley Handwerk zu treiben und zu handthieren den Bergwerken zu gute. Auch nehmen Wir alle Gewerken, Häuer, Arbeiter, Zuführer, die zu handeln und zu thun haben, mit allerhand Handthierung auf Unsern Bergwerken, in Unsern Schutz und Schirm, und wollen die handhaben, beschützen, gleich andern Unsern Niederßaßen, und Hof-Gesinde. Es sollen und mögen auch die vom Reichenstein, ein jeder Macht haben, in Unsern Städten und Märkten zu kaufen und zu verkaufen, was ihm Noth ist, von jedermänniglich ungehindert. Auch sollen alle Gewerken auf Unsern Bergwerken frey seyn aller Heerzüge, Geschoß und

An. 1484.

An. 1484. neuer Auffatzungen, wie das Nahmen hätte, oder zu nennen. Bey aller solcher Freyheit und Gnade, wie oben geschrieben steht, und bey allen Berg-Gerechten wollen und geloben Wir, obgemeldeter Herzog Heinrich, alle, die auf Unserm Bergwerk zum Reichenstein und anderswo in Unsern Landen bauen und arbeiten, oder in zukünftigen Zeiten bauen und arbeiten werden, zu laßen und behalten zu ewigen Gezeiten.

Mit Urkunde des Briefes, vorsiegelt mit Unserm Fürstl. Majestäts anhangenden Insiegel. Geschehen und gegeben auf Glatz am Freytage vor Fastnacht, nach Christi Geburt Vierzehn Hundert Jahr darnach im Vier und Achtzigsten Jahre.

Bergordnung

für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Jägerndorf, besonders für die Herrschaft Beuthen. Mitwoch nach Martini 1528.

An. 1528. Von Gottes Gn. Wir Johannes in Schlesien, zu Oppeln ꝛc. ꝛc. Herzog, und Wir Georg Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin ꝛc. auch in Schlesien, zu Jägerndorf und Ratibor Herzog ꝛc. Bekennen und thun kund, als Wir verschiedener Zeit mit vorgehaltenem Rath zu Erhebung und Förderung Unsrer Bergwerke, so sich in Unsern Oppli-schen, Ratiborischen und Jägerndorfischen Fürstenthümern und Landen, sonderlich in der Herrschaft Beuthen erzeigen, dieselben zu erheben und zu fördern, auch denjenigen, so dieselben Bergwerke bauen, eine Bergwerk-Freyung in Unserm Nahmen aufgerichtet, dieselbe unter Unser beyder Insiegel ausgehen laßen; damit sich aber Unsre Amtsleute, so Wir über Handlung Unsrer Bergwerke verordnen, auch männiglich und ein jeder, so in bemeldten Unsern Fürstenthümern und Landen Bergwerk bauen, mit rechtmäßiger guter Ordnung wiße zu halten, daß auch das Unrecht verhütet, gedämpft und gestraft, die Friedsamen und Gehorsamen bey guter Ruhe, Friede und dergleichen Rechten erhalten, beschützt und gehandhabt werden: Demnach haben Wir diese Bergordnung und Bergrecht auf Erforderung der Nothdurft über Unsre vor ausgegangene Bergfreyheit in Unsre vorbenannte Fürstenthümer und Lande, Artickelsweise, damit dieselben männiglich zu wißen empfangen, sich darnach richten, und vor Schaden hüten möge, in Druck verordnet, und als Wir Unsre Bergwerke, auch alle diejenigen, so dieselben bauen, mit sondern Gnaden geneigt seyn zu fördern, demnach gebieten Wir hierauf allen und jeglichen, Unsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Edelleuten und Verwandten, Hauptleuten, Vögten, Burgermeistern und Räthen der Städte und Flecken, auch allen andern Unsern Unterthanen und Verwandten, wes Standes, Würden, oder Wesens die seyn, Unsre Bergfreyheit, Bergordnung und Recht zu halten, zu schützen, zu handhaben, auch die Uebertreter derselben um ihre Uebertretung in Strafe zu nehmen, die Strafe, oder Pön, in Unsrer Berg-Ordnung und Rechten angezeigt, von ihnen zu fordern und einzubringen, dieselben Strafen und Pön Uns und den Unsern, denen Wir es einzunehmen befohlen, zu überantworten, und nicht anders zu thun. Daran geschiehet Unsre endliche Meynung; gegeben in Unsrer Fürstl. Stadt Oppeln am Montage nach Martini nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im Tausend Fünf Hundert und Acht und zwanzigsten Jahre.

Der I. Artickel.

Nachdem in obbemeldten Unsern Oppelnschen, Ratiborischen und Jägerndorfischen Fürstenthümern und Landen aus Abfall der alten Bergwerke die sonderlichen Bergordnungen und Rechte aus dem Gedächtniß kommen seyn; derohalben Wir, obgemeldter Johann, zu Oppeln und Ratibor Herzog, des gedachten Hochgebohrnen Fürsten und Hrn. Hrn. Georgen Markgrafens ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheims und Sohnes Bergordnung und Recht, so über seiner Liebd. Bergwerk in Franken gestellet, auf Unsre Bergwerke Unsrer obgemeldten Schlesischen Fürstenthümer und Lande angenommen, aus welcher Bergordnung, auch den pohlnischen rechtmäßigen Bergwerks-Gebräuchen und nach Gelegenheit Unsers Bergwerks in der Herrschaft Beuthen, haben Wir mit gutem Rath etliche Artickel erklärt, gebeßert und erweitert, wie hiernach folget.

Der II. Artickel.
Von den Berg-Amtleuten.

Damit gemeinem Bergwerk nützlich und wohl vorgestanden werde, auch Unsrer Bergordnung fleißig nachgelebt und fest gehalten, demnach haben Wir einen Berghauptmann an Unsrer Statt, auch nothdürftige Bergmeister und Bergwerksverständige Geschworne, Zehnder, Urbarer, Berg- und Gegenschreiber, und andre nothdürftige Amtleute nach Gelegenheit und Gestalt Unsers Bergwerks verordnet, welche Unsre Amtleute auf Unsern Bergwerken alle Bergwerks-Sachen auf das getreulichste handeln sollen, was einem jeglichen Amtmann zu thun gebürt, und eingebunden ist, und wird sich aus folgenden Artickeln klärlich befinden.

Der III. Artickel.
Verhalten der Berg-Amtleute wegen ihrer Bergtheile, Reisen ꝛc.

Unser Berghauptmann und Bergmeister sollen auf Unsern Bergwerken, in Zeit ihres Amts Verwaltung ohne Unsre Erlaubniß kein Bergwerk bauen, auch in keinen verborgenen Schein Nutzen davon gewarten. Es sollen auch obgemeldte Unsre Amtleute, dergleichen die Schichtmeister und Steiger außerhalb Unsrer, oder Unsers Berghauptmanns Erlaubniß von dem Bergwerk nicht reisen, auch auf dem Bergwerk, noch andrer Orten in keinerley Handthierung oder Gewerb, Uns und gemeinen Gewerken zum Nachtheil, dadurch sie in Handlung ihrer Aemter gehindert würden, sich nicht begeben.

Der IV. Artickel.
Des Berghauptmanns Amt.

Unser Berghauptmann soll an Unsrer Statt fleißig aufsehen, daß diese Unsre Bergordnung und Recht auf Unsern Bergwerken unverbrüchlich gehalten, männig-

männiglich zum Frieden und Gerechtigkeit verholfen, aller Betrug, Boßheit und Unrecht abgewendet, und wo Unrecht befunden, mit Ernst gestraft, Unser und gemeinen Bergwerks, auch aller sich deßen gebrauchender Menschen Nutzen und Frommen gefördert werde. Er soll auch mit allen andern Amtleuten verordnen und mit Bergwerks-Verwandten, und jedermann zum Bergwerk gehörenden von Unsertwegen zu schaffen, zu gebieten und zu verbieten haben, dem auch bis zu Unsrer Verordnung von jedermann, wie oben vermeldet, gleich Unsrer Person vollkommentlicher Gehorsam, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe, geleistet werden soll.

Der V. Artickel.
Des Bergmeisters Amt.

Der jetzige und künftige Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf den Gebürgen, so ihm befohlen seyn, nach Ausweisung dieser Unsrer Bergordnung, auf alle Metall ꝛc. Art. 2. §. 1. Z. 4. Heß. B. O. — ad fin. §. 1. seine Gebür und Muthzeddel, wie vorgemeldet, nehmen und geben. (Z. 9. und an welchem Gebürge, fehlt hier.) Es soll auch Unser Bergmeister keinen Gewerken Berg-Gruben, Schächte, Stöllen, oder Gebäu nicht verleihen, oder bestätigen, die Mather, oder Aufnehmer gelöben dann bey Verlust derselben ihrer Theile, daß sie sich in allen Artickeln Unsrer Bergordnung nach gehorsamlich verhalten wollen. Nach geschehener Muthung soll der Bergmeister dem Aufnehmer seine aufgenommene Berge, oder Maßen durch einen Geschwornen von einem Hauptschacht zu dem andern 18 Lr. vermeßen laßen, und derselbe Geschworne soll von einer jeden Maße ½ Groschen nehmen. Diese, und alle andre der Geschwornen Accidenz sollen in eine Büchse eingelegt, und den 4 Geschwornen zugleich ausgetheilt werden. Es soll niemand ohne des Bergmeisters Zulaßung vermeßen. Wo aber außerhalb deren in neuem, oder altem Felde Schächte oder Gruben zu schürfen, oder auszumeßen ohne des Bergmeisters Verleihung sich jemand unterstünde, der soll keine Gerechtigkeit damit erhalten, sondern dieselben Gruben, oder Berge sollen und mögen als Unser Freyes einem jeden, der es begehrt, vom Unsern Bergmeister verliehen werden. Wo aber in bemeldetem Unsern Fürstenthum im Gebürge auf Kluft und Bergwerk zu leihen und zu bestätigen begehrt würde, so soll dieselbige Muthung, Verleihung und Bestätigung nach Unser, Markgrafens zu Brandenburg, Georgens, ausgegangenen und angenommenen Fränkischen Bergwerks-Ordnung in allen Artickeln gehandelt, vollzogen und gehandhabt werden.

Der VI. Artickel.
Wie der Aufnehmer bauen soll.

So die Gruben, oder Berge dieser Unsrer Ordnung nach verliehen und eingespannt, auch vermeßen, so soll der Aufnehmer dieselben inner 14 Tage schürfen, und dieselben Schürfe zum wenigsten ½ Lr. verzimmern, wie auf diesem Unsern Bergwerk Gebrauch und Gewohnheit ist, und auf die nächste Mitwoch nach geschehener Muthung 14 Tage, seine Lehn vor dem Bergmeister bestätigen, und in das Lehnbuch mit Nahmen und Gelegenheit der Felder und Berge, auch die Gewerkschaft ins Gegenbuch, als ein bezimmert und bestätigtes Lehn einschreiben laßen, davon dem Bergschreiber von jedem Berg ½ Groschen. und von einer Gewerkschaft, es sey 1, 2, oder 3 Berge, so in einer Muthung empfangen, ins Gegenbuch zu schreiben, dem Gegenschreiber auch ½ Groschen gebüren soll. Damit soll der der Aufnehmer dieselben aufgenommenen neuen Berge, ob er will, bis zum nächst kommenden Quatember zu belegen unbedrungen seyn. Art. 1528.

Der VII. Artickel.
Des Bergschreibers und Gegenschreibers Amt.

Zu solcher obangezeigter Verschreibung soll der Bergschreiber ein insonderlich Lehen- und Bestät-Buch, darinn alle die Lehen, oder Bestätigung der Gruben, Wäschen, Röststätte, Hüttenstätte, Kohlstätte, und Hofstätte, dergleichen zu der Gewerkschaft der Berge, und jedem Gewerken sonderlich mit Nahmen seine Theile verschrieben werden, darnach zu Nachlaßung und Fristung ein sonderheitliches, zu den Ertztreffungen ein sonderliches, zu Bezeichniß der Retardaten in Samkosten, oder Zubuß, und zu den Gerichten ein sonderliches Buch haben, darinn alle Gerichtshändel, so vor ordentlichem Gerichte geschehen, auch Zeugniß und Verbot, desgleichen zweyspännige Sachen sollen eingeschrieben werden. Es sollen auch alle obgemeldete Bücher in einer verschloßenen Lade, wozu der Bergmeister und Bergschreiber jeder einen absonderlichen Schlüßel, so unterschieden, haben soll, gehalten und geschloßen werden, ohne das Gegenbuch, darinn den Gewerken täglich ihre Theile ab- und zugeschrieben werden, das mag der Gegenschreiber in seiner eignen Verwahrung halten, damit allezeit die Gewerken-Theile ab- und zugeschrieben unverhindert werden möchten. Es soll auch der Gegenschreiber keinem Gewerken seine Theile ab- und den andern zuschreiben, es sey dann derselbige gegenwärtig, oder habe deßen von ihm genugsame und glaubwürdige Vollmacht, derhalben soll der Gegenschreiber Vorstand haben, und was ein jeder seines Ab- oder Zuschreibens unbillig Schaden nehmen sollte, wird er sich an ihm zu erhohlen haben. Es soll auch der Bergschreiber in- oder außerhalb des Gerichts niemand etwas hinter Rücken in die Gerichts- oder Bergbücher einschreiben, sondern es sollen allezeit beyde Parten zugegen seyn; es wäre dann Kundschaft, Kummer, Verbot, oder dergleichen Sachen, die den Rechten gemäß geschehen, und das Gegentheil nicht verkürzt werden möchte; jedoch so soll solches allezeit in Gegenwart und mit Wißen des Bergmeisters und zum wenigsten 2 verordneter Geschwornen geschehen, und was ohne dieß geschieht, und eingeschrieben wird, soll für unkräftig und nichtig gehalten werden. Es soll auch niemand die Berg- oder Gerichtsbücher in Artickeln, deren er bedürfend ist, zu verlesen geweigert, sondern auf eines jeden Begehren und des Bergschreibers Gebür ½ Gr. geöfnet, verlesen, und so ers begehrt, Abschrift davon gegeben werden, damit sich jeder zu seiner Nothdurft darnach zu richten habe.

Der VIII. Artickel.
Wie Berge bauhaftr zu halten.

Nach verschienem ersten Quatember, soll der Aufnehmer dieselben seine Berge, oder Maßen belegen, und mit steter Arbeit, wie Bergwerks Recht ist, bauhaftig erhalten, jedoch laßen Wir nach, so 2, oder 3 an einander stoßen, die in einer Muthung, oder Gewerkschaft zusammen gehörig, in einem Feld, dabey das Waßer mit Haspeln erhalten, oder welche mit einer Waßer-Kunst ihr Waßer heben, und bis in 5, oder 6 Berge, derselben Kunst und ihrer Gewerkschaft zugehörig, aufgenommen seyn; wann derselben Berge einer gearbeitet würde, daß auch die zugehörigen damit bauhaftig erhalten seyn, so lange die

An. 1528. die Waßer mit Kunst gehalten würden. Wo aber mit der Waßer-Kunst nicht gearbeitet wird, soll es gleich andern, wie oben gemeldet, damit gehalten werden. Welcher Stollen, Gruben, Schacht, oder Gebäu nicht nach Unsrer Bergordnung gemuhet, verliehen, bestätigt und gefristet, auch in das Berg- und Gegenbuch nicht eingeschrieben befunden werden, die sollen in Unser Freyes gefallen, und andern Gewerken verliehen, und sie dabey gehandhabt werden. Und als hievor in dem 5. Art. angezeigt, daß von einem Hauptschacht zu dem andern 18 Lr. am Tage sollen gemeßen werden, sollen dieselben 18 Lr. zwischen beyden Bergen nicht zugleich getheilt, sondern welcher der erste Finder ist, als der zum ersten ein beweißlich Ertz trift, und dieselbe seine Treffung durch 1, oder 2 Geschwornen in der Grube beweißt, und in ihre Bekenntniß und Bergbuch einschreiben läßt, der hat zwey Feld erhalten, das ist, daß er Zirkelsweise von demselbigen seinem erst-fündigen Hauptschacht gegen den Berg, vor welchem er zuerst das Ertz getroffen, 12 Lr. kundhaft Recht seine Gerechtigkeit haben soll; aber die umliegenden und nächst anstoßenden Berge neben ihm, so sie gleich hernachmals Ertz treffen, sollen sie von ihren Gruben nicht mehr, dann 6 Lr. gegen den ersten Finder zur Gerechtigkeit haben, und von einer jeden Ertz-Treffung, die besichtigt und beschrieben wird, gebürt dem Bergmeister 4 Sgr. dem Geschwornen 1 Sgr. dem Bergschreiber 1 Sgr. zu geben. Dieweil Wir auch aus Gnaden zugelaßen, daß einer Gewerkschaft 2, 3, bis 4 Schächte, oder Berge verliehen werden mögen; alldieweil unter denselben Bergen, oder Schächten nur ein Berg, oder Schacht, da, wie obgemeldet, gearbeitet wird, daß die andern 3, 2, oder 1 Berg, oder Schacht bauhaftig damit erhalten werden soll. Damit aber dieselben genutheten und gefreyeten Schächte und Berge Uns zu keinem Nachtheil lang unbauhaftig liegen, demnach haben Wir die Raub-Oerter bewilliget, daß ein Gewerke dem andern aus seiner Maße, so lange die andern Gewerken nicht einen gezimmerten Durchschlag machen, Ertz auszuhauen solle Macht haben. Sobald aber die Gewerken, denen ihr Ertz ausgehauen würde, aus ihrem Erbschacht, oder Lichtlöchern in ihren Maßen zu den Raub-Oertern einen ausgezimmerten Durchschlag machen, die andern Gewerken bergmännisch beschreyen und beleuchten, alsdann sollen die Gewerken, so geraubt haben, bey der Pön 50 Mk. mit ihrer Arbeit ablaßen und ruhen, so lange durch Gericht und Geschworne die Oerter nicht besichtigt, auch durch einen Markscheider, oder einen verständigen Geschwornen beyder Partheyen Maßen durch, oder vom Mittel des Erbschachts am Tage und in Gruben, wie das am füglichsten Statt haben möchte, gerade saiger abgezogen. Damit jeder Schacht, oder Binge sein völliges Maas behalte, so soll zwischen den Maßen ein Markscheid-Pflock, oder Vermerk verzeichnet werden, dieselbe Markscheide soll bey der Pön 10 Mk. unverwendet bleiben.

Der IX. Artickel.
Neuntes für Trocknung andrer Schächte.

Welche Gewerken durch Kunst, oder Röhrwerk das Waßer heben, und andern umliegenden Bergen, so ohne der Kunst Hülfe Waßers halben nicht arbeiten mögen, gar, oder den mehrern Theil ihr Waßer heben, denselben Gewerken soll aus denselben Bergen, oder Schächten das Neunte; wo aber die Kunst in den nächsten Bergen, oder Schächten das Waßer nicht gar, sondern zum wenigen Theil, und dermaßen hebt, daß sie selbige so viel trocknet, daß dieselben ihr Waßer mit Tonnen, oder Kübeln heben und arbeiten mögen, aus denselben umliegenden Schächten soll nach Erkenntniß Unsers Bergmeisters und der Geschwornen den Gewerken, die zum Theil trocknen, ein Hülfgeld, oder dafür Ertz, bezahlt und geschüttet werden. Welche aber solchen obangezeigten Neunten, oder Waßersteuer nicht schuldig zu geben seyn vermeinten, die sollen zuvor, ehe denn man in Künsten einspannet, 2, oder 3 Wochen ihre Gruben belegen, und mit ihrer Arbeit beweisen, daß sie ohne der Waßer-Kunst Hülfe ihre Ertze gewinnen mögen, daßelbe durch die Geschwornen besichtigen und bey dem Bergmeister verschreiben laßen.

Der X. Artickel.
Abführung der Waßer, und keine Wäschen zwischen Schächten zu gestatten.

Es sollen alle Gewerken, so Waßer aus ihren Schächten, oder Bergen heben, am Tage andern Gewerken ohne Schaden und also abführen, daß ein jeder sein Wäßer am Tage im Gerinn, oder Graben für seines Nächsten Schacht, derselbe aber weiter, und also ferner abführe. Es soll auch keinen Gewerken zwischen den Bergen Wäsche zu machen, ihr Ertz zu waschen, ohne Erkenntniß und Bewilligung Bergmeisters und Geschwornen zugelaßen werden, bey der Pön 10 Mk.

Der XI. Artickel.
Von Schichten und Schichtlöhnen.

Ein jeglicher Arbeiter soll für eine Schicht 12 Stunden stehen. Es soll auch ein Arbeiter den andern in den Bergen, oder Schächten nicht ablösen, oder auffahren, bis man mit der Schicht-Glocke läutet, und welche Arbeiter am Montag anfahren, denen soll am Sonnabend die ganze Schicht bezahlt werden; welche Arbeiter aber sonst in der Woche einfahren, denen soll am Sonnabend die halbe Schicht; und sonst so viel er arbeitet an Schichten, verlohnt werden. Ob auch ein Arbeiter am Samstage, wie sichs gebürt, nicht abfährt, und auf künftigen Montag nicht zu rechter Zeit anfährt, der soll dieselbe Woche nicht mehr, auch durch keinen andern gefördert, und darüber durch den Bergmeister gestraft werden. Hätte dann ein Arbeiter den Montag, oder sonst 1, oder 2 Schicht gearbeitet, und bleibt ohne Wißen seines Hütmans außen, der soll dieselben Schichten verlohren haben.

Der XII. Artickel.
Ueber die verordneten Stunden keinen Arbeiter zu bewirthen.

Es soll auch kein Wirth, oder andrer Angeseßener keinem Arbeiter auf Unserm Bergwerk des Nachts über die Stunde, wenn man die Bier-Glocke läutet, auch so man zu der Arbeit anzufahren geläutet hat, den Arbeitern, so anfahren sollen, keinen Wein, Bier, noch andern Trank um Geld, oder sonst nicht geben, bey Pön 1 Mk.; und die Bier-Glocke soll in Sommer-Tagen 1 Stunde, und im Winter 3 Stunden in die Nacht geläutet, darnach soll weder Wein, noch Bier geschenkt werden. Es soll auch kein Wirth keinem Arbeiter Wein, noch Bier über 3 Gr. borgen. Was aber mehr und darüber geborgt

wird,

wird, darüber soll nicht geholfen, noch gerichtet werden. So auch ein Arbeiter jemand vor Kost schuldig wäre, so mag ihm sein Lohn verboten, und soll demselben vor andern zur Bezahlung geholfen werden.

Der XIII. Artickel.
Nichts ohne Erlaubniß zu bauen.

Es soll kein Gewerke, oder Arbeiter einigen Kram, Behausung, Wasch-Hütte, noch Berge, oder Wiesen ohne Erlaubniß Unsers Bergmeisters nicht annehmen, oder selbst ausmeßen, noch bauen, bey der Pön 5 Mark.

Der XIV. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen, oder Schächte, fündig oder unfündig, für Unser Freyes muthen, oder empfahen, der soll in der Muthung zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, daß dieselbige Zeche ohne des Bergmeisters Zulaßung 3 anfahrende Schichten nach einander nicht bauhaftig gehalten sey. Dieselbige Beweisung soll er verschreiben laßen, und alsdann mit Muthzeddeln und Bestätigung, wie in Aufnehmung und Muthung, oder Empfängniß neuer Zechen, gehalten werden; doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursachen hören, wodurch die Zeche nicht ins Freye gefallen, und wo ihre Ursache nach dem Bergrecht genugsam ist, soll er sie dabey bleiben laßen; und so dem Aufnehmer solch alt Gebäu verliehen, soll er an Unserm Amthaus einen Brief mit des Bergmeisters Petschaft verfertigt anschlagen, den 4 Wochen stehen, und dazu in denselbigen 4 Wochen, jede Woche einmal öffentlich ausrufen laßen, daß er den, oder die Berge mit Nahmen NN. im N. Feld gelegen, frey gemacht und aufgenommen habe, welcher versamkosteter alter Gewerke seine Theile, so er in benanten Bergen gehabt, weiter versamkosten, bauen und erhalten wolle, solle sich in denselben 4 Wochen ihm, dem Lehnträger, anzeigen, und so derselbe Samkosten erlegt, soll ihm der Aufnehmer ohne alles Mittel bey seinen Theilen laßen; und so alle alte Gewerken deßelben Baues alle ihre Theile verlegen, sollen sie dem Lehnträger seinen Unkost, so er solche Zeit verbaut hat, wieder legen. Welche alte Gewerken aber inner 4 Wochen ihre Samkosten nicht erlegen, derselben Theile sollen dem Lehnträger ohne alle fernere Rechtfertigung bleiben, und im Gegenbuch zugeschrieben werden.

Der XV. Artickel.
Vom Leihetag.

Alle Wochen soll der Bergmeister samt den Geschwornen auf die Mitwoch, oder wo an solchem Tage Feyertag wäre, den andern Tag darauf, so lange es nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordert, bey einander seyn, daselbst alle Muthung, Empfängniß, Verleyhung, Bestätigung, Fristung und Entscheid ordentlich einschreiben, und was nicht so geschieht, soll unkräftig und für nichts gerechnet werden.

Der XVI. Artickel.
Verrichtung des Bergschreibers am Leihetag.

Auf jetzigem obbemeldtem Leihetage soll der Bergschreiber neben den Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, und soll alte und neue Zechen, wie die auf Zeiten verliehen, bestätigt und befristet werden, nach Anzeigung der Muthzeddel, die man für allen Dingen auflegen soll, wann die Muthung geschehen, und auf welchen Tag eigentlich eingeschrie- An. 1528.
ben, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied die verliehen ist, vermerken, auch dem Aufnehmer, wie es angezeigt wird, ein Verzeichniß geben, und soll zu den neuen Zechen ein sonderliches Buch, desgleichen zu den alten Zechen, Fristung, oder Bestätigung ein besonders Buch haben. Im Aufnehmen der alten Zechen soll der Bergschreiber eigentlich neben anderm, wie oben vermeldet, verzeichnen, durch welche Geschworne die Zeche frey gemacht sey.

Der XVII. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen, oder Theilen.

Gleichlautend Art. X. Art. 3. Trierscher B. O. oben S. 948. (Z. 1 u. 2. l. h. Zeche oder Theil)

Der XVIII. Artickel.
Wie der Aufnehmer ꝛc. Schichtmeister und Steiger ꝛc. setzt.

Item, so eine alte, oder neue Zeche, wie Bergwerks-Ordnung vermag, verliehen und bestätigt worden, soll der Aufnehmer nach Gefallen des mehrern Theils seiner Gewerken, doch mit Wißen und Willen Unsers Bergmeisters, Schichtmeister, Steiger und Hutleute setzen und verändern, auch wo die vormals nicht beeydiget seyn, laut folgender Unser Ordnung in Pflicht nehmen.

Der XIX. Artickel.
Wie Gewerken ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würden aber auch 1, 2, oder mehr Gewerken Zechen, oder Gruben bauen, und denselben zugleich einer daraus als Schichtmeister vorstehen, und die verwesen wollen, das sollen auf vorberürte gebürliche Pflicht Unser Hauptmann und Bergmeister gestatten.

Der XX. Artickel.
Vom Anschnitt.

Demnach bisher viele Klagen, Beschwerung und Schaden der Gewerken der ungebürlichen Samkosten halben sich zugetragen, derhalben gebieten Wir ernstlich, daß hinfür alle Samkosten durch die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen in Gegenwart ihrer Steiger und Hutleute alle Samstage zu früher Tageszeit empfangen, vor Unserm Bergmeister und Geschwornen derselben Wochen jedem Arbeiter besonderlich mit Anzahl sein Lohn, auch alle ihre Samkosten, Hütt-Kosten und alle Nothdurft Ausgabe, so dieselbe Woche zur Nothdurft des Berges, Rost, oder Hütte erkauft, ordentlich beschrieben, particular-Rechnung fürgetragen, die der Bergmeister und Geschworne von Stücken zu Stücken verhören und überlegen, und womit Ueberfluß am Bau, oder an Erkaufung des Gezeugs und andrer Nothdurft befunden würde, daßelbe sollen Bergmeister und Geschworne mäßigen und abschaffen. Bey solchem Anschnitt sollen die Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen einen Anschnittzeddel bey dem Bergmeister einlegen, welche bey ausgehendem Quartal bey der ganzen Rechnung aufgelegt, und gegen die Rechnungen gerechtfertigt werden sollen. Was alsdenn an der Summe der Bergkost auf $\frac{1}{8}$ der Schicht gebürt und gerechnet wird, das soll der Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen also von einem jeden Gewerken einnehmen, und beyde, der Schichtmeister oder Steiger, sollen sämtlich jedem Arbeiter sein Lohn selbst entrichten, dergleichen auch

An. 1582. Holz und andre Nothdurft bezahlen. In dem allen sollen Schichtmeister und Steiger den Gewerken zu Schaden keinen Eigennutz außerhalb ihrer Besoldung, so ihnen verordnet, suchen, oder gebrauchen. Welche Gewerken aber die erste, 2, und 3te Woche ihre Samkost, oder Lehngeld nicht bezahlen, die seyn auf ⅓ die erste Woche verlustig, und den andern Gewerken zu bezahlen schuldig ½ Mk., die andre Woche 1 Mk., die dritte Woche 2 Mk., und die vierte Woche seyn die ungehorsamen Gewerken, die ihre Samkost und Lehngeld nicht bezahlt haben, derselben ihrer unverlegten Theile verlustig. Ob aber in der vierten Woche, oder darnach, die ungehorsamen Gewerken, so in den 3 verschiedenen Wochen säumig gewesen, ihre Zubuß und das Lehnschaft-Geld nachmals bezahlen und ihre Zubuß fürohin wöchentlich erlegen wollen, solches soll in der gehorsamen Gewerken, so ihre Zubuß erlegt, und die Schächte erbaut haben, freyem und gutem Willen stehen, dieselben ungehorsamen Gewerken wiederum zuzulaßen.

Der XXI. Artickel.
Vom Abschreiben der Theile.

Der Gegenschreiber soll niemanden Theile abschreiben, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Bericht. Würde jemand durch des Gegenschreibers Unvorsichtigkeit betrogen, oder in Schaden geführt, deßen Schaden soll er sich an dem Gegenschreiber erholen.

Der XXII. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. thun.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442. — ad fin. darnach zu richten habe.

Der XXIII. Artickel.
Von Ueberschaaren.

So sich zwischen 2 Maßen eine Ueberschaar zutrüge, die zu einer vollen, oder ganzen Maße sich nicht erstrecken möchte, die soll den nächsten Gruben zugleich zugemeßen und zugetheilt werden.

Der XXIV. Artickel.
Zechen sollen nicht verstürzt ꝛc. werden.

So man die Tiefsten, oder Schächte mit Wasser aufgehen läßt, und so man in einer Zeche die tiefsten Stöllen, Strecken, oder andre Oerter auflaßen, oder verstürzen will, das soll ꝛc. Art. 29. Z. 3. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 8. in Tiefsten der Strecken unausgefördert laßen, und den nicht an Tag bringen solten, der, oder dieselben sollen mit Ernst gestraft werden. (Anstatt verzimmern Z. 6. l. h. verbauen.)

Der XXV. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlichen Bau angeben.

Gleichlautend Art. 19. Brand. B. O. oben S. 443. — Z. 6. geleistet werden.

Der XXVI. Artickel.
Vom Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen so oft solches die Nothdurft erfordert, eine jegliche Zeche befahren, eigentlich erfahren, wie darinn ꝛc. Art. 38. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 742. — Z. 15. ungesäumt fördern. (und Uns Z. 7. fehlt h.)

Der XXVII. Artickel.
Sie sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen auch dem Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen willig gebrauchen laßen und sich seines Befehls halten.

Der XXVIII. Artickel.
Gedinge und Lehnschaften hinzulaßen.

Man soll nun hinfür ohne des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung auf Ertz, in fündigen Zechen oder unfündigen, zu dingen oder Lehnschaft hinzulaßen, außerhalb der Geschwornen nicht beschließen, sondern der Bergmeister und Gewerken sollen zuvor auf das wenigste durch einen Geschwornen die Oerter, darauf man verdingen, oder Lehnschaften hinlaßen will, besichtigen und behauen laßen, auch so vormals darauf gedingt, oder Lehnschaft hingelaßen ist, ob der Arbeiter gewonnen, oder verlohren, erkundigen; also das Geding, oder Lehnschaft aufs beste nach ihrem Bedünken machen, damit die Häuer zukommen, und die Gewerken nicht übersetzt werden, und das Gedinge, oder Lehnschaft, wie es gemacht, soll in der Schichtmeister Register lauter eingeschrieben werden.

Der XXIX. Artickel.
Wenn die Arbeiter dabey nicht zukommen können.

Welche Häuer Geding oder Lehnschaft annehmen, die sollen ꝛc. Art. 49. §. 2. Brand. B. O. oben S. 458 — ad fin. §. seine Mühe vergleicht werde. Wo aber ein Lehnhäuer über sein und seiner Arbeiter gehabten Fleiß seiner Lehnschaft, oder Gedinges eines gebürlichen Wochenlohns nicht zukommen möchte, darinn sollen die Geschwornen neben den Gewerken Einsehung thun, daß ein jeglicher Arbeiter seinen verdienten Lohn billiger Weise bekommen möge.

Der XXX. Artickel.
Schichtmeister ꝛc. sollen keinen Theil daran haben.

Von Gedingen und Lehnschaften, wo die geschehen, verdingt und hingelaßen werden, sollen Schichtmeister und Steiger, oder Hütt-Leute daran keinen Theil, oder Genuß haben.

Der XXXI. Artickel.
Wenn Arbeiter davon entweichen.

Und welcher Hauer darüber von seinem Gedinge, oder seiner angenommenen Lehnschaft und Arbeit entweicht, und die, wie sichs gebürt, nicht fertiget, der oder dieselben sollen auf keiner Zeche mit der Arbeit gefördert werden, und dazu von Unserm Amtmann ernstlich gestraft seyn.

Der XXXII. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister ꝛc.

Und als wie vorher gesagt ist, daß ꝛc. Art. 57. Brand. B. O. oben S. 461. — Z. 6. ungetreuer Schichtmeister, oder Grubenschreiber ohne gebürliche Pflicht und Vorstand angenommen werde, also daß die Gewerken und ꝛc. Z. 9. Ibid. — Z. 3. v. unten nicht benehmen. (Z. 2. Hauptmanns und fehlt hier, ferner l. h. Z. 3. Schichtmeister, Grubenschreiber, Steiger oder Hüttleute aufnehmen ꝛc.)

Der

Der XXXIII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeistre verwesen mag.

Es soll auch keinem Schichtmeister, oder Grubenschreiber über 6 Zechen vorzustehen nicht gestattet werden.

Der XXXIV. Artickel.
Wer Schichtmeister ꝛc. entsetzen kann.

Der Hauptmann, oder Bergmeister sollen sämtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister, oder Grubenschreiber mit der Gewerken Willen seines Diensts zu entsetzen, und sollen doch die Schichtmeister von Gewerken ohne des Hauptmanns, oder Bergmeisters Willen nicht abgesetzt werden.

Der XXXV. Artickel.
Wie die Schichtmeister ꝛc. der Gewerken Geld ꝛc. bewahren sollen.

Die Schichtmeister, oder Grubenschreiber sollen alles ꝛc. Art. 61. Brand. B. O. oben S. 462. — §. 13. Vortheil zuwenden.

Der XXXVI. Artickel.
Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger.

Es sollen auch die Schichtmeister, Steiger und Hutleute auf einer Zeche ꝛc. Art. 62. §. 1. Brand. B. O. oben S. 463. — ad fin. §. Strafe vorzuwenden. (§. 5, 12. l. h. Steiger oder Hauptmann. §. 2. v. unten Unsern Hauptleuten.)

Der XXXVII. Artickel.
Wie Schichtmeister lohnen sollen.

In demselben Ablehnen sollen ꝛc. Art. 66. Brand. B. O. oben S. 465. §. 1. — ad fin. kein Liebniß geben.

Der XXXVIII. Artickel.
Vom Quatembergeld.

Ein jeglicher Vorsteher der Zechen, oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der Geschwornen und andrer gemeiner Bergwerks Nothdurft von jeglicher Zeche, so gebaut wird, alle Wochen 4 Zinß-Groschen Quatembergeld geben. Daßelbe Geld soll Unser Bergmeister dem Gegenschreiber einzunehmen, aufzuschreiben, und zu berechnen befehlen, doch daß eine feste Lade in der Zehndner, oder Urbarer Gemach dazu verordnet werde, dazu 3 Schlüßel gehören sollen, wovon den einen der Hauptmann, den andern der Zehndner, und den dritten der Bergschreiber haben sollen, darinnen das Geld und das Register drüber allezeit verschloßen, und die Geschwornen davon unterhalten werden sollen.

Der XXXIX. Artickel.
Anhörung der Rechnung.

Es soll auch Unser Hauptmann, Bergschreiber und andre, so Wir dazu verordnet, auf jegliche Quatember von allen Schichtmeistern und Vorstehern der Zechen Rechnung hören, wie jeglich Viertel-Jahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gehandelt sey. Wo darinn durch Unwißenheit einigen Gewerken Versäumniß, oder Nachtheil geschehen würde, das sollen Unsre Amtleute, wie vorgemeldet, hinfür vorkommen; wo auch durch Unfleiß etwas den Gewerken zu Schaden befunden, so soll dieß von demselben, so es zu verantworten schuldig, zu erstatten verschaft werden. Würde aber Betrug, Dieberey oder ander öffentliches Unrecht befunden, das soll mit Ernst unabläßig gestraft werden. Au. 1528.

Der XL. Artickel.
Wie die Rechnung beschaffen seyn soll.

Und demnach soll ein jeglicher Schichtmeister, oder Grubenschreiber alle Viertel-Jahr auf den Sonnabend vor jeglicher Weichfasten, oder Quatember seine Rechnung ꝛc. Art. 72. §. 4. Brand. B. O. oben S. 466. — §. 1. S. 467. was, wie viel und wem er davon ausgegeben und von wem er was gekauft, wie er ꝛc. §. 3. — §. 5. ohne Geding gearbeitet sey, und dieselben Arbeiter ꝛc. §. 7. — §. 9. stückweis eigentlich und particulair in seiner Rechnung fürbringen, und ob einer in seiner Rechnung Geld in Vorrath behält, das soll er von Stund an mit samt der Rechnung auflegen.

Der XLI. Artickel.
Die Ertze rein zu pochen ꝛc. und vom Ertz-Abtheilen.

Wir befehlen, daß fürohin alle Gewerken, Arbeiter und Lehnhäuer nach Anzeigen Unsrer Amtleute auf das fleißigste die Ertze, davon Wir Unsern Urbar, oder Zehnd bekommen, nach Gelegenheit der Ertze lauter und rein machen, die auch der Urbarer, wo sie nicht rein wären, ohne Besichtigung und Erkenntniß der Geschwornen nicht abmeßen soll. Welche Ertze aber über obgeschriebenen Unsern Befehl nach Unsrer Amtleute Anzeigen und Ermahnen nicht recht und wohl geschieden seyn, die sollen bey der Pön 10 Mk. nicht abgemeßen, sondern durch Unsre Geschwornen besichtigt, zu scheiden und läutern angewiesen, und die Ungehorsamen gestraft werden. Es sollen auch außerhalb Unsers Urbarers und deßelben Gegenschreibers niemand kein Ertz abmeßen, oder abtheilen, oder von den Wäschstätten, oder Bergen wegführen, dergleichen kein ungewogen Bley nicht verkaufen, noch wegschicken, bey Strafe und Verlierung so viel Bley. Es soll die Waage und Gewicht richtig und gerecht gehalten werden, und von Bley ziemliche Hacken ausgeschlagen, und in Ausgang der Freyheit und Unsers Wohlgefallen von 1 Ctnr. 4 Gr. Waaglohn empfangen, solch Geld vom Waagmeister beschrieben und verrechnet werden.

Der XLII. Artickel.
Des Zehndners Verrichtung.

Unser Zehndner, oder Urbarer und deßelben Gegenschreiber sollen Unsern Urbar, Ertz- und Mulden-Geld, auf Unserm Bergwerk gefällig, treulich einfordern, und einnehmen, auch aufsehen, daß Uns Unsre Fürstl. Gebür nicht entzogen werde. Von denselben ihren Einnehmen sollen sie ordentliche Rechnung thun.

Der XLIII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

Gleichlautend Art. 102. Brand. B. O. oben S. 482. (§. 4. lies hier: ihr Ertz und Schlacken ꝛc.)

Der XLIV. Artickel.
Vom Abtreiben.

Wir befehlen, daß alle Gewerken, so sie ihr reich Bley abtreiben wollen, Unsern Bergmeister ansagen, und ein Verzeichniß, wie viel Centner Bley aufgelegt, dabey auch deßelben Werks eine Schöpf-Probe überantworten sollen, bey Pön 1 Mk.

An. 1528.

Der XLV. Artickel.
Keine fremden Arbeiter abzuspannen.

Es soll auch kein Gewerke noch Hütten-Herr dem andern seine Arbeiter, Köhler, Röster, Schmelzer, noch andre Arbeiter nicht abwenden, noch ungewöhnliche Lohn bezahlen, auch keinen Arbeiter, er sey dann mit gutem Wißen von seinen Herrn geschieden, nicht fördern bey Unsrer Strafe, 5 Mk.

Der XLVI. Artickel.
Wie die Gewähr geschehen soll.

So einer dem andern Theile abkaufen würde, oder vergeben ꝛc. Art. 31. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 10. Ursache halber verhindert wäre. Welchem Gewerken seine Theile ihm im Gegenbuch nicht zugeschrieben befunden würden, der, oder dieselben sollen für Gewerken nicht erkannt, oder zugelaßen werden.

Der XLVII. Artickel.
Wann ein Theil nicht zu finden ist.

Würde auch ein Theil ꝛc. Art. 31. Z. 11. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 13. wollen, so soll der Verkäufer, wie er ꝛc. Z. 14. — ad fin. mit Ernst gestraft werden („oder Bergwerksverwalter" Z. 15. fehlt h.)

Der XLVIII. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Nachdem auch mit unnützer Tagleistung ꝛc. Art. 122. Brand. B. O. oben S. 496. — Z. 9. sollen sie nachfolgender Weise rechtlich entschieden werden.

Der XLIX. Artickel.
Von Burgermeister und Rathsleuten.

Und nachdem auf Unserm Bergwerk teutsche, böhmische und pohlnische Gewerken und Arbeiter wohnhaftig seyn, verordnen Wir, daß ein Burgermeister, teutsch, böhmisch, oder pohlnisch kann, und beyder Sprachen fertig sey; zu welchem Burgermeister sollen 4 teutsche Rathsleute, die beyde Sprachen können, und noch 4 böhmische, oder pohlnische Rathsleute, die auch teutsch können, gesetzt werden; welcher Burgermeister samt den Raths-Verwandten und Beysitzern alle Frevel und bürgerliche Sachen hören, handeln und strafen soll, und einem jeden Gerechtigkeit thun, und der Burgermeister samt seinen Beysitzern sollen Macht haben, einen Voigt zu wählen, doch mit Unserm Vorwißen und Willen zu bestätigen.

Der L. Artickel.
Vom Berggericht.

Wir ordnen und befehlen, daß alle Bergwerks-Sachen, wenn sich die hinfür begeben, zum ersten an Unsern Bergmeister auch Geschwornen gelangen sollen, die alle 4 Wochen gemein Bergrecht besitzen, alle Klagen, Antwort und Gezeugniß, was fürs Recht fürgebracht, samt dem Urtheil in die Gerichtsbücher fleißig einbringen; und wo ein Theil davon appellirt, dieselbe Appellation soll ihm auf seine Kosten an Uns, oder an Unsern Berghauptmann zugelaßen werden, darauf die Partheyen Unser selbst, oder Unsers Berg-Hauptmanns Entscheids gewarten und geleben sollen; und welcher Theil des Rechts verlustig befunden, der soll dem andern seine dargelegte Gerichtskost, und erlittenen Schaden nach Mäßigung der Richter wieder zu erstatten gehalten werden. Es soll der Bergmeister kein unnothdürftig Bey-Urtheil gestatten, dergleichen von Entscheiden und Urtheilen über die gewöhnliche Gebür nicht fordern, oder empfangen. Es sollen auch Unsre Bergmeister und die Geschwornen bey schwerer Strafe fürohin in gütlicher und rechtlicher Handlung auf keinerley Gebräuche, noch vermeinte Rechte, die Unsrer Bergordnung widerwärtig seyn, nicht handeln, noch urtheilen; dann Wir alle unrechtmäßige Gebräuche und vermeinte Rechte, so in Unsrer Bergordnung nicht begriffen, hiemit abgeschaft haben wollen, bey schwerer Strafe. Es soll auch außerhalb Unsers Bergmeisters und 2 Geschwornen in das Bergbuch nicht eingeschrieben werden. Unser Bergmeister soll samt den Geschwornen alle Wochen, in Bergwerks-Sachen zu verstehen, was Muthung, Verleihung, Fristung und andre Rechtfertigung der Bergwerke und Hütwerke betrift, ein oder mehr gütliche Verhör-Verleyh- und Schreib-Tage, als nemlich auf die Mitwoch, wie vor auch bemeldt, besetzen, und auf denselben Tag alle Gewerken und Arbeiter ihre Muthung, Verleyhung, Fristung und andern Sachen einschreiben, auch ihre Streitigkeit alles in gütlicher Verhör fürgetragen, handeln. Welche in der Güte nicht hingelegt werden mögen, die sollen für das Recht gewiesen werden, auf daß niemand an seinen ordentlichen Rechten verhindert, oder in Kosten und Schäden geführt werde.

Der LI. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen ꝛc. Art. 52. Homb. B. O. oben S. 716. — Z. 4. durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von Alters Gewohnheit und Herkommen ist. Wer einem Verbot und Kummer thut, und demselben Verbot selbst, oder durch einen Gewaltgaber in 14 Tagen nicht nachkommt, so ist das Verbot, oder der Kummer kraftlos und abgethan.

Der LII. Artickel.
Was der Bergmeister strafen kann.

Unser Bergmeister und Geschwornen sollen alle Sachen von Unsertwegen zu strafen, und zu büßen Macht haben, was vormals nach Herkommen und Ausweisung der Bergrechte andre Bergmeister zu strafen recht gehabt, doch soll der Bergmeister solche Bußen und Strafen mit Rath und Wißen Unsrer Geschwornen, auch Berg- und Gegen-Schreibers mäßigen, durch den Urbarer einnehmen laßen, und jährlich verrechnen und entrichten.

Der LIII. Artickel.
Gerichtsbarkeit des Raths ꝛc.

Ob sich auch bürgerliche Sachen und Zwietracht, oder Frevel begeben, die dem Bergmeister zu strafen, wie oben vermeldt, nicht zustehen, und ob die That gleich an den Enden geschähe, da allein dem Bergmeister von Unsert wegen die Gerichte und der Antast zustehet; nichts destoweniger sollen Rath und Gerichtshalter um mehrern Friedens und Gehorsams willen Macht haben, an denselben Enden Frevler und Uebelthäter anzutasten, die in ihre Verwahrung zu bringen, auch andre bürgerliche Sachen zu gemeinen Bergwerks Nutzen fürnehmen und strafen; dieselbe Pön-Fälle, oder Strafen, so Wir ihnen aus Gnaden zu Erhaltung der Gerichte bis auf Unser Wohlgefallen nachgelaßen, jährlich Unsre Amtleute zu verrechnen.

Der LIV. Artickel.
Verweisung der Todschlänger.

So einer auf gemeldetem Bergwerk oder dem zugehörenden Enden ohne Nothwehr einen Todschlag thut, dem soll die Stadt und Bergwerk, obgleich die Sache vertragen würde, ewig verboten seyn.

Der LV. Artickel.
Gottes-Lästerungen ꝛc. zu strafen.

Wir befehlen, daß alles Schwören bey Gottes Nahmen, seinen göttlichen Gliedern und Leiden, auch andern Gottes- seiner gebenedeyten Mutter und lieben Heiligen Lästerungen nicht verhängt, sondern die Uebelthäter, ein jeder nach seiner Verhandlung, von Unsern Amtleuten am Leib, oder am Gut gestraft werden. Welcher Wirth, oder andrer in ihren Häusern und Wohnungen Schwur und Gottes- und der Heiligen Lästerung hörten und verhängten, die Ungehorsamen zur Strafe Unsern Amtleuten nicht anzeigten, die sollen, so oft solcher Ungehorsam bey ihnen erfunden würde, in Unsre Cammer zu bezahlen schuldig seyn 1 Mk.

Der LVI. Artickel.
Des Bergmeisters Gebüren.

Der Bergmeister soll von einer Muthung nehmen 1 Ggr., von einer Fristung 1 Gr., von einer Bestätigung 1 Gr., von einer Markscheidung 1 Gr., dem Geschwornen 2 Ggr. Das sollen die beyden Theile geben, und die Schnur, damit man markscheidet, soll von dem Bergmeister genommen werden, und soll niemand sich Markscheidens, oder Abmeßens, auch nicht die Gewerken selbst zwischen ihnen, außerhalb der Geschwornen und Bergmeisters, anzumaßen unterstehen, bey Buße 5 Mk. Mehr gebürt ihm von einer Hofstätte 15 Ggr., von einer Kohlstätte, Wäschstätte und Röststätte 4 Ggr., von einer Hofstatt zum Hause, zum Kram, Fleischbank, von jeder Stelle 1 Ggr. Es soll auch der Geschworne von jeder Muthung des Abmeßens mit der Schnur nehmen 1 Gr., und so man Ertz trift, soll dem Bergmeister gebüren 4 Ggr., und dem Geschwornen, der es ausgezeigt, 1 Ggr., dem Schreiber 1 Ggr., dem Urbarer und Gegenschreiber 1 Heller von jeder Mulde Ertz bey dem Abmeßen von dem Gewerken gegeben werden.

Der LVII. Artickel.
Ertz-Verkauf und Kauf.

Niemand soll Ertz verkaufen, er habe dann, aus welchem Berg seine Theile, wie er zu solchem Ertz kommen ist, genugsamlich zu beweisen. Auch soll niemand Ertz kaufen, er habe dann eigentlich erfahren, von wem solches Ertz herkommt, wo man dann befände und erführe, daß Untreu, Betrug, oder Dieberey gebraucht werde, so sollen die Käufer und Verkäufer ausgewiesen und gestraft werden.

Der LVIII. Artickel.
Büchsengeld.

Alle Wochen auf den Sonnabend sollen Schichtmeister, Hütleute, Lehnträger, Wäscher, Röster, die da Arbeiter unter sich haben, und unter ihrer Verwaltung sind, in der Ablohnung von jeglichem Arbeiter 2 Heller einnehmen, und in eine verschloßene Lade, oder Büchse bey dem Bergmeister einlegen, dazu er und der Rath, jeglicher einen Schlüßel haben soll, und solch Geld zu Erhaltung der kranken Gesellen, und anderm gemeinen Nutzen anwenden, und alle Quatember, oder wenn es die Zeit erfordert, Unserm Berghauptmann, Bergmeister und Raths- An. 1528. leuten davon Rechnung thun.

Der LIX. Artickel.
Des Waagmeisters Verrichtung.

Es soll Unser geschworner Waagmeister täglich und stets auf den Bergen bey der Waage wohnhaftig seyn, derhalben, daß keinem Gewerken oder Fuhrmann durch Versäumniß Schaden geschehe, Bley zu wägen, und aufzuladen, daß auch niemand sein Bley verlohren werde. Es sollen auch in der Waage wohlgerichtete Ctnr.- und andre Gewichte seyn, und soll von den Stücken Bley der Waagmeister ziemliche Hacken ausschlagen, und von jedem Ctnr. in Unsre Cammer von den Gewerken einnehmen 1 Ggr., das aufschreiben, Unsre Amtleute nach Unserm Befehl verrechnen, und soll dem Waagmeister gebüren von jeglichem Stück zu wiegen für Waaglohn 1 Ggr., den sollen Verkäufer und Käufer geben. Für Ladelohn, so der Waagmeister auf die Waagen ladet, soll ihm der Fuhrmann von jeglichem Stück geben 1 Ggr., dazu er sein Gesinde halten soll; und welcher Gewerke, oder Fuhrmann ohne Wißen, oder Beywesen des Waagmeisters auf den Wagen laden würde, der soll gebüßt und gestraft werden.

Der LX. Artickel.
Kohlen-Lieferung zu den Hütten.

Alle Hüttenherrn oder Gewerken sollen einerley Körbe, oder Maase auf den Hütten haben, und die Köhler sollen in die Körbe recht gute Kohlen, nicht Gestübe, Brände, oder sonst Unreinigkeit einschütten, doch daß ein Kohlmaas verordnet, auch wie viel derselben Maase in einen Korb gehen sollen, ausgesetzt werde, und dem Köhler soll gebüren von jedem Korb 12 Gr., und wo etwas über das geschehe, es sey von Gewerken, Schichtmeistern, oder Köhlern, so soll es von Unsern Amtleuten mit Buße 5 Mk. gestraft werden.

Der LXI. Artickel.
Arbeiter-Löhne.

Es sollen alle Arbeiter von den Gewerken, wo sie arbeiten, die Wochen und Tage ihr Lohn nehmen, wie folget; Der Hüttmann, wo Waßer-Noth ist, von der ganzen Woche 31 Ggr., wo aber Waßer nicht ist 24 Ggr., jeglicher Häuer von einer Schicht, 3 Ggr., wo aber gering Waßer ist, und man nicht zu Tage auszeucht, 3 Ggr., Handwerker, Silberträger, Anhänger von jeder Schicht 3 Ggr. dem Röhrmeister Röhren in den Berg zu laßen, von jeder Röhre 12 Ggr., und sein Wochenlohn 12 Ggr. Item dem Wäscher für jede Schicht 3 Ggr., dem Aufträger 2 Ggr. 4 Heller Schlesisch. Der Röster soll einerley Maas, wie in Pohlen, große Röste setzen, die Ertze zu brennen, rein läutern und aussetzen, die Röstwerke wohl ausgebrennt klein klopfen, den Grieß ausrädern, und das kleinste daraus zur Hütte rein bereiten, und soll von jeglichem Feuer nicht über 7 Ggr. Schles. zu Lohn haben. Zu solcher seiner Arbeit soll er gute Arbeiter haben, und die mit seinem Gelde zahlen, für jede Schicht zu 3 Gr., und so wieder kommen, es sey Tag oder Nacht, so nicht so große Feyertage seyn, soll er die Röste anzünden und brennen. Auch soll ihm gebüren vor die ersten Ziegeln zu waschen, von jeder Mulde rein gewaschen 2 Ggr., von Nachziegeln aus dem andern Waßer zu 4 Ggr. Welchem Gewerken aber auf Geding sein Ertz nach dem Rösten zu brennen gefallen hätte, der soll hiemit nicht verbunden seyn.

Ao. 1528.

Der LXII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließenden, was sich deß außerhalb geordneten Rechtens begiebt, dazu Kummer, Verbot und Gebot zu thun, sollen allein durch Unsern Bergmeister geschehen, wie von Alters Gewohnheit und Herkommen ist. Wer einen Verbot und Kummer thut, und denselben Verbot und Kummer selbst, oder durch einen Gewalthaber in 14 Tagen nicht nachkommt, so ist das Verbot, oder Kummer kraftlos und abgethan. Item wo ein gesessener Gewerke, oder Burger wohnet auf den Bergen, dem soll sein Ertz durch die Arbeiter auf, oder von der Wäsche nicht verboten werden. Wenn der Gewerke, oder sein Factor dem Arbeiter nicht zahlet, oder allhier auf dem Berge nicht wäre, soll dem Arbeiter Verbot zugelaßen, doch, wie recht, darauf procedirt werden. Wo jemand Ertz, Bley, oder sonst etwas verboten, oder verkummert würde, solches soll keiner antasten, rühren, noch wegnehmen, es sey dann zu Gerichte ausgebürgt, unter Pön 50 Mk. Strafe. So auch jemand etwas in Kummer, oder Verbot bringt, und dem der Verbot geschehen ist, solch verkümmert Gut wolte zu Gerichte ausbürgen, und der Verbieter weggereiset, oder sich nicht wolte finden laßen, auch in der Sache keinen Machts-Mann gelaßen hätte, dem soll sein Ertz oder Bley auf der Stelle, unbeschadet des Verbots, nicht liegen bleiben, sondern auf ziemliche Bürgschaft, oder wo der Kläger seinem Kummer, wie angezeigt, nicht nachkommt, frey gelaßen werden. Der Kummer thut, und seinem Recht durch 6 Wochen nicht genug thut, alle 14 Tage das Verbot nicht verneuert, dem ist sein Kummer kraftlos und abgethan. So er aber in 6 Wochen seinen Verbot, oder Kummer gethan hat, soll er den Gegentheil durch den Gerichtsboten zu dem nächsten Gerichtstage, sein Verbot, oder Kummer auf ihn zu bringen, laßen fürladen. So einem denn ein Verbot, oder Kummer auf sein Gut geschehen, und vor Gericht kommen, soll zuvor gerechnet werden verdientes Liedlohn, darnach so einer dem andern seine Theile, Ertz, oder Bley verkauft hat, und das ins Gerichtsbuch verschreiben laßen, darnach so folgt Verlegerey, darnach so folgen die Gerichts-Burgschaften, ob sie auch verschrieben seyn, nachdem allen sollen allerley Schulden, so darum Kummer, oder Verbot bey Unserm Bergmeister, Burgermeister und Voigt geschehen sind, nach Ordnung der Verbote gerichtet werden.

Der LXIII. Artickel.
Arbeit an Feyertagen.

Nachdem auch durchs Jahr viel Feyertage seyn, und gemeiniglich auf den Bergwerken großer Kost und Auflagen halben in etlichen Feyertagen gearbeitet muß werden, und auf Unserm Bergwerk zu Tarnowitz durch Waßers-Noth große Auflage geschicht, so laßen Wir auch zu, auf Unsern Bergwerken, wie anderswo Gewohnheit ist, in solchen Feyertagen zu arbeiten.

Der LXIV. Artickel.
Wie sich Geding-Häuer bey Absinkung der Berge verhalten sollen.

Die Geding-Häuer in Schächten, so sie von den Gewerken neue, oder alte Berge zu sinken in Geding haben, sollen sie die Zimmer über dem Rasen nicht höher erheben, dann 3 Schluß-Schichten höher, und was darüber erhoben würde, das sollen die Gewerken zu zahlen nicht schuldig seyn.

Der LXV. Artickel.
Holzhauer-Löhne ꝛc.

Die Holzhauer, die den Gewerken in den Wäldern Holz hauen, in der Gewerken gekauften Wäldern, sollen sie zu Holz abgeben 6 Spannen lang zu 3 Gr. mit rechter Lachter abgemeßen zum Röstен; das kleine Holz zu 4 Spannen lang zu 2 Gr.; wo sie aber, die Holzhauer, ihre eigne gekaufte Wälder hätten, sollen sie das lange Holz geben zu 4 Gr. und das kurze Holz zu 3 Gr., und solch Holz soll allemal gemeßen werden vom Rasen recht gesetzt, und von unten bis oben auf, und wieder Kreuzweis von beyden Seiten, auch sollen keine Hölzer unterlegt seyn, allezeit mit Unserm Lachter durch die Geschwornen abgemeßen, unter Pön 1 Mk. den Verkäufer nicht zu erlaßen.

Der LXVI. Artickel.
Wie Ertz und Bley aufzubewahren.

Es findet sich so oft viel Bley und Ertz von Rost-Heerden und Hütten, das entfremdet, in der Ferne in Städten, auf den Bergen und andern Orten verkauft und hingebracht wird: darum Wir Unsern Amtleuten, Gewerken, mit samt allen Bürgern und Arbeitern ernstlich befehlen und gebieten, daß sie fleißig aufsehen und forschen, wie solch Ertz und Bley von den Bergen und Rost-Heerden, Hütten weggetragen werde, damit den Hehlern und Stehlern ihr verdienter Lohn davor möchte gereicht werden. Es sollen auch die Gewerken bey den Bergen auf den Wäsch-Stätten, die Ertze wohl bewahren, daß darinn kein Schaden geschehe.

Der LXVII. Artickel.
Wie Arbeiter rückständige Löhne einklagen sollen.

Die Lehnhäuer, oder andre Arbeiter, so den Gewerken gearbeitet haben, und sie nicht von ihnen bezahlt sind, und auch die Gewerken ihnen nicht zahlen wollen, so sollen sie dennoch der Gewerken Ertz solcher Schuld halben in keinerley Weise, wie sie vor gepflegt haben, verkaufen, sondern ihren Anschnitt zu erlangen sollen sie solche Gewerken vor Unserm Bergmeister verklagen, dadurch ihnen Gerechtigkeit, wie in obgemeldtem 62. Art. steht, soll verholfen werden. Wo aber jemand dawider thäte, so soll er zur Bestrafung Leibes und Guts verfallen seyn.

Der LXVIII. Artickel.
Wenn Schächte über dem Wechsel abgesunken sind.

Würde jemand mit Belehnung des Bergmeisters vermöge Unsrer Ordnung in einem Feld zwischen und neben andern Gruben mit einer, oder mehr Maßen einkommen, dieselben seine Schächte mit Arbeit belegen, und käme eine Irrung und Einrede, daß er seinen Erbschacht über den Wechsel niederbracht und abgesunken hätte, der soll ohne Recht, ob er gleich einem zu nahe, hernachmals von seiner Arbeit nicht abgetrieben werden.

Der LXIX. Artickel.
Wie Berge aufgelaßen werden.

Wo eine Gewerkschaft Waßer-Noth halben die Waßer nicht halten könnte, oder ihr Ertz gar ausgehauen wäre, das durch den Geschwornen besichtigt, und dem also wäre, und sie ihre Zeche und Waßer auflaßen wolten, sollen dieselbigen Gewerken das ihren Nachbarn, die neben ihnen Berge bauen, zur Warnung vorhin ansagen.

Der

Der LXX. Artickel.
Zehndner auf den Bergen.

Wir befehlen auch, daß der Burgermeister mit seinen Rathsleuten nach der Zahl des Volks auf den Bergen Zehndner setzen, und jeglicher Zehndner andre Zechen auf den Bergen wohnende unter sich haben, es sey Hauswirth oder Hausgenoß, und so sich Hader, Gewalt oder ein Auflauf begäbe, oder freventliche Buben, oder Uebelthäter sollen aufgehoben und gefangen werden, sollen alle in Gehorsamkeit, so viel und so oft man ihrer bedarf und beschickt werden, oder bey Läutung der Glocken sich vor das Rathhaus, ein jeglicher mit seiner Wehr zu Hand stellen, und welcher dann Unsern Amtleuten in dem nicht gehorsam wäre, soll gestraft werden mit Pön. So auch von Nöthen Uebelthäter, Diebe oder Todtschläger zu fahen, sollen sie alle dieselben helfen suchen, daß sie mögen gefangen, und zur Verwahrung gebracht werden.

Der LXXI. Artickel.
Kein Holz ohne Anweisung zu hauen.

Damit Unserm Bergwerk eine Nothdurft Holz erhalten werde, befehlen und verordnen Wir hiemit, daß Unsre Gewerken, und des Bergwerks Verwandten alles Holz, was sie auf Unsern Bergwerken zu Bergwerks-Häusern, Kauen, Rösten, Schmelzhütten, Kohlen und andrer Nothdurft bedürfen, nicht ohne der Nothdurft Wißen und Anweisung Unsers Hauptmanns zu Zwicklinitz und Unsrer verordneten Förster hauen laßen sollen, bey Unsrer schweren Strafe 10 Mk. schweren Geldes.

Der LXXII. Artickel.
Verfahren in Bergsachen.

Der Bergmeister und 4 Geschwornen samt dem Bergschreiber sollen alle Tage, so nicht Feyertag ist, zu früher Tageszeit 1 Stunde in Unserm Amthause bey einander seyn, und alda warten, was des Bergwerks halben, oder von Bergwerks wegen herfliessend, zwischen Gewerken, oder Zechen-Vorstehern und Arbeitern gütlich und nach Ausweisung der Ordnung zu entscheiden ist, damit als viel möglich die Partheyen nicht unnöthiger Dings, wie bisher beschehen, für Recht gedrungen werden; auch wer Geding und Lehnschaft hinzulaßen, oder abzunehmen, oder er, ob anders nach Erforderung der Nothdurft durch die Geschwornen zu besichtigen, oder einzufahren begehrt, daß ein jeder dieselbigen täglich zu derselben geordneten Stunde allda auf der Stelle mit Wißen des Bergmeisters bekommen mag. So aber in der Güte aus Widerspänstigkeit der Partheyen, oder andern zufälligen rechten Ursachen gütlich sie nicht entschieden möchten werden, und an das ordentliche Bergrecht gewiesen werden müßten, so soll alsdenn auf den nächstfolgenden verordneten Rechtstag der Bergmeister mit seinen 4 Berggeschwornen und 4 Herrn des Raths das Recht besitzen, und darinn rechtmäßig Klage, Antwort, Beweiß und Gegenbeweiß hören, und nach Ordnung und Gebrauch der Bergrechte, und dieser Unsrer Ordnung förderlich darüber richten und Urtheil geben. Wo aber eine Parthey an demselben Urtheil eine Beschwer trüge, der mag und soll an Uns, oder an Unsern Berghauptmann ferner appelliren, wie recht ist, da ihm alsdann obgemeldt Unser Berggericht Apostel und Abschied ordentlich an Uns geben und nicht versagen sollen. Es soll auch der Appellant nach alter Gewohnheit neben der Appellation 2 Fl. in Unsre Cammer niederlegen. An. 1523.

Des Bergmeisters und Zehndners Eyd gleichl. deren E. oben S. 498.

Des Bürgermeisters, Raths-Verwandten und Voigts Eyd.

Wir N. N. schwören ꝛc. ꝛc. daß wir unsern gnädigen Herrn Markgrafen Georgen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. gehorsam und getreu seyn wollen, daß wir auch unsers höchsten Verstandes und Vermögens in bürgerlichen Sachen, nach Landes-Brauch, und in Bergsachen Inhalt Unsrer Fürsten Bergordnung, dem Armen als dem Reichen, gütlich und rechtlich Gericht zuerkennen, und verhelfen, dergleichen gemeinen Bergwerks Aufnehmen und Nutzen getreulich rathen und helfen fördern, daß Wir Uns auch dawider keine Gabe, Genuß, Freundschaft oder Feindschaft, oder was Nahmen es haben mag, gar nicht bewegen laßen wollen, wie wir solches gegen Gott den Allmächtigen und gedachten Unsern Fürsten und gnädigen Herrn zu verantworten wißen, als Uns Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Des Geschwornen, Berg- und Gegenschreibers, der Schichtmeister, Grubenschreiber, oder Hütt-Leute, der Hüttenraiter oder Hüttenschreiber, der Schmelzer Eyde gleichl. deren E. oben S. 499. (Hüttenrait. E. Z. 4. l. h. mit Schmelzen und Probieren nicht verkürzt ꝛc.)

Beschluß.

Diese Unsre Ordnung soll in allen Artickeln, bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns aus Fürstl. Obrigkeit allezeit zu thun vorbehalten, unverbrüchlich von jedermann gehalten werden, und was in dieser Unsrer Ordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt, soll es bey gemeinen Bergwerks-Rechten und Ordnung bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Hauptmann, Bergmeister und andre, so von Uns Befehl haben, fleißig und treulich darob seyn, und aufsehen, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten werde, und wo jemand dawider zu handeln befunden würde, soll gegen jedermann mit ernster Strafe verfahren werden, wo Wir auch dieselben Unsre Amtleute in dem säumig, oder nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren Strafe gewarten. Actum Oppeln, am Mittwoch nach Martini nach Christi Geburt im Funfzehn Hundert Acht und zwanzigsten Jahre.

Privilegium

der Bergstadt Silberberg Sonntag nach Johannis Baptistä 1536.

Von Gottes Gn. Wir, Joachim Heinrich, Johannes und George, Gebrüdere, Herzoge zu Münsterberg, in Schlesien, zur Oelße, Grafen zu Glatz, bekennen hiermit mit diesem Unserm offnen Briefe und thun kund vor männiglich: Demnach von viel langen Jahren ein groß nützlich Bergwerk auf Silber und Bley auf Unsern Gründen in Schlesien zu Schönewalde, 2 Meilen von Unserm Gold-Berg- An. 1536.

An. 1536. Bergwerk Reichenstein und eine Meile von Unsrer Stadt Frankenstein gelegen, gewesen, welches in verlaufener Zeit durch Krieg, Unfrieden und andre Zufälle und Widerwärtigkeit niedergelegt, verderbt und in gänzlichen Abgang kommen; und auf daß solch Bergwerk wieder zu Kräften gebracht und erhoben würde, haben Wir daßelbige aufs neue zu erbauen fürgenommen und angefangen, alte und auch neue Stollen und Schächte aufgehoben, Durchschläge gemacht, und auf alte Oerter gewältigt, da dann ganghaftig, tröstlich und gewinnhaftig Ertz befunden, auch mit Gnaden und Hülfe des allmächtigen Gottes sich fortan, als wohl augensichtiglich, durch nachfolgende Gebäude männiglich zu Nutzen tröstlicher und beßer erzeugen und befinden wird. Weil aber gemeldtes Bergwerk durch zufallende Gewerken täglich ersucht, mit Angebung, so eine Freyheit darüber verliehen und ausgehen würde, möchten vielleicht dieselben und andre mit größerem Willen und Lust darauf zu bauen, sich unterstehen und einlaßen. Derohalben haben Wir nicht ohne sonderliche Erwägung, auch aus Erforschung derer, so der Bergwerke Freyheit, Regiment und Gelegenheit bericht und verständigt, mit zeitlichem Rath und gutem Wißen allen Einwohnern und Ausländern, so itzt auf diesem Bergwerk bauen, oder noch hinfort künftiglich bauen würden, diese hernach beschriebene Begnadigung und Freyheit zu Bergwerks-Gerechtigkeit verliehen, ausgesetzt und gegeben, verleihen, aussetzen und geben ihnen dieselbige aus Fürstl. Gewalt zu Münsterberg hiemit gegenwärtiglich, in Kraft und Macht dieses Briefs bescheidentlich also wie hernach folgt.

Erstlich sollen die Gewerken Macht haben, einen Bergmeister zu külzen und zu erwählen, alle vor einmal, oder wenn sie befinden, daß es von Nöthen, welcher ihnen gefält, der füglich zu solchem Amte seyn möchte *). Solcher Bergmeister soll von Uns bestätigt und verbunden werden, dem Bergwerk und allen Gewerken zu gut, wie sichs gebürt. Der soll verleihen und vermeßen zu jeder Fundgruben 3 Schus, oder mehr, jegliche Schnur 14 Lr., und zu jeglichem Lehen 2 Schnur, 14 Lr., und 7 Lr. breit, in Hangendes 3½, und in Liegendes 3½, Ganges Fall nach in ewige Teufe. Auch sollen sie ihr Silber, das sie allda machen würden, Macht haben zu verkaufen, wo sie hinwollen, aufs theuerste sie können; allein wenn Wir zu des Berges Nothdurft eine Münze errichten, sollen sie Uns die Silber in die Cammer, oder Münze zu liefern schuldig seyn, je 15½ Loth fein, Schlesisch Gewicht, vor 4½ Gulden Hungrisch, in Gold, oder an Goldes Statt, so viel Münze, als der Goldfl. gilt; das sollen Wir ihnen also zu bezahlen verpflichtet seyn. Auch begaben und begnaden Wir sie sonderlich, daß sie Uns nicht mehr, und auch auf keine andre Weise den Zehnd zu geben schuldig seyn sollen, dann wenn eine Zeche gewinnhaftig wird, und Ueberschuß hat, daß man Ausbeut geben kann, und will, so sollen sie Uns den Zehnd frey zuvor von der Summe der Ausbeute jeder Zeche sonderlich zu geben verpflichtet seyn, und die übrigen 9 Theil unter sich ausbeuten. Wir begaben sie auch auf allen Unsern Wäldern und Gebürgen, bey solchem Bergwerk gelegen, mit freyem Holz zu Häusern, Hütten, Mühlen, Schächten, Stöllen dergestalt: so jemand aus den Gewerken Holz von Nöthen, daß er es den verordneten Förstern zuvor ansage, und nicht ohne derselben Wißen und Willen Holz niederschlage, sondern wo und an welchem Ort die Förster einem jeglichen weisen würden, daran soll er sich begnügen laßen, und nicht weiter greifen. Die Gewerken sollen Uns auch insonderheit vor solche Begnadigung des Holzes, welche Zechen auf Unserm Grund, in jeder 2 Kure Erbtheil frey verbauen; welche Zechen aber auf Unsrer Unterthanen, oder Ritterschafts Gründen gelegen, darinn sollen sie Uns nichts, sondern demselben Grundherrn verbauen, die ihr Holz, so zu solchem Bergwerk gelegen, die Gewerken zu bauen, wie Wir, sollen gebrauchen laßen, und ihnen alle Förderung zu thun schuldig und geneigt seyn. Es soll auch jeglicher Gewerk frey haben, seine Bergtheile, Hütten, Häuser, oder Mühlen, oder was er aufm Bergwerk hat, zu verkaufen, zu versetzen, zu vergeben, zu verschaffen, beym Leben oder am Tod-Bette, Freunden oder Fremden, wo es ihnen gefällt, und damit frey thun und laßen, als mit seinem Erbgut; sie und ihre Erben zu und abzuziehen ohne alle Beschwerung. Wo aber jemand Todes halber abgienge, der, oder die ihr Gut unverschaft und unvorgeben ließen, daßelbe soll an die nächste Freundschaft, oder Magenschaft erblich sterben, stammen und gefallen, auch vor Uns, Unsre Nachkommen ungehindert. Auch sollen und mögen alle, die sich alda häußlich und wesentlich nieder thun, und Bergwerk bauen, allerley Handthierung treiben, Brauen, Backen, Schlachten, Kaufen und Verkaufen Bley, Unslit, Eisen und alles, was dem Bergwerk und den Gewerken nutz und nöthig ist, und andre ehrliche Sachen und Gewerbe allenthalben zu Erhaltung des Bergwerks gebrauchen mitzuführen, tragen und treiben, guten Fug und Macht haben, allerley Zoll-Aufsetze frey unbeschwert. Und ob jemand von Gewerken zu Förderung und Nothdurft des Bergwerks zu Häusern, Hütten, Mühlen, Pochwerken Städte und Flecken aufnehmen wolte, die sollen den Bergmeister darinn ersuchen, die Gelegenheit anzeigen, was dem Bergwerk gelegen und leidentlich seyn wolte, und soll es auf seine Gebür verliehen, auch was er hierzu zu führen, und darauf zu bringen, gestattet werden; jedoch daß sich der Aufnehmer in 2 Jahre darnach zu bauen unterstehe und anfange. Von welchem aber solches übergangen, sollen dieselben Stätte und Flecken wiederum ins Freye gefallen, und dem Bergmeister, die andern zu verleihen, erlaubt seyn. Wo dann jemand solche Gebäu, als Hütten, Mühlen, Pochwerk, hätte gewonnen, und dieselben dem Bergwerk zu Schaden nicht aus Fristung ohne redliche Ursache wüste und öde liegen ließe, die sollen sich in einem Jahre verliegen und ins Freye gefallen seyn, und andern verliehen werden, und wo man solche Gebäude und Waßer-Gräben über Aecker, Wiesen führen, oder darauf bauen wolte, sollen sich die Gewerken zuvor mit denselben Leuten, denen die Gründe zustehen, darum vertragen und vereinigen. Es sollen auch alle Gewerken, die jetzund bauen und hiernach bauen werden, alda auf Unserm Bergwerk frey wohnen und sitzen, ohne alle Beschwerungen der Heerzüge, Geschoß, Steuer, Hülfgeld, und neuer Auffetzung, wie die Nahmen haben, oder gewinnen mögen, ausgenommen wo jemand in Unserm Münsterbergischen Fürstenthum und Frankensteinschen Weichbilde mit Raub, Brand und andrer Beschwerung Schaden thäte, oder thun wolte,

*) Gleich im folgenden Privil. d. 10. Nov. 1596. ward dieses geändert, und von Peter Wokh von Rosenberg vorbehalten: „Bergmeister und Geschworne Unsers Gefallens zu ordnen; doch soll ihnen vergönnet werden, solche Per„sonen vorzuschlagen, Uns in allwege aber die Erwählung und Confirmation derselben verbehalten werden.“

wolte, so sollen sie neben andern Unsern Unterthanen Hülf und Beystand thun, und ihr selbst Leib und Gut helfen retten. Wo auch jemand beschwert würde, von Unsern Amtleuten, dem Bergmeister und seinen Geschwornen, so wollen Wir ihnen auf ihre Unkost unpartheyische, verständige Bergleute aus andern Bergwerken aus Meißen bestellen laßen, die sollen neben Uns, oder Unsern Räthen darinn sprechen, und erkennen, darnach sich jedes Theil zu richten habe. Was ferner für Regiment und Ordnung Unserm Bergwerke und der Gewerkschaft zu Nutz und Förderung aufzurichten von Nöthen, und dieser Freyheit nicht entgegen, das wollen Wir nach Vermögen und Gelegenheit des Bergwerks, wie und wenn sichs erfordern wird, verordnen, damit einem jeden, was recht und billig, widerfahren soll.

Alle solche obbeschriebene Begnadigung und Freyheit geloben Wir, obbemeldete Fürsten, vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen den Gewerken und allen Einwohnern zum Silberberge, die jetzund seyn, oder zukünftig seyn werden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, sie dabey zu handhaben, schützen und schirmen, ganz treulich und ungefährlich. Zu Urkund haben Wir Unser Fürstlich Insiegel, das Wir sämtlich gebrauchen, an diesen Brief hängen laßen, der gegeben ist auf Unserm Schloß zu Frankenstein am Sontage nach Johannis Baptistä nach Christi, Unsers lieben Herrn, Geburt im Funfzehn hundertsten und Sechs und dreyßigsten Jahre. An. 1536.

Bergordnung
für das Herzogthum Schlesien
den 5. Febr. 1577.

Wir Rudolph II. von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser ꝛc. Herzog ꝛc. in Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, Geistlich- und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, denen dieß Unser offen Ausschreiben fürkömmt, sonderlich aber den in- und ausländischen Gewerken, die sich bisher in Unserm Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien in Bergwerks-Gebäu eingelaßen, oder noch künftig einlaßen möchten, Unsre Kayserl. Gnade, und fügen euch daneben zu wißen: Nachdem Wir in gehabter Beraitung und Befahrung der Bergwerke daselbst in Schlesien, auch sonst von andern so viel bericht, daß vor Zeiten ziemliche Bergwerke daselbst gewesen, daraus nicht wenig Gold und Silber, davon sich in- und ausländische Gewerke bereichert, gemacht worden seyn sollen, sich auch eine Zeit her an vielen Orten ganz höffliche neue Bergwerks-Gebäu von allerley Metallen, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer und Bley erzeigen, welche zum Theil durch Verhinderung und Beschwerung der Grundherren, auch Mangel einer Bergfreyheit und andern Ursachen meistentheils ungebaut und unerhoben blieben seyn. Wenn Wir aber nicht allein Unsern, sondern vielmehr Unsrer Lande und getreuen Unterthanen Nutz, Aufnehmen und Bestes zu befördern jederzeit geneigt, in Betrachtung, daß durch die Aufbringung und Erhebung der Bergwerke nicht allein die bauenden Gewerken, sondern auch andre des Landes Einwohner und Unterthanen davon gebeßert und bereicht, auch sonst andre ihren Unterhalt und Nahrung haben können: daß Wir Uns demnach mit vorgehabtem Rath Unsrer Edlen Räthe Unsrer Kron Behaim, allen in- und ausländischen Gewerken und Bergleuten zum Besten, nachfolgender Bergbegnadigung und Freyheit gnädigst entschloßen, welche Wir durch dieß Unser offen Schreiben publiciren laßen wollen:

I. Und erstlich, ob Wir wohl bisher nur einen Bergmeister in Unserm Schweidnitzischen Fürstenthum gehalten, so wollen Wir doch hinfür den Gewerken und allen Bergleuten zu mehrerm Trost, Schutz und Handhabung Unsrer Bergordnung, Recht und Gerechtigkeit, auch einen Ober-Bergmeister in Unserm Fürstenthum Ober- und Nieder-Schlesien, auf Unsre Unkosten unterhalten laßen, dazu Wir denn anitzo Unsern Rait-Rath bey Unsrer Schles. Cammer und Getreuen lieben Gregorn Barth bestellet und angenommen, auch derowegen sondere Instruction, was maßen er solch sein Amt handeln solle, aufrichten und zustellen laßen, der dann die Bergwerke von einer Zeit zu der andern bereiten, sich aller Mängel und Gebrechen erkundigen, und da dergleichen was fürfiele, oder vorhanden wäre, das den Bergwerken, Gewerken, oder andern zu Schaden und Nachtheil gelangen wolte, für sich selbst, oder neben den andern Berg-Amtleuten und Geschwornen abschaffen, und also alles das, was dem Bergwerk anhängig ist, nach billigen und rechtmäßigen Mitteln, auch andern guten alten Berg-Policeyen und Ordnungen hinlegen und verrichten solle. Und ob ihm, so wohl dem Gewerken, oder jemand anderm was beschwerliches fürfiele, der mag daßelbige an Uns, oder Unsre Cammer in Schlesien gelangen laßen, von dannen jederzeit die Nothdurft, Gebür und Billigkeit verordnet werden solle. An. 1577.

Fürs II. nachdem in Unsrer Kron Böhaim und allen andern Landen Bergwerks-Recht, Gewonheit, und Gebrauch, wo sich auf jemandes Grund und Boden Gold, Silber, oder andre Metall erregten, daß einem jeden darnach zu schürfen, einzuschlagen und zu bauen frey seyn solle, und Wir aber berichtet, daß sich die von Adel und andre, auf deren Grund und Boden sich allda in Schlesien Bergwerk erregen, die Bergleute, so einschlagen, oder schürfen wollen, nicht allein zu hindern, sondern auch mit Gewalt abzutreiben unterstehen sollen, daraus Unterdruckung der Bergwerk, Unsers Cammer-Guts und allgemeinen Nutzens erfolgt; So wollen demnach Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, auf deren Grund und Boden Bergwerk gesucht, hiermit bey Unsrer Strafe und Ungnade ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie von solcher Hinderung und Abtreiben abstehen, und hinfür einen jeden, an deren Orten und Stellen, da Gänge, Kluft und Flötze, es sey auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, oder Eisen, zu vermuthen, ungehindert einzuschlagen und zu schürfen, auch allerley Waschwerk verstatten, wie denn in Kraft dieses Unsers Ausschreibens

An. 1577. bens einem jeden solches frey seyn solle. Jedoch weil sich oftmals begeben, daß mancher dem Grundherrn selbst, oder seinen Unterthanen aus Trotz und Muthwillen seine Aecker, oder Wiesen unter dem Schein des Schürfens zerwühlen und Schaden zuzufügen unterstehen möchte, so soll ein jeder Schurf, der auf Acker und Wiesen aufgeworfen, darinnen weder Gänge, Kluft, Flötz, noch andre Bergwerks-Anweisung gefunden, oder gespürt würde, von denselben wieder eingefüllt und geebnet werden, in welchem dann Unser Ober-Bergmeister seine fleißige Aufachtung haben, und disfalls jemand einigen Muthwillen nicht gestatten solle. Und damit nun männiglich zu schürfen desto mehr Lust, auch seiner Mühe und Nachtrachtung Ergötzlichkeit bekommen möge, so bewilligen Wir gnädigst, welcher einen neuen Gang, der sich mit löthigem Gold beweiset, entblößen wird, dem soll aus Unsrer Cammer 4 Thlr., desgleichen einem jeden, der einen neuen Silberreichen Gang entblößt, so eine Mk. Silber und darüber halten würde, zu einer Verehrung 10 Thlr., von der ½ Mk. 5 und von ¼ der Mk. 2½ Thlr.; auch weil nicht alle Gänge bald am Tage Gold und Silber halten, einem jeden, welcher einen streichenden nieder gefallenen Gang in einem unerschrotenen Felde ausgeschürft, und ½ Lr. ins Gestein, oder 2 Lr. unter dem Rasen gebracht, ob der gleich nicht Silberhaltig, 12 weiße Groschen gegeben werden; gleicher Weise von einem neuen, zuvor unerschrotenen Zinn- oder Zwitter-Gange, davon im großen Feuer 2 Ctnr. Zinn gemacht werden, 4 Thlr.; weiter von einem Kupfer-Ertz-Gange, da der Ctnr. am Tag 6 ℔ Kupfer halten wird, ½ Thlr., und wo der darüber, von 12 bis auf 20 ℔ halten würde, 1 Thlr., auch nach Ansehen, wie groß und mächtig der Gang sey, mehr und weniger. Jedoch weil die Erfahrung gegeben, daß darunter allerley Betrug und Eigennutz, sonderlich durch die verlaufenen Bergleute gebraucht, auch oftmals Ertz, das an andern Orten gebrochen, mit eingemengt, dadurch viel Leute verführt worden seyn, soll ein jeder Gang, Kluft, oder Flötz durch Unsern Bergmeister und Geschworne zuvor befahren, besichtigt und selbst behauen, und da es also in der Probe befunden, die Verehrung obgehörtermaßen aus Unsrer Cammer gegeben werden. So sind Wir auch gnädigst erbötig, wo sich eine, oder mehr Gewerkschaften unterfangen würden, zu Ueberfahrung der Gänge und Klüfte, tiefe Erbstollen zu treiben, daß Wir alsdann nach Gelegenheit des Baues auch Unsre Hülfe dabey thun laßen wollen.

III. Was dann den Gold- und Silberkauf, der Uns als obristem Landesfürsten von Recht und Billigkeit wegen allein zusteht, betrift, dieweil Wir bey Unsrer Cammer in Schlesien in Unsrer Stadt Breßlau eine Münze aufgericht, dabey Münzmeister und Wardein halten laßen, so sollen alle und jede Gold und Silber in dieselbe Unsre Münze und sonst nirgends anders wo geantwortet, und außer Landes nicht verführt werden, bey zuvor ausgesetzter Strafe, mit der gegen einen jeden, so betreten und dawider thun wird, verfahren werden soll. Und damit sie, die Gewerken, Unsern geneigten Willen zu Erhebung der Bergwerke und ihres Aufnehmens spüren, und zu einiger Verführung, oder Contrabandirung nicht Ursache haben, so bewilligen Wir ihnen die Mk. Brandsilber fein, Breßlauisch Gewicht, um 2 Thlr., und das Loth Goldes um 5 Thlr. und ein Orth bis auf weiter Unser gnädigstes Wohlgefallen anzunehmen und bezahlen zu laßen, doch daß es 23 Grad und 8 Grän halte. Desgleichen so wollen Wir sie zu noch mehrern Gnaden um Beförderung der Bergwerke auf den neuen Gängen, es wäre nun in hohen, oder niedern Metallen, des halben Zehnds, 10 Jahr lang nach einander, aber von den alten Gebäuen des ganzen Zehnds auf 6 Jahr befreyet und erlaßen haben. So viel aber die Zinn, Kupfer, Bley, Alaun, Vitriol, und dergleichen Mineralien, doch außerhalb Salz, welches Uns, als der hohen privilegirten Regalien eines, allein zuständig, anlangt, die sollen einem jeden seiner Gelegenheit nach in, oder außerhalb Landes gegen Reichung Unsers, wie oben gemeldt, davon zustehenden Zehnds zu erhandeln und zu verführen frey stehen. Jedoch wo Wir der Bley zu Unserm Bergwerk in Böhaim, oder andern Unsern eignen Nothdurften bedürfen, sollen sie Uns in einem leidentlichen und billigen Kauf anzunehmen bevorstehen. Desgleichen was für Kupfer außer Landes geführt, sollen zuvor probirt, und da sie Gold, oder Silber halten würden, in die nächste Saigerhütte, so sie, doch in Unsern Landen, zu erreichen, geführt, und daselbst nach ihrem Werth bezahlt werden. Nichts weniger sollen auch alle Bley, so über 1, und 1½ Loth Silber halten, zuvor gesaigert werden, dazu Wir zu Unsrer und derselben Bergwerke Gelegenheit und Nothdurft Poch- Schmelz- und Saiger-Hütten erbauen und aufrichten laßen, oder aber, da Uns solches nicht gelegen, den Grundherrn, so wohl den Gewerken, doch nicht außer Landes und an denen Orten, wo selch Saigerwerk in Schlesien den Bergwerken, auch dem Holz und Waßer-Flüßen nach am gelegensten und zuträglichsten seyn wird, anzurichten und zu erbauen gnädigst verstatten wollen. Und wo sie also durch die Grundherrn erbaut, soll ihnen die Gebür, wie bey andern Unsern Bergwerken gebräuchig, und nichts mehrers davon gegeben werden.

IV. Und dieweil einem jeden Grundherren von den Gewerken 4 Erbkuxe, so wohl Kirchen, Schulen und Spital 2 folgen sollen, und ohne ihr Entgeld, auf der Gewerken Unkosten verbaut werden, so soll ein jeder Grundherr, da kein Ueberfluß an Holz vorhanden, daß es, wo nicht zu allen Gebäuden und Nothdurften, doch unter der Erden umsonst gegeben werden kann, das Holz den Gewerken in einem leidentlichen und billigen Kauf folgen zu laßen schuldig seyn, und wo darinnen Uebersetzlichkeit gebraucht werden wolte, soll durch Unsern Ober-Bergmeister, oder deßelben Ortes, oder Fürstenthums Landes-Hauptmann eine Moderation nach Billigkeit gemacht werden.

V. Und nachdem Wir auch befunden, daß des Bergmeisters und der Geschwornen Gebür vom Ausmeßen in Unsrer Joachimsthalerischen Bergordnung an diesen Orten etlichermaßen zu hoch seyn will, so wollen Wir dieselbe den Gewerken zum Besten moderirt und geordnet haben, daß dem Bergmeister vom Ueberschlagen einer Fundgrube, vor Meßung der Maßen, oder Lochsteine zu setzen, gegeben werden soll 12 Gr., und den Geschwornen 4 Gr. Wann aber eine Zeche Silber gemacht, und masswürdig und Ertzreich wird, soll ihm von Vermeßung einer Fundgrube 4. Guld. davon den Geschwornen 1 Fl. gebüren und gegeben werden; von einer Maße aber 2 Fl., davon den Geschwornen ½ Fl. folgen soll; sonst soll ihm seine Gebür von andern Stücken nach der Joachimsthalerischen Bergordnung und Taxation gereicht, und darüber niemand beschwert werden.

VI. Und ob Wir wohl noch zur Zeit für unnöthig achten, die Bergwerke mit vielen Amtleuten zu bele-

belegen, wie sie es denn auch nicht ertragen können; jedoch wollen Wir Unserm Ober-Bergmeister Macht und Gewalt geben, daß er mit Vorwißen Unsrer Cammer in Schlesien, auch Rath und Willen der Grundherren und Gewerken, wo es die Nothdurft erfordern wird, es sey Geschworne, Berg- und Gegenschreiber, oder sonst andre Amtleute nach Gelegenheit der Bergwerke ersetzen mag, damit Uns nichts entzogen, auch die Gewerken mit übrigen Unkosten nicht belegt werden.

VII. Und nachdem auch von den Grundherren denen Bergleuten, so sich daselbst auf ihren Gründen in Bergwerks-Gebäue eingelaßen, allerley Beschwerung mit Robot und Diensten zugemeßen, dadurch die Bergleute ganz und gar von den Gebäuen getrieben worden, so ordnen und wollen Wir, daß es diesfalls, so wohl auch in andern Fällen, welche sich zwischen ihnen den Grundherren und Gewerken selbst zutragen und begeben möchten, bey der Ordnung und Vergleichung, so mit den Ständen der Kron Böhaim beschehen, gehalten, und darüber niemand beschwert werden solle.

VIII. Wo auch bey Dörfern und Flecken, oder aber andern Orten, da zuvor keine Wohnung gewesen, sich Bergwerke erregen, und sich Leute allda mit Wohnungen niederlaßen würden, denselben soll zu ihren Wohnungen und Aufenthalt Platz und Raum gegen gebürliche, mit dem Grundherren, oder deßelben Unterthanen, deßen Grund und Boden es betreffen würde, Vergleichung angewiesen, auch folgends da die Menge darnach seyn würde, zu brauen, backen und schlachten, auch sonst allerley ehrliche Gewerbe und Handthierung mit Kaufen und Verkaufen zu treiben, Wochen- und Jahrmärkte zu halten, auch christliche Regiments-Ordnung und Gerichte aufzurichten, vergönnt werden, und was also zu des Bergwerks Nothdurft und ihrem Enthalt dahin geführt, getrieben, oder getragen, davon sollen sie der Zölle, doch allein innerhalb Landes, befreyet und erlaßen seyn. An. 1577.

IX. So soll auch einem jeden ein frever Zu- und Abzug mit allem dem, so er dahin gebracht, oder daselbst redlich erworben, vergönnet werden, doch mit Vorwißen Unsers Bergmeisters, oder des Grundherrn. Jedoch sollen alle diejenigen, so sich auf Unserm, oder anderm Grund und Boden niederlaßen, und allda wohnen und aufhalten, Uns, oder des Ortes Grundherrn mit Eydes-Pflichten verbunden, auch sonst in andern Fällen und Sachen, wie die Nahmen haben und sich begeben und fürfallen, nach Unsrer Joachimsthalerischen Bergordnung und neuen Vergleichung zu halten, und derselben nachzuleben schuldig seyn, und dawider nicht handeln, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade, auch der darinnen ausgesetzten Pön, darein ein jeder, der dawider handelt, oder was ungebürliches fürnehmen wird, gefallen seyn soll. Sonst aber und außer deß wollen Wir sie, die Stände in Schlesien, in andern Artickeln ihrer eignen Gründe und Bergwerke halben der Bergwerks-Vergleichung, welche mit den Ständen Unsrer Kron Böhaim im vergangenen 75sten Jahr aufgerichtet, und im Druck böhaimisch und teutsch ausgegangen ist, allerdings auch genießen, gebrauchen, und darob gnädigste Handhabung thun laßen; doch wollen Wir Uns diese Bergwerks-Begnadung und Freyheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun frey vorbehalten haben, und gebieten darauf Unsern itzigen und künftigen Cammer-Räthen, so wohl Ober- und Unter-Bergmeistern, und andern Haupt- und Amtleuten, daß ihr von Unsertwegen darüber handhabet und haltet, und niemand dawider zu thun gestattet, auch selbst nicht thut, bey gleichermaßen Unsrer Strafe, die Wir Uns gegen einen jeden vorbehalten haben wollen. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag, den 5. Febr. 1577.

Bergordnung

für die Grafschaft Glatz. d. 24. Mart. 1578.

Wir Rudolphus II, von Gottes Gn. Erwählter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen für Uns, Unsre Erben und nachkommende Könige zu Böheim hiemit öffentlich, als sich, wie Uns mehrmals Bericht fürkommen, aus Verleihung des Allmächtigen nun von etlichen Jahren her, in Unsrer Grafschaft Glatz etlichermaßen Bergwerk von allerley Metallen, als Gold, Silber, Kupfer, Bley, Eisen, und Alaun erzeugt, und fündig worden, auf welchen sich dann in- und ausländische Gewerken bisher etlichermaßen zu bauen eingelaßen, und Uns derhalben, Unsre Gnade, Freyheit und Bergwerks-Ordnung darüber zu geben, unterthänigst angelangt und gebeten; und damit nun solche und andre Bergwerke in bemeldter Unsrer Grafschaft Glatz desto fleißiger ersucht, gebaut und in ein nützlich Wesen, und Arbeit gebracht, auch die in- und ausländischen Gewerken, so Bergwerk bauen, auf eine gewiße Ordnung sich zu verlaßen, dabey auch von Uns, und an Unser Statt von Unsrer Böheimischen Cammer und Obristen Münzmeister der Kron Böheim geschützt und gehandhabt werden sollen: daß Wir ihnen demnach auf vorgehende derhalben gehabte Erkundigung, und vornemlich in Betrachtung, wo dieser Orten Bergwerk erhebt würden, daß mit der Zeit dadurch auch Unser Cammer-Gut gemehrt, solches auch gemeinen Land und Leuten zum Besten gereichen möchte, mit gutem, zeitlichem Rath derselben, der Orten bauenden Gewerken, Hammermeistern, Bergleuten, und ganzer Knapschaft diese Bergwerks-Freyheit, Ordnung, und Gnade gethan, und gegeben haben, wie folgt. An. 1578.

Vom Schürfen.

1) bewilligen Wir und laßen hiermit gnädiglich zu, daß alle und jegliche jetzige und künftige Gewerken, Inwohner und Bergleute auf obbemeldten und andern Uns zuständigen Gründen in gedachter Unsrer Grafschaft Glatz auf alle Metall nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sey in alten, oder neuen Schürfen, verlegenen Gebäuen, Schächten oder Stollen, so dieselben nach Bergwerks-Brauch und Ordnung in Miethung und Lehn empfangen, ohne der Grundherrn und Besitzer der Güter Eingrif, oder

An. 1578. Verhinderung, zu schürfen, Schacht- Gruben, Stollen aufzuschlagen und anzusetzen, nach Bergwerks- Ordnung und Recht zu bauen, Fug und Macht haben sollen, ohne allein ausgenommen, wo sich ein Salz- Bergwerk, oder Sud derselben Orten erregte, die sollen Uns als ein Regal hiermit vorbehalten seyn, wie solches alles in der Bergwerks-Vergleichung mit allen dreyen Ständen im Königreich Böheim verschienenes 75ten Jahres abgehandelt und beschloßen worden ist.

Von Alaun- Vitriol- und Eisen- Bergwerken.

Dieweil bisher die Erfahrung gegeben, daß mit dem Alaun- und Vitriol- Sieden, sowohl auch mit den Eisen- Bergwerken und den dazu gehörigen Werkgaden viel Holz verschwendet worden, deßen man hernach zu den andern edlern Metallen, als Gold- und Silber- Bergwerken in Mangel stehen müßen; und damit aber Unsre und andre Gehölze um künftiger Bergwerks- Nothdurften willen, weil sich derselben Enden in ermeldter Unsrer Grafschaft Glatz allerley höfliche Silbergänge dieser Zeit ereugnen, als viel immer möglich, gehegt und gespart werden; so wollen Wir, daß dergleichen Alaun- und Vitriol- Sieder, sowohl die Eisen- Berg- und Hammerwerke und was diesem allen anhängig, weil von dergleichen Materie ohne das eine ziemliche Nothdurft in Unserm Königreich Böheim vorhanden, und im Verkauf eins das andre verhindert, daraus dann erfolgt, daß sie, die Gewerken, deßen nichts, oder doch gar wenig genießen, daher auch Wir nichts dabey gehaben mögen, und dannoch nichts desto minder das Holz damit verschwendet wird, hinfüro allezeit mit Unserm, oder Unsrer Böheimischen Cammer, und Obristen Münzmeister in Böheim Vorwißen, und Special- Bewilligung verliehen und zugelaßen werden. Sonst außer dieser Stücke, und auch des Salzes, als eines Königlichen Regals, sollen alle andre Verleihungen, vorberührtermaßen durch die Bergmeister jedes Orts nach Bergwerks- Ordnung beschehen, die Gewerken auch dabey geschützt und gehandhabt werden.

Berg- Amtleute Bestellung.

Zum II. haben Wir zu ordentlicher Versehung solcher Unsrer Bergwerke einen Bergmeister und Geschworne, die Uns und den Gewerken treulich fürstehen, die Gebäude befördern, Schaden und Nachtheil fürkommen, warnen und wenden, und einem jeden, der sie ansucht, in Sachen, so ihrem Amte zuständig, was recht und billig ist, gestatten und verhelfen, und niemand wider Billigkeit beschweren laßen, verordnet, und wollen dieselben nach Gelegenheit und Nothdurft der Bergwerke Unsers Gefallens jederzeit bestellen, welchen auch ein jeder Gewerke und Bergmann in allem dem, was sie nach Bergwerks- Ordnung, Recht und alten wohl hergebrachten Gebräuchen zu Nutz, Nothdurft und Förderung der Bergwerke mit ihnen schaffen und gebieten, ohne Widersetzung billigen Gehorsam leisten soll. Derselbige jetzige und künftiger Unser Bergmeister mag zu Schreckendorf im Grund, oder wo es dem Bergwerk am gelegensten und nothwendigsten, seine Wohnung, auch Macht haben, in Unserm Nahmen auf alle Metall Bergwerk, doch hievor gemeldter maßen und nach Bergwerks- Ordnung und Recht, zu verleihen, desgleichen auch Waßer- Fälle, alte verlegene, oder neue Schmelz- und andre Hütten, Häuser, Mühlen, Mühlstätte, Schächte, Stöllen und was zum Bergwerk mehr nothdürftig und gehörig, in Lehn zu geben.

Zehnds- Befreyung.

Und wann alsdann durch den Segen des allmächtigen Gottes in einer Grube, oder Zeche auf denselben Unsern Bergwerken Silber- Ertz angetroffen, erbaut und von Bergmeister und Geschwornen fündig erkannt, von demselbigen Tag an, so eine Grube oder Zeche fündig worden ist, oder noch künftig fündig werden möchte, thun Wir die Gewerken, damit sie sich desto tröstlicher und stattlicher in Gebäuden und Beywohnung einzulaßen Ursache haben, Unsers gebürenden Zehnds bey den Zechen, Stollen, Schächten und Gebäuen, so mit Zubuß gebaut werden, und sich zu keiner ordentlichen Ausbeute erstrecken, die nächsten nach einander folgenden 10 Jahr befreyen und begnaden. Von den Gebäuden aber, so in mitler Zeit der 10 Jahr zur Ausbeut kommen, soll Uns der halbe Zehnd bis zu Ausgang berührter 10 Jahre gereicht werden. Hernach aber, wann diese Befreyung der 10 Jahr vorüber, wollen Wir, daß nicht allein die Ausbeut- sondern auch die Zubuß-Gebäu ohne Unterschied zugleich von allen und jeglichen Metallen, so auf die Fein und an der Stätte ausbereitet werden, Uns gegen Erstattung des zehnden Pfennigs Hüttensteuer die zehnde Mk. Silber, von den andern wenigern Metallen aber, dieweil von Uns den Gewerken gegen den Zehnden, wie wohl in Silbern geschieht, keine gewiße Erstattung der zehnden Pfennigs Hüttenkost erfolgen kann, allwege den zwölften Zehnden in Unser Rentmeister- Amt zu Glatz ohne alle Unsre Kosten und Darlage entrichten, ausgenommen das Eisen, mit welchem es gehalten werden soll, wie in einem sondern Artickel hernach gemeldet wird.

Silber- Bezahlung

Zum III. bewilligen Wir ihnen eine jede Mk. fein Silber Pragisch Gewicht aus Unserm Glatzischen Rent- oder Zehnd- Amt vermöge der in Druck ausgegangenen Bergwerks- Vergleichung um 8 Schock Meißn., jedes pro 60 kleine Groschen, zu bezahlen.

Schurf- Geld.

Zum IV. wollen Wir zu mehrer Erhebung und Aufnehmung des Bergwerks die ersten 10 Jahr lang, von Dato an, allen Bergleuten auch ein Schurfgeld, als so oft ein streichender niederfallender Gang in einem unerschrotenem Felde bey und um gedachte Unsre Glatzischen Gebürge ausgeschürft, und durch Bergmeister und Geschworne nach gehaltener Besichtigung für einen neuen Gang erkannt würde, ob derselbe gleich bald am Tage nicht silberhaltig wäre, ½ Böheimschen Gulden, als 12 Weisgroschen; hielte er aber 1 Mk. Silber und darüber, 10 Fl., von der ½ Mk. aber 5, und von ¼ Mk., 2½ Fl., alles auf Gulden Böheimisch zu 14 Batzen, oder 24 Weisgroschen zu verstehen, aus obgedachtem Unserm Rentamte zu Glatz, oder wohin Wir solches jederzeit ordnen werden, geben zu laßen, gnädigst bewilligt, und hiemit männiglich, insonderheit aber denen, so eigne Räume, Aecker, Felder, oder andre Gründe eigenthümlich, oder auch im Bestand halten, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, oder sich deßen verwidern, und die Schürfer abtreiben würden, gegen denen soll jetziger

oder

oder künftiger Unser Obrister Münzmeister im Königreich Böheim und Hauptmann zu Glatz mit Einziehung derselben Räume, oder Gründe, oder sonst mit unnachläßlicher Strafe nach Gelegenheit der Uebertretung verfahren, und hierinn keines verschonen.

Wie es mit aufgeworfenen Schürfen zu halten.

Zum V. wollen Wir auch und gebieten hiermit ernstlich, daß die aufgeworfenen Schürfe, damit Klüfte und Gänge entblößt seyn, ob die gleich nicht Silberhaltig, weder in, noch neben den Räumen von niemand, weder eingefüllt, noch verschüttet, sondern damit denselbigen hernach durch andre weiter nach gebaut, und fort getrieben, offen gelaßen werden. Wo aber kein Gang erschürft wäre, dieselben Schürfe mögen doch nach Besichtigung und Erkentniß des Bergmeisters und Geschwornen, wieder eingefüllt werden.

Vermeßung der Fundgruben ꝛc.

Zum VI. soll es mit dem Vermeßen nach Unsrer Joachimsthalischen Bergordnung und Gebrauch gehalten, nemlich einer Fundgrube 42 Berglachter, und dann einer Maße 28 Lr. Feldes, und der Bierung, des Ganges Streichen nach, an des Ganges Saalband anzuhalten, 3½ Lr. ins Liegende und 3½ Lr. Feld ins Hangende nach des Ganges Fall in ewige Teufe gegeben werden.

Eisen- Bergwerke und Hammermeister.

Zum VII. Nachdem in bemeldter Grafschaft Glatz und deren Bergwerken auch auf Eisenstein bisher gebaut worden, so wollen Wir die Gewerken und Hammermeister bey ihren alten wohl hergebrachten und ordentlich erlangten, beweißlichen Freyheiten und Privilegien gnädigst verbleiben laßen. Da aber einer, oder mehr Eisenbergwerke, Pla-Häuser und andre Zugehörung bauen würde wollen, das soll allwege, inmaßen auch hievor bey dem Artickel der Bergwerks-Verleihungen Meldung geschehen, mit Unserm, oder Unsrer Böheimischen Cammer und Obristen Münzmeisters im Königreich Böheim, Verwißen und Bewilligung beschehen.

Holz zu den Bergwerken.

Zum VIII. wollen Wir allen und jeden wesentlich bauenden Gewerken auf Unsern Wäldern und Gebürgen frey Holz zum Bauen, Setzen, Schächten, Stöllen, Rösten, und zu andern nothwendigen Bergwerks-Gebäuden ohne Waldzins bis auf Unser gnädigstes Wohlgefallen erfolgen laßen. Vom Kohlholz aber soll Uns ein gebürlicher, und den Gewerken erschwinglicher Waldzins, oder aber anstatt deßelben vom Kübel Kohlen, wie sie sich derhalben mit Unserm Obristen Münzmeister, oder Ober-Wald- Forst- und Berg-Meister vergleichen, gegeben und bezahlt werden, und welcher Gewerke bemeldtes Holzes bedürftig seyn würde, der, oder dieselben sollen sich um die Anweisung deßelben nach Vergleichung allwege bey Unserm verordneten Ober-Waldmeister dieses Orts anzeigen, und außer deßelben Ausmeßung und Auszeigung soll in den Wäldern, Gebürgen und sonst bey Strafe nindert kein Holz geschlagen, gefällt, noch hinweg geführt werden, deßelben auch an billigen Orten verschont, und von ihm, Unserm Waldmeister, an den Orten, da es den Wälden und Gehölzen von wegen langwieriger Erhaltung und dann auch herwieder Aufwachsung und Herzuziehung derselben am wenigsten nachtheilig seyn, und füglich beschehen werden mögen, abgeben und Anno 1578. vermeßen, und sonst damit allenthalben laut Unsrer insonderheit hierüber aufgerichteten Wald-Instruction und Ordnung gehalten werden.

Gräben- und Waßer-Führung.

Wo sich auch hinkünftig begäbe, daß jetzige, oder hernach kommende bauende Gewerken in ermeldter Unsrer Grafschaft Glatz Pochwerke, Mühlen, Hütten, auch mit Unserm gnädigsten Vorwißen zu Nothdurft der Eisenbergwerke, Pla-Häuser, oder Hammer bauen, und die Graben-Führung, oder Leitung des Waßers über Unsre, oder andrer Leute Güter und Gründe beschehen werden müßen, so sollen sie solcher Waßer-Führung auch befreyet, entgegen aber schuldig seyn, sich zuvor mit Uns, oder denjenigen, denen solche Gründe zuständig, nach Erkenntniß gebürlicher und billiger Weise nach Huben-Zahl, zu vergleichen; gleichfalls auch zugelaßen werden, da sie über die vorigen frey gewöhnlichen Straßen, Weg und Steg zu den Zechen, Mühlen, Häusern, Hütten und Hämmern, Holz- und Kohlhauen andrer neuer Straßen bedürftig seyn, und dieselben über Unsre, oder Unsrer Unterthanen Gründe und Güter legen, und anrichten würden müßen, so wollen Wir auch einem jeden bey seinen Pochwerken, Mühlen, Hütten und Hämmern in Gräben, so weit dieselben aus dem Flies von neuem geführt werden, frey zu fischen, so viel, wie andern Mühlgräben in Unsrer Grafschaft Glatz zum Gebrauch Gewohnheit und Recht, gnädiglich bewilligt haben.

Freyer Zu- und Abzug der Bergleute.

Zum IX. sollen auch alle und jede Gewerken, Inwohner und Bergwerks-Verwandte, die sich der Enden niederlaßen, und Bergwerk bauen, mit ihren Leib, Haab und Gütern, was sie mit sich der Enden bringen, oder gebracht haben, auch künftig ererben, bekommen und dabey erwerben und erobern möchten, nach andrer freyer Bergstädte ordentlichem Gebrauch, Rechten und Gewohnheit, wie in der Bergwerks-Vergleichung mehr ausgeführt, auch befreyet seyn und bleiben, beruhiglich wohnen und sitzen, ohne alle Beschwerung, es sey dann, daß einer, oder mehr Aecker, Wiesen, oder Häuser und Erbgüter, welche vormals zinshaft gewesen wären, beßäßen, damit soll es auch nach der Bergwerks-Vergleichung gehalten, und hierinn zu Nachtheil keinem nichts begeben werden.

Erbschaften derselben.

Auch soll jeder Gewerke Macht haben, das Seine der Orten wiederum zu verkaufen, zu versetzen, zu vertestamentiren, zu vermachen und zu vergeben, wem und wohin es jedem gefällig, seines Willens und Gefallens, als mit andern seinen Erbgütern, und also von dem Bergwerk einen freyen Zu- und Abzug haben, wie solches auch in die Bergwerks-Vergleichung ausführlich einverleibt, ohne alle Beschwerung und Aufsatz, von Uns und Unsern Nachkommen und männiglich ungehindert.

Freye Handthierung bey Bergwerken.

Zum X. geben Wir auch den bauenden Gewerken, Hammermeistern und Inwohnern vollkommentliche Freyheit, sich aller und jeder erbaren Handthierungen mit Brauen, Schlachten, Schenken, Backen, Verkaufen und Kaufen zu gebrauchen, allerley Proviant und Nothdurften dem Bergwerk zu

An. 1578. Nutz und Besten zuzuführen, zu tragen und zu treiben.

Zoll Befreyung der Victualien.

Zum XI. sollen auch alle bauende Gewerken samt denen, die dem Bergwerk zu gut handeln, in Unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen, auch Städten, Märkten, Dörfern und Gebieten auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten ohne Entrichtung einiger Zoll, Mauth und andern Beschwerungen zu kaufen und zu verführen befreyt seyn. Desgleichen sollen und mögen auch die ausländischen Gewerken und Bergleute, so ermeldte Bergwerke bauen, dazu handthieren und führen, treiben, und tragen laßen, und also dieser Unsrer Freyheit und Begnadung beruhiglich und friedlich, sowohl als die inländischen, genießen und gebrauchen. Und damit von denjenigen, so dem Bergwerk zuführen, oder zutragen, kein Contreband, Vortheil und Uebersetzung gebraucht würde, so ist Unser Meinung, Wille und Befehl, daß Unser Bergmeister und Geschworne jederzeit ihr fleißig Aufmerken und Nachfrage haben sollen, daß recht Gewicht und Maas zum Verkauf und Kaufen gehalten, und die Proviant nicht übersetzt werde. Da aber einer, oder mehr im Kaufen, oder Verkaufen mit falschem Maas, oder Waage vortheilhaftig befunden, oder daß jemand im Schein der Bergwerks-Nothdurften zu Genießung der Zolles-Befreyung Proviant und Waaren erkauft, und daßelbe anders wohin verführt und verhandelt, betreten würde, dem sollen die Waaren genommen, und er daneben nach Gelegenheit seiner Verbrechung mit Ernst gestraft werden.

Freyheit der Bergtheile.

Zum XII. wollen Wir die jetzigen und künftige Gewerken, so sich alda in mehrberührter Unsrer Grafschaft Glatz mit Bergwerks-Gebäuden einlaßen, auch Einziehung halber ihrer Bergtheil dahin befreyet und begnadet haben, nemlich also, daß alle Bergtheile samt ihrer Nutzung und Ausbeute, dieselben seyen erkauft, erbaut und ererbt, jederzeit in friedlichen, oder auch Krieges-Zeiten den Gewerken um keinerley Uebertretung, oder Verbrechung willen außerhalb ordentlichen Bergrechtens eingezogen, genommen, oder entwendet werden sollen, und dergestalt mag sich ein jeder Gläubiger gegen seine Schuldner vermöge des Bergrechtens halber und an billigem Erkenntniß begnügen und ersättigen laßen.

Schulden der Bergleute.

Zum XIII. Da auch einer, oder mehr auf berührt Unser Bergwerk kommen, sich alda wesentlich niederlaßen würde, und andrer Enden außer Landes Schulden hinter sich gelaßen hätte, derselbige soll von der Zeit an, so er von seinen Gläubigern vor Uns, oder Unsern Berg-Amtleuten solcher Schuld halben angelangt und beklagt würde, auf 3 Jahr allenthalben frey, sicher Geleit haben, also daß niemand auf mehr berührtem Unserm Bergwerk weder zu seinem Leib, noch Haab und Gut, so er dahin gebracht, oder alda bekommt, mit Recht in berührter Zeit nicht soll verholfen werden; doch wo derselbe nicht mit Malefiz-Sachen beladen, oder beschuldigt sey. Derhalben sich ein jeglicher, der sich dahin auf bemeldt Bergwerk wendet, und solcher Freyheit genießen will, bey Unserm Bergmeister ansagen und wahrhaftige Ursachen seiner Dahin-Begebung auf die Bergfreyheit und seines vorigen Verhaltens genugsame Kundschaft aufweisen, und darüber, ob er der Orten andern ohne Schaden dergestalt von ihm, Bergmeister und Geschwornen, als einem geordneten Berggericht, anzunehmen sey, gebürlichen Bescheids und Nachrichtung gewarten soll. Was aber die Schulden betrift, so auf dem Bergwerk gemacht, da die Berg- Mühl- und andern Arbeiter den Leuten, Inwohnern und Unterthanen schuldig wären, da ordnen und wollen Wir, wann es sich zuträgt, daß ein Berg- Mühl- Hütten- und andre Arbeiter den Wirthen, oder sonst andern Personen um ihren Proviant und Pfennwärt schuldig werden, an welchen man sich sonst der Bezahlung nicht anders, dann an ihrem Wochenlohne zu erholen, und man den Bergmeister derhalben um Hülfe ersuchen würde, so soll er, Bergmeister, zu derselben Arbeiter Löhnen nach Bergwerks-Ordnung gebürliche Hülfe thun und gestatten. Doch soll keiner einem Arbeiter mehr borgen, als er 1 Woche zu Lohn hat.

Freye Bergstadt.

Zum XIV. und wofern nun durch göttliche Verleihung die Bergwerke in dieser Unsrer Grafschaft dermaßen, wie verhoflich, zu Nutz, Ueberschuß und Beßerung kommen, daß die Gewerken und Bergleute Räume und Stellen begehrten, eine freye Bergstadt, desgleichen Brauhäuser, Malzhäuser, Badstuben, Brod- und Fleisch-Bänke zu bauen, so wollen Wir denselbigen genugsamen Raum, weit und breit, zu einer freyen Bergstadt, wo es dem Bergwerk, als fürnemlich im Grund, oder auf der Kleß am gelegensten seyn, und solches die Gelegenheit erfordern würde und seyn möchte, mit aller Nothdurft verleihen, und durch Unsern Ober-Münzmeister abmeßen laßen, und da solches für nothwendig geachtet und räthlich befunden, und andern ohne Schaden seyn würde, zu einer freyen Bergstadt ausetzen und bestätigen.

Schutz der Bergleute.

Zum XV. nehmen Wir auch alle Gewerken, Häuer, Schmelzer, Köhler, Arbeiter, Zuführer, und alle die, so dem Bergwerk zugethan, bestellt und belohnt werden, auch dahin zu handeln, und mit allerley ehrlichen Handthierungen ihren Gewerb zu treiben haben, in Unsern gnädigen Schutz und Schirm, und wollen die gleich andern Unsern Bergleuten im Königreich Böheim, gebürlich schützen und handhaben, wie vorher gemeldt.

Deren Steuer- und Heerzugs-Befreyung.

Zum XVI. Damit auch sie, die Bergleute, ihren Bergwerks-Gebäuden, und Arbeit jederzeit desto beßer auswarten, obliegen und beywohnen mögen, so sollen sie aller Heerzüge, Geschoß, Steuer und andrer Auffätze, wie die Nahmen haben, befreyt seyn, jedoch was zu eilender und gemeiner Land-Volk- auch christlicher Hülfe und Rettung fürfiele, oder da jemand in bemeldter Unsrer Grafschaft Glatz, mit Raub, Brand und andrer Beschwerung, Durchzug, und im Land streifte, oder dem Bergwerk was dergleichen Unrath zustünde, da sollen sie Uns neben andern Unsern Unterthanen auch schuldig seyn, auf Unser, oder Unsers Obristen Münzmeisters Verordnung und Aufbot gehorsame Folge, Hülfe und Beystand zu thun.

Vom Verfahren in Bergsachen.

Zum XVII. wann auch Irrung und Zwiespalt zwischen den Gewerken und Bergleuten fürfallen, darum einer den andern, warum das sey, zu beklagen hat,

hat, derselbe soll erstlich seine Beschwerung dem Bergmeister und Geschwornen anzeigen, die denselben auch, wo möglich, der Nothdurft und Billigkeit nach förderlich abhelfen, und Entschied geben sollen. Wo aber jemand vermeinte, daß ihm von jetzt ermeldtem Unserm Bergmeister und Geschwornen etwas unbilliges, oder beschwerliches aufgelegt, und davon appelliren würde, der, oder dieselben sollen solches an jetzigen, oder künftigen Unsern Obristen Münzmeister, oder in Abwesen deßelben an den Ober-Bergmeister in Unsrer Krone Böheim mit gegründetem gutem Bericht gelangen laßen. Die sollen ferner in Sachen billige Weisung thun, und da sie denen für sich selbst nicht abhelfen könten, alsdann die Handlung Unsrer Verordnung nach an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unsre Böheimische Cammer bringen, welche folgend von Unsertwegen, gebürliches Einsehen zu haben, und der Sachen nach Billigkeit abzuhelfen, oder da von Nöthen weiter an Uns gelangen zu laßen wird wißen, damit sich niemand wider Gebür und Billigkeit zu beschweren habe. Es sollen auch ferner ihnen die Appellationen in streitigen Bergsachen, und sonst nirgends anders wohin gestattet, noch zugelaßen seyn, sondern dahin, wie jetzt gemeldt, remittirt, gewiesen, und allda den Handlungen abgeholfen werden. Was aber sonst alle andre gemeine Sachen, so sich auf dem Bergwerk, in der Hütten, an und auf den Wegen, auch in Mühlen, Hämmern und dergleichen Orten, dem Bergwerk zuständig und unterwürfig, strittig, oder widerwillig zutragen, die geschehen durch freventlichen Muthwillen, oder mit Uebertretung der Verbote, oder auch mit Schänden, oder Schmähworten; solches alles soll durch Unsre Bergmeister entschieden, mit Gefängniß gestraft, und gebüßt werden, ausgeschloßen die Fälle in peinlichen Sachen, welche Wir Uns von Ober- und Bothmäßigkeit wegen rechtfertigen, erörtern und strafen zu laßen, wie billig, hiemit vorbehalten haben wollen. Was sich denn weiter für Klagen und Beschwerungen in sein, jetzt gemeldtes Unsers Bergmeisters, Gebiet gehörig, ob auch mit Gebot, oder Verboten daraus Vorbescheid erfolgen und von Nöthen seyn, zutragen würden, darinn sollen alle diejenigen, so sich auf Unserm Glatzischen Bergwerk enthalten, wo und wann sie durch jene Bergmeister mit einem Bergholz dem alten Bergwerks Brauch nach bey der Pön vorbeschieden werden, gehorsamlich erscheinen. Und für ein jedes Bergholz, damit einer vorbeschieden wird, soll man ihm, Bergmeister, 1 weißen Pfen. zu geben schuldig seyn, und da jemand die Berg- oder Kerbhölzer, damit er vorbeschieden, oder das Recht verachten, und nicht erscheinen würde, derselbe soll, so oft es geschieht, um 4 Fl. von gedachtem Unsern Bergmeister gestraft, und dieselben und alle andre Bußen und Strafgeld Uns und dem Bergwerk zu Gute angewandt und ordentlich verrechnet werden. An. 1578.

Doch wollen Wir Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim, hierinnen alle Königliche Hoheit und Bothmäßigkeit über bemeldte Bergwerke, vornemlich mit Setzung und Aufrichtung der Bergordnung, Amtleute und andern, was dem Bergwerk anhängig und nützlich ist, dieselben zu verändern, zu mehren und zu mindern, jetzo und hinfür jederzeit Unsrer Gelegenheit und des Bergwerks Nothdurft nach gänzlich vorbehalten haben, und gebieten hierauf, jetzigen und künftigen Unsern verordneten Cammer-Räthen, Obristen Münzmeister und Ober-Bergmeister in gedachtem Unserm Königreich Böheim, auch Unserm Hauptmann und Berg-Amtleuten in Unsrer Grafschaft Glatz mit Ernst, und wollen, daß sie berührte Gewerken, Innwohner und Bergleute bey dieser Unsrer Freyheit und Begnadung von Unsertwegen festiglich handhaben, schützen und schirmen, sie dawider in keinerley Weiß beschweren, noch solches jemand anderm zu thun gestatten. Und was in dieser Unsrer Freyheit ausdrücklich nicht begriffen, das soll bey gemeinen Bergrechten des Königreichs Böheim, und alten löblichen hergebrachten Bergwerks-Uebungen und Gebräuchen bleiben, und dabey gelaßen werden, darnach sich männiglich zu richten, und es beschieht daran Unser gnädigster, gefälliger Wille und Meynung. Geben in Unsrer Stadt Presburg den Vier und zwanzigsten Tag des Monats Martii, Anno Ein Tausend Fünf Hundert und Acht und siebenzigsten, Unsrer Reiche des Römischen im Dritten des Ungarischen im Sechsten und des Böheimischen im Dritten Jahr.

Mandat

wegen der Freyheiten des Schlesischen Bergbaues.

den 29. Jul. 1578.

(Gleichlautend dem Mandat d. 26. Nov. 1606.)

Bergfreyheit

für die Bergstadt Tarnowitz den 20. Oct. 1599.

Von Gottes Gn. Wir George Friedrich, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. in Schlesien ꝛc. Herr und Innwohner der Herrschaft Beuthen ꝛc. Urkunden hiemit, und thun vor männiglich kund, daß Uns die Ehrsamen und Unsre liebe getreue, Burgermeister und Rath, und eine ganze Gemeine Unsrer Bergstadt Tarnowitz unterthänigstes Fleißes ersucht und gebeten, demnach sie von Anbeginn, als die Bergstadt Tarnowitz fundirt und erbaut worden, von Weil. dem Hochgebohrnen Fürsten Hrn. Georgen Markgr. zu Brand. ꝛc. Unsern inniglich geliebten Hrn. Vater Christmildesten Gedenkens, auch Uns selbst von vielen Jahren her mit allerley Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ausgesetzt, begabt und begnadet worden, darüber sie auch mit allerley Schein, Verbriefung und Urkunden, doch zu unterschiedlichen Zeiten, versehen worden, Wir wollen ihnen die Gnade erzeigen, und ihrer, sowohl ihrer Nachkommen- An. 1599.

An. 1599. menden erheischenden Nothdurft nach um zukünftiger Dinge Richtigkeit und Beständigkeit willen, sie mit einem gemeinen Privilegio, darinn alle solche ihre Freyheiten, Herbringen, Recht, Gerechtigkeiten, Gebürnüße ordentlich zu ahnen zuträglich und verfaßet, gnädigst versehen und versichern. Wann Wir Uns denn Unsrer lieben getreuen Unterthanen, so der Allmächtige Uns unter Unsern zeitlichen Schutz gegeben, Aufnehmen und Wohlfahrt höchlich erfreuen, ihnen auch dazu zu verhelfen, jederzeit wohlgeneigt seyn, und absonderlich die Inwohner Unsrer Bergstadt Tarnowitz sich bis daher stets, alles getreuen unterthänigen Gehorsams gegen Uns beflißen, und erzeigt, auch fürder ein solches wohl thun wolien und sollen. Also haben Wir angesehen ihre unterthänigste hochfleißige Bitte, und sie aus besondrer Unsrer Vorfahren von Weil. dem Durchl. Fürsten und Hrn. Hrn. Mathiä, auch Wladislav und Ludewigen Königen zu Böheim und Herzogen zu Schlesien verliehenen, und also von Unserm geliebten Herrn und Vater auf Uns verstammeten und bestätigten Macht und Gewalt, dann auch und nicht weniger, daß die Bergstadt Tarnowitz von jetzt Hochgedachtem Unserm geliebten Hrn. Vater Christseel. auf besonders von den Inhabern der Gründe Alt-Tarnowitz, Sowitz und Baßowitz um gewiße Darlage erblich erkauftem, und auf Uns, den rechten Erben, verfälteim Grund und Boden, auch Gerichtsbarkeit neu fundirt, ausgesetzt, und versehen worden, als ein natürlicher Erbherr dieser Bergstadt, ihnen folgende ihre Freyheiten, Rechte, und Gerechtigkeiten, die sie ohne das bereits überlängst, auch von höher erwähnter Zeit in Uebung, Brauch, deren ruhigen unverhinderten Poßeß gehabt, aus sonderer Gnade und Zuneigung gegen diese Unsre Bergstadt confirmirt und bestätigt, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefs aus berührter tragender zweyfachen Macht zu der Bergstadt Tarnowitz, auch des ganzen Bergwerks und sonst daher rührenden allgemeinen Nutzens und Wohlfahrt vieler Leute, allermaßen und gestalt wie folget.

I) bewilligen, vergönnen und laßen Wir hiemit wißentlich und in Kraft dieses Briefs zu, allen und jeglichen Gewerken, Gewerkleuten, Arbeitern und des Bergwerks Verwandten, jetzigen und künftigen, auch ihren Erben und Nachkommen in Unsrer Herrschaft Beuthen, und auf dem Bergwerk Tarnowitz auf allerley Metall und Ertz nach Gängen, Klüften, Geschicken, Strecken und Flötzen, es sey in ganzen Feldern, auch alten und neuen Schürfen, verlegnen Gebäuden, Schächten oder Stöllen, so dieselben nach Unsrer Bergwerks-Ordnung und Brauch in Muthung und Lehn empfangen, zu schürfen und zu suchen, Schächte, Gruben, Stöllen aufzuschlagen, und anzusetzen, nach Bergwerks Ordnung und Recht dieselben zu bauen. Von welchen erbauten und allgewonnenen Ertzen, wie die ohngefährlich genant, fallen und gemeßen werden, sollen sie Uns und Unsern Erben den Zehnden in dem Ertz, als die zehnde Mulde, wie von Anfange des Bergwerks, und bis auf Dato gegeben, forthin auch reichen und geben, auch alle und jede Silber in Unsern Urbar auf Tarnowitz dergestalt zu antworten schuldig seyn, daß ihnen die Silber Tarnowitzer Brandes und Breslauer Gewichts mit 7 Thlrn und 4 Ort, den Thlr. zu 34 Gr. gerechnet, bezahlt werden soll. Und damit hierinnen der Segen Gottes desto mehr zu hoffen, wann man sonderlich auch auf Beförderung und Erhaltung Kirchen und Schulen sieht, und der Armen dabey nicht vergißt, so soll hinführo eine gemeine Brüderbüchse geordnet werden, zu welcher die Gewerken und Berghauptmann jeder Theil einen Schlüßel habe, darinn wöchentlich jeder Gewerke, welcher eine Schicht Kure baut, ½ Batzen im Anschnitt, und der ½ Schicht bauet, 1 Kreuzer, und ein Geding- und Lehnhäuer samt Haspelknecht, Karn- und Handläufer, Wäscher und alle Arbeiter, so sich bey dem ganzen Bergwerk aufhalten und ernähren, auch sonderlich sämtliche die Berg-Amtleute wöchentlich von ihrer Besoldung ½ Batzen, die andern gemeinen Arbeiter, wie gemeldt, wöchentlich 2 Pfennige in obgemeldte Brüderbüchse legen sollen, davon Kirchen und Schulen der wahren Religion, Augspurgischer Confeßion, zugethan, von ½ Jahren zu ½ Jahren erhalten werden; desgleichen wenn gefährliche Fälle in Schächten, Stollen und Berggebäuden, wie denn oft geschieht, sich zutrügen, dadurch sie zu armen preßhaften Leuten werden, auch wohl gar tod bleiben, und Wittib und Waisen hinter sich verlaßen, daß demnach solche arme Personen aus gemeldeter Brüderbüchse eine christliche Hülfe und Steuer haben könnten.

Auf daß aber der Silber halben desto richtiger und ohne Gefährde gehandelt, so sollen fürs II) die Gewerken aus ihren geschmelzten, abgetriebenen und fein getriebenen Gold und Silber Uns allwege die zehnde Mk., Loth und Quintlein, vermöge des Gewichts, auch von andern geschmelzten Metallen, sie seyen Kupfer, Bley, Eisen und anders, jedesmahl von 10 Ctnr. 1 Ctnr. einzuantworten und zu liefern schuldig seyn.

Damit aber alle und jegliche, wer und von wannen sie auch seyn mögen, fremde, oder einheimische Gewerken, Bergleute, Arbeiter, oder ihre Zugethanen, und Bergwerks-Verwandten desto geneigter seyn, mit lustigen Begierden in Unsern Landen, der Herrschaft Beuthen, Tarnowitz und dero zugehörigen Gebürgen und Feldern nach Bergwerk zu schürfen und zu bauen, so befreyen zum III) Wir die alle und einen jeden besonders, so viel die Gewerken, Bergleute, oder Arbeiter und Bergwerk berührt, samt ihren Nachkommen von aller Steuer, Zinß, Geschoß, Dienst, Frohnen, Robothen, Heerzügen und aller andrer Aufsätze, oder Beschwerungen, wie die erdacht, oder gemacht werden möchten. Wo aber jemand Unsern Bauern und Leuten mit Raub, Brand, Mord, oder sonst einige Beschwerung zuziehen, oder nicht schuldigen gebürenden Gehorsam leisten wolten, sollen sie alsdann Uns neben andern Unsern Unterthanen Hülfe und Beystand thun, ihr selbst Leib und Gut, Weib und Kind retten, auch Zucht, Erbarkeit und Gehorsam zu erhalten, zu helfen schuldig seyn.

Weiter und zum IV) sollen sie auch Unsre Gnade und Freyheit haben, daß alles, was Unserm Bergwerk, Gewerken, Bergleuten und Verwandten der benanten Bergwerke in der Herrschaft Beuthen zu Nutz und zum Besten zugeführt, zugetragen und zugetrieben, oder sie selbst an irgend einem Ort kaufen, hohlen, und zu sich bringen werden, in Unsern Fürstenthümern, Landen und Gebieten, daß sie damit sicher Geleit haben, zollfrey paßiren, und durchgehen, auch auf- und abzuführen Macht haben sollen.

Ob auch zum V) jemand der Gewerken, Bergleute, oder ihre Verwandten etwan liegende Gründe und Güter an sich bringen, und dieselben halten und haben würden, die zuvor und von Alters mit Zinsen und andern Pflichten Uns verhaftet, das soll bey alter Pflicht und Gewohnheit bleiben.

Wir geben auch zum VI) allen denen, so in Unsrer Herrschaft Beuthen, Bergwerk Tarnowitz,

und

und dazu gehörigen Orten Bergwerk gebauet und bauen, mit ihrem Leib, Haabe und Gütern, so sie mit ihnen auf Unser Bergwerk bringen, gebracht haben, oder alda erobern werden, Freyheit und Sicherheit, wie sich dann ungefährlich auf einem freyen Bergwerk nach Bergwerks-Ordnung, Gewohnheit und Brauch gebürt und Recht ist, für sich selbst und auch die Ihrigen frey und mächtig zu- auch wieder abzuziehen, doch hierinn sonderlich vorbehalten, ob sie, oder die Ihrigen dieser Orten der Bergwerke Schuld machen würden, daß man sie aufhalten und zu ihnen verhelfen möge, wie Recht ist.

Zum VII. diejenigen aber, so Schulden anderswo gemacht, und auf die Bergwerke Zuflucht genommen, sich in Bergbau eingelaßen, und mit demselben fortfahren würden, dieselben sollen auf 5 Jahr von der Zeit und Tag an, da sie die Bergwerke zu bauen angefangen, oder um solche ihre Schulden vorgenommen und verklagt worden, also befreyet seyn, daß zu ihnen und ihren Haabe und Gütern um keiner fremden Schulden willen mit Recht geklagt, noch verholfen, oder gehandelt werden soll; sie wolten sich dann für sich aus gutem Willen zum Vertrag einlaßen. Nach Ausgang der benanten Zeit aber, sollen sie sich mit ihren Gläubigern zu vertragen schuldig seyn, oder da die Schuld beweißlich und bekentlich, zur Zahlung angehalten werden.

Zum VIII. Hätte aber jemand anderswo mit Brand, Todschlag, Mord, Diebstahl, Ehebruch, oder dergleichen mißgehandelt, und wäre derhalben entwichen, oder verwiesen worden, und wolte sich solch Unsrer Bergfreyheit zu gebrauchen unterstehen, der soll keineswegs geduldet, sondern auf der Kläger Begehren und Anhalten der Gebür nach gestraft werden.

Ingleichen zum IX. denjenigen, so andrer Orten gute Leute vorsetzlicher Weise angesetzt, und um das Ihre gebracht, sowohl auch Unsern, und Unsrer von Adel entronnenen Unterthanen und Hintersaßen, ob sie sich solcher und dergleichen Vorfälle halben auf die Bergwerk flüchtig machen und begeben würden, diese Unsre Gnade und Bergwerk-Befreyung kein Behelf seyn, noch zu statten kommen soll; es wäre dann, daß jemand durch Verhängniß Gottes, oder unversehenen unglücklichen Zufall in Waßersnoth, Feuersbrunst, oder Rauberey Schaden empfangen hätte, der, oder dieselben sollen alsdann dieser Unsrer Freyheit genießen und fähig seyn.

Es soll auch zum X. einem jeden, so diese Unsre Bergwerke besuchen, oder sich mit wesentlichem Enthalt dahin wenden würde, frey stehen, sein Gut und Haab, auch Schürfe, Bergtheile, Hütten und anders erbeigen, was er im Bergwerk, oder sonst erworben, seiner Gelegenheit und Gefallen nach zu verkaufen, zu versetzen, durch ordentliche rechtmäßige Testamente, oder andern kräftigern Weg, es sey beym Leben, oder auf dem Todbette zu verschaffen und zu vergeben, wem er will. Da auch einer ohne letzten Willen mit Tode abgienge, soll solche Verlaßenschaft auf seine engste Freundschaft fallen und erben. Im Fall es auch jemand nicht ferner geliebet, auf Unserm Bergwerk zu wohnen, soll er sich wiederum von dannen an einen andern Ort zu seinem Besten zu wenden haben, ohne einige Verhinderung Unsrer, der Unsrigen und männiglichs.

Begäbe sich auch zum XI., daß Adels Personen sich zu Unsrer Bergstadt Tarnowitz wesentlich niederlaßen, alda hausen und Bergwerk bauen wolten, denen soll es auch gleich andern Gewerken, doch dergestalt vergönnt seyn, daß sie sich friedlich und aller Gebür erzeigen, auch mit gemeinen Gewerken, Bergleuten und der Stadt Bürgern und Inwohnern mit leiden, und so viel die Berghändel betrift, vermöge Unsrer aufgerichteten Bergordnung, sowohl als andre Gewerken dem Bergamt gehorsam, auch alles andre thun und leisten, was ein andrer Gewerke und Bürger thut und leistet, ohne alle bürgerliche Pflicht, doch ein jeder von Adel auf dem Bergwerk Uns und Unsere Erben als Bergwerks-Herrn zu halten schuldig seyn. An. 1599.

Es soll auch zum XII. keiner Unsrer Lande Amtleute, Voigt, oder Richter, noch sonst alle andre der Unsern, sie sind geistlich oder weltlich, edel und unedel, fremd oder einheimisch, sie oder die Ihrigen, auch des Bergwerks-Arbeiter nicht vergewältigen, noch an ihnen mißhandeln in keinerley Weise, sondern sie von Unserntwegen handhaben, schützen, schirmen, fördern und bey Recht behalten, nach Bergwerks Recht und Gewohnheit, getreulich und ungefährlich.

Würde sich dann zum XIII. begeben, daß die Gewerken, Bergleute und Bergwerks-Verwandten selbst unter einander, oder mit andern der Unsrigen, oder fremden Personen irrig würden, oder um Schulden und andrer Sachen willen zu thun gewinnen, sollen sie sich am Recht und was Bergwerk berührt, vor Unserm Bergmeister und Berggericht, aber außerhalb derselben, und was andre Sachen belangt, vor Unsern geordneten Richtern, da solches Fürnehmen geschieht, und dahin daßelbige gehört, jedesmal sättigen und begnügen laßen; es wäre dann Sache, daß irgend Einfall im Bergwerk, oder andern Sachen vorfiele, die bemeldte Unsre Amtleute nicht entscheiden könten, oder jemand vermeint, es geschehe ihm von den Amtleuten ungütlich, dem, oder denselbigen soll einem jeden um sein frey Geld der Zug zu Uns, oder für Unsre Hauptleute und Räthe unverschloßen seyn, damit jedermänniglich nicht unrecht, noch zu kurz geschehe, und sollen auch alle Sachen, was dem Bergwerk und deßelben Verwandten berührt, in der ersten Instanz und außerhalb der Appellation allein aufm Bergwerk Tarnowitz vorgenommen, abgehandelt, und von Unsern Amtleuten nicht an andre Orte gezogen, noch belegt, und ein jeder Beklagter, in seiner angebornen Sprache, teutsch oder polnisch beschieden werden; es wolle dann die Sache für Unsern Ober-Hauptmann und Räthe gelangen, auf solchen Fall sollen sich beyde Theile vornemlich der teutschen Sprache gebrauchen.

Wir geben zum XIV. ihnen, den Gewerken und Bergwerks-Verwandten, allen und ihrer jedem hiemit für Uns und Unsre Erben und Lande diese Gnade und Freyheit, daß sie Unsre Waßerflüße zu Pochwerken, Schmelzhütten, Wäschen, Mehl- und Bret-Mühlen zu ihrer Nothdurft gebrauchen mögen, dazu soll ihnen frey seyn, zu diesen und von solchen Bergwerk-Mühlen und Pochwerken, Schmelzhütten, Rösten, Wäßern und Wäschen zu gehen, zu reiten, und zu fahren, jetzt, als dann, und dann als jetzt, auch freye Wege, Stege, Straßen und alle Wandlung nach ihrer Nothdurft hinfür ewiglich zu haben, und sich derselben zu gebrauchen ungehindert männiglichs.

Ueber dieß sagen Wir zum XV. hiemit zu, und wollen einem jeden, wer, oder welche die seyn, so einer, oder mehr neue Bergwerke auf bergmännische Gänge hoffen, Klüfte, Gänge und Geschicke, oder Flötze erschürfen und entblößen, und sich dieselben erschürften Ertz- und Berg-Arten mit Silber beweisen, da der Centner 1 Loth, ½ Gulden; ½ Mk. 10 Fl.; wann aber eine ganze Mk. Silber eine gerechte

An. 1599. rechte gemeine Probe halten würde, 20 Fl. zu einer Verehrung aus Unsrer Cammer zu bezahlen verordnen; daß auch der, oder dieselben Schürfer, so neue Gänge und Bergwerke gefunden, und aufgericht haben, zu denselben neuen Bergwerken, Klüften und Gängen die ersten Muther seyn, und bey denselbigen ihren Muthungen, laut Unsrer Bergs-Ordnung vor männiglich gehandhabt werden; doch sollen diejenigen, so auf solche Unsre Begnadung und Zusagung Bergwerke suchen und erschürfen wollen, solches mit Unsers Bergmeisters Vergünstigung und Wißen thun, auch von ihm Erlaubniß und Kundschaft nehmen, wo und an welchem Ort der Bergwerke und in der Herrschaft Beuthen er anzusetzen und einzuschlagen Verhabens.

Allein ob zum XVI. durch Begnadung und mildreichen Segen des allmächtigen ewigen Gottes an irgend einem Ort dieser Bergwerke, und in der Herrschaft Beuthen sich ein Salz-Bergwerk erzeugt, und erbaut werden würde, daßelbe wollen Wir Uns als ein hohes Regal hiemit gnädiglich vorbehalten und ausgezogen haben.

Wofern auch zum XVII. auf Unserm Bergwerk Tarnowitz, und in der Herrschaft Beuthen Waßerkunst zu setzen, und mit Pferden zu treiben, die Nothdurft erforden würde, so geben Wir allen denen, so sie auf ihre Unkosten setzen, aus Gnaden diese Freyheit, daß sie von jeder Kunst insonderheit, von der Grube, darauf die Kunst steht, auch der ihnen nächsten zugehörigen Maßen, die von Anfangs in der Muthung zusammen aufgenommen seyn, von den Ertzen und Nothwerchen, die zu Zeit, dieweil in der Waßerkunst getrieben werde, gewonnen, den halben Theil Unsers Urbars von 4 Maßen, da aber in 2 Künsten statlich getrieben würde, soll zu 8 Maßen das halbe Urbar frey seyn, doch nach Gelegenheit der Kunst, und Erkenntniß der Berggerichte. So aber die Maße, darauf die Kunst gesetzt, nicht mehr, dann 1, oder 2 zugehörige Maßen hätte, soll die Freyheit auch nicht weiter gezogen, oder gedeutet werden, und diese Freyheit auf 3, oder 4 Maßen, zu jeder Kunst gehörend, und weiter nicht, auch sonst ohne alle Gefährde gebraucht und erhalten werden.

Sodann zum XVIII. solcher Bau auf eines Edelmanns Grund geschähe, damit Wir zuvor auf den vierten Theil der Urbars, oder Zehnd Vereinigung haben, oder künftig machen würden, so soll nach vermög des Vorbehalts in denselbigen Verträgen dem Edelmann an seinem vierten Theil auch der gebürende Theil des Vierten abgehen.

XIX. So viel die alten verlegenen Gebäu und Maßen betrift, die zuvor gebaut, und mit Zimmern vermög der Ordnung verfangen, und in Berg- und Gegen-Büchern geschrieben seyn, obgleich den Gewerken zu Schaden, und hinter ihrem Wißen die Gezimmer betrüglich und gefährlicher Weise ausgeworfen worden, so soll der Bergmeister in Verleihung derselben sich allermaßen, wie mit andern alten verlegenen Gebäuen halten, nemlich: so einer einen alten Berg, oder verlegene Maßen mit den Geschwornen befähret, und frey befunden hat, soll er durch des Bergmeisters Verbot 1, oder 2 derselben alten Gewerken, oder derselben Verweser, so fern deren einer, oder mehr auf dem Bergwerk zu erlangen, für den Bergmeister bringen, denen der Bergmeister ansagen soll, daß diese die Berge, oder Maßen begehren, derhalben wo sie als Aeltere mit ihren Mitgewerken den Berg zu 8 Tagen belegen wollen, das sollen sie förderlich thun; wo sie aber den verachten, würde er als Bergmeister dem Begehrenden seiner Muthung statt thun. Hätten dann die alten Gewerken eine chafte, gründliche, genugsame Ursache, warum sie zur selben Zeit den Bergbau nicht bauen möchten, und der Bergmeister mit den Geschwornen dieselbe Chafte für genugsam erkenten, so soll den alten Gewerken zu solchen liegenden Bergen, oder Maßen eine ziemliche Zeit Frist gegeben, und sie bey ihren Gebäuen gelaßen werden. Hätten sie aber der Frist nicht gründliche, oder genugsame Ursachen, auch den Berg, oder Maßen mit Arbeit nicht belegt, so mag der Bergmeister nach Ausgang der benanten Tage dem Begehrenden verleihen; doch soll sich der Aufnehmer derselben alten Zeche mit Anschlagen und Ausrufen der ersten 4 Wochen vermöge Unsrer Ordnung, wie bisher gebräuchlich gewesen, verhalten, und welcher älterer Gewerke seine Versäumniß in denselben 4 Wochen erlegt, der soll bey seinem Theil gelaßen werden. Wäre dann Sache, daß zu solchen verlegenen Bergen kein Gewerke, oder Verweser auf den Bergwerken zu erlangen, soll der Aufnehmer auch nicht mehr, dann die 4wöchentliche dieselben anzuschlagen schuldig seyn, ohne alle Gefährde. Doch soll Unsre hievor ausgegangene Ordnung, die Wir auf den 14. Artickel Unsrer Bergordnung, wie man alte Zechen und Bergwerk muthen und einfahren soll, ausgehen haben laßen, am Dato haltend Onolzbach den 6. Oct. Anno 1559. in ihren Würden verbleiben.

Es soll sich auch zum XX. niemand unterstehen, wer, oder wannenhero die seyn möchten, Fremde oder Einheimische, dem Bergwerk Tarnowitz und deßelben Zugehörungen und anhangendem Wesen, sowohl als Unserm Cammer-Gut zu Nachtheil und Schaden, einigerley pohlnische, oder fremde Bley und Glötte in der Stadt Beuthen, noch auch an irgend einem andern Ort in der Herrschaft Beuthen abzulegen, oder Niederlage und Handlung damit zu machen, sondern wie hievor angeordnet worden und befohlen, daß mit dergleichen fremdem Bley und Glötte, so durch die Herrschaft Beuthen zu gehen pflegen, die rechte Zoll-Straße innen gehalten, und ohne Ablegung derselben damit durchgefahren werde. Würde aber hierwider jemand handeln, und in dem brüchig werden, soll nicht allein solcher seiner Waare verlustig seyn, sondern auch dazu gestraft werden.

Zum XXI. Dieweil sich auch bey Bergwerks-Sachen und Händeln kein Verzug leiden will; damit nun in solchen dergleichen vorfallenden Bergwerks-Sachen desto ordentlicher und ohne Verzug, oder Gefahr verfahren und gehandelt werden möge, so soll ein jeder Gewerke, welcher Bergwerk in Unsern Landen bauen will, seinen Factor, an welchem Ort sein Bergwerk ist, haben, der zu einer jeden Zeit, so die Gewerken, oder Schichtmeister Zubuße anlegen, und Briefe anschlagen, nach Ausweis Unsrer Berg-Ordnung, und derselben Zubuß-Briefe sein Lehngeld oder Zubuß-Begehrung bezahle.

Zum XXII. Welcher Gewerke und Factor dann mit Entrichtung deßelben in angezeigter Zeit säumig befunden wird, dem werden seine Theile verlustig aberkannt werden; denn weder Gewerk noch Schichtmeister den seinigen Gewerken um die Zubuße nachzuschicken schuldig, hiernach sich ein jeder zu richten.

Zum XXIII. Ob auch Unser Berghauptmann, oder Hofmeister, den Wir anstatt eines Berghauptmanns geordnet, Bergwerk bauen würde, haben Wir, inmaßen Uns ein solches hievor in Unsrer Bergwerks-Ordnung, darinnen ein lauterer Artickel derhalben

halben begriffen, vorbehalten, jetzt auch nicht übergehen, so daß Wir ein solches jetzo, oder hinfür zu erlauben, oder nicht, vorbehalten haben wollen, daß wann Wir ihm, oder einem andern Unserm Berghauptmann, oder Hofmeister zu bauen zulaßen, soll es vermöge Unsrer Bergordnung allezeit in Unsrer Macht stehen und bleiben.

Und soll auch sonst zum XXIV. in allen Stücken, Puncten und Artickeln gehalten werden, wie denn Unsre aufgerichtete und aufgesetzte Bergwerks-Ordnung und darauf erfolgte Erklärung vermag und ausweißt.

Wir wollen auch zum XXV. mit Unserm Oberhauptmann, verordneten Räthen, sowohl Berghauptmann, Hofmeister, Bergmeister, Urbarer, Gegenschreiber, Burgermeister, Rathmannen und Berg-Geschwornen der Bergwerke, auch denjenigen, so Wir jedesmahl dahin ordnen werden, ernstlich verschaffen, auch hiemit also verschaft und befohlen haben, ob Unsrer Bergwerks-Ordnung, und dieser Unsrer Bergs-Freyheit festiglich zu halten, und männiglich dabey zu schützen und zu handhaben, und keinerley Weise dawider zu handeln jemand verstatten, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade.

Dagegen sollen zum XXVI. Unsre Bürger und Unterthanen der Bergstadt Tarnowitz in alle Wege schuldig und geflißen seyn, nach ihrem Vermögen Bergwerk zu bauen, daßelbe neben ein und andern ein- und ausländischen Gewerken in Aufnehmen zu bringen. Denn da einer und mehr dieser Gnade und Freyheit allein genießen, und doch nicht Bergwerk bauen, noch daßelbe befördern wolten, dem und denselbigen soll solche Freyheit fürohin benommen, und sie derselben keineswegs theilhaft seyn. Ueber dieß alles wollen Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen kräftiglich vorbehalten haben, Unsre hievor ausgegangene Bergwerks-Ordnung, sowohl auch diese Berg-Befreyung nach Gelegenheit der Zeit und Bergwerks künftig in einem, oder mehr Puncten zu ändern, zu mindern, oder nachdem Wir was befinden werden, da Uns, Unsern Landen und Leuten daraus ersprießlicher Nutzen entstehen könnte, für Uns selbst, oder nach gehabtem Rath der Bergverständigen zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, und anders zu ordnen und zu setzen. Zu Urkund haben Wir diese Bergwerks-Befreyung mit Unserm Fürstl. Insiegel, und eigner Hand-Subscription verfertiget. So geschehen in Unserm Fürstl. Hoflager zu Onolzbach den Zwanzigsten Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Funfzehn Hundert und im Neun und Neunzigsten Jahr. An. 1599.

General-Mandat

wegen der Schlesischen Berg-Begnadigung und Freyheit.

den 26. Nov. 1606. [1])

Wir Rudolph II. von Gottes Gn. Erwählter Römischer Kayser ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unserm Herzogthum Schlesien, beydes von Land und Städten, angesetzenen Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesens die seyn, denen dieß Unser offnes Mandat fürkommt, Unsre Kayserl. Gnade, und setzen gnädiglich in keinen Zweifel, euch sey gehorsamlich bewußt, was maßen Wie verruckter Zeit, nicht allein Unserm selbst eignen Cammer-Gute zu Nutz und Gutem, sondern vielmehr Unsern Landen und getreuen Unterthanen zu Aufnehmen und Bestem mit vorgehabtem Rath Unsrer Edlen Räthe der Kron Böheim, allen in- und ausländischen Gewerken, und Bergleuten zum Besten, Uns einer Berg-Begnadung und Freyheit gnädigst entschloßen, dieselbe auch durch sondre hierzu verordnete Commißarien publiciren und öffentlich anschlagen laßen, welche unter andern vermag: Im Fall sich auf jemands Grund und Boden Gold, Silber, oder ander Metall erregten, daß einem jeden nach Unsrer Kron Böheim und andrer benachbarter Lande Bergwerks-Recht, Gewohnheit und Gebrauch darnach zu schürfen, einzuschlagen und zu bauen, frey und unverschränkt seyn soll [2]). Nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen, es solte solcher Unsrer gegebenen und publicirten, auch öffentlich angeschlagenen Berg-Begnadung und Freyheit gehorsamst nachgelebt, und bey der darin gesetzten Pön dawider nicht gehandelt, noch die bauenden Gewerken beleidigt und beschwert worden seyn, so werden Wir aber mehrmals [3]) in Unterthänigkeit berichtet, daß ihnen, den Gewerken und Bergleuten, daselbst in Schlesien, sowohl als ihren Arbeitern, fast an allen Orten, da sich Bergwerk erregen, durch die vom Adel und Grundherrschaft, sowohl auch Derosselben Unterthanen allerley Verdruß, Einhalt und Verhinderung an ihren ehrlichen Gewerben und Handthierungen zuwider Unsrer ausgegangenen Berg-Begnadung und Freyheit mit gewaltsamen nächtlichen Einfällen, und gefänglicher Hinwegführung des bestellten Bergamts-Verwalters, sowohl seines gehabten Vorraths von Trank, und andern [4]) beygefügt, die Bergleute, so einschlagen, oder schürfen wollen, nicht allein gehindert, sondern auch mit Gewalt abgetrieben, und ihnen neben andern Ungelegenheiten, fast nach Leib und Leben getrachtet werden solte, dadurch dann nicht allein Unsrer aufgerichteten und publicirten Berg-Begnadung, wie gemeldt, zuwider gehandelt, sondern auch die Erheb- und Erbauung der Bergwerk, als Unsrer Regalien und Cammer-Gut, auch ingemein des ganzen Landes Nutzen und Bestes gesteckt und gehindert wird, darob Wir denn nicht unbillig ein sonder ungnädiges Mißfallen haben und tragen, und [5]) derowegen unumgänglich verursacht, solchen schädlichen und ungebürlichen Einhalt mit höchstem Ernst zu verbieten und abzuschaffen, auch zu mehrer Bestärkung derselben Unsrer Berg-Freyheit, sowohl auch Schutz und Trost aller derer Gewerken und Bergleute, so sich anjetzo allbereit in Unserm Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien eingelaßen, oder künftig

An. 1606.

[1]) Die Anmerkungen enthalten die Abweichungen des Mandats d. 29. Jul. 1578. [2]) §. 2. des Ausschreibens den 5. Febr. 1577. [3]) nun mehr, als eins [4]) fehlt [5]) werden

An. 1606. künftig bauende einlaßen würden, dieß Unser Kayserl. offen Edict und Ausschreiben zum Ueberfluß zu verneuern, und ausgehen zu laßen; Und ist demnach an euch, obbemeldte Lands-Inwohner und Grundherrschaften [6]), alle, und jede insonderheit, unter welchen sich Bergwerke erregen und ereugnen, sowohl künftig erregen würden, Unser ernster Befehl, daß ihr euch nicht allein vor eure Personen, aller Bedrängniß und Molestation der Bergleute enthaltet, sie allenthalben nothwendige Bergwerks-Gebäu, ohne Verhinderung verrichten laßt [7]), sondern auch gegen eure Unterthanen ein gebürliches ernstes Einsehen habt, daß sie sich forthin desgleichen Muthwillens und thätlichen Fürnehmens, immaßen es bisher beschehen [8]), gegen und wider die bauenden Gewerken und aller Bergleute [9]) gänzlich enthaltet, sie auch vermög obangedeuterer Unsrer ergangenen Berg-Begnadung und Freyheit, an ihren Bauen, backen, schlachten und andre ehrliche Gewerbe und Handthierungen mit Kaufen und Verkaufen hinfür unturbirt laßet, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafen und Ungnade; wie Wir Uns denn wegen desjenigen, so allbereit geschehen, die Strafe gegen die Verbrecher und Frevler hiermit ausdrücklichen zuvor behalten haben wollen [10]). Insonderheit aber befehlen, setzen und ordnen Wir hiermit, und in Kraft dieses Unsers Kayf. Mandats, daß ein jeder Grundherr, sowohl auch die in Städten, Unserm getreuen, lieben Samuel Hunger, als jetzigem und künftigen Unsern Bergmeister, Amts-Verwaltern, und Bergmeistern [11]) an Unsrer Statt, und von Amtswegen in allen billigen und dem Bergwerk anhängigen Sachen gegen Berg- oder andre Leute, so sich der Bergwerke gebrauchen, oder der Orten wohnen, und sich gegen die bauenden Gewerken und Bergleuten mit dergleichen Thätlichkeiten zur Ungebür einließen, oder sonst wider Unsre ausgegangene Berg-Begnadung handeln würden, jederzeit auf sein Begehren die billige Gerichts Folge und Hülfe, immaßen solches in Unsern Landen, Dero [12]) Städten, Flecken und Dörfern beschicht, gebürlich wiederfahren laßet, damit also Unsrer oft ernanten Berg-Freyheit gebürlichen nachgelebet, das Bergwesen in sondrer Acht und Beförderung gehalten, auch also gespürt und im Werk erzeugt werde, daß euch, als Unsern getreuen Unterthanen Unsre Autorität und Reputation in gebürlicher Acht zu halten, Unsre Regalien und Cammer-Gut, auch allgemeines Landes Nutzen und Besten zu betrachten, und zu erhalten, ein Ernst sey; Wir auch aufn Gegenfall zu anderm billigen Einsehn nicht Ursache haben mögen.

Und obwohl obangezogene Unsre Berg-Begnadung und Freyheit unter andern vermag, daß der Grundherrschaft jedes Orts, 4 Kuxe, ohne ihren Lehngeld auf der Gewerken Unkosten verbaut werden sollten; weil aber hierinnen kein Unterschied zwischen denjenigen, so zu Beförderung der Bergwerke die Nothdurft Holz, zum wenigsten unter der Erden, umsonst hergeben, oder sich deshalb verweigern, gemacht wird, welches etwa aus Uebersehen erfolgt, und wider alle Bergwerks-Gebräuche, sonderlich aber wider die aufgerichtete neue Berg-Freyheit in Unserm Königreich Böheim läuft: als wollen Wir diesen Artickel der Schlesischen Berg-Freyheit dahin limitirt, und hiermit kräftiglich verordnet haben, daß hinfür, vermög und Inhalt erwähnter Böheimischer Berg-Ordnung, die bauenden Gewerken denjenigen Grundherrn, auf deren Gründen sich Gold und Silber erzeugt und gebaut wird, und welche die Gewerken mit der Nothdurft Holz unter der Erden ohne Waldzinns oder andern Lehngeld versehen und befördern, bey den Fundgruben, Maßen, Schächten und Stollen, 4 Kuxe, denjenigen aber, welche die Bergwerks-Gebäude mit der Nothdurft Bauholz unter der Erden nicht versehen, und erhalten können, oder wollen, also daß die Gewerken dergleichen Nothdurft Bauholz anderswo um ihre Bezahlung suchen müßen, mehr nicht, als 2 Kuxe auf ihrer, der Gewerken, Darlage zu verbauen, und ihnen die Ausbeute davon zu reichen schuldig seyn sollen [13]).

Ferner wollen Wir auch hiermit Unsre hievorige Anordnungen wiederholt, und [14]) männiglich im Ernst [15]) auferlegt haben, daß sich niemand, wer der auch sey, hinfüro an unterstehe, an Gold und Silber wenig, oder viel zu kaufen, oder zu verkaufen, vielweniger außer Landes zu verführen, oder in andre Wege, unter was Schein es auch beschehen möchte, zu verschleifen, sondern ein jeder soll, vermög hievor ausgegangener Mandat, schuldig seyn, das gemachte Gold und Silber in Unsre Schlesische Cammer [16]) gegen gebürliche Bezahlung einzuantworten, und dawider bey unnachläßlicher Strafe nicht zu handeln.

Und nachdem in oftervähnter, aufgerichten Schlesischen Berg-Begnadung unter andern, so viel den Goldkauf betrift, gemeldet wird, daß 1 Lt. Goldes, so 23 Karat und 8 Gran hält, um 5 Thlr. und 1 Orth bis auf Unser gnädigstes Wohlgefallen von den Gewerken angenommen und bezahlt werden solte, und aber kein Gold in einem solchen Halt einkommt, auch zuvor niemals darnach, sondern allein nach der Feine, so 24 Karat halten sollen, bezahlt worden ist; als wollen Wir gleichfalls hiermit statuirt und geordnet haben, daß hinfür das Gold sowohl, als das Silber anders nicht, als nach der Feine, und nemlich das Loth, so für voll 24 Karat hält, um die angedeuteten 5 Thlr. und 1 Orth von mehr erwähnten Gewerken bey Unsrer Schlesischen Cammer angenommen und bezahlt werden soll [17])

Da aber einer, oder mehr, wer der auch sey, wider dieß Unser Kayf. offen Edict und Mandat muthwillig und vorsetzlich gehandelt befunden würde, der, oder diejenigen sollen andern zum Abscheu nach Gestalt der Sache an Leib und Gut, oder sonst mit Ernst [18]) unnachläßig gestraft werden. Welches alles und jedes Wir durch dieses Unser ofnes Ausschreiben jedermänniglich nochmals zur Warnung anmel-

[6]) fehlt [7]) fehlt [8]) seyn soll, zuwider Unsrer ausgegangenen Berg-Begnadung und Freyheiten [9]) bey Vermeidung Unsrer schweren Strafen und Ungnade hinfür [10]) fehlt [11]) dem Ehrenvesten, Unserm Ober-Bergmeister George Pardel, als dem Wir vermöge mehr ernannter, Unsrer ausgegangenen und publicirten Berg-Freyheit hinfüro an, den Gewerken und allen Bergleuten zu mehrerm Trost, Schutz und Handhabung Unsrer Bergordnung hiebevor gnädigst verordnet, [12]) fehlt [13]) fehlt [14]) fehlt [15]) hiermit [16]) in Unsre Münze, so wie in Unsrer Stadt Breßlau bestellt, [17]) fehlt [18]) fehlt

anmelden laßen wollen, auf daß sich ein jeder darnach zu richten, für Schaden und Nachtheil, auch Unsrer Kayſ. ernsten Strafe und Ungnade hüten, und sich künftig der Unwißenheit halber mit nichten zu entschuldigen haben möge. Es beschieht auch hieran Unser endlicher Wille und Meinung. Geben in Unserm Hof-Lager zu Brandeiß den 20ten Tag des Monats November, im Sechszehn Hundert Sechsten [19]), Unsrer Reiche des Römischen im Zwey und Dreißigsten [20]), des Hungarischen im Fünf und Dreißigsten [21]), und des Böheimischen auch im Zwey und Dreyßigsten Jahr [22]). An. 1606.

Bergordnung

für die Schafgotschen Bergwerke zu Giehren

den 2. Aug. 1622.

Nachdem die lieben Bergwerke in einen großen Abfall kommen, und gerathen sind, daß eine Zeit her in denselben wenig Nutz, und Frucht geschaft, welches Theils denn die Herrn Gewerken und Verleger sehr sehend gemacht, von solchem abzulaßen, wie denn die Erfahrung, wie nur an einem Trum, oder einzigem Faden gehenket, und wenn solcher auch zerrißen, so hätten dem lieben Bergwerk die Augen gar leicht folgends können zugethan werden, daß mit demselben der Garaus, und die letzte Schicht aufgefahren worden wäre. Die Ursache aber solches Abfalles ist eines Theils wegen böser Ordnung, woraus dann großer Ungehorsam und alles Uebel erfolgt; aber die größte und meiste Ursache gewißlich ist, daß das liebe Wort Gottes so verächtlich gehalten, sogar gering geschätzt, und in Wind geschlagen, und bey manchem, welcher das Jahr kaum einmal in die Kirche komt, wenig Gottesfurcht gespürt wird; derowegen der getreue Gott straft, seinen Segen entzeucht, und endlich eines ganzen Werks Verderb und Untergang erfolgen und ergehen läßt. Damit aber hinfür das liebe Wort Gottes beßer in Acht genommen, gute Ordnung erhalten, hiergegen das Böse abzustellen, ein jedweder die Bergordnung beßer lernen, und erfahren, und beßerer Gehorsam, als bisher geschehen, geleistet, Gerechtigkeit geschützet, und das liebe Bergwerk durch göttliche Verleihung hinwiederum in ein Aufnehmen und Wohlstand gebracht möge werden, sind diese vornehmsten und auf Unserm Bergwerk gebräuchlichsten Artickel, aus der Königl. Bergordnung, und dann die Puncte und Artickel, so zu Anfangs die alte selige Herrschaft, und Unser jetziger gnädiger Erb- und Landes-Herr, Sr. Gnaden ꝛc. dem Bergwerk ertheilt, wie hernach folget, ausgezogen und zusammen gesetzt, auch bey einem jeden Artickel die gebürliche Strafe vermeldet. Welcher nun, er sey auch wer der wolle, diese in einem und dem andern übergehen wird, der soll in selbe unnachläßig verfallen seyn, und aus der Verhaft nicht gelaßen werden, er habe denn zuvor die an jedem Orte gesetzte Strafe erlegt, und ausgestanden. Derowegen sollen gemeldete Abtickel, damit sie jung und alt, und einem jeden bekannt gemacht, bey jeder Quartal-Rechnung der ganzen Knapschaft deutlich vorgelesen, auch eine Abschrift, daß ein jeder dieselbe täglich, im Fall er solche nicht selbst, doch einen andern ihm lesen kann laßen, im Bergamt an die gewöhnliche Tafel angeschlagen, auch noch zum Ueberfluß, wann einer oder der andre solche Artickel nicht verstünde, und zu seinem Nutz, so in nachgesetzten Artickeln auch nicht verfaßt, oder begriffen wäre, aus der Bergordnung mehrers Berichtes begehren wird, der melde sich im Bergamt an; soll ihm alsdann zu seiner Nothdurft genugsamer Bericht gethan, und dann die Punkte, so viel möglich, deutlicher erklärt werden. An. 1622.

Zum I. An Gottes Segen ist alles gelegen: damit aber nun solcher von dem allmächtigen Segenreichen Gotte hinwiederum möge erlangt werden, so erfordert die Noth, daß wir alle zugleich vom Bösen abstehen, Gott um Verzeihung bitten, sein Wort von Herzen lieben, und uns fleißiger, als bisher geschehen, zur Kirche und zum Tisch des Herrn halten, und sonderlich weil die Apostel- und etliche andre Feyertage, wie in der Bergordnung in dem Appendix zu dem 66. Art. gehörig zu finden, dieselben den Bergleuten zu feyern zugelaßen werden, aber warlich das ganze Jahr von manchem der Sontag nicht einmal besucht wird; derowegen hinfür auf solche eine beßere Aufsicht geschehen soll. Welcher denn also epicurisch und nachläßig erfunden, soll für einen Verächter Gottes Worts und Unchristen gehalten werden.

Zum II. soll auch ein jeder, jung und alt, das Predigt-Amt, als seinen Seelsorger respectiren, lieben und ehren, und was demselben gebürt, zu rechter und bestimter Zeit, als die Steiger auf die Quartale gehen, allemal bey Ausgang des Quartals bey Strafe 1 Fl., und dann diejenigen, so die Tischgroschen zu geben schuldig, allezeit auf den Tag, der von dem Herrn Pfarr dazu benant wird, bey Strafe 9 ggr. richtig zahlen, und einantworten. Auch wollen die Herren Gewerken, welche Gott im Schmelzen segnet, vermahnet seyn, und des Herrn Pfarrers nicht vergeßen. Denn wer giebt, dem wird wieder gegeben.

Zum III. Dieweil vermöge der Bergordnung des II. Theils, im 1. Art., einem jedweden zu schürfen frey steht, allein solches Freyschürfen von manchem sehr mißbraucht wird, und betrüglicher Weise geschieht, so soll ein jedweder, der hinfür nach neuen Gängen schürfen will, sich zuvor auf welchem Ort und Stelle er schürfen will, bey dem verordneten Bergmeister ansagen, und wann er einen Gang entblößt, soll er bey seinem Recht verbleiben. Im Fall er aber nichts entblößt, soll er alsobald die Schürfe bey Strafe 2 Fl. wieder zufüllen und einebnen. Sofern aber einer ohne Erlaubniß des Bergmeisters schürft, und einen Gang entblößt, der soll ihm keineswegs verliehen, und auch unnachläßig 2 Fl. Strafe verfallen seyn.

19) auf Königl. Schloß Prag den 29. Tag July Anno 1578. 20) Dritten 21) Sechsten 22) Dritten.

An. 1622. Zum IV. Welcher hinfür neue, oder alte Zechen miethet, und aufnimmt, deßen Muthzeddel soll alsbald im Bergamt an die gewöhnliche Tafel angeschlagen werden, und nach Ausgang 14 Tage soll ein jedweder, was er gemuthet, vermöge des 8. Art. bestätigen, und sich in Belegen, in allem der Bergordnung verhalten. Im Fall einer dieses übergeht, und der Zeit nicht wahrnimmt, soll solches alles wiederum ins Freye fallen, und einem jedweden aufzunehmen frey seyn.

Zum V. soll auch hinfür ein jedweder ordentlich und bergmännischer Weise bauen, und im Fall einer eine Zeche, alt oder neu, gebaut und gewältigt hat, und dieselbe seinem Belieben nach, wiederum liegen, und ins Freye fallen läßt, der soll nicht Macht haben, als zuvor oftmals geschehen, alles wiederum heraus zu reißen, und zu verwüsten, sondern ehe er dieselbe wiederum liegen läßt, zuvor im Bergamt ansagen, damit die Zeche befahren, und was in derselben befunden, um der Nachkömlingen willen, ins Bergbuch eingeschrieben, und die Zeche zugebindt werden, bey Strafe 3 Fl.

Zum VI. Dieweil bisher mit dem An- und Ausfahren keine rechte Zeit gehalten, welches den Herrn Gewerken zum Schaden gereicht, so soll ein jeder Vorsteher, oder Steiger, auf einer jeden Zeche vor 4 Uhr auf der Zeche erfunden werden, und mit allen den Arbeitern mit Andacht das gewöhnliche Gebet verrichten, und wenn denn es 4 schlägt, mit den Arbeitern ein- und rechte Schicht verfahren. Welcher Arbeiter aber zum Gebet nicht komt, soll dieselbe Buße verfeyern, und ihm von seinem Lohn abgekürzt, und im Fall der Steiger selbst zu rechter Zeit nicht erfunden, soll er vom Bergmeister, wo er nicht wegen Leibes-Schwachheit verhindert, gestraft werden.

Zum VII. soll der Steiger auf alle Strossen und Oerter fahren, und keinen kein Feuer setzen laßen, er habe dann einen rechten Schramm heraus gehauen, und bey Strafe 4 Fl., vermöge der Bergordnung des 5. Art., daß keiner kein Feuer vor 4 Uhr nicht anstoßen soll, und so oft einer dieses begienge, soll er die jetzt gemeldete Strafe, allemal ohne Verzug erlegen, und mit dem Steck gestraft werden.

Zum VIII. sollen die Geschwornen, vermöge der Bergordnung nach, sich im Verdingen verhalten, nicht nach der Länge, sondern in die Vierung 1 Lr. hoch und 1 Lr. lang, wie gebräuchlich, verdingen; auch die Gedinge nicht verschüttet, und nicht eher auf- und abnehmen, sie sind denn richtig aufgefahren, bey Pön der in der Ordnung darauf gesetzten Strafe.

Zum IX. Weil mit den Lachtern von manchem betrüglicher Weise umgangen wird, wie man denn befunden, daß solche abgeschnitten, und zu kurz worden sind, dadurch den Herrn Gewerken großer Abbruch geschieht; so sollen alle Steiger auf allen Zechen beschlagene Lachter haben, welche sie im Bergamt nach dem rechten gebräuchlichen Lachter meßen, und nehmen sollen, und welcher Geschworner mit einem unbeschlagenen Lachter verdinget, oder aber ein Geding abnehmen wird, soll der Geschworne, sowohl der Steiger, ein jeder 4 Fl. zur Strafe unnachläßlich verfallen seyn.

Zum X. Nachdem ihrer viel stillschweigend von der Arbeit außen bleiben, dadurch denn die andern Arbeiter, Knechte und Jungen verhindert werden, daß die Haspel und andre Förderniß still muß liegen bleiben, welches großen Schaden verursacht; so soll ein jeder wißen, er sey Häuer, Knecht, oder Junge, auf der Zechen und im Pochwerk: welcher als stillschweigend von der Arbeit außen bleibt, der soll ernstlich gestraft werden. Im Fall einer ja nicht Lust länger zu arbeiten hätte, so soll er zu Mittage am Freytage, wie die Ordnung besagt, ordentlicher Weise abkehren, auch wo einer, oder der andre des Nachts, oder nach der Schicht mit Leibes-Schwachheit überfiele, der soll es dem Steiger alsbald anmelden laßen, damit er seine Stelle mit einem andern ersetzen kann, er aber wie bisher geschehen, nicht stillschweigend davon, und auf andre Bergstädte laufen, und hernach wieder kommen, und bey einem Steiger um Arbeit wieder ansuchen. So sollen die Steiger keinen, welcher nicht ordentlicher Weise abkehrt, Arbeit zusagen, sondern diejenigen zuvor ins Bergamt weisen, bey Strafe 2 Fl.

Zum XI. Dieweil wegen der Arbeiter Mangel vorfallen will, auch zum Theil etliche gemeine Gewerken aus Unvermögen ihre Gebäude mit Weis-Arbeit, ledigen Schichten und Posen befördern müßen, allein wenig Arbeiter oftermals bekommen können, derer doch viel nach der Schicht, und über Feyertag, als am Sonnabend, andern Sachen und der Bauer-Arbeit nachgehen, welches auf andern Bergwerken gar nicht gebräuchlich, denn mit andrer Arbeit die Bergwerk und Zehnden nicht befördert werden können: damit aber die gemeinen Gewerken, sowohl zuförderst Unsers gnädigen Erb- und Landes-Herrn, Sr. Gn. Zehnden befördern, soll hinfür ein jeder Bergmann, Knecht und Junge, wenn er nach der Schicht, oder am Sonnabend von einem zur Arbeit erfordert wird, ob er gleich anderswo zu arbeiten zugesagt hätte, schuldig seyn, die Bergwerke vor andrer Arbeit fördern zu helfen; dagegen ihm auch sein gebürender Lohn unsäumig entrichtet werden soll; und welcher sich hierinnen widerspänstig erzeigt, soll 1 Fl. und 2 Tage im Stocke zur Strafe unnachläßlich verfallen seyn.

Zum XII. Es sollen nicht allein die Zechen, sondern auch die Pochsteiger vor ihre Person allen Fleiß anwenden, Schaden verhüten, und die Künste richtig und ganghaftig halten, sondern auch die Pochsteiger auf die Jungen gute Achtung geben, daß sie rechte Waßer unter die Künste und über die Heerde führen, und Berge nicht zu groß nicht zu klein pochen, und dadurch Schaden ursachen, auch daß sie nichts eingehen laßen, sondern die Mängel in Zeiten anmelden, damit solche zu rechter Zeit abgewendet, und im bauständigen Wesen erhalten werden. Welcher hierinn nachläßig gefunden, der soll nach Erkentniß des Bergamts ernstlich gestraft werden, und was er vor Schaden ursachen wird, soll er denselben wiederum gut machen und bezahlen.

Zum XIII. In Feuer und Waßers Noth sollen alle Bergleute, jung und alt, mit ehestem ohne Erforderung, wo die Noth am größten ist, sonderlich an Ihr. Gnad. Gebäuden zulaufen, und retten helfen, und welcher zu Hause, und einheimisch wäre, und sich hierinn nicht erzeigt und präsentirt, der soll 4 Tage im Stocke, sammt 1 Wochenlohn gestraft werden.

Zum XIV. Welche Gewerken Verläge anheben, die sollen allen möglichsten Fleiß haben, und ihre Gebäude also anstellen, daß sie ihre Verläge halten, und die Zinne außer Gottes Verhinderung zu rechter Zeit liefern können, auch den Verlag nirgends anders wohin, denn aufs Bergwerk anwenden; derowegen alle 14 Tage Anschnitt gehalten werden soll, da denn ein jeder Schichtmeister, Steiger, oder Vorsteher der Zechen, allezeit am Sonnabend, Sommers-Zeit zu frühe um 8 Uhr mit gedoppelten Regi-

stern

stern im Bergamt erscheinen, deren eines alda verbleiben, und sich in allem vermöge des 50. Art. in der Bergordnung verhalten, bey Strafe 3 Fl.

Zum XV. Es soll hinfür keinem Arbeiter sein Lohn nicht gefolgt werden, er habe zuvor den geordneten Büchsen-Pfennig nieder gelegt, derowegen sich ein jeder, ehe er ins Lohn geht, mit demselben wird gefaßt machen.

Zum XVI. Soll auch jeder Bergmann und andre, die wegen des Bergwerks, Freyheit haben, desgleichen auch die Wit-Weiber, es sey Schulden, oder anders Verbrechens halben, wenn er ins Bergamt, mit dem Berg- oder Kerbholz gefordert wird, alsbald erscheinen. Würde er aber das Recht verachten, und sich nicht einstellen, derselbe soll, so oft es geschieht, um 4 Schock vermöge des 29. und 30ten Art. in der Bergordnung, gestraft werden.

Zum XVII. soll auch in Quartal und andern Zusammenkünften allezeit eine gewiße Stunde, da ein jeder in denselben sich unsäumig im Bergamt einstellen soll, benennt werden, und welcher dieselben versäumen wird, soll alsbald 1 Schock zur Strafe niederlegen, und verfallen seyn.

Zum XVIII. soll auch kein Gewerke dem andern seine Arbeiter abhalten, und ihnen nicht mehr, als den gesetzten Lohn geben, bey Strafe 4 Fl.

Zum XIX. sollen die Bergschmiede einem jeden Gewerken zu arbeiten schuldig seyn, und die Örter und andre Arbeit aufs beste und um einen rechtmäßigen Lohn, der ihnen vom Bergamt gesetzt worden, machen, und bey ernster Strafe keiner nicht hindern.

Zum XX. Es soll auch allen Zech- und Pochsteigern, welche sich in andrer Herrn Gewerken Dienst gebrauchen laßen, wegen böses Verdachts willen eigne Zechen zu bauen, bey Verlust derselben, und andrer Strafe verboten seyn.

Zum XXI. sollen alle und jede Arbeiter selbst bey Steigern um Arbeit ansuchen, und nicht die Steiger sie, zu arbeiten, anreden und besprechen.

Zum XXII. soll ein jeglicher, der mit pocht, wie viel er Fuhren Zwitter vor das Pochwerk führen soll, vom Bergmeister angemeldet werden, und soll alsdann derselbe bey vollem Waßerlauf Tag und Nacht umgehen laßen, so viel über den Heerd fleißig arbeiten, damit andre auch befördert werden können. Dafern aber einer hierinn säumig, oder nachläßig seyn würde, so soll ein andrer die Zwitter vor das Pochwerk zu führen, und vor ihm zu pochen, und aufzubereiten, vergünstigt werden. An. 1622.

Zum XXIII. Weil auch Beschwer fürkommt, daß etliche sich unterstehen sollen, den Leuten in den Gärten nicht allein die Kirschen, und ander Obst, sondern auch die Möhren, Kraut und andre Kuchelspeise abzupflücken und auszurupfen; als soll solches hiemit auch mit Ernst verboten seyn, und da jemand, er sey auch wer der wolle, hiewider handeln, und über solchem Vornehmen betreten, oder begriffen würde, der soll 2 Thlr. zur Strafe erlegen, und 2 Tage im Stocke liegen.

Zum XXIV. Soll der Bergmann etwan einen Hausgenoßen zu sich einnehmen, oder beherbergen; es sey denn daß er aufm Bergwerk arbeitete, auch wenn einer einen zu Hause einnehmen wolte, soll er solches dem Herrn Bergmeister zuvor ansagen. Wer aber solches nicht thun wird, und ohne Vorwißen des Bergmeisters einen, es sey Mann oder Weib, zu Hause einnehmen wird, der soll 2 Thlr. zur Strafe verfallen seyn, auch 2 Tage im Stocke sitzen. Und wollen also Ihro Gnaden über diesen Artickel, sowohl über alle denjenigen, die in der Kön. Bergordnung zu befinden, gehorsamlich nachgelebt haben, bey Vermeidung der darinnen genanten, oder angedeuteten Strafen. Deßen zu Urkund haben Se. Gnaden derselben angebohren Insiegel unten aufdrucken laßen; So geschehen auf dem Schloß Kembnitz den 2ten Aug. 1622.

Gräfl. Schafgotsche Bergordnung

für das Zinn-Bergwerk zu Giehren.

den 12. Jun. 1738.

Meinem Greiffensteinischen Amte hierdurch in Gnaden anzufügen. Und nachdem Ich wegen der zeither bey Meinem Giehrner Bergwerke eingeschlichenen Unordnungen, und dem daher rührenden Undienste und meinem Schaden, auch wegen andrer obwaltender wichtigen Ursachen vor gut befunden, eine richtige Bergordnung abzufaßen, und einführen zu laßen; als schließe dieselbe allhier in Gnaden bey, mit angefügtem gemeßenem Befehle, daß Mein Amt solche des förderſamsten alle dazu gehörige Bergleute, nebst dem Gottfried Hampel, für sich fordern, diese Meine Verordnung wohl deutlich publiciren und vorlesen, und erklären, die Bergbeamten nach den vorgeschriebenen Formularien in Eydes-Pflicht nehmen, hierauf den G. Hampel, als Schichtmeister fürstellen, selbige an ihn verweisen, zu allem schuldigen Gehorsam und Achtbarkeit anhalten und vermahnen, ihm hierüber auch einen gewöhnlichen Handschlag zu thun, erinnern solle. Wie denn auch Mein Herrschaftl. Wille und Befehl an mein Greiffensteinisches Amt hiermit ergehet, diesem G. Hampel, als von Mir verordnetem Schichtmeister, allen nöthigen Schutz, Hülfe, und möglichste Förderung zu halten und zu leisten, auch vor allen Neckereyen, Drückungen und Ungehorsam kräftigst zu schützen, und die Widersetzigen, sie seyn wer sie wollen, bey jeder Vorfallenheit gebürend abzustrafen, auch nach Befund der Sachen von ihrem Dienst und Arbeit abzusetzen und zu removiren. Uns übrigens ꝛc. ꝛc. Warmbrunn den 30ten Juny 1738. An. 1738.

Hans Anton Graf Schafgotsch.

Bergordnung.

Nachdem Ich das, in den vorigen Kriegsläuften, und durch die Gewalt der Waßer ruinirte, und eingegangene Zinn-Bergwerk zum Giehren seit einigen Jahren her mit vieler Mühe, und Unkosten wieder in einen baulichen Stand gesetzt, und nun Hofnung haben solte, einigen Nutzen daraus zu ziehen, gleichwohl

An. 1738. wohl aber erfahren muß, daß durch die fürwaltende Unordnung, Widersetzlichkeit, und Eigensinn des Bergvolks mehr Schaden, als Ausbeute zu erwarten seye: Als habe um solchem Unwesen abzuhelfen, mich gemüßiget befunden, eine Bergordnung nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und der jetzigen Umstände zu errichten, und den Bergbedienten publiciren zu laßen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ich solche bey veränderten Zeiten und Umständen verbeßern, vermehren, mindern, und ändern könne und wolle. Die bey jetzigen Zeiten bey diesem Giehrner Bergwerke benöthigten Bediente sind ein Schichtmeister, ein Steiger, ein Schmelzer, ein Pocher, welches vorjetzo der Schmelzer beydes zusammen verrichtet, und der Bergrichter, bey seinen Freyleuten.

I. Vom Schichtmeister.

§. 1. Es hat sich der Schichtmeister in allem hauptsächlich und lediglich an Mein Greiffensteinisches Amt zu halten, selbigem alle Vorfallenheiten bey Zeiten zu vermelden, und alle Bedürfniße und Requisita bey demselben auszubitten, und zu sollicitiren. 2. Soll er alle zum Bergwerke erforderliche Bedürfniße, an Unschlit, Eisen, Seylen, Trögen, Kübeln, Holz, Breter, Schwarten, und Nägeln und dergleichen mehr vor Herrschaftl. Geld auf den leichtesten Pfennig anschaffen, erkaufen, selbst in Empfang nehmen, und bewahren, und von dem Herrschaftl. Gelde, noch dergleichen Materialien zu seinem, oder eignem Nutz nichts verwenden, noch verwenden laßen, sondern alle Quartale ordentliche Rechnung darüber bey meinem Greiffensteinischen Amte, welches mir solche zum Ersehen zeitlich einzuschicken hat, abgeben. 3. Wenn der Schichtmeister dem Schmiede Eisen, oder Stahl zu Verfertigung der Instrumente übergiebt, muß dieser solche gefertigte Arbeit ihm hinwieder richtig behändigen, und die übrigen Bergbedienten, die selbige zu ihrem Gebrauche von Nöthen haben, müßen sie von ihm, Schichtmeister, abhohlen. Auch wenn die Bergleute abgenützte Instrumente zum ausbeßern, und erlegen dem Schmiede überbringen, muß dieser alle Sonnabende dem Schichtmeister, was vor Arbeit verfertigt worden, richtig vermelden. Mit dem Schmiede selbst aber muß mein Greiffensteinisches Amt, wegen der zu fertigenden Arbeit eine ordentliche und genaue Taxe errichten, damit er die Arbeit nicht übersetzen könne, wie solches bey andern Bergwerken gleichfalls eingeführt und gebräuchlich ist. 4. Dem Steiger soll er dergleichen Nothdurften, an Unschlit, Eisen, und Pulver nach dem richtigen Gewichte reichen, und selbiges nahmentlich in Rechnung nehmen. 5. Schichtmeister und Steiger sollen zu Meinem Nachtheil nicht Brüder, oder nahe Blutsfreunde seyn, oder verdächtigen Umgang und Freundschaft mit einander pflegen, sondern der Schichtmeister soll auf den Steiger genaue Obsicht haben, wenigstens wöchentlich einmal seine Grube befahren, und fleißig erkundigen, wie er sein Amt und Pflicht bey den Gebäuden in Acht nehmen, und ob auch Ordnung mit dem Aus- und Einfahren gehalten, und den Häuern genau aufgesehen werde, ob sie fleißig arbeiten und rechte Schichten halten; wie denn bey widrigem Befund und verspürter Nachläßigkeit ihnen der Lohn abgezogen, und derjenige noch über diß empfindlich gestraft werden. 6. Weder Schichtmeister, noch Steiger sollen von ihrem Vorrath an Geld, Unschlit, Eisen und dergleichen etwas auf andre Gruben zu leihen sich nicht unterstehen. 7. Den Zinnstein, welcher wöchentlich gewaschen wird, soll er bis zum künftigen Schmelzen, unter seinem Beschluß verwahrlich behalten, auf den Schmelz-Ofen genaue Aufsicht haben, daß selber nach Proportion des Zinnsteins recht errichtet, damit solcher nicht vom Gebläse übertrieben werde, oder rohe und ungeschmolzen durchgehe.

II. Von dem Steiger.

1. Dieser soll zu jeder Schicht auf der Grube zugegen seyn, und fleißig zuschauen, daß die Arbeiter und Häuer rechte Schichten anfahren und halten, und sie getreulich unterweisen, wie sie zu meinem Nutz und Frommen nützlich zu arbeiten haben. Würde er nun befinden, daß ein oder der andre seine Schicht nicht recht hielte, oder boßhaftig, saumselig und nachläßig erfunden würde, dem soll benannten Umständen nach sein Lohn abgezogen, und noch dazu mit Ernst abgestraft werden. 2. Auch soll dem Steiger kein Kunstwärter, oder Unterſteiger zugelaßen und erlaubt seyn, sondern er soll vor sein erhaltendes Lohn die Kunst selbst abwarten, und alles, was in seiner Gewalt, selbst versorgen, und nicht einem jeden das Commando darüber überlaßen, noch vielweniger kann er zugleich Bergrichter seyn. 3. Den Häuern soll er alle Schichten selbst das Eisen und Unschlit geben, und was sie von der Grube erübrigen, von ihnen zurück nehmen, und in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten. 4. Soll der Steiger, wenn Ertze zu pochen seyn, alle Nachmittage im Pochwerke zuschauen, womit daselbst richtig verfahren, und er zugleich auch kundig werde, von welcher Stärke, oder Art, der meiste Zinnstein herauskomme; es wäre denn, daß andre nothwendigere Geschäfte bey dem Werke und der Grube sich findeten. 5. Einem Arbeiter soll er mehr als eine Schicht nicht erlauben. Die erste Schicht soll früh zu 4 Uhren, die andre zu 12, und die dritte zu 8 Uhren des Nachts angefangen, vollkommene 8 Stunden innen gehalten werden, und ehe der Steiger nicht ausgeklopft, niemand von dem Orte fahren. 6. Soll er fleißige Obsicht brauchen, daß einem, oder dem andern zu Gefallen unerfahrne Söhne, Brüder, oder Vettern zu Häuern, Knechten, oder Jungen nicht gefördert, sondern wenn die einheimischen Bergleute und Arbeiter zu der Arbeit untauglich befunden würden, alsdenn Fremde gebraucht und genommen werden. 7. Mehr, als eine Grube, soll ohne Meinen Vorbewußt dem Steiger nicht erlaubt seyn, vielweniger vermag er einiges anderes, als sein Steiger-Amt über sich nehmen. Bier und Brandtwein aber auf der Grube zu schenken soll ihm gänzlich untersagt seyn; wie denn auch hiemit alle gute Montage und Bierschichten gänzlich aufgehoben, und bey harter Strafe verboten werden. 8. Bey Austheilung der Löhnung soll er allemal zu Verhütung aller Unterschleife zugegen seyn. 9. Alle abgenützte Instrumente, und eiserne Arbeit, als Schlägel, Bohrer, Keilhauen, Nagel, Reiffen, oder dergleichen, muß er dem Schichtmeister zu seiner Berechnung wieder einhändigen. 10. Auch soll der Steiger ohne Anmelden und Vorbewußt des Schichtmeisters über Nacht vom Bergwerke nicht weg bleiben, noch vielweniger in die Fremde verreisen, und inzwischen sein Amt durch einen andern verrichten laßen. Würde aber der Steiger freventlich, oder halsstarriger Weise diesem entgegen handeln, so soll er den dadurch causirenden Schaden nicht allein ersetzen, sondern auch mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

III. Vom

III. Vom Schmelzer.

1. Weil bey dem Schmelzen aus Unverstand, Eigensinn, und Eigennutz Mir der größte Schaden zugezogen werden kann, als soll der Schmelzer dabey nach seinem besten Verständniß und aller Treue verfahren, die von dem Schichtmeister gegebenen Lehren und Erinnerungen willig annehmen und genau beobachten. 2. Den Schmelz-Ofen soll er mit Zuziehung des Schichtmeisters dergestalt nach Proportion des Zinnsteines errichten, daß dieser letztere vom Gebläse nicht übertrieben werde, oder roh und ungeschmolzen mit fort gehe. 3. Ehe es zum würklichen großen Schmelzen kommt, soll er die von dem Schichtmeister gemachten kleinen Proben annehmen, und genau dafür sorgen, daß der Zinnstein nach richtigem Halt auszugehen vermöge; wie auch daß er sich darnach achten könne, mit was vor Gewalt des Feuers, und mit wie vielem, oder wenigem, das Schmelzen vorzunehmen und zu trattiren sey; wie ihm denn auch der Schichtmeister beym Schmelzen fleißig beystehen, und aus der Hütte nicht weggehen, sondern zu Verhütung alles Schadens und Unterschleifs beständig zugegen seyn soll. 4. Wenn das Schmelzen vollbracht, soll er, der Schmelzer, den Ofen nicht eher ausbrechen, bis daß der Schichtmeister anwesend sey: womit dieser die Ofenbrüche, samt dem harten Zeuge in Verwahrung, und in seine Rechnung nehmen könne. 5. Würde er freventlich und halsstarriger Weise diesem zuwider handeln, soll ihm das Schmelzen sogleich benommen, und andern übergeben werden.

IV. Vom Pochwerk, oder Pochsteiger.

1. Dieser soll verbunden seyn, alle Stücke, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche zur Nothdurft erfordert werden, bey Zeiten anzumelden, damit sie von dem Schichtmeister angeschaft, und ihm von Stück zu Stück überreicht werden können. 2. Soll er alle Fuhren, so viel deren wöchentlich in das Pochwerk gebracht werden, auf einen Kerb schneiden und vermerken, damit von Woche zu Woche man wißen könne, welcherley Vorrath an Zwittern vorhanden sey, und wie hoch sich die Unkosten belaufen, welche darauf verwendet werden. 3. Auf das Waschen und Pochwerk soll er die allersorgfältigste Aufsicht haben, damit die Zwitter zu Meinem Schaden, weder zu klar, noch zu grob gepocht werden. 4 Zu dem Ende er auch den Wäschern, oder Waschjungen fleißig nachsehen soll, daß sie weder zu viel, noch zu wenig Waßer darauf ergehen laßen, oder durch Nachläßigkeit, oder andre lose Händel etwas verabsäumten. 5. Die Pochjungen sollen sich nicht unterstehen, nach ihrem eignen Wohlgefallen zu arbeiten, wie sie wollen, in der Meinung, daß sie vor ihren Lohn zu viel machten; sondern sie sollen nach des Pochsteigers Verordnen ihre Arbeit zu rechter Zeit anfangen, und treu und fleißig fortführen. Würde sich ein, oder der andre hierinnen freventlich widersetzen, der soll mit allem Ernst deswegen abgestraft werden.

V. Der Bergrichter. An. 1738.

1. Der Bergrichter hat eigentlich bey dem Bergwerke selbst nichts zu schaffen, oder zu befehlen, sondern es bleibt ihm nur die Gerichtsbarkeit, wie zuvor, also auch noch über seine Freyleute und über die Bergleute, wann unter solchen Händel und Zwistigkeiten entstehen. 2. Diese soll er unter ihnen nach Recht und Billigkeit nach seinem besten Gewißen entscheiden, die Strafbaren nicht um Geld, sondern mit Vorbewußt des Schichtmeisters mit einiger Arbeit belegen, welche zu Meinem Nutzen gereichen kann. 3. Seine Gemeine soll er dahin anhalten, daß sie ihre gewöhnliche Freyschürfe zu rechter Zeit verrichten, und dem Schichtmeister vorher solches anmelden, damit er bey solcher Arbeit zugegen seyn, und sehen könne, ob auch solche Arbeit und Schürfe nach Bergmanns-Gebrauch angefangen, und verbracht werde. 4. Wolte er gegen das gewöhnliche Lohn, bey dem Bergwerke selbst mit arbeiten, soll ihm solches eben nicht verwehrt seyn. Weil bey andern Bergwerken ein jeder Bedienter in seinem Berghabit ordentlich gehen muß; also ist Mein gemeßener Wille, daß solches auch zu Giehren, bey einem jeden nach seiner Art eingeführt, und beobachtet werde. Wenn nun nach Publicirung dieser Meiner Verordnung von den Bergbedienten oder Arbeitern jemand, es sey wer es wolle, solche nicht annehmen, sich selbiger widersetzen, und in keine Pflicht treten wolte, dem soll sein Dienst und Arbeit also gleich gelegt, und andre taugliche Leute an ihre Stelle angenommen werden. Letztlich soll und muß diese Meine anjetzo errichtete Bergordnung den Bergbedienten und Arbeitern alle Quartal vorgelesen, und ihnen eingeschärft werden. Breslau d. 12. Jun. 1738.

Addenda zur Bergwerks-Ordnung.

1) Soll der Steiger seiner Schuldigkeit nach in 24 Stunden dreymal einfahren, und dem Purschen in jedem Drittel die Schichten anweisen.

2) Die Einheimischen sollen mit den Fremden gleiche Schichten haben.

3) Ein jeder Bergknappe soll in seinem Drittel bleiben, und keinem erlaubt sey, an des andern Stelle außer seinem Drittel zu arbeiten.

4) Eines jeden Schicht soll der Steiger auf den Kerb notiren, und bey Auszahlung des Lohns zugegen seyn, und damit es keine Unrichtigkeit setze, hat ein jeder Bergknappe sich seinen eignen Kerb zu halten.

5) Zu Vermeidung alles Unglücks in dem Bergwerke soll allzeit der Schacht also gleich ausgebaut werden. Resolutum Warmbrunn d. 3. Nov. 1738.

Hans Anton Graf Schafgotsch.

Revidirte Bergordnung

für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

den 5. Jun. 1769.

An. 1769. Wir Friedrich von Gottes Gn. König in Preußen ꝛc. Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wißen: Nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, daß in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtnißes, von weyl. Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf in An. 1528. vor die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friedrichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. Oct. 1599. erneuerte, ingleichen die auf Silberberg An. 1539. von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüdere Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kayser Leopold An. 1676. confirmirte, und die vor Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom Kayser Leopold 1676 confirmirte, selbst die von Kayser Rudolph II. An. 1577. vor das Herzogthum Schlesien und von eben diesem Kayser unterm 24. Mart. 1578. für die Grafschaft Glatz erlaßenen Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observirt worden; So haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfaßen zu laßen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey den Bergwerken in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I — LXXXVIII.

Gleichlautend den Capiteln der Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg ꝛc. den 7. Dec. 1772. oben S. 1178. außer wenigen daselbst angezeigten Veränderungen.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Bergordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin d. 5. Jun. 1769.

Instruction

zur Einrichtung und Führung der Knapschafts-Caße.

d. 20. Nov. 1769. Oben S. 1267.

General-Privilegium

der Bergleute. den 3. Dec. 1769.

An. 1769. Wir Friedrich von Gottes Gn. König ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wißen; Nachdem der Allerhöchste Unser Souverainses Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, mit vielem Ertz und Mineralien gesegnet, daß nicht allein in den ältern Zeiten ein beträchtlicher Bergbau allda umgegangen, sondern sich auch nach veranlaßter Untersuchung viele edle und bauwürdige Gänge und Werke vorgefunden, von denen verschiedene schon wiederum von Gewerkschaften aufgenommen und belegt sind, wodurch sich bereits die Anzahl der einländischen und ausländischen Bergleute ansehnlich vermehrt hat, Wir aber überhaupt gesonnen sind, den Bergbau zum Nutzen und Besten des Landes wiederum in Flor zu bringen, daß Wir nicht allein unter dem 5. Jun. a. c. eine neue revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, emaniren und publiciren laßen, sondern daß Wir auch auf Uns geschehenen allerunterthänigsten Antrag zu dem, was Wir bereits in vorbesagter neuer Bergordnung zu Beneficirung der Bergleute zu ihrem Besten verordnet, denselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilt haben, und hiemit verleihen.

§. I — XII. S. oben Seite 1263.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Vordruckung Unsers Königl. Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Dec. 1769.

Privilegium

wegen des Bergbaues in Schlesien, besonders in Ober-Schlesien und der Grafschaft Glatz den 9. Dec. 1769.

Nachdem S. Kön. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, den Bergbau in Dero Souverainem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, welcher in vorigen Zeiten stark betrieben worden, wiederum in Aufnahme gebracht wißen wollen, und zu dem Ende bereits unter dem 5ten Junii 1769. eine neue Bergordnung, auf den Zustand dieser Provinzen emaniren, sodann ein neues, mit einer Berg-Jurisdiction, über sämtliche Bergwerks-Angelegenheiten, auch in Absicht der Bergleute versehenes, und mit geschickten und Erfahrung habenden Berg-Officianten besetztes, auch damit noch ferner zu versehendes Ober-Bergamt zu Reichenstein ansetzen laßen, damit daßelbe für die Sicherheit der Gewerkschaften, und daß deren Geld gut angewendet werde, Sorge trage, zu einem tüchtigen und nützlichen Bergbau gründliche Anweisung gebe, auf den beßern Betrieb des Hüttenwesens Acht habe, und überhaupt zum Besten der Gewerkschaften sich des vortheilhaftesten Haußhalts, und der Berg-Oeconomie, angelegen seyn laße; endlich auch zum Besten der Bergleute, eine besondre Knapschaft mit Anweisung der dazu erforderlichen Fonds errichtet, und sie dabey mit verschiedenen Beneficien und Privilegien versehen worden; So machen Höchstgedachte S. Kön. Maj. dieses alles dem Publico hiermit bekannt, und declariren zugleich allergnädigst, daß sie diesen, dem Publico so nützlichen Bergbau in Dero besondre Protection nicht allein nehmen, und solchen nach Umständen und Gelegenheit mit anderweitigen Beneficien und Begnadigungen allergnädigst versehen laßen wollen, sondern daß auch dabey sowohl einheimische, als auswärtige Bergbau-Lustige, Theil nehmen können, und also diejenigen, die dabey sich interesiren wollen, sich wegen der etwan erforderlichen Nachrichten an vorgedachtes, zu Reichenstein nunmehr etablirtes, und unter der Direction des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen Directorii zu Berlin, stehendes Ober-Bergamt, addreßiren können. Signat. Berlin, den 9. Decembr. 1769. An. 1769.

Avertißement

den Gebrauch der Schlesischen Steinkohlen betreffend.

den 10. Dec. 1770.

Nachdem S. Kön. Majest. in Preußen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, zum Besten des Landes zur Aufnahme der Steinkohlen-Werke und Conservirung der Forsten, den mehreren Gebrauch der Steinkohlen, in Allerhöchst Dero Landen, Höchst selbst in Gnaden anzubefehlen geruhet, auch bereits hin und wieder damit der Anfang gemacht worden, und in verschiedenen Städten die in Feuer arbeitenden Professionisten, wegen ihres darunter versirenden und dabey wahrgenommenen eigenen Nutzens, sich von freyen Stücken schon dazu erklärt haben, übrigens aber bey Anfang des Gebrauchs der Steinkohlen sich bey denjenigen, so vorher mit Holzkohlen zu arbeiten gewohnt gewesen, der Umstand ereignet, daß selbige anfänglich, wie ein gleiches auf der andern Seite bey denjenigen Feuer-Arbeitern, so zuvor Steinkohlen gebraucht, und sich nachher der Holzkohlen bedienen, ebenfalls zu geschehen pflegt, wenn sie sothane Feurung noch nicht recht kennen, damit nicht so gut, als mit Holzkohlen fortkommen können; So wird den in Feuer arbeitenden Handwerken hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, wie nach Aussagungen und Anzeige derjenigen, so ehedem mit Holzkohlen gearbeitet haben, die Hauptsache bey dem Gebrauch der letzteren eigentlich darinn besteht, daß man sich bey selbigen, in Betracht solche eine weit stärkere, und das Eisen mehr angreifende Hitze, als die Holzkohlen, von sich geben, sehr in Acht nehmen, und nicht zu viel, sondern nur einen Theil, wo bey den Holzkohlen drey Theile genommen zu werden pflegen, auf die Eße bringen muß, und übrigens, wenn sie zuförderst klein geschlagen worden, fast beständig dergestalt, daß selbige in Feuer so zusammen backen, mit Waßer anzufrischen sind. Auf solche Art bekommen selbige oberwärts alsdenn eine Kruse, daß die Hitze unter letztern beysammen erhalten wird, und nicht so leicht, wie bey den Holzkohlen, zu verfliegen pflegt. Indeß ist bey dem Gebläße kein besondrer Unterschied zu beobachten, sondern solches, nachdem kleine oder grose Arbeit gemacht wird, eben so, wie bey den Holzkohlen vorzurichten, dahingegen aber in Absicht des Schweisens und Stählens zu bemerken, wie bey der Steinkohle das Eisen nicht so oft, als bey ersterer, gesondert, oder mit Leim beworfen werden darf, und es schon hinlänglich ist, wenn dieses, um zu erfahren ob es seine rechte Hitze habe, nur einmal ganz schwach geschiehet. Uebrigens ist in Rücksicht der verschiedenen Arten des Eisens, die bey dem schlechten, nemlich kalt- und rothbrüchigen Eisen nicht so stark, als bey den guten Sorten, Z. E. bey dem guten grob zähen, und guten klein zähen Eisen, vorzurichten, und zeigen sich überhaupt bey dem Gebrauch der Steinkohlen, nicht nur in Absicht der Zeit sondern auch derer Preise, indem bey dieser Feurung die Arbeit so wohl weit geschwinder, als auch nach Beschaffenheit der Lage der Forsten und Holztaxen mit weniger Kosten geschehen kann, verschiedene Vortheile gegen die Holzkohlen-Feuerung. Signatum Reichenstein d. 10. Dec. 1770 An. 1770.

Kön. Preuß. Ober-Bergamt des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicandum

wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hütten-Bedienungen gehalten werden soll. d. 8. Jun. 1778. Oben S. 1241.

Declaration

der Schlesischen Bergordnung Cap. XXXIII. §. 4.

den 10. Aug. 1779.

An. 1779. Se. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in der unterm 5. Jun. 1769. emanirten Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz Cap. XXXIII verordnet und festgesetzt: „Daß ohne Vorwißen „des Ober-Bergamts kein Lehnträger, oder Ge„werke befugt sey, auf dem Werke etwas vorzuneh„men, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Berg„amtliche Verfügungen das geringste zu verändern;“ jedennoch aber aus besondern Gnaden §. 4. Cap. citat. denjenigen, die auf ihre eigne Gefahr ganze Gruben bauen und keine Mitgewerken haben wollen, nachgelaßen: „ihren Bergbau, in so ferne er andern „Gruben nicht hinderlich und nachtheilig geführt wird, „nach ihrer eignen Direction und Einsicht zu treiben.“ Ob nun zwar Höchstgedachte S. Kön. Maj. nicht gesonnen sind, irgend jemand ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen an seinem Eigenthume, oder wohl hergebrachten Rechten auf einige Art beeinträchtigen zu laßen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß verschiedene der Eigenlöhner, die noch dazu öfters den Bergbau nicht verstehen und solchen wohl gar durch ungeschickte Leute dirigiren laßen, in den Gedanken stehen, als ob sie so wenig der Bergordnung überhaupt, als den sich darauf gegründeten Vorschriften des Ober-Bergamts und der von demselben ressortirenden Berg-Deputationen nachleben dürften. Um nun den aus diesem Mißverstande nothwendig sowohl für die Eigenlöhner selbst, als für das Publicum und den gesamten Berg-Haushalt erwachsenden übeln Folgen vorzubeugen; so setzen S. Kön. Maj. hiedurch fest: Daß besagte Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hütten-Haushalt betreffenden Dingen sich gedachte Berg-Ordnung und die nach selbiger ertheilten Vorschriften allerdings zur gesetzmäßigen Richtschnur dienen laßen sollen. Damit aber ermeldete Eigenlöhner hierbey ihres Gruben- und Hütten-Haushaltes wegen desto unbesorgter seyn mögen, so werden Höchstgedachte S. Kön. Maj. nicht allein beständig darauf sehen laßen, daß Dero Ober-Bergamt und die aus demselben ressortirenden Berg-Deputationen mit ehrlichen, geschickten, und der Sache kundigen Subjecten besetzt sind, sondern Höchstdieselben haben selbigem Dato auch anbefohlen, bey allen Unternehmungen und Anordnungen das Beste der Interessenten pflichtmäßig und beständig in Obacht zu nehmen, alle Quartale die in andern Ländern üblichen Gewerken-Tage mit ihnen zu halten, bey den General-Befahrungen und bey der Anfertigung des jährlichen Oeconomie-Plans dieselbigen zuzuziehen, sie überall in ihren Vorschlägen zu hören, und also mit ihnen gemeinschaftlich die zu einem ordentlichen Berg- und Hütten-Haushalt erforderlichen Anstalten in Ueberlegung zu nehmen. Solten bey dieser heilsamen Einrichtung dennoch die Gewerken mit den von dem Ober-Bergamte oder den ꝛc. Deputationen getroffenen Einrichtungen nicht immer zufrieden seyn, so steht denselben frey, sich deshalb an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii zu wenden, und bey demselben ihre Beschwerden anzubringen; da ihnen dann rechtmäßiger Bescheid ertheilt, und wenn bey nöthig erachteten Local-Untersuchungen das Unrecht auf Seiten des Ober-Bergamtes, oder der Berg-Deputationen, oder einzelner Mitglieder davon gefunden werden solte, selbige in die aufgegangenen Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden sollen. Se. Kön. Maj. befehlen demnach Dero Schlesischem Ober-Bergamte und den daraus ressortirenden Berg-Deputationen hiedurch so gnädig, als ernstlich, diese Declarativam nicht allein für sich pünktlich zu befolgen, sondern auch darauf zu sehen, daß ein gleiches von den Eigenlöhnern und Interessenten geschehe. Sign. Berlin, den 10. August 1779.

Circulare

den Erlaß Königl. Gefälle und die Verwendung der Bergbau-Hülfs-Caße betrf. d. 12 Nov. 1779.

An. 1779. Da S. Kön. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge für die mehrere Ausbreitung des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien und der Grafschaft Glatz den dabey interessirten Gewerken nach Befinden der Umstände Dero besondre Gnade angedeyen zu laßen geruhen wollen, so laßen Allerhöchstdieselben hierdurch festsetzen, daß wenn die Gewerken, besonders bey Aufnahme einer Grube, durch die Ansitzung tiefer Stollen, Anlegung von Künsten und andre dergleichen außerordentliche Vorrichtungen in starke Auslagen kommen, dieselben alsdenn nach dem Ermeßen des Bergwerks- und Hütten-Departements Dero Gen. Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen Directorii

und

und nach Verhältniß der Anlagen entweder mit totaler, oder mit partialer Erlaßung der Kön. Gefälle begnadigt werden sollen. Und da mehr allerhöchst gedachte S. Kön. Maj. auch zur allgemeinen Beförderung des Steinkohlen-Bergbaues die Bergbau-Hülfs-Caße anzuordnen geruhet haben, so wird den Gewerken hierdurch zugleich die allerhöchste Versicherung ertheilt, daß alles, was zu dieser Caße von diesen Steinkohlen-Werken beygetragen wird, auch blos zu deren Vortheil verwendet werden solle, jedoch mit der Maaßgabe, nicht sowohl einer einzelnen Gewerkschaft, oder Eigenlöhnern damit zu helfen, als vielmehr dergleichen Anstalten damit zu treffen, von denen alle und mehrere Gewerkschaften Nutzen haben, und wohin die Verbeßerungen der Kohlenwege, besonders nach der Oder, Treibung tieferer, mehrern Gewerken helfenden Stollen, deren Ausmauerung und andre dergleichen allgemeine Vortheile gehören, wie denn auch S. Kön. Maj., wenn allererst der zu sothanen Ausgaben nöthige Fond gesammelt worden, wegen Verwendung dieser Gelder selbst einsehender Gewerken Gedanken werden erfordern laßen, um solchergestalt, so viel möglich, eines jeden besondern Nutzen mit dem algemeinen Entzweck Landesväterlich zu verbinden. Sign. Berlin, d. 12. Nov. 1779. An. 1779.

An sämtl. bey dem Steinkohlen Bergbau in Ober- und Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz interessirte Gewerken.

Verordnung

die Confirmation ꝛc. der Contracte in Berg- und Hütten-Sachen betrf. d. 3. May 1781.

Es ist zwar bereits in dem 1. §. des LXXX. Capitels der unterm 5. Jun. 1769. emanirten Bergordnung für Schlesien und Glatz festgesetzt worden, daß Contracte in Berg- und Hütten-Sachen vor das Ober-Bergamt gebracht werden sollen, auch ist es gemeinen Bergrechtens, daß alle dergleichen Contracte, welche nicht von den vorgesetzten Berg- oder Ober-Berg-Aemtern confirmirt, oder dem Berg-Vertrage-Buche einverleibt worden, an und für sich null und nichtig sind. Gleichwohl haben verschiedentlich Schlesische Gewerken unter dem Vorwande der Unwißenheit Contracte geschloßen und solche nicht dem Ober-Bergamte zur Confirmation überreicht. Damit nun solches nicht ferner mehr geschehe, so befehlen S. Kön. Maj. von Preußen, unser allergnädigster Herr, Dero Schlesischem Ober-Bergamte hierdurch in Gnaden, sämtlichen Gewerken in Schlesien und Glatz durch ein gedrucktes Circulare *) bekannt zu machen: Daß sie alle Contracte, die den Betrieb der Berg- oder Hüttenwerke, den Verkauf der gewonnenen Producte, deren Ablieferung, oder sonstige zum Bergbau, oder Hüttenwesen gehörige Gegenstände betreffen, sub Poena Nullitatis vor das Ober-Bergamt bringen, und um deren Confirmation und Eintragung in das Berg-Vertrage-Buch bitten sollen; Welches also das Schlesische Ober-Bergamt beßens zu besorgen, und wie solches geschehen, an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs und Domainen-Directorii zu berichten hat. Sign. Berlin, d. 3. May 1781. An. 1781.

An das Schlesische Ober-Bergamt.

Verordnung

die Ertheilung mehrerer Schurfscheine auf dieselbe Gegend, desgl. die Rechte des Grundbesitzers und des Finders betrf. d. 3. May 1781.

Se. Kön. Maj. von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben zwar bereits unterm 4 Aug. 1770. den 3. §. des 1. Cap. der den 5. Jun. 1769. emanirten Berg-Ordnung für Schlesien und Glatz die Vorrechte der Grundherrn wegen der Mineralien, so zum Regali gehören, betreffend, näher declariren laßen, und auf die entstandenen Anfragen: 1) Ob verschiedene Schurfscheine zu gleicher Zeit auf eine und eben dieselbe Gegend ausgefertigt werden können? und 2) Wie es zu halten, wenn das Recht des ersten Finders, mit dem Rechte des Domini Fundi, worauf der erste Finder die Muthung sucht, in Concurrenz und Collision kömmt? folgendermaßen rescribirt, daß

ad 1) Auf ein und eben daßelbe Revier, mehreren zu gleicher Zeit Schurfscheine sollen ertheilt werden können, jedoch mit der Maaßgebung, daß gleichwie nach gemeinen Bergrechten mehreren auf einem Felde nahe beysammen dergestalt zugleich alle Zechen zu gewältigen oder neue Gänge zu suchen erlaubt ist, daß einer vom andern 3½ Lr. entfernt bleibe, also auch mehrere Schürfer, die auf demselben Felde, oder Revier Schurfscheine erhalten, gleichfalls einer dem andern nicht näher, als 3½ Lr. einschlagen könne und müße. An. 1781.

ad 2) Der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, den Dominum Fundi, dafern dieser es praevia Oblatione begehrt, auf die Hälfte der Zeche, oder 61 Kuxe zulaßen müßte, als wodurch, da selten jemand ohne Gewerken eine Grube bauen kann, der erste Finder dennoch Anreizung genug, und Belohnung für seinen Fund erhält, dem Grundherrn aber das ihm in

*) Ist vom Ober-Bergamt d. 28. May 1781. an sämtliche Gewerken der Berg- und Hüttenwerke des Herz. Schlesien und Grafschaft Glatz erlaßen worden.

An. 1781. der Bergordnung nachgelaßene Vorzugsrecht nicht geschmälert wird, welches geschehen würde, wenn ihm gegen den ersten Finder gar kein Recht gelaßen werden solte; so wie von der andern Seite es auf eine offenbare Unbilligkeit, und einen dem Bergbau schädlichen Mißbrauch hinaus liefe, Falls der erste Finder, welcher oft vergebliche Kosten daran setzt, die Gefahr allein, der Grundherr hingegen, indem er das Glück des Schürfers abwartet, ohne einige Gefahr den Gewinst allein haben solte.

Da aber der Inhalt dieser Declaration dem größten Theil der Grundherrschaften und den meisten Bergbaulustigen unbekannt geblieben zu seyn scheint; so befehlen S. Kön. Maj. Dero Schlesischem Ober-Bergamte hiemit in Gnaden, solche durch den Druck öffentlich bekannt machen *), und unter die Grundbesitzer und Bergbaulustigen austheilen zu laßen, auch wie solches geschehen, dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General ꝛc. ꝛc. Directorii anzuzeigen. Sign. Berlin, den 3. May 1781.

An das Schlesische Ober-Bergamt.

*) Ist vom Ober-Bergamte durch ein Circulare d. 28. May 1781. geschehen.

Circulare

die Anstellung der Berg-Cadets betr.

d. 22. Mart. 1786. Oben S. 1243.

Declaration

wegen Veräußerung der Bergtheile, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. d. 25. May 1789.

Oben S. 1245.

Herzogl. Sächsische Berggesetze.

Salfeldische Bergordnung d. 19. Febr. 1575.

An. 1575. Von Gottes Gn., Wir Augustus, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Thun kund gegen männiglich, als Wir in Vormundschaft der Hochgebornen Fürsten, Unsrer freundlichen lieben Vettern, Herrn Friedrich Wilhelms, und Herrn Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen ꝛc. befunden, daß Ihrer Liebd. Bergwerk zu Salfeld in merkliches Abnehmen gerathen, daß Wir etliche Unsrer Berg-Amtleute mit gebürlichem Befehl dahin abgefertiget, solches Bergwerks Gelegenheit, auch die Ursachen deßelben Falles mit Fleiß zu erkunden, und wie solches vermittelst göttlicher Verleihung, wieder zu gedeylichem Aufnehmen gebracht werden möchte, neben etlichen andern, denen solch Bergwerk bekant, zu berathschlagen. Welches auch also von ihnen unterthäniges Gehorsams verricht, und Uns davon ausführliche Relation geschehen ist. Dieweil Wir dann daraus vermerkt, daß viel Unrichtigkeiten daher geursacht, daß solch Bergwerk mit richtiger Bergordnung nicht versehen, noch mit Amtleuten zur Nothdurft bestellet, haben Wir Unsern in Vormundschaft ermeldeter Unsrer jungen Vettern verordneten Stadthalter und Räthen zu Weimar befohlen, etliche ihres Mittels dahin zu ordnen, die nochmals allen Zustand mit Fleiß erkunden, und wie solch Bergwerk, sowohl andre, so in ermeldeter Unsrer jungen Vettern Landen sich ereignen möchten, mit richtiger Ordnung und nothdürftiger Bestellung der Aemter versorgt, bedächten, und Uns davon unterthänigsten Bericht thäten; welchem Unserm Befehl sie auch gehorsamlich nachkommen, und hierauf ihr unterthäniges Bedenken, Verordnung der Amtleute halben, und sonst eröfnet, auch eine Bergordnung zusammen bringen laßen, und Uns dieselbe unterthänigst übersendet. Darauf von Uns Bestellung der Aemter, auch andrer Puncte halben, so zu Aufnehmung der Bergwerke nothwendig, ferner gebürlich Befehl gegeben und Verordnung geschehen, auch die gefaßte Bergordnung durch Unsre Bergräthe und Amtleute ferner ersehen, erwägen und in nachfolgende Form bringen, dieselbige dem Bergwerk und bauenden Gewerken zum Besten, damit sich männiglich darnach zu achten, und keiner mit Unwißenheit zu entschuldigen, in öffentlichen Druck fertigen laßen, wie folget.

Der I. Artickel.

Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

Als vor etlichen Jahren zurück ꝛc. Art. 1. Brand. B. O. oben S. 433. — Z. 8. So haben Wir solches gnädiglich bewogen, und in Vormundschaft Unsrer

Unsrer jungen Vettern, der Herzoge zu Sachsen ꝛc., Gebrüdere, auf ihr Liebd. Bergwerken diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben, nemlich daß in Ihr. Liebd. Landen alle Bergwerke ꝛc. Z. 11. Ibid. — ad fin. gebürlich verholfen werden (Anstatt: „bey Unsern Bergwerken seßhaftig — in, oder außer „Unsern Fürstenthum“ l. h. „bey solchen Bergwer„ken seßhaftig — in, oder außer Ihr. Liebd. Für„stenthum ꝛc.“ anstatt Z. 3. v. unten: „Uns auch „aller Confiscation“ l. h. Uns währender Vormund„schaft aller.“)

Der II. Artickel.
Begnadigung für erschürfte Gänge.

Damit auch Ihr. Liebd. Bergwerke geöfnet, und männiglich so viel mehr deren genießen möge, so ordnen Wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unverschrotenen und zuvor nicht entblößten Gang, an welchem Gebürge ihres Fürstenthums der auch sey, ob schon er kein Ertz am Tage führen würde, entblößen thäte, ein Ort 1 Thlrs, aus dem Zehnden gegeben werden soll, doch daß der Bergmeister samt den Geschwornen, oder zum wenigsten ihrer einer solchen Gang besichtigen, und bey ihren Pflichten erkennen können, daß solcher Gang neu und zuvor nicht entblößt, darüber sie dem, so ihn entblößt, ein schriftlich Bekenntniß an den Zehndner geben sollen, darauf er bey dem Zehndner die Verehrung empfahen soll. Wir wollen auch, da er solchen neuen unerschrotenen Gang an dem Rothenberge und anhangenden, oder der Ertz halben gleichmäßigen Gebürgen erschürft und am Tage ausricht, daß dem, so ihn entblößt, da er Silber, nemlich 1 Mk., oder mehr hält, 6 Gülden, da er ½ Mk. hält, 3 Gülden, und unter der ½ Mk. von jedem Loth 1 Orts Thlr. aus Ihr. Liebd. Zehnden soll gegeben werden. Doch soll zuvor der Anbruch am Gestein dem Bergmeister, der es probiren laßen soll, gezeigt werden. Da aber durch gnädige Gottes des allmächtigen Verleihung in Unsrer jungen Vettern, der Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. andern Gebürgen neue Gänge in ganzem unverschrotenem Felde ausgericht, die sich wieder mit Ertz- und Berg-Art, gleich Unsern Ertzgebürgen, beweisen, wie zuvor auch gewesen, und dem Bergmeister die Anbrüche gewiesen werden, er auch nach dem Probiren solches also zu seyn befindet, soll es mit der Verehrung, wie auf Unsern Bergstädten, gehalten werden, als nemlich, daß dem, so den Gang ausgerichtet, da er Silber 1 Mk., oder mehr hält, 20 Fl., da er ½ Mk. hält, 10 Fl., und unter der ½ Mk. von jedem Loth 1 Fl. aus Ihr. Liebd. Zehnden soll gegeben werden. Ebnergestalt soll es auch mit den Stollen gehalten werden, so er einen neuen Gang in unverschrotenem ganzen Felde überfahren würde, der da mit Ertz- und Berg-Arten Unsern Erzgebürgen gleichmäßig seyn würde.

Der III. Artickel.
Von den Bergamtleuten.

Auf daß gemeinem Bergwerk ꝛc. Art. 3. Brand. B. O. oben S. 434. — S. 435. Z. 3. geleistet werde: (Anstatt Z. 3. „fest gehalten“ — Z. 4. „gemeiner Nutz“ l. h. „wohl gehalten“ „Unsrer jungen Vettern und der Gewerken Nutz ꝛc.“) So wollen Wir alle Quartal zu Anhörung der Rechnung etliche der Bergwerke verständige Räthe von Weimar gegen Salfeld verordnen, die dann nach Gestalt der Sachen billige Verschaffung zu thun wißen werden. Ueber das haben Wir einen Bergvoigt, darnach einen Bergmeister, Geschwornen, Zehndner, Austheiler, Gegenschreiber, Bergschreiber, Hüttenschreiber, Guardein und Silberbrenner gesetzt und bestelt, auch was einem jeden, so dem Bergwerke zugethan, in seinem Amt zu thun gebürt, in folgenden Artickeln erklärt. An. 1575.

Der IV. Artickel.
Des Bergvoigts Amt.

Der Bergvoigt soll an Unsrer Statt in tragender Vormundschaft Unsrer jungen Vettern der Herzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. fleißig auffsehen, daß Friede ꝛc. Art. §. 1. Brand. B. O. oben S. 435. — Z. 3. Unsre Ordnung von männiglich, insonderheit von den Unterthanen und Dienern, unverbrüchlich gehalten, aller Betrug ꝛc. Ibid. Z. 5. — ad fin. §. verhütet werde. (Anstatt. „aller Menschen, sich deßen gebrauchende“ l. h. „aller, die sich deßelben gebrauchen.“)

Er soll auch mit allen andern Amtleuten, Dienern und Verordneten, desgleichen mit allen der freyen Bergstadt Salfeld und der zugehörenden Bergwerke Amtsverwandten, und jedermann, zum Bergwerk und dieser freyen Bergstadt gehörend, von Unsertwegen zu schaffen und zu verbieten haben, dem soll auch von jedermann in Unserm Nahmen anstatt Unsrer in Vormundschaft angeordneten Regierung zu Weimar, in allen billigen Sachen, das Bergwerk belangend, bey Vermeidung Unsrer Ungnad und schweren Strafe vollkommener Gehorsam geleistet werden. Wenn aber jemand vermeinte, daß er von dem Bergvoigt wider die Billigkeit beschwert würde, der mag das gebürlich an Unsre in der Vormundschaft verordnete Statthalter und Räthe zu Weimar, oder an Uns gelangen laßen, so soll darauf nach eigentlicher Befindung billiges Einsehen geschehen.

Der V. Artickel.
Er soll beym Anschnitt ꝛc. gegenwärtig seyn.

Er soll auch, so fern er durch andre Geschäfte nicht verhindert, bey den Anschnitt- Bestätigungs- und Retardats-Tagen, auch allerwege bey der Quartal-Rechnung persönlich seyn, und mit Fleiß auffsehen, daß Unsrer Ordnung durchaus gemäß, gemeinem Bergwerke und den Gewerken zu gute, auch sonst erbar und aufrichtig gehandelt werde, und soll nach gethaner Quartal-Rechnung der Schichtmeister ihre Register zu sich nehmen, dieselbigen besichtigen und da etwas unrichtiges darinn befunden, rechtfertigen und strafen.

Der VI. Artickel.
Bergtheile der Berg-Amtleute.

Und obwohl hiebevor in allen Bergordnungen ausdrücklich verboten gewesen ꝛc. Art. 5. Brand. B. O. oben S. 436. — ad fin. mit Ernst gestraft werden. (S. 437. Z. 4. „daß sie keine Zechen selbst miethen, sondern“ fehlt h.)

Wenn irrige Bergsachen ꝛc. Art. 4. §. 3. Brand. B. O. oben S. 435. — ad fin. §. frey stehen, bey der Regierung zu Weimar, oder bey Uns selbst Ansuchung zu thun. (Anstatt „Berghauptmann und Amtsverwalter“ l. h. „Bergvoigt ꝛc.“)

Der Bergvoigt soll zu allen Zeiten ꝛc. §. 4. Ibid. oben S. 436. — Z. 13. der Verbrechung ernstlich gestraft werde.

Es soll auch der Bergvoigt das Bergwerk ꝛc. §. 5. Ibid. oben S. 437. — Z. 5. Hauß gehalten werde.

Der

An. 1575.

Der VII. Artickel.
Aufsicht auf den Unschlitt ꝛc. Handel.

Er soll auch neben dem Bergmeister gebürliches Einsehen thun ꝛc. §. 5. Ibid. oben S. 436. — ad fin. eignet und gebürt. Und soll der Bergvoigt ohne Unsrer in Vormundschaft angeordneten Regierung zu Weimar Vorwißen, nicht aus seinem Amte, die andern beamten Personen aber ohne deßelben Bewußt und Zulaßung nicht vom Bergwerk verreisen, denen auch ohne merkliche Ursache nicht soll erlaubt werden.

Der VIII. Artickel.
Des Bergmeisters Amt.

Jetziger und künftiger Unsrer jungen Vettern Bergmister der Stadt Salfeld, und sonst in Ihren Fürstenthum, sollen mit allem Fleiß darauf sehen ꝛc. Art. 6. Brand. B. O. oben S. 437. — Z. 18. unbilliges auflegte, der soll seine Beschwerung an den Bergvoigt gelangen laßen, so soll nach Gelegenheit des Handels gebürliches Einsehen geschehen.

Der IX. Artickel.
Von der Muthung.

Ein jeder, jetziger und künftiger, Bergmeister soll Macht und Gewalt haben, auf denen Gebürgen, so ihm befohlen sind, nach Ausweisung bergläuftiger Weise und Bergrechte, auf alle Metall-Bergwerke zu verleihen, und Muthung des Aufnehmens soll er zu keiner Zeit auch niemand weigern ꝛc. Art. 8. Brand. B. O. oben S. 438. — ad fin. wie vorberürt, nehmen.

Der X. Artickel.
Wie auf Gänge verliehen werden soll.

Es soll aber hinfür auf Unsrer jungen Vettern, der Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Bergvoigt zu Salfeld, am Rothenberge, und der Flötze halber gleichmäßigen Gebürgen, mit allen Berg-Gebäuden, sie seyn jetzo verliehen, vermeßen und verlochsteinet, wie sie wollen, oder künftig verliehen werden, nachfolgender Gestalt mit dem Verleihen bis auf Unsern, oder Unsrer jungen Vettern, zu Ihrer Liebd. mündigen Jahren weitern Gefallen, gehalten werden, nemlich daß einer Fundgruben 42 Lr., und einer Maße 28 Lr. aufm Gange in die Länge, und dann 7 Lr. in Hangendes, 7 Lr. in Liegendes des Ganges Fallen nach, bis aufs unterste Schiefer-Flötz, es seyn ihrer viel, oder wenig, oder unter dem untersten Schiefer-Flötz 3½ Lr. ins Liegende, 3½ Lr. ins Hangende aufm Gange in die ewige Teufe, also daß man, die Vierung zu geben, im Mittel des Ganges soll anfahen, verliehen werde.

Der XI. Artickel.
Auf gevierte Fundgruben ꝛc.

Weiter, da jemand eine gevierte Fundgrube, oder Maße auf Flötzen verliehen wäre, oder künftig muthen wolte, denen soll auf den Flötzen ꝛc. Art. 9. §. 4. Brand. B. O. oben S. 439. Z. 3. — ad fin. §. soll anfahen. (Anstatt „und jede so breit“ l. h. „und jedem 21 Lr. breit ꝛc.“)

Da aber an andern Gebürgen, daran keine Flötze wären, Gänge ausgerichtet würden, sollen dieselben, gleich wie sonst, als nemlich einer Fundgrube ꝛc Art. 9. §. 3. Brand. B. O. oben S. 439. — ad fin. §. verliehen werden. (Z. 3. l. h. in die Länge, und jeder 3½ Lr. ꝛc.)

Der XII. Artickel.
Von der Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung ꝛc. Art. 10. §. 1. Brand. B. O. oben S. 439. — ad fin. §. wieder in Unsrer jungen Vettern Freyes gefallen seyn.

Würde aber der Bergmeister befinden ꝛc. Art. 2. Z. 5. Ibid. — S. 440. Z. 1. Zeddel wohl etliche Jahr lang in das Bergbuch hinterlegt werden, und ohne einige Nachfrage des Lehnträgers alda liegen bleiben, also ordnen und seßen Wir, da jemand ꝛc. Z. 8. S. 440. — ad fin. für unkräftig gehalten werden.

Der XIII. Artickel.
Von den Fristen.

Der Bergmeister soll ꝛc. Art 35. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 741. — S. 742. Z. 2. bauhaftig zu halten. (Anstatt „2 Maßen“ lies h. „2 Zechen ꝛc.“)

Der XIV. Artickel.
Vom Schürfen und Erbkur.

Dieweil auch durch das Schürfen, Gänge und andre Berggeschicke erkundet werden, und aber bisher zwischen den Bergleuten und den Grundherren allerley Irrung des Schürfens halber entstanden. Wann dann vermöge der Landgebräuchlichen Bergordnung, das Schürfen und Einschlagen frey stehet, so soll sich auch ein jeder Bergmann eines jeden Orts ihres Fürstenthums, da er Gänge zu entblößen verhoffet, zu gebrauchen haben, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwillig zu Nachtheil, oder aus Neid einschlage, und sollen auch die besaamten Aecker, dieweil die Früchte darauf stehen, desgleichen auch die Weinberge, ehe sie abgelesen, wann dieselben angerichtet, verschont werden. Da aber das Getraide von den Aeckern abgebracht, auch der Wein gelesen, soll jederman zu schürfen frey stehen, und da also der Schürfer einen Gang entblößt, seine Fundgrube, oder Maßen bestätigt, so soll er dem Grundherrn alsbald in der Bestätigung die 4 Erbkure anbieten, die der Grundherr, gleich andern Gewerken, verlegen soll. Da er aber die 4 Kure nicht haben wolte, soll ihm frey stehen, 1 Kux anzunehmen, den ihm die Gewerken frey verbauen sollen. Wo aber dem Grundherrn der keines geliebt ꝛc. Art. 22. Brand. B. O. oben S. 445. Z. 12. v. unten — S. 446. Z. 6. und nicht dem Lehnherrn. Und soll kein Bürger, Bauer oder Gemeinde ꝛc. S. 446. Z. 12. — Z. 11. vor Schluß des Art. mit dem Grundherrn vertragen.

Der XV. Artickel.
Von Schächten und Lichtlöchern.

Wo auch Gewerkschaften ꝛc. Art. 22. Brand. B. O. oben S. 446. Z. 10. vor Schluß des Art. — ad fin. zu bezahlen schuldig seyn.

Der XVI. Artickel.
Wege und Stege zu den Zechen.

Es soll mit allem Fleiß dahin getrachtet, und darob durch Unsern Bergmeister gehalten werden, daß zu den Zechen nicht muthwillige, oder unnöthige Wege und Stege durch die befruchteten Aecker und sonst gemacht werden.

Der

Der XVII. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand alte Zechen ꝛc. Art. 11. §. 1. Brand. B. O. oben S. 440. — ad fin. §. gestraft werden. (Z. 4. l. h. „drey anfahrende Schichten „nicht bauhaftig gehalten ꝛc.“)

Der XVIII. Artickel.
Vom Leihetag.

Alle Wochen sollen ꝛc. Art. 12. Brand. B. O. oben S. 441. — Z. 10. vor nichts geachtet seyn. (Z. 4. l. h. „und darüber nach Gelegenheit der Sa„che bey einander ꝛc.“)

Der XIX. Artickel.
Daselbst soll der Bergvoigt gegenwärtig seyn.

Würde der Bergvoigt andrer Geschäfte des Bergwerks halben nicht verhindert, soll er wie obgemeldt alle Verleihe-Tage gegenwärtig seyn und aufsehen ꝛc. Ibid. Z. 7. vor Schluß des Art. — ad fin. verschreiben laßen.

Der XX. Artickel.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubuße halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer ꝛc. Art. 11. §. 2. Brand. B. O. oben S. 440. — ad fin. §. nicht schuldig seyn.

Der XXI. Artickel.
Wie alte Zechen zu bauen seyn.

So nun ꝛc. §. 3. Ibid. — ad fin. daran gelegen.

Der XXII. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So eine Zeche ꝛc. Art. 17. Brand. B. O. oben S. 442. — ad fin. sonderlich verleihen.

Es soll aber der Schichtmeister, oder Lehnträger 14 Tage zuvor, ehe dann man vermißt, daßelbige der Knapschaft zu wißen thun, damit sich männiglich darnach zu richten, und soll das Vermeßen allwege ordentlich eingeschrieben werden, auch wo am Tage Kübel und Seyl eingeworfen, aufm Mittel des Rundbaums anhalten, und die Fundgrube halb nauf, halb herab vermeßen. Es soll sich auch niemand unterstehen, in die Schnur zu greifen, bey Strafe wie die Bergrechte vermögen.

Der XXIII. Artickel.
Vom Vermeß-Geld.

Man soll aber hinfort von einer jeglichen Fundgrube, oder Maße, samt den zugehörigen Flötzen in Hangendes und Liegendes 1 Fl. geben, davon 2 Theile dem Bergmeister und der dritte Theil dem Geschwornen zufallen soll. Wenn aber solche Zechen fündig werden, also daß man 3½ Mk. Silbers darauf gemacht, oder aber so viel Ertz verkauft würde, so soll denn von jeder Fundgrube 6 Fl. und von einer Maße 5 Fl. zu Erbmeßgeld gegeben werden, und an solchem Meßgeld sollen 3 Theil dem Bergmeister, und der vierte Theil dem Geschwornen entrichtet, aber das erste Schnurgeld daran nicht abgezogen werden.

Der XXIV. Artickel.
Anlegung der Zubuße.

Es soll ihm auch ꝛc. Art. 14. Brand. B. O. ob. S. 441. — Z. 6. und berechnet werden. Da aber bereits dieselben Zechen vergewerkt ꝛc. Ibid. Z. 9. von unten — ad fin. Art. nicht gestattet werden.

Der XXV. Artickel.
Von unverreceßten Zechen.

An. 1575.

Und wiewohl ꝛc. Art. 83. Brand. B. O. oben S. 469 — S. 470. Z. 5. und ordnen Wir, daß nun hinfür eine jede Zeche und Lehen, so in 3 Quartalen nicht verreceßt, vor ein jegliches ꝛc. Ibid. Z. 9. — ad fin. Art. als ein Freyes verleihen.

Der XXVI. Artickel.
Vom Quatembergeld.

Dieweil auch dem Herkommen nach die Geschworne und anders von dem Quatembergeld müßen unterhalten und versehen werden, so sollen auch die Gewerken darauf bedacht seyn, daß sie obermeldt schuldig Quatembergeld auf die Zeit, wenn man die Quartal-Rechnung hält, unverzüglich erlegen, und welcher aber solches nicht geben wird, derer Berggebäude des Orts sollen ins Fürstl. Freye gefallen seyn, und wer es begehrt zu muthen, verliehen werden.

Der XXVII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

Gleichlaurend Art 24. Brand. B. O. oben S. 447.

Der XXVIII. Artickel.
Von neu getroffenem Ertz.

Zu welcher Zeit in einer Zeche, oder Stollen wieder reich Ertz getroffen wird, das soll man dem Bergvoigt und Bergmeister alsbald ansagen, daß es der Bergmeister unverzüglich selber besichtige, oder durch den Geschwornen besichtigen laße, und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz nachschlagen. Man soll auch kein reich Ertz, so zu 20 Mk. und drüber hält, ohne des Bergmeisters Beywesen, oder derjenigen, denen er Befehl giebt, nachschlagen. Es sollen aber die Steiger so viel immer möglich, das Ertz, so Unsern Oberländischen Ertzen gleich gültig, in der Früh-Schicht nachschlagen und ausführen laßen, desgleichen das gemeine Ertz, bald nach dem Nachschlagen ausführen, und das gute Ertz soll man in verschloßenen Kübeln ausziehen, und nicht gestattet werden, jemand Ertz von Zechen zu tragen, das zu verkaufen, oder damit zu handeln, denn demjenigen, dem es befohlen ist, die auch das Ertz nicht anders, denn in verschloßenen Fäßern, oder Höhlen, vor die Schmelzhütte schicken sollen. Geringere Ertze aber, wie sie auf dem Rothenberge zu brechen pflegen, mögen zu jeder Zeit bey Tage und bey Nacht, auch ohne des Bergmeisters und Geschwornen Beyseyn, nachgeschlagen werden.

Der XXIX. Artickel.
Fündige Zechen ꝛc. verschloßen zu halten.

Es soll auch der Bergmeister verschaffen, daß die Schichtmeister darob seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschloßen, auch die gar reichen Ertz in Fäßern und verschloßenen Schrotten verwahrt werden. Da es aber durch des Schichtmeisters, oder Steigers Unfleiß und Verwahrloßung veruntrauet, und solches offenbar würde, so soll der Thäter, vermöge der Rechte, peinlich gestraft und die Vorsteher ihrer Dienste entsetzt werden.

Der XXX. Artickel.
Aufsicht des Bergvoigts auf das Pochen der Ertze und auf die Hütten.

Und soll sonderlich der Bergmeister neben dem Bergvoigt hinfürter neben dem Geschwornen und

An. 1575. Schichtmeistern gute Acht haben, auf daß die Ertze rein gepocht und mit Nutz geschmelzt werden mögen, wie denn ihm auch neben dem Hüttenschreiber hiermit auf das Schmelz- und Hüttenwerk Achtung zu geben, aufgetragen soll seyn, daß in der Hütten alle Dinge fein richtig zugehen, und, als viel möglich, die Ertze mit geringen Unkosten zu gut gemacht werden.

Der XXXI. Artickel.
Von Zechenhäusern.

Und soll sonst auf keine Zeche einig groß Haus anders, denn zu bloßer Nothdurft nicht gebaut, auch von keiner Zeche Haus, noch Kauen verschenkt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutz verkauft werden.

Der XXXII. Artickel.
Nicht an fremden Orten zu schmelzen.

Und nachdem das Bergwerk mit den Schmelzhütten wohl versorgt, wollen Wir, daß an andern Enden nicht soll geschmelzt werden, denn in der Hütten zu angzeigtem Bergwerk gehörig, es wäre dann, daß ein Schichtmeister, oder der Zechen Vorsteher an andern Enden seiner Gewerken Nutz mehr schaffen möchte, oder nur ein Versuch-Schmelzen thun wolte, das soll er Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister ansagen. Wo sie dann der Gewerken Nutz daraus befinden, so soll es einem jedweden verstattet und zugelaßen werden.

Der XXXIII. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlichen Bau angeben.

Der Bergmeister soll neben den Geschwornen fleißig aufsehen, daß ꝛc. Art. 19. Brand. B. O. ob. S. 443. — Z. 6. Gehorsam geleistet werden.

Der XXXIV. Artickel.
Nicht in andre Zechen zu fahren

Es soll auch hinfür keiner ꝛc. Art. 30. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 5. so soll ihm in Beyseyn des Geschwornen, oder des Steigers das Einfahren nicht gewehrt seyn.

Der XXXV. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht ꝛc. geben.

Gleichlautend Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442.

Der XXXVI. Artickel.
Zechen sollen nicht versetzt ꝛc. werden.

So man in einer Zeche ꝛc. Art. 29. Brand. B. O. oben S. 449. — Z. 11. an Leib und Gut gestraft werden. (Anstatt „verzimmern“ l. h. „verbauen ꝛc.“ Z. 9. l. h. „stürzen, waschen, oder ausröden und den nicht am Tag ꝛc.“)

Und ob der Geschworne solches verhängen und dem Bergmeister nichts davon melden würde, so soll derselbe seines Dienstes entsetzt, und den Berg, so durch seine Nachläßigkeit darinn blieben, auf seine eigne Unkosten heraus zu fördern, schuldig seyn. Da aber der Bergmeister allein, oder der Geschworne neben ihm eigne Zechen, oder mit andern Gewerken bauen, und ihres eignen Nutzes halben, die Zechen voll Berg stecken würden, sollen sie sonderer ernster Strafe und Unsrer höchsten Ungnade gewärtig seyn.

Der XXXVII. Artickel.
Von Stollen und ihrer Gerechtigkeit.

Wo ein Erbstolln in fremde Maßen ꝛc. Art. 39. Z. 8. Brand. B. O. oben S. 453. — Z. 20. nicht dem Stollen zustehen. (Z. 15. l. h. „3½ Freybergische Ellen für 1 Lr. gerechnet ꝛc.)

Der XXXVIII. Artickel.
Von den Stöllen am Rothenberge.

Dieweil auch an dem Rothenberge es mit den Ertzen diese Gelegenheit hat, daß die meisten und besten Ertze um die Flötze brechen, welche Flötze dem Gebürge nach steigen und fallen, und unter den Flötzen ein unartig roth Schiefergebürge, darauf sich die Gänge glatt absetzen und verlieren, daß also die Stollen, da sie solten söhlicht getrieben werden, unter den Flötzen in daßelbige taube Schiefergebürge einkommen würden, den Zechen die Waßer nicht benähmen, dieweil sich die meisten Waßer um die Flötze, so fast den mehrern Theil ganz, verhalten, auch Ertz zu hauen, nimmermehr Hofnung haben könten, und also niemand Stollen treiben würde, und ferner wegen der Waßer keine Zeche erbauet werden; Als ist dieses hiebevor von Bergverständigen besichtigt, erwogen, und für das Beste angesehen worden, daß man hinfort einen jeden Stollen söhlicht, bis man die Flötze erreicht, treiben, und nachmals den Flötzen nach, steigen laßen soll, damit den Zechen die Waßer entnommen, und, von wegen der Hofnung Ertz zu hauen, die Stollen desto eher gefördert werden möchten, dabey Wir es denn nochmals bleiben laßen. NB „Weil die Erfahrung ein anders bezeigt, und unter dem rothen Gebürg reiche Silber und Kupfererz gebrochen, als können die Stöllen ins künftige auch auf dem Rothenberg söhlicht getrieben werden.“

Da sich aber in Unsern jungen Vettern Fürstenthum andre Bergwerke ereugen würden, da es der Flötze halber nicht diese Gelegenheit hätte, wie am Rothenberge, soll ein jeglicher Stolln, mit seiner Waßersaige nach alt herkommendem Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Gesprenge darinnen zu thun, nicht gestattet werden; es begäbe sich denn, daß Kämme, oder dergleichen Festen vorfielen, also daß der Stolln aus nothdürftigen Ursachen müßte erhoben werden, welches demnach, ohne Besichtigung und Zulaßung des Bergmeisters, nicht geschehen soll. Und wo eine Zeche Waßers, oder Wetters halben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag der Stolln doch mit Zulaßung des Bergmeisters, und ohne das nicht, mit einem Orte, durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zechen das Neunte erlangen. Welcher Stolln aber, ohne Laube des Bergmeisters, sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen treiben würde, der soll damit kein Recht erlangen. Welcher Erbstolln also in eine Zeche kommt, da er der ganzen Zechen Waßer benimmt und Wetter bringt, ob er gleich die Oerter, da das Ertz bricht, mit der Waßersaige nicht erreicht, soll ihm dennoch des Neunten die Hälfte gegeben werden. Wenn er aber die Waßersaige an die Orte, da Ertz bricht, bringt, soll er das Neunte gar haben; und dieweil er in der Zechen ihrem Felde ist, soll man ihm den vierten Pfennig geben, und diesen an dem Neunten nicht abkürzen. Doch soll man einem Stolln in einer Vierung nicht 2 vierte Pfennige zu geben schuldig seyn. Würden aber, außerhalb des Stollens, mit Strecken, Klüfte, oder Gänge erreicht, so die Waßer auf den Stollen halten, und sich des Wetters gebrauchen, die sollen auch halb Neuntes geben.

Wo ein Erbstolln in eine Zeche käme, da er der ganzen ꝛc. Art. 39. §. 1. Brand. B. O. oben S. 453.

S. 453. Z. 17. von unten — S. 454. Z. 2. zu mitteln, oder sie mit Ernst dazu zu halten, daß sie ihre Gebäude statlich belegen und forttreiben, oder aber andern Gewerken zu treiben verleihen, damit der andern Gewerkschaften Nutzen gefördert und Unsrer jungen Vettern Ihren Bergwerken nichts versäumet werde. (S. 453. Z. 3. v. unten „als auch hier ver„meldet wird“ fehlt h.)

Würde auch ein Erbstolln unter eine Zeche ꝛc. Z. 3. S. 454. — Z. 14. nach Erkentniß des Bergamts die Stollnsteuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz, sonst Steuer zur Waßersaige zu geben schuldig seyn. Dieweil auch bisher etliche Schiefer und andre Ertz verkauft, und also dem Stollen das Neunte entzogen worden, so ordnen Wir, welche Zechen der Stöllen nicht entrathen können, und Schiefer, Letten und ander Ertz, wie es Nahmen haben mag, verkaufen, daß sie gleichwohl von solchem verkauftem Gut den Stöllnern das Neunte zu geben schuldig seyn. Da aber auch die, so es kaufen, einem andern Stolln das Neunte geben müßten, sollen sie doch diese Silber, so in diesem gekauften Gut zu sich bracht, und allbereit verneuntet, auch durch Hülfe ihres Stolls nicht gewonnen zu verneunten nicht pflichtig seyn.

Alle Steuern ꝛc. Art. 39. §. 2. Brand. B. O. oben S. 454. — S. 455. Z. 5. getrieben und Unsrer jungen Vettern Bergwerke derowegen nicht gehindert werden. (S. 454. Z. 18. v. unten „Würden aber auch diejenigen, welche Steuer — Z. 11. „nichts verabsäumet werde.“ fehlt h.)

Der XXXIX. Artickel.
Von Enterbung der Stöllen.

Der XL. Artickel.
Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

Der XLI. Artickel.
Wenn ein Stolln auf 2 Gängen Ertz trift.

Der XLII. Artickel.
Von versitzten Stöllen.

Der XLIII. Artickel.
Von verlegnen Stöllen.

Gleichlautend d. 41, 42, 43, 44, 45. Art. Brand. B. O. oben S. 455, 456. (Art 43. S. 456. Z. 15. vor Schluß des Art. „mit 3 Häuern“ fehlt h. Desgl. fehlt Z. 12. „Man soll auch dem „Stolln in einer Vierung nicht 2 vierte Pfennige zu „geben schuldig seyn.“)

Der XLIV. Artickel.
Vom Berggericht.

Wir behalten auch Unsern jungen Vettern Ihre Gerichte, zum Bergwerk gehörende, vor, also daß Ihr Bergmeister alle Sachen von Ihrentwegen zu strafen ꝛc. Art. 121. Z. 5. Brand. B. O. oben S. 495. — Z. 10. und Willen des Bergvoigts von den Verbrechen entrichtet nehmen, daßelbige jährlich berechnen und entrichten. Da sich auch Sachen und Zwietracht ꝛc. Z. 16. Ibid. — Z. 28. denselben Abtrag von Unsrer jungen Vettern wegen annehmen. (Z. 20. l. h. „dem Bergmeister von Unsrer jungen „Vettern wegen die Gerichte und der Angrif gebürt; „dennoch sollen die Gerichtshalter um mehr Friedens „und Gehorsams ꝛc.“ Z. 23.)

Der XLV. Artickel.
Von den Gerichten in Hütten.

An. 1575.

Damit auch ein jeder, auf Ihr. Liebd. Bergwerken sich enthaltende, wißen möge ꝛc. Art. 97. Z. 2. Brand. B. O. oben S. 477. — Z. 7. vor Schluß des Art. zu strafen Macht haben. Was aber Blutrunste, Lehmden, Diebstahl, ehrenrührige Schmähungen und andre Fälle belangt, die soll der Bergmeister mit Vorwißen Unsers Bergvoigts jederzeit zu richten und zu strafen haben. (Anstatt „Unsre Hüttenraiter“ Z. 6. l. h. „der Bergmeister nebem „den Hüttenschreiber jedes ꝛc.“)

Der XLVI. Artickel.
Des Gegenschreibers Amt.

Der Gegenschreiber soll ꝛc. Art. 112. Brand. B. O. oben S. 490 — Z. 17. Bescheid davon zu geben wiße. (Z. 12. l. h. „dann 128 Kuxe, dar„unter Stadt- Kirchen- und Erbtheil begriffen, ein„geschrieben werde ꝛc.“ Z. 15.)

Der Gegenschreiber soll niemand Theil ꝛc. Z. 22. Ibid. — Z. 33. der soll auch hierüber, wo er zu Salfeld oder anderswo angetroffen würde, Unsrer ernsten Strafe gewärtig seyn. Wenn Zechen und Lehn oben berührter Weise bestätigt und ins ꝛc. Art. 6. §. 1. Heß. B. O. oben S. 638. — ad fin. §. ins Gegenbuch zu verleiben befohlen werden.

Der XLVII. Artickel.
Von der Eintragung ins Gegenbuch.

Und dieweil bis daher auf manchen Zechen wohl ein Jahr und länger gebauet, die da nicht ins Gegenbuch geantwortet werden, daraus vielfältige Unrichtigkeit ensteht; Als wollen Wir, daß ein jeder, so seine aufgenommene Zechen, die sey vergewerkt, oder nicht, bestätigt, aufs längste dieselbe in 14 Tagen hernach ins Gegenbuch antworten soll; welche aber allbereit längst bestätigt, und noch nicht eingeantwortet, daß sie, nach Verlesung dieser Unsrer Ordnung in 8 Tagen ins Gegenbuch eingeantwortet werden soll. Welche neue Zeche aber bestätigt, und nach Ausgang der 14 Tagen nicht ins Gegenbuch geantwortet, soll Uns ohne alle Mittel 10 Gr. zur Strafe verfallen seyn. Gleichfalls soll es auch mit den alten Zechen gehalten werden, so dieselben aufs neue wieder gemuthet und nach Abnehmung der Zubußbriefe die neue Gewerkschaft nicht innerhalb 14 Tagen nach der Bestätigung dem Bergmeister übergeben, und ins Gegenbuch einverleibt wird, soll es damit gehalten werden mit der Strafe, wie oben.

Der XLVIII. Artickel.
Von der Gewähr der Bergtheile.

So einer ꝛc. Art. 31. Brand. B. O. oben S. 450 — Z. 6. v. unt. gern thun wolte in 4 Wochen dem Bergvoigt, oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben. (Anstatt Z. 3. „binnen 4 Wochen“ — Z. 4. „in bestimter Zeit“ l. h. alsbald.)

Der XLIX. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen und Theilen.

Würde auch jemand andern Leuten im Schein auf Betrug Zechen, oder Theile zuschreiben laßen ꝛc. Art. 25. Brand. B. O. oben S. 448. — ad fin. gehalten werden, und Unsern jungen Vettern, wohin Ihr Liebd. die verordnen, heimgefallen seyn.

An. 1575.

Der L. Artickel.
Wenn Gewerken der Zubuße halben ihre Theile verlieren.

Nach angeschlagenen Zubußzeddeln soll ein jeder Gewerk seine Zubuß innerhalb 4 Wochen erlegen, da er aber mit solcher länger verziehen würde, sollen seine Theil ins Retardat gefallen, und er derselben verlustig seyn.

Der LI. Artickel.
Von Entrichtung der Zubuße ꝛc.

Nachdem auch unter etlichen Gewerken und Verlegern zuwider der Bergordnung der Mißbrauch eingerißen, so die Schichtmeister nach angelegter Zubuße ꝛc. Art. 88. Z. 3. Brand. B. O. ob. S. 471. — S. 472. Z. 17. abzulösen und die Zubuße zu entrichten schuldig seyn. Und soll der Verleger solche Theile wieder sein eigen Geld zu schaffen schuldig seyn. Würde auch der Schichtmeister ꝛc. Ibid Z. 7. vor Schluß des Art. — ad fin. dazu nicht geholfen werden.

Dieweil auch etliche Gewerken, sonderlich aber die Verleger, sich unterstehen, wenn die Schichtmeister, oder Arbeiter Zubuß-Zeddel von ihnen fordern, die Zubuße von ihnen zu nehmen, hierüber Bekentniß darüber zu geben, und sich darauf, wie von den Zubußzeddeln vermeldet, anhängig zu machen, geben darnach die ganze Rechnung über nichts, schicken die Zubußzeddel ihren Herrn, als hätten sie die entricht, empfahen darauf das Geld, wenden es in ihren Nutzen, und entrichten darnach die Zubuße nach ihrer Gelegenheit, auch oft mit böser Waare, verbotener Münze, dürfen wohl vorwenden, sie hätten von ihren Herrn kein Geld bekommen, unterstehen sich auch etliche, den armen Arbeitern ihren Lohn um den dritten, auch wohl 4. und 5ten Pfennig abzuwäßern, welches alles dem Bergwerk zum höchsten nachtheilig; derhalben, so hinfür sich jemand solcher vortheilhaften Practiken unterstehen würde, soll derselbige von Unserm Bergvoigt in Gehorsam genommen, und um 20 Fl., oder aber nach Erkentniß Unsrer angeordneten Regierung zu Weimar, oder der Berg-Amtleute, mehr und höher, der Verbrechung nach, gestraft werden, auf daß hierinn, andern zum Abscheu, gebürlicher Ernst vorgenommen werde. Desgleichen sollen die Schichtmeister hinfür die Zubußen nicht durch die Steiger einnehmen, noch in ihren Händen laßen, sondern dieselben selbst einnehmen, und dem Steiger davon die Nothdurft schaffen. Nach Ausgang der 4 Wochen soll der Schichtmeister ꝛc. Art. 89. Brand. B. O. oben S. 472. — Z. 17. Theil den gemeinen Gewerken auszutheilen, oder aufs theuerste zu gut zu verkaufen, oder wo die nicht mögen verkauft werden, mit der meisten Gewerken Willen um die Zubuße, oder wo auch das nicht seyn mag, umsonst zu vergeben; zu solchem Kauf, oder Gabe die verzubußten Gewerken derselben Zechen den Vorgang haben sollen. Was aber die andern gemeinen Theile anlangt, mögen die Amtleute dieselbigen nach Gelegenheit zulaßen. (Anstatt Z. 5. „Hauptmann und“ Z. 7. „Hauptmann, oder Bergamtsverwalter“ l. h. Bergvoigt Z. 15. fehlt h. Bergschreibers.)

Der LII. Artickel.
Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

Weil auch etliche ꝛc. Art. 91. Brand. B. O. oben S. 473. — Z. 8. zur Strafe erlegen, und dem Gewerken die Kuxe wieder ins Gegenbuch schaffen. Da er aber Ibid. Z. 8. — Z. 11. unnachläßig gestraft werden.

Der LIII. Artickel.
Wie in Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, Theile erhalten werden.

Es soll niemand ꝛc. Art. 95. Brand. B. O. oben S. 476. — Z. 4. liegen bliebe, dieselbigen seine Theile versäumen ꝛc. Z. 6. — Z. 10. vor Schluß des Art. damit verboten seyn. Es soll auch hinfort allerley Betrug zu verhüten, der Gegenschreiber bey jeder Quartalrechnung selbst gegenwärtig seyn. (Anstatt „Quartal“ l. h. „Rechnung.“)

Der LIV. Artickel.
Des Geschwornen Befehl.

Der Geschworne, wie der in der Zeit von Uns geordnet, soll dem Bergmeister und Bergvoigt gebürlichen Gehorsam ꝛc. Art. 46. Brand. B. O. ob. S. 457. Z. 4. — Z. 11. Bergmeister solches ansagen, an seiner gemachten Besoldung und Lohn sich begnügen laßen, niemand darüber beschweren, und sich sonst in allen andern Sachen und Artickeln, so in dieser Ordnung begriffen, vermöge derselben und außerhalb derer nach alten hergebrachten Bergwerksgebräuchen fleißig, verschwiegen und unverweißlich halten.

Der LV. Artickel.
Vom Einfahren der Geschwornen.

Der Geschworne soll zum wenigsten eine jede vergewerkte Zeche alle Wochen einmal, und ein eigen Lehn in 14 Tagen einmal befahren, eigentlich besehen und erkunden, wie darinn gebaut wird, und soll nach seinem höchsten Vermögen sich fleißigen, dahin zu richten, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Unsern jungen Vettern und den Gewerken, auch gemeinem Bergwerk ꝛc. Art. 38. Z. 7. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 742. — Z. 7. vor Schluß des Art. ungesäumt fördern sollen.

Es soll auch der Geschworne nichts in Anschnitt nehmen, es sey dann solches zuvor mit seinem oder des Bergmeisters Bedenken und Vorwißen erkauft, und sie haben solches, daß es auf die Zechen geschaft, selbst gesehen; wie sie denn auch nicht mehr Unschlitt, Eisen, Bret, Schwarten, Seyl, oder anders, denn man zur Nothdurft bedarf, erkaufen sollen laßen.

Der LVI. Artickel.
Von Gedingen.

Man soll hinfür ohne des Bergmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung, auf reichem Ertz nicht mit Geding arbeiten laßen ꝛc. Art. 4. Nassau. B. O. §. Wie die Geschwornen ꝛc. Z. 3. oben S. 772. — ad fin. §. arbeiten laßen. (Z. 7. „in Beyseyn 2 Gewerken und“ fehlt h.)

Welche Häuer ꝛc Art. 49. §. 2. Brand. B. O. oben S. 458. — §. 3. Z. 2 v. unten: bey Vermeidung schwerer Strafe.

Es soll auch, wie oben in des Bergmeisters Amt gemeldet, der Geschworne sonderlichen Fleiß und Aufsehen haben, daß die Zechen nicht mit Berge versteckt werden, oder aber da solches geschieht, obgesetzter Strafe unnachläßig gewärtig seyn. Und dieweil ohne das sein Amt ist, wöchentlich die Zechen zu befahren, und bis daher die Ertz gar unrein geschieden worden, so soll er, wie obgemeldt, neben dem Schichtmeister und Steiger auf jeder Zechen sondre gute Achtung darauf geben, daß eine jede Sorte

Sorte dermaßen gepocht werde, daß sie von dem Hüttenschreiber zu schmelzen könne zugelaßen werden. Und was hierinn der Geschworne schaffen und ordnen wird, dem soll gleicher Gehorsam und Folge geleistet werden, als wäre es durch den Bergmeister selbst angeschaft.

Der LVII. Artickel.
Des Bergschreibers Befehl.

Der verordnete Bergschreiber soll ꝛc. Art. 111. Brand. B. O. oben S. 487. — (Anstatt „Hauptmann“ l. h. „Bergvoigt.“) — Z. 8. Befehls verhalten, alle Verleihetage mit seinen befohlnen nothdürftigen Bergbüchern im Bestätigen erscheinen, alle gemuthete alte und neue Zechen, Maßen und Stollen, durch wen, wie und auf was Gebürgen, Gängen, Klüften und Geschicken, dazu mit was Unterschied die gemuthet, verliehen und bestätigt werden, aus den Muthzeddeln, so allenthalben fürgelegt sollen werden, in sein Lehnbuch eigentlich und deutlich einschreiben, dem Muther oder Lehnträger, und wer das begehrt, mit Vorwißen des Bergmeisters Copien und Abschrift geben. Damit auch aller Verdacht und unbillige Gezänke verhütet, soll der Bergschreiber ꝛc. Ibid. Z. 22. von unten — S. 488. Z. 1. Einreden.

Es soll auch der Bergschreiber in streitigen und irrigen Sachen die Bergbücher ohne Vorbewußt des Bergmeisters niemand laßen lesen, noch Abschriften von sich geben bey Vermeidung ernster Strafe. Der Bergschreiber soll auch das Quatembergeld, so jeder Vorsteher, oder Schichtmeister zu Erhaltung des Geschwornen und andere gemeines Bergwerks Nothdurft von jeglicher bauenden Zeche alle Wochen 1 Gr. und von einer Fristzeche 3 Pf. geben soll, von allen Zechen auf die Retardat ꝛc. Art. 11. Pf. Zweybr. B. O. §. 3. Der Bergschreiber ꝛc. oben S. 735. — Z. 6. zu halben Jahren Unserm Bergvoigt gute beständige Rechnung ꝛc. Z. 8. — ad fin. Summa nehmen. (Anstatt „Zehndner“ l. h. „Bergmeister.“)

Der LVIII. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister.

Wiewohl in der vorigen Bergordnung gnugsam versehen, wie es mit An- und Ablegung Schichtmeister und Steiger soll gehalten werden, so gelanget doch an Uns, daß etliche ihre Freunde und andre, so zu solchen Aemtern nicht dienlich, wider der Gewerken Willen eindringen sollen, welches sich die bauenden Gewerken zum höchsten beschweren; demnach ordnen und wollen Wir, daß hinfort die meisten Gewerken den Schichtmeister und Steiger, doch daß dieselben ehrlicher Ankunft, redlich und zum Amt tüglich seyn, bestellen und annehmen mögen, die auch von dem Bergmeister bestätigt werden sollen. Trüge sichs aber zu, daß eine, oder mehr Gewerkschaften undienliche, oder unfleißige Diener annehmen wolten, dieselben soll Unser Bergmeister nicht zulaßen, sondern solches an den Bergvoigt gelangen laßen, der hierinn gebürlich Einsehen haben soll.

Der LIX. Artickel.
Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

Würden auch ꝛc. Art. 58. Brand. B. O. oben S. 462. — ad fin. der Bergvoigt und Bergmeister gestatten. Es soll auch der Bergvoigt und Bergmeister von jeglichem Schichtmeister gebürliche Pflicht ꝛc. Art. 57. Z. 8. Brand. B. O. ob. S. 461. — Z. 3. von unten: nicht benehmen.

Der LX. Artickel. An. 1575.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten darf.

Es soll auch keinem Schichtmeister über ꝛc. Art. 6. §. 2. Heß. B. O. oben S. 629. — ad fin. §. behalten. (Z. 3. l. h. „über 3 nicht fündig seyn, so sie aber bey ihm ꝛc.“)

Der LXI. Artickel.
Entsetzung der Schichtmeister.

Der Bergvoigt und Bergmeister sollen sämtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister, oder Steiger, der untreulich, oder unfleißig befunden, mit der Gewerken Vorwißen seines Dienstes ꝛc. Art. 60. §. 4. Brand. B. O. oben S. 462. — ad fin. abgesetzt werden.

Der LXII. Artickel.
Wie sie der Gewerken Gut verwahren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles ꝛc. Art. 61. Ibid. — Z. 13. Vortheil zuwenden. (Z. 4. l. h. bedarf, mit Vorwißen des Geschwornen, oder Bergmeisters aufs nützlichste ꝛc.)

Sie sollen jedes Stück, das aufgangen, oder noch Vorrath, ordentlicher Weise in die Quartal-Rechnungen bringen, und sollen die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, sich darinn ihrer Nothdurft nach zu ersehen, ungeweigert zustellen.

Der LXIII. Artickel.
Deren Aufsicht auf die Steiger ꝛc.

Es sollen auch ꝛc. Art. 62. §. 1. Brand. B. O. oben S. 463. — ad fin. §. Strafe vorzunehmen. (Z. 4. l. h. „sondern ein jeglicher Schichtmeister soll alle 8 Tage zum wenigsten zweymal seiner Gewerken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß ꝛc. Z. 5. Anstatt „Unsern Amtleuten“ l. h. „den Amtleuten.“) Da auch ein Schichtmeister in einer ganzen Woche seine Zeche nicht besuchen würde, soll ihm dieselbe Woche kein Schichtmeisterlohn folgen.

Der LXIV. Artickel.
Vom Anschnitt und Auslohnen.

Der LXV. Artickel.
Keinen Vorrath zu verleihen.

Gleichlautend Art. 66, 68. Brand. B. O. ob. S. 464, 465.

Der LXVI. Artickel.
Rechnungen der Schichtmeister.

Ein jeglicher Schichtmeister ꝛc. Art. 72. Brand. B. O. oben S. 466. — ad fin. geweiset werden. (Anstatt Z. 3. „des Quartals“ l. h. „jeglicher Weichfasten“ desgl. S. 467. Z. 1. anstatt „wohin“ l. h. „wenn ꝛc.)

So auch ihre Rechnungen tadelhaftig ꝛc. Art 75. Brand. B. O. oben S. 468. Z. 3. — Z. 8. seine Unvorsichtigkeit gegen Unsre jungen Vettern nach Auflegung ihrer Amtleute verbüßen, die sie einbringen und förder samt andern, so ihnen zu verrechnen befohlen, überreichen sollen. So aber Untreue, oder Betrug darinn befunden würde, soll derselbe an Leib und Gut gestraft werden.

Der LXVII. Artickel.
Deren Abrechnung mit dem Zehndner.

Es soll auch ꝛc. Art 69. Brand. B. O. oben S. 465. — Z. 6. ausgetheilt werde. (Z. 2. „Gölder, oder“ fehlt h.)

An. 1575.

Der LXVIII. Artickel.
Ablegung der Rechnung.

Und sollen die Schichtmeister dermaßen ihre Rechnung auf vorbestimten Sonnabend beschließen, und ein jeglicher seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung aufm Montag nächst nach der Weichfasten, allein auf Pfingsten Montag nach Trinitatis, Unsern vorgemeldten Amtleuten vortragen, die ꝛc. Art. 73. Brand. B. O. oben S. 467. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. davon geschehen.

Der LXIX. Artickel.
Dafür kein Schreibegeld anzurechnen.

Die Schichtmeister ꝛc. Art. 75. Brand. B. O. oben S. 467. — S. 468. Z. 3. zu verfertigen.

Der LXX. Artickel.
Von Anlegung der Zubuße.

So ein Schichtmeister ꝛc. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 13. bey schwerer Strafe abreißen. (Anstatt „Hauptmann" lies hier: „Bergvoigt ꝛc.")

Der LXXI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

So Zubuße auf eine Zeche, wie vorberürt, angeschlagen ꝛc. Art. 6. §. 20. Heß. B. O. oben S. 631. — Z. 8. Zeit keine Förder-Frist geben. So auch einer, oder mehr Gewerken Verleger hätten, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuße auch schriftlich angeschlagen werden, wo man sie soll finden ꝛc. Z. 12. Ibid. — ad fin. §. 21. über den Schichtmeister gehen.

Der LXXII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister beym Schmelzen.

So ein Schichtmeister, oder Zechen-Vorsteher in der Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit die Ertz, vor dem Anlaßen, durch den Hüttenschreiber aufs fleißigste probiren laßen, damit er eigentlich wiße, was er im Schmelzen ausbringen möge. Und dieweil der erste Stich im Schmelzen trüglich und nicht darauf zu bauen ist, soll er bey der Strafe, so unten vermeldet, den andern Stich auch mit Fleiß probiren laßen, und das Schmelzen endlich darnach anstellen, damit nichts wider diese Unsre Ordnung gehandelt werde, und so ein Schichtmeister aus andern seinen Gewerken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, beym Schmelzen seyn möchte, so mag er einen andern Verständigen, doch nicht auf der Gewerken Geld, dazu schicken, seine Statt zu verwesen. Es soll auch ein Schichtmeister hinfort den gemachten Stein, Werk, Kupfer ꝛc. mit Fleiß, in Beyseyn des Hüttenmeisters wägen laßen, und in wohl verwahrten Kammern, oder Kasten verschloßen halten, dazu der Schichtmeister und Hüttenmeister jeder einen Schlüßel haben soll. Da auch der Schichtmeister abtreiben will laßen, soll er zuvor das Werk den Hüttenschreiber mit sonderm Fleiß probiren laßen, damit er eigentlich wißen möge, was er für Silber im Abtreiben erhalten soll, wie er denn allemal bey dem Blicken der Silber selbst gegenwärtig seyn, und durch den Hüttenschreiber in der Hütten den Blick wägen, und ihm deßen einen Zeddel geben laßen soll. Dieweil auch bisweilen die Blicke nicht rein abgehen, sondern etliche silberne Körner in dem Heerde stecken bleiben, als soll er selbst gegenwärtig seyn, so man den Treibehut abhebt, und in seinem Beyseyn die Silberkörner aushacken und durch den Hüttenschreiber wägen laßen. Er soll auch, beyde den Blick und die Silberkörner, alsbald ein jedes gewogen dem Zehndner überantworten, und daselbst in seiner Gegenwart wieder auf des Zehndners Waage wägen laßen. So auch der Zehndner dem Guardein das Silber zu brennen geben wird, soll er selbst dabey seyn und bleiben, bis es gar abgebrandt, damit im Brennen die Stückkörnlein und Schrötlein aufs genaueste zusammen gehalten werden, ihm auch das Brandsilber durch den Guardein fleißig probiren, und beyde, den Halt und Gewicht, nach geschehener Probe darauf schlagen laßen, damit er eigentlich wißen möge, was er im Zehnden zu fordern habe.

Der LXXIII. Artickel.
Was Schichtmeister im Zehnden erheben können, und von Vertheilung des Ueberlaufs.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken Silber in Zehnden, Stein, oder Kupfer beym Steinkäufer hat, soll er bey schwerer Strafe ꝛc. Art. 63. Brand. B. O. oben S. 464. Z. 1. — ad fin. der Zechen seyn wird, folgen laßen; doch sollen hiermit die eignen Lehn nicht begriffen seyn, sondern sie sollen den Ueberschuß jederzeit zu empfangen haben. (Anstatt Z. 4. „mit dem Zehndner" l. h. Anstatt der Amtleute l. h. des Bergvoigts.)

Der LXXIV. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

Ob sichs begäbe ꝛc. Art. 6. §. 24. Heß. B. O. oben S. 632. — ad fin. §. 25. davon bezahlt werden. (Z. 3. vor Schluß §. 25. l. h. „würde, dem soll nicht wieder zur Zeche, noch zu dem Geld geholfen werden, und so ꝛc.)

Der LXXV. Artickel.
Schichtmeister sollen keine Vollmachten zu deren Erlaß aufbringen.

Als sichs auch vielmal zuträgt ꝛc. §. 26. Ibid. — Z. 5. erlaßen zu werden, welches aber den bauenden Gewerken ein großer Abbruch und Nachtheil ist, dadurch ihrer auch viel ferner anzuhalten, abgescheut werden; so soll es fortmehr damit ꝛc. Ibid. — ad fin. §. seinen Vorstand. Und sollen Unsre Amtleute mit Fleiß hierauf Achtung geben, daß deren also nachgegangen werde. Ohne das wollen Wir Unsre Regierung zu Weimar gegen ihnen nicht weniger auch die Strafe vorbehalten haben.

Der LXXVI. Artickel.
Verrichtung der Steiger.

Mit Aufnehmen und Absetzung der Steiger soll es hinfort, außerhalb des Vorstandes, gleichwie mit den Schichtmeistern, gehalten werden. Ein jeglicher Steiger soll aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter ꝛc. Art. 53. Brand. B. O. oben S. 460. — Z. 3. vor Schluß des Art. zu wenden nicht gestatten.

Wir wollen auch, daß die Steiger um mehreres Verdachts willen hinfür keine eignen Lehn bauen sollen. Es sollen auch die Steiger, welche nicht andre nöthige Geschäfte vorhätten, auch in den Gruben an der Arbeit, und nicht auf den Halden gefunden werden.

Der LXXVII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Man soll allezeit frühe zu 4 Uhr die erste Schicht, die andre des Nachts zu 4 Uhr anfahren, und also jegliche Schicht 12 Stunden vollkomlich in der Arbeit bleiben, und ehe man ausklopft, nicht vom Ort fahren.

fahren. Und welcher Steiger, oder Häuer ꝛc. Art. 49. §. 4. Brand. B. O. oben S. 459. — ad fin. §. gestraft werden (Z. 3. l. h. „entweichet ꝛc.“ — „abkehrt ꝛc.“ Z. 4. l. h. „sollen ohne deß Willen, von deß Gedinge, oder Arbeit sie entweichen ꝛc.“)

Es sollen auch ꝛc. Art. 54. §. 2. Brand. B. O. oben S. 461. — ad fin. §. gestraft werden. So soll auch der gute Montag und Bierschichten bey harter ernster Strafe ganz und gar abgeschaft seyn.

Der LXXVIII. Artickel.
Des Hüttenschreibers Amt.

Nachdem Unsern jungen Vettern und gemeinen Gewerken am Schmelzen der Ertze und andrer Hütten-Arbeit nicht wenig gelegen, und deßhalb gut Aufsehen groß von Nöthen; derowegen wollen Wir, daß der verordnete Hüttenschreiber alle arbeitende Tage die Hütten besuche, mit höchstem Fleiß sehe und forsche, ob treulich und fleißig gehandelt und gearbeitet, auch nach einem jeglichen Ertz, das man schmelzt, sehe und erkunde, wie man daßelbe zu schmelzen vorgenommen, und sonderlich auffehe, daß man alle Ertze wohl gepocht, geschieden und rein gemacht, auf die Hütten bringe, damit man desto beßer finden möge, wie man ein jedes Ertz nach seiner Art am nützlichsten schmelzen soll. Wo der Hüttenschreiber vermerkt, daß die Hütten ꝛc. Art. 98. Brand. B. O. oben S. 477. Z. 9. von unten — S. 478. Z. 2. und abschaffen. (Anstatt „Hüttenraiter“ — „Hauptmann und Verwalter“ l. h. „Hüttenschreiber“ — „Bergvoigt und Bergmeister“)

Und da er selbst hierinn säumig befunden würde, soll er derselben Strafe gewärtig seyn. Insonderheit soll er darauf Achtung geben ꝛc. Ibid. Z. 6. oben S. 578. — Z. 18. Unsrer Hüttenschreiber Vorwißen, und daß er es dem Bergmeister zuvor angezeigt habe, und Nachforschung geschehen, wie es um die Sache gelegen sey. (Z. 9. l. h. „Zu Unsrer jungen Vettern und der Gewerken ꝛc.“ Z. 12. „Hüttenherrn, Hüttenschreiber ꝛc.“ Desgl. Z. 16. die Wäscher und fehlt h.)

Der Hüttenschreiber soll an seinem ꝛc. Art. 99. Brand. B. O. oben S. 479. Z. 1. — Z. 5. haben, noch gewarten. Der Hüttenschreiber soll darob ꝛc. Z. 7. Ibid. — Z. 13. ohne Aufsatz laßen sollen. Doch soll einem jeden seine Zuschläge selbst zu verschaffen hiermit unverboten seyn. (Anstatt „Bley, Schlacken, Stein“ l. h. „Kieß, Gestübe, Schlacken ꝛc.)

Der LXXIX. Artickel.
Wie er alle Ertze probiren soll.

Er soll auch insonderheit daran seyn, daß man nicht anlaße, es sey denn das Ertz zuvor von ihm selbst probirt, welches denn alsbald folgendes Tages, so es auf die Hütten kommen, von ihm probirt werden soll, damit man die Schichten desto mehr mit Nutzen anstellen möge, und endlich das Schmelzwerk dahin gerichtet werde, daß der rohe Stein zu 6, 7 oder mehr Lothen, und aufs allergeringste, unter 5 Lt. nicht halte. Da er aber befinden würde, daß die Ertze so geringe, daß der Stein diese 5 Lt. nicht erreichen würde, soll er die, so schmelzen wollen, ihres Schadens zum treulichsten verwarnen. Da auch ein Schichtmeister, oder Vorsteher mit einem unprobirten Ertz, so einen ganzen Arbeittag auf dem Hüttenhof gelegen, seines Schadens unverwarnet anlaßen müßte, soll solches dem Bergamte angezeigt, und der Hüttenschreiber wegen seiner Nachläßigkeit in ernste Strafe genommen werden. Da auch der Schichtmeister, oder Vorsteher dem Hüttenschreiber zum Besten solches verschweigen und verdrücken wolte, soll er neben dem Hüttenschreiber gleicher Strafe gewärtig seyn. Es soll aber gleichwohl der Schichtmeister, oder Vorsteher, alsbald sein Ertz auf den Hüttenhof kommen, solches dem Hüttenmeister anzuzeigen schuldig seyn, der es dann ferner dem Hüttenschreiber folgendes Tages in der Hütten vermelden soll, und nicht schuldig seyn, dem Hüttenschreiber ins Haus nachzugehen, damit er die Hütten desto fleißiger besuchen müße; darauf er denn alsbald den folgenden Tag, wo der nicht ein Feyertag, daßelbe probiren, und dem Schichtmeister, oder Vorsteher des Halts einen Zeddel geben soll, darauf er im Schmelzen seine Schichten anstellen könne. Dieweil aber die Ertzproben von wegen der Geschicke nimmermehr so gar gewiß und eigentlich können erfahren werden, und die beste und gewißeste Probe im großen Werk befunden wird, so soll er, damit die Gewerken desto weniger durch das Schmelzen zu Schaden kommen mögen, alle Tage, außerhalb der Feyertage, und, ob es die Nothdurft erforderte, Nachmittag sowohl, als Vormittag, und von jedem Schmelzen, den 1, 2, und den 3. Stich, da es begehrt wird, zu probiren schuldig seyn. Da man aber den 1, 2, und vielleicht auch den 3. Stich gethan hätte, daß der Hüttenschreiber dieselben nicht zu rechter Zeit probirt hätte, soll er, der Hüttenschreiber, von jedem Ct. Steins, so gemacht, 4 Fl. zur Strafe unnachläßlich zu erlegen schuldig seyn. Er soll auch sondern Fleiß darauf geben, daß die Rosthäußer, Hütten und Kammern dermaßen verwahrt seyn, damit den Gewerken durch seine Verwahrlosung nichts entwendet werde. Daneben soll er auch die Höhlen und Karren, auch die Stütz, alle halbe Jahre aichen laßen, daß sie nicht zu klein, und daß die Gewerken mit dem Fuhrlohn nicht übernommen werden. Er soll auch darob seyn, daß die Waage in Hütten, sonderlich wenn man selbige gebrauchen will, rechtschaffen, auch sauber und rein sey, und daß die Schmelzer und Vorläufer das Werk mit allem Fleiß wägen, dabey der Hüttenschreiber selbst seyn soll. Es sollen auch alle Quartale die Gewichte durch den Hüttenschreiber fleißig und treulich nach dem rechten Nürnbergischen Centner in Beyseyn Unsers Bergvoigts und Bergmeisters geaicht werden. So eine Gewerkschaft, oder die, so eigne Lehn bauen, schmelzt, soll der Hüttenschreiber seine Hüttenzeddel lauter und klar machen, nemlich die Zeche, davon geschmelzt, des Schmelzers Nahmen, wie viel Schichten, mit wie viel Oefen gearbeitet, der Vorläufer, Gestübmacher, Wächter Lohn, den Zusatz mit rechtem Gewicht, und was vor Stein ausbracht, ja wie viel Bley vorgeschlagen und Werk ausbracht, was der Stein und Werk jedes an Silber Mk. und Lt. halte. Dieselben Hüttenzeddel sollen dem Schichtmeister der Zechen, die da geschmelzt, übergeben, und von ihnen im wöchentlichen Anschnitt, und folgends in der Quartal-Rechnung vorgelegt werden. Er soll auch allemal bey dem Blicken der Silber, und so man die Silberkörner aus dem Heerd aushackt, selbst gegenwärtig seyn, und über die Blicke und Körner dem, so treiben laßen, des Gewichts einen sondern Zeddel zustellen; welcher Zeddel dem Zehndner, neben den Blicken und Körnern überantwortet werden soll. Dieweil sich auch bis daher vielerley Irthum zwischen den Gewerken und Käufern des ungleichen und nachläßigen Probirens wegen zugetragen, so wollen Wir, daß hinfort dem Hüttenschreiber in Beyseyn des Guardinns, Steinkäufers und der Gewerken, so es betrift, die Schiedprobe soll zugestelt werden, die er dann mit höchstem Fleiß soll probi-

Art. 1575.

An. 1575. probiren, damit sich diesem seinem Probiren nach der Steinkäufer und Verkäufer eigentlich zu richten haben soll. Und soll ihm von jeder Steinprobe 5 Gr. von dem Guardinn, oder Steinkäufer, welcher unrecht befunden, oder da sie beyde unrecht, von jedem 5 Gr. gegeben werden. Da aber einer unter ihnen, es wäre der Guardinn, Steinkäufer, oder Verkäufer damit nicht zufrieden seyn wolte, so mag er es an einen andern Ort zu probiren schicken, und so er dem Bergamt gründlich darthun können würde, daß ihm von dem Hüttenschreiber unrecht probirt worden wäre, soll der Hüttenschreiber wegen seines Unfleißes Unsrer ernsten Strafe unnachläßig gewärtig seyn. Mit dem Hüttengerichte soll es gehalten werden, wie oben in des Bergmeisters Amt vermeldet.

Der LXXX. Artickel.
Von Hüttenmeistern, Schmelzern und andern Arbeitern.

Hüttenmeister, Schmelzer, Rostschütter, Vorläufer ꝛc. Art. 100. Brand. B. O. oben S. 480. — Z. 13. zu Nutz arbeiten (Z. 3. l. h. „mit Vorwißen Unsers Bergvoigts und Bergmeisters angenommen ꝛc.“ Anstatt „Uns“ Z. 5. und Z. 10 „Hüttenherrn l. h. Unsren jungen Vettern.) Sie sollen auch neben dem die Arbeiter alle, keinen ausgenommen, dem Hüttenschreiber in allem, so nicht dieser Unsrer Ordnung zuwider, zu folgen und zu gehorsamen schuldig seyn, und der Hüttenschreiber soll weder an dem Hüttenwerk ꝛc. Z. 14. Ibid. — S. 481. Z. 4. das Beste fürwenden. Es soll auch keinem Meister gestattet werden, mit 2 Oefen, oder 2 Schichten nach einander zu arbeiten, und auf eine Schicht zu 12 Stunden über 1 Gr. zu vertrinken. So soll auch hinfür kein Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläufer oder andere Hütten-Arbeiter kein Ertz, Aschter, Ofenbrüche oder irgends dergleichen zu kaufen Macht haben, und in Summa aus der Hütte keines einigen Genießes, außer seines gesezten Lohns, zu gewarten nicht haben, bey Vermeidung ernster und harter Strafe. Es soll auch hinfür kein Rostschütter einigen Stein, oder Kupferrost nicht abräumen, es sey denn der Hüttenmeister und Schichtmeister zufrieden, daß er gnug Feuer gehabt habe.

Der LXXXI. Artickel.
Von dem Abtreiber.

Der Abtreiber soll ohne Unsers Bergvoigts und Bergmeisters gnugsame Erkundigung seiner Geschicklichkeit und Person halben, nicht angenommen, und insonderheit zu solchem seinem Amt vereydet werden. Er soll auch ohne des Hüttenschreibers Zeddel niemand nicht anlaßen, und sonderlich Achtung darauf geben, ob ihm so viel Centner Werks geliefert, als in den Zeddeln vermeldet werden. Im Abtreiben soll er den Fleiß anwenden, daß die Silber, so viel möglich, allezeit bey Tage blicken, die er dann in Beseyn der Schichtmeister, oder Vorsteher durch den Hüttenschreiber soll wägen laßen. Und ob es könnte ausfündig gemacht werden, daß durch seinen Unverstand, oder Unvorsichtigkeit, Unfleiß, oder Nachläßigkeit den Gewerken Schaden zugefügt, so soll er den Gewerken auf ihr Ansuchen Abtrag zu thun schuldig seyn, und dazu ernstlich gestraft werden. Es soll auch der Abtreiber über 18 Pf. auf eine Schicht von dem Schichtmeister, oder eignen Lehnern, zu fordern nicht Macht haben. Er soll auch den Treibehut ohne Beyseyn des Hüttenschreibers und derjenigen, so da haben treiben laßen, nicht aufheben, damit sie die Silber-Körner mit Fleiß aushacken laßen können, ob derer im Heerde stecken blieben wären. Dieweil Wir auch berichtet, daß oftmals das Bley alles in Heerd getrieben, und gar keine Glötte gemacht werde, daraus dann die Gewerken in Schaden kommen, daß sie hernachmals, anstatt Glötte, zum Verbleyen desto mehr frisch Bley mit großen Unkosten nehmen müßen, und auch Unsern jungen Vettern desto mehr an Holz unnütz verbrandt wird; Als wollen Wir, daß der Abtreiber hinfort die Spor und Gaßen dermaßen zurichte, daß die Hälfte, oder ja zum wenigsten der vierte Theil Glötte den Gewerken gemacht werde, es wäre denn sonderliche Unart bey den Silbern, daß man aus Noth diesen Schaden thun, und die Bley alle in den Heerd treiben müßte, welches doch auf Erkentniß des Bergamts stehen soll; denn ohne das soll er Unsrer ernsten Strafe gewärtig seyn, und soll den Gewerken einen andern zur Probe ein Werk abtreiben zu laßen, mit Vorwißen des Bergvoigts und Bergmeisters ungewehrt seyn, und so derselbe den Gewerken mehr Glötte unvermindert ihrer Silber, erhalten und machen würde, soll Unser Bergvoigt darauf bedacht seyn, daß der, oder ein andrer, gleicher Geschicklichkeit, Unsern jungen Vettern und den Gewerken zum Besten an jenes ungeschickten, oder eigensinnigen Abtreibers Statt gefördert werde.

Der LXXXII. Artickel.
Von denen, die schmelzen wollen.

Das Schmelzen soll der Zuschläge und der Meister halben durchaus frey stehen, doch soll ein jeder dahin bedacht seyn, daß er seine Schichten dermaßen anstelle, daß der rohe Stein zu 6, 7 und mehr Lothen gemacht werde. Da einer seine Schichten dermaßen anstellen würde, daß der Stein die 5 Lt. nicht erreichen könnte, sondern darunter würde ausbracht werden, soll ihm von dem Hüttenschreiber seines unnützen Arbeitens halben Warnung geschehen, auf daß er die geringen Ertz bis zu andern beßern Ertzen spare, und künftig die andern Ertze desto reichlicher pochen lassen. Da er aber diese, des Hüttenschreibers Warnung nicht annehmen, sondern ja fort schmelzen wolte, soll er dasselbige Macht haben, doch wofern der Stein die 5 Lt. nicht erreichen würde, soll er unnachläßlich von jedem Ctnr. 1 Fl. zur Strafe verfallen seyn. Es soll aber der erste und andere Stich hierunter nicht begriffen seyn. So soll auch der Schichtmeister, so zu Schaden geschmelzt, die Strafe von dem Seinen zu erlegen schuldig seyn, und dieselbe nicht den Gewerken zurechnen. Mit den Ofenbrüchen soll es dergestalt gehalten werden, daß der alte, oder demselben ein gleichmäßiger Durchwurf wieder aufgerichtet werde, und was dadurch fällt, der Hütte, das Grobe aber den Gewerken bleiben solle. Und dieweil bis daher viel Gewerken sich zum höchsten Verbleyens beschwert, dadurch sie oftmals zur Zubuße verursacht, die sie sonst nicht allein überhoben seyn, sondern auch einen guten Vorrath hätten behalten können, so wollen Wir, daß hinfort einem jeden Gewerken das Verbleyen des Steins und Ertzes gänzlich soll frey stehen, daßelbige zu seinem besten Nutz aufzuarbeiten. Es sollen auch im Schmelzen die Zechen, so vergewerket, so das Quartal vorhanden, den Eigenlehnern vorgehen, damit man in der Rechnung wißen könne, ob es zu einer Ausbeute gereichen möge, oder ob und wie viel man Zubuße anlegen müße. Außerhalb aber der vorstehenden Quartal-Rechnung soll im Schmelzen diese Ordnung gehalten werden, wie sich die Schichtmeister, oder Eigenlehner nach einander bey dem Hüttenschreiber angeben und zu schmelzen begehren werden, denen

dann

dann allezeit der, so zum letzten und neulichsten darum angesucht, vom Hüttenschreiber angezeigt soll werden, damit sie sich mit der Ertzfuhre darnach zu richten haben, und die Ertz nicht unnütz auf den Hüttenhof zerstreuet werden, so sie lange Zeit vergebens auf das Schmelzen warten müßen. Es soll auch eine jede Zeche der andern geringe Zuschläge an hornsteinigen Ertzen, Glimmern, Schiefern, oder andern, wie es Nahmen haben mag, um billige Bezahlung, wie sie das Bergamt taxiren wird, solchen zu laßen schuldig seyn, wofern sie die selbst nicht bedarf, und soll von denselbigen Zuschlägen der Käufer, so es zu gut gemacht, von dem Stein das Zwanzigste verrichten, der Verkäufer aber deßelben gefreyet seyn.

Der LXXXIII. Artickel.
Des Zehndners Amt.

Der Zehndner soll ꝛc. Art. 109. Brand. B. O. oben S. 484. — Z. 5 darob seyn, daß alle Silber, so auf diesem Bergwerk, und sonst in Unsrer jungen Vettern Landen gemacht, treulich einkommen und ihm ohne alle ꝛc. S. 485. Z. 1. — Z. 10. Verzeichniß wie viel der Blick samt den Körnern gewogen in Beyseyn des Schichtmeisters oder Vorstehers abwiegen, damit man sehe, ob die Gewichte übereintreffen, und fleißig verzeichnen. Nachmals soll er den Blick dem Silberbrenner zuwägen und von dem Schichtmeister das Brandsilber, so beyde, des Halts und Gewichts halben, gezeichnet, wieder empfahen, darauf er denn auch vermöge des Guardeins-Zeichen die Zahlung der Silber thun soll.

Was auch an überantworteten Silbern über die Ausgabe ꝛc. Ibid. Z. 16. v. unten — Z. 8. dann auf der Zechen Nothdurft gehörig und er sich dünken ließe, daß zuviel gefordert ꝛc. Ibid. Z. 3. v. unten: — S. 486. Z. 2. Unserm Bergvoigt und Bergmeister anzuzeigen, verpflicht seyn. Doch soll den Eigenlehnern die Zahlung ihrer Silber, so sie in Zehnden antworten, hiermit unverboten seyn, sondern dieselbige ihnen zu jederzeit abzufordern und zu empfahen frey stehen, auch dem Zehndner, ihnen dieselbe vorzuhalten, hiermit verboten seyn.

Desgleichen soll er keine Gewerkschaft ꝛc. Ibid. S. 486. Z. 4. — Z. 5. vor Schluß des Art. Verzeichniß, oder Befehl von Unserm Bergvoigt, oder Bergmeister („Gold oder" fehlt. h. Anstatt „keinesweges den Schichtmeistern der Zechen." l. h. „keinesweges den Schichtmeistern, oder Zechen ꝛc. ꝛc.")

Der LXXXIV. Artickel.
Des Austheilers Amt.

Dieweil auch bis daher des Zehndners und Austheilers Amt zu Salfeld beysammen gewesen, und durch eine Person verrichtet worden, so laßen Wir es nochmals auch dabey bleiben. Wir wollen aber, daß der Zehndner alles Geld, das jederzeit in gehaltener Rechnung den Gewerken auszutheilen beschloßen, und sonst zu Bezahlung der Silber gebraucht wird, einem jeden Gewerken seinen gebürenden Antheil nach, besage des Gegenschreibers Register, mit der Münze, wie die zu Salfeld gemünzt, aufs längste in 14 Tagen nach Beschluß der Rechnung ohne allen Verzug und Argliſt treulich und ungeweigert entrichte. Er soll auch von einer jeden Ausbeutzeche 1 Rhein. Gülden zu Lohne aus dem Zehnden empfahen, und darüber von der Zeche und den Gewerken ꝛc. Art. 110. Z. 8. Brand. B. O. ob. S. 486 — ad fin. zum förderlichsten entrichten (Anstatt „Austheiler" l. h. Zehndner „Z. 9. von unten l. h." Er soll auch, so viel das Austheiler Amt betrift, jährliche „gute Rechnung ꝛc. Anstatt" Hauptmann oder „Amtsverwalter" l. h. „Bergvoigt" S. 487. Z. 1. „zu Gold-Cronach" desgl. Z. 3. „ oder seine Erben" fehlt. h.) An. 1575.

Der LXXXV. Artickel.
Des Guardeins Befehl.

Dieweil auch bis daher auf dem Bergwerk zu Salfeld bräuchlich gewesen, daß ꝛc. Art. 113. Brand. B. O. ob. S. 490. — S. 491. Z. 6. zu gewarten haben. (S. 490. Z. 3. „Gold" fehlt h. Anstatt „Bergamtleuten" — „Berghauptmann" l. h. „Bergvoigt." S. 491. Z. 1. l. h. „von einer „Goldprobe ½ fl., von einer Silberprobe, es sey Ertz, „oder Stein ½ Gr. da er aber die Steine ausschla„gen muß ꝛc." Z. 4.)

So er jemand Kupfer-Ertz probiren würde, doch soll ers nicht allein auf Kupfer, sondern auch auf Silber zu probiren schuldig seyn. Da er aber eine Post Kupfer ausschlägt und probirt, soll er von einer Probe 8 Gr. haben, doch soll er darum schuldig seyn, wofern es begehrt wird, nicht allein auf Silber, sondern auch auf Kupfer zu probiren.

Der LXXXVI. Artickel.
Des Silberbrenners Amt.

Der Silberbrenner soll die Silber mit Fleiß und also brennen ꝛc. Art. 113. Brandenb. B. O. oben S. 491. Z. 8. — Z. 16. vor Schluß des Art. auf die Silber schlagen und verzeichnen.

Der LXXXVII. Artickel.
Guardein und Silberbrenner.

Letztlich soll er das Brandsilber samt den Körnern ꝛc. Ibid. — ad fin. in Strafe zu nehmen. („Gold und" oder fehlt h. Anstatt „Bergmeister" l. h. Bergvoigt ꝛc.)

Der LXXXVIII. Artickel.
Von Kur-Kränzlern.

Da sich jemand inn- oder außerhalb Unsrer jungen Vettern Lande des ungebürlichen, hinterlistigen Partirens unterstehen, den Leuten betrüglicher Weise Theil aufhängen, ihnen dieselben höher, denn die auf ihren Bergwerken jedes Orts würdig, verkaufen, und derohalben an die Bergamtleute glaubwürdige Klage gelangen würde, soll solcher Betrüger gefänglich eingezogen, und ihm auferlegt werden, daß er dem Käufer ꝛc. Art. 117. Brand. B. O. ob. S. 494. Z. 4. — — (Z. 8. l. h. „gefänglich enthalten werde." Desgl. Z. 10. anstatt: „Urfrieden Unsrer „Bergwerke auf etliche" l. h. „Unfrieden Unsrer jungen Vettern Fürstenthums auf etliche ꝛc.)" — — Z. 18. wohl niemand wüßte, wo solche Zechen gelegen, diesem soll von Unsern Bergamtleuten mit Fleiß nachgetrachtet werden, daß sie denjenigen einbracht ꝛc. Ibid. Z. 20. — härter, denn andere enthalten werde, und denjenigen, so er also aufgesetzt ꝛc. Ibid. — Z. 7. vor Schluß des Art. ob ihre Betrügerey Mißfallen tragen. (Anstatt „Unsrer Lande und Berg„werke" l. h. „Unsrer jungen Vettern Lande und „Bergwerke ꝛc.)"

Der LXXXIX. Artickel.
Von Tagleistungen in Bergsachen.

Nachdem auch ꝛc. Art. 110. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 757. — ad fin. oder zu vertragen. (Anstatt „Berghauptmann." Z. 4, 9. l. h. „Bergvoigt." Z. 7. l. h. „Bergmeister jedes Orts gebracht ꝛc." Desgl. fehlt Z. 9. „samt den Geschwornen."

An. 1575. Wenn ihnen aber die Güte entstünde, sollen sie dieselben mit ihrer beyderseits Willen, auf Unser Erkenntniß, zu rechtlichem Austrag verfaßen. Wo aber den Partheyen gelieben würde, die Sache für geordneten ꝛc. Art. 114. Ibid. oben S. 758. Z. 5. vor Schluß des Art. — ad fin. wiederfahren laßen. Darum auch so viel mehr unnöthigen Irthum und Gezänk zuvor zu kommen, sollen in gütlichen Händeln und außerhalb rechtlicher Verfaßung keine Procuratores in Bergsachen zugelaßen, oder geduldet werden.

Der XC. Artickel.

Welche ihre Sachen selbst vortragen können.

Es soll auch vor Unsern Bergamtleuten oder Berggericht, auch in Händeln ꝛc. Art. 122. Brand. B. O. oben S. 496. Z. 6. vor Schl. des Art. — ad fin. vortragen, („oder Unsern Amtleuten" fehlt h.)

Der XCI. Artickel.

Vom Kummer.

Mit den Kummern ꝛc. Art. 123. Brand. B. O. oben S. 496. — Z. 17. unnachläßig gestraft werden (Anstatt Z. 9. „samt den Markscheidern" l. h. „samt den hierzu erforderten Markscheidern.)

Nachdem des Kummers und Verbots halben, so auf ꝛc. Ibid. Z. 4. von unten: — ad fin. folgen und des Ansagens halben bey des Bergmeisters Außage bleiben: (Anstatt, „in Unsern Zehnden, l. h. „in Unsrer jungen Vettern Zehnden.)"

Der XCII. Artickel.

Verfahren mit den Sätzen.

Als auch die Bergsachen ꝛc. Art. 125. Brand. B. O. oben S. 497 — ad fin. zu sprechen, verschickt werden. („Expens" Z. 6 fehlt h.)"

Der XCIII. Artickel.

Von Procuratoren.

Es soll auch hinfür ein Part nicht mehr, denn einen Procurator zu seiner Sache versprechen und gebrauchen und dieselben ꝛc. Art. 118. Pf. Zweybr. B. O. oben S. 758 — Z. 2. von unten: enthalten, und wo es einer anders handeln würde, den soll der Bergvoigt nach Größe ꝛc. Ibid. — ad fin. ungestraft lassen.

Der XCIV. Artickel.

Vom Beweiß-Verfahren.

Dieweil auch die Gezeugniß ꝛc. Art. 126. Brand. B. O. oben S. 498. — ad fin. abgeschickt werden. (Anstatt Z. 8. „Unsre Amtleute" l. h. Amtleute ꝛc.)

Der XCV. Artickel.

Von der Leuterung.

Ob sichs nun begäbe, daß einige Part auf gesprochenes Urthel Leuterung bitten, oder das Urthel strafen, und sich deßhalb berufen würde, den soll man einmal, doch nicht unnothdürftig Leuterung, auch sich an Unsre in Vormundschaft verordnete Regierung zu Weimar, oder letztlich an Uns zu berufen ꝛc. Art. 127. Ibid. Z. 3. — ad fin. nicht gestatten. („und alsbald" Z. 4. fehlt h.)

Der XCVI. Artickel.

Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unsrer jungen Vettern Bergwerken ꝛc. Art. 120. Brand. B. O. oben S. 495. — ad fin. verboten seyn.

Folgen die Eyde

Des Bergvoigts und Bergmeisters E. gleichlautend des Bergmeisters E. oben S. 498.

Ich schwöre Herrn Friedrich Wilhelmen und Herrn Johansen, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, meinen gnädigen Fürsten und Hrn. bis zu J. F. G. mündigen Jahren, dem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. J. F. G. Vormündern getreu ꝛc. — — meines gnädigen Hrns. des Churf. zu S. in Vormundschaft Sr. Churf. Gn. jungen Vettern, der Herzoge zu S. angeordnete Bergordnung allenthalben ꝛc. (BMeisters E. l. h. von Recht und Billigkeit wegen einem redlichen, aufrichtigen und getreuen Bergmeister eignet ꝛc.).

Des Gegenschreibers, Geschwornen, Bergschreibers, Schichtmeisters, Steigers, Hüttenschreibers, der Schmelzer, des Abtreibers, Zehndners, Austheilers, Guardeins und Silberbrenners Eyd, gleichlautend den E. derselben Personen oben S. 498, 499. (BSchreibers E. fehlt h. „meinem — vorzustehen." Schichtm. E. l. h. „alles, damit ich ihren Nutz nicht befinde, warnen und ansagen, keines andern Genießes ꝛc.).

Beschluß.

Befehlen darauf in oben angezogener tragender Vormundschaft Unsrer freundlichen Vettern jetzigen und künftigen Bergvolgt, Bergmeister, Geschwornen, Bürgermeister, Richter und Rath zu Salfeld, auch allen denen, so auf solchen und andern Unsrer lieben Vettern Bergwerken Befehl haben, und dann den Gewerken, Verlegern, Schichtmeistern, Steigern, und sonst allen andern, so sich solcher Bergwerke gebrauchen, oder sonst darauf enthalten, hiermit ernstlich, und wollen, daß sie, bey Vermeidung Unsrer Strafe und Ungnade, solcher Unsrer Bergordnung zuwider nichts thun, noch handeln, sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen und verhalten. Hieran geschieht Unser zuverläßiger Wille und Meinung. Wir wollen aber gleichwohl die alten nützlichen Gebräuche und Gewohnheiten, so dem Bergwerke zu Beförderung dienstlich eingeführt, und wohl herbracht, hiermit nicht aufgehoben, noch abgethan haben, sondern bis auf Unsre, in tragender Vormundschaft, oder Unsrer jungen Vettern zu ihren mündigen Jahren sonderliche Anschaffung und Verordnung bleiben lassen. Inmaßen Wir uns dann auch in solcher Vormundschaft und Unsern jungen Vettern, den Herzogen zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. zu ihrer Mündigkeit zuvor behalten, vorgehende Ordnung, so oft es Noth ist, und die Gelegenheit erfordert, zu erklären, beßern, vermehren, und zu verändern. Zu Urkund mit Unserm Secret bedruckt. Geschehen zu Annaberg, den 19. Febr. im Jahr nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Anno 1575.

Bergordnung im Amt Schwarzwald

Dienstag nach Oculi 1580.

Der I. Artickel.
Vom Schürfen.

Dieweil das Schürfen frey stehet, so sollen sie auch daßelbige zu gebrauchen haben, doch dergestalt, daß ein jeder, der schürfen will, verpflichtet seyn soll, den Bergmeister, oder wo der nicht verhanden wäre, seinen Anwald, oder Geschwornen anzusprechen, der soll ihm alsdenn Bericht thun, ob daßelbige frey stehe, oder nicht, daß nicht Zank und Widerwillen davon entstehen möchte, und ferner Zank vermieden, und so der Schürfer, oder Bergmann einen Gang, oder hofflich Berggeschicke antrift, soll alsbald er denselben aufnehmen und nachfolgender Gestalt, wie Bergrecht ausweiset, bestätigen und einschreiben laßen, und soll ihm für eine Fundgrube 24 Kr., und für eine Maße 12 Kr. und nicht mehr auf einem Eisengang verliehen werden, davon soll er 1 Gr. zu Muthgeld und von einer Fundgrube 10 Gr. zu bestätigen, von einer Maße 3½ Gr. geben.

Der II. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Nach geschehener Muthung soll der Aufnehmer seinen Gang entblößen innerhalb 14 Tagen, und denselben belegen, und da er seine Zeche, oder Bergwerk 8 Tage läßt wüste stehen, so sollen die wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und einem andern, der es begehrt, verliehen werden, darnach habe sich ein jeder zu richten.

Der III. Artickel.
Von Fristen.

Würde sichs aber zutragen, daß einer Berge, Wetter, oder Waßer halber nicht bauen können, so soll er daßelbe dem Bergmeister, oder seinem Anwald ansagen und anzeigen, und da die erkennen, daß Noth vorhanden, soll ihm nach Gelegenheit eine Zeit lang Frist gegeben werden, davon soll er 1 Gr. Fristgeld zu geben schuldig seyn, und die Fristung ins Bergbuch verzeichnen laßen, damit man weiß, was frey, oder nicht frey ist, auch daß man wißen kann, was man verleihen soll, oder nicht, auf daß niemand Unrecht geschehen mag, und sich keines zu beklagen hätte, daß man ihn verkürzt.

Der IV. Artickel.
Von Aufnehmung alter Zechen.

So nun eine alte Zeche, oder Berg aufgenommen ꝛc. Art. 11. §. 3. Brand. B. O. oben S. 440. — Z. 3. vor Schluß des §. gearbeitet, noch verkauft werden. (Anstatt „Zeche l. h. „Zeche, oder Berg“ ferner fehlt h. Z. 5. „von ihnen erkant wird“ desgl. Z. 8. „und Felsen.“)

Der V. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

So nun eine alte Zeche, oder Berg ihren Schacht ꝛc. Art. 17 Brand.. B. O. oben S. 440. — ad fin. sonderlich verleihen. (Z. 7. l. h. „Zechen, oder Bergen austheilen ꝛc.“) Es soll aber der Lehnträger 14 Tage zuvor ꝛc. Art. 22. Salfeld. B. O. oben S. 1345. — ad fin. Bergrecht vermögen. (Anstatt „eingeworfen“ l. h. „einwirft ꝛc.“)

Der VI. Artickel.
Vermeßgeld.

Man soll aber hinfort von einer jeglichen Fundgrube, oder Maßen samt den zugehörigen Flötzen in Hangendes und Liegendes 6 Gr. geben, davon 2 Theil dem Bergmeister, und ein Theil dem Geschwornen gefallen soll. Wann aber solche Berge, oder Zechen Ueberschuß tragen, oder Stein verkauft wird, soll von jeder Fundgrube und Maße 1 Fl. zu Erbmeßgeld gegeben werden, von solchem Meßgeld sollen 2 Theile dem Bergmeister, der dritte Theil dem Geschwornen entrichtet, aber das erste Schnurgeld davon nicht abgezogen werden. An. 1580.

Der VII. Artickel.
Kauen ꝛc. nicht abzureißen.

Es soll auch niemand sich unterstehen, eine Kaue, oder Hütte übern Schacht, oder Haspel, oder Gestelle wegzureißen ohne des Bergmeisters Vorwißen. Wo einer befunden, soll er ernstlich gestraft werden.

Der VIII. Artickel.
Nicht in andre Zechen zu fahren.

Gleichlautend Art. 34. Salfeld. B. O. oben S. 1347. (l. h. „Zeche, oder Berg fahren ꝛc.“)

Der IX. Artickel.
Steuern anzulegen.

Alle Steuern zu den Stollen ꝛc. Art. 39. §. 2. Brand. B. O. oben S. 454. — Z. 10. soll unkräftig geachtet seyn.

Der X. Artickel.
Gerechtigkeit der Stöllen.

So eine Gewerkschaft, oder ein Bergmann einen Stollen in die Lehn aufnimt, sollen sie ihre Fundgruben und Maßen zum Stollen aufnehmen und verschreiben laßen. Dafür soll der Lehnträger, oder Gewerkschaft dem Bergmeister 1 Gr. zu Muthgeld geben, und darnach den Stollen in 14 Tagen in die Lehn nehmen, davon sollen sie dem Bergmeister 12 Gr. zu Lehngeld geben, und denselben Stollen ins Bergbuch verschreiben laßen. Auch so die Stöllner ihren Stollen nach Zechen, oder Bergen treiben würden, sollen die Gewerken derselben Zechen schuldig seyn, zu dem Stollen Steuer zu geben. So aber der Stollen in die Zechen hinein getrieben wird, und das Waßer benimt und Wetter bringt, soll die Steuer abgehen, und das Neunte zu geben schuldig seyn, aber so die Stöllner mit dem Stollen in die Zechen, oder Berge einkommen, sollen sie ¼ Lr. hoch von der Sohle bis auf die Firste und ½ breit weg hauen, wie das Stollen-Gerechtigkeit ausweiset. So aber die Gewerken der Zechen, oder Berge keine Steuer geben, sollen sie den Stein nicht weiter hauen, denn was sie jetzund vor Waßer gewinnen können, das andre soll dem Stöllner verliehen werden. Der Bergmeister, oder sein Anwald soll niemand weigern das Bergbuch, oder Ordnung zu lesen, damit sich ein jeder darnach zu richten was frey, oder nicht frey ist, und niemand Unrecht geschieht, und ein jeder nach seiner Nothdurft sich darnach zu richten hat.

An. 1580.

Der XI. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Dieweil sich auch bisher allerley Unordnung und Unrichtigkeit mit den verkauften Theilen auf den Bergen zugetragen haben, so wollen Wir, daß hinfür diese Weise soll gehalten werden, also daß wenn einer dem andern einen Theil an einer Zeche, oder Berg abkauft, so soll der Verkäufer dem, der da kauft, ehe er das Geld von ihm nimt, seine Gewähr ins Gegenbuch, oder Bergbuch thun, und einzeichnen laßen, wo das verbliebe, daß alsdenn der Kauf vor unkräftig geacht seyn soll.

Der XII. Artickel.
Vom Stein-Abmeßen.

Und wo der allmächtige Gott Glück giebt, daß man auf einem Berg, oder Zeche Stein hauet, oder antrift, soll man denselben Stein auf den Freytag zu Mittage um 12 Uhr abmeßen, und wer alsdann bey dem Abmeßen seyn will, soll sich zu dieser Zeit dazu finden, auf daß nicht betrüglich mit dem Abmeßen gehandelt wird, und einem jeden das Seine treulich übergeben und abgestürzt möchte werden.

Der XIII. Artickel.
Vom Stein-Kauf.

Dieweil dann etliche Zechen, oder Berge gebaut werden, und mancherley Gewerken Theil daran haben, und sich mit dem Steinkauf auch Irrungen zutragen, so wollen Wir, daß hinfür ein jeder Hammerschmied, der Theil an einer Zeche oder Berge hat, mag seinen Stein, der ihm wöchentlich zu seinem Theile wird, zu seiner Nothdurft gebrauchen, die andern aber, so keine Hammerschmiede seyn, mögen ihren Stein, der ihnen zu ihrem Theil wird, verkaufen, wem sie wollen, doch dergestalt, daß die Hammerschmiede, so auf Fürstl. Grund und Boden sitzen, oder ihren Hammer haben, denselben Stein um richtige Bezahlung vor andern Fremden mögen bekommen und zugelaßen werden, weil das Bergwerk auf Fürstl. Boden gelegen.

Der XIV. Artickel.
Auslohnung der Arbeiter.

Es sollen auch die Hammerschmiede, oder Gewerken, die nicht selbst auf den Bergen arbeiten, schuldig seyn, wie auf allen Bergwerken bräuchlich, ihren Arbeitern wöchentlich auf den Sonnabend, oder Sonntag zum wenigsten, ihren gebürlichen Wochenlohn zu geben, damit die armen Gesellen auch zu rechter Zeit können einkaufen, und die Woche über desto fleißiger an ihrer Arbeit sich finden laßen.

Der XV. Artickel.
Von Erbstöllen.

Und als bisher viel Irthum der Stollen halben sich erhoben, das Wir, so viel möglich, zu erörtern, oder zu erklären geneigt, demnach wollen Wir, daß ein jeglicher Erbstollen und andrer Stollen seine Gerechtigkeit haben und behalten soll, auch soll gebaut werden, wie gemeine Bergrechte und alte herkommende Uebungen das geben und ausweisen.

Der XVI. Artickel.
Wenn Gänge einander in die Vierung fallen.

Ob sichs begäbe, daß Gänge gegen einander als ein Gang herstreichen, und wären außerhalb der Vierung, als nemlich 6 Lr. im Hangenden von einander am Tage, und würden verliehen, und begäbe sich, daß sie in der Tiefe zusammen fielen; so soll das Feld dem ältesten Lehnträger, welcher das Waßer mit seiner Vierung ergreift und mit öffentlichen Durchschlägen beweißt, zugetheilt werden, und was für Stein vor dem Gebot gehauen und auf die Hängebank bracht, der soll dem, der ihn gehauen, bleiben.

Der XVII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen und vom Bergwerk fließend, was sich deß außerhalb geordnetes Rechts begiebt, darinnen Kummer und Verbot zu thun Noth seyn, sollen alle durch Unsern Bergmeister, oder seinen Geschwornen geschehen, wie vor Alters Gewohnheit und Herkommen ist.

Der XVIII. Artickel.
Beschluß.

Diese und alle andre Artickel, wie in Bergrechten begriffen, wollen Wir von einem jeden gehalten haben. Wo sie von einem, oder mehr übergangen werden, und Unserm Bergmeister, oder seinen Geschwornen nicht Folge geschehen, sollen selbe mit Ernst an Leib und Gut gestraft werden, wornach ein jeder sich zu richten. So geschehen Dienstags nach Oculi Ao. 1580.

Verordnung

wie es mit der Verleihung auf dem Eisenstein-Bergwerk im Amt Schwarzwald zu halten. d. 27. Oct. 1582.

Unsern günstigen Willen zuvor.
Erbar guter Gönner.

An. 1582. Wir sind berichtet worden, daß eine Zeit her auf dem Bergwerk zu Georgenthal in etlichen Puncten allerley Unordnung eingerißen, welche dem Bergwerk und deßelben bauenden Gewerken zu merklichem Nachtheil gereichen thut, derowegen Wir solche in Berathschlagung gezogen, und wie es hinfür gehalten werden soll, folgende Artickel begreifen laßen; und I. weil befunden, daß etliche Gewerken den Arbeitern ihren Lohn aufhalten, und zu gebürlicher Zeit nicht reichen und entrichten, welches den andern, so ihre Zubuße und Löhne wöchentlich geben, nicht unbillig beschwerlich, so sollen hinfür alle diejenigen, die ihre Angebürniß in der dritten Woche nicht erlegen, ins Retardat gesetzt, und ihrer Theil verlustig seyn.

Zum II. Als sich auch der Bergmeister Erhard Koch beklagen thut, daß ihm nicht wohl möglich, bey jetziger geringen Besoldung seines Diensts mit Fleiß obzuliegen, und derowegen sich mehr seiner Handarbeit in der Grube, denn von demselben nähren muß, so ordnen und wollen Wir, da er aus erheischender Nothdurft der Gebäu, jedoch außer der Zechen, darin-

darinnen er arbeitet, einfährt, welches denn zum wenigsten alle 14 Tage einmal geschehen soll, daß ihm 2 Gr., desgleichen von jedem Geding, immaßen auf andern Bergwerken gebräuchlich, 2 Gr. Stuffengeld zu Lohn von den Gewerken entrichtet und gegeben werden; durch dieß Mittel dann nicht allein die Gebäude desto öfter befahren, sondern auch durch Gottes Hülfe, das Bergwerk befördert, und in ein beßer Aufnehmen gebracht werden.

Zum III. werden Wir berichtet, ob wohl der Bergmeister in fürfallenden streitigen Sachen zwischen den Gewerken billigen und bergmäßigen Bescheid und Weisung thut, daß doch die Gewerken hierinn nicht verfolgen wollen, so solst Du in dem ihn, da er auf die zugeschickten Artickel, oder sonst gemeiner Land-Bergordnung nach Weisung thun wird, in gebürlichem Schutz halten. Wäre es aber an dem, daß solche Sachen vorfielen, daß ihm, dem Bergmeister, vor seine Person darinn zu erkennen, zu schwer seyn wolte, dieselben solst Du neben ihm an das gemeine Bergamt gegen Salfeld gelangen laßen, und sodann auch Bescheid erholen. An. 1582.

IV. Letztlich, da sich auch würde zutragen, daß der Bergmeister jemand auf den Eisenstein einen Kummer thäte, und doch einer darüber aus dem Kummer führe, solche Fuhrleute soll er zu pfänden, jederzeit Macht haben, und das Pfand ins Amt einantworten, welchen Du zu billigen Abtrag anhalten und die Strafe berechnen solst. Demnach befehlen anstatt des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. in Vormundschaft Wir Dir hiermit, Du wollest diese abgesetzte Artickel so bald den Gewerken publiciren, und ihnen daneben auferlegen, solchen unwidersetzlich nachzugeleben und zu geloben, auch Du vor deine Person darob fest halten. In dem geschieht Unsre Meinung, Datum Weimar den 27ten Octobr. 1582.

Hochgedachtes Unsers gnädigsten Herrn Vormundschafts verordnete Statthalter und Räthe.

An den Schößer.

Befehle

die Beobachtung der Salfeldischen Bergordnung in den S. Gothaischen Landen, desgleichen die Bestellung des Bergamts Reinhardtsbrunnen betrf.

den 2. Jan. und 18. Mart. 1754.

Friedrich Herzog zu Sachsen. Veste, und Hochgelahrte Räthe, Lg. Aus euerm Bericht vom 16. Mens. et An. praet. ist zu vernehmen gewesen, in welcher Rücksicht ihr für bedenklich haltet, statt der bisher üblich gewesenen Salfeldischen Bergordnung, welche alles ganz deutlich heraussetze, eine neue Bergordnung abzufaßen, und einzuführen, zumal in den Fürstl. Sächsischen Landen sich jederzeit darnach geachtet worden, dann was ihr wegen Constituirung eines Bergrichters mit jedesmaliger Zuziehung des Bergmeisters für einen ohnzielsetzlichen Antrag gethan. Gleichwie Wir nun, so viel den 1sten Punkt betrift, resolvirt haben, daß der Bergmeister Bauer auf nur erwähnte Salfeldische Bergordnung bey allen Vorfallenheiten, so viel sie im hiesigen Fürstenthum applicabel, schlechterdings verwiesen werden soll; Also geht hiernächst Unsre über den 2ten Punkt gefaßte Entschließung dahin, daß dem Justiz-Amt Reinhardtsbrunnen Commissio perpetua aufzutragen, alle 14 Tage nebst dem Bergmeister eine Berggerichts Sesion im Reinhardtsbrunner Amthause anzustellen, und auf solche Weise ein, in den ordentlichen, unter den Bergleuten vorfallenden, oder sonst die Bergwerke angehenden Streitigkeiten und dergleichen Rechtsangelegenheiten von Unsrer Rent-Cammer dependirendes Bergamt judicialiter zu constituiren, dahingegen die Criminal- oder Obergerichts-Fälle bey dem Justizamt Reinhardtsbrunnen solitarie verbleiben, und von solchem nach Erforderniß derer Umstände die in dergleichen Fällen nöthige Berichte an Unsre hiesige Landes-Regierung, an welche Wir heute dieserwegen ebenfalls das nöthige rescribirt haben, erstattet, nicht minder bey geschwinden Nothfällen dem Bergmeister Bäuer vor dem Amts-Commißario Krügelstein zu Friedrichsroda, wo die meisten Bergleute wohnen, unverweilter richterlicher Beystand geleistet werden soll; Und ist daher Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet dem Justizamt Reinhardtsbrunnen sowohl, als auch dem Bergmeister Bauer hiernach die weitere gemeßene Anweisung thun, auch euch eures Orts hiernach gehorsamst achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Dat. Friedenstein, den 2. Jan. 1754. An. 1754.

An die Fürstliche Cammer zum Friedenstein.

Friedrich Herzog zu Sachsen. V. u. Hochgel. R. Lg. Uns ist aus eurem unterm 9. Jan. c a. erstattetem Bericht behörig referirt worden, was wegen der dem Amte Reinhardtsbrunnen zu Constituirung eines Bergamts mit dem Bergmeister Baum zu übertragenden Commissionis perpetuae ratione derjenigen Fälle, wenn Bergleute von andern in persönlichen bürgerlichen Sachen belangt werden, ihr über die Frage, ob dergleichen personal Ansprüche und Klagen wider die Bergleute ebenfalls vor dem Bergamte angebracht, oder vor deren ordentliche Obrigkeit in Foro Domicilii erörtert, ingleichen wie es bey vorkommenden Appellationibus gehalten werden solle, unterthänigst angefragt, und wie ihr hierüber Unsre gnädigste Willens-Declaration zu Vermeidung aller etwan besorgenden Collisionen und um das Justizamt Reinhardtsbrunnen desto gemeßener hierunter instruiren zu können, gehorsamst erbeten. Nachdem nun Unsre, hierauf gefaßte Entschließung dahin geht, daß alle und jede Civil-Sachen, so Bergwerke angehen, desgleichen wenn Bergwerks-Bediente auch in andern Civil-Sachen personaliter belangt werden, vor dem von Unsrer hiesigen Rentcammer dependirenden Bergamt solitarie verhandelt, und anbey eine solche Einrichtung gemacht werden soll, daß von dem Bergamt, wenn in dergleichen Fällen Appellationes An. 1754.

An. 1754. vorkommen solten, jedesmal mit Einsendung der Acten an Unsre Fürstl. Cammer Bericht erstattet, und von dieser nach befindender Erheblichkeit der Sache, ob die Appellation zuläßig, ermeßen, und sodann zu Unsrer eignen Dijudication Bericht mit unterthänigster Anheimgebung, ob Wir sothane Appellation zu weiterer Ausführ- und Entscheidung an Unsre hiesige Landesregierung gelangen laßen wollen, erstattet werden soll; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet hiernach das Justizamt Reinhardtsbrunnen weiter instruiren, und euch bey vorkommenden Fällen selbst darnach gehorsamst achten. An dem ꝛc. Datum Friedenstein den 18. Mart. 1754.

An hiesige Regierung.

Verordnung

das Verfahren gegen unbefugte Schürfer betrf.

den 3. Dec. 1766.

An. 1766. Nachdem der Amtsverwalter Siegmeyer und Cons. zu Zella ein Bergwerk in Köhlers Gehege am Pfaffenthal auf Eisenstein und alle Metalle und Mineralien gemuthet, ihnen auch darüber gewöhnlicher Muthschein ertheilt worden; Als hat das Forstamt Schwarzwald gedachten Gewerken das zu sothanem Bau benöthigte Grubenholz auf jedesmalige Attestation des Bergmeisters, und gegen baare Bezahlung aus dasiger herrschaftlichen Waldung verabfolgen zu laßen. Da aber auch hierbey vorgekommen, daß bemeldte Gewerken den Bau angefangen, ehe sie noch beym Bergamte gemuthet, solches aber der Bergordnung zuwider läuft; Als wird besagtes Forstamt hiermit zugleich befehligt, künftighin, wenn Leute im Walde über Schürfen, oder Bergwerkbauen betreten werden, welche weder einen Schurfschein vom Bergmeister, noch einen Bergamtlichen Muthschein vorzeigen können, solche alsofort pfänden zu laßen, und davon Bericht an Herzogl. Cammer hieselbst zu erstatten, auch sämtlichen unterhabenden Forstbedienten dieserhalb die erforderliche Intimation hiernach zu thun. Dat. Friedenstein, den 3ten Decbr. 1766.

An das Forstamt Schwarzwald. Fürstl. Cammer daselbst.

Verordnung

den Anschnitt und die Auslohnung zu Salfeld betrf.

den 30. May. 1768.

An. 1768. Nachdem Herzogl. Cammer allhier auf wiederholtes Ansuchen der Gewerken bey dem Bergwerk zu Salfeld und auf des Bergverwalters Krauße in der Sache unterm 5ten dieses erstatteten Bericht in anhoffender Salfeld. Conformität resolvirt hat, daß künftighin zu Salfeld alle 4 Wochen in der Bergamtsstube auf dem Rathhause, wie ehemals, öffentlicher Anschnitt und Lohntag gehalten, und daß alsdann den Gewerken von ihrem Schichtmeister alle Quartal eine Aufrechnung communicirt werden soll; Als wird solches dem Berg- und Hüttenverwalter Kraußen zu Salfeld zu seiner Nachachtung und Legitimation, auch Bedeutung derer Interessenten bekannt gemacht ꝛc. ꝛc. Datum Friedenstein den 30. May 1768.

Herzogl. Cammer daselbst.

Sachsen-Coburgisches Patent.

den 13. Mart. 1692.

An. 1692. Von Gottes Gn., Wir Albrecht, Herzog zu Sachsen ꝛc. Dero Röm. Kayf. Maj. bestalter General-Feld-Marschal-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc. Vor Uns, Unsre Fürstl. Erben und Nachkommen urkunden und bekennen: Demnach göttliche Allmacht und Güte Unser Fürstenthum Coburg, bevorab zur Steinheyde und andern daherum liegenden, und im hiesigen Territorio begriffenen Oertern mit allerhand Ertzen, Gold, Silber und Kupfer, Berg- und Waschwerken gesegnet, welche aber, ohnerachtet man hiervon, wie die bey dem hiesigen Archiv befindlichen Urkunden und die in diesen Landen gestandenen Saigerhütten und vieler Orten befindliche Schlacken bezeugen, edle und stattliche Ausbeuten erlangt, von Anfang des dreyßigjährigen teutschen Kriegs her weiter nicht gebaut worden, bis erst vor kurzer Zeit einige verständige Liebhaber der Bergwerke sich eingefunden, welche bey Aufräumung und Gewältigung vielerhand Stollen deren etlich dreyßig sich befinden, und in vielen Landes-Enden nicht angetrieben und gebaut worden, sonderlich aber der Stollen 1) zur Güte, hiebevor zur Gabe Gottes, zum wüsten Adorf, und 2) zum Landes-Fürsten im Steinbach, denn 3) zur Heil. Dreyfaltigkeit am Schiffberg, und 4) zur Einigkeit genant, zu allerhand schönen Anbrüchen an Kupfer und Silber vor andern große Hofnung gemacht, bereits auch nebst Uns ein erkleckliches dahin angewendet und verzubußt, und denn nicht zweifeln, es werden auch noch mehrere, sowohl ein- als auswärtige Bergwerksliebend-

liebend- und Bau-begierige Gewerken sich anfinden, welche nicht nur auf jetzt besagten Gruben mit zu bauen, sondern auch durch freyes Ausschürfen noch anderer Fundgruben und Maßen, auch alter und neuer Gänge, ihr Glück, Aufnehmen und Vergnügen zu suchen gemeint seyn werden; Als haben Wir vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen über die in der Salfeldischen An. 1575. emanirten Bergordnung ertheilten Begnadigung noch ferner nachbeschriebene Freyheiten zu männigliches Wissenschaft publiciren laßen wollen.

I. Erstlich ist Unser beständiger Wille und Meinung, daß alle Bergbediente und Arbeiter, so einals ausländische, so gegenwärtig- als in Zukunft sich bey befindende, der sonst gewöhnlichen Bergwerks-Freyheiten unperturbirt genießen, und dannenhero von allen Auflagen und Diensten, an Kopf- und andern Steuern, Zinsen, Accis und Auffatz, Frohnen und andern personal Beschwerungen, so lange sie dergleichen Güter von Unsern Unterthanen nicht an sich handeln, oder deren sich theilhaftig machen, allerdings exemt seyn und bleiben sollen.

II. Versprechen Wir den Gewerken, das zu Aufräumung alter, oder neuer verbrochener Schächte, Stöllen, Wäschen, Kunst- Poch- und Hüttenwerken, Huthhäusern und andern Berg-Gebäuden etwan benöthigte Holz, Forstzins- und Waldmiethfrey, auf ihr jedesmaliges Anmelden, mittelst Anweisung Unsers Forstamts verabfolgen zu laßen.

III. Sollen alle Gewerken von allen aufgenommenen Fundgruben und Maßen von Abgebung des Fürstl. Zehnden auf 3 Jahre lang, von Zeit, da solche Gruben und Maßen in wirkliche Ausbeute gesetzt worden, gänzlich befreyet seyn. Nach Verfließung dieser 3 Jahre aber wollen Wir, nebst der Perception der Zehnden, auch den Verkauf der erlangten Haupt-Metalle an Gold und Silber reserviret, hierbey aber, was sonderlich erwähnten Kauf betrift, dahin Uns anerklärt haben, wofern Uns solches gewonnenes Gold, oder Silber zu erhandeln gefällig, die Mk. der Billigkeit gemäß, und wie selbige nach Abzug der Kosten den Reichs- und Creyß-Satzungen nach, sonder Einbuße und Nachtheil vermünzt werden kann, jedesmal zu bezahlen, die übrigen Metalle und Mineralien aber, als Kupfer, Bley, Kobald, Schwefel und deralcichen den Gewerken, oder der Berg-Caße zum Besten, und zwar in solchem Preiß, wie sie selbige auswärtig selbst loß werden, und verkaufen können.

IV. Sollen auch alle Bergwerke und Theile mit anhängiger Ausbeute, sie mögen erbauet, erkauft, oder ererbt seyn, um keinerley, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vorgehenden Verbrechens und gemeiner Schulden willen, dazumal auf Seiten des verbrechenden, oder obärirten Gewerkens noch gesipte Freunde vorhanden, confisciret und Arrest darauf verstattet werden; es sey denn rückständiger Zubuße, Hüttenkosten, oder dergleichen Bergwercks-Schulden und Berggebrechen halber, um welcher willen man sich auch an den Bergtheilen selbst zu erhohlen befugt seyn soll. An. 1692.

V. Haben alle Gewerken, Bergwerks- Schmelz- und Hütten-Arbeiter samt dero Angehörigen diese Freyheit, daß da sie unter sich selbst zu litigiren hätten, oder von andern in Anspruch gezogen und verklagt würden, außer peinlichen und andern Fällen, so das Bergwerk nicht angehen, sie vor niemand anders, als Unserm verordneten Bergamte zu stehen, und Recht zu nehmen, oder zu geben gehalten seyn sollen; jedoch soll ihnen, wenn sie sich durch des Bergamtes Bescheid beschwert zu seyn vermeinten, die Appellation an Uns jedesmal unverweigert bleiben. Solchemnach wollen Wir hiermit und Kraft dieses ein freyes Bergwerk, wie sich das nach Bergwerks-Ordnung, Recht und Gewohnheit gebürt, allermänniglich verkündigt haben, mit der Bedeutung, daß alle diejenigen, so durch freye Ausschürfung eines neuen, oder hiebevor bereits anbrüchig gemachten Ertz-Ganges in obigem Steinheyder Bergbau, oder andrer Orten Unsrer Lande mit einzutreten Belieben tragen, oder mit Anbauung verschiedener Dach- und allerhand Schiefer, Wetz- Eisen- und anderer Stein, Metall- und Mineralien haltiger Bergwerke allschen sich eingelassen haben, Donnerstags nach Pfingsten, wird seyn der 19. Monatstag May, auf der Steinheyde, woselbst der erste Verleihungs-Tag angesetzt, bey Unserm Bergvoigt, Georg Sebastian Gottfrieden, sich anmelden, ihre bereits habenden Lehen-Scheine vorweisen, neue Muthungen schriftlich eingeben, und damit sie resp. um so viel mehr bey ihrem Iure quaesito möchten geschützt und gelaßen werden können, der Einschreib- oder Registrirung und über neue, oder unaufgenommene Gänge, auch Verleih- oder Bestätigung, darauf Bergordnungs-mäßig gewarten sollen. Auf welcher Erfolg sie nicht allein bey oben angezogenen Privilegiis und Begnadigungen Fürstl. maintenirt und geschützt, sondern auch denselben auf deren geziemenden Vorschlag und Bitte gestalten Dingen nach noch mehrere, die diesen Bergwerken und Unsern Landen nützliche Befreyungen beygefüget, und gleichermaßen durch öffentlichen Druck publiciret werden soll. Urkundlich haben Wir Unser Fürstl. Cammer-Secret hierunter drucken laßen. So geschehen zu Coburg, in Unsrer Residenz zur Ehrenburg den 13. Mart. 1692.

Reußische Berggesetze.

Bergfreyheit in der Herrschaft Lobenstein, am Tage Laurentii 1530.

Allen vnd Jedenn, so dieser Vnser Brieff vorkompt, Entbithen Wir Heinrich vnnd Heinrich Gebrudere Herren zu Geraw, Schlewicz vnd Lobenstein vnnsernn Grus, mit gunstigenn Willenn, vnnd geben euch hiemit zw erkennenn, dieweill so hofflich Bergkwergk sich durch Gottes gnadenn Jnn vnser Herrschafft Lobenstein vnnd vmliegenden czwgehörenden gepirgen ereigent, doch mit keiner stadlichen Ordnung vnnd freiheit, wie Bergkwergks geburliche nodt erhaischet, begnadt vnd vorsehen; An. 1530.

An. 1530. sehen; Derhalbenn Wir obgenannte Herren von Gera ꝛc. Gebrudere mit czeitigenn rathe, vnd guther vorbetrachtunge, damit menigklich souill desto ehr vnnd lieber zw pawenn gereiczt, Berkmeister vnnd auch eine Bergordnunge zw ordnenn vnnd zu bestellen gemeinith. Zw dem wollen Wir disfalß solcher vnser Bergkwerk auch gemeinen nuczs zw forderunge mit nachvolgender Befreyunge zw begnadenn bewilliget habenn, dieser gestalt alle diejhenigen, ßo sich des orts vnsers Bergkwerks mit Berkgepeudenn heußentlich, oder wesenthlich nider thun, mit melczen, breuenn, schenckenn, kouffen vnnd verkouffen, auch alle frembde getrencke, wie das von Wein vnnd Bier, namenn habenn mag einlegenn vnnd vorkauffenn, dieselbigenn sollenn aller auffecze, czol, vngelt, vnnd ßo ein Jder zw seiner peßerunge vnnd nodtdurfft nach gelegenheit, ßo was des orts gekaufft oder vorkaufft, alles czolczs vnnd auffecze frey sein, auch nymandt nichts davon czw gebenn verpflicht seyn, wurde sich auch Jemandt wie uorgemelt, auff angezeigt vnnser Bergkwergk, wesentlich oder heusentlich seczenn, dem soll drey Jar langk nach dato Holczs nach czymlicher weise doch nach anweisung vnser Förster zw dem was Kolenn, reußholczs, czymmer, auch brennholczs, ßo zw dem Berkwergk cymlicher weiße von nöthen, soll vnser beider Waldenn, doch auch nicht anders dann nach anweißunge vnser Förster die drey Jar langk on alle abrichtunge unvorwaltczinnßt gehawen werden, vnnd nach ausgange der dreyer Jar solchs forthin, czymlicher weiße czuuerwaltczinnßen. Ob auch Jemandt zw Wohnheußern, oder andernn nhotdurfftigenn dienstlichenn sachenn, zw forderunge des Bergwerks, stete zw bawen, aufnhemen woltten, der oder dieselbigenn soltenn vnsernn Bergmeister dorumb ersuchen, Wo sichs denn thun laßen will, soll ihm die stedte hinder dem schloße ym Haynn, adder anders wo ßo sichs leiden mag, auf sein gepuhr vorlihenn vnd angeczeiget werden, doch daß sich der aufnehemer sechs wochen dornach zw bawenn unterwinde, vonn welchenn aber solchs vbergangen, sollen dieselbigenn stedte, vnnd ortte wider in vnser freiet gefallen sein, wie es aber mit denn czehenden alwege vnnd iglicher fundigenn czechenn adder gruben do erez gewunnen wird, es sey vom Golde, Silber, Kopffer, Zien, Wißmath, adder sunsten was zw guthe gemacht wirdt, mit dem gewicht, Centhner, pfundt, marck vnnd Lot, vnsernn verordenten zehentner das czehende nach ahnne zahl vberreicht, vnnd Inn vnsere verwaltunge gereicht werden, wollen wir vnsernn zehentner einczwnehmenn befhelenn, der soll vor eine marck gebrannet fein silber das gewicht, wie mans Inn vnser Herschaft gebraucht, acht gulden reynnisch geben vnnd bezalenn, Wir wollen vns auch hietnit bey denn allenn, ßo sich auf vnser Bergkwerg begeben wurden, die Manschafften vnnd volge, wie in andernn Berkwerken auch gebräuchlichenn, vorbehaltenn haben, aber wie angezeiget, sie mit keinen andern auffsetz beschwerenn, sondernn wie benannt befreyet habenn, Hierauf ernstlich gebietenn befehlenn wir obgedachte Herren von Gera semptlichenn vnnd sonderlichenn, das einn jeder vnser Ambtmann, vnsere ordnung vnnd freiheit, auch was sich zw vnnsernn vnnd der gewercken nucz vnnd frommen geczeugt, festiglichen zw haldenn vnnd von menigklichen zw haldenn ernstlichenn verfugenn, nyemands dawidder zw thun gestatten, bey vermeydung vnsere straffe, Solches alles vnnd jedes zw warenn bekennthnuß, haben wir offt gedachte Herren von Gera ꝛc. beide gebrudere vnser iglicher sein eygen Secret hiemit aufgedruckt. Geben am Tage Laurentij, Anno Domini Tausent funfhundertt vnnd ym xxx Jar.

Ausschreiben

wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein d. 4. Jan. 1614.

An. 1614. Wir Heinrich der Mitlere und Aelteste, Heinrich der Jüngere und Heinrich der Dritte, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Beamten und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und fügen denselben und männiglich zu wißen, wie daß sich aus Gottes gnädiger Schickung und mildem Segen an unterschiedlichen Orten in den Herrschaften Schlaitz, Saalburg, Burg und Lobenstein allerley Bergwerke ereugnen, welche bisher aus beweglichen Ursachen zum Theil darnieder liegen blieben, theils aber mit Künsten, Stolln, Schächten und anderm fortgetrieben werden. Dieweil dann

Uebrigens gleichlautend der folgenden Bergfreyheit, d. 31. Mart. 1617.

Geben unter Unserm Herrlichen Hand-Secret d. 4. January nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Heil-bringenden Geburt, im Sechszehnhundert und Vierzehndem Jahre.

Ausschreiben

wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein den 31. Mart. 1617.

An. 1617. Wir Heinrich der Jüngere und Aelteste, Röm. Kayf. Maj. Rath vor Uns und in Vormundschafft, Heinrich der Andere Fürstl. Brandenburgischer Rath und Hauptmann zum Hoff, Heinrich der Vierte, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Crannichfeld, Gera, Schlaitz und Lobenstein und in ebenmäßiger Vormundschaft des weil. Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Heinrichen des Fünften, Reußen Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz ꝛc. nachgelaßener unmündiger Herrn Söhne, ich Rudolph von Bünau zu Elsterberg und Coschitz Churfl. Sächßl. Appellations-Rath zu Dreßden, Entbieten allen und jeden Unsern und Unsrer Herrn Pfleg-Söhne Beamten und Unterthanen, geistlichen und weltlichen, Unsern gnädigen und gebürenden Gruß, und fügen denselben und männiglich zu wißen, wie daß sich durch

durch Gottes des allmächtigen milden Segen an unterschiedlichen Orten in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein allerley Bergwerke ereugnen, welche bisher theils aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen darnieder liegend blieben, theils aber mit Künsten, Stöllen, Schächten und andern fortgetrieben worden. Dieweil dann dergleichen in bemeldten Herrschaften hin und wieder noch mehr zu erschürfen, auch auf alten Zügen wieder zu gewältigen, und Wir Uns erwähnter Herrschaften und der Unterthanen bestes Aufnehmen zu suchen und zu befördern schuldig erkennen, daßelbe aber ohne gute und heilsame Ordnungen und Freyheiten nicht leichtlich geschehen kann, so haben Wir auf vorhergehende Berathschlagung Unsrer Räthe und anderer Bergverständigen vor nothwendig erachtet, durch dieß Ausschreiben bis zur Publication Unsrer vorhabenden Bergordnung eine öffentliche Bergfreyheit, wie sich das nach Bergwerks-Recht und Gewohnheit gebürt, allermänniglich verkündigen zu laßen: Thun demnach solches hiermit und in Kraft dieses und

I. wollen allen und jeden Unsern Beamten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, wie auch sonst jedermänniglich, hohes und niedriges Standes, Reichen und Armen, ein- und außerhalb berührter Herrschaften Gera, Graitz *), Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein vergönnt und zugelaßen haben, an allen Orten, außer was zu den Waßer-Künsten aufm Vogelheerder Gang und Zug gegen den Tännicht zu, und derer von Waldenfelß auf Lichtenberg und Blankenstein Stollen im Tännicht, samt deßen dazu gehörigen und bis Dato gemutheten und bestätigten Gebäuden verschrieben, auch sonst vordeßen andern richtig verliehen ist, und in Unserm Bergbuch zu befinden seyn wird, so weit sich besagter Herrschaften hohe Obrigkeit, Gericht und Gebiet erstrekt, nach allerley Berg- und Seifenwerk, auch Klüften und Gängen zu schürfen, Schächte und Stöllen zu öfnen und zu treiben, Poch- und Schmelz-Werk, auch Waßer-Künste und alles andere, was zu Erhebung und Beförderung der Bergwerke nothwendig und dienstlich, anzurichten; wie dieses alles bey gemeinen Bergwerken Herkommens und gebräuchlich, auch in Röm. Kayf. und Kön. Maj., Chur- und Fürstl., besonders aber der Joachimsthalischen Bergordnung, welche, so viel sich dieser Orte Gelegenheit nach leiden will, vornemlich observirt werden soll, begriffen und zuläßlich ist, also und dergestalt, daß Wir einem jeden, der beydes, in Gruben und Seifenwerk am ersten von neuem etwas finden und erschürfen, oder auf alten verlegenen Gebäuden wieder eröfnen wird, solches auf sein Begehren und Ansuchen in dem Amte, darunter sich daßelbige ereugnet, durch Unsern Bergmeister und deßen Zugeordnete auf alle Metalle verstatten, und ordentlich verleihen laßen wollen; wie auch ein jeder, so einen, oder mehr Gänge von neuem erschürft, 1 Quartal Zehnd-frey bleiben, keinesweges aber auf Raub bauen, auch die Oerter, Stöllen und Strecken nicht mit Berg verstürzen, oder versetzen soll, darauf dann Unsre Bergbeamte gute Aufsicht zu haben befehligt. Würde auch einer, oder mehr durch Gottes Segen höhere Metalle, als Eisenstein ist, erschürfen und antreffen, derselbe soll dem Halt nach dasjenige, was in Kayf. und Kön. Maj., auch andern wohlverfaßten Bergordnungen disponiret, und in Unsrer Ordnung specifice gesezt werden soll, zur Verehrung von Uns zu gewarten haben.

*) fehlt im Ausschreiben von 1614.

II. Und damit jedermänniglich zu spüren und zu merken habe, daß Wir den ausländischen sowohl, als den einheimischen Gewerken den reichen Segen Gottes gönnen, so sollen sie mit nothwendigem Bauholz zu Schächten, Stöllen, Gruben und andern Gebäuden aus Unsern Wäldern an dem nächsten, bey dem Bergwerk gelegenen Ort versehen, und durch die Forstleute gegen ihre geordneten Forstgebüren angewiesen werden. Wofern nun Unser Berg- und Schichtmeister befinden, daß sie das Holz zu dem Ende, dazu sie es angenommen, nicht gebrauchen, noch anwenden würden, so sollen sie auf beregten Fall den Waldzins zu reichen schuldig seyn, und solches Unserm Forstmeister angezeigt werden. An. 1617.

III. Auf daß auch Unsere Bergbeamte und die Gewerken und Bergleute desto beßer wißen mögen, weßen sie sich in ein und dem andern zu verhalten; als soll Unser Bergmeister hinfür einer Gewerkschaft nicht mehr, denn eine Fundgrube und 2 Maßen verleihen. Die Fundgrube soll 42 Lr. und jede Maße 28 Lr. seyn. An denen Orten aber, da man Stöllen einbringen kann, soll zu der Fundgrube ein Erbstollen und 4 Maßen verliehen werden. Da einer mehr Maßen aufnehmen wolte, so soll er solche sonderlich baulich, jedoch ausgeschloßen die Gebäude, so, wie obgedacht, allbereit zur Kunst verschrieben, und derer von Waldenfelß Stolle im Tännicht und deßen zugehörige Lehen, zu belegen schuldig seyn. Sonst aber soll er auf einem Gang, da man zuvor eine Fundgrube und 2 Maßen verliehen, keine Fundgrube mehr, sondern einer Gewerkschaft nur 2 Maßen, das seyn 56 Lr., verleihen, welches alles oberwähnte Unsre künftige Bergordnung mit mehrerem besagen wird, und sollen immittelst Unsere Bergbeamten ein neues Bergbuch halten, und was aufs neue verliehen wird, ordentlich darein verschreiben, darüber auch Unsere dazu Deputirten einen gerechten Meß-Kübel zum Eisenstein, dem jetzigen gemäß, darauf Unser herrlich Zeichen gebrandt, Unserm Bergmeister zustellen, welcher hernach in gleicher Größe andere darnach machen, zeichnen, und sich niemand bey Verlust seines Bergwerks anderer gebrauchen, dagegen die, so falsch und unrichtig sich befinden, alsbald abgeschaffet werden.

IV. Wir verordnen auch hierinnen, und befehlen ernstlich, daß wöchentlich alle Bergwerke, so von Gewerkschaften gebauet werden, zum wenigsten einmal, die eigne Lehnschaft aber aufs wenigste in 14 Tagen einmal, und dann zu Ende jedes Quartals durch Unsern Bergmeister und andere deputirte Personen befahren, und uns richtige Relation davon gethan werden soll, damit Wir sehen können, ob Uns und den bauenden Gewerken zu Nutz, oder Schaden gebauet worden sey, oder noch gebauet werden möge, und ebenermaaßen wollen Wir, daß Unsere Bergbeamte fleißige Achtung darauf haben sollen, daß auf allen Zechen mit dem gewonnenen Ertz treulich und richtig umgegangen, insonderheit aber der Eisenstein rein geschert, und damit kein einiger Vortheil gesuchet werde, und soll hinfür keinem Gewerken ohne sonderbare erhebliche Ursache, als da etwan der Eisenstein nicht abgehen, oder andere offenbarliche, oder beweißliche Verhinderungen fürfallen werden, über 2 Quartal mehr Frist zu seinen Gebäuden gegeben werden, sondern da einer seine Gebäude außerhalb obgesezter Ursachen nicht gebürlich belegen, und bauen wird, da sollen solche wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und Unser Bergmeister dieselben andern, so es begehren, zu verleihen Macht haben; dem allen Unsere Bergbeamten, bis Unsere Bergordnung publi-

An. 1617. cirt wird, angedeuteermaaßen nachleben sollen, bey Vermeidung Unsers Einsehens und ernster unnachläßiger Strafe.

V. Es sollen auch Unsre Bergwerks-Amtleute, dazu alle unbesetzene Bergarbeiter und Haspeler, so auf Unsern Bergwerken arbeiten, des Heerzugs außm Lande, so wohl Auslaufens und Wachens befreyt seyn, jedoch ausgenommen diejenigen, so eigne Häuser kaufen und bürgerliche Nahrung treiben. Wo Wir aber in Unsern Herrschaften mit fremdem Volk bedrängt würden, alsdann sollen alle Bergleute gleich andern Unsern getreuen Unterthanen sich gebrauchen zu laßen schuldig seyn.

VI. Und damit jetzt gedachte Bergleute der Freyheit vollkommlich genießen, als sollen dieselben außer Malefiz-Sachen und andern großen Frevel und Uebelthaten vor keinem andern Richter zu stehen, oder zu antworten schuldig seyn, weder allein vorm Schößer und Bergmeister, die dann dem zum Bergwerk gehörenden Gerichten mit Fleiß vorstehen, die gefallenen Bußen und Strafen jährlich berechnen und entrichten, und einem jeden nach Beschaffenheit der Sachen, auch dem Herkommen und Ausweisung der Bergrechte gemäß, was recht und billig seyn wird, ertheilen und wiederfahren laßen; doch also, daß der Bergmeister die geringen Sachen und Irrungen neben denen, so ihm nach Gelegenheit vom Schößer zugegeben werden möchten, erörtern, die höhern aber, so Blutrunsten, Lehnden, Diebstahl, ehrenrührige Schmähung und andre Fälle belangen, mit Vorwißen des Schößers jedes Orts verhandelt, gerichtet und entschieden werden sollen; wie denn auch

VII. Die Räthe in den Städten fleißige Achtung darauf geben sollen, daß den Bergleuten an Fleisch, Brod und Bier, und sonderlich an Geleuchte um ihren Pfennig gleich andern ein Genüge wiederfahre, und sie hierinnen nicht, wie bisher vor Uns kommen, damit bevortheilt werden. Darum auch gute Verordnung beschehen soll, daß kein heimlicher Verkauf, oder Heckerey in den Häusern verstattet, sondern wer was von Käse, Butter und anders zu verkaufen hat, solches auf öffentlichen Markt zu feilem Kauf bringe, und daßelbe nicht heimlich aufm Lande, oder in der Stadt verkaufe bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, oder nach Gelegenheit der Verbrechung bey Verlust der Waare, die dergestalt verkauft wird.

VIII. Und damit die Bergleute und andre, so dem Bergwerk beywohnen, um ihren Pfennig desto baß, was sie bedürfen, bekommen mögen, so sollen alle Victualien und was sonst mehr zur Nothdurft des Bergwerks dahin zu Markte gebracht wird, des Zolles und Geleits gänzlich befreyt seyn.

IX. Bey welchem allen Wir endlich allen einheimischen und fremden bauenden Gewerken Unser Geleit, Sicherheit und Schutz, wie auf andern Bergstädten bräuchlich und vor Alters Herkommen, hiermit zusagen und versprechen, wollen Uns auch diese Befreyung und Artickel nach Gelegenheit der Zeit und Zustand des Bergwerks zu verbeßern, zu mindern und vermehren, Kraft deßen vorbehalten haben. Hiernach sich Unsre Bergbeamte, Unterthanen Schutz- und Schirms-Verwandte, jetzige und künftige Gewerken zu richten.

Geben unter Unserm Herrlichen Hand-Secret, den 31. Martii nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers heilbringenden Geburt im Sechzehnhundert und Siebenzehnden Jahre.

Bergwerks-Edict

für die Herrschaften Lobenstein und Saalburg

den 17. Sept. 1649.

An. 1649. Wir Heinrich der Zehnde, Jüngere Reuß, Herr von Plauen, vor Uns und an einem: Dann Wir Heinrich der Andre, Jüngere, der Zeit Aelteste Reuß, Herr von Plauen, und Wir Juliana Elisabetha Reußin von Plauen, geborne Wild- und Rhein-Gräfin Witbe, in Vormundschaft Unsers lieben resp. Sohns, genannt Heinrich der Erste, Jüngere Reuß, Herr von Plauen, am andern Theil, allesamt Herren und Frauen zur Greiz, Crannichfeldt, Gerau, Schleiz und Lobenstein ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Beamten, Unterthanen und Innwohnern der Herrschaften Lobenstein und Saalburg, wie auch männiglich, insonderheit aber den hiebevorigen Gewerken aller und jeder Bergwerke, so sie eine Zeit her samt den zugehörigen Künsten, Stollen, Schächten und andern ungebaut liegen laßen, hiermit zu wißen. Demnach in der weil. Wohlgebohrnen, Unsrer in Gott ruhenden resp. Herrn Vaters und Vettere, als Herrn Heinrichen des Mittlern selber Zeit Aeltesten, Herrn Heinrichen des Jüngern, und Herrn Heinrichen des Dritten, Reußen, Herrn von Plauen Christmild. Gedächtniß Anno 1614. ausgelaßener Bergwerksbefreyung unter andern ausdrücklich versehen und geordnet, daß keinem Gewerken ohne sonderbare erhebliche Ursache, als da etwa der Eisenstein nicht abgehen, oder andre offenbare, oder beweißliche Verhinderungen fürfallen würden, über 2 Quartale Frist zu seinen Gebäuden gegeben werden, sondern da einer seine Gebäude außerhalb jetztgedachter Ursachen nicht gebürlich belegen und bauen würde, solche wieder in das Freye gefallen seyn, und der Bergmeister dieselben andern, so es begehren, zu verleihen Macht haben solle, daher dann und weil unterschiedliche, und zwar die vornehmsten Eisenbergwerke in berührten Unsern Herrschaften meistens in 10 und mehr Jahren ganz ungebaut liegen blieben, sich unterschiedliche neue Gewerken angeben, selbe gemuthet, und sie damit zu beleihen unterthänig angesucht, daß Wir zwar bey den bisherigen gefährlichen Kriegs-Zeiten und Läuften solches zu bewilligen angestanden, sondern vielmehr den alten Gewerken diese geraume Jahr und Zeiten hero gnädig nachgesehen, in Hofnung, dieselben, oder dero Erben und Nachkommen sich selbst wieder finden, und die ihnen hiebevor verliehenen Werke und Bergwerke wieder aufrichten und forttreiben würden. Dieweil aber bis anhero über Zuversicht mehrberührte Gewerkschaften sich nicht angemeldet, vielweniger ihre, so eine lange Zeit verlaßene Bergwerke wieder anzubauen sich angestellt, da doch mitler deßen mehrmals an Eisenstein Mangel gewesen, und Unsre Hammermeister sich deßelben an fremden Orten erholt haben, daher Uns und denen

Wohl-

Wohlgeb. Unsern freundl. geliebten, derenthalben noch mit interessirten resp. Brüdern und Vettern der Berg-Zehnden entgangen und gemindert worden; Als können Wir zu Unserm und wohlermeldter Unsrer frl. lieben Vettern, auch des Landes Nachtheil und Schaden länger nicht zusehen, bevorab da nunmehro Gott Lob der so lang gewünschte Friede im Heil. Röm. Reich geschloßen und vollzogen, und die Abführung der Völker und der völlige Friedensstand mit ehestem vollends vermittelst fernerer göttlicher gnädiger Verleihung gehoft wird, auch der Eisenhandel albereit beßer von Statten, und das Eisen sehr abgeht, hätten auch wohl gnugsame Ursache, die bishero ungebaueten Bergwerke, wie die Nahmen haben mögen, ohne einige fernere Frist ins Freye verfallen zu erklären. Damit aber ein und der andre hiebevorige Gewerke und deren Erben und Nachfolger desto weniger sich zu beschweren, und mit einziger Unwißenheit, oder andrer Ausflucht zu entschuldigen, zumal Theils derselben, besonders die Gewerkschaft der Kunstgebäude im Tännicht, noch derenthalben etliche Schulden abzustatten haben; So wollen Wir denselben samt und sonders, und benahmentlich den Gewerken jetztberührter Kunst nebst aller dazu gezog- und angelegener Gebäude, als des Vogelherder Gangs, der Uleziger und der Waßer-Zeche, dann auch der Wein-Zeche, item des Stahlhäusleins aufm Saalwald, ingleichen der Gebäude, so zwar schon vorlängst im Freyen gelegen, nemlich des Waldenfelser Erbstollen im Tännicht, der Roßkunst, des Hundzugs, des Streßleszugs, des Oberhornzugs, des Schlößles, des Marxberger Stollens, und selben Kunstgebäudes, wie auch aller andern in beniemten Unsern Bergämtern und Herrschaften befindlicher Bergwerke und derselben Kunst, Stollen, Schächte und Gebäude, so der Zeit nicht würklich belegt und angebaut werden, zum Ueberfluß noch 2 Quartal von Dato an, jedoch länger nicht Indult und Zeit gegeben haben, darinn sie alhier zum Lobenstein in Unserm, der Zeit von Uns beyderseits Herrschaften also mit gewißer Maße mit einander vergliechenem Bergamt nicht allein erscheinen, die ihnen, oder ihren Vorfahren ertheilten Berglehne bescheinigen, und von neuem die Lehn darüber suchen und empfahen, sondern auch so bald dieselben wirklich anbauen und mit Bergleuten belegen, auch sonst dabey dasjenige, was Bergwerks Gewohnheit, Recht und Herkommen ist, leisten und verrichten, wie sie dann derenthalben sodann auf ihr angeregtes Anmelden und Erklären mit billigmäßigem Bescheid von Unsern Bergbeamten versehen: Im Fall sie aber binnen gesetzten nächsten 2 Quartalen sich nicht einfinden und in erwähntem Bergamt anmelden, oder auch gedachte Bergwerke zu bauen nicht wirklich anstellen werden, daß sodann nächsten Tages dieselben samt und sonders, keines davon ausgeschloßen, so viel derselben binnen gesetzten 2 Quartalen nicht wieder belegt seyn, in Unser Freyes gefallen und dafür gehalten seyn sollen; gestalten Wir dann alle und jede vorher beniemte, wie auch andre Bergwerke in Unsern Herrschaften Lobenstein und Saalburg, so der Zeit nicht wirklich angebaut sind, und fortgetrieben worden, beniemt und unbeniemt, nach gesetzten 2 Quartalen von Dato an, in Unser Freyes gefallen hiermit ausdrücklich erklärt, und darbenebenst Unserm Bergmeister gnädig, doch ernstlich anbefohlen haben, daß er solche Bergwerke sodann andern, die sich hierzu gebürend angeben werden, Unsertwegen im Nahmen Gottes verleihen solle, mit der ausdrücklichen Befreyung und Maße, daß die neuen Gewerken mit den wegen der Kunst oder andrer Gebäude und Bergwerke gemachten Schulden ganz nichts zu thun, noch derenthalben icht was zu zahlen verbunden seyn, sondern diejenigen, so solche Schulden darauf bracht, und deroselben Erben und Erbnehmen, ein jeder zu seiner Portion und Antheil, so er davon gehabt, sie mögen nun von neuem wieder mit anbauen, oder nicht, einen Weg als den andern, mit ihren Creditoren ohne einiges Zuthun der neuen Gewerkschaften Gestalt und Richtigkeit zu machen, schuldig verbleiben sollen. Was auch von andern Freyheiten und sonst in Eingangs ernannter, Sel. Unsrer in Gott ruhenden Vorfahren Bergbefreyung begriffen, wollen Wir anhero wiederholt und darüber steif und fest gehalten haben; wornach sich also Unsre Bergbeamte, Unterthanen und Inwohnere, wie auch männiglich, so derenthalben interessirt, allermeist aber vorher mehrgedachte hiebevorige alte, wie auch jetzige und künftige Gewerkschaften endlich zu achten. Urkundlich haben Wir Unsre Gräfl. und Herrliche Hand-Secrete wißentlich vordrucken, und dieß Unser Edict, Mandat und Verordnung zu jedermänniglicher Wissenschaft in Unsern Herrschaften Lobenstein und Saalburg öffentlich publiciren und anschlagen laßen. So geschehen den 17. Sept. 1649. An. 1649.

Schwarzburgische Berggesetze.

Bergordnung den 9. Febr. 1533.

Wir Heinrich der Aeltere, Graf zu Schwarzburg, Herr zu Arnstadt und Sondershausen Bekennen, thun kund und zu wißen allermänniglich: Als und nachdem aus milden Gnaden und sondrer Vorsehung Gottes des allmächtigen zu Mehrung seines ewigen Preises und Lobes, auch vieler Menschen Beßerung und Aufnehmung etliche neue, groß nutzbare Bergwerke in Unsern Graf- und Herrschaften und besonders Unserm Amte Schwarzenburg und Blankenburg, die Wir von Römischer Kayf. Maj., Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Röm. Reiche zu Lehn tragen, und mit allen Regalien der Orten begnadet und befreyet seyn, und sonderlich in Unserm Amt Schwarzenburg zum Belen und der Enden, auch täglich ihrer mehr und mehr, dem Allmächtigen sey Dank, An. 1533.

An. 1533. Lob und Ehrerbietung gesagt, gnädiglich ereugnet hat, und etliche standhafte, auch andre Gewerken nicht in kleiner Anzahl emsiglich und fleißiglich zu bauen angefangen, dieselben Uns, des Orts belehntem und regierendem Herrn um billige, rechtmäßige Bergordnung, ohne welche nichts beständiges angefangen, aufgerichtet, viel weniger erhalten werden mag, zu vollziehen und aufzurichten, mit Anzeige, daß sie in guter und tröstlicher Hofnung, alda und an andern Enden nicht Bergwerks, welches aus Gottes Gnaden gnädiglich erscheint, zu Beßerung gemeines Nutzes Unsrer Unterthanen und andrer zu erregen verhoffentlich, unterthäniglich und mit Fleiß gebeten. Dieweil Wir denn, so viel an Uns, Unser Bergwerk, auch diejenigen, so dieselben bauen und was zu Förderung deßelben dienend, aufzurichten geneigt, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, demselbennach Wir ihre fleißige Bitte angesehen und bey Uns künftigen gemeinen Nutzen und was Gutes nicht allein Uns, Unsern Grafschaften und Herrschaften, sondern auch andern Landen und Leuten, auch den Gewerken, so jetzt da bauen, und hinfort da einkommen und bauen werden, daraus entstehen mögen, gnädiglich betrachtet, und darauf zu Förderung obgenanter Bergwerke den jetzigen und zukünftigen Gewerken zu Gnaden und Gutem diese hernach geschriebene Ordnung mit guter und zeitlicher Betrachtung Unsrer Räthe und andrer Bergverständigen, wie es mit allen Dingen, zum Bergwerk gehörende, allenthalben gehalten, und so die übergangen, wie die Uebertreter gestraft werden sollen, aufrichten und stellen haben laßen, dazu auch Unsre Gnade und Freyheit in und aus Kraft Unsrer Regalien, damit Wir, wie oben angezeigt, von dem Heil. Röm. Reich befreyet und begnadet seyn, öffentlich anschlagen und ausgehen laßen, die Gewerken damit gnädiglich begabt und befreyet, wie denn solche Unsre Freyheit weiter mit sich bringt, und die von Artickel zu Artickel gesetzt, vor Uns und Unsre Erben und Nachkommen aus Kraft Unsrer Regalien und Regierung aufrichtig, stet und fest zu halten, Uns bewilligt, gegeben und zugesagt haben. Gebieten darauf allen und jeden Unsern Obern und Niedern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie Uns zugethan und verwandt, auch Vermeidung schwerer Unsrer Strafe und Ungnade, wider diese Unsre Ordnung, ausgegangene Freyheit und Begnadung nichts zu thun, zu handeln, oder fürzunehmen gestatten, noch die Gewerken darüber in einigen Weg weiter belästigen, oder beschweren, sondern sie dabey gänzlich bleiben laßen und festiglich handhaben. Wo auch solches anders übergangen befunden und nicht mit Ernst bestraft würde, das wollen Wir selbst an Unserm Amtmann, Bergmeister und andern Verordneten in keinem Weg zu strafen unterlaßen.

Der I. Artickel.
Von den Bergamtleuten.

Und daß gemeinem Unserm Bergwerk nützlich vorgestanden, Unsre Ordnung in allen nachfolgenden Artickeln, wie die darinn gesetzt, gehalten, und diejenigen, so freventlich dawider zu handeln sich unterstehen werden, mit einverleibten Pönen gestraft, und jedem, so sich Unsers Bergwerks gebraucht, Nutz gefördert, haben Wir einen tauglichen Amtmann, Bergmeister, Geschwornen, welche gnugsame bergverständige Männer seyn, Bergrichter, Steiger, Gegen- und Bergschreiber, Probirer, Wagmeister, und andre nothdürftige Personen; auch daß in jedem Gericht und Recht in Berg- und andern Sachen bekommen mag, verordnet, auch einem jeglichen, was ihm zu thun gebürt, eingebunden. Obbemeldete Personen, Schichtmeister und Steiger, auch alle die Amt innen haben, sollen ohne merkliche Ursachen vom Berge zu reisen, durch Unsern Amtmann und Bergmeister nicht gestattet, oder zugelaßen werden.

Der II. Artickel.
Aufsicht derselben.

Es soll auch an Unsrer Statt, daß Friede, Gerechtigkeit, auch diese Unsre Ordnung in allem ihrem Inhalte unverbrüchlich gehalten, alle Boßheit, Betrug und Unrecht abgewendet, Uebelthaten gedämpft und verhütet, durch Unsre Amtleute fleißig Aufsehen geschehen, und wo es befunden, ohne Nachlaßung mit Ernst gestraft, dadurch also gemeines Bergwerks, auch aller deren, so sich deß gebrauchen, Frommen und Nutz unverhindert gefördert werde, dergleichen ein jeglicher, so auf die Bergwerke zum bauen kommen zu- und abwandeln würde, außer dem, daß die Straßen, Wege und Stege sicher und friedlich gehalten werden, einen sichern Zu- und Abzug haben, und also Unser Bergwerk frey gebrauchen mögen.

Der III. Artickel.
Bergtheile der Bergbeamten.

Und nachdem es zu Abwendung mancherley Argwöhnigkeit, welche unzweifentlich, vorhin in vielen andern Bergordnungen versehen, daß der Amtmann, Bergmeister und Geschwornen in Zeit ihrer Aemter auf den zugehörigen Gebürgen keine Bergtheile haben, und bauen sollen, welche Wir auch jetzigen und künftigen Unserm Amtmann, Bergmeister und Geschwornen auf Unsern Bergwerken öffentlich, oder in einem verborgenen Schein zu bauen wollen abgeschaft, ernstlich verboten haben. Doch was sie hievor für Bergtheile aufgenommen und überkommen, mögen sie bauen und nach ihrem Gefallen und Nutz damit handeln. Wo aber zwischen ihnen und andern Gewerken Irrungen fürfielen, sollen sie derselben Irrung nicht Richter, noch Unterhändler seyn, sondern Wir wollen nach Unserm Gefallen dieselben Gebrechen zu entscheiden, darüber gnugsame bergverständige Männer zu ordnen, Uns vorbehalten haben, die sie nach Bergwerks-Recht und Ordnung zu vertragen, sollen Macht haben, und was also durch dieselben entschieden und entschloßen, dabey soll es ohne Weigerung bleiben und gehalten werden.

Der IV. Artickel.
Vom Schürfen.

Und dieweil aus Kraft der Regalien, Bergwerk sollen und mögen gesucht werden und Bergwerk der Regalien eines ist, auch der größte Nutz dem geringsten billig vorgehen soll, wollen Wir, daß keiner, oder niemand auf seinen Gütern, oder liegenden Gründen, wie die Nahmen haben mögen, einigen Bergmann, Bergwerk zu suchen, wehren und hindern, oder Einhalt thun soll, sie mögen nach ihrem Gefallen, im Hauß, Hof, und allen Gütern Ertze zu suchen einschlagen, und ist weiter nichts, denn unter dem Tisch, Bett und Feuerstatt gefreyet. Und Uns, als der Oberkeit, soll in einer jeden Zeche $\frac{1}{32}$ Theil frey verbaut werden. Dagegen sollen und wollen Wir und Unsre Erben in aller Unsrer Herrschaft denjenigen, auf welcher Grunde Schade geschieht, Ablegung thun, und auch den Gewerken Holz zu den Schächten, Stollen, und sonst zu dem Bergbau frey und umsonst geben und folgen laßen.

Der

Der V. Artickel.
Von der Muthung.

Auf den Gebürgen, so dem jetzigen und zukünftigen Unserm Bergmeister befohlen, soll er Macht und Gewalt haben, nach Anweisung der Bergrecht und bergläuftiger Weise auf alle Metalle Bergwerke zu verleihen, und niemand Muthung des Aufnehmens, den er bey dem, so gemuthet wird, getraut zu behalten, zu keiner Zeit weigern. Doch soll nicht mehr in einem Zeddel gemuthet werden, dann 1 Fundgrube mit einer nächsten Maße und nachfolgends auf demselbigen Gang für und für nicht mehr, denn 2 Maßen gemuthet; es wäre denn, ob Erbstollen der Ort einzubringen und zu verleihen wären, möchte derselbigen Muther einer, so er anders damit bleiben könte, einen Erbstollen darinn muthen, und Unser Bergmeister soll von einem jeglichen 2 Zeddel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, einen Zeddel für sich behalten, und dem Aufnehmer den andern mit seiner, oder des Bergschreibers Hand verzeichnet, wieder geben und von einem Muthzeddel nicht mehr, denn 1 Gr. nehmen. Doch so der Bergmeister ꝛc. Art. 3. §. 7. Brand. B. O. oben S. 438. — ad fin. wie vor gehört, auf Recht geben und nehmen.

Der VI. Artickel.
Vom Schurfgeld.

Auch wollen Wir, daß niemand keinen Schurfgroschen von dem andern nehmen, oder fordern soll, sondern nach dem Aufnehmen eine Zubuße anschlagen, und daß die, wie andre, sollen verrechnet werden. Welcher das übertreten würde, der soll ohne Nachlaßung mit hartem Ernst gestraft werden.

Der VII. Artickel.
Von Entblößung der Gänge.

Ein jeglicher Aufnehmer soll binnen nächstfolgenden 14 Tagen nach geschehener Muthung seinen Gang entblößen, und auf daß der Bergmeister nichts anders, dann auf Klüften und Gängen, verleihe, soll er denselben Gang besichtigen, und wo nach Achtung des Bergmeisters der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und mit rechtem gebürlichen Maas, wie hernach steht, und Wir aus Gnaden zulaßen, einkommen mag, soll der Aufnehmer binnen angezeigten 14 Tagen, auf einen verordneten Leihetag von dem Bergmeister zu leihen begehren. Dem soll er 6 Wehr, 7 Lr. für ein Wehr auf dem Gange, auch 3½ Lr. ins Liegende zu einer Fundgrube leihen, und am Saum des Hangenden, auch am Saum des Liegenden anfahen zu meßen, daß der Gaag inwendig frey stehen bleibe. Und Unser Bergmeister soll hinfür auf Kupfer-Gängen nicht gestatten, Fundgruben, oder Zechen auf Kuxe auszutheilen, sondern allein ganze und ½ Schicht, $\frac{1}{16}$ Theil genant, ausgethan, und eingeschrieben werden. Solche Zechen sollen Gewerken in 14 Tagen belegen, und wie Bergrechts ist, bauen. Der nächsten, andern und dritten Maße nach einander, so viel Zechen auf demselbigen Gang verliehen werden, soll der Bergmeister allwege 4 Wehre für eine Maße verleihen, ins Hangende und Liegende, wie in der Fundgrube. Und welche Muthung ohne ꝛc. Art. 10. §. 1. Brand. B. O. oben S. 439. Z. 4. vor Schluß des §. — §. 3. Z. 5. zweymal nicht geschehen; es geschehe dann durch des Bergmeisters und der Geschwornen Erkentniß, da es die Nothdurft weiter zu erlängen erfordern würde.

Der VIII. Artickel.
Von der Aufnehmung alter Zechen.

Am. 1533.

Welcher alte Zechen vor Unser Freyes muthen würde, der soll in der Muthung, daß ohne Zulaßung des Bergmeisters 3 auffahrende Schichten dieselben Zechen nicht bauhaftig gehalten, zum wenigsten mit 2 Geschwornen beweisen, und soll alsdenn, wie auf neuen Gängen, mit Muthzeddeln und Bestätigung gehalten werden. Doch soll vor der Verleihung der alten Gewerken Ursache durch den Bergmeister gehört, wodurch die Zechen ins Freye nicht gefallen, und wo dieselbe ihre Ursache nach Bergrecht gnugsam, sollen sie dabey gelaßen werden.

Der IX. Artickel.
Vom Leihetag.

Der Bergmeister samt den Geschwornen, sollen noch zur Zeit alle Wochen auf den Freytag, wo aber auf solchen Tag Feyer wäre, den folgenden darnach, so lang es nach Gelegenheit der Sachen, und so viel Tage die Nothdurft fordert, bey einander seyn, daselbst ꝛc. Art. 12. Z. 6. Brand. B. O. ob. S. 441. — Z. 10. vor nichts geachtet seyn. (Z. 9. l. h. „nachfolgender ordentlicher Weise ꝛc.“)

Der X. Artickel.
Anlegung der Zubuße bey aufgenommenen Zechen.

Der Bergmeister soll dem Aufnehmer nach seiner Achtung bis zu nächstfolgender Rechnung nothdürftige Zubußen anlegen, die alsdann nützlich verbaut, und laut Unsrer Ordnung sollen auf künftige Rechnung angeschnitten und verrechnet werden.

Der XI. Artickel.
Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen.

So auch einer, 2, 3, oder 4, aufs meiste eine, oder mehr Zechen bauen würden, und einer daraus, oder zugleich die wolten verwesen, sollen dieselben, doch daß sie zuvor ihre gebürliche Pflicht thun, durch Unsern Bergmeister dazu gelaßen werden.

Der XII. Artickel.
Annehmung der Schichtmeister und Steiger.

Ohne Vorwißen und Vergünstigung Unsers Bergmeisters sollen die Gewerken auf keiner Zeche, oder Grube keinen Schichtmeister, oder Steiger aufnehmen, setzen, oder entsetzen. Es soll auch der Schichtmeister einen beseßenen Mann zum Vorstand haben, der soll vor den Bergmeister gebracht werden, daß er seinen Nahmen einschreibe, und daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Eyd gebe, daß er Uns und den Gewerken getreu seyn wolle, und nützlich der Gewerken Geld auszugeben, und in ihren Nutz zu wenden; und so er dasjenige, das er schuldig zu thun ist, nicht vollziehen, auch was er Schadens Ursache wäre, oder Schaden thäte, sollen die Gewerken an ihm, oder dem Vorstand erlangen und bekommen. Derselbige Vorstand, wo er in Betrug gefunden würde, soll dem Schichtmeister nach Verdienst peinliche Strafe nicht benehmen.

Der XIII. Artickel.
Der Bergmeister soll jedem Unterricht geben.

Gleichlautend Art. 16. Brand. B. O. oben S. 442. (Z. 2. „um seine Gebür“ fehlt h. u. Z. 3. l. h. in ein und mehr Artickeln ꝛc.“)

An. 1533.

Der XIV. Artickel.
Von Fristen.

Ohne merkliche, nothdürftige und nützliche Ursachen soll der Bergmeister nicht leichtlich Fristung geben; von welcher Fristung dem Bergmeister 1 Gr. gereicht, so aber aus gnugsamen Ursachen zweymal in einer Zechen wird Frist gegeben, davon soll er förder keines Nutzes mehr haben zu erwarten.

Der XV. Artickel.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister haben mag, und von seinem Lohn.

Und wo der Bergmeister samt den Gewerken einen Schichtmeister fleißig in seinem Handel befinden und bemerken, dem mögen sie 5, oder 6 gemeine Zechen, doch daß deren über 2 nicht sündig seyn, befehlen, und nach Achtung und Anzahl seiner Mühe auf jeglicher Zeche die Belohnung setzen, also daß derselbige wöchentlich über 30 Gr. zu Lohn von allen Zechen, so ihm befohlen, nicht haben soll.

Der XVI. Artickel.
Des Probirers Amt.

Wir haben auch einen geschwornen und verständigen Probirer verordnet und bestellt, der soll einem jeglichen, arm und reich, die Ertze, und was ihm zu probiren gebracht, mit allem Fleiß und bey seinem geschwornen Eyd probiren, und bey Vermeidung schwerer Strafe einem jeglichen, ob es wenig, oder viel, oder gar nichts hält, die Wahrheit ansagen, davon und für eine Silberprobe soll er nicht mehr dann 1 Gr. nehmen. Wo aber einer, oder mehr eine rechte Kupferprobe, das man ein Corpus nennt, wolte machen laßen, davon soll er aufs Kupfer und Silber nicht mehr, denn 5 Gr. zum Probirlohn nehmen, und darüber niemand ihm Theil zu geben, oder zu schenken, dringen, oder zwingen, sondern sich seines gesetzten Lohns begnügen laßen. Es soll auch neben dem geschwornen Probirer, kein andrer Probirer um Geld probiren, sondern einem jeglichen vor sich selbst, oder einem andern umsonst zu probiren ungeweigert seyn, doch daß niemand mit Kaufen, oder Verkaufen auf die ungeschwornen Proben betrogen werde, bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe.

Der XVII. Artickel.
Vom Kummer.

Was sich außerhalb ꝛc. Art. XXVIII. Art. 2. Trierscher B. O. oben S. 975. — Z. 10. gebürt, vollführen, und zur Zeche, oder Theilen geholfen und 1½ Zinnßgr. geben werden. (Z. 6. l. h. „von einem „jeden Kummer 1 Gr., und zu erlängen 1 Gr. ꝛc.“)

Der XVIII. Artickel.
Was der Bergmeister zu strafen hat.

Unser Bergmeister soll von Unsertwegen alle Sachen strafen und büßen, welche nach Ausweisung und Herkommen der Bergrechte vormals zu strafen andre Bergmeister gehabt, auch zu strafen Macht haben. Solche Strafen und Bußen soll Unser Bergmeister entrichtet einnehmen, und was deren jährlich gefällt, Uns berechnen und überreichen.

Der XIX. Artickel.
Criminal-Sachen.

So sich auch Zwietracht und Sachen begeben, die wie oben vermeldt, Unserm Bergmeister zu strafen zustehen, und obgleich an den Enden, da die Gerichte und Antast Unserm Bergmeister von Unsertwegen allein gehören, die That beschehen, sollen um mehreres Gehorsams und Friedens willen, die Gerichtshalter Macht haben, Uebelthäter, oder Frevler und die Malefiz geübt, und begangen hätten, anzutasten, und in ihre Verwahrung zu bringen, und so solche Sachen vertragen sollen werden, denselben Abtrag, wie hievor berürt, soll von Unsertwegen Unser Bergmeister annehmen.

Der XX. Artickel.
Vom Quatembergeld.

Zu Erhaltung der Geschwornen und andern gemeines Bergwerks Nothdurft sollen jeder Schichtmeister, oder Vorsteher der Zechen von einer jeden Zeche, sie werde mit Frist erhalten, oder gebaut, alle Wochen ½ Gr. niederlegen. Daßelbige Geld soll Unser Bergmeister und Bergschreiber einnehmen, welches in eine starke Lade zusamt dem Register eingelegt, dazu der Bergmeister einen, dergleichen der Bergschreiber den andern Schlüßel haben, daßelbige ausgeben und zugleich verrechnen sollen. Und auch zu Erhaltung gemeiner Knapschaft soll ein jeglicher Arbeiter von seinem Lohne 1 Pf. auf den Sonnabend zu der Knapschafts Büchse legen. Desgleichen soll er auch von seinem Gedinge, so er etwas daran erobert, von 1 Fl. 6 Pf., wie oben steht, in die Büchse legen. Davon soll den verderbten Bergleuten, Arbeitern und Armen ein Hauß aufgericht, und so fern sich solch Geld erstreckt, an Zinsen gelegt, und damit erhalten werden.

Der XXI. Artickel.
Vom Ueberschlagen der Maßen.

Würde einer ꝛc. Art. IV. Art. 1. Trierscher B. O. oben S. 941. — ad fin. verleihen. (Z. 5. „zu 28 Lr.“ fehlt h. — Z. 6. l. h. „zwischen 2 „Maßen zugleich den nächstliegenden Zechen austheilen ꝛc.“)

Der XXII. Artickel.
Der Bergmeister soll nützlich zu bauen anweisen.

Und daß ꝛc. Art. II. Art. 5. Trierscher B. O. ob. S. 933. — ad fin. geleistet werden soll.

Der XXIII. Artickel.
Gebüren der Geschwornen.

Den Geschwornen soll von einem Lochstein 3 Gr. gereicht und gegeben, und wann sie neben dem Bergmeister, so es die Nothdurft fordert in Zechen Gebäude und Gebrechen zu besichtigen, und dazu erfordert worden, einfahren, so viel ihrer dazu gefordert werden, soll jeglichem 1 Gr. gegeben werden. Doch daß der Bergmeister nach Gelegenheit der weiten Gebürge denselbigen Lohn ziemlich zu mehren habe, und der andern Bergsoldung von dem Gelde so wöchentlich von dem Schichtmeister oder der Zechen-Vorsteher gegeben wärtig seyn. Und wenn vermeßen, soll ihnen auch 2 Gr. vom Pflock zu schlagen gereicht werden.

Der XXIV. Artickel.
Wie Zechen, so zwischen Quatembern liegen bleiben, zu verrechnen.

Wo gleich eine Zeche ꝛc. Art. 79. Brand. B. O. oben S. 469. — ad fin. geschehen, (Z. 2. „nichts „desto weniger steht h. nach: Rechnung“ Z. 3.

Der

Der XXV. Artickel.
Alle Zechen zu verreceßen.

Ein jeder Inhaber der Zechen, oder Schichtmeister soll seine Fundgruben samt allen Maßen und Lehn, die dazu aufgenommen, auch die andern Zechen, so er daneben baut, und innen hat, oder aus des Bergmeisters zugelaßener Freyheit bauhaftig hält, in den Rechnungen nahmhaftig angeben, vorrechnen und verreceßen laßen, dadurch was gebaut, oder bauhaftig gehalten, männiglich wißen und das Gehörige, so sich an Quatembergeld und anderm zu geben gebürt, möge einbracht werden. Würde auch ein Schichtmeister die aufgenommenen, zugehörenden Lehn, oder Maßen in einer jeden Zeche, die er innen hat, in der Rechnung nicht nahmhaftig machen, oder verreceßen, und doch daß sie gebaut und bauhaftig gehalten, befunden werden, um solche Versäumlichkeit, von welchem und so oft das geschieht, soll der Schichtmeister vor einer jeden Zechen, 3 Fl. zur Pön und Buße ohne Nachlaßung geben. Würde aber der Inhaber der Zechen zur Zeit jemals einen Quatember ganz nicht verrechnen, oder verreceßen, soll es bey vorbemeldeter Buße bleiben.

Der XXVI. Artickel.
Rechnungen der Schichtmeister.

Auf einen jeden Sonnabend vor dem Quatember soll ein jeder Schichtmeister seine Rechnung beschließen und seine Gewerkschaft verzeichnet samt seiner Rechnung auf einen Tag, der ihm bestimmt wird, Unsern Amtleuten und dazu Verordneten, vortragen, die besichtigen und überlegen laßen. Derselbigen Rechnungen sollen alle Summarien in einen Receß aus Befehl Unsers Bergmeisters bracht werden, sollen Uns einer gezwiefacht geschickt, der andre in einen Kasten, oder Lade mit 2 Schlüßeln verwahrt, samt allen Registern sollen geschloßen werden, dazu der Bergmeister einen, und der Bergschreiber den andern Schlüßel haben sollen. Obgleich nach geschehener Rechnung der Schichtmeister Register werden angenommen, soll doch darnach Unser Amtmann und Bergmeister einen oder zween so deß verständig, nach ihrer Gelegenheit ihre Rechnung zu überlegen, und zu übersehen, zu sich nehmen, und so nachfolgends etwas Mangels befunden würde, soll es nichts destoweniger hernach von den Uebersehern gerechtfertigt werden.

Der XXVII. Artickel.
Einfahren der Geschwornen.

Die Geschwornen sollen ꝛc. Art. VIII. Art. 1. Trierscher B. O. oben S. 945. — Z. 13. dem Bergmeister, damit der Steiger darum gestraft werde, anzuzeigen verpflichtet seyn.

Der XXVIII. Artickel.
Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

Wo es sich begäbe ꝛc. Art. III. Art. 19. Ibid. oben S. 939. — ad fin. gestraft werden.

Der XXIX. Artickel.
Aufsicht der Geschwornen.

Ein jegliches Gebürge samt ihren Zechen sollen zu jeder Zeit die Geschwornen befahren, und wie darinn gebaut wird, eigentlich besichtigen, und erkundigen, und mit ihrer Anweisung, wie sie das zu thun wohl wißen, daß Unsre Ordnung festiglich gehalten, Uns, gemeinem Bergwerk und den Gewerken zu Nutz gehandelt und gebaut werde, nach ihrem höchsten Vermögen sollen befleißigen, die Schäden, wo es zu thun möglich, selbst abwenden, und wo sich Schäden befunden, solche auf die Leihetage, und wo es die Nothdurft, mitler Zeit Unserm Bergmeister ansagen, damit ferner Schade verkomme, und wo was freventliches befunden, gestraft, und wo was gut und nutzbarlich, ungesäumt gefördert werden soll. An. 1533.

Der XXX. Artickel.
Strafe der Schichtmeister wegen tadelhafter Rechnungen.

Nachdem auch in Registern der Schichtmeister in Zeit der Rechnung viel Nachläßigkeit und Unfleiß gespürt wird, derwegen die Verhörer und Beseher der Rechnungen hohen und guten Fleiß, eigentliche Achtung und Aufsehen haben müßen, daß den Gewerken solches zum Nachtheil nicht gereicht; Darum soll hinfort von dem wenigsten Punct, so in eines jedweden Schichtmeisters Rechnung irrig, und mit Unfleiß unrecht gesetzt und eingeschrieben befunden, und so oft das geschieht, von ihm 1 Gr. den Verhörern insgesamt gegeben werden. So aber solche irrige Versetzung und Unfleiß zum Nachtheil der Gewerken in der Schichtmeister Rechnung vermerkt würde, derselbe Schichtmeister soll nach seiner Verwirkung ernstlich gestraft und hinfort zum Schichtmeister nicht mehr aufgenommen werden.

Der XXXI. Artickel.
Desgleichen.

Der Lehnträger, so selbst nicht kann schreiben, soll auf die Gewerken kein Schreibgeld, oder Schichtmeister-Lohn rechnen, sondern solches von seinem Lohn verlegen, und daß seine Rechnung gerecht und untadelhaftig verfertigt fleißig aufsehen, und so seine Rechnung, wie wohl geschehen möchte, tadelhaftig befunden würde, und sagen wolte, es wäre ungefährlich und aus Vergeßlichkeit gefloßen, und ob es gleich also wäre, dannoch soll derselbe seine Unvorsichtigkeit nach Gelegenheit gegen Uns verbüßen, welche Buße Unser Bergmeister von Unsertwegen einnehmen, und wie zuvor angezeigt, auch soll verrechnen. So aber Betrug, oder Untreue darinn würde befunden, solches soll am Leibe gestraft werden.

Der XXXII. Artickel.
Wie viel Zechen ein Steiger haben mag.

Ohne des Bergmeisters Zulaßung, oder Verwilligung soll keinem Steiger mehr, dann eine Zeche zu verwesen vergünstigt werden.

Der XXXIII. Artickel.
Keine Stufen von Zechen zu nehmen.

Schichtmeister und Steiger sollen fleißig Aufsehen haben, daß nirgends keine Stufe Ertz von Zechen bey schwerer Strafe ohne Erlaubniß des Bergmeisters hinweg getragen werde.

Der XXXIV. Artickel.
Aufsicht der Steiger auf die Arbeiter.

Zu jeder Schicht soll ein jeglicher Steiger ꝛc. Art. XIII. Art. 3. Trierscher B. O. oben S. 956. — (Z. 5. l. h. „Arbeitern, daß sie den Gewerken „treulich und wohl arbeiten, emsiglich anhalten, und „so er befindet ꝛc.“). —— Z. 13. den soll der Steiger dem Bergmeister ansagen, dem auch der Bergmeister nicht allein sein Lohn soll laßen abbrechen, sondern auch mit Ernst von Unsertwegen strafen. Und welcher Steiger an solchen läßig befunden, soll um ein Wochenlohn

An. 1533. lohn gestraft werden. Ein jeglicher Steiger soll dem Häuer ꝛc. Ibid. Z. 5. von unten — ad fin. nicht gestatten.

Der XXXV. Artickel.
Verbot des guten Montags.

Auch wollen Wir ꝛc. Art. XIV. Art. 10. Trierscb. B. O. oben S. 959. — — (Z. 2. l. h. „oder andern zum Bergwerk gehörende, kein guter ꝛc. Z. 3.) — — Z. 11. unterstehen jemand befunden würde, so es ein Schichtmeister, oder Steiger, der soll den Gewerken ein Wochenlohn verfallen seyn, dazu abgelegt, und zum Schichtmeister, oder Steiger nimmermehr gebraucht werden.

Der XXXVI. Artickel.
Vom Verdingen.

Ohne des Bergmeisters, oder Schichtmeisters Willen, oder sonderliche Zulaßung der Gewerken soll man hinfür auf Ertz und fündigen ꝛc. Art. 26. Z. 2. S. Wirgenst. B. O. oben S. 710. — Z. 7. dazu kommen (anstatt „vorgenommen" l. h. vergünstigt wird ꝛc.) und nicht auf den Halden bey schwerer Strafe verdingen, einfahren, und die Oerter besichtigen und behauen, und so hievor darauf gedinget ist, ob der Arbeiter ꝛc. Ibid. Z. 2. von unten — S. 711. Z. 1. bedünken, damit die Häuer ꝛc. — Z. 2. übersetzt werden, auf das nächste und bequemste machen, und die Geschwornen sollen des Gedings, wie das gemacht, Stufen schlagen, ꝛc. Z. 4. — davon sie keines andern Genießes, sondern ihres gesetzten Stufengeldes, als 2 Gr. sollen erwarten und gnügig seyn. In unfündigen Zechen, wo es ohne Schaden geschehen kann, soll man mit Gedinge zu arbeiten zulaßen.

Der XXXVII. Artickel.
Verfahren der Gedinge.

So von Häuern Gedinge würden angenommen, sollen sie dieselben Gedinge ꝛc. Art. 49. §. 2. Brand. B. O. ob. S. 458. Z. 2. — Z. 3. gewarten; Wo aber die Arbeiter möglichen Fleiß vorgewandt, und nicht hätten zukommen mögen, sollen alsdenn Geschwornen aus redlichen Ursachen nach ihrem Gutdünken ꝛc. Ibid. Z. 7. — ad fin. vergleicht und verstattet werde.

Der XXXVIII. Artickel.
Verhalten der Schichtmeister beym Abschnitt ꝛc.

Alle Sonnabend ꝛc. Art. XI. Art. 11. Trierisch. B. O. oben S. 951. — Z. 5. von aller Einnahme in Beyseyn des Bergmeisters, Geschwornen und der Verordneten, und wen er zu ihm zieht, oder dazu fordert, damit die Gewerken ꝛc. Z. 8. — ad fin. Rechnung fürlegen. (Z. 8. von unten: wie ein Inventarium beschrieben, fehlt h.)

Der XXXIX. Artickel.
Schulden der Schichtmeister.

Alle Schichtmeister ꝛc. Art. XI. Art. 23. Trierscb. B. O. oben S. 953. — S. 954. Z. 8. nicht mehr gebraucht werden.

Der XL. Artickel.
Wie Schichtmeister der Gewerken Gut verwahren sollen.

Es sollen die Schichtmeister alles ꝛc. Art. 61. Brand. B. O. oben S. 462. — Z. 5. zu Nothdurft der Gewerken, Hütten und ihrer Zech muß gebraucht werden, es seyn Kohlen, Seil, Eisen, Unschütt, Holz, Kübel, Tröge, Bret, Nagel, und alles anders, um der Gewerken Geld aufs nächste, als es möglich zu bekommen, bestellen, und gar an solchen Stücken ꝛc. Z. 10. Ibid. — Z. 13. Vortheil zuwenden.

Der XLI. Artickel.
Was Schichtmeister bey dem Waagmeister erheben können, und von der Austheilung des Ueberlaufs.

Und so ein Schichtmeister von wegen seiner Gewerken auf die gemachten, oder geantworteten Kupfer zwischen den Quatembern beym Waagmeister, oder an den er geweißt, Gelds benöthigt, soll er bey schwerer Strafe ꝛc. Art. 63. Brand. B. O. oben S. 464. Z. 1. — — (anstatt: „davon nehmen ꝛc." l. h. Geldes aufheben ꝛc.) — — Z. 3. auszurichten bedarf, und was zu Endung des Quatembers über lief, das auf ein, zwey und dreyßig Theil 1 Fl. auszutheilen, so hoch sich das erstreckt, soll auf geordnete Zeit ausgetheilt werden, und so es sich zur Austheilung nicht erstreckt, soll den Gewerken zu gut, förder damit zu bauen beym Waagemeister solches enthalten werden, oder mit Zulaßung Unsers Amtmanns und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz was über Nothdurft der Zechen, und andere Unkosten seyn wird, folgen laßen.

Der XLII. Artickel.
Wie Schichtmeister Unschlitt ꝛc. ausgeben.

Ein jeglicher Schichtmeister, soll seinen Steiger nach dem Gewicht Unschlitt und Eisen reichen, und daßelbige nach dem Gewicht in die Rechnung schreiben.

Der XLIII. Artickel.
Vom Vermeßen.

Wann auch die Gewerken eine, oder mehr Fundgruben, oder Maßen vom Bergmeister erblich zu vermeßen und zu verlochsteinen begehren, so soll der Bergmeister daßelbige Meßen 14 Tage zuvor öffentlich anschlagen, und 2 Sonntage durch den Gerichtsknecht, öffentlich vor der Kirche ausrufen laßen, auf daß, so jemand darein zu reden, solches, wie sich zu Bergwerksrecht gebürt, thun, und weiter keine Entschuldigung, oder Ausflucht suchen möge.

Der XLIV. Artickel.
Vom Meßgeld.

Dem Bergmeister soll von einer Fundgrube, so die fündig, 4 Fl. zu Meßgelde, von einer Maße 3 Fl. gegeben, von einer Fundgrube 3 Gr. und 3 Gr. von einem Erbstollen, und von einer Maße 2 Gr. zu bestätigen gereicht, und so die Gewerken in Zechen die Gebrechen zu besichtigen neben den Geschwornen einzufahren begehren, so oft das geschieht soll dem Bergmeister vor seine Mühe 2 Gr. und 5 Gr. von einer verlohrnen Schnur, welches ihm an Meßgeld wieder abgezogen, entrichtet werden.

Der XLV. Artickel.
Die Geschwornen sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die Geschwornen sollen ꝛc. Art. VIII. Art. 3. Trierscb. B. O. oben S. 946. — Z. 3. Befehls halten.

Der XLVI. Artickel.
Schichtmeister und Steiger sollen nicht verwandt seyn.

Die Schichtmeister und Steiger sollen auch auf einer Zeche ꝛc. Art. 62. §. 1. Brand. B. O. oben S. 463.

S. 463. — Z. 4. zu Nachtheil kommen mag, und daß sich der Steiger ꝛc. Z. 5. Ibid. — Z. 11. dagegen abgezogen und ohne Nachlaßung dazu gestraft werden. Es soll auch einem jeglichen Häuer und Arbeiter 10ℒ Zinßgr., zu Lohn wöchentlich gegeben werden. Der Steiger soll auch die Arbeiter nicht dringen, Bierzechen, desgleichen Kost bey ihm zu halten, und keinen Arbeiter deshalben zu- oder ablegen, sondern daß es also allenthalben ungefährlich und treulich gehandelt werde, soll ein jeglicher Schichtmeister hoch fleißig Aufsehen haben, und solches, wo es übertreten, Unserm Bergmeister ansagen, gebürliche Leibesstrafe derhalben fürzunehmen.

Der XLVII. Artickel.
Keinen Vorrath zu verleihen.

Schichtmeister und Steiger sollen von einer ꝛc. Art. 68. Brand. B. O. oben S. 465. — Z. 4. Bergmeisters nicht leihen.

Der XLVIII. Artickel.
Zeit des Anfahrens.

Die erste Schicht soll man allezeit zu 4 Uhr, die andre ꝛc. Art. 54. §. 1. Brand. B. O. ob. S. 460. — ad fin. §. haben zu entschuldigen (Z. 3. „also jegliche Schicht“ desgl. Z. 5. „zu jeglicher Schicht soll man“ fehlt h.)

Der XLIX. Artickel.
Von Nachtschichten.

Wo auf ꝛc. Art. XIV. Art. 3. Triersch. B. O. oben S. 958. — ad fin. halten (Z. 2. „durch Unsern Bergmeister“ fehlt h.)

Der L. Artickel.
Von den Feyertagen.

Mit den Feyertagen ꝛc. Art. 8. Ibid. — Z. 5. gehalten werden.

Der LI. Artickel.
Von gebotener Feyer.

Alle gewöhnliche ꝛc. Art. 9. Ibid. — ad fin. gehalten werden.

Der LII. Artickel.
Wie viel Stunden auf eine Schicht, und wie viel Schichten wöchentlich zu verfahren sind.

Die Häuer sollen ꝛc. Art. 4. Ibid. ob. S. 958. — nicht ausfahren. Wo sie aber auf Gedingen arbeiten, mögen sie länger Schicht wohl halten.

Der LIII. Artickel.
Entweichung von der Arbeit.

Welcher Häuer ꝛc. Art. 13. Ibid. ob. S. 959. — ad fin. gestraft werden.

Der LIV. Artickel.
Wenn Häuer ꝛc. 2 Schichtlöhne nehmen mögen.

Kein Häuer, oder Haspeler soll ohne Verwilligung des Bergmeisters in 2 Zechen ꝛc. Art. 56. Z. 3. Brand. B. O. oben S. 461. — Z. 5. Lohn nehmen, oder Arbeit beschreiben laßen. Wo er deß mit Wahrheit hinterkommen, der Orte soll man Steiger und ꝛc. Z. 6. — ad fin. verboten seyn.

Der LV. Artickel.
Sonnabends-Pose.

Wir gebieten ꝛc. Art. XIV. Art. 5. Triersch. B. O. oben S. 958. — ad fin. gestraft werden (Anstatt „gearbeitet“ Z. 3. l. h. „gefahren ꝛc.“)

Der LVI. Artickel.
Wenn Gänge einander in die Vierung fallen.

An. 1533.

Und ob es sich zutrüge, daß von einem Hauptgange, oder verliehen Maßen andre entblößte Gänge am Tage fern gnug von einander wären, und fielen doch in der Tiefe zusammen, daraus Zank entstände, die Gebrechen soll alsdann Unser Bergmeister, Geschworne, samt andern unverdächtigen Bergverständigen besichtigen, und einen Theil nach ihrem Gutdünken dem andern zu weichen weisen, daß sich also ein jeglicher Theil, bis so lange sich solches anders befindet, halten soll. Damit auch des Bergmeisters Verhinderung und unnützlich Gezänk verhütet, und was der Bergmeister samt den Geschwornen nicht entscheiden könten, soll es rechtlich geörtert werden. Und ob einer dem andern Ertz, oder Schiefer in seiner Maße enthauet, und die Sachen nachfolgends rechtlich entschieden würden, soll doch der Schiefer, oder Ertz, so vor des Bergmeisters Verbot gehauen ist, dem bleiben, der es gehauen, und nach bergläuftiger Weise gehalten werden.

Der LVII. Artickel.
Von der Gewähr der Theile.

Würde einer dem andern Theil vergeben, oder verkaufen, so soll der Vergeber, oder Verkäufer binnen 4 Wochen, so jemand von des Käufers wegen erscheint, die Gewähr ins Gegenbuch zu thun verpflicht seyn. Würde sich aber begeben, daß einer verkauft, und eins Theils Kaufgeld empfangen hätte, und zum Theil hinterstellig blieben, so soll der Käufer seine Gewähr in 4 Wochen fordern. Wo aber er die in bemeldter Zeit nicht würde fordern, so ist der Verkäufer weiter mehr zu thun, nicht schuldig. Es befinde sich dann, daß der Käufer ꝛc. Art. 31. Z. 8. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 10. verhindert wäre.

Der LVIII. Artickel.
Wenn ein Theil nicht zu finden ist.

So auch ein Theil, der Käufer ꝛc. Z. 11. Ibid. — ad fin. verlustig seyn („Hauptmann oder Bergwerksverwalter und“ Z. 6. von unten fehlt h.)

Der LIX. Artickel.
Tagleistung in Bergsachen.

Und nachdem zwischen den Partheyen mit unnützer Tagleistung viel Kosten und Schäden möchten ergehen, demnach ordnen und setzen ꝛc. Art. 123. Z. 2. Brand. B. O. oben S. 496 — Z. 6. und an Unsern Amtmann und Bergmeister gelangen, sollen sie dazu gütlich handeln, und so sie die nicht gütlich entscheiden könten, sollen sie durch Unsern Amtmann und Bergmeister, wie hernach folgt, zu endlichen und austräglichen Rechten verfaßt werden. („Hauptmanns und,“ Z. 4. fehlt h.)

Der LX. Artickel.
Eintragung der Gewerken ins Gegenbuch.

Ein jeglicher Aufnehmer, oder Schichtmeister, so ihre Zubuß verbauet und verrechnet, sollen alle Gewerken, so ihre Zubuße gereicht, ins Gegenbuch schreiben laßen und nicht mehr Gewerken, dann sich gebürt, machen, davon der Gegenschreiber, welcher dazu mit gebürlicher Pflicht verbunden und mit Vorstand soll angenommen werden, von einer Gewerkschaft aus dem Gegenbuch zu schreiben 1 Gr., von einer Gewerkschaft einzuschreiben 2 Gr., desgleichen von Theilen überzuschreiben, von einem Zeddel ½ Gr. für seine Mühe und Lohn nehmen, und laut Unsrer

An. 1533. Ordnung, die Retardata umsonst aus, und den verzubußten Gewerken zuschreiben soll.

Der LXI. Artickel.
Vom Abschreiben der Theile.

Es soll auch der Gegenschreiber, er sey dann gegenwärtig, oder thue glaubwürdigen Befehl durch eine Vollmacht, niemand Theil abschreiben, und würde jemand ꝛc. Art. 5. §. 1. Z. 3. Heß. B. O. oben S. 629. — Z. 6. am Gegenschreiber, oder seinem Vorstand erhohlen.

Der LXII. Artickel.
Verrichtung des Bergschreibers am Leihetag.

Der Bergschreiber soll neben dem Bergmeister und Geschwornen auf jeglichen Leihetag gegenwärtig seyn, und nach Anzeigung der Muthzeddel, welche vor allen Dingen vorhanden seyn sollen, alle alte und neue Zechen, wie die auf die Zeit verliehen und bestätigt werden, eigentlich einschreiben, wenn die Muthung geschehen, auf was Klüften, oder Gängen, auf welchen Tag, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen ist, deß auch, wie es verliehen, dem Aufnehmer Verzeichnis geben, und soll zu den alten, dergleichen zu den neuen Zechen ein sonderlich Buch haben. In Aufnehmung der alten Zechen soll, wie oben vermeldet, durch den Bergschreiber, durch welche Geschwornen die Zechen frey beweißt sey, eigentlich verzeichnet werden.

Der LXIII. Artickel.
Was für Bergbücher zu halten sind.

Ueber alle Fristung und Steuer, über alle Maßen, über alle Schiede und Verträge, wenn und wie die sich begeben, über alle Retardate, wie die werden verbracht, soll der Bergschreiber zu jeglichem Artickel ein sonderlich Buch haben. Zu demselbigen Buch soll eine Lade verordnet werden ꝛc. Art. 111. Brand. B. O. oben S. 488. Z. 3. — Z. 6. verschließen sollen. Dem Bergschreiber soll von einer alten, dergleichen von einer neuen Zeche, und also von jeder 1 Schwerd Gr., von einer Fristung ½ Gr. von einer Maße 1 Gr. einzuschreiben, 1 Gr. von einem Lehnzeddel aus dem Bergbuche zu schreiben, und 1 Gr. vom Bergbuch zu lesen gegeben werden. Der Bergschreiber soll auch alle und jede Retardate umsonst einschreiben. Was auch der Berghändel und obbemeldten Stücke, so in Gegenwart des Bergmeisters und Geschwornen nicht eingeschrieben befunden, soll ungeachtet und unkräftig gehalten werden.

Der LXIV. Artickel.
Von Zubuß-Briefen.

Alle Zubußbriefe soll der Bergmeister geben, und von einer jeden Zeche nicht mehr, dann 1 Gr. nehmen, und soll dem Bergschreiber vom Zubußbrief und so viel Zechen darinn durch ihn geschrieben, von jeder 3 Gr. gegeben werden.

Der LXV. Artickel.
Wie sich der Aufnehmer alter Zechen mit der Zubuße halten soll.

Welcher alte Zechen aufgenommen, soll er von Stund nach dem Aufnehmen einen Zubußbrief anschlagen, 4 Wochen stehen laßen, und so auch die alten verzubußten Gewerken ihre Theile bauen wolten, sollen sie dazu gelaßen, und der Aufnehmer dieselbe Zeche in 4 Wochen nach Anschlagen des Zubußbriefes zu belegen nicht gedrungen seyn.

Der LXVI. Artickel.
Einbringung der Zubuße.

Wo auf einer Zeche, wie vorberürt, Zubuße angeschlagen ꝛc. Art. 85. Brand. B. O. ob. S. 470. — Z. 6. mit der Zubuße auf sich nehmen, sondern mit baarem Gelde lohnen, und soll den Gewerken über gesetzte und bemeldete Zeit ꝛc. Ibid. — — (Anstatt „Gewerken“ Z. 8. l. h. fremden Gewerken, Z. 11. l. h. anschlagen sollen, wo) — — Z. 2. von unten: und wo den Gewerken etwas, daß die Schichtmeister die Zubuße nicht fordern würden, versäumt, das soll nicht den Gewerken, sondern dem Schichtmeister zu Schaden gereichen.

Der LXVII. Artickel.
Anlegung der Zubuße.

Wo ein Schichtmeister seine Rechnung gethan und ꝛc. Art. 84. Brand. B. O. oben S. 470. — Z. 5. bauhaftig erhalten mag, der soll alsbald ihm von Unserm Bergmeister, als Verhörer ꝛc. Ibid. — Z. 13. Wochen bey schwerer Strafe abreisen, und welcher ein Gewerke ist, soll seine Zubuße dem Schichtmeister geben, und der die nicht geben, oder entrichten wird, dem soll der Schichtmeister seine Theile austhun, und den verzubußten Gewerken in seiner Rechnung bey schwerer Strafe anzeigen, so mögen denn die Gewerken ihnen allen zu Gut ihres Gefallens damit handeln, oder sie unter sich vergewerken.

Der LXVIII. Artickel.
Wie Schulden auf Zechen gemacht werden.

So auch einem Schichtmeister zu Verlegung seiner Gewerken Zeche zwischen der Zeit seiner Rechnung aus Ursachen, daß die angelegten Zubußen nicht einkommen, oder die, so einkommen, nicht zureichen möchten, Geld würde mangeln, so mag derselbige Schichtmeister solches dem Bergmeister anzeigen, und mit seinem Wißen und Nachlaßen die meisten Gewerken und Verleger, so in der Nähe er bekommen mag, zusammen fordern, und soll der Bergmeister die Geschwornen dazu geben, wie man solche Zechen bis auf den nächsten Quatember erhalten mag, zu berathschlagen, und was allda beschloßen, damit sich kein Gewerke zu beschweren habe, soll öffentlich unter des Bergmeisters Petschaft angeschlagen werden. Wo aber ein Schichtmeister gutwillig den Gewerken zu Gut Schulden machen würde, das er doch zuvor dem Bergmeister anzeigen soll, und um solches zu der Zechen verhelfen werden. Dieselben Zechen aber zu belegen, soll der Schichtmeister bis auf den andern Quatember darnach Frist haben. So aber die Zeche darnach unbauhaftig befunden würde, denn soll die Zeche frey und ohne alle Schuld verliehen werden. So auch ohne Zulaßung des Bergmeisters ein Schichtmeister Schuld auf eine Zechen machen würde, dem soll zum Geld, oder Zechen nicht geholfen werden, und so die Zechen liegen bleiben, und wieder aufgenommen würden, soll davon keine Schuld gezahlt werden.

Der LXIX. Artickel.
Schulden der Schichtmeister.

Und nachdem es auch geschehen möchte, daß nach gethaner Rechnung, die Schichtmeister ihren Gewerken im Rest schuldig blieben, befehlen Wir Unserm Bergmeister ernstlich, und wollen, daß er über diejenigen, so vor ihm beklagt, ungeweigert schleunige Hülfe thun soll, und welche mit rüstiger Zahlung ungeschickt, die soll er gefänglich setzen, und aus dem Gefängniß, es seyn dann die Gewerken zuvor ihre Schuld bezahlt,

bezahlt, nicht kommen laßen, und hinfort zu keinem Amt mehr gebraucht werden.

Der LXX. Artickel.
Vom Retardat.

Ein jeglicher Schichtmeister soll nach Ausgang der 4 Wochen, welche Gewerken obberürter Weise ihre Theile nicht verlegt, Verzeichnis machen, und auf den Tag, den der Bergmeister bestimmt, das Retardat zu halten, solche unverlegte Theile als Retardata fürtragen, und dieselben unverzubußten nahmhaftig verzeichnet übergeben. Dieselben Theile sollen in Gegenwart Unsers Bergmeisters aus des Schichtmeisters Register, und aus dem Gegenbuch in das Retardat und den gemeinen Gewerken zugeschrieben werden, die damit nach ihrem Gefallen und nützlich handeln mögen.

Der LXXI. Artickel.
Von Scheinweiß zugeschriebenen Zechen ꝛc.

So jemand dem andern eine Zeche, oder Theile im Schein würde zuschreiben laßen, dem soll die Zeche bleiben. So auch Betrug in solchem Ueberschreiben befunden, der soll ohne Nachlaßen mit Ernst gestraft, und soll in denselben Gruben derjenige, so Vortheil gesucht, zu keinem Theil gelaßen werden.

Der LXXII. Artickel.
Von dergleichen Theilen.

Würde jemand im Schein andern Leuten ꝛc. Art. 25. Brand. B. O. oben S. 448. — ad fin. vergebürt Gut geachtet und gehalten werden.

Der LXXIII. Artickel.
Stollen-Gerechtigkeit.

Nachdem auch der Stollen halben Irrung vorfallen möchte, und so viel möglich, Wir solches zu vorkommen geneigt, wollen Wir, daß ein jeder Erb- und alle andre Stollen, was in nachfolgender dieser Ordnung nicht wieder verändert, seine Gerechtigkeit behalten und haben soll, auch wie gemeiner Bergrechte Uebung und alt Herkommen das geben und ausweisen, also und vermittelst Unsrer Zulaßung soll gebauet werden.

Der LXXIV. Artickel.
Wenn Erbstollen in fremde Maßen getrieben werden.

Wo auch in fremde Maßen ein Erbstolln, darinn Ertz gefunden, getrieben wird, mögen die Stöllner von der Waßersaige über sich bis an die Firste ¾ eines Lrs. und in die Weite ½ Lr., 3½ Königsseher Ellen, für eine Lr. gerechnet, das Ertz hauen, und zu sich nehmen. So aber ein Kamm fürfiele, soll es bey des Bergmeisters und Geschwornen Erkentniß stehen.

Der LXXV. Artickel.
Wenn ein Stolln keine Erbteufe hat.

So auch ein Stollen in eine Maße, oder Zeche getrieben und Ertz treffen würde, und doch die Teufe, so ein Erbstolln haben soll, nicht hätte, daßelbe Ertz soll der Zeche und nicht dem Stöllner zustehen und bleiben.

Der LXXVI. Artickel.
Von der Waßersaige und von Gesprengen.

Und daß auch auf diesem Bergwerke unordentliche Gebäue wider bergläuftige Weise und alt Herkommen in Stöllen nicht geschehen, und derhalben viel Zwietracht verhütet, setzen und ordnen Wir, daß nach alt herkommenden Bergwerks-Recht und Uebung ein jeglicher Stolln mit seiner Waßersaige soll getrieben und einig Gesprenge darinn zu thun nicht soll gestattet werden. Wo aber Kämme und dergleichen Festen fürfielen, also daß aus nothdürftigen Ursachen der Stollen müßte erhoben werden, welches dennoch ohne Zulaßung, oder Besichtigung des Bergmeisters nicht geschehen soll, und so eine Zeche Wetters, oder Waßers halben eines Stollens bedürfte, derselbigen Zechen mag, doch mit Zulaßung des Bergmeisters und derselben Zechen Gewerken Verwilligung, und ohne das nicht, der Stolln mit einem Ort durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte erlangen. Welcher Stollen aber ohne des Bergmeisters Laube sein Ort mit Gesprengen in eine, oder mehr Zechen wird treiben, der soll kein Recht erlangen. Würde aber ein Stolln mit alt herkommender und bergläuftiger Weise in eine Zeche getrieben, dem soll unverändert, nach Gewohnheit und alt herkommenden Bergrechte seine Gerechtigkeit folgen. Und so ein Stollen unter dem andern getrieben, daß derselbe 7 Lr. habe, nemlich daß der unterste Stollen mit seiner Firste unter des obern Stollen Sohle, oder Waßersaige hineinkomme, wo er anders demselbigen die Erbgerechtigkeit benehmen will. An. 1533.

Der LXXVII. Artickel.
Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

So in Stollen, Strecken, in Schürfen, oder sonst mit andern Gebäuden von Gewerken in ihren Maßen Klüfte und Gänge werden überfahren, die soll ꝛc. Art. 24. §. 3. Brand. B. O. oben S. 447. — S. 448. §. 5. nicht würden belegen, sollen die andern durch den Bergmeister verliehen werden (§. 1. „und soll solch Ansagen mit Meldung der Zeit“ — desgl. §. 2. „einverleibt werden“ fehlt h.)

Der LXXVIII. Artickel.
Von neugetroffenem Ertz.

So einer in Stollen, einer neuen, oder alten Zeche Ertz würde antreffen, das soll er dem Bergmeister unverzüglich ansagen, das der Bergmeister alsbald selbst soll besichtigen, oder so er verhindert, den Geschwornen zu thun befehlen. Wo aber der Finder, wie vermeldt, das verschweigen, und dem Bergmeister nicht ansagen würde, der soll härtlich am Leibe, als ein Betrüger, gestraft, und aus der Herrschaft verweißt werden.

Der LXXIX. Artickel.
Von Hütten-Arbeitern ꝛc.

Die Hütten-Verwalter und Schreiber sollen sich allezeit mit guten verständigen Schmelzern, die den Gewerken nützlich zu schmelzen wißen, versorgen, und soll demselben Schmelzer, wie auf andern Silber- und Kupfer-Bergwerken, ziemlicher Maase nach Satzung Unsrer Verordenten gelohnt werden. Die Hüttenschreiber und Verwalter sollen auch mit Kohlen, Schlacken, Schlackenstein, Flößen, und andern, zum Zusatz gehörende, allezeit in Hütten geschickt seyn, auf daß die Schichtmeister solches zu ihrer Gewerken Nothdurft allezeit bekommen mögen, denen auch dieselben Stück der Hüttenschreiber und ein jeglichs aufs nächste ohne allen Gewinn soll laßen folgen.

Der LXXX. Artickel.
Köhler nicht abzuspannen.

Kein Hüttenverwalter, oder Gewerke soll dem andern bey Vermeidung Unsrer schweren Strafe seine Köhler abspannen, und von einem jeden Malter Holz, welches in der Länge 2½ Königsseher Ellen haben, zu hauen, über 5 Pf. nicht geben soll.

An. 1533.

Der LXXXI. Artickel.
Theilhaber der Hütten sollen in denselben nicht Hüttenverwalter ꝛc. seyn.

In andern Hütten sollen diejenigen, welche eigene Theil an Hütten haben, zu Hüttenschreibern, oder Verwaltern nicht gebraucht werden. Unser Bergmeister soll auch daran seyn, daß jegliche Schmelzhütte, mit einem verständigen, fleißigen, getreuen Hüttenschreiber, welcher auch seine gebürliche Pflicht darzuzuthun verbunden seyn soll, mochte versehen werden.

Der LXXXII. Artickel.
Niemand vom Schmelzen abzudringen.

So in einer Hütten mit einem, oder mehr Oefen, einer Zeche, Vorsteher, oder Schichtmeister zu schmelzen vermiethet würde, der, oder die, sie haben denn ihr Ertz zuvor ausgeschmelzt, sollen davon nicht abgedrungen werden.

Der LXXXIII. Artickel.
Von der Hüttenkost.

So jemand in Hütten sein Ertz würde versuchen, oder schmelzen, und so er das eine, oder mehr Schicht arbeiten, und nicht weiter schmelzen wird, dieweil soll solch Ertz die Hüttenkost verrichten und bezahlen. Wann er aber Ertz hat, das die Hüttenkost oder Ueberlauf tragen mag, so sollen die Gewerken zu Bezahlung der Hüttenkost in 4 Wochen, bis die Kupfer gar gemacht, nicht gedrungen werden.

Der LXXXIV. Artickel.
Aufsicht auf das Schmelzen.

So auch die Hüttenverwalter, oder Hüttenschreiber, ein Ertz ꝛc. Art. 38. Homb. B. O. oben S. 713. — §. 4. damit zu schaffen wäre, befinden würden, solches sollen sie angeben, und also zu halten verschaffen. Die Hüttenschreiber sollen bey allem Anlaßen und Ausnehmen, und sonst, so viel immer möglich, in Hütten seyn, und was sie schädlichs im Schmelzen vermerken, solches treulich abwenden, und der Gewerken Nutz fördern.

Der LXXXV. Artickel.
Nicht an fremden Orten zu schmelzen.

Keinem soll ohne Erlaubniß an fremden Orten zu schmelzen verstattet oder nachgelaßen werden.

Der LXXXVI. Artickel.
Hütten-Arbeiter ꝛc. sollen dem Hüttenverwalter ꝛc. gehorsam seyn.

Alle und jegliche Personen, so zur Hütte gehören, und deren gebrauchen, sollen sich nach Anweisung und Befehl des Hüttenverwalters und Schreibers bey Vermeidung schwerer Strafe gehorsamlich halten.

Der LXXXVII. Artickel.
Kupfer-Waage.

Alles und jedes Kupfer, so von den Gewerken gemacht, soll rein Kupfer und Kaufmanns-Gut, und durch niemand anders, dann Unsern und Unsrer Vettern dazu verordneten und geschwornen Waagmeister, auf Unserm und Unsrer Vettern Waage-Werk gewogen werden. Derselbe Unser Waagmeister soll von allem und jedem geantworteten Kupfer Unsern und Unsrer Vettern Zehnden nehmen, und soviel Unsrer jedem gebürt, aufsetzen, und dem Kaufmann an den er gewießt, überantworten, und Uns allen derohalben Rechnung zu thun verpflicht seyn. Demselben Unsern Waagmeister soll für seine Mühe, von jedem Ctnr., so viel der in die Waage geantwortet, 4 Pf. zum Waagegeld von dem, so wägen läßt, alsbald gereicht und gegeben werden. Doch wollen Wir nach Mehrung und Steigung der Centner Kupfers solch Lohn alle und jede Quartal zu setzen hiemit vorbehalten haben.

Der LXXXVIII. Artickel.
Kein Kupfer ungewogen zu verladen.

Und damit Uns, auch Unsern Vettern Unser gebürlicher Zehnden nicht entzogen, wollen und setzen Wir, daß kein Gewerke in der Hütten, oder sonst kein Kupfer zuvor, und ehe solches in Unsre verordnete Waage geantwortet und gewogen, wegladen soll. Welcher solches übertreten und also handeln würde, der soll durch Uns um so viel Ctnr. Kupfer er weggeladen und darzu ohne Nachlaßung am Leibe gestraft werden, deß sich ein jeder vor Schaden zu hüten weiß zu halten.

Der LXXXIX. Artickel.
Austheilung der Ausbeute.

Es soll auch Unser Zehndner, Waagmeister, oder Austheiler, wenn Wir solches befehlen würden, den Gewerken ihre Ausbeute schleunig, und ohne allen Verzug austheilen, niemand zu Geschenk dringen oder zwingen, weder durch sich, sein Weib, Kinder, Gesinde, oder Verwandten, sondern sich an seiner Besoldung, nemlich von einer jeden austheilenden Zechen mit 1 Fl. begnügen laßen.

Der XC. Artickel.
Vom Berggericht.

Nachdem Wir auch Unsern lieben getreuen Richter und Schöppen des Bergwerks Unser Berggericht, dem nach ihrem Vermögen treulich vorzustehen, befohlen, setzen und ordnen Wir, daß zum ersten alle Bergsachen, so sich hinfür begeben, dieselben gütlich zu vertragen, an Unsern Bergmeister gelangen sollen. So aber die Güte enstünde, und der Bergmeister die nicht vereinigen könnte, sollen beyde Theile, doch mit ihrer Verwilligung, auf Unser Erkentniß zu austrägtichen Rechten verfaßt werden. So aber den Partheyen beyden ꝛc. Art. XXVIII. Art. 7. Trierisch. B. O. oben S. 976. §. 7. — ad fin. geschehen laßen. (§. 4. v. unten l. h. an obgemeldete Richter und Schöppen geweißt ꝛc.)

Der XCI. Artickel.
Von der Leuterung.

Und so es sich begäbe, daß auf gesprochen Urtheil einige Part Leuterung bitten, oder das Urtheil strafen, oder appelliren wollen, dem soll man in 10 Tagen nicht mehr denn eine Leuterung zulaßen, und an Uns zu berufen, oder zu appelliren nicht verhindern, doch daß solche Strafe nach Herkommen Bergrechts auf unverwandtem Fuß, oder die Appellation schriftlich in 10 Tagen nach vermöge der Rechte geschehe.

Der XCII. Artickel.
Welche Personen nicht als Redner zuzulaßen.

In Händeln vor Uns selbst, vor Unserm Berggericht, oder Unserm Bergmeister, soll niemand keinen Redner, der geistlich, oder einige Dignität an ihm hat, weder um Lohn, Geschenk, oder umsonst, noch derhalben zum Gewerken zu machen, haben, noch gebrauchen, doch mag ein Geistlicher und der Dignität an ihm hat, und die Sachen ihn selbst, als

einen

einen alten Gewrrken, betrift, seine Nothdurft selbst vortragen.

Der XCIII. Artickel.
Verfahren mit den Sätzen.

Nachdem auch die Bergsachen ꝛc. Art. XXVIII. Art. 14. Triersch. B. O. oben S. 978. — ad fin. §. was Recht ist.

Der XCIV. Artickel.
Von Procuratoren.

Es soll auch eine Parth zu seiner Sache ꝛc. Art. 13. Ibid. oben S. 978. — ad fin. §. zu strafen unterlaßen. („So zu der Sache nicht dienlich" Z. 5. fehlt h.)

Der XCV. Artickel.
Berggerichts-Gebüren.

Die Partheyen, so eines Bergrechts begehren, soll jeder Theil 18 Zinßgr. niederlegen, und soll dem, so diese Sachen gewinnt, seine 18 Gr. aus dem Gericht wieder gegeben werden.

Der XCVI. Artickel.
Abschreibe-Gebüren.

Eine jede Parth soll von einem jeden Blatt ein- oder auszuschreiben, und von jeder Copien eins vertheilt 1 Gr. dem Gerichtsschreiber geben, und entrichten.

Der XCVII. Artickel.
Des Gerichtsknechts Gebüren.

Dem Gerichtsknecht soll nicht mehr denn 4 Pf. auszurufen, und von einem Brief 2 Pf. anzuschlagen gegeben werden.

Der XCVIII. Artickel.
Verweißung der Todschläger.

Ob auf ꝛc. Art. XXVIII. Art. 23. Triersch. B. O. oben S. 980. — ad fin. verboten seyn.

Des Bergmeisters, Geschwornen, Berg- und Gegenschreibers, Schichtmeisters und Steigers, Hüttenschreibers, der Schmelzer, des Probirers und Austheilers Eyde gleichlautend deren Eyden oben S. 498 ꝛc.

Des Waagmeisters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ich meinem gnädigen Hrn. Graf Heinrichen zu Schwarzb. dem ältern, auch dem andern *) m. gnäd. Hrn. in meinem Waagmeister A. getreu und gewärtig seyn will, alle Kupfer, so von Gewerken geantwortet, und also, wie ich zwischen dem Kloben und der Zunge oben zur Proben klärlich sehen mag, fleißig wägen, Ctnr. und Stück aufschreiben, auch von allem und jedem geantworteten Kupfer von wegen Ihr. Gn., und nicht die geringsten, zum Zehnden nehmen, dieselben, so viel jedem Ihr. Gn. gebürt, fleißig halten und einem jeglichen aussetzen, und einem jeglichen Kaufmann, an den ich gewelßt, überantworten, und was ich deß von wegen Ihr. Gn. weggeladen, und auch wie viel Kupfer und Stück, auf welche Zeit und Tag von allen Gewerken in die Waage geantwortet, allen Ihren Gn. davon auf Derselben Erforderung beständige, gnugsame und aufrichtige Rechnung thun, m. gnäd. Hrn. des ältern zu Schw. Ordnung ꝛc. Zehndner E. oben S. 385, 498. An. 1533.

Des Bergrichters Eyd.

Ich N. schwöre, daß ꝛc. will gewärtig seyn, das Bergrichter Amt treulich und fleißig nach meinem höchsten Vermögen und Verstand verwalten, Sr. Gn. Gericht und Gerechtigkeit ꝛc. Bergmeister E. oben S. 498.

Der Bergschöppen Eyd.

Ich N. schwöre, daß ꝛc. gewärtig seyn, und neben dem Bergrichter Sr. Gn. Gericht und Gerechtigkeit helfen erhalten, und jedem, so viel deß und nach höchstem Vermögen Verstand habe, durch rechtliches Urtheil, dem Armen als dem Reichen, nach seiner Gerechtigkeit die Billigkeit und was recht, helfen mittheilen, Sr. Gnaden Bergordnung in allen Puncten und Artickeln helfen handhaben und will das weder durch Gunst, Freund- oder Feindschaft, Geschenk, Nutz, oder Gabe nicht laßen, als mir Gott ꝛc.

In allen Puncten und Artickeln bis zu Unsrer weitern Veränderung, Mehrung, oder Minderung, die Wir Uns als des H. Röm. Reichs Grafen aus Oberkeit allezeit zu thun vorbehalten, soll diese Unsre Ordnung von jedermänniglich, so sich auf Unsern Bergwerken enthalten, deß gebrauchen und sich nähren, unverbrüchlich gehalten werden. Was auch in dieser Unsrer Ordnung nicht ausgedruckt, oder begriffen ist, damit soll es bey gemeinen althergebrachten Bergwerks-Uebung und Bergrecht bleiben. Es sollen auch Unsre Amtleute, Bergmeister und andre, so von Uns derhalben Befehl haben, treulich und fleißig darob seyn und Aufsehen haben, daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und so von jemand dagegen gehandelt befunden, mit Ernst zu strafen nicht unterlaßen. Wo Wir auch Unsre Amtleute, Bergamt und andre Verordente in dem allen, oder jedem insonderheit nach lästig befunden, sollen sie als diejenigen, die daßelbe verhütet haben solten, desto härtiglicher von Uns in Strafe genommen werden, und diese Unsre Ordnung ist gegeben und beschloßen auf Unserm Schloß Schwarzburg Montags nach Dorotheä d. 9. Febr. im 1533. Jahr.

*) Fehlt in den andern Eiden.

Bergordnung,

publicirt den 26. Oct. 1590.

Wir Albrecht der vier Grafen der Reichs, Graf zu Schwarzburg. Thun kund gegen männiglich. Demnach Wir befunden, daß Unsre Bergwerke durch den Unfleiß, Unordnung und Untreue der Arbeiter in merkliches Abnehmen gerathen, sonderlich auf den Eisen-Gebäuden zu Möhrenbach große Unordnung gehalten worden, daraus allerley Zank und Widerwärtigkeit entstanden; als haben Wir zu Abhelfung aller Unordnung, und zu getreulichem Aufnehmen Unsrer Bergwerke folgende Artickel verfaßen laßen, und wollen demnach, daß dieselbigen von allen Gewerken und Arbeitern hinfür An. 1590.

An. 1590. unverbrüchlich und bey Vermeidung ernster Strafe und Ungnade gehalten werden sollen, immaßen Wir auch Kraft voriges Unsers Befehls Unserm Schößer, Bergmeister und Geschwornen ernstlich befohlen, ob diesen Artickeln, bis auf fernere Unsre Anordnung zu halten, und da sich einer, oder mehr dawider seßen würde, dieselben zu gebürlicher unnachläßiger Strafe zu ziehen.

I. Vom Schürfen.

Erstlich, dieweil durch das Schürfen die Gänge und andre Berggeschicke erkundigt werden, soll einem ieden das Schürfen und Einschlagen frey stehen, doch dergestalt, daß der Schürfer niemand muthwilliger Weise und aus Neid einschlage, und sollen die besaamten Aecker, dieweil Früchte darauf stehen, verschont werden, und da der Schürfer einen Gang, oder hoffentlich Berggeschick antrift, soll er alsbald denselben aufnehmen, und soll der Muther einen Zeddel einlegen, auf welchen Tag und Stunde die Muthung geschehen, und da der Bergmeister in der Muthung befindet, daß der Aufnehmer dabey nicht bleiben mag, soll er ihn warnen, so aber der Aufnehmer nicht davon abstehen wolte, soll der Bergmeister nichts destoweniger seine Gebür als 1 Gr. vom Muthzeddel annehmen.

II. Wie auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Queckſilber und andre Metall verliehen werden soll.

Der Bergmeister soll verleihen eine Fundgrube auf 42 Lr. und eine Maße auf 28 Lr. auf dem Gange in die Länge, und denn 3½ Lr. in Hangendes und 3½ Lr. in Liegendes in die ewige Teufe verliehen werden.

III. Wie auf Eisenstein.

Auf Eisenstein soll verliehen werden vor eine Fundgrube 24 Lr., und vor eine Maße 12 Lr., und in Hangendes und Liegendes 8 Lr.

IV. Von Entblößung der Gänge.

Nach beschehener Muthung soll ein jeglicher Aufnehmer, innerhalb 14 Tagen, seinen Gang, oder Flötz entblößen, denselben belegen, und auf einen Leihetag durch den Bergmeister leihen und bestätigen laßen, und welche Muthung ohne sonderliche Zulaßung des Bergmeisters innerhalb 14 Tagen nicht bestätigt wird, soll wieder in Unser Freyes gefallen seyn. Dem Bergmeister aber soll man von einer Fundgrube 6 Gr., und von einer Maße 3 Gr. geben. Würde sichs aber befinden, daß der Lehnträger nach treulichem fleißigem Schürfen den Gang aus Ungewitter, Waßer oder andern beweglichen Ursachen nicht entblößen könte, so soll er, was aufgenommen, gebürlich bestätigen, und ihm bis zu gelegener Zeit Frist geben werden, und soll der Bergmeister gegen 1 Gr. Fristgeld, solches alles ins Bergbuch fleißig registriren. Wir ordnen und wollen auch, daß alle Quartal-Rechnungen, oder sonst ein jeder Lehnträger seinen inliegenden Zeddel mit 1 Gr. erlängen soll. Da er aber solche verläßt, soll daßelbige Lehn ins Freye gefallen, und die Muthung unkräftig seyn.

V. Von der Aufnehmung alter Zechen.

Würde jemand ꝛc. Art. 11. §. 1. Brand. B. O. oben S. 440. — Z. 11. sie dabey bleiben laßen, (Z. 5. „Montags, Dienstags und Mitwochs“ fehlt h.)

VI. Wie sich der Aufnehmer mit der Zubuße halten soll.

Ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen soll von Stunden an, öffentlich ꝛc. Art. 11. §. 2. Brand. B. O. oben S. 440. — ad fin. §. nicht schuldig seyn. (Z. 6. „Er soll auch nicht ꝛc.“ — Z. 8. zu belegen“ fehlt h.)

VII. Wie alte Zechen zu bauen sind.

So nun eine alte Zeche ꝛc. §. 3. Ibid. — Z. 3. vor Schluß des §.: gearbeitet, noch geklaubt werden, auch soll keine Halde von der Zeche, welche bauhaftig, verliehen werden.

VIII. Vom Ueberschlagen der Maßen.

Ob eine Zeche ihren Schacht belegt, Kübel und Seyl einwirft, soll der Bergmeister ihnen ihre Maßen überschlagen und vermeßen, und wo sich nicht volle Maßen ergeben würden, soll der Bergmeister solche Ueberschar ꝛc. Art. 17. Brand. B. O. oben S. 442. Z. 6. — ad fin. sonderlich verleihen. Es soll aber der Lehnträger ꝛc. Art. 22. Salfeld. B. O. oben S. 1345. — ad fin. Bergrechte vermögen.

IX. Vom Vermeßgeld.

Man soll hinfür von jeder Fundgrube, oder Maßen samt den zugehörenden Flötzen in Hangendes und Liegendes 6 Gr. Schnurgeld geben. Wann aber solche Zechen Ueberschuß tragen, und Stein verkauft wird, so soll man von jeder Fundgrube und Maßen 1 Fl. — Abmeßgeld geben, und das Schnurgeld hiervon nicht abgezogen, davon dem Bergmeister 2 Theile und dem Geschwornen ein Theil gebürt.

X. Von Zechenhäusern.

Es soll sich niemand unterstehen, einige Kauen, oder groß Hauß auf keine Zeche anders, denn zur bloßen Nothdurft zu bauen, und soll bey Vermeidung ernster Strafe niemand sich unterstehen, Kauen, Hütten, Haspel ohne Vorwißen des Bergmeisters, wegzuhauen, einzureißen, oder zu verschenken.

XI. Nicht in andere Zechen zu fahren.

Es soll auch hinfür keiner ꝛc. Art. 30. Brand. B. O. oben S. 450. — Z. 5. so soll ihm in Beyseyn des Geschwornen, oder Steigers daßelbe nicht gewehrt seyn.

XII. Zechen ꝛc. nicht zu verstürzen.

So man in einer Zeche tiefe Stöllen, Strecken, oder andre Oerter an Flötzen verbauen und verstürzen will, das soll zuvor dem Bergmeister zu besichtigen angezeigt werden, und welcher dawider handeln, verbauen, oder verstürzen wird, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

XIII. Wenn ein Erbstolln in fremde Maßen kommt.

Soll derselbe, so er seine Gerechtigkeit erlangen will, 7 Lr. und eine Spanne vom Rasensaiger gerade, mit seiner Waßersaige einkommen, und wenn alsdann ein Erbstolln einkomt, Ertz, oder Eisenstein weg, und zu sich nehmen. Würde aber ein Stollen in eine Zeche, oder Maßen getrieben, und träffe Ertz, oder Eisenstein, und hätte doch die Teufe nicht, die ein Stollen haben soll, dieselben Ertz, oder Eisenstein sollen den Fundgruben und nicht dem Stollen folgen.

XIV. Von

XIV. Von Steuern.

Ob er gleich kein Wetter bringt, soll ihm doch der Neunte gegeben werden. Es sollen auch alle Steuern zu den Stöllen, Strecken, Künsten, und allen nothwendigen Gebäuden durch den Bergmeister und Geschwornen, nach Gelegenheit und Befindung auch mit Zuziehung aller andrer Bergverständigen angelegt werden, und soll die einer den meisten, denen es zum Besten komt, nicht verweigern, sondern alle gemachte und bewilligte Steuer wöchentlich erlegen, damit also die Gebäude und Stoll-Oerter desto stattlicher und schleuniger getrieben, und Unser und der Gewerken Nutz nicht gehindert werde. Was sich sonst vor Irrung in Stöllen mit Zufallen andrer Gänge nach Gelegenheit zutragen würde, das soll nach Kayserl. Chur- und Fürstl. Bergordnungen gerichtet und angeordnet werden.

XV. Abmeßen des Steins.

Von Ostern bis auf Michaelis, soll man alle Sonnabende Vormittags um 7 Uhr, das Meßen vor die Hand nehmen. Gleichfalls soll es von Michaelis bis auf Ostern, dieweil die Täge kurz, alle Sonnabende Vormittag also gehalten werden, und welcher Gewerke also bey dem Abmeßen seyn will, der soll sich auf solche Zeit dazu finden, damit einem jeden das Seinige recht gestürzt wird.

XVI. Von der Zubuße.

Es soll ein jeder bauender Gewerke seine Zubuße in gesetzter Frist richtig erlegen, und die Arbeiter nicht an die Steine weisen, damit also die Arbeit gefördert und den Arbeitern ihr verdienter Lohn bezahlt werde.

XVII. Vom Steinkauf.

Es soll kein Gewerke auf dem Eisenstein- oder anderm Bergwerke befugt seyn, seinen Stein ohne Vorbewußt des Bergmeisters und derjenigen, so Unsre und andre Hämmer in Unsrer Herrschaft innen haben, außerhalb der Herrschaft, oder an einen Fremden zu verkaufen. Wann aber denjenigen, so Unsre Hämmer innen haben, der Stein angeboten wird, und sie solchen nicht bedürftig, oder bezahlen können, oder wolten, der Verkäufer aber zu Beförderung der Gebäude Geldes benöthigt wäre, so soll mit Vorbewußt des Bergmeisters ihm nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen wohl vergünstigt werden, etlichen Stein innerhalb der Herrschaft zu verkaufen. Fremden aber, oder über den Wald zu verkaufen, soll bey ernster Strafe 10 Fl. Uns zu erlegen, verboten seyn.

XVIII. Gewinnung des Steins.

Nachdem bisher die Arbeiter zum Theil ihre vollen Schichten, auch wie sichs gebürt, zu rechter Zeit nicht ein- und ausfahren, die Gewerken also in muthwillige Unkosten gebracht, ostmals mehr nicht gewinnen, denn das Lohn erreicht hat, desgleichen den Stein unrein gewonnen, Metall mit nichts haltenden Letten und andrer Unart vermischt, in solchem aber wider ihren Eyd und Pflicht gehandelt, also soll es hinfort also gehalten werden, daß der Steiger, oder ein jeder Arbeiter wöchentlich so viel guten und reinen Eisenstein gewinnen soll, als je mehr möglich und gewonnen werden kann. Da aber einer, oder mehr hierwider betreten und sträflich befunden würde, der soll unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll auch der Steiger und Geschworne zu Verhütung deßen, alle Zechen in der Wochen zweymal befahren und den Eisenstein, ob er auch Kaufmansgut und rein gewonnen, besichtigen, und die Verbrecher anzeigen. An. 1590.

XIX. Verfahrung der Schichten.

Es soll der Steiger Winter- und Sommer-Zeit früh um 4 Uhr auf dem Berge seyn, und gute Acht auf die Bergwerke und Arbeiter geben, damit sie zu rechter Zeit aus- und einfahren, und ihre Arbeit mit Fleiß verrichten, nemlich um 4 Uhr sollen sie früh einfahren, um 7 Uhr Frühstück eßen, dazu ihnen ½ Stunde erlaubt seyn soll, zu Mittage aber um 11 Uhr ausfahren und Mittag halten, dazu ¼ Stunden haben, nach Verfließung derselben wieder in ihre Arbeit einfahren, und da arbeiten bis auf den Abend um 4 Uhr, alsdenn sollen sie ihre Schichten verfahren haben. Würde aber dawider einer handeln und obgesetzte Schichten nicht halten, dem soll allezeit, so viel er versäumt, an seinem Wochenlohn abgekürzt werden. Würde aber einer muthwillige Bierschichten halten, der soll mit dem Gefängniß gestraft und gleichwohl an seinem Lohn abgekürzt werden. Würde auch der Steiger solche Verbrechen nicht anmelden, dem soll gleichfalls sein Lohn abgekürzt werden, und noch mit Gefängniß gestraft werden.

XX. Von Feyertagen.

Wann Hauptfeste, als Ostern, Pfingsten, oder Weynachten vorfallen, als soll einem jeden Bergmann, oder Arbeiter auf den andern Feyertag eine Schicht an seinem Lohn, und mehr nicht zu gut gehen, der dritte Feyertag aber, wenn der Bergmann, oder Arbeiter zu Mittag wieder einfährt soll ihm der verlohnt werden. Würde er aber deßelben halber auch feyern, so soll ihm eine ganze Schicht dafür abgezogen werden. Da aber ein einzelner und ganzer Feyertag vorfällt in der Woche, so soll derselbe den Bergleuten halb verlohnt werden, und die andre Hälfte den Gewerken zu gut gehen. Weil denn auch auf Bergwerken der Brauch, daß alle Apostel- oder halbe Festtage, so in der Woche vorfallen, nicht mit der Arbeit abgesetzt werden, sondern die Bergleute dieselbigen Tage vor voll zu arbeiten schuldig, wird es nochmals dabey gelaßen. Würde aber ein Bergmann solcher Tage einen halb, oder ganz feyern, soll ihm dieselbe ganze, oder halbe Schicht an seinem Lohn abgekürzt werden.

XXI. Strafe versäumter Schichten.

Es soll ein jeder Häuer, Häspeler, und andre Bergarbeiter auf den Montag früh um 4 Uhr anfahren, und nicht eher, denn auf den Sonnabend Vormittag um 8 Uhr Schicht machen, wie dann zu Salfeld und Ilmenau gebräuchlich. Da aber einer, oder mehr eine ganze, oder halbe Schicht versäumen würde, sollen ihm in der Ablohnung die Schichten abgezogen werden. Da aber einer muthwilliger Weise Bierschichten machen würde, dem soll nicht allein sein Lohn abgezogen, sondern noch mit Gefängniß dazu gestraft werden.

XXII. Auslohnung der Arbeiter.

Dieweil sich auch etliche unterstanden, die Münze höher, denn sie in Unsern Landen gültig, den Arbeitern aufzudringen, desgleichen Batzen und 3 Kreuzer einzuschieben, als soll hinfort von jedem, bey Verlust solcher Münze, die höher ausgegeben wird, als sie dieses Orts gültig, 1 Rthlr. vor 24 Gr., die Reichsfl. vor 21 Gr., drey Kreuzer zu 12 Pf., die ½ Batzen zu 8 Pf. Thüringischer Landeswehrung ausgezahlt und eingenommen werden; es wäre denn, daß einer

An. 1590. einer gutwillig solche Münze höher annehmen will, dem soll es frey stehen.

XXIII. Steigerung des Eisen ꝛc. = Kaufs.

Es soll auch derjenige, der Eisen, Licht, und ander Gezeug zum Vorrath einkauft, den Arbeitern solches auch um einen ziemlichen billigen Werth folgen laßen, und keinen Aufsatz, oder Steigerung machen.

XXIV. Beyträge zur Unterhaltung des Geschwornen ꝛc.

Dieweil auch der Geschworne und Steiger zu Nutz der allgemeinen Gewerkschaft unterhalten werden muß, als soll forthin eine jede Zeche, die da Ausbeute giebt 2 Gr., und eine Zeche, die nicht Ausbeute giebt, und gleichwohl Stein hat, 1 Gr. zu Unterhaltung ihrer wöchentlichen Besoldung ohne einigen Aufhalt im Anschnitt einlegen und geben, und damit dieses also befunden werde, sollen die Gewerken wöchentlich ein jeder seinen Antheil mit Stein neben Unserm Zwanzigsten hinstürzen, davon Wir denn obgemeldeten Unterhalt nehmen können.

XXV. Wie Ausbeute zu schließen ist.

Wenn eine Zeche Stein am Anbruch, daß man mit Rath Ausbeute geben kann, so soll Unser Bergmeister und Geschworner dieselbe befahren, und sich mit einander berathen, ob man die Tag und Nacht belegen, und mit Rath den Gewerken Ausbeute geben kann.

Albrecht Graf zu Schwarzburg.

Gemeinschaftliche Bergfreyheit

den 1. Aug. 1685.

An. 1685. Wir Albrecht Anton, Christian Wilhelm und Anton Günther Gevettere und Gebrüdere, derer Vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg ꝛc. Vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Schößern, Bürgermeistern, Räthen, Voigten, Schultheißen und Gemeindrn, auch andern Unterthanen und Verwanten, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und fügen denselben und männiglich, dem dieses Unser offen Ausschreiben zu sehen, lesen, oder hören vorkömmt, oder deßen sonst verständigt wird, sonderlich aber Bergleuten, und allen denjenigen, so Bergwerke zu bauen, oder zu verlegen Lust und Beliebung tragen, hiermit zu wißen, wie daß aus sonderbarer gnädiger Schickung und Segen Gottes des allmächtigen an unterschiedenen Orten in Unsern Obern = Graf = und Herrschaften etliche hoffentliche, neue und alte Bergwerke, von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Queckſilber, Stahl, Eisen, und andern Metallen und Mineralien sich vor langer Zeit, auch wieder vor wenig Jahren, und itzo in Neulichkeit mit mehrern ereignet, welche zum Theil vor Alters in stattlichen Esse und Würden gewesen, aber durch langwierige Kriege und viele andre Ungelegenheit und Hinderniße in Auflaß und Stecken gerathen. Und obwohl Unsre geliebte Vorfahren Christsel. Gedächtniß zu Wiedererhebung derselben, und mehrer Aufbringung neuer Gebäude, unterschiedene Berg = Befreyungen auf gewiße Maße in Druck verfertigen und gnädig publiciren laßen, welche aber nunmehr ihre Endschaft erreichet; So sind Wir doch auf anderweit unterthäniges Suchen und Anhalten fremder und einheimischer Liebhaber der Bergwerke, auch auf vorhergehende genugsame Berathschlagung Unsrer Räthe, Beamten und andrer Bergverständigen, dahin gnädig bewogen worden, nachfolgende Bergwerks Befreyung zuförderst Gott dem allmächtigen zu Lob und Ehren, folgends zu Erhebung Unsers und des gemeinen Nutzens, dann zu besonderm gedeylichen Aufnehmen aller Unsrer Unterthanen und vieler Menschen Unterhaltung, auch jedermänniglich, so in bemeldten Unsern Graf = und Herrschaften allbereit mit Bergwerk bauen sich eingelaßen, oder noch künftig sich einlaßen werden, durch dieses Ausschreiben in folgenden Articuln zum öffentlichen Druck verfertigen und publiciren zu laßen.

I. Demnach bewilligen Wir und laßen hiermit aus Gnaden zu, daß alle jetzige und künftige Gewerken, Einwohner und Bergleute in obberürten Unsern Graf = und Herrschaften auf Unsern und Unsrer Unterthanen Gründen, auf alle Metalle, nach Gängen, Klüften und Geschicken, es sey in alten, oder neuen Gebäuden, Schächten, oder Stollen, wenn dieselben nach Bergwerks = Gebrauch und Ordnung in Muthung und Lehn, dafern Wir die Stollen nicht selbst treiben laßen wollen, aufgenommen, ohne alle Verhinderung zu schürfen, aufräumen, Schacht, Gruben und Stollen zu senken und zu treiben, nach Bergwerks Recht und Ordnung zu bauen, gute Fug und Macht haben sollen. Wir wollen hiermit auch jedermänniglich, so Räume, Aecker und Wiesen, oder andre Gründe eigenthümlich, oder im Besitz hat, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, und die Schürfe abtreiben würden, gegen dieselben soll jetziger, oder künftiger Unser Berghauptmann, oder wem Wir solches befehlen werden, mit Einziehung derselben Räume, Aecker und Gründe, oder sonst mit gebürlicher Strafe nach Gelegenheit der Uebertretung verfahren. Wie nun dem Grundherrn der hergegebene Raum, nach Erkenntniß Unsrer Berg = Hauptleute, Bergmeisters und Geschwornen, der Billigkeit und bergläuftiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, zu bezahlen; Also sollen die aufgeworfenen Schürfe, damit Kluft und Gänge entblößt seyn, ob die gleich nicht Gold, oder Silber halten, weder in = noch neben den Räumen von niemand wieder eingefüllt, oder verschüttet, sondern damit denselben hernach durch andre weiter nachgebaut, und fortgetrieben werden können, offen gelaßen werden. Wo aber kein Gang erschürft wäre, so sollen die Schürfer die Schürfe, jedoch nach Besichtigung und Erkenntniß Unsers Bergamts wieder einzufüllen schuldig seyn. Hingegen ist dem Grundherrn außer der immittelst entrathenen Nutzung und erlittenen Schadens auf solchem Fall keine Ersetzung zu thun. Mit Vermeßung der Fundgruben soll es also gehalten werden, nemlich: Es soll einer Fundgrube 42 Berg = Lr. und denn einer Maße 28 Lr. Feldes, und der Bierung des Ganges Streichen nach, an des Ganges

Saal=

Saalband anzuhalten, 3½ Lr. ins Liegende, und 3½ Lr. ins Hangende nach des Ganges Fall in ewige Tiefe gegeben werden.

II. Welcher einen neuen fündigen Gold-Gang erschürfen, oder entblößen wird, den Unser Bergmeister und Geschworne vor einen fündigen Gang erkennen werden, dem soll aus Unserm Zehnd-Amt, welches Wir Unserm Bergwerke zu gut aufzurichten bedacht, und mitler Zeit aus Unsern Renthereyen 10 Rthlr. zu einem Geschenk gegeben werden. Würde aber 1 Ctnr. Ertz von solchem erschürften und entblößten Gange im ersten Schmelzen ein Loth Goldes halten, und daßelbige Ertz durch Unsern Bergmeister und Geschworne also am Anbruch, und solcher Gehalt durch Unsre geschwornen Guardienen in der Probe befunden, so sollen demselbigen Entblößer 20 Rthlr., und da es 2 Loth hielte, alsdenn 30 Rthlr. zu einem Geschenke gereicht werden.

III. Welcher einen neuen Silber-Gang entblößt, den Unser Bergmeister und Geschworne am Stein also anbrüchig befinden werden, ob der gleich am Tage nicht alsobald Silberhältig wäre, wollen Wir ihm 2 Thlr.; hielt er aber im ersten Schmelzen Silber, so viel Loth das Ertz hält, so viel Thaler aus Unsern Zehnden oder Renthereyen zu einer Verehrung reichen und geben laßen.

IV. Da jemand einen fündigen Gang von andern Metallen, als Queckſilber, Kupfer, Zinn, Wißmat, Bley, Stahl, oder Eisen entblößen würde, der soll eben sowohl nach Gelegenheit solches Ganges und Ermeßung Unsers Bergmeisters und Geschwornen, mit einem Geschenk bedacht werden, und daneben sollen die Gewerken und Bergleute hiermit auch dieses von Uns gänzlich versichert seyn, daß Wir, Unsre Erben und Nachkommen sie solcher obbemeldten Metalle halber, bey allen denen Freyheiten, wie die auf andern dergleichen Bergwerken üblich und gebräuchlich, auch bleiben und darüber weiter nicht beschweren, oder davon abdringen laßen wollen.

V. Nachdem sich in obberürten Unsern Graf- und Herrschaften unter andern auch Gold-Seifen ereugnen, so wollen Wir dieselben, welcher Ende sie mit Nutz erhoben werden mögen, denjenigen, die sie muthen, und sich darauf mit Bauen gebürlich einlaßen werden, auch verleihen laßen. Deßgleichen weil in Unsern Waßern, Flüßen und Bächen an mehrerley Orten gediegen Gold, Gold-Körner und andre Metalle gefunden werden, so wollen Wir dieselbigen, bergläuftiger Weise, zu waschen hiermit auch vergünstigt haben; doch, daß bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe, das gewaschne Gold durch niemand anders wohin vertragen, verschoben, verkauft, verschenkt, oder sonst verparthirt, sondern allemal unverzüglich in Unsern Graf- und Herrschaften an behörigen Orten mit Vorwißen und Zulaßung Unsrer Berghauptleute, die Wir künftig verordnen möchten, oder auch Unsers Bergmeisters und Geschwornen, zu gute gemacht, und hernach in Unser Zehnd-Amt geliefert und daselbst gebürlich bezahlt werden soll, wie hernach an seinem Orte weiter gemeldet. Es soll aber Uns, Unsern Erben und Nachkommen durch dieselbigen Goldwäscher, deren Gehülfen, oder andre an Unsern gehegten Waßern und Fischereyen mit Abstehlung der Fische, oder in andrer Wege kein Schade zugefügt werden, maßen sich denn die Lehnträger, Bergleute, Wäscher, und deren Gehülfen mit allen obberürten Berg-Seifen und Wäschwerken und sonst in allen andern Dingen Unsrer Berg-Ordnung, die Wir aufrichten werden, allenthalben gemäß zu verhalten haben. Alles bey Vermeidung Unsrer ernsten Strafe. An. 1685.

VI. Dieweil Uns, Unsern Erben und Nachkommen, als den Ober- und Grund-Herren aller derer in Unsern Graf- und Heerschaften befindlichen Bergwerke, an allen hohen und geringen Metallen der Vorkauf billig gebürt, und demnach männiglich, der sich also auf Unsern, oder Unsrer Unterthanen Gründen mit Bergwerkbauen, Seifen, oder Goldwaschen einlaßen wird, wißen möge, wie theuer ihm jedes Metall, wann ihm Gott daßelbige von solchen seinen Gebäuden beschert, bezahlt werden solle; Als wollen Wir anfänglich, zu so viel desto mehrer Beförderung des Bergwerks, auf 5 Jahr lang ein jedes Loth fein Gold um 5 Thlr. und eine jede Mk. Silbers, so wohl in- als außerhalb der Ausbeute, um 8 Thlr. bezahlen laßen. Wenn aber die obberürten 5 Jahre aus seyn, so wollen Wir Uns hernach mit den Gewerken solches Gold- und Silber-Kaufs halber weiter vergleichen. Und da Wir ihnen dieselbigen noch auf etliche Jahre weiter ja nicht höher zu bezahlen verwilligen können; So wollen Wir sie ihnen doch auch nicht geringer bezahlen, als auf andern Bergwerken gewöhnlich ist; Dafern aber gleichwohl etliche Berggebäude so schwer, und dagegen die Ertze so geringe seyn solten; So könten Wir den Gewerken derselben Gebäude auf Rath und Ermeßung Unsrer Berg-Hauptleute und Bergmeisters mit Bezahlung des Goldes und Silbers nach Gelegenheit einen Vortheil thun.

VII. Was andre Metalle anlangt, als Queckſilber, Kupfer, Zinn, Wißmatt, Bley, Stahl und Eisen, die sollen die Gewerken die obberürten 5 Jahre ihres Gefallens zu verkaufen Macht haben, doch, daß sie Uns dieselben jederzeit zuvor anbieten; Aber nach Ausgang der 5 Jahre sollen sie Uns, wofern Wir es begehren, solche Metalle um einen benannten Kauf, wie Wir Uns deß alsdann mit ihnen vergleichen werden, vor andern zu laßen schuldig seyn.

VIII. Nachdem auch Uns, als den Ober- und Grund-Herren, altem Bergwerks Gebrauch nach, in jeder Zeche 4 Erbkuxe, und dann der Stadt, dahin solch Bergwerk geschlagen, einen Stadtkux, desgleichen der Kirche und Hospital daselbst einen Kirchenkux frey zu verbauen gebüren; Als wollen Wir Uns, und gemeldter Stadt und Kirchen, dieselbigen in alle Wege vorbehalten haben.

IX. So viel der Zehnden betrift, sollen alle jetzige und künftige Gewerken die nächsten nach einander folgenden 3 Jahre des ganzen Zehndens, und die hernach folgenden 7 Jahre des halben Zehndens von allen Metallen durchaus befreyet seyn; es wäre denn, daß eine, oder mehr Zechen durch Gottes gnädige Verleihung zu einem solchen Ueberlaufe geriethe, daß 1, oder mehr Goldgülden oder Thaler auf 1 Kux zur Ausbeute fiele, von der, oder denselbigen Zechen soll Uns, so oft sie Ausbeute geben werden, in denen ersten 3 Jahren der halbe, und hernach allemal der ganze Zehnd gegeben werden, doch alles nach Abzug der Hüttensteuer, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich ist. Wann aber auf ein, oder andern Zechen gleich Gold, Silber, oder ander Metall gemacht, und doch über die Kosten nicht so viel Ueberschuß da ist, daß man davon eine Ausbeute könte geben, so soll es des Zehnden halber die ersten 3 und folgenden 7 Jahre bey dem, wie oben steht, bleiben,

An. 1685. ben, und nach Ausgang solcher 10 Jahre Uns der volle Zehnd, wie auf andern Bergwerken gebräuchlich, hinfür gegeben werden.

X. Wann es also durch Gottes gnädige Verleihung auf einer oder mehr Zechen zur Ausbeute gereicht, so soll dieselbige Ausbeute bald nach Beschluß einer jeden Quartal-Rechnung durch Unsern geschwornen Austheiler, oder Zehndner, den Wir künftig dazu verordnen werden, mit guten Specien-Reichsthalern, 8 auf eine Mk. gerechnet, getreulich ausgetheilt werden.

XI. Es sollen alle und jede Gewerken, Bergleute, und andre, so sich unter Uns, Bergwerke zu bauen, einlaßen werden, von solchen ihren Bergwerken, auch Wohnungen und andern ihren Haab und Gütern, so sie unter Uns bringen, oder daselbst weiter bekommen werden, was deren zuvor nicht zinsbar, steurbar, oder dienstbar geweßt, 10 Jahr lang, aller Zinsen, Steuer, Schatzung, Fröhne und Heerfahrten gänzlich befreyet seyn, doch der Heerfahrten halber mit diesem Bescheide, daß da Wir vielleicht ihrer mit der Zeit, zu Beschützung Unsrer selbst Personen, Herrschaften, oder Unterthanen bedürfen würden, sie sich alsdann jederzeit, sowohl als andre Unsre Unterthanen mit gebürlicher Folge gegen Uns, Unsre Erben und Nachkommen, gehorsamlich zu erzeigen schuldig seyn sollen, und nach Ausgang obbestimmter 10 Jahr, sollen sie gleichwohl mit Zinsen, Steuern und Heerfahrten, wider die Billigkeit auch nicht beschwert werden. Es sollen aber hiermit, so viel die jetzt berürte Zins- Steuer- und Dienst-Befreyung anlangt, andre Unsre Unterthanen, Bürger oder Bauern, oder auch diejenigen, so von denselbigen Erbgüther oder andre Gründe, so zuvor zins- steuer- oder dienstbar gewesen, künftig Kaufs-Weise, oder andrer Gestalt an sich bringen würden, oder gebracht hätten, nicht gemeint seyn, sondern dieselben sollen und werden von den erbaueten und besetzten Gütern, die Zinsen, Steuern, Dienste und andre Gebüren, so zuvor darauf gestanden, künftig weiter sowohl, als zuvor, zu reichen und zu leisten schuldig seyn.

XII. Welche sich auf obberürten Unsern Graf- und Herrschaften mit Berg-Gebäuden einlaßen werden, denen wollen Wir zu Erbauung Stollen, Schachten, Zechen, Wohnhäuser und andrer Nothdürft von Zeit des Anbauens, 5 Jahr lang Bau- und Brennholz, frey und ohne einigen Waldzins verabfolgen laßen, doch, daß ihnen solches jederzeit durch Unsre Forst-Bediente ordentlich und ohne Entgeld angewiesen werde, sie auch daßelbe nicht unnützlich vertreiben, oder verschwenden. Wenn aber solche 5 Jahre zu Ende gelaufen; So wollen Wir hernach nichts desto weniger das Bergwerk zu Schächten und Stollen mit Holze frey, und ohne Waldzins versehen laßen. Was aber die Gewerken, Bergleute, Arbeiter, oder andre Bergwerks-Verwandten sonst weiter zum Bauen, oder zu ihrer häuslichen Nothdurft vor Holz bedürfen werden, das sollen sie alsdenn nach billigem Werthe zu bezahlen schuldig seyn. Dafern Wir Uns aber vielleicht mit der Zeit mit den Gewerken in Gemein, oder mit etlichen insonderheit dermaßen vergleichen würden, daß Wir ihnen sowohl vor ihre häusliche Nothdurft, als vor das Bergwerk, das Holz ohne Waldzins abfolgen zu laßen bewilligten: So wollen Wir auf den Fall Uns, Unsern Erben und Nachkommen bey denselbigen Gewerken auf einer jeden Zeche neben den Uns zustehenden 4 freyen Erbkuxen, auch 2 Holzkuxe, wie auf etlichen andern Bergwerken gebräuchlich, vorbehalten haben.

XIII. Dieweil auch Unsre Bergwerke noch neu, und etlicher Pochwerke und Hütten bedürftig, welches den Gewerken im Anfange zu bauen sehr beschwerlich ist; So wollen Wir aus sonderbarem, gnädigem, bedächtigem Willen ein Pochwerk und Schmelzhütten an gelegene Oerter bauen laßen, darinnen die Gewerken um einen leidlichen Poch- und Hüttenzins, was sich nach löblicher Bergwerks-Gewohnheit in Poch- und Hüttenwerken gebürt, ihre Ertze und Schlich aufbereiten und zu gute machen mögen. Würden aber die Bergwerke durch Gottes gnädigen Segen dermaßen zunehmen, daß etliche Gewerken eigne Pochwerke, oder Hütten nicht entrathen könten; So sollen ihnen, so ferne Wir nicht gleichfalls selbige bauen wollen, mit Unserm Vorwißen bequeme Poch- und Hüttenstätte dazu angewiesen und verliehen werden. Sie sollen auch zu ihrer Nothdurft mit Röst- und Treibholze, deßgleichen mit Kohlen zum Schmelzen jederzeit um erträgliche Bezahlung genugsam befördert werden.

XIV. Es sollen einem jeden Gewerken, der von einer neuen Zeche ein Versuch-Schmelzen thun will, die Kohlen zu dem ersten und andern Schmelzen umsonst gegeben, auch der andre Hüttenzins erlaßen werden.

XV. Es sollen die Gewerken, so lange sie ihre Gebäude bauhaftig halten, ihre Schlacken und Ofenbrüche ihres Gefallens zu verarbeiten, oder zu Nutz zu bringen Macht haben. Wenn sie aber die Zechen liegen laßen, so sollen nicht allein dieselbigen, sondern auch die Schlacken und Ofenbrüche wieder in Unser Freyes gefallen seyn.

XVI. Da durch Gottes gnädigen Segen solch Bergwerk etwa an wilden, öden und unerbaueten Orten dermaßen aufkäme, daß daselbst eine neue Bergstadt anzulegen, zu bauen und aufzurichten vor gut, oder nothwendig angesehen würde; So wollen Wir alsdann um mehrer Beförderung willen viel berürtes Bergwerks zu solcher neuen Bergstadt frey und ohne allen Aufsatz Raum und Platz geben, und denselbigen den Leuten ordentlich abziehen, ausmeßen und anweisen laßen, auch dieselbige neue Stadt zu einer rechten freyen Bergstadt aufrichten, und mit allerhand in solchem Fall gebräuchlichen Freyheiten versehen; dabey sie auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen jederzeit treulich geschützt und gehandhabt werden sollen. Was aber sonst vor Räume, Aecker, Wiesen oder Gärten, und dergleichen mit Unsrer Nachlaßung daneben aufgenommen, oder verliehen werden möchten, darauf wollen Wir Uns vorbehalten haben, Ausgangs der ersten 5 Jahre einen ziemlichen Zins nach Gelegenheit darauf zu setzen. Weiter sollen auch die gemeldten künftigen Einwohner solcher neuen Bergstadt durch Unsere Befreyung guten Fug, Recht und Macht haben, alle bürgerliche Handthierung und Nahrung zu treiben, es sey mit Kaufen, Verkaufen, mit Backen, Brauen, Schlachten, allerley fremde Getränke einlegen und schenken, auch Gott zu Ehren, und dem gemeinen Nutzen zum Besten, Kirchen und Schulen, deßgleichen Rathhaus, Brod- und Fleischbänke, Salzkasten, Badstuben und an Orten, da es Uns nicht nachtheilig, auch Mühlen zu bauen, zu welchen gemeinen Gebäuden alen Wir ihnen dann auch anfänglich mit nothdürftigem Bauholze zu helfen nicht ermangeln wollen. Daneben wollen Wir sie auch mit freyen Wochen- und Jahrmärkten begnaden, und was den Bergwerken und Bergvolke zu gute dahin geführt, getrieben, oder getragen wird, das soll in Unsern Graf- und Herrschaften durchaus von allem

lem Zoll auf 10 Jahre befreyet seyn, doch daß solches von dannen fürder anders wohin nicht geführt, getrieben oder getragen werde; denn auf dem Fall soll man in alle Wege den gebürlichen Zoll davon zu geben schuldig seyn. Und damit gegen diejenigen, so dem Bergwerke zuführen, oder zutragen, kein Contribut, Vortheil und Uebersetzung gebracht werde; So ist Unser Wille, Meinung und Befehl, daß der Rath selbigen Orts, oder Unsre hierzu bestelte Bediente mit Setzung eines gewißen Taxes jedes Orts ihr fleißiges Aufmerken und Nachfrage haben, damit recht Gewicht und Maas im Verkaufen und Kaufen gehalten, und niemand in Einkaufung der Victualien übersetzt, oder betrogen werde. Wir wollen hiermit auch nachgelaßen haben, daß die viel berürten künftigen Einwohner solcher neuen Bergstadt unter ihnen selbst Bürgermeister, Richter, Rathmänner und Gerichtspersonen erwählen mögen, doch, daß Uns dieselbigen jederzeit zuvor nominirt werden, auf daß Wir sie, im Fall von Uns sie hierzu tüchtig erachtet werden, von Obrigkeits wegen bestätigen mögen. Und denselbigen wollen Wir alsdenn auch zu mehrer Beförderung Gottes Ehre, und Erhaltung gemeinen Friedens und Policey nachlaßen, Kirchen und Schulen mit Unsrer Consistorien Verwißen zu bestellen, sonst auch alle erb- und bürgerliche Gerichte zu verwalten, deßgleichen in andern gemeinen Dingen gute Ordnung aufzurichten, und darüber gebürlich zu halten: Doch behalten Wir Uns bevor, die nominirten Personen gnädig zu confirmiren, oder nach Befindung vor Uns selbst qualificirte Personen zu setzen und zu bestätigen.

XVII. Damit auch jeder Gewerke sein Theil so viel sicherer und getroster, vermittelst göttlicher Verleihung bauen und erhalten möge; so haben Wir solches gnädiglich erwogen, und auf Unsre Bergwerke diese folgende Freyheit und Begnadigung gegeben: Nemlich, daß in Unsern Graf- und Herrschaften alle Bergwerke und Theile, mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, sie mögen erkauft, erbauet, oder ererbt seyn, jederzeit zu Kriegs- oder Friedenszeiten den Gewerken um keinerley Uebertretung und Verbrechung willen eingezogen, genommen, oder entwendet werden, sondern in alle Wege frey bleiben sollen. Da sichs aber zutrüge, daß einer bey Unserm Bergwerke, seßhaftig oder nicht geseßen, in oder außer Unsern Graf- und Herrschaften einige Schuld gemacht hätte, und zu deßelbigen Bergtheilen geklagt würde; so soll nicht zu denen Bergtheilen, sondern zu seiner, des Gewerken, Person geholfen werden, doch ausgeschloßen der Bergschuld, so man um ausständige Zubuß, Hüttenkosten und dergleichen gemacht hätte. Dafern aber die Hauptschuldner verstorben, und sich ihre Erben, oder andre der Bergtheile Nutzung anmaßen wolten, so mögen sich die Gläubiger obberürter Gestalt gleichfalls an die Personen und nicht an die Theile halten.

XVIII. Ferner wollen Wir allen Bergleuten, Bergarbeitern, Bergverwandten, und wer sonst zum Bergwerk gehöria, auch diese Freyheit gegeben haben, daß Unsre andre Amtleute, Schößer, Richter, Bürgermeister und Räthe, in andern Unsern Aemtern, Städten und Flecken ihnen in Bergwerks-Sachen kein Gebot, noch Verbot thun, noch sonst über sie einige Gewalt haben sollen; Aber Unsern verordneten Berg-Amtleuten, die Wir jederzeit verordnen werden, sollen sie an Unsrer Statt gebürlichen Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn.

XIX. Wir gebieten auch ernstlich und bey Vermeidung höchster Strafe, daß sich ein jeder, weß Standes er auch sey, alles Jagens, Schießens, oder anders Weidewerks, wie das Nahmen haben mag, auf Unsern Wäldern, Wildbahnen und Gehegen, deßgleichen auch in Unsern gehegten Waßern des Fischens enthalte. An. 1685.

XX. Endlich sollen alle und jede Einwohner und Bergwerks-Verwandten, die sich dieser Orten niederlaßen, und Bergwerke bauen, mit ihren Leib, Weib und Kindern, Haab und Gütern, was sie mit sich dahin gebracht haben, auch künftig ererben, bekommen, dabey erwerben und erobern möchten, nach andrer freyer Bergstädte ordentlichem Gebrauche, Rechten und Gewohnheit befreyet seyn und bleiben, und ihnen von Uns und Unsern Erben und Nachkommen, dafern solches einer bey Unsern Bergbeamten, oder dem Rathe ermeldeter Bergstädte sucht und begehrt, jederzeit ein freyer Zu- und Abzug vergönnet und darinnen nicht gehindert werden, auch ihre Haab und Güter zu verkaufen, zu verwechseln und damit ihres Gefallens zu thun, oder zu laßen Gewalt haben; es wäre dann, daß solcher mit rechtlicher Klage, oder daselbst gemachten und von dem Bergwerke herrürenden Schulden behaftet wäre, welche er zuvor — der Gebür nach — abzurichten verpflichtet seyn soll.

XXI. Wie das Bergwerk an ihm selbst bestellet, und regiert, auch wie es sonst allenthalben damit gehalten werden solle, und was dergleichen Artickel mehr sind, darinnen wird Unsre Bergordnung, die Wir in kurzem aufzurichten, und in den Druck ausgehen zu laßen bedacht, gebürliche Maße geben. Was aber vielleicht in derselben nicht begriffen, darinnen soll es andern Bergordnungen gemäß gehalten werden.

XXII. Alle und jede obberürte Bergfreyheiten, Begnadigungen und Artickel, wie solche oben unterschiedlich begriffen, wollen Wir, obgedachte Grafen zu Schwarzburg, Gevettere und Gebrüdere, vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen, den Gewerken, Bergleuten und andern Arbeitern, auf diesen Unsern Bergwerken auch den künftigen Einwohnern der neuen Bergstädte, dafern Wir ins künftige, durch göttliche Verleihung einige bauen und aufrichten laßen werden, die Zeit über, so bey einem jeden Artickel unterschiedlich bestimmt ist, und so lange das Bergwerk in bauhaftigen Würden bleibt, stet, fest, treulich und unverrückt halten. Was dann zum Beschluß den Vorkauf und Zehnden von Zinn und Metall betrift, desgleichen alle obgemeldten Puncte, als im Bauen, Muthen, Bestätigen, Verleihen, Bergrechten, Fristen, Feyertagen und dergleichen soll nach Unsrer Bergordnung gehalten und dirigiret werden, dabey Wir obberürter Maßen, die Gewerken, Bergleute und Einwohner mehrberürter Bergstädte gnädiglich schützen und handhaben wollen. Da auch Gott der Allmächtige durch seine Gnade die Bergwerke segnen, und die Gewerken, sie mögen einheimisch oder auswürdisch seyn, solche Gebäude befördern würden, so sollen sie auf ihr weiter Ansuchen nach Gelegenheit mit mehrern Gnaden und Freyheiten bedacht und versehen werden. Und gebieten hierauf gegenwärtigen und künftigen Unsern Berg-Hauptleuten, Bergmeistern und andern Bergbeamten in Unsern Graf- und Herrschaften mit Ernst, und wollen, daß sie oft ernannte Gewerken, Bergleute, Bürger und Einwohner bey dieser Unsrer gegebenen Freyheit und Begnadigung handhaben, schützen und schirmen, sie dawider zu beschweren niemanden verstatten, vielweniger vor sich selbst thun sollen. Treulich und ohne Gefährde. Zu Urkunde mit Unsern Gräflichen anhangenden Secreten verfertigt und gegeben den 1sten Augusti im Jahr Christi 1685.

Gemeinschaftliche Bergordnung,

d. 3. Jan. 1686.

An. 1686. Wir Albrecht Anton, Christian Wilhelm und Anton Günther, Vettern und Gebrüdere, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwarzburg ꝛc. Thun hiermit kund männiglich. Demnach durch Gottes milden Segen, die Bergwerke Unsrer Graf- und Herrschaften dergestalt in Aufnehmen kommen, und in ziemliches Ansehen erwachsen, auch täglich je mehr und mehr, dem Allmächtigen sey Dank, scheinbarlicher und merklicher Nutz sich daraus ereugnet, daß daher eine ziemliche Anzahl Gewerken, solche zu bauen sich herbey gefunden und verhoffentlich mit Gottes Hülfe, dafern solche mit getreuer und fleißiger Regierung, auch guter, billiger und rechtmäßiger Ordnung, ohne welche nichts beständiges angefangen, viel weniger erhalten wird, versehen werden, hinfür Gottes Gnade mehr erscheinen, auch viel Gutes, Nutz und Gedeyen allen und jeden Unsern Unterthanen und andern, so in berürten Unsern Bergwerken bauen, entstehen und erfolgen wird. Als haben Wir diese nachfolgende Unsere Bergordnung, damit männiglich und sonderlich die bauenden Gewerken vernehmen mögen, daß Wir Unserm höchsten Vermögen nach den hohen und reichen Segen Gottes der Bergwerke in Unsern Graf- und Herrschaften zu befördern, Uns schuldig erkennen und zu thun entschloßen sind, verfaßen und in öffentlichen Druck bringen laßen. Befehlen darauf allen und jeden, Unsern jetzigen und künftigen Bergbeamten und Bedienten, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, daß sie sich in den darinnen enthaltenen, und dahin gehörigen Fällen darnach achten, die Streitigkeiten darnach entscheiden, und diese Unsre Ordnung bey den sämtlichen Bergwerken vor eine richtige Norm stracklich halten, und deroselben keinesweges zuwider leben sollen. Urkundlich haben Wir diese Bergordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Insigeln bedrucken laßen. So geschehen den 3. Jan. 1686.

Der I. Artickel.

Von den Bergbedienten, und ihrer Aufsicht.

Damit dem gemeinem Bergwerke wohl und nützlich vorgestanden ꝛc. Art. 3. Honstein. B. O. d. 10. Mart. 1576. in Corp. Iur. Metall. et Syst. Rer. Met. S. 239. — ad fin. §. 1. an ihre Statt zu setzen. (Z. 8. l. h. „geleistet werde, haben Wir auf Unsre Bergwerke tüchtige Hauptleute an Unsrer Statt, nebst andern dazu gehörig-verständigen Berg- und Hüttenbedienten verordnet, und an die Oerter Unsrer Graf- und Herrschaften, dem Bergwerke am nächsten und füglichsten belegen, pflichtmäßig bestellen laßen. Dafern nun Gott der Allmächtige Gnade verleihet, daß das Bergwerk ꝛc. anstatt „Laßheit“ l. h. „Läßigkeit.“)

Und sollen Unsre Berghauptleute, Bergrath und Bergmeister ohne Unsern Verlaub aus Unsern, ihnen anbefohlnen Aemtern und die andern Bediente ohne des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters Vorwißen nicht vom Bergwerk reisen, noch sich davon entfernen, denen auch ohne merkliche Ursachen nicht soll erlaubt werden.

Der II. Artickel.

Beschwerden wider dieselben.

Wenn jemand vermeinet, daß er von Unsern Berghauptleuten, oder andern Bergbedienten wider die Billigkeit ꝛc. Art. 4. §. 2. Wenn aber ꝛc. Honst. B. O. — ad fin. §. billiges Einsehen thun. (Anstatt „Unsre Räthe“ l. h. Unsre Canzler und Räthe ꝛc.“).

Der III. Artickel.

Der Berghauptleute, Bergräthe und Bergmeister Verrichtung.

Unsere Berghauptleute, Bergrath und Bergmeister sollen zu allen Zeiten ꝛc. §. 5. Unser Hauptmann ꝛc. Ibid. — ad fin. §. gestraft werde. (anstatt „Amtleute und Diener — darob seyn.“ l. h. „Bergbediente ꝛc. — darüber halten ꝛc.“).

Gleichergestalt sollen sie dahin sehen, daß diejenigen, so mit ꝛc. §. ult. Der Berghauptmann ꝛc. Ibid. — eingeführt, oder geübt werde.

Sie sollen auch, so fern sie ꝛc. §. 3. Sie sollen ꝛc. Ibid. — ad fin. §. aufrichtig gehandelt werde.

Der IV. Artickel.

Bergtheile der Bergbeamten.

Obwohl Unsere hiebevorige ꝛc. Art. 4. Honstein. B. O. 1576. — (anstatt „auf Unser anderweit Verschaffen“ — „Amtleute ꝛc. l. h. „auf Unser anderweit Verordnen — „Bergbediente ꝛc.) — seyn noch setzen, vielweniger einige Weisung thun, sondern Wir wollen nach Unserm Gefallen, solchen Zank zu entscheiden, genugsame Bergverständige Männer zu ordnen, Uns vorbehalten haben, die sie nach Bergwerksrecht und Ordnung zu vertragen Macht haben sollen, und was alsdenn durch dieselben entschieden, dabey soll es ohne Weigerung bleiben und gehalten werden. Würde sich aber einer, oder mehr dieser Verordnung nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig, oder gefährlich befunden, der soll mit Ernst gestraft werden.

Der V. Artickel.

Der Bergmeister Verrichtung.

Die Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben ꝛc. Art. 7. Honstein. B. O. 1576. — ad fin. und Sachen verfahren. (anstatt „der“ — er“ l. h. „die“ — sie“ ferner fehlt h.: „auch, soviel es möglich, die Bergleute, die auf St. Andreasberg und zur Sachsa wohnen.“)

Der VI. Artickel.

Des Bergmeisters Gebüren.

Damit auch ꝛc. Art. 8. Honstein. B. O. 1576. — ad fin. von einer Hütten ꝛc. 1 Pf. (Vom Bestätigen einer Fundgrube l. h. „3 Gr.“ Von einer Maß l. h. „2 Gr.“ Von einem Erbstollen l. h. „6 Gr.“ davon gebürt dem Bergschreiber ꝛc. l. h. „1 Gr.“).

Der VII. Artickel.

Des Zehndners Verrichtung.

Der Zehndner soll alles Silber *), so in Unsern ihm anbefohlenen Zehnden gehörig, und auf Unsern Berg-

*) Hier fehlt etwas. In der Vergleichung mit dem 9. Art. der Honst. B. O. 1576, wäre zu lesen: „der Zehndner soll fleißig zusehen, daß alles Silber, so — einkommt, ihm ohne — zugestellt wird, den Uns ꝛc.

Bergwerken gemacht und einkomt, und ihm ohne alle Verminderung, Abgang oder Vortheilung zugestellet wird, der Uns und den Gewerken, jedem den gebürenden Antheil davon nach guter, richtiger Rechnung verrichten, darinn für sich, Uns und den Gewerken zu Nachtheil, keinen Vortheil suchen, noch brauchen, sondern sich allewege getreu und fleißig verhalten. Er soll auch wöchentlich bey dem Anschnitt sitzen, die Auszüge, so von den Schichtmeistern übergeben, mit Fleiß durchsehen, und darauf vornemlich Achtung geben, ob recht damit umgangen, und mit den Schichtmeistern die Abrechnung halten, alle Sonnabend gegen Lieferung der Silber Geld geben, damit sie lohnen können, darüber aber nicht, auch darauf ein Auge haben, daß solch Geld den Arbeitern gegeben, und einem jeden in Beyseyn der Geschwornen abgelohnt werde, auf daß sich niemand zu beklagen haben möge; Alle Kupfer, Glötte und Bley, so gemacht, mit Fleiß gewogen nehmen, darauf sehen, daß im Wägen und Aufzeichnen recht und treulich umgangen werde, und sich deswegen niemand zu beklagen habe, auch die Glötte und Bley auf Unsers Factorn N. N. Zuschreiben wieder auswägen laßen, und darüber richtige Register halten, auch zum öftern in die Pochwerke und Hütten gehen, oder reiten, und mit Fleiß zusehen, daß Unser und der Gewerken Nutz gesucht und befördert werde, und sich durchaus Unsrer Bergordnung gemäß bezeigen, und Uns getreu und hold seyn, auch Unsern Schaden warnen, abwenden, und Bestes befördern. Wann ihm ein Schichtmeister Blicksilber einantwortet, so soll er daßelbe neben des Hüttenschreibers Verzeichniß, wie viel der Blick und die Hanen, oder Treibkörner, zu dem Blick gehörig, in der Hütten gewogen, von ihm, dem Schichtmeister, annehmen, und auf der Waage im Zehnden gegen des Hüttenschreibers Angeben wieder wägen und alsobald in Gegenwart des Schichtmeisters solch Gewicht und Halt in ein sonders Buch einschreiben, von welcher Zeche er es empfangen, verzeichnen, und deß alles dem Schichtmeister ein gleichlautendes Verzeichniß zustellen, darnach den Blick samt den Hanen dem verordneten Silberbrenner zum brennen überantworten. Nachfolgends, so das Silber gebrandt, soll er das Brandstück auf seiner Waage im Brennhause wägen, und auch im Register verzeichnen, auf welchen Tag, von welcher Zeche; damit wo über kurz, oder lang, von eines Blicksilbers wegen den Gewerken, oder Schichtmeistern, im Schmelzen, Treiben, Brennen, in Unserm Zehnden, oder in der Münze ein Mangel, oder Irrthum entstünde, daß man sich von dem einen zu dem andern erkundigen, erfragen, und bis auf den rechten Grund kommen, und Bericht empfangen möge. Es sollen und müßen auch allenthalben in Schmelz- Treib- und Brennhütten, auch in Unserm Zehnden und in der Münze, die Waagen und Gewichte einander gleich und recht seyn. Solches Brandsilber soll der Silberbrenner dem Zehnder durch den Schichtmeister wieder in den Zehnden überantworten. Sogleich soll der Zehndner daßelbe Brandstück auch wieder wägen, doch soll er die Proben, so vor dem Abwägen des Brandstückes durch den Guardein ausgehauen werden, abgewogen, und mit samt dem probierten Brandsilber in Unsre Münze dem Münzmeister liefern und überantworten.

Als aber oftmals durch den Guardein im Ausschlagen der Proben ꝛc. Art. 9. Honst. B. O. §. 3. Als aber ꝛc. — ad fin. §. 4. Demnach soll ꝛc. immaßen sich denn hierüber mit ihm zu vergleichen, gegeben werden. Wie denn ihm die Probekörner ebenfalls bleiben. Desgleichen soll er keine Gewerken, An. 1686.
oder Schichtmeister, die kein Silber im Zehnden, auch sonst kein Zubußgeld mehr haben, ohne gnugsamen Vorstand verlegen, und soll der Zehndner seine Sache in guter Acht haben, daß durch ihn keine Schulden auf die Zechen gemacht werden. Er soll auch mit allen Schichtmeistern, die Silber ꝛc. Art. 9. Honstein. B. O. §. 8. — ad fin §. einen Zeddel geben. Er soll auch Acht haben, wie die Silber gewogen aus dem Zehnden in die Münze geliefert werden, und der Bergordnung nach den Schichtmeistern wieder hinaus geben, und wie es sich mit dem wöchentlichen Ablohnen auf Hütten- und Berg-Kost, Einnehmens und Ausgebens vergleiche, alles in ein ordentlich Register und Verzeichniß bringen, damit er hievon in den Quartal-Rechnungen nothdürftigen Bericht geben könne. Wie er dann ingleichen fleißig zusehen soll, daß ihm von dem Münzmeister rechte, wohlgeprägte, scheinliche Thaler in den Zehnden hinwieder geliefert werden, und die Thaler, so brüchig, oder das volle Gepräge nicht haben, ihm ausschießen, und fleißiger machen laßen. Er soll auch verpflichtet seyn, nach eingenommenem Anschnitt den Schichtmeistern auf Zechen und Stollen, denen, so verordnet Geld in Unserm Zehnden haben, oder Silber machen und Ertz fördern, alsbald und ungesäumet zu lohnen, damit sie einem jeden zu rechter Zeit seinen Lohn hinwieder geben können. Es soll auch der Zehndner das Geld, so durch vieler Menschen Arbeit und Fleiß in Gruben, Pochwerken und Hütten zuwege gebracht wird, ohne des Zehnd-Gegenschreibers Vorbewußt nichts davon einnehmen, oder ausgeben, er sey dann gegenwärtig, damit er seine Rechnung gleich dem Zehndner halten könne, wie Wir dann zu dero Behuf einen wohl verwahrten eisernen Kasten in Unsern Zehnden mit 2 Schlößern verordnet, zu welchem der Zehndner und Zehnd-Gegenschreiber ein jeder einen Schlüßel haben soll, damit keiner ohne des andern Vorbewußt, etwas daraus nehmen möge. Der Zehndner soll sich auch bey den Schichtmeistern, so Silber ꝛc. Art. 9. Honst. B. O. §. 9. — ad fin. §. der Zeche zustellen. Was auch an überantworteten Silbern ꝛc. §. 5. Ibid. — ad fin. §. und Verzug zustellen. In Hadersachen ꝛc. §. penult. Ibid. — ad fin. §. Befehl von Unserm Berghauptmann, oder Bergrath.

Der VIII — LXII. Artickel.

Gleichlautend d. 10—64 Art. Honst. B. O. 1576 außer:

Art. 16, 19, 24, 35, 38, 40, 42, 45, 61. (Art. 18, 21, 26, 37, 40, 42, 44, 47, 63. Honst. B. O.) anstatt „Amtsverwalter — Verwalter“ l. h. Bergrath.

Art. 13. (Art. 15. Honst. B. O.) fehlt h. „noch zur Zeit.“

Art. 16. (Art. 18. Honst. B. O.) §. 1. anstatt „insonderheit des Bergmeisters billichen Befehls ꝛc.“ l. h. „nach ihrem billigem Befehl ꝛc.“

Art. 21. (Art. 23. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann und Bergrath Wißen ꝛc. — sollen ꝛc.

Art. 22. (Art. 24. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister.

Art. 24. (Art. 26. Honst. B. O.) anstatt „der Kirchenamt“ l. h. des Gottesdienstes.“

Art. 26. (Art. 28. Honst. B. O.) am Ende, steht h. §. „Von der Person ꝛc.“ vor dem vorhergehenden, „Was ihm auch weiter ꝛc.

Art. 28. (Art. 30. Honst. B. O.) anstatt „zu wachsen gestattet“ l. h. zu waschen gestatten,

An. 1686. Art. 37. (Art. 39. Honst. B. O.) anstatt „zu bauen weisen und auflegen“ l. h. „zu bauen auflegen ꝛc.

Art. 40. (Art. 42. Honst. B. O.) im Anfange „auf St. Andreasberg und Sachsa“ fehlt h.

Art. 46. (Art. 48. Honst. B. O.) anstatt §. “Es soll auch ꝛc.“ — verboten seyn“ l. h. Es soll auch das übermäßige, unnöthige Fahrgeld von Unsern Bergräthen und Bergbedienten nicht gestattet werden.

Art. 47. (Art. 49. Honst. B. O.) anstatt „ihres gesetzten Lohns gewarten,“ l. h. ihren vermachten Lohn erwarten“ — desgl. anstatt: „vergleicht werde“ l. h. „vergolten werde ꝛc.“

Art. 49. (Art. 51. Honst. B. O.) anstatt „Amtleuten“ l. h. Bedienten ꝛc.“

Art. 56. (Art. 58. Honst. B. O.) l. h. „Berghauptmanns und Bergraths Schichtmeister ꝛc. der letzte §. Und obwohl ꝛc. — Einsehen haben sollen. fehlt h.

Art. 57. (Art. 59. Honst. B. O.) l. h. §. 2. Und obwohl ꝛc. vom Anfang: „Und wenn erkundigt und befunden würde, daß etliche mehr Zechen ꝛc.“ anstatt „oder Amtleute l. h. „oder andere Bediente“ desgl. anstatt „Unsre Ober-Amtleute l. h. Unsre Ober-Bedienten ꝛc.“

Art. 58. (Art. 60. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann und Bergrath.

Art. 59. (Art. 61. Honst. B. O.) anstatt „gar keines gewarten auch“ l. h. „gar keinen Nutzen haben auch ꝛc.“ — ferner §. 2. Und weil hievorn ꝛc. l. h. vom Anfang: „Wir wollen auch, daß sie nichts auf die Zechen kaufen sollen ꝛc.“

Art. 60. (Art. 62. Honst. B. O.) §. 1. Es sollen auch ꝛc. l. h. zu Ende „solches Unsern Ober-Bergbedienten ansage, gebürliche Strafe deshalb ergehen zu laßen. Da auch ein Schichtmeister ꝛc.“

Der LXIII. Artickel.

Schichtmeister ꝛc. sollen den Gewerken rechten Unterricht der Gebäude geben.

Wir verordnen und gebieten allen Vorstehern und Dienern der Zechen, daß sie ihren Gewerken in dem, so sie gefragt werden, der Gelegenheit der Zechen gründlichen guten Bericht mit Glimpf thun sollen. Wo es aber übergangen, und das Widerspiel befunden, und solches für Unsern Hauptmann, Bergrath und Bergmeister kommen würde, sollen sie dieselben neben der Entsetzung ihrer Dienste, auch mit Ernst strafen.

Der LXIV — CIII. Artickel.

Gleichlautend d. 66 — 105 Art. Honstein. B. O. 1576 außer:

Art. 67. (Art. 69. Honstein. B. O.) §. Derhalben Wir auch l. h. vom Anf. „Wir befehlen auch ernstlich, daß kein Schichtmeister das Eisen ꝛc.“

Art. 69. (Art. 71. Honstein. B. O.) fehlt §. 1. Es sollen Schichtmeister — ausgetheilt werden. Anstatt: „Bergmeister feuert“ l. h. „Bergmeister ꝛc. fährt“

Art. 70. (Art. 72. Honst. B. O.) l. h. „Berghauptmann, Bergrath, Bergmeister und andere ꝛc. Zusatz am Ende. „Und nachdem auch oftmahls zu Einnehmung der Bergrechnung, viel unnöthige Personen sich eindringen, dadurch dann großer Aufgang und Unkosten verursachet wird, welches hernach auf die Zechen geschlagen, und die Gewerken bezahlen müßen: weil aber der Schichtmeister Rechnung, in den vorher wöchentlichen Anschnitten, alle Posten des Sonnabends im Bergamt in Gegenwart Unsers Berghauptmanns, Zehndners, Ober- und Unter-Bergmeisters, aller Geschwornen und Steiger jeder Zechen und andern dazu verordneten Personen öffentlich verlesen und mit Fleiß nachgeleget werden, daß darinn kein Mangel zu befinden und zu befahren ist: zu Verhütung solches unnöthigen Aufgangs, so ordnen und befehlen Wir, daß hinfür, wofern nicht andre wichtige Sachen mehr zu verrichten, einer von Unsern Bergräthen, der Kammermeister und Berg-Secretarii von Hof dahin ziehen und neben denen in Loco, als Berghauptmann, Zehndner, Ober- und Unter-Bergmeister, samt 2 Geschwornen und dem Bergschreiber alle Quartal die einnehmen und concludiren, damit unnöthige Kosten verhütet werden.

Art. 71. (Art. 73. Honst. B. O.) Anstatt „für Einnahme setzen“ — „von sich gereicht“ l. h. „zur Einnahme bringen“ — „von sich gegeben ꝛc.“

Art. 72. (Art. 74. Honst. B. O.) §. 1, anstatt „ohne des Amts Wißen“ l. h. „ohne deren Wißen ꝛc.

Art. 73. (Art. 75. Honstein. B. O.) am Ende l. h. „mit Zulaßung des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters, wenn es den Gewerken zu ihrem Nutz und Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden, denjenigen aber, so zur Ausbeute Geld borgen ꝛc.“

Art. 74. (Art. 76. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleuten“ l. h. „Bergbeamten“ — desgl. anstatt „den gezwiefacht — geschickt ꝛc.“ l. h. davon soll Uns einer doppelt geschickt.

Art. 75. (Art. 77. Honstein. B. O.) anstatt „Lohne verlegen“ l. h. „Lohne geben.“

Art. 80. (Art. 82. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Berameister ꝛc. — §. 2. vom Anf. anstatt „sich dieses nicht“ l. h. „sich hierüber nicht“ desgl. anstatt „der Bergmeister gehen laßen“ l. h. „der Bergmeister gelten laßen ꝛc.“

Art. 81. (Art. 83. Honst. B. O.) Anstatt „Förderfrist“ l. h. Frist ferner“ desgl. l. h. „So aber einer, oder mehr Gewerken Verleger hätte, dieselben Verleger sollen in Zeit der Zubuß auch schriftlich angeschlagen werden, wo man sie soll finden, und ihrer ꝛc.“

Art. 84. (Art. 86. Honst. B. O.) Anstatt „Bekentniß geben“ l. h. Quittung geben.

Art. 86. (Art. 88. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmann“ — „Unsrer beyden Amtleute“ l. h. „Berghauptmann, Bergrath“ — „Unsrer Bergamtleute ꝛc.“

Art. 87. (Art. 89. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleute“ l. h. Bergbediente.

Art. 89. (Art. 91. Honstein. B. O.) anstatt „Amtleute“ l. h. „Bergbediente“ die Worte: „einige Austheilung der Retardattheile beschließen, oder machen“ stehn weiter unten nach „verlegten Gewerken.“

Art. 92. (Art. 94. Honstein. B. O.) l. hier: Berghauptmann, oder Bergrath ꝛc. — Ferner §. In die Vollmachten ꝛc. l. hier, „so sich eigenmächtig eingeschrieben, oder falschen ꝛc. — Endlich §. Es sollen auch ꝛc. anstatt „Beamte Personen“ — „zu Werk setzen wollen. l. h. „Amts-Personen“ — „zu Werk richten wollen.“

Art. 93. (Art. 95. Honst. B. O.) Anstatt „Weichfasten“ l. h. Quatember.

Art. 94. (Art. 96. Honstein. B. O.) lies h. am Ende §. 1. „enthalten oder mit Zuziehung des Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters den Gewerken zu ihrem Nutz, was über Nothdurft der Zechen seyn wird, gefolgt werden.„ — Ferner §. Demnach auch bis anher ꝛc. anstatt „schuldig blieben sind und sich vertröstet“ l. h. schuldig bleiben und sich vertrösten.“ Anstatt „Hauptmann, Verwalter“ l. h. überall: Berghauptmann, Bergrath ꝛc.

Art. 96. (Art. 98. Honst. B. O.) fehlt h. §. 1. „Liebniß, oder“ — anstatt §. 3. „dem Rath auf St. Andreasberge, oder Sachsa gegen einen“ l. h. einem Orte gegen einen ꝛc. — Ibid. am Ende l. h. „unweigerlich von dem, der solches innen hat, entrichtet werden.“

Art. 98. (Art. 100. Honst. B. O.) anstatt: „Unsers Hauptmanns, Verwalters“ lies h. allezeit „Unsers Berghauptmanns, Bergraths und ꝛc. — §. 2. Wo die ꝛc. l. h. a. Ende „an deßen Stelle zu setzen.“ — §. 4. Insonderheit sollen ꝛc. l. h. a. E. „andrer Nutzes willen keine zwiefache Unkost aufwenden laßen.“ — §. 5. Niemand ꝛc. l. h. am E. „um die Sachen beschaffen sey.“ — §. 6. Es sollen auch ꝛc. l. h. am E. „da sie es anders befinden, gehöriges Orts anzeigen.“ — §. 7. Die Hüttenraiter ꝛc. fehlt h. „oder Unserm Bergmeister zu warnen vermelden“ — Anstatt „Hadersachen“ l. h. „Streitsachen ꝛc.“

Art. 99. (Art. 101. Honst. B. O.) anstatt: „Hauptmanns, oder Verwalters“ l. h. Berghauptmanns, oder Bergraths ꝛc. §. 2. Sie sollen auch ꝛc. ist hier verändert: Sie sollen auch der Hütten-Arbeit, und insonderheit des Probirens kundig seyn, auf Schmelzer und andre Arbeiter fleißig sehen, damit ein jeder in seiner Arbeit seinen Befehl mit getreuem Fleiß ausrichte, und nichts nachgelaßen, noch veruntrauet werde, und was sie unrichtig befinden, solches sollen sie fürkommen, oder Unserm Hüttenraiter zu ändern ansagen und keineswegs verschweigen. Wer eigne Hütten ꝛc. Ferner §. Es sollen auch alle Quartal ꝛc. l. h. am Ende: „Unsers Berg-„hauptmanns und Bergraths gerichtet werden“ — §. Dazu sollen — ist hier geändert: lohnen. Was Schichtmeister und Steiger in den Hütten bey dem Schmelzen verzehren, sollen sie in die Hüttenkosten nicht bringen. Jeder Hüttenschreiber ꝛc.

Art. 100. (Art. 102. Honst. B. O.) anstatt: „Verwalters“ l. h. „Bergraths“ Anstatt „in das Amt bracht, gebürliche Pflicht“ l. h. „in dem Bergamt gebürliche Pflicht.

Art. 101. (Art. 103. Honst. B. O.) fehlen vom Anfang §§. Und nachdem ꝛc. So haben auch ꝛc. und fängt der Artickel an: „Allezeit Morgens um vier sollen die Oefen angelaßen und erst um 12 Uhr wiederum ꝛc. §. Demnach so ꝛc.

Art 102. (Art. 104. Honst. B. O.) vom Anfang l. h. „Unser Berghauptmann, oder Bergrath soll zu jeder Zeit ꝛc.“ Anstatt am Ende §. Wenn das Treibzeichen ꝛc. „in ihren Befehlen“ l. h. in ihren Verrichtungen ꝛc.

Der CIV. Artickel.
Wo die Wäscher schmelzen sollen.

Es sollen auch durch Unsern Berghauptmann, Bergrath und Hüttenraiter den Wäschern eigne sondere Hütten, darinne zu schmelzen angewiesen werden.

Der CV. — CXIII. Artickel.

Gleichlautend d. 107. — 115. Artick. Honstein B. O. 1576. außer:

Art. 106, 111, 113, (Art. 108, 113, 115. Honst. B. O.) Anstatt Hauptmann, oder Verwalter — Amts Verwalter“ l. h. Berghauptmann, oder Bergrath.

Art. 106. (Art. 108. Honst. B. O.) fehlt h. Liebnis.

Art. 109. (Art. 111. Honst. B. O.) am Ende „noch deuten“ fehlt h.

Art. 113. (Art. 115. Honst. B. O.) anstatt „sondern den Rath bemeldter Unsrer Bergstädte St. Andreasberg und zu Sachsa zu gemeinem Nutz“ l. h. Anno 1686. „sondern zu gemeinem Nutz ꝛc.“ — ferner fehlt h. „Ob sichs nun auch zutrüge, daß der Gewicht — „einander des Grundes bescheiden.“

Der CXIV. — CXXXVII. Artickel.

Gleichlautend d. 117. — 140. Art. Honstein. B. O. 1576. außer:

Art. 114. (Art. 117. Honst. B. O.) lies hier vom Anf. „Wir wollen, daß ein jeglicher Erbstolln und „andre Stöllen, so lange diese Unsre Ordnung nicht „verändert wird, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch nach gemeinem Bergrecht und alten Her-„kommen gebaut werden sollen. Nemlich wo ein „Erbstolln mit seiner ꝛc.“

Art. 117. (Art. 120. Honst. B. O.) l. h. d. Anf. „Wir verordnen, daß ein ieglicher Erbstolln mit sei-„ner Waßersaige nach altem hergebrachten Berg-„werks-Recht und Uebung soll getrieben, und einig „Gesprenge ꝛc.“

Art. 118. (Art. 121. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmanns und Bergmeisters“ l. h. „Berghauptmanns, Bergraths und Bergmeisters ꝛc.“

Art. 119. (Art. 122. Honst. B. O.) am Ende anstatt „ungefährlich seyn“ l. h. „nichts hindern ꝛc.“

Art 125. (Art. 128. Honst. B. O.) anstatt „74. Art.“ l. h. „72. Art.“

Art. 127. (Art. 130. Honst. B. O.) §. 2. anstatt „Ob auch“ l. h. „Da auch ꝛc.“

Art. 128. (Art. 131. Honst. B. O.) anstatt „Da sichs“ l. h. „Wann sichs ꝛc.“

Art. 131. (Art. 134. Honst. B. O.) anstatt „Hauptmann und Bergmeister.“ Desgl. „Hauptm. Verwalter und Bergm.“ l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister ꝛc.“ — Am Ende §. 1. l. h. „Unsrer Bergbedienten Mäßigung stehen ꝛc.“ — anstatt §. 5. „Ordnung des Ganges“ l. h. „Oertung des Ganges ꝛc.“

Art. 132. (Art. 135. Honst. B. O.) anstatt: Ob sichs l. h. Da sichs ꝛc.

Art. 133, 135, 136. (Art. 136, 138, 139. Honst. B. O.) l. h. Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister ꝛc.

Art. 136. (Art. 139. Honst. B. O. anstatt: Amtleute l. h. „Bergamtleute“ am Ende „einverleibter“ fehlt h.

Art. 137. (Art. 140. Honst. B. O). demselben fehlt h. — Anstatt Amtleuten l. h. Bergbedienten.

Der CXXXVIII. Artickel.
Vom Kummer.

In allen Bergsachen ꝛc. Art. 141. Honst. B. O. 1576. — sollen alle durch Unsern Bergmeister, wie von Alters gebräuchlich, geschehen. Und wo sich nun jemand zu kümmern unterstehen würde, sollen sich Bergmeister und Geschworne ꝛc Art. 142. §. 1. Ibid. — ad fin. §. 1. unnachläßig gestraft werden. Wenn sich aber etliche durch Unsre Bergbediente, auch wohl durch Uns selbst ꝛc. §. 2. — ad fin. §. 2. nebst Zahlung der Unkosten 20 Mk. Silber zur Strafe erlegen (anstatt „Recht werfen“ l. h. Recht sich legen ꝛc. — „hinförder“ fehlt h.) Und nachdem des Kummers ꝛc. §. 3. — oft fürfallen, so soll der Bergmeister den Kummer, oder Verbot des Ertzes dem Steiger selbst ansagen, und darüber ꝛc. Ibid. — ad fin. Außage bleiben.

Der CXXXIX. Artickel.

Gleichlautend d. 143. Art. Honstein. B. O. 1576. („und Ausweisung“ fehlt h.

Der

An. 1686.

Der CXL. Artickel.
Verweisung der Todtschläger.

So einer auf Unserm Bergwerke ohne Nothwehr einen Todtschlag thäte, dem soll das Bergwerk, ob auch gleich die Sache vertragen würde, ewig verboten seyn.

Der CXLI. — CXLVIII. Artickel.

Gleichlautend d. 146. — 153. Art. Honstein. B. O. 1576. außer:

Art. 141. (Art. 146. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Zu Förderung gemeiner Bergwerke, die Bergtheile kaufen, oder verkaufen wollen, sollen benöthigte Kränzler verordnet, durch Unsern Berghauptmann, oder Bergrath aufgenommen, bestätigt ꝛc.“

Art. 142. (Art. 147. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Da auch außerhalb der verordneten beeydeten Kux-Kränzler jemand sich unterstehen würde, nicht allein in Unsern Landen und Grafschaften, sondern auch außerhalb derselben Kuxe ꝛc.“ — anstatt „Amtleute — Bergamtleute“ l. h. Bergbediente ꝛc.

Art. 143. (Art. 148. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Da auch Goldschmiede und andre, so sonderlich ꝛc.“

Art. 144. (Art. 149. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. Als auch die Erfahrung wohl ehe gegeben, daß solch Ertz und Silber.

Art. 145. (Art 150. Honst. B. O.) anstatt „7. Art.“ l. h. 8. Art. ꝛc.

Art. 146. (Art. 151. Honst. B. O.) l. h. vom Anf. „Wir wollen und ordnen, daß eine jede Zeche und Lehn, so in 3 Quartalen nicht verreceßt, vor ein jegliches ꝛc.“

Der CXLIX. Artickel.
Vom Erbkux.

Nachdem auch Uns, als den Ober- und Grundherren altem Bergwerks Gebrauch nach in jeder Zeche 4 Erbkuxe, und dann der Stadt, dahin solch Bergwerk geschlagen, 1 Stadtkux, desgleichen der Kirchen und Hospital daselbst 1 Kirchenkux frey zu verbauen gebüren, als wollen Wir Uns und gemelter Stadt und Kirchen dieselbigen allwege vorbehalten haben. Wir wollen auch hiermit jedermännigklich, so Räume, Aecker und Wiesen, oder andre Gründe eigenthümlich, oder im Besitz hat, ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie darinn einem jeden, wer der auch sey, ohne Verhinderung einzuschlagen und zu schürfen gestatten. Welche aber dawider thun, und die Schürfer abtreiben würden, gegen dieselben soll jetziger, oder künftiger Unser Berghauptmann, oder wem Wir solches befehlen werden, mit Einziehung derselben Räume, Aecker und Gründe, oder sonst mit gebürlicher Strafe nach Gelegenheit der Uebertretung verfahren. Wie nun dem Grundherrn der hergegebene Raum nach Erkentniß Unsrer Berghauptleute, Bergmeisters und Geschwornen der Billigkeit und bergläuftiger Weise nach, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, zu bezahlen, also sollen die aufgeworfenen Schürfe, damit Kluft und Gängen entblößt seyn, ob die gleich nicht Gold, oder Silber halten, weder in, noch neben den Räumen von niemand wieder eingefüllet, oder verschüttet, sondern damit denselben hernach durch andre weiter nachgebaut und fortgetrieben werden können, offen gelaßen werden. Wo aber kein Gang erschürft wäre, so sollen die Schürfer die Schürfe, jedoch nach Besichtigung und Erkentniß Unsers Bergamts wieder einzufüllen schuldig seyn, hingegen ist dem Grundherrn, außer der immittelst entrathenen Nutzung und und erlittenen Schadens, auf solchem Fall keine Ersetzung zu thun.

Der CL. — CLVI. Artickel.

Gleichlautend d. 155 — 161. Art. Honstein. B. O.

Art. 154. (Art. 159. Honst. B. O.) l. h. vom Anf.: Wo sich eine Feuersgefahr, da Gott vor sey ꝛc. ꝛc. am Ende l. h. „der soll am Leibe oder sonst scharf gestraft werden.

Art. 155. (Art. 160. Honst. B. O.) anstatt „bey dem Hauptmann, Verwalter — jedem die Billigkeit verfügen und so ꝛc. l. h. „bey dem Berghauptmann, Bergrath und Bergmeister deßhalb Ansuchung thun, da soll ihm geholfen werden. Solte es aber an ihnen fehlen, soll man es an Uns gelangen laßen, so wollen Wir einen jeden nach Billigkeit schützen, und so ꝛc.“

Art. 156. (Art. 161. Honst. B. O.) l. h. v. Anf. damit obberürte ꝛc. — anstatt „Unsre Nachlaßung“ — „Amtleute“ — „Hauptmann, Verwalter“ l. h. „Unsre Verordnung“ — „Bergamtleute“ — „Berghauptmann, Bergrath ꝛc. — §. 2. Es sollen auch — Bürgermeister haben. fehlt h.

Der CLVII. Artickel.
Vereydung der Unbeseßenen.

Alle unbeseßene Berg- oder andre Arbeiter und Handwerks-Gesellen, sie seyn beweibt, oder unbeweibt, keinen ausgeschloßen, so lange sie ihren Aufenthalt bey Unsern Bergwerken haben, sollen Uns und Unsern Berg-Amtleuten getreu und gehorsam zu seyn, einen Eyd abstatten, wann sie sich aber davon begeben, sollen sie davon erledigt seyn. Welcher aber wieder kömt, der soll aufs neue vereydet werden.

Der CLVIII, CLIX. Artickel.

Gleichl. d. 163, 164. Art. Honstein. B. O. 1576. (Anstatt „Hauptmann, Verwalter“ lies h. „Berghauptmann, Bergrath ꝛc.“)

Folgen die Eyde.

Gleichlautend den E. in der Honstein. B. O. 1576. Am Ende sind beygefügt des Bergfactors, Probirers, der Knapschafts-Aeltesten und Jüngsten, der Geseßenen und Ungeseßenen Eyde gleichl. deren E. in der Braunschw. B. O. 1593. in Corp. Iur. & System. Rer. Metall. S. 236. (Anstatt „Verwalter“ l. allezeit „Bergrath.“)

Folget
der Proceß und Form, wie in Vorfallung irriger Bergsachen in der Güte, und zum Rechten verfahren werden soll.

Der I. — XXXVII. Artickel.

Gleichlautend d. 1. — 37. Art. des Proceßes und Form ꝛc. Honstein B. O. 1576. außer:

Art. 2, 3, 19. anstatt Verwalter l. h. Bergrath.

Art. 4. anstatt „werfen würde“ — „offen stehen“ l. h. „begeben würde“ — „frey stehen ꝛc.“ „Expens und“ fehlt h.

Art. 5. l. h. v. Anf. Damit den Streitigkeiten desto beßer und ohne sonderlichen Verzug ꝛc. anstatt Amt l. h. Bergamt.

Art. 7.

Art. 6. l. h. seine Klage schriftlich und doppelt ins Amt bringen, dazu seinen ꝛc.

Art. 7. §. 1. Würde ꝛc. anstatt „Fürstand“ — „in Expens vertheilt“ l. h. „Caution“ — „in die Unkosten verfallen ꝛc.“ §. 2. Wolte ꝛc. ist geändert: „Wolte aber beklagter Theil die Caution nicht laßen, der soll die in der Sache aufgewandten Unkosten erstatten, und nichts desto weniger im Rechten zu verfahren schuldig seyn.“ §. 3. Wäre ꝛc. l. h. am Ende: im Fall des Verlustes auf Unser, oder Unsers Bergamts Erkentniß mit zeitlichem Gefängniß gestraft werden.

Art. 8. anstatt „Fürstand — „gezwiefacht“. — „der soll von Stund an dem Kläger behändet und soll“ l. h. „Caution“ — „gedoppelt“ — „solche soll stündlich dem Kläger eingehändigt werden, der soll ꝛc.

Art. 11. anstatt „abzuschneiden“ l. h. „zu vermeiden.

Art. 12. anstatt „Ort als zu Freyberg, oder im Joachimsthal geholt“ l. h. „Ort geholt ꝛc.“ anstatt „Beamten“ l. h. „Bergbeamten ꝛc.“

Art. 14. fehlt h. „Acten“ — „obs von hinnen verschickt“ anstatt „2 Fl.“ l. h. „2 oder mehr Fl.“

Art. 16. anstatt „gezwiefacht“ l. h. „gedoppelt.“

Art. 18, 19, 20. anstatt „der (ein) Zeugenführer“ l. h. Art. 18, 19. „derjenige (einer) der Zeugniß von Nöthen ꝛc.“ Art. 20. „so Zeugniß bedarf ꝛc“

Art. 21. anstatt „rechtlich geladen“ l. h. „rechtlich beschieden ꝛc.“

Art. 24. anstatt „das Register“ — „gezwiefacht“ l. h. „das Instrument“ — „gedoppelt ꝛc.“ am Ende l. h. ferner dergestalt, wie oben vermeldet, verfahren werden.

Art. 28. anstatt „obverleibter“ — Art. 29. „gezwiefacht“ l. h. „obiger“ — „gedoppelt“

Art 30. fehlt h. „noch verschleift“

Art. 33. anstatt „geworfen“ — „Vorstand“ — „Beamten Bewust“ — Art. 34. „Bey Urtheil“ l. h. „begeben“ — „Curator“ — „Bergbeamten Vorbewußt“ — „Neben-Urtheil ꝛc.“

Art. 35. anstatt „dafür auszuüben“ — „im Amt“ l. h. „dafür abzuthun“ — „im Bergamt“

Art. 36. l. h. v. Anfang: „Es sollen die Parten ihren Advocaten und Notarien die Sache, wie sie an sich selbst, mit gutem beständigen Grunde“

Art. 37. anstatt „Amt“ l. h. Bergamt“

Vom Proceß,
der vor Unserm Bergmeister in Sachen, in sein Amt gehörig und außer Rechts gehalten soll werden.

Der I — XIV. Artickel.

Gleichlautend d. 1 — 14. Artickel des Proceßes, der vor ꝛc. Hohnstein. B. O. 1576. außer:

Art. 1. anstatt §. 1. am Ende: „darfließe“ — §. 2. „fleußt nicht vom Bergwerk dar“ l. h. „herrühre“ — „kommt nicht vom Bergwerke her ꝛc. — §. 3. Wäre aber ꝛc. fehlt. h.

Art. 3. l. h. vom. Anf. Ein Fremder, so andre ꝛc. — ferner l. h. „per Edictum, an gewöhnlichem Orte angeschlagen, gefordert werden. Hernach ist es an des Debitoris Obrigkeit, oder Richter mit zweyen ꝛc. anstatt „Fürgewißung“ — „mit Anschlagen daselbst auf St. Andreas Berge an dem gewöhnlichen“ — „endlich citirt werden“ l. h. „Versicherung“ — „mit Anschlagen an dem gewöhnlichen“ — endlich zu citiren ꝛc. Am Ende fehlt h. fürgeladen werden. An. 1686.

Art. 4. anstatt §. 1. „Ladung“ — §. 4. Trüge sichs ꝛc. am Ende „zu verwarnen“ — §. 5. Wenn sich ꝛc. „Vortritt“ — §. 6. Wolte auch ꝛc. „Hauptmanns, Bergmeisters und“ — „Würden und Wesen bleiben“ l. h. „Citation“ — „zu hüten haben“ — „Vorzug“ — „Berghauptmans, Bergraths, Bergmeisters und“ — „Würden bleiben.“

Art. 7. anstatt §. 1. „dazumahl gelten“ — §. 2. „Vortritt gezankt“ l. h. „der Zeit gelten“ — „Vorzug gezankt ꝛc. am Ende l. h. „bleiben dem Gläubiger billig, dem die Theile zugeschrieben sind.“

Art. 8. l. h. am Ende „Schreibgeld und desgleichen ordentlich ausgegeben ist, für Unkosten paßiren laßen, solche zu der Haupt-Summe schlagen und darauf helfen, welches denn Kläger auf den verholfenen Theilen, oder ꝛc.

Art. 9. anstatt §. 1. „hätte es seinen Weg“ — §. 3. Inzwischen aber ꝛc „und Gestalt der Gebäude zu büßen angelegt“ — §. 5. Der Kläger ꝛc. „und darauf bitten“ — „Erbitten“ — §. 6. Dadurch soll ꝛc. „gänzlich gefallen“ l. h. „wäre es gut“ — „und den Gebäuden Zubußen angelegt“ — „und ersuchen“ — „Bitten“ „gänzlich aufgehoben ꝛc.“ — §. 2. v. Anf. fehlt „Also“ — §. 5. „kündlich“

Art. 11. l. h. a. Ende „darauf, wie oben gemeldet verfahren.“

Art. 12. l. h. a. E. „um den Nachstand Ansuchung zu thun unbenommen seyn.“

Art 13. anstatt §. 1. „Kummer“ — §. 2. „wie Bergrechts Herkommen ist, in 6“ l. h. „Arrest“ — „dem Bergrecht gemäß in 6 ꝛc.“

Art. 14. l. h. v. Anf. „Allerley Mißbräuche zu vermeiden, ordnen Wir ꝛc.“ anstatt §. 1, 2. „Fürstand“ — §. 3. a. Ende „Uebermaaß“ — §. 14. a. E. „Ermäßigung der Befehlhaber“ l. h. „Vorsteher“ — „Ueberschuß“ — „der Befehlhaber Verordnung ꝛc.“

Beschluß.

Diese Unsre Ordnung soll, wie oben gemeldet, in allen Artickeln bis zu Unsrer Veränderung, die Wir Uns Gräflicher Obrigkeit wegen allezeit vorbehalten, von jedermann unverbrüchlich gehalten werden, und was in dieser Verordnung nicht begriffen, oder ausgedruckt ist, soll es bey gemeinen Bergrechten, und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben. Es sollen auch Unsre Bediente, Berghauptmann, Bergrath, Bergmeister und andre, so Unsernthalben zu befehlen und zu gebieten haben, fleißig und treulich dahin sehen; daß diese Unsre Ordnung festiglich gehalten, und da es anders befunden, jedermann mit Ernst gestraft werde. Wo Wir auch obbemeldte Unsre Bediente hierinn säumig, oder nachläßig befinden, sollen sie selbst Unsrer schweren und ernsten Strafe und Ungnade gewärtig seyn.

Gemeinschaftliche Bergfreyheit

den 13. May 1768.

An. 1768. Von Gottes Gn., Wir Ludwig Günther, und Christian Günther, beyderseits Fürsten zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich und insonderheit allen Bergwerks-Freunden und Liebhabern zu wissen: Welchergestalt Wir in Erwägung, daß die sonst sehr florisant und ergiebig gewesenen gemeinschaftlichen metallischen Bergwerke in den gesamten Fürstl. Schwarzburgischen Landen durch den letztern so lange gedauerten schweren Krieg, da die meisten Gewerken, welche durch selbigen und die dazu gekommene Theurung, schweren Abgaben und die noch zuletzt erfolgte Geld-Reduction, in solche Umstände versetzet worden, daß sie die gehabten Berg-Antheile nicht weiter mit fortbauen können, mitfolglich wegen der weniger gewordenen Gewerken und daher zurück gebliebenen Gelder viele hoffnungsvolle Gebäude sehr schwach betrieben, und theils endlich gar eingestellet werden müßen, in nicht geringen Verfall gerathen, den gemeinsamen Bedacht dahin genommen, wie mit der Hülfe Gottes, nicht nur die annoch gangbaren und allem bergmännischen Anschein nach bauwürdigen Gruben in Zukunft mit mehrerer Force betrieben, und der unter den bisherigen Umständen noch in etwas entfernte Bergsegen zeitlicher erlangt, sondern auch die in Unsern Fürstl. Landen hin und wieder vorhandenen, Ertz führenden Gebürge aufgeschloßen und die edlen Gänge entblößt, mithin die Bergwerke wieder in behörigen Umschwung gebracht werden mögen. Damit nun den baulustigen Gewerken alle mögliche Erleichterung verschaft, die eingeschlichenen Mißbräuche abgestellt, und der Bergbau zu Unserm eignen und der Gewerken Besten und Vortheil betrieben werde, so haben Wir Uns nach gemeinsamer Ueberlegung zu demjenigen, was in folgenden Puncten enthalten, nicht nur entschloßen, sondern auch Unserm gemeinschaftlichen Bergamte gnädigst anbefohlen, sowohl darüber, als auch über die Befolgung desjenigen, was außer diesen in der gemeinschaftlichen Schwarzburg. Bergordnung und Bergwerks-Freyheit de annis 1685. und 1686. bereits verordnet worden, in Zukunft strack lich zu halten.

I. Da es zum öftern bis anhero geschehen, daß nach der Inhalts der gemeinschaftlichen Schwazb. Bergordnung und Bergwerks-Freyheit einem jeden zugestandenen Erlaubnis, Muthungen eingeleget, solche auch bestätigt, wegen des Unvermögens des Aufnehmers aber die Gruben so schwach betrieben worden, daß nicht allein das Herrschaftl. Bergwerks-Interesse dabey sehr zu kurz gekommen, sondern auch den Gewerken der gehoffte Nutzen sehr viele Jahre hinaus entzogen worden, hingegen andern baulustigen und vermögsamern Muthern sich in dieses edle Feld einlegen und solches stärker betreiben zu können, durch die geschehene Beleihung der Weg gesperret, und sie behindert worden; So wollen Wir, daß zwar in Zukunft eine jede Muthung angenommen, und in das Lehnbuch einstweilen eingelegt, die Bestätigung hingegen nicht eher, als wenn nach Verlauf eines Quartals, binnen welcher Zeit keine Muthung auf quaest. Feld von andern anzunehmen ist, der Muther glaubhaftig darthun wird, daß er entweder selbst vermögend, vor sich, oder mit einer ausgeschürften, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils completen Gewerkschaft, zu dessen Behuf demselben ein glaubwürdiger bergamtlicher Aufstand mitgetheilet werden soll, den Bergbau erforderlich zu treiben im Stande sey, ertheilt, und wenn besagter Muther dergleichen dem ohngeachtet beyzubringen nicht vermöchte, ihm der Bau abgerathen, auch nach Befinden derselbe mit seiner Muthung durch den Bergmeister abgewiesen, und diesem, eine andere Muthung anzunehmen, nachgelassen, vielermeldeter Muther aber, so viel möglich, dahin disponiret werden soll, daß selbiger mit den bereits ausgeschürften Gewerken auf einer andern hofnungsvollen Grube, bey welcher die Gewerkschaft nicht vollständig, mit zu bauen, sich entschließen möchte, und soll ihm sodann seine Mühe wegen der eingebrachten neuen Gewerken billigmäßig belehnet werden. Und wie

II. Die Erfahrung gelehrt, daß durch die Weil-Arbeiter zum öftern ganz höfliche, ja gar Hauptgebäude ausgerichtet worden, und Uns selbst daran gelegen, daß führohin dergleichen baulustige Personen sich finden mögen; So sollen besagter Weil-Arbeiter und Eigenlöhner ihre Muthungen ohne die in vorstehendem §. enthaltene Restriction angenommen und bestätigt, unter des Lehnträgers Nahmen ins Lehn- und Gegenbuch eingetragen, auch dem von selbigen angegebenen Mitbauenden gewährt, um guter Ordnung willen aber von besagtem Lehnträger bey der Arbeit sowohl, als überhaupt gute Aufsicht geführt, nicht minder bey Unserm gemeinschaftlichen Bergamte richtige Anschnitte und Rechnung übergeben, und von selbigem bey vorfallenden Irrungen und Beschwerden nöthige Untersuchung angestellt, und das Erforderliche darauf befindenden Umständen nach verfügt werden. Wobey Wir Uns auch entschlossen, solcherley Weil-Arbeitern und Eigenlöhnern hiermit die Versicherung zu thun, daß 1) selbigen die bey andern Gruben reservirten 32 Kuxe, als 16 Kuxe vor die Fürstl. Schwarzb. Berg-Herrschaften beyder Fürstl. Linien, und 16 dergleichen vor das gemeinschaftliche Bergamt, keinesweges obtrudiret werden sollen, es wäre denn, daß der Eigenlöhner die vom Anfange mit Weil-Arbeit betriebene Grube ordentlich vergewerkschaften, oder aber einige Kuxe, nach der von dem gemeinschaftlichen Bergamte pflichtmäßig zu machenden Taxe, wie an andern Orten auch gebräuchlich, verkaufen wolle, als auf welchem erstern Fall besagte 32 Kuxe, wenn beyderseitige Berg-Herrschaften und die an ermeldeten Kuxen Theil habenden gemeinschaftlichen Bergamts Glieder solche völlig, oder nur zum Theil mit zu bauen gesonnen, vor andern angenommen, andern Falls aber die zu verkaufenden Kuxe in Absicht auf vorbenemte bestimmte Anzahl behörigen Orts vorzüglich zum Kauf angeboten werden müßen, und 2) denselben die von ihren Gruben fallende Ausbeute zu ihrer freyen Disposition rein ausgezahlt, und sie keineswegs genöthigt werden sollen, sothanen Ueberschuß auf diesen, oder andern Gruben wieder zu verbauen, anerwogen Wir zu solcherley Eigenlöhnern ohnehin das gnädigste Zutrauen hegen, daß selbige den von Gott verliehenen Berg-Segen zu weiterm Versuch

und

und zum Besten der edlen Bergwerke wieder anzuwenden, der Billigkeit gemäß von selbst geneigt seyn werden.

III. Wollen Wir nach dem allgemeinen, jeder Berg-Herrschaft zustehenden Metall-Vorkaufs und Zehnd-Gebührniß-Rechte Uns das durch Gottes Segen bey dem Bergbau ausfallende Gold und Silber zum Vermünzen zwar vorbehalten, und den Gewerken nach Erlassung des Schläge-Schatzes und bey andern Bergwerken auszuführenden Gnaden Groschens, Schurf-Gelder und mehr dergleichen Neben-Abgaben, vor ein jedes Loth feinen Goldes 10 Rthlr. oder die Mk. mit 160 Rthlr. und vor eine jede Mk. feines Silber 11 Rthl. aus Unserm gemeinschaftl. Zehnd-Amte bezahlen lassen; dahingegen

IV. Die Kupfer den Gewerken zum freyen Verkauf unter folgenden Bedingungen verbleiben, daß a) von jedem Ctnr. Kupfer statt der bisher gewöhnlichen 6 Rthlr. in Zukunft nur 3 Rthlr. zum Vorkauf entrichtet, b) aber, dafern durch einen beträchtlich hohen Preiß den Gewerken eine starke Einnahme zufließen würde, auch nach solcher Proportion der Vorkauf, so lange dieser hohe Preiß dauren wird, regulirt werden solle.

V. Soll auch bey allen andern metallischen Bergwerks-Producten der Vorkauf nach jedes seiner Art und dabey coursirendem Preise in eben der Proportion und Verhältniß, welche bey dem Kupfer zum Grund gelegt worden, bezahlt werden.

VI. Anlangend den von den metallischen Bergwerks-Producten zu entrichtenden Zehnden wollen und verordnen Wir, daß in Zukunft von allen aus den zur Schmelzhütte gelieferten Erzten ausgebrachten Metallen der Zwanzigste, und wenn Ausbeute unter die Gewerken geschloßen worden, der zehnte Theil, welcher auch alsdenn unausfällig fortgegeben werden muß, jedoch dergestalt, daß vorher als eine gegen viel andre Bergwerks-Verfassung vorzügliche Begnadigung, der Vorkauf und die Hüttenkosten abgerechnet werden, entweder in Natura, oder gegen Bezahlung des höchsten Preises, als weshalb Uns die Wahl jedesmahl frey bleibt, zu Unserm gemeinschaftlichen Berg-Zehnd-Amte abgegeben werde. Damit auch

VII. Bey einer jeden Grube ein unumgänglich nöthiger beständiger Vorrath an Gelde seyn, und selbige in bessern Betrieb gebracht werden möge: So wird durch Unser gemeinschaftl. Bergamt befindenden Umständen nach angeordnet werden, daß bey gangbaren, annoch hofnungsvollen Gebäuden einige Erhöhung der Zubußen auf 1 oder 2 Quartale vorgenommen, eine neu aufgenommene Zeche aber nicht eher mit Berg-Arbeitern belegt werde, bis wenigstens 1 Quartal Zubuße in Cassa vorräthig sey; wie denn alle und jede Gewerken hiermit erinnert werden, in billiger Erwägung, daß bey ermangelndem Cassa-Vorrath der einer Gewerkschaft doch einig und allein arbeitende Bergmann sein nöthiges Brod und übriges Bedürfniß auf Borg theuer genug annehmen, auch wohl öfters durch die auf das späteste erfolgte ganz unerwartete Renunciation der Kuxe, worauf viele Zubußen gehaftet, seinen sauer und öfters mit Lebensgefahr verdienten Lohn gar einbüßen muß, die angelegten Zubußen jedes Quartal vor No. 6. gegen die zu erhaltenden autorisirten Zubuß-Zeddel zu bezahlen, widrigen Falls aber sich selbst beyzumessen, daß ihre unbezahlten Zubuß-Zeddel bergrechtlich in das Retardat gegeben, und wenn solche in No. 6. des folgenden Quartals nicht noch aus dem Retardat ausgelöset würden, ihre gehabten Kuxe vor caduc erkannt, und in dem Gegenbuche abgeschrieben werden. An. 1768.

VIII. Haben Wir die ernstliche Verfügung getroffen, daß bey dem von eines jeden Landesherrn besonderer Anordnung abhangenden Hütten-Wesen und Zugutmachung der gelieferten Erzte nicht nur in beyden Fürstl. Landen ein gutes Hütten-Tractament zu der Gewerken wahrem Besten vorgekehret, und zugleich jeder Schichtmeister, so lange sein Erzt-Schmelzen dauert, beständig zugegen zu seyn und bey der pflichtschuldigen Mitaufsicht, auch den erforderlich gewesenen Aufwand sorgfältig zu notiren, nachdrücklich angewiesen, sondern auch mit dem Holz- und Kohlen-Preise, auch den übrigen Hüttenkosten, nach der Zeit jedesmahligen Umständen auf das billigste und zu der Gewerken ungezweifelter Zufriedenheit und überhaupt beym Schmelz-Wesen dergestalt verfahren werden soll, daß diese mit Grund sich zu beschweren, keine Ursache haben werden. Endlich und

IX. Als Uns auch fürgekommen, ob hätten einige Gewerken sich die Beysorge gemacht, daß wenn in einer von selbigen mit bauenden metallischen Grube zugleich auch Eisenstein, oder andre Mineralien getroffen würden, es geschehen könnte, daß ein Fremder bey dem Mineralien Bergamte solche weg muthe, und der erstern Gewerkschaft dadurch eine beschwerliche zweyhaushaltige Last auf sothaner Grube zugezogen werde, oder auch, wenn sie dieser Beysorge zuvorkommen wollten, neue und doppelte Herrschaftl. Abgaben und Berg-Officianten-Gebüren entrichten müßten: So haben Wir nach gemeinsam gepflogener Ueberlegung dieserhalb bereits alle dienlame und den Gewerken zur Erleichterung gereichende Vorkehrung getroffen, auch bereits unterm 7ten Mart. h. a. das nöthige hierunter an Unser gemeinschaftliches Bergamt, welches auch abseiten der Fürstl. Schwarzb. Rud. Linie an das Mineralien Bergamt zu Könitz unter gleichem Dato geschehen, verfügt. Urkundlich haben Wir diese von Uns gefaßte neuerliche Berg-Werks- und Begnadigungs-Resolutiones eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken, auch zu jedermanns Wissenschaft zum Druck befördern lassen. So geschehen den 13. Maj. 1768.

Erstes Register.

(S. Vorrede S. X.)

A. Böhmische und Mährische Berggesetze. Verzeichniß derselben S. XI. Gedruckt S. 1.

B. Oesterreichische, Steyermärkische, Kärndtner und Krainische Berggesetze. Verzeichn. S. XIII. Gedr. S. 31.

C. Tyrolische Berggesetze. Verzeichn S. XV. Gedr. S. 133.

D. Ungarische Berggesetze. Verzeichn. S. XVI. Gedr. S. 163.

E. Siebenbürgische Berggesetze. Verzeichn. S. XIX. Gedr. S. 323.

F. Bayersche Berggesetze. Verzeichn. S. XIX. Gedr. S. 331.

G. Churpfälzische Berggesetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 387.

H. Salzburgische Berggesetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 411.

I. Marggräflich-Brandenburgische Berggesetze. Verzeichn. S. XX. Gedr. S. 417.

K. Würtenbergische Berggesetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 523.

L. Badensche Berggesetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 591.

M. Heßische, Heßen-Caßelsche Berggesetze. Verzeichn. S. XXII. Gedr. S. 607.

N. Heßen-Darmstädtische Berggesetze. Verzeichn. S. XXIV. Gedr. S. 685.

O. Sayn-Witgensteinische Berggesetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 703.

P. Pfalz-Zweybrückensche Berggesetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 717.

Q. Naßauische Berggesetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 767.

R. Chur-Cöllnische Berggesetze. Verzeichn. S. XXV. Gedr. S. 807.

S. Chur-Trierische Berggesetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedruckt S. 929.

T. Jülich- und Bergische Berggesetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedr. S. 981.

U. Lüttichische Berggesetze. Verzeichn. S. XXVI. Gedr. S. 1007.

W. Harzische Berggesetze. Verzeichn. S. XXVII. Gedr. S. 1021.

X. Walkenriethische Berggesetze. Verzeichn. S. XXXVI. Gedruckt S. 1121.

Y. Stolbergische Berggesetze Verzeichn. S. XXXVI. Gedr. S. 1127.

Z. Berggesetze des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, der Alten-Chur- und Neu-Mark. Verzeichn. S. XXXVII. Gedr. S. 1143.

Aa. Gesetze der Berg- und Hüttenwerke im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und Grafschaft Mark. Verzeichn. S. XXXVII. Gedr. S. 1247.

Bb. Berggesetze für das Souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz. Verzeichn. S. XXXVIII. Gedr. S. 1297.

Cc. Herzoglich-Sächsische Berggesetze. Verzeichn. S. XXXIX. Gedr. S. 1339.

Dd. Reußische Berggesetze. Verzeichn. S. XL. Gedr. S. 1373.

Ee. Schwarzburgische Berggesetze. Verzeichn. S. XL. Gedr. S. 1381.

Zweytes Register

enthält die Parallel-Stellen zu den §§. und Artikeln des Patents S. 427. und der Bergordnung S. 431.

(S. Vorrede Seite X.)

Die großen römischen Buchstaben zeigen nach Anleitung des ersten Registers, in welches Landees Gesetzen die angeführte Stelle steht. Die erste Zahl ist die Seitenzahl, die folgende römische die Zahl des §., oder Artikels und die in ( ) eingeschloßenen kleinern Zahlen sind Jahrzahlen der Gesetze und alsdennn hier beygefügt, wenn mehrere Gesetze auf der angegebenen Seite stehen.

---

§. 1, 2. des Patents. Freyes Schürfen. Einfüllung der Schürfe.

A 8 I. — 25 (d. 9. Sept. 1784). — — *D* 167 — 172 (1523). — 240 II. — 262 VII, VIII. — 263 XI. — 273 IV. — — *F* 332 III, IV. — 337 XVII. — 339 XXI. — 343 II. — 346 VI. — — *G* 389 VIII. — 398 XXXIV ⁊ ⁊ XXXVIII. — — *I* 427 I ⁊ ⁊ III. — 434 II. — 446 XXII. — 505 I ⁊ ⁊ III. — — *K* 532 XXV. — 546 I. — 586 III. — — *L* 605 I. — — *M* 613 X. — 635 I. — 669 (1725). — — *N* 687 — 693 XVI. — — *O* 706 VII. — — *P* 719 II. — 726 I ⁊ ⁊ III. — 732 II. — 738 XVI. — 739 XX. — — *Q* 768 — 775 IX. — 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — 814 II. — 832 I. — 909 II. — — *S* 930 II, III. — 935 I. — — *W* 1068 I. — — *X* 1122 I ⁊ ⁊ III. — — *Z* 1147 VIII. — 1149 I. — 1150 III. — — *ZAaBb* 1180 I ⁊ ⁊ IX. — — *Aa* 1249 I. — — *AaBb* 1264 V. — — *Bb* 1298 II. — 1304 IV, V. — 1311 I. — 1322 III. — 1337 (1781). — — *Cc* 1344 XIV. — 1371 (1766). — — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1403 I. — 1408 I. — 1423 CXLIX.

§. 3. Belohnungen für erschürfte Gänge.

F 338 XVII ⁊ ⁊ XIX. — 340 XXIV. — — *I* 428 III. — 434 IV. — 506 III. — — *K* 531 XX. — 584 XXIX. — — *L* 605 I. — — *M* 623 XII, XIII. — 669 (1725). — — *N* 685. — 703 III. — — *P* 731 XVIII. — 732 II. — 763 XII ⁊ ⁊ XIV. — — *R* 810 VI. — 814 II. — — *S* 935 II. — — *W* 1063 II. — 1117 (1777). — — *Z* 1150 III. — — *ZAaBb* 1180 VI. — — *Aa* 1249 I. §. 2. — — *Bb* 1299 II. — 1304 IV. — 1314 XV. — — *Cc* 1341 II. — — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1409 II, IV.

§. 4. Erzkauf, Vorkauf der Metalle, Erbauung von Schmelzhütten ꝛc.

A 27 (d. 11. Apr. 1785.) — — *B* 75 XXVI. — 76 XXXV. — — *C* 135 V. — 151 XVII. — — *D* 170 (1405). — 228 XLI. — — *E* 326 III. — — *F* 341 XXVI, XXVII. — — *G* 393 XX. — — *H* 413 (1344). — 417 (1463). — — *I* 429 IV. — — *K* 526 II. — 529 XII, XVIII. — 582 XVIII, XIX. — 583 XXVI. — 586 IV. — 590 XV. — — *L* 592 III. — 598 XLIII, XLIV. — — *M* 689 VIII, IX. — 623 XI. — 625. — *N* 689. — 690 III, IV. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 723 XX. — 727 IX. — 763 XVI. — 764 XLIII, XLV. — 766 LVII. — — *Q* 769. — — *R* 809 II. — 810 IX. — 822 VI. — — *S* 931 V. — 964 I ⁊ ⁊ III. — 972 XXVI. — — *T* 996 LIX. — — *W* 1059 IV, VII. — 1064 X. — 1067 XII, XIII. — — *Z* 1145 V. — — *ZAaBb* 1213 LIX. — — *Bb* 1289 LVII. — 1295. — 1299 III. — 1304 III. — 1311 I, II. — — *Cc* 1373 III. — — *Dd* 1376. — — *Ee* 1410 VI, VII. — 1429 III ⁊ ⁊ V.

§. 5. Holz zum Bergbau und für die Bergorte, Köhlerey und Kohlenhandel.

A 17 XXI, XXII. — — *B* 51 CIX ⁊ ⁊ CXIXX. — 75 XXIV, XXV. — 107 XLI ⁊ XLIII. — 115 LV, LVI. — — *C* 155 XX. — — *D* 230 XLIV. — 259 XXI. — 307 XXI, XXIII, XXIV.

XXIV. — 307 XXI. — 316 X ⸗ ⸗ 318 X. — — *E* 324 II. — — *F* 334 II. — 347 VIII. — — *G* 389 VII. — — *H* 412. — 416 (1463.) — — *I* 429 V. — 446 XXIII. — 507 VI. — — *K* 529 XI ⸗ ⸗ XIV. — 572 XV. — 579 V. — 581 XVII, XX. — 588 VII. — 589 XII. — — *L* 598 XLII. — 599 L. — — *M* 607 I. — 620. — 621 I. — 655 XIV. — 658 IV, VII, IX. — — *N* 687. — 689 I. — 704 VII. — — *O* 717 LIV, LV. — — *P* 727 X. — 760 CXXVII. — 764 XLII. — 765 LI ⸗ LV. — — *Q* 769. — — *R* 8081. — — *S* 931 VI. — 965 V. — — *W* 1060 X. — 1063 I. — — *Z* 1156 V. — 1173 VIII. — — *Bb* 1273 I. — 1293 LXXI. — 1295. — 1300 IV. — 1305 VIII. — 1320. — — *Cc* 1373 II. — — *Dd* 1375. — 1378 II. — — *Ee* 1411 XII, XIII.

§. 6. Räume zu Häusern, Poch- und Hüttenwerken, freye Wege und Stege ꝛc.

B 42 LXIV. — LXV. — 50 CXX. — 76 XXIX. — — *D* 304 XIV, XV. — — *E* 326 III. — — *F* 334 II. — — *G* 388 IV. — — *I* 429 VI. — — *K* 530 XV. — 579 IV, VI. — 589 X. — — *L* 595 XXII, XXIII. — 598 XLIII. — 605 II. — — *M* 618 XL. — 623 IX. — 655 XVI. — — *P* 724 XXVI. — 726 V, VI. — 729 XIV. — 763 XXIII, XXIV. — — *R* 809 II, VII. — — *W* 1063 III. — 1075 (Prot. 1678) — 1087 (1692) — — *Z* 1147 VIII. — — *Bb* 1296. — 1306 VIII. — 1314 XIV. — — *Cc* 1344 XVI. — — *Dd* 1375. — — *Ee* 1412 XIII.

§. 7. Zehnden und Zehend-Befreyung.

D 169 (1351). — 170 (1405). — 171 (1486). — 203 XXII. — 319. — — *F* 340 XXIV, XXV. — — *G* 393 XIX. — — *H* 417 (1463). — — *I* 508 X. — — *K* 530 XVII. — 583 XXIII ⸗ ⸗ XXV. — 590 XV. — — *L* 592 II. — — *M* 609 VII. — 623 X. — 625. — — *N* 688. — 690 II. — — *P* 723 XIX. — 727 VIII. — 763 XV. — — *Q* 769 — — *R* 810 VIII. — 814 III. — — *S* 930 IV. — 964 VI. — 972 XXVI. — — *T* 1005 I. — — *W* 1024. — 1064 XII. — — *Z* 1145 IV. — 1149 I. — — *ZAaBb* 1224 LXXV. — — *Aa* 1271 (1786). — — *Bb* 1274. — 1304 II. — 1311 I. — 1315 XVII, XVIII. — 1373 III. — — *Dd* 1376. — 1377 I. — — *Ee* 1410 IX. — 1429 VI.

§. 8. Schutz der Bergleute. Freyer Zu- und Abzug derselben.

A 14 II. — — *F* 334 IV, V. — — *G* 388 III. — — *I* 420 (1539). — 438 VIII. — 508 IX. — 523 (1780). — — *K* 525 I. — 528 VI, VII. — 530 XVI. — 578 I, II. — 579 VI, VII. — 589 XIII. — — *L* 591 I. — — *M* 609 V, X. — 610 XVII. — 621 II. — 622 VI. — 625. — 626. — — *N* 688. — 691 VIII. — 692 XIV. — — *P* 724 XXII. — 726 V, VI. — 729 XIII. — — *Q* 768. — — *R* 809 V. — 812 XV. — — *S* 931 VIII, IX. — — *W* 1065 XVII. — — *Z* 1145 III. — 1156 VI. — — *ZAaBb* 1223 VI. — — *AaBb* 1263 I. — — *Bb* 1302 IX. — 1306 IX. — 1307 XIII, XV. — 1312 VI ⸗ ⸗ IX. — 1325 XVI. — — *Dd* 1380 IX. — — *Ee* 1414 XX.

§. 9. Verlaßenschaft der Bergleute.

A 2. — 27 I, X. — — *C* 160 XI. — — *D* 199 XVI. — — *I* 438 IX. — — *K* 531 XXII. — 579 VII. — — *O* 726 VI. — — *W* 1035 III. — 1049 X. — 1050 IV. — 1065 XVI. — 1111. — — *Bb* 1296. — 1306 IX. — 1313 X.

§. 10. Freyheit der Bergtheile.

A 1. — 22 XXII. — 29 (d. 29. Sept. 1785). — — *F* 335 VII. — — *G* 388 III. — — *I* 431 X. — 433 I. — 506 IV — — *K* 531 XXII. — 581 XIV. — — *P* 728 XI, XII. — 731 I. — — *R* 813 I. — — *W* 1098 III. — — *Z* 1183 V, VI. — — *ZBb* 1223 VII. — — *Bb* 1296. — 1307 XII. — — *Cc* 1340 I. — 1337 IV. — — *Ee* 1413 XVII.

§. 11. Freyheiten und Rechte der Bergstädte.

A 2. — 13 I ⸗ ⸗ VIII. — 15 XII. — — *B* 58 CLXXXVIII, CLXXXIX. — 80 LXVII, LXVIII. — — *C* 158 XXV. — — *D* 174 IV. — 210 XXIX. — 298 XXVI. — 307 XXII. — — *F* 336 X ⸗ ⸗ XII.

" " XII. — — *I* 418 (1476). — 420 (1539). — — *K* 526. — 529 VIII, IX. — 579 III, VIII. IX. — 588 VII. — — *L* 598 XLI. — — *M* 608 II, III. — 610 XI, XII. — 621 III. — — *N* 691 VI. — 692 X " " XII. — — *P* 724 XXV. — 726 IV. — — *R* 809 III. — 812 XII, XIII. — — *W* 1063 III. " " V, IX. — 1065 XIV. — — *Z* 1148 VIII. — — *ZBb* 1223 VIII. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1301 VIII. — 1306 X. — 1319. — — *Dd* 1375 (1530). — 1380 VII. — — *Ee* 1412 XVI.

§. 12. Freyheiten des Bergvolks von Abgaben, Dienſten, Werbung, Einquartirung ꝛc.

A 2. — 15 IX, X. — — *D* 304 XIV. — — *E* 326 III. — — *F* 334 III. — 337 XV, XVI. — — *G* 387 II. — — *I* 420 (1539.) — 430 VIII. — 431 XII. — 508 VIII. — — *K* 528 IV. — 579 III. — 589 VIII. — — *L* 591 I. — — *M* 610 XIV, XV. — 622 V. — 656 I. 658 V. — 660 I. — 665 (1699). — 667 (1706). — 677 (1739). — 683 I. — 684 VIII. — — *N* 688 (1577). — — *P* 730 XV. — 762 II. — — *Q* 768. — — *R* 812 XIV. — 908 I. — 925 (1677). — 925 (1760). — — *S* 930 I. — — *W* 1065 XV, XVI. — — *Z* 1144 I. — 1155 I. — 1156 III. — — *ZBb* 1223 IV, VI. — — *Aa Bb* 1263 II, III. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1301 VII. — 1306 IX. — 1308 XVI. — 1312 III, V. — — *Cc* 1373 I. — — *Dd* 1376 (1530). — 1379 V. — — *Ee* 1411 XI.

§. 13. Abgaben-Freyheit derer Waaren, die den Bergorten zu- oder daher abgeführt werden.

A 17 XVII. — — *B* 65 CCL. — 80 LXIV. — 127 LXXVI. — — *D* 313 IV. — — *F* 336 XIII, XIV. — — *G* 389 VI. — — *I* 420 (1539). — 431 XIII. 506 V. — — *K* 526. — 529 X. — 580 X, XI. — 588 VII. — — *L* 597 XXXVIII. — 598 XLI. — — *M* 609 IV, VI, X. — 622 IV. — — *N* 688. — 691 V " " VII. — 692 IX. — — *P* 724 XXVII. — 726 VII. — 764 XXXVIII. — — *Q* 768. — — *R* 809 IV. — 812 XIII. — 927 (1720). — — *S* 931 VIII. — — *W* 1063 VI, VII. — — *Z* 1145 II. — — *ZBb* 1223 V. — — *Bb* 1274. — 1296. — 1307 XI. — 1312 IV. — — *Dd* 1375 (1530). — 1380 VIII. — — *Ee* 1412 XVI.

Art. I. der Berg-Ordnung. Daß Bergtheile nicht confiscirt werden.

F 334 VI. — — *G* 388 V. — — *I* 431 X. — 433 I. — 506 IV. — 531 XXII. — 581 XIV. — — *P* 728 XI, XII. — 731 I. — — *R* 813 I. — — *W* 1098 III. — — *Z* 1183 VI. — 1307 XII — — *Cc* 1340 I. — 1373 IV. — — *Ee* 1413 XVII.

Art. II. Vom Freyschürfen. (S. oben §. 1 und 2 des Patents.)

Art. III. Von Berg-Amtleuten und Dienern.

A 1. — 5. — *B* 83 I. — 130 LXXVIII, LXXIX. — — *C* 159 XXVI. — — *D* 173 II, IV. — 208 XXVII. — 230 XLIII. — 234 XLVI. — — *F* 343 I. — — *H* 415 (1463). — — *I* 434 III. — — *K* 527 I. — 534 I. — 581 XV. — — *L* 602 III. — 626 — — *M* 675. — — *O* 705 I. — — *P* 732 III. — — *Q* 769. — 770 I. — — *R* 814 IV, V. — 816 I, II. — — *S* 933 I. — — *T* 984 I. — — *W* 1064 VIII. — 1071 I. " " XII. — 1075. — 1077 (1686). — 1097 (1717). — 1105. — 1119 (1789). — — *Z* 1146 VII. — 1150 III, V, VI. — 1153 XX. — 1157 I. — — *ZAaBb* 1241 (1778). — 1243 (1786). — — *Bb* 1273 I. — 1276 II, III. 1295. — 1297 I. — 1303 II. — — *Cc* 1350 III. — 1369 (1754). — — *Ee* 1383 I. — 1415 I " III.

Art. IV. Des Berghauptmanns und Amtsverwalters Befehl.

A 6 I. — — *K* 534 II. — — *M* 627 I. — — *P* 733 IV. — — *Q* 770 II. — — *R* 817 II. — — *T* 984 I. — — *W* 1084 VIII. — — *Bb* 1276 IV. — — *Cc* 1342 IV, VII. — — *Ee* 1384 II. — 1416 II.

Art. V. Von den Bergtheilen der Bergbeamten.

A 6 I. — — *B* 44 LXXXIII. — 81 LXIX. — — *C* 135 IV. — 159 II. — — *F* 384 CXI. — — *G* 391 XV. — — *I* 436 V. — — *K* 537 III. — — *O* 705 II. — — *P* 733 V. — — *Q* 770 II. — 771 III. — — *R* 858 III. — — *S* 933 I. — — *T* 948 III. — — *W* 1079 (ad Art. II.) — — *X* 1124 XI. — — *Z Aa Bb* 1197 XXXII. — — *Aa* 1258 XLII. — — *Bb* 1276 III. — 1316 XXIII. — 1325 XX. — — *Cc* 1342 VI. — 1356 LXXVI. — — *Ee* 1384 III. — 1416 IV.

Art. VI. Des Bergmeisters Amt.

A 6 II. — — *D* 299 I. — 312 I. — 315 I. — — *I* 437 VI. — — *K* 537 III. — — *L* 594 XVII. — — *M* 620. — 627 II. — — *O* 705 II, III. — — *P* 733 VI. — 767 VIII. — — *Q* 771 III. — — *R* 818 III. — — *S* 936 VIII. — — *T* 984 IV. — — *Bb* 1277 V. — — *Cc* 1343 VIII. — — *Ee* 1416 V.

Art. VII. Wer Bergwerk verleihen darf, und von der Muthung.

A 6 II. — 8 II. — — *B* 32. — 38 XXX §§ XXXII. — 41 LXIV, LXV. — 70 IV. — 71 VI. — 87 IV §§ VI. — 90 X. — 92 XIV. — — *C* 137 I §§ VII. — — *D* 165. — 175 II, IV. — 179 IV. — 182 IX. — 240 III. — 261 I. — 262 VI. — 320 I §§ III. — 322 VI. — — *E* 324 I. — — *F* 332 III, VI. — 343 I, III. — 351 XX. — — *G* 391 XII §§ XIV. — 399 XXXIX, XL. — — *H* 411. — 414 (1401). — 416 (1463). *I* 437 VII. — 509 I §§ VIII. — 519 I ꝛc. — — *K* 546 II. — — *L* 592 IV. — 602 III. — 605 II. — — *M* 611 I. — 636 II. — — *N* 702 II. — — *O* 705 III. — 707 VIII. — — *P* 718 I. — 719 III. — 726 III. — 733 VI. — 738 XVII. — 762 III. — — *Q* 775 X, XI. — — *R* 832 II § V. — 836 XIV. — 909 III. — 933 II. — 936 IV. — — *T* 984 IV. — 1005 II, III. — — *W* 1028. — 1068 II. — 1079 (ad III, IV.) — 1082. — — *X* 1124 IV §§ VI. — — *Z Aa Bb* 1178 I §§ V. — 1182 I §§ VI. — 1225 LXXV. §. 4. — — *Aa* 1249 II. — — *Bb* 1277 V. — 1281 XIII. — 1295. — 1302 I, II. — 1311 I. — 1338 (ad 2.) — — *Cc* 1343 IX. — 1374 V. — — *Dd* 1377 I. — 1378 IV. — — *Ee* 1385 I. — 1427 I. — 1430 IX.

Art. VIII. Wie sich ein Bergmeister in der Muthung des Aufnehmens verhalten soll.

A 8 II. — — *B* 40 LIV. — — *F* 344 III. — — *I* 438 VIII. — — *K* 546 II. — — *L* 605 I. — — *M* 636 II. — — *O* 705 III. — 707 VIII. — — *P* 733 VI. — — *Q* 775 X. — — *R* 832 II. — — *S* 936 IV. — — *T* 984 IV. — — *X* 1124 VI. — — *Z Aa Bb* 1183 III. — — *Aa* 1250. §. 4. — — *Bb* 1277 V. — — *Cc* 1345 IX. — — *Ee* 1385 V. — 1427 I.

Art. IX. Vom Verleihen auf Gänge und Flötze.

B 36 XXII. — 45 LXXXIX. — 47 XCVIII. — 72 XI, XII. — 73 XVI. — 88 V. — — *C* 143 VII. — — *D* 165. — 176 IV. — 180 V. — 186 VIII. — 246 VI. — 273 IV. — 284 XXV, XXVI. — — *F* 350 XVIII, XIX. — — *G* 393 XXI. — — *H* 414 (1401). — — *I* 438 IX. — — *K* 550 XII. — — *L* 593 XI §§ XIII. — 605 II. — 606 IV. — — *M* 611 II. — 612 V. — 681 (1767). — — *O* 708 XI. — — *P* 719 IV, V. — 762 V, VIII. — — *Q* 776 XII. — 801 (1765). — — *R* 834 VI. — 843 II, III. — 909 IV. — — *S* 941 IV. — — *T* 985 V. — — *W* 1069 III. — — *X* 1123 V. — — *Z Aa Bb* 1188 II. — — *Bb* 1277 V. — 1279 VIII. — 1295. — 1305 VI. — — *Cc* 1344 X, XI. — — *Ee* 1385 VII. — 1403 II, III. — 1408 I. — 1423 CXLV.

Art. X. Vom Bestätigen und Erlängen.

§. 1. Von der Entblößung der Gänge. *A* 8 III. — — *D* 273 IV. — 274 V. — — *F* 345 IV. — — *I* 439 X. — — *K* 547 III. — — *M* 636 II. — — *O* 707 IX. — — *P* 738 XVIII.

XVIII,XIX. — — *Q* 777 XVI. — — *R* 833 IV. — 909 III. — — *S* 936 VI. — — *T* 985 VI. — 1001 II. — — *W* 1079 (ad III.) — 1082. — *X* 1124 VII. — — *ZAaBb* 1183 I, II. — 1184 I, II. — — *Aa* 1250 III. — — *Cc* 1344 XII. 1365. II. — — *Ee* 1358 VII. — 1403 IV. — 1418 VIII.

§. 2. Von den Fristen. *A* 8 XXIX. — — *B* 39 XLV, LIII. — 71 IX. — — *D* 167. — 188 X. — 243. VIII. — 286 XI. — — *F* 345 V. — 349 XV. — — *I* 439 X. §. 2. — — *K* 532 XXIV. — 548 VII. — — *L* 593 XIV. — — *M* 611 III. — 636 II. — 640 XIII. — — *O* 708 XIII. — — *P* 739 XIX. — 741. XXXV. — — *Q* 778 XXIII. — — *R* 833 V. — — *S* 937 VIII. — *T* 985 V. — 989 — — XXIV. — — *W* 1069 III. — 1083. (ad XXIX). — — *X* 1124 IX, X. — — *Z* 1150 IV. — — *ZAaBb* 1186 VII. — — *Aa* 1251 VI. — — *Cc* 1344 XII, XIII. — 1365 III. — — *Dd* 1378 IV. — 1378 (1649.) *Ee* 1385 VII. — 1387 XIV. — 1403 IV. — 1418 VIII, XXXVII.

§. 3. Vom Erlangen der Muthung. *A* 8 IV, V. — — *F* 345 V. — — *I* 439 X. §. 2. — — *L* 605 III. — — *M* 636 II. — — *P* 738 XVII, XIX. — — *W* 1089 (ad III, IV). — — *ZAaBb* 1186 VII. §. 2. — — *Aa* 1251 VI. §. 1. — — *Cc* 1344 XII. — — *Ee* 1418 IX.

Art. XI. Vom Aufnehmen alter Zechen.

§. 1. Wie zu beweisen ist, daß die Zeche frey sey. *A* 8 VI. — — *B* 38 XXXIII, XLI. — 44 LXXXVI. — 71 VII. — 95 XVII. — — *C* 163 VII. — — *D* 166. — 189 V. — 263 IX. — — *F* 349 X. — — *G* 405 LIV. — — *I* 440 XI §. 1. — — *K* 547 V. — — *L* 593 IX. — 605 III. — — *M* 612 VII, IX. — 636 III. — — *O* 708 X. — — *P* 719 VI. — 739 XXI. — — *Q* 776 XIV. — 785 IV. — — *R* 835 IX, X. — 909 IV. — — *S* 937 IX. — — *T* 985 VII. — — *ZAaBb* 1186 VII. — — *Bb* 1281 XIV. — 1315 XIX — — *Cc* 1345 XVII. — — *Ee* 1386 VIII. — 1403 V. — 1418 XI.

§. 2. Vom Anschlagen. *A* 8 X. — — *B* 43 LXXIII. — 89 VI. — — *D* 188 X. — 263 IX. — — *G* 405 LIV. — — *I* 441 XI §. 3. — — *K* 547 V. — — *M* 636 III. — — *O* 708 X — — *P* 719 VI. — 739 XXIV. — — *Q* 777 XVII. — — *R* 835 X. — — *S* 937 X. — — *X* 1123 XV. — — *Bb* 1281 XIV. — 1315 XIX. — *Cc* 1345 XX. — — *Ee* 1395 LXV. — 1404 VI. — 1418 XIX. — 1429 VII.

§. 3, 5. Berichtigung der Zeche, und Belegung der Tiefsten. *F* 348 XII. — — *G* 400 XLIII. — — *I* 441 XI §. 3, 5. — — *M* 636 III. — 639 VIII. — — *P* 739 XXV. — — *Q* 777 XVIII. — — *R* 836 XII. — — *ZAaBb* 1213 LVII. — — *Aa* 1251 VIII. *Bb* 1277 VI. — — *Cc* 1345 XXI. — 1365 IV. — 1404 VII.

§. 4. Verbot der ledigen Schichten und Sonnabends-Posen. *F* 349 XIII. — — *I* 441 XI. §. 4. — — *R* 872 XVII. — — *S* 958 V. — — *Bb* 1324 XI. — — *Ee* 1393 LV. — 1418 XI.

Art. XII. Vom Leihekag.

A 8 VIII. — — *D* 207 XXV. §. 7. — XXVI. — 259 XIX. — 292 XIX. — — *G* 390 XI. — — *I* 441 XII. — 548 VI. — — *L* 602 II. — — *M* 637 V. — — *O* 706 V. — — *P* 739 XXII, XXIII. — — *Q* 771 II. — 777 XV. — — *S* 936 VII. — — *T* 985 VIII, IX. — — *W* 1081 (ad VIII). — — *Bb* 1278 VII. — 1286 L. — 1293 LXXII. — — *Cc* 1345 XVIII. — 1386 IX. — — *Ee* 1395 LXII. — 1418 XIII, XIV, XV.

Art. XIII. Von der Eintragung ins Gegenbuch.

A 8 XII. — — *B* 47 Ct. — 71 VIII. — — *D* 292 XIX. — — *F* 340 XXIII. — 346 VII. *G* 393 XVIII. — 397 XXXIII. — — *I* 439 VI. — 441 XIII. — — *K* 554 I, II. — 586 II. — 590. XVI. — — *L* 593 VII. — — *M* 638 VI. — — *N* 688. — — *O* 709 XVI. — — *P* 720 XI. — 743 XLI, XLV. — 762 VI. — — *R* 823. VIII. — 837 XVIII, XIX. — — *S* 937 XIII. — — *T* 987 XIV. — 988 XVII. — 1006 V. — — *W* 1064 XI. — — *Z Aa Bb* 1196 XXX §. 2. — — *Cc* 1350 XLVII. — — *Ee* 1385 VII. — 1394. LX. — 1428 II.

Art. XIV. Wie diejenigen, die Zechen aufnehmen, Zubuße anlegen lassen?

A 8 XIII. — — *F* 348 XI. — — *I* 441 XIV. — — *K* 547 V. — — *P* 720 VII. — 743 XLIII. — — *Q* 773 XIV. — — *R* 870 I. — — *T* 987 XVI. — — *Z Aa Bb* 1199 XXXIV. — — *Cc* 1345 XXIV. — — *Ee* 1385 VI. — 1418 XXIII.

Art. XV. Von den Zubußbriefen.

I 422 XV. — — *K* 561 XXI. — — *L* 606 V. — — *P* 735 XI. — 743 XLIII. — — *Q* 773 V. — — *T* 987 XIII. — — *W* 1081. (ad XIII.) — — *Z Aa Bb* 1199 XXXIV. — — *Aa* 1258 XLIII §. 2. — — *Ee* 1395 LXIV. — 1418 XIX.

Art. XVI. Wie der Bergmeister jedem Unterricht geben soll?

B 38 XXXV. — 43 LXXVIII. — 60 CCVIII. — — *C* 136 XII. — 160 XXVII §. 1. — — *D* 207 XXVI. — — *I* 442 XVI. — — *P* 741 XXIX — — *Q* 773 V. — — *R* 837 XVII. — — *S* 936 VI. — 947 III. — — *Z Aa Bb* 1185 II. — — *Aa* 1250 V §. 2. — — *Bb* 1278 VII. — 1283 XXIII. — — *Cc* 1347 XXXV. — — *Ee* 1386 XIII. — 1418 XXXI.

Art. XVII. Vom Ueberschlagen der Maßen.

A 8 XXV. — — *B* 44 LXXXVII. — 91 XIV. — — *D* 183 VI. — — *F* 350 XVII. — — *I* 442 XVII. — — *M* 639 XI. — — *P* 741 XXXI. — — *Q* 777 XXI. — — *R* 842 II. — — *S* 941 I. — — *Z Aa Bb* 1187 IX. — — *Aa* 1252 IX. — — *Bb* 1283 XXIII. — — *Cc* 1345 XXII. — 1365 V. — — *Ee* 1388 XXI. — 1404 VIII. — 1418 XXXII.

Art. XVIII. Vom Vermessen maßwürdiger Zechen.

A 8 XXVII, XXVIII. — — *B* 34 IV ꝛc XXII. — 39 XLIV. — 44 LXXXVIII ꝛc XCIV. — — *C* 135 I. — — *D* 181 VIII. — 186 VIII. — 265 VI. — — *F* 350 XVII, XVIII. — — *G* 393 XXI. — 400 XLI. — — *I* 440 XII. — 442 XVIII. — 448 XXIV. — — *K* 548 VIII. — 550 X. — — *L* 606 IV. — — *M* 612 VI. — 639 XI. — 640 XII. — — *P* 741 XXXII. — — *Q* 777 XXI, XXII. — — *R* 834 VI. — 842 I ꝛc XIV. — — *S* 941. XIV. — — *W* 1081. (ad VIII.) — 1082. — — *X* 1126. XXX. — — *Z Aa Bb* 1188 X. — — *Aa* 1252 X. — — *Bb* 1305 VI. — — *Cc* 1345 XXII, XXIII. — 1365 VI. — — *Ee* 1392 XLIII, XLIV. — 1404 VIII, IX. — 1418 XXXIII, XXXIV, XXXV.

Art. XIX. Der Bergmeister soll nützlich zu bauen angeben.

A 8 XXV. — — *D* 240 II. §. 2. — — *F* 342 XXVIII. — 374 XCII. — — *I* 443 XIX. — — *L* 596. XXIX. — — *M* 615 XXIV. — — *O* 709 XV. — — *P* 741 XXX. — 764 XXIX. — — *Q* 777 XX. — — *S* 933 V. — — *T* 989 XXVI. — — *X* 1126 XXXIII. — — *Z Aa Bb* 1196 XXX. — 1198 XXXIII. — 1203 XLIV. — — *Aa* 1253 XXV. — — *Bb* 1283 XXV. — — *Cc* 1347 XXXIII. — — *Ee* 1388. XXII. — 1418. XXXIX.

Art. XX. Gebühren der Bergbeamten.

A 6 II. — — *B* 66 CCLVIII. — 70 V. — 74 XIX. — 125 LXXV. — 163 II ꝛc VI. — — *D* 208 II ꝛc XVIII. — — *G* 390 XI. — 391 XVI. — — *I* 444 XX. — — *K* 537 III. — — *L* 593 VII. — 595 XVIII, XIX. — 603 VI. — — *O* 715 XLV. — — *P*

733 VI. — — *R* 819. — — *S* 936 IX. — — *T* 989 XXII. — — *W* 1105. — — *Z Aa Bb* 1238. — 1242. — — *Aa* 1262 LXI. — — *Bb* 1289 LVI. — 1300 V. — 1368 II. — — *Ee* 1416 VI.

Art. XXI. Niemand soll wehren, nach Bergwerken zu suchen.

A 8 I. — — *D* 173 I. — 320 I, VI. — — *F* 332 III, V. — 344 II. — — *I* 418 (1476.) — 427 I. — 434 IV. — 445 XXI. — 505 II. — — *L* 592 V. — — *M* 655 XV, XVII. — — *O* 706 VII. — — *P* 719 II. — 738 XVI. — 762 IV. — — *Q* 775 IX — — *R* 814 II. — 832 I. — — *S* 930 II. — — *X* 1123 II. — — *Z* 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1180. I. — — *Bb* 1298 II. — 1304. IV. — 1319. — — *Ee* 1384. IV. — 1408 I — 1423 CXLIX.

Art. XXII, XXIII. Vom Erbkux.

B 70 IV. — — *D* 320 II. — — *F* 339 XXII. — 346 VIII. — — *I* 445 XXII. — — *K* 554 III. — — *M* 638 VI. — — *O* 706 VII. — — *P* 720 IX. — 726 III — 750 LXXXV. — — *Q* 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — 823 VIII. — 837 XIX. — — *S* 940 XXV. — — *Z* 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1196 XXXI. — — *Bb* 1300 IV. — 1319 — — *Cc* 1344 XIV, XV. — — *Ee* 1410 VIII. — 1423 CXLIX.

Freykuxe. *A* 8 XII. — — *F* 340 XXIII. — 346 VII. — — *I* 439 VI. — 447 XXIII. — — *K* 528 III. — 542 VII. — 554 III. — 582 XVII, XXII. — 584 XXVIII. — 590 XVI. — — *L* 601 (1590.). — — *M* 638 VI. — — *N* 688. — 692 XV. — — *P* 743 XLI. — 750 LXXXV. — 762 VI. — — *R* 811 X. — 823 VIII. — 837 XIX. — — *W* 1056 XI. — 1064 XI. — — *Z Aa Bb* 1196 XXXI. — 1227 LXXVIII. §. 1. — — *Aa Bb* 1265 VIII. — — *Aa* 1267 I. — 1272 (1786.) — — *Bb* 1296. — 1300 IV. — — *Cc* 1350 XLVI. — — *Ee* 1410 VIII. — 1411 XII. — 1418 XXV. — 1423 CXLIX. — 1428 II.

Von Grundschäden und der Vergütung derselben. *A* 18 XXII. — 41 LXIV, LXV. — — *B* 76 XXVII, XXIX. — — *D* 169 (1351.) — 171 (1486.) — 205 XXIII. — 306 XVII. — 314 IX. — 315 V. — 320 III. — — *E* 325 II. — — *F* 346 VIII. — — *G* 389 VIII. — 398 XXXVIII. — — *I* 418 (1476.) — 445 XXII. — — *K* 530 XIII. — 554 III. — 582 XIX, XXI. — 585 I. — — *L* 592 V. — 595 XXII, XXIII. — — *M* 613 X. — 618 XL. — 655 XV, XVII. — — *O* 707 VII. — — *P* 719 II, IX. — 726 III. — 750 LXXXV. — 763 XXIII. — — *Q* 769. — 779 XXVIII. — — *R* 810 VII. — — *S* 940 XXV. — — *Z* 1147 VIII. — 1150 III. — — *Z Aa Bb* 1181 IX. — 1124 LXXVIII. — — *Aa* 1264 LIX. — — *Bb* 1296. — — *Cc* 1344 XIV, XV. — — *Ee* 1423 II.

Art. XXIV. Vom Ueberfahren der Gänge und Klüfte.

A 8 XXII. — — *B* 90 X. — — *D* 166. — 177 III. §. 3. — 178 IX. — 265 IV, 2 XIII. — — *F* 367 LXVI. — 372 LXXXIII. — — *G* 402 XLVII. — — *I* 447 XXV. — 456 XLIII. — — *K* 549 IX. — 552 XVII. — — *L* 605 II. — — *M* 639 IX. — 644 XXVIII. — — *O* 708 XII. — — *P* 740 XXVIII. — 752 XCIV. — — *Q* 778 XXII. — — *R* 834 VII. — 851 V. — — *S* 938 XIV. — 944 II. — — *T* 985 V. — 988 XXI. — — *X* 1124 XIII. — 1126 XXXV. — — *Z Aa Bb* 1189 XI. — — *Aa* 1252 XI. — — *Cc* 1346 XXVII. — 1349 XLI. — — *Ee* 1398 LXXVII. — 1418 XXX. — 1423 CXLV.

Art. XXV. Von Scheinweis zugeschriebenen Theilen und Zechen.

A 8 XX. — — *D* 206 V. — — *F* 347 IX. — — *I* 448 XXV. — — *M* 638 VI. §. 3. — — *P* 744 XLIX. — — *R* 838 XX. — — *S* 948 III. — — *T* 987 XII, XIX. — — *W* 1078 (1684.) — — *Z Aa Bb* 1203 XLI. — — *Aa* 1259 XLIX. — — *Bb* 1282. XVII. — — *Cc* 1350 XLIX. — — *Ee* 1397 LXXI, LXXII. — 1418 XXX. — 1422 CXXIX. — 1424 CXLV.

Art. XXVI. Vom Verkauf der Halden.

B 57 CLXXI. — — *D* 204 VII. — — *F* 348 XII. — — *I* 440 XI. §. 2. — 448 XXVI. — *K* 583 XIV. — — *M* 636 III. §. 4. — 639 VIII. — — *R* 838 XXII. — 909 III, IV. — *S* 937 X. — 938 XV. — — *T* 988 XX. — — *ZAaBb* 1213 LVII. — — *Ee* 1418 XXVIII, XXIX.

Art. XXVII. Von neugetroffenem Ertz.

A 8 XXIII. — — *B* 42 LXX. — — *F* 363 LVI. — — G 404 LI. — — *I* 449 XXVII — *K* 556 IX. — — *M* 639 IX. §. 2. — — *O* 708 XIV. — — *P* 741 XXXIII. — — *Q* 779 XXV. — — *R* 867 XXVII. — — *S* 938 XV. — — *T* 989 XXIII. — — *ZAaBb* 1189 XII. — — *Aa* 1252 XII. — — *Cc* 1346 XXVIII. — — *Ee* 1398 LXXVIII. — — 1418 XXXVI.

Art. XXVIII. Wie fündige Zechen und gutes Ertz verschlossen zu halten?

A 8 XLVIII. — — *D* 201 IV. — — *F* 363 LVI. — — *I* 449 XXVIII. — 513 XVII. — *M* 639 IX. §. 2. — — *P* 741 XXXIV. — — *Q* 779 XXVI. — — *R* 838 XXI. — 867 XXIX. — — *T* 992 XXXVIII. — — *W* 1070 VIII. — — *Cc* 1346 XXIX. — 1347 XXXI. — — *Ee* 1404X. — 1419 LXIV.

Art. XXIX. Zechen und Ertze sollen nicht verstürtzt, oder versetzt werden.

A 8 XXIV. — — *B* 42 LXXI. — 48 CVI. — 78 XLV. — 56 CLXV. — 85 II. — — *D* 188 IX. — 202 XIX., XXV. — — *F* 338 XX. — 363 LVII. — — *I* 438 VII, § 3. — 449 XXIX. — — *K* 590 XIV. — — *L* 596 XXVII — — *M* 616 XXVII. — 639 X. — 654 VIII. — — *N* 699 XI. — — *O* 709 XV. — 716 LI. — — *P* 740 XXI. — 742 XXXVI. — 764 XXVIII. — *Q* 779 XXVII. — 790 II, IV. — — *R* 867 XXX. — — *S* 939 XIX. — 957 X. — — *T* 989 XXV. — — *W* 1127 XXXVI. — — *Z* 1150 VI. — — *ZAaBb* 1190 XIII. — 1195 XXIX. — — *Aa* 1252 XIII. — — *Bb* 1283 XXIV. — — *Cc* 1347 XXXVI. — 1352 LVI. — *Dd* 1377 I. — — *Ee* 1389 XXVIII. — 1404 XII. — 1418 XXXVIII. — 1419 CXLVII.

Art. XXX. Nicht in andre Zechen zu fahren.

A 9 LXXXVI. — — *B* 39 XLVIII. — 48 CII. — 98 XXIII. — — *D* 188 IX. — 286 X. — *F* 335 XXIX. — — *G* 404 LI. — — *I* 450 XXX. — — *L* 596 XXVII. — — *P* 743 XL. — 764 XXVIII. — — *Q* 779 XXIV. — — *R* 867 XXXI. — — *S* 939 XVII. — — *T* 996 LV. — — *W* 1038. XX. — — *Z* 1153 XIX. — — *ZAaBb* 1206 XLVII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 1. — — *Cc* 1347 XXXIV — 1366 VIII. — — *Ee* 1404 XI. — 1419 CXLVIII.

Art. XXXI. Von der Gewähr der Theile.

A 8 LXXII, LXXIII. — — *B* 60 CCV. — 102 XXXII. — — *C* 71 VIII. — — *D* 205 XXV. — 206 II. — — *F* 375 XCIII. — — *I* 451 XXXI. — — *M* 643 XXI. — — *O* 714 XLIII. — — *P* 744 XLVII, XLVIII. — — *Q* 784 XLVIII, XLIX. — — *R* 876 XVI, XVII. — — *S* 948 V, VI. — — *T* 1000 LXXVIII. — — *ZAaBb* 1203 XLII, XLIII. — — *Aa* 1259 L. — — *Bb* 1287 XLVI, XLVII. — — *Cc* 1350 XLVIII. — 1367 XI. — — *Ee* 1394 LVII. — 1422 CXXXIV, CXXXV.

Art. XXXII. Von Verleihung der Räume. (S. bey §. 6. des Patents.)

Art. XXXIII. Von Verleihung der Wasser.

F 383 CX. — — *I* 451 XXXIII — 512 VI. — — *K* 589 XI. — — *L* 605 II. — — *P* 752 XCVI. — — *R* 809 II. — 834 VIII. — 880 IV. — — *Z* 1147 VIII. — — *ZAaBb* 1194 XXVII. — 1214 II. — 1222 III. — — *Aa* 1253 XXIV. — — *Bb* 1306 VIII.

Art. XXXIV. Von der Freyheit auf Zechen und Bergwerks-Orten.

A 9 LXXXII. — — *B* 60 CCVII. — — *D* 205 XXIV — 213 XXXIII. §. 4. — — *F* 379 C. — — *I* 451 XXXIV. — — *L* 597 XXXIX, XL. — — *M* 617 XXXVII. — 667 I-XVI. — — *N* 696 VI, VII. — — *P* 764 XXXVII. — — *Q* 786 LXIII. — — *R* 838 XXIII. — — *S* 975 IV. — — *W* 1093. (1712.) — — *X* 1122 (1725.) — — *Z* 1153 VIII. — — *Z Aa Bb* 1228 LXXIX. — — *Aa* 1260 LVI. — — *Bb* 1289 LV. — 1309. — — *Ee* 1424 CLII.

Art. XXXV. Wenn Arbeiter Schaden nehmen?

A 9 LXXXIV. — — *F* 362 LIV. — — *G* 404 LI. — — *I* 452 XXXV. — — *N* 697 XII. — — *O* 716 XLIX. — — *Q* 786 LXV. — — *R* 869 XXXIV-XXXVI. — — *S* 961 II. — — *W* 1042 CV. — 1048 IV, X. — — *Z Aa Bb* 1227 LXXVIII. — — *Aa* 1260 LVII. — — *Aa Bb* 1265 VII. — — *Bb* 1312 I. — — *Ee* 1424 CLII.

Art. XXXVI. Von verlegnen Kauen nichts wegzunehmen, und keine Stufen zu entwenden.

A 9 LXXXV. — — *B* 56 CLXV. — 78 XLVI. — — C 157 I, II. — — *D* 202 XIX. — — *F* 363 LVI. — — *G* 404 LI. — — *I* 452 XXXVI. — — *K* 556 IX. — — *Q* 790 XXVI. — — *R* 838 XXI. — — *S* 957 IX. — — *Cc* 1366 VII. — — *Ee* 1390 XXXIII. — 1404 X. — 1424 CLIII.

Art. XXXVII, XXXVIII. Wie man sich in Aufläufen verhalten soll?

A 9 LXXXVII, LXXXVIII. — — *B* 100 XXXI. — 122 LXV. — 123 LXIX, LXXI. — — *D* 213 XXXIII. — — *I* 452 XXXVII, XXXVIII. — — *M* 669 XVII, XVIII. — — *N* 696 IX. — — *Q* 786 LXVI. — — *S* 975 III. — — *W* 1099 (1733.) — — *Z* 1153 VII. — — *Ee* 1424 CLIV, CLV.

Art. XXXIX. Von Erbstöllen und Stollensteuer.

A 9 XCII-XCVI. — XCIX-CI. — — *B* 72 XIII. — — *D* 166. — 177 III. — 182 XII. — 188 X. §. 1. — 240 IV. — 262 II-273 III. — — *F* 366 LXVI-LXXVIII. — 371 LXXXIII, LXXXV. — 372 LXXXVIII-XC. — — *G* 401 XLVII. — — *I* 423 LXXXVII. — 453 XXXIX. — — *K* 549 IX. — 551 XIII-XVI — — *L* 593 XIV, XV. — — *M* 644 XXIV. — — *O* 715 XLIV. — — *P* 725 I. — 751 XC. — 762 IX, X. — — *Q* 780 XXIX. — — *R* 848 I-III. — 852 VII. — 853 X, XI. — 854 XV-XVII. — 910 VII. — — *S* 942 VI. — — *T* 985 V. — — *X* 1124 XIII, XIV. — — *Z Aa Bb* 1190 XIV-XVI. — 1192 XIX-XXVI. — — *Aa* 1253 XIV-XVIII, XX-XXII. — — *Bb* 1279 IX, X. — — *Cc* 1348 XXXVII, XXXVIII. — 1366 X. — 1368 XV. — — *Ee* 1397 LXXIII-LXXVI. — 1404 XIII. — 1422 CXIV-CXVIII, CXX-CXXIII, CXXV.

§. 2. Von Steuern. *B* 73 XIV. — 74 XVIII. — 96 XX. — — *D* 179 XI. — 264. I. — — *F* 363 LVIII — 368 LXXI. — 369 LXXIII. 372 LXXXIV. — 373 LXXXVIII. — 374 XC, XCI. — — *G* 402 XLVII. — — *I* 453 I. — 454 II. — — *K* 552 XV. — 563 XXVIII. — — *M* 630 XI-XVII. — 644 XXIV. — — *Q* 778 XXI. — 780 XXIX. — — *R* 849 I. — 851 VI. — 855 XVIII. — — *S* 940 XXII. — 943 I. — 944 VII. — — *Z Aa Bb* 1190 XIV. §. 3. — — *Cc* 1349 XXXVIII. — 1366 IX, X. — — *Ee* 1405 XIV. — 1419 LXXII. — 1422 CXXV.

Art. XL. Von Raubstöllen.

F 372 LXXXVI. — — *I* 455 XL. — — *K* 552 XX. — — *M* 644 XXV. — — *P* 751 XCI. — — *Q* 780 XXX. — — *R* 854 XIII. — — *Ee* 1422 CXXVI.

Art. XLI. Von Enterbung der Stölln.

A 9 XCVII. — — *D* 178 VIII. — 242 VII. — 270 XXIII. — — *F* 372 LXXXVII. — — *I* 455 XLI. — — *K* 553 XXI. — — *L* 594 XIV. — — *M* 644 XXVI. — — *P* 752 XCII. —

762 IX. — — Q 780 XXXI. — 787 VII. — — R 852 IX. — — S 943 I, II. — — W 1044 LXXXIX. — — X 1124 XIII. — — Z Aa Bb 1192 XVIII. — — Aa 1253 XIX. — — Cc 1349 XXXIX. — — Ee 1398 LXXVI. — 1422 CXIX, CXXVII.

Art XLII. Wenn Stöllner in Schächte erschlagen.

F 369 LXXIII. — — I 455 XLII. — — K 552 XV. — — M 644 XXVII. — — P 752 XCII. — — Q 780 XXXII. — — R 851 VI. — — S 943 I. — 944 III. — — Cc 1349 XL. — — Ee CXXVIII.

Art. XLIII. Wenn ein Stollen auf zwey überfahrnen Gängen Erz trift.

D 177 III. §. 3. — 265 IV. ꝛ. XII. — — F 367 LXVI. — 370 LXXIX. — — I 455 XLIII. — — K 549 IX. — 552 XVII. — — M 644 XXVIII. — — P 752 XCIV. — — Q 780 XXXIII. — — R 851 IV. — — S 944 IV. — — Cc 1349 XLI. — — Ee CXXIX.

Art. XLIV. Von verstuften Söllen.

A 9 CII. — — B 40 LIII. — — D 178 X. — — F 371 LXXXI. — — G 402 XLVII. — — I 456 XLIV. — — K 553 XVIII. — — M 644 XXIX. — — P 752 XCV. — — Q 780 XXXIV. — — R 850 I. — 853 XII. — — S 944 V. — — Z Aa Bb 1193 XXIII. — — Aa 1253 XXIII. — — Cc 1349 XLII. — — Ee CXXIV.

Art. XLV. Von verlegenen Stöllen.

D 271 XXXII. — — F 372 LXXXIV. — — I 456 XLV. — — K 553 XIX. — — M 644 XXX. — — P 752 XCVI. — — Q 780 XXXV. — — R 854 VXI. — — S 944 VI. — — Z Aa Bb 1193 XXIII. — — Cc 1349 XLIII.

Art. XLVI, XLVII, XLVIII. Der Geschwornen Verrichtung.

A 6 III. — 8 XXXI. ꝛ. XXXIII. — — B 33 II. — 77 XXXIX. — 98 XXVIII. — — C 148 XI. — 159 IV. — — F 361 LI. — — G 392 XVII. — 396 XXXI. — — I 422 XXXII. 457 XLVI, XLVII, XLVIII. — — K 538 IV. — — M 614 XXI. — 618 XLII, XLIII. — 628 III. — — O 705 IV. — — P 722 XVII. — 742 XXXVII, XXXVIII. — — Q 771 IV. — — R 825 IX. — — S 945 I. ꝛ. III. — — T 990 XXVII, XXVIII. — — W 1037 XII. — 1048 VII. — 1052 XXI, XXIII. — 1056 XXXI. — 1057 I. — 1087. (1697.) — — Z Aa Bb 1204 XLV. — — Aa 1254 XXV. — — Bb 1273 I. — 1283 XXVI, XXVII. — — Cc 1352 LIV, LVI. — — Ee 1389 XXVII, XXIX. — 1392 XLV. — 1418 XL. ꝛ. XLV.

Art. XLIX. Vom Verdingen.

§. 1. Wie Gedinge gemacht werden? A 8 XXXIV. — — B 77 XXXIX. — — D 200 XVII. — 257 XVI. — — F 361 LI. — — I 422 XXXII. — — I 458 XLIX. §. 1. — — M 628 III. §. 3. — — O 710 XXVI. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXIV. — — S 956 VII. — 959 XV. — — T 990 XXIX. — — Z 1152 XII. — — Z Aa Bb 1205 XLV. §. 6. — — Aa 1254 XXVIII. — — Bb 1285 XXVIII. — 1323 VIII. — — Cc 1352 LVI. — — Ee 1391 XXXVI. — 1418 XLVI.

§. 2. Gedinge sollen von den Arbeitern richtig verfahren werden. A 8 XXXV. — — B 56 CLVI. ꝛ. CLVIII. — 58 CLXXXIV. — 97 XXII. — — D 193 VI. — 195 XV. — — F 362 LII. — — I 458 XLIX. §. 2. — — K 556 VIII. — — M 640 XIV. — — O 711 XXVII. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXV. — — S 960. VI. — — T 990 XXX. — — Z Aa Bb 1209 XLIX. §. 5. — — Aa 1254 XXIX. — — Bb 1285. XXIX. — — Cc 1352 LVI. — 1418 XLVII.

§. 3. Die Bergbeamten sollen daran keinen Theil haben. A 8 XXXIV. — — F 362 LI. — — I 458 XLIX §. 1, 3. — — M 628 III. §. 5. — — O 711 XXVI, XXVII. — — P 742 XXXIX. — — Q 772 IV. — — R 865 XXIV. — — S 961 VIII. — — T

990 XXXI. — — *Z Aa Bb* 1205 IX, X. — 1206 V. — — *Aa* 1254 XXVIII §. 2, 3. — — *Bb* 1284 XXX. — — *Ee* 1418 XLVIII.

§. 4, 5. Wenn Arbeiter vom Gedinge abgelegt werden, selbst abkehren, oder von der Arbeit entweichen? *A* 8 XXXVI. — — *B* 67 CCLX. — 77 XLIII. — — *D* 193 VI ꝛ IX. — 195 XV. §. 2, 3. — 256 XIV. §. 1. — — *F* 362 LII, LIII. — — *I* 459 XLIX. §. 4, 5. — — *K* 556 VIII. — — *L* 595 XXVI. — — *M* 628 III. §. 5. — 640 XIV, XV. — 653 VI. — — *O* 711 XXVIII. — — *P* 742 XXXIX. — 765 XXVII. — — *Q* 772 IV. — — *R* 865 XXV. — — *S* 959 XIII. — 960 VI, VII. — — *T* 990 XXXI. — — *W* 1026. (Wer um Pfennige ꝛc.) — — *W* 1031 V. — 1052 XVII, XVIII. — 1070 VIII. — — *Z* 1151 IX. — 1152 XII, XV. — — *Z Aa Bb* 1205 VIII. — 1209 VI ꝛ ꝛ X. — — *Aa* 1255 XXX. — — *Bb* 1285 XXXI. — 1323 X. — — *Cc* 1357 LXXVII. — — *Ee* 1393 LIII. — 1406 XXI, XXII. — 1418 XLIX.

Art. L. Der Geschwornen Lohn und Gebüren. (S. bey Art. XX.)

Art. LI. Wer Schichtmeister und Steiger setzen und entsetzen kann?

A 8 XV, XVI. — — *C* 159 I. — — *D* 192 XIII. §. 1. — — *F* 352 XXIII, XXIV. — 360 XLVII. — — *G* 394 XXV. — — *I* 460 LI. — — *K* 559 XVI. — — *M* 629 VI. §. 1. — — *O* 709 XVI, XIX. — — *P* 721 XII. — 744 L, LIII. — — *Q* 782 XLII. — 784 LIV, LVI. — — *R* 859 V. — — *S* 937 XIV. — 949 XI. — — *T* 987 XIV. — 991 XXXIII, XXXV. — 997 LXIII. — — *W* 1036 VI ꝛ ꝛ X. — 1051 XI ꝛ ꝛ XIII. — 1054 XXXVIII. — — *Z Aa Bb* 1205 XLVI, XLVIII. — — *Aa* 1255 XXXII, XXXIV. — — *Bb* 1282 XVIII. 1285 XXXII, XXXIV. — — *Cc* 1353 LVIII, LXI. — — *Ee* 1386 XII. — 1418 XX., L, LVI, LVIII.

Art. LII. Wie viel Zechen ein Schichtmeister, oder Steiger haben mag?

A 8 XVII. — — *F* 353 XXV. — 360 XLV. — — *G* 403 L. — — *I* 460 LII. — — *K* 560 XVII. — — *M* 629 VI. §. 2. — — *O* 710 XXIV. — — *P* 744 LI. — 749 LXXXI. — — *Q* 782 XLIII. — — *R* 859 VI. — — *S* 950 XI. §. 5. — — *T* 991 XXXIV. — 997 LXIV. — — *W* 1031 VI. — — *Z Aa Bb* 1211 LIII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXVIII. — — *Bb* 1285 XXXIII. — 1328 VII. — — *Cc* 1354 LX. — — *Ee* 1387 XV. — 1390 XXXII. — 1418 LI, LVII.

Art. LIII. Verrichtungen der Steiger.

— — *A* 8 XXXVII. — — *C* 139 III. — — *F* 360 XLVIII. — — *G* 404 LI. — — *I* 461 LIII. — — *K* 558 XV. — — *M* 634 X. — — *O* 710 XXI. — — *P* 749 LXXXII. — — *R* 864 XXIII. — 877 I. — — *S* 955 XIII. — — *T* 997 LXV. — — *Z Aa Bb* 1207 XLVIII. — — *Bb* 1328 II. — — *Cc* 1356 LXXVI. — — *Ee* 1390 XXXIV. — 1418 LII.

Art. LIV. Zeit des Anfahrens und von den Schichten.

(§. 2, 3. S. bey Art. LXII.) *A* 8 XXXVIII. — — *B* 54 CLIV. — 55 CLVI ꝛ ꝛ CLVIII. — 58 CLXXXIV. — 77 XLII. — 103 XXXV. — — *C* 137 II. — — *D* 195 XV. — 226 XVI. — 25 6XIV. 289 XV. — — *F* 361 XLIX. — — *I* 461 LIV. — — *K* 555 V ꝛ ꝛ VII. — 557 XIII. — — *L* 595 XXIV. — — *M* 640 XVI. — 653 IV. — 654 IX. — 672 IV. — — *Q* 784 L. — — *R* 862 XV, XVI. — 863 XVIII ꝛ ꝛ XXI. — — *S* 958 II, IV. — — *T* 998 LXVI. — — *W* 1030 I ꝛ ꝛ XXIX. — 1051 XV. — 1113. (1754.) — — *X* 1125 XXVI. — — *Z Aa Bb* 1209 L. — — *Aa* 1255 XXXI. — — *Bb* 1323 VI. — 1328 V. — — *Cc* 1356 LXXVII. — — *Ee* 1393 XLVIII. — 1406 XIX. — 1418 LIII.

Fevertage, an welchen keine Schichten gearbeitet werden. *B* 55 CLIV. — 67 CCLXI ꝛ ꝛ CCLXIV. — 77 XL, XLI. — 103 XXXIV. — — C 138 V ꝛ ꝛ VII, IX. — — *D* 195 XV. §. 4. — — *F* 361 L. — — *K* 557 X. — — *L* 595 XXV. — — *M* 653 V. — — *O* 710 XXIII. — — *P* 763 XXV. — — *Q* 784 LI. — — *R* 869. XXXIII. — — *S*

958 VIII, IX. — — *T* 998. LXVII. — — *W* 1031 VII. — 1065 XIV. — — *Z* 1151 X. — — *Bb* 1291 LXIII. — — *Ee* 1393 L, LI. — 1406 XX.

Art. LV. Von Nachtschichten.

A 8 XXXIX. — — *C* 138 X. — — *F* 361 XLIX. — — *I* 461 LV. — — *K* 556 VII. — — *L* 595 XXV. — — *M* 640 XVI. §. 4. — — *O* 710 XXIV. — — *P* 749 LXXXIV. — — *R* 862 XVI. — 863 XX. — — *S* 958 III. — — *T* 998 LXVIII. — — *Z Aa Bb* 1209 L §. 2. — — *Aa* 1255 XXXIII. §. 3. — — *Ee* 1393 XLIX. — 1418. LIV.

Art. LVI. Wenn Häuer zwey Schichtlöhne nehmen mögen?

A 8 XL. — — *I* 461 LIV. §. 3.; LVI. — — *M* 641 XVII. — — *O* 710 XXV. — — *R* 863 XXI. — — *S* 958 VII. — — *T* 998 LXIX. — — *Z* 1152 XI. — — *Z Aa Bb* 1210 L. §. 3. — — *Aa* 12[illegible]; XXXIII. §. 4. — — *Ee* 1393 LIV. — 1418. LV.

Art. LVII. Wie Schichtmeister angenommen werden. (S. bey Art. LI.)

Art. LVIII. Welche ihren Zechen selbst vorstehen mögen?

A 8 XVII — — *F* 353 XXV. — — *I* 462 LVIII. — — *M* 637 IV. — — *P* 721 XII. — 742 XXXIX. — — *Q* 782 XLII. — — *R* 837 XVI. — — *S* 937 XI. — 950 VI. — — *T* 987 XV. — — *Aa* 1255 XXXIV. §. 3. — — *Bb* 1282 XIX. — — *Cc* 1353 LIX. — — *Ee* 1386 XI.

Art. LIX. Von Schulden der Schichtmeister und Kostgängern.

A 8 XLIV. — — *I* 461 LIV. §. 3. — 462 LIX. — 463 LXIII. §. 1, 3. — 466 LXXI. — — *K* 557 XI, XII. — — *M* 632 VI. §. 24, 25. — — *P* 745 LVI. — 748 LXXVIII. — — *R* 860 X, XIV. — — *S* 950 VIII — 953 XXIII. — 956 VI. — — *T* 991 XXXVII. — 995 LIII. — — *Z Aa Bb* 1201 XXXVII. — 1206 XLVII. §. 6, 7. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 1, 2. — 1258 LV. — — *Bb* 1280 XX. — — *Cc* 1356 LXXIV. — — *Ee* 1391 XXXIX. — 1392 XLVI. — 1396 LXVIII, LXIX. — 1419 XCIV, XCV.

Art. LX. Wer Schichtmeister entsetzen kann? (S. bey Art. LI.)

Art. LXI. Vom Verhalten der Schichtmeister gegen die Gewerken.

A 8 XLI. — — *F* 353 XXVI. — — *I* 442 XIV. — 462 LX. — — *K* 560 XVIII. — — *M* 630 VI §. 3, 4. — — *O* 709 XVII. — — *P* 745 LIV. — — *Q* 784 LII. — — *R* 827 X. — 861 XIII. — — *S* 950 VII. — — *T* 991 XXXVI. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 4. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 4. — — *Bb* 1285 XXXV. — 1327 I. §. 2. — — *Cc* 1356 LXXIII. — — *Ee* 1391 XL. — 1407 XXIII. — 1418 LIX.

Art. LXI. §. 1. Aufsicht der Schichtmeister auf die Steiger, und daß sie keine Verwandte seyn sollen.

A 8 XLIII. — — *F* 354 XXVII. — — *I* 463 LIV. §. 2. — 463 LXII. §. 1. — — *K* 557 XII. — 560 XIX. — — *M* 630 VI. §. 5, 19. — — *O* 709 XVIII. — — *P* 745 LV, LVI — 749 LXXXIII. — — *Q* 784 LIII. — — *R* 860 X, XI. — — *S* 950 VIII. — 956 V. — — *T* 991 XXXVII. — — *Z Aa Bb* 1207 X, XI. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 4. XXXVII. — — *Bb* 1285 XXXVI. — 1327 I. §. 5. — — *Cc* 1354 LXIII. — — *Ee* 1392 XLVI. — 1418 LX.

§. 2. Wie oft ein Schichtmeister seine Zechen befahren soll? *A* 8 XLIII. — — *F* 354 XXVII. — — *I* 463 LXII §. 2. — — *K* 561 XIX. — — *M* 630 VI. §. 5, 6. — — *O* 709 XVIII. — — *P* 745 LV. — — *Q* 784 LIII. — — *R* 827 X. — — *Z Aa Bb* 1207 VIII. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 3. — — *Bb* 1327 I. §. 5. — — *Cc* 1354 LXIII. — — *Ee* 1418 LX.

§. 3, 5. Guter Montag, Bierschichten und Nachhochzeiten sind verboten. *A* 8 XLIV. — — *D* 212 XXX. — — *I* 461 LIV. §. 3. — 463 LXII. §. 3. 5. — — *K* 556 X. — — *M* 617 XXXII. — 653 V. — — *P* 745 LVI. — 749 LXXXIII. — — *R* 868 XXXII. — 870 XXXVII. — — *S* 959 X. — — *Z* 1151 X. — — *Z Aa Bb* 1207 VIII, X. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 3. — — *Cc* 1357 LXXVII. — — *Ee* 1393 XXXV. — 1418 LX.

§. 4. Schichtmeister und Steiger sollen nicht Bier ꝛc. schenken. *A* 8 XLIV. — — *I* 463 LXII. §. 4. — — *P* 745 LVI. — — *R* 860 X. — — *S* 950 VII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 6, 7. — — *Aa* 1256 XXXVI. §. 1, 2. — — *Bb* 1289 XII. — — *Ee* 1392 XLVI. — 1418 LX.

Art. LXIII. Was Schichtmeister im Zehnden erheben können und von der Austheilung des Ueberlaufs.

A 8 LXI. — — *F* 355 XXXII, XXXIII. — — *G* 401 XLVI. — — *I* 463 LXIII. — 465 LXX. — — *K* 563 XXVI. — — *M* 632 VI. §. 23. — — *P* 723 XXI. — 747 LXV. — 748 LXXVII. — *R* 903 VI, VIII. — — *S* 952 XV, XVI. — — *T* 996 LIV. — — *W* 1084. (ad LX.) — — *Z Aa Bb* 1199 XXXV. — — *Cc* 1354 LXVI. — — *Ee* 1392 XLI. — 1400 LXXXIX. — 1408 XXV. — 1410 IX, X. — 1419 LXXIII, XCIV. — 1428 II.

Art. LXIV. Wie Schichtmeister und Steiger ihre Dienste verrichten sollen?

A 8 XLVI. — — *I* 464 LXIV. — 468 LXXV. — — *O* 712 XXX. — — *P* 745 LVII. — — *R* 860 VII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 3. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 3. — — *Cc* 1355 LXIX. — — *Ee* 1390 XXXI. — — 1419 LXII, LXXV.

Art. LXV. Schichtmeister sollen den Gewerken rechten Unterricht der Gebäude geben.

A 8 XLVII. — — *F* 354 XXVI. — — *I* 464 LXV. — — *P* 745 LVIII. — — *R* 861 XII. — — *S* 953 XIX. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 1. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 1. — — *Ee* 1419 LXIII.

Art. LXVI. Vom Anschnitte und Auslohnen.

A 8 XLIX. L. — — *B* 98 XXII. — — *C* 136 IX. — 139 IV. — — *D* 194 XIV. §. 1, 2. — 254 VII. — 289 XIV. — 311 XXXV. — — *F* 354 XXVIII. — 356 XXXII. — — *G* 403 L. — — *I* 442 XIV. — 464 LXVI. — — *K* 362 XXIII & XXV. — — *M* 618 XLIV. — 630 VI. §. 7. — 642 XVIII. — — *O* 710 XX. — — *P* 745 LIX, LX. — 764 XLIII. — — *Q* 785 LV, LVII. — 788 XVI. — — *R* 828 X. — 860 IX. — 900 I & V. — 904 X. — — *S* 950 VII, XI, XII. — — *T* 992 XXXIX, XL. — 994 XVII. — — *W* 1043 XLII. — 1058 III. — 1083. (ad LIII.) — — *Y* 1138 VI. — — *Z* 1152 XV. — 1156 IV. — 1159 X, XI. — — *Z Aa Bb* 1211 LIII. §. 2. LV. — — *Aa* 1256 XXXVIII. §. 2, 3. — 1257 XXXVII. 1270 I & III. — — *Bb* 1282 XX. — 1285 XXXVII. — 1324 XIV. — — *Cc* 1342 V. — 1354 LXIV. — 1367 XIV. — 1371. (1768.) — — *Ee* 1391 XXXVIII. — 1406 XXII. — 1419 LXV, LXVI. — 1428 II.

Art. LXVII. Wie Schichtmeister Eisen ꝛc. ausgeben.

A 8 XLII. — — *B* 56 CLXIV. — — *F* 354 XXIX. — — *I* 465 LXVI. — — *M* 630 VI. §. 8, 9. — — *P* 746 LXI. — — *Q* 785 LVIII. — — *S* 950 IX. — — *T* 992 XLI. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 5. — — *Bb* 1327 I. §. 3, 4. — — *Ee* 1392 XLII. — 1407 XXIII. — 1419 LXVII, LXIX.

Art. LXVIII. Keinen Vorrath zu verleihen.

A 8 XLII. — — *F* 355 XXIX. — — *I* 465 LXVIII. — — *M* 616 XXVII. — 654 VIII — — *O* 710 XX. — — *P* 746 LXII. — — *Q* 785 LIX. — — *S* 950 IX. — — *T* 993 XLIII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 2. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 2. — — *Bb* 1327 I. §. 6. — — *Cc* 1354 LXV. — — *Ee* 1393 XLVII. — 1419 LXIX.

Art. LXIX. Abrechnung der Schichtmeister mit den Zehndnern.

A 8 LIII. — — *F* 355 XXXI. — — *I* 465 LXIX. — — *K* 563 XXVII. — — *M* 631 XVII. — — *P* 747 LXV. — — *R* 903 VII. — — *T* 994 XLVI. — — *Cc* 1354 LXVII. — — *Ee* 1419 LXXIII.

Art. LXX. Jeder soll sich an seinem gesetzten Lohn begnügen.

A 8 XLV. — — *I* 466 LXX. — — *P* 744 LII. — — *S* 955 XII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 4. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 4. — — *Ee* 1418 LXI.

Art. LXXI. Lohn der Schichtmeister.

A 8 XLV. — — *I* 466 LXXI. — — *K* 560 XVII. — — *P* 744 LII. — — *S* 955 XII. — — *Ee* 1387 XV. — 1418 LXI.

Art. LXXII, LXXIII. Rechnungen der Schichtmeister.

A 8 LII. — 25. (d. 16. Febr. 1784.) — — *B* 47 C. — 53 CXXXIV, CXXXV. — 55 CLIX. — 78 XLVIII. — — *C* 139 IV. — — *D* 193 XIV. §. 1, 2. — 287 XII. — — *F* 355 XXX. — 356 XXXII. — — *G* 396 XXX. XXXII. — 403 L. — — *I* 442 XIV. — 466 LXXII. LXXIII. — — *K* 563 XXVI. — 565 XXXII, XXXIII. — — *L* 596 XXX, XXXI. — — *M* 630 VI. §. 10, 18. 642 XIX — — *O* 711 XXIX — — *P* 721 XIII. — 746 LXIII, LXIV. — 756 CIV. — 764 XXX, XXXI, — — *Q* 780 XXXVI. — — *R* 903 VII, IX, XI, XII. — 907 XVII. — 917 XX. — — *S* 951 XI. — 952 XVIII, XX, XXIII. — — *T* 993 XLIV, XLV. — — *W* 1036 VII. — 1048 VI, VIII. — 1059 III. — — *Y* 1140 VIII. — — *Z* 1153 XVIII. — — *Z Aa Bb* 1196 XXX. §. 2. — 1206 XLVII. §. 3. — 1211 LIII, LIV, LV. §. 2. — — *Aa* 1256 XXXVIII, XXXIX. — 1270 I. II. III. — *Bb* 1285 XXXIX, XL. — — *Cc* 1354 LXI, LXVI, LXVIII. — 1371. (1768.) — — *Ee* 1389 XXVI. — 1419 LXX, LXXI, LXXIV.

Art. LXXIV. Anhörung der Rechnungen.

A 33 I. II. III. — — *B* 47 C. — 104 XXXVII — — *F* 355 XXX, XXXII. — — *G* 396 XXXI. — — *I* 467 LXXIV. — — *K* 565 XXXI, XXXII. — — *L* 596 XXXI. — 603 III, V. — — *M* 642 XIX. §. 1. — — *N* 694 XVIII. — — *O* 711 XXX. — — *P* 721 XIII. — 747 LXVI. — 764 XXXI. — — *Q* 781 XXXVII. — — *S* 952 XVII. — — *T* 993 XLIV. — — *Y* 1140 VIII. — — *Z Aa Bb* 1212 LV. §. 2. — — *Aa* 1257 XXXIX. §. 2, 3. — — *Bb* 1285 XXXIX. — — *Cc* 1342 V. — 1355 LXVIII. — — *Ee* 1419 LXXIV.

Art. LXXV. Strafe der Schichtmeister wegen unrechter Rechnung.

A 8 LIV. — — *I* 464 LXIV, LXVIII, LXXV, LXXVIII. — — *K* 564 XXX. — — *M* 642 XIX. §. 3. — — *O* 712 XXX. — — *P* 747 LXVI. — — *Q* 781 XXXVII. — — *R* 860 VII. — 907 XVI. — — *S* 952 XVII. — — *T* 993 XLIV, XLVIII. — — *Z Aa Bb* 1206 XLVII. §. 3. — 1212 LIV §. 2. — — *Aa* 1256 XXXV. §. 3. — 1256 XXXVIII. §. 4, 5. — — *Bb* 1285. XXXIX. — — *Cc* 1354 LXVI. — 1355 LXIX. — — *Ee* 1390 XXX XXXI. — 1418 LXII. — 1419 LXXV.

Art. LXXVI. Verzeichniß des Zechen ꝛc. Vorraths im Register.

A 8 LV. — — *F* 354 XXVI. — 355 XXX. — — *G* 396 XXX — — *I* 462 LXI. — 468 LXXVI. — — *K* 563 XXVI. — — *L* 596 XXX. — — *M* 630 VI. §. 10. — — *P* 747 LXVIII. — — *R* 906 XV. — — *S* 951 XI. — — *T* 993 XLV. — — *Z Aa Bb* 1212 LVI. — — *Aa* 1257 XLI. — 1271 III. — — *Cc* 1354 LXII. — — *Ee* 1391 XXXVIII. — 1418 LIX.

Art. LXXVII. Wie die Gewerkschaften zur Rechnung zu bringen sind?

A 8 LVI. — — *I* 468 LXXVII.

Art.

Art. LXXVIII. Schichtmeister sollen, ihnen Schulden zu erlassen, keine Vollmachten aufbringen.

I 468 LXXVIII. — — *M* 632 VI. §. 25. — — *P* 749 LXXX. — — *Cc* 1356 LXXV. — — *Ee* 1419 XCIV.

Art. LXXIX. Wie Zechen, die zwischen den Quatembern ins Freye kommen, zu verrechnen sind?

A 8 LVIII. — — *F* 360 XLV. — — *I* 469 LXXIX. — — *O* 712 XXXI. — — *P* 740 XXVI. — 747 LXIX. — — *Q* 781 XXXIX. — — *S* 953 XXI. — — *T* 994 XLIX. — *Ee* 1388 XXIV. — 1419 LXXVIII.

Art. LXXX. Von der Besichtigung der Register nach der Rechnung.

A 8 LX. — — *I* 469 LXXX. — — *K* 564 XXX. — — *M* 642 XIX. §. 5. — — *O* 712. XXXII. — — *P* 747 LXVII. — — *Q* 781 XXXVIII. — — *R* 906 XV. — — *S* 953 XXII. — — *T* 994 XLVII, L. — — *W* 1083. (ad LIII.) — — *Cc* 1342 V. — — *Ee* 1389 XXVI. — 1419 LXXIX.

Art. LXXXI. Die Recesse zu machen.

A 8 LIX. — — *F* 359 XLIII. — — *I* 469 LXXXI. — — *M* 642 XIX. §. 6. — — *O* 712 XXX. — — *P* 740 XXVI. — — *R* 905 XIII, XIV. — — *S* 953 XX. — — *T* 994 XLVII. — — *Ee* 1389 XXVI. — 1419 LXXIV.

Art. LXXXII, LXXXIII. Vom Quatembergeld.

A 8 LI. — — *F* 360 XLIV, XLVI. — — *G* 394 XXIV. — 399 XXXVI. — — *I* 469 LXXXII, LXXXIII. — — *K* 564 XXIX. — — *M* 642 XVIII. §. 7, 8. — — *P* 735 XI. — — *R* 856 XIX. — 910 VIII. — — *S* 946 II. — — *T* 992 XLII. — 1002. (1752.) — — *Z Aa Bb* 1225 XXVI. — — *Aa* 1257 XL. — — *Bb* 1285 XXXVIII. — — *Cc* 1346 XXVI. — 1353 LVII. — — *Ee* 1388 XX. — 1407 XXIV. — 1419 LXVIII.

Art. LXXXIV. Anlegung der Zubuße.

D 253 XI. §. 1. — — *F* 356 XXXIV. — — *G* 395 XXVI, XXVIII. — — *I* 422 XV. — 470 LXXXIV. — — *K* 561 XX. — — *L* 606 V. — — *M* 630 IV. — 631 XIX. — — *O* 712 XXXIII. — — *P* 720 X. — 721 XIV. — 747 LXX. — — *Q* 781 XL. — — *R* 870 I, VI, VII. — 873 VIII. — 903 VIII. — — *S* 952 XV, XIX. — 954 XXIV. — — *T* 994 LI. — — *Z Aa Bb* 1199 XXXIV. — — *Aa* 1258 XLII. — — *Bb* 1282 XX. — — *Cc* 1355 LXX. — 1372. (1768.) — — *Ee* 1396 LXVII, LXIX. — 1419 LXXX.

Art. LXXXV. Einbringung der Zubuße.

B 44 LXXXII. — — *D* 210 XVIII. — — *F* 355 XXXVII, XLI. — — *G* 395 XXVII. — — *I* 470 LXXXV. — — *L* 607 VII. — — *M* 631 XX, XXI. — 638 VII. — — *O* 712 XXXIV. — — *P* 721 XI. — 730 XVII. — 747 LXXI. — — *Q* 781 XLI. — — *R* 871 III. — 877 VIII. — — *S* 954 XXV. — — *T* 994 LII. — — *W* 1056 LXII. — 1117 (1763.) — — *Z Aa Bb* 1200 XXXVI. — — *Aa* 1258 XLIV. — — *Cc* 1351 LI. — 1355 LXXI. — — *Ee* 1396 LXVI. — 1419 LXXXI, LXXXV, XCIII.

Art. LXXXVI. Wenn ein Gewerke der Zubuße wegen seine Bergtheile verliert?

B 32. (1216.) — 86 III. — — *D* 253 XI. §. 1. — — *F* 354 XXXV. — — *G* 409 LXVII. — — *I* 471 LXVI, LXXXIX. — — *K* 561 XXI. — — *L* 597 XXXII. — 607 VII. — — *P* 748 LXXIII. — — *R* 873 IX. — — *S* 954 XXXVI. — — *W* 1057 LXIII. — 1077 (1674.) — 1083. (1690.) — 1085. (1690.) — — *Bb* 1283 XX. — — *Cc* 1351 LI. — 1367 I. — — *Ee* 1419 LXXXIII. — 1430 VII.

Art. LXXXVII. Von den Verlegern.

A 14 I. — — *B* 48 CIV. — 51 CXXX, CXXXIII. — 69 II. — 78 XLVIII. — — *C* 135 VI. — 136 X. — 153 V. — — *D* 225 XI. — — *G* 396 XXIX. — — *I* 471 LXXXVII — — *L* 597 XXXII, XXXIII. — 606 VI. — — *M* 631 XX. — — *O* 694 XVIII. — — *P* 730 XVII. — 747 LXXII. — 764 XXXII. — — *Q* 781 XLI. — — *R* 871 IV. — — *S* 965 I. VII. — — *T* 995 LII. — — *W* 1077. (1684.) — 1081 (ad XI.) — 1093. (1713.) — — *Bb* 1316 XXI. — — *Cc* 1351 LI. — — *Ee* 1419 LXXXIV.

Art. LXXXVIII. Ablegung der Zubuße. (S. bey Art. LXXXV.)

Art. LXXXIX, XC. Wie es mit den Theilen im Retardat zu halten ist?

B 86 III. — — *F* 357 XXXVI. — — *G* 409 LXVII. LXX. — — *I* 472 LXXXIX. XCI. — — *K* 561 XXII. — — *L* 607 VII. — — *M* 642 XX. — — *O* 712 XXXV. — — *P* 720 VII. — 721 XIV. — 748 LXXIV. — — *Q* 781 XLII. — — *R* 862 XIV. — 874 XI. — — *S* 954 XXVII. — — *T* 995 LII. — — *W* 1057 LXIV. — 1077. (1684.) — 1081. (ad XI.) — 1083. (1690.) — 1085. (1690.) — 1091. (1710.) — — *Z Aa Bb* 1201 XXXVIII. — — *Aa* 1258 XLVII. — — *Bb* 1283 XX. — 1316 XXII. — — *Cc* 1351 LI. — — *Ee* 1397 LXX. — 1419 LXXXVI. — 1430 VII.

Art. XCI. Betrug der Schichtmeister mit dem Retardat.

I 473 XCI. — — *M* 632 XXII. — — *P* 748 LXXV. — — *Cc* 1351 LII. — — *Ee* 1419 LXXXVII.

Art. XCII. Wie Schichtmeister retardirte Gewerken zulassen können?

I 473 XCII.

Art. XCIII. Wie Gegenschreiber Bergtheile aus dem Retardat geben?

I 474 XCIII. — 489 CXII. — — *K* 629 V. — — *O* 706 VI. — — *P* 735 X. — — *Q* 773 VI. — — *R* 823 IV. — — *S* 948 IV. — — *Ee* 1418 XXVI.

Art. XCIV. Vollmachten über Retardat-Theile.

I 474 XCIV. — — *P* 749 LXXX. — — *Ee* 1419 LXXXIX, XCII.

Art. XCV. Wie in Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, Theile erhalten werden?

F 358 XXXIX. — 360 XLV. — — *I* 476 XCV. — — *P* 745 XXV. — 748 LXXVI. — — *S* 954 XXVIII. — — *Cc* 1352 LIII. — — *Ee* 1419 XCIII.

Art. XCVI. Nicht außer Landes zu schmelzen.

A 10 V. — — *B* 57 CXLIX. — — *C* 163 VIII. — — *D* 169. (1405.) — 203 III. — 228 XLI. — — *F* 339 XXI. — — *I* 422 LXIV. — 476 XCVI. — — *K* 566 II. — — *P* 752 XCVIII. — — *S* 909 II. — — *T* 996 LVI. — — *Cc* 1347 XXXII. — — *Ee* 1399 LXXXV.

Art. XCVII. Von den Gerichten in Hütten und eignen Hütten.

A 10 I. — — *B* 54 CXLVI. CXLIX. — 75 XXVI. — — *D* 168 — 226 XL. — 260 XXII. — 293 XX. — 320 I. — — *I* 476 XCVI. — — *K* 565 I. — 571 XIII. — — *M* 610 XVI. — 644 I. — — *N* 699 I. XII. — — *P* 752 XCVII. — 756 CV. — — *R* 893 XXIII. — — *S* 967 XXI. §. 3. — — *W* 1034 XVI. XXXVIII. — 1101. — 1111. (1754.) — 1117. (1773.) — — *Z Aa Bb* 1214 V. — 1218 LXV. — — *Cc* 1350 XLV. — — *Ee* 1419 XCVII.

Art.

Art. XCVIII. Des Hüttenraiters Amt und Befehl.

A 7 VIII. — — *D* 229 XLII. — — *I* 476 XCVIII. — — *K* 543 VIII. — — *O* 713 XXXVIII. — — *P* 735 XII. — — *Q* 774 VIII. — — *R* 881 VII. — — *S* 967 I, IV. — — *T* 997 LXII. — — *W* 1059 III, IV, V. — — *Cc* 1357 LXXVIII. — — *Ee* 1419 XCVIII, CI.

Art. XCIX. Von den Hüttenschreibern.

A 9 II. — — *I* 478 XCIX. — — *L* 599 XLIX. — — *M* 633 VIII. §. 2. — 645 II. — — *O* 714 XLII. — — *P* 753 C ⁄ CII. — — *Q* 773 VIII. — 782 XLIV. — — *R* 883 VIII. — — *S* 968 I ⁄ V. — — *Z* 1217 I ⁄ XII. — — *Cc* 1346 XXVIII. — 1357 LXXVIII. — — *Ee* 1398 LXXIX ⁄ LXXXI. — 1399 LXXXIII. — 1419 XCIX, CI.

Art. C. Von Hüttenmeistern und Arbeitern.

A 10 III. — 11 XV. — — *D* 294 XXII. — — *I* 480 C. — — *K* 568 VIII. — — *M* 645 III. — — *P* 752 XCVIII. — — *R* 886 XII, XVI. — — *W* 1040 XXVIII. — — *Z* 1157 I, II. — — *Z Aa Bb* 1217 I ⁄ VII. — — *Bb* 1329 III. — — *Cc* 1359 LXXX. — — *Ee* 1399 LXXXVI. — 1419 CI. — 1421 CVII ⁄ CXI. — 1430 VIII.

Art. CI. Verhalten des Schichtmeisters bey dem An- und Auslassen.

A 10 XII ⁄ XVI. — — *I* 481 CI. — — *K* 567 V, VI. — 570 XI. — — *M* 632 VII. §. 2, 3. — 647 X ⁄ XII. — — *O* 713 XXXVI. — — *P* 722 XV, XVI. — 753 XCIX, C ⁄ CII. — — *Q* 783 XLIV ⁄ XLVI. — — *R* 828 X. — — *S* 952 XIII, XIV. — — *T* 996 LVII, LVIII. — — *Z Aa Bb* 1220 LXX. — — *Bb* 1329 III. — — *Cc* 1355 LXXII. — 1360 LXXXII. — — *Ee* 1421 CXII. — 1430 VIII.

Art. CII. Niemand vom Schmelzen abzubringen.

A 10 VII. — — *I* 428 CII. — — *M* 646 VI. — — *O* 713 XXXVII. — — *P* 757 CVII. — — *Q* 783 XLVII. — — *T* 997 LX. — — *Bb* 1286 XLIII. — — *Ee* 1399 LXXXII. 1421 CV.

Art. CIII. Wie es mit den Schlacken zu halten?

A 10 XIV. — — *I* 482 CIII. — — *M* 610 XVI. — 647 XIII. — — *O* 713 XXXVII. — — *P* 757 CVIII. — — *Q* 784 LI. — — *S* 968 V. — — *T* 997 LXI. — — *Z Aa Bb* 1218 LXIII. — — *Ee* 1413 XV.

Art. CIV. Wo Hütten-Vorsteher ihre eignen Ertze schmelzen sollen?

I 482 CIV. — — *P* 756 CVI.

Art. CV. Niemand in eine Hütte zu zwingen.

A 10 VIII. — — *I* 483 CV. — — *M* 646 VII. — — *Ee* 1419 CVI.

Art. CVI. Wie es mit Wäschwerk, Afterschmelzen, Hüttenkost und Vorrath zu halten?

B 36 XXIII. — — *D* 261 XXII. §. 4. — — *I* 483 CVI. — — *K* 566 III, IV. — 568 VII. — 571 XIV. — — *M* 646 V. — — *P* 757 CIX. — — *Ee* 1419 CIII. — 1421 CIX.

Art. CVII, CVIII. Von den Abtreibern.

A 10 IV. — — *B* 57 CLXXIV. — — *I* 483 CVII, CVIII. — — *K* 569 XXI. — — *M* 633 VII §. 3, 4. — 646 IV. — — *O* 713 XXXIX, XLI. — — *P* 754 CIII. — — *Q* 785 XI. — — *R* 889 XV. — 891 XVIII, XXI. — — *S* 969 III. — 970 I ⁄ III. — — *T* 999 LXXIV ⁄ LXXVII. — — *Z Aa Bb* 1219 LXIX. — — *Bb* 1286 XLIV. — — *Cc* 1359 LXXXI. — — *Ee* 1419 CII.

Art. CIX. Von des Zehndners Befehl.

A 6 IV. — — *B* 57 CLXX, CLXXI. — — *C* 162 XXX. — — *I* 484 CIX. — — *K* 539 V. — — *M* 628 IV. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 734 VIII. — — *R* 820 IV. — — *S* 972 XXVI. — — *T* 996 LIX. — — *W* 1059 VIII. — — *Bb* 1286 XLII. — 1293 LXX. — — *Cc* 1361 LXXXIII. — — *Ee* 1416 VII. — 1429 VI.

Art. CX. Des Austheilers Amt und von unabgeforderter Ausbeute.

I 484 CX. — — *M* 629 IV. — — *P* 735 IX. — — *S* 974 I & V. — — *Cc* 1361 LXXXIV. — — *Ee* 1419 LXXXII, XCVI. — 1420 LXXXIX.

Art. CXI. Des Bergschreibers Befehl.

A 8 X. — *B* 77 XXXVI. — — *I* 485 CXI. — — *K* 543 V. — — *L* 603 IV. — — *M* 638 V. §. 3. — — *O* 706 V. — — *P* 735 XI. — — *Q* 772 V. — — *R* 822 VII. — 837 XVII. — — *S* 946 I & V. — — *T* 986 IX & XI. — 988 XVII. — 1005 V, VI. — — *W* 1036 VII. — — *ZAa Bb* 1184 VI, X. — — *Z* 1202 XL. — — *Aa* 1250 V. — — *Bb* 1278 VII. — 1282 XVI. — — *Aa* 1353 LVII. — — *Ee* 1395 LXII, LXIII. — 1418 XV, XVI.

Art. CXII. Des Gegenschreibers Befehl.

A 8 IX. Th. I. — XVIII, XIX. Th. II. — — *F* 376 XCIV & XCVI. — — *G* 391 XVI. — — *I* 489 CXII. — — *K* 542 VII. — — *M* 629 V. — — *O* 706 VI. — — *P* 735 X. — 743 XLV, XLVI. — — *Q* 773 VI. — — *R* 823 VIII. — — *S* 947 X. — — *T* 988 XVIII. — — *W* 1058 II. — 1091 (1711.) — 1096 (1713.) — — *ZAa Bb* 1185 III. — 1202 XI. — — *Bb* 1278 VII. — 1283 XXI. — — *Cc* 1350 XLVI. — — *Ee* 1394 LX, LXI. — 1418 XXV, XXVI.

Art. CXIII. Des Gold- und Silberbrenners Befehl.

A 7 VII. — — *C* 150 XIV. — — *I* 490 CXIII. — — *K* 544 XI. — 571 XII. — — *M* 632 VII. — — *P* 736 XIV. — — *R* 835 XI. — *S* 971 IV, V. — — *Cc* 1362 LXXXVI. — — *Ee* 1421 CXIII.

Des Probirers Befehl. *I* 490 CXIII. — — *K* 558 XIV. — — *M* 632 VIII. — 660 IX. — — *O* 715 XLVIII. — — *P* 737 XIII. — — *Q* 773 VII. — — *R* 884 IX, X. — *S* 970 II. — 971 I & VII. — — *T* 999 LXXIII. — — *ZAa Bb* 1218 LXVIII. — — *Cc* 1362 LXXXV. — — *Ee* 1387 XVI. — 1422 CLVII.

Art. CXIV. Vom Markscheiden.

A 8 XII. — — *B* 53 CXLIII & CXLV. — — *D* 286 IX. — 297 XXV. — — *I* 491 CXIV. — — *K* 545 XI. — — *M* 633 IX. — — *O* 715 XLVI. — — *P* 737 XV. — — *R* 839 I & VI. — — *S* 942 I & V. — — *T* 999 LXXI, LXXII. — — *X* 1126 XXX & XXXII. — — *Ee* 1422 CXXX, CXXXI.

Art. CXV. Von Knapschafts-Aeltesten und Jüngsten.

A 9 LXXXIX. — — *B* 104 XXXVII. — — *F* 363 LV. — — *G* 404 LII. — — *I* 492 CXV. — — *R* 829 XI & XIII. — — *S* 961 I & VI. — — *W* 1030 II. — 1047 II, III. — 1048 IX. — — *Aa Bb* 1265 VIII & XI. — 1267 I & VIII. — — *Bb* 1289 LVIII. — 1312 I. — 1325 XV. — — *Ee* 1388 XX. — 1424 CLV.

Art. CXVI. Eydespflicht der Ungesessenen.

A 8 XI. — 9 XC. — — *B* 69 III. — 100 XXX. — — *C* 139 III. §. 1. — — *D* 226 XV. — 304 XIV. — — *F* 383 CIX. — — *H* 415. (1463.) — — *I* 492 CXVI. — — *M* 679. (1751.)

Art. CXVII. Von den Kränzlern.

A 8 IX. Th. I. — — *B* 102 XXXII. — — *C* 71 VIII. — — *D* 205 XXV. — — *F* 375 XCIV ꝛ ꝛ XCVI. — — *H* 416 (1463.) — — *I* 493 CXVII. — — *M* 614 XVIII. — 635 XIII. — — *P* 750 LXXXVII. — — *R* 876 XIV. ꝛ ꝛ XVII. — — *W* 1085 (1691. 1692.) — 1087 (1704.) — 1096 (1713.) — 1099 (1725.) — — *Z* 1245 (1789.) — — *Aa* 1271 (1789.) — — *Bb* 1339 (1789.) — — *Cc* 1362 LXXXVIII. — — *Ee* 1423 CXLI, CXLII.

Art. CXVIII. Von Goldschmieden und andern, so verdächtiges Ertz kaufen.

C 164 VIII. — — *D* 205 III. — — *F* 339 XXI. — 383 CVIII. — — *I* 494 CXVIII. — — *M* 635 XIV. — — *P* 751 LXXXVIII. — — *R* 830 XV. — — *W* 1107. — — *Ee* 1423 CXLIII.

Art. CXIX. Juden sollen auf den Bergwerken nicht geduldet werden.

F 383 CIX. — — *I* 494 CXIX. — — *M* 635 XV. — — *P* 751 LXXXVIII. — — *R* 831 XVI. — — *Z* 1183 V. — — *Cc* 1423 CXLIV.

Art. CXX. Verweisung der Todtschläger von den Bergwerken.

A 9 LXXXIII. — — *F* 383 CIX. — — *G* 404 LI. — — *I* 495 CXX. — — *K* 576 XX. — — *Q* 786 LXIV. — — *R* 831 XVII. — — *S* 980 XXII. — — *Bb* 1289 LIV. — — *Cc* 1364 XCVI. — — *Ee* 1401 XCVIII. — 1423 CXL.

Art. CXXI. Vom Berggericht und der Berggerichtsbarkeit.

A 1. — 6 I. — 9 LXXVIII ꝛ ꝛ LXXXI. — 11 I ꝛ ꝛ XL. — 12 I ꝛ ꝛ XIV. — 15 XI. — 16 XIII ꝛ ꝛ XV. — 17 XIX. — 19 I ꝛ ꝛ XXXII. — 23 I ꝛ ꝛ VI. — 25. — 27 I ꝛ ꝛ X. — 29. — 31. — — *B* 60 CCXII ꝛ ꝛ CCLX. — 69 I ꝛ ꝛ III. — 74 XX, XXII, XXIII. — 79 LIII. — LIX. — 87 III. — 118 LX. — LXIV. — 123 LXVIII. — 124 LXXII, LXXIII. — 128 LXXVII. — 131 I ꝛ ꝛ VI. — 133. — — *C* 136 XIII, XIV. — 145 IX. — 160 XXVII. — 163 (1785.) — — *D* 172. (1552.) — 174 IV ꝛ VI. — 212 XXXI ꝛ XXXV. — 240 II. — 261 I. — 292 II ꝛ ꝛ XVIII. — 308 XXV. — 310 XXXIV. — 314 VI ꝛ ꝛ IX. — 315 XI. — 315 II ꝛ ꝛ IV. — 321 IV, V. — — *E* 324 I. — 327 V. — 329 XIII. — — *F* 334 I. — 335 VIII. — 376 XCVII ꝛ ꝛ CII. — — *G* 390 X. — 391 XVI. — 406 LIX ꝛ LXVI. — — *H* 411. — 413. (1344.) — 414 (1401.) — 415 (1463.) — — *I* 418. — 421. — 423. — 436 IV. §. 3. — 495 CXXI. — 507 VII. — 513 XIII. — 514 XVIII. — — *K* 573 I. — 576 VIII. — 587 V, VI. — — *L* 591 I. — 594 XVII, XVIII. — 597 XXXVI, XXXVII. — 602 III. — — *M* 613 XI ꝛ ꝛ XIX. — 618 XL. — 622 VIII. — 648 I. — 650 V, VI. — 652 II. — 657 II. — 661 III. — 663 I ꝛ ꝛ IV. — 677 — 679 I ꝛ ꝛ VII. — 683 I. — 685. (1764.) — — *O* 716 I. ꝛ ꝛ LIII. — — *P* 724 XXIII, XXIV. — 728 XI. — 734 VII. — 758 CXI ꝛ ꝛ CXIII. — 762 I. — 763 XVIII, XIX. — 764 XXXVII. — — *Q* 769 — 790 I. — — *R* 812 XII. — 817 II. — 893 XXVI. — 916 XVII. — 921 I. — 923 (1676.) — 925. — — *S* 933 III, IV, VII. — 975 I. — 976 VI ꝛ XII. — — *T* 984 I. — 1000 LXXIX, LXXX, LXXXII. — — *W* 1028. — 1053 XXXIII ꝛ XXXV. — 1071 XI. — 1071. (1678.) — 1073 IV ꝛ IX. — 1075 V. — 1121. (1789.) — — *Z* 1145 III, VI, VII. — 1150 III. — 1153 XVI. — — *Z Aa Bb* 1229 LXXX, LXXXI, LXXXVI, LXXXVII. — 1260 LIV. — — *Aa Bb* 1264 IV. — — *Bb* 1287 L, LII, LIII, LV. — 1293 LXXII. — 1308 XVII. — 1314 XII, XIII. — 1325 XVI. — 1330 V. — 1333. (1769.) — — *Cc* 1349 XLIV. — 1369. (1754.) — 1374 V. — — *Dd* 1379 VI. — — *Ee* 1387 XVIII, XIX. — 1400 XC. — 1413 XVIII. — 1422 CXXXVII, CXXXIX. — 1424 I ꝛ XXXVII. — 1425 I ꝛ XIV.

Art. CXXII. Tagleistung in Bergsachen.

A 9 LXXIX. — — *I* 496 CXVII. — — *P* 757 CX. — 758 CXV. — — *R* 922. II, III. — — *S* 975 V. — 978 XIII. — — *Bb* 1287 XLVIII. — — *Cc* 1362 LXXXIX, XC. — — *Ee* 1394 LIX. — 1400 XCII. — 1422 CXXXVI.

Art. CXXIII. Vom Kummer.

A 8 LXXVIII. — — *F* 363 LXI, LXII, LXIV, CI. — — *I* 496 CXXIII. — — *K* 574 II. — — *M* 617 XXXVI. — 648 II. — — *O* 716 LII. — — *P* 758 CXVI. — — *R* 922 IV. — — *S* 975 II. — — *T* 1001 LXXXI. — — *W* 1095 (d. 25. Dec. 1716.) — — *Z Aa Bb* 1233 LXXXII, LXXXIII. — — *Aa* 1260 LIII. — — *Bb* 1288 LI. — 1291 LXII. — — *Cc* 1363 XCI. — 1368 XVII. — 1370 IV. — — *Ee* 1387 XVII. — 1422 CXXXVIII. — 1425 XIII.

Art. CXXIV. Den Bergamtleuten Gehorsam zu leisten.

A 9 CIII. — — *B* 61 CCXV. — — *C* 156 XXII. — — *D* 234 XLV. — — *F* 384 CXII. — — *H* 415 (1401.) — — *I* 497 CXXIV. — — *K* 565 XXXIV. — 576 XI. — — *L* 597 XXXVI. — — *M* 652 I. — 671 II. — — *P* 761 CXXVIII. — 764 XXXVI. — — *Q* 786 LXVII. — — *S* 980 XXIX. — — *Z Aa Bb* 1236 LXXXVI. — — *Aa* 1261 LVIII. — — *Ee* 1424 CLIX.

Art. CXXV. Wie die Partheyen mit den Sätzen verfahren sollen?

I 497 CXXV. — — *K* 575 IV. — — *M* 649 IV. — — *P* 758 CXIV, CXVII, CXVIII. — — *R* 922 V, VI. — — *S* 978 XIV. — — *Cc* 1363 LXXXIX, XCII, XCIII. — — *Ee* 1401 XCIII. — 1424 VI, VIII, XXXIX.

Art. CXXVI. Vom Beweiß-Verfahren.

A 11 XVII, XXIV. — — *C* 158 XXV. — — *D* 220 XXXVI. — — *I* 497 CXXVI. — — *K* 575 V, VI. — — *P* 759 CXIX. — — *R* 923 VII. — — *S* 979 XVII. — — *Cc* 1363 XCIV. — — *Ee* 1424 XVII, XXIII.

Art. CXXVII. Von der Appellation.

A 11 XVI. — 16 XIII. — 20 IX, XI. — 24 V, VI. — — *B* 67 CCLXV, CCLXXI. — 74 XXI. — 121 LXV. — 133 V, VI. — — *C* 146 X. §. 1, 11. — 162 XXXI. §. 1. — — *D* 221 XXXVII. — — *E* 329 XIV. — — *F* 336 IX. — 377 XCVII. — — *G* 407 LX, LXI. — — *I* 498 CXXVII. — — *K* 574 III. — 576 VII. — — *L* 595 XX, XXI. — — *M* 650 VII. — — *P* 759 CXX, CXXVI. — 763 XXI, XXII. — — *R* 923 VIII. — 927 (1739.) — — *S* 979 XX, XXI. — — *W* 1064 VIII. — — 1121. (1789.) — — *Z* 1146 VI. — — *Z Aa Bb* 1231 VIII, XI. — — *Bb* 1308 XVII. — 1314 XIII. — — *Cc* 1363 XCV. — 1370 (1754.) — 1374 V. — — *Ee* 1400 XCI. — 1424 XVI, XXV, XXX.

Von der Execution. *A* 22 XXV, XXXVI. — — *K* 577 XII. — — *M* 650 VIII. — 657 III. — — *Z Aa Bb* 1232 VIII. — — *Ee* 1424 VI.

Drittes alphabetisches Register.

Die Bedeutung der Buchstaben und Zahlen siehe am Anfang des II. Registers.

Abgaben-Freyheit. S. Bergleute, Bergmaterialien, Bergstädte.

Abtreiben. Wie es dabey zu halten ist? *A* 10 IV, *B* 57 CLXXIV, *I* 483 CVII, CVIII, *K* 569 XXI, *M* 633 VII §. 3, 4, 646 IV, *O* 713 XXXIX-XLI, *P* 754 CIII, *Q* 785 LXI, *R* 889 XV, 891 XVIII, XXI, *S* 969 III, 970 I-III, *T* 999 LXXIV-LXXVI, *ZBb* 1219 LXIX, *Bb* 1286 XLIV, *Cc* 1359 LXXXI, *Ee* 1419 CII.

Ackertheil. S. Bergtheile.

Alter im Felde. Wenn ein Gang von zwey Gruben, davon keine das Alter vor der andern beweisen kann, überfahren wird? *B* 90 X. Die jüngere Grube soll der ältern weichen. *C* 135 II, *D* 180 III, 184 III, 246 VII §. 3. 249 VIII, 278 VII-XXIV, *F* 364 LXI, *K* 550 XI, *M* 643 XXIII, *R* 844 XV. Die ältere Grube ist schuldig, die jüngere Stollfährtig durch ihr Feld fahren zu lassen. *B* 91 XIII, *C* 145 IV-VIII. Wenn eine Zeche sich in das Feld der andern verfährt, soll das Bergamt Befahrung halten, und die jüngere zu weichen weisen. *B* 93 XV, 95 XX. Durch Vermessung des Feldes der ältern Grube wird die Verleihung der jüngern aufgehoben. *C* 135 I. Bey der Vermessung soll an des Ganges Saalbändern angehalten werden, daß der Gang frey bleibt. *C* 135 II, *D* 186 IV, *F* 364 LIX, *R* 844 V. Wie weit zwey Gruben, die zu nahe zusammen kommen, eine der andern weichen sollen *D* 167, 169.

Anschnitt. Wie oft derselbe gehalten wird? *B* 47, *C* 52 CXXXIV, 98 XXII, *C* 139 IV §. 1, *F* 354 XXVIII, *G* 396 XXX, 403 L, *I* 442 XIV, *K* 562 XXIV, *Q* 788 XVI, *R* 828 X, 900 II, III, *S* 951 XI, *W* 1043 XLII, 1058 III, *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1211 LIII, §. 2, LV §. 1, *Aa* 1256 XXXVIII §. 2, XXXIX §. 1, 1270 II, *Bb* 1282 XX, 1324 XIV, *Cc* 1371 (1768.), *Ee* 1391 XXXVIII, 1428 VII. Dabey sollen Schichtmeister und Steiger bey Strafe allezeit erscheinen. *A* 8 XLIX, *I* 464 LXVI, *M* 641 XVIII, *P* 745 LIX, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 900 II, III, *S* 951 XI, *T* 992 XXIX, *W* 1043 XLII, 1058 III, *Z* 1152 XV, *Cc* 1342 V, 1354 LXIV, *Ee* 1391 XXXVIII, 1419 LXV. Daselbst die Arbeiter und Handwerksleute lohnen. S. Auslohnen. Wie dabey die Berglöhne und andere Bergkosten in Ansatz zu bringen sind? *A* 8 XLIX, *D* 189 XIV, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 641 XVIII, *P* 745 LIX, *Q* 785 LV, *R* 901 III, *W* 1058 III, 1083 (ad LIII), *ZAaBb* 1211 LIII, §. 2, *Aa* 1256 XXXVIII, §. 2, XXXIX §. 2, *Bb* 1282 XX, 1324 XIV, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV.

Appellation. Wie und an wen in Bergsachen appellirt wird, und wie alsdenn zu verfahren ist? *A* 11 XVI, 16 XIII, 20 IX-XI, 24 V, VI, *B* 67 CCLXV-CCLXXI, 74 XXI, 121 LXV, 133 V, VI. *C* 146 X, §. 1-11, 162 XXXI, §. 1; *D* 221 XXXVII, *E* 329 XIV, *F* 336 IX, 377 XCVII, *G* 407 LX, XXI, *I* 498 CXXVII, *K* 574 III, 576 VII, *L* 595 XX, XXI, *M* 650 VII, *P* 759 CXX-CXXVI, 763 XXI, XXII, *R* 923 VIII, 927, (1739.), *S* 979 XX, XXI, *W* 1064 VIII, 1121 (1789.), *Z* 1146 VI, *ZdaBb* 1231 VIII-XI, *Bb* 1308 XVII, 1314 XIII, *Cc* 1363 XCV, 1370 (1754.), 1374 V, *Ee* 1400 XCI, 1424 XVI, XXV-XXX.

Arrest. S. Kummer.

Aufbereitung der Erze. Was darunter verstanden wird *I* 512 V.

Auflauf. Wie sich die Bergleute bey allgemeinen öffentlichen Aufläufen verhalten sollen? *A* 9 LXXXVII, LXXXVIII, *D* 162 VI, 213 XXXIII, *I* 452 XXXVII, XXXVIII, *M* 669 XVII, XVIII, *N* 696 IX, *Q* 786 LXVI, *S* 975 IV, *Ee* 1424 CLIV, CLV. Wie bey Tumulten des Bergvolks zu verfahren ist? *B* 101 XXXI, 122 LXVI, 123 LXIX, LXXI, *D* 213 XXXIII, *M* 617 XXXIII, 666 II, 669 XVII.

Aufnehmer alter Zechen. Soll zuerst beweisen, daß die Zeche vorhin nicht gehörig belegt worden, und daher frey sey. *A* 8 VI, *B* 38 XXXIII, XXXVI, XLI, 89 VII, *C* 163 VII, *D* 189 V, 262 IX, *F* 347 X, XI, *G* 400 XLII, 405 LIV, *I* 440 XI, *K* 547 V, *L* 593 VIII, IX, 605 III, *M* 612 IX, 636 III, *P* 719 VI, VII, 739 XXI, *Q* 776 XIII, XIV, 787 IV, 788 XIV, *R* 835 IX, 910 V, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *W* 1053 XXVI, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Ee* 1386 VIII, 1403 V, 1418 XI. Alte Zechen werden wie neue verliehen. *A* 8 VI, *B* 44 LXXXVI, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 719 VI, 739 XXI, *Q* 776 XIV, *R* 835 X, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, 1403 V, 1418 XI. Vor der Belehnung des neuen Aufnehmers sind die alten Gewerken zu hören, warum sie die Zeche nicht belegt haben. Wenn ihre Gründe hinreichend sind, sollen sie die Zechen behalten. *A* 8 VI, *B* 39 XXXVIII, *D* 189 V, VI, 263 IX, *F* 347 X, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *P* 719 VI, 739 XXI, *Q* 776 XIV, *R* 835 X, *S* 937 IX, *T* 985 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Ee* 1386 VIII, 1403 V, 1418 XI. Der Aufnehmer soll öffentlich anschlagen, welche Zeche er aufgenommen hat, und wie lange der Anschlag stehen soll? *A* 8 X, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 720 VII, 739 XXIV, *Q* 776 XIV, XVII, *R* 835 X, *S* 937 X, *Aa* 1251 VIII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XX, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX. In wiefern der Aufnehmer alte Gewerken in die Gewerkschaft nehmen soll? *A* 8 X, *B* 38 XXXIV, 39 XXXIX, 43 LXXIII, *D* 190 VIII, *F* 348 XI, *I* 440 XI, *K* 547 V, *M* 636 III *O* 707 X, *P* 719 VI, 739 XXIV, XXV, *Q* 776 XIV,

XIV, XVII, *R* 835 IX, X, *S* 937 X, *T* 986 X, *W* 1081 (ad Art. VI.), *X* 1123 XV, *Aa* 1251 VIII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XX, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX. Wie der Bergmeister aufgenommene alte Zechen besichtigen, und den Bau anordnen soll? *F* 348 XI, *G* 400 XLIII, *I* 440 XI, *M* 636 III, 639 VIII, *Q* 777 XVIII, *R* 836 XII, *S* 937 X, *T* 988 XX, *ZAaBb* 1213 LVII, *Bb* 1281 XIV, *Cc* 1345 XXI, 1365 IV, 1404 VII. Wie lange ein neuer Aufnehmer von Belegung der Zeche frey ist? *B* 71 VII, 89 VI, *D* 188 III, 263 IX, *F* 348 XI, XIV, *G* 400 XLIII, *I* 440 XI, 476 XCV, *K* 547 V, *M* 636 III, *O* 707 X, *P* 719 V, *R* 835 X, 910 V, *T* 986 X, *X* 1124 IX, *Bb* 1277 VI, VIII, *Cc* 1345 XXI, *Ee* 1395 LXV, 1404 VI, 1418 XIX, 1429 VII. Wie sich der neue Aufnehmer Zubuße anlegen läßt? *A* 8 XIII, *F* 348 XI, *I* 441 XIV, *K* 547 V, *P* 720 VII, 743 XLIII, *Q* 773 XIV, *T* 870 I, *R* 987 XVI, *ZAaBb* 1199 XXXIV, *Cc* 1345 XXIV, *Ee* 1385 VI, 1418 XXIII. Neue Aufnehmer alter Zechen sind nicht verpflichtet, deren Schulden zu übernehmen. *F* 382 VI, *R* 836 XI. Müßen gestatten, daß so viele Bergtheile öffentlich versteigert werden, um von den Kaufgeldern die Schulden zu bezahlen. *G* 408 LXIV.

Ausbeute. Wie viel Geld sowohl in Ansehung der auf jeden Kux zu schließenden Ausbeute, als der künftig nöthigen Bergkosten im Vorrath seyn soll, um Ausbeute zu vertheilen und wie dieselbe abgeschlossen wird? *A* 8 LXI, *F* 356 XXXII, *G* 401 XLVI, *I* 463 LXIII, 465 LXIX, *P* 723 XXI, 747 LXV, 748 LXXVII, *R* 903 VIII, *W* 1084 (ad LX.), *ZAaBb* 1199 XXXV, *Cc* 1354 LXVII, 1356 LXXIII, *Ee* 1398 XLI, 1400 LXXXIX, 1408 XXV, 1410 IX, X, 1419 LXXIII, XCIV, 1428 II. Wie lange dieselbe als Bergsache zur Berggerichtsbarkeit gehört? *I* 512 IX. Wie es mit solcher Ausbeute zu halten ist, welche die Gewerken nicht abgefordert haben? *I* 484 CX, *P* 735 IX, *S* 974 IV, *Cc* 1361 LXXXIV, *Ee* 1421 XCVI.

Auslohnen der Bergarbeiter soll beym Anschnitt geschehen. *B* 52 CXXXIV, *C* 136 IX, *D* 311 XXXV, *F* 354 XXVIII, *G* 403 L, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 641 XVIII. §. 3, *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 902 IV, *T* 992 XXXIX, *W* 1043 XLII. *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1211 LIII, §. 2, LV §. 3, *Aa* 1256 XXXVIII §. 2, XXXIX §. 5, *Cc* 1354 LXIV, 1370 (1768.), *Ee* 1419 LXV. Nicht mit Waaren, *C* 136 IX, 141 XII, *D* 210 XXIX §. 1. *M* 641 XVIII, §. 3, *P* 764 XLIII, *R* 828 X, 860 IX, *T* 992 XXXIX. *ZAaBb* 1212 LV, §. 4, sondern mit baarem Gelde in guter Münze *A* 8 XLIX, *B* 52 CXXXIV, *C* 139 IV §. 1, *D* 210 XXIX §. 1, 254 VII, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 641 XVIII, §. 3, 4, *P* 746 LIX, 764 XLIII, *Q* 785 LV, *R* 828 X, 902 IV, 904 X, *S* 951 XII, *T* 992 XXXIX, *W* 1043, XLII, *Y* 1138 VI, *Z* 1152 XV, 1156 IV, 1159 X, XI, *ZAaBb* 1211 LV §. 4. Andere Lohntage *D* 194 XIV, §. 1, 290 II, *M* 618 XLIV, *Y* 1138 VI, *Cc* 1367 XIV, *Ee* 1406 XXII, 1419 LXV. In wiefern Arbeitern ihr Lohn aufgeschlagen werden darf? *A* 8 XLIX, *C* 139 IV, §. 1. *D* 254 VII, 290 II, *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 630 VI, §. 7, 641 XVIII §. 6. *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *R* 902 V, *T* 992 XXXIX, *W* 1043 XLII, *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1212 LV, §. 4, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV. Denjenigen, welche sich ihr Lohn aufschlagen lassen, wird nachher nicht dazu verholfen. *F* 354 XXVIII, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXV, *M* 641 XVIII, §. 6, *P* 746 LIX, *Q* 785 LV, *S* 951 XII, *T* 992 XXXIX, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV, LXVI. Die Arbeiter sollen bey dem Auslohnen persönlich erscheinen und ihre Nahmen aufgeschrieben werden. *A* 8 XLIX, *B* 84 CLII, *D* 194 XIV, §. 1, 289 XIV, *I* 464 LXVI, *K* 562 XXIV, *M* 630 VI, §. 7, 641 XVIII, §. 3, 5, *O* 710 XX, *P* 746 LIX, LX, *Q* 785 LVII, *R* 902 IV, *S* 950 VII, *T* 992 XL, *W* 1043 XLII, *Z* 1152 XV, 1159 X, XI, *Bb* 1285 XXXVII, *Cc* 1354 LXIV, *Ee* 1419 LXV.

Ausscheiler. Dessen Amt. *I* 484 CX, *M* 629 IV, *P* 735 IX, *S* 974 I–V, *Cc* 1361 LXXXIV, *Ee* 1419 LXXXII, LXXXIX, XCVI.

Bauhaft halten. S. Zeche.

Belegung der Zechen. S. Zeche.

Bestätigung. S. Muthung.

Bergämter. Wie sie Leihetage halten sollen? *A* 8 VIII, *G* 390 XI, *I* 441 XII, *K* 548 VI, *L* 602 II, *M* 637 V, *P* 739 XXII, *Q* 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 VIII, IX, *Aa* 1288 L, 1293 LXXII, *Cc* 1345 XVIII, 1386 IX, *Ee* 1395 LXII, 1418 XIII, XV. Dabey sollen Berghauptmann, Bergvoigt ꝛc. erscheinen, *I* 441 XII, *P* 739 XXIII, *Q* 771 II, 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 IX, *Cc* 1345 XIX, *Ee* 1418 XV. Muthungen bestätigt, Fristen gegeben, Schiede beschlossen, Contracte eingeschrieben werden. *A* 8 VIII. *I* 441 XII, *K* 548 VI, *M* 637 V, *P* 739 XXII, *Q* 777 XV, *S* 936 VII, *T* 985 VIII, *Bb* 1288 L, 1293 LXXII, *Cc* 1345 XVIII. 1386 IX, *Ee* 1418 XIII, XV. Ohne diese Einschreibung sind alle dergleichen Handlungen ungültig. *D* 207 XXV §. 7, XXVI, 259 XIX, 292 XIX, *F* 380 CIII, *I* 441 XII. *M* 637 V, *Q* 777 XV, *R* 822 VII, *S* 936 VII, *T* 985 VIII. *W* 1081 (ad VIII.), *Bb* 1278 VII, 1288 L, *Cc* 1345 XVIII, 1386 IX, *Ee* 1418 XV, Reglements des Bergamts Claußthal *W* 1071, 1075.

Bergbeamten. Welche Bergbeamten in jedem Lande angestellt sind, und deren Verrichtungen. *A* 1, 5, *B* 83 I, 130 LXXVIII, LXXIX, *C* 159 XXVI, *D* 173 II, IV, 208 XXVII, 230 XLIII, 234 XLVI, *F* 343 I, *H* 515 (1463.), *I* 434 III–V, *K* 527 I, 534 I, 581 XV, *L* 602 III, 626, *M* 627 I. 675. *O* 705 I, *P* 732 III, *Q* 769, 770 I, *R* 814 IV, V. 816 I, II. *S* 933 I, *T* 984 I, *W* 1064 VIII, 1071 I–XII, 1075, 1077 (1686.), 1097 (1717.), 1105, 1119 (1789.), *Z* 1146 VII, 1150 I–I. V, VI, 1153 XX, 1157 I, *ZAaBb* 1241 (1778.), 1243 (1786.), *Bb* 1273 I, 1276 II, III, 1295, 1297 I, 1303 II, *Cc* 1350 III, 1369 (1754.), *Ee* 1383 I, 1415 I–III. Sollen keine Zechen muthen. *G* 391 XV, *I* 436 V, *X* 1124 XI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Bb* 1325 XX, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1416 IV. Desgleichen keine Bergtheile bauen. *A* 6 I, *B* 44 LXXXIII, 81 LXIX, *C* 135 IV, 159 II. *D* 208 I, *F* 384 CXI, *G* 391 XV, *I* 436 V, *K* 537 III, *O* 705 II, *P* 733 V, *Q* 771 II, III, *S* 933 I, *T* 984 III. *X* 1124 XI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Aa* 1258 XLII, *Bb* 1276 III, 1316 XXIII, *Cc* 1342 VI, *Ee* 1384 III, 1416 IV. Ausnahmen bis auf eine gewisse Anzahl Bergtheile *F* 384 CXI, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Ee* 1416 IV, und nicht auf streitigen Zechen, oder Stöllen *F* 384 CXI, *I* 436 V, *ZAaBb* 1197 XXXII, *Bb* 1342 VI, *Ee* 1416 IV, Wie sie sich zu verhalten haben, wenn streitige Sachen ihren

ihrer Gruben vorkommen? *A* 1, *F* 384 CXI, *I* 436 V, *R* 858 III, *T* 1079 (ad 2.), *ZAaBb* 1197 XXXII, *Cc* 1342 VI, *Ee* 1384 III, *Ee* 1416 IV. Sollen Aufsicht führen, daß nützlich gebauet werde, schädliche Bäue abstellen, und nützliche anordnen. *A* 8 XXV, *D* 240 II, §. 2. 287 XII, *F* 342 II, 374 XCII, *I* 443 XIX, *L* 596 XXIX, *M* 615 XXIV, *O* 709 XV, *P* 741 XXX, 764 XXIX, *Q* 777 XX, *S* 933 V, *T* 989 XXVI, *X* 1126 XXXIII, *ZAaBb* 1196 XXX, 1198 XXXIII, 1203 XLIV, 1212 LV, §. 2, *Aa* 1253 XXV, *Bb* 1283 XXV, *Cc* 1347 XXXIII, *Ee* 1388 XXII, 1418 XXXIX. Gewerken, welche diesen Anweisungen nicht folgen, sind straffällig, nach Befinden ihrer Theile verlustig. *X* 1126 XXXIII, *ZAaBb* 1195 XXIX, 1204 VI, *Aa* 1253 XXV. Steiger ꝛc. welche ohne Vorschrift der Bergbeamten unnöthige Bäue vornehmen, sollen die darauf verwendeten Kosten übertragen. *L* 596 XXIX, *P* 764 XXIX. Wenn wegen des Baues zwischen ihnen und den Gewerke.. verschiedene Meinungen entstehen? *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXXIX. Den Bergbeamten soll Gehorsam geleistet werden. *A* 9 CIII, *B* 66 CCXV, *C* 156 XXII, *D* 234 XLV, *F* 384 CXII, *H* 415 (1401.), *I* 435 II, 497 CXXIV, *K* 565 XXXIV, 576 XI, *L* 597 XXXVI, *M* 652 I, 671 II, *P* 761 CXXVIII, 764 XXXVI, *Q* 786 LXVII, *S* 980 XXIX, *ZAaBb* 1236 LXXXVI, *Aa* 1261 LVIII, *Ee* 1424 CLIX. Strafe untreuer Bergbeamten. *W* 1077, 1097, 1105.

Bergbücher. Was für verschiedne Bergbücher gehalten werden sollen. *B* 43 LXXVIII, *C* 157 XXIII, §. 6, *I* 487 CXI, *K* 541 V, *M* 638 V §. 3, *O* 706 V, *P* 735 XI, *Q* 772 V, *R* 822 VII, 837 XVII, 947 IV. *T* 986 XI, 1005 V, *ZAaBb* 1184 VI, *Aa* 1250 V, *Bb* 1278 VII, 1282 XVI, *Cc* 1353 LVII, *Ee* 1395 LXIII, 1418 XV, XVI. sollen einem jeden wegen der ihn angehenden Sachen ohne Weigerung vorgelegt werden. *B* 38 XXV, 43 LXXVIII, 60 CCVIII, *C* 136 XII, 160 XXVII §. 1, *D* 207 XXVI, *I* 442 XVI, *P* 741 XXIX, *Q* 773 V, *R* 837 XVII, *S* 936 VI, 947 III, *ZAaBb* 1185 II, *Aa* 1250 V §. 2. *Bb* 1278 VII, 1283 XXII, *Cc* 1347 XXXV, *Ee* 1386 XIII, 1418 XXXI. Contracte in Bergsachen sind ohne Einschreibung in die Bergbücher ungültig. S. Bergämter, ohne diese ꝛc.

Bergfreyheit auf Bergwerks-Orten soll bey Strafe nicht übertreten werden, durch Unruhen, Gotteslästerung, Fluchen ꝛc. *A* 9 LXXXII, *B* 60 CCVII, *D* 205 XXIV, 212 XXX §. 2, XXXI, 213 XXXIII §. 4, 248 XII, *F* 379 C, *I* 451 XXXIV, *L* 597 XXXIX, XL, *M* 617 XXXVII, 667 I, XVI, *N* 696 VI, VII, *P* 764 XXXVII, *Q* 786 LXIII, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *W* 1023, 1093 (1712.), 1101 (1734.), *X* 1122 (1725.), *Z* 1153 VIII, *ZAaBb* 1228 LXXIX, *Aa* 1260 LVI, *Bb* 1289 LV, 1309, *Ee* 1424 CLI. Die Uebertreter sind sogleich gefänglich einzuziehen. *A* 9 LXXXII, *F* 379 C, *I* 451 XXXIV, *Q* 786 LXIII, *S* 975 *Ee* 1424 CLI. Bergbeamte und Arbeiter sollen die Verbrecher bey Vermeidung gleicher Strafe anzeigen. *A* 9 LXXXI, *F* 379 C, *I* 451 XXXIV, *M* 669 XVII, *Q* 786 LXIII, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *Ee* 1424 CLI. Welche Orte für Bergwerksorte zu achten sind? *A* 9 LXXXII, *B* 60 CCVII, *D* 205 XXIV, *F* 379 C, 451 XXXIV, *L* 597 XXXIX, XL, *M* 667 III, *R* 838 XXIII, *S* 975 IV, *W* 1093 (1712.), *X* 1122 (1725.), *ZAaBb* 1228 LXXIX, *Aa* 1260 LVI, *Ee* 1424 CLI.

Berggerichte, in Bergstädten, aus welchen Personen dieselben bestehen? *A* 9 LXXVIII, 15 XI, 24 XXXI, 31 I, *B* 128 LXXVII, *D* 174 III - VI, *E* 324 I, *H* 413 (1344.), 415 (1463), *I* 423 XCVII, *K* 587 VI, *L* 594 XVII, *M* 613 XII, *P* 728 XI, 812 XII, *S* 977 IX, *Z* 1146 VII, *Bb* 1287 XLIX, 1293 LXXII. Dazu sind eigne Gerichte bestellt. *A* 19 I, *K* 587 V, *Z* 1176 VI, *Bb* 1333. (1769.) Gerichte zu Goslar *W* 1022. (1271.) Kohlen-Gerichte in Lüttich. *U* 1017. (1571.) Zinnergericht zu Wonsiedel *I* 417. Berggerichte in Böhmen ꝛc. *A* 23 (1783.), 31 (1785.), *B* 33. (1785.) Verfahren in peinlichen Sachen, *A* 16 XIII. Berggerichts-Substitutionen. *A* 24 III, 29 (d. 19. Apr. 1785.), 31 (1785.), *B* 131 (1783.) *C* 163. (1785.) Ferien der Berggerichte. *A* 23 XVII, *B* 62 CCXXI, 65 CCXLIV, 79 LIII, *C* 160 II, *Bb* 1293 LXXII. Können selbst Urthel sprechen. *A* 16 XIV, XV, *B* 62 CCXXIII, 63 CCXXXI, 64 CCXXXVIII, CCXLI, 65 CCXLIII, 119 LXIII, 120 LXIV, *C* 136 XIII, XIV, 146 III - VII, *D* 216 VII, 217 III, VI - VIII, 219 XIII, 262 VIII, IX, *F* 377 XCVII, *K* 573 I, *L* 594 XVIII, *M* 650 VI, *P* 763 XVIII, *R* 818 II, *ZAaBb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *Bb* 1293 LXXII. Gebot des Friedens soll befolgt werden. *B* 63 CCXXXII, 64 CCXXXVIII, CCXLII, 65 CCXLV, 66 CCLV, 123 LXVIII, *C* 161 VI, 162 IX, *D* 213 XXXII, XXXIII, 277 VII, *L* 597 XXXVI, *K* 667 I - XIX, *P* 764 XXXVII. Wie sie ordentlich Gericht sitzen sollen. *B* 66 CCLIX. 74 XX, 79 LIV, 119 LXIII, *C* 145 IX, §. 1. *D* 217 XXXV, § 1. 5 — 8. *M* 614 XIX, *Q* 790 I, *S* 977 X - XI, *U* 1053 XXXI, *Bb* 1287 L, 1293 LXXII, *Cc* 1369. (1754.) Besonderes Gericht auf Verlangen der Partheyen. *B* 79 LVII, *D* 217 XXXV, §. 2, *M* 614 XIX, *S* 978 XII.

Bergerichtsbarkeit, wird den Bergämtern vorbehalten. *B* 65 CCXLIII, *D* 262 V, *E* 324 I, 329 XIV, *F* 335 VIII, 377 XCVIII, *G* 408 LXII, *I* 495 CXXI, 507 VII, *K* 587 VI, *L* 591 I, 594 XVII, *M* 613 XI, 614 XIX, 618 XL, 665 I, 677 (1742.), *P* 724 XXIII, XXIV, 734 VII, 762 I, 763 XVIII, *Q* 769, *R* 921 I, *S* 933 II, *T* 1001 LXXXII, *W* 1028, 1121 (1789.), *Cc* 1349 XLIV. *Ee* 1422 CXXXVIII, CXXXIX. Die Schöppen sollen in bürgerlichen und peinlichen Sachen richten, und soll niemand vor fremde Gerichte gefordert werden. *A* 1, 15 XI. Dazu gehören ausschließend Bergsachen. *B* 48 CIV, 69 I, III, *D* 173 (1552.), 175 V, *D* 300 III, 301 V, VI, 314 VII, 315 II, 321 IV, V, *E* 324 I, 327 V, 329 XIV, *F* 334 I, 335 VIII, IX, 376 XCVII, *G* 390 X, 408 LXII, *H* 413 (1344.), 415 (1463.) *I* 421, 423 XCVII, *I* 495 CXXI, 507 VII, *L* 591 I, 594 XVII, 602 III, *M* 614 XIX, 622 VIII, 661 II, 664 I, 677 (1742.), *O* 716 LIII, *P* 724 XXIII, 728 XI, 762 I, 763 XVIII *Q* 769, *R* 921 I. 923 (1676.), 925 I, 926 VII, *S* 976 VII, *T* 984 I, 1000 LXXIX, LXXXII, *W* 1054 XXXV, 1071 XI, *Z* 1146 VI, *ZAaBb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1287 L, 1314 XIII, *Cc* 1349 XLIV, 1370 (1754.), 1374 V, *Ee* 1400 XC, 1413 XVIII. Desgleichen bürgerliche und peinliche Sachen. *A* 6, 15 XII, *B* 60 CCXII - CCXVIII, 63 CCXXXIII, CCXXXIV, 64 CCXLII, 65 CCXLVII, CCXLVIII, CCLI, 66 CCLIV, 124 LXXII, *D* 213 XXXIII, *E* 327 V,

329 XIII, *F* 334 I, 377 XCVIII, *I* 507 VII, *K* 576 IX, 587 VII, *L* 591 I, 597 XXXVII, *M* 661 II, 664 I, 682 VII, 685 (1764.), *O* 716 L, LIII, *P* 762 I, *R* 894 XXVI, 916 XVII, *S* 933 II, III, 975 I, *T* 1000 LXXX, LXXXII, *W* 1073 V, 1075 V, *Z* 1146 VI, *ZAaBb* 1237 II, *Aa* 1260 LV, *Bb* 1288 LII, 1308 XVII, *Cc* 1350 XLV, *Ee* 1387 XVIII, Ausnahmen wegen der peinlichen Sachen. *B* 43 LXXX, 61 CCXII, CCXVI, 65 CCXLVIII, 66 CCLIV, *D* 206 IV, 214 VI, 215 XXXIV §. 2, 5, 214 V, 300 III, 302 VII, 305 XIII, 310 XXXIV, 314 VI, 315 II, *E* 327 V, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, 379 XCIX, *C*, *G* 392 XVI, *H* 411, 415 (1401.), *I* 507 VII, *L* 591 I, *M* 623 VIII, *P* 724 XXV, 734 VII, *R* 894 XXVI, *S* 934 VII, 975 I, *W* 1073 V, 1075 V, *ZAaBb* 1231 VI, *Bb* 1288 LIII, *Cc* 1350 XLV, 1374 V, *Dd* 1379 VI. In wiefern persönliche Sachen der Bergamtleute, des Bergvolks und der Gewerken dazu gehören? *B* 61 CCXV, 65 CCLI, *D* 299 II – XII, 305 XV, XVI, 308 XXV, 310 XXXIV, 314 VII, VIII, 315 III, IV, 321 IV, *E* 329 XIII, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, *G* 390 X, 392 XVI, 406 LIX, 408 LXII, *H* 412, *I* 507 VII, *K* 587 VII, *L* 591 I, 602 III, *M* 622 VIII, 664 I, 677 (1742.), 679 I – VII, 683 I, 685 (1764.), *P* 762 I, *R* 923 (1676.), 925 I, *Z* 1145 III, 1150 III, *ZAaBb* 1229 II, III, VI, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1288 LIII, 1330 I, *Cc* 1370 (1754.), 1374 V, *Dd* 1379 VI. Berggerichtsbarkeit über Zechenhäuser und andere Bergwerks-Gebäude und Häuser auf dem Gebürge. *A* 17 XIX, *D* 215 XXXIV, §. 3, 315 VIII, *F* 335 VIII, 378 XCVIII, *H* 413 (1401 Z. 2 v. unten), *I* 513 XIII, 514 XVIII, *L* 602 III, *M* 650 II, 657 II, 661 II, III, 664 I, 677 (1742.), 681 V, 682 VII, 685 (1764.), *R* 894 XXVI, XXVII, 916 XVII, 921 I, 923 (1676.), 926 VIII, *W* 1073 V, 1075 V, *Z* 1153 XVI, *Bb* 1309 XVII. Wie lange dergleichen Plätze der Berggerichtsbarkeit unterworfen sind? *I* 513 XIII – XVIII. In Injurien-Sachen. *A* 20 VII, *B* 60 CCXII – CCXVIII, 64 CCXXIV – CCXXXVII, 125 LXXIV, *D* 212 XXXI, 216 VI, VII *F* 325 VIII 379 C, *I* 507 VII, *L* 597 XXXVII, 602 III, *M* 661 II, 664 I, 677 (1742.), *R* 916 XVII, 921 I, *W* 1073 V, 1075 V, 1308 XVII. In Forstsachen. *A* 19 III, 25 (d. 21. Aug. 1783.), *B* 50 CXXI, CXXVI, 74 XXI, XXIII, 107 XLI, *D* 232 XVII, 312 II, 317 VIII, *R* 925 I, *W* 1074 VII. In Eisensachen. *A* 25 (d. 10 Nov. 1783), 27 I, *B* 128 LXXVII, *F* 377 XCVII, *I* 507 VII, *M* 661 II, *R* 916 XVII, 921 I, 923 (1676.), 925 I, *W* 1074 IX. Inventuren, Arreste, Besichtigungen ꝛc. in Bergsachen und Sterbefällen, ꝛc. Bestellung der Vormündere ꝛc. *A* 20 IV, 27 (d. 1. Apr. 1785), 29 (d. 9. May 1785.), *B* 62 CCXIX, 79 LXI, *C* 156 XXII §. 4, *D* 215 XXXIV §. 3, 4, 300 III – V, 302 VIII, 315 III, 392 XVI, *G* 406 LIX, *I* 508 IX, *R* 921 I, *ZAaBb* 1231 V. Die Gewerken sollen durch Eyde verbunden werden, in Bergsachen vor dem Bergrichter Recht zu nehmen. *B* 69 I. Wem die Gerichtsbarkeit über solche Bergleute zusteht, die im Lande wohnen ꝛc. und auf ausländischen Bergwerken arbeiten? *B* 61 CCXIII. Desgleichen über Bauern-Söhne, die Bergarbeit treiben, und einige Zeit davon wegbleiben? *B* 61 CCXIV. Wenn Gegenklagen und Provocationen zuläßig sind und für die Berggerichte gehören? *A* 21 XIII, XIV, *F* 380 CII, *M* 650 V, *ZAaBb* 1232 II. Verbrecher können von jeden Gerichten angehalten werden. *B* 63 CCXXVI, 123 LXVIII, LXXII, LXXIII, *D* 212 XXXIII, 216 VI, 300 II, 304 XIII, 310 XXXIV, 314 VI, 315 II, *E* 327 V, *F* 379 XCIX, *H* 411, *I* 423 CII, *M* 666 III, 677 (1742.), 682 VII, *R* 921 I, *Bb* 1288 LII, *Cc* 1349 XLIV, *Ee* 1387 XIX.

Bergleute. Welche Personen als Bergleute die Freyheiten des Bergvolks genießen? *B* 61 CCVI, CCXV, *I* 508 VIII, 515 IX., 523 (1780.), *M* 683 I, *N* 688, *W* 1068 I, 1087. (1692.) Haben Schutz und sicheres Geleite. *B* 65 CCXLV, 80 LXIV, LXVI, *F* 354 II, V, *I* 420 (1539.), *K* 530 XVI, 571 II, 580 X, *M* 621 I, *N* 691 V, *P* 729 XIII, *Q* 768, *S* 931 VIII. *AaBb* 1263 I, *Bb* 1308 XV, 1312 VI, *Dd* 1380 IX. Haben freyen Zu- und Abzug von und zu dem Bergwerk ohne Entrichtung von Abzugs-Geldern. *A* 14 II, *F* 334 IV. *G* 388 III, *I* 430 VIII, 508 IX, *K* 525 I, 528 VI, VII, 578 I, II, 579 VI, VII, 589 XIII, *L* 591 I, *M* 610 XVII, 622 VI, 626, *N* 692 XIV, *P* 724 XXII, 726 V, *Q* 768, *R* 812 XV, *W* 1065 XVII, *Z* 1145 III, *ZAaBb* 1223 VI, *Bb* 1302 IX, 1306 IX, 1312 VI, *Ee* 1414 XX. Hammerwerks-Arbeiter sind davon ausgenommen. *I* 523. (1780.) In wiefern Bergleute für Schulden haften, die sie an fremden Orten gemacht haben, oder bey ihrem Abzug hinterlassen? *I* 420 (1539.), 430 VIII, *K* 531 XXIII, 579 VI, *M* 609 V, X, 625, 688, *N* 691 VIII, *P* 726 VI, 728 XI, *Q* 768, *R* 809 V, *W* 1065 XVII, *Bb* 1307 XIII, 1313 VII – IX, 1325 XVI, *Ee* 1414 XX. Können ihren Nachlaß frey auf ihre Erben verfällen. *A* 2, 27 I, X, *C* 160 XI, *D* 199 XVI, *I* 438 IX, *K* 531 XXI, 579 VII, *P* 726 VI, *W* 1035 III, 1049 X, 1050 IV, 1065 XVI, 1111, *Bb* 1296, 1306 IX, 1313 X. Sind frey von Kriegsdiensten und Werbung. *A* 15 X, *F* 337 XV, *I* 430 XII, 503, 508 VIII, *K* 528 IV, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 677 (1739.), 684 VIII, *R* 908 I, *Z* 1155 I – III, *ZBb* 1222 IV, VI, *AaBb* 1274, 1296, 1308 XVI, 1312 III, *Dd* 1375 (1530), 1379 V, *Ee* 1411 XI. Desgleichen von allen Personal-Abgaben. *A* 1, 15 IX, *E* 326 III, *G* 387 II, *I* 420 (1539.), 430 XII, XIII, 503, 508 VIII, *K* 528 IX, 579 III, IX, 588 VII, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I – V, 660 I, 667 (1706.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XIV, 925 (1679.), 927 (1760.), *S* 930 I, *Z* 1144 I, 1155 I, 1222 IV, *Bb* 1274, 1296, 1308 XVI, 1312 III, *Cc* 1373 I, *Ee* 1411 XI. Auch von ausgeschriebener Fräulein-Steuer. *M* 667. (1706.) Ausnahme wegen der peinlichen Gerichtsgelder. *M* 665. (1699.) In wiefern Bergleute, die auf einer Grube aus der Arbeit gehen, auf einer andern, mit jener streitenden, Grube Arbeit nehmen können? *D* 249 XVII. Strafe derjenigen Bergleute, die vom Gedinge entweichen. *A* 8 XXXVI, *B* 67 CCLX, *D* 193 VI – IX, 195 XV §. 2, 256 XIV §. 1, *F* 362 LIII, *I* 459 IV, *K* 556 VIII, *L* 595 XXVI *M* 615 XXIII, 628 III §. 5, 640 XIV, 653 VI, 672 VII, *O* 711 XXVIII, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 959 XIII, *T* 990 XXXII, *W* 1026 (Wer um Pfennige ꝛc.), 1031 V, 1052 XVII, XVIII, 1070 VIII, *Z* 1152 XII, *ZAaBb* 1209 XLIX §. 6 – 8, *Aa* 1255 XXX, *Bb* 1280 XI, 1284 XXXI, *Cc* 1357 LXXVII, *Ee* 1393 LIII, 1405 XVIII, 1418 XLIX. Diejenigen, welche ihre Schichten nicht gehörig verfahren, sollen dafür an ihrem Lohne

Lohne Abzug leiden. *A* 8 XXXVII, XLII, *B* 55 CLV, CLVIII, 58 CLXXXIV, 77 XLIII, 97 XXII, *C* 137 II, *D* 193 VI, IX, 195 XV §. 2, *I* 461 LIII. *K* 559 XV, *L* 595 XXVI, *M* 615 XXIII, 634 X, 653 IV, *O* 710 XVIII, XXI, *P* 749 LXXXIV, 763 XXVII, *R* 856 I, 870 XXXVII, *S* 958 VI, XII. *T* 997 LXV, *W* 1070 VIII, *Z* 1151 IX, XII, *ZAa Bb* 1209 VII, *Aa* 1255 XXX §. 1, *Bb* 1280 XI, 1323 X, 1327 I §. 5, 1328 II §. 1, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1406 XXI, 1418 LII.

S. Schichtmeister sollen auf die Steiger Aufsicht führen. Bergleute, die ohne hinreichende Ursache nachläßig arbeiten, oder ganz feyern, sind abzulegen. *A* 8 XXXVII, *B* 77 XLIII, *D* 193 VI, IX, 195 XV §. 2, *I* 461 LIII, *K* 559 XV, *L* 595 XXVI, *M* 634 X, *P* 742 LXXXII, *R* 856 I, *S* 997 LXV, *Bb* 1323 X, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1418 LII. Sind frey von Frohndiensten. *E* 326 III, *G* 387 II, *I* 503, *K* 528 IV, 579 III, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I, V, 660 I, 665 (1699.), 677 (1739.), 683 I, *N* 688 (1577.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XVI, 908 I, 925 (1760.), *S* 930 I, *W* 1065 XV, *Z* 1144 I, 1155 I, 1222 IV, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1296, 1301 VII, 1312 III, *Cc* 1375 I *Ee* 1411 XI. Nicht von Pestwachten. *M* 677. (1739.) Haben von denen Grundstücken, welche sie besitzen, die darauf haftenden Dienste und Abgaben zu leisten. *D* 304 XIV, *E* 326 III, *F* 334 III, 337 XVI, *G* 387 II, *I* 420 (1539.), 430 VIII, *K* 579 III, 589 VIII, *L* 591 I, *M* 610 XV, 622 V, 656 I, 660 I, 667 (1706.), *P* 730 XV, 762 II, *Q* 768, *R* 812 XIV, 925 (1760), *S* 965 IV, *W* 1065 XVI, *Z* 1144 I, 1155 I, *ZBb* 1222 IV, *AaBb* 1264 IV, 1306 IX, 1312 V, *Cc* 1373 I, *Ee* 1411 XI. Sind frey von solchen Grund-Steuern ꝛc. *A* 2, 15 IX, X, *D* 304 XIV, *E* 326 III, *F* 334 III, *M* 610 XV. Sollen vereydet werden. *B* 69 III, 100 XXX, *C* 139 III §. 1, *D* 226 XV, 304 XIV, *F* 383 CIX, *H* 415 (1403.), *M* 679 (1751.), *W* 1031 VIII, IX, 1036 VI, IX, X, XXVII, 1031 VIII, X. Von wem und wie Bergleute zur Bergarbeit angelegt werden, auch welche Personen zur Bergarbeit anzulegen, oder davon ausgeschlossen sind? *B* 54 CL, CLI, 77 XXXVIII, XXXIX, 100 XXX, XXXI, *C* 139 III §. 3, *D* 193 V, 256 XIV §. 1, 289 XIII, *F* 383 CIX, *G* 404 LI, *I* 461 LIV §. 2, *K* 555 IV, *P* 749 LXXXIII, *R* 866 XXVI, *S* 955 XIII §. 2, *X* 1125 XXV, *ZAaBb* 1209 IX. Arbeit auf Jahres Gedinge. *W* 1030 I ꝛc V. Sollen ihre Gedinge richtig verfahren. S. Gedinge. Auf welche Art sie von der Bergarbeit gehörig abkehren sollen? *D* 193 VII, 255 IX, *F* 362 LIII, *M* 654 IX, 695 II, *R* 865 XXV, *Z* 1152 XV, *ZAaBb* 1205 VIII, 1209 VI, *Aa* 1255 XXX §. 2. Sollen von Grundbesitzern nicht gehindert werden, sich mit Häusern anzubauen. *D* 304 XIV, XV, *E* 326 III, *F* 334 II, *G* 388 IV. Haben den Vorkauf an Häusern. *W* 1075 (1678.). Haben wegen ihrer Beralöhne ein Pfandrecht an den Zechen. S. Schulden. Der Arbeiter verliert seinen Anspruch an die Gewerken, wenn er seinen Lohn nach 14 Tagen nicht fordert. *B* 57 CLXXVII. Wegen Lohn für Lehnschaften kann nicht gegen die Gewerken geklagt werden. *B* 53 CXLI. Wie incorporirte Bergleute zur Bergarbeit zu citiren sind? *W* 1087 (1692.) Bergleute sollen keinen Kurhandel treiben ꝛc. *W* 1088 (1692.) Sich nicht ohne Erlaubniß verheyrathen. *W* 1110. In wie fern Leute, die Bergarbeit annehmen, der Gerichtsherrschaft erbunterthänig bleiben? *Bb* 1264 Note 7. Was Bergleute, die in der Arbeit verunglücken, oder ihre Witwen und Kinder an Arztgeld und Lohn erhalten? *A* 9 LXXXIV, *F* 362 LIV, *G* 404 LI, *I* 453 XXXV, *N* 697 XII, *O* 716 XLIX, *Q* 786 LXV, *R* 869 XXXIV, XXXVI, *S* 961 II. *W* 1042 CV, 1048 IV, X, *ZAa Bb* 1227 LXXVIII, *Aa* 1260 LVII, *Aa Bb* 1265 VII, *Bb* 1312 I. Wie es mit der Aufhebung und Section der in der Bergarbeit umgekommenen Bergleute zu halten ist? *ZAa Bb* 1228 V, *Aa* 1261 III, *Ee* 1424 CLII. Tumulte des Bergvolks. S. Auflauf.

Bergmaterialien sind frey von Abgaben. *B* 80 LXIV, 127 LXXVI, *D* 211 III, *F* 336 XIII, XIV, *G* 389 VI, *I* 506 V, *K* 586 IV, *L* 597 XXXVIII. S. übrigens Vorrath.

Bergregal. Gehört zur Landeshoheit. *B* 37 XXVI, 49 CXII, *D* 320 I, *F* 335 VIII, 340 XXIV, *I* 421, 437 I, 445 XXI, 447 XXIII, 502, 505 II, *K* 524, 531 (1597). *L* 591, *M* 624, *N* 687 (1663.), *P* 718, 725, 761 (1590.), *S* 930 II, *W* 1042 (1524.), *Bb* 1298 II, 1302 (1578.), 1311, 1318 (1606.), *Ee* 1382, 1384 IV, (S. Schürfen, Grundbesitzer sollen dasselbe ꝛc.) Welche Rechte darunter begriffen sind? *B* 37 XXVI, XXVII, 49 CXII, XXIII, *D* 1731 320 III *F* 335 VIII, *I* 437 VII. *ZBb* 1178 I. Vasallen sollen nicht ohne erhaltene Verleihung Bergwerk bauen, und sich auch alsdenn nach den landesherrlichen Gesetzen richten. *D* 320 II, 322 VI, *E* 324 I. *I* 438 III, *ZBb* 1179 V. Vasallen mögen ihre Bergwerke ferner bauen, sollen aber den Zehnden davon entrichten. *D* 172 (1492.), *E* 328 IX. Erhalten ⅓ des Zehnden von den auf ihren Gütern gewonnenen Metallen. *F* 340 XXIV. Den vierten Theil des Zehnden von niedern Metallen, in so fern nicht die einbrechenden höhern Metalle dieselben an Werth übersteigen. *I* 447 XXIII. Welche Metalle zum Bergregal gehören, oder nicht? in wie fern auf Mineralien, die nicht dazu gehören, Concession gegeben wird, und in wie fern die Bergbeamten auf den Bau solcher Mineralien Aufsicht führen sollen? S. Muthung, auf welche Metalle und Mineralien dieselbe angenommen wird, oder nicht?

Bergsachen. Welche dafür zu achten sind? *A* 19 II ꝛc VI, 21 XIV, *B* 64 CCXLI, 66 CCLII, *D* 215 XXXIV, §. 1. 321 IV, *E* 324 I, *F* 335 VIII. 376 XCVII, *G* 390 X, 392 XVI, *I* 421, 495 CXXI, 507 VII. 512 V §. 1, 512 IX, 514 XVII, 522 XVI, *L* 602 III, *M* 614 XIX, 618 XL, 622 VIII, 648 II, 661 II, 664 I, 677 (1742.), *O* 716 LIII, *P* 724 XXIII, 728 XI, *Q* 769, 785 LXII, *R* 921 I, 925 II, *T* 1071 I, V. *ZAaBb* 1229 LXXX, 1236 LXXXVI, *Aa* 1260 LIV, *AaBb* 1264 IV, *Bb* 1314 XIII, *Cc* 1349 XLIV, 1370 (1754.) In wie fern Reconventionen, Arreste ꝛc. dazu gehören? S Berggerichtsbarkeit. Wie lange Ausbeute, Zubuße, Räume ꝛc. zu den Bergsachen gehören? *I* 512 IX ꝛc XVIII. Welche Sachen nicht dazu gehören? *A* 20 VII, VIII *B* 65 CCLI, 66 CCLIII, *D* 215 XXXIV § 2, *E* 327 V, *I* 421, *M* 622 VIII, 665 II, 677 (1742.), *U* 1073 IV, V, *Bb* 1314 XIII, *Cc* 1374 V. Sollen zuerst an den Bergmeister ꝛc. gelangen. *A* 9 LXXVIII, *F* 377 XCVII. *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CX, CXI, *S* 976 VII, *Bb* 1287 L, 1308 XVII, *Ee* 1400 L, 1424 I. In denselben ist zuerst die Güte zu versuchen. *A* 9 LXXVIII, 21 XX,

B 87 III, 120 LXIII, *C* 145 IX §. 2. *D* 210 X, 217 III, *F* 377 XCVII, *G* 408 LXIII, *I* 435 IV, §. 3, 495 CXXI, *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CX ꝛc. *R* 818 II, 926 III, *S* 976 VII, VIII, *T* 1000 LXXIX, *Z Aa Bb* 1231 VII, *Aa* 1260 LIV, *Bb* 1293 LXXII, 1308 XVII, *Ee* 1400 XC, 1424 I. Alsdenn die Sachen zum rechtlichen Austrag zu verweisen. *A* 9 LXXVIII, *B* 120 LXIII, *C* 145 IX §. 2, *D* 217 III, *F* 377 XCVII, *I* 435 IV §. 3, *K* 573 I, *M* 648 I, *O* 716 L, *P* 757 CXI, *R* 818 II, *S* 976 VII, VIII, *T* 1000 LXXIX, *Z Aa Bb* 1229 LXXX, *Aa* 1260 LIV, *Ee* 1400 XC, 1424 II. Wenn fremde, oder andere einheimische Bergverständige zu deren Untersuchung erfordert werden? *A* 6 I, 21 XVII, XVIII, XXI, *D* 218 VI, VII, 240 II, §. 2, 262 V, 263 IX ꝛc. XI, *F* 377 XCVII, *I* 436 IV, §. 3, *K* 574 I, *P* 757 CXIII, *R* 818 II, *Ee* 1424 III. Werden auf Verlangen der Parteyen an die Bergqerichte gewiesen. *A* 9 LXXVIII, *D* 217 III, *M* 648 I. *O* 716 L, *S* 976 VII, *U* 1074 V, oder an Austrags-Richter. *K* 576 VIII, *P* 758 CXIV. In demselben ist summarisch zu verfahren. *B* 93 XV, 120 LXIII, LXIV, 128 LXXVII, *C* 146 IX ꝛc. *D* 217 IV, 261 I §. 4, *G* 406 LIX, *I* 495 CXXI, *K* 573 I, *R* 925 II, *Z Aa Bb* 1231 VII, VIII.

Bergschreiber. Dessen Verrichtungen. *A* 8 X, *B* 77 XXXVI, *I* 485 CXI, *K* 541 VI, *L* 603 IV, *M* 638 V §. 3, *O* 706 V, *P* 735 XI, *Q* 172 V, *R* 822 VII, 837 XVII, *S* 946 I. V, *T* 980 IX. XI, 988 XVII, 1005 V, VI, *W* 1036 VII. *Z Aa Bb* 1184 VI, *Z* 1202 XL, *Aa* 1250 V, *Bb* 1278 VII, 1282 XVI, *Aa* 1353 LVII, *Ee* 1395 LXII, LXIII, 1418 XV, XVI.

Bergstädte. Welche Orte für Bergorte zu achten sind? S. Bergfreyheit. Die Einwohner der Bergstädte sollen sich ihren Richter, Rath und Schöppen selbst wählen. *A* 2, 14 III. VIII, *D* 174 IV, *F* 336 X, *M* 610 XI, 692 X, *P* 724 XXV, *R* 812 XII, *Ee* 1412 XVI. Können alle Städtische Nahrung treiben, brauen, backen ꝛc. schlachten ꝛc. schenken, Handwerke treiben. *A* 14 II, 15 XII, *B* 80 LXVII, LXVIII, *C* 158 XXV, 159 XXVI, *D* 210 XXIX, 298 XXVI, 307 XXII, *F* 337 XI, *I* 418 (1476.), 431 XI, *K* 526, 529 VIII, IX, 588 VII, *L* 598 XLI, *M* 608 II, III, 610 XII, 622 III, *N* 691 VI, 692 X, XI, *P* 726 IV, *R* 809 III, *T* 1063 IV, V, X, *Z* 1148 VIII, *Z Bb* 1223 VIII, *Bb* 1274, 1296, 1301 VIII, 1406 X, 1319, *Dd* 1375 (1530.), 1380 VII, *Ee* 1412 XVI. Jahr- und Wochenmärkte der Bergorte. *A* 15 VIII, *F* 336 XII, *I* 430 XI, *K* 529 VIII, 588 VII, *N* 692 XII, *R* 812 XIII, *W* 1065 XIV, *Bb* 1301 VIII, *Ee* 1412 XVI. Die Bergleute haben den Vorkauf an Häusern. *W* 1075. Diejenigen Waaren, welche den Bergörtern zu- oder daher abgeführt werden, sind frey von Abgaben. *A* 17 XVII, *B* 65 CCL, 127 LXXVI, *D* 211 III, 313 IV, *G* 389 VI, *I* 420 (1539), 431 XII, 506 V, *K* 526, 529 X, 580 X, XI, 588 VII, *M* 609 IV, VI, X, 622 IV, *N* 688, 691 V, VI, VII, IX, *P* 724 XXVII, 726 VII, 764 XXXVIII, *R* 809 IV, 812 XIII, 927 (1720.), *S* 931 VIII, *W* 1064 VI, VII, XIV, *Z* 1145 II, *Z Bb* 1222 IV, *Bb* 1274, 1296, 1307 XI, 1312 IV, *Dd* 1375 (1530.), 1380 VIII, *Ee* 1412 XVI. Ausnahme. *L* 598 XLI, *M* 622 III, *N* 691 VII.

Bergtheile. In wie viel Theile jede Zeche eingetheilt werden soll? in 128 Kuxe incl. Freykuxe. *A* 8 IX, Th. I, XIII, Th. II, *I* 439 VI, 489 CXII, *W* 1056 XI, *Z Bb* 1196 XXXI, *Cc* 1350 XLVI, *Ee* 1418 XXV. Excl. derselben. *F* 340 XXII, 346 VII, *G* 393 XVIII, *K* 590 XVI, *L* 606 V, *M* 638 VI, *N* 688, 692 XV, *R* 823 VIII, 837 XVIII, XIX, *W* 1064 VI, *Aa* 1196 XXXI, Tore 8. Lehnschaften von 60 Kuxen. *Aa Bb* 1265 V. Theilung nach Stämmen. *G* 393 XVII, *L* 593 VII, *P* 720 VIII, 726 II, 743 XLI, *P* 762 VI. bis auf 32 Stämme *P* 743 XLI, 762 VI. Theilung nach Schichten, bis auf ½ Schicht. *Ee* 1385 VII. Theilung nach Neunteln. *B* 47 CI, 70 IV, 71 VIII, *K* 542 VII, 554 I, bis auf ½ eines Neuntels, *B* 71 VIII, bis auf 72 Kuxe, *K* 542 VII. Theilung der Zechen nach der Anzahl der Arbeiter, die jeder Gewerke halten darf. *B* 86 III. Freykuxe. *A* 8 XII, *F* 340 XXII, 346 VII, *I* 439 VI, *K* 528 III, 542 VII, 554 III, 582 XXII, 590 XVI, *M* 638 VI, *N* 688, 692 XV, *P* 743 XLI, 750 LXXXV, 762 VI, *R* 811 X, 823 VIII, *W* 1056 XI, 1064 XI, *Z Aa Bb* 1196 XXXI, 1227 LXXVIII §. 1, *Aa Bb* 1265 VIII, *Aa Bb* 1267 I, *Aa* 1272 (1786), *Bb* 1300 IV, *Cc* 1350 XLVI, *Ee* 1410 VIII, 1418 XXV, 1423 CXLIX. Vorbehaltene landesherrliche Kuxe. *B* 70 IV, *G* 393 XVIII, *H* 416 (1403), *K* 554 III, 584 XXVIII, 590 XVI. *L* 601 (1590), *N* 688, 692 XV, *P* 762 VI, *W* 1064 XI, *Ee* 1384 IV, 1410 VIII, 1423 CXLIX, 1428 II. Holzkuxe. *A* 18 XXII, *D* 320 II, *I* 447 XXIII, *K* 529 XI, 582 XVII, *N* 688, 692 XV, 704 VII, *Z Bb* 1196 XXXI, *Bb* 1296, 1300 IV, 1320, *Ee* 1384 I, 1411 XII. Erbkux. Dem Grundbesitzer ist anzubieten, ob er mehrere Kuxe auf seine Kosten mit bauen, oder einen Kux frey verbauet haben will. *D* 320 II, *F* 339 XXII, 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *O* 706 VII, *P* 720 IX, 726 III, 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *K* 810 VII, 823 VII, 837 XIX, (ein Kux ohne Angebot ꝛc.) *S* 940 XXV, *Z* 1150 III, *Z Aa Bb* 1196 XXXI, *Bb* 1300 IV, 1319, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1410 VIII, 1423 CXLIX. In welcher Frist sich der Grundbesitzer darüber zu erklären hat, und wie es zu halten, wenn er sich nicht erklärt? *F* 339 XXII, 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Der Grundbesitzer, Lehnherr und Gerichtsherr können jeder 4 Kuxe mitbauen und bekommen überdieß jeder 1 Kux frey verbauet. *F* 339 XXII, 346 VII. Ob Rittergutsbesitzer, oder ihre Unterthanen den Erbkux bekommen? *A* 18 XXII, *F* 339 XXII, 346 VII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *M* 638 VI, *P* 726 III, 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *S* 837 XIX, *Z Aa Bb* 1196 XXXI, *Bb* 1296, 1319, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1410 VIII, 1423 CXLIX. Der Erbkux bleibt allezeit bey dem Gute. *F* 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 838 XIX, *Cc* 1344 XIV. Ob der Erbkux auch von niedern Metallen gegeben wird? *F* 339 XXII, *Bb* 1320. Wenn von überfahrnen Gängen? *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Wenn der Erbkux zwischen mehrere Grundbesitzer getheilt wird? *F* 346 VIII, *I* 445 XXII, *K* 554 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. S. Grundschäden. Bergtheile werden keines Verbrechens wegen confiscirt, fallen aber, nach unbeerbtem Abgang der Besitzer, dem landesherrlichen Fisco zu. *A* 1, *F* 334 VI, *G* 388 V, *I* 430 X, 433 I, 503, *K* 531 XXII, 581 XIV, *P* 728 XI, XII, 731 I, *R* 813 I, *W* 1098 III, *Z* 1183 VI, *Z Bb* 1223 VII, *Bb* 1307 XII,

Cc 1340 I, 1373 IV, *Ee* 1413 XVII. Wegen der Confiscation Scheinweis zugeschriebener Bergtheile. S. Gegenbuch. Bergtheile werden für Immobilien geachtet. *W* 1099 (1725.), *Z Aa Bb* 1245. (1789.) Jeder Gewerke kann seine Theile frey veräußern. *F* 375 XCV, *K* 531 XXI, *M* 614 XVIII, *Q* 803 (1781.), *W* 1090 (d. 21. Mart. 1704.) *Bb* 1274, 1296, 1306 IX. Theile werden Bestandsweise überlassen. *B* 102 XXXII. Nießbrauch von Bergtheilen. *Q* 803 (1781.) Verleger der Kuxe können dieselben nicht ohne besondere Vollmacht veräußern. *W* 1096. (1713.) Die Mitgewerken haben ein Näherrecht daran. *B* 102 XXXII. Das Einstandsrecht wird dem Landesherrn vorbehalten. *C* 71 VIII. Käufe, die schriftlich, oder in Gegenwart von Zeugen abgeschlossen werden, sind Käufer und Verkäufer zu halten schuldig. *S* 876 XV. Es sollen keine Kuxe solcher Zechen, die nicht im Bergzeddel stehen, gekauft, und über dergleichen Käufe keine Klagen angenommen werden. *W* 1085. (1691.) Es sollen keine Theile solcher Gruben verkauft werden, wo man nicht zwey Lehen bauet. *H* 416. (1463.) Bey Veräußerungen von Bergtheilen wird wegen der Anbrüche der Grube keine Gewähr geleistet. *G* 409 LXVI. Wenn Bergtheile nicht ohne Vorwissen des Bergamts veräußert werden können? *F* 376 XCIV. Zu Goslar konnten nur dasige Bürger Bergtheile besitzen, und andere Personen nicht überkommen, als wenn sie Bürger wurden. *W* 1031, 1033. Wie dem Verkäufer zu seiner Bezahlung zu verhelfen ist? *D* 205 III, wenn der Schuldner unter fremden Gerichten wäre? IV, wenn dieser die Bergtheile weiter veräußert hätte? VI. Bey Käufen über Bergtheile gilt kein Ius Retractus, kein Einstandsrecht, noch Exceptio Laesionis, auch nach erfolgter Zugewährung keine Evictionsklage. *F* 376 XCIV, *S* 875 XV. Die Erbfolge in Bergtheile geschieht ab intestato nach den Gesetzen des Orts, wo der verstorbene Gewerke gewohnt hat. *W* 1111. (1751.) Der Kuxhandel hingegen ist nur den vereydeten Kuxkränzlern gestattet. *I* 493 CXVII, *M* 635 XIII, *P* 750 LXXXVII, *S* 875 XV, *W* 1087 (1704.), *Ee* 1423 CXLI. Wie sie sich dabey zu verhalten haben? *A* 8 XCI, *I* 493 CXVII, *W* 1087 (1704.), *Ee* 1423 CXLI. Strafen unbefugten und betrüglichen Kuxhandels. *I* 493 CXVII, *M* 635 XIII, *P* 750 LXXXVII, *W* 1088 (1692, 1704), *Cc* 1362 LXXXVIII, *Ee* 1423 CXLII.

Bergwerksfuhren. Die Unterthanen sind schuldig, dieselben gegen Bezahlung zu thun. *M* 651 (1617.), 674 (1731.), *N* 694. (1715.)

Bierschichten. S. Schichten.

Breitwerks-Schmiede. *R* 919 II.

Contracte sind in Bergsachen, ohne die Einschreibung in die Bergbücher ungültig. S. Bergämter ohne diese ꝛc.

Eisenordnungen. *B* 109, *Q* 787, 793, *R* 913, *W* 1071, 1103, *X* 1121, *Y* 1127, *Z Aa Bb* 1155.

Enterbung. S. Stollen.

Execution in Bergsachen *A* 22 XXV, XXVI, *K* 577 XII, *M* 650 VIII, 657 III, *Z Aa Bb* 1232 VIII, *Ee* 1424 VI.

Erz. Neu getroffenes soll den Bergbeamten angezeigt, *A* 8 XXIII, *B* 42 LXX, 48 CVI, *F* 363, LVI, *G* 404 LI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *R* 867 XXVIII, *S* 938 XV, *T* 989 XXIII, *Z Aa Bb* 1189 XII, *Aa* 1252 XII, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1398 LXXVIII, 1418 XXXVI, von denselben besichtigt, und vorher nichts davon nachgeschlagen werden. *A* 8 XXIII, *D* 291 XVII, *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *R* 867 XXVIII, *S* 938 XV, 957 VIII, *T* 989 XXIII, *Z Aa Bb* 1189 XII, *Aa* 1252 XII, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1398 LXXVIII, 1418 XXXVI. Zu welcher Zeit das gute Erz in den Gruben nachgeschlagen werden soll? *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *O* 708 XIV, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, *Cc* 1346 XXVIII, *Ee* 1418 XXXVI. Alles Erz soll in der Grube, bey der Ausförderung und über Tage verschlossen gehalten, *A* 8 XXIII, XLVIII, *F* 363 LVI, *I* 449 XXVII, XXVIII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, *P* 741 XXXIII, XXXIV, *Q* 779 XXV, XXVI, *R* 867 XXIX, *S* 938 XV, *T* 989 XXIII, 992 XXXVIII, *Cc* 1346 XXVIII, XXIX, *Ee* 1418 XXXVI, 1419 LXIV. nicht bey Nacht gepocht werden. *I* 449 XXVIII, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI. Niemand, als diejenigen, denen es befohlen ist, soll Erz, oder Stufen von den Zechen tragen, oder verkaufen, bey Vermeidung peinlicher Strafe. *A* 9 LXXXV, *B* 56 CLXVI-CLXVIII, 99 XXVII, *C* 157 I, II, *D* 201 IV, 203 III, 229 IV, *F* 339 XXI, 363 LVI, 383 CVIII, *I* 449 XXVII, *K* 556 IX, *M* 639 IX §. 3, 654 VIII, *O* 708 XIV, 716 LI, *P* 741 XXXIII, *Q* 779 XXV, XXVI, 790 XXVI, *R* 867 XXIX, *S* 957 IX, *T* 989 XXIII, *W* 1029 IV, 1033 I-VII, 1038 X, XVIII, 1052 XX, 1070 VIII, *Z Aa Bb* 1213 LVIII, *Ee* 1390 XXXIII, 1418 XXXVI. Ist Gewerken erlaubt *S* 959 IX. Verbotener Erzkauf der Goldschmiede ꝛc. *F* 339 XXI, 383 CLVIII, *I* 494 CXVIII, *M* 635 XIV, *P* 751 LXXXVIII, *R* 830 XV, *W* 1107, *Ee* 1423 CXLIII. Bergbeamten und Arbeiter sollen keine Stufen v. den Zechen nehmen. *A* 9 LXXXV, *D* 201 IV, *I* 452 XXXV, *R* 867 XXVII, *Ee* 1424 CLIII, Schichtmeister und Steiger sind ihrer Dienste verlustig, wenn durch ihre Nachlässigkeit Erz entwendet worden ist. *I* 449 XXVIII, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI, *S* 938 XV. Die Erze sollen rein gefördert und geschieden werden. *B* 57 CLXXV, 76 XXXII, 98 XXIV, *C* 149 XII, 151 XVII §. 4, *D* 201 XVIII, 291 XVII, *S* 962 XVII, *W* 1036 VII, 1050 VI, 1087 (1697.), 1089 (1704.), *Z Aa Bb* 1213 LVIII. Erz soll bey Strafe nicht in den Gruben verstürzt, oder versetzt werden. *B* 42 LXXI, 48 CVI, 78 XLV, 85 II, *D* 188 III, 203 XXI §. 2, *F* 338 XX, *I* 438 VII §. 3, 450 XXIX, *N* 699 XII. *R* 868 XXX, *S* 957 X, *W* 1127 XXXVI, *Z* 1150 VI. Dasjenige Erz, welches an Orten gehauen wird, die zwischen mehrern Gruben streitig sind, soll keinem der streitenden Theile verabfolgt werden. Wie es bis zu Austrag der Sache zu verwahren ist? *C* 142 V §. 2, *D* 185 X, *F* 365 LXI, *R* 846 VI, *S* 940 XXIV, *T* 998 LXX.

Flötz. Unterschied der Gänge und Flötze. *D* 181 V. Wie auf Flötzen, Fundgruben und Maßen, desgleichen gevierte Felder verliehen werden ꝛc. S. Grubenmaß. Flötze werden nicht in ewige Teufe verliehen. *I* 448 XXV, *S* 942 VII, *Cc* 1346 XXVII. Ausnahmen. *F* 351 XIX, *L* 593 XII, *X* 1123 V, Wenn Gänge Flötzen zufallen? Siehe Gänge.

Freykuxe. S. Bergtheile.

Frist. S. Muthung, Zeche.

Fuhren zum Bergbau. S. Bergwerks-Fuhren.

Fundgruben. S. Grubenmaß.

Gänge. Vierung der Gänge. *C* 135 II, *D* 180 IV, *F* 364 LIX, *K* 550 XI, *M* 643 XVIII, *R* 845

V. Stockwerke und gevierte Felder müssen von durchstreichenden Gängen die Vierung leiden. *F* 364 LIX, *K* 550 XI. Wenn Gänge in der Tiefe zusammen fallen? *K* 550 XI, *T* 998 LXX. Gewerken haben an denen Gängen, die sie in ihrem verliehenen Felde überfahren, ein Näherrecht. *A* 8 XXII, *F* 364 LIX, *I* 447 XXIV, *L* 605 II, *M* 639 IX, *O* 708 XII, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *T* 988 XXI, *X* 1126 XXXV, *Z Aa Bb* 1189 XI, *Aa* 1252 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1398 LXXVII, 1418 XXX. Wie solche Gänge diesen Gewerken anzubieten sind, ehe andere damit beliehen werden, und in welcher Frist die Gewerken dergleichen Gänge bey Verlust ihres Rechts mit Arbeitern belegen sollen? *A* 8 XXII, *I* 447 XXVIII, *L* 605 II, *M* 639 IX, *O* 708 XII, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *T* 988 XXI, *Z Aa Bb* 1189 XI, *Aa* 1252 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1398 LXXVII, 1418 XXX. Schichtmeister sollen dergleichen Gänge bey Strafe für ihre Gewerken muthen. *I* 448 XXV, *M* 639 IX, *P* 740 XXVIII, *Q* 778 XXII, *R* 834 VII, *S* 938 XIV, *Z Aa Bb* 1189 XI, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1418 XXX. Bergbeamten sollen die Gewerken entschädigen, wenn sie ihnen die Verleihung solcher Gänge ohne hinreichenden Grund versagen. *R* 834 VII. Wenn ein Gang von zwey alten Gruben überfahren wird, davon keine ein Alter vor der andern erweisen kann? *B* 90 X. Gänge, die bey Waschwerken überfahren werden. *D* 226 XIII, XIV. An Gängen, die Flötzen zufallen, haben die Gewerken des Flötzes außer ihrer Vierung kein Recht. *I* 448 XXV, *Cc* 1346 XXVII, *Ee* 1423 CXLV. Gänge werden in ewige Teufe verliehen. *B* 34 IV, 73 XVI, *D* 180 I, *F* 351 XVIII, 364 LIX, *I* 439 IX §. 3, *L* 606 IV, *O* 708 XI, *T* 985 V, *X* 1123 V, *Bb* 1295, 1305 VI, *Cc* 1344 X, XI, *Ee* 1403 II. Stöllner haben ein Näherrecht an denen Gängen, die sie mit ihrem Stolln überfahren. *D* 166, 177 III §. 3, 178 IX, 265 IV, XIII, *F* 367 LXVI, 370 LXXVIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIII, *K* 549 IX, 553 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 V, *S* 943 I, 944 II. III, *T* 985 V, *X* 1124 XIV, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX. Verlieren dieses Recht, wenn sie mit dem Stolln eine bestimmte Länge bey diesen Gängen vorbey gefahren sind, ohne dieselben gemuthet zu haben. *F* 370 LXXVIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIII, *K* 553 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 V, *S* 944 III, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX, oder dieselben binnen einer gewissen Zeit nicht gemuthet haben. *D* 177 III §. 3. *K* 549 IX. Was Stöllen und Gruben zukommt, die beyde dieselben Gänge überfahren? *D* 266 IV, XIII. Gänge, die mit Stolln überfahren worden, sollen ohne besondere Erlaubnis nicht verliehen werden. *R* 834 VII. Wenn Zechen Stollörter treiben, und Gänge überfahren, haben sie kein Näherrecht daran, sondern die Gänge sind dem Stolln anzubieten. *F* 372 LXXXIII.

Gedinge. Es soll nicht ohne Erlaubnis des Bergmeisters mit Gedingen gearbeitet werden. *A* 8 XXXIV, *B* 99 XXVI, *D* 200 XVII, 257 XVI, *F* 361 LI, *I* 422 XXXII, 458 XLIX §. 1, *K* 557 XIII, *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *S* 959 XV §. 1, *T* 990 XXIX, *Z* 1152 XII, *Bb* 1284 XXVIII, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Auch nicht ohne des Schichtmeisters Wissen. *I* 458 XLIX §. 1, *Z* 1152 XII, *Ee* 1418 XLVI. Ist den Gewerken frey gelassen. *B* 77 XXXIX. Gedinge auf ganze Jahre. *W* 1030 I, V. Wenn es gestattet worden ist, sollen die Geschwornen die Gedinge machen. Wie sie sich dabey zu verhalten haben? *A* 8 XXXIV, *B* 53 CXLII, *D* 201 V, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 1, *M* 628 III §. 3, *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXIV, *S* 956 VII, 959 XV §. 1. *T* 990 XXIX, *Z* 1152 XV, *Z Aa Bb* 1205 VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 1, *Bb* 1284 XXVIII, 1323 VIII, IX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Was sie besonders vorher untersuchen sollen? *A* 8 XXXIV, *D* 258 III, *F* 361 LI, *I* 458 XLIX §. 1. *O* 710 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXIV, *S* 959 XV §. 1, 3, *T* 990 XXIX, *Z Aa Bb* 1205 VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 1. *Bb* 1284 XXVIII, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Sollen die aufgefahrnen Gedinge wieder abnehmen. *A* 8 XXXIV, *B* 53 CXLII, *D* 258 VI, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 1, *O* 711 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 864 XXII, XXIV, *T* 990 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI, außer den geordneten Gebüren für sich dabey keinen Gewinn suchen und nehmen. *A* 8 XXXIV, *I* 458 XLIX §. 1. *O* 711 XXVI, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXIV, *T* 990 XXIX, *Z Aa Bb* 1205 IX, *Aa* 1254 XXVIII §. 1, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVI, 1418 XLVI. Auch Schichtmeister und Steiger sollen daran keinen Theil haben. *A* 8 XXXIV, *F* 362 LI, *I* 458 XLIX §. 3, *M* 628 III §. 5, *O* 711 XXVI, *P* 742 XXXIX, 745 LVI, *Q* 772 IV, *R* 860 X, *S* 961 VIII, *T* 990 XXXI, *Z Aa Bb* 1205 X, 1206 IV, VI, *Aa* 1254 XXVIII §. 3, 1256 XXXVI §. 1, *Bb* 1284 XXX, *Ee* 1418 XLVIII. Die Häuer sollen die Gedinge richtig verfahren. *A* 8 XXXV, *D* 185 VIII, *F* 362 LII, *I* 458 XLIX §. 2, *K* 556 VIII, *M* 640 XIV, *O* 711 XXVII, *P* 742 XXXIX, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 960 VI, *T* 990 XXX, *Z Aa Bb* 1209 V, *Aa* 1254 XXIX, *Bb* 1284 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1391 XXXVII, 1393 LII, 1418 XLVII. Wie ihnen während der Arbeit am Gedinge zugelegt, oder davon abgenommen werden kann? *A* 8 XXXV, *D* 200 XVII §. 1, 258 VI, IX, *F* 362 LII, *I* 458 XLIX §. 1, 2, *K* 556 VIII, *M* 628 III §. 5, *O* 711 XXVII, *Q* 772 IV, *R* 865 XXV, *S* 960 VII, *T* 990 XXX, *Z Aa Bb* 1109 XLIX §. 5, *Aa* 1254 XXIX, *Bb* 1284 XXIX, *Cc* 1352 LVI, *Ee* 1418 XLVI, XLVII. Außer wenn auf Gewinn und Verlust verdungen worden ist. *S* 960 VII. Strafe derjenigen Häuer, die vom Gedinge entweichen. S. Bergleute. In wiefern Häuer, die vom Gedinge vor dessen Ende abgelegt werden, noch etwas vom Gedingegeld bekommen? *A* 8 XXXVI, *F* 362 LIII, *I* 459 V, *M* 640 XV §. 2, *R* 865 XXV, *Ee* 1418 XLIX. Wie es bey Gedingen mit Abschließung der Bohrlöcher zu halten ist? *W* 1095, 1115.

Gegenbuch. Aufnehmer alter, oder neuer Zechen sollen ein Verzeichniß ihrer Gewerken zur Eintragung ins Gegenbuch übergeben. *D* 292 XIX. *F* 346 VII, *G* 397 XXXIII. *I* 441 XIII, *K* 554 II, 586 II, *M* 638 VI, *O* 709 XVI, *P* 720 XI, 743 XLI, XLV, *R* 837 XVIII, *S* 937 XIII, *T* 987 XIV, XVII, *Z Aa Bb* 1196 XXX §. 2, *Cc* 1350 XLVI, XLVII, *Ee* 1394 LX, 1418 XXIV, 1428 II. Alle Gewerken sollen sich bey Verlust ihrer Bergtheile binnen einer gewissen Zeit in das Gegenbuch eintragen lassen. *T* 1006 V. In welcher Zeit die Gewähr veräußerter Bergtheile bey dem Gegenbuch geschehen soll? *A* 8 LXXII, *B* 60 CCV, *C* 71 VIII, *D* 205 XXV, *F* 375 XCIII, *I* 451 XXXI, *M* 643 XXI,

XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVII, Q 784 XLVIII, R 876 XVI, XVII, S 948 V, T 1000 LXXVII, 1064 V, ZAaBb 1203 XLII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVI, Cc 1350 XLVIII, 1367 XI, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXIV. Wenn der Käufer ꝛc. in dieser Frist die Zugewährung nicht fordert, hat er seine Gewährs-Ansprüche verlohren. A 8 LXXII, C 71 VIII, F 375 XCIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVII, Q 784 XLVIII, R 876 XVI, XVII, S 948 V, T 1000 LXXVII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVI, Cc 1350 XLVIII, 1367 XI, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXIV. Wenn ein Theil, Käufer oder Verkäufer, nicht aufzufinden wäre, so soll der andre sich zur Erhaltung seines Rechts bey dem Bergamte melden. A 8 LXXIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVIII, Q 784 XLIX, S 948 VI, T 1000 LXXVIII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVII, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXV. Wie es desfalls wegen verschenkter Theile zu halten ist? R 876 XVII. Wem Bergtheile, die auf den Todesfall mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung verschenkt und unbedingt zugewährt werden, gehören, wenn der Donatarius eher stirbt, als der Donator? F 376 XCVI. Der Käufer soll den Kauf nach 3 Tagen aufsagen, wenn er davon abgehen will. B 43 LXXIX, D 205 XXV §. 1, 6. Nach 6 Wochen und 3 Tagen nach der Zuschreibung ist der Käufer bey dem Kauf zu schützen. B 102 XXXII. Binnen 14 Tagen. D 206 II. Wie es mit der Zugewährung ererbter Bergtheile zu halten ist? F 376 XCV, W 1112. (1751.) Wer hierbey betrüglich handelt, ist seiner Theile verlustig und strafbar. A 8 LXXIII, I 451 XXXI, M 643 XXI, O 714 XLIII, P 744 XLVIII, Q 784 XLIX, R 876 XVI, S 948 VI, T 1000 LXXVIII, ZAaBb 1203 XLIII, Aa 1259 L, Bb 1287 XLVII, Ee 1394 LVII, 1422 CXXXV. Das Gegenbuch entscheidet das Eigenthum der Bergtheile. B 44 LXXXI, 102 XXXII, D 205 XXV, 293 XIX §. 1, F 376 XCIV, T 1064 V, X 1125 XX, Z 1153 XVII. Hat völligen Glauben. F 376 XCVI, Z 1153 XVII. Ist dem titulo haereditatis vorzuziehen. F 376 XCVI. Wer das Gegenbuch führt. A 8 IX (Th. I.), D 205 XXV, 292 XIX, F 346 VII, 375 XCIV, G 391 XVI, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 720 XI, 735 X, R 823 VIII, S 947 X, T 988 XVIII, W 1058, 1092 (1711), ZAaBb 1202 XL §. 1, Aa 1259 XLVIII, Cc 1350 XLVI. Alle Zugewährung soll in Gegenwart des Bergvoigts geschehen. T 988 XVIII. Vom Bergsecretair und Berggegenschreiber. W 1091. (1711.) Bey dem Gegenbuch sollen keinem Gewerken Theile abgeschrieben werden, als in seiner Gegenwart, oder auf glaubwürdige Vollmachten. A 8 IX (Th. I.), XIX, (Th. II.), D 207 XXV §. 7, F 375 XCIV, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLVI, Q 773 VI, R 823 VIII, S 948 II, T 988 XVIII, ZAaBb 1202 XL §. 2, Aa 1259 XLVIII, 1283 XXI, Cc 1350 XLVI, Ee 1395 LXI, 1418 XXVI. Wenn außer der Vollmacht des Gewerken noch obrigkeitliches Attestat nöthig ist? W 1096 (1713.), Aa 1202 XL §. 2 Note 5. Was bey der Ab- und Zuschreibung ererbter Bergtheile beyzubringen ist? W 1112. (1751.) Bey der Veräußerung der Bergtheile unmündiger Personen sind nebst den Tutoriis und Curatoriis auch obrigkeitliche Attestate und Decreta de alienando beyzubringen. W 1096. (1713.) Diese Decreta sind von den Justiz-Collegiis zu ertheilen. W 1099. (1725.) Desgleichen werden zu Abschreibung solcher Bergtheile, die ganzen Gesellschaften ꝛc. Corporibus gehören, hinlängliche Vollmachten erfordert. W 1096. (1713.) Aus welchen Gründen und von welchem Gericht das Decretum de alienando solcher Kuxe, die minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, zu ertheilen sey? Wie alsdenn mit der Subhastation zu verfahren. Z 1245 (1789.), Aa 1271 (1789), Bb 1339. (1789.) Was bey der Theilung gemeinschaftlicher Bergtheile beyzubringen ist. W 1096. (1713.) Verleger der Kuxe können dieselben ohne besondere Vollmachten ihrer Gewerken nicht bey dem Gegenbuch abschreiben lassen. W 1096 (1713.) Wenn Gewerken durch dessen Unvorsichtigkeit, der das Gegenbuch führt, betrogen werden, so soll er ihnen die abgeschriebenen Theile wieder zuschreiben, den Schaden ersetzen und gestraft werden. A 8 IX (Th. I.), XIX (Th. II.), G 391 XVI, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLVI, Q 773 VI, R 823 VIII, T 988 XVIII, ZAaBb 1202 XL §. 3, Aa 1259 XLVIII, Bb 1278 VII, 1283 XXI, Cc 1350 XLVI, Ee 1394 LXI, 1418 XXVI. Dagegen soll ihn derjenige, der fälschlich Theile hat abschreiben lassen, auch entschädigen. A 8 IX (Th. I.), I 489 CXII, K 542 VII, R 823 VIII, Cc 1350 XLVI, Ee 1418 XXVI. Schreinweis zugeschriebene Theile und Zechen sollen denjenigen bleiben, denen sie zugeschrieben worden sind, oder wenn diese sie nicht begehrten, oder gar nicht im Wesen wären, confiscirt werden und dem Landesherrn zufallen. A 8 XX, D 206 V, F 347 IX, I 448 XXV, M 638 VI §. 3, P 744 XLIX, R 838 XX, S 948 III, T 987 XII, XIX, W 1078 (1684.), ZAaBb 1203 XLI, Aa 1259 XLIX, Bb 1282 XVII, Cc 1350 XLIX, Ee 1397 LXXI, LXXII, 1418 XVII, XXVII. Solche Theile fallen an die übrigen Gewerken. F 347 IX. Dabey verübter Betrug soll gestraft werden. A 8 XX, B 44 LXXX, D 206 V, F 347 IX, M 638 VI §. 3, R 838 XX, S 948 III, T 987 XII, XIX, ZAaBb 1203 XLI, Aa 1259 XLIX, Bb 1282 XVII, Ee 1397 LXXI, 1418 XVIII. Und derjenige, der denselben verhangen hat, in derselben Grube weiter zu keinen Theilen gelassen werden. S 948 III, T 987 XII, Bb 1282 XVII, Ee 1397 LXXI, 1418 XVIII.

Gegenschreiber, soll zur Sicherheit der durch ihn, oder seine Diener, in Schaden gebrachten Gewerken Vorstand bestellen. A 8 IX Th. I, I 489 CXII, K 542 VII, M 629 V, P 735 X, 743 XLV, R 823 IV, S 948 IV, Aa 1259 XLVIII, Bb 1278 VII, Cc 1350 XLVI, Ee 1395 LXI, 1418 XXV. Wie er sich wegen des Ab- und Zuschreibens der Bergtheile zu verhalten hat. S. Gegenbuch. In wiefern er, und seine Familie Bergtheile besitzen können? I 489 CXII, Ee 1418 XXVI. Soll ohne des Bergmeisters Vorwissen keine Theile aus dem Retardat geben. I 474 XCIII, 489 CXII, K 629 V, O 706 VI, P 735 X, Q 773 VI, R 823 IV, S 948 IV, Ee 1418 XXVI. Sein Verhalten gegen den Bergmeister in Ansehung derer Befehle, welche ihm von diesem gegeben werden. I 489 CXII, Ee 1418 XXVI. Wie und von wem nach seinem Tode die Gegenbücher zu verwahren sind? A 8 IX Th. I, K 542 VII, R 823 VIII, Ee 1418 XXV. Seine Gebüren. A 8 IX Th. I, XVIII Th. II, I 490 CXII, K 542 VII, O 706 VI, P 743 XLVI, R 823 VIII, S 948 IV, Ee 1394 LX, 1418 XXV, XXVI.

Generalbefahrungen der Gewerken und Bergbeamten. *B* 52 CXXXII, 99 XXVIII, 106 XL, *C* 148 II, *D* 201 II, 288 V, *F* 374 XCII.

Geschworne. Deren Verrichtungen. *A* 6 III, 8 XXXI–XXXIII, *B* 33 II, 77 XXXIX, 98 XXVIII, *C* 148 XI, 159 IV, *F* 361 LI, *G* 392 XVII, 396 XXXI, *I* 422 XXXII, 457 XLVI–XLVIII, *K* 538 IV, *M* 614 XXI, 618 XLII, 628 III, *O* 705 IV, *P* 722 XVII, 742 XXXVII, XXXVIII, *Q* 771 IV, *R* 825 IX, *S* 945 I–III, *T* 990 XXVII, XXVIII, *W* 1037 XII, 1048 VII, 1052 XXI, XXIII, 1056 XXXI, 1057 I, 1087 (1697.), *ZAaBb* 1204 XLV, *Aa* 1254 XXV, *Bb* 1273 I, 1283 XXVI, XXVII, *Cc* 1352 LIV, LVI, *Ee* 1389 XXVII, XXIX, 1392 XLV, 1418 XL–XLV.

Gevierter Feld. S. Grubenmaas.

Goldwäschen. Verordnungen wegen derselben. *B* 47 XCV, *D* 224 V, *F* (Vorr. S. XIX).

Grubenmaß. Wie viel Feld auf Gängen zur Fundgrube verliehen werden soll? *D* 273 IV, *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 439 IX § 3, 443 III, *K* 548 VIII, *L* 593 XI, 606 IV, *M* 611 II, *O* 708 XI, *P* 719 IV, 762 VI, *Q* 776 XII, 777 XXI, 802 (1765), *R* 842 II, *S* 941 IV, *T* 985 V, *X* 1123 V, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II, *Aa* 1252 X §. 2, *Bb* 1277 V, 1295, 1305 VI, *Dd* 1378, *Ee* 1385 VII, 1403 II, III, 1408 I. Wie viel Feld eine Maß halten soll. *E* 350 XVIII. Auf gevierten Feld. *E* 359 XI. Wassernöthige werden nicht entblößt. *E* 345 IV, 364 LX. Ein Stollner kann in fremde Maßen Lichtlöcher treiben, oder sich der daselbst vorhandenen Schachte bedienen. *E* 369 LXXIV. Zu den Maßen. *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 439 IX §. 3, 443 III, *K* 548 VIII, *L* 606 IV, *O* 708 XI, *P* 719 V, *Q* 776 XII, 802 (1765), *R* 842 II, *S* 941 IV *T* 985 V, *X* 1123 VI, *ZAaBb* 1188 II, *Aa* 1252 X §. 2, *Bb* 1277 VI, VIII, 1305 VI, *Dd* 1378 III, *Ee* 1385 VII, 1403 II, III, 1408 I. Fundgruben auf Flötzen. *F* 351 XIX, *I* 439 IX §. 4, *K* 550 XII, *L* 593 XII, 606 IV, *O* 708 XI, *P* 738 XVI, 762 VII. *R* 909 IV, *W* 1069 III, *X* 1123 X, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II, *Cc* 1344 X, XI. Maßen auf Flötzen. *F* 351 XIX, *G* 393 XXI, *I* 439 IX §. 4, *L* 593 XI, 606 IV, *O* 708 XI *S* 941 VI, *ZAaBb* 1188 II, *Cc* 1344 X, XI. Stockwerke. *L* 606 IV, *S* 941 VI, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II. Umfang der Seifen. *F* 351 XX, *I* 439 IX §. 5, *ZAaBb* 1180 IV, 1188 II. Altes Grubenmaß zu Goslar. *W* 1023. Besonderes Maß im Oesterreichischen ꝛc. *B* 34 IV–XXII, 41 LXXXIX, 71 XI, 73 XVI, 88 V, 95 XVII, *C* 143 VII. Der Wäschwerke. *B* 47 XCVIII. *D* 224 V. Grubenmaß in Ungarn. *D* 165, 176 IV, 180 V, 186 VIII, 224 V, 246 VI, 273 IV, 284 XX, XXVI.

Gewerken, Gewerkschaft. Aus wie viel Kuxen eine Gewerkschaft besteht? S. Bergtheile. Die Gewerken jeder Grube sind in den Registern nahmentlich aufzuführen. *A* 8 LVI, *I* 468 LXXVII, *Ee* 1419 LXXVII. Zu Goslar konnten nur dasige Bürger Bergtheile besitzen. *W* 1031, 1033. Die Gewerken sollen vereydet werden. *B* 69 I, *H* 415 (1463.), *W* 1036 VI, 1051 VIII, X. Sollen nach der Anweisung der Bergbeamten bauen. S. Bergbeamte, sollen Aufsicht ꝛc. Sind bey Anordnung des Baues mit ihren Gutachten zu hören. *D* 287 XII, *F* 374 XCII, *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXIX. Wenn hierbey zwischen ihnen und den Bergbeamten verschiedene Meynungen entstehen? *I* 443 XIX, *Ee* 1418 XXXIX. Wenn die gewerkschaftlichen Gruben in Streitigkeiten kommen, sollen die Gewerken derselben bis zu Austrag der Sache einander beystehen. *D* 191 II, 253 XI §. 2. Wenn ein Gewerke auf zwey mit einander streitenden Gruben Theile hätte? *B* 41 LXII, *D* 191 IV, 253 XI. §. 2. Gewerkentage. *D* 288 XII §. 1, *F* 374 XCII, *G* 402 XLVIII, XLIX. Die mehrern Stimmen entscheiden gegen die wenigern. *B* 40 LXVIII, 76 XLIX, *D* 191 XII, 200 I, 253 XI, 287 XII, *G* 405 LVI, *K* 562 XXII, *Q* 772 IV, *S* 949 XI §. 3, 960 II, *W* 1026, 1028. S. auch Schichtmeister. Ausnahme bey Lehnschaften. *B* 52 CXXXI, *C* 148 IV, *D* 200 I. Wenn gleiche Stimmen eintreten, oder der mindere Theil behauptet, daß ihm der Schluß des mehreren Theils nachtheilig sey, haben die Bergbeamten zu entscheiden. *B* 87 III, *D* 288 XII §. 3. Wenn ein Gewerke die Zeche gehörig bauen wollte, die andern wollten es nicht? *B* 42 LXXIII, *D* 191 V, *M* 612 VIII. Gewerken, die aus dem Felde gehen, behalten das vorräthige Zeug und gewonnene Erze. *B* 42 LXIX, 72 X, *D* 177 VIII, *F* 381 CV. haften damit für die rückständigen Bergschulden. *F* 382 CVI, *G* 408 LXIV. In sofern die Vorräthe nicht ausdrücklich verpfändet sind. *R* 835 XI. Sind schuldig, die rückständigen Zubußen zu bezahlen. *B* 42 LXIX, *D* 177 VIII.

Grundbesitzer. Sollen das Schürfen nicht hindern. S. Schürfen. In wie fern sie verweigern können, Plätze zum Bergbau abzutreten? *D* 169 (1351), 321 III, *E* 325 II, *I* 418 (1476), *K* 554 III. Wegen ihres Erbkuxes. S. Bergtheile. Wegen anderer Vergütung der erlittenen Grundschäden. S. Grundschäden. Welche Mineralien ihnen zugehören? S. Muthung.

Grundschäden. Alle Grundschäden, die durch den Bergbau entstehen, sind den Grundbesitzern zu vergüten. *B* 75 XXV, XXVII, 100 XXIX, *G* 389 VIII, 398 XXXVIII, *H* 416 (1463.), *I* 418 (1476), *L* 592 V, *M* 613 X, 655 XV, *P* 719 II, 726 III, *Q* 769, *S* 940 XXV, *Z* 1147 VIII, 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Bb* 1296, *Ee* 1423 CXLIX. Auch wenn ins Freye gefallene Halden wieder zum Bergbau gebraucht werden. *G* 389 IX, 398 XVIII. Die Grundbesitzer erhalten nur alsdenn Vergütung, wenn der Schaden auf eingezäunten Gründen geschehen ist. *A* 41 LXIV, LXV, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, *K* 530 XIII. Die Räume zu Hütten, Wegen und Stegen sollen vergütet werden. *B* 76 XXVII, XXIX, *G* 389 VIII, 398 XXXIV, *K* 582 XIX, XXI, *L* 595 XXII, *M* 618 XL, *P* 763 XXIII, *ZAaBb* 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX. Die Plätze zu Pochwerken, Hütten und Teichen. *K* 530 XIII, 582 XIX, 585 I, *ZAaBb* 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX. Für die Räume zu Schächten, Göpeln, Halden und Zechenhäusern erhält der Grundbesitzer keine Entschädigung, sondern die Herrschaft die Erbkure. *A* 18 XXII. Für die zum Bergbau genommenen Grundstücke sollen die Vasallen den halben Zehnden bekommen. *D* 171. (1305.) Sollen dafür andere Grundstücke erhalten. *D* 169. (1351), 171 (1486.), 321 III. Der Erbkux wird für alle Grundschäden gegeben. *A* 18 XXII, *F* 346 VIII, *I* 445 XXII *K* 554 III, *O* 707 VII, *P* 720 IX, 750 LXXXV, *Q* 779 XXIX, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Cc* 1344 XIV. Wenn der Grundbesitzer den Erbkux nicht annimmt, erhält er andere Entschädigung. *I* 445 XXII, *O* 707 VII, *P* 750

P 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Cc* 1344 XIV. Von überfahrnen Gängen und von Stöllen wird kein Erbkux gegeben. Wenn aber dabey Schächte und Räume nöthig sind, erhält der Grundbesitzer dafür Vergütung. *I* 445 XXII, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *Cc* 1344 XIV. Wie bey Würderung der Grundschäden zu verfahren, und ob die Grundstücke ganz ausgekauft, oder nur die Schäden untersucht und vergütet werden sollen? *B* 100 XXIX, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, 320 III, *E* 325 II, *G* 389 VII, *I* 418 (1476.), 445 XXII, 513 XIII, XVI, 582 XXI, 585 I, *L* 592 V, *M* 655 XV, XVII, *O* 707 VII, *P* 750 LXXXV, *Q* 769, 779 XXVIII, *R* 810 VII, *Z* 1147 VIII, 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Bb* 1296, *Cc* 1344 XIV, XV, *Ee* 1423 CXLIX. Die Würderung geschieht allein vom Bergamt. *B* 100 XXIX, *D* 205 XXIII, 306 XVII, 314 IX, 315 V, *I* 445 XXII, *K* 530 XIII, 582 XIX, XXI, 585 I, *M* 613, 618 XL, 655 XV, XVII, *O* 707 VII, *P* 719 II, IX, 726 III, *P* 750 LXXXV, *Q* 779 XXVIII, *R* 810 VII, *S* 940 XXV, *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1181 IX, 1224 LXXIV, *Aa* 1264 LIX, *Cc* 1344 XIV, XV, *Ee* 1423 CXLIX. Zugleich von der ordentlichen Obrigkeit. *D* 321 III, *E* 325 II, *L* 595 XXII, *P* 763 XXII.

Guter Montag. S. Schichten.

Halden. Sollen von Gewerken vor der Belegung der Tiefsten nicht gekleinet werden. *F* 348 XII, *I* 440 XI §. 2, *M* 639 VIII, *S* 937 X, 938 XV *T* 988 XX, *ZAaBb* 1213 LVII, *Ee* 1418 XXVIII. Sollen von den Gewerken nicht ohne Vorwissen der Bergbeamten verkauft werden. *I* 440 XI § 2. 448 XXVI, *M* 637 III §. 4, 639 VIII, *P* 750 LXXXVI, *Ee* 1418 XXIX. Wenn Halden verkauft werden, soll es vorher ausgerufen werden. *I* 448 XXVI, *P* 750 LXXXVI, *Ee* 1418 XXIX. Alte Halden sollen nicht verkauft werden, und die darinnen befindlichen Erze der Armen- und Knapschafts-Casse gehören. *ZAaBb* 1213 LVII. Sollen von den Besitzern jährlich gekleint werden. *I* 448 XXVI. *Ee* 1418 XXIX. Gehören den Gewerken und sollen von andern Personen ohne Verleihung nicht ausgekleinet werden. *B* 57 CLXXII, *D* 204 VII, *S* 938 XV. Wenn sie ins Freye fallen. *I* 448 XXVI, *R* 838 XXII, *Ee* 1418 XXIX.

Holz, für die Bergstädte. *A* 17 XXI, XXII, *D* 259 XXI, 307 XXI. 312 II, 316 X, 318 X, *K* 588 VII. Bau- und Brennholz für die Bergleute. *K* 530 XIV, 579 V, *N* 689 I, *P* 764 XLII, *Ee* 1411 XII. Soll ohne Bezahlung gegeben werden. *F* 334 II, *K* 530 XIV, 579 V, 582 XX, 590 VII, *L* 598 XLII, *M* 607 I. 618, *R* 808 I, *Z* 1156 V. *Dd* 1375. Gewerken haben den Vorkauf an Hölzern. *M* 655 XIV. Ablieferung der Grubenhölzer ꝛc. aus landesherrlichen Waldungen gegen Bezahlung. *G* 389 VII, *H* 416 (1463.), *I* 446 XXIII, 507 VI, X, *K* 529 XI–XIV, 572 XV, *M* 621 I, *N* 704 VII, *P* 760 CXXVII, 765 LI–LV, *S* 931 VI, 965 V, *W* 1060 X, *Dd* 1378 II. Hölzer zum Grubenbau, Maschinen, Poch- und Hüttenwerken sollen den Gewerken frey gegeben werden, Rosthölzer ꝛc. gegen Bezahlung. *K* 530 XIV, 589 XII, *M* 625, *N* 687, 689 I, *P* 727 X, 760 CXXVII, *Q* 769, *R* 808 I, 809 II, *W* 1063 I, *Bb* 1273 I, 1293 LXXI, 1295, 1305 VIII, *Cc* 1373 II, *Dd* 1375, *Ee* 1411 XII. Alles Holz an Orten, wo Bergwerke sind, soll zum Bergbau vorbehalten, und wenn es nicht eingezäunte Wälder sind, Bergmännisch verliehen werden. *B* 51 CIX–CXXIX, 75 XXIV, XXIV, 107 XLI–XLIII, *C* 155 XX, *D* 230 XLIV, 307 XXIII, XXIV, 316 X–318 X, *E* 324 II. Grundherrschaften sollen das nöthige Holz zum Bergbau verabfolgen lassen. *F* 347 VIII, *I* 446 XXIII, *Bb* 1300 IV, 1320. Wie weit um jede verliehene Grube das daselbst stehende Holz zum Bergbau geschlagen werden darf. *H* 412, *W* 1024.

Holzkux. S. Bergtheile.

Hütten. Wie von den Gewerken Schmelzhütten erbauet, und die Plätze dazu gemuthet werden? *B* 75 XXVI, *D* 168, 226 I, 260 XXII, 293 XX, 320 I, *I* 429 VI, 477 XCVI, *K* 571 XIII, 582 XIX, 586 IV, *L* 598 XLIII, *P* 729 XIV, *R* 893 XXIII, *S* 966 XXI, *W* 1063 III, *Z* 1148 VIII, *ZAaBb* 1213 LIX, LX, *Bb* 1296, 1306 VIII, 1314 XIV, *Ee* 1412 XIII. Wie Hütten bauhaft erhalten werden, und wenn sie ins Freye fallen? *D* 293 XX, XXI. Gewerken, die keine eignen Hütten haben, schmelzen um Zins in andern Hütten. *B* 54 CXLVI, CXLVII. *D* 227 IV, 260 XXII §. 3, *I* 429 IV, 476 XCVI. Sollen nur in landesherrlichen Hütten schmelzen. *I* 476 XCVI, *K* 529 II. 565 I, 582 XVIII, *P* 752 XCVIII, *R* 809 II, *W* 1064 X, *Ee* 1412 XIII. Wie sich die Hüttenherren zu verhalten haben? *M* 644 I, *P* 756 CV, *S* 967 XXI §. 3. *W* 1032 XVI, XXXVIII, *ZAaBb* 1215 LXI, LXV, *Ee* 1419 XCVII. Wem die Gerichtsbarkeit in Hütten zusteht? *I* 476 XCVII, *K* 565 I, *P* 752 XCVII, *Cc* 1350 XLV.

Hüttenraiter. Dessen Verrichtungen. *A* 7 VIII, *D* 229 XLII, *I* 476 XCVIII, *K* 543 VIII, *O* 713 XXXVIII, *P* 735 XII, *Q* 774 VIII, *R* 881 VII, *S* 967 I, IV, *T* 997 LXII, *W* 1059 III, IV, V, *Cc* 1357 LXXVIII, *E* 1419 XCVIII, CI.

Hüttenschreiber. Dessen Verrichtungen. *A* 9 II, *I* 478 XCIX, *L* 599 XLIX, *M* 633 VIII § 2, 645 II, *O* 714 XLII, *P* 753 C–CII, *Q* 773 VIII, 782 XLIV, *R* 883 VIII, *S* 968 I–V, *Z* 1217 I–XII, *Cc* 1346 XXVIII, 1357 LXXVIII, LXXIX, *Ee* 1398 LXXIX–LXXXI, 1399 LXXXIII, 1419 XCIX, CI.

Knapschafts-Einrichtungen. *A* 9 LXXXIX, *B* 104 XXXVII, *F* 365 LV, *G* 404 LII, *I* 492 CXV, *R* 829 XI–XIII, *S* 961 I–VI, *W* 1030 II, 1047 II, III, 1048 IX, *AaBb* 1265 VIII–XI, 1267 I–VIII, *Bb* 1289 LVIII, 1312 I, 1325 XV, *Ee* 1388 XX, 1424 CLV. S. auch Bergleute, was die in der Arbeit verunglückten erhalten?

Kohlen. Wie es mit der Kohlerey und dem Kohlenhandel zu halten. *B* 115 LV, *K* 572 XV, *L* 599 L, *M* 620, 655 XIV, 717 LIV, *P* 765 LI–LV. *Q* 769, *S* 965 V, *W* 1060 X, *Z* 1173 VIII.

Kohlmaas soll beobachtet werden. *B* 54 CXLIX, 76 XXVIII, 115 LV, LVI, *C* 155 XX §. 5, *L* 599 LI, *O* 717 LII, *P* 765 LIV, *R* 913 XIV, *W* 1032 XVI, XVIII.

Kummer. Wenn Bergwerks-Eigenthum verkümmert werden kann, und wie es mit Anlegung des Kummers zu halten ist? *A* 8 LXXVII, *F* 365 LXI–LXIV, CI, *I* 496 CXXIII, *K* 574 II, *M* 617 XXXVI, 648 II, *O* 716 LII, *P* 758 CXVI, *R* 922 IV, *S* 975 II, *T* 1001 LXXXI, *W* 1095 (den 25. Dec. 1716.) *ZAaBb* 1233 LXXXII, *Aa* 1235 LXXXIII, 1260 LIII, *Bb* 1288 LI, 1291 LXII,

Cc 1363 XCI, 1368 XVII, 1370 IV, *Ee* 1387 XVII, 1422 CXXXVIII, 1425 XIII.

Kuxe. S. Bergtheile.

Lachter. Wie groß es seyn soll? *B* 72 XII, *F* 351 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 423 LXXXVII, 453 XXXIX, *K* 548 VIII, *M* 644 XXIV, *O* 708 XI, *P* 751 XC, 762 VIII, *W* 1044 LXXXVII, *X* 1123 V, *ZAaBb* 1194 XXV, *Cc* 1348 XXXVII, *Ee* 1397 LXXIV.

Leihetage. S. Bergämter.

Lehnschaften. Wie dieselben hingelassen werden? *B* 52 CXXXI, CXXXVI, *C* 148 XI §. 4 – 12, *D* 167, 200 XVII, 257 XVI, *S* 959 XV, *Bb* 1284 XXVIII. Lehnschaften sind ganz untersagt. *R* 836 XVI. Nur auf Halden gestattet. *F* 352 XXII. Sollen überhaupt nur solchen Personen überlassen werden, die dieselben mit eigner Hand arbeiten. *B* 53 CXXXVIII, *C* 148 XI §. 6, 9, *D* 200 III, 257 XVI, *S* 960 IV. Kommen am Harz nicht in die Bergzeddel. *W* 1115 (1763.) vergl. 1086. (1691.)

Lochsteine. S. Vermessen.

Löhne der Bergleute. S. Schichten, Auslöhnen.

Markscheiden. Wer markscheiden darf, und wie sich die Markscheider in ihrem Dienst zu verhalten haben? *A* 8 XII. *B* 53 CXLIII, CXLV, *D* 286 IX, 297 XXV, *I* 491 CXIV, *K* 545 XI, *M* 633 IX, *O* 715 XLVI, *P* 737 XV, *R* 839 I – VI, *S* 942 I – V, *T* 999 LXXI, LXXI, *X* 1126 XXX, XXXII, *Ee* 1422 CXXX, CXXXI.

Maßen. S. Grubenmaß.

Maßenbläser. *O* 793. (1728.)

Metalle. Welche Bergmännisch verliehen werden, oder nicht? S. Muthung. Welche in den landesherrlichen Vorkauf einzuliefern sind? Siehe Vorkauf.

Münzwesen. *R* 894 I – XIV. In welcher Münze die Bergarbeiter gelohnt werden sollen. S. Auslohnen.

Muthung. Der Bergmeister ꝛc. soll verleihen und bey ihm gemuthet werden. *A* 6 II, *B* 38 XXX, 70 IV, 88 IV, *C* 137 I, *D* 165, 175 II §. 1, 179 IV §. 1, 182 IX, 240 III §. 1, 261 I §. 2, 6, 320 I, 322 VI, *E* 324 I, *F* 332 VI, 343 I, *H* 411, 414 (1401), 416 (1463), *I* 437 VII, 512 VIII, *K* 546 II, *L* 592 IV, 602 III, *M* 611, I, 636 I, *N* 702 II, *O* 705 III, 707 VIII, *P* 719 I, III, 726 II, 733 VI, 738 XVII, 762 III, *Q* 775 X – XII, *R* 832 II, 909 III, *S* 933 II, 936 IV, *T* 984 IV, 1005 II, III, 1013 XXVI, *W* 1028, 1068 II, *ZAaBb* 1184 V, *Bb* 1277 V, 1281 XIII, 1295 I, 1303 II, *Cc* 1343 IX, *Dd* 1378 IV, *Ee* 1385 V, 1416 V. Auf welche Metalle und Mineralien. *A* 8 I, II, *B* 70 IV, *D* 171 XXX, 321 VI, *F* 332 III, 343 I, II, *G* 391 XII, XIII, *I* 427, 429 VII, 437 VII, 502 (1740), 503 (1769), 505 I, 509 II, III, 520 I, *K* 546 I, II, 586 IV, *M* 611 I, 636 I, *N* 688, *O* 705 II, 707 VIII, *P* 726 II, *Q* 775 IX, X, *R* 822 V, 832 II, 909 III, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *Z* 1145 IV, V, *ZBb* 1178 I, 1180 I, 1182 III, *Aa* 1249 I §. 1, II §. 2, *Bb* 1277 V, 1298 II, 1302 I, 1303 II, 1311 I, *Cc* 1343 IX, *Dd* 1377 I, *Ee* 1385 V, 1416 V, 1430 IX. Auf welche Mineralien nicht gemuthet werden kann? *B* 70 IV, *D* 171 (1492.), *F* 332 II, III, 343 I, 345 III, *G* 391 XIV, *I* 510 II, III, 520 I ꝛc. *M* 626, 683 (1767), *N* 688, *R* 822 V, *S* 936 IV, *ZBb* 1178 I §. 1 – 5, *ZAaBb* 1225 LXXV §. 4. (Note 1.), *Bb* 1303. Was überhaupt bey den Bergämtern zu muthen ist? Räume, Häuser ꝛc. *I* 511 V §. 1 514 XVII. Besondere Muthung der Stein- und Erdarten. *I* 520 I, XIX. Der Bergmeister soll niemand die Annehmung der Muthung verweigern. *A* 8 II, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 III, *M* 636 I, *P* 719 III, 733 VI, *Q* 775 X, XI, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZAaBb* 1182 III, *Aa* 1249 II §. 2, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1427 I, 1416 V. Wenn die Muthung unzulässig ist, hat der Bergmeister den Muther zu warnen. *A* 8 II, *F* 344 III, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, *S* 936 IV, *ZBb* 1183 III, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1416 V. Und wenn der Muther nicht abgehen will, dieselbe auf Recht und Unrecht anzunehmen. *A* 8 II, *F* 344 III, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, 834 VII, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZBb* 1183 III, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1416 V, 1418 XXX. Ob sie schriftlich oder mündlich geschehen soll? *A* 8 II, *D* 176 VI, *F* 344 III, *G* 399 XI, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 733 VI, 738 XVII, *Q* 775 X, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *ZAaBb* 1181 I, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, 1374 V, *Ee* 1385 V. Wie dieselbe in Abwesenheit des Bergmeisters zu übergeben ist? *ZBb* 1183 IV. Was der Muthzeddel enthält, oder bey mündlichen Muthungen außerdem vom Muther anzuzeigen ist? *A* 8 II, *B* 38 XXXVII, *D* 176 VI, *F* 344 III, *G* 399 XL, *I* 438 VIII, *K* 547 II, *L* 605 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 719 III, 733 III, *Q* 775 X, XI, *R* 832 II, *S* 936 IV, *T* 984 IV, *X* 1124 VI, *ZAaBb* 1182 II, *Aa* 1249 II §. 3, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1403 I, 1428 I, Wie viel auf einmal, oder in einem Zeddel gemuthet werden kann? *A* 8 I, *D* 240 III §. 2, 262 VII, *I* 438 IX §. 2, *K* 546 I, *M* 635 I, *P* 719 IV, 738 XVI, *Q* 775 IX, 802 (1765), *R* 832 I, 834 VI, 909 III, *S* 936 V, *W* 1080 (ad III, IV), *ZAaBb* 1180 IV, 1181 I, *Aa* 1249 I, *Bb* 1279 VIII, *Dd* 1378 III, *Ee* 1385 V. Wie oft ein Muthzeddel erlangt wird? *A* 8 IV, *F* 345 V, *I* 439 X §. 3. *L* 605 III, *M* 636 II, *P* 738 XVII, XIX, *W* 1080 (ad III, IV), *ZAaBb* 1186 VII §. 2, *Aa* 1251 VI §. 1, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1418 IX. Muthgeld. *A* 8 II, *B* 38 XXXI, 70 V, *F* 344 III, *I* 438 VIII, 520 II, 521 VIII, *K* 547 II, *M* 636 II, *O* 707 VIII, *P* 738 XVII, *R* 936 IV, *T* 984 IV, *W* 1068 II, *Bb* 1277 V, *Cc* 1343 IX, *Ee* 1385 V, 1418 VIII, IX. Der ältere Muther hat den Vorzug vor dem jüngern. *A* 8 II, *B* 40 LVI, 71 IX, *D* 241 III §. 5, *K* 549 IX, *M* 636 II, *N* 702 II, *P* 738 XVII, *R* 832 III, *ZAaBb* 1183 III. Vorrechte des Finders. *A* 8 I, *B* 40 LVI, *D* 165, 166, 176 III, 262 VII, *F* 338 XX, XXI, 344 II, 364 LX, *G* 399 XXXVII, XXXIX, *I* 505 III, 522 XV, *K* 546 I, *M* 635 I, *O* 706 VII, 708 XI, *P* 719 IV, 738 XVI, XX, *Q* 775 IX, 776 XII, 802 (1765.), *R* 832 I, 843 II, 909 III, *S* 935 III, *W* 1080 (ad III, IV), *X* 1123 IV, *ZBb* 1179 III, *ZAaBb* 1180 IV, 1181 I, *Aa* 1249 I §. 1, II §. 1, *Bb* 1338 (ad II.), *Dd* 1377 I. Finderrechte bey Ueberschaaren. *B* 91 XIV. In welcher Zeit der Finder muthen soll, um den Schurf nicht wieder ins Freye fallen zu lassen? *D* 167, 176 III, 240 III §. 3. *F* 344 II, *W* 1080 (ad III, IV). Näherrechte der Gläubiger an aufläßigen Zechen, an welchen sie Bergschulden zu fordern haben. *F* 382 CVI. Näherrecht

recht der Gewerken und Stöllner an überfahrnen Gängen. S. Gänge, überfahrne. In welcher Zeit der Muther den Gang entblößen soll? *A* 8 III, *B* 40 XLVI, LI, 89 VI, *D* 176 III, 240 III, § 3, 273 IV, 275 V, VIII, *F* 345 IV, *I* 439 X § 1, *K* 547 III, *L* 605 III, *M* 636 II, *O* 707 IX, *P* 738 XVIII, *Q* 777 XVI, *R* 833 III, IV, 909 III, *S* 936 VI, *T* 985 VI, 1003 II, *W* 1079 (ad III, IV), *X* 1124 VI, *ZAaBb* 1184 IV, *Aa* 1250 III, *Cc* 1344 XII, 1365 II, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII. Wie der Gang ꝛc. besichtiget werden soll. *A* 8 III, *D* 181 VI, *G* 399 XL, *I* 439 X § 1, *K* 547 III, *L* 605 III, *M* 636 II, *O* 707 IX, *P* 726 III, 738 XVIII, *Q* 777 XVI, *R* 833 III, *S* 936 VI, *T* 985 VI, *ZAaBb* 1184 IV, *Aa* 1250 III, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1418 VIII. Damit nur auf rechten Gängen ꝛc. verliehen werde. *A* 8 III, *D* 181 VI, *K* 547 III, *P* 718 I, *Q* 776 XII, *R* 833 IV, *S* 936 VI, *T* 986 VI, *Ee* 1385 VII, 1418 VIII. Wie Seifenwerke vor der Verleihung zu besichtigen sind? *B* 36 XX, *F* 351 XX. Bey der Besichtigung ist zu untersuchen, ob an dem Ort eine Maße eingebracht werden könne. *A* 8 III, *B* 38 XXII, 71 VI, 88 IV, *C* 137 II, III, *D* 175 II §. 2, 3, 179 IV § 2, 262 VI, VII, 273 IV, *F* 345 IV, *G* 399 XXXIX, *I* 439 X §. 1, *K* 547 III, *L* 592 IV, *M* 636 II, *P* 738 XVII, 762 III, *Q* 777 XVI, *R* 833 IV, 836 XIV, *T* 986 VI, *W* 1028, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1385 VII, 1418 VIII. Wie weit entfernt neue Gruben von alten Gruben verliehen werden sollen? *B* 38 XXXII, 39 XLII, 90 X, *D* 165, 167, *H* 414 (1401), *L* 592 IV, *P* 762 III. Wenn keine Entblößung nöthig ist? *F* 345 IV, *I* 439 X § 2, *M* 636 II, *P* 738 XVII, *Q* 777 XVI, *W* 1079 (ad III, IV.), *Cc* 1344 XII. Aus welchen Ursachen zur Entblößung Frist gegeben wird, und wie oft? *B* 40 LI, *D* 244 VIII, 273 IV, 274 V § 2, 286 XI, *F* 345 V, *I* 439 X § 2, *M* 611 III, 636 II, 640 XIII, *O* 708 XII, *P* 738 XVII, XIX, *Q* 777 XVI, XVIII, *R* 832 II, V, 909 III, *S* 936 VI, *T* 989 XXIV, *W* 1083 (ad XXIX), *X* 1124 X, 1150 IV, *ZAaBb* 1184 IV, V § 2, 1186 VII, *Aa* 1251 VI, § 2, *Cc* 1344 XII, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII. Wenn u. aus welchen Gründen Muthungen ins Freye fallen? *A* 8 IV, *B* 40 LI, 89 VI. *D* 179 IV, 244 IV, 274 V § 3, *F* 345 IV, *I* 439 X § 1, *K* 547 III, *L* 592 IV, *M* 636 II, *P* 738 XVII, 762 III. *Q* 777 XVI, *R* 833 IV, V, *S* 936 VI. *W* 1080 (ad III, IV.), *X* 1124 IX, *ZAaBb* 1184 IV, V § 2, *Cc* 1344 XII 1365 II, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII, IX. Bestätigung der Muthung. *A* 8 III, *B* 39 XXXVII, XL. 70 V, *C* 137 I, *D* 179 IV § 3, 259 XIX, 274 II, *F* 345 IV, *G* 399 XL, *I* 439 X § 1, *K* 547 III, VI, *L* 592 IV, 605 III. *M* 611 III, 636 II, *O* 706 V, 707 IX, *P* 719 III, 738 XVII, 762 III, *Q* 775 XI, 777 XVI, *R* 832 II, IV, 909 III, *S* 936 VI, *T* 986 VI, *X* 1124 VIII, *ZAaBb* 1183 III § 4, 1184 V, *Aa* 1250 IV, *Bb* 1323 V, *Cc* 1344 XII, 1374 V, *Ee* 1385 VII, 1403 IV, 1418 VIII, 1428 I. S. hierzu noch Bergämter, sollen Leihetag halten. Giebt ohne vorhergegangene Entblößung kein Alter. *F* 345 IV. Zechen, welche zum Schein auf falsche Nahmen geschrieben werden, sind verfallen. Siehe Bergtheile, Scheinweis zugeschriebene ꝛc. Alle Verleihung soll den vorher verliehenen Schürfen, Gängen und Maßen ohne Schaden geschehen. *I* 438 IX § 1, *K* 586 IV, *L* 592 IV, 605 III, *P* 719 I, 762 III, *S* 936 IV, *W* 1080 (ad III, IV.)

Nachtschichten. S. Schichten.

Neuntes. S. Stollen.

Probiren. Wer probiren darf und wie sich die Probirer dabey zu verhalten haben. *I* 490 CXIII, *K* 558 XIV, *M* 632 VIII, 660 IX, *O* 715 XLVIII, *P* 737 XIII, *Q* 773 VII, *R* 884 IX, X, *S* 970 II, 971 I, VII, *T* 999 LXXIII, *ZAaBb* 1218 LXVIII, *Cc* 1362 LXXXV, *Ee* 1387 XVI, 1422 CLVII.

Quatembergeld. Wird von allen Zechen und Stollen gegeben, wie oft, und wie viel? *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *G* 399 XXXVI, *I* 469 LXXXII, *K* 564 XXIX, *M* 642 XVIII § 7, *P* 735 XI, *Q* 771, 777 XIX, *R* 841 VII, 856 XIX, 910 VIII, *S* 946 IX, §. 2. *T* 992 XLII, 1002 (1752), *ZAaBb* 1226 LXXVI, LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII *Bb* 1285 XXXVIII, *Cc* 1346 XXV, XXVI, 1353 LVII, *Ee* 1388 XX, 1389 XXV, 1410 XXIV, 1419 LXVIII, 1423 CXLVI. Bey Strafe des Verlusts der Zeche. *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *I* 469 LXXXIII, *M* 643 XXII, *P* 740 XXVI, *Q* 777 XIX, *R* 841 VII, *T* 1002 (1752), *ZAaBb* 1226 LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII, *Cc* 1346 XXV, XXVI, *Ee* 1389 XXV, 1423 CXLVI. Strafe der Schichtmeister wegen unterlassener Bezahlung desselben. *A* 8 LI, *F* 360 XLIV, *I* 469 LXXXIII, *M* 643 XXII, *P* 740 XXVI, *Q* 777 XIX, *R* 841 VII, *ZAaBb* 1226 LXXVII, *Aa* 1257 XL, 1259 LII, *Cc* 1346 XXVI, *Ee* 1389 XXV, 1423 CXLVI. Befreyung der neu aufgenommenen und Frist-Zechen. *F* 360 XLVI, *G* 394 XXIV, *I* 469 LXXXII, *K* 564 XXIX. In wiefern Stöllen davon frey sind. *K* 564 XXIX, *M* 642 XVIII § 8. *P* 740 XXVI, *R* 846 XIX, *Aa* 1257 XL § 3.

Recep. S. Quatembergeld, Rechnung.

Rechnungen. Von allen Zechen ist Rechnung abzulegen. *B* 55 CLIX, 78 XLVIII, *C* 164 IX, *F* 353 XXV, *G* 396 XXX, *W* 1048 VI, VIII, *Z* 1153 XVIII, *ZAaBb* 1196 XXX § 2, 1212 LV § 1, *Aa* 1257 XXXIX § 1, 1270 I, *Ee* 1428 VII. Auch von Stöllen. S. Stöllen. Wo dieselben durch Schichtmeister verwaltet werden, ist diese Obliegenheit den Schichtmeistern aufgelegt. *A* 8 LII, *B* 47 C, 54 CLIX, 97 XXII, *D* 254 III, *F* 355 XXX, *G* 396 XXX, 403 L, *I* 442 XIV, 466 LXXII, *K* 563 XXVI, *L* 596 XXXI, *M* 630 VI, §. 10, 642 XIX, *O* 711 XXIX, *P* 721 XIII, 746 LXIII, 764 XXX, *Q* 780 XXXVI, *R* 903 VII, *S* 951 XI, *Bb* 1286 XXXIX, XL, *Cc* 1354 LXVI, *Ee* 1389 XXVI, 1419 LXXI. Ob und wie Zechen, die zwischen den Quatembern liegen bleiben, zu verrechnen sind? *A* 8 LVIII, *F* 360 XLV, 469 LXXIX, *O* 712 XXXI, *P* 740 XXVI, 747 LXIX, *Q* 781 XXXIX, *S* 953 XXI, *T* 994 XLIX, *Ee* 1388 XXIV, 1419 LXXVIII. Besondere jährliche Anzeigen vom Betrag der Bergkosten zum Behuf der höhern Silberbezahlung und Zehend-Freyheit. *A* 25 (d. 16. Febr. 1784.) Wie oft Rechnung abzulegen? *A* 8 LII, *B* 47, *C* 52 CXXXIV, 55 CLIX, 78 XLVIII, *C* 104 XXXVII, *D* 193 XIV § 1, 287 XII, *F* 355 XXX, *G* 396 XXX, *I* 466 LXXII, *K* 563 XXVI, XXXI, *L* 596 XXXI, *M* 630 VI § 10. 641 XIX, *O* 711 XXIX, XXX, *P* 721 XIII, 746 LXIII, 764 XXXI, *Q* 780 XXXVI, *R* 903 VII, *S* 951 XI, XVIII, *T* 993 XLIV, *W* 1048 VI, VIII, 1059 III, *Y* 1140 VIII, *Z* 1153 XVIII, *ZAaBb* 1206 XLII §. 3, 1212 LV § 1, *Aa* 1257 XXXIX § 1. *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI, *Ee* 1419 LXX. Wenn sie übergeben werden? *A* 8 LII, *B* 47 C, *G* 403 L, *I* 467 LXXIII, *K* 563 XXVI, XXXIII, *M* 630 VI § 10, 48, *O* 711 XXIX,

XXX, P 746 LXIII, LXIV, R 903 VII, XI, S 951 X, XVIII, XX, T 993 XLV, XLVII, ZAaBb 1211 LIV, Aa 1270 II, Bb 1286 XL, Cc 1355 LXVIII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXX, LXXI, LXXIV. Wird nicht angenommen, wenn die Steuern nicht berichtigt sind. S. Steuer. Was die Rechnung enthalten soll? A 8 LVII, D 194 XIV § 1. F 355 XXX, G 396 XXX, I 466 LXXII 468 LXXVII, K 563 XXVI, O 711 XXIX, P 746 LXIII, 756 CIV, Q 780 XXXVI, R 904 XII, 917 XX, S 951 XI, XVIII, T 993 XLV, XLVII, W 1036 VII, 1059 III, Y 1140 VIII, Aa 1271 III, Bb 1286 XL, Cc 1354 LXII, LXVI, Ee 1419 LXXI. Daß die Gewerken und der Zechen Vorrath in den Rechnungen angezeigt werden sollen. S. Gewerken, Vorrath. Wie sie von den Bergbeamten angehört werden soll? B 33 L–III, 47 C, C 159 V, 164 IX, F 355 XXX, G 396 XXXI, XXXII, I 467 LXXIV, K 564 XXXI, L 596 XXXI, 603 III, V, M 642 XIX, N 694 XVIII, O 711 XXX, P 721 XIII, 747 LXVI, 764 XXXI, Q 781 XXXVII, S 952 XVII, T 993 XLIV, W 1048 VI, VIII, Y 1140 VIII, ZAaBb 1212 LV, §. 2, Aa 1256 XXXIX, §. 2, 3, Bb 1285 XXXIX, Cc 1342 V, 1355 LXVIII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXI, LXXIV. Ist nachher noch besonders durchzugehen, und was unrichtig befunden wird, zu berichtigen. I 469 LXXX, K 564 XXX, M 642 XIX §. 5, O 712 XXX, XXXII, P 747 LXVII, Q 781 XXXVIII, R 906 XV, S 953 XXII, T 994 L, W 1083 (ad LIII.), Cc 1342 V, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXIX. Bey Abhörung der Rechnung sind unnütze Zehrungen untersagt. C 136 M, K 565 XXXII, S 952 XVII. Wie aus den Rechnungen Recesse zu fertigen und die letztern zu verwahren sind? A 8 LIX, F 359 XLIII, I 469 LXXXI, M 642 XIX §. 6, O 712 XXX, P 740 XXXVI, R 905 XIII, S 953 XX, T 994 XLVII, Ee 1389 XXVI, 1419 LXXIV. Strafen der Schichtmeister wegen tadelhafter, unrechter Rechnungen. A 8 LIV, B 53 CXXXV, I 468 LXXV, K 564 XXX, M 642 XIX, O 712 XXV, P 747 LXVI, Q 781 XXXVII, R 906 XVI, T 994 XLVIII, ZAaBb 1212 LIV §. 2, Aa 1257 XXXVIII §. 5, Cc 1354 LXVI, Ee 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Vom Verfahren gegen Schichtmeister, die ihren Gewerken durch Versäumniß, oder Betrug schaden? S. Schichtmeister.

Register. S. Rechnung.

Retardat. Wenn Gewerken wegen unterlassener Bezahlung der Zubuß ihrer Bergtheile verlustig werden und wie gegen dieselben mit dem Retardat verfahren werden soll? B 32 (1216.), 86 III, D 253 XI §. 1, F 356 XXXIV, XXXV, G 409 LXVII, I 471 LXXXVI, LXXXIX, K 561 XXII, L 597 XXXIII, 607 VII, M 631 XIX, 642 XX, O 712 XXXV, P 721 XIV, 748 LXXIII, Q 781 XLI, XLII, R 862 XIV, 873 IX, S 954 XXV, XXVI, XXVII, T 994 LII, W 1056 LXII, LXIV, 1077 (1684.), 1083 (1690.), 1085 (1690.), ZAaBb 1200 XXXVI §. 1. 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLIV, XLVII, Bb 1282 XX, 1316 XXII, Cc 1351 L, 1367 I, Ee 1397 LXX, 1419 LXXXVI, 1430 VII. Ausnahme. R 874 X. Auch Erbkure, die auf eignen Verlag gebauet werden, fallen in das Retardat. F 356 XXXIV. Gewerken, die die Zubußen richtig bezahlt haben, sind ihrer Theile nicht verlustig, wenn die Zeche zwischen dem Quartale liegen bleibt. F 358 XXXIX, 360 XLV, I 476 XCV, P 740 XXV, 748 LXXVI, S 954 XXVIII, Cc 1352 LIII. Rückständige Zubuße ist besoldeten Dienern am Gehalt abzuziehen. G 409 LXVII. Retardat verpfändeter und Unmündigen zustehender Bergtheile. G 410 LXIX. Wie die retardirten Theile zu verkaufen, oder unter die übrigen Gewerken zu vertheilen, oder umsonst zu vergeben sind? F 357 XXXVI. G 410 LXX, I 472 LXXXIX, XCII, K 562 XXII, L 601 VII, M 642 XX, O 712 XXXV, P 748 LXXIV, Q 782 XLII, R 874 IX, XI, S 954 XXVII, W 1091 (1710.), ZAaBb 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLVII, Cc 1351 LI, Ee 1397 LXX, 1419 LXXXVI, 1430 VII. Die übrigen Gewerken haben ein Näherrecht an dergleichen Theilen. F 357 XXXVI, G 409 LXVIII, I 472 LXXXIX, K 562 XXII, L 607 VII, M 642 XX, P 748 LXXIV, Q 782 XLII, S 954 XXVII, W 1092 (1710.), ZAaBb 1201 XXXVIII, Aa 1258 XLVII. In wiefern Schichtmeister von den übrigen Gewerken Vollmachten annehmen dürfen, solche Theile zu vergeben? I 474 XCIV, P 749 LXXX, Ee 1419 LXXXIX, XCII. Wie die Gegenschreiber retardirte Theile aus dem Retardat geben. S. Gegenschreiber.

Schichten. Siebenstündige. A 8 XXXVIII, M 640 XVI, O 710 XXII, Q 784 L. Achtstündige. B 77 XLII, 103 XXXV, C 137 II, D 195 XV §. 1, 256 XIV §. 1, F 361 XLIX, I 460 LIV, K 555 V, VII, L 595 XXIV, M 653 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, R 863 XVIII, S 958 II, T 998 LXVI, ZAaBb 1209 L, Aa 1255 XXXIII, Bb 1328 V, Ee 1393 XLVIII, 1418 LII. Zwölfstündige. F 361 XLIX, K 555 VI, 558 XIII, L 595 XXIV, P 749 LXXXIII, Bb 1280 XI, Cc 1356 LXXVII. Sechsstündige. K 863 XVIII, W 1051 XV. Zehnstündige. F 361 XLIX. Jeder Bergmann soll keinen andern, als den ihm angewiesenen Schacht aus- und einfahren. W 1113 (1754.) Zeit des Anfahrens. A 8 XXXVIII, B 54 CLII, 56 CLXII, 103 XXXIV, C 137 II, F 361 XLIX, I 460 LIV, K 555 V, M 640 XVI, 653 IV, 672 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, Q 784 L, R 862 XV, XVI, S 958 II, T 998 LXVI, X 1125 XXVI, Aa 1255 XXXIII §. 1, Bb 1323 VI, 1328 V, Cc 1356 LXXVII. Ee 1393 XLVIII, 1406 XIX, 1418 LII. Zeit des Ausfahrens. A 8 XXXVIII, B 77 XLII, I 460 LIV, K 555 V, M 640 XVI, 672 IV, O 710 XXII, P 749 LXXXIII, Q 784 L, R 862 XV, XVI, S 958 II, T 998 LXVI, X 1125 XXVI, Bb 1328 V, Cc 1356 LXXVII, Ee 1393 XLVIII, 1406 XIX, 1418 LII. Bey Goldwäschen. D 226 XVI. Wenn Nachtschichten gestattet sind? A 8 XXXIX, F 361 XLIX, I 461 LV, K 556 VII, M 640 XVI §. 4, O 710 XXIV, P 749 LXXXV, R 862 XV, 863 XX, S 958 III, T 998 LXVIII, ZAaBb 1209 L §. 2, Aa 1255 XXXIII §. 3, Ee 1393 XLIX, 1418 LIV. Auf Zechen, wo nur eine Schicht gearbeitet wird, soll die Frühschicht gehalten werden. A 8 XXXIX, I 461 LV, K 556 VII, M 640 XVI §. 4, O 710 XXIV, P 749 LXXXV, S 958 III, T 998 LXVIII, ZAaBb 1210 L §. 2, Aa 1252 XXXIII §. 3, Ee 1393 XLIX, 1418 LIV. Kein Häuer soll bey Strafe nicht auf einer Zeche zwey Schichtlöhne nehmen. A 8 XL, I 461 LIV, §. 3, LVI, M 641 XVII, O 710 XXV, S 958 VII, T 998 LXIX, Z 1152 XI, ZAaBb 1210 L §. 3, Aa 1255 XXXIII §. 4, Ee 1393 LIV, 1418 LV. Darf jedoch außer seinen Schichten schürfen ꝛc. und Weitarbeit verrichten. A 8 XL, I 461 LVI, K 864 XXI, T 998 LXIX, ZAaBb

1210 L §. 3, *Aa* 1255 XXXIII §. 4, *Ee* 1418 LV. In wiefern Steigern Wellarbeiten gestattet sind? *R* 864 XXII. Feyertage, an welchen keine Schichten verfahren werden. *B* 55 CLIV, 67 CCLXI, CCLXIV, 77 XC, XCI, 103 XXXIV, *C* 138 V, VI, VII, *D* 195 XV §. 4, *K* 557 X, *L* 595 XXV, *M* 653 V, *O* 710 XXIII, *P* 763 XXVI, *Q* 784 LI, *R* 869 XXXIII, *S* 958 VIII, IX, *T* 998 LXVII, *W* 1031 VII, 1035 XIV, *Z* 1151 X, *Bb* 1291 LXIII, *Ee* 1393 LI, LII, 1406 XX. Bierschichten, guter Montag und Nachhochzeiten zu halten ist verboten. *A* 8 XLIV, *D* 212 XXX, *I* 461 L §. 3, 463 LXII §. 3, *K* 556 X, *M* 617 XXXII, 653 V, *P* 745 LVI, 749 LXXIII, *R* 870 XXXVII, *S* 959 X, *Z* 1151 X, *Z Aa Bb* 1207 VIII, *Aa* 1256 XXXVI. §. 3, *Cc* 1357 LXXVII, *Ee* 1391 XXXV, 1418 LIII, LX. Desgleichen leedge Schichten und Sonnabends Posen. *A* 8 VI, *F* 349 XIII, *I* 440 XI, *R* 862 XVII, XIX, *S* 958 V, *Bb* 1324 XI, *Ee* 1393 LV, 1418 XI. Schichtlöhne. *A* 8 XI., *B* 77 XXXIX, 103 XXXV, *D* 256 XV §. 2, 3, 4, 289 XV, *P* 749 LXXXIV, *R* 875 XIII, *S* 958 II, IV, *W* 1030 VI, XXIX, 1042 CIV, 1044 LXXX, *Bb* 1290 LXI, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LV. Strafen derjenigen, die Schichten, welche sie nicht gearbeitet und verdienet haben, bezahlt nehmen. *B* 55 CLVI, CLVIII. Wie gegen diejenigen zu verfahren ist, welche ihre Schichten nicht gehörig arbeiten? Siehe Bergleute.

Schichtmeister. Jede Zeche soll einen Schichtmeister haben. *A* 8 XV, *B* 69 II, *O* 709 XVI, *S* 949 XI, *Z Aa Bb* 1206 XLVI §. 3. Unter welchen Umständen die Gewerken ihre Zeche selbst verwalten können? *A* 8 XVII, *F* 353 XXV, *I* 462 LVIII, *M* 637 IV, *P* 721 XII, 742 XXXII, *Q* 782 XLII, *S* 950 VI, *T* 987 XV, *Aa* 1255 XXXIV §. 3, *Bb* 1282 XIX, *Cc* 1353 LIX, *Ee* 1386 XI, 1418 XII, XXII, 1428 II. Der Schichtmeister wird von den Gewerken nach den meisten Stimmen angenommen. *A* 8 XV, *D* 192 XIII §. 1, *F* 352 XXIII, *G* 394 XXV, *I* 460 LI, 461 LVI, *K* 559 XVI, *M* 629 VI §. 1, *O* 709 XVI, *P* 744 L, *Q* 782 XLII, 784 LIV, *S* 937 XIV, 949 XI §. 3, *T* 987 XIV, 991 XXXIII, *Bb* 1282 XVIII, 1284 XXXII, *Cc* 1353 LVIII, *Ee* 1386 XII, 1418 XX, LVI. Mit Vorwissen der Bergbeamten, welche nicht gestatten sollen, daß untaugliche Personen dazu angenommen werden. *A* 8 XV, *D* 192 XIII §. 1, *F* 352 XXIII, 360 XLVII, *I* 460 LI, 461 LVII, *K* 559 XVI, *M* 629 VI §. 1, *O* 709 XVI, *P* 742 L, *Q* 782 XLII, 784 LIV, *R* 859 V, *S* 949 XI, *T* 987 XIV, 991 XXXIII, 997 LXIII, *Bb* 1282 XVIII, 1284 XXXII, *Cc* 1353 LVIII, 1356 LXXVI, *Ee* 1386 XII, 1418 XX, LVI. Von den Gewerken ohne Vorwissen der Bergbeamten. *S* 949 XI §. 2. Können von den Bergbeamten ohne Vorwissen der Gewerken angenommen werden. *R* 859 V, *Z Aa Bb* 1206 XLVI §. 1, *Aa* 1254 XXXIV §. 1. Schichtmeister, die ohne Vorwissen der Bergbeamten solche Stellen annehmen, sind strafällig. *A* 8 XVI, *R* 859 V, *Ee* 1418 XXI, L. Schichtmeister haben Bürgschaft zu bestellen. *A* 8 XV, *F* 353 XXIII, *I* 461 LVII, *K* 559 XVI, *O* 709 XVI, *P* 721 XII, 744 L, *Q* 782 XLII, 784 LIV, *T* 991 XXXIII, *Aa* 1257 XXXIX §. 5, *Bb* 1284 XXXII, *Ee* 1386 XII, 1418 LVI. Schichtmeister können von den Bergbeamten ohne Wissen der Gewerken abgesetzt werden, aber nicht von Gewerken ohne Wissen der Bergbeamten. *A* 8 XVI, *F* 353 XXIV, *G* 394 XXV, *I* 461 LI, *O* 709 XIX, *P* 744 LIII, *Q* 785 LVI, *R* 859 V, *T* 991 XXXVI, 997 LXIII, *Z Aa Bb* 1200 XLVI §. 2, *Aa* 1255 XXXV, *Bb* 1285 XXXIV, *Cc* 1354 LXI, *Ee* 1386 XII, 1418 XXI, L, LVIII. Nicht ohne Wissen der Gewerken. *C* 159 I, *S* 949 XI §. 1. Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten kann? *A* 8 XVII, *F* 353 XXV, *G* 403 L, *K* 560 XVII, *M* 629 VI §. 2, *P* 744 LI, *Q* 782 XLIII, *R* 859 VI, *S* 949 XI §. 5, *Z Aa Bb* 1211 LIII §. 1, *Aa* 1256 XXXVIII §. 1, *Bb* 1285 XXXIII, *Ee* 1387 XV, 1418 LVII. Wie oft sie ihre Zechen zu befahren haben? *A* 8 XLIII, *F* 354 XXVII, *I* 463 LXII §. 2, *K* 561 XIX, *M* 630 VI §. 5, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *R* 827 X, *S* 950 VIII, *Z Aa Bb* 1207 VIII, *Aa* 1256 XXXVI §. 3, *Bb* 1327 I § 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1418 LX. Bey Strafe eines Abzugs am Lohne, oder der Entsetzung vom Dienst. *F* 354 XXVII, *I* 463 LXII §. 2, *K* 561 XIX, *M* 630 VI §. 6, *R* 827 X, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1418 LX. In wiefern sie einige ihrer Dienstverrichtungen andern Personen übertragen können? *A* 8 XLVI, *I* 464 LXIV, *P* 745 LVII, *R* 860 VII, *Ee* 1418 LXII. Wie neuen Schichtmeistern die Lochsteine und Erbstufen ihrer Gruben zu überweisen sind? Aufsicht der Schichtmeister auf die Lochsteine und Erbstufen. S. Vermessen. Sollen nicht mit den Steigern nahe verwandt seyn. *A* 8 XLIII, *I* 463 LXII §. 1, *K* 560 XIX, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *R* 860 VIII, *S* 950 VIII, *T* 991 XXXVII, *Z Aa Bb* 1207 IX, *Aa* 1256 XXXVII, *Bb* 1285 XXXVI, 1327 I §. 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Ueber die Steiger Aufsicht führen. *A* 8 XLIII, *F* 354 XXVII, *I* 463 LXIII §. 1, *K* 560 XIX, *M* 630 VI §. 5, *O* 709 XVIII, *P* 745 LV, *Q* 784 LIII, *S* 950 VIII, *T* 991 XXXVII, *Z Aa Bb* 1207 IX, *Aa* 1256 XXXVII, *Bb* 1285 XXXVI, 1327 I §. 5, *Cc* 1354 LXIII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Sollen nicht Wein oder Bier schenken, auch die Arbeiter nicht dringen, bey ihnen für Speise und Trank Geld zu verzehren. *A* 8 XLIV, *I* 462 LIX. LXII §. 1, 3, *K* 557 XI, *P* 745 LVI, *Q* 784 LIII, *R* 860 X, *S* 950 VIII, 956 VI, *T* 992 XXXVII, *Z Aa Bb* 1206 XLVII §. 6, 7, *Aa* 1256 XXXVI §. 1, 2, *Bb* 1280 XII, *Ee* 1392 XLVI, 1418 LX. Sollen der Gewerken Sachen treulich bewahren. *A* 8 XLI, *F* 353 XXVI, *I* 462 LXI, *K* 560 XVIII, *M* 629 VI §. 3, *O* 709 XVII, *P* 745 LIV, *Q* 784 LII, *R* 827 X, 861 XIII, *S* 950 VII, *T* 991 XXXVI, *Bb* 1285 XXXV, *Cc* 1354 LXII, *Ee* 1391 XL, 1418 LIX, Ihnen auf Befragen richtige Auskunft von dem Zustand der Zechen geben. *F* 354 XXVI, *G* 403 L, *I* 464 LXV, *P* 745 LVIII, *R* 861 XII, *Z Aa Bb* 1206 XLVII §. 1, *Aa* 1256 XXXV, §. 1, *Ee* 1419 LXIII. Wie sie Bergmaterialien für ihre Zechen kaufen dürfen? *A* 8 XLI, *B* 56 CLXIV, *F* 353 XXVI, *G* 403 L, *I* 462 LXI, *K* 560 XVIII, *M* 629 VI §. 3, *O* 709 XVII, *P* 745 LIV *Q* 784 LII, *R* 827 X, 860 IX, XIII, *S* 950 VII, *T* 991 XXXVI, *Z Aa Bb* 1206 XLVII §. 4, *Aa* 1256 XXXV §. 4, *Bb* 1327 I §. 2. *Cc* 1354 LXII. *Ee* 1391 XL, 1407 XXIII, 1418 LIX. Sollen bey Strafe keinen eignen Handel damit treiben. *A* 8 XLI, *I* 442 LXI, *R* 860 IX, *Ee* 1418 LIX. Sollen sich keine gemietheten Jungen, Häuer oder Knechte halten. *A* 8 XLIV, *I* 461 LIV, LIX §. 3, 463 LXII §. 3, *K* 557 XII, *P* 745 LVI, 749 LXXXIII, *Q* 784 LIII, *R* 861 XI, *S* 956 V, *Z Aa Bb* 1207 X, *Aa* 1256 XXXVI §. 4, *Bb* 1285 XXXVI, *Ee* 1418 LX.

LX. Haben zu sorgen, daß sie Eisen und Unschlitt nach richtigem Gewicht bekommen und ausgeben. *A* 8 XLII, *F* 354 XXIX, *I* 465 LXVII, *M* 630 VI §. 8, 9, *P* 746 LXI, *Q* 785 LVIII, *S* 950 IX, *T* 992 XLI, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 5, *Bb* 1327 I §. 3, 4, *Ee* 1392 XLII, 1407 XXIII, 1419 LXVII, LXIX. Wie viel sie im Zehnden von den Geldern ihrer Gewerken erheben können? *F* 355 XXXII, *I* 463 LXIII, *K* 563 XXVI, *M* 632 VI §. 2, 3, *P* 748 LXXVII, *R* 903 VI, *S* 952 XV, XVI, *T* 996 LIV, *Cc* 1356 LXXIII, *Ee* 1392 XLI, 1419 XCIV. Wie sie mit den Zehndnern Abrechnung zu halten haben? *A* 8 LIII, *F* 355 XXXI, *I* 465 LXIX, *K* 563 XXVII, *M* 631 VI §. 17, *P* 747 LXV, *R* 903 VII, *T* 994 XLVI, *Aa* 1257 XXXIX §. 5, *Cc* 1354 LXVII, *Ee* 1419 LXXIII. Wie sie Rechnung abzulegen haben. S. Rechnung. Sollen den Gewerken die Register vorlegen. *F* 354 XXVI, *I* 442 XIV, 462 LXI, *M* 630 VI §. 4, 19, *S* 953 XIX, *Cc* 1354 LXII, *Ee* 1418 LIX. Was sie außerdem von der Beschaffenheit ihrer Gruben vierteljährig anzeigen sollen? *R* 907 XVII. Sollen zugleich mit der Rechnung dasjenige Geld, was sie in Vorrath behalten haben, baar auflegen. *A* 8 LVII, *F* 356 XXXII, *I* 467 LXXII, K 503 XXVI, *M* 642 XIX §. 4, *O* 711 XXIX, *P* 746 LXIII, *Q* 780 XXXVI, *R* 904 VII, IX, X, *S* 953 XXIII, *T* 993 XLV, *Bb* 1286 XL, *Ee* 1418 LIX. Diejenigen, die ihre Rechnungen nicht selbst schreiben, dürfen den Gewerken kein Schreibegeld anrechnen. *A* 8 XLVI, *I* 464 LXIV, 467 LXXV, *O* 712 XXX, *P* 745 LVII, *R* 860 VII, *T* 994 XLVIII, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 3, *Aa* 1256 XXXV §. 3, 1257 XXXVIII §. 4, *Cc* 1355 LXIX, *Ee* 1390 XXXI, 1418 LXII, 1419 LXXV. Müssen den Schaden ersetzen, den sie d. Gewerken durch Versäumniß zugezogen haben. *A* 8 LIII, *F* 355 XXX, *I* 467 LXXII, LXXIV, LXXV, *K* 564 XXX, *M* 642 XIX, *O* 711 XXX, *P* 747 LXVI, *Q* 781 XXXVII, *S* 952 XVII, *T* 993 XLIV, XLVIII, *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI, 1371 (1768.), *Ee* 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Strafen derer Schichtmeister, die mit Betrug ihren Gewerken schaden. *A* 8 LII, LIV, *F* 356 XXXII, *I* 465 LXVIII, LXXI, 468 LXXV, LXXVIII, *K* 563 XXX, *M* 642 XIX, *P* 747 LXVI, *Q* 781 XXXVII, *S* 952 XVII, *T* 993 XLIV, XLVIII, *Bb* 1285 XXXIX, *Cc* 1354 LXVI, *Ee* 1390 XXX, XXXI, 1419 LXXV. Sollen ohne Vorwissen der Bergbeamten keine Schulden auf die Zechen machen. *I* 462 LXIX, 466 LXXI, *M* 632 VI §. 24, 25, *P* 748 LXXVIII, *S* 954 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, LXIX, 1418 XCIV, XCV. Unter welchen Umständen ihnen dieses zu gestatten ist? *M* 632 VI §. 24, *P* 748 LXXVIII, *R* 861 XIV, *S* 953 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, LXIX 1419 XCIV, XCV. Wenn Schichtmeister mit Erlaubnis Schulden auf die Zechen machen, so haften die letztern für jene Schulden, nicht aber für solche Schulden, welche ohne Vorwissen der Bergbeamten gemacht werden. *M* 632 VI §. 25, *P* 748 LXXVIII, *R* 861 XIV, *S* 953 XXIII, *T* 995 LIII, *ZAaBb* 1201 XXXVII, *Aa* 1258 XLV, *Cc* 1356 LXXIV, *Ee* 1391 XXXIX, 1396 LXVIII, 1419 XCIV, XCV. Vollmachten, welche Schichtmeister von den Gewerken zum Erlaß dessen aufbringen, was sie diesen schuldig bleiben, sind ungültig. *I* 468 LXXVIII, *M* 632 VI §. 26. *P* 749 LXXX, *Cc* 1356 LXXV, *Ee* 1419 XCIV. Verhalten der Schichtmeister wegen des Zubuß-Anschlags und Einbringung der Zubuße. S. Zubuße. Strafe der Schichtmeister wegen unterlassener Berichtigung der Quatembergelder. S. Quatembergeld. Verhalten der Schichtmeister beym Schmelzen der Erße ihrer Gewerken. *I* 481 CI, *K* 567 V, VI, 570 XI, *M* 631 VII §. 2, 3, 647 X, XII, *O* 713 XXXVI, *P* 727 XV, XVI, 753 XCIX, C, CII, *Q* 783 XLIV, XLVI, *R* 828 X, 890 XVII, *S* 952 XIII, XIV, *T* 996 LVII, LVIII, *ZAaBb* 1220 LXX, *Bb* 1329 III, *Cc* 1355 LXXII, 1360 LXXXII, *Ee* 1421 CXII, 1430 VIII. Sollen sich an ihrem Lohn begnügen. *A* 8 XLV, *I* 465 LXX, *P* 744 LII, *S* 955 XII, *ZAaBb* 1206 XLVII §. 4. *Aa* 1256 XXXV §. 4, *Ee* 1418 LXI. Schichtmeisterlöhne. *A* 8 XLV, *F* 352 XXIII, *I* 466 LXXI, *K* 560 XVII, *P* 744 LII, *S* 955 XII, *T* 987 XIV, *Bb* 1290 LXI, *Ee* 1387 XV.

Schmelzen. Soll nicht außer Landes geschehen. *A* 10 V, *B* 57 CXLIX, *C* 163 VIII, *D* 169 (1405.), 203 III, 228 XLI, *F* 339 XXI, *I* 422 LXIV, 476 XCVI, *K* 566 II, *P* 752 XCVIII, *S* 909 II, *T* 996 LVI, *Cc* 1347 XXXII, *Ee* 1399 LXXXV. Davon soll niemand abgehalten werden. *A* 10 VII, *I* 482 CII, *M* 646 VI, *O* 713 XXXVII, *P* 757 CVII, *Q* 783 XLVII, *T* 997 LX, *Bb* 1286 XLIII, *Ee* 1399 LXXXII, 1421 CV, Niemand soll in eine Hütte gezwungen werden. *A* 10 VIII, *I* 483 CV, *M* 646 VII, *Ee* 1419 CVI.

Schulden. Nur Bergwerks-Forderungen geben ein dingliches Recht an den Zechen. *F* 382 CVI, *G* 411 LXXI, *ZBb* 1233 LXXXIII, *Aa* 1235 LXXXIII. S. Kummer. In wiefern andere, als Bergschulden von des Schuldners Bergwerks-Vermögen bezahlt werden? *B* 59 CCI, CCIII, *D* 291 IV, *F* 382 VI, *ZAaBb* 1233 LXXXIII. Gläubiger haben ein Näherrecht bey dem Verkauf der ihnen verpfändeten Zechen. *F* 382 CVII. Priorität der Schulden im Concurs. *B* 58 CLXXXVI, 79 LVIII, LIX, *D* 195 XV, 289 XVI, *F* 381 CIV, *G* 411 LXXI, *ZBb* 1235 X, *Aa* 1236 LXXXIV. Concurse über Zechen und Bergtheile gehören vor das Oberbergamt. *ZBb* 1235 VIII, IX. Neue Aufnehmer sind nicht schuldig, rückständige Bergschulden zu bezahlen. *F* 382 CVI, *R* 835 XI. Müssen gestatten, daß so viele Bergtheile öffentlich versteigert werden, um von den Kaufgeldern die Schulden zu bezahlen. *G* 408 LXIV. Zechen-Vorräthe haften nur alsdenn für Schulden, wenn sie ausdrücklich mit verpfändet sind. *R* 835 XI. Gewerken haften für rückständige Bergschulden. *G* 396 XXVIII, 408 LXIV. Nur in so weit als dasjenige, was sie mit von der Zeche nehmen, zur Bezahlung der Schulden hinreicht. *F* 382 CVI. Schulden der Bergleute für erhaltene Kost haben den Vorzug vor Waaren-Schulden. *B* 58 CLXXXVI, 79 LIX, *D* 195 XVI. Wegen derer Schulden, die Bergleute an andern Orten gemacht haben. S. Bergleute.

Schürfen. Es ist jedermann gestattet, zu schürfen. *A* 8 I, 18 XXII, *D* 172 (1523), 245 V, 263 XI, 274 V, 320 II, *F* 332 III, 337 XVII, 344 II, *G* 389 VIII, 398 XXXIV, *I* 427 I, 434 IV, 505 I, *K* 532 XXV, 546 I, *L* 605 I, *M* 635 I, *N* 688, 693 XVI, *O* 706 VII, *R* 726 I, 738 XVI, *Q* 768, 775 IX, *R* 814 II, 832 I, 909 II, *W* 1068 I, *X* 1122 I, *Z* 1150 II, III, *ZAaBb* 1180 I, *Aa* 1249 I, *AaBb* 1264 V, *Bb* 1298 II, 1304 IV,

IV, 1311 I, 1322 III, *Cc* 1344 XIV. *Dd* 1371 I, *Ee* 1403 I, 1408 I. Doch ist zuförderst vom Bergamte ꝛc. besondere Erlaubnis dazu auszuwirken. *D* 240 II, 262 VI, *F* 332 V, 339 XXI, *L* 605 I, *X* 1123 II, III, *ZAaßb* 1180 I, *Aa* 1249 I §. 2, 3, *AaBb* 1264 V. *Bb* 1322 III, *Dd* 1371. (1766.) Schurfzeddel sind auf Stempelpapier auszufertigen. *A* 25. (d. 9. Sept. 1785.) Schurfscheine sollen nicht auf ganze Districte, sondern nur auf einzelne Berge ꝛc. ertheilt werden. *ZAaBb* 1180 III. Es können mehrere Schurfscheine auf dieselbe Gegend gegeben werden. *G* 398 XXXV, *Bb* 1337 ad I. Und gilt unter ihnen kein Alter oder Vorrecht. *G* 398 XXXV. Die Erlaubnis zu schürfen giebt kein Eigenthum, oder Alter. *F* 398 XXXV, 399 XXXVI. Wie lange ein Schurfschein gilt. *G* 398 XXXVI, *ZAaBb* 1180 II. Wie lange zum Schürfen Frist gegeben wird? *D* 273 IV, *F* 346 VI, *P* 739 XX. *ZAaBb* 1180 II. Wenn Schürfe ins Freye fallen. *D* 243 V §. 1, 2, 263 X, 274 III, *G* 399 XXXVI. Wie es zu halten, wenn zwey Schurfer zu gleicher Zeit an demselben Ort Gänge erschürft haben? *G* 399 XXXVIII. Grundbesitzer sollen nicht hindern zu schürfen. *A* 8 I, 18 XXII, *B* 37 XXVII, *D* 173 I, 320 I ꝛc VI, *F* 332 III, V, 344 II, *I* 427 I, 434 IV, 445 XXI, 502, 505 II, *L* 592 V, *M* 655 XV, XVII, *O* 706 VII, *P* 719 II, 738 XVI, 762 IV, *Q* 775 IX. *R* 814 II, 832 I, *S* 930 II, *X* 1123 II, *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1180 I, *Bb* 1298 II, 1304 IV, 1319, *Ee* 1384 IV, 1408 I, 1423 CXLIX. Die Schürfer sollen nicht muthwillig den Grundbesitzern zum Schaden einschlagen. *F* 344 II, *I* 434 IV, 445 XXI, 505 II, *L* 592 V, *P* 762 IV, *X* 1123 II, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1403 I. An welchen Orten nicht eingeschlagen werden darf? *F* 332 V, 344 II, *G* 389 VIII, *I* 438 IV, *K* 554 III, *O* 706 VII, *P* 719 II, *Q* 768, *S* 930 II, *X* 1123 II, *Cc* 1344 XIV, *Ee* 1384 IV, 1403 I. Schürfe sollen nicht eigenmächtig eingefüllt werden. *F* 344 II, *I* 428 II, *K* 554 III, *P* 726 III, *ZAaBb* 1181 VIII, *Bb* 1305 V, 1322 III, *Ee* 1408 I, 1423 CXLIX. In welchen Fällen dieselben wieder einzufüllen sind? *F* 344 II, *G* 398 XXXIV, *I* 428 II, 445 XXI, *P* 726 III, *ZAaBb* 1181 VII, *Bb* 1299 II, 1305 V, 1322 III, *Ee* 1408 I, 1423 CXLIX. Belohnungen für erschürfte Gänge ꝛc. *F* 338 XVIII, XIX, 339 XXI, 340 XXIV. *I* 428 III, 434 IV, 506 III, *K* 531 XX, 584 XXIX, *L* 605 I, *M* 623 XII, XIII, 669 (1725.), *N* 685, 703 III, *P* 731 XVIII, 732 II, 763 XII ꝛc XIV. *R* 810 VI, 814 II, *S* 930 III, 935 III §. 2. *W* 1063 II, 1117 (1777.), *Z* 1150 III, *ZAaBb* 1180 V, VI, *Aa* 1249 I, §. 2, *Bb* 1299 II, 1304 IV, *Cc* 1314 XV, 1341 II, *Dd* 1377 I, *Ee* 1409 II, III, IV. Diejenigen, welche verstürzte Gänge ꝛc. anzeigen, erhalten gleiche Belohnung. *I* 450 XXIX, *N* 699 XII.

Silberbrenner. Dessen Verrichtung. *A* 7 VII, *C* 150 XIV, *I* 490 CXIII, *K* 544 XI, 571 XII, *M* 632 VII, *P* 736 XIV, *R* 885 XI, *S* 971 IV, V, *Cc* 1362 LXXXVI, *Ee* 1421 CXIII.

Sonnabends-Posen. S. Schichten.

Stämme. S. Bergtheile.

Steiger. Wegen Annehmung der Steiger durch die Gewerken nach der Mehrheit der Stimmen, mit Vorwissen der Bergbeamten, und der Entsetzung der Steiger S. Schichtmeister. Was er wissen und können soll? *R* 856 II, *S* 955 XIII, §. 1, *ZAaBb* 1207 XLVIII, §. 1. Sollen nicht zu weit von den Bergwerken wohnen. *I* 423 LXXX, *W* 1041 LXXX. Wie viel Zechen ein Steiger verwalten darf? *A* 8 XVII, *I* 460 LII, *O* 710 XXIV, *P* 749 LXXXI, *Q* 785 LX, *T* 997 LXIV, *W* 1031 VI, *Bb* 1328 VII, *Ee* 1390 XXXII, 1418 LI. In wiefern ihnen Weitarbeiten gestattet sind? *R* 864 XXIII. Alle Schichten anfahren und die Arbeiter anweisen sollen, Aufsicht führen, daß sie rechte Schichten halten. *A* 8 XXXVII, *C* 139 III, *D* 195 XV §. 3, *F* 360 XLVIII, *G* 404 LI, *I* 461 LIII, *K* 558 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *S* 956 III, IV, *T* 997 LXV, *ZAaBb* 1207 XLVIII, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1406 XV, 1418 LII. Wie die Steiger den Häuern zum Ausfahren klopfen sollen. S. Schichten, Zeit des Ausfahrens. Verhalten gegen diejenigen Arbeiter, welche ihre Schichten nicht gehörig arbeiten. *A* 8 XXXVII, *I* 461 LIII, *K* 559 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *T* 998 LXV, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1418 LII. S. auch Bergleute. Wie sie den Arbeitern Eisen, Unschlitt ꝛc. zu geben haben? *A* 8 XXXVII, *F* 361 XLIX, *I* 461 LIII, *K* 559 XVIII, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 742 LXXXII, *Q* 785 LX, *T* 998 LXV, *ZAaBb* 1206 V, 1328 III, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1391 XXXIV, 1418 LII. Uebrige Verrichtungen. *A* 8 XXXVII, *F* 360 XLVIII. *I* 461 LIII, 464 LXIV, *K* 559 XV, *M* 634 X, *O* 710 XXI, *P* 749 LXXXII, *Q* 785 LX, *R* 856 I, *S* 955 V, *ZAaBb* 1207 XLVIII, *Bb* 1328 II, *Cc* 1356 LXXVI, *Ee* 1390 XXXIV, 1418 LII. In wiefern sie gleich den Schichtmeistern ihre Dienstverrichtungen andern Personen auftragen können? S. Schichtmeister. Wie sie ihren Dienst aufkündigen sollen? *G* 404 LI.

Steinkohlen. *B* 131, *U* 1007 ꝛc 1022, *Bb* 1334. S. auch Muthung, auf welche Metalle dieselbe angenommen wird, oder nicht?

Steuern. Alle Steuern zu Stöllen und Schächten ꝛc. sollen von den Bergbeamten gemacht, und wieder aufgesagt werden. *A* 8 XXX, *D* 179 XI, 264 I, *F* 373 LXXXVIII, XC, *I* 454 II, *M* 630 XI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, 1360 IX, *Ee* 1405 XIV, 1419 LXXII. Alle Privat-Verhandlungen der Gewerken, Stöllner ꝛc. wegen solcher Steuern sind außerdem ungültig. *A* 8 XXX, *I* 454 II, *M* 630 XI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, 1366 IX, *Ee* 1419 LXXII. Wie die Bergbeamten bey Anlegung der Steuern verfahren sollen? *A* 8 XXX, *F* 373 LXXXVIII, 374 XCI, *I* 454 II, *K* 855 XVIII, *Ee* 1419 LXXII. Unter welchen Umständen eine Zeche der andern oder Stöllner Zechen Steuern geben soll? *B* 73 XIV, XVIII, 96 XX, *D* 264 I, *F* 363 LVIII, *S* 940 XXII, 943 I. Wenn den Stöllen Steuer zu entrichten ist? *B* 74 XVIII, *D* 179 XI, *F* 368 LXXI, 369 LXXIII, 372 LXXXIV, 373 LXXXVIII, XC, *G* 402 XLVII, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 851 VI, 856 XVIII, *S* 944 VII, *ZAaBb* 1190 XIV, §. 3. *Cc* 1349 XXXVIII, 1366 X, *Ee* 1422 CXXV. Zu welcher Zeit Steuern zu bezahlen und einzubringen sind? *A* 8 XXX, *F* 374 XCI, *I* 454 II, *K* 563 XXVIII, *M* 630 XIII, XIV, XVI, *Q* 778 XXI, *R* 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1405 XIV, 1419 LXXII. Von Zechen, die die erfolgte Berichtigung der Steuern nicht erweisen, sollen

keine Receſſe und Rechnungen angenommen werden. *A* 8 XXX, *F* 374 XCI, *I* 454 II, *M* 631 XVI, *Q* 778 XXI, *R* 856 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1419 LXXII. Wenn Zechen und Stöllen, die Steuern erhalten, nicht gehörig bauen, ſollen ſie dazu angewieſen, oder die Steuern darnach verändert werden. *A* 8 XXX, *F* 373 LXXXVIII, *I* 453 I, 454 II, *K* 552 XV, *M* 631 XV, *Q* 778 XXI, 780 XXIX, *R* 849 I, 855 XVIII, *S* 944 VII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1419 LXXII, 1422 CXXV.

Stollen, ſollen gehörig gemuthet und verliehen werden, und erhalten außerdem kein Stollnrecht. *D* 177 I, 240 I, 264 II, 273 I, *F* 367 LXVI, *G* 401 XLVII, *O* 715 XLIV, *Q* 780 XXIX, *Cc* 1366 X, 1368 XV, *Ee* 1397 LXXIII. Unterſchied der Such- und Erbſtöllen. *S* 943 I. Raubſtöllen ſind verboten. *F* 372 LXXXVI, *I* 455 XL, *K* 553 XX, *M* 644 XXV, *P* 751 XCI, *Q* 780 XXX, *R* 854 XIII, *Ee* 1422 CXXVI. Zu Erlangung der Stollngerechtigkeiten ſoll ein Stolln Erbteufe haben, mit der Waſſerſaige an die Orte gebracht ſeyn, wo Erz bricht, Waſſer ab- und Wetter zuführen. *A* 9 XCII, *D* 178 V, *F* 367 LXVIII, *G* 402 XLVII, *K* 551 XIII, XIV, *O* 725 I, *R* 849 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, *Aa* 1253 XIV §. 2. *Cc* 1366 XV, *Ee* 1422 CXIV. Wie viel ein Stolln Erbteufe einbringen ſoll? *A* 9 XCII, *D* 178 V, *F* 367 LXVII, *G* 402 XLVII, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 848 I 850 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, *Aa* 1253 XIV §. 2, *Cc* 1347 XXXVII, *Ee* 1404 XIII, 1422 CXIV. Wie die Erbteufe durch die Markſcheider abgezogen werden ſoll? *R* 850 I. Wie hoch und weit der Stöllner in verliehenen Maßen das Erz enthauen darf? (Stollnhieb) *A* 9 XCIII, *D* 166, 177 IV, VI, 241 II, 242 VII, 265 VI, 273 II, *F* 367 LXVII, *G* 401 XLVII, *I* 423 LXXXVII, 453 I, *K* 551 XIII, *L* 594 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, 762 X, *Q* 780 XXIX, *R* 848 I, *S* 943 I, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1190 XIV §. 2, 1194 XXV, *Aa* 1253 XIV §. 2, XV, *Cc* 1347 XXXVII, 1366 XV, *Ee* 1397 LXXIV, 1422 CXV. Der Stolln hat unter ſeiner Sohle in den Tiefſten der Zechen ohne ausdrückliche Renunciation der Gewerken kein Recht. *ZAaBb* 1190 XIV §. 2. Beſondere Felder der Stöllen in Oeſterreich. *B* 72 XIII. Markſcheiden der Zechen und Stöllen gegen einander. *D* 265 V, VI. Zechen ſollen dem Stolln mit der Arbeit weichen und ihm das Erz überlaſſen. *S* 943 I. Wie weit ein Stolln dem andern weichen ſoll? *D* 167. Wenn ein Stolln in fremden Felde auf zwey Gängen Erz trift? *F* 370 LXXIX, *I* 455 XLIII, *K* 552 XVII, *M* 644 XXVIII, *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 851 IV, *S* 944 III, *Cc* 1349 XLI, *Ee* 1422 CXXIX. Stolln-Vierung in freyem Felde. *D* 178 VI, 242 VII, 271 XX, 273 II, *F* 370 LXXVII, *R* 851 V. Verſetzte Strecken und Oerter, durch welche der Stolln fährt, ſind vom Stöllner und nicht von den Gewerken zu gewältigen. *R* 854 XV. Wie Stöllen durch die Zechen ohne deren Schaden zu treiben ſind? *F* 369 LXXIII, *I* 455 XLII, *K* 552 XV, *M* 644 XXVII, *P* 752 XCIII, *Q* 780 XXXII, *R* 851 VI, *Bb* 1280 X, *Cc* 1349 XL, *Ee* 1422 CXXVIII. Stöllner haben den Zechen anzubieten, ob ſie den Stollen durch ihr Feld mit Beytrag der halben Koſten und gegen Genuß des halben Stollnhiebs wollen treiben helfen. *K* 549 IX. Der Stöllner erhält, ſo lange er mit ſeinem Stollort durch das Feld einer Zeche fährt, von derſelben den vierten Pfennig. Wie dieſer zu berechnen iſt? *A* 9 XCII, *D* 178 V, VI, 269 XXI, *F* 368 LXX, *I* 453 I, *K* 551 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 854 XVI, XVII, *S* 943 I. *ZAaBb* 1193 XXIII §. 3, XXIV, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXV. In einer Vierung wird der vierte Pfennig nicht zweymal gegeben. *I* 456 XLIII, *K* 553 XVII. *P* 752 XCIV, *Q* 780 XXXIII, *R* 855 XVII, *ZAaBb* 1194 III, *Cc* 1348 XXXVIII. Dagegen können die Gruben auf dem Stollen anſitzen. *F* 368 LXX, 369 LXXII, *G* 402 XLVII, *ZAaBb* 1194 II. Wegen der Zeit, wo Neuntes und der vierte Pfennig entrichtet und eingebracht werden ſollen. S. Steuern, zu welcher Zeit ſie ꝛc. In wiefern gegebene Stollenſteuern vom Neunten und vierten Pfennig abgezogen werden? *F* 373 LXXXIX, *G* 402 XLVII, *K* 551 XV, *M* 631 XVI, *Q* 778 XXI, *R* 856 XVIII, *ZAaBb* 1194 V, *Ee* 1419 LXXII, 1422 CXXV, Der Stöllner darf durch der Gewerken Gruben Lichtlöcher ſenken. *D* 178 IX, 242 IX, X, 272 XXXV, XXXVI, *F* 369 LXXIV. Wie es alsdenn mit dem daſelbſt enthauenen Erz zu halten? *D* 178 IX, 242 IX, X, 272 XXXVII, *F* 369 LXXIV. Wenn der Stöllner keine Erbteufe einbringt, aber Waſſer- und Wetter-Loſung verſchaft, erhält er nur Steuer. *F* 368 LXXI, *G* 402 XLVII, *R* 851 VI, *ZAaBb* 1190 XIV §. 3. Und hat den Zechen das gehauene Erz gegen Erſatz der Gewinnungskoſten zu überlaſſen. *A* 9 XCIV, *F* 368 LXXI, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 850 II, *ZAaBb* 1194 XXVI, *Aa* 1252 XVI, *Cc* 1347 XXXVII, *Ee* 1397 LXXV, 1404 XIII, 1422 LXVI. Stöllen dürfen nicht mit Geſprenge getrieben werden. *A* 9 XCV, *D* 177 II, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *S* 943 I, *ZAaBb* 1191 XII, *Aa* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXVI, 1422 CXVII. Dergleichen Stölln erlangen kein Stollnrecht. *A* 9 XCV, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *ZAaBb* 1191 XV, *Aa* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXVI, 1422 CXVII. In wiefern und wie Geſprenge geſtattet werden? *A* 9 XCV, *I* 453 I, *K* 551 XIII, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 852 VII, *ZAaBb* 1191 XV, *Aa* 1253 XVII, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1397 LXXIV, LXXVI, 1422 CXVII. Der Stöllner darf die erſte Waſſerſaige nicht verlaſſen, bey Verluſt der Stollnrechte. *A* 9 XCVI, *D* 177 II, 241 II, 264 III, *F* 372 LXXXV, *K* 552 XVI, *R* 852 VIII, *S* 943 I, *ZAaBb* 1191 XV, XVI, *Aa* 1253 XVI, XVII, *Ee* 1422 CXVIII. Wie viel ſie anſteigen ſoll? *D* 177 II, 241 II, 264 III, *F* 369 LXXII. *ZAaBb* 1191 XV, *Aa* 1253 XVI, *Cc* 1348 XXXVIII. Der Stöllner, welcher die Waſſer zurückdämmt, iſt ſchuldig, die Gruben dafür zu entſchädigen und ſeines Stollnrechts verluſtig. *F* 369 LXXII, *R* 850 I. Stöllner dürfen nicht über ſich brechen. *A* 9 XCVIII, *F* 369 LXXV, *K* 552 XV, *R* 853 X, *ZAaBb* 1192 XIX, *Aa* 1253 XX, *Ee* 1422 CXX. Unter welchen Umſtänden und wie es ihnen geſtattet wird? *A* 9 XCVIII, *D* 178 VII, *F* 369 LXXV, *G* 402 XLVII, 454 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 852 X, *ZAaBb* 1192 XIX, *Aa* 1253 XX, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXX. Neuntes, wie und wovon es gegeben wird? *A* 9 XCIX, *F* 367 LXVIII, *I* 454 I, *K* 552 XV, *L* 593 XIV, *M* 644 XXIV, *O* 725 I, *P* 751 XC,

XC, 762 IX, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, 853 XI, 910 VII. *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1192 XX, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXI. In Ungarn das Siebente von allem Erz. *D* 178 V, VI, 241 IV, 268 XV. Wird auch gegeben, wenn die Gruben ihre Wasser zu Tage ausziehen. *F* 367 LXVIII. Auch wenn der Stolln kein Wetter bringt. *Ee* 1405 XIV. Wenn eine Zeche ihr Wasser zu Tage ausführt, bekommt der Stolln nichts? *D* 268 XVII, XVIII, 269 XXI. Giebt auch eine Grube der andern, wenn sie ihr Wasser abführt. *D* 264 I, 269 XIX, *Bb* 1279 IX. Ein Stolln, der einer ganzen Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt, die Wasserseige aber noch nicht an die Orte, wo Erz bricht, fortgebracht hat, erhält halbes Neuntes. Wenn die Wasserseige nachgehauen ist, das ganze Neunte. *A* 9 C, *D* 178 V, 268 XV, XVI, *F* 368 LXIX, *I* 453 I, *K* 551 XIV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, *ZAaBb* 1192 XXI, *Aa* 1253 XXI, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXII. Wenn in einer Zeche zwey Tiefste sind, und der Stolln hat nur in eines erschlagen, wo kein Erz bricht, führt also nicht der ganzen Zeche Wasser ab, so erhält der Stolln kein Neuntes. *A* 9 CI, *F* 370 LXXVI, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 850 III, *ZAaBb* 1192 XXII, *Aa* 1253 XXII, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXIII. Braucht aber die Zeche den Stolln zu Wasser- und Wetter-Losung wird halbes Neuntes gegeben. *A* 9 CI, *D* 241 IV, 268 XVI, XVIII, *F* 370 LXXVI, *I* 453 I, *K* 552 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 851 III, *Cc* 1349 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXIII. Desgleichen wenn die Wasser durch Klüfte ꝛc. auf den Stollen fallen, der Stolln aber noch nicht mit der Grube durchschlägig ist. *F* 367 LXIX, *I* 453 I, *K* 551 XV, *M* 644 XXIV, *P* 751 XC, *Q* 780 XXIX, *R* 849 I, *Cc* 1348 XXXVIII, *Ee* 1422 CXXV. Stöllen, die anfänglich keine Erbreuse einbringen, nachher solche erreichen, sind alsdenn des ganzen Neunten berechtigt. *F* 368 LXXI. Stöllen, die anfänglich Erbteufe einbringen, nachher dieselbe wegen Abfallens des Gebürges verlieren, haben da, wo ihnen dieselbe fehlt, halbe Stollen-Gerechtigkeit. *ZAaBb* 1191 XIV §. 4. Gewerken, die dem Stolln Oerter entgegen führen, geben kein Neuntes, sondern Wassereinfallgeld. *F* 372 LXXXIII, *G* 402 XLVII, *K* 849 I. Wie der Stolln in baulichen Wesen erhalten werden soll, um die Stollngerechtigkeit nicht zu verlieren? *A* 9 CII, *B* 40 LIII, *D* 166, 182 XII, 188 X §. 1, 243 XII, 271 XXX, *F* 368 LXXII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXIV, *R* 850 I, 853 XIV, *S* 944 V, *ZAaBb* 1191 XVII, 1193 XXIII §. 1. *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII, *Ee* 1422 CXXIV. Von Stölln soll gleich andern Zechen Rechnung abgelegt und denselben verreceßt werden. *A* 9 CII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXV, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 1. *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII, *Ee* 1422 CXXIV. In welcher Zeit der Stolln außerdem ins Freye fällt? *D* 271 XXXI, *Q* 787 VII. Mit welcher Teufe ein Stolln den andern enterbt? *A* 9 XCVII, *D* 178 VIII, 241 VI, 270 XXIII, *F* 372 LXXXVII, *I* 455 XLI, *K* 553 XXI, *L* 594 XIV, *M* 644 XXVI, *P* 752 XCII, 762 IX, *Q* 780 XXXI, 787 VII, *R* 852 IX, *S* 943 I, II, *W* 1044 LXXXIX, *X* 1124 XIII, *ZAaBb* 1192 XVIII, *Aa* 1253 XIX, *Cc* 1349 XXXIX *Ee* 1393 LXXVI, 1422 CXIX, CXXVII. Wie mehrere Stöllen, die gegeneinander kommen, mit ihren Rechten unter sich zu entscheiden sind, und was jedem zukommt? *D* 170, 270 XXV, XXVIII, *F* 373 LXXXVII, *K* 553 XXI, *Q* 780 XXXI, *S* 944 II, *Ee* 1422 CXXVII. Stöllner sollen die Strossörter, die sie auflassen wollen, verstufen lassen, und dadurch ihre Gerechtigkeit erhalten. *A* 9 CII, *B* 40 LIII, *D* 178 X, *F* 371 LXXX, LXXXII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXV, *K* 853 XII, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII, *Aa* 1253 XXIII, *Cc* 1349 XLII. Wie verstufte Stossörter von den Zechen, oder andern Stöllnern fortgetrieben werden können? *F* 371 LXXXIII, *G* 402 XLVII, *I* 456 XLIV, *K* 553 XVIII, *M* 644 XXIX, *P* 752 XCV, *Q* 780 XXXIV, *R* 853 XII, *S* 944 V, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 2, *Cc* 1349 XLII. Welche Gerechtsame neue Aufnehmer auflässiger Stöllen erlangen. *F* 371 LXXXII, 372 LXXXIV, *I* 456 XLV, *K* 553 XIX, *M* 644 XXX, *P* 752 XCVI *Q* 780 XXXV, *R* 854 XIV, *S* 944 VI, *ZAaBb* 1193 XXIII §. 2, *Cc* 1349 XLIII. Gewerken, die älter verlehen sind, als ein solcher Aufnehmer eines alten Stollens, sind frey vom Neunten, wenn sie den letztern in ihren Maßen selbst gewältigen. *F* 372 LXXXIV, *I* 456 XLV, *K* 553 XIX, *M* 644 XXX, *P* 752 XCVI, *Q* 780 XXXV, *R* 854 XIV, *S* 944 VI, *Cc* 1349 XLIII.

Tiefste. S. Aufnehmen, Stollen, Zeche.

Ueberschar. S. Vermessen.

Verleger sollen alle Gewerken haben. *B* 69 II, 78 XLVIII, *C* 136 X, *D* 194 III, 225 X, *L* 597 XXXII, *P* 720 XI, 730 XVII, *Q* 781 XLI, *W* 1078 (1684.), *Bb* 1316 XXI. Soll jeder auswärtige Gewerke haben. *A* 14 I, *B* 48 CIV, 51 CXXXIII, *C* 135 VI, 153 V, *D* 194 III, *G* 396 XXIX, *L* 606 V, *P* 720 X, XI, 730 XVII, 764 XXXII, *R* 872 IV, *W* 1093 (1713.) Obliegenheit der Verleger. *B* 51 CXXX, 69 II, *C* 152 XVIII, *D* 194 III, IV, *G* 396 XXIX, *I* 471 LXXXVII, XC, *K* 597 XXXII, *M* 642 XX, *O* 712 XXXIV, *P* 747 LXXI, LXXII, *Q* 781 XLI, *R* 872 IV, *S* 965 XX, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, 1093 (1713), *Cc* 1351 LI. Wie Verleger auf Erstattung ihres Verlages klagen können? *L* 597 XXXIII, *S* 966 IV–VI. Personen, die ein Forum privilegiatum haben, können keinen Verlag übernehmen. *G* 396 XXIX.

Vermessen. Der Bergmeister soll auf Verlangen der Gewerken ohne Weigerung vermessen. *A* 8 XXVI, *B* 39 XLIV, *F* 350 XVII, *I* 442 XVII, *K* 548 VIII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *R* 842 I, *S* 941 I, 942 VII, *ZAaBb* 1187 IX, *Aa* 1252 IX, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1388 XXI, 1392 XLIII, 1404 VIII, 1418 XXXII. Wenn Lehnträger schuldig sind, vermessen zu lassen? *B* 44 LXXXVII, *D* 181 VIII, *F* 350 XVII, *R* 848 XIV, 909 III, *S* 941 II, *W* 1082, *X* 1126 XXX, *ZAaBb* 1187 IX. Ueberschare werden zwischen die nächstliegenden Zechen getheilt. *A* 8 XXVI, *B* 88 IV, 91 XIV, *D* 183 VI, *F* 350 XVII, *I* 442 XVII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *R* 842 II, *S* 941 I, *ZAaBb* 1187 IX, *Aa* 1252 IX, *Bb* 1283 XXIII, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1388 XXI, 1404 VIII, 1418 XXXII. Das Vermessen soll vorher öffentlich angeschlagen und ausgerufen wer-

werden. *A* 8 XXVI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 639 XI, *P* 741 XXXI, *Q* 777 XXI, *S* 941 IV, *ZAaBb* 1187 IX, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1392 XLIII, 1404 VIII, 1418 XXXIII. Eyd auf dem Rundbaum. Was durch denselben beschworen werden, und wer denselben leisten soll? *A* 8 XXVII, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, §. 1, *Ee* 1418 XXXIV. Wo bey Vermessung der Fundgruben und Maßen anzuhalten ist? *A* 8 XXVII, *B* 44 LXXXVII-XCII, *F* 350 XVIII, *G* 393 XXI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *L* 606 IV, *M* 640 XI, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, *S* 941 VI, *W* 1082, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, *Bb* 1305 VI, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1408 I, 1418 XXXIII. Wenn der Bau mit einem Stolln angefangen worden? *B* 44 LXXXVII-XCII, *F* 350 XVIII, *R* 843 II. Der Lehnträger oder Vorsteher der Zeche soll daher der Schnure vorgehen, und ihnen der Bergmeister folgen. In wiefern er sein Feld nach Gefallen ober- und unterwärts strecken darf? *A* XXVII, *B* 45 LXXXVIII, XCIV, *F* 350 XVIII, *I* 440 XII, 442 XVIII, 448 XXIV, *K* 548 VIII, *M* 640 XI, XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 834 VI, 842 II, *S* 941 V, *W* 1082, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1418 XXXIV. Niemand soll das Vermessen ohne hinlängliche Ursache hindern, oder in die Schnure greifen. *A* 8 XXVIII, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XI, *P* 741 XXX, *Q* 777 XXI, *R* 844 IV, *Cc* 1345 XXII, 1365 V, *Ee* 1404 VIII, 1418 XXXV. Nach der Vermessung sollen in der Grube Erbstufen geschlagen, am Tage Lochsteine gesetzt werden. *A* 8 XXVII, *B* 44 XCI, *D* 186 VIII, 265 VI, *F* 350 XVIII, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 612 VI, 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 842 II, 844 VIII, 847 XII, *S* 941 IV, *W* 1082, *ZAaBb* 1188 X, *Ee* 1418 XXXIV. Wenn das Feld noch nicht bis an den Ort, wo die Markscheide einzuschlagen ist, aufgefahren worden? *B* 46 XCIII, *R* 847 IX, Wenn Lochsteine verlohren worden sind? *R* 847 X. Wenn es nöthig ist, Lochsteine zu verrücken. *R* 847 XI. Gewerken sollen nicht hindern, daß Lochsteine durch ihre Schächte in benachbarte Gruben gebracht werden. *R* 848 XIV. Das Vermessen soll in das Bergbuch eingezeichnet werden. *A* 8 XXVII, *D* 185 IX, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 548 VIII, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 843 II, *ZAaBb* 1188 X, *Aa* 1252 X, §. 3. *Ee* 1418 XXXIV. Neuen Schichtmeistern und Steigern sollen von den abgehenden die Erbstufen und Lochsteine angezeigt und überwiesen werden. *A* 8 XXVII, *I* 442 XVIII, *K* 550 X, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 843 II, *ZAaBb* 1189 X, *Aa* 1252 X §. 4, *Ee* 1418 XXXIV. Schichtmeister und Steiger sollen die Lochsteine alle 14 Tage besichtigen. *K* 550 X. Erbstufen und Lochsteine sollen bey Strafe nicht ausgerissen, oder verschmiert werden. *A* 8 XXVII, *G* 400 XLI, *I* 442 XVIII, *K* 550 X, *M* 640 XII, *P* 741 XXXII, *Q* 777 XXII, *R* 844 II, *ZAaBb* 1189 X, *Aa* 1252 X, §. 5. *Ee* 1418 XXXIV. Das Vermessen mit verlohrner Schnure giebt keinen bergrechtlichen Beweiß. *F* 350 XVII, *R* 846 VII.

Vierter Pfennig. S. Stollen.

Vierung. S. Gang, Stollen.

Vorkauf. Welche Bergwerks-Producte zum Vorkauf eingeliefert werden sollen, und um welchen Preiß? *B* 70 IV, 76 XXXIV, *C* 151 XVII, *D* 203 XXII, §. 2, 224 II, 228 XLI, *E* 326 III, *F* 341 XXVI, XXVII, *G* 393 XX, *H* 417 (1463.) *I* 449 XXVI, 484 CIX, 509 X, *K* 526 II, 530 XVIII, 583 XXV, *L* 590 XV, 592 III, *M* 609 VIII, IX, 623 XI, 625, *N* 689, 690 III, IV, *P* 723 XX, 727 IX, 750 LXXXVI, 763 XVI, 766 LVII, *Q* 769, *R* 810 IX, 822 VI, *S* 964 XIX, 972 XXVI, *T* 996 LIX, *W* 1033 XXXI, 1035 I, VII, 1059 IV-VII, 1069 XII, XIII, *Z* 1145 V, *ZAaBb* 1213 LIX, *Bb* 1295, 1299 III, 1304 III, 1311 I, II, 1320, *Cc* 1373, *Dd* 1376, *Ee* 1410 VI, VII, 1429 III. Ueber diejenigen Bergwerks-Producte, welche von den Gewerkn frey verkauft werden, sind Tabellen einzureichen. *A* 27 (den 11. Apr. 1785.) Welche von den Gewerken frey verkauft werden können? *B* 76 XXXV, *H* 417 (1463), *S* 931 V, *Z* 1145 V, *ZAaBb* 1213 LIX, *Cc* 1373 III, *Ee* 1410 VII. Gegen Bezahlung gewisser Vorkaufsgelder. *L* 592 III, *Ee* 1429 IV, V. Aller unbefugter Handel mit Erz ist verboten. *C* 135 V, *D* 229 XLI, §. 4, *I* 449 XXVI, *M* 654 VIII, *P* 750 LXXXVI, 766 LVII, *S* 965 III, *Bb* 1289 LVII, *Ee* 1418 XXIX. S. Erz. Gewerken haben ein Vorkaufsrecht an Eisen, Seilen, Holz und Kohlen. *M* 655 XIV.

Vorrath soll nicht von einer Zeche auf die andere verliehen werden. *A* 8 XLII, *F* 355 XXIX, *I* 465 LXVIII, *M* 616 XXVII, *P* 746 LXII, *Q* 785 LIX, *S* 950 IX, *T* 993 XLIII, *ZAaBb* 1206 XLVII, §. 2, *Aa* 1256 XXXV, § 2. *Bb* 1327 I, §. 6. *Cc* 1354 LXV, *Ee* 1393 XLVII, 1419 LXIX. Schichtmeister und Steiger, welche denselben verleihen, haben dafür zu haften. *A* 8 XLII. Soll in den Registern verzeichnet werden. *A* 8 LV, *F* 353 XXVI, 355 XXX, *G* 396 XXX, *I* 462 LXI, 468 LXXVI, *K* 563 XXVI, *L* 596 XXX, *M* 630 VI, §. 10, 654 VIII, *O* 710 XX, *P* 747 LXVIII, *R* 905 XIV, *S* 951 XI, *T* 993 XLV, *ZAaBb* 1212 LVI, *Aa* 1257 XLI, 1271 III, *Cc* 1354 LXII, *Ee* 1391 XXXVIII, 1418 LIX, LXXVI.

Wasser sind den Gewerken zum freyen Gebrauch überlassen. *D* 225 XII, *K* 589 XI, *R* 809 II, *Z* 1147 VIII, *Bb* 1306 VIII. Den Mühlen ohne Schaden. *R* 809 II. Sind jedoch zu muthen. *D* 225 XII, *L* 605 II. Wasser sollen verliehen werden, daß sie den obern Pochwerken nicht in die Räder stauchen. *R* 880 IV. Die Gewerken haben sich wegen der Privatpersonen zugehörigen Wasser mit ihnen über einen Wasserzins zu vergleichen. *ZAaBb* 1214 II. Wie es alsdenn mit Uebertragung der Steuern zu halten? *ZBb* 1222 II. Wasserquellen, die in einen Hauptfluß fallen, an welchem Pochwerke liegen, soll niemand ausgraben. *R* 880 IV. Bergwerks-Wasser sollen von den Grundbesitzern nicht abgeleitet werden. *I* 514 XVII. Stollnwasser werden für frey erachtet, wenn sie aus der Wassersaige sind. *I* 512 VI. Wie diejenigen Wasser, die mit Stöllen, Schächten ꝛc. erschroten werden, unter Vorbehalt des Bergwerksgebrauchs verliehen werden können? *F* 383 CX, *I* 451 XXXIII, 512 VII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *ZAaBb* 1194 XXVII, *Aa* 1253 XXIV, *Ee* 1424 CLVIII. In welcher Zeit solche Wasser zu fassen sind? *F* 383 CX, *I* 451 XXXIII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *Ee* 1424 CLVIII. Fallen außerdem ins Freye. *F* 383 CX. *I* 451 XXXIII, *P* 752 XCVI, *R* 834 VIII, 880 IV, *Ee* 1424 CLVIII.

Wasser-Einfallgeld. S. Stollen.

Wege sollen zum Bergwerk ungehindert verstattet werden. *B* 42 LXIV, 50 CXX, 76 XXIX, *I* 429 VI, 521 X, *K* 530 XV, 589 X, *L* 595 XXIII, *M* 618 XL, 623 IX, 655 XVI, *P* 724 XXVII, 726 VI, 763 XXIV, *R* 810 VII, *S* 931 IX, *Z* 1145 VIII, *Bb* 1306 VIII, 1314 XIV, *Cc* 1344 XVI.
Weilarbeit. S. Schichten.
Zechen. In wie viel Bergtheile, oder Kuxe eine Zeche getheilt werden soll. S. Bergtheile. Es sollen nicht mehrere Zechen gleiche Namen führen. *F* 353 XXV. Zechen sollen belegt werden, außerdem fallen sie ins Freye. In welcher Zeit? *A* 8 VI, *B* 41 LVII, 71 VII, 89 VII, IX, 95 XVII, *C* 163 VII, *D* 166, 189 V, VIII, 243 V, 286 XI, *F* 349 XIII, XIV, *G* 400 XLIII, 405 LIV, *H* 416 (1463.), *I* 440 XI, *K* 548 VII, *L* 593 IX, *M* 612 VIII, 636 III, *O* 707 X, 715 XLIV, *P* 719 VI, VII, 739 XXI, XXIV, XXV, *Q* 773 XIII, 787 IV, *R* 835 IX, *W* 1037 XI, 1053 XXIX, 1069 III, 1081 (ad VII), *X* 1124 IX, XVI, *Z Aa Bb* 1187 VII, §. 2, *Aa* 1251 VII, *Bb* 1281 XIV, 1315 XIX, *Cc* 1345 XVII, *Dd* 1378 IV, 1381, *Ee* 1385 VII, 1402 V, 1418 XI. Die Tiefsten sind zu belegen. *F* 348 XII, *I* 440 XI, *M* 639 VIII, *Q* 777 XVIII, *R* 836 XII, *S* 937 X, 938 XV, *T* 988 XX, *Z Aa Bb* 1204 II, III, IV, 1213 LVII, *Cc* 1345 XXI, 1365 IV, *Ee* 1418 XI. In welcher Zeit der Aufnehmer einer Zeche von der Belegung der Zeche frey ist? S. Aufnehmer. Wie überfahrne Gänge den Gewerken anzubieten sind ꝛc. S. Gänge. Wie zu verfahren ist, wenn ein Gewerke gehörig bauen will, die andern wollten es nicht? *B* LXXIII. Schermgebäude (im Oesterreichischen) bedürfen keiner beständigen Belegung. *B* 90 IX. In wiefern die Fundgrube und jede Maße besonders zu belegen ist? *B* 79 VIII, IX, *F* 349 XIII, *I* 439 IX, §. 2, *M* 612 VII, *P* 741 XXV, *S* 938 XVI, *Bb* 1279 VIII, *Cc* 1344 XIII. Wie zusammengeschlagene Zechen zu belegen sind? *B* 41 LVIII, *C* 137 IV, *D* 190 XI. In wiefern Arbeit über Tage Zechen bauhaft hält? *F* 349 XIV. Wenn Zechen mit Weilarbeit bauhaft erhalten werden? *A* 8 VII, *F* 349 XIV, *M* 637 IV, *R* 837 XVI, *S* 937 XI. Dingliche Klage hält Zechen bauhaft. *F* 349 XIV, *W* 1081. (ad Art. 61.) Desgleichen Steuer. *F* 349 XIV. Wie zur Belegung der Zechen Frist gegeben wird? *B* 71 VII, IX, *C* 137 VII, *D* 167, 188 X, 286 XI, *F* 349 XIV, XV, *G* 394 XXIII, *I* 439 X, §. 2. *K* 548 VII, *M* 611 III, 632 XXV, 640 XIII, *O* 708 XIII, *P* 741 XXXV, *Q* 778 XVIII, *R* 833 V, *S* 937 VIII, 954 XXIII, XXVII, *T* 989 XXIV, 995 LIII, *W* 1069 III, *X* 1124 X, XVI, *Z Aa* 1083 (ad XXIX), *Z Aa Bb* 1186 VII, 1201 XXXVII, *Cc* 1344 XIII, 1365 III, *Dd* 1378 IV, 1381, *Ee* 1385 VII, 1396 LXVIII, 1418 VIII, XXXVII. Die Frist muß vom Bergamt aufgekündigt werden. *F* 349 XV, *M* 640 XIII, *P* 741 XXXV, *Cc* 1344 XIII. Wenn Zechen für fündig und maßwürdig erachtet werden? *I* 442 XVIII, *S* 941 III, *W* 1082, *Cc* 1345 XXIII. Es sollen keine Zechen ohne Vorwissen der Bergbeamten zusammen geschlagen werden, und wie bey deren gestatteter Zusammenschlagung zu verfahren ist? *B* 43 LXXVI, LXXVII, 75 XVIII, 95 XIX, *D* 190 XI, *F* 366 LXV. Keine Zeche soll der andern durch Rauch schaden. *D* 184 VII, 242 XI. Jede Zeche ist schuldig, der andern die Wetterlosung und Förderung zu gestatten. *B* 73 XVIII, 95 XX, *C* 145 IV, VIII, *D* 187 III, 244 XLIII, 251 IX, *G* 404 LIII. Eine Zeche giebt der andern Neuntes, wenn sie ihr Wasser abführt und Wetter bringt. S. Stollen. Wie es mit dem Erz zu halten, wenn eine Grube durch die andere fährt. *B* 91 XI, *D* 187 III, IV. Gewerken sollen ihren Nachbarn ansagen, wenn sie Wasserd ꝛc. wegen ihre Grube nicht bauen können. *Bb* 1292 LXIX. Gewerken sollen es anzeigen, wenn sie die Zeche auflassen wollen. *F* 381 CV, *G* 405 LI, LVIII, *S* 939 XX, *Bb* 1323 V. In welcher Zeit Klagen, welche das Eigenthum der Zechen betreffen, anzubringen sind, oder außerdem aufgehoben werden? *D* 191 III. Niemand soll ohne Erlaubnis in fremde Zechen fahren. In wiefern es Mitgewerken gestattet ist? *A* 9 LXXXVI, *B* 48 CII, 98 XXIII, *D* 188 IX, 225 VIII, 286 X, *F* 355 XXIX, *G* 404 LI, *I* 450 XXX, *L* 596 XXVII, *P* 743 XL, 764 XXVIII, *Q* 779 XXIV, *R* 867 XXXI, *S* 939 XVII, *T* 996 LV, *W* 1038 XX, 1053 XXVI, *Z* 1153 XVII, *Z Aa Bb* 1206 XLVII, §. 1, *Aa* 1256 XXXV, §. 1. *Cc* 1347 XXXIV, 1366 VIII, *Ee* 1404 XI, 1423 CXLVIII, oder Arbeitern benachbarte Gruben. *B* 39 XLIII. Zechen sollen bey Strafe nicht verpachtet werden. *F* 352 XXII, *G* 405 LV, *I* 450 XXIX, *P* 740 XXI, *X* 1125 XX, *Ee* 1423 CXLVII. Zechen sollen bey Strafe nicht ohne des Bergmeisters Erlaubnis verstürzt, auch nichts davon weggenommen, oder entwendet werden. *A* 8 XXIV, *B* 39 LXX, LXXI, 48 XLV, 56 CLXV, 85 II, *D* 202 XIX, XXI, 259 XVII, *F* 363 LVII, *I* 449 XXIX, 452 XXXV, *K* 590 XIV, *L* 596 XXVII, *M* 616 XXVII, 639 X, 654 VIII, *N* 699 XI, *O* 709 XV, 716 LI, *P* 742 XXXVI, 764 XXVIII, *Q* 779 XXVII, 790 II, III, IV, *R* 867 XXX, *S* 939 XIX, 957 X, *T* 989 XXV, *W* 1053 XXXVII, 1070 IX, 1103 (1735.), 1111 (1754.), *Z Aa Bb* 1190 XIII, 1195 XXIX, *Aa* 1252 XIII, *Bb* 1283 XXIV, *Cc* 1347 XXXVI, 1352 LVI, 1366 VII, *Dd* 1377 I, *Ee* 1389 XXVIII, 1404 XXII, 1418 XXXVIII. Geschworne, die dasselbe nicht anzeigen, sind strafällig und ihrer Dienste verlustig. *I* 449 XXIX, *M* 639 X, *N* 699 XII, *P* 742 XXXVI, *Q* 779 XXVII, *R* 867 XXX, *Z Aa Bb* 1190 XIII, *Aa* 1252 XIII, *Cc* 1347 XXXVI, *Ee* 1418 XXXVIII. Der Bergmeister soll die Zechen vorher besichtigen, ehe er gestattet, dieselben zu verstürzen. *A* 8 XXIV, *B* 56 CLXV, 85 II, *D* 202 XXI, *F* 363 LVII, *I* 449 XXIX, *O* 709 XV, *P* 742 XXXV, *Q* 779 XXVII, *R* 867 XXX, *S* 939 XIX, *T* 989 XXV, *Z Aa Bb* 1190 XIII, *Cc* 1347 XXXVI. Gewerken, die andere Gruben beschädigen, sind sofort ihrer Bergtheile verlustig. *Z Aa Bb* 1195 XXIX.
Zechenhäußer. Sollen nur zur Nothdurft gebauet *A* 8 XLVIII, *I* 449 XXVIII, 452 XXXVI, 513 XV, *P* 741 XXXIV, *Q* 779 XXVI, *R* 838 XXI, *T* 992 XXXVIII, *Cc* 1347 XXXI, *Ee* 1404 X, 1419 LXIV. Nicht verpfändet oder versetzt werden. *I* 452 XXXVI, *Ee* 1424 CLIII. Auf denselben sollen keine Hausgenossen aufgenommen werden. *A* 8 XLIV, *I* 463 LXII, §. 4, 513 XV. *O* 745 LVI, Wenn sie unter die ordentliche Obrigkeit zurückfallen? *I* 514 XVIII. Sind frey von Abgaben. *G* 388 IV. Wegen der Jurisdiction über Zechenhäuser. S. Berggerichtsbarkeit. Wenn Zechenhäuser in das Freye fallen. *A* 9 LXXXV, *I* 452 XXXVI, 514 XVIII. *Ee* 1424 CLIII. Sollen vorher nicht abgerissen, oder zu anderm Gebrauch verwendet werden. *A* 9 LXXXV, *D* 202 XIX, *I* 452 XXXVI, 513 XIV, *Ee* 1419 LXIV, 1424 CLIII. Und auch nachher nur zum Bergwerksgebrauch verliehen

liehen werden. *A* 9 LXXXV, *I* 452 XXXVI, *R* 838 XXI, *Ee* 1424 CLIII. Auf den Zechenhäusern sind die ergangenen Verordnungen abzulesen. *W* 1079 (1686.), 1116 (d. 22. Jan. 1763.)

Zehnden. Wie derselbe berechnet wird? *D* 203 XXII, §. 1, *F* 340 XXIV, *G* 393 XIX, *H* 417 (1483.) *I* 508 X, *K* 530 XVII, 583 XXIII, XXV, 590 XV, *L* 592 II, *M* 609 VII, 623 X, *N* 688, 690 II, *P* 727 VIII, 763 XV, *Q* 769, *R* 821 V, *S* 972 XXVI, *W* 1024, 1036 VII, 1051 VI, *ZAaBb* 1224 LXXV, *Aa* 1271 (1786.), *Bb* 1311 I, *Cc* 1373 III, *Dd* 1376, *Ee* 1429 VI. In Ungarn soll der König entweder die Grundstücke, wo Bergwerk gebauet wird auskaufen, oder nur den Zehnden bekommen. *D* 169 (1351.), 170 (1405.), 171 (1486.) (1492.) 319. Zehnden-Erlaß für neue Aufnehmer. *D* 170 (1405.), *F* 340 XXIV, XXV, *I* 429 VII, *K* 530 XVII, 583 XXIII, XXV, *M* 609 VII, 625, *N* 688, 690 II, *P* 723 XIX, 727 VIII, 763 XV, *Q* 769, *R* 810 VIII, 814 III, *S* 930 IV, 964 VI, *T* 1005 I, *W* 1064 XII, *Z* 1145 IV, 1129 I, *Bb* 1274, 1304 II, 1315 XVII, XVIII, *Cc* 1373 III, *Dd* 1377 I, *Ee* 1410 IX, 1429 VI. Abrechnung ꝛc. der Schichtmeister mit den Zehndnern. S. Schichtmeister. Zehnden der Rittergutsbesitzer. S. Bergregal.

Zehndner. Wie sich derselbe bey Erhebung und Einbringung des Zehndens verhalten soll? *A* 6 IV, *B* 57 CLXX, CLXXI, *G* 355 XXXI, *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *P* 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 972 XXVI, *T* 996 LIX, *W* 1059 VIII, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII. Wie bey Uebernehmung der Blicksilber ꝛc. aus der Hütte? *A* 6 IV, *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *O* 715 XLVI, *P* 727 IX, 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 973 VI, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII. Uebrige Verrichtungen. *I* 484 CIX, *K* 539 V, *M* 628 IV, *P* 734 VIII, *R* 820 IV, *S* 972 XXVI, *Bb* 1286 XLII, 1293 LXX, *Cc* 1361 LXXXIII, *Ee* 1416 VII.

Zubuße. Wie sich Aufnehmer der Zechen sollen Zubuße anlegen lassen? S. Aufnehmer. Wie dieses bey andern Zechen geschehen soll? *D* 253 XI, §. 1, *F* 356 XXXIV, *G* 395 XXVI, *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 V, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 720 X, 721 XIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, *R* 862 XIV, 870 f, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *ZAaBb* 1199 XXXIV, *Aa* 1258 XLIII, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXXI. Mit Zuziehung der Gewerken. *D* 253 XI, §. 1. *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 V, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 721 XIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI. Durch öffentlichen Anschlag eines Zubußbriefes. *F* 356 XXXIV, *I* 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *L* 606 VI, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIII, *P* 721 XIV, 730 XVII, 743 XLIV, 747 LXX, *Q* 781 XL, XLI, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *ZAaBb* 1200 XXXVI, §. 1, *Aa* 1258 XLIV, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXX. Den niemand abreißen soll. *I* 422 XV, 470 LXXXIV, *K* 561 XX, *O* 712 XXXIII, *P* 747 LXX, *Q* 781 XL, *S* 954 XXIV, *T* 994 LI, *Cc* 1355 LXX, *Ee* 1396 LXVII, 1419 LXXX. Wie die Zubußzeddel ausgestellt werden? *I* 422 XV, *K* 561 XXI, *P* 721 XIV, 735 XI, 743 XLIV, *Q* 773 V, 181 XLI, *T* 987 XIII, *W* 1081 (ad XIII), *ZAaBb* 1199 XXXIV, §. 2, *Aa* 1258 XLIII, §. 2, *Ee* 1395 LXIV, 1418 XIX. Der Zubußzeddel gilt als Quittung. *G* 395 XXVII, *L* 606 V. In welcher Zeit die Zubuße darauf zu bezahlen ist? bey Strafe des Verlusts der Bergtheile. S. Retardat. Wie sich die Schichtmeister mit Einbringung der Zubuße, sowohl von Gewerken, als deren Verlegern zu verhalten haben? *D* 210 XVIII, *F* 356 XXXIV, *G* 395 XXVI, XXVII, *I* 470 LXXXV, *M* 631 XX, *O* 712 XXXIV, *P* 721 XIV, 747 LXXI, *Q* 781 XLII, *R* 871 III, *S* 954 XXV, *T* 994 LII, *W* 1044 LII, 1056 LXII, *ZAaBb* 200 XXXVI, §. 3, *Aa* 1258 XLIV, *Bb* 1316 XXII, *Cc* 1355 LXXI. Soll am Harz in Cassengeld bezahlt werden. *W* 1117. (1763.) Zubußgelder können nur gegen Bergwerks-Forderungen compensirt werden. *G* 408 LXV. Auf neuen Zechen ist die erste Zubuße noch vor Ablauf des ersten Quartals zu erlegen. *W* 1077. (1684.) Die Schichtmeister sollen hierbey keinem Gewerken ꝛc. Nachsicht geben, oder die Entrichtung der Zubuße auf sich nehmen. *F* 357 XXXVII, *I* 470 LXXXV, *M* 631 XIX, *O* 712 XXXIV, *P* 747 LXXI, *R* 872 V, *S* 954 XXV, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, *Cc* 1355 LXXI, *Ee* 1396 LXVI, 1419 LXXXI. In wiefern gestattet ist, einen Theil der Zubuße zu bezahlen? *G* 409 LXVII, *I* 471 LXXXVIII, *L* 607 VII, *M* 638 VII, *W* 1084, 1086 (1690.), *Cc* 1351 LI, *Ee* 1419 LXXXV, XCI. Wenn der Schichtmeister dem Bergamte ein Verzeichnis derjenigen Gewerken übergeben soll, die ihre Zubuße nicht entrichtet haben? *F* 357 XXXV, *G* 409 LXVII, *I* 472 LXXXIX, *K* 561 XXII, *O* 712 XXXIV, *P* 748 LXXIV, *Q* 782 XLII, *T* 994 LII, *W* 1057 LXIV, *Cc* 1351 LI. Strafe derer Schichtmeister, die Theile ins Retardat setzen, von welchen die Zubuße entrichtet worden ist? *I* 473 XCI, *M* 632 XXII, *P* 748 LXXV, *R* 872 VI, *T* 994 LII, *W* 1056 LXII, *Cc* 1351 LII. Oder erhobene Zubuße nicht berechnen und verlohnen, oder mehr, als die angelegte Zubuße von den Gewerken fordern. *R* 873 VI, VII, VIII, *ZAaBb* 1202 XXXIX, *Aa* 1258 XLVI. Wer Bergtheile annimmt, oder auffagt, ist schuldig, die Zubuße zu bezahlen, die in der Zeit angelegt worden ist, wo er die Theile gebauet hat. *B* 44 LXXXII, *P* 720 X, 721 XIV, *S* 954 XXV. Wie es mit der Zubuße von verkauften, verarrestirten und verpfändeten Bergtheilen zu halten ist? *F* 358 XL, XLII, *G* 395 XXVII, XXVIII.

Druckfehler.

S. 249, Art. 2 Z. 1. anstatt Neben-Richter lies neben Richter. S. 376. Z. 20. anstatt Bergbaues um Hütten lies Bergamtes um Hütten. S. 391. Art. 20. Z. 3. anstatt Schurfscheine lies Schurfsteine. S. 440. Art. 11. §. 3. Z. 5. anstatt erkauft wird lies erkant wird. S. 470. Z. 13. anstatt ohne alle Metal einem lies ohne Mittel einem. S. 594. Art. 18. anstatt Zehrungen lies Irrungen. S. 636. Art. 2. Z. 4., S. 832. Art 2. Z. 4., und S. 1343. Art. 9. Z. 4. anstatt alle Metall-Bergwerk lies alle Metalle Bergwerk. S. 639, Art. 9. Z. 6. von unten anstatt wohl verfahren lies wohl verwahren. S. 641. Art. 16. §. 4., und S. 998. Art. 68. Ueberschr. anstatt Nachschicht lies Nachtschicht. S. 710. Art. 25. Ueberf. anstatt Wachtschichten lies Nachtschichten. S. 734. Art. 8. Z. 15. anstatt oder Werk hofte lies oder Werk hätte. S. 743. Art. 42. Z. 1. anstatt Art. 51. lies Art. 58. S. 750. Art. 86. Z. 1. anstatt Art. 62. lies Art. 26. S. 780. Art. 34 Z. 1. anstatt Art. 42, 43, 44. lies Art 44. S. 785. Art. 60. anstatt Art. 52. lies Art. 53. S. 788. Art. 14. Z. 2. anstatt Schicht gearbeitet lies Schicht nicht gearbeitet. S. 1038. §. 14 Z. 11. anstatt anno Xviiij^c lxxxiij lies anno Xviiij^c lxxxiij. S. 1256. Cap. XXXV. §. 1. anstatt C. 51. §. 1. — lies C. 47. §. 1. S. 1385 Art. 5. Z. 3. v. unten anstatt Art. 3. Z. 7. lies Art. 8. Z. 7. S. 1385. Art. 7. Z. 5. v. unt. anstatt — §. 3. Z. 5. lies — §. 2. Z. 5. S. 1416. Art. 4. Z. 1. anstatt Art. 4. Honst. lies Art. 5. Honst.

Leipzig, gedruckt bey Wolf Gottlob Pezold.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Thomas von, 1759-1817

Corpvs Ivris Metallici Recentissimi Et Antiqvioris = Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze

Leipzig 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- .63 A 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411837-7
VD18 14757400-001